

Hans-Heinrich Vangerow

Vom königlichen Hofjäger in Böhmen
zum kurfürstlichen Oberwaldmeister in Bayern:

**Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa (1688 - 1769),
ein böhmisches Schicksal.**

Ein Beitrag zur bayerischen und böhmischen Forstgeschichte.

Band I

UBR 069033330134



505

CO/NW 3060 V 253-1

Univ.-Bibliothek
Regensburg

Hans-Heinrich Vangerow

Vom königlichen Hofjäger in Böhmen zum kurfürstlichen Oberwaldmeister in
Bayern:

**Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa (1688 - 1769),
ein böhmisches Schicksal.**

Ein Beitrag zur bayerischen und böhmischen Forstgeschichte.

Band I

0.	Inhaltsverzeichnis	1
0.1.	Vorwort	7
0.2.	Einführung	8
0.3.	Material und Methodik	12
1.	Johann Heinrich Kosteletzky in Böhmen (1688 - 1745).....	15
1.1.	Die Kosteletzky von Sladowa	15
1.2.	Entstehung und Fortentwicklung der königlich böhmischen Jägerpartei	15
1.3.	Der Kameralismus als herrschende Wirtschaftsform	20
1.4.	Böhmen unter der Regierung Kaiser Karls VI.	21
1.4.1.	Verwaltungsaufbau und andere böhmische Verhältnisse	21
1.4.2.	Kleiderordnung, Jagdrobot und Schutzbestimmungen für die Jäger	23
1.4.3.	Kaiser Karl und die böhmische Jägerpartei	24
1.4.3.1.	Einsparungsversuche und Behebung von Mißständen	24
1.4.3.2.	Aus dem Alltag der böhmischen Jägerpartei	27
1.4.3.3.	Die böhmische Jägerpartei unter einem Obristjägermeister-Adjunkten	29
1.5.	Johann Heinrich Kosteletzky in den Diensten der Habsburger	34
1.5.1.	Herkunft, Schulbildung und Familienstand	34
1.5.2.	Johann Heinrich Kosteletzky bei der böhmischen Jägerpartei	35
1.5.2.1.	Als Obergeschirrmeister im Altbunzlauer Jägerhof	35
1.5.2.2.	Als Hofjäger in der Herrschaft Brandeis	38
1.5.2.3.	Forstmeister und Hofjäger strafversetzt	42
1.5.2.4.	Als Hofjäger in der Herrschaft Podiebrad	44
1.5.2.5.	Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie	47
1.5.2.5.1.	Ehrenämter und Handlungen im häuslichen Bereich	47
1.5.2.5.2.	Im Bemühen um eine Standeserhöhung	49
1.5.2.6.	Als qua Hofjäger in Prag	52

1.6.	Johann Heinrich Kosteletzky unter Maria Theresia	55
1.6.1.	Nach dem Tod von Kaiser Karl VI.	56
1.6.2.	Der Österreichische Erbfolgekrieg in Böhmen	58
1.6.3.	Johann Heinrich Kosteletzky als Forstmeister von Prag	59
1.6.4.	Johann Heinrich Kosteletzky unter Anklage	65
1.7.	Rückschau auf seinen böhmischen Lebensabschnitt	74
2.	Johann Heinrich Kosteletzky in Kurbayern (1745 - 1769)	77
2.1.	Kurbayern nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg	77
2.2.	Kurfürst Max III. Joseph und seine Zeit	81
2.2.1.	Der Reformabsolutismus als Herrscherprinzip	81
2.2.2.	Kurfürst Max. III. Joseph	83
2.2.3.	Die Hofkammer als oberste Finanzbehörde	85
2.2.4.	Die kurbayerische Beamtenschaft	93
2.2.5.	Jagd und Jägerei in Kurbayern	95
2.2.6.	Forstorganisation und Waldzustand in den ersten Regierungsjahren	103
2.3.	Nach der Vertreibung als Flüchtling in München (1745)	112
2.4.	Johann Heinrich Kosteletzky als Forstmeister in Aichach (1745 - 1750)	114
2.4.1.	Die Einbeziehung der Hagenau in das Forstmeisteramt Aichach	117
2.4.2.	Der Amtswechsel als Auslöser für mehrere Gutachten	119
2.4.3.	Johann Heinrich Kosteletzky und seine Amtsführung	124
2.4.3.1.	In Wahrung kurfürstlicher Belange	124
2.4.3.2.	In Erledigung von Hoheitsaufgaben	126
2.4.4.	Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie	129
2.4.5.	Nachwehen und Rückblick	130
2.5.	Johann Heinrich Kosteletzky als Forstinspektor in München (1750 -1759)	132
2.5.1.	Eine Dienstanweisung für den Forstinspektor	132
2.5.2.	Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung	136
2.5.2.1.	Die großen Forste um München und ihre Bedeutung für die Holzversorgung	136
2.5.2.2.	Waldzustand und Wirtschaftspraxis, Befunde des Forstinspektors	138
2.5.2.3.	Das erste Jahr als Forstinspektor	143
2.5.2.3.1.	Die Betriebsleitung in den Münchner Forsten	143
2.5.2.3.2.	Holzanforderungen und Mengenminderung	145
2.5.2.3.3.	Weitere Gutachten, Inspektionen und Außendiensttätigkeiten	146
2.5.2.3.4.	Widrigkeiten und Widerstände	151
2.5.3.	Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie	158
2.6.	Johann Heinrich Kosteletzky als Initiator und Mitglied der Forstkommission (1752 - 1759)	159
2.6.1.	Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung	164
2.6.1.1.	Der Hofkastner als Ränkeschmied	168
2.6.1.2.	Weitere Gutachten, Inspektions- und Außendienstergebnisse	173
2.6.2.	Waldlagerbücher als unentbehrliche Bewirtschaftungsgrundlage	180

2.6.2.1.	Das Waldlagerbuch ein langwieriges Vorhaben	181
2.6.2.2.	Hemmnisse aus der Sicht verschiedener Ämter	184
2.6.2.3.	Eine Denkschrift des Forstinspektors	186
2.6.3.	Neue Widrigkeiten und Enttäuschungen	188
2.6.3.1.	Die Dechelnutzung im Anzinger Forst	188
2.6.3.2.	Die Forstrechtler von Aschheim	191
2.6.3.3.	Der Pflegkommissarius von (Markt) Schwaben	196
2.6.3.4.	Im Bemühen um eine Pechel- und Streunutzungsordnung	199
2.6.3.4.1.	Als Mandat geplant	199
2.6.3.4.2.	Eine weitere Abfuhr	205
2.6.3.5.	Holzhandel und Holzzuweisungen	207
2.6.4.	Der Waldforstmeister Carl von Heppe	209
2.6.4.1.	Eine Instruktion für den künftigen Waldforstmeister	214
2.6.4.2.	Im Bemühen um die Einführung einer eigenen Forstrechnung	218
2.6.4.3.	Carl von Heppe in Tätigkeit	225
2.6.4.4.	Als Waldforstmeister wieder entlassen	235
2.6.5.	Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie	240
2.6.6.	Holzverteuerung und neue Anschuldigungen durch den Hofkastner	244
2.6.7.	Der Hofkastner in Schwierigkeiten	251
2.6.8.	Die Forstkommission im Verkehr mit gleichgestellten und vorgesetzten Behörden	252
2.6.9.	Johann Heinrich Kosteletzky auf Inspektionsreisen	254
2.6.9.1.	In das Gericht Aibling (1753)	254
2.6.9.2.	In das Gericht Rosenheim (1754)	255
2.6.9.3.	In den Bayerischen Wald (1754)	258
2.6.9.4.	In die Oberpfalz (1755)	260
2.6.9.4.1.	Gutachten und erste Maßnahmen	261
2.6.9.4.2.	Eine Inspektion in die Oberpfalz	266
2.6.9.4.3.	Auswirkungen und Langzeitfolgen der Inspektion	270
2.6.9.5.	In das Gericht Kelheim (1756)	278
2.6.9.6.	In die Gerichte Griesbach und Landau (1757)	286
2.6.9.7.	In das Gericht Weilheim (1758)	288
2.6.9.8.	In die Gerichte Natternberg und Osterhofen (1758)	292
2.6.10.	Die Geheime Statuskommission als Hemmschuh und Widerpart	296
2.6.11.	Die Forstkommission wird wieder aufgehoben	307
2.6.12.	Die Hinterlassenschaft der Forstkommission	310
2.6.13.	Eine Forstkommission auch im Hochstift Freising	311
2.7.	Johann Heinrich Kosteletzky als erster Rat in der Forstdeputation (1759 - 1763)	313
2.7.1.	Ein Neuanfang mit Schwierigkeiten	313
2.7.2.	Der Kurfürst verleiht das Baronat	315
2.7.3.	Kosteletzky und seine Inspektionstätigkeit in den Forsten um München	316
2.7.3.1.	Ohne Forstkommission bleibt kein Freiraum mehr	316
2.7.3.2.	Jede weitere Inspektionstätigkeit entfällt	320
2.7.4.	Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung	328
2.7.4.1.	Die neue Lage	328
2.7.4.2.	Der Tätigkeitsbereich der Forstdeputation	330
2.7.4.3.	Die Mitwirkung der Forstdeputation bei Mandaten	332
2.7.4.3.1.	Holzmaße, Holzhandel und Landeskultur	332

2.7.4.3.2.	Endlich auch eine Pechelordnung	334
2.7.4.3.3.	Ebenfalls eine Streunutzungsordnung	338
2.7.5.	Führungsmängel im Hofkastenamt	339
2.7.6.	Die Neuordnung des Rechnungswesens erfaßte ebenfalls den Forsthaushalt	341
2.7.7.	Enttäuschungen auch weiterhin	343
2.7.7.1.	Fehlende Unterstützung durch die Hofkammerspitze	343
2.7.7.2.	Amberger Aufbegehren	346
2.7.7.3.	Die Forstdeputation wird kaltgestellt.....	350
2.7.8.	Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie	351
2.8.	Johann Heinrich Kosteletzky als Forstrat in der Hofkammer (1764 - 1766)	352
2.8.1.	Ordnung des Pechlerwesens in Kurbayern als Haupttätigkeit	352
2.8.2.	Andere Amtsgeschäfte und vormalige Zuständigkeiten der Forstkommission	356
2.8.3.	In des Vaters Spur	359
2.8.4.	Der letzte Außendienst im Lamer Winkel (1766)	361
2.8.5.	Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie	364
2.9.	Johann Heinrich Kosteletzky als Hofkammerrat (1767 - 1769)	366
2.9.1.	Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung	367
2.9.2.	Außendienst des Sohnes im Kobernauser Wald und im Gericht Rosenheim	368
2.9.3.	Eine letzte Umorganisation durch Kurfürst Max III. Joseph	369
2.9.4.	Das neue Departement und der Forstbereich	372
2.9.5.	Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie.....	374
2.9.6.	Eine Familientragödie	376
2.9.7.	Nach dem Tod von Vater und Sohn	377
2.9.7.1.	Dienstliche Nachwehen	377
2.9.7.2.	Die Hinterbliebenen	380
2.9.8.	Im Gedenken an Johann Heinrich Kosteletzky	380
2.10.	Wald und Jagd bis zum Tod des Kurfürsten Max III. Joseph (1769 - 1777)	383
2.10.1.	Bessere Versorgung mit Walderzeugnissen bei gleichzeitiger Abgabe- und Preiskontrolle sowie verstärktem Bemühen um eine Waldzustandshebung	383
2.10.2.	Jagdpersonal und Jagdausbübung, Schutz vor Wild sowie Wildschadensregelung	391
3.	Johann Heinrich Kosteletzky und sein Wirken in Kurbayern, eine Bilanz	396
3.1.	Kosteletzky's Sachverstand	396
3.2.	Kosteletzky's dienstliche Bemühungen	396
3.2.1.	Als Leiter des Forstmeisteramts Aichach (1745 - 1750)	396
3.2.2.	Als Forstinspektor in München (1750 - 1760)	397
3.2.3.	Als leitendes Mitglied der Forstkommission (1752 - 1759)	400
3.2.4.	Als erster Rat in der Forstdeputation (1759 - 1763)	404
3.2.5.	Als Mitglied der Hofkammer und späterer Hofkammerrat (1764 - 1769)	405
3.3.	Kosteletzky's Widersacher und Gönner	407

3.3.1	Seine Widersacher	407
3.3.1.1.	Der Obristjägermeister	407
3.3.1.2.	Der Münchner Hofkastner	413
3.3.1.3.	Die Spitzen der Hofkammer und Mitglieder der Geheimen Statuskommission	420
3.3.2.	Seine Gönner.....	430
3.3.2.1.	Der Oberkriegskommissar	430
3.3.2.2.	Der Präsident der Forstkommission	431
3.3.2.3.	Der Kurfürst	434
3.4.	Kosteletzky's persönliche Verhältnisse	439
3.4.1.	Vermögensstand	439
3.4.2.	Standesbewußtsein.....	441
3.4.3.	Familienbegebenheiten	442
3.5.	Fast 25 Jahre im Kurbayerischen Forstdienst	446
3.6.	Johann Heinrich Kosteletzky, ein böhmisches Schicksal	452
4.	Stationen im Leben des Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa	455

Band II

5.	Anhang	459
5.1.	Abkürzungsverzeichnis	459
5.1.1.	Gebrauchte Abkürzungen	459
5.1.2.	Abkürzungen von Publikationsorganen	460
5.1.3.	Abkürzungen für die benützten Archive, Archivalien u.a.m.	461
5.2.	Verweisungen	463
5.3.	Bibliographie	634
5.3.1.	Gedruckte Quellen und Literatur	634
5.3.1.1.	Bibliographien, Gesetzessammlungen, Handbücher und Nachschlagewerke	634
5.3.1.2.	Speziell zum böhmischen Teil	637
5.3.1.3.	Speziell zum bayerischen Teil	638
5.3.1.4.	Weitere Druckwerke	641
5.4.	Abbildungen	653
5.5.	Waldlagerbücher, Fundorte und Signaturen	666

Vom königlichen Hofjäger in Böhmen zum kurfürstlichen Oberwaldmeister in
Bayern:

Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa (1688 - 1769), ein böhmisches Schicksal.

Ein Beitrag zur bayerischen und böhmischen Forstgeschichte.

0.1. Vorwort

Diese Biographie wäre nicht erarbeitet worden, hätte sich die vor allem zur Sammlung von Material benötigte Zeit im voraus auch nur annähernd abschätzen lassen. Deshalb bescherte namentlich das Jahrzehnt nach im Mai 1989 beendigtem, aktiven Forstdienst in erster Linie für meine Familie einen ausgesprochenen „Unruhestand“.

Nach nunmehr fünfzehnjährigem Bemühen - darunter allein mehr als 500 in Archiven des In- und Auslands verbrachten Arbeitstagen - kann ich jetzt endlich dieses Forschungsergebnis vorlegen. Ausgehend von ersten, meist nur spärlichen oder fehlerhaften Literaturangaben zur Persönlichkeit des Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa, gelang es mit Finderglück und Beharrlichkeit, selbst noch 230 Jahre nach seinem Tod, die verstreuten Daten und Nachweise über sein Leben und Schaffen am Ende fast lückenlos zusammenzutragen. Die dabei immer wieder von Behörden und Einzelpersonen gewährte Unterstützung, etwa durch Beschaffung von Archivalien und „Fach“-Literatur sowie zahlreich erteilten Auskünften, bestärkten mich darin, trotz zeitlicher Belastung unbeirrt so lange zu fahnden, bis alle für mich erreichbaren Nachrichten aufgespürt und gesichtet waren.

Es ist mir deshalb heute ein wichtiges Anliegen, vorab die mannigfaltig erfahrenen Hilfen zu würdigen. An erster Stelle gilt mein Dank den Leitern und Mitarbeitern im Staatlichen Zentralarchiv Prag, im Staatlichen Regional- und im Burgarchiv ebendort, sowie im Archiv der Karlsuniversität und im Regionalarchiv in Zámorsk. In gleichem Ausmaß gebührt er dem Finanz- und Hofkammerarchiv und dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, dem dortigen Universitätsarchiv, der Österreichischen Nationalbibliothek und dem Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz.

Dank bezeuge ich ebenso dem Württembergischen Hauptstaatsarchiv in Stuttgart sowie den Staatsarchiven Gotha und Ludwigsburg.

In Bayern bedanke ich mich vielfach bei den Vorständen und Mitarbeitern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und seiner Abteilungen in München sowie der Staatsarchive in Amberg, Augsburg, Landshut und München. Weiter danke ich den Archiven des Erzbistums München und Freising und der Diözesen Regensburg und Eichstätt, sowie den Stadtarchiven München und Ingolstadt. Mein Dank gilt ebenso den Staatsbibliotheken München und Regensburg, der Universitätsbibliothek Regensburg und der Hofbibliothek der Fürsten von Thurn und Taxis.

Dank schulde ich überdies den Professoren Dr. Killian in Wien, Dr. Rubner in Regensburg und vor allem Dr. Volz in Freiburg i. Br., ferner dem Archivoberrat Dr. Dirnberger in Wien und Herrn Hauzinger in Nickelsdorf. Dankbar bin ich nicht zuletzt der Archivoberrätin Dr. Schwarz und dem Archivdirektor Privatdozent Dr. habil. Heydenreuter, beide in München, Herrn Rösler in Regensburg sowie den in Prag beheimateten Historikern Dr. Zemlicka und Dr. Beránek. Ohne den über ein Jahrzehnt geführten Briefwechsel mit dem Letztgenannten, durch den schließlich meine böhmischen Wissenslücken geschlossen werden konnten, wäre der in Böhmen verbrachte Lebensabschnitt des Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa wesentlich substanzloser geblieben.

0.2. Einführung

Den Namen des „böhmischen Forstmannes Heinrich Kosteletzky“ vernahm ich erstmals in der Vorlesung über Forstgeschichte, die Professor Hubert Freiherr von PECHMANN ab dem Wintersemester 1950/51 zu Gehör brachte. Entsprechend dem damaligen Wissensstand wurde auch sein Beitrag für das Forstwesen im Kapitel „Entstehung der modernen Forstwirtschaft“ kurz abgehandelt.¹ Anderthalb Jahrzehnte später bekam ich die „Geschichte des Waldes in Altbayern“ von Josef KÖSTLER in die Hand. Dieser befaßte sich darin etwas mehr mit dem „böhmischen Forstmeister Heinrich Kosteletzky von Zladowa“ und seinen Tätigkeiten in Bayern.² In einer Fußnote äußerte er zudem die Absicht, mit Hilfe neuer Archivfunde eine eingehendere Würdigung dieses Mannes vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit teilte er auch Lagerort und Signatur dieser Archivalien mit. Im Buch selbst bezog er sich allerdings in erster Linie auf das vom Landesdirektionsrat Joseph HAZZI 1805 erschienene, zweibändige Werk über „Die echten Ansichten der Waldungen und Förste“.³ 1978 erwähnte Wilhelm MANTEL „Heinrich Kosteletzky“ lobend im Jubiläumsheft der Allgemeinen Forstzeitschrift. Unter der Schlagzeile: „Als vor 225 Jahren die Bayerische Staatsforstverwaltung entstand“⁴, stützte er sich dabei auf die Aussagen von KÖSTLER und BACKMUND.

Als die Tagung des Bayerischen Forstvereins für das Jahr 1985 nach Regensburg vergeben wurde und die Vortragsplanung auch forstgeschichtliche Beiträge zuließ, versuchte ich, mir den von KÖSTLER erwähnten Kosteletzky-Akt zugänglich zu machen. Er befand sich jetzt nicht mehr im Staatsarchiv Landshut, sondern im Hauptstaatsarchiv München. Bereits nach oberflächlicher Durchsicht stellte ich fest, daß es der fast nur aus Entwürfen, Abschriften und „Personalien“ bestehende, 948 Bögen starke „Handakt“ von Kosteletzky war, wobei viele der Schriftstücke in dessen eigener, nur mit Mühe zu entziffernder Handschrift vorlagen. Einige Ergebnisse daraus enthielt dann mein Regensburger Referat über „Politik und Wirtschaft in ihrer Auswirkung auf den ostbayerischen Wald seit dem 15. Jahrhundert“.⁵

Da Köstler sein angekündigtes Vorhaben nicht verwirklichte und der Handakt mit etlichen Vorkommnissen auch aus den in Böhmen verbrachten Jahren eine solide Ausgangslage für weitere Forschungen bot, ließ mich die bis dahin unbekannte Lebensgeschichte des Johann Heinrich Kosteletzky von Zladowa nicht mehr los. So beschloß ich denn, sie 300 Jahre nach ihrem Anfang weiter zu verfolgen und dabei namentlich auch dem forstlichen Wirken dieses Mannes in Kurbayern nachzuspüren. Außerdem wollte ich versuchen, ebenfalls Grundlinien seiner Persönlichkeit herauszuarbeiten.

Unter teilweiser Einbeziehung der bereits erwähnten Veröffentlichungen war der bisherige Kenntnisstand über Kosteletzky folgender:

Fast alle von Joseph HAZZI⁶ gemachten Angaben über dessen Berufsausübung sind zwar lücken- oder fehlerhaft, da sich jedoch viele der späteren Autoren auf sie beziehen, gebe ich sie nachstehend in voller Länge wieder. „Erst mit der zweyten Hälfte des 18^{ten} Jahrhunderts entwickelte sich die Forstkameraldirektion ganz. Es wurde ein Beamter zu Aichach, Heinrich Kosteletzky, nach München berufen und ihm die Forstinspektion vermöge ausgefertigter Instruktion vom 16^{ten} Oktober 1750 übertragen. Jhr Inhalt bezieht sich ganz allgemein bloß auf bessere Kultur, Verhinderung der Waldabödigung und daher vorzunehmende Visitationen und Unterrichtertheilung.

Dieß veranlaßte bald eine Art Forstkollegiums. Es wurde nämlich eine eigene allgemeine Forstkommission unterm 14^{ten} März 1752 errichtet, die einen eigenen Präsidenten hatte. Das Haupttriebmad des Ganzen war aber Kosteletzky. Diese Kommission legte den Grund zur heutigen Organisation der Wälder. Sie beschäftigte sich nicht bloß mit den Kameralförstern, sondern auch mit den übrigen. Sie ließ Beschreibungen herstellen, welche die Forstpolizey des ganzen Landes umfaßten, setzte alle bisherige, willkührliche Holzabgaben für Rechtler, Zinser und Käufer mit genauer Bestimmung der Qualität und Quantität fest, untersuchte die verschiedenen Berechtigungen, wies mehrere der ehemals unberechtigten Forstbenützer aus dem Walde, that der Weidenschaft, den Exzessen der Jäger und ihren Veruntreuungen Einhalt, und brachte auf diesem Wege sehr zweckmäßige Reformen zu Stande. Allein Kosteletzky grif hier zu kühn ins Wespennest. Die Hofkammer, das Oberstjägermeisteramt

und die Justizkollegien verwickelten ihn in allerley Inquisitionen. Er erlag aber doch edel unter diesem Kampfe für die gute Sache bloß durch das Uebergewicht der mächtigern Jagdpartey⁷ und den 13. May 1759 wurde die ganze Generalforstkommision aufgelöset.

Durch diesen Sieg ward Diana's eiserner Thron für unerschütterlich gehalten. Im wilden Getümmel jauchzte nun ihr Gefolge und von allen Seiten erschallte das Jagdhorn, ermunterte zwar die rohe Jagdlust, tönte aber traurig wie das Feuerhorn oder die Todtenglocke in den Ohren des thätigen Landmannes und der hinsinkenden Kultur.“

An anderer Stelle betonte er nochmals: „Seit der allgemeinen Forstkommision in den fünfziger Jahren unter Kosteletzky wurde sowohl die Quantität als Qualität des Holzes, welches die Unterthanen aus den Staatswaldungen zu beziehen hatten, festgesetzt und von dieser Zeit an die Summen öfter noch vermindert.“⁸

Als nächster berichtete 1826 Stephan BEHLEN⁹ über ihn. „Heinrich Kosteletzky ward den 16. Oktober 1750 zum Forstinspektor von Aichach nach München berufen und den 14. März 1752 eine eigene allgemeine Forstkommision mit einem besonderen Präsidenten niedergesetzt. Kosteletzky leitete das Ganze mit vieler Einsicht und Eifer. Diese General-Forstkommision löste sich aber am 13. Mai 1759 auf.“

Die „Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten“¹⁰, 1831 von BEHLEN und LAUROP herausgegeben, enthält im dritten Band auch einen „Abriß der (bayerischen) Forst- und Jagdgeschichte“. Die beiden Verfasser behaupten darin, daß an Stelle der 1680¹¹ eingerichteten Landesbau-Direktion 1752 eine allgemeine Forstkommision trat, „welche in dem Forstinspektor Kosteletzky einen eifrigen und einsichtsvollen Präsidenten erhielt“.

Die 1844 „Den Forstwirthen bei der VIII. Versammlung teutscher Land- und Forstwirthe zu München“ gewidmete Druckschrift über „Die Forstverwaltung Bayerns“¹² erwähnt zwar die Forstkommision, doch ohne die Mitglieder zu benennen. „Die Wirksamkeit dieser obersten Verwaltungsbehörde mußte immerhin sehr beschränkt bleiben, denn es fehlte in damaliger Zeit noch an technisch ausgebildeten Vollzugsorganen. Nur für einige größere Forste waren Forstmeister aufgestellt. Die Jagd hatte das Uebergewicht und die Revierförster waren in der Hauptsache Jäger - in Forstgegenständen überdieß noch den Kastenämtern (Rentenverwaltungen) untergeordnet.“

August BERNHARDT stützt sich in seinem 1872 mit 1875 herausgebrachten, dreibändigen Lebenswerk „Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland“¹³ auf die Angabe im Abriß der zuvor erwähnten „Systematischen Sammlung“. Er vermerkt dabei nur in einer Fußnote: „Präsident der von 1752/59 bestandenen Forstkommision war der Forstinspektor Kosteletzky, ein intelligenter Mann“.

Der durch forstgeschichtliche Veröffentlichungen besonders verdienstvolle Johann KEIPER nannte im einschlägigen Abschnitt seiner „Kurbayerische Forstverwaltung“¹⁴ keinen Namen. Er holte dies jedoch an anderer Stelle nach¹⁵ und bekannte dort in einer Fußnote: „Bei dieser Gelegenheit erachte ich es noch als Ehrenpflicht, den mir bei Abfassung des II. Teiles meiner Kurpfälzbayerischen Forstverwaltung „Kurbayern“ entgangenen Namen eines verdienten höheren bayerischen Forstbeamten der Vergessenheit zu entreißen, nämlich des Forstinspektors Kosteletzky, in welchem die nur von 1752 bis 1759 als selbständige Landesstelle wirkende kurbayerische allgemeine Forstkommision einen eifrigen, einsichtsvollen Präsidenten erhalten hatte“.

Selbst in einem militärgeschichtlichen Werk gibt es einen Hinweis auf Kosteletzky. 1908 schrieb Karl STAUDINGER¹⁶: „Als künftiger Wohnsitz für die Kadetten war der zwischen dem Schwabinger- und Neuhausertore gelegene Falkenhof in Aussicht genommen, dessen damaliger Insasse, Forstinspektor und Oberwaldmeister Kosteletzki von Sladova, alsbald Auftrag zu beschleunigter Räumung erhielt, wogegen man ihm auf Lebenszeit aus der Militärkassa eine jährliche Mietentschädigung von 150 fl. zubilligte“.

1917 beschäftigte sich ebenfalls Vinzenz SCHÜPFER mit der Person von Kosteletzky.¹⁷ Er schrieb: „Im Jahre 1750 machte Forstinspektor Kosteletzki geeignete Vorschläge zur Verbesserung, die „auch ohneracht der Widersprüche von Seite der Jagd-Partei“ bei der Regierung Eingang fanden und im gleichen Jahre noch wurde eine Forstkommision mit Graf Tattenbach als Präsident gebildet, die bestrebt war, Mißbräuche abzustellen und Vorschriften über Waldbehandlung erließ. „Die Forstpolizei-Gesetze wurden erneuert“, man sorgte für Sicherheit der Grenzen und begann geometrische Pläne der Waldungen herzustellen, kurz, man glaubte Mittel und Wege zu finden, die zum Ziel geführt hätten, „wenn dies nicht durch den Tod Kosteletzki's (1753) und durch den damals alles überwiegenden Einfluß der durch die Ordnung gekränkten Jägerei“ vereitelt worden wäre.“

Als Fußnote erwähnte er zudem einen leider nicht auffindbaren Erlaß des Obristjägermeister- und Hofkastenamtes München vom 16.11.1751. An den Förster von Anzing gerichtet, verbot dieser die stammweise Nutzung (den Schleichbetrieb) unter Hinweis auf Bestimmungen der

Forstordnung. Ebenfalls wurde verfügt, daß „das den Wiederwachs verhindernde Mies¹⁸“ entfernt und aus dem Jungwuchs die verdämmenden alten Bäume ausgezogen werden sollten. Ferner wurde angeordnet, das Streurechen nurmehr in ausgewiesenen Waldorten zu erlauben, jede gefällte Alteiche durch drei junge zu ersetzen und diese nach Anweisung des Forstinspektors gegen Wild und Weidevieh zu schützen. Alte, samentragende Fichten sowie der Fichtenanflug waren zu entfernen. Über den Zustand des Forstes sollte dann der Förster jedes Jahr berichten. Entstanden durch seine Pflichtverletzung Schäden, wollte man ihn dafür haftbar machen.

Joseph KÖSTLER hatte im vormaligen Kreisarchiv (jetzt Staatsarchiv) Landshut - ihm aber damals unbewußt! - Kosteletzky's Handakt aufgespürt und danach in seiner „Geschichte des Waldes in Altbayern“, unter Verweisung auf Hazzi, folgendes festgehalten¹⁹: „Als beim Regierungsantritt Max III. Josephs allenthalben auf eine Verbesserung der Verwaltung gedrängt wurde, trat die Forstverwaltung neuerdings hervor. Heinrich Kosteletzky von Zladowa, ein böhmischer Forstmeister, der 1745 nach Bayern kam, wurde 1750 nach München berufen, um eine Reorganisation des stark darniederliegenden Forstwesens durchzuführen. Seinen Bemühungen gelang 1752 die Errichtung einer selbständigen Forstkommission. Die Tätigkeit Kosteletzky's muß eine außerordentlich rege gewesen sein. Er bereiste die Waldungen und suchte mit klaren Anweisungen die bestehenden Mißstände zu beheben. Erfolg konnte er freilich nur auf zwei Gebieten erreichen: einmal ließ er Waldlagerbücher anlegen, die heute noch als musterhaft gelten können, und zum anderen wurden unter seiner Leitung viele willkürliche Forstrechte in gemessene umgewandelt. Es scheint aber, daß die Widerstände gegen den Fremden, der unter recht seltsamen Umständen (gelegentlich der Besetzung Prags durch die preußischen Truppen 1744²⁰) seine Heimat hatte verlassen müssen, außerordentlich heftige waren. Wohl wurde 1759 Kosteletzky in den Baronstand erhoben, aber vermutlich nur, um ihn über die gleichzeitige Auflösung der Forstkommission zu trösten. Wiederum hatte das Oberstjägermeisteramt in den Kämpfen gesiegt.“ Im Blick auf die Forstrechtfixierung äußerte er²¹: „Der Versuch der jährlichen Fixierung, den Kosteletzky unternommen hatte, war nicht überall gelungen“.

In seinem Buch „Der Wandel des Waldes im Alpenvorland“²² brachte Fritz BACKMUND 1941 weitere Tätigkeitsnachweise über Kosteletzky bei. Zunächst vertrat er die Meinung, die am 1.12.1752 angeordnete Abfassung der Waldlagerbücher gehe „auf die Anregungen Kosteletzky's zurück, dem 1750 die kurfürstliche Forstinspektion übertragen wurde“. An anderer Stelle²³ bezog er sich hinsichtlich der verderblichen „Ausziehung“, also des planlosen Hauens in den Waldungen, auf einen Bericht, „den der Forstmeister Heinrich von Kosteletzki 1749 über den 3 666 Juchart großen Forst Hagenau im vormaligen Forstmeisteramt Aichach verfaßt“ hatte. Dieser beklagte sich, daß dort „mit Abgabe des Holzes an solchen Orten ohne examinierung des Erdbodens und Observierung, ob sich der ortens ein wiederwachs ansetzt, dennoch von Jahr zu Jahr unvorsichtig fortgefahren“ wurde. Kosteletzky erfuhr im Kapitel „Die Maßnahmen der Forstverwaltung“ nochmals mit den Worten Erwähnung²⁴: „Es waren zunächst einzelne Beamte, die, erfüllt von wahren forstlichen Geiste, der Verwaltung eindringlich die Mängel der seitherigen Waldwirtschaft vor Augen führten und Vorschläge zur Beseitigung derselben brachten. Vielleicht einer der Bedeutendsten unter ihnen war der böhmische Forstmann Heinrich v. Kosteletzki. In seiner Eigenschaft als Forstmeister von Aichach ... schildert er ... die von ihm angetroffene Verfassung des Waldes, die bisher übliche Nutzungsform und fordert schließlich eine Reihe von Maßnahmen zur Besserung der Verhältnisse. Die wesentlichsten sind Erneuerung der Vermarkung, Aufreißen der mit Wieskraut bewachsenen Plätze, Abgabe der dünnen und Erziehung junger Eichen. Kosteletzky's Vorstellungen hatten Erfolg und dienten nicht nur dem Forst Hagenau, sondern der Sache des Waldes in Bayern überhaupt.“

Helmut CZOPPELT, Oberforstmeister in Schrobenhausen, bezog sich 1961 in seinem nicht veröffentlichten „Beitrag zur Geschichte des Hagenauer Forstes“²⁵ auf Aussagen von Hazzi, Köstler und Backmund und behandelte ebenfalls nur den Zeitraum zwischen 1745 und 1759. Abschließend bemerkte er: „Das weitere Schicksal Kosteletzky's ist noch unbekannt, da die Würdigung seines Wirkens durch Köstler - 1934 angekündigt - noch aussteht“.

Mit der Forstorganisation im 18. Jh. setzte sich 1974 auch der Agrarwissenschaftler Heinz HAUSHOFER in seinem Buch „Bauern und Forste um München an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert“ auseinander.²⁶ Er schrieb darüber: „Diese Veränderung kündigte sich im organisatorischen Bereich der Forstverwaltung in der Mitte des 18. Jahrhunderts an. 1750 wurde ein Forstinspektor berufen, und zwar bemerkenswerterweise ein „Fachmann aus dem Ausland“ (wie man es heute ausdrücken würde): Kosteletzky von Zladowa aus Böhmen. 1752 wurde zur obersten Leitung des Forstwesens eine Generalforstkommission mit einem eigenen Präsidenten eingerichtet, die allerdings schon 1759 wieder aufgelöst und als

besondere Deputation mit der Hofkammer vereinigt wurde.“ Das Verhältnis „zwischen einer Obersten Forstbehörde in statu nascendi, dann der Hofkammer ... und im besonderen dem Oberstjägermeisteramt“ bezeichnete er als eine Geschichte der Irrungen und Wirrungen.

Unter der Überschrift „Als vor 225 Jahren die Bayer. Staatsforstverwaltung entstand“ ging Wilhelm MANTEL, Ministerialdirigent im Bereich Forsten, 1978 vor allem dem „Edikt vom 14. März 1752 und seine Umwelt“ nach²⁷. Dabei würdigte er ebenfalls Kosteletzky. „Zum Chef der neuen Forstkommission wurde Heinrich Kosteletzki ernannt. Dieser stammte aus Böhmen, mußte dort vor den Preußen fliehen und wurde Forstmeister in Aichach. Er fiel durch vorbildliche Dienstführung auf, wurde 1750 nach München an die Hofkammer berufen. Wahrscheinlich war er der Initiator der Forstkommission. Er muß in den kurzen Jahren seiner Zugehörigkeit bei dieser Forstkommission sehr tätig gewesen sein. Er veranlaßte die Herausgabe von Fragebögen und die Anlage neuer Waldlagerbücher, um überhaupt einen ersten Überblick über die forstlichen Grundlagen zu erhalten. Trotzdem wurde die Institution der Forstkommission nach wie vor stark bekämpft, vor allem seitens der sich in ihren Zuständigkeiten beschnitten fühlenden Hofkammer und seitens der „Jagdpartei“, die ihre damalige Vormachtstellung gefährdet sah. Schließlich wurde 1758²⁸ die selbständige Forstkommission aufgelöst und als Deputation (Referat oder Abteilung) in die Hofkammer wieder eingegliedert. Wohl als Trostpflasterchen wurde Kosteletzky geadelt und bald scheint er gestorben zu sein.“

Schließlich veröffentlichte noch Ulrich WINKLER, langjähriger Vermessungsdirektor in Zwiesel, 1985 einen Beitrag „Zur Geschichte der Wald- und Forstwirtschaft zwischen Osser und Lusen“²⁹. Mehrfach berichtet er darin Unrühmliches über Kosteletzky als „Leiter der kurfürstlichen Forstkommission in Zwiesel“, die vor allem auch die möglichst lohnende Gewinnung von Pottasche untersuchen sollte. Dieses Vorhaben scheiterte aber nicht deshalb, „weil sich die Hüttenmeister mit Bitten und Beschwerden an den Kurfürsten wandten“³⁰. Zusammenfassend unterlief ihm dann eine offensichtliche Fehleinschätzung. „Kosteletzky und sein Waldforstmeister v. Heppe hatten den Waldreichtum in den Glashüttenwäldern des Bayerischen Waldes entdeckt. Es war ihnen nicht gelungen, den Glashüttenmeistern ihre Waldnutzungsrechte abzunehmen. Die Wälder blieben im Besitz der Hüttenmeister und dadurch von Ausbeutung verschont (?). Was aber Kosteletzky nicht gelungen war, ließ seine Nachfolger nicht ruhen“³¹. Unter welchem „Unstern“ der Autor seine Darlegungen begann, zeigen Sätze aus der Einleitung.³² „Auf gründlich bearbeitetes Quellenmaterial stützen sich nur wenige Veröffentlichungen. Autoren der bayerischen Staatsforstverwaltung neigen dazu, die Verdienste ihrer Verwaltung seit der erstmaligen Einrichtung einer Forstkommission im Kurfürstentum Bayern im Jahre 1752 herauszustellen. Die Waldwirtschaft der Glashüttenmeister, die an die 500 Jahre in den Wäldern gewirtschaftet und aus dem Urwald den Kulturwald geschaffen haben, wird von ihnen arg bemängelt. So spricht Köstler in seiner Geschichte des Waldes in Altbayern (1934) von einer „Willkürherrschaft eigener Art der privilegierten Hüttenmeister.“ Die Geschichten über Raubbau in den Wäldern, über das Verheizen der Wälder, über waldmörderische Waldwirtschaft, über Glashüttenwanderbetriebe, die dem Holz nachwanderten, es gleichsam auffressend, u.a. mehr werden der tatsächlichen Leistung der Glashütten- und Waldwirtschaft des Bayerischen Waldes nicht gerecht. Eine kritische Sichtung der Quellen beweist klar, daß die Hüttenmeister in ihren Wäldern eine solide und forstordnungsmäßige Waldwirtschaft trieben.“

Angesichts der zahlreichen Unstimmigkeiten und Behauptungen, die sich letztlich in allen bisherigen Beiträgen über Person und Wirken des Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa befinden, erscheint es an der Zeit, einer fast völlig aus Archivakten geschöpften Wirklichkeit das Wort zu geben. Dies schon deswegen, weil bis jetzt, also seit 200 Jahren, wegen fehlender Sachkenntnis, im Verein mit dadurch bedingten Fehlschlüssen, viele unhaltbare Bekundungen als vermeintliche Wahrheiten wiedergegeben wurden, wie dies gerade der am Schluß gezeigte Beitrag verdeutlicht.

0.3. Material und Methodik

Sämtliche Aussagen die in dieser Studie über Person und Wirken des Forstmannes Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa³³ gemacht werden, stammen aus den unterschiedlichsten Beständen in- und ausländischer Archive. Ihre Akten sind dort zumeist unfoliiert aufbewahrt, also weder mit Blatt- noch Seitenangabe versehen. Allein schon deswegen wurden zu seiner Lebensgeschichte vermehrt Herkunftsnachweise notwendig. Sie auf jeder Seite als Fußnoten wiederzugeben, hätte jedoch zu völlig ungleichen Textblöcken geführt, was dem Verständnis und der Flüssigkeit des Lesefortschritts nur hinderlich gewesen wäre. Daher brachte ich diese nicht nur für Historiker und Forstleute interessanten Nachschlaghilfen, vornehmlich aber die „Übersetzung“ der damals üblichen Fachausdrücke und Fremdworte, in einem zweiten Band unter, dort in kapitel- und abschnittsweiser Ordnung fortlaufend benummert.

Die Herausstellung des Archivalienbeitrags bedeutet allerdings keine Vernachlässigung der einschlägigen Literatur, vor allem jener über großräumig sich auswirkende Zeitereignisse und Tatbestände wie etwa den Österreichischen Erbfolgekrieg und die Regierungsepoche Kurfürst Max III. Josephs! Ehe ich jedoch die dort gemachten Angaben übernahm, bemühte ich mich stets, allen enthaltenen Hinweisen auf Archivalien nachzugehen, um diese zunächst selbst zu begutachten. Leider ließ sich mein Vorhaben nur sehr beschränkt verwirklichen, weil solche Anmerkungen häufig fehlten, öfters falsch waren und zumeist lediglich in Literaturbezügen bestanden. Besonderen Wert legte ich darauf, alle erreichbaren Druckwerke einzusehen, die aus der Lebensphase von Johann Heinrich Kosteletzky (1688-1769) stammten. Mit ihrer Hilfe versuchte ich, dem Zeitgeist möglichst nahe zu kommen und tiefere Einblicke in die dazumal bestehenden Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsverhältnisse zu gewinnen. Falls Themen darüber in mehrfacher Bearbeitung vorlagen, wurde immer die dem Ereignis am nächsten kommende Veröffentlichung bevorzugt, soweit sie wissenschaftlichen Anforderungen genügte.

Schwerpunkte der bislang ungedruckten Quellen waren in Tschechien die Genealogischen Sammlungen, dann die Urkunden, Akten, Hilfs- und Gedenkbücher der Böhmisches Kammer sowie Teile der „alten Manipulation“ im Zentralarchiv Prag; ferner im dortigen Burgarchiv die Kopalbücher des Hofbauamtes und schließlich die Kirchenbücher im Prager Staatlichen Regionalarchiv. Bis auf die Tauf-, Heirats- und Sterberegister lagen nahezu alle Archivalien in deutscher Sprache vor. Meine Unkenntnis des Tschechischen verzögerte aber den Fortgang, weil dadurch die Bestandsverzeichnisse der Prager Archive für mich unüberschaubar blieben. Deshalb mußte ich vorab zahlreiche Briefe versenden, um zu erfragen, welche Quellen für mein begonnenes Vorhaben allenfalls in Frage kamen. Außerdem ließen sich kostenpflichtige Nachforschungsaufträge an dortige Archive zunächst nicht vermeiden. Erst als ich 1993 den bereits im Ruhestand befindlichen Archivar Dr. Karel Beránek in Prag näher kennenlernte, konnten fast alle meiner nach zwei mehrwöchigen Aufenthalten in Tschechien noch offenen wie auch die sich später erst anlässlich der Auswertung ergebenden Fragen durch den mit ihm brieflich geführten Gedankenaustausch in deutscher Sprache zufriedenstellend beantwortet werden.

Die ursprünglich von mir vertretene Meinung, Akten aus dem damaligen Böhmen, zur Zeit Kosteletzky's Teil der Habsburger Monarchie, müßten sich überwiegend in Wiener Archiven befinden, wurde gleich anfangs berichtigt.³⁴ 1920 hatte Österreich die meisten der Böhmen und Mähren betreffenden Archivalien an die Tschechoslowakische Republik abtreten müssen. In Wien tätige Beamte tschechischer Herkunft sorgten dafür, daß diese Aussonderungen sehr genau und streng erfolgten, weshalb dort heute nur noch kärgliche Reste der einstigen Schätze vorhanden sind, vor allem im Finanz- und Hofkammerarchiv.

In Bayern erwiesen sich der Handakt³⁵ von Kosteletzky, die Hofkammer-, Hofrats-, ferner die Geheimen Statuskommissions- und Geheimen Rats-Protokolle sowie die Rechnungen des Hofzahlamtes als bedeutendste Fundgruben. Nicht weniger wichtig waren die Forstamts- und

Regierungsforstamtsakten, außerdem die (Forst)-Generalien, gerichtsbezogenen Forstfaszikel und aufspürbaren Forst-, Kastenamts-, Gerichts- und Herrschaftsrechnungen der Staatsarchive Amberg, Augsburg, Landshut und München. Aus ihnen wurden die Jahrgänge 1750, 1752 mit 1759, 1763³⁶ bzw. 1766³⁷ vollständig samt späteren Einzelbelegen aus der Regierungszeit Max III. Joseph (1745/77) in Stichproben gesichtet. Allein die überprüften Rechnungsreihen der unteren und mittleren Behördenebene umfassen weit über tausend Bände und die während seiner Herrschaft von der Hofkammer geführten Sitzungstagebücher bestehen aus weit mehr als hunderttausend Seiten.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch, daß die Wiedergabe von Quellentexten entsprechend den Vorlagen möglichst wortbild- und buchstabengetreu erfolgt, auch hinsichtlich aller nicht kenntlich gemachten Umlaute. Gleiches gilt für die damals allgemein übliche Verwendung des „Langen I“ (J) anstatt I am Wortanfang oder -ende und die häufige Benützung von ij an Stelle von y als Endbuchstaben. Ebenso wird mit der Groß- und Kleinschreibung verfahren, ausgenommen bei Orts- und Personennamen. Hinsichtlich der Zeichensetzung sollen dagegen die bis 2005 anwendbaren Regeln des alten DUDEN verbindlich sein.

Zum Gebrauch der tschechischen Schreibweise erklärte schon Karl BOSL³⁸, daß sich allein von der Namensschreibung nicht auf eine Volkszugehörigkeit im allgemeinen oder auf ein konkretes Bekenntnis im Einzelfall schließen lasse. Namen ursprünglich deutscher Herkunft würden in verschiedenen tschechischen Formen erscheinen wie später umgekehrt. Da es eine allgemein anerkannte Schreibregel nicht gebe, werde in allen deutschsprachigen Werken bei Personen- und Ortsnamen einer längeren Übung und der deutschen Sprache entsprechende Schreibung angewendet. So wählte auch Johann Heinrich Kosteletzky für seine Unterschrift stets die deutsche Fassung.

Was die angewandte Methodik anbelangt, so sollte man vorab bedenken, daß es sich bei der nun vorliegenden Arbeit um die Biographie einer Persönlichkeit handelt, über die bislang nur wenige und dazu häufig irriige Einzelheiten bekannt sind. Auch wurde Kosteletzky vor mehr als 300 Jahren geboren, weshalb sich bei dieser Untersuchung die heute geltenden Maßstäbe für sozialwissenschaftliche Konzepte nicht auf damals übertragen lassen. Zudem gab es selbst während der Zeit des aufgeklärten Absolutismus keine „Fremdbeurteilungen“, es sei denn bei angeblicher Straffälligkeit oder vom Landesherrn als dem eigentlichen Entscheidungsträger. Vergegenwärtigt man sich ferner - und dies wird meine Untersuchung mehrfach zeigen - daß Kosteletzky im Gegensatz zu den meist Rechtswissenschaft studierten Hofkammerräten als praxisbewährter Forstfachmann in Altbayern eine einmalige Spitzenpersönlichkeit war, dann gehörte er zu keiner irgendwie gearteten oder vergleichbaren Gemeinschaft. Somit scheiden für ihn ebenfalls die Ansätze der Kleingruppenforschung als Beurteilungsmaßstab aus.

Dem Verfasser dieser Zeitgeschichte ist auch schon vorgehalten worden, Johann Heinrich Kosteletzky könne doch wohl keine beachtliche Leistung für das Forstwesen erbracht haben, da er in keinem Werk über bedeutende Forstleute, so bei HESS, MANTEL oder PACHER, Eingang fand. Dafür gibt es freilich nur eine Begründung: weil sich bisher niemand bemühte, mehrere tausend Archivalien zu sichten, um seinen Lebensweg aufzudecken, ihn zu verfolgen und am Ende den Tatbestand nachzuzeichnen.

Schließlich muß noch betont werden, daß es besonders für Biographien ein unumstößliches, keine Abweichung duldendes Ordnungsprinzip gibt, nämlich die Einhaltung der Zeitfolge.

Das Objekt des Historikers ist die menschliche Praxis in der Vergangenheit.³⁹ Dies besagt auch, daß es bei Geschichte eigentlich nie um ein Objekt als solches geht, sondern um die Beziehung von Menschen zum Objekt. Alle Geschehnisse sind eingebettet in die jeweiligen Zeitläufe. Der ernsthaft auf dem historischen Arbeitsfeld Tätige hat zu seinem „Stoff“ keinen unmittelbaren Zugang. Um die Zeitabstände zu überbrücken, bedarf es deshalb eines Mittlers. Diesen bilden die Quellen als die heute noch vorhandenen und zugänglichen Zeichen einer

vormals gegenwärtigen Lebenswirklichkeit. Sie sind im günstigsten Fall unmittelbarer und zeitgleicher Niederschlag der jeweiligen Vergangenheit, etwa in Form von Urkunden, Akten oder Briefen, und sie besitzen den höchsten Informationswert, weil sie ungefiltert sind.

Der persönliche Werdegang, die berufliche Laufbahn wie auch das hinterlassene Werk eines Menschen sind untrennbar miteinander verbunden. Hinsichtlich einer Biographie stellen sich damit verschiedene Fragen. Wer war der bislang fast im Verborgenen Gebliebene tatsächlich gewesen? Wo und wie lebte er? Was bewirkte er für sich und für die Allgemeinheit?

Selbst durch eine noch so beharrlich eingenommene Fragehaltung läßt sich das Einfließen von Erwartungen nicht völlig ausschließen. Deshalb können ohne den strengen Maßstab der historischen Methode und die Einbettung in eine möglichst umfassende Geschichtskennntnis Schäden durch Fehlinterpretationen und Irrwege nicht vermieden werden. Das klassische, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts maßgeblich in Deutschland entwickelte Verfahren der historischen Geschichtswissenschaft besteht aus drei Arbeitsschritten. Zunächst geht es um eine kritisch-historische Prüfung der Quellentexte mit dem Ziel, die durch sie überlieferten historischen Einzeltatsachen zweifelsfrei zu erheben. Ihr folgt dann die induktiv-interpretative Verknüpfung und Einordnung der ermittelten Einzeltatsachen. Dies geschieht einerseits mit Hilfe der untersuchten Quellentexte sowie weiterer Quellen und Darstellungen, andererseits durch die aus der Intuition gewonnenen Einsichten in die Logik menschlichen Verhaltens und der geschichtlichen Abläufe. Beide Ströme vereinigen sich dann in einem Akt des Verstehens aller Zusammenhänge, bezogen auf das einzelne historische Phänomen. Den Abschluß bildet seine literarisch-ästhetische Erfassung, Formung und Vermittlung der Ergebnisse im Medium einer beschreibend-erklärenden Geschichtserzählung.⁴⁰ Besonders die Forstgeschichtliche Forschung muß dabei ihre Ergebnisse plausibel und verständlich darstellen, um außerhalb der forstlichen Fachwelt Mißverständnisse und Mißinterpretationen tunlichst zu vermeiden.

Falls sich überhaupt einigermaßen zutreffende Antworten auf Fragestellungen geben lassen, erfordert dies zuvor das Entdecken von unbegrenzt vielen „Forschungssteinchen“, die in den Rahmen der Thematik passen. Faßt man sie als Mosaik zu Lebensquerschnitten zusammen, ergeben sich um so schärfere „Momentaufnahmen“, je mehr sich die Funde ergänzen und zu Bildern verdichten lassen. Erst wenn nach breitester Erschließung der archivalischen Quellen Zusammenhänge erkennbar werden, vermag die trotz aller gebotenen Zurückhaltung dennoch notwendige Phantasie Geschehnisse und ihre Auswirkung richtig zu deuten und begreifbar zu machen.

Eine solche Betätigung verlangt Geduld, Behutsamkeit und Demut, da das eigene Urteil nie unfehlbar sein kann. Das bestmögliche Gelingen setzt überdies nicht nur die Kenntnis und das Verstehen der jeweiligen Zeitströmungen voraus, sondern ebenfalls, daß der Forschende der damaligen Ausdrucks- sowie Schreibweise kundig ist und sich ihrer von Fall zu Fall auch zu bedienen weiß.

Wo jedoch die Quellen der Erkenntnis schweigen, weist die Lebensschau Fehlstellen auf, die sich nicht schließen lassen, und je länger die Vergangenheit Ereignisse früherer Epochen zugedeckt hat, um so weniger ist eine lückenlose Erfassung möglich. Dies gilt ebenso für den vorliegenden Fall, obwohl ich die Materialsammlung im In- und Ausland solange fortsetzte, bis sich keine Fundwahrscheinlichkeiten mehr abzeichneten.

Bleibt noch anzumerken, daß die Archivare bei Arbeitsbeginn die Aussicht, zum nunmehr abgeschlossenen Forschungsvorhaben eine ausreichende Anzahl von Quellen zu finden, sehr negativ einschätzten. Dies wohl auch deshalb, weil für die Bewältigung forstgeschichtlicher Themen Kenntnisse benötigt werden, die keine Archivschule lehrt. Man bedenke nur die seit Jahrhunderten gängige Forst-Fachsprache.

1. Johann Heinrich Kosteletzky in Böhmen (1688 - 1745)

1.1. Die Kosteletzky von Sladowa

Die Sippe der Kosteletzky, ursprünglich mit dem Adelszusatz von Krasikowitz, ist seit 1543 bekannt. Als Ersten dieses Geschlechtes bezeichnet die Genealogie⁴¹ den Georg Holy, der um 1586⁴² von Schwarz-Kosteletk (Kosteletc nad Cernými Lesy), einer etwa 28 km ostwärts Prag gelegenen Stadt, nach Nachod (tschechisch Náchod) in Nordböhmen übersiedelte.

Sein Sohn Johann Holy Senior Kosteletzky war 1584 Kommandant der Nachoder Söldner gegen die Türken. Für seine Verdienste verlieh man ihm das Wappen mit der Breitaxt. Durch seine Verhelichung mit einer Frau aus dem polnischen Adelsgeschlecht der Sladowsky von Sladowa, das aus der Nähe von Sandomir stammte⁴³, wurde er von ihren Brüdern Johann und Nikolaus 1594 in die Wappen- und Titulgemeinschaft dieser Sippe aufgenommen. Seit dieser Zeit nennt sich das Geschlecht Kosteletzky von Sladowa, was 1615 Kaiser Mathias offiziell anerkannte. An der Verschwörung der Böhmisches Stände⁴⁴ scheint er unbeteiligt gewesen zu sein, denn am 3.10.1623 sprach ihn die Konfiskationskommission davon frei⁴⁵. Er besaß keine Güter.⁴⁶ 1624 erfolgte seine Aufnahme als sogenannter Hofdiener. 1629 versprach er dem Kollegium Ferdinandeum bei St. Jakob in der Prager Altstadt 30 Gulden. Ihre Zahlung stand allerdings 1631 noch immer aus, weshalb sie unter dem 2.4. mit letzter Frist bis zum St. Georgstag⁴⁷ angemahnt wurde.⁴⁸

Dessen Sohn Johann Holy Junior war Hochfürstlich Piccolominischer Oberhauptmann in der Stadt Nachod und brachte es dort zu Vermögen.

Der Vater von Johann Heinrich Kosteletzky hieß mit Vornamen Johann Wenzel. Er diente als kaiserlicher Obrist-Wachtmeister im Piccolominischen Regiment. Aus der ersten, 1672 in St. Martin zu Nachod geschlossenen Ehe mit Anna Barbara Burkhart stammten die Kinder Joseph, Maria Ludmilla und Wenzel⁴⁹. Im Februar 1681 heiratete er wieder - nunmehr in St. Stephan zu Wien⁵⁰ - die Witwe des Albert Felix von Bubna auf Alten-Nachod. Diese Juliana Rosalia Eleonora Schmidlin von Schmiden genannte Frau gebar ihm die Kinder Anna Maria, Johann Heinrich und Franz Ignaz, wobei Johann Heinrich als zweitältester Sohn aufwuchs. Er kam ebenfalls in Nachod zur Welt und wurde dort am 9. April 1688 in St. Martin getauft.

Die Kosteletzky von Sladowa gehörten seit langem zum böhmischen Ritterstand. Deshalb nannte sich Johann Heinrich Kosteletzky im August 1745 in einem an den Kurfürsten Max III. Joseph gerichteten Schriftsatz „eine alte Böhmisches Ritterstands Persohn“⁵¹.

1.2. Entstehung und Fortentwicklung der königlich böhmischen Jägerpartei

Zum besseren Verständnis der während Kosteletzky's Dienstzeit in Böhmen herrschenden Verhältnisse⁵², muß an dieser Stelle weiter ausgeholt und dabei auch auf Geschehnisse aus dem 16. und 17. Jahrhundert zurückgegriffen werden. War doch die böhmische Jägerpartei letztlich der Rahmen, in dem sich seine eigene Amtstätigkeit vollzog.

Erst Jahrzehnte nach der Hochzeit Ferdinands I. mit der böhmischen Erbtochter⁵³ und dem Aussterben der Jagellonen⁵⁴, wodurch er Böhmen und Ungarn hinzugewann, bekamen auch die königlichen Herrschaften in Böhmen eine eigene Jagdverwaltung. Ein Brief seines Sohnes Erzherzog Ferdinand vom 28.10.1554 verrät, daß ihn der königliche Vater⁵⁵ beauftragte, für den neuen Posten eines böhmischen Obristjägermeisters⁵⁶ die Dienstanweisung zu verfassen.

Zu diesem Zweck erhielt er auch Vorlagen, darunter die Instruktion für den Landjägermeister von Niederösterreich.⁵⁷ Das in Augsburg ausgefertigte Ernennungsdekret vom 3.1.1555 ist auf Peter Schettny von Brodce als Amtsinhaber ausgestellt.⁵⁸ Das Gehalt betrug jährlich 500 Taler, jeden zu 50 Kreuzern gerechnet.⁵⁹

Als Nachfolger trat 1565 Dietrich von Schwendi in das Amt ein⁶⁰, wobei jedoch erst nach jahrelangen Verhandlungen eine Übereinkunft hinsichtlich seiner Besoldung erzielt wurde.⁶¹ Anlässlich der am 12.10.1563 an ihn übergebenen niederösterreichischen Herrschaft Ebersdorf wird er noch als Hofjägermeister bezeichnet.⁶² Aus seiner Amtszeit liegen erstmals Angaben über die königlich böhmische Jägerpartei vor. In seinem Bericht vom 26.3.1570 heißt es dazu: „Es sein auch vf allen Sechs Herschaften ... vngeuerlich bei hundert heger, die vnder mein Ambt gehören, welchen dj merern thail alle Steuer vnd Zins frei, auch jedem das Jar ein Sail holz⁶³ zu ihrer notturft vergonnet wurd. Gleichwol gehet man vnordentlich vnd vntreulich damit vmb.“⁶⁴ Beschäftigte er sich hier zunächst mit dem Jagd- und Waldschutzpersonal, so schildert er dann nach einem Hinweis auf den höchst nötigen Unterhalt der Jägerhäuser sowie der Tücher- und Zeugstadel in Brandeis, Podiebrad, Chlumetz und Pardubitz den Personalstand der eigentlichen „böhmischen Jägerei.“⁶⁵

In Prag gab es einen Forstmeister mit einem Jungen⁶⁶, dazu zwei fußgehende Forstknechte und zwei Tiergartner⁶⁷. Ein Forstmeister, ein reitender Forstknecht, zwei reitende sowie ein fußgehender Landjäger, vier Plahenknechte⁶⁸, sechs Hundsknechte samt einem Rückenwärter dienten in Brandeis; zudem saß in Lissa und Pscherhof jeweils ein Forstknecht, am ersten Ort beritten. In Podiebrad führte wiederum ein Forstmeister die Amtsgeschäfte mit zwei reitenden Forstknechten und einem Tiergartner, in Chlumetz ebenfalls ein Forstmeister, der über einen reitenden sowie einen fußgehenden Forstknecht verfügen konnte und in Pardubitz nochmals ein Forstmeister mit drei Forstknechten zu Fuß, einem Zeugknecht und zwei Tiergartnern. Die insgesamt 37 Personen waren unterschiedlich besoldet. Anscheinend hing dies nicht nur vom „Dienstgrad“ ab, sondern die Höhe bestimmte gleichfalls die Revierbeschaffenheit und damit der tatsächliche Arbeitsanfall. Dem Forstmeister von Pardubitz standen beispielsweise 300 Schock Meißner Groschen⁶⁹ zu, den Amtsleitern in Brandeis, Podiebrad und Chlumetz nur 200, dem mit dem kleinsten Revier versehenen Prager Forstmeister „auf sein Leib, Roß und 1 Jungen“ lediglich 52 Schock.

Schwendi wünschte sich als Unterpfand und Wohnung, „damit alle wochen und monatlich getraid vnd gelt zu bekhomen sei, Brandeis, dieweil die gantz Jagerey alda verhanden vnd sich die geiagden alwegen alda anfangen und endten“. Gleichfalls beantragte er „außerhalb seiner Person“ „einen Teutschen Priester, nachdem dz ganz Ambt dj Merernthail teutsch vnd bißher gelebt haben wie dz Roeviech“.⁷⁰ Er muß noch am 20.12.1583 im Amt gewesen sein⁷¹ und soll zu Gewalttätigkeiten geneigt haben. Nach einer genealogischen Sammlung⁷² war er 1587 Reiteroberst. 1597 wurde er wegen Verleumdung und Fälschung zum Tode verurteilt und am 6.4.1598 begraben.

Wie schon die Berufsbezeichnungen bzw. Dienstränge innerhalb der Jägerpartei vermuten lassen, kann es sich bei ihren Angehörigen nicht allein um Jagdpersonal gehandelt haben. Zur Absicherung dieser Ansicht suchte ich nach Dienstanweisungen für die Obristjägermeister, da erhaltene Instruktionen für Untergebene (Subalterne) bislang unauffindbar blieben. Einstmals vorhanden, fehlen sie ebenfalls für die ersten fünf Amtsinhaber und für den sechsten⁷³ ist es ein kaum gegliederter Entwurf, der von mehreren Schreibhänden stammt. Erst eine geheftete und wohl um 1635 erlassene „Instruction vnd Ordnung ... auf Ferdinand III. vnserm Jezigen Jägermeister ... Franz Wilhelmb Poppel von Lobkowiz, OberLandtJägermeister in vnseren ErbKönigreich Böheimb“, verhilft zu weiteren Einblicken.⁷⁴ Sie besteht aus 51 Artikeln, davon neun, die sich mit Wald und Holz befassen, unter ihnen die Art. 6 („Hegung des gehülz“), Art. 7 („Abmessung und Säuberung der Wäld“), Art. 8 („Holzhaw vndt verkhauff“) und Art. 10 („Hegung der jungen Maß⁷⁵“). Obgleich nach Art. 25 „die (!) Waldordnung“ den Untertanen öffentlich bekanntzumachen war, liegt eine für ganz

Böhmen geltende erst seit 1754 vor⁷⁶; selbst räumlich begrenztere Verfügungen dieser Art sind aus jener Zeitspanne unbekannt.⁷⁷ Zumindest läßt sich den obigen Artikeln soviel entnehmen, daß die Erhaltung eines guten Waldzustandes - wenn auch damals in erster Linie aus jagdlichen Gründen! - gleichfalls zu den Aufgaben der Jägerpartei gehörte.

Diese muß aber erheblich zahlreicher gewesen sein, als dem Schwendi-Bericht von 1570 zu entnehmen war, denn im Artikel 45 (Jäger ohne Paßport⁷⁸ mit aufzunehmen) heißt es: „Weiter so wollen wir auch vnßern OberJägermeister hiemit auferlegt und beuohlen haben, Nachdem Er vnter seinem ambt allerley Nationen, welche bißweilen vnd oft vmb vnnß vnd bey vnnß zu vnßern Kurzweillen vnd lust gegenwertig sein, zu regiren haben würdet, daß Er kheinen nicht aufnehm oder Dienst gebe, Er habe dan von denen orten, da Er abgeschieden, seine guete Paßport, vnd daß Er in alleweg, ehe Er den Dienst annimbt, aydtpflicht getan hatte“.

Die nächsten Eindrücke vermitteln mehrere Erlasse Kaiser Leopolds I. an die Böhmisches Kammer. Sie liegen als Abschriften vor, in denen Teile des Textes nachträglich unterstrichen wurden, und befanden sich als die ältesten Dokumente im Handakt von Kosteletzky.⁷⁹ Vor allem befaßten sie sich mit der „einrichtung Unßerer Jägerey auf Unßern Königl. vier (?) Herrschaften in Unßeren ErbKönigreich Böhmeimb“, wobei es neben der Beseitigung von Mißständen, hauptsächlich um die Teichbewirtschaftung und die oft durch die Elbe überfluteten „Wildbannreviere“ ging. Sie regelten auch die Zuständigkeiten zwischen der Prager Buchhaltere, den Hauptleuten der Herrschaften⁸⁰ und der böhmischen Jägerpartei. Ausschlaggebend hierfür war der Bericht einer deswegen eingesetzten Kommission gewesen, zu der ebenfalls „Unßer Cammerer, Appellations Rath vnd Vice Jägermeistern in Unßeren ErbKönigreich Böhmeimb Ferdinandt Wilhelm Poppel Graff V. Lobkowitz“ gehörte.⁸¹

Von den 27 Abschnitten des Erlasses vom 23.8.1680 fanden mehrere Bestimmungen auch in der Instruktion vom 1.6.1732 Eingang. Nachstehend nur die bedeutsamsten Anordnungen daraus.

Zum Punkt 2, „Was ... die außrottung⁸² der Wälder, Gestreich⁸³ vnd Höltzer Betrifft, wardurch Unßerer Wildtpahn Großen Schäden Zu gefügt wirdt“, heißt es u.a.: „Indeme ohne Vorwissen Unßerer Forstmeister der Holtzschlag pflegt Vor genommen Zu werden, ist fürs fügliche angesehen worden, daß sowohl die JagerPartey alß Unßerer Herrschafts Bediente sich disfahls Ihrer Instruction gemeiß verhalten, ohne diese vnd diese ohne Jene Keinen mehr nichtwas außweisen, sondern Jedes Jahrs Zu rechter Zeit Zusammen Tretten, die Forstmeister dz orth, wo der Holtzschlag ohne schaden des Wildtpahn für Zu nehmen Benennen, Hierzu die Zeit Von St. Martini Bis St. Georgy⁸⁴, Zwischen welcher sowohl Unßerer Würthschafts Beambte⁸⁵ Unterthanen alß auch frembde daß Holtz Zu hauen, weck Zu führen, vnd den Waldt Zuraumen schuldig, Bestimmen, Vnd aus einen Vnd andern Bey unvermeidlicher unaus Bleibentlicher Straf, Nebst Verlust des Holtzes, nit schreiten sollen“.

Hauptsächlich wird der Waldzustand innerhalb der Herrschaft Brandeis beklagt. „Vnd in dem es der Augenschein gegeben, daß die Waldung Bey Unßerer Herrschaft Brandeys also Beschaffen, das ohne Großen Schaden vnd ruin Unßerer Wildtpahn führo Hin der Holtz schlag alda nicht Vorgenommen werden Kan, alß wollen vnd Befehlen wier Hiemit gdst.⁸⁶, darmit ins künftige auß das Nothwendige Breu- vnd Brenn Holtzes, alles andere Holtz, es seye Zu Verbesserung der Brüggen, Bau vnd andere sachen Hin füro gantz unterlassen vnd die Notturft Hierzu von anderwärts her Verschafet werde.“ Außerdem ergeht die Verfügung, daß „Benebenst die Windtbrüch Vndt güpfel der Jager Parthey ins Künftig Gäntzlich Benommen, Jhnen aber Herentgegen ein gewießes Deputat an Holtz, so von Unßern Herrschafft. Unterthanen Zumachen vnd Jhnen Zu Liefern, wie auch wegen solcher Windtbrüch V(nd) Gipfel Halber eine ergötzlichkeit ... gegeben werden solle“.⁸⁷

Unter Punkt 12 steht, man habe beschlossen, die „Jagerey Parthey“ künftig nicht mehr aus den herrschaftlichen Renten zu besolden, sondern ihren „Gehalt“, wie es bereits in anderen österreichischen Ländern geschehe, vom königlichen Rentamt gegen Quittung monatlich (!) verabfolgen zu lassen. Es solle aber in allen Herrschaften geboten werden, daß man ihr in den Wirtshäusern nichts mehr borge. Bestehende Schulden bei den Untertanen wären im nächsten Quartal durch Besoldungskürzung zu bereinigen.⁸⁸

Der 14. Punkt behandelt die „Jurisdiktion⁸⁹ der Heger“, wobei künftig die Hauptleute ohne der Forstmeister „Vorwissen“ solche weder einstellen, „abschaffen“ noch bestrafen durften.

Auch „das selbige Vermög Jhres Juraments⁹⁰ nicht mer Bloss auf die Wiltpähn, sondern auch auf das Holtz, Wälder vnd Wiesen achtung Zu geben schuldig, wie Sie dann auch laut Unßerer denen Hauptleuthen ertheilten Instruction Jhre Dependenz⁹¹ von Jhnen Haben. ... Jedoch sollen Zu abbruch Unßerer Würthschaft Hier Zu durchaus Keine Gantze Geschirr vnd Beschautte Bauern⁹², sondern nur Häusler erkhestet⁹³ werden, auch Von der Jager Parthey Zu Jhrer Würthschaft aufKeinerley weis mehr gebraucht werden.“⁹⁴

Aus Punkt 15 ist ersichtlich, daß fremde, also in der jeweiligen Herrschaft nicht ansässige Übertreter von der Jägerpartei „gefänglich einzuziehen“ waren; die Hauptleute hatten nichts mit ihnen zu schaffen.⁹⁵

Für den künftigen Ersatz von Tiergartnern oder Wirten im Stern und Bubenetsch⁹⁶ wurde angeordnet, daß der Obristjägermeister für diese Posten jeweils drei Personen in Vorschlag bringen sollte (Punkt 18).⁹⁷

Berichte darüber, wo wegen der Größe von Revieren mehrere Forstknechte einzusetzen „vnd für selbige einige Callupen⁹⁸ Zu Bauen“ wären, erwartete man in Wien (Punkt 20).⁹⁹

Zur Verwahrung der Tücher¹⁰⁰ und des anderen „Jäger Gezeugs¹⁰¹“ werden in Brandeis noch zwei Plahenknechte und ein Untergeschirrmeister, dazu zwei „GesuchKnecht¹⁰²“ und drei „Junge Jäger“ aufgenommen (Punkte 21 und 22).¹⁰³

Da der Kaiser während seiner jüngsten Anwesenheit erhebliche Mängel bei der Jägerpartei festgestellt hatte, „auch durch selbige Unßere Wildtpahnen in Zimblichen ruin gerathen, alß wollen wir gdst., daß Künftig Zu Unßer Jagerey daselbst Kein ander alß auß gelehrte vnd wohlgeübte Jager Befördert werden sollen“. Als Entlastung für den kranken Obristjägermeister und den mit noch anderen Aufgaben betrauten Vizejägermeister „Thun Wir Unsern Forstmeister zu Brandeys, dem Ottenfeldt, Umb seiner Bey denen alldortten vnd sonsten erwiesenen qualitäten willen dem Titul eines Ober Forstmeisters ertheillen“. Jener verband nunmehr für ein halbes Jahrhundert ab 1. Juni 1680 als Zwischenglied die Jägerpartei mit dem Obristjägermeister. Von Ottenfeld erhielt eine jährliche Amtszulage von 150 Gulden. Auch durfte er über seine bisherige Zuteilung hinaus weitere 6 Faß Bier¹⁰⁴ - jedoch nur unter Verwendung des eigenen Getreides nebst Zahlung der üblichen Taxe¹⁰⁵ - „zubrauen“ (Punkt 26).¹⁰⁶

Letztlich sollte der Obristjägermeister künftig einen ordentlichen, vereidigten Amtssekretär auf seine Kosten einsetzen. Eine Beisteuer aus Strafgeldern „von denen Wildbeschädigern“ wurde ihm dafür in Aussicht gestellt (Punkt 27).¹⁰⁷ In einem späteren Erlaß Leopolds vom 14.6.1684¹⁰⁸ werden diesem Jägeramtssekretär jährlich aus den schon angedachten Mitteln 400 Gulden zugesprochen.

Am 14.12.1686 beantragte der 1680 zum Oberforstmeister ernannte Balthasar David von Ottenfeld¹⁰⁹, die von ihm mitbetreute Forstmeisterstelle in Brandeis seinem Sohn Balthasar David Ferdinand zu verleihen.¹¹⁰ Der Obristjägermeister begutachtete sein Anliegen positiv und schrieb als Begründung: „in Betrachtung, daß nachgemelter sein Sohn Balthasar in der Jägerey von Jugend auf geübt undt ein hierßgerechter Jäger seye, auch albereith etliche Jahr als Besuchsknecht bey der königl. Herrschaft Brandeiß bedient gewesen“.

Wenn auch unter der irrigen Bezeichnung „Holzverkauf-Instruktion“ geführt, doch auf das Jahr 1684 zu beziehen, enthält dieses Aktenstück¹¹¹ einige wichtige Aussagen, die das bisher gewonnene Bild noch schärfer machen. In Wirklichkeit ist es unter der Überschrift: „Waß Ferner Bey Dem Forscht Vndt Holtz Verkauf Zue Observiren“ ein nicht völlig zu Ende gebrachter sowie mehrfach verbesserter Entwurf für einen „Rechnungsprüfungsbericht“, der eine ganze Reihe von festgestellten Mißständen anprangert. Eine nur im Text erwähnte Jahreszahl (1671¹¹²) läßt ihn zweifelsfrei der Regierungszeit von Kaiser Leopold I. zuordnen und wird durch den auf dem Deckblatt angebrachten Vermerk: „Ihr(o) g(na)d(en) He(r)rn Hiserle Relation¹¹³“ bestätigt. Ferdinand Ernst Hiserle¹¹⁴ dürfte ihn damals als Kammerrat und Mitglied der Böhmisches Kammer zu Prag abgegeben haben.

Auszugsweise nun, doch in überlieferter Reihenfolge, einige der übelsten Vorkommnisse. „In Verkaufung des Holtzes geschehen Viel Vnterschleif¹¹⁵ Vnd wirdt Hierinfals die Vor geschriebene Ordnung

in beReuttungk der Wälder ¹¹⁶, dan anderer Nothwendiger Obsicht Vnd gutter Correspondenz ¹¹⁷ mit nichten beobachtet, sondern es Bemühet sich ein iedweder, seinen Eigenen Nutzen da bay zueerhöben. In massen der Hauptmann ohne Vorwissen des Forschtmaisters, wie auch der Leztere ohne dem Hauptmann, so dan der Waldtschreyber ohne Jhrer Böder Erlaubnuß, ia gar die Jäger Vnd Förschter, wehr da will, thuen das Holtz fällen Laßen Vnd Verkaufen. Darüber Keine Ordentliche Waldt Register seyndt gehalten worden. Vnd Hierumben, ob das Geldt Völlig Verreythet wird oder aber wo es Hin kombt, Vn möglich zue ergründen.“

„Das Waldt- oder Holtz zeichen ¹¹⁸ ist der Instrvction zue wider niemahls Verspert geweßen, sondern dem Waldtschreyber nebst den Geldt ie und allezeith in Händen gelaßen worden. Dannoeh Hat erwehnter Waldtschreyber das gefält Vnd Verkhaufes Holtz Vnd Stamben-Stöcke nicht gestempelt.“

„Die wäldter werden der maßen Vnsauber gehalten, dz darinnen das Schracken-¹¹⁹ Vnd Klafter Holtz in keiner Ordnung in die Haufen Vnd Kasten gesetzt, sondern schändlich Verworfen, Vnd Ver fault befindtlich, wo Von wie auch Von dem bäw Vnd andern Holtz die Wiplen ¹²⁰ zue keiner Nothdurft werden angelegt, sondern in denen Wälder Vnnützlich zum Verfaulen gerathen. Vnd das Schracken Holtz wird so groß gemacht, daß denen Leithen es Vnweglich ist, selbiges zueheben Vnd aufzueladen.“

„Jenen armen tag Lehnern Thuet der Waldtschreyber Jhr Verdüntes Lohn HinterHalten und die dessent-wegen gefürte Beschwerde mit Harten wörtern Vnd Schleglen wider treyben.“

„Vnd dieweilen der Hauptmann sich Vnterstehet, an frembde örth Jhro May. ¹²¹ Holtz zue Verschenken, so müßen selbiges die unterthanan dahin ohne endtgeldt abführen. Wie in gleichen alle andere Officirer ¹²² Laßen Jhnen zue Jhrer Nothdurft in Kayl. ¹²³ Wäldern durch Jhro May. Vnterthanan das Holtz Ver arbaythen Vnd in Jhre Heyser in die Stadt zue führen.“

„Wie wohlen Vns in der Camer Instruction per exp(r)essum ¹²⁴ außgemeßen, die Jägerey nicht zue visitiren, sondern Vns nur informiren zuelaßen, Also Haben Wir Vernähmen müßen, daß gleicher gestalt wie es Vor denen Herschafts beambten beschicht, an seythen der JägerParthey das Holtz ohne ordentlicher außweisung Vnd einzeichnung in die zuehalten schuldige Register Hin Vnd Her Verkauft Vnd das Geldt dafür Verruket ¹²⁵ zuewerden pflaget. Vil Aigen nützigkeiten mit Taxirung der Vnterthanan vnd anstrengung zue der Roboten ¹²⁶, Vngebirlicher Plagereyen bey denen Jagten, bestrafung derer Selben, auß schänkung des Främbden bier Vnd Brandtweins, abnutzung des obstes, Verführung des Mists auf Jhre eigene Velder, Verwöhrung denen Vnderthanan Jhrer aigener Huedt Weydt ¹²⁷, Wiesen Vnd anderer Nothdürften sich zue gebrauchen. Welches nicht Vmb erhaltung des Wildtpahnß, sondern nur gelegenheit zue haben, die Leith zue bestrafen, zue taxiren Vnd zue Jhren selbst eigenen Nutzen Vermelte Nahrung zu Verwänden beschicht, Haufich zue Ver Spihren ist.

Absonderlich, daß die Jagt- Vnd Laidt Hundt, Worauff auß Kayl. Boden deß außgesetzte getreydt wirklich gereichet wirdt, Vnder die Vnterthanan außgeteylet worden, Vnd sie die selbe mit Jhrer Groser beschwernuß Vnderhalten müßen.“

„Was Vnd wieViel Graß Von allen Vnd ieden Wißen zur Nothdurft Jhro May. Forschts abgehauen wirdt, ist darüber kein ordentliches Register gehalten worden. Die ses aber ist gewiß, Vnd in den Dannehirschen ¹²⁸ Garten Haben wir mit Augen gesehen, daß die bediente Bay der Jagerparthey unauß Sprechlich Vil Vich halten, war zue dann daß Graß Vnd wünters zeith das Hey mit Hechsten schaden Vnd Schmälerung Jhro May. Wirdtschafts nicht verschonet bleiben kan.“

Als Ergebnis der zumeist im Wortlaut und in der damaligen Schreibweise wiedergegebenen „Prüfungserinnerungen“ ist folgendes festzuhalten:

Die Jägerpartei wurde nicht nur bei der Jagdausübung und im Jagdschutz eingesetzt, sondern war ebenfalls mit Tätigkeiten im Wald sowie mit dem Forstschutz betraut. Angefangen von den Hegern ¹²⁹, gab es verschiedene, im Laufe der Zeit sich auch ändernde Dienstränge. Die Entlohnung bestand anfangs in einer Barsumme sowie Nebeneinnahmen aus der Verwertung des anfallenden Windbruch- und Gipfelholzes. Dazu kamen Naturalbezüge wie die Nutzung von Dienstgründen, die Viehhaltungserlaubnis und erhebliche Bierzuteilungen gegen billige Taxe. Mit Erlaß vom 23.8.1680 löste man die Selbstverwertung der Windbrüche und Gipfel durch dafür gewährte Holzdeputate ab. Die untertänigen Bauern der Herrschaften ¹³⁰ mußten sie nunmehr herrichten und anliefern. Der „Rechnungsprüfungsbericht“ weist besonders auf die verschiedensten Mißstände und Übergriffe hin, unter denen nicht nur der Wald und die Wildbahnen zu leiden hatten, sondern ebenso die Landbevölkerung. Veruntreuung, Betrug,

Bereicherung, Vergünstigungsmissbrauch und oftmals auch „nur“ Schlamperei waren danach in jener Zeit nichts Ungewöhnliches!

Für die gesamte Ökonomie¹³¹ trugen in jeder Herrschaft die Wirtschaftsbeamten unter einem Hauptmann die Verantwortung. Walderzeugnisse verrechneten die Waldschreiber.

Da der Erlaß vom 23.8.1680 mehrere der von dem Kammerrat Hiserle gemeldeten Mißstände abschaffte, dürfte dieser seinen Bericht spätestens 1679 abgegeben haben. Dazu würde auch passen, daß Kaiser Leopold am 28.6.1680 in Pardubitz, wo er sich wegen der Pestgefährdung aufhielt, das „Große Robotpatent“ erließ, welches den „Herrendienst“ im Regelfall auf drei Wochentage beschränkte.¹³²

1.3. Der Kameralismus als herrschende Wirtschaftsform

Bereits unter Kaiser Leopold I. und verstärkt noch unter Kaiser Karl VI., befanden sich die Staatsfinanzen in zeitweise bedenklichem Zustand. Die Bemühungen der Kameralisten (wie man rückblickend die im Deutschland des 16. mit 18. Jahrhunderts¹³³ wirtschaftspolitisch tätigen, obersten Berater und Verwaltungsbeamten bezeichnet) galten deshalb vor allem ihrer Sicherung. Die ergriffenen Maßnahmen bestanden in Böhmen aus der besseren Abstimmung zwischen den jagdlichen Belangen und jenen der Wirtschaftsämter durch eine entsprechende Aufgabentrennung bzw. -verlagerung, aus genauerer Rechnungslegung sowie -überprüfung und schließlich aus dem ernsthaften Trachten, die Ausgaben mittels Einsparung von Stellen und Einfrieren der Besoldungen zu vermindern, namentlich auf der unteren Ebene.

Der Kameralismus ist eine deutsche Sonderprägung des Merkantilismus. Waren die frühen Verfechter mit eher praktischen Maximen für die Fürsten angetreten, so änderte sich dies mit dem Ausbau des absolutistischen Staatswesens.¹³⁴ Immer stärker richtete er sich auf die Gesamtheit der Volkswirtschaft eines Territoriums aus. In ihm hatte der Kameralist nun die volle Verantwortung für alle Bereiche des Staates zu übernehmen. In dieser Funktion mußte er zugleich Politiker, Sozial- und Privatökonom sein.¹³⁵

Ziel des Merkantilismus war die Mehrung und der Wohlstand des eigenen Landes bzw. des Landesherrn. Als Mittel dazu wurden in erster Linie eine aktive Handelsbilanz und eine aktive Bevölkerungspolitik¹³⁶ angesehen.¹³⁷ Wahre Berühmtheit erlangten die neun Regeln des Kameralisten, Historikers und Diplomaten Philipp Wilhelm von HÖRNIGK, der sie in seinem 1684 erschienenen Hauptwerk: „Österreich über alles, wenn es nur will“ veröffentlichte.¹³⁸ In der Kurzfassung von Wilhelm ROSCHER¹³⁹ lauten sie:

1. Genaue Erforschung des Landes, auch durch Versuche, und volle Benutzung seiner Produktionsfähigkeit, namentlich an Edelmetallen.
2. Verarbeitung aller, nicht unmittelbar roh zu gebrauchenden Rohstoffe im Lande selbst.
3. Möglichste Vermehrung und nützlichste Beschäftigung der Einwohner.
4. Keine Ausfuhr und müßige Aufspeicherung des Goldes und Silbers.
5. Soviel wie möglich Beschränkung des Verbrauchs auf einheimische Produkte.
6. Die unentbehrlichen Fremdwaren sollen aus erster Hand und nicht um Geld, sondern um andere Landesprodukte eingetauscht werden,
7. auch soviel wie möglich in unverarbeiteter Form.
8. Möglichst große Ausfuhr „überflüssiger“ Landesprodukte und zwar gegen Zahlung von Gold und Silber.
9. Keine Wareneinfuhr zu gestatten, wo das Inland dieselbe Ware „zur Genüge und in erträglicher Güte“ auch liefern kann.¹⁴⁰

Vorrangiges Ziel des Kameralismus war die Sicherung der Staatsfinanzen, wobei er als das effektivste Mittel die Förderung der eigenständigen Produktionskräfte der Agrikultur, Textil-

und Metallindustrie in großgewerblichen Betriebsformen sah ¹⁴¹, unter voller Nutzung des Absatzes auf dem Binnenmarkt, und weniger in einer aktiven Handelsbilanz. In Deutschland konzentrierte sich also der „Merkantilismus“ auf eine Anhebung der Bevölkerung und den Ausbau der Gewerbe. ¹⁴²

1.4. Böhmen unter der Regierung Kaiser Karls VI. ¹⁴³

1.4.1. Verwaltungsaufbau und andere böhmische Verhältnisse

Nach dem unerwartet frühen Tod seines Bruders Joseph ¹⁴⁴, trat der bis dahin über Spanien herrschende König Karl III. als Karl VI. die Regierung in allen habsburgischen Ländern an. Die ersten Jahre seiner Herrschaft waren von wechselvollem Kriegsgeschehen bestimmt. Die schlechte Lage des kaiserlichen Heeres - die Franzosen hatten im Spanischen Erbfolgekrieg bereits Landau und Freiburg erobert - führten letztlich zu den Friedensschlüssen von Rastatt und Baden ¹⁴⁵. Andererseits ließ sich nach der 1716 erfolgten Eroberung von Peterwardein (Novi Sad) durch Prinz Eugen der Frieden von Passarowitz ¹⁴⁶ mit erheblichem Landgewinn abschließen.

Das vom eigentlichen Kriegsgeschehen verschont gebliebene Böhmen, erlebte derweilen 1713/14 eine Pestheimsuchung ¹⁴⁷, die mehr als 20 000 Menschen dahinraffte. Gleichzeitig waren fast 2 Mio. Stück Hornvieh einer Seuche erlegen. Über all dem vergingen zwölf Jahre, bis sich der Kaiser in Böhmen als Karl II. ¹⁴⁸ zum König krönen ließ. ¹⁴⁹

Seit Erlaß der „Verneuerten Landesordnung für Böhmen“ ¹⁵⁰, liefen alle administrativen Fäden über die unterste Verwaltungsebene der Wirtschaftsämter sowie die Mittelschiene der Kreisämter in den obersten Landesbehörden in Prag und der Böhmischen Hofkanzlei in Wien zusammen. ¹⁵¹ Regierungsspitze in Böhmen war die Stadthalterei. ¹⁵² Im lokalen Bereich bestand die Besonderheit, daß Herrschaften und Güter über drei Rechtsinstitutionen, nämlich Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Leibeigenschaft verfügten. Da sich der Grundbesitz überwiegend auf die Stände, besonders auf den Adel konzentrierte, gab es in der Lokalsphäre unzählige autonome Herrschaften. Sie besaßen grundsätzlich die freiwillige Zivil- und volle Strafgerichtsbarkeit. Justiz- und Verwaltungsinstanz der Obrigkeit waren auf unterer Ebene die Wirtschaftsämter, in der Regel mit einem Hauptmann an der Spitze. In größeren Dörfern hatten sie Dorfrichter als Hilfsorgane. Das sehr unterschiedliche Rechtsniveau der ländlichen Siedlungen wurde jedoch fortschreitend mit den minderbegabten, nichtdeutschrechtlichen Dörfern gleichgeschaltet.

Einen Sonderstatus besaßen die zwanzig königlichen Bergstädte ¹⁵³, unter ihnen die fünf inkorporierten Gemeinwesen Preßnitz, St. Sebastiansberg, Sonnenberg, Weipert, Böhmisches Wiesenthal ¹⁵⁴. Sie unterstanden unmittelbar der Böhmischen Kammer und für ihre Bürger galt das vorteilhaftere Bergrecht.

Seit 1714 in zwölf Kreise eingeteilt ¹⁵⁵, waren in dieser Mittelebene ausschließlich Adelige als Kreishauptleute tätig. Sie mußten in ihrem Verwaltungsbezirk ansässig sein und das Amt auf ihrem Wohnsitz ausüben. ¹⁵⁶ Je ein Mitglied aus dem Herren- und ein weiteres aus dem Ritterstand erfüllten dort zwar ständische Aufgaben, doch sie verpflichteten sich eidlich nur dem König. Ihre mit Reskript ¹⁵⁷ vom 18.4.1732 auf jährlich 1 200 bzw. 800 Gulden erhöhten Gehälter erhielten sie aus dem Kameralfond. ¹⁵⁸ Diese Kreishauptmannschaft zählte mit zu den begehrtesten Landesämtern. Seit 1725 hatten die Kreishauptleute die Oberaufsicht über die grundherrliche Steuerverwaltung. Unter ihren Aufgabenbereich fielen ferner die Friedens- und Religionswahrung im Kreis, die Beaufsichtigung der Landesgrenzen, die Unterhaltung der Straßen sowie die Kontrolle von Maß und Gewicht. Ihnen unterstanden die Kreisärzte und

neben der Übernahme von Rekruten, Pferden, Bewaffnung sowie Verpflegung oblag ihnen ebenfalls die Versorgung des in den Kreisen befindlichen Militärs und die Unterbringung von durchziehenden Truppenteilen. Die Kreisämter übten zudem in ihren Verwaltungssprengeln die Polizeigewalt aus, was sie u.a. dazu befugte, etwa bei Bauernunruhen militärisch gegen Aufständische vorzugehen.

Die 1624 erfolgte Verlegung der Böhmisches Hofkanzlei¹⁵⁹ nach Wien¹⁶⁰, zunächst als nur vorübergehende Maßnahme gedacht, erwies sich später als dauerhafter Schritt. Dorthin mußte jede Revision zu einem Landrechtsurteil eingelegt werden¹⁶¹. Die nachgeordnete Böhmisches Kammer war die Finanz- und Kameralverwaltung. Sie bestand aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Oberstmünzmeister, dem Landesunterkämmerer und dem königlichen Prokurator¹⁶² sowie mehreren Räten.¹⁶³

Das eigenständige böhmische Münzwesen erfuhr eine entscheidende Änderung, als Leopold I. mit Patent vom 20.9.1692 die bisherige Schock-Groschen-Rechnung und sämtliche anderen Währungen seiner Erbländer auf die Guldenrechnung umstellen ließ. Der seit dem 15. Jh. bis dahin übliche „meißnische Schock“ diente nur als Rechengröße. In Wirklichkeit entsprach er einem halben Schock böhmischer Groschen oder 70 Kreuzern bzw. einem Taler.¹⁶⁴ Nach der Einigung der sog. Silberämter auf den Leipziger Münzfuß 1693 kam der Speziestaler auf 120 Kreuzer oder 2 Gulden, der Ducat auf das Doppelte.¹⁶⁵

Das Vornehmste der ständischen Gerichte war das größere Landrecht. Dieser Gerichtshof befaßte sich hauptsächlich mit Erbschafts- und Landtafelgutstreitigkeiten sowie mit den bei der Landtafel versicherten Schuldverschreibungen und außerdem noch mit Kriminaldelikten wie etwa Mord, öffentliche Gewalt und Ehrenhändel.¹⁶⁶

Zu den wichtigsten Aufgaben der Landtafelämter gehörte die Verwaltung der großen und kleinen Landtafel, d.h. die Aufzeichnung und Fortschreibung des jeweiligen Grundbesitzes. Der Eintrag in diese Landtafeln ermöglichte es dem Adel, den eigenen Besitz und alle damit zusammenhängenden Geschäfte sicherzustellen.¹⁶⁷

Ab dem Wechsel vom 17. zum 18. Jh. wandte sich der böhmische Adel verstärkt den älteren Traditionen des Landes zu. Im besonderen Maße wird der heilige Wenzel immer mehr zum Sinnbild der staatlichen Selbständigkeit Böhmens und des Selbstbewußtseins der böhmischen Adelsnation. Im Zuge dieser Erneuerung erhielt die tschechische Sprache Symbolkraft. Wie Latein zum Wesen der katholischen Kirche gehört, ist nun Tschechisch Zeremonialsprache des eigenständigen böhmischen Staates. Folgerichtig sahen die böhmischen Adligen in der Verwendung des deutschen Wortlauts als Umgang- und allgemeine Behördensprache keinen Widerspruch zum böhmischen Traditionsbewußtsein.¹⁶⁸

Nach dem dreißigjährigen Krieg waren die städtischen Gymnasien in Böhmen immer mehr durch Lateinschulen geistlicher Orden, besonders der Jesuiten, ersetzt worden.¹⁶⁹ Letztere besaßen solche Unterrichtsanstalten u.a. in Preßnitz, Königgrätz und Prag.¹⁷⁰

Hatte zunächst auch Karl VI. den Versuch gemacht, die Finanzlage des Staates zu bessern, so bescherten die späteren Regierungsjahre bis zu seinem Tod ihr neuerliches Absinken. Die Auslagen des Hofes nahmen immer mehr zu. Seine Vorliebe für die Jagd, seine Gewohnheit, einzelnen hochgestellten Personen reiche Belohnungen und Geschenke ohne Rücksicht auf die Leere der Staatskassen zu gewähren, die großen Kosten der Verwaltung im Innern und die Vertretung des Staates nach außen sowie namentlich der Unterhalt des Heeres verschlangen ungeheure Summen. Sie konnten selbst durch eine Steigerung sämtlicher Einkünfte sowie durch Anleihen im Ausland, in den Niederlanden und England, nicht gedeckt werden. Der polnische Thronfolgekrieg¹⁷¹ und der letzte Türkenkrieg¹⁷² bewirkten einen vollkommenen Zusammenbruch. Bei seinem Tod am 20.10.1740 war der Staat hoffnungslos verschuldet und seine Kreditfähigkeit tief gesunken.¹⁷³

Joseph I., der etwas tschechisch verstand, hatte sich während seiner kurzen Regierungszeit bemüht, den Böhmen entgegenzukommen und wenigstens von der neuen Generation den Makel des Verschwörer-, Rebellen- und Hussitentums zu nehmen. Anstatt einer erstrebten Aussöhnung verstärkte sich jedoch die Entfremdung zwischen dem letzten Habsburger und dem böhmischen Adel wegen seiner Vorliebe für spanisches und italienisches Wesen.¹⁷⁴

1.4.2. Kleiderordnung, Jagdrobot und Schutzbestimmungen für die Jägerei

Alle Uniformen bewirken, daß sie eine Gruppe von Menschen standesmäßig abheben. Im Unterschied zur Tracht wird diese Abgrenzung jedoch von „oben“ diktiert, sie entsteht nicht in erster Linie durch die Tradition einzelner Gemeinschaften.¹⁷⁵

Auch die Jäger trugen seit langem Uniformen. Schon zu Zeiten Kaiser Karls VI. war es z.B. in Böhmen und Mähren allein den Adeligen und dem Jagdpersonal vorbehalten, sich grün zu gewanden.¹⁷⁶

Wegen fehlender Vorschriften für Böhmen müssen dazu Einzelheiten der „Neu verbesserte(n) Jäger- und Reiß-Gejaid-Ordnung In Oesterreich Unter der Enns“ vom 17.6.1728 entnommen werden.¹⁷⁷

Unter Punkt 16 heißt es: „daß künftig alle, so wol Unsere eigene, als anderer Herrschaften Wald-Forstner, wann selbe nicht zugleich gelehrnte Jäger oder unter Unserer Jägerey bedienet seynd, imgleichen die Bauren, Hauer¹⁷⁸, Gartner, Fischer und Schäfler, absonderlich aber die Scharf-Richter, Land-Gerichts-Diener und dergleichen Leute der grünen Tracht und Kleidung, auch der Hirsch-Fänger, als welche nur allein Unseren und anderer Herrschaften gelehrnten Jägern, auch allen übrigen Unseren Jägerey-Bedienten indifferenter¹⁷⁹ und anderen adelichen Personen zu tragen zugelassen seynd, bey 12. Reichs-Thaler Straf gänzlich enthalten sollen. ... So wollen Wir auch nebst diesem ausdrücklich verboten haben, daß ausser Unserer Jägerey niemand (er seye wer es wolle, der kein gelehrnter Jäger ist, und die Erlehnung durch schriftliche Attestata oder Lehr-Brief beweisen kan, oder aber, wann er auch schon ein gelehrnter Jäger wäre und bei ein- oder anderer Herrschaft Lackey-Dienst verrichtet) weder bey Unserem Hof noch anderer Orten ein Horn-Fässel, welches ein Zeichen eines gelehrnten Jägers ist, bey öffentlicher Hinwegnehmung desselben und Bezahlung 6 Thaler Straf zu tragen sich unterfangen solle.“

Über die bestimmt auch bei der Jägerei üblichen Rangabzeichen sind aus dieser Zeitspanne keine Aufschreibungen bekannt geworden.

Der obigen, aus 30 Punkten bestehenden „Jägerordnung“, folgen noch 17 weitere in einem „Anhang deren Generalien wegen Beobachtung deren in übrigen Jägerey-Sachen beschehenen Verordnungen“. Soweit ihre Bestimmungen übertragbar sind, besaßen sie sicher allgemeine Gültigkeit. Darin befaßt sich der Punkt 31 mit der Jägerei-Robot. „Wann von Unseren Jägerey-Bedienten so wol in denen Vorstädten bey Unserer Stadt Wien, wo es vorhin gebräuchlich ware, als auch anderwärtig zu denen Hirsch-, Schwein-, Fux-, Wölf- und allen anderen Lust-Gejaidern und Pürsten¹⁸⁰ oder anderen Zuthuungen und Verrichtungen, die zum Jägerey-Wesen und zu Beförderung Unseres Diensts gehörig und vonnöthen, nicht weniger die Decreten, Briefe, Zettel an Unserem Forst-Meister, Jäger, Gehäg-Bereuter und Forst-Knecht zu tragen angesagt wird, sollen die Obrigkeiten bey ihren Unterthanen darob, diejenige aber, welche unterthänig- oder Dienst-bare Häuser, Mühlen, Bräu- und Wirts-Häuser, Ziegel-Oefen, Gärten und dergleichen innen haben und besitzen für sich selbst schuldig und verpflichtet seyn, alsobalden auf die begehrte Zeit, und zwar diejenige, so zu ihrer Wirtschaft, Profession¹⁸¹, Nutzen und Gewerbe Züge¹⁸² halten oder zu halten verbunden seynd, mit Zügen, die andere aber zur Hand-Robbat an die Ort, wohin sie beruffen und bescheiden werden, gewiß und ohnfehlbar zu erscheinen, auch bis Ende des Jagens bis zum Abzehlen oder bis sie die Robbat, worzu sie begehret oder die ihnen aufgetragen worden, wirklich verrichtet haben unausgerissener zu verbleiben. Nicht weniger die Decreten, Briefe oder Zettel an Unserem Forst-Meister, Jäger, Gehäg-Bereuter und Forst-Knecht, wohin sie gehören, unaufgebrochener und unverletzter alsobalden von einem Richter zu dem andern zu tragen, worzu aber, wie eine Zeithero beschehen, keine kleine Buben oder andere schwache, untaugliche alte Personen, mit welchen nichts auszurichten, noch die Gejaidern zu bestreiten, sondern vielmehr zu besorgen, daß einem oder dem andern etwo ein Leid oder Schaden widerfahre, geschicket oder angenommen werden sollen.“

Schließlich wird noch in Punkt 38 unter dem Stichwort „Jägerey-Personen nicht zu beschimpfen“ bestimmt, daß „niemand, wer der auch seye, sich anmassen, Unsere Jäger und Forst-Knecht oder ihre Dienst-Jungen¹⁸³ und in das gesamt Unsere Jägerey-Bediente, wann selbe entweder zur Jagd-Robbat einsagen oder sonsten in ihrer obhabenden Dienst-Verrichtung begriffen oder in solcher ausgeschicket werden, mit

schimpflichen Worten oder Schlägen zu tractiren oder gar in Arrest zu nehmen, sondern, wann von denenselben einem oder anderem ein Unrecht beschehen zu seyn vermeinet wurde, selbiges mit ordentlicher Klag bey Unserem Obrist-Jäger-Meister-Amt vorzubringen haben“.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die Angehörigen der Jägerpartei grüne Gewänder trugen, ein Vorrecht, das sonst nur adeligen Jagdkavalieren zustand. Außerdem beweist diese Ordnung, wie bedeutungsvoll eine erfolgreich abgeschlossene Jägerlehre war, da ohne deren Bestätigung durch Attest oder Lehrbrief weder Hirschfänger noch Hornfessel getragen werden durften

Der durch dieser „Jägerordnung“ ermöglichte Einblick läßt zudem in etwa das mit der sog. Jagdrobot verbundene Ausmaß der Belastungen für die pflichtigen Untertanen ermessen, vor allem, wenn sie nicht weit genug entfernt von Lieblingswildbahnen des Herrschers hausten. Die hierbei den Grünröcken abverlangte Einflußnahme verdeutlicht zudem, warum sie nicht nur zu einem „vom Volk“ geschmähten, sondern immer verhaßteren Berufsstand wurden.

1.4.3. Kaiser Karl und die böhmische Jägerpartei

Nachstehend werden alle wesentlichen Archiv- und Bibliotheksfunde behandelt, die sich mit dieser Jägerpartei näher befaßten, ohne daß es dabei um die Person von Kosteletzky ging.

1.4.3.1. Einsparungsversuche und Behebung von Mißständen

Auch dazu befindet sich der erste wichtige Bericht erneut im Handakt von Kosteletzky.¹⁸⁴ Er stammt von dem bereits erwähnten und inzwischen ebenfalls zum Oberforstmeister und Nachfolger seines Vaters¹⁸⁵ aufgerückten Balthasar Ferdinand David von Ottenfeld und ist im „Kays. Jagerhaus Altbuntzlau den 8. Juny 1718“ ausgefertigt worden.¹⁸⁶ In ihm ging es um eine vom Kaiser beabsichtigte Verringerung der Jägerei¹⁸⁷. Bestimmt war er für den Obristjägermeister Ulrich Felix Poppel Graf von Lobkowitz, der spätestens im Jahr 1697¹⁸⁸ die Nachfolge seines Bruders angetreten hatte. Nach einer Notiz vom Jahr 1710¹⁸⁹ gehörte damals die böhmische Obristjägermeisterwürde erblich zum gräflichen Haus der Lobkowitz. Im folgenden sollen daraus nur die wichtigsten Angaben über die damalige Organisation und das Personal der böhmischen Jägerpartei entnommen werden.

Die Wildbahn der Herrschaft Preßnitz bestand aus acht ziemlich großen und zudem bergigen Revieren mit gleicher Forstknechtezahl. Dazu kamen noch ein Hofjäger, ein Besuchjäger und ein „Jungejäger“. Nach Ottenfelds Meinung wäre „zu denen 3. officieren Ein guder Hunts-, Hirsch- und Holtzgerechter Forstmeister¹⁹⁰“ dort noch höchst nötig.¹⁹¹

Die Wildbahn der Herrschaft Zbirow setzte sich aus dreizehn „zu anderthalb, auch zwey meil¹⁹² wegs Erstrebenden und meistens auch in Berg- und thal Befindlichen“ Teilen zusammen, mit ebenfalls soviel Forstknechten. Außerdem befanden sich dort ein Forstmeister, drei Offiziere, und ein Fasanwärter. Außer dem Bedarf für die herrschaftliche Wirtschaft mußten alljährlich 21 000 Klafter Holz¹⁹³ für Eisenhämmer, Hochöfen, Glas- und Kalkhütten geschlagen werden.¹⁹⁴

In der Herrschaft Pardubitz umfaßte die Wildbahn fünfzehn große Reviere, „allermasen dießer Wildbans VmbCreyß über 30 meil wegs in der größte.“, mit derselben Zahl an Forstknechten und dazu einen Forstmeister mit drei Offizieren, ferner zwei Feldjäger und zwei Planenknechte^{195 196}.

Zur Wildbahn von Podiebrad gehörten zehn „ziemlich große“ Reviere. Sie wurden von eben sovielen Forstknechten betreut. Selbe unterstanden einem Forstmeister, unterstützt von einem Hof-, Besuch- und Jungjäger sowie einem Gehegebereiter. Diese Mannschaft vervollständigte noch je ein Feldjäger und Planenknecht.¹⁹⁷

In der Herrschaft Brandeis und „auf der Lysauer¹⁹⁸, Benatker und Kaunitzer Herrschaft“ hatte sich der Kaiser selbst „die hohe Wildbann“ reserviert. Dort betätigten sich 30 Amtspersonen, darunter in der

„Prima Classa“ der Oberforstmeister, zugleich als Forstmeister, ferner jeweils ein Hof-, Besuch- und Jungjäger, ein Rüdenmeister und ein Oberzirkelwildbereiter¹⁹⁹. Dazu gehörten auch der Ober- und Untergeschirrmmeister und der Gehegebereiter. Die übrigen Bediensteten zählten zur „andern Classa“²⁰⁰. Der hohe Personalstand wurde damit begründet, daß sich „nirgends auf denen Kays. Herrschaften auser der Wolfszeug und Hasengarn einige zur Jagt Benötigte Blannen-, Licht- oder Spügelzeug fludern, Stangen und Blannwagen²⁰¹ Befinden. Dahero dan auch, wan auf denen andern Kays. Herrschaften ein Jagen angestellet werden solle, so gehet der ober- und Vntergeschirrmmeister mit denen Blann- und Jagt zeug und Blann Knechten, als auch zur frey hatz, gesPerten und StroffJagen²⁰² der Ridenmaster mit denen Ridenhunten, ohne welchen und obbemelten Poersonen auch nichts Vorgenommen werden Khan, dahin ab. Diese wildban ist die allernechste an der Kays. residenz Statt Prag, alwo auch meistens Ihro Kays. May. andere Vornehme Potentaten und Fürsten sein Bedienet worden.“²⁰³ Ergänzende Ausführungen zeigen, daß die nicht sehr große Brandeiser Wildbahn zumeist aus Feldern bestand.

Gegen Ende des Berichtes wird noch auf die Besoldung eingegangen.²⁰⁴ Danach erhielt der Oberforstmeister als zugleich Forstmeister von Brandeis 150 fl. zu sonst 400 fl., die anderen Forstmeister nicht mehr als 200 fl. und von den „wippelhöltzern anstatt der akzidentien“²⁰⁵ ohne weitere Ergötzlichkeit 150 fl., „welches alles Khaum auf die Benötigte Dienstpferdt und Knecht Erklöcklich ist“²⁰⁶. Die Hofjäger hatten teils 260 fl., teils 220 fl., doch diese Beträge ohne irgendwelche Zuschläge, den Besuchjägern standen allerhöchstens 200 fl. zu und den Jungjägern 70 fl. bis 100 fl. Rüdenmeister und Oberzirkelwildbereiter bekamen von „quartir geldern zusammen 180 fl.“, der Obergeschirrmmeister empfing 100 fl., der Untergeschirrmmeister 70 fl.. Gehegebereitern gab man die gleiche Summe, jedoch ohne jede Haferzuteilung für ihre Pferde. Die Besoldung der Forstknechte wechselte zwischen 60 fl. und 48 fl. „und Ebener masen die Blann Knecht Theils alß Bey den Zeug hauß, alwo sie Stätts ser mihesamb gebraucht werden, zu 57 fl., die übrige aber nur zu 24 fl. zugenüssen haben“. Ein Rüdenknecht erhielt „um derley Hundt ... 30 fl. zur Besoldung und ... auf die Khost ... zu 9 fl., gerechnet auf 10 hundt, und Khein kreitzer auf die andere, höchstbenötigte Laydt-, Schwosß- als auch Taxen hundt²⁰⁷“. Daraus zog der Oberforstmeister in Frageform den Schluß²⁰⁸: wie „die arme Jägerey Bey der so Klein- und Bey wohlfeillen Zeiten eingerichten Besoldung, alwo mehr umb einen gulden alß anietzo umb etliche zu Erkaufen war, Bestehen Khan“.

Zu guter Letzt äußert er sich noch über die Prager Jägerei, ohne daß dort die genaue Anzahl der Reviere genannt wird. Erwähnung finden aber 1 Forstmeister sowie Gehegebereiter und Forstknechte.²⁰⁹

Vergleicht man die Zahlen dieses Berichtes mit den Angaben von Schwendi aus dem Jahr 1570²¹⁰, so hatte sich die Jägerpartei inzwischen auf weit über 100 Personen erhöht²¹¹. Auch hinsichtlich der kaiserlichen Wildbahnen gab es Verschiebungen, da anfangs die Bergstadt Preßnitz im Erzgebirge²¹² und Zbirow nahe der Straße Prag/Pilsen²¹³ nirgends als Amtssitze von Forstmeistern Erwähnung fanden. Dafür fehlt nunmehr Chlumetz, eine Ortschaft auf etwa halber Strecke zwischen Podiebrad und Pardubitz gelegen. Dennoch bestanden nach wie vor sechs kaiserliche Wildbahnen.

Hinsichtlich der Besoldungen zeigt das Beispiel der Forstmeister, daß diese allein von der Barsumme her gegenüber dem Vergleichsjahr 1570 schlechter gestellt waren²¹⁴. Selbst bei Annahme einer höheren Kreuzerwertigkeit überwogen inzwischen die durch eine allgemeine Preissteigerung verursachten Kaufkraftverluste erheblich.

Obwohl die Heger als Jagd- und Waldschutzorgane zuletzt nicht genannt wurden, gab es sie auch weiterhin, wie spätere Belege bezeugen.²¹⁵

Am 20.11.1721 erhielt Graf Franz Carl von Clary und Aldringen die Anwartschaft auf die Obristjägermeisterstelle für den Fall des Todes oder der Amtsaufgabe durch den derzeitigen Inhaber²¹⁶ verliehen. Wenn er selbst vorher sterbe oder inzwischen zu alt für diesen Posten sei, werde der Kaiser einen „eheleiblichen“²¹⁷ Sohn von ihm dafür auswählen.²¹⁸ Dieser ins Auge gefaßte Amtswechsel erwies sich bereits im folgenden Jahr als notwendig, weil Graf

Ulrich Felix Poppel von Lobkowitz am 2.10.1722 einer stürzenden Eiche zum Opfer fiel.²¹⁹ Bereits vier Tage später legte der neue Mann den Amtseid mit der Erklärung ab, sich „vermögendero allergnädigsten Instruction getreulich undt aufrichtig undt gebühlich verhalten“ zu wollen, auch daß er „Ihrer May. Först undt Wälder undt was sonst zum Wildtpahn gehörig fleißig in acht nehmen“ werde.²²⁰ Im Januar 1723 zeigte der Obristjägermeister brieflich der Prager Regierungsspitze²²¹ an, „das in abwesenheit dessen der oberForstmeister von Ottenfeld all dasjenige, was etwa ein und anderes zu Jhro May. Jagt lust gehörig die veranstaltung macht und zur schleinig-, auch menagir. Beobachtung²²² dessen, alles getreulich an die Hand gebe“.²²³

Am 19.9.1722 erschien eine kaiserliche „Instruction und ordnung, welcher gestalten vnser ietzt vnd künftiger Böhm. Cammeral WirthschaftsAdministrator, zwar dermahlen vnser rath und Lieber getreuer Franz Jgnatius Kayser²²⁴, sich in seinem ihm gnädigst auf getragenen Administrations ambt verhalten solle“.²²⁵ Mit dieser Zusammenfassung der böhmischen Kameralwirtschaft in einem Amt wurde erneut der Versuch gemacht, Ungleichheiten in der Wirtschaftsführung zu beseitigen sowie Mißstände rascher aufzudecken und abzustellen.

Die Einflußnahme dieser Dienststelle auf die Jägerei läßt sich am besten aus zwei 1726 vom Administrator verfaßten Berichten entnehmen. Am 17. 7. empfahl er „wegen denen auf der Hschaft.²²⁶ Brandeis zu Altbunzlau Situirten Zeughäusern oder Plachen Stadl, wohin zwar namhafte Spesen erfordert werden, Jhr Kays. May. aerarium aber ohne dem zimlicher maßen onerit²²⁷ ist, deme zu helfen were am besten, wan die wildprets gelder hierzu gewidmet, die Thänel²²⁸ in denen garthen zu Podiebrad und Pard(u-bitz), wo nicht gar caßiert, wenigstens die große anzahl vermindert, auch an denen gräntzen von Zeith zu Zeith weckgeschossen und das eingehende Geld hierzu appliciret²²⁹ würde“.²³⁰ Unter dem 5.8. heißt es: „Herr Kayser remonstriret²³¹ den vor heuer an getraydt und wißwachß erfolgten schaden also, daß vor leith und Viech per Saeculum kein schwehrens Jahr geweßen, mithin zu besorgung der brewhäuser halber, hew und Stroh vor das gestütt, dan der Jagerey und wildpahn außgaben und besorgung²³² deren Vnterthanern über $\frac{m}{100}$ fl.²³³ erfordert werden. Wo ohne dem von der Jagerey, die sich jährl. bis $\frac{m}{70}$ fl. belaufet²³⁴, denen Kays. Rändten kein kreitzer nutzen zu khomet, man dahero ein gewißes Terminiren²³⁵ wolte, umb die Dähnl²³⁶ theils zu versilbern, dan das wildpreth zu Nutzen Jhro Kays. May. auf denen Gräntzen wegschißen zu laßen“.²³⁷

Bedeutsam ist vor allem die Aussage, daß das böhmische Jagdwesen jährlich bis zu 70 000 Gulden kostete.

Im Juli 1728 stellte der Wirtschaftsadministrator verschiedene Mängel fest und fragte an, „wie in außweißung des Holtzes sich zu verhalten, das Waldtzeichen zu verwahren, dan ein ordentl. Holtz Register wie die ausgaab zu führen seye, ... auch wegen des in denen wäldern erliegen gelassenen holtzes“. Er hatte deswegen das betreffende Hauptmannsamt zur Rede gestellt.²³⁸ Sein Bericht veranlaßte den Kaiser, eine „hochauthorisierte Kommission zur Untersuchung des Status oeconomici“ nach Böhmen zu schicken.²³⁹ Auf deren Vorhaltung gab etwa der Waldbereiter von Pardubitz²⁴⁰ am 12.9.1728 zu Protokoll: „Das Holz wurde, vnd zwar nur das Ligend- vnd anbrichige, zum verkauf, (zu) Breuheuern vnd ybrige erfordernus genomen. Vmb das verkaufende komme Jährlich biß 600 fl. in die Rendten, welches Er verrechne. Zu Herrschafts gebeuden wurde Neues Holz geschlagen, dauon aber nichts angerechnet. Waß die Vnterthanen auß ihren aigenen Wäldern Nembeten, thete auch Er vorzaigen. Die Holz Tax macheten die Forstknechte vnd Högere, vnd da solche gar zu gering, Taxiere Er es selber. Daß Waldtzeichen wäre beym Hauptmans ambt vnter zweyen Schlüsseln auf Behalten. Von dem Holz, so abgeleset würd, hete Er mit dem Holzschreiber²⁴¹ den 6. xr. vnd der Forstmaister vnd Forstknecht den 7. xr., daß ybrige komete denen Rendten zu verrechnen.“²⁴²

Am 20.2.1733 teilte der Kaiser der Böhmischen Kammer mit, daß er entschlossen sei, die „merckhl. differirende Salaria²⁴³ und Deputaten zu reguliren“. So sollten etwa zur Vermeidung von Unterschleif künftig alle Grundstücke, deren Nutznießer bisher die Jägerei gewesen war, für das „Oeconomicum“ eingezogen und nurmehr von diesem genutzt werden. Das Gleiche galt für alle in den Wildbahnen entbehrlichen Flächen. Der Obristjägermeisteradjunkt²⁴⁴ hatte zu diesem Zweck Revier um Revier jeder Herrschaft mit dem Wirtschaftshauptmann zu bereiten und sie unter Angabe der künftigen Nutzung zu beschreiben. Jedem Forstmeister wurde nun

ein Hafer- und Heudeputat für 4 Pferde zugewiesen. Dieses bestand aus 104 Strich²⁴⁵ Hafer und 16 zweispännigen Robotfuhren Heu. Ein neuer Forstmeister von Brandeis sollte mit den Amtskollegen im Gehalt gleichgestellt werden. Das Jurament der Heger war auch weiterhin beim jeweiligen Hauptmannsamt abzulegen, aber stets im Beisein einer „Jäger-Person“. Für jedes Forstamt beschaffte man nunmehr zwei Leithunde und verköstigte sie auch.²⁴⁶

Unter dem 24.3.1733 ging dem Bancal-Oberrepräsentanten²⁴⁷ in Böhmen eine eigene Note wegen der Forstmeisterstelle in Prag zu. In dieser stand u.a.: „daß bey sich eraignender apertur²⁴⁸ der Forstmaisters-Stelle alda zu Prag, an deren statt ein Gehög-Bereuther mit der für den Jezigen Forstmaister aufgeworfenen Besoldung, Jährlich 233 fl. 20 kr., und einem Haaber- und Heudeputat auf zwey Pferdt, dann einem aequivalent per 66 fl. 40 kr. für das Holz- und Bierdeputat angestellt ... werden solle“.²⁴⁹ Bereits in einer vorausgegangenen Entschließung (vom 23.2.) war die Neuerung angekündigt worden.

Mit Anordnung vom 30.12.1735 wurde erstmals die Vermögenssteuer auch für die bislang davon verschont gebliebene Jägerei eingeführt.²⁵⁰

Am 16.7.1737 beschäftigte sich ein Gutachten vornehmlich mit Besoldungswünschen der Jägereibedienten. Man vertrat in Wien die Meinung, daß trotz Einzug der seither genutzten Grundstücke keine Aufstockung der Gehälter erfolgen müsse. Wegen „der einen jeden zu halten erlaubenden anzahl Vieches und endlich der proportionirten²⁵¹ außmessung des holtz-Deputat“ begehrte man (nach „Vernehmung“ des Obristjägermeister-Adjunkten!) ein ausführliches Gutachten.²⁵²

Unter dem 25.2.1739 genehmigte die böhmische Hofkammer die nach einer in den Wäldern von Preßnitz stattgefundenen Kommission²⁵³ eingereichten Vorschläge und Planungen. Da die „Stöckmacher“ in Zukunft die Stöcke samt der Wurzel ausgraben mußten, sollten sie nun für jedes Schock Kübel Kohlen 22 Gulden bekommen. Ferner wurde mit Einbeziehung des Obristjägermeister-Adjunkten eine „Individual Consignation²⁵⁴ über die restriction²⁵⁵ deren, der Preßnitzer Jägerey ausgesetzten Holzdeputaten“ angefordert, wofür man einen Ausgleich in Geld vorsah. Auch sollten diejenigen Jägereibedienten eine Entschädigung erhalten, „welche des groß hauens in disen wäldern berechtiget gewest seyn möchten“. Diese Nutzung sollte „zur högung des jungen widerwachs mittels anweisung eines anderen Platzes zum heu machen oder eines heu deputats oder auch, wann es nicht anderst thuenlich, des Surrogati²⁵⁶ in Gelt gestalten dingen nach ausgesetzt werden“. Ebenso hielt man es für nötig, daß „wegen des holtz schlags in denen jenigen hayden, alwo das holtz ohne deme nicht fort wachset, und an jenen orthen, an welchen überständig- und ausgewachsenes holtz befindlich ist, das gehörige Vorläufig abgeredet und nach befund der sachen zwischen dem oeconomico und venatico hierzu die gemeinschaftliche anstalt gemacht werde, auf daß nicht etwa durch disen holtzschlag in denen Wildtpräths ständen einiger schad Veruersachet werde und daraus Riclami²⁵⁷ entstehen mögen“.²⁵⁸

Die obigen Beispiele sprechen für sich. Einige waren auch für Kosteletzky von Bedeutung.

1.4.3.2. Aus dem Alltag der böhmischen Jägerpartei

Die Haupttätigkeit der böhmischen Jägerei bestand aus jagdlichen Verrichtungen, zu denen auch die Beschickung der Fütterungen gehörte. Hierzu erfahren wir, daß während man 1716 in den Prager „Tiergärten²⁵⁹“, im Stern, Hirschgraben und im Bubenetsch, 210 Fuhren Heu verfüttert hatte, heuer nur 173 verfügbar sein würden, da „ohne das durch die allzu lang dahier angehaltene hitze vndt dörre der Boden gantz außgebrennet vndt kein handvoll grommet zuhoffen“. Weil es im Umkreis von einigen Meilen nirgends Heu zu kaufen gab, wurde ein Abschluß von wenigstens 150 Stück Rotwild ins Auge gefaßt, und zwar „alle alten und galten Ziegen, nebst den Spätlingen“.²⁶⁰ 1718 fehlten ebenfalls wegen lang anhaltender Trockenheit im Bubenetscher Tiergarten bei nur zu erwartenden 40 Ladungen 44 vierspännige Fuhren Heu. Beim Obristjägermeister regte man deswegen an, „das alte undt überflüssige Wiold viel lieber aniezo, wo es mit nutzen versielbert werden kan, abschiessen undt verkaufen“ zu lassen.²⁶¹ Auch für 1719 lautete der Befund „wie schlecht hier landts dz hew für hewer gerathen“, weshalb im Bubenetsch „100 alte, galte Ziegen und 50 Spatling, die ohnedem darauf zu gehen pflegen“, im Stern „7 Schachtlen²⁶² und einen matten Hirschen“, im Hirschgraben

aber „4 Schachtlen“ abgeschossen werden sollten. „Widrigens²⁶³ aber in abgang der futterung, weillen Wir solche bey zu schaffen nicht vermögen, dz gutte mit dem vnutzen darauf gehen undt Crepiren möge.“²⁶⁴ Im September 1724 äußerte sich der Obristjägermeister dahin, „daß der allergdigsten. Kays. Resolution²⁶⁵ gemäs dieselben nicht entgegen seyn, das Thanwildt in Bubenetscher Thiergarthen bis auf 200 stückh zu reduciren“.²⁶⁶

Aus einer Übersicht der 1719 mit 1728 vom königlichen Hauptmannsamt Brandeis an die königliche Kameralwirtschaftsverwaltung in Prag erstatteten Berichte²⁶⁷ wird ersichtlich, daß die Jägerei bereits am 20.4.1720 neues Jagdzeug anforderte. Im März 1722 setzte sich nun der Obristforstmeister dafür ein, daß „zum Jagen die erforderl. newe hochTücher vnd Plannen verschaffet, die alte hingegen, noch brauchbare, repariret werden möchten“.²⁶⁸

Im Jahr 1723 reiste Kaiser Karl endlich mit großem Gefolge nach Prag um sich dort zum böhmischen König krönen zu lassen. Welch hohen Stellenwert dabei die Jagd einnahm, zeigt eine Schilderung von Ottocar WEBER²⁶⁹, der dazu folgendes mitteilte: „Aber auch die übrigen kaiserlichen Schlösser in Böhmen mußten mit mehr oder weniger Kosten in Stand gesetzt werden, da der Kaiser theils auf der Reise, theils von Prag aus die meisten zu besuchen gedachte: so in Pardubitz, Kladrub, Podiebrad, Kolin, Przerow, besonders aber das Brandeiser. Hier sollte ja vor Allem dem Jagdvergnügen, dem Carl VI., wie fast alle Habsburger, leidenschaftlich huldigte, nachgegangen werden. Auch in dieser Hinsicht war vieles nachzuholen, da der ganze Jagdпарк in Brandeis „völlig zusammengegangen“ war; der Oberstforstmeister²⁷⁰ der Herrschaft, Herr von Ottenfeld, mußte rüstig schaffen, um nur das Nöthigste wieder herzustellen. Um dem Kaiser bei dem Besuche des Brandeiser Schlosses einen großen Umweg zu ersparen, wurde bei Holleschowitz eine eigene Brücke über die Moldau geschlagen, zu der der Oberstjägermeister Graf Clary einen besonderen Schlüssel erhielt. ... Der Monat Juli wurde zunächst von den kaiserlichen Herrschaften ruhig in Prag verbracht, eine Ausnahme verursachte nur die erste Hirschjagd, die der Kaiser in Przerow abhielt. ... Am 5. August fand in Lana beim Grafen Waldstein eine große Jagd statt, am 10. dann in Horzowitz eine mehrtägige, gesperrte Jagd²⁷¹, zu der schon vorher von Brandeis ein Wagenpark von 68 Wagen mit über 300 Pferden dirigirt worden war²⁷². ... Weitere Jagden in Chlumetz und Pardubitz folgten im Laufe des Monats. ... In der zweiten Septemberhälfte in Brandeis ... wechselten Hirschjagden und andere Zerstreungen ab. ... Das Wetter wurde aber so schlecht, daß der Hof am letzten Tag des Monats wieder auf den Hradschin zurückkehrte. ... Tags darauf (am 5.11.) war großes Jagen auf Wildschweine mit dem Erbprinzen von Lothringen in Podiebrad, später noch in Chlumetz und Brandeis. ... Für den 6. November wurde die Abreise von Prag angesetzt. ... In Brandeis wurde (am 7.11.) Halt gemacht und noch einmal eine Jagd abgehalten und erst am Montag, den 8. Nov., wurde es mit der Reise Ernst, aber es ging nur langsam weiter. Auch in Podiebrad, der nächsten Station, wurde wegen einer Jagd den ganzen Tag Halt gemacht, ebenso anderthalb Tage in Jenikau, desgleichen in Iglau. ...“ Von dort schrieb der Kaiser am 13.11. an Prinz Eugen: „von hier ist sonst nichts neys, als das ich in Böhmen 1 058 Sau umbracht, welchs ein hübsche Zahl ist“.²⁷³ Die ordentlichen Ausgaben für die fünfmonatige Krönungsreise beliefen sich auf 625 000 Gulden. Allein die Beschaffung des Jagdzeugs kostete an die 13 000 Gulden. Die königliche Jägerei erhielt 1 000 Gulden²⁷⁴ und der für die Schlösser sowie anderen Gebäude zuständige Bauschreiber in Prag bekam „wegen gehabter Bemühungen zur Recompens“²⁷⁵ den gleichen Betrag.²⁷⁶

Noch im August 1724 waren Ausgaben in Höhe von 24 000 Gulden, 53 Kreuzern und 3½ Pfennigen auf die Reparatur der kaiserlichen Schlösser und für die Herbeischaffung²⁷⁷ des neuen Jagdzeugs nicht „bonficirt“²⁷⁸.²⁷⁹

Auch im Schriftverkehr der Herrschaft Brandeis, als Herzstück der kaiserlichen Wildbahn in Böhmen vom Besuch Karls besonders betroffen, schlugen sich die jagdlichen Ereignisse nieder.²⁸⁰ Am 5.7.1723 ging es in einem Bericht um die Pferde und Leute zu der um den 20. von „Ihro May. zuhalten allergnädigst resolvirten“²⁸¹ gesperben (?) Jagdt²⁸². Unter dem 13.7. steht, daß „an heunte in der allhießigen Wildtbahn Bey dem Jägerhaub Jhro Kayl. May.“ eine Pürschjagd abhielt. Am 8.10. gab es eine kaiserliche Jagd auf Schwarzwild und am 21.10. lief ein Bericht aus „wegen brodts für die K. Jägerey und antreiber des wildts bey denen Jagden undt Freyhetzen“. Die erlegte Jagdbeute wurde damals auf 11 Fuhren gegen eine „Saldierung“²⁸³ von 6 Gulden je Fahrzeug nach Prag gebracht. Im Januar 1725 stand dieser Betrag aber noch immer auf der Sollseite.

Die Wildbretbeschaffung für den Wiener Hof gehörte ebenfalls zur Aufgabe der Jägerpartei. So hatte die kaiserliche Hofhaltung zum Fasching 1730 für den Januar die Lieferung von 375

Fasanen und 480 Rebhühnern verfügt, doch nur 210 Fasanen und 300 Rebhühner bekommen können.²⁸⁴ Im November des gleichen Jahres sagte der Obristjägermeister 40 Fasanen und 66 Rebhühner zu. Wenig später erfolgte die Ankündigung, daß sich der Prager Fasanwärter „mit der Weynachtl. lieferung deren Fasanen und Rebhienern“ am 9.12. nach Wien begeben würde.²⁸⁵

Während unter seinen Vorgängern zahlreiche Jagdbesuche in Böhmen stattfanden, weshalb die böhmische Jägerpartei Einsparvorhaben nicht zu befürchten brauchte, kam Karl VI. selbst nur noch sehr wenig zu solchen Anlässen dorthin. Erst 1732 war wieder ein solches Jagdjahr, denn der Obristjägermeister zeigte an, „dz zu Jhro Kays. May. anwesenheit wegen herbeyschaffung des benötigten Geflügl wiltprets das behörige bereits sey Fürgekheret worden“.²⁸⁶ Nur wenig später bat der Forstmeister von Zbirow²⁸⁷ um gnädigste Passierung²⁸⁸ der Robotleute zur Ausmachung²⁸⁹ der Richtwege²⁹⁰. Allerdings nützten die habsburgischen Familienmitglieder die böhmischen Jagdmöglichkeiten. Am 22.9.1725 vermerken die Brandeiser Akten²⁹¹ „die repartition²⁹² deren 150 fl., so Jhro Durchleucht die Ertz herzogin und Gubernantin²⁹³ für die Jagdleuth gdist. assigniret²⁹⁴“.

Auch die Erhaltung des Jagdzeugs und der vielen Jagdeinrichtungen verlangte laufend die Bereitstellung von Geldern. Unter dem 2.8.1725 verließ Brandeis eine Anforderung „wegen unumbgänglicher reparation deren Jagt-Tüchers-blannen, welche Reparation 200 fl. außtragen dürfte“.²⁹⁵ In ganz ähnliche Richtung weist ein Vermerk vom Januar 1728. „S.E.²⁹⁶ Obristjägermeister ersuchen gezimendt wegen Erbauung eines neuen Zeughauses oder Planen Stadls für das zu Brandeis befindl. JagtgeZeug eine Commiõion, bey welcher dieselbe auch erscheinen wollen, zu denominiren²⁹⁷, auf dz besagtes Zeughaus in augenschein genohmen - vnd ob an den selbig orth oder anderßwo erbauwet werden könnte - ausgesehen, so dan der bericht nebst denen hierzu erforderl. Vnkosten erstattet werden möchte.“²⁹⁸

Demgegenüber sind Nachrichten über Waldereignisse aus den beiden ersten Jahrzehnten der Regierung des letzten Habsburgers äußerst spärlich. So meldete der Obristforstmeister im Oktober 1724 eine „auf der Herrschaft Preßnitz von Fürst Lobkowitzischer seithen zu großen nachteyl der umbligenden bergwerckhen und dan der dorthigen Eißen Hammeren wie auch Kays. wildpahn in daßigen waldungen an holtz beschehene abödigung. Und were vortreglich²⁹⁹, wan dießfahls ein commiõion angeordnet, durch welche zur khünftigen conservierung der Kays. wälder und des Wildtpahns das behörige veranlaßet werden möchte.“³⁰⁰ Am 18.1.1732 zeigte der Obristjägermeister den zu Podiebrad durch Sturmwind in den Wäldern verursachten Schaden an und ersuchte, daß „das nach erfolgten ausweisen zu der Hschafft. wüthschaftsnotturft übrig bleibende Holz versilbert und dafür die zu verwah- und einfassung des Khünftig widerwachses benötigte scharhölzer³⁰¹ verschaffet werden möchten“.³⁰²

1.4.3.3. Die böhmische Jägerpartei unter einem Obristjägermeister-Adjunkten

Wohl zur Jahresmitte 1732³⁰³ übergab der seitherige Obristjägermeister Franz Carl Graf von Clary und Aldringen im Alter von 57 Jahren³⁰⁴ die Amtsgeschäfte seinem zweitältesten Sohn Johann Anton, der am 23.6.1702³⁰⁵ das Licht der Welt erblickt hatte. Da dieser Dienst aber seinem Vater verliehen worden war, der noch lebte und nicht darauf verzichtete, konnte der Sohn nur als dessen Adjunkt³⁰⁶, also Amtsvertreter, den Posten bekleiden. Dennoch trug er für den Dienstbereich die volle Verantwortung. Nach Bewährung nahm er dann später die Stelle seines durch Alter oder Tod nicht mehr amtsfähigen Vaters ein.

Die Instruktion und Ordnung für den Adjunkten vom 1.6.1732³⁰⁷ bestand aus 48 Punkten, wovon zehn auch für die später folgenden Ausführungen über Johann Heinrich Kosteletzky wichtig sind. Es ist deshalb unumgänglich, sich näher mit ihnen zu befassen.

Unter 3., Schutz und Straff Derenselben: „... Thätte aber sich äussern, daß ein oder anderer Von Vnserer Jäger-Parthey und was derselben anhängig ist, in Vnflais, Vntrewer ambtirung oder anderen Excessen Betreten werden möchte, so wurde Jhme, obrist-Jägermaister-adjunct, obliegen, solches mit Ernst abzustellen, auch die Verbrechere gebührendt zubestrafen. Es seye dann in Jenen Fählen, wo die Sach ausser der DienstVerrichtung in das Civile oder aber in das Criminale einlaufet Jedoch solle Er, obrister Jägermaister adjunct, Einen Forstmaister oder Hoffjäger ab officio et Salarzio zuSuspendiren³⁰⁸, viel weniger des Dienstes zuentsetzen nicht Befuegt seyn. Sondern da Eine Vntrew, Vngehorsamb, Widersetzlichkeit und dergleichen Bey denen selben sich äussern möchte, welche Er nicht wenden könnte, So wirdt Er solches Vns umb einsehen anzusaigen ... haben.“

Unter 4., Bestellung der Forstbedienten, wird zunächst auf den Erlaß Kaiser Leopolds vom 23.8.1680 verwiesen, wonach der Adjunkt das Jägereipersonal, jedoch ohne die Forstmeister, Tiergartner oder Wirte³⁰⁹ im Stern und Bubenetsch „annehmen könne und möge“. Gleiches galt bei den Hoffägern, „welche zu resolviren³¹⁰ Wir Vns ebenfahls hiermit gnädigst vorbehalten.“ Für jede „vakant werdende“ Dienststelle waren der königlich Böhmischem Kammer, „drey Taugliche Subjecta“ zu benennen. Zu den frei werdenden Jägerdiensten, die er selbst zu ersetzen habe, sollte er nur Leute nehmen, die dem Dienst gewachsen wären, „Keinen aber aus particular absicht³¹¹ oder in ansehung Einer eingelegten recommendation³¹²“. Auch müßten diese gemachte, ausgebildete Jäger sein und nicht „extranos³¹³“. Die Heger oder Waldschaffer jedoch, „welche nach inhalt der Vnßeren Würthschafts Hauptleuthen ertheilten Instruction jedes mahlen nach gepflogenen Concerto³¹⁴ mit dem Forstmaister Jeder Herrschaft aus denen Vnterthanen, so Chalupner³¹⁵ seynd, zubestellen Kommen“, blieben nach wie vor unter der Gerichtsbarkeit der Hauptleute.

Unter 5., Bereitung des Forsts, wird angeordnet, „daß Er die örther und reviren, wo Vnßere Königl. Schlösser Liegen, und alwo Wir zunächst Hof Hielten oder umb Vnsers Lusts und ergötzlichkeit willen im Jagen, Hetzen und Beitzen Vns eigend dahin Begeben wurden, öfters Bereitte und darob seye, auf das daselbst in alle Weeg gute Högung des Wildts und gefliegels gehalten werde“.

Unter 7., Jägerzeug und Plahnen, heißt es u.a.: „Wirdt Vnser obrister Jägermaister Adjunct zuelängliche obsorg Tragen, solches auch Vnsern Forstmaistern Bedeuten, damit der Vorhandene und etwa weithers New Verschaffende Jagdzeug, Er seye groß oder Klein, und Bestehe in was für Sorten solcher immer wolle³¹⁶, Jederzeith stracks nach der Jagd an solche Truckene orth, wo Er der Faulung oder anderer Schadhafteith nicht Vnterworfen, gebracht, sauber Verwahrt undt aufbehalten, dann und wann im Jahr Vntersuchet und durch gesehen, das nöthig Befündende Von dem geschiermaister und Plahnen Knechten ausgebessert und außer Vnserer selbst aigenen Bedürfnus niemanden, wehr der Jmmer seyn möchte, zum gebrauch Verstattet, auch Von allem Vorhandenen Jagdtzeugen Ein ordentlichs Inventarium ... gehalten“ werde.

Unter 32., Hegung des Holzes, wird verlangt, daß der Adjunkt samt den Forstmeistern und Forstknechten Obsorge tragen solle, „das die Wälder und reviren wo das Wildt seinen Standt hat, mit Vn nöthigen übrigen aushawen vnd Brennen ... nicht Verwüestet, sondern Hiermit dergestalten Vorsichtig Für gegangen werde, daß das Wildt gleichwohl in seinen stand Bleiben könne“. Bei der Holzausweisung sei deshalb folgende Ordnung zu beobachten:

(Unter 33., Abmaß-³¹⁷ und Säuberung der Wälder) „Vnd Zwar Solle die Holtz ausweis annoch in Monath September geschehen, als dann Vnser Obrister Jägermaister Adjunct, Hauptleuth, Burggrafen und Forstmaister darob seyn, auf das der Vorrath Von dem Jenigen, so Holtz Kaufet, Vnd was für Vnsere Schlösser, Brewhäuser, wie auch an Bawholtz oder sonsten gefället wird, mit Ende Marty gänzlich hinweg geführet und aus gesaubert, die fruchtbahre als Äpfel-, Birn- und andere obst, dann die Samen bawm wie auch die Melbör und Weinschärplingstauden³¹⁸, nicht gehawen, sondern, weillen das Wildt Von obst ebenfahls seine Nahrung und aufenthalt hat, allerdings Conserviret werden. Welches ebenfahls Von denen aychen und Buchen, jedoch solcher gestalten Von dem Verstand Hat, das, wie allenthalben der gebrauch ist, Vnser obrister Jägermaister Adjunct, Hauptleuth und Burggrafen, auch Forstmaister, die Vorsehung Thun sollen, womit der orton. wo die alte und Neue Bäume maistentheils abgehawen seynd, das gehög fleissig Vermachet³¹⁹ und das Jenige Holtz zum Wachs Thumb Befördert, auch Junge Baum nachgepflanztet. Übrigens niemanden, Bevorab Vnserer Jäger Parthey, in denen abgetriebenen Holtz Hawen äcker aufzureisen, Vielweniger mit denen Von Benachbahrten³²⁰ oder einheimischen Besizenden Feldern in Vnsere Gründe und Waldungen einzurucken und die Erste zu erweithern“ gestatten.

Unter 34., Holzhau und Verkauf, steht ausführlich, daß die Auszeigung im Monat September vorzunehmen sei „und diese sowohl respectu. quanti et loci³²¹ mit einVerständnus deren Würthschafts Beambten zur Richtigkeit gebracht, so dann zur abstockung in dem Martini monath Handt angeleget und diese dergestalten befördert werden, auf das die Waldungen mit Ende Marty gesaubert, folgbahr dem Wildt die Ruhe verschaffet werden möge. Zu welchem Ende dann die Würthschafts Beambte noch in Monath September dem obristen Jägermaister Adjunct Einen Entwurf des für Jede Vnsere Herrschaft nöthigen Holzes, es gehöre solches zur Würthschafts Nothdurft, Brewhäusern, Deputaten, zu Gebäwen, zum Verkauf oder andern, einzureichen. Dieser aber den Entwurf und eingebende Holz Specificationes denen Forstmaistern mit dem an- und beyfügen zu Communiciren Haben wirdt, das Ein Jeder derenselben in seinen Ihme anVertrauten Wildtpahn undt Waldungs-District gleich nach erhaltener Erst Besagter Holtz Lista mit zueziehung deren Forst Knechten in denen Wäldern den augenschein nehmen, alldaselbst die orth wo das Holtz ohne mercklichen schaden, sowohl des Wildtpahns als deren Waldungen selbst, in der anverlangten quantität abgemaisset werden kann, aussuchen vnd die Forst-

maister sodann den Befundt mit Benennung deren Waldungen und örthern Vnsern obristen Jägermaister Adjunct Schriftlich Beybringen sollen. Vnd da Er, obrister Jägermaister Adjunct, fündete, das die Von denen Würthschafts ämbtern anbeehrte quantität Holtzes an denen angezaigten örthern ohne Schaden des Wildtpahns oder deren Waldungen abgestocket werden könne, So wirdt Er solches Von amt aus denen Würthschafts Hauptleuthen Zuerinnern³²², diese mit denen Forstmaistern wegen der Von denenselben Vorzunehmen kommenden Holtz ausweis sich zuVerstehen und derselben der Würthschafts Hauptmann nebst dem Förster Beyzuwohnen haben. Wie dann das auszaigende Holtz, es seye zum Bawen, Brennen, oder anderer Würthschafts Nothdurft oder auch zum Verkauf gewidmet, Von Stam zu Stam so wohl mit Einen Jäger- als mit dem gewöhnlichen Hauptmanns Cantzley Waldtzeichen zubemercken³²³ seyn wirdt. ... Wann es nun solcher gestalten respectu. deren Holtz schlägen seine Richtigkeit Hat, So solle zwar das oeconomicum wegen der abstockh- und ablieferung desselben die obsorg allein tragen, und das obrist Jägermaister amt hierein sich nicht mischen. Jedoch wird selbes die gehörige obsicht halten lassen, auf das Eines Theils kein mehrers als würckl. ausgezeichnet worden abgestammet³²⁴ oder ein anderes Vnans gezeichnetes orth weithers angegriffen, andern Theils auch Von den abgemaisten Holtz die Wälder, worinnen Ein holtz schlag geschehen, längstens bis Ende Marty gänzlich gesaubert werden.“ Unter 35., Abstellung der Viechweid im Forst, wird verfügt, in den Eichenbeständen³²⁵ haben das „Oeconomico“ und die Jägerpartei dafür zu sorgen, daß weder Rind- noch anderes Vieh wie Rosse und Geißen, „welche Letztere sonderlich großen Schaden Thun“, dort eingetrieben würden. Vor allem dürfe in keinem Wald Fremdvieh zugelassen werden.

Unter 36., Hegung des jungen Gehölz, heißt es: „Damit auch in denen abgemaisten³²⁶ orthen und stellen das Junge gehöltz wieder auf wachsen möge, So werden Vnsere Würthschafts Beambte und die Jäger-Parthey darob zuseyn wissen, auf das man daselbst nicht ehender als Bies das Junge Holtz wohl auf geschossen die Hütung des Viechs erlaube.“

Unter 46., Forstnutzen, verweist die Instruktion auf die „namhaften Spesen“ zur Erhaltung und Verbesserung³²⁷ der königlichen Wildbahn, so für das Gedeihen³²⁸ und Einbringen des Federwildbrets wie Fasanen und Rebhühner, an Einfang- und Schußgebühren für Raubvögel und schädliches Wild aus den Wirtschaftsämtern. Daher solle der Adjunkt danach trachten, „derlei Forstnutzen“ zu vermehren und dafür sorgen, daß die „aus Vnsern Herrschafts Renten, so wohl anbesoldungen, Deputaten als zu andern Erfordernussen empfangenden Bahren geldern Von den Jäger amts Secretario ordentlich Verraittet³²⁹, sowohl diese geld- als auch die Phasanen- und Rebhühner Raittungen alljährlich ohne Vnterlas Von allen orthen Vnserer Königl. Böhm. Cammer Richtig eingeraichet, und die etwa Von Vnserer Cammer Buchhalterey Bey Revidirung derselben Befündende anstand und Bedencken nach Vorläufiger Communication³³⁰ ausführlich Erleutert und abgethan werden mögen“.

Unter 47., Von Einfang- und Schußgebühzzetteln, wird die unglaubliche Übertreibung von Forstknechten und Jägern bei Vorweis der Bestätigungszeichen - der Wild- und Vogelköpfe - gerügt. In Zukunft mußten die Forstmeister bescheinigen, daß das schädliche Wild und die Raubvögel allein in den königlichen Forsten und Revieren aufgebracht worden waren.

Abschließend wird der neue Stelleninhaber aufgefordert, „das Jenige (zu) Thun und Beobachten, was zu aufzieltung³³¹ des Wilds, jedoch ohne Schaden des oeconomici, zu erweiterung der Först und Vnserer Lust dienlich sein möchte“.

Beim Vergleich mit der zuvor kurz angesprochenen Instruktion von 1635 ist ersichtlich, daß viele der neuen Bestimmungen bereits damals ihren Inhalt bildeten. Kaiserliche Erlasse der Folgejahre und die Notwendigkeit, die allgemeine Finanzlage zu verbessern, erforderten aber eine zeitgemäße Weiterentwicklung. Wegen der erheblich gestiegenen Bedeutung des ganzen Rechnungswesens, und hier besonders durch die alljährlichen Überprüfungen bedingt, wird nunmehr verstärkt auch auf die Walderhaltung abgestellt. War doch der Rohstoff Holz für den gesamten „Wirtschaftsumtrieb“ unersetzbar. Allerdings erfuhren jagdliche Belange dort keine Abstriche, wo es sich um das kaiserliche „Lustregal“ handelte.

Namentlich die Herrschaft Preßnitz ist ein Beispiel dafür, weil dort die Hammerwerke und Breustätten eine nicht unwesentliche, wirtschaftliche Bedeutung besaßen. Ihre ausreichende und rechtzeitige Versorgung mit Brennstoff, d.i. mit Holz und Holzkohle, mußte deshalb stets

sichergestellt sein. Mit Schreiben vom 26.2.1734 wird dem Adjunkten vorgehalten, daß nun seit einiger Zeit „verschiedene Holtz Verschwendereyen in denen Preßnitzer Wald revieren und schädliche MisBräuche heruorgebrochen, welchen von Tag zu Tag sich vergrößernden übl bey der dem Herrn grafen ohne dem auch Selbsten wolBekanten Klemmigkeit des Holtzes daselbst zu Preßnitz alwegs vorzubügen ist. Indeme nun wir für nöthig Befunden, sothane HoltzVerschwärtzungen³³² und verübte Excessen durch eine Commission in Loco Ehist vntersuchen und die Interessenten hierüber verhör- und confrontiren zu lasen, worinfalls der anJetzige aldasige Königl. Forstmeister Hr. v. Zawisch³³³ zweifelsohne einige Nähere auskunften vnd abhelfsmittel an die Hand zu geben wissen wird.“³³⁴ Wenig später, am 15.4., vertrat der Kammerrat, Oberberg- und Münzadministrator Johann Franz von Lauern den fortschrittlichen Standpunkt: „Wie nun, nicht ohne in die Wichtigkeit der sachen selbst, es mit sich bringet, daß des gebürs eintzig- und alleiniges Kleinod, nembl. das Holtz, an welchen nicht allein die Conservation³³⁵ deren Bergstätten³³⁶, sondern Besonders auch des bergwercks, als derselben vnterhaltende Nahrung und Subsistenz³³⁷, mithin die Beforderung deren Kays. berg- und Müntz regalien, vnmittelbar hanget, getreu und wirthschaftl. gehöget und hiemit auch den künftigen bestand der disfälligen Nothdurft bey dermaliger Holtzklemmer Zeit fürgedencket werden möchte.“³³⁸

Am 17.11.1736 wurden die vorgesehenen Kommissionsmitglieder davon in Kenntnis gesetzt, daß „der aldasig Königl. ObristJägermeister amtsAdjunctus, Herr graf Von Clary und Aldringen, im begriff stehet, nechster Tagen Von hieraus nach seiner Station wider zuruck zu gehen“. Deshalb sei es nötig, „die Herren wegen baldiger Vornehmung der Commission sowohl in puncto des für Preßnitz und andere Bergstädt nöthigen feuer holtzes als auch in sachen der Regulierung deren besoldungen und Deputaten für die daselbstige Königl. Jägerey hiemit nochmahlen eingedenck zu machen“.³³⁹ Am 8.1.1737 hatte eine Gesprächsrunde³⁴⁰ in Prag stattgefunden. Als Ergebnis warf man dem Adjunkten unter dem 12.4. vor, daß er nach eigenem Eingeständnis die „Kommissionaluntersuchung“ durch allerlei „Befindlichkeiten“ immer wieder hinausgeschoben habe. Erst kürzlich wäre vom Preßnitzer Magistrat auch im Namen der übrigen dahin inkorporierten Bergstädte³⁴¹ „die andringende Noth sehr Beweglich“³⁴² vorgestellet worden“ und ein Bericht des Wirtschaftsamtes Preßnitz bestätige, „daß dergestalten augenscheinl. alles darnider ligend bleiben müßte, Zumaln, so fern heur das Breuwesen gleich wie vorige Jahr in Schwung gegangen, die Würtshäuser aus mangel des holtzes ohne Bier erligen Bleiben müsseten. Und da nun mehro das Puchenholtz in etwas in Saft zu Tretten beginnete, bey dem weichenholtz auch bald ein gleiches geschehen dörfte, hiernachst auf dem aldasigen Rauhen gebürg weder 3 wochen für eine rechte Sommer Zeit genommen werden könte, so seye es vnmügl., dz bey so spater anweisung das nachgehents in völligen Saft Ein Trettende holtz ausTrücknen köne“. Die Vorhaltungen gegenüber dem Adjunkten gipfelten schließlich in der Feststellung, „dz Ihre Kays. May. wegen eines niemal zum effect bringen mögenden lust Regalis, dessen Sich allerhöchst dieselbe der orten in dem rauchen gebürg und Hügeln, auch sumpfligen Plätzen, ohne größere beschwerde und defatigirung³⁴³ nicht gebrauchen kunte, und mit welchen Beschwerfindungen der Herr graf Selbsten die Commissional Vntersuchung weithin zu verschieben Trachtet, einfolgl. wegen etwelchen Hirschen das gantze gebürg und die daselbst befindliche Inwohnere, nicht minder auch den gantzen Würtschafft VmbTrib zu vnwider Ersetzlichen schaden dero aerary und des publici auf einmal zu grund gehen lassen werden“.³⁴⁴ Am 28.9. zeigte das Obristjägermeisteramt endlich an, daß der Graf „die Vntersuchung der Presnitzer wälder wegen Holtzsausweises den 16. oder 18.ber³⁴⁵ vorzunehmen gesinnet seye, mit requirirung³⁴⁶, man möchte das Benöthigte Fürkheren und den hierzu erforderlichen Landmesser dahin Beordtnen“.³⁴⁷ Ergebnisse dieser Unternehmung sind nicht bekannt, doch blieb der Adjunkt im Amt trotz der gezeigten Unbotmäßigkeit.

Unter dem 20.1.1740 legte die Buchhaltung der böhmischen Kammer „eruirte“³⁴⁸ Mängel aus denen gesambten Kgl.³⁴⁹ ForstAmbtern Raittung³⁵⁰, dan die aus der Kgl. ObristJagermr.amts Haupt raittung verfaste Erinnerungs-paßy³⁵¹ vor, und stellte anheim, „was man aus denen so wohl uon denen aus Sr. Excell.³⁵² Herrn OberJagermr. als auch des Kgl. Herrn OberJagermr.Adjuncten eingereichten Hauptwildprets-raittings emergirten³⁵³ anständen³⁵⁴ dem Kgl. Oberjägermr.amt zur erleitherung Beyfügen wolle“.³⁵⁵

Aber nicht allein wegen mangelnder Aufgabenerfüllung und im Rechnungswesen gab es Beanstandungen für den Adjunkten, sondern auch Mitglieder der Jägerpartei und die Heger begingen öfters „Holzveruntreuungen“. Aus den dabei von ihm recht selbstherrlich bestrafte Fehlverhalten nur wenige Beispiele.

Am 7.7.1739 beantwortete der Adjunkt zwei entsprechende Hinweise aus Prag. So wäre der Zbirower Forstknecht Wentzl Bauda wegen des an Fremde verkauften Holzes³⁵⁶ nicht aus dem Dienst zu entlassen, sondern anders zu bestrafen. Die dafür von ihm erlösten 6 Gulden sollte dieser „in die ränthen ohne anstand ersetzen“³⁵⁷ „358“. Der andere Fall betraf Brandeiser Jäger „wegen eines ausser der Geschäft“³⁵⁹ verkauften holtzes“, was lediglich mit dem „Einbehalt“³⁶⁰ ihrer Besoldungen geahndet worden war.³⁶¹ Dabei hatte der Adjunkt erst am 19.1. angezeigt, allen Bediensteten verboten zu haben, ihr Deputatholz an fremdem Ort zu verkaufen.³⁶²

Unter dem 11.3.1740 berichtete der Adjunkt, er werde den Pzerower Besuchjäger Adalbert Stroh wegen angeblich verkaufter 30 Klafter Holz vernehmen. Erweise sich dies als wahr, so würde er nicht zögern, ihn ausreichend zu bestrafen.³⁶³

Andererseits wehrte sich die Jägerpartei gegen einen Mann, der in eine freie Amtshegerstelle gelangen wollte und begründete dies mit „Suspicionirter Vnterschleif“³⁶⁴. Solches berichtete der Preßnitzer Verwalter am 13.3.1738.³⁶⁵

Obwohl damals die Wilderei in den böhmischen Wäldern ebenfalls nichts Ungewöhnliches war, enthalten die Archivalien meist nur allgemeine Hinweise darauf. Lediglich aus dem Jahr 1736 ist ein Einzelfall bekannt. Am 6.1. beschwerte sich Zacharias Reyman, Forstmeister von Podiebrad, über den dortigen Verwalter des Hauptmannamtes u.a. „in Sachen entlassung deren wilt-dieben“³⁶⁶,³⁶⁷

Die unterschiedlichen Ränge der Jägerpartei (im weitesten Sinne dieses Begriffes) bezeugt ein vom Adjunkten unter dem 10.1.1736 vorgeschlagener Schlüssel für die Wiesfleckvergabe in der Herrschaft Preßnitz. Danach sollte diese Zuweisung an den Forstmeister aus zehn, an den Hofjäger aus acht, an den Besuchjäger aus sechs und an den Jungjäger aus vier zweispännigen Fuhren bestehen, während für die Jäger nur drei und für die Heger lediglich zwei Fuder vorgesehen waren.³⁶⁸

Am 7.5.1737 meldete der Pardubitzer Forstmeister, er habe die Holzverschwendung durch den Magistrat von Königgrätz im Wald Obeiz überprüft, und übergab seinen Befund.³⁶⁹ Zur Wildbahnerhaltung ersuchte der Adjunkt am 20.9. die böhmische Kammer um Abhilfe³⁷⁰, damit den Brandeiser Untertanen der freie Holzschlag³⁷¹ in ihren Wäldern verwehrt werden könne.³⁷² Unter dem 23.2.1739 meldete der Adjunkt, die Ausweisung³⁷³ der verlangten 48 Stämme Eichenholz für den Bau der Papiermühle in Pardubitz wäre bereits angeordnet.³⁷⁴

Aus der Vielzahl der angeführten und sehr unterschiedlichen Beispiele ist ersichtlich, daß die Bedeutung des Waldes, in erster Linie als Holzlieferant, nur dort vor dem überhegten, der Jagdlust dienenden Wildstand lag, wo der Kaiser die Jagd nicht auszuüben gedachte. Zwar fehlte es damals noch an einer allgemeingültigen Forst- oder Jagdordnung für das Königreich Böhmen, doch enthielten besonders die Instruktionen für die Obristjägermeister sowie andere kaiserliche Erlasse wichtige und teilweise bis in Einzelheiten gehende Bestimmungen über die Wald- und Wildbewirtschaftung. Zumindest bis gegen Ende des 17. Jhs. waren sämtliche Mitglieder der eigentlichen Jägerpartei bestenfalls hund- und hirschgerecht. Zwar mußten sie die Holzanweisung erledigen, Kleinabgaben durchführen und die Waldarbeiten überwachen, die Organisation und vor allem die Abrechnung der Fällungs-, Bringungs- und Kulturtätigkeit sowie die eigentlichen Verkaufsgeschäfte besorgten jedoch die Wirtschaftsämter. Nur alle für den Jagdbetrieb ergriffenen Maßnahmen hatten der Obristjägermeister bzw. in den einzelnen Herrschaften zunächst die Forstmeister zu verantworten.

Da die Dienstgeschäfte des Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa für die ersten beiden Jahrzehnte seiner Zugehörigkeit zur Jägerpartei überhaupt nicht und auch später nur selten in den Akten vermerkt sind, wurde hier vorab auf fremde, seinen Aufgaben aber entsprechende Beispiele zurückgegriffen. Bei manchen Gelegenheiten muß er auch selbst mitgewirkt haben, so bei den Jagden aus Anlaß der Krönung Karls VI. zum böhmischen König im Jahr 1723.

1.5. Johann Heinrich Kosteletzky in den Diensten der Habsburger

1.5.1. Herkunft, Schulbildung und Familienstand

Am 9.4.1688 wurde „der aus dem ehrlichen, ehelichen Bette stammende“ Johann Heinrich Wenzel Kosteletzky, eigener Sohn des Herrn Johann Wenzel von Sladowa und dessen Frau Gemahlin Juliana Rosalia Eleonora, geb. Schmidlin von Schmiden, in Nachod getauft. Das Ansehen der Familie wird dadurch betont, daß „der in den Händen haltende Pate“ als Dechant der Kirchengemeinde vorstand. Außer ihm werden noch zwei Patinnen genannt.³⁷⁵ Da man damals die Taufe wegen der hohen Säuglingssterblichkeit möglichst rasch vollzog³⁷⁶, kommt als frühester Geburtstermin der 8. April in Frage.

Über die Jugendjahre von J. H. Kosteletzky ist nichts bekannt. Wie jedoch sein erreichter Bildungsstand (Sprachenbeherrschung, Ausdrucksfähigkeit, Schreibgewandtheit) erkennen läßt, mußte er wohl eine Lateinschule oder eine ihr gleichwertige Einrichtung besucht haben. In der näheren Umgebung befanden sich solche Gymnasien im Benediktinerkloster Braunau und bei den Jesuiten in Königgrätz.³⁷⁷ Braunau dürfte allerdings ausgeschlossen sein, da es mit diesem Kloster Erbzwistigkeiten gab.³⁷⁸ Weil er sich auch der französischen Sprache zu bedienen wußte, erscheint mir seine Unterrichtung am Hofe der Piccolomini in Nachod am wahrscheinlichsten zu sein. Stand doch schon der Großvater als Oberhauptmann im Dienst dieses Fürstenhauses und sein Vater war Offizier im Piccolominischen Regiment.³⁷⁹ Zudem lagen die „Kosteletzkyschen Schriften samt den Adelsbriefen“ im Fürstlichen Kanzleiarchiv auf Schloß Nachod.³⁸⁰ Ein späteres Studium, etwa das der Juristerei, ließ sich weder für Prag noch Wien oder eine andere katholische Universität belegen.³⁸¹

Ort und Zeitpunkt seiner Eheschließung sind ebenfalls unbekannt. Vor dem 21. Lebensjahr konnte nur mit väterlicher Bewilligung geheiratet werden. Dies geschah aus güterrechtlichen Gründen nicht häufig und dazu hätte der Mann Vermögen und eine gesicherte Stellung haben müssen.³⁸² Es ist somit anzunehmen, daß J. H. Kosteletzky nicht vor dem Jahr 1710 heiratete, vermutlich sogar erst um 1713, mit seinem Eintritt in die königlich böhmische Jägerpartei.³⁸³

Am 21.1.1732 schrieb Gottfried Daniel Frhr. von Wunschwitz an ihn: „HochEdelgebohrner Ritter, Hochgeehrtist- und Hochwerthister Herr. Daß es demselben beliebt hat, dero uralte Geschlechts-Documenta mir nicht nur in originali zu communiciren, sondern auch durch etliche Wochen anzuVertrauen, erstatte ich allschuldigisten Danck. Und nach deme ich Vermög gegebener Erlaubnuß dieße fleißig selbst abgeschrieben, wie auch jetzt gedachte Coppyen meinen Genealogischen Collectaneis³⁸⁴ zu dero uhralten Geschlechts Gedächtnuß beygelegt habe, restituire ich solche, deren 13 Stück seyndt, gantz unVersehrt hiemit und übersende selbige Sicherheits wegen durch meinen Laquayen, wünschende baldt zu erfahren, dz dieße in eigene hände Von ihm eingeliefert worden ...“³⁸⁵ Bereits am nächsten Tag traf die Empfangsbestätigung dort ein.³⁸⁶

Obwohl Kosteletzky alle als beglaubigte Abschriften von Baron Wunschwitz hinterlassenen Dokumente und genealogischen Tabellen selbst besaß und sie somit als richtig befand, gibt es hinsichtlich seiner damaligen Ehepartnerin Unstimmigkeiten. Sie heißt bei Wunschwitz „Anna Maria ab Hanzlik“, wobei diese beiden Vornamen auch in den Taufregistern sämtlicher Kinder stehen. Gegen Ende des Jahres 1775 nennt jedoch seine Tochter Anna Catharina, verwitwete Gräfin Wieschnick, in einem Bittgesuch an die Kaiserin Maria Theresia³⁸⁷ ihre Mutter eine geborene „von Berr³⁸⁸“, deren letztverstorbenen Bruder 46 Jahre lang als Hofkellermeister³⁸⁹ in Wien diente.³⁹⁰ Eine „Anna Maria Josepha Kosteletskyn von Scadowa, gebohrne Freyin vnd Edle Frau von Beer³⁹¹“, unzweifelhaft die (damalige) Gattin von Johann Heinrich Kosteletzky, ist auch tatsächlich unter dem 9.11.1756 in den Münchner Taufmatrikeln von St. Marien als Patin der ältesten Enkelin, Tochter des Kosteletzky-Sohnes Balthasar Maximilian, vorgetragen.³⁹² Als wahrscheinlichste Erklärung hierfür bleibt somit nur, daß die erste Ehepartnerin und Mutter aller Kosteletzky-Kinder kurz nach beendigter Auswertung der überlassenen Originalpapiere durch Baron Wunschwitz (1731) verstarb und ihre Nachfolgerin, eine Frau von Beer³⁹³, die Stieftochter dann echt „bemuttert“ hat. Den zwei bereits im frühen Kindesalter verstorbenen

Buben Ambrosius und Antonius, deren Geburtsorte und -tage nicht bekannt sind, folgten in Altbunzlau am 4.6.1717 Johannes Balthasar³⁹⁴, am 1.2.1719 Balthasar Maximilian³⁹⁵ und am 27.11.1720 die Tochter Catharina Maria^{396 397}.

1.5.2. Johann Heinrich Kosteletzky bei der böhmischen Jägerpartei

1.5.2.1. Als Obergeschirrmeister im Altbunzlauer Jägerhof

Die Herrschaft Brandeis, Zentrum der böhmischen Jägerpartei, war seit 1547 Krongut des Königreiches Böhmen³⁹⁸ und bevorzugtes Jagdrevier der Kaiser. Gegenüber Brandeis, einer Stadt mit königlichem, als Verwaltungssitz dienenden Schloß (siehe Abb. 1)³⁹⁹, lag auf dem rechten Elbufer der Markt Altbunzlau. Zu ihm gehörte auch ein Jägerhof (siehe Abb. 2)⁴⁰⁰. Dieser bestand 1729 aus der Wohnung des Oberforstmeisters, den Jäger- bzw. Gesindestuben, einem Geflügelhof, einer etwa 60 m langen Geschirrschupfe, dann mehreren Stallungen, dem Hundezwinger nebst Hundskuchel, der Wildbretwaage sowie den „Kammern“ für Fasane und Rebhühner. Die ganze Anlage glich einem langgestreckten Dreieck, dessen Außenlinie mehr als 300 m⁴⁰¹ maß. Nach einer Karte von 1764⁴⁰² wohnte der Geschirrmeister in der nahen Stadt Kosteletz.

Das Eintrittsdatum Kosteletzkys in den Jagdbetrieb ist nicht bekannt. Eingedenk jedoch der wiederholt ergangenen, erstmals im Erlaß vom 23.8.1680 aufgenommenen Bestimmung⁴⁰³, „keine anderen als ausgebildete und wohlgeübte Jäger“ aufzunehmen, muß davon ausgegangen werden, daß er zunächst seine Jägerlehre begann. Lehrherr war sicher der Oberforstmeister Balthasar David Ferdinand von Ottenfeld selbst, gleich ihm ein Angehöriger des böhmischen Ritterstandes.

So eine Lehrzeit war ziemlich kostspielig. Dies bestätigt ein im Dezember 1691 erteilter Bescheid, als Leopold Joseph Netolitzky von Eisenberg beim Kaiser die Erlaubnis beantragte, zur Erlernung der Jägerei bei einem Forstmeister in die Lehre gegeben zu werden. Er bekam zur Antwort, „daß solche Erlernung ordentlichen und üblichen Gebrauch nach drey Jahr erfordere und Jährlich wenigstens Ein hundert Schok meiß., also diese drey Jahr dreyhundert Schok. m(eißnerische), mit Kost, mühe und waß zum außlehren vonnöten Belauffen Thue“⁴⁰⁴.

Die Beziehung zur Familie von Ottenfeld muß sehr eng gewesen sein. Nicht auszuschließen sind sogar verwandtschaftliche Bande.⁴⁰⁵ Dies zeigt sich z.B. darin, daß der Oberforstmeister beim Zweitgeborenen Pate stand.⁴⁰⁶ Auch dessen Sohn und Nachfolger in Brandeis bestätigte dies in einem, vermutlich vom Herbst 1735 stammenden Bericht über Kosteletzky: „welchen mein Vatter Seel. zum aufnahm und conservation der Wiltbahn alß Seine rechte handt gebraucht“⁴⁰⁷.

Besser noch läßt es sich aus einem späteren Schriftstück entnehmen. Zwar ist der undatierte Rechtfertigungsentwurf - zu einer Brandeiser Forstsrechnung lagen 29 Prüfungserinnerungen vor! - zeitlich nicht genau einzuordnen, doch ist dies ohne Belang. Unter Punkt 17 wird darin die Meinung vertreten, daß ein Forstmeister „alltäglich, wenn nicht stündlich“ die Wildbahn visitieren müsse und daher nicht „bei der Feder“ sitzen könne. Deshalb würde eine Hilfskraft für ihn benötigt, die seit den Amtsjahren von Obristjägermeister Graf von Lobkowitz aus den Wildbreteinnahmen bezahlt wurde. Dieses Geschäft eines Schreibers sei „Von dem Jetzigen Kayl. Hof Jäger Herrn Kosteletzky Von Sladowa durch Viel Jahr bey Zeitten meines gottSeel. Vatters“⁴⁰⁸ für 40 fl. jährlich versehen worden.⁴⁰⁹ Damit wird auch ein Taufvermerk beim zweiten Sohn erklärbar, der Johann Heinrich Kosteletzky im Februar 1719 als Jagdsekretär auswies.⁴¹⁰

Wiederum in Kosteletzkys Handakt befindet sich eine „Instruction Für die Beglittung des Löbl. Gral.“⁴¹¹ Graf Herbersteins Infanterie Regts.⁴¹² Bestellte Führungs Commissarien, wie sich Selbte in wehrenden Mar(s)che und in denen Nachts Stationen zuerhalten Haben“ vom 8.10.1720. Sie liegt in Kanzleischrift vor und ist in 6 Punkte gegliedert.⁴¹³ Unterschrieben haben beide Kammerer und Hauptleute des Bunzlauer Kreises. Demnach könnte Kosteletzky eine der Begleitpersonen gewesen sein.

Solche Führungskommissare hatten unterwegs für gute Ordnung und für die Vermeidung von Übergriffen durch das Militär sowie für die Einhaltung der Marschziele zu sorgen. Sie waren auch an den Quartierorten für die Verpflegungsbereitstellung in Form von festgelegten Mund- und Pferdeportionen im Wert von täglich acht bzw. zehn Kreuzern verantwortlich.

Anläßlich der Geburt seiner Tochter am 27.11.1720 wird Kosteletzky Obergeschirrmeister genannt⁴¹⁴ und ist nun endlich ein Mitglied „erster Klasse“ bei der Jägerpartei.⁴¹⁵ Da kein Schriftstück bekannt ist, in welchem seine Aufgaben festgehalten sind, müssen stellvertretend zwei Druckwerke hierfür herangezogen werden, die 1763 in Regensburg bzw. 1764 in Prag erschienen.

Nach ihnen war der Zeug- oder Pirschmeister, was in Altbunzlau dem Obergeschirrmeister entsprochen haben dürfte, ein (ausgebildeter) Jäger. Er trug im Jägerhof die Verantwortung für alles Jagdzeug und es unterstanden ihm der Wagenmeister, in Altbunzlau vergleichbar der Untergeschirrmeister, etwa ein Dutzend Zeugknechte⁴¹⁶ und sämtliche Jagdhandwerker, also Schneider, Schmiede, Wagner, Riemer und Seiler. Das Jagdzeug bestand in erster Linie aus Tüchern⁴¹⁷ und Netzen, ferner Eisen, Hefteln, Stangen und Schlegeln. In Altbunzlau mußten die „Plahenknechte“ das Jagdzeug trocken halten und vor anstehenden Jagden die Zeugwagen beladen. Sie brachten dann die Tücher und anderen Gerätschaften zum Jagdort, stellten dort die Tuch- und (oder) Netzbahnen auf und befestigten sie. Nach beendeter Jagd wurde alles wieder abgebaut und zum Zeughaus zurückgefahren. Tücher und Netze hängte man dort zum Trocknen auf, meldete Beschädigungen zum Ausbessern und verwahrte schließlich alles.⁴¹⁸

In den einschlägigen Prager Archivalien kommt der neue Obergeschirrmeister nirgends vor. Ein einziger, namentlich gesicherter Nachweis findet sich allein im ältesten Band des „Neuen Wirtschafts- und Cantzeley Calender ... zu Ehren S. Alberti“ vom Jahr 1728. Dort steht: „Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa, der Röm. Kays. und Königl. Cath.⁴¹⁹ Mayestät bey der Königlichen Herrschaft Brandeyss Obergeschirr-Meister“.⁴²⁰ Auch der Handakt Kosteletzkys enthält aus dieser Zeit nur einen ihm zuordenbaren Beitrag. Es ist der von ihm erstellte⁴²¹ Entwurf einer „Spezifikation“ über den Abschluß⁴²² des roten und schwarzen Wildbrets vom letzten Juni bis Jahresende 1728 in der Brandeiser und Pzerower Jagd. In den neun Revieren waren es 22 Hirsche, 47 Tiere und 71 Kälber beim Rotwild, ferner 23 drei- und 29 zweijährige, auch als „fertig“⁴²³ bezeichnete Schwarzkittel, sowie 51 Frischlinge. Lediglich als Summen sind dann noch die Zahlen für das Vorjahr angegeben, nämlich 151 Stück rotes und 97 Stück schwarzes Wildbret.⁴²⁴

Aus der Übersicht der vom königlichen Hauptmannsamt Brandeis zwischen dem 1.7.1719 und dem 31.12.1728 nach Prag erstatteten Berichte wurde schon einiges mitgeteilt, an dem der Obergeschirrmeister beteiligt gewesen sein mußte⁴²⁵. Ergänzend hierzu noch ein Eintrag vom 1.9.1719 wegen Hereinführung des Jägerzeugs „alß“⁴²⁶ Planen. Unter dem 20.12.1720 ging es dann um zur Jagd verfertigte⁴²⁷ Schmiedearbeit. Ein Bericht vom 10.4.1724 betraf die Wiederinstandsetzung des „Jagdzeugs“ und einer vom 19.5.1728 die „restaurirung“⁴²⁸ der Jagdzeughäuser und des Jägerhauses. Deswegen hatte der Obristjägermeister bereits im Januar 1728 eine Kommission beantragt, die über einen eventuellen Neubau des Zeughauses in Altbunzlau entscheiden sollte.⁴²⁹

Bündelt man abschließend die verschiedenen Belege hierzu, dann ist festzuhalten, daß der Obergeschirrmeister zumindest an allen eingestellten Jagen vorbereitend und beim Aufbau beteiligt war. Dies beweisen u.a. die Angaben im Bericht des Oberforstmeisters von 1718.⁴³⁰ Einen Großeinsatz verlangten vor allem die kaiserlichen Lustjagden, so die des Jahres 1723, wobei allein zu der mehrtägigen, gesperrten Jagd, die Graf Waldstein in Horzowitz abhielt, von Brandeis 68 Wagen mit über 300 Pferden entsandt wurden.⁴³¹ Da es sich um eine Jagdart handelte, die viel Hilfsmaterial erforderte, dürfte wenigstens die Hälfte der damaligen Fuhren aus schwerem Jagdzeug, vor allem Tüchern, bestanden haben. Nach alten Angaben⁴³² ließ sich damit eine Wand von etwa 9 km Länge errichten, was bestenfalls die Umschließung von

450 ha Fläche erlaubte. Nimmt man die Zahl der als Hilfskräfte benötigten, robotpflichtigen Untertanen dazu, die wohl neben der gesamten Jägerpartei mithelfen mußten, dann befanden sich dort außer dem Jagdherrn und seinen Gästen an die 700 Personen im Einsatz. Erst nach Abgang des Hofes konnte man schließlich das verwendete Jagdzeug wieder abbauen, es zum Jägerhof karren, dort gründlich trocknen, Schäden beheben und es am Ende ordnungsgemäß verwahren.⁴³³

Zu diesen arbeitsreichen Obliegenheiten kam noch die Tätigkeit Kosteletzky als „rechte Hand“ des Oberforstmeisters und nachfolgend auch seines Sohnes. Bestimmt nicht nur durch die Erledigung des Schriftverkehrs hatte er daher Gelegenheit, sich ebenfalls mit außerhalb seiner eigentlichen Amtierung liegenden Geschehnissen vertraut zu machen.

Seit dem Bericht des Oberforstmeisters von Ottenfeld vom 8.6.1718 war die Besoldung des Obergeschirrmeisters hinsichtlich der Barsumme unverändert geblieben; sie betrug weiterhin 100 Gulden jährlich.⁴³⁴ Auch eine undatierte Besoldungsübersicht, die man aber zuverlässig der Jahreswende 1736/37 zuordnen kann⁴³⁵, bestätigt dies.⁴³⁶ Zum Geld kamen allerdings noch Deputate und „sonstiger Genuß“ in etwa gleicher Höhe. Nach der besagten Aufstellung erhielt der Geschirrmeister von Brandeis:

Zwei Viertel Weizen, sechs Strich Korn, je zwei Viertel Gerste und Erbsen⁴³⁷, zudem sechs Fässer Bier sowie Frischbier von jedem der „80 Gebräu“ einen Eimer⁴³⁸, ferner zehn Klafter hartes⁴³⁹ und zwanzig Klafter weiches Holz, außerdem Heu und Grummet für die gestattete Haltung von zwei Kühen samt dem Kalb und einem Galtrind, sowie Stroh. Er durfte zwischen Georgi und Allerheiligen vier Schweine heranfüttern, jedoch keine Muttersau besitzen, und bekam, falls diese vorhanden, eine herrschaftliche⁴⁴⁰ Wohnung zugewiesen, andernfalls aber einen Mietzins in Höhe von acht Gulden. Felder standen ihm keine zu, aber ein Grasflecken.

Inzwischen hatte Oberforstmeister Balthasar David Ferdinand von Ottenfeld durch seinen Sohn Anton Belizar⁴⁴¹ als Forstmeister von Brandeis die gewünschte Entlastung bekommen⁴⁴². Dies geschah wohl noch 1723, obgleich der Obristjägermeister zunächst im Oktober einer solchen Ernennung widersprach. Darüber steht in den Akten: „ObristJägermeister, Sr. Excell. Herr Graf von Clari, berichteten wider den Jungen von Ottenfeld, daß er zu Brandeis als ein Junger Mensch des Vatters Forstmeister Stöll anzutreten nicht fähig wäre, welches doch anheimb gestellet wird“.⁴⁴³ Dieser Einspruch blieb jedoch folgenlos und spätestens nach des Vaters Tod wurde er der Kosteletzky ebenfalls freundschaftlich verbundene Vorgesetzte. Sein 1730 eingereichtes Gesuch um in den väterlichen Rang nachzurücken, fand beim Kaiser allerdings kein Gehör. Obwohl er darin auf die langen treuen Dienste von Großvater und Vater in dieser gehobenen Stellung hinwies und außerdem betonte, daß die kaiserliche Majestät „aus dero angebohrner allerhöchsten Kayl. Hulden mich Bereits Vor Sieben Jahren als einen ordentlich aus gelöhrt- und geübten hunds-, hirsch- und holtz gerechten Jäger Vor dero Brandeyser Forstmeistern aller gnädigst resolvirt⁴⁴⁴ haben. Vermittler zeith durch meines Vatters mihesambe Vnterrichtung all meine Cräften dahien angewendet, zu Euer Kayl. und Königl. Cathl. Mayt. fernern Brandeyser Wildbans aufnamb⁴⁴⁵ in der Jägerey die hirtzu Erforderliche experiens⁴⁴⁶ zu über Khommen.“⁴⁴⁷

Am 25.1.1730 erließ der Obristjägermeister Franz Carl Graf von Clary und Aldringen vom Amtssitz Teplitz⁴⁴⁸ aus ein Dekret⁴⁴⁹, das „Dem Neu resolvirten und beaydigten Besuch-Jagern zu Brandeyß Johann Kosteletzky von Sladowa“ zuzuging. Mit ihm wurde dem Supplikanten⁴⁵⁰, bis dahin Obergeschirrmeister in der Königlichen Kameralherrschaft Brandeis, folgendes mitgeteilt. Da der Besuchjäger Johann Balthasar Worzykowsky von Kundratitz zum Hofjäger von Brandeis befördert worden sei, „andurch die Besuch-Jager Stelle würcklich Vacant ist, Selbte Jhme Kosteletzky Von Sladowa, in ansehung Einer- und der andern von Jhme eingelofener recommendation⁴⁵¹ wie auch Seiner hiebey durch geraumbe Zeyht Trey, fleisig geleisteten Diensten und in der Jägerey erworbener gutter Experiens, cum suo Emolumento⁴⁵² hier mit conferirt⁴⁵³ wirdt, welchem nach sich der Selbe wegen gewöhnlicher Vorstellung beim dortigen Königl. ForstMeistern - nach nunmehr bey mir würcklich abgelegten Jurament - anzumel-

den haben wird“.⁴⁵⁴ Am 7. 2. traf Kosteletzky's Bitte bei der Böhmisches Kammer im Prager Schloß ein⁴⁵⁵, ihn in die neue Besoldung nebst dem „Zugebräu“ einzuweisen.⁴⁵⁶ Zwei Monate später⁴⁵⁷ berichtete er nach Prag, daß seine Exzellenz der Herr Obristjägermeister ihm noch weiterhin für kurze Zeit den Obergeschirrmasterdienst belassen habe. „Solchem nach gelangt an Euer Excellenz und Gnaden mein ganz gehorsambstes Bitten, die Selben ruhen in gnädigster Behertzigung meiner Bereits langwürig trey Ersprizlich geleister Diensten, Da mich i(n)mittelst Bey der Klein genosenen Besoldung alß obergeschirrmaster gänzlich Consumiret⁴⁵⁸, zu einer Ergötzlichkeit ohn maßgebig mir anebst der Besuchjägers- mensionirte⁴⁵⁹ Obergeschirrmasters Besoldung in gleich gnädig mittelst Euer Excellenz und Gnaden hohen gnädigen amts Verordnung in gnaden zuzu Khommen laßen“.⁴⁶⁰ Anscheinend fiel zunächst über diesen Antrag keine Entscheidung. Befürwortet vom Brandeiser Hauptmann, bemühte er sich daher nochmals Mitte April um die „abraichung nebst der besuchjägers, auch der geschirrmasters-Besoldung, in solang nicht ein neuer ober geschirrmaster. vorgestellt werden wird“.⁴⁶¹

Offenbar war es bei der Jägerpartei üblich, zumindest aber bei ihren höheren Diensträngen, die Amtsgeschäfte zu übergeben. So fand sich in Kosteletzky's Handakt ebenfalls ein Bericht seines Nachfolgers Wenzel von Beer auf der Besuchjägerstelle in Pzerow vom 4.5.1731 an den Forstmeister von Brandeis in beglaubigter Abschrift.⁴⁶² Darin zeigte dieser folgendes an: „Habe Hiemit schuldigster massen Berichten sollen, wie dz ich die Przerower, mir unter die Obsicht anvertraute reviren respectu den Hohen Wildtphan als auch des Reyß gejadts⁴⁶³, in so Viell als die annoch Taurende überschwemmung des Großes Wassers zu gelassen, in eine gutten ordnung alle gelegenheiten mit Roth-, in sonderheith aber schwarz wildtprath, nicht weniger an Rehe, Pfaßann, Rebhünner und Haaßen Zimlich wohl Besetzer angetreten“.

1.5.2.2. Als Hofjäger in der Herrschaft Brandeis

Aus welchen Gründen auch immer hatte Johann Heinrich Kosteletzky über ein Jahrzehnt auf seinen beruflichen Aufstieg in der Jägerpartei warten müssen. Nun aber ergab sich schon nach kurzer Zeit eine weitere Möglichkeit für ihn, verursacht durch den Tod⁴⁶⁴ des erst vor kurzem zum Hofjäger aufgestiegenen Balthasar Worzykowsky. Von einer Bewerbung um den Posten oder gar einer Stellungnahme des Obristjägermeisters dazu wissen wir nichts. Allerdings lag diesmal die Entscheidung beim Kaiser selbst, der sich die Ernennungen von Forstmeistern und Hofjägern vorbehalten hatte.⁴⁶⁵ Die stattgefundene Beförderung läßt sich frühestens am 26.3.1731 einem von Kosteletzky an Baron Wunschwitz abgesandten Brief entnehmen, in der er seiner Unterschrift die neue Würde Hofjäger hinzufügte.⁴⁶⁶ Er verfaßte dieses Schreiben noch in Pzerow⁴⁶⁷, dem Dienstsitz des Besuchjägers⁴⁶⁸, weshalb die einen weiteren Umzug bedingende Rangerhöhung noch nicht lange zurückliegen konnte. Erst einige Monate danach, am 3.8., meldete er sich wieder brieflich bei seinem Gönner, nun unter der Anschrift „Königl. Schloß ob Tschellakowitz“.⁴⁶⁹ Die erste amtliche Bestätigung, ein Buchhaltungsbericht vom 23.5., schlägt für Kosteletzky's „Deputat“ vor, daß ihm „der gewöhnliche gehalt nebst Zugebrew per Jährlichen 13 Vas angeschaffet werden und (daß jener) mit diesen sich begnügen lassen⁴⁷⁰ könnte“.⁴⁷¹

Auch vom Jägerhaus in Hradek-Schelakow, das samt Mühle ein Anwesen bildete⁴⁷², gibt es einen kurz vor dem Umzug seiner Familie dorthin angefertigten Grundriß aus dem Jahr 1730 (siehe Abb. 3).⁴⁷³ Eine genauere Zuordnung der Räumlichkeiten ist leider unmöglich, da die handschriftlichen Bezeichnungen nicht alle les- oder deutbar sind. Vermutlich bewohnte der Hofjäger dort eine „gewölbte Kammer“, ein Zimmer und eine Stube, auch hatte er bestimmt eine Küche sowie einen Keller zur Verfügung. Anhand des Maßstabs läßt sich ermitteln, daß zum Beispiel die gewölbte Kammer samt Fensternische etwa 32 m² umschloß.

Auf einer Karte aus dem Jahr 1721 (siehe Abb. 4)⁴⁷⁴ läßt sich die Waldverteilung in der alten Herrschaft Brandeis ersehen. Außerdem liefert der Theresianische Kataster⁴⁷⁵ etliche Zahlen dazu⁴⁷⁶. In heutige Maße umgerechnet, ergeben sie eine Gesamtfläche von 8 226 ha (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Die Flächenverteilung in der Herrschaft Brandeis mit Pzerow um 1750

Nutzungsart	Fläche		davon im Besitz der Obrigkeit
	in st ⁴⁷⁷	in ha	
Gemischte Waldungen	857,1	247	238
Weiche Waldungen	6 482,0	1 865	1 865
Buschwerk	12 175,3	3 504	3 498
Heide	768,1	221	221 ?
Felder	7 101,0	2 043	?
Wiesen	725,25	223	?
Weide	342,1	98	?
Weinberge	86,2	25	
Summe:	28 587,05	8 226	5 822 ?

Angesichts dieser Mischung und der 1721 festgehaltenen Waldverteilung, sowie wegen der Wirkung der flußbegleitenden Auewälder und der wohl alljährlichen Elbüberflutungen waren die dortigen Jagdverhältnisse außerordentlich günstig.

Auch im folgenden Jahrfünft erfährt man über die dienstliche Tätigkeit des neuen Hofjägers kaum etwas. Deshalb muß erneut eine Angabe aus der damaligen Literatur ⁴⁷⁸ zur Abklärung seiner Aufgaben herangezogen werden. Darin heißt es unter diesem Stichwort: „Ist an einem Fürstlichen Hofe ein ansehnlicher Jagd-Bedienter, auf dessen Fleiß bey einem Jagen das meiste ankommt, wenn dergleichen zur Hirsch-Feist oder Schweinhatz-Zeit von der Herrschaft anzustellen befohlen wird, ... muß er ... die Situation und Dickigte, auch was vor Stell-Flügel ⁴⁷⁹ in solcher Heide ⁴⁸⁰ vorkommen, entweder nach seinem Augen-Maaß oder besser, so ers verstehet, Geometricè genau bemercken und in einen Riß zu Papiere bringen, in demselben auch andeuten, wo er mit dem Lauf heraus zu kommen gedенcke und wohin das Wildpret seine Flucht nehmen möchte. ... Er muß zu Pferd bereuten oder zu Fuß abschreiten, wie viel Fuder Zeug ⁴⁸¹ ohngefehr anfänglich einzustellen nöthig seyn möchten, um solches gehörigen Orts ausführlich zu melden. Bey solcher Untersuchung muß er sowohl mit dem Forstmeister selbigen Reviers als auch dessen unterhabenden Förstern ausführliche Abrede nehmen, am allersichersten aber mit ihnen zugleich hinaus reuten, den Ort und Stelle selbst mit ihnen in Augenschein nehmen, sich darbey erkundigen: ... Wo und an welcher Gegend zum ersten das Jagen zu fassen oder anzufangen? Welcher Weeg zum Haupt-Flügel zu nehmen? Wohin der Lauf-Platz komme? Ob genug Dickigte und Wasser im Abjagen vorhanden? Wie viel Fuder Zeug zum gantzen Jagen kommen? An welchem Ort der Zeug zu rücken ⁴⁸²? Wo das Jagd-Lager und ob alles Nöthige dabey sey? Wo das Hunde-Quartier zum Abjagen? Ob viel verlorhne Treiben zu machen und welche Büsche ⁴⁸³ zu nehmen seyn? In wie viel Posten der Zeug gerichtet? ... Bey hierauf erfolgreicher Bewerckstellung eines Jagens, muß er auf jedem Flügel ⁴⁸⁴ voran reuten, die Zeug-Knechte und Jagd-Leute commandiren und das Zeug zu stellen anweisen, auch durch ein paar Mann die von Sträuchern bewachsenen Flügel räumen lassen, und übrigens alles dasjenige, worzu er von seinem vorgesetzten Ober-Jägermeister Befehl hat, genau beobachten und fleißig ins Werck richten.“

Wären auch die meisten solcher Erkundigungen für Kosteletzky wegen dessen besonderen Orts- und Sachkenntnis entfallen, so bezeugt die obige Beschreibung die Wichtigkeit dieses Amtes für den Erfolg, vor allem bei Gemeinschaftsjagden. Freilich fanden inzwischen solche großen Hofveranstaltungen in Böhmen nur noch vereinzelt statt.

Nach Kosteletzky's Ernennung zum Hofjäger ereigneten sich mehrere Begebenheiten, die nun auch „Einblicke“ in seine Persönlichkeit erlauben. Unter dem Datum 21.5.1731 hatte die

Böhmische Kammer den „Brandeiser Königlichen Jägerpartei-Offizieren“⁴⁸⁵ eine weitere Befreiung von der Biertaxe abgelehnt.⁴⁸⁶ Deshalb baten Hofjäger, Besuchjäger und dortiger Jungjäger im Mai 1733⁴⁸⁷ den Adjunkten, ihre „Privilegien“ zu schützen, und „Jhnen von dem deputat bier den abfordern wollenden Tatz“⁴⁸⁸, welcher sonst undt von undencklichen Jahren Zweifels ohne aus ursachen, weilen solche in hoher anwesenheit des Kays. Hof. die mehreste strapace hat,“ zu erlassen. Hatte man doch das Hauptmannsamt angewiesen, ihnen ohne Entrichtung der Taxe für gehabte und künftige Deputate kein Bier mehr auszuhändigen. Die Böhmische Kammer möge bedenken, „wie das aus allen übrigen Forstämtern Keines gleich wie das Brandeiser in allergnädigster anwesenheit unsers allerseit allergnädigsten Herrns strapaciret, nebst deme auch sonst niemahlen einiger Tatz von dem Deputat bier von seythen der Königl. Brandeiser Jagerpartei, außer von dem Herrn Forstmeister, abgefordert worden“. Am 29.5.1733 gab der Adjunkt ihr Anliegen weiter⁴⁸⁹, bestätigte auch die hohen Anforderungen an das Brandeiser Personal und schlug vor, wenigstens die für die Vergangenheit geforderten Beträge zu erlassen. Nach Überprüfung und Einsicht in ihre Bücher erklärte die Buchhalterei der Böhmischen Kammer am 22.9.1733, sie habe „in denen Raittung nachgeschlagen und befunden,“ daß der Hofjäger für 27 Fässer, der Besuchjäger für 25 und der Jungjäger für 30 Fässer sowie 1 Eimer⁴⁹⁰ noch 27, 25 bzw. 30 Gulden 15 Kreuzer zu bezahlen hätten.⁴⁹¹ Dem Antrag blieb also der erhoffte Erfolg versagt. Sein Verfasser war gewiß der sprach- und schreibgewandte Kosteletzky gewesen, der seiner Veranlagung nach keine Besoldungskürzung widerspruchslos hinnahm, zumal sie eine Zubeße betraf, die auf „langjährigem Herkommen“ beruhte.

Vom 10.12.1734 stammt ein an die Böhmische Kammer gerichtetes Beschwerdeschreiben wegen verweigerter Schuldentilgung nach einem Kauf.⁴⁹² Gegen eine Zahlungszusage von 100 Gulden an eine Maria „Veronica“⁴⁹³, Verwitbtin Worzikowskyn von Kundratitz, nun verEheligten Puntschin⁴⁹⁴, habe der Hofjäger Kosteletzky ein von deren „Seel. Ehemann“⁴⁹⁵ Johann Balthaßar Worzikowsky v. Kundratitz hinterbliebenes, mit goldt Portirtes⁴⁹⁶ HornVößl⁴⁹⁷ mit Sielbernen Beschlög- und Reich mit Böhmb. weißen Steinern Besetztes Jäger zeig“ erworben, sei aber ein Gutteil vom Kaupreis schuldig geblieben. Er hätte ihr lediglich 13 Gulden gegeben und zu verschiedenen Malen für im Wert von 17 Gulden „aus seinen Innhabenden Schönckhaube“⁴⁹⁸ Püntweiße⁴⁹⁹ auögenommenen Bier.“ Für die Restbetrag hätte er zugesagt, sie „so viel an Graßerey, Huttweyde und Holtz nach und nach genießen (zu) Laßen, mit welchem ich mich, in so weith auch Seinen Adelichen wohrten Trauende, Begnüget“. Dem Versprechen sei er aber nicht nachgekommen, vielmehr wäre sie „statt einer Erkontlichkeit auf dz Eyßerste verfolgt worden ... und dato noch verfolgt“. Ihre ans Obristjägermeisteramt gerichtete Bitte um Abhilfe bewirke bislang nichts. Ihr Schuldner habe nicht gezahlt, „mithin auf solche arth und weiße, auch Sich meine und meinen armen Kindern zugehörige Vötterliche Sach ohn Bedencklich zu aignen will, gleich wie Er über dießes mir noch Eine Flinten, die der Plahnknecht Anderlizka in Sein Hauß gehabt, zu sich genommen, willens, solche Bey (sich) in Beßerer verwohrung zu Beholten, forthin zu Ruckgeben Sich weygert“. Sie bat deshalb, auch im Namen ihrer unmündigen Kinder, demütigst, doch „ohne unterthönigstes ohnvorgreifliches maßgeben, ... gemeßene Verordnung Ergehen zu loßen, auf daß mir Von deßen fallenden Quartal geldern mentionirten über Rest der 70 fl. wie in gleichen Vor die Flinten 15 fl., zu Sammen 85 fl., wo nicht auf Einmahlen, wenigstens doch nach und nach Bezahlet werden mechte“. Sie brachte ebenfalls eine Bestätigung vom Pzerower Besuchjäger Wenzel von Beer bei, daß ihr von ihm und anderen Leuten mehr als 100 Gulden für diese Hornfessel geboten worden wären.

Schon am 12.1.1735 legte der dort seit 1723 zuständige⁵⁰⁰ Rat im obersten Burggrafenamnt sowie Brandeiser und Pzerower Herrschaftshauptmann⁵⁰¹ Ritter Anton von Rosenwaldt die Antwort von Kosteletzky im Original vor. Er hatte von der Böhmischen Kammer den Auftrag erhalten, beide Parteien zu vergleichen. Die Puntschin erklärte sich zwar nunmehr mit einem Betrag von 30 Gulden einverstanden, der Hofjäger aber versicherte mündlich und schriftlich, daß er derselben keinen Kreuzer, viel weniger einen Gulden schulde, sondern weit mehr von ihr zu fordern habe.

Aus der Gegendarstellung Kosteletzkys vom 31.12.1734⁵⁰², die fünf volle Seiten umfaßte und deren Anrede „Wohledelgebohrner Ritter, Hochgeehrtester Herr Hauptmann, Hochwertester Herr Bruder“ lautete, im folgenden nur einige Auszüge von besonderer Wichtigkeit. Zunächst

verwarhte er sich gegen die der Böhmischen Kammer vorgelegte „so Vermessen olß unerweislich onKlog und Verkleinerung meiner Poerson, olß won ich mit holtz- und andern derley unzulösigkeiten Selbte zu gratificiren versichert⁵⁰³, Vor eine Beschimpfung meiner adelich her wohlgebracht- und ohne ollen derley Maken zu jederzeit Befreyt und wohlverholten Ehrewegen“ und drohte deswegen gerichtliche Schritte an. In 6 Punkte gegliedert stellte er fest, das feilgebotene Jägerzeug für 30 Gulden erkaufte und bar bezahlt zu haben. Was den Pzerower Besuchjäger und dessen Glaubwürdigkeit anbelange, „so sei das von dem ... auß grosser Rach - dos man seine So Vielfeltig Verübte Veruntreyung und molversations⁵⁰⁴ nicht lenger Verschweigen Khönn - gegebene Attestatum solchergestolt Vor nichts zu achten ..., weiln Selbter oller Rechten gemöß qua talis⁵⁰⁵ ohne deme zu Kheiner Zeugenschaft zu gelosen werden Khon⁵⁰⁶“.

„4. ober, won ich gedachter Vermessenen Kläkerin woß schuldig gewesen wäre, so hat jo Selbte sich Von den jenen zu über Khomung eines Mans auf Sich außgelichenen und Vngefer Vor trey Virtl Johr anerst vor Ehrhörnung der Jägerey Statt Jhres mans mir ausgezohlt 400 fl. löhr geldts⁵⁰⁷ Sich sothane Schuld abgezogen“. Er wies auch dem Hauptmann eine handschriftliche Erklärung der Beschwerdeführerin vor, die ihm „14 Mandl Khorn⁵⁰⁸ von Pzerow auß nebst Einen halben Voß Bier Schuldig Seye, zugeschweigen dos jch über olles dieses Von der aufnehm und wehrhoft möhlzeit⁵⁰⁹ an Jhrn Ehegemohl anoch 60 fl. schuldt Rechtmösig zu proetendirn⁵¹⁰ hobe“.

Zwar ist über den Ausgang des Streites nichts bekannt, doch dürfte Kosteletzky unbehelligt geblieben sein. Er konnte aber wohl die kränkende Behauptung, daß er zugesagt hätte, den Kaufpreis mit betriebseigenen Zuwendungen zu bezahlen (und sich damit der Veruntreuung schuldig zu machen), nicht verschmerzen. Demnach war es bestimmt mehr als eine bierselige Faschingslaune gewesen, daß er seinem fortdauernden Unwillen schließlich so lautstark und derb Ausdruck verlieh.

Den „Tumult des Hofjägers“ und die „der von Puntsch angetanene Kränkung“ offenbart ein Schreiben der Böhmischen Kammer vom 9.3.1736.⁵¹¹ Darin wird auch festgestellt, es hätte diese Klage beim Obristjägermeisteramt angebracht werden sollen, man habe den Fall jedoch an sich gezogen, „weillen der Herr obrist Jägermeister Adjunctus sich ausser Land Befindet, indessen aber derley StrafBahre excessen⁵¹² vnd Tumulten⁵¹³, wan die sache anderst sich angebrachter massen Verholtet⁵¹⁴, gehemmet werd. müessen“. Zum Vorfall selbst heißt es: „Es hat Bey Vns die Frau Veronica Von Buntsch Beschwersamb angebracht, wie nach der daselbstige Königl. Hof Jäger Johan Heinrich Kosteletzky v. Sladowa sich in denen Letz(t)en Faschings-Tägen in Solenter Weis⁵¹⁵ vnterstanden, vmb mitternacht zu Pferd vnter ihr Fenster zu kommen vnd Zwey Starcke Flinten- oder Pistolln-schuß zuthun vnd Sye hier durch also zu erschrecken, dz Sye Vor schrokn auf gesprungen, zur Thir gelofen vnd zuschreyen angefangen in der meinung, dz es nacht Rauber oder sonst ein Loses Gesindl wäre wer solcher StrafBahrn inSolenzien⁵¹⁶ sich vnterfangen thätte. Wor- auf Sye aber ihnne, HofJäger, Jn Geschrey vnd antworthgebung erkennet, Vnd Von Jhme er hören müessen, dz er Sye mit Bethroung, Sye gahr Todtzuschiessen, wan Sye sich nicht retiriren⁵¹⁷ würde, noch eine Bestia und Canali geheissen. Vnd nebst deme er, da Sye gebetten, dz Jhr die neben ihrer Erbwisen wachsende Erlne Beumen ausgewisen werd. möchten⁵¹⁸, ein solches auch Verhinderet vnd dergleichen mehrere Streich gespillet hätte, dz Sye hierdurch in mercklichen schadten gesetzt worden wäre.“ Daher wurde vermutlich der Hauptmann⁵¹⁹ angewiesen, solche Exzesse und Tumulte dem Hofjäger zu untersagen, beide Parteien in Güte zu vergleichen oder auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn sie diesen Fall nicht „in der Süne“ beilegen wollten.

Besonders aus diesem Schriftwechsel über Streitigkeiten zwischen ihm und der Frau von Puntsch, vormals mit dem Vorgänger als Hofjäger in Brandeis verheiratet, lassen sich einige neue Erkenntnisse über Amt und Person Kosteletzky's gewinnen. So bestätigt er, daß dieser „aus seinem inhabenden Schankhaus“ Bier pintenweise verkaufen durfte, weshalb nun das große Bierdeputat nebst der „neuen“ Taxe dafür, in einem ganz anderen Licht erscheinen. Ferner beweist er, daß der Hofjäger auch die Lehrherrntätigkeit ausübte, verbunden mit der Freisprechung und Wehrhaftmachung des nun ausgelernten Jägerburschen. Ebenfalls oblag ihm die Holzabgabe, zumindest im Rahmen von Kleinverkäufen.

Hinsichtlich seiner Persönlichkeit zeichnet sich folgendes ab. Trotz aller Geschäftstüchtigkeit in der Wahrnehmung von „günstigen Gelegenheiten“ gab es für sein jeweiliges Handeln eine unüberschreitbare Grenze: die Makellosigkeit seiner Ehre. Er empfand Anschuldigungen, wie sie nach dem Erwerb der Hornfessel vorgebracht wurden, als Beschimpfung seiner adeligen Herkunft und setzte sich gegen jedwede „Verkleinerung“, d.h. Herabwürdigung seiner Person energisch zur Wehr. Außerdem vergaß er auch späterhin niemals, ein ihm angetanes Unrecht „angemessen“ zu vergelten, eine Eigenheit übrigens, die man verstärkt den im Sternbild des Widder Geborenen nachsagt.

Die Hartnäckigkeit Kosteletzky's gerade in Geldsachen und hier meist als „Einzelkämpfer“, zeigt noch ein weiterer, vom 15.5.1735 vorliegender Aktenvermerk: „Johann Kosteletzky, Brand. Hof Jager, bittet gehors. um gdige. nachsehung des pro 1732 u. 1733 anjetzo fordernden Bier taxes.“⁵²⁰ Der Vorschlag des Adjunkten auf Erlaß für die zurückliegenden Jahre hatte also nichts bewirkt.

Bis 1735 scheint die böhmische Jägerpartei von einer allgemeinen Besteuerung verschont geblieben zu sein. Dies änderte sich jedoch mit dem Jahr 1735. Unter dem 16.7. wurde der Abzug von Vermögenssteuer auch für sie angeordnet. Die Buchhalterei stellte dazu fest: „Indeme Uns von der vermeintlich verwilligt seyn sollender exemption⁵²¹ der Kayl. Hof Jägerey von der allergnädigst publicirten Vermögenssteuer nichts wissend ist, mithin die aldortige Königl. Jägerey hierauf nicht exemplificiren⁵²² mag“.⁵²³ Die Jägerpartei verzichtete also nicht kampflös auf ihr vermeintliches Privileg, aber sie konnte hierfür keine beweiskräftigen Belege beibringen und die angebliche Befreiung der kaiserlichen Hofjägerei (-Offiziere) erwies sich offensichtlich als Irrtum.

1.5.2.3. Forstmeister und Hofjäger strafversetzt

Im Herbst 1735⁵²⁴ legte der Forstmeister von Brandeis, Anton von Ottenfeld, einen Bericht an den „Allergnädigsten Kaiser! König! und Erbherrn“ vor.⁵²⁵ Auf seine Meldung, daß der Ruin der Brandeiser Wildbahn bevorstehe, war eine Kommission abgesandt worden, um die „schädlichen Beeinträchtigungen“ durch den Adjunkten zu untersuchen. Die Hoffnung, daß danach eine Besserung eintreten würde, hatte sich jedoch nicht erfüllt. Deshalb schilderte der Forstmeister ausführlich die nach seiner Meinung unhaltbaren Zustände. Immer noch gestatte der Adjunkt einem Haufen „Kavalliere“, inzwischen schon acht Personen, freie Jagd. Hiervon verschone er selbst das „Herz“ der ganzen Wildbahn, das Revier Altbunzlau nicht. Für seine stillschweigende Duldung habe er ihm 2 000 Gulden angeboten. In der Podiebrader Wildbahn verhalte sich der Adjunkt in gleicher Weise. Ihr Forstmeister mußte sich ebenfalls gegen seine Übergriffe zur Wehr setzen.

Und da ich „4^{to} Nebst dem Hof-Jäger auch Verschiedene andere Ewer Kayl. May. allezeit getreue, meine Subordinirte, in sachen der üblen würtschaft Verübten Vielfältigen großen excessen undt Veruntrewungen deren graf Clarischen Clienten undt Verfall der wildtbahn zum zeugen geFühret, So werden wir Sammentl. dießer ursachen halber der gestalten Verfolget, daß Er, gräfl. Adjunct, nicht allein bebagten hofJäger, welchen mein Vatter Seel. zum aufnahm und conservation der wiltbohn alß Seine rechte handt gebrauchet, undt ich eben desßelben umb So weniger Entpöhren khann, alß keinen treuern undt geschückteren menschen zur exeqviring⁵²⁶ meiner ordre alß Jhme habe, Sondern auch alle übrige anderwertshin translociren⁵²⁷ zuwollen, sich Verlauten lassen, worüber Sie in nicht geringe bestürtzung undt Kleinmüthigkeit Versetzt worden.“

Vom Adjunkten sei bereits ein langjähriger Forstknecht, der nur (meinen) Befehlen gehorcht hatte, ohne Untersuchung oder Verhör seines Dienstes enthoben worden. Außerdem lasse er die Brandeiser Fasanenschütten jetzt von zwei Fasanenjägern besorgen, „welche Schüttungen Vorhero Jeder forstknecht in Seiner revier mit leichterer mühe und ordentl. Versehen“. Er habe dem Adjunkten dargetan und bewiesen, „daß die beede Pfaßan-Jäger der wildtbahn Sowohl, alß der würtschaft mehr Schädlich als nützlich, Indeme diese nicht nur allein die wenigste wissenschaft der Pfaßan- und Feldt-Jägerey possediren⁵²⁸, Sondern auch, weillen die Pfaßanschüttungen in der gantzen Brandeißer wildtbohn an 50 bieß 60 orth undt stellen Sich befinden, welche theills 1, theills 2 bies 3 meill weegs Von einander entlegen, alßo täglichen

Vor aufgang der Sonnen, wie es die nothdurft erheischet und der Vogel Seine nahrung Finden solle, ordentl. nicht Versehen werden kennen, im(mer) öfters kaumb 2 oder 3 mahl in 14 tag Versehen oder geschüttet worden, mithin der Vogel Seiner nahrung weiter nachgehen undt sich nothwendig auf frembden grundt undt boden, wohe fleißiger geschüttet wirdt, verzichten, folgl.ⁿ der nachbahrtschaft zum theill werden müße. ... Undt dieses Beschied pur allein Von darumben, daß mann nur denen Forstknechten undt högeren das wenige accidens⁵²⁹, So Sie durch unermiedeten Fleiß mit erziegl- und einfangung deren Pfaßanen in denen revieren hart erwerben undt pro parte Salary⁵³⁰ zunehmen ist, entziehen und Solches besagten zweyen unErFahrenen, Schädlichen Pfaßan-Jägeren zuschantzen möge. ... Allein, weillen die Pfaßan-Jägere in die reviere immer auslaufen, solche gleichsamb plündern undt das wildt, besonders aber das Schwartze, auß denen gelegenheiten⁵³¹ So muthwillig als strafmäßig continuirlich versprängen, So könne auf solche arth weder in denen Pfaßangärten, allwo wenig gearbeitet wirdt, was nutzliches geschaffet, noch undt Viel weniger die revieren conserviret werden, welche alle dermahlen, bieß auf die einzige zweye, nembl. die Aldtbuntzlauer undt Sogowitzer revirn, So unter meiner undt des hof-Jägers obsicht stehen undt nach aller möglichkeit, ungeachtet mann auf selbe mehr alß auF alle andere, die in Sammentl.ⁿ Ewer May. wildtpahnen beFindlich, immer loßbrechen will, erhalten worden, Fast gänztlichen ruiniret werden.“ Durch die beiden Fasanjäger wären im übrigen auch in der zurückliegenden Zeit 2 000 und mehr Rebhühner „Vernegligiret“⁵³², so anderwerts Verspränget, geschosßen undt eingefangen worden“.

Erst ein Jahr später, am 2.10.1736, nachdem noch Berichte und Gutachten eingeholt worden waren und die Böhmisches Hofkammer „umständlichen“⁵³³ Vortrag abgestattet“ hatte, erging nachstehende kaiserliche Verfügung an die Böhmisches Kammer.⁵³⁴ „Liebe getreue, ...Haben Wir in Gnaden Resolviret, daß umb einmahl alle unordnungen und un einigkeitten zubeheben, Benanter Forstmeister Ottenfeldt Forderist Unserem obrist Jägermaisterambts Adjun(c)to seine Submission⁵³⁵ Bezeugen, nachgehents aber mit Vollständiger Beylassung seiner Bishero genossenen Besoldung, Deputats und anderen zulässigen Molumentent⁵³⁶ Von Brandeys nacher Pardubitz transferiret⁵³⁷, und an dessen Statt der alldosige Forstmaister Grill mit seinem dermahlen zu Pardubitz Habenden Salario, Deputat und anderen Genus zu Brandeys angestellet, nicht weniger der Hof Jäger Kosteletzky qua talis nacher Podiebradt, dann der an diesem Letztern ohrt Befindliche Hof Jäger nacher Brandeys übersetzt werden solle, worüber ongedochten obristen Jägermeisterambts adjuncten das Behörige durch Hirbey Folgendes Rescriptum unter einsten ergeheth.“

Gleichzeitig wurden Spezialanweisungen für den Adjuncten mitgeteilt, damit „auch denen wegen ruinirung der wildtboh(n)er angebrochten excessen und übrigen Beschwerden für das Künftige abgeholfen und Vorgebogen werde“. Zuerst hielt man ihm Artikel 8 seiner eigenen Instruktion vor, mit der Überschrift: „Alle Jagd der Jäger einzustellen“. Danach war die Jagd „auf“ den Grenzen oder auf Rot- und Schwarzwild ohne Genehmigung oder Befehl des Kaisers ausdrücklich verboten. Auch sollte er mit der Vergabe von Schußzetteln⁵³⁸ sparsamer umgehen als bisher und in den nach vorgeschriebenem Formular ordentlich zu führenden, der Böhmisches Kammer mit den Wildbretrechnungen vorzulegenden „Schuß-Bücheln“ alles zum Verkauf oder für Deputate abgeschossene Wild nachweisen. Er habe auch die jeweiligen Forstmeister zu Jagden⁵³⁹ und zur Visitation der Wildbahn mitzunehmen. Wolle er andere Bedienstete hinzuziehen, dürfe der örtlich zuständige Forstmeister nicht ausgeschlossen werden. Alle als nötig empfundenen Veränderungen oder die Umsetzung von untergeordneten Jägereibediensteten sei gleichfalls mit den Forstmeistern zu „überlegen“ und deren Vorschläge, soweit von Nutzen, anzuhören, auch „Bey ersetzung deren Subalternen Jägerey Diensten auf Persohnen, so der Böhm. sprach Kündig“⁵⁴⁰, (zu) reFlectiren⁵⁴¹“. Abschließend erhielt die Böhmisches Kammer den Auftrag, dem Adjunkten die beiliegende Verfügung zu überschicken und ihre Befolgung sorgsam zu beobachten.

Eine solche Auswirkung des vorgelegten Berichtes, randvoll mit bewiesenen Verfehlungen, hatte man in Brandeis bestimmt nicht erwartet gehabt. Wenn der oberste Jagdherr nun auch daran ging, dem Adjunkten künftig die Möglichkeit für selbtherrliche Entscheidungen oder der Wildbahn schädliche Übergriffe durch entsprechende Vorgaben zu mindern, so bedeutete die in Wien getroffene Regelung für Forstmeister und Hofjäger die sofortige Entfernung vom alten Arbeitsplatz sowie ihre Versetzung in getrennte Zuständigkeiten. Obwohl beider Rang und Gehalt unangetastet blieben, konnte dies kaum über den Verlust der besten Wildbahn der

böhmischen Jägerpartei hinwegtrösten. Zudem mußte der Forstmeister dem Adjunkten seine Ehrerbietung bezeugen und ihn damit als seinen Vorgesetzten ausdrücklich bestätigen.

Drei Generationen der Ritter von Ottenfeld in Folge stellten in Brandeis bisher die Amtsleiter und selbst Kosteletzky befand sich nun schon fast ein Vierteljahrhundert dort. In Anton von Ottenfeld besaß er einen ihm freundschaftlich verbundenen Vorgesetzten, der auch auf seine Mitarbeit im Leitungsdienst großen Wert legte, und er bewohnte da ein Dienstanwesen. Zwar wäre in Brandeis ein weiterer Aufstieg allenfalls bei Tod oder Dienstunfähigkeit des um gut ein Jahrzehnt jüngeren Forstmeisters möglich gewesen, dennoch erscheint es fraglich, ob sich Kosteletzky für eine solche Rangerhöhung in eine andere Herrschaft beworben hätte.

Bei allem Verständnis für die Brandeiser Berichterstattung müssen trotzdem zwei Punkte angemerkt werden. Gerade im Zeitalter des Absolutismus bekam längst nicht derjenige recht, der eigentlich recht hatte. Diese Lebensweisheit klingt noch heute in Bayern doppelsinnig an, wenn es nicht nur beim heimatlichen Schafkopfen⁵⁴² heißt: der Ober sticht den Unter! Um wieviel mehr galt dies für eine unbeschränkte Adelherrschaft! Auch wirkte das Verhalten des Hofjägers besonders anrühlich, weil ihn der den Adjunkten belastende Beschwerdeführer als für sich in Brandeis unentbehrliche Hilfe bezeichnete. Mehr an Beweisen für die gemeinsame Ablehnung dieses Vorgesetzten bedurfte es wahrlich nicht.

1.5.2.4. Als Hofjäger in der Herrschaft Podiebrad

Am 6.12.1736 hatte der Adjunkt Kosteletzkys Antrag, ihm für den Umzug nach Podiebrad die benötigten Fuhrwerke zu bewilligen, in Prag vorgelegt.⁵⁴³ Diesem Ansinnen wurde aber nicht stattgegeben, „als es eine sache von übler Consequenz undt die arambe Vnnterthonnere hierdurch auch sehr mitgenohmen vnd graviret⁵⁴⁴ werden, nebst dem dergleichen Fuhren auch anderen albereiths abgeschlagen worden seint“.⁵⁴⁵ Der Dienstantritt sollte binnen 14 Tagen erfolgen.⁵⁴⁶ Robotfuhren sagte man jedoch den beiden Forstmeistern für ihren Dienstsitzwechsel zu und zwar mit 16 Pferden „zu Translocierung des Pardubitz. Herrn Forstmeisters nacher Brandeyß und hinwieder des Brandeyser nacher Pardubitz“.⁵⁴⁷

Am 7.3.1737 verlangte die Böhmisches Kammer vom Brandeiser Burggrafen⁵⁴⁸ Aufklärung, weil der königliche Hofjäger Kosteletzky zur „Translozierung seiner Mobilien⁵⁴⁹“ entgegen der Anordnung vom 13.10.1736 Robotfuhren bekam.⁵⁵⁰ Der Burggraf versicherte, daß weder das Wirtschaftsamt noch die umliegenden Dorfrichter in der Brandeiser Herrschaft und auch nicht die dortigen Untertanen „aus eigenem Willen“ solche Geschäfte übernommen hätten. Vor allem wisse er nicht, wann Kosteletzky nach Podiebrad abreiste. Denn als der Hofjäger am 12.1.1737 im Rittersitz zu Tschellakowitz eine richtige Übergabe verlangt habe, ordnete er den Kanzleischreiber dazu ab, weil er persönlich wie an jedem Sonnabend beim Amtstag nicht fehlen durfte. Als jener in „Tschellakowitz angelanget, vielerdeuther Kosteletzky - ehe des Schreibers ankunfft, etwann eine Stundt voraus - seine Reyß nacher Podiebradt mit seinem Mobilien genohmen, wo von mir mein Schreiber in der von Tschellakowitz zuruckKheer ex post⁵⁵¹ der abreyß des Kosteletzky relationiret“.⁵⁵² Woher Kosteletzky die Fahrgelegenheiten bekam, wisse er nicht, vom Wirtschaftsamt habe er keine Robotfuhren erhalten. Damit gab sich dann auch die Böhmisches Kammer zufrieden.

Ohne Datum, jedoch zur Wende 1736/37 einzuordnen, enthält ein „Haupt-Summarium aus allen Königl. Herrschaften“ Besoldungsangaben für die gesamte Jägerpartei⁵⁵³ und zwar für den „Königl. Jägerey Staab“, den „Prager gezürck“ und die Herrschaften „Brandeyß mit Przerow, Podiebrad mit Kollin, Pardubitz mit Smrkowitz, Zbirow (mit) Totschnick, Königshof und Miroschau, sowie Preßnitz“. Der königliche Herr Obristjägermeister oder an seiner Stelle der Herr Adjunktus bekam danach jährlich 2 000 Gulden und dessen Amtssekretarius wie von alters her⁵⁵⁴ 400.

Bei der Königlichen Herrschaft Podiebrad mit Kolin erhielt der Hofjäger - dort neu „mit Blei“ Johann Heinrich Kosteletzky vorgemerkt - als Barsumme 303 Gulden 5 Kreuzer. In Form von Naturalleistungen kamen noch einige Deputate hinzu, die ebenfalls in Geldwert angeschlagen

wurden. An Getreide gab es für ihn zwei Strich Weizen (4 fl.⁵⁵⁵), zwölf Strich Korn (18 fl.), zwei Strich Gerste (2 fl. 30⁵⁵⁶), einen Strich Erbsen (2 fl.) und für 2 Dienstpferde 52 Strich Hafer (39 fl.). Als weitere Zuteilungen sind ein Fäßl Salz (5 fl. 40), acht Faß Bier (64 fl.) und Frischbier von jedem der 80 Gebräu ein Eimer (20 fl.), ein Osterlamm (- fl. 30), ¼ Zentner Hechte (4 fl.), ½ Zentner Karpfen (3 fl. 30) sowie ¼ Zentner Speisefisch (1 fl. 45) ersichtlich. Hinzu kamen 15 Klafter hartes und 35 Klafter weiches Holz zu je 1 Gulden (50 fl.), Heu für zwei Dienstpferde auf vier vierspännigen Bauernwagen zu 10 Gulden (40 fl.), als Tagesration acht Pfund, Heu und Grummet für das Rindvieh auf zwei vierspännigen Bauernfuhren (nicht bewertet) und Stroh für zwei Dienstpferde (6 fl.). Erlaubt wurde auch eine Viehhaltung von zwei Pferden, vier Melkkühen samt deren Kälbern (36 fl.) und zwei Galtrindern, ferner die Aufzucht von acht jungen Schweinen zwischen Georgi und Allerheiligen⁵⁵⁷, jedoch ohne ein Muttertier. Insgesamt entsprach die Jahresbesoldung einem Barwert von 600 Gulden. Damit verglichen, bezog der Forstmeister von Brandeis 1 000 Gulden, wobei ihm vier Dienstpferde, achtzehn Faß Bier, 20 Klafter hartes und 40 Klafter weiches Holz sowie sechs Melkkühe samt Kälbern zustanden.

Wenn auch erst für Kosteletzky spätere Bewerbung um den Posten des Amtsleiters in Prag von Bedeutung⁵⁵⁸, sind noch einige Angaben über das „Jägerey Personale Bey dem Prager gezürck“ wichtig. Es heißt dort u.a.: „Hofjäger, welcher Zugleich die Fasann- und Schloss-Hirschen Grabenwartters Stelle zu Vertreten hätte, nebst der Freyen wohnung und dem Schanck in dem Fasann Garten, wie auch erlaubnus, 2 Melck Khüe zu Halten, jedoch ohne allen anderen Deputat oder sonstigen naturalien, wegen entlegenheit deren Cameral-Herrschaften, alles an baarem geld und mit abfall des gehabtten Adjuti⁵⁵⁹ 600 fl.“. Als weiteres Personal werden der Bubenetscher Tierwärter, der Wirt im Stern sowie vordem sechs, dann mit Bleistift auf fünf verminderte Forstknechte aufgeführt.

Nach dem schon erwähnten Bericht des Oberforstmeisters vom 8.6.1718 aus Altbunzlau⁵⁶⁰ gehörten zur Podiebrader Wildbahn zehn ziemlich große Reviere. Ihrer Weitläufigkeit wegen vertrat er die Ansicht, daß sie auf Dauer nicht von jeweils nur einem Forstknecht überwacht werden könnten, weshalb er zur Aufnahme⁵⁶¹ weiterer Forstknechte riet. Die Notwendigkeit hierzu begründete er mit der Aussage: „allermasen nirgents mehr alß der gegend Von denen Wilddieben ohne einiger abschey die DieBereyen - alß welche Beswicht sich auch meistens in denen Vielfeltig umbligenden Städten aufzuhalten pflegen - practicirt werden, so das es Bereits dahin Kommen, das Khein forstKnecht mer in observirung⁵⁶² seines Diensts fast auf allen Herrschaften seines lebens eine Stund sicher ist, jndeme Theils durch die Hexereyen Von ihnen Blindt gemacht, Theils auch gar umbs leben gebracht worden und Verlohren gangen sein“. Noch am 6.1.1736, also unmittelbar vor Kosteletzky's Dienstantritt, hatte sich sein neuer Vorgesetzter darüber beschwert, daß die Freilassung von Wilddieben⁵⁶³ durch den Verwalter des dortigen Hauptmannamtes ohne seine Kenntnis erfolgte.⁵⁶⁴ Trotz der schwierigen Lage für das Jagdschutzpersonal zeigt die schon mehrfach benützte Besoldungsübersicht, daß jetzt nur noch sieben Forstknechte neben zwei Fasanwärtern und einem Feldjäger Dienst taten. Es hatte somit inzwischen eine Verringerung der Mannschaft stattgefunden.

Kosteletzky fand somit wesentlich andere Personalverhältnisse als in Brandeis vor, ganz abgesehen davon, daß es in der Herrschaft Podiebrad keine Dienstwohnung für ihn gab. Von der etwa 50 km entfernten Örtlichkeit aus war es auch kaum mehr möglich, die Verbindung mit Prager Adelskreisen persönlich zu pflegen, was sich bisher vom nahe gelegenen Brandeis oder Tschellakowitz aus über rd. 20 km leicht verwirklichen ließ.

Die meisten Schriftsätze während seiner neuen Betätigung sind Bitten um unterschiedliche Zuweisungen. Die Quartiersuche muß ihm Sorgen bereitet haben, da es dort für den Hofjäger keine Dienstwohnung gab. Ein entsprechender Antrag wurde wohl deshalb bereits anfangs Februar gestellt. Die Böhmisches Hofkammer bewilligte zwar unter dem Datum 2.3.1737 auf ein Jahr lang Quartiergeld in Höhe von 52 Gulden, ein Kostenvoranschlag in Höhe von 1 000 Gulden für einen Wohnungsneubau erschien ihr jedoch zu hoch, weshalb der Auftrag erging, einen ordentlichen (d.h. wohl aufgeschlüsselten) Bau-Überschlag verfassen zu lassen.⁵⁶⁵ Die erst am 6.4. verspätete Ankunft dieser Entschließung macht es verständlich, daß der Adjunkt

schon am 11.3. neben einem Antrag auf Haferzulage für den versetzten Kosteletzky nochmals an den fälligen Wohnungsneubau erinnerte.⁵⁶⁶ Darauf schlug die eingeschaltete Buchhaltung unter dem 20.5. vor, das Gesuch wegen der Hafermehrung abzuschlagen, auch möge sich der Hofjäger wegen der Nutzung von Dienstland⁵⁶⁷ bis zur Besoldungsregulierung gedulden.⁵⁶⁸ Am 29.11. ersuchte der Adjunkt, man solle doch Kosteletzky das zugebilligte Quartiergeld anweisen.⁵⁶⁹ Anscheinend gab es dann Unstimmigkeiten mit dem Podiebrader Forstmeister, weil das Obristjägermeisteramt am 26.4.1738 für Kosteletzky vorstellig wurde, „auf ihn zu erhaltung einer Ergötzlichkeit⁵⁷⁰ eine g'dige. reflexion⁵⁷¹ zu machen“, damit ihm dieser das nun auf seinem Dienstland geerntete Getreide⁵⁷² bezahle.⁵⁷³

Unter Bezugnahme auf ein Schreiben der Böhmisches Kammer befaßte sich die Böhmisches Hofkammer in Wien am 28.4.1738 mit zwei ganz verschiedenen Angelegenheiten.⁵⁷⁴ Hatte der Adjunkt mehrmals einen Wohnungsneubau im Podiebrader Damwildgarten angeregt, so vertrat die Böhmisches Kammer die Meinung, „daß Jhme, Kosteletzky, gleich seinen Vorfaherren eine Wohnung zu Weltrub oder aber zu Sakoletz angewiesen und eingeraumbet werden möchte“.

Weit mehr Platz beanspruchte aber eine Beschwerde der Böhmisches Kammer. Die Berichte und Anträge des Adjunkten wären voller Anzüglichkeiten und somit eine „Verkürzung ihrer Autorität“, weshalb sie auf Genugtuung⁵⁷⁵ bestand. Obwohl es über die Stichhaltigkeit dieser Vorwürfe keinen Zweifel gab, erhielt der Adjunkt lediglich den Auftrag „die abgehende berichte und anbringen jedesmahlen in gezimmenden terminis⁵⁷⁶ zu Verfassen und die gebühr zu beobachten⁵⁷⁷“.

Ein unter dem Datum 2.10.1738 vorgelegter Antrag Kosteletzkys gestattet endlich wieder einen Einblick in seine Dienstgeschäfte.⁵⁷⁸ Er bat, „jhme wegen der Ao.⁵⁷⁹ 1737 in abwesenheit des aldasigen Forstmrs. abgehalten(en) mühe in holtzausweis, Fasan- und Rebhienern-Einfang, dan wiltprets- abschus-Verrechnung eine ergötzlichkeit widerfahren“ zu lassen.

Vom 1.1.1739 stammt eine kaiserliche Verfügung, wegen seiner geplanten Versetzung nach Teinitz.⁵⁸⁰ Es kam aber dann doch nicht dazu.⁵⁸¹ Auch befinden sich in den Protokollen der Wiener Hoffinanz Quartiergeldvormerkungen, so vom 3.3.1737, 8.3.1738 und 29.10.1739⁵⁸².

Ein kaiserlicher Erlaß vom 1.7.1739 beschäftigte sich zunächst mit Haferdeputaten für die Hof-, Besuch- und Jungjäger, „welche ins gesambte reittendendienst zu leisten haben“.⁵⁸³ Der Adjunkt hatte dazu Vorschläge unterbreitet und außerdem eine größere Umorganisation „angetragen“, mit der „die dem forstambt zu Parduwitz bißhero einverleibt geweste Teinitzer, Behorrer- und Radowesnitzer Reviern dem Podiebrader forstambt incorporiret⁵⁸⁴, der zu Podiebrad dermahlen befindliche hofJäger Kosteletzky dahin übersetzet, dem selben diese drey Reviern zur obsicht überlassen, ihme eine wohnung in besagten Tei(s)-nitzer Revier erbauet und anstatt deren im Thier Garten zu Podiebrad genossenen feldern ein aequivalens ausgeworfen. Die zwey revieren aber, welche er, Kosteletzky, bißhero in obsicht gehabt - benantlich Ober- und Unter-Gersko - Von dem Podiebrader forst ambt abgesöndert, dem brandeyser Ein verleibet und dem alda nahe wohnenden besuch-Jäger zur obsicht anVertrauet“ werden möchten. Die Böhmisches Kammer sollte darüber nach reiflicher Überlegung und in engem Benehmen⁵⁸⁵ mit dem Adjunkten ein ausführliches Gutachten erstatten.

Mit Entschließung vom 3.7.1739 wurde sie wiederum aufgefordert, sich zu verschiedenen Eingaben⁵⁸⁶ des Adjunkten zu äußern, „was derselbe Uns Theils zum Nutzen Unsers aerary, Theils zur Conservation Unsers Jagd Regalis in Vnterthänigkeit Vorgestellet“.⁵⁸⁷ Die Böhmisches Hofkammer hielt dabei fest, „obwohlen nun Unser gnädigster wille nicht ist, daß durch Unsere Jägerey dem oeconomico auf Unseren daselbstigen Cammer herrschaften oder auch Unseren Cammer Vnterthanen mercklichen schaden oder nachtheil zugezogen werde, so seynd Wir doch kaines weeges gemeinet, Unserem Jagd Regali abbruch Thuen zulassen, indeme eines und das andere gar wohl bestehen kann, wan nur Von denen Wirthschafts ämbtern der Jägerey und Von dieser entgegen dem oeconomico, gleich wie es Unser höchster Dienst erfordert, hilfliche hand gebothen wird.“ Die jeweils im linken Blattviertel vorgetragenen Kurzfassungen der einzelnen Punkte lauten u.a. „Transferierung deren Jägerey besoldungen in die Bancal Cassam; Haaber Deputat für die hof-, besuch- und JungJäger; guttes heu für das Rothe Wildt; Schüttung für das Schwartz wildt; Einschränkung deren holtzmässen⁵⁸⁸; der Jägerey Assistenz leistung⁵⁸⁹ Von denen Wirthschafts ämbtern in allen Vorfällen, besonders wegen des Grasen und Einhüttens, dann deren schädlichen hunden.“

Am 3.11.1739 bat Kosteletzky um die Auszahlung des schon seit zwei Jahren rückständigen Quartiergeldes oder wenigstens um den Betrag für 1739.⁵⁹⁰

Wie etliche dieser Beispiele zeigen, nahm Kosteletzky als Hofjäger noch Holzanweisungen vor und erstellte Rechnungen über das Einfangen von Fasanen und Rebhühnern sowie über die Verwertung von erlegtem Wild. Auch war seine fachliche Tüchtigkeit offenbar anerkannt, denn sonst hätte er in einem neu zu organisierenden Forstamt Podiebrad nicht gleich für drei Reviere die Verantwortung übernehmen sollen. Allerdings schlugen alle Versuche fehl, den Neubau einer Dienstwohnung durchzusetzen und selbst mit der Auszahlung von Quartiergeld befand sich die Finanzverwaltung erheblich im Rückstand.

1.5.2.5. Kosteletzky und seine Familie

1.5.2.5.1. Ehrenämter und Handlungen im häuslichen Bereich

Dank günstigerer Quellenlage ist es nunmehr möglich, Kosteletzkys ständiges Bemühen um einen gehobeneren Lebensstandard für sich und seine Familie besser zu verfolgen. Allerdings muß zunächst auf eine recht zeitraubende, wenn letztlich auch meist behebbare Schwierigkeit hingewiesen werden, die besonders bei Forschungsvorhaben auftritt, die sich mit Biographien von Persönlichkeiten oder Familiengeschichte befassen. Es ist dies der wechselvolle Umgang mit Personenvornamen. Zumal in einem Land mit einer bei uns bis heute kaum erlernbaren Sprache wie dem Tschechischen wirkt es sich noch schwerer aus, weil die wissenschaftlichen Sammelverzeichnisse (Repertorien) und alle neueren Nachschlagewerke für Sprachunkundige nicht lesbar und somit auch nicht auswertbar sind. Bedingt durch dieses Hemmnis, konnte ich erst gegen Ende meiner Prager Archivforschung die wichtigen genealogischen Sammlungen von Wunschwitz und Dobrenský einsehen; einen Fundstellenhinweis aus der Sammlung Leon erhielt ich später noch brieflich.

Bei Kosteletzky wechseln ebenfalls die Vornamen häufiger, wobei er bis 1740 selbst dazu beitrug, da er anfangs meist nur mit Johann ... unterschrieb. Schon sein Taufschein, der den Neugeborenen als Johann Heinrich Wenzel Kosteletzky bezeichnet, weicht vom Nachweis im Nachoder Kirchenbuch ab, worin der Täufling - offenbar verschrieben - mit den Vornamen Johann Friedrich Wenzel vorgetragen ist. Gleiches gilt für die Taufbucheintragungen seiner Kinder. Beim ältesten Sohn Johannes Balthasar wird er am 4.6.1717 Johannes genannt, bei seinem Sohn Balthasar Maximilian am 1.2.1719 Johannes Heinrich Karl und bei der Tochter Katharina Maria am 27.9.1720 Johannes Karl. Anlässlich einer am 20.5.1720 in Altbunzlau stattgefundenen Hochzeit, bei der er neben dem Oberforstmeister von Ottenfeld Trauzeuge war, heißt er lediglich Carolus Kosteletzky.⁵⁹¹ Ebenso ist er im Kirchenbuch von Brandeis, wo er am 23.5.1729 den Trauzeugen machte, als der hochgeborene und tapfere Ritter Karl Kosteletzky v. Sladowa ausgewiesen.⁵⁹² Neben dem Forstmeister Anton von Ottenfeld am 2.10.1729 Taufzeuge, steht er in der Geburtsmatrikel als Heinrich Karl Kosteletsky.⁵⁹³

Namentlich die obigen Belege ab 1720 zeigen aber auch, daß J. H. Kosteletzky öfters das Ehrenamt eines Trau- oder Taufzeugen angetragen wurde. Gleiches gilt für seine Frau, die in Altbunzlau am 3.7.1718 als Trauzeugin⁵⁹⁴ und am 14.5.1723⁵⁹⁵ sowie 9.2.1727 als Patin⁵⁹⁶ gefragt war.

Am 29.3.1727 wurde „der hochgeborene und tapfere Ritter Johann Heinrich Kosteletzky v. Sladowa, k.k. Obergeschirrmeister in Brandeis“ anlässlich der Testamentsabfassung von einer Frau Katharina Hoslauerin, verwitwete Mladottin, zum Universalerben bestimmt⁵⁹⁷ und hatte in der Folgezeit zahlreiche Legate auszuhändigen, allein 883 Gulden in bar sowie die Hälfte ihrer Perlen, ferner Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände. Für ihn selbst wird nur die

andere Perlenhälfte angeführt. Der Todesfall trat wohl im Frühsommer 1728 ein, denn im August wandte sich eine Witwe beschwerdeführend an die Böhmisches Kammer. Ohne Lohn hatte sie bei der Erblasserin gedient, doch waren die von ihr erhobenen Ansprüche durch Karl Johann Kosteletzky nicht berücksichtigt worden.⁵⁹⁸

Aus einem am 20.5.1740 in Podiebrad an einen „Herrn Vetter in Dresden“ verfaßten Brief ist ferner zu ersehen, daß er die Hinterlassenschaft eines „gottseligen Oberstwachtmeisters“ zu verteilen hatte.⁵⁹⁹ Die Rechtslage scheint hierbei nicht ganz eindeutig gewesen zu sein, denn Kosteletzky vermutete, daß der Fähnrich Joseph von Ottenfeld einen Prozeß gegen den (ungenannten) Herrn Vetter anstrengen könne. Auch versuchte der Dechant (von Podiebrad) ein Auszahlungsverbot durchzusetzen, ließ sich aber mit zwanzig Gulden vertrösten. Er wolle nun die Restsumme⁶⁰⁰ hierorts gegen Zins⁶⁰¹ anlegen, bis er mit dem Herrn Fähnrich zum glücklichen Ende komme. Sollte dieser an den Herrn Vetter schreiben, so müßte ihn jener an ihn verweisen, da „ich alle Documenta in Händen habe. ... Werd ich schon wegen andern participirten sachen⁶⁰² aus des gott Seel. Oberst wachtmeisters Erbschaft Selben zur redte Stellen, oder gahr auf ein Jurrament⁶⁰³ Treiben“. Dem Brief lege er „zu dero aigenen wissenshaft die genuine Berechnung⁶⁰⁴ allen dessen Erbtheils“ bei und bat um ihre Anerkenntnis. Gleichzeitig wünschte er die rasche Zusendung des vom Verstorbenen „Behändigten original Brief wegen deren Bey dem Pardubitzer Hrn. Forstmeister (Anton von Ottenfeld!) Depositirten⁶⁰⁵ 200 fl., damit ich die schon pr. Empfang auf unsere seithen genommene 40 fl. Von dem Herrn Forstmeister habhaft werden Kan“.

Es bestehen zwar Zweifel, ob sich hier Kosteletzky unparteiisch verhalten hat, vor allem weil sein ehemaliger Freund und Vorgesetzter mit in Anspruch genommen werden sollte. Jedoch läßt der Brieftext allein keine gesicherte Beurteilung zu und weitere Belege fehlen.

Fünf aus den Jahren 1731/32 stammende und eigenhändig geschriebene Briefe, die Baron von Wunschwitz in seine genealogische Sammlung aufnahm, geben nun sogar Einzelheiten über seine Familienverhältnisse und den Umgang mit ihm vertrauten Standespersonen preis. Ihr wichtigstes Anliegen war die Aufnahme seiner kränkelnden, erst zehn Jahre alten Tochter Katharina, die wohl an der Fallsucht litt⁶⁰⁶, in die „Schwiehowfische Foundation“. Maria Monika Svihovská, geborene Gräfin von Waldstein, hatte sie am 28.5.1666 bei den Prager Ursulinen zum Unterhalt von sechs adeligen Fräulein ins Leben gerufen. Die Mädchen erzog man in der Klosterschule, sie bekamen die Kost beim ersten Tisch, zudem Sommer- und Winterkleidung sowie Schuhe und Strümpfe.⁶⁰⁷ Wunschwitz suchte bei seiner „hochwürdt(igen) freyle. schwester und respective⁶⁰⁸ oberin Bey denen ursulinen⁶⁰⁹“ darum nach, als dort ein solcher Platz frei wurde. In seinem Brief vom 26.3.1731 bedankte sich Kosteletzky und bat, mit der Zuführung seiner Tochter noch bis zur nächsten Woche warten zu dürfen. Auch versicherte er, die „hohe gnod Bey ehister wildpröts pfellungsZeit⁶¹⁰ mit einen wildstuckh gehorsambst obzudienen“.⁶¹¹

Im Brief vom 3.8.1731 an seinen „hohen Patron“ (in französisch beschriftetem Umschlag!) bedauert er, daß er seine „schuldigst verpflichte aufworttung im nichten Bewürket, so ober meistens meine mittler zeith angeholtene unpoßlichkeit es gehindert“.⁶¹² Wegen der herrschenden Hitze frisch getötet, übersandte er aus seiner „kleinen Fischerei in der Elbe“ einige Aale, zwei Elbkarpfen sowie zwei „Parm“ (Barben?), nebst drei Wildenten und bat, sie nicht wegen des geringen Wertes, sondern um seiner Zuneigung⁶¹³ willen anzunehmen.

Der nächste Brief vom 1.1.1732 beginnt mit einem Neujahrswunsch für den Baron und seine ganze Familie. Er bedankt sich darin für dessen große, auf sich genommene Mühen⁶¹⁴ und bittet ihn, die dabei gehabten Auslagen mitzuteilen. Schließlich kommt er nochmals auf seine Tochter zu sprechen und schreibt: „Mein Catherl, welche alß eine unwürdigste Tochter und Vnterthönige Dienerin Jhro gnoden Beederseits Demittigst die Händt Khüset, opferdt zu glückl. Bestättigung Ihrer unterthönigen Ergebenheit in Diesen Neyen Jahr Jhr unwürdiges gebett Vor die Selbte auf“.⁶¹⁵

Am 11.1. bittet er nochmals, ihm alle Unkosten zu benennen, wobei er die Aufwendungen für Kupferstecher und Maler, die wohl das Wappen anfertigten, eigens anspricht, und sagt erneut „gehorsamen Dank“ für die „an durch gehobte grose miehewalt- olß auch hoherleichte Verfossung solcher

Trostreichen Descens⁶¹⁶. Bei gleicher Gelegenheit sandte er „etwas we(i)niges⁶¹⁷ von harr und feder wildpräth in dero Kuchl. ...“⁶¹⁸.

Der letzte Brief ist vom 22.1.1732.⁶¹⁹ Er bestätigt die Empfangnahme der Wunschwitz zuvor übergebenen Adelspapiere. Den Abschluß bildet eine erneute Dankesbezeugung, die erstmals auch Kosteletzky's Frau miteinbezieht, denn es heißt: „mich ober nebst der meinigen mit wiederholt unaufherlicher gehors. Dank Sogung zu dero und Jhro gnaden Frauen Frauen⁶²⁰ Gemohlin als auch gantzen Löbl. haus“. Der Brief endigt mit „Meineß Hochgeehrtest- Hochwehrtesten Herrn Herrn und hohen Patron Gantz gehorsambst verpflichter, Submißer⁶²¹, Treyer Diener Johann Kosteletzky von Slodowa“.

Gegenseitige Ergebenheitsbekundungen gehörten damals unter Standespersonen zum guten Ton. So schrieb ebenfalls Baron von Wunschwitz am 21.1.1732 als Anrede „HochEdelgebohrner Ritter, HochgeEhrtist- und Hochwerthister Herr“ und endigte seinen Brief mit „Meines HochgeEhrtist- und Hochwerthisten Herrns aufrichtig- dienstergebenist- und gehorsamber Diener Gottfridt Daniel Freyherr Von Wunschwitz“⁶²².

Wenn es sich auch nur um „Einzelbausteine“ handelt, die hier beigebracht werden konnten, so lassen sie doch vier Aussagen zu. Selbst mit ihren beschränkten Vermögensverhältnissen übernahmen Kosteletzky und Frau als Angehörige des böhmischen Ritterstandes Ehrenämter wie Trau- oder Taufzeugen und sogar Patenschaften. In die gleiche Richtung weist das Amt des Testamentvollstreckers, selbst wenn sich damit evtl. auch finanzielle Vorteile verbanden. Ferner ist ersichtlich, wie sich J. H. Kosteletzky bemühte, empfangene Wohltaten im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergelten, was die Fisch- und Wildbretlieferungen beweisen. Hatte doch allein Baron von Wunschwitz durch seine Fürsprache die unentgeltliche Aufnahme und Versorgung der kränkelnden Tochter in der klösterlichen Erziehungseinrichtung bewirkt und seine rechtlich abgesicherte Zusammenführung der Kosteletzky'schen Adelspapiere zu einer Geschlechtergeschichte konnte für die zeitraubenden Bemühungen um Standeserhöhung nur hilfreich sein. Außerdem lassen sowohl der Neujahrsbrief mit der liebevollen Bezeichnung „Mein Catherl“ für sein nun elfjähriges, gesundheitlich geschwächtes Töchterchen, als auch die im letzten dieser Schreiben enthaltene Danksagung unter Miteinbeziehung seiner Frau den Schluß zu, daß die Beziehungen innerhalb der Familie stimmten. Letztlich offenbart noch die Briefanschrift in französisch, daß er auch dieser Sprache kundig⁶²³ war.

1.5.2.5.2. *Im Bemühen um eine Standeserhöhung*

Wie schon angeführt⁶²⁴, besorgte sich J. H. Kosteletzky anfangs Juni 1722 die auf Schloß Nachod im Kanzleiarchiv der Fürsten Piccolomini hinterlegten⁶²⁵ Familienpapiere.⁶²⁶ Da seine Hochzeit schon viele Jahre zurücklag, stellt sich die Frage, wofür er wohl die Urkunden benötigte. Mehrere der im Handakt befindlichen Entwürfe aus der Zeitspanne 1727 mit 1740, im Verein mit den von WUNSCHWITZ zusammengestellten und beglaubigten Dokumenten, liefern die Antwort darauf.

Zwar gehörten er und der ältere Bruder Joseph zu den rittermäßigen Edelleuten in Böhmen. Da jedoch beide besitzlos waren, fehlte ihnen die bevorrechtigte politische Ritterstandschaft, ohne deren Erwerb niemand in die Landes- oder Hofämter der böhmischen Krone kommen konnte. Sie ließ sich nur von jenen erreichen, die das böhmische Inkolat, d.h. die ständisch qualifizierte Staatsbürgerschaft besaßen oder erlangten, was aber nur eigener, in der Landtafel verzeichneter Grundbesitz ermöglichte.⁶²⁷ Außerdem mußte sich der Inkolatserwerber dem Willen des Königs und den Landesgesetzen durch ein schriftliches Bekenntnis unterwerfen. Auch hatte er zunächst den Erbhuldigungseid zu leisten. Durch Erlaß vom 12.8.1712 erhob schließlich Karl VI. das Inkolatsdiplom zur Pflicht für alle, die den höheren Stand erlangen wollten.

In Kosteletzky's persönlichen Papieren ist oftmals von einem Dorf Bezdiekow die Rede, in dem zumindest ein Hof als Erbe seiner Vorfahren lag. Laut OTTO's Universallexikon⁶²⁸ soll der Abt des Klosters Braunau Jan Benno 1624 von Jindrich Sladowský dieses Dorf gekauft haben. Nach deutschem Sprachgebrauch hieß es Bösig an der Mettau und lag in Nordböhmen, im Bezirk Nachod. Wie aber sollte es Kosteletzky nach so langer Zeit je gelingen, für seine Familie einen derartigen Erbenspruch überhaupt geltend zu machen? Hierfür lieferte das sog. Relutionsrecht die Handhabe. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubte es ebenfalls die Wiedereinlösung einer verpfändeten Sache.

Wahrscheinlich dienten die von ihm entliehenen Familienurkunden anfangs dem Nachweis der ritterlichen Herkunft bis ins vierte Glied, was letztlich keine Schwierigkeit bereitete.⁶²⁹ Unter dem 10.9.1726 verzeichnet die Landtafel⁶³⁰: „Nachdeme Bey Ihro Königl. Böhmeibischen Hof Cantzley der Edle Herr Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa die Erbhuldigungs Pflicht de dato Wienn den 30. Augusti dieses 1726. Jahrs abgelegt hat ...“⁶³¹, und vom 24.9. stammt die amtliche Bestätigung darüber.⁶³² Sein eigentliches Ziel ist dann erstmals einem Schreiben des Hofrats der Regio Bohemico vom 10.12.1726 zu entnehmen.⁶³³ Er hatte dort die Erbhuldigung nachgewiesen und außerdem für sich das Armenrecht⁶³⁴ beantragt, da er wegen „des Von seinem Verstorbenen Vetter Heinrich Sladowsky von Sladowa lauth dessen Landtafl. Disposition herrührendes und dem Pollitzer Closter in so weith und Viel, biß entweder das Pfandt geldt wiederumben abgelegt seyn oder das Güttel sich selbst auflösen würde sub pacto perpetua Relutionis oppignorierte Dorff Bezdiekow⁶³⁵ dermahlen gegen Erlegung des PfandtSchillings zu vindiciren⁶³⁶ willens seye“⁶³⁷. Abschließend wird noch angemerkt, wenn er auf dem Juramentum pauperum bestehen wolle⁶³⁸, müsse er sein Unvermögen nachweisen.

Vermutlich anfangs 1727 beantragte er die Besitzübertragung beim Kloster Politz. Dieses war nicht selbständig, sondern nur eine von der 993 gegründeten Abtei Brevnov vor Prag ins Leben gerufene Probstei. Wie auch Braunau, wurde sie im 13. Jahrhundert errichtet. Nach der Zerstörung durch die Hussiten flohen Abt und Konvent 1420 dorthin und trotz Wiederaufbau blieben er und die meisten seiner Mitbrüder in Braunau.⁶³⁹

Der Prälat⁶⁴⁰ widersetzte sich jedoch dem Ansinnen und verlangte am 23.6.1727, Kosteletzky möge zuerst einmal seine Erbberechtigung nachweisen. Man bezweifelte, daß der „Stamm“ der Sladowsky von Sladowa, männlich wie weiblich, wirklich erloschen sei, ob also nicht „ein näherer Freind Von Sladowa, mithin ein beseres Recht als Er, Supplicant ... hätte ...“ und ob er selbst aus dem „Stamm“ der Kosteletzky der einzige Erbberechtigte wäre.⁶⁴¹

Daraufhin beantragte Kosteletzky bei der königlichen Stadthalterei ein „öffentliches Patent“, mit dem etwa noch lebende Angehörige der Sladowskyschen Linie aufgefordert wurden, sich zu melden.⁶⁴² Die Ausschlußfrist für in Böhmen Ansässigen betrug drei, für alle im Ausland lebenden Personen sechs Monate. Nach Ablauf der Zeitspanne - die sein älterer Bruder auch nicht nutzte! - teilte Kosteletzky im März 1728 dem Kloster mit, daß dem öffentlichen Aufruf niemand gefolgt sei.⁶⁴³ In „anschung, dz sich auch mein brueder dießes Rechts entzogen“, würde jetzt nur noch ihm das Relutionsrecht zustehen. Er erwarte deshalb binnen 20 Tagen eine „klare Antwort“, ob man ihm gegen Erlegung des Pfandgelds besagtes Bezdiekow in Freundschaft und Güte einräumen wolle oder nicht.

Stellungnahmen des Klosters sind in Kosteletzky's Handakt zwar nicht vorhanden, der weitere Fortgang läßt sich aber seinen eigenen Beiträgen entnehmen, die teilweise nur als Entwürfe und mehrfach, aber in unterschiedlicher Form, sowie nicht immer mit Datum vorliegen. Ihr Inhalt erlaubt aber, sie zeitlich richtig einzuordnen, und er zeigt vor allem, wie der Abt durch nicht eingehaltene Zusagen das ganze Verfahren verschleppte. Als sich Kosteletzky etwa die im Kloster aufbewahrten Quittungen über die Pfandrücknahme erbat, sagte man ihm zu, daß er die Originale im Braunauer Klosterhaus in Prag nach St. Gallus⁶⁴⁴ einsehen könne. Weil man auch dieses Versprechen verstreichen ließ, wandte er sich Ende 1728 beschwerdeführend an die Stadthalterei.⁶⁴⁵ Unter Beifügung von 17 Belegen schilderte er den Vorgang an Hand des bisherigen Briefwechsels und beantragte, „die wahre Bewandtnus des oft Berührten güttels durch

eine autorisirte Commission zu eruiren⁶⁴⁶ und die Dokumente des Klosters einzusehen. Wie das juramentum paupertatis zeige, gestatte es ihm sein jetziger Stand nicht⁶⁴⁷, die Relutionsklage einzureichen.

Wohl nicht zuletzt durch die Tätigkeits- und Ortswechsel bedingt, scheint sich dann in der Sache selbst nichts mehr bewegt zu haben. Auch war die Geschlechtergeschichte durch Baron von Wunschwitz nicht vor der Jahreswende 1731/32 fertiggestellt. Erst 1738, nach dem Tod des bisherigen Abtes⁶⁴⁸, nahm Kosteletzky den Faden wieder auf. Einem Brief an den Pater Administrator ist zu entnehmen, daß man ihm auch geraten hatte, zunächst das Ableben des alten Prälaten abzuwarten.⁶⁴⁹ Er legte die gesamte Sachlage nochmals dar, nicht ohne vorab anzuführen, wie er durch den vormaligen Herrn Prälaten wegen der „mir aufgebürdte legitimationes leider gott zu Erbohrmen bin gestürtzt und so Starck EntKröftet worden⁶⁵⁰, daß ich zuletzt auß purer armuth von der zu jener Zeit Erbettenen Commission“ abgelaßen habe. Er vertrat die Meinung, daß nach nun überschaubarem Fall, der Hof in Bezdiekow „nicht reloirt, wohl aber durch probirung⁶⁵¹ Eines Er-khoufungs Contract an Sich gebracht werden könne“. In Anbetracht seines erlittenen Schadens bat er abschließend nochmals um die gütliche Zuweisung des Gutes.

Am 19.12.1738 verließ ihn ein weiterer Brief⁶⁵², diesmal an den neugewählten Prälaten⁶⁵³. Auch in ihm wünschte er sich, seine Bemühungen endlich belohnt zu sehen, „da ich beuor in un-gemeine grose, als unVerantwortliche unKhosten bin leider Gott zu Erbormen durch so Viel fältig Von dem Gott. Seel. H. Proelaten hoch Würden mir Vergöblich auf Gebürdte legitimationes Gestürtzt undt so zue sagen zue einen bettler gemacht worden“. Im folgenden Brief vom 24.9.1739⁶⁵⁴, der sich auf eine am 4.2. abgesandte Ablehnung seiner Bitte durch den jetzigen Abt bezieht, bedauert er es, „wie nach über all mein demittig als bittlichen Vorgesteltes Gerechtsambes Gesuch noch über die Von Wayl.⁶⁵⁵ dero Herrn Vorfahern mir so Vergeblich als Empfindlich auf gebürdte legitimationes⁶⁵⁶ undt andurch allzu gros Verursachte VnKhosten, auch bey Jhro Selbten leider Gott zu Erbarmen Kheine Reflexion⁶⁵⁷ gemacht worden will“. Am Ende bittet er „Inständig, meinen armen standt gdig. zue behertzigen undt mich nicht in Weittere Gerechts unKhosten⁶⁵⁸ ... zue sprengen“. Im Vorentwurf dazu hieß es einleitend und vielleicht auch als Erklärung für diese verspätete Antwort gedacht: „zu meiner grösten Bestürtzung und ondurch erworbenener Krankheit⁶⁵⁹“, ein Satz, der jedoch dann in der Reinschrift entfiel.

Schließlich nimmt Kosteletzky am 5.9.1740 nochmals ausführlich zum Fall selbst und zum Stand aller bisherigen Verhandlungen Stellung, gerichtet an die „Hochwürdig wohlEdelGebohrne, wohl Ehrwürdig in Gottgeistlich und hohgelöhrte Herrn“.⁶⁶⁰ Darin finden sich erneut Aussagen, so „in ansehung meiner armuth“ und „ich ohne dehme arm- und mit Vielen VnVersorgten Kkindern Belodener Mann“. Dieses Schreiben enthält aber auch einen Absatz, der verständlich macht, warum Kosteletzky so hartnäckig war und nicht aufgeben wollte. Er befand sich bereits wörtlich im Entwurf zum Brief vom 24.9.1739 und lautet: „Nachdehme ober oll ondere Von Einem lobl. Königl. Stift possedirte⁶⁶¹ hof, gütter und Dorfschaften in der Königl. landtafel sich Ein Verleibter Befinden, Von dem hof oder güttl Bezdiekow gar nichts zu finden ist, Zugeschweigen, dz auch die ohne eller unterschrift der quittirenden Parth nur Bloß mit BeytruKung des Pettschafts mir zu jenerzeit ollzuspatt allegirte⁶⁶² schlechte quittungen waß probiren⁶⁶³ Können“. ⁶⁶⁴ Nach einem Vermerk auf dem Vorentwurf wurde die Erstfassung⁶⁶⁵ am 5.9.1740 an den Freiherrn von Gastheim⁶⁶⁶ zwecks Fürsprache⁶⁶⁷ beim Kloster übermittelt.⁶⁶⁸ Die etwas weitschweifige Abhandlung hängt wohl damit zusammen. Weitere Archivalien liegen in dieser Angelegenheit nicht mehr vor, weshalb sicher der durch den Österreichischen Erbfolgekrieg bedingte Heimatverlust den Schlußpunkt bildete.

Wohl noch gegen das Ende der Podiebrader Dienstzeit anzusetzen, gibt es einen weiteren Versuch zur Mehrung des Standes. Es ist ein Halbbogen im Querformat ohne Datum, jedoch von Kosteletzky selbst geschrieben.⁶⁶⁹ Unterzeichnet hat ihn eine „Benigna, Verwitibede Von Ottenfeldin, gebohrne von Schmidlin“ in recht ungelenker Handschrift. Sie erklärt darin: „Ich Benigna, Verwitibte Ottenfeldin, Gebohrne Schmidlin Von Schmiden, Thue Craft diesen los brif Nach meinen aus den Gutt Verbehaltenen unterthan, benandtlichen Andreas Dworzak, hinterlasenen Eheleiblichen Sohn Frantz Dworzak aus der Jenig mir bieshero Verpflichten unterthänigKeith mit allen denen Rechten, wie Er mir zue gehöret, wie-

derumben Meinen Vättern⁶⁷⁰, dem Wohl Edl Gebohrnen Rittern Herrn Johan Heinrich Kosteletzky V. Sladowa, Kays. Podiebrader Hof-Jägern, undt dessen Erben in die UnterthänigKeith hiermit überlasen undt mich allen weitern Rechts Vor mich undt meine Erben Gäntzlichen diesfahls begeben. Zur VrKhundt dessen meine hier unter Gesezte fertigung. Geschehen zu Podiebrat den ...“

Ob es sich hierbei, da ohne Datum, nur um eine „Vorurkunde“ handelte, weshalb dieser die Übergabe beinhaltende Losbrief noch der amtlichen Bestätigung bedurfte, muß offen bleiben. Auf jeden Fall beweist dieses Papier, daß Kosteletzky immer wieder versuchte, seiner Familie Besitz zuzuführen und damit ihr Ansehen zu mehren.

Auch wenn sich die Bemühungen von J. H. Kosteletzky, einen familieneigenen Güterstand zu begründen, zerschlugen, so war der Fehlschlag letztlich das nicht vorhersehbare Ergebnis des Österreichischen Erbfolgekrieges. Vor allem der Fall des Dorfes Bezdiekow zeigt seinen unbedingten Einsatzwillen. Die im Jahr 1624 angeblich durch Kauf von Heinrich Sladowský von Sladowa ermöglichte Rückgewinnung hatte das Kloster bis 1740 nicht bewiesen. Dazu wäre nämlich die Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Abmachung notwendig gewesen. Aber selbst dann bestand die Rechtsvermutung für einen der Erben als Nachfolger im Besitz, da die Landtafel⁶⁷¹ noch immer Heinrich Sladowský als Inhaber der Liegenschaft auswies. Irgendeine Schwachstelle auf Seiten des Klosters gab es also, sonst hätte dieses den angeblich vorhandenen Kaufbrief nicht zurückgehalten.

Nur der fehlende Landtafeleintrag konnte Kosteletzky veranlaßt haben, den Versuch der recht kostspieligen Rückgewinnung zu unternehmen. Mußte er doch die Voraussetzungen zu dieser Grundübertragung für seine Person erst schaffen, was zwangsläufig mit erheblichem Aufwand für Reisen nach Wien und Prag, sowie Unkosten für Amtshandlungen wie dem „öffentlichen Patent“ und zahlreichen Bestätigungen verbunden war. Auch hatte er eine Barsumme für die Wiedereinlösung oder den Rückkauf bereitzuhalten. Seine immer wieder erneuerten Klagen wegen unnötig aufgebürdeter, großer Kosten und sein hartnäckiges Bemühen um den Genuß des Armenrechtes entsprangen bestimmt seiner wirtschaftlichen Lage. Ebenso gehörten sie zu einer Vorgehensweise, mit welcher er hoffen mochte, das Kloster doch noch seinem Wunsch gefügig zu machen. Sein überaus farbiger Briefstil weist ihn hier geradezu als einen Meister des Wortes aus, der zudem über juristische Kenntnisse verfügte.

1.5.2.6. Als qua⁶⁷² Hoffjäger in Prag

Offenbar wegen der noch immer fehlenden Dienstwohnung und bestimmt auch im Hinblick auf die mit den Annehmlichkeiten der Residenzstadt Prag (siehe Abb. 5)⁶⁷³ verbundene neue Tätigkeit, bei der er nur dem Adjunkt unterstand, hatten Kosteletzky zur Jahreswende 1739/40 bewogen⁶⁷⁴, um seine Versetzung eingegeben. Ein wichtiger Grund war für ihn außerdem die finanzielle Erwartung, denn er erhoffte sich neben dem Posten des Gehegebereiters ebenfalls die Übertragung der Wirtsstelle im Sterntiergarten und die Verleihung des Forstmeisterstatus.

Die Prager Wildbahn bestand damals aus drei Wildgehegen, von denen REDELN 1710 zwei wie folgt beschrieb⁶⁷⁵:

Der Bubenetsch (siehe Abb. 6 a und b)⁶⁷⁶: „... der Ort, auf welchem der so genannte Bubensch gelegen, ist ein lustiger Berg und Gegend an der Mulda⁶⁷⁷ ... , in dessen Aue und umb das Lusthaus jetzo herumb noch eine Mauer und in solcher ein Thiergarten ist. ... Am Ende des heutigen Thiergartens oder alten Stelle des Schlosses Bubentsch, unfern des Kayserl. Lusthauses ist ein schöner Teich und mitten in solchem ein klein Inschen, auf welchem auch ein klein Lusthaus stehet ... und nur ein Spatzier-Gang von 500 Schritten von dem Prager-Schlosse und kleinen Seite der Stadt Prag⁶⁷⁸ ist, zu welchem insonderheit von Prager Schlosse ... eine schöne Linden Allée gehet. ... So gehet auch über dieses öffentlich ein Gang von Prag durch den Berg biß in den Thiergarten, allwo ein Canal aus der Mulda mit grossem Kosten unter der Erden durch den Berg gehauen und das Wasser aus solcher dahin geleitet ist. ... wie denn auch der Ausgang dieses Canals und der Eingang des Wassers aus der Mulda in dem Thier-Garten und dasselbigen Teich sich zeigt. Als welcher Canal insonderheit die Träncke des daselbstigen vielen und in einigen 100 bis 1000 Stücken befindlichen rothen und weissen Tannen-

Wild-Brets ist. Es ist aber dieser Thiergarten um das Lusthaus bey 1500 Schritte lang und 1000 Schritte breit⁶⁷⁹, auch rings mit einer steinern Mauer umgeben.“

Der Stern (siehe Abb. 7)⁶⁸⁰: „Von dem Kayserlichen und Königlichem Lusthause, der Stern genannt, ... zu dem Strahover Thor hinaus, Über den weissen Berge eine halbe Stunde von der Stadt, befindet sich das Kayserl. Lusthaus, der Stern genannt, welches ein trefflich schön gelegenes, inwendig an Saal und Zimmer wie ein Stern gebautes Lusthaus ist, um welchen ein schöner Lust-Wald und gleichfalls ein Thiergarten in solchem. An diesem Ort und auf dem Lusthaus Bubenz pflegen Ihre Kayserl. Majestät, wenn sie in Prag residiren, sich öfters zu divertiren⁶⁸¹ und aufzuhalten, weil an beyden als an hohen Oertern ein trefflicher Prospect⁶⁸² in die umliegenden Länderreyen ist.“

Der Hirschgraben (siehe Abb. 8)⁶⁸³, das damals bedeutendste Gehege und Jagdrevier, bildet noch jetzt die Nordflanke des Prager Burghügels. Ihn durchzieht der Bach Brusnice, welcher im Garten des Klosters Brevnov im dortigen Adalbertbrunnen entspringt, bis zur Einmündung in die Moldau. Den örtlich wohl bis zu 35 m tiefen, überwiegend von Steilhängen begrenzten Einschnitt überspannt die Staubbrücke. Sie verbindet dort den Hradschin mit dem königlichen Lustgarten und seinem Sommerpalast. An der Nordwestecke des Gartengeländes befand sich der Bärenhof, früher und auch heute wieder Löwenhof genannt, in dem zeitweise Tiere beider Gattungen gehalten wurden. Dieser Hirschgraben endet nunmehr einige hundert Meter vor der Moldau, an der Graf Chotek Straße. Im dortigen Grüngürtel steht jetzt eine Löwenstatue.⁶⁸⁴

Am 15.2.1740 legte der ebenfalls für die Wirtschaft im Sterntiergarten zuständige Prager Bauschreiber der Böhmischem Kammer einen langen, von ihm abgeforderten Bericht vor, der sich mit der Besetzung von Dienstposten der Jägerpartei im dortigen Bezirk beschäftigte.⁶⁸⁵ Zwar hatte der Adjunkt pflichtgemäß aus zehn Bewerbern drei in Vorschlag gebracht, davon aber den Podiebrader Hofjäger Kosteletzky als am tauglichsten empfohlen. Es sollte ihm die Stelle des Gehegebereiters und die des Wirtes im Sterntiergarten übertragen sowie der Titel eines Forstmeisters verliehen werden. Hierzu äußerte sich nun der Bauschreiber, „daß Ihre Maytt. Höchster Dienst und guete wüthschaft Vor allen Erfordere, daß diese zwey Dienste ... nicht Beysammen Bleiben, angesehen dar durch alle unwüthschaft und undienst Befördert würdt, wie Es die Erfahrung ... mit mehrern darzeiget“. Am Beispiel eines vormaligen Forstmeisters schilderte er dessen Verstöße mit dem Bemerkung, daß dieser „mutwillig“ gewesen sei, „wie der Jäger Jhr gebrauch ist“. Er griff noch weitere Untugenden des zuletzt amtierenden Forstmeisters auf und beendete das Kapitel mit dem Zusatz: „auß welchen allen Ewer Excell. und Gden. Von Selbsten Gdig. Erachten werden, wie nach-Theilig und Schädlich es Ihre Maytt. Höchsten Dienst und wüthschaft seye, wann der gehög Bereither- undt Stern wüth dienst Beysammen Bleiben wurden“.

Auch die Vergabe des Forstmeistertitels schloß er aus, wobei er sich auf einen kaiserlichen Befehl vom 20.2.1733 bezog, der den Prager Leitungsposten bei Neubesetzung in eine Stelle für Gehegebereiter umgewandelt und deren künftige Besoldungshöhe angeordnet hatte.⁶⁸⁶ Er kam dann auf den Sterntiergarten zu sprechen und wies darauf hin, daß dieser „an waldungen Zimblich ohnedem abnimmt und wegen Eingehenden alten Baumern - umb welcher willen die Neu Hau und wieder wachß der gesäten Eicheln angeleget⁶⁸⁷ - zimblich schon Licht ist, gänztl. abgeholzet und mit sothanen Neuen nachwachß zugleich ruiniret“ wurde.

Ferner zeigte er an, daß sich die beiden anderen, im Vorschlag des Adjunkten befindlichen Mitbewerber bereits im voraus über den Zustand ihrer künftigen Dienstwohnung beschwert hätten. Sie wäre ihnen zu schlecht, es sei nötig, eine neue zu bauen und besser einzurichten.

Danach griff er nochmals die vorgeschlagene Ämterverquickung auf und äußerte, „da nun aber Eines Thiergartner und wüths in Stern Schuldige DienstVerrichtung ist, daß Er wintters zeit Bey Fütterung des wildts die Handt Selbsten anlege, und mit dem Heu, welches dahin mit Großen unkosten Verschafet werden muß, wüthschaftlich Haußen, Sommerszeit aber wehrender Laubrechl- und Heufexung Bey denen arbeiths Leuthen Stätts Fleisig selbst nachsehen undt Seiner Schuldigkeit nach Treu Eyfrist in allen Vorstehen Solle, welche Verrichtung aber einen Forstmeister nicht wohl reputirlich⁶⁸⁸ nach anständig, sondern Ehender als adeliche Personnen disreputirlich ist. Dafern aber Er durch Seine Dienst Bothen Solches Verrichten Lasset, so ist Jhro Maytt. undt Dienst und Schaden umb so mehrers zubesorgen.“

Der Adjunkt selbst hätte auch bemängelt, daß die für den Gehebereiterposten ausgesetzten „233 fl. 20 x.⁶⁸⁹ Besoldung, 66 fl. 40 x. pro aequivalenti des Holz und Bier deputats, dann 52 str.⁶⁹⁰ Haber, 1 str. waitzen, 6 str. Kohn, 2 str. arbes und 8 zweispännige Fuhr Heu ... für dergleichen titular Forstmeister nicht Sufficient⁶⁹¹ und Erklecklich⁶⁹²“ wären. Sie hätten aber spürbare Einsparungen gebracht, wobei die Räumung des Bärenhofes von den beiden letzten Tieren sowieso schon beschlossen sei.

Der Bauschreiber des Prager Schlosses, damals Johann Heinrich Dinebier⁶⁹³, wurde immer vom Präsidenten und den Räten der Böhmisches Kammer ernannt. Er verkehrte auch nur mit dieser Behörde.⁶⁹⁴ Die für ihn gültige Instruktion von 1718 war in 41 Punkte gegliedert.⁶⁹⁵ Da sein Aufgabenbereich mehrfach Kosteletzky's Tätigkeit berührte, werden nachfolgend die einschlägigen Artikelüberschriften aufgeführt⁶⁹⁶: „Der zum AmbtsVerlag benötigte Holzkauf; Die im Holzkauf ereignende Unterschleif; Die Verkaufung deren Abfallen, Zimmer- und andere Spän, wie auch alten Holz und Klötzeln; Obsichttragung über die Thiergärten, Auen und Bubenetscher Müll; Laubrechlung auf denen Kayserlichen Auen und Wiesen; Heu- und Grummetfechtung⁶⁹⁷; Baumgarten und Bäume; Schloß Lustgarten Obsicht; Besetz und Fischung der Teuchte; SaltzLeckenschlagen für das Wildt; Versehung der Thiergarten mit dem erforderlichen heu“. Seine jährliche Besoldung betrug 600 fl., für die Kanzleinotdurft 14 fl. und etliche Klafter weiches Brennholz aus dem Holzgarten zur Beheizung von Bauamt und eigenem Wohnraum.

Wie fest Kosteletzky - der vermutlich das für ihn lautende Gutachten des Adjunkten, sicher aber die Namen seiner vom Rang her geringeren Mitbewerber kannte - mit seiner Versetzung nach Prag und der damit verbundenen Rangerhöhung rechnete, zeigt eine Stelle im Brief an seinen „Vetter“ in Dresden, der ebenfalls dem Ritterstand angehörte⁶⁹⁸. Er schreibt dort am 20.5.1740: „Solte aber der Herr Vetter sehr nothwendig einige Hilf an gelt Brauchen, so Kan mir nur 4 wochen Beur geschrieben werden, maßen ich nacher Prag als Forstmeister Ehistens werde resolvirt⁶⁹⁹ werthen“.⁷⁰⁰

Vom 5.7. stammt endlich der kaiserliche Erlaß über diese Neubesetzungen⁷⁰¹, bei dessen Abfassung sich die Wiener Hofkammer mehrere Überlegungen des Prager Bauschreibers zu eigen gemacht hatte. Kosteletzky erhielt zwar den Gehebereiterdienst „nebst Beylaßung des Hof-Jägers Charcteris und Titul in gnaden Conferiert⁷⁰², ihme auch ohne weiterer Conseqvenz auf seine nachfolger in officio⁷⁰³ eine adjuta Von Jährlichen ain hundert gulden Beyegelet“. Den Dienst als Tierwärter und Wirt im Stern bekam jedoch der Bärenbetreuer Wenzel Stephelin⁷⁰⁴, dessen bisheriger Posten künftig entfiel.

Sein Nachfolger in Podiebrad wurde der Besuchjäger in Pzerow Albert Stroh, welcher damals den von Kosteletzky 1734 schwer belasteten Wenzel von Beer ablöste.⁷⁰⁵ Diese Beförderung zeigt auch, daß der gegen ihn im März 1740 erhobenen Verdacht, 30 Klafter Holz verkauft zu haben, falsch war.⁷⁰⁶

Der Erlaß endet damit, das Nötige zu verfügen, „damit obbedeute sammentliche Impetranten⁷⁰⁷ in die aydspflicht genohmen und installieret⁷⁰⁸“ werden können.

Diese Entscheidung muß für Kosteletzky eine herbe Enttäuschung gewesen sein, vor allem hinsichtlich der Besoldungshöhe, denn in Podiebrad hatte er ein Einkommen im Gesamtwert von 600 Gulden gehabt.⁷⁰⁹ Wie ein Vermerk vom 6.8. in den Kammerbüchern zeigt, stellte er deshalb sofort den Antrag, die bewilligte Zulage von 100 Gulden aufzustocken und ihm als seine Unterkunft Bubenetsch einzuräumen.⁷¹⁰ Diese erbetene Erhöhung wurde abgelehnt und wegen der „Einräumung des Quartiers in Bubenetsch“ verlangte die Böhmisches Kammer den Bericht des Adjunkten. Was mögliche Wohngelegenheiten anbelangte, so besaß Kosteletzky wohl Kenntnis davon, daß dem letzten Prager Forstmeister Franz Zawitsch am 30.4.1723 als neues Quartier der Bubenetscher Tiergarten angewiesen worden war, weshalb der Tiergartner damals weichen mußte.⁷¹¹ Am 9.8. bat Kosteletzky „gehorist, mit der wegen der ihme allergnädigst Verliehenen Prager. gehögs obsicht erlassenen Resolution bis zu der ansuchenden besoldungszuelag in gnaden zu suspendiren⁷¹²“. „713“ Dieser neuerliche Versuch brachte ihm aber ebensowenig ein.

Am 12.9. gab der Bauschreiber zum Wohnsitzwunsch im Bubenetsch sein Gutachten ab.⁷¹⁴ Er wies ihn nicht allein aus Kostengründen zurück, sondern bemerkte zudem überaus bissig dazu: Es „Verwundert mich demnach, wie man Jemahl Von seithen der Jäger party alda Vor Einen ober Jäger officianten⁷¹⁵ den antrag auf Eine wienther wohnung machen Können, allwo auch in den gantzen Thiergarten mit allen Alleen nur etl. hundert stuck alte Schlagbahre Beumer noch Vorrettig stehen Thun, welche Vor Ein gewöhl.^c HofJägerisches Deputat Holtz zu Verbrennen und Verkaufen in 2, 3 Jahren Völligen Hienwegk sein würde.“ Kosteletzky selbst habe „vor 14 Tagen“ nach einer Besichtigung den Einzug ins dortige Lusthaus abgelehnt und sich für die vormalige Bärenwärterwohnung entschieden. Daraufhin übersandte der Adjunkt einen Antrag, daß „Vor demselben in dem Löwenhaus⁷¹⁶ zu Prag je ehender je Beser unmaas Vorschreiblich⁷¹⁷ ein Convenables⁷¹⁸ quartier angerichtet werden möchte“. ⁷¹⁹ Kosteletzky hatte sein Gesuch um baldige Wohnungszuweisung⁷²⁰ schon zuvor wie folgt begründet: „Damit nun ich desto eher Meinem Bereits aydlich angelobten Dienst allergehorsambst antretten, mir auch der Succedierende⁷²¹ Hr. HofJäger, da in Podiebrath Kein anderes quartier alß darinnen ich zu dato wohne außzufinden ist und folglich auch der Neue BesuchJäger nacher Pzerow nachrucken Könte, und nicht Etwann Bey Längerer Verzögerung der Letztere in Prag Fruchtlos Ersitzen müste“.⁷²²

Mit dem Hinweis, daß nach Aussagen der Handwerksmeister⁷²³ diese Baumaßnahme keine 500 fl. kosten würde, machte der Bauschreiber abschließend den Vorschlag, die Wohnung des ehemaligen Bärenwärters „mit 4 stuben und 3 Cammern nebst Einen Keller Einzurichten, ... nebst Stallung und Wagenschopfen“. Er beantragte dafür die „Anschaffung“ des genannten Betrages.

Bereits einen Tag später, am 13.9., bat Kosteletzky „umb paßirung⁷²⁴ einiger Fuhren zu Transferirung seiner Mobilien uon Podiebrad nacher Prag“.⁷²⁵ Am 8.10.1740 verfügte schließlich die „Königl. Böhmb. Bancal-ober-Repraesentation“ die endgültige Besoldungszuweisung für den neuen Hofjäger.⁷²⁶ Sie lautete auf insgesamt 450 Gulden, „nebst anderen zulässigen Zugängen“. Im Stern erhielt der Tierwärter lediglich 60 Gulden 40 Kreuzer „und andere zugänge“.

1.6. Kosteletzky unter Maria Theresia⁷²⁷

Die Hochzeit Maria Theresias, ältester Tochter von Kaiser Karl VI., mit Franz Stephan von Lothringen legte am 12.2.1736 den Grundstein zum Haus Habsburg-Lothringen.⁷²⁸ Damals schon waren alle Regierungen mit dem Gedanken vertraut, daß die Dynastie der Habsburger eines Tages im Mannesstamm aussterben würde. Aber niemand konnte den Tod des letzten Trägers im 56. Lebensjahr vorhersehen.

Wie jedes Jahr um diese Zeit hatte sich der kaiserliche Hofe am 5. Oktober in das nahe der ungarischen Grenze gelegene Jagdschloß Halbthurn begeben, um dort zu jagen. Gegen Mitte des Monats erkrankte der Kaiser und am 20. Oktober 1740 um zwei Uhr morgens trat sein Tod ein. Der weit überhöhte Wildstand, den er als leidenschaftlicher Jäger in Wiens nächster Umgebung förderte und durch welchen die Landbevölkerung vielfältigen Schaden erlitt, hatte seine Popularität⁷²⁹ auch im Kernland wesentlich beeinträchtigt und zum Vernichtungskrieg gegen die kaiserliche Wildbahn geführt. Um ihn zu beenden, ließ die neue Herrscherin sofort Rot- und Schwarzwild in großer Menge abschießen.

Maria Theresia trat die Regierung unter denkbar ungünstigen Gegebenheiten an. In keiner Weise auf die künftige Aufgabe vorbereitet, umgab sie ein wenig initiativer und überalterter Beraterstab. Zudem war es etwas völlig Ungewohntes, eine Frau an der Regierungspitze zu sehen, weshalb große Unsicherheit und Mißtrauen in den Habsburger Landen herrschten. Dies erklärt auch, warum Adel und Bürgerstand in Oberösterreich und Böhmen in solchem Maße und so rasch zum bayerischen Rivalen übergingen.

In Böhmen rief der Tod des Kaisers anfangs keine merklichen Reaktionen hervor. Man gab dort umgehend den Regierungsantritt Maria Theresias bekannt, und alles verlief zunächst so, daß der Wiener Hof besondere Vorkehrungen für unnötig hielt. Doch Bayern protestierte in

Wien offiziell gegen das Wirksamwerden der „Pragmatischen Sanktion“⁷³⁰. Während der nun fieberhaft einsetzenden internationalen Verhandlungen machte es hartnäckig seine Ansprüche auf die Kaiserkrone sowie das Land Böhmen geltend.⁷³¹

1.6.1. Nach dem Tod von Kaiser Karl VI.

In den nächsten Monaten übte Kosteletzky unterschiedliche Tätigkeiten aus und kümmerte sich um die Fertigstellung seiner Wohnung im Bärenhof.

Für die niederösterreichische „Huldigungs-Tractation“⁷³² hatte der Adjunkt aus Brandeis 198 Fasanen und 269 Rebhühner nach Prag geliefert. Nebst 12 Haselhühnern, die Kosteletzky aus den Wilbretgeldern bezahlte, sollten sie rechtzeitig nach Wien gebracht werden. Laut des am 10.11.1740 in die böhmische Kammer gelangten Berichtes⁷³³ wurde der Weitertransport dorthin mit 45 Gulden verakkordiert, davon die Hälfte als Abschlag⁷³⁴. Der Bauschreiber ließ „alles gleich zusammen durch den Fasanwartter gewöhnl.^r Masen in Grose Körbe Einpacken und den hiesigen Landgutschern ... übergeben“. Er bat abschließend „umb Eine dießfallige gnäd. anschaffung an die Königl. allhiesige ober Bancallitoets Administration Ergehen- wie auch die außlage Vor die Erkaufte Kärbe, Spagat und Leinwandt mir Mängel frey passiren zu lasen“. Übrigens gehörte es zu den Aufgaben Kosteletzky's, die Wildbretrechnung für die Prager Wildbahn zu fertigen und das Geld dort ordnungsgemäß abzuliefern. Wie der als Amtssekretär beim Adjunkten tätige Carl Joseph Lose am 25.5.1741 mit Siegel und Unterschrift bestätigte, schickte ihm jener durch den Gironitzer Forstknecht eine solche Rechnung für das zweite Halbjahr 1740 samt 5 Belegen und 315 fl. 28 x. 3 dn. inbarer Münze.⁷³⁵

Am 20.12.1740 erging ein Auftrag an den Adjunkten wegen der „anbefohlene(n) abschüssung des in denen alhiesigen forsten Vorhandenen Roth- und Schwarzen wilds bis auf die helfte“.⁷³⁶ Der Nachweis sollte in eigens anzufertigenden Verzeichnissen⁷³⁷ erfolgen. In drei senkrechte Spalten⁷³⁸ geteilt, war darin zuerst das in jedem Forst vor dem Abschlußbeginn vorhanden gewesene Rot- und Schwarzwild, sodann der tatsächliche Abschluß und zuletzt noch die ortsweise verbliebene Anzahl einzutragen. Abschließend mußten sie vom Adjunkten und jeweiligem Forstmeister unterschrieben werden. Außerdem wurden alle Wildbretrechnungen „nach der Vorgescriebenen Cynosur“⁷³⁹ für das gegenwärtige und vergangene Jahr angefordert.

Bereits am 19.4.1741, also nur wenige Monate nach der Übernahme dieses Amtes, verfügte Maria Theresia die „Restringirung deren auf die hiesige Jägerey auf laufenden, nahmhaften unkosten“.⁷⁴⁰ Die Wiener Behörde stützte sich dabei auf einen Bericht der Böhmisches Kammer vom 9.1.. In neun Punkte gegliedert, erging folgender Befehl:

Die Stellen von Obristjägermeister und Amtssekretär bleiben bis auf weiteres „in demohligem Stand“.

Soweit es tunlich ist, sind die Forstmeister-, Hofjäger- und alle anderen subalternen Dienste zur Ersparung von Gehältern zu verringern.

Die Forstmeisterstelle in Preßnitz und das dortige subalterne Personal verfällt der Aufhebung und wird „diser forst Verpachtet“.

Wo es „Thunlich und die ratio oeconomica es erfordert“ sollen in den Kammerherrschaften die Teiche mit „genugsamen wasser angelassen, folgbahr diese mit mehreren fischen besetzt“ werden.

Den Verkauf des über die Deputate geschossenen Wildbrets erledigen und berechnen nicht länger die Forst-, sondern nunmehr die Wirtschaftsämter.

Außer der wie bisher gemeinsamen Holzausweisung wird „in das künftige ihren forst beamtten und bedienten keine Disposition“⁷⁴¹ mit dem holtz gelassen, sondern die holtz-deputat deren selben reguliret⁷⁴² und das jedem ausgeworfene quantum ihnen durch die Würthschafts beamtten abgefolget“.

In Zukunft erhalten sie ebenfalls das Heudeputat von den Wirtschaftsämtern ausgemessen und abgereicht. Für die bislang von ihnen genutzten Gründe erfolgt der Einzug pro oeconomico.

„Heu und Graserey, welches Vor das Wild und die Deputaten nicht erforderlich“, sind für die Wirtschaft zu verwenden.

Die Anzahl des jedem Forstbeamten und -bediensteten zu halten erlaubten Viehs erfährt eine Neuregelung, wobei „die Vorsehung gemacht werden solle, daß selbes nicht besonders, sondern mit denen gemein-Heerden auf die Weid getriben werde“.

Die Böhmisches Kammer wurde überdies beauftragt, im Benehmen mit dem Adjunkten einen neuen Jägerstatus⁷⁴³ anzulegen, „in welchem der genus der selben individualiter zu Specificiren⁷⁴⁴“.

Eine künftig für den Hofjäger Kosteletzky geltende, neue Regelung bei der Wildverwertung enthält die Entschließung vom 29.8.1741.⁷⁴⁵ In ihr heißt es: „Demnach die Königl. Böhm. Cammer das Behörige an dem allhiesig Königl. Hof Jägern Hr. Kosteletzky V. Sladowa unter einstens Erlassen hat, womit derselbe das in Bubentscher- und Stern Thier garten so wohl, alß auch in Hirschen graben zu künstlich abschüßende wildt ins Königl. Bau-ambt in natura abführen solle“. Nunmehr hatte der Bauschreiber alles Wildbret zu übernehmen, es bestmöglich zu „versilbern“, ordentlich zu verrechnen und dann das Geld der königlichen Bankalität zu übergeben.

Wegen Kosteletzkys neuer Wohnung im „alten Beern hof alhie über der Staub Brugken“ berichtete der Bauschreiber am 4.5.1741 unter Vorlage eines „Risses“ (siehe Abb. 9)⁷⁴⁶, daß sich diese „mit weith geringern Vnkosten Von denen Bauamts Zünßungen Einrichten und also in Bewohnbahren Standt setzen lassen, daß derselbige Solches schon Verwichenen Herbst Bezühen“ konnte.⁷⁴⁷ Die Aufwendungen hierfür betragen 585 Gulden 43 Kreuzer 3 Pfennige. „Die Vntterfangung des annoch alten, Wandelbahren gemäuers, reparirung des S. V. abThriets⁷⁴⁸ und desen Stollen nebst Einer Neuen Holtzenen Treppen oder Stiegen aber wirdt annoch Vngefähr 150 fl. Erfordern, und also diese Einrichtung in allen 735 fl. 43 x. 3 dn.⁷⁴⁹ Betragen.“ Mit Entschließung vom 14.7. stimmte die Böhmisches Kammer dem zu⁷⁵⁰ und am 26.7. erging die Verordnung an die „Bancal-ober-Repraesentation“, daß dieser Betrag „aus denen Königl. Prager. Bau amts Verlags gelder gegen Behöriger bescheinigung erfolget werde“.⁷⁵¹

Am 11.12.1740 erklärte die Buchhalterei, daß sie zu der vom Prager Hofjäger Kosteletzky nachgesuchten Entbindung⁷⁵² von einer gegen ihn erwirkten, einstweiligen Verfügung⁷⁵³ wegen nicht abgeführter Balken nicht „einraten“ könne.⁷⁵⁴ Nähere Angaben zum Fall selbst oder seinen Folgen fehlen.

Unter dem Datum 13.7.1741 ging eine Anfrage des Brandeiser Wirtschaftshauptmanns v. Rosenwald ein.⁷⁵⁵ Dieser „stellte gehors. anheimb, ob man den hinter dem Jetzigen Prager Hofjäger Hr. Johann Kosteletzky befindlichen alten rest⁷⁵⁶ per 54 fl zu indemisirung⁷⁵⁷ deren aldazigen ränthen von Seiner Besoldung decontiren⁷⁵⁸ lassen wolle“. Bei diesen Schulden muß es sich um die Taxe für die noch immer nicht nachbezahlten Bierdeputate gehandelt haben.⁷⁵⁹ Eine Antwort darauf fand sich ebensowenig.

Am 3.2.1741 war ein Bericht des Prager Bauschreibers zur Böhmisches Kammer gelangt, in der dieser auftragsgemäß zu einem Gesuch Kosteletzkys Stellung nahm.⁷⁶⁰ Der Hofjäger hatte darin vorgetragen, daß in den anderen königlichen Forstämtern zu dem üblichen Gehalt der Forstmeister noch weitere Nebeneinkünfte kämen, z.B. 150 Gulden für das „Wippelholz“. Er bat deshalb um gnädige Verordnung, da hier solche Gelder nicht eingeführt, ihm „irgendts Ein holtz Contingent in natura Entweder in denen Thiergärten Von denen derzeit sich geEyserten windt Brüchen, waß nach Brauchbahren und Von dem Königl. Bauamt Etwann zur Bau nothdurft nützlichen Vorhalt übrig Bleiben möchte oder Von denen auf denen Inseln und auen umb gerisenen Poppel Bäumern, so ohnedem zu nichts als dem Brennholz Tauglich seynd,“ anzuweisen. Der Bauschreiber führte zunächst aus, daß alles für die Wirtschaft erforderliche Holz vom königlichen Bauamt genutzt würde. Dann legte er aber jede Zurückhaltung ab und wurde sehr persönlich. „Daß aber Hr. Supplicant⁷⁶¹ dessend wegen durch Vorschützung Ein Prager Forst amts, welches doch gemöß Kays. resolution nur Ein gehög Bleiben soll, und dardurch Für sich Forstmeisterl. accidentien⁷⁶² wieauf denen Herrschaften der wöhl. übeln Jagerey wüthschaft nach zu Erschleichen gedencket, und anführlich machet, dauon zeigt meine Instruction das Contrarium und Befihlet, alles das in denen Königl. Thiergärten wie auch Bubenet. auen Erzeigende Holtzwerck zum gebrauch der Bauamts wüthschaft und zu nutzen deß Königl. oerary anzuwenden. Welches auch Bieshero aufs genaueste wie meine Rechnung zeigen, observiret⁷⁶³ und nachkommen bin. Mithin umb so weniger der dießfahls Hierauß Erwachßenden übeln ConSequenz halber diesen gesuch Einiges guetachten Beyzutragen

Vermög. Zudem so ist ja dem Hrn. Supplicanten allJährl. auf Holtz nebst Bier in seinen gehögberetherl. gehalt 66 fl. außgeworfen. Suchet anbey nur durch dießes nach den Kleinen finger zureichen, damit Er die gantze handt an sich zuziehen gelegenheit hätte. ... Wann aber Ewer Excell. und gnaden ihme, Hr. Supplicanten, dennoch in Etwas zu Consoliren ⁷⁶⁴ gesinnet wären“, so könnte man einem früheren Beispiel für einen vormaligen Forstmeister folgen und „Semel pro Semper ex citra omnem ConSequentiam ⁷⁶⁵ 5 Fuhr Scheitterholz auß Königl. Holtzgarten angeschafet“ werden. Auch darüber liegt keine Entscheidung vor, doch beweisen weitere Anträge, daß dieser Versuch offenbar fehl schlug.

Im Bemühen, die schmalen Einkünfte aufzustocken, reichte Kosteletzky nach dem Tod des Prager Fasanwärters ⁷⁶⁶ am 25.4.1741 seine Bewerbung für diese Stelle ein. ⁷⁶⁷ Er begründete dies mit der „integrirung ⁷⁶⁸ seines gehalts“. Wie eine Entschließung vom 30.6. ersichtlich macht, sollte wegen der angeordneten Verringerung „des Venatici bis auf weitere allergnädigste Resolution ... dasige Fasan Kammer und Hirschgräben wenigstens interim ⁷⁶⁹ uon jemand Erfahrenen besorget“ werden. ⁷⁷⁰ Die Böhmisches Kammer erwartete deshalb, daß der Adjunkt diese Aufgabe dem in der Nähe des Fasangartens wohnenden Prager Hofjäger Herrn Kostelitz ⁷⁷¹ baldmöglichst übertragen werde, „jedoch der aldort wohnend und den Bierschanck nebst sonstige Zuegänge genüssenden armen Wittib Tschautschnerin vnnachtheilig“.

Unter dem 3.10. meldete sich Kosteletzky erneut und bat „umb gdige. Einraubung zum genus des bierschancks in Königl. faßanwarthers wohnung und dessen Jahrl. gehalts“. ⁷⁷² Einen Monat später, am 3.11.1741, erhielt der Bauschreiber den Auftrag, „daß er Erdeutten Hr. v. Sladowa abbesagte Königl. Fasanwartter wohnung, Bierschanckh und was deme mehr anhängig, außweisen und übergeben solle. Allermasen so Viel den gehalt in ansehung der ihme über den Schloß Hirsch-graben zugleich aufgetragenen obsicht anbetrifft, an die Königl. Bancalität untereinstens das Behörige intimiret ⁷⁷³ wirdt.“ ⁷⁷⁴

Damit schien Kosteletzky wenigstens finanziell am Ziel seiner Wünsche zu sein. Hatte er doch schon mit der Prager Dienstpostenbewerbung auch eine solche Wirtsstelle angestrebt, gegen deren Übertragung sich aber damals der Bauschreiber energisch und wegen früher gemachter Erfahrungen wohl nicht unbegründet zur Wehr setzte. Dennoch kam alles ganz anders, weil Böhmen und insbesondere die Stadt Prag nunmehr zum Kriegsschauplatz wurden.

1.6.2. Der Österreichische Erbfolgekrieg in Böhmen

Zur Vorgeschichte und zum Ablauf des Österreichischen Erbfolgekrieges gibt es zahlreiche Veröffentlichungen, auf die an dieser Stelle nur verwiesen wird. ⁷⁷⁵ In Übereinstimmung mit dem von mir gewählten Thema spielen hier lediglich die Ereignisse in Böhmen eine Rolle.

Solange die bayerischen Kriegsvorbereitungen das Land nicht unmittelbar betrafen, war bei den obersten böhmischen Landesbediensteten kein Anzeichen von Illoyalität gegenüber Wien auszumachen. Dies änderte sich jedoch ab der zweiten Jahreshälfte 1741, als ein Vorrücken der französisch-bayerischen Armee auf Böhmen immer wahrscheinlicher wurde. ⁷⁷⁶

Seit dem 20.10. wandte sich Kurfürst Carl Albrecht mit seinem Heer Böhmen zu. ⁷⁷⁷ Wie schon in Oberösterreich, legte er auch bei seinem dortigen Einmarsch Wert darauf, nicht als Eroberer abgestempelt zu werden. Die beabsichtigte Inbesitznahme rechtfertigte er durch ein überall veröffentlichtes Patent, das ihn als den rechtmäßigen Landesherrn auswies. Trotz der günstigen Bedingungen am Anfang des Feldzuges, entwickelte sich die Lage allmählich zu seinem Nachteil und die Eroberung Prags wurde letztlich zum Wettlauf mit der Zeit. War doch durch einen Waffenstillstand mit Preußen die dort bislang gebundene österreichische Armee frei geworden. Anfangs November versammelten sich ihre Truppen bei Znaim. Mit insgesamt 40 000 Mann waren sie den 30 000 des französisch-bayerischen Heeres von der Zahl her weit überlegen. Am 19.11. erreichten Bayern und Franzosen das unweit von Prag gelegene Schloß Horselitz und am 24.11. bezogen auch die sächsischen Verbündeten Stellung im nahen Ort Troja. Am 26.11., bald nach Mitternacht, begann der Handstreich auf die Stadt, deren Kommandant im Vertrauen auf das anrückende österreichische Heer eine Übergabe

verweigerte.⁷⁷⁸ Hierbei zeichnete sich vor allem auch der französische Obristlieutenant von Chevert aus.⁷⁷⁹ Um 5 Uhr morgens hatten die Angreifer ganz Prag besetzt.⁷⁸⁰ In der ersten halben Stunde wurden zwar - besonders in der Neustadt - besser gekleidete und mit Degen bewaffnete Personen ausgeraubt, dann jedoch unterblieb jede weitere Plünderung.⁷⁸¹ Diesen Erfolg verdankten die Verbündeten letztlich Franz Stephan, dem Gemahl von Maria Theresia und Oberbefehlshaber der österreichischen Truppen, welcher nach vier Rasttagen in Neuhaus noch einen weiteren Ruhetag in Tabor einlegte und diesen für einen Jagdausflug nutzte.⁷⁸² In Prag erhielt später der Graf von Baiern, ein Halbbruder des Kurfürsten, das Oberkommando. Sein Stellvertreter, Obristlieutenant von Chevert, war jedoch als Vertreter des französischen Königs der eigentliche Kommandant.⁷⁸³

Am 7.12. wurde Kurfürst Carl Albrecht zum König von Böhmen ausgerufen. Es kam jedoch nur zu einer Notkrönung. Sie mußte vollzogen werden, weil sich bis auf das Wenzelsschwert alle anderen böhmischen Krönungsinsignien in Wien befanden. Am 19.12. huldigten ihm die Stände auf dem Hradschin.⁷⁸⁴

Der Regierungsantritt in Böhmen begann hoffnungsvoll. Seine Waffenerfolge wie auch das gnädige Wohlwollen, mit dem er bei seinem Eintreffen in Prag den dort anwesenden Adel empfing, vergrößerten die Zahl seiner Anhänger unter den böhmischen Ständen weiter. Da die Verbündeten nur knapp die Hälfte des Landes beherrschen konnten, war der Prozentsatz unter den Ständemitgliedern befriedigend, die ihm in deutscher und tschechischer Sprache huldigten.⁷⁸⁵ Über 400 Personen hatten sich zu dieser Feierlichkeit versammelt und viele der vornehmsten Geschlechter bewarben sich danach um die Ehre, vom Kurfürsten als Kämmerer ernannt zu werden⁷⁸⁶; unter ihnen ebenfalls Johann Anton Graf von Clary und Aldringen, der Obristjägermeisteradjunkt.⁷⁸⁷

Da die meisten böhmischen Landesbediensteten Carl Albrecht bereits beim ersten Termin am 19.12. huldigten, mußten viele die Besetzung innerhalb der Stadt abgewartet haben. Auch gab wohl letztlich das reine Nützlichkeitsprinzip den Ausschlag, daß sich so viele Adelige zur Huldigung des neuen Souverän entschlossen: der eben errungene Erfolg, die stattliche Macht der Verbündeten, die Aussicht Carl Albrechts auf die Kaiserkrone. Es konnte selbst politisch weitsichtigen Köpfen nichts weniger als unwahrscheinlich dünken, daß zumindest Böhmen von Maria Theresia als Opfer dieses Krieges gebracht werden müsse.⁷⁸⁸

1.6.3. Johann Heinrich Kosteletzky als Forstmeister von Prag

Was die zwölf im Verwaltungs- oder auch Forstdienst auf den Kameralgütern tätigen Ritter anbelangt, so waren diese wie die eigentlichen böhmischen Landesbeamten an das Königreich gebunden. Bei einem Wechsel des Landesherrn standen sie vor ebendenselben Problemen wie jene. Andererseits hingen sie weit mehr vom Landesherrn ab und ihr Dienst beeinflusste die Landespolitik in keiner Weise. Wegen ihrer persönlichen Kontakte während der Hofjagden darf man bei den Forstmeistern und Hofjägern eine traditionelle Bindung an den jeweiligen Landesherrn voraussetzen. Hieraus konnte sich ein Mißverhältnis zu den von Landesbeamten ihres Standes vertretenen Landesinteressen ergeben. Bei einem Wechsel des Dienstherrn, wie er zum Beispiel beim Regierungsantritt Carl Albrechts möglich wurde, mußten sie daher eine davon unabhängige, persönliche Entscheidung treffen.⁷⁸⁹

Auch für den Hofjäger Kosteletzky gab es erhebliche Probleme. Kriegsunabhängig bedrohte ihn die Gefahr, daß seine Existenzgrundlage in Zukunft zumindest Einbußen erlitt. Ursächlich hierfür war das schon bisher erlebte Bemühen Maria Theresias, angesichts der trostlosen Lage der österreichischen Staatsfinanzen ebenfalls die Ausgaben für die böhmische Jägerpartei zu verringern. Damit nicht genug, hatte sie gleichzeitig eine erhebliche Kürzung aller bisherigen Jägereibefugnisse angeordnet, wie dies der königliche Befehl vom 19.4.1741 verdeutlicht.⁷⁹⁰ Besonders schmerzlich müssen hier der Entzug von Verkauf nebst Verrechnung des über die

Deputate geschossenen Wildbrets sowie aller „Disposition mit dem Holz“ als offensichtliche Vertrauensverluste empfunden worden sein, obwohl die Umverteilung dieser Zuständigkeiten dem Lande verwaltungs- und wirtschaftsmäßig Vorteile brachte und zudem das bereits öfters aufgedeckte Fehlverhalten der Jägerpartei fortan unterbanden. Wenn sich auch ihr Mann als ein leidenschaftlicher Jäger erwies, blieben weitere Einschränkungen nicht ausgeschlossen, da die böhmischen Wildbahnen längst schon als jagdliche Nebenschauplätze galten. Ein ganz persönlicher Grund war ferner, daß es für Kosteletzky unter der Habsburger Herrschaft keine berufliche Aufwertung wie etwa den Aufstieg zum Forstmeister zu geben schien.

Allerdings hat auch er damals die Kriegslage für die wittelsbachische Seite zu optimistisch beurteilt. Dafür sprechen zwei in seinem Handakt befindliche Auszüge aus „Offenbarungen“, die in der Literatur bisher nicht behandelt wurden und die selbst Experten auf diesem Gebiet nicht kannten.⁷⁹¹ Sie können hier nur kurz umrissen werden, da sie sehr „dunkel“ gehalten sind und zunächst einer eingehenden Untersuchung bedürften.

Den Anfang macht ein „Extract aus dem Buch der ofenbarung des heyl. Thomae von Cantelberg⁷⁹² von zu künftigen Veränderungen in Europa, welche ofenbarungen sonst die Engelländer hoch schätzen sollen“.⁷⁹³ Nach ihm wird es einen langen, schrecklichen Krieg mit großen Schlachten geben. Lilium (Frankreich)⁷⁹⁴ wird sich „wieder den Samen“ des Löwen (Böhmen) bewegen.

Der zweite „Extract auß denen ofenbahrunen der heyl. Brigita Svecæ⁷⁹⁵ von verschiedenen weldt laufen aus dem Archiv auf dem Prager schloß“⁷⁹⁶ spricht davon, daß eine große Beängstigung der Kirche des Herrn sein wird, „dan Er ist mächtig, die frantzosen wider die Kirchen zue Erweken, doch wird der frantzoz in sich zugrunde gehen, schöne Kind, ob Du von gnaden oder Bejrn Stamen Bist, wan Du von gnaden frantzosen Bist⁷⁹⁷ ... Die Blätter der lilien werden zerrissen ... Bettet Gott an, Ehret den Römischen Konig. Ao. 1741 oder 1742 wird entstehen von Mitternacht ein fürst, welcher mit unüberwindlichen wafen dz gantze Teitschlandt unter dz Joch Bringet ... Ao. 1748 wird dz Ende sein des grasslichen und grausamen Kriags, in welchen der Imperator, ein gebohrener des Kaysers aus der Spanischen Linie erwellet werden wird.“

Diese Angaben deuten eigentlich an, daß zuletzt „eine Kaiserin aus der spanischen Linie“ den Sieg über die Franzosen - und damit auch über Bayern - davontragen würde.

Freilich dürfte die zweite, damals angeblich im Prager Schloßarchiv befindliche Weissagung, Kosteletzky - wenn überhaupt - nur verspätet zur Kenntnis gelangt sein, da er erstmals unter dem bayerischen Kurfürsten an der Hoftafel Platz nehmen konnte und damit auch Zutritt zum Schloß hatte. Oder sollte er gegen jeglichen „Aberglauben“ gefeit gewesen sein? Warum dann aber dieses Mitbringsel unter seinen persönlichen Papieren? Doch wird er damals kaum daran gedacht haben, seinen Beruf einmal außerhalb von Böhmen ausüben zu müssen.

Auf jeden Fall erteilte Carl Albrecht⁷⁹⁸ bereits am 6.12.1741⁷⁹⁹ (also noch vor seiner am 8.12. erfolgten Krönung zum König von Böhmen⁸⁰⁰!) „unter unserem gnädigsten handzeichen und Beygedruckht geheimen Canzley-Screte auf unserem Schloss zu Prag“ dem „Edlen Iohann Heinrich KostolotzKy von Sladowa, Forstmeisteren allhier, aus gewissen Particular-Considerationen⁸⁰¹ eine schriftliche Salvaguardia⁸⁰²“, wonach „dessen Persohn, Wohnung, und untergebene Jagerey (!) samt allen darzu gehörigen von allerhand gewalthätigen Geld-Pressuren, Frey-Quartieren, Abnehmung groß- und kleinen Klohe-Viehs⁸⁰³, auch anderen Kriegs-Exactionen⁸⁰⁴ (wie die immer Namen haben mögen), dann von Raub- und Plünderung, auch wohl gar Ruinir- und Verwüstung der Gärten, Felder, und Häuser (welches Uns zu absonderlich ungnädigsten Mißfallen gereichete) allerdings verschonter bleiben solle ...“.

Somit galt ab diesem Tag Kosteletzky als Forstmeister von Prag, welchen Titel er sich in der Folgezeit auch selbst beilegte. Anders die Böhmisches Kammer; sie blieb im Schriftverkehr bei der seitherigen Amtsbezeichnung Hofjäger.

Am 10.12. lud Carl Albrecht die Stände Böhmens durch ein in tschechischer und deutscher Sprache abgefaßtes Citations Patent⁸⁰⁵ zur Erbhuldigung ein, die für den 19.12. vorgesehen war.⁸⁰⁶ Bereits an diesem Tag huldigte auch Johann Heinrich Kosteletzky dem neuen König von Böhmen, wie das damals angelegte Verzeichnis des Ritterstandes ausweist, in dem er als vierte Person unter „K“ eingetragen ist.⁸⁰⁷ Geführt wurde der Erbhuldigungsakt vom hierzu bestimmten kaiserlichen Rat Georg Joseph Albrecht Zech von Neuhofen als Fiscus regius⁸⁰⁸.

Von den sechs männlichen Mitgliedern der Kosteletzky von Sladowa huldigte trotz weiterer Termine am 8.1. sowie 8.2.1742⁸⁰⁹ nur der Hofjäger. Sein ältester Sohn Johann Balthasar diente als Kornett⁸¹⁰ im österreichischen Heer, der zweite war noch minderjährig⁸¹¹ und damit nicht huldigungspflichtig.⁸¹² Sein älterer Bruder Joseph nebst den zwei ebenfalls nicht volljährigen Söhnen blieb sämtlichen Huldigungsterminen fern.⁸¹³

Nach mehr als einmonatigem Aufenthalt verließ Carl Albrecht am 29.12. Prag. Weil bereits Ende des Jahres 1741 von Böhmen nach Oberösterreich und Bayern keine sichere Verbindung mehr bestand, mußte er als ein Graf Fugger den Weg über Sachsen nehmen, um ungefährdet in seine bayerische Hauptstadt zu gelangen.⁸¹⁴ Noch im Dezember auf dem Höhepunkt der Macht, verlor er bald nach seiner Abreise aus Böhmen persönlich an Boden, denn in dem von Österreichern nicht gehaltenen Teil hatten nunmehr die Franzosen das Sagen.⁸¹⁵

Für den 24.1.1742 wurde in Frankfurt die Kaiserwahl angesetzt. In der Wahlkapitulation⁸¹⁶ von 1742, welche durch die von den österreichischen Waffen inzwischen errungenen Erfolge beeinflußt war, mußte es Carl Albrecht hinnehmen, daß die von Bayern für ihn geforderten Titel eines Königs von Böhmen und Erzherzogs von Österreich entfielen.⁸¹⁷

Insbesondere das Vorgehen des französischen Generalintendanten⁸¹⁸ Sechelles löste große Empörung aus. Im Namen Ludwigs XV. erteilte er seine Befehle und erpreßte aus dem Land möglichst viel Geld, ohne Rücksicht auf dessen Bedürfnisse. Selbst der eingeschaltete Carl Albrecht konnte sich gegen die Willkür seines übermächtigen Verbündeten nicht durchsetzen. So enttäuschte er die in ihn gesetzten Hoffnungen. Er beklagte sich später bitter, daß er von den sechs Mio. durch die französische Besatzung in Böhmen erhobenen Kontributionen⁸¹⁹ nicht einmal 200 000 Gulden erhalten habe.⁸²⁰

Aus dem Kriegsjahr 1742 liegen wieder etliche Amtshandlungen vor, die auf Kosteletzky zurückgingen. So erreichte bereits unter dem 11.1. im Namen Carl Albrechts ein Befehl der Böhmisches Hofkammer⁸²¹ den Schloßbauschreiber Johann Heinrich Dienebier.⁸²² Neben dem Kammerpräsidenten unterschrieb ihn auch Graf Philipp von Kolowrat⁸²³, Vorsitzender der bei Abwesenheit des Herrschers amtierenden Böhmisches Hofdeputation⁸²⁴. Demnach hatte sich der hiesige königliche Hofjäger, Herr Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa, „deme zu gleich die Königl. fasahn warther Stelle allermildest conferiret⁸²⁵ worden“, dahin erklärt, daß er die Witwe des verstorbenen Fasanwärters „annoeh auf Eine zeit die wohnung in dem obern Stock Verstaten wolle“. Der Hofbauschreiber erhielt dies zur Kenntnis⁸²⁶, „damit Er oberwehten Königl. Hof Jäger in Vorbemelten Königl. fasahn garten für seinen Jäger und Schäncker⁸²⁷ die unter wohnung ohne weitem Verschueb ausweisen und übergeben solle“.⁸²⁸

Unter dem 12.1. war ein Bericht des Bauschreibers über etliche von Kosteletzky geäußerte Anliegen eingelaufen.⁸²⁹ Es lag dessen Bitte vor, ihm nun das gesamte Gehalt des früheren Fasanwärters zuzuweisen, da er zur „Besorgung des Hirschen gräbens und dessen aufsehens Einen Jäger aufgenommen und mitler zeit mit Seinen Schaden unterhalten hätte“. Das weitere Anbringen, ihm auch das Holzdeputat zu bewilligen, welches die Fasanwärterswitwe nach dem Tod ihres Mannes bekommen habe, bezeichnete der Bauschreiber als „nicht in wahrheit gegründet“. Holz sei allein zur winterlichen Beheizung der Fasan- und Rebhühnerkammern zugeteilt worden. Jetzt gebe es dort kein Federwildbret und „wegen anwesenheit der Königl. Hofstadt so Viell dessen aufgegangen, daß man Kaum die Königl. Instantien⁸³⁰ mit nöthigen Holtz zur Behaitzung Besorgen würdt Können“. Unter dem Datum 13.3. gab es wegen des angeblichen Holzdeputates nochmals einen Schriftwechsel, in dem der Bauschreiber seine ablehnende Haltung bekräftigte.⁸³¹

Nach einem gleichfalls von demselben am 20.2. vorgelegten Bericht hatte J. H. Kosteletzky angezeigt, „daß Von denen Königl. Pollischen und ChurSachsichen Völkern wehrender Prag Belägerung in der Bubner revier daß nächst Holleschowitz Situirt, so genanthe Haaßen Waldel gewaldtTätig, Insonderheit daß Stärcker geweste Holtz abgetrieben- und solchen nach die Haaßen retirade⁸³² Licht gemacht und Völlig ruiniert hätte“.⁸³³ Er beantragte daher, daß „die schädlichen gehauete- und Theils hoch gelaßene Stöcke, als auch

daß gestriepf⁸³⁴, so in Puren Bieschl- oder Burttl Holtz⁸³⁵ dermahls Bestehe, Vor heuer annoch Ein stück ... abgetrieben, Bey der Erden ausgeglichen und an-durch der wiederwachß und InzuKunft Eine Bedeckung Vor die Haaßen Verschafft werden möge“. Der Bauschreiber, dessen Verhältnis zu Kosteletzky von Anfang an getrübt war⁸³⁶, besichtigte daraufhin mit dem Bauamtsübergeher den fraglichen Ort selbst und kam zu einem ganz anderen Ergebnis. Nur „höchstens 200. Beumel Von 1,2,3,4,5,6 armmen dück und zwar die Mehrste in den unntern Eck gegen Lieben“ seien nach Aussage des dortigen Forstknechts von den Holleschowitzer Bauern und nicht durch die sächsischen Soldaten entfernt worden und man „die mehrste aber gantz niedrich Bey der Erden abgehauener gefunden habe und wirdt gemeltes Eck nicht den 20. Theil⁸³⁷ des Haassen Waldels Betr(a)gen“. Abschließend machte er noch aufmerksam, daß der Vorbestand erst 1724 abgeholzt wurde, weshalb die jetzigen Bäume noch gar keine große Stärke erreicht haben konnten. Doch stelle er letztlich „alles In Euer Ex. und gnaden gned. Belieben“.

Aus einem weiteren Schreiben der Böhmisches Hofkammer an den Bauschreiber vom 13.3. ist ersichtlich, daß „in denen Königl. Prager Revieren in dem Bies Weynachten 1741. Jahrs Verflossenem ha(l)ben Jahr an Rebhünere 594 Stuckh eingefangen und dem Wildpräths-Handlern Mathes Kollnisky geliefert seynd worden“.⁸³⁸ Bei einem Stückpreis von elf Kreuzern würde dies 108 Gulden 54 Kreuzer ausmachen, die an das königliche Hofbauamt abzuführen wären. Davon bekämen dann die Forstknechte die gewöhnliche Einfanggebühr von vier Kreuzern und vier Pfennigen je Vogel, also insgesamt 46 Gulden 12 Kreuzer. Der Bauschreiber wurde angewiesen, daß er „mehrgedachte 108 fl. 54 x. Von wiederholten Königl. Prager Hof Jäger Kosteletzky Von Sladowa gegen ihme darüber ertheilende Qvittung empfangen und nachgehends solche 108 fl. 54 x. zu der Königl. Hofzahlambts Cammeral Cassa gegen eben mäßig darüber empfangende Qvittung erlegen solle“.

Die Monate Mai und Juni 1742 bescherten in der Folge zwei Ereignisse, die für die Zukunft von Kosteletzky bestimmend wurden. Noch nicht einmal 40jährig, verstarb am 20.5. in Prag der Obristjägermeisteradjunkt⁸³⁹. Damit rückte Kosteletzky zum obersten Ansprechpartner in jagd- und forstlichen Angelegenheiten auf. Am 13.6. erreichte die seit dem 27.12.1741 von Marschall Broglie allein befehligte⁸⁴⁰ französische Armee auf ihrem Rückzug die Stadt und setzte sich in ihr fest.⁸⁴¹ Künftig hatte also auch Kosteletzky mit ihren Befehlshabern zu tun. Inzwischen war dort ebenfalls der französische Marschall Belleisle eingetroffen, der bald zur Seele der ganzen Verteidigung wurde.⁸⁴² Begannen doch am 27.6. die Österreicher mit der Belagerung der Hauptstadt. Am 27.7. hatte ihre Kavallerie alle Zugänge nach Prag abgesperrt und damit die vollständige Einschließung vollzogen.⁸⁴³ Kosteletzky's Tätigkeit wurde nun fast ausschließlich durch Kriegsergebnisse bestimmt.

Längs der Allee, die vom Karlstor zum Bubenetscher Prag führte, errichteten die Franzosen Palisaden⁸⁴⁴. Alle Gerätschaften sowie die Artillerie brachte man im Sterniergarten unter, dem von einer Mauer umgebenen Park auf dem Weißen Berg.⁸⁴⁵ Am 11. August fiel auch die zuvor erwähnte Allee (Teile von ihr zeigt die Abb. 6 b) dem Krieg zum Opfer.⁸⁴⁶

In der Stadt gestaltete sich die Lage indessen immer unerträglicher. Die Fahnenflucht nahm überhand. Die große Bevölkerung war bei ihrer überwiegend feindseligen Gesinnung gegen die Franzosen nur durch die schärfsten Maßregeln zu zügeln und die Einheimischen setzten die Österreicher von allen Bewegungen und Absichten der Besatzung in Kenntnis.⁸⁴⁷ Da sich die umliegenden Ortschaften in Feindeshand befanden, lieferten Beitreibungen von draußen nur ungenügenden Ersatz. Sehr bald stiegen die Fleischpreise in schier unbezahlbare Höhen. Schon Ende Juli mußte man mit dem Schlachten der Pferde beginnen, wodurch die Kavallerie allmählich unberitten wurde.⁸⁴⁸ Ein Seidel Milch⁸⁴⁹ kostete inzwischen zwölf, eine Pinte Bier 32 Kreuzer und ein Strich Mehl⁸⁵⁰ 20 Gulden.⁸⁵¹

Aus dieser Zeit liegen drei in französischer Sprache abgefaßte Schreiben vor, die ebenfalls zum Handakt von Kosteletzky gehören. Zwei von ihnen sind nur streckenweise lesbare, da in flüchtigster Handschrift ausgestellte Passierscheine, unterschrieben vom Obristlieutenant von

Chevert. Der eine enthält den Befehl an die Brigade Novaro, daß allein der Forstmeister und sein Knecht den kaiserlichen Schloßpark betreten dürften. Mit dem zweiten, einem Befehl an die dortigen Wachen und Posten, bekam er die Vollmacht, Pferde und andere „Beatiana⁸⁵²“, die sich im besagten Park oder anderen Gehegen oder Gärten befanden, einzufangen und sie dem Gardekorps zu übergeben. Beide Anordnungen befinden sich auf demselben Bogen.⁸⁵³

Ohne Datum, zeitlich aber wohl vor den beiden Erlaubnisscheinen einzuordnen, ist ein Brief Kosteletzky an den Feldmarschall und Generalkommandanten der königlichen Armee von Frankreich, Marquis von Broglie. Er unterzeichnete ihn mit „Sr. Jean Kostelerzky de Sladova, Maitre de Forêts de Sa M. J. et R.“⁸⁵⁴. Da das Schreiben einen selbst erlebten Einblick bietet, welche Zustände damals im abgeriegelten Prag herrschten, folgt es hiermit im Wortlaut einer mühevollen Übersetzung.⁸⁵⁵

„Monseigneur, indem ich meinen tiefsten Respekt bezeuge, danke ich Ihnen für die Gnade, daß Sie für mich eine Wache im Park von Bubenetsch postierten. Dort habe auch ich eine Schutzwache für die Sicherheit der königlichen Jagd aufgestellt, für deren Versorgung ich verantwortlich bin. Ungeachtet dieser gnädigen Unterstützung, die ich für ausreichend fand, diesen Platz zu schützen, traf ich ihn in sehr großer Unordnung an. Denn man hatte alle Tore aufgebrochen, das Mauerwerk zerstört, aus der Jagd die Bäume entfernt⁸⁵⁶, die Hirsche wie auch das andere Getier, und man hat alles verwüstet, was man für den Unterhalt besagter Jagd benötigt. Ich fühle mich hierfür nicht verantwortlich und wüßte nicht, welchem Heiligen ich mich anvertrauen sollte. Deshalb, Monseigneur, habe ich die Ehre, Sie nochmals inständig zu bitten, dort noch ein anderes Mittel zu ergreifen, um diesen Ort zu retten, denn ich fürchte, daß er sonst gänzlich verwüstet wird. Und ich möchte in Anbetracht Ihrer mannhaften Güte von solcher Belastung befreit werden.

Ich bin in aller Unterwerfung stets, Monseigneur, Ihr ergebenster und gehorsamster ...“⁸⁵⁷

Im September muß die Not der Belagerten aufs höchste gestiegen sein, denn ab 7.9. begann man das Brot zu versperren, „stellte denen Bekken Wachten vor die Türe, entnahme ihnen das Brod mit Gewalt und wucherte hiemit bey denen Juden, da hingegen die arme Burgerschaft ein erbärmliches Nachsehen hatte“.⁸⁵⁸

Als das französische Ersatzheer unter Marschall Maillebois am 12.9. Nürnberg erreicht hatte, hob die österreichische Armee am gleichen Tag⁸⁵⁹ ihren Belagerungsring auf und zog ihm entgegen. Am 19.9. trafen die Franzosen in Waidhaus ein, der letzten bayerischen Ortschaft, und hätten dort die böhmische Grenze überschritten, wenn sie nicht durch starke Verhaue⁸⁶⁰ bei Roßhaupt hiervon abgehalten worden wären.⁸⁶¹ Maillebois Armee marschierte deshalb in Richtung Karlsbad weiter, setzte sich dann aber nach einer feindlichen Attacke Ende Oktober südwärts in die Oberpfalz und weiter nach Regensburg ab, das sie am 6.11. erreichte. Anstatt um die böhmische Hauptstadt zu kämpfen, begann nun das Ringen beider Streitkräfte um die Innlinie.⁸⁶²

Am 26.9. trieb man die ersten hundert Stück Vieh herein und mit Trommelschlag erfolgte die Ankündigung, daß nun auf der Kleinseite das Fleisch um 20 Kreuzer verkauft werde. Dies galt jedoch nur für Franzosen und ihre Günstlinge, während man andere Leute, darunter auch Geistliche, mit Stößen hinwegjagte.⁸⁶³ Am 21.10. „foutragirten“⁸⁶⁴ die Franzosen „Holtz und verderbten in denen umligenden Weingärten, Insulen und Gestripffen alles zu grunde. Sie schoneten weder die Reben noch der alleredelsten Früchten-Bäumer, sie rissen die übergebliebenen Gebäu ein und schleppeten wider alles Verbiethen das Holz davon in die Stadt.“⁸⁶⁵ Im November mangelte es erneut an Lebensmitteln, „zu der Hungersnoth kam noch der kalte Winter, den der Mangel an Holz noch rauher machte. Die Franzosen, vom Hunger, Arbeit und Kälte geplagt und abgemattet, fiengen haufenweise zu sterben an.“⁸⁶⁶

Inzwischen drang das Korps Lobkowitz mit 12 000 Mann erneut auf Prag vor und erreichte am 13.11. Altbunzlau.⁸⁶⁷ Bereits unter dem Datum 6.11. hatte sein Befehlshaber von Maria Theresia den unmißverständlichen Auftrag erhalten, nur auf das Angebot einer völligen, also

mit Kriegsgefangenschaft verbundenen Kapitulation einzugehen.⁸⁶⁸ Am 30.11. war die Stadt wieder von der Außenwelt abgeriegelt.⁸⁶⁹

Am 9.12. erhielt Marschall Belleisle den Befehl, wegen der Unmöglichkeit des Ersatzes den baldigen Rückzug vorzunehmen. In Prag sollte zum Schutz der Lazarette unter dem besonders erprobten Obristlieutenant de Chevert nur eine aus zur Zeit marschunfähigen Soldaten und berittener Kavallerie bestehende Besatzung zurückbleiben. Am 16.12. zu Mittag begann die Armee durch das Karlstor in mehreren Staffeln den Auszug aus der Festung, die Kavallerie in zwei Kolonnen voran, dann die Wagen mit Lebensmitteln, die Infanterie sowie Artillerie und zuletzt um sechs Uhr abends das Gepäck.⁸⁷⁰ Die französischen Truppen bestanden nur noch aus 11 000 Mann Fußvolk und lediglich 3 000 Reitern, die mit den restlichen Pferden beritten gemacht worden waren. 30 Feldstücke, 300 Wagen, 600 Tragtiere führten sie mit sich sowie Proviant für 6 Tage.⁸⁷¹ Um für den schlimmsten Fall günstigere Bedingungen aushandeln zu können, hatte Belleisle 20 der angesehensten Prager Persönlichkeiten als Geiseln dabei⁸⁷², unter ihnen den bisherigen Präsidenten der Hofdeputation Graf Philipp Kolowrat⁸⁷³. Dank mangelnder Wachsamkeit der Belagerer erreichten die Ausbrecher nach Eilmärschen, doch unter erheblichen Verlusten am 26.12.⁸⁷⁴ die Festung Eger. Die Überlebenden kamen derart erschöpft an, daß sie als kriegsuntauglich bezeichnet werden mußten.⁸⁷⁵

Inzwischen hatte sich Lobkowitz darauf beschränkt, Unterhandlungen mit Chevert wegen der Übergabe von Prag zu führen, die am 20.12. begannen.⁸⁷⁶ Auch jetzt hielt er es wegen der Ungunst der Jahreszeit, der Schwäche seines Armeekorps und dem Mangel an Geschützen nicht für möglich, Chevert zur Übergabe zu zwingen.⁸⁷⁷ Schon am 26.12. kam es zu einem Einvernehmen zwischen Lobkowitz und Mauriac, dem Vertreter Cheverts, und am gleichen Tag⁸⁷⁸ noch wurde die Übereinkunft⁸⁷⁹ unterzeichnet.⁸⁸⁰ Die Besatzung konnte Prag mit allen Kriegsehren verlassen. Keiner der derzeitigen Bewohner sollte ob seiner Haltung, die er während der französisch-bayerischen Herrschaft an den Tag gelegt hatte, noch wegen seiner Dienste, die er geleistet haben mochte, irgendwie zur Verantwortung gezogen oder auch nur beunruhigt werden. Dafür wurde die Entlassung der von Belleisle hinweggeführten Geiseln zugesagt.⁸⁸¹ Die Kundmachung der Vereinbarung fand am 28.12. statt.⁸⁸² Dazu heißt es bei ZELANTE weiter: „Den 29. und 30. trugen beuorab alle Laquayen das Oesterreichische Feld-Zeichen an den Hüthen und obwohl ihre Herrschaft ansonsten mit den Feinden sehr gemein in Verständnus waren, so sahe man doch, daß dises nur zum Schein gewesen oder aber, daß sie von dergleichen Art Leute seyn, die nach dem Wind den Mantel drähen . . .“⁸⁸³

Unter österreichischem Geleit begann am 2.1.1743 der Abmarsch Cheverts mit noch 4 000 Mann an die Grenze nach Eger.⁸⁸⁴ Etwa 1 800 Kranke blieben in den Spitälern zurück, unter ihnen 28 marschunfähige Offiziere, und gerieten nun in Kriegsgefangenschaft. Das vor Ort befindliche französische Staatseigentum ging in österreichischen Besitz über.⁸⁸⁵ Der Auszug dauerte anderthalb Stunden, weil man dabei mit peinlichster Genauigkeit verfuhr. Niemand sollte die Festung verlassen, der nicht Truppenangehöriger war, und etwa diese Gelegenheit nützen wollte, „um seine compromittirte Existenz in Sicherheit zu bringen“.⁸⁸⁶

Was mochte wohl angesichts dieser für ihn sehr betrüblichen und nicht zuletzt gefährlichen Entwicklung der Dinge in Kosteletzky vorgehen? Hatten doch gerade die meisten der seiner Obhut anvertrauten Gehege, Tier- und Baumgärten unter den Kriegsereignissen besonders schwer gelitten. Zudem mußte er damit rechnen, daß sein als Parteigänger des Kurfürsten von Bayern bewiesenes und nun bestimmt aus ganz anderer Sicht bewertetes Verhalten sowie die enge, dadurch bedingte Zusammenarbeit mit der Besatzung schlimme Folgen für ihn haben konnten. Auch ist kaum anzunehmen, daß er und seine Familie in jenen Tagen etwa Mangel an Lebensmitteln litten, was zumindest den Nährboden für böartige Verdächtigungen abgab. Oder vertraute er so fest darauf, daß Maria Theresia alle der 14 Prager Übergabepunkte ohne jeden Abstrich billigen würde?

Diese hier geäußerte Vermutung erscheint nicht unbedingt abwegig, denn seinem Münchner Handakt lag ebenfalls eine „dem original gleichstimmige Copey, welche denen Magistraten deren Prager Städten⁸⁸⁷ ist heund gegeben worden“ bei, mit Datum 28.12.1742 und eigenhändig von Chevert unterschrieben.⁸⁸⁸ Gleich der erste, von Fürst Lobkowitz durch den Vermerk „Bewilliget“ anerkannte Punkt lautete darin: „Die Inwohnere, welche dermahlen sich würckl. in Prag befunden, sollen unter keinerley Proetext⁸⁸⁹ gerichtl. Vorgenommen oder einigerleyweis darumben beunruhiget werden, dos Sie dem Kayser den ayd der treu geschworen oder Dienste geleistet, Jhm oder seinen allirten, onerwogen⁸⁹⁰ Sie hiezue mit gewolt gezwungen worden“.⁸⁹¹ Bei der Fassung des Artikels könnte Kosteletzky sogar selbst mitgewirkt haben.

Wie stark er sich der Heimat verbunden fühlte zeigt wohl am besten, daß er sich trotz der zu erwartenden Schuldvorwürfe nicht gleich anderen Standesgenossen nach Bayern absetzte.⁸⁹²

1.6.4. Johann Heinrich Kosteletzky unter Anklage

Am allerwenigsten hätte sich Fürst Lobkowitz den ersten Punkt der Kapitulation abtrotzen lassen dürfen, der zusagte, die Prager Bewohner sollten wegen der dem Kaiser geschworenen Treue oder wegen der ihm gar geleisteten Dienste keine Rechenschaft ablegen müssen, weil sie hierzu mit Gewalt gezwungen wurden. Maria Theresia mußte sich daher entscheiden, ob sie die eigentlichen Anhänger der Bayern und Franzosen unbestraft lassen oder gegen diese Bestimmung der Übereinkunft verstoßen wollte, die ausdrücklich Straffreiheit zusicherte.⁸⁹³ Hatte sie doch bereits 1742 für Oberösterreich und Böhmen eine Untersuchungskommission angeordnet.⁸⁹⁴ Da die Schonung ihrer Untertanen entgegen einer ausdrücklichen Anweisung vereinbart worden war, fühlte sie sich ungebunden und verfügte im ersten Zorn, „Daß einige von denen Inquisiten⁸⁹⁵ seynd zu dem empfindlichsten Tode, andere zu der Tortur⁸⁹⁶ und Degradation⁸⁹⁷ verurtheilt, einige in opere publico⁸⁹⁸ öffentlich die Gassen butzen müssen, andere im Spinn-Hauss⁸⁹⁹ zu täglicher schwerer Arbeit mit ordinari⁹⁰⁰ Prügeln condemniret⁹⁰¹, andere wirklich torquiret⁹⁰², ausgepeitschet und in ewige Gefängnus⁹⁰³ geworfen werden“.⁹⁰⁴ Gleich nach der Einnahme Prags begann deshalb eine Untersuchungskommission „ihre wenig erfreuliche Wirksamkeit“. Vor allem versicherte sich diese aller Akten, aus denen sie Aufklärung über die unter französisch-bayerischer Regierung stattgefundene Behördentätigkeit und über den Anteil der mitwirkenden Personen erwarten konnte. Die Protokolle über die Sitzungen der Hofdeputation⁹⁰⁵, ferner der Landstände und vom ständischen Ausschuß, besonders aber die Huldigungsakten wurden beschlagnahmt und durchforscht. Außerdem bot die offenkundige Verbindung unterschiedlichster Personen mit der vorigen Regierung sowie aufgefangener Schriftwechsel „und leider auch die Denunziation⁹⁰⁶, welche sich vordrängte“, zahllose Anhaltspunkte zur Ausfindigmachung jener, die sich bei ihrer Parteinahme für Carl Albrecht hervorgetan hatten.⁹⁰⁷ Wer sich bereits außer Landes befand, erhielt mit Erlaß⁹⁰⁸ vom 1.3.1743 die Aufforderung, sich dieser Untersuchungskommission zu stellen. Unter dem Vorsitz des Oberstburggrafen Schaffgotsch setzte Maria Theresia einen Gerichtshof ein. Öffentlicher Ankläger war der königliche Prokurator Johann Christian von Strolz, die Beschuldigten verteidigte Doktor Joseph Azzoni. Neuerlich unterschied man dann bei den eigenen Untertanen zwischen den durch höhere Gewalt zur Untreue getriebenen und jenen, die sich freiwillig schuldig machten.⁹⁰⁹

Hatte Kosteletzky von den Ermittlungen wirklich nichts zu befürchten, die gegen ehemalige Parteigänger Kaiser Karls VII. geführt wurden? Aus der Sicht aller Tatbestände, welche die Untersuchungskommission zusammentrug, zeichnete sich doch eine Reihe von Verfehlungen ab.⁹¹⁰ Am 19.4.1743 erteilte deshalb Maria Theresia dem königlichen Prokurator⁹¹¹ Johann Christian von Strolz die Ermächtigung zur Erhebung der Anklage.⁹¹² „Mann habe aus denen Sub Consignatione⁹¹³ Hierbey Verwarhten Indicys⁹¹⁴ undt actis Befunden, den Hrn. Johann Heinrich Kosteletzky v.

Sladowa wegen seines zur zeith der Feindl. unruhen Bezeigten wiedrigen Betrags Fiscalisch Besprechen“ zu lassen⁹¹⁵.

Schon allein aus dem Register der mitübersandten Akten⁹¹⁶ gehen Tatbestände hervor, die bislang unbekannt waren. Danach richtete Kosteletzky auch ein Gesuch an den Wittelsbacher wegen Bestätigung seiner Pragerischen Forstmeisterfunktion. Ferner fand sich ein Schreiben vom 28.8.1742 wegen Abschluß des Wildes im Hirschgraben für die französische Generalität. Verschiedene, ihn belastende Zeugenaussagen gehörten ebenfalls mit dazu.

Ausführlicher sollen aus diesen Unterlagen nur einige Anschuldigungen erwähnt werden, die aber alle so abgefaßt sind, als hätten sich diese Fälle wirklich wie geschildert zugetragen.⁹¹⁷

Unter der Überschrift: „Beantworths Puncta vor den Königl. Hofjäger in Prag, Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa“ werden ihm folgende sechs Vergehen vorgehalten:

Nach der Ankunft des bayerischen Kurfürsten habe er sich gleich im Schloß eingefunden und dort später alltäglich seine Aufwartung⁹¹⁸ gemacht.

Mit dem bayerischen Kriegszahlmeister und Oberkriegskommissar Hofmüller⁹¹⁹ wäre er die Bruderschaft eingegangen und hätte diesen oft bei sich bewirtet⁹²⁰, wofür er das Wildbret aus dem Hirschgraben nahm. Er verschrieb ihm auch Wild aus den königlichen Herrschaften und erwarb sich hierdurch sein Lob, daß er der einzige ehrliche Mann sei, der ihm mit Rat und Tat an die Hand gehe, andernfalls er die kurfürstliche Tafel nicht mehr damit versorgen könne.

Die Forstmeister von Brandeis und Pardubitz hätten sich ebenfalls nur auf sein „Zuschreiben“ zur Aufwartung eingefunden und sich auf seine, des Kosteletzky „Verheißung“, gerühmt, daß der „Kommission⁹²¹“ habe, die hiesige Jägerei „anderser“ einzurichten, wonach es mit dieser besser gehen werde.

Ferner habe er den Sohn, Forstknecht in der Herrschaft Podiebrad⁹²², nach Prag berufen und ihn dem Kurfürsten als den Letzten seiner Familie als Fähnrich „empfohlen“⁹²³ Jener wurde auch angenommen und konnte dann mit den bayerischen Truppen abmarschieren.

Zu Weihnachten sei der Hofjäger beim Grafen von Sternberg⁹²⁴ gewesen und hätte diesem gemeldet, daß der Graf von Bayern den Hirschabschuß im Schloßgraben verlange, wogegen jener protestieren ließ. Gleichwohl wäre er mit bayerischen und französischen Offizieren in den Hirschgraben „gelaufen“, habe dort alles Wild abschießen lassen und auch seinen Anteil erhalten.

Schließlich sei es vermutlich Ende Januar mit dem Sekretär der böhmischen Jägerpartei zu einem Gespräch gekommen, wobei ihm Kosteletzky „gantz freuden Voll diese Formalia⁹²⁵“ erzehlet: Nun Bin ich würcklicher forst-Meister zue Prag, habe auch das Decret⁹²⁶ Von Ihro Chur-Fürstl.^{en} Dhl. aus Bayrn erhalten vnd habe zuegleich pro adjuto⁹²⁷ die Prager.^e Fasan-Warther-Stelle wieder den willen des Obrist- Jäger-Meister amts-Adjuncten überkommen. Nun Kan der Graf Clary nichts mehr darwieder sagen, in der Gnad Stehe ich, das weys ich. Ich mache fast Täglich meine aufwartung Bey Chur-Fürstl.^{er} Tafel, Kann ich dem Herrn etwas dienen, gieb ers mir an die hand“. Er jedoch habe ihm nur zur Antwort gegeben: „So Bald wir vnserer allergnädigste Königin wieder Bekommen, mus entweder Er oder ich weichen, dann ich Verlange nicht mehr mit Ihm zu dienen“. (Bedenkt man den frühen Gesprächszeitpunkt Ende Januar 1742, dann klingt diese Behauptung äußerst unglaubwürdig!)

Am 29.4.1743 kam Maria Theresia selbst nach Prag und wurde von der Einwohnerschaft freudig empfangen. Sie blieb 48 Tage, ließ sich von den Ständen huldigen und am 12.5. unter dem „gewöhnlichen Gepränge“ zum König von Böhmen krönen.⁹²⁸ Ein wohl in jenen Tagen unternommener Versuch, sie zur Wiedereinstellung einiger entlassener Personen zu bewegen, schlug fehl. Sie bekundete: „Ich bewundere diese der Kanzley Proposition⁹²⁹. Es ist ein für allemal bei mir festgesetzt, daß wer von meinen Unterthanen ohne meine Erlaubnis in fremde Militär-, Civil- oder Hofdienste treten oder auch nur einen Titel oder andere Ehrenzeichen annehmen wird, auch in Friedenszeiten bei mir sehr übel angesehen und nichts mehr mit meinem Dienste zu hoffen haben wird. Von dieser Resolution⁹³⁰ ist kein Geheimnis zu machen, und sie hat zur Regel Allen zu dienen.“⁹³¹

Nach ihrer Abreise „trat man zur Bestrafung derjenigen, die sich während dem Aufenthalte der Franzosen in Prag nicht mit gehöriger Treue gegen Maria Theresia betragen hatten. Der meisten Verbrechen bestand mehr in Worten als Thaten.“⁹³²

Unter dem 8.7.1743 erließ der Prokurator die Anklageschrift gegen Kosteletzky.⁹³³ Zwar hatte man von den ursprünglich sechs Beschuldigungen die beiden letzten fallen gelassen, an ihrer Stelle jedoch vier, teilweise auf weitere Zeugenaussagen gestützte Anklagen erhoben. Die erste deckt sich in etwa mit den vormaligen Punkten eins und zwei, woraus abschließend gefolgert wurde, daß er „dem gewaltsamen Besitzer des Königreichs Vor seinen wahren Herrn und Landes Fürsten Erkennt habe“. Die Anklage fährt fort, „in solcher gestalt Er dann auch Andertens Bey dem Churfürsten umb die Pragerische Forst-Meister Stelle eingekommen undt demselben in Seinen durchgehends eigenhändig geschriebenen Sub Sig. C anliegenden Memoriali⁹³⁴ nicht nur alß König in Böhmen, sondern auch Seinen Erb-Landes Fürsten erkennt, folgsamb mit auser acht setzung der Jhro Königl. Maytt., Seiner wahren undt rechtmösigen Königin undt Erb Landes Fürstin, schuldigen Pflichtmäßigen Treue dem Feind angehangen, auch Jhme in diesen üblen Beyspiel nachzufolgen andere Königl. Forstmeister Verführet undt denenselben Bey dem Churfürsten eine Audientz zu diesen Ende Bewürcket, wie Er sich alles dessen erweyslich selbsten gerühmet“.

Der dritte Beantwortungspunkt war nun zu zwei Anklagen erweitert worden, wobei sich die letzte darauf bezog, daß der Sohn nach des Vaters Willen die Podmocker Forstknechtsstelle an den langjährigen Brandeiser Planenknecht Frantz Kobora um 50 Gulden verkaufen mußte. (Aus Koboras Stellungnahme zu diesem Geschäft⁹³⁵ geht hervor, daß man die Summe zur Ausstattung⁹³⁶ des neuen Fähnrichs benötigte. Im Brandeiser Jägerhaus hatte der den Vater begleitende Sohn diesen Betrag Mitte Januar gegen Quittung in Empfang genommen, „zwar noch in grüner Kleydung, doch aber mit Blau und Weisen Feld zeichen auf dem Huth“.

Übrigens lautet ein Eintrag in den Kammerbüchern vom Juni 1742: „Podiebrader K. Forstmster. H. Zacharias Raymont Berichtet den todtfahl des Lybitzer ForstKnechts Martin Gresler und schlaget hierzu vor, den Potmytter⁹³⁷ Forstknecht Frantz Kobora“.⁹³⁸) Nach einer weiteren Zeugenaussage dazu wurde der junge Kosteletzky „wieder seinen willen mit Gewalt in die Bayerische Dienste gebracht, worüber Sich ermel- der Junger Kosteletzky, so sich dermahlen annoch würckl. in feindlichen Kriegs Diensten befindet,... öfters Beklaget“.⁹³⁹

Als zwangsläufige Folgerung ergab sich nun für den Fiscal⁹⁴⁰: „Wann dann nun auß allobigen Clar erhellet, daß der angeklagte durch sein niedriges Betragen wehrender After-Regierung sich schwer Vergangen, da selbter Von dem Churfürsten Von Bayern die Lediglich dem rechtmäßigen König Von Böhmeib zustehende Bestellung der Prager Forstmeister Stelle angesuchet, Hierdurch aber Selbten alß seinen wahren Erb-Herrn gantz Freywillig angesehen undt erkennt, auch der Jhro Maytt., Seiner alleinigen Rechtmäßigen Königin, Schuldige Treu umb so mehr Verletzet, alß der selbe seinen einzigen Sohn zu einen öffentl. Meynayd undt Erkreifung der Wafen wieder dieselbe Verleuthet undt mit gewaldt angehalten, folgsam dem Gesatz der Verneuert. Königl. Landes ord. S. 10.⁹⁴¹ Sträflich entgegen gehandelt habe“, so wird beantragt „in rechten zu erkennen undt außzu- sprechen, daß der Hierorthige angeklagte aller Ehren ipso Facto et Jure⁹⁴² entsetzet, auch zur Wohl Verdienten Straf seines niedrigen Betragens undt an den gewaltsamen Besitzer des Königreichs Bezeigten anhangs aus allen Königl. Erbländen in perpetuum⁹⁴³ zu relegiren⁹⁴⁴ Seye. ...“.

Aus dem Anwaltsschreiben vom 28.7.1743 ist zu ersehen, daß alle mit Namen genannten Adeligen, darunter mehrere Grafen, Freiherren und auch beide Kosteletzky, Joseph Azzoni, J.U.D.⁹⁴⁵ und geschworener Landesadvokat, „pro defensore causa⁹⁴⁶“, jedoch nur quoad poenam capitalem ex officio⁹⁴⁷ bestellt hatten.⁹⁴⁸

Ohne Datum und Unterschrift, zeitlich aber wohl längstens im September 1743 anzusetzen, da auf bereits durch Zeugnisse belegte Beantwortungspunkte hingewiesen wird, kam es zur ausführlichen Klageerwiderung des Verteidigers⁹⁴⁹. Der 15seitige Entwurf mit seinen zwölf zwar angemerkt, aber nicht vorhandenen Beilagen befand sich ebenfalls in Kosteletzkys Handakt.⁹⁵⁰ Seine Entgegnung verrät das Bemühen, alle erhobenen Vorwürfe zu bestreiten oder sie wenigstens zu entkräften. Im einzelnen heißt es darin:

Ad Primum: Weil Kosteletzky im Schloßbereich wohnte, habe er nach dem Eindringen des Feindes, „umb also das seinige in wenigen Hausweesen Bestehende in ereignenden Fall retten zu können, sich allda eingefunden, lediglich auß dießer ursach, anerwogen es in der Stadt rufbahrt worden, dz denen Feindlichen Troupen etliche Stunden die plünderung gestattet werde“. Er wie der seelige, dort ebenfalls lebende Graf Anton von Clary, der Obristjägermeisteradjunkt, befanden sich damit in Feindeshand. Fast täglich und manchmal auch doppelt speiste sein Vorgesetzter an der kurfürstlichen Tafel und er habe „auch die andere Subalternos von der Jägerey herein Berufen und dahin mitgenommen“.

Außer mit dem Hofzahlmeister, „und dießes lediglich wegen öfterer Concipirung Frantzösischen Memorialien⁹⁵¹“, habe er mit keiner Person Bruderschaft gemacht. Vielmehr setzte er alle seine Kräfte, ja Leib und Leben ein „wegen des ihme untergebenen, von dem Feindt aber - da ein Frantzösischer Hertzog auß dem Hloschkyschen Haus Fenstern wegen abwehrgung des wildt Schüßen erweyßlich zwey Schus auf ihme ... gethan - ... allstündlich angefocht- geweste Königl. Lustregale ... in die lebens gefahr gesetzt ... auch zu dem ende gegen ihme, Hof-Zahlmeistern, auß obbesagter ursach parmahl seine Hospitalität⁹⁵² gezeuget“. Weil er wegen der im Fasangarten „Bieß die Letzte Stundt Bewürckt- und erhaltenen Bayerischen wacht einen oder den anderen Kriegs officier zum Essen eingeladen, so wäre ja mehr ... zu beloben, dann zu bestrafen“. Während die Franzosen „in ermanglung des Holtzes die anGränzende Heußer und Döcher, in dem Königl. Schloß aber in denen Zimmern so gar die Balcken, Fueß-Böden, Bettstätte, Tüsch und Still zerbrochen, eingerißen und Verbrandt haben, da noch die an denen Schantzen äußerst Situirt- alß kostbahre Gebäude, Pfsan Cammer, in dem Hirsch graben alle gebäude und Bäume ... zu jedermanns Verwunderung conservirt erhalten⁹⁵³ ... wie er dann auch durch dem Kriegs Zahlmeistern so gleich die Salva Guardia in dem Hirsch graben, worzu ihme seine pflicht Verbunden,“ erhalten habe.

Ad Secundum: Der Adjunkt sei sein Feind gewesen. Um die ihm von Maria Theresia bereits zuerkannte Prager Fasanwärterstelle zu erhalten, für die der Vorgesetzte schon einem anderen den Diensteid abgenommen hatte, sei er beim Kurfürsten, „umb ein solches zu hinterTreuben, die Bestätigung zu begehren Bemüßiget worden ...“. Es ging ihm aber allein um sein Gehalt, ohne das er „außer Standt zu leben wäre miserabl gesetzt worden, ja Vielleicht mit seinen Weib und Kindern den bettl staab ergreifen müßen ... wie dann die Beylegung des Vorhin gewöhnlichen Forschtmeister Titls auß einer unbedachtsambkeit des Concipientens⁹⁵⁴ mit eingefloßen, maßen selbter als ein Jäger solches besser nicht verstanden. ... und ist niemahlens erweyslich, samb (daß) der Beklagte andere Forschtmeistere anhero citiret oder zu etwas wieder ihre pflichten veranleuthet, viel weniger eine audientz Jhnen oder sich selbstem Bewürcket hätte.“

Ad Tertium: Letztlich habe sich der Sohn nur aus Furcht vor preußischen Gewalttätigkeiten „wieder hinaus in die Verrichtung seines Dienstes zu Begeben nicht mehr getrauet“. In seinem Beisein sei einem Offizier, der auf einen Fasan schießen wollte, die Flinte „durch eine überEyllung ... in würl. laden“ losgegangen und habe ihm nicht nur zwei Finger weggerissen, sondern die ganze Hand beschädigt.⁹⁵⁵ Erst gegen Ende Dezember sei der Sohn in kurbayerische Dienste getreten, da sein Vater „bey dießen so un verhoft eingefallenen feindlichen Troublen⁹⁵⁶ ihme Ferners ... zu alimentiren⁹⁵⁷ gar schwör Fallen wurde und entlichen des vaganten lebens⁹⁵⁸ satt ware“. Durch die Bekanntschaft des Sohnes mit bayerischen Kriegsoffizieren wäre es dann dazu gekommen, „anerwogen Sie, Chur Bayerische, dem Böhmischen adel nicht nur von selbstem aufgesuchet und angefrüschet⁹⁵⁹, sondern auch hierzu gleich samb bezwungen“. Und weil der Vater zu seiner Ausstattung nichts beitragen konnte und wollte, vielmehr „öfters erweyßlich gesagt, wie er, sein Sohn, Sich aufgebettet, so mag er auch alßo liegen“, habe ihm der Adjunkt „auß puren mittleyden, dz der ... Sohn seinen Dienst wegen deren Preysen Verlaßen müßen, seinen Forscht Knechts Dienst an den Kobera zu verkaufen die erlaubnus ertheilet“. Die für diesen Vorgang ausgestellte Quittung müsse nicht gegen, sondern für den Beschuldigten sprechen, „da es in keines Subordinirtens macht stehet, bey der Jägerey ohne Consensu⁹⁶⁰ des ober Haupten einen Dienst zu verkaufen“.

Ad Quartum: Hinsichtlich dieser Anklage wurde versucht, durch Gegenzeugen zu beweisen, daß Kosteletzky seinen Sohn nicht in den Kriegsdienst gedrängt hatte. So steht in der Aussage des preußischen Leutnants Graf von Holtrop vom 6.10.1743⁹⁶¹, welcher im April, Mai und Juni bei einem der Anschuldiger als Kriegsgefangener im Quartier lag, daß der Sohn „wider den außdruklichen willen seines Hr. Vatters in die Krigßdinst Verfallen, wesent wegen Er auch Von seinen Hr.

Vatter angefeindet wurde“. Dieser habe auch nach Erlaß der königlichen Citations-Patente ⁹⁶² „an Ihme zwey auf das bewöglichste und schärfeste gefaste briefe“ gesandt, „damit er alß gleich seine charge ⁹⁶³ quittiren und Sich gantz schleinig nacher Prag begeben oder wenigstens von seinen obern den Verlaub nehmen solle“.

Zusammenfassend wird gefolgert, daß der „anklagende Königl. Herr Fiscus mittelst dieser Exceptions-Rechts-Fertigung ⁹⁶⁴ von selbstem Clar abzunehmen geruhen wirdt, dz derselbe die weithere Schriefft wechslung Fruchtlos continuiren ⁹⁶⁵ dörfte ...“. Wie „die obig beantwortende passus klar Bezeugen“, sei Kosteletzky „ohnmasgebig Viel mehr zu Beloben, dann durch die Suspendirung deßen von seiner pension ⁹⁶⁶ - anerwogen selbter in die 16^{te} wochen ⁹⁶⁷ durch die Hertzbrechentliche prostitution ⁹⁶⁸ auf eines ab auditu ⁹⁶⁹ auß purer passion ⁹⁷⁰ Sich heruorgethanen und von selbstem durch die angeschloßene contrà attestata contradicierenden Zeu- gens ungleiche angebung ⁹⁷¹ unterworfenen Lebet und anjetzo an erst Von dem Königl. Fisco unverschuldet weyße in einen peinlichen process zur hinter ansetzung seiner auch mit hohen Stands personen nahenden anverwandschaft, wie auch Bereiths hier Landes durch 2 Saecula sich allezeit Treu, Ehrlich und gehorsamb Ver- haltenen Familie Besprochen worden - welche Fiscalische anlag ... auch dem Rechl. herkommen nach nicht erwiesen und dargethan“.

Unterzeichnet mit „Vollmacht vor dem RechtsFreindt“ gelangte ein weiteres Schreiben an den Gerichtshof ⁹⁷², in dem es vor allem um die Wiederindienststellung und die Aufhebung der Gehaltssperre ging. ⁹⁷³ Es trägt gleichfalls kein Datum, dürfte jedoch aus dem Spätherbst 1743 stammen. Es ist ein Gesuch des Verteidigers, der zunächst hervorhebt, daß der Beklagte „durch die Frantzosen - ehebeuor, da Sie Ihme gleich anfangs auß seinen Schloß quardier Heraus gestoßen, seines wenigen Hauß Vorraths Sich bemöchtiget, zuletzt aber einbrechende in desen gewelb, worinnen er seine beste Sachen Bey dem Feindlichen anfall depositirter ⁹⁷⁴ gehabt, alle entfremdet ⁹⁷⁵ - und alßo umb all sein Vermögen kommen ist. Deßen allen unangesehen, jedennoch alle monathen die Geldts anlagen gleich wie die andere ⁹⁷⁶ Beytragen, über alles dieses in Fleißiger Dienstes Versehung sein Leib und leben all Täglich hasardiren ⁹⁷⁷, auch wehrender Belägerung sehr kostbahr und müheelig Leben müssen. Wieder dieße Fiscalische anlag aber durch die Excipiendo beygebogene allegata ⁹⁷⁸ künftig aydtl. legalisiren ⁹⁷⁹ sollende zulänglich docirten un- schuldt wegen ⁹⁸⁰, von dießer unerweyßlichen anlag Hoch gerechtsamb zu absolviren ⁹⁸¹, und Ihme, Excipien- ten ⁹⁸², hinwiederumb in seinen zu jeder zeit und Bereiths in das 30^{te} Jahr distinguirten ⁹⁸³ Treuen ayfer bey dem Königl. ^{en} Venatico vertretenden allerunterthänigsten Diensten allerhöchst zu conserviren ⁹⁸⁴, mithin die Ihme Hoch nachtheilige Suspension mit relaxirung ⁹⁸⁵ des verbothenen Solary ⁹⁸⁶, zumahlen der selbe von Stundt an dem bettlstaab ergreifen müste, Hochgerechtsamb von demselben abzuwenden.“ In einer weiteren Stellungnahme zu der belastenden Aussage wegen des in bayerische Kiegsdienste getretenen Sohnes heißt es: da „der Excipient das contrarium ⁹⁸⁷ sonnenheiterer dargethan“, und es werden vom Beschuldiger Regreß ⁹⁸⁸ und Satisfaktion ⁹⁸⁹ gefordert.

Aus anderen Schriftstücken des Aktenbündels geht ebenfalls hervor, daß Kosteletzky noch im Winter 1743 seine Zugehörigkeit zum Wladykenstand ⁹⁹⁰ nachweisen mußte. ⁹⁹¹ Da Baron von Wunschwitz schon 1731 die Familienpapiere zusammengestellt hatte ⁹⁹², bereitete ihm dies sicher keinerlei Mühen. Als Eintrittszeitpunkt der Kosteletzky von Sladow in den neuen Rang wurde der 20.7.1615 angegeben. ⁹⁹³

Unter dem Datum 13.1.1744 befindet sich in den Gedenkbüchern der Böhmischen Kammer eine Anweisung an den königlichen Hofjäger in Prag, Wenzel Steffelin ⁹⁹⁴, ehemem Wärter im Bärenhof ⁹⁹⁵ und dann eingesetzt auf der königlichen Tiergartner- sowie Wirtsstelle im Stern. ⁹⁹⁶ „Die kgl. Cameral-Administration hätte vmbgänglichen nöthig zu wissen, was für Forst-Knechte und Thor-warthere in dem Prager gezierg befindlich, wessen alters ein jeder seye, wie nicht minder wie er sich bishero verhalten und in wie weith Ein so anderer zu künftig ersprißlichen Diensten annoch fähig wäre.“ ⁹⁹⁷ Steffelins Ernennung könnte wiederum der Bauschreiber am Prager Schloß betrieben haben, der diesen Mann schon einmal, am 15.2.1740, aus Anlaß des von Kosteletzky beabsichtigten Wechsels auf die Prager Gehegebereiterstelle für den Tiergarten empfahl. ⁹⁹⁸ Er schrieb damals: „Ein Embsiger und in seiner Verrichtung - wie Bishero Befunden - Treu Fleisiger und Keiner arbeith sich Schömender Mensch“.

Übrigens hatte dieser Amtsnachfolger Kosteletzky gleichfalls belastet. ⁹⁹⁹ Gab er doch 1743

zu Protokoll, „wie nach alß er, Steffelin, einmahl zu Jhme, Kosteletzky, gekommen und derselbe zu dem zeugen auß seinen mittlern Zimmer heraus gegangen, Er, Kosteletzky, wieder zuruck hienein geschrien: Gryll, Schreib! Schreib! daß gehet alles zumb Kayser“. Was die erst am 5.3.1744 dem Brandeiser Forstmeister Gryll befohlene Stellungnahme erbrachte, ist unbekannt.

Ohne zeitliche Angabe, aber sicher in das Frühjahr 1744 zu verweisen, richtete Kosteletzky an das *Judicium Delegatum*¹⁰⁰⁰ ein Gesuch.¹⁰⁰¹ Im vollen Wortlaut heißt es darin wie folgt:

„Euer Excellenz und Gnaden, bin bemüßiget wehmüttigst anzuzeigen, wie nach ich bey dermahlinger würckl.^{en} neuen Jägerey einrichtung - da zu dato mein Process unerörtherter ist - umb mein durch 30. Jahr distinguirt Treugeleisteten Diensten mit blutigen schweys hart erworbenen stückl Brodt periclitiren Thue¹⁰⁰². Und Fahls nun über alle meine zwölf Jurato¹⁰⁰³ Verführte und in der aussaag einhöllig sich confirmirende¹⁰⁰⁴ Zeugen annoch einiger anstandt sich äußeren solte, allermaßen ich so gar mein leben will Verlohren haben, dz ich niemahlens bey dem Churfürsten eine audienz gesucht, noch gehabt oder wegen meines Sohns waß vorgebracht habe. Solchemnach Euer Excellenz und Gnaden umb gnädigste entscheidung meines Process, wie auch ohnmaßgebig Hochgerechtsambste reflectirung¹⁰⁰⁵ auf die Königl. Lands Ordnung Sub. Litt. D. 30.¹⁰⁰⁶, so inständigst alß gehorsambst anflehe, und Ersterbe Euer Excellenz und Gnaden Gehorsambster Johan Heinrich Kosteletzky von Sladowa, Sus.¹⁰⁰⁷ Kgl. Hofjager.“

Zum Prager Prozeßakt gehören ebenfalls die Strafanträge des Gerichtes an die Königin und zwar in Entwurfsform vom 20.3.1744.¹⁰⁰⁸ Im Hinblick auf Johann Heinrich Kosteletzky sind darin zunächst die bereits in der Anklageschrift enthaltenen Anschuldigungen wiederholt.¹⁰⁰⁹ Unter der Bezeichnung „Argumentum¹⁰¹⁰“ trägt das *Judicium delegatum* dann seine Meinung vor, die - gespickt mit lateinischen Rechtsbegriffen und Ausdrücken - wegen der zeitgemäßen Fassung im Wortlaut und ungekürzt wiedergegeben wird. „Ewer Königl.^{en} Maytt. treu gehorsambstes *Judicium delegatum* Erstattet Ihre allerunterthänigst- ohnVorschreiblichste meinung, daß nachdem der hierortige angeklagte Johann Heinrich Kosteletzky Von Sladowa bey der ohne allen Zwang angesuchten confirmation¹⁰¹¹ der Prager Forstmeister Stelle die *obedientiam passivam*¹⁰¹² umsomehr überschritten, alß er hierdurch sub et obseptitie¹⁰¹³ den Titul eines Forstmeisters zu Erschleichen gesucht, folglichen, da Er ohnehin bekantermasen qua talis Vormahls nicht Erkennet worden, in effectu, daß Jenige, waß er à parte rei nicht geweßen und dahero Viel mehr als *Simplium confirmationem* seines Dienstes begehret¹⁰¹⁴, wie dann auch den Carl Loße¹⁰¹⁵ in die Churbayer. Dienste mittelst seiner angerühmter masen Viel Vermögenden recommendation¹⁰¹⁶ Verhältnlich zusein sich anerbothen. Und überall Dieses Vermög seiner aygenen ausergerichtl.^{en} Starcke Jndicia¹⁰¹⁷ nach sich ziehenden geständnuß sich gerühmet, waß maßen Er Seinen Sohn dem Churfürsten mit so nachdrucksamben expressionen anrecomendiret¹⁰¹⁸, Er, Churfürst, auch denselben mit eigener handt unter das leib Regmnt. als einen Fondrich geschrieben hatte. Zumahlen Er nun deßen und dießer beym Churfürsten Vorgebrachten Reden sich gerühmet zu haben convinciret¹⁰¹⁹ worden, folglichen, daferne Er Solche auch aus purer Jactanz¹⁰²⁰ Erzehlet hätte, hierdurch allemahl, obzwar nicht mit der *poena ordinaria Criminis lesae Mttis.*¹⁰²¹ - anerwogen Er respectu delicti¹⁰²² rechts beständig nicht überwießen, und sothane Feindliche Dienste Von seinen Sohn proprio motu¹⁰²³ angesucht worden zu sein sehr starck anscheinen thuet - dennoch extraordinarie¹⁰²⁴ zubestrafen ist. Solchemnach derselbe diesertwegen, wie auch daß Er, angeklagte, dennoch zu weiterer beförderung seines Sohns was beygetragen, des ob sich gehabt und Jhme aller gnädigst Verlichenen Dienstes Entsetzet und Künftigen Ewer Königl.en Maytt. allerhochsten Gnaden unwürdig Erkennet werden könnte.“

Diesem Antrag folgt noch eine Anmerkung vom gleichen Datum¹⁰²⁵, in der es heißt, „das der Johann Heinrich Kosteletzky Von Sladowa wegen seinen Betrag wehrender after Regierung des ob sich gehabt, und ihme Allergdist. Verlichenen Dienstes entsetzet und Künftig Ihro Königl. Mayt. allerhöchsten Gnaden unwürdig erkennet werden könnte, auf welche, wenn extra-ordinariam, umb so mehr zuVerfallen wäre, als derselbe doch Vermög einiger Zeugen aussagen sich ansonsten Jhro Königl. Mayt. Treu erwiesen, und so gar in angesicht deren Feunden allerhöchst Jhroselbte Partie gehalten hat“.

Der gleichfalls angeklagte und noch in bayerischen Kriegsdiensten stehende Sohn Balthasar, welcher sich trotz Vorladung gar nicht stellen konnte, weil sonst der Prozeß für seinen Vater lebensgefährlich verlaufen wäre, sollte aller Ehren entsetzt und sein Name in der königlichen Landtafel ausgelöscht werden.¹⁰²⁶ Besäße er zur Zeit oder in Zukunft Sohnesvermögen¹⁰²⁷, beweglich wie unbeweglich, so sei dieses der königlichen Staatskasse¹⁰²⁸ verfallen. „Er aber

bey dessen über kurtz oder lang Erfolgenden habhaft werdung, seines Schwehren Verbrechens halber andern zumb beyspiel und abscheu, Jhme aber zue wohlverdienter Strafe, mit dem Schwerdt Vom leben zumb todt hin-zurichten seye¹⁰²⁹“

Aus einem Schreiben der Böhmisches Hofkammer Wien vom 25.8.1744 geht hervor, daß nun Leopold Graf von Kinsky als königlich böhmischer Vizejägermeister¹⁰³⁰ amtierte.¹⁰³¹ Ihm war inzwischen die gesamte Besorgung der Wildbahn und Jägerei „auf denen böhm. Cammer Herrschaften“ anvertraut worden.

Mitte August 1744 war Friedrich II., aus Sachsen kommend, mit einer Armee von 80 000 Mann, die er kaiserliche Auxiliärtruppen¹⁰³² nannte, in Böhmen eingefallen.¹⁰³³ Im Adel sowohl wie bei der Geistlichkeit, den Bürgern und Landleuten war nicht (mehr) die leiseste Spur einer Hinneigung zu Carl Albrecht von Bayern, sondern überall nur tiefeingewurzelte Anhänglichkeit an Maria Theresia und das Haus Österreich zu verspüren. So eilfertig sich der Adel noch im Dezember 1741 in Prag eingefunden hatte, um dort dem neuen Herrscher zu huldigen, so rasch trachtete er jetzt, die Hauptstadt zu verlassen, gegen welche der König von Preußen heranzog.¹⁰³⁴ Am 30.8. schlossen die Preußen Prag ein und Friedrich erwartete nur noch sein schweres Geschütz, das auf der Elbe herangebracht werden mußte, um die Stadt zu beschießen. Durch das Versenken vieler, mit großen Steinen beladener Schiffe hatte man die Stromauffahrt verhindern wollen, jedoch nur eine Verzögerung bewirken können. Am 12.9. erreichte der Geschützpark auf der Moldau Prag. Friedrich ließ die Alt- und die Neustadt mit hundert Kanonen beschießen. In nur drei Tagen waren in der Neustadt 150 Häuser zerstört und ein großes Stück der Stadtmauer niedergelegt. Um Prag vor der Plünderung zu schützen, unterschrieb der Stadtkommandant am 16.9. die Kapitulation. Er mußte sich samt der ganzen Besatzung kriegsgefangen geben. Die preußischen Truppen rückten ein und vergriffen sich nur an den Häusern derjenigen Herrschaften, welche geflüchtet waren.¹⁰³⁵ Zum zweiten Male, freilich nur kurzfristig, rief man Karl VII. zum König von Böhmen aus.¹⁰³⁶ Um dann am Ende seine Prager Besatzung noch zu retten, schickte König Friedrich den Befehl zur Räumung der Stadt an den dortigen Kommandanten. Am 21.11. wurden die Tore versperrt und keiner mehr aus- noch eingelassen. Fünf Tage später verließen die Preußen Prag.¹⁰³⁷

Am 10.12. erging an den Bauschreiber und die Böhmisches Kammer die Weisung, nach dem erfolgten Abzug des Feindes eine Inventarisierung¹⁰³⁸ durchzuführen.¹⁰³⁹ Unter secundo heißt es: „Bey dem Hof Jäger Kosteletzky in Zimmer, Stadtl und dessen Würth(schaft) in Königl. Faßantgarthen, ob (sich) nicht einiges Pulfer oder was sonstiges auf Behaltener befindet“.

Sicher durch die neuerliche Besetzung Prags verzögert, muß es nun auch ein abschließendes Urteil gegeben haben, denn mit Datum 15.12. und dem „Betreff“: „gewester Hofjäger Kosteletzky wegen räumung des quartiers“ erhielt der Bauschreiber folgenden Auftrag: „Nachdeme mann mit dem Hof Jägerischen quartier eine anderweithige Disposition zumachen gedenket, alß wurden anstatt Jhme, Kgl. Bauschreibern, hiemit anbefohlen, daß Er dem nun mehro des Diensts entsetzten Hof Jäger Kosteletzky, womit Selbter erdeuttes quartier deß ehstens räumen thätte, bedeuten solle“.¹⁰⁴⁰

Das Urteil in seiner ganzen Tragweite ist unbekannt, doch läßt sich das Ergebnis aus zwei Aktenstücken entnehmen. In einem königlichen Erlaß vom 15.6.1745 steht unter Quinto: „im-gleichen Heinrich Kosteletzky von Sladowa ... seynd aus allen unseren Königl. Erb-Landen abzuschaffen“.¹⁰⁴¹ Eingeleitet wird er mit „Hoch- und Wohlgebohrener, Lieber getreuer¹⁰⁴²! Dir ist Bekannt, was massen zwischen Uns und des Churfürsten v. Bayern Liebden der Frieden geschlossen worden. Solchemnach haben wir auch Dir in Gnaden Bedeuten wollen, Wie es mit denen Landes Jnnwohnern, welche sich zur Zeith des Kriegs-Unruhen mehr oder weniger wider Unser allerhöchste Persohn, Recht und Würde, dann Ihre Schuldigkeit Vergangen, und Theils über den mit ihnen Verführten Process respve.¹⁰⁴³ bereits Sententioniret¹⁰⁴⁴ oder sonst mit der wohl Verdienten Straf schon angesehen worden, Theils aber noch unter der Inqvisition¹⁰⁴⁵ oder Erkanntnus¹⁰⁴⁶ Schweben, in solcher Maas, Damit er andurch eines Theils von der gegen ein- oder andern allschon Verhengten

Schärfe abkomme, und andern Theils ein Jeder, woran Er seye, wissen möge, zu halten seyn würde.“¹⁰⁴⁷ Was diese Abmilderung anbelangt, so gilt jetzt auch für den neben weiteren Personen unter Tertio vorgetragenen Balthasar Kosteletzky, daß er „unsere Königl.^e Erb-Lande zu meyden und in keines dererselben zukommen“ habe.¹⁰⁴⁸

Insgesamt werden 52 Personen, darunter 4 Frauen, namentlich erwähnt. Beinahe alle erlitten die Strafe der Landesverweisung. Verschiedentlich wurden sie und andere später jahrelang als „Böhmische Pensionisten“ vom Münchner Hof unterstützt.¹⁰⁴⁹

Erst Jahre später, aus einem am 29.1.1749 an die Münchner „hochlöbliche Hofkammer“, gerichteten Gesuch, worin es um die Bürgschaftssummen für das Forstmeisteramt Aichach und für die zusätzliche Übertragung der Dienstgeschäfte im Hagenauer Forst ging, erfahren wir noch neue Einzelheiten dazu.¹⁰⁵⁰ Bat doch der Antragsteller bei dieser Gelegenheit auch, daß man ihn wegen seines „groß Erlittenen Verlustes, da ich für höchstdero durchleichtigstes Churhaus meinen Erträglichen forstMeisterdienst in Prag (!), dan dessen per 4 300 fl. Rückständigen gehalt, folglich mein Haab, gutt und Blut würl. Sacrificiret“¹⁰⁵¹, wenigstens so lange damit verschone, bis er mit der Zeit in den Genuß seiner an sich geringen Außenstände aus Böhmen gelangt sein würde.

Das nun vervollständigte Gesamtbild zeigt also, daß J. H. Kosteletzky seinen Dienstposten nebst allen sich daraus ergebenden Ansprüchen wie Dienstwohnung oder Anwartschaften und etwa mögliche Entschädigungsforderungen¹⁰⁵² verloren hatte. Auch wurde er trotz aller von ihm erbrachten „Gegenbeweise“ aus sämtlichen zum Haus Habsburg gehörenden „Erbländen abgeschafft“. Doch unterblieb eine Beschlagnahme seines persönlichen Vermögens, falls es ein solches überhaupt gab.

Unter dem Datum 31.3.1745 beurkundete der Generalfeldmarschall und kommandierende General sämtlicher kurbayerischer Truppen Graf Ignaz Joseph Felix, Reichsgraf von Törring zu Jettenbach¹⁰⁵³, in Landshut einen Passierschein.¹⁰⁵⁴ Dessen wesentlicher Text lautete: „Demnach Gegenwertiger Herr Johann Heinrich Kosteltzky von Sladowa nebst einen Jung¹⁰⁵⁵ von hieraus nacher München zu Gehen Gesonnen, Also auch beschiehet an jedermänniglich nach Standes Gebühr das Dienstfreundliche Ersuchen, an die meinem Commando Untergebene aber der gemessene Befehl hiemit, ersagten Herrn Kosteltzky samt dessen Jung nach berihrtten München frey, sicher und ungehindert passirn zu lassen, worgegen an die Auswärtige ein gleiches zu erwiedern urbietig bin, die obbesagt meinem Commando Untergebene aber vollziehen hieran den gemessnisten Befehl.“

Kosteletzkys mißlungener, anfangs nicht als besonderes Wagnis empfundener Versuch, dem Wittelsbacher Carl Albrecht zu dienen, um so auch an Rang, Einfluß, Vermögen und Ansehen zu gewinnen, hatten ihm und dem Großteil seiner Familie¹⁰⁵⁶ am Ende nur die Vertreibung aus der böhmischen Heimat eingebracht.

Abschließend zum Prager Geschehen ist es unerlässlich, sich noch einmal rückblickend mit dem Verhalten des Hofjägers Johann Heinrich Kosteletzky zu befassen, das er in den wenigen Monaten der bayerischen Königsherrschaft zeigte. Wäre es doch zu kurz gegriffen, ihn allein aus dem Blickwinkel seiner Richter zu beurteilen, also in ihm letztlich nicht mehr als einen schnöden „Kriegsgewinnler“ zu sehen. Namentlich seine eigentlichen Beweggründe, die ihn letztlich zum bayerischen Gefolgsmann machten, gilt es aufzudecken. Dank der Vielfalt an Archivalien können zumindest Anhaltspunkte dafür vorgetragen werden.

„Mochte auch manchen die Gunst des Augenblicks und die Hoffnung auf die Erhaltung der Güter das Knie tief beugen lassen - sicher ist, daß viele von der Rechtsgültigkeit der Erbsprüche Bayerns überzeugt waren. Das beweisen auch die vielen böhmischen Adligen, die damals und später in bayerische Dienste traten.“¹⁰⁵⁷ Diese hier getroffene Feststellung gilt sicher ebenfalls für ihn, mit dem Abstrich, daß er keine Güter zu verteidigen hatte. Aber auch er dürfte in Carl Albrecht den rechtmäßigen Nachfolger auf dem böhmischen Thron gesehen haben. Außerdem erhoffte er sich durch ihn seinen weiteren Aufstieg in der Diensthierarchie,

der ihm nach schon bisher vergeblichem Bemühen unter habsburgischem Regiment auch für die Zukunft unerreichbar schien.

Nimmt man die Bezüge der Kreishauptleute aus dem Ritterstand als Maß, die ab 1732 auf 800 Gulden angehoben wurden, um ihre Stellung als landesherrliche Beamte zu stabilisieren und von sonstigen Einflüssen möglichst freizuhalten, so darf bestimmt davon ausgegangen werden, daß ein solcher Betrag für ihr standesgemäßes Leben zulangte.¹⁰⁵⁸ Kosteletzky litt aber sehr darunter, daß er in seiner Prager Dienststellung an Gehalt jetzt nur noch drei Viertel dessen bezog, was er vordem acht Jahre lang als Hofjäger in Brandeis und Podiebrad genoß.

Alle Versuche, seine Besoldung aufzubessern, so etwa durch die zusätzliche Übernahme der Prager Fasanwärter- und Wirtsstelle oder durch die Zuweisung von nur brennholztauglichen Windwürfen im Wert von 150 Gulden - welchen Betrag sämtliche Forstmeister neben dem Gehalt als sogenannte Wipfelgelder anstatt des vormaligen Naturalbezuges¹⁰⁵⁹ erhielten - waren gleichfalls fehlgeschlagen. Hinzu kam der von Maria Theresia in die Wege geleitete Zuständigkeitsabbau bei der Jägerpartei und die ihm aufgebürdete, zusätzliche Verantwortung für den Hirschgraben und die Prager Fasankammer ohne Gehaltsaufbesserung. Als endlich am 3.11.1741 der Bauschreiber beauftragt wurde, ihn in die Prager Fasanwärter- und Wirtsstelle einzuweisen, stellte schon wenig später die Einnahme von Prag alles wieder in Frage.

Da Kosteletzky im Bärenhof wohnte, der zum Prager Schloßbereich gehörte, durfte man ihm nicht vorwerfen, daß er sich vom dort ebenfalls untergebrachten bayerischen Kurfürsten eine *Salva Guardia* erbat. Ihr Wortlaut zeigt zudem, daß er nicht nur Familie und Wohnung vor Übergriffen der Besatzungsmacht schützen ließ, sondern ebenfalls die ihm untergebene Jägerei¹⁰⁶⁰. Sein in dieser Urkunde als Forstmeister vermerkter Dienstrang war jedoch der Beginn einer Entwicklung, die später zu einem Hauptbelastungspunkt der Anklage wurde.

Bei der bekannten Jagdleidenschaft des Kurfürsten ergab sich dann fast zwangsläufig eine engere Beziehung zu Kurhaus und Hofstaat, denn Kosteletzky als zuständiger Revierverwalter kannte die örtlichen Jagd Gelegenheiten am besten. Der Adjunkt dürfte dies kaum behindert haben, denn er ließ sich sogleich vom neuen König den Titel eines Kammerherrn verleihen.

Selbst seine „Bruderschaft“ mit dem bayerischen Kriegszahlmeister von Hofmühlen sollte nicht einseitig als unwürdiges Betragen abgetan werden, denn sie verschaffte Hirschgraben sowie Prager Fasangarten eine bayerische Wache, die sie vor Übergriffen bewahrte. Anders der französische Posten im Bubenetsch. Dieser verhinderte nicht die völlige Zerstörung des Tier- und Baumgartens¹⁰⁶¹, sondern bezog daraus wahrscheinlich sogar Vorteile. Mit der in seiner Wohnung gewährten Hilfe beim Entwurf von Amtsschreiben in französischer Sprache¹⁰⁶² erhielt Kosteletzky bestimmt auch Einblick in Vorgänge, die den Jagdbetrieb betrafen. Dagegen liegt es auf der Hand, daß nur er selbst dem Sohn Balthasar die Fähnrichsstelle im kurbayerischen Leibregiment besorgt haben konnte. Auch für die „Vermittlung“ des Postens an dessen Nachfolger gegen „Ablösung“ war allein Kosteletzky-Vater verantwortlich, da er dringend Bargeld für die standesgemäße Einkleidung und Ausrüstung des neuen Fähnrichs brauchte. Nur weil dieser mit seinem Regiment noch rechtzeitig aus der Stadt Prag herauskam und dem Aufruf zu seiner Verantwortung nicht folgte, gab es für den Vater die Möglichkeit, sich hierbei ebenfalls zu entlasten. Andernfalls wäre dies für ihn lebensbedrohend geworden.

Am meisten aber schadete es Kosteletzky, daß er sich offenbar seit Beginn der feindlichen Besetzung und nicht erst nach des Adjunkten Tod am 20.5.1742 als Haupt der böhmischen Jägerpartei gebärdete. Wäre er doch ab diesem, allerdings nicht vorhersehbaren Zeitpunkt sowieso der wichtigste Ansprechpartner für König, Hof und Kriegsvolk gewesen.

Der zunächst mehrfach in den Anklagepunkten geäußerte Vorwurf, Kosteletzky habe sich zu wiederholten Malen persönlich bereichert - so im Zusammenhang mit der Verköstigung des Kriegszahlmeisters und bayerischer Offiziere oder durch Aneignung von Wildbret bei auf Weisung der Besatzer durchgeführten Jagdvergnügungen - wurde dagegen schon frühzeitig

fallen gelassen.¹⁰⁶³ Auch die Versorgung der Hofafel durch Zuteilung von Wildbret machte man ihm nicht mehr zum Vorwurf.

Bei allem Verständnis für sein nun gewonnenes Ansehen und die damit verbundene, wenn auch bescheidene Machtfülle, muß ihm die wiederholt an den Tag gelegte „Großsprecherei“ angekreidet werden; am Ende rief sie nur Neider auf den Plan und brachte ihn nach erneutem Machtwechsel in die größten Schwierigkeiten. Erinnert sei hier nur an das dem Jagdsekretär Carl Joseph Lose gemachte Anerbieten¹⁰⁶⁴ oder an die Äußerung gegenüber dem Brandeiser und Pardubitzer Forstmeister, daß er den Auftrag erhalten habe, die böhmische Jägerei besser einzurichten¹⁰⁶⁵.

Letztlich haben ihn also lediglich zwei Umstände vor noch schwererer Strafe bewahrt, wie sie Maria Theresia zunächst zornig verlautbarte¹⁰⁶⁶, als sie der Untersuchungskommission den Befehl erteilte, die Tätigkeit aufzunehmen. Zum einen war dies der Tod des Adjunkten, wodurch manches nicht mehr aufgeklärt werden konnte, zum anderen das Nichterscheinen des Sohnes vor Gericht, sodaß sich die unterschiedlichen Zeugenaussagen deswegen letztlich gegenseitig aufwogen.

Während der preußischen Besetzung von Prag, deren wahrscheinliche Dauer abschätzbar war, dürfte er sich bestimmt still, keinesfalls aber habsburgfeindlich verhalten haben. Von ihm behauptete Schäden durch die Franzosen¹⁰⁶⁷ oder durch preußische Übergriffe, gab es offenbar doch nicht zu beklagen.

1.7. Rückschau auf den böhmischen Lebensabschnitt

Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa wuchs in Nachod auf und wurde dort wohl auch im Schloß der Piccolomini unterrichtet. Da er nicht der Erstgeborene war, dürfte sein Erbteil in der genossenen Ausbildung bestanden haben. Obwohl er neben Deutsch die tschechische¹⁰⁶⁸ und bestimmt auch die französische Sprache¹⁰⁶⁹ beherrschte und Latein gelernt hatte, sind aus den Akten der Universitäten Prag und Wien keine von ihm belegten Studiengänge ersichtlich. Seine Rechtskenntnisse konnte er sich also erst im Berufslebens erworben haben.

Für einen mittellosen jungen Adeligen ohne insbesondere juristischen Universitätsabschluß gab es daher als standesgemäße Berufswahl nur die beiden Möglichkeiten zwischen Jägerei und Militär. Spätestens im Jahr 1713 trat er in die böhmische Jägerpartei ein. Dort wurde der Oberforstmeister Balthasar Ferdinand David von Ottenfeld, welcher ebenfalls dem Ritterstand angehörte und möglicherweise sogar über die Mutter Kosteletzkys mit ihm verwandt war¹⁰⁷⁰, sein Lehrherr. Nach erfolgreichem Durchlaufener, drei Jahre dauernder Ausbildung schloß er als hund-, hirsch- und holzgerechter Jäger ab. Bezeugt doch ein Bericht dieses Oberforstmeisters aus dem Jahr 1718,¹⁰⁷¹ daß bereits damals im Königreich Böhmen das Vertrautwerden mit holz- und waldkundlichen Belangen gleichfalls zur Jägerlehre gehörte.

Nach dem Abschluß bereits 27 Jahre alt, sorgte der Oberforstmeister wegen der gezeigten Anstellung für seine Entlohnung als Hilfskraft¹⁰⁷² und machte ihn zunächst im Innendienst „zu seiner rechten Hand“. Den 1719 im Taufeintrag von Sohn Balthasar für ihn erwähnten Titel Jagdsekretär¹⁰⁷³ gab es nur im Prager Obristjägermeisteramt. Er kennzeichnet jedoch seine Anfangstätigkeit, die in der Bewältigung des Schriftverkehrs und im Rechnungswesen bestanden haben dürfte.

Als Johann Heinrich Kosteletzky in habsburgische Dienste trat, war die Staatsverwaltung längst nach kameralistischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Dieses System¹⁰⁷⁴ in Verbindung mit dem Umstand, daß die böhmischen Herrschaften jagdlich für den in Wien residierenden Kaiser zunehmend in den Hintergrund traten¹⁰⁷⁵, bewirkte, daß die Jägerpartei immer mehr an Bedeutung verlor. Seit der Übernahme des Obristjägermeisteramtes durch die Grafen von Clary und Aldringen¹⁰⁷⁶ wurden ihre Zuständigkeiten laufend abgebaut. Kurz bevor der neue

Obristjägermeister in sein Amt eintrat, ernannte Kaiser Karl VI. einen eigenen böhmischen Kameralwirtschafts-Administrator¹⁰⁷⁷, der das Finanzgebahren von Obristjägermeisteramt und „Forstmeisterämtern“ gleichfalls gewissenhaft zu überprüfen hatte und dabei mehrfach Mängel aufdeckte. 1728 betätigte sich eine „hochauthorisierte Kommission zur Untersuchung des (unbefriedigenden) Status oeconomici“ in Böhmen.¹⁰⁷⁸ Hinsichtlich der jaglich nur mit großem körperlichen Einsatz für den Kaiser nutzbar zu machenden Kameralherrschaft Preßnitz betonte man 1737 nachdrücklich den Vorrang der Wirtschaft für die Staatskasse gegenüber dem Lustregal Jagd.¹⁰⁷⁹ 1739 erklärte die Böhmisches Hofkammer in Wien, daß die Jägerei dem „Oeconomico“ in den Kammerherrschaften und den dort befindlichen Untertanen zwar keinen merklichen Schaden oder Nachteil zufügen dürfe, es sei aber nicht daran gedacht, dem Jagdregal Abbruch zu tun.¹⁰⁸⁰ Nur kurz nach ihrer Amtsübernahme, verfügte Maria Theresia 1741 die „unbedingte“ Verringerung der Jägereikosten und entzog sämtlichem Jagdpersonal auch die letzten noch mit der Einnahmenseite verbundenen Aufgaben.¹⁰⁸¹ Nach Verpachtung der Jagd in der Herrschaft Preßnitz wurde die dortige Jägerei sogar aufgelöst.¹⁰⁸²

Erst ab 1720 ist Kosteletzky als Obergeschirrmmeister nachweisbar. Sein Dienstsitz befand sich im Altbunzlauer Jägerhof. Da die Brandeiser Wildbahn das Herzstück der königlichen Jagd war und man außer Wolfszeug und Hasengarn alle Tücher und sonstigen Gerätschaften sowie die Planenwagen in Altbunzlau zusammengezogen hatte¹⁰⁸³, lernte er im Verlauf der Jahre sämtliche Jagdgelegenheiten von Bedeutung kennen. Mehr als ein Jahrzehnt mußte er in dieser Stellung verbringen, wobei er auch weiterhin seinem Oberforstmeister bis zu dessen 1729 erfolgten Tod zur Hand ging.¹⁰⁸⁴ Bereits 1723 wurde der junge von Ottenfeld - und dies entgegen dem Urteil des neuernannten Obristjägermeisters - zum Forstmeister von Brandeis befördert.¹⁰⁸⁵ Zwischen ihm und Kosteletzky bestand ebenfalls ein betont freundschaftliches Verhältnis.

1730 erfolgte endlich Kostletzky's Ernennung zum Besuchjäger und schon ein Jahr danach die zum Hofjäger, beides ebenfalls in der Brandeiser Wildbahn. Die Bestellung zum Hofjäger übernahm der Kaiser selbst.¹⁰⁸⁶ Kosteletzky war inzwischen 43 Jahre alt geworden. Auf dem neuen Dienstposten widmete er sich auch der Jägerausbildung.¹⁰⁸⁷

1732 übernahm der zweitälteste Sohn das Obristjägermeisteramt vom Vater.¹⁰⁸⁸ Eben 30 Jahre alt geworden, versah er nun verantwortlich dessen Dienstposten als Adjunkt. Der neue Vorgesetzte schaffte es in wenigen Jahren, durch dienstliche Fehlleistungen, selbstherrliche Personalentscheidungen, Mißachtung der Forstmeisterzuständigkeiten und vor allem wegen vieler jagdlichen Übergriffe im Verein mit gleichalterigen Adelsgenossen, daß es namentlich innerhalb der Herrschaft Brandeis zu erheblichen Verstimmungen kam. Dies veranlaßte von Ottenfeld, unterstützt vom Hofjäger Kosteletzky¹⁰⁸⁹, sich im Herbst 1735 in einem längeren Bericht beim Kaiser über den Adjunkten zu beschweren. Erst ein Jahr später erging dazu eine, in ihrer Auswirkung nicht vorhersehbar gewesene Entscheidung. Obwohl das Vorbringen aus Brandeis in jeder Weise zutraf, wurden die beiden „Unruhestifter“, wenn auch in ihrer alten Eigenschaft, an andere, aber verschiedene Herrschaften versetzt, während man die Befugnisse des Adjunkten lediglich durch neue Vorschriften beschnitt und ihn im übrigen abmahnte. Die für den Umzug nach Podiebrad erbetenen Robotfuhren, die man dem Hofjäger Kosteletzky abschlug, besorgte sich dieser eigenmächtig, was dennoch ohne Folgen für ihn blieb.

Auf dem neuen Dienstposten in der Podiebrader Wildbahn fehlte aber eine Dienstwohnung und auch während seiner gesamten Tätigkeit im dortigen Bereich kam es zu keinem Neubau. Während er schon in Brandeis zwei Forstknechtsbezirke unter sich gehabt hatte, sollten es in Podiebrad zuletzt sogar drei sein.¹⁰⁹⁰ Da die jährliche Holzanweisung für den Bedarf der von den Wirtschaftsämtern versorgten „Industrien“ eine der Hauptaufgaben der Forstmeister war, bestätigt seine Zuständigkeit für mehrere Reviere wie die längere Vertretung des zeitweise abwesenden Vorgesetzten¹⁰⁹¹, daß er diese Tätigkeit ebenso beherrschte.

Als in Prag gegen Ende 1739 der leitende Jägereiposten frei wurde, bewarb sich Kosteletzky dorthin. Um jedoch keine finanziellen Verluste zu erleiden, strebte er neben dem eigentlichen Dienst als Gehegebereiter auch die Wirtsstelle im Sterniergarten an. Außerdem vertraute er darauf - und dies gewiß in Unkenntnis der kaiserlichen Verfügung vom 20.2.1733 - mit dieser Versetzung gleichzeitig den Forstmeistertitel zu erlangen. Dafür spricht seine am 20.5.1740 an den „Herrn Vetter in Dresden“ gerichtete Mitteilung.¹⁰⁹²

Ob das Verhältnis zwischen dem Adjunkten und ihm so stark gestört war, wie er es später in der Klageentgegnung durch den Verteidiger unter „ad Secundum“ behauptete¹⁰⁹³, muß offen bleiben. Zwar hatte vermutlich Kosteletzky 1735 die Beschwerdeschrift über den Adjunkten verfaßt, doch ist aus dem laufenden Geschäftsgang nirgends ersichtlich, daß dieser nun etwa Anliegen von ihm unterdrückte oder seine Anträge verzögerte. Die kaiserliche Weisung von 1733, die eine Umwandlung dieser Forstmeisterstelle in Prag verbindlich anordnete, hätte ihm allerdings geläufig sein müssen, denn er war seit 1732 oberster Behördenleiter. Andererseits begutachtete er aber den Hofjäger ausdrücklich für beide Posten in Prag, weil er ihn hierfür am tauglichsten hielt.¹⁰⁹⁴ Erst während der Anwesenheit Carl Albrechts verschlechterte sich das dienstliche Miteinander erkennbar, weil Kosteletzky sich nicht einfach beiseite schieben ließ. Auch dürfte der vom Adjunkten beabsichtigte Entzug des ihm noch von Maria Theresia zugebilligten Prager Fasanwärter- und Wirtsdienstes¹⁰⁹⁵ den Tatsachen entsprochen haben.

Bei der Böhmischem Kammer schätzte man den Sachverstand Kosteletzkys. Als es im Zuge der angeordneten „Verringerung des Venatici“¹⁰⁹⁶ darum ging, die Prager Fasankammer und den Hirschgraben wenigstens vorläufig von jemand Erfahrenem mitbesorgen zu lassen, ersah man ihn dafür. Sicher spielte dabei ebenfalls die Wohnnähe eine gewisse Rolle, jedoch wohl eher im Hinblick auf die Höhe der für die Mehrarbeit künftig festzusetzenden Vergütung.

Obwohl Kosteletzky nach der Prager Besetzung nun in Carl Albrecht seinen rechtmäßigen Landesherrn sah, beweist der von ihm gezeigte Einsatz, daß er selbst unter den schwierigsten Verhältnissen erfolgreich zu arbeiten wußte. Allein sein Umgang mit der Besetzung, und hier vor allem mit den nach Carl Albrechts Abreise immer stärker den Ton angehenden Franzosen, erforderte bestimmt Verhandlungsgeschick und Fingerspitzengefühl. Kamen doch von dieser Seite ausschließlich Forderungen, so nach Jagdgelegenheiten für die Generalität, Versorgung mit Wildbret und Lieferung von Heizmaterial. Durch seine enge Verbindung zum bayerischen Kriegszahlmeister konnte er wenigstens den Hirschgraben und den Prager Fasangarten durch eine Dauerwache bis zuletzt vor Plünderung und Zerstörung bewahren.¹⁰⁹⁷ Im Bubenetscher Tier- und Baumgarten, die der französischen Besetzung unterstanden, schlug dieses Bemühen letztlich fehl.¹⁰⁹⁸ Auch der Zustand des Sterniergartens, in welchem längere Zeit außer der Artillerie noch andere Gerätschaften der Besetzer von Prag standen¹⁰⁹⁹, wird am Ende nicht erfreulich gewesen sein.

Doch selbst bei Würdigung aller Verdienste konnte das 1744 gesprochene Urteil letztlich nicht milder ausfallen¹¹⁰⁰, denn aus österreichischer Sicht hatte sich Kosteletzky gegen seine Landesfürstin empört, wider die Erbhuldigungspflicht gehandelt und nicht seinem Diensteid gemäß verhalten.

2. Johann Heinrich Kosteletzky in Kurbayern (1745 - 1769)

2.1. Kurbayern nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg ¹¹⁰¹

Beim Tode Kaiser Karls VII. am 20.1.1745 befand sich Bayern militärisch, wirtschaftlich und finanziell in einer verzweifelten Lage. Österreichische Truppen hielten die Oberpfalz besetzt und rüsteten zum Angriff auf Nieder- und Oberbayern. Max III. Joseph ¹¹⁰², der noch nicht achtzehnjährige ¹¹⁰³ Sohn des Verstorbenen, trat ein schweres Erbe an. ¹¹⁰⁴

Als die österreichische Armee anfangs 1742 die Grenzen Bayerns überschritten hatte, führte sie den Krieg weitestgehend auf Kosten des besetzten Landes und belastete beim Vorrücken die eroberten Gebiete mit Kontributionen ¹¹⁰⁵. Deren Umlegung mußten die einheimischen Beamten besorgen, die Eintreibung österreichische Kommissäre. Rückstände wurden durch ins Quartier gelegtes Militär zwangsweise beigebracht. ¹¹⁰⁶

Während man in Frankfurt aus Anlaß der Kaiserkrönung am 12.2.1742 ein Fest nach dem anderen feierte, gingen im Stammland des neuen Kaisers hunderte von Dörfern und Flecken in Flammen auf. Überall wurden hohe Geldsummen eingefordert, alle brauchbaren Pferde beschlagnahmt, alles vorhandene Getreide nach Tirol ausgeführt, das unter der bayerischen Liefersperre sehr gelitten hatte. Die Waldungen aber verloren viele Baumstämme, die man bevorzugt zu Flößen benötigte, um die Kriegsbeute nach Österreich zu bringen. ¹¹⁰⁷

Seit dem am 27.6.1743 abgeschlossenen Vertrag von Niederschönenfeld ¹¹⁰⁸ war Bayern den Österreichern preisgegeben. Man behandelte es nun wie eine eroberte Provinz, aus der möglichst viel Nutzen geschlagen werden sollte. Das unglückliche Land mußte nicht nur die fremde Besatzung in Stärke von 8 000 Mann Fußvolk und 7 000 Reitern erhalten, sondern auch noch für die Bedürfnisse der 35 000 zum Rhein marschierenden Soldaten des Prinzen Karl von Lothringen aufkommen. ¹¹⁰⁹

Mit Patent vom 21.7.1743 hatte Königin Maria Theresia für Bayern eine österreichische Verwaltung angeordnet. ¹¹¹⁰ Der sie leitende Gedanke hatte zu sein, „dass, nachdem die Ober-Pfalz zurückgegeben wird, die Mittel, auch neuerdings zu schaden, soviel immer möglich sein kann beschwerlich zu machen“. Für alle kurbayerischen Lande war zu beobachten, „so lang die Administration dauert, all thunlichen Nutzen aus diesen Ländern zu ziehen, so dass es ¹¹¹¹ eine Zeit dauert, bevor sie als Grenzländer Oesterreich (wieder) Schaden bringen können“. ¹¹¹² Am 4.11.1744 endete die Zwangsverwaltung, als sich die österreichische Armee hinter die Innlinie zurückziehen mußte. ¹¹¹³

Ein erschöpfendes Bild von den Kriegsschäden läßt sich nicht geben. ¹¹¹⁴ Soviel steht aber fest, daß die Not alle Stände beherrschte. Etliche Klöster lagen jetzt völlig darnieder. ¹¹¹⁵ Der größtenteils schon vor dem Krieg stark verschuldete Adel geriet durch die Ereignisse in eine noch schlimmere Lage. Mehrere seiner Schlösser waren verwüstet (Engelburg, Fürstenstein, Saldenburg, Weißenstein ¹¹¹⁶) oder gesprengt worden wie Bärnstein, Dießenstein ¹¹¹⁷, ferner Heidenburg und Winzer bzw. ausgebrannt (Griesbach, Hilgartsberg, Julbach). ¹¹¹⁸

Auch Städte und Märkte hatte der Krieg schwer mitgenommen. Die in ihnen befindlichen Gewerbe wurden völlig lahmgelegt, ihre Brücken wiederholt abgebrochen ¹¹¹⁹ und sämtliche Schiffe sowie Flöße eingezogen. Viele Bürger verloren durch Feuersbrünste ihre Habe. Cham hatten die Panduren völlig eingeäschert, Simbach am Inn bis auf ein Haus angezündet. Auch Kelheim und Deggendorf erlitten wiederholt großen Brandschaden. Im Lehel vor München brannten 40, in Plattling 56 Häuser nieder. Die Bürger von Landau a.d. Isar waren sämtliche obdachlos, da ihre ganze Stadt verkohlte und in Dingolfing zerstörte das Feuer 306 Häuser. Teile von Rosenheim und Burghausen wurden in Brand geschossen. In Weilheim gingen 115 Häuser in Flammen auf. In Straubing erlitten die meisten Wohnstätten Beschädigungen, als die sich zurückziehenden Österreicher die Festungswerke sprengten. Bei der Erstürmung von Vilshofen brannte die Vorstadt ab.

Am schlimmsten traf es aber die Landbevölkerung. Durch Zwangsgelder beraubte man sie nicht nur ihrer Barschaft, sondern Dörfer, Weiler und vor allem die vielen Einzelhöfe fielen verstärkt Plünderungen zum Opfer. Die Feldfluren lagen verwüstet, die Fahrnisse¹¹²⁰ waren weggeführt und die Anwesen durch Brand geschädigt. Den Obereigentümern von Grund und Boden mußten weiterhin Frondienste geleistet werden und die Kriegsvölker verlangten zudem Hand- und Spanndienste. Oft hatten Hunderte, bisweilen Tausende von Schanzarbeitern weite Wege zurückzulegen, um Brücken zu schlagen, feste Lager zu errichten oder Festungswerke instanzzusetzen. Wochenlang wurden mit eigenen Gespannen Kriegstransporte erledigt.¹¹²¹ Mancherorts ging wegen Futtermangel oder Seuchen der gesamte Viehbestand verloren und es fehlte vielfach das Saatgut für die nächste Aussaat. Im Rentkastenamt Straubing¹¹²² lagen im Frühjahr 1744 805, im Rentamt Burghausen 848 Höfe¹¹²³ öde.

Die festen Plätze im Land, namentlich Ingolstadt, waren in Verteidigungszustand gesetzt worden, was erhebliche Holzmengen, insbesondere der Baumart Eiche, verschlang. Alle nach Österreich ausgeführten Hölzer „vergütete“¹¹²⁴ man zu den in Wien üblichen Preisen. Allein im Juni 1744 verließen das Land Sortimente im Wert von 5 624 Gulden.¹¹²⁵

Auch die Oberpfalz kam kaum besser weg. Als die letzte französische Armee nach Böhmen abrückte, folgten ihr die Österreicher und forderten zu Waldmünchen, Rötz, Neunburg sowie an anderen Orten Kontributionen ein, furagierten¹¹²⁶ und plünderten, „haben aber doch nicht so grosse Excessen“¹¹²⁷ als die Franzosen selbst in deren Marsch und Rückmarsch ausgeübet“.¹¹²⁸ Um diesen im Mai 1743 Abbruch zu tun, führten die abziehenden Franzosen bei Amberg alles weg, so daß die Umgebung wie eine Wüstenei aussah.¹¹²⁹

Bereits am 7.12.1743 beklagte die Landschaft¹¹³⁰: „nachdem das Land neben dem Proviand auch glatte und rauhe Fouragematerial-Forderungen¹¹³¹, nebst einer überschweren und unerträglichen Quartierlast zu tragen habe, dass selbes bei fruchtbaren und Friedenszeiten zu sothaner Praestation¹¹³² unfähig wäre, dermalen aber, nach dem bisher ausgestandenen, verderblichen Krieg, Brand, Plünderung, kostbaren Frei-Quartieren, Contributionen, Geld- und Natural-Hof-Anlagen die offenbare Unmöglichkeit jedermanniglich vor Augen leget.“¹¹³³

Selbst die kaiserliche Armee einschließlich ihrer Hilfstruppen mußte zeitenweise aus dem eigenen Land versorgt werden. Als mitten im Dezember 1742 die kriegerischen Operationen eingestellt wurden, setzten die Leistungen ein. Zu den am 6.10. ausgeschriebenen zwei Land- und Standsteuern kamen nun noch außerordentliche Anlagen. Neben 600 000 Gulden in bar forderte man 143 821 Schäffel¹¹³⁴ Hafer, 421 113 Zentner¹¹³⁵ Heu und 377 797 Zentner Stroh. Zur Fortsetzung des Krieges lautete der Voranschlag auf 80 000 Gulden je Monat.¹¹³⁶ Im August 1744 lag der tägliche Gesamtbedarf für die Reiterei, den Artillerievorspann und den sonstigen Fuhrpark bei 19 222 Rationen zu sieben Pfund Hafer und 12 Pfund Heu nach Nürnberger Gewicht¹¹³⁷, nebst 18 400 Bund Stroh.¹¹³⁸

Schließlich sicherte sich Bayern am 22.4.1745 im Sonderfrieden von Füssen vor allem den Fortbestand des Landes in den Grenzen von 1741. Allerdings wäre von seiner Seite wohl noch mehr herauszuholen gewesen, aber dem Verhandlungsführer¹¹³⁹ und der böhmischen Partei ging es nicht zuletzt um die Wiedererlangung ihrer Güter, was auch im Vertragsartikel zwölf als „Generalamnestie und Restitution¹¹⁴⁰ aller confiscirten Güter“ zugesagt wurde.¹¹⁴¹ Im Juni verließ die Masse der österreichischen Truppen das Land¹¹⁴² und am 18.10. fand die Räumung ihren endgültigen Abschluß.¹¹⁴³

Der Wiederanfang gestaltete sich in Bayern äußerst schwierig, denn Schulden von mehr als 30 Mio. Gulden lasteten inzwischen auf dem Staat.¹¹⁴⁴ Dazu hatten sehr viele Untertanen ihr Hab und Gut verloren. Zehntausend größere und kleinere Bauerngehöfte¹¹⁴⁵ lagen öde und verwüstet. Was Panduren und andere ungarische Völker verschonten, wurde nun durch die lästige Unterbringung eigener Truppen verzehrt; monatlich erforderte dies mehr als 200 000 Gulden.¹¹⁴⁶ In einigen Landgerichten wie Dingolfing, Landau, Plattling¹¹⁴⁷ und Deggendorf

waren die meisten Ortschaften eingäschert und in manchen Gegenden, so im „Wald¹¹⁴⁸“, in Vilshofen, Griesbach, Schärding und Osterhofen mußten die Bauern den Pflug selbst ziehen, da sie kein Zugvieh mehr besaßen.¹¹⁴⁹

Auch die Hofkammerprotokolle, d.h. die Sitzungstagebücher¹¹⁵⁰ der Landesfinanzbehörde¹¹⁵¹, weisen bis zum Jahresende 1746 für die meisten Gerichte und Ämter gehäuft schwerste Übergriffe und Zerstörungen aus. Erpreßte Gelder in Form von Kontributionen, Gefällen oder Steuern und an Stelle von angedrohten Brandschatzungen abgenommenes Getreide, Brot und Pferdeportionen, Schlachtvieh, Mundvorrat und Futter, Vorspann u.a.m., z.T. gegen Quittung, oftmals jedoch nicht bescheinigt, werden darin aufgelistet. Übergriffe wurden auch von den hessischen Hilfstruppen gemeldet.¹¹⁵² Schon Ende 1745 legte die Rentkammer Amberg ihre „Gral. conscriptiones¹¹⁵³ der schadten erlittenen Vnterthonnen“ vor.¹¹⁵⁴

Am Fuß der Festung Rothenberg waren von den Belagerern 6 000 Baumstämme abgeschält worden¹¹⁵⁵ und größere Mengen Holz hatte der Feind laufend auch aus den herrschaftlichen Wäldern im Rentamt Amberg entnommen¹¹⁵⁶. Zur Versorgung österreichischer Truppen mit Brennmaterial mußte z.B. das Forstmeisteramt Deinschwang 200 Gulden für Holzhauerlöhne aufbringen¹¹⁵⁷, die es sich vom Pfarrer in Lauterhofen gegen landesüblichen Zins entlich.¹¹⁵⁸ Außerdem standen noch weitere Beträge offen, so etwa für die bereitgestellten Flöße, auf dem Wasser durchgeführte Transporte sowie Kriegszubehör ins Zeughaus. Nicht zuletzt hatten die Österreicher nach ihrem Abzug teilweise erhebliche Schulden hinterlassen.

Am 9.6.1745 erging von der Hofkammer unter Federführung ihres Direktors an das Rentamt Straubing ein Bescheid „wegen dennen zu ihren ämbtern zu kehren befolchenen beamten, vnnnd das ain so anderer Oesterreicher bei dennen ämbtern sich befündten soll, zu bedeyten, das raeo.¹¹⁵⁹ der Preu verwalung Schönberg vnnnd Gafenau das nöttige beobachtet worden seye. Was die anderen ämbter concernirt¹¹⁶⁰, hofft man, es würdt ein gleiches beobachtet vnnnd sich ieder zu seinen amt seither begeben haben, auch die Oesterreicher gewichen seyn. Da sich was anderes zeigen sollte, hette er es zu berichten“.¹¹⁶¹

Unter dem 13.10. erreichte die Amtsrechnungsstube folgende Entschließung des Geheimen Rates¹¹⁶²: „zuspecificiren seyente civil- vnnnd cameral beamte, dan Jägdbediente vnnnd ambtleuth, vnnnd was selbe an besoldung vnd passirl. accidentien¹¹⁶³ jährl. zu geniessen an gelt vnnnd naalien¹¹⁶⁴, welches ad Int.¹¹⁶⁵ einzusenden“.¹¹⁶⁶

Wie selbst die Beamtschaft unter dem allgemeinen Geldmangel litt, zeigt eine Eingabe des Hofkammerdirektors vom 29.11. an den Kurfürsten¹¹⁶⁷ wegen der von den „Hofcammer Canzelisten¹¹⁶⁸ gebettenen quartals bezahlung¹¹⁶⁹, das sie dessen höchstens bedürftig, weilen sie in grösster Noth steckhen vnnnd mit vnerschwingl. Canzley arbeith yberschwemet seint, mit dem anhang, das auch ein ganzes collegium von Ersten bis zum lezten in derley ausserordentl. bedürftigkeit sich befündet vnnnd ein ganzes Jahr nichts yberkommen, mithin mit einem quartal consolirt¹¹⁷⁰ werden möchten“.¹¹⁷¹ Schon wenige Tage zuvor waren die Fiskale¹¹⁷² der Hofkammer zur Abgabe eines Rechtsgutachtens aufgefordert worden.¹¹⁷³ Sie sollten feststellen, ob und inwieweit Gläubigern „mit rechten¹¹⁷⁴“ zugemutet werden könne, „die richtige¹¹⁷⁵ bsoldungsschein“ zum Teil oder zur Gänze anstatt der Barzahlung entgegenzunehmen. Am 17.1.1746 beantragte der Obristjägermeister, allen Gejaidbedienten¹¹⁷⁶ ein Quartal¹¹⁷⁷ anzuweisen.¹¹⁷⁸ Gegen Ende November bat die Regierung von Amberg, ihren Räten und Offizianten¹¹⁷⁹ den Besoldungsrückstand zu begleichen.¹¹⁸⁰ Wie schlecht es noch immer um die Kassenlage stand, zeigt schließlich ein vom Rentmeister vertretener Beschluß der Hofkammer „ad Intimus“ wegen Anschaffung und Bezahlung einiger Quartale für die Bediensteten. Er stützte sich darauf, daß der Hofkammerrat von Baumgarten „beuorab aus purer noth verstorben Vnnnd ehenter hette erhungern miessen, wan nit Guettherzige leuth ihme beygesprungen Vnnnd ihme mit einen allmosen Von der Statt alhier anhanden gegangen worden were“.¹¹⁸¹

Wegen fehlender Barmittel wurde zwar bei anstehenden Bauaufwendungen eine gewisse Zurückhaltung geübt, Wünsche des Hofes bevorzugte man aber stets. Unter dem 11.5.1745 vermerken die Hofkammerprotokolle eine Anzeige des Gerichts Dachau wegen der von der Königin von Ungarn befohlenen Freigabe „der chl.¹¹⁸² lust- Vnnnd residenz Schlösser“.¹¹⁸³ Bereits am 13.5. erging ein Beschluß an die Regierung in Straubing, „welches dem Gericht Pernstain zu

bedeithen habe, dem Glashittenmaister zu Riedlhitten Hilz aufzutragen, das er die zu versehung der chl. Lusthäusern nöttige Glas lieferung nach dennen schon inhandten habenten Gattungen Zettlen nacher München machen solle“.¹¹⁸⁴ Als nicht vordringlich sah dagegen die Hofkammer eine andere Maßnahme an und erteilte deswegen am 16.7. dem Kastenamt Dachau folgenden Bescheid, „selbiges solle mit der einberichten reparierung der durch die Französ. pferd ruinirten beeden Stallungen aldort, bis man Hofbauamts wegen occasionaliter¹¹⁸⁵ nacher Dachau kombt Vnnd die sach gegen den allzusehr übersezten yberschlägen¹¹⁸⁶ besser Veranstatet, inhalten, weill ohne deme zu uermuthen, das Ihre chl. Drtl. noch sobalten nicht dahin sich begeben werden, Vnnd bey dem dermahligen Gelt mangl die reparaon.¹¹⁸⁷ wohl differirt¹¹⁸⁸ werden kan“.¹¹⁸⁹ Schon zwei Tage zuvor wurde dem Rentamt Landshut mitgeteilt, da es nicht mehr an der Zeit sei, den Neubau des abgebrannten Herzogskasten in Dingolfing voranzubringen, solle man gegen „leidntl. Zünsgelt¹¹⁹⁰“ das eingediente Getreide anderswo aufschütten¹¹⁹¹. Unter Bezug auf die Berichte von Rentmeister und Hofbauamt wurde dem Kurfürsten ergänzend mitgeteilt, „weillen der mahlen die Gelter manglen, das Pauholz ausser Zeit nit zuschlagen¹¹⁹², westwegen aufs Fruehe Jahr darmit der anfang gemacht werden könte, als möchte solches verwilliget werden, massen indessen dem Rentamt obiges anbefolchen worden“.¹¹⁹³ Bereits am 9.7. war ein Bericht der „weltlichen Regierung“ in Freising wegen der „ruinirten“ Donaubrücke in Donaustauf eingetroffen.¹¹⁹⁴ Erst eine noch abgängige Stellungnahme der Amberger Regierung, die man am 8.6.1746 der Mautdeputation zuleiten wollte, verrät die näheren Umstände. Es ging um den Ersatz von 989 Gulden und 50 Kreuzern „dennen Bürgern vnnd Vnterthannen zu Donaustauf wegen ruinirten Donauprucken von der Churbayer. generalitäts commando¹¹⁹⁵“.¹¹⁹⁶

Welch hohen Stellenwert die Jagd bereits unter dem jungen Kurfürsten einnahm, zeigen die Ankaufverhandlungen mit dem Geistlichen von Gräfelfing. War doch zur Kriegszeit das „auf dem Lehel“ bei München befindliche Jägerhaus mitsamt Hundezwingern und Ställen völlig abgebrannt und sollte nun als Ersatz sein dortiges Haus nebst Garten erworben werden. Der Kaufpreis „sambt dem Modo Salutionis¹¹⁹⁷“ betrug 4 000 Gulden in vier Raten und dazu nochmals 1 145 Gulden 16 Kreuzer für die Errichtung der Stallungen, Zwinger und Hundskuchel¹¹⁹⁸. Am 30.10.1745 erbat die Hofkammer vom Kurfürsten eine Entschließung, „ob man dises bei disen Gelt clemmen Zeiten errichten zlassen gedenckhe oder nit“.¹¹⁹⁹ Nur einen Monat später bestätigt ein Bericht der Hofkammer die bereits erteilte Genehmigung zum zwischen Hofbauamt und Pfarrer geschlossenen Kaufvertrag nebst den Kosten für ergänzende Bauten.¹²⁰⁰

Gegen Jahresende beschäftigte man sich auch mit der Ahndung von Verstößen hinsichtlich verlangter Kontributionen, da es unter dem 13.12. um die Beibringung von Abschriften der von den Grafen Törring und Seckendorff¹²⁰¹ erlassenen Patente „wegen mit Exzessen von Oesterreichern vnnd Parthey gehern eingeforderten contributionen“ ging.¹²⁰²

Im Österreichischen Erbfolgekrieg waren die Holzlieferungen aus Bayern eingestellt und nur zeitweise noch von der Besatzungsmacht bewirkt worden. Daher bemühte sich Wien nach dem Friedensschluß um die Aufhebung dieser Holzsperrung, wie folgende Protokollnotiz vom 21.8.1745 besagt: „suchen Vnnd chl. pp.¹²⁰³, Bericht des Obristjägerm., die Holz spöhr wegen von Oesterreichern suchenter eröffnung der Zuefuehr des Puechen- Vnnd Waichen Prenholz“.¹²⁰⁴ Es war also ein dazu vom Obristjägermeisteramt vorgelegter Befund herauszusuchen und dem für das Sachgebiet verantwortlichen Hofkammerrat zuzustellen. Eine Woche später schlug die Hofkammer dem Hofrat vor, deswegen eine Konferenz anzusetzen.¹²⁰⁵ Die dabei zu treffende Entscheidung fiel bestimmt nicht leicht, denn selbst die Versorgung der Stadt München blieb ungesichert, „weillen heur kein Trüft kombt.“¹²⁰⁶ Nur wenig später bestätigt dies eine Vormerkung, da man das Gericht Wasserburg beauftragte, die Anfuhr¹²⁰⁷ von 300 Klaftern Holz¹²⁰⁸ aus dem Anzinger Forst nach München zu veranlassen.¹²⁰⁹ Noch am 26.4.1746 fehlte das Geld zur Bestreitung des „heurigen Holzschlags für die Trift“. Deshalb befahl der Kurfürst, daß die dafür nötigen 5 000 Gulden aus dem in Kürze zu erwartenden Augsburger Darlehen von 150 000 Gulden zu entnehmen seien.¹²¹⁰

Die Haupteinnahmequelle des Kurfürstentums Bayern war das Salzwesen. Im Juni 1745 wies das Salzamt St. Nikola bei Passau auf „die harte auskommung mit Salz Schöf Pferden“ hin.¹²¹¹

Auch für diesen Bereich ist noch ein gutes Jahr danach ersichtlich, daß die Finanzen im argen lagen. Berichtete doch das Rentamt Burghausen über „die wegen Geldmangels beurstehende Hälling. SalzSchöffarth's einstöhlung“.¹²¹²

Erst sehr spät versandte die Hofkammer eine Generalaussschreibung¹²¹³ an alle Gerichte und sonstigen Ämter im Rentamt München sowie ferner an die Rentämter Amberg, Landshut, Straubing und Burghausen in einer anderen Kriegsfolgelast. Sie sollten anzeigen, „was an Scripturn¹²¹⁴, wie es nahm haben mag, zu Oesterreich. Zeiten weckhgenohmen Vnnd zuruckh gelassen worden“.¹²¹⁵ Ein Jahr danach empfahl die Hofkammer dem Kurfürsten¹²¹⁶, „was an acten Vnnd Scripturen zu oestreichi. Feundts Zeiten in der obern pfalz und andern ohrten hinweckhgenohmen worden“ mit Hilfe des österreichischen Gesandten wieder beibringen zu lassen.¹²¹⁷

Abschließend sollen noch Beispiele folgen, die zeigen, wie schon dem jungen Kurfürsten das Wohl seiner Untertanen am Herzen lag. Nach einem Hofkammerbericht vom 18.9.1745 wegen den aus der Jagdscharwerkshauptkasse¹²¹⁸ für den Hofkriegsrat und das Hofzahlamt entnommenen Geldern entschied er, „das die restitution beruehen könne¹²¹⁹ Vnnd keines weegs die ohne dem erschepfte Vnterthonnen mit einer Neuen Jagdtscharwerch anlag¹²²⁰ zu bekränckhen seyen“.¹²²¹ Am 5.5.1747 erhielten alle Gerichte wegen „Eintreibung der ausgeschriebenen Steuern“ den Bescheid, daß mit der Einforderung von aus den Vorjahren stammenden Ausstände bis nach der diesjährigen Ernte zuzuwarten¹²²² sei.¹²²³

In der Nacht zum 28. März 1745 hatten die Österreicher Vilshofen im Sturm genommen und dabei die ganze Vorstadt abgebrannt.¹²²⁴ Um dort die größte Not zu lindern und gleichfalls den Wiederaufbau zu fördern, bewilligte der Kurfürst auf Antrag der Bürgerschaft „Samblungs patenta¹²²⁵, Pallisaten¹²²⁶ Vnnd Flos Hölzer zu erpauung der häuser“ und er gestand ihr die Einnahmen aus Bierpfennig und Stadtgerichtsentschädigung zu.¹²²⁷ Auch die kurfürstliche Brauerei, das Gebäude des Salzamtes und sein Schopperstadel¹²²⁸ waren in Flammen aufgegangen.¹²²⁹

2.2. Kurfürst Max III. Joseph und seine Zeit¹²³⁰

2.2.1. Der Reformabsolutismus als Herrscherprinzip

Christian Wolff, damals Prorektor der Friedrichsuniversität Halle, war der erste gewesen, der in die bisher meist aus der Praxis abgeleitete und an biblischen Vorschriften orientierte deutsche Verwaltungslehre Gedanken der Aufklärung hineingetragen hat. Sein bereits 1721 erschienenes Werk „Vernünfftige Gedanken vom gesellschaftlichen Leben der Menschen ...“ enthält bereits die Hauptpunkte des Programms, das für den Aufgeklärten Absolutismus in Deutschland maßgebend werden sollte.¹²³¹ Wolff selbst schrieb in der Vorrede zu seinem (manchmal recht umständlich, allerdings) in deutscher Sprache abgefaßten Buch: „Allein, da ich mir vor diesesmahl nichts weiter vorgenommen, als nach meiner Art, das ist, deutlich und gründlich zu zeigen, wie sich ein Staat auf unserem Erdboden einrichten lässet, so habe ich auch solche Menschen dazu nehmen müssen, die wir auf dem Erdboden antreffen. ... denn die ganze zeitliche Glückseligkeit beruhet auf einem wohleingerichteten Staate“.¹²³² Die grundlegende Idee bei ihm ist die - an sich uralte - Definition des Staates als eine Einrichtung zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt. Neu kommt nur die mit dem Beginn der Neuzeit in immer stärkerer Betonung proklamierte Vertragslehre hinzu. Der Staat hat für den Fürsten nicht mehr nur Rechte und für den Untertanen nicht mehr nur Pflichten, sondern er vereinigt jetzt beides, Untertanen und Fürsten, durch ein gemeinsames Band. Alle haben der Gesamtheit zu dienen und alle haben Ansprüche an die Gesamtheit. Der Fürst ist jetzt wie der Staat allein um des Gemeinwohls willen da. Er darf nicht mehr wie bisher seine Interessen als identisch mit ihm annehmen. Die geistigen Grundlagen des Wohlfahrtsstaates waren zwar schon immer vorhanden, aber seine Definition wird nun durch die humanitären Bestrebungen des Zeitalters um wesentliche Elemente bereichert. Zum Wohlfahrtsstaat zählt die

Verwirklichung der Gerechtigkeit, die Sicherung des wirtschaftlichen Wohles sowie die Sorge für die geistige Befindlichkeit der Untertanen.¹²³³

Die „Obrigkeit“, das sind die Bürokraten. Im absolutistischen Staat waren sie die wirklichen Regenten. Spätestens im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus stellt die Bürgerschaft, mit oder ohne Adelstitel, ihr Gros. Längst ehe die Theorie das Mitbestimmungsrecht des Bürgers reklamierte, ist die Staatsgewalt im Absolutismus in die Hände der Bürger gefallen, und dies zudem in einmaliger Omnipotenz¹²³⁴. Die Bürokraten bestimmten ... und veränderten durch eine Flut von Mandaten das gesamte gesellschaftliche Leben.¹²³⁵ In der zweiten Hälfte des 18. Jhs.¹²³⁶ erreichte diese Richtung ihre höchste Steigerung und versuchte, die Untertanen von der Wiege bis zum Grabe, ja bis ins Grab hinein, durch obrigkeitliche Vorschriften zu bevormunden.¹²³⁷

Wie das gesamte Staatsleben durchdrungen war von den Anschauungen des Aufgeklärten Absolutismus, so das Wirtschaftsleben besonders von den Theorien des Merkantilismus. Der Grundgedanke merkantilistischer Wirtschaftspolitik¹²³⁸ gipfelte in dem Satz: „Der Reichtum eines Landes hängt von der Dichte seiner Population¹²³⁹ und von der Menge des im Lande angehäuften Geldes ab.“¹²⁴⁰

Ein Hauptverdienst des Aufgeklärten Absolutismus liegt in der Tatsache, daß er das mittlere und kleine Bauerntum rettete, indem er den Bauernschutzbestimmungen, die auch schon der klassische Absolutismus erlassen hatte, nunmehr Nachdruck verlieh, und die Einziehung von Bauernhöfen zugunsten der Eigenwirtschaft des Adels, das „Bauernlegen“, verhinderte.¹²⁴¹

Nur unter Max III. Joseph kann man in Bayern von Aufgeklärtem Absolutismus sprechen. Dies aber lediglich partiell¹²⁴², denn es gelang ihm nie, sich vom Steuerbewilligungsrecht der Landschaftsverordnung unabhängig zu machen. Vielmehr behielt die ihre starke Stellung, da sie allein als kreditwürdig galt und nicht der Kurfürst selbst.¹²⁴³

Vor allem gegenüber dem französischen Königshof gibt es Äußerungen des Kurfürsten, die ihn als ausgesprochen selbstherrlichen Fürsten ausweisen, der allein auf die Steigerung seiner Macht bedacht ist. Wichtiger als alle Reformansätze wurden somit wiederholt absolutistische Prinzipien eingestuft. Obwohl damals die Bautätigkeit der Höfe allmählich ausklang nahm der bayerische Kurfürst mehrmals noch Großbauten in Angriff. Er gab auch hohe Summen für die Hofkapelle und das Hoftheater aus. Seine zahlreichen Jagdaufenthalte, vor allem im Schloß Lichtenberg, in Haag und Kling, sowie die Schweinshatzen im Raum Geisenfeld, in Dießen oder Fürstenfeld waren gleichfalls recht kostspielig.¹²⁴⁴ Alle diese Eigenheiten sind nur schwer mit der ebenfalls von ihm angesichts der bitteren Not im Lande immer aufs Neue persönlich beschworenen Fürsorge für die Untertanen in Einklang zu bringen. Sein Verhalten entsprang wohl der Überzeugung, sich derartige Liebhabereien genehmigen zu dürfen, ja als Standesattribute zulegen zu sollen, ohne deshalb auf Reformvorhaben zu verzichten.¹²⁴⁵ Wie überhaupt sein Standesbewußtsein sehr hoch angesetzt werden muß. So ist es auch bestimmt nicht abwegig, daß der Kurfürst Maria Theresia bei der 1764 mit fünfzigjähriger Verspätung anlaufenden Grenzerneuerung¹²⁴⁶ zwischen Böhmen und Bayern erhebliche Zugeständnisse machte, um seine jüngste Schwester Maria Josepha standesgemäß mit dem künftigen Kaiser Josef II. von Habsburg-Lothringen zu vermählen.¹²⁴⁷ Denn anstatt die uralte Grenzlinie¹²⁴⁸ zu behaupten, einigte man sich auf eine Halbierung der strittigen Landstriche und gab damit bayerische Ansprüche endgültig preis. Zwar persönlich vom Kurfürsten gedeckt, sah sich der bevollmächtigte Grenzkommissarius und wirklich Geheimer Rat Freiherr von Ickstatt dennoch 1769 zur Veröffentlichung einer 22seitigen Ehrenerklärung genötigt, in der es abschließend hieß: „Was ich bishero von denen getroffenen, sowohl Haupt- als Privat-Vergleichen, zu Belehrung des Publici vor- und angebracht habe, bin im Stande, allstündlich zu erproben, auch erbietig, all jenen, so daran gelegen, die deshalb erforderliche Erläuterung zu geben. Jene hingegen, so weder die 2- und 300 jährige, in wohl 100 Folianten bestehende Acten gelesen, noch deren Gegenden und Gränitzen kündig sind, folgsam wie Blinde von der Farb urtheilen, mich deme ungeachtet in Wein- und Bierschenken oder sonsten lasterhaft durchziehen, meine

Treue, Eifer und Fleiß verdächtig zu machen, ja sogar höchsten Orten zu beschuldigen suchen, als ob Sr. Churfürstl. Durchläucht Landen und Unterthanen vieles vergeben und wider die Churfürstl. Instructionen oder Verhalts-Befehle gehandelt hätte, diese erkläre ich hiemit öffentlich und vor aller Welt für höchstvermessene, ehrlose und infame Calumnianten¹²⁴⁹ „1250

Letztlich mündet aber die Frage, ob die drei Jahrzehnte der Herrschaft dieses bayerischen Kurfürsten zurecht als Epoche des Aufgeklärten Absolutismus bezeichnet werden oder nicht in die präzise Definition dieses Etiketts. Wenn darunter die Selbstbeschränkung des Fürsten durch Einsicht in seine Pflichten gegenüber Mitwelt und Untertanen, also die Preisgabe des unumschränkten Herrschaftsanspruchs durch Anerkennung der Rechte anderer, verstanden wird, dann läßt sich Max III. Joseph¹²⁵¹ nur bedingt mit dieser Eigenschaft belegen. Sieht man jedoch darin die Steigerung der Fürstenmacht durch den Einsatz der Möglichkeiten der Aufklärung, also die Rationalisierung seiner Herrschaft, dann gilt die übliche Charakteristik sicherlich zu Recht.

Deswegen kennzeichnet der Begriff Reformabsolutismus die Regierungsweise des letzten altbayerischen Wittelsbachers zutreffender. Freilich ist Reform in diesem Zusammenhang als Bemühen um staatliche Erneuerung im Sinne des Landesherrn zu verstehen.¹²⁵² Anhand der von mir überschaubaren Aktenlage möchte auch ich die obige Bezeichnung bevorzugen.

2.2.2. Kurfürst Max III. Joseph (1727 - 1777)

Die Erziehung des Kurprinzen Max Joseph wurde vom (aufgeklärten) Jesuitenpater Daniel Stadler, seinem Beichtvater und Lehrer in Mathematik, Physik sowie Philosophie, und dem gelehrten Juristen Johann Adam Ickstatt geleitet. Beide kannten die Wolff'sche Lehre genau und übten auch später noch auf den nachmaligen Kurfürsten großen Einfluß aus.¹²⁵³ Seine Ausbildung erstreckte sich zudem auf musische Fächer. Musik, Dichtkunst und Tanz gehörten ebenso dazu wie das Jagdhandwerk. Unterricht gab es ferner in Kriegswissenschaft.¹²⁵⁴ Der Kurprinz war bei seinem Regierungsantritt ein hochgebildeter, kluger, tiefreligiöser und von sittlichem Verantwortungsgefühl beseelter Fürst, voll bewußt seiner Würde, aber auch der Verpflichtung seiner Stellung und Person. Freilich fehlte ihm alle praktische Erfahrung.¹²⁵⁵

Nach dem am 20. Januar 1745 erfolgten Tod seines Vaters, Karls VII., legte der Münchner Hof eine noch von diesem unterzeichnete Verfügung vor, in der er den Sohn kraft kaiserlicher Autorität für volljährig erklärte, obwohl dieser erst am 27. März das achtzehnte Lebensjahr vollendete.¹²⁵⁶

Max Joseph besaß weder außerordentliche Begabung, noch besondere Willensstärke, aber er war edel, hilfreich und gut. Der französische Gesandte Folard bezeichnete ihn als einen „Ehrenmann, der gut denkt und das Gute will.“¹²⁵⁷ Über den Arbeitseifer des Kurfürsten legen die Privataufzeichnungen des Konferenzministers Graf Seinsheim ein beredtes Zeugnis ab. Nach ihnen erschöpften sich seine Aktivitäten nicht im Vorsitz der Geheimen Konferenz, sondern er konzipierte¹²⁵⁸ Dekrete auch selbst. Vor der Unterschrift überprüfte er ebenfalls jedes Schriftstück genauestens und wies Unregelmäßigkeiten äußerst ungnädig zurück.¹²⁵⁹ Die am Anfang seiner Regierung weit verbreitete Anschauung, er sei ernster Arbeit abhold, war also nicht gerechtfertigt, auch wenn ihn die alljährlich etwa 32 000 Gulden kostende Jagdleidenschaft¹²⁶⁰ und seine Neigung zur Musik mehr fesselten als es die Staatsgeschäfte eigentlich erlaubten. Seiner Auffassung von den landesherrlichen Pflichten verlieh er einmal gegenüber dem österreichischen Gesandten Freiherrn von Widmann Ausdruck, als er äußerte: „Alle meine erste Absicht ist Ruhe und die Wohlfahrt meiner Untertanen und mein Particular-Interesse¹²⁶¹, welches bei so vielen Landesfürsten die erste zu sein pfeget, ist bei mir erst die andere.“¹²⁶² Und sollte sich Montgelas, der Architekt des neuen Bayerns in der napoleonischen Ära, wirklich geirrt haben, als er rückblickend ausgerechnet Max III. Joseph als „den besten und erleuchteten unter den

bayerischen Fürsten“ bezeichnete?¹²⁶³ In der Tat, unter den bayerischen Herrschern ist er ein Mann der Reformen gewesen, der „große innere Fürst Bayerns“.¹²⁶⁴

Seine Regierung teilte die Vorzüge, aber auch die Schattenseiten der Aufklärung und des aufgeklärten Absolutismus: den Glauben an die Wunderkraft der Theorie, die Vielregiererei, den Übereifer, die Unstetigkeit. Der Kurfürst war auch nicht die kraftvolle Persönlichkeit, um unbeirrt durch Widerstände dem für richtig Erkannten eine Gasse zu erzwingen. Er setzte sich in der Verfolgung seiner großen Ziele selten voll durch und sah nur zu häufig seine besten Absichten ganz oder teilweise scheitern.¹²⁶⁵ Zu einem bestimmten, reiflich überdachten Plan und zum Entschluß, der durchgreifende Reformator seines Landes zu werden, ist es allerdings bei ihm nicht gekommen. Dazu fehlten ihm vor allem Selbstvertrauen, Willensenergie und Mut. Ganz besonders aber lähmte ihn während der gesamten Regierungsperiode der Zwang, bei jedem auf die Beseitigung von Mißständen oder die Hebung des Volkswohls gerichteten Vorhaben als oberste Richtschnur die Rücksicht auf Gewinn oder Verlust für die Staatskasse nehmen zu müssen. Die Tatsache, daß er allzuhäufig die eigene Meinung dem Willen seiner Minister unterordnete, steht fest. Sie erklärt sich aber wohl am besten aus dem Mißtrauen, das er in sein Wissen und sein eigenes Urteil setzte. Menschenkenntnis sowie psychologischer Scharfblick gehörten zudem nicht gerade zu seinen Vorzügen.¹²⁶⁶ Wenn man auch öfters, namentlich in diplomatischen Kreisen, seine zurückhaltende, ja zaudernde Natur beklagte, die erst einmal abwartete, ob nicht ein Umstand eintrat, der einen Entschluß erleichterte¹²⁶⁷, so wußte er doch stets trotz manchmal zweideutig erscheinender Politik die persönliche Ehre zu wahren.¹²⁶⁸

Zweifellos lag das Schwergewicht aller Reformanstrengungen unter Max III. Joseph im Bereich der Zentralbehörden. Zwar hielt der Kurfürst grundsätzlich an der herkömmlichen Behördenstruktur fest, er baute sie jedoch aus, verfeinerte und verbesserte sie. Diesem Ziel dienten vor allem die zahlreich eingerichteten Spezialdeputationen und -kommissionen, die besonderen Aufgabenbereichen nachgehen sollten.¹²⁶⁹ Unter seiner Regierung wurde auch der Waldwirtschaft wieder größere Beachtung geschenkt. Deutlich bestätigt dies die von ihm 1752 ins Leben gerufene Forstkommission, deren Aufsicht alle landesherrlichen, Gemeinde-, Kloster-, Kirchen-, Pfarr- und Bauernwaldungen unterstellt waren.¹²⁷⁰ Zahlreiche Mandate bezweckten zudem eine Förderung der Landeskultur.¹²⁷¹

Bis zur Jahrhundertmitte blieb das Ausmaß der Gesetzgebung begrenzt. Ihr Schwerpunkt lag später auf der Regelung des wirtschaftlichen Lebens, auf dem Weg zum Wohlfahrtsstaat ein Haupterfordernis.¹²⁷² In den siebziger Jahren verebte der Reformeifer des Kurfürsten. Seine Hauptleistung bestand also letztlich darin, die Entwicklung erst in diese Bahnen gelenkt und die nötigen Reformen in Gang gesetzt zu haben.¹²⁷³

Kernpunkt der Münchner Politik blieb die Wahrung und Rangerhöhung des Wittelsbacher Hauses. Der erste Schritt dazu mußte die Verbesserung der Staatsfinanzen sein. Der Zufluß von Geld war deswegen das vordringlichste Nahziel der kurbayerischen Politik, dem sich alle anderen politischen Aktionen unterzuordnen hatten.¹²⁷⁴ So bildeten die ab 1746 bis 1762 von den Seemächten England und Holland, aber ebenso zeitweise von Frankreich bereitgestellten Subsidien in Höhe von insgesamt mehreren Mio. Gulden schier eine Voraussetzung, um den Staatsbankrott abzuwenden. Allerdings waren dafür bayerische Hilfstruppen in den Krieg zu schicken, wobei vom ersten, 5 000 Mann starken Kontingent im Februar 1749 nurmehr 1 500 zurückkehrten. Am 22.8.1750¹²⁷⁵ wurde der Subsidienvertrag um 6 Jahre verlängert. Die Gegenleistung bestand in einem Korps von 6 000 Infanteristen.¹²⁷⁶ Fragen wirft neuerdings eine „Anzeig, Wieviel sammtliche Militargeföhl¹²⁷⁷ Vor Errichter Churfrtlh. Haupt Cassa, welche vom 1. Jan. ao. 1763 seinen anfang genommen, auf 10 Jahr zuruck Ertragen haben, nemlichen Von ao. 1753 bis ao. 1762, beydes inclusivè“ auf.¹²⁷⁸ Sind doch darin an englischen und holländischen Subsidien für die Jahre 1757 und 1758 je 108 000 fl. vorgetragen. Gleichfalls 1757 fangen die französischen Leistungen an (228 091 fl. 19½ x.). In den Folgejahren betrugen sie 606 717 fl. 56½ x. (1758),

147 411 fl. 26³/₄ x. (1759) und letztmals 1761 20 906 fl. 40 x.. Mit mehr als 1,2 Mio. Gulden insgesamt besserten sie die kurfürstliche Kasse auf.

Max Joseph beteiligte sich sehr rege an den Regierungsgeschäften, doch gab es in gewissen Abständen Zeiten, in denen er von Politik absolut nichts wissen wollte. Allein schon die Jagd, seine große Leidenschaft, hielt ihn immer wieder von ihr fern. Nach seiner Verheiratung 1747 widmete er sich wochenlang nur seiner Gemahlin und empfing weder Minister noch Gesandte zu Besprechungen. Zumindest im ersten Jahrzehnt seiner Regierung stand auch während des Faschings die Politik des Münchner Hofes still.¹²⁷⁹

Namentlich bei den wittelsbachischen Hochzeiten der Jahre 1747, 1750 und 1765 wurde immer der kaiserliche Rang des Stammhauses betont.¹²⁸⁰ 1747 heiratete Max III. Joseph die als ausgesprochene Schönheit gepriesene sächsische Prinzessin Maria Anna Sophie. Deren eigenes Betätigungsfeld wurde nicht die politische Bühne, sondern sie ging ganz in der Rolle der Gattin auf.¹²⁸¹ Die Kurfürstin, heiteren und geweckten Geistes, begleitete ihren Mann auf seinen Reisen und bei den Wallfahrten; auch Jagdvergnügen teilte sie mit ihm. Als königliche Prinzessin liebte sie fürstlichen Glanz und „verachtete den Wert des Geldes.“¹²⁸² Unter den regierenden Familien des 18. Jhs. war diese Ehe eine der anspruchsvollsten Verbindungen.

Obwohl sich Maria Anna schmerzhaften Wasserkuren und Badeaufenthalten, vornehmlich in Bad Abbach, aber auch in Wiesbaden und Bad Ems, sowie gynökologischen Behandlungen unterzog, blieb die Ehe kinderlos.¹²⁸³ Damit drohte die ludowizianische Linie des Hauses Wittelsbach auszusterben.¹²⁸⁴ Berater Max Josephs rieten zwar zur Ehescheidung, er lehnte jedoch kategorisch eine Trennung von seiner Gemahlin ab. Trotzdem gab es am Münchner Hof keine Favoritin.

Sein dennoch hohes Traditionsbewußtsein verdeutlicht ein Ausspruch vor der von ihm 1759 gestifteten Bayerischen Akademie der Wissenschaften, daß es keine rechte Vaterlandsliebe ohne eine rechte Vaterlandsgeschichte gebe.¹²⁸⁵

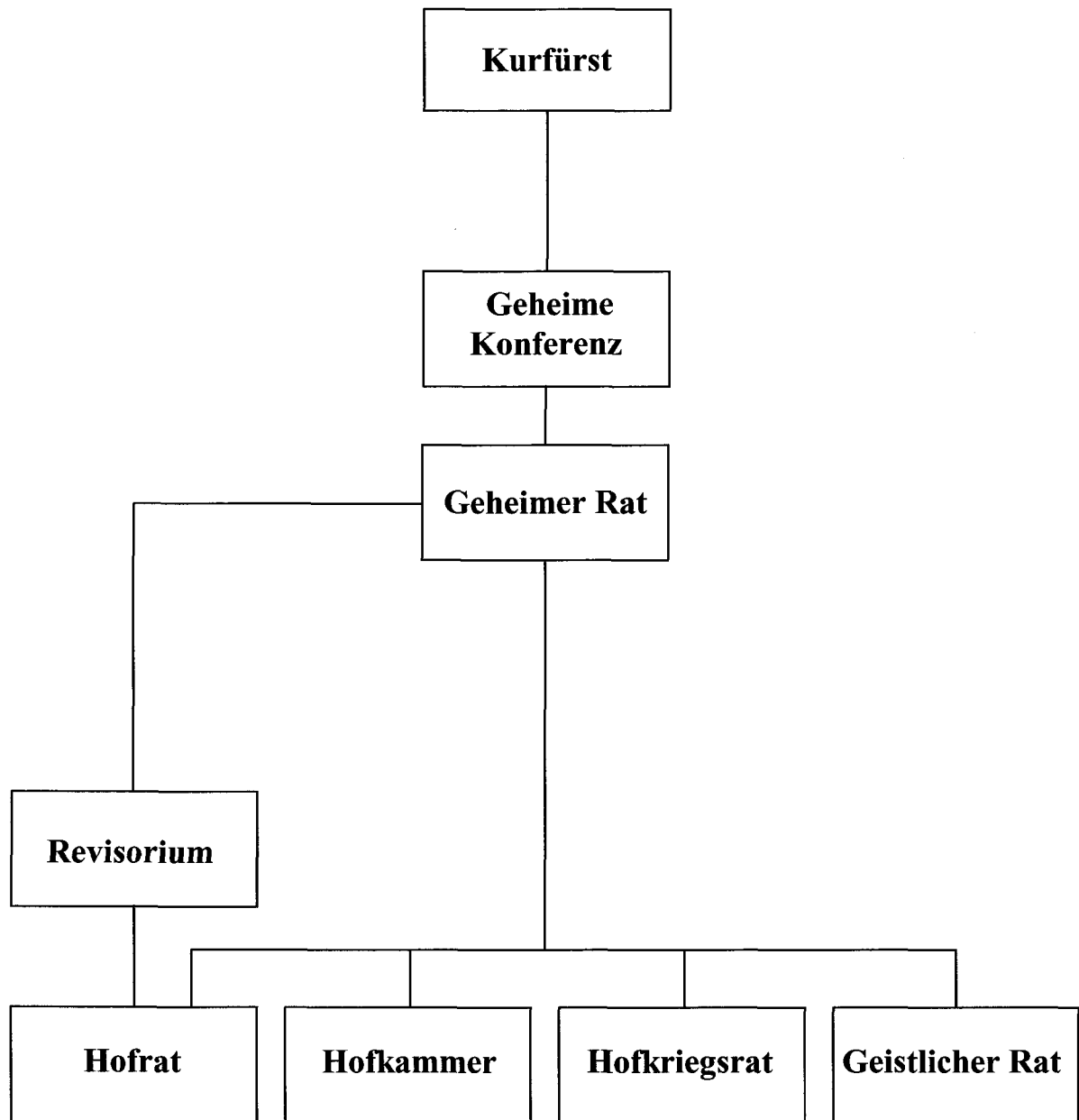
Nach dem frühen Tod des von den Blattern heimgesuchten Fürsten am 30. Dezember 1777 urteilte man über ihn in den aufgeklärten Kreisen des Landes: „Diesem Regenten voll Güte des Herzens mangelte nichts als eine bessere Auswahl von tätigeren und einsichtsvolleren Ministern, mit mehr Standhaftigkeit und Entschlossenheit verbunden, und er hätte bestimmt große Dinge bewirkt.“¹²⁸⁶

2.2.3. Die Hofkammer als oberste Finanzbehörde

Unter Max III. Joseph stand an der Spitze Kurbayerns die Geheime Konferenz, welche aber ohne die „Stille Vorarbeit“ des Geheimen Rates¹²⁸⁷ nicht arbeitsfähig gewesen wäre.¹²⁸⁸ Die eigentlichen Schwerpunkte der Behördenarbeit lagen jedoch nach wie vor beim Hofrat und der Hofkammer. Neben ihnen gab es noch auf vergleichbarer Ebene den Hofkriegsrat und den Geistlichen Rat. (Siehe Schaubild 1)

Dem Hofrat nachgeordnet waren die einzelnen, von Vizedomen geleiteten Regierungen in den Rentämtern Burghausen, Landshut, Straubing und Amberg¹²⁸⁹. Unter ihnen amtierten während der Regierungszeit dieses Kurfürsten 106 Pfleg- oder Landgerichte.¹²⁹⁰ Zumeist besorgte der Landadel nur die Verwaltung, das Dienstgeschehen erledigten jedoch eigene Pflegerverweser.¹²⁹¹ Ihnen zur Seite standen als Nebenbeamte Gerichtsschreiber.¹²⁹² Nach der Hofratsordnung von 1750 bildete das Revisorio die oberste Justizinstanz.¹²⁹³

Schaubild 1: Die kurbayerischen obersten Landesbehörden im Jahr 1750



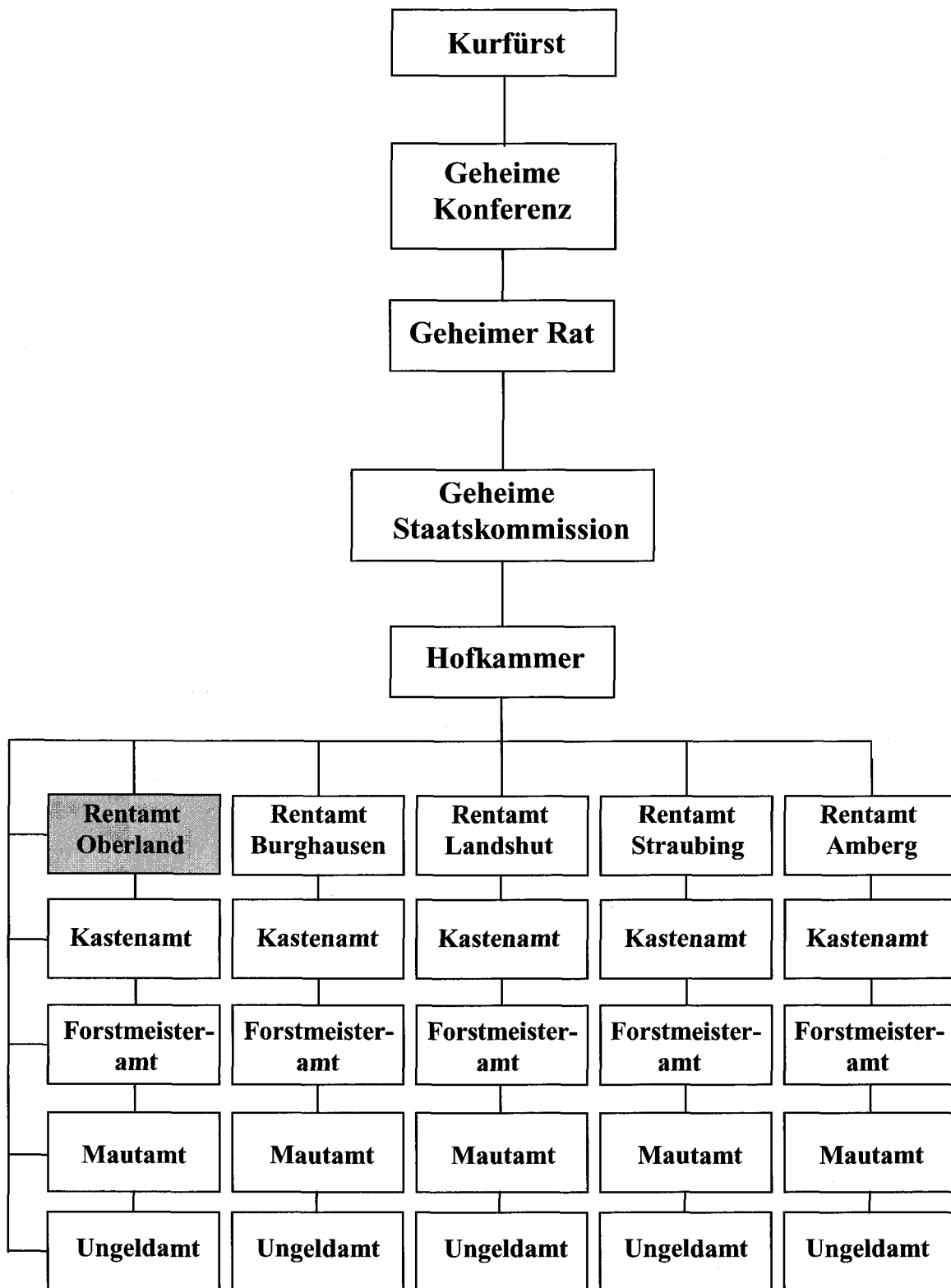
Wichtigste Zentralbehörde in dieser von Kameralismus und Merkantilismus geprägten Zeit blieb die Hofkammer. Nach der Instruktion von 1765 sollte sie Wege finden und erproben, wie die Staatseinnahmen gesteigert werden könnten.¹²⁹⁴ Ihren Weisungen unterstanden das Hofzahlamt, das Kriegskommissariat, das Hofkriegszahlamt, das Münz-, Bräu-, Obersiegel-, Salz- und Großzollamt sowie das Hofkastenamt. Zu ihren Aufgaben gehörte ebenfalls die Anstellung und Kontrolle der Beamten.¹²⁹⁵ Die Hofkammer war die oberste Finanz- und Wirtschaftsschaltstelle. Sie besorgte aber nicht allein Finanzangelegenheiten, sondern auch Dinge von mehr ökonomischer als fiskalischer Natur.¹²⁹⁶ Auf der mittleren Ebene arbeiteten ihr die (äußeren) Rentämter Amberg, Burghausen, Landshut und Straubing zu. Die Behörden im Münchner Rentamt vertrat sie selbst.¹²⁹⁷ Ihren Unterbau bildeten die Kastenämter - nur noch in wenigen Gerichten selbständig vorhanden - denen hauptsächlich die Verwaltung des Kammergutes oblag. Sie hatten die landesherrlichen Gefälle, so das Gilt- und Zehentgetreide nebst den durch die Grundherrlichkeit bedingten Geldabgaben, einzunehmen¹²⁹⁸; ohne die Zustimmung der Hofkammer durften sie keine Rechtshändel austragen.¹²⁹⁹ Zumeist übten die Pflegverweser gleichzeitig das Amt des Kastners aus. Weil damit die Aufsicht über alle Kammergüter verbunden war, mußten diese wenigstens einmal in jedem Jahr beritten werden, um ihre und der dazugehörigen Waldungen Bewirtschaftung zu überprüfen.¹³⁰⁰ Außer dem Obristjägermeister als dem eigentlichen Dienstvorgesetzten unterstand das örtliche Jagd- und Forstpersonal in allen finanziellen Belangen den Kastnern. (Siehe Schaubild 2)

Die Hofkammer kontrollierte auch die gesamte Verwaltung. Sie erledigte dies durch die Rentmeisterumritte und während der alljährlichen Rechnungsaufnahme bei den Ämtern.¹³⁰¹ Dazu hatten die beiden rechnungslegenden Beamten, z.B. der Forstmeister von Neuötting und sein Forstgegenschreiber, vor einer Kommission zu erscheinen¹³⁰², die aus dem jeweiligen Vizedom, dem Rentmeister, dem Hofkastner (in Straubing dem Landrichter) und außerdem einem Hofkammerrat als Kommissär bestand.¹³⁰³ Nach zwei Jahren¹³⁰⁴ übernahm dann ein anderer Hofkammerrat dieses Geschäft. Für die Ämter des Oberlandes war die Hofkammer allein zuständig. Ab 1762 wechselten sich die Ober- und Nebenbeamten, deren Dienststellen weiter als fünf Stunden von den Rentämtersitzen entfernt lagen, in ihrer Anwesenheit ab.¹³⁰⁵

Ende 1755 rief der Kurfürst eine Geheime Statuskommission ins Leben, die als Schaltstelle zwischen Hofkammer und Geheimem Rat wirkte.¹³⁰⁶ Im Dekret heißt es dazu: „Jhro Churfrtl. Drtl. ... seynd seit einiger Zeit mehrfältig und zueVerlässig berichtet worden, welchergestalten der anno 1750 auf gdiste. Verordnung errichtete Hof- und Cameral Status¹³⁰⁷ fast in allen seinen Theilen solchermassen überschritten worden seye, daß der dem Churfrtl.^{en} Hofzahlamt hierzue ausgezeigte Fundus bey weitem nit erkleklich seye und dises mit denen Zahlungen in die Länge nit mehr auszulangen wisse, sondern Villmehr durch die häufig ergehend neue anschaffungen und hierdurch immer stärkher anwachsende rukstände ohnerschwinglich überladen werde, folgsam den gänzlichen Zerfall ohnVermeidlich zu gewerdigen habe. Disen nun noch zu rechter Zeit durch Verfängliche Mittl abzuwenden und zu Verhütt. ist von Jhro Churfrtl.^{en} Drtl. aus höchst erleichter Einsicht und Lands Vätterlicher Sorgfalt gdist. Resolvirt worden, daß von Jhro Conferenz- und Kriegs Ministre Grafen von Seinsheim, dan dero geheimen Rhat Grafen Von Wahl, nebst Jhro Camer Praesidenten Grafen Emanuel Von Töring und dero geheimen Rhat und Camerer Baron Von Berchem ermelter Hof- und Cameral Status gründlich untersuechet und dessen einnahmen und ausgaben so Vill als mäglich und Thunlich in seine ordentliche schranken gesetzt, auch überhaupt dz Churfrtl.^c Intee. auf dz gedeylichiste Beobachtet werden solle. Welches der Churfrtl.^{en} HofCamer zu dem Ende gdist. ohnVerhalten.“

Entsprechender Einlauf zur Hofkammer wurde nach Bearbeitung dorthin weitergeleitet. Die Statuskommission konnte an sich nur Vorentscheidungen treffen, die dann in der Geheimen Konferenz noch endgültig besiegelt werden mußten. Ein Dekret vom 10.9.1762 verfügte ihre Neuorganisation¹³⁰⁸ und im März 1766 wurde sie zur Geheimen Finanzkommission.¹³⁰⁹

Schaubild 2: Die kurbayerische Finanzverwaltung im Jahr 1756



Bereits für 1745 weisen die Hofkammerprotokolle¹³¹⁰ eine wahre Flut von Kommissionen bzw. Deputationen aus, wobei die Bezeichnungen meist bedeutungsgleich verwendet wurden. So gab es z.B. eine Bergwerks-, Borgschafts-, Bräu-, Fisch-, Gejaid- und Gartenkommission, ferner eine Öde Grund-, Hauskammer-, Hochschul-, Personalbeitrags-, Salz-, Scharwerks-, Schwaig-, Siegelamts- und Ungeltskommission sowie außerdem eine Konfiskations-, Kriegs- und Tabakdeputation.

Nach den Eintragungen im Hofkalender waren in dieser Behörde 1746 33 Hofkammerräte mit 76 Mann Hilfspersonal tätig.¹³¹¹ Für 1747 liest man, daß das Kollegium aus Präsident, Direktor, Münchner Rentmeister, Hofkastner und 35 Räten bestand. Ferner arbeiteten dort 22 Sekretäre, ein Ratsschreiber, neun Rechnungskommissäre, acht Registratoren, zwei Expeditoren, drei Protokollisten, 28 Kanzlisten, zwei Ratsdiener und drei Boten.¹³¹² In diesen Zahlen sind gleichfalls die ohne oder mit halber Besoldung tätigen Beamtenanwärter¹³¹³ enthalten. Am 19.10.1745 heißt es, daß in der Hofkammer schon „7 Hofcammer Secret. Supernumerarii“ ein Dekret besaßen.¹³¹⁴

Mit Verfügung vom 11.8.1749 ordnete der Kurfürst aus Schleißheim die „Reformation“¹³¹⁵ des Hofkammerkollegiums an.¹³¹⁶ In Zukunft sollte außer dem Hofkammerpräsidenten, dem Direktor und Rentmeister (des Oberlandes) die Anzahl der wirklichen Hofkammerräte auf 20 begrenzt sein und ständig beibehalten werden. Deshalb habe man es bei fünf Räten „theils wegen obhabenten alters, theils anderer Leibs zueständt halber“ für gut befunden, diese mit 600 bzw. 500 Gulden Gnadenpension in den Ruhestand zu versetzen. An ihre Stelle traten zwei bisherige Hofkammersekretäre, darunter Johann Michael Reisenegger¹³¹⁷, und der bislang als Richter des Klosters Tegernsee tätige Johann Georg Käßler¹³¹⁸, J.U.Lit.¹³¹⁹. Von 11 weiteren Räten, darunter dem Hofkastner Joseph Leopold Baron von Manteuffel¹³²⁰, die den alten Rang und das Gehalt beibehielten, sollte die Stelle nach ihrem Ableben eingezogen werden. Sie hatten aber auch künftig noch bei der Kameralarbeit mitzuwirken, soweit ihr Alter, nachlassende¹³²¹ Leibeskräfte oder andere Verrichtungen dies erlaubten und sie nach ihrer „Sphoera“¹³²² dazu tauglich wären.

Dann wurden die „in voller Aktivität“ behaltene 15 Räte namentlich aufgeführt, darunter an zehnter Stelle Johann Adam Späth¹³²³. Sie erhielten nun alle die gleiche Besoldung von 1 000 Gulden¹³²⁴, wobei aber ab dem neuen Quartal die sonstigen Geld- oder Naturalbezüge entfielen. Dafür erwartete der Kurfürst, „es werde ein ieder von Ihnen in der ihme in pleno“¹³²⁵ oder bey dennen Deputationen, commissionen und Haupt Propositionen¹³²⁶ zuekommenen arbeithen und allen übrigen obligenten verrichtungen seinen fleis, Threue und eyfer“ pflichtschuldigt bezeigen. Stets vor dem vierten Quartal sollte sich alljährlich ein Direktorialbericht über den Einsatz¹³²⁷ eines jeden äußern. Wer das Jahr hindurch „an seiner schuldigkeit manquirt“, erhielt - wenn überhaupt - seinen letzten Gehaltsabschlag erst nach kurfürstlicher Entscheidung.¹³²⁸

Schließlich folgte noch die Bestätigung von fünf weiteren wirklichen Hofkammerräten ohne Besoldung wie bisher - darunter Baron von Mayr - „dergleichen ihnen eheunnder nicht zuehome, bis Sye zu allen Cameral Rhats Verrichtungen fähig sein werden und also auf sich ergebente vacatur in die zahl deren 20 fixirten besoldeten Rhaten eintreten können“. Durch die in der Aktivität gebliebenen bzw. neu in sie eingewiesenen Räte sollten künftig „nit allein dz Plenum iederzeit woll besetzt gehalten, sondern auch die hinnach bemerkte Fünf Deputationes und Haupt abtheillungen allweegen nach erfordernus Versehen werden“.

Im Plenum hatten sich außer dem Präsidenten und Direktor jeweils zehn, zumindest aber „6 anständige Rhäte“¹³²⁹ zu betätigen. Für die 5 Hauptabteilungen lauteten die Vorgaben wie folgt:

1. Die Rechnungsdeputation mußte aus 6 Räten unter der Leitung des Rentmeisters bestehen.
2. Die Salz- und Bräudeputation war mit der gleichen Anzahl Räten zu besetzen.
3. Zur Kriegsdeputation sollten 4 Räte und 2 Mitglieder des Hofkriegsrates gehören.

„Vnd ist bey disen 3 Vorstehenden Deputationen sonderbar zu beobachten, dz, wie die alda vorfahlente geschäftten und Verrichtungen sehr zahlreich und wichtig seind, also von seithen deren hierzue deputirten Rhäten

ordentl.^e Sessiones¹³³⁰ gehalten und ausführl.^e conclusa¹³³¹, wie bishero yblich und herkommens gewesen, abgefast werden sollen. ...

Nachdeme auch hiernechst erforderlich sein will, dz das Plenum iederzeit woll besetzt seye, So haben Sye, zu gemelten Deputationen Verordnete Rhäte, solches ebenfals zubesuechen und besonders die erste und anderte stundt - worunter die von Sr. churfrtl. Drtl. erlassente gdiste. resolutiones und anbefelungen, nebst dennen eingeloffenen mehrers wichtigen berichten und dergleichen Vorfahlenheiten in Vorzügl. Vortrag zubringen seind - denen pflegenten consultationen gebührents aufzuwarthen.“ Falls sich die Negotia¹³³² und Causa¹³³³ derart häuften, daß sie in den gewöhnlichen Vormittagssitzungen nicht nach Gebühr erörtert und erledigt werden könnten¹³³⁴, müßten sie auch noch nachmittags tagen „und mithin die sachen und causas gänzlichen ausmachen und bestmöglichst befördern“.

4. Diese aus 4 Räten bestehende Deputation war für die Maxische Güteradministration¹³³⁵ zuständig.

5. Bei dieser Deputation „sollen Vornembl. die regalien, Jurisdictionalia, gräniz-sachen vnd andere dergleichen Sr. churfrtl. Drtl. zuestehente jura tractirt, erwogen und abgehandlet werden, worzue also vorzüglich. zwey Fiscaln und anebens noch zwey andere und solche Rhäte aus dem fixirten numero deren 20 anzustöhlen seind, welche die jura absolvirt und in dergleichen rechtl. handlungen woll geiebet seind.

Yber dise Fünf haupt abtheillungen erfordert ferner die Nothdurft, das die fixirte 20 Rhäte die nachstehente commissionen ebenfals eingetheilter auf sich nemmen und zu ieder nach der sachen beschaffenheit tichtige und anständige Subjecta deputirt werden.“

Unter den 16¹³³⁶ Kommissionen hatte ein Hofkammerrat das „Kurfürstliche Jagdamt“, ein anderer das „Bau- und Triftamt“ „zu respiciren¹³³⁷“.

„Ferner seind die nachstehente Propositiones vnder erstgemelten 20 fixirten Rhäten einzutheillen, dergestalten, dz von deme, welchem eine materie einmahl committirt¹³³⁸, alle dahin einschlagente Vorfahlenheiten forthan in Pleno proponirt werden sollen, als nebl. ... die wegen der öeden Gründt Vorkhomete geschäften ... Die reparaciones über amts Wohnungen, dan andere dergleichen Pausachen, sowohl in dem Münchner, als in dennen auswertigen 3 Rentamtern und der obern Pfalz, zu welchen leztgemelten weitleuffigen geschäft vier Rhäte ... zuverordnen“ sind.

Das Dekret endet dann mit Bemerkungen über die Hofkammerkanzlei und -registratur, die Kriegshauptbuchhalterei und zu den Rechnungskommissarien, wobei es auch Anweisungen zum untergebenen Personal erteilte. Vor allem sollten die nachrückenden Kanzlisten, unter denen dem Vernehmen nach „sich gar schlechte, vntaugliche und nachlässige Subjecta befunden“, einer Musterung unterzogen und mit Übergehung solcher Offizianten brauchbare Handschreiber angestellt werden.

Zur Arbeitsweise der Hofkammerräte ist noch zu ergänzen, daß Akten bei Notwendigkeit in ihre Wohnung geschickt wurden.¹³³⁹ Nicht immer allerdings gelangten diese rechtzeitig wieder zurück.¹³⁴⁰ Außerdem scheinen zur dienstlichen Ausstattung auch die Hofkalender gehört zu haben. So erging am 17.4.1748 ein Bescheid zum Hofzahlamt „wegen bezahlung 38 stuckh Hof Calender mit 28 f. 30 x., welche zum Hofcammer Collegio nötig“. ¹³⁴¹ Ferner läßt sich 1766 einer Zahlungsforderung entnehmen, daß man die vom Hofkammersekretär Kohlbrenner¹³⁴² seit diesem Jahr herausgebrachten „Churbaierische Intelligenzblätter“ für die Zentralstellen beschaffte.¹³⁴³

Unter dem 16.6.1759 erklärte der Kurfürst seine Entschlossenheit, die Hofkammerkanzlei nunmehr unter Einziehung aller ihren Mitgliedern bislang zustehenden Gebühren¹³⁴⁴ und Nebeneinnahmen salarieren¹³⁴⁵ zu wollen. Ziel dieser Einsparbemühungen war es ebenfalls, die Anzahl der voll besoldeten Sekretäre auf zwölf und der Sekretäre zur Anstellung auf zwei zu beschränken.¹³⁴⁶ Ab 1766 wurden die wirklichen Hofkammerräte gleichfalls auf zwölf beschränkt und es sollte in Zukunft nur noch vier Supernumerare geben, allerdings jetzt mit 600 Gulden¹³⁴⁷ entlohnt.¹³⁴⁸

Es ist deshalb abwegig, aus den im Todesjahr des Kurfürsten Max III. Joseph bezeugten 110 Namen von Hofkammerräten auf deren ausgabenwirksame, erhebliche Mehrung zu schließen, etwa weil dieser Zentralbehörde laufend neue Aufgaben zufielen.¹³⁴⁹ Bestätigt doch meine

Durchsicht aller Hofkammerprotokolle aus dieser Regierungszeit, daß viele verdiente Beamte zu Titular-Räten ernannt wurden¹³⁵⁰. Außerdem griff die 1766 verfügte Abminderung auf nur noch zwölf voll besoldete Räte, welche Sparmaßnahme letztlich auch Kosteletzky's Sohn eine längere Wartezeit bescherte¹³⁵¹. Eine solche Aussage wäre daher nur dann stimmig gewesen, wenn sie sich allein auf den Vergleich der 1746 und 1777 voll besoldeten Kollegien stützen könnte.

In den fünfziger Jahren entstanden im Hofkammerbereich zahlreiche neue Einrichtungen. Teilweise arbeiteten sie weitgehend unabhängig, hatten jedoch mehrfach nur kurzen Bestand oder wurden umgestaltet. Zur Errichtung einer Generalstraßenbaudirektion kam es 1751, ab 1767 als Generalbaudirektion für Straßen- und Wasserbauten weitergeführt, und gleichfalls eines obersten Münz- und Bergamtes. 1752 begann eine Forstkommision ihre Tätigkeit, die man aber 1759 wie auch das schon länger bestehende Kommerzkollegium wenig später¹³⁵² als „Cameraldeputation“ wieder der Hofkammer unterstellte.¹³⁵³ Unter dem 22.5.1762 teilte ein Dekret „ex Intimo“ die neue Zusammensetzung der Landesverbesserungsdeputation mit.¹³⁵⁴ 1777 gab es schließlich im Verband der Hofkammer neben anderen Einrichtungen¹³⁵⁵ noch eine „Bau- und Forstkommision“, die in der selben Besetzung sämtliche ins Jagdwesen einschlagenden Fälle erledigte.¹³⁵⁶

Was das Hofkriegszahlamt anbelangt, so war es für Unterhalt und Ausrüstung der Truppen, ferner für die Besoldungen und Pensionen der Militärpersonen sowie für alle Festungen und Zeughäuser verantwortlich. Die Kostendeckung geschah aus den Rentgefällen der Oberpfalz, den Einkünften der kurfürstlichen Graf- und Herrschaften, gewissen indirekten Steuern, auch etwaigen Subsidieneiträgen und der erst später eingeführten Fourageanlage. Mit dem Jahr 1762 hörte seine im Verlauf der Zeit erreichte Selbständigkeit auf, denn nunmehr flossen alle Beträge in die Zentralkasse.¹³⁵⁷

Zwischen der Hofkammer und dem Hofrat kam es wiederholt zu Spannungen, weil dieser immer wieder seine Zuständigkeiten überschritt. Nach den Kriegswirren besonders, jedoch ebenfalls später noch, trieb sich im Land allerhand fremdes Volk herum. Am 7.5.1745 erhielt die Hofkammer einen Hinweis des Hofrates über „das im Gericht Landsperg sich aufhalt. liederliches Gesindl“.¹³⁵⁸ Sie antwortete darauf unter dem 8.5., es stehe in dessem Ermessen, sich wegen nötiger Streifen durch die „Soldateska“ an die kommandierenden Generäle zu wenden.¹³⁵⁹ Der Hofrat handelte dann freilich - selbst in der Kostenfrage - auf eigene Faust, weshalb sich die Hofkammer am 9.8. beschwerdeführend an den Kurfürsten wandte. Sie begründete dies damit, daß „da der Soldat bei dem Vnterthon Vorhin das quartier Vnnd cost hat, auch solcher bei dermahlig Gelt clemmen Zeiten ohne entgelt sich auf die straiß begeben kunte, dahero zur gdisten. wissenschaft. Vnnd woher solche Gelter genohmen werden mögen“. Zudem vermahnte sie den Hofrat, „das es dergleichen privativs Vndernehmen in obiger straiß- Vnnd Geltsach einem Hofrath keines wegs gebiehet, dergleichen ausschreibung eigenmächtig zuthun“. Am 22.11. hakte sie in dieser Angelegenheit unter Vorlage von zwei Regierungsberichten nochmals nach und vertrat gegenüber Intimus die Meinung, „wegen der Militarischen officier, so zum straißen gezogen worden, glaubte man, es kunte solcher verrichtung, weillen keine gelter beyr cassa verhandten, gratis beywohnen, obschon das getruckhte Mandat deren entworfene bezahlung vermag“.¹³⁶¹

Ein Jahr später ging es um die Bestrafung der „auswärtigen Vaganten“. Am 5.12.1746 erließ die Hofkammer eine Generalausreibung an die Rentämter „wegen aufbrennung des Buechstabens B ... durch die Wasenmaister¹³⁶² zu erspahrung der Vncossten“. Eine Abschrift ging an den Hofrat „mit dem anhang, das ein gleiches an die sambentl. Reg(ierungen) Vnnd Grichter zuerlassen seye“.¹³⁶³ Zuvor war begutachtet worden, daß für jeden Brand ein halbes Pfund Pfennige¹³⁶⁴ als Entgelt genügen müsse.¹³⁶⁵

Am 9.6.1747 wurde die Hofkammer wiederum vom Hofrat verständigt, wegen dem „im Gricht Wolfertshausen in dennen hölzern sich aufhaltend liederliche Gsindl“.¹³⁶⁶ Die Bekämpfung solcher Leute übernahm anfangs das Freikorps Gschray, in den fünfziger Jahren bis 1765 und jetzt vor allem

auch gegen die zunehmende Wildschützenplage das Sekuritätskorps Binder¹³⁶⁷, und danach kamen das Freibataillon Graf Piosasque¹³⁶⁸, noch später verschiedene Militäreinheiten zum Einsatz.¹³⁶⁹ Übrigens befand sich wohl längstens seit der Heirat des Kurfürsten eine ständige Grenadierwache im Schloß Nymphenburg.¹³⁷⁰

Ebenfalls 1747 hatte sich der Hofrat bei einer Geldforderung (380 Gulden) betätigt. Auch diesmal bat die Hofkammer den Herzog, „das dem hofrath bedeithet werden möchte, sich in Zuekhonft in derley Cameral säch nit zumeliren¹³⁷¹“ und der Kollegialbehörde wurde mitgeteilt, sie „hette in obiger säch nichts weitters zu Verfiengen“.¹³⁷²

Abschließend dazu eine vom Plenum ausgegangene „Ermahnung“ an den Hofrat, für weitere gemeinsame Sacherledigungen möchte er „konftig die Signaturen ehenter ad cammeram geben, damit sich die abordnung proepariren könne“.¹³⁷³

Zuletzt noch einige wichtigere Festlegungen sowie Aufträge an die Hofkammer und etliche Ausschreibungen derselben. Unter dem 8.7.1746 wurde der Hofrat benachrichtigt, „weillen dis-sorhts fasst alle rhats Süz sehr Ville abgebrenthe Vorkhomen, mithin bedencklich scheineth, ob nit hierunter verschaidtentl. geferdte gespillet werden¹³⁷⁴, beuorab neben ainen Namen iederzeit et cons.¹³⁷⁵ gebrauchet würdet“. Daher wolle man solche Anträge künftig nur noch von einem Advokaten unterschrieben annehmen.¹³⁷⁶

Wegen der künftigen Berichtsgestaltung erfolgte am 17.2.1747 eine Anweisung „ans Rentambt München, an alle Grichte, dan die 4 Rentämbter wegen yberschreibung bey eines ied. einlauffenten brichts, der ein causarum¹³⁷⁷, ad Margine¹³⁷⁸ herausen sambt dennen ohrtschaften, woher welche erstattet werden“.¹³⁷⁹

Am 12.2.1748 forderte „die Landschaft“ von der Amtsrechnungsstube, „das kein beamteter entlassen werden möchte, bis nit eheur in steur sachen richtigkeit gepflogen“ worden sei.¹³⁸⁰

Eine wichtige Neuerung gab es 1756 innerhalb der Hofkammer selbst. Anlässlich der Sitzung vom 15.9. erhielten die Hofkammerräte von Heppenstein, von Clingensperg und Baron von Mayr Nachricht von einer Verfügung des Geheimen Rates. Danach werden nunmehr zunächst die Kämmerer¹³⁸¹, dann die Barone „in Sessione Vnnd votiren¹³⁸² den Vorzug haben Vnnd die Direction oder öffnung der brichten¹³⁸³, in deren abwesenheit aber die Rhäte iuxta Senium nehmen sollen^{1384, 1385}.

Nach einer Anweisung der Statuskommission wurden sämtliche Rentämter, dann die Kasten-, Jagd- und Forstämter sowie Gerichte unter dem 17.11.1762 zur Einsendung von „Dienstertagnus anzeigen der samentl. Gejaidt- Vnnd Forst Parteyen, auch holz Bedienten“ aufgefordert.¹³⁸⁶ Anfangs 1763 sollte die Baudeputation berichten, „wer die samentl. Jägerey wohnung alhir Vnnd ufm landt zu repariren“.¹³⁸⁷ 1763 ergingen noch weitere wichtige Anfragen und Verfügungen, z.B. wegen der Anwesenheit von Beamten bei der Holzanweisung¹³⁸⁸, ferner die dringende Aufforderung an Kasten- und Forstämter, „wegen der grossen holztheurung ... forbietung, das nicht souill hinausgehe“.¹³⁸⁹

Während zunächst alle Versuche, einzelne Gemeindewaldungen aufzuteilen, der Ablehnung verfielen, eröffnete ein am 25.10.1763 von der Statuskommission angeforderter Bericht eine andere Sachlage. „Weillen Jhro chl. Drtl. denen um gdgste. Verwilligung ihrer gmains gehilz Verthailen zu derfen eingelangten Unterthonnen der Dorfsgrmaind Obercamlach in ihren Petition¹³⁹⁰ nicht ungeneigt“, sollte sich die Hofkammer dazu ausführlich äußern.¹³⁹¹ Dennoch blieb die dann tatsächlich erfolgte Aufteilung auch später noch eine Ausnahme. Allerdings bezog sich der Kurfürst bei einer am 4.6.1769 vorgenommenen Überprüfung der Kameralprotokolle auf den obigen Fall, als er eine Entscheidung der Forstdeputation vom 13.5. hinterfragte.¹³⁹² Er wollte wissen, warum sie einen Antrag der ebenfalls im Gericht Mindelheim gelegenen Gemeinde Daxberg ablehnte, wo doch „vor ein, so andern Jahre die Vertheilung der Gemeindes Holtz-Gründen in der Herrschaft Mindelheim für gut und nützlich gefunden worden sind“.¹³⁹³

Am 13.10.1764 erging ein Befehl an die Rentämter Burghausen, Landshut und Straubing sowie an die Rentdeputation Amberg „um ein anzaig zu verfassen, was die ober- und Neben beamten indistinctim¹³⁹⁴ für aigen wohnung haben, welchermassen sich solche in paulichen Wirdten Vnnd wohnung Befündten¹³⁹⁵, obs Zins- oder Inleuth¹³⁹⁶ haben Vnnd was für ein Zins geben wirdt“.¹³⁹⁷

Endgültig seit einer am 5. und 7.2.1765 in München stattgefundenen Ministerialkonferenz¹³⁹⁸ schaltete sich der Polizeirat immer stärker in Holzsachen ein.¹³⁹⁹ Am 15.7. wies der Kurfürst die Polizeikommission an, es wegen des Stöckausgrabens bei der seitherigen Regelung zu belassen.¹⁴⁰⁰ Im August wurde die Rentdeputation in Amberg beauftragt, die oberpfälzische mit der neuen Münchner Maßeinheit zu vergleichen.¹⁴⁰¹ Obwohl schon ab 1760 verbindlich¹⁴⁰², hatte sich dort die Münchner Klafter¹⁴⁰³ bisher nicht durchgesetzt.

Abschließend noch einen Fall, der beweist, daß sich in der kurfürstlichen Oberpfalz wichtige Neuerungen nur sehr mühevoll verwirklichen ließen. Während in den übrigen Landesteilen bereits 1763 eine verbesserte Gliederung der Jahresrechnung erprobt war, gab es dort für das Änderungsstichjahr 1766 Schwierigkeiten. Hinsichtlich „der neu einzuführen verordneten Rechnungsform“ teilte die Rentdeputation mit, daß hiergegen einzelne Ungeltämter¹⁴⁰⁴ „unanständige Amutationen¹⁴⁰⁵“ machten. Das Plenum der Hofkammer erließ daraufhin am 29.12.1766 den Beschluß: „Man gedencke denen Gegenvorstellungen einiges gehör nicht zu geben. Vielmehr habe die rennt Cammer alles nach dem communicirten Formular schleunigst zu verfügen und die dißfahlige renitenten¹⁴⁰⁶ auf anhanden gegebene weis zum gehorsamb zu bringen.“¹⁴⁰⁷

2.2.4. Die kurbayerische Beamtenschaft

Fehlte es in der Spitze an schöpferischen und wirklich leitenden Persönlichkeiten, welche die gesamten Kräfte auf ein Ziel zu richten befähigt gewesen wären, so klagte man in den Außenämtern über Unfleiß, geringes Pflichtbewußtsein und Habsucht der Beamten. Einer der Gründe hierfür lag im unzureichenden Gehalts- und Pensionswesen.¹⁴⁰⁸ Auch die seit dem Sommer 1750 spartenweise anlaufende Überprüfung sowie Neufassung aller Stellenpläne und der damit verbundenen Besoldungsregelung trug weiterhin den Stempel des namentlich bei den mittleren und unteren Rängen verfolgten Sparsystems. Die aus der Regierungszeit von Maximilian I. stammenden Bestallungsbriefe dienten hierfür immer noch als Grundlage. Alle seitdem erlangten Aufbesserungen sollten künftig entfallen. Mit den sog. „additiones“ hatten sich freilich auch kostenträchtige Mißbräuche eingeschlichen.¹⁴⁰⁹ Hinzu kam, daß Ämter häufig zuerst als Einkommensquelle und nicht als dem Gemeinwohl verpflichtete Tätigkeit wahrgenommen wurden. Bestechlichkeit und Betrug waren deshalb weit verbreitet.

Durch Dekrete erhielt die Hofkammer jede Ernennung eines Beamten zur Kenntnis, denn sie mußte dann nach dem Status¹⁴¹⁰ für alle Dienstposten die Festsetzung und Anweisung der Gehälter verfügen. Zunächst hatte ein neuer Amtsinhaber seinen Diensteid abzulegen und diese „Verpflichtung“ nachzuweisen¹⁴¹¹. Auch waren für die meisten Ämter Kautionen¹⁴¹² in verschiedener Höhe zu leisten¹⁴¹³, die man bis 1751 mit jährlich 5 %, dann nur noch mit 2½ % verzinst.¹⁴¹⁴ Solche Beträge durften jährlich als sog. Interesse einbehalten werden. Vor allem die Außenbeamten strebten selten Versetzungen an. Eine Beförderungen auf dem gleichen Dienstposten gab es nicht.

Unter dem 24.1.1759 erfolgte die Einführung einer „Taxordnung“, zu der u.a. ein Schema „Welchergestalten hinnachstehende Aemter bey deren Verleihung mit dem Kanzleytax exclusive des Siegel-papiers¹⁴¹⁵ zu belegen sind“ gehörte.¹⁴¹⁶ Da der Kameralfundus keine Erhöhung der Besoldungen für die Sekretäre und anderen Kanzleisubalternen zulasse, sollte diese Gebührenerhebung dazu dienen, ihnen trotz der im Wert ständig höher steigenden Venalien¹⁴¹⁷ und Viktualien¹⁴¹⁸ ein standesgemäßes Auskommen zu sichern. Auf 12 Seiten werden dann ortsweise, allerdings unvollständig, da nur als Schema, die einzelnen Dienstposten aufgelistet, bei deren künftigen Besetzung diese neue Taxe fällig wurde. Für die 40 genannten Überreiter lag sie zwischen 15 und 100 Gulden, im Mittel bei gut 40 Gulden¹⁴¹⁹, was in Verbindung mit dem Schlußabsatz die recht unterschiedliche Einträglichkeit der Stellen erkennen läßt. Bei den Förstern reichte die Spanne von 25 bis ebenfalls 100 Gulden, darunter die Beamten von Anzing, Forstenried, Höhenkirchen und Hofolding 100, der von Grünwald 75 und jener von Wolfratshausen nur 50

Gulden. Für die Forstmeister von Schöngeising und Hienheim nennen die Sätze gleichfalls 75 bzw. 100 Gulden. Die aufgeführten 22 Jägerdienste mußten in Zukunft zwischen 25 und 50 Gulden entrichten, im Durchschnitt gut 35 Gulden. Für die Forstmeister der Oberpfalz hatte man die Gebühren mit 40 bis 100 Gulden bemessen, wobei zumeist 50 Gulden aufscheinen. Am Schluß wird noch verfügt, daß alle übrigen Bedienten, deren Beitrag nicht ausgeworfen wurde, „den 4ten Theil ihrer zu genießen habenden Besoldung ... bey deren Anstellung zu bezahlen schuldig seyn“ sollten.

In einer anderen dazugehörigen Übersicht stehen die bei Tätigkeiten der geheimen Kanzlei fälligen Beträge, so für die Erhebung in den Freiherrnstand (500 Gulden), in den Adelsstand (300 Gulden), für die Ernennung zum Truchseß ohne Besoldung (30 Gulden) sowie für das Kammerherrndekret (250 Gulden). Eine längere Aufzählung enthält dann auch Angaben für die Hofstaat- und Kollegienränge. Sowohl Hofrats- wie Hofkammer-Präsident und ebenfalls der Obristjägermeister waren mit jeweils (nur) 100 Gulden veranschlagt.

Für alle Beamten bestand ein Verbot, im Dienstbereich Gewerbeanlagen zu betreiben.¹⁴²⁰ Gleiches galt für die Erlangung von Grundbesitz.¹⁴²¹ Mit Dekret vom 3.5.1722¹⁴²² wurde ein Steuerabzug von jedem Diensteinkommen verfügt. Die Höhe dieser sog. Konditionssteuer machte bis zu 10 % der Gehaltssumme aus.¹⁴²³

Zum Beamtenvorrecht gehörte der privilegierte Gerichtsstand. Die Gerichtsbarkeit lag für die Hofbeamten beim Obristhofmeister oder Obristhofmarschall, die anderen Oberbeamten hatten als erste Instanz das Hofgericht (Hofrat).

Die Residenzpflicht war bindend. Ohne eingeholte Genehmigung der vorgesetzten Behörde durfte der dienstliche Wohnsitz nicht verlassen werden. Diese erteilte dann von Fall zu Fall Reiselizenzen.¹⁴²⁴ Dienstbefreiungen gab es sonst nicht. Jedoch bekamen die Mitglieder von Kollegialbehörden einen sechswöchigen Jahresurlaub.¹⁴²⁵ Dienstwohnungen standen fast überall zur Verfügung; mit ihnen wurden auch vielfach Dienstländereien¹⁴²⁶ zugewiesen. Wo eigene Gebäude fehlten, gewährte man öfters einen Hauszins als Mietbeihilfe.¹⁴²⁷

Vor der Übernahme von höherwertigen Ämtern hatte der Bewerber eine Proberelation zu bestehen.¹⁴²⁸ Bei Kollegialbehörden mußte sich der mit Dekret ernannte und zugelassene „Beamtenanwärter“ zunächst ohne, dann als „Beamter zur Anstellung“ mit gekürztem Gehalt begnügen, bis er bei Vakanz¹⁴²⁹ die volle Besoldung als „planmäßiger Beamter“ bekam.¹⁴³⁰ Die Landeskinder waren verpflichtet in Ingolstadt zu studieren. Wer nur ausländische Studien nachweisen konnte, sollte vom kurbayerischen Staatsdienst ausgeschlossen sein.¹⁴³¹

Rangstreitigkeiten unter höheren Beamten gab es häufiger, zumeist wegen der Einreihung bei Prozessionen und ihrem Platz bei den ständig wahrzunehmenden Kirchenbesuchen. Nach einem Patent der Rentkammer Amberg vom 20.7.1753 „sollen die Mautner u. Forstmeister in gleichen Rang stehen und der ältere dem Dienst anstandt nach dem jüngern vorgehen. Falß aber iener ein Cammerer, Truchßes, Rath oder von adel u. im land aus geschrieben seye, solle der vorgang haben“.¹⁴³² Am 14.5.1756 übergab das Revisorium dem Kurfürsten ein Gutachten, da sich seine Räte bei Prozessionen nicht hinter den Truchsess¹⁴³³ einreihen wollten.¹⁴³⁴ Unter dem 13.10.1760 erging wegen etlicher Auswüchse beim Titelgebrauch folgender Auftrag an die Hofkammer: „Jhro chl. Drt. wollen die in vast kurzer Zeit wider die gdiste. jntention¹⁴³⁵ so sehr eingerissene Titulatur Excess alles Ernsts und mit dem anhang abgeschafft wissen, das künftighin alle Rath und Beamte nicht anderst als mit dem Ehren Worth ihrer bekleydenden Charge Beti(t)lt (werden). Sohın per generale, welches die chl. hofcammer zu begreifen und der ratifications¹⁴³⁶ willen einzuschiken hat, hinaus geschrieben werden solle.“¹⁴³⁷ 1767 wurde nach einem Bericht des Forstmeisters von Auerbach¹⁴³⁸ festgestellt, daß diesem der Rang vor dem Gerichtschreiber gebühre.¹⁴³⁹

Zu einer beabsichtigten Heirat hatte der Beamte ebenfalls die Erlaubnis einzuholen.¹⁴⁴⁰ Für mittlere und untere Dienststränge gab es auf Antrag Hochzeitspräsente, deren Wertigkeit ihrer Dienststellung entsprach.¹⁴⁴¹

Die Beamtentätigkeit endete damals erst mit dem Tod. Die Hinterbliebenen erhielten ein jährliches Gnadengeld, das sich nach den Vorgaben im Pensionsstatus richtete. Die Witwe eines Hofkammerrates bekam z.B. 200 Gulden, die eines Meisterjägers 52.¹⁴⁴² Bei größerer Kinderzahl oder wenn Söhne studierten, konnten Zuschläge bewilligt werden.

Insbesondere bei der Jägerei erfolgten Wechsel auf mittlere oder untere Dienstposten häufig vom Vater auf den dafür tauglichsten Sohn. Sonst wurde im Dienst ergrauten Beamten auch öfters eine Hilfskraft mit dem Recht auf Nachfolge zugeordnet¹⁴⁴³, die nicht unbedingt zur Familie gehörte. Mußte sie vermutlich länger auf das Amt warten, gab es gelegentlich Bares und manchmal Naturalien als Warteentgelt dazu.¹⁴⁴⁴ Selbst nächsten Angehörigen verwehrt man die Übernahme eines Postens, wenn sie nicht der katholischen Kirche angehörten.¹⁴⁴⁵ Falls in einem Berufsfeld ertüchtigte Söhne oder Stiefsöhne fehlten, konnte die Anwartschaft durch die Witwe oder Tochter „gegen Beibringung (Heirat) eines (für den Posten) tauglichen Subjektes“ beantragt werden.¹⁴⁴⁶ Ebenso wurden Ämter häufig nur verliehen, wenn sich der Bewerber mit einer hinterbliebenen „Weibsperson“ verehelichte.¹⁴⁴⁷ Da viele Inhaber von Dienstposten erst spät zum vollen Amtsgenuß kamen und deshalb meist wesentlich jüngere Frauen heirateten, waren ihre mit unmündigen Kindern zurückgelassenen Witwen oft noch in gebärfähigem Alter. Durch solcherart Stellenvergabe verminderten sich die Pensionslasten ganz beträchtlich.¹⁴⁴⁸

Unfälle, die sich im Dienstbereich, bei angesetzten Jagden oder im Triftbetrieb ereigneten, hatten eine gewisse Fürsorge zur Folge. Die Hofkammer beglich Baderrechnungen¹⁴⁴⁹ oder veranlaßte die Übernahme von Kurkosten¹⁴⁵⁰ und materiellen Schäden¹⁴⁵¹. 1763 erging ein Befehl an das Rentamt Landshut: „man wolle zu Bestreitung der Cur Cössten ein genau anlag in 4 terminen jährlich auszuschreiben Verwilliget und konftigshin ohne ratificaon. solche dennen Beamten ausgesetzt (haben)“.¹⁴⁵² Aufwendungen bei Epidemien und Seuchen trugen Kurfürst und die „Landschaft“ gemeinsam, letztere aber zu zwei Dritteln.¹⁴⁵³

Hinsichtlich der Strafzumessung ist zwischen dienstlichen und persönlichen Verfehlungen zu unterscheiden. Blieben schriftlich erteilte Aufträge in zumutbarer Zeit unbeantwortet, so erfolgte zunächst eine Anmahnung, dann aber eine Stimulatur¹⁴⁵⁴ mit Fristsetzung. Öfters verband man mit ihr das Gebot, die Erledigung durch einen eigenen, privat zu bezahlenden Boten zu übermitteln oder es ging gar ein Wartebote nach dort ab. Dieser mußte sich solange am Ort aufhalten, bis er mit dem Erledigungsschreiben zurückkehren konnte. Die Entlohnung oblag ebenfalls dem säumigen Beamten. In anderen Fällen wurde neben der Befristung eine Geldstrafe angedroht oder bereits verhängt. Besonders viel kostete die eigene Abordnung eines Kanzlisten. Dieser durfte erst nach Auftragserfüllung und Empfang seiner ihm dafür zustehenden „Diäten“ wieder abziehen. Die Nichteinhaltung des Dienstweges hatte meist nur eine Rüge oder einen Verweis zur Folge.

Persönliche Verfehlungen, vor allem Betrug, Unterschlagung oder Gesetzesbruch, ahndete man durch Geldbußen, Arrest, Zuchthaus und schließlich Amotion¹⁴⁵⁵. Die Untersuchung von vermeintlichem Fehlverhalten im Amt, gelegentlich sogar verbunden mit zeitweiliger Dienstenthebung, hieß damals Inquisition^{1456, 1457}.

2.2.5. Jagd und Jägerei in Kurbayern¹⁴⁵⁸

Wie viele Herrscher aus dem Hause Wittelsbach war auch der Kurfürst Max III. Joseph ein begeisterter Jäger. So fand schon ein Jahr nach Kriegsende die erste Hubertusjagd statt.¹⁴⁵⁹ 1747, anläßlich der Verheiratung, wurde eine „Seehirschjagd“ am und auf dem Starnberger See durchgeführt.¹⁴⁶⁰ Jagdaufenthalte in Schloß Lichtenberg, wo im nahen Westerholz die Reiher horsteten¹⁴⁶¹, Sauhatzen und „Fuchsklopfetern“¹⁴⁶² in den Oberjägerämtern Haag und Kling, Hubertsjagden im Klosterbereich Fürstenfeld und Schweinshatzen, vornehmlich im Raum Geisenfeld¹⁴⁶³ sowie im Uttinger Forst, fanden in meist unregelmäßigem Wechsel,

aber Jahr für Jahr statt.¹⁴⁶⁴ Ein besonderes Ereignis bildeten die alljährlichen Parforcejagden¹⁴⁶⁵ sowie die große und kleine Hubertusjagd¹⁴⁶⁶. Weitere Jagdvergnügen in meist kleinerem Kreis verschafften das Wassergeflügel im Starnberger See¹⁴⁶⁷, die Enten in der Hirschau¹⁴⁶⁸ sowie von Nymphenburg oder Schleißheim aus auch Rebhühner¹⁴⁶⁹ und Fasanen „im weiten Land bis über Erding“¹⁴⁷⁰.

Ob Angehörige des Hofes noch weiter im Forstmeisteramt Bruck beim „grünen Haus“¹⁴⁷¹ auf die „Auerhahnfalz“ gingen¹⁴⁷² ist fraglich, aber durchaus möglich. Beantragte doch 1765 die Rentdeputation Amberg Dach- und andere Reparaturen an dem Jagdgebäude und wurde unter dem gleichen Datum zum Bericht über die „im Forstmaisteramt Prugg erpauthen 3 häuser zur aurhennen Falz“ aufgefordert.¹⁴⁷³ Hinsichtlich der Falknerei steht dagegen fest, daß sie auslief. Zwar gibt es noch die Titel Obrist-¹⁴⁷⁴ und Vizeobristfalkenmeister¹⁴⁷⁵, aber allein schon die vom vormaligen Reihermeister Vermeullen geforderten 21 120 Gulden, welche der seit 1741 mit der Übernahme der „deutschen und niederländischen Falknerei“ verdient hatte¹⁴⁷⁶, zeigt den hohen Aufwand für diese Jagdart. Im bisherigen Umfang konnte und wollte man sich ihn daher nicht mehr leisten. Letztmals erhielt ein Falkenknecht 1747 für „beigebrachte Falken“ ein Deputat¹⁴⁷⁷, 1748 diente der Falkenhof¹⁴⁷⁸ vor dem Neuhauser Tor teilweise als Lager¹⁴⁷⁹ und 1749 heißt es, „Weillen kein Falckhonerey mehr Verhandten, So kan kein holz mehr aldahin angeschafft werden“¹⁴⁸⁰. Seit der Jahresmittel 1750 hatte der neu berufene Forstinspektor Kosteletzky darin seine Dienstwohnung und es kamen dort auch noch ehemalige Falkner unter¹⁴⁸¹.

Aus dem Jahr 1766 hat sich ein vom kurfürstlichen Büchsenspanner Ferdinand Mayr¹⁴⁸² geführtes Jagdbüchlein erhalten.¹⁴⁸³ Danach schoß allein Max Joseph u.a.¹⁴⁸⁴ 103 Hirsche, 5 „Thännlpöck“¹⁴⁸⁵, 19 Tiere, 12 Kälber, 12 Rehe, 164 Hasen, 109 Füchse, 99 „Fasanner“, 628 Rebhühner, 48 Wachteln, 5 Wachtelkönige, 2 Waldschnepfen, 29 Lerchen, 5 Hohltauben, 2 „Möver“, 46 Stockenten, 20 Halbenten und 34 „Blässln“¹⁴⁸⁶. Außerdem wurden 22 Hirsche, 7 Schweine, 102 Sauen, 1 Tier, 14 Kälber, 5 Rehe, 1 Kitz und 9 Füchse durch ihn gefangen. Die übrigen „Gnädigsten Herrschaften und Herren Schützen“ erlegten 33 Hirsche, 16 Tiere, 11 Kälber, 8 Rehe, 1 Kitz, 55 Hasen, 50 Füchse, 8 Fasane, 102 Enten, 41 Bläßhühner sowie 3 Halbenten u.a. Vögel mehr.

Dieser Jagdleidenschaft stand namentlich der höhere Adel nicht nach. So beantragte Graf von Tattenbach¹⁴⁸⁷ schon am 18.6.1746 die Überlassung einer Gnadenjagd¹⁴⁸⁸. Im Jahr 1750 übernahm er die „bestandsweise verliehene“ Jagd im Überreiteramt Wangau¹⁴⁸⁹ und in der Folgezeit verschaffte er sich noch weitere Möglichkeiten zur Jagdausübung. Wie uneinsichtig gerade hohe Würdenträger sein konnten, wenn es um von ihnen bejagte Reviere ging, zeigt ein Vorfall, der sich 1756 ereignete.¹⁴⁹⁰ Damals war die Mangfall ausgebrochen und fügte dabei den Untertanen von „Wösterhamb“¹⁴⁹¹ erheblichen Schaden zu. Das Gericht Aibling hatte daraufhin angezeigt, daß „diser Flus einbruch nit anderst zu uerhietten, als wan derselbe durch die Mattenau gefiehr Vnd der gehebt alte Rinsahl wider eröffnet werde“. Graf Tattenbach wollte zwar dieser neuerlichen Flußdurchleitung wegen der dort von ihm genutzten Jagd nicht zustimmen, wurde jedoch von der Hofkammer dahingehend aufgeklärt, daß er „dergleichen Flus einlaithung nach den Rechten“¹⁴⁹² nit Verhindern“ könne.

Zwar wünschten sich diese Adelskreise kaum groß genug bemessene Jagdgebiete, aber mit der Zahlung des an sich geringen Jagdschillings blieben viele ihre Angehörigen immer wieder im Rückstand. Damit das Obristjägermeisteramt solche Fehlbeträge überhaupt einzunehmen vermochte, mußte bisweilen sogar der Geheime Rat eingeschaltet werden.¹⁴⁹³

Wenn Joseph HAZZI wegen seinem Eifern gegen die grüne Gilde auch sonst nicht immer beim Wort zu nehmen ist, seine folgenden Ausführungen entsprechen doch in manchem den Tatsachen.¹⁴⁹⁴ „Selbst über Wildschaden wird viel geklagt, da Graf Preising, Graf Lamberg und Graf Tattenbach beinahe alle Jagden gemiethet haben und als grose Jagdliebhaber auch auf grosen Wildstand sehen. ... Wenn diese Herrschaften zur Herbstzeit auf die Jagd kommen, so ist es wirklich ein trauriger Anblick, Kinder, Männer und Greise auf der Strasse in Haufen zum Treibjagen einherziehen zu sehen, mit einem Säckchen umhangen, um mit ihrem schwarzen Brod, das sie von Haus mitnehmen müssen, den ganzen Tag durch sich zu sättigen. Bei

einer Waldung nach der andern werden sie dann angestellt, um durch Gebüsch und Morast bis am späten Abend das Wild zu durchjagen; denn dazu sind die Unterthanen sämmtlich, vermög der Jagdscharwerke, verbunden¹⁴⁹⁵. Oft ist dieses Treiben selbst mit Lebensgefahr für diese Leute verbunden, da meistens nahe geschossen wird und die Treiber im Angesicht und kaum in einer Entfernung von 40 bis 50 Schritte¹⁴⁹⁶ sind. - So wird der Landmann, der von den Jägern das ganze Jahr durch schikanirt schon vieles auszustehen hat, so schändlich gemißbraucht, und dieß gerade zu einer Zeit, wo er selbst seine Tage so wohl benutzen könnte!“

Zumindest in den ersten Nachkriegsjahren als viele Untertanen die Jagdscharwerksabgaben noch schuldeten, fehlte es nicht an Bestrebungen des hohen Adels, sie bei den Jagden wieder einzuspannen. Dies beweist das vom Obristhofmeister Graf Max von Preysing im November 1747 vorgebrachte und dem Obristjägermeister zur Begutachtung vorgelegte Ersuchen „wegen Verschaffung der Vnderthonnen Vnnd ambleuthen zum klopfen Vnnd Jagen in denen Verlichen¹⁴⁹⁷ Rosenhamb. Pfleg Jagen auf requisition¹⁴⁹⁸ dero Beamten am Gricht Rosenhamb“¹⁴⁹⁹.

Auch ihre Damen konnten als Witwen Gnadenjagden nützen.¹⁵⁰⁰ In einer „Jagddifferenz“ zwischen dem Baron von Daxberg und der Gräfin von der Wahl bei der Hofmark Binabiburg erhielt die Regierung von Landshut den Bescheid: „dz, weillen vermög des in ad.¹⁵⁰¹ 1673, § 2, und 20. Febr. ad diss gdist. ergangenen Mandats die Wittiben die Jags Freyheiten gleich ihren Ehemännern durch einen gebröden Jäger¹⁵⁰² exerciren lassen können, So wirdet gedacht verwittibten Gräfin V. der Wahl solches Jagen nicht wohl abgesprochen werden können. Man last es iedoch der Regierung judicatur anheims gestölt.“¹⁵⁰³

Übrigens durfte nicht jeder Jagdherr eigene Jäger einsetzen, was wohl insbesondere für jene Beamten galt, denen die Jagdnutzung kostenlos zugute kam. Solches bestätigt u.a. ein Bericht des Obristjägermeisters vom 3.6.1749 über „widerrechtl. Jägerhaltung Von theils beamtben“¹⁵⁰⁴.

Die Jagden wurden nur auf Antrag und gegen einen bemessenen Rekompens¹⁵⁰⁵ vergeben. Auch war von Fall zu Fall die Besoldung des dort ansässigen kurfürstlichen Jagdpersonals zu übernehmen.¹⁵⁰⁶ Etwa auftretende Wildschäden gingen zu Lasten des neuen Jagdinhabers. Beschwerden der Landeskinder über zu hohe Wildstände führten öfters zu einem Eingreifen der Hofkammer.¹⁵⁰⁷

Im allgemeinen stimmte der Kurfürst erst nach einem Gutachten des Obristjägermeisters zu. Danach erfolgte die Einweisung in den Jagdbezirk, üblicherweise durch seine Bereitung, vor allem entlang der Grenze. Zur Vermeidung künftiger Streitfälle sollte das Ergebnis möglichst genau festgehalten werden. In einer Urkunde aus Anlaß der Vergabe des Gebirgsknechtamtes¹⁵⁰⁸ Marquartstein und des Forstmeisteramtes Traunstein an den wirklich Geheimen Rat und Pfleger zu Marquartstein¹⁵⁰⁹ sowie Hofkammerpräsidenten Emanuel Grafen von Törring zu Jettenbach und Gronsfeldt¹⁵¹⁰ vom 25.5.1761¹⁵¹¹, wurde dann Näheres bestimmt, so zuerst der Pachtschilling, hier mit 22 Gulden jährlich, und der Umfang der Jagdberechtigung. Über sie heißt es: „dz berührter Graf Von Törring eintweders selbst oder durch die seinige sich in bemelten Jagdbahrkeits District sowohl dess Jagens, Fangens vnd Pürschens nach Roth- vnd Schwarzen Wildtpräth alß all anderen groß- und kleinem Waydtwerchs Vnserer wohl fürsechenen Geiaydts ordnung, dan dennen villfältig hierinfalß erlassenen Generalien gemäß Waydtmänisch gebrauchen könne vnd möge“. Dann folgte eine genaue Grenzbeschreibung nebst Aufzählung aller Walddistrikte, Auen- und Moosbereiche. Weitere Artikel enthalten Zahltermin und Zahlungsweise des „Geiaydt Recompens“, Bestimmungen über Raubzeug, Wildbretschützen und Ablieferung besonders ansehnlicher (erlegter) Hirsche und Schweine¹⁵¹². Ausdrücklich festgelegt ist, daß Graf Törring bei den Jagden kurfürstliche und Gerichtsuntertanen mit Scharwerch und anderen derlei Verrichtungen „unangelangt“ zu lassen habe. Es sei „beynebens aber auch der bedacht dahin zunehmen, dz die Holz abgaben¹⁵¹³ solcher massen Forstordnungs- vnd Mandatmessig besorget werden, dz andurch sowohl dennen Gehülzen als dennen Jagdtbahrkeiten Nothdürftig vorgesehen sein möge“. Gegen Übergabe seines Revers¹⁵¹⁴ erhielt dann der neue Jagdinhaber diese Urkunde.

An der Spitze der kurbayerischen Jägerei stand der Obristjägermeister. Vom 5.12.1731 bis zum Ende 1773 erfolgten Tod hatte Freiherr Siegmund Friedrich von Preysing¹⁵¹⁵ dieses Amt inne. Nach dem „Status desß Churfritlen. Obristjegermeisteramts München“ vom 9.5.1750¹⁵¹⁶ gab es

zudem einen Vizejägermeister, der jedoch sonst aktenmäßig kaum in Erscheinung trat. Wenn er es erlebte, war er der spätere Nachfolger. Im Obristjägermeisteramt, das sich seit 1751 im Bergler'schen Haus ¹⁵¹⁷ in München befand, hatte ebenfalls der Gejaidsschreiber seinen Sitz, dem drei Schreiber zuarbeiteten, die er selbst entlohnen mußte ¹⁵¹⁸; ihm übertrug man auch mehrfach Außendienstgeschäfte. Die Rechnungsführung für das Zerwirkgewölbe besorgte ein Hofkammersekretär.

Zur eigentlichen Jägerei gehörten vier (berittene) Meisterjäger. ¹⁵¹⁹ Einer von ihnen versah auch das Aumeisteramt und ein weiterer den Schirmmeisterposten. Im Rang danach kamen zwei Besuchknechte, davon einer Inhaber des Zerwirkmeisterdienstes, und ein Pirschknecht. Ferner hielt man zehn Jägerjungen, die im Jägerhaus am Lehel wohnten. ¹⁵²⁰ Weitere sechs, der Hundskoch sowie noch zwei Jungen für die Wachtelhunde hausten im Zwinger vor dem Schwabinger Tor; letztere arbeiteten auch in Nymphenburg. Fuchsfänger, Vogelweidman ¹⁵²¹, Wildbahnbereiter, Rockollier ¹⁵²², Klobenvogelfänger, Rüdenknecht, der Wagenmeister samt sieben Tücherknechten und vier Fasanmeister in Schleißheim, Mosach, Hartmannshofen und Perlach hatten meist Hilfskräfte an der Hand. Die Mannschaft vervollständigte der Giesinger Auknecht, zwei in Aschheim sowie Parsdorf befindliche Wildbahnknechte, der Lohhüter in Eching, ein Besuchknecht in Inning, der Rabenfänger zu Sendling und der in Nymphenburg wohnende Wachtelhundresseur.

Weitere Auskünfte über das kurfürstliche Jagdpersonal erteilt der „Status Der Frantzöbischen Jägerey zu Neuhausen ¹⁵²³“, welcher bereits am 29.4.1750 erstellt worden war ¹⁵²⁴. Er wie alle anderen, mir zugänglichen Übersichten lagen im Handakt von Kosteletzky. ¹⁵²⁵ An der Spitze stand der Kommandant, gefolgt vom Vizekommandanten, alle beide personengleich mit den Ranghöchsten bei der deutschen Jägerei. Ihnen folgte ohne Angabe von Amt oder Besoldung, also wohl als sog. Jagdkavallier, Joseph Anton Graf von Seau ¹⁵²⁶, ab 1753 in München der Hofmusik- und Hoftheaterintendant.

Zur Jägerpartei gehörten vier „Piquier“, davon drei beritten, drei Besuchknechte, zwei von ihnen zu Pferd, zehn (Jäger-) Jungen, neun Knechte sowie ein Schmied für 29 Pferde und 160 Hunde, darunter 100 Hirsch- und 20 Leithunde.

Deutsche und französische Jägerei (nebst ihren Helfern) zählten damals 76 Personen; bei der deutschen Jägerei sollten einige Posten künftig nicht mehr besetzt werden ¹⁵²⁷.

Den „Status der Außwärtig Churfrtl. Jägerey“ bestätigte der Kurfürst erst am 9.5.1755. ¹⁵²⁸ In ihm sind die Besoldungen nebst Naturalien (Brennholz, Hafer, Korn) für „Sambentliche Jäger, yberreiter vnnd Forster dess alhiesig Churfrtl. obristJäger- vnnd Wildtmaister ampts Landtschueth, wie auch der Forstmeister ämbter Rentamts Burghausen“ festgeschrieben. Die darin gebrauchten Bezeichnungen der Ämter und Dienststellen entsprechen aber nicht stets den Gegebenheiten. So wird im Rentamt Oberland, das gleich dem Rentamt Burghausen dem Obristjägermeister direkt unterstand, von den Dienstorten Anzing, Hofolding, Grünwald, Forstenried, Unterbrunn, Höhenkirchen sowie Wolftratshausen als Forstamtssitzen gesprochen, obwohl sich dort lediglich Förster befanden. Dennoch hatten die Reviere Anzing (mit Forstknechten in Lindach und Pöring und Überreiter in „Pürckhla“), Hofolding (mit Forstknechten in Otterfing, Faistenhaar, „Hepfendorf“ sowie Überreitern in „Schnekh“ und Sauerlach (verbunden mit dem Überreiterdienst in Arget und der Tätigkeit als Forstknecht in Siegertsbrunn)), Grünwald (mit Forstknechten in Deisenhofen und Unterhaching, auch Holzwart in Biburg) und Forstenried (samt „Förstern“ in Buchendorf, Unterbrunn und Baierbrunn sowie Forstknechten in Forsten- und Neuried) von der Fläche her durchaus Forstamtscharakter. ¹⁵²⁹ Außerdem gab es im Großraum München Überreiterämter in Farchach, Grasbrunn, Schwaben, „Oberneiching“, Allach, Puch, Schleißheim, Garching, Sendling, Gern, Moching, „Pframmering“ und das „Wildpanamt“ Dachau. ¹⁵³⁰ Allein ihren 36 Amtsinhabern standen rd. 300 Klafter Brennholz zu. Alle bisher aufgeführten Personen mit Ausnahme der Holzwarde waren gelernte Jäger. Sie hatten ihre Ausbildung vorwiegend in den Münchner Jägerhäusern erhalten.

Oberjäger saßen in Kling¹⁵³¹, Großweil, Haag, Hohenwaldeck und Scheuring; in Geisenfeld befand sich zudem ein Wildmeister. Forstmeister amtierten nachweisbar nur in Aichach¹⁵³², Hienheim¹⁵³³, Hohenschwangau und Schöngeising.

Außer dem Landshuter Wild- und Forstmeister¹⁵³⁴ waren in diesem Rentamt bloß Überreiter tätig.¹⁵³⁵ Im Rentamt Burghausen bewirtschafteten die Forstmeisterämter¹⁵³⁶ Neuötting und Burghausen und das im Innviertel gelegene, im Status auch als Forstmeisteramt Mattighofen bezeichnete Wildmeisteramt Mauerkirchen¹⁵³⁷ die Wälder.

Im schwäbischen, zum Rentamt Oberland gehörigen Besitz befanden sich das zusätzlich mit einem Oberjäger besetzte Forstmeisteramt Mindelheim, das unzutreffend als Forstmeisteramt bezeichnete Türkheim unter einem Oberjäger und die Waldungen der Herrschaft Wiesensteig unter einem Forstverwalter¹⁵³⁸.

Für das Rentkastenamt Straubing fehlen entsprechende Nachweise. Inhaber forstlicher oder jagdlicher Dienste lassen sich dort nur über die Ämterrechnungen erfassen. Die ausgedehnten, aber überwiegend den Glashüttenherren zwischen Viechtach und Grafenau vererbrechteten Grenzwaldungen machten zudem eigene Forstmeisterämter unnötig.

Den für die Oberpfalz von Baron von Berchem vorgeschlagenen Status bestätigte der Kurfürst bereits am 22.8.1750.¹⁵³⁹

Der Obristjägermeister war Dienstvorgesetzter des kurfürstlichen Jagd- und Forstpersonals.¹⁵⁴⁰ Ihm unterstand außerdem das Fischereiwesen mit allen darin tätigen Amtsinhabern. Auch der Betrieb der Wasenmeistereien¹⁵⁴¹ gehörte zu seinen Aufgaben. In ihnen erfolgte die Tierkörperverwertung, verbunden mit Aufzucht und Haltung von zur Jagd tauglichen Hunden. Die damit beschäftigten Personen galten als unehrlich. Vielfach übten sie auch das Amt des Scharfrichters aus. Nach der Verordnung vom 20.7.1748¹⁵⁴² konnten die Wasenstätten nur bei Betreuung von mindesten 25 Höfen eingerichtet werden. Sie befanden sich praktisch überall im Land, so in Aibling, „auf der Au“, in Dachau, Gauting, Langenpreising, Mainburg, Mehring, Miesbach, Mindelheim, Pfaffenhofen, Rauhenlechsberg, Rosenheim, Schildberg, Schrobenhausen, Stadtamhof, ferner in Straubing „ufm Prandt“, in Winzer und Wolfratshausen.¹⁵⁴³

Auch bei der Isarverbauung war der Obristjägermeister miteingeschaltet. Schon unter dem 28.4.1745 wird von einem Wassereinbruch in der Hirschau gesprochen und dazu heißt es, „weillen dasiges amt Vermög der äcten die reparation des Einbruchs in der Hirschau ybernehmen Vnnd die Nothwendigkeit (es) erfordert, eheuor Augenschein einzunehmen, als ist dises annoch zu bewürckhen, yberschläg zuverfassen, sodan mit einsendung deren weitherer bericht zu erstatten, wo ihme dan fernere resolution Volgen würdt“.¹⁵⁴⁴ Am 5.6. wurden die für diese Verbauung am Hirschanger bis Garching nötigen Aufwendungen mit 3 725 Gulden beziffert.¹⁵⁴⁵ Da Überschwemmungen offenbar alle Jahre, wenn auch in verschiedenem Ausmaß eintraten, erhielt das Hofzahlamt im August 1749 „ex Int.“ den Auftrag, „habe zu steuerung der wasser Einbrüchen in der chl. Hirschau an der Isar disseiths vom hirschanger an bis über Gärching all iährl. 1 000 f. dem obristjägermaister amt zu behändtigen“.¹⁵⁴⁶ 1760 versuchte das Obristjägermeisteramt vergeblich, die ihm obliegende „Wuehr gebaus unterhaltung am Hirschanger bej Gärching“ loszuwerden.¹⁵⁴⁷ Ein weiterer Fall, der Wassereinbruch des Jahres 1746 bei Achering im Gericht Kranzberg zeigt, daß man sonst die Kosten für Verbauungen aufteilte. Ein Drittel übernahm der Kurfürst, ein weiteres hatte der Grundherr zu begleichen und das letzte ging zu Lasten der Untertanen. Diese konnten allerdings ihren Pflichtteil durch die Lieferung von Holz und die Übernahme von Fuhrdiensten abgelten.¹⁵⁴⁸

Unter dem Datum 22.11.1762 erging ein kurfürstliches Dekret, das die Unterhaltung der von den Ämtern übernommenen Gebäude ab 1763 „mit möglichster Eingezogenheit der Uncösten“ selbst zu besorgen befahl.¹⁵⁴⁹ Für das Obristjägermeisteramt sind darin folgende 14 Posten aufgeführt: „Der Nez Stadl (vor dem Neuhauser Tor¹⁵⁵⁰) nächst der Schiesshütten sambt der Wohnung; des Aumaisters Behausung nebst der Stahlung; das Jägerhaus am Lechel sambt dennen Hundts-Stählen; des Vogel-Waydtmans Behausung; die 36 Ändten hütten vf dem Hirschanger; die EinDillung¹⁵⁵¹ des Pru(n)ft-plaz und Dauben Siz etc.; die 3 Fasan-Gartten zu Mosach, Hartmanns-hofen und Schleishaimb sambt dennen daselbstigen Behausungen;

der Fasan-Garten zu Perlach und zuegehör; das Iberreuther haus zu Schleishaimb; die sammentl. Forsthäuser zu Grienwaldt, Hechenkirchen, Hoffelding, Forsterriedt, Änzing, Menzing, Schöngesling, Wilden-roth, Gern, Germaring; die Jägerey Gepäudte nebst denen Hundts zwingern zu Neuhausen; die Hundts zwinger zu Nümphenburg, (aber nicht das dortige Jägerhaus! ¹⁵⁵²); die Hürsch- und Tauben Sulzen; die Raumb- und Verbschlächtung ¹⁵⁵³ des Hirschanger-Bachs ¹⁵⁵⁴ .“

Bald darauf erfolgte aber der Widerruf, weil sich das Obristjägermeisteramt gegen diese zur Neuordnung der Hofbauamtszuständigkeiten ¹⁵⁵⁵ bestimmte Übernahme des Bauunterhalts mit Erfolg zur Wehr setzte. Unter dem 27.1.1763 entschied der Kurfürst, „dasselbe Von sothaner, dem Beschwährlich fahlenden Pau reparations Besorgung gdist. zu begeben vnd solche jennen Landt- vnd Pfleg ghrtern., worinnen die Jäger- vnd Forsterswohnungen, so andere derley gepäude entlegen sind - dz alhiesige Jägerhauß vnd hundtszwinger auf dem Lechl, dan die Wassergepau auf dem Hirschanger vnd dz Jager-hauß zu Neuhausen allein ausgenommen, welche widerumben gleich vorhin dem HofPauamt Beygelegt werden sollen - dergestalten gdist. ybertragen zlassen, ...“ ¹⁵⁵⁶ Am 7.5.1763 erging noch der weiterer Beschluß, die Baufallerledigung für das Überreiterhaus in Schleißheim und das Jagdhaus in Fürstenried der Schwaigdirektion zu übergeben. ¹⁵⁵⁷

In den Hofzahlamtsrechnungen sind ab 1750 die jährlich auf Jagden des Hofes entfallenden Kosten aufgelistet. In den Jahren 1750 mit 1763 lagen sie zwischen rd. 16 000 und 20 600, im Durchschnitt bei 18 600 Gulden. ¹⁵⁵⁸ Im Zeitabschnitt 1764 mit 1769 stiegen sie auf 22 400 bzw. 34 400, im Mittel auf 25 600 Gulden. ¹⁵⁵⁹ Den Hofkammerprotokollen läßt sich ferner entnehmen, daß 1766 allein die Quartier- und anderen Kosten für die Herbstjagden in Haag und Kling rd. 675 Gulden ausmachten. ¹⁵⁶⁰ In beiden Oberjägerämtern fiel dieser Betrag für lediglich elf Jagdtage an. ¹⁵⁶¹ Erheblichen Aufwand dürfte auch das immer wieder notwendig werdende Freimachen der verwachsenen Geräume verlangt haben. ¹⁵⁶² Im übrigen enthalten sämtliche Ausgabeposten noch keinen Beitrag zur Lebenshaltung des Hofes. Wie einem wohl im August 1747 erlassenen Geheimen Rats-Beschluß zu entnehmen ist, hatte das Hofzahlamt dem Hofküchenamt monatlich 3 000 Gulden auszuhändigen, „solang der hof auf dem Landt“ ¹⁵⁶³. Die allermeisten dieser Aufenthalte dienten hauptsächlich Jagdvergnügungen.

Größere Geldbeträge erforderten auch die in den kurfürstlichen Jagden ¹⁵⁶⁴ alljährlich zu begleichenden Summen für vom Wild verursachte Schäden. Diese mußten stets rechtzeitig bei den Gerichten zur „Inaugenscheinnahme“ angemeldet werden. ¹⁵⁶⁵ Der Ersatz diene vor allem dazu, den Verlust an Kornfrucht auszugleichen, wobei der Schäffel ¹⁵⁶⁶ mit stets fünf Gulden ¹⁵⁶⁷ vergütet wurde. Eine erste Zahlungsauflistung für die Zeit nach dem Krieg fand sich für das Jahr 1756 ¹⁵⁶⁸, obwohl einzelne Untertanen bereits seit Ende 1748 Wildschäden beklagten. ¹⁵⁶⁹ Damals bezahlte man rd. 3 500 Gulden an die Geschädigten. Solche Beträge reichten in den Folgejahren bei weitem nicht mehr. So betrug die für 1761 fällige Vergütung 11 375 Gulden. ¹⁵⁷⁰ 1763 mit 1769 lag der Aufwand bei durchschnittlich 17 000 Gulden. ¹⁵⁷¹ Am 14.7.1767 erhielt ein Hofkammerrat nebst einem Jagdbeamten den Auftrag, daß sie die „anheuer beschechene Wildschaden ohne anstandt besichtigen vnd dieselben denen Vnderthonen nach vorgegangenen behandlung paar hinauszahlen“ sollten. ¹⁵⁷²

Zwar wurde die Landbevölkerung immer wieder angehalten, ihre Feldfluren vor dem Wild zu schützen. Die dafür tauglichen Mittel waren jedoch erheblich eingeschränkt, namentlich was die Abwehr durch den Einsatz von Hunden anbelangte. So verbesserte es auch kaum die Lage, daß 1757 die Verfügung erging, „dz die hundert hinfüro nit mehr nach der guer, sondern nach deren längen mit bringln behengt werden sollen“ ¹⁵⁷³ 1764 mahnte ¹⁵⁷⁴ die Hofkammer Mitteilungen der Gerichte Dachau, Weilheim, Landsberg und Starnberg wegen „errichtung der Gräben der Wildt schaden verhüttung halber“ an. ¹⁵⁷⁵ Unter dem 9.7.1766 beschied der Kurfürst, „yber anlangen der gmaind zu Guettersheim, ghrt. Cransperg, seynd selbe auf das gral. anzuweisen, craft dessen sie sich mit hunden und sonst vor den Wild bestermassen zu bewahren. Auch wan ihnen die Jägerey hierin hinterlich seyn wolte, gebührente anzaig daryber zuthuen haben, damit (durch) das Oberstjägerm.amt, welches ebenfalls mit nachdruck auf dz grale. anzuweisen ist, Verfängl. abstellung geschehen möge“ ¹⁵⁷⁶.

Auch während der Hofjagden ereigneten sich immer wieder Schäden an Menschen, Pferden und Feldfrüchten, die wieder gutgemacht werden mußten.¹⁵⁷⁷

Sicherlich zur dringend nötigen Verbesserung der Einnahmenseite, aber wohl auch um noch weitergehende Forderungen für die Wildschäden zu vermeiden, wurden in Kurbayern ab 1750 alle Jagden gegen Entgelt verpachtet, soweit sie sich der Kurfürst nicht selbst vorbehielt. In der Oberpfalz waren dies nur die Forstmeisterämter Hirschwald, Freihöls, Freudenberg, Bruck (nebst Revier Penting vom Forstamt Taxöldern) „vnd ienigen gezürckhs, welcher vmb amberg durch dasiges oberstForstmaisterambt Versechen würdet“. Am 16.7.1750 erhielt Baron von Berchem¹⁵⁷⁸, Rentmeister in Burghausen, den Auftrag¹⁵⁷⁹, „alle ybrige oberpfälzische Jagdbahrkeiten eintweder an den aldorthigen Adl, Stüft- vnd Clöster, dan Vnsere Beambte oder aber an die Forstmaister selbsten auf arth vnd weis gegen abraichung eines Jährlichen gejaydts-recompens vnd ybernembung der aufgestellten Jagdbedienten mit ihren gelt- vnd natural besoldtungen verstüften zlassen, wie Du es für Vnser höchstes intee.¹⁵⁸⁰ am vorträglichsten zuseyn fünden werdest. Als tragen wür Dir hiemit die Commission auf, das Du Dich vnuerzüglich in ermelt obere Pfalz begeben vnd ... sothane Jagdbahrkeiten so hoch (wie) möglich verstüften ... sollest.“ Bereits am 20.8.1750 legte der vom Münchner Gejaidtschreiber begleitete Freiherr¹⁵⁸¹ Rechenschaft ab.¹⁵⁸² Er erläuterte, daß Obristforstmeister Graf Buttler wegen der beabsichtigten Maßnahme zunächst Berichte von den Forstmeistern eingefordert hatte. Dann wurden alle „dahin Subordinierte Forstmaister vnnnd Ampts Forster, welchen sowohl die Churfrtl. Jagtbahrkeit als auch solcher Gehülz besorgung obgelegen, ad commissionem“ vorgerufen. Wie jedoch ihre Stellungnahmen „handgreiflich“ zeigen, hätten ihre Verfasser „keines weegs auf beförderung Eur Churfrtl. Drtl. höchstes Intee., woll aber Vor allem auf ihren privat nuzen, Zum thaill auch dahin ihr absechen gehabt, dise Vorhabente Verstüft- vnnnd regulierung eheunter Ruckhgängig (zu) machen, als einlaithen zu helffen, wie sye dan behalt solchen bhrten. für die ambter, da sye sich aus Vermainten mangl Anderer competenten¹⁵⁸³ selbsten (als) Vorstüfter anerbothen¹⁵⁸⁴, eine Paquetell Stüft offeriert¹⁵⁸⁵“. Darauf habe er in Amberg und „mitls gemachten particular ausschreib¹⁵⁸⁶ in etwas ruckhbahr¹⁵⁸⁷ machen lassen, auf welches sich gleich souille Stüfter¹⁵⁸⁸ heruor gethonn, das besagte Jagtbahrkeiten ... vmb den entworffenen Gejaidts recompens, welcher gegen den Von dennen Forstmaistern offerierten, auch bishero ertragenen Wildtbräth geltern, welche in anno 1749 inclus.¹⁵⁸⁹ dennen Vorbehaltenen Ämbtern nur bey 350 f. austroffen, Vmb ein nambhaftes höher seyn will, Verlassen¹⁵⁸⁹ worden. Wie dan solche Stüfter noch für heuriges Jahr ab dem pactierten Gejaidts recompens drey Viertel thaill sogleich haben erlegen miessen.“ Schon vor der noch fehlenden kurfürstlichen Zustimmung seien sie in die Nutzung der Jagdbarkeiten eingewiesen worden, da sonst mancher Bewerber¹⁵⁹⁰ wieder abgesprungen wäre, weil ihnen „von dennen gejaidts Bedienten Vile nachtheillige Beeinträchtigungen beschechen“.

Anschließend überprüfte Baron von Berchem¹⁵⁹¹ noch die sogenannten Pflegjagdbarkeiten. Er habe sie, „gleichwie es hier in Bayrn beschechen, gleichfals ... mit einen proportionierlicher Stüft oder gejaidts recompens¹⁵⁹² vmb somehr belegt, als der geniesser bishero gar nichts hieruor abgeraicht haben, sondern die dasigen Pflieger gleichsamb behaubten wolten, dise Jagden dennen Pfliegern Erblich zuegethonn zusein, welch Vermainter vnueg nebst andern mit darunter eingeschlichen gewesene schödlich keiten nunmehrö für alzeit gehoben“. Gleichsinnig wurde auch im Bereich des Oberforstmeisteramtes Rötz verfahren.

Wie die Hofkammerprotokolle zu erkennen geben, kam es zwischen den adeligen Jägern besonders häufig zu Zwistigkeiten über den Grenzverlauf, wegen jagdlicher Übergriffe (vor allem durch das sogenannte Einjagen) oder zu hoher Abschüsse. Das Obristjägermeisteramt mußte auch durch mehrere Instanzen Prozesse führen, um das Hochjagdregal zu verteidigen und waldschädigende Eingriffe abzuwehren, vor allem mit den Klöstern Dietramszell sowie Schlehdorf.¹⁵⁹³

Bei weiteren Verstößen ging es in erster Linie um die unerlaubte Ausübung des „großen Waidwerks“. So erlegte z.B. der Hofkammersekretär Hopf, der ebenfalls Schwaigsekretär¹⁵⁹⁴ war, im August 1745 unweit der Schwaige Laufzorn ein Wildschwein.¹⁵⁹⁵ Die Hofkammer entzog ihm daraufhin diese zusätzliche Aufgabe und verurteilte ihn zu 20 Gulden Strafe.¹⁵⁹⁶ Selbst der Probst vom Kloster Dietramszell geriet in Schwierigkeiten, denn in seinem Beisein wurden ein Hirsch und Schweine geschossen.¹⁵⁹⁷ Dieser Verstoß kostete ihn letztlich 1 000 Gulden.¹⁵⁹⁸ Ferner erlegte man „Von seithen der Regensburg. Herrschaft Hohenburg in der Berfahl bey

dem klopfen Vnrechtmessiger weis ... 2 Spishirsch vnd ain thier“.¹⁵⁹⁹ Weitere Einzelheiten zu diesem Fall sind nicht bekannt. Gelegentlich kam es auch zur Verdächtigung von Beamten, so 1754, als sich der Landrichter von Dachau wegen „ihme von ghtschbr.“¹⁶⁰⁰ Bezichtigtes Fericidium¹⁶⁰¹ Fasohnen schiessen halber“¹⁶⁰² verantwortete.

Nicht nur im Anschluß an den Krieg, sondern zunehmend in den Jahren danach, drohte das Wildererwesen überhand zu nehmen. Dabei gab es auch Tote auf Seiten der Jäger.¹⁶⁰³ 1748 erschöß der Jägerjunge Lori von Appersdorf einen Wildbretschützen.¹⁶⁰⁴ Im folgenden Jahr wurde dem Pflögjäger Walter der Salvus conductus¹⁶⁰⁵ erteilt¹⁶⁰⁶, denn durch menschliches Handeln verursachte Todesfälle hatten immer ein Gerichtsverfahren zur Folge. Ende 1750 beklagte eine Vorlage des Obristjägermeisters ein „yberhandt nehmenter Wildtprätschützen“¹⁶⁰⁷ in dem Forstamt Hochenschwangau“¹⁶⁰⁸, die vor allem und immer wieder aus Tirol¹⁶⁰⁹ eindringen. Um diese Bedrohung der öffentlichen Ordnung in den Griff zu bekommen, verfügte das Mandat vom 12.7.1752 folgendes¹⁶¹⁰: „Wer Imo einen Wildschützen mit Grund der Wahrheit Obrigkeitlich andeutet, soll für jeden Kopf 50 fl. bey dem Obrist-Jägermeister-Amt empfangen und im Fall er 2do selbst complex¹⁶¹¹ gewest wäre und entweder vor, inn oder nach dem Verbrechen Antheil daran genommen hätte, für jeden angezeigt und wahrhaft befundenen Cammeraden oder Complicen nebst obigen Recompens auch für seine Person vollkommene Pardon und Gnad des vorgangenen halber zu geniessen haben. Jene Denuntianten, wodurch 3tio kein Wil(d)schütz selbst, sondern etwann nur ein Unterschleifgeber¹⁶¹², Helfer, Unterhändler oder Abkäufer des verbotenen Wildprets an Tag kommt, sollen zwar nur die Helfte obigen Recompens, jedoch, wann sie allenfalls mit dazu cooperirt haben, auch Gnad und Pardon für selbiges mal erhalten. 4to Soll der Angeber sowohl von der Obrigkeit selbst, welcher die Anzeig geschiehet, als alle anderen bey Vermeidung schweren Einsehens still gehalten und nicht offenbar gemacht, endlich aber auch 5to dahin getrachtet werden, daß man sich obiger Kösten und Recompens bey Bestrafung der vermöglichen Delinquenten, so viel immer thunlich ist, wiederum erhole.“

Dieses Mandat wurde mit folgenden Worten eingeleitet: „Demnach es mit Ausübung des verbotenen Wildbrätschützen-Handwerks bereits so weit kommt, daß sich ganze Banden von dergleichen meistentheils vermummt- und unkennbaren Böswichten zusammen thun, und fast kein Jäger oder Forst-Bedienter ohne Leibs- und Lebens-Gefahr sich mehr vor ihnen sehen lassen, geschweigens denenselben in ihren höchst strafbaren Unternehmungen Einhalt bezeigen darf.“¹⁶¹³

Bereits am 7.5.1754 erreichte ein „Anl. des Manhardts, Forsters zu Grienwald et (7) cons. um einen Fang Hundt vnnnd Getraidt zu ausreithung“¹⁶¹⁴ d. Wildpräth Schützen“ die Hofkammer.¹⁶¹⁵ Aber erst in den 1760er Jahren ließen sich Fanghundhaltung und Futterzuschuß allgemein durchsetzen.¹⁶¹⁶

Ansonsten waren Einsparbemühungen an der Tagesordnung, wie eine Notiz vom 10.12.1756 in den Hofkammerprotokollen dartut. In ihr steht: „In Pleno und auf der Rechnungsdep. abzulesen, dan dennen chl. Verwaltungen, so Vnder dennen ghtl. (gerichtlichen) ausschreibungen nit begriffen, communication zu ertheilen, gdigste. gral. befelchs abschrift, was ex commissione etc. an die 4 Regier(ungen) Vnd sammentl. ghter. Rentamts München wegen der Wildpräth schützen handtwerch Niederleg- Vnd nit mehr bekränckhung mit Vncosten des höchsten oerary - Vnd da einer mit Gwöhr in Gehilz attrapirt¹⁶¹⁷ würdt, Vnder die Miliz die brauchbahr., dahingegen die übrige nach (der Festung) Rottenberg gestossen werden sollen - abgangen“.¹⁶¹⁸

Mit der Zeit verringerte sich auch wieder das Aufbringgeld für Wildschützen. So fragte 1759 die Hofkammer bei der Regierung in Landshut an, „ob dise einfangung in der Thatt geschechen vnnnd der Wildtprätschiz mit Gewehr ertappet worden“.¹⁶¹⁹ 1760 heißt es in einem Hofkammerbericht ad

Intimus, „wegen dennen v. Forstmaister zu Schöngesing verschaidtentl. eingebrachten Wildtprätschützen in Negativam, weillen er dise auf der Thatt nit ertappet“.¹⁶²⁰ 1763 wird beim Förster von Hofolding ein

„Gralmäßige Wildschützenrecompens à 20 Gulden“ erwähnt.¹⁶²¹ Selbst Johann Georg Auracher, ein „Forstersjung“¹⁶²² zu Anzing, erhielt 1764 „wegen auf- vnd zu Verhaftbringung dess mit einem erschossenen Wildstuckh attrapirten Wildprätschützen Georgen Richinger, Paurns Sohn von Ining, zum generalmässigen recompens inhalt ordonnanz und scheins“ lediglich 25 Gulden.¹⁶²³ 1766 bestätigt ein Vermerk, daß (wohl seit 1763) die Belohnung für das Einbringen von Wildschützen immer noch aus der Amtskasse des Obristjägermeisters erfolgte.¹⁶²⁴

Der Ankauf von Wilderergerut wurde empfindlich bestraft. 1762 erhielt das Gericht Aichach Befehl, „dz Sub terno.“¹⁶²⁵ 8 tåg von closter Altenmünster¹⁶²⁶ rat. erkaufen Wildt präth die 18 Rhthaller.¹⁶²⁷

Straf zu erhollen und nach verflus¹⁶²⁸ die Execution¹⁶²⁹ vor zu kheren“.¹⁶³⁰ 1763 hatte der Gastwirt Schäfler von Allach ein „verbotenes“ Wildbret erworben. Das Gericht Dachau sollte deshalb von ihm zehn Reichstaler Strafe für die Hauptkasse einziehen.¹⁶³¹

2.2.6. Forstorganisation und Waldzustand in den ersten Regierungsjahren¹⁶³²

In der älteren Literatur wird darüber nur wenig und zumeist überaus fehlerhaft berichtet. Dennoch sollen hier vorab einige ihrer Verfasser zu Wort kommen.

„Das Forstwesen in Bayern wurde vom Oberforstmeisteramt besorgt.“¹⁶³³ Jedes Forstmeisteramt umfaßte entweder den Sprengel eines Rentmeisteramtes oder wenigstens eine größere Anzahl von Landgerichten. ... Die Überreiter, welche ungefähr unsern Revierförstern entsprachen, sollten die Waldungen bereiten und hier die zum Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anordnungen treffen.“¹⁶³⁴

„Die Forstämter und Forstwissenschaften, welche in Jagd und Holzverkauf bestanden, erbten sich vom Vater auf den Sohn. Der Flächenraum der Waldung übertraf den urbaren Boden in Niederbayern um wenige Tagwerke; in Oberbayern umfaßten sie gleichen Flächeninhalt. Die Forste, welche um der Residenz lagen und bis zur Stadtmauer reichten, umfaßten 50 000 Tagwerk, in denen jährlich 400 000 Klafter hätten geschlagen werden können. ... An dichten Stellen verfaulten die schönsten Stämme und es wurde nur Bauholz gefällt, da dieses in etwas höherem Preise stand. Aus den sogenannten „Freibergen“ oder „freien Waldungen“, wo jedermann durch stillschweigenden Consens der Regierung oder Verjährung ohne Waldzins beliebig Holz wegführen durfte, wurden alljährlich mehrere hunderttausend Stämme als Baumaterial auf der Isar und dem Lech ins Ausland, besonders nach Wien transportirt; die Abfälle, welche das beste Brennholz gaben, ließ man wegen Werthlosigkeit verfaulen. Zur Schonung der Wälder wurde eine eigene Streurechenordnung entworfen, wornach Zeit und Quantität für die einzelnen Landwirthe nach der Größe ihres Hofes vorgeschrieben war. ... Zu Mehring, Friedberg, Aichach, Rain, Schrobenhausen, Lechhausen wurden Holzniederlagen errichtet.“¹⁶³⁵

„Noch sehr unbedeutend ist der Ertrag, den die Staatswaldungen im vorigen Jahrhundert einbrachten. ... dass eine einheitliche Forstwirtschaftsrechnung bis zum Jahre 1796 nicht geführt wurde. Eine finanzielle Beachtung fand dieser Zweig eigentlich erst in der zweiten Hälfte des Jhs., als 1752 eine allgemeine Forstkommission eingesetzt wurde. ... Jener Kommission wurden auch damals noch vom Oberjägermeisteramt viele Schwierigkeiten bereitet, und sie musste schliesslich diesem wieder das Feld räumen. 1768 erhielt die Hofkammer eine eigene Deputation für das Forstwesen; es wurden auch verschiedene Mandate in Forstsachen erlassen; allein eine rationelle Bewirtschaftung der Wälder findet man nirgends. Die Absicht ging dahin, den Holzangel im Lande zu verhindern, und man suchte dies zu erreichen, indem man den Abschleif¹⁶³⁶ der Wälder verbot, zugleich aber auch den Holzhandel erschwerte.“¹⁶³⁷

„Zur Unterhaltung so mannigfacher Gewerke wurde die sorglichere Pflege der Forsten nicht vergessen und eine allgemeine Aufzeichnung der Waldungen des Landes und ihres Bestandes angeordnet. Wie ausgedehnt aber auch die Wälder von Baiern waren, warfen sie doch nur geringen Nutzen in den Staatsschatz. Mehr als die volle Hälfte ihres Ertrags verschlang üble Verwaltung oder Eigennutz untreuer Beamter.“¹⁶³⁸

„Erst unter dem ... Kurfürsten Maximilian Josef erwachte das schlummernde Dornröschen der altbayerischen Forstverwaltung zu neuem Leben. Die bis dahin mit der Hofkammer verbundene oberste Leitung des Forstwesens wurde im Jahre 1752 einer neu errichteten allgemeinen selbständigen Forstkommission übertragen. Dieselbe konnte jedoch bei dem damaligen naturgemäßen Mangel an forsttechnisch vorgebildetem Verwaltungs- und Vollzugspersonal nur eine beschränkte Wirksamkeit entfalten. ... Diese selbständige allgemeine Forstkommission bestand nur bis 1759, wo sie als eigene Forstdeputation mit der kurfürstlichen Hofkammer vereinigt wurde. Durch die beim Finanzwesen mit Errichtung einer Generalkasse und einer eigenen Kontrolle für jede Art Staatsgefälle im Jahre 1762 bewerkstelligte Reform erhielt zum erstenmal das Forstrechnungswesen für die Staatswaldungen eine entsprechende Einrichtung. Von nun an wurde nämlich eine Übersicht des Forstertrages in besonderen Forstrechnungen aufgestellt. ... daß niemand ohne Anweisung der Forstbedienten Holz hauen durfte. Dies galt in erster Linie für die Staatswaldungen, in zweiter aber auch für alle sonstigen Waldkategorien. ... Über Wirtschaftsführung und schonende Waldbehandlung, Anmeldung des jährlichen Holzbedarfes bzw. Vollzug der Holzabgabe, über Anweisung, Fällung, Aufbereitung, Abmessung, Abzählung und Abfuhr des Holzes lagen genaue Vorschriften vor, desgl. war für die Nachzucht und Kultur der Waldungen Anleitung gegeben, ebenso wegen Abgewährung von Forstrechtthölzern, „Abgaben aus Dienstbarkeit“ im Gegensatz zur Abgabe auf dem Vergünstigungswege aus freier Hand gegen Bezahlung ... Da man durch den Holzhandel außer Lands Mangel und Teuerung im eigenen Lande (namentlich in München) nicht ganz mit Unrecht befürchtete, so suchte man den Holzhandel außerhalb Bayerns künstlich zu unterbinden, z.B. durch hohe lästige „Konzessionstaxen von

auszuführendem Holze“, namentlich auf dem Lech, auf welchem seit 1769 kein Brennholz mehr von Lechhausen abwärts gehen durfte zur Donau.“¹⁶³⁹

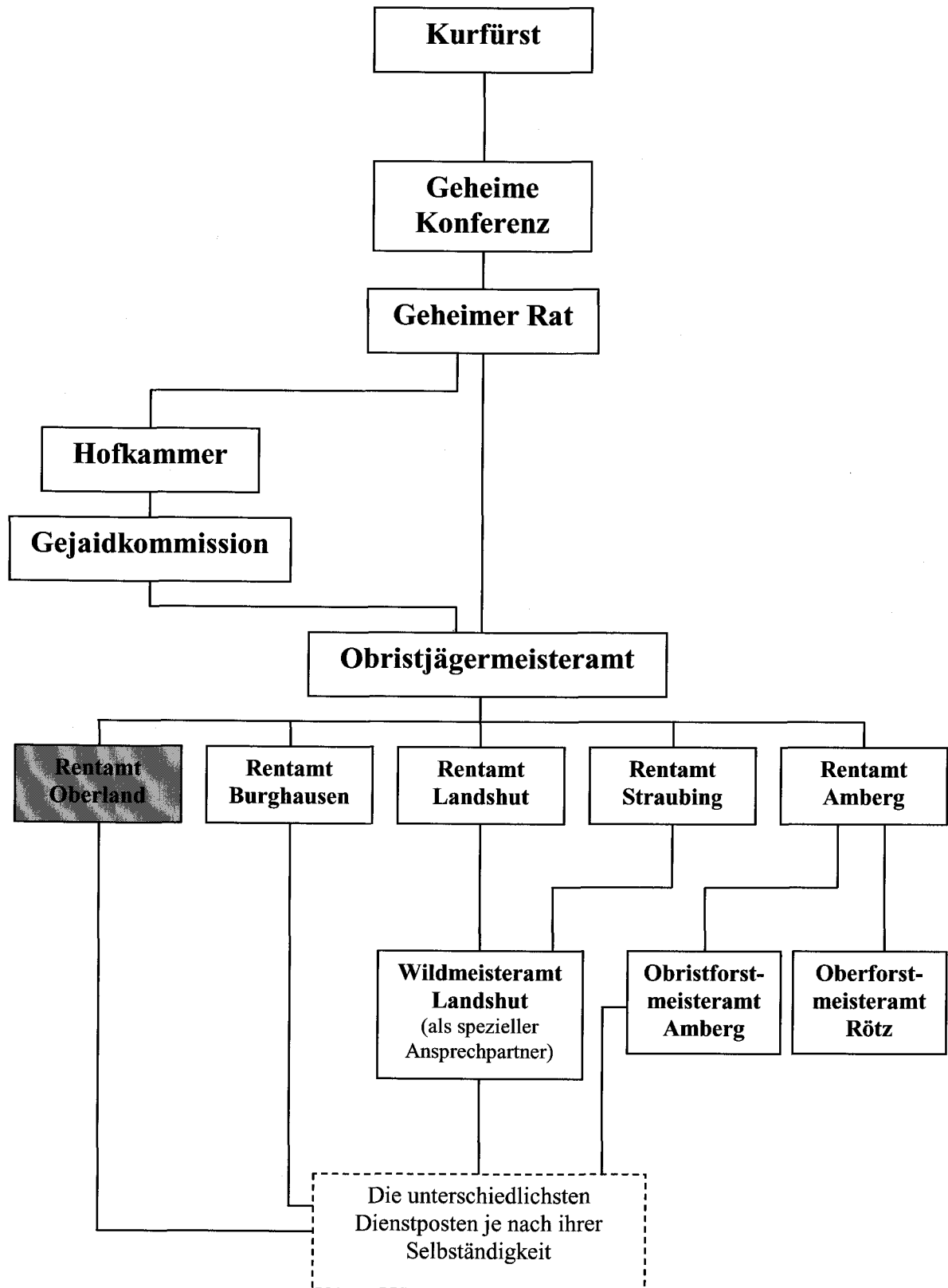
Die wöchentliche Heizgebühr einer Kompagnie bestand in 1¾ Klaftern Holz¹⁶⁴⁰. So hatte die Garnison Neuötting einen Jahresbedarf von 123, Burghausen von 224, Braunau von 385 und Schärding von 310 Klaftern. Erst wenn das Kasernenamt seinen Bedarf gedeckt hatte, durften die Bürger das Holz nach auswärts verkaufen.¹⁶⁴¹ Allein schon für diese Garnisonen ergibt sich eine Jahressumme von rd. 2 700 Fm.¹⁶⁴²

An der Organisation der Jagdverwaltung¹⁶⁴³ in Kurbayern und der Oberpfalz änderte sich während der Regierungszeit von Max III. Joseph so gut wie nichts, abgesehen von der 1752 bis 1759 „unabhängig“ arbeitenden Forstkommission.¹⁶⁴⁴ Die hierzu gesichteten Archivalien ergeben den im umseitigen Schaubild 3 zusammengestellten Stand.

Der laufende Dienstverkehr zwischen dem Obristjägermeisteramt und seinen nachgeordneten Dienststellen wickelte sich in den Rentämtern Oberland und Burghausen direkt ab. In den Rentämtern Landshut und Straubing wurde dagegen öfters das Wildmeisteramt Landshut als Berichterstatter, Gutachter oder zur „Inaugenscheinnahme“ eingeschaltet und dies auch von der Hofkammer.¹⁶⁴⁵ Der Wildmeister besaß jedoch dort weder die Befugnis zur Inspektion, noch die Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten. In der kurfürstlichen Oberpfalz gehörte auch die Inspektion zu den Dienstaufgaben des Obristforstmeisters in Amberg für den oberen, von München weiter entlegenen Bezirk. Gleichzeitig war er dort Dienstvorgesetzter. Im unteren Bezirk¹⁶⁴⁶ unterstanden die Amtsinhaber bis Ende 1750 dem Oberforstmeister in Rötz; diese Stelle blieb jedoch ab 1751 unbesetzt.¹⁶⁴⁷ Erst 1768 gab es erneut einen solchen Dienstrang, nunmehr aber beim Pfleg- und Forstmeisteramt Bruck.¹⁶⁴⁸ Innerhalb der Gejaidkommission wechselten sich im ersten Jahrzehnt die federführend tätigen Proponenten wiederholt ab.¹⁶⁴⁹

Anlässlich eines Antrags auf höhere Besoldung für den im Krieg als Hauptmann verdienten¹⁶⁵⁰ oberpfälzischen Forstmeister in Auerbach Wilhelm von Heppe hatte der Kurfürst anfangs 1749 von der Hofkammer eine gutachtliche Äußerung zur Verbesserung der Forstorganisation in der Oberpfalz angefordert.¹⁶⁵¹ In diesem Schreiben hieß es: „Da aber übrigens theils Fm. ämbter von einer so geringen erträgnus vnd hierauf die bsoldungen iedanoch zu verwendten seint, als verlangen hechstselbe von dero hofkammer einen vnmassgebigen vorschlag, wie vnd wengestalten solche ämbter zu Nutz dero oerarii vmb somehr zusammen gezogen werden können, als hechst dasselbe an derlei besonders so weith vom Hof entlegnen Jagtbahrkeiten ohne deme nit souilles gelegen ist“. Der Hofkammerantwort vom 5.12. ist dann zu entnehmen, daß man u.a. weder in den eigenen noch in den Aktenbeständen der Amberger Regierung Nachrichten darüber fand, wie und wann diese Organisation entstand. Es ließ sich lediglich feststellen, „das vor Zeiten Zuruckh mehrers nit als Aurbach, Hürschwald vnd Taxöldern Vorstmaisterämpter gewesen sein müessen“. ¹⁶⁵² Deshalb erhielt der Rentmeister von Burghausen, Baron von Berchem, am 16.7.1750 nicht nur den Auftrag zur allgemeinen Jagdverpachtung in der Oberpfalz¹⁶⁵³, sondern er sollte auch „einen Neuen Statum, wie es in Zuekhonfft in einen Vnd dem andern gehalten, folgsamb was auch disenn oder iennen Forst- vnd Geiaidts Bedienten passiert werden könnte, (zu) formiern“. Damit war also ebenfalls eine Überprüfung der Dienststellenorganisation verbunden.

Schaubild 3: Die kurbayerische Jagdverwaltung im Jahr 1750



In seinem Abschlußbericht vom 20.8.1750¹⁶⁵⁴ äußerte sich Berchem zum ersten Punkt, daß „keines weegs alle Geiaidts bediente durchaus auf die Jagtbarkeit, sondern die mehrere haubt säcklichen auf die gehilz besorgung besoldtet seyn vnnd das deren Dienst einkonften Zum thail Von denen angeforsteten¹⁶⁵⁵ vnderthonen, so andern herkomme. Mithin nit thuentlich ware, die Jäger mit ihren Besoldungen an die Jagtbahrkeits Stüfter mit zuybergeben vnnd die souille 1 000 vnnd 1 000 Tagwerch holz vnbesorger zulassen“ Doch zeige der nun vorgelegte Statusentwurf auf, „wo vnnd wie sowohl für iezto als in zuekonft bey besagten Forstbedienten die ybermass abgethonn, als auch die allzu yberflüssige anzahl der Jäger - sonderheitlichen der Forstmaister - Gemindert werden könne. Angesehen bis anhero aus ied. häckhl- oder Paurn holz Forster Dienst ain vnd noch mehr Jäger angestellt worden. Durch welch. Commissions seiths gemacht ohnmassgebigsten Vorschlag gleich für iezto 1 255 f. 55 x., künftig aber weiters 3 868 f. 53 x. all Jährlichen in die ersparung fahlen, bey welchen es Meines mündist vnderthenigsten behalts vmbso mehr zuuerbleiben haben würdet, als in Zusambziehung solcher Dienst die möglichste einsicht genommen vnnd die vmbstendt woll yberlegt habe, wo ausser dessen vnnd bey noch weitherer abminderung der Jäger sowohl als derselben ausgeworffenem ohne das Geringe Soldt die Landtsherrl. gehilz noch schlechter als bis anhero besorgt vnd genzl. Vntergetriben¹⁶⁵⁶ werden wurden. Wie dan ann der dermahligen eröedung der sambentlich Landtsherrl. gehilzen, welche mehr dann 80 000 (!) Tagwerch importiern, vnder andern dies ein haubt Vrsach sein derffe, das die Jäger Vasst durch aus auf die anweis-, Schreib- vnnd abmessgelter Salarieret¹⁶⁵⁷ worden, wodurch sye dan Veranlasset gewesen, vmb für sich, Weib- vnd khündtern die erforderlich tägl.e vnderhalt bey zuschaffen, immer grosse quantitet holz aus zu zaigen vnnd abfolgen lassen, zu geschweigen, was etwan sonnst noch mit vnder geloffen sein möge“ Der Baron von Berchem zeigte dann noch an, „das kein Forstmaisters ambtierung Zum dienst gelanget oder die adjunction seines Sohns erhalten, er habe dan Vor hero ansechliche Summen Vor solchen Dienst ihme, obrist forstmaister Behändiget. Welches manchen Veranlasset haben derffe, Villes holz abzugeben, vmb das aus gelegte wider zuerhollen, zu welchen der obristForstmaister nothwendig bey dennen Waldt visitationen hat durch die Finger sechen miessen. Vnnd Zumahlen auch sowohl von deme Geiaidtschreiber als dennen Forst bedienten angebracht worden, das schon von mehrern Jahren her die Schuss gelter vnnd andere Deputata ausständig seyen, obschon von seithen dess Rentzahlambts die abrechnungs resten hinaus an das oberist forstmaisteramt alljährlich richtig vergüettet worden, als will ohnmassgeblichist nothwendig sein, gleich der geiaidtschreiber hierauf das begeren gestellet vnd ausser dessen Vor nichts haften zuwollen erinderet, das die von Rentzahlambt von Zeit zu Zeit erfolgte Gelter nicht mehr dem obrist Forstmaister, sonder ihme, Geiaidtschreiber, zu handten gestellet, auch dem erstern in solang an seiner besoldtung nichts mehr abgefolget werden, bis die arme Först bediente ihre so hart ent Rathente, auf mehrere 100 f. sich belauffente Schuss Gelter vnnd andere foderungen werden erhalten haben.“

Auch hinsichtlich der Statusaufstellung ging Baron von Berchem im unteren Bezirk Rötz wie im Amberger vor. Dabei bemühte er sich erneut um „einzieh- vnd Verrechnung der bisherig sehr schödlich gewesenenen anweis-, Schreib- vnd abmössgelter“ und ihren Ersatz durch mit der Besoldung fällige Festbeträge. Nach dem Tod des dortigen Amtsinhabers¹⁶⁵⁸ sollte sein Dienstposten und der Empfang aller jagdlichen Eingänge künftig dem Obristjägermeisteramt in München, die Holzverrechnung dagegen der Rentkammer Amberg übertragen werden.¹⁶⁵⁹ Von da aus begab sich die Kommission „in die Waldt refier¹⁶⁶⁰ in etwas“, um dort für die Jagden der Pfleger ebenfalls Geldleistungen zu bestimmen.

Bei näherer Durchsicht des neu erstellten Status¹⁶⁶¹ zeigt sich eine ungewöhnliche Vielfalt an Leistungen und Zuwendungen, die wohl nur aus dem geschichtlichen Zusammenwachsen dieses Landstrichs erklärbar ist und mehrheitlich altrechtlichen Ursprungs sein dürfte. Einige Besonderheiten sollen nachstehend zur Sprache kommen.

Im oberen Bezirk Amberg gab es 14 Forstmeisterämter, davon acht jeweils in Personalunion geführte, und unter Amtsförstern zwei sog. Forstämter (Hartenstein, Hirschau). In Schnaittach saß ein Forstinspektor, in Pfreimd ein Meisterjäger und in Sallern/Zeitlarn war wiederum ein Amtsförster eingesetzt. An weiteren Bediensteten werden neun Förster, 26 Unterförster sowie drei Grenzschützen aufgeführt. Fünf der Forstmeister (Freudenberg/Freihöls¹⁶⁶², Auerbach, Hirschwald, Kulmain und Pressath) sowie der Förster von Aschach und die Unterförster von Nabburg und Taubenbach hatten jährlich Anspruch auf ein Hofkleid, inzwischen jeweils mit vier Gulden abgegolten. Leithunde wurden von den Forstmeistern in Freihöls und Hirschwald, vom Förster in Aschach, vom Unterförster in Taubenbach und vom Meisterjäger gehalten.

Der Förster in Freudenberg sowie die Unterförster in Kreuth und Rieden versahen bei Bedarf außerdem Zeugknechtdienste.

Bis auf die Amtsinhaber von Pressath ($\frac{1}{6}$) und Deinschwang/Pfaffenhofen ($\frac{1}{4}$) erhielten die Forstmeister durchwegs ein Drittel der Waldstrafen. In gleicher Höhe standen diese ebenfalls den Amtsförstern in Hartenstein und Sallern/Zeitlarn sowie dem Förster in Freudenberg zu. Der nachweisbare Anspruch auf Brennholz betrug 700 Klafter¹⁶⁶³. Schleiß- oder Lichtbäume¹⁶⁶⁴ gab es für beide Schnaittacher Bediensteten und die drei Unterförster im Forstmeisteramt Kulmain. Der Neumarkter Forstmeister bekam außerdem das „Prenzelt von Aichel Geägger¹⁶⁶⁵“, der Meisterjäger sowie die Förster in Leuchtenberg, Neudorf und Schürnitz, sämtliche in der Landgrafschaft Leuchtenberg, empfangen ein sog. Streurechgeld¹⁶⁶⁶. Falls weiterhin Holz in den privaten Wäldern angewiesen wurde, verblieben die üblichen Gebühren diesen Beamten. In allen Forstmeisterämtern bis auf Hirschwald und Neumarkt und dazu in vielen der Reviere fand jährlich nach wie vor eine „Futtersammlung“ statt.¹⁶⁶⁷ Zumeist erbrachte sie Getreide, insbesondere Forsthafer¹⁶⁶⁸, ferner, doch örtlich unterschiedlich, Fasnachthennen, Käsegeld, Schmalz und Eier oder Flachs.

Im unteren Bezirk gab es lediglich fünf Forstmeisterämter und einen Amtsförsterposten in Tannesberg, ferner sechs Förster und drei Unterförster. Außerdem waren beim Amtsförster sowie in den beiden Forstmeisterämtern Waidhaus und Waldmünchen acht verpflichtete, aber nur mit halbem Anweisgeld entlohnte Forstknechte tätig.¹⁶⁶⁹ Auch diesmal erhielten zwei der Forstmeister (Bruck und Taxöldern) sowie der Amtsförster in Tannesberg ein jährliches Hofkleidentgelt von vier Gulden, die Förster aus Bruck, Neubäu und Roding dagegen bloß drei Gulden und 24 Kreuzer. Bis auf Waidhaus, ohne Anteil, und Murach mit einem Drittel, bekamen die übrigen Inhaber der Spitzenämter Waldstrafenanteile von jeweils einem Viertel, gleichfalls die Förster in Bruck, Neubäu, Roding, Schwarzenhofen und Penting.

Für die Häuser des Amtsförsters, des Unterförsters von Hohenkemmth und des Försters von Schwarzhofen bestand Steuerbefreiung. Der festgesetzte Brennholzbezug betrug 332 Klafter¹⁶⁷⁰, Licht- oder Schleißbäume bzw. Spanferchen¹⁶⁷¹ gab es für die Förster in Rötz, Bruck, Neubäu und Roding. Auch in diesem Bezirk wurde die alljährlich übliche Futtersammlung in den Forstmeisterämtern Bruck, Taxöldern und Waidhaus sowie beim Förster in Rötz weiter bewilligt. Neben Getreide erbrachte sie erneut Forst- oder Fasnachthennen, Eier und Flachs.

Mit der Jagdvergabe und Stuserstellung allein konnte Baron von Berchem seine ihm vom Kurfürsten übertragene Kommissionsaufgabe noch nicht als restlos erfüllt betrachten. Da er namentlich durch die mehrfachen Ortswechsel den beängstigend schlechten Zustand vieler Waldungen zu Gesicht bekam, tat er auch hierüber seine „unmaßgebliche¹⁶⁷²“ Meinung im Abschlußbericht kund. Außerdem sorgte er dafür, daß die von ihm als Hauptwurzel allen Übels betrachteten Anweis-, Schreib- und Abmeßgelder für sämtliche Holzabgaben aus den kurfürstlichen Forsten künftig von den Beamten verrechnet werden mußten und diese dafür als Ersatz jährlich feste Beträge ausbezahlt bekamen. Verleitete doch die bisherige Regelung zu möglichst hohen Einschlägen, weil diese Gebühren dann um so ertragreicher ausfielen. Hinsichtlich des Amberger Bezirkes ergab der „Augenschein“, „das in allen Forsten Vast nichts als lauther schlög Verhandten vnd sich ein solcher holz mangl äussern will, dz zu einer Clafter holz schon 30 vnd mehr Stämb holz abgeschlagen werden miessen.“ Er hielt es daher für unumgänglich, „das die sammentl. Först vnd gehülz in der Obernpfalz vnd der Waldt refier durch eine Gdist. abzuordnen kommente local Commission, worzue aber ein guetter holz Verständtger vnd gewissen hafter Mann zu gebrauchen sein würdt, Von orth zu orth beaugenscheinet, die zu bestreiten kommente holz abgaben vndersuechet vnd nach befund der gehülzen, wo es nothwendig, auf ainige Jahr vnd in solang bis die Först ein mehrers leiden moderieret¹⁶⁷³, sonderheitlich aber die Eisenhammer mit dennen holz abnamb herabgesetzt werden. Nebst deme kommen die ville 1 000 Tagwerch ausmachente Schlög durchgehents mit deren Gresse zubeschreiben vnd Genau zu vndersuechen, ob selbe noch zum holz anflug mitls Forstmässiger hayung gebracht werden können, als worauf Vor allen der antrag Zumachen seyn würdt. Wo entgegen die iennige Schläg, bey dennen kein Anflug mehr Zuhoffen gegen Verraichung

Gewiser Stüften vnnnd dess handtlohns oder laudem¹⁶⁷⁴ auf gerechtigkeiten¹⁶⁷⁵ Zuuerkauffen vnd Zuuerlassen wären. Nebst deme solle von einer dergleichen abgehenten Commission der holz Preis aller ohrten Genau vnder-
suchet vnd wo es thuenlich auf ein höhchers Gesezt vnd so hoch getriben werden, als die benachbahrte Ständt
vnd Vnderthonnen das ihrige verkauffen. Massen ia nicht billich sein will, das Eur Churfrtl. Drtl. das Clafter vmb
3 vnd 4 x. Verkauffen, in der Zeit da die nachbahrn 12 vnnnd 15 dauor einnehmen. Durch welche Forst Vnder-
sucht vnd Neuer regulierung hochst deroselben vnmitlbahr all Jährl. mehrer 1 000 f. Zuegehen miessen vnd die
Fürst widerumb entpor gebracht wurden.“ Für die von ihm aller Orten festgestellte „Abödigung“ gab
er dem Obristforstmeister wegen dessen Exactiones¹⁶⁷⁶ und Erpressungen zumindest eine
Teilschuld.

Für den Rötzer Bezirk fiel die Bilanz ebenfalls schlecht aus „vnd diss vmbsomehr, als daselbst
herumb die Churfrtl.^e Först ebenfahls ausserist abgetriben worden, mithin auch disshirts ... die schlechte holz-
würthschaft durchgehents Vorwalten thuet. Woran das allzustarckh in schwung gegangene Fludern¹⁶⁷⁷ vmb (?)
Kollprennen, welches dem Verlauth nach mehrstens durch die Churfrtl. aigne Forst Bediente, sonderbahr durch
denn Forstmaister Vnger Zu Prugg getriben worden, vnd es mit solchen holz trofique¹⁶⁷⁸ daselbst noch nit lähr
abgehen, maistens die schuld tragen solle.“

Schließlich hatte sich Baron von Berchem auch noch in die landesherrlichen Beständen des
Waldreviers¹⁶⁷⁹ begeben, „wo sich dann bezaigt, das daselbsten eben ein so schlechte haus Würthschaft ge-
pflogen würdet. Gestalten die Churfrtl. Forstknecht selbst, weillen sye keine besoldtung noch was anders
ausser dennen anweis gelder zugeniesen, die grösten Plätz mit gehilzen niederhauen, Prändt hierauf machen vnd
das Jahr darauf vmb Riederer¹⁶⁸⁰. Volgsamb zu ihrer Subsistenz¹⁶⁸¹, aber zum grösten schaden dess gehülz,
traidt daran Pauen, auch solche Gründt ordentlich an die Vnderthonnen Verlassen¹⁶⁸².“ Ein solches Tun sei
vor allem durch die Duldung¹⁶⁸³ des Forstmeisters von Waldmünchen ermöglicht worden.

Die Folgen der Kommissionstätigkeit können hier nicht weiter erörtert werden. Doch wurde
das Fehlverhalten der beiden Forstmeister daraufhin untersucht, während man dem gräflichen
Obristforstmeister seine bisherigen Verfehlungen nachsah¹⁶⁸⁴.

Von Bedeutung für diese Arbeit ist letztlich noch die Äußerung des Obristjägermeisters zu
diesem Berchem-Bericht, die am 14.9.1750 erfolgte.¹⁶⁸⁵ „Anbelangend nun die Commissions seiths
vorgeschlagene holz untersuech- vnnnd regulirungs Commission in erdeutte Oberpfalz, So finde dise von selbst
für höchst billich vnd nuzlich zuseyn, mitls welcher auch die ganze Walt refier mit vnder die hand genommen
werden könnte. Angesehen meine in haec causa¹⁶⁸⁶ Villfältig erstattete brichten beweisen werden, das Ich schon
längstens hiezue ambtshalber vnderthänigist ingerathen habe, auf welch gdist. gefälligen fahl ich nun nit
ermanglen werde, von gdist. mir anuertrauten ampts wegen einen genuesamb holz verständigen mann mit
abzuordnen, vmb in Specie dahin zusehen, was ab solch verhandenen öeden Plätzen vnnnd schlögen zum wider
wachs des jungen gehülzes vorbehalten oder aber zu Wisgründ oder Velder applicirt¹⁶⁸⁷ werden könne.“

Waldschädigende Frevel und Verstöße von in kurfürstlichen Diensten stehenden Personen
kamen immer wieder vor. So sollten 1747 der Fasanmeister von Perlach und der Forstknecht
von Unterhaching, wegen Holzveruntreuung bestraft werden. Während jedoch der erstere in
Berufung ging¹⁶⁸⁸ und offenbar straffrei blieb, wurde dem Forstknecht eine falsche eidliche
Aussage angelastet und er zu einer Geldbuße verurteilt.¹⁶⁸⁹ Im August 1748 beklagte sich der
Wildmeister von Mauerkirchen über den Friedburger Pflegkommissar „wegen ainigen eingriff in
holz anweisung“¹⁶⁹⁰.

Der amtierende Pfleger von Hohenschwangau, „Baron von Fill“, hatte nach einer Anzeige des
dortigen Gerichtschreibers vom Oktober 1747¹⁶⁹¹ 493 Holzdelinquenten bislang unbestraft
gelassen. 1749 vergab der Auerbacher Forstmeister ohne Ermächtigung neun Sägschröte¹⁶⁹²¹⁶⁹³.
Im August des gleichen Jahres lief eine Beschwerde des Forstmeisters von Taxöldern ein, weil
der Bergwerksverweser von Bodenwöhr (stehende) Bäume im Forst abschälen ließ.¹⁶⁹⁴ Unter
dem 11.10.1749 verlangte die Gejaidtkommission die Verantwortung des Pflegers von Kösching
„wegen imputirenter aigennuzigkeit¹⁶⁹⁵ in abmessung des Forstholz“.¹⁶⁹⁶ Ende März 1751 meldete der
Münchner Rentschreiber eine vom Wasserburger Kastenamtverweser gegen den Oberjäger
von Kling erhobene Beschuldigung wegen „veriebter Vnthreu in Gehilz Verrechnung“.¹⁶⁹⁷ Wenige

Wochen später berichtete der Obristjägermeister von „ybermessige(n) holzabgaben an die Mospurg. Beampte“.¹⁶⁹⁸

Auch die Bevölkerung kümmerte sich nur selten um die gesetzlichen Bestimmungen, was nicht zuletzt am vielfach laschen Zugriff der Behörden lag. Am 9.7.1745 zeigte das Gericht Weilheim die „Ausödigung“ der beiden Hölzer am Hardt und Hechenberg an.¹⁶⁹⁹ Im Januar 1748 beschwerte sich die gleiche Behörde über „strafmessiges Holzen in der Waldung Grossen Weyhl Von closter Schlechdorf Vnnd deren Vnderthonnen“.¹⁷⁰⁰

Eine wohl einmalige Untat beging die Gemeinde Bischofmais. Da sie keinen Förster unter sich dulden wollte, zerstörte sie mutwillig ein neuerbautes Dienstanwesen. Am 20.9.1748 erhielt die Gejaidkommission eine Meldung der Rentkammer Straubing über „die von dennen rebellanten Vnderthonnen zu Bischofmais eingerissene Holz Forster behausung zu Praittenau“.¹⁷⁰¹ Es dauerte aber ein ganzes Jahr, bis endlich die Entscheidung fiel, „dz die Vnderthonnen zu Bischofmais, ghts. Weissenstain, dz aigenmächtig eingerissene Forsthäusl auf ihre aigne Vncosten herzustehlen angehalten vnnd die Rädlfiehrer mit wasser Vnnd brodt 3 täg in dem ambthaus, auch iedesmahl ain stundt im stockh, die ybrige delinquenten aber auf obige arth 1 tag geziechtiget werden sollen“.¹⁷⁰²

Im April 1749 verständigte der Obristjägermeister die Hofkammer von der „holz abschwendung in dennen casten amts gehilzen zu Schongau“.¹⁷⁰³ Unter dem 15.11.1749 versandte die Hofkammer einen Befehl, die Straubinger Regierung habe binnen 14 Tagen über die Holzabschwendung im Gericht Weißenstein¹⁷⁰⁴ zu berichten und sich zu verantworten, weil dort „kein abstehlung Vorgekert“ worden war.¹⁷⁰⁵ Diese blieb jedoch untätig, weshalb sie am 9.12. nochmals eine Aufforderung erhielt, diesmal verbunden mit dem Hinweis, daß man sonst das Angedrohte (?) wahr mache, wenn sie nicht binnen acht Tagen nach Empfang wegen der im besagten Gericht überhandnehmenden Holzabschwendung Stellung nehmen würde.¹⁷⁰⁶ Dennoch traf dieser Bericht erst am 29.12. ein.¹⁷⁰⁷ Am 25.4.1750 meldete das Rentamt Straubing „von der Bürgerschaft Neukirchen und Eschlcamb in dem Hohen Bogen, Gricht Kötztig, ausiebente Holzexcessen“.¹⁷⁰⁸ Nur wenig später zeigte es „von dennen Eisenstainern in der chl. hochwaldungen Zwisl machente Waldschäden“ an.¹⁷⁰⁹

Andererseits - und diese Möglichkeit bestand in Kurbayern tatsächlich - beschwerten sich die im Gericht Auerburg/Falkenstein Ansässigen über die „widerrechtl. Verhackung der gehilz vnnd beinträchtigung des holzwerchs vnnd bluembbsuech“¹⁷¹⁰.¹⁷¹¹ Konnten doch Hofmarchsuntertanen ihre Grundherren nicht nur um Hilfe ansprechen und bekamen von ihnen bei Bedarf unentgeltlich Brenn- und Bauholz, sondern sie durften diese auch vor kurfürstliche Gerichte bringen.¹⁷¹² Übrigens war der Obristjägermeister unter der Federführung des Hofkammerrates Späth von der Hofkammer schon unter dem 9.4.1749 aufgefordert worden, „wegen dennen Excessen in Chl. und anderen gehilzen mit holz schlagen, ausReith- und brennung Vorschläg zu geben, wer zu Einnemung einer ocular Inspektion aldahin abzuordnen, umb sodan dz weithere besorgen zu können“.¹⁷¹³

Mitverantwortung für den weithin schlechten Waldzustand trug ebenfalls der örtlich erhöht auftretende Holzbedarf. So wurde der Hofrat am 6.6.1746 zur Anberaumung einer Konferenz aufgefordert, weil die bevorstehende Abführung der in den kaiserlich-königlichen Magazinen zu Pfalz-Neuburg befindlichen „Naturalien“ und Gerätschaften 3 000 Stämme für Flöße¹⁷¹⁴ erfordere.¹⁷¹⁵ Unter dem 5.10. berichtete die Rentkammer Amberg „wegen denen von der Stat Straubing in den oberpfälz. Landen angesuechten 1 000 Ferchen, 1 000 Stäm Pauholz und widerum 3 000 dergleichen.“¹⁷¹⁶ Am 21.3.1747 verlangte das Kastenamt Ingolstadt 800 Klafter Holz für die dortigen Kasernen aus dem Köschinger Forst.¹⁷¹⁷ Unter dem Datum 12.8.1749 erging an das Gericht Starnberg Mitteilung, „das dem HofCastenamtb wegen auszaigung der 250 stuckh Schöf kiff“¹⁷¹⁸ zu reparirung des leib- Vnnd cammerherrn Schöffs¹⁷¹⁹ in der Ambacher Waldung Vnnd rat. beaugenscheinigung den hofpauamt die anbefelchung beschehen“.¹⁷²⁰ Im April 1750 sollten zur Instandsetzung der im Gericht Rosenheim gelegenen Land- und Salzstraßen 2 000 starke „Pruckpämb“¹⁷²¹ und 100 Fuder „täxen“¹⁷²² abgegeben werden.¹⁷²³ Vom 22.3.1751 stammt ein Befehl, aus den Wäldern des Gerichts Hohenschwangau 600 Klafter Brennholz nach Landsberg zu liefern.¹⁷²⁴

Größere Holzmenge benötigten gleichfalls die Jagden, z.B. „zur Verfeuerung der Pögen“¹⁷²⁵ bei den Schweinshatzen.¹⁷²⁶ 1751 fuhr man dafür in Geisenfeld 200 Klafter Holz an.¹⁷²⁷

Man muß sich vor Augen halten, daß Massensortimente, falls sie schlagweise entnommen wurden, z.T. erhebliche Kahlflächen hinterließen. Sobald es dagegen um die Gewinnung von Sondersortimenten ging, was namentlich auch für das in wechselnder Abmessung benötigte Bauholz galt, erfolgte die Entnahme von Einzelstämmen. Örtlich unterschiedlich, fand das die Abfuhr erleichternde Herrichten von Balken und Kanthölzern sehr häufig am Waldort selbst statt und führte dort zu weiteren Schäden (Freimachen von Arbeitsplätzen, Bodenverdichtung, Hinterlassenschaft von Rinde, Spänen und Spelten¹⁷²⁸). Nicht übersehen werden darf aber, daß sich Häuser in Holz wesentlich billiger erstellen ließen als gemauerte.¹⁷²⁹

Ein geradezu klassischer Beweis, wie verschwenderisch man damals mit den Wäldern als Holzlieferant umging und wie hierfür letztlich nicht einmal Strafen durchsetzbar waren, ist eine Belegstelle in der Amtsrechnung des Landgerichts Zwiesel aus dem Jahr 1752.¹⁷³⁰ Dort heißt es: „Dise in 14 Meill¹⁷³¹ lang vnd 3 Meill Braidt bestehende Churfrtl. Waldungen thuen ihnen die 3 Glashüttenmaister diss gerichtts solchergestalten widerrechtl. zueaignen, das sye dz Wündtfähige¹⁷³² vnd durch den in lesterer Kriegszeit darinnen gemacht Böheimbischen Verhau¹⁷³³ yber 10 000 Stamm holz völlig verfaulen, dafür wider dz gdist. vnd gerichtl. Verbott immerhin frisches Holz vf sehr grosse schächten¹⁷³⁴, Clain- vnd Grosses, schlagen, ihre Waidenschaften, äckher vnd Wisen erweithern lassen. Auch da vor 4 Jahren sye zur Straf gezogen werden wollen, alsdan auf beygebracht gdiste. Regts. (Regiments-) anbeuelchung vngehendert der den höchsten Camerale dardurch zuefiegent vnsersezl. schäden iedannoch die eingehaischte Strafen wider zuruckh gegeben werden miessen, so dz allen ansechen¹⁷³⁵, ihnen, hüttenmaistern, alles frey, vnd die Waldungen zum völligen verderben hergerichtet.“

Baron von Berchem hatte für die im unteren Bezirk in den Ämtern Tännesberg, Waidhaus und Waldmünchen tätigen acht Forstknechte ohne Besoldung im neuen Status empfohlen¹⁷³⁶, sie durch andere, ansässige Untertanen zur Holzaufsicht zu ersetzen. Diese sog. Hacklförster¹⁷³⁷ waren öfters in jenen Gerichtsgebieten tätig, wo es galt, in kleinen, zerstreut liegenden Waldstücken vor allem Holzdiebstähle zu verhindern, so beispielsweise im Gericht Erding. Wie entsprechende Angaben zeigen¹⁷³⁸, nahmen dort angesehene Bauern, die überwiegend ganze oder halbe Höfe bewirtschafteten¹⁷³⁹, diese Aufgabe wahr. Häufig befaßten sich damit auch Wirte¹⁷⁴⁰ oder Brauer, so der Bräu von Ergoldsbach.¹⁷⁴¹ Die Entlohnung bestand meist nur in einer geringen Brennholzmenge. Sie durften allein Äxte (Hackl) und keine Schießseisen mitführen.

Anders als in den übrigen Rentämtern fehlten im Straubinger Gäu und in der oberen Pfalz die Überreiter.¹⁷⁴² Außerdem waren dort Teile des Forstpersonals beritten. Neben Hafer als Futter erhielten solche Amtsinhaber mit der Zeit Beihilfen zur Dienstpferdbeschaffung. Schon im Juni 1746 erging ein Dekret, das „die abvolglassung der Pferdten von B(aron) Preysing. Dragonner Regt. dennen yberreithern vnd Gejaidtsbedienten, so ehedessen beritten gewesen“ anordnete¹⁷⁴³, was kurz danach der Obristjägermeister als vollzogen bestätigte.¹⁷⁴⁴ Später gab es Geldzuschüsse, die je nach Rang und Aufgabe zwischen 20 und 60 Gulden lagen.¹⁷⁴⁵

Eine ganz andere, aber nur sehr selten gewährte Erlaubnis betraf den Bierausschank. Meist wurde eine solche Nebentätigkeit untersagt, da sie den örtlichen Wirten schadete, so 1746 dem Überreiter von Grasbrunn¹⁷⁴⁶ oder 1749 dem Forstknecht von Appertshofen¹⁷⁴⁷. Dem Meisterjäger und Münchner Aumeister scheint aber die „exercirte weisse Bierzapflerei“ genehmigt worden zu sein, da die Ungeltkommission sein Anliegen dem Kurfürsten übermittelte.¹⁷⁴⁸

Waldbauliche oder betriebstechnische Angaben fehlen aus dieser Zeit noch weitgehend. Am 20.8.1745 ersuchte die Hofkammer den Pflegskommissar von Mehring um Bericht.¹⁷⁴⁹ Es ging um die Genehmigung von Unkosten für einen gemachten Einfang¹⁷⁵⁰ und zwar um die „einfangung des Puechwalds zu Kott Geisering“. ¹⁷⁵¹ Erst aus dem Jahr 1752 liegen nähere Angaben über

einen solchen „Zaun“ vor.¹⁷⁵² Von 1760 stammt eine Vormerkung auf die Begründung einer Eichenkultur. Man beabsichtigte, den Wiesenteil im sog. Lentinger Lehenholz „wider mit aichel besteckhen zulassen“. Das Gericht Vohburg wurde deshalb beauftragt, den dort befindlichen „Jäger zu vernehmen, ob er dise arbeith verstehe (!) vnnnd Vndernehmen wolle.“¹⁷⁵³ Üblich war es, jährlich in den Eichen- und Buchenteilen zu überprüfen, welche Samenernte erwartet werden konnte, weil nur bei entsprechendem Anfall die Schweine der Bauern zur Mastnutzung eingetrieben werden durften. Eine möglichst zutreffende Beurteilung erzielte man schon dazumal durch das Besteigen von Probebäumen.¹⁷⁵⁴

Zwei Ereignisse aus diesen frühen Regierungsjahren des Kurfürsten Max III. Joseph dürfen letztlich nicht unerwähnt bleiben. Bereits am 13.7.1746 erging ein Beschluß¹⁷⁵⁵, die „repetitio der Vorigen Gralien. Vnnnd sonderbahr dz dato 27.7.1700 wegen ausser landts verfiherenten holz“ durch eine „Hinausschreibung“ an alle Rentämter wieder in Erinnerung zu rufen. Am 8.6.1748 lief dann ein Bericht vom Friedberger Pflegkommissar ein über „die zu errichten Vorhabente Holz Niderlag zu Lechhausen“¹⁷⁵⁶. Ihre Eröffnung erfolgte bereits wenige Monate später.¹⁷⁵⁷ Diese Holzgarten genannte Anlage (siehe Abb. 10)¹⁷⁵⁸ diente zudem als Vorbild für weitere Einrichtungen, so zuletzt 1769 in Reinhausen bei Regensburg.¹⁷⁵⁹ Mit ihnen wollte man die Holzversorgung der einheimischen Bevölkerung zu erschwinglichen Preisen sicherzustellen, weil jetzt aller Holzanfall ohne dazwischengeschaltete Aufkäufer dorthin geliefert werden mußte und auch nur dort zu erwerben war. Außerdem glaubte man, dadurch ebenfalls die Abschwendung der Wälder, den Holzdiebstahl und das Übel der Ausschwärzung¹⁷⁶⁰ in den Griff zu kriegen¹⁷⁶¹.

1749 erschien aus der Feder des Freiherrn von ICKSTATT eine „Gründliche Abhandlungen von den Jagdrechten, wie sich solche aus den allgemeinen, natürlichen und besondern Staatsrechten erweisen lassen“¹⁷⁶² in einem Nürnberger Verlag. In sie hatte der Verfasser auch den schon 1738 gedruckten „Entwurf von einer vortheilhaft eingerichteten Waldordnung“ miteinbezogen, den der Reichsfreiherr Christoph Ludwig von Aufseß verfaßt hatte. Offenbar überreichte er sein fertiges Werk in München bereits im Dezember 1748, denn am 16.12. dankte ihm der Kurfürst dafür mit dem großzügigen Beschluß an das Obristjägermeisteramt, ihm „wegen seines in truckh herausgegebenen Jagtwercks alljährl. ain stuckh Schwarz- Vnnnd ain stuckh Rothes Wildtpräth“ auszuhändigen.¹⁷⁶³

Zusammenfassend und für den weiteren Fortgang wichtig, soll aus der Vielzahl des bislang Geschilderten nur einiges von grundsätzlicher Bedeutung festgehalten werden.

Der in der Literatur oftmals und bis heute immer wieder für diese Zeitspanne (1745 - 1777) behauptete Gegensatz zwischen Jägern und Förstern (die es von der Aufgabenstellung her erst Jahrzehnte später gab!), beruht auf einer Unkenntnis der damaligen Zustände.¹⁷⁶⁴ War doch der Obristjägermeister stets der Vorgesetzte aller mit „Jagd und Holz“ befaßten Bediensteten. Durch seine berufsbedingt besonders enge Beziehung zum jagdfreudigen Kurfürsten besaß er dessen uneingeschränktes Vertrauen, weshalb seine Meinung gerade bei Ämterbesetzungen oft den Ausschlag gab. In dieser vom Standesdenken geprägten und von den Höfen regierten Welt kam selbstredend den jagdlichen Belangen eine herausragende Bedeutung zu! Dies lag aber auch mit daran, daß die Jagdkunde inzwischen einen sehr hohen Rang erreicht hatte, während forstlichen und hier namentlich den waldbaulichen Kenntnissen ein wissenschaftlich abgesicherter Unterbau noch fehlte. Deshalb mangelte es fast allenthalben an hirsch-, hund- und holzgerechten Jägern, ganz abgesehen davon, daß Waldschutz und eine nach jeweiliger Verwendungsabsicht richtige Baumtaxierung einstweilen allen Anforderungen zu genügen schienen. Bei dem gerade in „Forstkreisen“ geläufigen Dienstpostenwechsel vom Vater auf den Sohn, „vererbte“ sich zudem der dafür erforderliche Erfahrungsschatz.

Der Österreichische Erbfolgekrieg hinterließ ein verwüstetes Land und eine ausgeplünderte, verarmte Bevölkerung. Die Finanzen waren zerrüttet sowie mit Schulden überladen und das Staatswesen bewegte sich lange am Rand einer finanziellen Katastrophe. Durch die in den zurückliegenden hundert Jahren¹⁷⁶⁵ betriebene Übernutzung der Wälder, nicht zuletzt wegen

ihrer meist starken Belastung mit Holzbezugsrechten¹⁷⁶⁶ und die Unmöglichkeit, Holzvorräte andernorts zu erschließen, da oftmals die Transportfrage unlösbar blieb, hatte sich vielfacher Holz-mangel von regionalen Ausmaßen eingestellt. Wenn in Teilen der Oberpfalz jetzt 30 und mehr Bäume gefällt werden mußten¹⁷⁶⁷, um daraus eine Klafter Brennholz zu gewinnen, dann fanden dort solche Hiebe in Stangenorten mit Baumaltern unter 50 Jahren statt. Bei so rascher Schlagfolge konnten sich die Böden um so weniger erholen, da sie fast flächendeckend noch durch Waldweide und Streunutzung beeinträchtigt wurden. Auch verdarb die in wohl allen Gerichtsbezirken in rücksichtsloser Weise ausgeübte Pechlerei gerade die wüchsigsten Nadelholzbestände. Allein schon der äußerst schlechte Waldzustand hätte dringend und nicht bloß auf die Oberpfalz beschränkt eine Begutachtung nach sorgsamer „Inaugenscheinnahme“ erfordert. Vermochte doch nur sie, wie auch bereits von Baron von Berchem und zuvor mehrfach vom Obristjägermeister vorgeschlagen, die landesweite Grundlage für die dringend erforderlichen Gegenmaßnahmen liefern.

Da die Holzabgaben in den kurfürstlichen Wäldern preislich weit unter jenen erfolgten¹⁷⁶⁸, die andere Waldbesitzer für vergleichbare Erzeugnisse erhielten, verursachte dies eine hohe Nachfragerwelle, ohne deswegen zu belangvolleren Einnahmen für die Staatskasse zu führen. Dem geringen finanziellen Stellenwert des Waldes entsprachen zu niedrige Bezüge, die bei den meisten Dienstposteninhabern nicht einmal zum notwendigsten Lebensunterhalt für sich und ihre meist mit vielen Kindern gesegneten Familien¹⁷⁶⁹ ausreichten. Diesen Mißstand kannten die Verantwortlichen. Ebenso wußten sie, daß die als Gehaltsaufbesserung übliche Entrichtung von Anweis-, Schreib- und Abmeßgeldern durch die Holzbezieher dem Zustand der Wälder äußerst abträglich war, weil deren Höhe vor allem vom Umsatz abhing. Der von Baron von Berchem für die Oberpfalz verfügte Ersatz dieser „Selbstbedienung“ durch feste Geldbeträge fand jedoch im übrigen Kurfürstentum erst später Eingang.

Gutgemeinte Versuche, die „Forstwirtschaft“ dennoch in bessere Bahnen zu lenken, endeten jetzt und in Zukunft meist vorzeitig und die obersten Behörden mußten sie aufgeben. Gingen doch die nicht zuletzt von ihren Hofmarksinhabern aufgestachelten Untertanen dagegen mit aller Macht an. Jede Neuerung, selbst wenn sie keine unzumutbaren Einschränkungen nach sich zog, wurde mit Einsprüchen und Beschwerden geradezu überschüttet, und dies stets unter Hinweis auf die „dem Volk“ bis jetzt schon aufgehakten Lasten. Da auch Waldfrevel öfters ungesühnt blieben und nicht wenige der Gerichts- und Kastenbeamten die Mandate nur sehr zögerlich umsetzten, erlag letztlich ebenfalls der auf eine Verbesserung der Waldwirtschaft gerichtete Reformwille des Kurfürsten.

2.3. Nach der Vertreibung als Flüchtling in München (1745)

Am 21.3.1745 überschritten österreichische Truppen unter dem Kommando des Generals der Kavallerie Graf von Batthyany die Innlinie und griffen erneut die bayerischen Verteidiger an. Sie eroberten am 28.3. Vilshofen, nahmen am 9.4. Landshut ein und besiegten schließlich am 15.4. bei Pfaffenhofen/Ilm die während dieser Wochen untätig gebliebenen französischen und pfälzer Verbündeten.¹⁷⁷⁰ Wie und auf welchem Weg der aus seiner Heimat ausgewiesene Johann Heinrich Kosteletzky Ende März¹⁷⁷¹ Landshut und damit bayerisches Hoheitsgebiet erreichte, ist unbekannt. Fest steht jedoch, daß er mit seiner Tochter¹⁷⁷² schon anfangs April in München (siehe Abb. 11)¹⁷⁷³ eintraf. Dies beweist letztlich eine Empfehlung des noch als Oberkriegskommissar tätigen „von Hofmillen“¹⁷⁷⁴ vom 4.4., mit dem er seiner Zeit in Prag „Bruderschaft gemacht“ hatte¹⁷⁷⁵.¹⁷⁷⁶ Darin bestätigt er dem „gewesten“ Forstmeister zu Prag, daß dieser „nit allein seinem aufgehebten¹⁷⁷⁷ amt jederzeit getreulichst vorgestanden, sondern (sich) in all andern Vorfällenheiten als ein wahrhaft treugesünd- underthenigster, devotster vasaal erweisen und zu bezeugung seines treu underthenigsten gemieths eifer sogar dessen einzigen Sohn und Stambführer seiner bekanth alt

adelichen Familia in Keiserl. Kriegs dienste mit imbrinstigster Dienstbegürde her(ge)geben ... folgsamb Keiserl. gnad und Protection Sich allerdings würdig gemacht habe“.

Offenbar beeilte sich der Flüchtling, in Bayern ein Amt und damit endlich wieder Verdienst zu bekommen. Bezieht er sich doch in seiner erhalten gebliebenen Bittschrift ¹⁷⁷⁸ von Mitte Juni des Jahres ¹⁷⁷⁹ auf die „mit authentischen Documenten in vorigen eingereichten Supplicatis ^{1780cc} ¹⁷⁸¹ Auch in ihr stellte er heraus, daß er seinen „Eintzigen Sohn ¹⁷⁸² und stammen Erben“ in bayerische Kriegsdienste gab. Außerdem berichtete er, was ihm die Wiener Hofkommission mit einem Kriminalprozeß angetan hatte, endend in der Aberkennung seines Amtes nach zweijähriger Dienstenthebung ¹⁷⁸³ und dreijährigem Besoldungsentzug. Hinzu kam, daß nach Abrücken der Preußen ¹⁷⁸⁴ die eindringenden „Varasdiner ¹⁷⁸⁵“ sein Haus ausgeplündert und so ihn und seine Familie wirklich an den Bettelstab gebracht hätten. Angesichts all dieser Geschehnisse bat er, ihm bis zur Übertragung eines neuen Amtes „einige Subsistenzgelder ^{1786cc}“ angedeihen zu lassen. Weiter zeigte er an, daß das Forstamt Aichach ¹⁷⁸⁷, welches jährlich 500 Gulden an Einkünften abwerfe ¹⁷⁸⁸, derzeit unbesetzt sei. Der Forstgegen- und Gerichtschreiber würde es „zu Händen der Witwe ^{1789cc}“ verwalten. Er stellte es deshalb in das kurfürstliche Ermessen, ihm diesen Dienstposten zu übertragen, und schlug vor, dafür der Wittib eine „ohne deme nicht viel Betragende halbscheidt ¹⁷⁹⁰ nomine poensionis“ gnädigst anzuweisen. Er aber werde kraft seiner „durch 32 Jahr Bey der Ko(nigl. Boh(m)b. Jagerey Erworbenen gutten experenz ^{1791cc}“ es weder an seinem Diensteifer noch sonst an pflichtschuldigster Treue jemals ermangeln lassen.

Aus heutiger Kenntnis der damaligen Geschehnisse ist es verständlich, daß Kosteletzky erster Antrag unbeantwortet blieb. Mußte doch der junge Kurfürst wegen der kriegerischen Ereignisse am 14.4. München verlassen ¹⁷⁹² und konnte erst zehn Tage später aus Augsburg wieder dorthin zurückkehren ¹⁷⁹³. Auch er hatte nun die Ermächtigung zum Friedensschluß erteilt und so war es am 22.4. zu einem Waffenstillstand gekommen. ¹⁷⁹⁴ Da Feldmarschall Graf Törring unbedingt weiterkämpfen wollte, entzog ihm Max Joseph das Oberkommando. Am 9.5. wurde ihm außerdem vom damaligen Obriststallmeister Graf von Tattenbach der Befehl überbracht, alle in Händen befindlichen „herrschaftlichen Briefstücke“ auszuliefern und sich dann auf seine Güter zurückzuziehen. Nach anfänglicher Weigerung folgte der einst so mächtige Minister dieser Weisung und verließ die bayerische Hauptstadt am 28. Mai. ¹⁷⁹⁵ Graf Törring, der Kosteletzky von den 1741/42 im Raum Prag mit der bayerischen Generalität durchgeführten Jagden sicherlich noch kannte, hätte sonst einen weiteren Fürsprecher für ihn abgeben können.

Mit Datum 16.7.1745 enthalten die Hofkammerprotokolle nebst einem Vermerk „Suchen und zur Gejaidkommission“ den Eintrag ¹⁷⁹⁶: „bricht vom Obrist Jägerm. ex Int., vmb bricht samt beylagen, den gewesten Forstmaister Kostelezki zu Brag vmb conferierung des Forstambts Aichach“. Am gleichen Tag wurde das Anlangen des Jägers Wöstenhofer ¹⁷⁹⁷, der sich gleichfalls um den Aichacher Forstmeisterdienst bewarb, dieser Kommission zugeleitet. ¹⁷⁹⁸ Das vom Geheimen Kanzler Freiherrn von Praidlohn bestätigte Ernennungsdekret erging einen Monat später. ¹⁷⁹⁹ Es hatte folgenden Wortlaut: „Ihre Churfrtl. Drtl. p., Vnser gdister. Herr, haben auf des Johann Heinrichs Kostelezky von Zladowa, gewesten Königl. Böhmi. Forstmaisters, vmb conferierung des Forstmaisterambts von Aicha Vnderthänigist yberreichtes Memorial ¹⁸⁰⁰ und darüber erstattete Guettächtle. berichten Gdist. resolviert ¹⁸⁰¹, dz in conformität Verstandenen Bericht- vnnd Guettachten den Supplicanten gedachtes Forstmaisteramt - dessen vom Ghrttschreiber. alda Georgen Schaumberger obgehabte Verwesung cessiert ¹⁸⁰² - verlichen und dz dem Schaumberger intuitu ¹⁸⁰³ solcher gehaltenen Bey-verrichtung für die Forstmaister Wittib in Traunstain angewisene absent Pr. 300 f. zu dem Churfrtl. Hofzahlambt hinüber genohmen und konftigshin derselben von alda aus entrichtet werden solle. Welch ein, so anders die Churfrtle. Hofcammer zu vollziehen und sonderheitlichen dz behörige wegen des impetrantens anstellung(s) Verpflichtung ¹⁸⁰⁴ dem Churfrtl. obristenjägermaisteramt zu bedeuten wais. Versehen sich höchst Se. Churfrtl. Drtl. gdist. vnnd seint dero Hofcammer Proesidenten, Directorn vnnd Rhäten mit Gnaden wohl vnnd gewogen. München, den 19. aug. ao. 1745. Max. Jos. Churfürst.“

Wohl nur wenig später¹⁸⁰⁵ bedankte sich Kosteletzky als neuer Forstmeister von Aichach für die Ernennung und bat gleichzeitig „allergehorsamst“ ihn als „eine alte Böhmisches Ritterstands Person“ in die Reihe¹⁸⁰⁶ der Truchsesse aufzunehmen und ihm darüber das „gewöhnliche¹⁸⁰⁷“ Dekret ausstellen zu lassen. Als Begründung für diese weitere Bitte führte er an: „damit ich vor dortigen Bürgerlichen Beambten wegen des Ranges Keinen anstoß haben möge“.¹⁸⁰⁸

Wie eine am 24.1.1746 für das Jahr 1745 erstellte, am 27.1. vom Gerichtschreiber und vom neuen Forstmeister gesiegelte Abrechnung zeigt¹⁸⁰⁹, wurden die Einnahmen von etwas über 410 Gulden im Verhältnis 2 zu 1 aufgeteilt¹⁸¹⁰. Demnach muß Johann Heinrich Kosteletzky seinen Dienst im Forstmeisteramt Aichach am 1. September angetreten haben.

2.4. Johann Heinrich Kosteletzky als Forstmeister in Aichach (1745 - 1750)

Erst im 15. Jh. erhielt das alte Landgericht Aichach mit dem wittelsbachischen Stammsitz seine endgültige Ausformung.¹⁸¹¹ Die Verselbständigung des Landgerichts Schrobenhausen dürfte bereits 1421 erfolgt sein¹⁸¹² und in den ersten Jahrzehnten wurden weitere Teile im Süden in das neugebildete Landgericht Friedberg einbezogen. Das bereits um 1270 erstmals erwähnte Kastenamt Aichach blieb auch danach zuständig für das Schrobenhausener Gebiet. Seit dem 10.4.1672 befanden sich Kasten und Pflege in einer Hand. In Aichach gab es neben dem landesfürstlichen Kastenamt noch ein weiteres der Universität Ingolstadt.¹⁸¹³

Bereits die Hofzahlamtsrechnungen¹⁸¹⁴ von 1558 erwähnen einen Forstmeister in Aichach¹⁸¹⁵ und schon für 1557 liegt ein Ergebnis der Aichacher Forstamtsrechnung vor.¹⁸¹⁶ Dieser Beamte wird abwechselnd Sebastian Aurberger bzw. Aurburger genannt. Als Leibgeding¹⁸¹⁷ hatte er gleichzeitig die Verwaltung des Aichacher Kastens inne.¹⁸¹⁸ Ab 1.7.1572 übernahm er dazu „den Forst an der Hagnaue“¹⁸¹⁹, welches Amt er bis Jakobi¹⁸²⁰ 1573 abrechnete.¹⁸²¹ In seinem Bestallungsbrief vom 1.1.1581 wurden ihm 100 Gulden rheinisch, vier Schäffel Korn und Hafer, ein Drittel aller Dechelgelder, die Hälfte der Strafen sowie 24 Klafter Holz, halb Buche, halb Fichte, zugesagt; außerdem gebührte ihm die Nutznießung der Vogelherde und einer Wiese bei Aindling.¹⁸²² Aurberger, dem noch ein Forstknecht unterstellt war, verstarb im letzten Quartal 1584.¹⁸²³ Sein Nachfolger wurde Sebastian Seitz ab 1.7.1585.¹⁸²⁴

Vermutlich mit seiner „Verpflichtung“ in München kam Kosteletzky in den Besitz eines Aichacher Bestallungsbriefes¹⁸²⁵, den Kurfürst Maximilian I.¹⁸²⁶ am 1.10.1640 für einen ehemaligen Vorgänger hatte ausfertigen lassen und dessen Inhalt - ähnlich dem für Sebastian Aurberger - auch jetzt noch verbindlich war. In der damals üblichen Fassung heißt es anfangs, daß dem lieben, getreuen Moriz Schuester „Unser Forstamt Aichach“ verliehen und verlassen wird, „darzue auch yezt die zu Vermehrung Vnserer WildtFuehr im Dachauer vnd Geisinger Amt¹⁸²⁷ haimbgenomme Jhaider, so da sein die Aichachischen, Plumentalischen, Weickhertshoferischen, Egenhoferischen vnd Odlschausischen, gelegt vnd in sein verwaltung gesteldt worden, von heut dato bis auf Vnser widerrueffen“. Der neue Amtsinhaber müsse sich um „seine häusliche Wohnung“ in Aichach selbst kümmern, zur Verrichtung seines Dienstes ein Pferd halten, sich zum Fangen und Pirschen von Wölfen und Schwarzwild gebrauchen lassen und zum „Fürsuchen¹⁸²⁸“ des schwarzen Wildbrets zwei Leithunde haben.

Erst danach wendet sich die Aufzählung eigentlichen Waldbelangen zu, denn sie fährt fort: „Vnser Först vnd Gehilz, in Vnserm Gericht daselbs gelegen, in vleissige verwaltung nemmen, nichts dauon entziehen, auch dieselben vil vnd oft bereithen. Darinnen anderst nichts abhauen oder schlagen lassen solle, Er habe dann dasselb zuor selbs besichtigt. Auch mehrers nit abgeben, alß die vnuermeydenliche notturft erfordert vnd man zu verraichen schuldig ist oder ihme auf begebende Fähl bisweilen durch Vns oder Vnser HofCamer sonderbars, so doch auch almahl ordenlich zubescheinen¹⁸²⁹, beuolchen würdet, sonder vil mehr dz Gehilz mit Vleiß hayen vnd erzigen, vnd in allem bis auf weittere Vnser anstellung guette Mas vnd ordnung halten. Er solle

auch alles Gehülz, Es werde zu Vnsern Gepeyen¹⁸³⁰ gebraucht, den Ambts Dienern geraicht oder vmb gelt verkauft vnd abgeben, vnderschiedlich¹⁸³¹ beschreiben, alweg den tag vnd Monat benennen vnd vmb diß alles zu bschluss des Jars ordentliche Rechnung, auch vmb dz verkaupte richtige bezahlung thuen. Waß er auch verkauft vnd abgibt, dabey soll er yedes mall ein Forstknecht haben, wie Er dann guete, vleissige Forstknecht halten, welche vnder seiner verwaltung sein sollen. Er vnd dieselben sollen auch ihnen, ausser Jhres geordneten¹⁸³² Prenholzs, weder von Wündtwürffen, abgestandten, noch Gipfelholz nichts zueaignen, Sondern diß alles Vnß zu nuz bringen, dasselbe eintweders in dz Dienstholz abgeben oder sonsten zum besten verkauften. Wann dann ein Dechl oder Gäckher verhanden, soll Er Vnß dessen Zeitlich¹⁸³³ berichten vnd seinen fürsclag thuen wie vnd waßmassen derselb mit bestem nuz hinzubringen sey vnd daryber bschaidts gewarten, auch sonsten in gmain alles dz handeln vnd verrichten, dz dem Forst vnd Gehülz zu guetem Zigl vnd aufnehmen raicht¹⁸³⁴ vnd einen vleissigen, gethreuhen Forster vnd fromen Diener von rechts- vnd billigkheit wegen zuthuen gebürt vnd zuestehet.“

Als Gegenleistung setzte ihm der Kurfürst 200 Gulden, 12 Schöffel Hafer Aichacher Maß¹⁸³⁵ für das Pferd, dazu ein Drittel des jeweiligen Dechelerlöses, die Hälfte von allen Strafgeldern und 16 Klafter Holz, halb Buche, halb Fichte aus. Außerdem durfte er wie schon die Förster vor ihm über die nahe Ain(d)ling gelegene Wiese und über alle Vogelherde verfügen. Diese Auflistung schloß jedoch mit der ernststen Mahnung, „An welcher obgeschribner bsoldung Er sich dann genzlich vnd gar be(g)nügen lassen, Jhme weiter oder verers (wie obsteht) nit zue aignen oder zueziehen, sonder alles in dz bemelt Vnser Vorstambt gehörig, es sey von wegen des abgestandtnen Holz, Straffen oder anders, Vnß threulich einbringen, verrechnen vnd darinen nichts verhalten (solle)“.

Zuletzt wird beiden Seiten eine halbjährige Kündigungsfrist eingeräumt. „Des Zu Vhrkhundt haben Wür Jme disen Bstalbrieff, mit Vnserm Secrete¹⁸³⁶ verfürttigt, zuestellen lassen. Geben vnd geschechen in Vnserer Statt München“

Vergleicht man namentlich die Besoldungsbestandteile in der Urkunde von 1640 mit jenen der Abrechnung von 1745¹⁸³⁷, so sind freilich nicht unerhebliche Unterschiede auszumachen. Sicher mitbedingt durch den abnehmenden Münzwert bei steigenden Lebenshaltungskosten waren den meisten Amtsinhabern inzwischen zahlreiche Zuschläge¹⁸³⁸ an Geld und (oder) Naturalien genehmigt worden. Außerdem hatte es sich als notwendig erwiesen, für manche Tätigkeiten von der jeweiligen Dienststellung abhängige Pauschalsätze zuzubilligen, so etwa beim Zehrgeld als festes Deputat für bestimmte Außendienstgeschäfte. Schließlich sind auch Beträge verbucht, die wohl auf altrechtlichem Herkommen beruhten, wie Stammgelder¹⁸³⁹, Reichnisse für Weide oder das Kleidergeld.

1745 wurden 250 Gulden als Barvergütung verrechnet, davon 200 als beständige Besoldung und 50 Gulden als „Addition“. An Getreide gab es jetzt 1½ Schöffel Weizen, fünf Schöffel Korn sowie 15 Schöffel Hafer und das jährliche Brennholz für den Forstmeister hatte sich auf je 15 Klafter Buche und Fichte erhöht, also fast verdoppelt. Neben dem nun zum Forstacker gewordenen Wiesmad bei Aindling, das 1½ Gulden einbrachte, sind weitere Amtsnutzungen aufgeführt, so 42 Gulden Bestandgeld für die Bachwiese im Aindlinger Amt und drei Gulden für zwei kleine Äcker am „Gfeichta ybern Weeg“ und zu Oberwittelsbach.

Die Einsammlung der Järgelder¹⁸⁴⁰ und die Anweisung sowie Abmessung des Holzes für Käufer¹⁸⁴¹ verbrauchte 16½ Gulden an Zehrgeld. Die „Stambgelter, so bey abgebung der Jahrholz von denen Vnderthonnen einen Forstmaister alt hergebrachtmassen vor die auszaigung bezalt werdtten missen vnd zwar vor iede Clafter indistinctè¹⁸⁴² 3 x.“ ergaben zusammen 30 Gulden. Dies entsprach einer Menge von 600 Klaftern, also 1 560 Fm¹⁸⁴³ nach heutiger Bemessung. Für den Vieheintrieb in das Bachholz erhielt der Forstmeister 1½ Gulden. Als Kleidergeld vergab das Hofzahlamt 7½ Gulden. Vier Gulden, die das Kastenamt entrichten mußte, waren Entgelt für die „Obsicht über den (revierlosen) Forst Gfeichta“¹⁸⁴⁴.

Zu diesen Einnahmen kamen noch fast 56 Gulden, davon 25 als eine Entschädigung für den der Kommende¹⁸⁴⁵ Blumental überlassenen Lerchen- und Schnepfenfang, die dort das kleine Weidwerk ausübte, 23 für andere Vogelherde¹⁸⁴⁶ sowie knapp acht Gulden für 52 Paar „Raub Vögl Gwöff“, das waren die Schnäbel und Ständer erlegter Raubvögel, zu je neun Kreuzern. Während sich an der Pflicht zur Pferdehaltung nichts geändert hatte, denn ein Forstmeister

mußte unbedingt beritten sein, entfiel sie wohl für die beiden Leithunde, weil diese weder in Rechnungen noch Protokollen oder sonstigem Schriftwechsel erwähnt werden. Hinsichtlich der Dauer des Dienstverhältnisses ist anzumerken, daß es keine Kündigungsfristen mehr gab. Wer vom Kurfürsten sein „Brot“ bezog, wurde bei ordentlicher Amtsführung nicht entlassen, sondern erhielt bei Aufhebung seines Postens Wartegeld¹⁸⁴⁷ bis zur Übertragung einer neuen Verwendung.

Wie ein Vermerk in der Aichacher Forstrechnung für das Jahr 1749¹⁸⁴⁸ ausweist, hatte man inzwischen den Forstbediensteten - und dies entgegen der unmißverständlichen Anordnung im Bestallbrief von 1640¹⁸⁴⁹ - die Verwertung von Einzelwindwürfen und des Gipfelholzes zugestanden. Wortwörtlich heißt es dort: „Inhalt Nebenligent gdigisten. Befelchs de dato 18.10.1748¹⁸⁵⁰ ist auf die von Forstmaisteramts wegen gemachte vnderthenigste Berichtserstattung die gdigiste. Bewilligung beschehen, dz dem Forstknecht Mathiasen Härtl zu Schiltberg 8, den Forstknecht zu Irchenprun (Johann Mayr) 16, den Forstknecht zu Aindling Josephen Vätter auch 16, zusamb also 40 fl. von dennen Fo(r)stamtsgeföhlen anstatt der bishero pro parte solary genossenen ansichichtigen Wündtwüf vnd andern Gipflholz, welches hinfürters zu dennen holzabgaben applicirt¹⁸⁵¹ oder gegenfahls zur Verkauf- vnd gethreuen Verrechnung gebracht, neben den beym Castenamdt Aichach gdigist. anbefolchenermassen zu genüessen habenten Haaber quantum, jedoch nur auf eine prob, vf versuechen vnd widerrufen, ausgefolgt werden solle“.

Als Forstbedienstete, überwiegend jedoch Jagd- und Forstschutzpersonal, betätigten sich im Forstmeisteramt Aichach die drei genannten Forstknechte, welche unter Kosteletzky's Befehl standen.¹⁸⁵² Außerdem waren im Einzugsbereich drei Überreiter in Aindling, Schiltberg und Sittenbach ansässig. Über eine Weiterbeschäftigung von vier in der Forstrechnung von 1745 erwähnten Wildbahnknechten¹⁸⁵³ verlautet in späterer Zeit¹⁸⁵⁴ nichts mehr. Das Amt eines Forstgegenschreibers versah gleichzeitig der Aichacher Gerichtschreiber.

Neben dem Schiltberger Forst mit den namentlich genannten „Waldorten“ Besuch, Forst am Zeller Steig, Axt, Stummenlaich, Mitterholz und Langenlaich¹⁸⁵⁵, werden noch der ebenfalls als Winkel bezeichnete Ho(c)henzellerwald und das Gehilz „Gfeichtl“ erwähnt.¹⁸⁵⁶ Angaben über ihre Größenverhältnisse fehlen. Auch hinsichtlich der Bestockung erlauben die wenigen, in den Forstrechnungen genannten Holzarten nur eine grobe Ansprache. Eine Einschätzung des Waldzustands ermöglicht ein Hinweis in der Jahresrechnung 1745. Danach waren die 1730 „zum prennen für die Vrbahrs Paurn vnd Söldtner zu Schiltberg sambt andern derlei Vnderthonnen“ bewilligten 13 Klafter Buche und 339 Klafter Fichte ab 1743 um „ain Drittl eingezogen vnd reducirt“ worden. Der Schiltberger Forst hatte also noch 226 Klafter „Feichtes Holz“ zu liefern, „massen das Puechen aus mangl ohne deme nit abgeuolgt werden können“.¹⁸⁵⁷ Als Hauptbaumart ist wohl die Fichte anzunehmen. Neben ihr, aber stark im Rückgang begriffen, wuchsen dort Rotbuchen, vielfach überalterte Eichen und nur ganz vereinzelt Tannen. Für den sicher nicht geringen Föhrenanteil gibt es keine Anhaltspunkte. Die Forstrechnung bezieht sich zudem auf ein Hofkammerpatent vom 11.7.1737, wonach das Pecheln „nit allain in den Rhainischen aigen vnnd selbig. Ghrts. vnderthonnen, sondern auch in denen Aichachischen Ghrts. vnnd Forstmaister amts Districten, dan denen vermischten Paurngehilzen“ dem Joseph Aydlspurger, Hofmarchsuntertan zu Hilgertshausen, auf Versuchen und Widerrufen gegen jährlich drei Zentner Pech oder statt dessen 13 Gulden 42 Kreuzer und sechs Heller erlaubt sein sollte.¹⁸⁵⁸

Unter dem 5.7.1746 enthalten die Hofkammerprotokolle mit der Randbemerkung „Decrets copia“¹⁸⁵⁹ den Eintrag¹⁸⁶⁰: „Fiat ingrossatio¹⁸⁶¹, dem Forstmaister zu Aichach Kosteletzky Von Sladowa beygelegten Character eines Truchsesses betr. et Zum Obristjägermaisteramt hieyon nachricht“. Damit war die Bitte vom Kurfürsten erfüllt worden.

Dafür gab es in geldlicher Beziehung zunächst Ärger, denn das Hofzahlamt ließ nur die 200 als Gehalt im Bestallbrief ausgewiesenen Gulden und nicht auch die noch 1745 als Addition bewilligten 50 Gulden gelten. In einem undatierten Bericht¹⁸⁶² schilderte Kosteletzky „dem Kurfürsten“ diesen Umstand und zwar guten Glaubens deshalb, weil ihm der Dienst mit dem Gehalt samt allen Nebeneinkünften verliehen worden war „wie es meine Vorfarere genossen“. Als besondere Belastung nannte er die zu leistenden 40 Gulden Quartiergeld, die Anstellung eines

Jägerjungen und den Unterhalt seines Dienstpferdes, weshalb ihm vom Gehalt ohne Addition nur noch 100 Gulden verbleiben würden. Sein Bemühen war letztlich nicht umsonst, da man ihm dann doch die 50 Gulden bewilligte, allerdings nicht als Besoldungszulage, sondern „als eine blosse Pension ad dies vitae“.¹⁸⁶³

Auch hinsichtlich der Amtsbürgschaft gelang es ihm schließlich, eine Regelung zu finden, die seine angespannten Vermögensverhältnissen entlastete. Vermutlich wurde sie erst nach dem am 27.9.1746 erfolgten Tod des Gericht- und Forstgegeschreibers Schaumberger¹⁸⁶⁴ möglich, der ab 1742 als Vorgänger die Forstamtsgeschäfte erledigte. Hatte doch der vorher tätige Forstmeister Joseph von Geisler, in gleicher Eigenschaft längst im Forstamt Traunstein beschäftigt, diesen Geldbetrag bisher nicht bekommen. Kosteletzky verständigte sich nun mit ihm darauf, daß der Aichacher Kammerer und Stadtprediger Franz Heinrich statt seiner diese Summe gegen den jährlich üblichen Zins von 5 % aufbrachte, wodurch sich von Geisler der Bürgschaft entledigen konnte und auch er verschont blieb.¹⁸⁶⁵

Nicht unerwähnt bleiben darf schließlich, daß der jagdlich überaus erfahrene Kosteletzky kräftig am Aichacher Abschluß beteiligt war. Dies bestätigen die von ihm ausgefertigten Abrechnungsentwürfe für die Jahre 1746 und 1748. Unter dem Stichwort, „Waß ich Endes unterschriebmer anheuer in dem gdist. mir an vertrauten forstmeister ambt Aichach für wildprath Zum verkhauf gepircht und hierauß erleset habe“, stehen auf mehreren Bögen verschiedene Vormerkungen. Ein vom Überreiter zu Schrobenhausen (!) „auf der Grenze“ gepirchtes „Tier“, das 108 lb.¹⁸⁶⁶ wog, erbrachte pfundweise verkauft elf Gulden 42 Kreuzer, wozu noch zwei Gulden für die „Haut“ kamen.¹⁸⁶⁷ Seine Lieferung nach Aichach kostete einen Gulden Fuhrlohn.¹⁸⁶⁸ Der Forstmeister selbst hatte ebenfalls ein Stück Wild „zum Verkauf“ gepircht und außerdem 12 Schnepfen und 40 „Widl-“Lerchen¹⁸⁶⁹ zum Hofzehrgaden¹⁸⁷⁰ des Kurfürsten geliefert. Als Jägerrecht erhielt er dafür sieben Gulden 24 Kreuzer.¹⁸⁷¹ Außerdem schoß er 80 „schädliche“ Raubvögel, deren „Waffen“¹⁸⁷² er als Beweis vorlegte. Für jeden dieser Abschüsse gab es 15 Kreuzer, somit insgesamt 20 Gulden.¹⁸⁷³ 1748 lautet die Nachweisung auf einen gepirchten Hirsch, zwei Wildkälber und drei Rehböcke. Dazu kamen 32 Rebhühner, 36 „Widl-“Lerchen und 13 Waldschnepfen, die wieder in den Hofzehrgaden gingen. Sein Jägerrecht¹⁸⁷⁴ für diese Jagdbeute betrug insgesamt 17 Gulden und 24 Kreuzer.¹⁸⁷⁵

Im Forstmeisteramt Aichach befand sich damals also ebenfalls Rotwild. Das auf der Grenze vom Schrobenhausener Überreiter gepirchte Tier wurde bestimmt im Gericht Aichach erlegt. Anders hätte es mit Kosteletzky, dem eigentlichen Jagdinhaber, Schwierigkeiten gegeben..

2.4.1. Die Einbeziehung der Hagenau in das Forstmeisteramt Aichach

Sicherlich mitbedingt durch seine sehr beengten Vermögensverhältnisse, stellte Kosteletzky schon ein Jahr nach seinem Dienstantritt in Aichach den Antrag, ihm auch die Amtsgeschäfte über den im Landgericht Schrobenhausen gelegenen Hagenauer Forst (siehe Abb. 12)¹⁸⁷⁶ zu übertragen. Dazu heißt es in den Hofkammerprotokollen unter dem 31.10.1746: „Gejaidc., 2 anl. ... Vnnd des Kostelezkj, Forstmaister zu Aichach, conferirung des Hagenaur Forsts“.¹⁸⁷⁷

Dieser nicht unbedeutende Wald wurde nämlich seit geraumer Zeit vom Schrobenhausener Pfliegerverweser Johann Stephan Trapp¹⁸⁷⁸ verwaltet, unterstand also einem Beamten, der nur juristisch vorgebildet war. Zuvor hatte die Witwe des ehemals in der Hagenau eingesetzten Oberförsters¹⁸⁷⁹ um Gnadengeld¹⁸⁸⁰, etwas später um ihre drei Jahre rückständige Pension¹⁸⁸¹ und schließlich am 30.6.1746 sogar „um ihres Mannes Dienst“ gebeten¹⁸⁸².

Erst ein Bericht vom 27.3.1748 „In Hochlöbl. geheimben Rhat“¹⁸⁸³ mit der Unterschrift des für die Gejaidkommission federführend tätigen Hofkammerrats Späth zeigt an, daß Kosteletzky's Antrag „vmb ihme zu sein vnd der seinigen höchst Benöttigten vnterhaltung der Forstdienst Yber die Hagenau

... gdist. Beygelegt werden möchte“, nun zur Entscheidung anstand.¹⁸⁸⁴ Ein dazu eingefordertes Gutachten des Obristjägermeisteramtes lag bereits seit dem 23.7.1747 vor.

Wie aus diesem Hofkammerbericht zu ersehen ist, hatte der Geheime Rat am 10.6.1733 die Erlaubnis erteilt, daß der damalige Forstbeamte Franz Joseph Schuster seinen Posten an den Pflegverweser Trapp abtrat. Dieser sagte ihm dafür einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 60 Gulden zu und übernahm noch die 119 Gulden an nicht abgeführten Forstgefallen¹⁸⁸⁵. Weil besagter Schuster aber schon vor Jahren verstarb, erwies sich die damalige Vereinbarung als längst überholt¹⁸⁸⁶.

Der Obristjägermeister äußerte sich dahingehend, „das dennen gehilzen vnd Wiltfuehrn, welch lestere dem Baron Von Sandizel Erblich Verlassen seyen, besser Vorgesehen seyn würde, jn sofern deren Besorgung einem ordentlich gelehrnt- Holz- vnd Jagd Verständtigen Mann Beygelegt wären. Weder das solche durch einen Beyder Wissenschaften vnerfahrenen vnd Beynebems mit gerichtl. Verhandlungen ohne dem jimmerhin Beladenen Beamten Besorget werden, wo gemeiniglich hierunder dz Landtsherrl. höchste intee.¹⁸⁸⁷ zu leyden khomme vnd sich dz exempel erst vnlängst dargeleget habe, jndeme das holzwerch aus dem Forst Hagenau, vnerachtet des in selbigen refier sich zaigenden holzmangls, die Clafter Bishero gleichwohl mehr als vmb ain Drittl wollfailler, weder zu vnd vmb Aichach Verkhäufflich abgeben worden seye.“

Die abschließende Empfehlung¹⁸⁸⁸ der Hofkammer lautete deshalb, „das ihne Supplicirenden Forstmaister zu Aichach Kosteletzky als einem in Forstmaisterambts Sachen überaus verständtigen und zugleich für dz Landtsherrl. Höchste intee. sonders Beeyferten Mann auch diser Forstdienst auf Maas vnd weis wie solchen der Pfl(e)gs Verweser Bishero genossen, vmbso mehr gdist. beygelegt werden khönte, als diser ohne dem mit gerichtlichen Verhandlungen jimmer sehr uiell zuthun habe vnd mithin der erforderl. öft(er)en nachsehung im Forst nit wohl abwartten khönnen würdet, sondern dennen nit allzeit am fleissigsten seyenden Forstknechten fast alles anuerthrautten misse.“

Wie ein Vermerk vom 31.5.1748 in den Hofkammerprotokollen zeigt¹⁸⁸⁹, ließ die benötigte Entscheidung auf sich warten. Heißt es doch dort: „suchen Vnnd chl. Späth, ... anl. des Kosteletzky, Forstmaisters zu Aichach, Vmb den Hagenauer Forstdienst ...“. Und in der Tat, es war noch eine weitere Eingabe des Antragstellers vom 29.5. eingetroffen¹⁸⁹⁰, die man zunächst zur Abklärung der Hofkammer zuwies. Nach am 28.6. eingetroffenen Gutachten des Obristjägermeisters legte sie am 1.7. dem Geheimen Rat ihre unveränderte Meinung vor.¹⁸⁹¹ Aus dem Bericht ist zu ersehen, daß Kosteletzky diesmal die vier arbeitsreichen Ämter¹⁸⁹² des Pflegverwesers Trapp angesprochen hatte, der sich ja nicht allein als Pflegkommissär¹⁸⁹³ sowie Gerichtschreiber betätigte, sondern auch als Lehenprobst¹⁸⁹⁴ auf der Herrschaft Pöttmes¹⁸⁹⁵ und Verwalter zu Singenbach. Trapp hätte dort - bei sechsmal mehr Einkünften als er - genug zu tun und wäre deshalb nicht in der Lage den fünften Hagenauer Forstdienst (gleichfalls noch) zu bewältigen. Als Beweis dafür nannte er, „das nit allein mitls niderhauung einer würklich gezeichneten Marchaichen der Landtsherrschaftl. höchsten gerechtsambe zu proejudiz¹⁸⁹⁶, sondern auch durch die allzu(ge)ringe Verkhaffung des Holzwerchs dem höchsten oerario ein zimbl. abtrag zuegehen missen. Da vnter dessen Er, Forstmaister, von seinem Versechenten Forstmaisterdienst (nit) Congmam Sustentationem¹⁸⁹⁷ habe“. Die am Ende von der Hofkammer in Vorschlag gebrachte Lösung lautete, da der Pflegverweser „mit anderwerttigen Verrichtungen beladen vnd folgsamb auch von solch yberflüssiger Bedienung Zwey Beambte Ehrlich leben khönten, also Er disen ihme ohne dem niemahls Compatiblen¹⁸⁹⁸ Forstdienst der oberstJägermaisteramtlichen erinnerung¹⁸⁹⁹ nach an- vnd dem Supplicirenden Forstmaister vmb so mehr yberlassen solle, damit ihne sein Dienst gehalt zu seiner äussersten Bedürftigkeit auch vermehrt vnd Er hierdurch zu noch mehrer Bezeigung seines bishero erweisen Besondern Diensteyfers angefrischet werde“. Kosteletzky habe sich sogar dem Vernehmen nach „höchsten Orts“ bereit erklärt, jenem für den Verzicht auf eine solche Tätigkeit jährlich 50 Gulden Absent¹⁹⁰⁰ zu entrichten.

In den ersten Augusttagen 1748 muß es dann endlich soweit gewesen sein, daß Kosteletzky die Zuständigkeit über den Hagenauer Forst erhielt. War doch der Schrobenhausener Beamte am 8.8. von der Hofkammer aufgefordert worden, sich mit ihm wegen der „anheyer gepflogene forstambts Einnahmen und ausgaben“ sofort ins Benehmen zu setzen und „den in Händen habenden Geldrest“ nebst den notwendigen Belegen¹⁹⁰¹ und sämtlichem forstamtlichen Schriftgut zu übergeben.¹⁹⁰² Der spürbar verärgerte Pflegverweser wollte allerdings diesem Befehl nicht

nachkommen und verlangte unter dem 15.8., daß ihm von Kosteletzky zunächst die für seine Person bereits 1728 „Zum löbl. hofzahlamt erlegte 300 f. Porgschaft also gleich wiederumb Paar Zuruck- und hienauß Bezolt werdt. ... Ehe und Bevor ich aber solche Caution Erhalten, würdet mir einige extradition¹⁹⁰³ hofentl. nit zugemuttet werden Können.“¹⁹⁰⁴ Freilich geriet er mit seiner (vielleicht nur vorsorglich gedachten¹⁹⁰⁵) Weigerung an die falsche Person, denn der Forstmeister übersandte am 31.8. einen entsprechenden Bericht an die Hofkammer.¹⁹⁰⁶

Zunächst beanstandete er, daß der Pflegkommissar die Bürgschaft angeblich bereits fünf Jahre vor der Übernahme des Hagenauer Amtes geleistet haben wolle und führte dann weiter aus: „Gleich wie aber die Porgschaft gelder Zue dem fürnembl. Ende Ein gefüret worden, Damit Sich gnädigste landtsherrschaft einigermossen regressiren¹⁹⁰⁷ Können, fols Sich bey Einen oder andern Beambten Ein hinterstandt¹⁹⁰⁸ oder Verursachter schaden Zaigen solte, also liget ja Von Selbsten Clar an Tag, Das Jhme, Pflegs Verwesern, Sothane 300 f. ambts Porgschafts gelder, wan Er Sich zue deren Beschenen Paarn Erlag wirdt legitimiren Können, Ehender nit hienauß zubezallen seyn, Dan Bis Er Bey angeregten forstambt vollständig und Von höchsten orths aprobirte¹⁹⁰⁹ Richtigkeit hergestellt haben würde“. Seine Bitte, der Kurfürst möge doch den Beamten zum sofortigen Vollzug der an ihn ergangenen Weisung anhalten lassen, „damit ich Verner an Versehung des mir gdist. anVertrauten forstdünsts nicht gehindert werde,“ verband er mit dem Ergebnis einer ersten Inaugenscheinahme. Die Hagenau sei zwar ringsum von Grenzzeichen der Nachbarn umgeben, er habe jedoch nirgends „beigeschlagene“, sondern an vielen Orten nur abgängige kurfürstliche Marchpfähle¹⁹¹⁰ gefunden.

Als Antwort darauf wurde dem Pflegverweser am 6.9. nochmals befohlen, den schon einen Monat früher erhaltenen Auftrag nun ungesäumt zu vollziehen¹⁹¹¹, auch ging Kosteletzky die Abschrift dieser Weisung zu.¹⁹¹² Gleichzeitig rügte die Hofkammer sein gezeigtes Verhalten, wobei sie Herrn Trapp vorhielt: „Gleichwie Du aber von selbsten hättest Begreifen sollen, das Dir angeregter Forstmaister Besagten Porgschaft gelts halber eheunder weder Caution laisten noch weniger aber solches hinaus bezall- vnd Zuruckh stellen khönne, Bis nit anuor von Dir die Durchgehende richtigkeit hergestellt worden zu seyn genugsamb gezaigt vnd daryber von vns die gnädigste resolution erlediget werden würdet ...“.

Zwei Einträge in den Hofkammerprotokollen vom 29. bzw. 30.10.1748¹⁹¹³ bestätigen, daß in der Zwischenzeit dennoch die ordnungsgemäße Übergabe stattgefunden haben muß.¹⁹¹⁴ Diese Verzögerung hinderte Kosteletzky allerdings nicht, die Hagenauer Dienstgeschäfte seit ihrem ersten Zuspruch wahrzunehmen.¹⁹¹⁵

Aus dem Besoldungsbuch für das Jahr 1748 geht hervor, daß das eigentliche Gehalt aus 76 Gulden und drei Gulden 40 Kreuzern Kleidergeld bestand¹⁹¹⁶. Andere Unterlagen bezeugen, daß der Förster über die Hagenau auch die Hälfte aller Straf gelder erhielt¹⁹¹⁷. Dazu kamen an Getreide zwei Schäffel Korn und 12 Schäffel Hafer sowie an Besoldungsholz drei Klafter Buche und zehn Klafter Fichte¹⁹¹⁸. Bei entsprechend ausgefallener Mast durfte er mit zwölf Schweinen kostenlos den Dechel nutzen¹⁹¹⁹. Ferner ist den ergangenen „BschaidtsPuncten Yber die Forst Rechnung Hagenau Pro ao. 1748“ zu entnehmen, daß er wegen der Rechnungslegung über ein „Amtsrechnungszehrungsdeputat¹⁹²⁰“ von zehn Gulden für sich, seinen Knecht und zwei Pferde verfügte.¹⁹²¹

2.4.2. Der Amtswechsel als Auslöser für mehrere Gutachten

Mit Datum vom 10.1.1749 erstattete Kosteletzky „über das zue meiner unterthänigsten Dank Sagung gnädigst adjungirte forstAmbt ob der Hagenau“ seinen Bericht, der 17 Seiten und mehrere Beilagen umfaßte.¹⁹²² Aus ihm geht hervor, daß die Hagenau 3 666 Juchart¹⁹²³, also rd. 1 250 ha maß und unzerteilt aus einem Stück bestand „auf 5 stunden in umbCreiß“. Dort wuchsen in großer Zahl Buchen, Fichten, „Mandel¹⁹²⁴“ und Tannen, teils mit Eichen „und andern Vermischten holtz¹⁹²⁵“. Seine Schlußfolgerung hieß, daß bei solcher Größe¹⁹²⁶ „alle Jahr und zwar inperpetuum¹⁹²⁷“ ein sehr namhafter Nutzen hätte gezogen werden können, wenn solches Holz „gerecht tractirt¹⁹²⁸“ worden wäre. Als Beweis dafür hatte er den Holzeinschlag der Jahre 1619 mit 1719¹⁹²⁹ aus den ihm am 22.10.1748¹⁹³⁰ übergebenen „Forstamtsskripturen“ zusammengestellt. Im Mittel

aller Jahre betrug er 1 293 $\frac{1}{8}$ Klafter und 511 $\frac{2}{3}$ Stämme, entsprach also einer Holzmasse von etwa 5 000 Fm.¹⁹³¹

Vor etwa 50 Jahren - „wie mir das holtz Von Selbst die JahrZeit anzeiget“ - begann dann eine falsche Waldbehandlung. Obwohl sich im ganzen Forst viele dürre Stöcke befinden, wurde das beste, geschlachte¹⁹³² Holz da und dort einzeln¹⁹³³ ausgeklaut und keine holzgerechten Schläge vorsichtig durchgeführt, auch nicht - wie dies aber erforderlich gewesen wäre - bei Fällungen an den Bestandsrändern beobachtet, ob „damit den Wind zue niederreissung des holtzes Keine öfnung geschehe“. Zudem fuhr man mit solcher Holzabgabe Jahr für Jahr fort, „ohne examenirung des Erdbodens und observirung, ob sich der orttens ein Wiederwachs anssetzt“. Man versah auch derart große Schlagflächen nicht mit Zäunen¹⁹³⁴ oder einem aufgesteckten Pfandschaub¹⁹³⁵ bzw. achtete später nicht mehr auf deren Erhaltung. Nur zwei gebannte Buchenschläge habe er gefunden und diese schlecht mit einer Stange verwahrt, neben acht großen, für dens Viehtrieb offenen Schlägen. Er bemängelte ferner die seit zehn und mehr Jahren vernachlässigte Nachzucht der Eiche, obgleich doch nach den Akten von 1733 bis 1746 806 dieser Bäume durch Wind- und Schneeeinwirkung abstarben. Wenn „solche standthaft an die stangen wären aufgebunden worden, hiruon alle Jahr nit so Vil zugrund gehen Können“.

Und diese nur in aller Kürze, jedoch der Wahrheit gemäß gemeldeten Ursachen „NB.¹⁹³⁶ bey eines auch Bestens gesint-, jedoch in der holtz gerechten Jägerey unerfahren und über alles dieses anoch mit Vierley ampts geschäften Beladen gewesten forst Beambten¹⁹³⁷“, der deswegen durch einen gnädigsten Beschluß vom 19.10.1719 von der Holzanweisung sowie von der Aufsicht und den weiteren Waldgeschäften¹⁹³⁸ entbunden worden war. Durch diese alsdann allzuspät „fruchtlos“ an das Tageslicht gelangte Wirtschaft seien „Successivè¹⁹³⁹ die Waldungen respectu des starken holtzes in solchen Verfahl gediehen, dz dermahlens so wohl an aychreyß, da solche auf dz allerGenaueste Durch gantze 4 täg abzeln lasen, Sich deren nit mehrers dan 494 stukh alte, den trittentheils aber gantz Thür abgestanden und meistens zue nichts andern als zum Prennholtz taugliche Aychen, derley Kroppen und stump¹⁹⁴⁰, dan 309 Von 12 bis 20 und 30 Jahren Junge Aychreyß, und folglichen an Weichen, Zue Seeg Päubm tauglichen starken, Eben nit mehrers als 37 stukh Mandel und 34 stamen feichtes holtz, So aber nebst denen alten Aychen Ser viel gelochte¹⁹⁴¹ March Päymben Seind,“ im ganzen Forst zu finden. Die beiden deswegen befragten Forstknechte führten diesen Zustand auf die verschiedenen Kiegseinwirkungen zurück, wobei die im Forst lagernden Armeen die Umfriedung der Schläge zerstörten, viel Holz verbrannten und solches auch als Pallisaden verwendeten. Die schlimmsten Schäden aber hätten die seit 1705 öfters einfallenden „großen Winde“ und eine 1707 entstandene Feuersbrunst verursacht, die allein 150 Eichen vernichtet habe. Die vielen verstreut vorhandenen, dünnen Stöcke rührten von der Abgabe solchen Holzes her.

Kosteletzky, der in Schiltberg über ein dort seit 100 Jahren befindliches, in München vordem amtlich gekennzeichnetes Klaftermaß verfügte, wollte dann das Hagenauer Holzabgabemaß damit vergleichen, weil nach einer Meldung des Pflegverwesers von 1747 zwei Schiltberger Klafter drei Schrobenhausnern entsprächen. Die Forstknechte waren aber nicht in der Lage, „mir eine ordentl. gezeichnete holtz abgaabs Clafter zue weisen, Sondern über gaben mir Eine Zweydeitig Von 2 und 3 finger Preyt, Etwas grösser und Kleiner, Von einander durch zwey Knöpel¹⁹⁴² unterschieden und Von Selben ad libitum¹⁹⁴³ Zue handen Gehabtes Spagath Maß¹⁹⁴⁴“. Die Überprüfung zeigte aber, daß sich dieses Schnurmaß voll mit der Schiltberger Klafter deckte, weshalb dort bisher ein Zuviel von 50 % Brennholz abgegeben wurde und dazu alles um die Hälfte des Preises, den umliegende Nachbarn erzielten.

Danach prangerte er an, daß entlang der Hagenauer Waldgrenze fast durchwegs kurfürstliche Marchzeichen fehlten und machte Vorschläge für deren Erneuerung.¹⁹⁴⁵ Auch beabsichtigte er im Hinblick auf die Kosten der künftigen Eichennachzucht, die erst im Vorjahr für Buche um 30 und für das Weichholz um 15 Kreuzer angehobenen Preise um je 15 weitere Kreuzer zu erhöhen und wollte nunmehr „solchergestalt dz harte per 2 f. 15 x. und dz Weiche a 1 f. 15 x. exclusivè des hakerlohns“ abgeben. Er bat, ihm dies zu genehmigen, sowie um die Zuerkennung „des aller ortten von Einer Clafter a 3 x. ohne dehme gewöhnl. participirenden¹⁹⁴⁶ stammen Gelts¹⁹⁴⁷“. Kosteletzky

versicherte auch, falls dort die Holzabgabe wegen der Preiserhöhung in Zukunft für ein paar Jahre ins Stocken geraten sollte, da „der orttens die Leit schon ser Ver(g)wöndt sein,“ auf eine solche Entwicklung ein besonders wachsames Auge zu haben. Weil sich bereits jetzt in der Gegend ein großer Abgang an Holz zeige¹⁹⁴⁸, sei es unvermeidlich, daß dessen Preis dort noch stärker steigen werde.

„Vnd Solchemnach dan auch Ewer Chur fürstl. Durchl. auf die hierienen Vnterthänigst angeführte 6 passus¹⁹⁴⁹ wiederholle Primo die ohn umbgänglich höchst Benöttigten Vermarchungen und auf die March Pfeyl projectirte ausgaab, dan 2^{do} Die zur Prob angeführte aufreiß und einma(c)hung deren mit lauter gras und Miß Kraut¹⁹⁵⁰ Verwachsenen groß und Kleinen Plätzen, folglich 3^{tio} Die abgaab der Völlig thüren Aychen und dargegen 4. Der Zue Ertzüglung des Jungen Aychreyß auflaufenden uncosten, wie nitminder 5^o anlangend die Erhöhung des abzue geben Kommenden holtzes und letzlichen dan 6^o des auch hiruon abfallend- und in dem gantzen land ohne dehme aller ortten passirenden stamen gelts Betröfend - da ohne höchst dero gnädigsten Vorwissen mich Keiner obseitig oder ungewöhl. accidentien gebrauchen will - Eine Gnädigste resolution, umb solche ohnmasgebist denen Rechnungen beylegen Zue Können, Gnädigst Zue Ertheillen.“

Nach einem auf der letzten Seite angebrachten Vermerk¹⁹⁵¹, gingen diese Darlegungen am 15.1. mit gesondertem „Befehl“ dem Obristjägermeisteramt „um Bericht und Gutachten“ zu. Am 8.2. lagen dessen Ausführungen vom 3.2. der Gejaidkommission vor.¹⁹⁵² Abschließend lautete die Stellungnahme: „Also auch mich amts halber mit demselben durchgehends Conformiere¹⁹⁵³ vnnnd der vnderthenigsten Hoffnung lebe, Eur churftrl. Drtl. werden an Vorgesachten Forstmaister zu Aichach die gdiste. bewilligung hierauf ertheillen lassen, dz pro 1^{mo} Die Marchung bey ermelten Forst Hagenau vorgekommen vnnnd die hiezue benötigte MarchPfeill vmb die projectierte¹⁹⁵⁴ ausgab beygeschafft. Nitmünder 2^{do} Die zur prob dess jungen holz anfluches angefiehrt aufreiss- vnnnd Einmachung der mit lauther Gras, dan Miss krauth Verwachsenen gross- vnd Cleinen Flöckhen, item¹⁹⁵⁵ 3^{tio} Die abgab der Völlig Thürn Aichen, Jngleichen 4^{to} Die Erzüglung der Jungen Aichreis vmb den erlauffent geringen Costen, Wie nit münder 5^{to} Die Erhöcherung dess abzugeben vnnnd zuerkaufen kommenten holzes vnnnd 6^{to} Dz ab solchen holz abgaben das im Ganzen landt herkommene stamb gelt oder Stockh mieth anbegehrt, sohin all obiges mit eingezognisten Vncosten besorget werden derffe“¹⁹⁵⁶.

Am 14.3.1749 erging der Hofkammerbescheid, die Vermarkung „bei Wetterlicher Zeit¹⁹⁵⁷“ um den hierfür veranschlagten Betrag durchzuführen. Bezüglich Kultivierung der verwachsenen Flecken und deren Einmachung sollte Kosteletzky aber erst noch die „Vngefähr. Vncosten¹⁹⁵⁸“ mitteilen. Die Abgabe der „dürr- und vnträchtige aichen“ gegen Geld und ordentliche Verrechnung wurde gebilligt, ebenfalls die zu erwartenden Unkosten für die Eichennachzucht und die zur Abdeckung bestimmte, weitere Erhöhung der Brennholzpreise. Bezüglich des Anweisgeldes wünschte man zunächst einen Bericht, „was beyläufig die ab ieder Clafter erbettene 3 x. importiren¹⁹⁵⁹ derften, dan ob solche daselbst her- und von denen Käufern eingebracht oder aber Vns aufgerechnet werden wolten, vnd ob nit allenfahls in denen Rechnungen auf derley holz abgaben ohnedem schon einige vnd allenfahls wieuill betragende deputata¹⁹⁶⁰ in Ausgab kommen“¹⁹⁶¹.

Wie aus einer Anzeige Kosteletzky vom 18.7.1749 hervorgeht, hatte er bereits am 19.5. die von ihm verlangten zusätzlichen Auskünfte nach München gegeben und dann am 14.6. erneut um allgemeine Zustimmung gebeten.¹⁹⁶² Dabei ging es ihm vor allem um die Ermächtigung zur so dringlichen Grenzbestimmung entlang der Hagenau. Weil ihm hierfür immer noch die „gnädigste Resolution“ fehlte, „alß habe mehrmahls amts halber hiermit Ewer Churfürstl. Durchl. Vn(ter)th(änig)st Bitten wollen, So wohl hierüber, olß über die andere Pflichtmössig angezeigt und so wichtige passus dero Gnädigste resolution - damit ich in meinen treyen DienstsEyfer Zue grösser anwachsenden schaden deren Waldungen nit aufgehalten werde - ohnmasgebist Erfolgen zuelassen.“¹⁹⁶³ Diese Verzögerung lag daran, daß der erst seit dem 12.11.1748¹⁹⁶⁴ im Amt befindliche Hofkammerdirektor Benedikt von Hofstetten¹⁹⁶⁵ die Angelegenheit zunächst an sich gezogen hatte. Aus seiner Feder stammt ein den Forst Hagenau betreffendes Notamen¹⁹⁶⁶ vom 8.8., in dem er sich auf das Gutachten Kosteletzky vom 10.1.bezog.¹⁹⁶⁷ Dabei griff er vor allem jenen Hofkammerbescheid an, bei dem der Hofkammerrat Späth am 14.3.1749 federführend gewesen war. Sein Schriftsatz gab die Meinung eines in Forst- und Verwaltungsdingen noch unerfahrenen Juristen wieder, und mußte eine Richtigstellung geradezu herausfordern.

Diese Vormerkung beginnt mit dem Hinweis: „Nachdeme mir der bericht Von dem Forstmaister zu Aichach ddo.¹⁹⁶⁸ 10^{ter} Jenner 1749 in ain so andern puncten bedenckhlich Vorkomen, so habe mir die ältern Hofcamer acta aufsuchen lassen“. Aus den jüngeren Beständen waren ihm jedoch „einige producta“ nicht zugänglich gewesen, weil sie zunächst unauffindbar blieben. Der Hofkammerdirektor stellte dann u.a. folgendes heraus: „2^{do} ob die Marchung¹⁹⁶⁹ dem Forstmaister principaliter¹⁹⁷⁰ zu committiren¹⁹⁷¹, indeme ich anstand nihme, ob einem daselbstigen Forstmaister quà tali¹⁹⁷² eine wahre Jurisdiction¹⁹⁷³ competire¹⁹⁷⁴. Dan obschon dergleichen durch die Vorige Forstmaister Vorgenommen und auch noch anderweitte actus Jurisdictionales¹⁹⁷⁵ exerciret¹⁹⁷⁶ wordten, so ist aber zuwissen, das Fast alle vorige Forstmaister Zugleich chl. Ghrts. Beampte gewesen, mithin die praesumptio¹⁹⁷⁷, das deren Verhandlungen autoritate et vi Jurisdictione bassae¹⁹⁷⁸ unternommen und ausgeiebet worden, Nebst deme das Zu consideriren¹⁹⁷⁹, wan auch disem Forstmaister allenfahls die Jurisdiction Forestalis competirete, das dessentwegen die positio limitum sive Judicium Finium regundorum der Jurisdictioni Forestali keines wegs, sondern der Jurisdictioni ordinariae et Bassae zuestendig und competire¹⁹⁸⁰. Welchen anstandt und puncten danenhero¹⁹⁸¹, ob die Jurisdiction Forestalis dem dissohrtigen Forstmaister quà tali competire, die Zweifels ohne Verhandtene ältere bstallungs brief Zaigen und entschayden miessen.

3tio miessen auch die bstallungs brief entschayden, ob dem Forstmaister ein Stambrecht competire oder nit, indeme das herkommen Von ainen ohrt auf das andere ohrt kein recht oder schuldigkeit mit sich bringet. Wenigst zaigen die älteren acta, das diss ohrts schon öfters umb 1 et 2 x. Stamb recht zuerlauben, niemahlen aber umb 3 x. angehalten¹⁹⁸², ein solches jedoch noch niemahlen ad usum¹⁹⁸³ gebracht wordten.

4^{to} Derffte wegen Erhöhung der Holz Preyß nit unbillich seyn, wan yber disen puncten die benachbarte Pflighrtr. aichach und Schrobenhausen mit bhrt. und Guettachten vorhergehendt vernommen würdten, indeme der leydentliche bisherige Preyß glaublich nit ohne ursach und Fast muethmaßlich Von darumben Zue gestandten wordten, weillen dise Holz abgab denen Chl. Bürgern und maistens denen urbars unterthanen zuekommt. Mithin dan die Holzpreyß Erhöhung durchgehents gleich zumachen nit Justiz messig¹⁹⁸⁴, sondern Sub distinctio- ne¹⁹⁸⁵ einzuführen seyn derfte, nembl. Von dem Holz, welches der unterthan und besonders der urbars unterthan Zur haus nothdurft unmitlbar bedarf, und entgegen Von jenem, welches derselbe Zum handl und Wandl und Verkauf an sich bringen will.“

Der Hofkammerdirektor schloß seine siebenseitigen Bemerkungen mit den Sätzen: „Es wirdtet dahero fast anstendig¹⁹⁸⁶ seyn, wan dissfahls in ain so andern mehrer bedacht genommen und mit rechten Grundt dem Forstmaister beschaydt und Verhalt Erthaillet wirdtet werdten. Zu welchem Endte dises Notamen hiemit ad acta, unà cum actis¹⁹⁸⁷ Volget.“

Wohl nicht zu Unrecht mußte sich Hofkammerrat Späth, namentlich wegen des im letzten Absatz geäußerten Vorwurfs einer „unbedachten“ Amtshandlung, verletzt fühlen, weshalb er seine auf zehn Seiten verfaßte „Gehorsams Erinnerung über dz Notamen den forst Hagenau betreffend“ am 23.12. abschloß.¹⁹⁸⁸ Dies schien ihm wohl auch deswegen vonnöten, weil die auf den Gerichtsbeamten von Schrobenhausen gemünzten Daten den Eindruck verstärkten, als habe jener mitgemischt. Späth waren alle dem Hofkammerdirektor fehlenden Akten zugänglich gewesen und durch seine mehrjährige Tätigkeit in der Gejaidkommission verfügte er sowieso über eine umfassende Kenntnisse des Sachgebietes, auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht. Was nun die Bevollmächtigung zur Grenzbereinigung durch den Forstmeister anbelangt, so „nehme ich gar keinen anstandt, ... Weillen bekannt, dz es keine positio et Renovatio terminorum territorialium, sondern nur Capidum communium Sylvestrium aut agrestium seye¹⁹⁸⁹, und sehr viele gehültz in Bayern hinter dennen Casten- und anderen Noch geringeren ämpteren stehen, bey welchen nicht die Gerichts-, sondern die Casten- und andere weit schlechtere¹⁹⁹⁰ Beampte die Setz- oder Erneuerungen derley Marchungen mit denen Adiacenten notoriè¹⁹⁹¹ vornemmen ...“ In diesem Zusammenhang verwies er darauf, daß bereits vier Vorgänger von Kosteletzky auch keine Gerichtschreiber¹⁹⁹² gewesen waren. Weiter meinte er: „Wird also der dermahlig Curfürstl. Truchseß und forstmaister zu Aichach und an der Hagenau diß fahls nicht deterioris, sondern wohl melioris conditionis¹⁹⁹³ seyn und als Ein Hirsch- und forstgerechter Beampte zaigen, dz Er das Handtwerck weit fürtrefflicher alß iene auch diß orts wie anderwärts beschehen, verstehe. Das aber auch die Jurisdiction Einem ied zeitlichem forstmaister über die Hagenau ie und allezeit und in die zwey Soecula¹⁹⁹⁴ berails competieret habe und also noch zustehe ist gleichfahls ausser allen anstand, und bezaigen es nit Minder alle alte und neue Rechnungen, massen dieselbe her und her die helfte ab dennen andictiert und Eingebrachten Strafgeldern in partem Salary zugeniesen gehabt und noch also et de facto¹⁹⁹⁵ zu beziehen haben. ... Wann aber

der hr. Trapp als dermaliger Pflugsverwalter und Gerichtschreiber zu Schrobenhausen wieder besseres wissen iegleichwohlen dessenthalben litigieren¹⁹⁹⁶ und mit dem v. Kosteletzki Experieren¹⁹⁹⁷ will, kan Er es pacemea¹⁹⁹⁸ mit ihm versuchen. Er wird an ihm gewießlich seinen Mann finden und Selber ihm aus denen forstrechnungen aufzudecken in dem Stand seyn.“ Späth fügte dem noch hinzu, wie „vortrefflich“ Herr Trapp in 15 Jahren wirtschaftete, zeigten Vergleiche mit den Vorgängern. Sowohl hinsichtlich der Forsteinnahmen als auch der eingebrachten Holzstrafen bliebe er weit hinter ihnen zurück. Zum nächsten Punkt stellte er fest, daß keine Bestallungsbrieife „auf das Forstamt Hagenau“ vorlägen, daher müßte die bisherige Übung als Richtschnur dienen und den Ausschlag geben, ob dem dortigen Forstmeister ein Stammrecht gebühre oder nicht. „In dem Concepts aufsatz hat man derowegen eben nichts positivè determinieret¹⁹⁹⁹, sondern alles in Suspenso²⁰⁰⁰ und auf weitere berichts Erstatt- und Erleuterung dieses puncti halber beruhen lassen.“

Zur beabsichtigten Erhöhung des Holzpreises meinte der Hofkammerrat, daß nach Ausweis der Akten weder von dort noch aus den benachbarten Pflöggerichten je „Mitbericht, Erinnerung oder guttachten“ eingeholt wurden. Wenn ein Gerichtsbeamter kein kurfürstliches Holz²⁰⁰¹ oder Forstamt mitzubesorgen habe, berühre ihn die Holzpreisregulierung nicht. Im übrigen treffe eine solche Preiserhöhung nicht die Hagenauer Forstrechtlere, sondern nur Personen, „welchen man von Rechtswegen aus demselben (Forst) weder Bau-, Nutz oder Prennholtz abzugeben im Mindisten schuldig oder verbunden ist, und in Sonderheit, wie die Statt Schrobenhausen, selbst mit Einem aigenen schönen Stattgehültz versehen seind. Sehe also nit, aus was Ursach Ihr Curfürstl. Dhl., unser gdigster. Herr, der orten umb Einen geringeren werth und Preyß ihr ihr holtz als andere benachbarte das ihrige, bey denen sie es noch gern theurer bezahlen und es zum thail wieder weiter verhandlen, verabuolgen und sich damit schlechter und Eingeschrenckter halten lassen sollen.“

Er schloß seine Ausführungen damit, daß im einen wie anderen stets „der pflichtmässige bedacht genommen und bey Erwenter Verbeschaidung dieser Sache dz bisherige getreulich beobachtet worden seye. Zu Welchem zihl und Ende diese Meine gehorsambe Erinnerung unà cum Actis hinwieder Eruolget.“

Ein erst später, am 18.9.1750, auf dem Hofkammerbescheid vom 14.3.1749 angebrachter Vermerk: „Beruhet vnd also ad acta zunehmen“ bedeutet nicht etwa, daß der Hofkammerrat Späth gegenüber dem Hofkammerdirektor mit seiner überzeugenden Rechtfertigung unterlegen war. Der Grund hierfür ist vielmehr, daß Kosteletzky zur Jahresmitte 1750 nach München versetzt wurde und der Pflöggerweser Trapp erneut zur Verwaltung der Hagenau kam²⁰⁰². Damit war dieser Hofkammerbescheid gegenstandslos geworden.

Was die Grenzbereinigung beim Hagenauer Forst anbelangt, so tat sich bis zum Mai 1751 in dieser Angelegenheit nichts, obwohl Kosteletzky auftragsgemäß wegen der neu anstehenden „Vermarchung“ nach den Vermerken der Hofkammerprotokolle vom 17.6. und 29.7.1749 mehrfach berichtet hatte.²⁰⁰³ In der Aichacher Forstrechnung für das Jahr 1749 ist ebenfalls schon der Ankauf der voraussichtlich benötigten „Marchpfeile“ nachgewiesen.²⁰⁰⁴ Johann Friedrich Gmainer, ernannter Forstgegenschreiber seit dem 7.7.1747²⁰⁰⁵, hielt darin unter den Holzabgaben fest: „Ich, Forstmaister, habe vor 7 thire aichene Stumpf annoch yber die in der heurigen Forst Hagenau Rechnung als zu Marckhpfeillen angewendeter, Fol.²⁰⁰⁶ verrechneter einkommene 9 fl., massen dz yberholz zu Standern²⁰⁰⁷ amplot²⁰⁰⁸ worden, dis orths noch zuerlegen gehabt 11 fl. 30 x.“. Übrigens zeigt die Verwendung des hierzu nicht benötigten Eichenzoppholzes zu stärkeren Zaunpfosten, daß Kosteletzky auch Umzäunungen errichten ließ, sich also wirklich tatkräftig um die Nachzucht der Eiche bemühte.

Weitere Einzelheiten enthält die nach der Versetzung des Aichacher Forstmeisters für 1750 vom Pflöggerweser Trapp angefertigte Forstrechnung über den Forst Hagenau.²⁰⁰⁹ Danach hatte jener 260 Marchpfähle machen lassen „vnd vermög Schein²⁰¹⁰ ausgelegt 6 fl. 30 x.“. Ferner steht darin, der Schmied zu Hörzhausen, Blasy Strobl, „hat auf solche March Pfeill dz Forst Hagenauische march zeichen geprennt vnd von Hrn. Kostalezky ohne Schein erhalten 1 fl. 45 x.“. Aber erst als Herr Trapp am 10.5.1751 unter Bezugnahme auf das Kosteletzkysche Gutachten vom Januar 1749 darlegte, daß die seit längerem für die Grenzzeichensetzung beschafften Marchpfeile „in die Länge ins verderben Gerathen derft. vnd doch solche Marchung ohne Schaden²⁰¹¹ (für) Grundt vnd podten,

auch höchsten Gerechtsame²⁰¹², mit zu vermeiden ist,²⁰¹³ wurde dann die Ermächtigung erteilt. Dies bestätigen letztlich die Hofkammerprotokolle am 19.10.1751 durch den Vermerk: „Bericht v. Forstamt ob der Hagenau, anheur vorgenommene holzmarchung.“²⁰¹⁴

2.4.3. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Amtsführung

2.4.3.1. In Wahrung kurfürstlicher Belange

Eine seiner ersten Amtshandlungen war, daß sich Kosteletzky einen Waldhammer besorgte und die Registraturkästen durch Schlösser sichern ließ. Darüber heißt es in der Forstrechnung für das Jahr 1746: „... Lorenzen Strobl, Burger vnd Schlosser alhier zu Aichach, müesste, vmb dz Er zwey Schlösser an die registratur Cästen vnd ain Holzzaig Eisen verfürttiget, vermög anligenten Scheins bezalt werden 4 fl. 15 x.“²⁰¹⁵ Was den Waldhammer anbelangt, den der neue Forstmeister in Aichach schon aus seiner Dienstzeit in Böhmen kannte²⁰¹⁶, so hatte man solche Marchäxte bereits 1668 im Kurfürstentum Bayern eingeführt²⁰¹⁷, sie anscheinend aber nicht mehr überall im Gebrauch behalten. Für seine Benutzung bewilligte ihm das Obristjägermeisteramt eine Gehaltszulage von jährlich sechs Gulden und zwar „wegen den yber die auszaig- vnd anschlagung dess Holz Eisen mehrers erlaufenten Vncostens“²⁰¹⁸.

Vom 20. mit 24.6.1746²⁰¹⁹ ging die Vermessung des Schiltberger Forstes²⁰²⁰ vor sich.²⁰²¹ Kosteletzky muß wohl noch 1745 die dort vorgefundenen Mißstände angezeigt haben, da am 4.1.1746 ein entsprechender Bericht des Obristjägermeisteramtes im Geschäftstagebuch der Hofkammer erwähnt wird.²⁰²² Die Richtigkeit des abschließenden Vermarktungsprotokolls ist vom Forstmeister und vom Forstgegenschreiber sowie ferner von zwei klösterlichen und vier adeligen Angrenzern durch Unterschrift und Siegelbeisetzung bestätigt. Alles in allem setzte man 187 „Marchpfeile“²⁰²³ Nur in der Axt²⁰²⁴ gab es zunächst eine Unstimmigkeit hinsichtlich des behaupteten Grenzverlaufes, die aber Kosteletzky tatkräftig beseitigte. Dazu heißt es im Protokoll: „Hat der ainzige grundts Besitzer Leonhardt Höss von Höfarten, churfrtl. Casten vnderthon, als ein neuer Mayr²⁰²⁵ einen pfeill etwas höher in dem churfrtl. Holz oberhalb seinen agger gefundten vnd vor einen March Pfeill anzaigen wollen, welchen man von seithen dess Forstmaister ampts dem claren augenschein nach vor vnrichtig erkennt vnd zu dem aigentl. Befundt der wahren Gräniz geschritten. Wosodann der Schiltberger yberreither Franz Kaus, 69 Jahr alt²⁰²⁶, pflichtmässig weithers herunder zugleich dess Veldt an den Rancken²⁰²⁷ vnderwerths die Gräniz abgeschritten angezeuget. Vnd da sich mehrer ander zeugen eben heruor gethan, welche annoch wohl gedencken, dz an disen jung angewachsenen Hölzl zu obbenanten Hof ist geaggert vnd dz felt besähet worden, So auch der Peter Drittenpreis, 63 Jahr alt, Wagner von Höfarten, mit vorheriger Ermahnung dess Main- vnd hinach würckhl. abgelegten körperl. Aydt, es also bestettiget, auch zedato alle vorhin geackherte bött oder Furchen zuersechen seindt, mithin ist bis zu weither gdisten. genembhaltung zu besserer entscheidung weither herunder der 1. Pfeill ganz Neue geschlagen wordten, an den Spüz auf dem sogenannten Langwidagger, angehörig besagten Hössen. Mithin der alte, höher in dem churfrtl. gehilz angezeuget pfeill annulliert.“

Als Deputat erhielten der Forstmeister täglich vier, der Forstgegenschreiber zweieinhalb und die beiden Forstbediensteten je einen Gulden. Eine solche Vermessung erwies sich somit für das Forstpersonal als nicht zu verachtende, zusätzliche Geldquelle.

Auch im damals üblichen Straßenbau war Kosteletzky nicht unbewandert. So bedurften die beiden, an einer Landstraße nächst dem Markt Altomünster gelegenen Dorfschaften Ober- und Niederzeitlbach zur Erfüllung ihrer Instandhaltungsverpflichtung²⁰²⁸ Wegholz.²⁰²⁹ Der Forstmeister hatte ihnen einstweilen vorsorglich 20 Wagenladungen aus dem Hohenzeller Forst angewiesen, berichtete nun aber, daß in Wirklichkeit 200 Fuhren gefordert wurden. Er habe deshalb den „erforderlichen Augenschein“ genommen und festgestellt, daß der fragliche Straßenbereich „dergestalten in Ruin Gerathen, das dermahlen zu Volkomener ausbesserung und in gutten standtssezung des in einer Zimblichen weitte anhaltenden brigl weegs nicht nur 200, sonderen mehr dan 1 000 fueder Wegholzes - wan nicht dem Vbel auf andere und zulezt proiectirte²⁰³⁰ weis abgeholfen wurde - herbey zuschaffen erfordern will, welches aber die ohne deme sehr mitgenommene Waldungen, ohne aussezung des den-

nen Eingeforschten²⁰³¹ Vnderthanen in einer zimblischen quantität alljährl. zuerabfolgen habenden Pau- und brenholzes, in die länge nicht tragen können“. Das bisher jährlich aus dem Schiltberger Forst mit 30 und mehr Fudern zugewiesene Weegholz sei eine fruchtlose Abgabe gewesen, „da bey erfolgenden Wasserguß das selbige mehrentheils aus dem weeg Gehoben und weckh Gefiehet würdt“. Vor 1738 wäre der Unterhalt stets aus dem eigenen, jetzt aber abgetriebenen Holzbestand der Dörfer erfolgt, weshalb Kosteletzky für die Zukunft vorschlug: „weillen beder Dorfschafts auf anderthalb Stundt sich hinaus extendierende²⁰³² Gründe dem Closter Alt(o)münster angehörig, woruon besagtes Closter den Nuzen ziehet, und über alles dises wider alle billichkeit sich aller deren dennen Dorfschaften eigenthumblich angehörigen Aychen eine kurze Zeithero Gewaltthätig solche unangefragter zuschlagen vnd denen Vnderthaneren, eben zu grossen Nachtheill höchst dero Forstordnung - beuor ob da solchergstalten kein Aychreiß mehr erziglet würdt, und besagtes Closter auf ihren aigenen Grundt ohnlängst vmb eine iede benötigte Aychen die Erlaubnus bei dero Forstmeister ambt hat einhollen müessen - zu entziehen sich beständig annoch anmasset, auch dermahlen mit so Vill und zuelänglichen Waldungen also Versehend, das ohne abbruch Jhrer Würthschaft die selbe allemahl in stand sein, zu Reparierung der auf Jhren angehörigen Gründen daurende strassen, wo nicht in totum wie Plumenthall²⁰³³, wenigstens auf die helfte, einen Von Rechts wegen zufallenden beytrag des Weegholzes zu proestieren²⁰³⁴. Wo es dannoch sehr schwer fallen wurde, die andere helfte a parte²⁰³⁵ des bis gegen Oberzeidl- bach aus dem Schildberger forst all Jährl. darzureichen kommenden Weegholz annoch mit den andern und bei weith grössern theil aus dem Hohen Zeller Forst die Notturft zubestreiten.“ Um aber hier „standhaftes zu bewirken“ wisse er „ohne mündester vnderthänigster Massgebung kein besseres Expediens²⁰³⁶, als wan an diser Strassen, so weith es die höche und Ebene zulasset, auf beeden seithen so tieffe Gräben ausgeworfen wurden, bis man auf den grund des Sandes kommet, mit welchen die Strassen bis zu dem abfahl des wassers - da die obere Quäll sich Von selbstem Verliehren - zuelänglich erhöchet und folgl. anerst in dennen tiefen Gründen mit den Weegholz die Vnuermeidliche ausbesserung des Weegs Vorgenommen und andurch mehr dan drey theil des anfordernden weeg holzes erspahret werden könte“.

Während im Jahr 1746 der „anheur in etwas gerathene Dechl“ 40½ Gulden einbrachte²⁰³⁷, hatte es im folgenden Jahr sogar eine Vollmast gegeben. Dazu heißt es in der Forstrechnung für das Jahr 1747: „Weillen der heur so wohl gerattene Dechel die vnderthonen höher mit als andere jahr annehmen wollen, als hat man für besser befundten, das solcher durch verschidene Tagwercher gehitt, durch solche geschlagen vnd geglaubt, nit weniger zusammen gefihrt, sohin - wie hinnach zu sechen - an die Dorfschaften verkauft vnd ein Namhaftes gegen andere jahr erlest worden. Worüber aber 26 fl. 8 x. Vncosten erlofften.“²⁰³⁸ Nach deren Abzug blieben als Reingewinn rd. 147 Gulden übrig, wovon dem Forstmeister ein Drittel, also 49 Gulden zustanden.

Am 8.7.1748 enthalten die Hofkammerprotokolle einen Vermerk, wonach die in Schiltberg lebenden Untertanen um die Zuweisung von Holz baten.²⁰³⁹ Nach dem dazu unter dem 29.9. von Kosteletzky erstatteten Bericht²⁰⁴⁰, den München bereits am 13.7. anforderte, ging es bei dem Schiltberger Anliegen allerdings um viel mehr. Zunächst wünschte sich die Gemeinde, daß die vor acht Jahren auferlegte Brennholzkürzung um ein Drittel²⁰⁴¹ ab sofort rückgängig gemacht würde. Auch wollte sie das benötigte Bau- und „Friedholz“²⁰⁴² wieder unentgeltlich erhalten. Ferner sollte ihr der dies Jahr vom Forstmeister gesperrte, freie Viehtrieb weiterhin gestattet werden.

Die Stellungnahme Kosteletzky's besagt, daß die Kürzung erst vor sechs Jahren in Kraft trat, „mithin in so Khurtzer zeit das junge holtz nicht So stark zue wachsen Können, das man das in Zehen Jahren Jhnen Vertröste²⁰⁴³ gantze holtz abgaabs quantum pro nunc²⁰⁴⁴ abzugeben Vermag“. Was das Bau- sowie Friedholz anbelange, so „durch die all zue stark Erfolgte grose sturmb Wind folents zum grösten theils das schlagbahre holtz ist nieder gerissen und die Waldungen annoch bey weittens in schlechtern stand gesetzt worden“. Außerdem seien zumeist fremde, in Schiltberg ansässige Untertanen anderer Hofmarken eingeforstet, die ihr „Jahr holtz Verkhaufen und alle Jahr Viel Pau-, In sonderheit aber des fried holtzes ... anVerlanget haben, Wordurch der Nachwachß des jungen holtzes abgetrieben und Bey gegenwärtigen grossen abgang des schlagbahren holtzes Bey solchen Verfaren in Khurtzen Jahren der Völlige holtz schlag Von Selbst aufhern müste“. Um dem zu steuern, habe das Forstamt schon seit mehreren Jahren das Bau- und Friedholz nurmehr gegen ein geringes Entgelt abgegeben. Schließlich sei der Viehtrieb von ihm keineswegs verhindert worden, sondern begann sogar 14 Tage früher als sonst. Allerdings mußte er in den neuen Holzschlägen untersagt werden, da sich in diesen nach dem im Vorjahr

geratenen Dechel²⁰⁴⁵ viele junge Buchen gezeigt hätten. Soweit Untertanen dennoch dort an Feiertagen heimlich eintrieben, habe man sie gepfändet und bestraft.

Am Ende bekräftigte Kosteletzky nochmals, daß dem „wahren Befund nach Khaumb in 20 Jahren dz Junge wachsende holtz Khan schlag bahr werden,“ weshalb vorher die früher übliche Holzmenge nicht abgegeben werden könne. In diesem Zusammenhang verwies er auch darauf, daß ihm selbst durch diese Kürzung ein Teil der sonst zustehenden Stammgelder entginge.

Das unter dem 8.10. zur Beurteilung aufgeforderte Obristjägermeisteramt schloß sich in allen Punkten dem Bericht an und vertrat letztlich die Meinung: „Derwegen dann wiederholte Supplimenten²⁰⁴⁶ durchgehents Gdist. abzuweisen sein werden“.²⁰⁴⁷ Nach darüber durch Hofkammerrat Späth am 30.10. im Plenum erstatteten Vortrag wurde die Angelegenheit dann so beschlossen, wie sie Kosteletzky angezeigt hatte. „Wegen des ihnen Difficultirten²⁰⁴⁸ Blumbesuechs aber“ erhielt er die Anweisung, sich „an vnserere wollfürsechene Forstordnung²⁰⁴⁹, dan daryber emanirt²⁰⁵⁰ gdiste. gralia. dergestalten zu halten, das die Schläg behörigermassen gehayet vnd wenigst Bis in dz Vierte Laub Vor der einwaidtung des Vichs Conservirt²⁰⁵¹, mithin der Junge anflug vnd weittere holz-Wachsthumb befördert werde. Entgegen wollen Wür aber auch, das Du sye, Vnderthanen, dissfahls wider billichkheit nit Bschrayen²⁰⁵² sollst.“²⁰⁵³ Gleichsinnig verständigte man das Gericht Aichach mit dem Zusatz, daß der Pflegkommissär die Untertanen entsprechend anzuhalten habe.²⁰⁵⁴

Die mit Befehl vom 18.10.1748 erwirkte Umwandlung der bislang den drei Forstknechten in Schiltberg, Irchenbrunn und Aindling als Teil der Besoldung zustehenden Einzelwindwürfe und Gipfel gegen eine Ablösung von jährlich insgesamt 40 Gulden wurde schon erwähnt.²⁰⁵⁵

Ansonsten vermitteln die Hofkammerprotokolle Einblicke in den laufenden Schriftverkehr, wie etwa Anfragen des Obristjägermeisteramtes wegen Gehilzsachen, „abständigem“ Holz, Wert von Windwürfen, auch Anträge auf Holzvergaben an Bedienstete²⁰⁵⁶, Pfarrer, dann für die Schrobenhausener Franziskaner und Leprosen²⁰⁵⁷ sowie gleichfalls an Urbarsuntertanen; ferner in Gesuche um Kienrußbrennung. Auch wollten 1749 die Bürger von Schrobenhausen das Holz aus der Hagenau noch zum alten, bisherigen Preis kaufen.²⁰⁵⁸

Weitere Hinweise lassen sich den Forstrechnungen entnehmen. 1746 erwarb der Aichacher Forstmeister selbst Holz für den Eigenbedarf. Darüber heißt es: „Ich, Forstmaister, habe 2 Feichten Stamb zu Seegpamb, so aus der Dickher²⁰⁵⁹ heraus genomben worden, kauflichen angenomben (für) 3 fl. 36 x.“ und an späterer Stelle: „Deßgleichen habe vor mich, Forstmaistern, in dem Gfeichtel 3 Feichten Stemb zu Säpgrigl genomben vnd dafür bezahlt à 1 fl. 30 x.“²⁰⁶⁰ Andere Einträge geben auch Auskünfte über die Rechnungslegung. Wohl bedingt durch seinen Tod²⁰⁶¹, wurden die Forstrechnungen des Vorgängers für die Jahre 1741 mit 1745 erst am 1.5.1747 durch einen Boten nach München geschickt; Weggeld ein Gulden zehn Kreuzer.²⁰⁶² Die Aichacher Forstrechnungen der Jahre 1746 mit 1748 brachte Kosteletzky selbst dorthin und vertrat sie auch vor dem zuständigen Ausschuß. Darüber heißt es 1747²⁰⁶³: „Weillen Ich, Forstmaister, zu ablegung diser Forstrechnung²⁰⁶⁴ selbstn nacher München abgangen, als ist das ansonsten gdist. paßirte Reis- vnd Zöhrungs Deputat gegen hiebey ligenten Schein per Ausgab zu bringen mit 7 fl.“

2.4.3.2. In Erledigung von Hoheitsaufgaben

Schriftwechsel über einzelne Vorkommnisse haben sich kaum erhalten, doch gestatten die Aichacher Forstrechnungen und mehrere, in den Hofkammerprotokollen befindliche Einträge, wenigstens einige Aussagen.

Schon der Bestallungsbrief von 1640 enthielt die Weisung, „Unsere“ im Gericht gelegenen Forste und Hölzer in „fleißige Verwaltung“ zu nehmen und sie viel und oft zu bereiten.²⁰⁶⁵ Damit bestätigte er den Forst- und Jagdschutz als eine Hauptaufgabe des Forstmeisters. Auch mußte der beim Fangen, Pirschen und Aufspüren des Schwarzwildes mitzuwirken.²⁰⁶⁶ Weil die Jagd im Schiltberger Forst nicht „verpachtet“ war, stand ihm dort u.a. die Jagdausübung zu. Dies bekräftigt die Aichacher Forstrechnung für das Jahr 1750, in der es sinngemäß heißt,

daß wegen der nunmehr (ab 1. Juli) verstifteten Jagdbarkeiten „dennen sambentl. Jagtbedienten dasjenige, was sye vorhin (dafür) genossen nur bis Endte des Monnaths Juny abgeraicht werden solle“.²⁰⁶⁷

Schon 1746 steht in der Forstrechnung ein Vermerk, wonach jemand aus Oberwittelsbach, der „mit einer stark geladenen Flinte auf Kerschvögl²⁰⁶⁸ schiessen außgangen“, einen „strengen Verweis“ bekam und zwei Gulden als Strafe zu zahlen hatte.²⁰⁶⁹ 1748 wurde ein weiterer Mann sogar mit fast sechs Gulden Strafe belegt, weil er mehrmals mit einer Flinte „ausgegangen“.²⁰⁷⁰ Es fällt auf, daß Kosteletzky auch solche Fälle übernahm, obwohl ihre Ahndung üblicherweise den Gerichtsbeamten zustand.

Weit zahlreicher sind die für die Jahre 1746 mit 1749 belegten Forstfrevel. Da war etwa das Jahrholz unabgemessen heimgeführt worden oder man hackte die Gipfelstücke nicht gehörig zusammen und arbeitete sie in die Klafter ein.²⁰⁷¹ Die Gemeinde Hohenzell ließ in den Wald Geißen²⁰⁷², zwei Kinder klaubten entgegen dem Verbot Eicheln und jemand hatte „in hackung der Scheitter die mass yberloffen“²⁰⁷³.²⁰⁷⁴ 1748 erwischte man 23 Stück Vieh im „Jungmösl“, was einer Bäuerin und dem Viehhüter eine saftige Strafe einbrachte. Eine ohne Erlaubnis gefällte Eiche oder eine „entfremdete“²⁰⁷⁵ Aspe kosteten ebenso Guldenbeträge. Ungewöhnlich hart wurde der Pfarrer von Todtenweis gestraft, nämlich mit mehr als elf Gulden, „vmb Er durch seine Leith ohne habente erlaubnus 1 Aichreis niderarbeithen lassen“.²⁰⁷⁶ 1749 brachte allein die Bestrafung von 12 Dorfschaften fast 37 Gulden ein, weil dort „die bereiths abgeschafte Gaiß nit ordentlich abgekört vnd wekgethon“ worden waren.²⁰⁷⁷ Wenn auch nicht übersehen wird, daß Kosteletzky die Hälfte aller Straf gelder erhielt, so verdient es doch Respekt, wie unbeirrt er hier durchgriff, um Ordnung zu schaffen.

In dieses Bemühen paßte es gar nicht, daß das Kloster Altomünster, dessen Umgang mit den Eichen der Dorfschaften Ober- und Unterzeitlbach er der Hofkammer bereits aus Anlaß des von jenen gemeldeten Wegholzbedarfes zur Kenntnis gebracht hatte²⁰⁷⁸, in seinen Wäldern nach eigenem Gutdünken hantierte. Diese an den Tag gelegte Selbstherrlichkeit führte ab der Jahresmitte 1747 hinsichtlich Holzanweisung, Eichelnutzung und Pechgewinnung mehrfach zu Streitigkeiten. Ein erster Vermerk darüber stammt vom 28.7.1747. Nach ihm erstattete das Obristjägermeisteramt Anzeige „wegen einseitigen“²⁰⁷⁹ holz auszeigen“ im Klosterbesitz.²⁰⁸⁰ Den Höhepunkt erreichten die Zwischenfälle 1749. Ab Juli ging es zunächst um eine Beschwerde des Klosters wegen der in seinen „eigentümlichen Gehölzen“²⁰⁸¹ vergebenen Pechlerei.²⁰⁸² Kosteletzky hatte offenbar erreicht, daß das Gericht Aichach die Pechgewinnung untersagte, denn unter dem 12.8.1749 wird ein Bericht von ihm wegen des vom „Gricht Aichach einem Altomünster. Burger abgeschafte Pöchlen“ angeführt.²⁰⁸³ In der Zwischenzeit wandte sich das Kloster außerdem beschwerdeführend an den Hofrat. Dieser richtete unter dem 26.8. an Kosteletzky folgende Aufforderung: „Dem Forstmaister zu Aichach mit Copey-anschlus diss zubedeuthen, bey solch der sachen vorgeschribne beschaffenheit das Closser in dessen alt hergebrachten gerechtsambe des Pöchlen ohnturbiert“²⁰⁸⁴ zulassen, oder so er hierwider rechts erhöbliche bedenckhen einzuwendten, wäre man derselben inner nägsten 14 tägen längstens gewertig“.²⁰⁸⁵ Anscheinend blieb dieses Schreiben unbeantwortet²⁰⁸⁶, denn nun wandte sich der Hofrat deswegen mit einem Ersuchen²⁰⁸⁷ an die Hofkammer, das am 23.9. der Gejaidkommission zunging²⁰⁸⁸ und nochmals am 9.12. wiederholt wurde.²⁰⁸⁹ Beide Male handelte es sich offenbar um die Akteneinsicht. Kosteletzky hatte inzwischen als nächsten Schritt dem Kloster die nur auf Versuchen und Widerrufern zugestandene Nutzung des Dechels untersagt²⁰⁹⁰ und wollte das dort übliche „Eichelpossen“²⁰⁹¹ „nicht länger dulden“²⁰⁹²; das in seinen Augen widerrechtliche Fällen von Masteichen zeigte er ebenfalls an.²⁰⁹³ Am 20.2.1750 wies man dem Hofkammerrat Käppler eine Beschwerde des Klosters über die Anmaßung²⁰⁹⁴ des Aichacher Forstmeisters hinsichtlich „aichl und aichpämb, Pöchl vnd holz auszaig“ zur Erledigung zu.²⁰⁹⁵ Am 30.5. wurde im Plenum ein von ihm beabsichtigtes Schreiben an die Äbtissin des besagten Klosters gutgeheißen²⁰⁹⁶, „das sie den aufgestellten Pöchler zu Altomünster beybehalten könne, iedoch diser nur nach ausweisung der Forstordnung befuegt seye, allein in des closters aigenthomb. vnd dessen Vnderthonnen gehilzen zu pechlen“.²⁰⁹⁷ Obwohl Kosteletzky zum 1. Juli nach

München versetzt war, erstattete er der Hofkammer am 30.6. nochmals einen Bericht, der die Art der Harzgewinnung durch den Pechler von Altomünster aufs schärfste verurteilte.²⁰⁹⁸

Dieses Nichtnachgeben des Forstmeisters wegen der äußerst schädlichen Pechelausübung in den klösterlichen Wäldern hatte weder etwas mit sturer Querköpfigkeit noch gar gekränktem Selbstwertgefühl wegen der laufenden Über- und Umgehung seiner Person zu tun. Vielmehr bezeugt der Hofkammerbescheid die Ohnmacht, einen schon weithin verbreiteten Mißbrauch abzustellen, selbst wenn er zum noch rascheren Verderben der Wälder beitrug.

Am 12.9.1749 lag der Hofkammer die Klage des Bartholomäus Ächter von Thalhofen vor, Urbarsuntertan und Inhaber eines halben Einödhofes, in der sich dieser über erschwertes²⁰⁹⁹ „Eichelpossen auf seinen Gründen“ ausließ.²¹⁰⁰ Der bereits unter dem 16.9. verfügte Auftrag zur Berichterstattung erreichte Kosteletzky erst am 14.11.²¹⁰¹ und wurde am 2.12. erledigt. Zunächst wies er das Ansinnen des Bauern²¹⁰² zurück, nach Art. 8, Abs. 3 der Forstordnung dürfe er die Eicheln von den auf seinen Grundstücken wachsenden Bäumen herabschlagen und nutzen. Da das Anwesen inmitten der kurfürstlichen Wildfuhr²¹⁰³ liege, würden vielmehr die Bestimmungen des Art. 8, Abs. 1 gelten. Im übrigen habe er mit der Vergabe des „der ortens an 300 bey sammen Stehenden Mast Aychen Zimblich gerattenen Dächels“ keine Neuerung eingeführt, sondern denselben im Beisein des Amtmanns von Aichach dem Beschwerdeführer zum Kauf angeboten; dieser ließ sich aber nicht dazu überreden²¹⁰⁴. Trotz seinen Drohworten wäre von ihm daraufhin das Hüten, Herabschlagen und Eichelklauben angeordnet worden. Jener hätte jedoch während seiner Abwesenheit „mit der haken auf der axel tragend“ die Eichelklauber - lauter junge Leute und Kinder - „in solchen forcht gesetzt, das Keiner mehr von Selben die Aychel Zue glauben sich getrauet“.

Kosteletzky wies dann an Hand der vorliegenden Forstrechnungen nach, daß der Dechel stets dem jeweiligen Hofinhaber verstiftet wurde, was er mit entsprechenden Rechnungsauszügen belegte. Der Hauptgrund für Ächters Weigerung sei, „dz der Supplicant nur ein paquatel nomine Eines Jäger recompens²¹⁰⁵ Zugeben Vermeinet“, weil die „Vorfahrer“ im Forstmeisteramt den Dechel der 300 Maststücken um einen zu geringen Preis abgegeben hätten, während er 1747 17 Gulden dafür erlöste²¹⁰⁶.

Warum es Kosteletzky in seinem Schlußabsatz für tunlich hielt, auch moralische Defekte des Beschwerdeführers aufzutischen, bleibt unerfindlich, war aber zu jener Zeit, namentlich zur Abwehr von Beschwerden nicht unüblich. Nach einleitenden Worten, daß sich unstrittig²¹⁰⁷ zu allen Zeiten die Eingeforsteten²¹⁰⁸, aber auch fremde²¹⁰⁹ Leute und Ächters „Vorformer²¹¹⁰“ als Urbarsuntertanen, der Verbindlichkeit²¹¹¹ unterwerfen mußten, die Mastnutzung käuflich an sich zu bringen, ging er näher auf den Bittsteller ein. Er sei ein „ohnedehme auser der Ehe Von Seiner Mutter geschwistert Khindts Erzeugter, Verworfener Mensch - da dessen Vatter Zur straf auf Ein ganztes Jahr ins Zuchthauß ist gegeben worden - wegen seiner schwäch Wortten und all Zue übermässigen Bezeugten hals störiqkeit mehrers Zue bestrafen als zue üblen folgerungen, da Sich die frembde Vnterthonen Von der alt herrührenden schuldigkeit Eben gerne loßmachen Wolten, mit einer Gnad anzuesehen Verdienet“.

Die Ausführungen des Forstmeisters gingen dann zunächst an das Obristjägermeisteramt und das Kastenamt Aichach zur Stellungnahme.²¹¹² Solange dort Kosteletzky noch tätig war, fiel jedoch keine Entscheidung.

Unter dem Datum 6.6.1750 liefen mehrere gleichsinnige Dekrete an den Forstmeister von Aichach, ferner an den Schrobenhausener Pflegverweser und den Gerichtschreiber²¹¹³ von Aichach aus, die den Forstdienst in beiden Gerichtsbezirken neu regelten.²¹¹⁴ Soweit diese Kosteletzky betrafen, lautete die an ihn gerichtete Verfügung wie folgt. „L.G.²¹¹⁵, Nachdeme Wür zu bessern vnserm Dienst vnd nuzen sowohl yber vnserere alhiesige hof- als auch sambentliche landtJägerey, dan dz Jagd- vnd Forstwesen vnter vnserm gdisten. handtzeichen einen Neuen Statum ausfertigen lassen, vnd darinnen mit mehrern Verordnet haben, das alle vnter das dir bishero anuerthraut geweste Forstmaisteramt

Aichach gehörige Jagdbahrkeiten mit anfang des Monnaths July nächstkhomment Verstüft werden sollen, westwegen auch an vnser oberstes Jägermaisteramt die Notturft bereiths erlediget worden ist, als bleibt es dir mit dem anhang nachrichtlich vnuerhalten ²¹¹⁶, das Wür auch mit dem Aichach., dan dem Forst-Beamtens dienst yber die Hagenau, welchen du eine Zeither zuuersehen gehabt, andere disposition gemacht ²¹¹⁷ vnd dem Pflugs Verweser zu Schrobenhausen Johann Stephan Trapp disen leztern, Jenen aber dem Gerichtschreiber zu Aichach Johann Friderich Gmainer beylegen, volgsam derentwillen vnter heutigem dato Die Weittere Notturft an selbige erledigen lassen. Dir Zugleich hiemit gdist. Befehlente, das du sothanen Forstbeamtens dienst bis Ende Juny an dieselben abtreten, alle Forstambts Scripturn extradiren ²¹¹⁸ vnd dich mit ihnen Berechnen, folgsamb nach hergestelter richtigkeit vnuerzüglich hieher begeben sollest. Allermassen Wür dir, in an betracht deiner vns angeriembt gutten Wissenschaft in gehilz sachen vnd besizenten fähigkeit, die dermahlen in schlechter Besorgung stehente, vmbiligente Först ²¹¹⁹ mit der inspection anuerthrauen, folgsamb zu deinem benötigten vnderhalt neben der Wohnung in vnserm alhisigen Falknerhof Zum Jährl. genus 600 f. an gelt, dan 20 Schäffel haber vnd 20 Clafter holz dgstalten. ²¹²⁰ bereiths gdist. anweisen lassen haben, das dir entgegen der Bey obig beeden Forst- ämbtern herkhommene Genus bis Ende gegenwertigen Monnaths Juny in einem vnd dem andern pro rato ²¹²¹ noch Zuegehen solle. Wo ybrigens dir die erfo(r)derliche Instruction yber die hisige obligenheiten von vnserem obersten Jägermaister- vnd Hofcastenamt schon zuekommen würdt. Seynd dir anbey mit gnaden. München, den 6. Juny 1750.“

Damit war Kosteletzky's Tätigkeit als Forstmeister von Aichach nach knapp 5 Jahren beendet und er stieg nunmehr zum Forstinspektor mit Sitz in der Landeshauptstadt München auf.

2.4.4. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

Wo genau Kosteletzky seinen Hausstand eingerichtet hatte, ließ sich nicht ermitteln. Nach dem alten Bestallungsbrief mußte er jedoch in Aichach seinen Wohnsitz nehmen ²¹²² und er bezifferte den dafür jährlich zu zahlenden Hauszins mit 40 Gulden ²¹²³.

Zwar war die Familie, Vater, Mutter und Tochter, inzwischen wieder beisammen, aber die finanziellen Verhältnisse blieben äußerst angespannt. Dies geht insbesondere aus einem an die Hofkammer gerichteten Brief vom 29.1.1749 hervor ²¹²⁴, in dem er darauf hinweist, daß sich von seinem geringen Gehalt ²¹²⁵ keine Ersparnisse ansammeln ließen. Um „nur treu dienen zu können,“ habe er für die sparsame Einrichtung seiner Haushaltung schon 500 Gulden von „meines Weibs eigenes gelts“ ²¹²⁶ zue setzen misen“.

Seine Mittellosigkeit dürfte auch der Hauptgrund dafür gewesen sein, daß Kosteletzky alles versuchte, um keine Bürgschaft - für seine beiden Ämter waren dies immerhin 600 Gulden - leisten zu müssen. So hatte der Pflegverweser Johann Stephan Trapp aus seiner Sicht nicht unrecht, als er am 15.8.1748 seine beim Hofzahlamt hinterlegte Bürgschaft in Höhe von 300 Gulden „gleich wiederumb Paar Zuruck und hinauß Bezalt“ haben wollte. ²¹²⁷ Mußten sich doch für gewöhnlich Vorgänger und Nachfolger wegen der Rückgabe auseinandersetzen, während der einmal einbezahlte Geldbetrag bei der obersten Amtskasse verblieb und dort lediglich - schon der jährlich fälligen Zinsen wegen ²¹²⁸ - auf den neuen Amtsinhaber umgeschrieben wurde.

Bereits unter dem 14.1.1749 vermerken die Hofkammerprotokolle den Eingang eines vom Aichacher Forstmeister stammenden Berichts wegen seiner 300 Gulden Bürgschaft ²¹²⁹, den man „ad commiss.“ schrieb, der somit von der Kommission für Bürgschaftsangelegenheiten zu erledigen war. Dabei handelte es sich noch um das Aichacher Amt, denn Kosteletzky zeigte unter dem 29.1. - in München am 3.2. bestätigt ²¹³⁰ - brieflich an ²¹³¹, daß ihm der damalige Forstmeisterdienst „ohne einiger zue leisten gehabtten Caution oder Porgschaft gelts Bereits Vor 3 Jahrn ist gnädigst Conferirt worden“. Er erklärte sich finanziell außerstande, „auf Beede Besage Aycher und Hagenauer forstämbter mit deren also unverhofft zue Erlegen habenden 600 f. Porg schafts gelder dermah lens aufzu Komen“. Unter Schilderung seiner bisherigen Bemühungen zur Hebung des Waldzustands bat er schließlich, ihn mit der Bürgschaft für das Forstmeisteramt so lang zu verschonen, „bis ich mit der zeit aus Böhmen dz anoch weinig außstehend-habende über Komen würde“. ²¹³² Schon tags zuvor hatte das Gericht Schrobenhausen ²¹³³ wegen „bezallung des Forst Hagenauer. ampts Porgschafts gelt“ einen Bericht geschickt, den man ebenfalls der zuständigen Kommission zuwies. ²¹³⁴ Einen

Monat später wurde das gleiche Amt nochmals deswegen vorstellig.²¹³⁵ Bis zum 29.11. sind in den Hofkammerprotokollen sieben weitere Einträge, die aber alle nur noch die Bürgerschaft für den Forstdienst in der Hagenau betrafen.²¹³⁶ Denn schon am 26.3. konnte er sich beim Hofkammerpräsidenten²¹³⁷ dafür bedanken²¹³⁸, daß die von ihm hinsichtlich der Aichacher Bürgerschaft gefundene Regelung²¹³⁹ gebilligt worden war.

Wie erst aus der Hagenauer Amtsrechnung für das Jahr 1750²¹⁴⁰ zu ersehen, trieb er die 300 Gulden dann doch auf und händigte sie am 29.12.1749 dem Pflégkommissär Trapp aus. Der hat schließlich beim neuerlichen Amtswechsel „Jhme Kostalezky auch solche 300 f. Ambts Anstandt neben dem rato Jntee.²¹⁴¹ widerumben zuruckh bezallet“.

Als im Februar 1749 die Reste der mit 5 000 Mann in den Krieg nach Holland ausgerückten bayerischen Hilfstruppen wieder zurückkehrten, befand sich auch Kosteletzky's jüngerer Sohn Balthasar Maximilian unter den 1 500 Überlebenden.²¹⁴² Als Standort wurde seiner Einheit, dem Graf Preysingischen Regiment, Ingolstadt zugewiesen. Inzwischen zum Oberlieutenant aufgerückt, hatte er jetzt seinen Dienstsitz nahe dem zu Pferd gut erreichbaren Ort Aichach, sodaß die Familie nach mehr als achtjähriger Trennung wieder vereint war.²¹⁴³

2.4.5. Nachwehen und Rückblick

Kaum hatte Kosteletzky Aichach verlassen, verlangte die Hofkammer am 17.7.1750 vom Gericht Schrobenhausen²¹⁴⁴, es „habe zu berichten die beschaffenheit wegen von Hegenauer, gewesten dienst knecht bei dem permutirten²¹⁴⁵ Forstmaister Kostalezki, bey gehabter aufsicht yber das bei Aichach ligente gehilz Feichtl genossenen 4 f. hirim, dan ain Juchart Feldebau nebst 6 clafter Prenholz, wie solches in verrechnung komme, auch was für einen Veldtpau und mit wessen verwilligung solcher ersagter Hagenauer genossen“.²¹⁴⁶

Dieser Auftrag wurde am 31.7. vollzogen.²¹⁴⁷ Da der Pflégkommissär darüber nichts wußte „und die dissohrtige Forstambts Registratur mit keinen Jota²¹⁴⁸ auskonft gegeben“, bat er den Aichacher Gerichtschreiber und jetzigen Forstamtverwalter schriftlich um Amtshilfe. „Andurch sich bezeiget, das schon besagter Antoni Hegenauer, mit Weib und 3 kündern Versechen, seine Schwigermuetter ... auf der Hörberg²¹⁴⁹ zu last habe und bey dem permutirten Forstmaister Kostalezky 9½ (?)²¹⁵⁰ Jahr als Jäger, keines wegs aber qua²¹⁵¹ Forster über dz Feuchtholz Gestandten, sondern Er, Forstmaister, habe die wegen obsicht dessen hergekommene 4 f., dan 6. Clafter Holz, bis alles reduciert worden²¹⁵², selbst Genossen, auch zu seinen besseren unterhalt iennes Äggerl pr. 1 Juchart schon Vülle Jahr Genuzet.“ Unter dem 4.8. vermerken die Hofkammerprotokolle „suchen vnnd ad Director, B. v. Gericht Schrobenhausen, den Forster dienst über das Feuchtholz, ghts. Aichach“.²¹⁵³ Da weitere Hinweise fehlen, dürfte der Veruntreuungsverdacht unbegründet gewesen zu sein.

Während Kosteletzky die Rechnungslegung für das Aichacher Forstamt in München selbst besorgte²¹⁵⁴, brachten ihm die Hagenauer Forstrechnungen für die Jahre 1748 und 1749 eine Menge an zu erledigenden „Bescheidspunkten“ ein. Sie gingen erst im zweiten Halbjahr dem Gericht Schrobenhausen zu, dessen Pfléger beide Schriftstücke mit Vermerken versah, wobei er auf dem für 1749 festhielt: „Sowohl dise alß die ferttiege²¹⁵⁵ Rechnung wurde von dem vorGewesten Forstbeamten ob der Hagenau ... abgelegt, volgl. das deme auch die Haupt Verantwortung abzugeben umb so mehrers Gebihren wirdt, weillen mir seiner Gefiehrten Ambtirung willen nichts wissent ist“. Da sich beide Ersuchen zur Stellungnahme - wenn auch ohne seine „Verantwortung²¹⁵⁶“ und wohl nur in Form von Abschriften - im Handakt befanden, scheinen sie Kosteletzky wirklich zugegangen zu sein.²¹⁵⁷

Für 1748 wird darin bemängelt, daß es bei einem 3 666 Juchart haltenden Forst bedenklich und unglaublich erscheint, daß in diesem Jahr von dem „Vngestandtnen²¹⁵⁸, thails gipflholz“ nichts verkauft und zur Verrechnung gebracht wurde. Konnte sich doch die Kosteletzky gestattete Preiserhöhung in diesem Jahr noch nicht ausgewirkt haben.²¹⁵⁹ Ferner vermißte man „in margine der Rechnung²¹⁶⁰“ die Vormerkung, daß dem Martin Strobl, Baron Weixischer Untertan, im

Hagenauer Forst das Schwarzpecheln²¹⁶¹ und Kienstockgraben gegen ein jährliches Reichnis von zehn Gulden auf drei Jahre bewilligt worden war.

Was die Holzabgabe an den dortigen Pfleger Freiherrn von Henneberg anbetraf, befürchtete die Rechnungsaufnahmskommission eine Doppelbuchung, da sich hierfür einmal 24 Gulden, zum anderen aber im Abgaberegister 60 Klafter Scheitholz vorgetragen fanden. Der Fall sei zu erläutern, denn bei doppelter Abgabe wären „die 24 f. nit zu passiren“²¹⁶².

Aus den Bescheidpunkten zur Rechnung für das Jahr 1749 ist die Hofkammermeinung über eine vom Forstmeister verhängte Forststrafe bemerkenswert. Danach hatte Leonhardt Grischl, Staingrüff. Untertan von Hörzhausen, zur Nachtzeit eine „frische“ Buche „umgehaut“ sowie weggeführt, wofür er von Kosteletzky mit neun Pfund Pfennigen²¹⁶³ bestraft wurde. „Als welches wider alle gewohnheit Lauffet und keinem Beamten²¹⁶⁴ gebühret, yber einen Ghrts. Wandl eine Straf zu dictieren, sondern in obigen fählen den Doppelten anschlag oder werth des Holz²¹⁶⁵ zuerhollen. Vnd annebns zur konfftigen vnnterlassung solch vnerlaubten vnternemmungen mit einer proportionierten Straf²¹⁶⁶ zuuerfahren. Dahero Forstmaister sich hinfürthers Bey weitteren derley Begebenheiten anstatt dessen vorgeschribenen weis nach Bemelten mass und yeblichen observanz zufügen, volglichen ain so anders in Rechnung vmbständig einzuführen hat“²¹⁶⁷.

Wenn auch letztlich Kosteletzky für diese beiden Rechnungen geradestehen mußte, so gingen die aufgefundenen Hinweisversäumnisse und Buchungsfehler doch in erster Linie zu Lasten eines Forstgegenschreibers²¹⁶⁸. Die angeführten Beispiele zeigen aber deutlich, wie genau damals die Rechnungen auf Mängel und Fehler untersucht wurden. Auch am Ende der zur Jahresrechnung 1749 erlassenen Bescheidpunkte steht bereits: „Ansonnsten ist dise Rechnung in Calculo just“²¹⁶⁹ vnmnd ohnebedenkhen“.

Es ist schon erstaunlich, wie rasch sich Kosteletzky in seinem neuen Heimatland dienstlich zurecht fand. Da er noch während der letzten Kriegereignisse nach München kam, hatte er im Gegensatz zu später eintreffenden Flüchtlingen aus Böhmen²¹⁷⁰ eine bessere Möglichkeit, auf eine frei werdende Stelle im „Staatsdienst“ zu gelangen. Dabei half ihm sicher ebenfalls das Leumundzeugnis seines Duzbruders aus Prager Zeiten, des Oberkriegskommissars von Hofmühlen. Letztlich blieb ihm aber der Erfolg deshalb nicht versagt, weil er seine Vorhaben tatkräftig selbst in die Hand nahm und die zum Gelingen notwendigen Anträge sehr geschickt abfaßte. So vergaß er etwa bei seinem Bemühen um den Forstmeisterdienst in Aichach wie auch später um die Hagenau nie, seine ihm bislang manchen Nachteil eingebrachten, treuen Dienste für das Haus Wittelsbach hervorzuheben.

In den knapp fünf Jahren seiner Aichacher Tätigkeit zeichnete er sich vor allem durch sein nicht zu übertreffendes Fachwissen auf sämtlichen berufsbezogenen Gebieten aus, verbunden mit bereits eingehender Kenntnis der Bayerischen Forstordnung sowie der für Wald und Jagd einschlägigen Mandate und Bestimmungen. Nur darum schloß sich ohne jeden Abstrich das Obristjägermeisteramt allen seinen Vorschlägen und „unmaßgeblichen“ Empfehlungen an. Zudem bestachen seine Berichte durch Lebendigkeit und treffende Wortwahl. Sie waren ein beredtes Zeugnis für seine Gewandtheit in schriftlichen Dingen. Ebenso verstand er es nicht bloß glänzend, Mängel und Fehlentwicklungen anzuprangern, sondern bot jeweils geeignete Mittel und Wege zur Abhilfe an. Dabei behielt er stets „das höchste Interesse“²¹⁷¹ im Auge. Nicht von ungefähr hatte er sich deshalb auch beim zuständigen „Referenten“ für Forst- und Jagdangelegenheiten einen guten Namen gemacht. So nannte ihn der Hofkammerrat Späth in seiner Stellungnahme zu den teils verfehlten Rechtsbedenken des neuen Hofkammerdirektors einen hirsch- und forstgerechten Beamten²¹⁷². Seine Berichte offenbarten ihn zudem als eine selbstbewußte Persönlichkeit, die gerade in heiklen Fällen Standfestigkeit bewies und niemals vorschnell klein beigab. Vielleicht galt er darum als schwierig, d.h. nicht so leicht mit seinen fachlich bestens untermauerten Anliegen abzuweisen.

Wie sehr Kosteletzky bemüht war, ein Hauptübel örtlicher Waldwirtschaft raschestmöglich abzustellen, beweist die sofortige Anschaffung eines Waldhammers. Ließen sich doch allein durch seinen Einsatz bei der Holzanweisung Veruntreuungen weitestgehend ausschließen. Für sein Durchgreifen sprechen auch die Strafbemessungen, selbst wenn ihre Höhe im Einzelfall als unangebracht bezeichnet werden muß. Wegen seiner stark angespannten finanziellen Lage sollte man jedoch dafür ein gewisses Verständnis aufbringen, denn die Hälfte der Strafgeelder fiel ihm zu.

Abschließend sei auch noch angemerkt, daß der aus Böhmen stammende Forstmeister die Waldwirtschaft unter das Gebot der Nachhaltigkeit stellte. Als er am 10.1.1749 über die von ihm im Forst Hagenau angetroffenen Zustände berichtete, betonte er eigens, daß bei dessen Größe alle Jahre und in perpetuum - also für alle Zeiten! - bei richtiger Behandlung²¹⁷³ ein sehr namhafter Nutzen zu ziehen gewesen wäre.

2.5. Johann Heinrich Kosteletzky als Forstinspektor in München (1750 - 1759)

Mit Entschließung vom 6.6.1750 erhielt der bisherige Forstmeister von Aichach wegen der „vns angeriembt gutten Wissenschaft in gehilz sachen vnd besizenten fähigkeit, die dermahlen in schlechter Besorgung stehente, vmbbligente Först²¹⁷⁴“ zur Inspektion anvertraut.²¹⁷⁵ Eine Dienstanweisung über die neuen Obliegenheiten sollte ihm „von vnserm obersten Jägermaister- vnd Hofcastenamtb²¹⁷⁶“ zugehen.²¹⁷⁷ Da der Kurfürst Kosteletzky nach noch nicht einmal zwei Jahren ein weiteres und noch viel wichtigeres Amt in der damals neugebildeten Forstkommission übertrug - neben dem er aber seine Inspektionstätigkeit weiter ausübte - wird zunächst nur die Zeitfolge bis zum April 1752 betrachtet.

2.5.1. Eine Dienstanweisung für den Forstinspektor

Bereits am 25.7.1750 lief bei der Gejaidkommission das „anl(angen) des Kostelezki, Forstmaisters von Sladawa, vmb eine amchts instruction, dan Rais- und Zöhrungsdeputat“ ein.²¹⁷⁸ Am 26.9. bekam der neuerdings als Berichterstatter der Gejaidkommission tätige Hofkammerrat Kämpfer den von Obristjägermeister und Hofkastner angeforderten Bericht für „den Kostelezki von Zladowa wegen ertheilung ainiger Verhalts pten. ab seiner ybertragenen inspection“.²¹⁷⁹ Ihren Vorschlag und den Antrag Kosteletzky's wies die Hofkammer am 28.9. zunächst dem Rentmeister des Oberlandes, dem Freiherrn von Frenau, zur Stellungnahme zu.²¹⁸⁰ Der Einlauf seiner Äußerung vom 9.10.²¹⁸¹ ist unter gleichem Datum als „B. v. Renta. Oberlandts sambt beylagen, die gdist. anzuordtnen kommente Neue holz inspection“ in den Hofkammerprotokollen vorgemerkt.²¹⁸² Fünf Punkte wünschte der Rentmeister der bereits „projektierten Instruktion“ einzufügen und zwar wollte er folgendes:

1. Alle „Holzanschaffungen“ sollten vom Hofkasten- und Forstinspektionsamt nur cumulative²¹⁸³ gemacht werden und die vom Hofkastenamt auszustellenden Holzzettel wären dann vom Hofkastner und Forstinspektor eigenhändig zu unterschreiben.
2. Da vermutlich schon seit Jahren keine Grenzüberprüfung mehr vorgenommen worden war, sollte der Forstinspektor allerorten die Grenzlinien aufsuchen und bei festgestellten Mängeln an Hand des Hofkastenubars²¹⁸⁴ gemeinsam mit dem Hofkastner ihre Wiederherstellung fördern.
3. Den Forst- und Holzfreveln ließe sich dadurch besser begegnen, wenn das Forstpersonal alle vier Wochen die strafbaren Fälle dem Forstinspektor „ansagen“ würde. Dieser müsse sie dann auflisten²¹⁸⁵ und dem Hofkastenamt vorlegen. Auf einem von diesem festzusetzenden „besonderen Tag“ wären dann gleichfalls alle vier Wochen die gemeldeten Fälle im Beisein des Forstinspektors „abzuwandeln“²¹⁸⁶.

4. „Die Vnderthonen vnd Gemeinden, so aignes gehilz, haben bishero der Wild-fuehr vnd ihrem gehilz selbsten in Villweg Schaden zuegefueget, massen Sye zum öfteren nach ihren gefahlen ohne zueziehung eines Gjad Bedientens holz geschlagen vnd da vnd dorthen die schönste Dickheten ausgehauet vnd dargegen einige Schläg, damit es wider einen Wachstumb vnd anflug abgebete, nicht gemachet. Hieran aber freylich ainige Jägere vnd Forstere die haubtsächlichste Schuld tragen derften, weillen sye zur auszaig ohne riehung des Daumbens²¹⁸⁷ niemallen zuhaben gewesen vnd noch anzue in Villweg dz Stockhraumb Gelt proetendiert oder genuinè gleich ein anders Intressiertes absechen²¹⁸⁸ hierbey gehabt haben. Es wurde dahero sehr Guett vnd zu menagir- vnd conservierung²¹⁸⁹ der Waldungen gereichen, wan Eur Chl. Drtl. auch dise Aufsicht dem HolzInspectore ybertragen vnd nebenbey Befelchen thetten, dz firohin bey schwerer Straff kein Vnderthon oder Gemeinde zu gegen dennen gdisten. Gralien. ohne Vorwissen vnd auszaigung²¹⁹⁰ eines Gjad.Bedientens in ihren angehörigen Waldungen einiges Holz mehr schlagen. Dahingegen aber auch bey gleichmessiger Straff ein Jäger oder Forster schuldig seyn solle, ohne mündisten entgelt eines Vnderthons, Ihnen Vnderthonen die nothwendig habende Behilzung²¹⁹¹ iederzeit ganz willig vnd vnerzüglich an einen orth vnd Endt aus zu zaigen, wo es dem gehilz vnd der Wildfuehr am wenigsten Schaden bringen mögte.“

5. Bei den Forstbereitungen solle der Forstinspektor ungeprügelt herumlaufende Bauernhunde²¹⁹² im Wald sogleich erschießen. Außerhalb der Hölzer angetroffene Tiere wären durch das Forstpersonal beim nächstgelegenen Gerichtsherrschafts-, Hofmarks- oder Klosteramtmann alsbald anzuzeigen, damit man die Besitzer auf die Verhörzettel setze und sie dann von ihrer Obrigkeit gemäß der Forstordnung und den Generalien abstrafen lasse.

Nach dieser Aufzählung zeigte der Rentmeister noch deutlicher seine Abneigung gegen den neugeschaffenen Dienstposten, obwohl er doch schon mit seinen Vorschlagspunkten 1 und 3 die „Freizügigkeit“ des Forstinspektors zu Hofkastners Gunsten stark beschneiden wollte. Er hätte nach reiflicher Überlegung „zue keiner Zeit zuelassen oder einrathen können,“ daß der Kurfürst „mit disem respee. abgetrunenen²¹⁹³ Neuen Dienst dero höchstes aerarium mit einen Neuen Last all Jahr von wenigst 1 300 f. ohne die Zünßfreye wohnung im FalckhenHof vnnnd dem darzue gehörig kleinen Grasflöckhl - so aber obigen Guettachtens Bericht zugegen ein guett trächtiges Wismath von vngefuehr zwey Tagwerchen seyn solle - zu beschweren Vnd disen bey selbst auf allen seithen gdist. suechent höchst nothwendigen menage²¹⁹⁴ vnnnothwendiger weis zuuergrösseren. Jedoch weil es eine geschechene sach ist vnd so leichter dingen nit mehr zu reddressiren²¹⁹⁵ seyn will, so wäre man Rentamtsseyths der pflichtmässig, doch vnuorgreiflichisten Ambts mainung, das dise vnnöthige scheinende Neue Dienst Verleichung an den von Kosteletzki nur ad dies vitae angesehen, sodann aber wider (zu) cessiren²¹⁹⁶ vnnnd als nicht gewesen regardirt²¹⁹⁷“ werden möge.

Abschließend hielt er es zudem für „billig“, dem Hofkastner an Stelle der nun im Frühjahr und Herbst entfallenden Bereitungen samt Besichtigung der „Gehölze“ einen Ausgleich²¹⁹⁸ oder dennoch die üblichen Bezüge zukommen zu lassen.

Über die am 16.10.1750 erlassene, selbst in Kosteletzkys Handakt fehlende Instruktion gab es bislang nur einen Hinweis von HAZZI.²¹⁹⁹ Dieser berichtete lediglich, ihr Inhalt habe sich mit besserer Kultur, Verhinderung weiterer Waldabödigung sowie nötiger Visitationen und Unterrichtertheilung befaßt. Als Beilage und „gnädigste Befehlsabschrift“ zu einer Verfügung der Geheimen Statuskommission vom 23.10.1759 konnte aber die Instruktion selbst unlängst doch noch aufgespürt werden.²²⁰⁰ Wegen ihrer Bedeutung für das neue Aufgabengebiet und die Befugnisse des Forstinspektors folgen ihre 16 Artikel nun im Wortlaut.

„Instruktion.

Nach welcher der Churfrtl. Truchsess und Neu angestellte Forst Inspector Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa, vorhin gewesener Churfrtl. Forstmaister zu Aichach, bey der nunmehr ihm gdist. ybertragenen holz- und ForstInspection sich zu achten hat. Verfast den 16. 8beris ao. 1750.

Nachdeme der lebendige augenschein nur all zu uill bestättiget, das in hiesigen Landten das dem gemainenweesen so vnentpöhrliche und höchst nöttige holz in dennen Churfrtl. Waldungen und Försten von den Forstern und holzwartten nit hinlänglich besorgt oder doch der sich in der Thatt geäußerten grossen aböedtigung des geholzes her und her nit genuesamb gesteuert worden, So haben Ihre Churfrtl. Drtl. p., vnser gnädigster her p., zu mehrerer hayung des gemain-Nuzlichen holzes den Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa yber dero Landtsherrl. Först und Waldungen in ansehung seiner in holzwesen angeruembtermassen besüzenten Erfahrungheit und der zeithero bezaigten Fleisses für einen holz- und Forst Inspector dergestalten angestöllet, das Er

- 1.^{mo} höchst der Churfrtl. hofCammer, sodan dennen Chl. obristJägermaister- und HofCastenamdt München allerdings Subordinirt. Dahingegen
- 2.^{do} dem ernanten Kosteletzky die Churfrtl. Forstner und Forst Bediente in Forst- und holzsachen in soweith Subordiniert und untergeben sein sollen, das selbe von ihme, Forstjnspectorn, wie sye in dennen Först und Waldtungen zu deren hayung und aufnamb sich zuerhalten, die geschäft und Verordt(n)ungen anzunehmen und dessen dissfähigen Dispositionen keinen vngehorsamb zuerzeigen. Er, Kosteletzky, aber solchen ihme gdist. annuerthrautten gewaldt, Jnspection und Authoritoet yber die Först, Forstner und Forstbediente pur zu dem endte anwenden solle, das die Churfrtl. Forst und Waldtungen zu guetten Wachsthumb gebracht und die schädliche holz Verschwendtungen in zuekonft verhüettet worden. In solcher obsicht werden
- 3.tio Ihme, Kosteletzky, die vmb alhiesige residenz Statt entlegene Landtsherrl. Först und Waldtungen, benantlich disseiths der Jsar die Forstenrieder, Wolfertshauer, Sonder- und Murnauer gehilz²²⁰¹, oberhalb des Forstenrieder Forsts bei Wangen entlegen, der Ambacher Waldt vnweith des Würm- oder Starnberger See, dan Jenseiths der Jsar die sogenante Pupplinger Au, jtem die Först Grienwaldt, Hechenkürchen, Hofolting und Änzing nit nur vornemblich zur guetten aufsicht comittiert²²⁰², sondern auch deme
- 4.^{to} Eventualiter aufgetragen, das, weillen die weitters entlegene Churfrtl. Först und Waldtungen in Betracht deren hin und wieder sich äusserenden abtreib- und Verwü(r)stungen allerdings eine starckhe einsicht und Besorgung vonnetten haben, Er vnableinig²²⁰³ gehalten sein solle, derley auch von hier entlegene Landtsherrl.^c Waldtungen und Först auf anschaffen der Churfrtl. hofCammer zu visitiren und darinen die ienige anordnungen zu machen, welche zu Verhinderung des holz-abschlaipfs vorträglich sein mögen. Vnd weillen
- 5.^{to} dem erwehten Forst-Jnspectorn solche zu aufnamb des so nuzbar als nothwendigen holzes angesechene Commissiones und holz visitationes in weith entfernete Först öfters ybertragen werden därfen, wie deme dergleichen Waldt- und Berg visitationes in Casten amdt Aybling und Dachau durch Speciali Befelch ehehaltist werden übertragen werden, So will dem Wohlstand der sachen nit allerdings vorträglich kommen²²⁰⁴, sofern demselben seine holz- und Forst visitationes und die damit zuebringende Täg gleich dermahlen auf ein Jährlich gewises Salarium fixiret wurden. Derentwillen ihme, Kosteletzky, neben der bereits zu dessen yberhaupts gdist. assignirten Bestahlung Pr. 600 f. und zu vnterhaltung 2.^{er} Pferdten 20 Schäfeln Haaber, dan 20 Clafter holz, halb feichten und halb Puechen, nit weniger der freyen Wohnung in dem Falckhonierhaus, ferners zu seinen täglichen Raisdeputat drey gulden hiemit bestimmt und determinieret werden. Wobey
- 6.^{to} Er, Kosteletzky, verbundten sein solle, yber dessen in der ihme ybertragenen Forst- und holz jnspection des Jahrs hindurch vornemmende Raisen ein ordentliches Diarium zu halten und in solches nit nur die damit zuebringende Täg, sondern auch die in ieden Forst oder Waldt, dan bey dennen Forstbedienten und Jägern erfundene Mängl und guette, dan was Er anmerckungswürdig erachtet, fleissig einzutragen, sondern dises Diarium eintweeders monnathl. oder gestalten Dingen nach quartalliter nebst seinem anderweithen Bhrt. zur Churfrtl. hofCammer einzusenden. Wornach demselben die erloffene Raisdeputata nach Beschaffenheit der Vmbständt eintweeders bey dem hofzahlamdt oder anderen sicheren ohrt der alsobaldigen bezahlungs-willen von widerholter hofCammer angeschafft werden sollen. Vmb aber
- 7.^{mo} den mitls diser holz jnspection gdist. intentirten²²⁰⁵, in aufnamb oder mehreren Wachsthumb der Churfrtl. Waldtungen bestehenden entzweckh zuerlangen, So hat ersagter Kosteletzky die visitationes der in den 3. puncten sonderbah angewisenen Försten Jährl. der Notturft nach etlichsmahl vorzukören und sowohl hierinen als in anderen Churfrtl. gehülzen die Wohlfürsechene Churbayr. Forstordnung vnd derentwillen hinnach im Truckh erlassene gdiste. generalien in seinen amdt zum augenmerckh zunehmen, sich in allen nach selben zu achten und solche durch die Forster und Forst bediente mit hayung des holz in schuldigsten Vollzug sezen zulassen. Die Fählige und vngehorsambe aber gestalten dingen nach nit nur zur Churfrtl. hofCammer, sondern auch dem obrist-Jäger Maister- und hofCastenamdt der remedierungs willen²²⁰⁶ zu yberschreiben, Jngleichen von zeit zu zeit die Beschaffenheit der Först, deren Mangl und aufnahm vnderthänigist einzubereithen²²⁰⁷, vmb deme nit nur hierauf dz weithere bedeuten, sondern auch dessen amdt ansechen allenfahls wider die vngehorsambe Forstner vnd Forst-Knecht aufrecht erhalten zu können. Sonderheitlich aber hat Forst Jnspector
- 8.^{vo} In nachfolge der erwehten Forstordnung und gdist. generalien zu Trachten, das von den Forsteren und holzwartten, auch Jägern, dennen holz zünsern und holzschlags berechtigten vnderthannen gewisse Täg zur holz auszaigung ernant, solche sowohl als auch keine vnderthannen vor den anderen, sonderen ein gottliebente gleichheit vnter ihnen ohne mit vnterlauffenten eigennuz gehalten, sodan von dennen ermelten vnderthannen oder anderen, welchen man das holz auszaiget, die öest und gipfelholz - als welches dennen Forst bedienten durchgehents aufgehebt, mithin dennenselben daruon nichts mehr zuegehörig ist²²⁰⁸ - vor deme Stamb ausgebracht, dan die Windtwürff und das abgestandene vor dem frischen holz, auch allenfahls auf 2 und mehr Jahr vorhinein abgegeben, soforth der anflug und Wachsthumb des jenigen holz durch derley Rhainhalt- und Seyberung der Försten beforderet, die dises gebott ybertretende gepfündtet²²⁰⁹ gehörigen ohrts vorstellig gemacht und Forstordnungsmässig abgestraft werden sollen.

9.^{no} hat ihme, Forst Inspector, die erziehl- und hayung des Pauholzs und der aichreisel sonderbahr angelegen sein zlassen und auch die Beobachtung zu nemmen, dz wan einem vnderthann oder jemand anderen ein aich zuschlagen erlaubt worden, hierauf nach inhalt der gdisten. generalien 3 und 4 andere gepflanzt und so eingemacht werden, das selbige zu ihrigen völligen Wachsthumb gelangen. Damit aber

10.^{mo} der holz widerwachs und dessen anflug bessers erhalten werde, So hat es bey dem bisherigen herkommen und gewohnheit sein vngeändertes Verbleiben, das nemblichen von dennen Förstern und Forst Bedienten ohne Special Schrifflichen Befelch oder anschaffung von hohen ohrten aus kein frisches, sondern pur Wündtwürffig- und abgestandenes holz verkäuflich abgegeben werden solle. Nächst disem hat

11.^{mo} Forst Inspector mit zueziehung der Subordinierten Forster und Forstbedienten, dan Beobachtung deren vorstellungen und Reuffer yberlegung der vorgebrachten vmbständen nach seinen beywohnten Wissen und Experiencz gemäss der Chur Bayr. Forstordnung, auf welche Er als zu dessen richtschnur ohne das angewisen ist, die holz an- und auszaigungen nachgestaltsambe der Först und Waldungen, dan des hierinen befündlichen holzs wohlbedächtlich anzuordnen, die machente schläg sogleich mit hayschaub besteckhen und in folge des gdist. generals von 27.^t Juny 1730 auf 3 Jahr lang vor einweydung des huef und ClohVichs in Bann legen, auch solche Schlög allenfahls mit Stangen oder Reyser-Zaun gegen den Vich verfriden, die ybertrettere aber zu gebührender Straff ziehen zlassen. Beynebns hat Er, ForstInspector,

12.^{mo} Einige von dennen ihne vntergebenen Forstern vnd Forst bedienten zu der holz gerechten Experiencz durch gebung der hierzue dienlichen Principien allerdings zu vnerrichten und ferners die Beobachtung dahin zunemmen, das das erforderliche Pauholz zu rechter zeit und in nuzlichen, vermög der Churfrtl. Forstordnung Art. 27²²¹⁰ schon ausgetruckhten Zaichen²²¹¹ der mehreren Dauer haftigkeit halber geschlagen, solches Pauvon dem Prenholz Sortirt und zu den Landtsherrl. gebäuen vorzüglichen vorbehalten werde. Weillen ybrigens

13.^{to} Eine vnmöglichkeit ist, das der holz Inspector zugleich an allen ohrten bey dennen holz ausweisungen gegenwärttig sein möge, So ist dennen Forstern und Forst-Bedienten das Waldtzaichnus-Eysen zwar nit zu benemen, sondern fernershin zu belassen. Von ihme, jnspectorn, jedoch fleissige ob- und Nachsicht zu nemmen, ob die Forst bediente die dennen vnderthannen oder sonsten ausgezaigte Stämme mit dem Waldt Eysen bezeichnet oder marguiert²²¹² und sohin ob sye nit zu vill holz oder an vnrechten ohrten ausgezaiget? Derentwillen Er die erforderliche Kundtschaft oder selbst den Augenschein einzunemmen, allenfahls den vmbständten nach auch sein WaldtzaichnusEysen in den Stamb oder Stockh beyzusezen und ihme die amts anschaffungen derentwillen vorlegen zlassen. Nach Thuenlichkeit der zeit und erforderlichen vmbständen die in den Förstern aufgerichtete Clafter des angewisenen Jahr holzes vor der ab- und ausfuehr genau zu beobachten, die vnderloffene mehrere holz abgab zu amotieren²²¹³, die ybermass durch dessen nit hinwecklassung bey zubehalten²²¹⁴ und die daran Thail habente Forster, Forst bediente und Jäger neben dennen vnderthannen gehörigen ohrts der Bestrafungswillen zuüberschreiben. Neben bey

14.^{to} Da Er, holz Inspector, einige Persohnen auf holzendwendungen oder anderen dergleichen Excessen betreten oder erfragen solte, yber deren Nämmen und Verbrechen eine designation²²¹⁵ zu dem hofCastenamdt oder in anderen ausser hiesigen hofCastenamts Gezürckh entlegenen Förstern dennen dortigen Churfrtl. Castenämptern und obrigkeiten zu ybergeben hat, vmb hier aus sechen zu können, ob und wie solche mit der Forstbedienten anzaigen ybereinkommen. Jndeme nun

15.^{to} Die Erfahrenheit weiset, das die Marchungen in den Churfrtl. Först und Waldungen sehr schlecht bestellt und zuweillen gar nit verhanden seyen, So hat holz Inspector hierauf guette obacht zutragen und deren Beschaffenheit zu dem obristJägerMaister- und hofCastenamdt alhier Comulativè²²¹⁶, nit münder solche erforderlichkeit der vmbständt gleich zur Churfrtl. hofCammer ausführlich einzuberichten, vmb die behörige remedur dargegen vorkören zukönnen. Ybrigens aber was leztlich und fürs

16.^{to} holz Inspector in Forst- und Waldtungssachen anzubringen und zuerinderen hat, solle Er darmit an die ihme Coniunctim²²¹⁷ vorgesezte obristJägerMaister- und hofCastenämpten hiemit gdist. verweisen und Erfolgsamb schuldig sein, dahin seine bhrten. zuerstattten. Jedoch das Er auch von zeit zu zeit zur Churfrtl. hofCammer den Standt der Churfrtl. Waldungen, deren gebrechen und Wachsthumb einzuberichten gehalten, sonsten aber derselbe widerholter auf die Churbayr. Forstordnung und gdiste. generalien, dan auf dessen pflichten angewisen sein solle, dess gdisten. Versehens, Er, Kosteletzky, werde dise seine ihme gdist. ybertragene holz jnspection so versehen, das Jhro Churfrtl. Drtl. p. und das Publicum den hieruon abhangenden Landts- und gemeinsamben nuzen erhalten. Damit Er aber an seiner gdist. Committierten beträchtlichen holz- und Forst Jnspection von niemanden gehündert werde und in dessen Versehung ebenfahls den angewisenen Verhalt und gewaldt desto mehrers wisse, So hat man deme von Einer Churfrtl. hofCammer vntr Vortruckung des Churfrtl. grösseren Canzley Insigls gegenwerttge Instruction zuegestelt. act. München den 16. 8bris. 1750. Churfrtl.^c HofCammer Canzley.“

Aus dem Inhalt dieser Dienstanweisung ist ersichtlich, daß die Hofkammer danach strebte, den allgemein schlechten Waldzustand einer Verbesserung zuzuführen. So wird die Tätigkeit

von Kosteletzky nicht nur auf die Wälder um München beschränkt (Art. 3), sondern auch auf Kommissionen in weiter entlegene kurfürstliche Waldungen und Forste ausgedehnt (Art. 4), wobei man die Kastenämter Aibling und Dachau jetzt schon dafür vorsah (Art. 5). Derartige Außendienstgeschäfte samt Ergebnissen waren dann in eigenen Heften vorzutragen und diese spätestens vierteljährlich der Hofkammer zu übermitteln (Art. 6). Nach dem Hinweis auf die Vorgaben und Bestimmungen der Bayerischen Forstordnung und der gedruckten Generalien folgte eine Aufzählung der durch den Forstinspektor erwarteten Einflußnahme, etwa durch Visitationen (Art. 7) und in Gleichbehandlung aller Zinser und anderen Untertanen anlässlich der Holzabgabe vom Forstpersonal (Art. 8). Außerdem mußte er sich um die Nachzucht und den Schutz von Eichen und Bauholz kümmern (Art. 9). Doch sollte es mit dem Holzverkauf bei der alten Handhabung bleiben, dieser also nur nach Hofkammeranweisung möglich sein (Art. 10). Unter Mitwirkung der Revierinhaber oblag ihm ebenfalls die Hiebsauszeichnung und die Holzanweisung. Nach schlagweisen Hieben waren die Kahlflächen vor dem Vieheintrieb bis zu ihrer Wiederbestockung zu schützen (Art. 11). Seinem untergebenen Personal hatte er „dienliche Prinzipien zur holzgerechten Experienz²²¹⁸“ zu vermitteln²²¹⁹ und auch dafür zu sorgen, daß das Bauholz jeweils zum rechten Zeitpunkt geschlagen wurde (Art. 12). Weil es die Hofkammer für unmöglich hielt, daß er bei allen Holzanweisungen anwesend sein konnte, sollten diese wie bisher unter Verwendung der „Waldzeichnungseisen“ den Forstbediensteten belassen bleiben. Der Forstinspektor mußte sie aber fleißig überwachen und dabei besonders auf die Einhaltung des Klaftermaßes achten. Untreue war zur Bestrafung anzuzeigen (Art. 13). Forstfrevel, vor allem Holzentwendungen, erforderten Meldungen an die Kastenämter (Art. 14). Festgestellte Mängel an Grenzvermarkungen waren an den Obristjägermeister und den Hofkastner oder gleich der Hofkammer zu berichten (Art. 15).

Allerdings steht nirgends etwas über das bisherige Versagen des Hofkastners, was seine enge Verbindung zur Hofkammer bezeugt, der er ja gleichfalls als Hofkammerrat angehörte. In der Instruktionseinleitung heißt es vielmehr, der „lebendige Augenschein“ bestätige, daß das dem Gemeinwesen so unentbehrliche wie höchst nötige Holz in den kurfürstlichen Wäldern von den Förstern und Holzwarten nicht hinlänglich besorgt, bzw. daß der erkennbaren Abödigung nicht genügend vorgebeugt worden sei. Daher verwundert es nicht, daß Kosteletzky in erster Linie dem Obristjägermeister- und Hofkastenamt unterstellt wurde (Art. 1). Ihm sollten alle Forstbediensteten nur so weit untergeben sein, daß sie sich seinen Anordnungen in Forst- und Holzsachen, die sich insbesondere auf Verbesserung und Schutz der Forsten und Waldungen beschränkten, nicht widersetzen (Art. 2). Zum Unterordnungsverhältnis des Forstinspektors selbst heißt es am Ende, was er letztlich in Forst- und Waldungssachen anzubringen oder zu erinnern habe, damit solle er an die ihm vorgesetzten beiden Ämter von Obristjägermeister und Hofkastner verwiesen und schuldig sein, dorthin seine Berichte zu erstatten. Schließlich wünschte die Hofkammer dann doch, von Zeit zu Zeit auch von ihm etwas über den Zustand der kurfürstlichen Wälder, ihre Gebrechen und Verbesserungen zu erfahren (Art. 16). Damit befanden sich auch etliche Vorstellungen des Rentmeisters in dieser Dienstanweisung, doch nicht seine Forderung, das neue Amt auf Kosteletzky's Lebenszeit zu begrenzen; ebensowenig ist sie im Ausgabennachweis der Hofzahlamtsrechnungen berücksichtigt.²²²⁰ Der Hofkastner konnte sich nach ihr allerdings noch immer in den eigentlichen Forstbetrieb einmischen.

2.5.2. Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung

2.5.2.1. Die großen Forste um München und ihre Bedeutung für die Holzversorgung

Über die Größenverhältnisse des damaligen kurfürstlichen Waldbesitzes um die Hauptstadt München können keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Allein schon angesichts der hohen Belastung durch die Forstberechtigungen halte ich eine Zahl von 50 000 Tagwerk²²²¹

für zu gering. Zählten doch nicht nur die Forste Anzing, Höhenkirchen und Hofolding dazu sowie Wolfratshausen, Grünwald und Forstenried, sondern auch der herrschaftliche Freiwald bei Ambach am Würmsee und die beiden „landschaftlichen“ Waldungen Sonderholz und die Murnau²²²². Abgesehen von den jagdlichen Belangen oblag die Verwaltung der allermeisten Wälder dem Münchner Hofkastenamt. Diese mehr oder minder geschlossenen Waldungen von erheblicher Ausdehnung bildeten nun nicht nur - vor allem in einzelnen Teilen²²²³ - ein vom Kurfürsten bevorzugtes Jagdgelände. Mindestens von gleicher Wichtigkeit waren sie als Lieferant von Bausortimenten und für alle Hofbedürfnisse, die sich nicht über den Wasserweg befriedigen ließen, auch unverzichtbar zur Deckung des Brennstoff- und Handwerkerbedarfs der Stadt München samt ihrem Umland.

Einen ersten Einblick in die damalige Holzversorgungslage Münchens liefert der Bescheid des Geheimen Rates vom 16.12.1746 zum Hofratsbericht vom 29.11.. Er lautete: „Wie von denen gemacht einberichten anstalten woll und recht beschechen, So wirdet es nun darauf ankommen müessen, das, weillen bis anhero noch gar wenige Holz zur Stadt gebracht worden, man ernstlichere mitl vorkhere und durch abschickung einiger Commissarien in vmblichte orte visitiren lasse, somithin die Paurn zu Herbeuführung des Holzes verfenl. anhalte, beu verspührenten weittern Vngehorsamb aber mit empfindl.^{er} bestraffung auch bewanden Dingen nach mit der wirckhl.^{en} Confiskation des Holzes, sonderbah gegen einige verfare, welche villen Vorrath zusammen gekhauft und eben hierdurch zu gegen werttigen Holz mangl anlaß gegeben haben“.²²²⁴

In diesem Zusammenhang sind Beilagen jener Försterberichte recht aufschlußreich, welche zwischen dem 17. und 29.12.1747 an das Obristjägermeister- und Hofkastenamt eingeschickt wurden, weil sie für mehrere der Reviere Zahlen über die jährlich fälligen Holzbezugsrechte enthalten.²²²⁵ Für den Anzinger Bezirk fehlt zwar eine Zusammenstellung. Es wird aber vom Beamten bestätigt, daß man den Untertanen jeweils soviel Holz abgab, „als Sye zu ihrer haus notturt, nemblich zum brennen vnd zu den zäunen, gebrauchen“.

Die Zinser vom Höhenkirchener Forst erhielten gegen „Verraichung des gewöhnlichen Forstzüns Getraidts“ acht, die halben Zinser vier Fuder „alt abgestandten vnd Wündtwürffig Aichenes (!) zaun- vnd Prenholz“. Alles in allem gab es einen Zinser und 36 Halbzinser als Berechtigte. Dazu habe er noch die sog. „Holzklauber“, mit „jährlich mehr nit als zway fuerder schlechtes zaun- vnd Prenholz gegen bezahlung 20 x. vor iedes fuerder“ zu befriedigen. „Welch Specificirten Vnderthannen auch niemahlen etwas abgebrochen²²²⁶, sondern die von alters herkommene quantität Bishero als ein wenig es iederzeit abgegeben worden.“ An solchen Holzklaubern werden 44 Personen aufgeführt.

Der Förster von Hofolding verwies auf die beim Hofkastenamt befindlichen Forstrechnungen und erklärte, daß er nur ein paar Halbzinser mit jährlich acht Klaftern beliefern müsse. „Warbey noch vnderthänig zuerinderen kommet, das gemelten Forstzünsern wegen des Forsts schlechten standts anstatt der herkommenen 8 Fueder schon ville jahr hero nur souill Clafter²²²⁷ abgegeben werden.“

Der Förster von Wolfratshausen zeigte an, daß er ohne „anzinsige“ Untertanen sei. Er habe jedoch allein an die Bürgerschaft und den Weidacher Kastenmüller 460 Klafter Buchen- und 880 Fichtenbrennholz zu vergeben und außerdem 11 Schneide-, 13 Schindelbäume sowie 13 Spanföhren.

Der Förster von Grünwald betonte, seine ganzen Zinser würden acht und die Halbzinser vier Fuder jährlich bekommen, alles „alt abgestandten vnd Wündtwürffig Aichenes (!) holz ... jedoch gegen Verraichung des gewohnl. Forstzüns getraidts ... Hingegen andern am Forst Benachbarten Vnderthannen wirdet gegen bezahlung als einen hof höchstens 5, halben hof 3 vnd einem Lechner 2 Fuederl“ abgegeben. „Ansonsten ist eingangs berührt Forstzünsigen Vnderthannen das gewöhnliche Jahrs Züns Holz niemahls moderirt²²²⁸, sondern allzeit völlig abgeraicht worden.“

Der Förster von Forstenried mußte jährlich 1 035 Klafter bereitstellen, davon mindestens 692 für die Forstzinsler. Er wies darauf hin, „das für diss Zu Endt Lauffente Jahr sowohl der spatten Anzündung als auch der Churftrl. Lustjagten halber (!) den anfang sothanner Holz aus zaigung ehender nit als eben erst kurz Verwichner Zeit Zu machen Vermögt, so das es noch eine geraumbe Zeit Erfodern derffe, bis solches ausgeführt vnd zu Ersparung des zu vill scheinenden Hackherlohns zu Haus nach aigenen gefohlen Zerkloben vnd aufgeschcuttert, mithin dür vnd zum gebrauch Gerichtet werden möge. Allermassen es im Vorst nur Stöckhl-

weis ganzer gehackht ²²²⁹ vnd iedem Zünser sein betreffentes quantum, Nemblichen einem ganzen 5 vnd denen halben 2½ KlafterVngeklobner, Zur ausfuehr ²²³⁰ vorgezaiget würdet. ... Damit aber die Vnderthanen in alhiesiger Refier Ihre Prestanta ²²³¹ vnd herrschaftliche Schuldigkeiten an Stüft, Gilt, Scharwerch vmb so leichter zu entrichten vnd abzuführen Vermechten, so Würdet inzwischen sowohl denen vnanzünsig- als auch anzünsigen Paurn zu solchem endte vnd anderer Bedürftigkeit aus alhiessigem Vorst an Wündtwürffigen Puechen, Pürkhen, Espen, Hagenbuechen vnd derley schlechten Holz Werch ²²³² ain so anders Fueeder gegen billich messiger Bezahlung“ ausgehändigdt.

Beim Vergleich dieser Förstermeldungen fällt vor allem die unterschiedliche Belastung der Forstreviere auf und ihre der Höhe nach wechselnden Holzzuweisungen für die Anzinsler. Der bedingten Abminderung ²²³³ des Rechtholzes im Revier Hofolding stehen andere Aussagen entgegen, wonach man die seit alters gelieferten Mengen stets voll abgab. Übereinstimmend wird betont, daß sämtliche Zuteilungen für Hausbrand und Feldzäune nur aus Dürholz sowie Windwürfen bestünden, in Höhenkirchen und Grünwald allerdings aus der Holzart Eiche.

Einen umfassenderen Einblick gestattet die Hofkastenrechnung für das Jahr 1750. ²²³⁴ Im Anzinger Forst betrug damals die Menge des Forstzinsholzes 1 322 Klafter bzw. Fuder, wozu noch 183 dergleichen an Dienst- oder Deputatholz kamen. Allein 90 Schneideeichen hatte der Hof für seine Zwecke benötigt. ²²³⁵ An „Einnam um verkauft abgeht (!) ²²³⁶ und Windwürffiges Holz aus nachfolgenden Försten und Gehölze“ sind aus den Revieren Grünwald 180 fl. 56 x., Hofolding 145 fl. 41 x., Höhenkirchen 61 fl. 30 x., Anzing 363 fl. 40 x., „Forsterried“ 232 fl. 20 x., dann „Wolfertshausen“ 229 fl. 54 x. und vom Holzwart von Freywald bei Ambach 56 fl. 34 x., vom Holzwart über die Pupplinger Au 24 fl. 9 x. sowie vom Überreiter zu „Farchen“ als Holzwart über das Sonderholz bei Wengen 27 fl. ausgewiesen. Insgesamt erbrachten solche Verkäufe 1 321 Gulden und 44 Kreuzer. ²²³⁷

Aus der dortigen Zusammenstellung über die Holzabgabe läßt sich außerdem ersehen, daß in diesem Jahr 375 Eichen, 77 Buchen, 740 Fichten und 581 Föhren zu den unterschiedlichsten Verwendungszwecken geschlagen wurden. Dazu kamen noch 5 844 Klafter verkauftes Holz, teils Eiche, Buche, Fichte oder Fohre, 2 553 Klafter bzw. Fuder Anzinsholz und weitere 975 als Deputat- und Dienstholz. Bewertet man diese 9 372 als Münchner Normalklafter ²²³⁸, so entspricht allein die Brennholzmenge 24 367 Festmetern ²²³⁹ nach heutigem Maß. Bei einem mit 4 Fm je ha - und somit wegen des durchwegs unbefriedigenden Waldzustands ²²⁴⁰ wohl noch zu hoch angesetzten Haubarkeitsertrag! - würde allein die nachhaltige (d.h. jährliche!) Lieferung eine intakte Waldfläche von gut 6 000 ha erfordert haben.

Andere beachtlichere Holz mengen sind noch für folgende Sortimente benötigt worden: „Düre Bäuml u. Boschen 646 Stück, Mey Bäuml 949 Stäml, Gipfl- u. Nastholz ²²⁴¹ 256 Fuder, Buchene Wagner Stangen 70 Stäml, Schapfen-Stangen ²²⁴² 100 Stück, Birckene Raiff 350 Stück, Rauch Holz ²²⁴³ 170 Fuder, Hagn-Büchl 271 Fuder und Stäml, Band-Näst ²²⁴⁴ 5 500 Stück“.

Allein schon die wenigen Zahlen unterstreichen die Bedeutung dieses großen Waldgebietes für die Versorgung der Landeshauptstadt und ihres Umfelds mit Holz, wozu noch die bisher nicht erwähnten, sog. Nebennutzungen wie Waldweide, Schweineeintrieb, Pechgewinnung und Streunutzung kamen. Fragwürdig ist jedoch das völlige Fehlen von Forststrafgeldern. Da die nächste Jahresrechnung des Hofkastenamtes erst aus dem Jahr 1760 ²²⁴⁵ vorliegt, konnten inspektionsbedingte Veränderungen durch Vergleiche nicht erfaßt werden.

2.5.2.2. Waldzustand und Wirtschaftspraxis ²²⁴⁶, Befunde des Forstinspektors

Auslöser für die zuvor erwähnten Försterberichte war letztlich eine Weisung des Kurfürsten vom 7.12.1747 an Obristjägermeister- und Hofkastenamt gewesen, in der es anscheinend ²²⁴⁷ um eine Verbesserung der Münchner Holzversorgung ging. In einem zweiten Bericht ²²⁴⁸ vom 4.1.1748 wehrten sich die beiden Amtsleiter dagegen, „daß in die Unß Subordinierte ²²⁴⁹ Förster wegen Connivenz ²²⁵⁰ und Holz Kauderey ein verDacht ²²⁵¹ gesetzt werde. Unß ist wider selbige niemahls in Be-

stand rechtens²²⁵² etwas dergleichen vorkommen oder angebracht worden, auch sonst gewis, daß die Unterthanen ihr Jährl. Anzünß Holz zur HaußNothdurft selbst wohl vonnöthen haben Wo Wür schliesslichen unangemerckter²²⁵³ nit übergehen Können, daß der allgemeinen sage nach die hemmung der Brennholz zuefuhr aus dem jüngsthin Vergrösserten Holz-Maß²²⁵⁴ herrühre, auch zu dennen Zeiten, da die Holz Fuhren in geringer Anzall zur Stadt Kommen, einige hier domicillirte²²⁵⁵ Persohnnen, beuorab vom Statu Militarj²²⁵⁶, ihre Bedienten und die Soldaten vor die Stadt Thor hinausschicken, welche die mit Brennholz ankommende Baurn zwingen, solches ihren Herrschaften Käuflich anzulassen. ... Letzlichen ist auch bekannt, daß vor Verflüessung eines Monnaths die zuefuhr von darumen sehr gehemmet worden, weilien die Weg so rauch und inpracticabel²²⁵⁷ gewesen, daß der Baursmann wegen abgang des benötigten Mennats²²⁵⁸ sowohl an Pferden als Oxen dergestalten annoch aufliget, daß Er sich auf einmahl und unter so kurzer zeit der erlittenen Kriegs Schäden zur Nothwendigkeit bishero vnmöglich anrichten Können.“

Wie es wenige Jahre später und wohl nicht nur im Umfeld der Münchner Forste aussah, läßt sich in aller Deutlichkeit dem Pkt. 4 im Rentmeisterbericht vom 9.10.1750 entnehmen.²²⁵⁹ Er mündete in der Forderung, dem neuen Forstinspektor auch die Aufsicht in den bäuerlichen Hölzern und in den Gemeindewäldern zu übertragen. Gleichzeitig sollte angeordnet werden, daß der Holzschlag darin ohne Vorwissen und Anweisung eines Gejaidbedienten bei schwerer Strafe verboten sei. Dieser Vorschlag konnte aber bestenfalls auf ein „Wiederholungsmandat“ abzielen, denn da wesentliche Teile dieser Waldungen sowieso zum kurfürstlichen Jagdbezirk zählten, war die jetzt gewünschte Regelung bereits mit Mandat vom 8.8.1651 (Holzschlag in denen Wildfuhren) angeordnet worden.²²⁶⁰ Im übrigen hatte schon eine allgemein geltende Weisung²²⁶¹ vom Jahr 1677 - letztmals am 28.2.1731 in anderem Zusammenhang bestätigt - verfügt, daß das „seithero vielmal wiederholte(s) Geboth mit denen Holzabgaben genauest gehalten und keine ohne Vorwissen, Erinner- und Auszeigung Unserer Jajdsbedienten verwilliget werden sollen.“²²⁶² Was dann vom Rentmeister über das schuldhafte Verhalten einiger Jäger und Förster (?) an diesen üblen Verhältnissen vorgetragen wurde - es gipfelte wegen (abgenötigter!) Schmiergeldzahlungen im Vorwurf der Bestechlichkeit! - bestätigt, daß es im neuen Dienstbereich von Kosteletzky mehrere, offenbar sogar „eingefahrene“ Mißstände gab. Dennoch bekundete der Rentmeister starke Vorbehalte gegen ihn, wenn auch betont aus Einsparungsgründen, bestimmt aber mehr aus alter Verbundenheit mit dem Hofkastner, dessen Zuständigkeit er ungeschmälert erhalten wollte. Der für diesen empfohlene „Ausgleich“ wegen Entzug der (gar nicht durchgeführten!) jährlichen Bereitungen bezeugt dies zur Genüge.

Der Hofkastner selbst fühlte sich durch die vom Kurfürsten getroffene Entscheidung zutiefst verletzt und versuchte in der Folgezeit alles - oft auch mit den übelsten Mitteln! - die Arbeit des neuen Mannes zu behindern und ihn (zunächst) bei der Hofkammer anzuschwärzen.

Über die von Kosteletzky als wiederum erste Amtshandlung²²⁶³ veranlaßte Beschaffung eines Waldhammers heißt es in den Rechnungen des Hofkastenamtes für das Jahr 1750 unter dem Kapitel „Sonderbare²²⁶⁴ Ausgaben“²²⁶⁵: „Von einem neu verfertigten Forst- oder Holz-March-Hammer oder -Eisen, so dem neu angestellten Churftrl. Forst-Inspectorn H(er)r(n) v. Kosteletzky zu Zeichnung des abgebenden Holzwercks in dennen Landtsherrschaftl. Försten und Gehülzen zu Handen gestellt worden, hat man laut Scheins hibey Bezallen müssen 3 f. 12 x.“²²⁶⁶ Ferner mußte der Hofkastner offenbar erst mit eigenem Befehl vom 8.5.1751 veranlaßt werden, „dem Neu angestellten Churftrl. ForstInspectorn H. v. Kostelezkj seine mit besichtigung der Churftrl. Först und Gehülzen, auch mit abgebung der angeschafften Bauhölzer nacher Hof und andern AmtsVerrichtungen, vom 23.12. ao. 1750 biß 20.3. ao. 1751 gemacht 59 Tags Deputata dissorts zu bezallen und in Rechnung per Ausgab zu bringen. Welchemnach auf die beyliegende Bescheinungen ab obigen 59 Tügen à 3 f. hiemit angesetzt werden die treffente 177 f.“²²⁶⁷ Den Rechnungsvorschriften entsprechend, doch in der Ausdrucksweise sichtlich verstimmt, steht abschließend vermerkt: „Hauptsächlich die dem Churftrl. Forst Inspector zu bezallen angeschaffte Raiß Deputata vermehren dise (Ausgaben!) gegen der fertigen²²⁶⁸ Summa um 120 f. 8 x.“

Bis zum Jahresende 1750 kamen von Kosteletzky „zur Ordnung seines Hauswesens“ noch mehrere Anträge an die Hofkammer, so die „anschaffung eines holz hackher- vnnnd Fuehrlohns, dan der

enthaltene²²⁶⁹ Rauchen Fourage“²²⁷⁰, ferner „wegen anschaffung der Rais- vnnnd Zöhrungs Deputaten“²²⁷¹, und schließlich noch die „anschaffung eines Deputat Rotten Wildtpräths“²²⁷².

Am 30.12.1750 schickte Kosteletzky der Hofkammer den ersten Zustandsbericht über die Forsten um München.²²⁷³ Darin bezog er sich auf die beigelegten Vormerkungen in seinem ersten Außendienstheft, die er darin als Befund vom 19.11. mit 23.12. eingetragen hatte. Sein Einleitungssatz hieß: „In waß Vor Einen Stand ich höchst dero unter dz Löbl. obersten Jäger Meister- und hof Casten ambt Minichen angehörige först respectu der Waldungen bey meiner dermahlig ser Khurtzen Einsicht würl. Befunden, und wie nach soleche mit der zeit Successivè wieder in Bessern Stand gesetzt werden Können, Geruehen Euer Chur fürstl. Dhl. auß meinen hiebey Komenden amts Verrichtungs Diarium das mehrere Gnädigst abzuenehmen“. Am Ende schlug er vor: „Vnd na(c)h dehme nun es haubsählich²²⁷⁴ an der Eysersten zeit ist, zue dessen aufnamb²²⁷⁵ Ehebaldigst die Hand anzulegen, als Könnte ohnmasegebist durch eine gdste. angeordnete Commission mit zuesammen tretung der hiertzue Competirenden²²⁷⁶ hof Ämbtern der Ersprisliche Effect umb so leicht alß geschwinder Eraichet werden. ...“

Die wichtigsten Ergebnisse und Eindrücke seiner Bereitungen²²⁷⁷ sollen nun revierweise folgen. Grünwalder Forst: „So Viel der Zur Zeit gefallene Schnee zugelassen“, fand Kosteletzky in ihm „Zwey stükh Schönen Jungen aichenen Wiederwachß“, der eine bei Oberhaching, eine halbe Viertelstunde lang²²⁷⁸ und 400 Schritte breit²²⁷⁹ und der andere, Taufkirchner und Unterhachinger Boden genannt, eine halbe Stunde lang und etwa eine Viertelstunde breit²²⁸⁰. Andererseits aber stieß er auch auf einen zwei Stunden langen und über eine Stunde breiten²²⁸¹ „teils mit hagen Puchen und andern Gestriß und schütter Vermöngten²²⁸² Pürken, auch mit granawit staurm²²⁸³ vermischten, Ser lichten aichenen Wald“. Die Bereitung der „andern seiten“ des Forstes zeigte „in dergleichen gestalt mit lauter abgestandenen, meistens ohne Küpel²²⁸⁴ thüre aichen und derley stumpf²²⁸⁵ einen ser lichten Wald“. An noch einem Tag beritt er den Deisenhofener, nach Grünwald gehörigen Forst und sah „darinen anoch inbesern stand eine aichene mit feichten gehiltz zum theils vermischte Waldung“, drei Viertelstunden lang und teilweise zwei bzw. nur eine Viertelstunde breit²²⁸⁶. „Und solches taugliche, geschlachte holtz lediglich vor dz Pau ambt vor zuebehalten, die Zinser aber inzuekhunft, obgleich Selbte Weitters zue faren haben, in den Günwalder nieder wald²²⁸⁷ zur holtz abgaab angewiesen.“ In diesem Forst befanden sich schon jetzt an die 400 junge, geschützte²²⁸⁸ Eichreiser.

Hofoldinger Forst: Von Sauerlach aus begonnen und „darinen Eine alzu grosse Menge Von alters her schon verfaulte Wind fälle Ersehen“. Die Waldung selbst besteht „in Jungen- und darinen Einschichtig²²⁸⁹ schlagbahren Puchen gehiltz“, anderthalb Stunden lang sowie drei Viertelstunden breit²²⁹⁰, auch sind hin und wieder junge Fichten darunter. „Das Junge feichtene, eben mit Etwas starken gemischte holtz,“ ist zwei Viertelstunden lang und eine breit²²⁹¹. „Der rand auf Einer seiten aber deß Ser schütter und Weitschichtig von einander stehend, völlig abgestandenen, thürn aichenen Wald“, von zwei Stunden Länge und teils zwei, auch einer Viertelstunde Breite²²⁹² wird von den Bauern dieser Gegend auf ganzer Fläche als Wiese gemäht.

An zwei weiteren Tagen wurde der Forst fertig beritten „und deß mehrern abgenohmen, dz die über ständige alte Puchen aus denen Diketen missen heraus genohmen, die Erzüg lung einiger Jungen aichreyß aber Können nit anderst aufgebracht werden, alß durch Einfangung eines stükh Wald der gegend, wo die alte aichen stehen, und aparte jeden aichreises guder Einflechtung, in dehme dz feichtene holtz Keine auf Kommen läst“.

Anzinger Forst: Dort zunächst nur das junge Fichtenholz besichtigt, „worinen sich Etwas derley schlagbahres, dan Einschichtig stehende aichen Befinden“. Und soviel wahrgenommen, „das von langen Jahren her von denen Pechlern einerseits dz feichtene holtz höchst schädlichen ist gearbeiter angegriffen, verletzt und dem Selben zue Weittern Wachstumb die völlige Craft Benohmmen worden“. An einem weiteren Tag den Eichenwald durchstreift, an Länge drei Stunden, in der Breite zwei Stunden messend²²⁹³.

In ihm sind noch genügend „frische und zur hof notturft geschlachte Pau Aichen“ vorrätig. Auf durch „Entstandene feyers Prunsten darinen abgebrandten, lichten Plätzen Können Junge aichreyß, deren sich unter denen Cranawit staurm in grosser Menge zaigen, durch Einmachung Eines stükh desen lichten Platzes von 1 200 schritten in umbCreiß²²⁹⁴ eine grosse anzahl aufgebracht werden. Welche Einschrenkung mit zwey stangen und aparte²²⁹⁵ Verflechtung jeden aichreyßes²²⁹⁶, damit dz Wild solches nit abBrasen²²⁹⁷ Können, auf 26 f. die ausgaab Betragen würde. Und Kunte man In zue Khunft mit Eröfnung Einer Seiten weitters mit der Einschrenkung

bey Kleinern unCosten fortfahren und gantz sicher diese aichene Waldung solchergestalt in guden stand Erhalten und hieraus auch alle Jahr zur hofNotturft über hundert Pau aichen Nehmen.“

Höhenkirchner Forst: Anfangs eine „meistens in lautter thür als abgestandenen Aichen Ein ser licht und Zum theils mit Jungen ferchen untermengte Waldung Befunden,“ drei Stunden im Umkreis²²⁹⁸ ihr Maß. „Das Veichten theils unter²²⁹⁹ den Jungen Wieder wachß stehende, schagbahre holtz bestehet in umb Creiß auf 5 stund²³⁰⁰, in welchen ohne Zeit Verlust die höchste Notturft Erfordert, das auß den ho(c)h Ersprosenen Jungen gehiltz das starke, theils schon abgestandene und andere schlagbahre holtz herausgeschlagen und abgegeben werden möge.“ Wegen der jährlich nur geringen Entnahme empfahl er, dort Holz für das Triftamt anzuweisen. Bei seiner Besichtigung stellte er auch fest, daß erst nach dem letzten Krieg die Ortschaften Egmating, Orthofen, Ober- und Niederframmern im Landgericht Schwaben „zue größten schaden des Jungen aichreyß und andern Gehiltz gantz Neyer dings dz horn Vich bey tag und Nacht ohne hütter frey herumb laufen lassen“. Dort könnte kein ordentlicher Holzschlag stattfinden, wenn nicht die vier Dorfschaften neben einer gehörigen Geldstrafe die Auflage bekämen, wie andere 15 am Forst liegende Gemeinden, ihre Herden täglich mit einem Hirten hinaus und „auf die Nacht wieder Zue haus zuenehmen“. Auch dort befanden sich schon an die 80 geschützte Eichreiser.

Forstenrieder Forst: Außerhalb des Parks einen schönen Buchenwald und an drei Orten „derley schönen Wieder Wachs Befunden. Mithin, damit nit der Wald überall angegrifen, sondern der forst ordnung gemäß tractirt, folglich den Jungen holtz mer luft gemacht würde, So habe aus solcher Diket, so mit grössern Nutzen Ehebeuor schon geschehen sollen, dz Einschichtig und allzue viel darinen Befindli(c)he schlagbahre holtz zur Järl. holtz abgaab, da den schwartz Wildprät von den vorster vorgeschützte fraß - allermassen in Continuo²³⁰¹ auf 3 stund in umbCrayß²³⁰² Solcher Puchener Wald sich Erstrecket - nit Benohmen, sondern andurch eine grössere Diket verschafet wird, herauszuehmen angeordnet. Jedoch thue mich in allen Einer hohen Instanz Erleichtern Erkhandtnus allerdings Submittiren²³⁰³“.

Wolftratshäuser Forst: In Augenschein genommen und dort „ein mit Puchen und Feichten gemischtes Junges gehiltz“ mit einschichtig stehendem, schlagbaren Holz gesehen, dreieinhalb Stunden lang sowie eine ganze bzw. halbe Stunde breit²³⁰⁴. Diese Waldung ist ziemlich abgetrieben, so daß in dieser Gegend kaum mehr als 2 000 Stämme starkes, taugliches Bauholz zur Hofnotdurft vorhanden sind, „in dehme nur an heyer 900 derley stammen seind heraus geklaubter ab gegeben worden“. Kosteletzky schlug dort eine Abminderung der Abgabemengen als dringend erforderlich vor. Im unteren Teil fand er „ferchenes“ Jungholz nebst schlagbaren Bestandteilen in einer Größe von zwei Stunden im Umkreis²³⁰⁵. Durch die starken Holzabgaben sehr abgetrieben, werde über die Hälfte als Wiese genutzt.

Die Pupplinger Au: Visitiert und dort „lauter in besten Wachßthumb Junge Ferchen und ser wenig Ein schichtig stehendes feichtenes holtz Befunden, in welcher Khaumb 30 schnitt ferchen mehr aufzue suchen seind“. Sieben Viertelstunden im Umkreis²³⁰⁶, wird dieses Gehölz überwiegend von den Untertanen als Wiese gemäht, weshalb „an solchen orten Khein Wieder Wachß auf Kommen Khan“. Alles für das Bauamt untaugliche, „theils Krumpf, verdradt, auch ab gestandene licht holtz²³⁰⁷ hab ich den Werth nach umb Ein merkliches an gelt Erhöht²³⁰⁸ ... (und) Bis auf weittere gdiste. resolution ab zugeben angewisen“. Der Ambacher Forst²³⁰⁹: Dessen Bereitung mit einem sechs bis sieben Viertelstunden „WinKel Weiß laufenden²³¹⁰ umbCreiß²³¹¹“ erbrachte als Bestand „Junges feichten mit thanen, dan etwas wenig Puchen vermischt und darinen derley Sorten Einschichtig stehenden starken holtz. ... Und Khan auser des stark gefrorenen Podens Zuer SommersZeit wegen des Ser Sumpfig als Morastigen Podens Khein holtz heraus gebracht werden.“

Der Farchenforst: Er bestand aus vier voneinander getrennten Teilen. Im ersten, ohne einen „sich an zeugenden Wieder Wachß Ein stükl von 300 schritten in der länge und 30 schritt in der Preytte²³¹² abgestandenen Puchenen holtz, so die Bergleiten genennt wird“. Das Mühlbacher geheißene Buchenholz, an die 400 Schritte lang und 300 breit²³¹³, war „ohne dehme licht und muß Zum Churfürstl. außJagen des wildprets in die See²³¹⁴ Conservirt werden“. Der dritte Teil, die Murnau, „worinen ser Weinig Einschichtige alte Puchen, derley Krembling²³¹⁵, schlechte Erlen und Cranawit staurn Stehen und die Paurn zuer huttweid Brau(c)hen und von darumben auch Khein Junges holtz, da der Poden schon von den Vieh al zue stark eingetretten, ohne desen auf reyß und Einschrenkung nit aufzubringen ist“. Seinen Umkreis schätzte er auf

drei 3 Viertelstunden²³¹⁶. Das Sonderholz schließlich „Enthaltet Einen schönen Puchenen, grösseren theils schon schlagbahnen holtzes“; im Umkreis ebenfalls etwa drei Viertelstunden²³¹⁷ messend.

Als „gehorsamste Anmerkung“ erläuterte Kosteletzky dann nochmals zusammenfassend seine Vorschläge zur Wiederverjüngung der Eiche und zur Sicherung der Versorgung mit diesem Bauholz. Dabei machte er gleichfalls Angaben über ihren nachhaltigen, jährlichen Einschlag. Grünwalder Forst: In ihm befinden sich junge Eichen zu Tausenden unter dem Wacholder. Sobald sie hochkommen, werden sie von Wild und Vieh „abgefressen“. Ohne „Einmachung“ kann ihr Wachstum nicht gefördert werden. „Da die Von Selbst aus der Erden Erwachsene Keiner solchen gefahr alß die übersetzte²³¹⁸ aichreyß unterworfen Sein,“ könne Zug um Zug eine „derley Nützliche Waldung aufgebracht werden.“ Er bezifferte die Unkosten auf zunächst 20 Gulden, wobei mit „2 xr. von jeden stück einmachens²³¹⁹ eine zimbliche anzahl wieder aufgebracht werden“ könne. Zumal auch die Zinser für jeden Stamm drei junge Eichreiser „einzumachen“ hätten.²³²⁰ Künftig ließen sich dort „ohne gänzlicher ausoedigung der gesunden Mast aichen nit mehrers als Jährl. 20 aichen“ fällen.

Höhenkirchner Forst: Hinsichtlich des Eichenaufschlags die gleichen Verhältnisse wie zuvor. Kostenansatz zunächst nur zehn Gulden sowie weitere vier Gulden zur „Einschrenkung des Ney ... gemachten Schlag“. Jährliche Hiebsmenge höchstens 20 bis 25 frische Baueichen.

Hofoldinginger Forst: „Befindet Sich gar Khein Pau holtz“ und wäre es zur Gewinnung von Jungeichen notwendig, „anfänglich zue einer prob und Einmachung eines stück walds“ 15 Gulden aufzuwenden und vier Gulden für den Schutz eines Buchenschlags.

Anzinger Forst: Dort könnten mehr als 100 Baueichen geschlagen werden „und wan andere obErnendermassen noch gezigtelt²³²¹, auch mit solcher abgaab ferners Continuiert²³²² und solchergestalt, wan Järl. auf die Einschrenk- und Verpflechtung der Jungen aichreyß auf 26 f. un costen passirt²³²³, dieser forst in guden stand Erhalten werden“.

Forstenrieder Forst: Auch darin sollten „obmentionirtermasen²³²⁴ Zur Prob mit Jährl. anwendung²³²⁵ 10 f. uncosten Viel aichreyß erzigelt werden“.

Wolfratshausener Forst: Dort befinden sich kaum 2 000 taugliche Bau- und Zimmerhölzer, von denen „Bis dz andere holtz nachwachset,“ jährlich höchstens 150 Tannen und „zu Prun- oder Wasser teichen²³²⁶“ 150 oder 160 Stamm Ferchenholz „ohne dessen gänzlicher abtreibung²³²⁷ genohmen werden Können“.

Pupplinger Au: Künftig sind dort nicht mehr als 60 Stämme zu haben, da in diesem Jahr „200 stammen seind heraus geglaubt²³²⁸ abgegeben worden“.

Schließlich verwies Kosteletzky noch darauf, daß die „verfertigten gramdten²³²⁹“ in allen Forsten „Zue einen freyen außschueß auf dz Wild und dessen Einhollung zue Pferdt seind angelegt worden“. In ihnen befänden sich zuviele große Stöcke mit ausladenden²³³⁰ Wurzeln. Damit bei „eifriger Nachreitung“ kein Unglück geschähe, sollten sie mit der Zeit ausgegraben werden, wofür er jährlich vier Gulden veranschlage.

Zu guter Letzt brachte er noch einen Tatbestand zur Kenntnis, den man noch immer nicht im Griff habe²³³¹. „Vnd Zuemahlen gegen Gißing der Grünwalder forst von denen auf die holtz Dieberey sich lediglich²³³² Verlegt und zue Giesing und in der sogenandten Au aufhaltenden leiten alzustark außgehaut, Verstimpelt und ausgeödt wird, die forstKnecht aber - da derley zue 5, 6, auch mehr zuesammen gerotten gesindls bey den Mondschein gantz frey fast aller aichen Küpel Berauben und abhauen - ohne groser lebens gefahr Keinen Ein halt zue thun instand Sein, alß wäre ohnmaßgebigt höchst nöttig, von höchsten orths diesen Grossen ybel inzeiten Vorzu Kommen und folgl. auch alle Jahr respectu der Samentl. Churfürstl. forsten zur Bestrafung die Ver hör vor zuenehmen. Und Zugleich auch, wan Ein Churfürstl. forster einen Paurn Pfendt und zur straf anbringt, die Beklagte von der unzuverlässigen Beschimpfung der Jägerey - als wie es in angesicht der Beämbten Würkl. geschehen, dz solche mit schöllen Brott dieben und andern Scabiosen²³³³ scheldt wortten seind tractirt worden - unter Einer geldt straf²³³⁴, damit die Jäger desto Embsiger in Jhren Diensten Sein mögen, von derley unerlaubten Scolirungen²³³⁵ Ernstlich abzuehalten.“

Es ist nachgerade erstaunlich, in welcher kurzen Zeit sich Kosteletzky einen ersten, fachlich gründlich untermauerten Überblick verschaffte. Wohl nicht zuletzt seiner Berufserfahrung in böhmischen Laubholzrevieren verdankte er es, schon jetzt zur Hebung der Eichennachzucht orts- und kostenbezogene Vorschläge anbieten zu können. So sah er für die notwendigsten Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Naturverjüngung bis auf weiteres 85 Gulden jährlich vor, mit denen der Anteil dieser Baumart bei nicht nachlassendem Bemühen sicher erheblich vermehrt worden wäre. Die künftige Jahresentnahme an Stammholz, und zwar der Stückzahl nach, veranschlagte er ebenfalls. Er setzte sie aber nur so hoch an, daß die Menge tauglicher Bäume auf absehbare Zeit nicht weiter abnahm.²³³⁶ Angesichts der beachtlichen Ausdehnung der Münchner Forste bedeutete die von ihm vorgeschlagene Nutzung von nur 150 Eichen, 150 Tannen und 220 Kiefern eine gewaltige Abminderung gegenüber den früheren Eingriffen²³³⁷. Selbst wenn man die Masse dieser Bäume im Durchschnitt hoch, nämlich mit jeweils einer Klafter annimmt, und dazu noch etwa 10 000 weitere Klafter²³³⁸ für die nötige Versorgung mit Brennholz hinzuzählt, lassen sich daraus nicht mehr als 27 350 Festmeter errechnen²³³⁹. Da das Fichtenbauholz meist im Floßverband eintraf, dürfte diese (hier nicht eigens erwähnte) Baumart zumeist nur als Brennholz gedient haben.

Allein schon diese „grobe“ Herleitung verweist auf den damals schlechten Waldzustand und bestätigt zudem, daß Zahlen der zeitgenössischen Literatur stets hinterfragt werden müssen, vor allem, wenn es sich dabei um Angaben über Waldflächen und Holzträge handelt.²³⁴⁰

Aus Kosteletzky's Bericht sind aber auch die Ursachen dieser großflächigen „Waldabödigung“ unschwer zu ersehen. Planlose Übernutzungen, die durch die „ausgeklaubte“ Entnahmen von Einzelstämmen vielfach das Bestandsgefüge zerstörten und damit immer wieder beträchtliche Sturmschäden heraufbeschworen. Versäumter oder bloß mit untauglichen Mitteln bzw. oft zu kurzfristig getätigter Schutz der Naturverjüngung. Bodenverdichtung und Bodenversumpfung durch ungehemmte Überweidung, ja sogar häufig Vieheintrieb ohne Hirten, mit schließlich Wacholderausbreitung. Dazu bei den Bediensteten durchwegs kaum vorhandene Kenntnisse in waldbaulichen Dingen. Fehlende Aufsicht durch die Letztverantwortlichen, besonders aber unterlassene Kontrolle der örtlich auch für den Wald zuständigen Jäger, vor allem wegen evtl. unerlaubter Vorteilnahme durch diese. Lascher Umgang mit Forstfrevlern, anstatt Verstöße nach den Bestimmungen der Forstordnung und Mandate ungesäumt sowie ordnungsgemäß zu bestrafen.

In dieser Aufzählung fehlen aber alle jagdlich bedingten Erschwernisse und Nachteile für den Wald!

2.5.2.3. Das erste Jahr als Forstinspektor

Wie viele Vorgänge nun bezeugen, gab es für den neuen Tätigkeitsbereich kaum Grenzen. War doch Kosteletzky in einer Person Betriebsleiter, Fachgutachter und kundiger Beurteiler waldbaulicher Verhältnisse, vornehmlich in den kurfürstlichen Waldungen. Aus der Vielfalt der an ihn gestellten Anforderungen, sollen einige Beispiele ausführlicher gewürdigt werden.

2.5.2.3.1. Die Betriebsleitung in den Münchner Forsten

Bereits am 2.1.1751 lag das erste Gutachten Kosteletzky's über den von ihm angetroffenen Zustand der kurfürstlichen Münchner Forste der Hofkammer vor. In deren Protokollen steht als entsprechender Eintrag sehr bezeichnend: „B. v. Forstinspector in München sambt beylagen, wie die vmb München ligente Forst widerumb Successivè in besseren stand gesezt werden können.“²³⁴¹ Angesichts der geschilderten Tatbestände dürfte dieses umfangreiche Gutachten viel Staub aufgewirbelt haben. Die Hofkammer bestätigte unter dem 18.1. den Einlauf durch das Verlangen, „die ienige vnkösten, welche auf erzigung der Aichen ... hin vnnd wider erlauffen möchten, Specificè“ anzugeben, „vmb

hiernach die weithere gdiste. verfigung machen zukönnen“.²³⁴² Außerdem wurde angekündigt, daß „die endtliche resolution über obgemelt Deinen bericht vnd die hierin Begriffene puncta zukommen würdet, sobald Wür von vnserem Obristjägermeister- vnd hofCastenAmbt alhier diserthalben die Gdist. anverlangte nachrichten erhalten haben werden“.

Sein unter dem 22.2. vorgelegter Spezialbericht wegen der Eichennachzuchtkosten²³⁴³ traf am 26.2. bei der Hofkammer ein.²³⁴⁴ Kosteletzky benützte ihn anfangs zur Bekräftigung, daß es in der Tat am besten sei, die jungen „Eichreiser“ vor Verbiß sowie Viehfraß zu schützen. Weil sie sich jedoch im Grünwalder, Höhenkirchener, Hofoldinger und Anzinger Forst in gar „unzählbarer“²³⁴⁵ Menge unter den Wacholderbüschen befänden, könne man ihre Zahl nicht vor dem Frühjahr genauer erheben. Wolle man sie alle „einmachen“, würde es vieler hundert Gulden bedürfen. Damit sich dies jedoch ohne „Sondern agravio“²³⁴⁶ höchstdero Rendten“ um so leichter bestreiten lasse, habe er die Abgabepreise für Werk- und Brennholz „in Etwas weinigen“ heraufgesetzt. Auch die Zinser und die Klauber²³⁴⁷ müßten entsprechend der ausdrücklichen Verordnung²³⁴⁸ dazu angehalten werden. Zudem wäre es erforderlich, Rädelsführer der etwa dagegen aufbegehrenden Bauernschaft streng zu bestrafen²³⁴⁹.

Am 8.5. erhielt Kosteletzky den Auftrag, zu verschiedenen Punkten in der Stellungnahme von Obristjägermeister- und Hofkastenamt - sie trägt das Datum vom 20.2.²³⁵⁰, lag also schon viele Wochen vor! - seine „Unterthänigste Erinnerung“²³⁵¹ alhero abzugeben“.²³⁵² Auf dessen letzter Seite²³⁵³ hat er als Empfänger den Vermerk angebracht: „Präs.²³⁵⁴ den 21. May 1751, Betr. Die von den hof Casten amt (!) über meine anordnung gemachte anstände“²³⁵⁵. Die dem Forstinspektor nur als Auszug vorgelegten Äußerungen der beiden Amtsinhaber²³⁵⁶ sind geradezu ernüchternd und zeigen, daß man von der bisherigen „Praxis“ nicht abgehen wollte, wobei die Revierleiter die gleiche Abwehrhaltung einnahmen²³⁵⁷. Kosteletzky blieb ihnen jedoch in seiner als eine „untertänigste Erinnerung“ abgefaßten Antwort nichts schuldig.²³⁵⁸

Ohne hier schon näher darauf einzugehen, sei abschließend die von der Hofkammer erst am 28. November bekanntgegebene Entscheidung angeführt, die allen Beteiligten als bindender Beschluß²³⁵⁹ zuzuging. Nähere Einzelheiten daraus mußten allerdings einem unvollständigen Auszug mit Datum 28.12.1751 entnommen werden, dessen Anfertigung Kosteletzky wohl bei anderer Gelegenheit veranlaßte.²³⁶⁰

Danach wird der vom Forstinspektor erhöhte Holzpreis „eines weillen in dem gemachten Saz belassen, angesehen sich niemandt darwider noch zu dato Beschwehrt hat“. Weil ferner die schädlichen Beispiele²³⁶¹ zeigten, was „dem Werthen gehülz für ein nachtheilligkeit zuewachset, wan das Holz vnuorsichtig nur Stambweis, der wohlfürsechenen forstordnung zugegen geschlagen, vnter dem jungen widerwachsenden gehülz yberstendige, trenckhende Baumb“²³⁶² stehend gelassen“ und auch ohne Maß und Ziel das Streurechen überall in den Waldungen gestattet werden würde, so erging der Befehl, daß die Holzabgabe nicht mehr einzelstammweise, sondern nur noch im Einklang mit Art. 19 der Forstordnung erfolgen dürfe. Der die Wiederverjüngung verhindernde Bodenbezug²³⁶³ sei auszuräumen und die noch in den Jungwüchsen stehenden Altbäume²³⁶⁴ wären herauszunehmen. Doch da die Untertanen das Laub- oder Streurechen nicht entbehren könnten, sollte ihnen jährlich ein hinlänglich großes Stück der Waldungen dafür unter der Bedingung²³⁶⁵ angewiesen werden, daß sie die anderen Bestände „selbes Jahr (!)“ verschonen. Damit sie „an ihren nothwendigen Laubrechen vnd hieruon obhangenden einstrehen dess Viechs“²³⁶⁶ vnd düngung der Felder nit gehindert, darbey doch denen gehülzen die erforderliche Bedeckung wider die Kalte Wündt vnd Kälte, dan deren guette eindüngung nit Benommen“.

Eine notwendige Ergänzung hierzu liefert die von SCHÜPFER veröffentlichte Weisung des Obristjägermeister- und Hofkastenamtes vom 16.9.1751 an den Förster von Anzing.²³⁶⁷ Sie bestätigt damit auch den Vollzug der Hofkammerentscheidung. Unter Bezugnahme auf die Forstordnungsbestimmungen verbot sie für künftig die stammweise Nutzung und verfügte, das „den Wiederwachs verhindernde Mies“ zu entfernen und aus dem Jungwuchs die alten, verdämmenden Bäume auszuziehen. Ferner erfolgte die Anordnung, das Streurechen nur in den hierzu angewiesenen Waldorten vorzunehmen. Außerdem sollten für jede abgegebene

Alteiche drei junge Eichen gepflanzt werden, die nach des Forstinspektors Anweisung gegen Wild und Weidevieh zu schützen wären. Weitere Verfügungen betrafen die Entfernung der alten Fichtensamenbäume samt den Fichtenboschen²³⁶⁸ und die nunmehr jährlich verlangte Berichterstattung vom Förster über den Zustand des Forstes. Für alle durch Pflichtverletzung entstandenen Schäden wollte man ihn in Zukunft haftbar machen.

2.5.2.3.2. Holzanforderungen und Mengenminderung

Eine wichtige Aufgabe des Forstinspektors war die Anweisung von Nutzholz, besonders für das Hofbauamt und andere Behörden. Doch zeigen die Hofkammerprotokolle, daß sich auch jetzt noch Obristjägermeister- und Hofkastenamt damit befaßten. Alle solche Anforderungen liefen über die Hofkammer, wo sie damals zunächst der Hofkammerrat Käßler bearbeitete.

Noch viel zeitaufwendiger gestalteten sich die jährlichen Brennholzzuweisungen. So hatten die in München behausten Karmeliter anfangs Januar 1751 bei der Hofkammer einige „aichne Stumpen²³⁶⁹“ aus dem Höhenkirchner Forst beantragt.²³⁷⁰ Unter dem 3.2. ist ein Bericht des Forstinspektors wegen diesen „aichenen Stöckhen²³⁷¹ vnnnd der Verhünderung“ erwähnt.²³⁷² Am 6.3. äußerte sich Kosteletzky nochmals dazu, was mit dem Vermerk „Beruehet“ zu den Akten ging.²³⁷³ Da er auch innerhalb der nächsten Monaten unerledigt blieb, traf am 31.8. erneut ein Antrag des Karmeliterkonvents wegen „auszaigung vnd Verabfolglassung dürr- und schon faullende(r) Stumppen zu 24 Clafter Prennholz“ ein.²³⁷⁴ Zwar fehlt hierüber ein Hinweis, doch dürfte das Anliegen letztlich erfüllt worden sein.

Weitere Anträge auf Brennholzzuteilungen - so für die Paulaner in der Au (12 Fuder Eiche)²³⁷⁵, den Eremiten von Thalkirchen²³⁷⁶ und den Benefiziaten von Pullach²³⁷⁷ - reichten das Obristjägermeister- und Hofkastenamt ein. Auch bei anderen Anforderungen übergang man Kosteletzky offenbar noch, so bei den benötigten „Gschwelleichen²³⁷⁸“ für den Müller von Unterhaching²³⁷⁹, bei Bauholz für den Müller nächst Schwaben²³⁸⁰ oder wegen Anweisung von 600 Fudern Rauchholz zur Flußuferverbauung²³⁸¹ für die Gemeinde ob der Au²³⁸².

Zwei bedeutendere Fälle sollen nun aber ausführlicher angesprochen werden, weil es dabei um größere Holzmengen ging.

Bereits unter dem 30.12.1750 enthalten die Hofkammerprotokolle eine Eintragung, wonach das Hofbauamt „dz zu dem abgebranthten residenz- vnnnd Schwaiggebäu Nimphenburg erforderl. Pauholz“ als Bedarf angezeigt hatte.²³⁸³ Unter dem 19.1.1751 erging daraufhin ein entsprechender Befehl an den Forstinspektor.²³⁸⁴ Er solle 30 Brückenbäume²³⁸⁵, 100 Zimmerbäume²³⁸⁶ 70 Schuh lang²³⁸⁷, weitere 200 zu 60 Schuh und und dieselbe Menge in 50 Schuh Länge als Bauvorrat „in Vnseren gdist. dir anuerthrautten Waldtungen, sovill es ohne deren ruin seyn khan, ausfündig machen und derentwillen deinen förderlichen Bericht alhero erstatten“. Am 1.2. erledigte Kosteletzky diesen Auftrag, wobei er noch ein weiteres Holzanliegen des Hofbauamtes, „75 Zwey dienstige²³⁸⁸, starke farchen stamm Zue Prun teichen nacher Nimphenburg“, mitbehandelte.²³⁸⁹ Er berichtete dabei, daß außer den Brückenbäumen²³⁹⁰ weder im Wolfratshausen Forst noch in anderen seiner „obsicht untergebenen forsten“ Stämme der verlangten Längen vorhanden wären. Schon eine Woche zuvor habe er nur „höchst mie hesamb in der gantzen waldung“ Hölzer von solcher Länge gefunden, mit welchem „holtz abglauben“ sich das Bauamt nun begnügen müsse.²³⁹¹ Wie dann aus diesem Forst bis auf einige starke Ens- und Schnittbäume „ohne ruinirung deß zue solcher grossen länge nachwachsend anoch schwach Befindlichen holtzes durch lange zeit nichts mehr herauß zue nehmen ... sein wird“.

Aus einer späteren Eingabe des Hofbaumeisters Johann Gunezrhainer ist zu entnehmen, daß der Versuch, anderwärts zu solchen Hölzern zu gelangen aus den verschiedensten Ursachen fehlschlug.²³⁹² Er wisse daher nicht, wo sonst als im Wolfratshausen Forst solche Stämme zu bekommen wären, „durch welche geringe (!) abgab auch diser Waldung kein schad zue gehen wird, weill selbige hinnach auf ainige Jahr verschont verbleiben könte“. Er erwarte deshalb baldige Nachricht, damit dieses Bauholz „noch in tempore²³⁹³ geschlagen vnd an das Wasser zur abfuhr gebracht werden könne“.

Unter dem Datum 6.3. vermerken dann die Hofkammerprotokolle: „hat zur nachricht gedient, B. von ForstInspector alhier, auszaigung eines Pauholz zum Hofpauamtsvorrath“.²³⁹⁴ Danach scheint also die beantragte Menge doch angewiesen worden sein, denn bereits am 20.3. heißt es bei einer vom Gericht Wolfratshausen erstatteten Meldung: „in dasig Forst entlegene²³⁹⁵ Zimmerpämb vnnd deren abfierung“.²³⁹⁶

Am 15.2. zeigte Kosteletzky der Hofkammer an, daß der Wolfratshausener Forst wegen der laufend abgeforderten Holzbereitstellung in solchen Verfall geraten sei, daß sich kaum noch Bauholz dort entnehmen lasse und auch der Markt Wolfratshausen nicht mehr die bisherige Menge von 2 500 Klaftern²³⁹⁷ an Buchen- und Fichtenbrennholz erhalten könne.²³⁹⁸ Sollte man mit dem Holzeinschlag wie bislang fortfahren, würde „der völlige holtschlag alß dan auf ein Mahl Von selbst auf hern“ müssen. Er brachte deshalb eine, der Bürgerschaft für dieses Jahr schon „angedeutete“ Mengenabminderung²³⁹⁹ in Vorschlag und bat um deren Genehmigung, damit „die leit es bey guden winters Zeiten intempore über Kommen“. Die Hofkammer gab diese Meldung am 3.3. an das Obristjägermeister- und Hofkastenamt mit dem Befehl weiter, „dz sye solche dem Forstner zu gedachten Wolfertshausen der darobhaltungs willen alsogleich hinausschliessen vnnd selbe in behörigen Vollzug stehlen lassen oder aber, im fahl sye sonderbahre²⁴⁰⁰ bedenkken hetten, dise förderlich gehorsambist alhero einberichten sollen.“ Vermutlich hatten beide Ämter Einwände gehabt, da ein Schreiben von ihnen in den Hofkammerprotokollen am 22.3. vermerkt wurde.²⁴⁰¹ Ein weiterer Bericht des Hofkastenamtes in gleicher Angelegenheit lief am 16.7. ein.²⁴⁰² Auch wenn diese beiden Schriftstücke fehlen, letztlich wurde doch eine Abminderung durchgesetzt.²⁴⁰³

Wie schwierig sich die Holzabgaben an die Anzinger gestalteten, zeigt ein Beispiel aus dem Anzinger Forst. Dort bemühte sich Kosteletzky vom 9. mit 13.12.1751 (aber unter Ausschluß des Sonntags²⁴⁰⁴) um die Erledigung der jährlichen Eichenzuteilung, wobei die ganzen Zinser vier, die halben für gewöhnlich zwei große Eichen erhalten sollten.²⁴⁰⁵ Nach der von seiner Hand stammenden Übersicht nahmen von den Bezugsberechtigten nur 131 diese Zuweisung entgegen, 101 verweigerten dies aber, unter ihnen die fünf ganzen und 20 halben Zinser aus dem Pfarrdorf Aschheim. Seine ortsweise gegliederte Aufstellung zeigt, daß alles in allem 11 ganze und 192 Halbzinser eingeforstet waren, denen jährlich 428 größere Eichen zustanden²⁴⁰⁶. Neben ihnen sind noch 49 Söldner aufgeführt, die jeweils eine Eiche (oder zwei kleine) erhielten.

Als Schluß sei noch ein Antrag des Hoffuttermeisteramtes erwähnt, der bei der Hofkammer am 13.12. vorlag.²⁴⁰⁷ Dieses wollte „10 ausgeflogene aichen²⁴⁰⁸ zu dennen Hofstahlreparationen vnnd hofängern“ zugewiesen erhalten.

2.5.2.3.3. Gutachten und Außendiensttätigkeit

Vom 4.1.1751, ihm jedoch erst am 20.1. vorgelegt, erhielt Kosteletzky den Befehl, sich zu dem „vor augen schwebenden völligen ruin in der ober Pfaltzischen gehöltz“ gutachtlich zu äußern sowie Gegenmittel vorzuschlagen.²⁴⁰⁹ Ferner sollte er angeben, „wie viel stammen injenere²⁴¹⁰ Zue einer Clafter Prennholtzes forthin zueschlagen thuenlich Sein möchte, umb nicht nur die untherthonen hierauß annoch mit etwas holtz Versehen, Sondern auch die Wiederaufbringung vorbesagter Waldung dabey Bewürken zue Können“.

Unter dem Datum 23.1. stellte er eingangs fest, mit den oberpfälzischen Wäldern sei es schon soweit gekommen, daß man darin entgegen der Holzordnung die jungen Stangenorte angreife und dort 40 bis 60 Stangen zu einer Klafter „niederschlage“. Wie diese Waldungen wiederum emporzubringen wären, dazu bedürfe es freilich zunächst einer „ocular Inspektion²⁴¹¹ in diesen ober Pftelzischen holtz wesen“, um die jeden Orts noch möglichen Holzabgaben zu ermitteln²⁴¹². „Massen mir die Beschafenheit und grösse deren Selben, noch die Järl. importirende²⁴¹³ abgaab unbeKhandt ist und in solchen Wichtigen Sachen ohne ein nehmung einer ocular Besichtigung sich nichts gewises determinim²⁴¹⁴ lasset.“ Um jedoch den „gänzlichen Ruin“ zu vermeiden, „So Erforderts die gröste Notturft, auf eine ordentliche Clafter vier Klüftig, will sagen Zue 4 scheitter schlagbahr gespaltenen holtzes 2 oder 3, in

Ermanglung dessen von den zwey spaltigen holtz - und dieses in der grösten Notturft - 5 bis 6 stammen Bis zue eraichung Erstbesagter vier Klüftig holtz gerechten spaltung²⁴¹⁵ das Holtz abzugeben ordiniret²⁴¹⁶. Dargegen aber auf Ein Clafter mehrers zueschlagen umb so nach druksamber untersagt (wird). Nicht minder in Verkholung der höltzer eine gleichmässige²⁴¹⁷ ordnung eingeführt, haubtsächlich aber respectu der Eysenhammer und glaßhütten - wan der orttens Sich eine Befinden - Bis zue Erhollung des holtzes ohnmasgebigit ein Stillstand gdist. angeordnet werden möge. Als in wiedrigen²⁴¹⁸ Zue wiederaufbringung des so höchst unendbärllich Costbaren landtCle(i)nots Keinehofnung Zue machen wäre und in Khurtzer Zeit mit annoch grössern schaden Wiederholte Eysenhammer Bey sogestalten würkl. antag gelegten Verfall des gehiltzes von Selbsten Erlöschen missen.“ Er überlasse es jedoch der kurfürstlichen höchst erleuchteten Erkenntnis, ob dieser nicht zur unvermeidbaren Notdurft der Untertanen und lediglich beim Brennholz über die Bestimmungen²⁴¹⁹ der Forst- und Holzordnung hinaus einige Stämme mehr zu einer Klafter gnädigst gewähren wolle²⁴²⁰.

Dieses Gutachten lag der Hofkammer bereits zwei Tage später vor²⁴²¹, worauf am 26.2. ein langes Schreiben an die Amberger Regierung auslief.²⁴²² Dieses stützte sich vor allem auf die Waldvisitationsprotokolle, welche von der Rentdeputation und dem Obristforstmeisteramt vorgelegt worden waren, ferner auf bisher vom Obristjägermeisteramt und dem vormaligen Rechnungsaufnahme-Kommissar erstatteten Meldungen sowie auf den Kommissionsbericht des Baron von Berchem²⁴²³. In ihm sind auch die Aussagen des „Neu aufgestellten Forst Jnspectorn Von Kostelykhy zu Zladowa“ miteinbezogen.

Die oberpfälzer Wälder, ihre Gefährdung und verschiedene Anstrengungen zur Verbesserung ihres Zustands, werden uns noch später beschäftigen.²⁴²⁴

In den ersten Monaten des Jahres 1751 häuften sich Meldungen aller Dienststellen über das „unforstmäßige Pecheln²⁴²⁵“ in ihren Amtsbereichen. Vom Rentkastenamt Straubing traf am 4.6. ein Sammelbericht „sambt einer haubt tabell über das vnforstmässige Pöchlen“ ein²⁴²⁶ und ebenso beklagte das Kastenamt Dachau derartige Verstöße.²⁴²⁷ Veranlaßt waren diese Äußerungen durch einen Hofkammerbefehl vom 1.8.1750.²⁴²⁸ Im Dachauer Amtsbereich hatte man den Pechler Jakob Fueß von „Puechschlagen²⁴²⁹“ einvernommen.²⁴³⁰ Dieser bestritt jedoch, daß er in den ihm überlassenen Waldungen durch sein Pecheln dem Gehölz Schaden zufüge. Drei unter Eid „abgehörte“ Zeugen äußerten sich dahingehend, „ daß nit Er, sonder(n) daß Wildt an denen Päumen durch das plätzen und reissen die angeregte Beschädigung gemacht habe“, jedoch bekannte er, „daß Er die Stämb²⁴³¹, wan Selbe einen Fluß²⁴³² oder eines Armb dickhs seindt, auch mit dem Pöchlen angreiffe vnd an denen maisten orthen der Waldtungen alle 2 Jahr das ernante Pöchlen widerholle.“

Der von der Hofkammer unter dem 7.9. zur Stellungnahme aufgeforderte Forstinspektor²⁴³³ bezog sich zunächst auf seinen Bericht vom 23.7.²⁴³⁴ und meinte, wenn nach der vorgelegten Zeugenaussage „solcher schaden nicht von ihme, sonderen durch dz Wildt dem gehilz zuegefüegt worden wäre“, warum man dann den Pechler trotzdem zu „25 und nach thails anderen vnderthonen anoch mehr gulden würckhl.“ verurteilte, ihn aber danach nicht zu deren Entrichtung angehalten habe.²⁴³⁵ „Worauf sich dan diser schadhafte mensch verlassen²⁴³⁶, nach seinen muethwillen dz Junge Stangen gehilz, so in andern länderen bey leib- vnd lebens straff zu Pöchlen verbothen ist, vnaussetzlich²⁴³⁷ so grob, lang, braith vnd tief mit abschnaitung der Rinthen bis Jns holtz zu verarbeithen.“ Er verwies darauf, daß kein Wild den Bäumen so grob zusetze, „sondern nur obenher die rinthen aufzureissen pflaget, welche Ris, wan sie mit den Pöchlen verschonet werdtten, nach und nach widerumb zusamen gehen.“ Wenn man wie der Puchschläger alle Jahre die Rinde des jungen Bestandes lang und breit bis ins Leben des Holzes öffnet und „dz Pöch hartt heraus zu scharren sich anmasset, die Ris allezeit grösser vnd tiefer werdtten müessen, wordurch dz Pöch yberflissig auf einmahl fliessent würdt, der Stamb schwarz und Khern Brüchig zu werdtten vnd folgl. abzustehen²⁴³⁸ anfanget, so in dem Dachauer ghrt. nur allzu vill des andurch ruinirten gehiltzes iederman layder! vor augen stehet ...“.

Abschließend schlug er vor, alle den dortigen Pechlern ausgestellte Patente einzuziehen, eine ausreichende Kautio zu verlangen und einen Eid ablegen zu lassen, „dz sie weeder Von selbst, noch ihren 2 oder 3 zuegestandtenen Pöchlers gesellen, dem gehilz keinen schaden zuefüegen, dz gehilz nit ehender

als nach Verfließung 3 Jahren einmahls betreten, solches nach der ihnen zustellen Kommenden Verhaltens instruction mit bescheidenheit Verarbeithen vnd das herzue fließente Pöch in gleichheit mit der rünthen²⁴³⁹ lindt abnehmen sollen“.

Zur besseren Durchsetzung²⁴⁴⁰ wäre es allerdings noch notwendig, den „beeidigten“ und eine Kaution hinterlegten Pechlern zwei oder drei Gerichtsbezirke zuzuweisen, damit sie innerhalb der drei Jahre zur „Abnehmung des Pechs“ in den Waldungen eine „zulängliche Einteilung“ treffen könnten. „Im gegentheill aber pro bono publico²⁴⁴¹ alle schadhafte stümler²⁴⁴² im landt so Hochgerechtsamb als erspriesslich abgeschafft werden mögen.“

Diese Angelegenheit, wie auch das heikle Thema Pechgewinnung allgemein, werden uns noch weiterhin und wiederholt beschäftigen.²⁴⁴³

Hinsichtlich des Außendienstes offenbart der Antrag Kosteletzky vom 10.3.1751, ihm bei entfernteren Dienstgeschäften seine 3 fl. Tagegeld zu verdoppeln, weitere Einzelheiten.²⁴⁴⁴ Seiner Instruktion²⁴⁴⁵ gemäß sei er auch beauftragt worden, ebenfalls in die Waldungen der Kastenämter Aibling und Dachau²⁴⁴⁶, ferner in die noch entlegeneren Forste der Landgerichte Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Rain und in die „anstoßenden“ Hochschulgehölze (der Universität Ingolstadt) „eine genaue Einsicht Vorzunehmen und dessen aufnamb zu reguliren²⁴⁴⁷“. Dabei habe er nun die Erfahrung gemacht, „das auch bey meiner genauen Haußhaltung mit zwey Pferd und Reitt Knechten des tags mit denen mir gnädigst aßignirten²⁴⁴⁸ 3 f. Reyß Zerrungs geldern - da unter einstens²⁴⁴⁹ die den gantzen tag in den Wäldern mit abstrapiczirte²⁴⁵⁰ Jager Zue Zeiten Ehren halber zue tisch nehmen müssen - nit auß zue Kommen vermöget. Vor mich also die höchste gnad zu haben und in mildreichigster Behertzigung der jenigen Gefahr, So ich bey verschiedenen vorfallenden gewitterszeiten Bey so täglich in der frembde für taurernden Strapation mit ruinirung der Claidung als Pferdten unterworfenener höchst miehesamb meine Dienst praestiren²⁴⁵¹ muß, mich in zue Kunft, wan in denen weit Entferneten Forsten einige holtz visitations Commissionen mir gnädigst übertragen würden, ohnmasgebist gleich höchst dero hofCammers Secretari(e)n in den jenigen reyß Zerrungs gehalt umb so mildreichister Zue Setzen und solchen Bey denen gerichtern gnädigst anzuweisen. Als ich bereits auf dz aller Eilfertigste in so Kurzer Zeit die Sammentl. untergebene forst auch bey so hartter Winterszeit höchst miehesamb in genauen Augenschein genohmen, die holtz abgaaben mit grössern Nutzen reguliret und folglichen den zue Künftigen aufnamb, So viel mir möglich war, gleich wie es meine unterth(änig)t. Erstatte Bericht bezeugen Pflichtmässig Besorgt habe. Auch ferners, umb mir zu einen weittern avansaman²⁴⁵² mehrere Verdienste zue Erwerben, Keine zeit vergöblich Zzubringen²⁴⁵³, Sondern auf dz Eyfrigste meine trey unthste. Dienste ferners zubetreiben und höchst dero inteé. heruorzusuechen nit aussetzen werde.“

Am 9.8. berichtete Kosteletzky, daß er zwei Tage lang in den zum Kastenamt Wasserburg gehörigen Waldungen zugebracht und dort eine Forstvisitation²⁴⁵⁴ durchgeführt habe.²⁴⁵⁵ Er besichtigte zunächst den Forstort Streit, gegen 3½ Stunden im Umkreis groß²⁴⁵⁶, mit Fichte und etwas untermengter Kiefer bestanden, und darin etwa²⁴⁵⁷ 1 400 Klafter „4 vnd 3 Kliffig schlagbahnen Holzes“. Diese in vier Teilen erfaßte Waldung²⁴⁵⁸ enthielt zur Hälfte nach den ab 1706 bis etwa 1720 dort durchgeführten Hieben auf dem „etwas schlechten“, mageren Boden mittlerweile Zimmer-, Rafen-²⁴⁵⁹ und Stangenhölzer. „Leztere Sorten Von darumben in Wachsthumb zurück geblieben, weillen solche theils durch dz wildt seint angegriffen, grösten theils aber durch des Pechlers schadhafte Verarbeithen Vollents ruiniret vnd dessen wachsthumb benohmmen wordten.“ Der dritte Teil läßt auch eine bis 1734 durchgeführte Abholzung an dem inzwischen nachwachsenden Jungholz erkennen, „gleich wie solches von selbstn die Jahrszeit²⁴⁶⁰ ganz deutlich anzeuget“. Seitdem „Vast Jährl. auf 300 Clafter Prenn- vnd gegen 100 und mehr stammen Pau- vnd reparations Holzes bis anhero ist gehauen vnd ohne allen yberschlag, ob die waldung es fehrners ertragen kann, das gehilz also abgetriben worden, dz pro nunc²⁴⁶¹ bis zu zuewachung eines schlagbahnen Holzes²⁴⁶² nicht mehrers als Höchstens 100 Clafter blos Vor die vnderthanen“ abgegeben werden können. Das Mautamt aber sollte, „weillen solches in der näche eben vmb dises gelt, so die fuehren aus dem Forst Streitt ansonsten gekostet, annoch erkauffen Kan“, kein Bauholz mehr von dort holen.²⁴⁶³

In diesem Wald sind drei große und ein kleiner Schlag, der größte im Umkreis 4 000 Schritte umfassend²⁴⁶⁴ und durch „Feuersbrunst“ „ganz abgeöedet, mit grass vnd mies kraut Verwachsen, dz hierauf kein widerwachs heruor kommen kan“. Zur Kostenersparung habe er angeordnet, dorthin die

einheimischen Sauen zu treiben, damit diese den Boden aufwühlen, und sodann im Frühjahr den Platz nach und nach mit Ferchen- und Feichtensamen zu besäen. Dagegen zeige sich auf den übrigen Schlägen ein „guter Wiederwachs“.

Womit in Zukunft diese Holzabgabe in Ordnung gebracht ²⁴⁶⁵ und bis auf weitere gnädigste Entschließung ohne Gegenwart des Kastenamts oder dessen schriftlichen Befehl kein Stamm abzugeben sei ²⁴⁶⁶.

Die nächste „Beaugenscheinigung“ fand im oberhalb der Stadt Wasserburg gelegenen Forst Burgau statt, „welcher in dessen wünlweis lauffenten Vmbkreis 2 Stundt enthaltet ²⁴⁶⁷“. In ihm stehen keine 40 Fuder Brückenprügel mehr. Das in seiner Mitte „ausgemarchte“ Drittel gehörte der Stadt Wasserburg. Da die ganze Waldung vom Feind abgetrieben wurde, „so ist Höchst nöthig, dz solche zu einen abermahligen widerwachs - damit dz weeg-Holz wider gleich an der handt genohmmen vnd nicht von weithen her mit grossen vncösten zuegeführt werden möge - cultifiret würde“. Dies suche jedoch die Stadt neuerdings mit dem unberechtigten Eintrieb ihres Hornviehs zu hintertreiben ²⁴⁶⁸ „vnd praecisse ²⁴⁶⁹ eine Huett-weydt darin aufzubringen“. Dadurch würde aber auch das die Stadtbesitzung umschließende kurfürstliche Gelände ²⁴⁷⁰ stark beeinträchtigt, weil unvermeidlich das Vieh sich in ihm ebenfalls aufhalten müßte und „Vollents den ganzen boden Vöst zutretten vnd solcher gestalt allen widerwachs zu verhindern sich anmasset“. Damit nun dort der „Zuwachs“ an jungen Fichten nicht gänzlich vernichtet ²⁴⁷¹ werde, bat der Forstinspektor, die vom Kastenamt dazu schon länger erwartete Entschließung baldigst zu erlassen. Weil 30 Jahre bis zur Tauglichkeit leicht darüber vergingen, der Kolbinger Berg auch künftig noch „auszuprügeln ²⁴⁷²“ sei und andere Kastenhölzer zu weit entfernt liegen, weshalb „dz Fuehrlohn weith mehrers als dz holz kosten würdte“, schlug er vor, das Herrenholz im Pfleggericht „Hochenburg“ dafür zu erwerben ²⁴⁷³. So etwas käme erheblich billiger als die sonst weite Zufuhr des Holzes. Da dieser Wald vom Gericht „der Entlegenheit halber“ nicht zu nutzen wäre, habe er hierzu nur „einen vnderthänügst ohnmassgebigsten Füngerzaig geben wollen“.

Danach besichtigte Kosteletzky den Forst Ober- und Untersteinbuch, der auf einer Fläche von 2 Stunden im Umkreis ²⁴⁷⁴ lauter Fichten, wenig Ferchen und „einschichtig untermischte ²⁴⁷⁵“ Tannen trug. Dort befanden sich „untermengter ²⁴⁷⁶ etwan gegen 6 000 klafter 4-, grössern theill aber 3 Kliffig schlagbahnen Holzes“. Die Hälfte des Waldes, da auf gutem Boden wachsend, bestand „in starckhen vnd mittlmässigen Zimmer-, mehrentheils aber in gewachsenen Rafen- vnd Stangengehilz, ... die andere helfte von 28 Jahren an bis anhero in nachgefolgten schlägen vnd derley mittlerzeit zuegewachsenen Jungen gehilz vnd angefliegenen widerwachs“. Mitsamt dem Bauholz betrug die jährliche Abgabe in etwa 500 Klafter. Deshalb wäre es notwendig, „bis zu zuewachsung eines taugl. Erforderlichen Holzes“ den wenigen davon betroffenen Untertanen, die für den Notfall auch noch eigenes Holz besäßen, jährlich 100 Klafter „abzubrechen ²⁴⁷⁷“. „Mit welcher anmerckhung auf dz Zuekonftige ich die holz abgaab angewisen vnd dem Pechler, wan er zu schaden des Jungen gehilz arbeithen soll(t)e, zu pfendten anbefolchen.“

Schließlich stellte der Forstinspektor noch einen Regelungsvorschlag anheim. Weil der im Steinbuch tätige Überreiter für jede angewiesene Klafter „von Vhralters her“ das gewöhnliche Stammgeld, der Oberjäger vom Forst Streit dagegen keinen Kreuzer, „sondern hieruon dz gipfl- oder oberholz ²⁴⁷⁸ statt dessen genuzet“, empfahl er „zu Vermeidung allen vnterschlaiffs, anstatt des besagten gipfel Holz zu des oberJägers benöthigten vnterhalts was gdigst. zu passieren ²⁴⁷⁹“.

Dieser Tätigkeitsbericht Kosteletzky wurde bewußt ausführlicher behandelt. Zeigt er doch besonders deutlich, mit welchem Gespür sich der Forstinspektor „schon auf den ersten Blick“ örtliche Gegebenheiten zu eigen machte und unterstreicht seine Fähigkeit, sie fachlich richtig einzuschätzen sowie schließlich in wirkungsvolle Maßnahmen umzusetzen. Letztlich noch die spätere Billigung durch die Hofkammer vorbehalten, erklärte er seine Anordnungen am Ende gegenüber den zuständigen Beamten und allen Forstbediensteten für sofort verbindlich. Weitere Einzelheiten über Außendienstgeschäfte enthalten seine Nachweishefte, die aber nur hinsichtlich aufgedeckter Verstöße oder Mängel, besonders getroffener Anweisungen und als

Ergänzung seines ersten Berichtes über den Zustand der Forste um München²⁴⁸⁰ ausgewertet werden.

Am 11.1. ritt Kosteletzky zur beabsichtigten Holzabgabe nach Deisenhofen. Da jedoch der Förster unverhofft zur Wolfsjagd abberufen²⁴⁸¹ worden war, verhinderte er im Grünwalder Forst während der Jäger Abwesenheit die „Holzdieberei“ durch das zahlreich dort befindliche Gesindel aus der Au, zerhackte ihre Schlitten und vertrieb die Leute.²⁴⁸²

Ab dem 13.9. beritt er sämtliche Wälder, um den „durch den grossen sturmb wüendr“ verursachten Schaden zu erheben und die Verwertung des Holzanfalls in die Wege zu leiten. Den Anfang machte er im Forstenrieder Forst. Weil sich aber gerade an diesem Tag die Jägerschaft zur Hirschjagd begeben mußte, hatten sich dort zahlreiche Bauern mit Fuhrwerken eingefunden, um das geworfene Holz zu „entfremden“. Diese „schadhaften Leute“ wurden von ihm verjagt. Bis zum 9.10. schaffte er es, an insgesamt nur 12 Tagen alle Forste zu bereiten und dabei die gesamte Aufarbeitung sowie Verwertung des Schadholzes festzulegen.²⁴⁸³

Am 14.4. entdeckte er gleichfalls dort, aber an anderer Stelle als im großen Saueneinstand²⁴⁸⁴, überständiges, stockfaules Holz, das dem „Wiederwachs“ sehr schädlich war. Er wies die „Holzhacker“ an, alle diese Bäume herauszuschlagen.²⁴⁸⁵ Am 29.8. besagt eine Vormerkung, daß er „wider meinen so nachtruckhsambsten auftrag weeder dz oberholz²⁴⁸⁶ vnd Reissich aufgearbeith vnd ausgebuschter²⁴⁸⁷ befundten“. Deshalb ordnete er an, den Holzeinschlag künftig frühzeitiger zu beginnen, mehr Holzhacker anzustellen und bis Ende März diese Arbeit und das Aufrichten des Holzes²⁴⁸⁸ zu beenden.²⁴⁸⁹

Am 4.5. machte der Forstinspektor in einem oberhalb Straßlach²⁴⁹⁰, im Grünwalder Forst, gelegenen Buchenbestand die Beobachtung, daß dort - nahe einem Fichtenaltholz - 12 Jahre zuvor die Holzabgabe zu „unvorsichtig“ erfolgt war. Hatte man doch dadurch „dem Feichten anpflug luft gemacht“, weshalb dessen Ausbreitung derart überhand nahm, daß keine Jungbuchen mehr aufzukommen vermochten.²⁴⁹¹

Vom 7. mit 9.5. beritt Kosteletzky den Anzinger Forst (siehe Abb. 13)²⁴⁹² eingehender, da er im Vorjahr wegen starken Schneefalls dort nicht vorankommen konnte, um seinen Zustand gründlicher zu erfassen. Nunmehr stellte er fest, daß sich in diesem kurfürstlichen Hauptforst drei fast gleichgroße Teile mit Eichen, Buchen und Fichten befanden. Im ersten Teil stünden zwar noch genug schöne, frische und wohlgewachsene²⁴⁹³ Mastbäume sowie zu Bauhölzern taugliche Eichen, so daß für den Bedarf des Hofes, wenn man den „Zuwachs²⁴⁹⁴“ der jungen Eichen fördere, in perpetuum²⁴⁹⁵ alle Jahre 100 und mehr Stämme herausgenommen werden könnten. Aber jetzt erst habe er bemerkt, „dz Bereits der gröste thail der auf 3 stund lang und 2 stund in der Preitte sich extendirende²⁴⁹⁶ Waldung dergestalten mit feichtenen boschen²⁴⁹⁷ ist Verwachsen, dz Binnen 20, 30 oder höchstens 40 Jahren, wann dessen auß rottung²⁴⁹⁸ nit vorgenommen werden solte, die aichene Waldung vnvermeidlich von den feichtenen gehiltz Zum gänzlichen abstehen²⁴⁹⁹ getränkt²⁵⁰⁰ werden miste. Und da nun es so wohl umb Salvirung²⁵⁰¹ des einzig ybrigen Kleinots der Pau aichen als auch des importanten Dächel genuses²⁵⁰² hierinfahls Zue thuen ist und dem so groß Beurstehenden schaden anoch in tempore²⁵⁰³ vorzu Kkommen die Notdurft Erfordere, als ist ohnmaßgebigst höchst Nöttig, ab exemplo der vorherig²⁵⁰⁴ ab ao. 1680 angefangen und biß ad annum 1729 mit grossen vncosten Continuirten²⁵⁰⁵ auslagen, wieder die ausrottung der Jungen feichten Poschen auf zue Künftiges Jahr, und dieses anfangend in Monath May biß mitten Juny, als Zue welcher Zeit die Pauern am wenigsten zue thuen haben, und folgl.²⁵⁰⁶ zue herbstzeit darmit Continuiren Können, vorzunehmen. Damit aber die so groß auflaufente uncosten nicht fruchtloß verwendet werden mögen, So missen, Beur²⁵⁰⁷ von Beeden seithen die ohnweith des entlegenen aichen waldts Befindliche überständige fichtene Sammen Peymb - damit hieruon in zue Kunft Kein anflug Erfolgen Könnte - heraus geschlagen und nachthuenlichkeit der anzahl mit der Zeit versilbert und alßdan die costbare ausrottung²⁵⁰⁸ Besagter schädlicher feichtenen Poschen Vorgenommen werden.“²⁵⁰⁹

Im zweiten Teil, dem weiter entlegenen und auch schon hochgewachsenen Fichtenjungholz sind viele „überständige Bäume“²⁵¹⁰, die den „Wiederwachs zurückschlagen²⁵¹¹“. ²⁵¹² Was

den dritten Teil anbelangt, so befindet sich dort „ein ganz abgestandenes ²⁵¹³ stückh theils schlagbahren und gering vermischten holtzes, so ansonsten, wan es auch 30 oder mehr Jahr länger zuestehen Kommete, nit ein Kreitzer werts zuewachsen, sondern alle Jahr weit schlechter werden miste“. Kosteletzky vertrat daher die Meinung, diese Buchen und die zuvor erwähnten Altfichten künftig Zinsern und Käufern zu geben „und den Puchenen schlag zue beförderung eines Wiederwachß - Weillen mit der einschichtigen auß-stehung ²⁵¹⁴ sothaner stammen nichts zuewachsen oder aufkommen Kan - mit 2 oder 3 stangen vor des Vichs anlauf zue Verfrieden“ ²⁵¹⁵.

Zuletzt seien noch einige Belege zu Gunsten der Eichennachzucht angeführt. Am 9.2. hielt Kosteletzky fest, die Bauern im Grünwalder Forst willigten bei der Holzabgabe ein, für jede dürre Eiche oder einen Eichenstock ein junges Eichreis nachzuziehen oder zur „Einmachung“ ²⁵¹⁶ eines solchen dem Förster drei Kreuzer auszuhändigen. ²⁵¹⁷

Am 6.11. schrieb der Forstinspektor in das Tagebuch, daß dort die Nachzucht junger Eichen als Ersatz für abgegebene Stämme zumeist befolgt wurde. In diesem Jahr habe man bereits 600 Jungeichen geschützt und mehr als 1 000 größere „seint ausgebußt worden“ ²⁵¹⁸, ²⁵¹⁹

Am 10.11. steht zu lesen, daß den Anzinsern im Höhenkirchner Forst zur Einfriedung ihrer Feldgründe „ein zimlich taugles. aichenes vnd zu completirung“ ²⁵²⁰ auch etwa Feichten Holzes ist angewiesen worden“. Dennoch wollten sie sich nicht zur Eichennachzucht verstehen und gaben an, wenn sie früher von dieser Auflage ²⁵²¹ gewußt hätten, würden sie erst gar nicht angezinst haben. Dafür hatte jedoch der Förster von den hierfür genehmigten und aus Beiträgen der Untertanen stammenden 10 Gulden mehr als 500 junge Eichen mit Schutzvorrichtungen ²⁵²² versehen. ²⁵²³

Unter dem 2./3.12. steht eine Vermerk, daß im Forstenrieder Forst (siehe Abb. 14) ²⁵²⁴ „einschichtiger weiß“ ²⁵²⁵ Keine Junge aich Reiß zum Einmachen sich befunden“, weshalb er unter Zuziehung des Försters neben dem Park einen guten Boden für künftigen Eichennachwuchs ausgesucht habe. Welcher Platz „hart an den Park, damit die Eine seiten der Einmachung Erspart würde, Einzuefangen und in Früe Jahr gutte aichel unter das Grab scheidt“ ²⁵²⁶ Zue Säen ...“ ²⁵²⁷

Am 17.12. schrieb er noch, daß von Seiten des Ebersberger ²⁵²⁸ und Anzinger „Forstamts“ das Anbrennen ²⁵²⁹ von Schweinen zur Frühjahrs- und Sommerweide eingestellt und „ernstlich“ verboten werden müßte, „wenn andersten einyge Junge aich Reiß aufgebracht werden sollen“ ²⁵³⁰.

In einem Nachtrag am Ende der Jahresaufstellung hielt Kosteletzky schließlich fest, daß er im Anzinger Forst die Preise für eine Fichtenklafter ohne das Stammrecht auf 20 x., also um fünf Kreuzer., für eichene, jetzt zu 24 x., um vier Kreuzer und für die buchenen, nun zu 28 x., ebenfalls um vier Kreuzer erhöht habe. ²⁵³¹

Auch diese wenigen Beispiele zeigen, mit welcher Umsicht, Zielstrebigkeit und Tatkraft der Forstinspektor bemüht war, auf weite Sicht den schlechten Zustand der Münchner Forste zu verbessern. Wo immer vom Ansatz her ²⁵³² möglich, ging es ihm dabei in erster Linie um die großflächig gesicherte Erzielung von Eichennachwuchs. Dabei berücksichtigte er gleichfalls die Bodenverhältnisse, sorgte für den Einzelschutz von Lohden ²⁵³³ und ließ bei den älteren Jungwüchsen bereits eingetretene Verbuschungen entfernen, um wieder wipfelführige Kronen zu bekommen. Er erkannte zudem in aller Deutlichkeit die drohende Gefahr der Verfichtung, die dort letztlich - entsprechend seiner Voraussage ²⁵³⁴ - 40 Jahre später den Untergang des großen Anzinger Eichenwaldes besiegelt hatte, wie dies die von MATHIAS SCHILCHER im Jahr 1798 durchgeführte Bestandsaufnahme ergab. ²⁵³⁵ Darüberhinaus war Kosteletzky stets bestrebt, bei allen seinen Verbesserungsmaßnahmen den erwünschten Erfolg unter möglichst geringer Belastung der „Staatskasse“ zu erreichen.

2.5.2.3.4. Widrigkeiten und Widerstände

Schon die Bemerkungen des Rentmeisters aus Anlaß seiner Vorschläge zur Abfassung der Dienstanweisung für den Forstinspektor ²⁵³⁶ hatten deutlich erkennen lassen, daß dieser neue

Dienstposten bei den dort bisher zuständigen Beamten auf wenig Gegenliebe stieß. Dies galt ganz besonders für den Hofkastner, der bei den auch ihm nicht unbekanntem Mißständen in den Forsten befürchten mußte, zumindest den Vorwurf mangelnder Dienstaufsicht zur Last gelegt zu bekommen. Sollte er doch jährlich für das übliche Tagegeld die Wälder zweimal bereiten²⁵³⁷ und dabei ihren Zustand eingehend überprüfen. Da er in diesem Bereich - soweit es nicht um jagdliche Dinge ging - zusammen mit dem Obristjägermeister handelte, äußerte sich dies auch im gemeinsam ausgefertigten Schriftverkehr. Im Fall Kosteletzky dürfte wohl zumeist der Hofkastner die Berichte entworfen haben, wodurch er allerdings dem fachlichen Ansehen seines Partners keine guten Dienste erwies. Aus der durch die Hofkammer von den beiden Beamten angeforderten Stellungnahme zur ersten Waldzustandsmeldung müssen wir uns mit drei Punkten begnügen, da nur sie dem Forstinspektor zur Kenntnis gelangten.²⁵³⁸

Gestützt auf Försteraussagen wird bemängelt, man beschwere jetzt die Anzinser und Käufer damit, daß die Holzabgabe nur noch in Anwesenheit des Forstinspektors erfolge.²⁵³⁹ Zudem würden die Holzerlöse merklich abnehmen, weil dieser - ohne hierzu ermächtigt zu sein - die Abgabepreise erhöhte. Dies schreckte viele Untertanen vom Holzkauf ab, verstärkt dadurch, daß die Förster zur Schonung der Wälder kein gutes oder frisches Brennholz mehr abgeben dürften. Das Hofkastnamt erwarte deshalb eine gnädigste Entschliebung, „ob der Inspector bey denen Holz abgaben noch ferners zugegen seyn oder seine amts Verrichtung allein in seiner dz Jahr hindurch etlich mahlen vornehmen forst- und gehölz visitation und Nutzbahren anordnungen zu Beförderung deß widerwachß Bestehen solle. Anerwogen es an hellen tag liget, dz so Vielen anzinser und gantzen Dorfschaften unmöglich, auf die gegenwarth ersagten Forst Inspectors mit Jhren Ehehalten²⁵⁴⁰, Schöf und geschir gantzer 8 oder 14 tåg her warten Können, und es fast vnmöglich wäre, dz Ein forster mit der gleichen abgaab gegen der andern in Verwarth zue stehen Bemissiget. Woraus dan erfolgen würde, dz der ohne dehme hart genueg zue hausen habende Vnterthan sein Prennholtz nit mehr bey winters Bahn zue seiner Behausung auf denen schlitten bringen oder aber mit doppelter Zeit Versaumung und gar mit grosser sonderlicher miehe auf denen Woegen zue füren bemissiget würde.“ Er, Hofkastner, der alle Forste vor dem Krieg (!) persönlich beritten habe, getraue sich angesichts der Rechtslage²⁵⁴¹ um so weniger eine Abänderung zu billigen, weil die im Münchner Rentamt ansässigen Anzinser nicht aus Gunst²⁵⁴², sondern wegen ihrer Holzrechte²⁵⁴³ dazu befugt wären, wodurch das kurfürstliche Haus in Bezug auf das Anzins- und ebenso Kaufholz bisher keinen Schaden erlitt. Schon deshalb könne der arme Bauersmann wahrlich keine Verschlechterung²⁵⁴⁴ erfahren oder weitere Bürden übernehmen.

Ein weiterer Punkt betraf das Generalmandat vom 27.6.1730, welches befahl, für jede gefällte Eiche drei andere zu setzen.²⁵⁴⁵ Obwohl der Forstinspektor, wie es recht und billig, „heftig“ darauf dringe, „wird doch diß Statum²⁵⁴⁶ mein, hofCastner Meinung nach, nur auf die schnitt- und Pau Aichen, nicht aber auf die abgestandene, alte, ausgeflogene Stämb und stumpfen, so man Zue Zinß- und Verkaufholz abgibet, Zue verstehen sein.“

Zuletzt wurde noch angemerkt, daß die Bewohner aus der Au im Wolfratshausen Forst - „wie Besag auß mehr angezogen gdsten. Befehls ein anderes Suponiret worden²⁵⁴⁷“ - nie Holz „entfremdeten“ oder dies wegen der Entfernung und örtlichen Lage²⁵⁴⁸ getan hätten. Lediglich arme Leute von dort, die sich kein Brennholz kaufen könnten, würden im Winter aus dem Grünwalder Forst auf Handschlitten Prügel und Klaubholz holen. Allerdings seien dabei durch den Abtrieb von Ästen an „guten Bäumen“, auch Köpfen junger Eichen öfters „ziemliche Schädlichkeiten mit unterlaufen“. Sobald die Bediensteten Anzeige erstatteten, hätte sie das Hofkastnamt der Gebühr nach jederzeit dafür bestraft.

Wie schon die Beispiele zeigen, war des Forstinspektors Hauptgegner der Hofkastner, welcher die finanziell von ihm abhängigen Revierinhaber hinter sich wußte. Alle seine Einwendungen, die mehrfach auf das „soziale“ Gewissen des Kurfürsten abzielten, stimmten nicht oder bestanden aus juristischen Spitzfindigkeiten, so etwa wegen des Eichenersatzes und - schwerwiegender! - im durch Rechtsanspruch und nicht Gnadenerweis verbürgten Holzbezug für die Anzinser.

Dennoch verkehrte man standesgemäß miteinander. Dies bestätigt der Hofkastnerbrief vom 21.3.²⁵⁴⁹ und seine Beantwortung durch Kosteletzky. „Dem Wollgebohrenen Herrn Johann Heinrich Kosteletzki Von zladowa, Jhro churfrtl. Drtl. in Bayrn pp. Truchsess und Forst Jnspectori, Meinem Hochgeehrten herrn“ schrieb der Hofkastner, ihn mit wohlgeborener, besonders hochgeehrter Herr anredend, u.a. folgendes. „Damit die churfrtl. Gnädigste Hof-Cammer anbefehlung ... mit einsetzung und erzigung der Jungen Aichen in denen Försten ... schuldigst erfüllet und hierzue die erforderliche Kösten Verwendet werden können, hat mein hochgeehrter herr von seinen verfasten und zur hochlobl.n. Hof Cammer den 22. febr. abhin überreichten Kostens-Entwurf hieher zum Amt eine abschrift einzuschicken, um darnach in der Ausschreibung an die Forster dz nöthige zu Beobachten. Womit dem Göttlichen schuz Vns sammentlich empfehend, Minchen, den 22. Martij ao. 1751, Churfrtl. Drtl. in Bayrn pp. Würckhl. Cammerer, Hof- vnd Cammer-Rhat, Haupt Pfleger zu Geisenhausen vnnd Hof Castnern hieoben, Meines besonders Hochgeehrten Herrns aber (mit eigener Hand:) dienstwilligster Leop. Freyh. Von Mannteufl.“

Trotz des unverblühten Eingriffs in die Befugnisse des Forstinspektors, der im Halbsatz: „um danach in der Ausschreibung an die Förster das Nötige zu beobachten“ deutlich sichtbar wird, lautete die noch am gleichen Tag zum Hofkastenamt beförderte²⁵⁵⁰ Antwort²⁵⁵¹: „Hochwohl Geborner Freyherr, hochgebitender herr, Zue folge Euer hochwohlgebohren unterm heutigen Dato an mich ho(c)hschätzbaher Erlasenen, übersende die von mir zue Einer ho(c)hlöbl. HofCammer wegen Erziehung der Jungen aich reiß und anderen disfalls Erforderenden gelts ausgaaben projectirten Entwurf und Empfehl mich abney zue Beharl. gdn. als Euer ho(c)hwohlgebohren gehors(amer) J. H. K. v. Sl., Forst Inspector“.

Am 15.5. hatte Kosteletzky erneut²⁵⁵², doch in gedrängter Form einen Zustandsbericht über die bisher vom Hofkastenamt verwalteten Forsten²⁵⁵³ verfaßt.²⁵⁵⁴ In ihm sind - gegliederter sowie durch weitere Beobachtungen und Erfahrungen ergänzt - alle vorgefundenen Mängel, deren Ursachen und Verbesserungsvorschläge aufgelistet. Nochmals zeigte der Forstinspektor die Notwendigkeit einer eigenen Streunutzungsordnung auf und beklagte, daß besonders von den Untertanen fremder Hofmarksherren „in denen aichenen gehiltz zu grösten nachtheil des wiederwachses Vieles dessen zu wiesen gemöedt werden und Jhr Recht meistens Hier auf Fundiren, das sie es in Jhrigen Hofmarchß Herrschaftlichen Püchern oder ober dass sie es Von undenckbahren zeiten allezeit gehauet darmit beweisen wollen“. Dies allein reiche nicht, weil bei solchen Flächen aus Anlaß von Jägerwechselln entweder „durch die Finger gesehen“ wurde oder man Sie den Untertanen aus Unachtsamkeit zur Wiesenmachung überließ. Daher wäre genau zu erheben, mit welcher Gerechtigkeit und Hofkammerbewilligung „die Verschreibung sothaner in Churfürstl. aichenen wäldern gemachte wieß möeden in die Frembde Herschaftl.e grund Pücher sein gediehen oder übertragen worden“.

Eindringlich verwies er auch auf den beklagenswerten Zustand der Waldbestände.²⁵⁵⁵ Nicht etwa der jährliche Holzverbrauch²⁵⁵⁶ habe ihren gänzlichen Verfall bewirkt, die eigentliche Ursache hierfür sei vielmehr der „un Vorsichtig alß schädliche Holtz auß weiß undt dessen stammen weiß unternommene außstehung²⁵⁵⁷, wo durch auf ein mahl merschäden Erfolgen, alß dessen zu wachß in 30, auch 40 Jahren bewürcken kan²⁵⁵⁸“. Es wäre daher dringend nötig, vor allem in den entlegeneren Forsten „solche unternommene Holtzschläge genau nach zu sechen, die abgaab dessen zu eruiren und Folglich Entweder solche zu billigen oder denen untergebenen Jägern den begangenen Fäller Conseqventer dz wahrelicht zu einer Künftigen Holtz gerechten unternnehmung²⁵⁵⁹ au(f)zu zeigen“. Da es nicht sein „Geschäft“ sei, die für Waldungen zuständigen Oberbeamten weiter zu überprüfen²⁵⁶⁰, sollte die Besichtigung von Beständen in anderen Forsten ungehindert beschleunigt werden, „massen es anietzo umb einen tag²⁵⁶¹ ser schad ist, solchen fruchtloß zue hauß zuzuebringen.“

Abschließend vertrat er die Ansicht, daß die bisher unter der Verwaltung des Hofkastenamtes stehenden Forste „intotum²⁵⁶² mit dem gehiltz so wie mit dem Wild präth²⁵⁶³“ der alleinigen Aufsicht des Obristjägermeisters unterstellt werden sollten. Käme doch dieser unter dem Jahr vielmals in alle Wälder und bei dessen „wohlFundirten Einsicht²⁵⁶⁴ als zugleich ohne dehme Zu gros obwaldtenden Nutzlichen Dienst Eyfer der sa(c)h von amtswegen nachseheten“. Dann müßten die Jäger mehr „Furcht und Fleiß“ anwenden, um „die der mahlens in schlechten stand gediehene Waldung wieder Successivè auf Kommen und durch des Lobl. oberstjägermeister amts administrirung - Beuor ob da dz Hofcasten amt nicht zu längl. nach gesehen²⁵⁶⁵ - dan Besser mir zue Kommende manuntenenz²⁵⁶⁶ als Erforderl. Diensts activität auch bey gleicher holz abgaab umb zwey fach grösseren gelts Empfang und Nutzen gantz Schwer Befördert werden Kunte“.

Dieser zweite Bericht über den Befund der Münchner Forste scheint tatsächlich ausgelaufen zu sein.²⁵⁶⁷ Dafür spricht ebenfalls, daß Kosteletzky die ihm nur auszugsweise übermittelte Stellungnahme von Obristjägermeister- und Hofkastenamt zu dessen Vorgänger erst am 21.5. in Händen hielt. Seine Antwort übersandte er bereits drei Tage später an die Hofkammer.²⁵⁶⁸ Zunächst verwahrte er sich gegen die Bezichtigung, er wolle wegen des Holzwiesengenusses eine „Neuerung“ einführen und beunruhige dadurch die Untertanen. Tatsache sei, „dz die Waldungen am meisten orthen dergestalten abgetriben und bey fehrnerer abgaab deren zum grösten theils ganz abgestandenen Aichen noch immer liechter werden, mithin bey dem beständigen abmähen deren Wald wismaden zu keiner Verbesserung oder anflug des Holzes²⁵⁶⁹ kommen können“. Wie auch beim nächsten Punkt hielt er sich an die Vormerkungen in seinen Außendienstheften. Wegen des Pechelns im Anzinger Forst habe er nur beschrieben, was er selbst wahrnahm, nämlich daß dort den Fichten großer Schaden zugefügt worden sei.

Ausführlich legte er dann dar, warum seine jeweilige Anwesenheit bei der Holzvergabe nötig sei. Es befremde ihn keineswegs, daß einige Förster aus Eigennutz²⁵⁷⁰ ihn nicht gerne dabei hätten. „Zue mahlen es Vnwidersprechlich öfters heruor gekommen, dz so gar dz löbl. Hofpau Ambt Von denen Züns Pauren als Kaufferen die ihnen aus Höchst dero Försten vmb einen geringen Preis abgegebene gesunde Aichen wider vmb 3-, 4-faches gelt teurer von selben zuruckh erkauffet haben. Volglichen sothannen eugennuzig, nunmehr ans Taglicht gekommenen Forstern auch schwer fallet, dz sie dermahlen mit der Holzabgab nicht so frey disponieren können. Mithin aus solcher begebenheit dan denselben von Einen löbl. HofCastenamt ohndeme zu gethanen geneugten gehörs mit communicirung aller meiner ampts vorschlägen kein Wunder ist, dz Sie alle meine tritt vnd schritt anderst taxieren vnd meine gegenwarth vmb souill mehr auch mit Vnwarheiten von der Holz abgab abzuwendten sich befleissen. Als mir in Ewigkeit nit probiret²⁵⁷¹ werden kan, dz die angezünste Vnderthener oder sogenante kauffliche Klauber nur ein paar Stund in der bestimbten Holz abgaab²⁵⁷² seint aufgehaltten worden. Vndt wiewollend Ein löbl. HofCastenAmbt²⁵⁷³ auf theils solcher Forster interessirtes anbringen sich mehrers als auf mein pflichtmässig zu Höchst dero Jntee. - da keinen x. zu empfangen noch zu verrechnen habe vnd solcher gestalt keiner Interessation²⁵⁷⁴ beschuldigt werden kan - abzihlentes Guettachten lediglich fundiret²⁵⁷⁵, Volgl. vor ein Vnmöglichkeit anziechet, dz ich bey aller holz abgab zugegen sein könne. Als thue hierauf vnderthänigst anzeugen, dz der Forster ihre eugene schuldt seye, das sie die arme Vnterthener bishero allezeit so lang - aus Vngiltigen Vorwandt, man könne vor endtigung der Wildtpräthsfellung²⁵⁷⁶ kein Holz abgeben - mit dessen ausweis aufgehaltten. Wo doch von denen sehr vill vmbilgenten Dorfschaften der Tägliche einlauff in die Wälder deren leithen zu aufsuechung des darinnen waydenten Viches - consequenter²⁵⁷⁷, wan der Dechl gerathen thuett, tausentweis einschlagenten S. v.²⁵⁷⁸ Schwein Viches - weith mehrers Vnruehe als die samentliche Holz hauer verursachen können, dz also dise von denen Förstern ganz lehr erdichte Vorschläg vnd andurch von wohlbesagten löbl. HofCastenamt besorgente Vnmöglichkeit von selbsten abfallet. Zumahlen ich mir ohne geringster belästigung der Vnterthener, Jedoch bey besser yberkommener²⁵⁷⁹ Ampts activität, allezeit gethraue, die Holz abgaben bey allen Dorfschaften so einzuthailen vnd also zu regulieren, dz ein ieder züns Paur als Kauffer²⁵⁸⁰ dz ihme zugehörige Holz im Monath 9ber. vnd Xber.²⁵⁸¹ - so vorhero niemahlen geschehen - schon ordentl. ausgezeugt haben solle, auf das Sie als dan es auch nach ihrer besten bequemblichkeit entweder mit dem schlitten oder wagen nacher haus zubringen vermögeten.

Das mir aber von Einen löbl. HofCastenamt die erhöschung des Holz Preises missbilliget vnd auf inhibirung²⁵⁸² dessen angetragen werden will, ein solches mues dahin gestelt sein lassen. Hette aber eher eine Hoche genembhaltung dises meines Facti²⁵⁸³ verhoffet, zumahlen mir schwer gefallen, in dem so nachent anligenten Forst Forstriedt lenger zuezusehen, dz ein Fueder Puechenes Holz schnur graths zuwider des Höchsten Herrns Jntee. vmb 20 x. fehrners hette sollen abgegeben werden. Von darumben auch über der Jägerey anbey zulänglich über-Koments Stammen gelt, weilen sie auf die accidentien Salarit²⁵⁸⁴ worden sein, die Claf(t)er auf dem Stammen²⁵⁸⁵ exclusivè des Stammen gelts, so eben auf ein Fueder vnd noch mehr abweckh geführet werden kan, vor 1 f. 30 x. gar nicht zu hoch angeschlagen zu sein erachtet.“

Auch hinsichtlich der „besonderen Meinung“ des Hofkastenamtes wegen Ersatzpflanzungen für an Zinser abzugebende Eichen äußerte sich Kosteletzky unverblümt. Schon jetzt befänden sich in den sämtlichen Revieren so wenig gesunde Schnitt- und Baueichen, daß keiner dieser Stämme mehr verkauft werden dürfe; sie müßten nunmehr ausschließlich für das Hofbauamt vorgehalten werden. Wenn die Ansicht des Hofkastenamtes gelten würde und die Anordnung des Mandates nur auf die „Mastbäume“ beschränkt werden solle, gäbe es für die Zukunft „zu

yberkommung einer Aichenen Waldung schlechte hoffnung“. Während sich die angezinsten Bauern im Grünwalder Forst überwiegend zur Ersatzvornahme bereit erklärten, „auch theils zu erzigung der Jungen aichreis vor ein stuckh dessen standhafter einmachung²⁵⁸⁶ 3 x. dem forster schon behändiget,“ hätten dies anderwärts eingeforstete Zinser wegen des dagegen eingenommenen Hofkastenamtes²⁵⁸⁷ ganz und gar verweigert.

Abschließend äußerte sich Kosteletzky auch noch zu den vom Hofkastenamt als unbedeutend abgetanen Holzfreveln im Grünwalder Forst. In Wirklichkeit handle es sich bei diesen Leuten um unverheiratetes Gesindel, das nur auf „Holzdieberei“ aus sei. Aus der Au und aus Giesing stammend, sollten ihre Verstöße von den Amtleuten²⁵⁸⁸ genau untersucht und ihrem üblen Treiben Einhalt geboten werden. Auf frischer Tat von den Forstbedienten ertappt, müßte man sie ungesäumt²⁵⁸⁹ ihrer Bestrafung zuführen.

Wie die obige Gegenäußerung von Kosteletzky zeigt, wußte er sich überaus geschickt gegen alle Unterstellungen und andere Fragwürdigkeiten zur Wehr zu setzen. Klug und der Sachlage entsprechend, übergang er dabei völlig die Mitwirkung des Obristjägermeisters. Sowieso vom forstfachlichen her, aber auch in der Ausdrucksweise und Anschaulichkeit seiner Darstellung überlegen, konzentrierte er sich dabei auf den Hofkastner. Dessen mangelnde Dienstaufsicht und seine Abhängigkeit vom vermeintlich richtigen Handeln der Förster hätten erheblich zum nunmehr bedenklichen Zustand der Kastenamtswaldungen beigetragen. Am Ende konnte die Hofkammer nicht anders, als dem Forstinspektor in allen strittigen Hauptpunkten wie Verbot der einzelstammweisen Nutzung²⁵⁹⁰, Art und Weise der Holzabgabe, Holzpreiserhöhung und Eichennachzucht recht zu geben. Freilich beweist die Billigung der neuen Holzpreise deutlich eine Schwäche des damaligen Verwaltungssystems: man beließ es „vorerst“ bei ihnen, da sich noch niemand dagegen aufgelehnt hatte.²⁵⁹¹

Zwei im Handakt Kosteletzky's befindliche Schriftstücke²⁵⁹² sind nun von ganz besonderer Bedeutung, da sie wohl letztlich der Auslöser für die Bildung der Forstkommission waren.²⁵⁹³ Vom 13.1.1752 stammt zunächst ein für den Kurfürsten bestimmter Bericht Kosteletzky's über einen für ihn ärgerlichen Auftrag zur Fichtenholzlieferung aus dem Höhenkirchner Forst, den er auch zu einer „Abrechnung“ mit dem Münchner Hofkastenamt nutzte.²⁵⁹⁴ Er bezog sich darin eingangs auf sein ab 4.6.1751 „ordentlich geführte(s) Ampts Diarium“²⁵⁹⁵, das er „zu gnädigsten einsehen“ mitvorlegte. Einleitend verwies er auf seine mehrfachen „Vorstellungen“, nach der gängigen Abgabepaxis würde der Vorrat an Eichen in Teilen des Grünwalder, vor allem aber im Hofoldinger und Höhenkirchner Forst, „kaumb auf 15 oder Höchstens 20 Jahr mehr zuereichen“ und dann die Eichenabgabe von selbst „ganz gewis aufhören“, zugleich sich aber auch die Wildbahn verschlechtern²⁵⁹⁶. Um dem zu begegnen, habe er bereits vor Jahresfrist im Höhenkirchner Forst die Anzinger dazu überredet²⁵⁹⁷, daß sie zur Vervollständigung ihres bislang aus Eiche bestehenden Quantums Fichtenholz annehmen würden und es ebenfalls in Zukunft so halten wollten. Nun aber sei unter Beigabe eines Auszugs aus seinem für das zweite Halbjahr 1750 abgelieferten Außendienstnachweises auf ein Gutachten des Hofkastenamtes hin „die gnädigste resolution ausgefallen, dz zu dem bey Pergen angelegten Züegl-Ofen 500 Clafter Feichtenes Holz verkäufflich soll abgegeben werden“. Damit würde dann im dortigen Forst mit der Eichenholzabgabe um so eher „feyerabent“ sein. Wahr wäre freilich, daß er am Beginn seines Dienstes in obigem Tagebuch berichtet habe, daß dort 500 bis 600 Klafter an überalterter Fichte für das Triftamt geschlagen werden könnten, die das Jungholz beeinträchtigten²⁵⁹⁸. Allerdings bezeuge sein am 24.5.1751 verfaßtes Außendienstheft bei inzwischen „mehrsers erworbenen einsicht“, daß sich im Anzinger Forst sehr viel starkes, den Jungwuchs schädigendes Fichtenholz befände und „dz ich solches weeder wohin anzubringen, noch zu verkauffen weis, beuorab, da ainezt²⁵⁹⁹ bey meiner in dem Änzinger Forst zum ersten mahl Vorgenommenen Holzabgab erfahren müessen, dz die angezinsten Vnderthoner kein Feichtenes Holz, sondern lauther Frische vnd taugliche Aichen auf ihr Jahr Holz annehmnen wollen. Mithin sothanner grosser yberflus des starckh- als groben Feichtenes Holzes wohl hette können zu obbesagten Züeglofen - da die

abfuhr dessen kaumb eine halbe Stundt weither als aus dem Höchenkürchner Forst importieren²⁶⁰⁰ thuet - mit weith grösseren Nutzen des gehilz auch etlich 1 000 Clafter abgegeben werdten.“ Kosteletzky erklärte dann unter Hinweis auf seine bisherige Außendiensttätigkeit, daß die nun halbjährig durchgeführte Bereitung der so weitschichtigen Forsten nicht ausreichen würde „alles schädliches in Augenschein zubringen vnd die Verbesserung dessen zu veranstalten, mithin in der that abnehmen mues, dz der zur Verhinderung meines hierinföhligen berichts beygelegte Extract meines diary vmb mich nur zu confundieren²⁶⁰¹ vmb so mehr ist angezogen wordten, als vneracht meiner in so kurzer zeit remarcable²⁶⁰² bewürckhten starckhen Forsts Verbesserung zu nicht geringen erhöchung Höchst dero Jntee. keine miehe gesparet, ia sogar, das wan ich nicht zu derzeit mit der erforderlichen einsicht - wie es meine villfeltige vnderthänigste bericht Clahr anzeugen - denen so gros eingewurzlet gewesten schädigkeiten abgeholfen vnd dem völligen ruin vorgekommen wäre, der versechene²⁶⁰³ Schaden vnd Verluest alsdan auch mit keinen gelt mehr zu ersezen gewesen wäre.

Dannoch von Wohl besagten Hof-Castenamt vnausgesezt öfters vorgewendte²⁶⁰⁴ grosse Rais Vncostens Vorstellungen mich in denen benöthigt gewesten Reviere einsichten²⁶⁰⁵, dan in meinen obhabenten Diensts Eyfer - da ohne deme zu denen Tägl. 3 f. Rittgelts dz meinige zusezen müessen - nicht wenig zuruckh geschlagen²⁶⁰⁶, so dz ich bey guetter Sommerszeit die bequembiste Täg zu haus fruchtlos zuegebracht habe. Worzue stosset, dz bis dato der Holz entfrembdung in dem Grünwaldter Forst kein einhalt ist bewürckhet, noch von 3 Jahr einige Verhör oder bestraffung vorgekommen wordten, massen die von Giesing aus dem sogenannten Lohe, dan aus der Au, Haydhausen vnd der gegendt sich aufhaltente schadhafte leith, so sich lediglich auf die Holz entfrembdung verlegen, zu 6, 8, auch 10 vnd noch mehr zusammen gerother in den Wald begeben vnd ohne aussezung²⁶⁰⁷ sowohl starckhe als arm dickhe aichreis in grosser menge in dem Grünwaldter Forst niderzuhauen, auf dem Schlitten vnd Karn zuhaus zufihren vnd den yberflus weithers zu verkauffen nit aussezten thuen, so dz die Jäger ohne bewürckkung eines scharfferen einsehens keines weegs im standt sein, ohne lebens gefahr der Dieberey den mündisten einhalt zuthuen. Zu deme aus dem Vnter Giesinger lohe der Johann Stolz oder sogenannte Pitterle in der that, da er auf 3 Viertl Clafter arm dickhe Junge Aichreis nidergehauet, ist von dem Fasan-warther gepfendet vnd selben der Schlitten entnommen wordten, sich frey ihme ins gesicht vnd also verwögen heraus gelassen, dz wan er ihme den schlitten nit zuruckgeben, er dessen haus mit Feur anlegen wolte. Diser böswicht würdt seine Cammerathen, weillen selbte sich gemeiniglich andere Nähmen geben thuen, schon anzugeben wissen. Bey welchen Vmbständen, da von allen seithen ohnedeme dem zimmlich in Verfall gedichenen Holz allzuschadhaft zuegesezt würdt vnd haubtsächlich die angezünste Vnderthoner an ihren abzugeben habenten Steuern vnd gaaben durch das Holz meistens wollen schadlos gehalten werdten, ich warhaftig den völligen Vntergang oft besagten Holzes schon vor augen sehe, wan nit ohnmassgebigest durch Eine Höchst authorisirte, mit zueziehung des lobl. obristJägermaister Ampts zusammen tretende Commission eine andere, baldige einrichtung zu handten genohmmen wurdte. So aber ohne dessen allen mündister vnderthänigster massgebung sothanne wahrhafte beschaffenheit obbesagter Först vmb keine Verantworthing mit stillschweigen an mir ersizen zulassen zu Höchst Eur Churfürstl. Drtl. aigner Gnädigster Erkanntus so pflichtmässigst als Vnterthänigst hiermit vorstellen vnd mich anbey zu fürwehrenten Höchsten Gnadens Hulden vnterthänigst gehorsambst empfelchen sollen.“

Wenn auch im Handakt Kosteletzkys ohne Datum und nur als abgebrochener, in 9 Punkte gegliederter Entwurf vorhanden, konnte im nachhinein eine Ausfertigung seiner am 17.1.1752 aus 16 Punkten bestehenden und bestimmt zum Kurfürsten gelangten „Vormerkung²⁶⁰⁸“ über den „starken Holzverfall in den kurfürstlichen Landen“ in einem Aktenbündel der Geheimen Statuskommission aufgespürt werden.²⁶⁰⁹ Macht sie doch erst deutlich, warum gerade viele der für „die Waldbewirtschaftung“ verantwortlichen Personen jede Neuerung zu hintertreiben suchten und dürfte außerdem mitentscheidend für den Erlaß des kurfürstlichen Dekretes vom 31.1.1752 gewesen sein

Anfangs wird darin festgestellt, der eigentliche Grund für den höchst nachteiligen Verfall der Waldungen und Forste sei die zum größten Teil aus Nebengebühren bestehende Entlohnung der Forstbediensteten²⁶¹⁰. Ihre zu geringe Besoldung, von der sie unmöglich leben könnten, sei ursächlich für den Zugriff auf Nebeneinkünfte, die aus der Vergabe von Walderzeugnissen stammten²⁶¹¹. Unter dem steten Streben nach weiteren Einnahmen leide dann auch die auf Erhaltung der Waldungen bedachte Sorgfalt. Wegen solcher Mittel komme es letztlich zum „unmäßigen Angriff“ und zu der den Forstordnungsbestimmungen zuwiderlaufenden, starken Auflichtung der Bestände. Dieses Vorgehen beschere den Bauern die „unerlaubte Freiheit“, nach eigenem Gutdünken die besten starken Bäume aus dem Wald „herauszuziehen“. Ohne entsprechende Aufsicht²⁶¹² werde dadurch „die menge des anwachsenden Jungen unterholz ruinirt we-

gen pfellung²⁶¹³, aufarbeithen und abfarens solcher Päub““. Den Schaden hätte die Landesherrschaft, die Bauern aber genössen den Vorteil, sich so die schönsten Bäume zu „verschaffen“ und sie oft an das Hofbauamt um den sechsfachen²⁶¹⁴ Preis zu verkaufen. Nunmehr versteiften²⁶¹⁵ sie sich darauf, entsprechend der bisherigen Übung müsse man ihnen nach ihren Wünschen den jeweils besten Stamm anweisen, um sie so für die zu leistenden Steuern sowie Abgaben möglichst schadlos zu halten. Nach der Bauern Beispiel würden dann die Forstbediensteten letztlich ebenfalls versuchen, durch eine weitere Vermehrung²⁶¹⁶ ihrer Nebeneinkünfte aus dem Holzgeschäft den eigenen Lebensunterhalt abzusichern²⁶¹⁷, um damit zu „ersetzen“, was ihnen an der eigentlichen Besoldung fehle.

Die Punkte 10 mit 16, die einen weiteren, mit den bisherigen Erfahrungen des Forstinspektors untermauerten Einblick in den damals üblichen Umgang mit dem kurfürstlichen Waldbesitz bieten, werden nun im vollen Wortlaut gebracht.

„10.^{mo} Soll also das holz allen disen Last pur allein Tragen.

11. Wordurch entstanden, das in deren nähe anligenten Försten²⁶¹⁸ - ausser dess Änzinger, etwaß weithers entlegenen Forsts ausgenohmen - an aichenen gehilz in 15 oder höchstens 20 Jahren der ausweiß von selbstn aufgehört und zugleich die WildtFuehr in schlechtern standt verwandelt.

12. Kan man sich aus dem Leyder gar zu verderbten zuestande der nache anligent. Churfrtl. Waldungen Leicht vorstellen, wie „schön“²⁶¹⁹ es also erstlichen auf dennen entlegenen Försten aussechen müesse, zu deme

13. Jedermann ganz Clar vor augen liget, daß die vnter der Castenämter obsicht und Verwaltung befündliche Wälder und Förste am schlechtesten vnter allen stehen, und darf die vrsach dessen nicht weith gesuechet werden. Dan wer nicht beym Forstweesen hergekommen, der würd es auch vngelehrnter mit Treffen, wan Forstmässig gewürthschaftet werden solle.

14. Haben eben die gar schlechte vmbstände der OberPfalzi.^{en} Waldungen zwar veranlasset, das vermitls Einer hochlöbl.^{en} HofCammer von mir zu abhelfung dess äusseristen Schadens ein guettachten ist abgefordert und mit Beylegung dessen an die Regierung Amberg de dato 26.^t Febr. 1751 ist gdist. rescribiret²⁶²⁰ worden, den Verfaahl dessen zu eruiren und alles, sowohl von seithen der Regierung als auch des ganzen Forst-Ambts²⁶²¹, wer daran schuldig ist, zum Prothocoll zunehmen und alsdan Jhren vnderthänigst. Bhrt. ehistens einzuschickhen. Vnd weillen dises bishero nicht geschechen, so derfte sothaner vnderthänigster Bhrt. wohl annoch lengers ausbleiben, indeme ia sich keiner gehrne schuldig machen würd. Mithin dan die höchste nothdurft erfordert, vngeaumbt von Forst zu Forst durch ein vnpartheyisch holz- und Forstgerechtes Subject²⁶²² sowohl hier landts als in der Obern Pfalz den augenschein einzunehmen und den völligen vntergang des gehilzes annoch in Tempore²⁶²³ souil möglich abzuwenden und wie es ins konftig mit dem gehilz gehalten werden solle zu reguliren. Wie dan auch

15. Von Einer hochlöbl.^{en} HofCammer sothaner approbirter Nuzen²⁶²⁴ meiner nächstgehaltenen ocularen Inspection²⁶²⁵ auf dennen gehilzen dero Landtghrter. Dachau, Fridberg, Rhain, Schrobenhausen und Aichach sich dergestalten bezeiget, das vnter anderen starckhen Verbesserungen²⁶²⁶ auch heruor gekommen, das in dem Dachauer Landtghrts. in Feichtenen gehilzen der Pöchler auf einen abzugeben gehabtten gulden Stiftgeld vor Tausent gulden schaden zuegerichtet hat, mithin dan

16. Weillen meine Diensts anstellung dem HofCastenamtb als auch dennen Forstbedient., da selbte vorhin nach Jhrer aigenen willcur mit dem holz vmbgegangen, sehr müßfallet und die so sehr verwöhnd und hierzue aufgereyzte Paurn bey meiner Lezten holzabgaab in dem Änzinger Forst, da ich Jhnen nach der angewohntten willcur das holz wider die Forstordnung nicht abgeben können, mich mit grösten geschrey und erhobenen holzhackhen auf der axl vmbungen²⁶²⁷, minne gemacht haben, mich hinterwerths - ohne zuwissen, wer es gethan - eines zu versezen²⁶²⁸, die nothdurft erfordert, zu meiner höchst benöthigten Lebens sicherheit die gnädigste Veranstaltung zuuerfüegen und damit ich desto füeglicher, ohngehindert mein Threuen Dienst Eyfer nachzukommen in standt gesetzt wurde, mir die erforderliche activität²⁶²⁹ einzuraumben pp..

Verfast den 17.^t Jenner 1752. Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa, Truchsess und Forst Jnspector.“

Zwar waren die Hemmnisse durch die bisher nur jagdlich geschulten Forstbediensteten und ihre von den Vorgesetzten, namentlich dem Münchner Hofkastner, gedeckte Willfähigkeit gegenüber den Anzinsern ein wesentlicher Grund für den darniederliegenden Waldzustand gewesen. Das Hauptübel lag aber wohl in der weitgehenden Untätigkeit der Hofkammer auf diesem Gebiet und ihre im Angesicht der eingetretenen Rohstoffverknappung schon mehr als laschen Handhabung, sich mit hilfreichen Neuerungen gegenüber den nachgeordneten Stellen

Gehör zu verschaffen. Auch scheute man sich wohl, die für Mißstände Verantwortlichen aus den oberen Leitungsgremien bloßzustellen. Daher sind Kosteletzky's Bitten um eine „höchst autorisierte Kommission“ und um „Gewährung eines Freiraums zur bestmöglichen Erfüllung seiner Dienstaufgaben“ nicht nur verständlich. Vielmehr dürften sie den Kurfürsten bewogen haben, am 31.1.1752 jenes Dekret zu erlassen, welches allen forstlichen Anstrengungen um eine verbesserte Ertragsfähigkeit der Wälder durch die Aufhebung des bislang so hemmenden Instanzenzuges mehr Wirksamkeit verschaffte.

2.5.3. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

Dem neuernannten Forstinspektor Kosteletzky war mit Entschließung vom 6.6.1750 der kurfürstliche Falkenhof als Wohnsitz zugewiesen worden.²⁶³⁰ Dieses Gebäude lag damals außerhalb der Münchner Stadtmauer (siehe Abb. 15)²⁶³¹, im Bereich der heutigen Arco- und Barerstraße²⁶³², und wird erstmals 1724 im Steuerbuch der Stadt München erwähnt. Es heißt dort: „Domus²⁶³³, daß neu erpauth churf. Falckhenhaus“.²⁶³⁴ Da dessen meiste Räume leer standen, konnte die Familie sofort umziehen und brauchte keine Trennung in Kauf nehmen.

Inzwischen hatte Sohn Balthasar, Oberleutnant²⁶³⁵ beim Infanterieregiment Graf Preysing, gegen Ende 1750 geheiratet.²⁶³⁶ Dabei scheint er mit seiner Frau, der wohl 1730 geborenen Bierbrauerstochter Anna Catharina Auer²⁶³⁷ eine gute Partie gemacht zu haben, denn diese erbte bis 1751 mehr als 4 000 Gulden.²⁶³⁸ Mitte August 1751 kam als erstes Kind des Paares ein Sohn zur Welt.²⁶³⁹ Er wurde am 16.8. im Ingolstädter Münster auf die Namen Johannes Felix Balthasar getauft. Als Pate ist im Kirchenbuch sein als „Serni. Elect. Bav. Dapifer et rej venatoriae inspector²⁶⁴⁰“ bezeichneter Großvater eingetragen. Da er selbst beim Taufvorgang nicht anwesend sein konnte, mußte ihn ein Ersatzmann vertreten.²⁶⁴¹ Der Stammhalter überlebte aber nur wenige Monate; er verstarb am 7.1.1752.²⁶⁴²

Auch über die Tochter Maria Catharina, deren „schwache Gesundheit“ schon zur Sprache kam²⁶⁴³, erfahren wir durch einen Brief ihres Vaters an die Kaiserin-Witwe Maria Amalie weitere Einzelheiten.²⁶⁴⁴ Danach verwandte sich diese dafür, daß die bereits 30jährige im Stift der Englischen Fräulein Aufnahme fand. Außerdem hatte sie zugesagt, „in allermildreichigster behertzigung meines durch den letzten Krig groß Erlittenen schadens zue der hierinfals Benöttigten außStafirung allerhöchst dero Barmhertzige hand anzulegen“. Wegen des fortgeschrittenen Alters lehnte der Konvent aber dennoch ihre Aufnahme ab. Doch hat dann „der heyl. geist Bey so fort getaurten Inbrinstigen Eyfer²⁶⁴⁵ So viel BewürKet“, daß die Kosteletzky-Tochter bereits auf das erste Ansuchen vom Kloster Frauenchiemsee nicht nur das Jawort für den dort beabsichtigten Eintritt erhielt, sondern daß man ihr für später auch den Aufnahmering in Aussicht stellte. „Und über alles dieses, So Bald Sie nur das wortt vorgebracht, das Ewer Kays. Maytt. außbahmbhertzigkeit zue der Benöttigten außStafirung aller höchst dero mildreichigste hand anzulegen geruehen werden.“ Wegen der Unpäßlichkeit ihrer eigenen Mutter hatte die Gräfin Arco als Pflegemutter „das Christliche Werk gestiftet und Sie in Paerson dem Löbl. Closter frauen C(i)em See mit Jhren Inbrinstigen anverlangen Vorgestelet“. Der Beginn des weltlichen Noviziats sei bereits für den 3. Januar (1752) vorgesehen. Um das Choralsingen kostenlos erlernen zu können²⁶⁴⁶, hätte die Tochter sogar schon eine Zelle erhalten. „Damit nun aber das arme Khind Jhres wahren Berufs²⁶⁴⁷ auß Ermanglung der hirtzue Benöttigten uncosten - da die Ein-Klaidung aufbeuorstehende heyl. oster feyertäg ist festgestellt worden, und Sie Ehebeuor zur auß Stafirung das Erforderliche geldt zue Erlegen hat - nit verlustiget werden möge, An Ewer Kays. May. mein und meines Bereits in den heyl. Benedictiner orden aufgenommenen Khindts fußfallend allerunterthänigstes Bitten gelanget, allerhöchste Selbst geruehen, diejenige zue aufnamb meiner tochter an dz Englische stift zue Ertheillen gewidmete allerhöchste Gnad, nunmehr ohnmasgebist in dz Benedictiner Closter frauen C(i)em See allermildreichist zue Verwenden, um Jhr armen Seelen heyl umbso allerbarmhertzigster zuebefördern, als Gott der allmächtige Selbst hiruor der belohner sein wird“

2.6. Johann Heinrich Kosteletzky als Initiator und Mitglied der Forstkommission (1752 - 1759)

Am 31.1.1752 erging an die Hofkammer ein kurfürstlicher Bescheid²⁶⁴⁸, der allein schon wegen seiner geschichtlichen Bedeutung als erste Urkunde zur Errichtung einer forstlichen Zentralstelle in Bayern im vollen Wortlaut wiedergegeben werden soll. (Siehe auch die Abb. 16 a und b).²⁶⁴⁹ In ihm ist folgendes ausgeführt worden:

„Jhro Churfrtl. Drtl. ist mehrfältig gehorsamist Beygebracht worden²⁶⁵⁰, wasgestalten in höchst dero Fürsten und andern Lands-Waldungen das Gehilz²⁶⁵¹ durchgehends an solch Verderblichen Verfaß gerathen, das, wan demselben durch bessere Einrichtung nit Zeitlich vorgebogen werde, dem Lande hiedurch ein ohngemein Grosser und Bey längern Anstand so leicht nit mehr zuersehen seyender Schade zuegehen derfte.

Gleichwie aber höchst ermelt- Jhro Churfrtl. Drtl. einziges Augenmerckh dahin gerichtet ist, all das ienige, was immer zu Nuzen und Wohlfarth dero Landen gereichen mag, in thuenlich- und möglichen Vollzug zusezen, als haben höchst dieselbe aus Lands-Väterlich- vorsorglichen Antrib zu Vollständiger Untersuchung der bey denen Fürsten und Waldungen sich täglich ergebender Holz Verschwendung und Bevorstehenden Gehilz Untergang eine eigene Deputation²⁶⁵² anzuordnen und hiez zu dero Obrist-Cammerer und Conferenz-Ministre²⁶⁵³ Grafen V. Tattenbach²⁶⁵⁴, an welchen dessentwegen von höchsten Ohrten aus das Gehörige erlassen werden wird, dero Geheimen Rath und Cammer²⁶⁵⁵ Proesidenten Grafen Emanuel V. Törring, den Cammer Director V. Hofstetter, den HofCammerrhat von Speth²⁶⁵⁶, dessgleichen den dermahligen Forst Inspector Heinrich Kosteletzky, nebst Zueziehung des Churfrtl. Obrist-JägerMeisteramts gdist. zu Benennen geruehet.

Jhre Churfrtl. Drtl. Versehen sich demnach gdist., das erst benannte Deputation dem in dieselbe gesetzten Vertrauen gemess all das ienige ohne Zeit Verlust anwenden werde, was zu fördersammer Herstellung eines so nuzlichen Absehens²⁶⁵⁷ gedeylich und zu Abwendung all schädlich- und nachtheiliger Missbräuche erforderlich zusein erachtet werden mag. Woryber obangezogener Forst-Inspector Kosteletzky seiner in Forst- und Waldungs-sachen besüzenten Erfahrungheit und einsicht²⁶⁵⁸ nach das mehrere mit umständen²⁶⁵⁹ anzuzeigen wissen werde. Verbleiben ybrigens dero Cammer Proesidenten, Directorj und Rhäten mit churfrtl. Hulden und gnaden gewogen.“

Die für den Grafen von Tattenbach bestimmte Anweisung mit näheren Einzelheiten stammt vom 6.3..²⁶⁶⁰ Ihr Inhalt wurde allen anderen Mitgliedern der von der Hofkammer nun doch unabhängigen Kommission durch entsprechend abgeänderte Schreiben mitgeteilt.²⁶⁶¹ Nach ähnlicher Einleitung wie im Dekret vom 31.1. wird ihre Aufgabe noch genauer umrissen. „Da Beuorab an sothanner abschwendung glaubwürdigen Bericht nach²⁶⁶² nit allein die Unterthannen an- und Vor sich selbst sträflichen antheill haben, sonderen auch die Forster, Jäger und Holzhay, wie ingleichen einige unserer Churfrtl. Beambten selbst²⁶⁶³ durch ihre Nachlessigkeit, Connivenz und eigennuzigkeit in mehr weeg sich Villes zu schulden kommen lassen.“ Deshalb übergab der Kurfürst die Leitung an Graf Tattenbach mit den Worten: „Wür übertragen Dir dahero aus Besonderem in Dich sezenden gdisten. Vertrauen hiemit die Commission, das Du nach Deiner in sachen Besizender statl. erfahrungheit, allzeit Bewehrten treue und dexteritet²⁶⁶⁴ dise sach, woher sich nembl. die so sträfliche Excess nemmen? und wer hier eigentlich schuld trage? mit Beizichung²⁶⁶⁵ Unsers geheimben Raths, Cammerers, obrist Jägermeisters und general Feld Marchall Lieutenant Baron Von Preysing, dann unsers Hof Cammer Directors Von Hofstetter, wie auch unseres Truchsess Kosteletzky Von Sladowa, und nit weniger unsers Hof CammerRaths Johann Adam Spätt - denen sammentlich das Behörige sonderbahr Bedeuthet worden²⁶⁶⁶ - auf den Grund untersuechest und hiemit gemelte Excess sambt allen hiebey Vorgekommenen umständen, wie auch welcher massen hierinfahls zu remediren²⁶⁶⁷? und was Vor hinreichige Vorsehung für das zukünftige derowegen zumachen? mit selben in gemeinsambe erweg- und überlegung zichest. Wo folglich mit ab- und aufstöhlung deren Forstern und holzhayen wie auch mit anderwertiger gedeylicher Verfügung indepenter à Camera²⁶⁶⁸ solcher gestalten zuwerckh zugehen ist, als man es per majora²⁶⁶⁹ guet finden würdet.

Und da auch hiebey einige Expeditiones²⁶⁷⁰ auszuförttigen die unvermeidntl. Nothdurft erfordert²⁶⁷¹, So wollen Wür gnädigist, das unser Hof-CammerDirector solche Besorge und zur förtigung²⁶⁷² das Hof-Cammer Signet²⁶⁷³ gebrauchte. Über den erfolg erwarthen Wür seiner zeit zu nachricht eine umbständige relation²⁶⁷⁴ und Verbleiben Dir anhin p..“

Ein Gesuch Kosteletzky an den Kurfürsten, das am 23.7.1759 bei Hofe anlangte, enthielt auch das damalige Berufungsdekret für die anderen Kommissionsmitglieder in Abschrift.²⁶⁷⁵ Nach der üblichen Anrede und Einleitung: „Unsern Grues zuvor, Lieber getreuer, Dir wirdet mitls beykommender Copie in mehreren Gnädigst mitgetheilte“, wird zunächst die Abschwendung der Forste, Waldungen sowie der „Gemeins-Gehölze“²⁶⁷⁶ beklagt, als deren voraussichtliche Folge „ein dem Publikum höchst beschwerlicher Holz-mangel“ zu erwarten sei. Um dem vorzubeugen, habe man daher unter dem heutigen Datum „Unseren Geheimben- und Conferenz-Rath, dann obristen Cammerern Grafen von Tättenpach derowegen eine sonderbahre“²⁶⁷⁷ Untersuchungs-Commission gdist. übertragen.

Da Wir nun nebst anderen auch in Dich das gnädigste Vertrauen gesezt und Dich sothanner Commission beyzuziehen Befehlen, So versehen Wir Uns gdist., Du werdest nach Deiner dissfahls Besizenden sonderbahren erfahrungheit und iederzeit Bewehrten Treue Dich derselben gehorsambist unterziehen und woher sich nemblich die so-ville Sträfliche excess nemmen? und wer hier eigentlich Schuld trage? auf den Grund mitzuuntersuechen, forth(in) durch was Mitl und Weeg gemelte excess abzustöhlen und welchermassen hierinfahls für das zuekönf-tige zu remediren. Mithin was für hinreichige Vorsehung derowegen zumachen, mit denen überigen hierzue deputirten in gemeinsambe erweg- und überlegung zuziehen, Dir Bestmöglichist angelegen seyn lassen. Und Wir seynd Dir anbey mit Gnaden gewogen.

München, den 6. Mertzen 1752 ... An Von Kosteletzky also abgangen.“

Am 14.3. verständigte dann die neugebildete Forstkommission selbst alle Regierungen und dazu sämtliche Behörden im Rentmeisteramt Oberland von ihrer Arbeitsaufnahme.²⁶⁷⁸ Nach der schon bekannten, jetzt aber ausführlicher gehaltenen Einleitung als Begründung für ihre Errichtung werden ihre vordringlichsten Aufgaben und wichtigsten Befugnisse mitgeteilt. Da eine erst 1784 gedruckte Fassung²⁶⁷⁹ - die bisher nur in wenigen Veröffentlichungen erwähnt²⁶⁸⁰, aber noch nie ausführlicher erläutert wurde - nicht in allem den ursprünglichen Wortlaut wiedergibt und sich vor allem in der Schreibweise vom Original stärker unterscheidet, soll für die weitere Besprechung das Mitte März an die Regierung von Amberg versandte Schriftstück dienen²⁶⁸¹; es lag dort am 31.3. dem Vizestatthalter vor.

Darin heißt es dann weiterhin: „Als haben Wür zu fernerer Conservierung des so werthen Gehülzes eine aigene Commission, durch welche alles, was dahin Einschlaget, ohnmitlbahr vnnd ohne allen abhang“²⁶⁸² von unsern dicasterijs²⁶⁸³ dirigieret“²⁶⁸⁴ werden solle, gnädigst anzuordnen decretiert“²⁶⁸⁵. Vnnd wollen dannenhero hiemit auch solchergestalten, dz es für dermahlen bey der bereits abgescheinten“²⁶⁸⁶ herbst- und ieztigen frühe-lings holzanweis- vnnd -Auszaigung zwar sein bewendten haben, iedoch dz solche holzfählung, sonderbah“²⁶⁸⁷ in Laubholz, Forstordnungsmässig beförderet, in zu khonft aber, vnnd zwar à dato receptj“²⁶⁸⁸, ohne gehorsambst erstatteten AnfragsBericht vnnd erhaltene Gdiste. resolution - welche iederzeit von Vnserer obbesagt zum Forst-Weesen Gdist. verordneten Commission alhier unterthänigist zu erhollen ist - sowohl in Vnseren Landtsherrl.^{en} als Gemeins-, dann dennen zu dennen Pfleg- oder Landgerichtischen Pfarrhöfen vnd Kirchen Güttern Gehörigen Gehülzen nichts mehr vnder nommen werden solle“.

Als weitere Maßnahme wurde den Pechlern untersagt, bis auf eine neuerliche Verfügung die Wälder zu betreten, weshalb ihnen die auf sie ausgestellten Patente abzunehmen und sogleich „zu vorgedachter Forst-Commission“²⁶⁸⁹ einzuschicken wären.

Ferner sollte „vor iezto alles Reitten“²⁶⁹⁰ vnnd Riedern“²⁶⁹¹ darinnen“ mit Nachdruck“²⁶⁹² abgeschafft sein.

Da sich da und dort auch Pottaschebrenner betätigten, verlangte man Auskunft darüber, was diese für Befugnisse“²⁶⁹³ hätten und forderte von etwa erteilten Bewilligungen die Vorlage gleichlautender Abschriften an. Ohne solche von „höchsten Orten“ oder „einigen Churfrtl. Collegio“ beigebrachte Genehmigungen sei die Pottaschegewinnung nicht länger zu dulden.“²⁶⁹⁴

„Welch ain- so anders ihr also an Vnsere samentliche in dem Euch gdist. anverthrautten Regierungs District entlegene Pfleg- vnnd Casstenämpter der Pflichtschuld-tigisten darobhaltungs willen förderlich hinaus schreiben zlassen, sofort von dennenselben hierüber die erforderliche Am-bts berichten zu erhollen vnd solche mit Eueren gleichmässig“²⁶⁹⁵ unterthänigisten bericht ad Commissionem gehorsambst einzusändten habt. Dessen Wür Vns gdist. versehen vnnd seynd Euch anbey mit Gnaden. München, den 14. Martij 1752.“

Damit war nicht nur die Errichtung der neugebildeten Forstkommision vollzogen, sondern man hatte bereits vier, ein baldiges Handeln erfordernde Aufgaben nebst ersten Verfügungen dazu bekanntgemacht. Allein schon ihr tatkräftiges Angehen ließ erwarten, es könne gelingen, den allgemeinen Waldzustand in absehbarer Zukunft zu verbessern. Dies hätte allerdings eine zumindest einige Jahrzehnte erfolgreiche Tätigkeit der neuen Oberbehörde vorausgesetzt.

Aus beiden Dokumenten ist außerdem ersichtlich, daß die Dekretsbestimmungen vom 31. 1. in der Zwischenzeit in einem wesentlichen Punkt abgeändert wurden. So steht neuerdings in der Ernennung für den Präsidenten, man werde (in Zukunft) unabhängig von der Hofkammer arbeiten. Auch die Verständigung der nachgeordneten Dienststellen unterstreicht dies und spricht jetzt von einer eigenen Kommission, die alles, was dorthin gehöre, unmittelbar und unabhängig von anderen Zentralstellen behandeln werde. Hatte der kurfürstliche Befehl vom 31. Januar 1752 der neuen Einrichtung lediglich den Stellenwert einer Deputation, also eines Referates innerhalb der Hofkammer zugebilligt, so mußte sie der Landesherr inzwischen zu einer unabhängigen Kommission aufgewertet haben. Damit errichtete er ranggleich mit der Hofkammer und dem Hofrat eine weitere Oberbehörde. Erstmals in der Geschichte Bayerns gab es nun ein selbständiges „Ministerium“ für alle Waldbelange.

Über weitere Zuständigkeiten der Forstkommision gibt eine unter dem 3. 7. an den Hofrat erlassene Weisung Auskunft.²⁶⁹⁶ Dieser hatte einen Bürger aus Neustadt, der im Dürnbucher Forst einen Waldbrand²⁶⁹⁷ verursachte und deshalb vom Gerichtsamtman nach München ins Arbeitshaus eingeliefert werden sollte, einige Tage vergeblich in der Stadt warten lassen. Dann schickte man beide wieder mit dem Befehl an den Pfleg- und Forstbeamten²⁶⁹⁸ zurück, er möge über diese Brandstiftung²⁶⁹⁹ berichten, „weil von einer Forstkommision nichts wissend“. Daraufhin wurde der Behörde vorgehalten, „ob nun schon dem Churfürstl. Hofrath von dieser gnädigst angeordneten Forstkommision bisher legaliter nichts intimiret worden²⁷⁰⁰, so hat demselben doch solch gnädigste Verfügung nicht unbekannt seyn können. Allenfalls aber hätte bey gefundenen besonderen Anstand²⁷⁰¹ sich gebühret, höchster Orten deswegen sich des Verhalts willen anzufragen und entzwischen den Delinquenten ad custodiam²⁷⁰² zu nehmen. Nicht aber durch desselben Hin- und Wiederschicken die Unkosten zu vermehren und sonderheitlich die ehemalige ex Commissione speciali von der Churfürstl. Hofkammer²⁷⁰³ im ganzen Land beschehene Ausschreibung mit der unanständigen Ausdrückung respectu des Gerichts- und Forstamts Neustatt zu vereiteln, daß man von einer Forst- und Holzkommission nichts wisse. Ihrer Churfürstl. Durchleucht, Unser gnädigster Herr Herr²⁷⁰⁴ lassen diesem nach dem Churfürstl. Hofrath hiemit ohnverhalten, daß sie dieses unanständige²⁷⁰⁵ Verfahren allerdings mißbilligen“

Dann erfährt der Hofrat, daß dieser mit ansehnlichen Ministern und Räten gar wohlbesetzten Kommission nicht nur übertragen wurde, „die bisher unterloffene, so viele und höchst sträfliche Excesse nicht allein auf das schärfste zu untersuchen und für das zukünftige mit hinreichender Vorsehung abzustellen, sondern auch mit Ab- und Anstellung deren Forstern und Holzhayen²⁷⁰⁶ wie nicht weniger mit anderwärtiger gedeihlicher Verfügung nach Erforderniß independenter a camera zu Werk zu gehen, beynebens sich zu denen vorkommenden erforderlichen Ausfärtigungen des Churfürstl. Hofkammer Signets zu gebrauchen. Also oftberührter Churfürstl. Hofrath in das zukünftige sich mit selber wie mit andern Churfürstl. Collegiis allwegen auf gleiche Weise gebührend vernehmen²⁷⁰⁷, fernershin sich auch nicht weigern solle, derselben in billigen Begehren statt zu thun²⁷⁰⁸.“ Zum Schluß heißt es, da der Forstkommision die Auf- und Abstellung der Förster und Holzhayen nach eigenem Gutbefinden und Ermessen zukomme, müsse derselben ebenso zustehen, die Holzfrevler²⁷⁰⁹ - mit Ausnahme der Malefizverbrecher - nach Verdienst gehörig zu bestrafen. „Wornach sich also der Churfürstl. Hofrath in Zukunft zu achten weiß.“

Aus dieser Anordnung sind zwei Befugnisse der Forstkommision ersichtlich, ohne die sie keine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die Geschehnisse in den Wäldern gehabt hätte. Nicht nur die Untersuchung der Zustände im „Forstwesen“ und Vorschläge für deren Verbesserung war ihr aufgetragen, sondern der Kurfürst hatte sie auch ermächtigt, alle Forstbediensteten²⁷¹⁰ nach eigenem Gutdünken anzustellen oder zu entlassen, sowie die Holzfrevler mit Strafen zu belegen.

Um jedoch dem Dienstbetrieb durch die neue Regelung keine Störung zuzufügen, erging bereits unter dem 24.5. die Weisung, „wo in Zukunft gegen einen Churfürstl. Jagd- oder Forstbedienten zu verfahren die rechtliche nothdurft erfordern sollte²⁷¹¹, Mann allzeit gleich dem obristJägermeister-ambt hieun nachricht ertheille, damit wegen Bestellung des ambts zeitlich- und nöthige Vorsehung geschehen möge, welches auch an die Churfürstl. Regierungen zur gleichmäßigen Beobachtung auszuschreiben ist“²⁷¹².

Außerdem entschied der Kurfürst anlässlich einer Jagdangelegenheit unter dem 5.4.1753, daß künftig „die in dergleichen Vorfällen abzugebende Erinnerungen nicht von der Forst-Commission, sondern von der Hofkammer besorgt werden sollen, so weit nicht das Forestale mit einschlaget. Als hat sich der Churfürstl. Hofrath pro futuro darnach zu achten, de praeterito aber hierbey sein Verbleiben“²⁷¹³.

Unter die Amtsgewalt der neuen Behörde fielen in erster Linie die landesherrlichen Forste, ferner alle Gemeinschaftswaldungen sowie die Gehölze von Pfarrhöfen und Kirchengütern, soweit sie sich in pfleg- oder landgerichtlicher Zuständigkeit befanden. Sie erstreckte sich ebenfalls auf die Holzteile jener etwa 14 % (!) der bäuerlichen Anwesen, welche zum Bestand der kurfürstlichen Urbarsgüter (Höfe) gehörten. Auf eine Anfrage der Hofkammer beschied jedoch der Geheime Rat am 28.7., daß Ihre kurfürstliche Durchlaucht beim Waldwesen in den Salzmeierämtern Traunstein und Reichenhall alles beim alten belasse „und wollen mithin solches nit durch die Neu angeordnete ForstCommission, sondern wie Bishero, also noch weiter von der Deputation²⁷¹⁴ tractiret wissen“²⁷¹⁵. Durch einen Befehl vom 18.6.1732 waren übrigens auch „alle im hisigen Gericht (Marquartstein) entlegenen Waldungen ohne ausnamb dem Traunstain. Salzmayrambt zuegelegt“ worden²⁷¹⁶, hatten also gleichfalls der dortigen Salzgewinnung zu dienen.

Was schließlich die finanzielle Ausstattung der Forstkommission anbelangt, so konnte sie über die jeweils eingehenden „Holzgelder“²⁷¹⁷ verfügen^{2718 2719}. Eine eigene Ermächtigung dazu liegt allerdings nicht vor, doch fanden sich mehrere Belege für eine solche Regelung. Im September 1754 bestätigen dies zwei Einträge in den Hofkammerprotokollen.²⁷²⁰ Am 18.9. wurde nach einem Antrag des Jagdüberreiters von Wartenberg gesucht, der um die „Wendung der Paufähigkeiten in Fasonmaister haus am Hartt von ght. Erting. Forst geföhl“ gebeten hatte. Am 24.9. erhielt das Oberamt Wiesensteig²⁷²¹ ein Anlangen des Forstknechtes von Drackenstein zur Begutachtung, der um 50 Gulden „Von dasigen Forstamts Geltern“ eingekommen war. Am 16.12. bekräftigte der Geheime Rat eine Stellungnahme der Forstkommission, daß „dem Churfürstl. HofCammer Canzelisten Johann Andren Schmid als ForstCommissions-Canzelisten aus denen daselbst eingehenden Gefählen zur Jährl. addition 100 f. Bewilliget werden könnten“. Seine Entschließung lautete letztlich: „Bleibt Bey dem gutachten und seind dem Supplicanten die 200 f.“²⁷²² aus denen Holzgelderen abzufolgen“²⁷²³. Anlässlich einer im Sommer 1755 von Kosteletzky mehrwöchig durchgeführten Bereisung der kurfürstlichen Oberpfalz²⁷²⁴ erteilte die „ahier gewest. Münchner. Hochlobl.^c Forst-Inquisitions-Commission“ auch den Befehl, daß dem „Ambts Potten die verdiennt- vnd in der nebenlag²⁷²⁵ specificirte Pothenlöhnner ad 7 f. 47 xr. 2 dn. von Forstmaisterambts-Gföllen Bezallt werden sollen ...“²⁷²⁶. In seinem Gesuch vom März 1756 bat der bei der Forstkommission tätige Hofkammersekretär Giersickh um Zuteilung eines Adjunkten, „deme für dermahlen aus dennen holz geldern interim²⁷²⁷ Jährlichen 300 Bis 400 f. vmb so mehr gdist. Verwilliget werden mechten, als die Forst eine sehr müehesambe arbeith ist“²⁷²⁸. Als letztes Beispiel hierfür sei die unter dem 16.2.1757 vom Kurfürsten verfügte Ernennung des bisherigen Oberlieutenants Balthasar Maximilian Kosteletzky zum Forstrat und künftigen Nachfolger seines Vaters als Oberwaldmeister²⁷²⁹ angeführt.²⁷³⁰ Hinsichtlich des Unterhalts wurde bestimmt: „auch deme von denen eingehenten Holz gefählen die bisher gehabte oberlieut. gage der jährl. 336 f., welche um vnsern Militar oerario anheimb fallen²⁷³¹, zu sein vnd der seinigen vnderhalt verabfolgt werden soll“²⁷³².

Bereits aus den zahlreich vorliegenden, wenn auch heute aktenmäßig überaus verstreuten Entwürfen²⁷³³ zu den von der Forstkommission verfaßten Schriftstücken ließ sich ersehen, daß Kosteletzky in ihr eine herausgehobene Stellung einnahm. Immer zeichnete er solche, in

der Münchner Registratur verbliebenen Schreiben als Erster nach dem Präsidenten ab²⁷³⁴. Fehlte dieser, stand sein Name an vorderster Stelle und dann hatte er auch noch den Versand der Originale freizugeben²⁷³⁵.

Die erst verspätet gefundene kurfürstliche Verfügung vom 31.1.1752, welche zunächst die Bildung einer Forstdeputation anordnete²⁷³⁶, verstärkte diese Vermutung. Besagt doch eine darin enthaltene Feststellung, wonach „obangezogener Forst-Inspector Kosteletzky seiner in Forst- und Waldungssachen besüßten Erfahrungheit und einsicht nach das mehrere mit Umständen anzuzeigen wissen werde“, daß der Kurfürst erwartete, dieser fachlich wohl allein hierzu befähigte Mann würde die wichtigsten Vorgaben zur Erledigung seiner erteilten Aufträge liefern. Mit deren Ansprache setzte er dann gleichfalls die Schwerpunkte für die künftige Kommissionsarbeit.

Bestätigt wird diese Leitungstätigkeit schließlich durch ein Gesuch Kosteletzky's, welches am 23.7.1759 den Hof erreichte.²⁷³⁷ In ihm bringt der Antragsteller unter anderem vor, daß ihn der Kurfürst „bey der gnädigst zusam gesezten Forst-Commission als Ersten Rath²⁷³⁸“ trotz dienstälterer Mitglieder wie Hofkammerrat Späth und Revisionsrat Obermayer²⁷³⁹ ernannt habe. Und im gleichen Schreiben erklärte er ferner: „nachdeme ich ehehin bey der Forst-Commission das Directorium geführt, in abwesenheit des Grafens v. Tättenbach das expediatur unterzeichnet“. Damit ist unzweideutig der Beweis erbracht, daß die Direktion der neuen Behörde tatsächlich Kosteletzky oblag.

Wie bei den anderen Kollegialbehörden üblich, dürften die Sitzungen der Forstkommission ebenfalls im „Alten Hof“²⁷⁴⁰ erfolgt sein, wo auch der für sie zuständige Hofkammersekretär tätig war. Spätestens seit der Jahresmitte 1753 bis zu ihrer erfolgten Auflösung hatte das Amt der altgediente und erfahrene Joseph Friedrich Anton Giersickh²⁷⁴¹ inne.

Bleibt schließlich noch die Frage offen, wer letztlich den Ausschlag für die Einsetzung der Forstkommission gab. Ihre Antwort steht in einem als Entwurf vorliegenden Brief (siehe Abb. 17)²⁷⁴², den Kosteletzky am 4.7.1752 an Graf von Tattenbach schrieb.²⁷⁴³ Darin teilte er ihm den Inhalt eines mit dem Hofkammerrat und Fiskal Käßler im Schloß Lichtenberg am Lech geführten Gespräches²⁷⁴⁴ mit. In dessen Verlauf habe er diesem entgegengehalten²⁷⁴⁵, „ob es nit wahr seye, das wegen der von denen Jägern vnd ihren vorgesezten Beambten ybl verfihrten Wirthschaft²⁷⁴⁶ ich die Clag a Serenissimo gefiehet, worauf die ForstCommission vnder höchst dero proesidio²⁷⁴⁷ ist gdist. angesetzt worden ...“.

Seit der Generallandesdirektionsrat Joseph HAZZI in seinem 1805 herausgebrachten Buch über „Die echten Ansichten der Waldungen und Förste“ - dessen zweiter Band er mit dem für seine Einstellung bezeichnenden Zusatz: „gegenwärtig über das Gemeinschädliche der Beibehaltung der Staatsförste oder der sogenannten Kam(m)eralforstregie“ versah - den 14. März 1752 als Beginn einer Forstkommission in die Literatur einführte²⁷⁴⁸, wurde dies auch in späteren Jahren von keiner Seite angezweifelt. Wilhelm MANTEL bezeichnete das vermeintliche Begründungsschreiben²⁷⁴⁹ 1978 sogar irrtümlich als Edikt²⁷⁵⁰. Dabei ist dies nur der Tag gewesen, an dem man die nachgeordneten Dienststellen von der neu errichteten Oberbehörde in Kenntnis setzte. Jedoch gingen diesem Schriftstück zwei bis zum Jahr 2002 nicht beachtete Verfügungen voraus²⁷⁵¹, so die Ernennung des Präsidenten samt den Kommissionsmitgliedern vom 6. März und bereits 35 Tage früher das Dekret vom 31. Januar über ihre eigentliche Bestimmung. Da ein solches damals ein offener, mit dem kurfürstlichen Handzeichen versehener Befehl war²⁷⁵², während die Bekanntgabe der Forstkommission rangmäßig nur einer Verwaltungsmitteilung entsprach, unterliegt es keinerlei Zweifel, daß die Geburtsstunde der heutigen Staatsforstverwaltung in Wirklichkeit auf den 31. Januar 1752 fällt. An Stelle dieses Datums im Jubiläumsjahr den 14. März besonders hervorzuheben ließe sich allenfalls damit begründen, daß die Forstverwaltung vor nunmehr 250 Jahren an eben diesem Tag ihre Tätigkeit aufnahm.

2.6.1. Dienstobliegenheiten und Dienstausbung

Über die Tätigkeit der neuen Forstkommission geben zahlreiche Aktenvorgänge und andere Aufzeichnungen Aufschluß; sie sind jedoch in den unterschiedlichsten Archivbeständen²⁷⁵³ aufbewahrt. Die wichtigsten Quellen für die folgenden Darlegungen waren die sog. Forstamt- und Regierungsforstamtakten, die Protokolle des Geheimen Rates, der Hofkammer sowie der Geheimen Statuskommission, die Hofkammerakten, die Amberger Forst- und Jagdakten, und nicht zuletzt die Forst-, Kastenamts- und Gerichtsrechnungen der Jahre 1752 mit 1759.

In den folgenden Abschnitten können neben einer allgemein gehaltenen Gesamtdarstellung lediglich einzelne Maßnahmen oder Ereignisse von besonderer Bedeutung ausführlicher zu Wort kommen. Anders würde die Vielzahl vorhandener Vorgänge den Rahmen dieser Arbeit völlig sprengen. Außerdem müssen besonders die Fälle herausgegriffen werden, bei denen der Forstinspektor Kosteletzky eine entscheidende Rolle spielte. Da er in den folgenden Jahren weiterhin die Verantwortung für die Münchner Forste und zudem ab 1753 für die Dachauer Kastenamtswaldungen trug, kann gleichfalls nicht auf die Schilderung von Vorkommnissen verzichtet werden, die mit dieser Aufgabenstellung verbunden waren. Beweisen doch gerade sie am deutlichsten, welche Leistung Kosteletzky als „Haupttriebmad des Ganzen“²⁷⁵⁴ trotz widrigster Erfahrungen im zwischenmenschlichen Bereich und vielfältiger Behinderung bei seiner Dienstausbung erbracht hat.

Über die verschiedenen Aufgabenbereiche, die nach den von der Hofkammer verursachten Anlaufschwierigkeiten auf die Forstkommission zukamen und neben der Planung sowie der Durchsetzung von Zukunftsvorhaben laufend zu bewältigen waren, sollen die nachstehenden Stichworte in etwa eine Vorstellung vermitteln. Da sich namentlich die kurfürstlichen Wälder an vielen Orten in überaus schlechtem Zustand befanden und hinsichtlich der Holzversorgung in zahlreichen Gegenden ein ausgesprochener Notstand herrschte, mußten die alljährlich von den Ämtern vorzulegenden „Fällungsanträge“ besonders gründlich überprüft werden. Oft nur nach Abänderung gebilligt, ließen sich allein über sie die abzugebenden Holz mengen und die Höhe der Holzpreise²⁷⁵⁵ steuern. Hand in Hand damit ging das Bemühen um Holzernparnis, vor allem beim Hausbrand für die Anzinsler, durch Mengenbegrenzung, Wechsel der Holzart (Umschichtung)²⁷⁵⁶, Stockholzbeteiligung und den Einsatz von Sägen zum Ablängen anstatt des bislang üblichen Abschrotens mit Äxten. Nicht übersehen konnte man ebenso die öfters weit überhöhten Besoldungs- und Deputatholz mengen. Gleichzeitig galt es, ehestmöglich die Nutzung der Waldnebenerzeugnisse (Pecheln, Streuentnahme, Pottaschebrennen, Waldweide, Schweinemast, Ziegel- und Kalkbrand, Sallitersieden²⁷⁵⁷) waldschonender sowie gemäß den Forstordnungs- und Mandatbestimmungen durchzusetzen. Ferner waren Mißstände abzustellen und an Hand von Tatbeständen Beschwerden der Bevölkerung gegen als unerläßlich erkannte Maßnahmen abzuwehren sowie schließlich Forstfrevler aller Art gebührend zu ahnden. Als Grundlage für eine auf Dauer verbesserte Waldbewirtschaftung sollten dann vor allem die Erstellung von Waldlagerbüchern²⁷⁵⁸, die Sicherung der Waldgrenzen durch Vermarkung und laufende Kontrolle, weitere Waldzustandserhebungen, regionale Richtlinien für die künftige Waldbehandlung und eine Neugestaltung des forstlichen Rechnungswesens (Einnahmen- und Ausgabennachweis) dienen. Auch standen immer wieder Personalentscheidungen an und die Durchführung von Kommissionen, ebenso Stellungnahmen zu Gesuchen wegen Teilung von Gemeinwäldern und hinsichtlich künftiger Privatwaldbewirtschaftung (Landsassenbesitz²⁷⁵⁹, Heimhölzer u.a.m.).

Mit Entschließung vom 14.3.1752, die ebenfalls den Aufgabenbereich der neu geschaffenen Kollegialbehörde umreißt, wurde den Regierungen die Errichtung einer von der Hofkammer unabhängigen Forstkommission mitgeteilt. Sie erhielten gleichzeitig den Auftrag, die ihnen

nachgeordneten Pfleg- und Kastenämter hiervon zu verständigen, von diesen hinsichtlich des dort durchgeführten Pechelns und Pottaschebrennens Berichte abzufordern sowie den Einzug aller dafür erteilten Patente und den Widerruf etwaiger Genehmigungen zu veranlassen. Im Rentmeisteramt München, wo noch die Hofkammer diese Bekanntgabe vorzunehmen hatte, bestätigte das Gericht Reichenhall am 18.4. den Empfang dieses Schreibens.²⁷⁶⁰ Im gleichen Akt befindet sich auch ein vom Traunsteiner Pflegkommissar am 7.4. versandtes Patent, mit dem die Stadt selbst, alle Hofmarken, Sitze und einschichtigen Herrschaften „der schuld vnderthenigsten Befolgungs willen“ hiervon in Kenntnis gesetzt wurden, und das man wegen „der rechts Beschehenen vorweisung²⁷⁶¹ halber jeden orths vnderscribener anruckhs“ erwartete.²⁷⁶² Sein Inhalt besagte u.a.: „Was Ex Commissione Speciali von der churfrtl. Hochlöbl. hofCammer vnderm 14. et praes. 30. passato wegen des Holzs abschlaipfs, dan verbotenem vmbschlag²⁷⁶³, Pechlens, item²⁷⁶⁴ Reitten, Riedern vnd Podaschen prennens für ein Gdigster. Befelch anhero eruolgt, solches ist aus der original beylag dess mehrern vnd in haubtwerch²⁷⁶⁵ souill zuersechen, das ohne vorwissen vnd vorherig erhaltent Gdisten. resolution von einer derentwegen aigens aufgestölt Hochlöbl. Commission, durch welche alles Dirigiert würdet, weeder in dennen Landtsherrl.- noch Gemains-, dan dennen Pflieg- oder LandtGhrtischen-, Pfarrhöfen vnd Kürchen Güttern gehörigen Gehilzen nichts mehr vndernommen werden solle“.

Am 14.3.1752, also am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, liefen bereits die ersten Amtsschreiben aus, so etwa in einer Pechlerangelegenheit beim Pfleg- und Forstmeisteramt Kösching.²⁷⁶⁶ Mußte doch die neue Dienststelle zunächst einen Teil der noch unerledigten Eingänge übernehmen, die bisher der für Forst- und Jagdsachen zuständige Hofkammerrat Käßpler als Proponent bearbeitet hatte. Da jedoch die Ämter nicht vor Anfang April über die Forstkommission und ihren Aufgabenbereich Bescheid wußten²⁷⁶⁷, trafen erst am 14.4. neue, für sie bestimmte Berichte ein, die man allerdings „selbstherrlich²⁷⁶⁸“ dem Hofkammerrat Späth als dem dafür zuständigen Mann zuschrieb.²⁷⁶⁹ Erst ab dem 21.4. folgen dann weitere Vorgänge in steigender Anzahl, darunter anfangs ebenfalls Triftsachen.²⁷⁷⁰

Wie die Hofkammerprotokolle klar ersehen lassen, ging die Verselbständigung der neuen Kollegialbehörde²⁷⁷¹ äußerst zögerlich voran. Noch am 2.6. ist der Hofkammerrat Späth als Proponent in Holzsachen vorgetragen.²⁷⁷² Manchmal findet sich sein Namen ebenfalls bei jagdlichen Angelegenheiten, der seines Kollegen Käßpler dagegen bei forstlichen.²⁷⁷³ Für die neue Kommission wechselte am Anfang ebenfalls die Bezeichnung häufiger. Oft steht für sie allein der Namen Späth als Empfänger und außer Forstkommission nannte man sie hin und wieder Wald- und Forstkommission, Holzkommission oder Forstamtskommission. Dies gilt jedoch nur für jene Schriftstücke, die nach wie vor über die Hofkammer einliefen. Andere Gründe bedingten die ab der Jahresmitte wieder zunehmende Anmerkung des Namens Späth als zuständig. Im Februar 1752 war der Hofkammerrat Käßpler zum zweiten Fiskal bei der kurfürstlichen Hofkammer ernannt worden²⁷⁷⁴ und seitdem vor allem mit der Erledigung von Rechtshändeln befaßt. Er bedurfte daher sicher der Entlastung, weshalb man dem nach wie vor dem Hofkammerkollegium angehörenden Späth ab 1.7.1752 erneut die Bearbeitung aller Jagdsachen übertrug²⁷⁷⁵; kannte er sich doch in diesem Sachgebiet als schon lang in ihm tätig gewesener Proponent gut aus. Wegen der oftmaligen Verquickung von jagd- und forstlichen Angelegenheiten dachte die Hofkammerleitung vielleicht auch daran, sich so einen Einblick in die Arbeit der neuen Behörde zu verschaffen. Allerdings hatte der Geheime Rat „wegen von der Hofcammer der angesetzten Forstcommission in holzsachen nit mehr erzaigenten einhalt ...“²⁷⁷⁶ bereits am 20.6. zu deren Gunsten eingreifen müssen. Die Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung bei den Forstkommissionssitzungen²⁷⁷⁷ nutzte die Hofkammerspitze kaum. Lediglich am 13.5., 14.9. und 10.10.1752, ferner noch am 27.2. und 4.4.1753 übernahm der Hofkammerdirektor in Abwesenheit des Grafen von Tattenbach „die Direktion“. Mehr Belege für diesen Einsatz konnten nicht gefunden werden.²⁷⁷⁸

Wie die daraufhin überprüften Entwürfe ²⁷⁷⁹ beweisen, beteiligte sich Kosteletzky wegen anderweitiger Beanspruchung erstmals vom August mit November 1752 regelmäßiger an den Sitzungen der Forstkommission. Bis einschließlich 1755 betätigten sich dort neben dem Grafen von Tattenbach Forstinspektor Kosteletzky, Hofkammerrat Späth und Revisionsrat Obermayer, sowie in zunehmendem Maße Hofkammer- und Kommerzienrat Käßler, später alleiniger Fiskal der Hofkammer. Danach wurden dort vermehrt Hofkammerratanwärter ²⁷⁸⁰ eingesetzt. 1759 waren an den Sitzungen sogar bis zu 9 Personen beteiligt. Mit Datum vom 26.4.1754 heißt es auch einmal: „Herr von Kostolezky dirigirt, Herr von Spätt prop(onirt)“.²⁷⁸¹ Einem Befehl der Kommission folgend, unterschrieb Kosteletzky am 16.1.1753 eine Anweisung für den kurfürstlichen Überreiter von Schleißheim wegen Holzabgabe zum Hofbauamt als „Der Churfürstl. Durchl. truchsess und Forst Inspector, dann einer hochlöbl. Forstcommission Assesor“.²⁷⁸²

Ursprünglich mit einem Kanzlisten neben dem Hofkammersekretär versehen, verdoppelte sich deren Zahl ab 1758.²⁷⁸³ Doch schon Ende 1754 erteilte der Geheime Rat antragsgemäß die Genehmigung, daß der Bote bei der Herzog Maxischen Kanzlei sich künftig in gleicher Eigenschaft auch für die Forstkommission gebrauchen lasse und daß er „zu seiner Besoldung allein für diese Verrichtung die eingepazent ²⁷⁸⁴ oder eine kleine addition von etwan Jährl. 30 f.“ bekam ²⁷⁸⁵ ²⁷⁸⁶. Ein weiterer Punkt fand ebenfalls seine Billigung, weil „zu unterbringung der ForstCommissions actorum“ das neben der obigen Kanzlei verhandene, noch freie Zimmer ²⁷⁸⁷ zugewiesen werden sollte.²⁷⁸⁸ Dennoch erreichte Graf von Tattenbach beim Obristhofmeister ²⁷⁸⁹ keine Freigabe und ein am 24.11.1755 versandtes Mahnschreiben hatte ebensowenig Erfolg.²⁷⁹⁰

Dabei war die Tätigkeit der Forstkommission mit erheblichem Schriftverkehr verbunden, was u.a. ein Gesuch des Hofkammersekretärs Giersickh bestätigt.²⁷⁹¹ Dieser schreibt darin im März 1756 an den Kurfürsten, eine „hochlöbl. ForstCommission würdet Bezeigen, dz ich die in mehrern tausend alda vorgefahlene Verbschaydungen, gegen drey Jahr hero, ganz alleinig hinaus gearbeithet vnd noch anzue die acta respectivè registratur Besorget, ohne das ich derentwegen was zur Extra Besoldung zugenüsen gehabt habe. Gleich wie aber diese arbeith von tag zu tag zunimbet, mithin mir fasst nicht mehr möglich ist, selbe neben der registratur alleinig versehen zu können ...“. Gleiches offenbart ein Bericht der Regierung von Straubing über die dortigen Diensterträge vom 17.1.1756.²⁷⁹² Darin steht u.a.: „Villes, wo der Canzley einiger genus oder verdienst zuegeflossen, höherer ohrten ... zur hochlöbl. Hofcammer und Commer(c)itij Colleg gezogen worden, andere, nicht erträgliche arbeithen hingegen, in specie von der gdist. angeordneten Forst-Comißion zur Regierung, von Zeit zur Zeit yberschoben werden.“²⁷⁹³

Wie die Auswertung von Forstkommissions-Entwürfen ²⁷⁹⁴ ergab, fanden die Sitzungen fast immer zweimal in der Woche statt, meistens am Samstag und Dienstag ²⁷⁹⁵. Schon wegen der vielen Feiertage ²⁷⁹⁶ mußte allerdings öfters auf andere Termine ausgewichen werden.

Da es für die Lebensgeschichte des Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa unerheblich ist, wird auf den laufenden Schriftwechsel mit Ämtern, Regierungen und Kollegialbehörden nicht näher eingegangen. Auch würde dies die Arbeit ohne erkennbaren Nutzen überfrachten. Unverzichtbar sind jedoch Beispiele, die das Bemühen der Forstkommission erkennen lassen, die wesentlichsten „Waldprobleme“ rasch in den Griff zu bekommen und die vom Kurfürsten übertragenen Aufgaben tatkräftig anzugehen.

Bereits vom 29.4.1752 stammt der gleichlautende Auftrag an die Regierungen sowie an die Rentämter ²⁷⁹⁷, man wolle allen mit ordentlichen Patenten versehenen Pechlern das „Auspecheln“ in den ihnen früher zugewiesenen Waldbereichen „aus seinen sonderheitlichen Vrsachen noch fernershin, iedoch dergestalten gdist. zuegestanden haben, dz Sye hierinfahls Forstordnungs-mässig Verfahren, auch kein Pöch ausser Landts Verkhaufen, und in widerigen fahl zu deren gänzlichen abschaffung nit Vrsach geben sollen“. Eine Ergänzung fand diese Verfügung durch Befehl vom 21.6.²⁷⁹⁸, bereits eingezogene Patente wieder den Ämtern auszuhändigen, da „in Forstsachen demnechstens ainige umständ einberichtet werden miessen, welche die beamte aus obigen Pöchler Patenten zu entnehmen haben werden.“ Mit gleichem Datum, also ebenfalls am 21.6.1752, wurden die Mittelstellen benachrichtigt, daß verschiedene Anfragen wegen der künftig zu handhabenden Holzanweisung und -abgabe eingegangen wären.²⁷⁹⁹ Da man beabsichtige, den für die Forsten und Wälder zuständigen

Bediensteten demnächst ein Generalmandat mit einem „ordentlichen Regulativum“²⁸⁰⁰ zu übermitteln, wird bis dahin folgendes verfügt: „dz nehml. alle die ienige Forstrechtler, anzünser, wie auch all andere unterthannen und Parteyen, welche sich umb abfolglassung eines Pau- oder Prennholzes anmelden, gleichwollen von zeit zu zeit aufgeschriben und in eine ordentliche Designation²⁸⁰¹ zusamb gesezet werden sollen. Welche Designation alsdan mit anzeigung der gattung und quantitet des Holzes, so anuerlanget wird, und iennen ohrts oder refier, allwo solches abzugeben wäre, jtem des beyleuffigen werths²⁸⁰², entweder quartaliter oder monathlich oder auch gestalten Dingen nach²⁸⁰³ noch förderlicher mitls kurzen Berichts und respectivè guettachten zu Unserer ForstCommission anhero eingeschicket werden kan. Danebens iedoch ins besondere auch noch dises vnmitlbahr beyzusezen kommet, wohin der umb holz anhaltende unterthann grundbahr, und ob derselbe allenfahls ohnedem und mit was quanto anzünsig seye oder nit? Was selber besize, auch was er sowohl an Landes-fürstl. proestandis²⁸⁰⁴ und Steuern, als auch an Grundherrlichen Raichnussen zu proestiren²⁸⁰⁵ habe. Als worauf sodan billichen Dingen nach iederzeit ohngesaumbte resolution erfolgen und hierinfahls niemand zu nachtheill auf gehalten werden solle. Was hingegen die Holz anweis- und Auszaigung in dennen Gemain- und aigenen Hölzern anbelanget, da hat man die bey dem Amt sich hierumben anmeldende unterthannen ebenfahls aufschreiben und dennenselben zu derley holz auszaigung hinnach einen gewissen tag ausstecken, ohne vorher gehende anweisung aber hieran nichts mehr verabfolgen zlassen. ...“

Nur in einem Patent der Kurfürstlichen Regierung Amberg vom 12.1.1753 gefunden²⁸⁰⁶, wird eine Anordnung der Forstkommission vom 10.10.1752 wegen Holz-mangel und Holz-Steuerung bekannt gemacht. Sie beginnt mit dem Hinweis, daß dieser Übelstand „zu allgemeiner Betrangnuß des Publici immer mehr - und zwar sonderheitlich auch von darumen anzuwachsen beginnet - weilen sehr vieles Holz und Brennscheider in considerabler Quantität²⁸⁰⁷ aus Unseren Landen zu Bayrn und Oberrhein-Pfalz ab- und ausser Lands verführet werden, derley Holz-Ausfuhr und eingeschlichene Kauderreyen²⁸⁰⁸ aber nicht nur allein Unseren Gnädigst emanirten²⁸⁰⁹ General-Verordnungen²⁸¹⁰ è diametro²⁸¹¹ zuwiderlauffen, sondern auch der selbst eigene Nutzen Unserer Unterthanen durch dergleichen Holz-Verschwäzungen einen mercklichen Abfall leydet“. Deshalb habe man entsprechend dem von der Forstkommission am 10.10. erlassenen Befehl gnädigst wollen, daß weder von Hofmarksinhabern, noch Klöstern oder Untertanen ohne deren Bewilligung²⁸¹² Floß- oder Scheiterholz außer Landes gebracht werde. „Als ist ein solches zur Wissenschaft, damit sich ein jeder hiernach gebührens zu achten und selbst vor Schaden zu hüten wissen möge, zu publiciren - ingestalten²⁸¹³ wegen sothaner verbottener Holz-Ausfuhr Unseren Maut- und Zoll-Aemtern das Behörige bereits von Unsern höchsten Orten aus zugefertiget worden ist - auch darob strictè zu halten.“

Am 16.11. erging eine weitere Anordnung der Forstkommission.²⁸¹⁴ Diese bestimmte, daß zur besseren Erhaltung²⁸¹⁵ der Wälder allen Überreitern, Jägern und deren Jägerjungen²⁸¹⁶, nicht weniger den Holzförstern, auf Versuchen und Widerrufern „ab einen ieden abpfändenten²⁸¹⁷ derley Delinquenten dz pfandt gelt mit 1 β.²⁸¹⁸ oder 8½ x., welche der holzfräuler zu bezallen hat, passiert werde²⁸¹⁹“. Mit dieser Zusage²⁸²⁰ sollten die Bediensteten ermuntert werden, „auf die excedenten²⁸²¹ desto Eifriger spech vnnd nachsicht²⁸²² zu halten“.

Am 1.12.1752 verlangte schließlich ein Mandat die Anfertigung von Waldlagerbüchern.²⁸²³ Um die dafür notwendigen Erhebungen zu steuern, wurden zwei „Fragstücke“²⁸²⁴ versandt, die als verbindliche Gliederung vorgegeben und Punkt für Punkt durchzugehen waren. Vor allem das erste Fragstück sollte sehr ausführlich beantwortet werden, „damit nichts darinnen ohne Proben und ordentlich adnumerirt²⁸²⁵ brieflichen Urkunden unbelegt verbleibe“. Außer der Beantwortung beider Fragstückfolgen²⁸²⁶ verlangte der Kurfürst noch ein Gutachten²⁸²⁷ als Nachtrag „und zwar nach Vorschrift²⁸²⁸ Unserer gedruckten Forst-Ordnung von Articul zu Articul mit der Erinnerung²⁸²⁹ ... , was derselben gemäß oder auf welche Art ... rechtmässiger Weise oder durch Mißbrauch anderst gehalten werde, was daran zu verbessern, zu mehren, zu mindern oder durch die Zeit und Umstände sich selbst abgeändert habe“.

Überdenkt man abschließend das im ersten Jahr ihrer Tätigkeit Vollbrachte, so zeigen die hinterlassenen Akten deutlich, daß von der neugebildeten Forstkommission schon zu Beginn viele Anstöße zur Verbesserung der Wälder ausgingen. Hierzu zählt vor allem das Bemühen, die Pechgewinnung waldschonender durchzusetzen und die Holzabgabe zwar den bisherigen Vorschriften entsprechend, aber befreit von erkannten Mängeln, auf eine neue Grundlage zu

stellen. Um bei der Verfolgung von Forstfreveln den Eifer der Forstbediensteten anzuheben, wurde ihnen für die Ergreifung der Täter ein von diesen abzuverlangender „Strafschilling“ zugesagt. Mit dem Mandat, welches die Anfertigung von Waldlagerbüchern nach verbindlich vorgegebenem Muster befahl, versuchte man, auch in Zukunft den kurfürstlichen Waldbesitz in jeder Hinsicht ungeschmälert zu erhalten. Außerdem erhoffte man sich, dadurch genauere Einblicke in den inneren und äußeren Zustand der jeweiligen Wälder zu gewinnen.

Hinter allen eingeleiteten Maßnahmen dürfte Kosteletzky als Ideengeber gestanden haben, so wie dies der Kurfürst bei Errichtung der neuen Behörde vorsah und für ihre künftige Arbeit erwartete. Hieß es doch im Dekret, daß zur Erfüllung des Kommissionsauftrags „obangezogener Forst-Inspector Kosteletzky seiner in Forst- und Waldungs-sachen besüzenten Erfahrungheit und einsicht nach das mehrere mit umständen anzuzeigen wissen werde“.²⁸³⁰ Obwohl gegenüber den anderen Räten von der Dienststellung und Besoldung her im Rang am niedrigsten, übertrug Max III. Joseph seinem Forstinspektor dennoch den Vorsitz als „erster Rat“²⁸³¹ und damit auch die Direktion²⁸³². Immerhin hatte erst Kosteletzky ihre Einrichtung erwirkt und war auch vom Kurfürsten als der Fachmann in allen Waldfragen uneingeschränkt anerkannt.

Soweit überhaupt mit den heutigen Verhältnissen vergleichbar, unterstand die neugeschaffene Kollegialbehörde dem für „die Wirtschaft“ zuständigen Konferenzminister, der als Präsident bei Anwesenheit die Sitzungen der Forstkommission leitete. Seinem „ersten Beamten“ oblag vor allem die künftige Arbeitsplanung, also die Vorgabe der Vorhaben, die Reihenfolge ihrer Durchführung und die Umsetzung in möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des kurbayerischen Forstwesens. Kosteletzky war deshalb der eigentliche Leiter (Direktor) dieser Forstkommission, der ersten Vorgängerin einer Bayerischen Staatsforstverwaltung.²⁸³³

Namentlich für Personalausgaben (Besoldungen, Deputate) konnte auf die bei den Kasten- und Forstämtern eingehenden „Holzgelder“²⁸³⁴ zurückgegriffen werden. Größere Geldbeträge bedurften jedoch grundsätzlich der höchsten Genehmigung.²⁸³⁵ Bedingt durch die vermehrte Beanspruchung, vergrößerte sich der Unterbau aus zunächst einem Hofkammersekretär und einem Kanzlisten im Jahr 1752, um einen Kanzlisten und einen anteiligen Boten bis 1758.

Besonders zu Beginn ihrer Tätigkeit gab es manche Schwierigkeiten mit der Hofkammer, die anfangs auch den ganzen Schriftverkehr überwachte und zuteilte. Da der Forstinspektor dort keine Gönner besaß, erreichte er es sicher nur durch Hartnäckigkeit, daß schließlich die Arbeit der Kommission reibungslos verlaufen konnte. Selbst behilfliche Entscheidungen des Geheimen Rates führte er herbei, wenn ihm dies erforderlich erschien.²⁸³⁶

2.6.1.1. Der Hofkastner als Ränkeschmied

Am 3.1.1752 schilderte der Forstinspektor einen Vorfall²⁸³⁷, der sich im Anzinger Forst bei der Holzzuweisung für Anzinger zugetragen hatte.²⁸³⁸ Entsprechend den dort angetroffenen waldbaulichen Verhältnissen war er bemüht gewesen, zur Entlastung der Eiche auf die Buche auszuweichen. Die Empfänger verweigerten aber nicht nur die Annahme des Holzes, sondern begannen, ihn auch „mit Verschiedenen Spiznahmen ... ruckwerths“²⁸³⁹ zu belegen“. An die 80 Mann stark, hatte der Branntwein ihre Köpfe bereits ziemlich erhitzt sowie ihre Zungen gelöst und ihnen mehr Mut als nötig eingeflößt. Diese umringten ihn mit großem Geschrei und machten Miene, ihn mit den „auf der Achsel“ gehaltenen Holzhacken niederzuschlagen. Hätte nicht das gute Zureden des Anzinger Försters ihre Wut gemäßigt, wäre er wohl kaum mehr am Leben geblieben. Kosteletzky schloß mit der Anmerkung²⁸⁴⁰, „wan solcher gestalt, ohne mündester vnderthänigster massgebung, derley Rädlsführer, anderen zum beyspill, nit mit Ernst bestraft oder aber denselben, wo nicht gänzlich weingstens auf eine zeit ..., die anzünung aufgehoben werdtten solte“²⁸⁴¹, ich weeder mehr bey denen so offentl. obwaltenden anthrohungen, der Böhmische Forst-Speicher mues aus dem Weeg geraummet werdtten, in den Waldt zugehen oder höchst dero Jntee. pflichtmässig zu bsorgen im standt sein würdtte. Solchem nach habe ein so anders zu Eur Churfrtl. Drtl. Höchst Erleichten Erkantnus, volgl. meiner köntfigen Bessern Securität²⁸⁴² halber in Tiefester vnderthänigster Submission²⁸⁴³ gehorsambst anzeugen ... sollen.“

In den Hofkammerprotokollen wurde der Inhalt dieses am 10.1. eingelaufenen Berichtes wie folgt beschrieben: „angemasste Thätlichkeiten wider ihme von ainigen angezinsten vnderthonen in holz-abgaben im Anzinger Forst“²⁸⁴⁴.

Am 13.1. hatte Kosteletzky über den gefährlichen Forstfrevler „Pitterle“ berichtet²⁸⁴⁵. Sein übles Tun war kein Einzelfall, denn am 22.2., vermerkte Kosteletzky im Außendienstheft, daß er bei einer vom Obristjägermeisteramt angeordneten Nachschau²⁸⁴⁶ „Vill aus der Au vnd Giesing schadhafte Holz-Diebe Vertriben, die Schlitten und Kärn zusammen gehackhet habe“²⁸⁴⁷.

Bereits im vergangenen Jahr hatte der Forstinspektor Schwierigkeiten mit Forstbediensteten gehabt, besonders mit den Förstern von Forstenried und Anzing. Diese bestanden auch noch weiterhin, ja die Widerstände gegen ihn verstärkten sich sogar. In seinen Dienstnachweis für das Jahr 1752²⁸⁴⁸ trug er am 4.2. folgendes ein: „In dem Forstenrieder Forst ... denen Holz-Hackhern nachgesehen, folgl. in der thatt solche Vnordnung angetroffen, das weeder ein oder der andere ForstKnecht in seinem bezürckht gewust, Vor wem oder wohin der Forster dz Holz Hackhen lassen vnd abgegeben, vnd auf solche weis die Forst-Knecht recht blünder²⁸⁴⁹, ohne einziger erforderlicher aufsicht in dem Wald herum gehen, indeme zwar der Forster gleich anfangs in seinen Rechnungen mit zueziehung der ForstKnecht die Holz abgaab Vorgenommen zu haben anziechet²⁸⁵⁰, so aber Grundtfalsch ist“²⁸⁵¹. Am 15.3. musterte er abermals das Revier „vnd zum Verwunderen ersehen, das die Holz Hackher sehr schädlich dz abgegebene Holz gehauen, lange Stöckh stehen lassen, dz im Niderfallen geschundene Holz²⁸⁵² weeder abstammen²⁸⁵³ vnd dz denenselben der Forster, sie mögen schaden machen wie sie wollen, weeder nachsichet oder bey dessen seltsamen begehren²⁸⁵⁴ weeder ein worth saget, mithin geflissentlich allen Schaden des gehilzes cultiviret²⁸⁵⁵. Vnd wan ein ForstKnecht denen Holz Hackhern zueredet, selbe entgegen melten, dz ihnen ia der Forster nichts saget. Item hat er zu dato zu des Herrn Holz machung keinen Holz Hackher angestellet, ohneracht ihme die Gegent im Herbst schon angewisen worden. Mithin bleibt er bey seiner haartnäckhigkeit wider allen Vernunft(t), last auch das laubholz, wan es gleich im Besten Saft ist, anerst hauen, wie er es in anderen Jahren bis in Aug(ust) hinaus abzugeben gep(f)leget hat.“²⁸⁵⁶

Wiederum am 24.3. beritt er nochmals den gleichen Forst „vnd Von denen Forst-Knechten als²⁸⁵⁷ Holz Hackhern Vernommen, dz der Forster durch velle Wochen in dem Puechernen Waldt weeder gekommen, noch iemahlen denen Holz Hackhern in ihrer arbeith vnd aufrichtung der Clafter nachgesehen oder einen schaden abgewendet, wohl aber mit Jagen sich divertiret²⁸⁵⁸ hat“²⁸⁵⁹. Nach Abmessung des für die Anzinger von Baierbrunn bereits aufgeschlichteten Holzes erteilte Kosteletzky am 26.5. den „bei der Glashütte“ begebenen Holzhackern den Auftrag, die Arbeit zu beschleunigen und den Wald zu räumen²⁸⁶⁰. Als er dann im Parkgelände auf den Förster stieß, der mit der Neuanlage von Richtwegen²⁸⁶¹ beschäftigt war, „vnd selben anbefolchen, dz er mit dem Holzmachen ein Endt machen möge, derselbe mit groben reden mir den ruckhen gewisen, noch die anuerlangte Specification²⁸⁶² zur abgaab der Paybruner Vnderthoner extradiret²⁸⁶³“²⁸⁶⁴.

Am 28.11., als es um die künftige Bereitstellung des Jahrholzes für Neuenried ging, glaubte der Forstinspektor beim Förster einen Wandel der bisher von diesem vertretenen Ansicht²⁸⁶⁵ zu erkennen. In einer Randbemerkung hielt er deshalb fest, „dz nach Vernehmung deß Forsters, wo Er Pflichtmassig vermeindt, vor heyer dz abzue geben Kommende holz zue nehmen, Er mich eben an jene orth, wo dz alzu viel überstandige holz in diesen Jungen wiederwachß stehet, dahin hingefürt, mithin sein vorn Jahr unvernünftig falsches anbringen von Selbst zue Poden geschlagen“²⁸⁶⁶.

Am 21.3. besichtigte Kosteletzky den Anzinger Forst und zeigte dort dem Forstknecht „die yble Verführte Würthschaft durch abstammung²⁸⁶⁷ des Züns Holz“. Sowohl auf der Schlagfläche²⁸⁶⁸ als auch sonst hin und wieder waren die Stöcke über ellenhoch²⁸⁶⁹ hinterlassen worden, dazu „das oberholz weeder aufgebuschet²⁸⁷⁰, noch in dem einfang²⁸⁷¹ - wie ich es öfters befolchen - der Erdtpoden zu besäung der Aichl weeder aufgerissen oder rogl²⁸⁷² gemachet wordten. Mithin bey seiner Hartnäckhigen bosheit weeder Einer Hochlobln. HofCammer dissfahls ergangenen gdigsten. befelch nachgelebet würdt“²⁸⁷³.

Am 5.10. hielt der Forstinspektor fest, daß bis jetzt „der aigensinnige förster auf meine öftere Verordnung in dem von ihme mit grossen Vncösten verfertigten einfang keine aichln gestöckht noch ausgeseet“²⁸⁷⁴ habe.

Mit Datum 8.5.1752 steht in den Geheimen Rats-Protokollen: „Der Churfürstl. Truchsess und ForstInspector J. H. Kostelezki Bittet vmb gdiste. Verfügung, womit ihne jene Denunciationspunten communici-

ret werden sollen²⁸⁷⁵, welche wider ihne übergeben worden. R(esolution): Zur Churfürstl. HofCammer, welche nach Jr. Churfürstl. Dhlt. gdisten. Befehl dem Supplicanten die Denunciationspunten zu communiciren hat, damit er an seiner Verthättig- und Rechtfertigung²⁸⁷⁶ nicht verkürzt werde.“²⁸⁷⁷ Es war also wieder versucht worden, das Ansehen des Forstinspektors zu beschädigen. Allerdings scheint dieser von den neuen Machenschaften des Hofkastners erst nach Monaten erfahren zu haben, stammte doch dessen Beschwerdeschrift bereits vom 21.2.1752.²⁸⁷⁸

Als der Beklagte Ende Juni mit dem Ingenieurhauptmann Hempel „in einer gewissen aufgehabten Commision nacher Liechtenberg Raisen müessen“, wofür das Deputat 42 Gulden ausmachte²⁸⁷⁹, traf er dort am 28.6. im Vorzimmer des Schlosses zufällig auf den Hofkammerrat Käßpler.²⁸⁸⁰ Der fragte ihn „mit yberhäuffter grossen Höflichkeiten“, warum er so ungnädig sei, „da er doch wider mich niemahlen nichts angegriffen“. Kosteletzky schilderte dann „seinem“ Präsidenten am 4.7.1752 daß ihn Käßpler dann beiseite bat, um seine Unschuld darzutun. Er aber entgegnete, „ob es nit wahr seye, das wegen der von denen Jägern vnd ihren vorgesezten Beambten ybl verfierten Wirthschaft ich die Clag a Serenissimo gefiehet, worauf die ForstCommission vnder höchst dero proesidio ist gdist. angesetzt worden. Das solchem nach Ex post²⁸⁸¹ die am stercksten Beschuldigte 2 Jäger mich unwahrhaft, als wan ich ybel gewirthschaft hätte, angegeben, welche Denunciation der hr. HofCästner einseithig - da es mehrers dem obrist Jägermaister amt mit zuuertigen abgelegen²⁸⁸² - vnderscriben vnd ad Cammeram jlegalliter²⁸⁸³ abgegeben, der herr proponent ohne zufragen, warumb es der Obristjägermaister Exc. nicht mit vndergeschriben, Es prie haiss in pleno proponiret, mich weder hieryber vernommen, sondern gleich ad. Serm.²⁸⁸⁴ das referat²⁸⁸⁵ verfasst vnd mich andurch völlig darnider zuschlagen getrachtet. Mithin wan dessen propositio wahr wäre, ich nichts anderst meritirete²⁸⁸⁶ als Cassirt²⁸⁸⁷ vnd zum Teufl gejagt zu werden. Dargegen aber, weillen in seiner proposition kein wortt wahr ist, so meritiren alle die Cänalien²⁸⁸⁸, so mich vmb meine Ehr bringen wohlen, alle zum Teufl geiagt zu werden. ...“ Da ungeachtet vormaliger Verdächtigungen²⁸⁸⁹ in gleicher Sache abermals ein Befehl des Geheimen Rates an die Hofkammer ergangen sei, den er aber bisher zu seiner Verantwortung nicht erhalten konnte, wünsche und hoffe er, beim baldigen Eintreffen seiner Exzellenz „vermits dero angebohrn hocheleuchten Justiz Eufers²⁸⁹⁰, dan gdig. vertröster aigenen reviers ainsicht²⁸⁹¹ zu meiner Satisfaction²⁸⁹² vmb somehrers gelangen zukönnen, als auser dero hohen amts macht auch bey der dermaligen verstärckung wenig hofnung zu haben anscheinet²⁸⁹³.“
(Den für diese Arbeit wichtigsten Abschnitt des Handschreibens zeigt die Abb. 17.²⁸⁹⁴)

Am 3.8. ging eine Mitteilung des Geheimen Rates an die Hofkammer unter Bezug auf den Bericht vom 17.5. wegen der vom Forstinspektor „zu communiciren anverlangte Denunciations puncta, so wider denselben in Forst- und Holzsachen eingereicht worden seyn solten.“ Ihr wurde eröffnet, „daß man den Kostolezky über die vorkommene Beschwerdten zur gebührenden verantwortung ziehen, soforth dem Befund nach Behörige abstellung Thuen lassen werde.“²⁸⁹⁵ Etwa zur Mitte des Monats wandte sich der Forstinspektor erneut an den Landesherrn²⁸⁹⁶ und klagte darüber, daß er zu seiner „größten Bestürzung Sub dato 9^m Aug. vermittels²⁸⁹⁷ der gdist. angeordneten Forst Commission ex Commissione Speciali Electoris Serenissimi²⁸⁹⁸ nur extractivè jene wider mich so verwegen als Calumnios²⁸⁹⁹ angegebene Delations puncten²⁹⁰⁰ mit dem geschärften weittern Befehl vnd auftragen, alsogleich bey der Forst Commission mich hieryber zu verantworten“ erhalten habe. Ohne daß ihm wenigstens dieses bezichtigende Anbringen vorlag, müsse er sich als ein „würcklich schon an tag gelegter ybelthätter“ fühlen, „welches meiner wohlgebrachten Ehre vnd obhabenden Carracture²⁹⁰¹, auch genuesamben Defension schnur gradts zuwiderlauffet. Beurab, da in allen disen punctis kein einziges Wortt wahrhaft ist und ich bey der ob ernanten Forst Commission hinlänglich meine Rechtfertigung - vnd im gegentheill deren Denuncianten geführte malversation²⁹⁰² - satt samb zu erweisen mich allerdings getraue.“ Unter Bezugnahme auf den zuvor im Namen des Kurfürsten ergangenen Befehl²⁹⁰³ bat er „die verabfolgung sowohl deren Delations puncten in originali, als auch was von HofCasten amt vnd Churfirtl. hochlobl. HofCammer seits weitters daryber so vier Eillich²⁹⁰⁴ angebruehet worden“ gnädigst anzuordnen. Dieser wiederholten Bitte wurde dann wohl entsprochen, da sich sonst seine folgenden Ausarbeitungen kaum so zielstrebig hätten abfassen lassen.

Wenn auch erneut ohne Datum und Unterschrift, entstanden die mehrmals von Kosteletzky Hand verbesserten Entwürfe noch im gleichen Jahr.²⁹⁰⁵ Einer davon, als „Forsts-Notata²⁹⁰⁶“ bezeichnet, enthält eine Schilderung seiner Tätigkeit nebst den aufgedeckten Mißständen ab

dem Dienstantritt bis zur Gegenwart.²⁹⁰⁷ Vor allem eine der darin getroffenen Feststellungen verdient es, als Ergebnis seiner bisherigen Besichtigungen festgehalten zu werden. „Weillen in denen nache anligenten Försten ist also nachtheillig gewürthschaftet wordten, so kan man sich leichtlichen vorstellen, wie es in denen weithers entlegenen Försten müesse aussechen. Vnd dz die vnter der Casten- vnd ghrts. ämbter stehente Waldungen am schlechtesten vnter allen stehen, darf die Vrsach dessen nicht weith gesuechet werdden. Dan, wer nicht beym Forstwesen hergekommen, der würdt es auch vngelehrnter nit treffen, wan Forstmässig gewürthschaftet werdden solte.“²⁹⁰⁸ Zudem gibt Kosteletzky noch eine Bemerkung des Hofkastengegenschreibers wieder, die dieser wegen „deren Forstbedienten lediglich auf die accidentien eingerichte besoldung“²⁹⁰⁹ machte. „Dz seint keine schlechte Jäger, sonderen Herrn, wie angesetzte Forstmaistere, welche zu 3, 4, auch mehr forstknecht zu commandieren haben vnnnd Sr. Churfrl. Drtl. öfters Vorreiten, in sauberen Klaydern (siehe Abb. 18 a und b)²⁹¹⁰ erscheinen, die müessen ihren gehalt auf 4 bis 500 fl. allezeit bringen.“²⁹¹¹

Im Hinblick auf die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen wichtiger erweist sich dann jedoch der zweite Entwurf, welcher mit den Worten beginnt: „Vnderthänigstes Promoria“²⁹¹² oder Villmehr ein genuine Facti Speci(alis)²⁹¹³, Was ich mit mir endts vnderscribenen von dem Tag meiner Dienst antretung bis auf dise zeit durch boshafft als höchst Straffmässige Zusambgschmidtes Complod (von denn) mir in holz sachen von dennen Förstern ist vnternommen worden“.²⁹¹⁴ Wurde doch ein ganzer Absatz daraus später durch die Forstkommission in den abgeforderten Untersuchungsbericht²⁹¹⁵ über Kosteletzkys „Vergehen“ übernommen.

Auch ein offensichtlich vom Forstinspektor selbst verfaßter, mehrfach von ihm verbesserter und ergänzter Entwurf für eine amtliche Befragung²⁹¹⁶ der dem Forstenrieder Revierinhaber unterstellten Forstknechte und seines Jägerjungen²⁹¹⁷ läßt sich nun erst einordnen.²⁹¹⁸ In 22 Punkte untergliedert, trug er als später wieder gestrichenes Datum den 14.3.1752, wurde also damals nicht gleich umgesetzt. Wie Kosteletzkys andere Ausarbeitungen diente er aber dann für den Bericht der Forstkommission als willkommene Vorlage. Deren Einschaltung scheint letztlich Graf von Tattenbach²⁹¹⁹ bewirkt zu haben, der sich als verantwortlicher Präsident bisher übergangen fühlen mochte, weshalb der Forstinspektor nicht zu Unrecht die Hoffnung auf seine Amtsgewalt gesetzt hatte²⁹²⁰.

Die zunächst ohne Datum und Unterschrift gefundene Stellungnahme der Forstkommission stammt vom 11.5.1753.²⁹²¹ Ihre Einleitung²⁹²² lautet: „Eur Churftrl. Drtl. haben vnß den gdsten. Befelch zufertigen lassen, das wür yber die jenige Beschwer- und delations pten.“²⁹²³, welche Bey höchster Stelle durch einen Cammeral Befelch mit Beygelegten hof Casten amts Bhrt. und etwelcher Forst Bedienten- und vnderthannen anbringen wider höchst dero Truchsess und Forst Jnspector v. Kosteletzky (Vor) angebracht worden, ihme, Kosteletzky²⁹²⁴ mit seiner Verantwortung Vernehmen und solch seine Verantwortung mit vnsern gehorsambisten Bhrt. und guetachten höchsten ohrts ybergeben solle“.²⁹²⁵ Zur eigentlich Sache heißt es: „So ermanglen disemnach hiermit nicht, in der haubtsache gehorsambist anzufügen, waß massen wür aus dem in diser sache wider den Von Kosteletzky zur höchsten Stelle erstatten Cameral Bhrt. souil ersechen, das dz ganze weesen Von einem durch den Churftrl. hof Castner Sub dato 21.^r Febr. anni proeteriti ad Cameram erstatteten Bhrt. seinen herfluß genohmen habe. Disen herfluß nun und den eigentl. Behalt solch hof Castenampti. Berichts - oder Besser zu sagen die vngebühr und die zum Theill mit vnderloffene nit geringe Bosheit - etwas mehrers an Tag zu legen, will nothwendig sein, vorzügl. auf den ersten Grundt zuruck zugehen, wouon die nunmahlige reungen ihren Anlaß genohmen haben. Aus welchen sodan anerst Vollkommen zuersechen, ob dem von Kosteletzky etwas zu last geleet werden möge oder nicht, oder ob nit vill mehrers und im gegenstandt, der hof Casten amtbl. Bericht ein formbliches aufwicklungs Product“²⁹²⁶, in welchen nichts anders als ein offenbahre refractariet²⁹²⁷ wider der Churftrl. hof Cammer Selbstige Verordnung zu Tag ligen Thuet, und welches so mit nach der handt - als durch die anstellung der nun mahligen ForstCommission dem ehemalig in Forstsachen Bestelt gewesten hof Cammer Proponenten Villeicht einiges müß Vergnügen Causirt mag worden sein - zu unbescheidner Verkleinerung des von Kosteletzky auf eine ganz verkerte arth gebraucht werden wollen. ... Gleichwie nun dise Final resolution vnd decision“²⁹²⁸ yber Vorhin erfordert ordentliche ampts Berichten und mithin Cum plenaria Causoe Cognitione²⁹²⁹ vor sich gegangen und abgefasset worden ist, also auch wurde mit keinen jota hierin gedenckt oder erforderet, das das hof Castenampt anerst noch weithers daryber die Förstere und holzhey Vernehmen und Von ihnen anbegehren solte, das wan sye Bey disen Verordnungen etwas erhebliches zueründeren hetten, man hieryber ihre fördersambste Bericht erwarthen wolte, wie doch ein solches also

Verfüget zuhaben, der dem hofCammer Bericht ... anligente hofCastenambts Bhrt. ... in freyen Terminis²⁹³⁰ enthalten Thuet.

Da nun die Förstere und holz heuen ersehen und Vermerckhet, das man ihnen freyen Pass lasse, ja fast den fünfer zeug selbstn gebe, über die Besagte Cameral Verordnungen unter dem Proetext²⁹³¹, als ob selbe nur Von dem Von Kosteletzky herkommen, ihre einwendung zumachen und sich vngescheicht entgegen sezen zuderfen, haben selbe dapfer hierwider los gezogen und solche vnwahrheiten demselben aufgebürdet, welche wahrhaftig der gesunden Vernunft selbstn widerstreben

Vnd aus welchen aber sich "der ganze Status hell Clar dahin an Tag legen Thuet, wie und welchergestalten der Von Kosteletzky auf eine gänzl. gott- und gewissenloß arth an seiner Ehr und guetten Nammen Verunglumpfet worden seye. Wobey unter andern zugleich vnbegreiflich, woher sich die Churfrtl. hofCammer ebenfahls soweit Vergehen mögen, das selbe den mit so Vill vnwahrheiten ausgespickhten vnd von handt-greiflichen Passionen in die Feder dictirten Castenambtl.^{en} Bhrt. so Blathin nachgeschriben und zur höchsten Stelle Begleithet. Wo doch dieselbe die acta und den Beweißthumb in handen hate, das der Von Kosteletzky von allen deme, waß ihme wegen der durch seine Forst Inspection durch das Aichpäub zigen, Stöckh ausgrabung und dergleichen anderen dem Churfrtl. höchsten Jntee. Causirenten Benachtheilligung zu last gelegt werden wollen, in allen seinen Bhrtten., dan abgehaltenen diariis²⁹³² und Vollzogenen ampts geschäften kein worth gedencket, noch geredet oder geschriben, münder also dergleichen werckthätig²⁹³³ vnternehmen, sondern allzeit durchgehents sein augenmerckh und Dienstlaistung dahin gerichtet habe, das alles mit eingezognisten Cösten angerichtet."

Hinsichtlich des gegen Kosteletzky erhobenen Vorwurfs, er hätte durch seinen Befehl zum Auszug der rückgängigen Altbäume aus den Dickungen „mit vnterloffener vnterschlagung Vill Jungen gehilzes einen empfindlichen schaden Causiret“ äußerte die Forstkommision weiter, „so hetten wür nit ermang(l)et, auch disem Vorschreiben²⁹³⁴ auf dem Grundt zusehen und haben dahero Besonders aus dem Forsterrieder Forst, Von welchen hierinfahls das mehrere angebracht worden²⁹³⁵, die daselbstige Forst-Knecht und des Forsters lehrjungen²⁹³⁶, dann dem Forster selbst Commissionaliter ad Prothocollam Vernommen²⁹³⁷, wobey sich demnach ... geäußert wahr zu sein, das zwar nach auszaigung und bey niderhauung deren angewisenen alt ausgewachsenen Aichen und Puechen an Villen ohrten die herumb Neu angeflogene, allgemach²⁹³⁸ mans hoch erwachsene Junge Päumelein nidergeschlagen und zu grundt gerichtet worden. Es haben aber hiebey die erwehte Vernehmungs Persohnen²⁹³⁹ ganz gleichlauttent auch dises angezeugt, gross vnrecht geschechen zusein, das dise schon lang ausgewachsen werckhbahre alte Päub²⁹⁴⁰ mit Bereiths Vor etwelchen Jahren Von dem Jungen anflug heraus gehackht und dennen so Zallreich Verhandenen anzünsern oder auch zum Verkauf abgeben worden, so das demnach der jeztmahlige schaden - welcher doch Von einer solchen Jmportanz Bey weithen nicht ist, als selber Vorgespiglet worden, und welcher zumahlen durch ausraubung der alten Paumb mit abermahlig Jungen anflug sich einigermassen widerumb ersezet - haubtsächl. und alleinig dem Forster selbstn wegen seiner Vorhin ehe und Beuor der Von Kosteletzky zur Inspection aufgestellt und also ihme Förster allein die holz auszeig- und abgab yberlassen ware, Verjebten vnachtsambkeit und vnuorsichtigen holzauszaigung zu last kommen Thuet. Nebst deme, das in widrigen, wan dise ausgewachsene Paumb nicht eben jezto noch herausgehauen, sonderen stehen gelassen wurden, Bis gleichwohl selbe der Wündt zu Boden reisset und Volgl. gänzl. vnnuzbahr Verfaullen, der schaden weith grösser und zwar auf sehr VilleTausent gulden Von darumben sich ergeben müeste, weillen die anzahl solcher Päub, deren jeder auf 3, 4 Bis 5 f. zu stehen kommet und wouon defacto über 6 Bis 7 Tausent Von dem Von Kosteletzky ausgezaigt, so volgl. entlichen noch zur zeit zu Nuzen gebracht worden, noch auf ville Tausent sich erstreckhen Thuet.“

Schließlich wird noch herausgestellt, Kosteletzky habe ebenfalls aufgedeckt, daß der Förster von Forstenried neben schlechter „Forstbesorgung“ durch übermäßige „Holzstreuausfuhr“ bis ins Freisinger Gebiet hinein sowie Abgabe an viele Untertanen ohne geringste Gerechtigkeit „höchst Verweislichen einen vngescheichten Verkauf und wuecher Excerciret“, wodurch den Beständen ein außerordentlich hoher²⁹⁴¹ Schaden zufügt worden sei. Auch der Hofkastner käme seiner Amtsschuldigkeit nicht nach, da er schon viele Jahre in keinen Forst mehr gewesen, „sonderen alles auf einander ligen- und stehen-, und gleichwohlen die Förstere und holzknecht willChurlich schalten und walten lassen ...“.

Der Untersuchungsbericht endet mit der Feststellung, daß „wür übrigens der gdistn. Entschluß gänzl.^{en} überlassen, ob und auf was arth Bey solcher der sachen Beschaffenheit die so unstatthafte Bhrtts. erstattung gegen der hofCammer allenfahls geanthet, gegen dem hofCastner aber und die Verleimbderische Förster ihr vngebühr und selbstig ybel Verhalt Verweislichen und Straffbahr angesechen werden wolle“.

Es erstaunt nun, daß dieses Schreiben in einer Fassung auslief, zu deren Wortlaut Kosteletzky selbst viel beigetragen hatte²⁹⁴², denn das Original enthält auch den Berichterstatter, der auf

der letzten Seite vermerkt steht als „Eur Chl. Drtl. p. HofCammer director proponirt“. Zwar erledigte dieser auch sonst vorwiegend Personalsachen und war zudem Mitglied der Forstkommision²⁹⁴³, was er jedoch hier zu schaffen hatte, wo es ebenfalls um Fehlleistungen der Hofkammer ging, bleibt unerklärbar. Trug er doch für deren Geschäftsgang letztlich die Verantwortung.

Unter dem 22.5.1753 enthalten die Protokolle des Geheimen Rates abschließend folgenden Eintrag dazu: „Ihre Churfürstl. Dhlt. lassen es bey disem wohlgefasten Bericht und der von dem Kostolezki abgegebener gründlicher erleutterung und respee. entschuldigung²⁹⁴⁴ allerdings gdist. Bewenden und werden hingegen nicht nur dero HofCammer zu künftiger Besserer Behutsamkeit in erstattung Ihrer Berichten anweisen, sondern auch dem HofCastner sein actenwidriges Vorgeben ernstlich verweisen lassen“.²⁹⁴⁵

Nur wenige Tage später erging ein Dekret, das dem so ungerecht Verklagten eine spürbare Wiedergutmachung bescherte.²⁹⁴⁶ Sein hierfür wesentlicher Inhalt lautete: „Ihre churfürtl. Drtl., Unser Genädigster Herr, haben gnädigst resolviert²⁹⁴⁷, dero Truchsess und Forst jnspectorn Johann Heinrich Kostelezky von Sladowa in besonderer huldreichister erwegung seiner in Forstweesen bishero zu gdisten. Gefallen gelaisteter, ohnermietheten²⁹⁴⁸ und eben so nuzlicher Diensten konftighin zu seinen jährlichen gehalt anstatt und gegen aufhebung des bishero bey denen vorgehomenen Waldvisitationen genossenen Deputats pr. 3 f.²⁹⁴⁹, annoch Jährl. Fünffhundert gulden beyzulegen und selbe in so lang ihne geniessen zlassen, so lang er seinen bishrigen fleis und treu fortsetzen und im standt sein wirdt, in denen ihme angewiesenen Försten und Waldungen - worzue ihme annoch das Dachauer Casstenamts gehülz beygelegt wirdt - die erforderliche nachsicht und abgaben besorgen zu können. ...“.

Mit dieser lobenden sowie zählbaren Anerkennung durch seinen Landesherrn war der „gute Ruf“ Kosteletzky wiederhergestellt und zudem seine Unabhängigkeit vom Hofkastner durch die Art der praktisch gewährten Besoldungsaufstockung vollzogen worden. Die Hofkammer erhielt zwar eine Rüge wegen künftig mehr Behutsamkeit bei der Berichtserstattung, aber der Hofkastner als Urheber der auf Dienstenthebung des ungeliebten Forstinspektors abzielenden, verleumderischen Beschuldigungen blieb straffrei.²⁹⁵⁰ Auch die Amtsinhaber von Anzing und Forstenried wurden nicht zu Rechenschaft gezogen. Allerdings verbesserte sich dort die Zusammenarbeit, weil durch den Tod des Anzinger Försters im dritten Quartal 1753²⁹⁵¹ und das Ableben des Försters von Forstenried im zweiten Viertel 1754²⁹⁵² eine Neubesetzungen dieser Dienstposten erfolgte.

2.6.1.2. Weitere Gutachten, Inspektions- und Außendienstergebnisse

Auch in Zukunft war Kosteletzky als Gutachter gefragt.²⁹⁵³ Am 29.4.1752 erging zunächst an das Obristjägermeisteramt der Auftrag, durch den Förster von Grünwald erheben zu lassen, was auf den zu den Schwaigen Laufzorn und Wörnbrunn gehörigen „Öezen²⁹⁵⁴“ „exclus. der aichen vnnd Paumässigen Stämben“ für Holz stehe.²⁹⁵⁵ Der dortige Schwaiginhaber²⁹⁵⁶ hatte ihre Ausstockung und Einzäunung²⁹⁵⁷ beantragt und am 30.5. ordnete man die Besichtigung an, die von Forstkommmissionsseite der Truchseß und Forstinspektor Johann Heinrich Kosteletzky, von der Schwaigdeputation der Hofkammerrat Andree Xaver Durst durchführen sollten.²⁹⁵⁸ Aus dem erstellten Protokoll vom 6.9. ist vor allem die Vorgehensweise ersichtlich. Zunächst wurde die Ötzgrenze von Punkt zu Punkt abgeschritten. Der um das Schloß zu ziehende Kreis maß 11 298 Schritte²⁹⁵⁹. Dieser somit etwa 167 ha²⁹⁶⁰ große Weideplatz enthielt allerdings auch zwei Bögen Wildbreteinstände mit schon ziemlich erwachsenem Schwarzholz²⁹⁶¹, die bei 4 053 Schritten im Umkreis etwa 75 ha²⁹⁶² maßen. Dafür schlug man vor, außer Eichen und „schönstämmigen“, großen Birken das Freimachen vom Staudenwerk zu gestatten. Diese Meinung wurde damit begründet, daß die Flächen durch des Vorgängers „Unvorsichtigkeit“ „anerst vor ganz kurzen Jahren ... ganz erkantlicher massen zum anflug gedichen vnd yberwachsen“ seien. Die weitgehende Beseitigung des Bewuchses und die Einzäunung würden dann freilich erhebliche Kosten erfordern. Übernahme der Schwaigpächter die Abräumung unentgeltlich, könne ihm dafür das „unnutzbare“ Holzwerk überlassen werden.

Zur Schwaige Wörnbrunn gehörten zwei Weideplätze; sie maßen 3 994 m bzw. 7 726 m²⁹⁶³ im Umkreis. Das Gesamtgut des Schwaigers umfaßte 5 Höfe, davon 3 in Wörnbrunn.²⁹⁶⁴ Die Besichtigung fand „mit an handt nehmung des Churfürstl. Försters zu Grünwaldt“ statt. Nach Ausweis der Hofzahlamtsrechnung betrug die Deputate für die zweitägige Kommission 43 Gulden, darin eingeschlossen auch die Mitwirkung des Hofkammersekretärs Giersickh.²⁹⁶⁵ - -

Eine Eintragung in den Hofkammerprotokollen vom 29.4.1752 berichtet von Streitereien zwischen dem Bierbräu²⁹⁶⁶ von Riedenburg und dem von Abbach wegen eines neuerdings durch letzteren widerrechtlich in Nußhausen²⁹⁶⁷ errichteten Eisenhammers.²⁹⁶⁸ Am 4.11. bekam Kosteletzky die Akten als Mitglied der Forstkommision zugewiesen²⁹⁶⁹, wobei es besonders um die Frage ging, ob aus dem örtlich vorhandenen Wald die Holzversorgung von zwei Eisenhämmern - der in Neuenkersdorf²⁹⁷⁰ besaß die Konzession bereits seit dem Jahr 1480 - langfristig möglich sei. Dazu führte er am 6.2.1753 aus²⁹⁷¹: „Zumahlen aber auf einen ordentlichen Eisenhammer - und nach dehme dessen ofen groß oder Klein ist - wan er des Jahrs hindurch beständig forth getriben wurde, sambt dem Verkollen²⁹⁷² gegen und auch über 1 000 Klafter²⁹⁷³ weichen Holzes erfordert werden, Vndt da mir die Stärckhe deren Waldungen, als auch wie weith vnnnd wie lang mit solcher Holzabgab der gegent auf beede Eisenhammer ohne abbruch deren Vnderthonen all Täg. erforderlichen Holz Nothurft auszulangen were, Vnwissent ist, mithin dan zu einen solchen perpetuirlichen²⁹⁷⁴ Werckhe ehe beuor die untersuchung oder der genaue Augenschein zunehmen umb so viel mehr Höchst erforderlich sein will.“ Diese „Vnderthänigst gehorsambste Vorstellung“ schließt mit: „von Kosteletzky, forst Inspector“.²⁹⁷⁵ - -

Einen Rentmeisterbericht wegen der beabsichtigten Baumfällung²⁹⁷⁶ auf dem Schloßberg in Landshut begutachtete Kosteletzky unter dem Datum 17.7.1753, wobei er gleichfalls Preis- und Lohnvorstellungen äußerte.²⁹⁷⁷ Was an „Ruspen und fligen Paumb“²⁹⁷⁸ taugliches Werkholz wäre, dürfe nicht stück-, sondern nur stammweise abgegeben werden. Hierfür ungeeignetes Holz sei um vier Gulden je Klafter zu verkaufen. Für das Gipfelholz²⁹⁷⁹ müsse ein besonderer Preis gelten. Mit den Holzhackern sollte man nicht Tagelöhne, sondern nur Klaftersätze²⁹⁸⁰ vereinbaren und zwar für die Klafter Scheiter 45 Kreuzer und 24 Kreuzer für das Ober- oder Prügelholz²⁹⁸¹. Im Frühjahr könne dann unter Mitwirkung des Wildbahnbereiters durch den Schloßpfleger die restliche Holzabgabe bestmöglich²⁹⁸² erfolgen. Fänden sich Käufer dafür, ließe sich dieser Einschlag fortsetzen, jedoch nur forstmäßig, unter Belassung der benötigten Samenbäume²⁹⁸³. Damit der Schloßwächter die Holzabgabe besser beaufsichtige, solle er das zersteut liegende, „kleine Reisig“ erhalten. - -

Bereits unter dem 19.2.1752 findet sich in den Hofkammerprotokollen der Vermerk über einen Bericht des Obristjägermeisters wegen der Holzabschwendung²⁹⁸⁴ durch den Grafen von Ruepp.²⁹⁸⁵ Schon anderthalb Jahre zuvor hatten sich Bewohner der Gerichte Auerburg und Falkenstein wegen dieser „widerrechtl. Verhackung der gehilz vnnnd beeinträchtigung des holzwerchs vnnnd bluembbsuech“ beschwert.²⁹⁸⁶ Da inzwischen auch Klagen über die vom Kloster Scheyern in den Freigebirgen des Kastenamts Aibling ausgeübten Holzschläge eingingen, erhielt die Forstkommision den Auftrag, dort Nachschau zu halten.²⁹⁸⁷ Mit Datum vom 14.12.1753 lieferten die Kommissionsmitglieder Kosteletzky und Hofkammerrat Späth²⁹⁸⁸ ihren Bericht samt Protokoll ab²⁹⁸⁹. Hier sind jedoch nur Auszüge aus einem an den Grafen von Tattenbach²⁹⁹⁰ gerichteten Brief Kosteletzky von Bedeutung. In ihm geißelt er mit beißendem Spott die bei dieser Untersuchung gewonnenen „moralischen“ Eindrücke.²⁹⁹¹ Zwei Belegstellen sollen daraus wiedergegeben werden, da sie das gute Einvernehmen innerhalb der Forstkommision und das von Kosteletzky mit seinem Präsidenten bestätigen.

„... zeuget dz prothocoll, wie weit bey der verstiftung der über Kommenen Jagen sich die geistliche herren vergangen und sogar wider Rechtlich dz jus forestale zue exerciren angemasset haben. Bey welcher Beaugenscheinig. Ein so anderen wahrgenommenen schadens allemahl in gegenwart der partyen ... mich der herr hofCamer rath Spätt mit la(c)henten Mundt angefragt, ob dz Eine läsliche oder schwere Sind verfür worden seye. Worauf ich noch befunden, dem zugegen gewesten Hr. Probstn ganz freintlich dz Verbrechen vor Eine todts Sind angesprochen. Welcher aber mir geantwortet, ich solte es nicht so hart nehmen, Er wolle mich also gleich hieruon absolviren. Worwider ich versetzt, auf solchen fall, wan ich nicht Catolisch gebohren und Erzogen worden wäre, so miste ich auf desen zusprichen also gleich luthrisch werden. ...

Auf der andern seiten, an des Graf Ruppischen gebürs, wirdt anoch ärger mit ausrottung gantzer berg gewürt-schaftet. Von welchen ansehen sich meine gantze natur dergestalten Entsetzt, dz ich aus mitleiden des unschuldigen gehültz fast dz Böhmisch lobinische gebett²⁹⁹² Ergreifen möchten, wan mich nicht gleich erinnert hätte, dz Euer Exz. dz fluchen mir verboten haben. ...“ - -

Eine alle Jahre fällig werdende Aufgabe war die Bereitstellung von 900 bis 1 000 „May bäumel von Pürckhen Stämeln vnd Puechenen Ästen“ aus dem Forstenrieder und Grünwalder Revier „auf dz hochheil. Fest Corporis Christi vnd selbige octav zu bezürung der Processionen vnd vnterschiedlichen Gottes häusern alhier, benantl. Durch Vnsere Residenz, dan in beyden Pfarr-, Item in der Kürchen des Herzog- vnd St. Josephs Spital, der P.P. Augustiner, Carmeliter, Franciscaner, Capuciner vnd Paulanern, dan Herzog Max. vnd Graf Wartenberg. Capelln. Weiters auf Vnser Lieben Frauen himmelfahrts Fest, wo dz 40 Stündige Gebett in gedachter herzog Spital-Kürch gehalten wird. Item auf das St. Joannis Nepomunceni Fest²⁹⁹³“²⁹⁹⁴

Während die Forstkommision dieses Ersuchen am 13.5.1752 noch an das Obristjägermeister- und Hofkastenamt richtete, erging es am 25.5.1753 an den Forstinspektor.²⁹⁹⁵ Am 1.6. gab Kosteletzky diesen Auftrag mit der Anrede „Sonders geehrter Förster“ weiter.²⁹⁹⁶ Er schloß seine Anweisung ähnlich wie später 1756²⁹⁹⁷ mit dem Hinweis: „hat Er, Forster, die hierinen enthaltene Meypeumbl meistens von Pürken und Puechenen öesten dergestalten Würthschaftl.^{en} auszusuchen, damit der greste theill diser abgab derlei hierzue Taugl.^{en} öesten - jedoch in die churfl. residenz von etwas Beserer gattung - Beschehe, mithin ohne schaden des gehilz gewöhnlichermassen ausweisen und den jenigen Leithen, so sich hierumen anmelden, verabfolgen zlassen, damit derentwillen der gottesdienst nicht gehindert und Keine Verantwortung²⁹⁹⁸ oder disfehlige Clag einlauffen möge.“²⁹⁹⁹ Gleichlautende Schreiben liefen am 22.5.1754 und 21.5.1755 aus.³⁰⁰⁰ Am 28.5.1756 hieß die nunmehr gebrauchte Anrede „Sonders geehrt, geliebter Förster“.³⁰⁰¹ Der selbe Text wurde im Jahr 1757³⁰⁰², am 17.5.1758 und noch einmal am 9.6.1759 „in Duplo hinaus erlassen“.³⁰⁰³ Der Absender nennt sich jetzt „Sr. chfrtl. Drtl. in Bayern würckhl. Truchsess, Cammeral Forst-Rath und oberWaldmeister“.³⁰⁰⁴

Ein Antrag des Hofkastners wegen erforderlicher Bereitstellung dieses Grüns vom 15.5.1754 ist wohl nur so zu verstehen, daß er wieder aktiv wie 1752 mitwirken wollte, also wohl erneut als Befehlsgeber an die Förster. Schrieb er doch darin u.a.: „Weilen Dan dergleichen Abgab anheur widerum nöthig seyn will und selbige zur Ehre Gottes gereicht, als beschicht hiemit in tempore die berichtlich unterthännigste Anfrag, welchergestalten deswegen sich verhalten werden solle? Anbey in erwartung ehebaldest beliebiger Resolution“³⁰⁰⁵ Er wurde dann allerdings am 18.5. vom Hofkammersekretär bei der Forstkommision Giersickh mit dem Vermerk erledigt: „H. V. Kostolezcki zuzustöhlen“.³⁰⁰⁶ - -

In Kosteletzkys Außendienstheften fällt auf, daß er nach dem 10.1.1753, außer am 19.2., erst wieder verstärkt ab 3.3.1753 in den Wald kam.³⁰⁰⁷ Wie aus drei Schriftstücken - davon eines an den Schleißheimer Überreiter und zwei an den Förster von Anzing gerichtet - hervorgeht, war er in dieser Zeit krank gewesen. Es heißt da am 16.1., wo es um die Anweisung von in Nymphenburg benötigten Kiefernsortimenten für das Hofbauamt geht, „weilen selbsten wegen zugestossener unbäßlichkeit nicht abkommen kan“.³⁰⁰⁸ In einem weiteren Schreiben vom 1. Februar - gemeinsam mit seinem Forstknecht sollte der Anzinger Förster den Klaubern „schlechtes“ Brennholz um billigen Preis anweisen - steht: „weilen zu dato wegen meiner anhaltenden unpäßlichkeit nicht selbst abkommen kan, ... und bei meiner dahinkunft zur anschlagung meines amtszeug Eysens mir dessen abga(y)b vollkommentlich vorzeigen“.³⁰⁰⁹ Vier Wochen später erhielt der „sonders geehrte Förster“ von Kosteletzky die Weisung: „Nachdeme nun in denen Waldungen der zimmlich vill gefallene Schnee sich anfangt zu verliehren, so dz das abzugeben kommente Puechene Holz hibsch bey der Erdten³⁰¹⁰ kan abgestammet werden, mithin würdt Er - weilen ich zu dato weegen meiner anhaltenten Vnbäslichkeit nicht gleich selbsten abkommen kan - mitls eines die Zeither schon ausgesehen³⁰¹¹, So mit Paumbhaaren³⁰¹² yberzogen, abgestandenen Holz Bestehet, vor die Anzinser in einen schlag³⁰¹³ ihr Contingent ab Exemplo anderen anligenten Forsten sparsamb zu Clafter aufrichten³⁰¹⁴, und wan es fertig ist zu meiner abmess vnd besichtigung mir hieruon die nachricht geben. Dessen Erfolg Göttl. obhuets empfehlung mich versehe.“³⁰¹⁵ Unterzeichnet sind zwei der drei Schreiben mit: „Der Churfürstl. Durchl. truchsess und Forst Jnspektor, dann Einer Hochlöbl. Forst Commission Assessor“.

Aus den übrigen Eintragungen, mit welchen vor allem Holzabgaben nachgewiesen werden, ist ersichtlich, daß der Forstinspektor am 27.11.1752 in der Gegend von Thalkirchen, Solln

und Obersendingling auch „zu aussezling oder sogenannten Sammenpaumb 26 Stammen, folgl. an jenen ortten wo der außweiß geschehen³⁰¹⁶ vor Nederling vnd Gern 20, vor Feldmoching 43, für Pasing, Neuhausen vnd Menzing 44, vor Forstenriedt, Puellach, Sollen und Warnberg 10 Stamb mit dem ampts zeug Eisen angemerkter, von darumb der orthen, wo in denen Jung angewachsenen Poschen³⁰¹⁷ eine liechtung sich befunden Vor Sammen Paumb, damit die blösse des Podens nicht durch die Sonne ausgetöret werden möge, bis zu dessen folgenten anflugs vorbehalten“.³⁰¹⁸

Andere Anordnungen betrafen vor allem die Behandlung von gefährdeten Jungwüchsen und das Aufbringen von Eichenkulturen. So steht etwa am 7.6.1753 in seinem Außendienstheft: „bey Par brun³⁰¹⁹ mit Zuziehung des Forsters die in den Jungen Puchet stark angeflohene feichten Poschen auß zue rotten 5 tagwerker angestellt, die Vilfeltig durch dz Junge Puchen gehilz gemachte weeg durch greben ab Zue wenden³⁰²⁰ angeordnet“.³⁰²¹

Am 13.6. bestimmte Kosteletzky im Grünwalder Forst die neu geplante Zaunfläche. „Woe die aichel sollen gestekt werden ausgesehen und auf waß weiß solcher fall gemacht werden angeordnet, wie auch in welchen boden die Junge aichreiß wiederumben sollen aus gepelzt werden³⁰²²“.³⁰²³ Anlässlich der am 15. und 16.6. erfolgten Nachschau im Höhenkirchner Forst hielt er fest: „zue einen Einfang zue Erzüglung der Jungen aich reiß den orth aus gesehen und solchen mit aichen Zaunsteken der tauerhalber³⁰²⁴ zue verschrenken anbefohlen“.³⁰²⁵ Bei der Bereitung des Hofoldinger Forstes am 19.6. ging es u.a. auch um die Begründung einer Eichenkultur. Die dort getroffene Anordnung lautete: „den vorn Jahr Zur prob aufgerichten Kleinen Einfang zue Erzüglung der Jungen aich reiß zur vergrößern und vor den Einsprung deß Wildts mit zwey stangen zur Erhohen. Und folgl. den gantzen Einfang bloß mit feichtnen thurn stangen, weillen solche genuegsamb nahe an der Handt sein, zue verrichten ...“.³⁰²⁶ Die in der Zeit vom 30.8. mit 4.9. durchgeführte Überprüfung, inwieweit seinen vorgegebenen Maßnahmen entsprochen worden war, ergaben im Höhenkirchner und Anzinger Revier: „dz die an geordnete Einfang zur Erzüglung der Jungen aichra(i)ß zu dato nicht sein geschehen, noch in dem Anzinger forst die vorn Jahr angelegte schläg wegen umpäslichkeit deß forsters geraumbt³⁰²⁷, noch weniger aber wie anbefohlen eingemacht worden. Mithin wieder holter es zu Bewerkstelligen anbefohlen.“³⁰²⁸

Ein knappes Jahr später beritt Kosteletzky vom 6. mit 9.8.1754 den Grünwalder, Deisenhofer, Hofoldinger, Höhenkirchner und Anzinger Forst, wobei er allerorten weitere Notwendigkeiten zur Förderung von Eichennachwuchs, dessen Zäunung³⁰²⁹ sowie späterer Kronenpflege³⁰³⁰ aufzeigte.³⁰³¹ Letztmals steht am 6.8.1755 die Vormerkung, daß von ihm der im Grünwalder Forst zum Schutz der ausgekeimten Eichen errichtete Zaun reguliert³⁰³² wurde.³⁰³³

Da die folgende Aufzeichnung seinen Sachverstand hinsichtlich Bestandsbehandlung und Holzaushaltung besonders deutlich zu erkennen gibt, soll sie noch angeschlossen werden. Der Forstinspektor schrieb unter dem 12./13.7.1753: „zue Wolferts hausen den forst visitirt³⁰³⁴, die holtz abgaab Beaugenscheinigt und auf dieses Jahr dz starke holtz, weillen vor 60 Jahr her mit den ausziehen der stangen die waldung also verfuscht worden, so dz Khein schlag oder hau vorzuenehmen ist, sonder die starke stamm aus denen Diketen heraus genohmen werden mus, zue schlagen, hiruon den vntersten theil zue Schnittoder Seeg Peymb, dz andere hiruon zue Prenn holtz, folgl. die gantz frische starke stam aber zue Enß Peymb vor dz hof Pauambt zue ampluiren anbefohlen“.³⁰³⁵

Mit Dekret vom 4.6.1753 hatte Kosteletzky zu seinem schon bisherigen Inspektionsbereich noch die Dachauer Kastenamtsgehölze übertragen bekommen.³⁰³⁶ Am 17.7.1753 lief an den Kastner von Dachau ein entsprechende Befehl der Forstkommision aus, in dem es u.a. hieß: „... Danna hero Du gehorsambst zu verfügen hast, das dem ersagten Forst Inspector Kosteletzky von Sladowa von denen Holzforstern jederzeit der gebührende gehorsamb geleistet vnd bey Vermeidung Vnserer Höchsten Vngnad wider seine vorkherende Holz anordnungen auf keinerley weis gehandelt werde hiruon ist dem von Kosteletzky mitls abschrift vnd remiss³⁰³⁷ nachricht zu geben.“³⁰³⁸ Obwohl er wegen der ihm inzwischen für die Außendienstgeschäfte (in seinem Inspektionsbereich!) zuerkannten Pauschalsumme von 500 Gulden keinen Tätigkeitsnachweis mehr hätte führen müssen, ergänzte er dennoch seine Vormerkungen bis in den August 1755 hinein.³⁰³⁹ Diesem Umstand und den aus diesen Jahren vorliegenden Dachauer Kastenamtsrechnungen verdanken wir einen guten Einblick in sein neues Wirken, vor allem über dessen Beginn. So „vermaß“ und begutachtete er zunächst

vom 5. mit 8.8.1753 die 11 dazugehörigen Waldungen.³⁰⁴⁰ Von diesem Einsatz liegt auch ein Handzettel vor, auf dem er selbst die für jeden Bestand bei seiner Umkreisung erhobene Schrittzahl festgehalten hatte.³⁰⁴¹

Im folgenden sollen vor allem Aussagen über den einzigen, auch heute noch im Besitz des bayerischen Staates befindlichen Distrikt Buchwald wiedergegeben werden. 1697 heißt es dazu: „auch darinnen nur ain so anndere aufgewaxene feichten, dz ybrige aber alles Puechen holz ist. ... sonsten ist angeregtes gehilz noch bey guetten würden³⁰⁴², Inndeme die ausgehackhte schlög gahr schön widerumben mit Junngem holz yberflogen.“³⁰⁴³ Wortwörtlich dasselbe steht auch im „Verzeichnus, Waß am Forst und Gehilz zum Castenamnt Dachau gewidmet vnd wie gros selbige, auch (in) was würdten (sie) dermahlen seyen“ in der Kastenamtsrechnung für 1754.³⁰⁴⁴ Dies beweist, daß Bestandsbeschreibungen, die eigentlich Auskunft über den jeweiligen Waldzustand geben sollten, im Verlauf vieler Jahre nicht auf den neuesten Stand gebracht wurden. So fand Kosteletzky auch Fichtensamenbäume vor, die bereits ziemlichen Fichtenanflug erzeugt hatten. Daher ordnete er an, „solchen anoch in zeiten, dz Er sich nicht ausPrette, aus zu rotten, wie auch die Samen Peymb alsogleich zue Clafter holz herauszuenehmen und auch zue Künftige Zeitten dz hohe holtz heraus zue nehmen aller ortten“.³⁰⁴⁵

In den Gündinger Schlägen verfügte er, daß „eine ser grosse anzall der Jungen aichreis - 1, 2 oder 3 Ellen hoch Erwachsen³⁰⁴⁶ - auf zu binden, so der schnee getrukt, und aufzuputzen“ wären. Ferner befahl er, von der Graf Herwart untertänigen Bäuerin aus Kinaden, die wider Verbot ihr Rindvieh dort weiden ließ, „hiruon Ein stükh zu pfenden (und) zue Gericht zue treiben“.³⁰⁴⁷ Obwohl dies bereits am 9.10.1726, höchstrichtlich mit einem Verbot belegt worden war³⁰⁴⁸, hatte die neu verhängte Strafe³⁰⁴⁹ nochmals einen langwierigen, über Jahre dauernden Prozeß zur Folge.

Tabelle 3: Namen und Größenverhältnisse der Dachauer Kastenamtsgehölze

Namen			Flächengröße ³⁰⁵⁰		Schrittzahl ³⁰⁵¹
1697	1754	bei Ko. 1753	1754 (1697)	bei Ko.	bei Ko.
der Puechwaldt ³⁰⁵²	der Puechwaldt	Puchwald	307	869	14 000
der Bscheissenloch	der bscheissen Lohe	Lach	27	29	2 500
der Aichschlag	der Aichschlag	Garhet (?)	34	18	2 000
dz Lünndtach	das Lündtach	Linda	153	281	7 950
dz Schnaidtach	das Geschaidtach	Schnattaholz	51	148	5 680
der Glannersschlag	der Glandersschlag	Klondersschlag	4	8	1 315
der Pergschlag	der Perigschlag	Preyschlag	4	3	850
der Sulzschlag	der Schulzschlag	Sulzschlag	4	5	1 075
der Habsperg ³⁰⁵³	der Habsperg	---	360	-	-
der Kaltprunn ³⁰⁵⁴	der Kaltprunn	Kollbrun	17	17	1 923
die Gündtinger Schlög	die Gündtinger Schl.	Gindinger Schl.	49	364	8 900
dz Pullach	das Puellach	Bulla-Hölzel	3	15	1 800
dz Allach ³⁰⁵⁵	das Allach	---	(etwa) 40	-	-

Ohne die Zahlen im einzelnen nachprüfen zu können, zeigt die Tabelle wohl eindeutig genug die meist erheblichen Abweichungen zwischen den „amtlich“ gebrauchten Werten und der Ausmessung durch Kosteletzky. Diese Unterschiede fallen vor allem beim Buchwald³⁰⁵⁶, bei Lindach und Schnaidtach sowie den Gündinger Schlägen ins Gewicht. Ursache dürfte die bei Anlage des jeweiligen Salbuchs³⁰⁵⁷ erfolgte Ersteinschätzung gewesen sein, auf welche man sich nicht nur 1697, sondern auch noch 1754 bezog.³⁰⁵⁸ Kosteletzky tat also gut daran, sich nicht auf die veralteten Angaben zu stützen.

Bereits 1751 hatte sich der Forstinspektor mehrfach zu den im Kastenamt vorgefundenen Pechlerschäden geäußert.³⁰⁵⁹ Nach der nun genauer möglichen Bestandsansprache stellte er heraus, „dz der Pechler von Puechschlag, uneracht dz Er auf mein vor 2 Jahren angebrachte Clag³⁰⁶⁰ in dz Zuchthaus ist condemnirt³⁰⁶¹ ... sich aber mahlens heimblich anmaset, den gehilz³⁰⁶² schaden zuzufügen“.³⁰⁶³ So habe der schon damals geschädigte Bauer dem erneut „auf frischer Tat“ erwischten Mann ein Pfand abgenommen³⁰⁶⁴. Er bat Kosteletzky um Schadensbegutachtung³⁰⁶⁵ und dieser zeigte pflichtgemäß an, „dz der schaden von darumben groß zue regardiren³⁰⁶⁶ ist, weillen an den geprefelten³⁰⁶⁷ Jungen Rafen- und stangen gehilz, dessen Kindts fürder Keinen tauglichen Pau- und Pren holz zue gewartten haben, in dehme dz gepreflete geringe holz³⁰⁶⁸ nicht auf Ein mahl - auß Besorgung, dz der Poden eher alß sich Ein widerwax anzeigt mit graß über zogen und von der Sonne stark ausgebrendt, dar gegen aber auch durch dz abstehende gehilz³⁰⁶⁹ ser Entkräft werde - durch lange Zeit noch dz stangen gehilz mus heraus genommen und der schaden vorsichtig abgeleint“³⁰⁷⁰ werden.³⁰⁷¹

Kosteletzky's Handakt lag auch eine „Anzaig Yber dz von Churfrtl. CastenAmbt Dachau abgegebene Holz pro 1753“ bei.³⁰⁷² Aus ihr ist ersichtlich, daß die aufgeführten 102 Klafter Fichte³⁰⁷³ und 200 Klafter Buche³⁰⁷⁴ das jährlich gewährte Besoldungs- und Gnadenholz ausmachten. Wie sich diese Menge verteilte, sei beispielhaft an einigen Empfängern aufgezeigt.

Tabelle 4: Die jährliche Besoldungsholzlief erung im Kastenamt Dachau

Amtsinhaber	Fichtenholz		Buchenholz		Summe	
	Klafter	Festmeter	Klafter	Festmeter	Klafter	Festmeter
Chl. Landtrichter	25	65,0	70	182,0	95	247,0
Chl. Castner	14	36,4	24	62,4	38	98,8
Chl. Ghrt.Schreiber	3	7,8	3	7,8	6	15,6
Hofgarttner	9	23,4	6	15,6	15	39,0
Wildtpannbreither	4	10,4	4	10,4	8	20,8
Yberreither zu Stötten	6	15,6	6	15,6	12	31,2
Holzhay ³⁰⁷⁵ zu Welshofen	4	10,4	3	7,8	7	18,2
Holz hay in Forst Lindach	4	10,4	-	-	4	10,4
Holz hay zu Biberöckh	6	15,6	-	-	6	15,6

Wie das obige Zahlenbeispiel zeigt, waren die Besoldungsholzbezüge ganz beträchtlich, vor allem die dem Landrichter³⁰⁷⁶ zustehenden Mengen. Dazu hatte es sich eingebürgert, daß die Aufarbeitungskosten oftmals zu Lasten der Staatskasse gingen. Außerdem wiesen sich, wie

hier, leitende Beamte ihr Quantum praktisch selbst an. So heißt es in der Kastenamtsrechnung von Dachau für das Jahr 1751: „Nachdehne das Jahr Holz völlig gehackht wäre, habe ich, Castner, vnd Casten Gegenschbr.³⁰⁷⁷, massen es auch Jährlich zu geschechen pflegt, in Monnath May ieden Beamten vnd Casten Bedienten die gehackhte Scheider ausgezaigt ...“.³⁰⁷⁸ Als gesonderter Posten ausgewiesen ist dann die: „Außgab auf Scheitter hackher Lohn“. Dort wird zunächst auf einen unter dem 22.11.1729 ergangenen Befehl verwiesen, wonach künftig „die Beamten und Bedienten (außer des Hofgartens) für die vorhin gehabte 8 Waldklafter Puechen vnd 20 Clafter Veichten nit mehr, sondern alleinig 12 EisenClafter Veichten Holz“ erhalten sollten.³⁰⁷⁹ Dem folgt ein Eintrag über Hackerlohn für 72 Klafter, jede Einheit zu 14 Kreuzern.³⁰⁸⁰ Ein wegen der vordem geltenden Forstmaße bemerkenswerter Hinweis bildet den Abschluß. Danach bekam der Hofgärtner Christoph Effner³⁰⁸¹ jährlich „12 Eisen-, so 18 Waldclafter ausmachen³⁰⁸²“ an Fichtenholz.³⁰⁸³

Am 6. und 7.3.1754 ordnete³⁰⁸⁴ der Forstinspektor die Holzabgabe „vermög beyligender Specification³⁰⁸⁵“.³⁰⁸⁶ Für den 25. mit 27.4. steht vermerkt: „zu Dachau dz Holz abgemes(sen) und eine, so andere notturft vorgekerhd“.³⁰⁸⁷ Ein gleichsinniger Eintrag liegt schließlich noch für den 12. mit 14.5.1755 vor.³⁰⁸⁸ Wie sich dazu aus der diesjährigen Kastenamtsrechnung ersehen läßt, war inzwischen bei den Bereitstellungskosten für das Besoldungsholz eine Änderung eingetreten. „Weillen die auszai- vnd abgebung der Chl. Forst Inspector vorgenommen, als khombt an zöhrungen zu entwerfen Nihil³⁰⁸⁹“.³⁰⁹⁰ Da jetzt Kosteletzky die Anweisung und Abgabe des Holzes vornahm, entfielen also die bis 1753 üblichen Zehrungsdeputate. Hatte man doch ihm selbst für seine Außendiensttätigkeit im Inspektionsbereich eine Jahrespauschale von 500 Gulden bewilligt. Dennoch enthält die Rechnung einen Betrag für vermeintlich geleistete Beihilfe. Dazu heißt es: „Nun vnd obe man zwar der persuasion gestanden³⁰⁹¹, das, weillen der Chl. Forst Inspector dise auszai- gung selbstn vornimmt, weder Ein Vberreither noch Amtman hiebey erschinnen, so hat sich aber Ein solches ganz anders vnd diss Bezaiget, das selbe iedesmahlen hiebey gegenwertig gewesen. Dahero das anfertten³⁰⁹² beyr auszai- gung vor solch Beede ausgelassen Deputat dissohrts vf anligente 2 Schein verrechnet würdt mit 1 fl. 15 xr.“. Daneben befindet sich jedoch der vom Rechnungsprüfer angebrachte Vermerk: „paßirt nit³⁰⁹³“.³⁰⁹⁴ Folgerichtig enthält die Jahresrechnung 1756 nur noch zwei Hinweise: „Außgab an Zöhrung beyr außzai- gung, weillen dise Deputata genzl. abgeschafft, würdt auch diss ohrts verrechnet Nihil“.³⁰⁹⁵ Außerdem steht einige Seiten später: „Weillen dise vermög denen revisionspcten.³⁰⁹⁶ genzl. abgeschafft worden, das ich weeder das Hackherlohn selbstn Bezallen solle, als khombt diss ohrts zuentwerfen Nihil“.³⁰⁹⁷ Kosteletzky hatte also dafür gesorgt, daß der bis 1754 beanspruchte Freibetrag für Gewinnung und Aufarbeitung des Besoldungsholzes eingezogen wurde.

Noch in der Rechnung für 1759 sind die Zehrungsdeputate für die Dachauer Bediensteten als nicht mehr bewilligt vorgemerkt.³⁰⁹⁸ Anders in der Jahresrechnung für 1761, wo Kastner, sein Gegenschreiber, der Überreiter sowie der Amtmann wieder solche Gelder „wie vor Alters“ für das Auszeigen und Anweisen des Besoldungsholzes empfangen, während der Hackerlohn weiterhin entfiel.³⁰⁹⁹ Leider fehlt der Rechnungsband für 1760. Doch dürfte die Annahme stimmen, daß Kosteletzky ab diesem Jahr auch seine dortige Tätigkeit nicht mehr ausübte.

Bedenkt man die Widerwärtigkeiten und Anfeindungen mit denen der Forstinspektor fertig werden mußte und die ihn auch weiterhin nicht verschonten³¹⁰⁰, dann ist seine noch im Alter von 65 Jahren gezeigte Arbeitsleistung um so höher zu bewerten. Dabei läßt sich nicht allein den Außendienstnachweisungen, sondern ebenso den erstatteten Gutachten entnehmen, über welch hohen Fachverstand er verfügte. Seine vor Ort getroffenen Entscheidungen zeugen von reicher Praxiserfahrung und vernachlässigten zudem niemals die rechtlichen Gegebenheiten. Dies setzte voraus, daß er sich inzwischen gesetzeskundig gemacht hatte und sich vor jeder Meinungsäußerung erst mit der jeweiligen Aktenlage beschäftigte. Auf solche einwandfreien Grundlagen gestützt, griff er ohne Ansehen der Person unbeirrt durch, um die vielfältig in den Wäldern herrschenden Mißstände zu beseitigen. Obwohl ihm dies oftmals Schwierigkeiten einbrachte, wich er davon nicht ab. Namentlich aus vertraulichen Schreiben ist zu entnehmen,

daß er auch eine humorvolle Ader besaß. Sein Beitrag als „Motor“ der Forstkommission ist damit noch gar nicht gewichtet.³¹⁰¹

Als er die Dachauer Kastenamtswaldungen übertragen erhielt, begab er sich alsbald dorthin. Er überprüfte zunächst ihre Flächengröße und den Zustand der Grenzvermarkung, indem er die Außenlinien abschreiten ließ. Dann untersuchte er die Bestandsverhältnisse genauer und erteilte danach erst seine Anordnungen. Diese betrafen zuvorders den Waldschutz, weshalb er sofort gegen die offenbar seit Jahren unerlaubt geduldete Viehweide vorging und dem auch weiterhin frevelnden Pechler endgültig das Handwerk zu legen versuchte. Außerdem nahm er nun selbst die jährlich erforderliche Anweisung und Nachmessung des Besoldungsholzes vor und entlastete die Staatskasse von bisher dafür zu Unrecht vergüteten Hackerlöhnen. Erneut wurde er Fachvorgesetzter mehrerer Bediensteter. Von diesen unterstand ihm der Überreiter von Stötten³¹⁰² nur, so weit es um waldbezogene Angelegenheiten ging. Anders der Holzförster zu Welshofen³¹⁰³ und die Holzwarde im Forst Lindtach³¹⁰⁴ sowie zu Biberöckh³¹⁰⁵, für die ab dem 14.3.1752 allein die Forstkommission und nicht mehr der Obristjägermeister zuständig war.

2.6.2. Waldlagerbücher als unentbehrliche Bewirtschaftungsgrundlage³¹⁰⁶

Johann Heinrich Kosteletzky hatte während seiner bayerischen Forstlaufbahn schon bald erkennen müssen, daß sich ohne Beschaffung von neuen Grunddaten keine Verbesserung der Ertragslage in den überwiegend herabgewirtschafteten Wäldern erzielen ließ. Falls überhaupt Angaben zur Verfügung standen, bezogen sie sich auf die zumeist in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. angelegten Salbücher oder beruhten auf den letztmals im Jahr 1614 herausgegebenen Fragstücken³¹⁰⁷ und den wenigen, bisher durchgeführten Vermessungen³¹⁰⁸.

Die Suche nach etwaigen Vorbildern für die bayerische Befragung blieb ergebnislos. In den für sechs Forste im Herzogtum Sachen-Gotha 1739 angelegten Lagerbüchern³¹⁰⁹ - so für den zum herzoglichen Forstamt Tenneberg gehörenden Kleinschmalkaldener Forst³¹¹⁰ - enthalten alle Beschreibungen nur die Grenzen und Größen der einzelnen Waldorte.³¹¹¹ Auch aus dem Herrschaftsbereich der Habsburger Monarchie liegen vergleichbare Aktenbestände nicht vor. Zwar fand in Kärnten ab 1759 mit 1770 eine Bestandsaufnahme sämtlicher Waldungen durch eine eigene Kommission statt³¹¹², doch diese hatte eine völlig andere Zielsetzung. Es ging bei ihr darum, die künftigen Versorgung der dortigen Eisenindustrie mit Holzkohle zu sichern. Während jeweils im Sommer die Außenaufnahmen erfolgten, wurden im Winter danach die Ergebnisse in den sog. „Wald-Thomi“ niedergeschrieben. Das Gesamtwerk bestand am Ende aus 29 Bänden. Auch hierbei spielten Fragebogen eine Rolle. Sie waren rechtzeitig vor dem Eintreffen der Kommission schriftlich von jeder Grundherrschaft zu beantworten. Neun der Fragen beschäftigten sich nur mit dem Eigentum der Herrschaften und neun weitere betrafen ihre Untertanen. In die „Wald-Thomi“ trug man dann die Stock- und Raumrechte, die jährlich lieferbare Kohlenmenge, die Umtriebszeiten der Bestände und Vermerke über die Waldweide ein. Außerdem wurde für jedes Grundstück die Lage und sein Inhaber oder der Grundbesitzer festgehalten.³¹¹³ Beide Verfahren scheiden somit als Ideengeber für Kurbayern aus.

Im Handakt Kosteletzky's befinden sich dagegen mehrere Entwürfe³¹¹⁴, die als Ergebnis letztlich die Gliederung und den Wortlaut des Waldlagerbuchmandats zeitigten. Sie stammen von vier Schreibhänden. Die Texte der von mir der zeitlichen Abfolge³¹¹⁵ wegen als Entwurf eins und drei bezeichneten Schriftstücke sind vom gleichen Schreiber, der zweite, mehrteilige Entwurf zeigt eine andere Handschrift. Den Anfang macht eine Auflistung von 37 Artikeln auf 26 Seiten, überschrieben mit: „Puncta. Worüber zur Churfrtl. independenten³¹¹⁶ gdist. aufgestellten Waldt- vnd Forst-Commission³¹¹⁷, die auch Churfrtl. Pfleg-³¹¹⁸, forst- vnd Casten Ämpter denen Landtsherrl. Waldungen vnd forst³¹¹⁹ zur Verwaltung gdist. anuertrauet seind, bericht zu Erstaten haben vnd zwar ...“³¹²⁰

Texte sowie Reihenfolge der Artikel entsprechen noch längst nicht der späteren Drucklegung. Der Randstreifen enthält zahlreiche Ergänzungen und am Ende befinden sich noch vier Seiten Nachträge in der Handschrift des Forstinspektors. Außerdem gibt es von Hofkammerrat Späth stammende Verbesserungen.

Ein zweiter Entwurf von unbekannter Hand besteht aus mehreren Teilen. Die Seite mit einem Gliederungsversuch für die zweite Fragstückfolge zeigt auch zwei Hinweise Kosteletzky's.³¹²¹ Weiter gehört dazu ein dreiseitiger Vorschlag für den eigentlichen Mandatswortlaut, also für das Anschreiben an die unterstellten Behörden.³¹²² Die Artikel sind bereits auf die beiden Fragstücke³¹²³ aufgeteilt, ihrer Fassung lag der Erstentwurf zugrunde. In einem beim ersten Fragstück angebrachten Randvermerk heißt es: „Vor allem werthen diejenige Frag Stücke uorgetragen, welche maa. Perpetuum³¹²⁴ auf sich haben und auf die Errichtung eines bestentigen Wald Puchs abziehen und zwar wie die Waldungen der äusserlichen beschaffenheit nach sint“. Die Bezeichnung „Frag Stücke“ findet sich hier auch erstmalig als Überschrift.

Auf einer dritten Zusammenstellung, die nun 34 Artikel umfaßt, steht jetzt ebenfalls das Wort „Fragstücke“.³¹²⁵ Nur noch ihr Artikel sieben enthält wenige Einfügungen von Kosteletzky. Dagegen befinden sich auf den meisten Seiten zahlreiche Verbesserungen und außerdem die für den Druck vorgesehenen „Marginalia³¹²⁶“ von der gleichen Hand, die den zweiten Entwurf niederschrieb.³¹²⁷

In der Folgezeit sind lediglich noch unerhebliche Änderungen vorgenommen worden, wobei man beim Druckwerk nicht immer den letzten Verbesserungen folgte.³¹²⁸ Übrigens wurde der Inhalt mehrerer, allerdings noch nicht derart aufgeschlüsselter Artikel bereits in den im Jahr 1613 herausgegebenen Fragstücken angesprochen.³¹²⁹

2.6.2.1. Das Waldlagerbuch ein langwieriges Vorhaben

Am 1.12.1752, also noch nicht einmal neun Monate nach Einsetzung der Forstkommission, erging im Namen des Kurfürsten eine neuerliche Generalaussschreibung an alle für die Wälder zuständigen Behörden. Darin heißt es u.a.: „Nachdeme Wir bereits durch eine General-Ausschreibung vom 14^{ten} Merz dieses Jahrs gnädigst zu vernemen gegeben, welchergestalten Wir Uns veranlasst befunden, zu Abstellung der eine Zeither in Unseren Landen überhand genommenen sehr schädlichen Holz-Abschwendungen mit Aufstellung einer sonderbar hierzu begwalteten³¹³⁰ Forst-Commission behörige Veranstaltung zu machen, und dann in reifer Erwegung der Sache befunden haben, daß vor allem ein ordentliches Wald-Lager-Buch zu errichten nöthig, vorläufig aber hierzu der äusserliche sowohl als innerliche Zustand Unserer Förste und Waldungen, samt all denjenigen zu wissen erforderlich seye, was immer dahin einschlaget oder davon abhanget und zu Errichtung eines allgemeinen Wald-Lager-Buchs ein beständiges Weesen ausmachtet. ...“ Außer der überprüften und belegten Beantwortung beider Fragstücke mit nunmehr je 18 bzw. 11 Artikeln erwartete der Kurfürst noch ein an Hand der Forstordnung abzugebendes Gutachten mit Vorschlägen aus der eigenen Erfahrung.³¹³¹

Bei der überaus angespannten Lage der Staatsfinanzen ist es begreiflich, daß für dieses neue Vorhaben keine Kosten anfallen sollten. Diese unerläßliche Vorbedingung, die Kosteletzky bestimmt beredt zu bekräftigen wußte, dürfte dann für die Inangriffnahme ausschlaggebend gewesen sein. Dazu wird abschließend verfügt: „Wann demnach zu vollkommner Herstellung dessen eine genaue Erkenntnuß aller Wald-Refieren zum voraus erforderet wird und einem jeden ohne Unseren Entgeld oder Aufrechnung eines absonderlichen Deputats seiner Verwaltung sich kündig zu machen Vorwurfs obliget³¹³², als versehen Wir Uns, daß in solch erforderthen³¹³³ Amts-Berichten - sonderbahr mit Aufrechnung eines Deputats wegen denen Wald-Bereitungen und derselben Besichtigung - ein wiedriges verspühren zu lassen nicht nur unter hoher Strafe hüten³¹³⁴, sondern auch in der Registratur und denen vorhandenen Actis über alle Fragstücke genau umsehen, auch von Untergebenen und anderen dieser Sachen kündigen Persohnen solche Erfahrungen einholen³¹³⁵, damit Wir in wiedrigen Fall die Mängl durch Abordnung eines dritten auf³¹³⁶ Unkosten ersetzen zu lassen Uns nicht bemüssiget sehen. Wie Wir dann zu Vorbiegung aller Hindernuß³¹³⁷ ein gleiches zur Nachricht an Unsere sammentliche Gerichts-Beamte mit der Gnädigsten Willens-Meynung ergehen lassen, damit dieselbe in denen jenigen Stücken, worüber ein gerichtliches Geschäft vonnöthen, Unseren Forst-Beamten, so

den ordentlichen Gerichts-Zwang nicht haben³¹³⁸, auf jedmahliges Erfordern schleinig an Händen gehen, auch ihre selbst eigene Gedancken über die einschleichende Mißbräuche und in andere Weege abgeben sollen³¹³⁹.“

Ohne näher auf Einzelheiten einzugehen³¹⁴⁰, sollen die beiden Fragstückfolgen allein durch ihre als „Randbemerkungen“ beigetzten Inhaltsnennungen gekennzeichnet werden.

Erste Frag-Stücke „Über die zu Errichtung eines allgemeinen Wald-Lager-Buchs erforderliche Umstände.“

Artikel 1 mit 3: „Der äusserliche Zustand der Först und Wälder.“

Artikel 4: „Der innerliche Zustand derselben.“

Artikel 5: „Die Dienstbarkeiten und Rechte eines Dritten in solchen Wäldern.“

Artikel 6: „Als insonderheit der Vieh-Tieb.“

Artikel 7: „Dechelgenuß.“

Artikel 8: „Freier Holz-Schlag oder Holz-Rechtler.“

Artikel 9: „Forst- und Wald-Zinser.“

Artikel 10: „Die Neben-Dinge in und bey solchen Waldungen, als Wasser-Bäch, Klausen³¹⁴¹ etc..“

Artikel 11: (Erschließungsverhältnisse³¹⁴²)

Artikel 12: „Wald-Gebäu und andere Wercke.“

Artikel 13: „Holz-Wiesen-Grund³¹⁴³ und Alpen.“

Artikel 14: „Glas-Hütten, Schmölz- und Bergwerck.“

Artikel 15: „Die auf eine gewisse Gerechtigkeit mit oder ohne Haupt-Gut hinterlasene Privat-Hölzer.“

Artikel 16: „Die übrige in Landgerichtl. Forst-Obrigkeit entlegene Waldungen.“

Artikel 17: „Gemein-Hölzer.“

Artikel 18: „Jagdbarkeit überhaupt.“

Zweite Frag-Stücke „Über die in Forst-Weesen veränderliche Umstände.“

Artikel 1: „In welchen Würden die Wälder seyen?“

Artikel 2: „Anzahl der beständig- und unbeständigen Holz-Abgaben.“

Artikel 3: „Holz-Maaß und Holz-Preiß.“

Artikel 4: „Anlegung ordentlicher Schläg.“

Artikel 5: „Holz-Auszeigung.“

Artikel 6: „Wald-Strafen.“

Artikel 7: „Kohlbrenner.“

Artikel 8: „Pechlen.“

Artikel 9: „Glaß- und Podaschen-Brenner.“

Artikel 10: „Zillen-Schoper³¹⁴⁴.“

Artikel 11: „Forst-Beamte und Wald-Bediente, samt deren Besoldung.“

Da dieser letzte Artikel besonders wichtige Angaben über die im Waldbereich beschäftigten Bediensteten sowie ihre möglichen Besoldungsbestandteile enthält und damit auch Auskunft über die Befugnis der Forstkommission in Personalsachen erteilt, soll er im vollen Wortlaut wiedergegeben werden. „Eilftens: Was vor Beamte, als Castner, Wild- und Forstmeister, Ober-Jäger, Förster, Forst-Uberreither³¹⁴⁵, Waldmeister, Waldgeher und Holz-Hay jeden Orts aufgestellt seyn, in weme³¹⁴⁶ deren Verrichtung und Amts-Pflicht insonderheit bestehe, ob und was für Instruction hierumen vorhanden. Item wie viel ein- und der andere an gewiser Besoldung und Naturalien, als³¹⁴⁷ Bestallungs-Gehölz³¹⁴⁸, Traid und anderen, mit oder ohne einer Amtswohnung genüsse, oder was ihme an Jagdbarkeiten, Feld- und Wiß-Gründen etc. in partem Salarii angewisen worden. Ingleichen in weme dessen ungewise Einkünften³¹⁴⁹ an Accidenzien, verschiedenen Sportlen³¹⁵⁰ und Taxen, Reiß-Deputaten, Wald-Strafen, Holz-Zettel, Holz-Anweisungs-Geldern, Stock- und Stamm-Recht, Futter-Sammlung, Wind-Brüchen, Gipfel oder Abholz und wie es sonst Nahmen haben mag, bestehen und mit was Verwilligung, auch von welchen Jahren her, ein und das andere also genossen, und wo (es) in denen Rechnungen vorgetragen werde³¹⁵¹? Worüber dann eine getreue Verzeichnuß zu verfassen und darinnen um so weniger etwas auszulassen oder zu vermänteln³¹⁵² ist, als gewiß solches einem jedem bey vorsehend allgemeiner Inquisition³¹⁵³ zur Straf und Cassation gereichen wurde.“³¹⁵⁴

Wie namentlich der Bestand Forstamtsakten³¹⁵⁵ ausweist, hatte der Hofkammerrat Späth die Begutachtung der Waldlagerbücher übernommen.³¹⁵⁶ Dabei ging es hauptsächlich darum, die Vollständigkeit der nur schleppend einlaufenden Ämtervorlagen und die Richtigkeit der gemachten Aussagen an Hand aller beigelegten Belege zu überprüfen. Unstimmigkeiten im Text oder wegen fehlender Beweisstücke, wurden in „Bedenkungsprotokollen“ festgehalten. In ihnen sind die Mängel artikelweise auf der rechten Halbsseite vorgetragen. Mit dem Auftrag zur Stellungnahme (in der linken Hälfte) oder zur Beischaffung fehlender Unterlagen gingen sie dann an das betreffende Amt zurück. Auch dadurch traten erhebliche Verzögerungen bis zur endgültigen Erledigung ein, wie etwa das Beispiel des Kastenamtes Kranzberg zeigt.³¹⁵⁷ 28 Seiten stark und mit den Beilagen A mit Y, gesiegelt und geheftet, doch ohne Datum, ging der dortige Akt am 29.11.1755 nach München. Das Bedenkungsprotokoll lief am 10.4.1756 aus, seine Beantwortung kam erst wieder am 1.12. mit eigenem Bericht zurück. Nachdem die anfangs fehlende Grenzbeschreibung³¹⁵⁸ nunmehr vorlag, traf schließlich am 22.3.1757 der Anerkennungsvermerk ein.

Eine andere Schwachstelle offenbart ein Schreiben des Pflegamtes Rieden.³¹⁵⁹ Darin wird mitgeteilt, „wie das dem vernemmen nach Dero Land- und PflegRichter die gdist. anbefohlene Wald- vnd Holz Beschreibung keineswegs, sondern solche Dero Forstmaistere, als welche hierumben die beste wissenschaft haben und Jhnen dise vi officij³¹⁶⁰ obliget, zu erfassen vornemmen, wie dan mir Dero Forstmaister zu Freyhöls von Hepp³¹⁶¹ selbstn eröffnet, dz Er dergleichen Beschreibung von seinem vorhin gehabtten Forstmaisteramt Aurbach schon bereits eingesändtet hette“. Sonach dem Richter, „damit nit beyde eine Beschreibung vorzunehmen, dabey nichts anderes obligen wird, als dennen Forstmaisterämtern dissfahls von amts wegen mit dem nöthigen an die hand zu gehen.“ Völlig anders äußerte sich aber der alte Forstmeister Carl Hueber vom Forstamt Hirschwald am 24.10.1754 unter Beigabe eines alten Lagerbuches.³¹⁶² Nach seiner Meinung könnte nur das Amberger Obristforstmeisteramt diese Aufgabe bewältigen und er begründete dies hinsichtlich seiner Person: „weilen ich, ein man von 84 Jahrn, mit der schreiberey nit recht forth khomben khan, auch den 3. Mai 1715 vor khein schreiber, sondern mehreren Theils vor ein Jeger bin an- vnd aufgenommen worden“. Da aber die „zum oberpfälz. Cammerweesen gdist. verordnete Rhätte“ sein Ansinnen am 29.10. zurückwies³¹⁶³, kam es schließlich doch am 6.5.1755 zur Einsendung eines mit ausführlichen Anmerkungen³¹⁶⁴ versehenen Fragstückentwurfes.³¹⁶⁵ So war denn die Erstellung der Waldlagerbücher mit mancherlei Anlaufschwierigkeiten verbunden und mußte immer wieder neu durch die Forstkommision von den säumigen Ämtern abgefordert werden. Bereits unter dem 17.7.1753 hatte sie sämtlichen Pflegerichten und Kastenämtern im Rentmeisteramt München einen (aller)letzten Abgabetermin von acht Wochen nach Empfang der Weisung angekündigt³¹⁶⁶, unter Androhung: „als Euch im widrigen fahl disertwegen ein eigener Poth auf Euere Uncösten Unausbleiblich zugeschicket werden und alda solang in Verwarth stehen wurde³¹⁶⁷ bis diser abgeforderte bericht von Euch unterthänigst erstattet seyn werde“. Unter demselben Datum ging die Verfügung in Abschrift an die Regierung von Amberg mit dem Auftrag, auch dort die Pfleg- und Kastenämter³¹⁶⁸ zu unterrichten³¹⁶⁹, was dort unter dem 25.8. geschah.³¹⁷⁰ Vom 7.8.1754 liegt ebenfalls ein Schreiben der Forstkommision an das Pflegericht Zwiesel vor³¹⁷¹, mit dem diesem Amt die Absendung eines Boten angekündigt wird, da es entgegen aller bisherigen Aufforderungen³¹⁷² und Abmahnungen die Waldbeschreibung bisher nicht beigebracht hatte.³¹⁷³ Diesem Abgesandten war befohlen worden „eben auf deinen vncosten solang vnd vill in Verwarth zustehen vnd nicht von der stöhle zu gehen bis Er solche von dir habhaft werden vnd mit sich anhero bringen Kan. Deme du aber zum Pothten Lohn von der Meill 15 x., dan zum Warth Geld dess tags 45 x. zu bezahlen vnd annoch zur höchsten Genade zu nemmen hast, dz Wür dir die derentwegen vorhin ange throtte Militarische Execution³¹⁷⁴ derentwegen nicht eingelegt haben.“ Zum 16.2.1755 lag schließlich der gesiegelte Entwurf des Waldlagerbuches in einer Stärke von 57 Seiten vor.³¹⁷⁵ Am 5.8.1755 ging, mit großem Hofkammersiegel versehen, ein Patent der Forstkommision in das Rentmeisteramt Landshut, dessen Inhalt den dort noch immer säumigen Ämtern³¹⁷⁶ durch Boten kostenpflichtig zur Kenntnis gebracht wurde.³¹⁷⁷ In ihm sind nunmehr 14 Tage als allerletzte Vorlagefrist angesetzt, nach deren Verstreichen die militärische Vollstreckung

erfolgen sollte. Für deren Durchführung fanden sich zwar keinerlei Hinweise, jedoch ist es erstaunlich, daß bislang selbst das Wildmeisteramt und das Hofkastenamt Landshut³¹⁷⁸ den zahlreichen Anweisungen noch nicht nachgekommen waren.

Die meisten Waldlagerbücher entstanden in den Jahren 1755 mit 1757³¹⁷⁹. Die dann 1759 angeordnete Auflösung der Forstkommision³¹⁸⁰ brachte das ganze Vorhaben zunächst zum Erliegen. Erst mit Weisung vom 4.12.1767 wurde es erneut aufgegriffen.³¹⁸¹ Jetzt bemühte sich die wiedererweckte Forstdeputation³¹⁸², das begonnene Werk doch noch zu vollenden. Johann Heinrich Kosteletzky, inzwischen ein Achtzigjähriger, trug dazu nichts mehr bei.³¹⁸³ Mit Entschließung vom 14.3.1768 erging die Anordnung an die Mittelbehörden, alle schon fertigen Waldlagerbücher im Original oder als Abschrift innerhalb eines abgekürzten Termins vorzulegen.³¹⁸⁴ Auch wurde bestimmt, „Gleichwie aber weeder von ain- noch dem anderen ort bishero das Waldlager buch nicht zum Vorschein gekommen, also auch Befehlen Wür Euch³¹⁸⁵ widerholter gdst., diese in mora³¹⁸⁶ stehende thaill zu einschikung solcher Waldlagerbücher nunmehr alles Ernsts anhalten zu lassen“.

2.6.2.2. Hemmnisse aus der Sicht verschiedener Ämter

Am 17.11.1753 schrieb der Pflegverweser und Forstmeister von Bruck³¹⁸⁷ einen wahren Brandbrief nach München.³¹⁸⁸ Er hatte am 4.9. die von der Amberger Regierung unter dem 25.8.³¹⁸⁹ weitergeleitete Forstkommisionsweisung erhalten, nach der das Waldlagerbuch³¹⁹⁰ nunmehr binnen acht Wochen vorgelegt werden sollte. Andernfalls würde ein eigener Bote nach dort kommen und solange auf Kosten des Amtsinhabers „in Verwarth stehen³¹⁹¹“, bis er das Anverlangte mitnehmen konnte. Er trug darin folgendes vor: „Wie Nemblich Euer Churfrtl. Drtl. von selbst gdist. zuermessen geruhen werden, dz Bey einfallend- vnd allgemach schon vor der Thür seyenten Wüntters zeit dises weith aussehende Werckh nit anzufangen, villweniger von darumben zur entschafft zu bringen seye, weilen es eine pure vnmöglichkeit ist, ohne zuegebung eines verständigen Veldt-Messers eine Gründliche ab- und ausmessung vornemmen, villmünder inner so Kurz profigirten³¹⁹² Zeit eine erforderlich vmbständige³¹⁹³ Beschreibung herstellen zu können, inngestalten³¹⁹⁴ wohl ein halbes Jahr erfordert vnd nöthig sein würd, dise weith auseinander entlegne, gdist. mir anuerthrauth. Churfrtl. Waldungen abzugehen, auszumessen und gründlich zubeschreiben. Also zwar, dz mann alle andere amts verrichtungen allerdings bey seiths sezen und disem Werckh ohne vnderbruch abwarten³¹⁹⁵ müesste, vmb nur der gdisten. intention³¹⁹⁶ ein genüegen laisten und nach denen so weitschichtig als villen Pcten. die Beschreibung mit Bstand³¹⁹⁷ einrichten und verfassen zukönnen“ Abschließend fragte Unger noch an, ob er nur im Gerichtsbezirk oder im ganzen Forstbezirk - dessen größter Teil im Pflegamt Wetterfeld liege - diese Arbeit erledigen müsse. Wenn die Nachbarbehörde dort nicht dafür zuständig wäre, würde er trotz Zurückstellung aller anderen Amtsverrichtungen den ihm erteilten Auftrag im gesamten Forstmeisteramt selbst in einem halben Jahr nicht bewältigen können.

Aus heutiger Sicht erstaunlich - damals aber durchaus nicht unüblich wie etwa das Beispiel des Münchner Hofkastners zeigt! - daß der forstliche „Betriebsleiter“ die Verfassung der von ihm zu bewirtschaftenden Waldungen kaum kannte. Außerdem beweist der Bericht, daß ein Haupthindernis für jede beabsichtigte Waldstandsverbesserung bei dennoch gewährleisteter Holzversorgung die weithin bestehende Unkenntnis über die tatsächliche Größe der einzelnen Wälder war. Dies ist ebenfalls aus dem zweiten Artikel der ersten Fragstückfolge ersichtlich, welcher mit dem Satz beginnt: „Wie starck jeder Waldbezirck nach Tagwerk, Morgen, Juchert, gemeinen Schritten, Meilen oder Stunden in der Länge und Breite gerechnet werde?“³¹⁹⁸

Auch beim Pfliegeramt und Forstmeisteramt Kösching bildete die fehlende Kenntnis der Flächenverhältnisse ein Haupthemmnis bei der Erstellung des Waldlagerbuches. Dort blieb aber der Beamte nicht untätig, sondern sandte einen Boten mit einem Amtsschreiben an den Landschaftsgeometer Johann Baptist Rueff von Abbach „in Betreff der Kösching. Forstabmöss- vnd Waldlagerbuechs-Beschreibung, weill solche die chl. hochl. ForstCommission zu München schärfist - vnd zwar bey angetroher Executionsverhängung - arctieret³¹⁹⁹“.³²⁰⁰ Der Jahresrechnung 1754 läßt sich dazu folgendes entnehmen: „... Zumahlen aber nunmehr dise wichtige vnd mihsamme Forst verrichtungen zu

Ende Gängen vnd die Waldt Lagerbeschreibung sambt dem Grund riß vollständig vnd nach möglichkeit hergestellt worden, auch gehörig höchsten ohrts hin vnderthenigist ein gesändet werden sollen, als lebet Rechnungsführer der vnderthenigisten zu versicht, das auch dise wenige Deputata vmb so eheunter anheur werden gdigist. Passiert werden, als Forstverweser ohnehin mehr dan 30 tåg destwillen mit einen aigents gehaltenen Schreiber weithers Jm Forst zuegebracht vnd öfters weegen weither entlegenheit an denen benachbahrt- Jn- vnd auswärtigen ohrten³²⁰¹ mit ohne Cösten pernoctiren³²⁰² müessen, Jd est 16 f.“³²⁰³ Ferner steht dort zu lesen: „Yber dises Bestättiget mit volgent. Specificierte Bescheinigung, daß der Verpflicht³²⁰⁴ Landschaftl. Geometer ... vor seine ordentl. Behandlet, mit hin weniger als sonsten Jhme mehrers zueständig³²⁰⁵ gewesene Rais Deputata vnd Bemühungen vf 42 Täge à 2 f. inclus. den 2mahligen hin- vnd her raisen 84 f. richtig zum erhalt gebracht. Vnd zumahlen die beyr chl. hochl. ForstCommission sich Befündtlich diserthalben ventilerte³²⁰⁶ acta Satsamb Beweisen, wasmassen öfters Berichtl. remonstrieret³²⁰⁷ worden, das vnmöglich seye, ohne zuhandnömung eines Geometers denn mit villen Veldern, Wisen vnd holzschlägen vermischt-, gross vnd important³²⁰⁸ an der Gränitz gelegenen Forst Kösching verlässlich vnd nach denen getruckhter herausgegebenen villerley Fragstückhen, dan Instructionen anzuzaiigen, indeme solcher sowohl von aussen als Jnnen her Vnuermeydentl. abgemössen werden müessen, wo es also in einem hingegangen vnd nit vill mehrers gekostet, den Grundris entwürffen, volglich³²⁰⁹ in Duplo verfassen zlassen. Worauf sich dann gefüeged, das ... die von villen vnderthonen hinderhalten-³²¹⁰, vnlaudemisierte³²¹¹ Veld- vnd Wisen gründ, so anderes, offenbah, mithin den churfrtl. höchsten intee. gleich dissmahls eine Satisfaction³²¹² verschaffet worden. Daher werden sothane VeldtmessersVncösten dissohrts in ausgab geschriben mit Bereiths gemelten 84 f.“³²¹³

Aus dem Beispiel ist festzuhalten, daß während der Außenarbeiten für diese Waldlagerbücher häufig auch bislang unterschlagene, d.h. z.B. Grundstücksinanspruchnahmen ohne Bezahlung, nicht verborgen blieben, was letztlich der Einnahmenseite zugute kam. Übrigens genehmigte die Forstkommision dem Pflegverweser schließlich noch nachträglich 30 Gulden für einen von ihm „aigents gehaltenen Schreiber“.³²¹⁴ Dies ergibt sich aus einem der Rechnungsdeputation zugeleiteten Vermerk „wegen paßirlassung der rat. verfassung der Waldbeschreibung für einen Schreiber aufgerechnet- vnd deme ausgesetzten 30 f.“ an den früheren³²¹⁵ Beamten von Kösching.³²¹⁶

Die sach- und termingerechte Ausfertigung des Waldlagerbuches bereitete besonders dem Münchner Hofkastner erhebliche Schwierigkeiten. Zwar übermittelte er endlich am 2.5.1754 eine gesiegelte sowie 74 Blätter starke Reinschrift ohne Datum³²¹⁷ und anscheinend auch bar aller als Belege erwarteten Beweisstücke³²¹⁸, diese Sendung genügte jedoch bei weitem nicht den Anforderungen. Warum die 9 Bögen (!) füllenden Bedenkungspunkte erst am 8.3.1755 hinausgingen, steht nicht fest.³²¹⁹ Grund dafür dürfte wohl insbesondere die starke Belastung mit anderen Dienstobliegenheiten gewesen sein.³²²⁰ Der Hofkastner wiederum ließ sich mit der Beantwortung bis zum 19.12. Zeit³²²¹, gebrauchte etliche Ausflüchte und bat, „noch eine kurze Zeit in gnädigster Gedult“³²²² stehen zu dürfen. Am 13.1.1756 wurde ihm bedeutet, daß wir „bey vnserer ForstCommission gezimment referieren lassen. Gleichwie vns aber Deine hierin gemachte, so lähr- als vnerhebliche ausflucht vnd entschuldigung zur Verwunderung gekommen ...“³²²³ Hatte er doch noch keine eidlichen Vernehmungen der Untertanen beigebracht und in Forstsachen bloß alle drei Jahre Gericht gehalten³²²⁴, wofür er im Verlauf eines ganzen Jahrzehnts lediglich 37 Gulden an Strafgeldern verhängte. Daher wurde er verwart, daß „auf längere vnderlassung dessen es dir zur schweren Verantwort-, andt- vnd Bestrafung gedeyhen wurde“.³²²⁵ An dieser Sitzung nahmen ausser Kosteletzky die beiden Hofkammerräte von Käßler und Späth teil, wobei letzterer erneut den Sachstand vortrug. Mit Datum vom 30.1. erklärte dann Baron von Manteuffel, wegen anderer, vordringlicherer Geschäfte bisher nicht zu einer Beantwortung gekommen zu sein.³²²⁶ Unter Graf von Tattenbachs Leitung folgte am 3.8. eine nochmalige Anmahnung des ausstehenden Berichtes zur Vorlage binnen acht Tagen mit dem Hinweis: „gleich wie Wür hiemit lengers nit mehr in verwarth stehen können ...“³²²⁷

Schon am 9.8. beantragte der Hofkastner nochmals Terminverlängerung.³²²⁸ Dazu führte er weitschweifig aus: „Vnter denen grossen Beschwärlchkeiten, mit welchen das gnädigst mir anuerthraute HofCastenAmt schon eine geraume Zeit her sich Beladener befindet, ist nicht die Geringste, daß bey der von seithen einer hochlobl.ⁿ ForstCommission vorgenommenen einsicht und Durchgehung der Bereits den 2.5.1754 eingeschickten WaldBeschreibung gar souill manglhafftes angemerckht, über solche Defect die Bedenckens Proto-

colla Verfasst und mir solche zu der sachen Verantwortt- und Verbesserung Laut gnädigsten Befehls v. 8.3. vergangenen Jahrs herausgeschlossen worden. ... Es bestehen die herausgeschlossene Bedenckens Protocolla mit einschlus der extrajudicial und probatorial articuln ³²²⁹ zwar nur in 9 Bögen Pappir. Darinnen aber ist souille Arbeit angeschafft worden, daß zu Vollziehung dessen fast ein halbes Jahr erforderlich were, wan man auch sonsten hier beym Amt fast keine Verrichtung auf sich hette. Und ist es Lediglich eine Ohnmöglichkeit, all das ienige in Vollzug zu bringen, waß zuerläutern und zuergänzen gnädigst anuerlangt worden. Man hat zwar vermeinet, mitls abforderung der Berichten von dennen Forsteren eine erläutterung oder Aushilf zu finden. Dise Hoffnung aber hat nach mehrern inhalt der orginal Beylagen auch Misslungen. ...

Bei dissortiger Registratur bezeigen sich wegen der Waidenschaften und strä rechen gar keine, dan wegen der Holzwismater, des Forstzinßwesen und in Dechel sachen wenig Documenta, ausser waß mit dem Lobl.ⁿ Stift Ebersperg wegen der cumulativen ³²³⁰ Dechel Berechtigung und des Genuß am Ober- und UnterEbersperger Forst sich Vorfindet. Waß von Forst Vermarchungen alt- und Jüngerer Zeiten, Item von Brieflichen Urkunden in Behilzungs Gerechtigkeiten, dan Dechelweesen verhanden, wird man nit ermanglen, nächster Zeit die Copien, gestalten keine originalia findig, unterthänigst einzusänden, auch all das ienige gehorsamst zu verantworten und zu erläutern, waß in des Amts möglichkeit stehet. ...“

Der Wunsch nach weiterer Terminverlängerung wurde jedoch nicht berücksichtigt, vielmehr ging bereits am 16.8. ein „geschärfter Stimulationsbefehl“ an das Hofkastenamt ab. Daraufhin wandte sich der Baron am 21.8. an den Kurfürsten ³²³¹ und erbat ³²³² „hiemit vnterthänigst, das gnädigst mir anuerthraute Amt, so ohnehin schon mit villen Beschwärlichkeiten vmgeben, in dieser Wald Beschreibung sach der weiters höchst mühesammen und theills ohnmöglichen Arbeit gänzlich zu entheben“. Vor allem versuchte er weiterhin, die eidliche Vernehmung der Untertanen auf die umliegenden Gerichte abzuwälzen.

Wie schließlich einer Vormerkung zu entnehmen ist, wurde das Bedenkungsprotokoll über das Waldlagerbuch vom 8.3.1755 „von Lit. A bis I, dann die Vormerkungen über die Beschafenheit der Chl. Hofkasten amtischen Hölzeren von Lit. K bis S zur Lobl.^{en} Forst-Commission ³²³³“ erst am 30.5.1768 eingeschickt. ³²³⁴ Wodurch diese ungewöhnlich lange Verzögerung hervorgerufen worden war, ist unbekannt und nach Kenntnis der Sachlage ungerechtfertigt. Zeigen doch gerade die am 9.8.1756 vom Hofkastner gemachten Ausführungen, welche Mißstände am Hofkastenamt herrschten, vor allem im Hinblick auf die lückigen Aktenbestände und fehlenden Urkunden.

Wenn hier auch das besonders deutlich gewordene Versagen des dortigen Amtsinhabers für Kosteletzky eine gewisse Genugtuung gewesen sein mag, so kann doch von einer böswilligen Behandlung keine Rede sein. Dies beweist allein schon der Umstand, daß neben Kosteletzky Berichterstatter Späth und Hofkammerfiskal von Käßler, dazu bei einer der Sitzungen noch der Kommissionspräsident selbst, über den Fortgang der Angelegenheit befanden. Allerdings machte sich der Hofkastner durch seine mehrfach an den Tag gelegte Überheblichkeit auch unter den anderen Kommissionsmitgliedern keine Freunde. ³²³⁵

2.6.2.3. Eine Denkschrift des Forstinspektors

Obwohl schon bisher viele Anzeichen dafür sprachen, daß Kosteletzky auch Urheber des Aufbaus und der Ausgestaltung der Waldlagerbücher gewesen sein muß, kann nunmehr der Beweis dafür erbracht werden. Seinem Handakt lag nämlich erneut ein von ihm gefertigtes „Vnterthänigst-Ohnmaßgebiges pro Memoria ³²³⁶“ vom 10.2.1754 bei. ³²³⁷ In acht Punkten bedenkt er darin die Wichtigkeit der Forstkommission und damit im Zusammenhang die Bedeutung dieser landesweit im Entstehen begriffenen Unternehmung, wohl nicht zuletzt in der Absicht, damit den Widerstand vieler Ämter gegen diese neuerliche Arbeitslast ³²³⁸ auszuhebeln. Ließ sie sich doch nur weiterverfolgen, solange der Landesherr selbst hinter dem Vorhaben stand. Als Einleitung erklärte der Forstinspektor, „Daß die von Ihre Churfürstlichen Durchl. Gnädigst angestellte Forst Commission eine - So wohl vor Dero eygenes alß auch dem Publico zu Gutten kommendes Interesse - Solch beträchtliche Haupt-Sache von gröster Wichtigkeit seye“, was er darlegen wollte. Dabei befaßten sich sechs Punkte allein mit dem „Vorteil“ von Waldlagerbüchern. Zunächst betonte er, wenn „Primò vor allen die Errichtung eines Laager-Buechs, worzu mehreren Theyls schon das Benöthigte an die Hand

genommen worden, zum vollkommenen Stand gebracht wurde, indeme Bieshero weeder genuinè ³²³⁹ die anzahl deren Churfrtl. Först, noch weniger aber die wahre Beschaffenheit derenselben Ordentl. Beschriben oder Kund gemacht, noch wie es seyn sollen Cultiviret ³²⁴⁰ und genutzet worden seynd, welches von darumben Höchst nothwendig, weilen

Secundò Durch dessen authentische ³²⁴¹ Einrichtung eines Theyls die zur Zeit würckl. possidierende ³²⁴² Först von allen widerrechtl. Ansprüchen auf ewige Zeiten Bestätiget werden und andern Theyls auch die bieshero verborgen gebliebene Först und Gehöltz bey dessen reiner und gründlicher Untersuchung ohnmittelbah an das Tag-Liecht kommen- und wider an seine Behörde gebracht werden müssen.

Tertiò Wird sich zeigen, wer in solchen Först und Gehölzten rechtmässiger weiß den Holz-Schlag, Viech-Trieb, Strähe rächen oder ein so andere Gerechtigkeit zu genüssen habe und wie es ansonsten darmit recht- oder widerrechtl. gehandelt worden ist, wordurch also

Quartò Alle gegenwärtig alß zukünftige Proceß und Strittigkeiten, folgl. die von IHRO Churfrtl. Durchl. alß auch denen Partheyen vielfältig und auf viele Taußendt Gulden auf geloffene Stritts-Uncosten gänzl. gehoben und durch das Laager-Buech allen zukünftigen Ansprüchen der würckl. ^e Einhalt bewürcket wird. Zugeschweigen, Quintò Daß bey dessen Einsicht denen allzu sehr über Hand genommenen Holtz-Abschwendungen, eingewurtzen ³²⁴³ Schädlichen Mißbräuchen und übel geführten Würthschafft annoch zur Zeit - da bereits die meiste Waldungen der gestalten Schon in Zügen liegen ³²⁴⁴, daß bey dessen weiteren übersehung ³²⁴⁵ auch weeder der Schaden mehr mit Geld zuersetzen wäre - könnte abgeholfen- und durch Introdurirung ³²⁴⁶ einer guten Ordnung auch an vielen entlegenen Orthen durch die zum Theyl schon in Höchern Peyß regulirt und weiters hin anzusetzen kommenden Holtz Abgaaben ein weit grösserer Betrachtl. ^r Geld-Empfang - wann mann es auch an die Behörde in Leydentl. ³²⁴⁷, dargegen denen frembden Kaufferen in hoheren werth abgeben möchte - gegen vorigen Zeiten bewürcket werden. Worzu aber, damit das Höchste Interesse umb desto sicherer befördert wurde ³²⁴⁸, so ist Sextò Höchst nöthig, damit die Forst-Commission, bevorab da ³²⁴⁹ bereits schon etlich verborgen geweste Först würckl. ans Tag-Liecht gekommen und annoch ohnmittelbah deren viel ans Tag-Liecht gebracht werden müssen, ohnmaßgebist IHRO HofCammer Rhät Fiscal Kapler vnd Schmauß ³²⁵⁰ oder andere Taugliche Churfrtl. ^e Räte - anerwogen ³²⁵¹ bereits von vielen Ämbtern auf die hinaus gegebene frag-Stuckh schon viele Haupt Berichte eingeloffen und in einer so wichtigen Haupt-Sache immer mehr und mehr grosse anwachsen - unverzüglich verstärket ³²⁵² und die Sichere Expeditionen in der Hertzog Maxischen Burg Cantzley durch den Secretari Girscheckh ³²⁵³, dann einen independenten ³²⁵⁴ besonders anzustellen kommenden Canzelisten Schmidt ³²⁵⁵ ohne weittere Uncosten besorgt“ werde.

Nicht mehr unmittelbar mit der Lagerbucheinführung in Zusammenhang stehend, aber für die in die Zukunft gerichtete Arbeit eigentlich unverzichtbar, gab es noch zwei weitere Anliegen, die Kosteletzky bei dieser Gelegenheit dem Kurfürsten vortrug. Die Forstkommission erhoffte sich die Zusage ³²⁵⁶, daß jeder, der Holz haben wolle, dieses auch bezahlen müsse. Lediglich die Bedürfnisse des Kurfürsten sollten hiervon unberührt bleiben, waren jedoch ebenfalls „in Empfang zue nehmen und als Eine durchlaufende Post in Rechnung zu bringen ³²⁵⁷“ ³²⁵⁸. Dann würde es sich rasch erweisen, daß man gegenüber früher nun viel sparsamer mit dem Holz umgehe und die Eigentümer mehr Nutzen davon hätten. Auch wäre kein Unterschleif mehr möglich, weil man jetzt genau erkennen könne, was die Wirtschaft jedes einzelnen Amtes nach Abzug des erkaufte Holztes für einen Nutzen abwerfe. ³²⁵⁹ Als letzten Punkt brachte der Forstinspektor noch folgendes an ³²⁶⁰: „Damit Sothanes Geldt auß dem Beittel ins Sackel desto sicherer fallen möge, So ist nöthig, dz die Holz-Rechnungen bey denen Casten Ämbteren, wie es bey allen Forstmeistern geschiehet, Separirter eingericht ³²⁶¹ und als dan, wan solche bey IHRO HofCammer eingesändet worden sein, zur Forst-Commission ad videndum ³²⁶² von darumben communicirt ³²⁶³ werden, damit mann auf den wahren Grund sehen möge, ob es in allen mit der Anschaffung zutreffen Thuet ³²⁶⁴, nach dessen Übersehung ³²⁶⁵ mann aber besagte Rechnungen wiederumben alle an IHRO HofCammer remit... (?) ³²⁶⁶ kunte.“

Somit steht fest, daß Johann Heinrich Kosteletzky das Mandat vom 1.12.1752 veranlaßte. Dies beweist nicht nur seine Mitarbeit bei der Fragstückgestaltung, sondern vor allem das „Pro Memoria“ vom 10.2.1754. Seine jetzt punktweise darin aufgelisteten Gedanken über den Nutzen von Waldlagerbüchern dürften den Kurfürsten bereits 1752 so überzeugt haben, daß er ebenfalls ihre Anfertigung in jedem Gerichtssprengel für unerläßlich hielt. Gewiß wurde

Kosteletzky zu diesem späteren Zeitpunkt nochmals und nun schriftlich vorstellig, weil eine erhebliche Zahl von Amtsinhabern dem sehr zeitaufwendigen und von den Schwierigkeiten her gewaltig unterschätzten³²⁶⁷ Vorhaben ablehnend gegenüberstand. Die Hemmschwelle bildeten dabei das Fehlen brauchbarer Größenangaben, noch mehr jedoch die Unkenntnis der in den Amtsbereichen herrschenden Waldverhältnisse. Die Darstellung der sich für Fürst und Staatskasse ergebenden Vorteile durch Kosteletzky ist schlüssig und erschöpfend. Seine dabei geschickt vorgetragenen Anliegen hinsichtlich Personalmehrung, Holzverkaufsüberwachung, Einführung getrennter „Holz-“ Rechnungen und deren jeweilige Überprüfung werden wohl die Verantwortlichen in der Hofkammer noch mehr gegen ihn aufgebracht haben. Allerdings ließen sich dann alle angesprochenen Neuerungen letztlich nur in Ansätzen oder wenige Jahre lang verwirklichen.

Mit den auch bei dieser Gelegenheit wieder durch den Münchner Hofkastner verursachten Schwierigkeiten und Reibereien mußte diesmal in erster Linie der Hofkammerrat Späth fertig werden. Bestimmt hatte er dabei die volle Unterstützung des Forstinspektors, der sich diesmal bedeckt halten konnte. Zum dritten Teil des geplanten Gesamtwerkes, nach Überprüfung aller Forstordnungsartikel auf eigener Erfahrung gegründete Vorschläge zu deren Verbesserung, Mehrung oder Minderung zu machen, kam es nicht mehr. Letztlich schlug auch der Versuch überwiegend fehl, in der Oberpfalz die Waldlagerbücher durch die Forstmeister erstellen zu lassen.

2.6.3. Neue Widrigkeiten und Enttäuschungen für den Forstinspektor

Aus dem Bereich seiner Tätigkeit als Forstinspektor sollen nun weitere Beispiele folgen. Sie bestätigen erneut, daß man ihm noch immer die Erfüllung seiner Dienstaufgaben erschwerte.

2.6.3.1. Die Dechelnutzung im Anzinger Forst.³²⁶⁸

Wie aus der Dechelrechnung für das Jahr 1752³²⁶⁹ zu entnehmen, war es den Bauern der Umgebung nach altem Herkommen bei geratener Eichel- und (oder) Buchelmast gestattet, je Hof 20, je Hube (Halbhof) 16, je Lehen (Viertelhof) 8 und je Sölde³²⁷⁰ 5 Schweine in den Forst einzutreiben.³²⁷¹ Im besagten Jahr wurden 1 102 Schweine hineingelassen. Seit 1584 bestimmte eine eigene, von Herzog Wilhelm V. erlassene Dechelordnung³²⁷² das dabei zu beobachtende Verfahren und die Aufteilung der Gegenrechnisse.

Die Handhabung der Dechelgeldverteilung veranschaulicht das Register der Ebersberger Decheleinahmen vom 4.12.1752.³²⁷³ Von den 1 102 Tieren mit amtlichem Brandstempel waren 23 sog. doppelte Schweine (Altschweine, Schweinsmütter), 826 einfache (Ferkel) und 163 sog. Dreier. Der von jedem eingehobene Dechelzins betrug 24 Kreuzer, 12 Kreuzer bzw. 3 Pfennige. Dazu kamen noch weitere 90, die vom Entgelt befreit waren. Ohne Berechnung blieben auch 240 Deputatschweine, davon 156 für kurfürstliche Beamte und Forstbedienstete sowie 84 für die Mannschaft von Stift Ebersberg. Hiervon hatten der Obristjägermeister, der Hofkastner, sein Gegenschreiber und der Anzinger Förster je 24, die drei Forstknechte jeder 12 Stück zum Eintrieb frei.³²⁷⁴ Von der eigentlich zu verrechnenden Gesamtsumme in Höhe von rd. 177 Gulden zog man noch die dafür üblichen Sätze ab - dieses Jahr wurde das Deputat mit 23 doppelten und 190 einfachen Schweinen bewertet - was also rd. 48 Gulden ergab. Aus der nun noch verbleibenden Barsumme erhielt das Stift Ebersberg zunächst den Zehent und erst der Restbetrag ging je zur Hälfte an den Hofkasten und die Jesuiten als Stiftinhaber.³²⁷⁵

Für die mit diesem Deputat begabten Verwaltungsangehörigen war die Dechelnutzung eine nicht unbedeutende Aufstockung ihres namentlich bei den unteren Rängen kärglichen Soldes. Es läßt sich deshalb nachfühlen, was der Hofkastengegenschreiber unter der Rubrik „Dechel-Einnahm“ u.a. vortrug: „Hingegen³²⁷⁶ in dem Ober- und VnterEbersperger Forst ist anheur an Aichlen zwar

nichts, doch aber durch die Gnaden Gottes an Büchlen oder Ackeram³²⁷⁷ souill gerathen, daß dennen umsässig Berechtigten Unterthanen ihre habende rdo.³²⁷⁸ Zigschwein³²⁷⁹ ohne Nachtheill des Wildprät frasses an Dechel gelassen werden können“.³²⁸⁰ Während man über die Planung der Dechelnutzung für 1752 am 25.9. nur die Forstkommision unterrichtete, nicht aber den Forstinspektor einschaltete, änderte sich dies im folgenden Jahr.

Zunächst meldete Förster Sternegger³²⁸¹ aus Anzing am 14.9.1753 dem Obristjägermeister und Hofkastner, daß er an den unterschiedlichsten Orten Eichen und Buchen habe besteigen lassen. An Ackeram sei heuer nur wenig zu erwarten, dafür gäbe es von Eicheln ein „gutes Gespreng“, besonders von Schwabwegen bis Wolfering.³²⁸² Am 19.9. forderten die beiden leitenden Beamten den Forstknecht von Pöring zum Bericht auf. Ihre Weisung dazu lautete: „Sonders lieber Forstknecht! Weil inhalt des Änzinger Forstamtsbhrts. vom dato 14. et prä. 19. dises in dem Ober- und Vnter Ebersperger Forst heur an ackeram oder Piechlen sich wenig, an aichlen aber ein gutes Gespreng bezeigt, mithin ein guter Anbrand zu hoffen seye, hingegen das wort gespreng nach seinem eigentlichen Verstand nur souill sagen will, es seyen die sonst fruchtbare aichen nicht durchgängig oder vollkommen mit aichlen versehen, sondern nur dort und da die frucht einschichtiger weis gewachsen, welches also auf kein grosses Dechel geäss ausgedeittet werden mag, als wird dir hiemit amtshalber anbefohlen, deinen bericht dahin zu erstatten, wieuill S.V. Schwein ohne abbruch des Wildprät frass an dechel gelassen werden können“.

Zwei Tage später fragte Johann Baptist Franckenstein, der als Verwalter und Forstmeister im Oberen Ebersberger Forst wirkte, beim Hofkastengegenschreiber an³²⁸³, ob das Anbrennen der Schweine am 1.10. wirklich stattfände, wie mit dem Förster Sternegger vorbesprochen. Dabei schlug er ebenfalls vor, die Brenneisen abzuändern, weil viele Bauern nachbrennen³²⁸⁴ würden und man sie dann leichter dabei zu ertappen vermöge. Am 25.9. zeigte Max Perger, der neue Förster von Anzing an, er habe sich bei seinem „erst kürzlich genommenen Anstandt“³²⁸⁵ unterrichtet, daß die Mast noch in Ordnung sei. Trete kein Frostschaden ein, könne man ohne Minderung der Wildäsung an die 2 000 Schweine zulassen.

Vom 29.9. stammt eine Vormerkung dieses Försters, die Kosteletzky veranlaßt hatte³²⁸⁶ und in der folgendes steht: „Anno 1753, den 29. Septembris, hat der churfrtl. Forst inspector, Ihre Gnadten Herr von Kosteletzky, durch ganze fünf stundt mit zu ziehung meiner, dan der mir sub ordinierten zway Forstknechten der seiths von Lintach und Pörzn³²⁸⁷, alwo sich die maisten aichl angezeigt, durchgehents zu und wider beritten, und in der anzahl 300 deren, worauf sich eine zimliche spreng mastung befundten, wirklich abgezellet. So wohl chftrl. forstinspector alß ich und die beede Forstknecht so vill wargenomen, dz gar wohl - wan man aine aichen, worauf sich die frucht befündtet - einer der anderen zur helffte anrechnen wihl, per zway Mezen dz compo(situm)³²⁸⁸ zu machen were. Yber dieses ist aber an zu merckhen, dz alle dise spreng mastung (sich) Ihn chftrl. gehilz zwischen Anzing und Purfing befündten, man auch nicht alle abzellen und antreffen könne. Dises bescheiniet meine vnterschrift.“ Am 30.9. teilte Kosteletzky seinen Befund dem Obristjägermeister mit³²⁸⁹ und berichtete, daß er „in anwesenheit letzt besagten Forsters und deren zway angehörigen Forst Knechten den gründlichen augenschein genohmmen und in der Tatt befunden, das auf die zum anbrennen projektirte so grosse anzall der Sauen vermög dessen aigen außgefertigten und hiebey anliegenden augenscheins Erkantnuß die Rechnung ohne Würth umb so viel mer gemacht worden seye, alß überhaupt, wan auch in den gantzen Forst anoch fünf oder Sechsmahl mer eine grössere anzall der aychel den augen verborgener zurück geblieben sein, danoch keines wegs auf 2 000 stückh anzubrennen nicht zuerreichen würde.

Von darumben dan, weillen durch sothanen anbrandt der Sauen dem churfürstl. arario ein schlächter Nutzen zuegehen, dagegen aber desto gösserer schaden von darumben anwachsen könnte, weillen Primo dem Wildpräth der völlige frass benohmen und Secundo solches auß seinen riehigen Ständen versprengt, 3io aber der anhofende Zuewachs der Jungen aychreysl - wie es auf die heintige stund³²⁹⁰ leider der augenschein zeuget - andurch gänzlichen unterschlagen würde.

Mithin dan, damit von Seitten Ebersberg auch die Selben in Jhren Competirenden Halbschaidts Nutzen³²⁹¹ nit gehemmet werden mögen - beuorab, da derseits gegen Antzing, unter der Sultzen, auf der lichtung in denen aychen die meiste und schönste frucht, dahingegen aber auf denen andern, in den feichtengehiltz stehenden aychen fast durchgehents die aychel ser klein und gantz grüner sich anzeugen und schwerlich mer zur zeitigung gelangen werden³²⁹² - ob Euer Excellenz auf die helffte mit denen Ebersbergern auf obermenten orthen es aufzuklauben zuelassen oder danoch die anbrennung der Sauen gdig. zue resolvirn geruehen wollen, gebe hierinfahls gar keine masse, sondern empfehle mich hochdero selben zue beharl. gnadens hulden.“

Unter dem gleichen Datum verständigten schließlich Obristjägermeister- und Hofkastenamt die Dienstposteninhaber von Anzing und Ebersberg, daß ohne Nachteil für das Wild ³²⁹³ in diesem Jahr kein Anbrand vorgenommen werden könne. Dem Anzinger Förster wurde nur das Eichelklauben erlaubt, mit der Maßgabe, die Hälfte davon zum kurfürstlichen Netzstadel vor dem Neuhauser Tor zu liefern.

Diese letztlich vom Obristjägermeister gefällte Entscheidung muß den Hofkastner erheblich verärgert haben, wie sein Bericht vom 7.2.1754 deutlich zeigt. ³²⁹⁴ Obwohl er auf Geheiß der Forstkommision eigentlich nur zu den beim Geheimen Rat eingetroffenen Beschwerden der Dörfer Aschheim und Parsdorf in „Holzauszeigungssachen“ Stellung nehmen sollte, nützte er diese Gelegenheit, um den Forstinspektor erneut in schlechtestem Licht erscheinen zu lassen. Mit seiner Kritik am im Vorjahr verhinderten Schweineeintrieb brachte er Gesichtspunkte zur Sprache über die allgemeine Bedeutung der Dechelnutzung für Bauernschaft und Staat, wobei er erklärte: „Souill mehr ermelter Unterthannen vorgebrachtes gravamen ³²⁹⁵ wegen des Dechelwesens anbelangt, ist in nächst vergangenen Jahr revierkundigermassen und wie es der Forster und die Forstknecht gar wohl wissen, eine solche quantität gerathen, das ohne abbruch des Wildprät-Fraß ein Anbrand hette vorgenommen werden können. Allein der Forst-Inspector hat durch einen an das lobl. Oberstjägermeisteramt erstatteten Gegenbericht den Anbrand denen hirzu berechtigten Unterthannen ³²⁹⁶ zu nit geringen Nachtheill verhindert. Wobeynebens von theurtragenten Ampts Pflichten vnerinderter ³²⁹⁷ nit gelassen werden kan, dz es nit vill de Lucro captando quam damno evitando ³²⁹⁸ zu thuen sein will, beuorab einer lobl. Forstcommiſion mehrerer einsicht hiemit gehorsamb Beygebracht vnd dero entschliessung respee. verbschaidtung überlassen wird, wie beschwerlich der bey disen ohnedem Geltklemmen Zeiten an dem Forst anligente Vnderthannen ursach über ursach nemmen kan, nit allein bey hiesigen, sonder bey noch mehreren Churfrtl. Ämtern vorzustehlen, ja gleichsamb mit häufigen Thränen in den augen habent kläglichen vorzubringen, dz, da sowohl die Jnhabner der ganzen, halben vnd Viertl Höf gleich ihren Vor Eltern auf derley Bedingnussen wie vor uralten herkommens ware, bey ihren Grundtherrschaften gestiftet, bey denen Churfrtl. PflegÄmtern gesteuert und bis iezige Stundt ihre villfältig tragente auslagen so willig als bereith abgeführt haben, in der gänzlichen Hoffnung, da von Gott Jhnen derley ForstFrucht gegönnt wurde, dz sie wenigstens durch anrichtung ihrer kleinen hauswüthschafft einen kleinen Beytrag oder Gözlichkeit ihrer Burdten mitls Verkaufung einiger S.V. Jungen Schweinen zugiessen anhoffen könnten. Da man aber ein wideriges stetts hin gegen ihrer uralten, von vnverdenklichen Jahren hero hergebrachten gerechtsambe wider Verhoffen verhengens solte, ligete ja ohne ferneren Beweisthumb an hellen Tag, das wegen ihrer engen Paustötten ³²⁹⁹ ihre Steuern, Stiften vnd Gilten de jure et aequitate ³³⁰⁰ miessen moderieret ³³⁰¹ werden, zu geschweigen, was sowohl an paarer erlag des sogenannten Dechel gelts, dan weithers an dem kleinen Zohl- vnd Mautstötten, hauptsächl. aber bey dem Haupt- vnd Gräniz Zohl zu Landtsperg dem Churfrtl. aerario entgegen wurde. Beuorab auf solche weis kein Vnderthann khünftigs hin einige S.V. Schwein Muetter den gantzen Wintter hindurch Vnterhalten könte, sohin weeder aus der Schweiz, noch von denen Schwäbischen handlern einigen kreuzer gelt zu disem Endte hereingebracht wurde, folgbahr dises ganze Comercium, welches doch nit in ain, sonder in villen Tausent Gulden besteht vnd respee. ein gewisse Einnamb ist, gänzl. darniderligen vnd sowohl vor dermahlen alß ins khünftige eine Rubric, so in nihilo bestundte ³³⁰², ausmachen wurde. Welche vnd derley Vorstellungen, da sie in Foro justitiae ³³⁰³ mehrers tentinsirt ³³⁰⁴ werden sollten, ein hochlobl. Forst Commiſion von selbstn des mehreren ermessen wird, was grosse folgerungen vnd Beschwerdten selbe nach sich ziehen könnten.“

Es ist irgendwie befremdlich, daß es der Hofkastner ungescheut wagen konnte, Kosteletzky Handeln wider besseres Wissen und der Forstkommision - allein aus „Pflichtgefühl“ (?) - Unkenntnis der Sachlage zu unterstellen. Da sein Schreiben jedoch ebenfalls dem Geheimen Rat zuing, der dem Forstinspektor nicht unbedingt gewogen war, mußte er wohl für seine ungehörigen Auslassungen nichts befürchten. Allerdings grenzt es angesichts des schlechten Zustands, in dem sich vor allem die Forste um München befanden, an kaum zu überbietende Scheinheiligkeit, daß er sich hier als Anwalt der Bauern aufspielte ³³⁰⁵, weil er wußte, daß der Kurfürst Bedrückungen seiner Untertanen nicht duldete.

Weitere Streitigkeiten im Dechelwesen zwischen Hofkastner und Forstinspektor sind nicht verbürgt. 1754 wurden 1 507 Schweine eingetrieben, 1758 1 334, obwohl die beiderseitigen Forstbeamten nur 700 - 800 Schweine zum Anbrand vorschlugen und der Obristjägermeister

lediglich 600 zulassen wollte.³³⁰⁶ Anscheinend entband man nach dem Hofkastnerbericht Kosteletzky und die Forstkommision von der „Verantwortung“ für diese Waldnebenutzung.

2.6.3.2. Die Forstrechter von Aschheim

Im zweiten Dezemberdrittel 1751 hatte Kosteletzky mit der Abgabe von Eichenholz aus dem Anzinger Forst an die umliegenden Forstzinsler begonnen.³³⁰⁷ Die Berechtigten aus dem Pfarrdorf Aschach weigerten sich jedoch geschlossen, ihren Anteil entgegenzunehmen. Grund dafür war, daß zur Entlastung der stark rückgängigen Eiche auf die Rotbuche zur Abdeckung des zustehenden Bedarfes ausgewichen werden sollte. Es kam damals zum Tumult sowie zur Beschimpfung und Bedrohung des Forstinspektors³³⁰⁸, der u.a. als böhmischer Forstspäher verunglimpft wurde. Kosteletzky schilderte diesen Vorfall ausführlich der Hofkammer und erhoffte sich³³⁰⁹ die Bestrafung der Rädelsführer. In den Hofkammerprotokollen sind gleich zwei Schreiben von ihm am gleichen Tag verzeichnet, die beide der Hofkammerrat Käßler als Sachbearbeiter erhielt. Zunächst ein „Anl(angen) des Kostelezkhi, Forstinspectoris, samt beylag wegen ainer prehision³³¹⁰“, und sodann ein „B. von Forstinspector Kostelezkhi samt beylage, angemaste Thätlichkeiten wider ihme von ainigen angezünsten vnderthonnen in holzabgaben im Anzinger Forst“.³³¹² Käßler griff die Angelegenheit vermutlich ungesäumt auf und forderte darüber einen Bericht vom Hofkastenamt, dessen Einlauf die Protokolle mit den Worten: „die Dorfsgrmain Ascham wider den Forstinspector von Kostelezki wegen abgab ihres Jährl. Zinsholz“ bestätigen.³³¹³; sein Inhalt ist aber unbekannt. Am 8.3. erhielt die Hofkammer einen gleichfalls nicht auffindbaren Bericht vom Gericht Schwaben wegen der Holzabgabe aus dem Anzinger Forst.³³¹⁴ Für 1752 und 1753 lassen die Außendiensteintragungen des Forstinspektors hinsichtlich der Holzzuweisung dort auf keinerlei Unstimmigkeiten mehr schließen.³³¹⁵ Auch in den Protokollen der Hofkammer fehlen Vormerkungen über etwa eingelaufene Beschwerden. Sicher lag dies mit daran, daß nun die entscheidenden Sachbehandlungen eine Angelegenheit der Forstkommision waren. Dennoch gelangte eine solche Beschwerde der „Gemeinden“ Aschheim und Parsdorf um die Jahreswende 1753/54 unmittelbar zum Geheimen Rat, der die Forstkommision beauftragte, zunächst vom Hofkastner eine Stellungnahme einzufordern. Der dazu erteilte Befehl lautete: „Was zu unserm Geheimen Rath die Dorfschaft Ascham und Parsdorf, so andere, in holz auszeigungs sachen in den Forst zu Änzing vor Beschwehrs anlangen übergeben haben, das hast Du aus dennen original Anschlüssen, so zu remittiren, mit mehrern zu ersehen und Unns hirüber erweislichen³³¹⁶, iedoch förderlichen bericht zuerstaten, mit was vor Conßens und à quo ao.³³¹⁷ solch sammentliche Dorfschaften, in sonderheit ein zeitlicher Pfarrer zu Ascham, in das anzüns Buech gediehen und was vor eines, so anders holz und wieviel dennen anzünsern von Rechts wegen erweislichen abzugeben kommet und wieviell sye entgegen von ein, so anderen an den Getreyd auf unsern Dir gdist. anuerthrautten HofCasten alhir abzureichen pflegen.“³³¹⁸ Unterdessen meldete der Anzinger Förster am 1.2. dem Forstinspektor, daß er von sämtlichen Anzinslern für jede der abgegebenen Eichen einen Groschen³³¹⁹ „zum Einfangen der Jungen aichel“ ohne Widerrede erhalten habe. Nur beim Herrn Pfarrer von Aschheim sei er auf taube Ohren gestoßen. Dieser habe beim Einsammeln geantwortet: „ehr bezahlt von dissen nichts“.³³²⁰

Der vom Hofkastner angeforderte Bericht trägt das Datum 7.2.1754. Die darin gemachten Aussagen über das örtliche Dechelwesen und dessen Bedeutung für Bayern ganz allgemein wurden bereits vorgestellt.³³²¹ Seinen Äußerungen zu den „Holzauszeigungssachen“ hatte er einen Auszug aus dem ältesten Forstzinsbuch seiner Amtsregistratur von 1676 beigelegt.³³²² Darauf gestützt, vertrat er folgende Meinung:

„1mo. Das eingangs benante supplicirende Dorfschaften alle³³²³, worunter auch in Specie ein zeitlicher Pfarrer zu Ascham - von deme in eingangs angezogenen gnädigsten befehl sonderbare meldung beschehen - begriffen ist, bereits in obgedachten 1676er Jahr Forstzinsig gewesen seyen.

2do. Gibet berührter Extract specificè zu ersehen, was damall ieder ganzer und halber Zinsler, dan Söldner in Gelt und Gtreyd. auf den Hofcasten zuerreichen und dagegen an holz zu empfangen gehabt, welche Forstzinsholzabgab Sye noch bis dato in quanto et quali berechtiget³³²⁴ seynd.“

Aus dem mitvorgelegten Forstzinsbuchnachweis ist auch zu ersehen, daß die Gegenrechnisse mit Hofkammerentschließung vom 12.3.1692 maßvoll erhöht wurden. zudem steht dort noch vermerkt: „dafür gibt man jährl. iederzeit, iedoeh auff widerrufen, holz ...“.

Tabelle 5: Holzzusagen und Gegenrechnisse im Forst Anzing

Besitzstand	Holzmenge ³³²⁵	Gegenrechniss					
		Getreide ³³²⁶				Geld ³³²⁷	
		Roggen		Hafer			
		bis 1692	danach	bis 1692	danach	bis 1692	danach
ganze Zinser	10 Fuder	1 Metzen	1 Metzen	1 Schäffel	1 Schäffel	15 schwarze dn.	-
halbe Zinser	5 Fuder	2 Viertel	½ Metzen	4 Metzen	5 Metzen	8 schwarze dn.	-
Söldner	3 Fuder	-	-	2 Metzen	2½ Metzen	8 schwarze dn.	-

Für Aschheim einschließlich Pfarrer sind darin sieben ganze, 24 halbe Zinser³³²⁸ und zwei Söldner aufgeführt, für Parsdorf ein ganzer, sieben halbe Zinser und drei Söldner.³³²⁹

Wohl anfangs August schaltete Kosteletzky das Gericht Wolfratshausen ein „wegen dennen von Pfarrern zu Aschhamb ihme angeworffenen Schimpfl. Worten“, das seine Anzeige dann der Hofkammer vorlegte.³³³⁰ Diese wiederum wandte sich an das Freisinger Konsistorium.³³³¹ Wie eine auf Betreiben des Forstinspektors³³³² durch den Anzinger Förster angefertigte Niederschrift vom 28.2.1755 ausweist³³³³, hatte der oben bezichtigte Pfarrer vor kurzem ohne Anweisung und somit eigenmächtig Holz für sich aus dem Anzinger Forst abfahren lassen. Im einzelnen hielt er fest, „daß verstandener herr Pfarrer zu gedachten Aschhamb - souill mir Bekandt - 3 Buechen zu 6 vnnnd 4 abgestandene aichen zu 7 Clafter, dann weittere 2 aichen, aine auf 30 vnnnd die andere auf 24 schuech lang, nebst dem hieon ad 3 Clafter angeschlagenen ob- oder güblholz endtführet habe“.

Am 10.5. berichtete Kosteletzky davon dem „Kurfürsten“, was nach dem Eingangsvermerk bedeutete, daß dieses Schreiben der Forstkommission zuzuging. Dort befand Fiskal von Käßler über die Angelegenheit und noch am gleichen Tag erging eine Aufforderung an den Pfarrer, sich zu verantworten.³³³⁴ Die Fassung der Versandtanschrift lautete: „An Pfarrer zu Aschhamb. Die vom selben ohne erlaub oder auszaigung im Forst Änzing vorgenommne holzfähl- vnd die nach haus führung so anders betr.“ Laut Vermerk wurde das Schriftstück aber erst am 16.8. (!) verschickt.³³³⁵ Aus dem Kosteletzkybericht³³³⁶ ist zu entnehmen, daß er dem Pfarrer wegen der Verweigerung des Eichengroschens die Holzanweisung sperrte. Auch habe er wegen der ihm nun zugänglich gemachten Bestimmungen des Anzinsbuches den anderen Berechtigten keine Eichenstämme mehr, sondern lediglich 10 Fuder Brennholz gegen das übliche Reichnis und dieses auch nur „aus Gnaden auf Widerruf“ abgegeben. Daraufhin hätte der besagte Pfarrer „seiner alten gewohnheit ... sich angemasset, durch seine Leith nach eignen Belieben ... gewaltthettiger weis zu schlagen vnd aus den Forst entfrembten zu lassen“. Weil allein schon der Wert für diese beiden Schnitteichen auf 12 Gulden anzuschlagen sei, überlasse er „solchen gewaltigen Eingriff³³³⁷“ dem „Kurfürsten“ zur gefälligen Ahndung.

Bei gleicher Gelegenheit zeigte er auch an, daß der Pfarrer wegen seiner über ihn gemachten „schimpflichen“ Äußerungen den ihm vom Freisinger Konsistorium erteilten Auftrag einer „schrüfftl. Ehrens Deprecation³³³⁸“ keine Folge³³³⁹ leiste. Deshalb erbat er sich vom „Kurfürsten“ seinen besonderen Schutz³³⁴⁰. Dieses Anliegen begründete er zuvor damit, daß ihm „als einen hechsten ohrts Bereiths Stüftmessig Legitimirten Cavalier derley hechst vermessen, als Strafmessige Injurien

- Beuorab, da gedachter Pfarrer fast aller ohrten Discursiv weis³³⁴¹ seiner Begangenen Bosheit sich annoch an-
rihmen thuet - lengers an mir vngeandter nit ersizen lassen kan“.

Am 16.5. wurde unter Kosteletzky's Vorsitz vom Hofkammerrat Späth ein Schreiben an das Gericht Wolfratshausen verfaßt, mit einem damals durchaus nicht als „heikel“ empfundenen Auftrag. Bei einer mit 40 Gulden anzusetzenden Genugtuung sei nicht zu erwarten, daß der Pfarrer diese leisten werde. Deshalb erging an den Richter der gnädigste Befehl, „dz Du, wan derselbe etwan hiehero nacher München oder in anderweeg ainiches getraydt verführen ... lassen wurde, durch die Dir untergebene Ghrts. ambleuth hierauf genauiste Speh halten und auf betretten der Dir gdist. anuerthrauten Ghrts. Jurisdiction soviell getraydt, als was dz obige geld quantum betraget, abwecknemmen und verkauffen lassen, auch so dann selbes zu Unseren Hofcastenamtb einsenden thust, und ein solches also gleich gehorsambist einbhrten. sollest“.³³⁴² Auf dem Entwurf dieses Schriftstücks steht der Vermerk: „Die acta hat H. v. KostolezKj bey händen ...“.

Am 23.8. teilte die Forstkommision dem Hofkastenamt mit, daß bis auf weiteren Befehl vom Pfarrer von Aschheim kein Holzzinshafer mehr angenommen werden dürfe.³³⁴³ Vom 18.9. stammt ein Bericht des Hofkastners, in dem er glaubte auf folgendes hinweisen zu müssen: Anfangs Oktober sei sonst die Zeit, da die an die kurfürstlichen Forste zinsigen Untertanen ihre Gebühr an Getreide zum Hofkasten anliefern und daneben das Forstgeld bezahlen. Als Gegenleistung würden sie „zu Gebräuchiger Zeit“ ihr „berechtigtes“ Anzinsholz erhalten. Er wolle nur untertänigst daran erinnern und zweifle nicht, „es werde die gewöhnliche und schon mehr als von einem Seculo her herkommene Anzinsung auch für anheur gnädigst verstattet werden. Um somehr, als bey er-manglung des zins habers die gewöhnlichen Abgaben an Bestallungs habern für die Hof- und LandJägerey, auch in andere weeg nit bestritten werden, noch eine Abgab zum Lobl. Hof-Futtermeisteramt beschehen könnte.“³³⁴⁴

Am 13.1.1756 befragte die Forstkommision das Gericht Wolfratshausen, warum der Befehl wegen Beschaffung des Holzstrafgeldes vom Aschheimer Pfarrer noch immer nicht vollzogen sei. Man drohte dem Gerichtsbeamten, „dz wan Du Dich weitters also schläferig vnd recht nachlässig be-zaigen- und diser vnser gdisten. anbefelchung die schuldigste volge nit laisten-, Wür angeführte 40 f. executivē von Dir zuerhollen vns bemießigt fünden wurden“.³³⁴⁵

Unter dem 14.2. zeigte das Gericht an, daß der Pfarrer bislang mit keiner Getreidefuhrē auf der Straße erwischt werden konnte. Man habe ihm jedoch inzwischen die Pfarrei Zorneding zugesagt, weshalb er seine Effekten³³⁴⁶ nach dort bringen lassen müsse. „Alß frage mich anmit unterthännigst an, obe nit bey solcher Beschaffenheit ihme aintweders eine solche fuhr verarrestiert oder aber ein Pferd in dem werth yber 40 f. ausgespanet und daryberhin veralieniert³³⁴⁷ werthen derffe. Dan ausser dessen ich amts halb kein anders Mitl vorsiche, solche Straf erhollen zu können. ...“³³⁴⁸ Daraufhin erhielt er von der Forstkommision am 27.2. die Weisung, bei der gemeldeten Beschaffenheit „hast Du dem Pfarrer zu Aschhamb vorgeschlagenermassen Bey abführung dessen Mobilien nach Zorneting ain pferdt ausspannen- vnd im Pfandt-stahl bringen- vnd nachdemme Du ihme sodann zuegeschriben, dz Er solches Pfandt gegen erlag der 40 f. Straf widerumben an sich lösen Solle, es deme auf den bezahlungs fahl wider erfolgen zulassen. Wurde aber widergedachter Pfarrer dissfahls die abführung nit pflegen, hast Du gleichwohlen dasselbige plus offerentis³³⁴⁹ zum verkhauf zubringen, Dich auch der aztung, so andern vncosten halber dabey zahlhaft zumachen. ...“³³⁵⁰

Am 8.6. bestätigte der Gerichtsbeamte die Erledigung des Auftrags, indem er berichtete, daß er den Amtmann von Trudering zunächst entsprechend angewiesen habe, der dem auch sofort nachgekommen wäre, „allermassen Er am verwichenen Freytag den 4.^t diss gehörten Pfarrer, da Er zu Trudering durchgefahen vnd ein Pier von München nacher haus geführet, zwey Pferdt, gestalten eines allein nit 40 f. werth were gewesen, aus den Wagen ausgespannet vnd selbe den 5.^t diss anhero yberliferet. Wo ich soforth gnädigist anbefolchenermassen sogleich inhalt Beyligenten Scheibens Copia berierten Pfarrer zuegeschriben, das, wan Er die ihme dictirte holz Straf ad 40 f. vnd die auf die Pferdt erlaufente Vncosten nit innerhalb 8 Tagen, à dato des Schreibens angerechnet, solte anhero zu Ghrts. ybermachen, man anseithen des Ghrts. gdigist. befelchet seye, plus offerenti dise Pferdt zu verkaufen vnd sich solchergestalten zahlhaft zumachen.“ Jedoch habe er nun am 7.6. abends vom Ordinariat Freising „durch einen expressen³³⁵¹“ den Befehl erhalten, sich dorthin zu verantworten und die eigenmächtig und unbefugt dem Pfarrer weggenommenen zwei Pferde „ohne Verschub bey Vermeydung anderer Vnbeliebigkeiten“ zurückzustellen. Er frage deshalb an, ob er dem Ordinariat gehorsam sein und nun die Pferde herausgeben müsse, oder

wie er sich sonst verhalten solle. Ferner bat er, dem auf diese Entscheidung³³⁵² wartenden Gerichtsboten eine entsprechende Weisung³³⁵³ auszuhändigen und fügte hinzu, „dz dz verstandene ordinariat glaubl. bey nit erfolgreicher zuruckh gab deren Pferdten gegen mich mit einer Excommunication (!) verfahren werde“.³³⁵⁴

Aufschlußreich ist auch ein als Auszug vorliegender Brief vom 10.6., in dem besagter Pfarrer der Hochfürstlich Geistlichen Regierung in Freising aus seiner Sicht die Vorfälle beschreibt. Sein aufgetauter Ärger richtete sich dabei ausschließlich gegen den Forstinspektor, wobei er sich über dessen Verhalten und seine Folgen in den wehmütigsten Worten ausließ, wie einige Sätze daraus dartun sollen. „... Der von Kostolezgi last mir durch den Forster von Anzing anno 1754, den 13^t 9br.³³⁵⁵ per Expressum bedeuten, das ich - ob auch schon all meine Schuldigkeit bey dem Churfrtl. Castenamdt vor das uralte Holz Züns recht abgelegt hette - ich doch vor hinfranz Kein Holz bekommen werde. Auf welches dem Forster erlassen³³⁵⁶, das der von Kostolezgi von Jhro Churfrtl. Drtl. befolchen seye, denen anzünsern das Holz zu geben, niemahlen aber befuegt seye, disen das Holz zu nemmen. Derentwegen werde ich am Tag meinen Knecht zur Holz abgab absenden, welches ich auch gethan habe. Anstat Holz aber bekhamme ich die antwort von dem von Kosteletzgi: in der Khur zu Freysing gibt es vor mich Holz, hier aber Keinen brigl. Ich ware nun in sicherer persuasion³³⁵⁷, der von Kostolezgi wird entlich den mir zueständtigen rechtsweg ergreifen, ohne deme ich etwas von seinen unrechtmässigen wesen gehört habe. Der Wüntter und zwar der rauchiste überfiehle mich, ohne deme mir von der Clag dessen das mündiste von Freysing bekant gemacht wurde. Ich indessen ware so Holz arm, ob ich auch schon einen ganzen Züns, welcher aber dem Holz nach nicht einen Viertel Züns ausmachte, voriges Jahr empfangen hatte, das nicht einen span lang mehr hatte, mir eine Suppen Kochen zu lassen, vil weniger meine oder meiner Dienstpothen Zimer haizen zu lassen, in einen Wüntter, welcher bey manns gedenckhen an Kälte der schärfteste ware. ...“³³⁵⁸

Doch zurück zum Fortgang dieser Angelegenheit. Vom 9.6. liegt zunächst ein Gutachten des Hofkammerrats Späth in eigener Handschrift vor³³⁵⁹, das sicher die Grundlage für die vom Wolfratshausener Gerichtsbeamten erbetene Weisung geliefert haben wird.³³⁶⁰ Der Verfasser stellt darin zunächst den Tatbestand fest und bemängelt, daß der Pfarrer den unter dem 10.5. ausgefertigten Forstkommissionsbefehl „nit Einmahl dero wegen seine Verantwortung anhero abzugeben sich gewürdiget, Minder disß fahls Eine Satisfaction proestiret hat“. Er vertritt deshalb die Ansicht, daß der Gerichtsbeamte dem Ordinariat unverzüglich unter abschriftlichem Beifügen der an ihn ergangenen Weisungen den Fall berichten und dem Pfarrer nochmals einen Termin von drei Tagen zur „Bezallung solcher 40 f. nebst dennen ätzung, so anderen causirten uncosten“ setzen solle, da sonst beide Pferde öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf stünden. „Ratione der verbal iniurien³³⁶¹“ des Pfarrers werde man dafür sorgen, durch ein benachbartes Gericht, „wann dichtige zeugen anuor von ihme³³⁶² werden Ernennet und vorgeschlagen worden seyn, So solche angehört haben, die abhörung deren zu verfügen und sodann nach Befund deren, Satisfactionsverschaffung durch dz Ordinariat Freysing dero wegen anzubegehren“. Wie der neben Späths Unterschrift von Kosteletzky angebrachte Vermerk: „Bin in allen mit verstanden³³⁶³, den Herrn v. Kapplern umb dessen meinung zu übersenden“ und sein eigener Name darunter zeigen, wurde das weitere Vorgehen „vertraulich“ abgestimmt. Am 12.6. erging an den Gerichtsbeamten von Schwaben der Auftrag, zwei benannte Zeugen unter Eid zu vernehmen und deren Aussagen vorzulegen.³³⁶⁴

Bereits am 14.6. konnte der Richter von Wolfratshausen melden, der Pfarrer habe sich doch „zu entrichtung seiner ihme andictirten Holz Straf pr. 40 f. Bequemmet vnd solche angestert³³⁶⁵ yberschickhen und ich ihme sodan die im Pfandstall gehabte 2 Pferdte wider erfolgen lassen. Als habe nach Eur churfrtl. Drtl. gdigisten. willens mainung dise Straf gelter anheunt dato dero HofCastenamdt ybersendet“.³³⁶⁶

Damit war die Angelegenheit noch nicht erledigt, denn ebenfalls am 14.6. versuchten die zu den „geistlichen Sachen“ verordneten Räte von Freising die Hofkammer einzuschalten, mit der Anrede: „Vnßer Freundtwillige Dienst zuvor, Hochgebohrne, HochWohlgebohrne, WohlEdlgebohrne und hochgelehrte besonders liebe herren und Freunde.“³³⁶⁷ Unter Beifügung der vom Pfarrer gemachten Aussage³³⁶⁸ schilderten sie die Streitigkeit, wobei vor allem die von Kosteletzky angeblich dem Knecht gegebene Antwort: „in der Kuhr zu Freysing gebe es für ihme holz, hier aber keinen brigl“ eine Rolle spielte. Nach ihrer Meinung entschuldige den Pfarrer seine einberichtete Notlage, „hingegen die von ermeldten Forst-Jnspectorn gegen den Pfarrer bezeigte unbefugte Verweigerung der

gebühren-den holz-auszeigung gar nit wohl lauthen will“. Andererseits wäre man aber jederzeit bereit gewesen und sei es noch jetzt, wider den Pfarrer Genugtuung zu verschaffen, falls dieser gefehlt habe, wenn man dies der geistlichen Obrigkeit zur Kenntnis gebracht hätte oder tun würde. „Also will Uns entgegen der in diser sach wider den Pfarrer gebrauchte, der Geistl. immunität gänzlich zuwider lauffende modus procedendi³³⁶⁹ sehr befremdlich fallen und findten Uns dahero allerdings bemissiget, wider dises uner-laubte Verfahren feyrlichist zu protestiren, der sicheren hoffnung Uns getröstende, die besonders liebe herren und Freunde werden die schleinige Verfügung, das oftbesagtem Pfarrer die abgenommene zwey pferdt ohnein-stellig zuruckgegeben werden sollen, an erwehtes PflögGericht Wolfratshausen um somehr ergehen zu lassen.“ Wie der von Herrn Späth auf der Anschreibenseite gemachte Vermerk: „Acta seind hierzu aufzusuchen und dieses anmit wieder vorzulegen“ zeigt, gelangte die Beschwerde dann zur Forstkommision. Ob und wie diese darauf einging ist unbekannt. Am 1.4.1757 erhielt der Wolfratshausener Richter die vorgelegte Hofkastenamtsbestätigung über die einbezahlten 40 Gulden mit dem Vermerk zurück: „Vnd weillen in ain, so andern hieran recht geschehen, alß würdet Dir in originali solche Bescheinung hiemit widerumben remittiert“³³⁷⁰.

Wie ein hinsichtlich dieses Holzfrevels äußerst aufschlußreicher Brief des Pfarrers, den er am 23.2.1757 an den Hofkastner persönlich richtete, in den Aktenbund gelangt sein mag, ist unbekannt.³³⁷¹ Sein Inhalt liefert jedoch den Beweis dafür, warum der Geistliche letztlich klein beigeben mußte, wollte er jenen nicht bloßstellen. Nach nochmaliger Schilderung der ab 1752 gemachten Erfahrung mit der Holzzuteilungskürzung durch Kosteletzki, „hatte ich Vor mein aus gab nichts. Mir gienge nun Holz ab, so wohl zum zäunen als khochen. Solchemnach erbatte ich Eur Hochfreyl. Gnaden vmb Hilf, welche mir aber anderst nicht wurde, als in einen guetten Rhat, nemlich, ich solle, so Vüll mir hechst nöthig ware, heraus fiehren, interim³³⁷² aber dem Forster einen Zötl geben, in welchen die vrsach exprimirt³³⁷³ sein solle, warumben ich dise abfuehr Vorgenommen hette, damit mir bey khonftig richtiger abgab vmb so weniger abgegeben werde, ich aber anbey Vor kheininen holz Dieb möge angesehen werden. Vnd so weith ergienge der guette Rhat aus dem mund Eur Gnaden selbst. Den Zötl hat noch bis dato Georg Echter, Forst Knecht zu Pöring, in handt. Da nun dz aichene vmb dz heraus fiehren ohne endtgeld zu theur ware, ein Bueche-nes aber gar nicht bekhommen habe, so namme ich mit dem abgefuehrten, welches von Eur Gnaden vmb 2 f. oes-timirt³³⁷⁴ würd, vor selbes Jahr Verlieb, obschon die aus gab weith mehrer ware. Anbey Versichere Eur Hoch-freyhl. Gnaden demüetig, dz iedermahlen ein Pfarrer zu Aschham genueg arbeith habe, wan er seinen ganzen Züns heraus fiehrt, wan ihme solcher recht Verreichtet würd. Vnnd so es nöthig were, wolte aydlich darthuen, dz durch die 18 Jahr aldort Vüllmahlen aus abgang der Wünther Bahn oder der pferd, die Helfte des Zünss holz in Forst gelassen habe, ohne selbes iehemahlen zu hollen. Indeme dises sehr theur zu stehen khombt, massen mit 2 Man vnd 4 pferden in einen tag nicht mehr als ein einziges Fuether aus dem Forst mag gebracht werden. Jch ware indessen dem Von Kostolezgi ein spilPahl, dan 3 mahl gabe mir selber ohne einzige vrsach khein Holz, ob ich auch schon als ein Zünser auf den Chur Frtl. Hof Casten meine schuldighkeit abgelegt hatte, nur einzig alein, weilen ich vnter denen Supplicanten ware, welche sein Verfahren beyr hochlobl. HofCammer Vorgestehlt hatten. ...“ Unterschrieben ist der Brief mit „Vnterthänig demietiger Joseph Antoni Friderich Moser, pfarrer alda“. Den Abschluß mögen zwei Eintragungen in Kosteletzky's Außendienstheft bilden, die keine Anstößigkeiten mehr bei den nächsten Holzvergaben aus dem Anzinger Forst enthalten. Vom 11. mit 16.11.1754 bekamen dort die Anzinsler „dz aichene holtz“³³⁷⁵ und vom 12. mit 17.1. des Folgejahres wies er „vor die anzinsler das Puchene holtz und vor die Klauber“³³⁷⁶ das Khauf holz“ an.³³⁷⁷

Die geschilderte Begebenheit wurde bewußt ausführlicher dargestellt, da die Aktenlage dies hier schier lückenlos erlaubt und weil damit ebenfalls ein trefflicher Einblick in die damalige Verwaltungspraxis möglich wird. Der geschilderte Fall beweist zunächst das Gewicht und die Bedeutung der Forstkommision, deren waldfreundliche Entscheidungen nicht länger von der Hofkammer erschwert oder gar abgeblockt werden konnten. Selbst in Holzstrafsachen durfte sie von sich aus die Gerichte einschalten. Die Randbemerkungen auf einzelnen der Entwürfe bestätigen zudem das gute Zusammenspiel der Kommissionsmitglieder untereinander und mit dem Hofkammerfiskal.

Auffällig ist, daß der Pfarrer von Anzing nirgends seine Verweigerung des Eichengroschens ansprach, obwohl dies der Auslöser für die gegen ihn verhängte Holzsperrung gewesen war und bei der Widersetzlichkeit der Bauern im Aschheimer Pfarrsprengel geradezu als Signal für

noch mehr Aufmüpfigkeit wirken mußte. Letztlich aber hatte wiederum der Hofkastner alle Schwierigkeiten verschuldet, da er sich bislang niemals an die Vorgaben des Forstzinsbuches hielt und den Anzinsern - wie auch dem Forstpersonal! - bei der Holzvergabe praktisch freie Hand ließ. Da er seit Bildung der Forstkommission dem Forstinspektor nicht mehr so leicht zu schaden vermochte, wirkte er nun im Hintergrund. Schließlich scheute er sich sogar nicht, den Pfarrer (wenn auch untauglich) zu beraten, wie er trotz Verweigerung zu einem Vorrat an Holz kommen könne. Außerdem bewertete (!) er sogar dessen unerlaubte Holzentnahme.³³⁷⁸ Damit verstieß er nicht nur gröblichst gegen jegliches Kollegialitätsprinzip, sondern verging sich ebenfalls gegen geltende Rechtsvorschriften. Freilich konnte Kosteletzky von der neuen Hinterhältigkeit des Hofkastners keine Kenntnis erlangen, weil der Pfarrer die ihm erteilten „Ratschläge“ verschweigen mußte.

Wenn der Forstknecht von Pöring wirklich die selbstgeschriebenen „Holzbezugscheine“ des Pfarrers entgegengenommen haben sollte, so hielt er diese später offenbar zurück. Mußte er sich doch der Straffälligkeit seines Handelns bewußt sein und Kosteletzky hätte ihn bestimmt zur Rechenschaft gezogen. Maßgebend für das Handeln des Forstinspektors konnte also nur der Amtsbericht des Anzinger Försters sein und seine Meldung über die geholten Holzsorten und -mengen, wobei erschwerend die Abfuhr sägetauglicher, gesunder Eichen ins Gewicht fiel. Letztlich waren diese laufend und vielerorts geduldeten Frevel im Wald einer der Gründe für dessen über weite Strecken schlechten Zustand und das rasche Absinken der zu Nutzholz tauglichen Holzvorräte, besonders an Eiche.

2.6.3.3. *Der Pflégkommissarius von (Markt) Schwaben*³³⁷⁹

Der leitende Beamte im Gericht Schwaben, Johann Philipp Anton Jasson de Stock, scheint sehr auf die Wahrung seiner ihm zustehenden gerichtlichen Befugnisse bedacht gewesen zu sein. So legte er sich 1750 mit dem dortigen Gerichtsprokurator³³⁸⁰ und dem Marktschreiber an, weil letzterer eine Beitreibung des ausstehenden Herdstattgeldes³³⁸¹ veranlaßte.³³⁸²

Zunächst enthalten die Hofkammerprotokolle unter dem 28.1.1755 einen Eintrag, wonach man sich in einer Konferenz darüber geeinigt habe³³⁸³, „das dem von Kostolezky der Schwabische bhrt. vmb dessen Verantwortung zuegeschlossen werde“. Anlaß war eine Hofratszuschrift gewesen, in der es um den vom Gericht Schwaben angezeigten Eingriff des Forstinspektors in die dortige Gerichtshoheit ging.³³⁸⁴ Die Aushändigung des Schriftstücks erfolgte dann wohl doch nicht und damit fehlt auch die Kenntnis von seinem Inhalt.

Am 4.4. bestätigt eine Vormerkung in den Hofratsprotokollen, daß vom Pflégkommissarius in Schwaben tatsächlich besagte „Anzeige“ gegen Kosteletzky „weegen erzeugten Jurisdiction's Eingrif³³⁸⁵“ eingelaufen war. Der Vorgang wurde ihm jedoch zunächst „zur weithern Erklärung“ binnen 30 Tagen zurückgesandt.³³⁸⁶ Was war geschehen, daß er sich so zur Wehr setzte? Lag es an einer gewissen Überempfindlichkeit oder hatte sich der beschuldigte Forstinspektor wirklich Gerichtsbefugnisse angemahnt? Handelte es sich dabei etwa um einen Racheakt? Die darüber aufgefundenen Belege entschlüsseln es.

Erste Auskünfte vermittelt eine von der Forstkommission „Unserem Truchsess, Forstrath und Oberwaldmeistern³³⁸⁷, auch lieben Getreuen, Johann Heinrich Kostolyky von Sladowa“ zugeleitete Nachricht vom 10.5.1755, in dem es um den Parsdorfer Wirt und die Dorfführer³³⁸⁸ wegen der „angeschafften bestrafung“ ging.³³⁸⁹ Der Vollzugsbefehl an das Gericht Schwaben behandelte das unbotmäßige Verhalten dieser Leute im Anzinger Forst bei der Holzanweisung sowie wegen einer zur Finanzierung auch künftiger Beschwerden³³⁹⁰ gegen den Forstinspektor „eingebrachten anlag³³⁹¹“. Kosteletzky könne aus „der abschriftlichen nebenfueg³³⁹²“ alles Weitere ersehen.³³⁹³

Im Befehl steht, daß der Wirt von Parsdorf, Valentin Königer, ohne vorherige Erlaubnis eine Veranlagung durchgeführt hatte und daß „bey der vorgegangenen Ausweisung mit villen grobheiten gedacht Unseren Truchsess und ober-Waldmeister, den von Kostolyky, begegnet worden seye, als welcher in Unse-

rer und nicht in seiner Person³³⁹⁴ in dieser Verrichtung gestanden ist“. Man hätte also allen Grund gehabt, den Wirt samt den Dorfführern etliche Wochen auf ihre Kosten in das Arbeitshaus bringen zu lassen. „Wollen jedoch, das anstatt deren der Würth für dermahlen 8 und die Dorfsfiehler 3 tåg mit schlechter Aztung in das Amtshaus gesezet- und der Erstere noch anzu allzeit über den anderten tag zwey Stund im Stock öffentlich geschlagen³³⁹⁵ und deme aufgetragen werden, dz Er dennen Gemeinden³³⁹⁶ über die empfangene anlag sogleich ordentliche rechnung ablegen und das hieran sich noch ein rest bezaigende denenselben in beysein des amtmann zurückgeben, beynebens Jhnen auch bedeutet werden solte, das, wan selbe sich hierinfahls mehrmahlen³³⁹⁷ betretten-, Wür Sye mit der unmitlbahren arbeits-haus Straf anstehen lassen wurden. Wie nun von Dir die folge beschechen³³⁹⁸, seynd Wür Deines Berichts unterthänigst gewertiget“.³³⁹⁹

Damit war die ganze Angelegenheit jedoch noch längst nicht erledigt, denn unter dem 8.11. sandte der Hofrat die Replik³⁴⁰⁰ des Pflegkommissärs an Kosteletzky zur Äußerung binnen 30 Tagen.³⁴⁰¹ In seinem Bericht³⁴⁰² bedenkt der Forstinspektor den Beamten in Schwaben zunächst mit der harschen Bemerkung: „weillen Jch meines ohrts keins so yberflissigs Zeit wie obgedachter PflegsCommissarij vergebl. anzuwenden suchet, übrig habe, mich mit unoettigen schreibereyen aufzuehalten und andurch so gar auch höchste instantien zue Beunruigen“. Er betonte nachdrücklich, „das mir niemahlens in Sinn eingefahlen, einen actum Jurisdictionis mittelst extra Judicial Vernehmung³⁴⁰³ der Berührten gezeugen in dem Churfl. Pfleggrht. Schwaben zue exerciren, gestalten ich sothane gezeugen nicht anderst und in Keiner andern intention Extra Judicialiter³⁴⁰⁴, alß umb ihres puren wissens halber vernahmen, wie es in dem Cod. Juris Cap. 10 § 21 vorgeschrieben³⁴⁰⁵, alwo es außtrükl. gestattet, auch nit verboten ist, auf solche arth durch sich selbst oder jemand andern in begebenden fällen zue vernehmen, wordurch also deß Pflegs Commissarij löhres geschwätz von Selbsten zue Poden fallet. Waß nun aber weiters wiederholter PflegsCommissarij der holtz abgaab Betröfend auß dessen Blöd Sinniger einsicht³⁴⁰⁶ vorschreibt, ist Bereits durch dem höchst Löbl. Geheimben Rhat, theils durch die forst Commission und theils durch die geistl. Regierung zue Freysing, so dem Pfarer zue Aschhamb Betrofen, durchgehents gründlich vntersuecht- und zue meiner vollkommen eraichten Satisfaction wie Rechtens Entschieden worden.“ Er erbitte deshalb „wegen des Pflegß Commissarij von Schwaben unwahrhaften Vorschreibens halber“ um so mehr Genugtuung, als es besagter Jasson Stock gewagt habe³⁴⁰⁷, durch den Amtmann von Anzing sämtlichen Untertanen nahezu legen³⁴⁰⁸, ja zu gebieten³⁴⁰⁹, daß sich niemand bei Strafe unterstehe, zu ihm zu kommen oder mit ihm zu reden. Warum sollte er nicht ermächtigt sein, sie durch den Amtmann wegen ihres Bau- und Brennholzbedarfes zu sich bestellen zu lassen, um in Erfahrung zu bringen, was sie künftig davon benötigten.

Wie zunächst die Hofkammerprotokolle unter dem 31.1.1756 ausweisen, hatte der Hofrat die Streitakten zwar der Hofkammer zugänglich gemacht³⁴¹⁰, jedoch die Forstkommission in den Fall nicht miteinbezogen.

Vielleicht gerade wegen dieser im Ton scharfen Stellungnahme des Forstinspektors gab der Pflegerichtkommissär nicht auf, so daß sich Kosteletzky im Februar erneut zu verantworten hatte.³⁴¹¹ Bei dieser Gelegenheit kam heraus, daß er angeblich wegen des Parsdorfer Wirtes vier Leute durch den Amtmann zu sich in das Gasthaus bringen ließ und diese dann dort nicht nur festsetzte³⁴¹², sondern ebenfalls ad protocollum einvernahm. Damit habe er, und solches gleichsam im Herzen des Gerichts Schwaben, öffentlich Gerichtsgeschäfte ausgeübt³⁴¹³ und somit die eigentlich zuständige Gerichtshoheit³⁴¹⁴ sträflich verletzt³⁴¹⁵. Auf diese Vorwürfe antwortete der Beschuldigte mit der Bezeichnung, daß der Parsdorfer Wirt gegen ihn wegen zu geringer Holzabgabe nicht bloß eine „unwahrhaft verfaßte“ Klage einbrachte³⁴¹⁶, sondern sich entgegen den Landrechten annaßte, auf jeden der Höfe einen Geldbetrag umzulegen³⁴¹⁷, worüber der Anzinger Amtmann am besten Bescheid wußte. Er gedachte sich lediglich über die eingereichte Klage³⁴¹⁸ - die letztlich im Namen aller dortigen Untertanen erhoben wurde, obwohl die wenigsten dazu eingewilligt hatten - „vorleiffig weegen dess so sträffl. durch den Pastorffer Würth angesponnen Complots Bey ein oder den andern vnterthan privative zu Informieren“, um am Gericht begründet vorstellig werden zu können³⁴¹⁹. Er habe von beiden seiner Einladung gefolgten Männern erfahren³⁴²⁰, „das sye zu yberkommung mehrer Pren- vnd Zaun holz zu Bestreitung deren Reis- vnd andern Vncosten eine anlag von einen Hof zu (1) Gulden vnd halben Hof zu 30 x. den Pastorfer Würth Behendigt hetten“. Da er weder Tinte noch Papier bei sich hatte sei klar, daß es sich hierbei nur um

eine außergerichtlich besorgte Auskunft gehandelt habe. Kosteletzky erhob den Vorwurf, daß Jasson Stockh eine wider ihn gefaßte Abneigung³⁴²¹ beherrsche³⁴²², weil er demselben keine größere Holzmenge als ihm zustehe verabfolgte und dadurch auch bewirkte, „das er nicht mehr wie vor einen Jahr 12 Fueder Puechen holz nacher München zum Verkauf durch Scharwerkh Fuehren abzuschicken vnd die ohne deme Bekränkhte armbe Leith Beeinträchtigen könne.“ Obwohl er in die Gerichtshoheit des Pflegkommissars nie eingreifen wollte, habe dieser wegen der ermöglichten Befragung „zu meiner grössern Beschimpfung in anwesenheit (einer?) zimbl. Anzahl der vnterthannen vnschuldiger weis den Antzinger amtman weegen meiner in stockh schlagen lassen“. Am Ende seiner Ausführungen bat er, ihm wegen der wahrheitsgemäß dargelegten Beweggründe³⁴²³ eine hinlängliche Genugtuung zu verschaffen. Dessen Anordnung von Scharwerksfuehren für seinen Eigenbedarf überlasse er der Bewertung der kurfürstlichen Durchlaucht.

Dennoch erhielt er eine Vorladung zum Hofrat. Ihm sollte dort am 3.4., zu früher Ratszeit, die „gefällte Hoferkenntnis“ bekanntgegeben werden.³⁴²⁴ Daraufhin wurde er erneut vorstellig. In einem gesichert während der letzten Märztage verfaßten Schreiben³⁴²⁵, berichtete der noch immer Beschuldigte von dieser Aufforderung. Er verwies darauf, daß diese Streitsache ihren Ursprung allein beim bereits als Rädelsführer abgeurteilten Parsdorfer Wirt habe. Er gedenke sich weder in einen Prozeß noch in Unkosten einzulassen, „weillen es lediglich dz churftl. intee. Betrofen und ich nichts anderst von obhabenden amts wegen gesuechet, als der ybermessigen Holz abschwendung einen einhalt zu thuen“.

Am 30.3. wandte sich die Forstkommission in dieser für „von Kostolezki, Churftl. truckhsess vnd oberWaldtmaister“ leidigen Angelegenheit an den Hofrat.³⁴²⁶ Da die Hauptsache bereits erledigt worden sei, bemängelte sie, daß dieser „einige acta um die gewöhnliche erinnerung³⁴²⁷ noch nit anhero gegeben hat, ohngeacht die Sache ad Cameram nit gehörig ist, sondern dahin einschlagt, ob und wie weith der von Kostolezki in der unnöttig abgestritten sach³⁴²⁸ denen Forst Commissions anbefelchungen nach(ge)kommen seye oder die Sache überschritten habe. ...“.

Erst unter dem 23.4. verließen den Hofrat zwei Schreiben. In dem für die Forstkommission bestimmten³⁴²⁹ beharrte er darauf „dz man sothane acta, vmb weillen die Differenz Sach pur allein in pcto. Jurisdictionis vnd sohin am Wenigsten in einer Holz- oder Forst-, sondern in einer puren Justiz Sach sich geaussert, zu Communicieren nit gedenckhe, vnd zwahr auch vmb so weniger, als (diese) einer Churftl. Lobl. HofCammer selber zur Einsicht albereiths Schon mitgethaillet worde(n) seynd“.³⁴³⁰ Deshalb erging an den „Truchseß und Forstinspektor“ eine neue Aufforderung³⁴³¹, sich nun am 10.5. einzufinden. „Als waist Du auf sothanen Tag Fruer Rhatszeit aint weeders in Persona oder per mandatarum³⁴³² zuerscheinen vnd der Vorhabenten Publication gehorsambst abzuwarten.“

Am 4.5. entgegnete die Forstkommission³⁴³³, daß die Akten über das dem Oberwaldmeister angelastete Fehlverhalten³⁴³⁴ in Zusammenhang mit einer ihr selbst von höchster Stelle zur Erledigung übertragenen Angelegenheit stünden und deshalb anstatt zur Hofkammer hierher wegen der fälligen Äußerung³⁴³⁵ zu geben wären. „Wor nach man dan Sich bis auf diesen Erfolg³⁴³⁶ bemüsiget gesehen hat, gedachten von Kostolezki unter heutigem dato den auf Trag zu machen, damit der Selbe weder bey der uorhabenten Publication Erscheinet, noch einen Jhme diss fahls zu Kommenten bschaidt, und zwar um so weniger annehmen solle, weillen nit ein mahl abzusehen, wie ein Churftl. Lobl.^{er} Hof rath zwischen zweyen verpflicht(en)³⁴³⁷ Churftl. beamten in derlei amts sache zur judicatur gekommen seye.“

Mit Datum 18.8.³⁴³⁸ wurde die Forstkommission von „Höchster Stelle“ aufgefordert, wegen der „von Unserm Forst Inspector von Kotolezky widerrechtlich beschehener Jurisdictionis-eingriffen“ ihren „Erläuterungsbericht“ abzugeben.³⁴³⁹ Am 11.9. erhielt Kosteletzky von ihr den Auftrag, sich zu einem vom Hofrat an den Geheimen Rat erstatteten Bericht zu äußern, „jedoch förderlich³⁴⁴⁰ zu Unser Forst Commission“.³⁴⁴¹ Am 14.10. kam er diesem Auftrag nach.³⁴⁴² Seine reichlich mit lateinischen Rechtsbegriffen durchsetzte Einlassung hatte er in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten betonte er nochmals, „daß ich keines Weeges einigen Jurisdictionis Eingrief in dem Churftl. Gericht Schwaben cum animo violandi³⁴⁴³ vorzunehmen in Sinn gehabt, sondern eine Bloß extra judicial information in betraf der Holz-Sachen einziehen wollen“. Im zweiten Abschnitt bezeichnete er es als unstrittig, daß diese Angelegenheit an sich nicht Sache des Hofrats, sondern der Hofkammer gewesen wäre.

„Dieweilen aber die sammentl. Wald-, Forst- vnd Gehölz-Sachen dermahlen nicht dahin, sondern zur gnädigst aufgestellten hochlöbl.en Forst Commission, derley cognitio ³⁴⁴⁴ der selben alleinig competirt ³⁴⁴⁵.“ Was den Tatbestand selbst anbelange, so könne er nur mußmaßen, daß die kurfürstliche Hofkammer wie der kurfürstliche Hofrat den Fall längst „abgeschnitten“ hätten, anstatt „derley Vorwurfs nichtige Weitläufigkeiten fortzuführen ³⁴⁴⁶“. Dies vor allem, „alß ersagt stritt liebender Pfleg Commissarius nicht einmahl den consens ad litigandum ³⁴⁴⁷ erlanget hat“. Er fügte dann vorsorglich noch hinzu, „alß hoffe ich, es werde mir nicht ungnädigst außgedeitet werden, wenn ich das jenige beobachtet habe, was mir der nicht Erscheinung willen von Hochlöbl. Forstcommission Sub dato 4 May a. c. ³⁴⁴⁸ gemässigt ist aufgetragen worden, indeme sich hoch die Selbe diesentwegen zu justiren ³⁴⁴⁹ wissen wird“. ³⁴⁵⁰ Im letzten Abschnitt kreidete er dem Gerichtsbeamten nochmals die eigenmächtig aufgebotenen Scharwerksfuhren nach München an.

Am 24.12. verbeschied der Geheime Rat den vom Hofrat in dieser Angelegenheit vorgelegten Bericht vom 9.5.1756 ³⁴⁵¹ ³⁴⁵². Dabei zeigte es sich, daß der beschuldigte Kosteletzky seinen „Freispruch“ letztlich erneut ³⁴⁵³ dem Kurfürsten verdankte. Die Verfügung selbst lautete: „Zum Churfürtl. Hofrath widerum zurück, mit dem Bedeuten, waßgestalten Ihre Churfürstl. Dhlt. die von der ForstCommission ³⁴⁵⁴ und dem von Kostolezky hierüber abgegebene erleutterung respee. entschuldigung für hinlänglich ansehen und die von ihm eingezogene Extra JudicialInformation für keinen Jurisdiction eingriff halten. Welches der Churfürstl. Hofrath dem Pflegergericht Schwaben ebenfahls zur nachricht anzufügen hat.“ Unter dem 3.1.1757 vollzog der Hofrat diesen Auftrag. ³⁴⁵⁵ Im Inhalt gleichlautend, endete sein Schreiben mit dem Hinweis: „wornach Du Dich also zuachten vnd die anhero communicierte acta hiemit remittirter zuempfangen hast“.

Damit war diese ärgerliche, zeitaufwendige und juristisch als ein der Sachklärung dienlicher Grenzfall zu wertende Angelegenheit endlich abgeschlossen, dank der Unterstützung durch die Forstkommission und nicht zuletzt durch die Entscheidung des Kurfürsten. Wieder einmal mehr hatte der Hofrat seine gegenüber der Forstkommission bestehende Abneigung bekräftigt und sich dafür eine weitere Abfuhr ³⁴⁵⁶ eingehandelt. Da keine angemäße Selbstherrlichkeit vorlag, dürfte sich hierbei wieder Graf von Tattenbach eingeschaltet haben, denn wer anders als er hätte Kosteletzky das Erscheinen vor dem Hofrat und die Entgegennahme des von dort erlassenen Bescheides „verbieten“ können. Ob man dem Jasson Stockh die ungerechtfertigte Bestrafung seines Amtmanns ankreidete oder ihn wegen der nach München zur Verfrachtung seines Dienstholzes (!) aufgebotenen Fuhrwerke belangte, ist unbekannt.

2.6.3.4. Im Bemühen um eine Pechel- und Streunutzungsordnung

Obleich beide Bestrebungen Hand in Hand gingen, müssen sie hier doch getrennt verfolgt werden. Dies allein schon wegen der darüber vorhandenen Aktenfülle, vor allem aber, weil die Forstkommission vom Kurfürsten allein mit der Regelung des Pechlerwesens beauftragt worden war. ³⁴⁵⁷

2.6.3.4.1. Als Mandat geplant ³⁴⁵⁸

Schon in der ersten altbayerischen Forstordnung vom 1.11.1568 befinden sich zwei Artikel über Pecheln und Pechöfen ³⁴⁵⁹, die als Art. 37 und 38 in das landesweit geltende Gesetz von 1616 übergangen. ³⁴⁶⁰ Während 1568 und 1616 Verstöße dagegen nur mit Leibeszüchtigung bedroht wurden, enthält bereits die „Weitere Erklärung der Bayer. Landesordnung vom 12.6.1578 ³⁴⁶¹“ genauere Strafvorschriften. Inländer sollten wegen Gebotsübertretungen erstmals 14 Tage bei Wasser und Brot ins Gefängnis kommen und im Fall der Wiederholung des Landes verwiesen werden. Gegenüber Ausländern sollte das Aufenthaltsverbot sofort greifen, bei Wiederholung erwartete sie der Pranger, das Aushauen mit Ruten und die Landesverweisung „auf ewig“. ³⁴⁶²

Von einer Verwirklichung dieser Strafandrohungen war schon längst nicht mehr die Rede, als die Hofkammer am 1.8.1750 „wegen Vnforstmässigem Pecheln“ einen Auftrag mit 10 Fragen an ihre nachgeordneten Behörden versandte.³⁴⁶³ Nach der Hauptanzeige des Rentmeisteramtes Burghausen vom 21.5.1751 lauteten diese:

„1. Was für Pechler in ainem Pfliegergericht sich befunden, welche von hochgedachter HofCammer zu dem Pechsamblen die nöttige Patenten erhalten? 2. Was für Gehülz Sye auszupechlen Befueget? mit weniger 3. Wieuill ieder Pechler Zünß gelt oder Pech vnnd wohin Jährl. verraiche? auch ob 4. solcher Pöchler zünß gegen dem aus denen mit dem Pechlen gdist. angewisenen Gehülzen ziechenten Gewün proportioniert seye³⁴⁶⁴? Dan ob 5. die Pechler vnnd was für eine sich mit dem Pechlen mit Forstordnungs messig³⁴⁶⁵ verhalten? ob 6. mit ainige vnnd welche das Pöch heimlich ausser Landts verkhaufen? ferners 7. ob vnnd was für Pechler von dennen Clöstern vnnd hofmarchs inhabern in ihren eigenthumblichen Waltungen aufgestellt seyen. 8. Ob selbige mit dem Pecheln nach der Forstordnung vnnd dem Gehülz unschädlich verfahren. 9. Ob nit andere mit kheinen Patenten versechene Persohnnen vnnd was für ainige dem Pechscharrn nachgehen? vnnd endlichen 10. Ob vnnd was sonsten erinnerlich beyzubringen seye, das die holz abschwendtung verhindert vnnd der so nöttige holzwx befördert werden möge.“ Erkennbare Folgerungen ergaben sich aus dieser Befragung nicht.

Am 18.10.1750 wird die Amberger Rentkammer gerügt, weil sie im Bezirk Auerbach einen Pechler eigenmächtig zugelassen hatte. Die Hofkammer forderte einen Bericht darüber, „ob vnd wie, auch mit was für Vmbständen³⁴⁶⁶, dan zu was für einer Zeit vnd in was für Gehülzen das in Vnserer oberPfälzischen Forstordnung Verbottene Pechlen gdist. erlaubet werden khönte. Sinthemahlen Wür nicht gedenkhen, dises Ville schäden mit sich bringende Pöchlen ausser mit solchen Bedingnussen zu bewilligen, welche solches in dennen Först vnd Waldungen Von aller nachtheilligkeit entfehnet halten mögen.“³⁴⁶⁷ Aus einem späteren Hofkammerschreiben vom 13.3.1752 an das Obristjägermeisteramt läßt sich ersehen, daß es wegen beabsichtigter Pechnutzung im Pfliegergericht Kötzing vorher eine Abstimmung mit dieser Behörde gab.³⁴⁶⁸

Ab dem 14.3.1752 war auch für das Pechlerwesen die Forstkommission zuständig.³⁴⁶⁹ Sie trat bereits unter dem 29.4. auf diesem Gebiet in Tätigkeit³⁴⁷⁰, mußte aber am 21.6.1752 zunächst einen Rückzieher machen.³⁴⁷¹ Sehr aufschlußreich ist die im Mai 1752³⁴⁷² vom Rentmeisteramt Landshut eingelaufene Antwort auf ihren als ersten versandten Befehl. Darin steht zunächst, „dz die Patenta oder bewilligungen denen Pöchlern nit von hier, sondern immediate von einer hochlobl. HofCamer anders iederzeit erthaillet worden seye“. Ferner wird zur Kenntnis gegeben, daß ein Spezialbefehl am 24.9.1725 die Bildung einer Pechlerzunft im Wildmeisteramtsbereich³⁴⁷³ anordnete. Die dafür in Vorschlag gebrachte, aus 14 Artikeln bestehende Ordnung wurde am 24.3.1726 genehmigt, „auch erholltes Wiltmat.³⁴⁷⁴ pro Comissario hierbey ernennt worden seye“. Im 13. Artikel wird dessen Zuständigkeit damit begründet: „weillen angerögtes Wildmeister Amt ohne dem über die Kurfrstl. Först und Waldungen, sonderbah auch wegen der mit unterlaufenten Wildfuhr die Inspecion hat³⁴⁷⁵ und eben dahero ohne dessen Vorwissen kein Pöchler aufgenommen wird. Dahero auch an diesen Comissariat die Stimpler³⁴⁷⁶ und Raubpöchler³⁴⁷⁷ noch mehrern Schröken und Forcht haben werden. ...“ Diese Einbeziehung des Wildmeisters als Aufsicht und eine Art Schutzherr für die Zunft der Pechler erklärt auch, warum Freiherr von Guggemoos, der langjährige Inhaber des Wild- und Forstmeisteramts „beeder Rentämpter Landshuet und Straubing“ dem Paulus Güz, Meisterssohn zu Hengersberg, ansässig im Gericht Diessenstein, am 9.4.1749 als hierfür zuständig bestätigte, daß er „nach dennen gdist. erthailt- und confirmierten Handtwerchs Articuln das Handtwerch ordentlich erlehret“ hat.³⁴⁷⁸

Wenn es auch noch zwei Jahre dauerte, bis die Forstkommission den Entwurf einer eigenen Pechlerordnung vorweisen konnte, so blieb sie inzwischen hinsichtlich der Pechbereitstellung nicht untätig. Eine Anfrage der Rentkammer Amberg vom 21.4.1752³⁴⁷⁹, welcher Berichte vom dortigen Obristforstmeisteramt und den betroffenen Forstämtern Hirschwald, Freihöls und Freudenberg beilagen, beschied sie unter dem 14.9. dahin, daß der Pechler Simon Aigner mit seinem Gesuch abgewiesen werden solle, weil nach den vorgelegten Meldungen die dort befindlichen Wälder keinen eigenen Pechler „ertragen“ würden. Auch sei dem Forstmeister von Freihöls, da „unter dessen Amts obsicht in den Rafen- und Stangen Gehölz von der starke aines Maas Kruegs bey dennen sogenannten Himelstände durch dz vnuerantwortliche Pöchlen yber 2 000 klafter importierend

zum abstehen gerathen (!) und ein solches durch dz beschechene anreisen und anborung beschechen seye, nit nur Ernstlichen ³⁴⁸⁰ Verweis zu geben, sonderen auch deme ins konftige die bessere obsicht zu halten dem gemessen auftrag zu thuen“. Da nach dem Bericht des Hirschwalder Forstmeisters die Pechler dort und in den Freudenberger Hölzern „lauther Frötter ³⁴⁸¹ und Tagwerker seyn sollen, die bishero zu Unserem Preuhaus Freydenberg dz Pöch geliefert haben, als wollen Wür, dz in dz künftige nur ein an sich wohlverhaltender Pöchler, der anbey vor alle verursachende Schäden Caution laisten und dz Stüft geld abführen könne, angestölt und Uns hierauf in Vorschlag gebracht werde. Wo überigens Euch demnegsten die vollkommene Einrichtung, wie es mit dennen sammentlichen Pöchlern zu halten, erfolgen solle.“

Das ganze Ausmaß des Wirrwarrs bei der Vergabe von Pechelgenehmigungen - zumindest in der Oberpfalz - zeigt die Antwort der Rentkammer Amberg vom 20.10.. ³⁴⁸² Sie offenbart, daß die Behörde schon im August des Vorjahres in den Forstmeisterämtern Freudenberg und Freihöls einen neuen Pechler eingewiesen hatte, allerdings mit der ausdrücklichen Auflage, „daß derselbe das eroberende Pech an khein anderes ohrt als zum Herrschaftl. ⁿ Preuwerkh nach Freydenberg gegen der gewöhnl. ⁿ Belohnung zuliferen schuldutig unnd verbundenen, im vbrigen aber nur an jenen ohrten, wo jedesmahl das Holz ohne dem in negste ain- oder anderen Jahr gehauen wirdtet, sich des Pechlens zuvnternemben Befuegt sein solle“. Außerdem sei bereits 1749 eine auf drei Jahre befristete Erlaubnis zum Pecheln in Waldmünchen vergeben worden, ohne daß bis jetzt eine Genehmigung hierfür anlangte.

Am 4.5.1754 ³⁴⁸³ ging der Entwurf für ein praktisch druckfertig vorbereitetes „Generale einer Pöchlerordnung“ beim Obristjägermeisteramt ein. ³⁴⁸⁴ Dieses gab ihn nebst einer Vorlage zur Regelung der Streunutzung unter dem 17.5. an den Wildmeister von Landshut sowie andere Beamte ³⁴⁸⁵ zur Begutachtung weiter. Man habe sie „in genaue yberlegung zunehmen vnd sodann hieryber punctatim ³⁴⁸⁶ anhero so förderlich als mögl. ³⁴⁸⁷ guettachtlich einzuberichten, was immer hierbey mit guetten grundt vnd Standhaft zuerinneren sein möchte. Anbey auch die aldorth allenfahls verhandene Pechler ordnung ³⁴⁸⁸ der einsichts willen mit alhero communiciert werden könnte.“ ³⁴⁸⁹

Die geplante Pechlerordnung bestand aus 20 Artikeln. Gleich der erste besagte: die Pechler sind nur von der „gnädigst aufgestellten“ Forstkommission zuzulassen ³⁴⁹⁰ und je nach ihrem Verschulden wieder abzusetzen. Weitere Bestimmungen schreiben die genaue Zuweisung der Pechlerbezirke entsprechend den „Patenten“ vor, verbieten deren Überschreitung sowie ein etwaiges „Einpecheln“ von Fremden, und gestatten den Verkauf der Erzeugnisse lediglich im Gerichtssprengel ihrer Tätigkeit. Abgaben außerhalb desselben oder gar ins Ausland werden mit Beschlagnahme des Peches bedroht. Ferner muß eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht werden. Beschwerden wegen Arbeitsbeeinträchtigung sind bei der Forstkommission anzubringen. Nach Artikel 7 darf das Pecheln erst am 15. Mai beginnen und endet dann am 25. November, dem Sankt Katharinentag. Da sich die anschließenden fünf Artikel mit einer nach den damaligen Vorstellungen möglichst waldschonenden Pechwerbung beschäftigen, sollen sie im vollen Wortlaut folgen.

„... auch 8. ^{vo} Von Vnnsern Forstern, Yberreithern vnd holzhayen zum Pöchlen blos das Schlagbahre gehölz, so am nägsten 5, 6 bis 7 Jahren zum abstammen kommet - iedoeh ohnentgeltlich - angewisen, dan die Waldtungen also abgetheilt werden, damit die Pöchler iederzeit in 3 bis 4 Jahren mit dem Pöch abnemen allererst herumb kommen mögen. Deme zugegen aber

9. ^{no} Ist kein taugliches Pau-, Schindl-, Schneid- vnd Werch holz, wie auch keine Sammen Paumb vnd solche Stämmben, welche nit wenigstens 3 vnd 4 klüftig sind ³⁴⁹¹ vnd 1½ Schuech an dem Stock halten ³⁴⁹², weeder von denen Forstbedientten angewisen, nochminder aber von denen Pöchlern aigenwillig, vnd das zum Pechlen verwilligte vnd angewisene holz nur zu der Zeit, daß ist vom 15. ^{to} May an von darumben anzureissen, weilten dises damahlens in besten Saft ist vnd also sich die Rinden von selbsten hebet. Waß

10. ^{mo} Die Pöchler zu Hand Rindten ³⁴⁹³, worein sye das Pöch samblen, hernachmahls auch dasselbe aussieden vnd hinein zugiessen bederffen, dieselben sollen nicht von stehenten Päumen abgeschöllet, sondern von ligenten holz hergenommen vnd zu anreissung deren Stammen die angeflogen Junge holz Brueth, so sich herumben befind, nicht abweckh gehauen vnd ausgerottet werden. Damit aber

11. ^{mo} keine Schödliche Pech Riss den holz versezt werden mögen, so haben alle Pöchler die hierzue gewöhnliche Häckhl von Vnserer Forst Commission gegen bezahlung zuempfangen, woran der still ain vnd ½ Eln lang ³⁴⁹⁴,

das häckhl aber 2 quer finger braith³⁴⁹⁵, vnd die Riß in die höche so weith ein Mann gelangen mag³⁴⁹⁶, gerade herunter bis auf 1½ Eln vnd nicht weiters vom Poden zugestatten. Auch hierdurch zu verhindern ist, das der Paumb so zeitlich sich verbluten³⁴⁹⁷ vnd Stockhfaul, Rott- vnd Todtbrüchig werden möge vnd von darumben auch

12. sollen in einem 3 vnd 4 kliftigen Stammen mehrers nicht als zwey, in einen Armb grüiffigen³⁴⁹⁸ 3 vnd nach proportion des starckhen holz auch mehrere in guetter, gleicher austheilung die Ris also gemacht werden.“

Die Zahl der Pechlerknechte wird im „Patent“ festgelegt. Bei Überschreitung erlischt aber die erteilte Erlaubnis. Um Versorgungsengpässe zu vermeiden³⁴⁹⁹ und weil das schlagbare Holz nach der Zuweisung erst in zwei, drei Jahren „Flissig zuwerden Pflaget“, solle es bis dahin erlaubt sein, das „inmitst das von dem Wildtpräth angerissen Jungen gehülz fließente Pöch ganz lind mit der Rindten zugleich möge abgenomben vnd ausgepechlet werden. Nach Verlauf 3er Jahren aber vor auspählung derlei angerissen Jungen gehülz sich gänzl. zuenthalten ist“ (Artikel 14). Jede Ausfuhr inländischen Pechs wird mit der Einziehung bedroht. Die Mautbeamten müssen solche Fälle hinterfragen³⁵⁰⁰ und dann zur Entscheidung³⁵⁰¹ an die Forstkommision geben, wobei „die thail keine andere appellation³⁵⁰² als zu erwehnt Vnserer Forst Commission haben sollen³⁵⁰³“.

Die letzten fünf Artikel enthalten dann allgemeine Strafbestimmungen und Anordnungen zur Vorgehensweise bei der Strafzumessung. Beim ersten Verstoß gegen die Pechlerordnung hat der Verursacher den Schaden zu ersetzen und muß die Hälfte dieses Betrages als Zuschlag abgelten. Ein weiteres Vergehen zieht eine Verdoppelung der Strafsumme nach sich, beim dritten „Verbrechen“ verfällt die geleistete Sicherheitssumme. „Vnd dise bestrafung solle sich auch auf die chl. Forstbediente, wan dieselbe denen Pöchlern nicht fleissig nachsehen vnd deren gleichen Schadens Verursachung behörig nit anzeigen, sondern darzue stillschweigen wurden, durchgehents verstehen.“

Künftig mußten solche Schäden von der „Obrigkeit“ unter Zuziehung zweier unparteiischer und erfahrener Förster oder Überreiter im Beisein der Parteien sogleich besichtigt, geschätzt sowie nach Anhörung der Parteien gerichtlich verhandelt werden. Das Ergebnis war letztlich der Forstkommision vorzulegen³⁵⁰⁴. Von den eingehenden Strafen sollten die Aufbringer ein Drittel, ein weiteres die Obrigkeit erhalten und das noch verbleibende der Forstkommision gegen Schein³⁵⁰⁵ zugesandt werden. Zuletzt geht es um die „Pechstümler“. Hier gilt, „das ein solcher auf betretten - worauf iedoch nit nur die aufgestelte Pöchler, sondern auch vnser samentl.^e Forst bediente genaue Spech vnd Obsicht zunehmen vnd selbe fleissig anzuzeigen haben - Wan Er verheurath auf daß erste betretten ¼ Jahr, auf daß anderte betretten ain halbes Jahr in daß Arbeith hauß anher nacher Minchen geliefert vnd auf daß drittmahlige betretten gar ausser landts gefiehr (wird). Ein lediger hingegen, wan Er anderst hierzue taugl., sogleich vnter die Soldathen gegeben werden solle. Disem dan in allen gehorsambst nachzukommen Wür Vnnß versehen.“

Am 17.9. forderte der Obristjägermeister erneut das vom Landshuter Amt bis dahin fehlende Gutachten an, da man von der Forstkommision bereits stimuliert³⁵⁰⁶ worden sei.³⁵⁰⁷ Am 8.10. trug das Wildmeisteramt endlich in einem längeren Bericht und unter Hinweis auf die in seinem Bereich bestehende Pechlerzunft seine „Vnmassgebige Erinderung yber die Pöchler Ordnung“ vor.³⁵⁰⁸ Im Begleitschreiben, dem auch eine Abschrift der Handwerksordnung von 1725 für die „niederbayerischen“ Pechler beilag³⁵⁰⁹, verdeutlichte der Wildmeister, daß damals die Zunftbildung hauptsächlich der „Ausrottung“ von Raubpechlern und Frettern, „worunder die jene, welche nit eingezunftet seint, vnd solche, welche aus frembden gehülzen dz pöch heimlich entwenden“ galt. Bis heute habe man aber ihre Übergriffe nicht verhindern können³⁵¹⁰. In einer erst am 5.7.1752 der Forstkommision zugeleiteten Remonstration³⁵¹¹ sei festgehalten worden, daß 1. die in Städten und in Märkten ansässigen Seiler das „roche pöch zur siedtung der grünen schmierben“ von den Raubpechlern und Stümlern erwerben, daß 2. sämtliche Hofmarksinhaber, ob im Besitz von viel oder wenig Wald, solche Leute zum Pecheln zulassen, die sich dann wegen der dort abnehmenden Nutzungsmöglichkeit in den landgerichtlichen Wäldern betätigen und dort das Harz „rauben“. Wäre es auch 3. „ein grosse bschwärde“, daß, wenn ihre Knechte oder Lehrjungen etwas verbrochen haben, sich diese aus dem Wildmeisteramt beider Rentämter entfernen und entweder zu den hofmarkischen oder in anderen Rentämtern tätigen Pechlern

abwandern würden. Daher sollten dort ebenfalls Zünfte gebildet und die anderen aufgeführten Mängel „bei ergibiger Straf“ abgestellt werden. Ebenso müßte man die in den Gerichten tätigen Pechler anweisen, außer ihren Söhnen nur solche Knechte oder Lehrbuben³⁵¹² zu halten, die auch der Bauernarbeit oder eines anderen Berufes³⁵¹³ kundig wären. In den Ruhezeiten des Pechlergeschäftes könnten sie sich ehrlich ernähren, ohne dem Raubpecheln nachzugehen.

Die eigentliche Stellungnahme des Wildmeisters³⁵¹⁴ beschränkte sich vor allem auf die Artikel 7, 8, 11, 14 sowie 16 mit 19. Er sprach sich zunächst (Art. 7) strikt gegen das Pecheln im Frühjahr und Sommer aus³⁵¹⁵, wofür er folgende Gründe nannte: „Ihe zarter und saftiger der Paumb, ihe empfindlich- vnd schädlicher würdt solcher verwundet. Gleichwie aber ihme der frühelng vnd sommer dz leben sambt dem waxtumb ertheillet, also solte er zu solcher Zeith nit angegriffen vnd dz pöchlen - wan mann ihme anderst recht wol wil - eheunder nit, weder mit dem Monath august, wo nach allgemainer Mainung der saft wider zuruckzugehen pflegt, soforth aber den ganzen Hörbst vnd bis Weynnächten hin bewilliget werden“. Er verwies ferner darauf (Art. 8), daß sich in seinem Amtsbereich das Pecheln allein in den zur Fällung heranstehenden Beständen nicht verwirklichen lasse, weil in diesen Revieren „nur zum höchst notdurfft etwas vnd dises meistens an windwurfüg ausfliegent³⁵¹⁶ vnd stöckfälligen³⁵¹⁷ holzwerch abgegeben, dz 3- vnd 4 klüftige hingegen zu noch bessern waxtumb vnd gebrauch verschonet würdet“. Auch wäre die „abthailung des pöchlens“ in drei- oder vierjährigem Umlauf bereits überwiegend üblich und tatsächlich³⁵¹⁸ notwendig. Einen weiteren Schwerpunkt setzte der Wildmeister beim Artikel 11. Zu seinem Wortlaut erklärte er: „Das reissen ist bishero ihe vnd allzeit de genere prohibitorum³⁵¹⁹ vnd aller dargegen vorgekherter bestraffung nit genuesamb zuverhüeten gewesen. Wie ybel würdt es erst dem Feicht gehülz ergehen, wan selbes erlaubt vnd die häkhl selbst denen pöchlern hierzue erthailt werden solten. Als welche in denen obschon ganz heylsamb projectirten Schrankhen noch weniger als bishero zuerhalten seyn, sondern anlas nemben werden, noch mehrere Excessen zumachen vnd mit ainem wortt alt- vnd iunges holz zu verderben. Vnd solte vor iedwedem iungen gehülz ein galgen stehen, der stamb ist in ein paar minuten durch dz reissen laedirt³⁵²⁰, aber aller nach der handt eruolgenten bestraffung ungeachtet nit mehr zu hayllen.“

Bei weiteren Anmerkungen, nun zum Artikel 14, bezog er sich auf seine vorherige Äußerung und vertrat dann die Meinung, „das nur dasjenige Pöch, welches sich mitls des wiltpärths oder anderer zuefälligen rizungen auswürrft ganz subtile³⁵²¹, ohne reiss- vnd erhebung der rindten, noch bis auf dz weisse oder des Paumbs leben hinein zu arbeithen mitls kurzer vnd kleinen häckhlen - dan mit denen langen häckhlen vnd weith herab oder ybersich würdet der pöchler dz heutl oder leben schwärlich vnuerlezt erhalten khönen - abgenomben vnd also ohne schadten gesamblet werden könte ...“. Unter Bezugnahme auf die Artikel 16 mit 19 der neuen Pechlerordnung schlug der Beamte eine andere Regelung vor. Er begründete sie damit, daß „ein Forstbedienter oder holzhay vnmöglich beständig oder yberall bei dem arbeitenden pöchler anwesent seyn khan, noch disem, weniger aber denen raubpöchlern, welche meistens in gar kleinen hofmärchlen, auch in landtghrl. winkl heuslen sizen, mit Versaubung all des seinigen tag vnd nacht nachgehen khan“. Daher hielt er es für besser, „dz nit nur solche raubpöchler abgeschafft, sondern alljährlich eine visitaon. in dem zum pöchlen angewiesenen district von dem Forst Beamten mit Zueziehung der holzforster, der Chrfl. oder in deren ermanglung der gaidts Jnnhabern, Jäger, dan des angestöllten Pöchlers vnd benötigten falls auch eines anderen negst anligenten Pöchlers vorgenomben werden solte.“

Am 11.10. legte auch der Geisenfelder Wildmeister Johann Theodor Michel sein Gutachten zu der „von Einer Chl. hochlöbl. Forst Commission in Minchen, sowohl weegen des bisher vnderloffenen schädlichen Pecheln als Strä Rechen zu steuerung solch künftigen schädten, so neu als heilsamb projectirte³⁵²² verordnungen³⁵²³ vor.“³⁵²⁴ Er zeigte dabei an, daß „alles ich auch meinem Vattern³⁵²⁵ vorgelesen, der dan auch kein mehrers zu erindern gewust habe“.

Seine Äußerungen waren durchwegs zustimmend. Zum Artikel 7 bemerkte er ausführlicher, „dz das Pecheln von 15.^t may den anfang nehhmen vnd sich zu St. Catarina widerumb Endten solle, Ein solches lasse vf Ein so lange Zeit Einer Chl. hochlöbl. Forst Commission yber³⁵²⁶. Ich wolte nur winschen, dz ich keinen Pöchler in meinem gdist. mir anuertrauten Wildmaister Amt sechete, indeme dieselbe ohnehin nichts anderst als den schadten des Gehilz verursachen. Anbey auch vnderth.^{ist} Erindert würdet, dz dise Pöchler bey dennen ghrtern. vnd Forstmaister Ämbtern als Neustatt vnd Kösching angewisen werden vnd sich also keiner weegen solchen Pecheln bey dem Wildmaister Amt Geisenfeldt beantragen, villweniger stehlen thuet, vmb sich nothwendigerweis Ersehen zu können, was vor Pöchlersleuth in dennen Waldtungen verhandten vnd auf gestelt

seyen, vnd damit auch die Stimpler abgestellt werden können.“ Sein Einverständnis mit Artikel 16 faßte er dann in die Worte: „mit vornehmung solcher bestrafung beschichet ganz recht, dan man wohl Rigeros³⁵²⁷ gegen dergleichen Frefellanten³⁵²⁸ sein darf, weillen nit alzeit Ein Jäger bej solchen Pöchlern sein kan.“ Da nur Jäger dem Wildmeister unterstellt waren, nimmt es nicht wunder, daß er sie beim Artikel 19, wo es um die „Aufbringer“ und ihren Strafteil geht, erneut ins Spiel bringt. Schrieb er doch: „hirinfahls will ich keine vnderth.^{iste} mass vorschreiben und kan also vf solche arth Ein Jäger seine schuldigkeit desto besser machen.“

Wie erst einem langen Bericht von Obristjägermeister- und Hofkastenamt vom 21.9.1763 zu entnehmen, wurde damals die beabsichtigte Pechlerordnung vom Obristjägermeister zunächst allen Wild- und Forstmeisterämtern zur Stellungnahme übermittelt.³⁵²⁹ Am Ende schloß man sich aber letztlich ohne Abstriche der Bewertung des Landshuter Wildmeisters an, so daß die Pechlerordnung auf Jahre hinaus³⁵³⁰ keine Rechtskraft erlangte.³⁵³¹

Zwar fehlen die Belege dafür, doch dürfte die Annahme wohl zutreffen, daß auch für diese Vorlage Kosteletzky nicht nur der Urheber war, sondern ebenfalls fachliche Zutaten über die Pechlerei beisteuerte. Seine Kenntnisse über dieses Geschäft hatte er ja bereits am 7.9.1751 in einem Bericht an die Hofkammer bewiesen.³⁵³² Dazumal ging es um die durch den Pechler von Puchschlag im Landgericht Dachau verursachten schweren Schäden, nebst mehreren Vorschlägen für künftig verbesserte Vergabebedingungen. Um so mehr mußte ihn verletzen, worauf sich der Obristjägermeister mit seiner ablehnende Haltung vermutlich³⁵³³ schon 1754 stützte, nämlich auf dasjenige, „was das Wildmaisteramt Landtshueth auf obenangeführte 6 puncten³⁵³⁴ weithläuffiger Grundhaltig dargegen angeführt hat und dessen alle in praxi erfahrene Holzgerechte Forstleuth³⁵³⁵ der einhellig unbefangenen meinung seyn müessen“.

Am 3.2.1756 versandte die Forstkommission erneut ein Schreiben wegen „einer Neuen Pöchler Ordnung“ an die nachgeordneten Behörden.³⁵³⁶ „Was Wür ... für Gnädigste Befelch haben ausfertigen lassen, das hast Du aus der abschriftlichen nebenfueg mit mehreren zu ersen“. In dieser Beilage steht, „Das durch dz bishero vorgenommene Pöchlen nit nur allein Unseren Först und Waldungen, sonderen auch dennen unterthannen zu gehörigen Eignen und Gemeins Gehölzen ein Unwiderbringlicher schaden zu gefiget worden, ist Uns vielfeltig und in der warheit mehr als zuviell bekandt. Welches sich eines Theills von dennen überflüssig³⁵³⁷ aufgestellten und mit Patenten versehenen Pöchlern, andertentheills aber von dennen sich in mehr weg verhandenen derley Stimplern durch die schlechte nachsicht der aufgestellten Förstern und überreithern, dan auch von Unseren nachlässigen beamten hergenommen hat. Und eben dahero Wür Uns Bemüssiget fünden, dissfahls ein ganz Neue Pöchler Ordnung dess konftigen Verhaltswillen verfassen und die überflüssige Pöchler einschränken zulassen. Zu solch Lesteren Ende wollen Wür unterthänigst Berichtet seyn, wieviell in Unseren Dir Gnädigst anverthrauten Pfleggerichts District sich mit Patenten versehene Pöchler und ohne deren Befünden, was ieder für Waldungen und Gehölz Unzt hero zu Pöchlen gehabt und wieviell aus selben - weillen Unser intention hauptsächlich dahin zillet, dz ins konftig nur ienes holz, so ausgewachsen oder in 3 Jahren zum schlagen abgegeben, mithin Umwechslungs weis gepöchlet werden solte - können beybehalten und angestellt, und dagegen die andere abgethon, auch was auf solchen fahl von ieden zum Jährl. Pöchler Züns angefordert könne werden? Dahero Du dise Umständ in die überlegung woll vollständig nemmen und Uns selbe mit Deiner guettächtlichen Meinung einBrichten, zu gleich auch in eine Lista mit für ieden Beyzubehalten seyenden Pöchler ausgezeigt und ordentlich Beschribenen District selbe bringen und zu Unserer Forst Commission anhero, iedoch so förderlich als möglich, einsänden sollest.“

Die „Hauptanzeigen“³⁵³⁸ trafen von den Rentämtern erst bis zum Frühwinter ein, so die aus Burghausen am 29.11.1756.³⁵³⁹

Vom 24.6. stammt ein neun Seiten langer Bericht des Waldforstmeisters Carl von Heppe³⁵⁴⁰, in dem es um Pechelschäden im Plachendorfer Wald und in den „anstoßenden“ Hölzern ging sowie um mögliche Maßnahmen gegen die dort tätigen Fretter und Raubpechler. Darin heißt es: „Gerisene grobe³⁵⁴¹ Fichten aber trifft man am meisten an im Rauchloch, doch auch nur in denen wildesten örthern, wo kein Mensch das holtz geschencket nähme. Vnd da hat mancher stamm 8, 10, 12 bis 16 breite und tiefe Risse von Mannes länge und hinab bis zu unterst des stockhs. Die Risse aber müsen schon 30 iahr gerne alt seyn, dieweilen sie an beyden seithen mit einer 3 queerfinger hohen Borcke oder groben Rinde überlauffen³⁵⁴²“

sind. ... Ganz und gar diesem schaden Vorzubiegen³⁵⁴³ will wegen der Gehölzte ihrer Gröse und unfertigkeit³⁵⁴⁴ auch nicht mögl. scheinen. ... Dazu gibt es derer Raubpechler hin und wieder in denen Hofmärckten um die Refiere her, die ihre sache so schlau anfangen, dz man sie nicht bald erwischen kann. Und forschet man ja ein und anderen aus und giebt ihn bey dem Pfliegergericht an - er wird auch per requisitoriales³⁵⁴⁵ citiret - so stellet ihn hernach das Hofmarcks-Gericht dennoch nicht³⁵⁴⁶, welches ein sehr böses Ding ist.“

Heppe schlug daher ein mit Strafe bewehrtes Mandat vor, das es nur noch erlaube, von den privilegierten, zünftischen Pechlermeistern Pech zu kaufen. Abschließend meinte er, daß die aufgestellten Förster an diesem Holzschaden keine Schuld trügen, und fügte für sich hinzu: „Hat es an meinen nachsehen in solchen sachen gewisl. noch nie gefehlet, und wann es menschenmöglich wäre, mich zuzertheilen und auf allen Gehölzen derer 17 Waldgerichte zu einerley Zeit zue seyn, so wäre ich ohnfehlbar Tag Vor Tag auf allen denenselben im gantzen Wald und schauete in allen ecken und winckeln nach ... Dazumahlen meine natürl.^e liebe zu denen Gehölzten und mein natürl.^{er} abscheu Vor deren beschädigung und abbruch mich Vorhin sehr aufmercksam auf deren conservation machet. Allein, der Forst-Meister ist und wird nicht gebohren, der Beständig aller orthen in seinen unterhabenden Gezircken seyn und seine Gegenwarth all- und jeden schäden darinnen Verhüten könne und möge.“³⁵⁴⁷

2.6.3.4.2. Eine weitere Abfuhr

Bereits in einem seiner Außendiensthefte hatte Kosteletzky unter dem 24.5.1751 folgendes eingetragen³⁵⁴⁸: „Vnd weillen auch in denen Sammentl. Forsten eine grosse Notturft Erfordert, ob exemplo der Privat herrschaften eine rechte ordnung mit den sträe rechnen zue introduciren³⁵⁴⁹, massen die abstehung des gehiltzes meistens daher kommet, weillen alle Jahr an allen orten des Waldts die strae in früe Jahr als zu Herbstzeit, also 2 Mahl, so zue einen dungen des Podens und Bedeckung der Erhobenen wurzeln Wider die rauche Windt vnd Kälte dienen soll, gerechnet³⁵⁵⁰ vnd darmit der gute Poden nach und nach mit genohmmen Wirdt. Als ist nötig, das in zuekhunft Von den Jägeren Wechsel wais ein so anders stuckh Waldes zum strae rechnen denen Pauern ausgewisen, der yberrest ein Jahrhindurch geschonet³⁵⁵¹ und alsdan solchergestalt so wohl die vnderthoner als die Waldung Conservirt werden möge.“³⁵⁵²

Vom 19.7.1753 stammt ein längeres Gutachten des Forstinspektors über ein vom Öttinger Forstmeister „an verlangtes regliman³⁵⁵³ zuen Strae Rechen“. ³⁵⁵⁴ Zunächst betonte er, das ständige Streurechen bringe die Laub- und Nadelhölzer zum Absterben³⁵⁵⁵ Außerdem werde dadurch den Wildkälbern, Rehkitzen sowie der Bodenbrut und damit der ganzen „Wildfuhr“ nicht nur geringer Schaden zugefügt. Um dem in etwa zu begegnen³⁵⁵⁶ und weil die Untertanen - vor allem in jenen Orten des Hochgebirges „Bey schlechten³⁵⁵⁷ aker Pau solche zue Bekaillung³⁵⁵⁸ des Magerm Podens“ nicht entbehren können, schlug er folgendes vor: Im Flachland³⁵⁵⁹ und in den Mittelgebirgen, wo ein besserer Ackerbau und gleichfalls Wälder und Holz in höherem Wert stehen, könnte das Streurechen im Frühjahr ab Anfang April - auch etwas früher, falls sich die Jahreszeit mit guter Witterung „anläßt“ - bis zum 20. Mai und im Herbst vom 15. September bis letzten Oktober bewilligt werden. „Damit hernach dz abfallende laub-, Miß- oder Nadelwerk zue Bedeckung des gehiltz Wurtzeln alß auch zue Bekaillung des Podens ligen Bleibe, auf dz der Selbe in Ermanglung dessen der Täglichen Erfahrungheit nach nicht mit fültzigen hunger Moß überzogen werde und dz gehiltz zum abstehen geratten müsse.“ Ein ganzer Hof dürfe dann sechs, ein halber vier und ein Viertelhof zwei Leute, im Verhältnis zum Besitz auch weniger, in jene Waldungen und Plätze³⁵⁶⁰ abordnen, welche die angestellten Jäger³⁵⁶¹ „zu Jahrs zeiten wexelweiß“ zum Streurechen ausweisen. Im Hochgebirge, wo die Bewohner³⁵⁶² weniger sowie schlechteren Ackerbau betreiben, auch größere Waldungen vorhanden sind „und das holtz nicht in so hohen wert stehet, folglichen Spätter hinauß sich dz warme fruellings wetter Eröffnet“, zwar ebenfalls vom 1. April an beginnend bis zu den Pfingstfeiertagen und im Herbst von anfangs September bis Ende Oktober mit ebenderselben Personenzahl.

Kosteletzky empfahl dafür die Ausschreibung einer Generalerlaubnis. Als unabweisbar hielt er es, bereits möglichen Verstößen einen Riegel vorzuschieben, was er wie folgt begründete: „Damit aber auch die Junge Bruth des gehiltzes in seinen Erforderlichen wax thumb nicht gehindert oder aber auch so gar durchs unachtsambe strae Rechen derley Junge holz schöß³⁵⁶³ mit heraus gerissen und unter der

sträe mit nacher haus genohmen werden möge“. Ein erstmals Ertappter sollte dann ein Pfund Pfennige bezahlen, beim zweiten Mal das Doppelte und bei noch einem Verstoß zwei Jahre lang vom Streurechen ausgeschlossen sein. Abschließend vertrat er die Ansicht, die „höchste Notdurft“, erfordere den Erlaß eines entsprechenden Mandates „und anbey denen forstbedienten mittelst aparte³⁵⁶⁴ Befehls solches zue notificiren³⁵⁶⁵“.

Am 17.5.1754³⁵⁶⁶ hatte der Obristjägermeister die von der Forstkommision beabsichtigten Verordnungen über Pechgewinnung und Streunutzung zur Begutachtung hinausgegeben.³⁵⁶⁷ Der Wildmeister von Landshut äußerte sich jedoch zur „Streurechnungsordnung“ bloß kurz am Ende seines Begleitschreibens vom 8.10. wie folgt: „... so weis ich anderes nichts als souil vnmass Vorschreiblich zu errindern, dz den vnderthann in vill einer villkürzeren Zeith solche rechnen, abfiheren und souolglich dem gehülz vnd der wiltfuher ein ruhe verschafft werden könte, wan ihnen nemblich nach ergebenter trockner Zeit im früeheling 14 tåg vnd eben souil im hörbst, dan gleich vor der ärndt, woer dessen am meisten bedarf, etwan 3 tåg zuegegeben wurden, welches alles iedoch höher- vnd besserer Einsicht yberlassen ...“³⁵⁶⁸ Ein eigener Bericht dazu traf lediglich vom Geisenfelder Wildmeister ein der auch bis Mitte Oktober vorlag.³⁵⁶⁹ In den ersten 5 von 14 Artikeln des neuen Vorhabens werden die durch Streunutzung - selbst nur mit hölzernen Rechen - bewirkten Schäden beispielhaft vor Augen geführt. Im Artikel 6 sind dann als künftige Nutznießer vor allem die kurfürstlichen Urbars- und die zehentpflichtigen³⁵⁷⁰ Untertanen genannt. Ihnen sollten im jährlichen Wechsel die dafür vorgesehenen Wälder „nach proportion³⁵⁷¹ des gehölzes“ von Forstbeamten, Forstknechten oder Holzwarten zugewiesen werden, damit die berechte Fläche in Zukunft ein Jahr Schonung genieße. „In Blatten land vnd Besonders der ohrten, wo sich sowohl Churftrl. als andere Wildtfuehren befinden, zu dem Strä rechnen dem 15. Merzen der anfang Eröffnet“ (Art. 7). Als Höchstmengen für ein Jahr sind - „wan es anderst das holz leidet³⁵⁷²“ - folgende Streumengen vorgesehen: für einen ganzen Hof 24 Fuder, für einen Dreiviertelhof 18, für einen halben 12, für einen Drittelhof 8 und für einen Viertelhof 6 Fuder³⁵⁷³. Sie mußten innerhalb der erlaubten Zeiten zusammengerechnet sowie abgefahren werden. Nach Artikel 8 endete diese Steuentnahme am 1. Mai. Bis Mitte Juli war dann jeder Eingriff, vor allem im Bereich der Wildbahnen, bei Strafe untersagt. Nach Artikel 9 konnte diese Arbeit ab 15. Juli bis Ende Oktober fortgesetzt werden. Ferner heißt es dort, daß „nach diser ausgesetzter Zeit das Strärechen gänzl. zu beschliessen ist, damit nachgehents der weittere abfall von laub vnd Nadln zu bedeckung der Wurzel vnd begaillung dess Bodens den Winter hindurch dienen möge“. Als Werkzeuge erlaubte der Artikel 10 allein hölzerne Rechen, deren „Zändt Stumpfet vnd nicht Spizig, in der lenge gutte zwey Zohl³⁵⁷⁴ und in der Breite zwen Finger³⁵⁷⁵ von einander“ entfernt stehen. Artikel 11 enthält die Angaben für das Vor- und Hochgebirge. Dort sollte das Streurechen mit Frühlingsbeginn einsetzen. Als Obergrenzen waren für einen ganzen Hof 32 Fuder und dann in absteigender Reihe 24, 16, 12, und 8 Fuder für einen Viertelhof vorgesehen. Nach Artikel 12 endete die Streugewinnung an Pfingsten, durfte aber ab dem 15. Juli bis Ende Oktober „zu completirung der noch Ermanglenden anzahl fuerd allemahl“ fortgeführt werden. Zwar wird im Artikel 13 das Streurechen über die zugestandenen Fristen hinaus als strafwürdig beurteilt, doch bloß die Mehrabfuhr mit einer Strafe von einem halben Pfund je Fuder bedroht. Ein Drittel sollten die „aufbringenden Forstbedienten“ erhalten und zwei Drittel die Beamten „getreu“ verrechnen. Der letzte Artikel 14 ließ noch einen Spielraum offen, falls „die obausgeworffene anzahl Strä nach Vmstand der Waldungen vnd menge deren eingeforsten vnterthannen nicht hinreichent sein“. Jährlich konnte ein Distrikt unberechtigt bleiben. Auch durften die Forstleute nach ihrem Gutdünken die Fuhren abmindern, bis dies für die Waldungen verträglich erschien und „dem widerwachs dess gehölz Kein Schaden zugezogen werden möge³⁵⁷⁶“.

Der Wildmeister von Geisenfeld unterstrich in seiner Stellungnahme³⁵⁷⁷ zunächst ebenfalls die in fünf Artikeln vorausgestellten Schadensmöglichkeiten durch das Streurechen, erklärte aber auch, daß man die Untertanen sowieso nur dort einweise, wo kein Schaden zu befürchten sei. Blieben sie nicht auf diesen Plätzen, machten sie sich straffällig. Beim Artikel 7 merkte der Beamte an: „Es beschicht iderzeit der anfang in dem Merzen, sobaldt der Schne abwekh ist“. Jedoch wolle er daran erinnern, daß ein ganzer Hof nicht jedes Jahr 24 Fuder benötige - wie er von

den Überreitern und Forstknechten wisse und auch schon selbst gesehen habe - sondern nur, wenn das Stroh so wenig wie heuer, höchstens 15 Fuder und im Verhältnis dazu ³⁵⁷⁸ auch die anderen Güter. Zum Artikel 8 meinte er, daß höchstens drei bis vier Wochen reichen würden, „vnder welcher Zeit ihrer ein ider zu seiner vorgeschribenen notturft Strä genueg rechnen kan“. Doch könne man sie bis zum 1. Mai weiterrechnen lassen. Auch zum 9. Artikel brachte er keine Einwände vor, wies aber darauf hin, daß bislang immer erst im Oktober nochmals gerecht wurde, was dann mit dem Schneefall aufhörte. Den 10. Artikel hielt er durchgehends für nützlich und gut. Die im Artikel 11 vorgesehenen Obergrenzen betrachtete er gleichfalls als zu hoch. Solche Mengen hätten die Höfe nicht nötig, „Es mögen Zeiten Einfallen, so hardt solche immer sein mögen“. Er schlug deshalb für diese Anwesen andere Abstufungen vor, beginnend mit 24 Fudern. Beim Artikel 12 wollte er „keine vnderth. ^{iste} mass vorschreiben“, machte aber darauf aufmerksam, daß die Untertanen „bey diser Zeit just mit der ser nothwendigen heu- vnd ärndt Zeit beschäftigt seint vnd die Wildt präth saz Zeit auch obhanden ist ³⁵⁷⁹, also dz wenig Strä rechnen können, ia bey solcher Zeit diselbe nit Einmahl Einer anuerlangen, noch auch Einige diss fahls im Waldt Erfunden werden, Strä zu rechnen.“ Hinsichtlich des Artikels 14 betonte er noch, daß es in den dortigen Forsten und Gehölzen keinen Abgang an Streu gebe, „sondern es ist nach notturft genueg verhandten, also dz dem wider wachs des gehölz niemahlen Ein schadten zuege zogen werden könne“.

Auch in dieser vorgesehenen Verordnung, die jedoch damals wiederum ohne Rechtskraft blieb, ist die „Handschrift“ Kosteletzky's ersichtlich, so namentlich bei den Artikeln 1 mit 5. Warum der Forstinspektor in seiner Stellungnahme für den Forstmeister von Ötting als Maß für die Streugewinnung ursprünglich eine je nach der Hofgröße wechselnde Anzahl von dazu abgestellten Personen vorschlug, bleibt unerfindlich. Hätte dies doch die Kontrolle noch mehr erschwert, auch waren letztlich für die künftige Verfassung des Waldes wie für den Landbau die zur Entnahme freigegebene Mengen ausschlaggebend. Zu hoch erscheinen allerdings die den Bauern zugestandenen Fuderzahlen und im September sowie der ersten Oktoberhälfte konnte die Hirschjagd durch die Streurecher empfindlich gestört werden. Aus heutiger Sicht ist noch zu bemängeln, daß man die frisch abgerechten Flächen nur ein Jahr lang verschonen wollte. Als Erklärung dafür bietet sich an, daß man zwar bereits damals manches über die Böden und ihre Fruchtbarkeit wußte, jedoch noch nicht die chemischen Abläufe kannte.

2.6.3.5. Holzzuweisung im Inland und Holzausfuhr

Aus der Verlautbarung vom 14.3.1752 an die nachgeordneten Dienststellen über die neue Forstkommission war auch ersichtlich, daß es bei den bereits für den Herbst und das Frühjahr genehmigten Holzzuweisungen sein Bewenden habe. Künftig sollten jedoch ohne vorherige Anfrage sowie erteilte Zustimmung weder in den landesherrlichen oder Gemeingehölzen ³⁵⁸⁰, noch in zu pfleg- oder landgerichtlichen Pfarrhöfen und Kirchengütern gehörigen Waldungen Eingriffe erfolgen. ³⁵⁸¹ Weitere Einzelheiten zur künftigen Holzabgabe stehen im Schreiben vom 21.6.1752. ³⁵⁸² Aus dem nächsten Jahrfünft enthalten die Hofkammerprotokolle viele Vormerkungen über durch die Forstkommission veranlaßte Holzzuweisungen, was an einigen Beispielen aufgezeigt werden soll.

Vom Pfliegergericht Rosenheim: „die von der Gmain Fürstött zur Strassen reparation abgegeben vnd zu bezahlen komente 700 Stämb holz“ ³⁵⁸³. „Anlangen von Andre Stainberger, Ghrtsambtman. Gebiets Alling, Ghrts. Starnberg, vmb gebettene 40 Stam holz zu erpauung seiner Prandstatt ³⁵⁸⁴“ ³⁵⁸⁵ (1753)

Signatur von der Forstkommission, „dz bey denen Forst ämtern Burghausen und Neuenötting angeschaffte holz für die Casarn, dan dz hofpauamt vnnnd arbeiths haus zu Burghausen“ ³⁵⁸⁶. „B. Renta. Burgh. samt Beylagen, Eine erVolgt Vngdigste. antung Von der Forstcommission wegen angeschaffter ³⁵⁸⁷ holz auszai- gung.“ ³⁵⁸⁸ „Nöttiges holz Vnnnd Päum zum Neuen opera haus.“ ³⁵⁸⁹ (1754)

Antrag des Baron Rumel, Imkofen, „weegen auszaigung 4 Clafter holz für einen zeitl.³⁵⁹⁰ Schuellmaister alda“.³⁵⁹¹ „Die zum Lustgepäu³⁵⁹² Nymphenburg angeschaffte Ferchen.“³⁵⁹³ „Die zu Herstellung zweyeyn Wassergrändten³⁵⁹⁴ für die Mund kuchl³⁵⁹⁵ zu Dachau angeschaffte aichen.“³⁵⁹⁶ „Möchte dem Hofpauamt einen Pauholz Vorrath auf künftiges iahr anschaffen vnd communication anhero³⁵⁹⁷ geben.“³⁵⁹⁸ (1755)

Anzeige aus Neuötting, „Holz Vorrath von die Parandirente³⁵⁹⁹ Soldatesca in alten Öetting“.³⁶⁰⁰ Aus der Amtsrechnung des Forstgerichts Neuötting erfahren wir hierzu folgendes: „anligend von der Chrl. hochlobl. ForstCommission in München vndern 20. Xbris. anno 1755 anhero erfolgt gdiste. befehl gibet mit mehreren zuentnemen, wiegestaltet Sr. Chrl. Drtl. auf dz in dero hö(c)hsten gegenwarth zu Alten öetting von der gesambten hofmarchs Gmain alda yberracht vnderthännigste anlangen gdist. resolvirt haben, das in anwesenheit gdisten. Landsherrschaft dz auf die aldorthen paradiierende Miliz ergangene Prenholz besagter hofmarchs Gemeinde mit allein vor dermahlen widerumben ersezet, sonderen auch ins konftig - yedoch nur alleinig die erforderliche Notturft vnd kein mehrers - bey hö(c)hster dahin konft vnd gegenwarth zu verstandener Paradiierung aus alhiesigen Forstgehölzen abgegeben vnd dises in der Forst-rechnung in allweg dem gelt anschlag nach per Empfang vnd hinnach widerumb per ausgab gebracht, mithin als eine durchlaufende Post Tractiert werden solle. Weillen nun widerholte Gemain vmb ersezung des Verflossenenen sich nit gemeldet Vnd Sr. Chrl. Drtl. Vnser gdiste. Landsherrschaft, den 17. Xbris. anheuer in Altenöetting ankommen vnd den 18. wider abgeraiset, auch hö(c)hst-deroSelben von dem lobl. Gral. VeldMareschal Lieutenant grau Törring. Currassier regt. die in Braunau ligende Mannschaft zu pferdt die schuldigste aufwartung vnd Paradiierung gemacht, als ist gedachter Mannschaft gdisten. intention nach auch dz erforderliche holz bey diser Kälte mit 3 Clafter Verabfolgt vnd bey gefiehrt worden, waruon dz fuehrlohn ... vnd der gelt betrag ... hinnach in ausgab, dissohrts aber der betrag von Scheidern (aber) à 30 x. in Einnamb kommt mit 1 f. 30 x.“³⁶⁰¹ Im übrigen bestätigen auch noch andere Belege des selben Rechnungsbandes³⁶⁰², daß auf Betreiben der Forstkommission nun alle kostenlosen Holzabgaben aus kurfürstlichen Wäldern - so etwa für Bau- und Mautämter (Fall 1) oder an Klöster und andere kirchliche Einrichtungen (Fall 2) - entsprechend dem ortsüblichen Wert als Einnahmen (Fall 1), sonst als Einnahmen und Ausgaben (Fall 2), d.h. als Durchlaufposten, in den Jahresrechnungen zu verbuchen waren.³⁶⁰³ (1756)

Signatur von der Forstkommission, „angeschaffte 150 clafter Feichten Prenholz zum Zieglstadl Velding³⁶⁰⁴ aus den Schongau. Waldungen“.³⁶⁰⁵ (1757)

Obwohl es damals im Kurfürstentum Bayern ein Kommerziunkollegium gab, mußte sich die Forstkommission auch mit Fragen der Holzausfuhr befassen. Spätestens ab September 1755 übertrug man ihr dann schließlich die Begutachtung aller darauf abzielenden Anträge und die Ausstellung der dafür benötigten Holzpässe.³⁶⁰⁶ So erhielt sie etwa am 26.11.1753 einen Bericht des Passauer Hofrates zur Erledigung zugewiesen, in dem es um die „ausfuhr der taufeln³⁶⁰⁷ vnnnd andern holzes“ ging.³⁶⁰⁸ Am 2.5.1755 übersandte die Regierung Straubing einen Antrag des Holzlieferanten Eisenhut aus Reinhausen³⁶⁰⁹ „um einen holz paß“.³⁶¹⁰ Unter dem Datum 8.9.1755 ist dann die erste Sitzung der Forstkommission verbürgt, bei der es allein um die Holzausfuhr ging.³⁶¹¹

Besondere Aufmerksamkeit verdient die mit einem vom Geheimen Rat angeforderten Bericht am 22.5.1756 vorgelegte Tabelle.³⁶¹² Nach den Akten des Mautamtes Straubing waren von 1715 mit 1755 durch die verschiedensten Ämtern 196 Pässe zur Ausfuhr von 5 413½ lb.³⁶¹³ Faßbrettern erteilt worden. Als Rohstoff und zur Verfrachtung derselben wurden „21 654 Kernfrisch³⁶¹⁴ starckhe und geschlachte aichen, dan 19 290 Flos Paumb - nur ganz gering gerechnetermassen - hergenommen“. Nach beigefügter Berechnung ging man von 49 einfachen und 297 Doppelflößen zu 60 Stämmen³⁶¹⁵ aus. Den für die Taufelherstellung benötigten Eichenholzbedarf leitete man wie folgt her: „Da auf 1 pfund Daufel zu 3½ Schuech 1, zu 4 Schuech 1½, zu 4½ Schuech 2, zu 5 Schuech 3, zu 5½ Schuech 4, zu 6 Schuech 4, zu 7 Schuech 6, zu 8 Schuech 7, zu 9 Schuech 9 und zu 10 Schuech 11 Aichen gerechnet werden vnd man nur auf Bemelt ausser Landts gegangene 5 413½ pfund Taufeln nach dem Mitl auf 1 pfund 4 Aichen rechnet, so hat man darzue nöthig gehabt 21 654 Aichen.“³⁶¹⁶ Bei dieser Begutachtung ging es um einen beantragten Taufelholzpaß von einem Leerhäusler und Fischer aus Postsaal, Gericht Kelheim. Die dafür angestellte Berechnung ergänzte Hofkammerrat Späth durch den Hinweis, niemand wisse, „was noch weiters in der Still und Bey der Nacht sowohl alda als auf den Yhnflus dahin an solchen (holz) verfiehret und von denen Öesterreichern in der vorleztern Kriegs Zeit hieran ge-

schlagen und nacher Wien gebracht wordten, so aine Anzahl von mehreren 1 000 Aichen, des flosholtzes nicht Einmahl zugedencken. Noch auch hier weitläufig ³⁶¹⁷ zu erwehnen, das solche holtz kaudere Einen solch erthailten Pass zu weith mehreren transporten, als selber destiniert ³⁶¹⁸ ware, manigfältig Missbrauchet haben, abwerfen würdtet. Also auch gethrauen Wür vns nicht, auf den ... gebettenen Pass und zwar vmb so weniger einzurathen, als vns nur gar zu wohl Bekhant ist, dz dz Aichene holz fast aller ohrten gänzlich zusammen zugehen Begünet und dahero selbes vor andern auf alle weis zu Cultivieren ist“

Wie sich einer wohl von Graf Tattenbach selbst geschriebenen Anmerkung vom 16.4.1757 entnehmen läßt, lautete eine Anordnung, „daß kein pass ohne Gnädigste eigenhändige unterzeichnung seiner churfürstl. Durcht. hinaus gegeben werde, wonach man sich also beyr churfürst. Forst Comission zu achten unermanglen wirdt.“ ³⁶¹⁹ Da ein Hinweis vom 26.8. besagt, daß die ausgehändigten Pässe mit dem kleinen Hofkammersiegel versehen waren ³⁶²⁰, läßt dies den Schluß zu, daß die Originale bei der ausstellenden Behörde verblieben und gesiegelte Kopien die Ausfuhr begleiteten.

Abschließend sei noch ein Vorfall erwähnt, zu dem sich zwei Forstkommissionsmitglieder äußerten. Am 29.3.1757 verlautbarte, man habe Antony Ott, Floßmeister von Lechbruck, der mit vier einfachen, aus 70 langen Fichten bestehenden Flößen samt 32 Bretterbäumen, sowie acht langen Flößen und ebensovielen Bretterbäumen nach Wien wollte, unterwegs angehalten. ³⁶²¹ Dem ganzen Vorgang liegt eine „Anmerkungsseite“ bei, auf der sich der Hofkammerrat Späth wie folgt äußerte: „bey diesem schon allzubekannten Schwäbischen Holzlieferanten Respee. Bayerischen Holzkauderer, müste mich Ein für allemahl über dessen gesuch in opinionem negativam ³⁶²² Erklären, als dessen verwendene Unwissenheit ³⁶²³ Nur ein ohnerfindlicher praetext ³⁶²⁴ und fauller fisch verkauf ist. Will Er sein Holtz, so Er in Bayrn Erhandlet umb Einen schlechten Preys, (wird) in gutten Werth versilbern, Wirdet Er bey vorsehend Neuer Erbauung des Graff Seinsheimischen Schloses zu Sünching in Bayern schon einen Solchen Herrn Käufer antreffen, der ihn nicht allein allerdings schadlos setzt, sondern noch anzu Ein Ehrliches gewinnen lasset: S. c. M. ³⁶²⁵ H. v. Spät pia. ³⁶²⁶“ Dem fügte der Forstinspektor hinzu: „Ich bin allerdings mit des Herrn v. Spätts ³⁶²⁷ meinung dahin verstanden ³⁶²⁸, dz der Holtz Kauderer notwendig zu Kelheimb oder Straubing sein zu sammen gebrachtes Holtz anbringen Köne. von Kosteletzky“.

Die dargelegten Beispiele zeigen, daß sich die Forstkommission keine Eigenmächtigkeiten nachgeordneter Behörden gefallen ließ, so hinsichtlich des Rentamtes Burghausen. Allerdings erforderten gerade die Holzzuweisungen einen ungewöhnlich hohen Zeitaufwand, da selbst kleinste Mengen genehmigungspflichtig waren. Immerhin gelang es ihr schließlich, auch alle kostenfreien Holzabgaben nach dem ortsüblichen Geldwert in die Jahresnachweisungen als Durchlaufposten einzuführen. ³⁶²⁹

Da es noch keine Generalmautdirektion gab ³⁶³⁰, konnten forstlicher Sachverstand, gepaart mit langjähriger Erfahrung eines Juristen in Wald-, Holz- und Baudingen, bei der Beurteilung von Ausfuhrvorhaben nur nützlich sein. Fielen doch für die Paßausstellung Gebühren in nach Sortiment und Menge unterschiedlicher Höhe an und die Forstkommission konnte durch ihren sachlich gerechtfertigten Einspruch verhindern, daß nicht stets Belange der damals schwach bestückten Staatskasse den Ausschlag gaben. Dies zeigte sich namentlich in dem Bemühen, die noch vorhandenen Alteichen von zum Teil Spitzenqualität ³⁶³¹ vor dem Ausverkauf zu bewahren.

2.6.4. Der Waldforstmeister ³⁶³² Carl von Heppe

Es ist an dieser Stelle unumgänglich, sich näher mit einem Adeligen zu beschäftigen, der 1747 aus dem Herzogtum Sachsen-Gotha ³⁶³³ nach Bayern wechselte und dort seit dem Juli 1753 für mehrere Jahre in Wald- und Holzangelegenheiten führend tätig war. Dabei befassen sich die folgenden Ausführungen lediglich mit seiner im Kurfürstentum verbrachten Zeit. ³⁶³⁴

Mit Dekret vom 18.8.1747 hatte Max III. Joseph dem Sachsen-Eisenachischen Landsassen Carl von Heppe „aus besonderen dero Churfürstl. Gemüeth bewögenten Vrsachen vnd vornehmlichen zu Beförderung seines mit ybertretung zur Catholischen Religion festgesetzten vorhabens den Character als Chufürstl.

Truchsess gdist. erthailt, demselben auch bis er accomodiert werden kan³⁶³⁵ indessen 300 gulden als ein jährl. pension³⁶³⁶ gdist. bewilliget“.³⁶³⁷ Die entsprechende Anweisung an das Hofzahlamt erging am 1.9. und in den Protokollen der Hofkammer steht unter diesem Datum: „Decretum, dem Sachsen Eisenachischen Landsassen Carl Von Heppe mit beylegung des truchsessens Caracteurs angeschafft jährl. 300 f. pension betr. in pl(enum)“.³⁶³⁸ Bereits ein Jahr später bemühte sich Heppe um Zuerkennung der vollen Truchseßbesoldung³⁶³⁹, zu welchem Gesuch die Hofkammer unter dem 12.8. Stellung nahm. Sie befürwortete das Anliegen nicht und vertrat die Meinung, „Wie zu mallen aber bey dermalig so sehr geschwächten Cameral Statu auf ein mehrers als was gedachter von Heppe ohne dem aus sonnder gnaden genüsset unterthg. einzurathen vns vmb so weniger gebühren will, als wenig vns von dessen habenden meriten Bekandt oder vorgeschriben worden ist. Als Beruehet es Lediglich und anbey auch dises Bey dero gdist. gefälligen disposition³⁶⁴⁰, ob dem Supplicanten, welcher bis aus anderwertig gdisten. Befelch sich nunmehr zu Aurbach in der Oberrn Pfalz³⁶⁴¹ für beständig aufzuhalten gesinnet ist, zu seiner Besseren Bequemlichkeit die gdist. bewilligte Pension bey ersagten Renntzahlamt Amberg aßignirt³⁶⁴² werden wolle?“ Am 16.8. heißt es dann in den Protokollen: „Res(olution) ex Int(imus), dem Truchsess Carl von Heppe ist gdist. bewilliget worden, seine zu geniessen habente pension in der Oberrn pfalz Von dennen zu hiesigen Hofzahlamt gewidmeten gfühlen anzuschaffen Vnnd erfolgen zlassen“.³⁶⁴³

Mit welchem „psychologischen“ Gespür der Neubürger vorging, um dennoch sein Verlangen durchzusetzen, zeigt sein weiteres Gesuch vom 10.6.1749, das er in gleicher Angelegenheit an den Kurfürsten richtete. Darin schrieb er u.a.: „Es ist aber durchlauchtigster Chur-Fürst, gnädigster Chur-Fürst und Herr, Herr! höchst-deroselben vorhin gdgst. bekannt, was maßen ich nach schon längstens gehegtem hertzlichen Verlangen zu der allein-seeligmachenden Cathol. Religion endlich vor 2 jahren das besondere glück gehabt, in hiesiger Chur-Frstl. vortrefflichen Haupt- u. Residentz-Stadt München mein dißfälliges Solennes³⁶⁴⁴ Glaubens-Bekennnüß mit eydlicher entsagung des Lutherthums öffentl. abzulegen, was mir auch vor wiedrige gedanken³⁶⁴⁵ in ansehung des gefährl. hazards³⁶⁴⁶ meiner güther in den Luther- u. Calvinischen Landen beygegangen. Und befinde mich seith deme wegen meiner vor verlohren zu achtenden Güther u. vorthteile, anverwandten, Gönnern, Freunde u. Bekannten in nur besagten Landen desto minder niedergeschlagen, je mehr das dagegen erlangte Heyl meiner Seele, Eur Chur-Frtl. Durchl. mächtigste Protection, gdste. auf- und annehmung in höchst dero Welt-berühmte Churftrl. Dienste, gdst. versichert besseres accomodement³⁶⁴⁷, gdste. anschaffung einer einstweiligen jährl. pension zu 300 fl. u. sonstige Kostbahreste merckmahle höchster Hulden u. gnaden (durch welches alles aufs empfindlichste³⁶⁴⁸ gerühret bin) mich auffrichten u. consoliren³⁶⁴⁹. Allein, da eine pure unmöglichkeit anscheinet, bey sothaner pension - ohngeachtet meiner aufs engste eingerichteten menage³⁶⁵⁰ länger bestehen zu können - ohne denen Un-Catholischen, die mich in meinem vormahligen Standes-mäßigen Wesen gesehen, hinfort zum Gelächter zudienen u. ohne der schuldigkeit gegen meinen jetzigen Caractere³⁶⁵¹ gezwungenen abbruch zu thun, da ex odio Religionis³⁶⁵² von meinem hinterlaßen u. immer mehr zu wassergemachtem vermögen weiter kein Zufluß mir zugelassen wird, ich auch bey meiner dermaligen Situation nicht einmahl daran gedenccken darf, daß meine Luther. Ehe-genosin, eine gebohrene von Thunn, einige geneigtheit tragen sollte, sich wiederum mir u. nachgehends - mit Göttl. Hülfe - auch noch zu der Röm. Cathol. wahren Kirche zu wenden, wozu doch sonst nicht alle Hoffnung erloschen wäre.“ Abschließend bat er, ihm anstatt der bisherigen Pension das volle Truchsessengehalt zu gewähren³⁶⁵³. Dennoch blieb ihm ein Erfolg versagt. Weitere, darauf abzielende Gesuche trafen bei der Hofkammer am 13.2.1750, ferner am 6.3. und am 20.3.1751 ein.³⁶⁵⁴

Mit Datum vom 24.10.1749³⁶⁵⁵ wurde er wiederum vorstellig, wobei er jedoch dieses Mal - wohl zur Verbesserung seiner finanziellen Lage - seine guten Dienste anbot. Er betonte, das alleinige Ziel seiner Wünsche sei es, „in mehrere arbeit gesetzt zu werden, da es mir daran in meinen vormahligen 25jährigen³⁶⁵⁶ Fürstl. Sachs-Gothaischen Diensten nie gefehlet, mithin ich bey denen zur arbeit erlangten Kräften mich nicht glücklicher schätzen würde, als wenn ich solche nunmehr, da mit hiesigen Churfürstl. Diensten mich höchstens beehret sehe, zum Besten des Publici auch wiederum nützlich anwenden sollte. Gestalten mich zu dem ende unterth. anerkläret, eine auf das Landes-Fürstl. höchste Interesse angesehene³⁶⁵⁷ accurate Waldbeschreibung von allen und jeden Chur-Fürstl. Forsten u. Hölzern nach eingenommenem local-augenschein u. fleißiger annotierung³⁶⁵⁸ ihrer gegenwärtigen umstände in behörige ordnung u. mit einem alphabetischen Register hieselbst zu verfertigen, so daß dieses werck Eur. Chur-Frtl. Dchlt. zu gdsten. gefallen u. höchst-dero hochlöbl. Hof-Cammer zu gdster. approbation³⁶⁵⁹ u. ohnnachbleiblm.³⁶⁶⁰ Nutzen gereichen, folglich die auf mich dißfalls zu verrechnende Diaetgelder (!) reichlich wieder einbringen könnte und möchte.“³⁶⁶¹

Unter dem 15.2.1751 verzeichnen die Hofkammerprotokolle vom Obristjägermeister einen Bericht über „dz Gehilz weesen in der Waldt refier“.³⁶⁶² Vom 2.3. stammt ein erneutes Gesuch des Heppe um Zuweisung eines Dienstes. In ihm sind vor allem die einleitenden Gedankengänge von besonderer Bedeutung, denn sie beweisen, daß sich die beiden Truchsesse von Heppe und von Kosteletzky offenbar näher kannten. „Eß ist nach Eur Chl. Drtl. Höchst erleichten einsichten - wie in allen andern Sachen also auch im Forstwesen - Besonnders nach höchst dero landesVätterl. höchst weisisten absicht auf einen wohl nachhaltigen (!) Ertrag höchst Jhro Zahlreichen gehölze umher, Bey der fast in allen landen ietzt führenten Clage über immer stärcker einreisenten Holz mangl eine genaue Waldt Inspection dem Chl. Truchsess vnd ehemaligen Forstmaister zu Aicha Joh. Heinrich Costelezky Von Sladova vnter gewiser Besoldung vnd Deputaten genedigist aufgetragen worden.

Nun habe auch ich in der Hürsch-, Forst- vnd Holzgerechten Jägerey unter andern Studiis mich - ohne selbst ruhm zuberühren³⁶⁶³ - zimlich vmbgesechen vnd pflichtmessige proben dauon abgeleget in meinen Vorigen 25 Jährigen hochftrl. Sachs. gothaischen Diensten, da ich insonderheit so eine in 20 Jahr an einen stückh nebst einer starckhen ambthierung auch daß Forstmaisteramt im ftrl. Pfleg- und Grenzen ambe Volckhenroda zuuerwalten gehabt, mithin entlich schon weiß, wie auf hart- vnd weichen holz die schläge Nuzbahr anzulegen, wiederwuchs und anflug hierauf zubefördern, den Verödeten alten Schlögen wider aufzuhelffen, junge Buchen und andere Nuzbahre Hölzer in der quantitet zuerziehen, liechtungen damit auszusehen³⁶⁶⁴, eine höhere Nuzung ohne jemandes Beschwehrgung aus dem Schlag holz herausbringen, der Waldtung und Wildtpahn - welche ohne jenne nit Bestehen kann - Bestens zubesorgen vnd Forst Berichte zuerstattten. Folglich mir wohl getrauen dürfe, zu solchen Verrichtungen - wozue vorhin schon Eur Chl. Drtl. mich fähig zuachten gdist. geruehet - mich hiermiet Vnderthenigist anzugeben.

Möchte also höchst deroselben in höchsten genaden gefahlen, auch mir vnter einen gdist.-Jährlichen gehalt vnd Deputat, gleich dess Vorbesagten Von Sladova seinen, eine Holz Inspection an ohrt- vnd Enden anzuuertrauen, wo Eß der wirckhliche Verfahl der Gehölze fast ohnumgänglich erfordert. Wie zum exempl in der oberen Pfalz, da Es Bekantermassen schon soweith damit gekommen, daß man zum Feur Holz die jungen Schlögl, die doch noch nicht einmahl angefangen recht hiebig zuwerden vnd in der Thatt noch puhre Stangen hölzer seint, auß noth angreifet vnd zu einer Clafter Scheider 30, 40 vnd mehr zweySpältige Stangen mit stärckhsten Schaden der Waldtungen vnd Wildtpahn niderschläget. So wurde sothanne anstellung meiner, mir die längst erwinschte gelegenheit anhand geben, meinen Wahren Eifer vor daß landsherrl. höchste intee. darunter vielfältig Blickhen zulassen. Ich wurde anbej auch ein accurates Forstgrundt- oder lager-Buech yber die Vnter meine aufsicht gegebene Refier Zum erspriessl. gebrauch Beyr Chl. hochlobl. HofCammer Verförttigen.“³⁶⁶⁵ Am 8.3. ist darüber in den Protokollen des Geheimen Rates vermerkt: „V. Heppe vmb gdiste. Verleyung eines Forstdiensts in der Obernmpfaltz. R(esolution): Die Churfürstl. HofCammer hat mit Vernehmung des auch churfürstl. ObristJägermaisteramts über dieses anlangen Bericht und guettachten zu erstatten“.³⁶⁶⁶ Dieser dann unter dem 17.4. abgelehnte Antrag wurde wenigstens mit dem tröstlichen Hinweis versehen: „wollen dich aber ... dahin angewisen haben, daß du dich bey eröffnng eines Dienstes, zu welchem du dich capabl³⁶⁶⁷ zu seyn durch ein ordentliches examen³⁶⁶⁸ zu erweisen gethrauen würdest, behörig melden sollst“.³⁶⁶⁹

Unter dem gleichen Datum hatte auch der Obristjägermeister das Wildmeisteramt in Landshut angeschrieben und ihm dabei mitgeteilt, „welchermassen der Churftrl. Truchsess Herr Carl v. Heppe als Holzinspector vnderthenigist eingelangt seye, worryber Bericht vnd Guettachten zu erstatten kommet. ... hat sich also hieryber anhero gründtlich vernemmen zu lassen, ob gedachter Supplicant nicht in die Waldt refier Rentamts Straubing, weilen aldorthen Bekandtermassen solch schlechte Haus Würthschaft gepflogen, für einen inspector appliciert³⁶⁷⁰ ...“³⁶⁷¹ Vom 18.5. liegt eine Antwort des Wildmeisters vor, der sich zu Heppes möglicher Verwendung wie folgt äußerte: „Nun ob mir schon nit bewust ist, wie vnd welchergestalten obermelter Kostelezki angestellt seye, so glaube iedoch, es müsse mit dem supplicirenten Hr. v. Heppe im Hauptwerch gleiche Disposition vnd anstellung zur Inspection wie mit jenem vorgenomben vnd wen es den Waldt³⁶⁷² treffen solte, könnte etwan Dekhendorff zu seiner ansässigmachung erwöllet werden“.³⁶⁷³ Nach Ausweis der Protokolle erreichte der vom Obristjägermeisteramt angeforderte Bericht die Hofkammer am 29.5.. In ihm scheint es aber lediglich um die beantragte „holz inspection gegen einer Besoldung vnd deputaten in der Obernmpfaltz“ gegangen zu sein.³⁶⁷⁴ Auch ohne dieses Schreiben zu kennen, konnte die Begutachtung nur abschlägig ausgefallen sein, da dort der Inspektionsdienst Aufgabe des Amberger Obristforstmeisters war. Außerdem unterstand diesem der Heppe-Sohn als Leiter des Forstmeisteramts Auerbach.

Am 20.8. lief ein neuerlicher Antrag Heppes bei der Hofkammer wegen „Waldungs aufsichten“ ein.³⁶⁷⁵ Auch ihm blieb der gewünschte Erfolg versagt. Dagegen besserte sich rückwirkend ab

1.12. seine geldliche Lage, weil ihm der Kurfürst nunmehr die volle Truchsessbesoldung zuerkannte. Dies geschah mit dem Hinweis, „das Er entgegen bey all- vnd jeden sich ergebenten Forstverwaldungs-, so auch dergleichen vorkommenheiten zu Churfürtl. höchsten Diensten sich gebrauchen lassen hierdurch verbunden sein solle“.³⁶⁷⁶ Möglicherweise war seinem Gesuch vom 22.10.³⁶⁷⁷ deshalb ein Erfolg beschieden, weil er inzwischen sein 1751 in Augsburg „bey Johann Jacob Lotters sel. Erben“ gedrucktes und Max III. Joseph gewidmetes Hauptwerk: „Aufrichtiger Lehrprinz oder Praktische Abhandlung von dem Leithund“³⁶⁷⁸ dem Kurfürsten überreicht hatte.

Während sich nicht feststellen läßt, worum es letztlich bei der Vorlage eines am 28.2.1752 bei der Hofkammer eingegangenen Berichtes vom Obristjägermeister ging, dessen Inhalt mit „den von Heppe wegen zu ybertragen beguettachten holzinstruktion“ angegeben wurde³⁶⁷⁹, fand sich ein Belegstück, das erstmals mit Datum 24.3.1752 den praktischen Einsatz des Carl von Heppe bezeugt.³⁶⁸⁰ Einleitend heißt es darin: „Auf ersuechen d. Titl. Herrn Hannß Heinichs Kosteletzki von Sladowa p., Jhro Churfürstl. Drtl. in Bayrn, Vnßers Gnädigsten Herrn Herrn p.p. würckhl. Truchsess vnd Waldt Inspectors³⁶⁸¹, vmb nemml. ihme meine anmerckungen yber die Forst-gebrechen auf dem ForstenRieder sowohl als Anzünger revier, die ich daselbst am 15. vnd 21. pass.³⁶⁸² gemacht, vnter meiner handt vnd Pettschaft zuertheilen, habe bey nicht Vorwaltententer bedenckhlichkeit³⁶⁸³ darunter zu füegen nicht entstehen wollen³⁶⁸⁴. Melde dan also“

In 9 Punkte gegliedert, berichtete er zunächst über den Forstenrieder Forst:

„(Pkt. 3.) Hat kein einziger Stockh von dem abgetribenen oberholz wider Junge stangen³⁶⁸⁵ gemacht, wie es das nicht gar zu yberständige³⁶⁸⁶ laubholz sonst zuthuen pflaget. Das aber kein einziger Stockh wider ausschlagen, sonderen alles Völlig abgestanden ist, kann nichts anders Verursachet haben, als dz dise Hölzer in ihrer besten Saftzeit vnd grüne³⁶⁸⁷, vnd darzu sehr ungeschickht abgestemmet worden.

(Pkt. 6) Sind die frischen Stöckhe eben wie die Vorbesagten alten meistens zu Hochgehauen vnd yberall durch den hib mit nicht scharffen zeug zu sehr zermorschet, zersplittert vnd zerschunden. Daher sie bereits angefangen zu stockhen³⁶⁸⁸ vnd abzdörren, auch sonst yberhaupt ein schändliches ansehen³⁶⁸⁹ dem Forst machen.

(Pkt. 8) Würdt ohne führung eines steckhens oder Schrittmases aus denen geschlachteten vnd recht lang vnd rein geschaffeten Puechen³⁶⁹⁰ Clafter Holz geschlagen, mit Villem abgang am Holz alles mit der axt aufgeschrotet³⁶⁹¹, denen schrothen keine richtige Scheitt lenge gegeben, die Scheiter nicht gehörig gespaltet, die dickhesten Schrothen³⁶⁹² oder Knüppelholz ganz mit eingelegt, ia ganze Claftern damit (auf) aufgeschl(e)ichtet, dz aus mancher Clafter gerne $\frac{1}{2}$ Clafter ybermase heraus zuziechen were.

(Pkt. 9) Das auf disem Forst das laub- vnd moos rechen zu starckh gehe, mithin dem Holz die Deckhe vnd den boden die geillung zu sehr genohmmen werden, dan derselbe an den meisten orthen so rein geköret, als ob ein Tanzboden daraus werden solle. Da auch die laub- vnd moos abfuehre manchen Tags in 50, 60 vnd mehr 2- vnd 4-Spännigen Wagen bestehet, so würdt damit vill Junger Wachs nidergefahren vnd sonst zu schanden gemacht.“

Seine Aussage über den Anzünger Forst umfaßte 6 Punkte, wobei er zuletzt festhielt: „Findet sich kein einziges Junges aichen-Reiss auf dem ganzen Anzünger Forst, auf derer erzigung demnach vmb so mehr zu sechen gewesen were, da dz meiste Aichen Holz darauf allbereith yberständig vnd wippel dirre ist, der boden auch zum aufbringen Junger aichen sehr tüchtig, gestalten dergleichen an denen Veldt-rheinen vnd Holz zäunen oder Veldt einfassungen gar ville vom recht mastigen wachses³⁶⁹³ herumbstehen. Dise aber sind im Forst selbsten völlig zu ruckh geblieben, dieweill dem Vernehmmen nach der Forstbediente auf eine sonst villeicht nirgents gewöhnliche weise schon in der fasten³⁶⁹⁴ die Schweine einzubrennen³⁶⁹⁵ vnd ihnen soforth den Wald bis gegen dem Wünter einzugeben pflaget.“

Vielleicht auf ein nochmaliges Gesuch des Heppe „wegen bewilligung einer holz inspection“³⁶⁹⁶ hatte das Rentamt Straubing die Gerichte im Bayerischen Wald zu einer Äußerung über die beabsichtigte Einsetzung eines Forstinspektors aufgefordert. Unter dem 17.2.1752 teilte der Landshuter Wildmeister das Ergebnis zusammenfassend dem Obristjägermeisteramt mit.³⁶⁹⁷ Mehrere der befragten „Wald-Gerichter“ sahen eine solche Anstellung für ihren Bereich als überflüssig an, „al die weillen ... aller orthen Holzpröbst, Forster vnd Waldtgeher yber die Churfürtl. gehülz angestöilt seyen, nebst welchen die Churfürtl. Grichts Beambten die Decretenmässige pflichtschuldtigste nachsicht halten thuen. Allein aller diser bstöllungen vngeachtet, gehen doch unlaugar die verderbliche Holzab- vnd -ausreutungen denen höchsten Verordnungen zu wider an villen orthen noch imer forth vnd müessen solcher gestalten endlich auch die gröste Waldtungen zu iedermäniglichens beuorab³⁶⁹⁸ leydenten Nachkommenschaft empfindlichsten schadten endlichen nothwendig erschöpft werden.“ Das Rentkastenamt Straubing hatte

sich dahin erklärt, diese Aufgabe ließe sich neben den Umritten nur dann bewältigen, wenn man sie dem Rentschreiber samt 500 bis 600 Gulden Zulage, einer Wohnung im Schloß und Beigabe eines Vizerentschreibers „wegen yberhafter arbeit“ übertragen würde. Eine solche Lösung wäre aber wohl zu kostspielig und daher kaum zu verwirklichen. Abschließend stellte der Wildmeister andere Möglichkeiten vor. Ein künftiger Forstinspektor könne in Zwiesel Quartier, Fourage für zwei Pferde und 300 bis 400 Gulden Besoldung vom Rentzahlamt Straubing bekommen. „Oder ob mit etwan wiederholte inspection nach vnfürgreiflicher Massgebung des Beambten von der Lindten ³⁶⁹⁹ dem Wiltmeisteramt Landshuet - welches ohne dem die churfrtl. Jagtbarkeiten vnd was sich diesfalls anbegibet auch im Rentamt Staubing zu besorgen hat - ybertragen werden wolle.“ Dazu möchte er aber „gar keine Mass“ geben, allerdings gehorsamst anmerken, daß sein Amt unter allen dergleichen Behörden das zwar flächenmäßig größte ³⁷⁰⁰, jedoch am geringsten entlohnte sei. „Mit wenigen Deputaten“ würde er jedoch jährlich - unter Beiziehung des örtlichen Gerichtsbeamten für die Prokollé - jeweils in einem „Distrikt“ des Waldreviers „wol nachsehen“.

Heppe scheint tatsächlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten zu sein. Unter dem 28.7. wurde er von dem Münchner Bürger und Weingastgeb ³⁷⁰¹ Sebastian Pleinhofer auf Zahlung von 21 Gulden und einen Kreuzer verklagt, die er ihm schuldig geblieben war. Er hielt zwar mit folgender Begründung dagegen: „Habe 14 tag wenigstens ausgespeiset ³⁷⁰² und alle mahl vorher zu rechter Zeit es dem wirth ansagen lassen; hat er mir 3 mahl die Cost abgeschlagen auf mein Zimmer zu schicken, dahero ich Fasttag halten od. sonst was zu eßen suchen müßen; hat er allen wein, das quärtl vor 1 maaß angeschriben; habe ihn zu keiner richtigen abrechnung bringen können“, aber dennoch belegte man seinen Quartalssold mit Arrest. ³⁷⁰³ Auch am 9.9. war die Angelegenheit nicht ausgestanden ³⁷⁰⁴. Es ist aber sicher, daß diese Schulden durch Gehaltsabzüge restlos getilgt wurden.

Als ihn der Kurfürst mit Dekret am 15.6.1753 zum Forstinspektor im Waldrevier ernannte, mußte er um einen Vorschuß in Höhe eines Quartals eingeben, da er „zu seiner abrais von hier aini-ger Geld vonnöthen“. ³⁷⁰⁵ Man genehmigte sein Gesuch und das Rentkastenamt Straubing erhielt die Anweisung, „solchen anticipations betrag ³⁷⁰⁶ in denen konftigen quartallen widerumben nach vnd nach demselben“ abzuziehen.

Allein schon die wenigen, aus jener Zeitspanne auffindbaren Beispiele zeigen, daß Carl von Heppe alle fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Forstinspektor erfüllte. Ebenso besaß er die Fähigkeit, sich in seinen Berichten gewandt und sehr anschaulich auszudrücken. Mit Johann Heinrich Kosteletzky dürfte er spätestens seit dessen Übersiedlung nach München in engerer Verbindung gestanden haben. Vermutlich lernten sich die beiden Nichtbayern aber schon früher kennen, weil sie als Truchseß auch bei Hofe Zutritt hatten. Die Kosteletzky seit 1751 vom Münchner Hofkastner und Revierinhabern bereiteten Schwierigkeiten verstärkten dann sicher die Beziehung und bei mangelnder Sachkenntnis hätte ihn derselbe niemals zum unparteiischen Begutachter der im Forstenrieder und Anzinger Forst eingerissenen Zustände gewählt. Dabei gedachte er dessen Erhebungen in erster Linie für seine eigene Verteidigung zu verwenden, was die im Handakt als Kopie aufbewahrte Niederschrift ³⁷⁰⁷ bekräftigt.

Den für das angestrebte Amt vorgeschriebenen Befähigungsnachweis mußte Heppe bestimmt im Beisein des Obristjägermeisters erbringen, was ihm jedoch wegen seiner hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen im Jagdwesen keinerlei Schwierigkeiten bereitet haben dürfte. Sein soeben veröffentlichtes Buch bezeugt zudem, daß er auch hinsichtlich des Forstbetriebs über einen so hohen Wissensstand verfügte, wie er ihn darin als für einen holzgerechten Jäger unerläßlich ³⁷⁰⁸ auf allein acht Seiten beschrieb. ³⁷⁰⁹

Der neue Forstinspektor konnte sich auch nicht zum Nebenbuhler entwickeln. Dafür besaß Kosteletzky beim Kurfürsten - trotz mancher Gegner gerade unter der hohen Beamtschaft - wegen seines Pflichtbewußtseins und unermüdlichem Einsatz samt Durchsetzungsvermögen fachlich und persönlich ein zu hohes Ansehen. Hatte ihn der doch unlängst erst als „seinen“

forstlichen Sachverständigen in die neue, der Hofkammer gleichgestellte Forstkommission berufen, womit er ebenfalls zum späteren Fachvorgesetzten des Carl von Heppe wurde.

2.6.4.1. Eine Instruktion für den künftigen Waldforstmeister

Vom 15.6.1753 stammt jener kurfürstliche Erlaß, der von Heppe endlich in ein gehobeneres und seinen fachlichen Fähigkeiten entsprechendes Amt einsetzte. Die darin für seine Zukunft wichtigsten Angaben hatten den Wortlaut: „Wür haben über dein wegen suchenter anstellung als Forst Inspector in der Waldrefier unterthänigst eingereichts Anlangen gnädigst resolviret, das du in besagter Waldrefier, nemlichen in denen Gerichtern Zwisl, Lünden, Regen, Pern-, Weissen-, Diessenstein, dan Deggendorf, Viechtach, Közting, Gosserstorf, Hengersperg, Schwarzach, Mitterfels, Wünzer und Cam angestellet, soforth dir zu dennen bishero schon genossenen 400 annoch weitere 100 fl. zur besoldung beygelegt, Auch nebst der in Zwisl für dich gratis zu verschaffen seyenden Dienst Wohnung³⁷¹⁰ zur jährlichen beholzung 20 Klafter hart- und ebensoviel weiches holz, wie nit weniger für die Rauche Fourage zu haltung zwey benöttigter Pferdten an baren Geld 50 fl., für die glatte Fourage aber 24 Schäffl habern, und zwar der geld betrag mit Jährlichen 550 fl. bey dem Rentzahlamt Straubing, der haber hingegen bey dem Castenamt Weissenstein in Quatemberl. ratis und zwar von 1. gegenwärtigen Monnaths Juny anfangend, gegen Schein verabfolget und in aufrechnung gebracht werden sollen. ...Solchem nach dan wirdet dir hiemit gnädigst bedeutet, das du dich ohne Zeit Verlust in oberlehrte Waldrefier Rentamts Straubing begeben, in allen deinen Dienst Verrichtungen Unsere Forst ordnung und hierüber weiters ausgefertigt gdiste. generalien schuldigst³⁷¹¹ beobachten, sohin gemäß derselben all das ienige vorkeren sollest, was zu besserer besorg- und hayung unserer Forst und Waldungen gedeulich, und hingegen zu abwendung fernerer schädlichkeiten nothwendig seyn möge. In gestalten du hierauf³⁷¹² als ForstInspector bey Unserer HofCamer unter heutigen Dato in die gewonliche Pflicht genommen worden bist“³⁷¹³

Im gleichen Monat wurde auch die „Instruktion Vor den Churfrtl.^{en} Trucksess Carl Von Heppe als gnädigst aufgestellten Forst-Inspector in der Waldt-Refier, Rentamts Straubingen“ ausgefertigt.³⁷¹⁴ Diese beginnt mit: „Wür Von Gottes Gnaden Max Joßeph. p.p.. Demnach Wür der zu vnseren vngdisten. Missfallen sich zeither geesserten, ganz ohnuerantwortlichen, sowohl auch Landt vnnd Leuthen, Beuorab dennen Nachkommen höchst schädliche Holz-abschwendung auf vnseren weith Bezierckht- und entfernten³⁷¹⁵ sogenannten Waldt-Refier, Rentamts Straubing, eine abhelfliche maase mit nachtruckh zu geben³⁷¹⁶ der hohen nothwendigkeit zu seyn Befunden, Vnnd zu dem Endte vnserem Truckhsess Carl Von Heppe nach dem in seine Vnnd gdist. Bekhante Devotion³⁷¹⁷, Threue, Fleis vnnd im Forst Weesen Besizende sonderbahre Wissenschaft vnnd Erfahrung gesezt gdist. Verthrauen für vnseren würckhl.^{en} Forst Inspector in obigen Waldt-Refier ... gnedigst an- und aufgestellt, auch Bey vnserer Churfrtl.^{en} HofCammer Jhn darzue gewöhnlich verpflichten lassen.“

Wie schon SEYFERT richtig vermutete³⁷¹⁸, muß Heppe an dieser Instruktion mitgearbeitet haben, was vor allem der Vergleich mit seinem Lehrbuch nahelegt. In ihm sind bereits einige Punkte der späteren Dienstanweisung angesprochen³⁷¹⁹, durch die im Kurfürstentum Bayern z.B. bislang unübliche Maß- und andere Bezeichnungen Eingang fanden³⁷²⁰. Hinweise auf ein in Thüringen und Sachsen verwendetes Meßgerät³⁷²¹, auf ein Forst-Rechnungswesen, das in „dennen Sächsischen Landen nuzl. eingeführt ist“³⁷²² und einige für Heppes Schriftsätze typische Redewendungen³⁷²³ sprechen ebenfalls dafür. Schließlich ist auch die Einleitung fast aller ihrer Artikel mit „Hat Er“ hierzulande ungebräuchlich gewesen; sie paßt aber gut zu Heppes forschem Berichtsstil.

Es würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, wollte man nun die einzelnen Artikel dieser 53 Blatt füllenden Dienstanweisung ausführlich erörtern.³⁷²⁴ Deshalb müssen wir uns mit Anmerkungen dazu und etlichen Kostproben begnügen. Festzuhalten ist aber schon jetzt, daß das in ihr zusammengetragene Wissen den damals geläufigen „forstlichen Kenntnissstand“ um ein Vielfaches übertraf.

Von den 108 Punkten kann man 27 als allgemeine Vorschriften bezeichnen, 19 behandeln die Holzernte, 15 die Holzsortierung und den Holzverkauf, 25 die sog. Nebennutzungen samt Verwertung, 5 den Wald- sowie Gewässerschutz, und 12 sind geradezu „modern“ anmutende Waldbaurichtlinien, wobei sich waldbauliche Maßgaben öfters noch anderweitig finden. Die stattliche Reihe der Nebennutzungen bietet eine echte Überraschung. Außer Viehweide und

Schweineeintrieb, Harzreißen und Pecheln, Streugewinnung samt Laubstreifen, Heidemachen und Rasenstechen, ferner „Äschern³⁷²⁵“ und „Holzverkohlen“ werden noch zahlreiche andere Erzeugnisse erwähnt. Sie wurden jeweils am Rand ihrer Artikel beschrieben mit: „Vom Borckh- oder Lochschellen³⁷²⁶, Vom Bastschlagen, Von Beesemreis- vnnnd spisiruetten-schneiden, Vom Pürckhen anbohren³⁷²⁷, Vom MayBaumen, Fest- und Kürchweyhmeien, Fastelabend-³⁷²⁸ und hochzeit-Baumb-hauen, Vom wieden-, quierl-³⁷²⁹ vnnnd steckhen schneiden vnnnd aushauen, Vom Beren- vnnnd Schwemme³⁷³⁰ samblen“.

Aus den für seine Dienstausbübung maßgebenden Vorschriften nachfolgend nun einige Artikel oder Textteile.

„2.^{do} Von der Subordination³⁷³¹. Hat Er seine Subordination gegen vnsere Churfrtl. HofCammer, nicht minder gegen Vnsere gdist. angeordnete independente Forst-Commission - gestalten an vnsere Cammer von Commission lediglich Er hien Verwisen seyn soll³⁷³² - in all weeg gebührend zu Beobachten, seine vnterthennigste Bhrten. dahin zuerstatten vnnnd in haubtsachen ohne Verordnung von dannen nichts fürzunehmen.

3.^{ti} Von der Betragung gegen andere. Hat Er mit vnseren Rhäten vnnnd Beambten in dem Bezierckh seiner obhabenden Forstinspection ein zu vnseren höchsten Jntèe. gerreichendes, guetes Vernemmen und correspondenz zu unterhalten³⁷³³, dennen Gräniz Nachbahren zu missthrauen und vnnötigen Zier- vnnnd weiterungen keine gelegenheit zugeben, sonderen mit Jhnen fried- und schiedlich zuleben, in soweith es Vnns ohnnachtheillig³⁷³⁴. Vnseren an Jhn gewissenen Forst Bedienten mit gezimmender Bescheidenheit zubegegnen, selbige in gueter ordnung zuerhalten vnnnd Jhnnen mit gueten Exempla³⁷³⁵ allzeit vorzugehen, auch gegen Vnsere vnterthannen der ohrt und Endte sich glimpflich vnnnd nach Billichkeit zu erweisen.

4.^{to} Von dem eigenen LebensWandl. Hat Er Vor sich selbst vnnnd die seinnigen eines Gotts-förchtigen, Ehrbahr- und vndadelhaften Leben vnnnd Wandl sich zubefleissigen vnnnd die öffentliche Gotts-Dienste, heiligen Messen vnnnd andere Andachten nicht zuuersaumen, sonderen dennenselben ChristCatholischen gebrauch nach mit sambt dennen seinigen erbaulich Beyzuwohnnen vnnnd sich dadurch dess göttl.^{en} Beystandts vnnnd Seegens in seiner ambts-Verrichtung, sowohl auch Vnserer Churfrtl. höchsten Huldten und Gnaden desto mehr zu Vergewissen.

10.^{ma} Von Schreibtägen. Hat Er zu Besorgen, das ordtentl.^e Schreib Täge wegen der Holz abgaben jährl. eines gewissen Tages in der rechten zeit mögen gehalten vnnnd dieselben dennen Leuthen vorher Bekhant gemacht werden. Damit sie sich an Bestimbtten Ohrt zusammen einfindten, das Benötigtte Holz schreiben Lassen vnnnd darauf der würckhl.^{en} anweisung erwartten können vnnnd nit erstlich mit Versaumung ihrer Nahrung vnnnd arbeith vill Vergebl.^e weege darnach gehen müessen. Er hat auch darauf zusehen, das Bey ermelten Tügen von dennen, so dabey nöttig sindt, 2 gleichlauttende Register gegen einander gefüehret werden, So Er hernach zu examinieren und zu attestieren hat. ...

11.^{mo} Von der anweisung yber haubt. ... Die Vnserer Jägerey zu einem hässlichen Vorwurf gereichende vnnnd eingeschlichene, Vnns ganz vnanstendige gewohnheit aber, das nembl. Schergen vnnnd ambtknecht die Dienste derer Förstbedienten auf einigen refiern thuen vnnnd das Waldt-Eisen führen, hat er platterdings abzuschaffen. ...

12.^{mo} Vom WaldEisen vnnnd Walthammer vnnnd von dennen Interims-hämmern³⁷³⁶. Hat Vnser Wald- und Forst-Inspector den mit vnseren höchsten Nammen und Herrzoglich-Churfrtl.^{en} Caracteur³⁷³⁷, auch der Jahrzahl Bemarchten³⁷³⁸ Waldhammer alleine zuführen, damit die Holzungen auf- und zuezuschliessen³⁷³⁹ vnnnd dz abzugebende starckhe Pau-, nuz-, Brenn-, Flos- und Koll-holz Bey dennen anweisungen, wobey Er in Persohn seyn kan, oben am Schaft und vntten am Stockh wohl kentl. zu verwaldzeichnen, auch damit Bey der abmössung derer Claftern auf starckhen scheithieben von Flos- vnnnd Kollgehauen, die Reffen-³⁷⁴⁰ oder Langen Scheith riegen, die Scheithhauffen, Schragen, einzete Claftern und Malter³⁷⁴¹, nit minder die ausgezochene Brett-Bloche vnnnd andere nuzholz stückhe Behörig zu stempeln, vmb hierdurch die Zimmerleuthe, holzhauer, auch holzdiebe von ihren eigennuzigen weesen, Betrug vnnnd Verbottenen Zugriffen eher abzuhalten. So hat Er auch Bey Visitierung der annoch gehend - it.³⁷⁴² oder frisch abgeholzten Schläge vnnnd Durchsehung derer Stöckhe dise mit dem Waldhammer wohl kentl. auszuschlagen. Ist aber die zeit der Anweisung vnnnd Visitation vorbei, so hat Er den Jhme gdist. anuerthrautten Waldhammer soforth einzusieglen vnnnd Bis zum weitem gebrauch an einem wohl verwahrten Orth, wozue kein anderer Mensch kommen kann, aufzuheben.

Er hat auch die in dennen Landtghrtern. seiner Wald inspection vorhandene WaldEisen und Maalhammer³⁷⁴³ zu visitiern vnnnd Niemanden, wer der auch seye, zu Verstatten, einen Waldhammer dem seinigen gleich zuführen. ...

78. Vom Holz Tax. Hat Er seine Forst-Bediente Bej der abgab der Hölzer sich in allen nach Vnseren vorgeschriebenen Tax oder Waldmüethe zurichten vnnnd darunter vor sich keine ersteiger- noch minderung zumachen, noch dennen fremden es in höheren werth aufzutringen.

106. Von der anhaltung zur sittlichen arth, Reinlichkeit vnnnd Jägersuniform. Hat Er seine unterhabende Forst Bediente nit nur zu einer gesitteten Lebens arth, sondern auch zur Reinlichkeit in der Kleidung vnnnd Gewehr³⁷⁴⁴ mit fleis anzuweisen, sonderen auch sie durch diensamme Vorstellungen dahin zu Bringen, das sie eine wenig-

stens saubere Jägers-uniform sich anschaffen³⁷⁴⁵ vnnnd nicht wie die Lapplender vnnnd schlechte Pauern³⁷⁴⁶ zum Despect vnserer Jägerrey aufgezogen kommen³⁷⁴⁷ .“

Was die Holzernteartikel anbelangt, so enthalten auch sie wesentliche Aussagen.

„14.^{to} Vom abtrieb der Hölzer. ... Darumb dann die Holz hauer zuführung scharfen Zeuges, auch zum nieder sägen der Stämme³⁷⁴⁸ ... mit nachtruckh anzuhalten seynt, vnnnd das sye die Stöckhe vom groben Holz 1 werch Schuech hoch³⁷⁴⁹, aber das Schlag holz³⁷⁵⁰ nur Bey 2 Bis 3 quer finger hoch³⁷⁵¹ von schief vom hieb³⁷⁵² yber dem poden weghauen. ...

25.^{to} Vom abtreiben hartiger³⁷⁵³ oder Nadl-hölzer. Hat Er auf dennen vnter sich habenden Refiern keine harttige oder Nadl hölzer - so nit wenigstens 60.^{ig} Jahre gestanden³⁷⁵⁴ - verhaugen zulassen, dieweill dise arth hölzer in seinem 20.^{ig} und 30.^{igsten} jah erstlich anfanget recht in der Stärckhe oder Dickhe aufzusezen³⁷⁵⁵ vnnnd hernach immer Kernigter, dauerhafter vnd nuzBahrer würdt. ...

27.^{mo} Von John-³⁷⁵⁶ vnnnd Holz-hauern. ... hat Er Bey dennen John und holz-hauern auf seinen vntergebenen Refiern darüber genau zuhalten, es auch seinen vnterhabenden Forstbedient(en) zur Beobachtung Ernstl. einzu-Bindten, das die holzhauer Bey dem fällen der Päume den Vortheill nit hindansezen, dieselben abzusägen vnnnd mit dem verkeillen zutreiben, wo sie nieder schlagen sollen, als wodurch velle holz Verwüestung vnterbleibt³⁷⁵⁷. Bey dem Fällen der Bäume keinen hohen vnnnd starckhen Spahn führen³⁷⁵⁸ vnnnd damit am Besten nuzstücke dess Baums vill holz verderben. Die gefellte Stämme nicht durchschröten³⁷⁵⁹ vnnnd zu Rollen oder Wallzen zerhauen, gestalten durch jedwedere durchschrückung³⁷⁶⁰ $\frac{1}{4}$ elle holz³⁷⁶¹ wenigstens ganz vergebl. in dennen spähen umher gesprengt vnnnd vmb fast die 7.^{te} Klafter holzabgang zum grossen schaden, zumahlen Bey einem Scheith schlag von vill 1 000 Klaftern³⁷⁶², allemahl verursacht würdt, sonderen mit der Pognsage die gefelletes Stämme aufschneiden. Bey dem abästen derselben oder weghauen der Zackhen³⁷⁶³ keine lange hackhen³⁷⁶⁴ stehen lassen, sondern die äste dichte amb Schaft wegnehmen, den afterschlag³⁷⁶⁵ recht aufarbeithen, einen recht-schaffenen scharffen zeug³⁷⁶⁶ stets Bey sich führen“

Insbesondere zur Holzsortierung seien folgende Beispiele angeführt:

„48. Von Brettstämmen oder Bloch-Baumen. Hat Er, da die Brettstämme oder Bloch-Baume sehr nuzbahre hölzer seynt, mithin auf ihren preis gehalten werden mues, dieselben nicht nach dem, was so ein Stam Beyleuffig in die Klafter ausgeben kann, noch so nach dem Blossen augenmass vnnnd guetdinckhen, sonderen nach rechter ausmessung mit der Kette vnnnd dem Zollstabe, wie ihn die Mauer- und Zimmer^{mr.} führen, ins gelt richten zulassen. Die Bloche seynt mit der Pogensäge nach ihrer gewissen Lenge, als entweder zu 12, 10, 9, 8, 7 Bis 6 Ellen³⁷⁶⁷ abzuschneiden vnnnd hernach mit dem Zollstab alle accurat zumessen vnd der yberschlag zumachen, wie vill Spind-Bretter³⁷⁶⁸ nach abzug des Holz abgangs auf den Schnitt vnnnd der Beschwertung³⁷⁶⁹ aus so einen Bloch zu Bekommen seyent

49. Hat Er zu Besorgen, das, wann Wür wollen vor Vnnß Bretter schneiden lassen, solche aus dem gesündest-, reinnist-³⁷⁷⁰, geschlacht-³⁷⁷¹ vnnnd gleichschaligsten³⁷⁷² Blochen, so eben die reine Bretter geben, geschnitten werden, das die Brett-Bäume, sonderlich Feichten vnnnd Föhren, so dz Frühe Jahr oder den Sommer gehauen worden, nicht zulange ligen Bleiben, ehe sie zum schnitt kommen, dieweill der splinckh³⁷⁷³ gerne Blau anlauf-fet. Das die Bloche auf Beyden seithen erst Beschwarttet werden³⁷⁷⁴, sonst ist auf ieglicher seithe 1 zoll³⁷⁷⁵ Breit am Holz und auch an den mittl Brettern ein abgang. Das am Schnitt die Nordseite der Bloche vnten zuli-gen komme³⁷⁷⁶, sonst Bekommet die säg³⁷⁷⁷ zuuill Luft, greiffet tieffer ein vnd arbeiteth Keuligte³⁷⁷⁸ vnnnd ybel zu verarbeitende Bretter. ... Das die Forst Bediente nach Beschechener yberlieferung³⁷⁷⁹ der Bretter im ganzen solche sofort aus einander Brechen, auf die zwischen Brett vnnnd Brett gelegte, eines fingers dickhe hölzlein auf schrenckhen³⁷⁸⁰ vnnnd fast im Tryangl³⁷⁸¹ aufsezen lassen, damit die Better eher auslieften oder ab-trückhnen vnnnd die förene Bretter keine Blaue Endte Bekommen“³⁷⁸²

Für den Bereich der Nebennutzungen mögen nachstehende Angaben genügen.

„55. Vom harthreisen vnnnd Picheln. Hat Vnser Forst Inspector dennen harz-Leuthen oder Pichlern ohne vnserer gdiste. specialn concession kein holz zum Pöcheln einzuthuen Es seynt ihnen aber keine andere Berge oder hölzer einzugeben als solche, die entweder über 1, 2, 3 Bis höchstens 5 Jahr hernach ganz gewis abgetriben werden oder die von solchen Bezürkch seynt, das sie in 3 Jahr eingetheilt vnnnd nachgehends vmgewexlet gepöchlet werden können, damit die in 1.ⁿ Jahr gepöchleten Stämme sich in den Beyden folgenden desto Besser wider er-hollen. ... Er hat auch dennen Pöchlern scharf einzubinden, das sie im schlagen oder Lochen die gebührende Maase halten, mithin einer 4 spännigen³⁷⁸³ Feichte mehr nicht als 2, einer 6 spann. 3, einer 8 spann. 4, einer 10 spann. 5, einer 12 spann. 6 Lochen³⁷⁸⁴ schlagen vnnnd nach proportion so weiter. Dann wo keine scharfe aufsicht geführet würdt, Bringen sie einem starckhen Stam wohl 15 Bis 30 rise an zu seinen völligen ruin. ... Alle starck-

hen pau- und zu nuz holz taugl.^c stämme, item die saammen-Baumme, so sich in den wippen mit Zapfen voll Behenget, sollen mit dem Pöchlen nicht angegriffen werden,

60. Vom Ströhe oder Streurechen. ... Es sollen auch keine krump zähnnigte, eiserne vnnd enge, noch dergleichen schwere vnnd scharffe hölzerne Rechen zu diser arBeith gebraucht werden, indem manches junges, nuzbahres Stämmel damit heraus gerissen und verderbt würdt. ... Zum strä rechen aber sollen angewisen werden gewisse Öhrter, die entweder vor dem Schlag oder hieb stehen oder doch gewis das Jahr hernach daran kommen oder als yberständige hölzer in den nächsten Jahren nottwendig abgeholt werden müessen. ...

71. Vom Laubstreiffen, heydemachen vnd rasen stechen. Hat Er das Laubstreiffen von dennen spizen vnnd mastigen³⁷⁸⁵ Jahrs Trüben der Laubhölzer, sonderlich in jungen rodBuechen schlägen vnnd Haselgestreiche nicht zgedulden

88. Von der Mast. Hat Er, da auf dennen Refieren seiner Inspection Mast anfielle zu Besorgen, das die Forst-Bediente ihme die Mast-Bericht darüber, als den ersten vmb Sct. Jacobi³⁷⁸⁶ vnnd, wann die Mast Bleibt, den zweyten vmb St. Bartholomei³⁷⁸⁷ einzusenden, zu dem Endte die Mast Besichtig- und judicierung³⁷⁸⁸ in Beyseyen 2.^{er} Mast-verstendigen geschwornen Leuthe vornehmmen, damit man wisse, ob nach gelegenheit der Jahrgänge ganze, drittel, halbe oder spreng mast - welch Letzere pur allein dem Wildtpreth zuyberlassen - vorhanden sey vnd destwegen kurz vor Bartholomei die Besteigung derer mastEichen vnnd Puechen genau zu verrichten ist.“

Abschließend hierzu noch drei Waldbaurichtlinien bzw. -vorgaben.

„28.^{vo} Von heige- oder Lasreiseren. Hat Er mit Besonderen fleis zu Besorgen, das auf dennen abgetribenen Schlägen im Laubholz genuessambe Lasreiser, die einen gesunden Wald haben³⁷⁸⁹ vnnd von dennen nuzbahresten vnnd aus eigener Wurzel ausgegangenen hölzern³⁷⁹⁰ etwa alle 25.^{ig} wald schritte³⁷⁹¹ l reis - aber auf jeden gemeinen Waldagger oder Morgen zu 160 quadratruthen³⁷⁹² vnnd die Ruthe zu 18 Nürnberger werkhshuech lang gerechnet³⁷⁹³ 32 bis 36 stückh - von gewächsig-jungen Eichreisern, souill deren nur daselbst zufinden, stehen Bleiben. Vnnd sollen auch die Lasreiser nur gueten Daumens-dickh vnnd Manns-hoch seyn. Im hartigen holz aber seynd die gewächsig-jungen Eichen, Rottbuechen, Wildobst vnnd dergleichen nuzBahre, Baumbfrüchte Bringende Reiser stehen zulassen. Worbey Er dann seinen vnterhabenden Forstbedienten anzubefelchen hat, das, da sie doch stets die holzungen Begehen müessen, die Las(t)reiser durch geschickhtes ausschneidten zu einem geschwinderen ybersichkommen zu Beförderen vnnd vor Beschädigung wohl in acht zunehmen hetten.

41. Vom auslichten der Wälder. Hat Er ebenermassen dem ganz vnnforstmessigen vnnd höchstschädlichen herausziehen derer sterckhest- vnnd nuzbahresten hölzer, sowohl³⁷⁹⁴ alter yberstendiger Baum, dennen Refiern vnter seiner Inspection mit allem nachtruckh nicht alls zu thuenen³⁷⁹⁵, dann hierdurch würd yberaus vill Ober- und Vnter holz verödet, die Wälder zusehr Beunnruechiget, nach und nach ihrer Besten Stämme Beraubet, zu starckh ausgeliechet vnnd, wann es im Schwarz holz geschichet, solches dem Sturmbwindt gleichsamb preis gegeben, das es ihm hernach sehr Leicht ist, einen ganzen Berg niderzulegen.

87. Vom Holzanpau. Hat Er sich alle Blössen vnnd helle öhrter auf dennen Jhme gdist. anuerthrauten Refiern vnnd sonderlich die alten ausgeödeten Schläge, abgewüestete Stockhraumme³⁷⁹⁶, die entweder schlecht oder gar nicht wider anfliegen wollen, mithin vnns nichts eingetragen, wohl Bekhant zumachen vnd selbige sich zu anotieren vnnd sich sorgfeltigist angelegen seyn zulassen, wie sie am Besten vnnd ohne Beschwerliche vncosten mit der zeit wider holzbahr gemacht werden mögen. Welches seinen rüembl. vnnd Landt vnnd Leuthen erspriesslichen fleis dann Wür mit werckhthettigen Gnaden-Bezeigungen zu Belohnnen nicht entstehen wollen. In sonderheit hat Er sich aller gelegenheit auf den refiern wohl zuerkundigen, wo nembl. Mast-hölzer am gewissen. durchs ansäen und anpflanzen aufzubringen, vnnd wohin sich Eich- vnnd Puechen-kämpe am Besten schickhen, die Er dann auf eine geschickhte Arth vnnd mit möglichster ersparung der vncosten anzulegen vnnd vor dem Wildt präth vnnd Vich in sicherheit zustellen, in solchen kämpen aber eine grosse menge MastEichen vnnd Puechen, Wilde obst vnnd sonst allerhandt nuzbahre hartte hölzer zu erzigen hat. Daruon nachgehends die plössen vnnd die zu helle holzungen³⁷⁹⁷ wider ausgepflanzt vnnd darüber ein ansehl.^{es} an frembde und einheimische verkauft werden könne. Auf den prüchig und nassen Gründen aber hat Er allerhand dergleichen poden Liebende vnnd schnellwüchsige hölzer, die ein guetes schlagholz³⁷⁹⁸ geben, Besonders Eschen, Erlen, Pappeln und Zachweiden³⁷⁹⁹, oder die in wenig Jahren nach dem hieb sofort wider haubahr seynt³⁸⁰⁰, einzubringen, vnnd yber das, was von Jhm selbst vnnd seinen vntergebenen Forst-Bedienten auf seine veranstaltung³⁸⁰¹ von Jahr zu Jahr nachgepflanzt vnnd aus jedem hiebe an gelt gelöset worden, ein ordentl.^{es} Register zuführen vnd Vnserer HofCammer vnnd Forst-Comission einzusenden verbunden ist. Die Forst Bediente vnd Vnterthannen aber sollen seiner ohnermüetteten Vorsorge³⁸⁰² in Holzanpau threul. nachfolgen, hierzue aber Bey vermörckhter faulheit, Truz vnnd eigensinn darunter durch schärffe nachdruckhl. angehalten werden.“

Am Ende finden sich nochmals die Besoldungsbestandteile des Forstinspektors in 5 Punkten abgehandelt. Den bislang so nirgends angetroffenen Schluß bildet ein 6. über die „LandtsHerrl.^c Manutenenz Bey der Dienstverwaltung“. Offenbar befürchtete man zumindest Widerstände aus der dortigen Beamtenschaft, die ein solches Verfahren notwendig machten. „Wür seynt auch in Gnaden gemeinnet vnnd wollen Jhn bey dem ihme gdist. anuerthrautten ambte gegen etwann vorkommende angeber³⁸⁰³ jedes mahl genüeglich hören vnnd ausser deme Bey diser seiner Betrachtl.^{en} ambt-Verwaltung vnnd ihme verlichenen Gwalt gegen jedermann Cräftig vnnd LandtsFürstl.³⁸⁰⁴ handt haben, schützen, vertreten, auch Bedüerftigen fahl schadtloos halten. Gestalten Wür auch vnserem Rentambt Straubing albereit den gemessenen Befelch gdist. ertheilt haben, ihn, von Heppe, vor Unseren aufgestellten, autorisierten³⁸⁰⁵ Waldt- vnnd Forst-Inspector anzunehmen, zuerkennen, ihme in alle weege, wo Er seines ambts halben Nachrüchten vnnd assistenz³⁸⁰⁶ begehren würdt, förderlich vnnd hilffreich zuerscheinen. Hierauf auch Vnsere Beambe, Forstbediente vnnd Vnterthannen in dennen Fünffzehen Landtghrtern. seiner Wald-Inspection ohneingestellt³⁸⁰⁷ vnd nachdruckhl. Zuuerweisen, auch sie, Forst-Bediente insonderheit, ihme wegen ihrer Subordination vnd gezimmenden Betrugung gegen ihn als ihren nunmehr alleinigen Vorgesetzten im Forstwesen dortiger Waldrefier die gewöhnliche handtgelöbnuss ohnuerweit leisten zulassen.“

Die letzten 5 Zeilen lauten dann abschließend: „Im übrigen haben Wür zu mehrer vrkhunde dessen Unser Chur- und LandtsFrtl.^{es} HofCammer Insigl darneben zu truckhen Gdist. anbefolchen. Alles threulich ohne Geuerdte³⁸⁰⁸. Sign. Minichen, den ... ao. 1753“.

Wenn auch in der vorliegenden Ausfertigung dieser Dienstanweisung für sein - wie Heppe es selbst nannte³⁸⁰⁹ - „Wald-Forst-Meister-Ambt“, welches am Ende³⁸¹⁰ 17 Waldgerichte³⁸¹¹ umfaßte, das Tagesdatum fehlt, so dürfte die „Instruktion“ doch Rechtskraft erlangt haben. Nach einer diesbezüglichen Überprüfung der 108 Artikel besteht ebenfalls kein Zweifel, daß Forstkommmissionsmitglieder den wohl erheblichsten Beitrag dazu lieferten. Enthält sie doch verschiedene Punkte, die dem Forstinspektor etwa auf den Gebieten Holzverwertung sowie Einnahmenverrechnung keinen Spielraum ließen. Andererseits mußten ihm aber die dortigen Forstbediensteten das Handgelöbnis leisten und der „Kurfürst“ versprach, ihn „gegen etwann vorkommende angeber“ zu schützen, eine bisher sonst nirgends angetroffene Fassung, für die sich vermutlich Kosteletzky eingesetzt hatte. Dessen Handschrift glaube ich insbesondere in den Punkten 5 („Von der Refier Kundigkeit und Forst Gränzen“), 7 („Von Wald Documenten (und) Chartten“), 9 („Von den gehölzen yber haubt“), 12 („Vom WaldEisen vnnd Walthammer vnnd von dennen interims-hämmern“), 14 („Vom Abtrieb der Hölzer“), 25 („Vom abtreiben hartiger oder Nadl-hölzer“), 33 („Von hegung der Schläge“), 35 („Vom aushüetten der Schläge“), 41 („Vom auslichten der Wälder“), 55 („Vom harthreisen vnnd Picheln“), 60 („Vom Ströhe oder Streu-rechen“), 82 („Von Besonderer obsicht auf privat-hölzer“), 83 („Von Wisen- vnnd Veldt-Vergländerung³⁸¹²“), 87 („Vom holzanpau“), 88 („Von der Mast“) gefunden zu haben.

Auffallend ist, daß der Obristjägermeister als Vorgesetzter unerwähnt bleibt. Lediglich unter Punkt. 89 „Von der Wildpahn, Jagden vnnd Raub-Schützen“, dem einzigen auch die Jagd berührenden Artikel, wird der Waldinspektor angewiesen: „...vnnd so Er in einander vnrichtigkeiten vnnd vnseren schaden erkennet, darunter ohnverzügl. mit vnseren Wild- und Forst-Meister-Ambt Landtshueth vertreul. zu communicieren.“ Auch sollte er dafür sorgen, daß sich seine ihm unterstellten Forstbediensteten wenigstens eine saubere Jägeruniform beschafften³⁸¹³ (Punkt 106).

Die damals sehr starke und unabhängige Stellung der Forstkommmission bestätigt im übrigen der Artikel 2, in dem es unmißverständlich heißt: „Hat Er seine Subordination gegen vnser Churfrtl. Hof-Cammer, nicht minder gegen Vnsere gdist. angeordnete, independente Forst-Commission - gestalten an vnser Cammer von Comission lediglich Er hien Verwisen seyn soll - in all weeg gebührend zu Beobachten ...“.

2.6.4.2. Im Bemühen um die Einführung einer eigenen Forstrechnung

In seinem dem Kurfürsten vorgelegten „Promemoria“ vom 10.2.1754 ging Kosteletzky auch auf das bisher unbefriedigende forstliche Rechnungswesen ein.³⁸¹⁴ Er selbst hatte es seit der Übernahme des Forstmeisteramts Aichach in Form der Jahresrechnungen kennengelernt.³⁸¹⁵

Sie bestanden aus zwei Blöcken, den Einnahmen sowie den Ausgaben, und waren wie folgt gegliedert:

„Einnamb (E.): Anfänglich an beständigen jährl. Jäger Geltern; E. an Verkauften Holz in Aichacher Landtghrt.; Unbeständige E., Vmb Verkhaufte Holz Extraordinari; E. Vmb Verkhaufte Werchholz; E. Vmb Verkhaufte Pauholz; E. vmb Verkhaufte Dechl; E. an Strafen; Sonderbahre E. (z.B. für das Pecheln). Sa. aller hieuornstehent Bestendig- vnd unbestendigen E..

Volgen Hingegen Die Aussgaben (A.) an Gelt vnd Zwar Erstlich auf Besoldung, So Bestendig; A. den Dechl Betr.; A. an Strafen; A. an Rechnungs Zöhrungen; A. auf Potten lohn; A. an Zöhrungen (vnd in ander weeg, so deß Järgelts halber beschechen); A. an gemainen Ambts Zöhrungen; Gemaine A.; A. auf Reparation vnd Vnderhaltung der Wildprädt Sulzen; Extra ordinari A.; A. an Intée. Von denen erlegten Porgschafts Geltern; A. an Zöhrungen (So über die Marchungen ergangen). Summarum aller Beschriebenen A. auf Besoldungen vnnnd anders.

Wann nun Einnamb vnd Außgab gegeneinander gelegt vnd aufgehbt würdtet, So Bezaigt sich annoch pro resto hinein (heraus) zuersezen

Volgen die A. an Holz ... ohne Bezahlung (Bediente, Urbarsuntertanen u.a.m.).“

1755 legte der Forstinspektor Heppe Entwürfe für eine neue, einheitliche Forstrechnung vor. Unter Beigabe von Rechnungsbeispielen für vergangenes Jahr aus den Kastenämtern Winzer und Schwarzach, die das dortige Forstpersonal nach einer von ihm vorgegebenen Gliederung abfassen mußte, beantragte er am 15.2.1755 die Billigung dieser neuen „Einrichtung“.³⁸¹⁶ Im Begleitschreiben dazu heißt es: „Zur unterthst. anhoffenten gdstn. approbation³⁸¹⁷ übersende anbey gehorsambst 2 Forst rechnungen nach der jenigen einrichtung, wie ich selbige aufgesetzt u. ehedeßen bey ausländischen guten Forst-Mstr.-ämberen eingeführet, benebenß bequem befunden³⁸¹⁸, die Forst-Knechte zu einer richtigeren Verrechnung der abgegebenen höltzer u. des eingehobenen Forst-Zinses zubringen, it. um so fort darob zuersehen, wie u. wo die Eingeforstete oder Forst-Rechtler sind oder nicht u. was dergl. mehr, weniger nicht³⁸¹⁹, um die Rechnungs-monita³⁸²⁰ darüber entwerfen zukönnen“.

Heppe legte auch Forstrechnungen vor, „wie sie hier im Wald-refier Zeithero so üblich gewesen und ich selbige nirgendwo in der welt so schlecht u. liederl. zugesicht bekommen, denen Forst-bedienten aber, die auf ihren beutel haben hausen wollen, dazu gelegenheit genug geben können u. mögen. Sothane saubere (!) holtz Verrechnungen wurden mir dann zur attestirung³⁸²¹ von ihnen vorgeleget u. als ich über die unförmlichkeit³⁸²² der Rechnungen u. des begehrens mich ziemlich verwunderend ihnen zur antworth ertheilte: ich wißete ihnen darunter pflicht- u. gewissen halben nicht zu fügen³⁸²³, ließen sie sich heraus: diese neue einrichtung machete ihnen zu viel mühe u. Kopf-brechens, wäre auch so lange das wald refier stünde, hier nicht gebräuchl. u. ihre arth u. weise der holtz- u. geld-Verrechnung ihren herrn Beambten schon recht gewesen. ...

Sollte nun meine einrichtung gdst. approbieret zu werden glükl.-seyn, so werde die noch hinterstellige³⁸²⁴ Forstrechnungen nach einander, wie sie einlaufen, gleichfalls gehorsambst einschicken und nach deren gdstn. Remittirung daron abschriftl. zu meiner Ambts-repositor³⁸²⁵ nehmen und die originalia denen Beambten zur erhebung der forstgelder und zur beylage zu ihren Ambts-Rechnungen einlieferen laßen. Auch alle jahre den summarischen Extract über die gantze holtz abgabe Vor geld u. gratis in denen 17 waldgerichtern³⁸²⁶ aus denen abschriften ziehen u. selbigen zur Chf. independ. hochlöbl. Forst Commission hohen Verordnung darauf pflichtschuldigt einsenden. ...“

Die nach Heppes Weisung gefertigten Forstrechnungen enthielten auf ihren Deckblättern die einzelnen kurfürstlichen Waldorte und die Benennung der rechnungführenden Bediensteten. Auf den nächsten Seiten wurde zwischen zwei Gruppen unterschieden, den Abgaben um Geld und gratis als Deputat- oder Besoldungsholz sowie für die Hausnotdurft Eingeforsteter. Alle Vormerkungen waren nach Sortiment, Menge, Personen bzw. den berechtigten Ortschaften aufgeschlüsselt und endeten jeweils in einer eigenen Zusammenstellung. Das Ende bildete eine mengenbezogene Gesamtübersicht. Zwei erwähnenswerte Eigenheiten fallen auf. Die Stärke der Nutzholzstämmen ist in sog. Griffen wiedergegeben³⁸²⁷, wobei die Größenordnung zwischen $\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Griffen³⁸²⁸, bei den Stangen zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Griff lag, und als Maße der Brennholzklafte sind $6 \times 6 \times$ (nur) 3 Schuh vermerkt.

Zwar bedeutete bereits diese vorgeschlagene Gliederung und Handhabung der Nachweisung gegenüber den bisherigen Abrechnungsformen³⁸²⁹ eine Verbesserung, doch genügte sie der Forstkommission nicht. Ob es dann der auch in Rechnungsdingen erfahrene Hofkammerrat Späth gewesen war, der ihre letztlich verbindliche Ausgestaltung übernahm, ist ungewiß, da

entsprechende Hinweise fehlen.³⁸³⁰ Fest steht dagegen, daß man die Hofkammer vor Erlaß der Vollzugsanordnung nicht eingeschaltet hatte.³⁸³¹

Unter dem 9.7.1756 wurde an sämtliche im Rentamt Oberland gelegenen Gerichte, Forst- und Kastenämter sowie auch an alle übrigen Rentämter³⁸³² ein Schema für die Abfassung der künftigen Forstrechnungen mit nachstehender Weisung versandt³⁸³³: „Max Jos. Churfürst p. L(ieber) G(etreuer), Auf das Bey vnser Forst-Commission eben zuverlässig zuersehen kommet, was von Jahr zu Jahr die holz- und derley Strafelter, so anders ertragen, So haben Wür derenthalben ein ordentliches Rechnungs Formular nach enthalt³⁸³⁴ der abschrüftl. Beylage Begreifen lassen und wollen, dz nach disen vnserer Gerichter, Forst- vnd Castenämter ins konftig die Rechnungen verfassen, in duplo schreiben lassen und ein Exemplar davon zu Vnser gdist. Verordneten ForstCommission, dz andere aber zu vnser HofCammer annoch wie vor der aufnambswillen³⁸³⁵ einsänden sollen. Nach diser vnser gdisten. Willens Meinung dann du deines ohrts den Vollzug zuleisten, dabey aber zubeobachten hast, dz sammentl.^e Rubricen - wann auch Bey vnseren gdist. dir anuerthrautten Ght. sich hieran einige derley Einnamb oder Ausgab nicht anbegibet oder verhandten - gleichwollen iedoch solche der Rechnung einverleibt vnd dise lähre Rubricen nach thuenlichkeit der umständt mitls inserierung³⁸³⁶ 2, 3 und 4 auf ein seithen zuerspahrung dess Pappiers vorgetragen werden sollen. München, den 9.^{to} July anno 1756. Ex Commissione Ser.^{mi} Dom. Ducis Electoris.“

Über Aufbau und Gliederung der neuen Forstrechnung geben nachstehende Ausführungen Aufschluß. Auf den Deckblättern sind jeweils die Dienststellen und ihre mit der Verwaltung betrauten Inhaber vermerkt. Dann folgen die einzelnen Punkte, zunächst unter dem Kennwort „Einnamb“, danach „Ausgab“. Als Beispiel dafür soll hier das vom Pfliegericht und Kastenamt Schwarzach für 1756 benutzte Schema dienen.

„E. An Fertig Bestandenen Rest herein³⁸³⁷; E. Vmb dz zu dem Churfürstl. hofpauamt München abgegebene aichen-, dan Ferchen-, Puechen-, Feichten- und mehr dergleichen Pau- und werckhholz; E. Vmb dz zu dennen auswerthige Churfürstl. Gepäuen und ambtswohn(n)ungen abgegebene holz; E. Vmb dz zu dennen Churfürstl. Schwaig-, Wasser-Gepäuen, Weyhern und dergleichen abgegebene Holz; E. Vmb die zu vnderhaltung der Churfürstl. Strassen, Pruckhen, Stög und dergleichen abgebenen Holz; E. Vmb dz zu dennen Churfürstl. Rath-Zimmern, Canzleyen und dergleichen abgegebene Holz; E. vmb dz in die Churfrtl. Cassernen, Wachtstuben und dergleichen abgegebene Holz; E. Vmb dz zu dem Churfürstl. Hof Kuchenamt zu hauß und auf dem Landt abgegebene holz; E. Vmb dz in die Churfürstl. Hofgärten verschaidentlich abgegebene Holz und Paumbwerch; E. Vmb dz zu dem Churfürstl. Preuamt alhier zu Schwarzach abgegebene Preu-, Thörr-³⁸³⁸, Pau- und dergleichen holz, dan umb hopfen-, Raif-, hurten- und Thörrstangen³⁸³⁹; E. Vmb dz dennen underthannen und andern verkaufte Pren-³⁸⁴⁰, Pau-, Werckh-, Kalch- Koll-³⁸⁴¹, Schmidt-, Liecht- und anders Holz, item Raif, Gärten, hopfen- und dergleichen stangen oder stängl, dan Laither- vnnnd Wis paumb, Widen³⁸⁴², so anders; E. Vmb dz Dennen anzünslern abgegebene Pau-, Pren-, Liecht- Schindl-, Zaun- und anders Holz; E. Vmb dz denen abprändlern und andern Bedürftigen underthonnen und dergleichen abgegebene(n), auch Gdist. gratis verwilligte Pau- und anders Holz; E. Vmb dz dennen P.P. Franciscanern, Capucinern, Paulinern und dergleichen gratis verwilligte Pren-³⁸⁴³ und Pau-, so anders holz; E. an abgegebenen Besoldtungs Holz; E. An holz- und Waldt-zünsen von dennen anzünsern und andern vnderthannen und dergleichen; E. An Gilten und Stüften von dennen underthannen und andern ab deren habenten Wismathern, Weyhern und Wässern in dem Forst; E. An dennen diss Jahr angefallenen holz Strafen, worunder auch dz Riedern, Laubrechnen, Pöchlen und dergleichen verstandten; E. Vmb dz verkaufte ab- und Gipfel Holz; E. An der verkauften Laub- und Grasset-Strä³⁸⁴⁴; E. An Zötl-, ausweiß- und Stambgelt; E. An Rieder-Schilling und derley auszaig gelt; E. An Graß-Gelt und derlej Gilten; E. An verkauften Kiß, Kalch, Gibs und Tuft; E. An Schwarz- und Weiss Pechler-Zünß wie auch Stainöehl³⁸⁴⁵; E. An Waydt- und alb-Gelt von dem eingeschlagenen Viech; E. An Mas(t)gelt von denen angeprenten und andern in disen Forst getribenen Schweinen; E. An Mas(t)gelt von denen gelesenen und verkauften aichln und Puechenen Eckherig; E. Vmb den Podt- und Aschenprandt; E. Vmb sogenannte Häder Sau³⁸⁴⁶ oder Zunter Schwammen; Gemeine Einnamb³⁸⁴⁷; - Summarum aller Einnamben.

A. Erstlichen auf Besoltung; A. Vmb dz zu den Churfrtl. hofpauamt, dan dennen auswertige(n) Churfürstl. Schloss- und ambtswohnungen, Schwaig-, Wasser-, Weyher-, Strassen-, Pruckhen-, Steg- und andern dergleichen ambtsgepäuen abgeben und hieuorn Pr. Empfang stehenten holzes; A. Vmb dz in die Churfrtl. Cassarn und Wachtstuben abgegebene holz; A. Vmb dz zu dem Churfrtl. hofKuchenamt, zu hauß und auf dem Landt, abgegebene holz; A. Vmb dz in die Churfürstl. hofgärten abgegebene holz- und Paumbwerch; A. Vmb dz zu dem Churfrtl. Preuamt abgegebene Preu-, Thör-, Pau- und dergleichen Holz, dan hopfen-, Raif- und Thörstangen; A. Vmb dz dennen anzünslern abgegebene Holz; A. Vmb dz dennen abgeprenten und anderen Bedürftigen underthannen und dergleichen abgegebene Pau- und anders holz; A. Vmb dz dennen P.(P.) Franciscanern,

Capuc., Paulinern und dergleichen verwilligte(s) Pren-³⁸⁴⁸ und Pau-, so anders holz; A. An abgegebenen Besol- tungs holz; A. An ab- und Gipfl Holz; A. An Laub, Graß und Strä; A. An Zötl-, ausweiß- und Stambgelt; A. An Rieder Schilling³⁸⁴⁹ und derlej auszaig gelt; A. An anprandt gelt von dennen eingeschlagenen Schweinen; A. Vmb aichln Eckherig; A. An Hackherlohn für die Beampte, deren P.P. Franciscaner, Capuc. und dergleichen; Gemaine ausgab; - Summarum aller ausgaben; -- Auszaigung verstandenen Rests³⁸⁵⁰“

(Unterschrieben sowie mit ihren Siegeln versehen vom Leiter und Schreiber.)

Außer dem Deckblatt wurden für die eigentliche Rechnungsführung 23 Blatt Papier benötigt. Bleibt noch anzufügen, daß die jeweiligen Holzentnahmen nach Menge und Sortiment sowie alle Nebennutzungen den einzelnen Waldorten zugeordnet werden mußten. Außerdem waren sämtliche Geldvorgänge zu belegen.

Durchforscht man die Rechnungsvorschrift mit ihren 30 Einnahme- und 19 Ausgabepartien kritisch, so wird man feststellen, daß es sich um ein Werkstück kameralistischer Buchführung handelt. Zwar fanden darin nur jene Belange Eingang, die tatsächlich unter die Zuständigkeit der Forstkommision fielen, aber sie durften in den Nachweisungen selbst dann nicht fehlen, wenn sie für ein Amt nicht zutrafen oder ohne Eintrag blieben. Während diese neue Fassung den meisten Dienststellen - abgesehen vom Schreibumfang - wohl keinerlei Schwierigkeiten bereitete, sah dies z.B. für den Münchner Hofkastner anders aus. Oblag ihm doch auch die Rechnungsführung für alle um die Landeshauptstadt gelegenen Forste, wobei die einzelnen Posten erst revier- und dann waldortweise zu untergliedern waren. Dennoch gab es für die Forstkommision keine bessere Möglichkeit, um über die Forstwirtschaft des ganzen Landes stimmige sowie vergleichbare Daten zu gewinnen, und nur diese gestatteten es letztlich, viele der erforderlichen Maßnahmen künftig zielgerechter anzugehen.

Unter dem Datum 19.7. ist eine Anordnung vermerkt, daß „die Chl.^e HofCamer der auch Chl.^{en} Forst Commission die Separierte Forstrechnungen³⁸⁵¹ gegen recognition³⁸⁵², die Castenambts rechnungen aber extractiv³⁸⁵³ communicieren solle“.³⁸⁵⁴ Am 16.7. war beantragt worden, die für sämtliche Forst- und Kastenämter des Ober- und Unterlandes sowie der Oberpfalz erstellten Rechnungen der Jahre 1748 mit 1755 dorthin zu übermitteln. Dazu heißt es im Zuweisungstext u.a.: „Indeme nun aber die Castenrechnungen, als in welche die Forstweesens rechnung maistentheils einlauffet, zu der geheimen Status Comission immerhin zugeben die Notturft erfordert, So hat die Chl.^e HofCammer alsogleich die ver- fügung zuthuen, das die von obigen Jahren verhandten Separierte Forst rechnungen, welche ainige Forstämbter für sich allein ablegen, zu der ermelten Forst Comission ohne weithers gegen Recognition. extradiert, aus den Casten- rechnungen aber, so vill dz Forstweesen betrifft, es seye in verkauft- oder abgegebenen Holz, Strafen, aschen bren- nen, Kalche, Pöchlen, Dechel, Eckerig, Schwein anprandt, so auch zuuerlässige extract vneinstellig verfasst vnd hin- über communicirt werden“. Dieser Schriftsatz läßt sich nur so deuten, daß die Forstkommision mit der Einführung des neuen Abrechnungsverfahrens noch eine Durchsicht aller bisherigen Ämterrechnungen verbinden wollte, um künftig eine gesicherte Grundlage für die nun von ihr selbst durchzuführende Überprüfung zu haben.

Da die jüngst verfügte Neuerung zumindest als unbequem empfunden wurde, weil sie eine völlige Abkehr von der bisher üblichen Forstrechnungslegung bedeutete, erhob sich dagegen beträchtlicher Widerstand. Obwohl anfangs „unbesehen“ die Einführungsanordnung in Kraft gesetzt³⁸⁵⁵, trat dabei federführend der Rentmeister von Straubing, Baron von Lerchenfeld auf, welcher inzwischen mit dem in seinem Bereich tätigen Waldforstmeister von Heppe ein äußerst gespanntes Verhältnis hatte.³⁸⁵⁶

Unter dem 2.11.1756 sandte er auf dem Dienstweg ein erstes Beschwerdeschreiben an „den Kurfürsten“, das der Geheimen Statuskommission zuzuging.³⁸⁵⁷ Er berichtete darin, daß nach einer mit Datum 9.7. ergangenen Weisung die Forstrechnungen künftig nach dem „communi- cierten Formular“ verfaßt, als Doppel geschrieben „und sohin solche der Justifications- und Aufnams willen zum Rentamt“ eingesandt werden sollten. „Zumahlen nun durch solch gdiste. anbefelchung die in denen Rechnungen wegen dem Holz weesen vorhin eingefiehrte rubriquen ins Zuekhonft Nothwendtiger weiß umbsomehr ausbleiben müessen, weilien ein ganz Neue Forstrechnung über alle Einnamben und Ausgaben abgefast werden mueß, hingegen vorhin gdist. wissent ist, daß schon zum öftern gdist. anbefolchen worden, das ohne Special gdiste. anschaffung in den Rechnungen kein rubric ausgelassen oder ein Neue eingefiehrt werden

darf.“ Er habe dies anzeigen und gleichzeitig um Verhaltensbescheid bitten wollen, denn „bey der von Einer hochlöbl. ForstCommission Neuerdings anuerlangten Separirten³⁸⁵⁸ Forstrechnungs Verfassung die ehelin bey denen Grichtern, Forst- und Castenämbtern in denen Rechnungen eingeführte Holz rubriquen nothwendiger weis völlig ausbleiben müessen und nach disen auch die Rentrechnung eingerichtet, sohin in villweeg vmbgeendert werden mueß.“ Die ganze Angelegenheit war für ihn deshalb besonders heikel, weil nach dem Eintreffen der Forstkommissionsverordnung „die alsbaldige³⁸⁵⁹ ausschreibung geschehen“ und die Ämter das neue Forstrechnungsformular erhalten hatten. Aufschlußreich sind die auf der Anschriftenseite angebrachten Vormerkungen. Danach gelangte die fragliche Angelegenheit zunächst an die Hofkammer und wurde dort am 12.11. der Amtsrechnungsdeputation zugeschrieben. Zur „Causa domini³⁸⁶⁰“ erklärt, erging unter dem 12.12. eine Weisung, die Hofkammer solle „in wie weith die Einführung dises neuen Forst-Rechnungs-Formb Thuentlich seye, bhrt. vnd Erinderung zur churfrtl.^{en} Höchsten stöhle Forderlich abgeben, vntr dessen aber jenen ämbtern, welchen dergleichen Rechnung zu führen obligete, bedeuthen (wolle), dz sie bis auf weithere genedigste anbefelchung noch zu mahl den alten Rechnungs Formb vn ver änderl. bey zu behalten hetten.“ In den Protokollen der Geheimen Statuskommission steht dazu am 1.12.: „bhrt. v. Rentamt Straubing, so de dato 2.11. a.c.³⁸⁶¹ zur churfrtl.^{en} Hof Cammer in Betreff der durch die auch churfrtl.^e Forst Commission angeordnete neue Rubricier- vnd Rechnungs Verfassung³⁸⁶² bey samentl.^{en} Forst ämbtern. Sig.: Die churfrtl. Hofcammer hette dissfahls besonderen guettachtens bhrt. ad Jntimum zuerstatten vnd indessen zu Verfügen, dz die ämter den alten Formb bis auf weitheres bej behalten“.³⁸⁶³

Vom 11.12. stammt ein weiteres Schriftstück des Straubinger Rentmeisters, dem die erbetene Entschließung bisher noch nicht zugekommen war und der nun sogar von einer „in Triplo³⁸⁶⁴ einzusenden gdist. anuerlangten Forst-Rechnung“ spricht.³⁸⁶⁵ Er zeigte an, „daß die ambts Rechnungsaufnamb pro ao. 1756 in hiesigen Rentamt den 7.^{ten} Febr. ao 1757 seinen anfang nimmet, mithin keine Zeit zuerabsaumben ist, daß Man mit allen Ernst auf die verfassung der ambts- so anderen NebenRechnungen sezen müesse, volgsamb die anbegehrt Separierte Verfassung der Forst-Rechnung haubtsächl. in der ambtsRechnung vmb somehr einen anstandt³⁸⁶⁶ machet, weillen Man nit weis, obe die ehelin eingeführte Holz Straf vnd Holz Verkauf, dan andere in dz Holz weesen einschlagente Rubriquen noch ferners Verbleiben oder völlig außgelassen werden müessen, wie dan dises erhöbl.^{en} vmbstandts halb sich die beambte albereiths beim Rentamt Beantfragt vnd vmb die erforderl.^e auskonft gebetten haben. ...“ Baron von Lerchenfeld berichtete auch, daß sämtliche Rechnungen 14 Tage zuvor „ad justificandum³⁸⁶⁷“ eingesendet werden müessen“ und wies dann noch auf die nach seiner Ansicht zu erwartenden Abstimmungsschwierigkeiten hin. Dabei hob er hervor, daß „dise Holz- immediatè³⁸⁶⁸ Cammeral-Gföhl seint, volgsam mitls einer Vornemmen Separation von darumben nit abgesöndert vnd der Gelbtbetrag Mitls füreinanderbringung in den ambts abrechnungen der Vrsachen (sich) nit thun lasset, weil in dem Scartecl³⁸⁶⁹, dan in der Rentrechnung vnd in der mit dem lobl.^{en} Hofzahl amt zupflegen habenten ambts-abrechnung in vill weeg eine grosse vmbänderung geschehen müesste“.

Am gleichen Tag wie der obige Bericht erging von der Amtsrechnungsdeputation „Vermög geheimer Status-Commissions Resolution von 1.^{te} diss“ folgender Befehl an das Rentamt Straubing und in etwa gleichlautend an alle übrigen Rentämter sowie Dienststellen im Münchner Bereich, die solche Rechnungen zu führen hatten: „... L.G. ... Zumallen Wür aber Bey denen von dir vnterm 2.¹ 9br. abhin gehorsambist einberichteten vmbständten gdist. wollen, das bis auf weither vnsere Gdiste. anbefelchung noch zumahlen der alte Rechnungs Formb vnueränderlich beybehalten werde, als hast du solch vnser gdiste. willens mainung ienen Ämbtern, welchen dergleichen Rechnung zuführen obliget, der schuldigen darobhalt- vnd nachachtungs willen förderlich zubeideitten.“³⁸⁷⁰

Welches Durcheinander inzwischen entstanden war, zeigt u.a. ein Antrag vom Mehringer Pflégkommissarius, der diesen Widerrufsbescheid bis zum 28.2.1757 noch nicht bekommen hatte.³⁸⁷¹ Er bat darin, „mir von solch Lesteren Gdisten. anbefelchung eine abschrift ohnmasgebigist erfolgen zlassen, damit man nach deren mit Verfassung der Casten- vnd Holz Rechnungen verfahren könne“. Für den Bereich des „Waldreviers“ sorgte allerdings der Waldforstmeister, daß die ihm unterstellten Ämter ihre Rechnungen für die Jahre 1756 und 1757 nach der „neuen Form“ vorlegten.³⁸⁷² Selbst aus dem Rentmeisteramt München traf noch für 1760 eine solche Ausfertigung ein.³⁸⁷³

Anlässlich einer unter dem Datum 14.12.1757 von der Forstkommision an den Hofkastner übermittelten Ermahnung, weil dieser „von denen HofCasten-amt Münchnerisch eingehenden Holz Gelderen“ dem Forstkommisionsboten die ihm jährlich bewilligten 30 Gulden nicht ausbezahlen wollte, erhielt er ebenfalls den „gnädigsten“ Befehl, „dz Du die Rechnung über dz Holzwesen anhero in Zeit 14 Täg³⁸⁷⁴ bey Vermeidung der würckl. Execution einsandten vnnd Dich weiter nicht mehr mahnen lassen sollest“.³⁸⁷⁵ Es gibt nirgends Hinweise, warum die Forstkommision beide Anverlangen miteinander verknüpfte und sich damit unnötig in Gefahr begab, daß die von ihr angestrebte, doch bereits aufgeschobene Änderung im Forstrechnungswesen nunmehr endgültig abgelehnt wurde. Zwar hatten die Widersetzlichkeiten des Hofkastners - und nicht bloß seine Umtriebe gegen Kosteletzky - schon mehrfach zu Ärgernissen geführt, die von der Statuskommision gefällte, der Forstkommision aber nicht mitgeteilte Vorentscheidung sowie die hochrangigen Beziehungen des Hofkastners hätten sonst ein umsichtigeres Vorgehen erfordert; denn den Makel einer Beitreibung wollte der Gerügte gewiß nicht auf sich sitzen lassen.

Wie nicht anders zu erwarten gewesen, beschwerte sich dieser am 22.12. über das ihm zwei Tage früher zugefertigte³⁸⁷⁶ Anverlangen der Forstkommision.³⁸⁷⁷ Bereits der erste Satz verrät seine Entrüstung, denn er greift darin den hierfür vermeintlich Verantwortlichen heftig an. „Eur Churfrtl. Drtl. HofCammer- vnnd Forstrhat von Spätt ist mit seiner gegen das gdist. mir anverthrautte amt hegerten abneigung und animositet³⁸⁷⁸ nunmehr handgreiflich heruor gebrochen, da auf seine proposition³⁸⁷⁹ ein in Gewisslich vnverdienter anttung ausgefertigter befelch ... an mich kommen, Worinen mann die an seithen hiesigen amts zur hochlobl. HofCammer beschechene berichtliche anfrag, ob und welchergestalten die dem Forst Commissions bothen Antonien Burger angeschaffte jährliche 30 f. addition noch ferners bezalt und auf waß vor eine weiß verrechnet werden sollen? in eine vnüberlegte reprehension³⁸⁸⁰ gezogen und annebends, welches noch verwunderlicher³⁸⁸¹ ist, vnter anberaumung eines 14 Tägigen termins bey Vermeidung der Execution mir aufgetragen, die Rechnung yber das holzwesen ohne weiters anmahnen einzusänden.“ Im folgenden wollen wir uns nur auf seine Ausführungen zur neuen Form der Forstrechnungen beschränken. Dazu schrieb er: „Waß hingegen anbetrift die gdist. anbefolchene einschickung der Rechnung yber das holzwesen, ist mir vnuerborgen³⁸⁸², das, wie einer gesamten hochlobl. ForstCommission³⁸⁸³, also auch insonderheit dem proponenten nur gar wohl bewust, das dergleichen holz- oder Forst-Rechnungs Verfassung vnd deren einsandung inhalt gdist. resolution von höchster Stehl bis auf weitere Verordnung allerdings abgeschafft seyen vnd dise inhibition³⁸⁸⁴ ist beyr hochlobl. hofCammer Ex Com.^{ne} Ser.^{mi}³⁸⁸⁵ Expedirt worden den 11. Xbr. 1756. Solchemnach vnd da wider alles Verhoffen an das gdist. mit anuerthrautte amt eine Execution abgeschickht werden solte, wurde es eben souill sein, als mich dadurch nöttigen, dieselbe widerumen zuruck zuweisen vnd soforth bey höchster Stehl die vnuerdienten amts betruckungen beschwärend vorzubringen. Wo ich in ybrigen einer hochansehentlichen Forst Commission die vnueränderliche Zutragung des schuldigsten respects hiemit vntherthanigst contestire³⁸⁸⁶ vnd fürnemlich nur wider denn proponenten in sachen mich beschwäre. ...“

Erneut verhilft die Anschriftenseite zu wichtigen Hinweisen für die weitere Sachbehandlung. Der Hofkastner hatte bereits durch den von ihm stammenden Zusatz „Gefahr im Verzug³⁸⁸⁷“ auf die besondere Eilbedürftigkeit seines Anliegens hingewiesen, was ein weiterer Vermerk der Hofkammer unterstreicht. Am 28.12. erhielt die Rechnungsdeputation den Vorgang³⁸⁸⁸, den sie zwei Tage später dem dafür bestimmten Berichterstatter zur Erledigung zuwies. Von diesem stammte schließlich ein mehrfach verbesserter Entwurf für eine kurze Mitteilung an die Forstkommision mit folgendem Inhalt: „Fiat Sign. an(s) die Forst-Commission. Es habe dz alhiesige hofCastenamt wegen einschickung der holz- und Forst rechn.^{en} sich beyr chrf. hofCammer Beanfraget. Wie zumahlen aber von beykommener Resolution v. 11.^{to} Xbr. 1756 clar zuersehen, dz derley rechn.^{en} alleinig zur chrf. hofCammer gehörig seyen, als will man verhoffen, dz man in ansehendessen dz Castenamt fernershin Vnangelanget, sohin mit der angedrohten Execution verschonet lassen werdte. Sign. den 4^{tn} Jenner 1758“.³⁸⁸⁹ Erweitert lief dieser Hinweis noch am selben Tag aus.³⁸⁸⁹ In ihm wird auch unmißverständlich betont, daß nach dem Auftrag der Geheimen Statuskommision vom 1.12.1756 eine „in abschrift beyfündige resol. an sammentl. Ämbter, welche eine holz verrechnung auf sich haben, mithin auch an ernentes Hofcastenamt München den 11.^{tn} dito generaliter ausgeschriben vnd befolchen worden, das der alte rechnungs Form annoch beybehalten werden solle, gleich es auch Bisher beobachtet, folgends derley rechnungen zu einer zeit, welche von der chfl. Hofcamer zur ordinari amts rechnungs aufnamb bestimmt, alhero einge-

sändet worden ³⁸⁹⁰, consequenter auch diese rechnungen immediatè ad Cameram gehörig seynt. ...“ Wie die Namen auf diesem Entwurf zeigen, war auch Baron von Berchem, ein Mitglied der Geheimen Statuskommission, darunter.

Unter Aushändigung der bisherigen Aktenvorgänge ³⁸⁹¹ an den Hofzahlmeister, hatte die Geheime Statuskommission außerdem noch am 29.12. eine Stellungnahme zu einem von der Forstkommision eingelaufenen Bericht über „die von thails Beamten und renntämtern noch nit abgelegte Forstrechnungen nach dem neuen Formular“ verlangt. ³⁸⁹²

Ein anderer Bericht der Amtsrechnungsdeputation vom 16.1.1758 bezieht sich ebenfalls auf diese Forstkommisionsvorlage ³⁸⁹³ wegen des „projectiert Neuen Forst Rechnungs Formulars“. ³⁸⁹⁴ War doch bereits unter dem 24.12. der zuvor schon erwähnte Auftrag ergangen, daß man von der Hofkammer „vnd insonderheit von dero Hofzahlambt hierüber die erleutterung gewertigen, da zumahlen eusserlich verlautten wolle ³⁸⁹⁵, ob solte das Neue Forst Rechnungs Formular in denen Hofzahlambts Rechnungen ainige Anstöss ³⁸⁹⁶ vnd irrungen verursachen. ...“ Unter dem 4.2. steht folgendes in den Protokollen der Geheimen Statuskommission: „Daß von der Chl. ForstCommission projektirte Neue Forst Rechnungs-Formular. Conc.: Jhro Churfrtl. Drtl. wollen es nach der ausführlich abgegebenen Erinnerung dero Hofzahlambts Bey dem alt eingefuehrten Rechnungs Formb vnd Bißhorigen observanz ³⁸⁹⁷ sowohl in dero Landen zu Bayrn, alß der obern Pfalz noch ferners gdigst. Belassen vnd Befelchen dahero dero HofCammer der Beobachtung durchgehender Gleichheit willen dz Behorige zuuerfliegen.“ ³⁸⁹⁸ Wenn auch die Äußerung des Hofzahlamtes unauffindbar ist, so gibt doch letztlich ein Bericht der Hofkammer vom 30.10. „ad Intimum“ Aufschluß über den weiteren Stand der Sachlage. ³⁸⁹⁹ Zunächst beschäftigte sie sich mit dem Schriftsatz, den ihre mit der Rechnungsaufnahme im Rentkastenamt Straubing beauftragten Kommissare verfaßten und der folgenden Wortlaut hatte: „Durch gdigst. verfielte abstehlung ³⁹⁰⁰ des wunderlich und Unruihig-, an sich selbst aber sehr gefährlich gewesten Waldt-Forstmeisters Von Heppe, welcher sowohl Bey denen Beamten alß dem Rentamt so ausserordentl.^e Mieke und Arbeith verursacht, daß ville antringende ³⁹⁰¹ Cameral Verrichtungen derenthalben zuruckgestelter verbleiben müessen, die Amtierungs Rhue und Richtigkeit Zum Theill wider, noch mehrers aber dise hergestellt und Bevöstiget wurde, sofern auch die von dero aufgestellten ForstCommission abbeehrte, von iedem Beamten dreyfach einzusenden anbefolchene und dem Rentamt zu Justificiren übertragene Forstrechnungen, dan die hinauß Schreibungen der sowohl Rentamtischen alß weittern ForstCommissions Super Bscheidts Puncten ³⁹⁰² underbleibeten, mithin die Lestere alßdan erleuttert und veranthwortter mit der Rentamts Erinnerung nit Verners mehr eingesendet werdten durften, allermaßen dises eine so ungemein alß niehmalß gewest ohnerträgliche Arbeith mit consumirung viller 100 Stunden und aufwendung der SchreibMaterialien ist, welche wohl verdiennet abseithen ³⁹⁰³ dero HofCamer eingesehen zu werdten.“ Hierzu bekräftigte das Hofkammerkollegium, „finden Wür keines weegs, warumen auf Veranlassen und Verordnung der ForstCommission mit herstellung neuer Rechnungen, und zwar Bey denen Beamten Rentamts München in Duplo, Bey denen übrigen aber alß Landtshut, Straubing und Burghaußen ³⁹⁰⁴ gar in Triplo nach dem per grale. hinaußgegebenen Formular verfasst und selbigen hierdurch eine neue und zumahlen Miehesame arbeith, wobey vill Pappier unnuz und kostbahr zuverschreiben kommet, auferladen werden wolle, in gdister. Anbetrachtsambe in allen Theillß ghrts., Theilß kastenrechnungen ohnehin auf die ordentl. hierzu verhandtene rubriquen alle Holtz abgab sowohl im Gelt alß Naturale Behörig vorgetragen ³⁹⁰⁵ und zur Verrechnung gebracht wird. Mithin glaubten Wür und weren der ohnmassgebigsten Meinung, daß dise Separirte herstell- und anbefolchene Einsendung diser Neuen Rechnungen zur ForstCommission, welche sogar über die Rentamtl. revisions- weittere Super Bscheidts pten. außgefertiget, gar wohl aber allerdings eingestelt und denen sammentlichen Beamten gnädigst aufgetragen werdten könnte, daß selbe mit extra Verfassung deren Biß auf weithere Verordnung Supersediren ³⁹⁰⁶ sollen, angleich derenthalben ³⁹⁰⁷ Bereiths underm 11. Xber. 1756 ex Commissione zwar die abschaffung Beschehen, unwissent warum (?) nit Befolget worden seye. ...Vnderthenigst gehorsamiste HofCamer, Proesident, Director und Rhäte. (HofCamer Rath von Durst Sen. ppt.).“

Da die neue forstliche Abrechnungsform zuletzt auch vom Kurfürsten abgelehnt wurde und er inzwischen den Waldforstmeister Carl von Heppe aus dem Amt entfernt hatte ³⁹⁰⁸, fiel nunmehr das zur Hebung der Landeskultur, zur nachhaltigen Steigerung der Holzversorgung und damit letztlich zur Verbesserung der Staatshaushaltes bestimmte Verfahren ebenfalls im Rentamt Straubing dem Widerstand aller kurbayerischen Finanzbehörden zum Opfer. Zwar konnte man ihr eine - damals durchaus übliche - Weitschweifigkeit, vermehrte Schreibarbeit

und erhöhten Papierverbrauch anlasten, aber sie gewährte erstmals einen echten Durchblick, erlaubte Vergleiche, brachte Mängel sowie Fehlentwicklungen ans Tageslicht und hätte bei längerem Gebrauch manche, für eine Verbesserung der Forstwirtschaft nötigen Erkenntnisse geliefert. Die dagegen vorgebrachten Klagen entsprangen vor allem dem Wunsch, sämtliche Rechnungsvorgänge auch ferner wie gehabt abzuwickeln. Außerdem bot sich der Hofkammer hier fast ohne ihr Zutun eine günstige Gelegenheit, der von ihr schon seit Beginn der Tätigkeit als lästigen Rivalen betrachteten Kollegialbehörde eine empfindliche Abfuhr zu verschaffen. Unterstützt war sie dabei von der Geheimen Statuskommission worden, die offenbar bewußt nicht dafür sorgte ³⁹⁰⁹, daß man auch die Forstkommision von der befohlenen Aussetzung ihrer Anweisung zur Fertigung der Forstrechnungen nach der neuen Vorschrift verständigte. Als der Waldforstmeister sein Amt verlor und sein Posten ein Jahrzehnt lang unbesetzt blieb, hatte sie damit außerdem ihre erst vor kurzem durchgesetzte und von den Aufgaben her einer forstlichen Mittelbehörde vergleichbare „Dienststelle“ verloren.

Das schließliche Ende auch im Waldbereich bekräftigt das Ergebnis einer vom Kastenamt Weißenstein am 12.8.1759 an das Rentkastenamt Straubing gerichteten Anfrage wegen der künftigen Verfassung der Forstrechnung. ³⁹¹⁰ Die von dort am 5.9. ergangene Entschliebung lautete, „das sothanne Forstrechnung konftighin vnterbleib vnd genueg sein kann, wan das Forstweesen mit denen hieuoan abhangerenten Gelt Einnamben vnd Ausgaben so wie es vormahlen und in älteren Zeiten gewohnl. ware in der Castenrechnung seines ohrts für einander gebracht werde.“

2.6.4.3. Carl von Heppe in Tätigkeit

Es erscheint mir unumgänglich, wenigstens einige Beobachtungen und Feststellungen auch dieses Zeitzeugen und seiner Gegenspieler mitzuteilen. Vermitteln sie doch einen Einblick in die damaligen Verhältnisse und vor allem in den Umgang der ländlichen Bevölkerung mit der Rohstoff- und Nahrungsquelle Wald. Ebenso zeigen sie, daß Überheblichkeit und persönliche Kränkung anderer Beamten letztlich trotz fachlichem Vermögen ein bitteres Ende bescheren.

Bereits vom 3.10.1753 stammt ein aufschlußreicher Bericht des Waldinspektors, in dem er sich erstmals mit dem ungebremsten Brennholzverbrauch im Gericht Zwiesel näher befaßte. ³⁹¹¹ In diesem Jahr hatten allein die Marktbürger aus den Hochwaldungen 2 440 Klafter und die Untertanen aus sechs Dörfern 920 Klafter Feuerholz ³⁹¹² empfangen. Dazu meinte er, „Solche beträchtl. holtz-consumtion ³⁹¹³ nun rühret etwa daher, dieweil das holtz, deßen verschleiß ³⁹¹⁴ allhier gar schlecht, fast für nichts geachtet und insgemein dafür gehalten wird, der wald könnte hier nimmer mehr ein ende nehmen. Allein, es möchte wohl eher die Haupt-ursache seyn die alte Frey-behöltzung, derer beedes, der Marckt u. die Dörffer genießen.“ Diese „Gerechtigkeit ³⁹¹⁵“ leitete die Bevölkerung von einem fürstlichen „Befreiungsbrief“ aus dem Jahr 1471 ab, der allerdings auch den Zusatz „bis auf Widerruf“ enthielt. Heppe wies zudem nach, er besage nur, „daß die Zwieseler führohin von keinem holtz, es sey bünd-holtz (Binders-holtz ³⁹¹⁶), Sybner-holtz (Siebmachers-holtz) oder Schindelholtz, keinen pfennig mehr geben, sondern des frey u. ledig seyn sollen. ... Mit keinem einzigen worth aber stehet darinnen, daß sie auch von der bezahlung des Brenn-, bau- und anderen holtzes frey u. ledig gesprochen seyn sollten ³⁹¹⁷. Da man nun allhier von dem auf dem Regen aus der Churfürstl. waldung herzugeflößtem ³⁹¹⁸ Scheidtholtz die Clafter weiches vor 26 xr., die Clfr. birkenes vor 30 xr. u. die Clfr. Roth-buchenes vor 36 xr. inclusivè fuhrlohns gar gut zu kauf haben kan, als gebe zu höchsterleuchteter Ermeßigung ³⁹¹⁹ unterthänigst gehorsamst anheim, ob nicht nach proportion deßen ein leidl. holtztax (der in der summe doch so wenig eben nicht einbringen würde) nebst dem in allen Ländern üblichem Anweis-gebühr (!) auch bey hiesigem Land-gericht gdst. einzuführen seyn möchte.“ Ferner verwies er darauf, daß man im Gericht Regen für solches Holz nicht nur „vor jedes maaß oder Claftn. ³⁹²⁰ 45 biß 50 xr. bahr bezahlet, sondern auch von so viel maaßen = so viel xr. anweißgebühr gegeben werden ³⁹²¹, ... nicht minder in denen andern cfl. Land- u- Pfleg-gerichten im wald-Refier diese Gebühr schon in der gewohnheit ist.“

Für den starken Holzverbrauch machte er ebenfalls die Gerichtsbeamten verantwortlich. Auf den dort ausgegebenen Holzzetteln ³⁹²² hätten sie zwar an „eine forstord.mässige holtz-auszeigung gar

fleißig erinnert. Allein, da fehlets, daß (wenn die wahrheit zusagen erlaubt ist) das Gericht selbst dieses worth nicht verstehet, ja wohl sein lebtag nicht eine Forst-ordnungs-mäßige holtz-anweisung gesehen hat. So findet sich auch dieser haupt-mangel am Forst knecht u. gar starck noch darzu; er hat auch sein Tage nicht eine geschriebene noch gedruckte Forst-ordnung zu gesicht bekommen. Mithin ist leicht zu gedencken, was da vor eine Forst-ordnungs-mäßige holtzauszeigung heraus kommen müße(n)! ... So ist auch ungewöhnl., das gantze jahr hindurch fort u. fort auf dem gehöltz hauen u. handtieren zulaßen, da vielmehr nur das Frühjahr u. der herbst dazu mitgenommen u. die übrige zeit der wald allen guten Forst-ordnungen gemäß frieden haben muß.

Betreffend weiter die holtz-anweisung selbst, das fällen der Stämme u. die aufarbeitung dererselben, so giebt der augenschein das beste Zeugnuß, daß alles nach einer gantz umgekehrten Forst-ordnung verrichtet werde. ... Sonst stehet noch im zweifel, ob nicht mehr holtz, als zur haus nothdurft nöthig ... zu schlagen verstattet worden u. ob nicht wenigstens einigen beytrag thun können die gemeinde-höltzer, deren doch der marck(t) Zwiesel so wohl wie die dörfer besitzen. It. ob vom gericht nur ein eintziges mahl auch nachgeschauet seye, daß man die stöcke nicht zuhoch hawe u. das holtz rein ³⁹²³ aufarbeite.“

Obwohl Heppe durchaus anerkannte, daß die frühen, sehr langen und harten Winter „wegen des zu häufig fallend- u. zu sehr lastenden Schnees fort u. fort an den gebäuden was (was) zu bauen u. zu beßern“ erforderten und die späten Frühjahre den Holzverbrauch steigerten, machte er sich für diese „Holzbesteuerung“ stark. Und noch einen Grund nannte man ihm für solch erhöhten Bedarf: „Es müßte auch (zur) bey haltung des vielen Rindviehes ³⁹²⁴ - dann darinn bestünde der leuthe im wald ihre hauptnahrung und gewerbe, um die herrn-gefälle ³⁹²⁵ bestreiten zu können - stets heißes wasser zum einbrühen der fütterung oder machung der Söde ³⁹²⁶ bey handen seyn u. das nähme holtz weg.“

Unter dem 18.4.1754 berichtete der Pflegverweser von Zwiesel über allerlei Ärger mit dem Waldinspektor. ³⁹²⁷ Es ging dabei zuvorderst um die Abfassung des Waldlagerbuches, was ohne Mithilfe der örtlichen Forstbediensteten nicht möglich sei, „da weeder ich oder ein anderer GerichtsBeambter ohne Speciae gdiste. anschaffung sonst in dennen Wäldern und hölzern ausser denen ausserordentlichen anbegebenheiten wenig hinein kommen ³⁹²⁸ Allein der alhier aufhaltende Waldt Inspector hat auf seine machente proiecta ³⁹²⁹ sich genzlich verlassent mit aigen- oder vnsiniger hindan sezung aller machenten Amtsvorstellungen zu verwerfung aller Churfrtl. Beamten an alle holzvorster und Waldgeher ³⁹³⁰ lauth seiner nebenligent eigenhändigen handschrüft den 3. Aprill abhin solch scharfe anbefelchung mit angehengter gewahrung ³⁹³¹ ergehen lassen“ In der Tat, allein schon die in seinem Befehl gebrauchte Wortwahl war verletzend und ließ Heppes Persönlichkeit im Zwielight erscheinen. Seine Anordnung ³⁹³² lautete: „Kraft dieses wird außen-bemeldter Forst bediente nachdrücklich befehliget, sich bey gericht wegen deßelben, nunmehrö nichtigen signaturen in holtzauszeigungs- u. allen anderen Forstsachen überhaupt weiter nicht zu melden, noch desfalls des gerichtskraftlose so genannte Amts-Zeddel mehr anzunehmen u. zu respectiren ³⁹³³, noch ohne meine Special-Verordnung jemanden einen Stecken, geschweige einen Stamm holtz anzuweisen und abzugeben und im übrigen sich alleinig nach meinen Geboth- u. Verbothen die holtzung betreffend der schuldigkeit nach gehorsamst zurichten. Gestalten sich hiernach mit verwarnung vor vieler ungelegenheit eigentl. zu achten. Dat. Zwiesel, den 3.tn. Apr. 1754 ...“

Der Pflekkommissär urteilte darüber: „Also hat diser Man gleich für sich selbstn seiner einbildung nach allein mit disen holz vorstern und Waldgehern zuschaffen, selbige dardurch sambt aller Gerichtlicher Jurisdct. völlig hinwek- und nebst allen Waldtungen und Gehülzen an sich gerüssen, so das es aniezto schon soweith kommet, das kein einziger sich mehr gethrauet, weeder bei gericht zu erscheinen, Geschweigens einige pfandtung oder andere dergleichen holz Früeln alda anzuzaiagen, als welch alles berierter Waldt Inspector vnder sich pauschet ³⁹³⁴, noch weniger eine holz abgabs zettl, was er und die holz vorster abgeben oder verkauft, zur verrechnung sechen lasset. Wie ist also möglich, das gdist. anbefolchne Wald lager buech zuuerfertigen, wan ich das geringste mehr in Waldt- und holz Jurisdictionen sachen von gerichtswegen zu befelchen hete ³⁹³⁵. ... Eben auf gleiche weis thuet derselbe sich der darinen zu gaudiren habent ³⁹³⁶ Churfrtl. genaden geiaider aigenmechtig anmassen, so von Einer hochlobl.^{en} Hof Cammer, dan einen wolllöbl. obrist JegerMaisteramt einen daselbstigen Pfleger, souolgl. mir AmtsVerwesern, Stüfts weis yberlassen worden seyen, indeme erholter Waldt Inspector seuth Michaeli Verttigen Jahrs der besten Geiaid gezürk geniesset, iedoch zu dato das geringste hiefür erlegt hat, sondern allzeit zur Antwortt gibet, er seye nichts hieuon schuldig, mithin in allen eine lauthere verwürung und Confusion ³⁹³⁷ entstehen mues.“ ³⁹³⁸

In einem Bericht vom 11.6. setzte sich der Waldinspektor mit dem sogenannten Riedern ³⁹³⁹ auseinander, da er aus München entsprechende Anträge vom Gericht und Markt Zwiesel auf Bewilligung zur Begutachtung erhalten hatte. ³⁹⁴⁰ Eingangs stellte er fest, „daß, ob zwar klahr am Tage wie mit dem reuthmachen gewaltig viel holtz verwüstet werde u., wenn mit dem so genannten anöffnen (?)

u. schmelzen (?) geriedert wird³⁹⁴¹, so gar auch der allerbeste holtzboden zu einen völlig todten u. weder einen holtzanflug, noch rechten groß-wuchs jemahls wieder zu zeigen fähigen grunde gemacht werde, dennoch hier im Wald refier das Riedern ganz abzubringen sich ohne die unterthanen hart zu drücken (sich) nicht thun laßen wolle. In reifer erwegung deßen u. (derer) derer unterthanen triftigen u. gar beweglichen Vorstellungen³⁸⁴², des bey weitem nicht ergiebigen Getrayd-baues, ihrer kleinen u. noch darzu schlechten baufelder, des erlittenen fast ohnerschwingl.^{en} schadens durch die leidige Kriegeszeit u. den Viehfall³⁹⁴³ und des ausgestandenen vorigen wohl-empfindlich.ⁿ Mißjahrs u. langen Nachwinters habe dann bey jetziger Riederens-zeit, da ohne Bekränckung derer unterthanen ein aufenthalt u. hindernuß des reuthen-arbeitens nicht geschehen können, noch mögen, denen Zwieselischen sowohl, auch denen übrigen gerichtischen unterthanen bey unterthst. anhoffender gdstr. genehmhaltung das riedern vor heuer unter folgenden vorgeschriebenen puncten u. bey hoher strafe Amtshalben verstatet.

1. daß keine neue reuthstatt auf Cfl.^f hochwaldung gemacht, 2. die alten Reuthstätten darauf durchaus nicht wieder gearbeitet, 3. die reuthen bloßer dings in denen Gemeinde-, auch einzelner Bauren u. einschichtigen höfen oder Einöden, ihren eigenthimlich zugehörigen Trift- u. Hude-bircken-bergen³⁹⁴⁴, wo von alters her schon geriedert worden, angeleget, 4. durch jeden orths verpflichteten Churfl.ⁿ Forst-bedienten an orth u. enden wo es der Wild fuhr ohnschädli., ordentl.e auch nicht zu groß, vorher ausgezeiget, 5. am rande, deßgl.ⁿ auch mitten auf der reuthstatt alle 40 bis 50 schritte wenn es anders also zu haben³⁹⁴⁵ eine tüchtige saamenbircke des künftigen wiederanflugs wegen u. in ermanglung solcher Baume dennoch eine geschlachte junge bircke in gleicher weite stehen gelaßen, 6. wo die reuth-berge auf die Cfl.ⁿ hochwaldungen stoßen die reuth-plätze wenigstens 50 gemeine schritte weit von der hochwaldung abwärts³⁹⁴⁶ u. was stehen bleiben soll mit einer wiede um den stamm herum mit fleiß ausgezeichnet u. bemarcket, 7. die reuthstätten um der Begeilung willen keines weges mit Scheidt- u. Stangen-holtz von den abgetriebenen bircken u. dergl.ⁿ geringen laubhölzern, sondern alleine mit dem Reißig u. aus deren da vorhandenem alten geniste³⁹⁴⁷ gebrennet, 8. die Saamen Baume u. sonst stehen bleiben müßende junge stämme auf denen reuthstätten stamm orth³⁹⁴⁸ u. dem Schaft hinauf durchaus nicht gesenget u. gebrennet, noch sonst gestümmelt und auf einige weise beschabernaket³⁹⁴⁹, 9. die befriedigung³⁹⁵⁰ derer reuthflecke von dem darauf nieder gehauenen bircken-holtz, hingegen nicht mehr von den jungen stangen Schwartzholtzes auf oftbemeldter hochwaldung genommen u. dadurch die dicketen schändl. ausgeliechet, 10. die gefällete überständige bircken u. was sonst spätiges junges holtz ist, it. die prügel oder knüppel, ordentl. in die Clafter geschlagen, von dem verpflichteten Forst knecht richtig abgepostet³⁹⁵¹, aufgeschrieben, nach dem des orths gültigen preiß gdstr. höchster landes-herrschaft zum besten verkauft u. verrechnet, ... nicht mehr aber wie vormahls aus gutem willen derer Cfl.ⁿ beambten u. Forst-bedienten so mit drein gegeben, 11. nach dem anbau derer reuthen die ersten zwey auf einander folgende jahre die plätze hernach zum holtz-anflug wiederum liegen gelaßen u. 12. mit dem vicheintrieb u. begrasen biß das junge holtz zieml. wieder über sich gekommen u. dem vich u. der sichel entwachsen ist gänzl. verschonet werden sollen.“

Dieses Gutachten scheint von der Forstkommision anerkannt worden zu sein, denn mehrfach wird auch später noch die Anlage neuer Riederstätten nachgewiesen. So enthält etwa die für 1756 gefertigte Forstrechnung des Pflug- und Landgerichts Viechtach den Hinweis, daß in der Untertanen „aignen und gemains Laubbergen“ 496 solcher Ausstockungen vorgenommen wurden, wofür den beiden Holzförstern jeweils siebeneinhalb Kreuzer Auszeiggeld gebührten.³⁹⁵²

In einem weiteren Bericht Heppes vom 9.9.1754 ging es ebenfalls um das Riedern, diesmal allerdings innerhalb der kurfürstlichen Wälder.³⁹⁵³ Einleitend stellte er fest: „Was für eine entsetzl.^e holtzabschwendung nachbenannte Gericht-Weißensteinische unterthanen auf der Refier des Forstknechts Joseph Brumbbauer zu Prändten eine gute Zeit vor antretung des mir gdst. anvertrauten Wald-refiers-inspections-Amts in der Chfl.^e hochwaldung mit ausstock- und Breitung derer Stockräume³⁹⁵⁴ zu ihren Reithen u. Weidenschaft ausgeübet, habe ich pflichtwegen hierdurch nicht verhalten³⁹⁵⁵ sollen“. Ohne die Übeltäter, unter ihnen ganze Dorfschaften, zu benennen, sei lediglich der Gesamtbefund mitgeteilt. Danach lag die Größe der zehnten im „gemeinen Schrittmaß“ erhobenen Riederstätten zwischen 0,55 und 8,3 ha.³⁹⁵⁶ Alle zusammen ergaben allein dort rd. 278 ha. Heppe hatte ebenfalls die Altbaumstöcke abzählen lassen bzw. deren Menge geschätzt, denn er kam auf 5 150 Bäume, die er mit je drei Klaftern, also 7,8 Fm³⁹⁵⁷ einwertete. Dies entsprach einer Holzmasse von rd. 40 000 Fm³⁹⁵⁸. Inzwischen hatte er „durch den Brumbbauer schon eine u. andere obiger reitplätze, wodurch schändl.^e Lücken in den hochwald gemacht worden, mit hege- oder pfandschauben bestecken laßen - so denen Baurn nirgends recht ist - um den jungen anflug wieder herbey u. aufzubringen.“ Heppe zeigte zudem an, daß er nun alle Forstknechte zur Berichterstattung darüber auffordern werde. „Woraus her-

nach meine unterthste. berichte erstatten u. zeigen werde, was die Chfl.^c Waldung im Wald-refier durch derer unterthanen gantz unmäßiges Riedern u. derer Chf.ⁿ Beambten unerlaubte gleichgültigkeit dabey vor eine entsetzliche einbuße erlitten.“

Vom 4.3.1755 stammt ein 21 Seiten starker Bericht des Zwiesler Pflégkommissärs Unger, dem die 1754 im Bayerischen Wald weilende „gdist. deputirte Waldt vndersuechungs Commission³⁹⁵⁹“ mehrere Aufträge erteilt hatte. Aus ihm sollen jedoch nur Stellen gebracht werden, die von den dort herrschenden Verhältnissen Zeugnis geben.³⁹⁶⁰ Im einzelnen heißt es darin: „So würdet ebenmessig die ... beschreibung de dato 17.^t octb. 1754 ganz ausfiehrl. zuerkennen geben, was sowoll auf dennen Glashitten ab dennen Churfrtl. Waldungen für Äckher und Wismather ausgeraumbt, wie auch aufs Neue aldorthen und bey dennen vnderthonnen für weithere Neubruch, Äckher vnd Wismather in disen Waldungen in einigen Jahren hero wider errichtet, zu demme hierdurch sowoll an alt- als Neuen Waldt- et Bergreuthen gemacht worden. ... Es hat zwar von Eur Churfrtl. Drtl. hochlobl. VorstCommission ... der Wald-Jnspector von Hepe zu diser vornembenten beschreibung bey dennen sammentl. Waldt gerichtern den gdisten. auftrag bekommen, allein es wurde seiner seiths gahr nichts bewürckhet, weilien ihne das proiectiren weith leichter als die selbstige ausfiehrl. vnd bewürckhung ainer solch(en) möglich ist. Villmehrers aber allen ansechen nach sein haupt principium³⁹⁶¹ dahin geht, wie er darfir etwas bekommen vnd ihne zu Nuzen machen kan, zu-gleich mich vnd andere Churfrtl. Beambten mit allerhandt falschen verschwörzungen völlig von allen holz- vnd Waldtweesen hinweckhringen, das man ihne hinnach nit mehr in die Kartten sechen mechte. Da doch bis anhero dises hiesiger ohrten am störckhsten seyente Waldt- und Gräniz weesen aus allen die grösste miehe und arbeith zeit meiner Amtierung mir und meinen Schreibern wie die heufig allenthalben bezaigente acta verificiren³⁹⁶² miessen, verursacht, ohne das ausser des wenigen holz schreib zettl gelts in geringsten etwas anders zugeniessen gehebt. Aniezto aber auch sogahr dises wider die vnderm dato 5.^t July 1754 gdist. ausgefertigte anbefelchung pt. 3³⁹⁶³ ersagter von Hepe gleich aigenmechtig allein zu sich nimbet und ohne mindistes wissen des Gerichts immerforth alle holz abgaben allein beschreibet, so dz ia derentwillen billich meine nothtringlichste Beschwerden höherer ohrten mit dem anhang machen mueß, wie es also möglich wehre, bey entgehung allen genus, die Schreiber dannoch zuhalten³⁹⁶⁴ und anzue Jehrlichen die Conditions Steuer abzestatten, so andere vnderschiedliche auslagen bey dennen Rechnungs ablagen zu machen. Freylich hete sonsten in Specie von dennen angezognen Glasshittenmaistern vorhin alle höflichkeit, so andere Dienstserzeigungen zu hoffen gehebt, wann nur alles durch die finger gesechen vnd wider alle pflicht zu allen freyen Sträfflichen vndernembungen fein still geschwigen³⁹⁶⁵, sohin nichts darwider moviert³⁹⁶⁶ hete. Weillen aber dasienige niemallen zugeben können noch wollen, so mues ich darfür die vermessenist öffentliche Beschimpfungen, verschmechungen und verhezungen auf eine recht ausgesohnen boshafte Arth anhören, wordurch nitallein der schuldigste Ambts respect und Gehorsamb völlig auf die seithen gesezt, sondern auch dahin getrachtet würdet, eine schendliche auf wückhlerey und widersessigkeit vndereinander anzuspinnen, als ob ich, beampter, die einzige Vrsach, das alles freye höchstschödl. bisherige vndernemmen in dennen Churfrtl. Waldungen nit mehr gestattet werde, so das hinfirders im fahl Eur Churfrtl. Drtl. derentwillen keine ohn einstellig³⁹⁶⁷ nachtruckhlichste, gdiste. remedur³⁹⁶⁸ vorkehren lassen wurden - weilien sonsten dise Leuth nur immerhin darzue lachen und Spötlen - der auf habenten Ambts Schuldigkeit nimmermehr genueggethon werden kundte. Welches leicht aus disen ganz handt greiflich zu schliessen und zu Glauben ist, da in anwesenheit vor hochernant hochlobl. Waldt vndersuechungs Commission Bey einrichtung einer Jehrl. Pren holz abgab die abgeordnete des rhatts von Zwisl öffentlich vngescheicht vermelden derfen, das sye ihrer seiths zu derlej holz moderation vmb so weniger ihre einwilligung hergeben können, weilien sye hinnach bey dennen yberigen burgern auf deren Erfahrung des lebens nit sicher wehren sonder lieber vorhero und sogahr bey der Nacht daruon gehen miesten. Einuolglichen hierdurch schon wider Clarr am Tag liget, was ich ebenfahls im Beobachtung des höchsten Jntee. für yble folgerungen bey disen verwegnen Leuthen zu gewarten, weilien sye abgeordnete von rhatt neben dennen Glashittenmaistern eben so vngescheicht bey mehr hochermelter Commission fälschlich vorgegeben, das sye von Gericht aus sich nichts Favorables zu getresten³⁹⁶⁹, sondern dennen selben nur gehässig und passioniert seye³⁹⁷⁰, ohnne das weeder ain noch der andere mit wahrheits Grundt dergleichen erfahrene vnbillichkeiten in geringsten darzuthuen vermögt. Und ob schon der Vorst Jnspector von Hepe ihnen, Glasshittenmaistern, die freye üble Würthschaft wie vorhin³⁹⁷¹ - vnwissent warumben - also zuesichet, sohin das geringste dauon bey gericht meldet, so kann aber ich meines Vnderthenigisten ohrts wider alle pflicht so leichter Dingen ie ainmallen nit darzue still schweigen, mithin gleichwollen auf anbringen beeder Waldgeher in mehr berierter beschreibung ... vorgetragen, dz der Glashittenmaister in der obernZwislau erst vergangenes Jahr im sogenannten Hürschberg und oberhalb im Waldt widerumben zum abreuthen an zweyen ohrten 242 stäm Junges holz und anzue sehr hoch vmbhauen lassen, aus welchen die wenigsten einen zwerch schuech über den stockh³⁹⁷² gehebt.“ Unger bestätigte außerdem, daß zwischen den einzelnen Gemeindegründen und den kurfürstlichen Wäldern sämtliche Grenzzeichen fehlten,

so daß kaum mehr festzustellen wäre, wie weit sich die einen oder anderen jeweils erstrecken würden. Zuletzt bezog er sich auf einen Rentamtsbefehl vom 12.1.1677, wonach „alle Holz vorster zur amtssicherheit ordentl. porgschaft leisten miessen.³⁹⁷³ So ist aber aniezto aus denen alhier verhandtnen 5 Holz vorstern vnd Waldtgehern von keinen einzigen mehr ein solches zum vollzug kommen, welches aber bei disen leuthen zur verhietung der zu zeiten einschleichenten vnthreuheiten vnd das sye könftig vmb so fleissiger ihre schuldigkeit beobachten vnd mehrers nachsehen mechten gahr nothwendig sein will“.

Trotz dieser mehrfachen Beschwerden erhielt der „Truchseß vnd bisherigen Waldt Jnspectorn Carl von Hepe auf sein vnderthenigistes belangen nach den von dero gdigist. verordneten Forst Commission hieriber erstatteten gutachtl.-bhrt.³⁹⁷⁴ vnd in Consideration seines in forstweesen bis anhero bezeugten Treu ohnermieten Dienst Eyfers den Titl alß Forst-Maister“ am 23.5.1755 verliehen.³⁹⁷⁵ Eine Randbemerkung (NB.) weist daraufhin, daß ein „dergleichen“ Dekret³⁹⁷⁶ an die Hofkammer zuvor bereits für Kosteletzky ausgefertigt worden war.

Am 15.5.1755 beschwerte sich der Waldforstmeister darüber, daß der Kastenbereiter von Straubing in der Hofmark Gossersdorf die Holzanweisung erledigte, was bis Ende Juli 1757 einen erheblichen Schriftwechsel nach sich zog.³⁹⁷⁷ Dabei ging es vor allem um die Riedels- und Klinglswald genannten Hölzer³⁹⁷⁸, die der Förster Ruhland beging³⁹⁷⁹.

Von der Forstkommision darüber zur Stellungnahme aufgefordert, zeigte das Rentkastenamt am 24.7. zunächst an, warum dort der Kastenamtsbereiter eingewiesen worden war.³⁹⁸⁰

Danach beschäftigte sich der Rentmeister ausführlich mit Heppes bisheriger Amtstätigkeit. „Der Von Hepe hingegen hat in seinem Verwichenen aldorth sein ohne mein Vorwissen - wo doch Jhme die Inspection yber derorthige Castenamtb gehülz nit ybertragen, noch in dem Bey seiner anstellung mir eingeliefert-Gnädigsten Decret, in welchem alle Grichter vnnnd Castenämpter Benamset, von hiesigen Castenamtb nichts enthalten³⁹⁸¹ - verschaidentl. auch sogar Hofmarch. Vnterthannen³⁹⁸² in dem Riedls waldt sehr villes holz, Specialiter dem vnter die Baron Leoprechting.^e Hofmarch Altenrandtsperg gehörigen Pierpreu auf der Haydt, allwo derselbe seine einkehr genohmmen vnnnd ainige täg aldorth verbliben, gleichwohlen aber keinen schritt ins holz hinausgangen, allein 100 Clafter Holz nebst 2 Schindl-, 2 Plecherpäumb³⁹⁸³ und zwar, wie mir hersider³⁹⁸⁴ der aldorth aufgestellt Churfrtl. Verpflichtete Holzforster Wolfgang Rhuelandt hinterbracht, Lauther Frisches Standtholz³⁹⁸⁵ angewisen, welches auch diser Preu sowohl als die vnterthannen maistenthails schon hauen vnd zu scheideren herrichten lassen. ... Ich hingegen kann ohnmöglich glauben, das es, wie der Von Hepe in seinen Bricht vorschreibt, besser gewirthschaftet haisse, wann selber durch derley grosse abgab das gehülz villmehr abschwendet vnd zu Grundt richtet, als Conserviert. ... Als auch vorderdeutter Holzforster mit dem Mündlichen Vor- vnnnd Anbringen zum Rentamt kommen, das wann derley Hepe. Grosse Holz abgab vnnnd Verkaufung seinen fortgang nembete, diser Riedlswaldt in 2 oder 3 Jahren völlig zusamb gehaut, mithin der abgang an Holz Bey dasigen Preuhaus gar in Kurzer zeit vorligen wird. Vnnnd da mehrgedachter Holzforster yber das weittere Hepe. vngleiche vorschreiben Befragt worden, ob dan in villerwehnt-Gosserstorf. Waldungen eine so gar grosse Anzahl Wündtfähle, abgesprengt, Kipfeldürre vnnnd Kehrnfaulle Stamb verhandten? hat derselbe hierauf souill erindert, das von der ersteren Gattung kein Stamb, an der Lestern auch sehr wenig, sondern vast Lauther stehent-Kehrnf Frisches Holz sich daselbst Befündet, wie Er dann, vmb nur sein, Heppens Befelch zuuollziehen, an dem von ihme angewisen vnd verkauften Holz aus mangl dess Schlechten schier durchgehents Frisches Standtholz auszaigen, dafür aber ab ieden Schindl- vnnnd Plecherpaumb 1 f. 15 x., dann von einem Stamb Prenholz 1 f., item ab der Clafter Puechenholz 18 x., auch von thennen- oder Feichtenen Schaiderholz 12 x. einbringen miessen, welches gelt Er ermelten Hepe mit einer Specification ybergeben mueß. Wie aber derselbe alsdann solche Holzverkauf gelter konftig von sich rechnet vnnnd ob Er solche dem negstangehenden Ambts- vnnnd Preuverwalter zu Gosserstorf der Behörigen Verrechnung willen gethreulich yberlifert? das stehet erst nach Langer zeit von ihme zuerwarten. Gestalten derselbe - wie der PflugsCommissarius von Schwarzach sich erst diser tägen vernehmen Lassen - auch vorhin schon verschaidene Berichten dissfahls Beym Rentamt eingelofen, die 1754iste holzabgabs Specificationes ohngehindert der so oft vnnnd geschärfist ergangen, von Rentamts wegen iedes mahls hinausgeschriben Gnädigsten anbefelchungen ainigen Beambten noch Bis dato nit Communiciert, derowegen auch in solch fertigen³⁹⁸⁶ Rechnungen, wie Bereits von seithen der Vorgewesten Ambts Rechnungs Aufnambs Commission einberichtet worden, velle hundert Gulden derley Holz Verkaufgelter einzubringen vnnnd zuuerrechnen vnterbliben. Wo ich nit vnzeitig Besorge, das es für anheur auf gleichen Schlag ergehen werde, wann nit gegen disen saumbig- vnd recht widerspenstigen Mann, der sich mit dennen Beambten am wenigsten Betragen, noch weniger Sye zu dennen ainseithig vornehmmenten vnd eben darumb bedencklich scheinenten holz abgaben

Beyziehen oder in selbe einsehen Lassen will, ein anders hinlängliches Compelle³⁹⁸⁷ vorgekehrt werden solle Hiernebst solle auch gehorsambist Berichten, das widerholter Waldtmaister³⁹⁸⁸ Von Heppe ab ienigen Vnterthannen, welchen Er in vorgedachten Riedlswaldt einiges Holz angewisen vnnd verkhaufft, über vorernantes Kaufgelt noch sonderbahr von ieden Stamb 3 x. sobetitletes Schreibgelt vor sich eingebracht, ohne was gemelte Vnterthannen seiner insolenten³⁹⁸⁹ Jägerpursch an Trünck-geltern zu 6 et 12 x. - ausser dessen keiner vorgelassen oder ihme an Holz etwas verabfolgt würd - geben miessen. Vnnd wann dises, wie vorkommen will³⁹⁹⁰, auch Bey anderen Castenämpteren Beschechen solte?, So ist von selbst Leicht Gnädigst zuermessen, wie schlecht die Churfrtl. Holzwachsen Conserviert vnnd wie harth die Vnterthannen Bedruckht wurden, wo man Heppe.^f seiths in ansehung dises erfordernten Schreibgelts vnnd Douceurs³⁹⁹¹ iedermäßiglich souill Holz als man verlangt abgeben vnnd wenig auf die Conservier- vnnd Hayung der gehülz zuruckh sechen derfte, mithin nit wenigen anstandt nimbe, ob ihme erwehtes Schreibgelt, welches respectu der gleichwohl importierl.³⁹⁹² vnnd im Ganzen Waldt auf einige tausent Stämb sich hindann Belaufente Holzabgaben ein Nambhaftes abwerfete, höchsten ohrts aus neben seinem ordinari gehalt der 600 f. in gelt³⁹⁹³ vnnd 24 Schäffl Haabern Gnädigst Bewilliget? Mithin die geringste Mass Vorschreibe, was dissfahls vnnd in anderweeg selben für ein geschärfister auftrag vnnd abstellung gemacht, auch ob ihme ersagt Gosserstorf. Waldungen, welche man von Castenambts wegen seit a(o). 1741 pflichtmessig iederzeit Bestens Conserviert, Bey vorgemelten vmbstendten Gnädigst anuerthrautt werden wollen?“

Am 6.9. fertigte die Forstkommision an den Straubinger Rentmeister ein Schreiben ab, mit dem sie in Ergänzung zu dessen Bericht noch einige Erläuterungen verlangte und außerdem mehrere Aufträge erteilte.³⁹⁹⁴ So wünschte sie, daß „solch eingebrachtes Geld von ienem holz, so würckhlichen geschlagen worden, von dem Forst knecht mit der Specification vneinstöhlig abzuforderen vnd die Specification an vns zu ybermachen. Vnderdessen aber den holzschlag vnd Vernere abgab - ausser an Vnsere Preuhäuser Schwarzach vnd Gosserstorf - sowohl dem Castenbreither als dem holz Knecht zu uerbietten vnd ienne, so holz Verlangen, anhero Supplicando³⁹⁹⁵ anzuweisen.“ Man teilte ihm ebenfalls mit, daß sich der Waldforstmeister unter gleichem Datum in derselben Angelegenheit verantworten müsse. Die Forstkommision wollte ferner zuverlässig und genau wissen, „was dan gedachter Waldmaister³⁹⁹⁶ für holz Gelder an sich gebracht vnd noch bey handen hat, indeme Wür derenthalben an der von Dir beschechenen Gral. vorschreibung³⁹⁹⁷ nicht vergnügt seyn³⁹⁹⁸ können“. Auch sollte der Rentmeister noch „die von Vns in holz anweis- vnd auszaigung sachen genedigist an Dich erlassene Verordnungen an vnsere in der Waldt refier sich Befündende Gerichts- vnd Casten Beambte, dan deme von Heppe mit dem anhang (zu) widerhollen, das wer aus selben diser vnserer Verordnung Verners hin nicht nachleben, sondern zu gegen deren sich ain anderes anmassen, Wür einen solchen Exemplarisch zur Straf nemmen lassen wurden. ... Weillen vnsere Richter weith aus einander entlegens vnd dem von Heppe eben derentwegen nicht möglich, denen holz anweisungstäggen auf einmahlen abwarthen zu können, diss dabey zubeobachten seye, das vnser widergedachter Waldtmaister sich zeitlichen gegen Vnsere Richter vnd Castenämptere Eusseren solle, auf was für ainen tag Er Bey disem oder ienem zur holz ausweisung eintreffen kan. Wie dann dise nit in dennen Würthsheuseren, sondern in Vnsers iedem Beambtens wohnung vorzunemen, auch das Geld von selben zu erhollen vnd in die Getreue Verrechnung zu bringen ist, inmassen der von Heppe ainiges Geld vorhin geschaftermassen ohne das nicht einzuCassieren, noch zuuerrechnen hat.“

Der an den Waldforstmeister ergangene Befehl hatte zum Inhalt, sich wegen des Riedlswaldt zu verantworten.³⁹⁹⁹ Besonders hielt man ihm vor, daß „solch von dir Verordnete abgab nicht, wie du einberichtet hast, in Windfählen, abgesprengten Wipfeldirr vnd Khernfaullen, sondern vast Lauther stehend und Frischen holz bestechen“. Bis auf weiteres habe er dort kein Holz mehr abzugeben.

Unter dem 5.10. wurde dem Holzförster zu Gossersdorf vom Rentkastenamt die Anordnung der Forstkommision hinsichtlich Geldablieferung, Holzschlag und Einstellung der dortigen Holzabgabe zum sofortigen Vollzug bekanntgegeben.⁴⁰⁰⁰ Zwei Wochen später erledigte der Rentmeister durch eigens von Boten überbrachte Verfügung⁴⁰⁰¹ einen weiteren Auftrag der Forstkommision.⁴⁰⁰² Alle einschlägigen Pfliegerichte und Kastenämter erhielten strengen Befehl, die wegen Unkenntnis ihrer Höhe noch nicht verrechneten Holzgelder unverzüglich einzubringen. Dazu hieß es u.a.: „Nachdemme aber Jhro Churfrtl. Drtl. ... zuuerlässig Specificè wissen wollen, was dan gedachter Hr. Waldtmaister für holzgelter an sich gebracht und noch in handten hat? So würdet in Conformität sothanner gnädigisten anbefelchung dennen hierinfahls Betreffenten chfl. Gerichts- und Casten ambts-Beambten hiemit von Rentambts-wegen aufgetragen, solches förderlich und zuuerlässig zum Rentamt anhero einzuberichten, volgens darinen Specificè anzuzaignen, was und wieuill Er, Hr. von Heppe, an dergleichen Holzgelteren für mentioniert-ferttiges Jahr⁴⁰⁰³ sowohl als pro anno diss von dennen vnderthannen, so anderen eingebracht? Vnnd ob Er dise gelter vorhin anbefolchenermassen Jhnen bisdato noch nit Extradiert? vmb das

dissfahls weithers erforderliche ohne anstand⁴⁰⁰⁴ gegen dickhernanten⁴⁰⁰⁵ Hr. von Heppe vorkheren zu können und dises so förderlich als es nöttig ist, damit beriehrte Holzgelter für dz fertig- und heurige Jahr völlig zu handen gebracht und ieden ohrts in dissjähriger Rechnung gethreichlich pr. Einnamb geführt werden mögen. Woannebens gemäss mehr allegirtem Forst-Commissions Befelchs dennen Hrn. Beampten andurch weithers zubeedeutten habe, das Sye dennen in Holz anweiß- und auszaigungs-sachen genädigist erlassenen Verordnungen Strictè nachkommen, und wer dennenselben verners nicht nachleben, sonderen zugegen deren sich ain anders anmassen solte, man ainen solchen Exemplarisch zur Straff nemmen lassen wurde Endlichen aber, und da wider Lesterholten Hr. v. Heppe neben solch bisherig vnerlaubter an sich bringung verstandtener Holzgelter noch weithers dises vor kommen will, dz selber von iennigen vnderthannen, welchen Er in dennen Chl. Waldtungen einiges holz angewisen und verkauft yber das ord. Kaufgelt noch sonderbahr Vor sich ab ieden Stamb 3 X. so betitletes Schreibgelt einbringt, ohne was gemelte vnderthannen seiner insolenten Jägerpursch an Trünckhgeltern zu 6 et 12 X. - ausser dessen keiner vorgelassen oder ihme an holz etwas verabfolgt würd - geben müessen, So würdet dennen Hrn. Beampten Verners anbefolchen, sich dest willen grundtmässig zuerkundtigen und den Befundt ebenmässig anhero einzuberichten, umb in sachen remedieren zulassen. Welch ain- so anders nun denenselben der schuldigisten volglaitungs willen durch gegenwertig-aigents herumbgehente Patent, welches allerohrten gewöhnlich zuunterschreiben, anmit widerholter bedeutt- und nebst disen allen der voranbefolchen schleinigen Bhrts. erstattung allerdings sich versechen haben will.“

Offenbar war ihm soeben die Verordnung des Rentamtes an den Holzförster in Gossersdorf „zuhandten gekhommen“, denn am 27.10. schrieb nun der Waldforstmeister seinerseits an diesen Bediensteten.⁴⁰⁰⁶ Er sehe bereits die daraus entstehenden üblen Folgen voraus, weshalb er „sothane hiermischung⁴⁰⁰⁷ pflichtenhalber nicht einreumen Kann noch werdte, mithin Gemeinet bin, obige Verordnung mit meinen daryberhin von pct. zu pct. abgefasten Gar nachdenckhlichen anmerckhungen zur Chl. independent hochlobl.^e ForstCommission München schuldigist einzusendten und balt selbstnen einen ausfiehrliehen vortrag dauon höchst und hoher Ohrten alda vnderthänigist zuthuen, worauf es gewisl. balt Prechen würdt vnd mues. Alß würdt dem aussen Benanten, mir in Forstsachen pur alleinig Subordinierten Förster Craft dises anbefolchen vnd aufs schörfiste eingebundten, im fahl ihme solcher voreilligen verordnungen mehrere zuegefertigt werden solten, sich daran im mündisten nicht zu köhren, sondern Sie ohnsaumig an mich zu fernerer anbefolung einzuschickhen vnd ybrigens sich nicht gelusten zulassen, an iemandten, Er seye wer Er wolle, einen steckhen Holz ohne meine Schrüftl. erlaubnus vnd Forstzötl von mir abzugeben.“ Als einziges Entgegenkommen erging an den Holzförster die Anweisung, das eingehende Forstgeld nicht mehr ihm, sondern dem Kastenamt zu übermitteln.

Anscheinend war dem Waldforstmeister die Verfügung des Rentkastenamtes an die Gerichte und Kastenämter im Waldrevier nicht übermittelt worden⁴⁰⁰⁸, denn unter dem 22.11. dankte er dem Förster von Pifling im Pfleggericht Cham für eine davon erhaltene Abschrift.⁴⁰⁰⁹ Bei dieser Gelegenheit gebrauchte er gegenüber dem ihm Untergebenen (!) Worte, die nicht allein seiner Verärgerung Luft machten, sondern außerdem ein hohes Maß an Fehleinschätzung und Überheblichkeit verraten. In seinem Schreiben heißt es beispielsweise, daß er nunmehr selbst erfahren habe⁴⁰¹⁰, „Was wider die Ehre, wider das gewisen, wider die Pflicht vnd wider Gott das Rentamt Straubing mit seinen Complotisten⁴⁰¹¹ vor ein leichtfertigen anschlag auf mich geschmidtet, welchen der Teufel in der Hölle nicht verfluechter hette zusammen spünen können. Jch aber gedenckhe oftmahls: wo kommen doch die Narren her vnd bestellt Sie kein Mensch, vnd weil ich die saubere herren Complotisten alle miteinander nicht besser estimire⁴⁰¹² als Ehrendiebe und im yberigen mich so gewaltig vor ihnen vnd ihren anfiehrer⁴⁰¹³ fürchte, wie vor einem Gemahlten Grimigen löwen, also will, da Sie meine adel.^e Ehre vnd reputation⁴⁰¹⁴ zu plumb angegriffen vnd an mir sehr malhonet⁴⁰¹⁵ dissfahls gehandelt, ich ihnen darumben nun auch zu liebe⁴⁰¹⁶ gehen vnd sye wider anpa(n)cken, wo es Jhnen recht schmerzen würdt. Ich zeige gewisl. Jhnen vnd Jhren anfiehrer, wie ich im standte seye, eine eclatante Satisfaction⁴⁰¹⁷ von ihnen zu begehren vnd sye zu schandte vnd Spott zumachen. Jch habe desthalben schon recht ins hornüsen Nest Gestöret⁴⁰¹⁸ vnd soll noch besser khommen, den(n) ihren Miserablen stachel scheiche ich nicht vnd will ihnen solchen den Wüntter, da ich nach München gehe, erst recht nemmen. Die Pursch Kennen mich noch nit, hinforth aber sollen Sie mich erst Kennen lehr(n)en. ... Was nun das mit dennen abscheulichsten Ehren abschneidungen und merckhmallen von des Rentamts Tückhen und Groll auf mich ausgespickhte Patent insonderheit betrifft, so werdte es mit solchen Randl. Glossien⁴⁰¹⁹ nach München vnderthg.st einsendten, das das Rentamt sich vor seinen eigenen schaden schämmen soll vnd ruehe ich erst nicht, bis es mir eine öeffentl. Satisfaction dauor gegeben hat. Wer aber in München bei der chl. hochlobl.ⁿ ForstCommission bewürckhet hat, das ein solches Patent solte in der Waltrefier an die Gerichte vmb- laufen, der mues kein Ehrl.^t Mann, sondern ein Erzquinten- vnd Particken-macher⁴⁰²⁰ sein.

Vnd weillen dann dz vnsonene vnd Voreyllige Patent nichts anders sagen will vnd darauf vmbgehet, dem den alten Rollen vnd spöttlichen Fues im Forstweesen wider ein- vnd vnsern Gdisten. herrn herrn darmit erbärmbl. wider hieneinzufiehren, also befelche ich Euch als einen mir alleinig in Forstsachen Subordinirten Forster, auf das verdächtige Patent nicht das! ⁴⁰²¹ zu geben, Eure beambten mogen Euch nun drum drohen oder bitten. Jhr sollet auch das vor mich eingehobene Schreib-gebühr bis zu einer Ankonft wohlverwahrlich aufheben, denn die beambten dörften sich nicht darein stechen, das Sie einen Schreib gebiehr bekommen sollen. Saget ihnen, laset Sie auch disen Ganzen brief lesen, das Sie thuen mechten, was Sie nit lassen Könten, ich aber keine hare breit abzuweichen Gedächte, von denen mir Genommenen Maasreglen ein Gescheides vnnd dem Gdisten. höchsten Landtsherrn nuzliches Forstweesen anstatt der vorgefundnenen Närrischen vnd schädtl. ^{isten} in Waldte einzurichten.“ Was hier der von Heppe verfügte, war schlichtweg Befehlsverweigerung und mußte ihn am Ende teuer zu stehen kommen. Sein Fehltritt wurde noch dadurch verstärkt, daß der Förster dieses Schreiben den für Gericht und Kastenamt zuständigen Beamten zu lesen geben sollte. Eine solche Bloßstellung konnte sich aber der Rentmeister unter keinen Umständen gefallen lassen. Den Gipfel der Verstiegenheit leistete sich der Briefeschreiber in seinen Schlußsätzen, denn obwohl er die Unterstellungsverhältnisse des Forstbediensteten genau kannte, forderte er dessen Kumpanei geradezu heraus. Heißt es doch dort: „Wenn Sie mir nun zuschreiben weegen dess Schreibetags vnd Forst Ghrts., so will balt genueg antwortten vnd dorth sein. Wollen Sie aber das Schreibgelt Einnämben, so will ichs erwarten vnd hernach demnach thuen, was ich vnd nicht sye vnd ihr Rentamts Patent will. Dan ihnen hat dz Rentamt zubefehlen, mir aber nicht. Lebet wohl. Eur wohlgeneigter WaltForstMr. C. Von Heppe.“

Wie „unklug“ sich der Forstinspektor gegenüber den Gerichtsbeamten verhielt, vor allem, wenn er sich angegriffen wähnte, anstatt solche Angelegenheiten über den Dienstweg, also durch die Forstkommision in München regeln zu lassen, zeigt sein am 16.11.1755 an Baron von Stromer, den Pflieger und Bräuamtsinhaber von Winzer ⁴⁰²² abgesandter Brief ⁴⁰²³; Er ist ein überzeugendes Beispiel für Heppes schier krankhafte Händelsucht.

„Hoch- vnnd Wohlgebohrner Freyherr, Hochgeehrter Herr! Ich mues mit eusserister befrembtung vernemmen A. Was diroselbe sambt Jhren Subaltern Beamnten vor ain sauberes stückhe gegen mich auf- vnd auszufiehren Sünends seint.

B. Wer alle vnter dem Complot mit steckhe.

C. Wie Sye die Grichtsvnderthonnen weegen meiner holzabgabe vnd Holzgelt Einambe abhören vnd darauf gleichsamb inquirieren ⁴⁰²⁴ wollen, warzue wür doch diroselbe vill zu wenig seint.

D. Wie sye vorgeben, von churfrtl. Rentamt Straubing darzue befelchet worden zuseyn durch ein Patent, welches sich auf ainen dissfals ergangenen chl. ^{en} hohen ForstCommissions beuelchs bezieche.

E. Wie Sie die churfrtl. vntrs Meiner Subordination stehente beede Forstsbediente zu Wünzer vnd Jggenspach heftig betrohen mit werfung ins Scherghaus vnd Schlagung in den Stockh, wan selbige (nicht) vor Jhnen erscheunen vnd wackher über mich aussagen werden.

F. Wie Sie erschreckhl. Neugierig wären zu wissen, wie es doch vmb obige abgabe vnd Einambe aigentlich bewandt seye, damit Sie daraus etwas zusammen treiben Khönnen, das in Jhren heillosen Crachen ⁴⁰²⁵ dienen

G. Vnd wie endtl. das ganze Spill dahin aus gehen solte, das nembl. durch das ausgegangenen Rentamtbisch. Patent die sammentl. WaltghrtsBeamnten solten aufgewirzet werdtten, gegen mich was wideriges einzuberichten, auf das mann hernach mit ver(m)einte Creften mich ausheben vnd alles wider auf den alten Fues stellen khönnen. Dazumallen Sie gewise nachricht hetten, die hochgedachte ForstCommission gienge ehelang hin zu Trimmern vnd zu Poden ⁴⁰²⁶, da dann ich nothwendig auch mit forth mieste.

Könte aber was leichtfertig- vnd Gottloseres vnder der Sonnen wohl erdacht werden, dann das. Aber nun Contestiere ⁴⁰²⁷ hiemit 1., dz mich von Jhnen vnd Jhren Ghrtschreiber als 2^{en} wohl renomirten ⁴⁰²⁸ Erzfeundtseellig- vnd rachgierigen bösen Gemiethern ein besseres nicht hette versehen Können, Jnmassen ich auch Jhre stückhe schon längstens Gemerckhet.

2. ^{do} Dz vor dem ganzen Complot vnd were auch - wie mit erstaunen hören mues - dz Rentamt selbstnen die haubt Trib feder dess werckhs, mich dannoch weniger als vor ainen gemalten Gerimigen löben förchte vnd ainen ieden, der meine Ehre antastet - Er seye wer Er wolle - vor ainen Ehr- vnd gewissenlosen Mann offentl. declariere ⁴⁰²⁹, gestalten ich meine diffamanten ⁴⁰³⁰ vorhin auch nicht besser als ainen stinckhenten Todten hundert oestimire.

3. ^{ti} Glaube ich nicht, das ein solcher hoher ForstCommissions befelch verhandten seye vnd were Er auch da, so mieste Er doch von einem Erz feundt vnd Parteckhen macher erschlichen seyn. Vnd werdtte ich nicht Rhuen noch rasten, bis ich den böswicht, der das Stickhlein practicieret hat, heraus gebracht vnd eine eclatante Satisfaction

von ihm bekommen habe. Daz aber das Rentamt mit seinem voreiligen Patent Gegen mich als ein Feindt nun ein mahl öffentl. zu Velt gegangen, ist kein wunder, dann es alzeit mein heimlicher Feindt gewesen, So ich aus allerhandt vmbstandten schon vor längst Gespiehret vnd dahero Selbigen nie weith weeg Getrauet⁴⁰³¹. Es würdt aber von seiner Demarchen⁴⁰³² an höchsten vnd hohen ohrten zu rechter zeit schon ausfiehrl.^{er} gesprochen werden.

4.^{to} habe ich besagt Meine Vntergebene Försteren scharpf eingebundten, vor so ainen Pilatus gerichte sich nicht stöhlen vnd sich an Keine Trohewortte zu köhren, Erlaubnus aber sollen selbige von mir genueg bekommen, zu München vor der hohen ForstCommission zu reden, was Sie wollen, da(s) stundte ich fein zur beantwortung fluchs mit dabej, vnd das soll gar balt geschechen. Warauf aber manche Complotisten die Klarre (?) reue gewisl. ankommen würdt.

5.^{to} Darf sich niemandt weegen meiner holz abgabe und Forstgeldes Einnambe - so beedes ganz Reglmessig - vor der zeit die nase zerstoßen, sondern kan nur eine kleine gedult Tragen, bis die Forstrechn(ungen) fertig vnd nach München werden eingesendt seyn. Da mues dann kein kr., noch Stambholz fehlen oder wohl gar vnderschlagen seyn, Wie in manichen seinen Ambsrechn.ⁿ solcher procken von vill 1 000 f. sich - wan es rechtschaffen vnder-suecht wurdt - (sich) wohl fünden mechte. Daz aber

6.^{to} die oft hocherwehte lobl. ForstCommission in Kürzen - wie es manicher abgesagter Feindt deroselben in seinem herzen wünschet - zu Trimmern vnd Poden Gehen und alles wider auf den alten recht liederl. vnd spötl.ⁿ Fueß Kommen, ich auch mit zu grundt sinckhen werdt, seint vnuze Gedancken verwürdter Köpfe. Villmehr würdt es mit allen Jhren listigen anschlögen heissen: und siche, Sie beschlossen einen rhat vnd wurdt nichts daraus, einen ieden aber vnd sonderheitl. NB. NB.⁴⁰³³ dennen, die vor Ihrer Thüre gar sehr villens noch weckh zu Köhren haben recommendire⁴⁰³⁴ ich einen weisen spruch: quid quid agis, prudenter agas et respice finem⁴⁰³⁵, Sapientj pauca⁴⁰³⁶! Womit dann schliesse vnd nach ergebung der vmbstendte Ein Eur hochwohlgebohrn bereith-williger Dr.⁴⁰³⁷, Von Heppe qua Chl. WaltForstmeister p..“

Es drängt sich an dieser Stelle der Verdacht auf, letztlich habe nicht Verärgerung, sondern vielmehr Größenwahn zu solcher Verstiegtheit geführt. Mußte doch Heppe klar sein, daß Abschriften seiner mit Anschuldigungen und beleidigenden Einlagen gefüllten Briefe stets nach Straubing zum Rentkastenamt gelangten und von dort auch der Hofkammer vorgelegt wurden. Diese von ihm somit selbst bezeugte Überheblichkeit, im Verein mit Streitlust und bewiesenem Starrsinn, konnte allein der obersten Finanzbehörde Nutzen bringen. Dazu erließ der Waldforstmeister etliche Anordnungen, die geradezu als Befehlsverweigerung gewichtet werden mußten. Damit beschädigte er nicht nur das Ansehen seiner forstlichen Oberbehörde, sondern machte sich auch persönlich strafbar. Zudem unterstand er selbst in allen finanziellen Angelegenheit zunächst dem Rentkastenamt und damit dem Straubinger Rentmeister.

Übrigens beschwerte sich dieser bereits unter dem 17.12., daß der Waldforstmeister keine gegen ihn als Strafe verhängten Botengelder bezahle und das Rentamt bei Berichterstattungen übergang, weil er unmittelbar mit der Forstkommission verkehre.⁴⁰³⁸ Dabei führte er auch folgendes aus: „Wie aber das Churfrtl. Interesse darmit besorgt sein derfte, stehet um so mehr dahin, weilten Er von Heppe das mausen verlanget⁴⁰³⁹ und, sofehrn Er nichts zu fürchten, nit Vrsach hette⁴⁰⁴⁰, sich gewaltdig anwider zu legen⁴⁰⁴¹, das man Rentamts seiths jenes genau Exequirt⁴⁰⁴², was von Churfrtl. hochl. Forst-Commission anbefolchen wird. ..., wobey vnterthänigist Bitten wollen, derley gegen das Churfrtl. Rentamt von Jhme, Heppe, ausyebente Verrachtung und Prostitutionen⁴⁰⁴³ dess Rentamts mitls ertheilung einer hinlänglichen Satisfaction zu manutenieren.“

In seiner Verblendung hatte sich Heppe in unziemlicher Form auch mit dem Pfleger von Deggendorf und dem Straubinger Rentzahlschreiber angelegt. Nähere Einzelheiten enthielten ein Bericht des Waldforstmeisters sowie eine Rentmeisterbeschwerde; beide Schriftstücke sind abgängig. Eine Kenntnis davon liefern zwei Entschließungen der Forstkommission vom 13.1.1756. Dem Rentmeister, der sich „wegen dem von Jhme, von Heppe, an denn Rentzahlschreiber erlassenen Schreibens und deren wider dich darinnen angeführten Unanständigen wortten“ beschwerte und Genugtuung wünschte, wobei er betonte, sich diese sonst selbst zu nehmen, wurde folgendes bedeutet.⁴⁰⁴⁴ Er habe den Deggendorfer Pfleger zu veranlassen, die von Heppe gewünschte

„Spezifikation“ auszuhändigen und den Holzbußtag ungesäumt zu halten. „Gegen Dir aber würdet für dermahlen ebenfahls iennes geandet, dessen Du Dich in Deinen Bricht mit selbst nemmenten Satisfaction gegen Unns zu melden unterstanden hast, Und ⁴⁰⁴⁵ zwar von so mehrers als Dir als Rentmeister derley Strafmesiges Beginnen zu unterlassen vorhin hette wisslich sein sollen.“ Gleichzeitig erhielt er aber als „genuegsame Satisfaction“ eine Abschrift der an Heppe ergangenen Rüge.⁴⁰⁴⁶ Darin steht, er habe den Straubinger Rentmeister anlässlich der Anforderung einer Quartalszahlung mit einem Koch verglichen. „Also auch wollen Wür Dir dises anmassen hiemit nicht nur woll Ernstlichen und mit zerrissner zu-rucksändung dess an den Rentzahlschreiber erlassenen Schreiben für dermahlen Verwisen und anbey bey Vermeidung empfindlichen einsehen gemessen und auf dz nachtrucksamste aufgetragen haben, das Du in das künftige Dich gegen Unseren Rentmeister zu Straubing weeder auf dise noch auf eine andere weis nicht mehr also Verliehren, sondern gegen deme allen respect und achtung in obacht nemmen, zu gleich auch sowohl an Unsem Pfleger zu Deggendorf als an andere Unse in der Wald refier gelegene beamte in amts sachen die dissohrts herkommene und übliche amtschreiben erlassen, mithin Unns nicht ferners in sachen Vergebliche arbeith mehr machen sollest.“

Vom 1.2.1756 stammt eine Weisung des Straubinger Rentmeisters an den Pflegkommissar von Viechtach.⁴⁰⁴⁷ Der Forstkommision war zugetragen worden, daß auf der Käsplatte und am Pröller eine üble Waldwirtschaft betrieben werde. Sie kannte sogar die meisten der dort entnommenen Sortimente, ihre Mengen und mehrere Bauern, unter ihnen auch einen fremden Hofmarksuntertanen, als Empfänger. Immerhin handelte es sich um 238 Klafter weiches und 6 Klafter Buchenscheitholz, ferner um 73 Blochbäume, 48 andere Stämme und noch weitere Sortimente sowie zwei vom Schmied zu Engelmar angerichtete Kohlstätten. Da „nun diss alles von denen Paurn ohne ausweisung, mithin aigenmechtig beschechen, folglichen Ungestrafter keineswegs zulassen seye“ wurde dem Beamten aufgetragen, „der sache Grundmässig sich (zu) erkundigen und auf dem Holz buestag“ die verdiente Strafe auszusprechen.

Es fällt auf, daß man den Waldforstmeister in dieser Angelegenheit völlig übergang, ja ihm nicht einmal Kenntnis von dem diese Untersuchung veranlassenden Forstkommisionsbefehl gab. War er mit in den Fall verwickelt? Eine Wertung, ob dies Zufall oder Mißtrauen war, ist aber nicht möglich.

Die Meldung Heppes vom 13.6.1756 wirft ein bezeichnendes Licht auf sein Verhältnis zum Straubinger Rentmeister.⁴⁰⁴⁸ In ihr heißt es einleitend: „Hochwohlgebohrner Freyherr, Besonders hochgehrtester Herr Rent-Meister! ... Wofern des um einen gdsten. Remiß ⁴⁰⁴⁹ unterth. supplicirenden Pechlermeister ... erbarmungswürdige Umstände mich nicht bewogen, Eur Hochwohlgeb. amts-schreiben an mich in seiner sache anzunehmen u. zu eröffnen, so hätte dasselbe wegen ermangelung meiner gebührenden Titulatur unerbrochen wieder zurückgehen müssen.“

Ein weiterer Bericht des Waldforstmeisters - er äußerte sich in erster Linie zum angeblich großen, durch Pecheln verursachten Schaden im Plachendorfer Wald und den angrenzenden Gehölzen - trägt das Datum 24.6.⁴⁰⁵⁰ Während seiner Untersuchung hatte er auch Verstöße bei der dortigen Waldweideausübung beobachtet und darüber bemerkt: „Jedoch ist Viel (1)000 mahl grösser der schaden, der denen waldungen durch derer Bauren gottlos- und höchst-straftahres Baum-ringeln ⁴⁰⁵¹ zugefüget wird. Dann dadurch werden ganze geräumlich^e plätze alt- und iungen holtzes ohne unterscheid und Verschohnen auf einmahl zum abstehen gebracht, nur damit sie ihre Vererbrechtete Weidenschaft auf den Wäldern nach und nach erweitern und Verbesseren. Dahero findet man auch so Viel schändl.^e Blösen in denen Churfrtl. Hochwäldern, Beuorab auf dem Plachendorfer- und dem Schwarzen bächer wald.“⁴⁰⁵²

Abschließend sollen noch Einzelheiten aus einer schriftlichen Verteidigung Heppes wegen der darin für ihn typischen Schreibweise gebracht werden.⁴⁰⁵³ Die Forstkommision hatte ihm einen Verweis erteilt, weil er einigen Grünbacher Untertanen der Probstei St. Oswald die Erlaubnis gab, im Schönauer Glashüttenwald des Hüttenmeisters „Hültz“ Holz zu klauben. Er verwahrte sich mit Nachdruck gegen diese Anschuldigung und brachte folgendes vor: „Wer obiges hohen orths von mir angebracht, hat entwed. mangel an gehöhr oder gehirn od. Redlichkeit.“ Aus seiner Sicht sei der Fall ganz und gar anders gewesen, was er ausführlich darlegte. Am Berichtsende heißt es dann: „Jch werde indeßen ihm, Hültzen, den gdstn. Befehl wegen zusammen-Klaubung des liegenden holtzes um säuberung der waldung willen gleich nach seiner ZurückKunft von der Nürnberg- u. Augspurger reise

eröffnen u. seine Erklärung darauf unthst. einberichten. Mir schließl.ⁿ zur special-gnade hierdurch gehorsamt ausbittend, den Denuncianten u. andere seines gleichen Verläumbder meiner mir vorstellen zu laßen, auf daß ich das vergnügen haben Könnte, ihnen ins gesicht hinein zu sagen, was der hoch-berühmte P. Neumeyer, S.J., zu Augsp. in seiner gehalten- ausbündigen Predigt am 3.^t Pfindst-Tag denen Praedicanten so oft zuruffet u. insonderheit pag. 16⁴⁰⁵⁴ des gedruckten exemplars zu ihnen spricht - das anher zu extrahiren mir gdst. vergönnet seyn wird - neml.: Jhr lüget u. ihr wißet, daß ihr lüget. Ja, ihr wißet, daß diese Lügen Keine gemeine, sondern eine sehr schädli.^e Lügen seye, als die mit einer gottlosen verläumbdung verknüpfet ist. Jhr wißet überdes, daß ein verläumbder nicht Könne seelig werden, wenn er nicht vor seinem Tode wiederrufet u. so viel an ihm ist, genugthuung für die unbild verschaffet. p. .

O! wie viel Chfl.^e Wald-refiers-Beampte müßten dann meinethalben wiederrufen u. für ihre mir erwiesene greul.^e unbilden genugthuung verschaffen, wenn es ihnen anders ein ernst ist, seelig zu werden![“]

Weitere Einzelheiten, auch für zurückliegende Jahre, über Streitigkeiten zwischen Heppe und den Gerichtsbeamten weisen die Hofkammerprotokolle aus. So beklagte sich schon 1754 der Pfleger zu Dießenstein⁴⁰⁵⁵ über den Forstinspektor wegen Holzrechtsneuerung⁴⁰⁵⁶ und ein gutes Jahr danach nochmals über dessen „holz auszaigung vnnd gesezten holzbrief⁴⁰⁵⁷“⁴⁰⁵⁸. Am 16.7.1756 suchte man nach einer vom Rentkastenamt Straubing vorgelegten Beschwerde des Gerichts Winzer gegen den von Heppe⁴⁰⁵⁹.⁴⁰⁶⁰ Drei Tage später „erinnerte“ der Fiskal die Forstkommision an die Erledigung; in ihr ging es um Holzsaen.⁴⁰⁶¹ Aus einem Vermerk vom 18.8. läßt sich dann entnehmen, daß es sich dabei um „einseitherweis⁴⁰⁶²“ verkauftes Holz handelte.⁴⁰⁶³ Am 30.7. bekam die Amtsrechnungsdeputation ein Schreiben zugewiesen, in welchem die Hauptmannschaften Langdorf und weitere aus dem Gericht Weißenstein wegen übermäßiger Forstforderungen vorstellig wurden.⁴⁰⁶⁴ Unter demselben Datum ist auch eine ebenfalls vom Rentkastenamt übermittelte „abschriftl. Beschwers schrift von Wald Forst inspector v. Heppe wegen dennen Weissenstain. Vnder thonnen holzanweis- vnd Schreibgelter“ vorgetragen.⁴⁰⁶⁵ Zu der gleichen Angelegenheit fand sich zwei Monate später noch der Hinweis auf einen Befehl der Hofkammer⁴⁰⁶⁶, den der Kurfürst selbst veranlaßt hatte⁴⁰⁶⁷. In ihm hieß es, „dz die gdiste. intention⁴⁰⁶⁸ mit seye, dz von dennen Castena. Weissenstainisch. Vnderthonnen dem v. Heppe, auch dessen Waldgehern, dz Holz Vorweis- vnd Schreibgelt bezalt werden solle“.

2.6.4.4. Als Waldforstmeister wieder entlassen

Erste Klagen über Heppes Alleingänge bei der Holzauszeigung sowie wegen einbehaltener Holzgelder und unterlassener Nachweisungen, sodaß die Kastenamtsinhaber die jeweiligen Jahresrechnungen nicht ordnungsgemäß abschließen konnten, wurden bereits 1754 laut. So enthält die Deggendorfer Ausfertigung⁴⁰⁶⁹ den Hinweis: „das für anheur der Gdist. aufgestellte Wald-Jnspector Herr Carl von Heppe die abgab vnnd ausszaigung ohne Beyziehung deß hiesigen Ghrts. vnnd Castenamt, sohin Frey vor sich alleinig Bewürkhet, auch dem vernemmen nach dz gelt, ohne zu wissen wie vill, eingenommen ... hat“. Obwohl durch Verfügung des Straubinger Rentmeisters vom 19.10.1755 die Beischaffung aller Rückstände ausdrücklich angeordnet worden war⁴⁰⁷⁰, blieb er auch in der Folgezeit namhafte Summen schuldig. Dies besagt z.B. die Forstrechnung von Winzer für das Jahr 1756⁴⁰⁷¹, in der es u.a. heißt: „Hierohrts wirdet zum Voraus vnderthenig angemerckht, das zwar der gdist. aufgestellte WaldtForstmaister Herr von Heppe - nach beweis der in seiner selbstigen vnd der beeden Förster gegenwartt verfasst- und von post zu post durchgangen- der 1756^{te} amts- und Castenrechnung ... angelegten Specification - vmb ainseithiger weis verkauftes Gehilz ... auf das Jahr ao. 1755 345 f. 30 kr. vnnd in ao. 1756 249 f. 34 kr., in Summa also 595 f. 4 kr. an sich gebracht. Es ist aber dauon weeder vor dises 1756^{te} Jahr noch seithero kein kreuzer zu Ghrt. erlegt worden, massen gedachter Herr von Heppe auf abforderung diser Gelder die einwendtung gemacht, samb⁴⁰⁷² wären ihme seiner Besseren Sustentation⁴⁰⁷³ halber von der hochlobl. Forst-Commission in München ainig genediste. Promessen⁴⁰⁷⁴ gemacht worden, in Volge derselben Er, von Heppe, sich bey disen Holzgeltern anticipando zahlhaft gemacht.“

Am 12.6. überbrachte ein eigener, von der Forstkommision unter Vorsitz von Kosteletzky an den von Heppe abgeschickter Bote einen Befehl, in dem es erneut⁴⁰⁷⁵ um die Ablieferung und Verrechnung der Holzgelder ging.⁴⁰⁷⁶ „Was Vor Verschaidentliche Befelch Wür Dir wegen deme,

das Du nit nur allein yber das in vnserer Waldtrefier bis hero abgebene holz vnsern daselbstigen Beampten die erforderliche anzaigen geförtiget vnd vnderscribner aushändigten, sondern auch selben dz etwan hierumben eingenommene Geld zugleich der gebührenden Verrechnung willen yberlifern sollest, zufertigen lassen. ... Auf dz aber die sache dermahlen einstens in seine richtigkeit vnd derentwegen vnserer ForstCommission nichts zulast khommet, hast vns Du bey disen Pothen Verstandene holz abgabs Beschreibung mit dem anhang, wer dise gelder in handen hat, vmb so gewisser vnderthänigist anhero einzusänden, als auf den widerigen fahl Wür Dich sonsten von dem ambt sogleich Suspentieren lassen wurden, massen vns kheines wegs gemaint sein will, dise sache Ver-ners also hengen zlassen.“

Da von Heppe durch seine letztlich zwar unhaltbaren, aber dennoch überaus schädlichen Behauptungen die Forstkommission auch weiterhin in Mißkredit zu bringen drohte, mußte diese nun ungesäumt eingreifen. War er doch mit der Ablieferung unbefugt eingenommener Holzgelder in mehreren Kastenämtern⁴⁰⁷⁷ nach wie vor in Verzug. Unter dem 2.11.1756 gab ein Schreiben von ihr dem Straubinger Rentmeister Kenntnis über die deswegen ergriffenen Maßnahmen.⁴⁰⁷⁸ „Nachdeme sowohl von Dir als Unsern beampten der Waldtrefier nit nur allein zu Unserer ForstCommission, sondern auch zu Unserer HofCammer mehrfältige Brichten dahin unterthänigst erstattet worden, dz Unser WaldForstmeister, der von Heppe zu Deggendorf, zeit seines genommenen Anstand⁴⁰⁷⁹ bis hie-hero Verschaidentliche Holz Gelder unter sich Gepauschet⁴⁰⁸⁰ und selbe nochzumahlen Unsern beampten der Verrechnungswillen nicht ausgeantwortet haben solle, so haben Wür Unns bewogen befunden, um der sache auf den Grund zu kommen, Jhme, von Heppe, in seinen alhier sein zu Unserer ForstCommission vorrueffen und alda denselben ad Protocollum derenthalben Vernemmen zulassen.“ Aus dem in 7 Punkten wiedergegebenen Befragungsergebnis ist ersichtlich, daß der Beschuldigte alle ihm vorgeworfenen Verstöße verneinte bzw. fälschlich die leitende Beamtenschaft im Waldrevier dafür verantwortlich zu machen suchte, „ainmassen Sye, ..., Um dz sye in der alter Confusion⁴⁰⁸¹ Verbleiben mechten, solche Verwührung selbsten angericht, indeme selben mit Jhme niemahlen Commulativè die sachen zu tractiren gemeint gewesen“. Er verlangte deshalb eine Gegenüberstellung. Auch die Abhaltung der angeordneten Holzschreibtage hätten sie behindert. Zu seinen hinsichtlich Holzabgabe, Holzanweisung und Einzug von Holzgeldern aufgestellten Behauptungen hatte sich nunmehr das Rentkastenamt zu äußern. Unter Hinweis auf die „ehhin schon so mehrfältig Gnädigst erlassene Verordnungen“ sollte schließlich Baron von Lerchenfeld die Beamten und den Waldforstmeister letztmalig davon in Kenntnis setzen, „das, fahls von ein- oder dem anderen vernershin gleichwohlen solcher nicht nachgelebt und die holzausweis- und Sträf täg nicht gehalten oder sich einer aus selben anmassen wurde, wenig oder viel holz ohne Unser Gnädigste ForstCommissions ratification und resolution auszuzeigen, gegen einen solchen Uneinstöhligh ein derley bestrafung vorgekehrt werden solte. Welches Er für alzeit Bereuchen, mithin zu Kurz kommen werde, wan Er sich auf dises Verlasset, dz Unsere ForstCommission ohne dz bald aufgehebt würdet“. Was jedoch die von Heppe eingenommenen Holzgelder anbelange, so habe er ihm solange ein Viertel von seiner Besoldung abzuziehen, bis die Summe⁴⁰⁸² völlig getilgt sei. „Indessen aber denselben sowohl als Unseren beampten zu Wünzer aufzutragen hast, dz sye sich zusammen thun, in sachen Förmliche Rechnung sogleich Verfassen und selbe mit dem übrigen Geld betrag an Dich⁴⁰⁸³, Du aber die Rechnung zu Unserer Forst-Commission, hingegen die Gelder zu Unsern hofzahlamt einsändten sollest. Du hast nebenbey all anderen Beamten aufzutragen, dz Sye Un(ge)saumbt die ruckstendige Forstrechnungen noch vor Neuen Jahr hersthöhlen und zu Dir sodan einschicken sollen, ausser dessen Wür den ienigen, der darmit sich saumbig erfinden in den arrest nacher Straubing abhollen lassen wurden.“

Inzwischen scheint Heppe bei der Hofkammer wegen der Abgeltung seiner Dienstreise nach München vorstellig geworden zu sein, denn unter dem 26.11. steht in ihren Protokollen der folgende Hinweis: „Zur ForstCommission wegen von Heppe, Wald Forstmaister, bittenden Deputaten, dz nit bekant, ob er eines Deputats würdig vnd in Herren Geschäften hieher beruefen worden, sondern dise Vncosten ex proprius⁴⁰⁸⁴ zu bezahlen habe. ... Direct. Excell“.⁴⁰⁸⁵ Daraufhin beauftragte die Forstkommission das Rentkastenamt Straubing, dem von Heppe gegen Bescheinigung 32 f. aus eingehenden Holzgeldern auszahlend und diesen Betrag später aufzurechnen.⁴⁰⁸⁶ Begründet wurde diese Zahlung „Um willen Er bey Unserer ForstCommission über Gewisse Umständ seine erleutherung abgeben und zum Theill⁴⁰⁸⁷ derentwegen anhero Reisen müssen. Auf die hiemit zugebrachte 8 täg dz Deputat für deren ieden 4 und zusammen die abwerffende zwey-und dreysig Gulden gnädigst Verwilliget.“ Am 13.12., einem Tag ohne Sitzung, enthalten die Protokollen den Vermerk: „Sr. Excell. chl Hofcamer Presidenten⁴⁰⁸⁸ die

Sign. v. d. ForstCommission ad legendum⁴⁰⁸⁹ zu übergeben, das dem Truchsess vnd Waldinspectori von Heppe auf 8 täg angeschaffte deputat beim Rentamt Straubing⁴⁰⁹⁰. Am 22.12. besagt ein Eintrag, daß man Heppes Bitte „wegen nachsehung der anticipirten 50 f.⁴⁰⁹¹“ abwies.⁴⁰⁹², eine Entscheidung, die der Kurfürst selbst verfügte.⁴⁰⁹³ Angesichts seiner erheblichen Geldschulden war dieser Antrag ein ungebührliches und dem eigenen Ansehen wiederum nur abträgliches Verlangen gewesen. Unter dem 1.2.1757 mußte dann die Forstkommision einräumen, daß der von Heppe dem Gerichtsbeamten von Winzer noch immer nicht die einbehaltenen Holzgelder ausgehändigt hatte.⁴⁰⁹⁴ Am 14.4. erließ die Geheime Statuskommission einen Befehl an das Straubinger Rentkastenamt. Es sollte berichten, ob der Forstinspektor von Heppe die für 1754 und 1755 „eingebrachten“ Holzverkaufsgelder „erlegt“ habe. „Widrigen fahls were diser zu Citieren vnd bis zur gepflogenen richtigkeit nit von dannen zu lassen.“⁴⁰⁹⁵

Wie es um Heppes Abrechnungs- und Rückzahlungsbereitschaft tatsächlich stand, ist einem längeren Eintrag in der Deggendorfer Kastenamtsrechnung für das Jahr 1757 zu entnehmen, der etwa um die Jahreswende 1757/58 niedergeschrieben wurde.⁴⁰⁹⁶ In ihm liest man u.a.: „Weegen der von dem neu aufgestellten Waldt Forstmaister von Heppe einige Jahr hero der verrechnungs willen nit übergeben holz abgabs Specificationen würdet vntherthenigist erindert, daß mann von demselben auf öfters vnnd nachrückhl.^{es} vrgieren⁴⁰⁹⁷ endtlichen einige dergleichen über von anno 1754 bis 1757 abgegebenes holz, theils zu anfang dises 1757.^e Jahrs vnnd theils anerst zu endt solchen erhalten, iedoch sehr Confuß und so beschaffen, das hieraus mit grundt vnnd einer zuerlässigkeit nit abzunehmen ware, ob an den vorgeschribenen betrag etwas oder nichts, auch wemb bezalt worden. Dahero nothwendig gewesen, alle die ienige, an welche die vorgeschribene abgaben geschechen, vor gericht zu berueffen vnnd hierüber ordentlich zuuernemen, sodan hiernach eine haubt anzaig zuerfassen vnnd hierinnen zuentwerffen, wieuill bey ieden der einbekhennt wahre Holzempfang. ... weillen für anheur die zeit zu Kurz gewesen, auch ville vntherthannen nit erschünen, noch zu liquidieren⁴⁰⁹⁸ vnnd in richtigen standt zu stehlen ist, über das iedoch auch noch oftbesagten Waldtforstmaister zuegeschriben vnnd begehrt wurde, die inhandten habente holzgelter wahrhaft anzuzeigen und anhero zu Extradieren. Allein diser hierauf anligente Antwortt zuruckh des inhalts anhero erlassen hat, daß, so mann etwas an holzgeltern bey ihme zu fordern vermeinet, Er nur einen aufsatz⁴⁰⁹⁹ der forderung erwartte. Alsdan Er nicht nur ohnuerweilt eine sattsambe erläutterung über ieden punct, sondern auch - fahls Er was schuldig - alle Satisfaction geben will. ... Gleichwie mann aber diss vor eine sach ansahe, die dem höchsten oerario Schädlich vnnd nachtheillig sein derfe, indeme sich bey oftbemelter liquidation⁴¹⁰⁰ bezaiget, das von villen holz empfangen worden, die in dennen von ihme, Waldt Forstmaister, vnnd Forstern ybergebenen Anzaigen nit enthalten, somit zumuethmassen, daß noch villmehrs holz abgeben vnnd der gelt betrag hieuoan sich gezogen worden - auf sothannen Fahl aber vnangezeigter vnnd in dessen händten verbleibe, volgliche das wenigere für das mehriste guettgemacht worden - entgegen, da von ihm selbst iennes geschechen müeste, sich vnfehlbahr ein mehrers heraus werffen künnte.“ Neben der Sparte „Vmb abgegebene Scheider“ befindet sich am Rand eine Aufrechnung.⁴¹⁰¹ Aus dieser geht hervor, daß von Heppe mit 94 f. 32 x. im Rückstand war und daß weitere 160 f. 58 x. bislang nicht zugeordnet werden konnten. Außerdem bezog der Forstinspektor 1757 nach Bekunden des zuständigen Försters anstatt der ihm kostenlos zustehenden 20 Klafter hartes und weiches Brennscheitholz deren je 25⁴¹⁰², weitete also selbtherrlich sein Dienstdeputat um ein Fünftel aus.

Am 26.11. wurde eine Vorlage des Rentkastenamts Straubing mit Berichten „von dennen ghtern. Wald refier wegen v. Forstmaister Heppe eingebrachte Holzgelter“ gesucht.⁴¹⁰³

Noch unter dem 21.1.1758 beauftragte die Forstkommision den Straubinger Rentmeister, „Vnsern WaldForstmaister, dem Von Heppe, daß in diser sache⁴¹⁰⁴ ins Verdienen gebracht drey Tägige Deputat à 4 mit 12 f. auß dennen holtzgeltern gegen Schein Bezahlen und in die Verrechnung Bringen lassen“.⁴¹⁰⁵ Sie hatte zwar am 31.12.1757 einen Bericht über die vom „Waldforstmeister von Heppe eingenommene Wünzer. Holzgelder und deren ersezung“ dem Geheimen Rat vorlegen müssen⁴¹⁰⁶, die daraufhin mit Signatur vom 27.1.1758 ergangene Entscheidung konnte jedoch kaum erwartet worden sein. Hieß es doch darin kurz und bündig: „Jhre Churfürstl. Dhlt. gedennken den von Heppe bey denen wider ihne vorkommende Umständen das Waldforstmeisteramt ferner nicht mehr anzuvertrauen, wollen ihne also des-selben hiemit entlassen haben und von der ForstCommißion wegen weitherer Bestellung dises amts gutachtl. Bericht gewärtigen“.⁴¹⁰⁷

Wenn auch das Gewicht der Forstkommission durch die Entlassung des von Heppe aus dem Dienst anscheinend unbeschädigt blieb - denn sie sollte ja einen Nachfolger vorschlagen - so verlief dieses Bemühen dennoch zweigleisig. Zwar holte der Geheime Rat am 20.2. wegen der vom Forstmeister zu Waidhaus Ignatius Heinrich Koppmann erbetenen Verleihung des Waldforstmeisterdienstes in Deggendorf ihre gutachtliche Stellungnahme ein⁴¹⁰⁸, aber die Geheime Statuskommission beauftragte das Obristjägermeisteramt unter dem 25.2. gleichfalls, sich damit gutachtlich zu befassen.⁴¹⁰⁹ Auch hatte sie bereits am 20.2. vom Rentkastenamt Straubing einen Bericht zur Bewerbung des Oberlieutenants Baron von Schütz um die Stelle angefordert.⁴¹¹⁰

Erstmals wohl Mitte März 1758 bat Carl von Heppe, „gewester Waldforstmeister, um seinen vorigen Dienst“. Dieses Gesuch leitete der Geheime Rat am 20.3. der Forstkommission mit dem Auftrag zu, es abzuweisen.⁴¹¹¹ Am 4.5. ordnete der Straubinger Rentmeister an, die bereits im Pfliegergericht Dießenstein von der Forstkommission angeschaffte Waldvermarchung noch um sechs Wochen zu verschieben, weil „vngewis ist, ob nit der herr von Heppe hierzue widerummen angestölt werde“.⁴¹¹² Unter dem Datum 19.6. ging ein vom „gewesten oberWaldForstmeister von Wünzer v. Heppe“⁴¹¹³ nochmals in gleicher Angelegenheit an den Geheimen Rat gerichtetes Gesuch wieder der Forstkommission mit dem Auftrag zu, „sich hierüber Fördersamst Berichtl. vernemmen zu lassen“.⁴¹¹⁴ Einem neuerlich vorgebrachten Anlangen folgte am 28.6. von gleicher Stelle die Weisung: „Die Churfürstl. ForstCommißion hat den Supplicanten nochmahlen und zu allen überfluß mit seiner Schriftl. Verantwortung über alles, was ihm imputiert⁴¹¹⁵ wird Sub Termino congruo⁴¹¹⁶ zu vernemmen und solche soforth mit ihrem gutachtl. Bericht hereinzugeben, auch Bestmöglich zu befördern.“⁴¹¹⁷ Nach Vollzug erging dann zum 25.8. folgender Bescheid: „Ihre Churfürstl. Dhlt. lassen dem von Heppe seine vorhin gehabte Pension per 400 f., gedenken aber das vacierende⁴¹¹⁸ Forstamt im Wald - wenigst solange der von Heppe lebt - nicht mehr zu ersetzen. Wo im übrigen der rückstand an amtsgeldern, soweit solcher noch nicht vergütet ist, aus Churfürstl. gnaden nach gelassen wird“.⁴¹¹⁹ Unter dem 2.9. steht als Protokollvermerk: „Dem Heppe, gewesten WaldForstmaister, gegen einziehung der besoldung verwilligt ehender genossene pension mit 400 f.“⁴¹²⁰ Am 22.9. ist dann letztmals ein Bericht vom Rentkastenamt Straubing vorgetragen wegen „Haftende Holzgelter Von Heppe, gew. WaltForstmaister“.⁴¹²¹

Was den rückstand der Amtsgelder betrifft, darüber enthält die Jahresrechnung des Kastens Wünzer für 1758 nachstehenden Hinweis: „... So hat zwar der Geweste, nunmehr aber widerumben entlassene Churfrtl. WaltForstmaister Herr von Heppe pro annis 1755, 1756 et 1757 ... umb unterschiedlich in ungleichen Werth Privative Verkauftes Holz 651 f. 16 kr. an sich gebracht ... Nachdem aber in Craft der von Churfrtl. lobl. Renttamt Straubing durch Patent vom dato 19.^{ten} 8bris anno 1758 Gdist. heraus Geschribenen Verordnung ihme, Hrn. von Heppe, derlei holzgelter auß höchsten Gnaden Gdist. nachgelassen, ... Alß werden ... volgente holzgelter in Empfang Gesezt, hinach aber ... als ein durchlaufente post nach Gdister. jntension widerumben in abgang Geschriben.“⁴¹²²

Am 10.1.1759 geht aus den Hofkammerprotokollen hervor, daß sein erneuter Antrag auf Wiedereinsetzung in das alte Amt⁴¹²³ unter Hinweis auf die zuletzt ergangene Entscheidung abgewiesen werden sollte.⁴¹²⁴ 13 Tage später spricht ein Vermerk vom „verstorbenen v. Heppe, Waldforstmaister zu Freyhöls“.⁴¹²⁵ Er war demnach zu seinem Sohn zurückkehrt, der das dortige Forstamt leitete. Ob sich seine Frau, die seit Ende 1754 wieder mit ihm zusammenlebte⁴¹²⁶, bei ihm ebenfalls aufhielt, ist ungewiß. Das Sterbebuch für Pittersberg enthält am 8.1.1758 den Eintrag: „Sepultus est praenobilis ac graciosus Dominus Carolus de Heppe, Churfrtl. Truchsess, qui apoplexia Tactus absqs. Sacramentis è vita migravit⁴¹²⁷, aetatis 65 anni⁴¹²⁸“.⁴¹²⁹ Den noch ausstehenden Sold des Vaters erhielt sein Sohn ausbezahlt.⁴¹³⁰ Ein Antrag der Witwe auf Pension ging zwar ein⁴¹³¹, fand aber offenbar kein Gehör.⁴¹³² Gab es doch weder einen Zuweisungsbescheid noch einen Hofzahlamtsvermerk darüber. Der Ausschließungsgrund könnte gewesen sein, daß die Witwe nicht in Bayern wohnen bleiben wollte.

Obwohl die Forstkommission schon ab 24.1. sehr bemüht war, den Dienstposten wieder zu besetzen und dafür den adjungierten Forstmeister von Kulmain⁴¹³³, Baron von Raithenstain, vorschlug, mißlang ihr dieses Vorhaben. Die mit Datum 1.3.1758 sogar bereits vorbereitete

Ernennungsurkunde wurde vom Kurfürsten nicht unterschrieben, sodaß sie keine Rechtskraft erlangte.⁴¹³⁴ Der Bewerber selbst wird darin als „in Holz- und Forst-Sachen, dan in mehr anderweeg“ wohl belehrt und fähig erfunden genannt.⁴¹³⁵ Ein gutes Jahr später geht aus einem Vermerk der Hofkammerprotokolle hervor, daß sich die gleiche Person erneut um diese Stelle bewarb, weshalb die Statuskommission von der Forstkommission einen Bericht erwartete.⁴¹³⁶ Nun hatte er sich im beabsichtigten Wirkungskreis umgesehen gehabt, denn der Kurfürst ließ ihm 300 Gulden als Reisekosten auszahlen⁴¹³⁷, da er dieses Amt auf längere Sicht nicht mehr zu vergeben gedachte. Ein weiterer Versuch scheiterte Ende 1762, als sich der Forstmeister von Bruck, Baron von Asch, und der Regener Pfleger, Baron von Pechmann, um die Verleihung der Waldinspektion bemühten.⁴¹³⁸ In den Protokollen der Geheimen Statuskommission steht dazu als Beschluß: „Nachdehme Ihre Churfrtl. Drtl. Bereiths schon ergangener gdisten. resolution gemess dergleichen Waldt Jnspectores fehrners aufzustöllen nicht mehr gedenckhen, so seind sambentliche Supplicanten mit ihren nicht statt findenden petitis⁴¹³⁹ ab- vnd hierauf anzuweisen“.

Ein neuer Waldforstmeister wurde erst wieder 1767 ernannt⁴¹⁴⁰. Er hieß Benedikt Falkner von Sonnenburg und hatte seinen Dienstsitz diesmal in Furth.⁴¹⁴¹

Der unrühmliche Abgang des Waldforstmeisters Carl von Heppe zu Beginn des Jahres 1758 bedeutete gleichzeitig eine Schwächung der Forstkommission und ihrer Bemühungen um die Hebung des Waldzustandes. Durch den schließlichen Verlust des Waldforstmeisteramtes war die flächendeckende, wenn auch nur in 17 Gerichtssprengeln mögliche Einflußnahme auf die Waldbewirtschaftung vor Ort hinfällig geworden. Auch fehlte nun wieder die „Mittelinstanz“ als Brücke zwischen forstlicher Oberbehörde und forstlichem Unterbau. Gleichzeitig wurden alle Anstrengungen um die landesweite Einführung einer durchschau- und nachvollziehbaren Forstbilanz gegenstandslos, denn mit der Entfernung des Forstinspektors aus dem Waldrevier fand die Erprobung des neuen Verfahrens endgültig ihr Ende.

In der Tat, Heppe hatte alles getan, um sich die Gerichts- und Kastenbeamten, angefangen beim Rentmeister in Straubing, durch sein ungebührliches Betragen zu Feinden zu machen. Ja, viel mehr noch, er versuchte ständig, sie bei jeder Gelegenheit anzuschwärzen, indem er ihnen Versäumnisse, Unfähigkeit und mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowie zu notwendigen Änderungen anlastete. Das in seiner Dienstanweisung⁴¹⁴² für ihn als bindend erklärte, gute Einvernehmen mit der übrigen Beamtenschaft förderte er in keiner Weise. Im Einzelfall nahm er sich sogar Handlungen heraus, welche ihm überhaupt nicht zustanden, so die ungefragte Jagdausübung in den jagdlich bereits vergebenen Zwisler Waldungen⁴¹⁴³, und diese dazu unter Mitwirkung eines von ihm selbst entlohnten, fremden Jägers. Seine Kritik übersah zudem völlig, daß während der Kriegswirren gerade im dortigen Grenzbereich Recht und Ordnung verloren gegangen waren.

Die durch solche Machenschaften von ihm selbst erzeugte Abneigung gegen seine Person ergriff zunehmend auch die Forstkommission.⁴¹⁴⁴ Ihr schadeten vor allem die Heppeschen Anspielungen, er verfüge über „Beziehungen“ nach München, die letztlich schon alles nach seinen Wünschen richten würden. Zumindest in den ersten Jahren seiner Amtstätigkeit mußte die Beamtenschaft den Eindruck gewinnen, daß es keine Dienststelle gab, die seinem Treiben Einhalt gebot. Gerade die Forstkommission zögerte - vielleicht auch wegen der besonderen Schutzformel, die Heppe gemäß seiner Instruktion vor Angeberei bewahren sollte⁴¹⁴⁵ - zu lange, ehe sie gegen seine Verfehlungen energisch einschritt.

Obwohl fachlich sehr wohl in der Lage, seine arbeitsreiche Tätigkeit erfolgreich auszuüben, verhinderte dies am Ende seine Persönlichkeitsstruktur. Schon seine früheren, in Bayern aber unbekannt gebliebenen Verfehlungen⁴¹⁴⁶ hatten gezeigt, daß er um eigener Vorteile willen zur Unredlichkeit neigte. Auch muß dem Gerichtsbeamten von Zwiesel zugestimmt werden, der in einem seiner Berichte vortrug⁴¹⁴⁷, daß Heppe letztendlich nichts zustande brächte, da ihm

das Planen viel leichter falle als der Vollzug. Sein Augenmerk sei allein darauf gerichtet, was er für eine Tätigkeit bekomme und wie ihm diese von Nutzen wäre.

Die Forstkommision brachte er aber nicht nur in Mißkredit, weil er sich dieser Verbindung rühmte! Seine Weigerung, die unbefugt im Pfliegericht Winzer eingehobenen Holzgelder⁴¹⁴⁸ abzuliefern, begründete er damit, daß diese ihm die Verbesserung seiner Versorgung zugesagt habe, weshalb er sich vorschubweise aus diesen Einnahmen bediene; dies entsprach aber in keiner Weise den Tatsachen. Vermochte doch eine mit Dekret verfügte Besoldung allein der Kurfürst abzuändern und danach erst konnte die Anweisung durch die Hofkammer erfolgen. Selbst als der „Hinterstand“ wenigstens beim Gericht Deggendorf beglichen werden sollte, begehrte er zuvor eine Auflistung seiner Schulden, zu der er sich dann äußern würde.⁴¹⁴⁹ Bei seiner Vernehmung in München verlangte er sogar dreist eine Gegenüberstellung⁴¹⁵⁰ mit den ihn Anschuldigenden.

Es leuchtet ein, daß eine solch „uneinsichtige“ Amtsperson mit der Zeit immer untragbarer wurde. Die sehr großzügige Anweisung Max Josephs, ihm die Rückzahlung der veruntreuten und noch nicht beglichenen Amtsgelder aus Gnaden zu erlassen und ihm nunmehr wieder die vordem bezogene Truchsessensbesoldung auszuzahlen⁴¹⁵¹, hatte er in keiner Weise verdient. Sein plötzlicher Tod⁴¹⁵² setzte dann unerwartet rasch den Schlußpunkt.

Eine engere Verbindung zu Kosteletzky wird wegen Heppes jahrelanger Abwesenheit von München kaum mehr bestanden haben. Außer der unbelegbaren Möglichkeit aus Anlaß seiner Vernehmung im Spätherbst 1757, fand das letzte dienstliche Zusammentreffen bereits 1754 im Raum Zwiesel statt.⁴¹⁵³ Die ihm von der Forstkommision unter der Leitung Kosteletzkys angedrohte Amtsenthebung⁴¹⁵⁴ spricht gleichfalls dafür, daß Heppes zahlreiche dienstliche Verfehlungen jede allenfalls engere Beziehung längst auflöste. Überdies mußte der Fall⁴¹⁵⁵ mit seinen Folgen für Kosteletzky selbst schmerzlich genug gewesen sein, weil er ihn für das neue Amt bestimmt empfohlen und sich noch im Frühjahr 1755 für die von Heppe beantragte Verleihung des Forstmeistertitels eingesetzt hatte⁴¹⁵⁶.

Wenn auch Heppe die Bemühungen der Forstkommision, dort in den Wäldern stärkeren Einfluß zu gewinnen, durch sein charakterlich bedingtes Versagen vereitelte - die von ihm in nur viereinhalb Jahren veruntreuten Holz- und Anweisgelder nebst den unstatthaft erhobenen Schreibgebühren betrug sicher einige tausend Gulden! - so verdanken wir ihm heute durch seine überaus anschaulichen Berichte zutreffende Einblicke in die damalige Waldverfassung und in den Umgang der ansässigen Bevölkerung mit ihrem Naturraum. Diese Tatsache möge als Begründung dafür ausreichen, daß Heppes Tätigkeit hier so ausführlich zur Sprache kam.

2.6.5. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

Bis in den Sommer 1756 hinein⁴¹⁵⁷ konnte die Familie des Forstinspektors unbehelligt im kurfürstlichen Falkenhof wohnen. Dort erreichte Kosteletzky noch zu Beginn des Jahres 1753, daß man den Wagen des Vize-Obristfalkenmeisters wieder „an dem Vorigen Platz“ stellte, er aber für sein Gefährt einen neuen Schupfen⁴¹⁵⁸ bekam, den das Hofbauamt „mit eingezognisten Costen erpauen zlassen“⁴¹⁵⁹.

Mit Datum 11.6.1756 erfuhr die Hofkammer, daß das zwischen Schwabinger und Neuhauser Tor gelegene „Falkenhaus“ in Zukunft als Wohnung für das neue Kadettenkorps⁴¹⁶⁰ dienen sollte.⁴¹⁶¹ Sie erhielt daher den Auftrag, „dem dermahlen darinnen wohnenden Forst Jnspector von Kosteletzky zu bedeuten, das derselbe diese churfürl. Behausung in kurtzen räumen möge, um damit in Zeiten der Augenschein hiervon genommen und die nöthige Reparationes bey dermahligter Sommers Zeit vorgekehret werden können“. Dafür wurden dem bisherigen Bewohner - „jedoch ohne alle Consequenz und nur ad dies vitae ex cassa militari“ - 150 Gulden Hauszins bewilligt. Noch im Oktober baten zwei dort wohl ebenfalls wohnende Falkner, der eine als Pensionist um Quartiergeld, der andere um Hauszins wegen der „überlassung des Falckhenhaus zu dem Cadeten chor“⁴¹⁶². Weil die Kadetten letztlich dort

nicht einzogen, diente das Anwesen kurze Zeit als Husarenkaserne⁴¹⁶³. Ab 28.7.1759 gehörte es dann Graf Joseph von Piosasque, kurfürstlichem Kämmerer, Obristen der Kavallerie sowie Kommandanten der kurfürstlich bayerischen Husaren.⁴¹⁶⁴

Die angeordnete Wohnungsräumung zwang die Familie Kosteletzky, sich kurzfristig für einen Ersatz in der „berüchtigten“ Au⁴¹⁶⁵ zu entscheiden. Dies besagt ein am 29.4.1757 ergangener Beschluß der Statuskommission, der einen Antrag des Forstrates Kosteletzky auf Befreiung vom Torsperrkreuzer⁴¹⁶⁶ erledigte.⁴¹⁶⁷ In ihm heißt es: „Wan der Supplicierende Kosteletzky vnter jener Zeit, als Er sich in dem sogenannten Falckenhof vor dem Neuhauser Thor befunden, die befreung dess Spör kreuzers genossen, So kan ihme auch solches Gegenwertig, wo Er in der Au seine wohnung hat, zustatten kommen.“ Sicherlich bald danach verzog der auf das Ansehen seiner Familie äußerst bedachte Kosteletzky in das Kreuzviertel der Stadt München, Haus Nr. 217, das 1740 der kurfürstliche Hofkammer-, Kriegsdepositionsrat und Obristlandzeugamtskommissar Jakob Andreas Pindtl um 15 000 fl. erworben hatte.⁴¹⁶⁸ Das damals zweistöckige Anwesen stand in der heutigen Kaufingerstraße 25⁴¹⁶⁹, der neue Mieter bezog eine der beiden im zweiten Stock befindlichen Wohnungen⁴¹⁷⁰; im ersten Stockwerk lebte u.a. die verwitwete Gräfin von Seinsheim⁴¹⁷¹.

Für die Tochter Katharina Maria fand das Klosterleben nach nur halbjährigem Noviziat in Frauenchiemsee ein vorzeitiges Ende wegen „öfters ausbrechenter schweren Kranckheit“⁴¹⁷².⁴¹⁷³ Der Kurfürst beschied die mehrfach durch „Attestatis“ bestätigten Vorstellungen der Äbtissin am 29.4.1752 wie folgt: „... Da Wir nun keineswegs gedencken, bey solch- Vorgekommenen umbständten euch und das von Vnns euch anvertraute Stift hiemit zu Beschwerden, So haben Wir ihrer wegen bereits eine andtre Vorsehung gemacht und des Endts ihrem Vattern sub hodierno Bedeuttet, die Behörige anstalt zu Verfüegen, das dise, seine Tochter, von euch zuruckh- und anhero gebracht werde. ...“. Sie scheint sich danach noch einige Zeit in München aufgehalten zu haben, bis sie vor dem nächsten Umzug⁴¹⁷⁴ den durch die böhmischen Kriegswirren völlig verarmten, vormals im Bunzlauer Kreis als Hauptmann tätigen⁴¹⁷⁵ Grafen Johann Ignatz Wieschnik heiratete⁴¹⁷⁶. Neben seiner Vertrauensseligkeit⁴¹⁷⁷ kosteten ihn die von der französischen Besatzung in Böhmen 1741/42 ausgeschriebenen Kontributionen und Einquartierungen seinen gesamten Besitz.⁴¹⁷⁸ Maria Theresia hatte ihn später dafür in keiner Weise entschädigt⁴¹⁷⁹, vielleicht weil er schon zum ersten Zeitpunkt Karl Albrecht, dem neuen König von Böhmen, huldigte.⁴¹⁸⁰ Aus einem gegen Ende 1775 an die Kaiserin gerichteten Bittbrief geht hervor, daß ihr verstorbener Mann mehr als 25 Jahre lang unbezahlt als Kammer- und Hoflehenrechtsbeisitzer tätig gewesen war⁴¹⁸¹, ein Amt, daß er bereits seit 1723 und danach auch als Kreishauptmann inne hatte⁴¹⁸². Demnach dürfte Graf Wieschnik gut 20 Jahre älter als seine Braut gewesen sein. Wann er verstarb, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Im Gesuch der Witwe steht allerdings, daß sie nun bereits seit 18 Jahren allein von 30 fl. Unterstützung durch die Wiener Hofkammer leben mußte.⁴¹⁸³

Vermutlich im Dezember 1755 beantragte Kosteletzky die Adjungierung durch seinen Sohn Balthasar Maximilian. Dieser, seit mehr als 10 Jahren bereits Oberlieutenant und ab 1749 im Regiment Preysing in Ingolstadt Offizier, sah im Soldatenberuf offenbar kein Weiterkommen mehr. Auch hatte sein Vater inzwischen ein Alter von 67 Jahren erreicht und er war vordem in Böhmen als holzgerechter Jäger ausgebildet worden und dort schon tätig gewesen.⁴¹⁸⁴ Die Begutachtung seines Anliegens durch die Forstkommission unterschrieb am 28.12.1755 Graf von Tattenbach.⁴¹⁸⁵ Darin steht als Quintessenz: „... indeme vnwidersprechlich, das er /a/ in hohen alter sich befinde, zu weillen /b/ mit dem podagra⁴¹⁸⁶ behaftet, mithin /c/ nöthig seye, das Jhme jemand schon in Holtzwesen erfahrener solle adjungiert, niemand anderer aber /d/ deme zu Euer Chl. Drtl. mehrern Nuzen adjungiert werden khönte als dessen in der holzgerechten Jägerey /e/ beraihts versierter p. Sohn, zumahlen derselbe /f/ schon vorhin in Boheimb als Königl. OberJager zu Podiebrad⁴¹⁸⁷ ... gestanden, sofort mehr als ein anderer faehig ist, die tractierung der först und gehilz iber die jenige, welche Er schon hat, von dem alten p. Kosteletzky als seinen Vattern zu ersehen und zu begreifen, welcher /g/ deme als seinem Sohn ohnedas auch vor anderen solche bezubringen trachten wirdet.

Damit aber Euer Chl. Drtl. hochstem aerario dardurch khein Neues aggravio zuegehe, So khönte demselben sein dermals habende Lieutenants Gage bis auf dem todt seines Vatters vmb so vnbedenckhl. belassen werden, als Er

auf solche weis in absicht auf das Regiment nit anderst als ein aggregierter officier⁴¹⁸⁸ zu consideriren were.“ Die Forstkommision befürwortete daher den väterlichen Antrag.

Unter dem 21.2.1756 erging ein Bescheid des Hofkriegsrates wegen einer Pferdeportion⁴¹⁸⁹ für den Oberlieutenant Kosteletzky an die Hofkammer.⁴¹⁹⁰ Es heißt darin, der Kurfürst habe dem beim Infanterieregiment Preysing stehenden Offizier bewilligt, „dz selber alhier bey dessen Vattern, chl. Forstmeistern, verbleiben vnd sich gebrauchen lassen könne“. Dazu bekomme er ab dem 1.1. eine solche Zuweisung⁴¹⁹¹. Während der Exerzierzeit solle er jedoch beim Regiment Dienst tun⁴¹⁹². Das Ernennungsdekret für den Kosteletzky-Sohn trägt das Datum 19.1.1757 und hat folgenden Wortlaut: „Jhre Churfrtl.^e Drtl.^t, vnser Gnädigster Herr haben auf vnderthenigstes belangen dero Truchseß, Forst-Rhat und ober Waldtmaistern Johann Heinrich von Kosteletzky nach dem von der gdist. verordneten Forst-Commission hieryber erstatteten gehorsbsten. guetachten gdist. bewilliget, das deme bey seinem obhabenten hohen alters in besonderer consideration seiner umb höchst Dieselbe in mehr weeg erworbener stattlicher verdiensten sein Sohn, der bisherige oberLieutenant unter dem Gräfl. Preysing.^{en} Infanterie Regnt. Baltasar Maximilian von Kosteletzky, so seiner in Forst sachen besüezer ausnehmter erfahrung sonders belobet worden, nicht allein als Ober Waldt-Maister würckl. adjungirt, sondern auch als Forst-Rhat angestöhlet und auf beyde Dienste verpflichtet werde. Yber dises auch deme von dennen eingehenten Holzgelteren⁴¹⁹³ die bishero gehabte ober Lieuthenants-Gage der dreyhundert Sechs- und dreysig gulden interim zu sein- und der seinigen vnderhalt angeschafft sein solle. Der Chl. Forst-Commission bleibet solchemnach dise gdiste. entschliessung der hieryber anseine behörden erforderlichen weiteren verfigungen halber hierdurch gdist. ohnuerhalten und höchstgedacht Ihre Churfrtl.^e Drtl.^t seint anbei derselben mit gnaden wohl und gewogen.“⁴¹⁹⁴ Nach Dekretsvorlage reichte Kosteletzky junior unter Hinweis auf seinen militärischen Werdegang und seine militärischen Verdienste noch die Bitte ein, ihn als Hauptmann zu verabschieden.⁴¹⁹⁵ Daraufhin liefen am 16.2. gleichlautende Weisungen an den Hofkriegsrat und die Hofkammer aus, in denen es am Ende hieß⁴¹⁹⁶: „Wan nun Wür fernerweith auf sein, nunmehrigen adjungirten oberWaldtmeister vnd ForstRhat Maximilian Kostalezky von Sladowa vnderthänigist gesteltes anlangen vnd dessen seit ersten Jenner ao. 1742 besonders in Prag vnd Bergenopzom⁴¹⁹⁷, wie auch all ybrigens in allen bey leztern Kriegszeiten vnd in anderweg ihm vorgefallenen Kriegs Verrichtungen iederzeit treueyfrigst geleisten Kriegs Diensten gdist. bewilligen, dz derselbe beym Regt. als Hauptman quittiren darf⁴¹⁹⁸, als lassen Wür euch solches hiemit gdist. vnverhalten⁴¹⁹⁹, vmb ihme gehörtermassen ordentl. quittiren zu lassen. Et fiat abschidt nach obigen Tenor in forma solita⁴²⁰⁰ ad Cammeram nachricht.“

Unter dem Datum 2.3. verständigte die Forstkommision Vater und Sohn Kosteletzky, die Hofkammer (mit Dekretsabschrift), das Obristjägermeister- und Hofkastenamt, das Gericht Wolfratshausen und das Kastenamt Dachau sowie schließlich das Kastenamt Mehring (wegen Auszahlung der künftigen Besoldung) von der kurfürstlich verfügten Ernennung.⁴²⁰¹ Dabei sind die Schlußsätze im Schreiben an den jungen Kosteletzky besonders bemerkenswert, denn sie bestimmen: „... Du aber Schuldig- vnd gehalten seyn sollest, Deinen Vattern bey seiner obhabenden oberWaldtmaister Stöhle interim vnd bis Dir solche nach seinen Todt wirckhlichen zugehen würdet in allen dabey sich eraignenden vorfahlenheiten gethreich anhandten zustehen, auch ohne sein vorwissen oder einuerstehen hiebey nit dz mündiste zu unternemen oder anzuordnen, in seiner abwesenheit aber die sache dabey solcher gestalten zubesorgen wie Dich die sub hodierno abgelegte pflicht anweist.“

Die oben angesprochene Verpflichtung erfolgte am gleichen Tage und in zweierlei Hinsicht. Sie fand im Beisein von Graf Tattenbach und der Herren Kosteletzky Sen., Späth und Mayr statt. Da bislang solche personenbezogenen Eidesformeln aus der Literatur unbekannt sind, sollen sie nachstehend im Wortlaut folgen. „Jhr Sollet schwören zu Gott ainen aydt dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn Maximilian Joseph in Ob- und Nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalz Grafen Bey Rhein, deß Heyl. Röm. Reichs Erztruchsess vnd Churfürst, Landtgrafen zu Leichtenberg, gethreu, gewehr⁴²⁰² und gehorsamb zu seyn, bey dem gdst. Euch nach dem Todt dess Vatters sothann würckhlichen verlichenen oberWaldtmaisteramt allen fleiss zu erzaigen, den Schaden ab zu wendten und den Nuzen zu befördern. Mithin in dennen hierinn gelegenen vnd zu dem hofCastenamt München, dann hofCastenamt Dachau⁴²⁰³ vnd ghrt. Wolfertshausen gehörigen, Euch angewisenen Försten, Gehülz- vnd Waldungen Jährl. öftere und genaue nachsicht zu machen vnd dahin zu sechen, dz solche Först-, Gehölz- vnd Waldungen auf daß Beste gehayet und besorget, dan sowohl an aichen als anderen nothtürftigermassen junges holz nach gezüglert und bewahret werdt. Auch keinen hierinnen ohne vorhergehente gnädigste Verwilligung ainiges holz nit zuschlagen oder dz einhieten, aschenprennen, Strä rechen und Pöchlen verstatten. Dann mit abgebung dess gnädigst verwilligten anzünß-

vnd anderen holz beuor auf dz abgestandene, wündbrichtige und dergleichen den antrag zu machen, auch wo es thuenlich und Jhr eß nuzbahr zu seyn fündtet, die holz abgab Schlagweiß vorzunehmen. Vnd dahin Schuldig sein sollet, dz nit alleinig von dennen Förstern, sondern vüllmehr von Euch selbstn daß holz aus gezeiget vnd dises sowohl an Stock als an dem Stamb mit Euren Waldhammer allwegen bezaichet vnd vor der aus fuehr, wo es eine quantitet betrift ⁴²⁰⁴, dz aufgehackte holz von Euch widerumben iederzeit selbstn nachgemessen, auch daß dz Gipfl- und abholz in die Claftern gericht der bedacht dabey genommen. Auch fleissig darauf gesechen, dz von dennen Förstern nit etwan vor sich selbstn yber dz bewilligte mehrers holz geschlagen, an sich gebracht oder von Jhnen haimblicher weiß hieran an andere waß abgegeben werde, genaue obsicht und nachforschung zu halten. Einfolglich dz wüderig in ain vnd andern sich zaigente an die Churfrtl. Forst Commission brichtlichen underthänigist gelangen zu lassen vnd darüber bschayd zu erhollen. Auch sonsten die erforderliche Guettachten Schriftlichen unpartheuisch abzugeben und in allen solcher gestalten zu handeln, wie eß ohne dz einen gethreu Diener obliget, zustehet vnd gebühret, mithin nit ansehen Lieb, Neith, Forcht, Gab noch Schanckung, sondern in allen Gott vnd die Gerechtigkeit vor augen zu haben, so wahr Jhme Gott helfe vnd alle seine Heyligen Amen. ⁴²⁰⁵

Nach der gleichen Einleitung heißt es in der zweiten Eidesformel: „... gethreu und gehorsambist zu seyn, Schaden abzuwendten vnd dz Höchste Jntee. zu befördern. Zu allen deme, waß bey der ForstCommission vorkommet vnd hierüber proponiert würdtet nit allein Euren Gewüssen vnd Verstandt nach gethreulichen rathen, sonderen auch ienne acta, so Euch zu gestöhl werden mit allen fleiß durchgehen und ohne aufenthalt hierüber ausführliche Relation abzulegen ⁴²⁰⁶ vnd die Partheyen geflüßner weiß nicht auf zu halten oder in sachen ainige Partheylichkeit, Neid oder dergleichen erzaigen. Weniger derenthalben waß an zu nemmen, auch alles, was im Rhat vorkomet und geschlossen würdt und daraus Schaden erfolgen mechte biß in den Todt zu verschweigen vnd Niemandten dauon waß zu offenbahren, sonderen alleinig Gott und die Gerechtigkeit vor Augen zu haben, So wahr Euch Gott helfe vnd alle Heyllige Amen. ⁴²⁰⁷

Um auch weiterhin seine Pferdeportion zu erhalten, wandte sich der junge Kosteletzky an den Hofkriegsrat, der sich allerdings am 23.4. mit folgenden Sätzen für unzuständig erklärte: „Wir lassen Dir auf den vmb gdiste. passierlassung der Dir vorhin gdist. verwilligten pferdt-Portion vnderthänigist yberreichtes anlangen hiemit gdist. bedeuten, dz, nachdeme dz Wald-wesen mit vnsern Militari keine connexion ⁴²⁰⁸ habe, also auch Dein vmb die pferdt portion gesteltes Begehren bey vnsern Militari Statu ⁴²⁰⁹ nicht passirn (kann), wornach Du Dich zu achten hast. Ad Cammeram nachricht. ⁴²¹⁰ Unter dem 1.7. reichte die Geheime Statuskommission den inzwischen bei ihr angelangten Antrag auf „anschaffung einer tägl.ⁿ pferdt portion“ an den Kurfürsten zur Entscheidung weiter. ⁴²¹¹

In der Kasten- und Ungeltsrechnung des Pfliegerichts Mehring für das Jahr 1757 ist dann erstmals unter Bezugnahme auf Befehle vom 2.3. und 4.7.1757 die Gehaltszahlung verbucht. Kosteletzky erhielt einen Jahressold von 336 Gulden und dazu, ab April beginnend, weitere sechs Gulden Fouragegeld je Monat. ⁴²¹² Bei eigener Pferdehaltung bekam er somit für ein volles Jahr 408 Gulden. ⁴²¹³

Am 23.7. wurden die „Forster“ in Anzing, Forstenried, Höhenkirchen, Hofolding, Grünwald und Wolfratshausen erst durch die Forstkommission von der neuen Gegebenheit in Kenntnis gesetzt. ⁴²¹⁴ Dazu hieß es in der nachrichtlichen Ausfertigung für das Obristjägermeister- und Hofkastenamt, „das weillen selbe dennen Forstern disfahls den bisherigen auftrag nicht gemacht, man es von alda aus vorkheren lassen müssen“. War doch bereits am 2.3. angeordnet worden: „anbey Du, obristJägermaister ⁴²¹⁵ der sammmentlichen Jägerey es aufzutragen, das selbe Jhme den gebihrendten respect vnd Gehorsamb in holz sachen erweisen sollen“. Der unterbliebene Vollzug ⁴²¹⁶ zeigte sich im ungebührlichen Verhalten des Anzinger Dienstposteninhabers, der nunmehr angewiesen werden mußte, daß er „gedacht jungen von Kosteletzky in diser qualitaet nit nur erkennen vnd deme allen respect erweisen, sondern auch iennes, was Er gedachtem Forster in Holz sachen von amts wegen auftragen vnd anbefelchen würdet vneinstöhligh in volzug bringen vnd allen gehorsamb hierinfahls erzaigen solle“.

Mit dem neu in Aussicht genommenen Amt war zwangsläufig ein Umzug nach München verbunden, der bereits im Spätherbst 1755 (!) erfolgt sein muß, da unter dem Datum 5.12. ein Streit mit Bürgermeister und Rat von Ingolstadt wegen zu Unrecht abgezogener 30 Gulden an Nachsteuer zu Kosteletzky's Gunsten entschieden wurde. ⁴²¹⁷ Am 9.11.1756 fand die Taufe der ersten Tochter Anna Catharina Elisabetha in der Münchner Marienkirche statt. ⁴²¹⁸ Die Pfarrmatrikeln weisen als Patin ihre Großmutter „Anna Maria Josepha Kosteles, geborene Frein und

Edle v. Beer (?)⁴²¹⁹ aus.⁴²²⁰ Erst zu einem späteren Zeitpunkt wird der sog. Anger in der St. Peters-Pfarre als Wohnplatz der Familie erwähnt.⁴²²¹

Ab 7.1.1757 nahm Kosteletzky junior an den Sitzungen der Forstkommission teil.⁴²²² Was seine Tätigkeit als Oberwaldmeisteradjunkt anbelangt, so fehlt darüber jegliche Nachricht. Dabei hatte der Vater bestimmt geglaubt, mit der wohlwollenden Ernennung seines Sohnes durch den Kurfürsten ebenfalls die Nachfolgefrage geregelt zu haben. Anfangs 1758 erhielt der junge Kosteletzky noch eine unbesoldete Hofkammerratsstelle verliehen.⁴²²³

Hinsichtlich Johann Heinrich Kosteletzky selbst ist noch anzumerken, daß er im Sommer 1755 zweimal bei der Hofkammer vorstellig werden mußte, um einem Besoldungsabzug zu entgehen.⁴²²⁴ Dazu heißt es in den Protokollen unter dem 11.7.: „Beschluß, zum Hofzahlamt um erinnerung, Anl. des Kosteletyki, ober Waldmeistern, abschaffung eines besoldungs abzugs betr.“ Über den Ausgang der Sache, die der Hofkammerdirektor selbst bearbeitete, fehlen die Akten, jedoch findet sich in den Hofzahlamtsrechnungen für die Jahre 1755 und 1756 keinerlei Hinweis auf eine Einkommensminderung.⁴²²⁵ Die gegen Ende 1757 erbetene Heu- und Strohzeilung wurde aber auf Befehl der Geheimen Statuskommission abgewiesen.⁴²²⁶

2.6.6. Holzverteuerung und neue Anschuldigungen durch den Hofkastner

Am 22.12.1755 hatte der Hofrat eine Konferenz wegen der „von Zeit zu Zeit steigenden Theuerung des harten Holzes“⁴²²⁷ abgehalten. Das dabei erarbeitete Ergebnispapier war ebenfalls der Forstkommission zur Stellungnahme zugegangen. Unter dem 27.3.1756 mahnte sie der Hofrat beim Geheimen Rat an. Am 24.5. reichte dieser das „Monitorium“⁴²²⁸ von dem Churfürstl. Hofrath ... um gdiste. resolutionserfolgung über den unterm 22.12. ferthigen Jahrs wegen von Zeit zu Zeit steigender Theuerung des harten Holzes erstatteten unterthänigsten Bericht“ an die Forstkommission weiter mit dem Auftrag, „sich über den schon vor geraumer Zeit communicirten Hofraths Bericht förderlich vernemen zu lassen“.⁴²²⁹ Zwar fehlt der angeforderte Bericht, doch befand sich die vom Forstinspektor dazu abgegebene Stellungnahme in dessen Handakt.⁴²³⁰ Sie lieferte sicher die Grundlage für den damaligen Kommissionsbeitrag; die Sitzungsniederschrift⁴²³¹ selbst lag ihm aber erst am 1.2. vor. Gleich eingangs betonte er, die laufende Holzverteuerung beruhe nicht auf den vom Hofrat angesprochenen Ursachen. Zum Beweis dafür zählte er mehrere, aus seiner Sicht dafür verantwortliche Gründe nebst etlichen Abhilfemaßnahmen auf.

1. Jeder Waldbesitzer⁴²³² würde das Holz nach eigenem Gutdünken⁴²³³ abtreiben, dann die Flächen roden, Felder machen und den „widerwachs in denen Schlägen“ durch die Einhütung des Viehes völlig zugrunde richten.

2. Bedingt durch die Kriegszeiten und bis heute fortdauernd hätten sich die Bauern bisher am meisten durch den Holzverkauf fortgebracht. Aber es sei jetzt schon soweit gekommen, daß sie wegen der unmäßigen Abschwendung innerhalb fünf, sechs Jahren nichts mehr verkaufen könnten und deshalb den kurfürstlichen Waldungen zur Last fallen müßten. „Were also zu wünschen, das die ForstCommission schon Lang vorhero were angestehlet worden, damit denen Schedl.^{en} Müßbreichen hette vorgebogen werden können.“

3. Wären die kurfürstlichen Forste jedoch nicht in der Lage, den vielen Anzinsern die bislang verabfolgten Mengen ohne „genzlichen ruin des aichen- und Puechen holzes“ noch ferner abzugeben.

4. Da die Anzinser zur Umfriedung der Felder „meistens geschlachte aichen haben wollen, mithin nur die verkropfte, Dürre aichen zum überrest verbleiben“, würde das Hofbauamt in Kürze – abgesehen vom Anzinger Forst - kein solches Stammholz mehr vorfinden.

5. Die Notlage erfordere es daher, daß nurmehr diejenigen aus den kurfürstlichen Waldungen Holz bekämen, die selbst keinen Wald besäßen.

Den während der Sitzung geäußerten Vorwurf der Holzkauderei durch die Forstbediensteten als Ursache der Teuerung⁴²³⁴ wies Kosteletzky energisch zurück, indem er betonte: „Das aber 7.^{mo} Angebracht werden will, als ob die vmb hiesige residenz Statt vmblichtige Forstner verscheidentl. grosse

quantität alschon gescheiderten holzes in denen Jhnen anvertrauten Forst Districten Ligend haben, dises aber niehmahls als bey andaurent üblen Wetter durch die aigents habente Pauren hereinfiehren und solches holz ohne abmössung per 4 f. und 4 f. 30 x. einen Wagen voll verkaufen, mithin durch die verfihrte Kauderey zu der theuerung vrsach geben sollen, ist mir mit meinen wissen vnd gewissen nicht das geringste Bekant. Vnd mues Eur Churfrtl. Drtl. hochlobl.^{en} hofraths Dicasterio von anderwerts⁴²³⁵ von darumben ein vngegründetes⁴²³⁶ vorbringen beschehen sein, als ich Persönl. das Jhnen ausgemessene Deputat holz ausweisen thue, und folglich mir gar nicht beyfallen Lassen kan⁴²³⁷, woher sye anderes an sich bringen könten. Ihre nebenligente verantwortungen⁴²³⁸ gestehen, das Sye von ihrem Deputat holz, so ihnen in partem Salary zuiefallet, zum Behuef und Beyhilf Jhrer ernehrung nur so vill, als sye kimmerlichst ersparen können, in die herren häuser verfihren vnd Maas Weis⁴²³⁹ behörig verhaufen, deren Pauren aber - zur prob überlassung⁴²⁴⁰ - sich keines weeges gebrauchen.“ Damit aber solcher Verdacht⁴²⁴¹ gänzlich behoben werde, habe er „Eur Churfrtl.^{en} Drtl. hechster Persohn, auch denen Churfrtl.^{en} Dicasterijs, öfters vnderthenigst remonstrieret⁴²⁴², das der gehalt der sambentl.^{en} hierumbligenten Jägerrey allzu gering seye, massen selbe auf die fuettersamblung und andere Nachtheilige accidentien, wodurch die Waldungen zu grund gerichtet, Sallariert worden sein. Jch auch weder in stand bin, den vmbstenden nach ohne überkommung deren erforderl.^{en} Leebens Mitlen - so einen ieden treuen Diener der Billichkeit gemess auch zuekommt - Jhnen einen vollkommenen einhalt zu gebietten. Worzue stosset, das die Theuerung des holzes eben aus andern vrsachen, als von weegen der an meisten ohrten übel gefihrten Würthschaft und von der WillChurl.^{en} holz abschwendung herriehre.“

Um allen eingewurzelten Mißbräuchen zu begegnen schlug Kosteletzky vor, nahe der Stadt eine Holzniederlage⁴²⁴³ einzurichten. Dazu führte er aus: „Vmb denen sehr eingewurzleten Müssbreichen aber vorzukommen, were ersprieslich, wan bey hiesiger Statt ein ordentl.^e holz Leeg introducirt⁴²⁴⁴ vnd der angesetzten Tax nach aldort die Clafter abgemessener vnd Nirgents anderst Depositirt⁴²⁴⁵, wordurch alle bisherige Müssbreich gehoben werden. Gestalten sich öfters ergeben, das bey üblen Wetter vnd zur Sad- als Schmidt-zeit wenig holz hereingebracht würde, dargegen aber auch zu Zeiten die Paurn den ganzen Tag aufm Markt stehen miessen, ehe sye das holz verkaufen könten. Dieses aber die einzige Ursach ist, das die meiste Inwohnere zu einen vorrath daß holz nirgents hin zu legen haben vnd theils auch nicht allezeit mit gelt versehen seind. Wan also ein Holz Leeg wie in anderen Länderen - allwo denen zuiefiehren holz Pauren zu iederzeit das zuebringente holz gleich bezalt - aufgerichtet, es sowohl denen vnderthonen als auch denen Inwohnern, insonderheit aber denen weit entlegen- vnd mit holz besser versehenen sehr zu guetten reichen wurde, das sye auch ihr holz bey guetten Weeg nach Jhrer gelegenheit zu gelt bringen kunten. Schliesslichen aber, da dermahls - ausser was auf dem Jsar Strom geflesset würd - das meiste holz von denen vmbbligenten ohrten benantl.^{en} aus den heilligen Perg Puechet⁴²⁴⁶, Königs Wisen, Traubing, Puechendorf, Wangen, Ober- vnd VnderScheffling⁴²⁴⁷, Puech, Ainöed, Ametshausen⁴²⁴⁸, Pfarrkirchen⁴²⁴⁹ und Leistetten⁴²⁵⁰, mithin aus lautter privat hölzern derseithen des Sendlinger und Neuhauser Thors das Puechene holz in die Statt zum Verkauf gebracht würd, dise ohrtschaften kaum etliche Jahr mehr was zum Verkauf haben werden. So mues Nothdringent ab Exemplo des getraydts, wan es ein paar Jahr nit gerathet, das holz aber nach gestalt dess Podens bis es Schlagbahr würd 60, 70, 80, auch 90 Jahr hiezue erfordert, die theuerung hiermit erfolgen.“ Am Ende regte er noch an, die Polizeidirektion⁴²⁵¹ solle „scharf aufpassen“, „das kein holz ohne abmössung bey Confiscierung dessen solle abgegeben werden, so aber Lediglich auf iene Wagen, so mit 2, 3 und 4 Pferden bespant und entweder eine ganze oder halbe Clafter aufhaben, nicht aber auf iener armmer Leuth fiderl⁴²⁵², so mit einen Pferd, öxel oder Kue etwan 20 oder 30 Scheittl vermischten holzes eben vor derley armme Leuth hereinfiehren, zu verstehen were“.

Am 1.3.1757 erstattete der Hofkastner wieder einen langen Bericht, in dem er die „Holznot“ der ländlichen Bevölkerung aus seiner Sicht aufzählte.⁴²⁵³ Ausgangspunkt dafür waren die von ihm verhängten Forststrafen. Ohne auf die in „wehmütigstem Ton“ erfolgte Schilderung im einzelnen einzugehen, müssen doch Auszüge daraus gebracht werden, da sie letztlich sein hinterhältiges Vorhaben offenbaren.

„Nachdeme ich dise Zeit hindurch die an denen um alhiesige Haupt- und Residenz Statt entlegenen Landtsherrschaftl.^{en} Forsten sich anbegebene Holz Straffen Vorgenommen, haben sich Ville Delinquenten⁴²⁵⁴ und unter disen einige mit weinenden augen offentlich und mit lauther Stimm auf das aller Wehemiethigste beklaget, Das ihnen das berechtigte Titulo onerosissimo⁴²⁵⁵ geniessente Anzins Holz Jährlich in schlechter Gattung, auch keines weegs in dem jenigen quanto, so die Forst zinns-Bücher determinieren⁴²⁵⁶, abgegeben werde, also dz Sye an dem benötigten zaunholz zu Verfridung deren Felder, desgleichen an dem benötigten Brennholz, wan sie hierumben auch schon Baare Bezahlung anbieten, beschwärlichsten Mangl leiden müessen. Also zwar, dz weeder Sye noch ihre Kinder und haus genossene, ja sogar dz S.V. Vich wegen unterbleibenten anbrengung des Futters noth über Noth bey so lang anthaurenter Kälter gleichsamb bis ieztige Stunde auf eine ganz unchristliche Weis

zuertragen genötiget worden. Und souil das Pauholz betrifft, erhaltet nit leicht ein unterthann ein so andern Stamholz, wie wohl Er dessen zu ohnumbgänglicher Reparation beim Guett zu Dorf höchstens bedürftig wäre, ob er es schon mit Baaren Gelt in billigen Werth bezallen wolte, solchergestalten, das die Tachungen der häuser und Städl fast in mehreren Öhrteren nit alleinig zermoderet, sondern sie eben aus der Ursach gar zusamb fahlen müessen. ... Zuerspahrung der zeit kan man das jimmerwehrente klagen, jahmeren und Verwünschen nit genuesamb hier anführen, da insonderheit einige Messner Vorgebracht, dz Sie nit einmahl so Vill Kollen zusamb bringen, umb in denen Kürchen den nöthigen Rauch machen zekönnen⁴²⁵⁷; also die Huef Schmid, also die Wagner und andere handtwerchs leuth haben sich auf dz aller empfindlichste beklaget. In der That ist unschwär zuermessen und Von selbst gdist. zuerachten, wie man auf der Forster und gejadts Bedienten anbringen⁴²⁵⁸ in dictanda poena Dupli forthkommen könne⁴²⁵⁹, da die Forstner ihres eingeschrenckhten Gewalts halber⁴²⁶⁰ selbst bekhennet, dz das Anbringen der Meisten holz freuler Theils in der Wahrheit, Theils in obgedachter äusserrister holz Bedürftigkeit begründet wäre. Anerwogen⁴²⁶¹, da es umb eine Abgab eines halb zermorderten Stumppen-Brennholz zuthuen, ein so andere Unterthannen (sich) nacher Minchen nit ohne geringer Versaumnis ihres haus weesen begeben und, weillen die Forster gar kein Brennholz nit mehr abgeben derffen⁴²⁶², VnVerrichter Dingen gar widerumben sich nacher haus begeben müessen. In Wahrheit ich gethraue mir nit, hier anzuführen, mit was Weheklagen sehr Ville unterthannen sogar auf öffentlicher gassen in Strafbahre Scheld- und fluech Wortt ausgebrochen seint. ...“

Nach diesem „uneigennütigen“ Einsatz für die ländliche Bevölkerung wird endlich der an diesen Verhältnissen „Alleinschuldige“ genannt, allerdings in „kollegial-besorgtester“ Weise. „Schliesslichen dan kan unerinnerter nit lassen, dz obzwar der gdist. aufgestellte OberWaldmaister von Kosteletzky mir in Verschiedenen amts angelegenheiten mit allgezimmerter gelassenheit⁴²⁶³ begegnet, auch meines wissen nach keine sonderliche Amtszwistigkeiten Verhandten, sohin derselbe zum Voraus sich Versichert halten kann, das aus keiner Passionierten absicht⁴²⁶⁴ hiemit überbrichten wollen, dz einige Partheyen gegen seiner Persohn bey dem allgemeinen Paurs Mann so gehässig, dz wahrhaftigen dise Leuth ins gesamt auf das alleräusseriste wider ihne in harnisch gebracht sein“. Der Hofkastner schloß seine Ausführungen mit dem Satz: „Will solchemnach kein unterthänigste Mass geben, was Eur Churfrtl. Drtl. in derley Vorfahlenheiten für eine gdiste. Verfiegung anzuordnen geruehen Wollen, damit doch einiger massen justitia vindicativa⁴²⁶⁵ nit gehemet und ich in dictanda poena Salva Conscientia⁴²⁶⁶ bey dem gdist. mir anVerthrautten amt fortschreiten und dz churfrtl. aerarium, alsweith es in mein amt einschlaget, lauth meiner Pflichten in auf rechten Standt zuerhalten fähig gemacht werde“.

Verfolgt man das schon seit 1750 gezeigte Verhalten des Hofkastners, dann zielte der neue Bericht ebenfalls darauf ab, den vor der Ernennung des Forstinspektors bestehenden Zustand wieder herbeizuführen. Zwar waren schon etliche Versuche gescheitert⁴²⁶⁷, aber der dortige Amtsinhaber gab dennoch nicht auf. Dabei scheute er auch weder Unterstellungen⁴²⁶⁸ noch Verallgemeinerung von Einzelfällen. Diesmal versuchte er es sogar mit Behauptungen, die den Religionsbereich betrafen - etwa den Holzkohlemangel für die Weihrauchentzündung - und er verstieg sich zum Urteil: unchristlich. Um die früher genossene Amtsgewalt über die kurfürstlichen Wälder zurückzuerhalten, mußte er Kosteletzky anschwärzen wo es nur ging. Diesem schon mehrfach mißglückten Vorhaben stand diesmal entgegen, daß der Kurfürst am Jahresbeginn Kosteletzky junior zum zukünftigen Nachfolger ernannt hatte und ihn gleich nach seiner Verpflichtung „in die Aktivität“ setzte.⁴²⁶⁹ Wie der Hofkastner nur zu genau wußte, würde sein Amtsschreiben zur Erledigung an die hierfür zuständige Forstkommision gehen. Im Fall einer Auseinandersetzung konnte er dann wieder durch eine Beschwerde bis zur nächst höheren Ebene vordringen. Ob er aber die ihn diesmal erwartende Antwort richtig vorausbedachte, bleibe dahingestellt. Zunächst erreichte ihn mit Datum 16.4. ein Befehl, daß er nicht nur für das verflossene Jahr 1756 alle ihm von den Förstern⁴²⁷⁰ vorgelegten Anzeigen über die Holzabgaben und die daraus erstellten Rechnungen, „sondern auch dise in das konfig, mit hin von Jahr zu Jahr, der einsicht und attestierung willen Unserm Truchsess und Forstrath, dan OberWaldmeister, dem von Kosteletzky, übergeben“ solle.⁴²⁷¹ Damit nicht genug, erging drei Tage später die weitere Weisung, künftig in jedem halben Jahr Holzbußtage anzusetzen und dabei die vorgeladenen Holzfrevler⁴²⁷² im Beisein Kosteletzky's gebührend abzustrafen. Auch hatte er die Zeitpunkte dafür jeweils im Benehmen mit diesem und nach dessen Einverständnis festzulegen.⁴²⁷³

Unter abschriftlicher Beigabe der beiden Anordnungen wandte sich der Hofkastner am 18.5. beschwerdeführend an den Kurfürsten.⁴²⁷⁴ Diemal gelangte das Schriftstück wunschgemäß mit dem Vermerk „hofCastenampt München, die alda vorzunemmen khommente Waldstrafen“ gleich an die Geheime Statuskommission. Welches Ausmaß die Zwistigkeiten in seinen Augen trotz aller gegenteiligen Beteuerungen⁴²⁷⁵ inzwischen angenommen hatten zeigen besonders seine Einlassungen zur Verfügung wegen der Holzstrafage. „... Nun obsich zwar gebihren will, dennen gnädigsten Verordnungen hochemelter Forst-Commission die schuldigste parition⁴²⁷⁶ zu Leisten, Kan ich doch der Vnterwaltenden Vmständen halber mich nit entbrechen, Eur Churfrtl. Drtl. hiemit unterthänigst Vorzustellen, wasmassen durch die in Activität sezung besagten OberWaldmeisters das gnädigst mir Anuerthrautte Hofcastenampt in der uralt hergebrachten Disposition⁴²⁷⁷ über das Förstige Weesen nach und nach solchergestalten eingeschrenckt und gleichsam in öffentliche Verachtung hinein gebracht worden seye, daß dermallen Von disen Dispositionibus fast nichts mehr als das plosse Angedencken übrig Verbliben. Anfänglich hat es zwar hierzu das ansehen nit gehabt, dan wie man ao. 1750 Jhne, Von Kosteletzky, für einen Forst Jnspectorn aufgestellt und Von seithen hochlobl. HofCammer eine ausführliche Instruction⁴²⁷⁸ de dato 16. t 8br. ejusd. anni⁴²⁷⁹ errichtet, ist derselbe - wie es der erste Punct klar zuerkennen gibt - dem Lobl.^{en} OberstJägermeisteramt und mir mit dem beygesetzten Wortt Allerdings subordinirt worden. Es hat aber derselbe mitls seiner blandirungen⁴²⁸⁰ die sach nach und nach so weit einzuLaithen sich beflissen und den effect auch wirklichen erlanget, daß Eur Churfrtl. Drtl. gnädigst sich haben gefahlen Lassen, ao. 1752 eine ForstCommission gnädigst zu decretiren und Niderzusezen, bey welcher ermelter Von Kosteletzky auch so gar ins Gremmum⁴²⁸¹ kommen ist. Wo sodan weiters erfolget, daß dem gnädigst mir Anuerthrautten Amt, wan holz anschaffungen beschehen, nur intimations befehl⁴²⁸² der Verrechnung halber ertheillet, hingegen dem OberWaldmeister die gnädigsten Resolutiones zu Verfügung der Abgaben zugefertigt werden.

Anbelangend die Von hochgedachter ForstCommission novissimè⁴²⁸³ Verordnete Proesenz des OberWaldmeisters bey dennen holzstraffen, wurde solche dem gnädigst mir Anuerthrautten Amt zu keiner geringen disreputation⁴²⁸⁴ gereichen. Dan ausser zweyfl möchte er, Von Kosteletzky, hiebey wo nit den Vorzug als ein wircklicher ForstRath und Vermeintlicher Commissarius ex gremium⁴²⁸⁵ proetendiren, doch wenigst secundario gleichsamm einen Mitrichter agiren⁴²⁸⁶ wollen. Da doch höchst deroselbe Vnschwer gnädigst ermessen werden, wie empfindlich es einem Cavalier fallen solte, daß in derley Vorfällenheiten man gleichsamm einen Zeugen oder besser zusagen einen S. respectu⁴²⁸⁷ Schullmeister an der Seithen haben müste, welcher selbst mit grösten MissVergnügen wurde anzuhören haben, wie härtiglich, ja mit weinenden Augen, die meiste Vnterthannen wider Jhne wegen der gar zu geringen holz abgaben sich beschwären. Welches alles auch so gar die ForstLeuthe in deren Gegenwart und auf deren Verpflichte anzeigen die hergekommene holzstraffen Vorgenommen werden, Pflichtmässig betheuren müssen.

Jn der That weiß man bey so Villfeltig wider einander Lauffenden Neuigkeiten⁴²⁸⁸ nit mehr fortzukommen, an-erwogen, wan er, Von Kosteletzky, die sach was genauers in die überlegung nemmen wollte, selbiger Vnschwer erkennen solte, daß ein iedes in sua Sphoera activitatis⁴²⁸⁹ zu aufrechthaltung des Churfrtl. Jnteré. und Auctorität zu Verbleiben hette. Beuorab selbiger zu bedenckhen, daß, da er in dennen Jährlichen holz abgabens geschäften sich befandete und Jhme sodan bald dise, bald ienne erinnerung⁴²⁹⁰ oder gar einhalt⁴²⁹¹ Von HofCastenamts wegen erzeiget werden solte, er in Gegenwart so viller Vnterthannen auf das äusserste beschämmt were, woraus dan nichts als Lauter Strittigkeiten zum Nachtheill des höchsten aerarij erfolgen und der ohnedeme dissfahls beschwärdte Vnterthann gleichsamm gar in Harnisch wider Jhne, Holz Jnspector, gebracht wurde. Einfolglich will ich aus unterthänigster Ehrforcht und andern höchstwichtigsten Ursachen kein mehrers hier melden, nit mass gebend, ob eine höchst ansechliche Status Commission⁴²⁹² nit gnädigst erachte, auch dissfahls das lobl.^e Oberst-Jägermeisteramt um somehrers zu Vernemmen, als Vor alters und biß auf die Neuerlichen Veränderungen die holzsachen Cumulativè⁴²⁹³ und zwar dem herkommen gemäss ohne Zanck und Zwitracht tractirt worden, wo beynebens alles dero gnädigsten und mehreren einsicht in allerVnterthänigkeit überlassen wird.

Vor erfolg gnädigster Resolution werde ich den OberWaldmeister weder zu dennen holzstraffen admittiren⁴²⁹⁴, noch mich in ienes einlassen.“ Was die mit Datum 16.4. übersandte Weisung der Forstkommission anbelangte, so äußerte der Hofkastner, daß ihm darin gnädigst anbefohlen „dem OberWaldmeister die Forst-Rechnungen zur einsicht und attestierung Jährl. zu Communiciern - gestalten zubesorgen, es möchte derselbe bey seiner Vorgesetzten Instanz anbringen, wie daß die Forster in ihren Rechnungen die holz abgaben nit zu Geld anschlagen und hirnach die Einnahmen und ausgaben reguliren - ob es gleich öfters gnädigst geschafft worden seye⁴²⁹⁵.

Gleichwie aber durch den Neuerlich intendirten Rechnungs Form grosse Verwirrungen und Nachtheilligkeiten, theills für das Landsherrl.^e aerarium und theills dennen Beamten⁴²⁹⁶ Leichtlich entstehen könnten, also auch hat

man solches bishero Vnterlassen, weilen es der unterm 11.^t Xbrist Vergangenen Jahrs per Generale⁴²⁹⁷ ExCom-
missione emanirten⁴²⁹⁸ Resolution allerdings gemäss ist.

Zum Beschluß will ich, um alle weit Läufigkeiten zu Vermeiden, hier Specificè⁴²⁹⁹ nit anführen, waß für Vill-
feltig, sehr mühesamm und Beschwärlische Arbeit durch die hochlobl.^e ForstCommission dem gnädigst mir
Anuerthrautten Amt bishero aufgebudet worden, wo man zu ausweichung der angethrohten Executionen sich
Bemüssiget befunden hat, alles, souill in des Amts möglichkeit stunde, zum Vollzug zubringen.“

Kosteletzky's Beantwortung der beiden Hofkastnerberichte stammt vom 4.6.1757.⁴³⁰⁰ Er
folgte damit sicher einer Aufforderung der Forstkommission, die sich wiederum gegenüber
der Statuskommission verantworten mußte. Durch Försterbestätigungen über die vergangenen
Holzabgaben untermauert, konnte er unter Schilderung seiner bisherigen Anstände mit dem
Hofkastner unschwer nachweisen, daß alle Anklagen nicht nur unbegründet, sondern erneut
böswillige Unterstellungen waren. Nachstehend nur einige seiner überaus temperamentvollen
Ausführungen.

„... daß es mich gar nit befremdet, daß ein so anderer vnderthann bey der erst nach⁴³⁰¹ 7 ganz Verflössenen
Jahren Vorgenommenen holz-Straff⁴³⁰², nachdem daß Churfrtl. HofCastenamtb auf einer seithen auf daß
Scharpfeste - wie ich grundtmessig von dennen Forstereen berichtet worden - die Leith zur Straff gezogen,
anderseits aber nach yberkommung dess gelts selbe anbey wehemüethigist beClaget und andurch zu verschidenen
heruor gebrachten Beschweren Von selbst nit Veranleithet haben solle⁴³⁰³. Dises aber kan Jch nit begreifen,
wie nach sich daß Löbl.^e hofCastenamtb so weith Vergehen und mit dessen Vorschreiben⁴³⁰⁴ dennen Churfrtl.
Waldungen ein Ewiges onús⁴³⁰⁵ aufbürden und solchergestalten dennen in handen habenden Grund-Biecheren
Schnurgerad zu wider Schreiben mag.

Gleichwie es der Von Einer hochlöbl.^{en} ForstCommission abgeforderte Extract auß dennen anzünß Biecheren⁴³⁰⁶
Von selbst widerleget, daß einen ganzen anzünser auf Verruef- und widerruefen, mithin Ex gratia⁴³⁰⁷ gegen ab-
fuhr⁴³⁰⁸ dess anzünß gethraydes, so meistens in Lauther sehr Schlechten haaber bestehet und weeder daß Tril
gegen den zu dato überkommenen holzes werth ist⁴³⁰⁹, nichts mehr als 10.^{en} Fueder Prenholz abzugeben ge-
bühet, mithin zu Verfridung deren weithschichtigen Välderen Von keinen Aichen gar nichts meldet. Daß aber
Vor meinen Dienst antritt, besage⁴³¹⁰ in dem Änzinger Forst, ein ganzer Anzünser 6 Starckhe, geschlachte Aichen,
4 derley Puechen und anbey nach Notturft daß Prenholz all Jährl.^{en} widerrechtlich überkommen, daß bezeugen
die der sammntl. der ohrten angezünsten vnderthannen zu Aigenen Churfürstl. gnädisten. handen übergebene
und bey Einer Churfrtl. hochlöbl.^{en} ForstCommission Vorfündige ClagSchrüft- und Verführte acta⁴³¹¹ dess meh-
reren, so daß durch derley widerrechtlich Conivirte⁴³¹² grosse holz abgaben, als wordurch die Waldungen die
zeit her vnuerantwortlich abgeschwend und sogar auch ein so grosse auf 8 712 Aichen und 5 808 Starckhe
Puechens an der übermaß⁴³¹³ sich belauffende anzahl - so Leichterding den Aichenen Stamb à 4 f. und daß
Puechene à 2 f. anschlagend eine Summa Von 46 464 f. betragend - werender dess hofCastenamtb's admi-
nistration seind zwar deren vnderthannen aigenen geständnus nach richtig abgegeben, iedoch hieruon kein
Stamben in die Rechnung eingetragen, sonderen nur bloß daß anbey überkommene Prenholz verrechnet worden.
So daß nunmehr bey so groß erhaltener übermass sowohl die Castenamtbl. als Fremde vnderthannen auch in
zuekonft sich hierauf ein Recht zuerzwingen bewogen hat⁴³¹⁴. ... Als ist es auf nichts anders angesehen, als
Von gedachten hof-Castenamtb mich in meiner Pflichtmessigen Dienst operation⁴³¹⁵ beständig zu hinderen,
sowohl die Förster als vnderthannen wider mich aufzuhezen, welches vmb soleichter zuerreichen ist, als dennen
vnderthannen Schwer fallet, daß sye Vorhin das vnrechtmessig in grosser Anzahl und Giette erhaltene holz
entbehren müessen. Allermassen es alles Vorhin bereits zuelängl. vntersuecht vnd erwisen worden ist, daß Von
solcher grossen übermass sowohl daß Churfrtl. Hof-Pau- als Münzamt von dennen abgegebenen Aichen auch
nur ein Gloz⁴³¹⁶ auf 12, 15, auch 20 f. von dennen vnderthannen wider haben erkaufen, volglich auch bey ein-
schrennckung solchen vnfuegs die Förster an ihren accidentien weith zuruckh stehen müessen⁴³¹⁷. Vnd wiezu-
mahlen bey Eur Churfrtl. Drtl. annoch in Frischen gnädisten. andenckhen beywohnet, waß durch das hiesige
hofCastenamtb Vor 4 Jahren Vor ein Complot durch aufhezung einiger Forster und vnderthannen wider mich ist
zusamben geschmitt und volgens durch erstbesagtes Castenamtb zur hechsten Steh(l)e eingegeben worden, bey
dessen vntersuechung aber in der ganzen auf 5 Bögen beschribenen Vorstehlung kein einziges Wortt in Wahrheit
bestanden, also auch vnterfanget sich gedachter hofCastner mehrmahlen, da höchst dero Clemenz⁴³¹⁸ der bil-
lichen Bestrafung daß Übergewicht gezeigt, wider de novo derley Suvflamierung⁴³¹⁹ vnder dennen Forstereen vnd
vnderthannen zu bewürkhen. ...“ Zu der an die Statuskommission gerichteten Beschwerde merkte
Kosteletzky an, daß aus ihr klar zu ersehen wäre, „das gedachter hofCastner zu abermalliger Empohr

Bringung seiner autorität⁴³²⁰ mehrers als auf die Jenuine⁴³²¹ und getreue Verrechnung deren holz gefählen antringen Thuet. Gestalten da ich qua Oberwald-meister ausser erheblichen Verhünderun(g)s⁴³²² alle Stammen dess gehilzes (Von) selbst abgeben und mit meinen ampts zeig Eisen anschlagen Thue, so gebühret sich es ja auch, daß ich Vor erlag deren Förste(r)n ihren Rechnungen⁴³²³ die einsicht, ob alles gethreulich eingetragen worden, haben solle. ... Da beuor, Vor meinen Dienst antritt, aus allen Forsten die Von denen Jägern erlegte holz-Rechnungen falsch seind abgelegt und aus dennenselben vntergebenen Waldungen das holz die Clafter zwar nur à 20 X. verrechnet und annoch über alles dises Von jeden eingekommenen gulden 20 X. in handen vorbehalten⁴³²⁴. Dargegen aber Von mir in jeden Forst eine gebührliche erhöhung, Insonderheit aber in den nachend anligenten Forstenrieder Forst ab exemplo den annoch weithers entlegenen nachbahrschaften anstatt der 20 X. die Clafter auf den stok à 1 f. 30 X. ist erhoben und andurch bey geringerer dessen abgab⁴³²⁵ ein gross betrachtlicher Nutzen Von mir bishero ist Verschaffet worden, aus deme Clar Vorscheid, daß Von seithen dess hofCastners bey so gestalter jimmerwehrender Diensts eingrieffs und Verhünderun(g)s, dan aufhebung deren Forst- und vnderthannen weeder mehr der introducirte nuzen⁴³²⁶ dem gdisten. LandtsFürsten Vergund werden will vnd dan nun obgedachten hofCastners Vorherig so grund-Falsch- als gottlose anbringen aus hechsten gnaden ist nicht bestraft worden - mithin sich derselbe Verners dessen zuerneuern vnderstehet - mir solchemnach vnmöglich mehr fortzukommen ist, meinen Dienst weitters zuuersehen und dero hechstes Jntee. anbey zubesorgen. Derowegen ergeth an Eur Churfrtl. Durtl. mein vnderthänigistes anlangen, hechstselbe geruehen bey dem durch der Forster Beylagen dess hofCasstenamts Völlig zu Boden geschlagenes anbringens halber als auch der Vor 4 Jahren durchgehents in Lauther Ehrenrierischen, gottlosen vnwahrheit- und angestüften Complots halber eine Vollkommene Satis Faction und zuekünftige Ruehe, wan ich anderster Pflichtmässig mit Nuzen mein Dienst Versehen solte, gdist. ZuVerschaffen. ...“

Die von Kosteletzky vorsorglich angeforderten und mitvorgelegten Förstermeldungen über das im Vorjahr den Anzinern zugewiesene Holz bestätigten seine Angaben, daß die Mengen dem „Herkommen“ entsprachen und daß er sie selbst abgegeben hatte.⁴³²⁷

Am 13.8. erstattete die Forstkommision den von ihr abverlangten Bericht an die Geheime Statuskommission, wegen der „wider den von KostelezKj vorgenommene(n) inquisition in holz abgab sachen“, dem sie die Gegenäußerung vom Oberwaldmeister beifügte.⁴³²⁸ Die Abfassung dieses neun Bogen starken Schriftstückes besorgte wieder der Hofkammerrat Späth, der aus den in beiden Schreiben des Hofkastners enthaltenen Behauptungen bzw. Beschuldigungen zunächst elf Punkte bildete, um so gezielter darauf eingehen zu können. Dabei stützte er sich vor allem auf die Darlegungen des Angegriffenen, weshalb diese nur noch durch darüber hinausgehende Ausführungen ergänzt werden sollen.

„... Nun Unsers ohrts guettächtlichen und brichtlichen in sachen vnderthänigst zuuerfahren, Erinneren⁴³²⁹ Eur Chl. Drtl. Wür zum Voraus souil gehorsambist, daß besagtes hofCastenamt in deren beyd erstatteten Bhrten. kein wort Von der Beschaffenheit der Först und Waldungen angeführet, ob nemblichen nach deren Umständen selbe derley starcke holz abgaben ertragen oder nicht leiden, sondern nur dz dennen Vnderthannen die abgab nit beschechen solte, meldung gemacht, daß mithin Wür dessen eingangs Vorgetragene 11 puncten hiehero widerholen und nachgehendts in die widerlegung nehmen und ausführlichen zaigen wollen, Wie selbe an sich selbst beschaffen seyen. ... So ist eine ausgemachte sache, daß die Vnderthannen, wie bemercktes hofCastenamt zu behaubten suechen will, ainiges recht nit haben, noch probieren können⁴³³⁰, sondern eß kommet dahin an, ob E(u)r Chl. Drtl. dennenselben es noch ferners - und zwar waß die anzüns Biecher enthalten - aus dero Försten gegen entrichtung dess anzüns getraidts erfolgen lassen oder Sye, Vnderthannen, es also abnehmen oder um dz paar gelt erhandlen und an sich bringen. Massen Exempl Verhandten, dz einige aus selben Lieber Von Eur. Chl. Drtl. oberWaldmaister um die Bezahlung, dan um dz anzüns getraidt, ohne was nebenbey die Forster, yberreither und Forstknecht ziehen⁴³³¹, dises erheben wollen. Worauß zuschliessen, dz bey wider besagten hof-Castenamt es disfahls nit recht hergehen mues, und gesezt Sye, Vnderthannen, kundten durch ein Volkkommentliches recht daß Von mehr berüehrten hofCastenamt abzugeben Verlangendte holz proetendieren, so kan doch solches ander gestalten nit zu nehmen seyn, als nemblichen eß die Först und Waldungen, ohne Schaden dan auch der Wildfuehr ertragen können. Gegenwerttig befündten sich solche, und zwar Von der Vorgewesten hof-Castenamts Administration⁴³³² so beschaffen, dz wan man nach deren führendten Mainung mit der holz abgab Verfahren solte, sich gar bald der gänzliche Vndergang derselben zaigen wurdte. ... Auf dz anbringen der Mesner aber um soweniger eine Reflexion zu machen seye⁴³³³ als auf dennen land gotts häusern zu machung dess erforderlichen Rauchs bedürfftige Kollen nicht ganze Koll haufen Nöttig, sondern gar fieglichen, Von dem ohne dz in dennen öefen Prennennten holz herzunehmen seye, wie es fast durchgehendts also geschicht und sohin nach der beschechenen Rauchung die Kollen wieder zuruck getragen werden. ... Dem hofCastenamt aber obliget bey dennen

dahin gehörigen Vnderthanns Wohnungen Fleussige nachsicht⁴³³⁴ zu halten, damit selbe in dem Paulichen standt Für bestendig besorget und zu keiner haubt Pauföligkeit Verfahren. ...

Was aber ... die Von Vns Verordnete Beywohnung dess Von Kosteletzky bey dennen holz Puesstägen beriehr, ist darumben beschechen, weillen Von beriehrten hofCastenamnt die holz Straffen durch ganze 7 Jahr nit Vorgenommen, sondern solange hinaus geschoben wordten, bis ainige hieraus Verdorben und gar gestorben seynd, mithin dz, waß E(u)r Chl. Drtl. an straffen Für den an holz zuegefüegten Schaden zu gekommen wäre, dahindten und zugrund bleiben müessen. Negst deme mehrer Straffbahre fähle Von dennen Forstern seyn Verhalten und gar nit angezeigt worden. Bey welcher Verordnung E(u)r Chl. Drtl. Vnser underthänigsten hoffnung nach es auch um so mehrers bewendten und dero hofCastenamnt darauf anweisen zlassen gdst. geruhen werden, als auch ein gleiches bey allen Beamten in der Wald revier durch den daselbstigen Forstmaister⁴³³⁵ sich eingeführter fündtete, ohne dz dagegen selbe wie dz hofCastenamnt einige Clag oder Beschwerdte Vorgebracht hätten. Und zwar umsomehr, als die Beywohnung keines wegs dessen activitet zugegen, sondern nur dahin anzusehen ist, auf dz in dz konftig die holzStraffen Von halb zu halb Jahr ordentlich Vorgenommen und dabey abgesechen, ob Von dennen Forstern richtig alle holz Fräuler Vorgescriben⁴³³⁶ und angegeben werden, nebst deme Er, Von Kosteletzky, nur seine erinnerung, dan den Siz nach dem hofCastner quà Richter zu machen und zunehmen hat. Worbey, wan im holz abgabs Sachen Von dennen Vnderthannen ainige Beschwerdten Vorkommen mechten, selber auch gleich die Erleithierung abgeben kan, mittels welchen sich eben dises hebet. ... Was gemercktes hofCastenamnt ... wegen der aufgestölten Forst Commission und deme, dz solches biß auf die Von E(u)r Chl. Drtl. Cammeral Status Commission erhaltene resolution weder den Von Kosteletzky bey der Vornemmdten abstraffung der holz Fräuler Sizen lassen, noch deme die Rechnungen zur einsicht Vorlegen, auch dz an Jhme die holz abgaben aus gefertiget und denselben nur der Verrechnungs wüllen nachricht gegeben werde, angeführt, dz kommet souil dz Erstere betrifft dahin an, ob einen Beamten und sothan dem gegenwertigen hof Castenamnt zuekommt, iennes, so Eur Chl. Drtl. zuuerfüegen gdst. beliebet, ganz glatterdingen hin also zu kritisieren, mithin Vns auch keines wegs gebühren will, wie Höchst dieselbe dises beschechene recht Köckhe anmassen widergedachten hofCastenamnt Verweisen zlassen gdst. geruhen wollen, Vnsere Mainung zu eröffnen, sondern Wür wollen nur wegen den ybrigen und Beuor dz dasselbe die Forstrechnungen zur einsicht und der attestierungs willen Jhme, Von Kosteletzky, nit Vorlegen wolle, derentwegen souil melden, dz, wan ein rechnungs Führeer sich derentwegen nit zu scheichen hat, Er für alzeit die rechnungen vorzulegen ainige Waigerung ganz nit machen, sondern solche willig Vorzaigen wirdet. Gegenwertig kunte gegen den hofCastenamnt auf solch Vorgegangenen waigerungs fahl fast proesumiert werden⁴³³⁷, dz in solchen Forst rechnungen Eben nit alles holz werch und anderß sich eingetragener fündten mechte, waß der Von Kosteletzky hieran Von Jahr zu Jahr abgegeben hat, und wie Wür Unß bewogen befündten bemerkten hofCastenamnt aufzutragen, besagte Rechnungen dem Von Kosteletzky zu dem Endte Vorzulegen, um derselbe absechen könne und möge, ob Von dennen Forstern und yberreithern die beschechene holz abgab getreulichen seye angegeben, sohin zu der Verrechnung genommen wordten. Als leben Wür der Vnderthänigsten hoffnung, dz E(u)r Chl. Drtl. Es eben derentwegen bey Unserer Verordnung bewendten und gedacht dero hofCastenamnt die Schuldigste nachachtung dessen nebst Verweis mit nachtruckh um somehr auftragen zlassen, gdst. geruehen werden. ... Vnd gleichwie mitls diss die Von dem mehrueltig angeregten hofCastenamnt Vorgebrachte Beschwerdte sich zu genüegen widerlegter befündtet, als kommet es nun mehro auch dahin an, wie dem Von Kosteletzky in sachen die billiche Satisfaction dissfahls Verschaffet und der Von dem hofCastenamnt Verursachte Schaden Vntersuecht und so zu dem ersaz angehalten werden solle.“

Es ist einigermaßen befremdlich, daß sich die Protokollbände des Geheimen Rates und der Geheimen Statuskommission über den weiteren Fortgang der Angelegenheit ausschweigen. Allerdings konnte inzwischen aus zwei in anderem Zusammenhang stehenden Berichten der Forstkommission wegen einer - zunächst unbekannt von wem und weshalb - über Kosteletzky verhängten Inquisition nachträglich doch eine Fortsetzung gefunden werden.⁴³³⁸

Unter dem 11.3.1757 ist in den Hofkammerprotokollen ein Schreiben der Forstkommission wegen Bauholzanschaffung für die Schweige Laufzorn erwähnt.⁴³³⁹ Über den Vorgang gibt eine Hofkammerbeschwerde vom 4.5. an den Kurfürsten Auskunft, beschrieben als: „Die Von dem Churfrtl. Forst Inspectore v. Kosteletzky abermahls Verwaigerente Holz abgab zu reparierung der Schwaig Laufzorn“. ⁴³⁴⁰ In diesem Bericht wird zunächst betont, daß sich der Hofzimmermeister bei Kosteletzky erkundigt hatte, ob jetzt die wiederholt angeordnete, teilweise aber noch nicht bewirkte Auszeigung des für die Reparatur aller dortigen Ökonomiegebäude unentbehrlichen Bau- und Zimmerholzes erwartet werden könne. „So ist aber von ersagten Forst Inspectore gleich eher wider zuuernemen gewesen, das das anoch abgängige Pauholz ohne schaden der Wildtfuehr (!) kheines wegs mehr zuerfolgen, sonderen gleichwohlen zutrachten sein solle, das solchen abgangHolz von alhier aus beyge-

trachtet vnd vf der Äxt⁴³⁴¹ nacher Laufzohrn yberbracht werdt mechte“. Falls man dem Vorschlag folgen sollte, würden sich die ohnehin schon veranschlagten 2 858 Gulden wegen des Fuhrlohns und Holzankaufs um wenigstens weitere 300 Gulden vermehren. Auch wäre bei dem nun guten Frühlingswetter unverweilt mit den Arbeiten zu beginnen. „Wür geben demnach nit die geringste masse, alwo die habhaft werdtung derley Paugelteren gdist. angewisen werden wollen.“ Anscheinend wurde dann doch eine „wildfreundliche“ Lösung gefunden, denn unter dem 28.5. erklärte auch die Forstkommision, „dz zur Schwaig Laufzohrn ohne schadten der Wildpräth Ständt aus dem Grienwalder Forst keine weithere abgab beschehen kan“.⁴³⁴² Auch aus diesem Beispiel ist Kosteletzkys stetes Bemühen um Holzeinsparung in den kurfürstlichen Wäldern ersichtlich.

Die durch ungebremste sowie waldverderbliche Nutzung hervorgerufene und mit steigender Verteuerung verbundene Holzverknappung offenbart ein weiteres Schreiben des Hofrates⁴³⁴³ vom Oktober 1757.⁴³⁴⁴ Mit ihm wurde die Hofkammer für den 7.11. zu einer Konferenz „in Betref des uf der Isaar anhero komment- und imer im Preis hoher Steigenten Holzwerchs“ gebeten.

2.6.7. Der Hofkastner in Schwierigkeiten

Am 9.9.1757 forderte die Statuskommission von der Hofkammer einen Bericht an über die vom Hofkastner gebetene „absolvierung von (einem) hunderstandts Beytrag“⁴³⁴⁵.⁴³⁴⁶ Nach Befragung der Rechnungsdeputation erstattete diese ein Gutachten, dem sich der Kurfürst voll anschloß. Ungeachtet seiner Entschuldigung „ex culpa ommissionis“⁴³⁴⁷ wurde Baron von Manteuffel am 3.1.1758 - „Salvo regressus“⁴³⁴⁸ an seinem Nebenbeamten - für zwei Drittel des Fehlbetrages, nämlich 1 196 Gulden 35 Kreuzer und 1 Heller, haftbar gemacht.⁴³⁴⁹ Gleichzeitig war man darauf gestoßen, daß er bislang noch keine Bürgschaft geleistet hatte. Es erging deshalb die Aufforderung, von ihm „die real Porgschaft per 2 000 f. ohne weithern anstandt zu erhollen vnd in fahl dessen Verwaigerung mit der ambts Suspension zu verfahren“.⁴³⁵⁰ Am 2.3. nahm die Statuskommission Stellung zu einem „Anlangen“ des Hofkastners wegen dieser Amtsbürgschaft. Es bleibe auch ferner bei den 2 000 Gulden, doch wolle man seinem Angebot entsprechend das Hofzahlamt anweisen, ihm von der Besoldung jährlich 300 Gulden abzuziehen, bis die gesammte Summe erlegt sei. Inzwischen habe er jedoch „zu mehrerer Versicherung von seiner Eheconsortin eine interims obligation respec. caution mit ordentlicher Verpfandung Ihrer aigentumlichen haus- und grundt stückher nebst auch Formlicher Verzücht Ihrer weibl. Freyheiten demnegstens ad Cameram“ zu übergeben.⁴³⁵¹

Unter dem Datum 23.2.1758 wurde die Hofkammer zum Gutachten über das „untertänigste Anlangen“ des Hofkastenamtsgegenschreibers „um gdiste. Nachsicht seines amtshinderstands pr. 1 794 f. 32 xr. 5 hl., dann augmentirung“⁴³⁵² seiner Besoldung“ aufgefordert.⁴³⁵³ Ebenfalls der Hofkastner bat nochmals um die „gdiste. Begebung deren ab den HofCastenamtsgegenschreiber Joseph Norbert Schedlichen Hinterstand pr. 1 794 f. 32 xr.“⁴³⁵⁴ 5 hl., Von der Chl. HofCammer ihne zubezahlen aufgetragener $\frac{2}{3}$ ⁴³⁵⁵ mit 1 196 f. 35 xr. 1 hl.“, womit er am 20.10. den Vollzug aufschob.⁴³⁵⁵ Ein neuerlicher Antrag des Nebenbeamten, den der Geheime Rat am 18.12.1758 zur Begutachtung hinausgab, verrät, daß dieser inzwischen seinen Dienstposten verloren hatte.⁴³⁵⁶ Am 30.8.1759 erhielt dann die Statuskommission den Endbescheid, daß es zwar bei der Amtsentsetzung des Schedl bleibe, „die anderweithe wohlverdiente Straff aber wird ihm in ansehen der für denselben beschehene höhere interposition“⁴³⁵⁷ gdst. Nachgesehen“.⁴³⁵⁸ Da der von ihm unterschlagene Betrag bestimmt nicht beigebracht werden konnte, ist zu vermuten, daß auch der mithaftende Vorgesetzte um die Zahlung von zwei Dritteln dieser Summe herumkam. Die Aufgaben des Dienstenthobenen übernahm dann für mehrere Jahre der Hofkammersekretär Reger im Nebengeschäft.⁴³⁵⁹

Dieses Vorkommnis zeigt besonders deutlich, wie wenig sich der Münchner Hofkastner um seine Dienstpflichten kümmerte. Zudem hatte er seit der Amtsübernahme 1740 noch immer nicht die für ihn als Amtsinhaber vorgeschriebene Bürgschaftssumme entrichtet. Anzulasten

ist dies freilich in erster Linie der Hofkammer, die über eine eigene „Borgschafts“-Deputation verfügte. Die allerhöchste Mißbilligung wegen solcher „Schlamperei“ fehlt allerdings.

2.6.8. Die Forstkommision im Verkehr mit gleichgestellten und vorgesetzten Behörden

An dieser Stelle sollen bevorzugt nur jene Fälle aufgezeigt werden, die im Behördenverkehr Unstimmigkeiten erkennen lassen. Die Angaben dazu lieferten die Protokolle des Geheimen Rates, der Geheimen Statuskommission und der Hofkammer.

Schon kurz nachdem die unabhängige Forstkommision ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, mußte der Geheime Rat die Hofkammer nachdrücklichst anweisen, sie in „Holzsachen“ nicht länger zu behindern.⁴³⁶⁰ Kaum ein Jahr später verlangte die Forstkommision, es sollten den Hofkammeranträgen künftig auch alle zuvor abgeforderten Berichte beiliegen.⁴³⁶¹ Unter dem 19.6.1754 beschwerte sich die Forstkommision wegen Zurückhaltung der von ihr benötigten Akten, worauf man die Hofkammer aufforderte, ihre Einwände⁴³⁶² „ad Int. zu ybergeben“.⁴³⁶³ Zwei Protokollvermerke vom 8.1. und 22.1.1755 betreffen die Suche nach einem Bericht des Obristjägermeisters, in dem es um „die Differenz zwischen ainer hofCamer vnd Forst-Comission“ ging.⁴³⁶⁴ Ferner bestätigt eine Meldung, daß man dem Sekretär der Forstkommision einige von der Hofkammer beanspruchte Schriftstücke und Akten abnahm.⁴³⁶⁵ Am 30.5. befaßte sich der Geheime Rat mit einer Anzeige der Forstkommision wegen sich „zwischen derselben, dann der Churfürstl. HofCammer anbegebene anständ“.⁴³⁶⁶ Die Entschließung dazu lautete: „Die Churfürstl. HofCammer hat auch Ihres ohrts nunmehr die nöttige erinderung abzugeben, damit bey denen noch immer obwaltenden amts Differentien zu Beruhigung Beeder Departements⁴³⁶⁷ ein Schidliches Mitl getroffen werden möge“.

Unter dem 21.1.1756 hatte die Hofkammer über eine bei ihr eingelangte Beschwerde wegen der beabsichtigten „Holzflösserei“ auf der Amper berichtet. Am 27.1. erteilte der Geheime Rat folgende Antwort: „Es Bleibt zwar Bey dem gutachten. Nachdeme aber auch billich ist, das denen jenen, welchen durch die Neu angestellte Holztrift in ihrem hergebrachten Jure piscandi⁴³⁶⁸ schaden und abbruch geschieht, mit einer Jährl. gratificaon.⁴³⁶⁹ willfahret werde, hat sich die Churfürstl. HofCammer ratione quanti⁴³⁷⁰ mit weiterem Gutachten vernemmen zulassen, auch mit der ForstComission hierüber vorläufig zu correspondiren“.⁴³⁷¹ Am 20.3. traf eine weitere Bescherde „wegen dem widerrechtl. HolzTriftern auf der Ampper“ ein.⁴³⁷² Daraufhin mahnte der Geheime Rat: „Die Churfürstl. HofCammer hat den erfordernten Bericht mit der ForstComission cumulative anhero zu beschleinigen, damit man in Güte aus der sach kommen oder sich gestalten Dingen nach zu dem gebettenen Rechtsweeg, welcher denen Supplicanten nicht wohl versaget werden kunte, gebührents entschliessen möge.“

Unter dem 3.4. ist vorgemerkt, daß die Forstkommision bei der Hofkammer Akten „wegen der vom Renta. Oberlandts dem Oberjäger zu Mündlheim abgenommen Oberinspection“ anforderte.⁴³⁷³ Am 7.6. zeigte sie an, man würde zu der bereits unter dem 3.2.1756 abverlangten Stellungnahme wegen eines strittigen Dechelgenusses im Forstmeisteramt Aichach⁴³⁷⁴ noch Schriftgut der Hofkammer benötigen. Vom 9.7. lautete ein Befehl des Geheimen Rates: „Ad Cameram um ausfolglassung deren aldorth anligenden acten gegen recognition, damit durch deren längere Vorenthaltung der ausgang diser sache nicht gehindert werde“.⁴³⁷⁵ Am 22.9. erging die kurfürstliche Weisung⁴³⁷⁶ „dz die acta der ForstComission wegen Verbständung⁴³⁷⁷ der hoch- Vnnd Nidern Jagtbahrkeit auf der Eglfinger tratten⁴³⁷⁸ an dz closter Polling Vnd burger(maister) von Schönberg⁴³⁷⁹ zu communiciren“ seien.⁴³⁸⁰ Durch Hofkammerbeschluß vom 22.12. erfuhr die Forstkommision, „dz die anuerlangte acta wegen der an die Jesuiter zu Ingolstadt oder Münchsmünster verschenckt worden sein sollente zway hölzer, dz Thannet vnd Schachten, zur Status Commission - da eben die sach aldort vndersucht wird - abgefordert worden“.⁴³⁸¹

Ausgesprochen widerspenstig verhielt sich die Hofkammer in Besoldungsangelegenheiten. Mußte doch jeweils sie die Gehälter anweisen. Schon am 1.2.1757 hatte die Forstkommision einen Besoldungsvorschlag⁴³⁸² eingereicht.⁴³⁸³ Danach sollten ihrem Hofkammerkanzlisten Johann Andree Schmidt der ihm zustehende (übliche) Amtssold von 160 Gulden und weitere 50 Gulden als Zulage aus den bisher empfangenen 200 Gulden Gehalt⁴³⁸⁴ bewilligt werden. Dem zweiten Kanzlisten Georg Peter Böhm wollte man aus der noch freien Summe 100 und

dem Akzessisten Franz Ignati Sautter die restlichen 50 Gulden zuwenden. Am 11.3. forderte der Geheime Rat zunächst einen Hofkammerbericht zum Fall des Kanzlisten Schmidt und „die ihn demahlen Betreffende Cammer Canzelisten Besoldung“ an. Unter dem Datum 3.5. verbeschied er ein Gesuch des Kanzlisten Böhm um die Gewährung von „Wartgeld“ mit der Aufforderung an die Hofkammer, die bereits ergangene Entschließung zu vollziehen „oder den anstand⁴³⁸⁵ zuberichten“.⁴³⁸⁶ Mit Datum 13.4. lag ebenfalls schon ein neuer Antrag der Forstkommission vor, „um erfolglassung endlich gdisten. resolution wegen denen daselbst aufgestellten Canzelisten, dann deren Besoldungen respee. Warttgelderen“.⁴³⁸⁷ Wieder schaltete der Geheime Rat die Hofkammer mit dem Auftrag „um Beförderung der allschon unterm 11. Merzen abhin anbegehrten Erleutterung“ ein. Schließlich erreichte ihn ein „Widerumiger Bericht von der churfrtl. Forstcommission de dato 11.6. abhin, die alda aufgestellte und zu Salariren⁴³⁸⁸ seyende Kanzelisten Betr.“.⁴³⁸⁹ Erneut wurde lediglich die „Beförderung des schon villmahl erforderten Berichts“ bei der Hofkammer angemahnt, dies aber erst unter dem 2.11.. Ab 31.12. kam es endlich zur Zahlungsanweisung für Schmidt bei der Hofkammer⁴³⁹⁰ sowie zur Besoldungsfestsetzung für Böhm und Sautter mit jeweils 100 Gulden⁴³⁹¹

Am 20.5.1757 war eine Anforderung der Forstkommission eingetroffen.⁴³⁹² Sie wünschte Einblick in die Rosenheimer Forstrechnung samt ihren „Bescheidspunkten“ zu nehmen. Die im Auftrag des Hofkammerdirektors veranlaßte Erledigung trägt das Datum 23.5..⁴³⁹³

Unter dem 24.5. erledigte die Geheime Statuskommission einen Bericht wegen „von der churfrtl. Forst Commission den Marquartstainischen Wald weesen Verschaidentlich machende Eingriffen vnd aufwiggungen der Unterthonnen“, den die Hofkammer am 11.5. vorgelegt hatte.⁴³⁹⁴ Ihr Befehl lautete: „Indeme die churfrtl. ForstCommission in disen Waldweesen durchaus nichts zu vndernehmen befueget ist⁴³⁹⁵, als hat die churfrtl. HofCamer den Salzmayr ambt Traunstain anzubefelchen, dise differenz mit dennen vnterthonnen für einander zu bringen vnd jene aufwiggler, welche zur bemelter Forst Commission den absprung genommen, einige stund lang in den Stock offentl. abzuwandlen. Wo nach der Handt⁴³⁹⁶ besagtes Salzmayr ambt immediate zur Status Commission einzuberichten hat, was selbes dissfahls mit ihnen, vnderthonnen, verhandlet habe.“

Die grundlegenden Unstimmigkeiten mit der Geheimen Statuskommission werden in einem späteren Kapitel behandelt.⁴³⁹⁷

Am 5.6. überreichte der österreichische Gesandte in München, Graf von Podstatzky, eine Denkschrift mit dem Antrag, im Bedarfsfall und gegen Bezahlung Flöße zum Transport von Rekruten auf den Flüssen Lech, Donau und Inn zur Verfügung zu stellen.⁴³⁹⁸ Nur einen Tag später wurde die Forstkommission beauftragt, „über dies ansuchen das Behörige befündenden Umständen nach zu verfügen, allenfahls auch nach erfordernus mit anderen Churfürstl. Collegiis⁴³⁹⁹ sich Förderlich zu vernemen und sodann gutachtl. Bericht zuerstaten“.

Am 3.9. legte das kurfürstliche Kommerzienkollegium einen Bericht über „die Holzausfuhr nacher Augspurg und andere auswärtige ohr“ vor.⁴⁴⁰⁰ Der Geheime Rat gab diese Äußerung am 6.9. zur Forstkommission, „alwohin dise sach weith mehr als in das Commerzienweesen einschlagt, um gutachtl. Bericht, zu welchen Ende auch dieselbe von dem Hofrath einen Extract aus dem mit der Stadt Augspurg wegen der Holzspörr getroffenen Lezten Vertrag zubegehren, indessen aber auch zuverfügen hat, daß das auf dem Lech nach Augspurg geführte Schneidholz, soweit man solches zu Landsperg und der ohrten nit selbst gleich gegen Baargeld an sich bringen will, ohne weithern aufenthalt passirt werde.“ Andererseits ging im August 1758 ein Einspruch des österreichischen Gesandten wegen des neuerlich „errichteten“ Zolls auf das nach Wien gehende Holz an das Kommerzienkollegium zur Erledigung.⁴⁴⁰¹ Als Begründung hieß es diesmal: „So sehen Ihre Churfürstl. Dhlt. dises für eine solche Sache an, welche mehr in das Commerzien- als Forst Commissionsweesen einschlaget, und wollen dahero von dero Commercium Collegio ein Standhafftes⁴⁴⁰² gutachten gewärtigen“.

Am 7.6.1758 vertrat der Obristjägermeister gutachtlich die Meinung, „es könnte zu einführung einer Besserer und dauerhafter ordnung in denen herrschaftl. Gehülzen zu Mündlheim ein Churfürstl. HofCammerrath nebst dem auch Churfürstl. HofCammerrath und gejidamtsVerwalter abgeordnet werden“.⁴⁴⁰³ Unter dem 12.6. findet sich dazu folgender Bescheid: „Ihre Churfürstl. Dhlt. Begnemmen⁴⁴⁰⁴ die vorgeschlagene Local Commission und wollen hierzu nebst dem gejidamts Verwalter auch den HofCammerrath Käßler gdist. denominiret⁴⁴⁰⁵ haben, welch Lezterer zugleich die ForstCommission zu vertreten haben solle, wovon die

Churfürstl. HofCammer sowohl ersagter ForstCommission als auch dem Obristjägermeistera. Nachricht zu ertheilen hat“. Daraufhin lief gegen Ende Juni eine Anfrage⁴⁴⁰⁶ der Hofkammer ein⁴⁴⁰⁷, die am 3.7. wie folgt verbeschieden wurde: „Es bleibt dem ohngeacht bey der vorigen resolution um so mehr, als es hiebey um keine Land-, sondern nur die Jagt Gränizen zuthun ist, so weith sich solche Nebst dem Forstwesen in kürze regulieren lassen. Und gleichwie der HofCammerrath Käßler die ForstCommission zugleich zuvertreten hat, also auch soll der HofCammerrath Gmeiner und ConCommissarius zugleich das Gejaidtam zuvertreten haben, einfolglich kein anderer Rath ausser obigen zweyen mehr vorgezogen⁴⁴⁰⁸ werden.“

Rückblickend bleibt festzuhalten, daß die Hofkammer öfters und namentlich für eintretende Verzögerungen die Verantwortung trug. Händigte sie doch immer wieder alle zur Erledigung von Dienstgeschäften oder Einzelaufträgen benötigten Aktenvorgänge erst nach Anforderung aus. Mehrfach mußte deswegen selbst der Geheime Rat eingreifen. Dabei war es aber damals eine durchaus gängige Verwaltungspraxis, dem jeweiligen Ersuchen alle zu einem Vorgang gehörenden Schriftstücke beizugeben. Auch der Zugriff auf Akten bestätigt, daß es zwischen Hofkammer und Forstkommission niemals zu einem spannungsfreien Verhältnis kam. Was allerdings die Besoldung des Kanzleipersonals der Forstkommission anbelangt, so dürfte dem Geheimen Rat die Vollzugsverzögerung nicht gerade unlieb gewesen sein.

Hatten mehrere Oberbehörden mit ein und derselben Angelegenheit zu tun, wie etwa bei der Holzausfuhr oder aus Anlaß von neuen Zöllen, verfügte bisweilen sogar der Kurfürst selbst die Zuweisung von Erledigungen.⁴⁴⁰⁹

Schließlich zeigt die Genehmigung einer Lokalkommission in die Herrschaft Mindelheim, daß er auch hier auf eine zwar zweckmäßige, aber sparsame Besetzung mit Hofkammerräten bei deren Tagegeld von jeweils sieben Gulden Wert legte.⁴⁴¹⁰

2.6.9. Johann Heinrich Kosteletzky auf Inspektionsreisen

Dank zahlreicher, wenn auch häufiger nur lückenhaft erhalten gebliebener Aktenvorgänge ließen sich viele Seiten mit Einzelheiten darüber füllen. Dies verbietet jedoch der bereits jetzt erreichte Umfang der Studie. Deshalb sollen - mit Ausnahme der Bayerwald-, Oberpfalz- und Kelheim-Kommission - hauptsächlich nur Anlaß und Inspektionsergebnisse sowie vertiefende Einblicke in Besonderheiten zur Sprache kommen.

2.6.9.1. In das Gericht Aibling (1753)

Die aus dem Forstinspektor Kosteletzky und Hofkammerrat Späth bestehende Kommission dürfte wohl im Frühherbst 1753 tätig geworden sein⁴⁴¹¹; in anderem Zusammenhang wurde auf sie schon vordem eingegangen⁴⁴¹². Zwar fehlt ihr Bericht, doch befaßte sich der Geheime Rat ausführlich mit dem am 14.12. vorgelegten Ergebnis, was schließlich unter dem 6.2.1754 in einer eigene Entschließung seinen Niederschlag fand.⁴⁴¹³ Zunächst ging es um die in den Kastenamts Aiblinger Freigebirgen vom Kloster Scheyern ausgeübte Holzabschwendung⁴⁴¹⁴. Der Kurfürst hatte sich das darüber erstattete Kommissionsgutachten in sämtlichen Punkten „gehorsamst“ vortragen lassen, wonach man dann mehrere Maßnahmen verfügte. Als erstes sollte der Prälat das am fraglichen Ort behauptete Holzrecht nebst Forstgerichtsbarkeit bzw. Gerichtsherrschaft⁴⁴¹⁵ genauer als bisher nachweisen⁴⁴¹⁶ und dies bei der Forstkommission⁴⁴¹⁷ entsprechend dartun. Falls er den eigenmächtigen Hieb nicht zu rechtfertigen vermöge, wäre er nicht bloß zur Vorlage von Rechnungen und anderen Belegen⁴⁴¹⁸ hinsichtlich der widerrechtlich geschlagenen Holzmenge, sondern auch „zu Billichmässiger Vergütung des sowohl den Gaitauschen unterthannen⁴⁴¹⁹ als respectivè dem Castenamtb Aybling Verursachten grossen Schadens ohnpartheyischen anschlag nach“ anzuhalten. Bei ausreichender Beweisführung⁴⁴²⁰ aber sei er wegen der ohne Erlaubnis in so großer Menge und entgegen den geltenden Generalien außer Landes verfrachteten Kohlen⁴⁴²¹ gebührend zu bestrafen.

Was die neue „Pruner alm“ anbelange, so müsse diese Sache kurz und bündig⁴⁴²², aber nach „genuegsamer Vernemmung“ von Prälat und klagender Gemeinde noch besser untersucht und zur Entscheidung vorbereitet⁴⁴²³ werden. In der Zwischenzeit könne man jedoch in der oberhalb liegenden Waldung das abgängige Holz zur Begünstigung des Anflugs unbedenklich schlagen und die Klafter für neun, durch das Kastenamt Aibling zu verrechnende Kreuzer abgeben. Bis der Prälat den geforderten Nachweis erbracht habe, sollten die Punkte Wiederbestockung⁴⁴²⁴ der sogenannten „Beckheralm“, Zurückzahlung der den Untertanen abgepreßten Holzstrafen und der einstweilen zur Hälfte vorgeschossenen Kommissionskosten in der Schwebe bleiben⁴⁴²⁵. Bei Abschluß der Angelegenheit werde der Kurfürst ebenfalls entscheiden, ob er den dort vor sieben Jahren dem Kloster widerruflich⁴⁴²⁶ überlassenen Wildbann einziehen und das Jagdrevier künftig von einem neu aufzustellenden Förster nebst Jägerjungen⁴⁴²⁷ „besorgen“ lassen wolle oder nicht.

Über die angeblich auch durch den Grafen Ruepp verursachte, große Holzabschwendung⁴⁴²⁸ und der weiteren von ihm in Forstsachen begangenen Übergriffe⁴⁴²⁹ wäre vom Pfliegergericht Auerburg ein Erläuterungsbericht abzufordern. Dieser Vorgang sei jedoch abzutrennen, „damit in actis keine Irrung⁴⁴³⁰ darüber entstehen möge“.

2.6.9.2. In das Gericht Rosenheim (1754)

Im Juli 1754 führte der Forstinspektor, wiederum mit dem Hofkammerrat Späth sowie dem Forstkommissionssekretär Giersich, eine Inspektion in den kurfürstlichen Freigebirgen im Raum Rosenheim durch.⁴⁴³¹ Sie dauerte 18 Tage⁴⁴³² und war veranlaßt durch die dortige Holzabschwendung, verbunden mit widerrechtlichem Betreiben von Kalköfen. Im folgenden soll nur die Vorbereitung dieser Kommissionstätigkeit aufgezeigt werden, da sie genug über den Zustand der Wälder und den Umgang mit ihren Holzvorräten aussagt. Die Angaben dazu enthält ein 16seitiger, mehrfach vom Hofkammerrat Späth ergänzter und verbesserter Entwurf für einen Bericht an den Geheimen Rat vom 4.5.1754.⁴⁴³³ Den Auslöser dafür lieferte die „Nachricht⁴⁴³⁴“, daß „einige“ Untertanen in den zum Rosenheimer Kastenamt gehörenden Waldungen sehr viel Holz geschlagen und zum Kalkbrennen sowie als Sägeware verbraucht hätten.

Der Pfliegerkommissar bekam daher den Auftrag, diesem Verdacht sogleich an Ort und Stelle nachzugehen und den Befund schriftlich mitzuteilen. Vorab zeigte er zunächst folgendes an: Da er bei den Sägemühlen 100 Schneidebäume und nahe den Kalköfen etliche 100 Klafter Brennholz vorfand, habe er diese Mengen mit einem gerichtlichen Arrest „Bey 2 lb. den. Straff“ belegt. Nun könne er die doch länger dauernde Untersuchung, von wem jeder Untertan zur Fällung und für wieviele Stämme die Erlaubnis⁴⁴³⁵ bekam und was er je Stamm und an wen dafür bezahlte durchführen. Inzwischen stünde der Holzabschleif unstrittig fest. Durch den Holzhay Alexander Walter wäre dieser mit der Bemerkung⁴⁴³⁶ eingestanden, daß es außer Windwürfen kein altes Brennholz mehr gäbe, somit hierzu „alschon daß Junge Stambholz immediate⁴⁴³⁷ hergenommen werden müessen“.

Daraufhin wurde der Beamte angewiesen, er möge alle festgestellten Kalköfen abbrechen und demolieren⁴⁴³⁸ lassen sowie seinen Hauptbericht baldigst⁴⁴³⁹ erstatten. Außerdem solle er sich vergewissern, ob nicht vier bis fünf Urbarsuntertanen Lust hätten, „eine Concession hierauf an sich zubringen und vor iedem Prandt ain gewisses zur recognition⁴⁴⁴⁰ zugeben“. Mit der Arrestbelegung des Holzes sei im übrigen recht geschehen.

Der dann später vorgelegten Endmeldung ließ sich nachstehendes entnehmen. Die nunmehr abgeschlossene Nachschau ergab insgesamt 627 Klafter Kalkholz, wovon nur 62 Klafter aus den Heimhölzern⁴⁴⁴¹ stammten. Nach Abzug der ebenfalls daraus entnommenen Sägeprügel⁴⁴⁴² lagen bei den Sägemühlen noch 1 794 Stück. Auch stellte es sich heraus, daß von diesem

Sortiment durch die Bauern ohne Erlaubnis in den Heimhölzern 275 zur eigenen Hausnotdurft und 1 951 in den Freiebirgen geschlagen worden waren.

Der hierüber vernommene Forstknecht ⁴⁴⁴³ Alexander Walter wollte zwar weder von einem Holzabschleif etwas wissen, noch weniger eingestehen, daß der bei den Kalköfen in so großer Menge vorgefundene Holzvorrat „meistens in dem Schönst jung vnd Paumessigen Holz Bestehen solle, ob schon es iederman vor augen gelegen vnd ain anders mit wahrheit nicht gesagt werden könne“. Die gleiche Beschaffenheit zeige sich auch beim Sägeholz. Der Pflerkommissar meinte daher, daß dieser Bedienstete mit den Untertanen „eine Collusion ⁴⁴⁴⁴ gemacht“ habe. Der Verdacht sei noch durch den Graf Preysing'schen Jäger verstärkt worden, der behauptete, daß Walter den Kurfürsten in den Freiebirgen „seith seiner Bedienstung“ um wenigstens 30 000 Gulden schädigte. Weil man bisher zum Kalkbrennen und für die Hausnotdurft das schönste junge Holz verbrauchte, zeige sich jetzt, „daz in ermanglung einer anderen einrichtung ⁴⁴⁴⁵ inner 3 Bis 4 Jahren es dennen vnderthonen all schon an der haus Notturft gebrechen derfte“.

Anfänglich kam dem Pflerkverweser diese Waldvernichtung ⁴⁴⁴⁶ unglaublich vor, weil er von dem Kastenamt eine solche „pflichtlose Connivenz ⁴⁴⁴⁷ vnd gar schlechte obsicht auf die deme gdist. anuerthraute gehülz“ nicht vermutet hatte. Er führte dann einige den Kastner belastende Beispiele an. So sei ein Untertan zu zehn Gulden Strafe verurteilt worden, da er über die „ordentlich verfronte ⁴⁴⁴⁸“ acht Klafter Kalkholz nochmals sechs weitere schlug. Als er diesen Tatbestand erfüllte, habe ihm der Kastner „vnder den vorgeben“, die Strafe wäre schon beglichen, erneut die gleiche Menge auszeigen lassen. Auch bekam dieser Beamte zum eigenen Hausbau 200 Bretter gegen sein Zahlungsverprechen. Später erlaubte er jedoch dem Lieferanten, sich statt dessen mit Holz aus den Freiebirgen zu bedienen.

Unter Hinweis auf eine der Beilagen zeigte er dann auf, „das die vnderthonen iede Clafter Kalchholz nur vor 12 x. Verfronnen vnd dise entgegen widerumben vor 2 fl. 20 x. vnd 2 fl. 30 x. Verkauhen“. Ähnliches geschähe mit vielen Bäumen, die man unter dem Vorwand der Baunotdurft für vier Kreuzer vergebe. Da jedoch aus jedem der Stämme drei bis vier Sägeblöcke gemacht und diese für 13 und 14 Kreuzer verkauft werden könnten, zeige dies „mit ainem Wort, das mit dennen Churfrtl. gehülzen pure handtschaft getriben“ würde. Solches berichtete ebenfalls schon der Amtsvorgänger des jetzigen Kastners in den Jahren 1720, 1726 und 1740 und beantragte Lokalkommissionen.

Bis auf zwei, die zu anderen Herrschaften gehörten, hatte der Beamte inzwischen alle übrigen 21, da ohne Konzession betriebenen Kalköfen unbrauchbar machen lassen.

Einige seiner schließlich gebrachten Anregungen sind ebenfalls der Erwähnung wert. Damit wegen des Schlagen und Wegbringen für das frische junge Holz keine Gefahr mehr bestünde, könnte verfügt werden, „das die dennen Kalchprennern ordentlich auszeigende Wündtwürff, wan diese durch die Risen ⁴⁴⁴⁹ oder mitls Geschwellung ⁴⁴⁵⁰ dess Stainbachs würckhlich zur Ebene gebracht - vor allen, ob darunder khein anders Holz - iederzeit Beschauet vnd abgezöhlet, volglich wan es würckhlich aufgeschettert vnd in die Clafter gerichtet ist“ abgemessen würden. Auch schlug er vor, zur künftigen Abdeckung der Hausnotdurft jedem der Untertanen „ein gewisses quantum“ auszuzeigen, so einem Bauern zehn, einem halben acht, einem Lechner ⁴⁴⁵¹ sechs und einem Häusler vier Klafter. Den Holzhay müßte man auf seinen „Pflichtmessigen Diensts Eyfer bey ansonstiger Cassation ⁴⁴⁵² mit allen nachtruckh“ anweisen. Wegen der Weitläufigkeit des Freiebirges meinte er ferner, daß ihm ein weiterer Bediensteter „an die seithen gesezet“ und beiden zusätzlich ein Drittel der Strafgeder gegeben werden sollte.

Da niemand für seinen Kalkofen eine Bewilligung nachzuweisen vermöge und weil die Leute in den Waldungen mit der Kalkholzentnahme „einigen Schaden von villen tausend gulden Verursachet, hierentgegen (sich) vmb etliche tausend gulden für sye einen Nuzen Verschaffet“ hätten, hielt es der Beamte für rechtens, das „dermahlen sich gegen 1 500 Clafter vnd im Geld eben souil ausmachende Holz pro aliquaj Saltem indemnisatione ⁴⁴⁵³“ einzuziehen und zu verkaufen sowie es ebenso mit den Sägehölzern zu handhaben.

Nach dieser Darlegung der Tatbestände nebst den Vorschlägen des Rosenheimer Beamten werden im dritten Teil des Berichtes die ergriffenen Sofortmaßnahmen und die außerdem für nötig erachteten Schritte mit folgenden Worten eingeleitet: „Bey solch vorligender Beschaffenheit dan Wür der vnderthänigsten hofnung leben, nicht vnrecht gethan zu haben, dz Wür gleich Bey aus gang dess Wüntters solche vndersuechung vorkheren lassen vnd glaubeten, Es wäre Er, PflugsCommissarius, entzwischen pro 1.^{mo} dahin zuuerbeschaydten, dz Er Bis auf weiters deme zuekhommende gdiste. resolution mit dem auf dz sich vorgefundene Kalchholz vnd SagPlökh geschlagenen arrest Continuiere solle⁴⁴⁵⁴“. Was den Holzhay anbelange, so müsse sich dieser rechtfertigen und sei der Fall noch genauer zu untersuchen. Bis dahin habe ihm der Pflegverweser aufzutragen⁴⁴⁵⁵, sich bei der künftigen Holzauszeigung und -anweisung vor allen Unregelmäßigkeiten⁴⁴⁵⁶ zu hüten und unter Androhung „schwerer Strafe“ nunmehr getreulich zu handeln. Zum Verhalten des Kastners wurde angemerkt, daß sich neben ihm ebenfalls der Kastengegenschreiber „standhaft zu verantworten⁴⁴⁵⁷“ hätte. Die Lokalkommission sei „so Nöttig als erforderlich“ und sollte sie diesmal gnädigst angeordnet werden. Ihr könne „die vollständige vndersuech- vnd regulierung der so uiellen⁴⁴⁵⁸ alda widerrechtlich aufgerichteten kalchöfen, Wouon testibus Actis⁴⁴⁵⁹ wie auch von denen verhandenen Neuen alpen und käserhütten erbauungen solch unbeschreiblich grosser holtz abschwänd und erstaunlicher gebürg Ruin ursprüng- und hauptsächlichen herrühret aufgetragen, dem Beambten aber indessen ... Bedeuthet werden, das an deme recht Beschehen seye, daß Er die Kalchöfen habe vnbrauchbar machen lassen“. Der Befund aller Umstände würde dann erweisen, ob und wieviele Kalköfen, auch unter welchen Bedingungen und für welche Untertanen sich dort auf Versuchen und Widerrufem bewilligen ließen, und was schließlich für jeden Brand zu fordern wäre.

Bezüglich der Heimhölzer und der Hausnotdurft gäbe es keine Übereinstimmung mit der vom Pflegkommissar geäußerten Meinung. Man vertrete vielmehr die Ansicht, „das nach inhalt der emanirt gdisten.⁴⁴⁶⁰ generalmandaten ihren unterthannen⁴⁴⁶¹ in zukunfft sowohl dz Prens- als zaun- und Bauholtz iederzeit ohnentgeltlich auch in denen haimbhölzern durch den Churfürstl. Forst Knecht⁴⁴⁶² solle vor- vnd ausgezaiget werden“.

Was die Anmerkung des Rosenheimer Beamten wegen des Forstknechts anbelange, so würde sich erst bei der Untersuchung herausstellen⁴⁴⁶³, ob er beizubehalten oder abzusetzen wäre „oder wie in ein vnd ander weeg die sach zuueranstalten seye“.

In der Hoffnung auf eine gnädigste Verbescheidung⁴⁴⁶⁴ schließt der bereits abgeseignete⁴⁴⁶⁵ Entwurf mit dem Vermerk: „Bey der gesessenen ForstCommission, Jhre Excellenz hh. Graf von Tättenbach praesid(iert)., H Spätt p(ro)p.“ und links davon mit dem vom Grafen unterschriebenen „expediatur“, also der Freigabe zum Auslauf.

Unter dem Datum 21.5. wurde obiger Bericht über „die in denen Churfürstl. Waldungen oder Freygebürgen zu Rosenheim Beschehene Holzabschwendung, dann widerrechtliche errichtung der Kalchöfen und vorzunehmen nöthig erachtende untersuchung und Beaugenscheinigung“ mit folgendem Satz verbeschieden: „Bleibt Bey dem gutachten und ist die BeaugenscheinigungsCommission gdist. verwilliget“.⁴⁴⁶⁶

Die Kommissionskosten beliefen sich schließlich auf 485 Gulden, davon „für die mit gehebte vnd zu Bezahlung gdist. Verwilligte geförther accordirtermassen 143 fl.“⁴⁴⁶⁷.

Vor allem die Ausführungen des Pflegverwesers machen das Ausmaß der Waldzerstörung in den Rosenheimer Freigebirgen deutlich. Sie zeigen zudem, daß auch dort nicht allein die Bevölkerung, sondern ebenfalls der Forstbedienstete und sein Vorgesetzter, der Kastner⁴⁴⁶⁸, gleichermaßen dafür verantwortlich waren. Im Blick auf die Forstkommission erkennt man deren Bemühen, nach sorgfältiger Ursachenerhebung und mit entsprechender Begründung den Kurfürsten zur Anordnung einer „Beaugenscheinigungskommission⁴⁴⁶⁹“ zu veranlassen. Konnten doch letztlich geeignete Maßnahmen zum Wohle des Waldes und zur langfristigen Holzversorgung zielgerichtet nur vor Ort erwogen und ausgemacht werden.

2.6.9.3. In den Bayerischen Wald (1754)

Wohl Ende Februar 1754 zeigte der Waldinspektor von Heppe aus Zwiesel an, daß sich in fast allen Waldungen, von Ödwies bis Bodenmais, Aschenbrenner betätigten, ohne für dieses Tun eine Konzession zu besitzen, geschweige denn etwas zu bezahlen. Nun habe sich bei ihm Georg Wendelberger, der sogenannte Böhmbauer aus Bodenmais, gemeldet und sich erboten, für solchem ihm bewilligten Aschenbrand jährlich 50 Gulden zu entrichten. Unter dem 11.3. wurde deshalb der Rentmeister von Straubing von der Forstkommision angewiesen, die dort zuständigen Gerichte zu befragen, „warumen selbe bishero solch in Schwung gegangene aschenbrennerey zugelassen und nit abgestölt“ hätten und sie ebenfalls zu Wendelbergers Angebot Stellung nehmen zu lassen.⁴⁴⁷⁰ Diese Gelegenheit nützte die Forstkommision, sich mit einer Ordnung für die künftige Pottaschegewinnung zu befassen, einer Aufgabe, die ihr nach der Bekanntmachung vom 14.3.1752 auch übertragen worden war⁴⁴⁷¹. Bereits am 1.6. schickte sie den Entwurf⁴⁴⁷² für eine neue Aschenbrennerordnung an das Rentkastenamt mit dem Auftrag, diesen den in „Unsern Gerichtern Zwisl, Weissenstain, Kötzing und Pernstain gelegne hüttenmaister mit Ihrer dabey habenden erinderung ad Protocollum von puncten zu puncten Vernemmen zlassen und Unns selbe förderlich gehorsamt anhero einzusänden“.⁴⁴⁷³ Im sieben Blätter füllenden „Project, Welchergestalten eine Künftige aschenbrenner ordnung zuregulieren sein möge“ wird zunächst in einer längeren Einleitung betont⁴⁴⁷⁴, daß das Aschebrennen nur noch in Waldrevieren gestattet werden solle, wo „dz holz anderwärts nicht nuzlicher als zum Veräschern und flus Siedereyen⁴⁴⁷⁵ Verwend werden möge“. Zum eigentlichen Vorgang der Aschengewinnung selbst heißt es dann: „als nemlichen wan der aschen in die Flus hütten nach der Mass beygekauft würd, so ist der aschebrenner Blos werttig⁴⁴⁷⁶ auf die quantitet des aschen und seinen antrag dahin zumachen Beflissen⁴⁴⁷⁷, dz selber nach möglichkeit die miehen Ersparret. Wessentwegen dan dise arbeits Leith suechen, die grosse alte Thannen und Buechen Bäumb stehend anzugreifen, welche in ihren Wachsthumb zwar zur Vollkommenheit gelanget und also stille stehen. Jst nun ein solcher Baumb von Kúpfl dürr, so ist es auch ein zeichen, dz selber Kern dür, und ober gleich in sich selbst Unschadhaft, auch wohl noch Vile Jahr ohne mangel in Wald stehend Verbleiben Könte, zum aschen brennen ambesten seye. Wie dan die aschen brenner solche stam aussuechen und Bis in die Mitte des Kerns anlochen⁴⁴⁷⁸, das ist Bis in Mitten des Baums Ein 4-öckiges Loch einhauen, in dieses ein feyer legen und nach deme der Vorhin Leicht brennende Kern recht angeflammt ist, einen stein fürs angehiebt Loch stehlen und sohin 5, auch 7 tag nach einander in wendig ausklien lassen, alle tag aber den herunter fallenden aschen weck tragen, Bis der Baum von selbst Bis gegen und auf die helfte inenher aus ge(r)brenet ist, auch nachmahls von selbst Erlöscht und Umfahlt. So fort die andere helfte von stam, vill mehrers aber die schwartten, so von saft sich selbst befeuchtet und nicht so leicht als der Kern Brennen will, im Wald zum Verfaullen ligen Bleiben mues. Woraus aber erfolget, dz Ein Man innerhalb einer Wochen 20 Bis 30 solcher Baumb anhauet und anbrend, auch ohne weittere miehe als den aschen in seine aschen hütten zusammen zutragen hat, und nach der Mass, weil durch solches Klimen der aschen ganz roglicht herunter fallet und in abmessen wohl ausgibet, wochentl. ganz leicht 4, 5 und mehr gulden ins Verdienen Bringen Kan. Alleinig es Bleiben - wie Vorbesagt - iederzeit über die helfte holz zum Verfaullen ligent, welches dan grosse gfall⁴⁴⁷⁹ in Wald und Verschwendung des holz Verursachet, dz auch ein schöne ausgewachsene Waldung in wenig Jahren grossen theills ruinirt werden Kan. Wo doch die Ligend Verblibene schwartten allererst den besten Flus in sich hielte, angesehen eben der Bodaschen nichts anders als die Salia⁴⁴⁸⁰ von holz und dz holz stalten⁴⁴⁸¹ von dessen aigenschaft genommen werden mues. Mithin enthaltet die schwartten merer saft, folgsamb, wan selbe zu aschen Verbrend würd, einen flusreichern, iedoch in der Mass wenigern aschen erzeiget, Weillen dise Feichte rinden mit stärkern feyer angegriffen werden und also zu einen Völligen zunder zusammen brennen müste.“

Auf die dann folgenden, in ihrer Fassung noch recht unfertigen 13 Artikel, welche vor allem Bestimmungen über das zum Veraschen bewilligte Holz, die in den Wäldern zu beachtende Arbeitsweise, den Brandschutz, die Forderung nach einer Bürgschaft und schließlich noch das Verbot des Zusammenkaufens von Asche ohne im Besitz von Spezialpatenten oder Urkunden der Forstkommision zu sein enthalten, soll bis auf eine Ausnahme nicht weiter eingegangen werden, da sie ohne Rechtskraft blieben. Um in Zukunft das zur Aschengewinnung taugliche Holz besser auszunutzen, sah der Artikel fünf folgendes vor: „Wo einige Waldungen zum Aschen brennen zu verlassen⁴⁴⁸², die Verfiegun dahin zu machen ist, dz iederzeit wenigstens 4 oder 5 Man Compagnie

weis⁴⁴⁸³ mit einander arbeiten, damit selbe so wohl dz starke holz mit dennen Sägen aus einander schneiden, als auch hernach mahls die zersögte Kloten⁴⁴⁸⁴ oder schrött auf die stuck feyer mit hinlänglichen Cräften zwingen und auf einander Walzen Können und dardurch zugleich einige feyers gefahr Verhindern sollen und mögen ...“

Nach einem am 14.8. in die Protokolle des Geheimen Rates eingetragenen Vermerk, bat Jakob Hiltz, der Glashüttenmeister auf der Kaiserhütte zu Schönau, um die Entsendung einer Lokalkommission „wegen von verschiedenem widerrechtl. ansuchenden Holzschlags“.⁴⁴⁸⁵ Daraufhin wurde die Forstkommision zum Bericht darüber aufgefordert, „wie weith die sach bereits auf eine LocalCommission genugsam instruiert⁴⁴⁸⁶ seye“. Ihre „gutachtliche Meinung“, dem Antrag „wegen der in dem Churfürstl. Landgericht Pernstain vorgehenden Holzabschwendung“ könne nunmehr stattgegeben werden⁴⁴⁸⁷, wurde am 6.9. wie folgt gutgeheißen: „Verbleibt Bey dem gutachten und kann demnach die Local Commission Bey sothaner Bewandnus nunmehr für sich gehen“.⁴⁴⁸⁸

Es ist ein äußerst glücklicher Umstand, daß das von der Kommission als Tätigkeitsnachweis geführte Tagebuch erhalten blieb.⁴⁴⁸⁹ Doch soll daraus nur der Einstieg in dieses Vorhaben wiedergegeben werden, das am 17.9. begann und am 18.10. endete. „Berieh(r)ten tag abents vmb halbe Vier Uhr ist von München solche Commission abgeraist vnd hat zu Freysing ybernachtet. Den 18. dito trifft dise zu Au in dz Nacht quartier ein vnd khommet den 19. darauf vmb Mittag zu Straubing an, alwo selbe wegen ybernembung der in dise sache einschlagente Rentamts acta daselbsten yber nacht Verbleiben müessen.

Den 20. darauf ist solche von alda aus, nachdeme sye vorhero die heyl.^e Mess gehöret, in der Frue aufgebrochen vnd zu Nachts Zeit zu Greising eingetroffen. Vnd da den 21. der Apostl tag St. Mathej eingefahren, hat man alda den Gotts dienst abgewartet⁴⁴⁹⁰ vnd ist daraufhin zu Nachts in Zwisl angekommen.

Den 22. Wahre Sonntag, Wo VorMittag der GottesDienst angehöret worden ist. NachMittag aber hat man sich zur Commission vorberaithet, auch die gdiste. Befelch an dem von Heppe vnd Pflugs Verweser zu Besagten Zwisl mit dem auftrag auslifern lassen, dz Sye Beede Montag, als den 23. hierauf, Frue Morgens, Bey der Commission erscheinen vnd der Publication dess gdisten. Commissions Befelch abwarthen sollen, welches auch Beschechen ist. Darauf wurde mit zuziehung dess Churfirtl. ghrts. Beampten zu Zwisl, dan dem von Heppe, Beeden Forstern an Prändten vnd Zwisl, dan den hierzu der Gräniz- vnnnd Strittigkheit halber Citierten BergVerwalter am Podenmais, nit nur die Prändtner, Podenmaiser, Schönegger vnnnd Langdorfer, nebst den von dem Baron von Gleissen-thall ansprechenten Waldt von Zwisl hinaus Bis in das ghrt. Közting, herab aber das sogenannte Rauchloch vnd der Plaicherdorfer Waldt, aines thails wegen der holz abschwendung, andern thails aber ob nicht hierinnen zu Siedung dess Podaschens aschenprenner angestölt werden khönnen, in Beyseyen Beeder ghrt. Köztingischen Forstern Kayser vnnnd Gigl in augenschein genommen. Wormit man der weithen entlegenheit willen Besagten Mon-, Erchtag vnd Mittwoch, als Verstandenen 23., 24. et 25. 7bris. zugebracht vnd zu solchen Endte sowohl als zubesichtigung der Wäldter, dan erforderlicher hin- vnd heraiß die Pferdte Bey handen Behalten müessen. ...“

Am 18.10., dem Abreisetag, erhielt der Waldforstmeister eine aus sechs Punkten bestehende Kommissionsverordnung.⁴⁴⁹¹ Ihm wurde befohlen, jährlich zwei Forstgerichtstage „vmb MitterFasten⁴⁴⁹²“ den ersten und den zweiten „vor Galli⁴⁴⁹³“ abzuhalten. Wegen des Riedern und Reuthmachens verwies man auf eine unlängst ergangene Entschließung.⁴⁴⁹⁴ Was die künftige Holzanweisung und den Erlag der Holzgelder anbetraf, so bestimmen die Punkte drei und vier eindeutig: „So würdet dem WaldtForstmaister solch alles widerholt eingepundten, in der genzl.^{en} Zueuersicht, das er deme genauist nachkommen werde, damit man von seithen einer hochlobl.^{en} Forst Commission nicht immer von denen Beampten in der ganzen Wald Refier souille Clagen heren miessen⁴⁴⁹⁵, das WaldtForstmeister ohne deren Zuethuen alles privative in Forst sachen handle vnd andurch in ihren amptiern vnd Rechnungen eine hinter-nus verursache.“ ... „Volgens die eingebrachte Holzgelter durch die Forster denen Beampten gegen schein schleinig Behendigen vnd niemahlens mit deren erlag an die ghrter. Bis auf Michaeli Zuewarthen solle, damit dise an derselben verrechnungen nit gehindert oder wenigist ihnen keine gelegenheit gegeben werde, sich hoher vnd höchster ohrten zu Beschwerden, als ob er, WaldtForstmeister, Sye in Verfassung ihrer Jahrs Rechnungen dardurch Behinderte.“

Aus dem am 29.10. fertiggestellten Abschlußbericht⁴⁴⁹⁶ der beiden Kommissäre, zwischen denen es keine Zwistigkeiten mehr gab⁴⁴⁹⁷, geht hervor, daß der Pottaschenbrenner Sebastian Trauttmann⁴⁴⁹⁸ und Carl von Heppe im September die Meinung äußerten, daß im Prändtner Wald jährlich 10 000 Zentner Pottasche⁴⁴⁹⁹ gebrannt werden könnten. Nähme man noch die anderen Wälder dazu, so ergäbe sich allein aus dieser Nutzung ein Ertrag von vielen tausend Gulden. An der Besichtigung und Einwertung nahm deshalb dieser Pottaschesieder teil. Eine als Abschluß der darüber gefertigten Niederschrift vom 25.9. befindliche Zusammenstellung

besagt dann: „Von Commissions weegen erachtet man in genauer Betrachtung all dess ienigen, was Bey den Podtaschenprandt vnd hierzue thauglichen gehilt zu Beobachten ist, das in den Sandorfer Öckhwaldt 600 Centen, Rauchloch Waldtung 2 600 Centen, Plaichendorfer Waldt 2 900 Centen, Prandtner Waldt 3 800 Centen, Schönecker vnd AurKeller Waldt 100 Centen, Zusammen also 10 000 Centen Podaschen aus den obigen, in ghrt. Zwisl vnd Viechtach entlegenen Waldtungen geprennt oder gewunen werden mögen“. Zur Bewältigung solcher Menge würden aber zuviele Aschenbrenner benötigt, die man nicht bekommen könne. „Dan, wan man Jährl. auch nur 500 cent. flussieden lasset, so werden hierzue 40 biß 50 Persohnen erfordert⁴⁵⁰⁰, einiche andere wollen darzue noch mehrer erfordern.“ Die Glashüttenmeister würden den einheimischen oder bei ihnen arbeitenden Aschenbrennern für 1 Zentner Fluß 3 fl. 30 bis 40 x. bezahlen, holten dazu den Rohstoff aus dem Wald ab, und ließen diese Leute Kraut, Rüben und etwas Getreide anbauen sowie außerdem umsonst wohnen.

Es folgen dann auf mehreren Seiten mit Zahlen untermauerte Ausführungen, welche Form der Pottaschengewinnung wohl am einträglichsten sei. Dabei wurden die Kosten für ein eigenes Flußwerk mit 800 Gulden veranschlagt und für den Unterhalt jährlich 300 Gulden angesetzt. Als Ergebnis wird schließlich herausgestellt: das Angebot des Böhmbauern, für jeden Zentner bei Selbstgewinnung 2 fl. 15 x. bis 30 x. zu entrichten, wäre weit günstiger, als wenn man den Zentner für 11 fl. (bei 9 fl. 2 x. Gestehungskosten) in Frankfurt verkaufen würde. Wenn sich jedoch diese Möglichkeit langfristig nicht verwirklichen ließe, sollte man den Zentner Fluß für 5 fl. 15 x. bis 30 x. erwerben, alle Lieferungen aus dem Ausland sperren und ihn an Glashütten, Apotheken, Färber, Seifensieder und andere Personen selbst veräußern.

Am 27.9. wandte sich die Kommission dem Holzbedarf des Marktes Zwiesel zu, welcher mit jährlich 2 300 Klafter beziffert und bisher „im freien Holzschlag“ gedeckt wurde.⁴⁵⁰¹ Die Durchsicht der vorgewiesenen Urkunden⁴⁵⁰² ergab aber keinen Beleg für die Rechtmäßigkeit der Handhabung, vielmehr enthielt ein Regierungsbescheid⁴⁵⁰³ von 1672 den ausdrücklichen Hinweis, „das dennen Burgern Zu Zwisl der holzschlag in erdeutten⁴⁵⁰⁴ Waldungen ohne vorgehende auszaig nit zugestatten seye“. Wegen des inzwischen größeren Klaftermaßes⁴⁵⁰⁵ setzte man als jährliche Zuweisung 1 880 Klafter fest. Auf Hinweis des Pfliegerverwesers und Bitten der Bürger gestand man jedoch zu, „das, wan ihnen die wasser fluth ihr Nothdurft holz nach der gesezten anzahl vnd Maaß guetten Theils benehmmete, der Chl. WaldtForstmaister hierinfahls das billiche zue Verfiegen haben solle“.

Sämtliche Übertretungen mußten künftig auf den „gewöhnlichen Waldforsttagen“ untersucht und bestraft werden. Die Anlage von Reutflächen war nurmehr nach ordentlicher Zuweisung erlaubt.⁴⁵⁰⁶ Das bislang für die ausgeübte Waldweide bezahlte Pfund Regensburger Pfennige wurde wegen deren geringen Eignung auf lediglich acht Gulden angehoben. „In übrigen aber S^f Chl. Drtl. bey diser blossen freystüft ohne dem die offenne händt haben, solche zu revocieren⁴⁵⁰⁷ ausser die Hofcammer Acta, welche derentwillen Verhandten sein möchten, enthalteten in sich, das die Zwislersch. Stüft nit in einer blosser frey stüft bestehete, welches doch die Rentamtische schreiben Von ao. 1668 vnd so anderse also zusein bezaigen.“ Am Ende mußten die Zwiesler Vertreter das Handgelübde leisten.

Vom 8.10. stammt ein Schriftstück, das dem Landrichter und Kastner von Diessenstein die Abordnung des Ingenieur-Hauptmanns von Hempel(sdorff) ins Waldrevier anzeigte, wo „derselbe neben anderen auch die in vnsers hochgeehrten herrn gdist. anuerthrautten Landtghrt. gelegene drey Glashütten vnd Waldhäusl nach der denselben sonderbah Behändtigten Instruction aus- vnd abmässen und hierüber ainen ordentlichen Grund-Ris aufheben solle.“⁴⁵⁰⁸

Den Abschlußbericht an den Geheimen Rat, bei dem es aber nur noch um den Aschenbrand ging, verfaßte der Hofkammer- und Kommerzienrat, auch Fiskal von Käßler als Proponent erst am 22.4.1755.⁴⁵⁰⁹ Das Ergebnis der Waldbesichtigung beim Glashüttenmeister Hiltz in Schönau, die jener allein vornahm, kann hier unerwähnt bleiben.

2.6.9.4. In die Oberpfalz (1755)

Seit der Rentmeister von Burghausen, Baron von Berchem, im Sommer 1750 ebenfalls die oberpfälzischen Wälder besichtigt hatte⁴⁵¹⁰, war keine spürbare Verbesserung in der dortigen

Waldbehandlung eingetreten. Es ist deshalb zunächst erforderlich, die während der nächsten Jahre eingeleiteten Bemühungen um eine angemessene Waldentlastung aufzuzeigen. Hierfür sollen aber nur die wichtigsten Verlautbarungen als Belege herangezogen werden.

2.6.9.4.1. Gutachten und erste Maßnahmen

Das erste, am 23.1.1751 erstattete Gutachten Kosteletzky's beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage, wieviel Baumstämme zu einer Klafter Scheitbrennholz angängig⁴⁵¹¹ seien.⁴⁵¹² Bei dieser Gelegenheit bemerkte er auch, daß „in solchen Wichtigen Sachen ohne einnehmung einer ocular Besichtigung sich nichts gewises determinirn lasset“. Schon unter dem 26.2. wurde die Amberger Regierung wegen des überaus bedenklichen Zustands der dortigen Wälder angeschrieben.⁴⁵¹³ Dabei stützte sich die Hofkammer auf die seit mehreren Jahren von der Rentdeputation und dem Obristforstmeisteramt vorgelegten Waldvisitationsprotokolle, außerdem auf Berichte des Obristjägermeisteramtes, auf den Baron Berchem'schen Kommissionsbericht und auf die von einem vormaligen Rechnungsaufnahme-Kommissär gemachten Angaben. In der Einleitung wird festgestellt, daß sämtliche dieser Schriftstücke „allerdings beglaubt gemacht, das in Vnseren Landen der Oberrn Pfalz das ganze Forst- vnnnd Holz Weesen Bereits in Völligen zügen lige⁴⁵¹⁴ vnnnd solches von dessen gänzlichen Verfaul zu schaden des Publici khaumb mehr werde errettet werden können, indeme die obangeregte, allen Menschlichen ansehen nach Vnwidereprechliche Zeugnissen bekräftigen, das an Villen Ohrten in der Oberrn Pfalz 30, 40, 50, 60 bis 70 Stämbl zu Einer Waldt Klafter geschlagen werden“. Zwei eingeholte Gutachten ergaben, daß das Obristjägermeisteramt „zu Einer Clafter holz mehrer nit als höchstens Fünf Stämbl abgeben, alle ybrige hingegen von vmbhauen geschonet werden sollen, wan man anderst die Waldtungen in der oberrn Pfalz nit gänzl. der ausrottung vnderwerffen will“. Der Forstinspektor machte „zwischen den 4- vnnnd 2-Kliebigen Stämblen mit dem anhang einen Vnderschiedt, das respectu jenner 2 Stämbl zu einer Klafter, in absechen auf dise aber pur in höchsten nothfall 5 bis 6 Stämbl erlaubet werden können.“ Ehe man jetzt ein „Universalregulativ“ abfasse, sollten Rentdeputierte und Obristforstmeister mitteilen, „ob, wie vnnnd auf was für eine arth disen BeVorstehenden gänzlichen holz abgang, so sich sonderbahr in Vnseren Landtsherrschaftlichen Waldungen der Oberrn Pfalz erzeiget, noch ab- vnnnd sothannen gehülzen widerumben aufgeholfen werden könne. Zu welchem Ende ihr die nöthige Conferenzen mit Vnserer RentDeputation vnnnd Obrist Forstmaister Amt förderlich anzuordnen vnnnd darbey dises Landtnuzlich- vnnnd nothwendige Werckh in reife Bratschlagung zu nemmen.“ Die Hofkammer verwies dann noch darauf, es könne angesichts dieser Umstände niemand zu schwer fallen, einen nur auf Jahre beschränkten Verzicht auf Holz⁴⁵¹⁵ hinzunehmen, weshalb sie trotz dagegen vorgebrachter Bedenken die „Universalholzklafter-Verfügung“⁴⁵¹⁶ erlassen werde.

Am 20.8. fand endlich eine deswegen bei der Amberger Regierung angesetzte Besprechung „Yber den allgemain entstehenten Holz Verfaul“ statt, allerdings ohne das Obristforstmeisteramt.⁴⁵¹⁷ In ihr wurden zu den dort behandelten Punkten eigene Rentkammerbeschlüsse herbeigeführt. Punkt 1: „Wie das holz-weesen in der Oberrn Pfalz iezto noch so eingerichtet Vnnnd reguliert werden möge, damit nach einigen Jahren die dermahlen entbrechend⁴⁵¹⁸ hinlängliche nothwendigkeit widerum herbey gebracht Vnnnd sodan iedem wider abgeben werden Khönne?“ Die Vorschläge lauteten: Allgemeine Einschränkung⁴⁵¹⁹ bei den Hämmern in Privatbesitz sowie den kurfürstlichen Bergwerken Fichtelberg und Bodenwöhr; Erlaß einer allgemein gültigen Entscheidung⁴⁵²⁰, Häuser und Gebäude auf dem Land künftig völlig, zur Hälfte oder zumindest im Grundstock aus Steinen und Mauerwerk zu erstellen; Vergabe alter, verunkrauteter Schläge⁴⁵²¹ wegen „der auflaufenden grossen Vncösten“ an arme Untertanen und Mieter⁴⁵²² zum Umhacken oder Umreißen und Anbau für zwei Jahre und danach Einsaat von Holzsaamen als Gegenleistung; Schutz aller Verjüngungen⁴⁵²³, doch hinlängliche Gewährung von Waldweide⁴⁵²⁴, bei strenger Überwachung, damit die für jeden Hof festgesetzte Viehzahl nicht überschritten und kein Zugvieh⁴⁵²⁵ eingehütet werde; auch in Wäldern der Städte und Märkte Holzanweisung, soweit nicht von „alters rechtmässig anderst hergebracht“; Einschränkung⁴⁵²⁶ des „jährl. übermässigen besoldungs-holz“ oberpfälzischer Beamter und Bediensteter⁴⁵²⁷ sowie Ersatz dafür; Stöckegraben in Kahlflächen⁴⁵²⁸ und

Aufstellung von „Schmiersieder(n)⁴⁵²⁹“; Erhöhung des Waldzinses um ein Fünftel; Einführung von Steinkohle- und Gerberhütten (?)⁴⁵³⁰.

Punkt 2: „Die vrsachen anzuzaiagen, welche den so entsezlichen Verfall des so werthen gehülzes bis hero Vursachet“. Nach den eingelaufenen Berichten waren dies die seit einigen Jahren starken Stürme und die Baumtrocknis⁴⁵³¹, der große Verbrauch der Eisenhämmer, vorab der kurfürstlichen Werke, die Kriegsfolgen⁴⁵³² und die schlechte Wiederbestockung⁴⁵³³.

Punkt 3: „Was für Stämb der quantitat nach ienne sein sollen, die zum prennen geschlagen oder wieVill zu einer Clafter Vmgehauen werden derfen?“ „Geben mit nur allein des obrist- sonderen fast durchgehents all andere Forstmaister ämbter erstattete berichten, das nit practicabl seye, eine gewisse anzahl Vnd zwar nur 2 Vnd respee. in höchsten notfahl 5 bis 6 Stämb auf 1 Clafter zu hauen, inmassen hier landts dergleichen aus gewachsenes gehülz Schächt- Vnd Schlagweis⁴⁵³⁴ nit zuerfindten, mithin nur da Vnd dorthen ein Stamb heraus gehauen werden mieste. WieVill vnordnungen Vnd Schäden aber hieraus entstehen wurden, ist sich gar leichtlich Vorzustellen. Vnd solte dises ainzige Sufficent⁴⁵³⁵ sein, dergleichen antrag ausser acht zu lassen, weillen solchergestalten die waldungen aus gespiegelt Vnnd dinn gemacht, consequenter dennen Sturmwinden, deren sich fast Jährlichen anbegeben, freyer exponirt⁴⁵³⁶, mithin alt-, iunges Vnd pruet⁴⁵³⁷ dem gänzlichen ruin ausgesetzt würden. Zugeschweigen, das das land dadurch an bauholz in so weit entblösset würde, das weeder zu einen höchstherrschafft. Pau, minder Vor die handlängig⁴⁵³⁸ Vnd yberige Vnderthannen in anbegebenden Nothfählen mit einichen Pau holz Khunte ausgeholffen Vnd Succuriret⁴⁵³⁹ werden. Dannenhero Circa hunc passu⁴⁵⁴⁰ nichts anderes wohl Vorzu Kheren, als was bereits in wohl Vorgesehener Forst ordnung art. 6⁴⁵⁴¹ Clar Vnd deutlich enthalten, das nit hin vnnd wider einziger ding oder Zipfls weise verweisen noch gehauen, vnnd in Hölzern vmgeuräset⁴⁵⁴², sondern ein plaz mit einander fürgenommen vnnd ein Schlag gemacht werde, worauf dan die Forst Beambte noch ferner, iedoch also angewisen werden miesten, das selbe den bedacht dahin zu nemben Vnd gleichwohlen die anweisungen in dennen mehr ausgewachsenen gehülzen (wan solche auch schon wegen weitterer entlegenheit Vnd härterer zuiefuehr dennen Vnderthannen etwas mehrere Miehe Vnd beschwerde causieren solten) zu thun hetten.“

Abschließend verwies die Rentkammer darauf, daß die bei ihr einlaufenden Amtsberichte der Forstmeister überhaupt nicht⁴⁵⁴³ mit den jährlichen Protokollen des Obristforstmeisters über die Waldvisitationen übereinstimmten. Deshalb „hilte mann ex parte Cammera⁴⁵⁴⁴ Vor höchst nöthig Vnd nuzlich, das beriehrte Waldungen aller ohrten mitls ainer Von da aus abzuordnenten Cammeral Commission beritten, Vntersuechet Vnnd daryber eine neue beschreibung wie Vnd welchergestalten sich selbe sowohl nach dennen tagwerchern⁴⁵⁴⁵, dan an ausgewachsenen Vnd iungen holz, als auch in wieVil Schlägen, so andteren befunden Verfasset,“

Wie die von der Rentkammer zuletzt gemachte Feststellung zeigt, bestand zwischen ihr und dem Obristforstmeister Theobald Wenzel Grafen Buttler von Clonebouch, der diesen Posten seit dem 17.3.1736 inne hatte⁴⁵⁴⁶, ein gespanntes Verhältnis. Wohl deshalb erledigte dieser den ihm bereits am 27.3.1751 erteilten Auftrag zur Anzeige, in welchen Forstmeisterämtern und durch wessen Verschulden es so weit gekommen war, daß jetzt 30 bis 70 Stämmchen zu einer Waldklafter⁴⁵⁴⁷ geschlagen werden mußten, erst zwei Jahre später⁴⁵⁴⁸.

Auf das von seiten der Forstkommision wegen künftiger Handhabung der Holzanweisung vorgesehene Generalmandat, das diese am 21.6.1752 in Aussicht stellte, wurde schon früher hingewiesen.⁴⁵⁴⁹ Am 4.11. gab die Amberger Regierung in Abstimmung mit der Hofkammer ein Patent heraus, in dem es ganz allgemein um die Zuständigkeit hinsichtlich der künftigen Holzanweisung sowie der Abstrafung von Waldfrevlern ging.⁴⁵⁵⁰ Drei dieser Bestimmungen sind besonders wichtig. Sie lauten: „Die Hofmarchs Innhaber, Landsässen, Clöster, Städt- und Märckten seynd 4.^{to}: In ihren angehörigen Waldungen auf das nemliche, was die Forst-Ordnung auch in denen Lands-herrlichen Gehölzen mit sich bringet, alles fleisses zu halten schuldig, und solle gegen jene, welche mit ihren eigenen Gehölz verschwenderisch umgehen und sich auf beschehene Anzeig nicht genugsam zu entschuldigen wissen wurden, gebürliches Einsehen⁴⁵⁵¹ vorgenommen werden. Inmassen 5.^{to}: Einem ieden Closter, HofmarchsInhaber, Landtsässen, dann Städt- und Märckten, welche ein allerseits erkanntes Corpus⁴⁵⁵² und die niedere Gerichtbarkeit zu gaudieren haben, derley holzanweisung, Pfand- und Abwandlung der Wald-Frefleren nicht nur in ihren eignen, sondern auch in ihrer ad Corpus gehörigen Unterthanen Gehölzen zuständig seynd solle. Damit aber endlich pro 6.^{to}: Besagte Landsässen, Clöster, Städt- und Märckte, in deren Waldungen ein Churfrtl. Wildbahn zu finden ist, wegen beyziehung Unserer Forst-Bedienten in der Holz Auszeig hinführo destoweniger mehr gehindert oder beschwehret werden mögen, so sollen gedachte Forstbediente in dergleichen Waldungen weiter nicht mehr

als zur Auszeit der jährlichen zweymahlig gewöhnlichen Haupt Holz-Schlägen - um Unser höchstes Interesse und die Wildfuhr hierbey beobachten zukönnen - beygezogen und die Bestrafung der Holzfreieren demjenigen, welcher die Jurisdictionem bassam in loco delicti von Rechtswegen zu exercieren hat, überlassen werden,“

Einer Beschwerde des Obristforstmeisters über Verstöße der Amberger Rentdeputation vom 24.12.1753 folgte am 29.1.1754 nachstehende Anweisungen der Forstkommision an sie⁴⁵⁵³: „L.G., Da Uns zuvernehmen gekommen, dz Jhr euch zugegen Vnserer gdist. und gemessenen Verordnung⁴⁵⁵⁴, mithin ohne vnserer Forst Commission Vorwissen und Verwilligung, gleichwohlen unterstehet, Verscheidentliche holzanweisungen zumachen und unter anderen nit nur vor den Ambergischen Canzley Staab⁴⁵⁵⁵, für die Casarrnen und dan für dz Preuhaus zu Freudenberg Jährlichen einige tausend klafter holtz in denen Försten Freyhöls, Hirschwald und forstamt Freudenberg schlagen zulassen, sondern so gar auch denen ausgestrichenen⁴⁵⁵⁶ Edlleutischen und Clösterlichen unterthannen - ob sye schon selbstn mit holz versehen seyn und derentwegen eben darauf angewisen worden - mehrmahlen einige anweisung zuertheillen, wodurch folget, dz verstandtene Först und Wälder - weillen aus denenselben auch das zu vnseren gebäuen erforderliche bauholz herzunehmen kommet - in kurzer Zeit Unmitlbahr auf ferners Verstatten zu grundt gehen müessten. So haben wir unter heutigen dato Vnsern Obrist Forstmeistern Grafen von Butler gdist. anbefolchen, dz Er nit nur seines ohrts auf Eurer an Jhme ergehende derley anschaffungen fernershin einige holz abgab nit mehr machen, sonder derley anschaffung alleinig von Unserer Forst Commission immediatè gewerttig seyn, auch dise Unser gdigste. willens meinung denen sammentlich in Vnseren Fürstenthum der Oberrn Pfaltz gelegenen Forstämtern der gleichmässigen nachachtung willen bedeuten und darwider selbst nit handeln oder handeln lassen solle. Jhr aber habt euch solcher anschaffungen willen förderlich anhero zuverantwortten, ... gestalten wir keineswegs gedencken, euch fernershin also schalten und walten zulassen.“

Erst am 12.4. legte der Obristforstmeister einen „Extrakt“ aus den Amtsrechnungen 1753 vor, dessen in Tabelle 6 eingestellte Zahlen⁴⁵⁵⁷ den dort schlechten Waldzustand bestätigen.

Tabelle 6: Bestockungsverhältnisse und Dauer möglichst ungeschmälerter Holzabgaben

Forstmeister	Gesamtfläche in Tagwerk	davon:		Ungeschmälerter Holzabgabe in Jahren	Anzahl d. Stämme je Klafter
		Holz	Schläge		
Auerbach	34 549 ½			15 - 20	6, 8 - 9
Eschenbach	29 400	14 200	15 200	15 - 20	6 - 8
Grafenwöhr	9 371	8 659	712	15 - 20	6 - 8
Pressath	808 ½	395	413 ½	12 - 15	3, 6, 8 - 12
Kulmain	25 020 ¼	4 684	20 334 ¾	4 - 5	6, 8, 12, 15 - 20
Waldeck und Pullenreuth	10 755	6 068	4 687	6 - 7	10 - 15
Deinschwang	1 494	471	1 023	höchstens 2	18, 20 - 24
Pfaffenhofen	492	67	425	höchstens 2	18, 20 - 24
Neumarkt	657	128	479	8 - 10	8, 10 - 15
Hirschwald	(offen!)			3, höchstens 4	6, 8 - 10
Hirschau	1 675			8 - 10	7, 8 - 10
Freihöls	7 291	Freihöls		2 - 3	12, 14 - 15
		Kreith		5 - 6	7 - 8
Freudenberg	8 154	Freudenberg		8 - 10	5, 6 - 8
		Neunaigen		5 - 6	7, 8 - 10
		Aschach		6 - 7	9, 10 - 12
		Nabburg			nichts mehr

Soweit Zahlen dafür verfügbar, zeigt es sich, daß auf nur noch 44 % der obigen Waldflächen verwertbare Hölzer wuchsen, während 56 % aus Kahlschlägen und Jungwüchsen bestanden.

Am 10.5.1754 verstarb der bisherige Obristforstmeister von Amberg⁴⁵⁵⁸ und der Kurfürst ernannte seinen Sohn Konstantin Joseph mit Wirkung vom 27.5. zum Nachfolger⁴⁵⁵⁹. Kurze Zeit erst im Amt, überschritt der anfangs seine jagdlichen Befugnisse. Mit Datum 28.1.1755 gibt es darüber in den Hofkammerprotokollen gleich zwei Vermerke, da die Rentdeputation dies meldete.⁴⁵⁶⁰ Er hatte im kurfürstlichen Wildbann zu Freihöls Zeugjagen⁴⁵⁶¹ abgehalten, eine besonders kostspielige Jagdart, für die er keine Erlaubnis besaß. Folgen blieben für ihn aber aus. Abgeschlossen am 31.1.1755 und mit Inhaltsangabe versehen, stammt von ihm ein „halbbrüchig“ auf 93 Seiten verfaßtes „Ohnmaßgebliches Project, Vermög welchem das samentlich in der Oberrn Pfalz befindliche Holz-Weesen auf einen sichern und guten fuß gesezet, allen Unordnungen und inconvenientien⁴⁵⁶² abgeholfen, auch die zwischen der wohlloblichen RentCammer und Obristforstmeister Ambt obwaltende Differenzien gehoben⁴⁵⁶³ werden könnten“.⁴⁵⁶⁴ Das in 21 Fragen und Antworten gegliederte Schriftstück enthält bemerkenswerte Aussagen über den Waldzustand nebst Vorschlägen zu seiner Verbesserung. Nachfolgend sollen mehrere Beispiele daraus mitgeteilte werden.

„Frag (2.: Wie und welchergestalten das Holz in Zukunft mit mehrern und größern Nutzen abgegeben werden könnte?

Antwort: 1.^{mo} Solle keiner sein überkommendes Clafterholz selbstn wie biß anhero hauen, sondern solle solches wie es Bey denen privat Hölzern zu geschehen pflaget auch von gnädigster Landsherrschaft durch die Tagwerker aufgescheitert und sodan das hauerlohn mit unter den Waldzinnß geschlagener von dem Käuffer erholet und verrechnet werden. Massen nur gar zu gewiß, daß, so dem Unterthanen das Holz selbst zuhauen gestattet wird, 1 000 Unterschleiff hierdurch passiren, so unmögl. eingesehen und jederzeit redressiret⁴⁵⁶⁵ werden können, jedoch aber der Holzhauer, weilen er von der Clafter sein geseztes⁴⁵⁶⁶, nicht leichtl. ihme zu hart und dem Holz zuviel abhauet. ...

2.^{do} Solle eine im ganzen Land durchaus gleiche Maaß oder Clafter, sowohl der Höhe u. Breite als Scheit länge nach errichtet werden.

3.^{tio} Alles Clafterholz solle gesäget werden. Massen durch die abfallende Schaiten⁴⁵⁶⁷ vieles Holz ruiniret wird, auch in dem Abmessen sehr Betrieglich ist.

4.^{to} Mit dem in denen Rechnungs Rubriquen eingeführten Überholz passiren 1 000 fache Unterschleiff, also daß ganze Schröt und Erdstamm nebst der Streu statt solchen anheim geführet und biß anhero der empfangenen Scheit-Clafter nach verwaldzinset werden.

Wärete also der ohnmaßgeblichsten Meynung, solches Überholz gänzlich abzuschaffen und all und jedes unter die Scheiter Clafter zu hauen, was nur immer Biß an den Gipfl, welcher nicht länger als höchstens 2 Scheit lang seyn solte, abzunehmen, all übriges aber geglobener⁴⁵⁶⁸ unter die Scheit Clafter zu hauen, den Gipfl aber, welcher gedachter massen in 2 Scheiter Länge bestehen solle, dieser solle nebst denen abfallenden großen Ästen in ordentl. Scheit Länge abgehaueter und in Claftermaaß geschlichteter als ein Überholz passiren ...

... Jedoch aber, weilen auch unter den Fudern ein großer Unterschied, also auch mit dem Waldzinß darauf zu denken und folgsam das Fuder mit 2, 4 oder 6 Ochßen, dan 2, 3 oder 4 Pferdten dem Preyß nach zu unterscheiden ...

6.^{to} Was nun die in allen Orthen so häufig befindliche Stöck anbelanget, können solche auch zum bessern Widerwachs und Ausrottung deren verwaßten Holz Schlägen ausgegraben und gegen einem ordentl.^{en} hierzu angesetzten Tax oder Graberlohn in die Clafter geschlichtet und sodann gegen proportionirl.^{en} Waldzinnß an die Unterthanen abgegeben werden. Durch deren Ausgrabung nicht nur der verwaßte Holz Boden roggel gemacht, daß in solchem ein Widerwachs zu hoffen, sondern auch an dem sehr wenig und frischen Scheit Holz eine große Ersparung gemacht werden könne. Wie dann zu Beheizung der Oefen solches Stock Clafter Holz, weil es in puren Kern und Wurzten bestehet, weit ergiebiger als das weiche und frische, dann jung und unausgewachsene Scheit Holz ist. ... Also dann, wann der Holz Clemme auf einige Art in etwas vorgebogen werden wolle, die Ausgrabung der Stöck hierorts auch fügl.^{en} anzubefehlen wäre.

7.^{mo} Unter der Bauholz Abgaab werden auch viele Gefährden ohneinsehlichen⁴⁵⁶⁹ vermög denen Rechnungen gespielet, massen unter die rubric Sägschröt der ganze Baum so zu sagen mit Haut und Haar verstandten wird, wie nicht minder mit denen ganz-, halbfüdrigen und andern dergleichen, indeme nebst dem Stamm allübrig abfallendes Überholz, Äst und Streu dem Käuffer zugehörig verblieben, kunnte dann also das Sägschrot nicht mehrer dann 25 Schuh in der Länge, falls aber einer - deren doch sehr wenig seyn werden - deren 2 geben solte, ersterer qua Haupt-, letzterer aber qua Nebenschrot jeder ad 25 Schuh der Länge nach qua talis passiren, all übrig abfallendes Holz aber unter das Clafter- und Püschl Holz gezehlet und verrechnet werden. ...

Frag (4.: Wie und welchergestalten in Zukunfft die Waldstraffen zu bessern Nutzen der Landsherrschaftl.^{en} Waldungen und Abscheu der Frevler verfaßt werden könnten?

Antwort: ... Und ohnerachtet die Forstordnung zur Richtschnur dienen sollte, so wird doch solche Bey denen Herren Beambten ganz auf andere Art wie das alt verwerffene Testament interpretiret, mass. sie sich auf einige von der Hochlöblichen HoffCammer aus erfolgte gnädigste Befehl steiffen, wie daß die Straffen in nichts andern Bestehen als in dem doppelt zu erlegen habenden Waldzinnß. Die Schaden Gelder hiervon werden à proportion des Waldzinß auch sehr gering angesetzt, dagegen aber die Straff von dem entfrembdeten Holz gar im Feuer bleibet, weil die HH. Beambte unter dem oben doppelt verreichenden Waldzinnß die Straff zugleich verstehen.

Die Armuth vorschüzende Frevler aber werden mit einer geringen Leibsstraff, wodurch sie die Straff, Waldzinnß, Schaden und Pfandt Geld zugleich abbüssen, ausgelöscht, jedoch ist kein einzig so unvermögl.^{er} zu finden, der nicht die Gerichts Sporteln zu erlegen im Standt seye, und nur gar zu sicher, biß dem Landsherrn 10 xr. Straff verrechnet werden, die Gerichts Beambten 1 f. und mehr an Sporteln empfangen.

In der Forst ordnung ist auch klar enthalten, daß die Waldstraffen alle Jahr 2 mahl wenigstens gehalten werden sollen, hier Orts aber geschiehet solches kaum einmahl. Nicht minder sollte jener Frevler, welcher v. gr.⁴⁵⁷⁰ 2 mahl und öfters in dem Frevel betreten, jederzeit umb das duplum, triplum et quadruplum⁴⁵⁷¹ gestraffet werden. ...

Solte aber der Frevler Armuths halber abgebüsset und gnädigste Landsherrschaft hiermit sich contentiren⁴⁵⁷² müssen, solten auch deren Herren Beambten Gerichts-Sporteln hierdurch ausgelöscht seyn.

Die Ausländisch-, AußerAmbtisch- und Edelleuthische Unterthanen⁴⁵⁷³ aber sollen jederzeit, wann sie auch einfach gefrevelt, gegen die immediat Ambtischen⁴⁵⁷⁴ doppelt angesetzt werden, ein welches auch von denen privat Obrigkeiten und Landsässen geschiehet, falls ainer ihnen nicht zugehöriger Unterthan auf deren Gründen frevelt, auf obige Art abgestraffet wird. ...

Frag (8.: Wie und welchergestalten denen Unterthanen ordentliche Holz Tag zugeben seyen, umb daß man hierdurch leichter auf den Waldfrevel kommen könne?

Antwort: Ganz sicher und gewiß ist es, daß es in keinem Land der Welt in Gehülz- und Wildbahns-Sachen größere Unordnung geschehen und unterlaufen als in der Oberr Pfalz, allwo ein jeder Bauer, auch wer er immer seye, nach dessen selbstigen Gutbefinden in denen Herrschaftl.^{en} Waldungen schalten und walten könne und möge. Also zwar, daß ohnerachtet die Forstordnung pro norma⁴⁵⁷⁵ herausgegeben worden, solche doch nirgends und von keinem Menschen beobachtet, weil solche Beyzubehalten und nachzukommen Bey denen Gerichtern und instanzen⁴⁵⁷⁶ nirgendswo hülfliche Hand zufinden, folgsam die Waldungen und Wildfuhren jedermänniglich Jahr aus Jahr ein Frey und offen stehen.

Indeme das ganze Jahr hindurch nach jeden selbstigen Belieben, es möge gleich in oder außer der Hahnen Falz und vögl Brut, dann Wildpräth Sez- und Prunftzeit, inngleichen während solcher vor oder Nachmitternacht mit auf oder nieder gehenden Sonnen, die Waldungen mit Holz- und Streuwägen Betreten, so muß es denen Churfürstl. Gejaydts Bedienten je und allezeit recht und Billig seyn. Und so hierüber einer gepfändet werden sollte, der Jäger nicht nur Bey Gericht ausgelachtet, sondern wohl gar das Pfandt ohnentgeltlich restituiren muß.

Wodurch dann natürl.^{er} weiß 100- und 1 000 fache Frevel geschehen, die auf solche Art uneingestellt verbleiben, außer es wurde gnädigst anbefohlen, daß wochentlich gewisse Holz Täg und zwar deren nur 2 die Wochen hindurch angesetzt. Jedoch in der vorerrennten Auerhahnenfalz, voglbrut, Sez- und Prunft zeit, da solche ohne Ausnahm einiger Täg das Holz von allen und jeden gesperrt und rein gehalten werden, wie dann auch sich kein Unterthan zu beschwehren Ursach hat, die ybrige Zeit hindurch - massen das Jahr lang genug - in denen ausgesetzten 2.^{en} Holz Täg sein erforderliches und überkommendes Holz, dann Streu nacher Hauß Bringen zu können, ohne daß er hierzu die übrig Holzgesperrte Täg benöthiget. Mass. deme in seiner andern oeconomie und Hauß Arbeit diese 2 in der Wochen gesezte Täg wenig hinderlich

Frag (10.: Wie die Wochen Märckt mit genugsamen Holz zu versehen seyen?

Antwort: Es ist nicht ohne, daß biß anhero wohl die Wochen Marckts Täg, als auch an andern Täg, die Stadt und der Wochen Marckt mit genugsamen Holz versehen worden, daß hierdurch die bißherige Theuerung, wann eine ordentliche Policey oder Ordnung hergestellt worden wäre, sich niemahlen eingerissen hätte. Jedoch aber ist der ganze Wochen-Marckt meistens von lauter gestohlenen Landsherrschaftl.^{en} Holz versehen worden. ...

Laut Rechnungen ist denen Unterthanen nicht einmahl deren Benöthigte auskunft⁴⁵⁷⁷ zu einem Drittl verreichet und ausgefolget worden. Deme ohnerachtet haben sie nicht nur ihre Nothdurft aus dem Holz ohnentbehrlich haben müssen, woraus allschon ein dem Landesherrn unbeschreibl. und großer Schaden zu ersehen, weil der Überrest in keine verrechnung gekommen. Mit diesem begnügten sie sich aber noch nicht, sondern es werden wenig umb die Stadt Amberg herumb entlegene HoffCasten Ambts Amberg., Pflegambts Rieden- und Freudenberg.^e Unterthanen seyn, welche nicht das ganze Jahr hindurch wochentlich 2 mahl auf den Marckt gefahren, ohne daß solche mit einem eigenthumb.^{en} Holz versehen. Woraus dann einem Holz verständigen der Schaden und Holz Abschwendung genugsam vor Augen lieget. Ein welches nicht nur mein in Gott ruhender vatter, sondern auch ich

oftermahlen pflichtmässig in denen Waldvisitations-Protocollen, dann Rechnungs-Aufnahms Erinnerungen und an andere vorgesezte instanzen, jedoch leyder fruchtloß, vorgestellt, wie daß jeder Eigenthumer das seinige schone, hingegen aber das Herrschaftl.^c Hauptsächlichen wegen dem geringen Waldzinß auf alle Art zu überkommen⁴⁵⁷⁸ und dem Wucher nachzugehen getrachtet werde. Und es nicht genug an deme, daß solches Holz auf dem Wochen Marckt allein, sondern sogar unter der Hand an die Widerkäuffere und HolzKauderer auch außer der Stadt ver-kauffet und zusammen geführet worden.

Frag (19.: Wie und welchergestalten denen Churfürstl.^{en} Gejaydts Bedienten auf eine etwann von ihnen führend straffbare Amtirung am füglichsten zukommen, dann derley inconuenienzien am kürzesten abzuschneiden, als auch vielen bißherigen kostbahren Untersuchungen vorgebeuet, nicht minder samentl. vom ersten Biß lezten zu deren Schuldigkeit angehalten, die Übertrettere aber zur correction gezogen werden könnten?“

Am Ende seiner diesbezüglichen Ausführungen zeigte der Obristforstmeister eine leider nur gedankliche Bestlösung⁴⁵⁷⁹ zur Vermeidung von vielerlei Verstößen auf, indem er feststellte: „Überhaupt aber will es höchst erforderlich seyn, so man die Gejaydts Bediente zur pflichtmässigen Schuldigkeit anhalten wolle, daß man solchen gegen dem Bißherigen aus denen Rechnungen zu ersehend- so gering als unmöglich auslangenden Gehalt ein derley proportionirl. und erforderlichen Lebens Unterhalt auswerffe, damit sie solchen nicht auf andere, unerlaubte Arth zusuchen bemüssiget. Außer dessen sie von niemanden vermög Gewissen und Pflicht hierzu angehalten, noch minder hierüber zur schuldigsten verantwort- oder Bestrafung gezogen werden können, wie es die genugsam vor Augen liegende exempl sattsam erweisen.“

„Frag (21.: In was die Bisherige differenzien zwischen der alhießigen RentCammer und dem ObristForstmr. Amt bestehen und wie solchen am füglichsten abzuhelfen.“

Auch hierzu soll lediglich eine wohl zutreffende Bekundung des Obristforstmeisters genannt werden. „... Da ich nun aber diese so große Unordnung Pflichtenhalben nicht gestatten und der RentCammer zugegen des Höchsten Interesse jederzeit particulair Absichten nicht approbiren will, So habe ich solche nicht nur zu todsgehässige und passionirte Feind, welches der Hauptzweck, worinnen die dermalige differenzien zwischen der RentCammer und ObristForstmeister Amt bestehen. ...“

Da die Amberger Rentkammer von den obigen, im Gutachten selbst noch mit zahlreichen Einzelheiten untermauerten Ausführungen bestimmt Kenntnis erlangte, verwundert es nicht, daß sie nun zu einem Gegenschlag ausholte. Unter dem Datum 6.5.1755 überbrachten Boten an die Forstmeisterämter ein nach jeweiliger Kenntnisnahme wieder zu versiegelndes sowie danach weiterzuleitendes Patent.⁴⁵⁸⁰ In ihm beschuldigte sie den Obristforstmeister, er habe für sich selbst ohne ihr Vorwissen und entgegen den Befehlen der Forstkommission Bau- und Brennholz unverrechnet beschafft. Ihre Begründung für dieses unübliche Vorgehen lautete: „Also sechen Vnß Pflichten halber Verbundten Vnd getrungen, mitelß dises allen Vnnß gnedtigst Subordinierten Churfirstl. Forstmaster Vnd amts Forstern hiemit alleß Ernsts aufzutragen, firohin Vnd zwar Von der stundt dises empfangen auf ainiche Vom besagten H. obristForstmaster in holtzsachen erlassente privatt. anschaffungen bey Vermeidung schweristen Einsehen Vnnd ohnfehlbar zugewartten habentten straff absolute Vnd im Mindisten nit mehr zu Reflectieren, sohin keinen stam, Ehr seye Frisch oder dörr, zu geschweigenen ein Mehreres ohne Vnser albefelchung - welche iederzeit auf die Mandata und Ratification einer hochlöbl. ForstCommission ein(z)ig Vnnd allein sich grindten thuet - abzugeben. Wie dan derentwillen daß beherige höchster orthen bereits Vorge-stellet wordten, nit zweiffelnte, daß dise Vnssrer wieder dergleichen aigenmechtiges, in Pflichten bedenckhliche-nes Vnd ohnmitlbahr holtz Verderbliches Vnwessen gebrauchte Vorsorg den gedeyhlich- Vnd nethigen effect nach sich ziehen, so fort H. oberistForstmaster zu Voriger Subordination allerdings angewissen in Cantinentj⁴⁵⁸¹, zu-gleich die seiner seits werckhthettig Verdiente andtung erfolgen werdt.“

In den Hofkammerprotokollen ist jedoch erst am 21.5. ein Rentkammerbericht darüber an die Forstkommission mit folgenden Worten vermerkt: „den von der Rent Cammer infam⁴⁵⁸² declarirten Obrist Forstmaister Grafen v. Puttler vnnd das solcher der Rechnungs oblag nit zu erscheinen vermag^{4583 4584}“

2.6.9.4.2. Eine Inspektion in die Oberpfalz

Vom Juli 1755 stammt ein lediglich als Entwurf vorliegender Forstkommissionsbericht ad Intimum, auf den sich später der Geheime Rat bezog.⁴⁵⁸⁵ In ihm heißt es einleitend: „In was für einen elenden standt die in der Oberrn Pfalz entlegne, Eur Chl. Drtl. zuegehörige gehilz sich befinden, dan das die RentDeputation vnd der ObristForstmaister Graf V. Putler zu Amberg in einer lautteren Vnainigkeit gegeneinander Verfängen vnd sohin hechstnöhthig seye, zu vorbeugung dess genzlichen holzruines eine Commission vn-

uerzüglich in die berührte Obere Pfalz hineinzuschickhen, haben Eur Chl. Drtl. nit nur aus den von erwehnten Grafen V. Puttler mündtlich (!), sondern auch schrütlich bey höchstderoselben gemachten vntherthenigsten anbringen beraiths gdist. vernommen. Welches hechstgedach E. C. Drtl. aus den beyligenden Berichten noch mehrers mochten hieraus gdist. zu ersehen geruehen, das in der Oberen Pfalz zu einer klafter holz schon 10, 15 vnd 18 Stemmerl holz vmbgehauen werden müssen⁴⁵⁸⁶, weillen an schlagbahren gehilzen ein Landtschadlicher mangl in allen Forstmaisterambtern verhanden. ...“ Der Antrag lautete daher, „das aus vnseren Mittl (!) 2 Commissionen⁴⁵⁸⁷ so bald immer möglich zu abhelfung dises hochtschadlichen holz vnweesens in die Obere Pfalz hineingehen sollen.“ Unter dem 18.8. bestätigte der Geheime Rat den Eingang des Schreibens und erließ folgende Entschließung: „Jhre Churfürstl. Dhlt., Unser gnädigster Herr, Lassen es Bey disem gutachten gdist. Bewenden und haben Bereitshin dero RenntCamer zu Amberg Sub hodierno gdist. anbefohlen, der dahin gdist. abgeordneter Commission nicht nur Behörig an die Hand zugehen, sondern auch Jhro in Forstsachen erlassenden Verordnungen genau nachzuleben.“⁴⁵⁸⁸

Die Ergebnisse der 25 tägigen⁴⁵⁸⁹ Kommissionstätigkeit sind in einem hinsichtlich mehrerer Zahlenergänzungen noch offen gelassenen Vorlageentwurf für den Bericht an den Kurfürsten mit Datum 24.12.1755 zusammengetragen.⁴⁵⁹⁰ Er ist halbbrüchig beschrieben, 103 Seiten stark und sah angemerkt 27 schon durchbezifferte Beilagen sowie 13 weitere vor. Nach nur kurzer Einleitung werden zunächst die Ergebnisse der in den Forstmeisterämtern Bruck und Taxöldern gemachten Beobachtungen dargestellt sowie die vorbehaltlich späterer Billigung einstweilen angeordneten Maßnahmen. Der besonders durch den starken Bedarf an Holzkohle für das Bergamt Bodenwöhr⁴⁵⁹¹ bedingte und überaus schlechte Waldzustand, hauptsächlich in den dafür ausgewiesenen Waldorten „Rottsall, Clainthann, Grosse Thann, Grosse Aichen vnd Pumpenschlag“ (Forstmeisteramt Bruck⁴⁵⁹²), dann „Kürnlohe, Rotta, Lange Schibl, Rabenweyer, Hirschfalz, Cammerholz, Aichhorn, Kneibliz (und) Poschenlohe“ (Forstmeisteramt Taxöldern⁴⁵⁹³) erforderte eine Neuregelung. Dem Anliegen, zum jährlichen Betrieb des Werkes Holz für 32 Kohlenmeiler bereitzustellen, konnte nicht entsprochen werden. Es wurde lediglich eine Jahreserlaubnis für 28 bis 30 Meiler und diese nur mit 18, höchstens 20 Klafter⁴⁵⁹⁴ beschickt, zugestanden.⁴⁵⁹⁵

Die aus dem Revier Schwarzhofen jährlich fällige Holzabgabe von 1 200 Klafter mußte auf die Taxöldener, Neubäuer und Penting'schen Wälder umverteilt werden, da dort allein noch gegen 3 300 Klafter vorrätig waren. „Da Wür durch die CommissionsBeaugenscheinigung nit just entzwischen gekommen weren, solche inner 2 Bis 3 Jahren völlig wurdten ausgeöedigt worden sein.“⁴⁵⁹⁶

Eine dann von Bruck aus am 19.10. dem Amberger Obristforstmeister übersandte Nachricht besagte, daß man im hiesigen Waldbezirk am 21.10. fertig zu werden gedenke. Deshalb solle er am 23.10. samt Forstmeister und Förstern von Freihöls an der Forstmeisteramtsgrenze die Kommission erwarten.⁴⁵⁹⁷

Auch dort und ebenfalls später in Freudenberg offenbarte die Besichtigung einen betrüblichen Waldzustand. In Freihöls fand man die Waldungen meistens abgetrieben und lediglich - mit Einbeziehung des Stangenholzes! - in ihnen sieben bis achttausend „Schlagmessiges Clafterholz“. In vielen Waldorten wurden bereits sieben bis zehn Bäumchen⁴⁵⁹⁸ für eine Klafter benötigt.⁴⁵⁹⁹

Im anderen Forstmeisteramt ergab die Schätzung des greifbaren Vorrats „Bey 34 000 Clafter Prenn- vnd Bey 5 000 Clafter Aichen Holz“. Da es in der Gegend nicht mehr viele Eichen gab, habe man ihre möglichste Verschonung angeordnet, eine „Holz Repartition“⁴⁶⁰⁰ beschlossen und nur noch anbrüchige Bäume zur Nutzung freigegeben.⁴⁶⁰¹

Hinsichtlich der Arbeitsweise der Kommission ist ersichtlich, daß die Waldvisitationen und ihre Ergebnisse jeweils in Protokollen ihren Niederschlag fanden, die später als Beilagen zum Bericht dienten. Dabei stammen die Holzmengen- und -sortimentschätzungen sicherlich von Kosteletzky, der auch die Weiterbehandlung einzelner Waldflächen - etwa wenn er Bestände für Notfälle aus der Nutzung herausnahm - bestimmt haben dürfte.

Bezug nehmend auf eine Beilage erklärten dann die Kommissionsmitglieder: „Wie solch alles vnd noch mehrers aus denen der Rentdeputation zu Befolgen hinterlassenen Verordnungen vmbstendig vnd auch hieraus zu ersehen ist, was für Holz- vnd Forstnuzliche Versechungen Wür disfahls gemacht⁴⁶⁰² vnd wie Wür die Bishero obgewaltene schedlichkeiten zu guetten dess Landtsherrl. Jnteé abgethan haben. Sothane Verordnun-

gen würd abzulesen nothwendig sein, vmb hierauf die gdiste. resolutiones erfolgen lassen. Massen Wür hierinnen ville Beyr Commission vor vnd von der Rent Deputation vnd obrist Forstmaisteramt an gebrachte Punkten, welche Wür nit yber vnseren gewalt zu gehen geglaubt, provisionaliter erörtert⁴⁶⁰³ vnd auch ein so anders in Holzweesen eingerichtet. Andere sinneten aber⁴⁶⁰⁴, so in den Beygewidmeten Protocollis pro et contra Begriffen, haben Wür vnns provisionaliter zu erledigen nit getrauet.⁴⁶⁰⁵ Aus diesen noch nicht verbeschiedenen Punkten, die man aber ausgiebig erörterte⁴⁶⁰⁶, möchten einige Vorschläge der Kommission herausgegriffen werden. Setzte sie sich doch bis ins einzelne damit auseinander.⁴⁶⁰⁷ Bei all dem hatte es sich übrigens bestätigt, daß es zwischen Rentkammer und Obristforstmeisteramt kein gedeihliches Zusammenwirken gab. So erledigte bisher allein die Rentkammer sämtliche Fällungsanträge⁴⁶⁰⁸ der Forstmeisterämter und der Obristforstmeister erfuhr auch nichts über die dann genehmigten Holzabgaben. Daher erging die Anordnung, daß „die Holz Beschreibungen von der Rent Deputation nit mehr allein, sondern auch mit vnd in Beysein des obrist Forstmaisters yber all das Jahr hindurch vorfahnde Holz abgaben - wauon Wür in der denen RentDeputierten hinterlassenen Verordnung Beraiths erwehung gethan - verfasst, von disem auch mit vnterschriben vnd sodan Erst zur hochlobl. ForstCommission ad ratificandum ein geschickht. Folgents dan die gdiste. ratification erfolgt, von der RentCammer nit nur an die Forstmaisterämter, sondern auch an das ObristForstmeisteramt hinaus geschriben wurde, das selbes Bey dem erdeutten Forstmaisterämtern die Obsorg haben, wo vnd wie das gdist. abzugeben Bewilligte holz geschlagen werden solle.

Auf dise weis dependieren⁴⁶⁰⁹ die Forstämbter von der RentDeputation vnd von dem Forstmaisteramt, auch dises von ienem vnd zum theill einichermassen ienes von disem wenigst in soweith, das selbe ohne dem ObristForstmaisteramt kheine Holz anschaffung mehr machen könne.⁴⁶¹⁰

Kurz vor dem Eintreffen der Kommission hatte die Rentdeputation eine vorläufige Erhöhung aller „Waldzinsen“ angeordnet⁴⁶¹¹, was bereits zu Klagen Veranlassung gab und selbst in der Behörde umstritten war. Danach stiegen die Holzpreise für die eingeforsteten Untertanen um ein Drittel, für die übrigen um die Hälfte⁴⁶¹² beim Brennholz, und hinsichtlich des Bau- und Stangenholzes ebenfalls um 50 Prozent. Diese schon längere Zeit von München geforderte Preisanhebung paßte sich den erzielten Erlösen der umliegenden Hofmarksinhaber an. Wegen des schlechten Waldzustands und weil „die Holz Bediente vnd Forstmaisters in der oberen Pfalz mehrers den gdisten. Landtscherrn - zumahlen⁴⁶¹³ vmb 1 186 f. 39 x. höhers - zustehen kommen, als die Forsteinkünften Bishero ertragen haben⁴⁶¹⁴“, würden sie, die Kommissäre, die Maßnahme billigen.⁴⁶¹⁵ Freilich sollte nun auch für die Landsassen, Klöster und Privatleute ein Holzpreis festgesetzt werden, da sie sonst weitere Waldzinserrhöhungen vornähmen.

Was die in der Oberpfalz (immer noch) unterschiedlichen Holzmaße anbelange, so könnten mit der Einführung eines „gleichen“ Holzmaßes viel an Unordnung und Einschränkungen⁴⁶¹⁶ vermieden werden.⁴⁶¹⁷ „Welches Wür in Euentum Beweis der Sub Lit. cit. findigen anzaig schon in vollzug stöhlen lassen vnd auch die Regierung derentwillen vernommen haben. Indeme sich aber dise auf den hochlobl. Hofrhat alhier ausgelendet⁴⁶¹⁸, So könte zu solchen eine Sign. derentwillen erlassen werden, damit derselbe auf den von der lobl. Regierung Amberg in sachen erstatteten Bhrt. dermahl eins eine resolution abfassen mechte“

Zu allen Grenzstreitigkeiten wollte auch der Obristforstmeister mit hinzugezogen werden.⁴⁶¹⁹

Dazu meinte die Kommission: „Die Granizen wüssen die Jäger (!) Besser als andere Persohnen, indeme sye solche weegen dess Holzgangs (!) öfters Besuechen. Richtig ist also, das Bey denen Graniz Strittigkeiten, so zwischen den Chl.^{en} ämbtern, dan anderen ohrten sich derentwillen ventiliere⁴⁶²⁰, die ampts Forstmeister vnd Forstere Beygezogen werden sollen. Ob aber das ObristForstmeisteramt ieder Zeit zu derley Strittigkeiten Beyzuziechen, getrauen Wür vns sogleich mit Ja nit zu Beantwortten. ... Universaliter⁴⁶²¹ kan solches nit erlaubt werden, dan die Forstmeister vnd Forstere miessen in Jhren Refieren die Gränizen Besser als das ObristForstmaisteramt wüssen, folgsam mues dises aus den Mund jener reden. Wegen einer doppelten gleichformigen Redt aber sollen keine Neue Deputata dem gdisten. Landtscherrn aufgetrunen werden.“

Was die Grenzabsicherung⁴⁶²² anbelange, so koste sie bei Streitfällen zwischen Kurfürst und Privaten zwar mehr, wenn die kurfürstlichen Gerichte beigezogen würden.⁴⁶²³ „Solche werden aber darbey nit wohl vmbgangen werden können, indeme das ObristForstmaisteramt einerseiths durch die angeriebte Beylagen nit erprobet hat, demselben die Marchungs Renovation alleinig zuezugehören, vnd andererseits hat dasselbe die jurisdictionem Forestalem so wenig als in Landten zu Bayrn das oberst Jägermeisteramt zu Exercieren.“

Der Vorschlag, die Bauerngüter in der Oberpfalz genau zu untersuchen⁴⁶²⁴, um so besser zu beurteilen, welche Untertanen und wie lange mit Holz versorgt werden müßten, würde ganz erhebliche Unkosten verursachen.⁴⁶²⁵ „Da doch diese Pauren gehilz in den Waldt Laager Biechern allertings vorgetragen werden solten.⁴⁶²⁶ Die Forstmaistere thuen zwar solche schlecht hin öfters nur in Zimmer auf angeben eines Forstknechts Beschreiben⁴⁶²⁷, man darf aber hierauf Bey der Revision nur die gehörige Beobachtung tragen, wie solche Beschriben, ob darbey das quantum quale⁴⁶²⁸ vnd die andere in den Forstl. Fragstückhen vorgetragene eigenschaften vorgemerckhet seyen. ...“ Der Kurfürst könne jedoch der Rentdeputation und dem Obristforstmeisteramt auftragen, „das sye Bey Revitierung⁴⁶²⁹ der WaldBeschreibungen allwegen fleissige obacht geben sollen, ob die Forstmaistere die in deren ämbtern entlegene Paurn gehilz nach den Forstl.^{en} Fragstückhen vnd so abgesehildert, das hieraus zuentnehmen, wie lang selbe die vnderthanen aushalte⁴⁶³⁰ vnd was aus solchen vnschedlich Jährl.^{en} zu verkauffen“.

„In die Chl.^e gehilz lautter herrschafft. holzhauer einzuführen, were nach allen Forstl.^{en} Principies sehr guett. Nit alles aber, was guett, lasset sich gleich einführen.⁴⁶³¹ Die yber disen pten. vernohmene RentDeputierte seint der vngreiflichen Mainung⁴⁶³², das weillen der Paurn dem Churfürstl. holzhauer seint tag- oder Schicht Lohn von der Clafter neben den Waldtzüns Bezahlen mieste, das Holz vmbso vill theurer vnd ein zimliche Beschwerde sich eräusseren wurde. Gestalten der vnderthann öfters selbst oder durch seine knecht das holz hauen kan, welches Er auf solche weis erst widerumben von Neuen zu verlohnen getrunge wurde. Den Beraiths erhöcherten Waldtzüns gleich iezto widerumben auf dise arth eine Neue höherungs Zuelag zu machen, scheint noch nit an der Zeit, mithin diser gedanckhen Bis auf eine andere thuenlicher gelegenheit auszustöhlen (zu) sein.“

Zwar hatte die Amberger Regierung unter Verweis auf Bestimmungen der Oberpfälzischen Forstordnung⁴⁶³³ von der Rentdeputation für die Heimführung des Holzes eigens festgesetzte Tage wieder aufgehoben, jedoch vertrat man selbst den Standpunkt: „Nachdeme aber in der Bayrisch. Forstordnung art. 15 denen Zünseren gewisse Tag vnd zwar der Monnt- vnd Pfinztag Benennet seint, wo sye Jhr holz aus den Waldungen abführen sollen - diese ordnung auch zu vorkommung viller Excessen allerdings vorträglich ist - So lasset sich solches in der Oberen Pfalz preter ipsius legem⁴⁶³⁴ als eine Forstnuzliche sach auch allerdings einführen, sohin verordnen, das etwan 3 tag, wie die RentDeputierte vnd das obrist Forstmeisteramt erachtet, in der Wochen als Montag, Erchttag vnd Pfinztag⁴⁶³⁵ gdist. Bestimmet wörden, an welchen die vnderthanen Jhr verwaldtzünstes holz aus den Forsten vnd Waldungen führen solten.“⁴⁶³⁶

„Zu Steuerung der in der Oberen Pfalz gefundenen Forst- vnd holz gebrechen, welche das obristForstmeisteramt in Jhren vorhin zur hochlobl. ForstCommission ybergebene Project⁴⁶³⁷ zum thail auch hin vnd wider angezeigt, haben Wür in der denen RentDeputierten hinterlassenen verordnung vnsers gehorsambsten erachtens nit vnvorträgliche verfügungen gemacht. Die Rent Deputierte haben aber zu Jhrer entschuldigung Beyr Commission in der Beylag folgende vrsachen, warumben der holzmangl in der obern Pfalz sich ergeben ... angeführt.“⁴⁶³⁸

Auch hierzu bezogen die Kommissäre Stellung, wofür wenige Beispiele genügen mögen.⁴⁶³⁹

„So hat zwar ad 1. der Krieg, der allegierte Sturm Windt vnd die holzpest⁴⁶⁴⁰ denen gehilzen einen grossen schaden zuegefügt, keines weegs aber dem dermahligen holzmangl Causiert. ad 2. hat die Fuetter samblung ganz glaublichen ville Stamb denen vnderthanen Bey denen Forstmaistern zu weege gebracht, vnd halten daher die ächte Cameral- vnd Forst Principia in sich, das derley Fuettersamblungen denen Forstbedienten zue den Casten- ämbtern eingezogen vnd dargegen denselben vom gdisten. Landsherrn aus ein oequivalent gegeben werden solle. ... ad.4. würd zu verordnen sein, das wan ein Forstmeister oder Forster yber die in der Jährl. universal holz Beschreibung Bestimpte Maas holz ein mehrers abzugeben sich vnderstehen wurde, ein solcher nit nur Exemplarisch das erstemahl gestraft, das andertemahl aber ohne weiters gleich cassiert vnd wekhgejagd werden solte. ad 7. Zu ersparung der sovillen Spän paumb⁴⁶⁴¹ miessen nothwendig die Kienleuchten⁴⁶⁴² anbefolchen (werden). ad 9. (aigne der Obrist Forstmeister Jhme yber seinen natural Holzgenus vmb den Canzley Staabs Waldzüns⁴⁶⁴³ 120 Clafter noch zue.⁴⁶⁴⁴) Ist der obrist Forstmeister mit seiner verantwortung zu vernemmen.⁴⁶⁴⁵ ad 13. solle denen vnderthanen die heb- oder Rigelstangen zu den Stokgraben immer neue zunehmen auf das Scherfiste verboten vnd gdist. anbefolchen werden, das sye derentwillen von iedem vmb 1 f. zu strafen. ad 15. ... Die Beederseithige Vnformblichkeit⁴⁶⁴⁶ ist in Zuekonft nit mehr zu gedulden vnd daher ohnmassgebist zu verordnen, das das obrist Forstmeisteramt Jährl. die gehaltene Waldt visitations Protocolla zur Rent Deputation ein vnd diese mit Jhren Guettachtl.^{en} erinderungen, was vnd wie sy es zu verbschaiden findete, zur hochlobl.^{en} Forst Commission vneinstöhligh yberschikhen solle, damit von alda aus das weithere gdist. anbefolchen werden khönne.“

Am Ende bekundeten die Kommissionsmitglieder folgendes: „Welchen allen, was Wür Interim⁴⁶⁴⁷ auf gdiste. Ratification commissionalliter verordnet vnd her vnd her gehorsambst Beguettachtet, wan von seithen

der Rent Deputation, obrist Forstmeister, Forstmeister vnd Forstere schuldigst nachkommen würde, So liget vor augen, das das Forst- vnd holz weesen in der obern Pfalz inner 30 bis 40 Jahren widerumben in besseren Standt kommen, die Bisherige Verösesigung aufgehebt vnd die Chl.^e gehilz zu Nuzen dess Landts vnd hechsten Jntee. zu Forstmessigen⁴⁶⁴⁸ inner erregten Jahren vnzweifentl. gebracht wurden“.⁴⁶⁴⁹

Die Kosten der 25 Tage beanspruchenden Kommission überstiegen bei weitem 700 Gulden. Für jeden Tag bekamen die beiden Kommissäre je Person wieder 7 Gulden, der die Protokoll- und Schreibarbeiten leistende Hofkammerkanzlist 3 Gulden. Für 2 Fuhrwerke⁴⁶⁵⁰ waren fast 147 Gulden zu bezahlen.⁴⁶⁵¹ Weitere Ausgaben enthalten Rechnungen der Forstämter Bruck und Freihöls, so für einen Rentkammerrat je Tag 7 Gulden, für den Forstmeister 3 Gulden und für die Förster jeweils 24 Kreuzer.⁴⁶⁵² Von der Rechnung des Obristforstmeisters mit einem Tagessatz von 6 Gulden und für den Gejaidtschreiber 3 Gulden blieben lediglich 102 Gulden unbeanstandet.⁴⁶⁵³ Die Aufwendungen sollten „Von dennen eingehend- oberpfälz.^{en} holzgeltern gegen Schein vnweigerlich abgeführt und seines orths widerumben in die Verrechnung gebracht werden.“⁴⁶⁵⁴

Ein Eintrag in der Jahresrechnung des Amtes Tannesberg-Treswitz besagt übrigens, daß am 2.12.1755 ein Bote zur Rentkammer Amberg mit einem Bericht geschickt wurde „wegen des von denen vnderthonen verwaigert des erhöcherten waldtzünses“.⁴⁶⁵⁵ Auch vom Amt Bruck ging ein Bote „wegen der von denen hiesigen Burgern verwaigert erhöcherten Verwaldtzünzung des Prenholzes“ nach Amberg ab.⁴⁶⁵⁶

2.6.9.4.3. Auswirkungen und Langzeitfolgen der Inspektion

Bereit am 27.1.1756 wandte sich die Forstkommission an den Vizestatthalter der Oberpfalz und teilte ihm u.a. folgendes mit⁴⁶⁵⁷: „... Euch ist ohne weiters von selbst zu Genüegen bekandt, dz Unsere Rentdeputation unterm 5^t 7ber abgewichenen Jahrs ein Provisione⁴⁶⁵⁸, welchergestalten das aus Unseren Waldungen Verwaldzünsende oder Verkauffente holz in Zueköfnft (zu) bezahlen, noch vor ankunft⁴⁶⁵⁹ Unserer zu untersuechung dess Forstwesens in die obere Pfalz hineingeschickten Commission gemacht und hierinen an theils orthen den Waldzüns und kauffwerth so hoch als die Clöster und Landsessen in Waldzünß und Verkauff bringen nit einmahl gesetzt habe. Nichts desto weniger Sye, Clöster, Landsassen und unterthannen, mit dem holz Verkauff in werth seithero dennen eingelangten Brichten nach widerumben hinaufsteigen⁴⁶⁶⁰, mithin die in Unseren Fürstenthumb der Oberen Pfalz verhandene holz Clemme zu dessen sonderbahren beschwerde⁴⁶⁶¹ Jhnen zu nuzen machen. Welches aber längers nit mehr zu gedulten, sondern disen, dem Gemeinen wesen nachtheiligen steigerungs übl die Unumbgängliche zihl und mass von Lands herrlichkeit wegen zu sezen ist, indemme ansonsten die holzstaigerung immer weithers gehen derfte und Unser Landsherrliches holz noch an zu⁴⁶⁶² allein in geringsten preis und schlechteren aestimation⁴⁶⁶³ als der Clöster und Landsessen ihres widerrechtlich stehen müste. Dahero ist Unsere gdiste. Befelch an Euch, dz ihr mit zueziehung der Rentdeputierten und dess obrist Forstmeister amts zu Amberg ein holz Waldzüns und Verkauff werths regulativum⁴⁶⁶⁴ eheistens projectieren⁴⁶⁶⁵ sollet, nach welchem Waldzinß und Verkauffs werth sowohl bey Unseren Forstmeisterämtern und Forstere, als bey dennen Clöstern, Landsassen und unterthannen gehölzen sich zu reguliern⁴⁶⁶⁶ und der holz verkauff sowohl auf offenen Marckt als in anderweg darnach zu sezen seyn möchte. Gestalten Wür nit zugeben können, dz die Clöster, Landsessen und unterthannen, wan Wür den vorhin gehalten sehr schlechten⁴⁶⁶⁷ Waldzüns nur ein wenig erhöchere, hieraus gleich den Unerlaubten anlas nemmen, mit ihren holzpreis iederzeit höhers widerumben zu steigen und dz Publicum mit dem hohen holz kauffs werth zu Beschweren. Welche Beschwerde doch aus den von Unsertwegen in etwas erhöcherten Waldzüns nit entstehen kan, seithemalen aus Unseren Waldungen kein holz dato zum Verkauff abgegeben, sondern pur allein dennen eingeforsteten und andern pur zu ihrer nothdurft einige Clafter erfolgt werden können.“

Am 10.3. erließ die Rentkammer Amberg eine Verlautbarung⁴⁶⁶⁸ an sämtliche Zivil- und Forstbeamten wegen „Grabung von Stöcken“ unter Bezugnahme auf zwei Bekanntgaben des Vorjahres⁴⁶⁶⁹. Der darin gemachte Vorwurf lautete, das „die dissfahlige Vnterlassung vnd renitenz⁴⁶⁷⁰ deren Vnderthanen durch nichts anders als einerseiths durch die wilChurliche Connivenz vnd vnstichhaltige einwendungen deren Forst Bedienten, andererseiths durch einen hierinfahls all zu gerüngen Ambts eyfer vnd assistenzlaistung einiger Civil Beambten Bis anhero mag erhärtet vnd gestärckhet worden sein.“⁴⁶⁷¹ Daher erging die Anweisung, daß die Zivilbeamten⁴⁶⁷² „ihren sambentlich anuerthrauten ambts Vnderthonen nach empfang diss mit Nachtruckh kundt machen sollen, das selbe Bey iezig Bequember Zeit vnd da die Velt

arbeith annoch nit antringent, (sich) sogleich in die grabung seines ihme à proportione des geschribnen holz quanti zuekommenen $\frac{1}{3}$ ^{tl.} Stöckh sezen sollen, mit dem ohnuerhalt ⁴⁶⁷³, das dem Vnterlasser ehender an seinen Benötigten Prenholz nichts angewisen, münder verabfolget werden wirdet, Bis nit anuor die Betreffende quota deren Stöckchen gegraben vnd in die Clafter geschlichter jeden ohrts Forstmaister, amts- oder VnterFörster ordentlich vorgezaiget sein werde. Welches also sambentl. Forst Beampte vnd Bediente genau vnd Pflichtmässig in obacht zunemben, denen Vnderthonen die anweisung an ohnschädlichen ohrten sogleich ohnwaigerl. mit hindanzetzung aller Comotitet ⁴⁶⁷⁴ zuthuen, sye, Civil Beampte aber Bey allen Vorfahlenheiten die Amts assistenz denenselben angedeyhen zu lassen hiemit iterato ⁴⁶⁷⁵ ernstlichen angewisen sein sollen.“

Mit Datum 7.8. mußte nochmals nachgegriffen werden, da die obige Anordnung nicht überall befolgt worden war. ⁴⁶⁷⁶ Diesmal wurde angedroht, daß jede Klafter an nicht aufgearbeiteten Stöcken mit einer Verdoppelung des üblichen Waldzinses geahndet und die Verweigerer nun als Waldfrevler angesehen würden, die „denen Forst bedienten von deren hierinfahls uillfältig habenter bemiehungen und zu animirung ⁴⁶⁷⁷ bessern fleisses das behörige anweißgelt - ab jeder Clafter 2 xr. - samt dem waldzins unwaigerlich“ zu bezahlen hätten.

Unter dem 4.5. erging die erste Entschließung der Forstkommision an die Rentdeputation, in der es einleitend hieß: „... Liebe Getreue, Wir haben zwar in unßerm geheimen Rath über den von der vor einem Jahr wegen besserer Einrichtung des Ober Pfälz.^{en} Forstweesen in loco zu Amberg gewesenen Commission abgestatteten relations Bericht ⁴⁶⁷⁸ zu proponiren den Anfang machen lassen. Gleich wie aber derselbe in gar vielen puncten Bestehet, mithin dessen gänzl.^e resolvirung eine längere Zeit erfordert, also haben wir die hierinnen Begriffene 2 erstere puncten, die zwischen euch und unßern ObristForstmeister Grafen v. Butler wegen von dem leztern schlagen gelassenen 37 Cl. Holz und 2 Aichen, dann deren Subordination von denen Forstmeistern und Forstern ... einsweilen solchergestalten gnädigist resolvirt.“⁴⁶⁷⁹ Zur Anschuldigung ⁴⁶⁸⁰ wird erklärt, daß hierbei die Rentdeputation unrecht getan habe, obwohl auch Graf Butler falsch handelte, als er ohne Wissen des Forstmeisters von Freudenberg 37 Klafter Holz und 2 Eichen für sein Brauhaus in Raigerung schlagen ließ. Hatte doch der Obristforstmeister seinem Braumeister die Bezahlung angeschafft, die dieser jedoch aus Geldmangel vorerst nicht bewirkten konnte. Der eigentliche Vorwurf an die Rentdeputierten bezog sich aber darauf, daß solches alles aus dem Bericht des Forstmeisters und des Freudenberger Försters zu ersehen gewesen wäre. Sie aber hätten nur nach der bloßen Tatsache gefragt, nicht dagegen auch die Umstände erwähnt.

„Welches wir gegen euch hiemit andten und uns versehen wollen, daß ihr in das Zukünftige in Sachen sicherer gehen und die dabey unterlaufende Umbständt Besser dann gegenwärtig Beschechen Beobachten werdet ⁴⁶⁸¹.“ An Graf Butler erging die Weisung, sich in Zukunft keinerlei Holz mehr ohne der Rentdeputation Vorwissen schlagen zu lassen; sein Verstoß dagegen wurde gerügt.

Wegen der künftig besseren Zusammenarbeit der beiden Behörden lautete die Entscheidung, daß „die Holz Beschreibungen nicht mehr allein von euch, sondern auch mit und in Beyseyn unßers ObristForstmrs. Graf von Butlers über alle das Jahr hindurch vorfallende Holz Abgaben - wovon in der euch von unserer in loco gewesenen Commission hinterlassenen Verordnung Bereits Erwähnung gethan - verfaßt, von diesen auch mit unterschrieben und sodann erst zu unßerer ForstCommission ad ratificandum eingeschicket und zugleich auch dieses, daß von nun an und inskünftig alle Wochen des Jahrs hindurch in Forst- und Holz Sachen ein und nach Erfordernuß der Arbeit 2 Rathtäg Bey unßerer RentDeputation nach sich fündenden Begebenheiten als Erchtag u. Sambstag gehalten und allwegen gedacht unßer Obrist Forstmeister darzu gezogen, in seiner Gegenwart in Sachen allwegen proponirt und von deme auch darüber wie von einem andern Rath votiret ⁴⁶⁸², auch in ein so andern referiret ⁴⁶⁸³, dann die über die ausfallende Verbescheidung auszusezen kommende concepta von selben für allezeit mit dem legit unterschrieben u. ohne seiner in verstandtenen HolzSachen fernershin nicht das mindeste resolvirt oder proponirt werden. Einfolgl.^{en} erst die Ausschreibungen darüber von euch wie ehedin in forma beschehen sollen.“

Mit Einlaufdatum 4.6. erhielt Forstmeister Joseph Hueber ⁴⁶⁸⁴, Leiter des Forstmeisteramtes Hirschwald unter der Anrede „Edl und Vöster, Sonders lieber Herr“, vom Rentmeister samt Räten zu Amberg daraufhin die Mitteilung, „das Von nun an alle Forst- und Holz sachen in beysein und mit zueziehung des Chl. Obrist ForstMaisters tractieret ⁴⁶⁸⁵ und zu dem Ende alle wochen des Jahrs bey alhießig Chur-

fürstl.^{er} Rent Cammer gewisse Rhattäg gehalten und über die Vorfällenheiten in seiner gegenwarth proponieret ... werden sollen.⁴⁶⁸⁶

Erst am 16.11. wurden nach dem am 4.5. erfolgten Vorgriff mit einer Haupt-Entschliebung alle übrigen von der Kommission aufgegriffenen Punkte geregelt.⁴⁶⁸⁷ Da die nun getroffenen Verfügungen den bereits gemachten Vorschlägen gleichen, werden - bis auf eine Ausnahme - nur noch Fragen abgehandelt, für deren endgültige Erledigung Vorarbeiten zu leisten waren. Im übrigen heißt es auch diesmal in der Einleitung: „Nachdeme Wir Uns in unßern Geheimen Rath über den von der vor einem Jahr zu visitirung der in unßern Fürstenthum der Obern Pfalz liegenden Först, Waldungen und Gehülzen abgeschickten Commission unterthänigst erstatteten Bericht gehorsambst referiren lassen.“ Dies besagt, daß sich der Geheime Rat wiederum und diesmal sehr eingehend⁴⁶⁸⁸ mit den Kommissionsergebnissen befaßt hatte und erst danach die Forstkommision zu entsprechend weiterer Veranlassung ermächtigte.⁴⁶⁸⁹

Was den Holzpreis anbelangte, so sollte die Entschliebung darüber erst ergehen, sobald der von der Amberger Regierung dazu angeforderte Bericht eingetroffen sei. „Unterdessen aber ist das holz in dem erhöhten Waldzins abzugeben und zu verrechnen.“

Inzwischen wäre auch der Hofrat aufgefordert worden, sich zum Bericht der Regierung über die Einführung eines einheitlichen Holzmaßes⁴⁶⁹⁰ zu äußern, „um daß ihr alle pro et contra einschlagende Beweg Gründe und Ursachen in die überlegung nehmen und Euren Gutachtungs bericht anhero zu dem Ende erstatten möget, damit Wir das weitere darüber abschliessen machen können“.

Eine weitere Anordnung besagte, daß die Rentkammer nunmehr „von denen in forstsachen ... ergehenden, unsern gdgsten. resolutionen unsern ObristForstmeister amt - jedoch mit auslassung deren etwann gegen euch Hierinnfalls begriffenen Ahndungen - in allweg die behörige abschriften“ erteilen sollte.

Hinsichtlich der jahrelang unterbliebenen Vorlage der Waldvisitationsprotokolle durch den Obristforstmeister heißt es schließlich: „Hat sich unser ObristForstmr. wegen deme, daß er schon etliche Jahr her kein Waldvisitations Protocoll eingeschickt, dahin verantwortet, daß er über die Waldvisitationes seine ausführl.^e Berichten jederzeit erstattet, die Waldvisitationes aber einige Jahr her von darumen nicht mehr eingeschendet habe, weilen es ohne deme nichts gefruchtet. Zu mahlen von euch selbe niemahls verbscheidt worden seyn. Diese Beederseits vorgegangene unformlichkeit⁴⁶⁹¹ aber können wir ferners nicht mehr also gedulden und wollen, daß besagter Obristforstmr. jährl.^{en} die gehaltene Waldvisitationes-Protocolla an Euch, ihr aber uns diese mit eurer gutachtl.^{en} Erinnerungen, was und wie ihr es zu verbscheyden findet, anhero zu unserer ForstCommision uneinstellig⁴⁶⁹² überschicken sollet, damit von allda aus dz weitere gdigst. anbefohlen werden könne.“

Am Ende forderte die Forstkommision, daß „Ihr auch von selbst so wohl als ged(acht) unser Obrist Forstmr. denen beederseitigen Pflichten nach aller vorsichtigkeit⁴⁶⁹³ u. Fleiß unermüdet vorkehren. mithin all jenem was unser in loco geweste Comion. zum behuf unsers höchsten interee., dann wiederumbiger Emporbringung und aufrechthaltung der ruinirt sich befundenen Forst und Waldungen in mehrerweeg verordnet hat und gegenwärtig verordnet ist, aufs genaueste nach kommen sollet. Als dessen zu geschehen wir uns gdgst. Versehen“.

Wegen der künftig alle Holzsortimente erfassenden Waldzinserhöhung folgte ein mehrere Jahre dauernder Schriftwechsel, insbesondere zwischen Rentkammer und Forstkommision. Setzte sich doch die Amberger Behörde nicht mit allem Nachdruck dafür ein, daß die neuen Beträge auch wirklich eingezogen wurden. So beantragte sie bereits am 21.10.1757, die schon für das Vorjahr fälligen Sätze „nachzusehen“, was sie damit begründete, daß für das besagte Jahr viele andere landesherrschaftliche Obliegenheiten⁴⁶⁹⁴ zu erledigen waren und sie damit genug zu tun gehabt hätte. Darauf erklärte die Forstkommision am 12.11.: „So fünden Wür doch dise Euere fiehrende Meinung für keine erheblichkeit, sondern viell mehrers für eine Nachlässigkeit zuseyn, da Ihr solchen erhöhten Waldzüns für die hingewichene zwey Jahr nicht erhollen lassen habt. Dahero dise geflissen⁴⁶⁹⁵ zuseyn scheinende nachlässigkeit, Wormit Jhr nur die Holz gefähl erträgnus andurch nicht an tag kommen habt lassen wollen⁴⁶⁹⁶, gegen Euch hiemit auf dz nachtrucksamste geandet und die einbring- und Verrechnung dessen mit dem anhang anbefolchen wirdet, fahls es nicht in folzug gebracht, diser Betrag von Euch Unnachlässig erhollt werden solle. Seynd Euch ansonsten mit Gnaden.“⁴⁶⁹⁷

Unter dem 3.1.1758 beklagte die Rentkammer diese erfahrene „ungnädigste Ahndung“ durch die Forstkommision, weil sie für die Jahre 1755 und 1756 den aufgestockten Waldzins nicht einbringen, sondern „à Conto zu halten“ anbefohlen.⁴⁶⁹⁸ Sie verwies auf die „bey vnserer Registratur

ganz angeschwollene acta“, die bezeugten, daß von den Untertanen der neue Waldzins nicht zu haben sei. Auch wären bereits Beschwerden deswegen bei der Forstkommision eingegangen. Hätte sie die Einziehung noch weiterhin betrieben, würde man „dero höchste Persohn in München selbst angeloffen haben“. Für ihre bisherige „Zurückhaltung“ führte die Rentkammer zwei Gründe an. Zum einen nannte sie die „grosse vnermögenheit des ohnedem bey dermahligem Jahrs läuffen yberflüssig onerirten ⁴⁶⁹⁹ Vnderthons“, zum anderen das noch nicht verfaßte Holzpreis-Regulativum der Amberger Regierung, weil bislang dazu noch die Berichte einzelner Ämter fehlten.

Mit Datum 21.1. erging ein Befehl der Forstkommision, die Steigerungsbeträge für die Jahre 1755 und 1756 einstweilen vorzumerken, jedoch den alten Waldzins umgehend einheben und verrechnen zu lassen. ⁴⁷⁰⁰ Gleichzeitig erhielt die Amberger Regierung folgende Weisung: „Unser widerholter, doch nachtrucksamster Befelch ist hiemit an Euch, dz Jhr nun mehro ohne weiters zu Schuldigster folge der Euch von Unserm geheimbenrath und Unserer ForstComission aus öfter schon gnädigst zu gefertigten Befelchen mit Unserer Rentdeputation den anbefolchenen Holz saz regulieren und hierüber anhero Euren unterthänigsten Bricht erstatten, mithin nicht Verursachen sollet, dz dise Euere hierinfahls Bishero erwisene nachlässigkeit zu der höchsten Stehle vorstöllig gemacht werden müesse“ ⁴⁷⁰¹.

Am 3.2. meldete sich die Rentkammer wiederum und berichtete, daß es auch für 1757 trotz verhängter militärischer Exekution ⁴⁷⁰² nicht gelang, den neuen Waldzins einzutreiben. ⁴⁷⁰³ Am 11.3. äußerte sich die Forstkommision dazu wie folgt: „Gleichwie Euch Bereiths ehehin zum öfteren zu kommen ist, dz mit einforderung dessen Bis auf die Euch dissfahls erfolgende Haupt resolution, instand gehalten, und solcher interim vorgemercket werden solle ...“ ⁴⁷⁰⁴ Mit einem weiteren Bericht vom 9.6., der in Abschrift erstmals auch der Hofkammer (!) zuzuging und bei dem es sich um Eingaben der Forstbeamten handelte, befragte die Rentkammer die Forstkommision, „Obe pro ao. diss ⁴⁷⁰⁵ der alt- und rüngere Waldtzüns, dann welchergestalten von dem Vnderthonn erhollet werden solle?“ ⁴⁷⁰⁶ Sie halte es für angebracht, „das in ansehung der dermallig obschwebent betrangnus vollen zeiten, mitlswelchen der Vnderthonn durch villfältige Gaben, dann Militar. ^e March et remarchen ⁴⁷⁰⁷, profertim ⁴⁷⁰⁸ aber durch den bereiths zu zweymallen erfolgt Königl. Preuss. ^{en} Einfahl ⁴⁷⁰⁹ und hiebey zu proestieren gehabtten häufig- und Considerablen ⁴⁷¹⁰ Geld- und Natural anlagen, dann andern Vngemacht und was demme etwan als ohnuor-sechlich noch und dem ganzen Landt beuorstehet, ausserist hergenommen und solchermassen enervieret ⁴⁷¹¹ worden, dz allschon fast eine pure ohnmöglichkeit obwaltet, von selben die proestanda proestieren ⁴⁷¹² zu können, das Nembl. pro ao. diss. mehrmallen der alte Waldtzüns - doch beyr holz anweisung oder dessen abgab - sohin ohne weiteren aufschub sogleich eingebracht, der Neue oder höhere ... gleich pro ais. retro ⁴⁷¹³ uf dero gdiste. Verordnung beschechen, fehnerweith à Conto und bis zu abfassung eines durchgehenten holz regulativi ... gehalten werden solle.“ ⁴⁷¹⁴

Die unter dem 1.7. erklärte Zustimmung der Forstkommision lautete: „wollen Wür gdist. geschehen lassen“ ⁴⁷¹⁵.

Sicherlich ebenfalls eine Folge der Lokalkommision dürfte eine Anfrage der Rentkammer gewesen sein, zu der die Hofkammer am 12.4.1758 einen Bericht der Regierung wegen „Buz- und Seuberung der Marchstein Beim Forstmaister- Vnnd Forstämtern in der obern pfalz“ anforderte. ⁴⁷¹⁶

Auf einen von der Forstkommision „geschäpft- und ungnädigsten Andtungs Befehl in Betreff der gleichen holz sazes Regulirung“ vom 30.7., nebst der Anweisung, binnen 3 Wochen den seit langem dazu abgeforderten Hauptbericht zu erstatten, gab die Regierung am 10.10 als Haupthindernis an: „Weillen die dorthmals etwelche Monath hindurch angedauret feindliche Kriegs unruhen, in Specie der in dero Landte der oberen Pfalz mit nicht geringen schaden jüngsthin Beschehene einfahl deren Königlich Preussischen Troupen - als welcher zur conservirung des Landtes Tag und nacht continuirlich angedaurete militair conferenzen, sohin ungemain gross- und mühsame arbeith erfordert hat - die ansonst höchst nothwendtigit fortlauff- und Beförderung all anderen, auch wichtigisten sachen ohne unser verschuldten widerwillig gehindert ... hat.“ ⁴⁷¹⁷ Sie stellte daher fest: „Gleichwie Nun Bey solch wahr- der sachen Beschaffenheit und da nicht unsere saumseeligkeit, sonderen die müssliche umbstände deren Kriegs Zeitten, so andere darzwischen gekomene ohnverhoffte vorfahlenheiten die Beförderung dieser sache gehemet haben, die obig von dero hochlöbl. Forst Coon. an uns erlassene geschäpftist und empfindtligiste Andtung uns harth zu herzen getrungen“. Die alsbaldige Vorlage wurde aber nunmehr zugesagt.

Sie erfolgte dann endlich und auf 44 Seiten am 6.11., unter Beigabe von sieben, auf gleicher Seitenzahl niedergeschriebenen Protokollen. Diese Weitläufigkeit bedingte das Erfordernis, sich mit allen anderen Kommissionspunkten ebenfalls auseinander zu setzen.⁴⁷¹⁸ In diesem Bericht wird u.a. behauptet, daß durch die damalige Lokalkommission 1756 „mehrmahlen eine andere, weitere Waldzüns erhöherung vorgenommen und mitls deren dz brenn- und Pauholz gegen vorher um $\frac{1}{3}$ ^{tl} bei denen eingeforschten, dann bei denen ohneingeforschten um die helfte erhöheret worden“.⁴⁷¹⁹ Und an anderer Stelle: „So haben dann ofters gedachte RentCammer Deputirte denen sachen zum füglichen abgeholfen zu seyn geglaubt, dz, weillen die vormahlige einbringung dess Waldzinses in etwas zu gering, der Durstische-⁴⁷²⁰ und von der Churfrtl. Forst Commission gemachte antrag all zu hoh, gleich sie derentwillen ihre rationes⁴⁷²¹ und anstände umständig beygebracht und also nicht practicabl.“⁴⁷²²

Aus dem beigegeführten Konferenzprotokoll Buchstabe D vom 21.10.1758 ist ersichtlich, daß man beim Bau- und Buchenholz zwischen ganz- und halbfüderigen Stämmen unterschied, bei der Eiche dagegen zwischen Haupteichreis, eingriffigem und halbgriffigem Eichreis, was in die späteren, amtsweise herausgegebenen Waldzinsinstruktionen - siehe hierzu die Tabelle 7 auf S. 277 - nicht übernommen wurde.

Auch der Obristjägermeister erhielt diesen Bericht zur Stellungnahme. Unter dem 3.5.1759 erklärte er sich mit allem bis auf eine Ausnahme einverstanden.⁴⁷²³ Er machte sich nämlich den Vorschlag des Amberger Obristforstmeisters zu eigen, die Waldfrevler je nach der Anzahl ihrer Verstöße mit dem einfachen, doppelten, drei- oder vierfachen Strafgeld zu belegen.⁴⁷²⁴

Vom 4.5. stammt schließlich noch ein „Conferenz Protocollum, So gehalten worden wegen des Neuen Holz Regulativi und des disertwillen von Chl. ObristForst^m.amt erstatteten Berichts“.⁴⁷²⁵ In ihm wurden vornehmlich jene Punkte abgehandelt, die der Obristforstmeister bereits in seinem „Ohnmaßgeblichen Project“ vom 31.1.1755⁴⁷²⁶ aufgeworfen hatte. Da die Rentkammer befürchtete, mit der Weiterleitung nur Verwirrung zu stiften, setzte sie sich zwar mit Einzelheiten des Berichts auseinander, wollte ihn aber „nacher München für dermahlen nicht erlassen, sondern bis das zu ersagten München unter der Resolution ligente haubt Holz Regulativum vollständig Regulirt und anhero erlassen seyn würdet“ damit zuwarten. „Dabevorab annoch übrig bleibet, sothannes Holz Regulativum nach der hand in etwas vermehren oder vermindern zudärfen“.

Nachdem der Kurfürst die Forstkommision mit Dekret vom 12.5.1759 wieder aufgehoben hatte, erwies es sich als unumgänglich, für die Erledigung von Gesuchen in Holzsachen eine Entscheidung zu treffen. In einer vom Amberger Rentmeister und den Räten am 23.10.⁴⁷²⁷ herausgegebenen Verlautbarung hieß es dazu: „Demnach die Gdigste. Verordnung beschehen, dz hinfiro alle Supplicationes deren partheyen in holzsachen bey der Churfrtl. HofCammer in Munchen eingegeben und von dortaus dz weittere darüber erwartet-, alher in Amberg aber - außer es wäre periculum in mora⁴⁷²⁸ Verhandten - nit mehr angenommen werden sollen.“⁴⁷²⁹

Am 14.11.1760 erließ die Amberger Regierung im Vollzug eines Hofkammerbefehls vom 30.9. an die Rentkammer⁴⁷³⁰ ein „Generale an alle oberpfälzische, Landgrafschaft Leichtenberg., dann Sulzbürg- und Bierbaumb. Gerichts beamte, wie auch Clöster, Hofmarchen, dann Städt und Märkt“.⁴⁷³¹ Es ging darum, „das in Betracht deren in unseren landen an verscheidentlichen orten zimlich abgetriebenen Waldungen und Holz-Wachsen, darbey sehr viele andere Schläge und gründe sich befünden, welche zu besserer fortpflanzung des Gehilzes anwiederumen in etwas herzustellen und mit dem jedem Grund benöthigten Samen aufzuhelfen, die nothdurft erfordere und des Ends vorbesagt unser Rent-Cammer bereits an unser sammentliche Förstbediente das behörige verfüget“. Die Unterförster waren bereits angewiesen worden, sich bis zum Frühjahr mit genügend Holzsaamen zu versehen, um damit in ihren Revieren die noch zu bestimmenden Plätze hinlänglich zu besäen. Zunächst galt es jedoch Grenzirrungen bei der „gegen wertig wetterlichen Zeit“ auf mit den Anliegern gemeinsamen Begängen zu beheben und gleichzeitig alle „darbey sich bezeigende verwast- und öede Holz-Pläze⁴⁷³² in eine Specificirliche anzeig“⁴⁷³³ zu bringen. Dabei ließe sich auch feststellen, „in wie viel Tag werch unsere abgeflohene Holz-Gründe⁴⁷³³ bestehen und wer allenfalls hierin des Blumenbesuchs berechtiget sey“. Um den Weidrechtlern ihre Befugnis nicht auf einmal zu entziehen, sollte jeweils nur eine bemessene Zahl an „Tagwerchen von derley Holzgrund auf ein jahr besteket und besamet⁴⁷³⁴“ werden. Holzgründe, „welche noch von einem

Früchtbaren Clymate⁴⁷³⁵ seynd“, wollte man den Untertanen „dahin antragen, das sie nach vorheriger anweisung des Först Beamten einen gewissen District auf einen, zwey oder auch höchstens 3 Raub⁴⁷³⁶ auf ihre unkosten ... umreissen oder auf hauen mögen ...“.

Die Befürchtung, daß in Zukunft auch andere Waldeigentümer ihre Abgabesätze für Holz erhöhen würden, wenn es weiter für sie keine Preisbegrenzung gäbe⁴⁷³⁷, war nicht grundlos gewesen. Ein Vermerk in den Hofkammerprotokollen vom 23.9.1761 besagt, daß im Bereich des Stiftes Waldsassen eine Holzzinserhöhung anstand, „dessen der abbt sich anmasset“.⁴⁷³⁸

Erst unter dem Datum 5.4.1762 konnte die Rentkammer die nun endgültig vorgesehenen Waldzinsätze mitteilen. Im Begleitschreiben wird angeordnet, „nur allein von denen immediat ämbtlich churfstl. vnderthanen den Bey ieder rubrie für selbe entworffenen geringeren Waldzüns anzunehmen. Dahingegen von allen Hofmarchs- und clösterl. vnderthonen wie auch von denen Burger- vnd Inwohnern in Stätt- vnd Märckten, nit münder von denen Hr. Pfarrern und Beneficiaten, so anderen geistl. Persohnen oder wer immer sonst nicht für eingeforst zu respiciren⁴⁷³⁹, die angesezte grössere Waldzüns gebühr Bey vermeydung der selbst ersezung vnfehlbah ein- und in getreue verrechnung zubringen. Gestalten es dann mit solch höherer Waldzüns Bezahlung den verstand auf iene churfstl. Beämbte vnd Bediente auch allerdings hat, welche ohnedem schon mit Besoldungs hölzeren Begnadet seynt, hiemit aber sich nit Begnüegen, sonderen hierüber noch eine weith- vnd mehrere abgab suechen vnd allenfahls auch yberkomen. Wornach sich also ohne unnöthige ruckh frag gänzl. zuachten vnd von selbstigen schaden zuverwahren ist.“⁴⁷⁴⁰

Am 13.7. wurde alles genehmigt⁴⁷⁴¹, wobei man einleitend feststellte: „L.G., Wür haben Vns yber den zur gdist. verordnet geheimen Status Commission von Vnsere zur fertigen Rechnungs aufnamb gdist. deputirten Commissarien wegen erricht- und feststöhlung eines Waldzüns erhöcherungs regulativi in dem Fürstenthumb der Obernypfalz vnterm 25sten april a.s.^{e 4742} Gehorsamst erstatteten bericht sambt beygeschlossenen abschrüfflich anmit wider zuruckh volgenten, mit Vnsere grösseren HofCammer Signet geförttigten Proiect⁴⁷⁴³ gebührents referiren lassen. Wollen nun hierauf sothannes Wald züns regulativum wie auch die bereits hierinfahls gemachte interimis Verordnung durchgehents beangenemmet ... haben“. Dabei hatte die Rentkammer die Meinung vertreten, „das mit der angeordneten Waldzüns erhöcherung in disen Jahrs gang annoch Superseziert⁴⁷⁴⁴ und solche erst von ao. 1763 an seine durchgehente activität erreichen solte“. Dazu heißt es jedoch in obiger Entschließung: „Also befelchen Wür hiemit gdist., mit einforderung sothanen Neu erhöcherten Waldzüns für anheur dermassen den anfang ohnfehlbah zu machen, das, wan ainige Vnderthonen durch mässigkeit⁴⁷⁴⁵ oder in anderweeg damnificirt sich befündten, dise ohnehin in das Nachlass libel ein zutragen kommen“.

Ab 1762 sind den entsprechenden Amtsrechnungen sogenannte Waldzinsinstruktionen mit den ab sofort geltenden Holzpreisen beigegeben. Außerdem wurde nunmehr die Münchner Klafter als allgemeinverbindliches Maß für das Scheit- und Prügelholz zugrundegelegt. Die wichtigsten Stammholz- und Stangensortimente, nebst ihren (Durchschnitts-)Preisen sind auf der nächsten Seite in Tabelle 7 im Anhalt an mehrere Ämter zusammengestellt.⁴⁷⁴⁶

Nach diesem unvermeidbaren Vorgriff auf das Jahr 1762, der nötig war, um die zwar 1755 angeordnete, aber dann zunächst nicht vollzogene Waldzinserhöhung in der Obernypfalz bis zur endgültigen Rechtskraft zu verfolgen, muß nun nochmals in das Jahr 1758 zurückgeblendet werden. Aus den Gutachten über die vorgelegten Fällungsanträge der Forstmeisterämter - jetzt gemeinsam von Obristforstmeisteramt und Rentkammer erarbeitet - ist ersichtlich, daß das Zusammenwirken beider Dienststellen inzwischen reibungslos verlief. Jeweils als Protokolle abgefaßt, nahm zuerst der Obristforstmeister Stellung. Zu seinen Ausführungen steuerte dann die Rentkammer meist kurze Bemerkungen bei. Nach eingehender Überprüfung in München erteilte schließlich die Forstkommission ihre Zustimmung, manchmal mit Auflagen oder gar nach vorgenommener Abänderung. Gegen Ende Januar 1758 gefertigt, verließen die ersten Protokolle am 4.2. Amberg, was beim Forstmeisteramt Kulmain die Bemerkung eintrug: „Kan für dermahlen hiebey Bewindten⁴⁷⁴⁷, in dz konfftige aber seynt derley holz abgabs Beschreibungen Zeitlicher einzusänden, damit Sye auch Ehunder ratificiert werden können.“⁴⁷⁴⁸ Das Hirschauer Protokoll vom 28.1. enthält nach des „Obrist Forstmaisterambts Erinderung“ und „Ex parte Cammero“ am Ende die „Gdiste. Forst Commissions resolution“ vom 11.3.. Darin heißt es: „Hat dabey durchgehents seynt verbleiben vnd ist der möglichkeit nach auf die conservaon. dises gehülz zu trachten, auch mit der gdist. verwilligten abgab auf dz abgestandene und Wündtwürffige holz der antrag zu machen.“⁴⁷⁴⁹

Da das Genehmigungsverfahren von Obristforstmeister und Rentkammer im Hinblick auf die anstehende Holzfällung viel zu spät eingeleitet worden war, erklärte letztere in ihrem Bericht vom 14.3. an die Forstkommission: „dz wür mit gut befundenen, erwenten obristforstmaisterambt bey dermally besten holz hib zeit entzwischen bis zu erfolg dero gdisten. ratification in die anweis- vnnnd aufscheiterung nach sothannen holz bschreibungen zusezen, dahingegen mit dem holz abführen bis zu erfolg dero gdisten. genembhaltung Supersediren⁴⁷⁵⁰ zlassen, an die Forstambte die interims verfiegung gemacht haben“.⁴⁷⁵¹ Da bis zur Ankunft der Forstkommissionsentschließungen „noch ainige, mithin die beste hibzeit verstreichen“ dürfte, schlug die Rentkammer noch vor, ihr von den in duplo heraufgegebenen Anträgen eine Ausfertigung gleich wieder zugänglich zu machen, „vmb widerholten Forstbeamten hiernach die interims anweis- vnd haulassung bedeuten zukönnen“.

Auch später ist nicht ersichtlich, daß der Vorschlag bei einer Oberbehörde auf Gegenliebe stieß. Vielmehr bemühte man sich, die Konferenzen in Amberg stets im Vorjahr zu beenden.

Die Kommissionsniederschrift bestätigt vollauf die von Baron von Berchem bei seiner damals mehrwöchigen Tätigkeit wegen Jagdvergabe und Status-Erstellung für die Jägerei gemachten Erfahrungen.⁴⁷⁵² Der jetzt nach weiteren fünf Jahren angetroffene Zustand der Wälder war in der Zwischenzeit noch abträglicher geworden. Durch verminderte Holzzuweisung, Wechsel auf vorratsreichere Waldbezirke und Unterstützung der von der Rentdeputation verlautbarten Waldzinserrhöhung versuchten beide Kommissäre, die dortige Holzvergeudung einzudämmen. Vor allem das von Kosteletzky bereits mehrfach erprobte Mittel der Holzpreisanhebung sollte die kurfürstlichen Wälder künftig entlasten. Hatten doch bisher die Hofmarksinhaber und die anderen Privatwaldbesitzer bei der Holzvergabe das große Geschäft gemacht, weil sich „ihre Leute“ im „Staatswald“ billig eindeckten, während die von der Holzzuteilung weitestgehend verschonten Herrschaften das eigene Holz zu hohen Preisen verkaufen konnten. Zudem setzte sich die Kommission dafür ein, durch endlich verbindliche Übernahme der Münchner Klaffer in allen Ämtern über ein gleichgroßes, d.h. auch vergleichbares Holzmaß zu verfügen.

Abgesehen von Verfehlungen einzelner Forstmeister und „Förster“, welche wiederholt die genehmigten Hiebsmengen überschritten, war die seit Jahren unterbrochene Zusammenarbeit zwischen Rentkammer und Obristforstmeister mit ursächlich für den Verfall der Waldungen. Woran es vor allem lag, machen die Betrachtungen des neuen Obristforstmeisters in seinem „Unmaßgeblichen Projekt“ vom 31.1.1755 deutlich, selbst wenn diese manchmal zu einseitig ausfielen.⁴⁷⁵³ Deshalb ordnete die Lokalkommission noch vor Ort die künftig gemeinsame Begutachtung der Fällungsanträge an und verpflichtete die Rentkammer zudem zur späteren Mitteilung der Fällungsbefugnisse für die Forstmeisterämter. Dafür hatte er dann, wie schon früher üblich, die jährlichen Visitationsberichte bei der Rentkammer einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme zunächst der Forstkommission vorlegen mußte. Auch wurde nun in jeder Woche zumindest ein Sitzungstag für die gemeinsame Erledigung von Forst- und Holzsachen festgelegt und die Erteilung von Abschriften aller aus München stammenden Entschließungen über solche Fälle an den Obristforstmeister befohlen. Mit diesen Maßnahmen gelang es, die wesentlichsten Schwachstellen zu beseitigen und gleichzeitig durch verstärkte Einbeziehung das Gewicht der Fachbehörde den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend zu erhöhen. Weshalb sich die vom Geheimen Rat bereits 1756 gebilligte Meinung der Kommission⁴⁷⁵⁴ im Hinblick auf die künftige Waldzinsgestaltung auch nach der 1758 erfolgten Stellungnahme von Amberger Regierung und Obristjägermeisteramt München erst zum 13.7.1762 umsetzen ließ⁴⁷⁵⁵, blieb unergründbar. Diesen jahrelang in Kauf genommenen Verzicht auf vermehrte Einkünfte hätte eine noch im Amt befindliche Forstkommission bestimmt nicht geduldet, da sie als Betriebsmittel jeweils nur über diese „Holzgelder“ verfügen konnte. Für die Bezieher von Holz brachte die nun getroffene Regelung eine wesentliche Erleichterung mit sich, denn sie blieben für die Zeitspanne 1756 mit 1761 von allen Nachforderungen verschont.

Tabelle 7: Stammholz- und Stangensortimentpreise in der kurbayerischen Oberpfalz

Bezeichnung	Stärke am Stock	Länge	Holzmasse	Preis ⁴⁷⁵⁶ für „Ämtische“ Untertanen ⁴⁷⁵⁷
<u>Eiche:</u>				
Haupteichreis	à 3 Schuh			vom Schuh: 1 fl. 30 x.
Überfuderiges Eichreis.	à 2 Schuh			(am Stock gemessen)
Fuderiges Eichreis	à 1 Schuh			
halbfuderiges Eichreis				
kleines Eichreis				
<u>Rotbuche:</u>				
Hauptbuche	à 3 Schuh			vom Schuh: 1 fl.
Überfuderige Buche	à 2 Schuh			(am Stock gemessen)
Fuderige Buche	à 1 Schuh			
halbfuderige Buche				
kleinere Buche				
<u>Ahorn:</u>				
Starker Ahorn oder Stabholz			à höchstens 1¼ Klafter	1 fl.
mittlerer Ahorn				45 x.
kleiner Ahorn				30 x.
<u>Bauholz:</u>				
hauptfudermäßig			à höchstens 1¼ Klafter	vom Schuh: 1 fl.
(ordinär) fudermäßig			1 Klafter	(am Stock gemessen) 45 x.
halbfuderig			½ Klafter	30 x.
<u>Schleibbäume</u> ⁴⁷⁵⁸ :				
fuderig				45 x.
halbfuderig				30 x.
<u>Sägebloche:</u>				
Hauptsägeschröte, hart (mit Ausschluß der Rinde)		à 24 Schuh		vom Schuh: 2 fl.
Nachschröte, hart				(am Stock gemessen) 1 fl. 30 x.
Hauptsägeschröte, weich				1 fl. 30 x.
Nachschröte, weich				1 fl.
<u>Wellen:</u>				
Hammerwellen, hart, ohne Überholz				4 fl.
Mühlwellen, hart, o.Ü.				1 fl. 30 x.
Hammerwellen, weich, o.Ü.				2 fl.
Mühlwellen, weich, o.Ü.				1 fl.
<u>Stangen:</u>				
Sparren ⁴⁷⁵⁹ oder Rafen ⁴⁷⁶⁰				(15 -)12 x.
Gerüststangen				(6 -) 4 x.
Latten- oder Leiterbäume und Zaunstangen ⁴⁷⁶¹				2 x.
Hopfenstangen				1 x.

Übrigens dürfte das umfangreiche Gutachten der Amberger Regierung vom 6.11.1758 wohl nicht mehr zur Kenntnis der Forstkommision gelangt sein.⁴⁷⁶² Ist es doch kaum vorstellbar, daß Kosteletzky die darin enthaltene falsche Behauptung, wer 1755 die neuen Sätze für den Waldzins einführte, ohne Richtigstellung hingenommen hätte. Da die Forstkommision schon ab 13. Mai 1759 aufgehoben war, ließen sich die von ihr vorgesehenen und durchaus tauglich gewesenen Maßnahmen zur Waldverbesserung bei dem insgeheim immer noch vorhandenen Widerstand gegen jede Änderung - namentlich von seiten des Adels, zu dem auch Teile der höheren Beamtschaft gehörten - letztlich nurmehr in geringem Umfang verwirklichen.

2.6.9.5. In das Gericht Kelheim (1756)

Unter dem Datum 27.4.1756 griff die Forstkommision eine Angelegenheit auf, die von der Hofkammer in einem Gutachten bereits am 10.6.1741 dem Geheimen Rat berichtet worden war.⁴⁷⁶³ Es handelte sich um die „undersuchung der erstaunlichen holz abschwendung vnd andern Excessen in dero mit dem eigenthumb angehörig sogenanten Gemain- oder Ainwald, ghrts. Kelhamb“. Obwohl schon am 26.7.1741 bewilligt, fand sie nicht statt, „weillen Bald darauf die Lest verwichen, Laidtig. vnd grundt verderbl.^e Kriegs Zeiten ihren anfang genommen“. Auch nach dem Friedensschluß kam es zu keiner Regelung, „Bis endlich Eur Churfrtl. Drtl. gdist. gefählig gewesen, vermög erfolgt gdisten. Special Decret de dato 6.^{en} Marty a^o. 1752⁴⁷⁶⁴ höchst deroselben Waldt, Forst- vnd holz wesen in dero Churlanden, Hörzog- vnd Fürstenthumb in Ob. vnd Nideren Bayrn, dan der Oberrn Pfalz, so andern dero Landen vnd herrschaften einer hierzue absonderlich⁴⁷⁶⁵ gdist. aufgestölt. Churfrtl. ForstCommission huldreichist anzuvertrauen“. Durch die Begleitberichte zu den Waldlagerbuch-Fragstücken kamen dann diese Akten wieder zum Vorschein. Wie diejenigen der Gemeinwaldkommission⁴⁷⁶⁶ vom 6.4. anzeigten, habe sich der Waldzustand nicht nur dort, sondern gleichfalls in allen anderen kurfürstlichen Wäldern so stark verschlechtert, daß sich etwa die Notdurft an Brennholz aus dem Gemeinwald, ganz abgesehen vom Bedarf an Bau- und Werkholz, höchstens noch sechs Jahre befriedigen lasse. Obwohl man die Rodungsfläche bisher lediglich mit 114 Juchart veranschlagte, sollte sie in Wirklichkeit mehr als 1 000 betragen. Da dies dringend eine örtliche Untersuchung erfordere, fragte die Forstkommision beim Geheimen Rat an, „ob nit höchst deroselben gdist. beliebig seye, nunmehr dero Truchsess vnd oberWaldtmaistern von Kostolezki, dann dero HofCammer- vnnnd Forst commissions rhat von Spätt, dahin ohnuerweilt ... abzuordnen“.

Bereits am 31.5. wurde die vorgeschlagene Lokalkommision bewilligt, mit dem Auftrag, sie schleunigst zu bewerkstelligen.⁴⁷⁶⁷

Eine am 4.8. für beide Kommissäre ausgefertigte Weisung enthält in sechs Punkten die dort zu erledigenden Aufgaben.⁴⁷⁶⁸ Gemeinsam mit der Ainwaldkommission sollten sie zunächst diesen Wald besichtigen und durch einen „verpflichteten“ Feldmesser alle Brandflächen⁴⁷⁶⁹ aufnehmen sowie in einem Plan darstellen lassen⁴⁷⁷⁰. Danach waren die Nutznießer mit den Berechtigungsbelegen⁴⁷⁷¹ vorzurufen und ihnen ihre künftig neu abzuführende landes- sowie grundherrlichen Rechnisse mitzuteilen, auch diese dann in einer Niederschrift festzuhalten. Ferner habe der vormalige Überreiter als Holzförster den sogenannten Nestl-Acker nicht nur erheblich erweitert, sondern dort zwei „Häusel“ nebst Stallung und Stadel erbaut, auch zwei Pferde, acht Zugochsen⁴⁷⁷² und Kühe gehalten „vnd damit die hayschlag höchstschädlich abfrezen lassen“.

Nötig wäre ebenfalls, den zugrundegerichteten Ainwald eine Zeit lang von Holzabgaben zu entlasten und deshalb für die dort Berechtigten den Holzbezug zu verringern. „Also habt Jhr nit allein solchen, sondern auch vnsere Präu- vnd Castenampts Gehölz nebst dennen sogenanten Gemain hölzern zubereiten vnd in die occularinspection zunehmen, sondern auch alle solch bishero darinnen ausgeübte vnd vorbegegungene verdöblich-, nachlässig- vnd eigennuzigkeiten mit ausstockh- vnd anrichtung der Velder vnd Wisen, dan einwaydung dess huf vnd Clo Vichs⁴⁷⁷³, Sträherechen vnd Kollprennen gänzlichen abzustöllen, forth⁴⁷⁷⁴ mit zueziehung vnserer ieden orths darüber aufgestöllen Beambten, yberreuther, Förster oder Holzheyen sowohl die Berechtig- als vnberechtigte Holz abgaben zu examinieren, dise fürwerts⁴⁷⁷⁵ abzuthuen, ienne aber hingen-

gen nach thuenlichkeit behörig zuregulieren, auch sonst in allem vnd ieden durch errichtung einer ganz Neuen Ainwaldts ordnung, iedoch auf vnserer gdisten ratificacoen., durchgehends souill immer an euch ist, von Grundt aus in selben zu remidieren.“

Weiterhin sollte die fast jährlich von der Stadt Kelheim abgeforderte, kostenlose Abgabe von langen Brückenbauhölzern⁴⁷⁷⁶ auf ihre Lieferverbindlichkeit überprüft werden.

Außerdem habe die Kommission zu berichten, „wer in dem der Statt Kelhamb angehörigen Krieger- vnd sogenannten Herrn Holz auf S. Michaels Berg in Hienhammer Forst, so andern Gehölz die Forstliche obrigkeit ausübe“.

Schließlich, „weillen dan die vnderthonnen zu Hienhamb in dem sogenannten Hienhammer Gmain Holz dz Gehölz erbärmlich abschwenden vnd dz Holz nacher Regensburg zum verkhauf bringen, volgliche andurch selbes vnd die Wildtfuehr totaliter zu grundt richten“, wären von ihnen die entsprechenden Bestandsbriefe⁴⁷⁷⁷ vorzulegen, danach eine Okularinspektion⁴⁷⁷⁸ durchzuführen und die künftigen Holzabgaben festzulegen. Ohne vorher im Beisein des Holzförsters vom Forstmeister bewirkte Anweisung⁴⁷⁷⁹ dürfe dort keine Holzzuteilung mehr erfolgen.

Zum Schluß erhielt der Kelheimer Kasten- und Mautamtsverweser den Auftrag, einstweilen gegen Empfangsbescheinigung „die erlaufende Commissions deputata auf die damit zubringende täg nebst dem Gefäth Vncosten“ zu bezahlen.

Der Pflegkommissar, beide Brauereibeamte, der für das Kasten- und Mautamt zuständige Bedienstete, der Forstmeister von Hienheim und die Stadt Kelheim wurden am gleichen Tag entsprechend verständigt.⁴⁷⁸⁰

Mit Datum 15.8. ordnete die Kommission durch einen eigenen Boten an, daß sich der für das Kelheimer Pfleg- und Landgericht verantwortliche Beamte am 17.8. bei der Kommission „frühzeitig“ einzufinden habe.⁴⁷⁸¹ Mitbringen sollte er ebenfalls eine Aufstellung „von Kopf zu Kopf“ über alle im Hienheimer Gemeinschaftswald⁴⁷⁸² eingeforsteten Untertanen, samt beigetzter Anmerkung⁴⁷⁸³ des Hoffußes nebst der jeweiligen Grund- und Vogteiherrschaft.

Aus den Stichpunkten des erst etliche Jahre später⁴⁷⁸⁴ vom Hofkammerrat Späth erstellten Arbeitsnachweises⁴⁷⁸⁵ läßt sich ersehen, daß man am 10.8. von München abreiste, am 11.8. in Kelheim eintraf und bereits am nächsten Morgen mit den Kommissionsgeschäften begann. Allein an 11 der insgesamt dort 49 Tage wurden die Waldungen beritten und besichtigt. Die übrige Zeit verbrachte die Kommission mit der Vernehmung von Untertanen und Durchsicht ihrer vorgelegten Urkunden, ferner mit dem Studium der Brückenzollrechnungen von 1650 mit 1755 und der Verfassung von Niederschriften sowie einer Forstmeisteramtsordnung für den Hienheimer Forst und einer eigenen Gemeinwaldordnung. Auch an Sonn- und Feiertagen, selbst am 15.8., heute noch der arbeitsfreie „Frauentag“⁴⁷⁸⁶, beschäftigte man sich nach den Gottesdienstbesuchen mit Innendienstarbeiten. Nur der 8.9., damals ein weiterer „Frauentag“⁴⁷⁸⁷, blieb ohne Tätigkeitsnachweis.

Im Untersuchungsverlauf war die Gemeinwaldkommission beauftragt worden, Vorschläge für weitere Holzabgaben aus der Pettenau⁴⁷⁸⁸ an die Pfalz-Neuburgischen Holzrechtler im Pfleggericht Hemau zu machen. Aus der eingegangenen Antwort vom 19.9. geht hervor, daß dort - wie sich die Münchner Kommissäre überzeugen konnten - „schier nicht ein ainig Schlagbahrer Stamb Holz mehr und Blos ein Junges Stangenwerch zu fündten, wo zu ieder Clafter 80 Bis 100, auch noch ein grössere Anzahl solcher Jungen Stämblen hergenohmen, volgl. der Wald Bey einer ferneren abgaab Endl. gar in die gänzl. Eröedigung gesezet werden mieste“. Namentlich der Markt Painten, aber auch die übrigen Pfälzer Untertanen würden sich nicht an die stets gemachten Vorgaben halten, sondern nach eigenem Gefallen das Holz hernehmen; sie verjagden sogar den vom verstorbenen Überreiter gehaltenen Jägerjungen. Bei der verfügten Besichtigung habe es sich gezeigt, daß man dort „statt der anheur zu Schlagen Verwilligten 80 würckhl. 209 Maas Scheitter- und 40 Maas Kollen Holz gehauet“. Der Vorschlag lautete daher, diesen „ausländischen“ Untertanen den „Scheitter Holzschlag Bis zum anhoffenten widerwachs allerdings abzuschaffen, dann ihr Bishero Unternohmen ybermessiges Strähe Schnaitten“⁴⁷⁸⁹ mit mehr zuezugeben“ und ihnen höchstens noch das Stöckegraben zu bewilligen.

Vom 20.9. stammt ein längeres Schreiben der bürgerlichen Brand-Inhaber aus Kelheim an die Forstkommision, dem man wegen seiner zahlreich enthaltenen Gesetzesverweisungen deutlich die Abfassung durch eine rechtskundige Person anmerkt.⁴⁷⁹⁰ Sie beschwerten sich darin über das Ergebnis der im Gemeinwald durchgeführten Vermessung und bemerkten dazu u.a.: „weillen sich Bey denen von allhiesig Churfrtl. Löbl. Gmain-WaldsCommission nebst Erthailung der Erb-gerechtigkeit uns käuflich überlassenen Bränden mitls geometrischer Ausmessung eine grössere Anzahl der Jucharten - dann⁴⁷⁹¹ in denen hierüber ausgefertigten GerechtigkeitsBriefen enthalten ist - herausgeworfen, ein jeder insonderheit von seinen über die eingebriefte Anzahl Besizenden Jucharten ab einem 1 f. 30 x. neues Ankaufgeld erlegen, sofort über dz Bishero abgeraicht. fürtershin auch dz nach proportion neuerdings zugelegte Stiftgelt Jährl.^{en} abraichen solle. ... Also auch seint wir von äusserster Noth getrunen, Euer Gnaden Gnaden unterthännig Gehorsaml. vorzustellen, wasmassen uns auf keine Art Begreiflich vorkommen will, das die von uns oder unsern Vorfahern mit gröster Miehe und sondern Schweis sowohl zu Beförderung des Churfrtl. höchsten intee. als unsern aigen Nuzen in fruchtbringenden Stand hergestellte Bränd nunmehrö Zum Thail auf ein neues erkauf und überdz mit einer übergrossen Stiftgelds Vermehrung sollen angesehen werden. Da doch die dermalen von uns innhabende Bränd ebendiejenige seint, welche mit Consens unsers Gdisten. Chur- und Landtsfürsten uns ehevorhin verkauft und vererbrecht worden. Wir wollen hier zwar die geometrische Vermessung keineswegs Beschuldigen oder in Zweifel ziehen, können aber auch gehorsaml. unangefiegter nicht lassen, welchergestalten die per dimensionem geometricum⁴⁷⁹² neugebohrne anzahl der Jucharten villeicht grösten Thails wider ins Grab gehen wurde, sofern Land- und Weltüblichen Gebrauch nach dz jenige Stukfeld als ein Juchart gehalten und angeschriben sollte werden, so mit einem paar Oxen des Tags umgeakert werden kann. Dem seye aber wie ihm wolle, und gesetzt auch, das unsere Bränd mehrere Juchart in sich enthalten, als die Briefliche Urkunden ausweisen, so leuchtet doch jedermann in die Augen, das eben der Ursachen willen dergleichen Grundstukh erst mit erstaunlicher Miehe miessen ausgereutt und kaum nach⁴⁷⁹³ Verflus ainiger Jahren zum vollkommenen Genus können gebracht werden.“ Unter Verweisung auf mehrere Rechtsauslegungen erklärten sie schließlich: „sofern Hochdieselben auf die Abforderung des neuen Ankaufgelts, dann der fürtershin⁴⁷⁹⁴ abzuraichenden Stift Beharren wurden, wir uns Berniessiget seheten, Zu Jhro Churfrtl. Drtl. selbstn unsere Zuflucht zunehmen und alldaselbstn unsere Beschwerde unterthänigst vorstellig zu machen. Wo wir übrigens die Beschehene geometrische Ausmessung zwar nicht angefochten, zugleich aber auch nicht proejudicierliches⁴⁷⁹⁵ eingestanden ... haben.“

Mit dem gleichen Anliegen wurden am 23.9. Kämmerer und Rat der „Grenzstadt“ Kelheim vorstellig.⁴⁷⁹⁶ Ebenfalls in ihrem Antrag heißt es abschließend: „... so hoffen wür nicht, das Eur Gnaden vnd Gnaden die Arme vnd in Schuldenlast gänzl. versenckhte StattCammer intuitu⁴⁷⁹⁷ deren verstandtenen merckhlichen vnd dennen Rechten gemessenen⁴⁷⁹⁸ Vmbständten mit ein so betitelt Neuen Ankauf gelt vnd erhöcherten Jährl. Erbrechts züns Beschwehren werden. Im fahl aber jedannoch vf solch Neuerlicher Belegung Verharet werden wolte, so seheten wür Vns angetrunen⁴⁷⁹⁹, den vntherthänigsten recursum ad Manus Serenissimas⁴⁸⁰⁰ allerdings zunehmen vnd mit mehreren rechtsfüig vnd hinlenglichen rationibus⁴⁸⁰¹ die billige Nachlassung solch vnverhofter Erbrechts Belegung zuerbitten.“

Den vorgebrachten Anliegen blieb allerdings der Erfolg versagt, was nicht erstaunt, denn die Vermessung hatte anstatt der vererbrechteten 114 Juchart deren fast 532⁴⁸⁰² ergeben, so daß sich der jährliche Erbrechtszins von bisher kaum 16½ auf nun fast 76 Gulden erhöhte.

Ohne noch auf weitere Eingaben an die Kommissionsmitglieder einzugehen, sollen jetzt zunächst einige Punkte der Kelheimer Jahresrechnung für 1756⁴⁸⁰³ herausgegriffen werden. In der Sparte Forststrafen findet man dort auch folgenden Eintrag: „Von Bongraz Schwaiger, Söldner zu Stausagger, wie Bey der von Einer alhier gewest Churfürstl. Lobl. Forst Untersuechungs Commission vorgegangenen Bereitung selbstn ersehen worden (!), in seinen zum hiesigen Castenamtb gehörigen anthail Leibhölzl yber die uf 3 Maas von ambts weegen erthailte Bewillig- und vom Forstambt Hienhamb nach disseithiger assignation Beschehene auszaigung noch 3 Maas Puchen Holz mehrers gehauet und annebends nit Forstordnungs messig aufgeraumbt. Mieste diser nebst aufgetragen konftiger Unterlass- und alsbaldiger aufraubung die in anBetracht seiner villen Kündlerlen Dictirte 2 lb. den. Straff erlegen mit abwerfenten 2 fl. 17 x. 1 hl.⁴⁸⁰⁴“ (Wovon der Kastenbeamte den halben Betrag erhielt!)⁴⁸⁰⁵

Von besonderer Bedeutung darin sind jedoch die Kommissionskosten. Dem am 4.8. erteilten Auftrag folgend, dafür fällige Beträge gegen Empfangsbescheinigung zu bezahlen⁴⁸⁰⁶, heißt es dort weiter⁴⁸⁰⁷: „... dan dennen anhero gnädigst abgeordneten Beeden Commissarien herrn Johann Heinrich Kostolezky, Topor⁴⁸⁰⁸ von Sladowa, Churfürstl. Truchsess, ForstRhat und oberwaldmaistern, und herrn Jo-

hann Adam von Spät, Churfürstl. Hof-Cammer-Rath, von mit solch gnädigist verordnet- und vollendten Commission zuegebrachten 49 Tügen gegen ausgestelt- hienebenfündtigen Schein Bezalt worden, Nembl. Berührten chl. von Kostolezky Tägl. à 7 343 f., chl von Spät Tägl. eben souil, mithin auch 343 f.. Dem dabey gebrauchten Canzelisten Georg Peter Böhm ingleichen von 49 Tügen à 3 147 f., Vor das Gnädigist Bewilligte gforth aber 231 f. 30 x.^{4809c}

Der 38 Tage „zu ab- und ausmessung der sammentl. zum churfürstl. Gemainwald gehörigen Prändten“ tätige Feldmesser Joseph Damian Stuber erhielt 114 Gulden, zwei mithelfende Tagwerker täglich je 15 Kreuzer. Pflegkommissarius, Kastenamtsverweser sowie ein Kastenknecht empfinden für ihre zeitweise Inanspruchnahme 34 Gulden.

Mit Befehl der Forstkommision vom 22.12. bekam Stuber⁴⁸¹⁰ nochmals 75 Gulden „vor den aufgehebt- und Verfasten Plan oder grund Riß, auch grund Beschreibung über die Gmain Waldts Prändt“, eine Summe, die erst 1757 nachgewiesen wurde.⁴⁸¹¹

Alles in allem kostete die Kelheimer Kommissionstätigkeit fast 1 300 Gulden.

Inzwischen begann man in München mit der Erstellung des Berichtes über die in Kelheim festgestellten Mängel und das dort zu ihrer Behebung Veranlaßte. Dies zeigt ein Vermerk in den Hofkammerprotokollen vom 7.1.1757.⁴⁸¹² Danach hatte die Forstkommision nochmals Akten über den Gemeinwald angefordert, vor allem wohl⁴⁸¹³ über die in ihm befindlichen Brandrodungsflächen. Übrigens ist in den Protokollen der Geheimen Statuskommission ein Eintrag enthalten, der vermuten läßt, daß die Hofkammer nichts von dieser Lokalkommision wußte. Zeigte sie doch den durch Zwischenhandel⁴⁸¹⁴ beim Brauhaus Kelheim herrschenden Holz-mangel an und bekam am 3.5. zur Antwort: „Weillen einberichter-massen durch die Chl. Forst-Commission wegen der in der refier Kelhamb in schwung gehenten Holz Kauderey Bereiths eine Vndersuechung vorzunehmen dem daselbstigen Pflegghrt. anbefolchen worden ...“⁴⁸¹⁵ Aus einer etwas späteren Meldung der Hofkammer ist zu entnehmen, daß die nach Kelheim abgeordneten Kommissäre auch die Einziehung eines zum dortigen Kastenamt gehörenden, doch seit Jahren schon an Untertanen von Stausacker verstiteten Gehölzes anregten.⁴⁸¹⁶ Darüber entschied jedoch die Geheime Statuskommission am 27.9.: „gleich wie die⁴⁸¹⁷ churfrtl. Forst-Commission niemahlen zuegestanden hat, mit der gleichen Casten amtischen Holz-wisen etwas zu Disponieren⁴⁸¹⁸, also auch wirdet die churfrtl. Hof-Cammer ohne anstand⁴⁸¹⁹ dennen Casten Beambten zu Kelheim zu bedeuthen wissen, dz selbe sammentl. dise in so genannten Nierandt⁴⁸²⁰ entlegene Holz Wisen nit allein Künftiges Jahr widerumb wie vorhin verstüften, sondern auch, wan einiges Holz ab dennen auf solchen gründten stehenden aichen, so anderen, zum Verkauff gebracht werden kan, solches behörig auszaigen vnd abgeben zulassen, folgl. den erlösten geld betrag in die casten Rechnung Vnter behöriger Rubric pflichtmässig zu Verrechnen“⁴⁸²¹

Einen Einblick in ein diesmal nicht vom bloßen Nützlichkeitsdenken bestimmtes, aber am Ende noch waldschädlicheres Verhalten der Kelheimer Kastenamtsbediensteten gewährt ein schriftliches Anliegen des dortigen Überreiters, das am 14.12. nach München gelangte.⁴⁸²² Es war an die „HochEdl Gebohrene, S.^r Churfürstl. Drtl. in Bayrn p. Würckhl. Hof-Cammer- und Forst Commissionsrhäte, dann in sachen Gdigst. deputirte Commissarij, Hochgnädig vnd Hoch Gebietente Herrn Herr“ gerichtet. Siessmayr hatte erst einige Monate zuvor die Nachfolge seines verstorbenen Vaters als kurfürstlicher Überreiter und Gemeinwaldholzförster angetreten. Nach seinen im Frühjahr gemachten Erfahrungen beklagte er sich darüber, „das in denen sammentl. zu alhiesigen Churfürstl.^{en} Landtghrt., dann dem dasigen Castenamt vnnnd Vogtghrt. Jurisdiction Vnterwürffigen⁴⁸²³ vnnnd sowohl diss- alß ienseiths der Donau entlegenen Gmains- vnnnd Vnterthanns Gehölzen⁴⁸²⁴ zu Käßflberg, Poickhamb, Lündtä, Schelterstorf, Reicherstötten, Sünzing, Schambach, Muss, Teugn, dann Lohestatt, Thann, Tünzling, Peysing vnnnd Eyllsprun, so anderer orthen, wann denen Vnterthonnen in solch Jhrigen Gmains Gehölzen vom Lobl. Landtghrt., dann Castenamt vonn Voggt Ghrts. wegen ainiges Holz zuschlagen verwilliget wirdet, der zeit die außzaigungen durch die alhiesige Landt- vnnnd Casten Voggt Ghrts. Ambtleuthe Bloss alleinig vollzogen- vnnnd ich hierbey allerdings vmbgangen werde“. Dabei sei die Holzauszeigung unwiderlegbar⁴⁸²⁵ Sache des jeweiligen Überreiters mit Zuziehung der Gemeindeführer, wie dies auch bei seinem Vater noch neben der Bereitung dieser Wälder üblich gewesen war. „Benebens ohnehin eine Holz Auszaigung in gedachten Gmains- vnnnd Unterthanns Gehölzen, sonderlich ohne Beysein meiner, vmb-soweniger Gezimbligh vnnnd der Wiltfuhr oder denen Gehölzen Nuzlich sein will, Beurab⁴⁸²⁶ die Ambtleuth ins Gemain weeder gelehnet, noch

verstehen, was der Wiltfuhr vnnnd den Wachsthumb der Gehölzen eigentlich Nutzen oder Schaden könne“. Er bat daher zu verfügen, „daß in allen dis- vnnnd jenseiths der Donau gelegenen Landt-, dann Casten Vogt- ghrtl. Gmains- vnnnd vnterthans Gehölzen ohne meinen Beysein vnnnd auszaijen ainiger Holzschlag nicht mehr verwilliget, noch auch die ambtleuth hierzue gebraucht werden. Solche Hoche Gnadt - gleichwie es Lediglich zur Aufnamb der Gehölzen vnnnd Wildtführen Gereicht - werde ich mit meiner Gethreu-, fleissigist- vnnnd Sorgfal- tigsten Aufsicht Zeit Lebens zuverdienen Beeyerfet seyn.“⁴⁸²⁷

Erst am 21.8.1758 unterschrieben beide Kommissäre den 126 Seiten lang gewordenen und mit etwa zwei Dutzend, meist Niederschriften und Anordnungen untermauerten Bericht.⁴⁸²⁸ Einleitend wiederholt er die zuvor der Kommission in sechs Punkten erteilten Aufgaben⁴⁸²⁹. Ihnen folgt dann der jeweils angetroffene Befund und später die veranlaßten Maßnahmen zur Behebung von Mißständen. Namentlich die Ergebnisse der Waldbereitungen, verbunden mit Holzarten- und Sortimentbeschreibungen, Massenschätzungen sowie Zustandsbewertungen und Größenangaben für jeden Waldort, sind auch heute noch von Bedeutung. Bestätigen sie doch nicht bloß den bedenklichen, durch langjährige Übernutzung verursachten Zustand der Wälder, sondern bezeugen auch den inzwischen eingetretenen Holzartenwechsel, mitbedingt durch den starken Rückgang der Eiche selbst in diesem für sie günstigen Wuchsgebiet.

Zunächst wird eingehend die Außendiensttätigkeit beschrieben, die im oberen Hienheimer Forst begann. Darin heißt es über einen 800 Schritte langen und 500 breiten⁴⁸³⁰ „Strich Holz“ auf dem Steinbuckel⁴⁸³¹: „woselbst lautter thails schlagbahre Puchen, thails deren in münderer stärckhe mit vndermisch-, iedoch weithschichtig voneinander stehenden Aichen verhanden, worunder aber sich durchgehends ein sehr Junger Puchener Wiederwuchs vorgezaigt, so dz man von Commissions-wegen Befunden, dem Forst- maister zu Hienhamb aufzutragen, dz Er zu dem Kelhammer Preuhaus vnd sonst anderwärts die Schlagbahre, dem Jungen anflug wiederstehende⁴⁸³² Aichene vnd andere stämme daraus abzuholzen, durch anlegung eines ordent- lichen Schlags Luft machen vnd selben auf solche weis zu besseren waxthumb Befördern lassen solle“.

Am Ende steht in diesem Kommissionsprotokoll: „hat die vorgenommene ocular inspection vnd au- genschein souiell an tag geleet, dz solcher (Forst) vor 100 vnd mehr Jahren mit lautter auserlösenen Aichen vnd zwar sehr dickh⁴⁸³³ Bestanden gewesen seyn miesse, weillen der Poden soliche sonderlich geliebt, selbe aber die Sommerlatten⁴⁸³⁴ Bey solcher gestaltsamme⁴⁸³⁵ nicht ausbraitten⁴⁸³⁶ können, volglich solche sich - wie darin- nen annoch zusehen - in die höche nothwendigerweis haben aufziehen müssen, welches die auf heuntigen tag in grosser anzahl Frisch- vnd Kern Gesundte gröstenthailss 50, 60 Bis 70 Schuch lang⁴⁸³⁷ stehend geschlachtiste Aichen als vnuerwerffliche zeugen annoch mit mehrern Bestätigen. Nachdemme aber in vorigen Zeiten die ab- gab deren, wie nach inhalt der Churbayr. Lobl.^{en} Forstordnung hette seyn sollen, mit anleg- vnd fortführung ordent- licher Schläg nicht tractiert, sondern hier vnd dar die schönste Aichen ausgezogen vnd abgegeben worden, So ist auch erfolgt, dz diser grosse Forst dermahlen in einem Vngleich von Puchen, Aichen vnd Feichten gemischten Gehölz Bestehe, aus welchen an die Forst Anzünser alleinig ... Jährlich circiter⁴⁸³⁸ 1 152½ Mas Prenholz abge- geben ... werden.“ Die zum Besten dieses Waldes von den Kommissären angedachte Lösung sah vor, in Zukunft nicht mehr das bisher so geringe Gegenreichtnis der Forstzünser an Korn und Hafer anzunehmen, sondern ihnen stattdessen das Holz zu verkaufen. Als rechtlich möglich begründeten sie es damit, daß die Holzabgabe für Getreide nichts anderes als ein „contractus consensualis bona Fidei⁴⁸³⁹“ sowie ein locatio conductio oder Miet- und Zinskontrakt wäre, welchen man alljährlich gegeneinander aufzuheben vermöge. Außerdem sei die Mehrzahl der Anzünser nicht dem Kurfürsten mit Gült oder Vogtei zinspflichtig. Sie gehörten vielmehr zu verschiedenen Hofmarken und die meisten von ihnen könnten dort das benötigte Brennholz von der eigenen Herrschaft bekommen.

Anschließend kam das Kastengehölz Nierandt⁴⁸⁴⁰ an die Reihe, welches „nit wie aus einem vor- bey gegangen seyn sollenden Feder verstoss vorgeschrieben worden⁴⁸⁴¹ 18, sondern einem Vmbkrais⁴⁸⁴² von 108 tagwerch ausmachet. Vnd ist die Waldung bestanden mit etwas Frischen⁴⁸⁴³, mitlmässig-⁴⁸⁴⁴ vnd Jungen Aichen, auch derley sehr wenigen schlagbahren, gröstentheils aber vnnnd durchgehends Jungen Puchen vnd Feich- tenen schlechten vnderwuchs, auch hin vnd wieder sehr wenigen Ferchen vnd mitlmässigen Feicht Stämmen. Worbey aber haubtsächlich anzumörckhen kommet, dz durch die wiederrechtlich vnd der Forst Ordnung zu gegenstehende abthailung, weillen es Bey solcher gestaltsamme nicht schlagweis tractiert werden können, dise Waldung sehr ist ausgelichtet vnd kein wiederwuchs Befördert worden⁴⁸⁴⁵“. Anlässlich einer späteren

Befragung des Hienheimer Forstmeisters und des Kelheimer Kastenamtsverwesers erklärte ersterer, „dz es umbsomehr besser wäre, dahin solches gehölz wieder einzuziehen, als man nit nur allein ohne proejudiz dess gehölz erst gedachte 12 f. dermahlen gar fieglich, sondern auch konftigshin noch ein mehreres hieraus erlesen könne, und es ohnedz sehr hart seye, immerdar solchen Leuthen nachzusehen, dauon die mehrere mit keinem Veldpau versehen, sammentliche aber sehr nahe an dem Wald vnd Donau entlegen seyen, auch sonst mit der Pren holz notturft vmb die Bezallung Jährlich gar wohl versehen werden mögen. Hiernegst auch gdiste. Landtherrschaft keinen vncosten aufzuwenden habe, indemme der Forstknecht zu Ried, Peter Pruckhpaur, hart daran liegete vnd es gar fieglich versehen könne.“ Die „pflichtmäßig“ darüber abgegebene Meinung des Kastenamtes lautete: „dz gemeltes Casten gehölz Nierand, welches 6 vnderthannen zu Stausagger Besag Salbüchs de ao. 1580, Fol. 86 r.⁴⁸⁴⁶ auf mehrung der züns Bis anhero Freystüfts weis innen gehabt, vmb dem dermahlig pr. 12 f. gehöchert Jährl.^{en} Freystüfts züns fernershin von darumben nicht mehr nuzniesslichen zuüberlassen seyn würdet, weillen sich darinnen ainig. schlagbahres holz vnd ville zum Schlachtgepäu⁴⁸⁴⁷ taugliche gross- vnd claine Aichreislen Befünden, sohin Eur Churfrtl. Drtl. Bessers zum Nuzen gebracht werden könnte. Wäre daher selbes dess pflichtmässigen Dafür haltens, dises gehölz aintweders gänzlichen einzuziehen oder aber dem Freystüfts züns noch mehrers zuerhöchern.“ Nach diesen Einwertungen kamen die Kommissionäre zu dem Schluß, daß es für „dero höchsten Oerario⁴⁸⁴⁸“ vorteilhafter wäre, anstatt des jährlichen Freistiftzinses von 12 Gulden das Kastengehölz einzuziehen⁴⁸⁴⁹. „Man hat es aber iegleichwohlen ad referendum⁴⁸⁵⁰ einswiellen übernehmen vnd die verfiugung darüber zur vorläufig gdisten. Beangenemb vnd ratification hiemit stellen sollen vnd wollen.“

Die im Anschluß daran erfolgte, eingehende Besichtigung des Hienheimer Gemeinwaldes ergab folgenden Befund: „Wiezumahlen nun sich aus obiger visitation haubtsächlich souill ergeben, dz von 50 vnd mehr Jahren zuruckh durch die nach iedermans gefahlen Beschehene ausziehung der best- vnd geschlachten stämmen wie auch durch die ab- vnd ausführung dessen, diser sogenannte Gmainwald dergestalten abgeschwendet vnd ausgelichtet worden seye, dz nunmehr selber⁴⁸⁵¹, in einen solch grossen verfall gedyhen, dz kaum mehr die vnderthannen zu Hienhamb mit dem schlagbah Feichtenen Gehölz - da zu mahlen dz wenige Pauholz wegen einer so Gott verhietete derorthen entstehenden Feurs Gefahr vnmitlbahr conserviert werden mus - auch sogar mit einbegriff dess Rafen- vnd Puchenen holz kaum 6 Bis 7 Jahr bey der ehemals daraus genommenen anzahl ad Jährlichen 12 Bis 1300 Clafter mehr hinaus langan können“. Die Kommission ordnete daher an, bis sich der Wald wieder erholt habe⁴⁸⁵² „einem ganzen Hof 10, einem $\frac{3}{4}$ - 9, $\frac{1}{2}$ - 8, $\frac{1}{4}$ - 5, $\frac{1}{8}$ - 5 vnd $\frac{1}{16}$ -Hof auch 5 Clafter gegeben werden sollen, so in Summa 678 Clafter Betragen“. Schließlich wurde am nächsten Tag im Beisein des kurfürstlichen Pfliegerichtvertreter⁴⁸⁵³, des Forstmeisters von Hienheim, des dort zuständigen Holzwarts und sämtlicher Untertanen die nun vorgenommene Reduktion öffentlich bekanntgemacht⁴⁸⁵⁴.

Das Ergebnis der dreitägigen Besichtigung des Ain- oder Gemeinwaldes, zu dem auch die Pettenau gehörte, fiel noch verheerender aus. Fast die Hälfte der Böden „in dem so weithschichtig vnd auf 8 stund“ sich ausdehnenden Wald war lediglich mit Gras überzogen, weshalb dort ohne Bodenbearbeitung⁴⁸⁵⁵ und Aussaat kein Holzanflug mehr zu erwarten war⁴⁸⁵⁶. Da die allein für Kelheim alljährlich daraus abgegebenen 1 600 bis 1 700 und noch mehr Klafter „auch mit ausschlagung dess lesten zwey klüftigen Stämb holzes⁴⁸⁵⁷“ höchstens noch vier Jahre befriedigt werden konnten, verfaßte die Kommission eine eigene Gemeinwaldordnung, „wornach die künftige holz abgab reguliert vnd der Stockhraumb⁴⁸⁵⁸ eingebracht werden könnte“. Magistrat sowie Bürgerschaft der Stadt baten zudem, die bisherige Ainwaldkommission durch eine dritte Person zu verstärken, „zu hin künftig besserer aufnamb, Nuz- vnd Besorgung der Waldung Vnd (da) Wür in der thatt vnd werckh pflichtmässig verspühret vnd abgenommen haben, dz der Yberreutter alda⁴⁸⁵⁹ in der Forst- vnd holz gerechten Jägerey schlechte wissenschaft Besüze, mithin zu der alleinigen auf- vnd obsicht daryber noch gar lange nicht qualifiziert vnd zu länglich erfunden worden seye“, stellten es die Kommissäre dem kurfürstlichen Willen anheim, „dero Forstmaistern zu Hienhamb als von Vns auf gdiste. genembhaltung einsweihlen höchst nöthig dennen vorigen zweyen, nemblichen dero PflugsCommissario vnd Casten Verweser alda Beygeselt dritter Ain- oder Gmain Waldts Commissario ... für die Oberaufsicht huldreichist zu bestimmen“.

Was die Erbrechtsbriefe der sog. Brandinhaber anbelangte, so mußte man kommissionsseits feststellen, daß diese „nicht von der churfrtl.^{en} HofCammer, sondern von dennen churfrtl.^{en} Ainwaldts Commissarien errichtet vnd einbehändiget worden. ... Vvnd wiezumahlen keinen ghrts.- oder Casten Beambten zu-

kommen mag, Erbrechts Brief zuerthailen vnd auszufürtigen, als würdet auch diser von Jhnen Begangene vnjug nit allein selben zuerweisen, sondern auch aufzutragen seyn, dz Sye die von Jhnen vnd Jhren Vorfah-
rern ausgestölte derley Erbrechts Brief der Cassationswillen⁴⁸⁶⁰ von denen Jnhaberen abfordern vnd zu dero
HofCammer einsänden sollen, damit solchen Erbrechts Prandt Jnhaberen dise von alda aus mit inserierung⁴⁸⁶¹
dess dermahlig wahren betrags der Jucharten vmbgescriben vnd ohnentgeltlich zugestölt werden mögen.“

Eine Überprüfung der Kelheimer Brückenzollrechnungen ergab, daß man hier entgegen den
geltenden Vorshriften die eigene Bürgerschaft von dieser Abgabe befreit hatte und zudem das
Geld nicht allein für die Donaubrücke, sondern „auch auf die Altmühl-, Schleif- vnd andere nebenpruk-
ken, ia sogar auf die Ringmaur, so anderwertshin ihrer aigen Geständnus nach verwendeten. Wozue gleichwoh-
len die Rentmaister zu Straubing schon über ein Soeculum wie die Fisch stillschweigen“. Wie darüber ferner
zu befinden sei, stünde im Belieben des Kurfürsten, da „die sache nit allein wegen abgab dess hierzu
erforderlichen Bau holzes in dz Forst-, sondern auch zugleich in dz zohl-, beydes aber in dero Rent- vnd Hof-
Cammer wesen immediatē⁴⁸⁶² einschlaget“.

Eine weitere Besichtigung war auch in den beiden anderen Kastenamtsgehölzen Kager und
Eulenbirket⁴⁸⁶³ vorgenommen worden, wobei im erstgenannten das Gronsdorfer Vieh beim
Hinauftreiben⁴⁸⁶⁴ den Fichtenanflug örtlich „fast völlig abgebissen“ hatte. An anderen Plätzen
befahl die Kommission, „dz bey dem hin vnd wieder sich vorgezaigten anflug alda geraummet vnd dz Be-
nöttigte holz daraus abgeholt werden solle. Vnd wiezumahlen auch solcher Poden dz Aichene gehölz von
selbst sehr liebet, ist von vns nit münder verfiaget worden, dz mittels aussöeung der Aichelnussen dessen wax-
thumb auf alle weis vnd möglichster dingen Befördert werden solle.“ Der andere Waldteil bestand „mit
 $\frac{1}{3}$ ^{tl.} (aus) vermischten Feichten, Thannen vnd auch etwas wenigen Puchen, dan an theils orthen auch stärckheren
stangen gehölz, die andere $\frac{2}{3}$ ^{tl.} dessen aber mit starckh ausgewaxenen, hin vnd wieder stehenden Ploch- vnd Sag
päummen, dan auch etwas Zimmerholz von Thannen, Feichten, Puchen vnd vndermenget alten, auch gröstentheils
schon stockhfaullen Aichen. Darunder aber maistenthails der Poden mit Gras durch die Nässe überzogen vnd sich
also ein schlechter anflug vnd wiederwuchs anzaiget.“ Für einen anderen Platz im Wald, wo es gleichfalls
Naturverjüngung gab, die aber das darüber stehende Altholz stark beeinträchtigte⁴⁸⁶⁵, wurde
angeordnet, „dz solches nach vnd nach abgeraummet vnd kleine Schläg formiert⁴⁸⁶⁶ werden sollen. Vnd da-
mit auch durch aufwerfung eines grabens die grosse Nässe daraus sich verziehen vnd desto besser der Junge an-
flug heruorkommen möge“, erließ die Kommission ebenso eine entsprechende Verfügung.

Die damaligen Besichtigungen endeten schließlich in den vier Brauamtsgehölzen „Sporber-
eckh, Muggenthall, Hienberg vnd Kriegern“. Hier möchte nur der Befund vom Muckental mitgeteilt
werden. In ihm gab es drei Schläge von 200, 500 und 1 400 Schritten im Umkreis. „Vnd zumah-
len daselbst das Gehölz annoch schwach ist, so dz selbes keinen Sammen abwerfen kan, Als haben Wür ver-
ordnet, dz dise 3 Schläg ehe der Poden mit Wasen verwaxet⁴⁸⁶⁷ mit vermischten Feichten vnd Thannen Sammen
Besäet werden, in zu kunft aber sollen keine so grosse Schläg als der letztere⁴⁸⁶⁸ auf einmahl angelegt, sondern
allezeit, wo sich ein zümblich erwaxener anflug Bezaigt, die darauf stehend gebliebene Sam- oder Muetter
Bäumb solchergestalten abgeraumt vnd der Schlag vergrössert werden. Vnd weillen die experienz⁴⁸⁶⁹ ge-
geben, dz die in grossen Schlägen auch zu dem Sammen ybergelassenen Stämb von Wünd vmbgerissen-, So solle
der Bedacht dahin genommen werden, dz in Zukunft mitten in dennen anzulegen kommenden Schlägen von
einem orth zum anderen ein Schacht hölz⁴⁸⁷⁰ von Sammen päum, welches der Wündt nit gleich übergwältigen
kan vnnd maistens nach dem Wündt⁴⁸⁷¹ stehend gelassen, alsdan aber, wan sich der anflug auf beyden seithen
Bezaigt, wiederumben zeitlich abgemaist werden.“

„... Welch ein vnd anders Eur Churfrtl. Drtl. Wür hiemit vnderthänigist, gehorsambist Berichten, dero gdiste. ge-
nembhaltung vnd resolution de puncta ad punctum⁴⁸⁷² erbittend vnd Vns anbey wie allemahl zu höchst dero hul-
den vnd gnaden solchergestalten empfehlen sollen vnd wollen.“

Mit Datum 5.9.1758 wurde dieser sehr ausführliche Kommissionsbericht, der vor allem für
den hohen waldbaulichen Kenntnistand von Kosteletzky ein beredtes Zeugnis darstellt, dem
Kurfürsten vorgelegt.⁴⁸⁷³ Auf der Anschriftenseite befindet sich auch eine vom Geheimen
Sekretär von Delling am 12.9. unterschriebene Vormerkung, in der es heißt: „Die ForstCommis-
sion hat der churfrtl. HofCammer von jenen puncten, welche den jäger Statum oder sonst das Camerale betreffen,
Communication zu geben. All übriges hat zur Nachricht gedient Salvo tamen cujus(cun)que jure⁴⁸⁷⁴, welches ie-
dem der durch dise anordnung etwan beschwehrt zu sein vermeinet, sonderbaher aber der Statt Kelhaim, rechtlich

außzuführen bevor bleiben solle⁴⁸⁷⁵“. Unter dem 2.10. kam der Geheime Rat noch einer Bitte der Forstkommission nach, daß „die zurückgebliebene, zu denen Kelheim. Walduntersuchungs Commissions acten gehörige Producta remittiert werden mögten“⁴⁸⁷⁶.

Noch war der Abschlußbericht an den Kurfürsten über die im Raum Kelheim stattgefundene Kommission nicht fertiggestellt, als der Truchseß, Forstrat und Oberwaldmeister Kosteletzky in Erfahrung brachte, daß man - unbekannt von welcher Behörde - erneut ein Verfahren gegen ihn anstregte. Auf eine deswegen von der Forstkommission am 4.3.1758 gemachte Anfrage befahl der Geheime Rat am 20.3.: „Die Churfürstl. HofCammer hat sich Förderlich vernemmen zulassen, ob und warum gegen den von Kostolezky ohne vorhergehende anfrag⁴⁸⁷⁷ eine so Prostituirliche inquisition⁴⁸⁷⁸ verhengt und andurch zugleich der ForstComißion eingegriffen werden wolle“⁴⁸⁷⁹. Eine weitere Anfrage der Forstkommission vom 5.4. in gleicher Angelegenheit, veranlaßten den Geheimen Rat, den schon angeforderten Hofkammerbericht anzunehmen.⁴⁸⁸⁰ Während unter dem 22.4. in den Hofkammerprotokollen nur der vom Hofkammerdirektor (!) abgezeichnete Satz steht: „ad Int., dz wegen der Kostelezki inquisition HofCammerseits nichts wissendt“⁴⁸⁸¹, enthält der einschlägige Band der Geheimen Rats-Protokolle etwas mehr darüber. Der betreffende Eintrag vom 17.5. lautet nämlich: „Unterthänigster HofCammerbericht Sub dato 22.4. abhin, daß von einer gegen denn oberwaldmeister von Kosteletzky vorgenommen worden seyn sollender Inquisition der Churfürstl. HofCammer leediglich gar nichts wissend seye, mithin auch einige erleutterung oder Verantwortung hierinfahls nicht abgegeben werden könne“. Dennoch mußte auch der Geheime Rat inzwischen besser unterrichtet gewesen sein, denn als den darüber gefaßten Beschluß liest man: „Der Status Commission, alwo dise Inquisition gegen den Kostolezky verhengt worden seyn solle, um Berichtl. auskonft“⁴⁸⁸².

An diesem Punkt angelangt fällt es auf, daß aus dem zweiten Halbjahr 1758 sämtliche Belege über den Fortgang dieser „peinlichen“ Untersuchung, ja sogar jede Angabe über die Gründe hierfür fehlen. Vor allem steht auch nichts in den Protokollen der Statuskommission. Erst ab dem Januar 1759 gibt es neue Hinweise, auf sie noch später einzugehen sein wird.⁴⁸⁸³ Hier nur soviel, daß es vordergründig um die Höhe der 1756 von Kosteletzky aufgerechneten 231½ Gulden Gefährtgelder⁴⁸⁸⁴ als Ausgleich für die Benützung eigener Pferde und des von ihm gestellten Fuhrwerks für die dortigen Kommissionszwecke ging.

Wie schwierig es war, Bestimmungen zur Verbesserung von Waldbeständen durchzusetzen, zeigt noch ein Eintrag in der Kelheimer Gemeinwaldsrechnung für das Jahr 1758.⁴⁸⁸⁵ Darin wird erklärt, es sei durch eine Kommissionsverordnung befohlen worden, „daß und zwar ao. 1757 anfangent, der Stadt Kelhamb und deren zuegewohnten⁴⁸⁸⁶ überhaubts vnnd einen ieden insonderheit, über die höchst erforderliche holz reduction auß dem sogenannten Ain- oder GemaindWaldt hinkonftig statt des vorhin genossenen an deren jährl. Prenholz Notturft und bis das holz wider in Besseren standt komme, iedoch mit den Mass, daß 2 Clafter Puechen für 3 Clafter feichten holz vnnd nebenbey auch die entworffene quantitaet Stöckh und Pauschen⁴⁸⁸⁷ abgegeben werden sollen. Zumahlen aber nit ein einziger wegen woll zuvill daran wendnter UnCösten und harter Müehewaltung einen Stockh oder Pauschen ausgegraben vnnd angenommen, sohin auch disertwegen einiger Stockhraumb nit bezalt.“

Auch während dieser Kommission war manches bewegt worden, obwohl es eingedenk des letzten Beleges offen bleiben muß, wieviel davon wirklich durchgesetzt werden konnte. Den überaus anschaulichen und gesichert⁴⁸⁸⁸ von Kosteletzky stammenden Waldbeschreibungen, die der Bericht enthält, ist durchwegs zu entnehmen, daß auch in diesem Gerichtsbezirk nicht bloß die kurfürstlichen Wälder durch seit Jahrzehnten getätigte Überhiebe sehr gelitten hatten. Deshalb konnten die bislang namentlich zur Heizung, zum Kochen und zur Fütterung benötigten Holzmengen nicht länger beigebracht werden. Außerdem fehlte es an der dringend erforderlichen Hege des Jungwuchses, vor allem durch Bewahrung vor dem Vieheintrieb, und das Forstpersonal hatte bisher nichts unternommen, um durch entsprechende Eingriffe in die Nachbarbestände oder Saatgutausbringung nach Bodenverwundung eine Wiederbestockung der vielen Kahlflächen in die Wege zu leiten.

Obwohl sich für den Wald Nierand, der anstatt geläufiger 18 tatsächlich 108 Tagwerk maß, eine auch vom Hienheimer Forstmeister und vom Kehlheimer Kastenbeamten unterstützte, da weit ertragreichere Nutzung anbot, schmetterte die Geheime Statuskommission diese ab. Ihre geradezu gehässige Begründung dafür lautete⁴⁸⁸⁹, daß es der kurfürstlichen Forstkommision niemals zugestanden habe, auch über Kastenamtische Holzwiesen zu verfügen⁴⁸⁹⁰.

Besonders fällt auf, daß der Abschlußbericht mit den vor allem zur Verbesserung der Wälder ergriffenen Maßnahmen - die aber letztlich noch der kurfürstlichen Zustimmung bedurften! - erst nach zwei Jahren vorgelegt wurde. Diese ungewöhnlich lange und ohne jede Abmahnung in Kauf genommene Verzögerung läßt nur den einen Schluß zu, daß die Forstkommision mit anderweitigen Erledigungen mehr als ausgelastet war. In der Tat verlangten die Jahre 1757/58 mit dem Bemühen, eine verbesserte Forstrechnung⁴⁸⁹¹ landesweit durchzusetzen, besondere Anstrengungen, um wenigstens noch die Tagesgeschäfte ordnungsgemäß zu bewältigen.

Keinerlei Hinweise enthält das Kommissionspapier zum unbefugten Waldeingriff durch den in der Zwischenzeit verstorbenen Überreiter und Holzförster am Nestl-Acker und seine dort errichteten Schwarzbauten nebst begonnener Viehhaltung.⁴⁸⁹² Warum dies unerwähnt blieb, ließ sich nicht ermitteln.

2.6.9.6. In die Gerichte Griesbach und Landau (1757)

Am 8.10.1757 legte die Forstkommision einen Bericht über die Besichtigung der dortigen Forste und Waldungen⁴⁸⁹³ durch den kurfürstlichen Truchseß, Forstrat und Oberwaldmeister von Kosteletzky vor.⁴⁸⁹⁴ In der vom 22.11. stammenden Entschließung hierüber hieß es nur: „Hat zur Nachricht gedient und seind hiernach gleich wohl die weithere Veranstaltungen vorzukehren⁴⁸⁹⁵“. Der Zeitpunkt für diese Tätigkeit und die dort zu erledigenden Aufträge sind unbekannt. Spätere Schriftstücke und Vormerkungen geben jedoch Auskunft über einige Personalentscheidungen. So erstattete die Forstkommision einen Bericht über „den abgesetzten und um widerumige anstellung für einen Holzhay Supplicirenden Josephen Prändl, Castenamts Landau, dann dessen Abweißung“. Unter dem 22.6.1758 bestätigte der Geheime Rat, daß es bei der begutachteten Entlassung verbleibe und daß der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen sei.⁴⁸⁹⁶

Erst nach der unter dem 5.6.1761 in den Hofkammerprotokollen vorgemerkten Suche nach einem Bericht des Obristjägermeisters wegen des „abgesetzten Castenamts Forst- und Holz knecht zu Griesbach“ wird bekannt⁴⁸⁹⁷, daß man auch diesen Bediensteten aus seinem Amt - und zwar zu Unrecht! - entfernt hatte. Am 24.11. wird noch ein Schreiben als nicht greifbar genannt, nun vom Landshuter Wildmeister, in dem es ebenfalls um „den dimittirten⁴⁸⁹⁸ Holz-Forster zu Griesbach Wimer“ und dessen „restitution⁴⁸⁹⁹“ ging.⁴⁹⁰⁰ In einem Hofkammerantrag vom 2.1.1762 an den Fürsten heißt es: „dem Wimmer, dimittirten Holz Forster zu Griesbach um seinen Dienst in Favorem“. ⁴⁹⁰¹ Am 9.2. befahl dazu die Geheime Statuskommission, dem zurückfolgenden Anlangen noch das „VisitationsCommissionsProthocoll, so von dem ForstDeputations Rhat Baron V. Kosteletzky Bey Besichtigung der Griesbach. Gehilzen in ao. 1757 gehalten“ beizufügen und beides erneut in den Einlauf zu bringen.⁴⁹⁰² Im schließlich erteilten Bescheid vom 12.8., in Reinschrift jedoch erst am 31.8. ausgefertigt und mit einem Auftrag versehen, stand: „Nachdeme ... sich ganz klar Bezeigt, das der um widerumige anstellung unterthänigst Supplicirende, geweste Forst- und Holz Knecht zu Griesbach Joseph Wimmer ohne geringstes verschulden oder vorkommene Untreu (massen auch das in ao. 1757 abgehalten Baron Kostelezkische Commissions- und Griesbach. Holz Untersuchungs Protocoll von dergleichen keine meldung machet) seines aufgehabten Dienst entsetzet und hiermit zum Favor⁴⁹⁰³ des Graf Tättenbach. Jägers eine abänderung gemacht worden, ohngeachtet wissend ist, das eben diser Jäger so thanen HolzForstDienst alleinig genugsam vorzusehen sich ausser stand Befündet. So Beangenommen Jhro Churfl. Drtl. der HofCamer Gutachten allerdings Gdist. und wollen, das der Supplicirende Wimmer neben ernelten Graf Tättenbach. Jäger auf erdeutte Bedienstung widerumen angestellt und respectivé demselben die helfte⁴⁹⁰⁴ von der dem widerholten Jäger angewisenen Besoldung, so anderen Dienst Genus überlassen und eingeraumt werden solle.

Und gleichwie über das ermelt Baron v. Kosteletzky. Commissorium Bereits schon unterm 14. Jenner ao. 1758 abhin die Churfl. Gdiste. resolution an das Kastenamt Griesbach hinausgeschriben, also auch ist mit ernennung dessen ⁴⁹⁰⁵ gehors. einzuberichten, wie solche ad Executionem gebracht worden ⁴⁹⁰⁶. Mit welcher gelegenheit auch eine anzeig einzusenden kommet, was für unterthanen diesen Försten angeforstet, dan was und wieviel ieder Jährl. hieraus zugenüssen und entgegen an Geld oder anderen zu verreichen hat. Item was und wieviel Jährl. um das Geld und in was vor einen Preis iede Gattung Holz verkauft werde, dann wie hoch aus anderen Benachbahrten Försten oder Gehölzen der Holz verkauf dermahlen gemacht wird und ob nicht herkommens seye, das ieder angeforsteter Unterthan iederzeit einige junge Eich Reis einmachen und erzüglen müsse? Worüber also die Churfl. Hofcamer das weiters Behörige zu verfügen hat. ⁴⁹⁰⁷

Wie zudem die Griesbacher Kastenamtsrechnung für das Jahr 1758 zeigt, hatte Kosteletzky damals mehrere Anordnungen getroffen, die der Kurfürst unter dem 14.1. billigte. So waren künftig vom Kastenamt im September und Februar je ein Schreibtag anzusetzen, an dem die Untertanen - hier vor allem die als Waldschuldner ⁴⁹⁰⁸ bezeichneten Eingeforsteten - ihren Holzbedarf anmelden konnten. Dazu heißt es im einzelnen, daß „alle ein geforschte holz percipienten ⁴⁹⁰⁹ vnd andere Käufer hierzue mitls eines ordentlichen Verruefs vorhero citiert und dabey ein ieder bedürftiges Pren- vnd Pau holz anbegehren, soforth der bey iedem abwerffente Geldt betrag in eine zuuerlässige Specification gebracht vnd der gdisten. ratifications willen zeitlichen zur ersagt höchsten stölle eingesändet werden solle.“ Zum Kastenamt gehörten die bis heute im Staatsbesitz befindlichen Distrikte Grafenwald und Stainkhardt. Nach erfolgter Genehmigung hatte der Kastner „gebettemmassen an Pren- so andern holz nach eines ieden bedürftigkeit ⁴⁹¹⁰, doch ohne Schaden dess Gehülz und der Wildtfuhr obgegeben und zwar nach der gdist. bestimbtten holz Norma“. Kosteletzky setzte auch die Holztaxe fest und zwar für „ain Sag- oder Schintlpaum 1 f. 30 xr., ain Stamb Schnidholz 1 f. 20, ain Starckhes Traumb ⁴⁹¹¹ oder Wandtholz 1 f., ain Stam Zimmerholz 40, ain Pruckpaumb 20, ain Clafter aiches holz 24, ferners ain Clafter feicht- oder Thenes holz 20 (xr.)“ ⁴⁹¹².

In der Jahresrechnung 1755 stand noch unter der Überschrift „Stock Recht“, daß lt. Salbuch von 1590 im Grafenwald 139, im Stainkhardt 183 Holz- oder Waldschuldner berechtigt waren, die jeweils 3 Kreuzer als sogenanntes Stockrecht entrichten mußten. ⁴⁹¹³

An Hand der Landauer Kastenamtsrechnung für 1758 wird ein weiteres Übel deutlich, das bisher in den dortigen Wäldern die Holzfrevel sehr erleichterte und von Kosteletzky ebenfalls abgestellt wurde. Heißt es doch darin unter „Ainzig und Gemaine ausgab: Nachdeme gdist. anbefolchen worden, das hinkonftig all aus denen Chl. Försten abgebenes Holz angehauen vnd gemarcht werden solle, hat man durch Antonin Haas, Bürgerl. Schlosser alda, ein derley march Eisen verfertigen lassen“ ⁴⁹¹⁴. Das Amt besaß also bislang keinen Waldhammer ⁴⁹¹⁵, mit dem man sonst die zur Fällung angewiesenen Bäume am Erdstamm und Stock kenntlich machte.

Es erstaunt, daß die Hofkammer erst aufgefordert werden mußte, sich vor der Entscheidung über seine Wiederaufnahme im Kommissionsprotokoll von Kosteletzky zu vergewissern, daß gegen den Holzförster Wimmer nichts vorlag, da er darin in keiner Weise beanstandet worden war. Auch erscheint seine Entfernung aus dem Dienst unbegreiflich, denn sie wurde nicht von der Forstkommision verfügt, der man doch in eigener Verantwortung ⁴⁹¹⁶ die Entlassung und Bestellung des „Forstpersonals“ zugestanden hatte. Wäre ihm dies zur Kenntnis gelangt, hätte sich Kosteletzky solchem Tun bestimmt energisch widersetzt.

Nach den heute geltenden sozialen Maßstäben befriedigt die von der Hofkammer verfochtene Lösung einer Wiederanstellung mit nur der Hälfte des ehemaligen Soldes und ohne jeglichen Ausgleich für die vier Jahre lang unschuldig erlittene Amtsenthebung in keiner Weise.

Was im übrigen den erteilten Auftrag betrifft, den Vollzug der von Kosteletzky stammenden Verfügungen zu überprüfen, so bestätigt dies doch, daß man die Einhaltung von Anordnungen der Forstkommision auch nach ihrer Aufhebung noch überwachte. Dies allein reichte freilich nicht aus, um eine dauerhafte Hebung des Waldzustandes bei gleichzeitiger Vermehrung der Forsteinkünfte zu sichern.

2.6.9.7. In das Gericht Weilheim (1758)

Nicht nur der Holzbedarf für größere Bauvorhaben des Hofes ⁴⁹¹⁷ und den kurfürstlichen Ziegelstadel in Feldgeding ⁴⁹¹⁸, sondern ebenfalls die Hausnotdurft der Bürger von Dachau und des dortigen Brauereiwesens führten dazu, auch Holzvorräte aus dem Einzugsgebiet der Ammer vornehmlich durch die Trift zu erschließen. ⁴⁹¹⁹ Dies galt vor allem hinsichtlich der Nutzbarmachung der beiden kurfürstlichen Forste Unkunden- und Grasleitner Wald.

Der Unkundenwald wird in der Weilheimer Gerichts- und Kastenrechnung für das Jahr 1750 ⁴⁹²⁰ wie folgt beschrieben: „Diser Waldt ist sehr Marastig, ain Meill lang und halbe Meill braidt ⁴⁹²¹, Jm ybrigen mit ainöden und Wüsmathern eingefangen oder vmbgeben. Hat dabey Gregori Streicher, Holzhay zu Vffing, die absicht, ist mit Feichten, Thennen, auch wenig Puechen angewachsen, stehet noch zimblich in guethen hay ⁴⁹²², ist ordentlich Vermarckht vnd erst ao. 1749, massen es wegen des vor 19 Jahren obgewesten Sturm Wündts, wordurch vill tausent stämb holz niderGelegt worden, die hechste Nothwendigkeit ware, ... aufs Neue renoviert worden. ... Dises Waldts Forstrechtler seint die sammentliche Jsässen des Dorfs Vffing, Rieden am Stafflsee, Haarberg, Mäzmos, Puech, Sallach, Vnkhundtenwaldt, Kalhofen, Obersöllnbach, Grueb vnd Luckhetsried. ⁴⁹²³ Dise alle miessen das Stambgelt, ausser der Vffinger, Bezallen. Hingegen ihnen sambentlich herkhommnermasen das Prenn- vnd Pau holz nach Notturft, das Puech(en)holz aber mit gewiser Bewillung abgeben werdt. Vnd ertraget im ybrigen diser Waldt die Abgab der Forstrechtler noch lange Jahr, Zumahlen forthin das Junge Gehülz herzue wachset.“

Über den „Grasleuthner Waldt“ heißt es dann dort: „Der ist gleich dem Vnkhundtenwaldt sehr Marastig, ein Meill lang vnd mit einrechnung des Gezürckhs der Marchung ein Meil praith ⁴⁹²⁴. Vnd Befinden sich vnter disen Gezürckh etliche Ainöeden vnd Wismather. Bey disen Waldt hat voriger Holzhay Gregori Streicher die absicht. Ist mit Feuchten, thennen vnd Puechen holz angewachsen, stehet noch zimblich in Guethen Hay.“

Die Namen beider Waldungen sind heute auf keiner Karte mehr zu finden, da sie inzwischen durch Rodung zu kleineren, eigene Namen tragende Bestandseinheiten wurden. ⁴⁹²⁵

Wohl um die Jahreswende 1754/55 vertrat die Forstkommision gutachtlich die Meinung, „daß in denen Grasleithner und Unkundter Waldungen, Churfürstl. Pfleggerichts Weilheimb, auß angeführten Umständen ⁴⁹²⁶ eine augenscheins Commission abgeordnet werden kunte“ ⁴⁹²⁷, welchem Vorschlag der Geheime Rat unter dem 28.1.1755 zustimmte ⁴⁹²⁸. Dennoch dauerte es noch lange, ehe diese Kommission stattfand.

Im zweiten Halbjahr 1755 liefen mehrfach Beschwerden gegen das neuerliche Triftvorhaben auf der „Amper“ ein. ⁴⁹²⁹ Auch in einer Vormerkung vom 22.3.1756 ging es um Einsprüche gegen die beabsichtigte „abtriftung der Scheutter holz ⁴⁹³⁰“, so vom Kloster Dießen und Baron von Vieregg, Inhaber der Hofmark Tutzing ⁴⁹³¹; selbst noch mehrere Jahre später war der Hofrat mit solchen Einwendungen beschäftigt ⁴⁹³².

Unter dem Datum 26.11.1757 steht in den Hofkammerprotokollen erstmals ein „anl(angen) des Marckhts Dachau um holz“ ⁴⁹³³. Am 12.9.1758 wünschte ⁴⁹³⁴ der Kurfürst, daß zur Behebung des dortigen Holz Mangels über eine bereits genehmigte Menge hinaus noch weiteres Holz - doch ohne Ruin der Waldungen - geschlagen und noch vor dem Winter auf der Amper bis Dachau getriftet werden solle. Bereits drei Tage später äußerte sich hierzu die Forstkommision unter der Federführung von Kosteletzky Senior in einem Bericht an den Geheimen Rat, in dem sie „gehorsambist“ darauf hinwies, „Wasmassen auf dise weis wie etwan es Eur Churfrtl. Drtl. vorgetragen worden sein mag, solcher holzschlag vnd die herabtriftung auf der Ampper Bis Dachau ⁴⁹³⁵ nit also Beschechen Kan“ ⁴⁹³⁶. Sie begründete dies damit, daß „die holzschlag Zeit nochzumahlen ⁴⁹³⁷ nit verhandten“ sei und es auch „eine lange Zeit erforderte, Bis aine hinlänige quantitet ⁴⁹³⁸ geschlagen vnd in die Clafter gerichtet, auch zum Wasser gebracht werden Kunde“. Solches Holz wäre dann auch gleich „nit zu schwemben oder zu triften ⁴⁹³⁹“, da es erst hierzu „ausgetrickhet ⁴⁹⁴⁰ vnd gering werden mues ⁴⁹⁴¹, wo ausser dessen solches der Schwere halbe mehrern thails in den Wasser vndergehen vnd vertrinckhen, mithin der Schaden grösser, dan der Nuzen seyn thette“. Dasselbe gelte für die Lieferung auf Flößen, denn es müßten „die erforderliche Peumb hierzue Erst geschlagen vnd dise lange Zeit zur aus trickhung ligent gelassen, so ausser dessen nit Kunden geBraucht werden“. Auch wäre zu klären ⁴⁹⁴², was und wieviel jährlich an Holz und wie lange - doch ohne daß dies Wald und Wildbahn zum Nachteil gereiche ⁴⁹⁴³ - geschlagen

werden solle, weil man gleichfalls die eingeforsteten Untertanen weiter mit der Notdurft an Brenn- und Bauholz zu versorgen habe. Schließlich komme es noch darauf an, „ob Eur Churfrtl. Drtl. solche herab triftung auf dero vncosten Bestreiten oder aber an einige Liferanten yberlassen wolle, als auf Beede dise fähl Erst die sache zu yberlegen vnd in yberschlag zubringen seyn wirdet, welcher aus Beeden für Eur Churfrtl. Drtl. höchstes Jntee., dann auch zugleich für das Publicum⁴⁹⁴⁴ zum anständigsten seyn mechte. Wür wären dahero vnsers ohrts der vnderthänigist, doch vnmassgebigen Mainung, das vnser mit rhat der von KosteletzKj Senior ad locum mit dem Befelch sogleich abgeschickhet, dz derselbe mit zuziehung dess oberjägers zu Grossen weyl Beriehrte Waldtungen vorwurffs⁴⁹⁴⁵ in augenschein nemben, vnd was hieran Jährlichen, auch auf wieuil Jahr ohne deren, der Wildtfuehr vnd der Eingeforsten vnderthonnen Schaden abgegeben werden Kan, in anschlag Bringen, nebenBey auch entwerffen solle, wie hoch die Clafter in den Waldt an einen oder anderen sich heruor gebenten Keuffer vnd Liferanten zuuerkhauffen vnd von solchen Bis nacher Dachau zulifern wäre, oder aber wie hoch iede Clafter mit allen vncosten, wan die liferung von selbst⁴⁹⁴⁶ Beschechete, zustecken khomete vnd wie teur so volgsamb dise zu Dachau wider Kunde verkhauffet werden. Vnd wan nun anbey Er fündete, dz etwan für anheur an abgestandenen, mithin ausgetorthen holz noch was zuschlagen vnd zulifern wäre, es auch interim zuueranstalten hette.“

Bereits am 25.9 erhielt Kosteletzky eine genaue Anweisung für die von ihm durchzuführende Besichtigung.⁴⁹⁴⁷ Gestützt auf die mit Entschließung des Geheimen Rates vom 19.9. erteilte Genehmigung, verfügte darin die Forstkommision im Namen des Kurfürsten: „Vnd Wie Wür nun die hierin gemachte vorschläg gdist. durchgehents Beangenemmet, mithin wollen, dz du dich gleich nach empfang diss ad locum nacher Weilhamb Begeben vnd mit zuziehung vnsers daselbstigen ghrts. Beambtens, dann vnserm oberjäger zu Grossen weill solche in hiebey originaliter ligenten Bhrt. begriffene vorschlags puncten in die yberlegung nemmen ... sollest. ... Also auch Versechen Wür vns gegen dir dess Nuzlichen volzugs vnd erwarten Bey deiner zuruckkhonft neben den disfahrts abgehaltenen Protocolls deinen vnderthänigisten Bhrt., wo hinentgegen Wür vnder heundigem dato an vnserm Beambten auch dz erforderliche mit dem anhang erlassen haben, dz derselbe dir vnd für dem mit abgehenten Canzelisten das deputat- vnd geföhrt geld gegen Schein aus denen holz geldern Behändigen solle. Vnd dazumahlen vorgekommen, dz Er, oberjäger, Bereiths ehehin in solchen Waldtungen alschon villes holz geschlagen lassen vnd zu dem Verkauf gebracht habe(n), So wollen Wür auch, dz vns von dir hier yber die aigentliche auskhonft Bhrt. werden solle.“

Wenn auch Kosteletzkys Befund nicht überliefert ist, so liegt doch ein „Augenscheins- Respee. Erleutterungs-Protocoll“ vom 13.2.1759 vor, das nicht nur seine Beurteilung der Möglichkeit zum Holzverkauf aus dem sog. Unkunden- oder Uffinger Wald wiedergibt, sondern eindringlichst vor Augen führt, wie verantwortungslos man dort später mit der genehmigten Holzentnahme vorging.⁴⁹⁴⁸ Auslöser hierfür war die Beschwerde der 115 Forstrechtl. dieses Waldes, „in Betreff dz Sye altherkommnermassen und Craft in hannden habent, Pürgamentanneren Brieffs dz Prenn- und Pau holz nach notturft fordern derffen, welches ihnen aber bey dermahlen obseynten vmbstendten, weilten Es der Wald nit mehr ertraget, in gahr wenig Jahren entgehen könnte, zu vorbiegung dessen in Loco dess Vnkhundenwaldts abgehalten und eingeholt in Beysein der mehristen auß obigen Forst-Rechtlern ...“. Auf 17 Seiten hielt der Leiter des Weilheimer Landgerichts- und Forstamts fest, daß Kosteletzky im September des Vorjahres diesen Wald „in Vollkommenen Augenschein“ genommen hatte und danach bei der Forstkommision vortrug, daß dort „vill schlagbahres und auch Windwürffiges holz zum besten verkauf dess höchsten Jntree. verhanden“ sei. Daraufhin beantragten die Dachauer Bierbrauer, daß ihnen 1 000 Klafter von Windwürfen und Totholz⁴⁹⁴⁹ zum Abtriften und Abflößen auf der Amper nach dort ausgezeigt werden möchten, wofür sie je Einheit sechs Kreuzer entrichten wollten. Dieses Anlangen wurde unter dem Datum 15.11. des Vorjahres genehmigt und das Forstamt⁴⁹⁵⁰ erhielt den Auftrag, „die außzaigung also zuuerfiegen, dann nach Beschechener auf hackung und ordentl. Klafter richtung solche abzuzöhlen und abzumessen“. Zum eigentlichen Geschehen berichtete der Beamte: „Nachdeme nun der Chl. oberJäger zu Grossenweyl ihnen Behörig solches angewisen, haben Sye dergleichen windwürffiges holz nit angenommen, sonndern durchauß lautter schönes und frisches holz, souil Es möglich wahre negst am Wasser zuschlagen begehret, damit ihnen nit vill Costen aufgehen und Sye solches gannz ohnbeschwerdt sogleich anns Wasser Bringen, soforth leicht verflößen mögen. Welches ihnen dann in soweuth gebülliget worden, 600 clafter ab denen Wündtwürffen, die übrige 400 Clafter aber in einer negst dem Wasser entlegenen Situation von einem Frischen holz außzaigen zulassen, so auch der oberJäger zu Grossenweyl also Befolget. Mentionirte⁴⁹⁵¹ Dachauer seint aber bey disen nit gebliben, sonndern haben nicht nachgegeben, bis ihnen von dem oberJäger zu Weyl dz Schönste holz außgezaigt worden, welches Sye auch und beyleuffig gegen 600 Clafter also nache an dem Wasser gehackhet, dz Es fast keine andere miehe erfordert, als nur alleinig sogleich zum Trüften ins Wasser

zuwerffen.“ Dieses waldzerstörende Vorgehen und die befürchteten Folgen waren Anlaß für die Holzrechtler, sich an das Gericht zu wenden, das in ihrer Anwesenheit und im Beisein des Holzwarts von Uffing den ganzen Waldt „auß- und Inwendtig Von 12 uhr ann biß nachmittag umb halbe 6 uhr“ besichtigte. Dabei wurde festgestellt, „dz diser Waldt, (welcher) der überlegung Gemess 2 stund lanng und 1 stund Braith sein möchte⁴⁹⁵², ist im ybrigen mit öedten, graßig und mooßächtigen Fülzen in villweg, auch an Thails ohrten zum mehristen mit sogenanten Fülz Koppen, die nur zu schlechten Prugg Prüglen zu gebrauchen und auf keine arth zu waß andersts herwaxen, versechen, worinen auch schlagbahres Feuchten-, Thenen-, auch wenig Puechen holz zu fünden“. An schönem, frischem Holz wurden kaum mehr 5 000 Klafter angetroffen, „indeme hirünen annoch der Junge anflug gahr schlecht und dergleichen zu einer Clafter bis 15 stäm nötig seyen“. Nach Ausweis der Gerichtsregistratur und wie sich die Untertanen und der Holzwart erinnerten, wäre daraus „dz mehrist, böst, schönst und schlagbahriste holz in gahr wenig Jahren hero zu denen Churfrtl. Pauämbten nach den Tausent und Tausent stämmen abgegeben, sohin dises so schön geweste und in Landen zu Bayren wenig dergleichen fündende gehülz, welches in der qualitet und Quantitet dess holzes deme gleich gewesen were, in villweeg abgeöedtigt worden. Anerwogen nacher Schleisheimb, Nimphenburg und München zu denen schon gemelten Pauämbten ville Tausentstämb zimmerholz und Schnüdtpämb und zwar erst Neuerdings ao. 1751, 1754 et 1755 nacher München, wie Es der Chl. oberJäger zu Grossen weyhl überschriben haben würdet, 3 600 Stämb geliefert werden miessen, ohnne zu melden, was dem Closter Pohling und dem Hr. Grafen Von Törring zu Jettenbach gdist. angeschafftermassen Vorhin abgegeben worden.“ Vor allem stieß man auf eine unzählbare Menge von übereinanderliegenden Windbrüchen, welche zum Teil noch frisch und zu Brennholz tauglich⁴⁹⁵³ - womit auch sonst die Forstrechtler versorgt wurden - teilweise aber nurnmehr zum Aschen- und Kohlbrennen zu gebrauchen sind. „Damit der Waldt hirdurch mögl. geseubert, folgl. dem Jungen wüder Wachs, wo annoch wenig zu sechen, Luft gemacht wurde, kunten auch wo Es Thuenlich an denen öedten und gräsigen ohrten hayschläg angerichtet werden. Nebst disem seint annoch nach dem hundert stehente, zum Prennholz sehr anstendntige Stämb in disem Waldt, welchen der Güpfl durch die Windwürff abgerüssen worden. Noch anfiegent, dz solche Windwürff und abgerüsene stämb der Menge nach, da Es nit angewisen und aufgeschuettert werden, glatterdingen verfauhlen miessen.“

Als man auf „die Junge Bläz gekommen“, wo die Dachauer, vielmehr deren Übernehmer⁴⁹⁵⁴, ein Floßmeister aus der Au, die Tagwerker zum Holzhacken angestellt hatte, sah man, „dz selbe dz schönst, Frisch- und Junges holz, sonache an Wasser ohnne schwere miehe und sehr geringen Costen aufschuetteren, dz Es nichts andersts Brauchet, als nur gleich zum Flössen ins Wasser, die Obernach genannt, einzuwerffen. Vnnd haben die holzhackher für Sye, Dachauer, nit im mündisten einen alten, abgestandtnen oder Wündtwürffigen stamb - ohneracht der oberJäger zu Grossenweyhl ihnen dergleichen hirunter zunehmen anbefolchen habe - gehackhet, ...sondern nach dero seinigen eigenen sün und willen lautter Junges, Frisches, Ja sogahr die schönsten Pauhölzer. Vnnd wann Sye einen dergleichen stamb vmbhackhen, welcher ihnen zu deren Beförderung nit wohl Tauglich, nemblich dz solcher öesstlich⁴⁹⁵⁵ und nit guett zu Klieben ist, lassen sye selbe gleich vnaufgearbeither zum Ebenmessigen verfauhlen lügen, nur damit Sye nit gehündert werden und in holz hackhen dessto geschwündter verfahren mögen. Kurz, sye gehen halt in disem Waldt schir nach ihrem Beliben umb und Causiren schaden, statt nuzen, als wie ein Dieb, da Er über einen schönen Kreuttl-Gartten kommen solte, wo im solchen fahl der Waldt keines wegs cultivieret und geseubert würdet, sondern ein noch mehrerer Wuest⁴⁹⁵⁶ hervorgebrachter sich zeigt, dz Es dz ansechen gewühnet, dz noch in villen Jahren nit widerumben schlagbahres holz zuhoffen wäre.“

Der Gerichtsbeamte verwies dann darauf, daß die Dachauische Klafter gegenüber anderen der Forstordnung gemäßen⁴⁹⁵⁷ „fast umb einen schuech zu gros, auch zu lang und die scheutter umb Eben soull zu lang seyen⁴⁹⁵⁸“. Er meinte auch, „man sähe es mit den Augen“, daß die Forstrechtler zum Brennen lauter abgestandenes und Windwurfholz erhielten⁴⁹⁵⁹, während die von Dachau für eine Klafter davon sechs Kreuzer bezahlen sollten, nun aber für diesen geringen Betrag zum Schaden des Waldes ausschließlich frisches Holz entnähmen.

Ohne alle Nachteile aufzuführen, die der Gerichtsbeamte weiterhin vorbrachte, soll hier nur noch eine Feststellung von ihm erwähnt werden. „Leicht ist zuermessen, dz auch der übersteher, schon gemelter Floßmaister aus der Au, hierbey seinen profit habe und also mit dem holz als ein Frembling so Sträffl. umbehe, mass(en) die Dachauer solange als die aufschuetterung andauert, deme dess Tags 36 x. und sonach Von einer Clafter bis nacher Dachau zu Trüften 20 Pazen⁴⁹⁶⁰, wie die Forst Rechtler sagen, abraichen sollen. Wofolgl. Er also zu seinem eigenen Jntee. zu Eullen und dz holz nache Beim Wasser herzunehmen hat, damit Er nur nit vill Cösten aufwendden derffe und seinen Peuttl spickhen könne.“

Am Ende erteilte der Beamte einen „Eventual Bschatzt“. Dieser lautete: „denen sammentl. Forst Rechlern würdet interim hiemit Bedeudet, dz Sye sich indessen gedulten sollen, mit der versicherung, dz mann deren Beschwerdts anbringen, sohin gegen werttiges augenscheins Protocoll mit mein vnderthenigisten Bhrt. zur hochlobl. ForstCommission wenigstens razione Futuris Regulativis⁴⁹⁶¹, weilen de proeterito⁴⁹⁶² dermahlen nicht mehr zu hoffen ist, Begleutt werde, wo hernach ihnen die hirübert erfolgents gdiste. Resolution eröffnet werden würdet“.

Das vom Gericht Weilheim übersandte Protokoll enthält viele Ungereimtheiten. Deshalb verwundert es nicht, daß außer einigen Randbemerkungen gleich auf dem Deckblatt zu lesen steht⁴⁹⁶³: „NB, mit ein verständnuß deren HCrhäten⁴⁹⁶⁴ ist den Dachauern der instand des Holzschlags⁴⁹⁶⁵ durchs gericht anzudeiten⁴⁹⁶⁶ und zwar ad interim⁴⁹⁶⁷, bis man der sach auf den grund gesehen und vom ober-Jäger den bhrt. eingeholt haben wird“. Ferner befindet sich neben der Schilderung des verwüsteten Hiebsortes die Frage: „wemb ligt dan die obsicht⁴⁹⁶⁸ an“?

Zunächst fällt auf, daß der Gerichtsbeamte, Ende September 1758 bei der Lokalkommission selbst Begleiter Kosteletzky⁴⁹⁶⁹, nochmals eine Zustandsbeschreibung des Unkundenwaldes ablieferte, obwohl eine solche bestimmt schon der Oberwaldmeister vorgelegt hatte. Galt es doch auch, vor einer Entscheidung über weitere Triftholzbereitstellungen die Ansprüche der 115 dortigen Forstrechler abzusichern, denen allein jährlich an Brennholz fast 2 400 Fm⁴⁹⁷⁰ zustanden. Zudem benötigte man angeblich jetzt schon bis zu 15 Stämmchen für jede Klafter, also stärkere Stangen von nicht einmal 0,2 Fm Holzmasse. Ferner ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich, warum sich das für Waldzustand und Staatskasse vorteilhaft gewesene Vorhaben gleich am Anfang in das gerade Gegenteil verkehrte. Waren es wirklich die Dachauer Brauer gewesen und nicht etwa der auf seinen Vorteil bedachte Floßmeister aus der Au bei München, die diesen Mißbrauch anzettelten, wie es der Weilheimer Beamte in seinem Satz: „Mentionirte Dachauer seint aber bey disen nicht gebliben, sonndern haben nit nachgegeben, bis ihnen von dem oberJäger zu Weyhl dz schönste holz außgezeigt worden“ behauptete? Mußten sie doch bei derartigen Verstößen gegen die Zusage: 1 000 Klafter an Windwurf- und Totholz für jeweils sechs Kreuzer Gebühr zu übernehmen befürchten, daß dies dann die erste und gleichzeitig letzte Zuweisung an sie sein würde. Oder wie durfte der Floßmeister als Übernehmer ohne zumindest Duldung durch die Auftraggeber trotz einzuhaltender Bedingungen solche Forderungen stellen? Und wer von beiden behauptete, daß die Dachauer Klafter um soviel größer als die Münchner sei⁴⁹⁷¹, wo doch für Kosteletzky nur das allgemein gültige Münchner Maß Verhandlungsgrundlage sein konnte, bei dem er während seiner mehrjährigen Tätigkeit im Dachauer Kastenamtsbereich keinerlei Abweichung hiervon festgestellt hatte? Wollte etwa der Gerichtsbeamte mit dieser Darstellung jede Schuld an der verfahrenen Lage im Keime ersticken, obwohl er doch selbst an einer Stelle anführte, daß (entgegen der Abmachung) zunächst ein teilweises Ausweichen auf gesundes Holz „dann in soweuth gebülliget worden, ... so auch der oberJäger zu Grossenweyhl also Befolget“? Oder stand hierbei der Oberjäger aus Großweil im Zwielight, der sich schon vorher als Holzvermittler betätigte und dessen erteilte Fällungsbefugnisse für Verkäufe von Kosteletzky ebenfalls an Ort und Stelle überprüft werden sollten?⁴⁹⁷² Fragen über Fragen also und selbst angesichts des am Hiebsort vorgefundenen Wirrwars durch die vielen wegen Astigkeit oder schlechter Spaltbarkeit nicht aufgearbeiteten Bäume hatte es der Gerichtsbeamte unterlassen, den weiteren Einschlag zu unterbinden. Offenbar vermochte er den schon jetzt angerichteten Schaden nicht einzuschätzen und keine „Gefahr im Verzug“ zu erkennen, weil das Scheitholz am Schlag erst austrocknen mußte, ehe man es dann kaum vor dem Herbst abtriften konnte. So erschien ihm ein auf das Anliegen der Holzberechtigten ausgerichteter Befund samt dem erteilten „Eventual Bschatzt“ an die Forstkommission zu genügen. Gerade dieses Schriftstück ist somit ein weiterer Beleg dafür, wie verschwenderisch man mit Holz aus dem kurfürstlichen Waldbesitz umging.

Die Dachauer Holzversorgung beschäftigte die Behörden auch weiterhin. Unter dem Datum 25.7.1759 zeigte „dero geweste Forstcommission“ dem Geheimen Rat an, daß sie auf ihren Bericht vom 15.11.1758 bis heute keine Verhaltensresolution bekommen habe.⁴⁹⁷³ Im November wies man dem Hofkammerfiskal von Käßler die anhängigen Beschwerden von Bürgermeister und Rat zu Weilheim, ferner vom Kloster Fürstenfeldbruck, vom Stift Dießen sowie vom Inhaber der Hofmark Tutzing „wegen Holzschwemmung und floßfahrt auf der Ampper“ zur Gegenerinnerung bzw. weiteren Rechtsnotdurft binnen 30 Tagen zu.⁴⁹⁷⁴ Da der Markt Dachau auch weiterhin Holz beziehen wollte, aber noch eine alte Schuld von 278 Gulden und 23 Kreuzern für 1 200 Klafter und 266 Stämme offen stand, verfaßte die Forstdeputation⁴⁹⁷⁵ unter Kosteletzky in ihrer Sitzung am 29.1.1760 ein Schreiben.⁴⁹⁷⁶ Es endete mit der Androhung, „das sofern Jhr nit alsogleich den obig noch haftenten ausstandt beym Ghrt. Weilheim abledigen⁴⁹⁷⁷ sollet, Wür demselben gdist. anbefelchen lassen wurden, das es pro quantitätē debiti⁴⁹⁷⁸ einiges von Euch in dem Urkundten Waldt Befündtl. holz versilbern und sich von selbst zahlhaft machen sollte“. Am 14.2.1761 lief an das Gericht Weilheim ein Hofkammerbefehl aus, das Anliegen der Bürgerschaft von Dachau abzuweisen, die ihnen jährlich aus den dortigen Kastenamtswaldungen bewilligten 1 000 Klafter Brennholz auf der Amper zu triftē.⁴⁹⁷⁹ Unter dem 19.8. führen die Hofkammerprotokolle eine Entschließung des Kurfürsten an wegen der erneut durch Kommissäre im Kastenamt Weilheim besichtigten Unkunden- und Grasleitner Waldungen.⁴⁹⁸⁰ Demnach war von München dorthin nochmals eine Kommission entsandt worden, der aber Kosteletzky offensichtlich nicht angehörte. Am 12.1.1762 bekamen die Bürger des Marktes Dachau „in Conformitet“ mit einer Resolution des Geheimen Rates ein mit kleinem Hofratsiegel ausgefertigtes Patent zugeschiedt, wonach es bei 24 Rheintaler⁴⁹⁸¹ Strafe verboten war, „an herunter Triftung des accordmessigen⁴⁹⁸² Holzquanti aus denen Vrkunder- vnd Grasleuthner Waldungen, als auch allenfahls bei dasig benachbahrten Vnderthanen erkaufften Holzes einiger einhalt oder Hinterung, wie diser immer erdacht werden könnte“ zu tun. Als Gegner einer Freigabe zur Trift sind außer den schon erwähnten Eignern noch das Kloster Polling und „fordersamest der Vffing. Dorfgemain“ aufgeführt.⁴⁹⁸³ Die im Unkundenwald Berechtigten hatten sich also zunächst doch nicht mit ihren Bedenken durchsetzen können. Am 5.8. beantwortete die Geheime Statuskommission einen Hofkammerbericht vom 26.1., in dem es um „Die yber den Vrkunder- vnd Grasleuthner Forst, Castenamt Weillhamb, wegen der Jährl.^{en} Holzabgaben verfaßte instruction⁴⁹⁸⁴“ ging, wie folgt: „Jhre Churfrtl. Drtl. p. haben die von dero HofCammer in holzabgabs sachen Bey dero Casten amt Weilhambisch.^{en} Försten projectirte Instruction mit ein so andern gemachten Beysaz durchgehends gdist. Beangenehmet vnd dz ermelte Castenamt der pflichtmässigen Beobachtungs willen Behörig hierauf angewisen werde“⁴⁹⁸⁵ Allerdings wurde unter dem 19.6.1764 nach Beschluß des Plenums eine Vorlage der Forstdeputation als Verfügung an das dortige Kastenamt gesandt, wonach die Dachauer künftig kein Holz mehr erhalten sollten.⁴⁹⁸⁶ Trotzdem gingen die Holzlieferungen auch in Zukunft nach dorthin, denn schon anfangs Februar 1767 ist ein eigener „Holzgarten“ im Markt Dachau bestätigt.⁴⁹⁸⁷

Der Streit um die Amperholztrift dauerte noch an. Erst 1768⁴⁹⁸⁸ bekamen die Klöster Ettal und Rottenbuch die letztlich alle gerichtsanhängigen Streitigkeiten beendende Entscheidung des Revisorio⁴⁹⁸⁹: „Es bleibt bei der Hoferkenntnis vom 21.5.1767“ mitgeteilt.⁴⁹⁹⁰

2.6.9.8. In die Gerichte Natternberg und Osterhofen (1758)

Am 20.6.1757 bestätigen die Hofkammerprotokolle den Eingang eines Schreibens, das die Forstkommission „wegen Nachsehung der verunthreut haben sollenten 237 f. 55 x. Holzgelter“ durch den entlassenen Natternberger Holzwart⁴⁹⁹¹ Georg Himmel an die Hofkammer richtete.⁴⁹⁹² Auch der dortige Pflegkommissar und Kastner Ferdinand Franz von Rampini, welcher bereits seit dem 7.7.1734 die Geschäfte leitete, war am 23.3.1757 abgesetzt worden.⁴⁹⁹³ Offenbar hatte er schon seit Jahren Einnahmen veruntreut, wird doch sein „Hinterstand“ mit 5 571 Gulden 26 Kreuzer und 5 Heller beziffert.⁴⁹⁹⁴ Aus der Rechnung des Natternberger Kastenamtes für das

Jahr 1757 ist ersichtlich, daß im Fall Himmel der Rentschreiber von Landshut tätig wurde und als neuen Holzförster einen Jakob Engramb aus Pankofen verpflichtete^{4995 4996}. Vom 9. stammt dann ein Hofkammerbericht, in dem diese Behörde „die Von seithen der churfrtl.^{en} ForstCommission intendierte inquisitionsreassumierung⁴⁹⁹⁷ gegen den seiner Vnthreu halber von Dienst entsetzten Georg Himmel, Holz forstern zu Natternberg, concernierend⁴⁹⁹⁸“ anzeigte. Schon am 27.9. gab die Geheime Statuskommission zur Antwort: „Da es mit der bereits beschehenen diensts amotion dises vngethreuen Holz Forstners ain für allmahlen sein vnabänderliches verbleiben hat, So sechen S.^e churfrtl. Drl. die von seithen dero ForstCommission vorhabende neue Vntersuechung allerdings für on nöthig an vnd folgl. gedenkhen selbe nichts minders, als dess wegen die mindiste Commissions cösten aufwenden zu lassen“.⁴⁹⁹⁹ Dabei hatte die Forstkommission lediglich überprüfen wollen, ob der Holzförster wirklich Gelder und in welcher Höhe veruntreute oder ob er etwa in die Machenschaften des Amtsleiters verwickelt war. Erst danach ging es um die Frage der Dienstentlassung und sie auszusprechen stand bei Forstbediensteten eigentlich nur ihr zu.⁵⁰⁰⁰

Wie man in solchen Fällen mit dem niederen Dienstpersonal umging⁵⁰⁰¹ zeigt deutlich die Natternberger Kastenamtsrechnung für 1758.⁵⁰⁰² Nach ihr traf dort vom Rentamt Landshut am 17.12.1757 der Befehl ein, „das dem von holz dienst amovierten, ungethreuen Forster Georgen Himmel dise resolution behörig publiciert vnnnd dz Verunthreute mit abmachenten 237 f. 55 x. - fahls es nit schon beschehen - von ihme also gleich executive erholt vnd zu vorgedacht lobl. Rentambt Landtshuet eingesendt werden solle. Nun ob man zwar gedachten Himmel dise resolution gezimmments publiciert, So hat man aber die abfielung nit bewürkhen können, sonderen von dem Churfrtl. Rhat vnnnd Rentschreiber in Landtshuet bey heurig 1758 vorgenommenen zechent verstüftung 203 f. würkhl. ein cassiert. Da nun aber angeregter Himmel hiezeitlichen Todts verschiden⁵⁰⁰³, ist der überrest bey dessen verlassenschaft⁵⁰⁰⁴ mit 34 f. 55 x. erholt worden.“ Mehrere, von Himmel vorher geäußerte Bitten, darunter die letzte vom Juli 1758, „wegen gdigster. Nachsicht (der) 237 f. 55 xr. ausständig seyn sollenter (!) Holzgelder“⁵⁰⁰⁵, blieben erfolglos. In der Zwischenzeit wurde die Forstkommission wegen der vom Landshuter Rentschreiber ohne ihre Zustimmung verfügten Absetzung des Holzförsters und die nach ihrer Meinung weiter nötige Untersuchung des Falles beim Geheimen Rat vorstellig. Dieser forderte deshalb am 3.3. von der Hofkammer „ihre Berichtliche erleutterung“.⁵⁰⁰⁶ Die Antwort darauf läßt sich einem Eintrag vom 15.6.1758 in den Protokollen der Statuskommission entnehmen, worin es heißt: „Vngeachtet der Churfrtl.^{en} Forst Commission machenden gegen Einwendung hat es beyr Cassation dises Holz-Forstners wie auch bey all jenen sein Vngeändertes Verbleiben, was bereits vnterm 27^{ten} 7brs. fertigen Jahrs der auch Churfrtl.^{en} HofCamer zur gdsten. resoluon. bedeuthet worden ist“.⁵⁰⁰⁷

Dennoch erhielt Kosteletzky im September 1758⁵⁰⁰⁸ den Auftrag, daß er sich gelegentlich der ihm im Gericht Osterhofen übertragenen Kommission ebenfalls nach Natternberg begeben „vnnnd alda nit nur die Waldungen in augenschein nemmen, sondern auch die sach weegen dem aldorthig abgesetzten Holzhay Georgen Himmel vndersuechen, folgl. hierüber seinen Commissions bhrt. zur hochlobl. Forst Commission Gehorsambist erstatten solle“.⁵⁰⁰⁹ Nach dessen Billigung gab das Rentamt Landshut die dort von ihm getroffenen Anordnungen am 24.9.1759 als nun verbindlich an das zuständige Kastenamt⁵⁰¹⁰ weiter. So sollte künftig auf die Natternberger Waldungen mit Namen Altholz und Scheuer besonders geachtet⁵⁰¹¹, auch nicht mehr Holz abgegeben werden, als im Salbuch vorgetragen. Zunächst hatte man nun jährlich vor der Holzanweisung eine Aufstellung⁵⁰¹² über den Holzbedarf zu verfassen und vorzulegen, „allforderist auch solche Waldungen vnnnd Gehülz der möglichkeit nach geschonet vnnnd zugleich auf den Jungen Holzanflug vnnnd dessen Erzigung, sonderheitl. mit stöckhung der aichl Nussen, der bedacht“ zu nehmen sei. Ein weiterer Befehl lautete, dem künftigen Holzwart „das kiff-, ab- vnnnd Wündtwürffe holz⁵⁰¹³ der alten observanz gemess in partem Sallarij⁵⁰¹⁴“ nicht mehr zu belassen, sondern als Einnahmen zu verrechnen. Statt dessen sollte der Bedienstete aus den jährlich eingehenden Holzgeldern 15 Gulden erhalten, nebst 6 Klaftern Scheiter und ebensoviel „Pürdtholz⁵⁰¹⁵“, alles auf „Versuchen und Widerruf“.^{en} In dieser Jahresrechnung steht allerdings nichts mehr über den vormaligen Holzförster, weil dieser zum Zeitpunkt der Kommission schon nicht mehr lebte. Ein Gesuch der Witwe vom März 1759 zeigt jedoch, daß die einbehaltene Summe (zumindest) überzogen war, denn es heißt darin:

„Himlin Cordula, verwittibte Holzforsterin zu Natternberg, bittet um gdiste. Herausbezahlung deren von ihrem Mann widerrechtlich (!) bezahlten 237 f. 55 xr. Holzgeldstraff“⁵⁰¹⁶.

Im Bemühen um eine Neuausrichtung der dortigen Waldwirtschaft erweist sich Kosteletzky wieder als wahrer Forstfachmann. Schonung der Waldungen, Rechtholzabgabe nur in Höhe der schriftlich verbürgten Ansprüche, frühzeitige, alljährliche Vorlage von Fällungsanträgen zur Genehmigung, Umtausch der vormaligen, ihrem Umfang nach aber kaum nachprüfbaren Naturalzuwendung in eine Barsumme, und nicht zuletzt seine waldbaulichen Vorgaben mit einem standortgemäß auf die Eichennachzucht gelegten Schwerpunkt zeichnen seine erneut vom Kurfürsten gebilligten Anordnungen aus.

In der Frage der angeblich durch den Holzwart Himmel von Natternberg veruntreuten Gelder vermochte sich die Forstkommission freilich nicht durchzusetzen. Offenbar hatte sie zu spät und nicht auf dem üblichen Dienstweg Kenntnis davon erhalten. Im Zuge der Amtsenthebung des leitenden Beamten sah sich der Rentschreiber vielleicht durch die Annahme zum Handeln ermächtigt, daß auch hier „Gefahr im Verzug“ bestehe. Dagegen spricht freilich, daß er sofort einen Nachfolger einsetzte und vereidigte. Bewußt unredlich handelten jedoch die Spitzen der Hofkammer und die Statuskommission, denn obwohl Himmel Kastenstreicher und Holzwart gewesen war, ging es in diesem Fall um Holzgelder. Die Entfernung aus diesem Dienst samt der Nachfolgeregelung wäre somit nicht ihre Angelegenheit gewesen.⁵⁰¹⁷

Auf einen Bericht der Forstkommission über die im Forst Hard, Gericht Osterhofen, „übel führende Hauswirtschaft“ erteilte der Geheime Rat am 20.9.1758 nachstehenden Bescheid: „Bleibt Beym gutachten, jedoch dergestalt, daß zu ersparung der Kösten nur ein Commissarius und zwar der von Kosteletzky ad Locum abgeordnet werde, welcher mit anhandnung des Beamten⁵⁰¹⁸ das Commissionsgeschäft auszurichten hat“.⁵⁰¹⁹ Wohl etwa zum Zeitpunkt der Begutachtung beantragte die Hofkammer am 23.8. die Zustimmung⁵⁰²⁰ zur Ernennung des Johann Schwarzenbergers⁵⁰²¹ als künftigem Nachfolger auf die Überreiterstelle am Hard.⁵⁰²² Unter dem 28.11. erhielt der Geheime Rat von der Forstkommission das Kosteletzky-Gutachten über die vom vormaligen Überreiter zu Inkam Franz Joseph Unterberger im Forst Hart übel geführte Hauswirtschaft. Darüber steht in dessen Protokollen unter dem 16.12.: „Nachdeme dem Franckh Vnderberger, yberreither zu Jnckham, bereits ein anderer adjungiert sein soll und aber solches gegen den Jäger Statum von ao. 1750 laufet, vermög dessen dises yberreuther ambt nicht mehr ersetzt würde, So haben Ihre Chl. Drtl.[†] der(o) oberist Jägermaisterei Sub hodierno gdist. anbefelchen lassen, diser adjunction halber und sonsten vmb so mehr von ampts wegen die benötigte erleiterung darüber gehorsambst abzugeben, als stath des nunmehr abgesetzten Vnderbergers nach Meinung der Chl. ForstCommission kein Jäger oder yberreither, sondern nur ein bloser Holzhay oder Forster anzustehen kommet.“⁵⁰²³ Doch hatte die Geheime Statuskommission der Hofkammer schon am 2.11. die „verwilligte adjunction des Schwarzenbergers auf den über Reither Dienst zu Osterhouen“ mitgeteilt.⁵⁰²⁴ Wer hinter dieser „Zweigleisigkeit“ steckte, ist unbekannt. Es erstaunt jedoch, daß sich die Geheime Statuskommission über die von ihr in erster Linie zu überwachende Statusvorgabe einfach hinwegsetzte. Steht doch im „Status Der Außwärtigen Churfrtl. Jägerey“ unter Zeitlarn oder am Hart eindeutig „Franz Joseph Vnterberger als Forster am Hard nechst Osterhofen, Besoldung sambt den Claydergelt 39 f. 40 x., Haaber 11 Sch(effe)l. Dise stelle ist nach absterben obigen Vnterbergers nit mehr zu ersetzen, sonderen die gehilz nur durch einen holz hayen Besorgen zlassen.“⁵⁰²⁵

In der Forstrechnung des Pfliegerichts Osterhofen für das Jahr 1759 heißt es zunächst in der Vormerkung: „Der chl. Forst Hardt Zeitlarn, PflegGerichts Osterhofen ist eine vnabgethailt, Rings vmb auf 14 Stundt weith mit Aichen, Puechen, Feichten und Pürchen - doch vnwissent wieuill tagwerch oder Jochardt haltent - angefilte Waldtung vnd noch mit Scheider holz Versehen ...“.⁵⁰²⁶ Ein Pro Memoria⁵⁰²⁷ auf dem linken Blattrand der ersten Einnahmenseite verrät dann, was Kosteletzky als Ergebnis seiner Untersuchung verfügte. Es lautet: „Nachdeme Von einer alhier gewesten hochgenädigen local Commission mitls heraus geschlossener Interims Forst Instruction de dato 14.[†] 8ber ao. 1758 pcto. 8.^{vo} Befolgen worden, das man weegen der schon Ville Jahr her Vom yberreuther Vnderberger gemacht sehr Schädlichen holzabschwendung ein Mehrers nit als höchstens 800 Clafter Scheider Verkauffen solle, also hat man disem hochgenädigen

geschäft anheur nachgelebt wie Volgt⁵⁰²⁸. Im üblichen Text liest man unter dem Stichwort „Über-Reither“: „Disem Dienst ist die vorig etlich 40. Jahr zuruckh Joseph Vnterberger vorgestanden. Weillen aber derselbe nach zaig fertiger rechnung⁵⁰²⁹ weegen seinen Begangenen Malversationen und gänzlichen pflicht vergessenheit, dan ordentlicher local vntersuechung vermög gdisten. Befehls von dato 16. Xbr. 1758 gänzlich cassiert, zur obervorsterey aber Georg Sellmair, Zohlner von Pleinting, angestellt und Befolchen worden, das Man ins konftige die Gelter von ambts wegen eincassieren solle, als hat Man sich hernach regulieret und nachstehente holz Sorten versilbert“. Daneben gab es noch den Unterförster Simon Reither von Zeitlarn, 1747 verpflichtet und weiter im Amt⁵⁰³⁰ belassen. Eine unter den Strafgeldern von rd. 13½ Gulden angebrachte Bemerkung nennt auch die Auswirkung, welche eine solche Kommission auf das Verhalten der Bevölkerung hatte. „Weegen der Von denen vnderthanen gebraucht mehreren Behuthsambkeit anheur Münder als fertten pr. 86 f. 12 x. 3 hl.“⁵⁰³¹ Ferner vermittelt in der Sparte „Gemaine Ausgaben“ eine Zusammenstellung Einblicke in eine von Kosteletzky verfügte Kulturmaßnahme „auf der Anhöche dess Weiss-Wössbergs im Forsthardt Zeitlarn“. Der dortige Platz sollte „aufgerissen“ und mit „guett gerathenen Aichl Nussen“ besät werden. Der Beamte erwarb deshalb 15 Metzen Eicheln und ließ die zur Einzäunung benötigten „Pallisaden“ hinaufbringen. Für das Herrichten der Zaunpfosten und den Zaunbau, besonders aber für das Stecken der Eicheln selbst fielen 152 Tagschichten an. „Vnd Endlichen, das Johann Georg Sellmayr, holz Forster, ganzer 13.^{en} tag lang bei obstehenten Tagwercheren zugegen gewest vnd guette obsicht gehabt, damit dise Arbeit schleinig verstaten gangen ist, hat man demeselben Vor Zöhrung vnd Versaumbnus Bezalt ieder tag 30 xr.“ Alles in allem kostete die Kulturmaßnahme 57 Gulden und 30 Kreuzer.⁵⁰³²

Am 10.4.1759 legte der Osterhofener Pflegverweser eine Beschwerde über den das Gericht Vilshofen leitenden Beamten vor. Darin ging es um die „Verwaigerte Verschaffung⁵⁰³³ des Sebastian Sailler, Paurn zu Lohe, vnd dess Mathiasen Aichlsperger, Würth zu Künzing, wegen im Forst Hardt ausgelebten Strärechens“.⁵⁰³⁴ Aus ihr ist allein die Einleitung von Bedeutung, weil sie ein Urteil über die im Forst Hardt zuständig gewesenen Personen enthält. „Sebastian Sailler, Paur zu Lohe, welcher eben erst ferttiges Jahrs weegen seiner Pflicht Vergessenheit dess Holzhay Diensts im Churfrtl. Forst Hardt Zeitlarn entsetzet worden, dann Mathias Aichlsperger, Würth zu Künzing, Beede Gericht Vilshouerische Vnderthanen, als schon lang Gefährlich vnd mit dem von Einer Hochlobl. ForstCommission justissemè cassirten Überreuther zu Jnnckhamb in gar gueter Vertraulichkeit lebente Holzfräuler, haben sich nit nur vnderfangen, ohnne alle habentes recht und Verwilligung in ersagt Churfrtl.^{en} Waldtung, den Hardt genandt, Neuerdings (sich) mit Strärechen Betretten (zu) lassen“. Dieser Einlauf erreichte erst am 25.5. - zu einem Zeitpunkt also, da es die Forstkommission nicht mehr gab, aber noch keine Forstdeputation bestand! - den zuletzt bei der Forstkommission tätig gewesenen Hofrat von Jacquemod.

Erst am 14.8. erledigte die Geheime Statuskommission eine bereits unter dem 16.12.1758 abgeforderte „Amtserinnerung“ des Obristjägermeisters über den „von der vorigen ForstCommission wider abgestöhlten yberreuther vnd Holz Forster zu Jnkamb Johann Schwarzenberger“ wie folgt⁵⁰³⁵: „Es hat Bey der vnderm 2.^{ten} 9bris ferthigen Jahrs resolvirten adjunction dess Johann Schwarzenberger auf den yberreuther- und holzForster dienst zu Jnkamb dergestalten sein Verbleiben, dz derselbe ohne weithers widerumben mit Erinnerung seiner bereits abgelegten pflicht⁵⁰³⁶ hierauf angestöhlht, dahingegen der Georg Seelmayr sogleich abgeschafft werden solle. Welchemnach die Chl. HofCammer dz Behörige zuerfiegen weiß“. Sie bekam dazu einen Bericht⁵⁰³⁷ dieses Überreiters wegen behaupteter „übermäßiger“ Holzabführung aus seinem Amt zur weiteren Erledigung mit der Maßgabe⁵⁰³⁸ „dem ObristJäger^{mr.} ambt durch dz demselben Subordinirte Wildtmaister ambt Landtsueth yber gegenwertiges vorschreiben genau- vnd sichere Vntersuechung vorzukheren vnd im fahl vor gegenwertiges Jahr mehr alß einem Pfleger vnd ghrt.schreiber zu Osterhouen Vermög Beyligenden ex(a)tracts auß der alten Behilzungs Beschreibung de ao. 1618 vnd darauf eruolgten resolution de dato 29.^t Xbris ao. 1620 gebühren gehakhter sich vorfündten, solchen yberschuß alsogleich iemanden andern Verkauffen, dabey aber auch den Beambten zu Osterhouen, dan den Zohlner zu Pleinting alß Holzhay zur Verandtworhung hiryber ziehen zlassen. Sodan von dem Befundt gründlichen Bhrt. ad Commissione Status zuerstaten“. Zwar erwiesen sich die Anschuldigungen als haltlos, da nach der Forstrechnung des Pflegergerichtes von 1759 die Holzabgabe an beide Beamten durch eine Entschließung des Rentamtes Landshut vom 14.10.1711 gedeckt war⁵⁰³⁹, doch besiegelte ein unter dem 31.8. in den Protokollen des Geheimen Rates vermerkter Bericht der Geheimen Statuskommission⁵⁰⁴⁰

die (zunächst wohl eigenmächtig?) verhinderte Aufhebung der Überreiterstelle, da nunmehr der Kurfürst der Neubesetzung durch den Schwarzenberger zustimmte. Dieser hatte außerdem erwähnt⁵⁰⁴¹, Graf Fugger von Göttersdorf habe gegen den Pleintinger Zollner Georg Seelmayr als Holzförster „anrüngliche“⁵⁰⁴² Beschwerden vorgebracht. Die Antwort lautete schließlich: „Jhre Chl. Dhlt. lassen es bey disem gutachten gdist. Bewenden und wollen gdist., daß der Zollner bey seinem Zohldienst und der überreither beym Forster- oder Holzhay dienst verbleiben solle“. Mehrere Vermerke der Hofkammerprotokolle von 1760 bezeugen dann, daß sich Georg Seelmayr dennoch wieder um einen Holzwardienst im Forst Hart bemühte.⁵⁰⁴³ 1761 erzielte er wenigstens einen Teilerfolg. Ein am 6.2.1761 der Hofkammer zugegangener Beschluß der Geheimen Statuskommission enthielt die Mitteilung über „das dem Johann Georgen Sellmayr, weegzohner zu Pleinting, Verlichene unter holzheu Dienstl, welches ehedeme der abgesezte Sebastian Sailler, Baur zu Lohe, Versechen, mit dem dauon abhengenten genus“.⁵⁰⁴⁴ Den Vollzug bestätigt die Osterhofener Forstrechnung von 1762, worin aufgeführt ist, daß er anno 1761 für den unteren Hart verpflichtet wurde.⁵⁰⁴⁵

Außer der im Vorgriff verfügten Ablösung und Neubesetzung sind noch drei Anordnungen Kosteletzky aus seiner Kommissionstätigkeit erwähnenswert. Um künftigen Veruntreuungen von im Forst tätigen Bediensteten besser zu begegnen, übertrug er dem Pflégkommissär den Einzug der aus den künftig mit jährlich 800 Klaftern begrenzten Holzabgaben erlösten Gelder und zur Eichennachzucht bestimmte er, daß auf einem ihm dafür passend erscheinenden Platz nach Bodenbearbeitung eine Saatfläche im Zaunschut angelegt werde solle.

Wenn die Geheime Statuskommission - entgegen der bei diesem Posten geltenden und gezielt von ihr zu überwachenden Festlegung - für eine andere Nachfolgeregelung eintrat, konnte nur der Obristjägermeister in Abstimmung mit der Hofkammer als Antragsteller aufgetreten sein. Durch die schriftliche Ernennung des Johann Schwarzenberger zum künftigen Amtsinhaber und seine sofortige Vereidigung lag dann ein Tatbestand vor, der sich kaum mehr rückgängig machen ließ. Zwar war Kosteletzky als Vertreter der Forstkommision im Recht, als er den im Forst Hard noch tätig gewesenen Vorgänger wegen seiner „pflichtvergessenen Verfehlungen“ aus dem Überreiterdienst entfernte und entsprechend der Statusvorgabe an seiner Stelle einen Holzhay einsetzte. Dieser blieb aber noch unvereidigt, da der Kurfürst den Amtswechsel erst billigen mußte, während die Statuskommission in der Zwischenzeit praktisch unumkehrbare Verhältnisse zu schaffen wußte. Durften sich doch durch ihren „Freibrief“ vom 2.11.1758 die Hofkammer und das Obristjägermeisteramt zur Vornahme der Vereidigung ermächtigt fühlen. Wobei sich dann letztlich Max Joseph für diese vom Obristjägermeister gewünschte Lösung doch erwärmte, mitbedingt wohl wegen der (angeblich) vom Grafen Fugger vorgebrachten Beschwerden gegen den neuen Holzward.

Wie insbesondere dieser Fall zeigt, scheint sich zumindest bei Stellenbesetzungen mit der Zeit ein ungutes Verhältnis zwischen Forstkommision und Obristjägermeisteramt entwickelt zu haben. Da zudem die weitgehende Unabhängigkeit Kosteletzky als Forstinspektor - nicht zuletzt durch die Machenschaften des Münchner Hofkastners - dem Obristjägermeister kaum behagen konnte, empfand auch er Kosteletzky immer mehr als lästigen Gegenspieler, den es möglichst bald aus seiner starken, durch die Tätigkeit in der unabhängigen Forstkommision verbürgten Stellung zu entfernen galt. Dabei durfte er sich der vollen Unterstützung durch die Hofkammerverantwortlichen, beide, Präsident wie Direktor neben dem ebenfalls ungeneigten Freiherrn von Berchem die geschäftigsten Mitglieder der Geheimen Statuskommission, gewiß sein.

2.6.10. Die Geheime Statuskommission als Hemmschuh und Widerpart

Gegen Ende des Jahres 1755 hatte der Kurfürst eine Geheime Statuskommission ins Leben gerufen⁵⁰⁴⁶, die als Verbindung zwischen der Hofkammer und dem Geheimen Rat tätig sein

sollte. Wenn auch die Forstkommision unabhängig von der gleichrangigen Finanzbehörde wirtschaftete, so war ihr diese Statuskommission dennoch vorgeschaltet. (Siehe Schaubild 4) Allerdings findet sich wegen des eigenmächtigen Zugriffs auf alle „Holzgelder“⁵⁰⁴⁷ nirgends eine verbindliche Regelung, es sei denn man erblickt sie im Satzteil „wie auch mit anderwertiger gedeylicher Verfügung indepenter à Camera“ des Ernennungsdekrets vom 6.3.1752 für den Grafen von Tattenbach als Präsidenten der Forstkommision⁵⁰⁴⁸. Dennoch zeigt der aktenverbürgte, und wiederholt eigenständige Umgang mit diesen Geldern, daß eine solche Handhabung den tatsächlichen Gepflogenheiten entsprach. Seit dem Bestehen der Geheimen Statuskommission entstanden aber hauptsächlich bei der von ihr und der Hofkammer unabhängigen Anordnung von Zahlungen Zwistigkeiten, wie vor allem die neuen Protokollbände⁵⁰⁴⁹ zeigen.

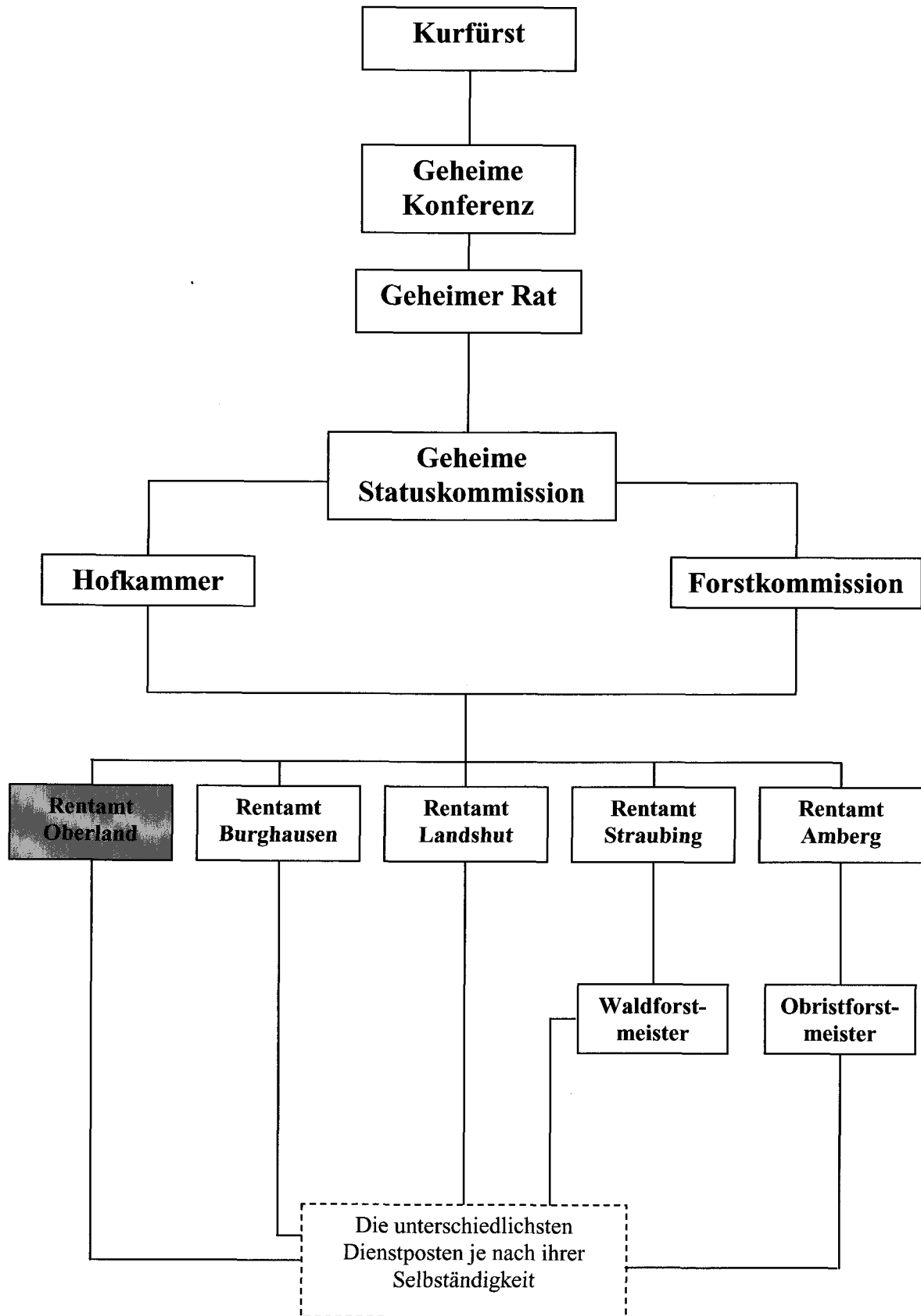
So beschwerte sich die Forstkommision beim Geheimen Rat über sie wegen Verweigerung ihrer Zustimmung zu der in der Hofkastenamtsrechnung des Jahres 1754 verbuchten Ausgabe für die Nachzucht junger Eichen in den Münchner Forsten.⁵⁰⁵⁰ Sie hatte die „Super Bschatyds-puncten“ der Rechnungsprüfung zum Anlaß genommen, hier einzugreifen, „weillen Wür in ermel-ter HofCastens Ampts Rechnung vf sothane eingesezte Junge Aichreiß in widerholten Försten 128 f. 20 x. vn-costen ohne einiges vorwissen vnd ratification dero HofCammer, mithin auf pure anschaffung mehrgemelter Forst-Commission in aufrechnung gebrachter angetroffen. Sohın wahrgenommen, dz selbe ihre Direction vnd Gewalt yber dessen erhalten Gdistes. Decret dd.^o 6. Merz ao. 1752 extendire vnd sich sogahr auch in die Gelt sachen wi-der Gebüehr einmische.“ Deshalb wäre das Hofkastenamt angewiesen worden, ohne zuvor bei der Hofkammer oder ihr selbst eingeholter Genehmigung nichts mehr aufzurechnen. Dadurch sei keineswegs verhindert, auch in Zukunft Eichreiser zu setzen. „Wo dan nicht Vnnß, sondern villmehr dem widerbesagten HofCasten Amt zuezemuethen komet, wan die disorthige Mainung in widrigen Verstandt genohmen vnd an die Forstämbter also hinaußgeschriben worden.“⁵⁰⁵¹ Ihr Einschreiten rechtfertigte sie letztlich damit, daß „Wür aber Bey diser Beschaffenheit ... Vnns nit Beygehen lassen khönnen“⁵⁰⁵², daß Eur Chl. Drtl. p. gdiste. willensMainung seye, dz sich ermelt dero ForstCommission in Geltsachen als immediatè Cameralia⁵⁰⁵³ einmischen vnd in Geltsachen aigenmächtige Anschaffungen machen, Volglich nach Belieben schalten vnd walten dürffen, Massen hierdurch nur die gröste Verwür- vnd vnordnungen entstehen vnd höchderoselben sehr schlecht gewürtschaftet seyn wurde“. Zum Schluß ihres Berichtes bekräftigte die Geheime Statuskommission noch einmal ihren Standpunkt und erklärte, „Wür Leben demnach der vnderthe-nigisten Hoffnung, Eur Chl. Drtl. werden zubeybehaltung all besserer ordnung, dan Beförderung dero höchsten interee. Dero HofCammer in jenen fählen, so immediatè in Ihre Departemens⁵⁰⁵⁴ einschlagen - Gleich alle Gelt Einnamben vnd ausgaben seind - wider die schon mehrfach vndernommene Vorgrif Dero ForstCommission vmb so mehr gdist. zumanuteniren Geruehen, als Wür Gleichfahls dieselbe in ihren Befuegnüssen in mindesten⁵⁰⁵⁵ zubeeträchtigen gedencchen, mithin dan gdist. nit gestatten, dz in zuekunft ohne Vorwissen vnd ratification Dero HofCammer oder Status Commission einige Geltanschaffung nirgendswomehr geschehe oder etwaß in auf-rechnung passirt werde“. Zur Zeit dieser Berichtsfertigung gehörten zur Statuskommission noch alle zunächst ernannten Personen. Graf von Wahl wurde jedoch bereits im Dezember 1756 durch den Hofkammerdirektor ersetzt.⁵⁰⁵⁶ Auf der letzten, der Anschriftenseite, befinden sich zwei Vermerke: „Wan diser Bhrt. geschriben vnd Expedirtt ist, so ist solcher S.^r Excell. chl. Grafen v. Seinsheimb p. zuezustellen“ und „den 13.^t Xber 1756 S.^r Exc. hh. Grafen Seinsheim ins Haus“.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit gibt es keine Akten. Allerdings obsiegte am Ende die Forstkommision, denn am 3.11.1757 (!) enthalten die Hofkammerprotokolle eine Vormerkung hinsichtlich einer Anweisung des Geheimen Rates an die Rechnungsdeputation wegen „in ausgab zu passiren kommente 128 f. dem hofCastenamt wegen Nachziglung Junger aichen“⁵⁰⁵⁷

Dies bestätigt ein Beleg vom 10.1.1758 wegen erneut zwei gemachter Einfänge beim etwa 20 km östlich von Landsberg gelegenen Dorf Kottgeisering.⁵⁰⁵⁸ Auf Anfrage der Hofkammer, ob das Obristjägermeister- oder das Hofkastenamt die Unkosten von 159 Gulden 8 Kreuzer dafür zu tragen habe, heißt es dazu in den Prokollen der Geheimen Statuskommission: „Jhre Chl. Drtl. wollen es Bey der einberichteten Beschaffenheit Bey der von seithen des HofCastenamts Bereits Beschehenen aufrechnung quoestinirter vncosten ad ainhundert Neun vnd Fünfzig gulden 8 x. gdist. Belassen ...“.

Die Forstkommision bediente sich also nach wie vor der „Holzgelder“, wobei alle größeren Zugriffe zunächst von höchster Stelle bewilligt werden mußten.⁵⁰⁵⁹

Schaubild 4: Die kurbayerische Forstverwaltung im Jahr 1756



Wenn auch die Forstkommision letztlich zur Kollegialbehörde der Hofkammer und somit unabhängig von ihrer Weisungsbefugnis geworden war, so entstand durch die Schaffung einer Geheimen Statuskommission, verantwortlich in erster Linie für Geldfragen, eine völlig neue Lage. Befanden sich doch in ihren Reihen fast nur Personen, die als Spitzen der Hofkammer (Graf Emanuel von Törring und Benedikt von Hofstetten) oder in der Rechnungsdeputation (Freiherr Maximilian von Berchem) - dazu immer wieder vom Münchner Hofkastner (Baron Leopold von Manteufel) angefrischt - in Angelegenheiten der Forstkommision und hier vor allem ihres Direktorialrates Johann Heinrich Kosteletzky zuvor schon mehrfach den Kürzeren gezogen hatten. Es ergab sich nunmehr die Möglichkeit, in Geld- und Personalfragen dennoch die Hofkammer nachträglich in Entscheidungsfindungen miteinzubeziehen oder gar Anträge abzublocken bzw. Sachzwänge zu schaffen, die sich nicht mehr ändern ließen.⁵⁰⁶⁰ Außerdem gehörten die ersten drei genannten Personen kraft ihrer vom Kurfürsten verliehenen Titel dem Geheimen Rat an.

Wie schwierig sich das Zusammenwirken zwischen Hofkammer und Forstkommision seit dem Bestehen einer Statuskommission gestaltete, zeigt eindringlich eine Beschwerde an den Geheimen Rat, deren Text der Forstkommisionspräsident offenbar eigenhändig verfaßte⁵⁰⁶¹. Sie trägt als Datum den 22.12.1756 und befand sich (sogar doppelt ausgefertigt) im Handakt von Kosteletzky.⁵⁰⁶² Es ging dabei um einen von der Hofkammer erstellten Bericht über das Triftwesen, zu dem die Forstkommision ihr „gleichmässiges parere“⁵⁰⁶³ abgeben sollte. Um eine zutreffende⁵⁰⁶⁴ Äußerung vorlegen zu können, hatte sie „nit nur allein den lezt Verfassten triftamt Statum, sondern auch die dahin einschlagende trift- sambt dennen Hohenwaldteckischen actis, souill die ehemahlig Bey dem Spitzinger See Beschechene ausBringung solcher Waldtungen Betroffen, zu Communicieren verlangt“. Anstatt jedoch diesem Ansinnen nachzukommen, wandte sich die Hofkammer zunächst „vnwissent aus was Beweg Vrsachen“ an die Statuskommission, welche mitteilte, sie beabsichtige in Kürze den Status samt Befragung⁵⁰⁶⁵ der Hofbau- und Triftamtskommission „der Nothdurft nach mitls selbstiger durchgehung sammentlicher acten auf den grundt zusehen vnnd zu regulieren“, weshalb sie weder Status noch Akten zu entbehren vermöge. „Wan Wür aber zu Beförderung Eur Churftrl.Drtl. höchsten intée was zu erindern vnd Beyzubringen wisen, Wür dises dahin aintweders eröffnen oder aber zu der Beschechenden vorruefung erwender“⁵⁰⁶⁶ hofpau- respective trift amts Commission auch dahin eine abordnung machen lassen sollen.“ Graf von Tattenbach schloß daraus, „dz gedachte geheimbe Status Commission vns Subordinirt machen vnd gemelte hofCammer durch die nicht Beschechene Communication Verhindern will, das Wür in sachen, was Bishero Bey der trift gehandelt vnd was für holz vnd wohin vnd warumben Jährlichen abgegeben worden, dan was hieran khonftig in die ersparung zu Bringen, auch wie in ander weg mit Nuzen dises trift wesen zu tractieren wäre, einige einsicht nicht yberkhommen, einfolgsamb das gdist. von vns dissfahls abbegehrte parere nicht wie es sein solte abgeben khönnen.“ Der Präsident betonte sodann, „Gleich wie aber sich Eur Churftrl. Drtl. aus mehrfaldigen BewegVrsachen necessiert“⁵⁰⁶⁷ Befundten, die Direction dess sammentlichen Forstwesens dero hofCammer abzunehmen vnd derenthalben aine ganz independente ForstCommission anzusezen, so volglichen vns dise mit den gdisten. Verthrauen gdist. zu ybertragen geruehet, dz Wür die fast gänzlichen in allen ohrten vnd Beur⁵⁰⁶⁸ vmb die refier München durch die ehehin schlecht gefiehrte Würthschaft zu grundt gerichtete Först, Gehülz vnd Waldtungen Best möglichen Besorgen vnd zu der erforderlichen Würde⁵⁰⁶⁹ widerumben Bringen, Dann alles was immer in dz Forstwesen einschlaget regulieren, Verbschayden vnd anordnen sollen, welches Wür auch so Schuldt- als Willigist Bishero in vol(g)zug Bestöhl. Vnd daryber ainzig vnd alleinig zu Eur Churftrl. Drtl. vnserer Bhrten. vnderthänigist erstattet vnd daryber dero gdiste. resolutionen gehorsambist erhollt haben, so Wür auch in ain- vnd andern Verners zu Befolgen Verlangten.“ Im weiteren Verlauf des Berichtes ereiferte sich der Graf geradezu und fuhr fort: „Also auch wurde es auf disen von der geheimben Status Commission zu mehrern Bezaigten fahl“⁵⁰⁷⁰ - ohne das von selber mit Grundt dargeleget werden khönne, das Wür zu gegen vnser pflicht Bey der vns gdist. zuegelegten ForstCommission was ybersehen vnd dero dabey versirenten Jntée.⁵⁰⁷¹ daß Mündiste zu wider gehandelt vnd Eur Churftrl. Drtl. zu abänderung dess ehehin in vns dissfahls gdist. geseztes Verthrauen nur die Mündiste Vrsach gegeben hetten - dahin ankhommen, dz aintweders dise vns gdist. ybertragne independente ForstCommission Eur Churftrl. Drtl. widerumben aufheben vnd die Besorgung derselben dero geheimben Status Commission oder dero hofCammer khonftig vnd zwar vmb somehrers ybertragen lassen müessen, als Beede auf solche weise vnmöglich neben einander (nicht) Bestehen, weniger mit Nuzen gearbeithet werden Kunde. Massen Was Wür zu Nuzen der sache Verordneten, die

geheimbe Status Commission vnd mit selber die hofCammer - wie gegenwerthig mehrfältig (!) schon Beschehen - widerumben abändern vnd so tractiern würde, dz die Subordinirte nicht wusten wehr Koch vnd der Kellerer wäre.“ Danach erklärte der sichtlich verärgerte Präsident der Forstkommission, „Wan also Eur Churfrtl. Drtl. nicht Verners, wie es laider ehe dessen Beschehen, die nunmehr in etwas widerumben hergestölte vnd nach vnd nach mit dem angericht jungen Wachsthumb zum volkhommenten standt sich widerumben zaigende Först, Gehülz vnd Waldtungen zu grundt gehen lassen wollen, so ist khein anders mitl Verhandten, dan dz das Forst wesen durch die independente Forst Commission alleinig tractiert vnd der geheimben Status Commission sowohl als der hofCammer vneinstöhlig⁵⁰⁷² Bedeithet werde, dz Sye Beeder sich von nun an ins khonftig hirrinfahts weeder wenig noch vill mehr in Forstsachen Meliren, auch dermahlen ohneinstöhlig⁵⁰⁷³ die trifft- vnd Maxlrhainische⁵⁰⁷⁴ Waldtungs acta nebst dem trifft Statum zu dem Ende anhero Communiciern sollen. Auf dz Wür hieraus die einsicht nemmen vnd dz anuerlangte parere mit grund abgeben vnd mitls dessen vvilleicht ein merckhliches zu Nuzen Eur Churfrtl. Drtl. höchst Jntée. darlegen khönnen. Dann ohne einsicht vnd genueg habenten liecht nicht gearbeithet, weniger wo der Puzen stöckhet gezaigt werden Kan. ...“

Mangels weiterer Archivalien endet hier der Fall, wobei die Gutachtenabgabe als Auslöser sowieso vernachlässigt werden kann. Wichtig ist allein die Stellungnahme des Präsidenten der Forstkommission. Nur Graf von Tattenbach als Konferenzminister konnte sich gegenüber dem Kurfürsten eine derart scharfe Wortwahl leisten. Obwohl die Statuskommission auch in Zukunft zu Übergriffen neigte, war die unmittelbare Berichterstattung und Antragstellung zum Geheimen Rat stets gewährleistet. Ferner blieben anderthalb Jahre lang alle Klagen wegen einer Verwendung von „Holzgeldern“ ohne Hofkammerbewilligung aus.

Die freimütigen Ausführungen von Graf Tattenbach zeigen nicht nur Mißstände auf, sondern sind gleichzeitig der handfeste Beweis für die Unabhängigkeit der Forstkommission, solange sie überhaupt bestand. Angesichts seiner Beschwerde ist es auch unstrittig, daß sie alles, was immer zum Forstwesen gehörte, regeln, entscheiden und anordnen sollte. Konnten doch zwei Behörden im gleichen Aufgabengebiet niemals mit Nutzen arbeiten. Öfters schon wüßten die Untergebenen nicht mehr, wer eigentlich das Sagen habe, da die Statuskommission und mit ihr die Hofkammer immer wieder Anordnungen zum Nutzen des Waldes abänderten. Um die Forste, Gehölze und Waldungen nicht letztlich zugrundegehen zu lassen, gäbe es nur die eine Möglichkeit, das Forstwesen allein durch die unabhängige Forstkommission zu „traktieren“ und der Geheimen Statuskommission sowie der Hofkammer zu befehlen, sich nicht mehr in Forstsachen einzumischen. Dies unterstreicht auch des Beschwerdeführers Hinweis, daß man bisher immer nur dem Kurfürsten berichtet und von ihm allein die Entscheidungen eingeholt habe, „so Wür auch Verners zu Befolgen verlangen“.

Da Kosteletzky als Forstinspektor seit 1753 mit der jährlich fälligen Maibaumbereitstellung in den Forsten um München für Hof und Kirchen durch die Forstkommission betraut war⁵⁰⁷⁵, erstaunt es, daß die Geheime Statuskommission⁵⁰⁷⁶ am 26.4.1757 an die Gerichte Schwaben, Dachau, Starnberg und Wolfratshausen den Befehl erließ⁵⁰⁷⁷, sämlichen Untertanen durch Verruf und in anderer Weise zu verbieten, „iezt vnd Künftig, weeder in ihren aigenen vnd noch minder in anderen Waldungen Einige Pürkhen- oder May päumb - Es mögen selbe gross oder auch von clainen Stauden werch seyn - abzuhauen vnd zu Verführen“. Die Beamten werden weiter angewiesen, die Einhaltung des Verbotes entsprechend zu überwachen und die Übertreter unnachsichtig⁵⁰⁷⁸ zu bestrafen. Auch wird ihnen mitgeteilt, daß bereits verfügt wurde, „vnter denen Statt-Thoren“ die Fuhrwerke anzuhalten und die darauf befindlichen Bäume und Maistauden zu beschlagnahmen⁵⁰⁷⁹.

Unter dem Datum 24.5. steht in den Protokollen der Geheimen Statuskommission⁵⁰⁸⁰ ein Sitzungsbeschluß⁵⁰⁸¹, der sich mit der Anstellung eines neuen Försters im Revier Einsiedel befaßte. Der dazu vorliegende „Gutachtensbericht“ der Forstkommission wurde zunächst an das Obristjägermeisteramt weitergeleitet, mit dem Befehl sich zu äußern⁵⁰⁸².

Das Vorgehen der Geheimen Statuskommission halte ich in beiden Fällen für unangebracht. Was das Verbot der Maibaumgewinnung und -anlieferung durch die Bevölkerung in den vier Gerichten betrifft, so hätte sie die Forstkommission nach Absprache mit dem Hofrat verfügen müssen. Auch hinsichtlich der „Auf- und Abstellung“ von Forstpersonal lag die Entscheidung allein bei ihr.⁵⁰⁸³ Zwar gehörte die Überprüfung solcher Anträge auf ihre Übereinstimmung mit der jeweiligen Stellenbeschreibung zu den wichtigsten Aufgaben der Statuskommission, die Einholung eines weiteren Gutachtens bei der Jagdbehörde griff aber ungebührlich in die Zuständigkeit der Forstkommission ein. Ähnliche Beispiele zeigen jedoch, daß ein solches Vorgehen anscheinend inzwischen üblich geworden war.

Ein neuerlicher Verdruß stand der Forstkommission ab Dezember 1757 ins Haus. Sie hatte „dem Herrn Oberwaldmeister Kosteletzky“ - wie sich Obristjägermeister- und Hofkastenamt in ihrem Schreiben vom 11.12. an den Revierleiter von Wolfratshausen ausdrückten - befohlen, „der Statt München 300 Stuck ferchene Stäm zu Wasser teichen⁵⁰⁸⁴ gegen Bezahlung auszuzeigen vnd verabfolgen zulassen“. Da der Förster bei seinem unlängst erfolgten Dienstantritt den sehr ausgeplünderten Zustand⁵⁰⁸⁵ des Forstes beim Hofkastenamt meldete, was auch vom Vorgänger schon öfters mündlich und schriftlich vorgebracht worden sei, sollte er baldmöglichst „der sachen Beschaffenheit“ berichten. Man setzte ihn ebenfalls in Kenntnis, „das wann ie an farchen Holz zu Deuchen etwas solte abgegeben werden Können, solche abgabe Villmehr zum hofpau Amt vorzuBehalten seyn wurdte“.⁵⁰⁸⁶ In seinem Bericht vom 15.12. bestätigte Thomas Kloiber nochmals, „dz ich den Forst in einen dergestalten Erödhtigten, schlechten stand gefundten, dz diser die grosse abgaben und fürnembl. die ienige, welche zum churfrtl. lobl. Hofpau amt Bis anhero angeschafft worden seint, ohne genzl.^e abschwendung des Gehilz und merckhl.ⁿ Nachtheill der Jagtbarkeit in zueköfnft Vnmögl.ⁿ mehr ertragen könne ...“. Am Schluß bekräftigte er, „wie es beim Lobl. ober Waltmeisteramt durch die bisanhero beschechene bereittungen selbstn zu Geniegen bekannt, indeme der hiesige kleine Farchen Teren⁵⁰⁸⁷ bereits dermassen dün und liecht ausgeschlagen ist, das bey dessen weiterer hernehmung es nothwendig auch der Wildtfuehr zum schaden Geraichen mieste, angesechen die zur Zeit noch verhandene Farchen dort und da manichen ohrts Von 50 bis 100 Schritt weith Von einander nur ainständig stehent zu fündten und daher ganz leichtlichen abzu zöllen seint“.⁵⁰⁸⁸

Unter Beigabe von Abschriften beider Schreiben brachten Obristjägermeister und Hofkastner diesen Fall am 29.12. vor den Kurfürsten⁵⁰⁸⁹, „weillen vnnß Vnuerborgen, das der Forst ohnne besondern vnd grossen nachtheill des gehilz vnd der jagtbarkeit die abgaben zum lobl. Hofbauamt kaum mehr und noch Vill weniger auf anschaffungen ad extranos⁵⁰⁹⁰ ertrage“. Sie schlossen ihr Vorbringen mit dem Hinweis, daß des Försters Aussage „die schlecht qualificirte beschaffenheit des Forsts ganz umständig“ bestätigt habe, „worauf gewisslich alle reflexion zumachen und nit zuzugeben sein will, das derselbe durch Unerträgliche abgaben in Völlige erödigung komme“. Deshalb hätten sie es als unumgänglich erachtet, dem Förster „vnter heutigten dato mitls amts Sign. gemessen anzubefelhen, biß auf weithere gdiste. Verordnung, entweder von höchster Stahl oder doch von höchstlobl. geheimen Status Commission, ausser denen jährlich gewöhnlichen abgaben oder waß zum hofbauamt möchte destinirt werden⁵⁰⁹¹ sonstn nichts mehr abzugeben“.⁵⁰⁹²

Bereits einen Tag später, am 30.12.1757, hatte der Hofkammerdirektor (!) die Antwort für die Geheime Statuskommission verfaßt, die dann freilich erst am 7.1.1758 als Reinschrift vorlag. Darin hieß es, wegen der von der Forstkommission bereits „angeschafften“ Abgabe von 300 Kiefern zu Brunnenröhren für die Stadt München aus dem Wolfratshausen Farchenwald „lassen Wür Euch hiemit vnuerhalten, dz Bey denen von Euch pflichtmässig erinnerten vmbständten sothane Farchen abgab an die von der Statt keines weegs vnd vmb soweniger einen angang nehmen könne, als Wür diser Holz Bey vnseren Hofpauamt selbstn Bedürftig seind. Wür Befelhen Euch demnach gdist., solche holz abgab absolutè nicht zugestatten, sondern dasjenige zuuerfiegen, waß Jhr zu conservirung vnseres höchsten interee. dienlich zu seyn erachten werdet“.⁵⁰⁹³

Es darf bestimmt davon ausgegangen werden, daß solche Forstkommissionsaufträge stets in Abstimmung mit Kosteletzky erteilt wurden. Wenn er trotz des ihm als überwiegend schlecht bekannten Waldzustands eine derartige Holzlieferung an die Stadt München für möglich hielt,

dann hatte dies vom dazu noch auffindbaren Vorrat sicher seine Richtigkeit. Benötigte man doch für „eindienstige“ Brunnenröhren nur Kieferschwachholz von 7 m Länge und 14,5 cm Stärke am Zopfende.⁵⁰⁹⁴

Eine solche Vergabe ließ sich dann am leichtesten mit der Einrede des dadurch gefährdeten Eigenbedarfes und der „merklichen Nachteile für die Jagdbarkeit“ abblocken. Das Beispiel zeigt aber zudem, wie nunmehr beide Beamte immer wieder bestrebt waren, den zuständigen Forstinspektor in Mißkredit zu bringen. Zwar wandten sich die Anzeiger gegen das Vorhaben der Forstkommision, belasteten damit jedoch in erster Linie Kosteletzky, weil dieser jeweils zuvor die Möglichkeit einer solchen Holzlieferung begutachten mußte. Kaum verständlich ist, daß man ihn, den verantwortlichen forstlichen Betriebsführer, einfach übergehen konnte, da doch der Obristjägermeister dem dortigen Revierleiter in seiner Eigenschaft als „Holzförster“ den Vollzug des bereits erteilten Auftrags zum Hieb untersagte.

Wie die rasche, vom Hofkammerdirektor als Mitglied der Statuskommission übernommene Beantwortung und der auf der Anschriftenseite befindliche Vermerk „zur hochlobl. geheimen Status Commission“ ersehen lassen, gelangte die Meldung vom 29.12. nicht bis „zur höchsten Stelle“. Zudem trifft die Vermutung sicher zu, daß vorab die Hofkammer eingeweiht worden war. Man machte sich sogar nicht einmal die Mühe, die Forstkommision von der Abweisung in Kenntnis zu setzen und Kosteletzky wird wohl das Abgabeverbot spätestens auf Nachfrage vom Förster Kloiber erfahren haben.

Zunächst bestand keine Klarheit darüber, warum und vor welcher Behörde sich Kosteletzky etwa verantworten sollte.⁵⁰⁹⁵ Vielmehr ging die Forstkommision davon aus, dies müsse mit ihrem Bericht vom 13.8.1757 an den Geheimen Rat wegen der „wider den von KostelezKy vorgenommene(n) inquisition in holz abgab sachen“ zusammenhängen, der Beschwerden des Hofkastners als nicht nur unbegründet zurückwies.⁵⁰⁹⁶ Wie sie jedoch erst später erfuhr, befand sie sich mit dieser Meinung auf einer falschen Fährte.⁵⁰⁹⁷ Einen neuerlichen Bericht vom 4.3.1758 an den Geheimen Rat⁵⁰⁹⁸ leitete sie daher mit den Worten ein: „Was Eur Churfrtl. Drtl. Truckhses, Forstrhat vnd oberWaldtmaister von KostelezKj Senior zu der gdist. vns ybertragenen ForstComission wider dz alhiesige hofCastenamtb in holz abgab- vnd deren Verrechnungs sachen, dann in der wider deme disfahls vorgenommenen respectivè inquisition, vnd dz Er hieryber mit seiner Verantwortung angehört werden mechte, zumehrmahlen Bhrtlich. vnderthänigst gelangen lassen“. Da er alles abgegebene Holz mit seinem „ambts Zeug Eisen Bemerkhet⁵⁰⁹⁹“, sei ebenfalls eine Überprüfung erforderlich⁵¹⁰⁰, ob die Förster dem Hofkastenamt alles zur Verrechnung anzeigten. Es komme ihm bedenklich vor, daß entgegen dem Befehl der Forstkommision an dieses Amt „gleichwohlen Bis anhero Jhme solche holzforstrechnung zu der einsicht nembung nicht Communicirt werden wollen. So deme, noch mehrers aber dises harth vnd empfindlichen fahle, dz - wiewohlen demselben die geringste vnthreueit in seinen Jhme obligenden Diensten nicht dargeleget werden khönne - Er gleichwohlen vnd zwar durch seinen grösten Feundt, durch dero Jägermeisterambts Verwalter⁵¹⁰¹ mitls Verfasten Interogatorien⁵¹⁰² gleichsamb als ein Malversant inquiriert⁵¹⁰³ vnd noch zu dato daryber nicht zu der Verantwortung gelassen worden seye. Massen vnd da es auf die frag ankomme, ob die Forster ohne einigen oberhaupt die Först selbstn Besorgen khönnen, ja kheiner die antwort mit Nein darauf abgeben wird.“ Da er bei jeder Abgabe und Auszeigung des Holzes - außer in Krankheitsfällen bei Kleinstposten - „von selbstn allwegen zugegen gewesen seye, derenthalben Er dann seine ehehin zum öftern schon gestölte Bitte widerhollen vnd anbey der gehorsambisten hofnung leben wollen, daß demselben nit nur allein die hofCastenamtbische Forstrechnungen für dermallen vnd in dz khonftige zu der einsicht, sondern auch vmb seine Verantwortung, dz wider Jhme angebrachte vnd durch den geajdt ambts Verwalter inquirierte vnd zwar vmb somehr Communicirt werden mechte, als für dz Erstere Eur Churfrtl. Drtl. höchsten intée von selbstn, dann für dz anderte deme daran an seiner Ehre gelegen seye“. Unter Hinweis auf ihren Bericht aus dem Vorjahr vom 13.8. erbat deshalb die Forstkommision unter Würdigung der dort geschilderten Gegebenheiten eine abschließende Entscheidung des Kurfürsten.

Ein der Hofkammer vom Geheimen Rat am 20.3. erteilter Auftrag „daß sie sich förderlich vernemen lassen solle“ ob und warum gegen Kosteletzky eine Inquisition verhängt worden sei, brachte zunächst keine Aufklärung.⁵¹⁰⁴ Mit gleichem Datum wurde jedoch ein anderes Anliegen der

Forstkommision entschieden.⁵¹⁰⁵ Sie hatte unter dem 11.2. berichtet, daß es auch weiterhin erforderlich wäre, den vom Hofkastenamt (!) abgeschafften Schrankenknecht zu Purfing⁵¹⁰⁶ Wolfgang Perr und die dortige Schranke⁵¹⁰⁷ beizubehalten. Der Ratsbeschluß hierzu lautete: „Ad Cameram mit dem Anhang, daß man höchster ohrten die fernere Beybehaltung dises Schrankenpaums zur menagirung⁵¹⁰⁸ des Holzes für Nöthig fünde, es wären dann andere erhebliche Bedennken dargegen obhanden, welche allenfalls einberichtet werden sollen“.⁵¹⁰⁹

Da dem Vernehmen nach „Berichte hofCammer von diser sache kheine wissenschaft tragen, sondern all dises an einen andern ohrt tractiert worden seyn solle“, die beiden Forstkommisionsberichte aber neben der (vermeintlichen) Inquisitionsfrage noch weitere, eine Entscheidung benötigende Punkte enthielten, wurde der Geheime Rat unter Vorlage von Abschriften der bisherigen Schreiben nochmals am 1.4. angegangen.⁵¹¹⁰ Man begründete dies damit, „dz bey dennen vornemenden holz Strafen Er, von KosteletzKi, ie vnd alzeit zu sizen haben, deme die Forstrechnungen zur einsicht vorgeleget, dennen vnderthonnen nach dennen anzins Biechern der Möglichkeit nach dz holz abgegeben, der von dem hof-Castner disfahls auf 46 464 fl. verursachte Schaden vnd mehr anders vndersuechet, dan hergestöhlt, sohin Wür darnach dess Verhalts willen von puncten zu puncten Verbschaydt werden sollen und möchten ... vnd weillen Eur Churfrtl. Drtl. in solch gdist. ausgefertigten resolution⁵¹¹¹ dauon ganz kheine Meldung gemachet“.

Inzwischen hatte auch die Forstkommision in Erfahrung bringen können, daß die Geheime Statuskommision gegen Kosteletzky deshalb eine Untersuchung anstrengte, weil er 1756, aus Anlaß der Kelheimer Amtshandlung angeblich zuviel für die Bereitstellung seiner Pferde und des Fuhrwerks verlangt hatte.⁵¹¹² Aus dem zweiten Halbjahr 1758 liegen dazu keine weiteren Nachrichten vor. Dafür ging es erneut um die freie Verfügung der Forstkommision über die „Holzgelder“. In einer am 27.7.1758 von „S.^r Excell. herr Proesid.⁵¹¹³“ geleiteten Sitzung wurde der Kurfürst geradezu bestürmt: „das allen Cameral ämtern per Mandatum generale (!) aufgetragen werden mechte, auf anordnung der Forst Commiss. an gelt an niemanden mehr etwas zubezallen, sonderen die Proetenden auf die beybringung der hofcammer anschaffung zuuerweisen“.⁵¹¹⁴ Nähere Einzelheiten erfahren wir erst aus einem Befehl des Geheimen Rates an die Forstkommision vom 20.9.⁵¹¹⁵, über welchen es in einer Protokollvormerkung heißt: „Unterthänigster Bericht von der Churfürstl. Status Commission de dato 27.^t July abhin, daß von der Nidergesetzten ForstCommission nit allein sehr velle und costbare Deputata auf abgeordnete VisitationsCommissiones in bayer. und oberpfälz. Waldungen erlofften, sondern auch verschiedene Geld- und andere additiones für ihre Raths- und Canzley Verwandte, auch Forstbediente bey denen Cameralämtern zu bezahlen assigniert werden Betr..

Zur Churfürstl. ForstComißion um deren erleutterung, und hat dieselbe mit dergleichen Anschaffungen, welche nit von denen Holzgefählen Bestritten werden können, ohne Vorwissen der Churfürstl.Hofcammer an sich zuhalten. R.: Zur gdist. angeordneten geheimen StatusComission, um sich hierüber Specificè vernemmen zu lassen.“

Was vor allem im Geheimen Rat in den Monaten August mit November vor sich ging, kann nicht nachvollzogen werden. Doch ist auffallend, daß der Statuskommisionsbericht erst nach zwei Monaten zu einer Weisung an die Forstkommision führte und der ihrem Antragsteller erteilte Auftrag, sich dazu noch eingehender zu äußern, trägt sogar das Datum 2.12., was eine nun wohl unumgängliche Entscheidung nochmals um weitere zwei Monate verzögerte. Über den Verbleib beider Schreiben und damit auch über deren Inhalt ist nichts bekannt, weshalb sich der Fortgang des zur Überlebensfrage für die Forstkommision gewordenen Streites nur mit Hilfe anderer Archivalien weiterverfolgen läßt.

Die vorgebrachten Anschuldigungen hinsichtlich des „sorglosen“ Umgangs mit Staatsgeldern sind aus heutiger Sicht weitgehend unbegreifbar. Die häufigen und als teuer charakterisierten Außendienstgeschäfte, an denen Kosteletzky stets beteiligt war, fanden entweder auf Weisung der höchsten Stelle und auch sonst nur mit ausdrücklicher Billigung durch den Geheimen Rat statt. Wer ihre, dem Zeitgeist entsprechend etwas langatmigen Abschlußberichte darüber und vor allem die jeweils gleich vorsorglich in Kraft gesetzten Verbesserungsmaßnahmen fachlich begutachtet, der muß zu der Überzeugung kommen, daß namentlich bei den Untersuchungen vor Ort hervorragend gearbeitet wurde. Was man dort an Mißständen und Fehlentwicklungen entdeckte blieb nicht nur ungerügt, sondern die Kommissäre versuchten sofort zweckdienlich

gegenzusteuern und der Kurfürst hatte bisher alle getroffenen Verfügungen gutgeheißen. Der weitere Vorwurf, Forstkommmissionsmitgliedern und Kanzleipersonal sowie Forstbediensteten Geld- und andere Aufbesserungen zugeschanzt zu haben, greift weitestgehend schon deshalb nicht ⁵¹¹⁶, weil belangvollere Zuschläge zur Besoldung ebenfalls zunächst beantragt werden mußten. Nicht ausschließen läßt sich, daß die Statuskommission mit diesen Vorteilbeziehern auch Kosteletzky wegen seiner angeblich überhöhten Geldabfindung für Pferde und Fuhrwerk vom Kastenamt Kelheim meinte. Wußten doch die Widersacher der Forstkommision, daß sie deren Abschaffung nur dann mit Erfolg betreiben konnten, wenn es gelang, die ihr bisher vom Kurfürsten gewährte Unabhängigkeit erheblich einzuschränken, also ihr vorab die Verfügung über die „Holzgelder“ zu entziehen. Bezüglich des Forstfachmanns Kosteletzky mochte man hoffen, dessen Vertrauensverhältnis zum Kurfürsten zu beeinträchtigen, indem man ihn mit dem Vorwurf der Bereicherung zu Lasten der Staatskasse bedachte. Im ersten Fall stand zu erwarten, daß dann der bereits 71jährige Graf von Tattenbach - wie bereits 1756 angedroht ⁵¹¹⁷ - sein Amt als Forstkommmissionspräsident aufgeben würde. Womit es ebenfalls möglich schien, dem durch die Bezeichnung beschädigten Direktionsrat Kosteletzky, welcher schon allein wegen Fehlens eines entsprechenden Adelsprädikates niemals sein Nachfolger werden konnte, jegliche Entscheidungsbefugnis zu nehmen und ihn künftig im Innendienst nur noch zuarbeiten zu lassen.

Unter dem 9.1.1759 bestätigen die Hofkammerprotokolle den Eingang eines Berichtes vom Kastenamt Kelheim wegen Genehmigung „der denen Forstcommißarien ao. 1756 Bezahlte(n) ForstVndersuechungs commissionsdeputata“, den zunächst die Rechnungsdeputation bearbeiten sollte. ⁵¹¹⁸ Vom 15.1. stammt ein von obiger Deputation gefertigter ⁵¹¹⁹ und mit „Vnderthenigst Gehorsamste HofCammer, Praesident, Director und rätthe“ unterzeichneter Antrag „ad Intimum“, mit dem die Bitte des Kastenamtes um gnädigste Bestätigung ⁵¹²⁰ der damals verrechneten Kosten befürwortet wird, „alß selbes nur vollzohen habe waß der ex Commissione p. ausgefertigt, gleicherweiß abschriftl. anligend gnädigste Forst Commissions Befelch in sich enthalte. Welches Eur churfrtl. Durchl. ^{en} Wir hiemit dero gnädigst, iedoch ohnmasge(gi)bisten Beangnehmungs willen überberichten und annebns nur dieses gehorsamist Erinnern sollen, sonst nicht gewöhnlich, minders passierl. zu seyn, daß die Gföhrtz unkosten ohne deren Specificierung gleich per pausch angesetzt und Bezahlt werdtten derffen.“ ⁵¹²¹ Den gleichen Fall trug nochmals am 6.2. die Geheime Statuskommission vor. Sie beanstandete ebenfalls die nicht aufgeschlüsselte Summe von 231 Gulden samt 30 Kreuzern für die „geföhrtz VnCosten“ und erklärte dann: „Da Wür Vns aber Beyr Status Commission diser ratifications ertheilung ohne vorheriger anfrag vnd selbstiger approbation von Euer Churfrtl. Drtl. nit Vnderziehen wollen, So Thuen wür es hirmit Vnderthenigst einberichten vnd Vns hieyber gdiste. resolution erbitten. Dabey auch keine Maas vorschreiben, ob höchstderoselbe gdist. zuezugeben gedenckhen, das derlej von denen Cameralgfüllen weckfallend importante posten auch in künftigen Eraignussen vnd abgehenten ForstCommissionsen, ohne das man hierumben bey der HofCammer wissenschaft tragen vnd die assignation machen möge, Bezallet werden derffen.“ ⁵¹²² Neben der Anschrift steht noch die spätere Verfügung des Kurfürsten: „Jhre Chl. Drtl. lassen die kösten, iedoch nach abzug der vngewöhl. ^{en} Costen Gdgst. passiren. Sign. den 30. ^t Juny 1759.“ ⁵¹²³ Dies teilte der Geheime Rat unter gleichem Datum der Statuskommission mit, allerdings hieß es nun im zweiten Halbsatz: „jedoch nach abzug der gewöhl. posten gdist. passiren.“ ⁵¹²⁴ Die Hofkammer wurde ebenfalls in Kenntnis gesetzt ⁵¹²⁵, womit die Angelegenheit aber noch nicht abgeschlossen war. Unter dem 16.7. forderte man den Forstinspektor (!) Kosteletzky und den Hofkammerrat Späth in Schreiben gleichen Inhalts von der Rechnungsdeputation auf, binnen 14 Tagen „eine Specification zu unserer hofCammer gehorsambst einzusenden und mittels derselben zu erweisen, ob solche aufgerechnet- und bezahlt erhaltene Geföhrtz Cösten passierl. seyn mögen?“ ⁵¹²⁶ Am 10.8. stellte zunächst der Hofkammerrat fest, „das ich mich umb die bestell- und verpflegung wede der hierzu ohnaußweichlich Erforderlich gewesten fuhr, noch Reittpferde in dem Mindtisten angenommen, sonderen Ein so anderes Mein Concommissarius der v. Kostoletzky sehr wohl besorget, volglich auch ich vor solche gefährts kosten nichts Empfangen, Noch zu Specificieren oder auszugeben gehabt oder allererst ietzo zuerweisen habe, ob selbe passirlich seyn mögen, Nachdeme solche von dero höchstpreislich geheimen Rath vorlängst bewilliget und die gantze Commissions verhandlung genädigst Ra-

tificiert worden. So die Acta, Worauf mich in allem Nochmahls berufe und dahin auch übrigens den in Re proe-
senti grillenfangend und Ehrendurstigen Proponenten absque actis⁵¹²⁷ - wie es scheint - genädigt anzuweisen
bitte, schon mit mehreren Contestiren⁵¹²⁸ und bezaigen⁵¹²⁹ Werden.“⁵¹³⁰

Am 16.8. gab auch Kosteletzky seinen Bericht ab.⁵¹³¹ Die Aufforderung dazu hatte er erst am
3.8. erhalten. In drei Hauptpunkte unterteilt, zeigte er vor allem die Notwendigkeit zum Einsatz
eigener Pferde samt Fuhrwerk auf. Im einzelnen führte er folgendes aus: „1.^{mo} Richtig ist, das die
Von hieraus mit gehabte 3 Pferde in den fast Täglich Vorgenommenen Commissionen in Beaugenscheinung der
sämtlichen Kellheim- und Hienham-, dann anderen Waldungen allenthalben Nöthig gewest seind und Beständig
loco Kellheim Beybehalten werden müssen, weil man wegen der Bergigt und Steinigten Situation oder revier fast
nit Einmahl für den mitgewesten Canzelisten anstat des Von München aus anVor gehabt und hinnach zu ersPah-
rung der Unkosten anwider zuruck geschickten Lehen-Pferds ein anders dergleichen habe aufbringen Können.
Ohnerachtet das die maiste Zeit 4 Pferd Vonnöthen gewesen, jndeme daselbst die Felder mit oxsen gebauet und
die frucht mit dem heu und gramet ab dennen Wismathen in die Stadt geführt, auch all andere übrige arbeit damit
Verrichtet und besorget wird. Sohin aldasselbst Kaum ein Pferd um das Theuerste geld zum fahren, geschweigens
dann zum reiten, aufzubringen gewesen. Folglichen auch 2.^{do} Jedermann Bekand ist, das eben zu jenner Zeit, als
die Ex jntimo gdist. abgeordnete Untersuchungs Commission zu Kellheim et Revier eingetroffen, die Fourage we-
gen des Misswachs und Schaurwetter⁵¹³² in den höchsten preys gestanden, so das ich 3.^{io} Vor die Pferd und
wagen in ansehung dessen fast nichts, sondern auf die Consumirte 50 Tag - gleich es das Von seiten der Unter-
suchungs Commission dem haubt Bhrt. Beygelegte Protocoll Bezeuget, für das Futter jncl(usive) des Bezalten
Canzelistens reit-pferd und des für dem mitgewesten Kutscher proestirten Kostgelds mit dennen Bis zu wider-
umiger anhero Konft zusammen gerechneten 231 f. 30 x. angesetzt habe. Wo doch das Deputat ab sothannen
Tagen nach 5⁵¹³³, in Summa 250 f. würl., mithin um 18 f. 30 x. mehrers jmportiert, und die ich mir Vor die
Miehe, Wagen und abnutzung der Pferde hätte zuaignen Können, so aber Blos zu Ersparung der Unkosten nit
gethann, sondern freywillig dahinden gelassen habe.“

Kosteletzky schloß seine Verantwortung mit dem Satz: „Welchemnach dann auch der
Unterthänigsten hoffnung lebe, das Eur Churfürstl. Durchl. pp. diese, meine diesfahlsige gehorsamste
remonstration⁵¹³⁴ um so- mehrers jn höchsten Gnaden aufnehmen und zu recht erkennen werden, als ich - wie
es der dabey geweste mit-Commissarig V. Spätt iederZeit Bezeugen Kan - andurch den Mündisten profit weder
gesucht noch überkommen, sondern pur das höchste Jntee. zum augenmerck gehabt habe“. Ein auf der
Anschriftenseite befindlicher, späterer Vermerk lautet: „ad Jntimum mit dem Bricht von 30.^t Jenner
1761“.

Obwohl sich der Streit noch bis zum Frühjahr 1761 verfolgen läßt, soll er schon hier wegen
des zeitlichen Zusammenhangs bis zum erkennbaren Ende betrachtet werden. Wie eine wohl
unter dem 13.8.1759 ausgefertigte, „Pflieg ghrt. Kellhamb“ überschriebene Stellungnahme ohne
Datum und Unterschrift offenbart, mußte sich dieses Amt auf Befragung⁵¹³⁵ zu 11 Punkten
über das Wirken der 1756 durchgeführten Kommission äußern.⁵¹³⁶ Einleitend heißt es darin,
daß die Kommissäre „jeden mitgemainer⁵¹³⁷ an dessen Jährl. Prenholz Notturft 3 Mass abgebrochen, auch
anbey mit Verwerffung der Von seithen der Gmain in Contrarium für sich habenten rei judicato⁵¹³⁸ der auftrag
gemacht worden, neben dem ohnehin haltend- und zu Besoldten habent, auch ghrtl. Verpflichten Forster den
Churfrtl. Forstmaister zu Hienhamb zu gebrauchen. Jndessen seye nicht wissent, waß dise Commission dem
höchsten Jntee. gefruchtet oder hierzue anlass gegeben habe. Einiger vncostens abtrag seye diserhalb der
Gemeinde nicht ybertragen worden, wohl aber Befünden sich dieselbe vnder ienigen 12 biß 1300 f. Dioeten
gelttern, welche der Churfrtl. Forst Commission Von disohrtigen Casten- und Mauttamt abgethan werden müs-
sen. ... Vnderdessen seye richtig, das der durch erwehnt Costbahre Commission Beschechene holz abbruch⁵¹³⁹
dem Churfrtl. Jntee. Von darumben zu schaden gehe, weillen die vnderthannen zu Jhren Verderben den abgang
erkaufen müessen, hierdurch aber ad proestandum proestanda entCröftet werden, welches vmb so leichter zuer-
meiden wäre, als in hiesiger gegent ein holz mangl nicht zubesorgen oder abzusechen seye.“ Durchmustert
man die Antworten zu den gestellten Fragen über die „Churfrtl. Gmain Waldt Commission“, so hielt
der Pfliegverweser diese Lokalkommission für „Eines Theils vnnothwendtig, zum Theill aber von
darumben nuzlich gewest, weillen hierdurch die Burgerschaft zu Kellhamb und ybrige Waldt Rechter von dennen
eingerissen all zu grossen Excessen und holz abschwendung mehrers abgeschröckht, yber dieses auch an
Erbrechts Kauff geldern ... 632 f. 41 kr. 3½ hl. beygetriben und die Erbrechts züns Jährl. pr. 59 f. 34 kr. 2 hl.
erhöchet, auch ... Verschiden hey(l)sambe Verordnungen vnderlassen⁵¹⁴⁰ worden. Dahingegen seyen auf Tan-
gerte⁵¹⁴¹ Local Commission an den Costen erlofften 1223 f. 52 kr. 3½ hl. Seye von einig vnrechtmässig
geforderten Deputaten oder aber zu abführung deren Zöhrungen Beschechene holz anweiffungen nichts wissent,

auch ausser dissmahls hiesiger ohrten niemahl (!) eine visitation vorgenommen worden. Wurde dennem genädigsten gralien. gemäss gegen jedschlagenden Aichreiß die Erzigung 3.^{er} Jungen, ausser dessen aber nichts sonderbahres anbefolchen. Seye es mit dennem holzauszaig- und abgaben mehrern Thails auf den alten Fues belassen⁵¹⁴² und Einig Neuerliche Holz abgab vmb einen will Churlichen preys oder gratis nicht angeschafft worden. Dagegen aber habe sich die Burgerschaft wegen all zu gross vorgenommenen moderation sowohl als auch disertwegen Bscherdt gefunden, das ... dem hofkueffner die Notturft Spundstangen aus dem gmain Waldt dem gehülz zu schaden angeschafft worden, da doch derselbe ein Holz recht niemahlen zu gaudiren gehabt, auch deme über diss ganz Neuerlich das Spundt gelt in doppelten werth bezalt würd.“ Ebenso gab es wegen der untersuchten Kastenamtswaldungen Nachfragen, da die Lokalkommission auch für sie „sehr heylsamb Verfaßte Verordnungen vnderlassen⁵¹⁴³ habe“. Über das Gesamtdeputat hinaus sei nicht das Geringste gefordert worden. „Indessen aber wäre dise Local Commission intuitu⁵¹⁴⁴ der Castenamts gehilzen vnnothwendig gewest, weill sich selbe ohnehin in gueten standt befunden⁵¹⁴⁵ ...“.

Es ist schon erstaunlich, welche recht üblen Nachforschungen man betrieb, um namentlich dem dort für die waldbaulichen und Holzeinsparungsmaßnahmen verantwortlich gewesenen Kosteletzky strafbares Fehlverhalten nachweisen zu können. Bezeichnend ist außerdem, daß hierzu ein Jurist befragt wurde, der dann die Behauptung in den Raum stellte daß „in hiesiger gegent ein Holz mangl nicht zubesorgen oder abzusehen seye“. Außerdem ist seine Aussage über den Zustand der Kastenamts-Hölzer unrichtig gewesen.

Die nächste Nachricht stammt erst wieder vom 11.1.1760. Darin heißt es zu einem Bericht der Hofkammer: „Beyr Statusc(ommission) Befinndl. acta wegen dennem wider den Forst Inspector B(aron) v. Kosteletzky Vorgekommen vnnd Vnndersuechten Beschwerden“.⁵¹⁴⁶ Ihr folgt ein weiterer Vermerk hinsichtlich eines Kelheimer Kastenamtsberichtes über die „Forst Vndersuchungs commissions costen“ vom 29.10.⁵¹⁴⁷

Eine letzte Mitteilung der Hofkammer in dieser Sache an den Kurfürsten trägt als Datum den 30.1.1761.⁵¹⁴⁸ Sie bezieht sich auf dessen Verfügung vom 30.6.1759, wonach er diese „kösten, jedoch nach abzug der ungewöhnlichen Posten, Gdigst. Passieren“ lasse. „Hierauf ermangleten Wür nicht, dero gewesten Forst Inspector v. Kosteletzky dauon nachricht zugeben und demme aufzutragen, das Er die gleich pr. pausch ganz ungewöhnlich aufgerechnete 231 f. 30 x. Geföhrt uncösten ordentl. Specificieren und auszaigen solle. Derselbe ist aber disen auftrag keines weegs nachgekhomen, sondern hat in der nebenlag⁵¹⁴⁹ sich nur dahin Vernehmen lassen, dz Er vor die Pferd und Wagen nichts, sondern alleinig für dz fuetter incl. des Bezahlten Canzelisten Reith Pferd⁵¹⁵⁰ und für dess Kutschers Kostgeld die 231 f. 30 x. angesetzt und entworffen habe. Zumahlen aber solcher ansatz der inspecificierten 231 f. 30 xr. Tägl. 4 f. 43 x. 1¼ dn., mithin eine Grosse ybermass anzaiget und wür der Mainung wären, der sach ein geniengen zu geschehen, fahls dem v. Kostelezhy für dessen eigenthomblich geweste 3 Pferd Tägl. 1 f. 30 xr., vor die Gutschen auch 30 x. und für dessen Knecht ingleichen 30 xr, zusammen tägl. 2 f. 30 xr, folgbahr auf die mit diser Commission Consumierte 49 Täg 122 f. 30 xr. gdigst. Passiert wurden,“ erbat man darüber eine „gdigste. Verhalts resolution“. Wiederum auf der Blattseite mit der Anschrift befindet sich eine Verfügung des Hofkammerpräsidenten Graf von Törring vom 14.3. in eigener Handschrift mit folgendem Wortlaut: „Mit denen auf dise Waldt Visitations Commission erloffnen Deputats Costen hat es zwahr seine richtigkeit vnd werden sohin dieselbe mit denen Betragenden Neunhundert zwey vnd Neunzig gulden 22 x. 3½ hl. gdigst. ratificirt. Dahingegen man die yberhaupts aufgerechnete Reithpferdts-, dan Fourage vnd Kutschers Costgelter pr. 231 f. 30 x. vmb so weniger passiren zlassen gedenckhet, alß die Chl. Commissary schuldig seind, derley Cösten wan sye nicht pr. posto⁵¹⁵¹ zuraysen haben, von ihren geniessenden Deputaten zubestreiten⁵¹⁵²“.

Am 27.3. steht in den Hofkammerprotokollen ein letzter Eintrag darüber.⁵¹⁵³ Hofkammerrat v. Durst, der diesen Fall federführend für die Rechnungsdeputation bearbeitet hatte, berichtete der Geheimen Statuskommission: „ratif. deputat costen mit 992 f. 22 x. 3½ hl. auf die Waldvisitations Commission beim Castenamtb Kelham“.

Eine Äußerung des Kurfürsten dazu liegt nicht vor. Auch sind weder in den Hofzahlamts- noch in den Kelheimer Kastenamtsrechnungen irgendwelche Hinweise auf eine als Ausgleich verfügte Besoldungskürzung oder ein Rückzahlungsvermerk zu finden. Kosteletzky scheint

demnach das empfangene Geld behalten zu haben. Im übrigen mußte er sich nochmals 1762 mit den bisher nicht durchgesetzten Kommissionsergebnissen von 1756 befassen.⁵¹⁵⁴

2.6.11. Die Forstkommision wird wieder aufgehoben

Trotz aller gegen sie und Kosteletzky erhobenen Vorwürfe war die Forstkommision auch weiterhin unverändert tätig. Viel Zeit beanspruchten nach wie vor die Holzanforderungen, so für Uferverbauung, Brücken- und Straßeninstandsetzung oder für den Forstenrieder Parkzaun, insbesondere dessen Dillsäulen.⁵¹⁵⁵ Wiederholt ging es zudem um die Zuweisung von Bau- und Brennholz sowie um die Erfüllung von Besoldungsdeputaten. Selbst in den Protokollen des Geheimen Rates zeichnen sich noch keine Veränderungen ab. Auf eine Forstkommisionsanzeige wegen des Grenzverlaufes zwischen dem Pfliegergericht Viechtach und dem Kloster Windberg beim Engelmärer Wald erging unter dem 19.1.1759 folgende Entscheidung: „Ihre Chl. Dhlt. wollen gdist. daß vor all anderem ein geschwornen Geometer bey Witterlicher Zeit ad Locum quaestionis abgeordnet werde, um mit zuziehung der Interessenten wie auch mit anzeigung der obwaltenden Differenz einen zuverlässigen Plan zuverfassen, damit sodann alhier noch zuvorderist ein Commission angesezt und die Gütte tentiert⁵¹⁵⁶, sohin auch die ansendung einer kostbahnen⁵¹⁵⁷ Local Commission - so vill immer möglich - dardurch verhüttet werde.“⁵¹⁵⁸ Unter gleichem Datum erhielt ein Bericht „mit angehängtem Gutachten“, wonach „denen Dorfschaften Otterfing, Perckham, Widlham, Lochhofen, Saurlach und Prunthall das Strärechen gdist. bewilliget werden kunte“ die Zustimmung.⁵¹⁵⁹ Mit Datum 30.1. erging der Auftrag, ein Gesuch des Grafen von Fugger zu Hilgartsberg „ein ergiebiges quantum Holz ausser Lands verführen zu dürfen“ zu beurteilen.⁵¹⁶⁰ Einen halben Monat später bezifferte der Graf sein Anlangen mit 40 000 Klafter.⁵¹⁶¹ Weitere Stellungnahmen zu Ausfuhrgesuchen und Gewährung von Wiederaufbauhilfen nach Brandzerstörung wurden ebenfalls angefordert. Übrigens begutachtete die Forstkommision das Fugger'sche Ansinnen am 1.3. nur mit 2 000 Klafter, was der Geheime Rat am 16.3. billigte.⁵¹⁶² Unter dem 21.3. teilte sie mit, daß durch die Statuskommission (!) für die Englischen Fräulein von Altötting die Abgabe von Brennholz angeschafft worden sei⁵¹⁶³, was den Geheimen Rat zunächst veranlaßte, dies näher erläutern zu lassen.⁵¹⁶⁴

Zwei bisher nicht angesprochene Bemühungen der Forstkommision sollen an dieser Stelle noch erörtert werden, da sie neue Einblicke in ihre Tätigkeit gewähren. Zunächst betrifft dies eine Anordnung von ihr, über die schon am 9.6.1756 ein Bericht abverlangt worden war. Der Vorgang selbst steht u.a. mit einem Streuabgabebegehren von 6 Dorfschaften in Verbindung, das sie am 19.1.1759 befürwortet hatte.⁵¹⁶⁵ Worum es dabei ging, läßt sich umfassend erst einer dem Kurfürsten im Juni 1756 übersandten Bittschrift dieser Dörfer entnehmen⁵¹⁶⁶, die vermutlich vom Tegernseer Klostrichter vertreten wurden, da sämtliche Schriftstücke über diese Angelegenheit aus dem Aktenbestand des einstigen Klosters Tegernsee stammen⁵¹⁶⁷. Zunächst muß jedoch bis ins Jahr 1752 zurückgegriffen werden.

Am 21.6.1752 erhielt der Wolfratshäuser Pfliegerichkommissär auch folgenden Auftrag der Forstkommision⁵¹⁶⁸: „... Was hingegen die holz anweis- und auszaigung in denen Gemainen vnd eigenen hölzern anbelangt, da hat man die bey den Ambt sich hierumben anmeldtente Vnderthonnen ebenfals aufschreiben vnd denenselben zu derley holz anzaigung hinach ainen gewissen tag aussteckhen, ohne Vorhergehente Anweisung aber hieran nichts mehr verabfolgen zlassen. Wornach du dich also Bis auf die hierinfahls dem negstens weitter erfolgente gdist. Instruction gebihrents zuachten waist.“ Aus einem am 17.7.1753 an den Abt des Klosters Tegernsee gerichteten Bescheid läßt sich ferner ersehen, daß seine Grunduntertanen nun bei Gericht jährlich für 20 bis 30 Kreuzer „ordentliche Holzanweisungs-Signaturen“⁵¹⁶⁹ anstatt der bisher üblichen⁵¹⁷⁰ Holzzettel lösen mußten, um in den eigenen Heimhölzern⁵¹⁷¹ das benötigte⁵¹⁷² Holz schlagen zu dürfen.⁵¹⁷³ Auf wiederholte Gegenvorstellungen erhielt er am 24.11. zur Antwort, „dz. souil die holz auszaigung betrifft, es bey denen gdist. erlassenen general(i)en, dz nemlichen ohne Vorzaigung Unserer Forstbedienten nichts abgegeben werden solle, sein vngeändertes Verbleiben hat. Was aber die angegebene beschwerde, dz dise auszaigung nit gratis beschehen sollte⁵¹⁷⁴, anbe-

langet, Kan Euch in solang keine gnädigste resolution ertheillet werden, Bis nit bevor Jhr die sträfliche Thail derenthalben anhero namhaft machen werdet.“⁵¹⁷⁵

In der bereits erwähnten Bittschrift vom Juni 1756 wird dem Kurfürsten eingangs folgender Tatbestand geschildert. „Es ist uns Vnterthennigist endtsstehenten durch einen vor der Kirchen Beschechen öffentlichen verrueff kundt gemacht worden, dz sich keiner hinkhünftig understehen solle, weeder im Chl. Forst Hofelding mit Sträe rechen, noch auch in den zu Vnseren güettern gehörigen aigen haimbhölzern mit ebenmässigen Strähe rechen, dan Fähl- und aufscheiterung des Bedürftigen Prenn-, Pau-, Fridt- und raiff holz nach Heyl. Creuz erfündungs tag im Frieling bishin Heyl. Creuz erhöchung im Herbst⁵¹⁷⁶ Betretten zlassen, wo Bey nebens vns auch verboten sein solle einige Stamb holz aus unsern aigen sowohl als denen Churftrl. Gehülzen ohne anvor vom Churftrl. Pflleggirt. gelöste Sigtur.⁵¹⁷⁷ und so dan von denen Jägern Beschechner ausza(i)g - welche dise gratis thuen sollen - zuschlagen. Nun wirdet uns aber weegen solch gdisten. verordnung vnser vnderthenigiste Beschwerdte vorzutragen umb somehr gdist. erlaubt sein, als wir zur augenscheinlichkeit remonstriren khönnen, dz dises gdistes. general verbott nit anderst als mit gänzlichen unseren verderben practicabl seye.“

Danach wird die im Jahresverlauf übliche Bauernarbeit angesprochen und behauptet, was jetzt aus dieser Neuerung „erfolgen müesse, glauben wir, seye uns schwär zuschliessen⁵¹⁷⁸. Dan weill wir solchergestalt bey weithen nit sovill zeit haben, an Strähe und holz auszubringen, was die nothdurft unserer güetter an prenn-, pau- und Fridt holz, dan Begailung erforderet, so ist offenbahr, dz Erstlich die güetter zu Dorf und was noch schlimmer auch zu veldt eröediget und totaliter ruinirt werden müessen. Dan, wan man kein Pauholz hat, so kan man nichts repariren lassen, ist kein Fridtholz da, so Bleiben die Felder dem heuffigen wildt zum preis, khönnen wir die nothwendtige gaillung auf unsere ohnehin Kaltgriessige Paustätt nit hinaus Führen, so werden wir zur Erndtzeit schlecht aufladen und einfexen⁵¹⁷⁹ khönnen. Vorhin, ehe dise neue gdiste. Forst Commissions ordnung publicirt worden, wurde es also gehalten: nachdeme im Frieling die Saatzeit vorbey und also kheine andere arbeith vorhanden ware, griffe man zur Strähe rechen- und der Holz Arbeith, mit welcher der antrag gemacht wurde, das dise bis auf die heuzeit fertig wäre. Und da waren vns zum Strähe rechen 2 tåg in der wochen bewilliget, mit der holz arbeith aber in unsern aigen gehülzen khundten wir alle tag unser gelegenheit nach arbeithen. Aniezt aber werdten wür dahin angewissen, dz wür Strähe rechen und Holz arbeithen sollen zur zeit, wo eintweeder noch schnee und Eys oder aber der Feldtpau vorhanden. Die nehmliche zeit aber, wo wir sonst die holz arbeith ohne anderwerthe versaumbnussen verrichtet haben, miessen wür aniezto sambt denen Ehehalten unnuzlich und vergeblich müessig sizen⁵¹⁸⁰ und gleich wollen vnser eusseristes verderben Betrachten und Beseuffzen. Bleibt aber bey disen iammer noch nit Beruehent⁵¹⁸¹, dan weillen vns auch in vnsern aigen haimbhölzern nit erlaubt ist, nur einen einzigen Stamb Bedürftigen Pren- oder Pauholz ohne ghtliche. Sigtur. und auszaig der Forstknecht zuschlagen, so ergibt sich, das die meiste aus vns velle Stundt weith zu ght. umb die holz zetl oder Sigtur. Lauffen, solche auslösen, sodan erst widerumben denen Jägern vor die Thür kommen müessen. Dise sollen dan etwan auch 2, 3 bis 4 Stundt weith Lauffen und den Bedürftigen Stamb holz und zwar gratis - wie die gdiste. ordnung Lauttet - auszaigen. Wer wirdet aber so einfältig sein, das die tolle Jäger gleich, so zureden, dem Paurn auf stüellel sizen und aufwartten werden. Wir arme vnterthonnen, die das widerspill⁵¹⁸² Leider mit Schaden erfahren, khönnen es nit glauben, sondern versichern, das die Jäger iezt nit zu haus, ein anderemahl andere verrichtungen, dz 3.^{te} und 4.^{te}, ia mehrmahlige und 100^e ausreden vorbringen, warumben sye iezt nit zeit haben, die auszaig vorzunemen. Will man nun endtlichen sich nit zu todt Lauffen, so mues man sich etwas Costen Lassen⁵¹⁸³. Wan man aber die zeit versaumnussen mit Lauffen zu ght., zu dennen Jägern und die hierauf ergehende uncösten zusammen rechnet, so ist ain so anderer Stamb holz Lang sovill nit werth und eben darumben müessen die meiste, so dise vncösten nit wagen wollen, gleichwohlen die Paufähligkeiten anwachsen, die zaunstätt zehrgehen, mithin alles zu Dorf und Feldt ybereinander verderben Lassen. Wan nahmhafte schläg und eine quantität holz zu machen wäre, wurdte sich niemandt Beschwären, wan die auszaig durch die iagt Bediente⁵¹⁸⁴ Beschechete.“ Hinsichtlich der Heimhölzer wird behauptet, daß kein Untertan auf „einen Jahrgang“ soviele Holz schlage, „das denen holzwachsen und der wildtfuehr ein merckhlicher Schaden geschichet Deme allen wir noch vnterthenigist Beyzuruckhen nit ermanglen sollen, dz durch dz yberhandt nemmente wild und dessen durchBrechen und reissen nit allein an vnsern Paustätten und Feld Frichten vnsäglicher Schaden, sondern auch an dem iungen stangen Feichten gehülz und dickhetn denen Holzwachsen ein grösserer Schaden und eröedigung zuegezogen werdte, als iemahlen durch vnseren holzschlag Beschechen oder Beschechen khönnen.“ Das Schreiben endet mit den Worten: „so ergeth an Eur Churftrl. Drtl. unser vnterthenigist gehorsambist und eusserist nothgetrungenes Bitten, höchstdiesselbe geruehen, die in vmbständten und diser refer impracticable, auch nichts Fruchtent, sondern höchstschädliche holzordnung gänzlichen aufheben und alles in vorigen standt ... Beruehen zlassen.“

Erst vom 23.1.1759 stammt ein weiteres Schreiben, diesmal von der Hofkammer an das Land- und Pfliggericht Wolfratshausen gerichtet, das offenbar eine neuerliche Beschwerde betrifft.

Sie läßt ersehen, daß die vormalige, aber nicht mehr auffindbare kurfürstliche Entscheidung wesentliche Punkte des damaligen Forstkommmissionsverruffes bestätigt haben mußte.⁵¹⁸⁵ Es heißt darin u.a.: „Hingegen aber und da jennes, so sye, Vnderthannen, wider die yberreither und Forstner derentwegen Vorgescriben, sich in so weith befundten, das in Specie der yberreither zu Argeth ainigen Vnderthannen ohne auszaigung vnd beygebrachte Signatur in holz habe arbeithen und schlagen lassen⁵¹⁸⁶, andere aber, so disen nachgefolgt, gepfändt und der bestrafung halber Vorsthölig gemacht hat⁵¹⁸⁷, so ist hieran Vnrecht und Verweislichen beschechen. Und hast dahero selben ins gesambt den widerholten auftrag zu machen, das Sye bey entsetzung deren holz diensten hinkünftig ohne Vorgehende Signatur-beybringung und darnach beschechne auszaigung keinen underthannen ein aigenen holzschlag⁵¹⁸⁸ mehr Verstatten oder auf solche weis für sich selbst⁵¹⁸⁹ also Verlauben und zuegeben sollen, also das auf solchen fahl und da du⁵¹⁹⁰ deinen Pflichten nach - wie dir hiemit wiederholter der gemessene auftrag beschichet - darauf die obsicht nemen werdest, sich diese beschwerde Von selbst heben würdet“

Die Forstkommision hatte also im Gericht Wolfratshausen zumindest die Ausstellung von Holzzuweisungsbescheiden und die anschließende Auszeigung der dann zu fällenden Bäume durchgesetzt, was wohl ebenso für die dortigen Heimhölzer galt, da keinem Untertanen mehr ein eigenmächtiger Holzschlag gestattet werden sollte. Die Hiebsanweisung durch die Jäger in allen kurfürstlichen Wildfuhren war übrigens bereits seit dem 8.8.1651 eine letztmals am 28.2.1731 wiederholte Anordnung.⁵¹⁹¹ Was die Befürchtungen der Bauern wegen künftiger, vor allem durch den „Mutwillen“ des Jagdpersonals bedingter Zeitversäumnisse anbelangt, so sah die Forstkommision schon am 21.6.1752 „einen gewissen Tag“ für die Auszeigung des Holzes verbindlich vor. Diesem Einwand fehlte somit eigentlich jede Grundlage, denn der Vollzug dieser Bestimmung oblag ausdrücklich dem Wolfratshausener Pflegkommisär.

Noch im Jahr 1758 hatte die Forstkommision mehrfach begonnen, die den Bediensteten oft gewährten Besoldungsholzmengen zu überprüfen. so „für die landtghrt. Vnnd Hochzohl Beamte zu Fridberg Vnnd lechhausen“.⁵¹⁹² Ihren Antrag auf Übermittlung der einschlägigen Akten mußte sie freilich mehrfach wiederholen⁵¹⁹³, bis ihr die Hofkammer mit Beschluß vom 23.4.1759 (!) diese „um eröffnung der Mainung, ob denen Fridberger. vnnd Lechhauser. Beamten dz gebettne Besoldungsholz zuuerwilligen seyn möge“ zuwies.⁵¹⁹⁴ Auch wegen der für den Hofkammerrat von Chlingensberg⁵¹⁹⁵ zu seinem Sitz Perlach „genossen“ 30 Klafter Brennholz⁵¹⁹⁶ wurden wiederholt die Akten angefordert⁵¹⁹⁷ und unter dem 10.1.1759 erneut angemahnt.⁵¹⁹⁸ Ob die Hofkammer Folgerungen befürchtete⁵¹⁹⁹ und deshalb alle Aktenzuweisungen verschleppte? Im ersten Fall scheint der Holzbezug dennoch eingestellt worden zu sein, denn der Friedberger Hochzollgeschreiber wandte sich am 19.12. an sie wegen seinem Besoldungsholzausstand um Abhilfe.⁵²⁰⁰ Weil man solche und andere Fälle danach nicht mehr aufgriff, blieben damit zu verwirklichende Einsparmöglichkeiten ungenutzt. Bei der Beamtschaft machte sich aber die oberste Forstbehörde durch solche Überprüfungen nachgerade verhaßt.

Eine Aufzeichnung im Kreittmayr-Nachlaß enthält den Wortlaut der Auflösungsverfügung für die Forstkommision in Form eines ad Cameram gerichteten Dekretes.⁵²⁰¹ Darin heißt es: „Nachdeme bey Jhro churfrtl. Drtl., Vnserem gdigisten. Herrn, dero obristCammerer vnd Conferenz Minister Graf von Rheinstain und Tattenbach die weithere führung des Praesidii bey der churfrtl. ForstCommission vnderthigist. abgebetten, So haben Höchstdieselbe in Erwegung diser anbegebenheit gdigist. zu resolviren geruhet, daß gedachte Commission aufgehoben und fernershin das gesambte Forst- und Holzweesen bey der churfrtl. Hof-Cammer gleich anderen Cameral gefählen mitß einer aus eigents hierzue zu bestimmen kommenten Deputation besorget, der bisherige oberwaldtmaister von Kosteletzky aber auch mit zuegezogen werdten solle. Die churfrtl. HofCammer weiß demnach in diser Conformitet all weither behöriges hierinfahlß zu beobachten vnd Höchstged. Jhro chl. Drtl. seint dero Praesid., Dir. und Räthen anbey pp. München, den 12. May 1759, ad Manus v. Solaty.“

Angesichts des wiederholt festgestellten, guten Einvernehmens zwischen dem Präsidenten der Forstkommision Maximilian Franz Graf von Tattenbach und seinem ersten Rat Johann

Heinrich Kosteletzky (Topor) von Sladowa darf sicher davon ausgegangen werden, daß der Forstkommmissionsdirektor rechtzeitig vom beabsichtigten Rücktritt in Kenntnis gesetzt wurde. Dafür spricht auch die Auswertung aller von mir entdeckten Entwürfe von Ausfertigungen der Forstkommision für den Zeitabschnitt Januar mit 12. Mai 1759. Sind doch auf ihnen nicht nur sämtliche Sitzungsteilnehmer vorgemerkt, sondern gleichfalls die vortragenden oder den Auslauf verfügenden Mitglieder.⁵²⁰² An allen 16 belegten Sitzungen nahm Kosteletzky teil, Graf von Tattenbach an 13, letztmals am 21. April. Der 11. Mai beendete dann diese nunmehr vom Hofkammerpräsidenten selbst geleiteten Zusammenkünfte. Bis dahin hatten der Graf von Tattenbach bereits 72 und Johann Heinrich Kosteletzky 71 Lebensjahre zurückgelegt.

2.6.12. Die Hinterlassenschaft der Forstkommision

Abgesehen von der Abneigung verschiedenster Beamter und auch adeliger Hofmarksherren gegen die Forstkommision, was zeitweise in bis vor den Kurfürsten getragene Streitigkeiten ausartete, hatten wohl in erster Linie die beklemmenden Geldverhältnisse des Kurfürstentums den Einzug der Forstkommision bewirkt. In die gleiche Richtung liefen allerdings die überall erkennbaren Strömungen zur Bündelung von Zuständigkeiten in Zentralstellen, was in Bayern ebenfalls die am 30.10.1759 verfügte Wiedereingliederung des „Commerciens Collegium als eine Cameral Deputation ... unter dem HofCammer Praesidio und Directorio“ bestätigt⁵²⁰³. Obwohl aus der Sicht von Hofkammer und Statuskommision verständlich, daß namentlich die Ausgabengestaltung zentral überwacht werden mußte, war es gerade der nur oberstbehördlich abzusegnende und nicht durch einen mehrstufigen Dienstweg erschwerte Zugriff auf die „Holzgelder“, der ein von Zuständigkeitsgerangel unabhängiges und somit wesentlich zügigeres Arbeiten erlaubte.

Zwar konnte die Forstkommision nur sieben Jahre wirken, doch gelang es ihr in dieser Zeit einige für die Waldbewirtschaftung ganz wesentliche Grundlagen zu beschaffen und Anstöße zu manchen Verbesserungen zu geben. Vordringlich ging es dabei um eine Zustandserhebung in allen kurfürstlichen Wäldern, die eine Ertragssteigerung nach sich ziehen sollte, meßbar an künftig verbesserter Holzversorgung des Landes und höheren Einnahmen für die Staatskasse. Anfangs wurde daher landesweit die Anfertigung von Waldlagerbüchern nach der Vorgabe zweier Fragestücke befohlen. Diese Vorläufer einer heutigen Forsteinrichtung dienten zudem der Klarstellung strittiger Besitzverhältnisse. In erster Linie hatten sie aber brauchbare Daten für die künftige Bewirtschaftung der jeweiligen Wälder zu liefern. Durch bindend befohlene Diensttätigkeiten wie die Einrichtung von Holzschreibtagen, Vorlage jährlicher Hiebsanträge, Bereinigung aller Holzberechtigungen, Auszeigung der Holzbezüge und Überprüfung, ob die Beschaffung maßvoll und waldderecht erfolgte, sollten ferner Übergriffe und Schadensfälle gegenüber früher weitgehendst eingedämmt werden. Hinzu kam, daß Verstöße, insbesondere Forstfrevel, und angerichtete Schäden in Zukunft unnachsichtlich zu ahnden waren, weshalb bereits im November 1752 für die im Wald Bediensteten ein Holzfrevelschilling von jedem gepfändeten Übertreter ausgelobt wurde.⁵²⁰⁴ Dabei galt das Bemühen ebenfalls, von der sich hinter dem damals geläufigen Begriff Plenterhieb verbergenden, bestandszerstörenden Unsitte der Holzsortimenthebe bevorzugt zur schlagweisen Nutzung überzugehen. Außerdem erwies es sich als unaufschiebbar, wegen der überwiegend in Auflösung begriffenen, dazu meistens überalterten und abgängigen Eichenvorkommen raschest für Nachwuchs zu sorgen. Da dieser überall erheblich durch Wild und Viehherden gefährdet war, konnte dies allerdings nur durch kostenträchtigen Zaun- und Einzelschutz erreicht werden.

Um den Vollzug der angeordneten Maßnahmen besser überwachen zu können, wurde mit der Einsichtnahme in die jährlich zur allgemeinen Nachprüfung vorzulegenden Forstrechnungen begonnen. Bislang verweigerte jedoch das Hofkastenamt München diese Aktenaushändigung. Der Versuch, eine genormte Rechnungsverfassung für alle Walderzeugnisse durchzusetzen, scheiterte völlig am Widerstand der Finanzbehörden. Das Vorhaben, strengere Vorschriften

zum Schutz der Waldbestände vor unsachgemäßem Pecheln und unregelmäßiger Streunutzung einzuführen, blieb zunächst ebenso auf der Strecke.

Auch wenn Hofkammer und Statuskommission die angeblich zu kostspieligen Kommissionen und Besichtigungen besonders verurteilten, so waren diese die unabdingbare Voraussetzung dafür, um nach forstfachlich objektiver Einsichtnahme alle festgestellten Mängel mit Erfolg beheben zu können. Da man jedoch nicht nur in Bayern namentlich die in den Wäldern selbst tätigen Bediensteten durchwegs viel zu gering entlohnte, gelang es oft nur mit großer Mühe, angeordnete Verbesserungen auf den Weg zu bringen. Lebte doch dieser meist kinderreiche Berufsstand überwiegend von allerlei Nebeneinkünften wie dem Holzanweiskreuzer und der Abgabe zufälliger Ergebnisse, so etwa von Windwürfen, oder der jährlichen Futtersammlung. Deshalb traten immer wieder Fälle von Vorteilnahme oder gar Veruntreuung auf.

Nicht an letzter Stelle steht die Erstattung von forstfachlichen Gutachten, die dem Geheimen Rat als vielfältige Entscheidungshilfen zuzugingen.

Freilich, um das Waldwesen im Kurfürstentum Bayern grundlegend zu verbessern, d.h. es in neue, der Waldnatur angepaßtere Bahnen zu lenken, hätte es wenigstens einiger Jahrzehnte bedurft, die aber dem Wirken der Forstkommision versagt blieben.

2.6.13. Eine Forstkommision auch im Hochstift Freising

Bereits Herzog Ernst von Bayern, der neben den Bistümern Hildesheim, Lüttich, Köln und Münster auch Freising vorstand⁵²⁰⁵, hatte in seiner 1576 für das Hochstift Freising erlassenen Forstordnung wesentliche Teile der Bayerischen Forstordnung von 1568 übernommen⁵²⁰⁶, so auch den dort neu eingeführten Obristforstmeister. Im ersten Artikel heißt es beispielsweise: „Erstlichen wegen Pflicht vnd aufnehmung vnsers Obristen Vorstmaisters zu Freising vnd wie derselb Pflicht Laisten solle“.⁵²⁰⁷ Es überrascht also nicht, daß der Onkel von Max III. Joseph, Theodor Johann, Kardinal und Bischof von Freising, Regensburg und Lüttich⁵²⁰⁸, 1757 nach dem Münchner Vorbild ebenfalls eine Forstkommision ins Leben rief.

Unter dem 26.6.1756 wurde zunächst der Abgang einer „Forstkommision“ in die Wälder der Grafschaft Werdenfels angeordnet⁵²⁰⁹. Während der dort verbrachten 44 Tage verfaßten die beiden Kommissäre, der Vizeobristjägermeister Graf von Seiboldsdorf und der Hofrat von Manner nicht allein eine Beschreibung aller Wälder (Waldnamen, Fläche nach Länge sowie Breite (bzw. Höhe) oder Umkreis, genauere Ortsbestimmung, Baumarten und Waldzustand), sondern sie legten auch jeweils die künftige Bewirtschaftung fest. An Hand des gewonnenen Befundes erstellten sie dann eine aus 39 Punkten bestehende Holz- und Waldverordnung, die der Kardinal unter dem 1.5.1757 billigte.

Schon am 9.4. war die Errichtung einer Forstkommision verfügt worden. In diesem durch die ungekürzte Unterschrift des Kardinals beendeten Schreiben heißt es u.a.: „Welchergestalten Wir mittels aufhebung des Bisherigen Wald- und Forstmeisteramts zu Werdenfels eine general ForstCommission independent Von unserer HofCammer angeordnet und solche unsern Vice obrist Jägermeistern Grafen Von Seyboldsdorf, dann unserm Hof- und Cammerrath Joseph Nepomuc Caspar Von Manner⁵²¹⁰ mit Zuziehung unsers Hof Cammer raths Maximilian Steinhausers übertragen haben. ... Welches Wir Zu dem Ende hiermit nicht Verhalten wollen, Damit gedachten ForstCommissarijs in allem den, was sie Von aufhabender Commissions weegen thun und Verhandlen werden, Kein Einhalt oder Verhinderung erZeiget werde.“⁵²¹¹ Wenig später von der Hofkammer nachgefragt, ergab sich dann jedoch, daß die neu aufgestellte Forstkommision nicht für die Waldungen in der Freisinger Herrschaft Burgrain zuständig sein sollte.⁵²¹²

Am 28.7.1759 (!) wurde die Freisingische Hofkammer beim Kardinal vorstellig und empfahl, die Forstkommision wieder aufzuheben und in der Grafschaft Werdenfels erneut die früheren Verhältnisse einzuführen. Als Begründung nannte sie die dafür hohen Aufwendungen, ohne daß sich daraus ein finanzieller Nutzen ergäbe. Außerdem behauptete sie, daß „hiernächst doch noch beklaget werde, das bey allen disen enormen schaden die Werdenfelsische kostbare gehilze auf eine Vnerhörte arth abgeschwendet werden“. Besonders kreierte sie an, daß die für Holzeinschlag, Bringung

und Fracht bis Freising abgeschlossenen Akkorde zu hoch seien und daß man dort inzwischen mehr Jäger und Holzknechte anstellte sowie die Bezüge der Bediensteten um etliche hundert Gulden aufstockte, welche höheren Ausgaben von 700 bis 800 Gulden ungewisse Einnahmen gegenüberstünden, „massen die starke Holzabgaben nicht allzulang mehr dauern werden“. Außerdem hielt es die Hofkammer für bedenklich, dort „alles der Discretion⁵²¹³ deren Villen jägern vnd Holzknechten ohne einen in der Nähe sich befindenden Beamten Subordiniert zuseyn zu überlassen“. Daher habe man bereits dem Gerichtschreiber (und früheren Waldmeister!) befohlen, alle Jäger zusammenzurufen und ihnen zu erklären, daß ohne sein Wissen keine Holzabgabe oder -abfuhr erfolgen dürfe, worüber er sie „in das Handt glied nehmen solle“. Dem fügte sie hinzu: „Wir haben hierbei lediglich der selbst höchst erleuchteten Einsicht vnterthänigst zu überlassen, wohin es kommen werde, wann gebrütete vnd Salarierte Diener den gehorsamen den disseitigen gnädigsten Cameral Verordnungen aufzusagen (sich) vnterstellen dürften vnd von ihnen gefallen vnd Willkür abhängen sollte, in denen Waldungen zu disponieren vnd frey zu handeln, ohne selbst einen Beamten in loco zuscheuchen zu haben⁵²¹⁴. In anbetracht ohnmöglich, die so Ville Meill weeg entfernte Commissarij denen Vnordnungen, Mißbräuchen vnd Abödigung steuern können, öfters dahin zurausen aber mehrmahlen ville Vncösten ohne sonderliche Frucht vnd Ausrichtung erfordereten.“ Die Hofkammer schloß ihren Bericht mit folgenden Vorschlägen: „Als wären wir der ohnmasgebigen vnterthänigsten, pflichtmessigen Meinung, das es 1^{mo} mit dem Waldmeister Amt auf den alten fuess gesetzt, sohin selbes den Gerichtschreiber Fritscher - gleich er ohne disses Vorhin darzue aufgestellt vnd verpflichtet worden - mit denen dauon abhængent gewohnl. Emolumentis übertragen, hingegen 2^{do} die sammentl. additiones mit anfang disses jahrs aufgehoben vnd 3.^{tens} auch die mehrers aufgenommenen jäger reduciert vnd 4.^{tens} die Vormahls angestellt vnd Verbleibende jäger vnd Holzknecht auf ihre alte, Vormahls gewöhnliche besoldung mit aufhebung deren additionum angewiesen vnd 5.^{tens} dem Gerichtschreiber, als (als) Waldmeister Subordiniert, sofort 6.^{tens} wie vorhin alles von der Hofcamer vnd dessen Verordnungen abhängig gemacht werden sollen.“⁵²¹⁵

Aus einem am 11.8. dem Gerichtschreiber und nunmehrigen Waldmeister erteilten Befehl ist dann zu entnehmen, daß die Forstkommision inzwischen aufgehoben worden war. Heißt es doch darin für ihn als Richtschnur: „vnd alles beobachten würdest, was die Forstordnung vnd die von vnsrer Vormalligen Comission Ertheilte Instruction mit sich bringet“.⁵²¹⁶

In einem anderen Aktenstück steht noch: „Hiemit aber ist zu vernehmen, das Eine Löbl. Forst Commission ao. 1760 ist abgeändert worden, zu mahlen Titl. Herr von Manner zu Freysing als Pfleger in Österreich abgeraist vnd Titl. Herr Graf von Seyboldtstorf sich dessen nicht mehr angenommen. Ist also Titl. Herr Georg Joseph Fritsche, ghrtschreiber. alhier, als Waldmeister aufgestellt worden 1760.“⁵²¹⁷ Die letzte Weisung des von Manner stammte offenbar vom 10.4.1759. Auf einem wohl für Johann Antoni Baader, dem Werdenfelsischen Pflegamtverweser bestimmten und gesiegelten Bogen beginnt sie mit den Worten: „Absonders Hochgeehrthister H. Collega, Nicht allein der abgang an Holz beym hochfrtl. Hof-Preambt, sondern auch beym Hofpauambt erfordern, dz. ohnvmgängl. die Holzabzehlung gleich nach den feyertägen⁵²¹⁸ vorgenommen mus werden. ... Eine abordnung⁵²¹⁹ wie andere jahre wird nicht Erforderlich sein, weilien selbe bey aufstehlung der ForstCoon. abgeschafft (!) worden.“⁵²²⁰

Wieder war es die oberste Finanzbehörde, die sich für die Aufhebung der Forstkommision stark machte. Dafür gebrauchte sie neben der leidigen Kostenfrage auch andere Beweismittel, zum Beispiel, daß die wertvollen Werdenfelsischen Gehölze (trotzdem!) „auf eine unerhörte Art abgeschwendet“ würden. Dabei ergab etwa die Besichtigung des Freiwaldes Hintere Fünz, daß dort ab dem Farchanter Hüttel oder Lager ein „Windgefäll“ von ungefähr zwei Stunden im Umkreis lag^{5221 5222}. Geradezu ein Gipfel an Scheinheiligkeit ist der Hinweis, die so viele Meilen entfernten Commissäre könnten weder Unordnungen, Mißbräuche noch Abödigungen abstellen, wo man doch wohl aus Kostengründen selbst ihre Anwesenheit bei der jährlichen Holzabzählung abgeschafft hatte. Eigentlich unbefugt, machte sie daher inzwischen⁵²²³ den dortigen Gerichtschreiber und früheren Waldmeister wieder zum Vorgesetzten aller Jäger und Holzknechte. Ohne seine Zustimmung durften weder Holzabgabe noch Holzabfuhr erfolgen. Zwei Geschehnisse erleichterten die Aufhebung der in Freising ebenfalls von der Hofkammer unabhängigen Forstkommision. Zum einen gab es diese forstliche Oberbehörde in Kurbayern schon seit dem 13.5.1759 nicht mehr und nach dem Abgang des Hof- und Kammerrates von

Manner als Pfleger und Lehenprobst nach dem Freisingischen Waidhofen in Niederösterreich wollte auch der Vizeobristjägermeister die Kommissionsgeschäfte nicht länger ausüben. Die Herrschaft Burgrain entließ man wohl deshalb aus der Forstkommmissionszuständigkeit, weil sie das vom Domkapitel bevorzugte Jagdrevier war.

2.7. Johann Heinrich Kosteletzky als erster Rat in der Forstdeputation (1759 - 1763)

Erst am 28.5.1759 verfügte die Hofkammer schriftlich über die Besetzung und Arbeitsweise der neuen Forstdeputation. Ihre Anordnung zum künftigen Dienstbetrieb lautete wie folgt⁵²²⁴: „Nachdeme Jhro Churfrtl.^e Drtl. Craft eines unterm 12.^{ten} Diss. ausgefertigten Decrets gdist. Resolviret, Das künftighin Das gesambte Forst- und Holz-Weesen bey der Churfrtl. Hof-Cammer mittlst einer aigenen, zu bestimmen kommenden Deputation Besorget- und Hierzue der Churfrtl.^e oberWaldmeister Von Kosteletzky mit zuegezogen werden solle, als will man Von obhabenden Cammeral-Praesidij wegen sothaner Deputation nebst erstbesagten Herrn Von Kosteletzky Die Churfrtl.^e herrn Hof Cammer Rāth Joachim v. Paur, Balthasar v. Kosteletzky, Georg Michael v. Gmainer (!) und Mathias Mayr mit dem Anhang ernennet haben, das zu ausarbeithung der in dise Forst-Deputation einschlagenden Expeditionen Wochentl. 2 Sessionen⁵²²⁵ gehalten und hierzue der Hof-Cammer Secretarius Kröpfl qua Secretarius gebraucht, Die Registratur aber Von dem Hof-Cammer-Secretario Giersickh abgefordert und Von denen sammentl.^{en} HofCammer-Registratoren übernommen, auch übrigens Die in Forst- und Waldsachen zuerledigen kommende ausfertigungen zu unterzeichnung der Expediatur iedesmahlen ad Praesidium geliefert werden sollen. Sign. den 28. May 1759“.

Vom 12.6. stammt noch eine Anweisung an den einige Jahre bei der Forstkommision tätig gewesenem Hofrat von Jacquemode.⁵²²⁶ In ihr wird festgestellt, daß wegen Einbeziehung des Forst- und Holzwesens in die Zuständigkeit der Hofkammer „die bey thails vorgewesten ForstCommissarien noch vnter handten ligente derley acta und Scription ohnumbgängl. ad Registraturam erforderl. seint“. Deshalb wurde auch ihm⁵²²⁷ befohlen, alle bei ihm befindlichen Schriftstücke nebst einer Übersichtsliste⁵²²⁸ gegen Nachweis der Hofkammerregistratur zu übermitteln.

Unter dem 17.7. steht schließlich in den Hofkammerprotokollen der Vermerk über ein von der Statuskommission dem Hofkammerrat von Reisenegger zugewiesenes Schreiben, in dem es um die Kanzleitaxe wegen der „aufgehobnen ForstCommissions Partheysachen“ ging.⁵²²⁹

2.7.1. Ein Neuanfang mit Schwierigkeiten

Offenbar genügte der Hofkammer die mit der Aufhebung der Forstkommision verbundene Wiedereingliederung des Forst- und Holzwesens nicht, sondern sie versuchte darüber hinaus, Kosteletzky möglichst kalt zu stellen. Dies glaubte sie wohl durch die Handhabung einer erst seit 1756 geltenden Entschliebung⁵²³⁰ zu erreichen, wonach für Vorsitz und Abstimmung bei der Abwesenheit von Kämmerern und Baronen das jeweilige Dienstalder den Ausschlag gab. Daher bestimmte sie nachträglich noch den Hofkammerrat von Reisenegger als Mitglied der neuen Forstdeputation, der bereits seit dem 11.8.1749 als Hofkammerrat diente.⁵²³¹ Freilich hatte sie sich verrechnet, da Kosteletzky diese so offensichtlich beabsichtigte Zurücksetzung nicht einfach hinnehmen wollte. Vielmehr beklagte er sich beim Kurfürsten über diese neue Machenschaft, wobei sein Bericht wohl Ende Juni dort eintraf.⁵²³² Durch zwei Abschriften untermauert, schildert er darin nicht nur den Vorgang selbst, sondern schlägt ebenfalls eine auch für ihn annehmbare Lösung vor. Wegen der besonderen Beweiskraft für die Richtigkeit einiger bisher in dieser Arbeit gemachten Aussagen erfolgt die Wiedergabe in ganzer Länge.

„Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr. Euer Churfürstlichen Durchleucht ist es Vorhin noch unentfallen, wie Höchstieselben mich - Besag der Anlag mit Lit. A. - bey der gnädigist zusam gesezten Forst-Commission als Ersten Rath nit nur gnädigist also ernennet, das dero HofCammerRath Spätt, ob selber schon älterer

Rath gewesen, dann der RevisionsRath Obermayr mir den Vorsiz ganz ohnbedencklich gelassen, sondern es hat auch - zaig der Anflug ⁵²³³ Sub Lit. B. - dero Cammer-Praesidium, deme anjezo dises Departament Beygeleget worden, mich in anbetracht dessen in der Nemlichen Maas hierzu angestellet.

Ohngehindert dessen aber will anjezo der kürzlich hierzu gezohene HofCammerRath Reisenegger mir hiebey den Vorsiz Streitig machen, weillen nach jüngst ausgefallen-, gnädigster Resolution die Rätthe ihre sizungen nach den alter zunehmen haben sollen.

Gleichwie ich mich aber auf solche art in meiner Ehre allzuweit zuruckh gesezet fünde, nachdeme ich ehehin bey der ForstCommission das Directorium geführet, in abwesenheit des Grafens v. Tättenbach das expediatur unterzeichnet und die höchsten Gerechtsamben also Besorget, das neben erhöherung der Forst-Einkünften Verschiedene, schon Verlohren gewesene Waldungen durch meinen Treuen Dienst-Eyfer entdeckt ⁵²³⁴ und Zum theill widerumen Zuruckh gebracht.

Disemnach fünde mich in die Nothwendigkeit gesezet, Euer Churfürstlichen Durchleucht hiemit gehorsambist zubitte, das höchstieselben disen Rang-Stritt eintwedeers für mich zuentschaiden oder zu ausweichung dessen, Villmehr aber zubenennung aller derley weiters entstehenden Rangs-Disputats, (mich) in den Freyherrn-Standt gnädigist vmb so mehr gratis ausschreiben zulassen geruhen, als ich ein Böhm. Stiftmessiger Ritter-Standt mit Villen in- und ausländischen gräflich-, dann Fürstl.^{en} Familien Verwandt, auch es das ansehen haben will, das man mich durch dergleichen Bekränckungen nur Von der Forst-Commission ⁵²³⁵ zuVerdringen sueche.

Dises wird mir den Vorschub geben, Euer Churfürstlichen Durchleucht höchsten Dienst wie Bishero mit dem jenigen Unterthänigisten Eyfer mit Ehren ferners fortsetzen zu können, in welchen ich mich zu gnädigster gewehr, auch höchsten hulden und gnaden, Unterthänigist, gehorsambist empfehle.

Euer Churfürstlichen Durchleucht.

Unterthänigist-, Gehorsambister Johann Heinrich Kosteletzky, Topor von Sladowa.“

Auf die Anschriftenseite schrieb Kosteletzky: „An Jhro Churfürstlichen Durchleucht in Bayrn pp. zu aignen gnädigisten händen.

Unterthänigist-, gehorsamistes Bitten Von Johann Heinrich Kosteletzky v. Sladowa, Churfrtl. Truchsess, Forst-Commissions-Rath und ober Waldmeistern.

Umb gdigste. Conferierung des Ersten Forst-Commissions-Rath-Rangs oder ausschreiblassung in den Freyherrn-Standt.“

Links daneben steht in Bleistift folgende handschriftliche Verfügung: „Jhro Churf. Durchl. haben zu abschneidung dises rang disputs den Supplicanten zum Baron Declariert und Zwar ohne bezahlung der sonst gewöhnlichen Tax.

Notif. den hof Cammer Directorio zur nach achtung in diser precedenz ⁵²³⁶ strittigkeit.“

Zwei Aussagen sind im obigen Bericht von besonderer Bedeutung. Der Kurfürst bestimmte Kosteletzky 1752 zum ersten Rat in der Forstkommission, woran sich ebenfalls das Präsidium der Hofkammer hielt. Zudem oblag ihm in der neuen forstlichen Oberbehörde die Direktion und in Abwesenheit ihres Präsidenten Graf von Tattenbach gab er den täglich zu erledigenden Schriftverkehr zum Auslauf frei. Richtig war auch sein Hinweis, dem Staatswohl ⁵²³⁷ durch Verbesserung der Forsteinkünfte und die mehrfache Rückführung entzogener kurfürstlicher Wälder „mit treuem Eifer“ gedient zu haben. Da sich der Kurfürst wohl kaum entschließen würde, eine nun schon seit Jahren gültige Regelung für einen Sonderfall zu unterlaufen, blieb angesichts der seit Jahren eingenommenen, gehobenen Stellung und der mehrfach erfahrenen Belobigung eigentlich nur die Aufnahme in den Freiherrenstand die einzige Möglichkeit, um den anstehenden Rangstreit zu beenden. Geschickt vermied es Kosteletzky zudem, in seinem Schreiben die Hofkammer anzuklagen.

Dabei wollte er diese Standeserhöhung keinesfalls käuflich erwerben und sei es nur durch die Entrichtung einer Gebühr dafür. Die dann umgehend getroffene Entscheidung beweist, daß es Max III. Joseph nicht hinnahm, die Kränkung eines verdienten Beamten auf sich beruhen zu lassen. Auch dies ist wiederum ein Beleg mehr für das von ihm als besonders stark ausgeprägt überlieferte Sozialempfinden. Gleichzeitig darf dieser Gunstbeweis als echte, ihm selbst wohl nicht unerwünschte Anerkennung seiner bisher erbrachten Leistung gewertet werden ⁵²³⁸. Für diese Folgerung sprechen ebenfalls weitere Vertrauensbeweise aus späterer Zeit.

2.7.2. Der Kurfürst verleiht das Baronat

Bereits am 11.7.1759 erging an die Hofkammer ein offener Befehl⁵²³⁹ folgenden Inhalts: „Nachdeme Jhre Churfürstl. Drtl., Vnser gdist. Herr p., Sub hodierno⁵²⁴⁰ dero Trucksess, ForstCommissions Rhat vnd Oberwaltmeistern Johann Heinrich Kostelezky von Sladowa Zu abschneidung dess obwaltenden rang disputs in den Freyherrl. Standt Zusezen gdist. entschlossen vnd hieryber die weithers erforderliche expedition⁵²⁴¹ dem negsten erfolgen Zlassen, als bleibt ein solches der Churfürstl. HofCammer Zur nachricht ohnverhalten, damit bey der gdist. angeordtner Forst deputation nichts gehinderet werde“⁵²⁴².

Aus dem 14seitigen Baronatsdiplom, das nach dem üblichen Vorspann in „Merita⁵²⁴³, Creatio⁵²⁴⁴, Descriptio armorum⁵²⁴⁵, Concessio⁵²⁴⁶, Mandatum⁵²⁴⁷“ und Schlußsatz gegliedert ist und dazu eine farbige Wappenabbildung enthält, sollen hier nur Textteile bekanntgemacht werden.

Einleitung: „... Obwohlen aus der Höche vnd Würdigkeit, darein Vns der Allerhöchste nach seinen Göttlichen Willen gesezet vnd verordtnet hat, Wir allwegen Gdist. geneigt seind, sammentlichen vnd jeden Vnserer getreuer Ständten, Bedienten, Vasallen vnd Vnderthonnen, wie auch sonstens männiglichens Ehre, aufnamb, nuz vnd bestes zubefördern, So ist doch Vnser gemüth billich mehrers geneigt vnd begürlich gewogen, die jennige, so von aderlicher geburth herstammen, sich rühmlicher Sitten bewerben, auch Vns vnd Vnserm Churhaus in stetter Devotion vnd gehorsambster Dienstfertigkeit sich anhängig bezeigt, mit Vnsern besondern Gnaden zubegaben vnd fürzusehen, sie auch noch zu grössern Standt vnd Ehren stöhlen zuerhöben vnd zuwürdigen.“

Verdienste: „Wan Wür dannenhero gnädiglich angesehen, betrachtet vnd anwahrgenommen, das Adelich- vnd Ritterliche Herkommen Vnsers Churfürstl. Trucksess, ForstCommissions Rhat vnd Oberwaltmeistern Johann Heinrich Kostelezky von Sladowa, immassen vermög der Vns vorgezeigten vrkundten vnd original documenten⁵²⁴⁸ dessen VorEltern, Gross- vnd vrgross Eltern von gutten alten Ritterstandt entsprossen, welche bey dem durchleuchtigsten Erzhaus Österreich schon von mehrern Soeculis her unvnderbrochener ansehliche sowohl Staats- als Kriegsbedienstungen vertreten vnd hierdurch sowohl umb ersagtes Erzhaus Österreich als auch in mehr ander weeg umb das Heyl. Röm. Reich sich woll verdient gemacht haben, nebst deme auch sich jederzeit Standtgemäss woll aufgeführt, das sich dieselbe mit gräfl. vnd Freyherrl. Familien⁵²⁴⁹ in Verwandtschaft befinden. Wie dann auch Er, Johann Heinrich Kostelezky von Sladowa, in einrichtung Vnserer allenthalben so sehr abgeschwendten Forst- vnd Waldungen mit besonderer beflissenheit, Treu vnd Dienststeuer Vns zu Vnser Gdisten. Zufriedenheit nuzlich vnd erspriessliche Dienste geleistet, auch anbey dess Vnderthönigisten erbietens ist, bey disen Treu gehorsambsten Dienststeuer nach seinen eusseristen kräften vnd Vermögen bis in sein gruben⁵²⁵⁰ zubeharren, wie Er dann ein solches nachdem in jhne sezenten Vertrauen woll Thun kan, mag vnd soll.“

Begründung der Wahl: „Als haben Wür aus disem vnd mehr andern Vnser Churfürstl.^{es} Gemüth bewegenden vrsachen mit wollbedachten Muth, gutten Rhat vnd rechten wissen jhne, Vnsern Trucksess, ForstCommissionsrhat vnd Oberwaltmeistern Johann Heinrich Kostelezky von Sladowa, die Gnad gethan vnd jhne sambt seinen jeztig vnd konftigen Ehelichen LeibsErben vnd derselben Erbens Erben, Mann- vnd Weiblichen geschlechts in absteigender Linie für vnd für zu raithen, Zu allen Zeiten aus ermelt Ritterlichen Standt in die Ehre vnd Würde Vnserer vnd Vnsers Churfürstenthumbs vnd Landten Freyherren vnd Freyinen gesezet vnd erhoben, nit weniger selbe der Schaar, gesell- vnd gemeinschaft anderer Vnsers Churfürstenthumbs vnd Landten recht gebohrmer Freyherren vnd Freyinen beygefügt vnd verglichen. Darzue denen selben auch den Titul sich Freyherren vnd Freyinen Zunennen zugelassen, inmassen allenthalben bey Vnsern Canzleyen durch dahin ausgestellt besondere befelche das behörige albereiths Verordtnet vnd publiciert worden ist.“

Kennzeichen ihrer Würde: „Wobeynebns Wür jhme, Johann Heinrich Kostelezky von Sladowa, wie auch nach Standes beschaffenheit dessen jetzt vnd konftigen Ehelichen LeibsErben die Gnad gethann vnd jhr alt Ritter-l.^{es} Wappen nachbeschribener massen confirmiert, Vermehrt vnd bestättiget, auch solches hinfüran zu ewigen Zeiten als ein Freyherrliches Wappen zuführen vnd zugebrauchen erlaubet haben ...“ (siehe Abb.19)⁵²⁵¹.

Bewilligung: „... Mainen, sezen vnd ordtnen auch, das sie, Freyherren Kostelezky von Sladowa, Mann- vnd weiblichen geschlechts, jhres Nammens vnd Stammens mit Schildt vnd Helm in absteigender Linie für vnd für in all konftigen Zeiten Vnsere, auch Vnsers Churfürstenthumbs vnd Landten Freyherren vnd Freyinen seyen, sich also nennen, schreiben, auch von Vns, Vnsern Nachkommen vnd sonsten Männiglich dafür geachtet, erkennet vnd geschriben werden. Darzue auch all vnd jede Gnaden, Ehren, Würden, Vorthell, Proeminentien⁵²⁵², fürstandtrecht vnd gerechtigkeiten in Versamlungen, Ritterspillen, Beneficien auf Hoch vnd Nidern Stüftern, Geist- vnd Weltliche lehen zuempfangen vnd zutragen, auch sonsten all andere sachen haben, dan theillhaftig vnd empfänglich seyen, sich auch all dess jenigen hierinnen gebrauchen vnd genüssen mögen. ... Verwilligen ferners Gdist., das villgedachter Freyherr Kostelezky von Sladowa wie auch dem Standt nach dessen jetzt vnd konftige

Eheliche LeibsErben vnd Erbes Erben aus Vnsern Canzleyen der Titul, das Proedicat vnd Ehrenworth wie denen alten Freyherren Edl geschriben werden vnd folgen solle.“

Schlußsatz: „Zu vrkandt haben Wür disen libellweis⁵²⁵³ geschribenen brief eingenhändig vnderscriben vnd Vnser Churfürstl.^{es} Palatinat Jnsigl⁵²⁵⁴ daran zuhangen befolchen. Geben in Vnser Residenz Statt München, den 23. July 1759.“

Mit gleichem Datum erging eine Verfügung an den Hofrat, nach der Kosteletzky durch das ihm erteilte „Baronats Diplomatis⁵²⁵⁵ in dem Freyherren Standt mit beylegung dess Proedicats Edler gdist. erhoben. Als weis der Churfürstl. Hofrath der gewöhl. ausschreibungs willen das weithere hieryber behörig zuverfügen.“⁵²⁵⁶ Die Hofkammerprotokolle weisen jedoch aus, daß die Forstdeputationmitglieder bereits am 20.7. die amtliche Mitteilung von dieser Standeserhöhung erhielten.⁵²⁵⁷

Unter dem Datum 5.9.1759 war der Amberger Vizestatthalter nebst den anderen Räten von der Standeserhöhung des „Truchsess, Forstcommissions Rhat vnd Ober Waldmaistern Johann Hainrich Kostelezkhy von Sladowa“ verständigt worden. Von dort aus wurden am 18.9. die Rentkammer, der Landrichter und das Hofkastenamt eigens in Kenntnis gesetzt. Ob die in dieser Ausschreibung abgeänderte Rangbezeichnung: Truchseß, Forstkommissionsrat und „Ober Wildtmaister“ nur aus Versehen erfolgte, muß unbeantwortet bleiben.⁵²⁵⁸

Obwohl sich Kosteletzky den Vorsitz in der neuen Deputation nicht entziehen hatte lassen - am 28.6.⁵²⁵⁹ und 5.7. steht er mit dem Titel Forstrat an erster Stelle der Sitzungsteilnehmer, am 10.7. (!) wird er dort schon als Baron bezeichnet - so bedeutete die Standeserhöhung doch das vorzeitige Aus für den hofkammerseits angestifteten Rangstreit. Freilich verschlechterte sich durch diese sicher als Niederlage empfundene, da zu Gunsten von Kosteletzky getroffene kurfürstliche Entscheidung das Verhältnis zwischen ihm und der Hofkammerspitze nebst der Geheimen Statuskommission weiter.

Dabei kann es keinen Zweifel geben, daß die Gunstbezeugung durch Kosteletzky persönlich erbrachte Leistung verdient war. Hob doch auch das Baronatsdiplom eigens hervor, daß er zur vollsten Zufriedenheit des Landesherrn durch die begonnene Neuausrichtung der überall in elendem Zustand befindlichen Waldwirtschaft⁵²⁶⁰ mit besonderem Einsatz⁵²⁶¹, Dienstfeifer und Treue nützliche und ersprießliche Dienste geleistet habe.

2.7.3. Kosteletzky und seine Inspektionstätigkeit in den Forsten um München

2.7.3.1. Ohne Forstkommission bleibt kein Freiraum mehr

Über die Tätigkeit Kosteletzky in den Forsten um München liegen nach dem Eintritt seines Sohnes als Forstrat und dem Vater adjungierter Oberwaldmeister⁵²⁶² kaum mehr Nachrichten vor. Dies ist vor allem dadurch bedingt, daß der letzte Eintrag in seinen Außendienstbüchern am 6.8.1755 erfolgte.⁵²⁶³ Dazu kommt weiter, daß man von den Rechnungen des Münchner Hofkastenamtes aus dieser Zeitspanne leider nur die Jahrgänge 1750 und 1760 aufhob. Doch enthalten wenigstens die Hofkammerprotokolle einige, wenn auch spärliche Belege.

Am 3.10.1758 besagt eine für das Hofbauamt bestimmte Nachricht, „das dem Forstrhat vnd Oberwaldtmaister von Kostelezki von der ForstCommission gdist. befolchen worden, disem Hofpauamt zu einem Pau Vorrath dz benötigte holz zu Prundeichen ervolgen zu lassen“.⁵²⁶⁴ Unter dem 27.10. geht es um eine Abschrift wegen des zum Hofbauamt „nöttig- und auszuzaiigen komment. heurigen Pauholz Vorrath von dem ForstCommissions Befelch, so an Kostelezkj, oberWaldtmaister, abgangen“.⁵²⁶⁵ Selbst vom 22.8.1759 stammt noch eine Vormerkung an die Forstdeputation „rat. Nöttigen 20 Stamm holz und 15 Rauchbaum⁵²⁶⁶ und anbefelchung an Forster zu Grienwald zu der Wuehr alda“⁵²⁶⁷, für welchen Beschluß der Wasserbaumeister Castulus Riedl verantwortlich zeichnete.

Spätestens im letzten Julidrittel⁵²⁶⁸ dürften auch Obristjägermeister und Hofkastner von der kurfürstlichen Gunstbezeugung gegenüber Kosteletzky erfahren haben. Allerdings waren die

nachgeordneten Behörden bis dahin von der schon im Monat Mai erfolgten Aufhebung der Forstkommision und ihre Überführung „in eine eigens hierzu bestimmte Deputation“ noch nicht auf dem Dienstweg unterrichtet worden. Wie dem auch sei, vermutlich anfangs Oktober⁵²⁶⁹, traf bei der Geheimen Statuskommission eine von Obristjägermeister- und Hofkastenamt abgesandte Beschwerde über Kosteletzky „wegen schlechter Besorgung des Holz Wesens“ ein; dieses Schreiben fehlt allerdings. Die Kenntnis des dazu am 3.10. gefaßten Beschlusses ist deshalb besonders wichtig, weil man in den ursprünglichen Protokollentwurf nachträglich noch zwei seitlich angebrachte Ergänzungen in unterschiedlicher Handschrift einfügte. Er hat folgenden Wortlaut⁵²⁷⁰: „Resol.: Gleichwie an der gemachten Verfügung, das fürwertshin die Subordinirte Forster, Überreither und Holz Hay Ihre das Gehölz- und Forst Wesen Betreffende Bhrten. widerumen wie ehedeme an das obrist Jägermeister- und Hofcastenamt zu erstatten und von selben resolution zu erholten haben, ganz wohl geschehen⁵²⁷¹, also auch hat die Churfrtl. hofcammer dem Forst Jnspector Baron v. Kosteletzki auf die genauiste Beobachtung der demselben unterm 16. 8b. ao. 1750 ertheilten Amts Instruction widerholter gemessenist anzuweisen, folgsam denen bhrt.gebern hiervon behörige Communication zu geben /Einfügsel:/ “mit dem anhang, das selbe ohne vorhergehende Cameral anbefehlung dem gedachten Jnspector nichts Instructions widriges gestatten sollen.” Annebends aber gewerttigen Ihre Churfl. Drtl. von erdeut dero Hofcamer demnegstens einen umständigen Bhrt. über die Bereits dahin gegebene acta, die wider den widerholten Forst Jnspector vorgekommene und Bereits untersuchten Beschwerden Betr.⁵²⁷² /Einfügsel:/ “wie dan auch die aus schreibung an die samentlichen ämbter wegen der der churfrtl. hof cammer Zuegelegten besorgung der forst sachen ohnverweilt zubewerkhstelligen” Sig. p.⁵²⁷³

Vermutlich von der Geheimen Statuskommission⁵²⁷⁴ lief am 23.10. folgende Anweisung an Kosteletzky aus⁵²⁷⁵: „L. gethreuer, Du waist dich gehorsambst zuerinneren, was für eine Instruction wür dir Bey deiner ansthölung qua holz- und Forst Jnspectorn vnterm 16.^{ten} 8bris. ao. 1750 haben ertheillen lassen. Gleich wie wür nun dise Instruction ietzt, wie dazumahlen, für eine vnseren Waldungen und höchsten intee. sehr nuzliche sache ansechen und dahero solche noch ferners aufs genauiste Beobachtet wissen wollen, als auch wollen wür dich de novo hierauf gdist. und gemessnist, auch dergestalten angewisen haben, das du derselben Strictissime und umb so genauer nachleben, als wür Sub hodierno vnsern obristjägermaister- und hofCastenämtern anbefolchen haben, das selbe ohne vorhergehente anbefelchung Von vnserer HofCammer dir nichts Instructions würdiges (!!) gestatten sollen. Dessen wür vns gdist. Versechen. Und seynd dir anbey mit gnaden“ Unter selbem Datum erledigte die Hofkammer den ihr erteilten Auftrag zur Ausschreibung der geänderten Organisationsverhältnisse.⁵²⁷⁶ „L.G., Nachdem bey Uns Unser Obristkammerer und Conferenz-Minister Graf von Rheimstein und Tättenpach die weitere Führung des Praesidii bey der ForstCommission unterthänigst abgebetten, so haben Wir in Erwägung dieser Anbegebenheit specialiter gnädigst zu resolviren geruhet, daß gedachte Commission aufgehoben und fernershin das gesammte Forst- und Holzwesen bey Unserer Hofkammer gleich anderen Cammeral-Gefällen, mittels einer hieraus eigends zu bestimmenden Deputation besorgt werden solle. Welches euch sohin nachrichtlich und zu dem Ende unverhalten gelassen wird, damit ihr euch hinfüro hiernach zu achten und in denen Vorfallenden Forst- und Holzangelegenheiten an Unsere Hofkammer zu wenden und daselbst Bescheid zu erholten wisset. Allermassen auch sowohl Unser Forst-Inspector Baron von Kosteletzki auf Observirung der von Unserer Hofkammer in anno 1750 ihme ertheilten Instruction, als die sammtliche Forstleut und Holzhayen auf die vorige Subordination an Unser Obristjägermeister- und Hofkastenamt angewiesen worden.“

Im Anschreiben dazu teilte man beispielsweise der Regierung in Amberg mit, daß auch der dortigen Rentdeputation befohlen wurde, die in ihrem Bereich befindlichen Gerichte, Kasten- und Mautämter zu verständigen. Im Wortlaut erhielten es diese Beamten am 7.1.1760.⁵²⁷⁷

Zusammenfassend betrachtet bezeugen die einzelnen Schriftstücke, daß die noch während der Forstkommisionszeit über Kosteletzky's Tätigkeit begonnene Untersuchungen verstärkt weiterging, weil zusätzlich die Meldung der Münchner Ämter wegen „schlechter Besorgung des Holzwesens“ im Inspektionsbereich einlief. Mit dem Hinweis auf die auch in Zukunft für ihn geltenden Bestimmungen der Dienstanweisung vom 16.10.1750 und seine damit erneut verbundene Abhängigkeit vom Obristjägermeister- und Hofkastenamt begnügte man sich aber diesmal nicht, sondern machte jede Abweichung von einer zuvor erholten Genehmigung der Hofkammer abhängig. Jährliche Einblicke in die Rechnungsführung des Hofkastners konnte

er sowieso nicht mehr erzwingen. Doch durfte die Statuskommission gewiß sein, daß er diese Kaltstellung nicht einfach hinnehmen würde.

Während sich die Hofkammer im ersten Teil ihrer Ämterverständigung so ziemlich an den Wortlaut des kurfürstlichen Aufhebungsdekretes hielt, übte sie hinsichtlich der von niemand befohlenen Mitteilung von Kosteletzky's Entmachtung keinerlei Rücksicht. Hätte es hier doch völlig genügt, allein Obristjägermeister und Hofkastner in Kenntnis zu setzen.

Mit Datum 26.11. reichte Kosteletzky einen 19seitigen Bericht nebst sieben Beilagen⁵²⁷⁸ ein, in dem es letztlich um die von der Statuskommission angeordnete Wiederbelebung seiner instruktionsbedingten Abhängigkeit von Obristjägermeister- und Hofkastenamt ging.⁵²⁷⁹ In ihm beklagte er sich aber zunächst darüber, daß ihm zu der vom Hofkastenamt bereits 1758 veranlaßten, neuerlichen Untersuchung seiner Tätigkeit in den Forsten um München, wegen - entgegen vier Befehlen! - noch immer versagter Akteneinsicht bislang keine Stellungnahme ermöglicht wurde. Dabei sprach er erneut⁵²⁸⁰, aber jetzt umfassender die Machenschaften des Gejaidamtverwalters an, „als welcher mein Erz-Feund Von darumben worden ist, weillen ich wegen des all-zugrossen Verfaßhs des Wolfertshauer Forsts ihme das ex gratia⁵²⁸¹ Verwilligte Brenholz nicht abzugeben mehr Vermöget. Durch Verschiedene sowohl höchst dero Jntension, als meiner Ehre zuwider aufgestellte Fragstuckh, ab seithen in seinem haus, seind (die wider mich aufgehezte Forst-Bediente) Vernohmen und ich gleichsamb als ein malversant wiederholter ganz wider rechtlich Bin jnquiriret, dennoch aber, weillen dennen Forstern angedeutet worden, das Sye wie Vorhin die holzabgab Vornehmen werden, muthmasslich in ein- so anderen mehrers als die wahrheit wegen ihres aigen nuzen Beweiset, sich herausgelassen werden haben. Jedoch aber keiner in Stand gewesen, eines Kreuzer werthen vntreues mich Beschuldigen zu können.“ So hat „mein weithers sich heruor gethannene Feund, der Gejaydamts Verwalter, Verschiedene jnquisitions Fragstuckh an die Forster gestellt und zwar, ob sich 1.^{mo} selbe nit getraueten, das holz wie Vorhin Von selbsten abzugeben? 2.^{do} Ob ich ainiges geld für das abgegebene holz zu meinen handen Bekommen? und 3.^{tio} Wie oft ich in die refieren gekommen? Wie auch 4.^{to} Ob ich meine Zechen, so anderen, nicht mit holz Bezallet hätte? Folgl. noch vnter 15.^{en} mir vnbewusten puncten herkommen lassen, ob die Forst Commission Bis dahin zu Nuzen oder Schaden gereicht seye.“ Kosteletzky fügte hinzu, daß die Statuskommission wegen dieser Jägeraussagen an ihn unverdient einen ungnädigsten Befehl erließ, „Craft welchem ich an das löbl. obrist JägerMaister- und hof Castenamtb mit der Subordination angewisen und mitls solcher das ganze ansehen gewinnen will, das die Forst Bediente das holz führohin ... widerumben ausweisen, mithin ich dissfaßhs in sachen Verners hin nichts mehr zuuerorden, sondern dennen Forstnern zum Theill untergeben sein solte(n)“. Er verwies dann auf seine am 6. Juni 1750 „in an betracht meiner angerühmten guten wissenschaft in gehilz sachen und Besüzenten Fähigkeit“ nach München erfolgte Berufung und Betrauung mit der Oberinspektion in den dortigen Forsten zum größten Verdruß des Hofkastenamtes. „Welches ambt gleich anfangs nicht ausgesetzt, eine nach dessen willen an mich zu Stand gebrachte ... Instruction zu Bewürckhen. Wie aber dieselbe nicht zu aufnahm⁵²⁸² derer Waldungen, sondern Vill mehr zu vnterschleif und jmparition⁵²⁸³ derer Jägern wegen ihres in usu⁵²⁸⁴ gehalten aigen nuz den anlaß gegeben hette, also ist eben darumben dise Instruction aus nachfolgenten Vrsachen Von Eur Churfrtl. Drtl. p. in 3.^{en} gdisten. Decretiis sowohl als der angestellten gdisten. Forst-Commission durch mehr als 100 gdiste. resolutiones in Totum erloschen, gestalten mir die abgab des holzes alleinig übertragen und zu dem Ende auch von seithen mehrbemelter Forst Commission die gdiste. Befelche mir zugeferttigt worden.“ Im Anschluß daran zählte er die Versäumnisse und Verfehlungen des Hofkastenamtes in 14 Punkten auf⁵²⁸⁵ und behauptete im 11., „durch Einholung von Försterberichten“ festgestellt zu haben, daß einige der Forstbediensteten „sich beeifert“ hätten, ihre lediglich aus dem Holz bezogenen Nebeneinnahmen „so hoch hinauf zu bringen“, daß ihre Einkünfte bei nicht mehr als 100 Gulden Besoldung auf 800, 900 und 1 200 Gulden stiegen. Im letzten Punkt fragte er dann, „waß der hof Castner Vor einen Nuzen in dennen Waldungen Verschaffen kan, der Niemahlen Zur abgab dahin gekommen und von selbsten Bekennet, das Er es nicht Verstehet, mithin abermahlen auf der Förstere aigen nuzige, willkurl. Berichten ankommen mueß⁵²⁸⁶“.

Kosteletzky merkte dann an: „Meines ohrts ist mir höchst Schmerzlichen zuerdulten, das ich ohneracht meiner Treu Erspriesslich gelaist- und sowohl in disen refieren, als auch in den ganzen Land durch meine dem höchsten oerarium zum grösten Nuzen Veranstattete und Von höchster Stelle Beangenehnte Einrichtungen, so

andere mir gdist. übertragene Commissionen die schuldigste folge gelaistet, welches alles dero würckhl. Geheimben Rhat und HofCammer Director v. Hofstötter allzuwohl Bekant, derselbe aber seith der Zeit meiner absentierung Von der Forst Commission wegen abänderung (!) derer pr. majora ausgefallenen resolutionen mich zuerfolgen nicht aussetzet“. Habe der doch bei der ersten, vom Hofkastner widerrechtlich verursachten Inquisition mit Vernehmung der Jäger und Zeugen den Fall in eigener Person gerichtlich untersucht und damals zur höchsten Stelle berichtet, „Wie Es vnbegreiflich, woher sich die Churfrtl. HofCammer ebenfahls so weith Vergehen mögen, daß selbe den mit so vill vnwahrheiten ausgespickhten vnd Von handtgreiflichen Passionen in die Feeder dictirten Castenamti.^{en} Bericht so Blat hin nachgeschriben und zur höchsten Stelle Begleithet. Wo doch dieselbe die acta und den Beweisthumb in handen hate, das der v. Kosteletzky Von alle demme, waß ihme wegen der durch seine Forst-Inspection, durch das aichpaumb zieglen, Stöckh ausgrabung und dergleichen anderen dem Churfrtl. höchsten Jntee. Causirten Benachtheiligung zu Last geleyet werden wollen ... alles mit eingezognesten Cösten angerichtet, Besonders aber die Bisherige Hof Castenamts Passirt- und angewohnte, so Straffbahr als höchst schädliche holz- und Forstabschwendungen dermahlen abgethann und dargegen sowohl für das Churfrtl. höchste Jntee. als auch Vor daß Publicum die so Nothwendige Conservation deren Waldungen hergestellt werden sollen.“⁵²⁸⁷

Unter Hinweis auf seine Stellung und Tätigkeit in der Forstkommission, wo er „in Abwesenheit des Proesidentens Graf v. Tättenbach das directorium die zeit her zubegleiten⁵²⁸⁸, auch in gdist. Beherzigung dessen, damit mir kein älterer Rhat Vorgehen möge, Eur Churfrtl. Drtl. p. mich durch einsetzung in den Frhr(er)n. Standt zu meiner vnderthänigist. Dancksagung für den Ersten Rhat eben Bey der Forst deputation zu Bestellen gdist. geruhet, mithin, da ich in diser qualitoet Bereits in daß 9.^{te} Jahr stehe, mir ja hoffentlich anjezet nicht aufgeburdet werden möge, Vnter eines Zeitl.^{en} 5289 hof Castners Subordination, als durch dessen ambtierung - wie gemelt - die Wälder ruiniret und der Schaden über 100 000 f.⁵²⁹⁰ angewachsen, mich fügen und unterwerfen solle? Da Beuorab alle Von ihme zuerstatten kommente Berichte Zu der Forst deputation, alwo ich als der Erste Rhat Session habe⁵²⁹¹, dirigirt und Von da aus Bschayd erwartet werden müesse.

Vnnd wie nun aus disen allen nichts anders, dan dises abzusechen ist, das mehrmahlen Eur Churfrtl. Drtl. p. Obrist JägerMaister- und mit deme dero hof Castenamti ainen ainseitigen Bhrt. Zu dero gdist. Verordneten Status Commission erstattet haben mueß, Von alda aus auch sogleich, ohne mich Beuor, noch weniger die abermallen gdist. aufgestellte Forst deputation darüber zuernehmen, weniger dahin Nachricht zu geben, dz waß der solchertwillen an mich ergangen gdiste. Befehl enthaltet - so aber Schnur gerade wider die Von Eur Churfrtl. Drtl. vntern gdisten. handtzeichen ... erlassene decreta, Craft welchen mir so gar mein Sohn zur Sublevation⁵²⁹² gdist. adjungirt worden, laufet - resolviret worden und sohin zu schliessen ist, daß mit Beyseitssetzung derselben alles wider auf den alten Fueß eingeleithet, Tractirt und zu noch mehrern Schaden als ehehin schon geschehen Vorwerths geführet, ohne daß auf dises waß zu Nuzen dero Först, Waldung und gehölz Vorgesteller worden, gesehen werden wolle. Mithin kein anders mitl übrig ist, dan daß einer vnparthei.^{en} Commission die hierinfahls wider mich so gottloß als ohnwahrhaft Vorgebrachte andichtungen und darnach Vorgegangene Inquisition sambt all jennen, waß hierinfahls Von der gdist. Verordneten Forst Commission dargegen Berichtlich Vorgesteller worden, zugestellet und darüber sohin ich mit vmbständen⁵²⁹³ Vernommen werde. Als mitls welchen sich zaigen würdet und mueß, ob ich oder dz hof Casten amt recht oder vnrecht habe, indeme an aufdeckung deß Liechts ich ganz keinen Scheuche Trage; umb so mehr, als ich zu gleicher Zeit noch andere Schädlichkeiten Bis zur Ergernus eines Treu denckhenten Manns aufdeckhen werde. Dises würd die Ruehe herstellen und mich recht in Stand sezen, daß ich meinen Dienst mit Pflicht und Nuzen Vorstehen könne. Vnnd eben daher Thue mich zu gdster. erhör, auch höchsten hulden und Gnaden vnderthänigist, gehorsambist empfilche.“ Unterzeichnet war dieses Schreiben erstmals mit Johann Heinrich Kosteletzky, Freyherr von Sladowa.

Vom 7.12. stammt dazu die Vormerkung in den Protokollen des Geheimen Rates: „Der Churfürstl. Truchsess, ForstRath und oberWaldmeister Johann Heinrich Baron v. Kosteletzky beschwert sich wider das Churfürstl. HofCastenamti wegen angeschuldeter malversation“. Die gefaßte Entschließung lautete: „Zur Churfürstl. StatusCommißion, um diser Beschwerde entweder abzuhelfen oder allenfallige erleutterung hierüber abzugeben“.⁵²⁹⁴ Am 11.1.1760 erwähnen die Hofkammerprotokolle „Beyr Statusc. Befindl. acta wegen dennen wider den Forst Jnspector B. v. Kosteletzki Vorgekommen vnnd Vndersuechten Beschwerden“.⁵²⁹⁵

Dieser Bericht bestätigt zwei Tatbestände. Zum einen führt er das Zusammenspiel zwischen Hofkastner und Gejaidamtverwalter (mit dem „Segen“ des Obristjägermeisters!) vor Augen, dem es selbst als quasi Platzhalter des häufig abwesenden Vorgesetzten möglich war, seine Zustimmung zu den meist vom Hofkastner ausgehenden Beschwerdeschreiben zu erwirken.

Zum anderen offenbart er die geradezu feindselige Einstellung des Hofkammerdirektors und Mitglieds der Geheimen Statuskommission gegen Kosteletzky, der sich nicht scheute, ihn seit dem Ende der Forstkommission „wegen abänderung derer pr. majora ausgefallenen resolutionen⁵²⁹⁶“ zu „verfolgen“. Dabei hatte er noch 1753 Kosteletzky's Tätigkeit als Forstinspektor verteidigt und sich dabei - ihm unbewußt - über weite Strecken einer vom Bezichtigten selbst herrührenden Vorarbeit bedient.

2.7.3.2. Jede weitere Inspektionstätigkeit entfällt

Vom Fortgang der gegen Kosteletzky seit 1758 erhobenen Beschwerden⁵²⁹⁷ oder deswegen gegen ihn verhängte Ahndungen fehlen nahezu alle Nachrichten, ebenfalls von kurfürstlichen Entscheidungen darüber. Bedingt ist dies vor allem dadurch, daß die Protokolle der Geheimen Statuskommission aus den Jahren 1760 und 1761 abgängig sind. Doch selbst die lückenlosen Vormerkungsbände vom Geheimen Rat schweigen sich aus. Allerdings fand sich ein Hinweis in einer „Untertänigsten Registraturerinnerung“ vom 22.4.1758, wo es hieß: „Bey Einer Chl. hof-Camer Registratur Bezaigt sich von der accusierten Kostelezki. Inquisition⁵²⁹⁸ kein buchstaben, auser was anliegende 2 actl - deren eines als die Forstcommission dem hofCastenamtb alhier die Rechnungs Einsendung über dz holz weesen aufgetragen, dz anderte aber, dz von der ForstCommission projectierte Neue Forst Rechnungs Formular Betrifft - des mehreren unterthenig beweisen. Was vonseithen des ObristJägerM.ambt aber untersucht wird ist diss ohrts nicht wissent“. „Ergo Fiat solcher wegen der gdigst. erfordernten bericht ad intimum“.⁵²⁹⁹ Danach begannen auch diese Machenschaften gegen Kosteletzky bereits anfangs 1758. Während aber ein gemeinsam von Obristjägermeister- und Hofkastenamt unter dem 3.11. gestellter Antrag auf Ablösung von Kosteletzky ebenfalls unauffindbar blieb, liegt die Gegenerinnerung beider Amtsinhaber vom 12.2.1760 vor. Beigefügt waren ihr die Äußerungen der sechs Revierleiter von Anzing, Forstenried, Grünwald, Höhenkirchen, Hofolding und Wolfratshausen sowie des Überreiters von „Farcha“, abgeliefert zwischen dem 25.1. und 6.2.. Gaben doch beide Ämter Kosteletzky's Bericht vom 26.11. am 15.1.1760 auftragsgemäß zumindest in Auszügen an die Beamten zur alsbaldigen Stellungnahme hinaus, wobei vor allem die überaus kritische, auch wohl bewußt überzogene Schilderung des bisherigen Försterverhaltens und die Heraushebung eigener Verdienste die Hauptansatzpunkte liefern sollten. Hinsichtlich ihrer Einkünfte schrieb Kosteletzky: „Vnd wiezumahlen durch einhollung derer Försters ihrer Berichten, als welche derselben accidentien leediglich aus dem holz so hoch hinauf zu bringen gewust, das Theils deren, so nicht mehr dan 100 f. Besoldung haben, jedannoch die Einkünften⁵³⁰⁰ auf 8, 9 und 1 200 f. zubringen sich beEuffert haben, und solchergestalten gar kein wunder ist, daß die vmbilige Först, besonders aber der Vor ein grosses Kley nod des hofpauamtbts zu Consideriren geweste Wolfertshausen, durch Lautter Von dennen förstern abgeforderte und mit dess Löbl. obrist JägerMaister- und hofCastenamtbts an die hochlöbl. hofCammer, das es ohne Schaden geschehen kan, Vereinbahrt guetachten, der Schaden also zugenommen⁵³⁰¹ ...“⁵³⁰²

Zwar hatte Kosteletzky in seinem Vorbringen mehrfach Geschehnisse und Wahrnehmungen überzogen dargelegt, begründet und sie z.T. auch verallgemeinert, jedoch muß dazu bemerkt werden, daß er noch immer keinen der Anklagepunkte zu Gesicht bekommen hatte, um sich damit wirklich auseinandersetzen zu können. Hingegen gingen alle seine Ausführungen den ihn belastenden Gegenspielern zu und nun sogar den ihm fachlich mituntergebenen Beamten, wohl wissend, daß sie alle Bezichtigungen empört zurückweisen würden. Gleichzeitig wurde so gezielt jede Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit mit dem Forstinspektor zunichte gemacht. Da diese Bediensteten in erster Linie dem Obristjägermeister, Gejaidamtverwalter und dem für das Geld- und Rechnungswesen verantwortlichen Hofkastner unterstellt waren, auch nicht zu befürchten brauchten, daß der durch sie Belastete Kenntnis von ihren Aussagen erhielt, konnten sie selbst unbeweisbare Behauptungen vorbringen.

Als bevorzugtes Beispiel soll die Aussage des Höhenkirchner Revierleiters mitgeteilt werden. Er gab an, daß der Herr Oberwaldmeister für die dortigen Anzinser weder einen Abbruch⁵³⁰³, noch eine Holzpreiserhöhung verfügt habe. Die angeordnete „Aichlpflanzung“ und die Unkosten

seien aber „ohne frucht gewesen, weillen zu dato noch nichts hiervon zum Vorschein gekommen“. Der Herr Oberwaldmeister wäre zwar die ersten Jahre einige Male im Forst gewesen, doch „nur an jene orth, wo ich ihne selbstn hingeführet. Die letztere Jahr hero hingegen, nachdeme ihme für die Deputata etwas gewisses assigniert und zu seiner Besoldung geschlagen⁵³⁰⁴, gar nicht mehr oder des Jahrs kaumb einmahl gesehen worden seye⁵³⁰⁵“. Seine Gegenwart bei der Holzabgabe wäre ebenfalls ohne jeden Nutzen gewesen, „angesehen derselbe keinen eigentlichen holz anschlag machen können, sonderen allweegen mich vorhero gefragt“. Daher könne er bei seinen Pflichten⁵³⁰⁶ beteuern, daß im Höhenkirchner Forst der Herr Oberwaldmeister „Leediglich umb keines heller werthts Nuzen geschaffet, sonderen villmehr, wan alles nach seiner willChurlichen Disposition - wie er es anfänglich unternemen wollen - geloffen wäre, der größte Schaden und Untertrib⁵³⁰⁷ des gehülzes hätte erfolgen müessen“.⁵³⁰⁸

Obwohl alle auffindbaren Belege über Kosteletzky's Außendienst obige Darstellung als falsch bestätigen, soll hinsichtlich seines Bemühen um die Förderung der Eichennachzucht noch auf eine besonders üble, durch den Anzinger Revierleiter vorgebrachte Bezeichnung eingegangen werden.⁵³⁰⁹ Hierzu brachte dieser vor: „Mann nehme nur die in dem Buchet stehente, Von hochdemeselben auszureitten vnd einzumachen anbefolchene 2 würckhl.^e einfäng vnnnd einen ebenmässig derlej schon zum einfangen hergerichteten Blaz, deren der erste 615, der andere 673, der drütte, ohneingefangte Blaz aber 1 050 Schritt im vmbkreiß haltet⁵³¹⁰, auf welchen samentl.^{en} Bläzen Vile vnd Vile Tausendt junge Biechel, deren 8 oder 10 schon ein Föeder⁵³¹¹ gemachet haben, gestanden. Von hochdeme selben aber, weillen es im wüntter ware, Vor döhr vnnnd abgestandten angesehen, dennen anzünsern, deren einen ganzen 4 fuedermäßige oder 2 Mittere gebühret hätten, überhaubts abgeben worden, ohngeachtet der alte 93 jährige (!) Forstknecht zu Lindach Baldasar Mayr, Seelmayr seel. (!)⁵³¹², annoch erweislichen hochdemeselben ohnverhollen in daß angesicht Vermeldet: form.⁵³¹³ jn 100 jahren seynt Euer gnaden nit im standt, auf dise Bläz daß zu züglen, waß schon anjeztu hierauf stehe. Dise Biechel seyen nit abgestandten, kommen Euer gnaden an dem Sommer, werden hochdieselbe schon erkennen, ob dise Töhr oder grienn seyen. Vnd in der Thatt es ist also, dise Bläz - obwohlen zu verschidenen mahlen Biechel darein gesäet worden, solche aber iederzeit, weilen solche Bläz alzu Liecht vnd keinen schatten haben, Von der Sonn oder Reif anwider verbrennet wurden - stehen noch immer Lähr vnd öedt. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem im aichet sich Befündtl., eben aus hochdesselben anbefelchung ausgereitt vnnnd eingefangt 1024 schritt im Vmbkreiß haltenten⁵³¹⁴ einfang, welcher eben wie Vorige ohnerachtet zu 4 mahl in solchen aichel gesäet vnd eingehauet worden, so zwar aufgangen vnd sich gezeiget, doch aber weillen diser Blaz Von dennen Boschen, welche den erforderl. schatten dennen jungen aufgehenten aichlen geben solten, allzuffleissig abgereittet, mithin alzu liecht hergerichtet ist, sich iederzeit viel verlohren, noch öedt stehet. Vor ietzt hingegen seynt auf Mein einrhaten zuBedeckh- vnnnd Schatten machung etlich Sibenzig Biß achtzig Fueder Boschen wider hineingeführet worden.“

Zu dieser im Vorlagebericht ebenfalls nicht enthaltenen Schilderung ist zu bemerken, daß weder in einem Außendienstheft Kosteletzky's, noch in einem sonstigen Schriftstück jemals von einer Bucheckersaat in Anzing die Rede war. Falls sich die oben erwähnte Eichenkultur auf der im Jahr 1750 dafür vorgesehenen Örtlichkeit befindet⁵³¹⁵, so wird diese damals als ehemalige Brandfläche beschrieben und die Eicheln kamen dort erstmals 1754 in den Boden. Eine völlige Unmöglichkeit ist es, daß der Forstinspektor ein nach der Beschreibung gesundes Buchenstangenholz im Winter als Totholz ansprach. Spätestens während seiner Dienstzeit in den königlich böhmischen Herrschaften lernte er solche Bestände aller Altersstufen kennen. Im übrigen verstarb der Lindacher Forstknecht wohl schon im Januar und sein Förster folgte ihm bereits Mitte September 1753.⁵³¹⁶ Die angebliche Meldung des alten Mayr erweist sich somit im nachhinein als eine dummdreiste, liebedienerische Behauptung des neuen Anzinger Revierleiters Max Perger, der seinen Dienst nicht vor Ende September 1753 antrat.

Bleibt noch anzufügen, daß Kosteletzky vom Forstenrieder Förster und vom Überreiter von Farchach gewisser Unregelmäßigkeiten bei der Holzabgabe bezichtigt wurde, was der erstere wie folgt umschrieb: „... und ist freylich manichen anzünser und schlechten⁵³¹⁷ Unterthan die Clafter auf dem Stamb auf 1 f. 30 X., hingegen aber ein- und anderen Pfarrer und Würth die Clafter das allerschönst und frischste holz kaumb auf 20 bis 30 X. gekommen“.⁵³¹⁸ Soweit jedoch die Beamten Holz mengen oder

bestimmte Geldsummen erwähnten, fand dies - mit einer Ausnahme - keinen Eingang in den Bericht von Obristjägermeister und Hofkastner. Gleiches gilt für die Aussage des Grünwalder Försters: „Vor völligen Beschluß aber seze mich in keine schuld des Undancks, falls ich verneine, von oftgemelten herrn Baron in holzsachen etwas erlehret und Unterricht erhollet zuhaben. Das mithin nit wissen kan, ob er aus abnauung und Missgunst oder villeicht wegen aignen Jnformations Mangel⁵³¹⁹ sich gegen mir nit mehrers entdecken mögen“⁵³²⁰.

Der Bericht von Obristjägermeister- und Hofkastnamt trägt das Datum 12.2. und ging mit den Aussagen der Gejaidbediensteten an den Geheimen Rat.⁵³²¹ Dazu war am 22.12.1759 der Auftrag erteilt worden, wobei baldmöglichst eine „dargegen habente Erinderung punctatim⁵³²²“ zu Kosteletzky's „amts Vorstehlung“ zur „gdist. Verordneten Geheimen Status Commission (!)“ erfolgen sollte. Dabei bezogen sich die beiden Beamten wiederholt auf ihren vormaligen, jedoch nicht mehr auffindbaren Bericht nebst damaliger Befragung des Personals aus dem Frühjahr 1758. Hinsichtlich des zwischen dem Hofkammerrat von Gmainer und Kosteletzky arg gespannten Verhältnisses trug der Obristjägermeister zunächst dessen Aussage vor, wozu er bemerkte: „Dahero der Jhme, Geiaidtambts Verwalter, andichtende Passion allerdings ohne Grundt, wohl hingegen in Contrarium wahr ist, dz Er, Baron von Zladowa (!), ernenneten Geiaidtambts Verwaltern das aus dem Wolfertshauer Forst genossene Prennholz keines weegs aus einen Vorgeblichen PflichtEifer, sondern einer puren gehässigkeit erst alsdann abgeschafft hat, nachdeme Er Vernomben, dz die Forster bey dem ObristJägermaister amt gesagtermassen (1758!) Vernommen worden seyen.“⁵³²³

Dann aber ging er auf den Forstinspektor und dessen Tätigkeit selbst ein. „Jch Obristjäger-Maister mues zwar gestehen, der haubtsächliche anlass gewesen zuseyn, dz Er, Baron von Zladowa (!), nachdeme mann bey dem in ao. 1750 neu regulierten Statu dz Forstmaister Amt Aichach mit der Jagtbarkeit Verstüftet und also keinen Forstmaister daselbst mehr nöthig hatte, als ForstJnspector in keiner anderen Absicht angestellt worden, als blos die Först zu inspicieren und die Excessen dissohrts bey beeden Ämbtern gemöss gehabter Instruction anzuzaiigen, keines weegs aber deme ein völlige Disposition einzuraumben und von der bisherig Vralten lobl. Observanz und Comulativa⁵³²⁴ abzugehen. Und geschahe die anstöllung Vornehmlich der Ursachen, weillen mann eines theills deme nit anderst zuapplicieren wuste, anderen theills aber Von seiner angewohnten⁵³²⁵, alda aber noch nit erkannt gewesten Hochsprecherey (?) yberfiehret wurde, gänzl. zuglauben, seine Thatthandlungen seyen so rain, auch in Holz sachen so fundiert und aufrichtig, als Vill Er Von sich selbstem zuschwäzen (?) Vermag.

Nachdeme aber in effectu⁵³²⁶ sich ein ganz widriges und aus dennen Vorberichts in ao. 1758 schon eingeholten Erfahrungen noch mehrer Sonnenhaiter gezaiget, dz derselbe dennen churftrl. Försten keines weegs zum Nuzen, sondern Villmehr zu Schaden seye, auch Von gehülz wesen in Praxi nichts wisse (?) und all seine Verordnungen der wohluersehen churbayri. lobl Forstordnung immediate zuwiderlauffen (?), Volgsam Von dennen Forstbedienten ohne Verlezung Pflicht und Gewissen nit hetten befolgt werden können (?), ia yber dz sogar in sachen dz Jagtweesen betreffent Ville Verdrüesslichkeiten anrichte (?) und dennen Geiaidts bedienten Vorzumahlen sich Vnterfangen, Er müesse auch die Jägerey einrichten (?) und habe Vollkommene Gewalt, selbe sogleich abzusezen und andere aufzunemben (?)⁵³²⁷, Volgbahr in dem gdist. mir anuerthrautten Obrist-Jägermaisteramt mich gleichsamb selbstem Jrr- und Villes denckhen zumachen. So kundte ich nach meiner angewohnt gegen dem durchlechtigsten Churhaus Bayrn schon souille Jahr allzeit auf das reinist- und eyfrigist beobachtet pflichtschuldigsten denckhensarth ohne alle neben absicht nit mehr anderst, als mir angelegen seyn zulassen, dz die eheuorig Vralt, bestbelobte⁵³²⁸ Observanz und Comulativa - wouon abzugehen die gdiste. Intention ohnehin niemahlen gewesen sein würd - widerumben hergestellt, sohin die bisherig Vnnuze oberWaldtmaisterrey (?) Völlig abgethan werden möchte.“

Hinsichtlich der das Hofkastnamt und die „Forst-“Bedienten betreffenden Klagen verweist er wieder auf den Bericht von 1758 und die mitgesandten Protokolle. Er äußerte sich jetzt aber zu Kosteletzky's Punkten und führte nachstehendes aus: „das ... die churftrl. Först- und Waldungen eheuor in Verfaul gedyhen seyn sollen, hierauf in Gegenthail erproblich gesagt werden könne, dz solche Vor der anstellung sein, Baron von Zladova (!) in weith besseren Standt gewesen (?) und mehrers Cultiviert worden (?), als Sye sich dermahlen befunden“.

Auch die jährlich zu hohe, insbesondere an die Anzinger Anzins erfolgte Eichenholzabgabe durch das Hofkastnamt stellte der Obristjägermeister in Abrede. Er behauptete: „Dz dennen anzünsigen Vnterthonnen und besonders in dem Änzinger Forst mehrer Holz und forderist an Aichen abgegeben worden als Jhnnen gebühret und iennes, was ein Vnterthonn dargegen an Getraidt lifere kaumb 6 oder 7 f. betrage, wie nitweniger, dz dem Castenamtb obgelegen gewesen were, eine Gleichheit zubeobachten und dennen an-

zünsern nit 8fach mehr an Holz durch souill verfllossene Jahr abfolgen zulassen, Hierinfahls redet Kosteletzky (!) - wie in mehr ander weeg - von einer Sach, die Er weeder genuesamb eingesechen (?), noch sonsten begriffen (?) hat, mithin nach blosser einbildung und damit Er etwas ins Gsicht richten und seine anruehml.^e Wunderthatten scheinbar⁵³²⁹ machen möchte. Dann obschon wahr, dz dennen anzünsigen Vnterthonnen in dem Änziger- und Forsterrieder Forst durch Jhne, Kosteletzky (!), besonders an aichen, die mann ihnen zu nothwendtiger Verfridtung der Veldter, so anderweeg, nach mass der Vmständt schuldig ware und worinfahls allweegen eine billige Gleichheit beobachtet wurde, ainiger abbruch geschechen, so ist aber auch zuwissen, das dennenselben allschon in ao. 1693 durchgehents die helfte abgebrochen worden⁵³³⁰ und dz einige, was selbe nachhin an Holzwerch empfangen - wie dz in anno 1752 von HofCastenamts weegen verfast und zur hochlobl. HofCammer Vnterthenigist eingesendete Libell enthaltet - gegen demienigen, was sye dargegen auf den churfrtl. HofCasten an getraydt und Gelt lifern müessen, zu Gelt angeschlagen umb ainzige 31 f. mehrers importieret, mithin nit abzu- sechen, mit was gewissen⁵³³¹ disen berechtigten Vnterthonnen, nachdeme mann anseithen des HofCastenamts auf der Forster einberichten von selbsten schon die nöthige reduktion gemacht haben wurdte, ein weitherer ab- bruch geschechen können. Volgsam auch kein Wunder, wann selbe wider Jhne, ober Waldmaister, aufgestanden, beur sye villfältig sechen müessen, dz anderen Vnberechtig. leuthen beständig eine beträchtliche quanti(t)oet. umb geringen Preys abgegeben worden (?).“

Als Zwischenergebnis bekräftigte der Obristjägermeister nochmals: „Mit guetten gewissens Grundt könne ... gesagt werden, dz die Först und besonders der vor allem zu conservierende Forsterrieder Forst⁵³³² wie a.o. 1758 schon mehrers dargethann ... Vor sein, dess Kosteletzky (!), anstellung in besseren Standt gewesen, als sye aniezto seyen und die Von demselben beschechen so ybermessige Holzanweisung Vnmögl. mehr hieraus be- stritten werden können, ia, wann mann seinen ausländisch (!) Vnpracticablen Anordnungen (?) immerhin⁵³³³ nachgekommen, schon dermahlen der gänzl.^e ruin zusechen were. Dahero dann auch kein ainziger Forstbedienter nur eines Hellers werth Nuzen geschafft zuhaben sagen könnte (?), wohl hingegen betheuren müesse, dz Er Villes und sonderheitl. durch die wider alles protestiern Vnternommene ausreithungen und vergebliches aichl pflanzen (?), wie es der Augenschein in Specie in dem Änziger Forst zaigen mues, geschadet habe und noch mehr nach dem Tausent Gulden geschadet haben und noch schaden wurdte, wann seinen Vnbeschrenckten Dispositionen (?) nachgelebt werden müeste (?). ... Ansonsten seye zwar nit ohne, dz Er die leztere Gattung /das frische am Stamb/ umb 30 kr. gehöchert, dennen Pfärrern, Würthen, so anderen seinen guetten freundten (?) aber und wembe Er gern wollen, Holz nach Verlangen in so geringen anschlag abgegeben hat (?), welches ein Forster niemahlen sich zuthuen getrauet hette. Wie dann der Yberreither zu Farchach in seiner 1759^{isten} abgelegten rechnung und vorallegierten Bhrt. anmörckhet, dz Kosteletzky (!) nur bey 3 posten durch seine abgab und gemachten Anschlag umb 17 f. 15 kr. Schaden causieret.“

Zu dem Vorwurf des Forstinspektors, daß die Förster danach trachten würden, ihre jährlichen Bezüge auf 8, 9 bis 1 200 f. zu bringen, da sie doch teilweise nicht mehr als 100 f. Besol- dung hätten, lautete die Entgegnung des Hofkastners⁵³³⁴: „Seye dises ... ein solch Ehrenrüengliche Inzicht⁵³³⁵, dz sich Kosteletzky (!) gefahlen lassen müeste, wann Jhme tetorsionis modo⁵³³⁶ was Vnlibes in so- lang in das Ohr gesagt wurde, bis selber die rechtl.^e Prob hergestellt, zumahlen aus deme, dz ein so anderer Forst- bedienter Ehrl. forthkomme, nit gleich zuargumentieren, dz Er Vnerlaubte Griffln spille⁵³³⁷, sondern zuwissen seye, dz die meiste Jhren Vnterhalt von theils erheurathen Mitlen, auch theils von der dabey habenten oeconomie und den Pauweesen⁵³³⁸ hernemmben, die Dienstbesoldung und accidenzen hingegen, welches der beste Forster nit auf 500 f. (!) zubringen Vermag, oft kaumb zu Vnterhaltung ihrer Weib- und Künder, dann mehrer Jäger- jungen erkleckhen⁵³³⁹ wurden.

... Jenne besondere Frag, was ich, HofCastner, Vor einen Nuzen in dennen Waldungen geschafft und dz ich es nicht verstehe, mich selbst solle vernemben lassen haben, kann auch gar leicht aus allen vor deducierten⁵³⁴⁰ dahin beantwortet werden, dz wann ich mich schon eines geschafften Nuzens halber nit zurüehmen hette oder rüehmen wolte, mir doch auch eine begangene Schädlichkeit nit dargethann werden mag (?), mithin ex hoc argumento⁵³⁴¹ mit guetten Grundt sagen könnte, dennen chl. Waldungen weith nuzlicher als Er, Baron Kosteletzky (!), gewesen zuseyn. Das kann ich wohl verstehen, dz mann das junge Gehülz schonnen und nit abgeben mues, wie es der guette Holz Inspector (!) zu Schaden dess Änziger Forsts in dennen mehristen öhrtern desselben aus Vnuer- standt (?) und Ungeachtet alles Vorstellens und beschechener Erinderung (?) von dennen Forstleuthen ausgeybet hat. Jch, HofCastner, habe die Plätz Persöhnl. in augenschein genommen und befunden, dz, wann beständig auf dise weis von Jhme, Holz Inspector (!), solte forthgefahren werden, ein Vnwiderbringl. Schaden Unmittelbar erfolgen müesse. Mit wenigen Wortten sein ganz gefiehrte oeconomi zu entwerffen heist es: multum Clamoris et parum lano⁵³⁴². In der Thatt selbsten machet dz Gegnerische Vorschreiben ein gesicht, da es aber beim liecht betrachtet wird, wird Jhme Baron von Kosteletzky gefählig sein müessen anzuhören, dz Er die ganze Scheiben verfehlet, da diser guette Mann (!) der Mainung ist, Chur Bayrn lasse sich wie Böhmen tractieren⁵³⁴³ (!!). ...

Yber all dises bishero gesagte were noch uilles zuberiehren, gleich eben eines, wessen Er sich rüehmet, in abwesenheit dess Proesidentens Grafen von Tättenbach beyr angeordnet gewesten ForstCommission dz Directorium gefiehet und sich ein sonderes meritum dardurch gemacht zuhaben. Laider! Eines ware, welches ihm erwünschte gelegenheit gabe, in dem Forstwesen wie Er wolte aigenmächtig zuschalten und zuwalten und eine Vnbeschrenckhte Vollmacht zubeaupten.

Gleichwie aber ohnehin schon ganze acta - sonderbar yber die öfters gedacht ao. 1758 eingeholte bhrten. - Verhanden, welche genueg darlegen, was bisher die Baron Kosteletzische (!) Holz Jnspection und oberWaldmaistrey genuzet habe, wo gleichsamb eine halbe Vnpartheyi.^e Welt vnanimierter⁵³⁴⁴ bezeuget (?), dz seye dem höchst landtsherrl.^{en} oerario⁵³⁴⁵ sowohl als dem Gehülz- und Forstwesen zum grösten Schaden gewesen (?) und andurch alles aus ehemahlig guetten ordnung in eine gänzliche Vnordnung gerathen seye (?).“

Am Ende dieser langen Ausführungen ergriff dann nochmals der Obristjägermeister das Wort, jedoch nicht ohne erneut ausfällig zu werden. „Also wollen Wür es auch bey deme bewenden lassen und wie alschon Vntern 3. 9ber. 1759 geschechen ist nur nochmahlen Vnterthenigist gebetten haben, Eur Churfrtl. Drtl. möchten nunmehr ohne weithers gdist. geruehen, per Decretum Speciale gdist. anzubefelchen, dz alles gehülz- und Forstwesen wiederumben nach bisherig Vralt lobl. Observanz und Cumulativ, Vnter genauer beobachtung der lobl. Forst- und Geaidts ordnung, besorget werden, sohin der Baron Kosteletzky Von Zladowa (!) - welcher als ein ohnehin auf dem höchsten alter stehenter und Villen leibs zueständten Vnterworffener Mann, mit belassung seines genüessenten Gehalts ohnmaasgebigst pro Emerito⁵³⁴⁶ declariert werden konnte - nebst seinen ihme bishero adjungierten Sohnn, als von welch letzteren Vns ohnedem nictes wissent, weniger dessen besüzente Gehülz fächigkeit bekannt, noch auch zu proesumieren⁵³⁴⁷ ist, weillen Er eben von Millitari herkommen, von seinen Vattern aber auch nictes lehrnen können (?), sich nit mehr Vnternemben solle, in Forst- und Gehülz Sachen in mündisten - weder directé noch indirecté - sich einzumischen oder Vnter was immer für einen Vorwandt zudisponieren, noch das ein Forstbedienter hierauf ainige attention mehr zumachen⁵³⁴⁸, sondern besagte Forstere immediate an dz obristJägermaister- und HofCastenamtb in allen sich zuhalten haben. Ausser dessen die immerhin obwaltende Zwistigkeiten niemahlen gehoben und dz gehülz weesen zur vorig guetten ordnung und aufnamb gedeyen, ich, obristJägermaister, aber endlich gezwungen wurdde, mich der Cumulativen Holz besorgung gänzl. zuentziehen und gleichwohlen alles Bundt yber Egg⁵³⁴⁹ umb somehr gehen zulassen, als ich, der Jch dem durchleuchtigsten Churhaus Bayrn bereiths einen halben Seculo Threu eyfrigiste Dienst gelaistet, mich niemahlen füegen kundte, einer so Niderträchtig-⁵³⁵⁰ und zumahlen sathsamb erwisener massen dem höchst landtsherrl. Jntee., dann dennen Waldtungen und dem Publico so schädlich und gefährlich-, annebns in Praxis Vnerfahrenen (?) oberaufsicht, villmehrs angemasten Direction (?) gleichsamb Vnterworffen zuseyn.“

Angesichts der zahlreich aktenkundig vorliegenden Gegenaussagen fällt es nicht leicht, den Gehalt dieser von Obristjägermeister und Hofkastner gemeinsam erstellten „Anklageschrift“ vorurteilsfrei zu bewerten. Wenn auch öfters in der Ausdrucksweise unsachlich, ja geradezu gehässig, verfolgte sie nur das Ziel, Kosteletzky nebst Sohn die Münchner Forstinspektion zu entreißen. Für noch besser hielt man es freilich, den Senior, „welcher als ein ohnehin auf dem höchsten Alter stehenter und Villen Leibszueständten Vnterworffener Mann⁵³⁵¹“, gleich, doch unter Belassung seines bisherigen Gehaltes⁵³⁵² in den Ruhestand zu verabschieden.

Allein der Inhalt dieses Schreibens und der Försterberichte würde bestimmt ausreichen, sich über den letztlich der Unfähigkeit Geziehenen ein abfälliges Urteil zu bilden. Wären da nicht die vielen, uns erhalten gebliebenen Nachweise über seine Tätigkeit, welche zumindest dem Forstfachmann eine objektive Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten gestatten. Auch muß Kosteletzky zugestanden werden, daß ihm der Hofkastner seit Dienstantritt nicht nur das neue Amt mißgönnte, sondern außerdem die Forstbediensteten, vor allem die jagdlich stark beanspruchten Revierleiter, gegen ihn aufstachelte. Seine wiederholten Versuche, ihn selbst beim Kurfürsten in Mißkredit zu bringen, mißlangen bisher allerdings immer, weil sich die gegen den Forstinspektor vorgebrachten Anschuldigungen letztlich als haltlos erwiesen; der begüterte Adelige wußte dabei jedoch stets die Spitzen der Hofkammer und später ebenfalls die Geheime Statuskommission hinter sich.

Sein wahres Gesicht zeigt hier erstmals unverblümt der Obristjägermeister, dem Kosteletzky vordem niemals - etwa durch gegen ihn erhobene Vorwürfe - zu nahe getreten war. Dessen zunehmende Mißstimmung dürfte ihm wohl kaum entgangen sein. Sie äußerte sich bereits

1754 bei der Ablehnung der neugeplanten Pechlerordnung. Damals lautete der entscheidende Satz: „Was das Wildtmaisteramt Landtshueth ... weithläuffiger Grundhaltig dargegen angeführt hat und dessen alle in praxi erfahrene Holzgerechte Forstleuth der einhellig unbefangenen meinung sein müessen“⁵³⁵³. Dabei könnte man eigentlich für den Obristjägermeister ein gewisses Verständnis aufbringen, daß er sich angesichts der Unzufriedenheitsbekundungen, ja des Aufbegehrens der Jagdmannschaft bemühte, den umtriebigen Forstinspektor auszubooten. Scheute sich doch dieser nie, Mängel oder Fehlentwicklungen, aber auch Verbesserungsvorschläge an den Kurfürsten zu bringen. Die vom Obristjägermeister dazu gewählten Mittel und sein erkennbarer Unwillen, die durch den Forstinspektor angeprangerten Schäden und Verfehlungen durch eine eigene Kommission nachprüfen zu lassen, verwehren dies aber.

Doch nun zunächst zu den vorgebrachten Bezeichnungen. Die vom Obristjägermeister als erstes vorgetragene Ergänzung zu den Ausführungen von Kosteletzky wegen der verweigerten Brennholzabgabe für den Gejaidamtverwalter könnte zutreffen⁵³⁵⁴, die bewirkte Sperrung als Antwort auf die Beschaffung von diesen belastenden Belegen⁵³⁵⁵ erscheint aber verständlich. Anschuldigungen wie etwa Kosteletzky habe von der (forstlichen) Praxis keine Ahnung, seine Anordnungen seien nicht mit den Bestimmungen der Forstordnung zu vereinbaren und zudem griffe er ins Jagdwesen ein, sind völlig abwegig. Sie dienten letztlich nur als Vorwand, um die wiederholte Weigerung der Revierleiter, insbesondere waldbauliche Aufträge zu vollziehen, nachträglich als deren pflichtschuldige Notwendigkeit darzustellen. Unseriös sind ebenfalls die Behauptungen, die Forste wären vor Beginn seiner Tätigkeit „in weith besseren Standt“⁵³⁵⁶ gewesen“ und es sei zuvor mehr für ihre Erhaltung⁵³⁵⁷ getan worden.

Wegen der Eichenabgabe aus dem Anzinger Forst für die Anzinger schlugen die Vorwürfe, er, Forstinspektor, habe diese Sache weder genugsam geprüft⁵³⁵⁸, noch begriffen und nur „etwas ins Gesicht richten und seine anruehml.^e Wunderthatten“⁵³⁵⁹ erkennbar machen wollen, auf den zurück, der sie erhob. Hatte ihm doch selbst die Hofkammer die dort angeblich 1693 stattgefundenen Halbierung der bisherigen Bezüge im Jahr 1752 nicht mitgeteilt. Im übrigen zeigt Tabelle 5, daß die damaligen Holzmengen offenbar dennoch unangetastet blieben.⁵³⁶⁰ Die Bekundung, der jetzige Hofkastner wäre auf die Berichte der Förster hin einer weiteren Absenkung sicher nicht im Wege gestanden, entbehrt gleichfalls jeder Grundlage. Für die üble Behauptung, es sei kein Wunder, daß die Anzinger ihn damals bedrohten, da sie öfters zusehen mußten, wie er Personen ohne Berechtigung um geringen Preis beträchtliche Mengen Holz abgab⁵³⁶¹, fehlt desgleichen jeder Beweis.

Bedeutsam ist jedoch, daß hier selbst der Obristjägermeister die Anzinger als holzberechtigte Untertanen anspricht, denen man insbesondere Eichen „zu nothwendiger Verfridtung der Veldter, so anderweeg nach mass der Vmständt“⁵³⁶² schuldig ware“.⁵³⁶³ Mit dieser Ansicht erwies er sich als ein Anhänger der damals weit verbreiteten Unsitte, die Holzmengen und -sortimente jährlich trotz Festlegung wie im Falle Anzingers nach der angeblichen Hausnotdurft und ohne Rücksicht auf den jeweiligen Waldzustand zu gewähren.

Auch offenbar mißlungene Eichenkulturen in den Revieren Anzing und Forstenried nahm er aufs Korn und bemängelte übermäßige Holzabgaben aus dem Forstenrieder Forst, womit er wohl in erster Linie den früher verabsäumten, nunmehr aus Unachtsamkeit örtlich erhebliche Fällungsschäden hinterlassenden Auszug von abgängigen Altbäumen aus Laubholzdickungen ansprach.⁵³⁶⁴ „Wann seinen Vnbeschrenckhten Dispositionen nachgelebt werden müeste“, würde er noch tausende von Gulden Schaden anrichten.⁵³⁶⁵ Zwar habe er den Kaufpreis für stammfrisches Holz erhöht, aber Pfarrern, Wirten und „anderen seinen guetten freundten“ gebe er das Holz nach Wunsch und so billig, wie dies die Förster sich niemals trauen würden. Selbst eine angeblich 1759 erfolgte „Unterschlagung“ wurde ihm angehängt.⁵³⁶⁶

Des Hofkastners Vorwürfe gipfelten in der Einschätzung, daß seine Person im Gegensatz zu der des Forstinspektors keine „Schädlichkeit“ beging, weshalb er den Wäldern nützlicher als jener gewesen sei.⁵³⁶⁷ Die Bezeichnung, Kosteletzky veräußerte im Anzinger Forst entgegen

den Einsprüchen der Forstleute vor allem „junges Gehölz“, verrät sein Unwissen hinsichtlich der Unterwanderung von in Auflösung begriffenen Alteichenbeständen durch die Fichte.⁵³⁶⁸ Baron von Manteuffel beklagte auch, daß der Forstinspektor während er das Direktorium bei der Forstkommision führte, eigenmächtig - (also ohne seine Zustimmung!) - schalten und walten konnte.⁵³⁶⁹ Am Ende verstieg er sich sogar zu der gewagten Behauptung, „gleichsam eine halbe unparteiische Welt“ bezeuge unaufgefordert, daß die Kosteletzky'sche Inspektion und Oberwaldmeisterei für das landesherrliche Vermögen⁵³⁷⁰ sowohl wie für das Wald- und Forstwesen „zum größten Schaden“ gewesen sei, weil dadurch die ehemals gute Ordnung zu einer völligen Unordnung wurde.⁵³⁷¹

Der Obristjägermeister verwies dann auf den schon am 3.11.1759 gemeinsam eingebrachten Antrag, schlug Kosteletzky's Versetzung in den Ruhestand unter Belassung seiner bisherigen Bezüge⁵³⁷² vor und wandte sich ebenfalls dessen Sohn, dem als Gehilfen⁵³⁷³ seines Vaters eingesetzten Baltasar Maximilian zu, „als von welch lezteren Vns ohnedem nichtes wissent“.⁵³⁷⁴ Auch diese Bekundung ist unrichtig, da beide Amtsinhaber das Ernennungsdekret in Abschrift unter dem 2.3.1757 erhalten hatten.⁵³⁷⁵ Seine Fähigkeit für den Posten wird in anzüglichen Worten bezweifelt, weil „Er eben von Militari herkommen, von seinen Vattern aber auch nichtes lehren können“.⁵³⁷⁶ Er sollte sich dort in Zukunft ebenfalls nicht mehr betätigen dürfen.

Am Ende verlangten Obristjägermeister und Hofkastner, ihnen die dortigen Forstbediensteten wieder unmittelbar zu unterstellen, weil sonst die bestehenden Zwistigkeiten nicht behoben werden könnten. Außerdem erklärte Freiherr von Preysing unter Hinweis auf seine nun bereits ein halbes Jahrhundert lang dem Kurhaus Bayern geleistete „Threu eyfrigiste Dienst“, daß er sich dieser hinterhältigen und erwiesenermaßen auch den landesherrlichen Bedürfnissen⁵³⁷⁷, den Waldungen und der Öffentlichkeit schädlichen wie gefährlichen, dazu in der „Praxis Vnerfahrenen oberaufsicht, villmehrs angemasten Direction“ nicht (mehr) unterwerfen würde.⁵³⁷⁸ Andernfalls wäre er gezwungen, sich der gemeinsamen Holzbesorgung gänzlich zu entziehen.⁵³⁷⁹

Diese unversöhnliche Stellungnahme eines treuen, langjährigen Gefolgsmannes und dazu bei vielen Jagdabenteuern bewährten Organisators und Gefährten stellten den Kurfürsten vor eine schwere Entscheidung. Hatte er doch seinem Oberwaldmeister und Forstrat erst vor Monaten das Baronat verliehen und in dieser Urkunde seine Verdienste um die Wiederaufbringung der kurbayerischen Forste und Waldungen gerühmt⁵³⁸⁰. Dieser hinwiederum hielt es nach seinen bisher ausgeübten Tätigkeiten für unzumutbar, wieder dem Hofkastner unterstellt zu werden.⁵³⁸¹

Zwar gibt keine kurfürstliche Verfügung Auskunft über die letztlich getroffene Lösung, doch lassen wenigstens einige Archivalien gesicherte Rückschlüsse zu.

An dieser Stelle ist es noch unumgänglich, auf einen Umstand hinzuweisen, der im obigen Bericht von Obristjägermeister und Hofkastner erstmals greifbar vor Augen tritt. Könnte man das bisherige Vorgehen des Hofkastners und seiner Helfer nach heutigem Sprachgebrauch als ein ausgesprochenes Mobing bezeichnen, also den ständigen Versuch, Kosteletzky aus seinen Ämtern zu drängen, so bestätigt nunmehr die ihm gegenüber gebrauchte Ausdrucksweise eine unübersehbare Ausländerfeindlichkeit. Nicht weil der Obristjägermeister den neuen Freiherrn geringschätzig mehrfach nur mit Kosteletzky ansprach, sondern die von ihm bewußt gewählte Schreibfolge „Baron von Zladowa“ zeigt, daß er den gebürtigen Böhmen in die tschechische Ecke drücken wollte. Wußte er doch seit Jahren, daß sich Johann Heinrich Kosteletzky „von Sladowa“ schrieb, wobei ihm aber wohl unbekannt war⁵³⁸², daß diese Bezeichnung auch in der tschechischen Schreibweise „Sladowa“ hieß, also mit S statt mit Z begann.⁵³⁸³ Bestätigt wird seine deutliche Abneigung gegen „Fremde“ letztlich noch durch die Auslassung „Ja, wann mann seinen ausländisch Vnpracticablen Anordnungen immerhin nachgekommen“ wäre.⁵³⁸⁴

Auch der Hofkastner stand mit seinen Ausdrücken kaum hinter ihm zurück, verstieg er sich doch zu dem Urteil, daß „diser guette Mann der Mainung ist, Chur Bayrn lasse sich wie Böhmen tractieren“.⁵³⁸⁵ Bei dieser Gelegenheit geht die Erinnerung bis in das Jahr 1751 zurück, wo aufgebracht

Anzinger Anzinger und ihre Dienstboten bei der Jahrholzabgabe den Forstinspektor sogar mit Äxten bedrohten und ihn wissen ließen: „der Böhmisches Forst-Specher mues aus dem Weeg geraummet werthen“.⁵³⁸⁶ Es ist wohl kein Fehlschluß, daß diesen Aufstand gegen einen unerwünschten Fremdling letztlich der Hofkastner anzettelte, welcher den mit geringerem Adelsprädikat als er bedachten Kosteletzky sicher auch wegen seiner „behmischen“ Mundart nicht ausstehen konnte. Gleichfalls sollte die „Beratung“ des Pfarrers von Aschheim durch Baron Manteuffel, wie man sich ohne strafwürdig zu werden unerlaubt mit Holz aus dem kurfürstlichen Wald versorgen könne, im Gedächtnis bleiben.⁵³⁸⁷ Obwohl sich jedoch der Forstinspektor stets an die im Schriftverkehr gebräuchlichen Anreden hielt, vermochten es seine Beschuldiger nicht einmal, sich wenigstens dabei zu zügeln. Die Einstellung kurbayerischer Beamter gegenüber dem Böhmen Kosteletzky wird uns nochmals an späterer Stelle beschäftigen.⁵³⁸⁸

Während viele Aktenvorgänge beweisen, daß Kosteletzky nach wie vor als erster Rat in der Forstdeputation blieb, gibt es keinen Beleg dafür, daß er seine bisherige Inspektionstätigkeit in den Forsten um München auch weiterhin ausübte. Im Gegenteil! Wohl schon in der heute fehlenden Jahresrechnung 1760 des Kastenamts Dachau standen erneut Zehrungsdeputate wegen der Holzauszeigung und -abgabe an Beamte und andere Bedienstete.⁵³⁸⁹ 1761 sind dafür zwei Tage eingestellt, für die der Kastner 3 fl. 30 xr., sein Gegenschreiber 3 fl., ferner ein Überreiter 1 fl. und ein Amtmann 30 xr. empfangen.⁵³⁹⁰ 1763 wirkten die Überreiter von Stötten und Schwabhausen sowie der Amtmann von Welshofen mit.⁵³⁹¹ Solche Ausgaben beweisen, daß Kosteletzky dort keine Anordnungen mehr zu treffen hatte.

Nichts über eine weitere Forstinspektion enthält die Abrechnung des Hofkastners für das Jahr 1760.⁵³⁹² Nach einer Bescheinigung des Hofkammerpräsidiums vom 5.8.1760 mußten dem (nun) „ForstDeputations Canzley Pothen“ Burger allerdings auch weiterhin 30 fl. entrichtet werden. Zudem war noch eine Nachzahlung für die beiden letzten Quartale des Vorjahres fällig.⁵³⁹³

Ebenfalls steht nichts darüber in den dortigen Dechelrechnungen⁵³⁹⁴ von 1760, 1761 und 1762.⁵³⁹⁵ Im Bericht vom 19.9.1760 an die Hofkammer heißt es u.a.: „geruhen Eur Churfirtl. Drlt.

dess mehrern gdist. zu ersehen, das anheur die aicheln, hauptsächl. aber die Piechlen dermassen gerathen, das ohne abbruch dess Wildtpräth fras in dem ober- und vnter Ebersperger oder Anzinger Forst 12- bis 1400 und in dem Forsterrieder Forst bey 1000 Stückh rvdo. haimbische Schwein angebrandt und abgedechlet werden können“.

Für 1761 lautet die für Anzing beantragte Eintriebszahl 2 000 und für 1762 1 000 - 1 200.⁵³⁹⁶ Die Hofkammerprotokolle enthalten bereits unter dem 23.2. einen gemeinsamen Bericht von Obristjägermeister- und Hofkastenamt wegen „hiesiger Stadt Bewilligte Ferchen zu Prundeichen“.⁵³⁹⁷

Nach einem Vermerk vom 17.12. sollten sie ihr Gutachten zum Anlangen der Hauskämmerei wegen Zuweisung von Bauholz aus den Revieren Grünwald und Anzing abgeben.⁵³⁹⁸ Am

7.11.1763 wurden beide Ämter beauftragt, 30 Buchen zum „hiesigen Seidten Fillatorey pau⁵³⁹⁹ anzuweisen.⁵⁴⁰⁰

Am Ende bleibt festzuhalten, daß der Kurfürst seinen Forstrat und Oberwaldmeister trotz aller Anschuldigungen nicht fallen ließ und ihn wegen der Schwere dieser Vorwürfe aus dem Amt entfernte oder „gnadenhalber“ in den Ruhestand versetzte. Allerdings konnte er ihn als Forstinspektor nicht zu halten, wollte sich doch Kosteletzky neuen Schikanen des Hofkastners nicht mehr aussetzen. Da ebenfalls der Obristjägermeister eine Weiterarbeit mit ihm ablehnte und auch die aufgestachelte Jägerschaft diesen Vorgesetzten aus persönlichen Gründen nicht länger dulden mochte, blieb nur diese Entscheidung möglich. Anscheinend fiel sie noch im Februar 1760 und beide Seiten mußten sich in sie fügen.

Merkwürdig ist allerdings, daß die Protokolle des Geheimen Rates keinerlei Vormerkungen über diesen Fall enthalten, obwohl die beantragte Ablösung nur von höchster Stelle veranlaßt werden konnte. Zudem sind die Protokolle der Geheimen Statuskommission nicht vollständig, da ihre Jahrgänge 1760 und 1761 fehlen. Eigentlich hätte man aber nach einem Ernennungs-

nunmehr ein Abberufungsdekret erwartet, wofür eine stichhaltige Begründung freilich schwer gefallen wäre.

2.7.4. Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung

2.7.4.1. Die neue Lage

Schon die von der Hofkammer unter dem 28.5.1759 erlassene Verfügung über die künftige Arbeitsweise der Forstdeputation hatte die wichtige Bestimmung enthalten, daß „Die in Forst- und Waldsachen zuerledigen kommende ausfertigungen zu unterzeichnung der Expediatur iedemahlen ad Praesidium geliefert werden sollen“.⁵⁴⁰¹ Damit war die neue Deputation voll in den Hofkammerbetrieb eingebunden, denn durch die nun erforderliche Freigabe der verfaßten Schriftstücke vor dem Auslaufen konnte das Hofkammerdirektorium ihren Schriftverkehr steuern. Damit aber nicht genug, gab es noch weitere Änderungen.

So vergrößerte sich der Einflußbereich des bisher schon ab dem 1.10.1757 in der Hofkammer für die „Jägerei und Forstsachen“ zuständig gewesenen⁵⁴⁰² Hofkammerrates Franz Jgnati von Duffrene jun.⁵⁴⁰³, der nun auch in dieses Gebiet fallende Aufträge des Geheimen Rates oder der Geheimen Statuskommission zur Erledigung bekam; beispielsweise schon am 23.10.1759 einen Bescheid über „die von Forster vnnnd überreithern, auch Holz hay, dz Gehölz vnnnd Forstweesen Betreffent zum oberist Jäger M.- vnd Hofcasten amt zu erstellen kommenten bhrtn.“⁵⁴⁰⁴ Am 17.11.1762 betraf es einen General-Bescheid der Statuskommission an das Hofzahlamt sowie an alle Rentämter, Kastenämter, Gerichte, „Gejaidt- und Forstämtern“ wegen „einsendung deren Diensterträgnus anzeigen der samentl. Gejaidt- Vnnnd Forst Partheyen, auch holz Bedienten“.⁵⁴⁰⁵ Unter dem 21.5.1763 wies man ihm eine kurfürstliche Entschließung wegen der „reparirung der sammentl. Jägern Wohnungen hir und ufm landt“⁵⁴⁰⁶ zur Bearbeitung zu und einige Monate später den Beschluß über ein „General an sammentl. Casten- und Forstämter wegen der grossen holztheurung, sohin forbiettung“⁵⁴⁰⁷, das nicht souill hinausgehe“.⁵⁴⁰⁸ Am 13.9. hatte er sich mit der Dechelnutzung zu befassen, zu der eine Anfrage der Hofkammer vorlag. Im entsprechenden Eintrag heißt es: „Neustadt, Dachau, Mehring, Weilham, Landtsperg, Pfaffenhofen an die Castenämter Vnnnd Forstamt Aichach nach dem Obristjägermeister bhrt., wie es mit der Dechl auf Frezung“⁵⁴⁰⁹ so ändern im chl. Forst Vnnnd Vnnnderthons Gehilzen zu halten“.⁵⁴¹⁰

Am 11.8.1759 wurde eine neue, Polizeirat genannte Behörde eingerichtet⁵⁴¹¹, die auch gegen die steigenden Holzpreise vorgehen sollte. Bereits unter dem 10.12. besagt ein Vermerk, daß dem Hofzahlamt befohlen worden war, an den Polizeiratssekretär Wolf für seine viertägigen, „wegen Holz theurung gemachten Raisen“ ein Deputat anzuweisen.⁵⁴¹² Am 22.5.1762 meldete der kurfürstliche Polizeirat „die zu Ingolstatt vorseyente Holz Theuerung“. Unter dem 21.6. beauftragte der Geheime Rat daraufhin den Hofrat, „die hierin vorkommende Cameral vorschlag dem Raths Collegio zu Ingolstatt förderlich zu communicieren, soforth mit desselben gutachten auch das seinige hierüber hereinzugeben“.⁵⁴¹³ Zum gleichen Thema äußerte sich auch der kurfürstliche geheime Rat, Kammerer, Generalleutnant und Vizestatthalter von Ingolstadt, Georg Sigmund Baron von Hegenberg, genannt Dux. Da alles Holz von Pfürring und Vohburg her unter dem Vorwand⁵⁴¹⁴ eintreffe, für die Reichstagsgesandtschaften⁵⁴¹⁵ in Regensburg bestimmt zu sein, verursache dies in Ingolstadt eine ungemaine Verteuerung. Deshalb wies der Geheime Rat die Hofkammer am 20.12. an, „sowohl das Neue Stangeld als die Holz Kauderey zu Pfürring und Voheburg abzustellen, wie nicht weniger gemessen zu verfügen, daß der Unterthann mit all ienen auslagen, welche derselbe für die anweisungs Signaturen“⁵⁴¹⁶ bey gericht mit 1 fl. 6 xr. und bey denen Holzforstern mit 24 xr. für die anweisung zumachen hat, hinfüro verschonet werde, massen dergleichen Dinge das Holz ie länger ie mehr vertheueren müssen“.⁵⁴¹⁷ Aus dem Jahr 1765 stammt dann ein Protokoll, „So beyr Holzweesens Session gehalten worden den 5. et 7.^{ten} Febr.“. Teilnehmer waren die Exzellenzen Hofkammerpräsident, Geheimer Kanzler und Hofratskanzler, der Hofrat (und auch Polizeirat!) von Hagenau, die Hofkammerräte Duffrene, Passauer und Feichtmayr, letzterer auch Gejaidbeamter⁵⁴¹⁸. Dabei ging es u.a. um folgende Punkte: Notwendigkeit der Holzsperrre, Holzausfuhrverbot⁵⁴¹⁹ aus dem Isarwinkel, Abgabe

von Holz im Umkreis von München nur noch „in der Klafter Mässerey“, Mitwirkung der Gejaid- und Kastenbeamten beim Holzauszeigen und -abmessen, Abschaffung des Kalkbrennens und Pottaschesiedens, nochmaliges Verbot des Ankaufs und Verkaufs von Holz durch Jäger und Förster, unverwehrt bleibende Holzabführung der Bauern. Vier weitere Punkte wurden dem als eigene „Bemerkung“ beigegeben. Die daraufhin erlassene Verfügung lautete: „Das Bey der in Holtzsachen angeordneter Commission abgehaltene Prothocoll gehet zum Chl. Pollicejrath mit gnädigster Begnehmigung sammentlicher 14 puncten wie auch Jener, so in denen Beygefügten Notis Enthalthen seynd hiermit hinaus umb dz weithere darüber Schleunigst und gehbst. zu Verfüegen. Sign. in Jntimo, den 25.ⁿ Feb. 1765“.⁵⁴²⁰ Entsprechende Befehle ergingen dann am 2.3. an das Hofkastenamt und am 15.3. an die Stadt München sowie an den Hofkammersekretär Pöckl⁵⁴²¹. Über ihn steht einleitend im Protokoll: „Nachdeme bey diser Session von dem Churfrtl. HofCammer Secretario Pöckhl von seiner im fertigen jahr vorgehohlenen gebürs-Waldungsvisitation in der sogenannten Jachenau dz Verfasste Laagerbuch, dz hieraus formierte Tabell vnd die wegen dermahligen HolzTheurungs umständen gemachte Anmerkungen vorgeleget worden, So hat man yber ein- vnd anderes deliberiert⁵⁴²², sohin nachfolgende punct. ad Protocollum zunehmen vor nothwendig befunden“.⁵⁴²³ Dem Hofkastenamt aber wurde folgendes bedeutet: „Nachdeme Wür bey vnser höchsten Stelle über die in holz Sachen vorleufig abgehaltene Ministerial conferentien unter anderen auch gdist. resolvieret, daß denen Forstrechtlern oder anzinsigen vntherthanen von denen Jägern und Forstnern dz Jahrholz nicht mehr Stammen weiß oder in fuedern abgegeben, sondern alles in dz klafter Maß geschlagen und sodan ordentlich abgemessen, damit andurch dem ruin der Waldungen vorgebogen, auch denen Forstnern einhalt gemacht werde, daß sie ihre neben absichten nicht so villfältig außüben⁵⁴²⁴ und einen vntherthan, welchen sie gut wollen vorziehen, den anderen aber nach eigenen gefahlen zuruksezzen können. Wie Wür dan denen Jägern und Forstnern dz holzauszeigen und -abgeben nimmermehr privativè wie biß hero überlassen, sondern gdist. wollen, daß alzeit ein Beamter von vnsern geiadt- oder Casten amt darbey anwesend seye, sohin in zuekonft und für anheur iemand von vnseren obristJägermaister amt zum auszeigen, sodan zum abmessen von vnserem Castenamt ein Beamter abgeordnet, auch ein anderes Jahr aber umgewechslet und von seithen vnser Casten amts der auszeigung, dan durch vnser obrist Jägermaister amt der abmessung beygewohnet werde, ...“.⁵⁴²⁵ Unter dem 23.3. fand sich in den Hofkammerprotokollen noch der Vermerk: „Ex Jnt. nachricht Von dem Pollicey rhat, die Von alda aus in holz sachen ergangen verordnungen“.⁵⁴²⁶ Auch die Arbeit einer am 22.5.1762 „neu zusamb gesezte(n)⁵⁴²⁷ Landts Verbesserungs Deputaon.“⁵⁴²⁸ griff in forstliche Belange ein, namentlich bei der Aufforstung von Ödländereien. Unter dem Datum 29.5. heißt es dazu: „An die Rentä. rat. Ex Jnt. ausgefertigten Gral. Mandats zu cultivirung der öedt Vnnd Vnfruchtbahren Gründten der Beobachtung willen“.⁵⁴²⁹ Die Aufgabenfülle von Obristjägermeister und Hofkastner wuchs ebenfalls weiter, allerdings verbunden mit „neuen“ Pflichten. Am 18.8.1760 ist von ihrem Bericht wegen der alljährlich zweimal üblichen Bereitung aller landesherrlichen Forste und Waldungen die Rede.⁵⁴³⁰ Vom 10.11.1762 stammt eine kurfürstliche Anfrage zu dieser Vorschrift. Darin heißt es: „Jhre Churfrtl. Drtl. gewer(e)tigen fördersamst ausführlichen bhrt., ob dann bey auszeigung des zuschlagen Bewilligten Holzes, wie auch bey der abmessung desselben ehe und bevor solches aus dem Forst geführt wird, nicht iederzeit iemand vom Hofkastenamt anwesend, folgsam auf solche weis die gdist. angeordnete Cumulativa⁵⁴³¹ Beobachtet werde, wobey herkommen zlassen, wieviel täg iedesmahlen zu Besorgung alles dessen erforderlich und wie hoch sich diesertwegen die deputata etwa all Jährlich Belauffen mechten“.⁵⁴³² Nach erneuter Äußerung vom Hofkastenamt erhielt die Hofkammer am 22.2.1763 den Befehl, das Obristjägermeisteramt „hieryber annoch zuuernemen vnd alsdan anhero einzuberichten, ob selbes nicht ebenfahls für nuzlicher achte, wan Jährl. abwechslungs weiß ein Beambter Bey auszaig- und abmessung des Holz gegenwerthig sey, Volglich dise so importante, zum Chl. HofCastenamts gehörige Först auf solche weiß cumulative, wie es die Nothdurft erfordert, Besorget wurden“.⁵⁴³³ Auch dieses offenbar erst nach dem 2.3.1765 vollzogene Beispiel zeigt, daß selbst der Kurfürst darauf bedacht war, Hiebsausweisung und Holzabmessung der dortigen „Förster“ entsprechend überwachen zu lassen, was vor 1750 gerade der Hofkastner immer wieder versäumt hatte.

Die Hofkammer mußte sich sogar Vorhaltungen gefallen lassen, weil sie die Verrechnung der zu Fronleichnam gestellten Maibäume⁵⁴³⁴ abschaffen wollte. Der hierüber von der Geheimen Statuskommission am 18.5.1763 gefaßte Beschluß lautete: „Nachdeme vorkommen, das die Churfl. HofCamer an das auch Churfl. OberstJägermeisteramt die anschaffung erlassen, das die von anheur zu der Fronleichnams Procession abzugeben kommende May Bäume in denen Forst Rechnungen nicht vorgetragen werden

sollen, dieses entgegen⁵⁴³⁵ wider die Churfl. gdigste. intention Lauffet, welche immediate dahin abzielt, das alles das, was abgeben und eingenommen wird, in Rechnung ordentlich füreinander gebracht werden solle. So hat ermelt Churfl. HofCamer sich fordernsamst anhero vernemen zulassen, was selbe zu obiger verordnung veranlasst haben möge. Allermassen dann auch die verrechnung derselben ohneinstellig⁵⁴³⁶ zu verfügen und annebens ienes genau zu Beobachten, was diesertwegen Bereits unterm 19. pass. Befohlen worden ist.⁵⁴³⁷

Was schließlich den durch kurfürstliches Dekret als Forstkommissionsmitglied bestimmten Hofkammerrat Späth⁵⁴³⁸ anbelangt, so war dieser bereits wieder ab Juli 1755⁵⁴³⁹ neben den dortigen Dienstgeschäften zusätzlich mit allen Baufallsachen in den Rentämtern Burghausen, Landshut und Straubing sowie sämtlichen Ungeldangelegenheiten belastet worden⁵⁴⁴⁰. Nach Aufhebung der Forstkommission blieb er für diese beiden Sachbereiche auch noch über das Jahr 1759 hinaus weiter zuständig. Die Hofkammer hatte ihn nur anderthalb Jahre, nämlich vom 1.1.1754⁵⁴⁴¹ mit 30.6.1755 allein für die Forstkommission wirken lassen, so daß deren inzwischen wegen der Aufgabenfülle eingetretene Überlastung durch diesen Umstand noch verstärkt wurde.

An dieser Stelle ist bereits ein Hauptnachteil der Forstdeputation ablesbar und zwar die nun fehlende Möglichkeit zur unmittelbaren Amtshandlung. Der praktisch zwischengeschaltete Hofkammerrat Duffrene, die neuen Ämter Polizeirat und Landesverbesserungsdeputation mit ihrer hochrangigen Besetzung sowie der Dienstweg über die Hofkammerspitze verlangsamten außerdem jede Möglichkeit, eine etwa notwendige Entscheidung rasch durchzusetzen.

2.7.4.2. Der Tätigkeitsbereich der Forstdeputation

Vom 28.6.1759 mit 10.1.1764, unter welchem Datum letztmalig eine Zusammenkunft der Forstdeputation belegt ist, konnten 151 Sitzungen mit 200 Erledigungen bestätigt werden. An 146 Tagen hatte Kosteletzky den Vorsitz inne, wobei er am 28.6. und 5.7. als Forstrat und ab 10.7.1759 als Baron von Kosteletzky, später auch Baron von Kosteletzky Senior bezeichnet wurde. Zwei Drittel dieser Treffen fanden je zur Hälfte an Diens- und Donnerstagen statt.

Namentlich aus den Hofkammerprotokollen lassen sich die jeweils behandelten Sachfragen ablesen. Allerdings gingen vom Juni mit Dezember von erfaßbaren 68 Einläufen noch 51 „zur Forstkommission“. Ursächlich hierfür war, daß man die schon seit dem 13.5.1759 vollzogene Organisationsänderung den nachgeordneten Behörden erst unter dem 23.10. mitteilte.⁵⁴⁴² 42 dieser Fälle betrafen die Holzversorgung, überwiegend in Form von Bedarfsanmeldungen, 6 Waldnebennutzungen, 6 Personalfragen und 4 Holzausfuhranträge. In den nun folgenden vier Jahren (!) sanken die Zuweisungen auf insgesamt 40; ihre Aufteilung auf obige Sparten ergab die Werte 21, 7, 4 und 8. Lediglich eine Angelegenheit soll hier eigens erwähnt werden. Am 15.6.1759 ist ein Bericht des Rentkastenamtes Straubing wegen „holzauszaigung vnnd sich vnghehorsam Bezaigte 7 Hauptmannschaften, ghts. Viechtach“ vorgemerkt.⁵⁴⁴³ Am 7.12. heißt es zu einem Beschluß der Geheimen Statuskommission um die hier noch offenen Gerichtskosten: „B(aron) von Kosteletzki, Forstdeputat.“⁵⁴⁴⁴, womit er als der dafür maßgebende Ansprechpartner eindeutig ausgewiesen ist.

In der als erste am 5.7.1759 belegten Sitzung der Forstdeputation ging es um Ausfuhrpässe für Holzsortimente. Einschließlich 10.1.1764 sind 33 Treffen um Holzausfuhrbewilligungen verbürgt. Ab dem 11.1.1764 fanden auch diese Beratungen nur noch im Hofkammerplenium und dort letztmals⁵⁴⁴⁵ am 11.10.1765 statt.⁵⁴⁴⁶

Während die Protokolle des Geheimen Rates im Jahr 1760 nichts über die Forstdeputation aussagen, änderte sich dies in der Folgezeit, wobei alle solcher Hinweise nur in ihrer immer den Schluß bildenden Sparte Simplizia, Einzelfälle, zu finden sind. 1761 handelte es sich um einen Streit der Dorfgemeinde Kössing mit dem Pflegamt Treswitz wegen der Holzsperrung und um ein von der Stadt Grafenau gegenüber dem Jakob Hilz behauptetes Holzrecht. Beide Fälle

erhielten als Vermerk: „Zur kurfürstlichen Hofkammer und Forstkommission“, dort abgekürzt „Zur C.H.C. und Forst Coon.“ gehörig.⁵⁴⁴⁷ 1762 wandten sich alle Untertanen von Mintraching gegen den Müller von Haidau, der ein Holzrecht zu erlangen suchte.⁵⁴⁴⁸ 1763 bat der Probst von St. Oswald um Holz für seine Untertanen und die Landshuter Regierung berichtete über Holzabgaben aus dem Forst Steinkart.⁵⁴⁴⁹ 1764 waren es 5 Fälle, darunter eine Beschwerde des Passauer Hofrates, da Bayern gegenüber dem Passauer Markt Obernberg eine Holzsperrung verhängt hatte.⁵⁴⁵⁰ 1765 meldete sich federführend die Dorfgemeinde Ainhausen wegen dem Gehölz Schwarzenberg.⁵⁴⁵¹ 1766 baten Ergoldsbacher Bürger um „Holzerfolglassung“.⁵⁴⁵² Sämtliche dieser Anliegen gingen an die Hofkammer und die Forstdeputation⁵⁴⁵³.

Schon diese Aufzählung zeigt, daß sich die Forstdeputation doch weit mehr betätigte, als etwa allein die Hofkammerprotokolle zu erkennen geben. Außer den angeführten Belegen gibt es aber auch andere Sachbezüge, die zeigen, daß sich namentlich Kosteletzky in ihrem Rahmen bemühte, vorher eingeleitete Verbesserungen durchzusetzen und notwendige Veränderungen zur Hebung der Walderträge weiter voranzubringen. Als Beispiel für einen endlich bindenden Abschluß sollen die Ergebnisse der Kelheimer Lokalkommission angesprochen werden.⁵⁴⁵⁴

Zwar besagte eine eigenhändige Verfügung des Hofkammerpräsidenten vom 14.3.1761, daß die von Kosteletzky nach den Kelheimer Amtsgeschäften bereits für Leihpferde, Futter und Kutscher in Empfang genommenen 231 Gulden 30 Kreuzer von den eigenen Reisedeputaten zu bestreiten seien⁵⁴⁵⁵, jedoch fehlt in den Rechnungsbänden jeglicher Rückzahlungsvermerk⁵⁴⁵⁶. Da die Ergebnisse der Bereisung schon unter dem 12.9.1758 gebilligt worden waren⁵⁴⁵⁷, ließ sich nun auch ihr Vollzug bewirken. In Schreiben vom 28.1.1762 an das Rentkastenamt Straubing und den Obristjägermeister hieß die fast gleichlautende Einleitung: „L.G. Wür haben albereits in ao. 1756 zu vntersuechung deren in dem sogenannten Gmain- oder Ainwaldt, wie auch andern Waldungen und Försten des Pflegghrts., Casten- und Preuamts Kelhamb, dan Forstmaisteramts Hienhamb erstaunl. vorgangenen Holz abschwendungen, so andere Excessen eine eigne Local Commission gdist. abgeordnet“.⁵⁴⁵⁸

Der Straubinger Dienststelle wird dann mitgeteilt: „Nachdeme nun dieselbe ein- so anderes Befundten und interim bis auf Vnser erfolgend gdiste. beangnembung ieden orths eine instructions-messige verordnung hinterlassen hat, als communiciren Wür dir solche in hiebeykommenden 4 Anschlissen⁵⁴⁵⁹ mit dem gdisten. Befelch, das du nit nur die Kelhamb. ghrts.- vnd Castenamts Beamte, sondern auch dem Forstmr. zu Hienhamb genauist - sonderheitl. aber, was die vorzügl. Behölung des Kelhamb. Preuhaus anbelanget - hierauf zuhalten nachtruckhsambist anweisen sollest, wie Wür dan auch die yber sothane Local Commission erloffene und in der Kelhamb. Casten Rechnung bereits eingeführte Raiss- und gforthgelter gdist. hiemit ratificirt haben wollen“.⁵⁴⁶⁰ Weil man jedoch vernommen hatte, daß der Hienheimer Forstmeister seither - entgegen dem damals ergangenen Kommissionsauftrag - den Kelheimer Gericht- und Kastenamtsbeamten sowie anderen dort befindlichen Personen Fichten-, Buchen- und Lichtholz jährlich auszeigte und unentgeltlich abgab, „als hast du derley abgaben fördershin Jhme, Forstmr., bey höchster vngnad schörfist zu inhibiren, indessen aber zur verantwortung zuziechen, warumben Er ohne Vnser gdistes. vorwissen vnd vorhin gehabten verbotts dises zu attentiren sich vnterfangen hat, gestalten Wür hier yber deinen gehbsten. Bhrt. gewärtigen.“

Im Schreiben an den Obristjägermeister geht es um das nach dem alten Bestallungsbrief von 1581 dem Hienheimer Forstmeister zustehende Dechelgeld. Soweit man Schweine im Herbst „einschlage und anbrenne“, würden für ein großes Tier höchstens zwei, für ein mittleres ein Gulden und für ein kleines 50 Kreuzer anfallen, manchmal auch weniger. In Zukunft wären auch diese Gelder wie bei den anderen Forst- und Kastenämtern und ebenfalls im Jägerstatus vorgesehen einzuziehen und dafür dem Forstmeister ein „ordentl. ausgeworfenes congruum Salarium“⁵⁴⁶¹ mit 250 f. oder entlich 300 f. nebst 12 Schl. Haaber und 30 Clafter Holz, womit Er gar ehrlich leben und auslangen köne“ zu bestimmen.

Schließlich wurde auch noch die „lößliche Landschaft Oberlands“⁵⁴⁶² verständigt. Man habe bei der Kommission im Ain- oder Gemeinwald $566\frac{3}{8}$ Juchart an Brand- oder Feldgründen vorgefunden, „so noch zumahlen mit ainiger Steur zaichnus nit beleget seint“. Es stehe bei ihr, ob sie die Flächen mit einem auf diese treffenden Steueranteil⁵⁴⁶³ belasten wolle.

Am Entwurfsende sind sämtliche Mitglieder der Forstdeputation aufgeführt, nämlich die zwei Barone von Kosteletzky sowie die Hofkammerräte von Reisenegger, Mayr und Waizenpöckh. Am Rand befinden sich außerdem Zustimmungsvermerke der Hofkammerräte Späth und von Käßler sowie der Hinweis: „auf der Salz- und Präu Dep. abgelesen und also beangenembt“. Am 17.3. konnten dann alle drei Schreiben auslaufen.

Festzuhalten bleibt, daß die Forstdeputation bis auf die von ihrer Vorgängerin abverlangten, zahlreichen Gutachten auch weiterhin in vielfältiger Weise tätig sein konnte. Der Anstoß dazu mußte allerdings meist von außen kommen. Wieso jetzt das Kastenamt Kelheim die gesamten Kommissionskosten doch verbuchen durfte, bleibt unerfindlich.

2.7.4.3. Die Mitwirkung der Forstdeputation bei Mandaten

Während es hinsichtlich Pechgewinnung und Streunutzung keinem Zweifel unterliegt, daß die Forstdeputation am Erlaß dieser Mandate maßgeblich beteiligt war, lassen Einzelpunkte anderer Regelungen der Jahre 1760 mit 1764 dies nur vermuten, da ihre Abfassung forstliches Fachwissen voraussetzte.

2.7.4.3.1. Holzmaße, Holzhandel und Landeskultur

Die hier angeführten Mandate werden im allgemeinen nur vom Inhalt her gekennzeichnet und in der Reihenfolge ihres Erlaßdatums vorgestellt. Wie die Mandatensammlungen zeigen, sind wohl nicht alle auch im Druck erschienen.

26.3.1760, „Von dem Concessionsgeld auf die Brennholzausfuhr und nöthiger Paßerholung zu den übrigen Holz-Ausfuhrn“.⁵⁴⁶⁴ Von besonderer Bedeutung sind hier die beiden ersten Absätze, die wie folgt lauten: „Entbiethen Unsemn Gruß und Gnade zuvor. Es ist jedermänniglich unverborgen und Wir werden durch die tägliche Erfahrung immer mehrers überzeuget, welchergestalten nicht nur der Werth allerhand Brenn-, Bau- und Werkholzes in Unsemn sonst zum Ueberflusse damit gesegnet gewesenenen Landen von Tage zu Tage steigen, sondern auch sogar der wirkliche Mangel hieran je länger, je mehr sich zu äußern und überhand zu nehmen beginne.

Wir haben die Ursache dieses Landverderblichen und seiner Folgen halber vor anderen fürchterlichen Uebels, der Zeit her eingerissenen, bey Gelegenheit letzterer Kriegszeiten allenthalben ungestraft gewestten, mithin fast allgemein gewordenen Abschwendung des Holzes und anderen Uebertretungen derer von Unseren Durchläuchtigsten Vorältern eingeführthen löblichen Forstordnungen beygemessen und um hierunter möglichst zu remediren⁵⁴⁶⁵ aus landesväterlicher Vorsorge sogar eine eigene Forst-Deputation angeordnet, welche die mehrere Hayung und Pflanzung des Gehölzes in Unseren Landen zu besorgen und überhaupts den Forst-Haushalt in Unseren Landen aufrecht zu erhalten hat⁵⁴⁶⁶.“ Überaus wichtig ist die beigegebene Taxationsliste, denn in dieser stehen die damals gängigsten Holzsortimente und dazu vielfach auch deren Abmessungen.

28.4.1760, „General-Regulativ der Scheiterholzlänge“.⁵⁴⁶⁷ Als Auslöser dafür wurde zwar ein von der Geheimen Statuskommission gemachter „Vortrag“ erwähnt, doch wird darin ebenfalls ein neues Werkzeug verbindlich zum Ablängen des Brennholzes bestimmt. Dazu heißt es: „... und damit solche bißherige Ungleichheit künftighin desto sicherer vermieden werde und gänzlich unterbleiben möge, die zum Brennholz gewiedmete Stämme nicht mehr wie bishero geschehen mit der Axt oder durch den Hieb - wodurch sehr vieles Holz in die Scheiten gehet und keine Gleichheit beobachtet werden kann - sondern mit der Säge in seiner vorgeschriebenen ordentlichen Länge deren 3½ Schuh aufgearbeitet, sodann in Loco aufgescheitert und an Ort und Stelle zum Verkauf gebracht oder zu den Aemtern geliefert und daselbst durch die verpflichtete Holzmesser in dem gewöhnlichen Eisenmaaß, welches gleichfalls in durchgehender Gleichheit von 6 Schuh hoch und 6 Schuh breit bestehen, pflichtmäßig abgemessen, nicht weniger solches Scheiterholz, wann es zum täglichen Gebrauch weiters hergestellt werden muß, mit der Säge geschnitten, folglich nicht mehr mit der Axt abgehackt werden solle“.

5.8.1762, „Daß es noch künftig bey der gegebenen Scheiterlänge sein Verbleiben habe.“⁵⁴⁶⁸

Drei Mandate im Landkulturwesen, so vom 24.3.1762 (daraus als Beispiel die Punkte 1, 7, 21 und 22), 3.6.1762 (die Punkte 8 mit 13 („So viel die Waldungen insonderheit und zwar jene betrifft, welche ganzen Gemeinden in Corpore gehören.“)) und 12.11.1762 (die Punkte 1 und 7 mit 10).⁵⁴⁶⁹

„1^{mo}. Sollen alle öd- und unfruchtbare Gründe im ganzen Land (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen) auf thunliche Art bestmöglich cultivirt und von den Jnnhabern theils Pflug- und Ackermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden. ...

7^{mo}. Ist der Viehtrieb auf junge Holzschläg zwar schon in Unseren vorigen Landesstatutis unter 3 Jahren bey Straf verbothen. Gleichwie aber hierinfallt eine gewisse Zeit überhaupt nicht wohl bestimmt werden kann, sondern nach dem Unterschied des Bodens oder Gehölz bald mehr, bald weniger Zeit zum Wachsthum erforderlich ist, so sollen hinführo sowohl die Holzschläg als jene Ort, wo junges Gehölz anflügt oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden - ohne Unterschied, ob all dort vor diesem Holz gestanden ist oder nicht - mit dem Viehtrieb über die ausgesteckte Schab oder Einfäng so lang verschont bleiben, bis gleichwohl der Gipfl des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb⁵⁴⁷⁰ kein Holzschaden mehr zu besorgen ist.

21^{mo}. Die Forstordnungsmäßige Verfriedung von lebendigem Zaun bey dem je länger je mehr über Hand nehmenden Holzangel ohnehin bald zu unvermeidlicher Nothwendigkeit werden. ...

22^{do}. Jetztbemeelte Ordnung auch in andern Stücken je länger je mehr aus der Uebung kommen will, so wollen Wir die Obrigkeiten und Unterthanen zu deren künftig besserer Beobachtung hiermit überhaupt und in specie dahin ernstlich ermahnt haben, daß statt jeder geschlagener Eiche nicht nur allemal drey andere gesetzt und dem Forster angezeigt, sondern auch die Pelzer⁵⁴⁷¹ mit Gestäng und Zaunwerk vor Wild⁵⁴⁷² und heimischen Viehe verwahrt werden sollen. Nebstdeme sind die Unterthanen zu Ausgrabung der alten Stöcke anzuhalten und bey jeder Holzauszeit oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil an Stöcken zur Aufarbeitung - ausgenommen an bergicht- und abhängigen Orten⁵⁴⁷³, wo solche mehr schädlich als nützlich wäre - mit anzuweisen. Und soll ferner das Holz sowohl zum Verkauf als Hausnothdurft von Ständen und Unterthanen allemal nach 3½ Schuh in der Länge bey 30 Kreuzer Straf ab jeder Klafter, wovon der Aufbringer allemal die Hälfte participirt, geschlagen, abgeschnitten⁵⁴⁷⁴, endlich auch kein öder Grund, zumahl an Orten, wo der Holzangel obwaltet, andergestalt als unter der Condition, daß man wenigst den 4. Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeit werden.“

5.4.1763, „Abschaffung der Futtersammlung in Hofmarken und Klosterbesitzungen“.⁵⁴⁷⁵

15.4.1763, „Von Fählung des Eichenholz und Schälung der Rinden, auch Pflanzung anderer Eichen“.⁵⁴⁷⁶

Dort steht unter „3^{tio}. Wie es bey denen vorigen Generalien, vermög welcher nicht nur ab jeder geschlagenen Aiche drey andere und nebst deme noch bey jedem Bauerngut vier Aichen, wo es der Grund leidet, zu pflanzen und zu unterhalten sind, Vorwurfs sein Verbleiben hat.“ Besonders wichtig ist jedoch die angefügte, neun Punkte umfassende „Nachricht von der Pflanzungsart der feinsten Eichen-Buschholz-Rinden zum nützlichen Verkauf an die Lederer und Ledermanufaktur“. Daraus im folgenden die Punkte vier mit sechs.

„4^{to}. Wann in dem Herbst die Aichel reif sind und allgemach abzufallen anfangen, sammelt man selbe und pflanzt selbe bey trocknen Wetter und zur Zeit des Neulichts⁵⁴⁷⁷ in die Furche oder Gräben dermassen, daß allwegen ein Eichel von der andern einen Schuh weit von einander gesetzt und die Gräben nachher mit der aufgeworfenen Erde wieder gefüllet, auch zuletzt überhacket werden solle.

5^{to}. In kalten oder feuchten Gegenden sind solche, damit sie nicht verstickten oder vor Nässe erfaulen, nicht gar zu tief zu setzen, so auf jedwedern Pflanzers eigenen Kenntniß seiner Erden ankommt. Dabey aber versichert zu glauben ist, daß, wann dieser Eichelsaame etwa bis noch 12 Zoll⁵⁴⁷⁸ unter sich gerührten und wohl ausgelockerten roglen Grund fände, die Pflanzen nur desto förderlicher zunehmen werden.

6^{to}. Zum Setzen oder Aussäen erwählet man vorzüglich jene Eicheln, welche in denen dickesten Bochern oder Hilsen sitzen und an den besten Eichbäumen wachsen.

Das Kennzeichen davon ist, daß, wann ein Finger dicker Zweig in der Mitte abgeschnitten wird, sodann auf dem Schnitt eine Figur gefunden wird, welche das Zeichen der Sonne mit deutlichen Stralen abbildet (?).“

3.3.1764, „Mandat ... im Holz und Forstwesen“.⁵⁴⁷⁹ Anordnung einer Universalholzsperrre.⁵⁴⁸⁰

„Hingegen Drittens Unseren sammentlichen Klöstern und Herrschaften Oberlands und forderst um Unsere Stadt München herum nachdrucklichst und mit allem Ernst eingebunden haben wollen, daß dieselbe in ihrer eigenen und derselben Unterthanen Waldungen gleich anjetzt bey obhandener Fällzeit soviel Holz als immer thunlich und ohne Schaden geschehen kann, schlagen lassen sollen, ausser dessen Wir um so mehr vorgreifen lassen wurden, als Wir ebenfalls in Unseren Waldungen mit dem Holzschlag möglichstens zu verfahren gnädigst verordnet haben. ...

Fünftens verordnen Wir weiters gnädigst, daß zukünftig besserer Beobachtung der Scheiderlänge hinführo keine andere Scheiderlänge als zu 3½ oder 1¼ (!) Schuh mehr paßiret werden solle, und zwar das letztere nur, soviel

die selbst eigene Hausnothdurft oder das krumm und verwimmerte Holz betrifft, welches nach der ersten Länge nicht wohl aufgescheideret werden mag.“

Die angeführten Bestimmungen zeigen das ständige Bemühen, für Brennholzscheite die 3½ Schuh als Standard- und Handelslänge endlich im gesamten Kurbayern durchzusetzen. Auch sollten sie künftig mit Sägen anstatt wie bisher mit Äxten abgelängt werden.

In den Landeskulturmandaten erfolgte erstmals die Festlegung, daß für den Eintrieb von Vieh in Waldkulturen nicht mehr eine nur dreijährige Schutzfrist gilt. In Zukunft hat deren Länge von den noch zu erwartenden, örtlich nach Baumart und Bodenverfassung unterschiedlichen „Holzschäden“ abzuhängen.

Von der sonst flächendeckend eingeführten Stockrodung sind Berge und Hänge (wegen der dadurch erhöhten Rutschgefährdung) ausgeschlossen.

Die Anlage von Eichenkulturen gründet sich auf gesicherte Erfahrungen aus der Praxis, wobei man letzte Reste von Aberglauben - hier das Zeichen der Sonne auf Zweigschnitten verbürge die Güte der Eicheln - noch nicht überwunden hat.

Für die bestimmt nicht unbegründete Vermutung, vor allem Kosteletzky mit seinen gerade in waldbaulichen Fragen besitzenden Erfahrungen wäre an den obigen Festlegungen beteiligt gewesen, gibt es allerdings keine Bestätigung.

2.7.4.3.2. *Endlich auch eine Pechelordnung*⁵⁴⁸¹

Einer Anfrage der Forstkommission vom 3.2.1756 wegen einer neuen Pechlerordnung, die von den Rentämtern erst im Frühwinter beantwortet wurde⁵⁴⁸², folgte kein neuer Versuch zu einer landesverbindlichen Regelung zu kommen. Auch später erhielt die Forstdeputation am Beginn ihrer Tätigkeit nur Anträge auf Verleihung von Pechlerpatenten oder Berichte wegen der Ahndung von begangenen Freveln zugewiesen. So ging es in einem Hofkammerschreiben vom 9.5.1760, welches Kosteletzky bearbeitet hatte⁵⁴⁸³, um die „dem Sebastian Günshofer, Pöchlern zu Neuenfraunhofen, abgenommene vnd dem Pöchler zu Byburg confirmirte Pöchlerey“⁵⁴⁸⁴.

Dies änderte sich jedoch, als am 14.5.1762 die Amberger Rentkammer in einem 15 Seiten umfassenden Bericht die vom Forstmeisteramt Hirschwald angezeigte Auswirkung der dort üblichen Pechgewinnung schilderte, die „dermassen in Schwang gehe, das hierdurch in denen Waldungen ein sehr Beträchtlicher ruin angerichtet werde“⁵⁴⁸⁵. Die daraufhin vom Rentmeister sowie dem „Holzproponenten“ vor der Rückkehr „dero jüngsthin alhier anwesend gewesten HofCamerrhat vnd Rechnungs aufnams commissarium von Reisenegger“ nach München auch mit diesem vorgenommene Besichtigung ergab, daß „nit allein in Eur Churfrtl. Drtl. p. eigenen, sonderen auch in denen der alhiesigen Statt angehörigen, so anderen Landtsässisch- vnd der vnderthonnen gehilzen eine solche menge dess schönst jungen feichtenen holzs, als wouen eben das maist vnd Beste Bech hergeheth, von derley heimlichen Bechlern - deren doch kein einziger mit einem Patent versehen ist oder einigen züns destwegen abreichet - dergestalt Sündhaft angerissen oder gebohret vnd geschabet sich Bezaiget, das hierdurch sichtbahrlich immerhin ein zimbllicher Thaill der waldungen zugrundt gehet, indeme durch derley höchst schädliches reissen vnd anborren dess jungen offermahls kaum noch armdicken gehülzes dem zarten Stam der nöttige saft vnd craft gänzlich Benommen vnd verursacht würd, das Selber aintweders durch das in die gemachte Tieffe riss vnd öffnungen einsizende wasser nach vnd nach faulen vnd abstehen oder doch erbutten⁵⁴⁸⁶ vnd in einen so vnheylbahren Standt ohne weiteren nachwachs⁵⁴⁸⁷ stecken Bleiben mues, so das sich ein derley Beschädigtes holz gar selten mehr erhollen oder hieraus ein geschlachter, nuzbahrer Paum herwachsen könne. Welches nach Erinnerung dess gedacht-hürschwaldischen Forstmaisters von jhme vnd anderen Forst-Bedienten auch mit all anwendent- vnermietter auf vnd nachsicht vm so minder zuverhüetten möglich seye, als derley Bechräuber nit nur in denen grösten dicketen, wo man denenselben so leichtlich nicht Beykommen kan, herumschlieffen vnd ihr verdörbliches gewörb Treiben, sonderen auch disen vnfüeg so gahr nächtlicher weylh Beym mondschein vnd an Sonn- vnd Feyrtägen vnter denen gottesdiensten ausüben, auf vermercken eines Forst-Bedientens aber sogleich mit der flucht oder in die dicke gebüsch sich Salviren, mithin gar selten erhaschet vnd der abstraffungs willen Bey gericht vorstellig gemacht werden können. Jm fahl aber auch ein solch heimlicher Bechler iezuweillen würckl. attrapirt vnd abgepfändet, sohin auf die Wald Straf geschriben werde, so pflege man Sye doch Bey denen ämteren so gering, nembl.^{en} eint-

weders nur um ein- oder anderen Gulden an Geld oder mit einer so leichten Leibs Straff abzuwandeln, das Sie eine dergleichen allzumilde Correction keineswegs achten oder scheuchen, sondern ihren Muthwillen, um sich wider zuregressiren, nach der Handt nur desto Beherzter und verschalckter⁵⁴⁸⁸ fort Treiben.

Gleichwie dan also in den Umständen, wo man demahlen zu Conservation der zusammen gehenden Gehölzen all ersünnliche mit und weeg einzuschlagen Ursache hat, eine weith grössere Strenge erforderlich seyn will, um diesen Boshafte Leuten einhalt zuthun und denselben ihr perniciosos⁵⁴⁸⁹ Handwerk niderzulegen, gestalten nicht ohne wehemuth anzusehen ist, wie abscheulich das auserlösniste junge Holz⁵⁴⁹⁰, um das Pech heraus zupressen, angezapfet, genothzüchtigt und zum verderben Beförderet wird, also zwar, das Wür erachten, es derthen alljährlich mehrere Tausend Stam Holz im ganzenn Land hierdurch zuschaden und verlust gehen.“

Die Rentkammer machte dann Vorschläge zur Eindämmung solcher Schäden, insbesondere zum künftigen Strafmaß. Nach einer Hofkammervorlage wurde sie schließlich ermächtigt, ein dementsprechendes Patent drucken und bekanntmachen zu lassen, was dann unter dem 20.8. geschah.⁵⁴⁹¹ Auszugsweise sei daraus nachstehendes mitgeteilt: „... und befehlen hiemit gnädigst,

das nemlichen ein das erstemal betretender, heimlicher Bechler, er mag sodann gleich in Unseren Landsherrlichen oder anderen denen Privatis zuständigen Gehiltzen erdappet werden, wann er bemittelt um 15, das zweytemal vor 30 und das drittemal um 60 Reichs-Thaler unnachlässig bestraffet, das viertemal aber als ein Verächter Unsers Landsherrschafftlichen Gebotts malefizisch tractiret und aus dem Land geschaffet, ein armer unvermögliger derley Delinquent hingegen für das erstemal 8 Täg lang im Amt-Haus mit geringer Aetzung abgeüsst und hierunter alltäglich 2 Stund im Stock geschlagen, das zweytemal aber ein solcher auf 2 Monat lang in die Schantz-Arbeit nacher Ingolstatt oder zum Vestungs-Bau Rottenberg condemniret, im Fall er aber auch das drittemal sich vergienge, solle derselbe auf ein halbes Jahr in das Arbeits-Haus nacher München geliefert und endlichen das viertemal gleichergestalten des Lands verwisen werden. Wonebst Wir auch um einen noch grösseren Abscheu zu erwecken allerdings nothwendig zu seyn befunden, daß die Forst-Leut dergleichen betretende Bechl-Rauber nicht mehr von dannen lassen, sondern selbe sogleich ergreifen und derjenigen Jurisdictions-Obrigkeit, auf deren Gebiet sie pecciret⁵⁴⁹², einliefern sollen, um den Process in instanti⁵⁴⁹³ wider selbe formiren und die generalmäßige Straffen an ihnen exequiren zu können. Damit aber sie, Forst-Bediente, in der Nachsicht desto mehreren und ausserordentlichen Fleiß anwenden mögen, so ist demjenigen, welcher einen heimlichen Pechler auf- und einbringt von denen anfallenden Geld-Straffen der dritte Theil zukommen zu lassen.“

Obwohl von der Amberger Regierung obige Ausschreibung zum Schutz der oberpfälzischen Wälder vor der besonders verderblichen, „heimlichen“ Pechentnahme mit stark verschärften Strafbestimmungen herausgegeben wurde⁵⁴⁹⁴, legte die Hofkammer mit Datum 12.1.1763 ein geplantes Mandat „wegen des verbotenen Pöchlens“ vor.⁵⁴⁹⁵ Darüber heißt es am 1.8. in den Protokollen des Geheimen Rates: „Unterthänigster HofCammer-Bericht dato 18.1. abhin, das unordentliche Pöchlen in denen Churlanden zu Bayrn und der obern Pfalz, dann die derenhalb Projectierte General Verordnung. Ihre Chl. Drtl. lassen es hiebey gdist. Bewenden und hat die Chl. HofCammer die getruckte Exemplarien der Projectierten Generalverordnung ausfertigen zulassen.“⁵⁴⁹⁶ Durch die Freigabe zum Druck hatte Max III. Joseph die neue Verordnung vollinhaltlich gebilligt. In Aufbau und Wortlaut hielt sie sich eng an den 1754 von Obristjägermeister und Münchner Hofkastner abgelehnten Entwurf.⁵⁴⁹⁷ Im allgemeinen nur manchmal in der Schreibweise verändert, sind doch etliche Abweichungen und zwar meist zugunsten der Pechgewinnung festzustellen.⁵⁴⁹⁸ So soll die nunmehr erlaubte Arbeitszeit bereits in der ersten Märzhälfte beginnen (Art. 7). Die Freigabe von mindestens drei- und vierkliebigen⁵⁴⁹⁹ Bäumen - jedoch ohne die zusätzliche Auflage von am Stock 1½ Schuh Durchmesser - erfolgt äußerstenfalls 6 Jahre vor dem Hieb und statt eines festen Tages (15. Mai) wird für das Anreißen nur bestimmt, daß es dann geschehen müsse, wenn das Holz im besten Saft stehe (Art. 8, 9). Eine wesentliche Änderung enthält aber der Art. 11, welcher die Stiellänge für das gebräuchliche „Häckl“ auf eine halbe Elle anstatt anderthalb Ellen im vormaligen Entwurf begrenzt. Dafür wird der Abstand zum Boden von anderthalb Ellen auf 5 Viertellen verringert. Insgesamt erlaubt dies nunmehr Pechrisse von 1,25 m Länge, anstatt vordem 1,75 m.⁵⁵⁰⁰ In Art. 12 fehlt für die noch stärkeren Hölzer das Verlangen nach guter, gleichmäßiger Verteilung der Risse. Dagegen blieb der besonders strittig gewesene Art. 14 unangetastet. Im Art. 17 werden die Forstbediensteten genauer als „Churfrtl. Forster, Ueberreiter und Holzhay“ bezeichnet. Der Art. 18 spricht nur von unpatentiischen Forstern oder Überreitern,

der Zusatz „erfahrene“ fehlt jetzt. Die Strafandrohung im letzten Absatz entspricht voll der in Art. 20 des seinerzeitigen Entwurfes.⁵⁵⁰¹

Verständlich ist, daß nach Art. 19 von den eingehenden Strafen und Beschlagnahmungen ein Drittel nunmehr in die Staatskasse fließt⁵⁵⁰² und nicht mehr zu der inzwischen aufgehobenen Forstkommision. Wie auch deren Tätigkeit als Appellationsbehörde bei Einziehung von zur Ausfuhr vorgesehenen Pechmengen entfiel. Für die Zulassung⁵⁵⁰³ von Pechlern waren jetzt nach Art. 1 Hofkammer und Forstdeputation zuständig, und in Art. 5 heißt es, jeder Pechler habe „bey Unserer Hofkammer-Forst-Deputation ... eine hinlängliche Real- oder wenigstens Personal-Caution zu leisten“. Nach Art. 6 ist die Forstdeputation - nun neben den Gerichten - als Beschwerdestelle aufgeführt. In den Art. 14 und 15 wurde der Namen Forstkommision durch Forstdeputation ersetzt, im Art. 18 durch Hofkammer-Forstdeputation. Diese oftmalige Nennung besagt, daß neben zeitweiser Begutachtung von Holzausfuhranträgen sämtliche Pechlerangelegenheiten eine Haupttätigkeit der Forstdeputation bildeten.

Am 20.10. wurde von der Geheimen Statuskommission ein kurfürstlicher Befehl „Per Sig. ad Cameram“ gegeben.⁵⁵⁰⁴ Man wollte an höchster Stelle nicht nur die Anzahl derjenigen Pechler innerhalb Bayerns und der oberen Pfalz wissen, welche von der Hofkammer in den Bezirken der Rentämter bei den Wild- und Forstmeisterämtern aufgestellt worden waren, sondern auch die in den Hofmarken sowie Herrschaften aufgenommenen und dort ansässigen. Hinsichtlich der Privatpersonen vertrat man die Ansicht, daß „Leztere sich hieyon vmb so weniger entnehmen werden, alß man selben in ihren Befugnussen nicht zu Bekränckhen gedencket, sondern es Lediglich vmb das wissen derselben zuthuen ist“. Von diesen Pechlern sollten die Tauf- und Zunamen sowie die ihnen zum Pecheln zugewiesenen Distrikte „in eine ordentlich- wohl Specificirte anzaig gebracht vnd solche in möglichster Bälde anhero eingeschickht werden“. Bis dahin bekamen die Gerichte, Kasten-, Wild- und Forstmeisterämter, auch die Überreiter und Förster, den Auftrag, „keinem Pöchler mehr in ihren angewiesenen districten dz Pöchlen zugestatten, Bis sich selbe Neuerdings Beyr Chl. HofCammer gemeldet vnd daselbst die weithere Bewillig- respec. Bestättigung erhalten haben werden“.

Anscheinend erst nach der Drucklegung hatten Obristjägermeister und Münchner Hofkastner die neue Pechelordnung in die Hand bekommen, deren Bestimmungen aus ihrer Sicht noch schlimmer als im Entwurf ausfielen und die damalige Einwände unberücksichtigt ließ. Das Hofkastenamt forderte daher die Revierleiter am 13.8. auf, zum Inhalt des neuen Mandates Stellung zu nehmen.⁵⁵⁰⁵ Ihre Berichte beschäftigten sich jedoch nur mit Art. 12 (Anzahl der Pechrisse). Nachstehend dennoch Auszüge daraus, weil sie das erschreckende Ausmaß der Fege- und Schältschäden darlegen.⁵⁵⁰⁶

Grünwald: „... Infolge dann meiner Pflichtmässigen Schuldigkeit habe in reifer Durchgehung gemelten gral. Mandats und haubtsächlich ad punctum 12^{mm} ersehen, dz denen Pöchlern die 3 und 4 Kliftige Stämmen zu reissen erlaubet seye, wo doch vorhin dz junge Stämmen- und Rafen-gehölz von dem Wildprätt dem Tausent nach (!) abgerissen sich Bezaiget, Ein welches auch niehmah(!)s zuerhuetten ist ...“.

Höhenkirchen: „... dz zum fahl von denen Pöchlern nach anweiß des gdgtn. gral. Mandats pcto. 12^{mo} die Stämm, welche 3 und 4 klüftig, auch armgreifig und noch grösser seynd, gerissen werden sollen, ich allerdings besorge, dz in den mir anuerthrautten Forst in kurzen Jahren wenig frische Zimmer-, Schmidt- und Schindl-Bäum mehr zu fünden seyn werden und zwar meines Orts aus der Haupt Ursach, weilen dz Junge Stangen- und Rafen gehölz Bereits solcher gestalten von dem Wildprätt angegriffen, dz man auf 1 000 Stäm kaum 200 fünden kann (!), die nicht schadhaf seynd Was in ybrigen meiner Revier deren Bauren- und Gmainhölzen dz Pöchlen Betrifft, haben selbe meines erachtens vorhin von dem Wildprätt Reißschaden genueg (!), und wird wohl bey selben auf Beschehenden fahl deß Pöchlen bey hohen oder höchsten Orten ohne Beschwerden nit ablaufen. ...“.

Hofolding: „... ad punctum 12^{mo} enthalten, ich nit allerdings vor guet finden köne, dz man dz holz von den Pöchler solte anreissen lassen, in deme in den gehölzen meiner Revier ohne deme schon gar gewiss $\frac{2}{3}$ ^{tl.} (!) von dem wildprätt angerissen ...“.

Am 21.9. reichten Obristjägermeister und Hofkastner ihre Gegenvorstellung ein.⁵⁵⁰⁷ Zuerst schilderten sie die 1754 gegebene Sachlage und begründeten ihre Ablehnung erneut mit dem Gutachten des Landshuter Wildmeisters, vor allem hinsichtlich der Art. 7, 8, 11, 14, 16 und

19.⁵⁵⁰⁸ Danach brachten sie folgendes vor: „Auf diese Gegenerinnerung nun ist zwar die Ausfertigung angezogen projectirten neuen Pechlerordnung ganzer 9 Jahr heruntergeblieben, nun mehr aber solche unter dem 12. Jenner anno dieses ohne einige Abänderung, mithin ohne mündliche Ansicht Verständener Gegenerinnerung und mit Beyseitssetzung der Lobl. Forstordnung selbst würcklich in Truck ausgefertigt worden. Welche man auch, der gdist. anbefelung gehorsambste Folge zu Laisten, von Hofcastenamts wegen an die Forstleuth zwar hinausgegeben hat, dessen Verderbliche, unheilbare Schädlichkeit in Berührten puncten der alzeit Schörffist Verbotten gewesenen Baumbanreissung aber selbe und zwar in denen anschlüssen hieneben die Forstere zu Grienwaldt, Hechenkürchen und Hofolding Schrüftl., die ybrigen hingegen Mündlich Bey denen gdist. vns Anuertrauten Obrist-Jägermeister- und HofCastenämtern nitmünder hiergegen erinnert haben.“ Zusammenfassend war man der Meinung, „das die Feichtgehilz, wo das Pechlen auf verstandene Weis mit Anreiss und Rüzung der Stämb und zur unzeit, das ist im frue Jahr, das Pechabnehmen gestattet wurde, zu allgemeiner empfindung⁵⁵⁰⁹ dess Publici, ia sogar derer nachkommenden Pechlern selbst in wenig Jahren gänzl. zu Grundt gerichtet und fast kein Gesunder, Frisch- und Wachssamer⁵⁵¹⁰ Baumb mehr anzutreffen seyn würdt“. Als Schluß fügten sie noch an: „Wenigst werden Eur Churfrtl. Drtl. uns nicht ungdist. anmörckhen, wann Wür in denen uns Gdist. Anuertrauten Försten, dann anderen höchderoselben angehörigen sammentl. Gehilz- und Waldungen auf eine so Verderbl. Weis mit Anreissung der Bäumb das Pechln niemallen gestatten, sondern uns ferners an die vorige Lobl. Verordnungen hierinfahls zu Conservirung der gehilz und höchst dero aignen nuzen halten werden“.

Auf den Vorlagebericht der Hofkammer vom 15.12., „die Beschwerde des Chl. ObristenJägermeister-, dan Hof Castenamts alhier wider die im fertigen Jahr in Truck ergangene Pöchlerordnung betr.“ teilte die Statuskommission am 10.4.1764 folgenden Beschluß mit⁵⁵¹¹: „Ihre Churfrtl. Drtl. p. haben Sp(e)-c(i)aliter gdist. resolvirt⁵⁵¹², dz die Lezthin vnderm 23. (?) Jenner abgewichenen Jahrs in Truck gelegte Pöchler Ordnung vnd anacher Ad punctum 7^{timum} dahin abgeändert werden solle, dz daß Pöchlen mit anfang des Monats May gralmässig. anfangen, jedoch Längers nicht alß Biß St. Catharina fortgesetzt werden derffe.

Ad ptum. 8^{vium} hingegen solle es noch fehrners Bey ermelt getruckter gdisten. Verordnung sein verbleiben haben. Ad ptum. 11^{um}, 12^{mum} et 14^{tum} solle zwar erlaubt seyn, dz Schlagbare vnd Bereiths zum Pöchlen vorgezeigte Holz nach dem angeregten gralmandat. aufzureissen, von denen vom Wildt angerissenen Stangen vnd Jungen gehilz aber solle dz geringste Pöch - auf was immer vor eine weiß - Bey empfindlicher Leibs- vnd anderer Bestrafung von denen Pöchlern (nicht) abgenommen werden.

Die Churfrtl. HofCammer hat also in conformität dieser gdisten. Entschlüssung an die sambentl.^{en} Forstämbter, Gerichter vnd Ständte dz weither Behörige zuerfiegen.“

Mit dieser Entscheidung hatten die Einwände von Obristjägermeister und Hofkastner nur einen bescheidenen Erfolg erzielt, wobei sich die neue Zeitspanne des Art. 7 mehr nach dem ursprünglichen Entwurf richtete. Allein die nach Art. 14 und sowieso lediglich für zwei Jahre erlaubte „linde“ Pechgewinnung von jungem, vom Wildt angerissenen Gehölz war nun außer Kraft gesetzt worden, da sich die Einhaltung dieser Vorgabe auch kaum überwachen ließ.

Zu der am 20.10.1763 von der Hofkammer „in möglichster Bälde“ abgeforderten und dann unter dem 18.5.1764 vorgelegten Anzeige über die im Land zugelassenen Pechler⁵⁵¹³ wurde am 27.6. noch eine Ergänzung verlangt.⁵⁵¹⁴ Bei jedem der Pechler sollte beigesetzt werden, was er für die landesherrliche Bewilligung jährlich an Geld oder Pech entrichtete und wo man diese Eingänge verrechnete. Außerdem stellte die Statuskommission noch fest: „Vnd da nicht wohl zuermuthen, das in der ganzen Oberrhein Pfalz nur einzige drey Pöchlereyen verhandten sein sollen, da beuorab yber die angezeigte zwey Forstmaisterämpter Aurbach vnd Waldmünchen noch andere Beträchtliche Forstmaisterämpter sich in selbiger Befündten⁵⁵¹⁵, So ist dissfahls weiters auf den grundt zusehen, ob nicht dz Pöch allenfahls von denen Stimplern ohne gnädigste Verwilligung oder verreichente recognition gleichwollen gesamblet werde. Woryber der sich äusserente Befundt gleichfahls gehorsambst einzuberichten ist“.

Am 31.10. trafen bereits die ersten Pechlerlisten als Folge der auf Weisung der Geheimen Statuskommission vom 20.10.1763 von der Hofkammer getätigten Ausschreibung⁵⁵¹⁶ von Ämtern des Oberlandes ein, so von den Gerichten Rosenheim, Reichenhall und Wasserburg, Auerburg⁵⁵¹⁷, Rhain und Vohburg sowie den Kastenämtern Ingolstadt und Pfaffenhofen.⁵⁵¹⁸ Ab 18.1.1764 verzeichnen die Hofkammerprotokolle erste Anträge von bisherigen Pechlern

auf Patenterteilung, die wie auch in den Folgejahren⁵⁵¹⁹ hofkammerseits sämtliche Johann Heinrich Kosteletzky zur Erledigung zuzugingen.⁵⁵²⁰

Es war in erster Linie sicher ein Verdienst des Oberwaldmeisters, daß der im Jahr 1754 am Widerstand von Obristjägermeister und Hofkastner nach dem vom Landshuter Wildmeister abgegebenen Gutachten gescheiterte Entwurf einer Pechlerordnung nun doch endlich - und zwar kaum verändert! - rechtsverbindlich wurde. Selbst die neuerlichen Einwände der beiden Beamten blieben praktisch wirkungslos, benötigten doch namentlich die vielen, vielfach in kurfürstlichem Besitz befindlichen Bräustätten neben den Schoppnern, Seilern, Metzgern und Apothekern ganz erhebliche Mengen an Pech, Kienöl sowie Teer. Immer wieder bedrohten deshalb mit erheblichem Strafmaß bewehrte Verbote jegliche Ausfuhr, ging es hier doch um die Sicherung der Inlandversorgung. Diese konnte auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn es klare, gesetzliche Vorgaben zur möglichst waldunschädlichen Gewinnung des Peches gab und wenn die im Forstschutz tätigen Bediensteten für deren Einhaltung sorgten. Nach Art. 19 sollten sie daher als Aufbringer von Frevlern ein Drittel von den verhängten Strafgeldern und den Erlösen für beschlagnahmte Erzeugnisse erhalten.

2.7.4.3.3. *Nun ebenfalls eine Streunutzungsordnung*⁵⁵²¹

Hinsichtlich einer künftigen Streunutzungsregelung tat sich nach 1754 lange Jahre nichts. Erst im Mai 1760⁵⁵²² scheint eine Anfrage der Hofkammer zum Streurechen an sämtliche Behörden hinausgegangen zu sein, denn die Protokolle weisen zwischen dem 19.5. und 30.8. 28 Berichte nach. Einzelheiten wurden kaum festgehalten, allerdings heißt es beim Münchner Hofkastenamt „Strä Rechnungszeit in chl. Försten“⁵⁵²³, beim Gericht Kösching „laub Strähe Rechnen“⁵⁵²⁴, bei der (Kloster-)Verwaltung Tegernsee „Sträh rechnen“⁵⁵²⁵, bei der Regierung Landshut „das Strähe Rechnen betr. in dennen hölzern“⁵⁵²⁶ und im Einlauf von der Sulzbürger Administration „Strahe Rechnen und Sezzeit“⁵⁵²⁷.

Am 1.4. ist dort ein Bericht des Obristjägermeisters wegen „regulirung des Holz Strähe Rechnen“ eingetragen.⁵⁵²⁸ Am 29.7. wurde durch einen vom Hofkammerrat von Käßler vorbereiteten Hofkammerbeschluß das Obristjägermeisteramt „mit Beyschluss eines Extracts rat. Strärechnen regulation von ghtern., casten- vnnnd theils Forstämtern oberlandts“ wegen Berichtsabgabe angemahnt^{5529 5530}.

Was sich beim Streurechen ereignen konnte, zeigt eine Hofratmitteilung an die Hofkammer über das Vorgehen der Perlacher Fasanmeister „rat. ausgeiebtten bosheiten gegen die Perlach., in Strahe Rechnen Begrifen Vnderthonnen und dz selbe ins arbeitshaus geliefert worden, um nach dem Obristjägermaister-Guettachten dz Behörige zu Verfiegen“.⁵⁵³¹

Ohne daß weitere Vorgänge hierüber vorlägen, wurde dann unter dem 26.4.1763 im Anhalt an den Entwurf von 1754⁵⁵³² eine Streunutzungsregelung erlassen, die in handschriftlicher Ausfertigung an die einzelnen Behörden hinausging.⁵⁵³³ Wie der Vergleich zeigt, nahm man in dieser Verordnung auch etliche Umstellungen innerhalb der Artikel vor, so daß anstatt der bisher 14 nur noch 10 von ihnen übrig blieben, und vor allem veränderte man die Rechzeiten sowie die zustehenden Streumengen. Der Vorspann zu dieser neuen Anordnung lautete: „Entbieten allen und jeden unseren Hofraths Proesidenten, vice-Proesidenten, vice-Domen, Canzlern, Räthen, Rentmeistern, Pflegern, Pflugscommissarien, Verwaltern, Richtern, Castnern, Mautnern, Gegenschreibern, so andern unseren Beamten, dann denen Von unserer lieben Landschaft der dreyen Ständen und insgemein allen unseren unterthanen unsern Grus und Gnad zuoor. Nachdeme die Erfahrnuss Bezeigt, das in denen Waldungen, Besonders im Blatten Land, durch das übermässige Strä-Rechnen sowohl das Leib-⁵⁵³⁴ als Nadel-Gehölz Von darumen zum Fruehzeitigen abstehen Beförderet wird“. Es folgen anstatt der im Entwurf vorgesehenen fünf nur noch vier Artikel über die bislang bewirkten Schäden und einleitend heißt es dazu: „Diesem gefährlichen Verfall des Gehölzes nun in etwas Vorzukommen - zumalen an Vielen orten die unterthannen und Besonders an denen Vor- und hohen Gebürg, wo dieselbe weniger als im Blatten Land und zwar einen mageren kalten Acker-Bau Besizen - das Strä-rächen nicht entböhren können, folgende gnädigste Verordnungen se-

zen Thun ...“. Für das flache Land lauten dann die Streugewinnungszeiten 15.3. bis 1.5., „dahingegen aber Von solcher zeit ... Bis Mitten des Monats Julij sich ein jeder ohne ausnahm, Besonders der orten in geheg der Wildführen⁵⁵³⁵, des Strä-rechens Bey unausbleiblich und unten ausgeworfener Straf gänzlich zu enthalten hat“. Ab 15.7. darf weiter bis 31.8. gerecht werden, doch vom 1.9. mit 15.10. tritt eine neuerliche Pause ein. Danach ist die Streugewinnung bis zum 30.11. nochmals erlaubt. Die Mengen wurden gegenüber dem Entwurf verringert, in der Reihenfolge der Hofgrößen ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{3}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{3}$ -, $\frac{1}{4}$ -Höfe) waren es nun nur noch 20, 15, 10, 6 und 4 Fuder.

Im Bereich des Vor- und Hochgebirges sah man für alle Anwesen - ebenfalls abgemindert - 24, 18, 12, 8 bzw. 6 Fuder vor. Die Streurechzeit begann mit dem einsetzenden Frühjahr und dauerte zunächst bis zu den Pfingstfeiertagen. Bis zum 15.7. ausgespart, standen diesmal die Monate August, September und Oktober voll zur Verfügung, „womit nach dieser angesetzten zeit das Strä-Rechen Beschlossen wird, damit nachgehends etwas Von dem abgefallenen Laub und Nadeln zu Bedekung der Wurzel und Begailung des Bodens den Winter hindurch auch überbleiben möge.“ Während es für die Bauergüter der Ebene hinsichtlich der Höchstmengen einschränkend heißt: „wan es die Waldung leydet (als im widrigen der orten auf das dritt die anzahl zu reducirn ist)“, lautet dieser Punkt für die Gebirgslandwirte „wann es die Waldungen ertragen“, und dies ohne Begrenzungsvorgabe. Die nur einjährige Verschonung der frischen Rechflächen blieb aber wiederum unangetastet Am Strafmaß selbst ($\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige) änderte sich nichts, der dritte Teil der Strafe sollte „denen Forst. und Holzheyen“ zustehen. Im Schlußabsatz geht es um die Beschaffenheit der Rechen und es wird neu das Däxestümmeln, d.h. die namentlich im Gebirge geübte Unsitte, Fichten und Tannen weit hinauf ihrer Kronen zur Gewinnung grüner Aststreu zu berauben, ebenfalls unter Strafe gestellt⁵⁵³⁶. Im Wortlaut hieß es dort: „Schlüsslichen aber sollen zu dem Strä-rechen keine eiserne, sondern Hölzerne, mit 3 finger Breiten Zähnen oder Höcken⁵⁵³⁷ Verfertigte Rechen gebraucht, damit nicht so leichter dings die junge Bruth des Widerwachs mit dem Laub und Nadeln möge ausgerissen werden. Worbey auch das Däxstümmeln, insonderheit des jungen gehölz, unter scharfer Straf allerdings Verbotten wird, weilen die unterthanen Von ihren überkommenen Jahrholz hieuo auch die Däxen überkommen können, worauf dann widerholte Benante Förster und Holzhey ein wachsames aug und obsicht Tragen und Bey unausbleiblich-empfindlicher Straf deme in allem nachzukommen haben.“

Damit gab es nun auch eine bindende Verordnung für die Streugewinnung, wobei sicher der Obristjägermeister die veränderten Zeiten bewirkt hatte. Solche aus jagdlichen Gründen verfügten Waldsperrn waren übrigens in der Oberpfalz schon seit langem üblich und wurden dort jährlich durch ein eigenes Patent bekanntgegeben.⁵⁵³⁸

Wer letztlich auf den Entwurf von 1754 als Grundlage für die neue Regelung zurückgriff, ist unbekannt. Für Kosteletzky wird es jedoch bestimmt tröstlich gewesen sein, daß die damals geleistete Vorarbeit nicht vergeblich blieb.

2.7.5. Führungsmängel im Hofkastenamt⁵⁵³⁹

In den Protokollen der Geheimen Statuskommission ist am 8.11.1759 von einem Antrag auf Vergütung von 150 Gulden des Hofkammersekretärs Pöckl die Rede, wegen der von ihm im Hofkastenamt verrichteten Kommission. Der Kurfürst hatte den Betrag, der nun von diesem Amt entrichtet werden mußte, bereits genehmigt. Er erwartete jetzt von der Hofkammer unter Beigabe der Pöckelschen Akten einen ausführlichen Bericht, „in wie weith bey diesem importanten HofCasten Amt die Rechnung- und Abrechnungs richtigkeit hergestellt worden und woran oder an weme es allenfahls noch erwüde“.⁵⁵⁴⁰ Wohl als Folge noch immer bestehender Unregelmäßigkeiten⁵⁵⁴¹ war dann dem Hofkammersekretär Regner die Gegenschreiberstelle des Hofkastenamtes im Nebengeschäft übertragen worden.⁵⁵⁴²

Mit welcher Eigenmächtigkeit der Hofkastner ihm aufgetragene Erledigungen mißachtete, zeigt besonders deutlich seine jahrelange Weigerung, die Holzpreise den im Umland üblichen Verhältnissen anzupassen. In der Jahresrechnung von 1760 ist dazu unter der Sparte „Einnam

an verkauft abgehend- und Windwürffigen Holz aus Nachfolgenden Försten und Gehilzen“ nachstehendes angemerkt: „Es ist zwar in dennen herausgegebenen Bscheidspuncten de Ao. 1755 (!) Befohlen worden, auf einen höhern Saz oder Preyß des verkäuf. abgehenden Holz nach dem Exempl des adl und Geistl.^{en} Standts, dann Städt- und Märckt den Bedacht zunehmen und solchen mit Beyziehung des Lobl. obrist Jägermaister amts und des oberWaldmaisters zu Regulieren.

Dieweillen aber in der vnterthänigen verantwortung der Bscheidts puncten de Ao. 1754 angeführt worden, dz die Holz Preyß Staigerung des in allhiesige haupt- und Residenz Stadt München hereinbringenden Holz auf eine von dem Churfrtl. Hochlobl.^{en} Hofrhat ad intimum beschehene einberichtung von diser höchsten Stöhle geantet worden seye, alß hat man Hof Castenamts seiths Billiches Bedencken getragen, nachdeme in disen leztern Jahren hero ohnehin schon eine durchgehende höherung vorgenommen worden, auf eine Holz Preyß vermehring pro hinc et nunc ferners zu Reflectieren.“⁵⁵⁴³

Am 11.5.1762 übersandte das Hofkastenamt einen Bericht, in dem es die Genehmigung zur Abschreibung⁵⁵⁴⁴ von 420 Gulden an entwendeten Amtsgeldern erbat. Der darüber von der Statuskommission am 29.5. gefaßte Beschluß lautete: „Die Chl. HofCammer hat hieryber gehrsbsten. Bhrt. zuerstatten vnd Besonders den Vmstandt zuerläutheren oder durch den HofCastner mit mehreren annoch Beweisen zlassen, ob dem Vorschreiben nach dise Gelder aus der ordentlich verspörten Ambts Cassa entwendet worden? vnd welchergestalten ein solches Vollbracht werden können?“⁵⁵⁴⁵

Trotz aller bewiesenen Eigenmächtig- und Nachlässigkeiten sowie zuvor schon mehrfach mit seinen üblen Bezeichnungen gegen den Forstinspektor gescheitert, erhielt der Hofkastner am 15.10.1762 den Titel Geheimer Rat.⁵⁵⁴⁶ Der Nachweis dieser Verleihung ist aber in den Protokollen der Hofkammer erst unter dem 21.3.1763 zu finden, wo es heißt: „dem hofcastner B. v. Manteufl verlichnen geheimen rhats caracteur“⁵⁵⁴⁷.

Am 19.4.1763 ging es bei der Sitzung der Statuskommission endlich um das kurfürstliche Hofkastenamt „vnd darein einschlagende Forst-Rechnungen de anno 1761“. Nach „deren Vollkomene(n) Durchgehung vnd Befundt einer dem höchsten oerario in holzweesen nicht gedeylich geführten Würthschaft“ erging folgender Beschluß: „Eruolget von der Chl. HofCammer per Signaturam respec. durch selbe von dem Chl. HofCasten amt vnd Obrist Jäger.^{mr.} amt zu einführung einer Besseren menage⁵⁵⁴⁸ verschidene aukünften sowohl wegen dess Bey denen von Adl, Clöstern, dan Stätt vnd Märckhten, als bey denen Chl. Forstämbtern yeblichen Holzpreyß von sambentl. holz gattungen, deren gegen bezahlung vnd gratis abgaben, so anderen, dan deren Forstern hieuo zziehenden Genus zuerfordern“.⁵⁵⁴⁹ Der dazu erteilte Befehl ist unter dem 27.4. in den Hofkammerprotokollen bestätigt.⁵⁵⁵⁰ Am 22.8. stand „die holz regulirung beym Hofkastenamt München“ zur Diskussion⁵⁵⁵¹. Die danach verfaßte Mahnung lautete: „Die Churf. Hofcamer hat sich von selbst gehors. zu erinern der ienigen umständigen resolution, welche unterm 19. april ai. curr. weegen regulirung der Holz abgaben und Waldzinsen, so anderen, anstatt Kauf Preisen in dem Hofkastenamt München an dieselbe erlassen worden ist. Nachdeme aber der dissfahls erfordert umständige bhrt. de facto noch nicht zum vorschein gekommen, Ihre Churf. Drtl. entgegen bey immer mehrers überhand nehmenden Holz mangl und zu nicht geringer Beschwerde des hiesigen Publici steigenden Preisen sothanes regulativum ohne all weiters hergesteller wissen wollen, So hat bemelt Churf. HofCamer dieses gemein nuzliche Wesen nach anweisung eingangs allegirt gdisten. resolution fördersamst zustand zubringen und a die recepti inner 14 tägen längstens mitls umständigen Bhrt. anhero zugeben.“⁵⁵⁵² Am 9.11. war noch immer nichts erledigt, denn nun steht in den Hofkammerprotokollen: „suchen Vnnd ad Direct., waran es erwündte⁵⁵⁵³, St. Commiss., den manglenten Bht. rat. regulirung der holz abgaben Vnnd Waldzinsen beim Hofkastenamt München“.⁵⁵⁵⁴ Unter dem 17.1.1764 wurde die Hofkammer erneut angemahnt⁵⁵⁵⁵ und am 14.2. erging endlich von dort der Auftrag zur Äußerung an das Hofkastenamt⁵⁵⁵⁶.

Mit Datum 11.8. zeigt ein anderer Eintrag, daß man Baron von Manteuffel die „resignirung“⁵⁵⁵⁷ des hiesigen hofcastenamts“ bewilligt hatte, wovon sein Nachfolger, der Pfliegerweser von Wemding, Nachricht erhielt.⁵⁵⁵⁸ Ein gutes Jahr später erging ein Bescheid des Kurfürsten an die Hofkammer, daß „in betref des Von dem gewesenen HofCastner B. v. Manteufl und vormaligen gegenschreiber Schedl sich geäußerten amtsRuckstandt ... Ersterer zur guetmachung angehalten und auf den regreß an Schedl angewisen“ wird.⁵⁵⁵⁹ Wegen des Wechsels im Hofkastenamt gab es kurz danach einen Rechtsstreit. Die dazu erwirkte „Revisionserkenntnis“ entschied, daß der jetzige Amtsinhaber

nach Erhalt des entrichteten Kaufschillings wieder abtreten durfte und Baron von Manteuffel erneut Hofkastner wurde.⁵⁵⁶⁰ Grund dafür war dessen offenbar falsche Vorhersage über den zu erwartenden Amtsertrag. Dazu steht in den Hofratsprotokollen, der Übernehmer habe „die Erträgnus des HofCastnersdienst ad 2 500 f. oder 2 000 f., etliche hundert gulden ein jahr in das anderte gerechnet, bey der Verabredung als eine Conditionem sine qua non⁵⁵⁶¹ gesetzt vnd der Baron v. Mandeuffl die bemelte Summa acceptieret vnd garantirt ...“.⁵⁵⁶² Aus einem späteren Eintrag ist dort noch zu entnehmen, daß der „Kaufpreis“ für diesen Amtswechsel 14 000 f. betrug, wovon der neue Inhaber bereits 5 400 angezahlt hatte.⁵⁵⁶³

Wenn auch dem Hofkastner mehrfach mangelnde Dienstaufsicht, sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich (soweit es die kurfürstlichen Forsten und das dort eingesetzte Personal betraf) nachgewiesen wurde, ging man gegen ihn nicht dienstaufsichtlich vor. Ob er den ihm zuletzt voll angelasteten „Hinterstand“ seines Gegenschreibers begleichen mußte, ist fraglich, da aus keinem Aktenstück ersichtlich. Selbst seine üblen Machenschaften, insbesondere die gezielte Aufhetzung vor allem der Revierleiter gegen den ihm in Waldangelegenheiten ab Juli 1750 praktisch vorgesetzten Forstinspektor, führten zu keiner ersichtlichen Ahndung, ja nicht einmal zu einem Verweis. Dabei hatte allein seine falsche, zwar vielfach beanstandete, aber dennoch unverändert über Jahre betriebene Preispolitik bei der Vergabe von Holzsortimenten und die weit überzogenen Holzabgaben, insbesondere für die Anziner, den kurbayerischen Staatssäckel um Tausende von Gulden benachteiligt. Trotz dieser vielfältigen Fehlleistungen erhielt er 1762/63 den Geheimen Rats-Titel verliehen.

2.7.6. Die Neuordnung des Rechnungswesens erfaßte ebenfalls den Forsthaushalt⁵⁵⁶⁴

Am 10.9.1762 wurde in Kurbayern ein Mandat in „Betreff der Generalkassa“ erlassen⁵⁵⁶⁵ und dazu eine eigene Anleitung herausgegeben⁵⁵⁶⁶. In dieser stellte man u.a. fest, „So erfordert die Nothwendigkeit und Vorsicht, die Churfürstl. Cameral-Aemter, wie selbige die künftige 1763. Gerichts-, Kasten- und Forst-Rechnungen zu begreifen haben werden, dermahlen vorläuffig, bis jedem Beamten, insbesondere von denen Rechnungs-Aufnehmern das weitere mündlich und schriftlich ertheilet werden wird, generaliter nachfolgendergestalten zu instruiren und zwar weilen vorgedachtes 1763. Jahr anfangend alle wie immer Namen habende Straff-Gefälle und Wändl als da seynd ... Forst- und Holz-Straffen, Confiscationes ... nur unter einer Rubric mit Beziehung auf das Gerichts- und Verhörs-Protocoll summarisch eingesetzt und verrechnet werden“.⁵⁵⁶⁷ Zwei „Pro Nota“ sollen noch folgen. In der ersten heißt es: „Wann einem Pfleg-Gericht Först oder Wälder mit der Holz-Abgab und dessen Verkauf zugelegt seynd, wird hierüber eine besondere, gleichwohl aber der Gerichts-Rechnung zugebundene Rechnung geführt“.⁵⁵⁶⁸ Und einige Seiten später steht dieselbe Aussage, nun jedoch auf die Kastenämter bezogen.⁵⁵⁶⁹

Um gleich auf die künftige Gestaltung der Forstrechnung zu kommen, so liegt hierfür eine vom Hofkammerrat von Durst von der Rechnungsdeputation gefertigte Instruktion vor⁵⁵⁷⁰, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auch für die nächsten Jahrzehnte in ganzer Länge wiedergegeben werden soll. Sie diene offensichtlich als Anleitung für die Rechnungsführer.

„Instruction, Welchergestalten die Churfrtl. Ämbter mit Verfassung der 1763. Forst-Rechnung zum Werck zugehen haben.

Nach dem Titlblad der Rechnung seynd die berichtigte Porgschaften deren Beambten kurz, jedoch deutlich vorzutragen, bey denen unberichtigten hingegen die ursachen und anstände mit Vermeidung aller Weitschichtigkeit anzuzaigen, alsdan folgt die Rubric

Einnamb an Jährl.ⁿ züns- und gülten. (Sovil deren hieran beständig seynd, kommen solche in ain lager-Buech zutragen und diss ohrts Summarisch in Einnamb zubringen.)⁵⁵⁷¹

Einnamb an Grundt-Stüften und Raichnügen. (Hat erstbemelte beschaffenheit.)

Einnamb an Holz-Gföhrt-Geldern⁵⁵⁷². (Verstehet sich, wo dergleichen Einnamb bey ainem existiret.)

Einnamb an Gelt umb Verkauftes Pren-Holz. (Braucht keine Ex(s)plication⁵⁵⁷³.)

Einnamb an Geld umb Verkaufte Pauholz. (Jngleichen.)

Einnamb an Geld umb Verkaufte Wündtwürff. (Ebenfals.)

Einnamb an Stock-Raum-⁵⁵⁷⁴ und anweisgeld. (Verstanden ⁵⁵⁷⁵.)
 Einnamb an Holz-Straffen. (Werden mit allegir- und beylegung der Protocolls - wie in der getruckt Ghrtschen. Information ausfiehrl. gemeldet worden - Summarisch pr. Empfang gebracht.)
 Einnamb von Entfiehrt- und zu Geld angeschlagenen Holz. (Verstehet sich genuegsam.)
 Einnamb an Dechel-Geld. (Ebenfals.)
 Einnamb an Pöchler-zünß. (Auch.)
 Einnamb an Bluem-Besuech und Wayd-Gelt. (Jngleichen.)
 Einnamb umb Verkauften Roth-Wildtbrät. (Verstanden.)
 Einnamb um Verkauften Schwarz-Wildtbrät. (Wie oben gemeldet.)
 Einnamb an Gelt um Verkaufte Häuth. (Ist genuegsamb erkläret, was hiehero zutragen.)
 Einnamb an Geld Von bstand-Jagen ⁵⁵⁷⁶. (Jngleichen.)
 Zuefählige Einnamb. (Nembl. solche, welche unter obrigen nicht einschlagen, jtem kommen hieher auf arth und weise die Verhandtene Geld Aus(sen)stände Summarisch zu entwerffen, davon in der getruckt Gerichtlichen Jnformation ausfiehrl. meldung gemacht worden.)
 Summarum aller Einnamb. (Sodan der Summarische Rechnungs-Renner.) Mit disem folget die
 Ausgaab auf Besoldungen der Beambten und Dienneren.
 Ausgaab auf Pensiones und Gnaden-Gelter.
 Ausgaab auf Stüftungen und Almosen.
 Ausgaab auf unabläss.^c zünß.
 Ausgaab auf abläss.^e zünß.
 Ausgaab auf Porgschafts-interesse ⁵⁵⁷⁷.
 Ausgaab auf Schreib-Materialia.
 Ausgaab auf Malefiz-⁵⁵⁷⁸ und selbige Pothenlöhner.
 Ausgaab auf AmbtsPothenlöhner und Lifer-Gelder.
 Ausgaab auf Erhöb- und Unterhaltung der Strassen und Steeg.⁵⁵⁷⁹
 Ausgaab an Aus(sen)ständen.
 Ausgaab auf Gepäu und Unterhaltung der Ambts Wohnungen.
 Ausgaab auf Versezte Scharwerchelter.
 Ausgaab auf Nachläss an Geld.
 überige Ausgaab.

Summarum aller Ausgaab. (Alsdan der bestehende Rest und der Summarische Rechnungs-Renner.)

Pro Nota. Belangent die unter Vorstehende Ausgaabs Rubriquen vorzutragen kommende posten, seynd dise denen jenigen gahr durchgehends gleich, welche in der Getruckt-Ghrt.- und Castenamts-information, darauf Mann sich also bezohen haben will, klärlich benenet worden.

Alle Forst Rechnungen müessen um der Rechnungsuniformitet willen mit denen Vor specificirten Einnambs- und Ausgaabs-Rubriquen und deren - weder mehr noch weniger (-) Versehen werden.

Was übrigens wegen Errichtung des Lagerbuechs, deren Inventarien und in denen Rechnungen ehhin nachgetragenen Vormörckungen in der getruckt Gericht- und Castenamtschen Jnformation mit umständen gemeldet und Erkläret worden, würdt dissohrts zur genauer Nachachtung widerhollet.“

Vergleicht man die obige Forstrechnungsgliederung mit den bisherigen Jahresrechnungen des Forstmeisteramts Aichach ⁵⁵⁸⁰ oder gar der Behandlung von „Forstgegenständen“ in den Gerichts- und Kastenamtsrechnungen ⁵⁵⁸¹, die unter Einnahmen unterschiedlich überwiegend allein Holzverkauf, Dechelgeld, Pechlerzins, Holzstrafen, unter Ausgaben nur Besoldungen, Botenlöhne und Zehrung ausweisen, so bedeutete die neue Fassung einen echten Fortschritt. Zwar hätte der Probelauf von 1756/57 einen noch besseren Einblick gewährt ⁵⁵⁸², doch war dieses Verfahren wesentlich schwerfälliger und zeitaufwendiger. Auch die Jahresrechnungen der in der oberen Pfalz befindlichen Forstmeisterämter, wo die neue Einrichtung erst ab 1766 verbindlich wurde ⁵⁵⁸³, enthielten im Vergleich nur Stückwerk. Neben der nach Sortimenten, Empfängern und manchmal selbst Waldorten stark aufgeschlüsselten Abgabe von Holz und Nebennutzungen finden sich darin noch Waldstrafen und Gemeine Einnahmen, ferner auf der Ausgabenseite Besoldungen, Schreibmaterialien samt Buchbinderlöhnen, Botenlöhne sowie Gemeine, unterschiedliche Ausgaben. ⁵⁵⁸⁴

Was allerdings die obige Instruktion nicht aussagt, gelangte gleichzeitig mit zur Einführung in Form einer jährlichen „Holz-Material-Rechnung“, die - in Einnahmen und Ausgaben getrennt, doch unabhängig vom Geldwert - den nach Sortimenten gegliederten Nachweis enthält. ⁵⁵⁸⁵

2.7.7. Enttäuschungen auch weiterhin

Am 19.4.1762, also nach dem Tod des Gejaidamtverwalters von Gmainer⁵⁵⁸⁶, werden als Forstdeputationsmitglieder genannt: „Baron Kosteletzki Senior, Baron Kosteletzki junior, von Durst⁵⁵⁸⁷, Waizenbeckh, Mässenhauser, Secretarius Kröpfl“⁵⁵⁸⁸.

Nach einem Hofkammerbericht vom 23.12. kümmerte sich die Geheime Statuskommission am 9.2.1762 um die „projectierte Privilegien respect. concessions Brief für die Münchner. vnd Landtsuethi.^e Floßmaister wegen der ordinari Wiener Floßfahrt“⁵⁵⁸⁹. Da aus den vorgelegten Vorrechten nicht zu ersehen sei, woraus die vom Konzessionsgeld befreite halbe Ladung bestehe, wurden Forst- und Kommerziendeputation beauftragt, „yber disen vmbstandt zusammzutretten vnd solchen mit allenfähiger vernehmung des hier anwesenden Waaren Visitators Gschwindt von Vilßhouen, so andern Floß Verständtigen von Gattung zu Gattung in die erforderliche richtigkeit zustöhlen ...“. Als solche Sortimente werden u.a. Läden, Bretter, Reifen und Kalk angeführt.

Unter dem 8.6. vermerken die Hofkammerprotokolle die Ernennung ihres Präsidenten Graf von Törring zum Konferenzminister, womit er nach dem Ableben des Grafen von Tattenbach⁵⁵⁹⁰ die Nachfolge angetreten hatte.⁵⁵⁹¹

Nach einem an den Kurfürsten am 8.5. verfaßten Antrag „in Betreff der in der Wald refier, Rent- amts Straubing angelegten Glashütten und dissfähls wegen der Holz abschwendung, so in anderweg obwaltenden zerschiedenen differentien“ bereiste Baron von Berchem als Vertreter der Statuskommission ohne Einbeziehung der Forstdeputation das Waldrevier. Einem erschöpfenden Vortrag „in gesessener Conferenz“ folgte dann gegen Ende August⁵⁵⁹² ein ausführlicher Zustandsbericht⁵⁵⁹³ nebst entsprechenden Aufträgen an die Hofkammer.⁵⁵⁹⁴ Überprüft wurden die Rechtsverhältnisse und die tatsächlichen Gegebenheiten der Kaiserhütte in der Schönau, der Stadt Grafenau, der Waldhäuser, der Probstei St. Oswald, der Riedlhütte und der Klingenberg Hütte, ferner der Zwieslauer Hütte, der Rabensteiner Hütte, der Breitenauer Hütte und der Weißensteinischen Untertanen. An dieser Stelle sollen nur die Äußerungen zu den Punkten Waldinspektion und Försterdienst festgehalten werden. „Waldt Inspection Betr. 19. Weillen aus denen villfältig gewechselten Schriften zu ersehen, das der Glashüttenmaister und der Beambte zu Pernstain in Beständtiger contradiction⁵⁵⁹⁵ Befangen vnd einer dem anderen einer Privat Passion⁵⁵⁹⁶ Beschuldige, als wollen Ihre Churfrtl. Drtl. gdist., das dem Präuerverwalther zu Grafenau die Mit Inspection über dise Waldtungen auf eine zeitlang dergestalten übertragen werde, das derselbe die aufsicht über die Beschechende abgaben, dan iedmahlige mit Besichtigung des angewisenen holzes - ob es mit dem Clafter Maaß übereins kommet - mit dem Pernsteinischen Beambten zubesorgen haben solle. Allermassen dan auch ohne solchen vorgang weeder aus diser noch andern zu denen nächstehenden glaßhütten genossen werdenden Waldtungen sich niemand zu vnterstehen hat, eine holz ausfuhr zumachen. Forster dienst Betr. 20. Nachdeme dem Churfrtl. höchsten intee. nicht prospicirt zu seyn scheineth⁵⁵⁹⁷, wen diser Forsterdienst noch ferners einen Burger zu Grafenau überlassen wird, So ist der Bedacht dahin zunehmen, womit sothanner Forsterdienst iemand anderen, hierzu tauglichen Beygelegt und übertragen werde, welcher Jhro Churfrtl. Drtl. alleinig mit Pflicht Beygethan seye⁵⁵⁹⁸“

Wenn auch Baron von Berchem bereits 1750 mehrwöchige Erfahrungen bei Waldbereisungen gesammelt hatte⁵⁵⁹⁹, so zeigt gerade dieser Fall, daß die Mitglieder der Forstdeputation und vornehmlich der Oberwaldmeister nicht länger mit „forstdienlichen“ Außendienstgeschäften betraut wurden. Doch scheint er als Gutachter gelegentlich noch gefragt gewesen zu sein, wie ein Eintrag vom 30.8.1762 in den Hofkammerprotokollen anzeigt, wo es heißt: „Hr. B. v. Kosteletzki förderlich, Hofrhatssign. wegen der am 4^t 7bris. in holztheurungssachen zu Jngolstatt angesetzten conferenz“⁵⁶⁰⁰.

2.7.7.1. Fehlende Unterstützung durch die Hofkammerspitze

Bereits 1752 vermelden die Hofkammerprotokolle einen Bericht der Forstkommission, in dem es um „die suechende yberlassung der Castenamts Rosenhambischen Waldungen am Sammerberg, benantl. Ebersperg, Moß vnnnd Wiswaldt, zum mitgewerckhschaftl. Bergamt Hohenaschau“ ging.⁵⁶⁰¹

Inzwischen war der vormalige Kastner, Mautner sowie Salzbeamte⁵⁶⁰² in den Ruhestand versetzt worden^{5603 5504}. Seine Nachfolge trat 1761 der Sohn des Hofkammerdirektors an, im dritten Jahr tätig als wirklicher Hofrat.⁵⁶⁰⁵ Verschiedene Vorfälle während seiner Amtszeit zeigen, welchen Vorteil und Schutz damals Beziehungen bieten konnten.

Am 9.9. erging von der Hofkammer ein Beschluß nach Rosenheim an den „Mautner und Castner v. Hofstetten rat. einschickung der Porgschaft Gelder ad 2 000 f.“⁵⁶⁰⁶ Unter dem 10.2.1762 machte sich dieselbe Behörde für eine Umwandlung der Real- in eine Personalbürgschaft stark.⁵⁶⁰⁷ Der entsprechende Eintrag lautet: „ad Int. in Favorem für den Hofstetter, Hofrath, Castner, Mautt- Vnnd Salz Beamten zu Rosenham rat. veränderung der real- in die personal Porgschaft“. Die am 18.2. darauf von der Geheimen Statuskommission abgefaßte Antwort besagte jedoch: „Churfrtl. gdigster. resolution zuolge ist dem Supplicanten mit seinem nicht statt findenden Gesuech die abweisung mit dem anhang zubedeutnen, dz selber inner denen nechsten vier Monathen, welchen Termin man Jhme auf dessen vnderm 1^t huius eingereicht vnderthenigstes anlangen annoch - iedoch ultimato⁵⁶⁰⁸ auß höchsten Gnaden - anberaumbt haben will, die herkomliche real Porgschaft pr. 2 000 f. vmb so gewisser erlegen solle, als man nach fruchtlosen Verlauf solchen Termins Bemüessiget seyn wurde, sich solcher real Caution an seinen Ampts Erträgnussen mitls arrest Successivè habhaft zumachen“.⁵⁶⁰⁹ Von Hofstetten mußte danach nochmals vorstellig geworden sein, denn am 25.6. steht nun in den Hofkammerprotokollen als Beschluß der Statuskommission: „dem Castner zu Rosenham v. Hofstetter moderirte real caution uf 1 200 f., mit abfierung in Jährlichen 200 f.-Fristen“.⁵⁶¹⁰

Am 3.4.1762 erhielt der Hofkammerfiskal von Käßpler einen Bericht des Pflégkommissärs aus Rosenheim, in dem es um Rangstreitigkeiten mit dem Kastner ging.⁵⁶¹¹ Unter dem 7.5. entschied die Statuskommission, daß dem Ersteren der Vorrang gebühre.⁵⁶¹² Am 16.10. ging es erneut um dortige Amtsstreitigkeiten⁵⁶¹³, zu deren Behebung der Fiskal in einem von der Hofkammer für den Kurfürsten bestimmten Bericht folgendes vorschlug: „In der Jrrung mit dem Pflégsc. Vnnd Castner zu Rosenham rat. Jurisdic. et Juris Forestalis Beim (Gehölz) Hofau, dz die Jurisdic. in civilibus dem Ght., hingegen dz Jus Forestale dem Castenam adjudicirt⁵⁶¹⁴ werden könnte“.⁵⁶¹⁵ Schließlich beschwerte sich noch die Freiin von Köck im März 1764 über „den amts Successor v. Hofstetten“ wegen „deren Gartten usurpirung von ihme in Rosenham“.⁵⁶¹⁶

In einer wohl um die Jahreswende 1763/64 entstandenen Vier-Punkte-Vormerkung ohne Unterschrift und Datum⁵⁶¹⁷ beklagte sich Kosteletzky über das unbotmäßige Verhalten des Kastners. Darin heißt es unter 3.: „Haben Jhro Churf. Dhl. schon vor 3 Jahren aus dem Wieser Wald, Rosenheimer gericht, da der gantze Waldung des abhangs gegen Tyroll Situiert, so das hierauß für die Churf. unterthanen wegen anderen, Vorstehenden hohen Bergen Rhein scheittel holtz herauß zue bringen ist, hingegen aber durch die dieser gegend aufgerichte so genante Kayser Clausen - wan man solche Bey der Regierung Jnspruck Stiftweiß zue übernehmen angehen wolte - so khan alles holtz in den haubt strohm Jhn geschwemet und Euer Churf. Dhl. ein Nutzen Von mehr als 40 000 gulden Verschafet werden. So aber durch 3 gantze Jahr durch den Castner v. Hofstätten, da Er auf dießfahls ser Vielfeltige gdist. erlasene HofCammers befelch keine parition geleistet, die gantze sachen in st(o)cken geratten und andurch Verursacht, dz Von denen Tyrollern Erwiesener massen, weillen der gegend Tyroller seits die berg meistens seind abgeholtz, Viel holtz ist Entfrembdt worden. Welches alles die schlechte obsicht des Castners, da Er zue Dato Rheinen Tritt ins geburg gethon, anderen theils aber weillen der Hr. Cammer Director Excel. die Vorhin schon Von weyl(and) Hertzogen Albrecht zue Besorgung des frey gebürgs zugleich mit dem Pflég Commissary introducirt Cumulative obsicht, so Euer Churf. Dhl. auch aufs neye also zue holten gdist. anbefohlen, propria autoritate⁵⁶¹⁸ wegen seines Sohns aufgehoben die ursach ist. Dahero Erforderts die notturft, gdigst. anzuebefelhen lasen, damit mir die acta herauß ge geben werden, umb in sachen ad effectum zue gelangen undt dz hiertzue Benöttigte weiters Bewürken zue Können.“⁵⁶¹⁹

Es sind in der Tat ganz erhebliche Vorwürfe, die Kosteletzky hier gegen Sohn-Kastner und Vater-Hofkammerdirektor niederschrieb. Anscheinend zeigten sie doch Wirkung, denn unter dem 24.7.1764 ist der Einlauf von zwei Berichten des Kastenamtes bestätigt, worin es um „die Verkohlung des Wiserwalds zu den gmainschaftl. lobl. Eisengewerckh Aschau“ und ganz allgemein um „die in den Freygebürg entlegene Wiserwaldung“ ging.⁵⁶²⁰ Daraufhin suchte man zweimal, am 27.7. und 20.10., nach Anträgen des Münz- und Bergwerkkollegiums wegen „anverlangte(r) yberlassung der castenamt Rosenhambi. Wiser Waldung zum Bergwerch Hochenaschau“ bzw. Einberufung einer „con-

ferenz wegen yberlassung der in ght. Rosenheim entlegenen Wiser Waldung“.⁵⁶²¹ Ein weiteres, ebenfalls ohne Datum und Unterschrift im Handakt Kosteletzky aufgefundenes Schreiben bezieht sich auf die beiden oben erwähnten Berichte des Kastenamtes, die vom 9. und 16.7. stammten. Ohne auf ihren dort ausführlich geschilderten Inhalt näher einzugehen, soll nach der Beschreibung des Waldzustands lediglich noch ein am Ende befindlicher Vorschlag wiedergegeben werden, da er einen Einblick in schon zu jener Zeit angestellte, wirtschaftliche Überlegungen erlaubt. Zu Lage und Bestand teilte der Kastner mit: „1.^{mo} seye es nur gar zurichtig vnd habe sich Bey dem vorgenommenen augenschein durchgehents gewisen, dz der quuestionirte Wiserwaldt meistens in völligen Schwande vnd Verdörben Behangen seye, massen sich darinen nicht nur ein ganz ausserordentlicher Wündtwurff allenthalben Vorfinde, so dz an manchen ohrten nicht einmahl ein Vich oder Wildtstückh durch zukommen Vermogend ware, sondern auch dz noch stehente Gehölze in den vngeschlachteten Feichten vnd noch mehrers Thannen Peumen von 3 bis 4 vmbgriffen⁵⁶²² Bestehe. Es seye aber 2.^{do} dise wüste Beschaffenheit gemeldeten Wiserwaldts eben auch haubtsächlich nur dessen vnbequemen Lage zuzuschreiben, dann Vermöge solcher Khönne 3.^{tio} der Bayer. Wiserwald nur von den Tyrollern leichtlich vnd guett Benuzet werden, in deme das holz hieraus nicht nur von dessen ohnehin Beträchtlichen abhange gegen Tyroll, sondern auch durchgehends von der hoche vnd dem ruckhen dess Bergs mit geringer miehe vnd Costen auf den Tyrollischen sogenannten truckhenbach vnd die daselbst Befündliche Clause zuhaben seye.“⁵⁶²³

Ökonomisch gesehen ging es um die Frage, ob es nicht günstiger wäre, diesen Wald allen in Nußdorf ansässigen Kalkbrennern zu überlassen, „iedoch dergestalten, dz Sye, Kalchprenner, den Waldt nicht nur alleine in ordentlichen Maissen vnd ganzen Schlägen abzuräumen, sondern auch in ansehung dess Beschwerlichen herbringens und der disfahls Neu zuerrichtenden Riesen vnnnd Weegen zwar nicht die gewöhnliche 18, doch aber 9 f. für ieden Kalchprandt von 18 Clafter holz - souill sich nachgehents deren immer Bey der Jährlich Castenamtischen abmessung Bezeigen würden - parr zuerlägen hetten, welches woll noch Eur Churfrtl. Drtl. höchsten Jntee. ganz offenbar am fürträglichsten seyn wurde. Dann, indeme auf ain fuerder Kohl 1 Clafter 6 Schuechlanges Kollholz gerechnet würde, werden Eur Churfrtl. Drtl. für 18 Clafter derley holz oder was eines seye, für 18 fuerder Koll 3 f. 36 X. von einen gemeinsamen Eisenwerckhe Aschau yberkkommen (bei 6 Stunden Transportweg „in einer so langen Krümmung yber den Sämmerberg“ vom „Kollbahn oder Plaz an“!), wo höchst deroselbe für die nembliche 18 Clafter, wan selbe zum Kalchprennen Verwendet wurden, Effective 9 f. einbekommen. Nebst deme seye auch noch in höchste Consideration zuziechen, dz auf solche arth, da doch ohnehin die Lands vnderthonnen zu Beeden Ufern des Yhnstrombs meistens aus dem Rosenhambischen Castenamtischen Freygebürge mit Kalch iederzeit Versechen worden seyen vnd noch ferners Versechen werden müssen, das grossen theils noch im wachstumb stehende holz in dem gesambten ybrigen Freygebürg gänzlich einweillen Verschonet Blike in die 15 Bis 20 Jahr, als welche woll Verflüssen darften, Bis die Wieserwaldung voll khommen abgeraumt seyn wurde. Vnnnd ob zwar eingewendet werden khönte, dz auch die Nussdorffischen Kalchprenner dz letzte ¼ theill, nemblich den abhang des Wieserwalds als ein Kalchholz zunuzen vnd zu Ihren Kalchhöfen zubringen ebenfahls im stande wären, so lasse sich doch dessen - ohngeachtet Castenamts Rosenhambischer, ohnmasgebiger vorschlag - mit dem ienigen eins Bergwerckhs Collegij in eine Parallele nicht sezen, massen ausser dem nur gar zu grossen, oben angeregten vnderschiede zwischen 3 f. 36 X. vnd 9 f. vnd ausser deme, das solches ¼ theill auch von einen gemeinsamen Eisenwerckhe Aschau, fahl(s) solchen die Koll ausfuehrung durch Tyrollischen Grund vnd Poden nicht Verstattet wurde, nicht zuBenutzen wäre, khommete gegenwertigen vorschlage noch zustatten, dz selbst dises letzte ¼ theill für ein quantum aversum⁵⁶²⁴ an erdeutte Kalchprenner Societet in Communionem der abraumung willen yberlassen werden khönte, mit dem vorbehalte, dz Sye, Kalchprenner, das hierine Befündliche holz zu forderist durch Jhre eigene, Bayrische holz Knechte arbeithen solten, dz gearbeithete holz aber gleichwollen an die Tyroller mitls eines von Jh(n)en, Kalchprennern, mit den Tyrollern abzuschliessenden Contracts Verkhauffen möchten. Welches zu thuen vnd zu vnternemen eine Eisengewerckhschaft Aschau gewislich niemahls sich anheischig machen würdte.“⁵⁶²⁵

Diese mehrjährige Verweigerung von Akten und die drei Jahre ausgebliebene Erledigung eines wichtigen Auftrags trotz mehrfacher Anmahnung deuten daraufhin, daß die Spitze der Hofkammer die Forstdeputation unter Kosteletzky nach wie vor als unliebsame Einrichtung betrachtete. Wie anders wäre es sonst möglich gewesen, daß der Hofkammerdirektor seinem Sohn nicht entsprechende Anweisungen erteilte. Außerdem zeigt das Beispiel der Bürgschaft, daß auch hier Einflußnahme höheren Ortes zugange war, die sogar eine vom Kurfürsten selbst getroffene Entscheidung⁵⁶²⁶ umzustoßen vermochte. Angesichts des einträglichen Kasten-, Maut- und Salzamtes in Rosenheim bemaß man auch den jährlich zu entrichtenden Abschlag

ungewöhnlich niedrig, wo doch beispielsweise sonst ein Pflegkommissär dem Inhaber einer Gnadenpflege alle Jahre 400 Gulden „Absent“ reichen mußte.

2.7.7.2. Amberger Aufbegehren

Mit Entschließung vom 11.10.1758, in der es um die Genehmigung der Hiebsplanung⁵⁶²⁷ für das Forstmeisteramt Hirschwald durch die Forstkommision ging, wurde auch für künftig ein jährlicher Bezug von sechs Klaftern Scheitholz gegen Waldzins durch den Amtsinhaber gestattet, was „in denen zuerfassen kommen, Jährlichen Holz Beschreibungen mit allegierung diser vnserer gdisten. resolution solle(n) eingeführt werden“.⁵⁶²⁸ Warum Kosteletzky bei den für 1763 von der Rentkammer Amberg bereits vorgeprüften Einschlagsvorhaben diese jahrelange Zuwendung nun untersagte und außerdem etlichen Amtsinhabern ihre Besoldungsholzmengen herabsetzen wollte, muß offen bleiben. Bestimmt bedachte er deshalb die von Rentkammerrat Weiß, dem Amberger Forstproponenten, gefertigte Vorlage mit harschen Worten.⁵⁶²⁹ Seine daher wohl in etlichen Punkten anfechtbare Beanstandung bot jetzt Gelegenheit, mit dem mißliebigen Forstrat und Oberwaldmeister abzurechnen. Hatte sich doch dieser als Kommissionsmitglied mehrfach auf die Seite des dortigen Obristforstmeisters gestellt⁵⁶³⁰ und der Rentkammer wegen mangelndem Bemühen, die neuen Waldzinssätze durchzusetzen, am 12.7.1757 eine „ungnädigste Ahndung“⁵⁶³¹ erteilt.⁵⁶³² Daß man allerdings auch in Kreisen der Amberger Regierung auf die „Böhmische Karte“ setzte⁵⁶³³, um die Untragbarkeit dieses „Ausländers“ in seinem Amt noch wirksamer vor Augen zu führen, kann kaum mehr Zufall sein, sondern entsprach wohl einer gewissen Grundstimmung in der Kurbayerischen Staatsverwaltung.

Obwohl erst am 25.6.1763 an die Herren Hofkammerpräsident und Hofkammerdirektor⁵⁶³⁴ versandt und sodann am 12.7. im Amberger Plenum verlesen, soll zunächst dieses eigentliche Beschwerdeschreiben behandelt werden⁵⁶³⁵, ehe das beigelegte Promemoria vom 25.4. zur Sprache kommt. Das vierseitige Schriftstück ist als mehrfach verbesserter Entwurf erhalten geblieben, der wie folgt eingeleitet wurde: „Hro Excellenz, Hochgebohrner Reichs Graf, hochgnädig- und hochgebiethender herr! Wie unverdient, vnschuldig und Seelenschmerzlich Wür in denen bey der Churfrtl. hochlöbl.^{en} HofCammer yber die heurig pro ratificatione vntherhänigist dahin eingeschickte oberpfälzische Holz abgabs beschreibungen abgefasten Super Bschayds puncten mit einen ganzen Wolcken Bruch der entsezlichstent anttionen und schimpflichstent Verweisen gleich via facti⁵⁶³⁶ und ohne Vns das in der ganzen Welt so berufene audiatur⁵⁶³⁷ angedeyen zulassen, gleichsam yberschwemmet, dan mit was für einer proecipitanz und jrthums vollen ybertribenheit⁵⁶³⁸ in hac Materia fast durchgehents procediret⁵⁶³⁹ worden, solches werden sich Euer Excellenz aus hier nebenligent vnseren hieryber abgegebenen Standhaft und actenmässigen, zugleich aber auch Submissesst und sanftmüthigsten Verantwortungs bericht⁵⁶⁴⁰ dess mehrern ... referiren zulassen hochgnädig geruhen“. Die Rentkammer spricht dann die äußerst miesliche Holzversorgung der Untertanen an und stellt ihre Bemühungen in den Vordergrund „zu fortpflanzung einer Guten ordnung im Waldweesen, folgsam lediglich dem höchsten jnteresse zum besten sorgfältig vorgekehret“. Sie könne einfach nicht begreifen, „auf was für ein System dan der hierinfals bestellt geweste Hr. Referent zu München arbeithen //und was Selber für principia führen⁵⁶⁴¹ // müesse? //indemme es anscheinet, als ob derselbe seine Principia aus solch vnbekanten Welt gegenten, wo keine gesittete Völcker wohnen (!!) und keine Gesäß, Registraturn oder acta anzutreffen seint (!!), folgsam Gewalt vor Recht gehet (!!), hergehollt haben dürfte.“⁵⁶⁴² // Schließlich wird dann um die höchste Gnade gebeten, „das zu disem weesen eine vnpartheyische einsicht gdist. verordnet und solches cum plena cognitione causoe⁵⁶⁴³ entschyden werden möchte“. Als letzter Absatz ist hinzugefügt, „inmassen Eur Excellenz hochgnädig befunden werden, das Wür ohne allermindeste vrsach auf eine so unerhörte arth Verfolget und herunter gemacht worden, das solches der schlechteste Paursman schwerlich auf sich erligen lassen künthe“.

Aus dem 10-seitigen Promemoria soll zunächst die Schilderung der Hauptbeanstandungen mitgeteilt werden⁵⁶⁴⁴, ehe dann die mehrfach eingestreuten Anwürfe zur Sprache kommen.

„Dem Forstmaister zu Hirschwald Prichet Er jene mitls der vor Jährig gdist. ratificierten Holz beschreibungen al schon für passierlich erkente 6 Clafter pren Holz glatterdings ab, welche sich selber für seine in einer besonderen

neben behausung wohnente, beständig krank- und schon lange zeit presshaft darnider ligente, 80-Jährige Muetter, deren Eheman als gleichmässig Gewester Forstmaister alda langwürrig Getreu- und erspriessliche dienst geleistet, gegen bezahlung dess erhöcherten Waldzünses vntherhänigst ausgebetten hat, weillen sein in 36 Clafter bestehendes besoldungs holz bey dessen grossen hausweesen und oeconomic, wouon Er sich haubtsächlich erhalten mues, ohnhin kaum erklecklich ist. Waraus das schöne Christenthum dess authoris (!) sattsam abzunehmen, da Er die krancke Wittib eines so meritirten dienners wegen 6 Clafter holz, die der Forstmaister noch anzu danckbarlich zubezahlen Verlanget, zu grund gehen lassen oder Jhne, Forstmaistern, durch die einziehung nöthigen will, dises wenige Jhne vmb den waldzüns versagente pren holz wider seine pflicht heimblich und ohne bezahlung an sich zubringen, waraus ja nichts anderes anscheinet, als das Er alle Treu und Redlichkeit ausreiten (!!) und eine Barbarey einführen will (!!), welche in disen landen (!), wo die vntergebne iederzeit durch milde gnad und gerechtigkeit Regieret, niemahls erhöret worden.

In disen und mehr anderen dergleichen abentheuerlichen und höchst schädlichen Principijs schreitet Er, der author, ohne vernunft, ohne einsicht und ohne Christenthum (!) also forth und fahlet dabey die RentCammer fast in allen Stucken mit so unverdienten herz blutenden antungen und grausammen trohungen an, das sich solang die obere Pfalz stehet, kein dergleichen beyspill fündet.

Vnter andern will Er auch dennen maisten oberpfälzl.^{en} Beambten Jhre bestallungsmässige besoldungs hölzer - deren einige ohnehin schon zimblichermassen gestuzet worden, andere aber das auslangen nicht einmahl darmit fünden und auch anderwerths umb das baare Geld, sonderbahr in iennen Gegenten, wo die Berg- und Eisen Wercker fast alles verhergen⁵⁶⁴⁵, das unentbehrliche holz nicht zuyberkommen wissen - ohne mindistes Surrogatum reduciren, da doch Jhre Churfrt. Drtl. mitls eines occasione der neu errichteten general cassoe unterm 10.^t Sept. fertigen Jahrs in offenem Druck emanirten gdisten. general Mandats gdist. zuezusagen und zuversprechen geruhet, das dennen Beambten, wan Sye getreu und Ehrlich dienen, an Jhren wohl hergebrachten amts- und dienst Emolumentis ferner nichts benommen oder geschmällert werden solle. ...“

Aus den gegen Kosteletzky erhobenen, überwiegend mit recht üblen Anwürfen verknüpften Anschuldigungen und gemachten Behauptungen soll lediglich noch eine weitere Auswahl in Stichpunkten herausgegriffen werden. „... das sowohl die RentCammer als bemelter holz Proponent RentCammer Rath Weis von einem extremè passionirten⁵⁶⁴⁶ gemieth ganz unbefelbar einseithiger weis und ohne das bey einer hochlöbl. Forst Deputation in plena Sessione gebührents hieryber dörfte referiret worden sein oder doch wenigstens aus blösslicher Veranlassung eines Verkehrten, gehässigen und grundlosen Vortrags, ... das ... dises vnweesen (!) von einer christlichen Seel (!) habe ausflüssen können ...

Vmb vorläufig nur etwas wenigens anzuführen, wie schlecht, unyberlegt und unbillig der mit einen unchristlichen Privat hass (!) wider die RentCammer erfüllte Autor in seinen Super bschaydts puncten zu werck gegangen ...

... das alles das, was der author in seiner unerlaubten rauhigkeit und dumheit mit handtgreiflichen passionen und unter dennen entsezlichsten antungen heruor gebracht, sich auch mit gelindigkeit und mit dennen sonst bey hohen Dicasterien - beuorab in solchen fählen, wo der, demme etwas anbefolchen würd, gar nichts verbrochen hat - herkommenen gdisten. ausdruckungen hätte zuverstehen geben lassen, ohne das der Passions Geist mit so dicken Böhmischen Briglen darein zuwerfen (!!) vrsach gehabt hätte, ...

Nun wais sich zwar die RentCammer ... so zu defendiren⁵⁶⁴⁷, das die Schwachheit und passion nebst der bösen Gemiths art (!) dess authoris in villweeg zu seiner nicht geringen beschämung an den Tag gelegt werden solle ...

Es ist aber ein für allemahl nicht anderst möglich, als den Jennigen, welcher sich dissfals als urhöber Suspect⁵⁶⁴⁸ gemacht aus der Tauf zuhöben. Mann hat allen guten Grund zuglauben, das es Niemand anderer seye, als der Churfrtl.^e Forstrath Von Kosteletzky Senior, dessen gehässigkeit die Churfrtl. RentCammer zu Jhren laydweesen aus ganz wohl bekanten vrsachen⁵⁶⁴⁹ schon mehrfältig ohne allermindestes Verschulden und villeicht maistens in vmbständen, wo Er das höchste intee. dabey mit füssen getreten (!) empfinden müessen. Diser für die RentCammer so bös gesünnte Mann schämet sich nicht, Ehrliche, unthatlhafte, Treu dienente leuth auf das verwögenste anzubacken und selbe dahin zutreiben, das Sye in Forst sachen allen muth süncken und Jhren Eyfer ganz erkalten, sohin Endlichen alles zusammen fallen lassen, indem Er Jhnen durch seinen hochmuth und anmassliche proepotenz⁵⁶⁵⁰ das Joch der Böhmischen Leib aigenschaft an den Hals werfen (!!) und Sye zu seinen Slaven (!!) machen will ...

Man hat zwar bey allem demme iegleich wollen vrsach zuzweiflen, ob bemelter Hr. Von Kosteletzky sich gar so weith vergessen haben solte, das Er die wahrheit, vernunft und billigkeit mit einer so unsünnigen Gewalt von sich gestossen, wan Jhne nicht ein sehr boshafter, zaumloser und Verwögener Mensch namens Risner⁵⁶⁵¹, RentCammer Canzelist zu Amberg, welcher sich unter Jhne gesteckt und durch seinen vorschub zu der lezthin ledig Gestandenen RentCammer Secretariats- und zugleich registrators Stelle - warzu Er doch weeder fähig genug, noch seiner wichtigen vrsachen halber anständig gewesen wäre - zugelangen verschaffet. Endlichen aber, nachdemme dises, sein jntent⁵⁶⁵² fehl geschlagen, das wider die RentCammer im Busen getragene Gift mitls vnwahrhaften ohren Blasungen durch wohlernanten herrn Von Kosteletzky auszugüssen Gesuchet hätte. Allein die verlohrenheit

dies schlechten und der Lands herrschaftl. bedienung Ganz unwürdigen Kerls ... hätten den Hrn. von Kosteletzky nimmermehr bewögen sollen, Jhme den geringsten Glauben beyzumessen oder, wie man sonst zusagen pfliget, sogleich mit feuer und Schwerd wider ein Churfrtl. Collegium - wobey gleichwollen auch Cavaliers und Churfrtl.⁶ Cammerherrn Jhren plaz haben - zuverfahren, sondern selbes vorher glimpflich mit Jhrer Verantwortung zuvernemen. Wo Er gar bald wurde gewahr worden sein, wie abscheulich der Risner seine Protection missbraucht und wie schändlich Jhne diser hintergangen habe, so, das Er sich soforth ohne weithers dörfte entschlossen haben, Jhne mit einen wohl gewichtigen //conditionierten, knopfigten⁵⁶⁵³// Böhmischen Stock (!!!) den weeg weithers und zu seiner Canzley arbeits nacher Amberg zuweisen“

Das Promemoria endet mit dem „Wunsch“, daß „dem Hr. von Kosteletzky ... ohne vnterthänigste mass Gab Ernstlich aufgetragen werden möge, das Er künftigs besser auf den Grund sehen und die RentCammer mit so unverantwortlich passionirten zutrüglichkeiten⁵⁶⁵⁴ verschonen, sohin aquität-⁵⁶⁵⁵ und Collegymässig verfahren und bedencken solle, das sich andere Ehrliche, Jhrer pflicht- und Dienst schuldigkeit nachkomme leuth von Jhme keines weegs cunjurieren⁵⁶⁵⁶ und jnsultieren⁵⁶⁵⁷ lassen oder dergleichen nachtheilige persecuciones⁵⁶⁵⁸ ohne erhaltente genug thuung künftigs mehr ertragen können“.

Der Versuch, die wahren Gegebenheiten aufzuspüren, kann sich nur auf wenige Hinweise stützen. Tatsache ist, daß zwischen der Rentkammer und Kosteletzky erhebliche Spannungen bestanden, schon allein weil er 1755 die während seiner Kommissionstätigkeit festgestellten Mängel anprangerte, etwa ihre durch Umgehung des Amberger Obristforstmeisters oftmals bewiesene Selbstherrlichkeit. Für den im Promemoria geäußerten Vorwurf, Kosteletzky sei gegen die Rentkammer mit einem unchristlichen Privathaß erfüllt⁵⁶⁵⁹, und insbesondere die erhobene Anschuldigung, „aus ganz wohl bekannten Ursachen“ habe man seine Gehässigkeit schon oft zu spüren bekommen⁵⁶⁶⁰, ließ sich jedoch kein Beleg auffinden, der diese Aussagen bestätigt hätte. Angesichts des in der Denkschrift gewählten Wortlauts darf aber als gesichert gelten, daß er dieses Schriftstück nie zu Gesicht bekam. Andernfalls wäre er beim Kurfürsten wegen der darin geradezu ehrenrührig erfolgten Schilderung seines Handelns sicher vorstellig geworden. Die Mißachtung seiner Person zeigt sich ebenfalls in der wiederholt gebrauchten Anredeform „Herr von Kosteletzky“, also in der Verweigerung des Barontitels.

Ob er zu seinem scharfen Vorgehen von irgendjemand angestiftet wurde, möchte eingedenk seiner reichen Verwaltungserfahrung und der Schwierigkeiten in Behauptung seines Postens verneint werden. Allerdings könnte ihn der Kanzlist Risner in einem persönlichen Gespräch auf Schwachstellen in den Fällungsanträgen hingewiesen haben heißt es doch z.B. in einer Vormerkung der Hofkammerprotokolle vom 15.12.1765: „b. v. der Rtd. Amb., die dissohrtige Rent Cammer Canzelisten wegen seiner Durchgehe und examinirung der Holz abgabs Beschreibungen“.⁵⁶⁶¹ Daraus ist zu ersehen, daß solche Vorprüfungen offenbar zu den üblichen Aufgaben dieser Beamten gehörten. Auch steht gegen Ende der Denkschrift: „Vnterdessen würd vnthst. gebetten, ernanten Risner, welcher nunmehr schon wider yber ein halbes Jahr im missig gang zu München sich aufhaltet, sobald sich befunden haben würd, das Er - wie ganz nicht zuzweiflen - zu einer so gottlosen verleimbdung diser RentCammer und dess holz Proponenten den falschen Stoff geliefert, in ein loch geworfen und zu einer etwelchen Satisfaction bey wasser und Brod abgebüesset, soforth, aber doch dermahleinst zu seinen Canzelisten Dienst anheim geschafft, allenfalls auch durch die Husarn abgeführt“ werde.⁵⁶⁶² Demnach könnte der an der Durchsicht für 1763 beteiligte Risner Zuträger gewesen sein. Gemessen an Kosteletzkys Möglichkeiten aber geradezu abwegig ist die Darstellung, jener habe sich hinter ihn gesteckt⁵⁶⁶³, um durch seinen Einfluß⁵⁶⁶⁴ einen in Amberg freigewordenen Sekretärsposten zu bekommen. Dazu fehlte es dem so ungeliebten Forstrat an jeglichen Verbindungen. Auch entsprach eine Belohnung von Zuträgerdiensten nicht seinem Charakter und im Umgang mit solchen Fällungsanträgen besaß er zudem mehrjährige Erfahrung.

Bleiben noch die unentschuldbaren, auf seine böhmische Herkunft bezogenen Anwürfe. Seit den durch die Hussiteneinfälle verursachten Leiden im 15. Jh. und verstärkt durch die wegen des Zugriffs auf Böhmen im Österreichischen Erbfolgekrieg erst unlängst von „Freund“ und Feind erduldeten Verheerungen, war die Grundstimmung der Oberpfälzer gegenüber diesem Landstrich äußerst abweisend. Dennoch hätte sich gerade die höhere Beamtschaft vor dem

Makel einer verallgemeinernden, möglicherweise hier auch aus Neidgefühl mitgespeisten Fremdenfeindlichkeit hüten müssen.

Da das Promemoria nur vom Rentkammerrat Weiß, einem Bürglichen stammen konnte, ist es um so unverständlicher, daß die Rentkammer seine Fassung unbeanstandet ließ. Freilich hatte sie nicht zu befürchten, daß die Hofkammerverantwortlichen sein Machwerk aus den Händen geben würden. Zum Kurfürst selbst gelangt, hätte es wohl die ungnädigste Ahndung erfahren. Wegen des zweimonatigen Unterschieds vom Abschluß der Denkschrift (25.4.1763) bis zur Beschwerdevorlage (25.6.1763) halte ich auch meine Vermutung für nicht unbegründet, daß es in dieser Zeitspanne zwischen Rentkammer und Hofkammerspitze zu Absprachen kam.

Was das Anverlangen der Rentkammer, „das zu disem weesen eine unpartheyische einsicht gdist. verordnet und solches“ nach Untersuchung durch das Hofkammerplenum „entschyden werden möchte“, betrifft, so scheinen - falls überhaupt stattgefunden - auch auf Seiten der Beschwerdeführer Mängel festgestellt worden zu sein. Anders wäre eine im Fällungsantrag des Forstmeisteramts Hirschwald für 1764 getroffene Festlegung nicht verständlich. Zum neuerlich vom dortigen Forstmeister geäußerten Wunsch auf Gewährung von sechs Klaftern merkte die Rentkammer an, es „können nach dennem anfert⁵⁶⁶⁵ erfolgten Super Puncten die von dem Herrn Forstmeister für dessen Muetter und zu Amberg in der Cost habenden Kinder angesetzte 6 Clafter holz nicht mehr erlaubet werden. Desentwegen auch deren Durchstreichung geschehen“. Der enttäuschte Amtsleiter schrieb daneben: „mues mirs freylich gefallen lassen Vnd disse Vermittls stockholz zuersezen den bedacht nemmen“.⁵⁶⁶⁶

Fehlt noch der Hinweis, daß es 1763 bei der Forstdeputation keine Änderung gab. Auch ist nirgends ersichtlich, daß man Kosteletzky zur Verantwortung zog.

Doch blieb dieser nicht untätig, wie schon an anderer Stelle mehrfach durch Beispiele belegt. Sein 22 Seiten starker Bericht trägt das Datum 6.5.1763.⁵⁶⁶⁷ Er ist zumindest als vorsorglich abgefaßte Verteidigungsschrift hinsichtlich aller ihm erneut und schon früher vorgehaltenen Beschuldigungen zu werten, wobei die Betonung der bereits mehrfach erfahrenen Entlastung von bezichtigten Verfehlungen und die Aufzählung eigener Verdienste nicht zu kurz kamen. Ob er überhaupt in den Einlauf gelangte oder sogar letztlich dem Kurfürsten vorgelegt wurde, scheint mir äußerst fraglich zu sein. Als vor allem im Schlußteil mehrfach ergänzter und auch ausgebesserter Entwurf befand er sich erneut im Handakt von Kosteletzky, überschrieben mit „Ohnmasgebig-vnderthenigistes Pro Memmoria vnd gründliche anzeig, aus welchen vrsachen die Churfrtl. Waldungen in Verfall gekhommen vnd welchergestalten widerumben empor zu bringen wehren“. Sehr viel Platz nehmen darin die dem Münchner Hofkastner schon öfters gemachten Vorhaltungen ein sowie die Aufzählung eigener Bemühungen und Verdienste um eine Waldverbesserung. Da die von ihm zur Mehrung „forstlicher“ Grundkenntnisse für vordringlich gehaltene Maßnahme - um deren Verwirklichung er sich bei den ihm unterstellten Revierleitern selbst bemüht hatte - als umfassende Aussage noch fehlte, soll sie zur Vervollständigung seines Persönlichkeitsbildes nachstehend daraus entnommen werden. „Damit aber die vmblygend churfürstliche Först und gehülz vor den ansonsten beuorsteend völligen vntergang annoch mögen errethet werden, so ist kein anders mitl verhanden, alß daß ab Exemplo anderer Först vnd Waldungen holzgerecht- vnd geübte oberBeamte aufgestölt werden - damit es nicht in der Thatt vorkommet, der dienst seye vor Sye, Sye aber nicht vor den dienst - welche die an- vnd aus weis wie andere Forstmaister des Landtes wollüberlegter massen vornehmen. Allermassen durch einen vnvorsichtigen holzschlag mehrers schaden in ainem alß in 50ig Jahren zuewachsen kan. Dan der nicht holzgerechten herkhommens ist, kann auch nichts Nuzliches Bewürkhen vnd wiewollen die maiste Förster aus dem Jäger haus als woll ausgelehrnte, hürsch- vnd hundsgerechte Jäger zwar amploiert⁵⁶⁶⁸ werden, in der holzgerechten Jägerei hingegen gar keine einsicht wehrend ihrer lehr Jahren erwerben, so entstehet aber mahlß die Frag, wan ein- oder der andere von dennem ienigen, was ich bereits vnterrichtet habe⁵⁶⁶⁹, abstürbt, wehr einen solch Neyen aus dem Chl. Jäger haus kommenten Forster vnterrichten wird, indeme die holzgerechte Jägerey ein langwierige Praxim erfordern thut. Wie ich dann Selbsten, ehe ich ein holz schlag vorNehmen lassen, den grund vnd Poden, auch von wannen der Wündt zuekhommen kan, auch ob die anweisung gegen Morgen, Mittagß oder gegen abend geschehen solle, woll überlegter eruiren⁵⁶⁷⁰ miessen.“⁵⁶⁷¹

Kosteletzky forderte somit nichts weniger, als künftig im Wald nur noch holzgerechte und geübte, d.h. ebenfalls in der Praxis erprobte Oberbeamte⁵⁶⁷² zu verwenden. Er sprach damit das Grundübel für die fortschreitende Abnahme der Walderträge an, was er am Beispiel der „wohlüberlegten“ Hiebsauswahl, also der nach Lage, Boden und Klima („Windeinwirkung“) richtigen Hiebsfestlegung, untermauerte. Auch war die Holzüberweisung nach beendigtem Hieb für ihn eine Selbstverständlichkeit, da nur dann die Abgabemengen und -sortimente, die Arbeit der Holzhauer und die Verfassung der hinterlassenen Schlagfläche überprüft werden konnten.

2.7.7.3. Die Forstdeputation wird kaltgestellt

Dies änderte sich jedoch mit der ab 1.1.1764 gültigen Amtsgeschäftsverteilung⁵⁶⁷³, in der abschließend folgende, vom Hofkammerpräsidenten und Konferenzminister Graf von Törring unterzeichnete Verfügung steht: „Die besondere Forst Deputations vorfallenheiten besorgen Herr Baron V. Kostolezki Sen. (und) Herr Baron V. Kostolezki Jun.⁵⁶⁷⁴. Vnd nebst disen, wan aussen denen ordinari Casten ämtischen Waldt- vnd Forstämter Geschäften besondere Forst- vnd Waldt angelegenheiten vorkomen, so haben sich hiebey einzufündten vnd führen die propositionen (!) die Herrn HofCammer Rhätt nach der Obliegenheit, wie jeden ain oder mehr Forstämter oder Castenamtsische Waldtsachen ad proponendum zuegetheilt seyndt.“ Und in der Tat, auch wenn in den Protokollen des Geheimen Rates bis 1766 gelegentlich noch immer unter „Simplizia“⁵⁶⁷⁵ Zuweisungen an die Forstdeputation vermerkt sind, ab dem 11.1.1764 war Johann Heinrich Kosteletzky nur noch innerhalb des Hofkammerplenums tätig.⁵⁶⁷⁶ In seiner schon erwähnten, wohl 1763/64 in vier Punkten gemachten Vormerkung⁵⁶⁷⁷ schrieb er einleitend: „Primo laufet die durch des Hr. Cammer Directeurs Excell. ney intertirte⁵⁶⁷⁸ aufhebung der Forst Deputation zuewieder Jhro Churfritlen. Dhl. in ao. 1759 gnädigst erlasenen Decrets, mithin wegen dessen gegen mir hegenden passion miessen alle Forst- und Waldungen durch solche schädliche einrichtung - wie es meine diebfals eingegebene erleitterung dz mehrere bezaigt - abermahlns zuem gänztl. untergang exponirt werden⁵⁶⁷⁹, dahero ohmmasgebist eine Baldige gdste. resolution erfordert wird.“ Als Punkt zwei brachte er weiter vor: „Und eben Betröfend der Pöchler ordnung liegen Bereits die meiste Prey⁵⁶⁸⁰ mit den Benötigten Pöch auf, weilien die Pöchler in der besten zeit der Pöch Samlung auf des Löbl. oberst Jager Meisters und hofCastners wieder der Pöchler ordnung gemachte Vorstellung sein gehemmet worden, so dz Vors eins höchst dero Prey intée. zuruk gesetzter ist, andertheils aber die Pöchler Jhr Stifts geldt zuezallen sich beschweren thuen.“⁵⁶⁸¹

Sicher war es dann die von Kosteletzky „diesfalls eingegebene Erläuterung“, von der es am 21.3.1764 in den Protokollen des Geheimen Rates unter den Simplizia heißt: „Kostelezkj, Johann Heinrich, Freyherr von Sladoba, chl. Truchsäss, ForstRath vnd Oberwaldmeister, Stehlet amtshalber vnderthgst. vor, dz bey der Forstdeputation zu Besorgen kommend Höchste intee.“ Die dazu getroffene Verfügung lautete dann allerdings: „Ad Directorium Camerale als eine Blose Directorial sach gehörig“.⁵⁶⁸²

Es ist somit äußerst fraglich, ob der angesichts drohender Aufhebung der Forstdeputation eingereichte Bericht überhaupt dem Kurfürsten vorgelegt wurde. Gab es doch nach dem 1762 erfolgten Tod des Grafen von Tattenbach in der Geheimen Konferenz keinen Konferenzrat mehr, der Kosteletzky besonders gewogen gewesen wäre⁵⁶⁸³. Vielmehr gehörte ebenfalls seit 1763 der Hofkammerpräsident Graf von Törring als Konferenzminister dazu, so daß sich seine Widersacher nun auch in der höchsten Staatsspitze befanden.

Die von der Hofkammerleitung sicherlich nicht ungerne zur Kenntnis genommenen Amberger Beichtigungen, einschließlich der Anwürfe im Promemoria des dortigen Forstproponenten, hatten nun ohne die Notwendigkeit, eine Dienstuntersuchung vorzunehmen, die Möglichkeit geboten, dem vom Kurfürsten geschätzten Forstrat auch seine letzten Sondervollmachten zu entziehen. Als offene Frage bleibt, warum man die durch kurfürstliches Dekret angeordnete Forstdeputation nicht wieder durch ein solches aufheben mußte.

Außer dem mit diesem Akt verbundenen Kompetenzverlust drohte Kosteletzky künftig eine immer stärkere Isolierung und die Abhängigkeit von ihm allenfalls zugeteilten Aufgaben.

2.7.8. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

Wenn ihn auch die Aufhebung der Forstkommision, zeitgleich mit der Entbindung des ihm wohlgesinnten Grafen von Tattenbach vom Präsidententamt⁵⁶⁸⁴, schwer treffen mußte, dürfte ihn dann doch die erfahrene Rangerhöhung seines Hauses darüber hinweggetröstet haben⁵⁶⁸⁵, denn er bemühte sich vordem in Böhmen jahrelang vergeblich darum.⁵⁶⁸⁶ Die Billigung der von ihm als Möglichkeit vorgeschlagenen, taxfreien Erhebung in den Freiherrenstand - um so durch Dienstaltersunterschiede bedingte, von der Hofkammer verursachte Rangstreitigkeiten zu seinen Gunsten zu beheben - bezeugt zudem, daß ihm der Kurfürst nach wie vor gewogen blieb.

Bis ins Jahr 1762 lebten Kosteletzky und Frau im Münchner Kreuzviertel in einer der beiden im 2. Stock gelegenen Wohnungen des Hauses Nr. 217⁵⁶⁸⁷, heute Kaufingerstraße 25⁵⁶⁸⁸. In sie wechselte im gleichen Jahr sein Sohn mit Familie, während der Vater in den 1. Stock des im Graggenauer Viertel gelegenen Anwesens Nr. 497⁵⁶⁸⁹, vormals Ledererstraße 2, 1898 aber zerstört und als Grundstück dann Teil der Sparkassenstraße⁵⁶⁹⁰, umzog. Wie standesbewußt Kosteletzky-Senior war zeigt nicht zuletzt, daß im Haus Nr. 231⁵⁶⁹¹, seinerzeit Rückgebäude der Weinstraße 4, heute Thiereckstraße 2⁵⁶⁹², auf der ersten „Stiegen“, neben zwei weiteren Parteien, Joseph Strodl, Baron Kosteletzkyscher Lakai wohnte.

Im Siebenjährigen Krieg fiel 1761 sein ältester Sohn Johannes Balthasar als Adjutant mitsamt seinem General⁵⁶⁹³⁵⁶⁹⁴ Ob und wann er dies erfuhr, vielleicht durch die inzwischen in Wien lebende, kinderlos verwitwete Tochter⁵⁶⁹⁵ Gräfin Wieschnik, ist unbekannt, da er offenbar jeglichen Verkehr mit ihm abgebrochen hatte⁵⁶⁹⁶. Weitere Nachrichten darüber fehlen.

Anders ist es um den zweiten Sohn mit Familie bestellt, die bis zum neuerlichen Umzug „im Anger“ wohnten.⁵⁶⁹⁷ Bereits im Januar 1758 wurde er Hofkammerrat, gleichzeitig mit dem Hofkammersekretär Mayr, der zunächst sein altes Gehalt behielt⁵⁶⁹⁸. Darüber heißt es in den Hofkammerprotokollen: „Dec(ret), München an adjungirten oberwaldtmaister v. Kostelezki, deme ohne soldt⁵⁶⁹⁹ verliche Hofcammerratsstehl betr.“⁵⁷⁰⁰ Nach der Ernennung bekam er noch weitere Aufgaben innerhalb der Hofkammer übertragen. Neben einem Herrn von Korman war er 1759 als Kommissär für das Soldatenwaisenhaus tätig. Damals hatte man unlängst um 2 000 fl. das Schäffer'sche Waisenhaus in der Au erworben, das dann als „Fabrica der hautelisiers⁵⁷⁰¹“ diente. Im vorliegenden Fall sollte die Quittung für den Kaufpreis eingesandt werden.⁵⁷⁰²

Am 2.12.1759 wurde seine Frau Anna Catharina mit Prozeßion und Exequien⁵⁷⁰³ bei der Allerheiligenkirche⁵⁷⁰⁴ beerdigt.⁵⁷⁰⁵ Unter dem 1.9.1761 steht dann in den Protokollen der Hofkammer ein Eintrag, wonach der Hofzahlmeister durch kurfürstliche Weisung erfuhr, daß der Witwer die Genehmigung „ad 2^{da} Vota Sponsalia⁵⁷⁰⁶“ erhalten hatte.⁵⁷⁰⁷ Bereits am 4.10. heiratete er in der Pfarrei Waldershof⁵⁷⁰⁸ Maria Anna von Manner⁵⁷⁰⁹, Tochter des Mautners und Oberungelterns zu Waldsassen sowie Inhabers anderer Ämter im dortigen Kloster Franz Georg Michael von Manner.⁵⁷¹⁰ Am 1.10.1763 taufte man das erste Kind aus der neuen Ehe, einen Sohn, der die Vornamen Maximilian Nikolaus Anton Ladislaus Johannes bekam.⁵⁷¹¹ Pate war Herr Nikolaus von Manner⁵⁷¹², wirklicher Hofkammerrat und Kommissarius beider kurfürstlicher Spitäler ihrer kurfürstlichen Durchlaucht.

In der neuen Familie mit nun drei (?) Kindern⁵⁷¹³ herrschte von Anfang an Geldknappheit, obwohl dem Vater bereits ab 1.1.1760 zusätzlich „übern Steuer abzug Jährl. f. 237 30“ bewilligt worden waren⁵⁷¹⁴, womit ihm seitdem 645 Gulden 30 Kreuzer zustanden. Ende Februar 1763 erging auf Hinweis der Hauptkasse eine Anordnung der Geheimen Statuskommission, daß „die dem Chl. Hofcammerrhat vnd adjungirten Ober Waldtmaister Balthasar Maximilian von Kosteletzky beim Casten Ambt Mehring angewiesene Ober Lieut. gage vnnnd Fourage gelder“ nun vom Hofzahlamt anzuweisen wären, weil dieses Gehalt „in den Chl. Hofzahlambts Statu gehörig“.⁵⁷¹⁵ Anfangs April 1763⁵⁷¹⁶ beklagte sich Kosteletzky-Junior in einem zu Händen des Kurfürsten bestimmten Schreiben, daß der Hofkammerrat Wilhelmseder, ein ehemaliger Hofkammersekretär⁵⁷¹⁷, vor ihm „in

die wirkliche Ratsbesoldung einrücken“ sollte.⁵⁷¹⁸ Er stellte darin u.a. fest: „Zumahlen aber gdister. Herr Herr dero HofCammerrhat Wilhelmseder mir und mehreren dero Rhäten, massen selber einer von denen Jüngsten im Rang ist, dadurch proejudiciret⁵⁷¹⁹, Jch auch gänzlich vertröstet lebe, das Eur Churfrtl. Drtl. p. gdiste. Willens-Mainung nicht zuelassen würdet, das dz jenige, was denen Secretarien zu guethen kommete uns Rhäten zu Last gelegt werden solte. Dahero gelanget an Eur Churfrtl. Drtl. p. mein unterthänigist gehorsambistes Bitten, Höchst dieoßelbe geruehen in gdister. Erwöchung⁵⁷²⁰ der durch 21 sowohl in Militair als Bereiths zuruckh gelegten 6 Jahr in Civili erspriesl. gethreu gelaisten Diensten, mir die noch vacirende Hofcammerrhats Besoldung⁵⁷²¹ umb somehrers gdist. zu Conferiren, als hierdurch Eur Churfrtl. Drtl. p. mein dermahls noch genüessender gehalt pr. 650 f. anhaim fallet. Jnsonderheit, da auch vor mich der Rang und die billichkeit von selbst das Wordt führet, zugeschweigen, das ich weithers mit Weib und Kindern⁵⁷²², ohne mich gänzl.^{en} in äusseriste Schulden Last zusezen, ohnmöglich mehr Subsistiren⁵⁷²³ kann.“ Auf seinen Antrag bekam er den Bescheid, sich „biß zu herauskommung dess Neyen Status⁵⁷²⁴ zur gedult anzuweisen“. ⁵⁷²⁵ Trotzdem wandte er sich nochmals an den Kurfürsten, da er „bey dem wenigen vnnd nur in 650 f. bestehennten gehalt in rucksicht der obwaltend grossen Teyere⁵⁷²⁶ ohnmöglich mit Weib vnnd Kündern weiters zu Subsistiren“ vermöge. Diesmal lautete seine Bitte, „mir einswellen, bis der Neye Status reguliert werdt, eine addition von 350 f. vmb so mehrerß Genedigist zu Conferiren, alß Eur Churfürstl. Durchlaucht höchsten aerario 250 f. mitlß accomodierung⁵⁷²⁷ desß hofCammer Rath Lipperth qua Salz beampten nacher Straubing würckhl.^{en} anhaim gefallen seint“. ⁵⁷²⁸ Letztlich blieb auch diesem Ansinnen der Erfolg versagt.

Bereits unter dem 6.8. steht in den Hofratsprotokollen ein Eintrag mit dem Randvermerk „Andre Antoni v. Reysach, Hauptman, ctra. dem Chl. HofCammerrhat v. Kosteletzki pcto. debiti⁵⁷²⁹“, ⁵⁷³⁰ Einer weiteren Vormerkung vom 9.4.1764 ist zu entnehmen, daß der Gläubiger Grenzzollner in Lechhausen war. Darin heißt es: „Des v. Kostellezky anlangen wegen anverlangter Supersedirung⁵⁷³¹ mit schlagung des arrests auf dz Drittl der Besoldung ist zur Nachricht in copiis dem v. Reysach zuezuschliessen. Wegen anuerlangter zuruckhgab der Georg Michael Manerischen Schuld obligation⁵⁷³² aber demselben zu bedeuten, hätte Sub trno. 14 Täggen dem Petito⁵⁷³³ stadt zuThun.“ ⁵⁷³⁴ Im Herbst bemühte sich der junge Kosteletzky neben anderen Bewerbern „um die hoche Schuell-Castner amts stehl Jngolstadt“ ⁵⁷³⁵ als zusätzliche Geldquelle, welchen Posten er aber nicht bekam.

2.8. Johann Heinrich Kosteletzky als Forstrat in der Hofkammer (1764 - 1766) ⁵⁷³⁶

2.8.1. Ordnung des Pechlerwesens in Kurbayern als Haupttätigkeit

In seiner wohl zur Jahreswende 1763/64 gefertigten Vormerkung, die sicher als Grundlage für einen Bericht an den Kurfürsten dienen sollte⁵⁷³⁷, hatte Kosteletzky bereits eindringlich auf die zunehmende Unterversorgung der Brauhäuser mit Pech und außerdem auf drohende Beschwerden der Pechler wegen der Nichtausübung ihres Geschäftes trotz Stiftgeldzahlung hingewiesen. Eingetreten war dieser Zustand durch den Einspruch von Obristjägermeister und Hofkastner gegen Bestimmungen der neuen Pechlerordnung, was letztlich deren Inkrafttreten verzögerte.⁵⁷³⁸

Während es auch noch in den ersten Monaten des Jahres 1764 vorwiegend um die Erteilung neuer Patente ging, liefen ab dem 20.3. bis Ende dieses Monats Ämterberichte über die dort vorhandenen Pechler ein. Zweimal wird dabei Kosteletzky als hierfür zuständig erwähnt.⁵⁷³⁹ Ferner heißt es am 27.6.: „B. V. Kostelezky, anl. der Strubingerin, Pöchlers wittibs zu Pueching, Pöchlerei überlassung an ihren Sohn“. ⁵⁷⁴⁰ Vom 8.4.1765 lautet eine ähnliche Vormerkung: „B. V. Kostolezki, anl. (der) Maria Glückhin v. Schönstett, ghrts. Cling, um die Pöchlerey für ihren Mann“. ⁵⁷⁴¹ Nochmals unter dem 17.5. ist ein „anl. des Zens zu Gumpertshofen um Pöchler Patent“ ⁵⁷⁴² aufgeführt.

Wenn es sich aber nicht bloß um Pechlermeldungen oder Patenterteilungsanliegen handelte, lag die Erledigung mehrfach in den Händen von Hofkammerräten. So am 21.2.1764, als der Hofkammerrat Waizenbeck nach Beschluß dem Gericht Rhain folgendes mitteilte: „den Aydls-

purger rat. Vnberechtigten Pöchln im chl. Förstern⁵⁷⁴³ mit Verweisung dessen, auch abforderung real- oder personal caution von ihme“.⁵⁷⁴⁴ Oder eine Mitteilung an Obristjägermeister- und Hofkastenamt vom gleichen Beamten am 1.6. wegen „der Grieshoferin verlicne hofPöchlerej“.⁵⁷⁴⁵ Ebenso bestellt war es um eine Anfrage an das Kloster St. Emmeram durch den Hofkammerat Wilhelmseder am 8.7., „um sich zu legitimiren quo titulo die Waldung ans Stift gekommen vnnd wer disem die Pöchler aufnahm befuegnus gegeben“.⁵⁷⁴⁶ Der Hofkammerrat von Duffrene forderte unter dem 1.9. einen Bericht vom Obristjägermeisteramt „wegen dem Prosper Thaller, Pechlerknecht zu Mospurg, suchente Pechlerey“.⁵⁷⁴⁷ Am 22.9. gab Hofkammerrat Wilhelmseder einen Befehl der Hofkammer an Kelheims Oberbeamte hinaus, „dz die Excess des Pöchlers abzustehlen und die verantwortung abzugeben“.⁵⁷⁴⁸ Ein weiteres, vom Hofkammerrat Späth an das Gericht Schrobenhausen sowie in Abschrift an das Forstmeisteramt Aichach veranlaßtes Schreiben vom 6.3.1765 befahl, „man habe die 2 Pöchlers Söhn Hackhl rat. Pöchstimplerej handtvöst zu machen⁵⁷⁴⁹ vnnd zu vernehmen“.⁵⁷⁵⁰ Am 10.5. erging an das Gericht Riedenburg vom Hofkammerrat Lachenmayr die Aufforderung, eine „sach besser zu erleutern“, denn man hatte „den Schrüferl rat. Stimplen mit Pöchlen“ in das Amthaus eingeliefert und ihn dort eingesperrt.⁵⁷⁵¹ Allen diesen Verfahren gingen Beschlüsse des Hofkammerplenums voraus. Kosteletzky dagegen arbeitete bis dahin nur als Empfänger bzw. durfte ihm zugeteilte Angelegenheiten lediglich vorbereiten

Er mußte sich deshalb gegen diese unverdiente Zurücksetzung seiner Person gewehrt haben. Erledigte doch am 23.5. die Geheime Statuskommission einen Antrag vom Oberwaldmeister Baron v. Kosteletzky „Vmb gdiste. resolution wegen ausfertigung deren Pöchler Patenten“. Man forderte die Hofkammer auf, den bereits vor einem halben Jahr (!) erhaltenen Bericht hervorsuchen zu lassen „und zur verbeschaidung zubringen oder allemfahls bhrtl. Erinnerung herein zugeben“.⁵⁷⁵² Zutreffend gedeutet kann dies nur besagen, daß Kosteletzky wenigstens hinsichtlich der Ausstellung von Pechlerpatenten gewisse Vollmachten für sich beantragt hatte. Diesem Auftrag scheint man endlich Folge geleistet zu haben, denn am 3.7.1765 erging „auf anbefelchung Jhro hochgräfl. Excell. v. chfl. HofCammer Proesidenten“, proponiert vom „chl. Baron V. Kosteletzky Sen.“, an „sämtliche Gerichter, Casten- und Forst-, dan Renntämter“ sowie auch an das Obristjägermeister- und Hofkastenamt ein Generalschreiben wegen Pechlerei.⁵⁷⁵³ Im einzelnen hieß es darin: „Es ist schon mehrfältig vorkommen, wasmassen denen Pöchlern in Unsern Landten zu Bayrn und der Obernpfalz das Pöchlen vntersagt und Beschwerlich gemacht werden wolle.

Gleich wie nun die von Uns bereits in ao. 1763, den 12. Jenner, im Truck gdist. ausgefertigt- und Euch (Dir) zur Richtschnur hinausgeschlossene Pöchler ordnung § 8^{vo} ganz deutlich enthaltet, dz von denen Forstbedienten allein dz schlagbahre gehölz, so in denen nächsten 5 Bis 6 Jahren zum verfeuren vnd abstamen kommet, einfolgl. also § 9 zum anreissen angewisen werden solle, welches aber von denen Forst bedienten bis dato nicht geschehen ist, bey noch längerer dessen verzögerung hingegen dz junge gehölz den weittern schaden verners exponirt wirdt. Also auch ergeheth Vnser Ernst gemessner befelch hiemit, ohnuerweilt die Euch (Dir⁵⁷⁵⁴) Sub ordinirte Forst bediente mit nachtruck anzuhalten, dz selbe dennen Pöchlern dz jenige blos zum verfeuren gewidmet schlagbahre holz, so durch anlegung der schläg zum voraus auf 5 und 6 Jahr auszusechen, nit nur gegenwärtig, sondern auch in zukonft ohnentgeltl. zum anreissen anweisen sollen. Wo inmitls aber, weillen das angerissen schlagbahre holz von zeit der anreissung anerst in 2 und 3 Jahren flüessend würdt, die Präuente Ständ hingegen mit dem benötigten Pöch mittlerzeit versechen werden müessen, denen Pöchlern das alte, an dem jungen gehölz vorgedrungene Pöch nach inhalt vorgemelter Pöchler ordnung § 14 allerdings abzunehmen zu verstatten ist⁵⁷⁵⁵“.

Die nächsten Monate liefen vor allem von Kosteletzky-Senior zu bearbeitende Anträge auf Patenterteilungen ein. Aber auch andere Pechlerangelegenheiten waren von ihm zu erledigen. Am 6.9. ist von einem Bericht des Obristjägermeisters die Rede wegen „schädl. Pöchlen“ durch den Pechler Schmidt zu Stoffen, was die Landsberger Jesuiten bei der Hofkammer angezeigt hatten.⁵⁷⁵⁶ Am 24.9. erhielt das Kastenamt und Gericht Rottenburg Kenntnis vom Antrag des Pechlers Stix aus Lünden, ihm „in den Castenamnt und Rottenburgischen Gmain Gehilzen (!) nun kein(en) einhalt zu erzaigen“.⁵⁷⁵⁷ Unter dem 8.10. steht, daß dem Rentamt Landshut folgendes bedeutet wurde: „kan der Hueber ein attestatum seiner erlehrnten Pöchler zunfft beybringen⁵⁷⁵⁸, ihme ein Patent erhaltit wirdt“.⁵⁷⁵⁹ Am 4.12. ist u.a. vermerkt, daß ein vom Fiskal von Käßpler erarbeitetes Schreiben

an sämtliche Regierungen hinausging, wonach sie im Einvernehmen mit den Rentämtern ihre Erinnerung wegen Aufstellung der Pechler abgeben sollten.⁵⁷⁶⁰

In einem von Kosteletzky vorbereiteten Befehl vom 31.1.1766 an alle Rentämter und an die Gerichte, Kasten- und Forstämter des Oberlands, das Oberstjägermeister- und Hofkastenamt stellte die Hofkammer fest: „Nachdeme vorkommen, wasmassen die mehreste Pöchler in Unsern Landten zu Bayrn und der Obernpfalz zuwider der vntern 12. Jenner ao. 1763 im Truck ausgefertigt Neuen Pöchler ordnung und hierin schörfist verboten alte Häckl oder Pöchscharn zum bisherigen ruin der Först und Waldtungen noch immerzue sich gebrauchen und dem schaden weit grösser zu verursachen vnterfangen, also befelchen Wir generaliter hiemit gdist., mit nur ienen Pöchlern, welche mit confirmirten Patenten vnd Neuen mit dem Reichsapfl bezeichneten Häckln Bereits versechen, sondern auch all übrigen Pöchlern, welche sich vm solch Neue concession und dgl. Häckln nicht beworben, in sofern Sye sich des alten werckhzeugs annoch bedienen und hiermit betreten werden solten, Jhnen alsogleich ein wie das andere abzunehmen und dz Pöchlen vnter beuorstehend empfündtl.^{en} Straf zuinhibiren. Versechen Vns Eurs gehbsten. volzugs.“⁵⁷⁶¹ Mit gleichem Datum ging es in einem „ad Intimum“ gerichteten, von Kosteletzky verfaßten Bericht⁵⁷⁶² um die „anstellung eines oberaufsehers yber samentlich in Bayrn und der Obern Pfalz verhandtene Pöchler gegen assignierung eines Jährlichen gehalts und Zuelassung des Drittls von denen sich ergebenten Strafen“.⁵⁷⁶³ Sein Text lautete: „Es ist mit vnbekandt, was grosser schaden denen sammentl. Först und Waldtungen, haubtsächl. dem jungen stangen gehölz, durch das excessivé Pöchlen, sonderheitl. vermits deren bisherig gebraucht, in der Neuen Pöchler ordnung aber schörfist verboten alten Häckln zugefüegt worden.

Wan demnach disen höchst schödl. vnd Eur Chl. Drtl. zum ruin befördert fast sammentl. Först und Waldtungen nachtheilligen vnwesen keine andere abhelfl.^e Maas zuverschaffen übrig ist, auch die zum theill in höchstero Landten und Beschlagung⁵⁷⁶⁴ der Präüenten Ständt mit dem erforderl. Pöch nothwendtge Pöchler in schwangen⁵⁷⁶⁵ erhalten werden mögen, als das über alle in dero Churlandten zu Bayrn und dero Obernpfalz verhandtne Pöchler ein wohlerfahner Pöchler und oberaufsecher zu dem Endte bestölt werden solle, damit - weil die Forst-Bediente in Pöchlen vnd entpor bringung deren gehölz vnverfahrne leuth (!), auch nur auf Jhr aignes intee., sohin durch die fänger zusechen pflegen (!) - disen schödl. vnheill vorgepogen vnd sowohl die fähliche Pöchler⁵⁷⁶⁶ bey ieden ohrts obrigkeit zur gebühr(en)ten Straf, dan ersezung des verursachten Schadens angezeigt, als auch denen in verfaß gerathenen Först und Waldtungen nach und nach widerumen aufgeholfen, folgl. zu deren wachstumb befördert werden dörfen. So wären Wir der ohnzihlsezigen mainung, dz Eur Chl. Drtl. zu verstandtnen Endte den in dero Reichsgrafschaft zu Miespach befündtl., wohl erfahrenen Pöchler Mr. Marx Ziegler zu einen oberaufseher mit Bestimmung Jährl. 20 f. Besoldung von denen eingehent und aufbringenten Strafgeltern, sohin ohne schaden dero höchsten intee. gdist. ernenen, auch über dz demselben zu bezeigung mehrern fleis und Eyfer Ein Dritl von denen anfahtenten Strafen zubeziehen gdist. verwilligen könten. Geben jedoch zu gdister. entschliessung die geringst vnderthiste. Maas, sondern empfelchen Vns ledigl. zu höchsten hulden vnd gnaden vnderthist. gehbst. ... In Pleno“⁵⁷⁶⁷ Am 6.2. kam folgender Beschluß der Geheimen Statuskommission zustande:

„Die obsicht tragung yber die Först und Waldtungen, damit die Pöchler nicht zum schaden der gehilz Pöchlen, ligt denen aufgestellten Forst- und gejaydts Bedienten ohne dem ob und folglich ist die Neuerliche anstellung eines oberaufsehers nicht Nöttig, sondern dem obersten Jägermaisteramt zubeudeuten, das selbiges Bemelt dessen untergebenen Forst- und Gejaydts-Bedienten sothane obsich - und diss nachtruckhsam - auftragen solle, auf solche Besorgl. Excessen der Pöchler genaue obacht zugeben und auf erfündente Excessen selbige Bey aines ieden ohrts obrigkeit sogleich nambhaft zumachen, damit ein solcher nicht allein zu ersezung des Verursachten Schadens sogleich angehalten, sondern auch gestalten umständten nach zur wohl empfündtlichen Straff gezogen oder gegen deme mit abnam des gdist. erteilten Pöchler Patents verfahren werden möge.“⁵⁷⁶⁸

Diese so rasch und dazu durch die Geheime Statuskommission verkündete Ablehnung wirft Fragen auf. War doch der dem Kurfürsten zugedachte Hofkammerbericht zuvor vom Plenum gebilligt worden und die am 1.2. durch den Sekretär Kröpfl bestätigte Reinschrift schließt mit „Vnderthänigist gehorsambiste HofCammer Proesident, Director und Rhäte“.⁵⁷⁶⁹ Allerdings zeigt ein auf der Vorderseite des Entwurfes angebrachter Bleistiftvermerk, daß die Abschrift zunächst an den Hofkammerpräsidenten gegeben werden sollte, was man mit dem Hinweis „ad Proes. geben den 2.^t Febr.“ auf eigenem Zwischenbogen vollzog.⁵⁷⁷⁰ Damit aber nicht genug, steht dann auf der Anschriftenseite des reinschriftreifen Entwurfes ein vom Hofkammerpräsidenten am 6.2. eigenhändig verfaßter Schriftsatz, der sich wortwörtlich mit dem abschlägigen Beschluß der Geheimen Statuskommission vom gleichen Datum deckt. Dieser Vorgang zeigt erneut, mit welch unlauteren Mitteln die Hofkammerspitze gegen Kosteletzky arbeitete. Obwohl nur der

Kurfürst die neue Einrichtung genehmigen konnte, gelangte dieser Vorschlag nicht zu ihm, da dies der Hofkammerpräsident als Mitglied der Geheimen Statuskommission hintertrieb. Sonst hätte die Abweisung mit der kurfürstlichen Meinung begründet werden müssen. Wollten ihn seine Gegner mundtot machen, weil am Reinschriftende wie üblich als Proponent Baron von Kosteletzky aufgeführt war? Dabei soll hier unerörtert bleiben, ob ein Oberaufseher über alle Pechler angesichts der Größe Kurbayerns und seinem hohen, manchenorts sehr verzettelten Waldanteil die ihm zugedachte Aufgabe überhaupt mit Erfolg hätte lösen können.

Nach der letztlich durch den Hofkammerpräsidenten persönlich veranlaßten Ablehnung der angeregten Neuerung, die erstaunlicherweise mit dem Zusatz „Ex Int. res.“ erst am 11.3. (!) in den Hofkammerprotokollen vorgemerkt ist, mußte nun auch noch das Obristjägermeisteramt entsprechend angewiesen werden. Dies geschah unter dem gleichem Datum mit Reinschrift vom 18.3..⁵⁷⁷¹ Anfangs wie im für den Kurfürsten bestimmten Bericht, deckt sich der weitere Wortlaut dann mit der vom Hofkammerpräsidenten zu Papier gebrachten Vorlage. Am Schluß steht: „, München, den 11. Merzen 1766, Ex Comiss. vi resol. V. 6.¹⁰ pass.. Jn Pleno, chl. Baron V. Mayr dir., chl. Baron V. Kosteletzky Sen. prop..⁵⁷⁷²

Als Beispiel wie ein von Kosteletzky am 17.3.1766 im Plenum vorgetragenes Pechlerpatent abgefaßt war, sei das für den Pöchler Jakob Gerstl im vollen Wortlaut mitgeteilt. „Patent. Von Gottes Gnaden Wir, Maximilian Joseph p.p., Geben hiemit allen und ieden Unsern Pflegern, Richtern, Castnern, Wildt- und Forst Meistern, yberreithern, holz-Forstern, auch Amtleuthen und Underthonnen, denen dises Unser offene Patent vorgebracht wirdet, gdist. zuvernehmen, wasmassen Wir den bishero in Unsern beeden Pflegghrtern. Hengersperg und Winzer, Rentamts Straubing, aufgestölt burgerl. Pöchler zuerstbemelten Hengersperg Nammens Jacob Gerstl neuerdings gdist. verwilliget haben, solch dessen seith ao. 1738 genossene Pöchlerey gestalten forthsetzen zedörffen, dz Selbiger das Pöchlen in erholt beeden Pflegghrtern. sowohl in Unsern aigen als dasigen Underthonns Gmains-, auch vermischer ligend ainschichtigen gehölzen (!) nach inhalt Vnserer wohlfürsesehenen ChurBayri. Pollicey-, Forst- und de novo vntern 12. Jenner 1763 in Truck ausgefertigten Pöchler ordnung, jedoch mit vorwissen ieden orths Beamten und Obrigkeiten, dan vorzaigung dises Unfers Patents, auf versuechen und widerrufen exerciren möge. Annebens aber schuldig seyn solle, nach Maass vorallegiert neuen Pöchler ordnung pcto. 5 et 13 nit nur bey ied vorerwehten Pflegghrtern. entweder real- oder Personal Caution zuleisten, auch auf den Jhne erlaubt einzigen knecht sich ordentl.^{en} Vorweis⁵⁷⁷³ ertheillen zlassen, dan eben und keine andere, als mit dem Reichsapfl bezeichnete zweye Hackln hierorths an sich zubringen, die alte hingegen bey schwerer Straf nicht mehr zugebrauchen, wie nitweniger alles Pöch zu Unsern Städt- und Märkten zulifern und selbige damit zuversehen, anderwertshin aber aus Vnsern ChurBayri. Landten bey würckl. Confiscation Keineswegs zuverführen und zuverkaufen. Auch mit sothannen Pöchlen ain gehölz nur alle 3 oder 4 Jahr einmahl zubesuechen, mithin demselben keine andere Riz, als es in der Neuen Pöchler ordnung enthalten, zuversehen, folgsam dem gehölz keinen schaden zuezufügen, sondern villmehr auf die ein und andern ohrts heiml. einschleichend vnzulässige⁵⁷⁷⁴ Pöchler und Stimpler seine fleissige aufsicht zuhalten, auch ieden ohrts obrigkeit anzuzaignen und namhaft zumachen, damit selbige abgestölt und zur gebührenten correction gezogen⁵⁷⁷⁵ werden mögen. Wo ybrigens Er, Jacob Gerstl, Uns vor solch gdiste. verwilligung Jährl. und eines jeden Jahrs besonders, und zwar zu ieden vorderdeutten Pflegghrtern. statt der bisherigen 3 hinkünftig 4, in allen also acht Gulden Stüft geldt zuerlegen, yberhaupt aber derselbe in genüessung diser Pöchlerey bey vermeidung widerumiger aufhöbung solch gdister. concession sich allerdings vnklaghaft zuverhalten, auch dem Pöchlen selbsten fleissig obzuligen und sohin solches nit blosserdings denen knechten, als welche nur auf dz Pöch, keines weegs aber auf cultivirung der Gehölz bedacht seynd, alleinig anzuvertrauen, sondern selbsten mit- und beyzuseyn, volgl. vor die beschechente schaden zuhaften hat.

Alle eingangs gemelt Unsere Beamte vnd Underthonnen haben solchemnach mehrangeregten Jacob Gerstl solch Jhne gdist. verwilligtes Pöchln in lezt berührt beeden Pflegghrt. aigen und hierin vermischten ainschichtigen, auch vnderthonns Gmains gehölzen, jedoch gedachter Pollizey-, Forst- und Pöchler ordnung gmess zuverstatten und selbigen kräftigst zumanuteniren. Zu Vrkundt dessen Wir Jhne dises offene Patent vnter Vnsern hieanhangenden hofCammer Secrete ertheillen lassen, in Unserer Haupt- und Residenz Statt München, den Siebenzehenden Monnaths Tag Merzen im Sibenzehenhundert Sechs und Sechszigisten Jahrs.⁵⁷⁷⁶

Am 4.3.1766 lief ein Bericht der Rentkammer Amberg ein, in dem es um die „nachthailige anstehlung ainiger Pöchler in oberpfälz. landts herrschaftl. Waldungen“ ging.⁵⁷⁷⁷ Wohl davon ausgehend ist in den Protokollen der Statuskommission ein Hofkammerschreiben vom 4.7. erwähnt, das von

den „in der Oberr Pfalz gegen auf gewisse Zeit zuerreichenden Bestimmter Stüftgelter anzustellen Begutachtete Pöchler(n)“ handelt. Der Beschluß vom 14.8. lautete dazu: „Die in denen oberpfälz. Forstmaister-ämtern anzustellen Beguetachte Pöchler mögen zwar - jedoch vor dermahlen nur auf drey Jahrlang, mithin zur prob-gegen abrichtung der ausgeworfenen Stüftgelter und mit der Bedingnus angestellt werden, das nach Verflus solcher drey Jahren angeregtes Pöchlen bis auf weiters erfolgt gdiste. Verwilligung gänzlich eingestellt, indes- sen aber einiges Pöch nicht ausser Lands Verkhaufft werden solle“.⁵⁷⁷⁸ Anscheinend erwies sich diese Lösung letztlich als unbefriedigend, denn ein neuerlicher Hofkammervorstoß wegen „Anstellung einiger Pöchler in der Oberr Pfalz“ vom 29.5.1767 wurde am 1.7. wie folgt gutgeheißen: „Bey der Vorgestellten Bewandsame und da in dem unterm 12.^t jan. ao. 1763 in Truck ausgefertigt gdisten. Gral. Mandat der Pöchler halber wider alle den Waldungen und Jungen Gehölz zufiegenden Schäden mittels leistender Caution genugsame Vorsicht gebraucht worden, wollen Ihre Churfrl. Drtl.^t gdist. geschehen lassen, daß dem Gutachten gemäß einem jedem sich anmeldenden Oberpfälz.^{en} Pöchler ab Exemplo der Hierländischen die Patenta ausgefertigt werden dürfen, worinnen aber enthalten muß seyn, daß bey Verübenden Schaden denselben die Patenten alsogleich Benohmen und Sie zur Strafe gezogen werden sollen“.⁵⁷⁷⁹

Aus den Sitzungsprotokollen des Hofkammerplenums sollen noch zwei besondere, mit der Pechgewinnung in Zusammenhang stehende Fälle folgen. Unter dem 25.9.1766 beantragte das Gericht Dingolfing, daß „die auf den daselbst Raub Pöchlen halber zuverhaft gesessenen Michael Gehehager erloffene 6 f. 39 x. ratificirt werden mechten“. Der dazu gefaßte Beschluß lautete: „Jst die ratif. ingrossirtermassen zuerthailen und dem Rentamt Landshuet dauon nachricht mit dem anhang zu geben, dem Beamten zu bedeithen, das Er seine Bhrten. disfals dahin erstatten solle“.⁵⁷⁸⁰ In dem von Kosteletzky selbst vertretenen Beschluß vom 17.11., worin es - angezeigt durch das Pfliegergericht Miesbach - um den „mit vnerlaubten Pöchlen sich vergangenen Caspar Kürschhofer, lediger Paurns Sohn zum Reither“⁵⁷⁸¹ ging, hieß es dann: „rescribatur mitls Befelch, der Beamte habe gemess seines abgegebenen Guettachtens disen Frävler durch einen Baader visitiren und alsdan, wan Er taugl., unter dz Militare herein lifern zlassen“⁵⁷⁸². Dem Chl. Hofkriegsrhat mitls Sig. hieruon nachricht.“⁵⁷⁸³

Abschließend muß noch der Sohn Johann des schon früher erwähnten⁵⁷⁸⁴, doch seit Jahren in kurfürstlichen Wäldern nicht mehr zugelassenen Pechlers Jakob Fueß aus Puchschlag erwähnt werden. Über ihn versuchte die Familie nach Erlaß der Pechlerordnung wieder an ein Patent zu kommen. Unter dem 3.8.1764 steht das Begehren erstmals in den Akten.⁵⁷⁸⁵ Bereits am 27.8. traf ein Promemoria⁵⁷⁸⁶ wegen der erbetenen Patenterteilung ein.⁵⁷⁸⁷ Am 29.10. suchte man nach dem Antrag.⁵⁷⁸⁸ Mit Datum 6.11. ist ein Beschluß vorgemerkt, bei dem der Hofkammerrat von Aretin wie auch späterhin federführend war. Danach wurde dem Dachauer Kastenamt die Abweisung mitgeteilt, verbunden mit der Bemerkung, „wan aber die Vorgescribne umstandt Von einer beträchtlichkeit, seye Bricht zu erstatten“.⁵⁷⁸⁹ Bestimmt hatte Kosteletzky auf diese Entscheidung hingewirkt. Am 14.11. bekam das Gericht Dachau einen neuen Beschluß „mit widerholter abweisung, den Fues, Pöchler zu Puechschlag, um ein Pöchler Freyheit“.⁵⁷⁹⁰ Im nächsten Jahr ging diese Auseinandersetzung weiter. Vom 31.5.1765 gab es einen weiteren Beschluß an das Dachauer Gericht und Kastenamt über „den Fues, gew(esenen) Pöchler zu Puechschlag um ein Pöchler Patent in Negat(ivam)“.⁵⁷⁹¹ Am 6.8. erhielt der Dachauer Landrichter den Auftrag, „er habe den Joh. Fues, Pechler zu Puechschlag, das weittere anlangen und Schwarz Pöchlen beyr arbeitshaus straf in Eisen und Band zuerbiethen“.⁵⁷⁹²

2.8.2. Sonstige Amtsgeschäfte und vormalige Zuständigkeiten der Forstkommission

Außer den Pechlerangelegenheiten konnten mit Hilfe der Hofkammerprotokolle nur wenige sonstige Aufgaben ausgemacht werden, die Kosteletzky-Senior zusätzlich zu erledigen hatte. Entsprechende Eintragungen finden sich aber ebenfalls erst⁵⁷⁹³ ab August 1765. Am 13.8. wurde das zuständige Rentamt⁵⁷⁹⁴ zum Bericht aufgefordert, „rat. abtreibung des holz in der Ridl- hitten Von Glashitten Maister alda“.⁵⁷⁹⁵ Unter dem 7.10. heißt es: „Riedenburg ans G. um bht. dz original und copialiter“⁵⁷⁹⁶ an Kösching und Abensperg, anl. des Scheibeckhers zu Magmanstorf⁵⁷⁹⁷ et 3 cons., Baadaschen prennern, ctra. 15 unberechtigte derley Podaschenprennern deren gaudirentes Recht“.⁵⁷⁹⁸ Mit Datum 26.4.1766

ist nach einem Beschluß der Hofkammer ad Intimus vorgemerkt: „den Brindls, conventualen zu Aspach⁵⁷⁹⁹, Pfarr Vicarius zu Ering⁵⁸⁰⁰, um ein Wasser bschlacht holz mit beguettachtung der helfte, wo nit des ganzen quanti btr.. B. V. Kosteletzky Sen.“.⁵⁸⁰¹ Unter dem 9.6. erging an das Gericht Kötzing die Aufforderung zur Berichterstattung wegen „des Gigs, Försters zu Cam, et cons. um traidt und Schmalz“.⁵⁸⁰² Am 23.7. verlangte die Geheime Finanzkommission⁵⁸⁰³ eine Meldung der Hofkammer, für die Kosteletzky vom Mautamt Braunau eine Stellungnahme einholte. Es handelte sich diesmal um Bauholz für den Pfarrvikar von Ehring.⁵⁸⁰⁴ Unter gleichem Datum wurde das Rentkassenamt Straubing zur Instandhaltung⁵⁸⁰⁵ aufgefordert. Gegenstand war das „Anlangen des Hallers aus Böhheim und Aschenbrenners uf der Holzmihl rat. kiesgraben Von Glashittenmaister Fritsch⁵⁸⁰⁶“.⁵⁸⁰⁷ Am 19.9. bekam der Senior noch die Anzeige des Gerichts Kötzing über eine „Holz sach zu Glashitten“ zur Erledigung zugewiesen.⁵⁸⁰⁸ Insgesamt also ein sehr beschränkter Einsatz über die Pechlerangelegenheiten hinaus.

Wo sonst die Forstkommission auf der Entscheidungsebene oder als Gutachtengeber befaßt gewesen war, soll nun noch an bislang zu kurz gekommenen Nebennutzungen bzw. anderen Beispielen aufgezeigt werden.

Nach der Ämterrechnung des Jahres 1760 für die gefreite Reichsgrafschaft Hohenwaldeck im Gericht Miesbach sind wegen Däxestümmeln an 374 Bäumen Holzstrafen von insgesamt rd. 57 Gulden verhängt worden.⁵⁸⁰⁹ Dazu heißt es später: „Nachfolgende Vnderthonen haben Bey der anfertten im Herbst vorgehomenen Däxen gewünnung am Freygebürg die pämb dermassen yber die Lobl.^e Forstordtnung zunae am Gipfl hinauf gestimblet, das bej manchen mehrers nit als das Creuzl, ja höchstens nur 2 oder 3 Cränz stehent verbliben. Wodurch das notweindig Eruolgen müesse, das solch schadhafft festimblete pämb nit allein an deren waxthumb gehindert, sondern die mehriste hiruon gänzlichen verderben werden.“⁵⁸¹⁰ Zu einem Forstinstruktionentwurf des Gerichts Aibling für die eingeforsteten Untertanen „in denen Freybergen-Waldtungen Thurhamb und Jenbach“ äußerte sich der Obristjägermeister unter dem 6.8.1761 wie folgt: „angesehen mir gar wohl bewust ist, dz die Berg Situation von dem Ebenen landt weith entfehret seye und sich derenthalben kein Forstordnungsmessiges regulativum von darumben nit einführen lasset⁵⁸¹¹, weillen die Vnterthonen ausser dem Däxstimblen, iedoch auf gemessene arth, in gebürg vnmöglich leben und ihr oeconomicè bestreiten kunden“.⁵⁸¹² Dennoch wurde die Instruktion von der Forstdeputation am 25.8. genehmigt.⁵⁸¹³ Mehrfach konnten auch in den Hofkammerprotokollen Hinweise auf durchgeführte „Däxenvitationen“ gefunden werden⁵⁸¹⁴, was bestätigt, daß die Nachschau alle Jahre erfolgte. An dieser Stelle sei nochmals auf die Aussagen über das Däxestümmeln im Schlußsatz der Streunutzungsordnung vom 26.4.1763 verwiesen.⁵⁸¹⁵

Gegendweise verbreitet war die Selbsterstellung von Ziegeln für Bauvorhaben, besonders nach Bränden. Am 20.8.1754 äußerte sich die Forstkommission zustimmend zum Antrag des Hölzl, Müllers zu Lengham⁵⁸¹⁶, wegen „erpauung eines Zieglstadls Vnnd prennung der Ziegl zur Herstehlung seiner Wohnung“.⁵⁸¹⁷ Unter dem 7.9.1756 ist ein Auftrag an die Landshuter Regierung vorgemerkt, nach Einvernahme des Beamten zu Vilsbiburg „wegen Ziegl Prennen des Paur Mayerhofers in der Gassau et cons. zubrichten, weme dz Gehilz gehörig, ob solches von Grundtherrn hergelassen Vnd ob nichts dargegen einzuwendten“.⁵⁸¹⁸ Am 21.4.1763 wurde dem Gericht Rottenburg mitgeteilt, daß weil der Söldner Phillipp Sigl den „äusseristen Paufahl andersgestalten nicht zuwendten und die Stain mit Geld zubezahlen, auch weith herzuführen vermag, Er dem erforderlichen Zieglöfen dermassen errichten derffe, das Suplicant nach abgebranten bedürftigen Ziegl Zeich, worzue derselbe die gegrabne Wurzen und Stöckh zu applicieren, den ofen widerumen einzureissen, auf nicht erfolg dessen aber erwehntes Gericht Rottenburg solches zubefolgen und nicht zeunterlassen hätte“.⁵⁸¹⁹ Unter dem Datum 16.7.1763 erhielt das Rentamt in Landshut den Hofkammerbeschluß hinsichtlich der „Gestattung des Zieglprennen auf 3 Jahr für den Paul, Paur in Gassau et. cons.“.⁵⁸²⁰ Schließlich sei noch eine Hofkammerweisung an das Gericht Mainburg erwähnt, demzufolge „dem Limer zu Massenhausen⁵⁸²¹ zum Haus bronnen Vnnd Pachofen pau verwilligte Zieglstain brennung mit dem auftrag, dz er zu erfihlung seiner intention Vnnd nach auf geführten Pau dz Zieglprennen Vnderlassen solle“.⁵⁸²²

Mit wenigen Ausnahmen genehmigte man die Ziegelselbsterstellung nur, wenn das hierfür benötigte Brennholz verfügbar war. Die Bewilligungsdauer erstreckte sich auf drei Jahre und galt allein für den Eigenbedarf. Verkäufe oder anderweitige Abgabe von Erzeugnissen waren also ausgeschlossen. Danach mußte der Ziegelofen wieder zerstört werden.

Sallitersieder benötigten für ihre Arbeit vor allem Holz und Asche. Am 20.6.1764 erging an das Rentamt Landshut eine Weisung wegen „holz abgab zum Salpeter werckh dem Schropp, Salpeter sieder zu Osterhofen“.⁵⁸²³ Unter dem 13.10. ist dann ersichtlich, daß „man dem ght. Osterhofen aufgetragen, ihme 25 clafter Holz aus dem Forst Hardt abzulassen“.⁵⁸²⁴ Vom 24.7.1765 stammt noch eine Vormerkung an das Gericht Marquartstein wegen Asche für den Schönberger, Salliter in Rottau.⁵⁸²⁵ Schließlich erließ man am 27.1.1769 eine Anordnung⁵⁸²⁶, deren Anliegen in der Kurpfalz-Baierischen Gesetzessammlung⁵⁸²⁷ den Randvermerk: „Wem das Podaschenbrennen gestattet werden solle“ trägt. Zwar geht auch aus ihr nicht hervor, ob der bereits unter dem 1.6.1754 an das Rentkassenamt Straubing versandte Entwurf für eine neue Aschenbrennerordnung⁵⁸²⁸ Rechtskraft erlangte, doch zeigt sie erneut das ernsthafte Bemühen, erkannte Übelstände mit vor allem für die Wälder nachteiligen Folgen abzustellen. Deshalb wurde folgendes verfügt: „L.G., da dem vorkommen nach die Podasche, welche ein ohne vorherho erholt unser Landsherri. gdist. Verwilligung auszuführen verbotenes product ist, dermahlen ausser Lands so sehr gesucht wird, daß (da-)durch in unseren Lande eine Menge Leute, welche des Podaschen siedens keines wegs Berechtiget seynd, sich ein Geschäft daraus machen, welches um somehr von Grosser folge ist, daß diese Leute, wenn sie die Aschen nicht Bekommen, solche an orten, wo deren unsern Saliterer und Seifensieder und andere professionisten⁵⁸²⁹ selbst Benötigt seynd, zu der Lezteren Beträchtlichen Schaden auf- und fürkaufen, ja wohl gar das gute Brennholz darzue ver-(schleudern⁵⁸³⁰) und dardurch die Waldungen Ziml. abschwenden und ruiniren. So haben Wir für nothwendig an(ge)sehen, um diesen consequentiosen handwerk⁵⁸³¹ kein ferneren fortgang und seine Tägl. überhandnehmende erweiterung zugestatten, diesen Podaschen siedens halber uneinstellig eine ganze Verfassung zu machen, sohin hierzue nur gewisse angesessene Leute mit jährl. zu renovirenden Patenten⁵⁸³² Zu Bevollmächtigten, all übrige Pfuschereyen aber, weilien Vorwurfs den Saliter sieden nachtheillig und nur der anlast Zum holz Verschwenden seynd, ernstl. abzustehen. Zu erfüllung dieser, unser gdigsten. intention⁵⁸³³ würdet euch sonach gdigst. anbefolchen, mit Vernehmung unser in dem Euch gdist. anvertrauten Fürstenthum der Oberrpfalz entlegenen Pfliegerichten und Forstämtern Zu unser hofkammer gehors. einzuberichten, ob und in was für orten in denen ermelten Pfliegghrten. und denen inclavirten hofmarchen⁵⁸³⁴, von welch Lesteren die noth durften mittels Circular Patents⁵⁸³⁵ abzufordern ist, das Padaschen Brennen ohne schaden unserer eingenthüml., dan unser getreuen Stände unterthanen angehörigen Forsten und Waldungen Verwilliget und wie vill jährl. Podaschen gebrennet, auch wene und was für angesessene Leuten hierauf die gdiste. Lizenz ertheillet, nicht weniger was vor eine Recognition jährl. gefordert werden konnte. Massen der erzeigende Podaschen konftighin ausser Lands zuverkauffen alles Ernsts Verboten wird, wordurch der Ausländer solches anderwärts Zesuchen Bemüssiget, mithin dem Jnländischen Verdörbl. holz Verschwendern und Mißbrauch der dem Saliterer und anderen handwerchen dienenten Aschen gesteuert würde.“

Immer wieder setzten sich insbesondere Anzinsler gegen die Auflage des Stöckegrabens zur Wehr. Dazu heißt es unter dem 15.7.1765 in einem Befehl des Kurfürsten an den „H(erm) Pollizey com(missär) der weitteren besorgungs willen, gheimb. Sig., in betref des Stök ausgraben bleibt (es) bey der Vorigen resol.“.⁵⁸³⁶ Am 30.7. erging dann diese Verfügung an die Regierungen und Rentämter, wonach „Jennen, so mit 8 clafter eingeforstet hieran 7 clafter in Scheitern Vnnd 2 Clafter in Stöckchen darauf zu geben, mithin auch bey denen übrigen Forst Zinsern, so mehr oder weniger Holz zu fordern, uf gleiche weis mit der abgab proportionaliter zu verfahren seye“.⁵⁸³⁷

Die Anträge auf Teilungsgenehmigung für Gemeinhölzer nahmen seit 1759 immer mehr zu. Am 18.9.1764 wurde die Hofkammer auf Weisung des Kurfürsten tätig. Sie hielt eine von der nächst Mindelheim befindlichen Gemeinde Mattsies beantragte und wohl bereits in Aussicht gestellte⁵⁸³⁸ Holzabteilung für durchführbar, falls das Obristjägermeisteramt nichts dagegen vorzubringen habe.⁵⁸³⁹ Am 1.10.1766 behandelte man im Plenum das Anlangen der ebenfalls in der Nähe Mindelheims gelegenen Gemeinde Unterkammlach um Ausstellung eines Befehls wegen der „bereiths Mündl. in loco Mündlheimb⁵⁸⁴⁰ gdist. zuegesagte(n) Gmains holz abthailung“.⁵⁸⁴¹

Zusammenfassend betrachtet, entfiel vor allem eine Hauptbetätigung der Forstkommision, die Zuweisung von Holzsortimenten an andere Behörden und die Begutachtung von solchen Anlagen der Untertanen.

2.8.3. In des Vaters Spur

Mit dem Frieden von Teschen fiel 1779 auch der im Innviertel gelegene, an die 14 000 ha große Kobernauser Wald an das Erzhaus Österreich.⁵⁸⁴² Früher gewöhnlich Henhart genannt, kam er erst 1439 durch den Kauf der Herrschaft Friedburg an die bayerischen Herzöge. Nach der im Jahr 1468 erlassenen Forstordnung sollten künftig im Forstmeisteramt „gegen dem Mättigthal“ nurmehr elf Huetleute ihren Dienst tun und im Forstmeisteramt Hochkuchel deren neun. In den Hofkammerprotokollen und anderen Akten sind immer wieder Vorgänge über diesen Forst vermerkt, anfangs vor allem Hinblick auf die dortige Pottaschengewinnung und letztlich dann doch nicht verwirklichtem „kommerziellen Holzverschleiß“. So heißt es 1755 in einer an die Forstkommision gerichteten Signatur der Hofkammer wegen eines Passes für den in Landshut lebende Handelsmann Ignaz Staindl zur beabsichtigten Ausfuhr von 60 000 Klafter aus dem Kobernauser Wald stammenden Buchenholz nach Wien: „Wie nun aber solches eine Sach, welche respectu des Holzschlags vorzüglich zu wohlgedacht Chl. ForstCommission gehörig, als will man Hof-Cammerseiths zu Belieben stellen, obe nit von da aus dz Rentamt Burghausen vernommen und über die umständt des schon einsmahl von dennen Gag- und Gerbl. Erben intendirt worden sein sollenten, derley vnschäd. Holz negoty⁵⁸⁴³ mit der Chl. HofCammer vnd auch mit dem Commerciens Collegio umb so mehr conferiert werden wolle, als diser Vorschlag die Rentamt Burghausi. Casten gfohl zuuermehren vnd einen ansehentl., respee. neuen Fundum zu verschaffen Hoffnung geben könnte, da mit demselben unter Guetten vernemmen⁵⁸⁴⁴ zu werckh gegangen wurde.“⁵⁸⁴⁵ Vom gleichen Jahr stammt auch eine Hofkammeranfrage wegen einer „Podaschen- oder Flushitten in Kobernauser Wald“.⁵⁸⁴⁶ Für die jährlichen Pottaschenabrechnungen war der Gerichtschreiber in Friedburg zuständig.⁵⁸⁴⁷ 1763 ist dem Hofkammerrat Hezendorfer „die Direction über dz. Fridtburg. und Traunstaini. Podaschen Sudwesen iebertragen worden“.⁵⁸⁴⁸ Am 6.4.1764 wird nach einem Schreiben gesucht, in dem es um „des Groff et 1 cons., anwäldten, Kobernaus. Holz Negotium“ ging.⁵⁸⁴⁹

Vom 6.7.1765 stammt eine gefaltete, gesiegelte und mit dem kurfürstlichen Handzeichen versehene Urkunde, in der es u.a. heißt: „Gleichwie Wür nun Unseren würcklichen HofcammerRhat Baron von Kosteletzky Specialiter anbefolchen, das derselbe mit ainig ihme zugegebenen officianten und andern Persohnen ins Rentamt Burghausen sich unuerziglichen begeben und hierinen die beaugscheinung der in selbigen district ligenden Försten, besonders aber der weithschichtigen Kobernauser Waldung, und observirung aller gelegenheiten, welche (der) auf der holz ausfuhr an ort und ende, wohin es am thunlichst- ist einschlagen, nach der ertheilt sonderbahren Instruction in einer verlässigen Mass umso ohnhinderlicher bewercken solle, als es nicht gemeint ist, niemandt sein hergebrachtes Recht des holz Schlag und hieruon abhangenden ankauf zubeschrenckhen oder zu hemen, sondern nur allein - wie schon erwehnet - den bedacht nemmen und ein genuines detaille⁵⁸⁵⁰ entwerffen zu lassen, in welchen Zustand die Waldungen stehen und welchemassen die benutzung derenselben sich auf diese oder ienne weis mit ausschlagung⁵⁸⁵¹ aller Kösten tournirend machen lassen⁵⁸⁵²“. Man solle Baron von Kosteletzky in seiner Arbeit fördern.⁵⁸⁵³ Zwar hatte der Geometer v. Paur schon 1723 „disen Forst nit weniger als auch andere benachbarte der orthen in einen Geometrischen Plan oder Grundriß“ gebracht⁵⁸⁵⁴, aus einem „Einlagzettel“ ist aber ersichtlich, daß dieser am 23.11.1742 an Generalfeldmarschall Graf von Seckendorf „per Stafetten nach Ranshofen yberschickht worden vnd seithero nichts hieruon zuruckh kommen“.⁵⁸⁵⁵

Aus den fortlaufend benummerten Schriftstücken läßt sich darüber folgendes entnehmen: Am 16.7. traf die Kommission erst nachts ein. Lt. Protokoll vom 18.7. wurde dann der „Flus Fischbach⁵⁸⁵⁶“ von seinem Ursprung bis zum Ende vom Traunsteiner Klausenmeister und einem Waldknecht des Salzmeieramtes Reichenhall untersucht. Bei einer fünf Stunden dauernden Waldvorbesichtigung mit dem Pflégkommissär mußte man „hierinnen eine solche wider alle Forstordnung getriebene Würtschaft ersehen, inmassen das holz wo es nur am füeglichisten herausgezogen und kein einzige abgab Schlagweis Tractirt“.⁵⁸⁵⁷ Die jeweiligen Erledigungen sind von Kosteletzky täglich

festgehalten worden, auch gingen mehrfach Berichte an die Hofkammer, so unter dem 26.7. und 4.8.⁵⁸⁵⁸ Vom 19. mit 23.8. befand sich der Kommissarius in München, vermutlich zum mündlichen Vortrag.⁵⁸⁵⁹ Zur Durchführung der „Bacharbeit“⁵⁸⁶⁰ wünschte er am 2.9. fünfzig Mann aus der Garnison Braunau.⁵⁸⁶¹ Am 7.9. ist von einer als Lagerplatz angekauften Wiese die Rede.⁵⁸⁶² Am 18.9. traf ein Militärkommando aus Straubing ein, das aus einem Leutnant, einem Feldwebel, zwei Korporalen, vier Gefreiten und 42 Mann bestand.⁵⁸⁶³ Schon am 9.11. erfolgte die Triftprobe. Darüber heißt es im Bericht vom 15.11. u.a.: „... wie das den 9.^t huius die Pacharbeith nicht allein zu Munderfing geendtigt, sondern zugleich durch den maistenthails neu hergestellten Graben und hiermit würckhl. eingelaiten Riedl- in Humel Bach vnd so weiters diser in Schalchaflus und Schalcha in die Mattig bey Uttendorf mit ainigen clafter Holz von Munderfing bis Uttendorf die Trift zur Prob vorgenommen worden seye, wo sich gezaiget, das durch einen Terrain von 4½ stund ohne mündeste Beschwerdt in 2 Stund dz Holz ganz fieglich getriftet vnd dadurch der Hauptstein gehoben worden“⁵⁸⁶⁴,⁵⁸⁶⁵ In kurbayerischer Zeit errichtete man vier Klausen. Die gesamte Triftstrecke betrug 71,3 km von der Riedlklause bis zum Holzgarten unterhalb Braunau bei Hagenau.⁵⁸⁶⁶ In den Hofzahlamtsrechnungen für das Jahr 1765 befindet sich dazu folgender Eintrag: „Dem Churfürstl. HofCammerrath H. Balthasar Maximilian Baron von Kosteletzky seind wegen der ihme gdigst. übertragen gewesten Kobernauserischen Wald visitations Commission die vom 6.^t July bis 10.^t 9ber anno 1765 sowohl auf demselben und den mitgehabten officianten Danzer nach Täglichen 10 et 3 f., als mehr andere hierzue nöttig geweste Persohnen erloffene deputata, Jtem die zu bestreiten gehabte Post- und Lehengeföth gelder, Bothen- und Holzhackerlöhner, auch triftbach arbeit, so mehr andere unkosten kraft Signiert und bescheinter Specification zu bezahlen gewest mit f. 4 900 9½ dn.“⁵⁸⁶⁷

1766 sind durch Berichte weitere Triftbucharbeiten belegt⁵⁸⁶⁸ sowie die Erledigung eines Kommissionsauftrags in Friedburg, „rat. ruinirten Fischwassers um Schadloshaltung“ für die Witwe Augustin des früheren Pflegkommissärs.⁵⁸⁶⁹ In den diesjährigen Hofzahlamtsrechnungen ist vermerkt: „H. Balthasar Maximilian Baron von Kosteletzky seynd in anno 1766 auf Kobernauser.° Wald- und Trift Commissions Ausgaben, so derselbe nach dennen ad Cammeram übergebenen und ratificierten Rechnungen verwendet, zu folge ordonanz und bescheinung hiebey guttgemacht worden 24 839 f. 27 x.“⁵⁸⁷⁰

Nach der Urkunde vom 6.7.1765 sollte Kosteletzky-Junior auch einen Voranschlag über die künftig beste Nutzung des Kobernauser Waldes machen.⁵⁸⁷¹ Wie seine am 19.11.1767 nach nun dreijährigem Probelauf erstellte Kosten-/Nutzen-Analyse aussah, wird als an dieser Stelle besser passend, im folgenden ungekürzt aufgezeigt.⁵⁸⁷²

„Bilance oder Sumarischer Entwurf. Über den Ertrag des Neu Etablierten Braunau. Holz-Gartens und Schopper Blazes in absicht auf eine Bessere Benutzung des Kobernauser Walds. Verfast den 19. 9bris ao. 1767.

Ausgaben

23 100 Klafter Holz, welche ao. 1765, 66 et 1767 geschlagen und aufgemacht worden, kosten an hacker- und Trifterlohn, so anderen, Bis in holzgarten gestellter in allen	23 100 f. - x. -.
652 Bäum zu Schiffläden ⁵⁸⁷³ ab 48 Kellheimer- ⁵⁸⁷⁴ und Salz-Schif ⁵⁸⁷⁵ zuschlagen, zuschneiden, zuführen und Bis in holzgarten zubringen Betragen an Unkosten	4 320 f. - x. -.
Besoldungen, Reiskösten und zufällige ausgaben samt der reparation der Canalen und unterhaltung der Trift auf die Jahr ao. 1765, 66 et 1767	3 900 f. - x. -.
Summa der Ausgaben t(u)t.	31 320 f. - x. -.

Einnam.

10 000 Klafter holz a 1 f. 30 aus dem Holzgarten tt.	15 000 f. - x. -.
1 100 Klafter holz nach obigen Preis in das Churfürstl. Bräuhauß Mattigkofen	1 650 f. - x. -.
12 000 Klafter Scheider holz nach 1 f. 45 x.	21 000 f. - x. -.
Von denen in holzgarten Bereits Verhanden und noch im Wald liegenden, auf 48 Kellheimer und Salzschif aus- geschnidene Schiffläden, Kipfern ⁵⁸⁷⁶ und anderen hat man Bereits 9 complete Schif herstellen lassen, werden für dermalen nur gering angeschlagenermassen a 300 ausgesezt	2 700 f. - x. -.
Weiters Betragen die läden und holzwerk zu denen übrigen zu Verfertigen kommenden 39 Schif gering ange- schlagenermassen	7 800 f. - x. -.
Und der Kollstätts Ertrag ⁵⁸⁷⁷ importiert	1 400 f. - x. -.
Summa der Einnam tt.	49 550 f. - x. -.
Hiervon gerechnet zum Stockraum ab 23 100 Klafter Holz a 10 x. pro oerario, so eine neue Einnam ist	3 850 f. - x. -.
Dann ferners Stockraum ab denen geschlagenen 652 Bäum Schoppenholz ⁵⁸⁷⁸ a 48 x.	521 f. 36 x. -.

Weiters davon gerechnet das Jntee. á 5 pro Cento von denen zu Anrichtung des ganzen Werks ausser Vorstehenden ausgaben Vorgeschossenen Haupt-Cassa geldern, als pro 1765 7 137 f. ½ x., dann pro ao 1766 24 839 f. 27 x. und pro ao 1767 20 000 f. und zwar von denen erstern 7 137 f. ½ x. pro ao 1765 auf ¼ Jahr	89 f. 8 x.1 dn.
Dann pro ao 1766 et 1767 hiervon	713 f. 42 x. -.
Item von denen pro ao 1766 empfangen und Verrechneten 24 839 f. 27 x. pro ao 1766 et 1767	2 483 f. 57 x. -.
Und von denen pro ao 1767 weiters empfangenen 20 000 f. auf ein Jahr	1 000 f. - x. -.
tt.	8 658 f. 23 x.1 dn.
So Bezeigt sich als ein würclicher Profit, dergleichen S ^r Churfürstl.en Drtl. pp. Bis dahero noch nicht gezogen	40 891 f. 36 x.3 dn.
Mithin trifft von dießen 3 Jahrgängen uf ein Jahr	13 630 f. 32 x.1 dn.
NB. Die alda angelegt geweste Bodaschen Prenserey hat all Jährlichen sicher 15 000 Stämm holz erforderlich gehabt, von welchen der Stockraum nur gering angeschlagenermassen a 30 x. 7 500 f. importiert hätte, von dießen aber niemalen nichts in Verrechnung gebracht worden, hingegen die Bodaschen Prenserey uf 3, folgbahr ein Jahr in das andere gerechnet uf ein Jahr nur 668 f. 1 x. ertragen, solch leztere von der ieztmaligen Ertragnis in Vergleich gestellt, Verbleibt iedannoch zum überschuß und Profit uf ein Jahr übrig	12 962 f. 31 x. - .“

Selbst diese wenigen Angaben über die Kommissionstätigkeit im Kobernauser Wald zeigen, daß der Kosteletzky-Sohn auch einer solch vielschichtigen Aufgabe fachlich gewachsen war. Insbesondere seine zahlreich vorliegenden, hier aber übergangenen Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die damals im Innviertel vorherrschenden Waldverhältnisse. Zudem stützt sich seine Forstnutzungsbilanz auf einen zu dieser Zeit durchaus noch nicht allgemein üblichen Bewertungsmaßstab. Für die Nachfolge seines Vaters als Oberwaldmeister hätte er bestimmt die nötigen Fachkenntnisse mitgebracht.

2.8.4. Der letzte Außendienst im Lamer Winkel (1766) ⁵⁸⁷⁹

Für die dortigen Untertanen begannen die Schwierigkeiten, sich mit Holz wie bisher nach eigenem Gutdünken aus dem ehemaligen Waldbesitz des Klosters Rott zu versorgen, mit der von der Forstkommission 1752 „gdist verfiengen universal“⁵⁸⁸⁰. In der Tauschvereinbarung von 1697 zwischen Kurfürst Max Emanuel und diesem Kloster hatte man „ihnen fohrtan permittiret⁵⁸⁸¹, dz sye dz Holz in Beybehaltung aller pfleglichkeit, iedoch nach aigenen gelusten vnd gefahlen schlagen durften“. Nun aber sollten sich alle Untertanen, sowohl in den landesherrlichen, wie ebenfalls in den eigenen und gemeinschaftlichen Waldungen den Holzbedarf anweisen lassen. „Es haben hingegen dieselbe zu disem sich ganz nit Bequemmen wollen vnd dahero ihren recurs⁵⁸⁸² zur Churfürtl. Hochlobl. ForstCommission in München mit der hiezwischen Beygebrachten anbefelchung, ihnen bis zu ergehent Endlicher resolution mit der neuerlichen imputirung interim ausser Weeg zu halten⁵⁸⁸³“. Nach einer unter dem 29.4.1765 von der Amtsrechnungsdeputation⁵⁸⁸⁵ „Ex Commissione Vermög gdist. resolution vom 30. Merzen abhin“ an das Rentkastenamt Straubing verfügten Anordnung sollte künftig allen im Pfliegericht Kötzing ansässigen Urbarsuntertanen weder der Holzschlag, noch das Riedern ohne vorherige Bewilligung und Anweisung erlaubt sein.⁵⁸⁸⁶ Dazu heißt es im einzelnen: „... Da nun aber dises (neuerliche!) gesuech immediate wider vnser gdist. vnd haubtsächlich zu Cultivierung der aller ohrten abgeschwendteten Waldtungen erlassene Verordnung laufet, So haben wir gdist. resolviert, daß die Supplicanten ain- für allemahl abgewisen, iedoch auch die Forster zur generalmässig Vnentgeltlichen Vor- vnd auszaigung des holzes angehalten, sohin nit gestattet werden solle, dz Sye, Vnderthanen, hierinfahlß beschwerdt werden. Welches Du obgedachten PflegGericht Kötzing vnd dises denen vnderthanen sowohl alß denen Förstern der genauen erfüllung halber zubedeutten hast.“⁵⁸⁸⁷

Da jedoch die Streitigkeiten fort dauerten, erhielt der Hofkammerrat⁵⁸⁸⁸ und Truchseß Baron von Kosteletzky Seniore am 22.4.1766 folgenden Auftrag: „L.G.^r Nachdeme bey Unser HofCamer Von denen samentl.ⁿ Urbars Unterthanen deren Hauptmanschaften Schwarzenbach, Eggersperg, so anderen Unseres Pfliegerhts. Kötzing, dz widerholt vnterthänigste anlangen yberreichet worden, um selbige bey ihrer alt-hergebrachten Gerechtsame mit schlagung deß bedürftigen Holzes aus ihren Gemeinds gehülzen⁵⁸⁸⁹, dan anlegung einiger Rieder belassen und zu solchem Ende ein Holzverständiger Comissarius auf ihre Unkosten gdist. abgeordnet werden möchte, als befehlen Wir hiemit gdist., dich mit an handnemung Unsers HofCamer Sec. Krempl-

hueber den 17.⁵⁸⁹⁰ nächst eingehenden monats may ad Locum zu Verfügen und allda besagter Supplicanten inhabende gemein gehülz in augenschein, dabey aber Vorzüglich den bedacht dahin zunehmen, ob erwehnt deren gehülz dem Vorschreiben gemäss bisher in solch guten Stand vnterhalten worden, das denenselben hierinen ohne zu besorgende abschwendungs gefahr der freye Holzschlag noch fehner zugestanden und in wie weit denenselbigen die anlegung deren Riederer gestatet werden könnte, als worryber Wir nach Vollendeten Comissorio deinen Umständig- und ausführlichen CumulativBericht⁵⁸⁹¹ gdist. gewärtigen. Wo vnterdessen Wir unter heuntigen dato Unseren Pflleggirt. Kötzting aufgetragen, dir in allen Vorfällen die ghrtl.^e assistenz zu leisten, die Unterthanen aber zu abtragung deren selbst offerirten Comissions-, so anderen Kösten anzuhalten, so dir zugleich nachrichtl.ⁿ vnverhalten bleibet.“ Der vorliegende Entwurf⁵⁸⁹² samt entsprechender Weisung für den Gerichtsbeamten schließt mit „in Pleno. chfl. Baron V. Kosteletzki Senior ppt., Sec. Kremplhueber“, die Reinschriften wurden am 30.4. ausgefertigt.⁵⁸⁹³

Bereits unter dem 26.5. erging eine Kommissionsverordnung, „Nach welcher sich kinKönftig die Sammentl. ErbRechts Vnterthanen zu Gözendorf, Hudlach, Simpering, Haybichel, Vorder und Hinter Eschlingen, Ober und UnterfreudenEgg, Eckh, Threilling, Ober und Unter Schönberg, Vorder und Hinter WaldtEgg, Schwarzau, Schwarzenbach, Zackerstuhl, Sommerau, Moßhütten, Regenbachergspreng, Ober und Unterhaiderberg, Loheberg, SilberPach, Ecklsparg, Dirstain, Lamb, Englßhüt und Fröchles, qua Von Closter Roth Cedirte⁵⁸⁹⁴ unterthanen, in schlagung dess hölz sowohl in ErbRechts Waldungen alß Churfrtl. Försten, dann in Rieder, so anderen, in gleichen auch die Churfrtl. Förster mit der außweiß und anzaigung der Excedenten⁵⁸⁹⁵ Zu Verhalten haben“. ⁵⁸⁹⁶ Eingangs stellte die abgeordnete Kommission fest, „daß die außweißung Bey denen Vorstehenden Vnterthanen Zueständigen ErbRechts Waldungen und Berg lüsten⁵⁸⁹⁷ nit nur unnothwendig, sonderen auch auß seinen ursachen ohnmöglich einzuführen“ sei. Aus sieben Punkten bestehend, sollen hier nur jene Bestimmungen aufgeführt werden, die sich mit der umstrittenen Holzanweisung und anderem in den Erbrechtswaldungen befaßten.

„Vors Erste Bleibt es in Betreff dess fluder gehölzes⁵⁸⁹⁸ Bey der Vorig alten Observanz, Crafft deren die unterthanen schuldig und gehalten seynt, sich der abgab dessen auch in ihren Erbrechts waldungen jährl. Bey Gerichte Zu melden, somithin weder ohne anfrag einig derley Zufählen, noch weniger daß Verwilligte quantum der fluder Bäume Bey Straff 5 Reichßthl. Zu yberschreiten. Annebans haben selbe in Schlagung deß fluder- und Nuz holzes mitlß afarBeithung der gipfel und näste, dann der Stöcke, eine solche Wührtschafft Zu pflegen, alß es die stainige lage dess gehölz und die Beschaffenheit dess Staam holzes zuelasset. Gleicher gestalten würdtet denenselben Vors Zweitte daß Riederer in ihren Berg lüsten oder so genannten laubbergen wie sie solches Vorhin Exercirt, iedoch mit dem annexu⁵⁸⁹⁹ wider umben Verwilliget, daß sie iederzeit und Zwahr Bey einer Pönn Von 3 Reichßthaller die Rieder in Neumonde ausser einer Ehehaften ursach⁵⁹⁰⁰ schlagen, dann Bey ebenfalliger Straffe Von 10 Reichßthl. daß schwarz gehölz mit Riederer gänzl. Verschonen, welche Straffe Bey dem Zweitten Verbrechen dahin geschärpffet würdet, daß die Verbrechere statt der geldt- mit einer empfindlichen leibßBueß angesehen. Hingegen solle Vors Dritte ainzig und alleinig denen Jnnwohneren⁵⁹⁰¹ und armen lährhäuslern, welche eine KhueVich zu halten nit im Standte, erlaubt sey, höchstens 2 Biß 3 Stuckh Gayß zu halten und solche in denen laubbergen abzuwaiden. Doch mit dißem auftrag, daß sie Bey Straff 1 Reichßthl. sothannes GaißVich in daß schwarze gehölz niemahlß einhüetten und neben dem Gayß- ainiges Khue Vich nit halten sollen. Von Welch disen Puncten jedoch die jenige unterthonen, welche Keine laubBerge und Keine andere waydenschafft haben, außgenohmen sey sollen. ... Churfrtl. HofCammer Commission: Johann Heinrich Koskelezky Freyhr. Von Sladowa alß in sachen gdist. abgeordneter Commissarius“.

Ergänzend soll noch eine Angabe über das damals übliche Fludergeschäft angefügt werden, die aus einem von Kosteletzky vorbereiteten Hofkammerbericht an den Kurfürsten vom 27.6. stammt. Sie lautet: „Betreffend endtl. die fluder Päum, So bestehet ain fluder in 46 Stäm, ieder Stam zu 16 Schuech lang⁵⁹⁰², der Schuech aber Zu 12 Zohl gerechnet vnd wird ieder fluder zu 25, 26 vnd höchstens 30 f. verkauffet, woruon dem höchsten oerario von vnfürdencklichen Jahren her allwegen ain, dem vnterthann aber zwey dritt zugegangen vnd zwar dergestalten, das (man) von denn churfrtl. Dritt dem holzforster ebenfahls das dritt bezahlt“⁵⁹⁰³.

Unter dem Datum 26.9., versandt aber erst am 14.10., beauftragte die Hofkammer das Gericht Kötzting, sich zu weiteren, von der Geheimen Finanzkommission⁵⁹⁰⁴ aufgeworfenen, weil im Bericht vom 27.6. vermeintlich offen gebliebenen Fragen zu äußern.⁵⁹⁰⁵ Zusätzlich war jetzt - doch von Kosteletzky schon aufgegriffen! - ebenfalls die Rede davon, daß „dem Vernemen nach nicht nur Scheitter-, sonderen auch Bäum, 16 Schuh lang, abgetrifet werden, welche theills nicht glaterdings in denen grossen SteinRiglen, sonderen Unweit Von dem Wasser oder theills gar an dem Regenflus, sohin in einer

solchen Situation liegen sollen, wo es ohne beschwernüss ausgebracht und Verführet werden köne“. Dazu hatte sich Kosteletzky in einer eigenen Vormerkung geäußert, die auch dem von ihm vorbereiteten Hofkammerbericht vom 16.2.1767 ad Intimum beigegeben wurde. Dort lauten die fraglichen Sätze: „hat Unser MitRath Baron Von Kosteletzki Senior nach der anschließigen Proposition Uns mit seinen Pflichten betheuret, das in quoesionirt ganzen refier der Bauru Vererbrechten und gehörigen gehilzen nicht ein einziges Scheitt, wohl aber dises bey oder oberhalb Közting aus der immediat Churfürstl. Waldung dem Hohen Bogen - wo der Regenflus nicht nur allein etwas tieffer und Zügiger, sonderen auch selber flächerer Lage halber mit keinen so grossen Steinen angefillt ist - genant, zu geschehen pfeleget, indeme die jährl.⁶ Fluder Bäum lediglich bey hoh- und grossen Wildtwässern, und dises mit leib- und lebens gefährlichen Unternemungen - wie solches die acta retro⁵⁹⁰⁶ deß mehreren Contestiren - bis nacher Közting 2, 3 und noch mehr Stundt getriftet werden müssen. Dahingegen es mit denen Scheitern eine allenthalben vnpracticable Sach ist, ia, wan es auch wirckl. also wäre, iedanoch wegen deß im Somer klein-, im Frühling aber ybergrossen Wildtwassers und Nebenher der Ursachen nicht geschehen könte, all dieweillen hierzu weit mehrere Unkosten als Erträgnuss deß Verkaufenden Holzes erlauffeten, sohin dises Vorgeben allerdings in Ungrund bestehet. Dahero dan, und da dises der reinen Wahrheit zuwider lauffet und der ganze Cardo litis⁵⁹⁰⁷ in deme bestehet, ob Sie, Unterthanen, mit solch yberflüssigen Holz Versehen, das hieran niehmall einiger mangl zu sorgen seye, welches sich Von daher erproben läst, weillen Sie erwehntermassen - ausgenommen dz wenige Fluderholz ad proestandum proestanda⁵⁹⁰⁸ - an manchen orten sozusagen kein Scheitt an den man bringen können und Vermög deren Forstern aignen Eingeständnüss, dan deß daryberhin abgehaltenen Protocolls, sofort auch vntherhänigst erstatteten Hof Camerberichts ohnehin eine vnwidereprechliche Sach ist. Wienichtweniger in der einsweillen bis auf erfolgend gdiste. ratification Verfügten Commissions Verordnung dermassen Vorgebogen worden, das einiger Holz abschlaipf nicht gemuthmasset, minder geglaubt werden mag.“

In einer gleichzeitig vorgelegten Proposition hatte Kosteletzky zu diesem Abschnitt folgendes ausgeführt: „... Dahingegen jenes, dz dem Vernehmen nach nit nur scheitern-, sondern auch baumb, 16 schueh lang, abgetriftet werden, welche theils nit allerdings in denen grossen stein Klippen und Rigl, sondern in weit von den wasser, theils gar an dem Regen flueß, so hin in einer solchen Situation liegen sollen, woe es ohne beschwernuß außgebracht und Verfürdt werden Könte, in purer unwahrheit Besteht, indehme bey meinen pflichten beteyrn thue, dz gericht- und revierkündiger massen diese Vnterthanen - ausser des fluder holtz, so Sie mit groser lebensgefar auß denen Entlegenen stein Rigeln Wintterszeit herauß schlepen müssen - nit ein scheitt, wan es auch die Selben dem nächst anliegenden markt Közting schenken täten, an den mann zuebringen Vermögen. ... Vnd wie zuemahlen in der zur Richtschnur ... hinterlassenen Commissions Verordnung allen Erfolgen mögenden excessen Sattsamb Vorgebogen worden, als ist nit abzuenehmen, auß was bewege grund diesen ohnehin von allen seiten Betrangten Vnterthanen derley perpetuirliche onus⁵⁹⁰⁹, da Beuorab viel tausent stamen der ortens Verfaullen müsien und wegen der grossen steinRügeln weder zue einen aschenbrandt ampluirt werden Könen, zue Jhren eigenen schaden der lost des Holtz ausweiß den Selben wieder dz alte herkommen möge zue theilt werden.“ Um die „Last der Holzanweisung“ für die vom Kloster Rott eingetauschten Untertanen abzuwenden, stützte sich Kosteletzky im weiteren Verlauf seiner Ausführungen auf drei in Bayern geltende Rechtsvorschriften, so auf Kapitel 9, Art. 5, § 7 im Codex Juris Bavarici Judicarii⁵⁹¹⁰, auf Kapitel 2, § 13 N.º 2 im ersten Teil des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis⁵⁹¹¹ und auf Art. 15, Teil 4 der „Erklärten Landesfreiheit“ von 1616⁵⁹¹². Namentlich dieser, mit „Daß dise Erklärung einem jeden an andern seinen Freyheiten vnvergriffen sein soll“ überschrieben, war besonders wichtig, da sein letzter Satz wie folgt lautete: „Also zuverstehn / ob einer oder mehr / insonderheit mehrer Freyheit / Gericht / oder Gerechtigkeit / auch nach Landsgewonheit / derselben orten / Refiern / mit Pfandung / oder in ander wege / alten gebrauch hette / dann hierinn in gemein ist außgedruckt / die sollen jhnen ins gemein / jhr einen oder mehr hierinn vngechwächt / vnd vngeendert sein und bleiben“. Im Hofkammerbericht bezog man sich ebenfalls auf diese Rechtssätze. Da dieser 15. Artikel der Landesfreiheit „das alte herkommen für ein Recht bestättiget, folglich und da sich für die Unterthanen circa 200 Jahr ein ius aquisitum⁵⁹¹³ bezeigt, Unser Meinung nach dz Gral. Mandat⁵⁹¹⁴ sich auf Sie nicht extendiren lasse, cum generali per Speciale deregetur⁵⁹¹⁵ und die gralien. denen particular Rechten⁵⁹¹⁶ ausweichen müssen (Codex Max. Civ., p(art) 1, Cap. 2, §o 13 Nro. 2) in Pleno. Se. Gdn. chl. Baron Von Kosteletzki Sen. ppt. in Pleno abgelesen vnd also Beangenemmet worden den 16. febr. 1767.“

Obwohl sich nicht nur Kosteletzky, sondern auch die Hofkammer für die alten Rechte der ehemaligen Klosteruntertanen eingesetzt hatte, erging unter dem 18.11. folgender Bescheid der Geheimen Finanzkommission, in dem es u.a. hieß: „dz es ohngeacht des hierinwegs in contrarium

abgegebenen Favorablen gutachtens⁵⁹¹⁷ bey der unterm 30.^t Merzen 1765 erlassenen resolution, Vermög welcher die sammntl. Waldunderthonnen des ersagten Pfleg Gerichts Kötzing auf die Cultivierung der aller orten in abschwung kommenden Försten abzielende Forst- und Gral. Verordnung, kraft solcher weder ein holzschlag und noch weniger dz höchst Verderbliche Riedern ohne Vorher beschechende Verwilligung und Vorzeigung Vorzunehmen Verwiesen worden, sein Verbleiben um somehr habe, als der Gemäß allegirten Hofkammer bhrts. in dortiger refier sich bezeigen sollende holz überfluß keines wegs hinlänglich, eine abänderung in dergleichen heilsamen Gral. Verordnungen Zu machen, massen hierauf gar bald in allen Wald refirm, wo man sich dermal eines holz überfluß schmeichlet, die übleste Consequenten gezogen und Von jedermann nach Belieben die Verderbli(ch)ste Holz abschwendungen Vorgenommen werden wurden, dessen schaden durch nachgehents erlassende Verordnungen nicht mehr Zu ersetzen wäre. WoZu dem, im fall auch diese underthonnen für sich selbst und Ihre nachbarn einen Holz überflus haben solten, Von Gnädigster Landtherrschaft solche Veranstaltungen können getroffen werden, auf das solcher überflus zu nutzen der Gehülz-Besitzer sowohl als des Publici in Versilberung gebracht werden möge. Zu welchem Ende dann auch ... der in sachen erfahrene Hofkammer Secretarius Pöckl⁵⁹¹⁸ zu Besichtigung dieser Waldungen mit an hand nehmung eines trifft Verständigen Bey nechst thunlicher Zeit abzuordnen kommet, als durch welchen augenschein sich dz weitere Von selbst ergeben wird.⁵⁹¹⁹ Bereits vorher, unter dem 17.10., hatte sich die Geheime Finanzkommission beim Geheimen Rat für diese Entscheidung die Billigung besorgt, denn dessen Entschließung vom 6.11. lautete: „Es Bleibt Bey dem Chl. Geheimen Finance Commissions Gutachten und wird sich das weitere nach dem durch den Hofkammer Secretarj Pökl einzunehmenden Augenschein von selbst ergeben“.⁵⁹²⁰

Unter dem Datum 22.12.1767 wurde der Straubinger Rentmeister entsprechend in Kenntnis gesetzt, mit dem Auftrag, „nach diser Unser gdgsten. Special jntention an Unser Pflleggirt. Kötzing das weitere zuuerfiegen“.⁵⁹²¹ Das deshalb unter dem 23.1.1768 weisungsgemäß verständigte Gericht hatte daraufhin „Eingangs ermelte Untertanen Vorrufen lassen und Jhnen die abweisung der Gesuchten Befreyung von dem Ausweisen des holzes und der Riederstätten kund gethon. Annebens bei 3 lb. den. Poenfahl aufgetragen, ohne vorherige Auszeigung weder holz noch Rieder mehr Zu machen. Dabei auch denen Amtes Försteren eingebunden haben, die Widersässige der Bestraffungs wielen quartaliter bei Gericht anzuzeigen.“⁵⁹²²

Ohne die Angelegenheit weiterzuverfolgen, weil Kosteletzky nicht mehr daran beteiligt war, sei nur noch festgehalten, daß selbst 1770 „die Vnterthonnen zu Lamb und dortiger Refier noch imerhin fort(f)hren, in denen Waldungen ohne Auszaig Holz zuschlagen und hierinen aigenmächtig zuwalten und zuschalten“.⁵⁹²³ Dabei hatte das Rentkastenamt Straubing schon unter dem 22.9.1769 erneut den Befehl erhalten, „daß nicht allein dergleichen auszeig für allzeit unentgeltlich, sondern auch in solcher Maaß geschehen müsse, daß es weder dem Gehülz zu Schaden laufen, noch auch ein Unterthann dem anderen vorgezogen oder nachgesetzt, sondern zu Vermeidung aller Beschwerden eine durchgehende gleichheit beobachtet, mithin sich keiner unbilligen Bedruckung blos gegeben werden solle. Allermassen auf ein wideriges Vorkommen, wenn es gegründet, gegen die fehlige Forster mit empfindlicher Straf oder gestalten Dingen nach mit Verdienter Cassation unnachlässig Verfahren werden wurde.“⁵⁹²⁴

Es spricht für die Unbeirrbarkeit des bereits 78jährigen Johann Heinrich Kosteletzky, daß er nach örtlicher Begutachtung der im Lamer Winkel vorhandenen Holzvorräte das alte, durch Erbrechtsbriefe bezeugte Herkommen für letztlich verbindlicher ansah als ein neu erlassenes Generalmandat. Dabei hatte er sich vordem mehrfach bemüht, die Freigabe von Bäumen zum Hieb (Holzauszeigung) sowie die spätere Erteilung der Abfuhrerlaubnis für das aufgearbeitete Holz nach Überprüfung der jeweils zustehenden Mengen durch Nachmessen (Holzanweisung) allgemein durchzusetzen. Doch obwohl er in der bereits erlassenen Kommissionsverordnung alle nur mögliche Vorsorge traf, um jeglichen, zur Waldabschwendung führenden Mißbrauch auszuschließen, vermochte er sich nicht durchzusetzen, da die Geheime Finanzkommission alle rechtlichen Gegebenheiten überging. Kosteletzky aber bewertete die Tatsachen selbst und gab keine Gefälligkeitsgutachten⁵⁹²⁵ ab.

2.8.5. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

Vom fraglichen Zeitabschnitt gibt es nur wenig Belege über das Familienleben des Seniors. Vermutlich wurde er 1764 oder 1765 Witwer⁵⁹²⁶ und müßte längstens im Frühjahr 1766 eine

Maria Lukas, also eine Bürgerliche, geheiratet haben⁵⁹²⁷. Mit seiner Gesundheit stand es auch nicht zum Besten. Wohl im Mai 1765 beantragte er, ihm Reisezehrung zum „castany Badt“⁵⁹²⁸ zu gewähren, welches Anlangen jedoch der Ablehnung verfiel.⁵⁹²⁹ Weil es hierbei allein um Verköstigung ging, dürfte die Badegelegenheit nicht allzuweit von München entfernt gewesen sein.⁵⁹³⁰ Dort suchte er vermutlich etwas zur Linderung seiner Gichtbeschwerden zu tun.⁵⁹³¹ Obgleich in dienstlichen Angelegenheiten erkennbar noch voll auf der Höhe, veränderte sich sein Umgang im privaten Umfeld anscheinend⁵⁹³² in erster Linie altersbedingt. Er, der sich früher bei Bedarf gegen als Ungerechtigkeit empfundene Maßnahmen wohl zu wehren wußte und vor allem stets um die Wahrung seiner Standeshhre bemüht war, verlangte nun mehrfach für „Nichtigkeiten“ öffentliche Genugtuung. Dies bestätigt ein⁵⁹³³ beim Hofrat anhängiger Streitfall, der am 14.2.1766 abschließend verbeschieden wurde. Es heißt dazu: „Jhro Chl. Drtl. in Bayern p., unser allerseits gdister. Herr, Herr, haben sich bey dero HofRath in Strittsach zwischen auch dero Hofcammerrhat Johann Heinrich Herrn von Kosteletzky, dan Agnes Eggmanin, in pcto. Satisfactionis, so anderen, umständigen Vortrag thuen lassen. Wollen hierauf die beklagte Eggmanin von der wider sye gestelten Klag hie-mit gänzlich absolviret haben“.⁵⁹³⁴ Es wäre allerdings eine unbeweisbare Behauptung, daß sich sein vordem streitbares Wesen nun in ein streitsüchtiges verwandelt habe.

Am 9.4.1765 kam in der Familie des Sohnes eine weitere Tochter zur Welt.⁵⁹³⁵ Eine auch nur annähernd standesgemäße Lebenshaltung dürfte danach noch schwieriger geworden sein. Die Übertragung der zunächst 4 Monate beanspruchenden Kommission in den Kobernauser Wald mit einem täglichen Deputat von 10 Gulden ließ daher auf eine gewisse Verbesserung hoffen⁵⁹³⁶, obwohl Kosteletzky-Junior noch immer auf eine Planstelle mit voller Besoldung warten mußte. Am 30.1.1766 wurde in der Geheimen Statuskommission ein Antrag von ihm verhandelt, „vmb auf Jhme mit der durch verabsterben des gewesten HofCammerRhats v. Kern anheimbe-gefah-len Rhats Besoldung gdigst. zu reflectiren“. Die Annahme, daß der Kurfürst diesem ohne Aufschub entsprechen würde, namentlich nach der drei Jahre zuvor erfahrenen Zurücksetzung⁵⁹³⁷ oder auch wegen der langjährigen Dienste des Hauses Kosteletzky, stimmt jedoch nicht. Überhaupt kümmerte sich Max III. Joseph inzwischen verstärkt⁵⁹³⁸ um Entscheidungen mit finanziellen Folgen, weshalb dieses Beispiel unverkürzt vorgestellt werden soll.

Zunächst erging hierzu folgender Beschluß der Geheimen Finanzkommission: „Nachdeme der Supplicant bey dermahlig neuen Waldt- vnd Forsteinrichtung sich Hauptsächlichen auf die Jhme gdigst. anuer-thraute Waldmaisterey vnd die Jhme im ganzen Land obligende Besorgung deren sambentli.^{en} Waldtungen vnd Försten zuuerwenden hat⁵⁹³⁹, Worbey derselbe Bereits vorhin schon ausnehmend gute dienst geleistet vnd fernershin Leisten wird, Volgl. als HofCammerrhat dene Jhme zukommenden Cameral Geschäften vnd derley De-partements⁵⁹⁴⁰ gleich andere Rhäte vmb so weniger abwarten kan⁵⁹⁴¹, alß Jhme die in nicht geringer Anzahl vorfahnde Waldt- vnd Forst Verrichtungen allerdings genueg zuschaffen geben werden. Alß hat die Churftrl. HauptCassadirection sich mit ihrer ohnmaasgebigen Erinnerung anher vernehmen lassen, ob gedachten Suppli-canten nicht ab solch seinem obhaben den officio eine wohl verdienend- und seinen darbey erzeigenden Dienst Eyfer vnd Verdiensten gemess hinreichende Besoldung von dort auß assignirt werden wolle?“⁵⁹⁴² Neben einem Auszug aus obigem Bericht befindet sich eine eigenhändige Randbemerkung des Kurfürsten: „hierüber ist in conferentia zu proponieren“.⁵⁹⁴³ Auf einem davor eingeschobenen Doppelbogen⁵⁹⁴⁴ steht links in zinnoberroter Handschrift der Satz: „S.^r Churfrl. Drtl. gnädigst beygesetzte marginal an-merkung: hierüber ist in conferentia zuproponieren“. Darunter ist handschriftlich in hellbrauner Tinte vermerkt: „Jhre Churfrl. Drtl. haben dises abgefaste Conclusum durchgeents gdst. begnemmet“. Rechts, aber höher gestellt, sowie halbbrüchig mit dunkelbrauner Tinte in Kanzleischrift gefertigt, heißt es schließlich: „Jhre Churfrl. Drtl. haben die nach der abgegebenen Directorial erinderung Treffente vorrukung des Bishero mit dem Supernumerari gehalt Salarirt gewesten Baron V. Kosteletzky in die durch Verabsterben des gewesten hof Cammerrhats von Kern vacant wordene ganze Rhats Besoldung wie nicht weniger die eintretung des Christoph Mässenhausers in die vorhin Vom gedachten B. v. Kosteletzky mit 600 f. Bezogene Supernumerari Besoldung gdst. Beangnehmet. Wornach das Behorige zuuerfügen.“ Unter dem Datum 9.4. besagt eine Vormerkung in den Hofkammerprotokollen: „Ex Jnt. res., München an B. V. Kostelezki, verliche hof camer rhats stehl mit Siz vnnd Stim⁵⁹⁴⁵ btr.“⁵⁹⁴⁶ Am 20.6. ging es dort in einem Schreiben von der

Geheimen Finanzkommission⁵⁹⁴⁷ an das Hofzahlamt um den „auf absterben des V. Kern in die ganze Besoldung eintretenden B. V. Kosteletzki Vnnd in dessen Supern. gehalt des Massenhausers“.⁵⁹⁴⁸

Allerdings scheint es im ersten Quartal 1766 zu einer Kürzung seiner Bezüge gekommen zu sein, da im Besoldungsstatus für die Jahre 1763 mit 1766 am Rand neben dem Eintrag: „B. M. B. v. Kosteletzky f. 645 30“ folgende Anmerkung in Bleistift steht: „NB. Ist Vors 1.^{te} qu. 1766 nichts zu bezahlen vnd vorzumerkhen, sondern disen schein Brevi manu⁵⁹⁴⁹ einzuziehen, weilten Er vors 3. et 4. qu. 1765 $\frac{2}{3}$ ad cassam schuldig vnd dz dritte Drittl von sich selbst vermög arrests abgezogen werden mueß“.⁵⁹⁵⁰

Aus dem oben erwähnten Beschluß der Geheimen Statuskommission geht eindeutig hervor, daß Kosteletzky junior bereits seit einigen Jahren mit der Erledigung von Waldfragen betraut wurde und somit längst schon als Nachfolger seines Vaters in der „Waldmeisterei“ tätig war. Da aber die Kommission in den Kobernauser Wald anstand, sich Kosteletzky-Vater zudem im Waldrevier besser auskannte und die dorthin auf Kosten der Antragsteller durchzuführende Inaugenscheinnahme nicht verschoben werden konnte, brachte sie diesem im Alter von nun schon 78 Jahren nochmals eine solche Betätigung ein.

Zwar erhielt der junge Kosteletzky ab April 1766 endlich die volle Hofkammerratsbesoldung, doch zeigt die für das erste Quartal verfügte Gehaltssperre, daß die ihm im zweiten Halbjahr 1765 für seine mehrmonatige Tätigkeit im Kobernauser Wald zusätzlich zum Sold gewährte Aufwandsentschädigung von täglich 10 Gulden entgegen der Annahme⁵⁹⁵¹ keine erkennbare Verbesserung der wirtschaftlichen Familienbelange zeitigte.

2.9. Johann Heinrich Kosteletzky als Hofkammerrat (1767 - 1769)⁵⁹⁵²

Spätestens seit dem 3.7.1765, also dem ersten Beleg dafür, daß er im Plenum einen von ihm bearbeiteten Fall vortrug⁵⁹⁵³, dürfte Kosteletzky-Vater die Befugnisse eines Hofkammerrates besessen haben. Auch wird er im Schreiben vom 22.4.1766, das ihn mit der Kommission ins Gericht Kötzing beauftragte, erstmals mit dem Titel Hofkammerrat bezeichnet.⁵⁹⁵⁴ Dennoch erfolgte die tatsächliche Ernennung erst Ende Januar 1767. Dazu heißt es unter dem 16.3. in den Protokollbänden der Hofkammer (und unter Vorsitz von ihm selbst): „Dec., München an B. V. Kostecki Sen., disen verlichne hofkammerraths stehl, Proesid. Ex.“⁵⁹⁵⁵ In den „Hofkammer-Sessions-Protocolla“ des Plenums vom Jahr 1767 steht es dann unter dem gleichen Datum genauer und zwar: „Jhro Excellens Hr. Proesident, Decretum Serini. dd. 28. Jenner, dem als würckhl. Hofkammerath angestellten Forstrhat Heinrich Baron von Kosteletzky btr.“⁵⁹⁵⁶ Allerdings übte er das Amt des Vorsitzenden im Plenum bereits seit dem 9.1. aus, denn in den Hofkammerprotokollen ist unter diesem Datum vorgemerkt: „Chl. B. v. Kosteletzki Sen. dirigirt“.⁵⁹⁵⁷ Auch die stets zum Jahresende wechselnden Hofkalender führen ihn ab 1766 als Hofkammerrat.⁵⁹⁵⁸

Diese dann letztlich doch schriftlich erlangte Ernennung zum „wirklichen Hofkammerrat“ durch ein kurfürstliches Dekret bestätigt erneut, daß Johann Heinrich Kosteletzky zu keiner Zeit und erst recht nicht als bayerischer Baron ein nur zweitklassiges Behördenmitglied sein wollte. Die darüber offenbar schon wieder verärgerte Hofkammerspitze versuchte daraufhin, ihm den Oberwaldmeistertitel und damit -posten zu entziehen. Heißt es doch am 6.3.1767 in den „Simplicia“ der Geheimen Ratsprotokolle: „B. v. Kosteletzky Johann Heinrich, Hof-CammerRath, um Manutenierung⁵⁹⁵⁹ Bey seiner Oberwaldmeister stell“. Darunter ist aber verfügt: „Das C.H.C. Directorium hat hierauf zu reflectieren⁵⁹⁶⁰“.⁵⁹⁶¹ Der Verlust dieses Amtes hätte vermutlich bedeutet, dass man ihm seine Besoldung von 1 215 Gulden auf 925 Gulden verringert haben würde. Auch wäre damit der verbriefte Anspruch seines Sohnes auf die Nachfolge darin verloren gegangen. Es liegen allerdings keine Hinweise vor⁵⁹⁶², daß diese Stelle tatsächlich eingezogen wurde.

2.9.1. Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung

Für 1767 gab es wieder eine Neuverteilung der Amtsgeschäfte. Unter der Überschrift: „Anzaig Vnd austheilung deren Cameralpropositionen und respect. Commissions Departementen“⁵⁹⁶³ heißt es bei der Sparte Kurfürstliche Forst- und Holzachen: „H. B. v. Kosteletzky, Substitut H. v. Duffrene jun.“⁵⁹⁶⁴ Ein danach eingeschobener Zettel zeigt aber, daß es innerhalb dieses Jahres zu einer Neuorganisation gekommen sein muß⁵⁹⁶⁵. Werden doch jetzt hinsichtlich der Kurfürstlichen Forst- und Holzachen in absteigender Reihung als jeweils verantwortlich aufgeführt⁵⁹⁶⁶: „Jhro Excellenz chfl. Baron von Berchem, Jhro Excellenz chfl. Hofkammer Director Rentamt Landshuet Prop. chfl. Baron Kostolezky Sen., Rentamt Burghausen Prop. chfl. Baron Kostoletzky jun., Rentamt München Prop. chfl. v. Duf. jun., Schwäb.^e Herrschaften Prop. chfl. v. Paur, Rentämter Straubing und Amberg Prop. chfl. Massenhauser Holzgärten: Lechhausen, Dachau⁵⁹⁶⁷ und Hof Kürchen Prop. chfl. v. Paur, Braunau Prop. chfl. Baron Kostolezky jun.“.

Seit Beginn des Jahres 1767 übernahm Kosteletzky auch zeitweilig die Vertretung des kaum mehr selbst Sitzungen leitenden Hofkammerdirektors und bei Verhinderung des dienstälteren Hofkammerrates Baron von Mayr⁵⁹⁶⁸. Erstmals wird er am 9.1. als Vorsitzender aufgeführt und letztmals am 20.9.1768.⁵⁹⁶⁹

Ansonsten sind in erster Linie wieder Pechlereiangelegenheiten von ihm bearbeitet worden, wobei es überwiegend um die Erteilung von Patenten ging. Unter dem 1.4. beschäftigte aber die Sitzungsrunde ein Bericht der Stadt Vilshofen wegen schädlichem Pecheln in den dortigen Waldungen durch den vom Pfliegericht aufgestellten Pechler Michael Käzinger. Der darüber gefaßte Beschluß lautete: „Mittls. befahl dem Rentamt Landshueth anzuschließen, das nachdeme das Pflieg. Vilshouen in der eingeschickten anzeig herkommen lassen, das gedacht Patentmässiger Pöchler die in bemelter ghrt. der Jurisdiction entlegene⁵⁹⁷⁰ gehülz Forstordnungsmässig auszuPöchlen habe, mithin annoch zu eruieren kommet⁵⁹⁷¹, obe die Vilshouer Statt gehülz hierunter mit begriffen seyen? Vnd obe diser Pöchler der Neu introducierten Pöchler ordnung⁵⁹⁷² zuwider gehandelt, folglich obe Er der gdisten. anbefelchung zuuolge wegen der allenfahls causierenden Schäden caution geleistet habe. Auf welchen fahl nemlich, wan sich der schaden wirkklich bezeigt, deme das Pöchlen zuuerbieten were, jedoch NB. mit beobachtung der höchsten Gerechtsame, wie man dan yber ein so anders bericht vnd guttachten gewertiget.“⁵⁹⁷³ Am 5.5. wurde von ihm ein Antrag von Georg Reiber, Pechler von Biburg, wegen widerrechtlichem Pechölbrennen durch die dortige Viertellade⁵⁹⁷⁴ der Seiler an die Regierung in Landshut zum Bericht unter Einbeziehung des Rentamtes weitergeleitet.⁵⁹⁷⁵ Am 6.5. erledigte er ein Anlangen des Franz Rottmayr, ledigen Pechlerssohn zu Eggenfelden, ihm die nach Vaters Tod im dortigen Gericht und Kastenamt frei gewordene Pechlerei zu verleihen. Dazu heißt es: „Gdister. resoluon. gemess soll für den Supplicanten ein Neues Patent ausgefertigt und dises dem Pflieg. Eggenfeldten mittls. remiß zugeschlossen⁵⁹⁷⁶ werden.“⁵⁹⁷⁷ In einer Anzeige hatte sich das Landzeugamt über den bürgerlichen Pechler Joseph Blasy aus Ried wegen Ausstand an Pechstift beklagt. Unter dem 10.7. erging daraufhin an das Rentamt Burghausen der Befehl, „solchs habe von dem Supplicanten die ausständtge Pöchstüft bis auf die Zeit, als man dem Graf Baumgartni. Pöchler im ghrt. Ried die Pöchlerey de novo verlichen hab, erhollen zlassen“.⁵⁹⁷⁸ Am 18.8. erhielt das Rentamt Landshut den Auftrag, es „habe die Stadt Vilshofen rat. gefiehrte beschwerde wider den Ghts. Pöchler⁵⁹⁷⁹ zur ersten instanz zu verweisen“.⁵⁹⁸⁰ Eine letzte Tätigkeit des Seniors in Pechlereidingen ist unter dem 31.8.1767 bestätigt. Damals lag eine Beschwerde des Andreas Fondin, Pechler im Unteren Weilhard, Gerichtssprengel Mauerkirchen, gegen seinen Bruder Johann bzw. das Forstamt Rottenbuch⁵⁹⁸¹ vor „wegen widerrechtl. Treibenden Pöchlers Pfuscherey⁵⁹⁸²“. Der daraufhin dem Forstamt Burghausen⁵⁹⁸³ erteilte Befehl lautete: „selbes hette dem Supplicanten bey seiner gerechtsame zu manuteniren“.⁵⁹⁸⁴ Dieser Eintrag in den Protokollen der Hofkammer ist auch der allerletzte Beleg für die Bearbeitung einer vom alten Kosteletzky zu erledigenden Angelegenheit.

Außer der Pechlerei konnte nur ein Fall gefunden werden, den der Senior bewerkstelligte. Es war das Anlangen „von Josephen Fligl, Baron Croneggen. Hofmarchs Jäger zu Loderhamb, vmb selben der

Holzhey dienst in der chl. Waldtung des sogenannten Thannet, ghrts. Julbach, gdist. conferiert werden mechte“. Im Beschluß dazu hieß es: „Das chftl. Rentamt Burghausen hat mit Vernemmung des Wildmaisteramtes Maurkürchen bhrt. vnd Guettachten zuerstaten“.⁵⁹⁸⁵

1768, nun bereits achtzigjährig, ließen sich ab dem 28.6. noch 13 Sitzungstage feststellen, an denen er „die Direktion“ hatte. Nach dem 20.9. gibt es selbst dafür keinen Hinweis mehr.⁵⁹⁸⁶ Ob man ihn inzwischen von der Bearbeitung aller Forst- und Holzsachen im Landshuter Rentamt befreit hatte⁵⁹⁸⁷, konnte nicht ausgemacht werden.

2.9.2. Außendienst des Sohnes im Kobernauser Wald und im Gericht Rosenheim

Auch in den folgenden Jahren war der junge Kosteletzky für die Holztrift im Kobernauser Wald zuständig. So heißt es in den Hofzahlamtsrechnungen: „Auf das Kobernausische Holz- und Triftweesen sind ao. 1767 nach der von dem Chl. Hofcammerrhat Herrn Balthasar Maximilian Baron von Kostolezky abgelegt- und ratificirten Rechnung an unkösten erlossen, so demselben Vermög ordonanz und bescheinung gut gemacht worden 22 779 f. 43½ x.“⁵⁹⁸⁸ Dazu kommen zwei weitere Einträge, nämlich daß ihm „ienn unkosten respee. deputata für den Wild- und Forstmeister zu Maurkürchen, dann dasigen Gegenschreiber und (die) Forstbedienten, welche sie wegen denen in ais. 1765 et 1767 zu Verschiedenen mahlen vorgenommenen besichtigungen in denen Forstmeisterämtern Maurkürchen und Hochenkuchel Gehilzen ins Verdienen gebracht, vermög ordonanz und Scheins hiebey abgefolgt mit 230 f. 20 x.“⁵⁹⁸⁹ Ferner erhielten der Erstgenannte mit Namen Maximilian von Schönhueb nebst Untergebenen⁵⁹⁹⁰ „wegen der in anno 1765 zu errichtung der Holztrift im Forstmeisteramt Hennhard vorzunehmen gehalten Wald visitation die erloffene deputata mit 102 f. 30 x.“, sowie der Forstmeister zu Burghausen, Theodor Baron von Ingenheim, „wegen in solchem Holz trift wesen und des unweith Braunau errichteten Holzgartens halber gehalten Verrichtungen 61 f. 48 x., zusammen zufolge ordonanz und 2 bescheinungen hiebey entrichtert worden 164 f. 8 x.“⁵⁹⁹¹ Die Geschehnisse in den Jahren 1768 und 1769 werden an späterer Stelle geschildert.⁵⁹⁹²

Bereit 1764, also noch unter der Amtierung des Kastners von Hofstetten, gab es erneut⁵⁹⁹³ Übergriffe in den dort gelegenen Freigebirgen. So erhielt der junge Kosteletzky am 14.4.1764 eine Anzeige vom Gericht Rosenheim wegen „Holzabschwendtung in Freygebirg durchs Kalchprennen“ zur Bearbeitung zugewiesen.⁵⁹⁹⁴ Unter dem 17.6.1765 ist die Zustimmung des Kurfürsten zur „Vornam der in augenschein nemmenten Frey gebürgen und Waldungen“ durch das Kastenamt Rosenheim vermerkt.⁵⁹⁹⁵ Ein Bericht von dort wegen der „abgeschlaipften Freygebürg“ traf am 23.7. ein.⁵⁹⁹⁶ Gegen Ende 1766 führten von der gesamten „Gmain am Sammerberg“ gegen das dortige Gericht vorgebrachte Beschwerden zu einer Anfrage an das Kastenamt^{5997 5998}. Im Protokoll über die damalige Plenumsitzung heißt es dazu genauer: „H. B. v. Kosteletzky prop., A. von der samentl. Gemeinde am Sämersberg ctra. das Pfllegg. Rosenheimb und sonderheitl. deß freyen holzschlags halber. Conc.: das Castenam Rosenheimb habe hierüber dessen Verantwortungs bericht ad Cameram zu erstatten et Notificetur denen Supplicanten.“⁵⁹⁹⁹ Am 8.4.1766 wird die „Gmain, amt Sammerberg, rat. Holzschlags im Frey Gebirg“ abgewiesen und dem Kastenamt mitgeteilt, „dz es bei der verordnung zu belassen⁶⁰⁰⁰, in hoffnung, dz sich dz Vorgeschriben bey ankhommenten Comission also befündten wirdt“.⁶⁰⁰¹

Wann genau 1767 die Kommission endlich stattfand, ließ sich nicht feststellen und es fehlen auch nähere Einzelheiten darüber. Lediglich drei Belege bestätigen ihr Tätigsein. So heißt es in den Hofzahlamtsrechnungen für 1768: „Dem Chl. Hofcammerrhat B. M. Baron von Kosteletzky sind jenne deputata und andere Commissions kösten ersetzt worden, welche in anno 1767 wegen besichtig- und nuzlicher einrichtung der Gericht und Kastenamts Rosenheimisch. sogenannten Wiser-, Ebersperger und dasig Ganzen Freygebürgs Waldungen erlossen und Vermög Signirt-, dann bescheinter Specification betragen 180 f.“⁶⁰⁰² Eine weitere Erwähnung findet sich in den Sitzungsprotokollen der vom Kurfürsten wiederum errichteten „Forstdeputation⁶⁰⁰³“ unter dem 25.8.1767. Das Münz- und Bergwerkskollegium hatte anfangs Juni „wegen Benennung eines Tags zu Beaugenscheinigung der Rosenhami. Castenamts Waldung am Sämerberg und Wiserwaldt“ angefragt. Der für Kosteletzky bestimmte Beschluß lautete: „Er habe sich vermög der Jhme ertheilten jnstruction nacher Rosenham zu begeben und über obige gebürgs Waldungen augenschein einzunemen, auch das weitere zuveranstalten“. An das Bergwerkskollegium erging

die Aufforderung, daß es „zu diser Beaugenscheinigung eine gleichfalsige abordnung zu verfügen Belieben wolle“ und dem Salzmeieramt Traunstein wurde befohlen „den Waldknecht nacher Rosenham abzuschicken“. ⁶⁰⁰⁴ Zuletzt steht noch in einer Anzeige des Kastenamtes Rosenheim von 1779, bei der es um einen Hofkammerbefehl vom 3.5. wegen der Laudemialabgaben ⁶⁰⁰⁵ kurfürstlicher Urbarsbauern ging ⁶⁰⁰⁶, folgender Hinweis: „Die sogenannte Heu Berge im Kurfirtl. Frey Gebürg Betr. Diese Heuberge werden nur von darumen dissohrts vorgemerkt, weillen selbe von der anno 1767 in Loco gewest hohen Forstkommision, ohne von einer Gerechtigkeits verleyhung Meldung zu thuen, mit gewissen, zum dissortigen KastenAmt abzureichenden Stift Geldern beleget worden seind“. ⁶⁰⁰⁷ Mit der zweiten Erwähnung in Verbindung mit Kosteletzky's Sitzungsteilnahme ⁶⁰⁰⁸ ist nun allerdings klargestellt, daß die Kommission im September 1767 stattfand.

2.9.3. Eine letzte Umorganisation durch Kurfürst Max III. Joseph

Unter dem 31.8. und 7.9.1767 ergingen zwei kurfürstliche Dekrete, deren Inhalt allerdings erst am 9.3.1768 den nachgeordneten Behörden in einer Zusammenfassung mitgeteilt wurde. Zunächst bestimmte der Kurfürst folgendes: „Nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl.^t, Unser genädigster Herr p., dero würllichen Geheimen Rath, Cammerern und obrist Kriegs-Commissario Baron v. Berchem bereits das general-Wasser- und Strassen Bau Directorium genädigist aufgetragen, So haben Höchst dieselbe in dene das weitere genädigiste Vertrauen dergestalten gesezet, daß Sye ihne über dieß auch zu dero general Jntendanten ⁶⁰⁰⁹ Sammentlicher sowohl unter hiesigen Hofbau amt stehenden als übrigen Lust Schlösseren und anderer churfürstl. gebäuden - welche iedoch wie eheVor unter Jhro obrist Hofmeisters Jurisdiction gehören und allwo ohne dessen Vorwissen und begnehmung nichts Vorzunehmen ist - dann das Sammentliche Holz- und Forst-, auch Trift weesen in dennen churfirtl. Landen zu Bayern und der oberen Pfalz mit weiteren genädigisten auftrag ernennet, daß Selber unter dero HofCammer Praesidio bey einer beyr churfürstl. HofCammer besonders zu verordnen kommenden Bau- und Holz-, dan Trift Commission - wovon die gänzliche bestellung Höchstgedacht Ihre churfürstl. Durchl.^t sich annoch genädigist vorbehalten - über alle in Bau-, Forst-, Holz- und Trift-sachen sich ergebende Vorfällenheiten mit ersagt dero HofCammer Praesidenten das Directorium führen, mithin ohne dessen Vorwissen und Einverständnis weder in Bau-, Forst- und Trift Vorfällenheiten das geringste Vorgenommen, dargegen auch ohne von ihme, Baron von Berchem, Vorhero beschehener Revision nichts expedirt werden solle. Soviel übrigens die in obigen materien zu erstatten kommende Berichte anbelanget, So seynd solche wie Vorhin erstlich zur Churfürstl. Geheimen Finanz Commission und da es erforderlich Von da aus an die Höchste Stelle abzugeben. Worüber von ihme, Baron von Berchem, die mit mehr ermelten HofCammer Praesidenten alda abgemachte Propositiones zuführen, die Signata deren genädigsten Endschlüssen hingegen wie bishero entweder durch selben oder, wo es die Nothdurft und wichtigkeit der Sachen erforderet, durch die Churfürstl. Geheime Canzley zu expedieren.

Welchemnach auch die Sammentlich bey dieser Deputation anzustöhlen kommende Churfürstl. Rätthe, Secretarien, Beamte, Canzley Verwandte, dan Baumeister und andere Bau officianten, auch Werkmeister ebenfahls an ihne, Baron Von Berchem, der nötigen Subordinations willen in soviel ein- so anderes in das Bau-, Holz-, Forst-, dan Trift weesen einschlagt, hiemit angewiesen werden.

Mehr Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Drtl.^t Versehen Sich endlichen zu dero HofCammer Praesidenten, general-Bau Jntendanten und dennen darzu zu bestellen kommenden Rätthen und all übrigen officianten, daß sie sich solch Specialiter übertragene Commission, einfolglich ⁶⁰¹⁰ was das Bauweesen anbelanget, auf Einziehung deren Unkosten, genauiste Behandlung aller materialien, so anderen, und gesparsamister anschikung des Bau weesens pflichtmässigist, die Besorgende Cultivierung deren Sammentlich sowohl Churfürstl. als andere Waldungen, dann der Verschaidentlich anzulegen kommenden Holz-Triften oder anderen Holz-Negoty ⁶⁰¹¹ solcher gestalten Bestens angelegen seyn lassen werden, damit der hierauf ganz ohnzweifelich kommende Nutzen und Vermehrung des Churfürstl. höchsten Interessè und dero Cammergeföhlen erziehlet werden mögen. Und Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Drtl.^t Verbleiben dennenselben anbey mit gnaden wohlgewogen. München, den 31.8.1767 - M. J. Chf., v. Delling. ⁶⁰¹²

Ehe zusammenfassend auf diese kurfürstliche Entschließung eingegangen wird, muß noch ein weiteres, damit in Zusammenhang stehendes Dekret vorgestellt werden. Unter dem 7.9. heißt es dort: „Der Churfirtl. geheimen Finanz-Commission ist Von selbstem erinnerlich, welchemmassen Jhro Churfirtl. Drtl.^t in Bayrn p., Unnsrer gnädigster herr, Vermög des den 10.9.1762 unter gdisten. handzeichen erledigten Decreti ⁶⁰¹³ nebst anderen Verfigungen auch gdist. Verordnet haben, das hierbey die propositiones in Bau ausgabs

sachen auf dem Landt in dennen 4 Rentämtern⁶⁰¹⁴ von dero würrlich geheimmenrhat, Cammerern und gewesten Oberst Kriegscommiss. Baron Von Berchem geführt werden sollen. Nachdem nun derselbe Craft gdist. Verordnung das general Wasser- und Strassen Bau Directorium auf sich hat, mit welchem die sammentlich sowohl unter dem hiesigen Hofpauamt stehent- als bey all ybrigen Lust-Schlösseren verhandene gepäu nebst dem alhiesigen Triftamt und allem Forstwesen yberhaupt einen gewissen zusammenhang, So haben höchstgedacht Jhro Churfürstl. Durtl.^t in dem weitteren gdisten. Vertrauen, so Sye in gedachten Baron Von Berchem sezen, denselbigen zu dero general Intendanten solch sammentlicher sowohl Hof- als Landgepäuen, dann Forst- und Triftwesen unter den HofCammer-Praesidio mitls sonderbahren⁶⁰¹⁵ Decrets dergestalten gdist. ernennet, das entgegen die von ihme, Baron Von Berchem, bishero bey erwehnt dero geheimmen Finanz-Commission obgehabte propositiones in dem Departement der HausCammerrey, Schneiderey, Tapezerey und Canzley Taxationsamtssachen von dero auch wirckl. geheimmenrhat, dann administratorm der Reichsgrafschaft Haag und Herrschaft Illerdiesen Baron von Erdt geführt, sohin dissfahls gegen dennen Von ihme, Baron von Erdt bishero zu Vollkommen gdist. zufriedenheit besorgten Hofpau- und Triftamtspropositionen ausgewechslet werden sollen. Wobey höchstgedacht Jhro Churfürtl. Durtl.^t Sich gdist. Versehen, es würdet ein- wie der andere nach der Vorhin ganz besonders Verprobtens Treu⁶⁰¹⁶, geschicklichkeit und Diensteyfer unter dem Vorgesetzten geheimen Finanz-Commissions-Praesidio vernners forthfahren und dero höchstes intee. in allen Vorfällenheiten bestens zu befördern von Selbsten bedacht seyn. Unnd mehrhöchstErmelt Jhro Churfürtl. Durtl.^t Verbleiben an bey dero geheimmen Finanz-Commissions-Praesidenten, dann andern hierzue gnädigst Verordneten Ministern und geheimmenrhaten mit Churfürtl.^{en} gnaden wohlgegogen. München, 7.^t 7bris ao. 1767 - M. J. Chf., Mathiaß Prändtl.⁶⁰¹⁷

Mit Wirkung vom 31.8.1767 wurde also das gesamte Bau-, Holz-, Forst- und Triftwesen in eine Hand gegeben, was zu einer wesentlichen Straffung der Verwaltung führen mußte. Auch als Proponent für dieses „Departement“ in der Geheimen Finanzkommission bestätigt, war nun der wirklich Geheime Rat Baron von Berchem dafür zuständig. Diesem hatte der Kurfürst schon ab September 1762 die Überwachung der Bauausgaben in den Rentämtern Oberland, Burghausen, Landshut und Straubing übertragen gehabt. Zwar sollte er sich auch in „allem Forstwesen überhaupt“ das Direktorium mit dem Hofkammerpräsidenten teilen, doch konnte ohne zuvor von ihm getätigte Überprüfung kein Schriftstück auslaufen. Wichtig ist ferner die jetzt vorliegende Bekräftigung des bisher nur vermuteten Geschäftsganges, daß alle Berichte zunächst an die Geheime Finanzkommission gingen. Berchems Eigenschaft als Vorgesetzter wurde ebenfalls klar abgegrenzt. Die neue Behörde wird hier als Kommission bezeichnet⁶⁰¹⁸, was in etwa zutrif, weil Baron von Berchem auf Grund seiner starken Stellung innerhalb der Staatsverwaltung keine Bevormundung durch den Hofkammerpräsidenten befürchten mußte. Die nun auch im Forstwesen erfolgte Bündelung der Verantwortung unterstrich der Kurfürst noch damit, daß er der neuen Verwaltung „die Bewahrung und Pflege⁶⁰¹⁹ aller Waldungen, die Holztrift⁶⁰²⁰ sowie sämtliche anderen Holzgeschäfte“ übertrug.

Obwohl die Neuorganisation mit dem 31.8.1767 verfügt worden war, fand die erste Sitzung der Forstdeputation bereits am 25.8. statt. Da sich der Hofkammerdirektor dabei ebenfalls als Proponent betätigte, könnte dieses Treffen tatsächlich der Anfang gewesen sein. Neben ihm sind als Teilnehmer Baron von Kosteletzky jun. und die Hofkammerräte von Paur und von Duffrene genannt.⁶⁰²¹ Weitere Sitzungsprotokolle liegen für den 31.8., 7.9., 12.9.⁶⁰²², 16.9., 18.9., 25.9. und 28.9. vor. Kosteletzky-Vater wird nirgends erwähnt, Kosteletzky-Sohn nur im August, da er sich dann wohl im Gericht Rosenheim betätigte⁶⁰²³.⁶⁰²⁴ Erst ab dem Mai 1769 gibt es eigene Protokollbände.⁶⁰²⁵ Soweit in Entwürfen überhaupt Sitzungsteilnehmer stehen, zeigt es sich, daß Johann Heinrich Kosteletzky zuverlässig, d.h. durch den Zusatz Senior, nur am 6.11.1767 bestätigt ist. Sein durch Junior gekennzeichnete Sohn war auch am 6.11.1767 sowie am 7.1. und 29.3.1769 mit dabei. Allerdings konnten noch mehrere Hinweise auf die Anwesenheit eines nicht näher bestimmbareren Kosteletzky anderweitig gefunden werden, so zwei für 1767, 18 für 1768 und nochmals zwei aus dem ersten Vierteljahr 1769. Wegen des hohen Alters seines Vaters bezogen sich diese Eintragungen vermutlich auf den Sohn.

Unter dem Datum 25.4.1768 erließ die Rentkammer Amberg ein Patent, mit dem folgendes mitgeteilt wurde: „Vermög Eines Ex commissione Ser.^{mi} de dato München 9^{ten} Martii et praes. 20ten curr. anhero erfolgt gdigsten. befehls gedenken ihro Churfürstl. Drtl., unser allseits gdirer. herr herr, alle in Forst- und holzsachen Vorfalle angelegenheiten ferners hin wie bishero durch dero hochlöbl. hofcammer besorgen zulassen. Wor zue aber höchst die selbe unter dem praesidio der hofcammer praesidentens Excelenz Eine Eigene deputation aufgestellt und die membra hierzue selbst gdirgt. benennet, auch hirbey daß directorium S^r Excelenz, dem wirkl. geheimbten Rath herrn Baron V. Berchem gdirgt. übertragen haben. Wobey aber dero zuVerlässig gdirgste. willensmeinung und befehl ist, daß über die jährl. holzabgaben im frühe jahr weitters hin ordentl. beschreibungen Verfasset und solche der gdirgsten. ratifications willen zur hochlöbl. hofcammer Eingesendet werden - mit hin unter dem jahr Keine weittere holz abgaben, als wo Es periculum in mora oder besondere anschaffungen Von hochgedachter hofcammer erfolgen, Von denen Churfürstl. forstbedienten beschehen sollen, indem Ein jeder unterthan oder auch handwerker, dan anderen holz Käufern wissendt seyn mues, woß selbe zu reparation, dan treibendten handirung an Prenholz nöthig oder Erforderl. haben - wobey Es dan selbst nit auf die willkühr desjenigen ankome, welcher Ein holz Verlanget oder sich dem schreib Register EinVerleiben lost, sonderen die Forstbediente⁶⁰²⁶, dennen die fürst gdirgt. anVertraut, zu erkönnen und auf den grund zu sehen, sohin in denen holz beschreibungen bey zu sezen haben, ob der gleichen anVerlangtes quantum Ein jeder bedürftig habe und ohne schaden des gehülzes und der wildfuhr abgegeben werden kan oder ob diser oder jener Vnterthan Vor hin jederzeit darmit auß denen Churfürstl. waldungen Versehen worden und nit selbst mit Einen gehülz begabet ist. Welches dan denen Churfürstl. Forstm^r und Forstämtern zur nachricht und der schuldigsten befolgung willen mit dem auftrag hiemit ohnVerhalten gelassen wird, daß selbe die berichten in holz- und forst sachen ferners wie Vorhin zur Churfürstl. Rentcammer Erstaten und die jährl. holz abgabs conscriptions auf die Vorhin befohlene art und weis, dan nach obig gdirgster. intention ohne mindest gebrauchende Partheil.- oder eigennuzigkeit zu rechter zeit Verfassen und anhero Einsenden, so fort ihre Dienst- und Pflichtschuldigkeit auf das genaueste observiren, auch niemand, welcher selbst mit Eigenthüml. hinlängl. gehülz Versehen ist, mehr in die beschreibung bringen oder Etwas zur abgab beguthachten. Des Endts willen und zu Erhaltung der Nothdurft aber auch Keinen unterthan Einen übermössigen, zu abbruch seiner Eigenen Erfordernus - welche an bau-, bren- und werck holz auf imerwehrendt conservirt bl(e)iben mues - gereichendten holz Verkauf nur in mindesten gestatten und sich also Von selbst ausser schuld, straf und Verantwortung sezen, dises Patent auch jeden ohrts beschehener richtiger Vorzeichs halber behörig unterschreiben sollen.“⁶⁰²⁷

Ein letztes, die Straffung der Staatsverwaltung unter Kurfürst Max III. Joseph vollendendes Dekret, trägt das Datum 5.4.1769. In ihm heißt es: „Ihre Churfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr Herr haben befunden, das die seit einigen Jahren fürgegangene verscheidentliche Zergliederung dero Cameral weesens höchst dero Interesse nicht zutrüglich seyn wölte. Dahero aus Höchste eigener bewegung sich gnädigst entschlossen, die Bishero hie und da zertrimmerte Hofcammer volkommentlich wiederum zeuniren⁶⁰²⁸ und ergänzen zulassen, wessentwillen à dato dieses gnädigsten Decreti alle jüngstere oder ehemalige Cameral ausbrüche als das da das Münz-, Berg-, Maut-, Commerci-, Forst-, Bau- und Weeg-Weesen anmit durchgehends der Hofcammer wieder incorporirt und unter dem Hofcammer Praesidio, Directorio et Sigilo Camero als Cameral Departementen in solcher maas tractirt werden sollen, als Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Drtl. dero gnädigst Ernstlich- und gemessensten Befehl sowohl raue. bestellung des Pleni und deren Deputationen, als des Personalis anmit gnädigst zuvernehmen geben.“⁶⁰²⁹ ... 13. Solle zwar das gesamte Forst- und Bauweesen so wie dieses Bishero unter der general-Bau-Direction gestanden, noch künftig in einen Separato Camerae tractirt werden und dieses die schon aniezto angestellte Räte besorgen. Es sind aber davon ausgenohmen die jenige sachen, so ein-, so anderen Departement kraft dieses ins besondere angewiesen werden. Wo im Ybrigen alle wichtigere Geschäfte in Forst- und Bauweesen auch ad Plenum zu bringen sind.“⁶⁰³⁰ Während oben Namen fehlen, enthält die neue Kameralverfassung unter dem Punkt Kriegsdepartement, folgenden Hinweis: „Sechstens wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht dero verordnetes Cameral Kriegs-Departement auf die genaue befolgung der lezthin gemachten Militarreglements angewiesen haben. Zu deren besorgung Höchstdieselbe gnedigst ernennet die Räte von Pistorini, Fasman, Bar. Von Kosteletzky Jun., v. Rodriguez, v. Szöttl zur aushül.“⁶⁰³¹ Mit Datum 21.4. fand sich noch eine Vormerkung, die vor allem einige Jahre später Bedeutung erlangte.⁶⁰³² „Demnach Jhro Churfürstl. Durchl.^t, Unser gdirgster. Herr, haben bey gelegenheit der Neuen Cameral-Verfassung dero würllichen geheimen Rath Maximilian Baron Von Berchem seiner Vortrefflichen, guten Eigenschaften wegen, dan in Cameral sachen besizender stattlicher Erfahrung halber⁶⁰³³ zu dero Churfürstl. Hofcammer Vice Praesidenten und dero Hofcammer Rath Joseph Von Planckh zum Vice Kammer Directoren gnädigst zu Ernennen geruhet. ... Dem churfürstl. Vice Praesidenten würdet zugetheilet, was das Bau-, Holz- und Triftweesen, dan die Holzgärten, Edlmanns Freyheiten, Confiscationen, Jurisdictionen, die Sigl Papier gefähle nebst der Herrschaft Sulzbürg und Pierbaum Betreffen mag.“⁶⁰³⁴

Schließlich stehen in einer vom Hofkammerpräsidenten am 5.4. verfügten Neuverteilung der Amtsgeschäfte doch noch Namen der für Propositionen zuständigen Hofkammerräte. Unter „13⁶⁰, Bau- und Forstwesen in Separato, mit ausnahm deren, welche in hinachkommenden Departementen und deren Aemteren recta ⁶⁰³⁵ einschlagen“ hieß es: „H.V. Doufreine: das Rentamt Burghausen inclus. Hofbauamts- und Hofrufft; H.V. Mässenhauser: die ganze obere Pfalz; H.V. Pöckl: Rentamt Straubing und alle auswärtige Holz-Gärten und Triften; H.V. Paur: Rentamt München; H.V. Feichtmayr: das Rentamt Landshut. Welch allen der nächst anstehende Herr HofkammerRath aushelfen wird.“⁶⁰³⁶ Warum man schon hier nicht mehr den jungen Kosteletzky aufführte, bleibt unerfindlich, hatte er doch bislang für das Rentamt Burghausen und den Braunauer Holzgarten die Geschäfte zu erledigen gehabt.

Mit der neuen Kameralverfassung hatte der Kurfürst die Umorganisation der Hofkammer zum Abschluß gebracht und dadurch die Voraussetzung geschaffen, daß sie künftig zu einer leistungstärkeren Verwaltungseinheit werden konnte. Dabei blieb dem Bau- und Forstwesen als einzigem Departement eine gewisse Unabhängigkeit erhalten. Ab dem 21.4. außerdem zum Vizepräsidenten der Hofkammer ernannt, war damit ebenfalls für den Fall der Fälle die Nachfolge des Grafen von Törring in diesem Geschäft geregelt. Für die beiden Freiherren von Kosteletzky spielte dies keine Rolle mehr, weil sie dieses Geschehen nur um Tage überlebten.⁶⁰³⁷ Für das Forstwesen aber erwies sich der neue Zuschnitt als echte Möglichkeit, dringend notwendige Verbesserungen endlich mit Erfolg in die Wege zu leiten und durchzusetzen.

2.9.4. Das neue Departement und der Forstbereich

Aus dem fraglichen Zeitabschnitt konnten nur wenige Belege über diese neue Einrichtung beigebracht werden. In den acht vorhandenen Sitzungsprotokollen aus den Monaten August und September 1767⁶⁰³⁸ ging es bei den Forstsachen vornehmlich um Holzzuweisungen bzw. Berichte über üble Waldwirtschaft. Im August erledigte der jüngere Kosteletzky alle Fälle, bei den Septembertreffen fehlte er.⁶⁰³⁹ Sämtlichen einschlägigen Schriftverkehr ⁶⁰⁴⁰ bearbeitete dort der Hofkammerrat von Duffrene. Am 7.9. war es ein Bericht vom Obristjägermeisteramt, welches verfügt hatte „das von seithen der Forstern denen vnderthannen in der Obern Pfalz ainigen Holzschlag ohne auszaigung bey schwerer einsicht ⁶⁰⁴¹ nit mehr gestatten, auch kein mehrers auszaigen sollen, als was ohne schaden vnd ausöedigung des Gehilz geschechen könne“. Der gefaßte Beschluß lautete: „Fiat der Rentdeputation Amberg der nach achtungs willen hieruon Nachricht“.⁶⁰⁴² Am 12.9. behandelte man ein Anlangen der Stadt Cham, die kostenlos 30 Bäume zu Wasserröhren aus den kurfürstlichen Waldungen erhalten wollte. Das dortige Gericht wurde zur Meldung aufgefordert, „in wie weith wegen der quantitoet vnd gratis abgebung diser Stäm denen Supplicanten willfahrt werden könne vnd ob Sye nit selbstn mit Gehilzen, woraus selbe dises holz nemmen könnten, versechent seynt“.⁶⁰⁴³ Am 16.9. erledigte man ein Schreiben vom Gericht Wasserburg wegen der vorgeschriebenen Scheiterlänge von 3½ Schuh. Der Bescheid lautete: „Die Beambte seint auf haltung des dissfals erlassen gdiste. gralmandats. anzuweisen“.⁶⁰⁴⁴ Am 18.9. beantragte die Generalbaudirektion die Zuweisung von 15 Fudern Faschinen „zu der stollung ⁶⁰⁴⁵ der 4 ruinierten Pöckh bey der Tauben sulz zu Jsaregg“. Das Landshuter Wildmeisteramt bekam den entsprechenden Auftrag zur Lieferung.⁶⁰⁴⁶ In einem Bericht der Regierung Landshut ging es am 25.9. um das Pechölbrennen des Pechlers von Biburg.⁶⁰⁴⁷ Im Beschluß dazu hieß es: „Die Regierung solle den Pöchler bey seiner gerechtsame Manutenieren vnd die Sailer mit einem Gesätzen Pöenfahl ⁶⁰⁴⁸ zur ruhe verweisen lassen“.⁶⁰⁴⁹ Am 28.9. vertrat von Duffrene ein „Anlangen von Wolf Hofmann, Paurn zu Alten Nusberg et 20 Cons., ghrts. Lindten, vmb selbe beym vorigen Holzpreis gelassen werden mechten“. Daraufhin kam es zu folgendem Befehl: „Das Renta. Str(aubing) hat die Supplicanten auf die vnterm 26. Juny a(o). diss derentwillen erlassene Resolution anzu weisen“.⁶⁰⁵⁰

Am 4.12. wurde als erste bedeutendere Maßnahme der bereits vor 15 Jahren (!) erteilte Befehl zur Erstellung von Waldlagerbüchern ⁶⁰⁵¹ auf seinen vollständigen Vollzug hin überprüft. Die

deshalb erlassene Weisung lautete: „L.G. Wir erinnern Uns gnädigst, welchergestalten bereits in Anno 1752 generaliter an die sammentliche Gerichter, Kasten- und Forstämter in Unseren Landen zu Baiern wegen Errichtung eines Waldlagerbuchs in Forstwesen nebst 2 Fragstücken die Ausschreibung geschehen seye. Da nun bey Unserm gnädigst euch anvertrauten Gericht, Kasten- oder Forstamt dergleichen Waldlagerbuch nach Verfluß so vieler Jahre bis dato nicht errichtet oder anhero eingeschickt worden, so befehlen Wir alles Ernsts gnädigst, in Zeit 4 Wochen verstandenes Waldlagerbuch, im Fall es noch nicht zu Stand gebracht, ausser dessen aber, wann solches schon geschehen und verhanden ist, alsogleich in originali oder eine Abschrift hiervon wiederum zu Unserer Hofkammer unterthänigst anhero einzusenden.“⁶⁰⁵²

Unter dem Datum 14.12.1767 erhielt der Hofkastner eine geharnischte Weisung. Darin hieß es: „Jhr wist Euch gehorsamst zuerindern, was Wür Euch bereits untern 14. Febr. 1764 (!) wegen den Holz Verkauf und derley abgaben in Unseren alhiesigen Kastenamts Waldungen, so anderes, Vor einen gdgsten. befehl haben zuefertigen lassen.

Da jhr nun zu Unseren Missfallen dem hieryber abgeforderten gutachtens bhrt. nach Verfluß 3 ganzer Jahren bis gegenwärtig nicht erstattet, So habt Jhr denselben in Zeit 14 tägen bey 2 Reichsthaller Straf und Vermeidung aigents auf Eure kösten abschikenten Execution Unterthänigst anhero zubefördern. Seynd dir, Hofkastner, anbey mit Gnaden.“ Auf der Textseite links unten befindet sich noch als Zusatz: „Dieser gdgster. Befehl ist den 1.^{ten} Febr. 1768 puncto 1.^{mo} wiederhollet und Mittels Bericht von beeden Aemteren das triplicat ⁶⁰⁵³ unterm 20.^{to} dito eingeschicket worden“.⁶⁰⁵⁴

Mit Datum vom 14.3.1768 wurde die Forstkommision ⁶⁰⁵⁵ wegen noch immer abgängiger Waldlagerbücher erneut tätig. Sie bezog sich dabei auf das vorherige Anschreiben und stellte zunächst fest ⁶⁰⁵⁶: „Wir haben Euch zwar einen Extract Von all jennigen Oberpfälzischen ghrter., dan Kasten- und Forstämter, welche die gemess des in ao. 1752 erlassenen generalMandatis zuerfassen kommende Waldlagerbücher nach Verlauf souiller Jahren bis dato nicht errichtet oder anhero eingeschiket haben, mit dem gdgsten. Befehl Communiciern lassen, das jhr diese saumige Ortschaften zu Befolgung Unsers gdgsten. geschäfts und Bestimmung eines abgekürzten termins dahin anhalten sollet ...“. Da aber bisher keines davon zum Vorschein gekommen sei, sollten die in Verzug befindlichen Ämter nunmehr allen Ernstes zur Vorlage angehalten werden.⁶⁰⁵⁷

Bei der Plenarsitzung vom 16.3.1768 wurde zum Anliegen der Ingolstädter Franziskaner um Zuteilung ⁶⁰⁵⁸ von benötigtem Brennholz sowie Bezahlung für dessen „Schlag- vnd Hauung ⁶⁰⁵⁹“ beschlossen, das dortige Salzamt aufzufordern, diese Sache wie im Vorjahr zu erledigen. Am Rand befindet sich der Bleistiftvermerk: „Diss exhibitum ⁶⁰⁶⁰ ist Vor expedirung an die behörige Stationen, Nembl. Forstcomission und Salzdeputation gelangen zlassen“.⁶⁰⁶¹ Ferner stand ein Gutachten des Pfliegerichts Schongau auf der Tagesordnung, „Das dem Joseph Resl, 1/6-Paurn vnd dortigen CastenambtsUnderthan, so abgeprunen, zu widerumiger auferpauung seiner Hausstatt an dem gebetenen Pau- und Zimmerholzen die Halbschaydt ⁶⁰⁶² gdist. verabfolget vnd anstatt der gebetenen Sechs- Drey Frey Jahr von allen abgaben angegonnet werden könten“. Diese Beurteilung ging zunächst „Zur Forst deputation, sovill das anverlangte Pauholz anbetrüft, um Beliebige erinnerung“.⁶⁰⁶³ Unter dem 20.4. heißt eine Vormerkung in den Hofkammerprotokollen: „Forstc. um erinnerung rat. holzwerchs , B. V. Gericht Wolfertshausen rat. weckherissenen Wasserwuhren bei der chl. urbars Muhl im Weydach durch den Eisstos“.⁶⁰⁶⁴

Vom 23.1.1769 stammend, erhielten sämtliche Rentämter die folgende Verfügung: „Nachdeme Wür bey vnser Gdist. angeordneten Forst Commission Gdist. zuwissen verlangen, was Jährl. in vnseren Churlandten die Forst- vnd Waldgeföhl betragen, als wirdet hiemit gdist. anbefolchen, in vnserem Dir gdist. an Verthrautten Rentamts District - bey ablegung der 1768.^{isten} Rechnungen erstesmahl anfangend - durch die zur Rechnungs aufnahm deputierte Commission die behörige Verfiegung machen zulassen, das in betref dises Forst-, Holz- vnd Waldweesens ein Separierter Scartel ⁶⁰⁶⁵ mit entwerfung der Einnahmen, ausgaben, dann der Bestehenden resten hinein und heraus jährlich abgehalten vnd solcher sodann gleich nach vollendeter aufnahm zu vnser Hof-Cammer eingesendet werden solle.“⁶⁰⁶⁶ Die daraufhin vom Rentkastenamt Straubing am 17.3. vorgelegte und 26 Dienststellen erfassende Zusammenstellung schloß mit rd. 11 911 Gulden an Einnahmen, rd. 6 274 Gulden an Ausgaben und einem „Rest herein“ von rd. 5 637 Gulden. Die mit weitem Abstand größte Barsumme von rd. 1 879 Gulden hatte das Eichen-Forstamt Hienheim erwirtschaftet.⁶⁰⁶⁷

Am 18.3.1769 ging folgendes Schreiben an den Münchner Hofkastner Baron von Manteuffel ⁶⁰⁶⁸: „Unserm Grus Zuuor, Edler, Lieber getreuer! Wür sind entschlossen, durch Unser Bey der Hofkammer gdgst. An-

geordneten ForstCommission in denen samentlichen alhiesigen Hofkastenamts Gehülzen und Waldungen konftig- hin stadt den bisherigen einen anderen und zwar Beständigen Holz-Preys reguliern zulassen. Dir wirdet dahero gdgst. anbefohlen, Von Amts wegen Unsern gdgst. dir zugeordneten Kastenamtsgegenschreibern zu solchen Ende auf Mittwoch, den 22.ⁿ und Samstag den 25.ⁿ diss Monnaths Bey Unser Hofkammer erscheinen zulassen. Gleich dan auch unserm Oberstjägermaisteramt das Behörige mit dem anhang Bedeutet worden, das selbes die samentliche Förster anhero des Ents willen⁶⁰⁶⁹ citieren solle.⁶⁰⁷⁰ Man war also nicht mehr länger gewillt, sich mit ihm weiterhin abzuärgern und ordnete deshalb seinen Gegenschreiber zu den angesetzten Besprechungen ab.

Am 5.5.1769 ist in einem Fragment der Hofkammerprotokolle ein Bericht der oberpfälzischen Rechnungsaufnahme-Kommission zu Amberg vom 25.4.1768 erwähnt, welcher das Ergebnis der überprüften⁶⁰⁷¹ Gerichts-, Forst und anderen Rechnungen mitteilte.⁶⁰⁷² Darin heißt es im sechsten Punkt: „Hat zwar mehr widerholte Rechnungs aufnams Commission wegen à conto vorgemörkhten vil- len ausständten an Waldzinsen vnd erhöherung der Waldstrafen Bey Nächtlicher Zeit Betretene⁶⁰⁷³ Wald Freuler, dan Vermärchung der Waldungen, so anderen, eine anregung gemachet. Gleichwie aber diser puncten mit Beson- dern Bhrten. vorstehlig gemacht werden mus, weillen sich die Registratum nit confundieren⁶⁰⁷⁴ lassen vnd das Forstwesen der Besonders angeordneten Forst Commission zu dirigieren vnnnd zu verbeschaiden obliget, als würdet die Rent Deputation hierüber das aigentl. an ermelte Behörde einzulaiten von selbst den Bedacht nehmen.“⁶⁰⁷⁵

Aus den obigen Beispielen ist zu ersehen, daß sich die neue Einrichtung bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit um die Beibringung der noch fehlenden Waldlagerbücher bemühte und um die Überwachung des Forsthaushalts kümmerte. Auch begann sie sofort, die über ein Jahrzehnt vom Münchner Hofkastner zu Lasten der Staatskasse verhinderte Anpassung der Holzpreise durchzusetzen. Aus dem Bericht der oberpfälzischen Rechnungsaufnahmekommission ergibt sich ferner, welche Mißstände im Rentamt Amberg hinsichtlich des Forstwesens noch immer herrschten und nun baldmöglich in Ordnung gebracht werden sollten.

Im Schriftverkehr bezeichnete sich das neue Departement bei Forstangelegenheiten bevorzugt als Forstkommission.

2.9.5. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

Unter dem 27.1.1768 bezeugen die Taufmatrikel der Pfarrei „Unsere Liebe Frau“⁶⁰⁷⁶ die Geburt einer Maria Anna Sophia, deren Vater der kurfürstliche Truchseß, Hofkammerrat und Oberwaldmeister⁶⁰⁷⁷ Johann Heinrich Kosteletzky war. Die Mutter der Tochter wird Maria Lucasin genannt. Die Patenschaft hatte die Kurfürstin übernommen, bei der Taufe ließ sie sich durch eine Kammerfrau vertreten.⁶⁰⁷⁸ Im Kirchbuch heißt es dazu: „Jhro Drtl. gdste. Landtsfrau Maria Anna pp. per Mariam Annam Antoniam, Domicellam⁶⁰⁷⁹ de Hagenau, churfrtl. Cammerdienerin, Patin“. Diese ihm zuteil gewordene, hohe Auszeichnung bestätigt, daß Kosteletzky-Senior auch beim Landesherrn (siehe Abb. 20)⁶⁰⁸⁰ noch immer großes Ansehen genoß und sie bekundet, daß hinsichtlich des Ehepartners und der Vaterschaft keine Vorbehalte bestanden. Das Kind dürfte allerdings schon früh verstorben sein.⁶⁰⁸¹

In seinen letzten Lebensjahren bemühte sich Johann Heinrich Kosteletzky noch einmal⁶⁰⁸², das Ansehen der Familie durch den Erwerb von Lehengütern zu erhöhen. Aus einer Urkunde vom 14.4.1768 geht hervor, „daß Wür dem Edlen, Unseren Truchsess und wirkl.^{en} Hofkammerrath, dann oberwaldmaistern⁶⁰⁸³, auch Lieben getreuen, Johann Heinrich Kosteletzky, herrn von Sladowa, und dessen Mannlicher Descendenz⁶⁰⁸⁴ auf sein beschechen unterthänigstes Ersuchen und bitten Das Zechentlein zu Oberglachen⁶⁰⁸⁵ mit aller seiner zugehörr und gerechtigkeit, So Von Uns und Unserer Herrschaft Wisensteig zu Mannslehen rüh- ret und gehet, dann auf dz erfolgte Verabsterben des Franz Xavery Christophen Gronners, im Leben gewesten Pfarrers zu Perg nächst Donauwörth wircklich apert und hinfählig worden, In Kraft erlassengdister. geheimen Raths-Resolution von dato 24.^{ten} Merzen abhin in huldreichster erweegung seiner uns bis anhero ruhmlichst geleisteten, dann annoch Leistenden ersprüßlichster Diensten und hierdurch erworbenen Meriten ... aus Beson- deren höchsten gnaden zu Rechten Manns-Lehen von Neuem anzusezen und zuverleyen Churmildist bewilliget haben.“⁶⁰⁸⁶ Dazu heißt es noch in den Protokollen des Geheimen Rates am 5.9.: „Vermög des von

dem Churfürstl. obrist Lehenhof unterm 29. Aug. ... erstatt. unterthänigsten Berichts ist derselbe der gutachtlichen Meinung, es könnte dem Churfürstlichen Truchsess und Hofkammer Rath, dann ober-Waldmeistern Johann Heinrich Kosteletzky, Baron von Sladowa, der Consens zu Veralienierung⁶⁰⁸⁷ dess zu Rechten Manns Lehen rührenden Zehentleins zu Oberglachen in Schwaben, so nur in zweyen Bauern höfen bestehet, gnädigist ertheilet werden“. Darunter steht: „Jhre Churfürstl. Drtl. haben den Consens ad alienandum⁶⁰⁸⁸ nach dem Lehenshof gutachten dem Baron Kosteletzky gnädigist verwilliget“.⁶⁰⁸⁹ Bereits am 7.10. verkaufte der soeben damit Begabte⁶⁰⁹⁰ das Ritterlehen an Franz Gottfridt Jacob von Tautphoeus, Herrn auf Schlachtegg, kurpfälzischem Regierungsrat in Neuburg sowie Landvogt und Forstmeisteradministrator in Höchstätt um 1 700 Gulden.⁶⁰⁹¹ Dazu bewog ihn wohl kaum der zunächst von einem Erben eingelegte Einspruch, über den es anlässlich der neuerlichen Verleihung am 5.12. heißt: „dann nach anuor beschechener abweisung des Ludwig Christophen Gronners, Pfarrers zu Hittisheim, und von demselben anuerlangter restituierung⁶⁰⁹² des widerrechtlich an sich gezogen-fertigen Zehendsgenußes, Um das Wür gemess Unseres abgefastgdisten. Entschluß den Clerum Secularem⁶⁰⁹³ bey Rittermannslehen inskinftig keineswegs mehr admittieren⁶⁰⁹⁴“.⁶⁰⁹⁵ Warum der Sohn Kosteletzkys am 27.9. nicht⁶⁰⁹⁶ mitbelehnt worden war, entzieht sich ebenfalls unserer Kenntnis.⁶⁰⁹⁷

Ein Grund für den so plötzlichen Rückzieher könnte gewesen sein, daß sich Johann Heinrich Kosteletzky nun um ein ansehenlicheres Lehen bemühte, das zudem näher bei München lag. Unter dem 3.12. steht dazu in den Protokollen des Geheimen Rates: „Der Churfürstl. Hofkammer Rath Johann Heinrich Baron Kosteletzky von Sladowa bittet unterthänigist um gnädigiste ertheilung der Investitur⁶⁰⁹⁸ auf den Beutl Lehenbaren Dritthof zu Pachenhausen, Churfürstl. Landgerichts Dachau.

R.: Da der Casus Expectativae⁶⁰⁹⁹ in Beutllehen⁶¹⁰⁰ sich per mortem⁶¹⁰¹ eher nicht ergeben kann, als bis weder Ex Testamento noch ab intestato⁶¹⁰² mehr ein Erb verhanden ist, So hat der Churfürstl. Lehenshof den Supplicanten auch eher nicht als in hoc Casu bey seiner Eventualen Investitur zu manutenieren.“⁶¹⁰³ Daraufhin kam als Antwort zurück und wurde darüber am 20.2.1769 befunden: „Der Churfürstl. obristLehenhof were vermög unterthänigist erstatteten Berichts de dato 14. huius der ohnmassgebigist gutachtl. Meinung, es könnte die zwischen dem Churfürstl. Hofkammer Rath, Truchsess und ober Waldmeistern Johann Heinrich Kosteletzky, Baron von Sladowa, und der Maria Theresia Frumin nachgelassenen Erben wegen dess Beutllehenbaren Dritthofs zu Pachenhausen, Churfürstl. Landgerichts Dachau, obschwebende Differenz dem Churfürstl. HofRath der Rechtlichen Verbescheidung willen gnädigist übertragen werden.

R.: Der Churfürstl. HofRath hat zu vorderist über die quaestionem Super apertura(m) Feudj⁶¹⁰⁴, wobey die Lehenherrschaft vorzüglich interessiert ist, dem Kammer Fiscaln mit Communicierung dieses Berichts und der Beylagen zu vernehmen, sofort nach genugsam Instruierter Causa gleichwohl zuerkennen was Rechtens ist.“⁶¹⁰⁵

Unter dem 3.3. ist in den Hofratsprotokollen neben dem Randvermerk „Der Obrist Lechenhof alhier oder Lechen Sec(retär) von Clingensperg ctra. den chl.ⁿ Hofcammerrhat B. v. Kostolezky weegen dem Beittlechen Paurngutt im ghrt. Dachau, so die Frumin seel. Trug“ folgendes zu lesen: „Das zur Höchsten Stelle übergeben- und anhero communicirte anlangen cum acclusis⁶¹⁰⁶ ist dem Fiscaln v. Käppler mit dem Befehl zuezuschließen, das er hierüber Fisci Noe.⁶¹⁰⁷ Sub trno. 4 Wochen pporie.⁶¹⁰⁸ seine Erinderung hierüber anhero abgeben solle.

Not.: Dem Baron von Kostolezky und Herrn von Clingensperg et cons., vnd hätten die Leztern die Liferung zube-scheinen. Das zweyte anlangen pcto. legis publico⁶¹⁰⁹ rae. der Beittl Lehen ist unter dem gesambte(n) Hofrhat gremio von Kopf zu Kopf ad deliberandum zuroullirn⁶¹¹⁰, sodann mit der Zeit sowohl über disen als vorstehenden puncten in wohlBesezten Rhat von dem in hac caa. Bestelten referenten Simul et Semel⁶¹¹¹ zuproponiren.“⁶¹¹² Auf den Hofratsbericht vom 28.4. „in Betref der zwischen dem Churfürstl. Hof-KammerRath Lorenz von Clingensperg et Cons., dann Johann Heinrich Baron von Kosteletzky wegen der Investitur auf ein Lehenbares Bauerngut im Landgericht Dachau sich erhaltenden Strittsach“ lautete dann die am 6.5.1769 getroffene Entscheidung: „Jhre Churfürstl. Drtl. wollen gnädigist, daß sich der Kammer-Fiscal in diesen und all anderen dergleichen Vorfällen zuvorderist allzeit selbst Nomine Principis⁶¹¹³ Vernehmen zu lassen habe, die Cameralerinnerung aber erst alsdann abgegeben werde, wan die Acta zwischen dem Fisco und der gegen Parthey ad Sententiam⁶¹¹⁴ genugsam Instruirt seynd. Womit die Acta zurückfolgen“.⁶¹¹⁵

Anscheinend war die Antragstellung auf dieses Beutellehen zu früh gestellt worden, da die zuständige Behörde noch nicht überprüft hatte, ob der Verstorbenen Erben nachfolgten. Auch

scheint dann ebenfalls der Lehenhofsekretär und Hofkammerrat von Clingensperg⁶¹¹⁶ seine eigene Anwartschaft betrieben zu haben. Da Kosteletzky-Vater und -Sohn zu diesem Datum nicht mehr lebten, war das Anliegen für die Familie Kosteletzky gestandslos geworden.

Am 27.9.1768 brachte Maria Anna von Manner einen weiteren Sohn zur Welt, der am 28.9. auf die Namen Johannes Nepomuk Wenzeslaus getauft wurde.⁶¹¹⁷ Pate war der Bruder der Mutter, Johannes Nepomuk von Manner, „Freys(ingischer) HofRat und administrator zu Waidhofen“, der sich vom Hofkammerrat und Spitalverwalter Nikolaus von Manner als Pate vertreten ließ.⁶¹¹⁸ Damit hatte Kosteletzky junior eine Familie mit fünf Kindern⁶¹¹⁹ zu ernähren.

Obwohl er inzwischen als wirklicher Hofkammerrat die volle Besoldung erhielt und dazu immer wieder für Kommissionstätigkeiten Aufwandsentschädigungen, änderte sich nichts an seiner finanziell beengten Lage. Dies belegen verschiedene Aktenstücke, so ein Eintrag in den Hofratsprotokollen von 25.10.1768, wo der Randvermerk „Benedict Staudinger, Leibgarde Traband, ctra. Balthasarn B. v. Kostelezki in pcto. debiti“ lautet und worin steht: „Fiat Befelch mit copeyl.ⁿ anchluss an den B. von Kostelezki, hätte den Cläger sub trno. 14 Tügen pptorie. zu contentiren⁶¹²⁰ oder seine Exception⁶¹²¹ abzugeben.“⁶¹²² Noch aufschlußreicher sind aber seine zwei Briefe an den Mattighofener Gerichtschreiber. Unter dem 28.10.1768 schrieb er an diesen: „WohlEdlgebohrn, Besonders Hochgeehrtister Herr! Jch habe mit Freyden Vernohmen, das Von Matigkouen vnd Uttendorf 900 Klr. Scheider nach Hagenau abgetrift worden, auch der noch beeder ohrten verhandtene Überrest demnegstens vmbs paar gelt zu versilbern sein würdet. Nun Mein hochgeehrtister Herr! Da ich gegen deroselben aus besonderer Freundschaft mich mehrers zu Expectorieren kein abscheu nehme⁶¹²³, da ich yberzeugt lebe, das selbe keinen üblen gebrauch hiervon machen werden vnd es bey sich behalten können, so geschehete mir ein grosses Freyndtschafts stuckh, Wan diroselben mir dz Von dem Holzberrest erlesende gelt durch ein sichere gelegenheit oder einen Expressen⁶¹²⁴ sobaldt mögl. anstat zum Holz Jnspections amt Braunau nacher München zu mir ein schickhen möchten, anerwogen meine Frau in die obere Pfalz zu auseinandersezung ihrer Erbschaft negstens abgehen müesse, hingegen ich für dermahlen keine Extra ausgaben bestreiten kan. Es sollen dieselben von mir nicht risgiert werden⁶¹²⁵, Beuorab ich schon zu rechter zeit bey dem Holz Jnspections amt Braunau mit Gelt Erlag es zu Berichtigen wissen werde. München den 28.8ber. ao. 1768. Meines Hochgeehrtisten Herrns Ergebnister Dienner B.V.Kosteletzky⁶¹²⁶“⁶¹²⁷ Am 16.11. bestätigte er dann den Empfang des Geldes mit folgenden Zeilen: „Der Matigkouer Breuamts Poth hat mir dero Schreiben samt dem Gelt Betrag pr. 72 f. für die zum Verkauf gebrachte 18 Klr. Scheider den 15. dis richtig eingeliefert, ich danckhe für dero Freundschaft verbündtlich. Eur WohlEdlgebohrn befelchen hingegen in allen gelegenheiten, wo ich was dienliches erweisen kan, mit dero Dienner, es würdet mit alzeit angenehm sein, Wahrthätig zubezeugen, das ich ohnuer enderlich die Ehre habe zubeharren.“⁶¹²⁸

Geht es nach diesen Schreiben des Kobernauser Forstkommissärs, so scheinen sie der beste Beweis für die aufs äußerste angespannte finanzielle Lage der Familie zu sein⁶¹²⁹, wobei ich allerdings ausschließen möchte, daß die 72 Gulden etwa zur Abdeckung des dem Trabanten der Leibgarde geschuldeten Betrages dienen sollten. Auch erscheint es sehr fraglich, ob nach dem Ableben des Schwiegervaters⁶¹³⁰ im Juli 1765 jetzt noch Erbschaftsangelegenheiten in der oberen Pfalz geregelt werden mußten und dies zudem durch eine Wöchnerin und Mutter von fünf Kindern im Winter. Was die empfangene Summe aus Holzgeldern anbelangt, so war allein schon das durch einen hochrangigen Beamten gestellte Verlangen ungewöhnlich, weil sich dieser damit von Mitarbeitern abhängig machte. Dennoch enthielten die Akten bis dahin nichts, was den Verdacht rechtfertigte, Kosteletzky-Junior würde sich an Staatsgeldern vergreifen.

2.9.6. Eine Familientragödie

Im Totenbuch der Pfarrei „Unsere Liebe Frau, „In welchem alle in V.L. Frauen Pfarr Verstorbene ordentlich Specificiret, auch wo Selbe begraben vnd was von iedem Seelgeraith bezahlt worden ausgesözt würdt“, mit Einträgen von 1733 mit 1780 steht unter dem 25.4.1769: „Exequio⁶¹³¹ Perill(ustris)⁶¹³² D(ominus) Henricj Baron de Kosteletzki, Churfrtl. HofCamerRhat ad com. D.V.⁶¹³³“⁶¹³⁴ Im „Liber processionum⁶¹³⁵“ von 1766 bis 1791 sind dafür 44 Gulden und 7 Kreuzer verrechnet worden⁶¹³⁶ und

im Grabbuch des Salvatorfriedhofs (siehe Abb. 21 ⁶¹³⁷) steht der Vermerk, daß er „in daß Hueberin Grab“ kam ⁶¹³⁸. Johann Heinrich Kosteletzky, vor 14 Tagen 81 Jahre alt geworden, hatte diesen Geburtstag also nur kurz überlebt. Nach Ausweis des Besoldungsbuches von 1769 ist der 22. April sein Todestag gewesen. ⁶¹³⁹

Nach WESTENRIEDER waren damals die Sterbegebräuche ⁶¹⁴⁰ folgende: „Bey Verheyratheren legt man vor das Haus einen Stein mit einem Kreuz ohne Krone, wie denn auch keine auf den Sarg gelegt wird. Man pflegt die Leichen der Erwachsenen gewöhnlich erst nach 48 Stunden zu begraben. ... Wo man eine Leiche bei einer Kirche vorüberträgt, wird geläutet. Kinderleichen begleitet kein Mann und kein Frauenzimmer die Leichen der Erwachsenen. Bey der Seelenmeeß aber finden sich beide Geschlechter ein. Gemeine Leichen und Arme begräbt man in der Früh, die der Bürger nach der Vesperzeit ⁶¹⁴¹, und dann je vornehmer der Rang, je später gemeinlich die Stunde des Leichenbegängnisses; doch werden Leute von Rang auch um die Mittagsstund begraben.

Wer eine Wappe führte, dem hängt man sie um den Sarg und seine Hauptkläger ⁶¹⁴² gehen in Gugl, das ist in einem langen, schwarzen Mantel und solcher Kapuze über den Kopf. Auch tragen solche Kläger ihre Kleider von geriebnem Tuch ⁶¹⁴³. ... Zum Begräbnisort fährt bey Erwachsenen niemand. Vor der Leiche gehen (bey Vornehmen die Bedienten der Herrschaften mit brennenden Fackeln) die Bruderschaften, die Geistlichkeit, nach der Leiche die Kläger, die Waisenhäuser.“ ⁶¹⁴⁴

Am 9.5.1769 steht auf derselben Seite des schon erwähnten Totenbuches der Eintrag: „Proceßio et Exequio ⁶¹⁴⁵ Perill. D. Balthasarj Baron de Koßteletzky, HofCamerRhat ad com. D.V.“ ⁶¹⁴⁶ Im „Liber processionum“ sind diesmal 56 Gulden und 17 Kreuzer vorgetragen. ⁶¹⁴⁷ Auch er wurde auf dem Salvatorfriedhof beerdigt (siehe als Beispiel Abb. 22 ⁶¹⁴⁸). Im Besoldungsbuch für dieses Jahr ist als Todestag der 6. Mai angegeben. ⁶¹⁴⁹ Kosteletzky junior war also nur 50 Jahre alt geworden. In den Hofzahlamtsrechnungen heißt es zu diesem frühen Tod lediglich „weil derselbe unter solch Leztern Commissions Verrichtungen ins Wasser gefallen ⁶¹⁵⁰ und bald darauf Tödlich erkranket ist“ ⁶¹⁵¹ Da sein letzter Haftschein das Datum 29. April trägt ⁶¹⁵², muß sich der Dienstunfall kurz danach ereignet haben. Er verstarb jedoch dann in München. ⁶¹⁵³

Wenn auch nur diese wenigen Angaben über das Ableben der beiden Kosteletzky vorliegen, so lassen sie dennoch die Tragweite dieser Heimsuchung in etwa ermessen. Verstarben doch die zwei Ernährer innerhalb von 14 Tagen, wobei der Sohn eine Witwe mit fünf unmündigen Kindern und dazu in sehr beengten Verhältnissen zurückließ. Während das Leben des Vaters vermutlich altersbedingt und somit in etwa voraussehbar zu Ende ging, zerstörte der Sturz des Sohnes in das um diese Zeit dort eiskalte Triftwasser alle Zukunftspläne und -aussichten der Familie, denn mit seinem frühen Tod erlosch ebenfalls die gesicherte Nachfolge im Amt des Oberwaldmeisters. Außerdem drohte nunmehr die männliche Linie der vom Kurfürsten erst ein Jahrzehnt zuvor in den Freiherrenstand aufgenommenen Kosteletzky auszusterben. ⁶¹⁵⁴ Für die Gegner des alten Kosteletzky entfiel künftig die „böhmische Bevormundung“, wobei sie aber wohl verkannten, welch hohes Maß an Erfahrung und Fachwissen gerade mit seinem Ausscheiden verloren gingen. Den schließlich zum Tod führenden Unfall seines Sohnes und damit den beginnenden Abstieg der Familie dürfte er aber nicht mehr mitbekommen haben.

2.9.7. Nach dem Tod von Vater und Sohn

2.9.7.1. Dienstliche Nachwehen

Am 7.9.1769 erreichte die Hofkammer ein „vnderthänigst Fueßfälligstes Bitten und Anlangen von Johann Fueß, Pechlern zu Puechschlagen ⁶¹⁵⁵, Löbl. ^{en} Land ghrts. Dachau“ nebst Beilage. ⁶¹⁵⁶ Mit diesem Schreiben beantragte er ein Pechlerpatent in dem Umfang, wie es früher sein Vater besessen hatte. Das Ansinnen begründete er u.a. wie folgt: „Wie nehmlch. ^{en} mein Vatter Jacob Fueß seel., gewester Pechler zu Puechschlagen, Löbl. Landghrts. Dachau, in dero samtl. Gehülzen daselbst dz Pechlen gegen einen jährl. abgereicht gnädigst determinirten Leydentl. ^{en} onus über 32 Jahr lang, dessen Eltern und VorEltern aber vor

unfördenkl.^{en} Jahren in continuo gaudiret⁶¹⁵⁷, sohin mit Beständiger Zufriedenheit (?) aller vorgesezten Holz Förstern und yberreithern Exerciret, anerwogen selbe auch darbey dz gehölz sowohl von denen schädlichen Wald fräflern als in anderweeg möglichst conservirt, hauptsächl. aber in eraigneten Kriegs zeiten inspec.⁶¹⁵⁸ Bey Jhro Chl. Drtl. pp. Maximiliani höchstseel. gedächtnuß⁶¹⁵⁹ die Benöthigte Pechgränze in grosser quantität von einen sehr wohlfehlen Preyß geliefert haben. Bis endl.^{en} Bey ankunft dero verstorbenen HofCammerraths Johann Heinrich Freyh. v. Kostolezky dz Bechlern durchgehends (?) verboten und aus einer offenbahren Passion⁶¹⁶⁰ weder meinen gottseel. Vattern noch mir in denen Churfrtl. Gehülzen keinesweegs mehr gestattet, sondern jene gehölz, so erst gedacht mein Vatter in Löbl. Landghrt. Dachau innehabt, dem des Pechlens vorhin unkündigen Georg Schmid zu Nassenhausen - nit wissend auf was vor ungleiches Vorspieglen - überlassen worden, welcher darmit einen Paurnhof und ehrliche Mittlen erworben hat, ich, mein Vatter und VorEltern hingegen, samt unser Beständig angewendet saueren arbeith, arme leithe darbey gebliben sind.“ Zudem legte er eine am 24.10.1764 von einem Dachauer Hofmarksgericht erteilte Bescheinigung über die darin seit 1751 „ohne mindiste Beschwerde“ von Fueß-Vater und -Sohn im Gegensatz zum „wegen gebrauchter unmaäß aufgehoben(en)“ Georg Schmid ausgeübten Pechlerei vor und beschrieb ferner noch die sozialen Verhältnisse der Familie als Leerhäusler.

Am 22.9. erging dann folgender Beschluß der Forst-Deputation an den Hofrat: „Nachdeme man hofkammerseits die bey des verstorbenen alten und jungen Baron Kostelezky.ⁿ Verlassenschaft sich befündete Pöchlacta⁶¹⁶¹ Vonnöthen hat, als belibe ermelter hofrath nit nur dise, sondern all ybrige in die obsignation genommene⁶¹⁶² Cameral acta anhero zuüermachen“.⁶¹⁶³ Unter dem 18.10. erklärte dieser, daß solche Akten „bey dem alten Baron von Kostolezky, bey welchen Von seithen des Chl. obristhofmarchal amt die obsignation angelegt worden seye⁶¹⁶⁴ Vnd dise causa Verhandlet wirdet, Vorfündig seyn miesse(n)“.⁶¹⁶⁵ Die „Cameral ForstCommission“ forderte nun dort am 10.11. alle unter dem Nachlaß gefundenen Akten an.⁶¹⁶⁶ Da sie auch noch ein Jahr später fehlten, wurde am 14.11. die Herausgabe nochmals angeordnet.⁶¹⁶⁷ Ob letztlich dem Antrag des Johann Fueß entsprochen wurde, ließ sich erst später feststellen.⁶¹⁶⁸

Festzuhalten ist zweierlei. Durch die Obsignation blieben auch die persönlichen Akten von Johann Heinrich Kostelezky der Nachwelt erhalten. Doch was Johann Fueß hinsichtlich der Zufriedenheit sämtlicher Forstbedienter über die Art der durch seinen Vater betriebenen Pechgewinnung behauptete, belastet sie höchstens, denn dies entsprach in keiner Weise den mehrfach vorgefundenen Tatsachen.⁶¹⁶⁹

Über die durch den Dienstunfall bedingte Hinterlassenschaft im Innviertel gibt es zahlreiche Schriftstücke.⁶¹⁷⁰ Da die Hofzahlamsrechnungen für 1769 eine Auflistung aller nach seinem Tod geführten Erhebungen enthalten, sollen sie nachstehend als Hauptquelle dienen. „Der Verstorbene Churfrtl. Hofkammerrath H. Balthasar Maximilian Baron von Kostelezky Junior seel. hat als deputirt gewester Commissarius zum Kobernaus. Forst- und Holz trifft Weesen an dennen in ais. 1768 et 1769 zu bestreitung der hierauf erloffnen unkösten vom Hofzahlamt erhaltenen 5 200 f. Vermög der vom Holzgarten Inspektionsamt Braunau geleist und ratificirten Rechnung noch in seinen Lebzeiten 3 200 f. verwendet, so zu folge ordonanz hiebey auf die von ihme, H. Baron v. Kostelezky, ausgestelte 3 Haftschein vom 12. Marty anno 1768 pr. 500 f., den 13.^t April huius ai. pr. 2 200 f. und 14.^t April anno 1769 pr. 500 f., hiemit in ausgab kommen id. f. 3 200. Um die übrig empfangene 2 000 f. aber ware von ihme, H. Baron v. Kostelezky, nach seinem ableiben keine auszeig oder Rechnung zufünden, Villweniger von dessen hinterblibenen Wittib und Erben zuhaben. Da aber derselbe bekanntermassen noch kurz vor seinen hinscheiden in obigen Commissionsgeschäften eine Reis in Kobernauser Wald vorgegenommen, sohin neben seinen deputaten ohnzweifentl. auch noch anderweithe Commissions kösten bestritten haben mag, welche Er von darum nicht mehr berechnen können, weil derselbe unter solch Leztern Commissions Verrichtungen ins Wasser gefallen und bald darauf Tödlich erkranket ist, So wurde kraft beyligender ordonanz befohlen, solch Baron Kostelezky'schen empfang auf dessen ausgestelten Haftschein de dato 25.^t Marty ao. 1768 - wie hiemit geschicht - in ausgab zuschreiben mit vorbemelten f. 2 000.“⁶¹⁷¹

Vermög weiterer ordonanz de dato 26.^{te} Jänner ao. 1770 hat der chl. Gerichtschreiber zu Fridburg, Johann Ignati Nissl, unterm 23. Aug. ao. 1767 vom chl. Bräuumt Mattigkofen zu bezahlung der Holzknecht und anderer arbeitsleuthen in dem Kobernauser Wald kraft ausgestelten haftschein 1 000 f. empfangen, solche auch in der 1767.^t Holzschlag- und Holztrift Rechnung ... unter andern posten an Verlags geldern in Einnahm gesetzt, folgsam

von sich gerechnet, welche 1 000 f. anstatt des chl. Hofkammerraths und gdist. deputirten Kobernaus. Forst- und Triftweesens Commissary H. Baron v. Kosteletzky junioris, nunmehr seel., durch Franz Carl Danzer, Chl. Holz Jnspectorn zu Braunau, in der pro ao. 1767 Verfasten Commissions Rechnung unter dennen daselbst ... nachrichtl. vorgetragenen Verlags Geldern pr. 21 380 f. 31 xr. 2 dn. auch mitls ausgaben ordentl. von sich gerechnet und hierauf solche 21 380 f. 31 xr. 2 dn. ersagten H. Baron Kosteletzky seel. vigore⁶¹⁷² der übergebenen abrech-respee. Auszeigung der von Hofzahlamt zu bestreitung der Kobernaus. Ausgaben empfangen- und Verschossenen Geldern vom 1.^t Jänner bis Lezten Xber. 1767 neben mehr andern ausgaben, welche in Summa 22 779 f. 43 xr. 2 dn. ausmachen, vi ordonanz de dato 9.^t Xber. ai. 1768 wirklich gutgemacht worden.

Gleichwie aber ersagtes Bräuumt Mattigkofen sothanen haftschein pr. 1 000 f. erst bey ausgang des 1769. Jahrs, mithin höchst Verweislich nach Verflus 2½ Jahre sofort nach absterben des H. Baron v. Kosteletzky zur Haupt Cassa stat bar geld eingesendet, einfolgl. hierdurch verursacht hat, das auf solche art 1 000 f. dem H. Baron von Kosteletzky seel. bis gegenwärtig niemahl à Conto gehalten werden können⁶¹⁷³, sondern ihme zu guten kommen und in dessen Lebszeiten nicht mehr ausgezeugt- oder von sich gerechnet worden, dahingegen von ersagten H. Baron von Kosteletzky seel. um sominder mehr eine Vergütung zu hoffen ist, als derselbe bekantermassen eini-ges Vermögen nicht hinterlassen, mithin kein anders mitl übrig sein will, als Verstandene 1 000 f. gleich es schon mit vorstehenden 2 000 f. geschehen ist, ferners abschreiben zulassen, also auch wurde gnädigst befohlen, ab seithen des Hofzahlamts gedachten haftschein ad 1 000 f. gegen an die Haupt-Cassa anderweithig geleisteter Satisfaction - um bey erdeuten Bräuumt Mattigkofen ordentl.^t richtigkeit hergestellt werden kann - zu übernehmen und gehörigen orts einswellen in ausgab zuschreiben. Allemassen das ienige, was etwan seiner zeit bey ausein-andersezung des Baron Kosteletzky.^{en} Debit Weesens, so beim Chl. Hofrath anhängig ist, noch herein gebracht werden kann, dem churfürstl.^{en} aerario an die Haupt-Cassa Vergütet und daselbst Verrechnet werden müste. Westwillen dann auf wiederholten haftschein hiebey in ausgab kommen Verstandene f. 1 000.⁶¹⁷⁴

Im Hinblick auf die durch das plötzliche Ableben des Ernährers hart getroffene Witfrau mit fünf zumeist kleinen Kindern sicherlich zu begrüßen, bei einem Fehlbetrag von 3 000 Gulden jedoch trotzdem erstaunlich, daß man nicht einmal versuchte, diesem Abgang an staatlichen Mitteln nachzuforschen. Dabei gab es hinreichende Verdachtsmomente, ein erheblicher Teil dieser Gelder müsse veruntreut worden sein. Dies bestätigt vor allem ein als Verantwortung vorgelegter Bericht des kurfürstlichen Holzinspektors von Braunau vom 2.11.1769, in dem jener schilderte, auf welche Art und Weise der verstorbene Hofkammerrat ihn und die beiden Gerichtschreiber von Friedburg und Mattighofen gegeneinander ausspielte und dadurch in den Besitz von insgesamt 730 Gulden und 26 Kreuzer kam. Erst am 29.4. gelang es ihm⁶¹⁷⁵, dafür wenigstens einen Haftschein zu erhalten.⁶¹⁷⁶ Insgesamt konnten also mehr als 3 772 Gulden nicht durch einen schriftlichen Verwendungsnachweis belegt werden. Während man aber den Braunauer Holzinspektor für den Fehlbetrag in seiner Kasse nicht haftbar machte, blieb der Gerichtschreiber von Mattighofen für die ihm abgeschwätzten 72 Gulden ersatzpflichtig.⁶¹⁷⁷

Angesichts der begangenen Veruntreuung und der Höhe des seit 1767 abgezweigten sowie zumeist sicher nicht für dienstliche Belange verwendeten Betrages meinte es das Schicksal mit dem Baron Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa gnädig, daß er das unentschuld bare Fehlverhalten seines Sohnes nicht mehr miterleben mußte. War dieser in Gelddingen wirklich derart leichtfertig, daß er seine ständig größer werdende Familie so ins wirtschaftliche Abseits brachte? Zahlreiche Fragen bleiben offen, da sie sich an Hand der vorgefundenen Archivalien heute nicht mehr beantworten lassen.

Die letzte Erwähnung des Hofkammerrates Kosteletzky junioris stammt vom 15.3.1771. In einem Schreiben an den Hofrat führte die Forstdeputation an: „Vnder denen Verlassenschafts Sachen des Verstorbenen hofCammer Rath Baron von Kosteletzky würde sich vnfehlbahr ienes Waldtlager Buch vorfinden, welches derselbe als gewesener Commissarius in dem Kobernausi. Waldtweesen in beyseyen anderer Waldver-ständigen Persohnen vor einigen Jahren aufgehoben⁶¹⁷⁸ hat“. Der Hofrat wurde um baldige Verfügung gebeten, „das selbiges sowohl als was sonst an amts- od. Cameral Scriptionen sich allenfalls noch weiters Vor-findet gegen recognition anhero“ verabfolgt werde.⁶¹⁷⁹ Übrigens hatte man den Hofkammerrat Pöckl bereits vom 6.6. bis 12.8.1770 „in Kobernaus. Wald- und Triftholzweesen commissionaliter dahin abge-ordnet“.⁶¹⁸⁰

2.9.7.2. Die Hinterbliebenen

Da die Witwe von Johann Heinrich Kosteletzky nicht beauftragt wurde, für ihren Säugling einen Vormund zu benennen, muß davon ausgegangen werden, daß dieses am 27.1.1768 in St. Marien getaufte Kind nicht mehr am Leben war.⁶¹⁸¹ Unter dem 5.8.1769 stehen zunächst in den Hofzahlamtsrechnungen „für des Hofcamerraths B. v. Kostelezki seniorissche Wittwe Marianna“ 150 Gulden als Pension⁶¹⁸², was jedoch wenig später mit Dekret auf die für diese Rangstufe üblichen 200 Gulden erhöht wurde⁶¹⁸³.

Dagegen enthalten die Hofkammerprotokolle am 14.6.1769 den Randvermerk: „Die verwittibte Hofkammerhätin von Kosgolezgi in Betreff des hinterlassenen Credit wesen von dessen verstorbenen Ehecons.“. Sie wurde beauftragt, binnen acht Tagen nach Empfang „von dessen Ehecons.“⁶¹⁸⁴ nächste Bluts verwandte 2 Vormünder in Vorschlag zu bringen“.⁶¹⁸⁵ Am 24.7. hieß es dann zum Vorgang „Maria Anna v. Kosteletzky wegen Vorschlagung deren Vormundern yber ihre minderjährige Kinder: Ist dem B. von Botic, obristlieutenant, und Franz Rudoph von Schwachheim, churfrtl. Hofrhat, mit abschriftl. anschluß zu bedeuten, selbe hetten dessen Vormundtschafts-Pflicht sub termino 8 Tügen pporie. anhero einzusändten oder da Bedenckhen obhandten solche sub eodem Trno. pporie. anhero ab(zu)geben (sollen)“.⁶¹⁸⁶

Unter dem 8.6.1769 waren „Maria Anna, Freyin von Kosteletzky“ bereits 200 Gulden als Pension angewiesen worden.⁶¹⁸⁷ In den Hofzahlamtsrechnungen von 1770 heißt es dann weiter: „Kosteletzky Junioris 200 f.. Lt. ordonanz de dato 27. Juny 1770 sind ihr wegen ihren Villen kindern von heur auf 6 Jahr, mithin bis ende 1775, weiters bewilligt worden id est 100, Sa. 300 f.“.⁶¹⁸⁸ In der gleichen Sparte für das Jahr 1778 lautet der Vortrag: „Anna Maria jun. 200 f., dann zu erziehung ihrer 5 (!) Kinder auf 6 Jahr, mithin bis Ende 1781 50 f., Sa. 250 f.“.⁶¹⁸⁹ Diese Zubeuße verlängerte man um weitere drei Jahre, wobei 1784 erneut fünf Kinder erwähnt sind.⁶¹⁹⁰ 1785 wird ihre für Hofkammerratswitwen übliche Pension durch folgenden Zusatz aufgestockt: „Zeig Ord. de dato 20.8.1785 sind für ihren studierenden Sohn auf 2 Jahr, näml. vom 1.8.1785 bis Ende July 1787 jährl. 50 f. bewilliget worden, an welchen 50 f. v. 1.8. bis Ende Dezembris heur zu entwerfen sind f. 20“.⁶¹⁹¹ Diese Zulage wurde letztmals bis Ende Juli 1788 gewährt⁶¹⁹², so daß man dann nochmals 29 Gulden 10 Kreuzer ausbezahlte.⁶¹⁹³

Ab dem Jahr 1789 erhielten beide Kosteletzky-Witwen nur noch 200 Gulden⁶¹⁹⁴, wobei diese als Teilbeträge seit 1784 monatlich anfielen⁶¹⁹⁵. Bis einschließlich 1803 sind Pensionszahlen an sie in den Hofzahlamtsrechnungen belegt, ab 1.7.1803 jährlich um 50 Gulden erhöht.⁶¹⁹⁶

Was die Studien eines der Kosteletzky-Enkel anbelangt, so enthalten hierüber die Matrikel der Ludwig-Maximilians Universität Ingolstadt-Landshut-München nachstehenden Eintrag: „Kosteletzky, Topor von Sladowa, Nikolaus v., München, Freiherr, 1783/85, Jus.“⁶¹⁹⁷ Die letzte Nachricht über ihn stammt aus dem Jahr 1788. Er ist im Hauptkasse-Journal des Jahrgangs 1787/88 der Universität Wien unter der Nr. 44 vorgetragen⁶¹⁹⁸, wo er in den Monaten Februar und März 1788 die Rechtswissenschaftliche Fakultät besuchte und dafür Studiengebühren bezahlte. Ein zusätzlicher Vermerk besagt: „ist von Ingolstadt erst hieher gekommen, die Kriminalrechte zu besuchen“. Weitere Nachrichten über männliche Nachkommen fehlen, obwohl erneut 1784 fünf Kinder erwähnt sind, unter ihnen zwei Buben der Geburtsjahrgänge 1763 und 1768. Auch wenn in J. Siebmacher's Wappenbuch - Die Wappen des böhmischen Adels - unter Kostelecký, Ritter von Sladowa steht: „Schon im 15. Jahrhundert bekannt, erloschen sie 1786“, so stimmt diese Angabe nicht.⁶¹⁹⁹

2.9.8. Im Gedenken an Johann Heinrich Kosteletzky

Aus der restlichen Regierungszeit von Max III. Joseph, der, erst 50jährig, am 30.12.1777 an den Blattern verstarb⁶²⁰⁰, gibt es keinerlei Äußerungen von Zeitgenossen über sein forstliches Wirken im Kurfürstentum Bayern. Erst 1787⁶²⁰¹, in seiner Stellungnahme zum „Entwurf des neuen Forstplans“ erwähnt der damalige Obristjägermeister Theodor Baron von WALDKIRCH⁶²⁰² beiläufig auch Kosteletzkys mehrfach gescheiterte Versuche, das dortige Forstwesen zu verbessern. Seit August 1761 zum Vize-Obristjägermeister ernannt, hatte ihn der vormalige

Jagdkavalier⁶²⁰³ jahrelang persönlich erlebt. In seinem zum neuen Vorhaben ablehnenden Bericht schrieb er u.a.: „... In der Hauptsache selbst werden bey richtigen Zeiten die Wissenschaften von allen Vachen immer höher getrieben. Es mag also ebenfalls in disem Vache - was das Forstweesen und dasiges Personale anbelanget - ein so anders Sentiert⁶²⁰⁴ werden, gleich schon in Lebzeiten des gewesten hofkammerathes von CostolezKj in dem Forstweesen verschiedene projecta zum Vorschein gekommen, solche hingegen nicht venjieret haben⁶²⁰⁵ ...“⁶²⁰⁶

Die erste lobende Würdigung Kosteletzky's ohne Abstriche enthält ein nur für den Anzinger Forst vom Forstkommissär Mathias SCHILCHER⁶²⁰⁷ verfaßter, geschichtlicher Rückblick. Er ist Teil der „Beschreibung des Churfürstlichen Anzinger Forstes“, welcher in den Monaten August und September 1798 vermessen, beschrieben, taxiert⁶²⁰⁸ und eingeteilt wurde. Darin heißt es: „So starck auch die Holzabgabe aus dem Anzinger Forst von iehar war, so wurde in den älteren Zeiten doch nie ein Schlag geführt, sondern der Bedarf wurde immer in dem ganzen Forst - und meistens wo es denen Holzbedürftigen Unterthanen gefiele schleichweise⁶²⁰⁹ erholt. Der Forst Inspecteur Kosteletzky eiferte gegen diese Waldzerstörende Wirtschaft im Jahr 1752 (?) mit der Sprache eines ausgelernten Forstmanns und sagte in seiner schriftlichen Vorstellung an den Churfürst Max Joseph unter andern, daß der ganze Anzinger Forst auf die sträflichste Art Verhauen seye, daß ieder Unterthann sich seinen Bedarf nehme, wo es ihm gefielle, daß die schönsten und gesündesten Eichen zu Brenn- und Zaunholz Verhauen würden, daß das ehemalige, in zahlreicher Menge Verhauene Birckenholz ganz ausgerottet seye, daß das Beste und vorzüglichste Holz unter dem Namen der Dürren und Windbrüche um die niedrigste Preise Verschleudert wurde, und daß sich endlich auf denen durch das Schleichweis hauen entstandenen Blößen - die mehr als $\frac{2}{3}$ tl. des ganzen Forstes einnehmen - nichts als Wacholder Stauden und Fichtenposchen ansiedeln. Diese Vorstellung schließt sich endlich mit dem Bemerkchen, daß es nur wenige Jahre noch einer solchen Würthschaft Bedärfe, um dem ganzen ehemals so Blühenden Forst Von allen harten Holz⁶²¹⁰ zu entblößen und ihm in einen schlechten Fichtenwald zu Verwandeln.

So sehr nun die Forstbehörden (?) gegen diese warme und Biedere Sprache lärmten, so konnten sie doch der sprechenden Wahrheit und denen angegebenen Thatsachen am Ende nichts als Schamloses Stillschweigen entgegen setzen.

Kosteletzky Bekäme Von nun an die administration des Forstes. Dieser Brave Mann zeichnete sich in seiner Verwaltung mit einer Menge guter Anstalten aus. Er suchte die Nachzucht des harten Holzes durch eine zweckmässige Hauungs Art und durch Einfänge zubewerckstelligen, er Beschränckte die Forstrechtlere auf eine Bestimmte Quantitaet Holz, er hielt die Weidberechtigten zur Huttung ihres Viehes an. Es wurden die Forstrechtlere zur Nachzucht iunger Eichen angehalten, Kurz, es wurde alles angewandt, um die gänzlich Vernachlässigte Forstpolicee wieder herzustellen und dem seinen Ruin nahen Forst wieder aufzuhelfen.

Allein Kaum wurde eine bessere Forstwirtschaft in Gang gesetzt, So starb Kosteletzky (?) und mit ihm wieder alle Ordnung.

Die Forstbedienten (?) Trieben nun ihr Wesen wieder nach der alten leyen, setzten ihren auf eigenes Interesse wohlberechneten Schleichhieb fort und führten durch Vergrößerung der Blößen das Fichtenholz immer mehr herbei.

Eine Von dem Förster (?) Berger im Jahr 1762 abgefoderte Beschreibung über den damaligen Zustand des Forstes liefert schon zu dortiger zeit den Beweis, wie richtig Kosteletzky in Ansehung der Verwandlung von Laub auf Nadlholz geurtheilt habe. In dieser Waldbeschreibung heißt es: Der Forst Bestünde zur Helfte aus einer iungen Fichten Hauptdickung, $\frac{1}{4}$ hieVon aber seye Eichen und $\frac{1}{4}$ mit Buchen Bewachsen. In dem gegenwärtigen Augenblick ist nun der Eichwald ganz Verschwunden und dieser Vortreffliche Baum kömt ietzt in dem Fichtenholz nur noch als isolierter Bewohner Vor. Dagegen nimt der Fichten Wald eine Fläche Von 9 866 Tagw., folglich $\frac{2}{3}$ tl. des ganzen Forstes ein.⁶²¹¹

Obwohl die Beurteilung aller Bemühungen von Kosteletzky durch Joseph HAZZI bereits in der Einführung vorgebracht wurde, sollen hier Beispiele daraus nochmals wiederholt werden.

„Erst mit der zweyten Hälfte des 18^{ten} Jahrhunderts entwickelte sich die Forstkameraldirektion ganz. Es wurde ein Beamter zu Aichach, Heinrich Kosteletzky, nach München berufen und ihm die Forstinspektion vermög ausgefertigter Instruktion ... übertragen. ... Dieß veranlaßte bald eine Art Forstkollegiums. Es wurde nämlich eine allgemeine Forstkommission unterm 14^{ten} März 1752 (?) errichtet, die einen eigenen Präsidenten hatte. Das Haupttriebmad des Ganzen war aber Kosteletzky. Diese Kommission legte den Grund zur heutigen Organisation der Wälder (?). Sie beschäftigte sich nicht bloß mit den Kameralforsten, sondern auch mit den übrigen. Sie ließ Beschreibungen herstellen, welche die Forstpolizey des ganzen Landes umfaßten, setzte alle (?) bisherige, willkürliche Holzabgaben für Rechtlere, Zinser und Käufer mit genauer Bestimmung der Qualität und Quantität fest, untersuchte die verschiedenen Berechtigungen, wieß mehrere der ehemals unberechtigten Forstbenützer aus dem

Walde, that der Weidenschaften, den Exzessen der Jäger und ihren Veruntreuungen Einhalt und brachte auf diesem Wege sehr zweckmäßige Reformen zu Stande (?).⁶²¹² Auf einer späteren Seite bekräftigt er dann: „Seit der allgemeinen Forstkommision in den fünfziger Jahren unter Kosteletzky wurde sowohl die Quantität als Qualität des Holzes, welches die Unterthanen aus den Staatswäldungen zu beziehen hatten, festgesetzt (?) und von dieser Zeit an die Summen öfter noch vermindert“.⁶²¹³

Erst gut hundert Jahre später würdigte der damalige Forstrat Johann KEIPER⁶²¹⁴ 1907 das bisher von ihm nicht bewertete Wirken Kosteletzky's, über das er folgendes schrieb: „Bei dieser Gelegenheit erachte ich es noch als Ehrenpflicht, den mir bei der Abfassung des II. Teiles meiner Kurpfälzbayerischen Forstverwaltung „Kurbayern“ entgangenen Namen eines verdienten höheren bayerischen Forstbeamten der Vergessenheit zu entreißen, nämlich des Forstinspektors Kosteletzky, in welchem die nur von 1752 bis 1759 als selbständige Landesforststelle wirkende kurbayerische allgemeine Forstkommision einen eifrigen einsichtsvollen⁶²¹⁵ Präsidenten (?) erhalten hatte“.⁶²¹⁶

Als letzte Stimme zu den Verdiensten Kosteletzky's sei Josef KÖSTLER⁶²¹⁷ genannt. Ihm kommt u.a. das Verdienst zu, anfangs der Dreißigerjahre im damaligen Kreisarchiv Landshut seinen Handakt entdeckt und sich über dessen Inhalt einen ersten Überblick⁶²¹⁸ verschafft zu haben. Er schrieb darüber 1934: „Als beim Regierungsantritt Max III. Josephs allenthalben auf eine Verbesserung der Verwaltung gedrängt wurde, trat die Forstverwaltung neuerdings hervor. Heinrich Kosteletzky von Sladowa, ein böhmändischer Forstmeister, der 1745 nach Bayern kam, wurde 1750 nach München berufen, um eine Reorganisation des stark darniederliegenden Forstwesens durchzuführen (?). Seinen Bemühungen gelang 1752 die Errichtung einer selbständigen Forstkommision. Die Tätigkeit Kosteletzky's muß eine außerordentlich rege gewesen sein. Er bereiste die Wäldungen und suchte mit klaren Anweisungen die bestehenden Mißstände zu beheben. Erfolg konnte er freilich nur auf zwei Gebieten erreichen: einmal ließ er (?) Waldlagerbücher anlegen, die heute noch als musterhaft gelten können und zum anderen wurden unter seiner Leitung viele willkürliche Forstrechte in gemessene umgewandelt. Es scheint aber, daß die Widerstände gegen den Fremden ... außerordentlich heftige waren.“⁶²¹⁹

Abgesehen von einigen unhaltbaren und deshalb durch Fragezeichen kenntlich gemachten Bekundungen der fünf oben vorgestellten Bezugspersonen fällt beim geschichtlichen Abriß des Forstkommissärs Schilcher auf, daß dieser nur Kosteletzky's Einsatz als Forstinspektor im Revier Anzing zu würdigen wußte. Dennoch ist gerade seine Aussage von besonderem Wert, da sie sich mit dessen Fähigkeiten im praktischen Forstbetrieb beschäftigt. Sein Urteil gipfelte in den Worten: „Der Forstinspektor Kosteletzky eiferte ... gegen diese waldzerstörende Wirtschaft mit der Sprache eines ausgelernten Forstmanns“. Diese Wortwahl samt weiteren Ausführungen hierzu ist das wohl höchste Lob, das einer der zu seiner Zeit angesehensten Forstmänner einem vormaligen „Fachkollegen“ zuerkennen konnte.

Selbst der Hinweis des Obristjägermeisters auf verschiedene, wenn auch oft nicht durchsetzbare Anregungen⁶²²⁰ zur Verbesserung des kurbayerischen Forstwesens muß aus der Rückschau als letztlich positiv für ihn gewertet werden. Wären doch die Empfänger seines damit verbundenen Tadels eigentlich die Hintertreiber der fast stets vollziehbaren Absichten gewesen.

Der Landesdirektionsrat Hazzi verwendete zwar seine Feststellungen letzten Endes dazu, die Verwerflichkeit der Jäger und den Sieg der Jagdpartei über Kosteletzky zu beklagen, aber er bedachte dessen Tätigsein selbst - namentlich als „Haupttriebhad“ der Forstkommision - mit den lobendsten Worten.

Keiper, später Leiter der Regierungsförstkammer Speyer, bescheinigte Kosteletzky auf Grund seiner durch forstgeschichtliche, archivgestützte Forschung gewonnenen Einblicke Eifer und einen hohen forstfachlichen Kenntnisstand⁶²²¹. Auch unterstrich er erstmals die unabhängige Stellung der Forstkommision.

Ein Gleiches gilt für den langjährigen Waldbauprofessor Köstler an der Universität München. An Hand des von ihm im Landshuter Staatsarchiv gefundenen Personalaktes stieß er auf die böhmische Herkunft Kosteletzky's, betonte dessen Verdienste um die Errichtung der damals selbständigen Forstkommision und stellte vor allem die musterhaft von ihm durchgesetzten Waldlagerbücher heraus.

2.10. Wald und Jagd bis zum Tod des Kurfürsten Max III. Joseph (1769 - 1777)

2.10.1. Bessere Versorgung mit Walderzeugnissen bei gleichzeitiger Abgabe- und Preiskontrolle sowie verstärktem Bemühen um eine Waldzustandshebung

Bereits während der zurückliegenden Jahre war die Brennholzversorgung der Bevölkerung in Kurbayern immer mehr zu einem Hauptproblem geworden, vor allem für die Bewohner der größeren Siedlungen. Dabei hatte man inzwischen an nahezu sämtlichen Wasserläufen von einiger Bedeutung sog. Holzgärten⁶²²² angelegt und weitere Einrichtungen wie mit eigenen Holzmärkten verbundene Holzniederlagen geschaffen. Am Lech mit dem Holzinspektionsamt nebst Holzgarten in Lechhausen⁶²²³ befanden sich noch Holzniederlagen in der Herrschaft Hohenschwangau und in den Pfliegerichten Schongau sowie Rauchenlechsberg, ferner drei „öffentlich freie Holzmärkte“ in den Monaten Februar, März und Mai.⁶²²⁴ An Ammer bzw. Amper gab es im Trifteinzugsgebiet das Holz- und Triftamt Uffing und am Triftstreckenende das Holzinspektionsamt Dachau mit eigenem Holzgarten. An der Isar war München der Sitz des für alle derartigen Einrichtungen und Anlagen zuständigen Triftamtes mit ebenfalls einem Holzgarten. Am Inn mit seinen beiden Holzinspektionsämtern Braunau und Sailerswöhr⁶²²⁵ befanden sich Holzgärten in Braunau und dem nahen Hagenau sowie in Sailerswöhr selbst; zu diesem Amt gehörte auch der Holzgarten in Hofkirchen⁶²²⁶. Als letztes Holzinspektionsamt nahm ab 1769 Reinhausen⁶²²⁷ seinen Holzgarten in Betrieb.

Dieser nur als Überblick dienenden Schilderung sollen nun noch wenige Auszüge aus den ab Mai 1769 mit September 1770 vorliegenden Sitzungsprotokollen der Forstkommision folgen, weil damit früher gemachte Ausführungen zur Amper-Ammertrift⁶²²⁸ sowie der Zufuhr von Brennholz auf dem Regen⁶²²⁹ ergänzt werden können.

In einem offenen Befehl an die kurfürstliche Hauptkasse vom 2.1.1770 heißt es u.a.: „Jhre Churfürstl. Durchl. haben bereits in ao. 1765 gnädigst resolviret, daß wegen der immer mehrers eingerissenen Holz-Teuerung und des wohl gar seiner Zeit hieran Besorgenden Mangels, sonderbar wo in der refier München die Waldungen alschon in Zimmlichen Verfahl geraten (!) und die Jüngste, noch unschlagmäßige Stäm hergenommen werden, in der Amper refier durch die eigene Churftrtl., dan Klösterlich-, Herrschaftl.- und gemeinds Waldungen eine visitation Vorgenommen und hierunter das augenmerk dahin gerichtet werden solle, wie man Bey gebirg und anderen plätzen her einen Neuen Holz Zuflus Verschaffen, sohin andurch die heruntere Waldungen mehrers schonen und die hohe Preys, konftige Holz mangl und Kauderei schädlichkeiten zum Besten des Jnnländischen Publici steuren möge.

Wie nun nicht allein diese Visitation vor sich gegangen, sonderen auch vom Kloster Ettal 3 grosse gebürg Waldungen an der Halb amper zu einen Trift Holz schlag übernommen, hierauf ein ordentl. accord abgeschlossen und mehrere plätz ausgesehen worden, woraus all Jährl. eine sichere quantität Scheiter Holz erlangt und nacher Dachau abgetriftet, auch unterwegs das Churftrtl. Bräuhaus und die Stadt Weilheim, dan die Märkt Diessen und Fürstenfeld Prugg versehen werden können, So wurde gleich ao. 1766 zu solchem ende der Holz schlag angefangen und in ao. 1767 die erste Trift auf der Amper Bis nacher Dachau gemacht, daselbst ein Holzgarten und Beim See zu Dießen ein Schifweesen angelegt. Auch zu Uffing oberhalb Weilheim sowohl wegen des gedachten Amper-Holzschlag- und Trift weesens überhaupts, als auch zu Beförderung derer zwey Beträchtlich Churftrtl. Waldungen Unkunden und Grosleiten ein Holz- und Trift Beamter mit einem Holzwart, zu Dachau aber ein Holz Inspector mit einem Holzhütter angestellet.“⁶²³⁰

Am 23.3. ist ein in 13 Punkte gegliederter Befehl an den Holz- und Triftbeamten von Uffing vorgemerkt, aus dem insbesondere der neunte Artikel besondere Aufmerksamkeit verdient, da er den Scheitholztransport über den Ammersee behandelt. In ihm heißt es: „und damit Beym Amper See zu Diessen das überbringen des Holzes schleinigst Vor sich gehen und dardurch einerseits das Versitzen desselben, wenn es lang Vor dem Rechen lieget, mehrers Verhütet, andererseits aber denen Klöstern zu Dießen und Heyl. Berg⁶²³¹ ihre Beschwerde, daß sie so lange zeit nicht zu ihren Fischwässern auf der Amper kommen mögen, um etwas merkliches abgenommen werden, so wurde für ratsam erachtet, alle Jahr noch eine Schär⁶²³² Beynehmen zu lassen, in welcher 6 bis 700 Klafter auf einmal über den See gebracht, daß alsdan in gleicher Zeit in die Schif geladen, sohin andurch das Werk bey dem See mehrers Beschleiniget werden könne. Wobey sonder-

heitlich die zum zusammenschlagen der Schär erforderliche Flosser wohl anzutreiben und, sobald die Schär hergestellt, die zum überschärn nicht absoluté mehr erforderliche zurück gehen zu lassen seynd. Da es aber für anheur - weilen auf Fürstenfeldprugg und Dachau nicht Viel Holz herübergehét - Vielleicht einiges gschärwerk nicht notwendig, sondern nur in das konftige erforderlich seynd derfte, so hat derselbe iedoch zu sorgen und sich nötigen fals mit dem Churfrtl. Seerichter zu Diessen zu vernemen, auf daß die Schiffahrt Von denen Fischern mit behörigen Fleis Versehen, wegen dem konftigen Jahr aber auf Beyschaffung einiger Bäum auf eine Schär der Bedacht genommen werde.⁶²³³ In anderen Befehlen gleichen Datums sind als angeforderter Jahresbedarf für die Stadt Weilheim 1 791 Klafter sowie für die Märkte Dießen 550 Klafter, Fürstenfelbruck 400 Klafter und Dachau 1 400 Klafter, insgesamt also 4 141 Klafter Brennscheite angegeben. Davon mußte knapp die Hälfte mit Schären 16 km über den ganzen See gebracht werden.⁶²³⁴ Am 23.12.1773 ist ein Antrag des Triftamtes Uffing für das „zur heurigen Trift noch erforderliche Schärholz“ vorgemerkt. Dem Kastenamt Schongau wurde befohlen, 50 solcher Schärholz aus dem dortigen Kastengehölz abzugeben.⁶²³⁵

Schon zuvor, am 25.8.1769, ergingen gleichlautende Befehle an die Pfliegerichte Vohburg, Neustadt, Kelheim und Abbach sowie an das Kastenamt und Vogtgericht Kelheim, wonach man „bey hiesig Höchster Stelle die etablirung des Holzgartens Zu Rheinhausen Vest gesetzet habe und selbiges Geschäft auch ohne jemand hinterung in seinen gang gebracht wissen wolle. Dauon wird obigen Orten Von der abgeordnet gewesten Hof kammer Commission albereits genügliche Communication beschehen seynd. Um aber nach abgang derselben und bis ein weiters Localnachsicht Vorgehet die Holz Zufuhr auf die anlegen des Donaustroms und weiters in den Holzgarten hinein in kein weg gehemmet, Unterbrochen und entweders geflissentlich oder sonst moroser weis⁶²³⁶ ins stecken⁶²³⁷ gebracht werde, so ist die weitere Gnädigste intention und ernst gemessene Befehl an wiederholte ortschaften, in Volge der Zum Voraus schon habenden weisung ihren Amtseifer hierinnfalls am allerwenigsten etwas zu schulden kommen zlassen, sondern Vielmehr mit erforderlichen nachdruck darob zuseyn, damit von nun an bey geendigter Ärnde zeit der Vnterthann sein Verkäufliches Holz unausgesetzt⁶²³⁸ ans Wasser stelle, die liferanten aber ohne mindester ausred oder ehmahls gewonnt gewesten Zurückhalten die abfuhr auf denen Schifen beschleinigen.“⁶²³⁹ Unter dem Datum 8.11.1769 wurde ein Pfalz-Neuburgischer Kommissär mit einem Pro Memoria über dieses Vorhaben hinsichtlich der auf dem Regen geplanten Holzzuführung mit folgenden Worten in Kenntnis gesetzt. „Zu steuerung der in diesseitig churfrtl. Landen bei denen Bau-Ämtern, Stätten und Anderen ohrtschaften an dem Donaustrom immer mehrers anwachsenden holz Teurung, Besonders aber, das mann seiner zeit nicht gar ein aufligen so leicht zubesorgen⁶²⁴⁰, nebenbei auch zu erhaltung einer nuzlichen Pollicey mehrere Gelegenheit haben mechte, denen in holzweesen vielfältig vnterlaufenden Kippereyen mit abhelflichen mitlen zubegegnen, wurde auf zutrifung einer iährl. quantitoet Scheiterholzes durch den Regenflus bis nacher Stadt am hof der vorläufige antrag gemacht. Wie nun unter dem triftgang von bemelten Regen heruor das Pfalz Neuburg. Territorium auf eine kurze Distanz ebenmässig betreten werden müste, So will man nicht ermanglen, den alhier sich befündenten Churfrtl. Comissarium herrn hofkammer rath V. Scheyb mitls diess dahin anzusuchen, obiges vorhaben bei dem Churfürstl. hof zu Mannheim Vorstellig zumachen und nach denen wegen dem mutuellen Commercio⁶²⁴¹ ohnedem vorliegenden Tractaten⁶²⁴² souil zuerwürken, das sothane holz abschwemung - souiel dz herzogthum Neuburg aufm Regenflus antreffen mag - vnhinterlich gestattet und hierinfals umsomehr willfährige hand gebotten werden mechte, als selbige niemand zu schaden lauffen, sondern vielmehr bedseitigen landen in dem articl der innerlichen holz Cultur beförderlich kommen ... wurde.“⁶²⁴³

Unter dem Datum 11.12. ist eine „Gnädigst geheimde Raths Resolution“ vorgetragen, „welche in nachstehenden Concluso in sachen des angelegten Holz gartens zu Reinhausen an das Holz Jnspections amt aldorten erlassen worden“.⁶²⁴⁴ Die aus 21 Punkten bestehende Vorschrift enthält neben den festgesetzten Abgabepreisen auch die vom Lieferantensitz abhängigen Einkaufskosten je Klafter. Der neu angestellte Holzinspektor bekam die niedere Gerichtsbarkeit⁶²⁴⁵ über den ihm unterstellten Lendmeister, die drei Lendknechte und einen Amtsdienner⁶²⁴⁶ verliehen.⁶²⁴⁷ Weitere Befehle an die einzelnen Behörden schlossen sich an. Für diesen Holzgarten war zuvor das benötigte Gelände erworben worden, so vom Walderbacher Klosterrichter „das Schlößl“ samt Garten und Gründen für die Hauptsumme von 2 850 f. und 50 f. Leihkauf⁶²⁴⁸ und ferner vom Kloster St. Mang fünf Tagwerch zehn Ruten⁶²⁴⁹ im Tausch gegen Flächen des Pfliegerichts Weichs⁶²⁵⁰. Hinsichtlich der beabsichtigten Scheiterholzzuführung auf dem Regen enthält ein Befehl vom 23.2.1770 an den Further Grenz-Forstmeister⁶²⁵¹ von Sonnenburg Einzelheiten, welche den Fortgang des Vorhabens nachvollziehen lassen. Die im Vorjahr stattgefundene Kommission

hatte angeordnet⁶²⁵², daß aus den beiden kurfürstlichen Waldungen „Auerkiel, Pfleg ghrts. Viechtach, und dem Plachendorfer Wald, Pfleg ghrts. Közting, und zwar aus dem Lezteren, weil niemand eingeforstet ist, Jährlich 4 Bis 5 000, aus der ersteren aber 4 Bis 500 Klafter Holz geschlagen und neben deme, was etwan der Hochen pogen und Lamm Leydet, ans wasser zum abtriften hergestellt werden könnten.

Da man nun Bey etablirten⁶²⁵³ Holz garten zu Rheinhausen gedenket, demselben Vom Regenflus her einen Zuflus Von Scheiter Holz ebnermaßen zu verschaffen, So wirdet gegenwärtig Verpflichteter Triftmeister und in Holzwesen erfahrene Lorenz Stroheschneider an ihme abgeschicket und selben anbefohlen, mit dessen Beyziehung Vorgehörte 2 Waldungen zu durch gehen und einen anschlag zu Formiren, was ohne schaden Jährl. Vor ein sicherer ausschlag an Scheiter Holz gemacht, um welchen unkosten die Klafter zu 6 Schuh hoch und 6 Schuh weit, dan 3½ Schuhiger Scheiterlänge gehackt und in Wald aufgericht, sodan ans Wasser zum abtriften hergestellt werden könnte. Wobey noch weiters zu observiren wäre, wie der Schwarze Regen Bis auf Közting her sowohl als noch weiters Von daraus durch das Chur-Baier. Territorium. zum Triften Bestellet, auch ob und was allenfalls zu dessen mehrerer Bequemlichkeit Beyseits zuraumen wäre. Gestalten auch wegen deme, was durch das Pfalz Neuburg. Betreten wird, ein Vorläufiges ansünen nacher Mannheim selbst bereits erlassen worden. Zeigen sich nun die umständ zu Wald und Wasser solchermassen, daß man mit einer Scheiter Trift auf den Schwarzen Regen unhinterlich fortkomen köne, so hätte er nicht anstand zunehmen, ohne weiters um genugsame Holz arbeiter umzusehen und mit förderlichen anfang heur noch eine quantität Scheiter Von 5 000 klafter herstellen und solches auf den negstkommenden Winter an Regen zur abtriftung auf das Fruhe Jahr ao. 1771 mit guter anstalt und obsorg Bringen zulassen, indeme er über die hin und wieder sich ergeben mögende anständ, welche eben nicht den Holz schlag ändern, sondern nur Von wegen der Triftung Vorkommen mechten, schon nach der hand seinen gehorsamsten Bericht zuerstatten und weitere Resolution zuerwarten wissen werde. Man Versiehet sich hierinnfals der Beobachtung aller nöttigen Massreglen, welche zur sach dienlich und in der folge dem Publico wegen dem im herinneren Theill der Churfrtl. Landen in Vielweg zusammengehenden Holzwerk Von selbst nützlich kommen werden.⁶²⁵⁴

Verstärkt bemühte man sich nun auch, den jährlichen Holzeinschlag besser zu steuern bzw. die Holzverluste dadurch zu mindern, daß selbst in den Freigebirgen die Fällung schlagweise zu erfolgen hatte. So lautet der Beschluß in den Sitzungsprotokollen der Forstkommission am 27.9.1773 auf eine Beschwerde des Pfleggerichts Weilheim wegen der „vom Kloster Diessen immer einseitig unternemte⁶²⁵⁵ Holzabgab: Fiat umständtige Cameral Erinnerung zum chl. Hofrath, das derley von dennen Klöstern unternemte Holzabgaben ohne erlaubnus der Jurisdictionen obrigkeit nicht statt habe, mithin von dort aus Bey erstattung des Bhrts. ad jintimum hierauf reflectiert werden mechte“.⁶²⁵⁶ Nach einem in den Hofratsprotokollen vorgemerkten Schreiben vom 21.2.1774, das u.a. an Stift Dießen und die Klöster Benediktbeuern sowie Beuerberg ging, nahmen aber diese ein solches Begehren nicht widerspruchslos hin. Man sah sich deshalb zu nachstehender Mitteilung genötigt: „L.G., Wir haben Uns bey unser höchsten Stelle auf Euer dahin wegen bekränckung in Holz auszaigungs Sachen Beschechen vnterthl.^{istes} Beschweren einlangen über den disfahlst erstatteten Hofraths Bhrt. umständig proponieren lassen. Gleichwie Wir nun von dem, was der Holzauszeigung halber gral. Mandatmessig ist, eben so weniger abzugehen gedencken, als denen Beamten unter diesen Proetext ungebühr.^e Taxen passieren zulassen, also auch stehet dem Grundherr sowohl als dem Grund Vnterthan Frey, fahls von ein oder anderer Jurisdictionen obrigkeit ein Excess in einbringung der auszeigungs gebühr Begangen wird, diese bey vnserm Hofrath anzubringen, wo Wir so dan sogleich die nachtrucksamste abstehlung machen werden. Ein welches Wir Euch ex. Cooe. Speciali der nachachtung willen hiemit notificiern wollen.“⁶²⁵⁷

Unter dem 9.10.1773 bekam ein Bericht des Kastenamts Rosenheim „wegen abmaissung dess Gehilz am Freygebürg“ durch die Gerichts- und Graf Preysingischen Untertanen von Neubeuern zur Antwort: „Das in diesen Gehölz mit der abgab nach dennen Commissions Verordnungen Schlagweis gegangen, mithin nicht nach Freyer Willkür der unterthannen verfahren werden solle, wodurch das Gehilz zum ruin gebracht würde ...“.⁶²⁵⁸

Um die rechtzeitige Einreichung der jährlichen Fällungsanträge in doppelter Ausfertigung bemühte man sich nun ebenfalls in verstärktem Maße. So erhielt ein vom Rentamt Straubing eingelaufener Sammelbericht mit 20 Anträgen im Bescheid vom Mai 1769 auch den Hinweis, daß künftig die „Holzabgabsanzeigen“ längstens bis Mitte Januar vorzulegen wären⁶²⁵⁹ und das Rentamt Landshut wurde im Juli 1771 aufgefordert, die Genehmigung „gleich nach Heil. 3 König“ zu beantragen⁶²⁶⁰. Gegen Ende Mai 1769 teilte die Forstkommission dem Kastenamt Mehring mit, es habe in Zukunft „derley so spate Holz abgaben in der besten Saft zeit nicht mehr zugestatten“.⁶²⁶¹ Ein Bericht von Obristjägermeister- und Hofkastenamt München mit „fünferlei Beschrei-

bung deren heurigen Holzkäufern“ brachte dem Hofkastner im Januar 1770 erneut⁶²⁶² einen Tadel ein. Lautete doch der darüber gefaßte Beschluß: „Dem alhiesigen Hofkastenamt werden die eingesendte heurigen Holzbeschreibungen, als worin die gdgst. Specialiter verordnete⁶²⁶³ Beysetzung des Preißes bey ieder Gattung Holzes verweislich unterblieben ist, mit dem gemessensten Befehl sämmtlich remittiret, gemäß gdgster. Intention und ferner geschehener Regulirung den Holzpreiß bey ieder Gattung ordentlich zu entwerffen, dann eines mit dem andern binnen 8 Tägten der gdgsten. Ratifications willen berichtlich einzuschicken“.⁶²⁶⁴ Das vom Rentamt Burghausen übermittelte „Holzregister“ des Wildmeisteramtes Mauerkirchen wurde ebenfalls getadelt. Es hieß dazu: „Befehl hinwider mit Verweis, das Er die einsendung respee. einbrhtung. nit vor der abgab gethan, so fürohin bey 6 Reichsthaller Straf zuthun. 2^{do} gleiche Beschaffenheit es mit der Holzabgab, das solche anbefolchermassen ohne Bezahlung nicht hete geschehen sollen, mithin derley Holz gelter einheischen lassen.“⁶²⁶⁵ Einem Bericht des Kastenamts Landsberg wegen „in dortigen Waldungen sich ergebene Windwürf und deren Verkaufung“ erteilte man im März 1755 den Bescheid: „Ratificetur in der zuversicht, das die Verkaufung so hoch als mögl. geschehen werde vnd die anzeig von dennen Forstern unterschriben (!) hette werden sollen“.⁶²⁶⁶ Offenbar den gleichen Schadensfall bestätigen zwei weitere Beschlüsse der Forstkommission. Bezüglich des „erfolgten Windsturz in dennen Neuenoetting.^{en} Forstgehölz“ entschied die Forstkommission, „es seye mit der gemachten jnterims Verfügung wegen abgab vnd zu Nuzen gebrachten Windwürfen recht geschehen, doch sollen jene, welche von Bauamt Burgh. und Hechenwarth. AlzBrücken vorrath diennlich nicht zu Brennscheider gemacht werden“.⁶²⁶⁷ Für das Kastenamt Griesbach lautete der Befehl, „das ordentl. HolzSchreibtäg angesetzt vnd sothane Holz Würf verkauft werden sollen“.⁶²⁶⁸

Obwohl man sich einerseits um die Eichennachzucht bemühte und selbst im Privatwald das Eichenholz nur noch im Beisein eines kurfürstlichen Bediensteten anweisen wollte, ging die Einschlagshöhe nicht zurück. Auch zeigt die Jahresrechnung des Münchner Hofkastenamtes für 1770⁶²⁶⁹, daß im Revier Anzing fast nichts mehr zur Rettung der Eiche getan wurde⁶²⁷⁰. Sind doch darin lediglich 43½ Gulden „auf gnädigst anbefohlene Ausreut-, Säuber- und Abschnait- oder Butzung“ der im Forstenrieder, Hofoldinger und Höhenkirchner Forst „verhandenen Feichtposchen, Säuberung der Grämter und Ausschnaitung der jungen Eichreislen“ vorgetragen.⁶²⁷¹ Ob ein im Sommer 1766 zwischen Obristjägermeister- und Hofkastenamt mit der Hofkammer wegen „Verfridung eines holz anflugs im Hofoldinger Forst“ geführter Schriftwechsel⁶²⁷² eine Maßnahme zum Schutz von Eichenaufschlag beinhaltete, muß fraglich bleiben. Am 6.11.1771 ist in den Protokollen der Forst- und Baukommission ein Bericht des Kranzberger Pfliegerichts vermerkt, wonach „die auf Einpflanzung der aichbäum erloffene Unkosten pr. 123 f. 45 x.“ genehmigt wurden.⁶²⁷³ Einem Bericht des Obristjägermeisteramtes vom 6.3.1773 wegen „ohne auszeigung der Gejaydt Bedienten schlagenden Eichen in yberreither amt Germering“ folgte der Beschluß: „Fiat Befehl an Baron v. Rufini, P.P. Augustiner, an hiesigen Magistrat vnd den v. Pizl zu Freyham, das Selbe ohne auszeigung des Jägers weder in ihren noch dennen Vnderthans Gehölzen einige Eichen schlagen vnd für eine gralmässig. 3 Junge eingesetzt werden sollen“.⁶²⁷⁴ Eine am 23.7.1776 behandelte Anzeige vom Wasserburger Pfliegerkommissär über „den mit Jungen Eichen angepflanzten Blaz im sogenannten Heissenberg vnd dessen bessere Beförderung“ ging an das Obristjägermeisteramt zur Stellungnahme.⁶²⁷⁵ Diese führte am 4.10. zu nachstehender Weisung an das Wasserburger Amt: „Fiat Befelh ... , Das der Zaun in guten gerichtet, die Ferchten- vnd Feichten Boschen ausgehauen vnd 8 bis 9 Mezen recht zeitige⁶²⁷⁶ Hasleichen Nussen erkauf vnd solche in die lehre Blaz vnder das Gras vnd Erdreich gesteckt, die aufsicht aber dem Bsucht knecht gegen Jährl. 10 f. übertragen werden solle“.⁶²⁷⁷

Besonders groß war der Bedarf an Zaun-⁶²⁷⁸, Gatter- und Lochsäulen aus Eiche, die man vor allem für die Instandhaltung des umfriedeten Forstenrieder Parkteils benötigte. Von den mehr als 14 000 Stück, die in den Jahren 1769 mit 1777 angefordert wurden, sollte über ein Drittel aus dem Revier Anzing bereitgestellt werden.⁶²⁷⁹ Allerdings nahm man für dieses Sortiment nicht nur schwaches Eichenstammholz her, wie ein an Obristjägermeister und Hofkastner am 14.2.1775 auszufertigender Befehl aufzeigt, nach welchem „12 Windwürfuge Faull vnd Holl Eichen aus dem Grünwalder Forst zum Hofbauamt zu Dillsaulen abgefolgt werden“ sollten.⁶²⁸⁰ Auch die Festung Ingolstadt benötigte viel Eichenware, so am 12.7.1771 130 Eichen und 100 Geländerstangen aus dem Pfliegericht und Forstamt Kösching.⁶²⁸¹ Am 23.9.1774 ist von einem Vorschlag die

Rede, nach welchem man Obristjägermeister- und Hofkastenamt anweisen wollte, als Vorrat für 1775 aus den dortigen Forsten 50 Schneid- und 50 Bau-Eichen sowie 12 Schneid-Buchen schlagen zu lassen.⁶²⁸² Bereits anfangs Januar war erwogen worden, aus dem Forst Allach 30 Bau-Eichen und 6 starke Ahorne, aus dem Hirschgraben 6 Eschen und aus dem Schleisheimer Wald 200 Ferchen durch das Obristjägermeisteramt bereitzustellen.⁶²⁸³ Wiederholt orderte man auch Kiefern für den Bau von Wasserleitungen. So erhielt die Rentdeputation in Amberg unter dem 15.7.1771 den Auftrag, 20 Bäume für den Röhrenbrunnen im Nabburger Schloß zu beschaffen. Die Bewilligung erfolgte aber unter der Maßgabe, daß diese „jedoch erst im Spatten Hörbst gefählet vnd auf komentes Frühe Jahr geporrt werden“ sollten.⁶²⁸⁴ Besonders das Hofbauamt benötigte meist „zweydienstige Ferchenstam“ in wesentlich größerer Zahl, aus denen man Röhren in doppelter Länge⁶²⁸⁵ herstellen konnte.⁶²⁸⁶

Viel Holz verschlang auch die Straßeninstandhaltung. 1769 beantragte das General Bau- und Straßendirektorium für die „6 Bußwürdigen Wasser-Durchläßen“ auf der Hochstraße⁶²⁸⁷ zwischen Friedberg und Odelshausen 150 Rafen und 15 mittlere Zimmerhölzer.⁶²⁸⁸ Nur Monate später berichtete ein kurfürstlicher Wegebereiter, „das auf die Dachauer Landstrass zu Verschiedenen Prücken, Durchläß, Bschlächter⁶²⁸⁹, Gländer und andern für anheur wiederumen 300 Stäm Feichten Hölzer nothwendig sind“. Die Forstkommision wies das Kastenamt Dachau an, dieses Holz gegen die „gewöhnliche Bezallung“ aus den Kastenamtsgehölzen im Überreiteramt Stötten „an ort und enden Vor- und Auszeigen (zu) lassen, wo es dem Gehölz und der Wildfuhr Unschädlich ist“.⁶²⁹⁰

Bestimmt bewirkte die Entschließung des Geheimen Rates vom 17.8.1774 auf längere Sicht auch eine Ersparung von Bauholz, „inhalt dessen alle churfrtl. Gebäu Jährl. 2 mahl als in FrüheJahr und Hörbst in Augenschein genohmen vnd dabej ein Protocoll gehalten, sodan der Befundt einbhrtet. werden solle. Item hat jeder chl. oberbaumeister Specificè anzuzeigen, was Er an chl. Gebäuen zu besorgen.“ Entsprechende Ausfertigungen gingen an das Hofbauamt und die beiden Baumeister.⁶²⁹¹

Zwar enthalten die Mandate vom 26.3.1760 und insbesondere vom 29.2.1768 auch genauere Maße für bestimmte Holzsortimente⁶²⁹², jedoch wurden Verkäufe „auf dem Stock“, d.h. von stehendem Holz, immer noch nach dem Augen-, bestenfalls nach dem Griffmaß durchgeführt. Dies änderte sich jedoch ab 1777. Nach einem Bericht des Forstmeisteramts Hienheim „mit eingesändeten regulatio wegen dem Holz Verkauf Preyb“ befahl die Forstkommision am 30.6.1777 dem Rentkastenamt Straubing, „Dasfürohin die Holzabgaben dem Stamen nach nicht mehr nach dem Grif, sondern seiner länge nach in Schuchen vmd mit der Zohl dicke am kleinen ort vnd so auch die Preyse angezeigt werden solle, welches darnach die ausschreibung zu verfügen“.⁶²⁹³ Erweitert fand sich die Bestimmung nochmals in einem unter dem 24.11. an das Forstmeisteramt Aichach ergangenen Bescheid „mit eingesändten heurigen Holzanzeigen“. Darin hieß es: „Zu ratificieren, vnd solle in zukonft bey dem Bau- vnd Werckholz die Dicke an kleinen Orte genohmen vnd nebst der Länge in den abgabs anzeigen behörig vorge-schriben werden“.⁶²⁹⁴

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die sog. Waldnebennutzungen, soweit es dabei Neuerungen gab. Wie schon die Teilnahme des Bergwerkskollegium an der 1767 von Kosteletzky-Junior bestrittenen Kommission in die Rosenheimer Freigebirge⁶²⁹⁵ vermuten ließ, entschied sich der Kurfürst für eine Verkohlung der Holzbestände⁶²⁹⁶ auch im Wiserwald zu Gunsten der Eisenwerke in Hohenaschau. Am 14.7.1769 ist von einem Bericht des Kastenamts Rosenheim die Rede, worin dieses „den guten fortgang des Kollbrennens in den Ebersperger Seitten- und WiserWald“ anzeigt.⁶²⁹⁷ Am 3.11. bestätigt ein Forstkommissionsbeschluß, daß „ein Winterfahrt Weg gegen die Wiser Waldung heur noch hergestellt würd, damit die bereits Vorräthige Kollen zum Nöthigen Gebrauch der Gemeinshaftl. Eisenwerker nacher Hochen aschau aus denen sogenannten Wiser und Ebersberger Waldungen in rechterzeit abgeführt werden kennen ...“.⁶²⁹⁸ Unter dem Datum 22.1.1770 wird dann eine Anzeige des Hohenaschauer Bergverwesers erwähnt, wonach vom 6.11. des Vorjahres bis 5.1.1770 aus den dortigen Waldungen „274 Fuder 2 Säck Kohlen und Präschen⁶²⁹⁹ oder Schiferkohlen⁶³⁰⁰“ geliefert wurden. Das Rosenheimer Amt erhielt den Auftrag, sich zu verantworten, weshalb „anstat der von ihme selbst contractmäßig ferner versicherten Kohlen- und Präschen-Lieferung per 400 Fuder aus dem Ebersperger und 150 Fuder aus dem Wiserwald nur obige 274 Fuder, 2 Säck nach Hochenaschau geschicket wor-

den sind“.⁶³⁰¹ Am 16.12.1771 teilte die Forstkommision dem Bergwerkskollegium mit, dass „man Beide Waldungen gegen dennen contractmessigen Bedingsnussen überlassen wolle, doch für das Fuder in Ebersperger Wald 20 x. vnd Wieserwald 15 x. bezahlt⁶³⁰², dan das Gebäu absonderlich entrichttet werden solle.“⁶³⁰³

Im Mai 1774 versuchten es nochmals 11 „Gemeins Genossen zu Nussdorf“, eine Bewilligung für Kalkbrand im Wiserwald zu bekommen. Der dazu herbeigeführte Beschluß lautete kurz und bündig: „abzuweisen, gleichwie am 9.8. ao. 1771 geschehen“.⁶³⁰⁴

Unter dem 18.9.1773 schlug die Forstkommision eine Generalauschreibung an alle Kasten- und Forstämter im Rentamt München sowie an die übrigen vier Rentämter vor, „das selbe eine anzeig verfassen sollen vnd einzusänden haben, was heur an Dechel anzuhoffen, dan wie solcher an Man zubringen vnd zu verkaufen seyn, welches nit nur anheur, sondern alle Jahr zubefolgen“.⁶³⁰⁵

Vom 11.2.1770 stammt ein Befehl an das Obristjägermeisteramt, in dem folgendes ausgeführt wird: „Da man vor nothwendig erachtet, wegen dem vichtrib in denen Waldungen, ziglung der aichen und anderen in die Holz Cultur einschlagenden umständen ein Gral.Mandat auszufertigen, so würdet der Projectirte aufsatz demselben mit dem anhang zugeschlossen, selbigen einzusehen und sich mit dessen remittirung anhero vernehmen zulassen, obe und was allenfalls zuerinnern sein mechte“.⁶³⁰⁶ Von dem am 5.5.1770 erlassenen Mandat selbst sollen jedoch nur Einleitung und Schlußsatz vorgestellt werden. „Es giebt die tägliche Erfahrung mehr als zu viel, daß in Unsern Landen denen Waldungen und Gehölzen, wem sie hernach angehörig seyn mögen, durch den unordentlich und Forstordnungswidrigen Blumbesuch von allerley Gattungen Viehe darum ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget werde, weil man selbiges ganz unbedenklich auf denen frischen Schlägen und Maissen, als welche fast nirgends mit behörigen Einfäng versehen - und zwar ohne unter der Geisel zu halten⁶³⁰⁷ - blatterdingen weyden und fretzen lasset, massen einerseits das schwere Vieh dem in Anschuß begriffenen, noch unkräftigen Nachwachs durch das Vertrett und besonders bey nassen Wetter vielfältigen Ruin verursacht, andererseits aber die vorhin schon in denen Waldungen abgeschafte Gaiß nebst denen Schaafen denselbigen mittels den bekannten Abfretzen des obern Knöpfel und Geschoß noch mehrers verschlimmern, ja sogar wegen derley verderblichen Zutringen der Wiederwachs wo nicht vollends zurückgeschlagen, doch in solch schlechten Stand versetzt werde, daß meistens nur ein fruchtbares Poschenwerk⁶³⁰⁸ hervorkommt und die Gattung der ehemals dagestandenen starken und langen Stämm zu keiner Zeit mehr anzuhoffen ist. Wir finden Uns dahero zu einstmaliger Abhelfung dieser in das gemeine Wohlwesen durchgehend einschlagenden Unordnungen in die Nothwendigkeit versetzt, nicht nur die so vielfältig über die Forstcultifirung erlassenen Generalien zu wiederhollen, sondern hiemit weiters gemeßnesten Ernst anzubefehlen, daß in Unsern Waldungen und Försten die junge Holzanflüg einer nach den andern wenigst mit Schranken in so lang eingefangen werden sollen, bis das Geschoß dem Vieh aus dem Maul gewachsen. Wo indessen jedannoch alle Dorfschaften, welche des Viehtriebs in berührt Unseren Först- und Waldungen berechtigt sind, die benöthigte Hüter zu halten, sohin auch die Obrigkeiten in Weigerungs- oder anderen strafbaren Fall mit verdienter Straf und Correction zu verfahren hätten.

Anbey Wir Schlüßlichen erklären, daß dieses in Druck gegebene Mandat zu allerzeit für eine solche landsherrliche Verordnung zu achten seye, worinnen es keinerley Abänderung leiden, sondern abseiten Unserer Justiz und anderer Stellen ohne weiterer Rucksicht oder Streitigkeitsverstattung zu jederzeit genauest darauf gehalten werden soll.“⁶³⁰⁹ Unter dem Datum 15.10.1771 fand sich dann eine Vormerkung, in der es hieß: „B. Rentamt Landshuet, den Lorenz Steinbaur zu Hueb et 65 Cons., dann die Baron Lerchenfeld. Unterthanen wegen Blumbesuch in Forst Hardt⁶³¹⁰. Conc.: Hinwider, daß die Suppl. mit dem Waidenschaft gesuch daselbst einmal für allezeit ab- und dagegen auf die genaue Befolgung des gdisten. gralmandats. vom 5.5.1770 angewiesen werden, mit dem Bedeuten, daß man selbe in betr. des Strä-Rechen auf das gdiste. Mand. von 26.4.1763 angewiesen haben wolle.“⁶³¹¹

Nach wie vor wurden alle Nadelwälder unvermindert stark zur Pechgewinnung herangezogen. In ihrer Sitzung am 17.6.1760 beschäftigte sich die Forstkommision auch mit einem Bericht des Pfliegerichts Weilheim. Dieses hatte angefragt, „ob die aldortig burgerl.^e Bräuschaft in casum, das der Ghrts. Pöchler zu Eberfing mit dem erforderl. Pöch zu deren nothdurft nicht genugsam Versehen were oder derselbe gegen einen anderen mit dem Pöchpreys theurer seyn wolte, nicht das bedürftige Pöch von einen anderen auch berechtigten Pöchler - auch ausser Ghrt. - erkauffen und zu haus führen dürften“. Der hierüber gefaßte Beschluß lautete: „Dem Ghrt. Weilheim bleibt hinwider gdist. ohnVerhalten, das die allegirte Pöchler ordnung nicht so Stricte interpretirt werden solle, um hierdurch ab seithen der Pöchler ain eben so sträfl. als Vnzulässiges Monopolium einführen zuwollen. Sondern, wan die Bräuschaft solch erhöbliche Ursachen hat, das von den ghrtl. Pöchler dessen Pöch eintwedeers in der qualität Vnanständig oder gar Unbrauchbahr, oder solches in preys übertriben werden wolte, allerdings zugelassen werden solle, sich anderwärttig Von Inländischen Pöchlern mit deren nothdurft Versehen zukennen, allermassen iederzeit in derley erlassen gdisten. Verordnungen der nu-

zen des Publici denen privat absichten Vorgezogen würdet.⁶³¹² Am 9.3.1774 wurde ein Antrag des Holz- und Triftamtes Uffing wegen „abpechlung der Unkunden- und Grasleythner Waldungen“ durch den Pechler zu Eberfing wie folgt verbeschrieben: „Fiat Befehl hinwider, das solches Bewilliget seye vnd zwar in solchen orthen, wo alle Jahr der Holzschlag geschichet“.⁶³¹³

Am 5.3. ging es in einem Bericht des Obristjägermeisteramtes nochmals um ein vom Pechler zu Puchschlag beantragtes Pechlerpatent. Das Landgericht Dachau erhielt den Auftrag, zu erläutern, ob schon ein Pechler aufgestellt sei und ob die dortigen „Gehölz das Pöchlen leyden“ würden.⁶³¹⁴ Der angeforderte Bericht stand am 5.4. auf der Tagesordnung. Als Beschluß ist vorgemerkt: „abzuweisen vnd das actl zu remittieren“.⁶³¹⁵

Einem Bescheid des Pfliegerichts Dingolfing über den Raubpechler Jakob Heigl, Leerhäusler von Hackershofen, folgte am 4.11. an das Rentamt Landshut der Hinweis, „das diese Ghrtl. Verhandlung ratificiert, dem Heigl das Sträfl. anmassen verwiesen vnd derselbe zur Straf 8 täg in amts haus, dan den Erst- vnd lezten tag mit geringer aztung iedesmahlen 1 stundt in Stockh abbüssen zlassen“.⁶³¹⁶ Unter dem 27.9.1775 kam ein Gesuch des Landshuter Pechlers um Befreiung von der Kautionsleistung zur Sprache. Der Bescheid dazu lautete: „Soll sein Haus Verschreiben vnd sodan wolle man ihm gegen 8 f. jährl. Stüftgelt dz Pöchlen im Essenbacher Forst verstaten“.⁶³¹⁷ Letztlich sei noch ein Anliegen des Pfliegerichts Rosenheim angeführt, in dem es um die Übertragung eines Pechlerpatentes auf den Sohn eines Schwagers ging. Die Forstkommision äußerte sich hierzu: „das die Briefserrichtung des Jungen Pöchlers der Jurisdiction obrigkeit gebühret, wohin Er gehörig ist, massen in dergleichen Kauf-, Tausch- oder übergabs briefen niemahls die Pöchlersgerechtigkeit eingesezt werde, weil mit selber als eine pure Gnaden Sache lediglich der chl. Hofkammer zu differieren⁶³¹⁸ gebühret“.⁶³¹⁹

Baron von Berchem hatte 1750 nach Besichtigung des oberpfälzischen unteren Waldbezirks für die Forstmeisterämter Tannesberg, Waidhaus und Waldmünchen an Stelle der ohne Sold tätigen acht Forstknechte ansässige Untertanen zur Holzaufsicht vorgeschlagen⁶³²⁰, wobei er sich vermutlich an Beispiele aus dem Rentamt Landshut erinnerte. Auf dessen Bericht wegen der Holzabgabe beim dortigen Hofkastenamt äußerte sich die Forstkommision am 24.7.1769 u.a. wie folgt: „Ybrigens ist auch hiebey der bedacht zunehmen, das soviel möglich, bey einer sich ergebend neuen vacatur⁶³²¹ die chl. Gejajdsbediente als holzForster beybehalten, keineswegs aber hierzu Paurn, Schörngen und Würth angestellt werden sollen. Anerwogen selbe wenig oder gar nicht in denen gehölzen nachsehen oder gemeiniglich mit denen übrigen mitgemeinern unter einer Decken ligen.“⁶³²² Dieser Standpunkt ließ sich jedoch nicht aufrechterhalten, da das Landshuter Wildmeisteramt unter Beifügung eines Protokollauszugs die bereits seit „über anderthalb hundert Jahren vorgenommene Aufstellung der Holzhayen⁶³²³, welche nichts als höchstens 3 bis 6 Maaß Holz jährl. zu geniesen haben,“ anzeigte. Am 23.2.1770 erging daraufhin ein „Befehl hinwider, kraft dessen man bey solcher Beschaffenheit die ferner geschehene Aufstellung und Verpflichtung des Urban Kalteisen als Holzhay über die sogenannte Mitterwöhr in dem Versehen, daß selber dießfals allen fleiß und Treue erzeigen werde, gdigst. ratificiret und deme die herkommlich jährliche 3 Clafter Besoldungsholz verwilliget hat“.⁶³²⁴ Bei dieser Handhabung blieb es dann, wie ein Beispiel vom November 1775 bekräftigt, wo man dem Besitzer eines halben Hofes zu Wildeneck den erledigten Holzförsterdienst im Unteren Frauenholz des Kastenamtes Landau verlieh.⁶³²⁵

Allen Bemühungen um eine Hebung des Waldzustands standen damals Nachlässigkeiten und Übergriffe der Bediensteten entgegen. Auf einen Hofkammerbericht vom 14.9.1773 erließ der Geheime Rat am 5.2.1774 eine Entschließung, die den Beamten von Rauchenlechsberg⁶³²⁶ und allen übrigen die eigenmächtige Zueignung von Eichen auf den Gründen der Untertanen verbot. In den Hofkammerprotokollen steht dazu folgende Vormerkung: „Fiat Hinausschreibung an obig Rauchenlechsp. Beamte vnd mitls Gral. an die übrige Beamte Rentamts München, auch an die übrige 3 Rentämter ...“.⁶³²⁷ Als der Bischofmaiser Holzforster im Gericht Weißenstein beantragte, daß „ihme die auszeigung der Rieder in denen um die Himl Waldung ligenen Vorbergen ybertragen werden möchte“, erging am 5.10.1774 nachstehender Befehl an das Rentkastenamt Straubing: „Habe denen Betreffenten Ghrten. zu Bedeuten, das Sy bey denen Holz Forstern dz schädliche Reiten abstellen und selben eröffnen solte, wofern sich einer pflichtwidrig erfunden lasse, man ihme die auszaig der Rieder Benehmen und einen

andern yberlassen würde“.⁶³²⁸ Auf einen vom Rosenheimer Kastenamt vorgelegten Bericht wegen des Schweineeintriebs in den Freigebirgen⁶³²⁹ befand die Hofkammer am 28.12.1774: „das weil- len der Forstknecht Walter⁶³³⁰ seiner schuldigkeit nicht nachkommen, derselbe 1 Stundte lang im Stockh schla- gen zlassen, mit der Commination⁶³³¹, das Er auf mehrmalige Fahrlässigkeit⁶³³² cassiert werden würde“.⁶³³³ Zu einer Anzeige des Forstamtes Neustadt über die dort abgestraften Holzfrevler äußerte sich ein Forstkommissionsbefehl: „das in zukonft mit derlei Bestrafung genauer fürzuschreiten und nicht so Leichthin durch die Finger zusehen“.⁶³³⁴

Auch weiterhin war man mit der Zustimmung zur Teilung von Gemeinschaftswaldungen sehr zurückhaltend.⁶³³⁵ So erhielten etwa „die Bürger und Mitgemeiner“ im Markt Türkheim am 3.8.1770 den Bescheid, daß sie mit ihrem Gesuch „ain für allemahl ab- und auf die ans Pflegghrt. Türkheim unterm 15.[†] Marty heurigen iahrs dieseralben ergangene gdiste. resolution anzuweisen“ seien.⁶³³⁶

Unter dem 2.4.1770 ist ein Befehl an das Rentamt München⁶³³⁷ hinsichtlich der Errichtung von Waldlagerbüchern vorgetragen. Sie wurden bislang nur für „die S^t. Churfürstl. Durchl. und Höchst dero unterthanen angehörige gehölz gnädigst anbefohlen ... um eine genaue Erkändnis aller Wald refiren zu erlangen und zugleich wegen denen eine zeithero in denen Churfrtl. Landen überhand genohmen sehr schädli- chen Holz abschwend-, dann sich geäußerten Unordnung remediren⁶³³⁸ zukönnen.

Nachdeme nun auch Von dem äusserlich- und Innerlichen Zuestand derer an seiten der Churfrtl. Städt und Märkt Besizenden Waldungen und Först ein unterricht Verlanget wirdet, Bevor ab in denen ghrtl. Wald Lager Büchern Von denen Städt- und Märkisch. gehölzen maistentheils gar keine Meldung geschichet oder aber hierinnen nichts zuverlässiges Vorgetragen worden, als ist die gnädigste Willens Meinung, daß gleichfals Von denen Churfrtl. sammentl. Städt und Markten über die Jnnhabende gehölz nach der anverwahrten Instruction mit Beobachtung aller erforderlichen umständen eine genaue und zuverlässige Beschreibung Verfasset, sofort solche innerhalb 2 Mo- nater zu dem Rentamt, Von da aus aber zur Churfrtl. Hofkammer gehorsamst eingesändet werden sollen.“⁶³³⁹

Aus zehn Fragen bestehend, beginnt die Instruktion mit dem Satz „Welchergestalten Von Städt und Märkt über die Verhandene gehölz die Beschreibung zu verfassen kommet“.⁶³⁴⁰ Obwohl gegenüber den Fragstücken von 1752 stark vereinfacht, hätte durch eine entsprechende Beantwortung aller Punkte eine ausreichende Vorstellung vom Zustand der einzelnen Wälder, ihren Belastungen und dem aus ihnen jährlich zu ziehenden Nutzen vermittelt werden können. Jedoch zeigen die tatsächlich einlaufenden Beschreibungen aus der oberen Pfalz, daß durchwegs nur Stückwerk geliefert wurde, was dem beabsichtigten Zweck in keiner Weise entsprach. Auch zog sich die Erledigung trotz mehrerer Anmahnungen bis in den Juli 1771 hin; zuletzt fehlten trotzdem die Meldungen von Nabburg, Pfreimd und Mosbach.⁶³⁴¹ Waldlagerbücher aus den Städten oder Märkten anderer Rentmeisterämter ließen sich nicht finden. Übrigens sorgte man ebenfalls dafür, daß die Dienststellen ihre Waldlagerbücher etwa nach Grenzbereinigungen wieder auf den neuesten Stand brachten. So heißt es am 28.2.1777: „Ausmarchungs Unkösten auf den Forst Zeitlberg⁶³⁴² 104 f. 20 x.. Conc.: ... und dz hienach dz Wald lager Buech richtig hergestellt⁶³⁴³ werde.“⁶³⁴⁴

Abschlußzahlen über Forsteinnahmen und Bauausgaben liegen lediglich für 1771 vor. Erstere erbrachten 64 121 Gulden, davon aus der oberen Pfalz 20 818 Gulden.⁶³⁴⁵ Die Bauausgaben betrugten insgesamt rd. 37 500 Gulden, davon für die obere Pfalz 7 978.⁶³⁴⁶

Inzwischen war es also gelungen, durch Ausnützung aller trift- und floßbaren Wasserläufe ein Verbundnetz für die Brennholzversorgung und hier besonders der Siedlungsschwerpunkte zu schaffen. Dies zeigt aber auch, daß selbst die nötigen Holzvorräte für die Eigenversorgung in Stadt- und Marktnähe immer noch fehlten. Dringend notwendige Verbesserungen brachten die sich als Einsparungen auswirkenden, rechtzeitigen Hiebsgenehmigungen, die Ausdehnung der Holzauszeigung und -anweisung auf weitere Waldbesitzer, die neue Stammholzmessung und die nunmehr verbindliche Behirtung bei der Waldweide. Die Miteinbeziehung der Städte und Märkte in die Pflicht, Waldlagerbücher anzulegen, stellt immerhin einen ersten Versuch dar, künftig alle Waldungen der öffentlichen Hand auf Grund der erhobenen Gegebenheiten besser als bisher zu bewirtschaften. Mit diesem ganzen Maßnahmenbündel waren ebenfalls manche der von Kosteletzky immer wieder erhobenen Forderungen erfüllt worden.

2.10.2. Jagdpersonal und Jagdausübung, Schutz vor Wild sowie Wildschadensregelung

Bereits am 19.4.1765 fand sich ein Eintrag in den Protokollen des Geheimen Rates, der als Beginn einer Umkehr hinsichtlich der bislang üblichen Gewährung von Naturalzuwendungen gewertet werden könnte. Heißt es doch dort als Bescheid für einen Hofrat wegen „erfolgung in Natura Bewilligten 10 Clafter Puchen- und 10 Clafter Feichten Holzes: Nachdeme vermög des Neuen Regulativi⁶³⁴⁷ alle NaturalAnschaffungen nur in Geld praestiert werden sollen, So kann auch hierinfahls von diser Norma nicht abgewichen werden“.⁶³⁴⁸ Ergänzend dazu steht in einer Ausfertigung der Forstkommision vom 24.7.1769 über die vom Rentamt Landshut vorgelegten Fällungsanträge: „5.¹⁰ hat man auch gnädigst zuwissen Vonnethen, was für Holzforster und aus was für Kastenamts gehölzen bishero das gipfl- und obholz Vermög der alschon unterm 30.[†] Juny 1767 beschehen gnädigsten general abschaffung⁶³⁴⁹, dann mit was Vor gnädigster bewilligung in partem Salarij genossen, auch wie hoch sie es ein Jahr in das andere in geld anschlag bringen. Derentwegen Von ihnen, Kastenamts beamten, ein positives gutachten abzugeben, wieviel denen Holz Forstern für dz benutzte Gipflholz in geld zu refundiren wäre.“⁶³⁵⁰ In der Sitzung vom 28.7.1769 ging es um eine Meldung vom Gericht und Kastenamt Türkheim wegen dem den Jägern und Holzwarten in den Herrschaften Schwabegg, Anglberg⁶³⁵¹ und Mattsies „in partem Salarij zuge-nüssen gehabtes und einzuziehen kommentes gipfl- und abholz, dann Windfälle“. Dies bedeutete für den Oberjäger von Türkheim, daß dessen jährlicher Entgang mit 180 Gulden veranschlagt wurde, wovon man ihm nunmehr 130 Gulden anstatt der bisher nur 30 zugebilligten genehmigte.⁶³⁵² Unter dem 2.4.1770 erfolgten weitere Festsetzungen im Rentkastenamt Straubing. Dazu hieß es u.a.: „Und da man sonderlich beym Pfleg ghr. Schwarzach den Excessiven gipfl holz-, Windwürf- und Stockfä(u)lligen Bäumgenus des Holz Forsters Hölzls wahrgenommen, so wirdet nach dem gutachten obigen ghrts. ihme zu einer Besoldung gegen aufhebung all bisherigen geld- und natural empfangs überhaupts⁶³⁵³ 150 f. nebst ain Münchner Schäfl Korn, dan 6 Klafter Feichten und 4 Klafter Buchenen Holzes ingrossirtermassen gnädigst bewilliget. Dergestalten iedoch, daß Von nun an alles Holzwerk, es bestehe in einer gattung wie sie wolle, zum Verkauf und in getreue Verrechnung gebracht, sohin bey Vermeidung schweren einsehens sich das geringste konftighin zugeeignet werden solle.“ Bei allen übrigen Bediensteten betrug die jährliche Abgeltung nur fünf bis 40 Gulden.⁶³⁵⁴ Eine Anfrage des Rentamts Burghausen, „obe dennen Mermosi. Holzforster vnd Holzhayen für das dörr-, Gipfl- vnd Wind-würf-Holz ein gelt ersaz zumachen were“ verbeschied die Forstkommision am 13.12.1771 mit dem Hinweis, „das dennenselben auf 6 Jahr lang 20 f. vnd dem amtman eben 3 f. zubezahlen, obiges Holz aber zuverrechnen“ wäre.⁶³⁵⁵ Vom 12.1.1773 stammt eine „Propositio, Vermög welchem ans Obristjägermaisteramt Befelch auszuförttigen, das man denen sammentl. Forstern in denen 5 Hofkastenamts Waldungen kein Gipfel-, überholz vnd Wündwürf p. mehr passieren lassen, sondern einen Geldersaz machen wolle, mithin hierüber eine anzeig des Betrags einzusendten vnd wegen dem ersaz selbes ein Gutachten abgeben solle“.⁶³⁵⁶ Ein Anlangen der „Förster“ aus Höhenkirchen, Grünwald, Forstenried und Hofolding vom 26.6. „um Vergütung des aufgehobenen bisherigen genuss von gipfl, Stockraum und Wündwürfe holz“ ging an den Obristjägermeister zur Berichterstattung.⁶³⁵⁷ Nach Eingang dieser gemeinsam von beiden Münchner Ämtern verfaßten Meldung „von dennen sammentl. dahin gehörigen Forst vnd Waldungen von dorthigen Forstleuthen in partem Salarij Bezüchende ab- vnd Gipfl-, dan Windwürfholz“, lautete der nächste Beschluß: „Hinwider, sollen die Manual acta⁶³⁵⁸ von der Zeit des angefangenen Gipflholz gegen remittierung eingesendet werden“.⁶³⁵⁹ Über weitere Einzelheiten, etwa die Entschädigungshöhen, schweigen sich die Sitzungsprotokolle der Forstkommision in den folgenden Jahren aus. Allerdings scheinen die Ausgleichsbeträge auch 1775 noch nicht festgelegt worden zu sein, da im September 1775 der „Förster“ von Grünwald um Ersatz für das ihm entgangenes Gipfelholz bat, ein Gesuch, das ebenfalls dem Obristjägermeisteramt zur Stellungnahme zuing.⁶³⁶⁰

Auf einen am 10.2.1773 durch Beschluß gebilligten Hofkammerbericht „in Betref der Neu (zu) regulieren seyenten Holzabgaben in sammentl. Hofkastenamts Waldungen an die Forst anzünser vnd Klauber, dan Forstleithen gesezten indemnisation für ihre übermässige Gethraydt samlung“ sandte die Forstkommision am 19.2. eine entsprechende Ausschreibung an Obristjägermeister- und Hofkastenamt, „jtem ordonanz ans Hofzahlamt wegen dem, was Selbes die ForstBedienten zubezahlen, vnd Befelch an die Ghrter. Wolfershausen, Schwaben vnd Starnberg, das Selbe dise Neue regulierung verrufen zlassen“.⁶³⁶¹ Offenbar

gab es danach noch einen Schriftwechsel mit dem Geheimen Rat, denn erst einem weiteren Bericht der Hofkammer vom 23.6.1773 folgte am 9.8. die am 3.9. vollzogene Entschließung, daß an Stelle der unter dem 19.2. beabsichtigten Entschädigung hinsichtlich „der aufgehobenen Gethraydtsammlung von denen anzinsern vnd Klaubern ... dem Forster zu Grünwald 191 f., dem Forstknecht zu Deisenhofen 95 f., dem zu Häching 88 f., dem Forster zu Forstenried 167 f., (dem) Forstknecht zu Baybrun 51 f., dem zu Neuried 108 f. vnd den zu Puchendorf 100 f. gdist. verwilliget werden“.⁶³⁶² Es ging also ernsthaft auch um die Abschaffung der alljährlich stattfindenden Lebensmittelsammlung⁶³⁶³ bei den als dazu mehr oder weniger berechtigt geltenden Holzempfängern. Wurden doch durch diese Abhängigkeiten geschaffen, denen spätere Begünstigungen folgten. Unter dem 15.10. bekam noch der Beamte von Höhenkirchen als Abgeltung für 1771 und 1772 200 Gulden.⁶³⁶⁴ Ein am 10.5.1774 beschlossener Befehl an das Hofkastenamt und die Gerichte Wolfratshausen, Schwaben und Starnberg enthielt den Auftrag, „das Selbe genau Untersuchen sollen, ob den Vorkommen nach von dennen Forstern vnd Forstknecht von dennen anzünsern vnd klaubern annoch die Gethraydt vnd Geld accidenzien (!) eingefordert werden, wie es vor der abschaffung geschehen seye“.⁶³⁶⁵ Nach Eingang des Wolfratshausener Berichtes erging an das Obristjägermeisteramt am 1.7. der Auftrag, „selbes solle den Forster von Änzing⁶³⁶⁶ wegen dem von dennen anzinsern nehmten Gethraydt zur Verantwortung zühen“.⁶³⁶⁷ Schließlich lief noch eine Anzeige des Gerichts Schwaben über das, „was von den anzinsern vnd glauber denen ForstJungen⁶³⁶⁸ noch bezahlt wird“ ein. Der dazu in Befehlsform abgefaßte Bescheid lautete, „das diese Rechnungen abzuschaffen“.⁶³⁶⁹

Ab dem 1.10.1771 sind neben den Beschlüssen der Forst- und Baukommission auch die „Jagd Propositiones in Pleno“ in eigenen Blöcken nachgewiesen. In diesen Sitzungen wurden ebenfalls Personalangelegenheiten behandelt. Am 9.10. ging es um ein Dekret vom 16.9., „inhalt dessen der Jägerjung aus dem Zwinger für den Mayeri. ins Jägerhaus, in den Zwinger hingegen des Wildpahn Breitters auf der Lüften Sohn Johann Baptist Kollstötter genohmen vnd deme der Gehalt ad 120 f., dan die Grüne Klaydung angeschafft werden solle“. Der Beschluß lautete: „Fiat Expositio ans Obristjägermeisteramt wegen der anstellung vnd Gelt Gehalt, dan Sig. an die Schneiderey Verwaltung rat. der Klaydung“.⁶³⁷⁰

Ein mit Datum 18.1.1774 erlassenes Dekret bestätigt, daß die bereits seit Jahrzehnten gängige Verehelichungspraxis nach wie vor üblich war. Den erledigten Überreiterdienst in Inkam⁶³⁷¹, Gericht Osterhofen, erhielt der Münchner Aumeisterjunge Wilhelm Messert „gegen Ehelichung der verhandtenen Tochter Maria Anna vnd Lebenslängl. Vnterhaltung der Wittib“ gnädigst verliehen. Dazu ergingen zwei Weisungen: „Fiat ausförttigung ans Obristjägermeisteramt wegen der Verpflichtung als überreiter vnd ans Rentamt Landshuet wegen der Verpflichtung als Forster vnd abfolglassung dessen Geld- und Natural Besoldtung“.⁶³⁷² Schon viel früher, am 7.9.1762, ging es um ein Anliegen des Faistenhaarer Besuchknechts⁶³⁷³ „um adjungirung dessen Sohn“.⁶³⁷⁴ Das ablehnende Urteil des dazu befragten Obristjägermeisters lautete jedoch: „wan letzter besser Forst- und Hirschgerecht sein wirdt“.⁶³⁷⁵ Diese Forderungen scheinen 12 Jahre später erfüllt gewesen zu sein, denn als der Besuchknecht nun seinen Dienst an diesen Sohn abtreten wollte, befand man in der Sitzung vom 11.7.1774, „das hierüber die Bewilligung in so weith ertheillet wird, wan sich der Sohn obligirt⁶³⁷⁶, den Vatter ohne agravio⁶³⁷⁷ des Hechsten oerary zuunterhalten“.⁶³⁷⁸ Letztlich ebenso um eine Versorgungsfreistellung für die Verwaltung ging es beim Grenzgeher⁶³⁷⁹ in der unteren Hochwaldung des Gerichtes Zwiesel, Ignaz Muckenschnabel, der um Heiratserlaubnis nachsuchte. Wie die deswegen am 27.8.1773 dem Rentkastenamt Straubing erteilte Weisung erkennen läßt, bekam er sie, jedoch „gegen ausstehlung eines revers, das auf dessen absterben sein Eheweib das höchste oerarium mitls einer Pension oder in anderweeg nicht (zur) Last fallen wolle“.⁶³⁸⁰

Auch eine Vereidigung des Freiherrn von Waldkirch als neuen Obristjägermeister hielt man für notwendig. Dazu heißt es: „Propositio, Vermög welcher Bhrt. ad jintimum zuerstatten, ob nicht gdist. resolvirt werden wolle, das der Neu angehente OberstJägermeister Beyr Chl. Hofkammer von darumen in die Pflicht genohmen werden solle, weillen derselbe ein ser importantes amt zuverrechnen habe, die Rechnung mit unterschreibe vnd dessen Pflicht in Pflicht Buch enthalten, auch alle Beamte, wer die auch immer seyen vnd verrechnete Ämter auf sich haben, die Pflicht ablegen müssen“.⁶³⁸¹

Unfälle bei den verschiedensten Jagden mit Folgen für Mensch und Tier kamen immer wieder vor. So bat ein Leerhäusler aus dem Gericht Dachau, daß für seinen „vf der letzten Jagd zu Schleis-

heim durch einen Hirsch beschädigten Sohn die Chur- und Unterhaltungskosten gütlich bewilligt werden möchten“. Dieser Antrag lief am 16.8.1775 an das Obristjägermeisteramt zur Stellungnahme aus.⁶³⁸² Vorher schon, am 12.6., sollte diese Behörde zum Ersuchen des Balthasar Wöstermayr aus Anzing Stellung nehmen, der eine Vergütung für seine „anferten durch die Ridenhundte zerrissene Schweins Mutter“ begehrte.⁶³⁸³ Eine andere Äußerung des gleichen Amtes sprach davon, daß der Bauer Joseph König aus Ried im Gericht Vohburg „um gütliche Vergütung des Ihme in der Jüngsten Sau-Jagd zu Geisenfeld crepierten Pferds“ gebeten hatte. Als Entschädigungssumme schlug man dem Kurfürsten am 10.2.1776 35 bis 40 Gulden vor.⁶³⁸⁴ Am 22.3. wurden dafür 35 Gulden bewilligt, jedoch mit dem Zusatz, „das dieser ersatz aus dortiger Cassa⁶³⁸⁵ ersetzt werden solle“. ⁶³⁸⁶ Erneut sehr hoch ⁶³⁸⁷ war der Bedarf an Brennholz für die „Schweinhaz zu Geisenfeld“. Er betrug nach einem Vermerk vom 26.4.1776 228½ Klafter.⁶³⁸⁸ Hinzu kamen noch 59 Gulden und 23 Kreuzer „auf errichtete Prucken und Weg“.⁶³⁸⁹

Die Auseinandersetzungen mit den Wildbretschützen ebneten in diesen Jahren ebenfalls nicht ab. Dennoch entschied der Landesherr unter dem Datum 22.6.1771, „das Ihre churfürtl. Drl. denen Hofmarchsjägern von ihren einbringenden Wildschützen keinen recompens zu passiren verwilligen“. Dies teilte man am 1.7. dem Graf Minuci'schen Revierjäger am Brand Jakob Kössberger mit.⁶³⁹⁰ Schon im Vorjahr hatte es beim Versuch, sie in einem Waldgebiet wirkungsvoll zu bekämpfen, eine Panne gegeben, die das Obristjägermeisteramt zu einer Beschwerde veranlaßte. Darüber steht in den Protokollen unter dem Datum 1.9.1770: „die grassirende Wildschützen in dem Wildmeisteramt Geisenfeld und die Von dem Pflugs Beamten zu Riedenburg recusirte⁶³⁹¹ einquartierung der zu abtreibung dieser Wildschützen nach St. Salvator commandirten Mannschaft der graf Pieosasqueischen Frey Battaillon Betrfl. Conclusum: Da diese Verordnung immediate Von der Churfürtl. Höchsten Stelle durch den Hof Kriegs Rath Verfügt worden und mithin das unternommen des Wildmeisters zu Mühlhausen nicht propria autoritate⁶³⁹² geschehen ist, als wirdet dem Beamten zu Riedenburg solch widersässiges Betragen Ernstl. Verwiesen und zugleich befohlen, hinfüran dem jenigen sich nicht zu widersetzen, was zu abtreibung deren in dasigen referirte Verhandene Wildschützen nur immer für nötig Erachtet werden mag, jedoch verstehtet es sich Von selbst, daß es ohne entgelt der unterthannen geschehe, wie dan Er, Pflugs Commissarius, Vielmehr ersagten Wildmeister im fahl Bederfens mit aller assistenz an handen zugehen und bey schwehren Einsehen ein wiederiges nicht zugestatten hat. Notificetur Oberst Jägermeisteramt auf obigen bericht.“⁶³⁹³ Einem dringenden Hinweis dieses Amtes knapp ein Jahr später, „das wegen denen im Köschinger Forst überhandnehmenden Wildschützen 3 Man zur Strafvornahme Nöttig“ wären, entsprach die Hofkammer am 23.7. durch ein Schreiben an den Hofkriegsrat sowie Befehlen an die Gerichte Kösching und Riedenburg mit dem Auftrag, „das Selbe obigen 3 Man das quartier mit Tach und Fach⁶³⁹⁴ verschaffen solle(n)“. ⁶³⁹⁵

Eine Anzeige der Rentdeputation Amberg über die „Pfluga. Pruggi. Unterthannen wegen gebettener abhelfung des verhandenen Rott- und Schwarz Wildpräts“ veranlaßte an das Obristjägermeisteramt am 9.10.1771 den Befehl, es „solle hierüber nach der ergangenen gütlichen resolution das Behörige verfügen, damit die arme unterthannen ausser Schaden gesezet werden“. ⁶³⁹⁶ Nach Einlauf eines von demselben Amt abgegebenen Berichts zu einer Beschwerde „von denen unterthannen Forstamts Neuötting wegen nicht gestatten wollten Wildabtreiben“ beschloß man am 27.8.1773, „dem Renta. Burghausen mittels anschluß dieses actls zu bedeyten, das selbes auf den Grundt sehen solle, ob die Reg(ierun)g oder der Forst Gegen-schreiber das ächte und wahre vorgeschriben habe, worüber sodan Bhrt. zuerstatten“. ⁶³⁹⁷ Wiederum ging es dort zwei Jahre später um ein vom Kurfürsten der Hofkammer übermitteltes Anlangen „von sammentl. unterthannen zu Schlotham und Pürach, Ghrts. Neuenötting, contra das dortige Forstmeisteramt wegen zusammen gehauten Falthor und hierdurch verursachten Wildschaden“, das zur Stellungnahme erneut an das Obristjägermeisteramt weitergeleitet wurde.⁶³⁹⁸

Einmalig ist die letztlich zwischen Staatsverwaltung und Gemeinde Feldmoching getroffene Abmachung zum Schutz dortiger Feldgründe. Anfangs beantragte jene, „das der gebettene augenschein der Wildschäden ohne Schätzung vorgenommen werden solle“, wozu am 15.5.1773 Hofkammerrat „Dufresne“ und Hofkammersekretär Seidl abgeordnet wurden.⁶³⁹⁹ Offensichtlich bewertete die Gemeinde das Entschädigungsangebot als zu gering, denn sie wandte sich unmittelbar an den Kurfürsten, der ein, „anlangen von sammentl. Gemeindte zu Veldtmoching um gütliche Verwilligung mehrer Zaunholz und Wildschäden“ zum Bericht an ihn der Hofkammer übergab.⁶⁴⁰⁰ Gleichzeitig

lag eine von der Schleißheimer Schwaigdirektion in dieser Angelegenheit übersandte Anzeige vor, mit dem Hinweis, „das Sie sich mit dem Bewilligten nicht zufrieden Stellen“. Der in der Sitzung am 22.11. darüber gefaßte Beschluß lautete: „Fiat Bhrt. ad jntimum, mit umständtger Vorstellung der Sachen Beschaffenheit vnd das dennen Supplicanten noch mehrer Zaunholz abzureichen sein derfte. Entgegen aber auch die Radlführer mit der arbeitshauß Straf hergenohmen, die Anlag vnd Steuern ⁶⁴⁰¹ aber durch Militari. Execution eingetriben werden könten.“⁶⁴⁰² Am 13.12. entschied der Geheime Rat, daß „die 300 f. Wildschäden Gelder von dennen Feldtmoching. underthannen zur Landtschaft zu abführung der Steuern eingesändet vnd zu Verfridung ihrer Zaunstäd das Nöttige Holz von dennen Windwürfften samt der Notturft Nögln gefolgt, entgegen aber dieselbe die Felder sogleich verzäunen vnd kein Wildschaden mehr vergütet werden solle“. Der Beschluß dazu hieß: „Fiat also an das Hofmarchs Ghrt. Schleisheim hinauszuförtigen“.⁶⁴⁰³ Doch wurde danach offenbar noch weiter verhandelt, denn am 3.1.1774 machte die Hofkammer in einem neuen Bericht an den Kurfürsten den Vorschlag, „das der Gemeindte zu Feldtmoching zu aufrichtung der gebettenen Zaunstadt nebst 3 300 Eichene Saullen annoch 958 f. in Geld gdist. verwilliget, entgegen aber derselben zu keiner zeit mehr ein Wildschaden vergütet werden solle“.⁶⁴⁰⁴

Während der Regierungszeit von Kurfürst Max III. Joseph erschienen über die den Untertanen erlaubten Mittel und Möglichkeiten zur Bewahrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse drei Generalmandate. In dem am 22.1.1757 erlassenen und „Von Abtreibung des Wildes von den Feldern und Gebrauchung der Hunden hierzu“ handelnden heißt es zunächst: „Nachdeme Wir aus denen um Wildschadens Ersatz in dem erst verwichenen 1756sten Jahre von verschiedenen Dorfschaften und Gemeinden vielfältig eingeloffenen unterthänigsten Anlangen und Bittschriften, dann hierüber gehorsamst erstattet wordenen Gutachtungs-Berichten zu vernehmen gehabt, wasmassen derley Ersatz und Vergütung von Jahr zu Jahr Unserm höchsten Aerario beschwerlicher fallen, denen Unterthanen aber gleichwohlen zu ihrem Aufkommen und Befriedigung von darumen keineswegs gereichen will, weilen eben aus sothanem Vergütungs-Motivio in fleißig- und schuldiger Abtreibung des Wilds sie von einigen aufgestellten Ueberreutern und Jägern auf verschiedene Weise immerhin gehemmet und abgehalten worden, wohingegen nach der mehrfältig eingeholten Erfahrung gemeldte Unterthanen und besonders die in der Refier München herum entlegene zu Salvirung ⁶⁴⁰⁵ Unsers Churfürstl. höchsten Aerariums von all ferneren Wildschadens Ersatz gern abzustehen sich unterthänigst erbothen haben, dafern nur ihnen gnädigst erlaubt werden wollte, mittels hinlänglicher Hundshaltung erheischender Nothdurft nach das Wild in Zukunft von ihren Feldern abtreiben zu dürfen.“ Aus den folgenden neun Artikeln sollen nur die ersten drei wegen ihrer Geltung auch in den nächsten Jahrzehnten mitgeteilt werden.

„Daß Erstens all- und jeden Unserer Landsunterthanen von nun an gnädigst erlaubt und zugelassen seyn solle, nach mehreren Enthalt Unserer Gejaidts-Ordnung und des darinn begriffenen 18ten Artikels nicht nur mittels Haltung der vorgeschriebenen Anzahl Hunden, sondern auch mit Feueraufmachung, dann mit Geißeln und Rätschen oder Kläppern das Wild von ihren Feldern und Wisgründen uneingeschränkt, mithin ohne mindesten Einhalt und Hinderniß der aufgestellten Ueberreutern, Forstern und Jägern, sowohl zu Tags- oder Nachs-Zeit abtreiben zu dürfen. Wo anbey aber

Zweytens sonders zu beobachten kömmt, daß zu solcher Abtreibung des Gewilds keine großen Riden- oder Fanghunde, sondern von der gemeinen Gattung der Hunden gebraucht und diese zufolge Unserer schon öfters ergangenen gnädigsten Generalien allzeit, und zwar mit einem Netto eine halbe Ellen lang ⁶⁴⁰⁶ und in der Runde eines neuen, in Anno 1755 und 1756 geprägten Churbaierischen Zwölfer dick ⁶⁴⁰⁷, von Unseren Gerichtsbeamten unentgeltlich gebrennt und zwey Zolle tief ⁶⁴⁰⁸ unter dem Halsband an ein oder zwey eisenen Ringeln, jedoch nicht mehr wie bisher nach Längs, sondern nach Zwergs ⁶⁴⁰⁹ anhangenden Prügel vom feuchten Holze geprügelt. Dahingegen

Drittens das Schreckschießen zu Vorbeugung der unterlaufen mögenden vielfältigen Inkonvenientien ⁶⁴¹⁰ noch ferners schärfest verboten und abgeschafft bleiben“.⁶⁴¹¹

Im Generalmandat vom 14.10.1762 - inhaltlich fast seinem Vorgänger vom 22.1.1757 gleich - sind zwei Feststellungen erwähnenswert. Zunächst heißt es da: „Gleichwie Wir aber Unsere höchste Gnaden keineswegs und um so weniger auf so eigennützigte Art misbrauchen zu lassen gedenken, als Uns bereits bekannt und erst im verflrossenen Jahre mit den Händen zu greifen gewesen, was für unerlaubt Unserm höchsten Aerario und zum Theil auch denen Unterthanen nachtheilige Gefährden in diesen Wildschäden Ersätz- und Begutachtungswesen - so meistentheils von dem geneigt- oder abgeneigten Willen der Jagd- und Forstbedienten abzuhanen scheint - gespielet werden“. Ferner wird hinsichtlich der Bediensteten ausgeführt: „Wie Wir dann zu solchem Ende sub hodierno Unserm Obristjägermeisteramt den gemessenen Befehl ertheilen lassen, sämmentlichen untergebenen Jagd- und Forstbedienten bey Strafe der unmittelbaren Dienstsentsetzung zu verbieten, daß selbe sie, Unterthanen, weder von dem Verzäunen oder dem Gebrauch anderer hieroben erlaubten

Mitteln zu hindern, noch einen Zaun aufzureissen, noch die Hunde, wann selbe auch schon dem Wilde in den Forst hinein weiters nachjagen, todt zu schießen, sich keineswegs anmassen oder unterfangen sollen“.⁶⁴¹²

Im „Generale wegen Ersetzung der Wildschäden und der deshalb künftig verordneten Verhütungsmitteln de dat. 4ten July 1769“ wird dann der Versuch gemacht, von den die Staatskasse belastenden, lästigen Entschädigungszahlungen für allein in kurfürstlichen Eigenjagden festgestellten Wildschäden endgültig Abstand zu nehmen. Darüber wird nun folgendes bestimmt: „Nachdem Wir für dieß und zum letztenmal den Unterthanen den 1768 erlitenen, commissionaliter geschätzten und begutachten Wildschaden baar ersetzen lassen wollen, mit dem weitem Bedeuten, daß sich alle Unterthanen künftighin von dem eintringenden Wild entweder mit Einzäunung oder Haltung tauglicher Abtreibhund verwahren sollen, worzu ihnen auch Hunde von mittlerer Größe (!), wann es nur keine Fanghunde sind, zuhalten gnädigst erlaubt wird, gleich auch ein solches sub hodierno unsern Oberstjägermeister nachrichtlich mit dem fernern Anhang ohn(v)erhalten lassen haben, daß selber denen ihme untergebenen Jägern den Auftrag thun solle, mit willkürlicher Todschießung der Hunde behutsamer zugehen, wessenwegen wir auch anstatt der bisher paßirten 15 kr. künftighin denen Jägern für einen todterschossenen Hund nur 3 kr. verreichen lassen werden.“⁶⁴¹³

Dennoch wurden auch in den folgenden Jahren Wildschäden mit Geld beglichen, was durch nachstehende Angaben bestätigt wird. Für 1771 weist eine „Tabelle über die heurige Wildschäden ad 4 137 f. 54 x. 3 dn, samt Reis vnd Dieten mitls Designation⁶⁴¹⁴ 559 f. 24 x.“⁶⁴¹⁵ aus. Im Jahr 1773 waren es 1 594 Gulden sowie an „Reiskösten“ 201 Gulden und 33 Kreuzer.⁶⁴¹⁶ 1775 steht hierüber in den Protokollen: „Propositio, Vermög welcher ordonanz ans Hofzahlamt auszufürtigen, das die heurige Wildschäden pr. 527 f. 37 x. 2 dn vnd die Raisunkösten 106 f. 42 x. bezahlt werden sollen, zusammen also 634 f. 19 x. zubezahlen“.⁶⁴¹⁷ 1776 benötigte man für die Abgeltung 2 792 Gulden, 53 Kreuzer, 3 Pfennige sowie für sonstige Unkosten 362 Gulden und 57 Keuzer.⁶⁴¹⁸

Mit der Ablösung der bisher den meisten Bediensteten auf eigene Rechnung zugestandenen Verwertung von Gipfel- und Obholz sowie Windwürfen durch jährlich feste Geldbeträge war inzwischen auch eine Hauptforderung Kosteletzky's⁶⁴¹⁹ erfüllt worden. Nimmt man sie nebst der Entschädigung für die vielerorts üblich gewesene Futtersammlung und fügt sie dem vom Personalstatus vorgegebenen Barsold hinzu, so brachten es „Förster“ im Hofkastenamt unter Berücksichtigung ihrer jährlichen Anweisgelder auf eine Gesamtentlohnung von um die 500 Gulden⁶⁴²⁰. Außerdem standen ihnen noch etliche Scheiterklafter als Dienstholz zu.

Hinsichtlich der Besetzung von frei werdenden Dienstposten erweist es sich erneut, daß die Bewerber fast ausschließlich aus dem Münchner Jägerhaus stammten. Soweit es sich nicht um einen Aufstieg im Hofjagdpersonal handelte, kam meist der älteste Jägerjunge zum Zug. Oft mußte dabei in Heiraten eingewilligt oder (und) eine Versorgungsverpflichtung übernommen werden.

Wenn sich auch der jährliche Ausgleich für Wildschäden gegenüber früher stark verringerte⁶⁴²¹, so ist die bereits im Generalmandat vom 22.1.1757 zu Recht ausgesprochene Vermutung sicher zutreffend gewesen, daß die Untertanen „sohanem Vergütungs-Motivo in fleißig- und schuldiger Abtreibung des Wilds von einigen aufgestellten Ueberreutern und Jägern auf verschiedene Weise immerhin gehemmet und abgehalten worden“. Die Übergriffe der Jagdbediensteten bestanden vor allem in der Zerstörung von landwirtschaftlichen Schutzzäunen und im oft unredlichen Abschuß der zum Verjagen des Wildes nötigen Bauernhunde, wofür die Erleger bis 1769 jeweils ein Schußgeld von 15 Kreuzern erhalten hatten. Eine Verbesserung der Wildabwehr durch den Hundeeinsatz konnte aber nur dadurch erreicht werden, daß die ihren Verfolgungseifer hemmenden, 42 cm langen Knüppel nicht mehr quer, sondern nun längsseits am Halsband befestigt wurden. Auch wiesen diese Anhängsel nur Durchmesser von nicht einmal zwei cm auf. Sie mußten aber aus „feuchtem“, d.i. grünem Holz bestehen. Das Generalmandat vom 4.7.1769 erlaubte dann auch den Einsatz von Hunden mittlerer Größe, was die Abwehrrfolge steigerte. Die Androhung, nach 1768 keine Wildschäden mehr in bar ersetzen zu wollen, blieb letztlich folgenlos.

In unveränderter Stärke gingen die Auseinandersetzungen mit den Wildbretschützen weiter.

3. Johann Heinrich Kosteletzky und sein Wirken in Kurbayern, eine Bilanz

Der Österreichische Erbfolgekrieg hatte ein weithin verwüstetes Kurbayern - doch in seinen vormaligen Grenzen - mit einer ausgeplünderten und verarmten Bevölkerung hinterlassen.⁶⁴²² Dazu befand sich das Staatswesen am Rande des finanziellen Zusammenbruchs⁶⁴²³, wovon es sich während der Regierung des Kurfürsten Max III. Joseph trotz vielfältiger Bemühungen nicht sonderlich erholen konnte.⁶⁴²⁴

Dies war in etwa die Ausgangslage für Johann Heinrich Kosteletzky, der noch während der letzten Kriegshandlungen anfangs April als des Landes verwiesener und mittelloser Flüchtling in München eintraf. Als auffälliger Anhänger des verstorbenen Wittelsbachers Carl Albrecht unter Hochverratsanklage gestellt, verlor er außerdem seinen Posten als Prager Hofjäger bei der königlich böhmischen Jägerpartei.

3.1. Kosteletzkys Sachverstand

In seiner böhmischen Heimat genoß er zunächst eine gediegene Ausbildung als hirsch- und hund- sowie außerdem holzgerechter Jäger, an welcher letzterer es in Kurbayern bis zur Mitte des 18. Jhs. fehlte. Die während einer dreijährigen Jägerlehre erworbenen Fähigkeiten konnte er dann fast drei Jahrzehnte lang auf den verschiedensten Dienstposten - also in der Praxis! - erproben und verbessern. Namentlich während seiner Tätigkeit als Obergeschirrmeister hatte er durch den jagdlichen Einsatz in wohl allen sechs königlichen Kameralherrschaften nicht nur seine Kenntnisse im Jagdwesen vervollkommen, sondern auch mehr als bloße Einblicke in vielgestaltige forstliche Verhältnisse gewonnen.

Seine zusätzliche Verwendung als „Schreiber“ des für diese Besitztümer örtlich zuständigen Oberforstmeisters⁶⁴²⁵, vermittelte ihm außerdem reichliche Erfahrungen im Innendienst, so bei der Erledigung von Verwaltungsgeschäften und Abfassung von Schriftstücken. Dadurch entwickelte sich seine vermutlich anlagenbedingte Ausdrucksfähigkeit und Wortgewandtheit zu einer jeweils gut gegliederten Aussage in einprägsamem Stil.

Als „Forstmeister“ von Prag bewies er zudem letztlich seine besondere Befähigung, selbst bei sehr schwierigen Gegebenheiten auch einer größeren Verwaltungseinheit wie damals der königlich böhmischen Jägerpartei vorzustehen.

An hervorstechenden Charaktereigenschaften besaß er Selbstachtung, Hartnäckigkeit und Durchsetzungsvermögen. Hinterlistigen Anschwärmungen sowie üblen Bezeichnungen trat er jeweils energisch entgegen und erwies sich später gegen ihre Verursacher als ausgesprochen „nachtragend“⁶⁴²⁶. Seiner altadeligen Herkunft fühlte er sich stets in ganz besonderer Weise verpflichtet.

3.2. Kosteletzkys dienstliche Bemühungen⁶⁴²⁷

3.2.1. Als Leiter des Forstmeisteramts Aichach (1745 - 1750)

Am 1.9.1745 übernahm Kosteletzky die Amtsgeschäfte im Forstmeisteramt Aichach. Mit diesem Leiterposten war auch die Jagdausübung verbunden. Zu den dort üblichen Aufgaben (Holzbereitstellung und -abmessung für Forstzinser und Käufer, Dechelvergabe, Verwertung anderer Nebennutzungen, Forstschutz und Frevelahndung, Järgeldforderung⁶⁴²⁸) kam

noch ab dem 1.8.1748 die schon im Oktober 1746 aus dem Nachbargericht Schrobenhausen erbetene Miteinbeziehung des Hagenauer Forstes.

Vom 1.10.1748 stammt sein umfassender Bericht über den dortigen Waldzustand sowie die in großer Zahl festgestellten Mängel und Versäumnisse. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei eine Auflistung der jährlich zwischen 1619 und 1719⁶⁴²⁹ verbuchten Einschlagsmengen. Als Ergebnis der Überprüfung hielt er fest, daß vor etwa 50 Jahren eine falsche Waldbehandlung begann, bei der jeweils nur das beste, vor allem stärkste Holz einzeln ausgeklaut wurde und „holzgerechte“ Schläge unterblieben. Die Hauptursache hierfür sah er im Unvermögen „eines zwar bestens gesinnt gewesenen, aber in der holzgerechten Jägerei unerfahrenen und zudem mit vielen Amtsgeschäften beladenen Forstbeamten“⁶⁴³⁰.

Aus seiner in Aichach verbrachten Zeit liegen noch weitere Berichte und Stellungnahmen vor. Sie sind gekennzeichnet durch eine von Fachwissen und praktischer Erfahrung geprägte Schilderung sowie brauchbare Vorschläge zur möglichst kostensparenden Bewältigung von anstehenden Problemen.

Kosteletzky richtete seine waldbauliche Tätigkeit an der sogenannten Nachhaltigkeit aus, was erstmals sein Urteil über die Waldverhältnisse der Hagenau zu erkennen gibt. Es besagt, man hätte bei ihrer Größe alljährlich - und zwar für immer!! - einen sehr namhaften Nutzen daraus ziehen können, wenn die Bestände dort (fachlich) richtig behandelt worden wären⁶⁴³¹.

3.2.2. Als Forstinspektor in München (1750 - 1759)

Unter dem 6.6.1750 berief ein Dekret Johann Heinrich Kosteletzky als Forstinspektor nach München.⁶⁴³² Auslöser dafür war, daß ab der Jahresmitte auch im Forstmeisteramt Aichach die Jagdbarkeiten verstiftet werden sollten.⁶⁴³³

In einer ausführlich in 16 Artikeln abgefaßten Instruktion vom 16.10. sind dann sämtliche Dienstgeschäfte aufgeschlüsselt. Nach Art. 12. sollte der Forstinspektor u.a. „einigen der ihm untergebenen Förster und Forstbediensteten holzgerechte Erfahrungen vermitteln und sie in die dafür benötigten Grundlagen einführen“.⁶⁴³⁴ Letztendlich wurde er aber „in allem“ dem Obristjägermeister- und Hofkastenamt unterstellt, selbst bei der Erstattung von Berichten.

Am 30.12.1750 legte Kosteletzky nach Bereitung der zur Inspektion gehörigen Waldungen einen ersten Befund über die Münchner Forste vor.⁶⁴³⁵ Dieser erschöpfte sich aber nicht in revierweise aneinandergereihten Bestandsbeschreibungen mit den Schwerpunkten Holzarten, Alter, Aufbau, Schäden, Gefährdungen, bisherige Behandlung, vordringliche Eingriffe sowie jeweils ungefähre Flächenangabe. Befinden sich doch am Ende als „gehorsame Anmerkung“ Vorschläge zur Eichennachzucht und Sicherung der Versorgung mit Eichenbauholz. Zudem veranschlagte er die jährlich nachhaltig mögliche Entnahme von Baustämmen der Stückzahl nach und dies auch für die Holzarten Tanne und Kiefer.

Ergänzt wurde dieser Bericht durch das Ergebnis einer vom 7. mit 9.5.1751 unternommenen Bereitung des Anzinger Forstes, die wegen einsetzenden Schneefalls im Vorjahr abgebrochen werden mußte.⁶⁴³⁶ Als nachhaltig in Zukunft zu nutzenden Hiebsatz für zu Bauholz taugliche Eichen veranschlagte er 100 Bäume „und darüber“. Gleichzeitig zeigte er an, daß der dort auf etwa 5 500 ha vorhandene „Eichenwald“ inzwischen weitestgehend von Fichtenanflug, auch -jungwuchs unterlaufen sei. Sollten die „feichtenen Boschen“ dort nicht mehr wie zwischen 1680 und 1729 üblich entnommen werden, würde die Eiche in 20 bis höchstens 40 Jahren gänzlich ausfallen. Zudem wären sämtliche Fichtensamenbäume im Nahbereich vordringlich „herauszuschlagen“.

Über seine Tätigkeit in dem seit Juli 1753 noch um die Dachauer Kastenamtswaldungen erweiterten Inspektionsbezirk⁶⁴³⁷ geben bis einschließlich 7.8.1755 die von ihm geführten Außendiensthefte Aufschluß. Sie bestätigen ferner, daß er seine im Forstmeisteramt Aichach ausgeübte Leitertätigkeit nach Möglichkeit auch im neu übertragenen Zuständigkeitsbereich

durchzusetzen versuchte. Insbesondere bestimmte er unter Mitwirkung der Revierleiter die jährlichen Hiebsorte und übernahm in Erweiterung der ihm nach Art. 13 der Instruktion⁶⁴³⁸ übertragenen Vollmacht die gesamte Holzvergabe, wobei er die Holz mengen jeweils klaffer- und stammweise eigenhändig überprüfte und mit seinem Waldhammer⁶⁴³⁹ anschlug. Seine erste Maßnahme war die Anhebung aller Brennholzpreise, da sie weit unter den Forderungen der benachbarten Waldbesitzer lagen. Dieser Umstand hatte bisher die Holznachfrage aus den kurfürstlichen Forsten verstärkt und ihren Zustand noch mehr verschlechtert.

Neben seiner eigentlichen Beschäftigung als Forstinspektor wurde er ebenfalls zur Abgabe von Gutachten und ferner zu Inspektionen in andere Waldgebiete herangezogen. Unter dem 23.1.1751 äußerte er sich etwa zum „bevorstehenden völligen Ruin der Wälder in der oberen Pfalz“.⁶⁴⁴⁰ Um geeignete Vorschläge für deren Wiederemporbringung zu machen, erachtete er eine „Okular-Inspektion“ für unumgänglich.

Am 4.11.1752 bekam Kosteletzky eine Streitsache zur Stellungnahme vorgelegt, wegen der widerrechtlichen Errichtung eines Eisenhammers durch den Bierbräu von Abbach. Dabei ging es hauptsächlich darum, ob die dortigen Wälder zusätzlich die Holzversorgung dieses neuen Werkes übernehmen könnten.⁶⁴⁴¹ Auch hier erklärte er, daß es zunächst erforderlich wäre, eine „Untersuchung oder den genauen Augenschein zu nehmen“.

In einem zwischen der Hofkammer und dem Rentamt Amberg geführten Schriftwechsel war zu klären, ob nicht der Nutzen überwiege, „besteckte Heyschläge⁶⁴⁴²“ in Zukunft ebenfalls zu beweiden, weil in diesen öfters „der Wasen⁶⁴⁴³“ yberhand genommen“. Selbst unter den Leitern der Forstmeisterämter Hirschwald, Kulmain und Bruck, „als die dissohrten beste Forst- und holz verständige“ bestand in dieser Frage keine Einigkeit. Die Rentkammer bejahte abschließend den vermeintlichen Nutzen, „weillen doch auch die Experiencz von seithen Bayreuth und anderer ohrten an Tag leget, das die einhüettung in die Schläg bis der sammen sich zaige ganz nit schädlich, sondern nach solcher behüettung die junge pruth und wachsthumb des holzes sich desto besser zaige“.⁶⁴⁴⁴ Unter dem Datum 6.5.1752 - also erst kurz nach Errichtung der Forstkommission! - befahl die Hofkammer daraufhin dem Obristjägermeister, „hierüber Deine gleichmässige Ambts Erinnerung ... gehorsambst abzugeben“, wobei in der als Entwurf vorliegenden Aufforderung auf dem linken Rand zwei vorgesehene Einfügsel stehen, nämlich nach dem Wort hierüber, die Ergänzung „nebst Vernehmung des v. Costolezki“ und nach gehorsamst, „zu Unserer Forst Commission“.⁶⁴⁴⁵

Aus Kosteletzky's dem Obristjägermeister vorgelegten Bericht⁶⁴⁴⁶, dessen Erwähnung wegen der hier besonders deutlich werdenden Fachkompetenz des Forstinspektors für diese „Bilanz“ aufgespart wurde, sollen nun mehrere seiner Aussagen folgen. Darin steht u.a.: „Weiters aber Befrembtet mich nit wenig, das Herr Landtrichter zugleich anführet, es seye kein schaden an der Jungen Bruett geschehen, weillen deren NB. keine sichbahr gewesen, welches gewisslichen ein sehr schwaches argument ist, da eben der gröste schaden an der noch nicht sichbaren Jungen Bruet an den Heuschlag durch das HornViech geschehen, weillen der kaumb aus der Caimbung kommentte Junge anflug dief vnter dem fetten gras eines lengst abgeholzten schlags steckhet. Vnd erkomet ihm vnter füllen Jägern manigsmahl kaumb ainer vor ein Jungen holz zuewachs, sondern vor ein anwachsentes vngrauth, Bis das Er sich durch sein zartes Laub oder Nadl nach vnd nach Besser zu erkenen gibet vnd aus dem Gras herfür machet. Nun ist das Gras siess vnd diser Jung zarte holz wuchs noch siesser, mithin wirdt Bedes von Viech desto Begieriger angegriffen vnd gefressen vnd zugleich auch, weillen seine stammel noch zuweich vnd zarth sein, destomehr von demselben zertreten vnd zugrunde verwiestet. Volgl. erstickhen thuet solcher zuewachs vnder grase auf jungen gehauen des herrn Landtrichters mainung nach auch nicht, in deme eben das gras zum thails anfängl. dem zarten zuewuchs eine Bedeckung vnd schuz sambt der Benöttigten feichtigkeit zu seinen Bessern aufkommen geben thuet. Ein anders aber ist es, auf einen gar alt veroodetten vnd recht fülzig Begrasigten Schlägen vnd mit fülz gras, hungermos yberzogenen alten diren Boden, auf welchen freylich der angeflogene holzsaamben nit haften noch vndersich wurzl fassen kan. Vnd eben hätte eine starckhere erkläring auf seine mainung in Besagten antwortschreiben nöttig, das die abgetrübene Schläge ain Jahr, 2 oder 3 denen hiertten preis gelassen werden solten, weillen alsdan der holz saammen Besser eingetretten, eher wurzl fasse vnd die junge Brueth sich sofort zeigen wurde, jndeme augenscheinlich Er wahr genommen, das wo das hornViech hingekommen, das holz in schensten anflug stehet. Dise lähre manier holz zuerziglen habe ich wenigsten niehe gehört oder gesehen. Alle holz gerechte Jäger werden nebst mir vmb souill mehr daran zweiffeln, als in keinen Landt- vnd Forstordnung daruon ein jota zulesen ist. ...

Das aber der letztere /Forstmeister von Hirschwald/ meldet, das das Viech von darumben nicht auf einen schlag das erste Jahr gehiet werden könne, dieweillen der schlag voller Spän, Schaidten, Öest vnd ober holz Lige, Lauffet ebenzuwider der Forstordnung, massen kein schlag Jahr vnd tag in solcher vnordnung dürfe gelassen, sonder vor oder kurz nach Pffingsten föhlig abgeraumbt sein miesse, damit der junge anflug vnd wider wuchs destobesser Luft oder raumb zu wachsen haben könne. Weiters aber Betreffent einen schlag, dessen Boden aufgerissen, gerodet oder mit gethraydt angesäähert worden, das entweder gar keiner oder doch kein dichtiger holz anflug iehemals zuhofen sein solte ... erfordert eine Bessere erleutterung. Massen die erfahrene prob das Contrarium anzaiget, das eben die örth vnd verweist vnd durch die Sonnen ganz ausgedörte schläg durch aufreissung des Bodens, dan mit des gethraydts vnd zugleich mit dem holz Saamens vnder einstens vornemmenten Besäähung der widerwuchs in einen mageren schlechten Boden desto sicherer kan Befördert werden, weillen das Laubholz gleich in ersten Jahr, das nadlholz saammen erst das andere vnd dritte Jahr sich zeuget. Mithin, wan nur eine ain jährige anbauung des gethraydts vorgenommen würde, durch den verschafften schatten vnd Bedungung wie auch durch die zuruckh gelasene stupels Begaillung des Bodens der widerwuchs desto sicherer anzuhoffen wäre.

... dise vorgestellte mainung /des Forstmeisters von Bruck/ zillet wider alle principia der holzgerechten Jägerey. Dan es ist ein nur all zubekandt alte sach, das das holz in gebürs Waldungen von einer Winterlage sterker anflüege vnd weitt Besser den widerwuchs Befördert als auf einer Sommer lage. Wan aber junges gehülz daselbst mit weittläuffigen schlägen völlig abgetriben vnd ... hierauf die erforderlich sammen Bäumb nicht sein stehen gelassen worden, so ist gleichfahls wie auf einen schwachen vnd ausgewachsen holze grosse Schläge anzulegen sehr ybl gewürschafft. ... Dan wo kan oder mag das holz aufkommen, wo tägl. herten Viech⁶⁴⁴⁷ gehüettet werden. Man sehe nur die vorhelzer⁶⁴⁴⁸ an, wodurch stehts das hornViech hin vnd wider ziehe, wie wären sie nicht nach vnd nach so helle vnd wie Ellent sieht nicht der vnderwuchs aus. Einfolglichen wo kreitter, Prommen- vnd himper Stauden⁶⁴⁴⁹, Waldfarn vnd dergleichen vngrauch starckh erwachset, solches zaigt ordinari eines Bessern holz Boden an. Hingegen würdt auf einen obgemeldt hungerigen schlechten Boden Besagten Hr. Forst^{m.} mainung nach, dergleichen sich wenig fünden, es wachsen auch dessen in Ersten Jahr nit so dick an einander, das es soforth dem angefliegenen sammen erstickhen solte. Vilmehr Beförderte es dessen aufkommen durch seinen Schatten vnd die in herbst abgefallene Blätter, so eine neue gaillung dem Boden geben vnd einen stärckhern trib den jungen holz anwuchs machen. Vnd wen auch schon derley kreitter vnd das gras in nachfolgenten Jahre starker erwachsen, so kan sich demnach der auf einen solchen schlag sehr häufig angefliegen holzsammen - wen anderster der Boden mit dem Viech nit alzufest zusammen getretten ist - schon hierdurch Empor machen vnd ienes mieskrauth nach vnd nach vntrucken. Noch mehr aber Befrembt mich, das man die abgetribene schläge solang mit dem Viech Betreiben möge, Bis die käum vnd heruor ruckhente saammen vermerckhet werde, hernach aber augenBlickhlich scharf hegen solle.

Dan welcher holzgerechter Jager wais nit, das in Laubholz der saammen gleich im ersten Jahr auf kaime vnd sehr zarte wurzl vnd stammel treibe. Dise seint aber, wo ein Viechtrib hingehet, gleich zertretten vnd kommet vntr 1 000 kaumb eines daruon. Im Nadelholz hingegen Liget der sammen zuzeiten auch wohl 2, 3 vnd mehr jahr im Boden, Ehe eine aufkäumung vnd Trib daran zuspieren ist. Vnd solte nun indessen ein solcher schlag Bey einen gemischten holz forth vnd forth, Besonders Bey einen nassen wetter gehüettet werden, so würde man hernach in wahrheit Lange jahr wartten miessen, ehe da ein junger aufwuchs zuuerspiern wäre. Allermassen ein hertt Viech nur in einem jahr den Boden so fest zusammen Tretten kan, das solcher hernach das andere, noch weniger das dritte Jahr den darinen ligenten sammen weeder durch kommen lasset. Vnd eben ist dessen vorschlag mit den Stockh graben oder roden, dan mit dem nachgehenten aussähen mit dem holz saammen sehr Bedenckhl., massen nach deren holz gerechten Jäger fast einhelligen mainung das Stockh roden, auch Stockh raumben den Neuen widerwuchs mehrers schädlich als nuzlich ist. Wo es nit geschichet also Bald nach Beschechener abraumbung deren schläge vnd mit einer vorsichtigkeit, das nembl. der Todte Boden - der den sammen ohne dem nicht an nimet oder forthkommen lasset - nicht so sehr obenweck vnd der guette darunter Tieffer hineinkomme. ... Vnd was nun derselbe in Conclusion⁶⁴⁵⁰ seines Brichts von einer leztlich gdisten. Commissions verordnung anziehet, nach welcher auf seiner revieren in dem noch vorrätig ausgewachsenen holze die starckhiste Sorten vor allen geringere zu allererst verconsumirt werden solten, So scheint solches auf eine einschichtige herausziehung der starckhisten vnd nuzbahristen Baumben aus der waldtung (herauszulaufen), welches eben der gdisten Landtsherrschaft vnd dem publico mehrers zum Schaden als nuzen gereichete. Anerwogen, solches ausliechten der Wäldter keinen klainen schaden verursachen Thuet, zugeschweigen wie wenig holz gerecht es darunder gehandelt werden mag.“

Inspektionen außerhalb seines Dienstsprenghs, die schon in Art. 4 und 5 seiner Instruktion vorgesehen waren, führten Kosteletzky wohl im Juni und Juli 1751 in die Wälder der Gerichte Aichach, Schrobenhausen, Rain, Friedberg und Dachau.⁶⁴⁵¹ Im Letztgenannten hatte er die dort vom Pechler Jakob Fuß aus Puchschlag verursachten Waldschäden zu besichtigen.⁶⁴⁵² Vermutlich im Monat August oblag ihm dann nochmals eine Forstvisitation in das Kastenamt

Wasserburg.⁶⁴⁵³ Weitere Erledigungen standen etwa im August 1752 gemeinsam mit einem Hofkammerrat als Kommissarius wegen der Schwaigen in Laufzorn und Wörnbrunn an.⁶⁴⁵⁴ Ein Jahr später, im September, begutachtete er vor Ort eine auf dem Landshuter Schloßberg beabsichtigte Baumfällung.⁶⁴⁵⁵

Seinen Umgang mit unvorhergesehenen Ereignissen verdeutlicht das folgende Beispiel. Ab 13.9.1751 beritt er alle Wälder seines Dienstbezirkes, um die durch „den großen Sturmwind“ verursachten Schäden zu erheben und die Verwertung der Holzanfälle in die Wege zu leiten.⁶⁴⁵⁶ Im Forstenrieder Forst, wo an diesem Tag die Jäger an einer Hirschjagd teilnahmen, stieß er auf zahlreiche Bauern, welche sich eigenmächtig mit Sturmholz „versorgen“ wollten, und verjagte sie. Bis zum 9.10. schaffte er diese Bereitung samt Festlegung der Aufarbeitung und späteren Vergabe.

Sein ganz besonderes Augenmerk galt überall der Eichennachzucht, für deren Gelingen er den Bau von Einfängen durchsetzte. Die erfolgversprechendsten Flächen wählte er selbst aus und legte sie jeweils im Gelände fest.⁶⁴⁵⁷ Wiederholt ordnete er auch eine Kronenpflege an, d.h. die „Ausputzung“ der Jungeichenkronen um die Bäumchen wipfelführig zu machen.⁶⁴⁵⁸

Weitere Maßnahmen zur Bestandsverbesserung und zur Verjüngung waren der Auszug von Altbäumen aus Dickungen⁶⁴⁵⁹ und die Kennzeichnung von Kiefern als künftige Überhälter, um durch ihren Samen die da und dort vorhandenen Fehlstellen zu decken.⁶⁴⁶⁰

Nach dem Ende der Tagebuchaufzeichnungen fehlen weitere Einzelheiten über seine in den Münchner Forsten ausgeübte Inspektionstätigkeit. Auch verlautet nichts über die Mitwirkung des ihm mit Dekret vom 19.1.1757 nicht allein als „Oberwaldmeister wirklich adjungierten“, sondern zudem als Forstrat angestellten Sohnes, des bisherigen Oberlieutenants in Ingolstadt Balthasar Maximilian Kosteletzky, in diesen Wäldern.⁶⁴⁶¹

3.2.3. Als leitendes Mitglied der Forstkommission (1752 - 1759)

Zwei im Handakt von Kosteletzky befindliche Schriftstücke vom 13.1. bzw. 17.1.1752⁶⁴⁶² lassen ersehen, daß der Kurfürst letztlich auf Betreiben seines Forstinspektors die Errichtung einer forstlichen Oberbehörde beschloß und am 31.1. verlautbarte.⁶⁴⁶³ Zunächst lediglich als Deputation vorgesehen und damit zwar als eigenes, doch in die Hofkammer eingebundenes Referat, bezeugen dann die Ernennungsdekrete für den Präsidenten und seine Mitarbeiter⁶⁴⁶⁴, daß die neue Einrichtung nunmehr doch als Kommission und somit von Anfang an „indepenter à Camera“⁶⁴⁶⁵, also unabhängig von der obersten Finanzbehörde, arbeiten sollte. Welche Rolle dabei Kosteletzky zugeordnet war, besagen die Schlußsätze der kurfürstlichen Verlautbarung. Heißt es doch darin⁶⁴⁶⁶: „Ihre kurfürstliche Durchlaucht versehen sich demnach gnädigst, daß die erstbenannte Deputation (!) gemäß des in sie gesetzten Vertrauens all jenes ohne Verzug anwenden werde, was zur förderlichen Bewältigung eines so nützlichen Vorhabens gedeihlich und zur Abwendung schädlicher und nachteiliger Mißbräuche als erforderlich erachtet wird. Wofür der zuvor erwähnte Forstinspektor Kosteletzky nach seiner in Forst- und Waldsachen besitzenden Erfahrung und Kenntnis die meisten Gründe wissen wird“. Mit dieser Zuweisung und der erst später ersichtlichen Tatsache, daß ihm als erster Rat jeweils der Vorsitz bei den Besprechungen gebührte⁶⁴⁶⁷, ist unumstößlich erwiesen, daß Kosteletzky damit die Direktion innerhalb der neuen Behörde ausübte.

In den sieben Jahren seiner Tätigkeit als bestimmendes Mitglied der Forstkommission gab es neben Erfolgen auch Niederlagen, da sich nicht alles, was zu verwirklichen gewesen wäre, um- oder durchsetzen ließ. Dabei zeigen die zahlreich erhalten gebliebenen Schriftstücke, daß Kosteletzky für die meisten Vorhaben nicht nur die Anstöße lieferte, sondern darüber hinaus viele greifbare Elemente beisteuerte.

So konnte er mit einer Anordnung der Forstkommission vom 16.11.1752⁶⁴⁶⁸ seinen bereits zwei Jahre zuvor gemachten Vorschlag⁶⁴⁶⁹ verwirklichen, dem Forstschutzpersonal von den

durch sie ertappten und gepfändeten Frevlern ein sog. Pfandgeld bezahlen zu lassen. Welche Lösung den Bediensteten zugute kam, ohne den stets klammen Staatssäckel zu belasten.

Schon am 1.12.1752 erschien ein kurfürstliches Mandat, das die amtsweise Anfertigung von Waldlagerbüchern anordnete.⁶⁴⁷⁰ Diese von der Erledigungsspanne her völlig unterschätzte Arbeit beschäftigte die Forstkommision bis zu ihrer Aufhebung und wurde nochmals Ende 1767 aufgegriffen⁶⁴⁷¹, um sie endlich zum Abschluß zu bringen. Vor allem wegen der 1778 mit neuen Mitarbeitern beginnenden, kurpfalzbayerischen Verwaltung⁶⁴⁷² fand das für seine Zeit⁶⁴⁷³ grundlegende Forsteinrichtungs- und Waldbestandssicherungswerk nicht länger die gebührende Beachtung und geriet in Vergessenheit. Dabei gelang es Kosteletzky durch sein Promemoria vom 10.2.1754⁶⁴⁷⁴, den Kurfürsten trotz allerlei und namentlich von seiten der Gerichtsbeamten vorgebrachten Klagen oder Einsprüchen wegen Arbeitsüberforderung „bei der Stange zu halten“ und die Fertigstellung der Waldlagerbücher weiter voranzutreiben.

Das Bestreben, endlich zu einer Pechel- und einer Streunutzungsordnung zu kommen⁶⁴⁷⁵, scheiterte zunächst 1754 und konnte erst neun Jahre später verwirklicht werden.⁶⁴⁷⁶ Bei der Pechelordnung stützte sich der Obristjägermeister auf eine ablehnende, doch den Tatsachen nicht gerecht werdende Beurteilung des Landshuter Wildmeisters⁶⁴⁷⁷ und eine Regelung der Streunutzung unterblieb ebenfalls. In ihr bemängelte besagter Beamte vor allem die Dauer der Rechezeit.⁶⁴⁷⁸ Dabei hatte die Hofkammer bereits am 1.8.1750 wegen des „unforstmäßigen Pechelns“ zehn entsprechende Fragen an die nachgeordneten Behörden versandt.⁶⁴⁷⁹ Ein von der Forstkommision 1756 gestarteter Versuch „wegen einer neuen Pechlerordnung“ führte ebenfalls nicht zum Ziel.⁶⁴⁸⁰ Ähnlich erging es der Streunutzungsordnung, die man jedoch erst wieder ab Mai 1760 anging.⁶⁴⁸¹ Für sie lieferte übrigens Kosteletzky in einem Gutachten vom 19.7.1753 an den Forstmeister von Neuötting wesentliche Bestandteile.⁶⁴⁸² Gleiches gilt für die Pechlerei. Nach seiner Besichtigung der durch den Pechler Jakob Fuß im Landgericht Dachau verursachten Waldschäden schlug er in seinem Bericht vom September 1751 an die Hofkammer mehrere geeignete Maßnahmen zur in Zukunft gesicherten Abminderung solcher zerstörerischen Eingriffe vor.⁶⁴⁸³

Nach einer Anzeige des Forstinspektors von Heppe wegen der Aschenbrennerei in seinem Waldrevier befaßte sich die Forstkommision mit einer Ordnung für die künftige Gewinnung von Pottasche. Am 1.6.1754 schickte sie einen Entwurf an das Rentkastenamt Straubing mit dem Auftrag, die dortigen Hüttenmeister zu den 13 Artikeln vernehmen zu lassen.⁶⁴⁸⁴ Auch dieser Versuch blieb irgendwo stecken und gedieh nicht weiter.

Schon in der Denkschrift vom 10.2.1754 schilderte Kosteletzky nicht nur die Möglichkeiten und Vorteile der später gebrauchsfertigen Waldlagerbücher, sondern ging ebenfalls auf das Forstrechnungswesen näher ein.⁶⁴⁸⁵ Spricht er doch dort davon, daß die Forstrechnungen der Kastenämter - wie es bei allen Forstmeistern geschieht - „getrennt geführt“ werden müßten und daß sie auch der Forstkommision zur Überprüfung zugänglich sein sollten.⁶⁴⁸⁶ Unter dem 15.2.1755 brachte dann der Forstinspektor Heppe den Entwurf für eine neue, einheitliche Forstrechnung in den Einlauf⁶⁴⁸⁷, was die Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines passenden Rechnungsschemas bestimmt beschleunigte. Ohne sich jedoch mit der Hofkammer oder dem Hofzahlamt abzustimmen, wurden dann im Alleingang mit Weisung vom 9.7.1756 alle Forstmeister- und Kastenämter aufgefordert, ihre Forstrechnungen künftig im Anhalt an die beigegebenen Gliederungsvorlagen zu erstellen, und davon jeweils eine Ausfertigung der Forstkommision, eine weitere der Hofkammer zu übermitteln.⁶⁴⁸⁸ Wenn auch die Neuerung ein echtes (recht umständliches) Werkstück Kameralistischer Buchführung war, so hätte sie es der Forstkommision doch ermöglicht, den Wirtschaftserfolg der Ämter zu überprüfen und nach entsprechenden Leistungsvergleichen Fehler abzustellen sowie mit Verbesserungen zu beginnen. Das ungezügelte Vorpreschen in dieser Angelegenheit rächte sich aber, weil eine solche Neuerung Änderungen in der gesamten Rechnungs- und Buchführung erforderten und sich die sowieso verprellte Hofkammer in Finanzsachen das Heft nicht aus der Hand nehmen

lassen wollte.⁶⁴⁸⁹ Die Streitigkeiten endeten erst durch ein Machtwort des Kurfürsten, der nach einer ausführlichen Stellungnahme des Hofzahlamtes im Januar 1758 anordnete, alles „bei der alteingeführten Rechnungsform samt dem bisherigen Herkommen zu belassen“.⁶⁴⁹⁰ Lediglich im Waldrevier des Rentkastenamtes Straubing gab es wegen einer Unachtsamkeit seiner Leitung 1756 und 1757 doch einen zweijährigen Probelauf.⁶⁴⁹¹ Andererseits hatte der Hofkammerpräsident schon am 19.7.1756 verfügt, daß die Hofkammer der Forstkommision getrennt geführte Forstrechnungen gegen Bestätigung und die Rechnungen der Kastenämter auszugsweise zur Einsicht übermitteln sollte.⁶⁴⁹²

Wohl zur Mitte des Jahres 1747 fand sich der im Herzogtum Sachsen-Gotha beheimatete Carl von Heppe in München ein. Er erreichte dort durch seinen beabsichtigten Übertritt zum Katholizismus, daß ihm der Kurfürst nicht nur den Truchseßtitel verlieh⁶⁴⁹³, sondern ihn bis zur Indienststellung mit einem Wartegeld von 300 Gulden versorgte.⁶⁴⁹⁴ Trotz mehrfacher Anträge, ihm anstatt der bisherigen „Pension“ das volle Truchseßgehalt zu gewähren - wofür er wiederholt seine Dienste anbot - blieb dieser Wunsch unerfüllt. Vom 2.3.1751 stammt ein erneutes Gesuch um Zuweisung einer Beschäftigung.⁶⁴⁹⁵ Darin bezieht er sich vor allem auf „die dem Truchseß und vormaligen Forstmeister von Aichach Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa unter gewisser Besoldung und Deputaten aufgetragene Waldinspektion“. Ihm ging es dabei um ein gleiches Amt in der oberen Pfalz. Dieses Schreiben beweist, daß sich die Truchsesse Heppe und Kosteletzky offenbar näher kannten, wie sie wohl auch bereits früher bei Hofe als ranggleiche Titelinhaber zusammentrafen. Ihr Verhältnis wird sich sicher noch enger gestaltet haben, nachdem Heppe unter dem Datum 24.3.1752 im Anschluß an eine „auf Ersuchen des Hans Heinrich Kosteletzky“ durchgeführte Besichtigung seine „Anmerkungen über die Forstgebrechen im Forstenrieder und Anzinger Forst“ übergeben hatte.⁶⁴⁹⁶ Als daher ein Jahr später die Entsendung eines Fachmanns auf den für das Waldrevier neugeschaffenen Posten eines Forstinspektors spruchreif wurde, war es bestimmt Kosteletzky gewesen, der ihn dafür empfahl. Ein Heppe schon früher erteilter Hinweis, er solle sich bei Freiwerden eines Dienstes, „zu dem er sich zuvor durch ein ordentliches Examen als fähig erweisen getraue“ melden⁶⁴⁹⁷, brauchte ihn nicht abzuschrecken. Erschien doch erst unlängst sein „Aufrichtiger Lehrprinz“ betitelt Buch⁶⁴⁹⁸ (das wohl auch Kosteletzky zugänglich gewesen sein müßte). Zumindest bewies er mit diesem schon einmal seine fach-theoretischen Kenntnisse. Ab dem 1.7.1753 ernannte ihn dann der Kurfürst zum Forstinspektor im Waldrevier⁶⁴⁹⁹, zu dem 17 verschiedene Ämter gehörten.⁶⁵⁰⁰

Obwohl man ihm eigens eine ausführliche, in 108 Punkte gegliederte Instruktion mitgab, an deren Gestaltung er sogar mitgewirkt haben dürfte⁶⁵⁰¹, entpuppte sich Heppe bald als überaus unverträglicher, streitsüchtiger und auf Dauer uneinsichtiger Beamter, der es durch seine an den Tag gelegten Anmaßungen auch gleich mit dem Straubinger Rentmeister verdarb. Lange hielt die Forstkommision - und dies bestimmt von Kosteletzky veranlaßt - ihre schützende Hand über ihn und versuchte, die durch seine Eigenmächtigkeiten entstandenen Zerwürfnisse und Zwistigkeiten zu beheben. War doch die hier in etwa einer Mittelbehörde entsprechende Dienststelle erstmals ein echtes Scharnier zwischen der forstlichen Oberbehörde in München und der unteren forstlichen Ebene.

Als es sich jedoch erwies, daß Heppe - und dies trotz mehrfacher Abmahnungen! - ungerührt weiter in die eigene Tasche wirtschaftete und den Kastenbeamten immer wieder belegbare Abrechnungen über seine unerlaubt eingenommenen Holzgelder verweigerte, entzog ihm die Forstkommision gegen Ende 1756 jegliche Unterstützung. Sie ordnete sogar bis zur Tilgung seiner Außenstände einen jährlichen Gehaltsabzug von einem Viertel an.⁶⁵⁰² Da selbst diese Maßnahme Heppe nicht zur Einsicht brachte, entließ ihn der Kurfürst - und dies ohne zuvor die Forstkommision zu verständigen! - anfangs 1758 fristlos aus diesem Amt.⁶⁵⁰³ Unter dem 25.8 bewilligte er ihm dann jedoch sein volles Truchseßgehalt von 400 Gulden und erließ ihm zudem „den Rückstand an noch nicht vergüteten Amtsgeldern“.⁶⁵⁰⁴ Anfangs 1759 verstarb der

mehrfach noch um seine Wiederverwendung bemühte, ehemalige Amtsinhaber.⁶⁵⁰⁵ Der Kurfürst ernannte aber entgegen seiner ursprünglichen Meinung⁶⁵⁰⁶ einstweilen⁶⁵⁰⁷ keinen Nachfolger auf diesen Posten.⁶⁵⁰⁸

Der unrühmliche Abgang des seitherigen Waldforstmeisters bedeutete auch eine Schwächung der Forstkommission, denn sie blieb in der Folge überall ohne forstlichen Mittelbau. Durch den Verlust dieses Amtes war ihre bislang starke Stellung bei fast zeitgleicher Niederlage im Bemühen um eine verbesserte Forstrechnungsführung erschüttert. Auch Kosteletzky's Einfluß wird sich wegen dieses Fehlgriffs verringert haben; dürfte doch gerade seine Empfehlung für das Amt Heppe dienlich gewesen sein. Aber selbst er hatte sich von der äußerlich gezeigten Umtriebigkeit täuschen lassen, hinter welcher sich ein ganz anderer Charakter verbarg.

Ohne besonders in den Errichtungs- und Ernennungsdekreten verankert zu sein, konnte die Forstkommission - unabhängig von der Finanzbehörde - über die unter dem Sammelbegriff „Holzgelder“ angesprochenen Walderträge verfügen, wie ungezählte Beispiele belegen.⁶⁵⁰⁹ Allerdings mußte die Ermächtigung zu größeren Ausgaben erst bei höchster Stelle beantragt werden.⁶⁵¹⁰ Dennoch versuchte es die Geheime Statuskommission mehrfach - so schon im ersten Jahr ihrer Tätigkeit⁶⁵¹¹ und nochmals verstärkt, doch zunächst ohne sichtbaren Erfolg, unter dem 27.7.1758⁶⁵¹² - ihr diese Freiheit zu nehmen.⁶⁵¹³

In seinem bereits mehrmals erwähnten Promemoria vom 10.2.1754 hatte Kosteletzky unter Punkt sieben um die kurfürstliche Zustimmung gebeten, daß jedermann, der Holz benötige, es auch bezahlen müsse. Lediglich die Bedürfnisse des Kurfürsten⁶⁵¹⁴ sollten hiervon unberührt bleiben. Sie wären aber als durchlaufende Posten zu verbuchen.⁶⁵¹⁵ So wurde es dann in der Amtsrechnung des Forstgerichts Neuötting für das Jahr 1756 vollzogen, wie die Vormerkung: „Holzvorrat für die paradierende Soldateska in Altötting“ zeigt.⁶⁵¹⁶

Bereits im Ernennungsdekret des künftigen Präsidenten verfügte der Kurfürst, daß es auch Aufgabe der Forstkommission sein solle, in Zukunft die Holz-Förster und Holzwarde ein- und abzusetzen⁶⁵¹⁷, was sich in der am 3.7.1752 dem Hofrat erteilten (Zurecht)Weisung nochmals bestätigt findet.⁶⁵¹⁸ Abschließend heißt es darin weiter, da der Forstkommission solche „Auf- und Abstellung“ nach eigenem Gutdünken und Ermessen zukomme, müsse es ihr gleichfalls zustehen die Holzfreveler nach Verdienst gehörig „abzustrafen“.⁶⁵¹⁹ Diese Ermächtigungen ließen sich allerdings in der Praxis nicht verwirklichen. Beispiele dafür sind die Absetzung des Natternberger Holzwarths Georg Himmel⁶⁵²⁰ und die Ernennung eines für den Forst Hard im Gericht Osterhofen zuständigen, neuen Bediensteten.⁶⁵²¹ Im Anhalt an die „Statusvorgabe für die auswärtige kurfürstliche Jägerei⁶⁵²²“ wäre dort die bisherige Überreiterstelle Inkam durch einen Holzwartposten abzulösen gewesen. Kosteletzky hatte also richtig gehandelt⁶⁵²³, ohne am Ende recht zu bekommen. Für eine Mitwirkung bei der Ahndung von „Forstfreveln“ ließ sich überhaupt kein Beleg finden. Nicht einmal das Gewicht der Forstkommission reichte aus, um den Münchner Hofkastner zur jeweils halbjährlichen Abhaltung von Holzbußtagen zu bewegen, an denen die vorgeladenen Übeltäter im Beisein des Forstinspektors bestraft werden sollten.⁶⁵²⁴

Bei Alltagsgeschäften wie der Überprüfung und Genehmigung der jährlichen Hiebsanträge und der von den Behörden beantragten Holzzuweisungen, dann auch wegen der Bewilligung von Patenten für die Holzausfuhr, waren keine Besonderheiten feststellbar.⁶⁵²⁵

Die seit 1753 vorliegenden, durch Dienstreisen veranlaßten Inspektionsberichte bestätigen vor allem Kosteletzky's Fähigkeit, treffliche Bestandsbeschreibungen zu erstellen. Sie zeigen auch, daß er immer die Ursachen für die in den Wäldern angetroffenen Mißstände herausfand und dann umgehend vorsorglich⁶⁵²⁶ die richtigen Maßnahmen für ihre Behebung einleitete.

3.2.4. Als erster Rat in der Forstdeputation (1759 - 1763)

Mit der Aufhebung der Forstkommission und ihren Ersatz durch eine hofkammerabhängige Forstdeputation wurde die Einwirkungsmöglichkeit Kosteletzky's erheblich beschnitten und dies um so mehr, als er anfangs 1760 ebenfalls seinen Posten als Forstinspektor verlor; der in den Hofkammerprotokollen vorgemerkte und nunmehr zur Bearbeitung zugewiesene Einlauf bestätigt dies. 1759 in sieben Monaten noch 68 Eingänge zählend, wovon es allein bei 70 % um Versorgung mit Holz und Waldnebennutzungen ging, waren es in den folgenden Jahren (1760/64) nurmehr 40 mit wiederum 70 % für die Walderzeugnisse.⁶⁵²⁷ Nur wenige weitere Hinweise finden sich ab 1761 in den Protokollen des Geheimen Rates unter den jeweils am Ende vorgetragenen „Simplizia“. Dennoch gab es Angelegenheiten, die ohne den auch in der Forstdeputation den Vorsitz innehabenden Kosteletzky vermutlich unerledigt geblieben oder nicht aufgegriffen worden wären.

Noch immer hatte man die Ergebnisse der Kelheimer Bereisung nicht bindend umgesetzt, obwohl sie schon unter dem 12.9.1758 ihren Billigungsvermerk bekamen.⁶⁵²⁸ In getrennten Schreiben an das Straubinger Rentkastenamt, das Obristjägermeisteramt sowie die „löbliche Landschaft Oberlands“ - an sie wegen Besteuerung der bisher 114, nach Vermessung jedoch tatsächlich 566 Juchart Brand- oder Feldgründe⁶⁵²⁹ - wurde dies nun nachgeholt.⁶⁵³⁰

Was die Mitwirkung bei einschlägigen, ab März 1760 erlassenen Mandaten anbelangt⁶⁵³¹, so gibt es auch hierfür Belege. Im Mandat vom 26.3.1760 „von dem Konzessionsgeld auf die Brennholzausfuhr und nötiger Paßerholung zu den übrigen Holzausfuhr“ wird erwähnt, daß der Kurfürst aus landesväterlicher Fürsorge sogar eine eigene Forstdeputation anordnete, die den besseren Schutz und die Verjüngung der Gehölze⁶⁵³² zu besorgen und den Forsthaushalt aufrecht zu erhalten habe.⁶⁵³³ Im Generalregulativ über die Scheiterholzlänge vom 28.4.1760 heißt es, daß das Brennholz künftig in seine vorgeschriebene Länge von 3½ Schuhen mit der Säge geschnitten werden müsse.⁶⁵³⁴ Das Mandat vom 15.4.1763 über die Fällung der Eichen, das Schälen der Rinde und ihre Pflanzung, läßt gleichfalls „die Hand“ eines Sachverständigen vermuten, vor allem bei der neun Punkte umfassenden Anweisung zur Nachzucht von feinsten Eichen-Buschholz-Rinde für die Ledermanufaktur.⁶⁵³⁵

Für Kosteletzky wird es wohl eine Genugtuung gewesen sein, daß der noch im Jahr 1754 zu Fall gebrachte Entwurf für eine Pechelordnung nun doch und in seinen Bestimmungen kaum anders am 12.1.1763 als gedrucktes Mandat erschien,⁶⁵³⁶ obwohl Obristjägermeister- und Hofkastenamt unter Bezug auf ihre damals ablehnende Stellungnahme versuchten, die neue Ordnung nachträglich gegenstandslos zu machen. Als zuständig für den Vollzug werden im Mandat die „Hofkammer und Forstdeputation“ bzw. die Forstdeputation allein aufgeführt.

Unter dem 26.4.1763 folgte eine Streunutzungsordnung nach, die aber nicht als Druckwerk herauskam, sondern den Mittelbehörden bzw. Ämtern lediglich handschriftlich zuzuging.⁶⁵³⁷ Abweichend vom Entwurf aus dem Jahr 1754 sind in ihr einige Umstellungen vorgenommen worden, was vier frühere Artikel einsparte. Nur im Jahrgang 1760 der Hofkammerprotokolle ersichtlich⁶⁵³⁸, war ebenfalls der Obristjägermeister beteiligt worden, dessen Vorstellungen dann wohl die gegen 1754 veränderten und die jagdlichen Belange besser berücksichtigenden Zeitspannen⁶⁵³⁹ für das Streurechen bewirkten.

Wenn es auch in den Jahren 1756/57 nicht gelang, eine neue, aufgeschlüsseltere Form der Forstrechnungen für die Kasten- und Forstmeisterämter durchzusetzen, so erfaßte das Mandat „in Betreff der Generalkassa“ vom 10.9.1762 jetzt ebenfalls den Forsthaushalt.⁶⁵⁴⁰ Die für Altbayern ab dem Rechnungsjahr 1763, für die Ämter der oberen Pfalz allerdings erst ab 1766 eingeführte Neuerung bestand nunmehr in 17 Einnahme- und 15 Ausgabebeteln. Außer dieser Geldrechnung mußte jährlich eine Holzmaterial-Rechnung erstellt werden, ein in Sortimente gegliederter Nachweis des Holzeinschlags.

In dieser Zeitspanne fällt auf, daß in von der Forstdeputation vertretenen Angelegenheiten keine Dienstreisen stattfanden. Selbst als es um die Holzabschwendung im Waldrevier ging, erledigte dies Baron von Berchem als Mitglied der Statuskommission allein.⁶⁵⁴¹ Außerdem fehlte die Unterstützung der Hofkammerspitze, wenn wiederholt mißachtete Aufträge - etwa eine erforderliche Berichterstattung - durchgesetzt werden sollten. Schlimmstes Beispiel war die dreijährige Aktenherausgabe- und Berichtsverweigerung durch den seit 1761 als Kastner und Mautner in Rosenheim tätigen Sohn des Hofkammerdirektors.⁶⁵⁴²

Wie eine allein an den Hofkammerpräsidenten und seinen Direktor gerichtete Beschwerde samt Promemoria aus dem ersten Halbjahr 1763 bezeugt, hatte Kosteletzky die aus Amberg vorgelegten Fällungsanträge der oberen Pfalz überprüft.⁶⁵⁴³ Dabei scheint er jedoch mehrere „Superbescheidspunkte“⁶⁵⁴⁴ in recht grober Sprache abgefaßt zu haben, wodurch sich die Rentkammerräte und unter ihnen namentlich der „Forstproponent“ zu tiefst beleidigt fühlten. Da auch nicht alle Beanstandungen zutrafen, probte man nun den Aufstand gegen ihn.⁶⁵⁴⁵

In Kosteletzky's letzter, für den Kurfürsten bestimmten und 22 Seiten starken Denkschrift vom 6.5.1763⁶⁵⁴⁶, stehen unter dem Leitsatz „Unmaßgebige-untertänigstes Promemoria und gründliche Anzeige, aus welchen Ursachen die kurfürstlichen Waldungen in Verfall geraten und wie sie wieder aufzubringen wären“ auch folgende Sätze, die entgegen Behauptungen aus dem Kreis der Revierleiter⁶⁵⁴⁷ seine Lehrtätigkeit bestätigen: „Damit aber die umliegenden kurfürstlichen Forste und Waldungen vor dem sonst bevorstehenden völligen Untergang noch gerettet werden mögen, ist kein anderes Mittel vorhanden, als daß nach dem Beispiel anderer Forste und Wälder holzgerechte und geübte Oberbeamte aufgestellt werden - damit es nicht in der Tat vorkommt, der Dienst sei für sie, sie aber nicht für den Dienst - welche die An- und Ausweisung wie andere Forstmeister des Landes wohlüberlegt vornehmen. Weil durch einen unvorsichtigen Holzschlag mehr Schaden in einem (Jahr) als in 50 Jahren zuwachsen kann. Denn wer nicht holzgerechten Herkommens ist, kann auch nichts Nützliches bewirken. Und obwohl die meisten Förster aus dem Jägerhaus als ausgelernte hirsch- und hundgerechte Jäger zwar angestellt werden, in die holzgerechte Jägerei während ihrer Lehrjahre aber keinerlei Einblick gewinnen, so entsteht abermals die Frage: wenn ein oder der andere von denjenigen, die ich bereits unterrichtet habe, abstirbt, wer einen solchen neuen, aus dem kurfürstlichen Jägerhaus kommenden Förster unterrichten wird, wo doch die holzgerechte Jägerei eine lang dauernde Praxis erfordert. Wie ich denn selber, ehe ich einen Holzschlag vornehmen lasse, den Grund und Boden, auch von woher der Wind zukommen kann, auch ob die Anweisung gegen Morgen, Mittag oder gegen Abend geschehen soll, wohlüberlegt ermitteln muß“.

3.2.5. Als Mitglied der Hofkammer und späterer Hofkammerrat (1764 - 1769)

Wohl ab Jahresanfang 1764 wurde die Forstdeputation durch den Hofkammerpräsidenten, wirklichen Geheimen Rat und inzwischen auch Finanzminister Graf von Törring praktisch stillgelegt⁶⁵⁴⁸ und lediglich noch „die besonderen Forstdeputations-Vorgänge“ Kosteletzky-Vater und Sohn überlassen.⁶⁵⁴⁹ Der Versuch, sie wiederzubeleben scheiterte, weil man eine, in den Simplizia der Protokolle des Geheimen Rates am 21.3. vermerkte Eingabe des Seniors „an das Hofkammerdirektorium als eine bloße Direktorialsache“ zurückwies.⁶⁵⁵⁰

In seinen letzten Dienstjahren erledigte Kosteletzky bevorzugt alle Angelegenheiten, die mit dem Pechlerwesen zusammenhingen. Dabei bemühte er sich ebenfalls, diese bislang äußerst waldschädliche Nutzung für ganz Kurbayern erträglicher zu machen. Allerdings mußte er sich zunächst erneut zur Wehr setzen⁶⁵⁵¹, da man ihm anfangs die dafür nötigen Voraussetzungen versagte.⁶⁵⁵² Es bedurfte einiger Anträge bis er endlich am 3.7.1765 „auf Befehl des Herrn Hofkammerpräsidenten“ ein von ihm erarbeitetes Generalschreiben im Plenum vortragen⁶⁵⁵³ konnte. Weitere solcher Anweisungen folgten, so wegen Verwendung der neuen, bereits mit der Pechelordnung vom 12.1.1763 verfügten und zu schonenderer Herstellung von Pechrissen

notwendigen „Häckl“ oder Pechscharren.⁶⁵⁵⁴ Ebenfalls das gleiche Datum 31.1.1766 trägt eine von Kosteletzky „ad Intimum“ verfaßte Vorlage, in welcher es um die Anstellung eines Oberaufsehers über die Pechler und dessen Entlohnungsmöglichkeiten ging. Zuvor schon im Plenum gutgeheißen⁶⁵⁵⁵, hintertrieb sie der Hofkammerpräsident eigenhändig⁶⁵⁵⁶. Andere Schriftstücke der Jahre 1766 und 1767 beschäftigten sich mit der in der oberen Pfalz völlig unzureichenden Zahl von brauchbaren Pechlern.⁶⁵⁵⁷

Auch der Sohn des Jakob Fuß aus dem Landgericht Dachau, dessen Vater nach Kosteletzkys beiden Schadensmeldungen⁶⁵⁵⁸ sein Pechlerpatent verloren hatte, versuchte ab August 1764 eine Erlaubnis zur Pechgewinnung zu erhalten.⁶⁵⁵⁹ Nach einigem Hin und Her wurde dieses Anlangen ein Jahr später abgelehnt.⁶⁵⁶⁰ Die Federführung dafür lag beim Hofkammerrat von Aretin, da Kosteletzky erst wieder ab Juli 1765 in solche Geschäfte einsteigen durfte.

Am 22.4.1766 bekam der hier erstmals auch als Hofkammerrat angesprochene „Baron von Kosteletzky Seniore“ den Auftrag zu einer Inspektionsreise in den Lamer Winkel.⁶⁵⁶¹ Dort wollten die 1697 vom Kloster Rott eingetauschten Untertanen ihren damals ebenfalls für die Zukunft zugestandenen freien Holzschlag nicht missen und verweigerten eine Holzanweisung durch kurfürstliche Forstbedienstete. Sie hatten daher die Abordnung eines „holzverständigen Kommissärs“ auf ihre Kosten beantragt⁶⁵⁶² und wünschten beim alten Herkommen belassen zu werden. Die Kosteletzky erteilte Weisung lautete, er solle dort ihre „Gemein-Gehölze“⁶⁵⁶³ besichtigen und dabei überprüfen, ob diese Waldungen wirklich so beschaffen waren, daß den Besitzern ohne eine Abschwendungsgefahr zu befürchten der freie Holzschlag und die Anlage von Riedern auch ferner erlaubt werden könne.⁶⁵⁶⁴ In dem von der Hofkammer vorgelegten Abschlußbericht vom 27.6.⁶⁵⁶⁵ glaubte die Geheime Finanzkommission⁶⁵⁶⁶ noch den „einen oder andern Anstand zu bemerken“, weshalb sie sich in „der endlich gnädigsten Verbescheidung einigermaßen gehemmt fühlte“. Sie wünschte sich daher die Beantwortung mehrerer Punkte, die man bis auf einen von den Köschinger Gerichtsbeamten erholte.⁶⁵⁶⁷ Auch wollten sie wissen, ob im dortigen Flußbereich nicht nur Scheiter, sondern ebenfalls 16 Schuh lange Fluderbäume⁶⁵⁶⁸ abgetriftet werden könnten.⁶⁵⁶⁹ Kosteletzky hielt dies aus verschiedenen Gründen für unmöglich.⁶⁵⁷⁰ Obwohl sich wegen der vordem Kloster Rott'schen Untertanen neben Kosteletzky auch das Hofkammerplenum für die Beibehaltung des alten Herkommens aussprach, wurde dieser Meinung höheren Ortes nicht beigespflichtet. Dabei hatte man sich für diese Entscheidung sogar auf mehrere gesetzliche Bestimmungen stützen können.⁶⁵⁷¹ In der vom Geheimen Ratssekretär Lößl⁶⁵⁷² dazu gefertigten Signatur vom 18.11.1767 steht ferner, daß der Hofkammersekretär Pöckl „mit Anhandnehmung eines Triftverständigen“ demnächst bei passender Zeit“ nach dort zur Begutachtung abgeordnet werde.⁶⁵⁷³ Übrigens hing dieses Beharren auf einer jährlich ebenfalls im Lamer Winkel durchzuführenden Holzanweisung und die erneute Waldbesichtigung mit der geplanten Triftbarmachung des Regens zur Versorgung des künftigen Holzgartens in Reinhausen, jetzt ein Stadtteil von Regensburg, zusammen.⁶⁵⁷⁴

Mit Dekret vom 28.1.1767 war der neue Dienstrang als Hofkammerrat bestätigt worden⁶⁵⁷⁵, ohne daß sich deswegen etwas an seiner Besoldung von 1 065 Gulden nebst 150 als Hauszins änderte.⁶⁵⁷⁶ Damit lag er um 290 Gulden über dem sonst üblichen Salär. Nur Wochen später beabsichtigte man, ihm seinen Oberwaldmeisterposten zu entziehen, was jedoch letztendlich unterblieb.⁶⁵⁷⁷ Ab Jahresbeginn übernahm Kosteletzky zeitweilig den Vorsitz im Plenum der Hofkammer, soweit nicht der Hofkammerdirektor oder der im Dienstalter vor ihm eingereichte Baron von Mayr dies besorgten.⁶⁵⁷⁸

Für das Jahr 1767 wurde auch wieder eine Neuverteilung der Amtsgeschäfte vorgenommen, wobei die Forst- und Holzsachen Baron von Kosteletzky und als seinem Stellvertreter⁶⁵⁷⁹ von Duffrene junioris zugewiesen waren.⁶⁵⁸⁰ Eine bereits im August⁶⁵⁸¹ getroffene Abänderung konnte dann nur durch die Dekrete vom 31.8. und 7.9. des Jahres bedingt gewesen sein.⁶⁵⁸² Mit ihnen bewirkte der Kurfürst die Zusammenführung des gesamten Bau-, Holz-, Forst- und Triftwesens in einer Deputation⁶⁵⁸³ und machte den einflußreichen Baron von Berchem zu

ihrem Leiter. Ab diesem Zeitpunkt wurde Johann Heinrich Kosteletzky zuständiger Referent für das Rentamt Landshut, sein Sohn ebenso für das Rentamt Burghausen und den Braunauer Holzgarten, und Herr Duffrene-Junior für das Rentamt München.⁶⁵⁸⁴ Ein letztes Tätigwerden in Pechlerangelegenheiten ist für den Senior unter dem Datum 31.8. bestätigt.⁶⁵⁸⁵ Soweit in Entwürfen auch Sitzungsteilnehmer vermerkt sind, wurde Kosteletzky danach noch durch den Zusatz Senior am 6.11. ausgewiesen.⁶⁵⁸⁶ 1768 hatte er ebenfalls einige Male den Vorsitz im Plenum inne, doch nicht mehr nach dem 20.9..⁶⁵⁸⁷ Der späteste Hinweis auf ihn, diesmal in eigener Sache wegen Übertragung⁶⁵⁸⁸ eines Beutellehens⁶⁵⁸⁹ im Landgericht Dachau, steht in den Protokollen des Geheimen Rates am 3.12.1768.⁶⁵⁹⁰

Zwei Maßnahmen der neuen Deputation müssen noch zur Sprache kommen, die bestimmt im Sinne Kosteletzkys, aber wohl ohne sein aktives Mitwirken anliefen. Ab 4.12.1767 wurde die unterbrochene Fertigstellung und Übermittlung der noch fehlenden Waldlagerbücher wieder aufgegriffen und energisch weiterverfolgt.⁶⁵⁹¹ Auch erging am 23.1.1769 eine Weisung an sämtliche Rentämter, die Kosteletzkys Äußerungen in seinem Promemoria vom 10.2.1754 ein Stück entgegen kam, wo es sich schon um die Offenlegung des forstlichen Rechnungswesens handelte.⁶⁵⁹² Beginnend mit 1768 sollte nun ein eigener Entwurf hinsichtlich der im „Forst-, Holz- und Waldwesen“ erzielten Einnahmen, Ausgaben und des verbleibenden Restes erstellt und nach beendigter Rechnungsaufnahme⁶⁵⁹³ der Hofkammer zugeschickt werden.⁶⁵⁹⁴

3.3. Kosteletzkys Widersacher und Gönner

Um die von Kosteletzky für das kurbayerische Forstwesen erbrachte Leistung zweifelsfrei beurteilen zu können, ist es zunächst unerlässlich, die Hemmer, Verhinderer und die Förderer seiner Tätigkeit samt der Wirkung ihrer Einflußnahmen näher kennenzulernen.

3.3.1. Seine Widersacher

Meistens führten ihre Handlungsweisen und schriftlichen Vorstellungen nur zu unliebsamen Verzögerungen, denn sie verlangsamten den Vollzug von vordringlichen Maßnahmen. Die zur Abwehr gewählten Machenschaften waren allerdings oftmals unredlich. Sie richteten sich in erster Linie gegen Kosteletzky, den vermeintlichen Betreiber beabsichtigter Veränderungen, und zwar wiederholt durch die bewußte Herabsetzung seiner Person. Widerstand regte sich auch, wenn die Vorhaben vom „Althergebrachten“ abwichen oder waldbelastende Vorrechte abbauen wollten und damit bisher befriedigte „Ansprüche“ bedrohten.

3.3.1.1. Der Obristjägermeister

Ursprünglich Kosteletzky durchaus gewogen, wurde er neben dem Münchner Hofkastner bald nach 1752 zu dessen Gegner.

Mitte Juni 1745 wiederholte jener seine Bewerbung um das Forstmeisteramt Aichach.⁶⁵⁹⁵ Das Anlangen des „gewesten königlich böhmischen Forstmeisters von Prag“ ging zunächst an den Obristjägermeister Siegmund Friedrich Freiherr von Preysing zur Begutachtung und dann weiter zur Gejaidkommission.⁶⁵⁹⁶ Das vom Geheimen Kanzler bestätigte Ernennungsdekret trägt das Datum 19.8.. Sein Vollzug wurde der Hofkammer aufgetragen. Sie hatte ebenfalls den Obristjägermeister anzuweisen, daß er die Vereidigung⁶⁵⁹⁷ des nunmehr kurbayerischen Forstbediensteten vornahm.⁶⁵⁹⁸

Der Obristjägermeister war Fachvorgesetzter⁶⁵⁹⁹ aller Jäger und Holzförster, also auch von Kosteletzky. Er wußte dessen Tätigkeit bald zu schätzen, was sein Gutachten vom 23.7.1747 wegen der von diesem zusätzlich erbetenen Übertragung der Dienstgeschäfte in der Hagenau

bezeugt. Darin betont er, daß die Besorgung dieses Waldes beser „einem ordentlich gelernten, holz- und jagdverständigen Mann“ übertragen werden sollte.⁶⁶⁰⁰ Die nach Besichtigung des Forstes im Kosteletzky-Bericht vom 10.1.1749 gemachten sechs Vorschläge hielt er ebenfalls für richtig und erklärte, „daß er amtshalber mit demselben⁶⁶⁰¹ übereinstimme“.⁶⁶⁰²

Unter dem 9.4. forderte die Hofkammer den Obristjägermeister auf, wegen der Übergriffe in kurfürstlichen und anderen Wäldern mit Holzhieben, Rodungen und Feuer Vorschläge zu machen, wer dorthin zu einer Inspektion abzuordnen wäre.⁶⁶⁰³ Offenbar glaubte dieser, die richtige Person dafür in Kosteletzky gefunden zu haben, was er aber erst ein Jahrzehnt später mit der Erklärung bestätigte, „der hauptsächliche Anlaß“ gewesen zu sein, daß Kosteletzky, - da man nach dem 1750 neuerstellten Status auch das Forstmeisteramt Aichach mit der Jagd verstiften wollte und daher dort keinen Forstmeister mehr benötigte - als Forstinspektor „in keiner anderen Absicht angestellt worden“ sei als „bloß“ die Forste zu beaufsichtigen und die dort vorgefundenen Übergriffe anzuzeigen.⁶⁶⁰⁴ Tatsächlich muß er sich aber wegen seiner fachlichen Befähigung für ihn verwandt haben. Heißt es doch im Ernennungsdekret: „Weil Wir Dir im Hinblick auf Dein Uns gerühmtes Wissen und Deine Befähigung in Waldsachen die gegenwärtig in schlechter Besorgung stehenden, umliegenden Forste mit der Inspektion anvertrauen“ wollen.⁶⁶⁰⁵

Die mit dem Datum 16.10. von der Hofkammer herausgegebene Dienstanweisung mit ihren in 16 Artikeln enthaltenen Bestimmungen fußt vermutlich⁶⁶⁰⁶ weitgehend auf den Beiträgen von Obristforstmeister- und Münchner Hofkastenamt, die beide gemeinsam⁶⁶⁰⁷ - wenn auch schwerpunktmäßig unterschiedlich - für sämtliche Forste um die Landeshauptstadt zuständig waren. Sie spricht eine Fülle von Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten an, ist aber gleichzeitig darauf bedacht, den Forstinspektor in allen Dingen zur strikten Wahrung des Dienstwegs über diese beiden Ämter zu verpflichten.⁶⁶⁰⁸ Einleitend wird diesmal Kosteletzky's Ernennung mit seiner ihm „im Holzwesen nachgesagten⁶⁶⁰⁹ Erfahrung und seinem seither gezeigten Fleiß“ begründet.⁶⁶¹⁰

Des Forstinspektors unverblünte Zustandsberichte über die Münchner Forste⁶⁶¹¹ konnten freilich auch dem Obristjägermeister nicht behagt haben, obwohl Kosteletzky am 15.5.1751, im zweiten Schriftstück, die Meinung vertrat, daß die bis jetzt vom Hofkastenamt verwalteten Forste in allen Wald- und Wildangelegenheiten künftig allein von jenem beaufsichtigt werden sollten. Käme der doch unter dem Jahr öfters in die Wälder und könne bei seiner gründlichen Ortskenntnis und zu nützlichen Diensten beieifert alles von Amts wegen nachsehen.⁶⁶¹² Seine Amtsführung müßten ebenfalls die Jäger mehr fürchten und deshalb bemüht sein, den in sehr schlechtem Zustand befindlichen Wäldern nach und nach wieder aufzuhelfen. Allerdings gab es wenig später einigen Ärger, denn eine zum ersten Bericht abgegebene Stellungnahme, die wohl vom Hofkastner stammte, aber vom Obristjägermeister mitunterschieden war, bewirkte in den Hauptpunkten keine Änderung. Sowohl das Verbot der einzelstammweisen Nutzung, die Art der Holzabgabe, die vorgenommene Holzpreiserhöhung und die Form der begonnenen Eichennachzucht blieben letztlich von der Hofkammer unbeanstandet, so daß Kosteletzky mit seinen neu ergriffenen Maßnahmen die Oberhand behielt.⁶⁶¹³

Mit Dekret vom 31.1.1752 gab der Kurfürst der Hofkammer die Errichtung einer forstlichen Zentralstelle bekannt, zu deren Mitgliedern er neben dem Präsidenten Graf von Tattenbach auch Johann Heinrich Kosteletzky ernannte und die Beziehung des Obristjägermeisters⁶⁶¹⁴ anordnete.⁶⁶¹⁵ Was den Forstinspektor anbelangt, so bescheinigt ihm jetzt der Kurfürst selbst „seine in Forst- und Waldsachen besessene Erfahrung und die beste Kenntnis der Ursachen“ für die eingerissenen, waldschädlichen Mißbräuche.⁶⁶¹⁶ Der kurfürstliche Auftrag erstreckte sich also auf die Ursachenerforschung und den Erlaß von Maßnahmen zur Schadensabwehr, die ebenso vorbeugender Art sein konnten.⁶⁶¹⁷ Entgegen dem Wortlaut in beiden Erlassen wirkte jedoch der Obristjägermeister an keiner Amtshandlung der Forstkommission mit und beteiligte sich zu keiner Zeit an einer ihrer Sitzungen. Dies spricht ebenfalls für zunehmende

Unstimmigkeiten mit dem Forstinspektor, der sich nun im Widerspruch zu seiner Instruktion überhaupt nicht mehr dem Obristjägermeister- und Hofkastenamt unterstellt sah, sondern in allem der forstlichen Oberbehörde, die ihm in Zukunft auch wirklich die Aufträge erteilte.

Wie belastet im Verlauf der folgenden Jahre das Verhältnis zwischen Obristjägermeister und dem unabhängig von ihm als Forstinspektor tätigen Kosteletzky geworden war, zeigt eine von der Sache her ungerechtfertigte schriftliche Auslassung des Freiherrn von Preysing. Seine wohl im Spätherbst 1754 abgegebene Stellungnahme zum Entwurf einer höchst notwendigen Pechlerordnung, die er aber auf ein Gutachten des Landshuter Wildmeisters hin ablehnte⁶⁶¹⁸, enthält auch eine auf Kosteletzky gemünzte Bekräftigung für sein Handeln. Sie lautete: „was der Wildmeister von Landshut gegen sechs Punkte ausführlich und gründlich vorgebracht hat, müßten alle praxiserfahrenen Forstleute einhellig und unbefangen bestätigen“.

Endgültig feindselig verhielt sich der Obristjägermeister, als Kosteletzky's Sohn mit Dekret vom 19.1.1757 zum wirklich adjungierten Oberwaldmeister sowie gleichzeitig zum Forstrat ernannt wurde und auf die beiden Dienste verpflichtet werden sollte.⁶⁶¹⁹ Fanden doch diese „Verpflichtungen“ ohne ihn und nur im Beisein von Graf Tattenbach, Kosteletzky-Vater und zwei Hofkammerräten statt.⁶⁶²⁰ Dieser von der Forstkommission bei einem Angehörigen der Familie Kosteletzky vollzogene Alleingang erzürnte den Obristjägermeister anscheinend so sehr, daß er dessen Ernennung an die Münchner Forstbediensteten nicht weitergab.⁶⁶²¹ Dabei war unmißverständlich angeordnet worden, er habe der gesamten Jägerei aufzutragen, „daß sie ihm den gebührenden Respekt und Gehorsam in Holzsachen erweisen solle“.⁶⁶²² Solches geschah erst am 23.7. durch die Forstkommission mit dem Zusatz für das Obristjägermeister- und Hofkastenamt, „weil sie bisher dem Auftrag nicht nachgekommen, hätte man es von hier besorgen müssen“.⁶⁶²³

Neuen Verdruß gab es im Dezember 1757 als die Forstkommission Kosteletzky befahl, an die Stadt München 300 zu Wasserröhren taugliche Kiefern um Bargeld abzugeben.⁶⁶²⁴ Wider dieses Vorhaben des - wie sie sich gegenüber dem neuen Revierleiter von Wolfratshausen ausdrückten - Herrn Oberwaldmeisters⁶⁶²⁵ wandten sich Obristjägermeister und Hofkastner, wobei sie sich auf eine Anzeige dieses Beamten stützten.⁶⁶²⁶ Am 29.12. ging ihr Bericht „vor den Kurfürsten“. In ihm steht auch, daß sie es für unumgänglich erachtet hätten, dem Förster zu befehlen, bis auf weitere Anordnung von höchster Stelle oder durch die Statuskommission kein Holz mehr abzugeben, außer den jährlich üblichen Anweisungen oder wenn etwas für das Hofbauamt bestimmt werde.⁶⁶²⁷ Schon tags darauf verfaßte der Hofkammerdirektor als Statuskommissionsmitglied für diese Behörde die Antwort. Vor allem wegen des künftig zu erwartenden Eigenbedarfes wurde die beabsichtigte Abgabe untersagt.⁶⁶²⁸

Die ganze Angelegenheit ging also nicht mehr zur Entscheidung nach oben, geschweige denn, daß man den Forstinspektor zuvor befragt hätte. Da Kosteletzky jedoch den alles in allem sehr bedenklichen Zustand der dortigen Wälder selbst kannte, aber in seinem Antritts-Bericht vom 30.12.1750 für das Wolfratshausener Revier eine jährlich noch mögliche Entnahme von 150 bis 160 Kiefernstämmen für Brunnen- oder Wasserröhren vorsah⁶⁶²⁹, konnte er sich wegen der in Aussicht gestellten Belieferung eigentlich nicht leichtfertig verhalten haben.⁶⁶³⁰

Am 21.4.1759 leitete Graf von Tattenbach letztmals eine Forstkommissionssitzung. Bereits 72jährig, hatte er den Kurfürsten um Entbindung von seiner Präsidialaufgabe gebeten. Am 11.5. fand die letzte Zusammenkunft unter dem Vorsitz des Hofkammerpräsidenten statt⁶⁶³¹ und am 12.5. löste ein kurfürstliches Dekret die Forstkommission auf, welche nun als eigene Deputation zur Hofkammer kam. Mit ihm war ebenfalls verfügt worden, daß dort auch der bisherige Oberwaldmeister Kosteletzky mit hinzugezogen werden sollte.⁶⁶³²

Die nachgeordneten Behörden bekamen allerdings bis zum Spätherbst von dieser Neuerung noch keine amtliche Benachrichtigung. Ebenso wurde Kosteletzky's beabsichtigte Erhebung in den Freiherrnstand unter dem 17.7. nur der Hofkammer bekanntgegeben und die allgemeine Vollzugsmittelteilung erfolgte erst anfangs September. Dennoch ist als gesichert anzunehmen,

daß die beiden Entscheidungen Obristjägermeister und Hofkastner frühzeitiger zur Kenntnis gelangten. Nach ihrem im Frühjahr 1758 steckengebliebenen Versuch⁶⁶³³, den ihnen lästigen Forstinspektor endlich loszuwerden, legten beide gemeinsam anfangs Oktober eine weitere Beschwerde über Kosteletzky „wegen schlechter Besorgung des Holzwesens“ vor.⁶⁶³⁴ Die von der Hofkammer an die Geheime Statuskommission gesandte Angelegenheit führte dann dort am 3.10. zu mehreren Beschlüssen⁶⁶³⁵, von denen der wichtigste die volle Unterstellung unter das Obristjägermeister- und Hofkastenamt entsprechend der Instruktion vom 16.10.1750 vorsah.⁶⁶³⁶ Am 23.10.1759 lief eine entsprechende Weisung von der Statuskommission an ihn aus.⁶⁶³⁷

Kosteletzky konnte den Versuch, ihn praktisch kaltzustellen, nicht einfach hinnehmen. Ohne freilich von der neuerlichen Beschwerde etwas zu wissen, reichte er mit Datum 26.11. einen 19 Seiten langen Bericht samt sieben Beilagen ein. In ihm beklagte er sich zunächst darüber, daß ihm zu der vom Hofkastenamt bereits 1758 erneut veranlaßten Untersuchung seines Tuns in den Forsten um München wegen der ihm entgegen vier ergangenen Befehlen noch immer verwehrten Akteneinsicht bislang keine Stellungnahme möglich war.⁶⁶³⁸ Gegen Ende seiner Ausführungen dankte er dem Kurfürsten, daß ihn der auch in der Forstdeputation zum ersten Rat bestellte. „Da er nun bereits im neunten Jahr in diesem Rang⁶⁶³⁹ stehe, werde ihm jetzt wohl nicht aufgebürdet, dem jetzigen Hofkastner - der durch seine Amtierung die Waldungen ruinierte, welcher Schaden auf über 100 000 Gulden angewachsen sei - unterstellt zu werden, mich fügen und unterwerfen solle. Vor allem aber, weil alle von diesem erstatteten Berichte zu der Forstdeputation gehen, wo ich als erster Rat die Sitzungen leite, und er von dieser den Bescheid zu erwarten habe“. Er wisse daher kein anderes Mittel, als daß einer unparteiischen Kommission die gegen ihn „so gottlos wie unwahrhaft vorgebrachten Anwürfe⁶⁶⁴⁰“ zugestellt würden und er dann zu den Tatbeständen vernommen werde.“⁶⁶⁴¹

Am 22.12. erging an beide Beschwerdeführer der Auftrag⁶⁶⁴², baldigst ihre Einwände Punkt für Punkt zu des Forstinspektors „Amtsvorstellung“ bei der Statuskommission vorzubringen, was dann unter dem 12.2.1760 erfolgte.⁶⁶⁴³ Zwar hatte Kosteletzky in seinen Ausführungen mehrfach Geschehnisse und Wahrnehmungen überzeichnet und Einzelerlebnisse manchmal auch verallgemeinert; dennoch bestätigt die Aktenlage, daß seine Angaben im wesentlichen stimmten. Ganz anders die gegen ihn gerichtete Anklageschrift! In ihr stehen viele unhaltbare Behauptungen und der Text strotzt nur so von ehrenrührigen Bezichtigungen.⁶⁶⁴⁴ Anfangs heißt es da, „bei der Empfehlung als Forstinspektor, sei man von seiner noch nicht erkannten, aber bei ihm üblichen Aufschneiderei überfahren worden, zu glauben, seine „Tathandlungen“ wären so rein, auch in Holzsachen so gründlich und echt wie er es persönlich zu schwätzen wußte. In Wirklichkeit zeigte sich jedoch das Gegenteil und ergibt sich aus den bereits 1758 eingeholten Erkundigungen sonnenklar, daß er für die kurfürstlichen Forsten überhaupt nicht von Nutzen, sondern vielmehr schädlich sei, auch von der Waldbehandlung⁶⁶⁴⁵ in der Praxis⁶⁶⁴⁶ nichts wisse und daß alle (!) seine Anordnungen der wohlbedachten⁶⁶⁴⁷ kurbayerischen Forstordnung unmittelbar zuwiderliefen. Folglich hätten sie von den Forstbediensteten ohne Verletzung von Pflicht und Gewissen nicht befolgt werden können.“⁶⁶⁴⁸ Selbst im Jagdwesen habe er viele „Verdrießlichkeiten angerichtet“⁶⁶⁴⁹ und den Jagdbediensteten vorgegaukelt⁶⁶⁵⁰, er müsse auch die Jägerei einrichten und sei ermächtigt⁶⁶⁵¹, sie unverzüglich abzusetzen und andere dafür einzustellen^{6652 6653}.

Die vom Gejaidamtverwalter gegen den „Baron von Zladowa“ „angedichtete Abneigung⁶⁶⁵⁴“ gäbe es nicht. Vielmehr habe ihm dieser das bisher aus dem Wolfratshausen Forst bezogene Brennholz keineswegs aus „vorgeblichem Pflichteifer, sondern aus reiner Gehässigkeit erst abgeschafft als er erfahren, daß die Förster 1758 beim Obristjägermeisteramt einvernommen wurden.“⁶⁶⁵⁵ Kosteletzky hatte ihn als seinen Erzfeind bezeichnet, der den Forstbediensteten mehrere Fragen stellte, wobei er als Beispiele anführte: „Ob sie sich nicht getrauten, das Holz wie zuvor selbst abzugeben? Ob er für abgegebenes Holz „Geld zu seinen Händen“ erhielt?

Wie oft er in die Reviere kam? Ob er seine Zechen und anderes nicht mit Holz bezahlt hätte?“ Darüber hinaus gäbe es noch unter 15 weiteren, ihm „unbewußten Punkten“ die Frage, ob die Forstkommission bis dahin zu Nutzen oder Schaden gewesen sei.⁶⁶⁵⁶

Auch die im Revier Anzing von Kosteletzky entsprechend dem Forstzinsbuch abgeminderten Holzzuteilungen sprach der Obristjägermeister an und meinte zu dieser Kürzung, daß nicht zu verstehen, warum man dies den berechtigten Untertanen zugemutet habe. Folglich sei es kein Wunder, daß sich diese gegen ihn, Oberwaldmeister, erhoben hätten, da sie oftmals erkennen mußten, daß an unberechtigte Leute laufend eine beträchtliche Menge Holz um geringen Preis abgegeben worden sei.⁶⁶⁵⁷

Abgesehen davon, daß der Obristjägermeister wiederholt nur herabsetzend von „Kosteletzky“ spricht, nennt er ihn an anderer Stelle mehrfach „Baron von Zladowa“, obwohl er wußte, daß sein erst unlängst in der Baronatsurkunde verliehener Titel Freiherr Kosteletzky von Sladowa lautete, wie diese Schreibweise für das Wort Sladowa auch in Böhmen üblich war⁶⁶⁵⁸. Dieser gezielte Versuch, den böhmischen Landsmann in die „tschechische Ecke“ zu drängen, wird ferner durch die ebenfalls von ihm stammende Auslassung bekräftigt: „Ja wenn man seinen ausländischen, unpraktikablen Anordnungen stets nachgekommen wäre, man schon jetzt den gänzlichen Ruin (des Forstenrieder Forstes!) vor Augen hätte⁶⁶⁵⁹.⁶⁶⁶⁰ Daß meine Bewertung zutrifft, beweisen die im Bericht gleichfalls enthaltenen Bekundungen des Hofkastners.“⁶⁶⁶¹

Diese hier vom Obristjägermeister gegenüber den Jagdbediensteten, und hier vornehmlich den Revierleitern, eingenommene Beschützerrolle kam nicht von ungefähr. Ging es doch um die Entfernung des allen „lästigen“ Forstinspektors und ihre beigegebenen Berichte voll von unzutreffenden Beispielen für dessen Unfähigkeit erschienen hierfür sehr dienlich. Hatte er doch bereits in seinem zweiten Zustandsbericht über die Münchner Forste vom 15.5.1751⁶⁶⁶² eindringlich auf deren beklagenswerten Waldzustand hingewiesen. „Nicht etwa der jährliche Holzverbrauch habe ihren gänzlichen Verfall bewirkt, sondern die eigentliche Ursache sei die unvorsichtig wie schädliche Holzanweisung mit ihrer stammweisen Entnahme, wodurch auf einmal mehr Schäden entstehen als der Zuwachs in 30, ja auch 40 Jahren wieder gutmachen kann“. Es wäre daher dringend erforderlich, „solche vorgenommenen Hiebe zu untersuchen, den Abgaben nachzuspüren⁶⁶⁶³ und diese entweder zu billigen oder die begangenen Fehler den untergebenen Jägern beharrlich im wahren Licht künftig holzgerechter Unternehmungen aufzuzeigen“.⁶⁶⁶⁴ An anderem Orte bekundete er, daß „seine Anstellung auch den dortigen Forstbediensteten sehr mißfalle, da sie vorher mit dem Holz selbstherrlich⁶⁶⁶⁵ umgingen.“⁶⁶⁶⁶ Schließlich berichtete er außerdem folgendes, „es befremde ihn nicht, daß ihn einige Förster aus Eigennutz nur ungern bei der Holzabgabe dabei hätten. Zumahl es schon öfters vorkam, daß sogar das Hofbauamt von den Zinsbauern als den Erwerbern billig abgegebener, gesunder Eichen aus den kurfürstlichen Forsten diese um den 3- bis 4fachen Preis wieder zurückkaufen mußte. Folglich falle es den mit solchem Eigennutz ans Tageslicht gelangten Förstern schwer, jetzt nicht mehr frei über das Holz verfügen zu können. Daher und wegen ohnehin geneigtem Gehör des Hofkastenamtes für sie - besonders ersichtlich an der Weitergabe seiner sämtlichen Amtsvorschläge - sei es kein Wunder, daß sie alle seine Tritte und Schritte anders bewerteten und seine Anwesenheit bei den Holzabgaben um so mehr durch Unwahrheiten zu verhindern suchten.“⁶⁶⁶⁷

In seinen 16 Punkte umfassenden und in erster Linie für den Kurfürsten bestimmten „Notata über den starken Holzverfall in den kurfürstlichen Landen“ vom 17.1.1752 hält er noch einen weiteren Grund für den höchst nachteiligen Verfall der Waldungen und Forste für ursächlich, und zwar die zumeist aus Nebengebühren bestehende Entlohnung der Forstbediensteten. Ihre zu geringe Besoldung, von der sie unmöglich mit ihren Familien leben könnten, sei letztlich verantwortlich für ihren Zugriff auf Nebeneinkünfte aus der Vergabe von Walderzeugnissen. Unter dem steten Bemühen um weitere Einnahmen leide dann auch die auf die Erhaltung der Wälder bedachte Sorgfalt. Wegen derartiger Geldmittel komme es letztlich zum „unmäßigen

Angriff“ und zu der den Forstordnungsbestimmungen zuwiderlaufenden, starken Auflichtung der Bestände. Ein solches Vorgehen beschere den Bauern die „unerlaubte Freiheit“, sich nach Belieben der besten und stärksten Bäume aus dem Wald zu bedienen“. Ohne entsprechende Aufsicht werde deshalb viel heranwachsendes Jungholz durch die Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr solcher Bäume vernichtet. Den Schaden habe die Landesherrschaft, die Bauern jedoch genossen den Vorteil, sich so die schönsten Bäume anzueignen. Nach ihrem Beispiel würde dann das Forstpersonal ebenfalls versuchen, mittels weiterer Vermehrung der Nebeneinkünfte aus dem Holzgeschäft den eigenen Lebensunterhalt aufzubessern, um damit zu ersetzen, was ihnen an der eigentlichen Besoldung abgehe.⁶⁶⁶⁸ In seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 22.3.1756 zu einer Niederschrift über die vom Hofrat am 22.12.1755 abgehaltenen Konferenz wegen der steigenden Verteuerung des harten (Brenn-)Holzes⁶⁶⁶⁹ wies Kosteletzky den darin geäußerten Vorwurf der Holzkauderei durch die Forstbediensteten als Ursache dafür zurück. Um diesen Verdacht gänzlich zu beheben, habe er öfters vorgebracht, daß die Besoldung aller umliegenden Jagdbediensteten zu gering sei, weshalb sie auf die Futtersammlung und andere Nebeneinnahmen zum Nachteil der Wälder angewiesen wären⁶⁶⁷⁰. Er sähe sich außerstande, den Zugriff auf zum Leben benötigte Mittel⁶⁶⁷¹, die jedem treuen Diener nach der Billigkeit zukämen, vollkommen zu verhindern.⁶⁶⁷²

Nach den Ausführungen des Hofkastners ergriff dann der Obristjägermeister nochmals das Wort, wobei er erneut ausfällig wurde.⁶⁶⁷³ „Also wollen wir es damit bewenden lassen und wie schon am 3.11.1759⁶⁶⁷⁴ erneut gebeten haben, Eure kurfürstliche Durchlaucht möchten ohne Aufschub geruhen⁶⁶⁷⁵, durch Spezialdekret zu befehlen, daß alles Holz- und Forstwesen wiederum nach bisherigem, uralten Herkommen und gemeinsam, unter genauer Beobachtung der Forst- und Jagdordnung, besorgt werde. Somit der Baron Kosteletzky von Zladowa - der ohnehin ein auf dem höchsten Alter stehender und mit vielen Leibeszuständen unterworfenener Mann ist, mit Belassung seines Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden⁶⁶⁷⁶ könnte - nebst seinem ihm bisher zugeordneten Sohn, über den wir sowieso nichts wissen⁶⁶⁷⁷ oder dessen „besitzende Gehölfähigkeit“ kennen, noch eine solche zu vermuten ist, weil er vom Militär kommt, von seinem Vater aber auch nichts lernen konnte, nichts mehr unternehmen sollen, in Forst- und Holzsachen weder direkt noch indirekt sich im mindesten einmischen oder unter einem Vorwand verfügen, noch daß ein Forstbedienter darauf achtgeben müsse, sondern die Förster sich in allem an das Obristjägermeister- und Hofkastenamt zu halten haben. Anders die ständigen Zwistigkeiten niemals behoben und das Forstwesen⁶⁶⁷⁸ zur vormaligen guten Ordnung und zum Gedeihen zurückkehre⁶⁶⁷⁹. Sonst würde ich, Obristjägermeister, endlich gezwungen sein, mich der gemeinschaftlichen Holzbesorgung gänzlich zu entziehen und alles Hals über Kopf⁶⁶⁸⁰ um so mehr geschehen zu lassen, als ich, der ich dem durchlauchtigsten Kurhaus Bayern bereits ein halbes Jahrhundert treue und eifrige Dienste geleistet, mich nie darein fügen könnte, einer so hinterhältigen und sattsam erwiesenen, dem landesherrlichen Interesse, dann den Waldungen und der Öffentlichkeit⁶⁶⁸¹ so schädlichen, gefährlichen und zudem in der Praxis unerfahrenen Oberaufsicht - vielmehr einer sich angemäßen Direktion - unterworfen zu sein.“

Da beide Parteien derart zerstritten waren, auch Kosteletzky sich aus guten Gründen nicht wieder unterordnen wollte und der Obristjägermeister unter Betonung seiner schon über ein halbes Jahrhundert für das Kurhaus geleisteten Dienste sogar damit drohte, sich künftig der gemeinsamen Besorgung des Forstwesens zu entziehen, ließ sich die Forstinspektion in den Forsten um München nicht länger aufrecht erhalten. Sie erlosch jedoch stillschweigend und Kosteletzky-Senior büßte deswegen nicht die ihm mit kurfürstlichem Dekret vom 4.6.1753 bestimmte Gehaltszulage von 500 Gulden ein, obwohl es darin hieß: „so lange er imstande sein wird, in den ihm zugewiesenen Waldungen und Forsten die erforderliche Aufsicht und die Abgaben zu besorgen“.⁶⁶⁸²

3.3.1.2. Der Münchner Hofkastner

Zum 1.7.1750 berief ein kurfürstliches Dekret Johann Heinrich Kosteletzky nach München, weil „Wir Dir in Anbetracht Deiner uns angepriesenen guten „Wissenschaft“ und bewiesenen Befähigung im Forstwesen die umliegenden, schlecht besorgten Forsten mit der Inspektion anvertrauen“ wollen.⁶⁶⁸³ Diese Folgen verschwenderischer Bewirtschaftung lagen in erster Linie an der unterlassenen Nachschau und Beaufsichtigung durch den Münchner Hofkastner und seinem Waldkenntnismangel. Hatte doch dieser Amtsleiter dort von alters her die Forst- und Jagdgeschäfte gemeinsam mit dem Obristjägermeister zu erledigen. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren außerdem die jährliche Holzvermarktung, die Führung der Forstrechnungen, die Bestrafung von Forstfreveln und die Gehalts- und Naturalienanweisung für die „Förster“. Letzteren fehlten ebenso die nötigen Grundkenntnisse über die jeweils dem Standort und den örtlichen Gegebenheiten angepaßten waldbaulichen Maßnahmen, da sie durchwegs nur eine hund- und hirschgerechte Ausbildung vorzuweisen hatten. Holzgerechte Erkenntnisse konnten sie bestenfalls durch persönliche Erfahrung gewinnen.

Obwohl sich die Beanstandungen letztlich auf den Hofkastner beziehen mußten, wird in der Dienstanweisung für den Forstinspektor festgehalten, daß die Förster und Holzwarte das dem Gemeinwesen so unentbehrliche wie höchst notwendige Holz in den kurfürstlichen Wäldern nicht hinlänglich nachzogen⁶⁶⁸⁴ oder doch dessen sich abzeichnenden Abgang nicht durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern suchten.⁶⁶⁸⁵ Er verstand es daher gemeinsam mit dem Obristjägermeister und vor allem der Hofkammer - der er neben dem Rentmeister des Oberlandes⁶⁶⁸⁶ als Rat ebenfalls angehörte! - eine Dienstanweisung abfassen zu lassen, nach welcher der Forstinspektor in fast allen Amtsgeschäften ihm mitunterstellt war. Sollten dem doch alle Forstbediensteten nur insoweit untergeben sein, als es seine Anordnungen in Forst- und Holzsachen, besonders zur Verbesserung des Waldzustands und zur künftigen Verhütung aller Holzverschwendung, erforderten.⁶⁶⁸⁷ In diesem Zusammenhang erwies sich der Art. 13 als besonders wichtig⁶⁶⁸⁸, weil er seine darin für unmöglich gehaltene Anwesenheit bei allen „Holzausweisungen“, also bei den je Ortschaft erfolgenden Holzzuteilungen⁶⁶⁸⁹, wahr machte. Alles in allem vermochte sich der Hofkastner auch weiterhin in den eigentlichen Forstbetrieb einzumischen.

Trotzdem fühlte er sich durch die vom Kurfürsten getroffene Entscheidung zutiefst verletzt und versuchte in der Folgezeit alles - zumeist in der übelsten Art und Weise! - um die Arbeit des „böhmischen Habenichtses“ zu behindern und ihn durch falsche Anschuldigungen immer wieder bei der Hofkammer anzuschwärzen.

Eine erste Niederlage und diese sogar in einer Rechtsfrage erlitt der Hofkastner, als er eine Bestimmung des Generalmandats vom 27.6.1730 nur eingeschränkt handhaben wollte, in der es darum ging, jede entnommene Eiche durch drei Eichenlohden⁶⁶⁹⁰ zu ersetzen. Nach seiner Meinung würde sie nur für Schneide- und Baueichen gelten. Anders jedoch Kosteletzky, der dieses Gebot auch auf alle Totholzbäume und -stümpfe erstreckte und damit recht behielt.⁶⁶⁹¹ Im gleichen Bericht hatte jener zudem um eine Entschließung gebeten, „ob der Forstinspektor ferner noch bei den Holzabgaben zugegen sein müsse und seine Amtsverrichtung nicht bloß in einer etliche Male im Jahr vorzunehmenden Forst- und Gehölzvisitation sowie nützlichen Anordnungen zur Beförderung der Verjüngung⁶⁶⁹² bestehen solle.“⁶⁶⁹³

Anfangs bekam Kosteletzky eine Dienstaufwandsentschädigung von täglich drei Gulden für Tätigkeiten in den Forsten, die vom Hofkastneramt auszuzahlen waren. In seinem Bericht vom 13.1.1752 beklagte er sich, daß ihn der vom Hofkastner laufend gebrachte Einwurf der vielen, durch ihn verbrauchten Reiseunkosten in seinen „Reviereinsichten“⁶⁶⁹⁴ behindern würde und seinen Diensteifer stark vermindert hätte, weil er bei günstiger Sommerszeit die besten Tage dafür⁶⁶⁹⁵ fruchtlos daheim habe zubringen müssen. Wozu noch komme, daß dem Holzfrevel im Grünwalder Forst bis jetzt nicht wirksam genug begegnet wurde, da seit drei Jahren weder

Verhöre abgehalten noch Strafen ausgesprochen und sich die „schadhaften Leute von Giesing aus dem sogenannten Lohe, aus der Au, Haidhausen und dergleichen Gegend bis zu zehnt und mehr zusammenrotteten“.⁶⁶⁹⁶

In einem weiteren Bericht vom 17.1.1752 stellte der Forstinspektor im 10. Punkt die Frage: „Soll also das Holz⁶⁶⁹⁷ alle diese Lasten allein tragen?“ und fährt dann u.a. fort: „Kann man sich leider wegen dem verdorbenen Zustand der nahegelegenen kurfürstlichen Wälder leicht vorstellen, wie „schön“ es erst in den entlegeneren Forsten aussehen müsse, wobei jedermann klar sei⁶⁶⁹⁸, daß die unter Aufsicht und Verwaltung von Kastenämtern befindlichen Wälder und Forste am schlechtesten unter allen sind und braucht⁶⁶⁹⁹ eine Ursache dafür nicht weit gesucht werden. Denn wer nicht vom Forstwesen hergekommen, der wird es als Ungelernter auch nicht treffen⁶⁷⁰⁰, wenn forstmäßig gewirtschaftet werden soll“.⁶⁷⁰¹

An anderer Stelle fährt er fort: „Weil meine Dienstanstellung sowohl dem Hofkastenamt als auch den Forstbediensteten - da sie zuvor nach eigenem Belieben⁶⁷⁰² die Holzzuteilung⁶⁷⁰³ besorgt - sehr mißfällt und die verwöhnten und hierzu aufgestachelten⁶⁷⁰⁴ Bauern bei meiner letzten Holzabgabe im Anzinger Forst, als ich ihnen das entgegen der Forstordnung gewohnte Holz nicht habe aushändigen können, mich mit größtem Geschrei und erhobenen Holzhacken umringten und Miene machten, mir von hinten eins zu versetzen, wäre es höchst notwendig⁶⁷⁰⁵, für meine Lebenssicherheit Maßnahmen vorzusehen⁶⁷⁰⁶“. ⁶⁷⁰⁷ Was war geschehen? Dies schildert Kosteletzky genauer in seinem Bericht vom 3.1.1752 an die Hofkammer. Er hatte im Anzinger Forst versucht, zur Entlastung der Eiche Buchenholz zuzuteilen. Die Anwesenden verweigerten aber dessen Annahme und begannen, ihn mit Schimpfworten zu belegen.⁶⁷⁰⁸ An die 80 Mann stark, mit vom Brantwein erhitzten Köpfen und gelösten Zungen umringten sie ihn mit großem Geschrei und machten Miene, ihn mit den Äxten niederzuschlagen. Hätte ihnen nicht der Anzinger Förster gut zuredet, wäre er kaum am Leben geblieben. Er schloß seine Schilderung mit dem Hinweis, wenn man die Rädelsführer, anderen zur Warnung⁶⁷⁰⁹, nicht ernsthaft bestrafe oder ihnen wenigstens, wo nicht ganz, so doch auf Zeit, die Anzinsung aufhebe, würde er nach der vorgebrachten Androhung, der böhmische Forstspäher (!) muß aus dem Weg geräumt werden, nicht mehr imstande sein, im Wald die Aufträge des Kurfürsten pflichtgemäß weiter zu erfüllen⁶⁷¹⁰ ⁶⁷¹¹.

Obwohl dieser Vorfall ein sofortiges Eingreifen des Hofkastners erfordert hätte, unternahm dieser nichts gegen die Aufrührer und selbst die Hofkammer erteilte hierzu keinerlei Befehl. Im Gegenteil, jener übersandte unter dem Datum 21.2.1752 eine Beschwerdeschrift über den Forstinspektor, von welcher der aber erst Monate später erfuhr. Sein wiederholtes Bemühen, die gegen ihn erhobenen Klagen zu erfahren, scheiterten letztlich an der Hofkammer. Erst aus einer (unter Zuarbeit des Beschuldigten!) von der Forstkommission am 11.5.1753 abgegebenen Stellungnahme erfährt man mehr.⁶⁷¹² Es ging dabei in der Hauptsache um die abschließende Kameralverordnung vom 28.11.1751⁶⁷¹³, mit der Kosteletzky hinsichtlich der Auslegung des Generalmandats über den Ersatz gefällter Alteichen recht bekam.⁶⁷¹⁴ Außerdem waren seine heraufgesetzten Holzpreise belassen worden und daß er sich durchaus in der Lage sah, allen Holzzuteilungen beizuwohnen, wurde gleichfalls nicht mißbilligt. Der Hofkastner hatte aber trotzdem vom Forstpersonal verlangt, es solle ihm berichten, wenn es gegen darin enthaltene Bestimmungen etwas vorzubringen wisse. Hierzu steht im Forstkommissionsbericht: „Da nun Förster und Holzwarde daraus ersahen und merkten, daß man ihnen diese Freiheit lasse⁶⁷¹⁵, ja fast selbst einen Fingerzeig - unter dem Vorwand, sie könnten nur von Kosteletzky stammen⁶⁷¹⁶ - dazu gebe, Einwände gegen sie zu machen und ungescheut widersprechen zu dürfen⁶⁷¹⁷, hätten sie tapfer losgezogen und diesem solche Unwahrheiten angelastet⁶⁷¹⁸, die wahrhaftig selbst der gesunden Vernunft widerstrebten. Und aus denen klar ersichtlich ist⁶⁷¹⁹, wie und auf welche Weise der von Kosteletzky auf eine gänzlich gott- und gewissenlose Art an seiner Ehre und gutem Namen verunglimpft worden ist. Wobei unter anderem unbegreiflich, warum sich die Hofkammer gleichfalls soweit vergehen mögen, daß sie den mit so viel Unwahrheiten

gespickten und von „handgreiflicher“ Leidenschaft in die Feder diktierten kastenamtliehen Bericht so glatterdings nachgeschrieben und zur höchsten Stelle begleitet.⁶⁷²⁰

Zum Vorwurf, er habe durch seinen befohlenen Auszug von Altbäumen aus Dickungen viel junges Holz niedergeschlagen und dadurch einen empfindlichen Schaden verursacht, äußerte sich die Forstkommision, daß man darüber die Forstknechte und „Forsters Lehrjungen“ aus dem Revier Forstenried befragte. Diese sagten aus, daß zwar bei der Fällung der alten Eichen und Buchen an vielen Orten der schon mannshoche Jungwuchs zugrunde gerichtet wurde. Sie hätten aber schon längst aus der Verjüngung herausgehackt und den Anzinsern gegeben oder verkauft werden müssen. Demnach jetzt der Schaden - welcher jedoch bei weitem nicht von solcher Bedeutung wie er vorgespiegelt worden und der sich außerdem nach Entfernung der Altbäume durch abermaligen „Anflug“ wieder ersetze - hauptsächlich und allein des Försters Unachtsamkeit anzulasten sei, dem vor Kosteletzky's Dienstantritt die Anweisung und Abgabe des Holzes überlassen war.

An anderer Stelle wird der Hofkastnerbericht als ein „förmliches Aufwiegelungsprodukt“⁶⁷²¹ bezeichnet. Ebenfalls heißt es, daß auch dieser seiner Amtsschuldigkeit nicht nachkam, da er bereits Jahre lang in keinem Forst mehr gewesen, sondern die Förster und Holzknecchte willkürlich schalten und walten ließ.⁶⁷²²

Nach diesem „wohlgefaßten Bericht“ lautete am 23.5. die abschließende Entscheidung des Kurfürsten, daß man es damit bewenden lasse, „hingegen nicht nur die Hofkammer zu künftig besserer Behutsamkeit in der Berichterstattung anweisen, sondern auch dem Hofkastner sein aktenwidriges Handeln verweisen werde“.⁶⁷²³ Kosteletzky aber erhielt mit Dekret vom 4.6. unter Erweiterung seines Inspektionsbereiches um die Dachauer Kastenamtswaldungen und Streichung des bisherigen Tagessatzes eine jährliche Gehaltszulage von 500 Gulden.⁶⁷²⁴ Mit dieser Maßnahme war er in Zukunft völlig unabhängig von des Hofkastners Gnade.⁶⁷²⁵

Die nächste Zwistigkeit mit diesem Beamten entstand, weil Kosteletzky die Stärke der Mast im Anzinger Forst als nur ausreichend für das Wild und nicht auch für den Schweineeintrieb beurteilte. Der Hofkastner zeigte sich darüber so verärgert, daß er in einem Bericht in anderer Sache am 7.2.1754 auch darauf einging. Seiner dort geäußerten Kritik wegen des im Vorjahr verhinderten Schweineeintriebs fügte er eine Betrachtung über die allgemeine Bedeutung der Dechelnutzung für die Bauernschaft und den Staat an. Zunächst stellte er die Behauptung in den Raum, daß „revierkundigermaßen und wie der Förster und die Forstknechte wohl wüßten, eine solche Menge geraten sei, daß ohne die Verkürzung“⁶⁷²⁶ des Wildbrets ein Anbrand⁶⁷²⁷ hätte vorgenommen werden können. Allein der Forstinspektor habe durch den darüber an das Obristjägermeisteramt erstatteten Gegenbericht den Anbrand für die hierzu Berechtigten und zu deren nicht geringem Nachteil verhindert“. Anschließend führte er in bewegenden Worten die Wichtigkeit der Dechelnutzung für den Bauernstand und gleichfalls für den Staatssäckel vor Augen.⁶⁷²⁸

Obwohl Kosteletzky mit seiner im Beisein des Försters und nach Besteigen mehrerer Bäume vorgenommenen Einwertung, die er sich sogar vom Revierleiter bestätigen ließ, sicher recht hatte, wurde ihm und der Forstkommision die künftige Mastbeurteilung offenbar entzogen, was spätere Angaben bezeugen. Dabei soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß für den hier in erster Linie als Anwalt der Bauern auftretenden Hofkastner bei jedem Anbrand (kostenlos) 24 Deputatschweine in den Anzinger Forst getrieben wurden, für die kurfürstlichen Beamten und die dort Bediensteten insgesamt sogar 156.⁶⁷²⁹

Viel Ärger bescherte dem Hofkastner die Anfertigung des Waldlagerbuches. Zu der endlich am 2.5.1754 gesiegelt und unterschriebenen, jedoch ohne Datum und anscheinend ohne die zur Überprüfung benötigten Belege auf den Weg gebrachten, 74 Blätter starken Reinschrift erhielt er am 8.3.1755 auf neun Bögen Bedenkungspunkte zur Beantwortung.⁶⁷³⁰ Bearbeiter solcher Einläufe war allerdings der Hofkammerrat Späth, Mitrat in der Forstkommision. In die Beantwortung einzelner Artikel der beiden Fragstückfolgen hatte er mehrfach Hinweise

auf Kosteletzky eingeflochten, so im ersten Fragstück im Art. 9 (Forst- und Waldzinsler) und im zweiten Fragstück in den Art. 5 (Holzauszeigung) und 11 (Forstbeamte und Waldbediente, samt deren Besoldung). In der Einleitung dazu betonte er: „Das kurfürstliche Hofkastenamt München ist sonsten von unvordenklichen Jahren her mit der Oberinspektion und Direktion allezeit beauftragt⁶⁷³¹ gewesen und jetziger Zeit, da ein Herr Forstinspektor neuerdings aufgestellt worden, auf eine sehr begrenzte⁶⁷³² Weise hernach benannte landesherrschaftliche Forste und Waldungen noch anvertraut“.⁶⁷³³

Wie sich der Hofkastner auch insgeheim gegen den Forstinspektor betätigte, offenbart ein erst am 23.2.1757 vom vormaligen Pfarrer von Aschheim an ihn persönlich gerichteter Brief, der weder Kosteletzky noch einer damals im Amt befindlichen Behörde bekannt wurde.⁶⁷³⁴ Am 1.2.1754 meldete der Anzinger Förster, daß sämtliche Anzinsler aus Aschach bis auf den dortigen Pfarrer für jede an sie abgegebene Eiche zum Schutz des Eichennachwuchses einen Groschen entrichtet hätten.⁶⁷³⁵ Daraufhin sperrte Kosteletzky dem Zahlungsverweigerer jede weitere Holzzuweisung und ließ auch die Annahme seines Anzinsgetreides verbieten. Nach einer vom Anzinger Förster angeforderten Niederschrift vom 28.2.1755 hatte sich der Pfarrer dennoch durch seine Leute eigenmächtig mit Holz versorgt. Drei Buchen zu sechs und vier dürre Eichen zu sieben Klafter sowie zwei Schneideeichen von 30 bzw. 24 Schuh Länge nebst ihrem drei Klafter messenden Restholz waren gefällt, aufgearbeitet und zum Pfarrhof geführt worden.⁶⁷³⁶ Obwohl ihm nur zehn Fuder Brennholz - die soviel wie zehn Klafter galten - als ganzer Anzinsler nach dem Forstzinsbuch seit 1692 zustanden, erlangte er jetzt deren 16. Vor seiner unerlaubten Handlung nahm er hilfesuchend Verbindung mit dem Hofkastner auf, der ihm den Rat erteilte, er solle sich soviel Holz wie er benötige beschaffen⁶⁷³⁷, inzwischen aber dem Förster einen Zettel zustecken⁶⁷³⁸, auf dem er vermerken müsse, warum er sich das Holz selbst besorgte, um nicht als Holzdieb zur Rechenschaft gezogen zu werden. Der Hofkastner hatte dann sogar das gefrevelte Holz bewertet und es mit nur zwei Gulden veranschlagt⁶⁷³⁹, obwohl allein die beiden schneidefähigen Eichen einen Wert von 12 Gulden verkörperten⁶⁷⁴⁰, wie Kosteletzky der Forstkommission anzeigte.

Das hinterhältige Vorgehen des Münchner Hofkastners wirft ein bezeichnendes Licht auf sein Rechtsverständnis. Dies um so mehr, als der Pfarrer in seinem Brief abschließend vorbrachte, daß er von Kosteletzky dreimal kein Holz erhielt, weil auch er unter den Bittstellern gewesen sei, die dessen Vorgehen anlässlich von Holzvergaben der Hofkammer anzeigten.

Tatsächlich hatten sich die Anzinsler der Orte Aschheim und Parsdorf wegen der jährlichen Holzzuteilung an sie aus dem Anzinger Forst beschwert gehabt⁶⁷⁴¹, was um die Jahreswende 1753/54 zu einer Anfrage des Geheimen Rates bei der Forstkommission führte. Schriftstücke aus dem Frühjahr 1755 zeigen dann⁶⁷⁴², daß der Wirt von Parsdorf mit Wissen der Dorfführer von den Anzinslern aus seinem Ort und Aschheim⁶⁷⁴³ eine Umlage erhoben hatte⁶⁷⁴⁴, die zur Finanzierung auch künftiger Beschwerden gegen den Forstinspektor dienen sollte. Außerdem mußten sie sich wegen der ihm bei seiner Holzverteilung bezeugten Grobheiten verantworten. Zum Ausgang des Verfahrens siehe später.⁶⁷⁴⁵ Da sich daran die Aschheimer Anzinsler samt ihrem Geistlichen beteiligten, kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Hofkastner hierbei ebenfalls die Fäden zog.

Am 1.3.1757 erstattete dieser einen „zu Herzen gehenden“ Bericht, in dem er die „Holznot“ der ländlichen Bevölkerung und ihre Folgen schilderte.⁶⁷⁴⁶ Darin erklärte er, seit er nun die Forstfrevler bestrafe, hätten sich viele davon und „einige mit weinenden Augen“ sowie lauter Stimme auf das Wehmütigste beklagt, daß ihr jährlicher Anspruch auf das Anzinsholz nur „in geringwertigen Sorten⁶⁷⁴⁷“, auch keineswegs in der nach den Forstzinsbüchern zustehenden Menge befriedigt werde. Sie müßten beim zum Schutz ihrer Felder benötigten Zaunholz, auch beim notwendigen Brennholz unter beschwerlichem Mangel leiden, selbst wenn sie dafür bar bezahlen wollten. Nach noch längeren, in die schwärzesten Farben getauchten Ausführungen, so hinsichtlich Holz Mangels der Hufschmiede, der Wagner und anderer Handwerker, nannte

er dann den dafür nach seiner Meinung Hauptschuldigen, wobei er für seine zuvor gebrachte Einschätzung die Förster „wegen ihrer nun eingeschränkten Gewalt“⁶⁷⁴⁸ als Zeugen anführte. Zunächst versicherte er, nicht aus vorgefaßter Meinung gegen den Oberwaldmeister berichten zu wollen, daß einige Parteien der Bauernschaft ihn so haßten, daß „wahrhaftig diese Leute“ insgesamt auf das Äußerste gegen seine Person in Harnisch gebracht seien. Jedoch gedächte er kein Maß zu geben, welche Verfügung der Kurfürst in dieser „Vorfallenheit“ anzuordnen geruhe, damit die geforderte Strafgerichtsbarkeit nicht gehemmt und er zur Strafbemessung mit gutem Gewissen befähigt wäre.

Ehe eine Entscheidung erwartet werden konnte, erreichten den Hofkastner zwei Befehle der Forstkommission. Unter dem 16.4. wurde ihm aufgetragen, daß er nicht nur für 1756 alle ihm von den Förstern für seine Jahresrechnung abgelieferten und in diese eingestellten Anzeigen über Holzabgaben vorlegen, sondern sie auch künftig alljährlich Kosteletzky zur Einsicht und Bestätigung übergeben solle.⁶⁷⁴⁹ Am 19.4. lief eine weitere Weisung an ihn aus, wonach er halbjährlich Holzbußtage anzusetzen habe und dabei die vorgeladenen Holzfrevler im Beisein Kosteletzky gebührend abzustrafen hätte. Die Zeitpunkte dafür wären im Benehmen mit dem Forstinspektor zu bestimmen.⁶⁷⁵⁰

Unter Vorlage der beiden Anordnungen beschwerte sich der Hofkastner am 18.5. darüber.⁶⁷⁵¹ Aus seinen Ausführungen nachfolgend einige Auszüge. Zunächst stellte er dem Kurfürsten vor, wie durch die Ernennung⁶⁷⁵² des Oberwaldmeisters das ihm anvertraute Amt nach und nach in der „uralt hergebrachten“ Verfügung über das Forstwesen soweit eingeschränkt „und gleichsam in öffentliche Verachtung“ gebracht wurde, daß von dieser Verfügungsmöglichkeit jetzt fast nichts mehr als das bloße Angedenken übrig blieb. ... Nach der 1752 angeordneten Forstkommission, in der Kosteletzky sogar Mitglied geworden sei⁶⁷⁵³, würden seinem Amt bei der Anmeldung von Holzbedarf nur noch die Aufforderung zur Verrechnung zugefertigt, dem Oberwaldmeister hingegen die Entschließung zur Veranlassung der Abgabe.

Wegen der befohlenen Gegenwart Kosteletzky bei den Holzbußtagen werde dieser unschwer ermessen können, wie empfindlich es einen Kavalier treffen müsse⁶⁷⁵⁴, dabei einen „Zeugen oder besser zu sagen einen „mit Respekt vermeldet“ Schulmeister an der Seite“ zu haben, der dann mit großem Unbehagen⁶⁷⁵⁵ anzuhören hätte, wie hart, ja mit weinenden Augen sich die meisten Untertanen über ihn wegen zu geringer Holzzuweisungen beschwerten. Was sogar die Forstleute, auf deren Anzeigen die Holzstrafen ausgesprochen würden, pflichtmäßig selbst in deren Gegenwart beteuern müßten. ... Vor der zu erwartenden Entschließung werde er jedoch Kosteletzky weder zu den „Holzstrafen“⁶⁷⁵⁶ beiziehen noch sich dazu hergeben.

Im Hinblick auf die Weisung vom 16.4., mit der befohlen worden war, dem Oberwaldmeister die Forstrechnungen zur Einsicht und Bestätigung jährlich zuzuleiten, erklärte der Hofkastner, auch dem sei er nicht nachgekommen, weil zu besorgen, er möchte es bei seiner vorgesetzten Behörde anbringen, wenn die Förster die Holzzuteilungen in ihren Rechnungen „nicht in Geld anschlagen“⁶⁷⁵⁷ und danach die Einnahmen und Ausgaben „regulieren“⁶⁷⁵⁸. „Gleichwie aber durch die neuerlich geplante Rechnungsform große Verwirrungen und Nachteile, teils für das landesherrliche Kammergut und teils für die Beamten leicht entstehen könnten, also hat man dieses unterlassen, weil es der unter dem 11.12. vergangenen Jahres per Generale ex commissione herausgebrachten Entschließung allerdings gemäß ist.“⁶⁷⁵⁹

Kosteletzky's Beantwortung der beiden Hofkastnerberichte stammt vom 4.6.⁶⁷⁶⁰ Sie diente der Forstkommission als Grundlage für die abverlangte Stellungnahme zur Statuskommission. In weiser Voraussicht hatte sich der Forstinspektor von den Revierleitern die Richtigkeit der vorausgangenen Holzabgaben bestätigen lassen, was diese Bezeichnung des Hofkastners als böswillige Unterstellung entlarvte. In seinem langen Bericht merkte Kosteletzky außerdem an: „Also ist der Hofkastner auf nichts anderes bedacht, als mich an meiner pflichtgemäßen Dienstverrichtung beständig zu hindern und sowohl die Forstbediensteten als auch Untertanen gegen mich aufzuhetzen; was um so leichter zu erreichen ist, weil es den Untertanen schwer

fällt, das vorher unrechtmäßig in großer Anzahl und Güte erhaltene Holz jetzt entbehren zu müssen. Seine an die Statuskommission gerichtete Beschwerde lasse klar erkennen, daß der Hofkastner zur abermaligen Erlangung seiner Macht⁶⁷⁶¹ mehr als auf die richtige und getreue Verrechnung der Holzeinnahmen bedacht ist⁶⁷⁶². Da ich, Oberwaldmeister, außer wichtigen Verhinderungsgründen alle Baumstämme selbst abgeben und mit meinem „Amtszeugeisen anschlagen tue“, so gebührte es sich auch, daß ich vor Einreichung der Försterrechnungen den Einblick haben sollte, ob alles zuverlässig⁶⁷⁶³ eingetragen wurde.“

In ihrem Bericht stützte sich dann die Forstkommision weitestgehend auf die Ausführungen des Forstinspektors.

Gehässige Bemerkungen des Hofkastners auf das Mahnschreiben der Forstkommision vom 14.12. wegen der vom Hofkastenamt noch nicht vorgelegten Jahresrechnung 1756⁶⁷⁶⁴ in der neuen Form richteten sich diesmal vornehmlich gegen den „Hofkammer- und Forstrat Späth“, denn dieser hatte dafür nur einen 14tägigen Termin angesetzt und bei Überschreitung sogar mit der „Exekution“⁶⁷⁶⁵ gedroht.⁶⁷⁶⁶ Baron von Manteuffel bezichtigte ihn deshalb, gegen das ihm anvertraute Amt Abneigung und Widerwillen zu hegen.⁶⁷⁶⁷ Seine Weigerung betraf jedoch in erster Linie die Forstkommision und damit auch Kosteletzky.⁶⁷⁶⁸

Über das letztlich verfügte Verbot, der Hauptstadt 300 für Wasserröhren taugliche Kiefern zu liefern, wurde schon berichtet.⁶⁷⁶⁹ Es dürfte aber sicher sein, daß die Anzeige dafür vom Hofkastner ausging. Über weitere „Aktivitäten“ von ihm gegen Kosteletzky fehlen bis zum gemeinsamen Beschwerdeschreiben vom 12.2.1760 mit dem Obristjägermeister die Belege.

Darin beschäftigte er sich zuerst⁶⁷⁷⁰ mit dem wohl bewußt überzogenen Vorwurf⁶⁷⁷¹ des Forstinspektors, die Förster wären darauf aus, ihre jährlichen Bezüge auf 800 bis 1200 Gulden zu bringen, da sie doch teilweise höchstens 100 Gulden Besoldung hätten.⁶⁷⁷² „Dies sei eine so ehrenrührige Bezeichnung“⁶⁷⁷³, daß es sich Kosteletzky gefallen lassen müßte, wenn ihm nach dem Recht der Vergeltung etwas Unliebsames so lange in das Ohr gesagt würde, bis er solches bewiesen habe⁶⁷⁷⁴. Zumal damit, daß der eine und andere Forstbediente sich ehrlich fortbringe, nicht gleich zu begründen sei, er tue unerlaubte Dinge⁶⁷⁷⁵, sondern man müßte wissen, daß die meisten ihren Unterhalt von erheirateten Mitteln oder aus dabei befindlicher Landwirtschaft und Ackerbau hernähmen. Die Besoldung samt Nebeneinkünften hingegen, die der beste Förster nimmer auf 500 Gulden zu bringen vermöge⁶⁷⁷⁶, reichten oft kaum zum Leben ihrer Weiber und Kinder aus, geschweige denn mehrerer Jägerjungen.

Jene besondere Frage, was ich, Hofkastner, in den Waldungen für einen Nutzen bewirkt hätte, und daß ich davon nichts verstehe mich selbst solle vernehmen lassen haben, kann gar leicht aus dem zuvor Behandelten dahin beantwortet werden, daß wenn ich mich schon wegen eines Nutzens halber nicht zu rühmen wüßte oder wollte, mir doch auch kein verursachter Schaden nachgewiesen werden kann. ... Das aber kann ich wohl verstehen, daß man das junge Gehölz nicht abgeben muß, wie es der gute Holzinspektor zum Schaden des Anzinger Forstes an den meisten Örtlichkeiten desselben⁶⁷⁷⁷ aus Unverstand und ungeachtet aller Vorstellungen und Einwände von den Forstleuten ausgeübt hat. Ich, Hofkastner, habe diese Plätze persönlich in Augenschein genommen und gefunden, daß, wenn „beständig“ von ihm, Holzinspektor, auf diese Weise fortgefahren werden sollte, ein unwiderbringlicher Schaden unmittelbar folgen müßte. ... In der Tat selbst macht das gegnerische Vorschreiben ein Gesicht⁶⁷⁷⁸, da man es aber bei Licht betrachtet, wird ihm, Baron von Kosteletzky, gefällig sein müssen anzuhören, daß er die ganze Scheiben verfehlet, da der gute Mann der Meinung ist, Kurbayern lasse sich wie Böhmen behandeln⁶⁷⁷⁹. ... Gleichwie aber schon ganze Aktenbündel - vor allem über die öfters angesprochenen, 1758 eingeholten Berichte⁶⁷⁸⁰ - vorhanden, welche genug darlegen, was bisher die Baron Kosteletzkysche Holzinspektion und Oberwaldmeisterei genutzt habe, wo gleichsam eine halbe unparteiische Welt einmütig bezeugt, es wäre dem landesherrlichen Kammergut sowohl als dem Wald- und Forstwesen zum größten Schaden gewesen, und es sei dadurch aus ehemals guter Ordnung in eine gänzliche Unordnung geraten.“

Im Anschluß daran meldete sich erneut der Obristjägermeister zu Wort.⁶⁷⁸¹ Das Ergebnis - nämlich das Ende der Forstinspektion - wurde schon dargelegt.⁶⁷⁸²

Die auf HAZZI zurückgehende⁶⁷⁸³ und auch später noch in der forsthistorischen Literatur Eingang gefundene Aussage, daß Johann Heinrich Kosteletzky „durch das Übergewicht einer mächtigeren Jagdpartei“ unterlegen sei, ist nicht länger haltbar. Die Auflösung der für ganz Kurbayern als oberste Forstbehörde zuständigen Forstkommission wurde seit Jahren von den auch personell miteinander verwickelten Finanzbehörden Hofkammer und Statuskommission betrieben. Ihnen bot der Rücktritt des Grafen von Tattenbach vom Amt des Präsidenten der Forstkommission die einmalige Gelegenheit ihr Ziel nunmehr zu erreichen. Das Ende der auf lediglich einen örtlich begrenzten Bereich um München herum beschränkten Forstinspektion - in der Person des Forstinspektors vom Münchner Hofkastner aus purem Eigennutz (Entzug von Befugnissen) mit den unlautersten Mitteln (Aufhetzung der Jägerschaft, insbesondere der Revierleiter) von Anfang an und ab 1757 auch vom Obristjägermeister wegen vermeintlicher Übergriffe in seine Zuständigkeiten, verbunden mit befürchtigtem Ansehensverlust bekämpft - bedingten in erster Linie persönliche Beweggründe. Eine Verstärkung erfuhren sie durch die zunehmend bekundete Unzufriedenheit der auch als „Forstleute“ tätigen Jäger wegen der als überaus lästig empfundenen Arbeitsvorgabe und Beaufsichtigung durch Kosteletzky und die damit einhergehende Beschneidung ihrer Nebeneinnahmen. Der Hofkastner aber hatte sich über den Rückhalt, welchen er ihnen bot⁶⁷⁸⁴, und durch die in seinem Amt besorgte Konten- und Rechnungsführung⁶⁷⁸⁵ immer noch in den eigentlichen Forstbetrieb einmischen können.

Abschließend muß noch einiges über die Person und Amtierung des Münchner Hofkastners berichtet werden. Johann Alois Karl Leopold von Manteuffel war sehr begütert⁶⁷⁸⁶ und auch Inhaber der Gnadenpflege Geisenhausen. Er begann 1723 seinen Dienst als Hofrat, führte seit 1724 noch den Hofkammerratstitel und übernahm 1740 das Münchner Hofkastenamt. Bei der Neuordnung der Hofkammer am 11.8.1749 zählte er zu jenen elf „weiteren Räten“, die Rang und Gehalt zwar behielten, deren Stelle aber nach ihrem Ableben eingezogen werden sollte. Sie hatten jedoch auch in Zukunft bei der Kameralarbeit mitzuwirken, soweit dies ihr Alter, nachlassende Leibeskräfte oder andere Verrichtungen erlaubten.⁶⁷⁸⁷ Allein die hier sichtbare Ämterhäufung bezeugt seine weitreichenden Beziehungen in der Staatsverwaltung.

Obwohl sich seine immer wieder gegen Kosteletzky erhobenen Beschuldigungen mehrfach als haltlos erwiesen, wurde er nie bestraft.⁶⁷⁸⁸ Selbst Schwierigkeiten im eigenen Amt, wie den von seinem Gegenschreiber begangenen Unterschleif in Höhe von rd. 1 800 Gulden⁶⁷⁸⁹, für den er zwar mit zwei Dritteln haftbar gemacht wurde, aber in der Folgezeit doch nichts zu bezahlen brauchte, überstand er unbeschadet. Bereits 18 Jahre Hofkastner, hatte er bis 1758 noch nicht einmal seine Amtsbürgschaft in Höhe von 2 000 Gulden entrichtet und erhielt für deren Nachzahlung sogar erleichterte Bedingungen eingeräumt.⁶⁷⁹⁰

Zur Behebung der im Hofkastenamt festgestellten Unregelmäßigkeiten wurde ein Jahr später der Hofkammersekretär Pöckl abgeordnet, der die „Rechnungs- und Abrechnungrichtigkeit“ herstellen mußte und hierfür aus der dortigen Amtskasse 150 Gulden bekam. Danach versah ein anderer Hofkammersekretär die dortige Gegenschreiberstelle im Nebengeschäft.⁶⁷⁹¹ Wie geradezu eigensinnig der Hofkastner ihm verbindlich aufgetragene Erledigungen mißachtete, beweist besonders seine jahrelange Verweigerung, die örtlichen Holzpreise an die im Umland gebräuchlichen anzugleichen. Bis 1.2.1768 gelang es keiner der vorgesetzten Behörden, ihn hier zum Einlenken zu bewegen.⁶⁷⁹²

Allein dieses Beispiel zeigt, wie recht Kosteletzky hatte, als er auch Einsicht in die dortigen Forstrechnungen verlangte.⁶⁷⁹³ Wäre er doch nur dann darauf gestoßen, daß der Hofkastner eigenmächtig bereits den Vollzug seiner zweiten Holzpreiserhöhung vereitelte.

Vom Mai 1762 stammt schließlich eine Meldung, daß aus dem Hofkastenamt 420 Gulden an Amtsgeldern entwendet worden waren. Der leitende Beamte mußte sich dazu äußern, ob die Amtskasse ordentlich versperrt gewesen sei.⁶⁷⁹⁴

Trotz vieler, besonders charakterlicher Fehlleistungen erhielt der Hofkastner am 15.12.1762 den Titel Geheimer Rat verliehen⁶⁷⁹⁵ und mit Dekret vom 5.3.1774 folgte seine Ernennung zum wirklichen Geheimen Rat.⁶⁷⁹⁶

3.3.1.3. Die Spitzen der Hofkammer und Mitglieder der Geheimen Statuskommission

Ob der erst kurz im Amt befindliche, neue Hofkammerdirektor Benedikt von Hofstetten seit seinem mißglückten Gutachterstreit mit dem Hofkammerrat Späth über dessen federführend bearbeitete Hofkammerweisung zu Kosteletzky's Hagenaubericht vom 10.1. eine Abneigung gegen den Forstmeister verspürte, läßt sich nur vermuten.⁶⁷⁹⁷ Auslöser könnten ebensogut frühere Unstimmigkeiten zwischen beiden Gutachtern gewesen sein, da der Hofkalender von 1748 Späth als Fiskalamtskommissar, Hofstetten als zweiten Fiskal ausweist.⁶⁷⁹⁸ Kosteletzky wie Späth waren dann 1752 die wichtigsten Mitglieder der Forstkommission.⁶⁷⁹⁹

Am 1.7.1750 begann der Dienst des nunmehrigen Forstinspektors in München. Am 26.9. lag die für seine Ausübung erforderliche Anweisung - wie im Ernennungsdekret vorgesehen⁶⁸⁰⁰ - zunächst als von Obristjägermeister- und Hofkastenamt gefertigter Entwurf vor⁶⁸⁰¹, der noch dem Rentmeister zur Stellungnahme zuging.⁶⁸⁰² Abschließend hielt es dieser für billig, dem Hofkastner an Stelle der nun nicht mehr zweimal im Jahr durchzuführenden Bereitung einen Ausgleich zu gewähren oder ihm die bisherigen Bezüge zu belassen.⁶⁸⁰³ Die schließlich von der Hofkammer herausgebrachte, in 16 Punkte gegliederte Dienstanweisung trägt das Datum 16.10..⁶⁸⁰⁴ Sie ließ Kosteletzky hinsichtlich seiner dem Obristjägermeister und Hofkastner schuldigen Subordination kaum noch einen eigenen Freiraum und machte seine notwendigen Entscheidungen erst einmal von der Zustimmung des Letztgenannten abhängig, da diesem im dort gemeinsam bestehenden Verwaltungsverbund namentlich die Mittelbewirtschaftung für das Forstwesen oblag.

Entgegen der wiederholten Hinweise Kosteletzky's auf die Holzfrevel im Grünwalder Forst und die dort kaum mehr zu bändigende Zusammenrottung von allerhand Gesindel, vor allem aus Giesing und der Au, geschah von Seiten der Hofkammer nichts, um den Hofkastner zur Abhaltung von Holzbußtagen zu bewegen.⁶⁸⁰⁵

Erst im Zuge der am 31.1.1752 errichteten Forstkommission wurde Kosteletzky's Stellung unabhängiger, da diese nun für das gesamte Forstwesen in Kurbayern als oberste Forstbehörde zuständig war. Als ihr die fachliche Leitung ausübendes Mitglied vollzog er nur noch die von dort erteilten Aufträge. Wenige Tage zuvor hielt es die Hofkammer nicht für notwendig, nach seiner bei der Holzzuteilung durch Anzinger Anzinger erfolgten Bedrohung wenigstens gegen die Rädelsführer vorzugehen.⁶⁸⁰⁶ Auch die zusätzliche Belastung des Hofkammerrats Späth, den die Hofkammer zeitweise weiter in anderen Deputationen einsetzte⁶⁸⁰⁷, ja ihn 1753 sogar auf eine längere Dienstreise ins Gericht Hohenschwangau schickte⁶⁸⁰⁸, erschwerte die Arbeit der Forstkommission.

Die völlig abwegige Beschwerde des Hofkastners vom 21.2.1752 über die Amtierung des Forstinspektors mit der abschließenden Ermahnung an die Hofkammer, in Zukunft größere „Behutsamkeit“ bei der Berichterstattung an den Tag zu legen, wurde bereits abgehandelt.⁶⁸⁰⁹

Zwischen der neuen forstlichen Oberbehörde und der Hofkammer kam es von Anbeginn an zu Reibereien. So mußte der Geheime Rat schon am 20.6. eingreifen, um sie zu veranlassen, „der angesetzten Forstkommission in Holzsachen“ nicht länger hinderlich zu sein.^{6810 6811} Vornehmlich ging es auch in den nächsten Jahren um Zurückhaltung benötigter Akten, wie andererseits unter dem 22.1.1755 die Hofkammer dem Forstkommissionssekretär „Akten und

Skripturen“ abnehmen ließ.⁶⁸¹² Diese Unstimmigkeiten verschärften sich, seit der Kurfürst Ende Dezember 1755 eine Geheime Statuskommission errichtet hatte⁶⁸¹³, in die er ebenfalls den Hofkammerpräsidenten und ein Jahr später noch den Hofkammerdirektor berief. Diese neue Behörde gebärdete sich mit der Zeit immer stärker als eine Art vorgesetzte Stelle⁶⁸¹⁴ und die Hofkammerspitze vermochte nun durch ihren Sitz in beiden Einrichtungen manche ihrer Angelegenheiten in deren Namen zur gewünschten Entscheidung zu bringen.⁶⁸¹⁵ Denn - dies ergibt die Aktenauswertung! - die oberste Finanzbehörde wollte die von ihr unabhängig und ohne ihr Votum frei über Gelder verfügende Forstkommision⁶⁸¹⁶ erneut in den eigenen Weisungsbereich zurückholen und damit ebenfalls die „neue Freiheit“ des Oberwaldmeisters von Kosteletzky beenden. Deshalb und nun im Verbund mit der Geheimen Statuskommission ihr verstärktes Bemühen, die Forstkommision und Kosteletzky beim Kurfürsten in Mißkredit zu bringen. Hatte man doch längst feststellen müssen, daß dieser Forstfachmann die Tätigkeit der neuen Behörde weitestgehend bestimmte. Ohne seine Vorgaben würde sich deren Einfluß rasch vermindern, auch konnte ihre Unabhängigkeit nur solange Bestand haben wie Graf von Tattenbach der Präsident war.

In der Strafsache gegen den Aschheimer Pfarrer wegen unbefugter Holzentnahme bemühten die in Freising „zu den geistlichen Sachen verordneten Räte“ am 14.6.1756 die kurfürstliche Hofkammer, wobei sie vor allem den angeblich von Kosteletzky dem Pfarrersknecht erteilten Bescheid: „in der Kur zu Freising gäbe es für ihn Holz, hier aber keinen Prügel“ zur Kenntnis brachten.⁶⁸¹⁷ Nach ihrer Meinung entschuldige den Geistlichen seine berichtete Notlage, wo „hingegen die vom Forstinspektor dem Pfarrer unbefugte Verweigerung der ihm gebührenden Holzzuteilung gar nicht wohl lauten will“. Diese Beschwerde gelangte schließlich, jedoch erst ein gutes halbes Jahr später, zur Forstkommision; Folgerungen sind nicht ersichtlich.

Die am 2.3.1757 vorgenommenen „Verpflichtungen“ des Kosteletzky-Sohnes als Forstrat und adjungierter Oberwaldmeister fanden ohne die Hofkammer statt⁶⁸¹⁸. Schon ab 7.1.1757 nahm der Junior an den wöchentlichen Forstkommisionssitzungen teil und bekam anfangs 1758 noch eine unbesoldete Hofkammerratsstelle verliehen.⁶⁸¹⁹

Die unter dem 9.7.1756 von der Forstkommision für dieses Jahr erstmals angeordnete neue Form der forstlichen Rechnungsführung⁶⁸²⁰ war vom Hofkastner bis Mitte Dezember 1757 nicht befolgt worden.⁶⁸²¹ Deshalb erhielt er den Auftrag, dies binnen 14 Tagen nachzuholen. Erst anlässlich seiner Beschwerde dagegen ergab es sich, daß die Geheime Statuskommission bereits am 1.12.1756 angeordnet hatte, bis auf weiteres „die alte Rechnungsform unverändert beizubehalten“.⁶⁸²² Diese Anweisung gelangte offensichtlich nicht zur Forstkommision, die sonst bestimmt kein Mahnschreiben versandt haben würde. In ihrem Bericht vom 30.10.1757 äußerte die Hofkammer hierzu folgendes: „Wissen wir keineswegs, warum auf Veranlassung und Verordnung der Forstkommision mit Herstellung neuer Rechnungen - und zwar bei den Beamten des Rentamts München in Duplo, bei den übrigen Rentämtern in Triplo - nach dem per generale hinausgegebenen Formular verfaßt und diesen hierdurch eine neue, insbesondere mühsame Arbeit - bei der viel Papier unnütz und teuer⁶⁸²³ verschrieben würde - aufgeladen werden wolle, eingedenk⁶⁸²⁴ in allen Gerichts- und Kastenrechnungen ohnehin in die hierzu sowieso vorhandenen Spalten alle Holzabgaben in Geld und auch als Naturalbezug ordentlich vorgetragen und verrechnet werden. Mithin glaubten wir und wären der „ohnmaßgebigen“ Meinung, daß diese gesonderte Herstellung und befohlene Einsendung der neuen Rechnungen zur Forstkommision, die sogar über die rentamtlichen Revisionspunkte hinaus noch weitere Superbescheidspunkte ausfertigte, gar wohl eingestellt werden könnte ...“.⁶⁸²⁵ Ein Vermerk in den Protokollen der Geheimen Statuskommission zeigt schließlich, daß es der Kurfürst bei der alteingeführten Form der Rechnung und der bisherigen Handhabung belassen wollte.⁶⁸²⁶

Am 11.3.1757 ist in den Hofkammerprotokollen ein Schreiben der Forstkommision wegen Bauholzbeschaffung für die Schwaige Laufzorn erwähnt.⁶⁸²⁷ Nach einem Beschwerdebericht

der Hofkammer vom 4.5. ging es dabei um „die vom kurfürstlichen Forstinspektor abermals verweigerte Holzabgabe“ zu dort nötigen Reparaturen.⁶⁸²⁸ Anscheinend wurde dann eine andere Lösung gefunden, denn unter dem 28.5. bestätigte die Forstkommission, „daß aus dem Grünwalder Forst ohne Schädigung der Wildeinstände kein Holz mehr zur Schwaige Laufzorn geliefert werden könne“.⁶⁸²⁹

Unter dem 24.5. befaßte sich die Geheime Statuskommission mit einem Hofkammerbericht vom 11.5. „wegen verschiedentlich gemachter Eingriffe in das Waldwesen von Marquartstein sowie Aufwiegelung dortiger Untertanen durch die Forstkommission“.⁶⁸³⁰ Ihre Entscheidung lautete wie folgt: „Indem die kurfürstliche Forstkommission in diesem Waldwesen nichts zu unternehmen befugt ist, hat die kurfürstliche Hofkammer dem Salzmeieramt Traunstein zu befehlen, ihren Zwist mit den Untertanen zu beheben⁶⁸³¹ und jene Aufwiegler, welche zur Forstkommission den Absprung genommen⁶⁸³² einige Stunden lang öffentlich mit dem Stock zu bestrafen. ...“.

Da die Forstkommission den Befehl von 1732 wegen Zuteilung der im Gericht Marquartstein gelegenen Waldungen zum Salzmeieramt Traunstein⁶⁸³³ vermutlich nicht kannte, zeigt diese Beschwerde der Hofkammer, wie schlecht es tatsächlich um die Zusammenarbeit der beiden Oberhöörden stand. Hätte man dies doch auch im gegenseitigen Benehmen lösen können.

Das vom Hofkammerdirektor als Mitglied der Geheimen Statuskommission verfaßte Verbot wegen der Abgabe von 300 zu Wasserröhren tauglichen Kiefern an die Stadt München durch Kosteletzky wurde schon ausführlich angesprochen.⁶⁸³⁴ Da nirgends zu ersehen, daß hiervon die Forstkommission in Kenntnis gesetzt wurde - den Forstinspektor überging man sowieso - war dieser an sich unzulässige Eingriff in fremde Befugnisse erneut⁶⁸³⁵ ein unfreundlicher Akt dieser Behörde. Gleichzeitig bezeugt er, wie sich die Hofkammerspitze zur Durchsetzung einer Maßnahme hier wechselweise betätigte.⁶⁸³⁶

Am 3.11.1757 fällt der Geheime Rat die Entscheidung⁶⁸³⁷, daß die Rechnungsdeputation den Betrag von 128 Gulden für die Eichennachzucht im Rechnungsband des Hofkastenamtes München für 1754 unbeanstandet lassen solle. Die Geheime Statuskommission hatte diesen „ohne Wissen und Genehmigung der Hofkammer nur auf Anschaffung der Forstkommission aufgerechneten Betrag“ beanstandet, da diese „ihre Direktion und Gewalt“ eigenmächtig über den Inhalt des Dekretes vom 6.3.1752 ausweitete und sich sogar in Geldsachen über Gebühr einmischte. Ohne Zustimmung von ihr oder der Hofkammer sollte das Hofkastenamt deshalb nichts mehr aufrechnen.

Der Hofkastner hatte dies „in widrigen Verstand genommen“⁶⁸³⁸ und sofort den Revierleitern bekanntgegeben. Die Statuskommission rechtfertigte ihr Einschreiten damit, sie könne sich nicht vorstellen, es wäre die kurfürstliche Willensmeinung, daß sich die Forstkommission in Geldsachen, einer unmittelbaren Kammerangelegenheit, einmische und sogar eigenmächtige Anschaffungen mache, folglich nach Belieben schalten und walten dürfe. Anders würden die größten Verwirrungen und Unordnungen entstehen und für Höchstderoselben sehr schlecht gewirtschaftet sein. Am Schluß dieses Berichtes bekräftigte die Statuskommission nochmals ihren Standpunkt und führte aus: „Wir leben demnach in der untertänigsten Hoffnung, Euere kurfürstliche Durchlaucht werden zur Beibehaltung besserer Ordnung, dann Steigerung Ihrer höchsten Belange dero Hofkammer in jenen Fällen, die unmittelbar in ihre Zuständigkeiten fallen - was für alle Geldeinnahmen und -ausgaben gelte - gegen die schon mehrfach von der Forstkommission unternommenen Vorgriffe um so mehr gnädigst zu bewahren ruhen, als wir gleichfalls diese in ihren Befugnissen nicht im mindesten zu beeinträchtigen gedenken, mithin dann gnädigst nicht gestatten, daß in Zukunft ohne Vorwissen und Genehmigung dero Hofkammer oder Statuskommission irgendeine Geldanschaffung „nirgendswomehr“ geschehe oder etwas aufzurechnen geduldet werde“.⁶⁸³⁹

Da die Forstkommission auch weiterhin über die „Holzgelder“ verfügte, dürfte dieser Bericht,

der am 13.12.1756 zunächst Graf von Seinsheim, dem Präsidenten dieser Behörde, „ins Haus“ geliefert wurde, ohne Folgen geblieben sein.

Wie schwierig das Zusammenwirken zwischen Hofkammer und Forstkommision seit dem Bestehen der Statuskommission geworden war, beweist die am 22.12.1756 in eindringlichen Sätzen vom Präsidenten der Forstkommision selbst verfaßte Beschwerde an den Geheimen Rat.⁶⁸⁴⁰ Ausgangspunkt war die Anforderung der zu einem Bericht benötigten Akten von der Hofkammer, die sich deswegen an die Geheime Statuskommission wandte, von der dann die Mitteilung kam, daß sie wegen einer selbst beabsichtigten Untersuchung weder Triftstatus noch Akten entbehren könne. Graf von Tattenbach schloß deshalb daraus, „daß die gedachte Geheime Statuskommission uns subordiniert machen und die gemeldete Hofkammer durch die unterlassene Aushändigung verhindern wolle, daß wir - in Sachen, was bisher bei der Trift verhandelt und was für Holz und wohin und warum jährlich abgegeben worden, ferner was künftig hieran in Ersparung zu bringen, auch wie anderweitig das Triftwesen mit Nutzen zu behandeln wäre - (k)einen Einblick bekommen, folglich das gnädigst von uns dazu beehrte Gutachten nicht wie es sein sollte abgeben können“. Der Präsident betonte dann: „Wie Euere Kurfürstliche Durchlaucht sich aus mehreren Beweggründen genötigt gesehen, die Leitung des gesamten Forstwesens der Hofkammer zu entziehen und deswegen eine völlig unabhängige Forstkommision einzusetzen, folglich uns diese mit dem gnädigsten Vertrauen gnädigst zu übertragen geruht, daß wir die fast gänzlich an allen Orten und besonders in den Münchner Revieren durch die vordem schlecht geführte Wirtschaft zugrunde gerichteten Forste, Gehölze und Waldungen bestmöglich besorgen und wiederum zu der erforderlichen Ertragsfähigkeit bringen. Dann was immer zum Forstwesen gehört regeln, entscheiden und anordnen sollen, welches wir auch ebenso schuldigst wie willigst bisher vollzogen und darüber dero gnädigste Entschließungen gehorsamst erholt haben, was wir auch ferners befolgen wollen“. Graf von Tattenbach erklärte dann, daß es künftig nur zwei Möglichkeiten gäbe und fuhr fort: „Also werde es nach diesen von der Geheimen Statuskommission bereits mehrfach gezeigten Fällen - ohne daß von dieser begründet dargelegt werden könne, daß wir entgegen unserer Pflicht bei der uns gnädigst zugelegten Forstkommision irgendetwas übersehen und dero gegebenem Vorteil das Mindeste zuwidergehandelt und Euer Kurfürstliche Durchlaucht zur Abänderung des ehedem in uns dieserhalb gnädigst gesetzten Vertrauen nur die geringste Ursache gegeben hätten - darauf ankommen, ob Euere Kurfürstliche Durchlaucht entweder diese uns gnädigst anvertraute, unabhängige Forstkommision wiederum aufheben und die Besorgung derselben dero Geheimen Statuskommission oder dero Hofkammer künftig übertragen lassen müsse, da beide Behörden auf die bisherige Weise unmöglich nebeneinander bestehen, noch weniger mit Nutzen arbeiten könnten. Denn was wir bisher zum Nutzen der Sache verordnen, würde die Geheime Statuskommission und mit dieser die Hofkammer - wie gegenwärtig mehrfach schon geschehen - wiederum abändern und so behandeln, daß Nachgeordnete nicht wüßten wer Koch und wer Kellermeister wäre“. Der verärgerte Forstkommisionspräsident erklärte abschließend: „Wenn also Euere Kurfürstliche Durchlaucht nicht ferner - wie es zuvor leider geschehen - die nunmehr in etwa wieder hergestellten und nach und nach mit dem erzielten Jungwuchs⁶⁸⁴¹ in geschlossenem Zustand⁶⁸⁴² sich zeigenden Forste, Gehölze und Wälder zugrunde gehen lassen wollen, so gibt es kein anderes Mittel, als daß das Forstwesen nur die unabhängige Forstkommision erledige und sowohl der Geheimen Statuskommission als der Hofkammer uneingeschränkt bedeutet würde, daß sich beide von nun an weder wenig noch mehr in Forstsachen einmischen ... sollen“.

Obwohl dieser Bericht auch dem Kurfürsten vorgelegen haben muß, sind keine Folgerungen erkennbar. Vielmehr gingen die Ein- und Übergriffe der Geheimen Statuskommission weiter.

Mit Datum 24.5.1757 vermerken ihre Protokolle einen Sitzungsbeschluß hinsichtlich der Anstellung eines neuen Försters im Revier Einsiedel.⁶⁸⁴³ Das hierzu vorliegende Gutachten der Forstkommision wurde entgegen ihrer Vollmacht⁶⁸⁴⁴ zunächst dem Obristjägermeister

zur Stellungnahme übermittelt, obwohl eine Überprüfung bezeugt hätte, daß dieser Vorschlag mit der Statusvorgabe übereinstimmte.

Zur Jahresmitte 1758 ging es dann erneut um die für die Forstkommision frei verfügbaren Holzgelder. Nach einer von ihrem Präsidenten Graf von Seinsheim am 27.7.1758 persönlich geleiteten Sitzung der Geheimen Statuskommission wurde dem Kurfürsten nahegelegt, daß „allen Kameralämtern durch Generalmandat aufgetragen werden möge, auf Anordnung der Forstkommision an niemand mehr Geld auszuzahlen, sondern die Anspruchinhaber auf die Beibringung einer Hofkammerverfügung zu verweisen“.⁶⁸⁴⁵ Näheres hierzu besagt erst ein Protokollvermerk des Geheimen Rates vom 20.9.⁶⁸⁴⁶, der wie folgt lautet: „Untertänigster Bericht von der kurfürstlichen Statuskommission vom 27. Juli, daß von der niedergesetzten Forstkommision nicht allein sehr viele und teure Deputate auf abgeordnete Kommissionen zur Besichtigung bayerischer und oberpfälzischer Waldungen angefallen, sondern ebenfalls verschiedene Geld- und andere Zulagen für ihre Rats- und Kanzleimitglieder wie ebenso für Forstbedienstete bei den Kameralämtern zur Bezahlung angewiesen werden betreffend. Zur kurfürstlichen Forstkommision um dies zu erläutern und hat sie sich mit Anschaffungen, welche nicht von den Holzgeldern bestritten werden können, ohne Vorwissen der Hofkammer zurückzuhalten.

Zur gnädigst angeordneten Geheimen Statuskommission, um sich hierüber eigens zu äußern“. Die Weisung für die Forstkommision erging also erst zwei Monate nach jener Sitzung und der Auftrag für den Antragsteller zur Benennung von Beispielen trägt sogar das Datum 2.12.. Über den Verbleib beider Schreiben und ihre Erledigung ist nichts bekannt.

Man kann bestimmt Verständnis dafür aufbringen, daß der bereits 72 Jahre alte Graf von Tattenbach des laufenden Ärgers mit den zwei Finanzbehörden längst überdrüssig geworden war und nun sein Amt zur Verfügung stellte. Mit Dekret vom 12.5.1759 wurde in Erwägung dieses Vorfalles entschieden, daß die Forstkommision aufgehoben und künftig das gesamte Forst- und Holzwesen bei der kurfürstlichen Hofkammer gleich anderen Kameralgefällen als eine eigens hierzu noch zu bestimmende Deputation besorgt, der bisherige Oberwaldmeister von Kosteletzky aber auch mit zugezogen werden solle.⁶⁸⁴⁷ Mit dieser Entscheidung gewann die Hofkammer wieder die Oberhand und konnte zudem versuchen, Kosteletzkys bisherigen Freiraum entscheidend zu begrenzen.

Dies glaubte sie dadurch zu erreichen, daß sie über ihre schriftliche Verfügung vom 28.5. hinaus noch einen weiteren, aber dienstälteren Hofkammerrat in die neue Deputation berief. Gleichzeitig setzte sie wöchentlich zwei Sitzungstage an und bestimmte, daß die in Forst- und Waldsachen zu besorgenden Ausfertigungen wegen des Auslaufvermerks⁶⁸⁴⁸ jedesmal zum Präsidium zu liefern sind.⁶⁸⁴⁹ Kosteletzky ließ sich jedoch den Vorsitz nicht einfach nehmen und beschwerte sich unter Hinweis auf seine bisher ausgeübte, verantwortungsvolle Tätigkeit beim Kurfürsten. Als mögliche Lösungen schlug er vor, den Rangstreit zu seinen Gunsten zu entscheiden oder ihn zur Behebung aller weiteren Schwierigkeiten in den Freiherrnstand um so mehr gratis ausschreiben zu lassen, „als ich ein böhmischer stiftmäßiger Ritterstand mit vielen in- und ausländischen gräflichen, dann fürstlichen (?) Familien verwandt, auch es den Anschein haben will“, man suche ihn durch diese Kränkungen von der Forstdeputation⁶⁸⁵⁰ zu verdrängen.⁶⁸⁵¹

Durch die am 23.7. kostenlos erfolgte Verleihung⁶⁸⁵² des bayerischen Baronats⁶⁸⁵³ behielt er tatsächlich den Vorsitz als erster Rat in der Forstdeputation.⁶⁸⁵⁴

Zwar waren die kurbayerischen Behörden von der Aufhebung der Forstkommision bislang nicht unterrichtet worden, doch hatte sich im Hinblick auf seine Tätigkeit als Forstinspektor eine weitere Veränderung bereits angebahnt. Der Wortlaut einer vermutlich anfangs Oktober zur Geheimen Statuskommission gelangten, von Obristjägermeister und Hofkastner verfaßten Beschwerde über Kosteletzky „wegen schlechter Besorgung des Holzwesens“⁶⁸⁵⁵ ist freilich unbekannt, da das Schreiben selbst fehlt; doch ist der dazu gefaßte Beschluß im einschlägigen

Protokollband unter dem 3.10. vorgetragen.⁶⁸⁵⁶ Dort steht: „Gleichwie mit der getroffenen Verfügung, daß künftig die nachgeordneten Förster, Überreiter und Holzwarte ihre das Holz- und Forstwesen betreffenden Berichte wiederum wie früher an das Obristjägermeister- und Hofkastenamt zu erstatten und von ihnen Bescheid zu erholen haben, ganz recht geschehen, also hat die kurfürstliche Hofkammer den Forstinspektor Baron von Kosteletzky auch auf die genaueste Beobachtung der ihm unter dem 16.10.1750 erteilten Amtsinstruktion angemessen anzuweisen und den Berichterstattem hiervon Kenntnis zu geben, mit dem Anfügen, daß sie ohne vorherigen Kameralbefehl dem angesprochenen Inspektor nichts instruktionswidriges gestatten sollen. Außerdem gewärtigen Ihre Kurfürstliche Durchlaucht von dero Hofkammer demnächst einen ausführlichen Bericht zu den schon dorthin gegebenen Akten über die wider den Forstinspektor erhobenen und bereits untersuchten Beschwerden. Wie dann ebenfalls die Verständigung sämtlicher kurfürstlicher Ämter wegen der nun der kurfürstlichen Hofkammer zugelegten Besorgung der Forstsachen unverzüglich zu bewerkstelligen.“

Die notwendige Unterrichtung Kosteletzky's nahm dann doch die Geheime Statuskommission selbst vor.⁶⁸⁵⁷ Ihre Mitteilung vom 23.10.1759 lautete⁶⁸⁵⁸: „Lieber Getreuer, Du weißt Dich gehorsamst zu erinnern, was für eine Instruktion wir Dir bei Deiner Anstellung als Holz- und Forstinspektor unter dem 16.10.1750 erteilen ließen. Da wir diese Instruktion jetzt wie damals schon als eine für unsere Wälder und höchsten Belange sehr nützliche Sache ansehen und sie deshalb noch weiterhin auf das genaueste beachtet wissen möchten⁶⁸⁵⁹, so wollen wir Dich von neuem hierauf gnädigst und angemessenst, auch dergestalt angewiesen haben, daß Du Dich strikt und um so genauer an sie halten sollst, weil wir heute unserem Obristjägermeister- und Hofkastenamt befohlen haben, daß sie Dir ohne vorherigen Befehl der Hofkammer nichts instruktionswidriges gestatten.“

Unter dem gleichen Datum erledigte die Hofkammer den Auftrag, die anderen Behörden und Ämter von der Organisationsänderung in Kenntnis zu setzen.⁶⁸⁶⁰ In ihrem Schreiben hieß es: „Da Unser Obristkämmerer und Konferenzminister Graf von Rheinheim und Tattenbach die weitere Führung des Präsidiums bei der Forstkommision untertänigst abgebeten, so haben Wir in Erwägung dieses Umstands gnädigst zu befehlen geruht, daß die gedachte Kommission aufgehoben und das gesammte Forst- und Holzwesen nunmehr bei Unserer Hofkammer gleich anderen Kameralgefallen mittels einer hieraus eigens zu bestimmenden Deputation besorgt werden solle. Welches Euch sohin nachrichtlich und zu dem Ende unverhohlen gelassen wird, damit Ihr Euch künftig hiernach zu richten und in Forst- und Holzangelegenheiten an Unsere Hofkammer zu wenden und von dort Bescheid zu erholen wißt. Weswegen auch sowohl Unser Forstinspektor Baron von Kosteletzky auf Beobachtung der ihm von Unserer Hofkammer im Jahr 1750 erteilten Instruktion als auch sämtliche Forstleute und Holzwarte auf die vorherige Unterordnung an Unser Obristjägermeister- und Hofkastenamt angewiesen worden“.

Aus dem Text des zuerst angeführten Schreiben ist ersichtlich, daß trotz der Entmachtung des Forstinspektors die Untersuchung der gegen seine Amtsführung erhobenen Beschwerden weiterging. Während dann die Geheime Statuskommission in ihrer Weisung wenigstens die übliche Höflichkeit wahrte, konnte es sich die Hofkammerspitze nicht verkneifen, nun aller Welt mitzuteilen, daß er in den Forsten um München künftig kaum noch etwas zu befehlen hatte.

Unter dem 26.11. reichte Kosteletzky einen 19seitigen Bericht mit sieben Beilagen ein⁶⁸⁶¹, in dem er sich zunächst beschwerte, daß man ihm entgegen viermaliger Befehle bisher keinen der anhängigen Anklagepunkte eröffnete. Dadurch war ihm die Möglichkeit für eine gezielte Selbstverteidigung genommen, während seine Ankläger stets sämtliche der von ihm verfaßten Schriftstücke erhielten. Einer weiteren Beschäftigung damit bedarf es an dieser Stelle nicht mehr⁶⁸⁶², jedoch müssen noch die ebenfalls dort befindlichen persönlichen Anmerkungen zu Wort kommen. Er verweist auf seine Stellung und Tätigkeit innerhalb der Forstkommision, wo er „in Abwesenheit des Präsidenten das Direktorium ausgeübt, auch in Beherzigung, daß

ihn der Kurfürst durch die Erhebung in den Freiherrenstand gleichfalls zum ersten Rat in der Forstdeputation bestellte, mithin, daß er in dieser Qualität bereits im neunten Jahr stehe. Man möge ihm daher hoffentlich nicht aufbürden, sich der Befehlsgewalt des jetzigen Hokastners - durch dessen Amtierung die Wälder zerstört und der Schaden auf mehr als 100 000 Gulden angewachsen ist - zu fügen und zu unterwerfen. Würden doch zunächst sämtliche von diesem zu erstattenden Berichte der Forstdeputation zugeführt, wo er als der erste Rat die Sitzungen leite und woher jener seine Bescheide erwarten müsse.

Und wie nun aus allem nichts anderes als dies abzusehen ist, daß mehrmals das kurfürstliche Obristjägermeister- und mit ihm das Hofkastenamt einen einseitigen Bericht zur verordneten Statuskommission abgegeben haben müsse, von wo aus auch sogleich und ohne ihn oder die aufgestellte Forstdeputation darüber zu vernehmen, noch weniger dorthin Nachricht zu geben, das Weitere beschlossen worden. ... Es sei deshalb zu befürchten, daß alles wieder „auf dem alten Fuß“ eingeleitet, behandelt und zu noch größerem Schaden als bereits früher verursacht vorwärts gebracht werden wolle, ohne daß noch auf dasjenige gesehen werde, was schon zum Nutzen der Forste, Waldungen und Gehölze vorgestellt worden. Mithin bliebe kein anderes Mittel, als daß einer unparteiischen Kommission die wider ihn so gottlos wie unwahrhaftig vorgebrachten Verdächtigungen⁶⁸⁶³ und die vorausgegangenen Untersuchungen samt allem, was von der Forstkommission (damals) dagegen eingewendet worden zugestellt und er dann zu den Tatbeständen befragt werde. Aus welchem sich zeigen würde und muß, ob er oder das Hofkastenamt Recht oder Unrecht hätte, da er die Aufklärung nicht scheue⁶⁸⁶⁴; dies um so weniger, weil er zur gleichen Zeit noch andere, zum Ärger treudenkender Männer begangene Schädlichkeiten aufdecken werde⁶⁸⁶⁵. Dies würde die Ruhe wieder herstellen und ihn in den rechten Stand setzen, seinem Dienst mit Pflicht und Nutzen vorzustehen.“

Unter Einbeziehung der gemeinsamen, am 12.2.1760 von Obristjägermeister und Hofkastner dazu abgegebenen Stellungnahme, wurde das Ergebnis bereits anderweitig mitgeteilt.⁶⁸⁶⁶

Seit dem 17.8.1756 waren der Oberwaldmeister Kosteletzky, der Hofkammerrat Späth und ein Kanzlist sieben Wochen im Pfliegergericht Kelheim gewesen.⁶⁸⁶⁷ Pferde, Fuhrwerk und Kutscher stellte dabei Kosteletzky und berechnete hierfür 231½ Gulden.⁶⁸⁶⁸ Wie aus einem späteren Schriftwechsel hervorgeht besichtigten sie auch den zum Kastenamt gehörigen Wald Nierand, der anstatt vermeintlicher 18 Joch in Wirklichkeit eine Fläche von 108 einnahm und viel schlagreifes, ebenfalls zur Flußufersicherung taugliches Holz enthielt. Die Kommissäre schlugen daher vor, diese bisher gegen geringen Zins verstiftete Waldung dem Kastenamt zu entziehen. Unter dem 27.9.1757 entschied jedoch die Geheime Statuskommission anders und erklärte dazu, daß „der kurfürstlichen Forstkommission niemals zugestanden habe über solche Kastenamtische „Holzwiesen“ zu verfügen“. ⁶⁸⁶⁹ Erst einige Monate danach hatte Kosteletzky in Erfahrung gebracht, daß gegen ihn erneut eine Untersuchung angestrengt werde. Er wußte jedoch weder warum, noch von welcher Behörde. Schließlich ergab es sich, daß es diesmal die Geheime Statuskommission war, die den von ihm für die Fuhrgelegenheit verrechneten Betrag als viel zu hoch beanstandete.

Auch diesmal lassen die Akten erstaunliche Zusammenhänge erkennen. Auf eine deswegen von der Forstkommission unter dem 4.3.1758 gemachte Anfrage befahl der Geheime Rat am 20.3.: „Die kurfürstliche Hofkammer hat sich förderlich zu äußern, ob und warum gegen den von Kosteletzky ohne vorherige Anfrage eine so bloßstellende Untersuchung⁶⁸⁷⁰ verhängt und zugleich der Forstkommission eingegriffen werden wolle?“ Erst einer Ermahnung vom 1.4. folgte mit Datum 22.4. der nachstehende Hofkammerbescheid, wonach „von einer gegen den Oberwaldmeister von Kosteletzky vorgenommen worden sein sollenden Untersuchung der kurfürstlichen Hofkammer lediglich gar nichts wissend sei, mithin auch keine Erläuterung oder Verantwortung darüber abgegeben werden könne“. Einen ähnlichen Vermerk enthalten die Hofkammerprotokolle unter demselben Datum. Darin heißt es: „Zum Fürsten, daß wegen

der Kosteletzky-Untersuchung hofkammerseits nichts bekannt“, wobei diese offensichtliche Falschmeldung der Hofkammerdirektor, also ein Mitglied der Untersuchungskommission (!), abzeichnete.⁶⁸⁷¹ Damit in Zusammenhang könnte auch die Äußerung des Kelheimer Gerichts vom 13.9.1759 zu 11 Fragen über das Wirken der 1756 stattgefundenen Kommission stehen. Dort heißt es u.a.: „Indessen sei nicht bekannt, was diese Kommission den höchsten Belangen gefruchtet oder hierzu Anlaß gegeben habe. ... Richtig sei, daß der durch die erwähnte, teure Kommission erfolgte Abbruch des Holzes den kurfürstlichen Belangen deswegen schade, weil die Untertanen nun die Fehlmenge kaufen müßten, was zu einer Schwächung der Steuerkraft führe und sich leicht hätte vermeiden lassen, weil in hiesiger Gegend ein Holzangel nicht zu befürchten oder abzusehen wäre. ... Sei von zu Unrecht geforderten Deputaten oder von zur Abgeltung ihrer Verpflegung durchgeführten Holzanweisungen nichts bekannt. ... Indessen wäre aber die Lokalkommission hinsichtlich der Kastenamtsgehölze unnötig gewesen, da sich diese ohnehin in gutem Zustand (?) befunden.“⁶⁸⁷²

Die nächste Nachricht stammt erst wieder vom 11.1.1760. In einem Vermerk der Hofkammer heißt es: „Bei der Statuskommission befindliche Akten wegen den wider den Forstinspektor Baron von Kosteletzky angelangten und untersuchten Beschwerden“.⁶⁸⁷³ Vom 30.1.1761 stammt eine Berechnung der Hofkammer, wonach der Kommissär diesen Pauschbetrag nicht hätte in Ansatz bringen dürfen. Anstatt der 231½ Gulden stünden ihm nur 122½ Gulden zu. Daraufhin verfügte der Hofkammerpräsident am 14.3., daß „man die verlangten Reitpferd-, Futter- und Kutscherkostgelder um so weniger zu genehmigen gedenke, als die Kommissäre schuldig wären, sie von ihren Deputaten zu bestreiten, wenn sie nicht mit der Post⁶⁸⁷⁴ reisen würden“.⁶⁸⁷⁵ Doch ist in der Folgezeit eine Rückzahlung Kosteletzkys nirgends ersichtlich.

Wenn auch die Mitglieder der Rentkammer Amberg sein damaliges Durchgreifen aus Anlaß der dort mit dem Hofkammerrat Käppler 1755 durchgeführten Kommission und die weiteren Anstrengungen um eine künftige Holzeinsparung durch Holzpreisangleichung an die privaten Waldbesitzer⁶⁸⁷⁶ sicher nicht vergessen hatten, so stellt doch die Wortwahl in einem von dort ausgehenden Beschwerdeschreiben und beigelegten Promemoria eine im damaligen Verkehr der Behörden ungewöhnliche Form dar. Allerdings brauchte ihr Verfasser deswegen keinerlei Nachteile für sich befürchten, denn beide Schriftstücke waren nur für die Hofkammerspitzen bestimmt und der darin übel Beschuldigte, der Oberwaldmeister Kosteletzky, bekam sie nicht zu Gesicht. Mag man auch Grund gehabt haben, die in seinen Bescheidpunkten zu den für das Jahr 1763 vorgelegten Hiebsanträgen geäußerten und im Ton möglicherweise „überzogenen“ Beanstandungen⁶⁸⁷⁷ entschieden zurückzuweisen, dann freilich nicht „hintenherum“, zudem der gewählte „Stil“ besagt, daß man von der Mißstimmung der Hofkammerleitung gegen ihn auch in Amberg wußte. Unbekannt ist, warum der Vorgang erst am 25.6.1763 an die Herren Hofkammerpräsident und Hofkammerdirektor geschickt wurde, obwohl das Promemoria als Datum den 25.4. trägt. Gab es etwa für diese Verzögerung eine Absprache? Heute liegen die beiden Schriftstücke nur als nochmals überarbeitete Entwürfe vor, aus denen jedoch ebenfalls spätere Streichungen ungeschminkt die dort herrschende Meinung wiedergeben.

Aus der vierseitigen Beschwerde⁶⁸⁷⁸ seien folgende Beispiele gebracht. „...das wir ganz in Erstaunen ... versetzt sind und unmöglich begreifen können, auf was für ein System der hierzu bestellt gewesene Herr Referent arbeiten // und was dieser für Prinzipia führen⁶⁸⁷⁹// müsse? //Indem es so aussieht, als ob er seine Prinzipien aus einer unbekanntem Weltgegend (!), in der keine gesitteten Völker (!!) wohnen und keine Gesetze, Registraturen oder Akten anzutreffen sind, folglich Gewalt vor Recht geht (!!) , hergeholt haben dürfte.“⁶⁸⁸⁰//“ Im letzten Satz heißt es noch: „woraus Euere Exzellenz hochgnädig befinden werden, daß wir ohne die mindeste Ursache auf eine unerhörte Art verfolgt und heruntergemacht worden, was selbst der ärmste Bauer nicht auf sich sitzen lassen könnte.“

Weitere Belegstellen aus dem zehnsseitigen Promemoria⁶⁸⁸¹ sprechen die gleiche Sprache „Um vorläufig nur anzuführen, wie schlecht, unüberlegt und unbillig der mit unchristlichem

Privathaß gegen die Rentkammer erfüllte Autor in seinen Superbescheidpunkten ans Werk gegangen ... daß alles, was der Autor in seiner unerlaubten Barschheit⁶⁸⁸² und Dummheit mit handgreiflichem Vergnügen⁶⁸⁸³ und unter den entsetzlichsten Androhungen hervorgebracht, sich auch mit Gelassenheit⁶⁸⁸⁴ und den sonst bei hohen Behörden - vor allem in Fällen, wo der, dem etwas befohlen wird, gar nichts verbochen hat - üblichen gnädigsten Ausdrücken hätte darlegen lassen⁶⁸⁸⁵, ohne daß der Geist der Abneigung⁶⁸⁸⁶ Ursache gehabt hätte, mit so dicken böhmischen Prügeln (!!) zu werfen. ... Nun weiß sich zwar die Rentkammer ... so zu verteidigen, daß die Schwachheit und Leidenschaft nebst der bösen Gemütsart des Autors in vielerlei Weise zu seiner nicht geringen Beschämung an den Tag gelegt werden solle Es ist aber ein für allemal nicht anders möglich, als denjenigen, der sich als der Urheber verdächtig machte, aus der Taufe zu heben. Man hat guten Grund zu glauben, daß dies niemand anderes sei als der kurfürstliche Forstrat von Kosteletzky Senior, dessen Gehässigkeit die kurfürstliche Rentkammer aus wohlbekanntem Ursachen schon mehrfach ohne mindestes Verschulden und vielleicht meistens in Umständen, wo er die höchsten Belange mit Füßen getreten, erfahren müssen⁶⁸⁸⁷. Dieser auf die Rentkammer so böse gesinnte Mann schämt sich nicht, ehrliche, untadelhafte, treudienende Leute auf das Übelste⁶⁸⁸⁸ anzupacken und sie dahin zu bringen, daß sie in Forstangelegenheiten allen Mut sinken, ihren Eifer ganz erkalten und schließlich alles zusammenfallen lassen, weil er ihnen durch seinen Hochmut und durch seine angemäßte Überlegenheit das Joch der böhmischen Leibeigenschaft (!!) an den Leib werfen (!!) und sie zu seinen Sklaven (!!) machen will.“ Das Schriftstück endet mit der Bitte, daß „dem Herrn von Kosteletzky ... verbindlich aufgetragen werden möge, sich künftig besser zu vergewissern und die Rentkammer mit so unverantwortlichen, üblen Anwürfen⁶⁸⁸⁹ zu verschonen, somit billig- und kollegiummäßig zu verfahren und daß er bedenken solle, daß sich andere, ehrliche, ihrer Pflicht- und Dienstschuldigkeit nachkommende Leute von ihm keineswegs schikanieren und beleidigen lassen oder derart nachteilige Verfolgungen ohne Genugtuung künftig ertragen können“.

Das Amberger Aufbegehren - nach der Aktenlage zu urteilen weder vom „Fehlverhalten“⁶⁸⁹⁰ des Beschuldigten noch von der Wortwahl her gerechtfertigt! - zeigt besonders eindringlich, wie es auch mit Kosteletzkys Verhältnis zur Hofkammerspitze stand. Nicht so sehr die darin erhobenen Vorwürfe, deren Stichhaltigkeit jederzeit überprüft werden konnten, als vielmehr die auf seine böhmische Herkunft bezogenen, üblen Anwürfe hätten zumindest einen scharfen Verweis erfordert. Allerdings waren beide Schriftstücke nicht für den Einlauf bestimmt, was es zudem wieder einmal unmöglich machte, sich zur Wehr zu setzen. Obwohl die Oberpfalz und Böhmen wechselweise im Verlauf ihrer Geschichte immer wieder leidvolle Erfahrungen in ihrem gegenseitigen Nachbarschaftsverhalten machen mußten, hätte sich gerade die höhere Beamten-schaft vor dem Makel einer verallgemeinernden Fremdenfeindlichkeit, ja selbst nur deren Duldung hüten müssen.

Wohl zur Jahreswende 1763/64 beklagte sich Kosteletzky in einer Vier-Punkte-Vormerkung über das unbotmäßige Verhalten des Rosenheimer Kastners, Joseph Aloys von Hofstetten⁶⁸⁹¹, Sohn des Hofkammerdirektors, der dieses Amt nebst der Maut ab dem 1.1.1761 übernommen hatte.⁶⁸⁹² Es ging dabei um die bestmögliche Holznutzung im Wieser Wald, wo dieser dafür benötigte Akten trotz mehrfacher Befehle der Hofkammer (!)⁶⁸⁹³ nicht herausgab. Im dritten Punkt, begonnen mit „Haben Ihre Kurfürstliche Durchlaucht ...“, heißt es dann: „So aber drei ganze Jahre lang durch den Kastner von Hofstetten, weil er den deshalb wiederholt erlassenen Hofkammerbefehlen nicht gehorchte, die ganze Sache ins Stocken geraten. Mit der Folge⁶⁸⁹⁴, daß von den Tirolern erwiesenermaßen, viel Holz ist entfremdet worden, da in dieser Gegend tirolseits die meisten Berge abgeholzt sind. Was alles die schlechte Aufsicht des Kastners, der bis jetzt keinen Schritt ins Gebürge getan, andernteils aber weil der Herr Hofkammerdirektor Exzellenz die schon von weiland Herzog Albrecht für das Freigebirges gemeinsam mit dem Pflégkommissär eingeführte Beaufsichtigung - so Euere Kurfürstliche Durchlaucht auch aufs

Neue zu halten befohlen - eigenmächtig wegen seines Sohnes aufgehoben, verursachte. Daher ist es unumgänglich ⁶⁸⁹⁵ gnädigst anzuordnen, daß mir die Akten herausgegeben werden, um in der Angelegenheit zum Erfolg zu gelangen und das hierzu Notwendige weiter bewirken zu können.“

Ob diese Beschwerde letztlich den Kurfürsten erreichte, bleibt ungewiß. Jedoch bekam sie in jedem Fall der Hofkammerdirektor zu Gesicht, dessen Verhalten zu Kosteletzky sich - falls überhaupt noch möglich - weiter verschlechterte.

Was letztlich den Ausschlag gab, die Arbeit der Forstdeputation selbstherrlich zu beenden, läßt sich nicht bestimmen, doch richtete sich diese Maßnahme eindeutig gegen Kosteletzky. Waren es etwa die Nachwirkungen der Amberger Beschwerde und der weiteren Verärgerung des Hofkammerdirektors oder nur die Machtvollkommenheit des Hofkammerpräsidenten, der als Nachfolger des verstorbenen Grafen von Tattenbach seit Mai 1762 als Konferenzminister für das kurbayerische Finanzwesen verantwortlich zeichnete ⁶⁸⁹⁶? Mit seiner neuen, ab dem 1.1.1764 geltenden Amtsgeschäftsverteilung ordnete Graf von Törring auch an: „Die üblichen Forstdeputationsgeschäfte besorgen Herr Baron von Kosteletzky Senior und Herr Baron von Kosteletzky Junior. Und neben diesen, falls außer den gewöhnlichen Kastenamts-, Wald- und Forstämtergeschäften besondere Forst- und Waldangelegenheiten vorkommen, so haben sich jene Herren Hofkammerräte einzufinden und Anträge zu stellen ⁶⁸⁹⁷ (!), wie ihnen eine oder mehrere Forstämter- oder Kastenamtliche Waldsachen jeweils zugeteilt sind.“⁶⁸⁹⁸ Wie die Archivalien zeigen, war Johann Heinrich Kosteletzky ab dem 11.1.1764 tatsächlich nur noch ins Plenum der Hofkammer eingebunden.⁶⁸⁹⁹

Der von dieser Maßnahme Hauptbetroffene hatte schon in seiner Vier-Punkte-Vormerkung festgehalten gehabt ⁶⁹⁰⁰: „Erstens läuft die durch den Herrn Hofkammerdirektor Exzellenz neu angestrebte Aufhebung der Forstdeputation wider das durch Ihre Kurfürstliche Durchlaucht anno 1759 gnädigst erlassene Dekret, mithin wegen dessen gegen mich hegende Abneigung müssen alle Forst- und Waldungen durch solche schädliche Einrichtung - wie es meine dazu eingegebene ⁶⁹⁰¹ Erläuterung mehrfach aufzeigt ⁶⁹⁰² - abermals dem gänzlichen Untergang ausgesetzt werden. Weshalb unmaßgebist eine baldige gnädigste Entschließung erforderlich ist“⁶⁹⁰³ „⁶⁹⁰⁴

Die sicher mit „diesfalls eingegebener Erläuterung“ angesprochene Denkschrift - sie trägt zwar das Entwurfsdatum 6.5.1763, wurde als eigene Reinschrift aber vermutlich erst später mit einem auch die vier Vormerkungspunkte enthaltenden Bericht verschickt - war es dann, zu der es in den Simplizia der Geheimen Ratsprotokolle unter dem Datum 21.3.1764 heißt: „Kosteletzky, Johann Heinrich, Freiherr von Sladowa, kurfürstlicher Truchseß, Forstrat und Oberwaldmeister, stellt amtshalber untertänigst die von der Forstdeputation zu erledigenden allerhöchsten Belange vor ⁶⁹⁰⁵.“ Die zu der Eingabe getroffene Verfügung, sie sei als bloße Direktorialsache zur Hofkammerleitung gehörig ⁶⁹⁰⁶, bedeutete letztlich die Zurückweisung dieses Anliegens, weshalb der Kurfürst nichts von ihr erfuhr.⁶⁹⁰⁷

Anscheinend durfte Kosteletzky dann längere Zeit lediglich ihm zugeteilte Angelegenheiten vorbereiten, denn am 23.5.1765 ermahnte die Geheime Statuskommission die Hofkammer (!), seinen wegen Ausfertigung der Pechlerpatente schon ein halbes Jahr zuvor erhaltenen Bericht endlich zu erledigen oder allenfalls bestehende Bedenken mitzuteilen.⁶⁹⁰⁸ Kosteletzky hatte sich also gegen die unverdient erfahrene Zurücksetzung seiner Person mehrfach gewehrt und nunmehr eine gnädigste Entschließung über seine Anträge erbeten. Diesem Auftrag kam man wohl endlich nach, denn unter dem Datum 3.7.1765 erging „auf Befehl Ihrer hochgräflichen Exzellenz und kurfürstlichem Hofkammerpräsidenten“ ein Generalschreiben wegen Pechlerei an alle Gerichte, Kasten-, Forst- und Rentämter sowie außerdem an das Obristjägermeister- und Hofkastenamt, verfaßt und im Plenum vorgetragen ⁶⁹⁰⁹ vom „kurfürstlichen Baron von Kosteletzky Senior“.⁶⁹¹⁰ Ab diesem Zeitpunkt war der Oberwaldmeister als „Sachbearbeiter“ für alle Pechlerangelegenheiten zuständig

In einem am 31.1.1766 für „Intimus“ bestimmten und von Kosteletzky stammenden Bericht ging es um die „Beschäftigung eines Oberaufsehers über sämtliche in Bayern und der oberen Pfalz vorhandenen Pechler und seine Entlohnung mit einem Drittel der sich dann ergebenden Geldstrafen“.⁶⁹¹¹ Bereits wenige Tage später, am 6.2., lag die Ablehnung durch die Geheime Statuskommission vor, in der man u.a. feststellte: „Die Aufsicht über Forste und Waldungen und daß die Pechler nicht zum Schaden der Bäume Pech gewinnen⁶⁹¹² obliegt den Forst- und Jagdbedienteten sowieso und folglich ist die Anstellung eines Oberaufsehers nicht nötig ...“. Von obigem Antrag sind heute nur noch der Entwurf und eine für den Hofkammerpräsidenten vom Original bestimmte Abschrift greifbar. Ein Vergleich beider Ausführungen förderte aber Erstaunliches zutage. Letztere schließt mit: „untertänigst gehorsamste Hofkammerpräsident, Direktor und Räte, Sekretär Kröpfl“ und daneben steht der Vermerk: „Baron von Kosteletzky proponiert“. Das Entwurfsende lautet ebenfalls wie üblich: „In Pleno, kurfürstlicher Baron von Mayr dirigiert, kurfürstlicher Baron von Kosteletzky proponiert, legit, Sekretär Kröpfl“, doch auf der Vorderseite befindet sich unter dem „ad Intimum“ in Bleistift der Vermerk: „auf Anbefehlung Ihro Exzellenz kurfürstlichem Hofkammerpräsidenten zu befördern“. An sich würde man dem Wort „befördern“ nur die übliche Bedeutung beimessen, wenn nicht zu der Abschrift auch noch ein Blatt mit dem in Tinte geschriebenen Zusatz: „ad Präsid. geben den 2.¹ Februar“ gehören würde. Die Erklärung dafür liefert dann die letzte Seite des Entwurfes, denn neben die Zeile „untertänigster Hofkammerbericht“ hat der Hofkammerpräsident in der linken Hälfte mit eigener Hand samt Unterschrift und dem Datum 6.2.1766 die erst am 11.3. „expedierte“, nun jedoch im Namen der Geheimen Statuskommission erlassene Ablehnung wortwörtlich vorgegeben. Abgesehen von dieser Eigenmächtigkeit, da am Kurfürsten vorbei, ließ man damit erneut Kosteletzky's Bemühungen ins Leere laufen.⁶⁹¹³ Dennoch bestätigen die Hofkammerprotokolle diese Zurückweisung am 11.3. mit dem Zusatz: „Ex Intimus res.“, so als sei sie vom Kurfürsten angeordnet worden.⁶⁹¹⁴

Kaum war Kosteletzky-Senior mit Dekret vom 28.1.1767 zum wirklichen Hofkammerrat ernannt worden, als nur wenig später, unter dem Datum 6.3., ein Eintrag in den Simplizia der Geheimen Ratsprotokollen aufhorchen läßt.⁶⁹¹⁵ Geht doch daraus hervor, daß man ihm seine Oberwaldmeisterstelle entziehen wollte⁶⁹¹⁶, ein Verlust, der ihn zumindest 150 Gulden⁶⁹¹⁷ und dem Sohn die verbrieftete Nachfolge auf diesen Posten kosten konnte. Zum Glück lautete der hinzugefügte Zusatz: „Die kurfürstliche Hofkammer hat hierauf einzugehen⁶⁹¹⁸“, was in der Tat auch geschah, denn es blieb alles beim Alten.

3.3.2. Seine Gönner

Ohne seine Gönner, die besonders seine fachliche Befähigung schätzten, und hier vor allem den Kurfürsten selbst, der wie seine Mutter, die Kaiserinwitwe, sehr sozial eingestellt war, hätte man den böhmischen Fremdling wohl längst wieder aus allen seinen Ämtern entfernt.

3.3.2.1. Der Oberkriegskommissar

Während seiner Tätigkeit als „Forstmeister“ von Prag ergab sich namentlich 1742 auch eine engere Beziehung zum bayerischen Oberkriegskommissar von Hofmihlen. Aus der nach dem 19.4.1743 gegen ihn erhobenen Anklage⁶⁹¹⁹ „wegen seines zur Zeit der feindlichen Unruhen gezeigten, widrigen Betragens“ und der Verteidigungsschrift sollen dies einige Aufzählungen belegen. So wird er beschuldigt, mit dem ebenfalls als bayerischer Kriegszahlmeister tätigen Beamten die Bruderschaft eingegangen zu sein. „Er hätte ihn oft bewirtet, wofür er das dazu nötige Wildbret aus dem Hirschgraben entnahm. Gleichfalls verschrieb er ihm Wild aus den königlichen Herrschaften und erwarb sich hierdurch das Lob, der einzig „ehrliche Mann“ zu

sein, der ihm mit Rat und Tat zur Hand ginge, weil anders die kurfürstliche Tafel nicht mehr damit versorgt hätte werden können.⁶⁹²⁰

Zu seiner Verteidigung wurde angeführt, daß Kosteletzky außer mit dem Hofzahlmeister „und dies lediglich wegen öfterer Verfassung von französischen Vormerkungen⁶⁹²¹“, mit niemand sonst Bruderschaft gemacht habe. „Vielmehr setzte er alle seine Kräfte ein, ja selbst Leib und Leben, wegen des ihm anvertrauten⁶⁹²², vom Feind jedoch stündlich angefochten gewesenen königlichen Lustregals in Lebensgefahr gebracht. Deshalb erwies er dem Hofzahlmeister ein paar Male seine Gastfreundschaft⁶⁹²³. Weil er wegen der im Fasangarten bis zuletzt erwirkten und erhaltenen bayerischen Wache den einen oder anderen Offizier einlud, wäre er doch eher zu belobigen als zu bestrafen. Während die Franzosen aus Mangel an Holz alle angrenzenden Häuser und Dächer, in den Zimmern des königlichen Schlosses sogar die Balken, Fußböden, Bettstätten, Tische und Stühle zerbrochen, eingerissen und verbrannt haben, dazu die an den Schanzen gelegenen Gebäude und die Fasankammer, wären im Hirschgraben zu jedermanns Verwunderung alle Gebäude und Bäume verschont geblieben. ... Wie er denn auch durch den Kriegszahlmeister sogleich die Salva Guardia⁶⁹²⁴ für den Hirschgraben bekommen, zu deren Erhalt er sich verpflichtet fühlte⁶⁹²⁵“.⁶⁹²⁶

Teil des Prozesses waren ebenfalls die Strafvorschläge des Gerichtes an die Königin, darunter auch der bezüglich Kosteletzky vom 20.3.1744.⁶⁹²⁷ Zunächst werden darin die schon in der Anklageschrift enthaltenen Beschuldigungen wiederholt. Dabei hatte man jetzt die Frage der „Bruderschaft“ sogar erweitert, denn es heißt nun: „und mit den bayerischen Hofbedienten sogleich in so gutes Verständnis und Vertraulichkeit getreten, daß selber nicht nur mit ihnen Bruderschaft gemacht, sondern auch seinem eigenen Bekenntnis nach den Kriegszahlmeister zu wiederholten Malen, nicht minder andere bayerische Offiziere - wie es durch die Zeugen vollkommen erwiesen wird - bewirtet, hierdurch aber klar dargetan, daß er den gewaltsamen Besitzer des Königreiches als seinen wahren König und Fürsten anerkannt habe“.⁶⁹²⁸ Von den „Verdiensten“ des dann zur Entfernung aus seinem Amt mit anschließender Landesverweisung Verurteilten, nämlich die Bewahrung von Hirschgraben und Fasangarten vor Zerstörung durch Übergriffe der Soldateska, erwähnte man darin nichts.

Nach seiner Vertreibung aus Böhmen traf Kosteletzky anfangs April 1745 in München ein. Dort nahm er sogleich Verbindung mit dem noch immer als Oberkriegskommissar wirkenden von Hofmihlen auf. Sicher auf sein Bitten hin erteilte ihm dieser ein „Leumundszeugnis“, in welchem er unter dem 4.4. dem ehemaligen Prager Forstmeister bestätigte, daß er „nicht nur seinem Amt stets getreu vorgestanden, sondern sich in allen Begebenheiten als ein wahrhaft treugesinnt-untertänigster und unterwürfigster Gefolgsmann erwiesen und zum Beweis seines treu-untertänigsten Gemütseifers sogar den einzigen Sohn und Stammhalter seiner bekannt altadeligen Familie mit wahrer Begeisterung⁶⁹²⁹ in kaiserliche Kriegsdienste gegeben, also kaiserlicher Gnade und Protektion würdig gemacht habe“.⁶⁹³⁰

Da der junge Kurfürst als Kurprinz während des Krönungsaufenthaltes der Familie in Prag selbst bei jagdlichen Veranstaltungen wohl kaum Gelegenheit gehabt hatte, neben den vielen erlauchten Gästen auch auf Jagdbedienstete zu achten, besaß das Empfehlungsschreiben des vom Wittelsbacher Kurhaus geschätzten Franz Gottlieb von Hofmihlen einiges an Gewicht. Wozu noch der Tatbestand kam, daß der zukünftige Bewerber bereits in bayerischen Diensten ein Opfer des soeben zu Ende gehenden Krieges geworden war.

3.3.2.2. Der Präsident der Forstkommission

Ob Kurfürst Max Joseph nach Dekreterlaß über die Errichtung einer obersten Forstbehörde Graf von Tattenbach, den künftigen Präsidenten, mit dem einfallsreichen Forstfachmann und als zuständig für die künftigen Arbeitsschwerpunkte ausersehenen Forstinspektor Kosteletzky

vor Abfassung der Einzelnennungen zu einer ersten Arbeitsbesprechung zusammenbrachte, ist unbekannt.⁶⁹³¹ Fest steht jedoch, daß der Kurfürst von Kosteletzky fachlichen Qualitäten überzeugt und von seinem bisher bewiesenen Durchsetzungsvermögen angetan war. Hatte er doch bereits in der Gründungsurkunde vom 31.1. sein Aufgabengebiet umrissen und ihn – wie später zu erfahren⁶⁹³² - dort zum ersten Rat bestellt und ihm damit die Direktion übertragen. Andererseits besaß Graf von Tattenbach als langjähriger Jagdherr und Jäger ebenfalls einen reichen Erfahrungsschatz und konnte wegen seiner vielen anderen Amtsgeschäfte sicher froh sein, einen so arbeitsfreudigen, bewanderten Mitarbeiter und Stellvertreter zu besitzen. In den Jahren ihrer gemeinsamen Forstkommisionstätigkeit sind zwischen den beiden Männern zu keiner Zeit Unstimmigkeiten aktenkundig geworden, im Gegenteil.⁶⁹³³

Schon am 4.7.1752 wandte sich Kosteletzky hilfesuchend an seinen Präsidenten, nachdem er von den Machenschaften des Münchner Hofkastners erfahren hatte. Seine Lage empfand er als überaus bedrückend, denn trotz mehrfacher Bemühungen und sogar deswegen ergangener Befehle verweigerte man ihm weiterhin die Akteneinsicht, so daß er sich gegen die erhobenen Beschuldigungen nicht zu wehren vermochte. In seinem Brief schildert er temperamentvoll die Begegnung mit dem Hofkammerfiskal Käßler in Schloß Lichtenberg am Lech, der eine vom Hofkastner verfaßte, doch lediglich von diesem allein unterzeichnete⁶⁹³⁴ Beschwerde als Berichterstatter im Plenum zwecks Vorlage höheren Ortes weiterbehandelte. Er wünschte am Ende und hoffte, beim baldigen Eintreffen seiner Exzellenz „vermittels dero angeborenen, hocheleuchteten Gerechtigkeitssinn, dann zum Trost auch eigenem Einblick⁶⁹³⁵ zu meiner Genugtuung⁶⁹³⁶ um so mehr gelangen zu können, da ohne dero hohe Amtsgewalt wegen der erneuten Verstärkung (Wiederholung vormals erhobener Verdächtigungen!) wenig Hoffnung dafür bestünde.“⁶⁹³⁷

So dürfte es wohl Graf von Tattenbach zu verdanken gewesen sein, daß die Forstkommision als die für Kosteletzky zunächst zuständige Behörde alle Bezeichnungen zur Stellungnahme erhielt, an der - wie die Akten beweisen - Kosteletzky in vielerlei Hinsicht⁶⁹³⁸ mitwirkte.⁶⁹³⁹ Sie trägt das Datum 11.5.1753 und hatte zur Folge, daß der mehrfach Beschuldigte mit Dekret vom 4.6. wegen seiner bisherigen Dienstleistung belobigt wurde und künftig in seinem um die Dachauer Kastenamtswaldungen erweiterten Inspektionsbereich anstatt der täglich gewährten drei Gulden im Außendienst eine jährliche Zulage von 500 Gulden bekam.⁶⁹⁴⁰ Damit war er endgültig vom Hofkastner unabhängig⁶⁹⁴¹, der bisher seine Tagegelder anweisen mußte.

Graf Maximilian Franz von Tattenbach war wie andere, hohe bayerische Würdenträger⁶⁹⁴² ein überaus jagdeifriger Herr. Bereits im Juni 1746 bat er um eine Gnadenjagd und vier Jahre später übernahm er die ihm bestandsweise verliehene Jagd im Überreiteramt Warngau.⁶⁹⁴³

Unter dem 27.8.1753 erließ die Forstkommision einen Befehl an das Kastenamt Aibling, in dem es um die Anlage von Richtwegen⁶⁹⁴⁴ in dem von ihm bejagten „lehenbaren Gehölz“, genannt der Haunpold, ging.⁶⁹⁴⁵ Es handelte sich dabei um ein Beutellehen⁶⁹⁴⁶, das nur als Gnadenjagd vergeben wurde und aus dem sich auch vier Untertanen mit Holz versorgten. Der erteilte Auftrag lautete: „Damit ... Graf von Tattenbach ... sich des Fuchsklopfens hierfür bedienen könne, hast Du zu verfügen, daß durch unseren dortigen Überreiter mit Beziehung des Grafen von Tattenbachs Oberjäger in der Valley in diesem Gehölz die nötigen Geräume gemacht, das dabei anfallende Holz oder Buschwerk⁶⁹⁴⁷ zum Verkauf gebracht und uns zur Verrechnung genommen werde. Dabei sollte jedoch die Vorsicht gebraucht werden, daß die Räumung diesem Gehölz und der Wildfuhr nicht schade.“ Am 20.12.1754 wird anderenorts erwähnt, daß angeblich als Geräumtbreite 60 Schuh oder 25 Schritte⁶⁹⁴⁸ angeschafft worden waren. Eine angebliche Beschwerde der vier Lehenuntertanen stellte sich am Ende als eine „ungegründete Anzeige“ des Aiblinger Lehenboten heraus, der deswegen im Juni 1756 einen „mündlich scharfen Verweis“ erhielt. Am gesamten Verfahren wirkte Kosteletzky mit.

Andererseits wollte Graf von Tattenbach aus jagdlichen Gründen nach einem Ausbruch der Mangfall im Oktober 1756 verhindern, daß dem Fluß sein altes Rinnsal durch die Mattenau wieder geöffnet würde.⁶⁹⁴⁹ Er mußte sich aber dennoch dazu bequemen.⁶⁹⁵⁰

Im Fall des Gehölzes Haunpold fand der Wunsch des Grafen nach holzfreien Richtwegen die volle Unterstützung des gleichfalls hirsch- und hundgerechten Kosteletzky, weil anders kein Fuchsklopfen⁶⁹⁵¹ mit Erfolg durchgeführt werden konnte.

Wohl im Frühherbst 1753 begab sich eine aus dem Forstinspektor und Hofkammerat Späth bestehende Kommission ins Gericht Aibling, wo es vor allem um die vom Kloster Scheyern in den dortigen Freigebirgen widerrechtlich ausgeübten Holzfällungen ging.⁶⁹⁵² Vornehmlich die dabei gemachten „moralischen Erfahrungen“ hielt Kosteletzky in einem launigen Brief an den Grafen von Tattenbach fest und berichtete in recht spöttischer Form: „Zeigt das Protokoll wie weit sich die geistlichen Herren bei der Vergabe der seitherigen Jagen vergangen und daß sie sich sogar widerrechtlich anmaßen das Forstrecht auszuüben. Bei welcher Besichtigung des einen oder anderen entdeckten Schadens mich der Herr Hofkammerrat Späth im Beisein der Parteien jedesmal lachend befragte⁶⁹⁵³, ob dies eine läßliche oder schwere Sünde sei⁶⁹⁵⁴. Worauf ich dem zugegen gewesenen Probst gegenüber das Verbrechen ganz freundlich als eine Totsünde bezeichnete. Dieser antwortete jedoch, ich sollte es nicht so hart nehmen, er wolle mich hiervon freisprechen. Wogegen ich versetzte, wäre ich nicht katholisch geboren und erzogen worden, müßte ich auf solchen Zuspruch gleich lutherisch werden. ... Auf der anderen Seite, im Graf Ruppischen Gebirge, wird noch ärger mit dem Abhieb ganzer Berge gewirtschaftet. Über welchem Anblick sich meine ganze Natur so entsetzte, daß ich aus Mitleid mit dem unschuldigen Gehölz fast das Böhmisches, Lobinische Gebet sprechen wollte⁶⁹⁵⁵, wenn ich mich nicht sofort erinnerte, daß mir Euere Exzellenz das Fluchen verboten.“⁶⁹⁵⁶

Aus dem lockeren Ton des Berichtes geht eindeutig hervor, daß zwischen Kosteletzky und dem Forstkommissionspräsidenten ein recht vertrautes Verhältnis bestand.

Zwar hatten der Parsdorfer Wirt und die dortigen Dorfführer bereits ihre Strafe erhalten⁶⁹⁵⁷, wie die Forstkommission am 10.5.1755 dem Forstinspektor mitteilte. Doch Jasson de Stock, der Pflieckkommissär, zeigte Kosteletzky beim Hofrat wegen Eingriffs in seine Gerichtsbarkeit an.⁶⁹⁵⁸ Angeblich ließ der durch den Anzinger Amtman vier Bauern zu sich in die Parsdorfer Gastwirtschaft bringen und dort festsetzen, die er dann einvernahm. Ihm ging es aber darum, den Inhalt der vom Parsdorfer Wirt angezettelten Klage in Erfahrung zu bringen. „Habe doch Jasson Stock gebieten lassen, daß sich niemand bei Strafe unterstehe, zu ihm zu kommen oder mit ihm zu reden. Warum sollte er nicht ermächtigt sein, sie durch den Amtmann wegen ihres Bau- und Brennholzes zu sich bestellen zu lassen?“⁶⁹⁵⁹

Im weiteren Verlauf schaltete der Hofrat die Hofkammer, aber nicht die Forstkommission ein, die sich dagegen am 30.3.1756 verwehrte. Da die Hauptsache des Falles bereits erledigt sei, bemängelte sie, daß noch keine Akten zur Äußerung bei ihr angelangt wären - ungeachtet die nicht zur Hofkammer gehörten, sondern hierher - ob und wie weit Kosteletzky den Befehlen der Forstkommission in dieser unnötigen Streitsache nachgekommen oder seine Grenzen⁶⁹⁶⁰ überschritten habe.⁶⁹⁶¹ Einer Aufforderung des Hofrates, sich am 3.4. zu früher Ratszeit dort einzufinden, entzog sich Kosteletzky. Er verwies darauf, daß der Ursprung dieser Streitigkeit beim bereits als Rädelsführer abgeurteilten Parsdorfer Gastwirt liege. Er gedenke sich weder in einen Prozeß noch in Unkosten einzulassen, „weil es lediglich die kurfürstlichen Belange betroffen und ich amtshalber nichts anderes gesucht, als die übermäßige Holzabnutzung zu verhindern“⁶⁹⁶².⁶⁹⁶³ Am 23.4. erging dennoch eine neue Aufforderung, sich am 10.5. in der Frühe einzufinden und entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten eine beabsichtigte Verlautbarung entgegenzunehmen⁶⁹⁶⁴.⁶⁹⁶⁵ Mit gleicher Post weigerte sich der Hofrat erneut die Akten herauszugeben. Daraufhin teilte ihm die Forstkommission mit, daß sie zur Erledigung der von höchster Stelle verlangten Überprüfung des dem Oberwaldmeister angelasteten Fehlverhaltens benötigt würden und deshalb ihr auszuhändigen wären. „Worauf

man sich bis dahin bemüßigt gesehen, gedachtem Kosteletzky unter dem heutigen Datum den Auftrag zu erteilen, daß er weder bei geplanter „Publikation“ vor dem Hofrat erscheine, noch einen ihm zukommenden Bescheid entgegennehmen solle, weil nicht einmal feststünde ⁶⁹⁶⁶ wie ein kurfürstlicher Hofrat zwischen kurfürstlichen Beamten in solcher Amtssache Recht zu sprechen gedenke.“⁶⁹⁶⁷

Es dürfte wohl auch in diesem für Kosteletzky ebenfalls glimpflich abgelaufenen Fall ⁶⁹⁶⁸, der Forstkommmissionspräsident gewesen sein, welcher ihm den Gang zum Hofrat ersparte und die zur Hauptsache bereits erledigte Angelegenheit in den Geheimen Rat brachte.

Über den vom Grafen von Tattenbach unterschriebenen und wohl auch von ihm verfaßten Beschwerdebrief vom 22.12.1756 wurde schon ausführlich berichtet.⁶⁹⁶⁹ Folgen für die sich gegenüber der Forstkommision als deren vorgesetzte Behörde gebärdende Statuskommission sind aber nicht erkennbar, obwohl der Präsident klarstellte, „daß es nun darauf ankomme, ob der Kurfürst die unabhängige Forstkommision wieder aufhebe oder ⁶⁹⁷⁰ deren Aufgaben in Zukunft durch die Geheime Statuskommission bzw. die Hofkammer besorgen lassen müsse, weil beide Seiten wie bisher unmöglich nebeneinander bestehen ⁶⁹⁷¹ und noch weniger mit Nutzen arbeiten könnten“.

Anderthalb Jahre später, in der am 27.8.1758 stattgefundenen Sitzung der Statuskommission, wurde die Forderung erhoben, allen Kameralämtern durch ein Generalmandat aufzutragen, Geldanforderungen der Forstkommision nicht mehr zu berücksichtigen, sondern die Inhaber von Ansprüchen auf die Beibringungen von Hofkammerfreigaben zu verweisen.⁶⁹⁷² Diesem Beschluß folgte dann ihre Anzeige, daß von der Forstkommision nicht allein sehr viele und teure Deputate auf Untersuchungskommissionen in bayerische und oberpfälzische Wälder angefallen wären, sondern auch verschiedentlich Geld- und andere Zulagen für ihre Räte und Kanzleiangehörigen sowie Forstbediensteten bei den Kameralämtern angefordert werden.⁶⁹⁷³ Leider fehlen die von der Forstkommision hierzu angemahnte Erläuterung und der ebenfalls von der Geheimen Statuskommission verlangte Bericht über Einzelheiten.

Diese offenbar vom Geheimen Rat angenommenen Bezeichnungen sind unbegreiflich, da alle Außendienstgeschäfte der Forstkommision vorher von ihm die Genehmigung erhielten oder von ihm selbst sogar die Aufforderung hierzu stammte. Auch alle erkennbar gewährten Zulagen für Bedienstete und Kanzleibeamte liefen über die Hofkammer ⁶⁹⁷⁴ und für die Räte gab es keinerlei Aufbesserung ihrer Gehälter ⁶⁹⁷⁵.

Es war somit kein Wunder, daß Graf von Tattenbach - dem man ja zu Lebzeiten nachsagte, daß er sich äußerst empfindlich verhalten könne ⁶⁹⁷⁶ - wegen der ständigen Querschüsse und schon 71 Jahre alt keinerlei Neigung mehr zeigte, das inzwischen so undankbar und ärgerlich gewordene Geschäft eines Präsidenten der Forstkommision noch länger zu bekleiden. Zudem dürfte er als Mitglied der Geheimen Konferenz erkannt haben, daß bei den immer knapperen Staatseinnahmen alles auf eine zentrale Mittelbewirtschaftung hinauslief, was die Arbeit im Wirtschaftsbetrieb Wald allein durch die damit verbundene zeitliche Verzögerung von dringenden „Sofortmaßnahmen“ ungemein erschweren würde. Allerdings wußte er auch, daß es mit seinem Ausscheiden keine unabhängige Forstkommision mehr geben werde, da man von Seiten der Hofkammer und der Geheimen Statuskommission schon seit Jahren ihre Rückführung in die Hofkammerabhängigkeit betrieb. Für gesichert halte ich meine Annahme, daß er Kosteletzky von seinem schließlich gefaßten Entschluß frühzeitig in Kenntnis setzte.

3.3.2.3. Der Kurfürst

Bei seiner Bewerbung um die Forstmeisterstelle in Aichach, deren Besetzbarkeit ⁶⁹⁷⁷ er in Erfahrung gebracht hatte, wurde er in den Hofkammerprotokollen als „gewester Forstmeister

Kosteletzky von Prag“ und im Ernennungsdekret vom 19.8.1745 erneut als „Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa, gewester Königlich Böhmischer Forstmeister“ bezeichnet.⁶⁹⁷⁸ Mit seiner Danksagung verband der neu ernannte Beamte die Bitte, ihn als „eine alt(ingesessene) Böhmisches Ritterstandsperson“ in die Reihe der kurfürstlichen Truchsesse aufzunehmen, was der Kurfürst später ebenfalls bewilligte.⁶⁹⁷⁹ Als ihm das Hofzahlamt nur ein Gehalt von 200 Gulden zubilligen und die noch 1745 als „Addition“ gewährten 50 Gulden einziehen wollte, beantragte er die Belassung dieses Betrages, weil er des guten Glaubens gewesen wäre, den gleichen Sold samt Nebeneinkünften wie seine Vorgänger zu erhalten. Zudem erwähnte er als besondere Belastung sein Quartiergeld von 40 Gulden, die Anstellung eines Jägerjungen und den Unterhalt für ein Dienstpferd, so daß ihm von den 200 Gulden nur die Hälfte verbliebe. Auch damit hatte er Erfolg. Man bewilligte die 50 Gulden, allerdings nicht mehr als Zuschlag zur Besoldung, sondern „als eine bloße Zuzahlung⁶⁹⁸⁰ auf Lebenszeit“. ⁶⁹⁸¹ Diese Mehrung dürfte er letztlich ebenfalls dem Landesherrn zu verdanken gehabt haben.

Im Dekret vom 31.1.1752, mit dem der Kurfürst die Errichtung einer obersten Forstbehörde in Gang setze, wird hinsichtlich seiner Mitgliedschaft vorgegeben, daß er mit seiner in Forst- und Waldungssachen besitzenden Erfahrung und Einblicke das meiste mit seinen Ursachen anzuzeigen wissen werde, was zur bestmöglichen Förderung eines so nützlichen Vorhabens gedeihlich und zur Abwendung aller schädlichen sowie nachteiligen Mißbräuche erforderlich erscheine.⁶⁹⁸²

Demnach kannte der Kurfürst wohl nicht nur seine wiederholten Eingaben und Vorschläge zur Hebung der Ertragslage in den kurbayerischen Wäldern, sondern gab Kosteletzky seit der Aufnahme seiner Inspektionstätigkeit in den Forsten um München bestimmt auch mündliches Gehör.

Die ihm damit übertragene „Direktion“ der neuen Behörde, verbunden mit seiner Bestellung zum „ersten Rat“, dürfte ein besonderes Zeichen der kurfürstlichen Wertschätzung gewesen sein. Um die Erfolgsaussichten für die neue Oberbehörde zu verbessern, erhielt sie in einem zweiten Schritt ab 6.3. ⁶⁹⁸³ die Aufwertung zur Forstkommission, unter besonderer Betonung ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Hofkammer.

Über die „schwache Gesundheit“ seiner einzigen Tochter Catharina Maria, die Baron von Wunschwitz 1731 in die „Schwiehofische Foundation“ bei den Prager Ursulinen vermittelte, wurde schon im böhmischen Teil dieser Arbeit berichtet.⁶⁹⁸⁴ Kosteletzky brachte sie anfangs April 1745 als Knaben verkleidet nach München mit.⁶⁹⁸⁵ 1751 wandte sich der Vater an die Kaiserin-Witwe Maria Amalie und bat sie - unter Hinweis auf die durch den Krieg erlittenen Schäden - seine Tochter für die Aufnahme in das Stift der Englischen Fräulein auszurüsten. Wegen ihres Alters von schon 30 Jahren lehnte man dort dieses Ansinnen ab, jedoch erklärte sich das Kloster Frauenchiemsee dazu bereit. Der Beginn des weltliche Noviziats war für den 3.1.1752 vorgesehen.⁶⁹⁸⁶ Auf Bitten Kosteletzky's sollte der Kurfürst bewirken ⁶⁹⁸⁷, daß die Einkleidung beschleunigt werde. Dessen Begründung für die gewährte Fürsprache lautete: „In Erwägung seiner um Unser durchlauchtigstes Kurhaus erworbenen ansehnlichen Verdienste und besonders, da er durch die vormaligen Kriegsläufe fast um all das Seinige gekommen“. Nach nur halbjährigem Noviziat mußte jedoch die Tochter ihre Vorbereitungen „wegen öfters ausbrechender, schwerer Krankheit“ wieder einstellen und nach München zurückkehren. Wie ein neuerlicher Fund ⁶⁹⁸⁸ beweist, litt sie unter der sogenannten Fallsucht (Epelepsie), die sie dort öfters und einmal sogar acht Wochen lang heimsuchte. Auf Bitten des Vaters bewilligte der Kurfürst mit Dekret vom 29.4.1752 ihre Aufnahme in eines der kurfürstlichen Spitäler zur Kur, wo sie dann die Priesterkost erhalten sollte.⁶⁹⁸⁹

In den Auseinandersetzungen wegen der wiederholt vom Münchner Hofkastner gegen den dermaligen Forstinspektor vorgebrachten Bezeichnungen gab es dann einen ersten Freispruch

für ihn, mit herbeigeführt durch den Forstkommmissionsbericht vom 11.5.1753.⁶⁹⁹⁰ Allein auf seine Person bezogen lautete der Bescheid: „Ihre kurfürstliche Durchlaucht lassen es bei dem wohlverfaßten Bericht und der von dem Kosteletzky abgegebenen, gründlichen Erläuterung bzw. Erklärung⁶⁹⁹¹“ allerdings gnädigst bewenden ...“. Nur kurze Zeit später erhielt er neben einem vergrößerten Inspektionsbezirk anstatt des bisherigen Außendiensttagegeldes von drei eine jährliche Gehaltszulage von 500 Gulden, was die Gestaltung seiner Dienstgeschäfte nun endgültig unabhängig vom Hofkastner machte. Einleitend steht im Dekret: „Ihre Kurfürstliche Durchlaucht ... entschieden, dem Truchseß und Forstinspektor Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa in huldreichster Erwägung seiner im Forstwesen bisher zu gnädigstem Gefallen geleisteten, unermüdlichen und ebenso nützlichen Dienste ...“⁶⁹⁹²

Unter dem 10.5.1755 erfuhr Kosteletzky von der Forstkommision, daß der Parsdorfer Wirt sowie die Dorfführer wegen ihres unbotmäßigen Verhaltens bei der Holzzuweisung im Forst Anzing und einer erhobenen „Anlage“ zur Finanzierung auch zukünftiger Beschwerden gegen ihn bestraft wurden.⁶⁹⁹³ Im Vollzugsbefehl an das Gericht Schwaben heißt es dazu, daß der Wirt Valentin Königer unerlaubt eine Veranlagung durchführte und daß „Unserem Truchseß und Oberwaldmeister, dem von Kosteletzky, bei der vorgenommenen Zuteilung mit vielen Grobheiten begegnet worden sei, der in Unserer und nicht seiner Person in dieser Verrichtung gestanden“.⁶⁹⁹⁴

Es wurde also gewürdigt, daß sich Kosteletzky von Amts wegen und somit im Auftrag des Kurfürsten bei der Holzzuteilung betätigte, weshalb letztlich dieser durch das ungebührliche Verhalten der Zinser beleidigt worden war.

Anschließend kam es aber noch zu einem Rechtsstreit mit dem dortigen Pflégkommissär, da Kosteletzky dabei angeblich in dessen Gerichtshoheit eingriff.⁶⁹⁹⁵ Nach der Vorlage seiner geschickt abgefaßten Ausführungen zu einem dem Geheimen Rat vorliegenden Hofratsbericht vom 9.5. durch die Forstkommision⁶⁹⁹⁶ lautete am 24.12. der erteilte Bescheid: „Wiederum zurück zum kurfürstlichen Hofrat mit dem Bedeuten, daß Ihre Kurfürstliche Durchlaucht die von der Forstkommision und dem von Kosteletzky hierüber abgegebene Erläuterung bzw. Erklärung⁶⁹⁹⁷ für hinlänglich ansehen und die von ihm erholte „außergerichtliche Auskunft“⁶⁹⁹⁸ für keinen Gerichtseingriff halten.“ Erneut verdankte er also diesen Freispruch letztlich wieder dem Kurfürsten.

Bei der durch die Forstkommision besorgten Verständigung vom 10.5.1755 lautet übrigens erstmals die Anrede: „Unserem Truchseß, Forstrat und Oberwaldmeister“.⁶⁹⁹⁹ Erst wenige Monate zuvor hatte er diese Titel verliehen bekommen.⁷⁰⁰⁰ Dabei zeigen die Bezeichnungen Forstrat bzw. Forstkommisionsrat nur die Stellung in der Beamtenhierarchie an, während der Begriff Oberwaldmeister eine echte Dienstrangbezeichnung war. Da sich der bisherige Forst- oder Waldinspektor Carl von Heppe auf seinen Antrag hin künftig Forstmeister nennen durfte, lag der Oberwaldmeister eine Stufe darüber und erstreckte sich zudem auf ganz Kurbayern.

Vermutlich im Dezember 1755 und damals bereits 67, beantragte der Oberwaldmeister bei der Forstkommision, ihm seinen noch in Ingolstadt als Oberlieutenant verwendeten Sohn „zu adjungieren“⁷⁰⁰¹. Die vom Forstkommisionspräsidenten unterschriebene Begutachtung ergab u.a., daß der Vater unter der Fußgicht litt und der Sohn in der holzgerechten Jägerei durch die Tätigkeit als „Oberjäger“ in der Herrschaft Podiebrad bereits Erfahrung⁷⁰⁰² besaß.⁷⁰⁰³ Im Ernennungsdekret vom 19.1.1757 heißt es dazu: „Ihre Kurfürstliche Durchlaucht ... haben auf untertänigstes „Belangen“ dero Truchseß, Forstrat und Oberwaldmeister Johann Heinrich von Kosteletzky nach dem hierüber von der gnädigst verordneten Forstkommision erstatteten, gehorsamsten Gutachten gnädigst bewilligt, daß ihm wegen des hohen Alters - in besonderer Würdigung⁷⁰⁰⁴ seiner um höchst Dieselbe mehrfach erworbenen stattlichen Verdienste - sein Sohn ... Baltasar Maximilian von Kosteletzky, dessen große Erfahrung in Forstsachen gelobt wurde, nicht nur als Oberwaldmeister beigeordnet, sondern auch als Forstrat angestellt und auf beide Dienste verpflichtet werde“.⁷⁰⁰⁵ Die starke Stellung des Seniors bestätigen die für

seinen Sohn bestimmten Sätze in der am 2.3. erfolgten Bekanntgabe dieser Ernennung durch die Forstkommission⁷⁰⁰⁶: „Du aber schuldig und gehalten sein sollst, Deinem Vater bei seiner Oberwaldmeisterstelle einstweilen und bis sie Dir nach seinem Tod wirklich zugehen wird bei jeder Gelegenheit⁷⁰⁰⁷ getreulich an die Hand zu gehen⁷⁰⁰⁸, auch ohne sein Wissen oder Einverständnis nichts zu unternehmen oder anzuordnen und während seiner Abwesenheit die Sache so zu besorgen wie Dich die heute abgelegte Verpflichtung anweist.“

Einer Bitte des Sohnes folgend, genehmigte der Kurfürst außerdem seine Verabschiedung als Hauptmann^{7009 7010}.

In seiner Auflösungsverfügung für die Forstkommission vom 12.5.1759 hatte der Kurfürst auch angeordnet, daß ebenfalls der bisherige Oberwaldmeister von Kosteletzky in die neue Deputation miteinbezogen werden sollte.⁷⁰¹¹ Die Hofkammer benannte ihn daraufhin nebst vier Hofkammerräten zu deren Mitglied, wobei er der Dienstälteste war. Anfangs wohl von ihrer Spitze übersehen, bestimmte sie nachträglich noch den Hofkammerrat von Reisenegger dazu, dessen Dienstalter ein Jahr mehr betrug. Damit wäre er der leitende Rat mit dem ersten Votum geworden. Kosteletzky nahm jedoch diese bewußte Zurücksetzung nicht einfach hin, sondern beschwerte sich beim Kurfürsten darüber, wobei er vorschlug, ihm als Angehörigen der Böhmisches Ritterschaft zur Beendigung des Rangstreits das Baronat zu verleihen und dies gratis ausschreiben zu lassen.⁷⁰¹² Unter dem 23.7. kam Max III. Joseph dem Ansinnen nach und nahm ihn samt seinen jetzigen und künftigen ehelichen Leibeserben und derselben Erben Erben männlichen und weiblichen Geschlechts in absteigender Linie für und für in den Freiherrenstand auf. Begründet wird dies im Baronatsdiplom durch folgende Verdienste⁷⁰¹³:

„Da Wir seither gnädig angesehen, betrachtet und wahrgenommen das adelige und ritterliche Herkommen Unseres kurfürstlichen Truchseß, Forstkommissionsrats und Oberwaldmeisters Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa, dessen Voreltern, Groß- und Urgroßeltern vermög der Uns vorgewiesenen Urkunden und Originaldokumenten aus gutem alten Ritterstand entstammten, die beim durchlauchtigsten Erzhaus Österreich schon seit mehreren Jahrhunderten ununterbrochen in ansehnlichen Staats- und Kriegsdiensten standen und sich dadurch sowohl um ersagtes Erzhaus Österreich als auch in anderer Weise um das Heilige Römische Reich wohlverdient gemacht haben, nebst dem sich auch jederzeit standesgemäß wohlaufgeführt, daß sich dieselben mit gräflichen und freiherrlichen Familien in Verwandtschaft befinden. Wie auch er, Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa, in Einrichtung Unserer allenthalben so sehr abgeschwendeten Forste und Waldungen mit besonderer Beflissenheit, Treue und Diensteyer Uns zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit nützliche und ersprießliche Dienste geleistet, auch anbei des untertänigsten Erbietens ist, bei diesem treu-gehorsamen Diensteyer nach seinen äußersten Kräften und Vermögen bis zu seinem Tode⁷⁰¹⁴ zu beharren, wie er dann solches nach dem in ihn gesetzten Vertrauen wohl tun kann, mag und soll.“

Der Kurfürst hatte also durch die Verleihung des Baronats dafür gesorgt, daß Kosteletzky die beabsichtigte, obwohl unverdiente Zurücksetzung erspart blieb. Dieser ganz besondere Gnadenerweis bewahrte ihn letzten Endes auch davor, erneut dem Obristjägermeister- und Hofkastenamt unterstellt zu werden, wofür er freilich seinen Forstinspektionsdienst aufgeben mußte.⁷⁰¹⁵

Was die wohl ab Anfang 1764 praktisch nicht mehr bestehende Forstdeputation anbelangt, so dürfte der Hofkammerpräsident diese Maßnahme auf eigene Faust veranlaßt haben. Dafür spricht besonders, daß sie durch kein kurfürstliches Dekret gedeckt ist. Anders kann auch die unter Simplizia der Geheimen Ratsprotokolle am 21.3. vermerkte, gewiß an den Kurfürsten gerichtete Eingabe Kosteletzky's: „... stellt amtshalber die bei der Forstdeputation zu besorgen kommenden höchsten Belange untertänigst vor“ und ihre Zurückweisung an das Direktorium der Hofkammer „als bloße Direktorialsache“ nicht gedeutet werden.⁷⁰¹⁶ Es bedurfte dann schließlich einer eigenen kurfürstlichen Verfügung, um seine Stellung in der Hofkammer zu festigen, was letztlich unter dem Datum 28.1.1767 durch die Ernennung zum Hofkammerrat

geschah.⁷⁰¹⁷ Nur wenig später versuchte „man“ vergeblich, ihm den Oberwaldmeisterrang zu entziehen.⁷⁰¹⁸

Offenbar im Frühjahr 1767 heiratete der inzwischen verwitwete Hofkammerrat⁷⁰¹⁹ erneut. Seine Maria Lucasin genannte Frau gebar Ende Januar 1768 eine Tochter, die am 27.1.1768 in St. Marien zu München getauft wurde.⁷⁰²⁰ Die Patenschaft hatte „Ihre Durchlaucht, die gnädigste Landesfrau Maria Anna“, also die Kurfürstin, übernommen, die sich beim Taufakt durch eine kurfürstliche Kammerfrau vertreten ließ.⁷⁰²¹ Auch dies war ein Gnadenerweis der besonderen Art, der außerdem die Rechtmäßigkeit der Nachkommenschaft bekräftigte. Diese Nachricht läßt ferner erkennen, daß der schon 79jährige diesmal eine höchstens halb so alte Frau ehelichte.

Eine letzte Zuwendung des Kurfürsten bedeutete die mit Geheimer Rats-EntschlieÙung vom 24.3.1768 „in huldreichster Erwägung seiner Uns bisher rühmlichst geleisteten, dann weiter noch leistenden ersprieÙlichen Dienste und hierdurch erworbenen Verdienste“ bewilligten Übertragung des Zehentleins zu Oberglachen in Schwaben, einem rechten Mannslehen der Herrschaft Wiesensteig, bestehend aus zwei Bauernhöfen. Allerdings verkaufte es der damit Begabte bereits wieder am 7.10..⁷⁰²² Wahrscheinlich wollte er nun ein ansehnlicheres Lehen erwerben, um das er sich auch - allerdings erfolglos und dies durch seinen Tod am 22.4.1769 endgültig⁷⁰²³ - vergebens bemühte.⁷⁰²⁴

Erst diese Gegenüberstellung seiner Widersacher und Gönner zeigt eindeutig, mit welchen Schwierigkeiten der aus Böhmen stammende Forstfachmann zu kämpfen hatte, um überhaupt Fortschritte in der Waldverbesserung zu erzielen. Dabei machte ihm vor allem der Münchner Hofkastner Freiherr von Manteuffel das Leben schwer, denn je weiter sich der Forstinspektor von seiner Bevormundung befreien konnte, um so nachdrücklicher „bestärkte“ er die diesem gegenüber aufmüpfigen Jagdbediensteten und deckte ihren bewiesenen Ungehorsam. Da der ebenfalls in der Hofkammer und im Hofrat vertretene Baron zumindest die Spitzenbeamten der obersten Finanzbehörden auf seiner Seite wußte, erlangten Kosteletzky's Gegner zeitweise ein Übergewicht. Dies änderte sich mit der Errichtung einer unabhängigen Forstkommission, in die ihn der Kurfürst berief und wo ihm die Vorgabe der zur Verbesserung der Wälder und des Forstwesens anstehenden Probleme anvertraut wurde. Im Grafen von Tattenbach, seinem Forstkommissionspräsidenten, hatte er einen Gönner, der ihm mehrfach zur Seite stand, wenn die Widersacher, vor allem der Hofkastner, Bezichtigungen gegen ihn vorbrachten. Durch die Mitgliedschaft der Hofkammerspitze in der Geheimen Statuskommission, welche sich später als eine Art übergeordnete Behörde gegenüber der Forstkommission aufspielte, kamen immer wieder Übergriffe in deren Entscheidungsbereich vor, die schließlich den Ausschlag für den Rücktritt des Grafen von Tattenbach gaben. Während sich Kosteletzky namentlich der gegen ihn vorgebrachten Verleumdungen erwehren mußte, dürfte den Forstkommissionspräsidenten besonders der von der Geheimen Statuskommission erhobene Vorwurf der Mittelvergeudung zutiefst verärgert, wenn nicht gar gekränkt haben⁷⁰²⁵. Nach seinem Ausscheiden versuchten Kosteletzky's Widersacher unverzüglich, diesen durch unlautere Machenschaften verstärkt in Verruf zu bringen und ihn kaltzustellen. So ordnete die Hofkammerspitze außer den auf der „Besetzungsliste“ für die neue Forstdeputation stehenden vier Hofkammerräten nachträglich noch den ihm gegenüber um ein Jahr dienstälteren von Reisenegger ab, um ihm dort auch den Vorsitz zu nehmen. Allerdings verhinderte dies der Kurfürst - einem Vorschlag Kosteletzky's folgend - durch die Verleihung der Freiherrenwürde. Diese Rangerhöhung und seine Stellung in der Forstdeputation verhinderten schließlich, daß er sich bei seiner Forstinspektortätigkeit namentlich wieder dem Hofkastner unterordnen mußte. Hatte doch die Hofkammer bereits im Frühherbst⁷⁰²⁶ „vorsorglich“ verfügt, „daß in Zukunft die dortigen Forstbediensteten ihre das Gehölz- und Forstwesen betreffenden Berichte wie ehemals wieder dem Obristjägermeister- und Hofkastenamt zu erstatten und sich von diesen Bescheid⁷⁰²⁷ zu erholen hätten“. Hierfür

wurden die Veranlasser von der Geheimen Statuskommission sogar belobigt⁷⁰²⁸. Als dann im Februar 1760 die gemeinsam verfaßte Beschwerdeschrift der beiden Münchner Ämter vorlag - denen man die von Kosteletzky gegen seine neuerliche Unterstellung erhobenen Einwände vom 26.11. zugespielt hatte! - zeigte es sich, daß die vielen darin erhobenen Anschuldigungen überwiegend aus bereits widerlegten Behauptungen und falschen Angaben über die wirklich erzielten waldbaulichen Verbesserungen bestanden. Zudem war der hier gewählte Berichtston in vielerlei Weise verletzend, ja geradezu ehrenrührig. Da jedoch Kosteletzky keinen Zugriff auf dieses Schreiben hatte, konnte er die einzelnen Vorwürfe nicht entkräften. Außerdem trug der Obristjägermeister darin abschließend vor, daß er sich bei Belassung des Forstinspektors in seinem Amt nicht mehr in der Lage sähe, die mit dem Hofkastner gemeinsame Besorgung der um München gelegenen Forste noch weiterhin auszuüben. Wobei er es nicht unterließ, auf seine schon ein halbes Jahrhundert währenden, treuen Dienste für das Kurhaus Wittelsbach hinzuweisen. So bot sich wohl als einzig mögliche Lösung, die den Anliegen beider Parteien entgegenkam, weil sie deren Gesichtsverlust vermieden, die stillschweigende Einstellung des Forstinspektionsdienstes. Hätte es doch allein mit den dortigen Revierleitern, die Kosteletzky zur Untermauerung der Beschwerdeschrift ihrer Vorgesetzten der forstfachlichen Unfähigkeit ziehen, zu keiner gedeihlichen Zusammenarbeit mehr kommen können.

Aus den folgenden Jahren gibt es dann Beispiele, daß man Kosteletzkys dienstlichen Zugang zum Ohr des Kurfürsten nach Kräften unterband⁷⁰²⁹, worum sich vor allem Graf von Törring, der Hofkammerpräsident und seit dem 20.5.1762 auch der für das kurbayerische Finanzwesen zuständige Konferenzminister⁷⁰³⁰ bemühte. Da der Truchseß und Oberwaldmeister seit Juli 1765 im Hofkammerplenum mitwirkte⁷⁰³¹ ernannte ihn der Landesherr offenbar nachträglich mit Dekret vom 28.1.1767 zum „wirklichen Hofkammerat“⁷⁰³². Allerdings wurde er schon im Hofkalender für 1766 als solcher ausgewiesen⁷⁰³³ und im Auftrag zur Kommission in den Lamer Winkel wird er am 22.4.1766 als Hofkammerrat bezeichnet⁷⁰³⁴. Das Vertretungsamt als Vorsitzender des Hofkammerplenums übte er dagegen erstmals am 9.1.1767 aus.⁷⁰³⁵ In der Belehnungsurkunde vom 14.4.1768 ist er letztmals als „Edler, Unser Truchseß, wirklicher Hofkammerrat, dann Oberwaldmeister, auch lieber Getreuer, Johann Heinrich Kosteletzky, Herr von Sladowa“ angesprochen.⁷⁰³⁶

3.4. Kosteletzkys persönliche Verhältnisse

Eine Bewertung dieser in Kurbayern fast ein Vierteljahrhundert lang als Forstmeister, dann Forstinspektor, später Oberwaldmeister und Forstrat bzw. Hofkammerrat tätigen, auch sieben Jahre die Forstkommissionsdirektion besorgenden Persönlichkeit muß ebenfalls ihr privates Umfeld berücksichtigen. Allerdings geben darüber weit weniger Belege Auskunft.

3.4.1. Vermögensstand

Johann Heinrich Kosteletzky kam als Sohn aus der zweiten Ehe seines Vaters, die 1681 in St. Stephan zu Wien geschlossen worden war, in Nachod zur Welt und wurde am 9.4.1688 in St. Martin getauft. Seine Kindheit samt der Jugendzeit verbrachte er vermutlich am dortigen Hof der Fürsten Piccolomini.⁷⁰³⁷ Als nur zweitältester Sohn aufgewachsen, dürfte er in recht engen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt haben. Dies bestätigen einige briefliche Aussagen gegenüber dem neugewählten Prälaten von Braunau. So beklagte es Kosteletzky 1738, er sei vom früheren Abt wegen der „ihm aufgebürdeten (Beschaffung von) Beglaubigungen leider so stark (von allen Geldmitteln) entblößt worden, daß er schließlich aus purer Armut von der zuvor erbetene Kommission“ abgelassen habe.⁷⁰³⁸ Und Ende des Jahres betonte er nochmals, zuvor in „ungemein große wie auch unverantwortliche Unkosten leider Gottes zum Erbarmen

durch die vielen, vom gottseligen Herrn Prälaten, Hochwürden, mir vergeblich aufgebürdeten Beglaubigungen gestürzt und sozusagen zu einem Bettler gemacht worden“ zu sein.⁷⁰³⁹ 1740 finden sich in Fortsetzung des Schriftwechsels noch zwei Briefstellen, die sein „Unvermögen“ unterstreichen, nämlich „in Ansehung meiner Armut“ bzw. „ich ohnedem arm und mit vielen unversorgten Kindern beladener Mann“.⁷⁰⁴⁰ Allerdings vermochte er zuvor nicht das für die gerichtliche Durchsetzung seines Anspruchs beantragte Armenrecht zu erlangen, da er dann seine (völlige) Vermögenslosigkeit hätte nachweisen müssen.⁷⁰⁴¹

1720 als Obergeschirrmeister am Altbunzlauer Jägerhof bestätigt, erhielt er dort 200 Gulden, je zur Hälfte in bar und Sachwerten⁷⁰⁴², außerdem als „Schreiber“ des Oberforstmeisters von Ottenfeld weitere 40 Gulden aus der Wildbretkasse⁷⁰⁴³. Seit dem Frühjahr 1731 königlich böhmischer Hofjäger belief sich seine Besoldung nach einer wohl vom Ende des Jahres 1736 stammenden Übersicht auf eine Barsumme von 303 Gulden und fast im gleichen Wert noch an Naturalien.⁷⁰⁴⁴ Durch die mit der Ernennung zum Forstmeister erhoffte Versetzung nach Prag büßte er trotz ihm gewährter Zulage⁷⁰⁴⁵ 200 Gulden gegenüber früher ein⁷⁰⁴⁶. Seinen Verlust durch die Kriegswirren und die ab 1743 verfügte Dienstenthebung bezifferte er später mit 4 300 Gulden.⁷⁰⁴⁷

Nach seiner Vertreibung traf er noch während der letzten Kriegshandlungen anfangs April 1745 mit seiner als Knaben verkleideten Tochter in München ein und versuchte sofort, ein für ihn passendes Amt zu bekommen. Da sich die Angelegenheit kriegsbedingt hinzog, brachte er seine diesbezügliche Bitte Mitte Juni erneut vor und verband sie mit dem Ansinnen, ihm bis dahin „einige Subsistenzgelder“⁷⁰⁴⁸ zu bewilligen⁷⁰⁴⁹, für die jedoch jeglicher Hinweis fehlt. Nach Einholung eines Gutachtens vom Obristjägermeister zum Leiter des Forstmeisteramtes Aichach ernannt, erreichte das jährliche Einkommen (samt Straf- und Dechelgeldanteil) einen Barwert von rd. 500 Gulden⁷⁰⁵⁰, welcher sich nach der Einbeziehung des Hagenauer Forstes noch um etwa 80 Gulden erhöhte⁷⁰⁵¹. Die für Aichach übliche Bürgschaft betrug 300 Gulden, die an seiner Statt der dort tätige Kammerer und Stadtprediger Franz Heinrich übernahm.⁷⁰⁵² Mit dem Dienstantritt in der Hagenau fielen dafür weitere 300 Gulden an, was einen längeren Schriftwechsel - und nun hinsichtlich beider Beträge - nach sich zog. Am 29.1.1749 erklärte Kosteletzky dazu brieflich, „daß ihm der Aichacher Forstdienst vor drei Jahren ohne Leistung einer Bürgschaft übertragen worden sei und daß er sich finanziell außerstande sähe, jetzt die beiden Summen aufzubringen.“⁷⁰⁵³ Bislang habe er von seinem geringen Gehalt keine Gelder zurücklegen können, vielmehr für die sparsamste Einrichtung seiner Haushaltung 500 Gulden vom Geld seiner Frau zusetzen müssen.⁷⁰⁵⁴ Er bat daher, ihn mit der Bürgschaftsentrichtung so lang zu verschonen, bis ihm aus Böhmen seine noch geringen Außenstände zuzingen⁷⁰⁵⁵.“ Am 26.3. bedankte er sich schließlich beim Hofkammerpräsidenten, daß man die von ihm in Aichach getroffene Regelung billigte und am 29.12. übermittelte er dem Schrobenhausener Pflegkommissär die fälligen 300 Gulden als nachträglichen „Amtsanstand“.⁷⁰⁵⁶

Mit Dekret vom 6.6.1750 wegen seiner gezeigten Fähigkeiten zum Forstinspektor ernannt, erhielt er in Zukunft eine Dienstwohnung im Falkenhof zugewiesen und ein Gehalt, das etwa 675 Gulden⁷⁰⁵⁷ abwarf.⁷⁰⁵⁸ Dazu kamen an Außendiensttagen im Inspektionsbereich noch weitere drei Gulden. Dieser Tagessatz wurde vom Kurfürsten unter dem 4.6.1753 durch eine jährliche Gehaltszulage von 500 Gulden abgelöst⁷⁰⁵⁹, so daß ihm jetzt in bar 1 175 zustanden, auszuzahlen in vier Quartalssätzen. Nach seinem Auszug aus dem für das neue Kadettenkorps bestimmten Falkenhof erhielt er vom Kriegszahlamt einen Hauszins in Höhe von jährlich 150 Gulden⁷⁰⁶⁰, eine Summe, die ab 1.1.1766 ebenfalls das Hofzahlamt übernahm. Er bekam also von dort nunmehr insgesamt 1 215 Gulden in bar⁷⁰⁶¹.

Bedenkt man den von Kosteletzky in Böhmen durch den Krieg nebst Vertreibung mit 4 300 Gulden bezifferten Vermögensverlust - wobei sein letztlich vergebliches Bemühen, den alten

Besitz der Sladowsky von Sladowa vom Kloster Politz wieder zurückzuerhalten, schon vorher mehr als 500 Gulden gekostet hatte⁷⁰⁶² - dann kam er in München tatsächlich als böhmischer Habenichtsan⁷⁰⁶³. Wohl erst in den letzten Jahren seiner Dienstzeit in Kurbayern gelang ihm dann die Ansammlung eines gewissen Vermögensgrundstocks, aus dem er dann 1768 die für den Erwerb des Mannslehen der Herrschaft Wiesensteig anfallenden Kosten bestritten haben wird.⁷⁰⁶⁴ Warum er es bereits wenig später an den Landvogt und Forstmeisteradministrator in Höchstädt für 1 700 Gulden verkaufte⁷⁰⁶⁵, bleibt eine offene Frage.

Alles in allem zeigen die Akten nirgends, daß Kosteletzky begütert war und selbst als Baron konnte sich sein Vermögensstand nicht mit dem mancher bürgerlichen oder frisch geadelten Hofkammerräte messen.

3.4.2. Standesbewußtsein

In Böhmen mißlang es Kosteletzky, die Rückübertragung eines Hofes im Dorf Bezdiekow - ehemals Eigentum des Jindrich Sladowsky, eines Vorfahren der mit dieser Familie seit 1594 bestehenden Wappen- und Titulgemeinschaft⁷⁰⁶⁶ - vom Kloster Politz zu erreichen.⁷⁰⁶⁷ Ohne eigenen Grundbesitz konnte aber niemand das böhmische Inkolat (die ständisch qualifizierte Staatsbürgerschaft) erlangen, weshalb ihm alle Landes- und Hofämter der böhmischen Krone verschlossen blieben.⁷⁰⁶⁸

Durch die 1744 gegen ihn ausgesprochene Strafe der Landesverweisung mußte er dann wohl auch den Anspruch auf die ihm 1739 übertragene „Untertänigkeit“ des Franz Dworzak durch eine Benigna von Ottenfeld aufgeben.⁷⁰⁶⁹

Nach fast fünf Monaten Aufenthalt in München ernannte ihn Kurfürst Max III. Joseph mit Dekret vom 19.8.1745 zum Leiter des Forstmeisteramtes Aichach. In seiner Danksagung für die Ernennung äußerte Kosteletzky noch die Bitte, „ihn als alteingesessenen Angehörigen des Böhmisches Ritterstandes“ auch in die Reihe der kurbayerischen Truchsesse aufzunehmen. Er begründete sie mit den Worten: „damit ich dort wegen des Ranges gegenüber bürgerlichen Beamten keinen Nachteil haben möge“⁷⁰⁷⁰.⁷⁰⁷¹ Unter dem 5.7.1746 besagt eine Vormerkung in den Hofkammerprotokollen, daß ihm der Kurfürst diesen Wunsch erfüllte.⁷⁰⁷² Da ihm in Aichach gleichfalls die Jagdausübung übertragen war, hatte er einen Dienstknecht⁷⁰⁷³, nach richtiger Lesart aber einen Jäger, bei sich aufgenommen, der schon fast ein Jahrzehnt - also bereits in Böhmen - in seinen Diensten stand⁷⁰⁷⁴.

Nach seinem Dienstantritt als Forstinspektor für die Forste um München beantragte er am 10.3.1751, ihm das für den Außendienst gewährte Tagegeld von drei Gulden zu verdoppeln. Als Gründe nannte er in erster Linie, daß er damit selbst bei sparsamster Haushaltung⁷⁰⁷⁵ für zwei Pferde samt Reitknechten „und weil unsereiner die den ganzen Tag mitbeanspruchten Jäger zeitweise ehrenhalber zu Tisch nehmen müsse“ nicht auszukommen vermöge.⁷⁰⁷⁶

Am 30.1.1752 bat Kosteletzky den Kurfürsten, seine in Frauenchiemsee wochenlang krank gelegene Tochter zur Pflege in das Herzog-Spital aufzunehmen. Er gab dazu als Erläuterung, „daß er im Falkenhof außerhalb der Stadt, also weit von der Kirche entfernt lebe, weshalb sie dann nicht mehr die Heilige Messe besuchen, noch die benötigte Wartung erfahren könne, da das eine, ihm zu leisten mögliche „Dienstmensch“⁷⁰⁷⁷ mit seiner alten, kranken Ehefrau⁷⁰⁷⁸ genug zu tun habe“.⁷⁰⁷⁹

Obwohl sich Kosteletzky mehrfach bemühte, den Inhalt der vom Hofkastner verfaßten und bereits unter dem Datum 21.2.1752 eingereichten Beschwerdeschrift zu seiner Verteidigung in Erfahrung zu bringen, blieb ihm dies zunächst verwehrt.⁷⁰⁸⁰ Unter Hinweis auf einen vom 9.8. stammenden Befehl sich zu verantworten, meldete er, daß er ohne die Kenntnis der gegen ihn vorgebrachten Bezeichnungen „sich als schon wirklich überführter Übeltäter“⁷⁰⁸¹ fühlen

müsse, was seiner Standesehre und gesellschaftlichen Stellung⁷⁰⁸², auch der Möglichkeit zur ausreichenden Verteidigung „schnurgerade“ zuwiderlaufe“.⁷⁰⁸³

Welchen Wert jedoch Max III. Joseph darauf legte, daß im Verkehr mit der Bevölkerung die Ehre der an seiner Stelle tätig gewordenen Beamten unangetastet blieb, zeigt die Verurteilung des Parsdorfer Gastwirts und der dortigen Dorfführer im Jahr 1755. Die Höhe des Strafmaßes wird damit begründet, „daß Unser Truchseß und Oberwaldmeister bei der Holzanweisung mit vielen Beschimpfungen⁷⁰⁸⁴ bedacht worden sei, er aber in Unserer und nicht seiner eigenen Person in dieser Verrichtung stand.“⁷⁰⁸⁵

Nicht zuletzt wegen seiner Verdienste um das kurbayerische Forstwesen wurde Kosteletzky am 23.7.1759 vom Kurfürsten in den freiherrlichen Stand erhoben.⁷⁰⁸⁶ Seit diesem Zeitpunkt diente bei der Familie des Senior ein Lakei, der im neuen Herdstättenverzeichnis von 1762 als Mieter im Rückgebäude der Weinstraße vier, auf der ersten Stiegen⁷⁰⁸⁷, neben zwei weiteren Parteien nachgewiesen ist.⁷⁰⁸⁸

Trotz Knappheit der verfügbaren Barmittel war Kosteletzky stets bestrebt gewesen, seinem adeligen Stand gemäß zu leben, was durch das Baronatsdiplom mit den Worten „nebst dem auch sich jederzeit standesgemäß aufgeführt“ bestätigt wird. Dabei bemühte er sich ebenfalls, möglichen Geldforderungen, so für Amtsbürgschaften, durch eine vorsorglich getroffene, ihn und auch sonst niemand belastende Regelung zu entgehen, da er bereits für den Hausstand in Aichach auf das Heiratsgut seiner Frau zurückgreifen mußte. Diese das Familienleben lange bedrückende Geldknappheit wird nochmals durch seinen Hinweis bekräftigt, daß man sich 1752 im Falkenhof (nur) eine Dienstmagd leisten konnte. Die von ihm bei Außendienstgeschäften zeitweise mitübernommene Verköstigung der ihn begleitenden, ortskundigen Jäger entsprach gleichfalls adeligem Gebaren.

Soweit er überhaupt die gegen sein Tun gerichteten schriftlichen Anschuldigungen zu Gesicht bekam, verwarnte er sich energisch dagegen. Dies besonders deshalb, weil sie sich vielfach in geradezu ehrenrührigen Bezeichnungen erschöpften. Zahlreiche der zuvor ausgewerteten, für ihn aber damals nicht einsehbar gewesen Akten lassen in etwa das Ausmaß der von seinen Gegnern letztlich mit diesen Machenschaften bezweckten Dienstenthebung ermessen.

3.4.3. Familienbegebenheiten

Fünf Jahre lang war Johann Heinrich Kosteletzky als Leiter des Forstmeisteramtes Aichach tätig, wobei er und seine aus Frau und Tochter bestehende Familie im Ort gleichen Namens wohnten. Im Februar 1749 kehrte endlich der inzwischen Oberlieutenant gewordene, jüngste Sohn Balthasar Maximilian von den verlustreichen Kriegsschauplätzen Hollands zurück. Als Garnisonsort erhielt das Graf Preysingische Regiment Ingolstadt.⁷⁰⁸⁹ Gegen Jahresende 1750 heiratete er eine wohlhabende Bierbrauerstochter von dort und am 16.8.1751 wurde als erstes Kind ein Sohn im Ingolstädter Münster getauft, der aber bereits nach wenigen Monaten starb. Als sein Pate ist im Kirchenbuch der Großvater vorgetragen.⁷⁰⁹⁰

Inzwischen berief der Kurfürst Kosteletzky als Forstinspektor nach München und wies der dreiköpfigen Familie eine Dienstwohnung im außerhalb Münchens befindlichen Falkenhof an.⁷⁰⁹¹ Seit dem Frühjahr 1751⁷⁰⁹² bemühte sich dieser emsig, für seine nun bereits 30 Jahre alte, von gelegentlichen epileptischen Anfällen heimgesuchte Tochter die Aufnahme in einem Kloster als künftige Nonne zu erwirken, wofür ihm die Kaiserinwitwe ihre Hilfe auch wegen Übernahme der Einkleidungskosten zugesagt hatte.⁷⁰⁹³ In einem kurfürstlichen Schreiben an die Äbtissin von Frauenchiemsee heißt es dazu am 11.6.⁷⁰⁹⁴: „Uns hat Unser Truchseß und Forstinspektor Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa unterthänigst gebeten, Wir möchten gnädigst ruhen, für dessen sich in dem euch anvertrauten Stift bereits befindliche und darin aufgenommene Tochter Maria Catharina, damit sie auch zur wirklichen Einkleidung - wovon

sie wegen fehlender Mittel derzeit noch abgehalten worden - um so rascher gelange, Unsere gnädigste Fürsprache⁷⁰⁹⁵ einzulegen. Wenn Wir nun dieses bittliche Gesuch ...⁷⁰⁹⁶ gnädigst unterstützen⁷⁰⁹⁷, so mögen Wir euch nicht verbergen, daß es Uns zu besonders gnädigstem Gefallen gereichen würde, wenn ihr ermelte Kosteletzische Tochter bald zu der wirklichen Einkleidung und anschließend zur heiligen Ordensprofeß⁷⁰⁹⁸ unaufgehalten gelangen laßt.“ Als Folge mehrerer epileptischer Anfälle, darunter einer von acht Wochen Dauer⁷⁰⁹⁹, mußte dieses Vorhaben aufgegeben werden. Nach einem vermutlich längeren Aufenthalt in einem der kurfürstlichen Spitäler⁷¹⁰⁰, heiratete die Tochter den verarmten sowie erheblich älteren Grafen Johann Ignatz Wieschnik⁷¹⁰¹, der aber wohl bereits 1758 verstarb. Als Witwe lebte sie danach (weiterhin) in Wien und erhielt vom Kaiserhof lediglich eine jährliche Unterstützung von 30 Gulden.⁷¹⁰² Anfangs 1776 war sie noch am Leben.

Es dürfte im Dezember 1755 gewesen sein, als der bereits 67jährige Kosteletzky zu seiner dienstlichen Entlastung die Beistellung⁷¹⁰³ seines Sohnes beantragte.⁷¹⁰⁴ Im Februar 1756 bestimmte der Kurfürst, daß der noch als Offizier Tätige mit Ausnahme der Exerzierzeit beim Vater verbleiben und sich von ihm gebrauchen lassen könne.⁷¹⁰⁵ Schon im Spätherbst 1755 hatte der Junior eine Wohnung in München bezogen⁷¹⁰⁶ und am 9.11.1756 taufte man dort eine Tochter⁷¹⁰⁷.

Das Amt der Taufpatin übernahm seine Mutter Anna Maria Josepha, „geborene Freiin und Edle von Beer“.⁷¹⁰⁸ 1751/52 muß sie länger bettlägerig gewesen sein, da sich damals eigens eine Dienstmagd um sie kümmerte.⁷¹⁰⁹

Mit Dekret vom 19.1.1757 ernannte der Kurfürst den wegen seiner in Forstsachen besonders reichen Erfahrungen empfohlenen⁷¹¹⁰ Sohn nicht allein zum adjungierten Oberwaldmeister, sondern gleichzeitig zum Forstrat.⁷¹¹¹ Schon ein Jahr später wurde er außerdem unbesoldeter Hofkammerrat und seitdem auch mit von der Hofkammer erteilten Aufgaben beschäftigt.⁷¹¹² Am 2.12.1759 erfolgte die Beisetzung seiner Frau bei der Allerheiligenkirche in der Pfarrei St. Peter.⁷¹¹³

Am 4.10.1761 heiratete er in der Pfarrei Waldershof nach kurfürstlicher Zustimmung⁷¹¹⁴ die erst 18jährige Maria Anna Ursula von Manner, Tochter des Mautners und Oberungelters zu Waldsassen, auch Inhaber von Ämtern im dortigen Kloster Franz Georg Michael von Manner. Am 1.10.1763 taufte man zunächst einen Sohn⁷¹¹⁵ und bis Ende 1768 vergrößerte sich die Familie mehrfach weiter⁷¹¹⁶. Letztendlich gehörten zu ihr fünf Kinder.⁷¹¹⁷ Nach längerer Verwendung als Hofkammerrat zur Anstellung, stimmte der Kurfürst endlich rückwirkend ab 1.1.1766 seiner Ernennung zum wirklichen Hofkammerrat zu.⁷¹¹⁸ Voraus ging ein Beschluß der Geheimen Finanzkommission in dem u.a. folgendes steht: „Da sich der Antragsteller bei der derzeitigen neuen Wald- und Forsteinrichtung insbesondere der ihm gnädigst anvertrauten Waldmeisterei und der ihm im ganzen Land obliegenden Besorgung sämtlicher Waldungen und Forste widmen muß, wobei derselbe schon vorher ausnehmend gute Dienste geleistet hat und ferner leisten wird, folglich als Hofkammerrat die ihn erwartenden Kameralarbeiten und Geschäftsbereiche gleich anderen Räten um so weniger wahrzunehmen vermag, als ihm die in nicht geringer Anzahl anfallenden Wald- und Forstverrichtungen genug zu schaffen geben werden“⁷¹¹⁹

Nach Angaben der Kosteletzky-Tochter im Bittbrief an Kaiserin Maria Theresia von Ende 1775 erwähnt sie auch ihren ältesten Bruder Johannes Balthasar, der im Siebenjährigen Krieg angeblich 1761 als Adjutant samt seinem General fiel.⁷¹²⁰

Zum Zeitpunkt der Berufung zum Forstinspektor über die Münchner Forste war Kosteletzky bereits 62 Jahre alt. Deshalb ist die von ihm nunmehr erbrachte Leistung um so erstaunlicher, weil sein Gesundheitszustand in erster Linie wohl durch die langjährige Außendiensttätigkeit gelitten hatte. Nach den Vormerkungen in einem seiner Außendienstnachweise mußte er ab dem 11.1. bis 2.3.1753 - mit einer Ausnahme am 19.2., als er für den Konferenzminister Graf von Seinsheim 6 ausgesuchte Stieleichen⁷¹²¹ anwies und an 64 Käufer 99, aus dem Jungholz

entfernte Altbuchen selbst abgab⁷¹²² - daheim verbringen.⁷¹²³ In mehreren Mitteilungen an Forstbedienstete schreibt er am 16.1. „da ich selbst wegen zugestoßener Unpäßlichkeit nicht abkommen kann⁷¹²⁴“ und am 1.2. „weil ich zu dato wegen anhaltender Unpäßlichkeit nicht selbst abkommen kann⁷¹²⁵“. Erst nach seiner Bitte, ihm den Sohn zur Mithilfe beizugeben, erfährt man Ende 1755, daß ihn „zuweilen das Podagra plagte“^{7126, 7127}

Auch in dem von Hofkastner und Obristjägermeister abgesandten Beschwerdeschreiben vom 12.2.1760 geäußerten Verlangen auf Wiederherstellung der früheren Zuständigkeiten für die Münchner Forste empfiehlt letzterer, Kosteletzky „als einen ohnehin höchst alten und vielen Leibesbeschwerlichkeiten unterworfenen Mann⁷¹²⁸ ... unmaßgebig pro Emerito zu erklären“.⁷¹²⁹

Schließlich besagt noch ein Vermerk vom 5.6.1765 in den Hofkammerprotokollen die Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Zehrgeld für die Reise ins „Kastanienbad“.⁷¹³⁰

Dennoch war er nach wie vor außendiensttauglich, wie seine erst im Mai 1766 in den Lamer Winkel erfolgte, mehrwöchige Abordnung als Kommissär bezeugt.⁷¹³¹

Vermutlich 1764 oder 1765 wurde Kosteletzky Witwer und heiratete spätestens im Frühjahr 1767 eine „Maria Lukasin“, also offenbar eine Bürgerliche.⁷¹³² Sie dürfte erheblich jünger als er selbst gewesen sein, denn am 27.1.1768 taufte man ihre gemeinsame Tochter Maria Anna Sophia im Beisein einer als Vertreterin der Kurfürstin anwesenden Kammerfrau in St. Marien.⁷¹³³ Sie lebte nicht lange, da nach dem Tod des Vaters kein Vormund bestellt werden mußte.⁷¹³⁴ Am 22.4.1769 starb der Truchseß, Hofkammerrat und Oberwaldmeister Johann Heinrich Kosteletzky Freiherr von Sladowa⁷¹³⁵ und am 6.5. erlag sein erst 50jähriger Sohn Balthasar Maximilian an den Folgen eines im Kobernauser Wald erlittenen Unfalls.⁷¹³⁶ Für den kurbayerischen Zweig der Kosteletzky von Sladowa eine Tragödie, welche bis heute die umfassende, leistungsgerechte Würdigung der insbesondere durch den Vater Johann Heinrich erworbenen Verdienste um die kurbayerischen Wälder und das Forstwesen verhinderten.

Mustert man nun den häuslichen Bereich der zuletzt in München lebenden Kosteletzky von Sladowa, so erkennt man sehr deutlich, daß die Familie nicht mit Reichtümern gesegnet war. Erst ab dem Jahr 1753, als der Kurfürst eine Zulage von 500 Gulden gewährte, wird sich eine gewisse Erleichterung für die Lebenshaltung eingestellt haben. Die epileptischen Anfälle der Tochter, die sich noch während ihres Vornovitiats häuften, da sie in diesen Wochen keinerlei Rücksichtnahme auf ihren angegriffenen Gesundheitszustand erwarten konnte, bedrückten in zunehmendem Maße auch den Vater. Ging doch der Wunsch, sie schließlich einigermaßen standesgemäß in einem Kloster versorgt zu wissen, nicht in Erfüllung. Erst die Verhehlung mit dem Grafen Wieschnik, verbunden mit ihrem Ortswechsel nach Österreich, minderte die ständige Sorge um sie.

1756 gelang dem in Böhmen auch als holzgerechter Jäger tätig gewesenem Offiziers-Sohn auf Antrag des Vaters der Wechsel vom Militär in den kurbayerischen Staatsdienst; mit Dekret vom 19.1.1757 ernannte ihn der Kurfürst zum adjungierten Oberwaldmeister und Forstrat. Für seine Mitwirkung oder Vertretung des Vaters im Inspektionsdienst in den Münchner Forsten gibt es aber keinerlei Beleg. Lediglich die Teilnahme an den Sitzungen der Forstkommission und die Erledigung von Hofkammerangelegenheiten sind nachweisbar. Folgerichtig wurde er bereits ein Jahr danach zum unbesoldeten Hofkammerrat ernannt. Bis 1764 nahm er dann vier Jahre lang neben dem Vater die Geschäfte der Forstdeputation wahr. Aus dem am 31.1.1766 von der (noch) Geheimen Statuskommission gefaßten Beschluß hinsichtlich seiner endlichen Ernennung zum wirklichen Hofkammerrat geht hervor, daß er oft nicht an den ihm eigentlich zukommenden Kameralgeschäften wie die anderen Räte teilnehmen konnte⁷¹³⁷, da ihm die in nicht geringer Zahl anfallenden Wald- und Forstverrichtungen genug zu erledigen gaben.⁷¹³⁸ Dies läßt sich nur so deuten, daß er jetzt an Stelle des Vaters den dabei nötigen Außendienst versah, weil man ihm inzwischen - wie auch darin vermerkt - die „Waldmeisterei“ anvertraut

hatte. Augenfälligstes Beispiel für längeres Fehlen in München war die nach Gewässerausbau und -verbund jährlich stattfindende Holztrift aus dem Kobernauser Wald.⁷¹³⁹

Seit seiner zweiten Verhehlung, insbesondere nach der Geburt des am 1.10.1763 getauften Sohnes⁷¹⁴⁰, verschlechterten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der jungen Familie immer mehr, was vor allem die Schuldenvermerke in den Hofratsprotokollen⁷¹⁴¹ und das Bemühen um die Leitung beim Universitätskastenamt Ingolstadt⁷¹⁴² als weitere Geldquelle bestätigen⁷¹⁴³.

Dazu kam, daß ihm bei der Besetzung einer freigewordenen Hofkammerratplanstelle ein vormaliger Hofkammersekretär vorgezogen wurde. In einem an den Kurfürsten am 5.4.1763 gerichteten Schreiben beklagte er u.a. folgendes: „Zumahlen aber gnädigster Herr, Herr, dero Hofkammerrat Wilhelmseder mir und mehreren dero Räten - weil derselbe einer der jüngsten im Rang - dadurch vorgezogen, ich auch in dem Wissen lebe⁷¹⁴⁴, daß Euerer kurfürstlichen Durchlaucht gnädigste Willensmeinung es nicht zulassen würde, daß das, was den Sekretären zugute kommt uns Räten auferladen⁷¹⁴⁵ werde“. Außerdem betonte er, daß auch für ihn der Rang und die Billigkeit von selbst das Wort führten, ganz abgesehen davon⁷¹⁴⁶, daß er ohne sich gänzlich zu verschulden⁷¹⁴⁷, angesichts der großen Teuerung den Lebensunterhalt von Weib und Kindern nicht mehr zu bestreiten vermöge.⁷¹⁴⁸ Sein damaliges Gehalt belief sich nur auf 645 Gulden und 30 Kreuzer.⁷¹⁴⁹ Die erhante Gehaltsaufbesserung erreichte er erst 1766 mit nun jährlich nach Steuerabzug 925 Gulden.⁷¹⁵⁰ Ein im Besoldungsstatus der Jahre 1763 mit 1766 am Rand angebrachter Bleistiftvermerk besagt allerdings, für das erste Quartal sei ihm nichts zu bezahlen und vorzumerken, daß dieser Schein⁷¹⁵¹ kurzer Hand einzuziehen wäre, weil er fürs dritte und vierte Quartal 1765 zwei Drittel der Kasse schuldig und das dritte Drittel von ihm selbst durch Arrest abgezogen werden muß.⁷¹⁵² Obwohl der Junior nun das volle Gehalt erhielt, verbesserte sich seine finanzielle Lage dennoch nicht. Am 27.9.1768 kam sein fünftes Kind zur Welt⁷¹⁵³ und knapp einen Monat danach steht in den Protokollen des Hofrates erneut ein Vermerk, wonach ihn ein Leibgardetrabant wegen Schulden anklagte⁷¹⁵⁴.

Seine geldlichen Verpflichtungen drückten ihn nun offensichtlich so sehr, daß er einige Tage später den ihm gut bekannten Gerichtschreiber von Mattighofen anschrieb und diesen bat, das noch für eine Restholzmenge zu erlösende Geld einstweilen ihm und nicht an das Braunauer Holzinspektionsamt zu schicken. Er begründete dies fälschlich damit, daß seine Frau (soeben noch Wöchnerin!) wegen einer Erbschaftsauseinandersetzung in die obere Pfalz reisen müsse und er sich augenblicklich keine Extraausgaben leisten könne. Er würde den Betrag, dessen Empfang er am 16.11. mit 72 Gulden bestätigte⁷¹⁵⁵, gewiß rechtzeitig dem Amt ersetzen.⁷¹⁵⁶

Ein derartiges Ersuchen an einen rangniedereren und dazu bürgerlichen Beamten galt schon damals als ungebührliche Handlungsweise. Bedenkt man ferner, daß nach seinem Tod 3 800 Gulden an weiteren Ausgabebelegen fehlten, so liegt der Verdacht nahe, zumindest Teile des Geldes müßten veruntreut worden sein.⁷¹⁵⁷ Allerdings wurde dies nur einmal vom Braunauer Holzinspektor angedeutet⁷¹⁵⁸ und in der Folge von keiner Finanzbehörde aufgegriffen. Von einer armen Witwe mit fünf unmündigen Kindern hätte sich sowieso nichts beitreiben lassen.

Angesichts dieses Sachstands ergeben sich einige offene Fragen. Hatte die lange Militärzeit den vormaligen Oberleutnant „verdorben“ und ihm das Schuldenmachen angewöhnt? Oder war er von Haus aus ein Bruder Leichtfuß gewesen? Und schließlich: warum unterstützte ihn nicht sein auf die Wahrung der familiären Standesehre so bedachter Vater? Während auf die zwei ersten Fragen Antworten fehlen, gibt es hinsichtlich der letzten Anzeichen, die vermuten lassen, daß sich Vater und Sohn längst nicht mehr gut verstanden. So wurde der Senior nicht Pate des 1763 in zweiter Ehe geborenen Stammhalters. Auch verhinderte er im Widerspruch zum Urkundentext vom 14.4., wo es „und dessen männlicher Deszendenz⁷¹⁵⁹“ heißt, daß man 1768 seinen Sohn beim Zehentlein von Oberglachen mitbelehnte.⁷¹⁶⁰

Kosteletzky-Vater dürfte also wohl von dem offensichtlich leichtfertigen Umgang des Sohnes mit Geld⁷¹⁶¹ gewußt haben, ohne aber Kenntnis davon zu besitzen, daß dieser letztlich selbst vor gesetzwidrigen Machenschaften nicht zurückschreckte. Wenn seine fachliche Befähigung

auch anerkannt war ⁷¹⁶², so mußte ihn dessen Verhalten als „Schuldenmacher“ bedrücken, ja ihm den Lebensabend verdüstern. Hatte er doch immer darauf größten Wert gelegt - und dies auch bei zeitweiliger Geldverlegenheit! - daß die Standesehre der Familie entsprechend ihrer gesellschaftlichen Stellung gewahrt blieb. Ein Leben lang ebenfalls auf eine Standeserhöhung bedacht, wehrte er sich energisch gegen alle ehrenrührigen Bezeichnungen, soweit er davon überhaupt wußte. Tadelfrei blieb ebenso seine Bereitschaft sich einzusetzen - was man heute als Dienstauffassung bezeichnen würde - und dies, obwohl ihm zeitweilig insbesondere seine Fußgicht neben dem zunehmenden Alter zu schaffen machte.

3.5. Fast 25 Jahre im Kurbayerischen Forstdienst

Johann Heinrich Kosteletzky, aus altem böhmischen Ritterstand stammend und seit 23. Juli 1759 Freiherr von Sladowa, erlebte in seinem neuen Wirkungsbereich wie schon in Böhmen Höhen und Tiefen. Als hund-, hirsch- und zudem holzgerechtem Jäger fachlich weit über die eigentlichen Jagdbelange hinaus mit dem Forstwesen vertraut und dazu ebenfalls langjährig in Innendienstgeschäften erfahren, übertrug ihm der eben erst 18jährige Kurfürst Max III. Joseph 1745 die Leitung des Forstmeisteramtes Aichach, in welches später noch die Besorgung der Hagenau einbezogen wurde. Schon dort zeichnen sich seine Bestandsbeschreibungen und die von ihm verfaßten gutachtlichen Berichte durch einprägsame Schilderungen des jeweiligen Ist-Zustands nebst möglichst kostenarmen Lösungen bzw. Verbesserungsvorschlägen aus, für die in allen Waldertragsfragen stets das Gebot der Nachhaltigkeit die Richtschnur bildete.

1750 vom Kurfürsten auf Empfehlung des Obristjägermeisters als Forstinspektor über die in „schlechter Besorgung“ stehenden Münchner Forste nach dort berufen, erkannte er sehr bald aus eigenem Erleben, daß dem in Kurbayern fast überall darniederliegenden Forstwesen nur durch eine von der Hofkammer unabhängig arbeitende, gleichrangige forstliche Oberbehörde wieder aufgeholfen werden konnte. Gab es doch namentlich um die Landeshauptstadt herum und in vielen anderen Landschaftsteilen weithin abgewirtschaftete, ertragarme Bestände, was nach den erst jüngst zurückliegenden, durch lange Besatzungszeiten belasteten Kriegsjahren nicht allein zu einer steigenden Holzverteuerung, sondern in ganzen Gebieten zu einer äußerst spürbaren Holzunterversorgung führte.

Ursachen für diese Waldzerstörung, die sich vor allem in kurfürstlichen Beständen auswirkte, gab es mehrere. So wurde die Dienstaufsichtspflicht der vorgesetzten Oberbeamten vielenorts vernachlässigt und damit gleichfalls die Überprüfung, ob die Abgaben an die damals bereits Forstberechtigten genannten Holzempfänger dem Vortrag in den Forstzinsbüchern entsprachen. Hatten es sich doch die durchwegs viel zu gering und dazu oft fast nur aus Nebeneinnahmen, insbesondere Anweiskreuzern und Windwurf-, Gipfel- oder Schlagabraumerlösen besoldeten Forstbediensteten angewöhnt, die Befriedigung der von den Holzbeziehern geltend gemachten Hausnotdurft möglichst großzügig auszulegen. Je höher aber die Abgabemengen, desto mehr brachten sie als Zubrot ein. Auch die Handhabung des Forstschatzes erfolgte oft bestenfalls unzureichend, weil die Abstrafung selbst gepfändeter Frevler von den dazu befugten Beamten unterblieb. Für das meist überaus roh betriebene Pecheln und die Streuentnahme gab es keine genaueren Vorschriften, geschweige denn Regelungen, und der bei der Waldweide vermißte Hirte blieb oftmals unbeanstandet, wohl mit in Erwartung auf eine dann um so ergiebigere, jährliche Futtersammlung. Zudem fehlten im damaligen Kurbayern in Waldfragen geschulte, holzgerechte Jäger, Holzförster oder Holzwerke. Da man diese Ämter vielfach vom Vater auf einen seiner Söhne oder auf „ein dazu taugliches“, von heiratsfähigen Töchtern beigebrachtes „Subjekt“ übertrug, bestand das waldbauliche Wissen lediglich aus einem sehr beschränkten Erfahrungsschatz. Soweit Wild und Wald beruflich vereint waren, wie bei den Revierleitern um München oder den (Jagd-)Überreitern, wurden jagdliche Belange bevorzugt. Dazu kam,

daß die Holzpreise in kurfürstlichen Waldungen zumeist erheblich unter den in angrenzenden Privatwäldern lagen, was die Nachfrage dort ganz erheblich erhöhte. Durch den verminderten Zugriff der Untertanen auf das Eigentum ihrer Herrschaft konnten namentlich die Inhaber von Hofmarken günstige Holzverkäufe tätigen.

Dies alles wußte Kosteletzky aus langjähriger Praxis, weshalb er die Hiebsauszeichnung und die spätere Abgabe der überprüften Holzmengen ortsweise stets in eigener Person besorgte. Auch waldbauliche Verbesserungen leitete er dabei ein. Vor allem förderte er die Eichennachzucht durch einen sinnvollen Einzel- und Zaunschut und durch das Aussuchen von Kulturflächen, in die nach Bodenbearbeitung Eicheln eingestuft werden sollten. Aus den nur noch begrenzt zur Verfügung stehenden Vorräten an Eichenstammholz teilte er in erster Linie bereits dürre, abgängige und „kropfige“ Bäume oder „Stumpen“ zu und versuchte ebenfalls, statt dessen auf Buchen auszuweichen. Verdämmende Altbäume ließ er besonders aus Laubholz-Dickungen herausschlagen sowie aufarbeiten. Flächigen, durch Fichtenanflug bedrohten Eichen- sowie Buchenjungwüchsen entnahm er die Jungfichten und sorgte mehrfach für die Fällung von in Hauptwindrichtung befindlichen, als Samenbäume Nachschub liefernden Altfichten. Soweit irgendmöglich begann er, von den aus Einzelentnahmen bestehenden Sortimentrieben auf die schlagweise Hauung überzugehen, um künftig in den Beständen eine gewisse Hiebsordnung einzuhalten. Ließ sich doch nur so die durch bisher übliche und fälschlich als Plenternutzung bezeichnete Eingriffe laufend verstärkte Windwurfgefährdung in zunehmend durchlöcherten Beständen abmindern. Auch Kiefernaltbäume kennzeichnete er als künftige Überhälter, um durch sie größere, unbestockte Fehlstellen mittels Samenanflug zu verjüngen. Die erstmals erfolgte Zustandsbeschreibung der Münchner Forste sowie weitere Berichte und Gutachten bestätigen überdies sein umfassendes Fachwissen.

Alle diese Leistungen erbrachte Kosteletzky, obwohl ihn der zuständig gewesene Hofkastner durch die Verweigerung von Betriebsmitteln, mit mancherlei Bezeichnungen angereicherten Beschwerden bei der Hofkammer und nicht zuletzt sogar Aufwiegelung der in der Gestaltung ihrer Einkünfte nunmehr stark beschnittenen Forstbediensteten, insbesondere der Revierleiter, laufend schikanierte. Auch der Obristjägermeister erwies sich nicht als Unterstützer, sondern hielt sich weitestgehend heraus, da dem Hofkastner als Teil der früher gemeinsam erledigten Besorgung der Forste deren Bewirtschaftung übertragen gewesen war. Nach seiner erst in der Anklageschrift von 1760 enthaltenen Bekundung verwundert dies nicht, da der Forstinspektor „in keiner anderen Absicht eingestellt worden sei, als bloß die Forste zu inspizieren und alle Übergriffe darin gemäß seiner Instruktion beiden Ämtern anzuzeigen, keineswegs aber ihm eine völlige Verfügungsgewalt⁷¹⁶³ einzuräumen und von dem bisherigen, uralten, löblichen Herkommen und gemeinsamem Handeln⁷¹⁶⁴ abzugehen“.⁷¹⁶⁵

Wohl nicht nur in Berichten an den Kurfürsten machte der Forstinspektor inzwischen etliche Vorschläge zur Verbesserung des allgemeinen Waldzustandes und über sie zur Eindämmung der Holzverknappung. Als Folge davon errichtete Max der III. Joseph am 31. Januar 1752 die Forstdeputation, in die er neben Graf von Tattenbach, ihrem künftigen Präsidenten, und dem in Forst-, Jagd- sowie Bausachen erfahrenen Hofkammerrat Späth ebenfalls Kosteletzky als Vollmitglied berief. Bis zum 6. März, an welchem Tag dann die einzelnen Ernennungsdekrete ausliefen, wurde aus der anfangs nur vorgesehenen Deputation, die einen Teil der Hofkammer gebildet hätte, eine völlig von ihr unabhängige Forstkommission und nunmehr gleichrangige Oberbehörde. Bestimmt hatte sich auch der Forstinspektor darum bemüht, aber vor allem ist es undenkbar, daß sich der neue Forstkommissionspräsident und Konferenzminister dem im Amtrang minderen Hofkammerpräsidenten untergeordnet hätte. Mit dieser Unabhängigkeit von der obersten Finanzbehörde war gleichzeitig der Zugriff auf die jährlich überschießenden Waldeinnahmen verbunden, wobei Ausgaben ab 50 Gulden höheren Ortes genehmigt werden mußten. Kommissionsreisen beantragte man ebenfalls vorher. Durch seine Bestellung zum Rat mit dem ersten Votum und die im Begründungsdekret niedergelegte Beschreibung seiner

Aufgaben in der neuen Behörde übertrug ihm der Kurfürst praktisch die mit solcher Direktion verbundene Vorgabe aller über das Tagesgeschehen hinausgehenden Projekte. Nach der durch diese Mitgliedschaft erreichten Unabhängigkeit von der obersten Finanzbehörde und der dann anderthalb Jahre später an Stelle von drei Gulden täglichem, vom Hofkastner anzuweisenden Außendienstaufwand für den Inspektionsbereich gewährten 500 Gulden Gehaltszulage konnte sich Kosteletzky nun unbehindert ebenfalls den anstehenden Problemlösungen widmen. Zwar gehörte auch der Obristjägermeister zum Kreis der Mitglieder, was ihm sicher die Teilnahme an ihren Sitzungen ermöglicht hätte, doch er stand offenbar abseits, da kein Beleg irgendeine Mitwirkung von ihm bezeugt.

Am 14. März - unter welchem Datum die Regierungen und im Rentmeisteramt München die Ämter nebst anderen Großwaldbesitzern wie das Kloster Tegernsee, von der neuerrichteten Behörde und ihren Aufgaben verständigt wurden - nahm die Forstkommission ihre Arbeit auf. Während sich die Regelung der künftigen Holzabgaben und des Pechlerwesens nicht in Kürze besorgen ließen, konnte ein schon längeres Anliegen von Kosteletzky mit der Anordnung vom 16. November verwirklicht werden. In Zukunft sollten die Forstbediensteten für ertappte und gepfändete Waldfrevler ein von diesen zu entrichtendes Pfandgeld erhalten.

Am 1. Dezember erschien das kurfürstliche Mandat, welches die amtsweise Anfertigung und Zusammenstellung von Waldlagerbüchern befahl. Diese von der Beamtenschaft überwiegend widerwillig aufgenommene Arbeit erwies sich entgegen der zunächst gehegten Meinung als überaus langwierig, vor allem wegen der erschreckenden Unkenntnis vieler Wald-, ja sogar Besitzverhältnisse sowie erheblichen Lücken im jeweiligen Aktenbestand. Mit seiner für den Kurfürsten bestimmten Denkschrift vom 10. Februar 1754 wollte Kosteletzky wohl ebenfalls die Erledigung dieses Auftrags voranbringen, indem er die damit verbundenen Vorteile pries. Bis Ende 1757 konnten jedoch höchstens zwei Drittel von ihnen als fertiggestellt gelten, die Vorlage noch fehlender Waldlagerbücher verlangte man erst wieder ab Dezember 1767.

An der ausführlichen und damals auf höchstem Wissens- und Erfahrungsstand befindlichen Dienstanweisung für den Forstinspektor Carl von Heppe im Waldrevier, die vom Juni 1753 stammen dürfte, wirkte Kosteletzky sicher auch mit. Allerdings bereitete diese fachlich sehr beschlagene, charakterlich jedoch zweifelhafte und zudem äußerst unverträgliche Person der Forstkommission letztlich nur Ungelegenheiten. Wurde sie doch schon wieder anfangs 1758 vom Kurfürsten wegen der in erheblicher Höhe veruntreuten Holzeinnahmen aus ihrem Amt entlassen. Dieser Posten blieb nun auf Jahre hinaus unbesetzt, weshalb jede Aussicht fehlte, nochmals und auf Dauer über eine Art mittlere Verwaltungsschiene zu verfügen. Gleichzeitig bedeutete es für Kosteletzky eine persönliche Niederlage, da er diesen - wie sich erst zeigte - überheblichen, selbstherrlichen und hinsichtlich seiner Dienstauffassung und Geschäftsmoral untragbaren Mann für sein Amt empfohlen hatte.

Die dem Obristjägermeister im Mai 1754 zur Begutachtung zugeleiteten Entwürfe für je eine Pechel- und Streunutzungsordnung fielen damals der Ablehnung anheim, wurden aber 1763 - nur wenig verändert - in Kraft gesetzt. Dabei erschien die Pechelordnung sogar im Druck.

Das Bestreben der Forstkommission, ab Juli 1756 in allen Ämtern eine eigene, vergleichbare Forstabrechnung einzuführen, scheiterte dagegen völlig. Nicht zuletzt verschuldete dies die erst seit diesem Jahr tätige Geheime Statuskommission, die sich mit der Zeit immer stärker in ihre Belange einmischte. So reichte es aus Unachtsamkeit des Straubinger Rentmeisters nur zu einem kurzen Probelauf des neuen Verfahrens im Waldrevier.

In den Jahren 1753 mit 1758 beteiligte sich Kosteletzky als Forstkommissär an zahlreichen „Inaugenscheinnahmen“. Die anschließend ausgefertigten Berichte vermitteln nicht bloß sehr eingängige Vorstellungen von der damaligen Waldverfassung, sondern enthalten außerdem alle an Ort und Stelle vorsorglich getroffenen Anordnungen. Nach der erlangten Zustimmung bedurften sie noch einer Verbindlichkeitserklärung im Namen des Kurfürsten.

Die zwischenzeitlich mehrfach vom Münchner Hofkastner gegen Kosteletzky vorgebrachten Anschuldigungen störten nicht allein den behördlichen Arbeitsfrieden, weil sich ebenfalls die Forstkommission mit ihnen befassen mußte. Sie belasteten vor allem den anfangs 1755 zum Oberwaldmeister ernannten Forstinspektor, der sich ihrer jeweils zu erwehren hatte. Als hier besonders verwerflich ist die insgeheim erfolgte Beratung des Pfarrers von Aschheim durch Baron von Manteuffel anzuprangern, wie man sich trotz Verbotes mit Holz versorgen könne, ohne später dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.⁷¹⁶⁶ Der dem Rat folgende Geistliche entging allerdings doch nicht seiner Bestrafung.

Nach dem Sitzungsprotokoll vom 27. Juli 1758 erhob die Geheime Statuskommission beim Kurfürsten den (nach der Aktenlage) unberechtigten Vorwurf der Mittelvergeudung durch die Forstkommission und stellte das Ansinnen, mittels Generalmandat allen Kameralämtern zu befehlen, ohne Vorlage von Hofkammerbewilligungen keiner ihrer Auszahlungsverfügungen mehr Folge zu leisten.⁷¹⁶⁷ Wohl nicht zuletzt deshalb erheblich verärgert, bat anfangs 1759 Graf von Tattenbach, ihn vom Amt des Forstkommissionspräsidenten zu entbinden. In seinem am 12. Mai erlassenen Dekret billigte der Kurfürst diesen Rücktritt und verfügte gleichzeitig die Aufhebung der Forstkommission sowie an ihrer Stelle die Einrichtung einer nunmehr der Hofkammerleitung unterstellten Forstdeputation, zu welcher ebenfalls der Oberwaldmeister gehören sollte.

Der Versuchung, dort durch die zusätzliche Hereinnahme des dienstälteren Hofkammerrates von Reisenegger ihrem jetzt untergebenen, seit langem mißliebigen Kosteletzky den Vorsitz zu entziehen, konnte die Hofkammerspitze zwar nicht widerstehen, scheiterte aber mit diesem Vorhaben. Denn zur Beilegung des nunmehr herbeigeführten Rangstreites folgte der Kurfürst dessen Anregung und verlieh ihm samt der Familie das Baronat. Worauf seine Gegner bestrebt waren, dem ihren Anweisungen seit Jahren entzogenen Forstinspektor alle bisher in seinem Dienst besessenen Zuständigkeiten abzuerkennen und ihn wieder wie vordem der gemeinsamen Aufsicht beider Münchner Ämter zu unterzustellen. Da jener gute Gründe anführte, sich nicht nochmals dem Hofkastner unterzuordnen und sich ohne jede fachliche Befehlsgewalt über die Forstbediensteten als Spielball kleinkarrierter Willkür herzugeben, entband ihn der Kurfürst (offenbar „stillschweigend“) von diesem Dienstposten, doch ließ er deshalb sein Gehalt nicht kürzen⁷¹⁶⁸. Dabei beweist wiederum die Aktenlage, daß die zur Erreichung seiner Ablösung von Obristjägermeister und Hofkastner am 12. Februar 1760 in ungehöriger Form geäußerten und sich mehrfach auf die Aussagen von Revierleitern stützenden Behauptungen - vor allem wegen dessen Unfähigkeit in Forstsachen! - nicht den Tatsachen entsprachen. Weil aber dann der Obristjägermeister unter Hinweis auf die dem Haus Wittelsbach bereits seit einem halben Jahrhundert treu geleisteten Dienste am Schluß erklärt, sich beim Verbleiben von Kosteletzky „der gemeinsamen Holzbesorgung gänzlich zu entziehen“, dürfte die getroffene Entscheidung wohl die beste gewesen sein.

Dieses Halbwissen, daß die Vorstellungen der Jägereispitze Kosteletzky aus seinem Amt als Forstinspektor gedrängt hätten, führten dann zu der dem Landesdirektionsrat HAZZI gelegten kommandierten „Erkenntnis“, die er in dem Satz zusammenfaßte: „Er erlag aber doch edel unter diesem Kampfe für die gute Sache bloß durch das Übergewicht der mächtigeren Jagdpartei“. Dabei übersah er völlig, daß der Obristjägermeister ebenso Fachvorgesetzter aller irgendwie mit Waldverrichtungen betrauten Bediensteten war und er unterschied auch nicht zwischen dem Amt Kosteletzky in der Forstkommission und seiner Tätigkeit als Forstinspektor.⁷¹⁶⁹ Als der eigentlicher Drahtzieher aller bis 1760 dem Forstinspektor angetanen Mißhelligkeiten erwies sich vielmehr der mit Jagdangelegenheiten nicht befaßte Münchner Hofkastner Baron von Manteuffel. Auch besaß der Oberwaldmeister keinerlei Befugnisse in Jagdsachen. Die Forstkommission hingegen wurde letztlich ein Opfer der kurfürstlichen Finanzverwaltung.

In den folgenden Jahren arbeitete Kosteletzky bestimmt an einigen wichtigen, die Wälder betreffenden Verordnungen mit, wobei in den Mandaten „vom Konzessionsgeld“ und wegen „verbotenen Pechelns“ ausdrücklich auf gewisse Zuständigkeiten der Forstdeputation Bezug genommen wird. Obristjägermeister und Hofkastner wollten zwar bei der Pechelordnung im Nachhinein noch die schon 1754 vorgebrachten Änderungswünsche durchsetzen, doch gelang ihnen dies nur unwesentlich.⁷¹⁷⁰ Daneben überprüfte er die von der Rentdeputation Amberg für das Jahr 1763 bereits gutgeheißenen Fällungsanträge aus der oberen Pfalz. Nach Vorlage der „Superbescheidspunkte“ dazu, beschwerte sich Rentkammerrat Weiß, als federführender Forstproponent beim Hofkammerpräsidenten und seinem Direktor namens der Rentkammer über deren als äußerst unfreundlich empfundene Fassung.⁷¹⁷¹ Um so übler fielen auch hier wieder auf seine böhmische Herkunft anspielenden Anwürfe aus, die in ihrer ehrverletzenden Art nicht hinter den 1760 von Obristjägermeister und Hofkastner stammenden zurückstanden.⁷¹⁷² Das Beschwerdeschreiben nebst zehneinigem Promemoria benützte allerdings nicht den Dienstweg. Bei dem Gewicht der geäußerten Vorwürfe und Beschuldigungen wären sonst beide Schriftstücke dem Kurfürsten vorzulegen gewesen. So aber blieben sie zunächst ohne Folgen.

Am 6. Mai beendete Kosteletzky seine letzte Denkschrift über die Ursachen für die in Verfall geratenen kurfürstlichen Waldungen und Möglichkeiten für ihre Wiederaufbringung. Neben den schon früher genannten Gründen für ihren Niedergang bezeugen hauptsächlich seine vor jedem Hieb als notwendig erachteten Überlegungen noch einmal sein reiches Fachwissen und seine Forderung nach einer Unterrichtung der Bediensteten auch in der holzgerechten Jägerei beweisen sein Vertrautsein mit dem Gesetz von Ursache und Wirkung.⁷¹⁷³

Anfangs 1764 sorgte der Hofkammerpräsident durch eine neue Aufgabenverteilung dafür, daß es einer Forstdeputation nicht mehr bedurfte, woran auch die von Kosteletzky vorgebrachten Einwände nichts änderten.⁷¹⁷⁴ Als man ihn dann mehr oder weniger nur noch als Zuarbeiter für einige Hofkammerräte gebrauchte, setzte er sich zur Wehr und erreichte ab Juli 1765 seine Verwendung als der für Pechlerangelegenheiten zuständige Proponent. Ab diesem Zeitpunkt nahm er ebenfalls an den Plenarsitzungen der Hofkammer teil.

Während man den Oberwaldmeister seit 1759 nicht mehr zu Außendienstgeschäften beizog, schickte ihn die Hofkammer 1766 - und nun bereits 78jährig - nochmals als Forstkommissär zur Waldbesichtigung in den Lamer Winkel. Die dort 1697 vom Kloster Rott eingetauschten Untertanen hatten um die Abordnung eines holzverständigen Kommissarius auf ihre Kosten gebeten, da sie bei ihrer althergebrachten Gerechtigkeit bleiben wollten. Sie wünschten auch ferner das für sie notwendige Holz in ihren Gemeinschaftswaldungen ohne Anweisung durch Förster zu fällen und Flächen daraus für den Wald-/Feldbau⁷¹⁷⁵ zu nutzen. Kosteletzky sollte feststellen, ob die vorhandenen Holzvorräte den genehmigungsfreien Holzschlag ebenfalls in Zukunft noch ohne ersichtliche Gefahr einer Abschwendung gestatten würden.⁷¹⁷⁶ Obwohl sich nicht allein er, sondern nach seinem Bericht gleichermaßen das Hofkammerplenium dort für die ungeschmälerte Rechtsausübung aussprachen - was man sogar mit drei in Kurbayern geltenden Rechtsvorschriften untermauern konnte - wurde diese Meinung höheren Ortes nicht geteilt.⁷¹⁷⁷ Dabei hatte sich Kosteletzky nur so geäußert, wie es gängige Verwaltungspraxis war. Sie läßt sich dem Gutachten des Moosburger Pflégkommissars vom 24. November 1761 über die schon seit unvordenklichen Jahren den Untertanen von Oberempfenbach „in der kalten, lehmigen und ertragarmen⁷¹⁷⁸ Hallertau“ gewährte Holzzuteilung entnehmen. Dieser nennt als Begründung: „Weil mir alle Jahre bei der Rechnungsablage von kommissionswegen⁷¹⁷⁹ befohlen und zu berichten verlangt wird, daß der Untertan zwar nicht gepflegt⁷¹⁸⁰, aber auch nicht ungebührlich hergenommen werden dürfe und solle.“⁷¹⁸¹ Im Lamer Winkel hatte man aber vorrangig die geplante Beschickung der Regentrift mit Holz im Sinn gehabt.⁷¹⁸²

Mit Dekret vom 28. Januar 1767 ernannte der Kurfürst Kosteletzky zum Hofkammerrat. Ob man ihm dann im Hinblick auf die seinem Sohn inzwischen anvertraute „Waldmeisterei“⁷¹⁸³

den Oberwaldmeistertitel und damit möglicherweise auch den gehaltmindernden ⁷¹⁸⁴ Posten entziehen wollte ist unklar und unterblieb letztlich nach erhobener Gegenvorstellung ⁷¹⁸⁵. Ab dem Jahresbeginn übernahm er wiederholt den Vorsitz im Hofkammerplenum, zuletzt am 20. September 1768. Als Sitzungsteilnehmer wird er aber nochmals am 6. November genannt. Während Kosteletzky die meisten Monate im Jahr 1767 als zuständig für die Sparte „Forst- und Holzsachen“ ausgewiesen ist ⁷¹⁸⁶, veränderte sich dies durch das Dekret vom 31. August. Damals wurde wiederum eine auch für Forstangelegenheiten zuständige Deputation ins Leben gerufen, jetzt unter der Leitung des Baron von Berchem. In einem Aktenbund liegt auch ein eingeschobener Zettel ohne Datum, auf dem der Senior nunmehr als für das Rentmeisteramt Landshut in Forstsachen eingeteilter Proponent bezeichnet wird.⁷¹⁸⁷ Ob er danach außer der Pechlerei noch andere Vorkommnisse bearbeitete, blieb unerfindlich.

Am 22. April 1769 verstarb der Baron Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa vermutlich an Altersschwäche in München. Im 82sten Lebensjahr stehend, wurde er drei Tage später auf dem Salvatorfriedhof begraben. Am 6. Mai folgte ihm sein erst 50 Jahre alter Sohn Balthasar Maximilian, der im Kobernauser Wald Ende April einen Dienstupfall erlitten hatte. Mit ihrem Tod schieden zwei Generationen einer Familie aus dem kurbayerischen Staatsdienst, die ihre Leistungen erstmals fast ausschließlich auf dem Gebiet des Forstwesens erbrachten.

Um den Verdiensten des Vaters Johann Heinrich, Truchseß, wirklicher Hofkammerrat sowie Oberwaldmeister, der als Flüchtling aus Böhmen 1745 in München eintraf und als bayerischer Baron dort „das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschte“, einigermaßen gerecht zu werden, ist zunächst vorzuschicken, daß seine das ganze Kurbayern erfassende Schaffensperiode nur vom 24. März 1752 mit 12. Mai 1759, also sieben Jahre und 50 Tage dauerte und daß er an deren Beginn fast schon 64 Jahre alt war. In dieser kurzen Zeit gelang ihm die Einführung eines Frevlerkreuzers, bewog er den Kurfürsten zur Anordnung, amtsweise Waldlagerbücher zu erstellen, erreichte er bei der Hofkammer die Vorlage der Forstrechnungen zur Einsicht durch die oberste Forstbehörde, sorgte er beim Holzbezug für „staatlichen“ Eigenbedarf, daß die Verbuchung als durchlaufende Posten erfolgte und dürfte er schließlich ebenfalls für die Texte und das Inkrafttreten von den Verhältnissen angemessenen und auf bisherigen Erfahrungen beruhenden Pechler- und Streunutzungsverordnungen verantwortlich gezeichnet haben. Seine bedeutendste Tat aber ist die mit Dekret vom 31. Januar 1752 eingeleitete Errichtung einer obersten, von der Hofkammer unabhängigen Forstkommission gewesen, für welche ihm der Kurfürst selbst seinen Aufgabenbereich zuteilte.

Durchmustert man seine gesammte, in Kurbayern verbrachte Dienstzeit, dann müssen ebenso die ihm bereiteten Schwierigkeiten und Hindernisse gewichtet werden, welche man ihm in den Weg legte und die bereits ausführlich behandelt wurden. Wäre ihm nicht wiederholt sein Landesherr beigestanden, der ihn im Verlauf der Jahre mehrfach belobigte, auszeichnete und mit Vergünstigungen belohnte, hätte man ihn mehrfach schon - allein von Alters wegen - zwangsweise in den Ruhestand versetzt. Dazu genoß er auch das Wohlwollen des Grafen von Tattenbach, des Forstkommissionspräsidenten. Erst als nach dessen Abgang von der obersten Forstbehörde nur noch eine Hofkammerdeputation übrig blieb und damit dieser Fürsprecher fehlte, besaß Kosteletzky seit der Verleihung des Baronats über den Dienstweg kaum mehr den Zugang zum Kurfürsten.

Während all der Jahre hatten er und seine Familie trotz ihrer zeitweise sehr eingeschränkten Vermögensverhältnisse standesgemäß gehaust, wobei er nicht nur einmal gegen ehrenrührige Bezichtigungen vorgehen mußte. Selbst bei solchen Gelegenheiten zeichnete er sich dadurch aus, daß er auch dann seine Berichte zwar bestimmt, drastisch und unmißverständlich, aber niemals ungehörig abfaßte. Soweit dies überhaupt 250 Jahre nach einem Ableben möglich ist, lassen sich die Grundzüge seines Charakters mit folgenden Worten umschreiben: energisch, hartnäckig, durchsetzungsfähig, unermüdlich, vorausschauend, anhänglich, ehrgeizig, selbst- und standesbewußt. Seine fachlich erwiesenen Qualitäten verdienen zudem weit mehr als die

abschließende Feststellung, er sei ein hund-, hirsch- und holzgerechter Jäger gewesen, denn eine solche könnte sich wohl lediglich auf Revierleiter aller Dienstgrade beziehen, also vom Holzwart bis zum Forstmeister. Vielmehr war dieser so viele Jahre auch landesweit wirkende Johann Heinrich Kosteletzky Baron von Sladowa im deutschsprachigen Raum wohl die erste Persönlichkeit, welche man getrost, da zurecht, als Forstmann im heutigen Sinne bezeichnen darf.

3.6. Johann Heinrich Kosteletzky, ein böhmisches Schicksal

Namentlich im mitteleuropäischen Raum und dort insbesondere in den Randbereichen des deutschsprachigen Siedlungsgebietes, galt es im Geschichtsverlauf immer wieder tragische Ereignisse zu bewältigen. Ein besonders bedrückendes Beispiel liefert dabei das Verhältnis zwischen den Ländern⁷¹⁸⁸ Bayern und Böhmen. Neben Tod und Zerstörung lösten Kriege und ihre Folgen zeitweise auch erhebliche Bevölkerungsbewegungen aus.

So litt Bayern im ersten Drittel des 15. Jhs. unter wiederholten Hussiteneinfällen und dem Bemühen, diese Gefahr zu bannen.⁷¹⁸⁹ Böhmen war nach dem Dreißigjährigen Krieg das wohl am meisten verelendete aller habsburgischen Länder geworden.⁷¹⁹⁰ Seine Bevölkerung sank von 1,7 Mio. auf 0,93 Mio. Einwohner.⁷¹⁹¹ Allein durch Vermögenseinziehung wurden dort von einem eigens dafür bestellten Konfiskationsgerichtshof ab Januar 1622 658 Personen und 50 Städte bestraft, wobei man 491 der insgesamt 926 Güter beschlagnahmte, die dann ab Oktober jenen Jahres zum Verkauf standen.⁷¹⁹² Der größte Teil des gebildeten Bürgertums hatte sowieso das Land verlassen müssen⁷¹⁹³, wobei ihm aber damals das katholische Bayern als neue Heimat verwehrt blieb.

Waren die Hussiteneinfälle Rachefeldzüge gewesen, so ging es beim Dreißigjährigen Krieg letztlich um die Durchsetzung von Glaubensfragen. Als sein Auslöser erwies sich am 23. Mai 1618 der Prager Fenstersturz, welcher den Aufstand der protestantischen böhmischen Stände wider das katholische habsburgische Landesfürstentum einleitete.⁷¹⁹⁴ Beim Österreichischen Erbfolgekrieg (1741/45) handelte es sich dagegen zunächst einmal um die Austragung eines Erbschaftskonfliktes zwischen zwei Herrschaftsgeschlechtern.

Auch jetzt bedeutete der Kriegsausgang für hunderte von böhmischen Landeskindern den Verlust der angestammten Heimat wegen Verfolgung oder erlittener Landesverweisung, und diesmal wohl zumeist Zukunftsuche in Kurbayern. Selbst Jahre danach werden noch mehrere dieser als „Böhmische Pensionisten“ bezeichneten Flüchtlinge vom Münchner Hof durch das Hofzahlamt mit Geldzuwendungen unterstützt.⁷¹⁹⁵ Auch Johann Heinrich Kosteletzky nebst Familie⁷¹⁹⁶ traf das Los der Vertreibung. Dabei hatte der königlich böhmische Hofjäger aber Gelegenheit gehabt, sich 1741/42 während der Besetzung von Prag durch die Franzosen und Bayern als Wittelsbacher Gefolgsmann Verdienste zu erwerben. Sie verhalfen ihm bei seiner noch während der letzten Kriegshandlungen in München erfolgten Ankunft zunächst zu einer Anstellungsempfehlung durch den Oberkriegskommissar von Hofmihlen, damals in Prag als Kriegszahlmeister tätig, mit dem er Brüderschaft getrunken hatte. Seine erste Stelle erhielt er vom Kurfürsten im Forstmeisteramt Aichach als dessen Leiter. Im weiteren Verlauf der ihm übertragenen Dienstgeschäfte mußte er sich dann immer wieder der von den verschiedensten Seiten gegen ihn angezettelten Machenschaften erwehren. Mit mehrfach wiederholten, auch neu vorgebrachten Verdächtigungen, Bezeichnungen und Verleumdungen versuchte man, ihn vor allem beim Kurfürsten in Mißkredit zu bringen. Dieses Vorgehen sollte ihn ebenfalls aus der ihm zeitweise übertragenen Aufgabe eines für das Forstwesen in Kurbayern zuständigen Beraters entfernen, welcher innerhalb der Forstkommission die zur Hebung des allgemeinen Waldzustands zu treffenden Einrichtungen und Verbesserungsmaßnahmen vorzugeben hatte.

Da Kosteletzky's Aussprache bestimmt heimatlich gefärbt war, konnten seine Gegner auch noch mit seiner allein schon wegen der Kriegsfolgen „fragwürdigen“ Herkunft gezielt Hetze betreiben. Dies zeitigte schon Mitte Dezember 1751 erste Früchte, als ihn 80, zumeist wohl aus Dienstboten bestehende Mannsbilder brantweingestärkt anlässlich einer Holzzuteilung im Revier Anzing feindselig als böhmischen Forstspäher beschimpften und Miene machten, ihn mit ihren Äxten niederzuschlagen.⁷¹⁹⁷ Da eine solche Bezeichnung kaum aus diesen Kreisen stammen konnte, mußte sie vermutlich unter den ihm nicht gutgesinnten Forstbediensteten in Umlauf gewesen sein. Nicht ausgeschlossen erscheint es sogar, daß sie letztlich auf das Konto des Münchner Hofkastner ging, der ihn inzwischen mit zunehmendem Haß verfolgte.

Nachdem die ihm Rückhalt gebotene Forstkommission aufgehoben worden war, verstärkten sich die Anstrengungen seiner Gegner, ihn auch vom Forstinspektionsposten zu verdrängen, und sei es durch Zwangsversetzung in den Ruhestand⁷¹⁹⁸. In ihrer mit Falschanschuldigungen nur so gespickten Beschwerde versuchten Obristjägermeister und Hofkastner am 12.2.1760 auf seine bisher „erfolglose“ Tätigkeit zusätzlich „böhmische Schatten“ zu werfen. Da ist von „seinen ausländischen, unpraktikablen Anordnungen“ die Rede oder daß „dieser gute Mann der Meinung“ gewesen, „Kurbayern lasse sich wie Böhmen“ behandeln.⁷¹⁹⁹ Den Gipfel der nach Lage der Akten erwiesenen Falschaussagen bildete dann freilich die dreiste Behauptung, „alle seine Anordnungen würden der wohlverfaßten kurbayerischen Forstordnung unmittelbar zuwiderlaufen“⁷²⁰⁰, mit welcher der Obristjägermeister begangene Befehlsverweigerungen der dazu angefrischten Revierleiter⁷²⁰¹ als unumgänglich zu beschönigen suchte.

Die letzten nachweisbaren Entgleisungen befinden sich in der an Hofkammerpräsident und -direktor gerichteten Beschwerde über Kosteletzky's gebrauchte Wortschärfe in den von ihm verfaßten Superbescheidpunkten nebst dem beigelegten Promemoria aus der Feder des in der Rentkammer Amberg tätigen Forstproponenten. Dabei liegen hier lediglich die an sich zur Reinschrift bereiten Entwurfstexte vor, in denen nachträglich noch der Abmilderung dienende Änderungen vorgenommen wurden; aber gerade die Streichungen zeigen deutlicher die wahre Stimmung gegenüber dem Vorsitzenden der Forstdeputation auf. Gleich anfangs wird gefragt, nach welchem System der dafür bestellte Herr Referent arbeite und gemutmaßt, daß „dieser seine Prinzipien aus solch unbekanntem Weltgegenden, wo keine gesitteten Völker wohnen und keine Gesetze, Registraturen oder Akten anzutreffen wären, folglich Gewalt vor Recht gehe, hergeholt haben dürfte“.⁷²⁰² Aus dem zehnsseitigen Promemoria mögen noch weitere, unverändert gelassene Beispiele folgen. Von Kosteletzky wird hinsichtlich des Forstmeisters vom Hirschwald behauptet, daß er „alle Treue und Redlichkeit ausrotten und eine Barbarei einführen will, welche (vordem) in diesen Landen ... niemals erhört worden“.⁷²⁰³ An anderer Stelle lautet der Vorwurf, daß der Verfasser der Superbescheidpunkte anders zu Werke hätte gehen müssen, „ohne daß sein Passionsgeist Grund gehabt, dabei mit so dicken böhmischen Prügeln zu werfen“.⁷²⁰⁴ Schließlich heißt es später noch: „indem er ihnen durch Hochmut und angemessene Überlegenheit das Joch der böhmischen Leibeigenschaft an den Hals werfen und sie zu seinen Sklaven machen will“.⁷²⁰⁵ Auch diese Belege beweisen, daß namentlich unter der höheren Beamtschaft eine „böhmisch-befremdliche“ Stimmung herrschte, der bei diesem mißliebigen Zeitgenossen offenbar aus vollem Herzen Ausdruck verliehen wurde.

Betrachtet man abschließend alle gegen Kosteletzky gerichteten Ränkespiele, gepaart mit Seitenhieben auf seine böhmische Herkunft, dann finde ich - auf die Gegenwart bezogen - für dieses unehrenhafte Verhalten keine bessere Bezeichnung als den inzwischen wohlbekannten Begriff des Mobbing.

Als nach dem letzten Kriegsende die Vertreibung der Sudetendeutschen aus der damaligen Tschechoslowakei begann, mußten die davon Betroffenen praktisch all ihr Hab und Gut dort zurücklassen. Damit war ein absoluter Tiefpunkt zwischen Deutschen und Tschechen in der Geschichte Böhmens erreicht, in einem Land, wo jahrhundertlang beide Volksgruppen alle

Wirren und Nöte gemeinsam erduldet haben. Auch in den späteren Bundesländern, darunter in erster Linie im Freistaat Bayern, fanden sie anfangs nur Zuflucht und ernteten für Angaben über ehemalige Heimstätten und über ihr verlassenes Besitztum meist ungläubiges Staunen oder gar Spott. Bis sie richtig Fuß fassen konnten, hatten sie manches zu erdulden und oft mag dies ebenfalls den Mobbinggrad erreicht haben. Erst als sich ihre Erfahrung und ihr Geschick sowie ihre Tüchtigkeit durchzusetzen begannen, wurden sie hierzulande als der vierte Stamm neben Altbayern, Oberpfälzern und Franken gepriesen.

Einer der Ihren, nur bereits zwei Jahrhunderte früher, war Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa gewesen, der 1745 in München als ein Vertriebener begann und dort 1769 als hoher Beamter im 82sten Lebensjahr verstarb. 1752 bis 1759, solange es eine Forstkommission gab, leitete er unter deren Präsidenten, dem Konferenzminister Graf von Tattenbach, die Geschäfte dieser obersten Forstbehörde. In die künftige Forstgeschichtsschreibung wird er als der erste Vorgänger der nun für den Bereich Forsten in Bayern verantwortlichen Ministerialdirektoren eingehen.

4. Stationen im Leben des Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa

- 8./9.4.1688 Geburt des Johann Heinrich Wenzel Kosteletzky in Nachod, einer nordböh-
mischen Stadt am Fuße des Adlergebirges.
Vater: Johann Wenzel Kosteletzky von Sladowa, Obrist-Wachtmeister im
Piccolominischen Regiment, Mutter: Juliana Rosalia Eleonora Schmidlin
von Schmiden, Witwe des Albert Felix von Bubna auf Altennachod.
Die Kosteletzky von Sladowa gehörten seit Generationen zum böhmischen
Ritterstand.
- 9.4.1688 Taufe des Johann Heinrich Wenzel Kosteletzky in St. Martin zu Nachod.
(Jugend- und Schuljahre wurden wahrscheinlich am Hofe der Fürsten von
Piccolomini in der Herrschaft Nachod verbracht. Danach ist kein Studium
nachweisbar, jedoch eine wohl um 1713 begonnene, dreijährige Jägerlehre
bei der königlich böhmischen Jägerpartei in Altbunzlau. Lehrherr dürfte
der dort amtierende und ansässige Oberforstmeister David Balthasar von
Ottenfeld selbst, gleichfalls ein Angehöriger des böhmischen Ritterstandes,
gewesen sein. Bis zu dessen Ableben (1728) war Kosteletzky für ihn auch
als „Schreiber“ tätig, d.h. mit dem Schriftwechsel zwischen ihm und den
sechs in Böhmen befindlichen Habsburger Kameralherrschaften sowie der
Prager Zentrale, dem „königlichen Jägereistab“, befaßt.)
- 1713/16 (?) Jägerlehre
- 1713 (?) Anscheinend erst seit Beginn des Lehrverhältnisses mit einer Anna Maria
ab Hanzlik verheiratet.
- 1714/16 (?) Zwei angeblich früh verstorbene Knaben namens Ambrosius und Anton,
nacheinander geboren. Ab 1717 folgten drei am Leben verbliebene Kinder
mit folgenden Taufdaten:
- 4.6.1717 Johannes Balthasar (angeblich im Siebenjährigen Krieg 1761 als Adjutant
eines Generals gefallen),
- 1.2.1719 Balthasar Maximilian (am 6.5.1769 nach einem Dienstunfall in München
verstorben),
- 27.11.1720 Catharina Maria (noch anfangs 1776 als mittellose Witwe des in Böhmen
durch die Kriegswirren völlig verarmten Grafen Johann Ignatz Wieschnik
in Wien wohnend am Leben).
- 1.2.1719 Kosteletzky im Taufeintrag (wegen seiner Nebentätigkeit als „Schreiber“!)
Jagdsekretär genannt.
- 27.11.1720 Nunmehr im Taufeintrag als Obergeschirrmeister bezeichnet (und damit
erstmalig als Angehöriger der königlich Böhmisches Jägerpartei auf einer
Planstelle bestätigt). Dienstsitz im Altbunzlauer Jägerhof, Wohnung wohl
in der nahen Stadt Kosteletz (?).
- 25.1.1730 Ernennung zum kgl. Besuchsjäger in der Kameralherrschaft Brandeis mit
Dienstsitz in Pzerow und Dienstwohnung im Schellakowitzer Jägerhaus.
- März (?) 1731 Ernennung zum königlichen Hofjäger in der Kameralherrschaft Brandeis
mit neuem Dienstsitz im königlichen Schloß zu Schellakowitz.
- Um 1733 (?) Zweite Verhehlung.

(Da die Kosteletzky-Tochter Catharina Maria gegen Ende des Jahres 1775
in ihrem an Kaiserin Maria Theresia gerichteten Beihilfesuch die Mutter
eine geborene „von Berr“ nennt und Kosteletzky's Frau 1756 in München

als Patin der ältesten Enkeltochter laut Taufvermerk „Anna Maria Josepha, geborene Freiin und Edle Frau von Beer“ hieß, könnte Kosteletzky frühestens nach beendigter Zusammenstellung aller Familienpapiere durch Gottfridt Daniel Freiherr von Wunschwitz (1732) wieder geheiratet haben.)

- 2.10.1736 Wegen Streitigkeiten mit dem Obristjägermeister-Adjunkten vom Kaiser in gleicher Eigenschaft in die Kameralherrschaft Podiebrad versetzt, wo es jedoch keine Dienstwohnung für ihn gab. Dort für die beiden Reviere Ober- und Unter-Gersko zuständig.
- 5.7.1740 Unter Belassung des Hofjägertitels statt der beantragten Ernennung zum Forstmeister bewilligte Versetzung auf die Gehegebereiterstelle in Prag. Dienstwohnung nach Renovierung im Löwenhof, Einzug im September.
- 3.11.1741 Zusätzliche Übertragung des Prager Fasanwärterpostens nebst Erlaubnis, den dort üblichen Bierausschank auf eigene Rechnung weiter zu betreiben.
- 6.12.1741 Nach der Eroberung von Prag am 26.11. erteilt der Wittelsbacher Kurfürst Carl Albrecht „dem Edlen Johann Heinrich Kostolotzky, Forstmeistern alhier“ unter dem gnädigsten Handzeichen für seine Person, Wohnung und die untergebene Jägerei, samt allem was dazu gehörig, einen Schutzbrief (eine Salva Guardia).

(Ab diesem Zeitpunkt war Kosteletzky für die bayerische und französische Verwaltung der für den Prager Bezirk zuständige Forstmeister und nach dem Ableben des Obristjägermeister-Adjunkten (20.5.1742) ihr alleiniger Ansprechpartner im ganzen Besatzungsbereich. Die Böhmisches Kammer blieb aber auch weiterhin bei der Amtsbezeichnung Hofjäger.)

- 25./26.12.1742 (Mögliche Mitwirkung an den Kapitulationspunkten vor der Übergabe von Prag an Fürst Lobkowitz, insbesondere beim Artikel 1, der den böhmischen Landsleuten wegen der von ihnen „erpreßten“ Kollaboration Straffreiheit zusicherte. Dafür spricht die im Handakt aufbewahrte Ausfertigung dieser Vereinbarung.)
- Januar (?) 1743 Enthebung Kosteletzkys von allen Dienstgeschäften nebst sofort verfügbarer Gehaltssperre.
- 19.4.1743 Ermächtigung des königlichen Prokurators zur Erhebung der Anklage auch gegen Kosteletzky.
- 8.7.1743 Erlaß der Anklageschrift.
- September 1743 Spätester Zeitpunkt der Klageerwiderung durch den Verteidiger.
- 20.3.1744 Unter Würdigung der Beweislage schlägt das Gericht Maria Theresia als zu verhängende Strafe den Amtsverlust nebst der Landesverweisung vor.
- 16.9./26.11.1744 Besetzung Prags durch eine preußische Armee.
- Dezember 1744 Abschließendes Urteil gegen Kosteletzky entsprechend dem eingebrachten Strafvorschlag.

(Bereits am 15.12. erhält der Bauschreiber den Auftrag, Kosteletzky zur ehestmöglichen Räumung seiner Dienstwohnung anzuhalten.)

- 31.3.1745 Passierschein für Kosteletzky „und einen Jungen“ zur Weiterreise nach München, unterzeichnet vom bayerischen Feldmarschall Graf von Törring.

- 4.4.1745 Kosteletzky besorgt sich vom Oberkriegskommissar von Hofmühlen ein „Leumundszeugnis“, in dem sein rühmlicher Einsatz für die Wittelsbacher Sache in Böhmen besonders hervorgehoben ist.
- August 1745 Ernennung zum Leiter des Forstmeisteramtes Aichach, Dienstantritt am 1.9., Wohnungsbeschaffung obliegt dem Dienstinhaber selbst.
- Juli 1746 Kosteletzky wird der beantragte „Charakter als Truchseß“ verliehen.
- August 1748 Die Dienstgeschäfte in der Hagenau erhält er ebenfalls zugewiesen.
- 6.6.1750 Mit Wirkung vom 1.7. Ernennung zum Forstinspektor in den Forsten um München. Kosteletzky erhält eine Dienstwohnung im Falknerhof.
- 16.10.1750 Durch die Hofkammer erstellte Dienstanweisung für den Forstinspektor, unter Einarbeitung der Vorschläge von Rentmeister, Obristjägermeister und Münchner Hofkastner.
- 31.1.1752 Dekret über die Errichtung einer Forst„kommission“.
- (Ohne Zeitverlust soll sie alles voranbringen, was zur Verwirklichung eines so nützlichen Vorhabens gedeihlich und zur Abwendung schädlicher bzw. nachteiliger Mißbräuche erforderlich. Der ebenfalls als Mitglied berufene Forstinspektor werde dazu das „mehrste“ sowie die Ursachen dafür nach seiner Erfahrung und seinem Einblick in die Forst- und Waldungssachen anzuzeigen wissen.)
- 6.3.1752 Ernennungsdekrete für Präsident und Mitglieder der Forstkommission, die als solche nunmehr unabhängig von der Hofkammer arbeiten soll.
- (Kosteletzky übernimmt dann als „erster Rat“ den Vorsitz und „führt bei der Forstkommission das Direktorium“.)
- 4.6.1753 In seinen Inspektionsbereich werden die Dachauer Kastenamtswaldungen miteinbezogen und Kosteletzky's Dienstbezüge - unter Einbehaltung des bislang für den Inspektionsaußendienst gewährten Tagegeldes - um 500 Gulden aufgestockt.
- Februar (?) 1755 Verleihung des Amtstitels Oberwaldmeister. Vor allem am Anfang wird er in der Anrede - seiner damaligen Dienststellung entsprechend - samt der Bezeichnung „Forstrat“ gebraucht.
- Juli (?) 1756 Räumung der Dienstwohnung im Falknerhof, der als künftiges Quartier für das Kadettenkorps ausersehen ist und Umzug in die Au bei München.
- Noch 1757 (?) Wohnungswechsel nach München in das Kreuzviertel Haus Nr. 217, II. Stock, heute Kaufingerstraße 25.
- 12.5.1759 Dekret über die Aufhebung der Forstkommission und ihren Ersatz durch eine der Hofkammer unterstellte Forstdeputation. Die künftige Tätigkeit des Oberwaldmeisters soll in sie einbezogen werden.
- 28.5.1759 Hofkammererlaß zur Besetzung und Arbeitsweise der Forstdeputation.
- 23.7.1759 Kosteletzky (samt Frau und Kindern) wird das Baronat verliehen, womit er auch den Vorsitz in der neuen Forstdeputation behält.
- Februar (?) 1760 Nach massiv vorgebrachten, von der Aktenlage her aber unzutreffenden Beschuldigungen durch Obristjägermeister und Hofkastner endet ohne ein dementsprechend erlassenes Dekret Kosteletzky's Inspektionstätigkeit, da er sich ihnen nicht erneut gemäß der vormaligen Dienstordnung vom 16.10.1750 unterordnen will.

- 1762 Wohnungswechsel, Umzug ins Graggenauviertel Haus Nr. 497, I. Stock, vormals Ledererstraße 2, ab 1898 Teil der Sparkassenstraße.
- 25.6.1763 Beschwerde der Rentkammer Amberg über die zu den oberpfälzischen Hiebsanträgen (Holzabgabebeschreibungen) „erfolgten Ahndungen“ und den Wortlaut der durch Kosteletzky verfaßten „Superbescheidspunkte“ zu Händen von Hofkammerpräsident und Hofkammerdirektor, nebst einem am 25.4. vom dortigen Forstproponenten Rentkammerrat Weiß gefertigten „Promemoria“. Das Beschwerdeschreiben wurde am 12.7. im Amberger Plenum verlesen.
- 1.1.1764 Neue Verteilung der Amtsgeschäfte durch den Hofkammerpräsidenten. Allein Kosteletzky-Vater und -Sohn erledigen bei Bedarf die anfallenden Forstdeputationsgegenstände, wobei jedoch künftig die Propositionen durch den jeweils örtlich zuständigen Hofkammerrat erfolgen sollen.
- Ab 11.1.1764 Kosteletzky-Senior wird nur noch im Hofkammerplenum eingesetzt.
März 1764 Sein Versuch, die Forstdeputation wieder zu beleben, scheitert.
Juli 1765 Nach etlichen Beschwerden erhält er in Pechlerangelegenheiten gewisse Vollmachten eingeräumt, vor allem hinsichtlich der Ausstellung von Pechlerpatenten, und wird der hierfür zuständige Proponent.
- 28.1.1767 Ernennungsdekret zum Hofkammerrat.

(Allerdings wird er im kurbayerischen Hof- und Staatskalender bereits für 1766 als Hofkammerrat erwähnt, festgesetzter Dienstatersbeginn 1749. Im Kommissionsauftrag nach Kötzing (22.4.1766) nennt man ihn ebenfalls schon Hofkammerrat.)

- 5.2.1767 „Anzeige und Austeilung der Kameralpropositionen und Kommissions-Departemente 1767. Kurfürstliche Forst- und Holzachen: Proponent Herr Baron von Kosteletzky, Substitut Herr von Duffrene jun.“.
- April (?) 1767 Dritte Verehelichung des Seniors mit einer Maria Lukasin.
August 1767, Neue Geschäftsverteilung. Kurfürstliche Forst- und Holzachen: Baron von Berchem, gefolgt vom Hofkammerdirektor, Proponent im Rentamt Landshut der kurfürstliche Baron Kosteletzky-Senior.
- 1768 Kosteletzky bemüht sich um die Übertragung von geeigneten Lehen.
27.1.1768 Taufe einer (offenbar bald danach verstorbenen) Tochter namens Maria Anna Sophia. Die Patenschaft übernimmt die Kurfürstin, in der Kirche läßt sie sich durch eine Kammerfrau vertreten.
- 20.9.1768 Letzter Vorsitz von Kosteletzky im Hofkammerplenum. Danach fehlen alle dienstlichen Tätigkeiten.
- 3.12.1768 Letzte Nachricht von einem Kosteletzky-Gesuch in Lehensachen.
22.4.1769 Tod von Kosteletzky-Senior.
25.4.1769 Begräbnis auf dem damaligen Münchner Friedhof von St. Marien, heute Standort der St. Salvatorkirche.

(6.5.1769 Tod von Kosteletzky-Junior in München nach Dienstunfall im Kobernauser Wald Ende April, Begräbnis im selben Friedhof am 9. Mai. Ein letztes Lebenszeichen von einem männlichen Nachfahren - hier dem ältesten Enkel Freiherr Niklas Kosteletzky von Sladowa - ist ein Wiener Studienbeleg über die an der Juristischen Fakultät im Februar und März 1788 „besuchten Kriminalrechte“.)

Hans-Heinrich Vangerow

Vom königlichen Hofjäger in Böhmen
zum kurfürstlichen Oberwaldmeister in Bayern:

**Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa (1688 - 1769),
ein böhmisches Schicksal.**

Ein Beitrag zur bayerischen und böhmischen Forstgeschichte.

Band II

UBR 069033330189



905

CO/NW 3060 V253-2

Univ.-Bibliothek
Regensburg

5. Anhang

5.1. Abkürzungsverzeichnis

5.1.1. Gebrauchte Abkürzungen

A	Akten
a.a.O.	an anderem Ort
Abb.	Abbildung
Abh.	Abhandlung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Anm.	Anmerkung (en),
Art.	Artikel
bayer.	bayerische (en)
Bd.	Band
Bde.	Bände
b(e)tr.	betreff (end)
Bl.	Blatt
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
d.s.	das sind
Diss.	Dissertation
Fasz.	Faszikel
f.	folgend
ff.	folgende
fl., f.	(Florin) Gulden
Fm	Festmeter
fol.	Blatt
fol. ...	Blatt, Vorderseite
fol. ...'	Blatt, Rückseite
frdl.	freundlich, freundliche
g	Gramm
H.	Heft
ha	Hektar
HBd.	Halbband
Hg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
Jb.	Jahrbuch (-bücher)
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
Jhs.	Jahrhunderts
KB	Kurbayern
kg	Kilogramm
Kl.	Klafter
Lit.	Literalie
lt.	laut

m	Meter
m.E.	meines Erachtens
Mio.	Million
Mitt.	Mitteilung (en)
MM	Münchener Matrikel
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
R	Rechnung (en)
rd.	rund
Rep.	Repertorium
rm	Raummeter
s.	siehe
S.	Seite
Sig(n).	Signatur
sog.	sogenannt (en)
Sp.	Spalte
st	Strich
Tab.	Tabelle
Tgw	Tagwerk
u.a.	unter anderem
Urk.	Urkunde
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
Verz.	Verzeichnis
vgl.	vergleiche
xr., x.	Kreuzer (vereinzelt auch kr., k.)
Z.	Zeile
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

5.1.2. Abkürzungen von Publikationsorganen

ADB	Allgemeine Deutsche Bibliographie
A bay F	Altbayerische Forschungen
AFZ	Allgemeine Forstzeitschrift
AZ	Archivalische Zeitschrift
An.	Anonymus
BayLR	Bayerisches Landrecht
Bld	Bayerland
Boh	Bohemia
BW	Der Bayerwald
BB	Bayerische Bibliothek
FWC	Forstwissenschaftliches Centralblatt
HAB	Historischer Atlas von Bayern
HbbG	Handbuch der Bayerischen Geschichte
HistJbL	Historisches Jahrbuch der Stadt Linz
HStud	Historische Studien
HZ	Historische Zeitschrift

JbbNSt	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik
MBM	Miscellanea Bavarica Monacensia
MittDB	Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen
NF	Neue Folge
OA	Oberbayerisches Archiv
VCC	Veröffentlichungen des Collegium Carolinum
VHVN	Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern
VHVO	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZA	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
ZFJ	Zeitschrift für das Jagdwesen
ZBLG	Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte

5.1.3. Abkürzungen für die benützten Archive, Archivalien u.a.m.

FHKA	Finanz- und Hofkammerarchiv Wien
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
OÖL	Oberösterreichisches Landesarchiv Linz

StZA Staatliches Zentralarchiv Prag

StRA Staatliches Regionalarchiv Prag
 Staatliches Regionalarchiv Zármsk

BA Burgarchiv Prag
 HBA Hofbauamt
 KopB Kopialbuch

StA Go Staatsarchiv Gotha

Württ. HstA Württembergisches Hauptstaatsarchiv Stuttgart

BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
CA	Civilakten (hier: HA Ko = Handakt Kosteletzky)
FA	Forstakten
GL	Gerichtsliteralien
GR	Generalregistratur
GRP	Protokolle des Geheimen Rates (KB Geheimer Rat, Protokolle)
GStP	Protokolle der Geheimen Status- bzw. (später) Finanzkommission
HBA	Hofbauamt
HKP	Hofkammerprotokolle (KB Hofkammer, Protokolle)
HL	Hochstiftsliteralien
HR	Hofamtsregistratur
HRP	Hofratsprotokolle (KB Hofrat, Protokolle)
HZA	Hofzahlamt(srechnungen)
KL	Klosterliteralien
MF	Finanzministerium
MS	Mandatensammlung
PS	Personenselekt
StV	Staatsverwaltung

GHA Mü Geheimes Hausarchiv München

KrA Mü Kriegsarchiv München

StA Am Staatsarchiv Amberg
 ÄR Ämterrechnungen
 FJA Forst- und Jagdakten

StA Au Staatsarchiv Augsburg

StA La Staatsarchiv Landshut

StA Mü Staatsarchiv München
 ÄT Ämternachlaß Törring
 FÄ Forstämterakten
 HKA Bestand Hofkastenamt
 RFA Regierungsforstamtsakten

Sta In Stadtarchiv Ingolstadt
 Sta Mü Stadtarchiv München

BiA Ei Diözesanarchiv Eichstätt
 BiA Mü Archiv des Erzbistums München und Freising
 BiA Re Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg

StBibl Mü Bayerische Staatsbibliothek München
 StBibl Re Bayerische Staatsbibliothek Regensburg

5.2. Verweisungen

(Sie wurden entsprechend ihrer Benummerung abschnittsweise aneinandergereiht.)

0.2. Einführung

- 1 Pechmann, in: Vorlesungsskriptum über das Studienfach Forstgeschichte im Wintersemester 1950/51, S. 110/11, zusammengestellt von cand. forest. H.-H. Vangerow. Dort heißt es: „Der 1740 (?) nach Bayern gekommene böhmische Forstmann Heinrich Kotteletzki wurde 1750 beauftragt, die Reorganisation der Verwaltung in München durchzuführen. 1752 begann er seine Forstorganisation, machte sich besonders verdient durch das Anlegenlassen guter Waldlagerbücher und die Teilüberführung ungemessener in gemessene Rechte, wurde aber als Ausländer schließlich fallen gelassen“.
- 2 Köstler, Geschichte des Waldes in Altbayern, S. 118 f., zit. Köstler
- 3 Hazzi, Die echten Ansichten der Waldungen und Förste, Bd. 1, S. 47 f., zit. Hazzi 1. Bd. (bzw. 2. Bd.)
Da Joseph Hazzi erst als Vorstand der Kgl. Bau-Commission unter dem 25.9.1816, doch rückwirkend zum Verleihungsdatum (23.11.1808) für den „Orden beider Sizilien“, den Titel „Ritter von“, aber ohne Transmissionsbefugnis erhielt, bleibt dieses Prädikat hier unberücksichtigt, da seine von mir benützten Veröffentlichungen vor diesem Zeitpunkt lagen. Näheres zu seinem Titel in BayHStA, Adelsmatrikel Ri (Ritter) H 12
- 4 Mantel, Als vor 225 Jahren die Staatsforstverwaltung entstand, in: AFZ 1978, S. 1142, zit. Mantel
- 5 Vangerow, in: Jahresbericht des Bayerischen Forstvereins 1984/85, S. 121 f.
- 6 Hazzi Bd. 1, S. 47 f.
- 7 Für die Aufhebung der Forstkommission war „eine Jagdpartei“ in keiner Weise ausschlaggebend!
Seine Einstellung gegenüber dem „Staatsforst“ und der „Jägerei“ bezeugt auch der für den zweiten Band über „Die echten Ansichten der Waldungen und Förste“ gewählte Untertitel: „gegenwärtig über das Gemein-schädliche der Beybehaltung der Staatsförste oder der sogenannten Kammeralforstregie“!
- 8 Hazzi 1. Bd., S. 64
- 9 Behlen, Anleitung zur Kenntnis der Königlich Bayerischen Forstverwaltung, S. 105
Die dort genannten Daten sind unrichtig. Die Berufung erfolgte unter dem 6.6.1750, die Dienstanweisung trägt das Datum 16.10.1750. Den „Grundstein“ für die neue forstliche Oberbehörde legte der Kurfürst mit Dekret vom 31.1.1752.
- 10 Behlen/Laurop, Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Baiern, S. 61
- 11 Das erste Dekret zur Errichtung einer Generalbaudirektion trägt das Datum 14.4.1688. Sie wurde aber bereits am 7.3.1695 wieder aufgelöst. BayHStA, HR I Fasz. 523 Nr. 1/1
- 12 Anonymus, Die Forstverwaltung Bayerns, S. 2
- 13 Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, 2. Bd., S. 53, Fußnote 19
- 14 Keiper, Kurbayerische Forstverwaltung, II. Kurbayern, in: FWC 1905, S. 542 ff., zit. Keiper
- 15 Keiper, Die Königlich Bayerische Forstverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung im 19. Jahrhundert, in: FWC 1907, S. 593, Fußnote
- 16 Staudinger, Geschichte des kurbayerischen Heeres unter ... Kurfürst Max III. Joseph, 3. Bd. 1. HBd., S. 264, zit. Staudinger.
- 17 Schöpfer, Skizzen über forstliche Zustände in Bayern am Ende des 18. Jahrhunderts, in: FWC 1917, S. 53/54
Das genannte Todesjahr stimmt nicht. Ebenfalls die Angabe hinsichtlich der Herstellung von geometrischen Plänen ist unrichtig.
- 18 lies: Moos (auch Sumpfmooos)
- 19 Köstler, S. 118 f.
- 20 Kosteletzky verließ Prag erst im Spätwinter 1745 nach Bestätigung seiner Verurteilung durch Maria Theresia. Siehe hierzu S. 72 vor und nach Anm. 1055
- 21 Köstler, S. 138
- 22 Backmund, Der Wandel des Waldes im Alpenvorland, S. 4, zit. Backmund
- 23 ebenda, S. 77 f.
- 24 ebenda S. 91; anstatt Wieskraut muß es richtig Mieskraut heißen, siehe auch S. 10 vor Anm. 18 und Anm. 18
- 25 Czoppelt, Beitrag zur Geschichte des Hagenauer-Forstes, S. 41
- 26 Haushofer, Bauern und Forste um München an der Wende des 18. zum 19. Jh., S. 102
- 27 Mantel, S. 1142
Da es sich um keinen Erlaß eines Kaisers oder Königs handelte, ist das hier gewählte Wort Edikt falsch. Das Schriftstück vom 14.3.1752 war vielmehr eine „Verwaltungsmittelung“. Mit ihm setzte die Forstkommission selbst alle nachgeordneten Dienststellen von ihrer Errichtung als neue Oberbehörde in Kenntnis.
- 28 Die Arbeit der Forstkommission endete erst am 12. Mai 1759!
- 29 Winkler, Zur Geschichte der Waldwirtschaft zwischen Osser und Lusen, S. 14, zit. Winkler
- 30 Siehe S. 260 nach Anm. 4508

- 31 Winkler, S. 16
32 ebenda, S. 3

0.3. Material und Methodik

- 33 Nur so unterschrieb er in Bayern!
34 Frdl. Mitt. des FHKA Wien vom 11.2. und 4.11.1991
35 Laut beigelegter Vormerkung (Pro Nota) wurde „dise Kostolezkische acta“ am 11.6.1772 ad Registraturam gegeben. Sie enthält zahlreiche dienstliche wie auch private Vorgänge aus seiner böhmischen und bayerischen Schaffensperiode. Weil man 1985 die Schriftstücke im Hauptstaatsarchiv München nur grob und nicht immer der Zeitfolge nach einreihete und benummerte, bedürften die 948 Blätter dringend einer Neuordnung. Vermutlich kam dieser „Handakt“ bei der nach dem Ableben von Beamten üblichen Versiegelung ihrer Habschaft (Obsignation) in den Besitz der Staatsverwaltung. Siehe auch S. 378 vor Anm. 6164
36 Erster Jahrgang nach Einführung der neuen Rechnungslegung in den Rentämtern Burghausen, Landshut und München sowie im Rentkastenamt Straubing.
37 Erster Jahrgang nach Einführung der neuen Rechnungslegung im Rentamt Amberg.
38 Bosl, Handbuch der Geschichte der Böhmisches Länder, 2. Bd., S. 266, Fußnote 11, zit. Bosl
39 Soweit Anleihen in der einschlägigen Literatur gemacht wurden, stammen diese vor allem aus dem Lexikon der Politik, 2. Bd. (Junker, Weber), aus dem Artikel Spuren in der Geschichte der >anderen< Zivilisation (Schindler), aus dem Skript der ETH Zürich zur Vorlesung Wald- und Forstgeschichte (Schuler) und aus News of Forest History Nr. 27 (Brandl).
40 Frei nach Wolfgang Weber (Historische Methode)

1. Johann Heinrich Kosteletzky in Böhmen (1688-1745)

1.1. Die Kosteletzky von Sladowa

- 41 Nach den Genealogischen Sammlungen von Wunschwitz (1678-1741), Datenerhebung 1731, StZA Prag, Inventar Nr. 561, Kasten 17, zit. S. Wunschwitz; von Dobrenský (1841-1919), StZA Prag, Inventar Nr. 990, zit. S. Dobrenský, und von Leon, StZA Prag, Nr. 202, zit. S. Leon.
Letzterer beendete seine Sammlung erst zu Anfang des 19. Jhs.. Die vier Teile wurden 1893 vom tschechischen Landesarchiv erworben. Frdl. Mitt. von Frau Dr. Matusiková und Dr. Beránek, Prag
42 Nach Ottav Slovník Naucný, Ottos Konversationslexikon, 4. Bd. S. 945, Prag 1899, zit. Ottav
Das Werk umfaßt 28 Bände, die zwischen 1888 und 1909 herausgegeben wurden. Siehe Hoensch, Geschichte Böhmens ..., S. 355, zit. Hoensch
43 Lateinisch geschriebene Urkunde des polnischen Königs Sigismund II. August von 1566, abgedruckt in Pa-prockýs „O stavu rytířském“; frdl. Mitt. von Dr. Zemlicka, Prag
44 Im Original: „Conspiratio Böhm. Ständte“; siehe S. Leon Nr. 202 (aus Manuscriptum Strahoviensis, Sig. DG III 43); frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
45 Im Original: „Abs(olutum) cum Claus(ula)“
46 T.V. Bílek, Geschichte der Konfiskation in Böhmen nach dem Jahre 1618, S. 294 f.; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
47 23. April
48 Wie Anm. 46
49 Vermutlich als Säugling verstorben. Die von Wunschwitz zusammengestellte Genealogie der Familie Kosteletzky, deren Daten Johann Heinrich Kosteletzky selbst beigebracht hatte, enthält diesen Namen nicht, obwohl Wenzel sein Halbbruder gewesen sein müßte.
50 Im Trauungsbuch für 1681 der Dompfarre von St. Stephan in Wien (Tom. 27, fol. 332) befindet sich ein Vermerk in lateinischer Sprache, der übersetzt lautet: „Am folgenden Tag nach der Trauung kam eine Frau zu mir, die mir eröffnete, sie sei in Prag mit dem obengenannten Mann legitim getraut worden“. Frdl. Übermittlung durch Herrn Hauzinger aus Nickelsdorf/Österreich
Die obige Meldung hatte zwar keine Auswirkung, sie würde aber erklären, warum diese Trauung in Wien und nicht in Prag stattfand.
51 HA Ko, fol. 837

1.2. Entstehung und Fortentwicklung der königlich böhmischen Jägerpartei

- 52 Siehe hierzu unter 1.5.2., S. 35 ff.
- 53 Die Heirat fand 1521 statt.
- 54 1526
- 55 Kaiser erst seit 1556
- 56 Nur diese älteste Amtsbezeichnung wird im Text verwendet.
- 57 StZA Prag, Hofkammer VI. (Böhmische Abt.) Fasz. 17/4 Nr. 37
- 58 Nach Nozicka, Prehled Vývoje nasich lesu, hieß der Obristjägermeister Petr Setný, nach Adalbert Král Ritter von Dobrá Voda, Der Adel von Böhmen, Mähren und Schlesien, Prag 1904, S. 225, jedoch mit Nachnamen Satný; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
- 59 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 13/I
- 60 StZA Prag, Hofkammer VI. (Böhmische Abt.) Fasz. 17/4 Nr. 37
- 61 Gehaltsbewilligung unter dem 9.3.1570 (Vorschlag der Räte „1500 schockh weißnerisch (Weißgroschen)“, Forderung Schwendi am 5.11.1568 2000 Taler; ebenda
- 62 Leeder, Die Oberstjägermeister des XVI. Jhs. am Wiener Hof, S. 331 und S. 333
- 63 Welche Holzmenge sich hinter diesem Maß verbirgt, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.
- 64 StZA Prag, Hofkammer VI. (Böhmische Abt.) Fasz. 17/4 Nr. 37
- 65 Schwendi schreibt zwar von sechs Herrschaften, macht aber nur zu fünf Personalangaben.
- 66 Hier sind wohl Jägerjungen gemeint, die ihre Lehrjahre bereits beendet hatten und für eine planmäßige Stelle in Aussicht genommen wurden. Siehe hierzu die für Niederösterreich erlassene, aber wohl für alle kaiserlichen Wildbahnen gültige „Instruction für die Jägerey“ vom 22.5.1666. Dort heißt es unter „Junge Jäger: Die sollen ... darauf gedacht werden, daß auf absterben oder abziehung eines Hoff-Jägers jederzeit der Beste von denen jungen Jägern an seine Stelle vorgeschlagen ... werden“. HHStA Wien, Oberstjägermeisteramt (OJäA) Reihe B 470
- 67 Der alte Tiergarten lag im äußeren Stern, der neue war in Bubenetsch angelegt worden.
- 68 lies: Tücherknechte
- 69 1 Schock Meißner Weißgroschen entsprach etwa 1 Taler. (Näheres siehe S. 22 vor und nach Anm. 164)
- 70 StZA Prag, Hofkammer VI. (Böhmische Abt.) Fasz. 17/4 Nr. 37.
Diese Belegstelle bezeugt, daß die untere Geistlichkeit schon damals überwiegend aus dem tschechischen Bevölkerungsteil stammte.
- 71 ebenda
- 72 S. Dobrenský, Inventar Nr. 980
- 73 Wilhelm Graf Kinsky, Instruktion vom 18.8.1611; StZA Prag, SM J 19 Fasz. 13/II
- 74 ebenda, Fasz. 13/I
- 75 Richtig geschrieben muß es zum Art. 10 „Hegung der jungen Mais“ heißen, d.h. Schutz der Verjüngungsflächen (wortwörtlich übersetzt: der frischen Schläge) und zum Art. 7 „Abmaisung und Säuberung der Wälder“, d.h. Fällung und Aufräumung der Wälder.
- 76 „Kaiserl. Königl. Patent einer Wald- und Holzordnung für das Königreich Böhmeim, dd. königl. Prager Schloß, den 5^{ten} April 1754“; StZA Prag, Patent Nr. 1498
- 77 Weder bei Nozicka (siehe Anm. 58), noch bei Schrötter, Deutsches Forstwesen in Böhmen, Mähren und Schlesien ..., werden solche Regionalordnungen erwähnt. Lediglich Salz, S. 159, Fußnote 7 (siehe Anm.141) berichtet über eine Instruktion und Waldordnung für die Preßnitzer Wälder von 1564.
- 78 lies: Zeugnis
- 79 Besonders jene vom 23.8.1680 und 14.6.1684
- 80 Sie waren die eigentlichen Wirtschaftsleiter.
- 81 HA Ko, fol. 938 ff.; ab März 1681 war dieser Graf Lobkowitz Obristjägermeister, siehe StZA Prag, SM J 19 Fasz. 13/I
- 82 lies: die Vernichtung (Ausrottung) der Wälder; sie hatte nichts mit einer planmäßigen Rodung zu tun.
- 83 lies: Buschwerk (Ausschlagwald)
- 84 11. November bis 23. April
- 85 Außer den Hauptleuten gab es in den Wirtschaftsbetrieben u.a. noch die Burggrafen, ferner Rentschreiber, Waldschreiber, Fischmeister u.a.m.
- 86 gnädigst; gebräuchliche Abkürzung
- 87 HA Ko, fol. 938' ff.
- 88 ebenda, fol. 941' f.
- 89 lies: Gerichtsbarkeit über die Heger
- 90 lies: Dienstleid
- 91 lies: ihren Unterhalt
- 92 Bezeichnung für Vollbauern bzw. bäuerliche Betriebe

- 93 lies: erwählt (ausgewählt)
- 94 HA Ko, fol. 942'
- 95 ebenda, fol. 943 f.
- 96 Beide Tiergärten lagen im Prager Revier; siehe auch Anm. 67
- 97 HA Ko, fol. 944
- 98 Da die Viertelbauern auch Caluppen hießen, könnte es sich hier um die Zuweisung von solchen Bauernstellen gehandelt haben; siehe auch Hassenpflug-Elzholz, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus, S. 47, zit. Hassenpflug-Elzholz
- 99 HA Ko, fol. 944
- 100 Je nach Wildart hohe Tücher, Mitteltücher, ferner Laufftücher für eingestellte Jagen; siehe F.C.V.G., Wald-, Forst- und Jägerlexicon ..., S. 194 f., zit. F.C.V.G.
- 101 Außerdem gab es Jagdnetze, Jagdschirme; Forkeln (Stäbe, Stecken für Netze); Häft (Pflöcke); Krumm-Rutten (starke, 10½ Fuß (= gut 3 m) hohe Stangen); ferner Transportwagen u.a.m.; F.C.V.G., S. 195; S. 93; S. 125; S. 218; S. 499
- 102 lies: Besuchknechte; sie waren die Führer der Jagdhunde
- 103 HA Ko, fol. 944 f.
- 104 1 (böhmischer) Sud (= 1 Faß Bier zu 34 Pint) enthielt 66,266 Liter; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag, nach Gustav Hofmann, Metrologisches Handbuch für Böhmen, Mähren und Schlesien, S. 89
- 105 Die Taxe je Faß betrug einen Gulden.
- 106 HA Ko, fol. 945
- 107 ebenda, fol. 945'
- 108 ebenda, fol. 948
- 109 Siehe S. 18 hinter Anm. 103
- 110 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
- 111 ebenda, SM P 130 Fasz. 50
- 112 ebenda, auf S. 4 der mir zugegangenen Ablichtung.
- 113 lies: Bericht
- 114 Er war seit dem 11.3.1692 Präsident der Böhmisches Kammer und verstarb am 24.7.1692; frdl. Mitt. Von Dr. Beránek, Prag
- 115 lies: Unterschlagung (Veruntreuung)
- 116 lies: im Bereiten der Wälder
- 117 lies: und guter Übereinstimmung
- 118 lies: der Waldhammer
- 119 Schragenholz; lt. F.C.V.G., S. 375: „Schragen/Schrage. Wird an einigen Orten ein Stoß Scheit- oder Brennholz genennet, welcher 3 Klafter hält und 9 Ellen lang, und 3 Ellen hoch gesetzt ist. Er hat 9 Viertel lange Scheite, und wieget ein Schragen hart Holz am Gewichte 80 bis 82, weiches aber 72 bis 74 Centner“. Ein Zentner wog damals im bayerisch/österreichischen Rechtsraum 56 kg! Siehe z.B. Verdenhalven, Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, zit. Verdenhalven
1 Böhmisches Elle = rd. 0,59 m; Rottleuthner, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größe nach metrischem System, zit. Rottleuthner. Bei Verdenhalven jedoch 0,60 m!
- 120 lies: Gipfel
- 121 Majestät; z.T. auch Maytt., gebräuchliche Abkürzung
- 122 Bei der böhmischen Jägerpartei waren dies die Jungjäger, Besuchjäger und Hofjäger.
- 123 Kaiserliche; gebräuchliche Abkürzung
- 124 per expressum, lies: ausdrücklich
- 125 lies: unterschlagen
- 126 lies: Herrendienste; das waren die Hand- und Spanndienste, in Bayern Scharwerke genannt
- 127 Meist mit einzelnen Alteichen bestandene Weidefläche für von Hirten begleitete Viehherden.
- 128 lies: Damwild
- 129 Jagd- und Forstschutzpersonal, soweit es den Wald betraf. In Bayern vergleichbar mit den sogenannten Hakelförstern. Die dortigen „Holzhay“ hatten meist größere Waldflächen zu betreuen und häufiger nicht allein Forstschutzaufgaben zu verrichten. Im Text wird für sie stets die Dienstbezeichnung Holzwart gebraucht.
- 130 In Bayern hießen sie Urbarsuntertanen
- 131 Dazu zählten in erster Linie die Land- und Forstwirtschaft, das Brauwesen und die Teichwirtschaft. Die sog. Wirtschaftsbeamten waren für alle Einnahmen und die Bestreitung der Ausgaben nebst der späteren Rechnungslegung verantwortlich.
- 132 Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, 3. Bd., S. 58, zit. Bretholz

1.3. Der Kameralismus als herrschende Wirtschaftsform

- 133 Also innerhalb des gesamten Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.
- 134 Dittrich, Die Deutschen und Österreichischen Kameralisten, S. 56, zit. Dittrich
- 135 ebenda, S. 32
- 136 Die damalige (alte) Bezeichnung dafür hieß Peuplierung.
- 137 Meyers Neues Lexikon 5. Bd.
- 138 Bosls Bayerische Biographie, S. 358.
- 139 Deutscher Nationalökonom, 1817-1894; Meyers Neues Lexikon 6. Bd.
- 140 Dittrich, S. 67
- 141 Salz, Geschichte der Böhmisches Industrie in der Neuzeit, zit. Salz;
Stark, Der Ackerbau der böhmischen Gutswirtschaften im 17. und 18. Jh.
- 142 Meyers Neues Lexikon 4. Bd.

1.4. Böhmen unter der Regierung Kaiser Karls VI.

- 143 Regierungszeit 1711-1740

1.4.1. Verwaltungsaufbau und andere böhmische Verhältnisse

- 144 Regierungszeit 1705-1711; am 17.4.1711 an den Blattern verstorben.
- 145 Friedensschlüsse zu Rastatt zwischen Frankreich und Habsburg am 6.3.1714, zu Baden am 7.9.1714 zwischen Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.
- 146 Friedensschluß am 21.7.1718
- 147 Pelzel, Geschichte der Böhmen, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, S. 845, zit. Pelzel
- 148 ebenda, S. 844
- 149 Weber, Eine Kaiserreise nach Böhmen i. J. 1723, in MittDB, Jg. XXXVI, S. 136, zit. Weber III
- 150 Kundmachungsurkunde vom 10.5.1627; Bretholz, S. 20
- 151 Im folgenden vor allem im Anhalt an Hassenpflug-Elzholz, S. 53 ff.
- 152 Hassenpflug-Elzholz, S. 72
- 153 ebenda, S. 58
- 154 Salz, S. 199
- 155 Bosl, S. 347, Fußnote 17
- 156 Hassenpflug-Elzholz, S. 59
- 157 lies: Verfügung
- 158 Hassenpflug-Elzholz, S. 60 f.
- 159 Da es sich bei der Böhmisches Hofkanzlei und der Böhmisches Hofkammer, beide in Wien, sowie bei der Böhmisches Kammer in Prag um für das Königreich Böhmen zuständige Behörden handelte, werte ich diese Bezeichnungen als feststehende Begriffe, weshalb deren Anfangsbuchstaben stets groß geschrieben wurden.
- 160 Hoensch, Geschichte Böhmens, S. 238, zit. Hoensch
- 161 Bosl, S. 343
- 162 Der königliche Prokurator, der im Kammergremium eine beratende Stimme hatte, war Leiter des separaten, der königlichen Kammer jedoch unterstellten königlichen Fiskalamtes.
- 163 Hassenpflug-Elzholz, S. 83
- 164 Salz, S. 509
- 165 ebenda, S. 507
- 166 Hassenpflug-Elzholz, S. 85 f.
- 167 Bretholz, S. 14
- 168 Hassenpflug-Elzholz, S. 63 f.
- 169 Bosl, S. 375
- 170 Weitere Lateinschulen in Jitschin, Klattau, Komotau, Krumau, Kuttenberg, Leitmeritz und Neuhaus; ebenda, S. 378, Fußnote 11
- 171 1733-1735; Friedensschluß am 11.10.1735; Hartmann, Karl Albrecht - Karl VII., S. 140 ff., zit. Hartmann
- 172 1738/39, Friedensschluß am 18.9.1739 in Belgrad, Verlust des Gewinns von 1718
- 173 Uhlirz, Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn, 1. Bd., S. 295, zit. Uhlirz
- 174 Bosl, S. 360

1.4.2. Kleiderordnung, Jagdrobot und Schutzbestimmungen für die Jägerei

- 175 Bathany, Die geschichtliche Entwicklung der Uniformen der k.k. Forstbeamten in Österreich, S. 16
176 ebenda, S. 21; der archivalische Nachweis für Böhmen fehlt allerdings.
177 HHStA Wien, OJäA Reihe B 471 a, fol. 1-15
178 lies: Weinbauer, Winzer
179 lies: nicht näher bestimmten Jägereibedienten
180 lies: Pirschgängen
181 lies: Beruf
182 lies: Gespanne
183 Das waren in der Ausbildung befindliche Jägerburschen.

1.4.3. Kaiser Karl und die böhmische Jägerpartei

1.4.3.1. Einsparungsversuche und Behebung von Mißständen

- 184 HA Ko, fol. 889 ff.
185 Gestorben in Wien am 25.1.1716; S. Dobrenský, Inventar Nr. 737
186 HA Ko, fol. 894; wie ein Vergleich der Handschrift mit anderen Aktenstücken ergab, scheint dieser Bericht von J. H. Kosteletzky selbst geschrieben worden zu sein
187 Mitgeteilt mit Verfügung (kaiserlichem Reskript) vom 7.4.1716.
188 Vizeobristjägermeister ab 3.8.1687; StZA Prag, SM J 19 Fasz. 13/II
Obristjägermeister vom 6.10.1696 - 4.10.1722, sein Bruder und Vorgänger vom 4.3.1681 - 18.10.1697;
diese Unstimmigkeit im Wechseldatum bei Palacký, Frantisek, Synchronischer Überblick über die höchsten Würdenträger und Beamten des Landes und Hofes im Königreich Böhmen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Prag 1832
189 Redeln, Das Sehenswürdige worinnen ... sowol in der Stadt Prag als deren nechst-umliegender Gegend betreffende, kürzlich vorgestellet werden, S. 149, zit. Redeln
190 Da damals der böhmische Forstmeister in erster Linie zum Jagdpersonal zählte, wird also ein guter, d.h. ein erfahrener hund-, hirsch- und holzgerechter Jäger gesucht. Das Jahr 1718 ist demnach jetzt wohl der frühest bekannte Zeitpunkt, zu dem eine solche umfassende Forderung gestellt wurde!
191 HA Ko, fol. 889
192 1 böhmische Meile = 11 249,6650 m, belegt 1628; Rottleuthner S. 32
Abweichend in: Vademekum der historischen Hilfswissenschaften, Prag 1988, S. 167, dort ist 1 böhmische Meile mit 11 224,722 m ausgewiesen.
193 Diese Menge entsprach knapp 55 000 Fm; Vangerow, Aspekte zum forstlichen Maß- und Vermessungswesen in Kurbayern und der Oberpfalz, S. 143, zit. Vangerow
194 HA Ko, fol. 890
195 Die tatsächliche Schreibweise lautet Blanknecht, d. h. Planen- bzw. Tücherknechte, wobei sich über dem Buchstaben „n“ noch ein Häkchen befindet, das seine Verdoppelung anzeigt.
196 HA Ko, fol. 890'
197 ebenda, fol. 891
198 lies: Lissaer
199 lies: der Wildbereiter im oberen Zirkel
200 Nur jene, die zur ersten Klasse gezählt wurden, hatten den Status von Jägeroffizieren, im engeren Sinne gehörten jedoch allein die Hof-, Besuch- und Jungjäger dazu.
201 Verschiedenes Jagdzubehör wie „Spügelzeug fludern“ läßt sich nicht einwandfrei festlegen. Es könnte sich dabei allenfalls um Spiegel- und Lappenzeug zur Wildlenkung gehandelt haben. Im kaiserlichen Erlaß vom 23.8.1680 wird unter Punkt 24 die bereits getätigte Bestellung von „Futter Tücher Nebst Sechs Hundert Clafter Spügelzeug“ erwähnt; HA Ko, fol. 944'. (In Österreich maß 1 Längen-Klafter lt. Verdenhalven 6 Fuß = 1,897 m. Das geordnete Spiegelzeug war demnach insgesamt 1 138 m lang.)
202 lies: Freihatz, gesperrte Jagen, Streifjagen (wohl Pirsch)
203 HA Ko, fol. 891'
204 ebenda, fol. 892' f.
205 lies: anstelle der Gipfelhölzer als Nebeneinkünfte nunmehr 150 fl.. Die Umwandlung dieses Naturalbezugs, allerdings ohne Nennung einer Barsumme als Ausgleich, war bereits 1680 angeordnet worden.
Siehe S. 17 vor Anm. 87
206 Demnach mußten die Forstmeister von diesen Geldern zumindest den Unterhalt, wenn nicht gar den Erwerb der Dienstpferde und den Sold für ihren Knecht bestreiten.

- 207 lies: Leit-, Schweiß- und Bauhunde
- 208 HA Ko, fol. 893'
- 209 ebenda, fol. 894
- 210 Personalangaben dort nur für 5 Herrschaften!
- 211 Ergänzt durch Zahlen aus dem Jahr 1736 wären für die Prager Wildbahn insgesamt 1 Forstmeister, 1 Gehegebereiter, 6 Forstknechte, 2 Tiergartner und 1 Fasanwärter, also 11 Personen anzusetzen, so daß die Jägerpartei damals aus insgesamt 111 Mitgliedern bestand.
- 212 Inzwischen in einem seit 1976 aufgefüllten Stausee untergegangen; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
- 213 Etwa 55 km vom heutigen Prager Zentrum entfernt
- 214 Vergleicht man die beiden Angaben über den jeweiligen Forstmeistersold, so belief sich dieser 1570 auf 200 Taler à 70 Kreuzer (14 000 Kreuzer), gegenüber 1718 200 Gulden à 60 Kreuzer (12 000 Kreuzer). Bei Annahme eines gleichen Kreuzerwertes lag somit die erste Summe um 2 000 Kreuzer höher. Da auch der Silbergehalt stark abgenommen hatte (anstatt 0,369 nur noch 0,187 g je Kreuzer) war das Wertverhältnis noch ungünstiger, nämlich 25,830 zu 11,220 g; Vademekum, S. 456. Frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
- 215 Siehe z.B. Mandat vom 20.2.1733; StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
- 216 Graf Ulrich Felix Poppel von Lobkowitz hatte keine Söhne. Die Erblichkeit des Amtes erlosch deshalb.
- 217 lies: ehelich
- 218 StZA Prag, Gedenkbücher KK 154, fol. 281
- 219 S. Dobrenský, Inventar Nr. 584
- 220 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 13/II
- 221 Die amtliche Bezeichnung lautete Prager Statthalterei.
- 222 lies: auch sparsamen Beachtung
- 223 StZA Prag, Kammerbücher KK 492, fol. 55
- 224 Erstmals im Dezember 1719 in diesem Amt gefunden; StZA Prag, Kammerbücher KK 490, fol. 82'
- 225 StZA Prag, Hofkammer VI. (Böhmische Abt.) Fasz. 18/3-1 Nr. 42. Als Vorläufer wird eine der Böhmisches Kammer unterstellte Buchhalterei bereits 1680 erwähnt; HA Ko, fol. 938
- 226 Herrschaft; gebräuchliche Abkürzung
- 227 lies: belastet
- 228 lies: das Damwild
- 229 lies: angewendet
- 230 StZA Prag, Kammerbücher KK 494, fol. 35'
- 231 lies hier: begründete (wendete ein)
- 232 lies: Versorgung
- 233 Schreibweise für größere Summen, z.B. 100 000, stets in Bruchform $\frac{m}{100}$
- 234 lies: die jährlich bis zu 70 000 Gulden erforderten
- 235 lies: befristen
- 236 lies: das Damwild
- 237 StZA Prag, Kammerbücher KK 494, fol. 39' f.
- 238 ebenda, KK 495, fol. 73
- 239 ebenda, Hofkammer VI. (Böhmische Abt.) Fasz. 18/3-4 Nr. 44
- 240 Nur ein Beispiel aus einer ganzen Reihe von Befragungen.
- 241 Holzschreiber und Waldschreiber waren die gleichen Personen.
- 242 StZA Prag, Hofkammer VI. (Böhmische Abt.) Fasz. 18/3-1 Nr. 42
- 243 lies: Gehälter
- 244 Seit dem 1.6.1732; näheres hierzu siehe S. 29 vor und nach Anm. 306
- 245 Ein alter böhmischer Strich zu 4 Vierteln ergab als gestrichenes Maß (für Roggen und Weizen) 93,584 Liter, als gehäuftes (für Hafer und Buchweizen) 107,6 Liter; Verdenhalven
- 246 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
- 247 Die Disposition in Geldsachen oblag der „Kaysrl. Vniversal Bancalität zu Wienn“
- 248 lies: bei Freiwerden
- 249 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
- 250 ebenda
- 251 lies: der verhältnismäßigen (der im richtigen Verhältnis stehenden)
- 252 StZA Prag, Gedenkbücher KK 169, fol. 148' f.
- 253 Die Besichtigung fand am 16.6.1738 statt, der Kommissionsbericht stammt vom 7.11.1738.
- 254 lies: eine personenweise Aufzeichnung
- 255 lies: Verminderung
- 256 lies: Ersatz
- 257 lies: Beschwerden

258 StZA Prag, Gedenkbücher KK 171, fol. 239' ff.

1.4.3.2. Aus dem Alltag der böhmischen Jägerpartei

- 259 Der im Süden des Hradschin gelegene, „ausbruchsichere“ Hirschgraben galt eigentlich nicht als Tiergarten.
260 StZA Prag, Gedenkbücher KK 150, fol. 229 f. (Datum 26.7.1717)
261 ebenda, KK 151, fol. 159' (Datum 19.7.1718)
262 lies: Hirschkühe (Wildstuck)
263 lies: ansonsten
264 StZA Prag, Gedenkbücher KK 152, fol. 170' (Datum 15.9.1719)
265 lies: Entschließung
266 StZA Prag, Kammerbücher KK 493, fol. 51
267 StRA Prag, Herrschaft Brandeis Nr. 35 Relationen 1719/28
268 StZA Prag, Kammerbücher KK 492, fol. 7
269 Weber III, S. 172 f. und S. 194 ff.
270 richtig: Oberforstmeister
271 lies: ein eingestelltes Jagen
272 Sie waren mit Tüchern, Netzen und sonstigem Jagdzeug beladen. Der verantwortliche Obergeschirrmeister hieß Kosteletzky!
273 Weber III, S. 196, Fußnote
274 „wegen des geschlagenen Hirschens alß Ein Ordinarium“. So bezeichnete man einen im Netz gefangenen Hirsch. Wild jeder Art schlägt sich im Jagdzeug, wenn es Fangnetze anflieht und sich darin verwickelt. Knaurs großes Jagdlexikon, S. 625, zit. Knaurs
275 lies: Entschädigung
276 Weber III, S. 200 und 203
277 lies: Beschaffung
278 lies: vergütet
279 StZA Prag, Kammerbücher KK. 493, fol. 44
280 StRA Prag, Herrschaft Brandeis Nr. 35 Relationen 1719/28
281 lies: beschlossenen
282 Vermutlich Schreibversehen, richtig wohl „gesperren“ Jagd.
283 lies: Gutmachung
284 StZA Prag, Kammerbücher KK 496, fol. 14'
285 ebenda, fol. 120 und fol. 125'
286 ebenda, Kammerbücher KK 498, fol. 56'. Nach Pribram, Zur Geschichte des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie, in MittDB, Jg. XXXVI, S. 239, weilte der Kaiser zeitweise in Prag, um dort die Beratungen des Böhmisches Kommerzkollegiums zu leiten.
287 ebenda, fol. 65'
288 lies: Einsatzerlaubnis
289 lies: Freimachung
290 So nannte man damals die Jagd- bzw. Schußschneisen.
291 StRA Prag, Herrschaft Brandeis Nr. 35 Relationen 1719/28
292 lies: Verteilung
293 Es handelte sich um Karls Schwester Maria Elisabeth, die von 1725-1741 als Statthalterin in Brüssel residierte; Hamann, Die Habsburger, S. 319
294 lies: angewiesen
295 StRA Prag, Herrschaft Brandeis Nr. 35 Relationen 1719/28
296 Seine Exellenz; gebräuchliche Abkürzung
297 lies: benennen
298 StZA Prag, Kammerbücher KK 495, fol. 9
299 lies: dringlich
300 StZA Prag, Kammerbücher KK 493, fol. 53'
301 lies: Stangen
302 StZA Prag, Kammerbücher KK 498, fol. 7'

1.4.3.3. Die böhmische Jägerpartei unter einem Obristjägermeister-Adjunkten

- 303 Die Instruktion für den Sohn trägt das Datum 1.6.1732.
304 S. Dobrenský, Inventar Nr. 150
305 ebenda

- 306 Die gängige Übersetzung in Amtsgehilfe trifft für die Behörden jener Zeitspanne nicht zu, da im allgemeinen die Nachfolge im Amt damit verbunden war! Soweit es sich um keine zitierten Belegstellen handelt, wird künftig nur noch die Kurzbezeichnung Adjunkt(us) gebraucht.
- 307 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 13/I; unfoliiert, 29 Blätter, wegen etlicher hinzugefügter Ergänzungen wohl nur gebundener und gesiegelter Entwurf.
- 308 lies: aus dem Amt ohne Gehalt entlassen
- 309 Die Tiergartnerstellen waren häufig mit der Schankgerechtigkeit verbunden.
- 310 lies: einzusetzen
- 311 lies: aus Eigensucht (persönlichem Interesse)
- 312 lies: Empfehlung, Fürsprache
- 313 lies: Ausländer
- 314 lies: in Zusammenwirken
- 315 Ursprünglich sollten die Heger nur Häusler sein, in Bayern zu vergleichen mit Leerhäuslern, äußerstenfalls Bausöldnern. Siehe auch Pkt. 14 des kaiserl Erlasses vom 23.8.1680 auf S. 18 vor Anm. 93
- 316 F.C.V.G., S. 423: „Tuch, Lacken, Wand. Ist eine Wand von starcker Leinwand, 130. Waldschritte /= knapp 100 m/ lang und so breit, daß, wenn sie in die Höhe gerichtet, das Wild nicht darüber fallen kann. ... Ihr Gebrauch ist, bey den Bestätigungs-Jagen ein Revier im Wald zu Umstellen. ... Zu einem Fuder Zeug gehören drey Tuche mit ihrer Zubehör und zu einem Mittelmäßigen Jagen 10. Fuder Zeug /= 30 Tücher = knapp 2800 m/ und wenigstens 150 Mann an Jagd-Frohne(r)n ohne die Jägerey“.
- 317 Abmäsung ist und war auch in Bayern ein übliches Wort für Fällung. Siehe auch den gleichlautenden Art. 7 auf S. 14 vor Anm. 75
- 318 So wurde auch der Sauerdorn, *Berberis vulgaris*, bezeichnet;
Johann Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, Sonderausgabe, 2. Bd. 2. Hbd., Sp. 927, zit. Schmeller
- 319 lies: umzäunt
- 320 d.s. die außerhalb der königlichen Herrschaften lebenden Besitzer
- 321 lies: im Hinblick auf (wegen) Menge und Ort
- 322 lies: in Erinnerung zu rufen (haben)
- 323 lies: anzuschlagen
- 324 lies: gefällt
- 325 Im Original: „Und nachdeme Wir in Vnßeren Fürsten im Königreich Böheimb aych Wälder haben“
- 326 lies: abgetriebenen
- 327 Im Original: „Cultivirung“
- 328 Im Original: „Conservirung“
- 329 lies: verrechnet
- 330 lies: nach erfolgter Mitteilung
- 331 lies: Aufbringung
- 332 lies: Holzschmuggel
- 333 lies: Herr von Zawisch
- 334 StZA Prag, Gedenkbücher KK 166, fol. 49' f.
- 335 lies: Erhaltung
- 336 lies: deren Bergstädte
- 337 lies: Unterhalt
- 338 StZA Prag, Gedenkbücher KK 166, fol. 115
- 339 ebenda, KK 168, fol. 66' f.
- 340 Im Original: „bey der alhier den 8. January gehaltenen Commission“
- 341 Siehe S. 21 vor Anm. 154
- 342 lies: in bewegender Weise
- 343 lies: Ermüdung (Überanstrengung)
- 344 StZA Prag, Gedenkbücher KK 169, fol. 103 ff.
- 345 lies: Oktober
- 346 lies: mit dem Verlangen
- 347 StZA Prag, Kammerbücher KK 502, fol. 92'
- 348 lies: ermittelte
- 349 Königliche; gebräuchliche Abkürzung
- 350 lies: aller ... Forstämter Rechnung
- 351 lies: Vorhalt
- 352 Seiner Exzellenz; gebräuchliche Abkürzung
- 353 lies: vorgefundenen (aufgetauchten)
- 354 lies: Beanstandungen
- 355 StZA Prag, Kammerbücher KK 505, fol. 14'

- 356 Im Original: „rat. Frembt- und verkhaften Holtzes“
 357 lies: den Einnahmen zuführen
 358 StZA Prag, Kammerbücher KK 504, fol. 75
 359 Dabei dürfte es sich wohl um den Verkauf von Deputatholz gehandelt haben.
 360 Im Original: „mit requirirung“
 361 StZA Prag, Kammerbücher KK 504, fol. 75'
 362 ebenda, fol. 9
 363 ebenda, KK 505, fol. 39
 364 lies: Verdacht auf Veruntreuung
 365 StZA Prag, Kammerbücher KK 503, fol. 29'
 366 lies: vorzeitig (ohne Absprache) entlassene Wilddiebe
 367 StZA Prag, Kammerbücher KK 501, fol. 2
 368 ebenda, Gedenkbücher KK 168, fol. 2 f.
 369 ebenda, Kammerbücher KK 502, fol. 51
 370 Im Original: „um remedur“
 371 Also ohne Anweisung durch ein Mitglied der Jägerpartei!
 372 StZA Prag, Kammerbücher KK 502, fol. 91'
 373 Im Original: „die anschaffung“
 374 StZA Prag, Kammerbücher KK 504, fol. 20'

1.5. Johann Heinrich Kosteletzky in den Diensten der Habsburger

1.5.1. Herkunft, Schulbildung und Familienstand

- 375 Übersetzter Text des in tschechischer Sprache abgefaßten Taufscheins. Die Abschrift davon wurde in der Sammlung Wunschwitz unter dem 8.7.1726 beglaubigt. Die Übersetzung verdanke ich Dr. Beránek, Prag. Abweichend hiervon heißt der Täufling in der Geburtsmatrikel von Nachod, 1676-1722, Sign. 106-3, fol. 170, Johann Friedrich Wenzel. Mitt. des StRA Zamrsk v. 19.5.97 in der Übersetzung von StRA Prag.
 376 Mit beendigtem Taufakt war das Neugeborene Mitglied der christlichen Gemeinschaft und gehörte bei frühem Tod nicht mehr zum Kreis der armen, unerlösten Seelen.
 „Nicht wenige Kinderleben fielen auch dem herrschenden Gebrauche zum Opfer, die Neugeborenen möglichst bald, oft innerhalb der ersten 24 Stunden, in die kalten Kirchen zur Taufe zu bringen.“
 Biedermann, Deutschland im 18. Jh., 1. Bd., S. 350 f.
 Ein Beispiel für die hohe Sterblichkeitsquote der Neugeborenen ist unter Anm. 5709 zu finden.
 377 Hinweis auf diese Schulorte durch Dr. Beránek, Prag. Schülerlisten aus so früher Zeit fehlen dort jedoch.
 378 Näheres hierzu siehe unter 1.5.2.5.2., S. 49 ff.
 379 Siehe auch unter 1.1., S. 15
 380 S. Wunschwitz, Stück 21 vom 2.6.1722 und Quittung über Empfang der übergebenen Familienpapiere sowie Dankschreiben für deren Hinterlegung von J. H. Kosteletzky, Prag bzw. Altbunzlau 1722 aus dem Familienarchiv der Piccolomini, Sign. 3954 und 3955. Mitt. des StRA Zamrsk v. 19.5.97, übersetzt vom StRA Prag. Nach dem Tod Wallensteins ging die Trzka'sche Herrschaft Nachod 1634 an die Piccolomini; Bretholz, S. 34
 381 Frdl. Mitt. des Archivs der Karlsuniversität Prag v. 26.11.92 und frdl. Mitt. des Archivs der Universität Wien v. 8.3.95 mit dem Hinweis, daß sich dort allerdings das Matrikelbuch der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nicht erhalten hat. Fehlanzeigen kamen auch von den Universitäten Leyden (26.7.93), Mainz (5.7.93) und Würzburg (26.7.93).
 382 Mitt. des StRA Prag v. 28.1.93. Jedoch sollte seit 1549 der Adelige mit 20 Jahren volljährig sein; frdl. Mitt. Dr. Beránek, Prag
 383 Im Anstellungsgesuch vom April 1745 an den Kurfürsten Max III. Joseph heißt es u.a.: „wegen meiner durch 32 Jahr Bey der kgl. Bohb. Jagerey Erworbenen gutten experrenz (experentia, Erfahrung)“; HA Ko, fol. 908
 384 lies: Genealogische Sammlungen
 385 S. Wunschwitz, Stück 26
 386 ebenda, Stück 27
 387 HKA Wien, Fasz. 10 Cammeract 101, ex Jan. 1776
 388 Die Schreibweise konnte von Beer, über Behr, Pehr bis Berr wechseln.
 389 Sommelier, im Original: „Sumelier“
 390 HHStA Wien, oberhofmarschallische „Testamenten“ des Jahres 1741 Nr. 22. Christian Franz von Pehr, k. Somelier, mit Testament v. 13.10.1739; „Abhandlungen“ v. 1726 Nr. 2681, Sperr-Relation nach Magdalena Beer, Someliersgattin. Frdl. Mitt. des HHStA Wien v. 29.4.1996

- 391 Mit dem Adelstitel nahm man es in den Kirchenbüchern nicht immer genau. So wird auch die Mutter des Täuflings als eine geborene von Auer bezeichnet, obwohl sie eine Ingolstädter Bierbrauerstochter gewesen war. Frdl. Mitt. des Sta In v. 19.2.97
- 392 BiA Mü, MM 13, Taufen Unsere Liebe Frau 1748-63, fol. 210
- 393 Aus welcher Gegend die Dame stammte, konnte nicht herausgefunden werden.
- 394 Matrikel Stará Boleslav (Altbunzlau), Geburt-, Heirat- und Sterbematrik 1682-1730, M 1 Sign. N-168; Mitt. des StRA Prag
- 395 ebenda, M 1 Sign. N-178
- 396 ebenda, M 1 Sign. N-188
- 397 Sämtliche von Wunschwitz gesammelten Angaben lauten anders und zwar 2.6.1718, 6.1.1719, 25.11.1720. Möglicherweise wurden sie von Kosteletzky aus dem Gedächtnis mitgeteilt. Hinsichtlich des ersten und zweiten Kindes können sie sowieso nicht stimmen. In den Kirchenbüchern handelte es sich aber stets um die Tauf- und nicht immer auch um die Geburtstage. Die wohl falschen Daten fanden ebenfalls Eingang in die Sammlung Dobrenský.

1.5.2. Johann Heinrich Kosteletzky bei der böhmischen Jägerpartei

1.5.2.1. Als Obergeschirrmeister im Altbunzlauer Jägerhof

- 398 Mitt des StRA Prag v. 4.9.1992
- 399 Stadtansicht von Brandeis als Teilstück einer Karte der Herrschaft Brandeis vom Jahr 1721; Art. 1310 der Österreichischen Nationalbibliothek, Kartensammlung und Globenmuseum. Alle Abb. siehe unter 5.4.!
- 400 Grundriß des Jägerhofes in Altbunzlau aus dem Jahr 1729, mit Ergänzungen bis 1733, von Johann Heinrich Dienebier und Thomas Haffenecker; BA Prag, HBA Buch 280, fol. 30 f.
- 401 1 Böhmisches Elle entspricht 0,59271053 m bzw. 0,603 m; Rottleuthner, S. 24, bzw. Verdenhalven
- 402 Karte des Gutes Brandeis; StRA Prag, Inventar Nr. 3569
- 403 Siehe S. 18 nach Anm. 103
- 404 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
- 405 Eine Benigna, verwitwete, doch familienmäßig nicht einordenbare von Ottenfeld bezeichnete den Hofjäger Kosteletzky in einer von diesem selbst geschriebenen, aber undatierten „Untertanen-Übergabe“ während seiner Podiebrader Dienstzeit als „meinen Vättern“ und sich als eine „gebohrne Schmidlin von Schmidn“ wie Kosteletzkys Mutter. Sie ist in den Kammerbüchern am 22.3.1740 nebst dem Pardubitzer, aber vordem Brandeiser Forstmeister Anton von Ottenfeld als Antragstellerin für 6 Faß „Bierzugebrew pro Ao. 1740“ vorgemerkt, wohnte also am selben Ort und war vermutlich mit einem Offizier der Jägerpartei verheiratet gewesen. (StZA Prag, Kammerbücher KK 505, fol. 26.) Näheres hierzu S. 51 nach Anm. 669
- 406 StRA Prag, Matrikel Stará Boleslav, M 1 Sign. N-178. Da der zweite Vorname des ältesten, lebenden Sohnes ebenfalls Balthasar lautet, könnte der Oberforstmeister bei ihm Taufzeuge (?) gewesen sein.
- 407 HA Ko, fol. 961'
- 408 Verstorben am 16.12.1729 in Altbunzlau; S. Dobrenský, Inventar Nr. 737
- 409 HA Ko, fol. 972 f.
- 410 StRA Prag, Matrikel Stará Boleslav M 1 Sign. N-178
- 411 General; gebräuchliche Abkürzung für diesen militärischen Dienstgrad
- 412 lies: Regiments; gebräuchliche Abkürzung
- 413 HA Ko, fol. 500 f.
- 414 StRA Prag, Matrikel Stará Boleslav M 1 Sign. N-188
- 415 HA Ko, fol. 891'; siehe auch S. 25 nach Anm. 199
- 416 HA Ko, fol. 894
- 417 Siehe Anm. 272 und S. 36 nach Anm. 430 ff.
- 418 F.C.V.G., S. 297, 452, 459, und von Heppe, Einheimischer und ausländischer wohlredender Jäger S. 420 f., zit. Heppe
- 419 katholischen; gebräuchliche Abkürzung
- 420 Frdl. Mitt. von Dr. Beránek
- 421 Dies legt die Handschrift nahe.
- 422 Im Original: „Was ... ist gefähldt worden“
- 423 d.h. ausgewachsen
- 424 HA Ko, unfoliiert, eingelegt nach fol. 840
- 425 StRA Prag, Herrschaft Brandeis Nr. 35 Relationen 1719/28
- 426 lies: hauptsächlich (überwiegend)
- 427 damals üblich für angefertigt
- 428 lies: Ausbesserung

- 429 StZA Prag, Kammerbücher KK 495, fol. 9
430 Siehe S. 25 nach Anm. 200
431 Siehe auch S. 28 nach Anm. 271
432 Siehe Anm. 316
433 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 13/I, unter 7.
434 HA Ko, fol. 893
435 Kosteletzky ist darin bereits mit Bleistift als Hofjäger in der Herrschaft Podiebrad vorgemerkt.
436 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
437 Siehe als Anhalt Anm. 245.
438 1 Eimer zu 58 l = 4 Fäßlein; Vademekum, S. 167
439 Neben Eiche und Buche zählte damals auch die Birke zum Hartholz.
440 lies: Dienstwohnung
441 Geb. am 18.10.1699 in Altbunzlau, gest. am 6.2.1765 in Pardubitz; S. Dobrenský, Inventar Nr. 737
442 Die Wohnung für diesen Forstmeister befand sich wohl schon damals im Brauhaus zu Brandeis; BA Prag, Sign. 198/20, Brandeis, neue Wohnung des Forstmeisters im Bräuhaus, Grundriß aus dem Jahr 1735
443 StZA Prag, Kammerbücher KK 492, fol. 97
444 lies: ernannt
445 lies: Verbesserung
446 lies: Erfahrung
447 HA Ko, fol. 895 ff.
448 Franz Karl, Graf von Clary und Aldringen, besaß die Stadt Bensen, die Herrschaft Binsdorf, die Bergstadt Graupen, die Herrschaft Teplitz sowie die Güter Kostrschan, Libkowitz, Libin und Hospozin. Er zählte zu den reichsten böhmischen Adeligen. Hauptsitz war Teplitz. Hassenpflug-Elzholz S. 112 und S. 335
Die vormals Kinsky'sche Herrschaft Teplitz ging nach Wallensteins Tod 1634 an die Grafen von Aldringen; Bretholz, S. 34
449 lies: Beschluß
450 lies: dem Antragsteller (Nachsuchenden)
451 lies: für ihn eingegangene Fürsprache (Empfehlung); eigentlich sollte sie keinen Einfluß haben. Siehe auch S. 30 vor Anm. 312 (Instruktion v. 1.6.1732, Pkt. 4).
452 lies: mit den entsprechenden Bezügen
453 lies: übertragen
454 StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1730 II e 12, Beilage A
455 Undatiert, aber dort am 7.2.1730 präsentiert
456 StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1730 II e 12
457 Undatiert, aber dort am 8.4.1730 präsentiert
458 lies: verbraucht (verausgabt)
459 lies: angeführte (erwähnte)
460 StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1730 IV e 12
461 ebenda, Sign. 1730 IV f 17
462 HA Ko, fol. 888
463 Niederwildjagd

1.5.2.2. Als Hofjäger in der Herrschaft Brandeis

- 464 StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1735 I e 35, v. 10.12.1734
465 Siehe S. 30 vor Anm. 310
466 S. Wunschwitz, Stück 22
467 Die Ortsbezeichnungen werden in der jeweiligen deutschsprachlichen Fassung wiedergegeben.
468 Nach der Karte des Gutes Brandeis von 1764 bestand in Pzerow ein Gehegebereiterhaus. Karte des Gutes Brandeis von 1764; StRA Prag, Herrschaft Brandeis Inventar Nr. 3569
469 S. Wunschwitz, Stück 23
470 lies: sich zufrieden geben
471 StZA Prag, Kammerbücher KK 497, fol. 62
472 Karte des Gutes Brandeis von 1764; StRA Prag, Herrschaft Brandeis Inventar Nr. 3569
473 Grundriß des Erdgeschosses im Schellakowitzer Jägerhaus aus dem Jahr 1730 von Johann Heinrich Dienebier; BA Prag, Archivfond HBA (Alte Sammlung der Pläne) Sign. 217/10
474 Karte der Herrschaft Brandeis von 1721; Art. 1310 der Österreichischen Nationalbibliothek, Kartensammlung und Globenmuseum
475 Der Theresianische Rustikalsteuerkataster trat am 1.11.1756 in Kraft und wird als Theresianischer Kataster von 1757 bezeichnet; Bosl, S. 457 f.

- 476 Übernommen aus dem Theresianischen Kataster (Tereziánský katastr 3. Dominikál., Praha 1970, S. 242 Nr. 691 Brandýs); frdl. Übermittlung durch Dr. Beránek, Prag
- 477 1 Strich vor dem Jahr 1765 = 2877,5 m², später = 2865 m²; Rottleuthner, S. 135
- 478 F.C.V.G., S. 152 f.
Die Beschreibung bei Zedler wurde fast wörtlich, aber verkürzt, in das obige Wald-Forst- und Jägerey Lexicon von 1764 übernommen. Zedler, Grosses Universal Lexicon 13. Bd., Halle und Leipzig 1739, p. 438, Hofjäger, zit. Zedler
- 479 Er befand sich immer an einem Weg ; siehe Quer-Flügel („Heißt derjenige durchhauene Weeg im Holz, welcher recht in und vor dem Jagen, das daselbst angestellet, sich befündet.“ F.C.V.G., S. 298)
- 480 „Wird eigentlich ein grosser und wilder mit Tangel- oder Schwarzen Holze bewachsener Wald genennet, von dem so genannten Heide-Kraut, so in dergleichen Hölzern meistens wächst.“ F.C.V.G., S. 137
- 481 Jagdzeug, also vornehmlich Tücher, Stellstangen u.a.m.
- 482 lies: zu bringen
- 483 „Wird ein kleiner Wald genennet, darinnen mehrentheils nur Gesträuche und Unter-Holz zu fünden. Ein Feld- Busch aber heißt derjenige, der abgesondert in Feldern liegt.“ F.C.V.G., S. 55
- 484 „... Bey dem Treiben führet er das Corps von der Jägerey und die Hof-Jäger commandiren auf den Flügeln, welche daher Flügel-Meister genennet werden.“ F.C.V.G., S. 274
- 485 Im Schreiben des Adjunkten vom 29.5.1733 wurden die drei Ränge so zusammengefaßt; StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1733 IX e 59
- 486 Auf diesen Bericht vom 21.5.1731 bezieht sich die Buchhalterei in einem weiteren Bericht vom 22.9.1733.
- 487 Undatiert, aber zuverlässig einzuordnen; StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1733 IX e 59
- 488 lies: Taxe
- 489 StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1733 IX e 59
- 490 Dabei muß es sich um die jeweilige Gesamtschuld gehandelt haben, da der Jungjäger ein geringeres Deputat als der Hofjäger hatte.
- 491 StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1733 IX e 59
- 492 ebenda, Sign. 1735 I e 35
- 493 Von den Behörden mit Vornamen Veronica genannt, unterschrieb sie selbst mit Maria Veronica.
- 494 Sie war also die Frau von Kosteletzky's Vorgänger als Hofjäger gewesen.
- 495 Die Stelle war für Kosteletzky durch das Ableben des Inhabers bewerbbar geworden.
- 496 lies: goldbetrefftes
- 497 „Hornfeßel ist der Rieme, an welchem das Hifthorn festgemacht ist, den der hirschgerechte Jäger - einem andern steht er nicht zu - über die linke Schulter anhängt. Es sind diese Hornfeßel oft sehr reich an geschlagenem Silber oder auch nur von Tressen.“ Hepe, S. 218
„Horn-Fessel. Ist ein schmaler, lederner Riemen, welchen ein Jäger über die lincke Achsel an der rechten Seite herunter hängend und sein Hief-Horn mit dem Horn-Satz daran gefesselt hat. Nach dem Stande dessen, so es traget, ist es nur schlecht (schlicht) von Corduan /weiches, saffianähnliches Leder aus Cordoba in Spanien/ oder mit stählernen, auch wohl silbernen Puckeln beschlagen oder von silbernen Dressen verfertigt.“ F.C.V.G., S. 173
- 498 lies: Bierausschank
- 499 Eine Pinte entsprach in Böhmen 1,91 Litern Bier; Verdenhalven
- 500 Er wurde am 15.8. in Brandeis eingewiesen. StRA Prag, Herrschaft Brandeis Nr. 35 Relationen 1719/28
- 501 So lautet die Anschrift auf der Stellungnahme von Kosteletzky. StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1735 I e 35
- 502 ebenda
- 503 lies: zu entschädigen (begünstigen) zugesagt
- 504 malversationes, lies: Bestechlichkeiten
Die in den Schriftstücken der Jahre 1734 und 1736 zumeist erfolgte Verwendung von „o“ an Stelle von „a“ entspricht der böhmischen Aussprache dieses Buchstabens. Auch in Kosteletzky's handschriftlichen Berichten findet sich dieser Austausch immer wieder.
- 505 lies: als solcher
- 506 Offenbar lief ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Besuchjäger. Er ist auch später nicht mehr als Mitglied der Jägerpartei nachweisbar. Ersetzt wurde er durch Albert Stroh. Siehe S. 33 nach Anm. 362 und S. 54 vor Anm. 705
- 507 1691 rechnete man noch offiziell mit 300 Schock Meißener Groschen zu 2 Talern. Siehe S. 35 vor Anm. 404
- 508 Nach Gustav Hofmann, Metrologisches Handbuch ..., S. 71, konnte eine Mandl aus 15-18 Garben bestehen; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
- 509 lies: Mahl anlässlich der Wehrhaftmachung (Wehrhaft-Mahlzeit)
„Jäger-Pursch. Wenn ein Jäger- oder Hunde-Junge 3 Jahre gelernet, so heißt er alsdann ein Jäger-Pursch und bekommt die Freyheit, ein Horn-Fessel zu tragen, darf auch, ausser auf Reisen, keinen Hirschfänger tragen,

bis er wehrhaft gemacht worden.“ F.C.V.G., S. 188
 „... muß drey Jahr lang stehen, bis er den Titel eines Jäger-Purschens und die Freyheit, ein Horn-Fessel zu tragen erlanget, massen er als Junge weiter nichts als seinen Gürtel haben darf ...“ F.C.V.G., S. 180
 „Jägerjunge: in einigen Landen werden die annoch in der Lehr stehende Jäger die Jungen benennt, in andern aber heißt Jägerjunge eben so viel als Jägerpursche, wie hier zu Lande /Bayern!/ auch gewöhnlich ist, und bleibt einem auch freygesprochenen Jäger der Name so lang, bis er zu einem Jagd- oder Forstdienst gelanget. Jägerpursche ist auch sonst eigentlich derjenige, so die Jungenjahre überstanden und nach dreyen Behängen, das ist 3 Lehrjahren, wehrhaft gemacht wird und den Hirschfänger tragen darf.“ Heppe, S. 222 f.
 Von Mahlzeiten bei diesen meist feierlichen Ereignissen ist nichts vermerkt, sie sind allerdings im Anschluß daran nicht unwahrscheinlich.
 Laut „Instruction für die Jägerey“ vom 22.5.1666, die sicher nicht nur für die niederösterreichischen Wildbahnen zur Anwendung kam, waren die Hofjäger schuldig, „gegen dem hernach außgeworffenen Lehrgeld einen Jungen, so ihm Von unsern Jägermeister zugestellt wird, die Jägerey mit allen fleiß zu lehren“. Und an anderer Stelle heißt es, sobald ein Jägerjunge ausgemustert wird, „an des außgemusterten statt einen Hofjäger alsobalden ein anderer Lehr-Jung zugestellt werden“. HHStA Wien, OJäA Reihe B 470

510 lies: fordern

511 StZA Prag, Urkunden der Böhmischen Kammer Sign. 1735 I e 35

512 lies: Ausschreitungen

513 lies: Ruhestörungen

514 lies: wenn die Sache sich nicht anders verhält als vorgebracht

515 lies: in ungebührlicher Weise (ungebührlich)

516 lies: Grobheiten

517 lies: sich zurückziehen

518 Kosteletzky erledigte also auch Holzabgaben.

519 Dies geht aus dem Text hervor.

520 StZA Prag, Kammerbücher KK 500, fol. 58'; siehe auch S. 40 vor und nach Anm. 486 und S. 57 nach Anm. 755

521 lies: Befreiung (Ausnahme)

522 lies: nicht an Beispielen (zu) erläutern (vermag)

523 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV

1.5.2.3. Forstmeister und Hofjäger strafversetzt

524 Undatiert, aber nicht vor September 1735 vorgelegt.

525 HA Ko, fol. 959 ff.

526 lies: zum Vollzug

527 lies: versetzen

528 lies: besitzen

529 lies: Nebeneinkünfte

530 lies: Teil der Besoldung

531 lies: Einständen

532 lies: vernachlässigt

533 lies: ausführlichen

534 BA Prag, HBA KopB IX, fol. 106' ff.

535 lies: Ehrerbietung

536 emolumenta, lies: Amtseinkünfte

537 lies: umgesetzt

538 Etwa vergleichbar mit der Ausgabe einer Jagdberechtigung nebst Freigabe von bestimmten Abschüssen.

539 Im Original: „zu abschiessungen des Wildtpreths“

540 Gemeint ist damit die tschechische Sprache! Der Adel wuchs sowieso zwei- bzw. mehrsprachig auf.

541 lies: zurückgreifen

542 Das gebräuchlichste Kartenspiel in Bayern heißt Schafkopf. Wichtigste Trümpfe sind in erster Linie die Ober in der Wertung Eichel, Grün, Herz, Schellen, gefolgt von den Untern in gleicher Reihung.

1.5.2.4. Als Hofjäger in der Herrschaft Podiebrad

543 StZA Prag, Kammerbücher KK 501, fol. 121

544 lies: belastet

545 StZA Prag, Urkunden der böhmischen Kammer Sign. 1736 XII f 6

546 ebenda, Sign. 1736 XII e 7

- 547 ebenda, Sign. 1736 XII f 70
548 Er war in der Wirtschaftshierarchie der zweite Mann.
549 lies: Hausrat
550 StZA Prag, Urkunden der böhmischen Kammer Sign. 1737 III e 39
551 lies: zu spät
552 lies: Mitteilung machte
553 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
554 Das Gehalt blieb seit dem Erlaß vom 14.6.1684 unverändert; siehe HA Ko, fol. 948, Pkt. 6
555 lies: Gulden
556 lies: Kreuzer
557 23. April bis 1. November
558 Siehe S. 53 vor Anm. 686 und S. 54 vor und nach Anm. 703
559 lies: Zulagen
560 HA Ko, fol. 891
561 lies: Einstellung
562 lies: Wahrnehmung
563 d.h. die vorzeitige Entlassung aus der Haft
564 StZA Prag, Kammerbücher KK 501, fol. 2
565 ebenda, Urkunden der böhmischen Kammer Sign. 1737 III a 4
566 ebenda, Kammerbücher KK 502, fol. 32'
567 Ein entsprechender Antrag deswegen fehlt.
568 StZA Prag, Kammerbücher KK 502, fol. 54' f.
569 ebenda, KK 502, fol. 112
570 lies: zum Erhalt einer Vergütung
571 lies: in Erwägung zu ziehen
572 Es war also auf dem Dienstland des Hofjägers unbefugt geerntet worden.
573 StZA Prag, Kammerbücher KK 503, fol. 37'
574 ebenda, Gedenkbücher KK 170, fol. 173' ff.
575 Im Original: „zulängliche Satisfaction“
576 lies: Ausdrücken
577 lies: sich nicht ungebührlich zu verhalten
578 StZA Prag, Kammerbücher KK 503, fol. 85
579 Anno domini; gebräuchliche Abkürzung
580 FHKA Wien, Gedenkbücher Böhmen GB 380, fol. 82 f.
581 Dem weiteren Aktengang nach zu schließen; frdl. Mitt. des FHKA Wien v. 21.12.1990
582 Protokolle der Hoffinanz, R (Registratum, Auslauf), fol. 167 bzw. fol. 189, sowie ebenda, aber E (Exhibitum, Einlauf), fol. 588
583 StZA Prag, Gedenkbücher KK 272, fol. 273 f.
584 lies: einverleibt (angegliedert)
585 Im Original: „prævia Concertatione“
586 Im Original: „Memoriale“
587 StZA Prag, Gedenkbücher KK 171, fol. 274 ff.
588 lies: Einzäunung der Hiebsflächen (Holzmaißen)
589 lies: Beistand
590 StZA Prag, Kammerbücher KK 504, fol. 116

1.5.2.5. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

1.5.2.5.1. Ehrenämter und Handlungen im häuslichen Bereich

- 591 StRA Prag, Matrikel Stará Boleslav, Geburts-, Heirats- und Sterbematr. 1682-1730 M 1 Sign. O-90
592 ebenda, Matrikel Brandýs, Geburt-, Heirat- und Sterbematr. 1710-1736 M 1 Sign. O-79
593 ebenda, M 1, Sign. N-243
594 ebenda, Matrikel Stará Boleslav, Geburts-, Heirats- und Sterbematr. 1682-1730 M 1, Sign. O-86
595 ebenda, M 1 Sign. N-202
596 ebenda, M 1 Sign. N-230
597 StZA Prag, Urkunden der Böhmisches Kammer Sign. 1728 VIII e 17
598 ebenda, Sign. 1728 VIII e 17, Beilage A
599 HA Ko, fol. 182 f.

- 600 Im Original: „den über rest“
 601 Im Original: „auf Ver interressirung“
 602 lies: wegen anderen Anteilen
 603 jurament, lies: eidliche Aussage
 604 lies: unverfälschte Berechnung
 605 lies: hinterlegten
 606 Siehe hierzu auch S. 158 nach Anm. 2643
 607 StZA Prag, Vorsilky Acta Nr. 91/10; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
 608 lies: beziehungsweise
 609 Das „hochwürdigste Fräulein Schwester“ des Barons war also die Äbtissin des Prager Ursulinenklosters.
 610 lies: zum frühesten Abschlußtermin
 611 S. Wunschwitz, Stück 22
 612 ebenda, Stück 23
 613 Im Original: „meiner gehors. affection“
 614 Kosteletzky spricht hier die von Baron von Wunschwitz für ihn urkundlich belegte Familiengeschichte an.
 615 S. Wunschwitz, Stück 24
 616 Deszendenz, lies: Abstammung
 617 lies: wenig; in allen, von Kosteletzky selbstgeschriebenen Schriftstücken schreibt er „weinig“ statt „wenig“
 618 S. Wunschwitz, Stück 25
 619 ebenda, Stück 27
 620 Diese Verdoppelung war bei höher gestellten Adelpersonen gebräuchlich.
 621 lies: ehrerbietiger
 622 S. Wunschwitz, Stück 26
 623 Siehe auch S. 61, insbesondere vor Anm. 857

1.5.2.5.2. Im Bemühen um Standeserhöhung

- 624 Siehe Anm. 380
 625 Im Original: „depositirte“
 626 S. Wunschwitz, Stück 21
 627 Hassenpflug-Elzholz, S. 27 ff.
 628 Ottuv, 3. Bd., S. 921; Mitt. des StRA Prag
 629 Siehe unter 1.1., S. 15
 630 Siehe S. 22 nach Anm. 166
 631 StZA Prag, Landtafel DZV 680, fol. Q 19' f.
 632 S. Wunschwitz, Stück 8
 633 ebenda, Stück 7
 634 Im Original: Juramentum paupertatis.
 „Juramentum Paupertatis oder Pauperum ist, welcher Statt hat, wenn einer wegen Armuth keinen Advocaten bestellen oder sonst den Prozeß fortführen kann, daß ihm so dann Amts wegen einer zugeordnet oder sonst geholfen werden muß“. Zedler 14. Bd. 1739, p. 1666
 635 lies: unter der fortdauernden Übereinkunft der Wiedereinlösung des verpfändeten Dorfes Bezdiekow
 636 lies: rechtlich geltend zu machen
 637 Um langatmige Wiederholungen zu vermeiden, wurde der Wortlaut des Wiedereinlösungsbegehrens mit der erweiterten Fassung im Statthaltereischreiben vom 5.8.1727 (siehe auch S. 50 vor und nach Anm. 642) kombiniert.
 638 Seine „bescheidenen“ Verhältnisse brachte Kosteletzky mehrfach vor, absichtlich verstärkt im Schriftverkehr mit dem Kloster.
 639 Frdl. Mitteilung von Abt Dr. Zeschick, OSB, Kloster Rohr, v. 8.2.1995
 640 Verhandlungsgegner waren die jeweils im Kloster Braunau residierenden Äbte; siehe Brief vom 24.9.1739, worin der verstorbene „Prälät“ namentlich genannt wird; HA Ko, fol. 913'
 641 Obiges Datum steht in einem erneuten Antrag an das Kloster. HA Ko, fol. 981 f.
 642 HA Ko, fol. 917 f. und S. Wunschwitz, Stück 9
 643 ebenda, fol. 981 f.
 644 16. Oktober
 645 HA Ko, fol. 902 ff.
 646 lies: ermitteln
 647 lies: gestatte es ihm seine wirtschaftliche Verfassung nicht
 648 Abt Otmar Zinke, 1700-1738. Er ist als der große Wirtschaftler in die Klostersgeschichte eingegangen.
 Frdl. Mitt. von Abt Dr. Zeschick, OSB, Kloster Rohr, v. 8.2.1995
 649 HA Ko, fol. 986 ff.

- 650 lies: und so stark (von allen Geldmitteln) entblößt worden
651 lies: durch die Beweiskraft
652 HA Ko, fol. 988 ff.
653 Abt Benno II. Löbl, 1738-1752; frdl. Mitt. von Abt. Dr. Zeschick, OSB, Kloster Rohr, v. 8.2.1995
654 HA Ko, fol. 913 ff., und Vorentwurf ebenda, fol. 976 ff.
655 weiland; gebräuchliche Abkürzung
656 lies: Beglaubigungen (Beweismittel). Im Vorentwurf zu diesem Brief beziffert er seine Unkosten auf über 500 Gulden. Darin sind auch Reisekosten enthalten gewesen. HA Ko, fol. 976'
657 lies: kein Entgegenkommen
658 lies: Gerichtskosten
659 HA Ko, fol. 976
660 ebenda, fol. 919 ff., und Vorentwurf ebenda, fol. 982 ff.
661 lies: besessenen
662 lies: angeführten
663 lies: beweisen
664 HA Ko, fol. 920'
665 Im Original: „Concept“
666 Freiherr Johann Daniel Gastheim war (noch?) 1741 Kreishauptmann im Königgrätzer Kreis, in dem auch das Kloster seinen Sitz hatte; Hassenpflug-Elzholz, S. 59.
Der von Kosteletzky im Vermerk angeführte Vorname ist allerdings nicht zu entziffern.
667 Im Original: „intercession“
668 HA Ko, fol. 985'
669 ebenda, fol. 653
670 Diese Bezeichnung besagt nicht unbedingt den eigentlichen Verwandtschaftsgrad, sondern zeigt vor allem die Zugehörigkeit zu einem Sippenverband an. Siehe hierzu u.a. die Wortwahl „Vetter“ im Schreiben des Hofrates vom 10.12.1726 auf S. 50 nach Anm. 634.
671 Siehe S. 22 nach Anm. 166

1.5.2.6. Als qua Hofjäger in Prag

- 672 lies: in der Eigenschaft als
673 Prag von der Neustädter Seite aus; in: Bruckmann, Europäische Stadt im Rokoko, Accurater Abriß und Vorstellung von 94 der merkwürdigsten und fürnehmsten Städte Europas ..., gezeichnet von Friedrich Bernhard Werner, Augsburg um 1740
674 Ein genaues Datum steht nicht fest.
675 Redeln, S. 285 mit 290
676 Situationspläne des Baumgartens von J. J. Swieteczy (1723) und des Tiergartens von F. A. Klose (1725) im Bubenetsch, ersterer nach Süden (!) ausgerichtet; BA Prag, Archivfond HBA Sign. 164/1-2 bzw. 165/2
677 lies: Moldau
678 Prag bestand damals aus den vier Städten Altstadt, Kleinseite, Neustadt und Hradschin. Erst unter Kaiser Joseph II. wurden die vier Magistrate vereinigt.
679 1 Schritt = 0,76m; Gehegeausmaße demnach 1140 m x 760 m = gut 8,5 ha; Vangerow, S. 129
680 Situationsplan des Tiergarten Stern mit Waldbestand von Johann Heinrich Dienebier aus dem Jahr 1743; BA Prag, Archivfond HBA Sign. 171/8
681 lies: ergötzen
682 lies: Ausblick
683 Der Hirschgraben im Jahr 1742, Kopie der Zeichnung von J. Dietzler; aus: Prag im Bilde fünf Jahrhunderte, herausgegeben von Jan Stenc 1934, Abbildung 43. Früher im Nationalmuseum, ist sie heute verschollen.
684 Eigene Darstellung, ergänzt durch frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Pag
685 BA Prag, HBA KopB XII, fol. 47 ff.
686 Der wichtigere Erlaß vom 24.3.1733 zum gleichen Thema an den „Bancal-Oberrepräsentanten im Königreich Böhmeim“ war dem Bauschreiber wohl nicht geläufig.
Siehe S. 27 nach Anm. 247 und auch S. 45 vor Anm. 559
687 1711 wurden Eicheln in der Gegend von Brandeis ausgesät. Kosteletzky hatte also wohl Kenntnis von dem dabei angewandten Verfahren; Nozicka, S. 411
688 lies: achtbar
689 Kreuzer; ebenfalls gebräuchliche Abkürzung
690 Strich; gebräuchliche Abkürzung
691 lies: ausreichend
692 lies: einträglich genug

- 693 Wohl seit 1726 Bauschreiber des Prager Schlosses und 1748 verstorben. (Nach der Kartei von Dr. Dagmar Culková, u.a. Nr. 2973.) Frdl. Mitt. von Dr. Beránek., Prag
- 694 Frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
- 695 StZA Prag, Sign. SM J 18/37
- 696 Frdl., auszugsweise Mitt. von Dr. Beránek, Prag
- 697 lies: Heu- und Grummeternte; Schmeller Bd. 1/1, Sp. 686
- 698 Die Anrede im Brief lautet: „Wohl Edl gebohrner Ritter, HochgeEhrtister Herr Vetter“
- 699 lies: eingesetzt
- 700 HA Ko, fol. 182' f.
- 701 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
- 702 lies: übertragen
- 703 lies: in der Obliegenheit
- 704 Er wird 1744 als Hofjäger Nachfolger von Kosteletzky; StZA Prag, Gedenkbücher KK 175, fol. 6'
- 705 Siehe S. 41 vor und nach Anm. 504
- 706 StZA Prag, Kammerbücher KK 505, fol. 39
- 707 lies: Begünstigte
- 708 lies eingewiesen
- 709 Siehe aber auch die Besoldungsangabe für einen Prager Hofjäger auf S. 45 vor Anm. 559
- 710 StZA Prag, Kammerbücher KK 273, fol. 48
- 711 ebenda, Gedenkbücher KK 156, fol. 83 f.
- 712 lies: aufzuschieben (auszusetzen)
- 713 StZA Prag, Kammerbücher KK 331, fol. 190
- 714 BA Prag, HBA KopB XII, fol. 154' ff.
- 715 Die Wortwahl könnte durchaus zweideutig gemeint gewesen sein, denn unter einem Offizianten verstand man sowohl einen Bediensteten als auch einen Unterbeamten!
- 716 Die älteste Bezeichnung lautete Bärenhof; heute ist nur noch vom Löwenhof die Rede.
- 717 Dieses „Vorschreiben ohne Maßgabe“ war eine übliche Endformel bei Gutachten.
- 718 lies: (hier am besten passend) ein schickliches
- 719 Beilage zum Bauschreiberbericht vom 12.9.1740.
- 720 Gerichtet an die Königlich Böhmisches Kammer, jedoch sicher auf dem Dienstweg, d.h. über den Adjunkten.
- 721 lies: nachfolgende
- 722 Beilage zum Bauschreiberbericht vom 12.9.1740.
- 723 Genannt sind Maurer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Töpfer- (wohl Hafner-) meister.
- 724 lies: Bewilligung
- 725 StZA Prag, Kammerbücher KK 505, fol. 109'; siehe auch S. 44 nach Anm. 543 ff.
- 726 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV

1.6. Kosteletzky unter Maria Theresia

- 727 Regierungszeit 1740-1780, seit 1765 mit Joseph II. als Mitregenten.
- 728 Zu der folgenden Darstellung wurden im wesentlichen die Werke von Bosl, Hassenpflug-Elzholz, Weber, Die Occupation Prags durch die Franzosen und Baiern, zit. Weber I, und Diarium über die Belagerung Prags durch die Preußen, zit. Weber II, sowie Arneth, Maria Theresia's erste Regierungsjahre, 1. und 2. Bd., zit. Arneth, benützt sowie von Olenschlager, Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Carls des VI., zit. Olenschlager
- 729 lies: Beliebtheit
- 730 Die „Pragmatische Sanktion“ diente dazu, die schon im Hausgesetz garantierte Erbfolge zu verwirklichen. Mit diesem Ausdruck wird die notarielle Beurkundung des ganzen Vorgangs bezeichnet; siehe auch Uhlirz 1. Bd., S. 274
- 731 Näheres über die „Pragmatische Sanktion“ und den „Österreichischen Erbfolgekrieg“ in der einschlägigen Literatur

1.6.1. Nach dem Tod Karls VI.

- 732 lies: Huldigungsbewirtung
- 733 BA Prag, HBA KopB XII, fol. 166
- 734 lies: Vorauszahlung
- 735 HA Ko, fol. 926

- 736 StZA Prag, Gedenkbücher KK 172, fol. 89' f.
 737 Im Original: „Specificationes“
 738 Im Original: „Columnen“
 739 lies: Regelung
 „Cynosura heißt eigentlich der kleine Bär am Himmel; in Zeitungen aber bedeutet es so viel als einen Wegweiser, Regel oder Richtscheid.“ Zedler, 6. Bd. 1733, p. 1936
 740 StZA Prag, Gedenkbücher KK 173, fol. 122' ff.
 741 lies: keine Verfügungsmöglichkeit, bzw. Verfügbarkeit über das Holz ...
 742 lies: (neu) geordnet
 743 lies: Stellenplan für die Jägerei (einschließlich Auflistung der jedem Dienstposten zugestandenen Einkünfte)
 744 lies: je Person aufzuführen
 745 BA Prag, HBA KopB XIII, fol. 211'
 746 Grund- und Aufrisse des Löwenhauses (vulgo Bärenhof) von Johann Heinrich Dienebier aus dem Jahr 1741; BA Prag, Archivfond HBA Sign. 141/8
 747 ebenda, HBA KopB XII, fol. 234' f.; auch hier heißt es wieder: Carl Kosteletzky
 748 Salva venia; gebräuchliche Abkürzung, lies: mit Verlaub (gesagt) Klosett; übliche Voraussetzung auch bei Vieh
 749 Abkürzung für Pfennige (Denare)
 750 BA Prag, HBA KopB XIII, fol. 206'
 751 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV; auch hier nochmals: Carl Kosteletzky
 752 Im Original: „relaxirung“
 753 Im Original: „inhibition“
 754 StZA Prag, Kammerbücher KK 505, fol. 152'
 755 ebenda, KK 506, fol. 78'
 756 lies: Restschuld
 757 lies: Schadloshaltung
 758 lies: abziehen
 759 Siehe auch S. 40 vor und nach Anm. 486 sowie S. 42 vor und nach Anm. 520
 760 BA Prag, HBA KopB XII, fol. 187 ff.
 761 lies: Bittsteller; nicht abschätzig gebraucht!
 762 lies: Zubeße der Forstmeister
 763 lies: beobachtet (wahrgenommen)
 764 lies: trösten
 765 lies: ein- für allemal ohne Folgerungen
 766 Der vormalige gräfliche Kammerdiener (!) war erst im August des Vorjahres vom Adjunkten als Fasanwärter durchgesetzt worden.
 767 StZA Prag, Kammerbücher KK 506, fol. 46
 768 lies: Ergänzung
 769 lies: zwischenzeitlich
 770 StZA Prag, Gedenkbücher KK 173, fol. 165' f.
 771 Am Blattrand richtig: Kosteletzky
 772 StZA Prag, Kammerbücher KK 331, fol. 323'
 773 lies: mitgeteilt
 774 BA Prag, HBA KopB XIII, fol. 235

1.6.2. Der Österreichische Erbfolgekrieg in Böhmen

- 775 Z.B. bei Arneth, Staudinger, Hartmann, Weber I
 776 Hassenpflug-Elzholz, S. 374
 777 Bretholz 3. Bd., S. 88
 778 Hartmann, S. 194 ff.
 779 Arneth 1. Bd., S. 343
 780 Hartmann, S. 198
 781 Weber I, S. 18
 782 Hartmann, S. 195
 783 Weber I, S. 23
 784 U.a. nach Hassenpflug-Elzholz, S. 382
 785 Bosl, S. 443
 786 Arneth 1. Bd., S. 344
 787 Hassenpflug-Elzholz, S. 112
 788 Weber I, S. 20

1.6.3. Kosteletzky als Forstmeister von Prag

- 789 Hassenpflug-Elzholz, S. 351
- 790 Siehe S. 56 nach Anm. 740
- 791 Frdl. Mitt. von Prof. Dr. Vollmann, Universität München, v. 14.2.1998 und Dr. Montag, StBibl. Mü, v. 29.6.1998
- 792 Thomas von Canterbury, richtiger Thomas Becket, geb. am 21.12.1118 in London, als Erzbischof von Canterbury am 29.12.1170 während der Vesper ermordet. Bereits 1173 erfolgte seine Heiligsprechung. Meyers Neues Lexikon 8. Bd.
- 793 HA Ko, fol. 498
- 794 Lilium und Löwe schon 1743 länderbezogen gebraucht bei Zelante, Merckwürdiges Andencken aller von Zeiten des von Chur-Bayern usurpirten Böheims und der unter dem Französischen Joch gestandenen Prager-Städten vorgefallenen Begebenheiten, Cap. III, zit. Zelante
- 795 Birgitta von Schweden, Mystikerin und Ordensgründerin, geb. um 1303 Hof Finstadt bei Uppsala, gest. 1373 in Rom, heilig gesprochen 1391. Meyers Neues Lexikon 1. Bd.
Dr. Montag hält es für wahrscheinlich, daß diese Offenbarung „eine punktgenau für den Zweck erfundene Prophezeiung“ ist, „der man mit Birgittas Namen Gewicht verleihen wollte“. Interessant fand er es, daß Birgitta noch so spät als politische Autorität bemüht wurde.
- 796 HA Ko, fol. 498' f.. In Prager Archiven unbekannt; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
Andere Prophezeiungen, die sich jedoch nicht auf Karl Albrecht beziehen, bei Heigel, Der Oesterreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., S. 47, zit. Heigel
- 797 lies: schönes Kind, ob du nun - ohne dein Verdienst - von Franzosen oder Bayern abstammst; frdl. Mitt. von Prof. Dr. Vollmann
- 798 So unterschrieb der Kurfürst eigenhändig.
- 799 HA Ko, fol. 652 f.. Die linke Seite ist in deutscher, die rechte in französischer Sprache abgefaßt. Näheres hierzu noch auf S. 68 nach Anm. 953. Kosteletzky dort wiedergegebene Aussage erscheint stimmig, da ihm die *Salva Guardia* erst unter dem Datum 6.12.1741 erteilt wurde. Siehe außerdem Anm. 802
- 800 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 574
- 801 lies: aus gewissen, besonderen Erwägungen
- 802 lies: Schutzbrief
Einen solchen hatte schon weit früher, nämlich am 27.11.1741, also bereits einen Tag nach der Eroberung von Prag, Joseph Graf von Mitrowitz erhalten; BayHStA, StV Nr. 397, fol. 40
Bei Hassenpflug-Elzholz ist kein Mitglied dieser Familie verzeichnet, weshalb wegen einer späteren Teilnahme an den Huldigungsveranstaltungen nichts ausgesagt werden kann.
- 803 Dazu gehörten Ochsen, Kühe, Schafe und Schweine; Schmeller Bd. 1/2, Sp. 1319
- 804 lies: Kriegssteuern
- 805 lies: Vorladungspatent
- 806 Hartmann, S. 201
- 807 BayHStA, Kasten schwarz Fasz. 2574 (Fasciculus 1^{ms} Beilage 5, fol. 57')
- 808 lies: königlicher Anwalt
- 809 Olenschlager, S. 115
- 810 Fähnrich, der jüngste Offizier einer Schwadron
- 811 Obwohl er am 1.2.1719 getauft worden war!
Seit 1549 sollte der Adelige mit 20 Jahren volljährig sein. Frdl. Mitt. Dr. Beránek, Prag
Es scheint jedoch, daß der Kosteletzky-Sohn noch wirtschaftlich vom Vater abhängig und so bei seinen eigenen Entscheidungen dessen Willen unterworfen gewesen war. Siehe auch S. 67 vor Anm. 939
- 812 Hassenpflug-Elzholz, S. 323
- 813 ebenda, S. 222 f.
- 814 Hartmann, S. 206
- 815 ebenda, S. 205
- 816 ebenda, S. 216 f.. Es handelte sich dabei um einen schriftlichen, in Artikel untergliederten Vertrag zwischen den Wählern und dem zu Wählenden. In diesem machte der Kurfürst bestimmte, vorher ausgehandelte Zusagen, die er bei seiner Wahl dann beschwören mußte.
- 817 ebenda, S. 217
- 818 Höchster Verwaltungsbeamter dieser Armee, vornehmlich zuständig für die Truppenversorgung.
- 819 Zwangsweise erhobene Geldleistungen zum Unterhalt von Besatzungstruppen.
- 820 Hartmann, S. 205
- 821 Die Böhmisches Hofkammer in Wien war für den besetzten Teil Böhmens nicht mehr zuständig. Unter dieser Bezeichnung arbeitete nun die vormalige Böhmisches Kammer in Prag.
- 822 BA Prag, HBA KopB XIII, fol. 245

- 823 Seit dem 22.12.1741; Hassenpflug-Elzholz, S. 383
- 824 In seinen Unterschriften verdoppelte er das L.
- 825 lies: übertragen
- 826 Im Original: „Und würde dahero ihme, Königl. Hoff Bauschreiber, Ein Solches zu dem Ende hiemit ohnuerhalten“
- 827 Dieser Jäger hatte also gleichzeitig den Bierausschank zu besorgen.
- 828 Siehe die Anträge und Anordnungen vom 25.4., 30.6., 3.10. und schließlich vom 3.11.1741 auf S. 58 vor und nach Anm. 765
- 829 BA Prag, HBA KopB XIV, fol. 37 ff.
- 830 lies: Behörden
- 831 BA Prag, HBA KopB XIV, fol. 32' f.
- 832 lies: Zuflucht
- 833 BA Prag, HBA KopB XIV fol. 30 f.
- 834 lies: Gestrüpp
- 835 lies: Büschel Reisholz, anderwärts Bauschen; Schmeller Bd. 1/1, Sp. 273
- 836 Dies lassen fast alle Berichte des Bauschreibers erkennen.
- 837 Der im Original ausgelassene Punkt wurde der besseren Verständlichkeit halber eingefügt.
- 838 BA Prag, HBA KopB XIII, fol. 244 f.
- 839 S. Dobrenský, Inventar Nr. 150
- 840 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 575
- 841 Weber I, S. 31
- 842 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 701
- 843 ebenda, S. 703
- 844 lies: Rammpfähle (und damit verbunden starker Holzeinschlag!)
- 845 Weber I, S. 33 und S. 39
- 846 ebenda, S. 43
- 847 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 705
- 848 ebenda
- 849 1 böhmisches Seidel = ¼ Pinte = 0,427 Liter; Verdenhalven
- 850 1 Strich Mehl = 93,584 Liter; Verdenhalven
- 851 Pelzel, S. 872 f.
- 852 lies: wilde Tiere (Bestien?)
- 853 HA Ko, fol. 958
- 854 Sr = Sieur (im Ancien Régime übliches Wort für Seigneur), de Sa M. J. et R., d.h. de Sa Majesté Impérial et Royale; frdl. Mitt. Prof. Dr. Rubner, Regensburg
- 855 Dank frdl. Mitwirkung von Prof. Dr. Rubner, Regensburg.
- 856 Im Original: „cassé“
- 857 HA Ko, fol. 911
- 858 Zelante, Cap. XI § 8
- 859 Hartmann, S. 271; Zelante gibt in Cap. XI § 19 für die Aufhebung des Belagerungsringes den 13.9. an.
- 860 Sie bestanden aus z.T. hunderten von Klaftern messenden, wirt übereinander gefällten Bäumen, mit denen man weiträumig Grenzübergänge versperrte. Da das Freimachen zu zeitaufwendig war, mußten Fuhrpark, Artillerie und Nachschub deswegen oft weite Umwege in Kauf nehmen. Siehe auch S. 110 nach Anm. 1730
- 861 Arneth 2. Bd., S. 131
- 862 Hartmann, S. 273
- 863 Weber I, S. 67
- 864 fouragierten, lies: verschafften sich (beschlagnahmen)
- 865 Zelante, Cap. XIV § 17
- 866 Pelzel, S. 879
- 867 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 715
- 868 Arneth 2. Bd., S. 135
- 869 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 715
- 870 ebenda, S. 716; anders bei Weber I, S. 73: „um 3 Uhr am 16.12. begann der Auszug der Artillerie“; am zutreffendsten wohl bei Arneth 2. Bd., S. 136: „in der Nacht vom 16. auf den 17.12. ...“
- 871 ebenda
- 872 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 717
- 873 Arneth 2. Bd., S. 136
- 874 Weber I, S. 74
- 875 Wagner, Kaiser Karl VII. und die großen Mächte, S. 392, zit. Wagner
- 876 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 719

- 877 Arneth 2. Bd., S. 138
 878 Weber I, S. 76; anders nennt Arneth 2. Bd., S. 138, als Tag der Übereinkunft den 25.12.
 879 Im Original: „Convention“
 880 Weber I, S. 76
 881 Arneth 2. Bd., S. 138
 882 Weber I, S. 77
 883 Zelante, Cap. Fin. § 1
 884 Arneth 2. Bd., S. 138
 885 Staudinger 3.. Bd. 2. HBd., S. 720
 886 Weber I, S. 77
 887 Prag bestand damals aus den 4 Städten Altstadt, Kleinseite, Neustadt und Hradschin; siehe auch Anm. 678
 888 HA Ko, fol. 506
 889 Praetext, lies: Vorwand
 890 lies: weil (in Erwägung)
 891 HA Ko, fol. 502
 892 Pelzel, S. 886

1.6.4. Kosteletzky unter Anklage

- 893 Arneth 2. Bd., S. 221 f.
 894 ebenda, S. 223
 895 lies: Angeklagten
 896 lies: Folter
 897 lies: Herabstufung (Herabsetzung im Rang)
 898 lies: Zwangsarbeit
 899 Dies war die damals übliche Bezeichnung für die Arbeits- bzw. Zuchthäuser genannten Einrichtungen.
 900 lies: gewöhnlichen (üblichen)
 901 lies: verurteilt
 902 lies: gefoltert
 903 d.h. lebenslänglich
 904 Renner, Der Krönungsfeldzug, in: Unbekanntes Bayern 10. Bd., S. 153, zit. Renner
 (Aus dem Tagebuch des Kurfürsten Karl Albrecht.)
 905 Hassenpflug-Elzholz, S. 380 ff.
 906 lies: Bezichtigung
 907 Arneth 2. Bd., S. 223 f.
 908 Im Original: „Edict“
 909 Arneth 2. Bd., S. 233
 910 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41; weitere Schriftstücke aus dem HA Ko.
 911 lies: öffentlicher Ankläger
 912 HA Ko, fol. 927
 913 lies: versiegelt (unter Versiegelung)
 914 indicis, lies: Verdachtsmomente (Verdacht erregende Umstände)
 915 lies: unter Anklage zu stellen
 916 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
 917 Es wird darüber niemals in Form einer bloßen Behauptung gesprochen, etwa gekennzeichnet durch Worte wie habe, sei, ..., sondern stets heißt es hat, ist, Abweichungen im Text nur aus stilistischen Erwägungen.
 918 Persönliche Anwesenheit zur Bekräftigung seiner Ehrerbietung und Dienstbereitschaft.
 919 Der Kriegszahlmeister und Oberkriegskommissar hieß richtig Joseph Gottlieb Edler von Hofmihlen.
 920 Im Original: „tractiret“
 921 lies: Auftrag
 922 Er versah dort die Podmocker Forstknechtstelle.
 Diese Ortschaft liegt unweit von Podiebrad, in nordöstlicher Richtung; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
 923 Im Original: „recommendiret“
 924 Als Präsident der Böhmisches Kammer in Prag beibehalten, unter der durch Karl Albrecht neu eingeführten Bezeichnung Böhmisches Hofkammer. Siehe auch Anm. 821
 925 lies: Geschichte (an sich: Äußerlichkeit (Formsache))
 926 lies hier: Ernennungsschreiben
 927 lies: durch Zuspruch
 928 Pelzel, S. 887
 929 lies: Überlegung (Vorschlag)

- 930 lies: Beschluß
- 931 Arneth 2. Bd., S. 230
- 932 Pelzel, S. 888
- 933 HA Ko, fol. 923 ff.
- 934 lies: Gesuch
- 935 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
- 936 Im Original: „aequipirung“
- 937 lies: Podmocker
- 938 StZA Prag, Kammerbücher KK 507, fol. 67'
- 939 Ein ganz anderes Verhalten des jungen Kosteletzky bezeugte ein Graf von Holtrop, vom April mit Juni 1742 kriegsgefangener preußischer Lieutenant in Prag, am 6.10.1743. HA Ko, fol. 966
Siehe ferner S. 68 nach Anm. 955
- 940 HA Ko, fol. 924' f.
- 941 Diese Bestimmung lautet: „Es sol sich niemand auß denen Ständen und Inwohnern dieses Königreichs Böhaimb ausser Landes in Dienst und Bestallung wider Uns oder Unsere Erben, Nachkommende Könige, zu Böhaimb nicht gebrauchen lassen, bey Verlust Leib, Ehr und Guts. Und da jemand auß dem Land sich in Kriegs-Dienst begeben oder bestellen lassen wolte: Der sol es bey dem jenigen, bey dem er dienen wil, stracks anmelden und ihme vorbehalten, Im fall derselbe etwas wider Uns oder Unsere Erben, Nachkommende Könige zu Böhaimb vornemen wolte, daß er auff diesen fall seiner Kriegspflicht frey und ledig und ohne Verletzung seiner Ehr jederzeit einen freyen Abzug haben wolle“.
Aus Hermenegild Jirecek, Verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Königreichs Böhmen 1627 (Prag 1888, zweisprachig deutsch-tschechisch) S. 523 f. Frdl. Mitt. des HHStA Wien v. 3.12.1999
- 942 lies: durch die Tat selbst und rechtmäßig
- 943 lies: für ewige (alle) Zeiten
- 944 lies: zu verweisen
- 945 Abkürzung für Juris Utriusque Doctor, d.h. Doktor beider Rechte, d.i. des Kirchen- und Zivilrechts; frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
- 946 lies: zur Verteidigung im Rechtsstreit
- 947 lies: jedoch von amtswegen nur bis zur Todesstrafe
- 948 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
- 949 In seinen Verteidigungstext sind zahlreiche juristische Ausführungen in lateinischer Sprache eingeflochten.
- 950 HA Ko, fol. 931 ff. und fol. 930 (falsch benummertes Einschiebsel, das künftig im Anschluß an fol. 934' einzufügen wäre.)
- 951 lies: Verfassung französischer Schriftstücke. Siehe auch S. 34 nach Anm. 378 und S. 48 nach Anm. 611
- 952 lies: Gastfreundschaft
- 953 lies: in seinem Bestand erhalten (wortwörtlich: erhalten erhalten)
- 954 lies: des Entwurfsfertigers
- 955 HA Ko, fol. 930
- 956 lies: Wirren
- 957 lies: den Lebensunterhalt gewähren
- 958 lies: unsteten Lebens
- 959 lies: angestiftet
- 960 lies: ohne Einwilligung
- 961 HA Ko, fol. 966
- 962 lies: der königlichen Vorladungen
- 963 lies: seinen Dienst
- 964 lies: Klagebeantwortung
- 965 lies: fortsetzen
- 966 lies: Gehalt
- 967 Kosteletzky war vom Dienst suspendiert worden. Vermutlich hatte er sein Gehalt für das erste Vierteljahr noch erhalten. Danach könnte die Verteidigungsschrift frühestens gegen Ende Juli zusammengestellt worden sein. Siehe aber auch S. 17 nach Anm. 87 (Erlaß Kaiser Leopolds vom 23.8.1680), unter Pkt. 12. Aus dem 18. Jh. fand ich sonst nirgends monatliche Soldzahlungen erwähnt, sondern stets nur Quartalszuteilungen und diese meist vorab.
- 968 lies: Bezichtigung
- 969 lies: vom Hörensagen
- 970 lies: aus reiner Sucht
- 971 lies: und durch die beigelegten Gegenzeugnisse widersprechender Zeugen ungleiche Angaben
- 972 Im Original: „Judicium Delegatum“
- 973 HA Ko, fol. 929 f.

- 974 lies: hinterlegt
- 975 lies: gestohlen
- 976 Damit dürften die während der Besetzung Prags verlangten Zwangsabgaben angesprochen sein.
- 977 lies: aufs Spiel setzen
- 978 lies: die im Widerspruch herangezogenen Zeugnisse; frdl. Mitt. von Prof. Dr. Becker, Universität Regensburg, v. 30.12.1999
- 979 lies: beglaubigen
- 980 lies: zulänglich bewiesener Unschuld wegen
- 981 lies: freisprechen
- 982 lies: Ihm, dem Widerspruchsführer; frdl. Mitt. von Prof. Dr. Becker, Universität Regensburg, v. 30.12.1999
- 983 lies: ausgezeichnet
- 984 lies: erhalten
- 985 lies: die ihm sehr nachteilige Außerdienststellung mit Aufhebung
- 986 lies: des eingefrorenen Gehaltes (Salärs)
- 987 lies: Gegenteil
- 988 lies: Wiedergutmachung (Rückgriff)
- 989 lies: Genugtuung
- 990 lies: Ritterstand. Näheres über seine Entwicklung bei Mezník, Der böhmische und mährische Adel im 14. und 15. Jahrhundert, in: Boh, 28. Bd., S. 67 ff.. Damit gehörte er zum bevorzugten Adel hinsichtlich Gerichtsstand und -verfahren.
- 991 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
- 992 Siehe S. 34 nach Anm. 383
- 993 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
- 994 Namentlich der Bauschreiber am Pager Schloß schrieb Stephelin.
- 995 BA Prag, HBA KopB XII, fol. 47 ff.
- 996 StZA Prag, SM J 19 Fasz. 5/IV
- 997 ebenda, Gedenkbücher KK 175, fol. 6'
- 998 BA Prag, HBA KopB XII, fol. 52
- 999 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
- 1000 lies: bevollmächtigte Gericht
- 1001 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
- 1002 lies: Gefahr laufen zu verlieren
- 1003 lies: eidliche Versicherungen
- 1004 lies: übereinstimmende
- 1005 lies: Bezugnahme
- 1006 Diese Bestimmung lautet: „Wan auch sonst das Land-Recht auß denen Actis befünde, daß die Partheyen ohne ein Jurament nicht wol entschieden werden könnten, oder die Sach für sich selbst ein Jurament erforderte: So sol offtbesagtes Land-Recht ohne alle Weitleüfftigkeit solch Jurament durch Münd- oder Schriftlichen Beschaid der Parthey auferlegen und bald bey demselben Land-Rechten in der Capellen oder S. Georgens-Kloster vortgehen lassen“. Jirecek, S. 181. Frdl. Mitt. des HHStA Wien v. 3.12.1999
- 1007 lies: dienstenthobener (suspendierter)
- 1008 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
- 1009 Siehe S. 67 nach Anm. 933 ff.
- 1010 lies: Beweisgrund
- 1011 lies: Bestätigung
- 1012 lies: den schuldigen Gehorsam
- 1013 lies: durch falsche Angaben (Verschweigen der Wahrheit)
- 1014 Mit „reus“ dürfte der Angeklagte oder Verklagte gemeint sein, daher zu lesen wie folgt: Der Betreffende sei nicht in der Rolle des Angeklagten („rei“) gewesen und begehre deshalb die schlichte Bestätigung („simplicem confirmationem“) des (fortbestehenden) Dienstverhältnisses. Frdl. Mitt. von Prof. Dr. Becker, Universität Regensburg, v. 30.12.1999
- 1015 Siehe S. 66 nach Anm. 927
- 1016 lies: Empfehlung
- 1017 lies: starke Hinweise
- 1018 lies: mit so nachdrücklichen Ausführungen anempfohlen
- 1019 lies: überführt
- 1020 lies: Aufschneiderei
- 1021 lies: nicht mit der gewöhnlichen Strafe für Hochverrat
- 1022 lies: wegen dieses Verbrechens (angesichts des Verbrechens)
- 1023 lies: aus eigenem Antrieb

- 1024 Die „poena ordinaria criminis laesae Majestatis“, die „ordentliche“ Strafe (Todesstrafe!) wegen Landesverrat („Strafe der beleidigten Majestät“), wurde gegen Kosteletzky nicht ausgesprochen, weil eindeutige Beweise fehlten bzw. Anstiftung nicht auszuschließen war. In solchen Fällen konnte eine „Verdachtsstrafe“ oder „poena extraordinaria“ („außerordentliche“ Strafe) verhängt werden, hier die Landesverweisung. Frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 1025 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
- 1026 ebenda
- 1027 Im Original: „einiges peculium“
- 1028 Im Original: „dem Königlen. Fisco“
- 1029 1745 wurde das Urteil in Verbannung abgemildert. Siehe S. 72 vor Anm. 1048
- 1030 Dobrenský bezeichnete z. B. den Obristjägermeisteradjunkten als Unterjägermeister in Böhmen; S. Dobrenský, Inventar Nr. 150
- 1031 StZA Prag, Gedenkbücher KK 175, fol. 68 f.
- 1032 lies: Hilfstruppen
- 1033 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 828
- 1034 Arneth 2. Bd., S. 425
- 1035 Pelzel, S. 892
- 1036 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 828
- 1037 Pelzel, S. 893 f. und ebenfalls Weber II, S. 321
- 1038 lies: Bestandsaufnahme
- 1039 BA Prag, HBA KopB XVI, fol. 48 ff.
- 1040 StZA Prag, Gedenkbücher KK 175, fol. 291
- 1041 Kloster Strahov, Bibliothekshandschrift Sign. DG II 12-16, Kittlitzsche Sammlung „Systema status publici et cameralis ...“, S. 292, zit. Kittlitz
- 1042 Wohl an Graf Schaffgotsch, den Vorsitzenden des bevollmächtigten Gerichtshofes gerichtet.
- 1043 lies: beziehungsweise
- 1044 lies: entschieden
- 1045 lies: Untersuchung
- 1046 lies: Urteilsfindung
- 1047 Kittlitz, S. 290 f.
- 1048 ebenda, S. 292
- 1049 Siehe die kurbayerischen Hofkammerprotokolle und Hofzahlamtsrechnungen.
- 1050 HA Ko, fol. 479
- 1051 lies: geopfert
- 1052 Die genannte Summe von 4 300 Gulden - wenn sie überhaupt zutrifft - bestand nicht nur aus dem Gehaltsrückstand. Sie enthielt auch Beträge für die gesamte Wohnungseinrichtung samt Wertgegenständen sowie für in Verlust geratene Lebensmittel-, Getränke-, Futter- und Heizvorräte.
- 1053 Ab dem 28.1.1745 wieder Oberkommendierender; Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 873
- 1054 HA Ko. fol. 659
- 1055 Kosteletzky wurde von seiner damals 24jährigen, sicher in Männerkleidern befindlichen Tochter begleitet. Über den Aufenthalt seiner Frau erfahren wir nichts.
- 1056 Nur nicht der älteste Sohn, da dieser österreichischer Offizier war.
- 1057 Renner, S. 150
- 1058 Hassenpflug-Elzholz, S. 338
- 1059 Siehe S. 25 vor und nach Anm. 205 in Verbindung mit S. 17 vor Anm. 87
- 1060 Siehe S. 60 nach Anm. 802
- 1061 Siehe S. 63 nach Anm. 855
- 1062 Siehe S. 68 vor Anm. 951
- 1063 Siehe S. 66 nach Anm. 924
- 1064 Siehe S. 66 nach Anm. 927
- 1065 Siehe S. 66 nach Anm. 921
- 1066 Siehe S. 65 nach Anm. 894
- 1067 Siehe S. 69 nach Anm. 973

1.7. Rückschau auf den böhmischen Lebensabschnitt

- 1068 Siehe S. 22 vor Anm. 168, in Verbindung mit S. 43 vor Anm. 540
- 1069 Sie war damals allgemein die Hofsprache, wobei in Wien selbst das spanische Hofzeremoniell herrschte. Siehe S. 63 nach Anm. 855 und S. 68 vor Anm. 951 sowie die Anm. 951

- 1070 Siehe Anm. 405
 1071 Siehe S. 24 vor Anm. 190 und S. 37 vor Anm. 444
 1072 Siehe S. 35 vor Anm. 408 und S. 42 vor Anm. 526
 1073 Siehe S. 35 vor Anm. 410
 1074 Siehe unter 1.3., S. 20 f.
 1075 Siehe S. 29 vor Anm. 286, in Verbindung mit S. 32 vor und nach Anm. 343
 1076 Siehe S. 26 nach Anm. 219
 1077 Siehe S. 26 nach Anm. 223
 1078 Siehe S. 26 vor Anm. 239
 1079 Siehe S. 32 vor Anm. 343
 1080 Siehe S. 46 nach Anm. 587
 1081 Siehe S. 56 nach Anm. 740
 1082 Siehe S. 56 ebenda.
 1083 Siehe S. 24 nach Anm. 200 und S. 28 vor Anm. 272
 1084 Siehe Anm. 408 und S. 42 vor Anm. 526
 1085 Siehe S. 37 vor und nach Anm. 443
 1086 Siehe S. 30, Pkt. 4 der Instruktion für den Adjunkten
 1087 Siehe S. 41 vor Anm. 507
 1088 Siehe S. 29 nach Anm. 304
 1089 Siehe S. 42 nach Anm. 525
 1090 Siehe S. 46 vor und nach Anm. 584
 1091 Siehe S. 46 nach Anm. 578
 1092 Siehe S. 54 nach Anm. 698
 1093 Siehe S. 68 „Ad Secundum“
 1094 Siehe S. 53 nach Anm. 685
 1095 Siehe S. 68 „Ad Secundum“ und S. 58 vor und nach Anm. 772 sowie Anm. 766
 1096 Siehe S. 58 vor und nach Anm. 771
 1097 Siehe S. 68 vor und nach Anm. 953
 1098 Siehe S. 63 nach Anm. 855
 1099 Siehe S. 62 vor Anm. 845
 1100 Siehe S. 70 nach Anm. 1025 und S. 71 vor Anm. 1041

2. Johann Heinrich Kosteletzky in Kurbayern (1745-1769)

2.1. Kurbayern nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg

- 1101 Die Ausführungen unter 2.1. mit 2.2.6. sollen nur dem besseren Verständnis der Zeitläufte und der damals gegebenen Rahmenbedingungen dienen, unter denen Johann Heinrich Kosteletzky von Sladowa in seinen verschiedenen Amtsstellungen wirkte. Sie sind deshalb überwiegend skizzenhaft gehalten.
- 1102 Die Unterschrift des Kurfürsten lautete, so am 21.1.1745, Maximilian Joseph, sein Handzeichen auf Dekreten Max: Jos: Churf. bzw. Max= Jos: Churf.. Siehe z.B. BayHStA, KB Landesarchiv Nr. 1563, Tomus 3 Während bei Kurfürst Carl Albrecht gegen die „modernere“ Schreibweise Karl Albrecht letztlich wohl nichts einzuwenden ist, halte ich die eigenmächtige Abänderung von Max(imilian) Joseph in Max Josef für unstatthaft.
- 1103 Würdinger, Der Ausgang des Österreichischen Krieges in Bayern, S. 72, zit. Würdinger
- 1104 Spindler, HbbG 2. Bd., S. 1035
- 1105 lies: Zwangsgelder (zum Unterhalt der Besatzer)
- 1106 Brunner, Der Pandurenführer Franz Freiherr von der Trenk im österreichischen Erbfolgekrieg, S. 205
- 1107 Heigel, S. 268
- 1108 Abgeschlossen zwischen dem kurbayerischen (kaiserlichen) Feldmarschall Graf Seckendorff und Prinz Karl von Lothringen im Kloster Niederschönenfeld, nahe der Lechmündung. Zwar von Karl Albrecht und Maria Theresia nicht ratifiziert, d.h. nicht völkerrechtlich anerkannt, sahen ihn doch beide Seiten stillschweigend als verbindlich an. Als Folge wurde die etwa 12 000 Mann starke kaiserliche Truppe neutralisiert, und die noch in Bayern gehaltenen Städte Braunau, Straubing und Reichenhall an die Österreicher übergeben. Hartman, S. 282 f.
- 1109 Ehgartner, Der Regierungsanfang des Kurfürsten Maximilian III. Joseph von Bayern, S. 72, zit. Ehgartner
- 1110 Kematmüller, Die Österreichische Administration in Bayern 1743-1745, S. 323, zit. Kematmüller

- 1111 Nach dem Frieden!
- 1112 Kematmüller, S. 331
- 1113 ebenda, S. 350
- 1114 Im folgenden nach Ehgartner, S. 79 ff.
- 1115 Siehe vor allem Schuegraf, Aus dem Tagebuch des Herrn Abtes Marian Pusch von Niederaltaich, S. 12 ff, zit. Schuegraf
- 1116 Schreiber, Geschichte Bayerns in Verbindung mit der deutschen Geschichte, S. 54, zit. Schreiber II
- 1117 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 691
- 1118 Schuegraf, S. 93
- 1119 Z.B. die innerhalb von drei Jahren achtmal zerstörte und wieder aufgebaute Brücke von Vohburg. Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 858
- 1120 lies hier: Gerätschaften und Hausrat
- 1121 „... anl. der sammentl. closser Michlfeldt. Vnderthonnen umb 2 153 f. wegen abgenohmen- vnnd zu todt getribenen Pferden, oxen vnnd wägen.“ BayHStA, KB HKP Nr. 692, 3.7.1749, Pkt. 1. (Nähere Erklärung zum hierfür speziellen Archivaliennachweis siehe unter Anm. 1151.)
- 1122 Die richtige Bezeichnung lautet Rentkastenamt. In den Archivalien wird aber zumeist von Rentamt wie innerhalb der übrigen Regierungen gesprochen. Deshalb wird auch hier keine einheitliche Linie verfolgt.
- 1123 Als eigentliche Bauernanwesen galten in Bayern die Höfe ($\frac{1}{4}$), Huben ($\frac{1}{2}$), Lehen ($\frac{1}{4}$) und allenfalls noch die sog. Bausölden ($\frac{1}{8}$). Da im hier behandelten Zeitabschnitt die weit überwiegende Zahl der Güter nur noch Viertel- oder Halbhöfe waren, stehen hinter diesen Summen wesentlich mehr Bauernfamilien. Siehe auch S. 78 vor Anm. 1145
- 1124 In diesem Fall aber nicht etwa ausbezahlt, sondern wohl bestenfalls auf die ausgeschriebene Besteuerung angerechnet.
- 1125 Kematmüller, S. 334
- 1126 lies: beschafften (trieben bei) Pferdefutter, auch Mundvorrat
- 1127 lies: Ausschreitungen
- 1128 Wiltmaister, Churpfälzische Kronik oder Beschreibung ..., S. 492, zit. Wiltmaister
- 1129 Ehgartner, S. 71
- 1130 Sie war die Ständevertretung Bayerns.
- 1131 Diese bestanden zumeist in Hafer, Heu und Stroh.
- 1132 lies: Leistung
- 1133 Kematmüller, S. 356
- 1134 1 bayer. Schäffel = 6 Metzen = 222,36 Liter; Verdenhalven. Bei Hafer wurden jedoch 7 Metzen für einen Schäffel gerechnet.
- 1135 1 bayerischer wie auch 1 österreichischer Zentner = 56 kg; Verdenhalven
- 1136 Ehgartner, S. 71
- 1137 1 Nürnberger Zentner = 51 kg, 1 Pfd. wog somit 510 g; Verdenhalven
- 1138 Staudinger 3. Bd. 1. HBd., S. 334
- 1139 Fürst Joseph Wilhelm Ernst zu Fürstenberg wird als schwach und nachgiebig, ohne jede Anlage zum Diplomaten geschildert. Nicht nur fehlte es ihm an Befähigung, sondern fast mehr noch an Hingabe und Pflichttreue. Sein persönlicher Vorteil, die in Böhmen erheirateten und durch den Krieg verlorenen Güter wiederzuerlangen, war das treibende Element seiner Handlungen. Sofort mit dem Friedensschluß hat er den böhmischen Besitz zurückerhalten. Möglichst rasch den Krieg zu beenden, verfolgten darum auch andere böhmische Vertriebene wie die Gräfin Kinsky, die Grafen Wrba und Dohalsky sowie Graf Johann Wenzel Kaiserstein. Die Fäden aber spann der vormalige Oberbefehlshaber der bayerischen Truppen Graf Friedrich Heinrich von Seckendorff, einer der größten Intriganten seiner Zeit. Damals einer der führenden Militärdiplomaten, vereinigte er zwar ritterliche Umgangsformen mit hoher Bildung und politischem wie militärischem Sachverstand, war aber letztlich ein vaterlandloser Abenteurer. Er folgte dem Grundsatz, stets jenem Herrn zu dienen, der ihm den reichlichsten Lohn verheißen konnte. (Nach Preuß, der Friede von Füssen 1745, S. 25 und S. 79 f., zit. Preuß und Schmid, Max III. Joseph und die europäischen Mächte, S. 25, zit. Schmid II)
- 1140 lies: Zurückgabe
- 1141 Schmid, Staatsverträge des Kurfürstentums Bayern 1745-1764, S. 27
- 1142 Schmid II, S. 134
- 1143 Schmid, Bayern und die Kaiserwahl des Jahres 1745, S. 274, zit. Schmid I
- 1144 Hartmann, Die Schuldenlast Bayerns von Kurfürst Max Emanuel bis König Ludwig I., S. 376, spricht sogar von 32-35 Mio. Gulden.
- 1145 Siehe auch Anm. 1123.
- 1146 Schreiber, Max Joseph III., der Gute, Kurfürst von Bayern, S. 81, zit. Schreiber I
- 1147 Plattling war kein Gerichtssitz.

- 1148 Damit war der gesamte Bayerische Wald gemeint. Siehe auch Anm. 1660
- 1149 Schreiber I, S. 85 f.
- 1150 Bei den Hofkammerprotokollen der Jahre 1745 mit 1769 handelt es sich i.d.R. um die Sitzungstagebücher der Hofkammer. Sie befinden sich im BayHStA in München. Ihre jeweils ersten Viertel- oder Halbjahresbände sind u.a. wie folgt überschrieben: 1754: „Prothocoll über die in Pleno (bei den Vollsitzungen) vorgefahlene vnd vmb Bricht und Guettachten resolvirte (beschlossene) sachen.“
 1755: „Raths Protocoll Der in Pleno et ex Intimo vorgefahlen- und um Bricht und Guettachten hinauß geschlossenen sachen.“
 1758: „Protocoll der in Pleno Vorgefahlenen und resolvirten sachen.“
 1760: „Der in Pleno von höchst löbl. Geheimen Rhat und einer Hohen Status Commission, auch in anderweg Vorgefahlenen sachen und HofCammer Concluserum (Beschlüssen).“
 Die entsprechenden Einträge je Sitzungstag lauten z.B.: „Nr. 23: Käßpler /Proponent/, Anl(angen) der sammentlichen Anzinsern zu vnnd negst Schwaben vmb ein Zünsholz so anders betr.“
 Wegen der fehlenden Aussagekraft und zwecks besserer Einfügung in den laufenden Text werden beim Zitieren solcher Vormerkungen die Worte „so anders betr.“ oder „betr“ im allgemeinen fallen gelassen. Ebenso bleiben Angaben über Beilagen zum Bericht (act in folio u.a.m.) meist unerwähnt. Auch wird das Wort Bericht häufiger abgekürzt wiedergegeben, je nach der Schreibweise meist als „B.“ bzw. „b.“ -
 Außerdem liegen noch für die Monate X mit XII/1766 die Sitzungsprotokolle verschiedener Deputationen (Amtsrechnungsdeputation, Salz- und Bräudeputation, Kameralkriegsdeputation) und in Pleno (HKP Nrn. 827 mit 829) vor, für das Jahr 1767 die Sitzungsprotokolle des Plenums allein (HKP Nrn. 838 mit 840) und für das Jahr 1768 ebenso (HKP Nr. 852). Gleiches gilt für 1769, dort ist allerdings das Geschäftstagebuch dieses Jahres nur bruchstückhaft erhalten geblieben (HKP Nr. 859). Jüngst fanden sich jedoch noch die Plenumsprotokolle vom 2.1. mit 19.5.1769, beigegeben in GR Fasz. 1454 Nr. 27 (GStP 1769).
 Den HKP Nr. 839 sind überdies die Sitzungsprotokolle der damaligen Forstdeputation vom 25. August mit 28. September 1767 einverleibt.
 Weitere „Forstprotokolle“ befinden sich in den Monatsnachweisen aller Kommissionen für V/1769 mit IX/1770 (HKP Nrn. 860 mit 867 und 872 mit 880). Ab Juni 1771 liegen auch dergleichen Jahresbände vor, in denen die je Sitzung behandelten Forst-, Bau- und Jagdsachen sowie der weitere Verfahrensgang dazu aufgelistet sind.
- 1151 Abweichend von der sonst üblichen Folienangabe werden die Fundstellen in den Hofkammerprotokollen durch Bandnummer, Sitzungsdatum und Einreihung, d.h. Ziffer der Vormerkung (Pkt.), gekennzeichnet.
- 1152 BayHStA, KB HKP Nr. 666, 6.7.1745, Pkt. 72 und 26.8.1745, Pkt. 21
- 1153 lies: umfassende (generelle) Beschreibung
- 1154 BayHStA, KB HKP Nr. 671, 12.1.1746, Pkt. 55
- 1155 ebenda, Nr. 667, 25.11.1745, Pkt. 15. Die Rinde wurde zum Bau von Unterständen und Hütten gebraucht.
- 1156 ebenda, Nr. 666, 25.8.1745, Pkt. 3
- 1157 ebenda, Nr. 678, 16.2.1747, Pkt. 3
- 1158 In einem Schreiben der Hofkammer vom 17.10.1750 an die Rentdeputierten in Amberg heißt es u.a. dazu: „das ienige zweyhundert gulden, welche von Vnserem Forstmaisteramt Deinschwang von dem Priester vnd Pfarrern zu Lautterhofen zu bezallung des Hackherlohns ab dennen für das in ao. 1744 zu Neumarckht gehalten Campament (Lager?) aus Vnseren daselbstigen Waldtungen geschlagen- vnd in der Kriegs Scharwerch beygeföhrt 1 000 Claffter holz gegen Landts gebreichigen intee. aufgenommen worden ...“.
 ebenda, Nr. 701, f. 238'
- 1159 ratione; gebräuchliche Abkürzung, lies: wegen (zwecks)
- 1160 lies: anbelangt
- 1161 BayHStA, KB HKP Nr. 665, 9.6.1745, Pkt. 75
- 1162 Das Weiterbestehen des Geheimen Rates wurde durch die am 10. Mai 1745 durchgeführte Vereidigung zu wirklich Geheimen- und Konferenzräten dokumentiert. Der Geheime Rat hatte allerdings an Bedeutung verloren und wurde zu einer (der Geheimen Konferenz) zuarbeitenden Behörde herabgestuft. Burgmair, Die Zentralen Regierungsstellen des Kurfürsten Max III. Josephs (1745-1777), S. 66, zit. Burgmair
- 1163 lies: zuerkannten Nebeneinkünften
- 1164 naturalien; gebräuchliche Abkürzung
- 1165 ad Intimus; gebräuchliche Abkürzung
- 1166 BayHStA, KB HKP Nr. 667, 13.10.1745, Pkt. 3
- 1167 Im Original jeweils ad Intimum, zum Kurfürsten, bzw. ex Intimum, vom Kurfürsten
- 1168 In der Hofkammer gab es nach dem KB Hofkalender von 1752 folgende Dienstränge: Präsident, Direktor und Räte, dann - unter dem Sammelbegriff Offizianten - Sekretäre, Ratschreiber, Rechnungskommissare, Registratoren, Expeditoren, Protokollisten, Kanzlisten, Ratsdiener und Kanzleiboten.
- 1169 Die Gehälter wurden jeweils in vierteljährlichen Raten ausbezahlt. Siehe auch S. 17 Pkt. 12 und Anm. 967
- 1170 lies: getröstet

- 1171 BayHStA, KB HKP Nr. 667, 29.11.1745, Pkt. 1
- 1172 Hofkammerräte, die als Regierungsanwälte auftraten
- 1173 BayHStA, KB HKP Nr. 667, 24.11.1745, Pkt. 35
- 1174 lies: rechtlich einwandfrei, gesichert
- 1175 lies: amtlichen, ordnungsgemäßen
- 1176 Darunter verstand man nicht nur die Jagd-, sondern ebenso die Forstbediensteten.
- 1177 lies: Vierteljahresabschlag
- 1178 BayHStA, KB HKP Nr. 671, 17.1.1746, Pkt. 69
- 1179 Siehe Anm. 1168
- 1180 BayHStA, KB HKP Nr. 672, 26.11.1746, Pkt. 22
- 1181 ebenda, Nr. 674, 19.12.1746, Pkt. 54
- 1182 churfürstlichen; gebräuchliche Abkürzung
- 1183 BayHStA, KB HKP Nr. 665, 11.5.1745, Pkt. 22
- 1184 ebenda, 13.5.1745, Pkt. 11
- 1185 lies: gelegentlich
- 1186 Für notwendige Baumaßnahmen waren zunächst möglichst genaue Kostenvoranschläge einzureichen. Bei Genehmigung galten diese dann als verbindlich und durften an sich (!) nicht überschritten werden. Nach Meinung des zuständigen Hofkammerrates lagen hier die dafür ins Auge gefaßten Reparaturkosten bei weitem zu hoch, sie waren „allzusehr übersetzt“.
- 1187 reparation (Reparatur); gebräuchliche Abkürzung
- 1188 lies: aufgeschoben
- 1189 BayHStA, KB HKP Nr. 666, 16.7.1745, Pkt. 161
- 1190 lies: angemessenen Zins
- 1191 Im Original: „das gegen leidntl. Zünsgehd der Dienst Getraid anderwerts aufgeschittet werden“
- 1192 Im Art. XXVII der „ForstOrdnung der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn“ von 1616 heißt es dazu u.a.: „... sonderlich das Holtz, so man zu den Zimmern oder Gebäwen brauchen wil, erst nach dem 24. Octobris, wann die Sonn in das Zeichen deß Scorpions geht, vnd dann biß zu end deß Monats Februarii im abnemhenden Mon oder im Februario 3 oder 4 Tag nach dem Newmon im zunehmen geschlagen vnd mit mehrerm nutz als hieuer gebraucht werde...“. Ausführlich unter Anm. 2211!
- In: Landrecht, Polizey-, Gerichts-, Malefiz- vnd andere Ordnungen Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, München 1616, S. 743
- 1193 BayHStA, KB HKP Nr. 666, 14.7.1745, Pkt. 92
- 1194 ebenda, 9.7.1745, Pkt. 10
- 1195 lies: auf Anordnung des kurbayerischen Generalkommandos
- 1196 BayHStA, KB HKP Nr. 672, 8.6.1746, Pkt. 23
- 1197 lies: Leihkauf, d.i. eine geringe Summe Geldes, die zur Bestätigung eines Geschäftsabschlusses diente, ursprünglich zum „Begießen“ des Geschäftes. Ein Rücktritt war danach nicht mehr möglich. Frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 1198 Hundezwinger und (sicher auch wegen des Geruches) abgesetzter Kochraum in eigenem Gebäude.
- 1199 BayHStA, KB HKP Nr. 667, 30.10.1745, Pkt. 97
- 1200 ebenda, 30.11.1745, Pkt. 8
- Der Hofkammerantrag vom 24.11.1745 bestätigt, daß die Ankaufssumme ausschließlich aus „Holzgeldern“, hier für Brennholzabgaben, bestritten werden sollte. StA Mü, ÄT K(asten) 7 Nr. 224
- 1201 Im Original: „Patents abschriften von Grafen von T. vnnd S.“
- 1202 BayHStA, KB HKP Nr. 667, 13.12.1745, Pkt. 51
- 1203 proponent; gebräuchliche Abkürzung. Gemeint ist jeweils jener Berichterstatter (Referent), der den Fall (nebst Lösungsempfehlung) vorzutragen hatte.
- 1204 BayHStA, KB HKP Nr. 666, 21.8.1745, Pkt. 11
- 1205 ebenda, 29.8.1745, Pkt. 80
- 1206 ebenda, Nr. 667, 9.10.1745, Pkt. 73
- 1207 Sie wurde von den Urbarsuntertanen im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Scharwerksleistung besorgt.
- 1208 Da es sich um Brennholz handelte waren dies etwa 780 Fm; Vangerow, S. 143
- 1209 BayHStA, KB HKP Nr. 667, 25.10.1745, Pkt. 4
- 1210 ebenda, Nr. 672, 26.4.1746, Pkt. 51
- 1211 ebenda, Nr. 665, 11.6.1745, Pkt. 37
- 1212 ebenda, Nr. 673, 15.7.1746, Pkt. 19
- 1213 Im Original: „Conclusum oder Generale“
- 1214 lies: Urkunden, Akten, Schriftstücke, Formulare
- 1215 BayHStA, KB HKP Nr. 672, 26.4.1746, Pkt. 21
- 1216 Im Original: „nicht maass gebent“

- 1217 BayHStA, KB HKP Nr. 678, 26.4.1747, Pkt. 66
- 1218 Das sog. Jagdscharwerk bestand aus Treiber- und Fuhrleistung sowie Hundehaltung für den Kurfürsten und war seit 1740 mit jährlich einem Gulden für jeden Hof abzulösen.
Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jh., S. 45 bzw. S. 264 f., zit. Schmelzle
- 1219 lies: daß die (kriegsbedingte) Ersatzleistung (Nachzahlung) entfallen könne
- 1220 lies: Veranlagung
- 1221 BayHStA, KB HKP Nr. 666, 18.9.1745, Pkt. 104
- 1222 Im Original: „ein nachsicht getragen“
- 1223 BayHStA, KB HKP Nr. 678, 5.5.1747, Pkt. 7
- 1224 Schuegraf, S. 114
- 1225 Waren Städte oder Märkte von großflächigen Brandverheerungen betroffen, wurde ihren Bürgern auf Antrag in Dekretform, d.h. unter fürstlichem Handzeichen, eine Geldsammelerlaubnis für das ganze Kurfürstentum erteilt. Urbarsuntertanen auf dem Lande erhielten (steuerliche) Freijahre und Holz zum Wiederaufbau ihrer Anwesen. Gelegentlich erteilte man auch die Zustimmung, kurzfristig einen Geldbetrag aufzunehmen. Freijahre konnten außerdem bei größeren Schadensereignissen in Gemeinwesen oder bei Hagelschlägen (Schauern), Viehfall und Mißwachs beantragt werden. Z.B. „ad Int. nachrichts willen. den im gericht Starnberg am 15to Juny et refier entsezl. ausgebrochenen schaur“. BayHStA, KB HKP Nr. 691, 20.6.1749, Pkt. 51
- 1226 lies: Schanzpfähle
- 1227 BayHStA, KB HKP Nr. 674, 2.12.1746, Pkt. 22
- 1228 Wo für die Salztransporte benötigte Schiffe gebaut und verfugt (geschoppt) wurden.
- 1229 BayHStA, KB HKP Nr. 666, 18.8.1745, Pkt. 9

2.2. Kurfürst Max III. Joseph und seine Zeit

- 1230 In aller Kürze werden die einschlägigen Literaturangaben verwendet, soweit ihnen nicht eigene Funde entgegenstehen oder eine Ergänzung veranlassen. Dabei bleiben aber die Bemühungen des Kurfürsten um (eine gewisse) „Presse“freiheit sowie um Wissenschaft, Schulwesen und Lockerung der kirchlichen Abhängigkeit (Amortisationsgesetze, Auflösung des Jesuitenordens) unerwähnt. Auch die Außenpolitik wird weitestgehend vernachlässigt.

2.2.1. Der Reformabsolutismus als Herrscherprinzip

- 1231 Hartung, Der aufgeklärte Absolutismus, S. 23, zit. Hartung
- 1232 Wolff, Vernünftige Gedanken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen Und insonderheit Dem Gemeinen Wesen, Vorrede, S. 2 ff.
- 1233 Kraus, Der Aufgeklärte Absolutismus in Bayern, S. 19, zit. Kraus
- 1234 lies: Allmacht
- 1235 Kraus, Aspekte der Aufklärung in Kurbayern und Oberschwaben, S. 19 f.
- 1236 Hier abweichend von Hartung, S. 23, der „gegen Ende des (18.) Jhs.“ schreibt.
- 1237 Hartung, S. 23
- 1238 Siehe auch unter Pkt. 1.3., S. 20 f.
- 1239 lies: Bevölkerung
- 1240 Rosenlehner, Die Grundlagen des Wirtschaftslebens in Bayern unter Kurfürst Maximilian III. Joseph, S.113
- 1241 Weis, Der aufgeklärte Absolutismus in den mittleren und kleinen deutschen Staaten, S. 44, zit. Weis
- 1242 lies: teilweise
- 1243 Weis, S. 37
- 1244 Ergänzt anhand der Aktenlage.
- 1245 Schmid, Der Reformabsolutismus Kurfürst Max' III. Joseph in Bayern, S. 73, zit. Schmid III
- 1246 Die Vornahme einer endgültige Grenzziehung zu Böhmen war bereits 1714 im Frieden von Rastatt vereinbart worden.
- 1247 Rindfleisch, Die Tätigkeit des Freiherrn Johann Georg von Lori in der bayerischen Politik, S.25, Fußnote 10
Dort bezieht sich die Verfasserin auf einen Brief Pfeffels, der damals Sekretär bei der französischen Gesandtschaft war. Leider konnte dieses Schriftstück nicht mehr eingesehen werden, weil es inzwischen im Akt BayHStA, KB Geheimes Staatsarchiv Kasten blau Nr. 426/10 fehlt. Da seine Entnahme nirgends vermerkt ist, wurde er offenbar „entfremdet“.
- 1248 Siehe hierzu Text und Karte I bei Weißthanner, Der Kampf um die bayerisch-böhmische Grenze von Furth bis Eisenstein, S. 356, und die Karten bei Häupler, Der Bayerisch-Böhmische Hauptgrenzvertrag von 1764, in: Boh 33. Bd. 1. H. 1992, S. 71 und S. 72.

- 1249 lies: niederträchtige Verleumder
 1250 Ickstatt, Ehrenrettung ... Hauptvergleich vom 3ten März 1764, S. 21 f.
 1251 Abgeändert anhand der Aktenlage. Bei Schmid III heißt es: vor allem der frühe Max III. Joseph
 1252 Schmid III, S. 75 f.

2.2.2. Kurfürst Max III. Joseph (1727-1777)

- 1253 Doeberl, Entwicklungs-Geschichte Bayerns, S. 256, zit. Doeberl
 1254 Burgmair, S. 643
 1255 Schmid II, S. 20
 1256 Schmid I, S. 261 f.
 1257 Doeberl, S. 256
 1258 lies: verfaßte
 1259 Burgmair, S. 57 f.
 1260 Schreiber I, S. 265
 1261 lies: Hauptbestreben
 1262 Doeberl, S. 256
 1263 Der Originalausspruch lautet nach Doeberl, S. 257: „le meilleur et le plus éclairé de ses princes“.
 1264 Prinz, Gestalten und Wege bayerischer Geschichte, S. 139 und S. 147
 1265 Doeberl, S. 290
 1266 Döllinger, Zur Erinnerung an Kurfürst Maximilian III. ..., S. 392 und S. 398
 1267 Schmid II, S. 57
 1268 Bitterauf, Die kurbayerische Politik während des siebenjährigen Krieges, S. 20, zit. Bitterauf
 1269 Schmid III, S. 47 und S. 57
 1270 Doeberl, S. 270. In dieser Verallgemeinerung nicht richtig. Siehe S. 162 nach Anm. 2713
 1271 ebenda, S. 268
 1272 Kraus, S. 21
 1273 Schmid III, S. 66 und S. 72
 1274 Schmid II, S. 510 und S. 512
 1275 Abweichend bei Spindler, HbbG 2. Bd., S. 1037, wo als Datum der 21.8. steht.
 1276 Stichaner, Geschichte der bayerischen Subsidien vom Jahre 1740 bis 1762, S. 12 ff. und S. 16
 1277 lies: Militäreinnahmen
 1278 StA Mü, ÄT K 79 Nr. 271
 1279 Schmid II, S. 519
 1280 Schmid I, S. 275
 1281 Schmid II, S. 217
 1282 Schreiber I, S. 271
 Es ist erstaunlich, daß der Hofkaplan und Hofbenefiziat Dr. Schreiber 1891 die Kurfürstin dann ganz anders beschrieb, nämlich: „Maria Anna besaß unerträgliche Eigenschaften und verbitterte durch Eigensinn, Prunksucht und verschwenderische Hofhaltung ihren Gemahl.“ Schreiber II, S. 148
 Beide Veröffentlichungen stammen von derselben Person; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schipper, StBibl. Mü, und Frau Dr. Weigand, Institut für Bayer. Geschichte der Universität München.
 1283 Schmid II, S. 267
 1284 Hinsichtlich der Kinderlosigkeit der Kurfürstin enthalten die Hofkammerprotokolle einen auch für das Zeitverständnis aufschlußreichen Eintrag. Es heißt dort: „Wan der Prey, Priester in St. Laurenty zu alten Hof, einen Drtl. Churprinzen würdt erbetten haben, würdt ihme plenarie wegen gebettnen Holz deferirt (seinem Antrag stattgegeben) werden“. BayHStA, KB HKP Nr. 693, 20.10.1749, Pkt. 4
 1285 Böttinger, Geschichte Baierns nach seinen alten und neuen Bestandtheilen, S. III
 1286 Doeberl, S. 257

2.2.3. Die Hofkammer als oberste Finanzbehörde

- 1287 Burgmair, S. 66
 1288 ebenda, S. 371
 Konferenzräte z.B. lt. KB Hofkalender 1762: Graf von Preysing, Graf von Tättenbach, Graf von Seinsheim und Geheimer Ratskanzler Frhr. von Kreittmayr, lt. KB Hofkalender 1764: Graf von Preysing, Graf von Seinsheim, Graf von Törring, Graf von Baumgarten und Geheimer Ratskanzler Frhr. von Kreittmayr.
 Ab 1765 nennt sich dieses Druckwerk KB Hof- und Staatskalender.
 1289 In Amberg hieß er Vizestatthalter.
 1290 Gezählt nach Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte ...; siehe Burgmair, S. 327

- 1291 Schmid III, S. 43
- 1292 Ihm unterstand das gesamte Schreibpersonal des jeweiligen Pfliegerichtes, nämlich der Oberschreiber, der Mitterschreiber und je nach der Gerichtsgröße noch der Dritterschreiber, auch Drittschreiber genannt, und sogar noch der Vierterschreiber sowie schließlich der Extraschreiber. Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550-1804, S. XXV, zit. Ferchl
- 1293 Burgmair, S. 181
- 1294 Schmid III, S. 54
- 1295 Schmelzle, S. 137
- 1296 ebenda, S. 134
- 1297 ebenda, S. 140
- 1298 ebenda, S. 145. Nach Ferchl, Stand Mitte 1765, waren noch 13 Kasten- bzw. Hofkastenämter selbständig, von den Gerichtsvorständen wurden 64 mitversehen.
- 1299 „Aybling ans kastenamt, Man remittire (sende zurück) deme die eingesendte Duplic wegen der aichl-possen (Eichelernte mit Stangen und Wurfprügeln) Von denen closser Scheyrischen Vnderthonnen mit ohnuerhalt (dem Vorhalt), dz gleich wie ernentes amt den Stritt ohne Vorher erhalten consens angefangen, selbes gleich wohl auch solchen auf dessen Vncossten Vortzusezen wisse.“ BayHStA, KB HKP Nr. 691, 9.4.1749, Pkt. 102
- 1300 Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 1. und 2. Bd., hier 1. Bd., S. 351, zit. Rosenthal, 1. bzw. 2. Bd.
- 1301 Schmelzle, S. 166
- 1302 ebenda, S. 171
- 1303 ebenda, S. 169
- 1304 Abweichend von Schmelzle, S. 169, weil zur Zeit Max III. Joseph nach Ausweis der mit Prüfungsvermerk versehenen Jahresrechnungen grundsätzlich alle 2 Jahre gewechselt wurde.
- 1305 Schmelzle, S. 175
- 1306 Dekret vom 22.12.1755; BayHStA, StV Nr. 417, fol. 108 ff.. Unter dem gleichen Datum wurde von Erdt gestattet, den „fortanhaltenden Sessionen der Status Commission“ beizuwohnen. Burgmair 3. Bd. S. 14. Nähere Angaben über v. Erdt unter Anm. 2649
Erst mit Dekret vom 5.12.1756 zu den Sitzungen berufen : Hofkammerdirektor Benedikt von Hofstetten; BayHStA, StV Nr. 418, fol. 93
Graf Ferdinand Joseph Maria von der Wahl wurde im Mai 1745 als Hofkammerpräsident abgelöst. Er verstarb am 24.1.1757. Fischer, Der Geheime Rat und die Geheime Konferenz ..., S. 212
Eine Signatur vom 20.3.1766 besagt: „Nachdeme Jhre churfrtl. Drtl. die Geheimbe Status Commission in eine Geheimbe Finanz Commission abzuändern genädigist geruhet ...“. BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, fol. 413
- 1307 Stellenpläne, d.h. Verzeichnisse aller Planstellen, Amtsinhaber und deren Besoldungen sowie gelegentlich noch Vorgaben von Höchstbeträgen für bestimmte Bewirtschaftungssparten. Siehe aber auch Anm. 1410
- 1308 Burgmair, S. 51/52; seine Angabe wie auch die von Fischer, die Geheime Statuskommission wäre (erstmalig) am 27.3.1756 vom Kurfürsten ins Leben gerufen worden, ist jedoch unrichtig. Siehe hierzu die Anm. 1306
- 1309 BayHStA, KB HKP Nr. 824, 9.4.1766, Pkt. 15. Am Rand mit „Ex Int. Nachrichs-Sign. grale.“ angemerkter Text: „Die veränderte Status- in ein geheime Finanz commission btr.. Fiat (es geschehe) ausschreibung an die Rent- vnnnd sammentl. caal. (kameral) ämter“.
Die Umwandlung selbst erfolgte mit Dekret vom 20.3.1766; BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, fol. 413
- 1310 BayHStA, KB HKP Nrn. 665 mit 667 (zweites mit viertes Quartal 1745)
- 1311 Schmid III, S. 54
- 1312 Buchner, Geschichte von Bayern, 9. Buch, S. 236
- 1313 Übersetzung lt. Duden, Fremdwörterbuch; nach heutigem Verständnis „Beamtenanwärter“, da diese Personen bereits mit Dekret ernannt worden waren.
- 1314 BayHStA, KB HKP Nr. 667, 19.10.1745, Pkt. 35
- 1315 lies: Neuordnung
- 1316 BayHStA, StV Nr. 1135, fol. 30 ff.
- 1317 Georg Michael Reisenegger (so die richtige Namenfolge) stand seit den frühen 1720er Jahren in kurfürstlich bayerischen Kameraldiensten. Vor seiner Ernennung war er Hofkammersekretär und „Amtsrechnungs-Aufnahms-protokollist“. Danach wird er auch als Scharwerks-Zahlmeister bezeichnet. Mit Verfügung vom 17.11.1754 wurde er geadelt. Bereits vorher, schon zu Luthers Zeiten, hatte die Familie in Sachsen den Adel besessen.
(Mehrere der folgenden Lebensläufe wurden im wesentlichen nach den - in Einzelfällen berichtigten - Angaben bei Burgmair erstellt. Ferchls Bayerische Behörden und Beamte ..., sowie Bosls Bayerische Bibliographie lieferten ebenfalls Bausteine. Hier wie auch später stammen weitere Daten aus den

Adelsmatrikeln, ferner aus den Bänden und Akten des Heroldenamtes, den Hofkalendern, den Hofkammerprotokollen und dem Bestand Hofzahlamt, außerdem aus den Universitätsmatrikeln von Ingolstadt und Salzburg sowie den sog. Verlassenschaften, aufbewahrt zumeist im BayHStA.)

- 1318 Johann Georg Käßler aus Altomünster studierte 1722 an der Universität Ingolstadt zunächst in der Philosophischen, später wohl auch in der Juristischen Fakultät. Anfangs Klosterschreiber in Tegernsee, übernahm er seine neue Dienstaufgabe zum 1.12.1749. Er war Hofkammer- und Kommerzienrat, ab 17.2.1752 zweiter und seit dem 25.6.1759 alleiniger Fiskal, unterstützt von zwei Kammeradvokaten, die wenig später den Hofkammerratstitel erhielten, aber sine voto decisivo (ohne entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit). Mit Verfügung vom 20.12.1754 geadelt, erhielt er am 25.4.1769 die Ernennung zum (Titular-) Geheimen Rat. Er starb am 29.6.1770 in München und wurde am 2.7. bei St. Peter begraben. Käßler erwarb 1756 das „Hauslehen auf dem Landsassengut Friderichsreith“ und 1758 die Hofmark Sandelshausen.
- 1319 auch J.U.L., iuris utriusque Licentiat; lies: beider Rechte Lizentiat
- 1320 Johann Alois Karl Leopold von Manteuffel auf Brandstetten, Schwabing (Schloß Sürenne), Hardt, Jarzt, Feldmoching, Schönbrunn, geboren 1697, kurfürstlicher Kämmerer, studierte an der Universität Ingolstadt Philosophie. Er trat 1723 seinen Dienst als Hofrat an und erhielt 1724 auch den Hofkammerratstitel. Ab dem 11.1.1740 übernahm er das Münchner Hofkastenamt. Unter dem 21.3.1763 erfolgte die Bekanntgabe des ihm verliehenen „geheimen Rhats caracteur“. Mit Dekret vom 5.3.1774 wurde er zum wirklichen Geheimen Rat ernannt und zum „Grand Maitre de Grand Robe“. Er verstarb am 11.2.1782 in München. Die Vornamen wechseln auch hier, verwendet wurden jeweils die Angaben in den einzelnen Archivalien. Siehe auch S. 47 vor und nach Anm. 591
- 1321 Im Original: „entgangenen Leibschräften“
- 1322 lies: nach ihrem Vermögen (Fachverstand, Fachwissen); frdl. Mithilfe von Prof. Dr. A. Schmid, Kommission für Bayerische Landesgeschichte in München
- 1323 Johann Adam Späth aus München studierte 1720 an der Universität Ingolstadt die Juristerei. Ob er mit einem Studenten gleicher Namensfolge aus Stallwang identisch ist, der sich 1722 an der Universität Salzburg in der philosophischen Fakultät eingeschrieben hatte, ist fraglich. Als Hofkammerrat arbeitete er seit 1740, in den Hofkalendern für 1741 wird er als Fiskaladjunkt, für 1748 als Fiskalamts-Kommissarius bezeichnet. Nach den Hofkammerprotokollen zu urteilen, betätigte er sich ab 1745 vor allem im Aufgabenbereich der Gejaidkommission. Folgerichtig wurde er vom Kurfürsten 1752 in die Forstkommision berufen. Er starb am 15.6.1770 in München. Späth war ein Schwager des Hofbibliothekars Felix von Oefele.
- 1324 Vor Abzug der dafür fälligen 7½prozentigen Konditionalsteuer, ausgezahlter Betrag also nur 925 Gulden.
- 1325 lies: in der Vollversammlung
- 1326 lies: Vorlagen (Anträgen)
- 1327 Im Original: „über den Verhalt der samentl. Hofcammerrhäte“
- 1328 Z.B. im Fall des unter Mitbeteiligung der Jesuiten arbeitenden Messingwerkes Rosenheim, wo der dafür zuständige Hofkammerrat mit einem Bericht stark in Verzug geraten war. Bereits am 19.2.1757 hatte der Kurfürst die „Beförderung“ (Beschleunigung) des Berichtes anmahnen lassen und weiter verfügt, daß „dem referenten die bsoldung solange zu spehren, bis er seiner schuldigkeit und pflicht geniegen gethan“. BayHStA, KB HKP Nr. 754, 19.2.1757, Pkt. 125. Ein weiterer Randvermerk vom Mai lautet: „Ex Int., dz der Referent zu benambsen, Vnnd ob ihme bis zu erstattung des erfordernten bhts. die besoldung bereits arretirt (gesperrt) worden, auch warumben man es lezternfalls Vnnderlassen“. Ebenda, Nr. 755, 2.5.1757, Pkt. 53
- 1329 d.s. (fertige) Hofkammerräte mit voller Besoldung
- 1330 lies: Sitzungen
- 1331 lies: Beschlüsse
- 1332 lies: Geschäfte
- 1333 lies: Rechtsfälle
- 1334 Im Original: „dz dieselbe in dennen ordinari vormittagigen Rhats Süzen nach erforderung nicht mögen erörthert und genuesamb befördert werden“
- 1335 Die Herzog Maxische Güteradministration kümmerte sich um die Verwaltung der von Herzog Maximilian Philipp, dem Bruder von Kurfürst Ferdinand Maria, erworbenen schwäbischen Güter. Jener verstarb 1705, seine Besitzungen (Herrschaft Schwabegg, reichsritterschaftliche Herrschaften Mattsies und Anglberg, Hofmark Amberg, Herrschaft Mindelheim) kamen aber erst nach den Friedensschlüssen von 1714 endgültig an Bayern. Näheres siehe bei Spindler, HbbG 3. Bd. 2. Hbd., S. 990
- 1336 Schmelzle, S. 135, führt irrtümlich nur 15 auf.
- 1337 lies: zu bedenken (zu berücksichtigen)
- 1338 lies: übertragen
- 1339 So heißt es z.B. im November 1748: „suchen Vnnd chl. Directori Gnaden ins haus“, BayHStA, KB HKP Nr. 687, 26.11.1748, Pkt. 47, oder ein Vermerk vom 19.11.1755 auf einer Forstkommisionsangelegenheit: „H. v. Spätt nach haus geschickht“, ebenda, GL Innviertel Fas. 33 Nr. 61

- 1340 Gleiches gilt aber auch für den Registraturdienst der Hofkammer selbst. So heißt es am 7.9.1750: „an die sammentl. Hofcammerregistratores, bericht vom hofraths archivario wegen remittierung der Verschiednen hofRaths acten.“ Ebenda, KB HKP Nr. 699, 7.9.1750, Pkt. 64
- 1341 ebenda, Nr. 685, 17.4.1748, Pkt. 29
- 1342 Näheres über diese bedeutende Persönlichkeit und sein Werk bei Reinhardstöttner, Johann Franz von Kohlbrenner, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 6. Bd., insbesondere auf S. 96
- 1343 BayHStA, KB HKP Nr. 824, 9.6.1766, Pkt. 17
- 1344 Im Original: „Sportlen“ (Sporteln)
- 1345 lies: besolden
- 1346 BayHStA, StV Nr. 421, fol. 80; siehe hierzu auch die Taxordnung auf S. 93/94 ab Anm. 1416
- 1347 Tatsächliche Auszahlung 565 Gulden, so daß hier der Steuerabzug nur knapp 6 % betrug.
- 1348 BayHStA, KB HZA Nr. 179 (1766), fol. 375 ff., insbesondere fol. 377'
- 1349 Schmid III, S. 54
- 1350 Z.B. 1749 dem geheimen Sekretär Duffrenne „Verlichene hof camer rhats stehl ohne bsoldung“; BayHStA, KB HKP Nr. 691, 16.4.1749, Pkt. 71. Oder: „München an Gejaidts Verwalter, dz ihme die hof Cammer rhats stehl cum voto et Sessione, iedoch ohne mindiste bsoldung gdist. verlichen worden“. Ebenda, Nr. 756, 23.8.1757, Pkt. 41. Auch für den Landgeometer und Ingenieurhauptmann Castulus Riedl am 14.9.1757 „daß derselbe zu desto mehrerer Beförderung dero höchsten Diensten, an statt seiner Bishero zuerstaten gehabten Berichten, in all dennen in sein amt einschlagenden sachen künftighin selbstn Bey dero Churfürstl. HofCammer zu proponiren und gleich einem würtl. HofCammerrath votum et Sessionem haben solle“. BayHStA, StV Nr. 419, f. 98. Ebenfalls „Dem Couvilier, hofpaumaister, Verlichne wirckhl. hof Cammerrhats stehle sine voto et Sessione ...“. Ebenda, KB HKP Nr. 762, 9.1.1758, Pkt. 19 „Den höheren Beamten (Oberbeamten) verlieh man damals häufiger als besondere Ehrung den Titel eines Hofkammerrates. Wer auf einem auswärtigen Amt diesen Hofkammerrats„charakter“ erhielt, mußte pro forma „semel pro semper“ (ein- für allemal) einer Sitzung der Hofkammer beiwohnen und durfte dann wieder auf sein äußeres Amt zurückkehren.“ Nach Ferchl, S. XXXV
- 1351 Siehe auch S. 352 nach Anm. 5723 und S. 364 f. vor und nach Anm. 5926
- 1352 BayHStA KB HKP Nr. 774, 29.11.1759. Pkt. 15.
Mit Wirkung vom 2.4.1748 hatte der Kurfürst die Errichtung des Kommerzkollegiums und zwar „independenten von anderen Diskasteriis“ befohlen; Baumann, Kurfürst Max III. Josef von Bayern und das bayerische Handelswesen, S. 10
Dekret über Personalausstattung und Besoldung (insgesamt 6 600 Gulden) in BayHStA, KB HKP Nr. 692, 11.7.1749, Pkt. 103
- 1353 Spindler, HbbG 2. Bd., S. 1067
- 1354 BayHStA, KB HKP Nr. 796, 22.5.1762, Pkt. 1
- 1355 Schmid III, S. 54
- 1356 Bei Schmid III, S. 54, nicht erwähnt; siehe BayHStA, KB HKP Nr. 922, letztmals am 1.12.1777, dort anders als gewöhnlich in diesem Jahr umgekehrt mit Cameral Forst- und Bau-Commission überschrieben.
- 1357 Schmelzle, S. 213 f.
- 1358 BayHStA, KB HKP Nr. 665, 7.5.1745, Pkt. 22
- 1359 ebenda, 8.5.1745, Pkt. 35
- 1360 ebenda, Nr. 666, 9.8.1745, Pkt. 45
- 1361 ebenda, Nr. 667, 22.11.1745, Pkt. 68
- 1362 Gelegentlich auch Abdecker oder Schinder genannt.
Das aufgebrannte „B“ bedeutete vermutlich Bayern, denn im Hochstift Augsburg wurde den rückfälligen Vaganten H(ochstift) A(ugsburg) auf den Rücken gebrannt. Frdl. Mitt von Frau Dr. Schwarz, München
- 1363 BayHStA, KB HKP Nr. 674, 5.12.1746, Pkt. 59
- 1364 Das sog. Pfund zu 240 Pfennig war nur eine Recheneinheit, ein halbes Pfund steht also für 120 Pfennig.
- 1365 BayHStA, KB HKP Nr. 674, 7.11.1746, Pkt. 40
- 1366 ebenda, Nr. 678, 9.6.1747, Pkt. 8
- 1367 ebenda, Nr. 748, 24.9.1756, Pkt. 79
- 1368 ebenda, Nr. 824, 17.5.1766, Pkt. 3
- 1369 Näheres hierüber bei Breibeck, Bayerns Polizei im Wandel der Zeit, S. 70
- 1370 BayHStA, KB HKP Nr. 684, 1.3.1748, Pkt. 40
- 1371 lies: einzumischen
- 1372 BayHStA, KB HKP Nr. 678, 3.3.1747, Pkt. 61
- 1373 ebenda, Nr. 687, 4.11.1748, Pkt. 94
- 1374 lies: ob nicht hiermit verschiedentlich Mißbrauch getrieben werde
- 1375 Der unbestimmte Begriff Konsorten (Genossen) umfaßte oft mehr Betroffene als es in Wirklichkeit waren und machte deshalb zumindest Rückfragen nötig, um die Unterstützung richtig bemessen zu können.

- 1376 BayHStA, KB HKP Nr. 673, 8.7.1746, Pkt. 60
 1377 lies: Anlaß
 1378 lies: auf dem Rand; gemeint ist der Rand auf dem Kopfbogen
 1379 BayHStA, KB HKP Nr. 678, 17.2.1747, Pkt. 85
 1380 ebenda, Nr. 684, 12.2.1748, Pkt. 9
 1381 Im Original: „Camerherren“
 1382 lies: Abstimmung
 1383 Wer die Direktion hatte, öffnete also auch die eingegangenen Berichte!
 1384 lies: entsprechend dem (Dienst-)Alter nehmen sollen
 1385 BayHStA, KB HKP Nr. 748, 15.9.1756, Pkt. 14
 1386 ebenda, Nr. 798, 17.11.1762, Pkt. 40
 1387 ebenda, Nr. 803, 9.2.1763, Pkt. 9
 1388 „Ex Int. res., Obristjägermeisteramt um bricht rat. abwechslungs weis gegenwerttig zu sein der Beamten beyr holz auszaig“ Ebenda, 2.3.1763, Pkt. 8
 1389 ebenda, Nr. 805, 3.9.1763, Pkt. 58
 1390 lies: Eingaben
 1391 BayHStA, KB HKP Nr. 806, 25.10.1763, Pkt. 11. Schon seit 1748 beantragte die Gemeinde Oberkamm-lach die „Zertheillung des gmain Holz“. Ebenda, Nr. 686, 5.8.1748, Pkt. 28
 1392 ebenda, Nr. 860, 13.5.1769, Pkt. 2
 1393 BayHStA, GR Fasz. 1454 Nr. 27 (GStP 1769), fol. 87
 1394 lies: ohne Unterschied
 1395 lies: ob sich solche in gutem baulichen Zustand und bewohnbar befinden
 1396 lies: Mieter
 1397 BayHStA, KB HKP Nr. 813, 13.10.1764, Pkt. 72
 1398 BayHStA, GR Fasz. 482 Nr. 68 d
 1399 „Ex Int. nachricht Von dem Pollicey rhat, Polliceyc., die Von alda aus in holz sachen ergangen verordnungen.“ Ebenda, KB HKP Nr. 816, 23.3.1765, Pkt. 53
 1400 ebenda, Nr. 818, 15.7.1765, Pkt. 8
 1401 ebenda, 6.8.1765, Pkt. 62. Siehe auch Anm. 4547
 1402 Mandat v. 9.11.1767, unter Verweis auf die Mandate v. 28.4.1760, 5.8.1762 und 3.3.1764, Abs. 1; StA Am, FJA Nr. 1933
 1403 6 x 6 x 3½ Fuß (Schuh) = 2,6 Fm; Vangerow, S. 143
 1404 Sie erhoben das Ungeld, eine Verbrauchssteuer, mit der anfangs hauptsächlich Getränke, später auch andere Produkte belastet wurden. Frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
 1405 lies: ungebührliche Weigerung
 1406 lies: Widerspenstigen
 1407 BayHStA, KB HKP Nr. 829, 29.12.1766, Pkt. 10

2.2.4. Die bayerische Beamtschaft

- 1408 Doeberl, S. 203
 1409 Schmelzle, S. 195 (ergänzt)
 1410 lies: Besoldungs- und Beschäftigungsstatus; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
 Siehe aber auch Anm. 1307
 1411 Z.B. „Decret, Zum Obristjägermeisteramt, dem Deibl, Jäger Jungen, verlichenen Forstknecht Dienst zu Schillwizriedt der Verpflichtung halber“. BayHStA, KB HKP Nr. 665, 28.7.1745, Pkt. 21
 1412 Im damaligen Amtsdeutsch meist als Borgschaft (Borgschaftsgeld!) bezeichnet.
 1413 Z.B. Bericht vom Gejaidtschreiber allhier, „zu erlegen habents Porgschafft gelt“. BayHStA, KB HKP Nr. 665, 12.6.1745, Pkt. 15. Oder Beschluß an das Forstgericht Dießen: „die einschickung des Porgschafftsgelts zum hofzahlambt Von neuen Forstknecht“. Ebenda, Nr. 816, 15.2.1765, Pkt. 24. Der Pfleger und Kastner zu Wasserburg hatte beispielsweise 2 500 Gulden entrichten müssen. Ebenda, Nr. 837, 3.8.1767, Pkt. 15
 1414 Seit dem Befehl v. 26.11.1751. StA Mü, Forstamt Aichach R 80 (1752), fol. 32
 1415 Das sog. Siegelpapier wurde 1690 aus Anlaß der Türkenkriege von Kurfürst Max Emanuel in Bayern eingeführt. Es sollte die Staatsfinanzen aufbessern. Alle Schreiben an Staatsbehörden sowie alle schriftlichen Rechtsakte der Bürger mußten künftig darauf verfaßt werden. Die Kosten dafür waren je nach dem Sachwert der Angelegenheit gestaffelt. Frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
 1416 Mayr, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, 1. mit 6. Bd., 1784 mit 1799, hier: 1. Bd. 1784, S. 246 ff., zit. Mayr
 1417 lies: Gebrauchsgüter (Dinge, die käuflich erworben werden können)

- 1418 lies: Lebensmittel
- 1419 Die Gebühren sind jeweils in Fünferstufen bemessen.
- 1420 An die Rentkammer Amberg „wegen Von B. Von Horneckh, Obristforstmaister zu Röz, zu Schwarzenegg besizenten Eisenhammer Vmb b., ob herkommens, derlei hämer dennen Jägern (!) zu gleich zu Verleichen“. BayHStA, KB HKP Nr. 690, 7.2.1749, Pkt. 54
An die Rentkammer Amberg, „nach dem Guttachten seye dem Forstmaister zu Waldegg und Puellenreith Ernst Finckh zu Verkaufung des inhabenten Eisen hammers zu Cronau inner 2 Monath die anbefelchung mit Ernst zu thun, und disen dahin anzuhalten, dz er sein Domicilium zu Waldegg nehmen solle“. Ebenda, Nr. 693, 6.10.1749, Pkt. 69
„Schongau an den beamten, dz die von ihme wider die gralia. lauffente Vrbars Saagmihl kaufung inner 4 Wochen an einen andern käuflich zu überlassen, ausser dessen man dise Schätzen Vnd plus licitanti (auf dem Versteigerungsweg) verkaufen lassen wurde, auf gemachte instanz (Gesuch) der beeden Flosmaistern zudedachten Schongau Niggl.“ Ebenda, Nr. 755, 21.5.1757, Pkt. 49
- 1421 Rosenthal 2. Bd., S. 483
- 1422 Die Konditionssteuer wurde zunächst mit 5 % bemessen. Steuerbefreiung gab es nur bei ausgesprochener Unterbesoldung. 1727 verdoppelte sich der Satz auf 10 % des Geldgehaltes. Durch einen Freibetrag von 300 Gulden erfuhren jedoch die unteren Einkommensklassen eine Entlastung.
Klein, Historische Entwicklung der Beamtenbesoldung in Altbayern 1180-1850, S. 127
- 1423 Siehe Anm. 1324 und 1347 sowie bei Burgmair, S. 309, wonach laut Ordonnanz vom 8.1.1747 Graf Tattenbach als Konferenzminister und Obriststallmeister rückwirkend zum 1.4.1745 eine Besoldung von jährlich 3 000 Gulden, nach Steuerabzug noch 2 725 Gulden empfing. Ab 23. Februar 1747 wurde ihm sein Gehalt sogar steuerfrei ausbezahlt. Siehe zur Adelsbevorzugung auch die Anm. 1444 und 4645, letzter Absatz.
- 1424 Z.B. an die Rentkammer Amberg, „den Vnger, Pflugs Verweeser Vnnd Forstmaister zu Pruckh nacher München zu Verreisen auf 14 täg ertheilte licenz“. BayHStA, KB HKP Nr. 687, 29.11.1748, Pkt. 83
- 1425 Rosenthal 2. Bd., S. 479
- 1426 Z.B. Bericht des Hofkastenamts München, „die mit dem Echter, Forstknecht zu Pöring, auf ein Vrbarshueb daselbst gepflogene leibgedings handlung“. BayHStA, KB HKP Nr. 671, 15.3.1746, Pkt. 36. Ebenso der Vorgang: „Reparirung Küh- und Roßstallungen“ des Gerichtsschreibers von Eggenfelden, mit Kosten von 135 Gulden und 42 Kreuzern, wovon die kurfürstliche Kasse 100 Gulden übernahm. Ebenda, Nr. 685, 23.4.1748, Pkt. 38. Oder auch das Gesuch des „Yberreither Leitner zu Wartenberg wegen erweiterung eines Dienstagger“. Ebenda, Nr. 698, 28.4.1750, Pkt. 30. Ferner ein Bericht des Gerichts Reichenhall, „paußölligen Khüe- vnd pferdt stahl, dan Veldpau stadl beym Mayr, ietzt Jägerhaus der hofmarch Carlstain“. Ebenda, Nr. 707, 11.6.1751, Pkt. 21
- 1427 Z.B. an die Rentdeputation Amberg, „des Kazners, Forstmaisters zu Waltminchen ratificirten (genehmigten) hauszins“. Ebenda, Nr. 693, 19.12.1749, Pkt. 73
- 1428 Z.B. gemäß einer Entschließung ex Intimus: „das sich der Baron Von Raittenstain wegen adjungirung auf dz Pfleg- und Forstmaisteramt Prugg eheuer in civil- et criminalibus Vnnd in Forstweesen (!) examiniren lassen solle“. Ebenda, Nr. 692, 8.7.1749, Pkt. 13. Unter dem 30.8. meldete die Hofkammer dem Kurfürsten, „Weillen der Baron von Raydenstain uf dz Pfleg- und Forstmaisteramt Prugg dz anbefolchene Examen in Cameralibus et criminalibus sich nit auszustellen gethraue, So würdt derselbe mit seinem gesuech wegen dessen adjungirung abzuweisen sein“. Ebenda, Nr. 692, 30.8.1749, Pkt. 121
Es ist für diese Zeit typisch, daß für den jagdlich bestimmt geübten Antragsteller die „forstliche“ Prüfung offenbar kein Hinderungsgrund gewesen wäre!
- 1429 lies: bei einer frei werdenden Stelle
- 1430 Hier wurden bewußt die im heutigen Staatsdienst üblichen Bezeichnungen Beamtenanwärter, Beamter zur Anstellung und planmäßiger Beamter gewählt.
- 1431 Schreiber I, S. 243 f.
- 1432 StA Am, FJA Nr. 1932
- 1433 Sie hatten Zugang bei Hofe. Mit diesem Ehrentitel in der Rangfolge nach den Kämmerern, unterstanden sie dem Obristhofmarschall; Burgmair, S. 274
Im Besoldungsbuch für das Jahr 1749 sind 8 Truchsesse mit einem „Jahresgehalt“ von f. 400 (nach Steuerabzug noch f. 380) vorgetragen. Beim achten Truchseß steht unter dem Datum 1.7.1749 die Anmerkung: „dessen Stelle nicht mehr ersetzt, sondern dargegen eingezogen werden solle, weillen sich die Reglementmässige Anzahl derer Hen. Truchsessen iedannoch Completer fündet“. BayHStA, KB Hofzahlamt Nr. 789 (Besoldungsbuch 1749), fol. 93'
Einen Bericht vom Obristhofmeisteramt wegen einer „vacanten Truchsessens besoldung“ leitete die Geheime Statuskommission unter ihrem Präsidenten am 25.6.1757 „ad Intimum“ mit folgendem Beschluß zu: „were der meynung, es kunte solche besoldung gahr ad erarium eingezochen werden, massen sich vmb dise Ehrenstölln alzeit Leuth genueg fünden, die es auch vmsonst gehrn annemen“. BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GSTP 1756/58), fol. 178, Pkt. 2

- 1434 Burgmair, S. 627
- 1435 lies: Absicht
- 1436 lies: welches die kurfürstl. Hofkammer zu verfassen und zur Bestätigung ...
- 1437 StA Mü, ÄT K 7
- 1438 BayHStA, KB HKP Nr. 836, 8.4.1767, Pkt. 13
- 1439 ebenda, 6.5.1767, Pkt. 22
- 1440 Eine nicht nachgesuchte Heirat konnte sogar bestraft werden, so 1760, wo der Obristjägermeister u.a. die Mitteilung erhielt: „dem Jager Jung Frueholz bei beschechner Heurathung der Thurner. wittib verwilligte Jägerstehl zu Muhlhausen, mit dem beysaz, dz er etlich tåg in Milderthurn* wegen Verheurathung dessen ohne resolution zu spehren“. Ebenda Nr. 779, 14.3.1760, Pkt. 17
* Verschreibung, richtig „Millerturn“, d.h. Müllerturm, Standort Jungfernturmstraße/Rochusberg, „am Hofgang zwischen Residenz und Herzog-Max-Burg ... nächst dem Hofstall.“ Er diente als Gefängnis für „Verbrecher“ aus dem Kreis der Hof- und unteren Staatsbediensteten. Stahleder, Haus- und Straßennamen der Münchner Altstadt; frdl. Mitt. des Sta Mü v. 22.5.2000
- 1441 „Joh. Adam Pöckhl, HofCamer Secret., gebettnes Hochzeit proesent.“ Ebenda Nr. 716, 9.8.1752, Pkt. 25. Oder: „Georgen Heiss, Überreither zu Schleißheim, Hochzeit Geschänk vermög sign. (signirtem, befohlenem) anlangen und Scheins 11 f.“. Ebenda, HZA Nr. 175 (1762), fol. 380.
- 1442 „Neuformierter Pensions Status für daß chl. Hofzahlambt München, so den anfang nimmet vom 1. July Anno 1750.“ Ebenda, HZA Nr. 890 (Pensionsstatus 1750)
- 1443 Z.B. Entschließung zum Obristjägermaisteramt, „Die bewilligte adjungir- und verpflichtung des Bürg- und Forstknecht Ferchels zu Carlstain wegen des hohen alters seinen Sohn Johann Ferchel ...“. Ebenda, HKP Nr. 665, 11.5.1745, Pkt. 2. Andererseits auch: „dz die adjunction des Mosers, Jäger Jungs, auf den Jäger dienst zu Sulzbürg, weillen der Jäger Obermayr bei guetten cräftten, nit stadt habe“. Ebenda, Nr. 798, 5.10.1762, Pkt. 71
- 1444 Z.B. Dekret an die Rentkammer Amberg, „des Obristforstmaisters zu gedachten Amberg Grafen Putlers Sohn Constantin Joseph, hauptman, verwilligte adjungirung demselben mit 600 fl. sold“. Ebenda, Nr. 665, 5.4.1745, Pkt 15. Dieser erhielt außerdem eine Futterzuweisung für 2 Pferde.
An diesem und dem folgenden Beispiel zeigt sich deutlich die Bevorzugung der adeligen Oberschicht. Als Graf Tattenbach 1750 den Jagdbogen „Höckhen“ erhielt, beantragte der Obristjägermeister für „den Feichtner, gewesten Forsstner auf der hudt (Revier) Höggen“ ein (aber nicht vom neuen Jagdherrn zu zahlendes!) Wartgeld. Ebenda, Nr. 700, 5.12.1750, Pkt. 27
- 1445 Auf einen Hofkammerbericht hin entschied der Kurfürst am 18.12.1756, daß „die Verwilligte adjunction für den Fridrich uf seines Vatters Fridrich oberjägers dienst zu Piernpaumb (Pyrbaum)“ nur zum Tragen komme, „wan er sich zur Cathol. religion bequemen will“. Ebenda, Nr. 749, 18.12.1756, Pkt. 54
- 1446 Z.B. in einem Bericht des Obristjägermeisteramtes: „den der Staudingerin, wittib, verlichenen Forsterdienst des Hugginger amts“. Ebenda, Nr. 740, 30.7.1755, Pkt. 1. Oder: „das die Wittib des Verstorbnen amtsForsters zu Wemting ein taugl. Bayer. Subjectum aufzubringen habe“. Ebenda, Nr. 748, 4.8.1756, Pkt. 16
- 1447 Z.B. erhielt das Obristjägermeisteramt Nachricht vom mit Dekret „dem Schreffelr gegen Ehelichung der verwittibten Forsterin v. Grienwaldt verlichen dasigen Forster dienst“. Ebenda, Nr. 665, 23.4.1745, Pkt. 9 Oder auch: „Dem Antoni Körber ist der erledigte Forsterdienst zu Harttenstain mit dem seinen vorfahrer Bewilligten Dienst genuss gegen ehelichung der hinterlassenen Wittib gdist. verlassen“. Ebenda, Nr. 747, 17.5.1756, Pkt. 59
- 1448 Feststellung anhand der HKP und anderer Akten der Jahre 1745 mit 1777.
- 1449 „Den Margstainer, Zimmermann zu Ernsgadten, wegen refundirung (Ersatz) ainiger Baaders Costen in Vorgewesten Schweinhaz zu Geisenfeldt durch eine plessierte Sau.“ BayHStA, KB HKP Nr. 716, 12.7.1752, Pkt. 43
- 1450 „Die für den verunglickhten Jäger jung zu Zaiserts hofen, Rohregger, angeschaffte 34 f. 45 x. Curkosten“. Ebenda, Nr. 748, 17.9.1756, Pkt. 88. Oder: „Bericht v. Medicini. coll(egium), die Cur des von 5 Wildtpräthschizen mit etlichen Schüssen verwundten oberjägers Sohn zu Kauffering“. Ebenda, Nr. 788, 19.6.1761, Pkt. 3
- 1451 „Zum triftamt, dem Khiening et 15 cons., trift arbeither, Verwilligte helfte schadstens vergietung rat. zu Grund gangen gwandung.“ Ebenda, Nr. 765, 16.12.1758, Pkt. 83
- 1452 ebenda, Nr. 805, 13.7.1763, Pkt. 34
- 1453 An die Regierung in Landshut, „dz an der ao. 1742 im Marckht Hals eingerissenen hitzigen kranckheiten erloffnen 80 f. Doctor- Vnnd 108 f. 14 x. apoteckher cossten Sr. chl. Drtl. 1/3tl. Vnnd 2/3tl. die landschaft zutragen Vnnd abzuführen haben“. Ebenda, Nr. 691, 26.4.1749, Pkt. 56
- 1454 lies: (im allgemeinen mit Fristsetzung verbundene) Aufforderung (Anmahnung)
- 1455 lies: Dienstenthebung (Entlassung)
- 1456 Dieser Begriff beinhaltet die amtliche Untersuchung eines dienstlichen Tatbestandes, durchgeführt meist von einem eigens dafür abgestellten Kommissär.
- 1457 Zusammengetragen aus den HKP und anderen Akten der Jahre 1745 mit 1777.

2.2.5. Jagd und Jägerei in Kurbayern

- 1458 Auch dieser Abschnitt ist nur als Einführung zum besseren Verständnis der späteren Gegebenheiten gedacht. Das überaus reichhaltige und von mir bereits gesichtete Archivmaterial würde genügend Bausteine für eine eigene, große Abhandlung liefern, deren Titel „Waldzustand und Jagdwesen unter Kurfürst Max III. Joseph (1745-1777)“ lauten könnte.
- 1459 BayHStA, KB HKP Nr. 674, 26.10.1746, Pkt. 5
- 1460 ebenda, Nr. 679, 6.11.1747, Pkt. 43
- 1461 Dort gab es einen eigenen Reiherwärter. Z.B. ging ein bei der Hofkammer im Jahr 1748 eingelaufener Antrag an den Obristjägermeister um Bericht und Gutachten, den der Steeber, „Raigen wartters zu Liechtenberg, Vmb ein plauve livree“ gestellt hatte. Ebenda, Nr. 684, 17.1.1748, Pkt. 7
- 1462 Unter Klopffjagd verstand man eine Treibjagd im Wald, bei der die Treiber mit Stöcken gegen die Bäume schlugen. Soweit es sich dabei um Dickungen handelte, war sie auf Fasanen, Füchse und früher auch auf Schnepfen üblich. Im Anhalt an Knaurs, S. 423
Ein erfolgreiches Fuchsklopfen dürfte zuvor noch die rechtzeitige „Verwahrung“ der Fuchsbaue erfordern haben.
- 1463 Feilenforst, Dürnbuch, Köschinger Forst. Näheres siehe bei Czoppelt, Wild und Jagd um Ingolstadt, vor allem seine Ausführungen über das dortige Jagdgeschehen im Jahr 1753 auf S. 33 ff.
- 1464 Eine ausführliche Auflistung bei Burgmair, S. 95 ff.
- 1465 1766 fanden vom 2.4. mit 12.5. zehn, im September (13. mit 25.) fünf und im Oktober (14. mit 30.) nochmals fünf solcher Jagden statt. BayHStA, HR I Fasz. 187 Nr. 27
In diesem Zusammenhang ist der Forstenrieder Parforce-Jagdпарк zu erwähnen, den 1723 Kurfürst Max Emanuel „mit nicht geringen Kosten durchgehends mit Brettern (!), jedoch solchergestalten einfangen lassen, daß an mehreren und an allen Orten, wo die Strassen und Weg von denen Dorfschaften durchgehen mögen, mittels aufgerichteter Fallthor die Oefnung gelassen ...“. Mayr 4. Bd. 1788, S. 966 f.
Allein schon wegen der oftmals nötigen Reparaturen eine kostspielige Angelegenheit.
Erstmals 1765 lautete eine Anfrage der Hofkammer an den Kurfürsten: „rat. parquen Thill reparat., ob es nit mit Stangen stadtbrettern zu thun“. BayHStA, KB HKP Nr. 818, 23.8.1765, Pkt. 60
- 1466 1766 fand die große Hubertusjagd am 5.11., die kleine am 18.11. statt; BayHStA, HR I Fasz. 187 Nr. 27
- 1467 1766 am 25.1. und 15.2.; ebenda
- 1468 „Zum Hofpauamt ad Exam. (zur Überprüfung), bericht von Obristjägermaisteramt, die änthen hitten in der Hirschau.“ BayHStA, KB HKP Nr. 687, 23.10.1748, Pkt. 34
- 1469 Burgmair, S. 104
- 1470 BayHStA, KB HKP Nr. 672, 10.6.1746, Pkt. 26
- 1471 München an Obristjägermeister, „habe dem Forstmaister zu Prugg aufzutragen, die beim grienen Jagthaus Verhandtenen Vnnd zur Haus Cammerey zu lifern seyente kirchen Paramenta (Altarbekleidungen) nach Regensburg abführen zu lassen, gleich es mit dem kuchen Gschirr beschechen“. Ebenda, Nr. 691, 2.5.1749, Pkt. 73
- 1472 „... ratificirte Vnncosten über die beim oberForstmaisteramt Rötz Von 1739 bis 1741 (!) Vorgenommenen Wolfs Jägen Vnnd ratificirte deputaten auf die aurhannen Falz.“ Ebenda, Nr. 692, 8.7.1749, Pkt. 7
- 1473 ebenda, Nr. 818, 16.8.1765, Pkt. 69 und Pkt. 71
- 1474 „... bhrtl. Vorstehlen von Oberst Falckhenmaister alhier ...“ Ebenda, Nr. 678, 17.2.1747, Pkt. 71
- 1475 BayHStA, KB Hofbauamt, vorläufige Nr. 177
- 1476 ebenda, HKP Nr. 672, 26.4.1746, Pkt. 11
- 1477 ebenda, Nr. 678, 5.2.1747, Pkt. 15. Sie wurden vielleicht noch für Reiherbeizjagden im Westerholz benötigt. Siehe auch Anm. 1461
- 1478 Näheres zum Standort des Falkenhofes siehe unter 2.5.3. auf S. 158
- 1479 „München an hofcammerrath Turbert, das diser die in Dachau Verhandtenen Materazen Vnnd Pöther in Falckhenhof zur hauscamerej überlifern Vnnd allenfahls nach Neuhaus(en) appliciren (verabfolgen) solle.“ BayHStA, KB HKP Nr. 684, 29.3.1748, Pkt. 52
- 1480 ebenda, Nr. 693, 11.10.1749, Pkt. 99
- 1481 „suechen wegen pensions anschaffung vnd was rat. überlassung des Falckhenhaus zu dem Cadeten chor Verhandten; anl. des von Haltern, gewesten Falckhoniers Vnd dermalligen pensionarii, um ein quartiers gelt.“ Ebenda, Nr. 749, 19.10.1756, Pkt. 4
- 1482 „Resol. ex Int., Zur Schneiderey Verwaltung, dem Mayr, Pixenspanner, pro 1746 angeschafft glattes Vnnd künftiges Jahr 1747 verwilligtes Bordirtes klaidt, wormit alle Jahr Vmbwexlungs weis in zuekhonft zu continuiren.“ Ebenda, Nr. 678, 19.5.1747, Pkt. 1
- 1483 „Jag Büchlein Anno 1766“ vom „Pichspanner Ferdinanden Mayr ... zusammen getragen. Summarischer Renner, was von Ihro Churfrtl. Drtl. das ganze Jahr hindurch in allen Sorten geschossen und gefangen worden.“ BayHStA, HR I Fasz. 187 Nr. 27, fol. 36 ff.

- 1484 Dazu kamen noch allerhand andere Vogelarten
- 1485 lies: Damhirsche
- 1486 lies: Bläßhühner
- 1487 Graf Maximilian Franz von Tattenbach-Rheinstein, geboren am 8.4.1687, wurde am 4.11.1739 wirklich Geheimer Rat. Kurfürst Max III. Joseph beförderte ihn am 1.11.1745 zum wirklich Geheimen Konferenzminister und Obriststallmeister. Unter dem 28.12.1750 erhielt er das Amt des Obristkammerers. Ursprünglich hatte sich dieser in erster Linie um die persönlichen Belange des Landesherrn zu kümmern, nunmehr jedoch hauptsächlich um die Wirtschaftspolitik. Von 1752 bis 1759 war er auch Präsident der Forstkommision. Graf Tattenbach verstarb am 16.3.1762 in München und wurde auf sein Gut St. Martin (heute im Innkreis) überführt. (In den Archivakten wird er meist Graf Tättenbach genannt.)
- 1488 BayHStA, KB HKP Nr. 672, 18.6.1746, Pkt. 24
- 1489 ebenda, Nr. 699, 17.7.1750, Pkt. 3
- 1490 ebenda, Nr. 749, 1.10.1756, Pkt. 78
- 1491 Am rechten Mangfallufer, zwischen Bruckmühl und Kolbermoor nahe Willing gelegen.
- 1492 lies: nach der Rechtslage
- 1493 „Käppler, geh. Rhats Sign., erlegung der Gjaidts recompens gelter zum obristJägermaisteramt von Grafen von Tättenbach.“ BayHStA, KB HKP Nr. 699, 18.8.1750. Pkt. 35
- 1494 Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, S. 258
- 1495 Wohl nur noch die eigenen Hofmarksuntertanen. Siehe auch auf S. 97 nach Anm. 1512
- 1496 Bei der damals gängigen Schrittlänge von 0,76 m wären dies 30 bis knapp 38 m gewesen; Vangerow, S.129
- 1497 lies: verliehenen
- 1498 lies: Ersuchen (Beitreibung)
- 1499 BayHStA, KB HKP Nr. 679, 7.11.1747, Pkt. 35
- 1500 „Dec(ret), der Gräfin Von Lamberg Verlichenen Gejaidts Pogen, welcher Von ihrem Schlos MäxlRhain aus dem anfang nehmet.“ Ebenda, Nr. 685, 23.6.1748, Pkt. 29
- 1501 lies: anno domini
- 1502 lies: angestellten Jäger
- 1503 BayHStA, KB HKP Nr. 827, 17.11.1766, Pkt. 7
- 1504 ebenda, Nr. 691, 3.6.1750, Pkt. 8
- 1505 lies: Entschädigung (Gegenleistung), heute Jagdpachtschilling
- 1506 „Ex Int. res., ... dem bei bschechner haimbsagung des Carlstain. Jagt Pogens aufgestellten Jäger Ferchl in dem Statu verwilligte iährl. 50 f. 40 x mit einem Sch(äffe)l korn, in solang der Pogen nit weithers verlassen (vergeben) wird.“ BayHStA, KB HKP Nr. 756, 5.7.1757, Pkt. 7
- 1507 Z.B. „Burghausen ans Rentamt um Vernehmung des Gerichts Julbach um Bericht und Gutachten, anl(angen) des Gruebers zu Landletsperg et cons., Weckschiessung der Wildschweinen“. Ebenda, Nr. 773, 6.8.1759, Pkt. 39. Oder: „München an die Graf Fuggerin, Pflegsgnus Inhaberin zu Rauchenlechsperg, dz sie dz Wildtweckhpirschen lassen und die Vnnderthonnen alda clag los stehlen solle“. Ebenda, Nr. 813, 24.10.1764, Pkt. 79. Auch: „Aicha(ch) ans ght., Stimulao. bei 2 Rthl. Straf Sub 8 Täg rat. 19 Dorfschaften ctra. den Grafen V. Minuzi wegen zuuil haltenden Wildtschweinen zu deren schaden“. Ebenda, Nr. 825, 13.9.1766, Pkt. 60. Und: „Bhrt. Pflegg. Aichach de dato 28.9., dem Graf von Minuci wegen zuvill haltenten Wildtschweinen vnd derentwegen dennen vnderthonnen pr. 607 f. 40 x. zuegefiegten Schaden. Fiat Bericht ad Jnt., das derselbe zu ersezung dises Schadens angehalten werden solle“. Ebenda, Nr. 827, 14.10.1766, Pkt. 9
- 1508 Im Original: „in Vnserm Pürgknechtamt“
- 1509 Gnadenpflege des Inhabers, also nur Nutznießung und hier keine Amtsausübung durch ihn selbst.
- 1510 Emanuel Graf von Törring und Gronsfeld zu Jettenbach war seit dem 7.5.1745 Hofkammerpräsident, ab 11.7.1749 auch Präsident des neu organisierten Kommerzienkollegiums, später ebenfalls Mitglied der Status- und dann der Finanzkommission. Am 18.3.1762 rief der Kurfürst die Landes-Ökonomie-Deputation „zur Kultivierung und Verteilung der öden Gründe“ ins Leben, in der er außerdem mitwirkte. Am 20.5.1762 wurde er zum dirigierenden obersten Finanzminister befördert. Mit der Übertragung der Hofkammerleitung hatte ihn der Kurfürst zum wirklich Geheimen Rat ernannt. Graf Törring verstarb am 13.3.1773 im 58sten Lebensjahr.
- 1511 StA Mü, Bestand Törring-Jettenbach C 105
- 1512 Im Original: „Und da nun erholter Jagdtbahrkeits Jnnhaber einen solch ansehnlichen Hürsch- oder Schwein yberkkommen wurde, so andere derley Thier ybertreffete vnd Vns wohl zusehen kommete, hätte Vnß derselbe solches oder selbige Thier alsogleich zuezuschickhen vnd nicht zuverhalten (vorzuenthalten)“.
- 1513 Entnahmeerlaubnis vermutlich nur für den Bau von Jagdanlagen und als Brennmaterial für das nächtliche Ausleuchten von Wildsperrern (Zurückhaltung des eingekreisten Wildes) während der Einrichtung von eingestellten Jagen sowie zum Kochen und Wärmen bei mehrtägigen Jagden. Siehe S. 110 vor Anm. 1725
- 1514 lies: schriftliche Anerkenntnis (der Vergabebedingungen)

- 1515 Siegmund Friedrich Freiherr von Preysing, geboren 1692, wurde 1739 als Kämmerer, Oberst, Generaladjutant und Kommandant der Parforcejägerei in Neuhausen bezeichnet. Vom 5.12.1731 bis zu seinem Tod am 4.12.1773 leitete er die kurbayerische Jägerei als Obristjägermeister. Schon am 16.7.1742 war er zum Geheimen Rat ernannt worden und am 21.10.1758 zum wirklich Geheimen Rat. Bereits in den 50er Jahren stieg er zum Feldmarschall auf. Seine Begräbnisstätte fand er in Forstenried.
- 1516 Mit Zusätzen von 1752 und 1753! HA Ko, fol. 370 ff.
- 1517 „NB. Demnach Ihre chl. Drtl. zu Vnterbringung der Oberjägermaister amts Registratur so andern die erkau-
fung des in Vorschlag gekommenen Bergl. Haus gdist. beangnehm, als hat die chl. hofcammer solche Behau-
sung zu behandeln“ StA Mü, ÄT K 79 Nr. 276 vom 14.8.1753.
Dieses Haus lag vermutlich nicht innerhalb der Stadtmauern. Seine genaue Lage konnte bis jetzt nicht fest-
gestellt werden. Frdl. Mitt. des Sta Mü v. 8.1.2003
- 1518 Im Original: „in ansehung deren zu halten habenten 3 Schreibern“. HA Ko, fol. 371'
- 1519 Weitere Meisterjäger saßen in Pfreimd und Schwabegg.
- 1520 Das kurfürstliche Jägerhaus am Lehel befand sich im Graggenau-Viertel, heute Eckgrundstück Sternstraße/
Gewürzmühlstraße. Frdl. Mitt. des Sta Mü v. 15.2.2000
- 1521 Vermutlich ist hiermit der auch Flugschütze genannte Jäger der kleinen und mittleren Jagd gemeint. Frdl.
Mitt. des Deutschen Jagd- und Fischereimuseums München v. 16.5.2000
- 1522 Vogelfänger mit spezieller Fangtechnik. Die sog. Roccoli sind eine südalpine Variante des Vogelfangs mit
Netzen gewesen. Ihre wesentlichsten Elemente waren das feste, hohe Netz, das erhöhte Versteck des Vo-
gelstellers bzw. der Beobachtungsturm (casello), die Lockvögelbühne und die Hecke zum Verdecken des
Netzes. Text nebst Bildmaterial bei Kerscher, Il Roccolo - das Rockerl, in: Das Archäologische Jahr in
Bayern 1990, S. 183 ff.. Frdl. Mitt. des Deutschen Jagd- und Fischereimuseums München v. 16.5.2000
- 1523 Das Jagdschlößchen Neuhausen stand am heutigen Rotkreuzplatz. Ergert, Die Jagd in Bayern ..., S. 116
- 1524 HA Ko, fol. 389 ff.
- 1525 Bei der vorgenommenen Folierung wurde die zeitlich richtige Einreihung versäumt!
- 1526 Näheres bei Bosl, Bayerische Biographie, S. 715
- 1527 Vorgesehen dafür waren Fuchsfänger, Vogelweidmann, Rockollier, Klobenvogelfänger, Rabenfänger und
der Fasanmeister von Perlach; an die Stelle des Letztgenannten sollte ein „Wiltpaner“ treten.
- 1528 HA Ko, fol. 401 ff.
- 1529 Auch die Aufzählung der Forstämter in einem 1833 gedruckten Werk entspricht weitestgehend nicht den
damaligen Gegebenheiten. Lipowsky, Leben und Thaten des Maximilian Joseph III., S. 68, zit. Lipowsky
- 1530 Die Amtssitze „Pürckhla“ und „Schnekh“ konnten nicht näher bestimmt werden. Bei „Hepfendorf“ müßte
es sich um das heutige Helfendorf gehandelt haben. „Oberneiching“ heißt heute Oberneuching und der
Ortsname „Frammering“ findet sich wohl in Oberpframmern wieder.
- 1531 Das etwa 7 km ostwärts von Wasserburg gelegene Kling ist heute ein Ortsteil der Gemeinde Babensham.
Frdl. Mitt. der Stadtverwaltung Wasserburg v. 21.6.2000
- 1532 HA Ko, fol. 424. Ein selbständiges Forstamt Schrobenhausen gab es damals nicht.
- 1533 HA Ko, fol. 418'. Dort fälschlich anstatt Forstmeisteramt als Forstamt bezeichnet.
- 1534 In den Archivalien, vor allem aus dem 16. Jh., immer wieder auch als Forstamt bezeichnet.
- 1535 Gründe hierfür könnten die Kleinflächigkeit des eigenen Waldbesitzes und seine Streulage gewesen sein.
- 1536 Zutreffender Forstgerichte genannt, da dort die Forstmeister gleichzeitig die Forstgerichtsbarkeit ausübten.
- 1537 Die dazugehörigen drei Ämter waren das Wildmeisteramt Mauerkirchen, früher meist Wildmeisteramt auf
der Lach genannt, wozu auch das kleine Zollamt Mäzleinsperg (Matzelsperg) gehörte, das früher als Forst-
meisteramt am Hönhart bezeichnete Forstmeisteramt Mattighofen und das Forstamt Uttendorf, gewöhnlich
Forstamt Hohenkuchel geheißen, mit der Unterabteilung Schachen. Ferchl, S. 596
- 1538 Siehe Anm. 3179, letzte Zeile
- 1539 HA Ko, fol. 4 ff.
- 1540 Näheres hierzu unter 2.2.6., S. 103 ff.
- 1541 „Kernzupfen: dieses ist nicht überall bekannt und gebräuchlich und besteht darinn: Bey Hauptjagen, wo
viele Hunde zusamm kommen, muß der Fallmeister gedörrt- oder frischen Kern schaffen. Hierzu werden
dann meistentheils alte, nichts mehr taugende Pferde eingehandelt. Wenn nun diese gestochen, roth
gemacht und zerhackt sind, siedet der Fallmeister in einem großen Kessel so viel, als zur Fütterung der
Hunde nöthig ist. Hierauf werden einige Jäger zum Kernzupfen zu gehen befehliget, es kommt auch wohl
der Commendant selbst herbey und nimmt ein Stücklein des gesottenen, doch wieder erkühlten Kerns,
reißet solches in Stücken und wirft es den Hunden vor. Alsdann tritt die gesammte Jägerey hinzu, zupfet
den Kern und füttert damit die anwesenden Jagdhunde.
Not. In Bayern und in hiesiger obern Pfalz stehen die Fluhrer, Fallmeister, Wasenmeister, Schinder, auch
Abdecker benennt, unter dem Obristjägermeisteramte und darf keiner ohne dasselbe aufgestellt werden.
Und so nun ein Hauptjagen, Hatze oder sonst eine Jagdlust vorgehet, wo auf einige Tage die Hunde aus dem

Zwinger kommen, müssen die Fallmeister mit zugegen seyn, welche den Hundskessel führen, vor den Kern sorgen und denselben kochen, sodann auch die beschädigten Hunde besorgen und kuriren müssen.“
Heppe, S. 235 f.

- 1542 BayHStA, KB MS 1748 VII 20
1543 Aus den HKP der Jahre 1745 mit 1777
1544 BayHStA, KB HKP Nr. 665, 28.4.1745, Pkt. 11
1545 ebenda, 5.6.1745, Pkt. 59
1546 ebenda, Nr. 692, 16.8.1749, Pkt. 14
1547 ebenda, Nr. 781, 30.8.1760, Pkt. 37. Siehe auch S. 100 vor Anm. 1556
1548 ebenda, Nr. 671, 19.2.1746, Pkt. 47
1549 BayHStA, StV Nr. 424, fol. 164 ff.
1550 „Vnnd reparirung des Nezstadls Vorm Neuhauser thor“; BayHStA, KB HKP Nr. 674, 12.11.1746, Pkt. 31
1551 lies: Umzäunung; üblich mit Brettern
1552 „Conc., Zum Trüftambt, ins Jägerhaus nach Nimphenburg ... angeschafftes holz und Schaitten.“ BayHStA, KB HKP Nr. 678, 5.4.1747, Pkt. 87
1553 lies: Verbauung; meist als Uferschutz durch hinterfülltes Holzwerk
1554 Siehe auch S. 99 vor Anm. 1546
1555 Im Original: „Hof Pau Ambts Status“
1556 BayHStA, GR Fasz. 1451 Nr. 20 (GStP 1763), fol. 96'
1557 ebenda, fol. 490 f.
1558 BayHStA, KB HZA Nrn. 163 mit 176 (1750/63)
1559 ebenda, Nrn. 177 mit 182 (1764/69)
1560 Ebenda, HKP Nr. 828, 28.11.66, Pkt. 15
1561 BayHStA, HR I Fasz. 187 Nr. 24, fol. 38 f.
1562 Z.B. „Vncosten auf machung der Gerhäumbter in Wildmaisteramt Geisenfeld“. Ebenda, KB, HKP Nr. 679, 15.9.1747, Pkt. 25. Oder: „reparirung der Gerhäumbter in Oberjägeramt Cling“. Ebenda, 6.10.1747, Pkt. 53. Auch: „seuberung der Verwaxenen Geräumter in Forst Diernbuech“. Ebenda, 15.12.1747, Pkt. 58. Ebenfalls: „die zu errichtung der Geräumter benötigte Manschaft in Gricht Cling“. Ebenda, Nr. 716, 3.7.1752, Pkt. 3. Und: „errichtung der grämbter in Schöngesing“. Ebenda, Nr. 731, 20.4.1754, Pkt. 26
1563 ebenda, Nr. 679, 1.9.1747, Pkt. 56
1564 Das Hauptschadensgebiet lag im Bereich des Forstmeisteramtes Schöngesing, das waren die Gerichte Dachau, Landsberg, Starnberg und Weilheim.
1565 „Fiat befelch ans landtgericht Dachau, selbes solle den von denen sammentl. vnderthanen der hofmarch Veldtmoching wegen des Wildtschadens gebettnen augenschein vornehmen vnd sowohl zur chl. hofcammer als landschaft dessentwegen bericht zuerstatten.“ BayHStA, KB HKP Nr. 690, 18.1.1749, Pkt. 79
1566 1 bayerischer Schöffel enthielt 222,36 Liter; Verdenhalven
1567 BayHStA, KB HKP Nr. 749, 10.12.1756, Pkte. 117 mit 123
1568 ebenda
1569 ebenda, Nr. 687, 29.11.1748, Pkt. 69
1570 ebenda, Nr. 795, 13.3.1762, Pkt. 54
1571 ebenda, KB, HZA Nrn. 177 mit 182 (1764/69)
1572 ebenda, KB HKP Nr. 839, 14.7.1767, Pkt. 2
1573 ebenda, Nr. 756, 22.8.1757, Pkt. 14. Bereits unter dem 1.8. war bei der Hofkammer eine Signatur* des Geheimen Rates über die „hundts briglung Vnnd wie dise weithers zu briglen“ eingetroffen. Ebenda, Nr. 756, 22..8.1757, Pkt. 14. Siehe hierzu auch auf S. 394 vor und nach Anm. 6406 den Artikel 2 des Generalmandats.
* „Nach bayerischer Unterscheidung ist Reskript ein verschlossener, Signatur ein offener Befehl des Landesherrn. Wenn solche Schriftstücke zwar offen, aber unter dem fürstlichen Handzeichen ausgefertigt werden, so sind sie Dekrete.“ Rall, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung, S. 217 f., zit. Rall. Soweit erforderlich, wird „Signatur“ mit Benachrichtigung oder Anweisung übersetzt.
1574 Im Original: „Stimuletur“
1575 BayHStA, KB HKP Nr. 813, 10.12.1764, Pkt. 44
1576 ebenda, Nr. 825, 9.7.1766, Pkt. 9
1577 Z.B. „wegen eines in deren Pru(n)fft gegangenen Hirschens todt gestossenen pferdts“. Ebenda, Nr. 678, 11.6.1747, Pkt.23. Oder: „den vf Jagt verwundten Benedicten Hizlbergers zu Vnterrieden vnd dessen Jährl. genossene 1 Schl. Korn“. Ebenda, 20.6.1747, Pkt. 12. Auch: „die Diettmayrin Vnnd Gündter ... wegen vergietung eines Sau Jagt schadtens“. Ebenda, Nr. 690, 22.2.1749, Pkt. 61 Siehe auch S. 95 nach Anm. 1448
1578 Maximilian Franz Joseph Freiherr (seit 1772 Reichsgraf) von Berchem kam am 14.5.1702 in Burghausen zur Welt. Seine Schulausbildung erhielt er in der Ritterakademie Ettal. An der Universität Ingolstadt studierte er - doch nicht wie fälschlich behauptet! - Kameralwissenschaften, da es solche Lehrstühle erst seit

- 1723 in Halle und ab 1727 in Frankfurt/Oder gab. (Siehe Dittrich, S. 33.) Mit Wirkung vom 11.3.1727 zunächst Regierungsrat in Staubing, erhielt er am 22.9.1729 den Rentmeisterposten in Burghausen. Am 11.9.1752 wurde er Kämmerer, am 14.8.1753 erfolgte die Ernennung zum Titulatur- und am 8.11.1758 zum wirklich Geheimen Rat. Baron von Berchem verfügte über viele einflußreiche Ämter. (Näheres siehe Anm. 1581.) Mit Dekret vom 31.8.1767 übernahm er - ab April 1769 Vizepräsident der Hofkammer - das gesammte Holz-, Forst- und Triftwesen. (BayHStA, StV Nr. 429, f. 94) Am 11.5.1773 ernannte ihn der Kurfürst zum Hofkammerpräsidenten und wirklichen Konferenzminister. Er verstarb am 18.12.1777 in München nach einem Schlaganfall.
- 1579 BayHStA, KB HKP Nr. 704, f. 185' ff.
Eingeleitet wurde die Jagdvergabe durch einen vom Obristjägermeisteramt am 4.4.1750 verlangten Bericht, der mit folgenden Worten begann: „Demnach Wür gdist. entschlossen seynd, die sammentliche Jagdbahrkeiten in der oberen Pfalz, allwo Wür uns zu divertiren nit gedenckhen, bis auf das ObristForstMaister-Amt Amberg, dan ForstMaisteramt Hürschwaldt, Freyhöls und Freydenberg gegen einen Jährl. Giuids-Recompens oder Billigmässiges Bstandtgeld zu Verlassen“ Ebenda, Hofkammer Amberg Nr. 2854
- 1580 lies: höchsten Nutzen
- 1581 Graf Maximilian von Berchem, der mit den Jahren die Leitung der meisten staatswirtschaftlichen Anstalten und der Hofkammer übernommen hatte, wird in der Literatur als ebenso findige wie skrupellose, gewalttätige und eigennützige Persönlichkeit geschildert. (U.a. Doeberl, S. 266.) Im KB Hof- und Staatskalender für 1777 (S. 39, unter: Churfl. Hofbauamt), dem letzten Jahr seiner Tätigkeit, steht folgendes zu seiner Person: „Se. Excellenz der hochgebohrne Hr. Maximilian Franz Joseph, des H(eiligen) R(ömischen) R(eiches) Graf von Berchem auf Niedertraubling, Mangolting, Dengling, Piesing, Haiming, Ritzing, Mundenheim, Schedling, Trostperg, Heretsheim und Schernau, churfl. Kammerer, wirkl. geheimer Rath, Konferenzminister, Hofkammer- und Kommerzienkollegiums-Präsident und Generalintendant der churfl. Hof- und Lustgebäude, auch Pfleger zu Osterhofen und Administrator der Herrschaft Wald, des churfl. pfälzischen Löwenordens Großkeuzherr“.
- 1582 Verantwortung des Baron von Berchem mit vielen, aber nicht beigefügten Berichten der Forstmeister usw. und zahlreichen, ebenfalls fehlenden Niederschriften. BayHStA, HR I Fasz. 187 Nr. 24. Außerdem als Beilage in HA. Ko., fol. 48 ff.. Dort die richtige Flächenangabe von 80 000 und nicht bloß 8 000 Tgw.
- 1583 lies: Mitbewerber
- 1584 lies: sich selbst als Stiftübernehmer erboten
- 1585 lies: Bagatellsumme (Bagatellrechner) angeboten
- 1586 lies: besondere Ausschreibung
- 1587: lies: rufbar
- 1588 lies: Interessenten (Stiftwillige)
- 1589 lies: vergeben
- 1590 Damals kam offenbar auch ein Unterförster zum Zug. „... den Vnder Forster zu Hochenkennath Kraus verliche Jagtbahrkeiten.“ BayHStA, KB HKP Nr. 715, 3.6.1752, Pkt. 34
- 1591 Wie die von mir bearbeiteten Archivalien zeigten, handelte Baron von Berchem in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen überaus tatkräftig, geschickt, unermüdlich und zielstrebig. Dabei ließ er allerdings nie den eigenen Vorteil aus den Augen. Dies beweisen seine zahlreichen Erwerbungen, die bereits im Juni 1745 mit drei Gütern begannen. Weitere erstand er 1747, 1756 sowie 1760 und dazu 1759 die Hofmark Piesing. Nach 1765 kamen noch die Hofmarken Haiming und Schernau dazu.
Der spätere Graf von Berchem verstand es immer wieder, die für den Staats- und Hofhaushalt benötigten Gelder zu beschaffen, sei es durch ausgehandelte Subsidien oder über neu eingeführte Steuern. Damit machte er sich letztlich beim Kurfürsten unentbehrlich, der ihm dies auch durch vielfache Zuwendungen und Vergünstigungen (siehe die Ämterhäufung) dankte. Inwieweit er und der damalige Hofkammerpräsident Graf von Törring letztlich die Verantwortung dafür trugen, daß nach dem in Bayern 1771 und 1772 zu einer Hungerkatastrophe führenden Mißwachs von 1770 die in den Speichern der Kastenämter lagernden Vorräte an Getreide vorschnell ins Ausland verkauft worden waren, müßte noch untersucht werden.
Daß dieser Mann schon in seiner Anfangszeit als Rentmeister den Ehrgeiz besaß, allen Anforderungen gerecht zu werden, zeigt folgendes Beispiel. Unter dem 1.8.1750 erging an das Rentamt Burghausen die Aufforderung, „wegen dess unforstmessigen Pöchlens“ im Pfliegericht Ried zu berichten. Am 18.1.1751 wurde die Erfüllung dieses Auftrags von der Hofkammer angemahnt, doch erst nach Erlaß eines Stimulationsbefehls vom 21.4.1751 reagierte der Rentmeister. In seiner Verantwortung steht auch der Satz: „Nun gdist. Herr, Lebe ich der vnterthenigsten Hofnung, wehrent meiner etlich vnnd 20 iährigen Amtierung mich ainigen saumbtsall oder Nachlässigkeit in Beförderung der von mir gdist. abgeforderten Brichten niehemallens schuldigt gemacht“ zu haben. BayHStA, GL Innviertel Fasz. 81 Nr. 29 (Hofkammer Acta, Forstgegenstände vom Pfliegericht Ried.)
- 1592 lies: mit einem im Verhältnis stehenden Geldbetrag oder Jagdschilling
- 1593 Beginnend mit dem Jahr 1746 und dann mehrere Jahrzehnte lang. Siehe die HKP

- 1594 Bis auf Schleißheim und Nymphenburg waren die kurfürstlichen Viehhöfe, so Fürstenried, Grasselfing, Laufzorn und Wörnbrunn verpachtet.
- 1595 BayHStA, KB HKP Nr. 666, 3.8.1745, Pkt. 87
- 1596 ebenda, Nr. 667, 9.10.1745, Pkt. 50
- 1597 ebenda, Nr. 666, 6.8.1745, Pkt. 14
- 1598 ebenda, Nr. 672, 24.6.1746, Pkt. 13
- 1599 ebenda, Nr. 698, 12.6.1750, Pkt. 27
- 1600 Gerichtschreiber, gebräuchliche Abkürzung
- 1601 lies: der Wilderei bezichtigt
- 1602 BayHStA, KB HKP Nr. 733, 11.12.1754, Pkt. 3
- 1603 „B. Gericht Tirkckheim, todt geschossenen Liechtenthaller, gew(esenen) Jäger Jung beim OberJäger alda, durch die Wildschizen.“ Ebenda, Nr. 773, 10.9.1759, Pkt. 16. Oder: „B. Reg. La., todt geschossenen Jäger in der Grafschaft Neuburg“. Ebenda, Nr. 779, 26.1.1760, Pkt. 59
- 1604 ebenda, 14.12.1748, Pkt. 61
- 1605 lies: freies, sicheres Geleit
- 1606 BayHStA, KB HKP Nr. 690, 17.3.1749, Pkt. 44
- 1607 Es ging den Wilderern tatsächlich in erster Linie um das Wildbret, dessen Verkauf Geld einbrachte.
- 1608 BayHStA, KB HKP Nr. 750, 3.11.1750, Pkt. 6
- 1609 „... ist dem Forstmaisteramt Hochenschwangau, weillen von denen 2. tyrollischen Wildtpratschützen nichts mehr zu erhollen, der recompens mit 100 f. Verwilliget.“ Ebenda, Nr. 805, 11.7.1763, Pkt. 66
- 1610 Anonymus, Anmerkungen über den Codicem Juris Bavarici Criminalis, u.a. Mandat v. 12.7.1752, „Aufbringen von Wildschützen oder deren Complizen“.
- 1611 lies: darin verwickelt
- 1612 lies: Unterschlupfgeber
- 1613 Mayr 1. Bd. 1784, S. 18
- 1614 lies: Ausrottung
- 1615 BayHStA, KB HKP Nr. 731, 7.5.1754, Pkt. 8
- 1616 Noch 1758 heißt es aber in einem Schreiben der Statuskommission an den Obristjägermeister: „das dennen in hisiger gegent umbligent 7 chl. Forstern wegen Vnderhaltung der grossen Ridt- Vnnd Fang Hundt kein Getraid abVolgen zlassen“. Ebenda, Nr. 763, 9.5.1758, Pkt. 26. Erst 1761 ist einem Hofkammerbericht zu entnehmen, daß zur Fanghundhaltung Getreide ausgegeben wurde. Ebenda, Nr. 788, 17.4.1761, Pkt. 93
Nach Ausweis der HKP erhielten Halter von Fanghunden 1763 in Anzing, Lindach und Pöring (damals alle Gericht Schwaben), 1765 in Geisenfeld, Mindelheim und Türkheim, 1767 in Ramsach (Gericht Landsberg) und 1768 in Olching (Gericht Dachau) Getreide als Hundefutter.
- 1617 lies: ergriffen (erwischt)
- 1618 BayHStA, KB HKP Nr. 749, 10.12.1756, Pkt. 89
- 1619 ebenda, Nr. 779, 19.9.1759, Pkt. 19
- 1620 ebenda, Nr. 780, 12.4.1760, Pkt. 70
- 1621 BayHStA, GR Fasz. 1451 Nr. 20 (GStP 1763), fol. 328', Pkt. 40. Dieser gekürzte Satz wurde bezahlt, wenn die Halter von Fanghunden Korn dafür erhielten; ebenda Nr. 20½ (GStP 1763), fol. 1071 f., Pkt. 25
- 1622 In Wirklichkeit war es ein Jägerlehrling; siehe auch S. 172 vor Anm. 2936 und Anm. 2936
- 1623 BayHStA, KB HZA Nr. 177 (1764) fol. 164 f. Diese Angabe in den Hofzahlamtsrechnungen muß als maßgebend gewertet werden, obwohl der dazugehörige Eintrag in den Hofkammerprotokollen lautet: „Ex Int. res. ... dem Forster Jung zu Änzing Auracher verwilligten recompens ad 50 f. rat. auf gebrachten Wildtpratschützen“. Ebenda, HKP Nr. 811, 14.4.1764, Pkt. 179
- 1624 „..., daß der in die unkostens Specification gebrachte Wildt Schüzens recompens ... beym Obristjägermaisteramt zu empfangen und hiehero nicht gehörig seye.“ Ebenda, Nr. 828, 14.11.1764, Pkt. 1
- 1625 sub termino, gebräuchliche Abkürzung; lies: innerhalb von
- 1626 lies: (Brigitten-)Kloster Altomünster
- 1627 Reichstaler, gebräuchliche Abkürzung. 1 Reichstaler entsprach damals 1½ Gulden. Kruse, Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Saalfeld ..., S. 292, Tabelle 2.
- 1628 lies: nach Verlauf (der gesetzten Frist)
- 1629 Sie bestand in der Zwangseinweisung von Militär, nebst dessen Verköstigung und Beherbergung, bis zur Bezahlung der noch offenen Summe.
- 1630 BayHStA, KB HKP Nr. 796, 16.4.1762, Pkt. 85
- 1631 ebenda, Nr. 805, 24.9.1763, Pkt. 2

2.2.6. Forstorganisation und Waldzustand in den ersten Regierungsjahren

- 1632 Auch dieser Abschnitt dient nur zur Einführung.

1633 Lipowsky, S. 68

1634 Rosenthal 1. Bd., S. 357 f.

Anmerkung: Es gab nur wenige Forstmeisterämter in Altbayern, so z.B. Aichach, Hienheim und Schöngesing, ferner die Wildmeisterämter Landshut und Mauerkirchen und schließlich Forstmeister als Leiter der Forstgerichte Neuötting und Burghausen sowie den See-, Markt- und Forstrichter von Dießen. Ganz anders in der kurfürstlichen Oberpfalz, wo sich im unteren und oberen Bezirk sowie in der Landgrafschaft Leuchtenberg fast durchwegs Forstmeisterämter befanden. In Kösching war der Pfleger zugleich Forstmeister, in Neustadt der Pflegverweser auch Forstamtverweser (Dürnbucher Forst). Die Amtsbezeichnung der nachgeordneten Dienstposteninhaber war sehr unterschiedlich. Sie selbst hatten keine Anordnungen zum Forst- und Jagdschutz zu treffen, ihnen oblag deren Ausführung.

1635 Schreiber I, S. 168 ff. und S. 178.

Anmerkung: Auf 50 000 Tagwerk kann bei der damals schon lichten Bestockung mit noch hohem Anteil an Laubholz, insbesondere Buche, nur mit einem Haubarkeitsertrag von maximal 5 Fm je ha gerechnet werden. Dies ergäbe für rd. 17 000 ha 85 000 Fm. Allein für die behaupteten 400 000 Klafter als Brennstoff wären mehr als 1 Mio. Fm, als Stammholz sogar 1,3 Mio. Fm nötig gewesen. Vangerow, S. 143 bzw. S. 141 Außer in den Gebirgswaldungen wurde das Holz damals nicht in Kahlschlägen, sondern überwiegend in Sortimentheben geerntet. Vor dem ersten Eingriff in bestimmte Freigebürgsteile erfolgte eine Vermessung und die Einweisung der dort Berechtigten. Für die zu „öffnenden“ Berge erließ man Holzordnungen. (Siehe z.B. verschiedene Berichte des Kastenamtes Aibling, so „auszaigung des Freygebürgs, der Jenbach genant“ und „das Gehilz im Jenbach und deren ausmessung“. BayHStA, KB HKP Nr. 693, 19.12.1749, Pkt. 21 sowie 29.12.1749, Pkt. 13. Außerdem vom gleichen Kastenamt: „errichtete Holzordnung über den Weissen vnd Deisenrieder Perg“. Ebenda, Nr. 698, 25.4.1750, Pkt. 14.) Wer, wo und mit welcher Menge die Berechtigung zur Holzgewinnung besaß, war festgelegt.

Aus den Gebirgstälern und flußbegleitenden Wäldern gelangten auf Lech, Isar und Inn günstigstenfalls 10 000 Floße je Jahr. Setzt man im Durchschnitt 15 Bäume von rd. 12 m Länge und 5 Fm Holz für ein solches Floß an, so wurden hierfür insgesamt „nur“ 150 000 Stämme oder 50 000 Fm benötigt, ohne Berücksichtigung der als Oblast mitgeführten Ladung aus Brettern, Faßdauben, Fässern oder Reifen.

(Siehe Vangerow, Vom Stadtrecht zur Forstordnung ..., S. 156 ff.)

1636 lies: Auszehrung (Zerstörung)

1637 Schmelzle, S. 222 f.

Anmerkung: Ab 1763 in Altbayern bzw. seit 1766 in der kurfürstlichen Oberpfalz gab es zumindest einen gleichförmigen Abschluß auch für die Forstrechnungen. Vom Obristjägermeisteramt wurden der Forstkommision keine Schwierigkeiten bereitet. Die Mandate zum „Forstwesen“ beginnen bereits 1760 und folgen dann gehäuft bis 1768.

1638 Zschokke, Zur Baierischen Geschichte, 4. Bd., S. 166 f.

Anmerkung: Waldlagerbücher wurden nur für den kurfürstlichen Waldbesitz einschließlich der von den Urbarsuntertanen, d.h. der dem Kurfürsten zinspflichtigen Landbevölkerung, genutzt und zu ihren Höfen gehörigen Waldflächen sowie später noch für die Wälder von Städten und Märkten (siehe S. 387/88 nach Anm. 6327) angelegt. Die durch üble Verwaltung oder aus Eigennutz untreuer Beamter behaupteten Verluste sind weit überzogen.

1639 Keiper, S. 542 ff.

1640 Das sind rd. 4,5 Fm Scheitholz; Vangerow, S. 143

1641 1 042 Klafter x 2,6 Fm = rd. 2 700 Fm; ebenda

1642 Staudinger 3. Bd. 1. HBd., S. 352

1643 In Kurbayern wie auch anderwärts gab es damals keine eigenständige Forstverwaltung. Soweit überhaupt von einer Bewirtschaftung der Waldungen die Rede sein kann, erschöpfte sie sich fast ausschließlich in der Holzverwertung. Diese oblag dem flächendeckend vorhandenen Jagdpersonal, also den hirsch- und hundgerechten Jägern. An als hirsch-, hund- und holzgerechter Jäger ausgebildeten Landsleuten fehlte es in Bayern um 1750 völlig.

Die Behauptung: „Aus der Tätigkeit des Kurfürsten für das Forstwesen hebe ich hier nur die von ihm veranlaßte Einteilung des Waldlands in Forstreviere hervor“ ist unzutreffend. Rosenlehner, Die Grundlagen des Wirtschaftslebens in Bayern unter Kurfürst Maximilian III. Joseph, S. 169

1644 Näheres dazu siehe unter 2.6., S. 159 ff.

1645 Deshalb heißt es etwa in der Forstrechnung für das Jahr 1752 über den Amtsinhaber: „durch höchst dero Cammerer, Regts.Rhat, dan Wildt- vnd Forstmaister in beeden Rentämber Landtshuet vnd Straubing ...“. StA La, Forstmeisteramt Landshut R 170 (1752)

Beispiele: „Landtshuet ans Rentambt mit vernehmung dasigen Wildtmaisterambts vmb bricht., anl. des Pärtls noe. (namens) der Dorfgsmain der hofmarch Zeholffing Vmb holz“. BayHStA, KB HKP Nr. 678, 16.1.1747, Pkt. 43. Und aus späterer Zeit: „... Obristjägermaisterambt, um über einen Extract dz Wildmaisterambt Landtshuet zu vernehmen, ob die strittige Jagen inner den Degerenberg. Wildpahns Gmain (in der

- Degenberger Wildbahn (Rentamt Straubing!)) sich Befündte“. Ebenda, Nr. 779, 11.2.1760, Pkt. 20.
 Letztlich: „wegen den Wildm(aister) zu Landtshueth in Jagdsachen ybertragene untersuechung“. Ebenda, Nr. 787, 30.1.1761, Pkt. 45
- „Das Wild- und Forstmeisteramt Straubing“ soll zwar bis 1790 unter den Wild- und Forstmeistern von Landshut gestanden haben (Ferchl, S. 1080). Für das Vorhandensein einer solchen Einrichtung im Rentamt Straubing ließen sich jedoch keinerlei Belege finden. Deshalb die Textfassung auf S. 104 vor Anm. 1645.
- 1646 „... b. Von Rentcammer amb., iährl. resten heraus (Auszahlung) beim amb. obrist- Vnnd Rözischen Oberforstm. ambt, Waldtfrävler abwandlung.“ BayHStA, KB HKP Nr. 690, 26.2.1749, Pkt. 11
- 1647 Um das Amt des Pflegers- und Oberforstmeisters in RötZ bemühten sich 1745 elf Mitbewerber. Ebenda, Nr. 666, 27.8.1745, Pkt. 54. Weitere Vormerkungen: „bericht v. d. Reg. Amb., den todtfahl des gewesten Pflegers vnnd ober Forstmaisters zu Röz, Horneckh von Hornberg“. Ebenda, Nr. 700, 22.11.1750, Pkt. 6. Ferner: „... nit mehr ersezentes Forstmaisterambt Röz“. Ebenda, Nr. 706, 10.2.1751, Pkt. 35. Schließlich noch: „B., den abgewisenen B. v. Asch, Forstmaister zu Prugg, wegen gebettnen oberForstmaisters Proedicat Vnnd Inspection im Gezirckh des gewesten oberForstmaisters zu Röz“. Ebenda, Nr. 755, 2.5.1757, Pkt. 13
- 1648 „Rentdep. mit anweisung uf die geh. rhats resol. Von 18. Feb. 1757, den Grafen v. Thierheim, Oberforstmaister des Vndern Gezirckhs der obern pfalz, ...“ Ebenda, Nr. 851, 14.10.1768, Pkt. 4
- 1649 1745/46 Wahrnehmung durch mehrere Hofkammerräte; 1747 - 14.7.1750 Hofkammerrat (HKR) Späth; 15.7.1750 - 30.6.1752 HKR Käppler; 1.7.1752 - 31.12.1753 HKR Späth; 1754 insgesamt HKR Käppler; 1.1.1755 - 30.9.1757 HKR Faßmann; ab 1.10.1757 und über die Forstkommissionszeit hinaus HKR Duffrene jun., ab August 1767 außerdem innerhalb der ebenfalls für die Jagdsachen zuständigen, unter Baron von Berchem neu dekretierten Forst- und Baudeputation.
 Obwohl die Forstkommission von März 1752 mit Juni 1759 „nur“ das „Forstwesen“ zu besorgen hatte, ließ sich die Zuständigkeit bei den Forst- und Jagdsachen niemals scharf abgrenzen.
- 1650 Wiltmaister, S. 493 f.
- 1651 BayHStA, KB HKP Nr. 690, 7.1.1749, Pkt. 110
- 1652 StA Am, FJA Nr. 908
- 1653 BayHStA, KB HKP Nr. 701, fol. 186; siehe S. 99 nach Anm. 1579
- 1654 ebenda, HR I Fasz. 187 Nr. 24; siehe auch S. 99 nach Anm. 1582
- 1655 Als Urbarsuntertanen oder nach altem Herkommen bzw. ersessen, erhielten die Angeforsteten vor allem Brenn-, aber auch das für den Erhalt ihrer Anwesen notwendige Bau- und Werkholz gegen billigen Zins.
- 1656 lies: greulich abgetrieben
- 1657 lies: entlohnt
- 1658 Zu dieser Person bemerkte der Rentmeister: „Zudeme ist der oberforstmaister zudedachten Röz ein heuntiger (mundartlich: hautiger, d.h.kranker) Mann“ BayHStA, HR I Fasz. 187 Nr. 24, S. 17
- 1659 HA Ko, fol. 34 (Statusteil RötZ).
 Lt.Vormerkung in der Jahresrechnung 1755 des Oberforstmeisteramts Amberg hatte das Obristjägermeisteramt München unter dem 9.1.1751 nach der weitgehenden Vergabe kurfürstlicher Jagden in der Oberpfalz angeordnet, künftig alle Wildbretgelder aus dem Obristforstmeisteramt und den Forstmeisterämtern Hirschwald, Freihöls und Freudenberg, deren Jagden unverpachtet geblieben, direkt an das Obristjägermeisteramt „mittels ordentl.^r Rechnung und Behörigen verificationen (Belegen)“ abzuführen. StA Am, Rentkammer Amberg, Oberforstmeisteramt Amberg (Jahresrechnung 1755)
- 1660 Nach dem einschlägigen Teil des Vergabe-Protokolls ging es dabei um die Jagdbarkeiten zu Furth, Kötzing, Cham, Lam, Neukirchen-Eschlkam und (Unter-)Viechtach. HA Ko, fol. 102' ff.
 Das damals allgemein als „Waldrevier“ angesprochene Gebiet lag geschlossen im Rentamt Straubing und wurde ämtermäßig vom nördlichen Donauufer begrenzt. Es reichte von Kötzing bis Bärnstein/Grafenau, wo der Besitz des Fürstbischofs von Passau begann.
- 1661 HA Ko, fol. 4 ff.
- 1662 Der Amtsinhaber von Freudenberg hatte dort auf 1 Hofkleid, in Freihöls sogar auf 2 Hofkleider Anspruch. In Freihöls lag auch der Zeugstadel. BayHStA, KB HKP Nr. 684, 13.3.1748, Pkt. 43
- 1663 das waren 1 820 Fm; Vangerow, S. 143
- 1664 Benötigt für die mit Kienspänen übliche Beleuchtung.
- 1665 Falls in die Eichen- oder Buchenwaldteile Schweine eingetrieben werden konnten. Sie erhielten einen Brandstempel als Beweis für das entrichtete „Brenngeld“ (bzw. die umsonst wahrgenommene Berechtigung).
- 1666 Die Vergabe der Streugewinnung erfolgte also durch diese Beamten selbständig und „auf eigene Rechnung“.
- 1667 „Die Futter samblung bey dennen vnderthonnen, alwo es schon von langen Jahren herkommens und ohnehin nur eine Guttwilligkeit ist, kan wohl bey disen als auch nachfolgenden Forstmaistern vnnd andern noch Verners vor sich gehen.“ HA Ko, fol. 11 f.
- 1668 Der sog. Forsthaber war die von der Hofgröße, d.h. vom jährlichen Holzbedarf mengenmäßig abhängige, spätestens seit dem 16. Jh. unverändert übliche Gegenleistung für den Holzbezug der „Forstberechtigten“ aus kurfürstlichem Waldbesitz. Hier handelt es sich aber um eine davon unabhängige Hafergabe.

- 1669 „Wie nun aber nit Vnzeitig zu muethmassen, dz dise ... Kerl ohne anderwertigen Zuegang vnmöglich Sub-
sistiren (leben) können, mithin nothgetrungermassen vnnnd wie es die eingeholt Kuntschaft zum thail gegeben,
dz sye annderweithe Aushilf zum Grösten ruin denen landtsherrl. gehülzen suechen müessen, vmb ihre
tägliche nahrung vorzufünden. Als ist zu abschneidung diser schödlichkeit dahin bedacht zuseyn, das dise...
Forstknecht bey ihren ableiben abzutreiben, sohin statt denen ein so anderer ansässiger Unterthann daselbst
zur holz Obsicht aufgestölt werden möge“ HA Ko, fol. 39' f.
- 1670 das waren 863 Fm; Vangerow, S. 143
- 1671 Lichtbaum, Schleißbaum oder Spankiefer sind ein und dasselbe Holzsortiment.
- 1672 Übliche Wortwahl in Berichten an den Kurfürsten und die höchsten Verwaltungsstellen. Gemeint ist: kein
Maß (für eine Entscheidung) gebend, (einer Entscheidung) nicht vorgreifen wollen.
- 1673 lies: ermäßigen
- 1674 laudemium, lies: Lehengebühr
- 1675 d.h., an die Urbarsuntertanen nach der Gerechtigkeit (Erbrecht, Leibrecht usw.) zu vergeben, mit der sie das
bäuerliche Anwesen inne hatten.
- 1676 exactio, Steuer, lies: Besteuerungen
- 1677 Flößereibetrieb
- 1678 Holztrafik, lies: Holzhandel
- 1679 Er überschritt dabei die Grenzen der kurfürstlichen Oberpfalz, da nur Unterviechtach und Waldmünchen
dorthin gehörten. Siehe auch Anm. 1660
- 1680 hier in der Bedeutung von umbrechen (pflügen)
- 1681 lies: Lebensunterhalt
- 1682 lies: (gegen Entgelt) vergeben
- 1683 Im Original: „Connivenz“
- 1684 Sie wurden vom Obristjägermeister in seinem unter dem 14.9. abgegebenen Bericht (siehe S. 108 nach
Anm. 1685) heruntergespielt. (Dergleichen an sich gebrachte Geldposten könnten dort ein altes Herkom-
men gewesen sein oder eine freiwillige Erkenntlichkeit bzw. als eine Verehrung gelten. Die belastenden
Forstbediensteten hätten keine Wiedergutmachung verlangt, sondern hinsichtlich ihrer Person vielmehr
um Stillschweigen gebeten.) Siehe aber S. 106 nach Anm. 1657
- 1685 HA Ko, fol. 86' f.
- 1686 lies: in dieser Angelegenheit
- 1687 lies: verabfolgt
- 1688 BayHStA, KB HKP Nr. 679, 29.10.1747, Pkt. 2 sowie Nr. 684, 15.1.1748, Pkt. 4 und 3.2.1748, Pkt. 86
- 1689 ebenda, Nr. 684, 12.3.1748, Pkt. 17 und Nr. 685, 27.4.1748, Pkt. 5
- 1690 ebenda, Nr. 686, 16.8.1748, Pkt. 26
- 1691 ebenda, Nr. 687, 23.10.1748, Pkt. 24
- 1692 Erdstammstücke, vornehmlich von Nadelhölzern, aber auch von Eichen, tauglich zur Erzeugung von Brett-
ware und Bohlen.
- 1693 BayHStA, KB HKP Nr. 690, 15.1.1749, Pkt. 24
- 1694 ebenda, Nr. 692, 18.8.1749, Pkt. 59
- 1695 lies: wegen beschuldigtem Eigennutz
- 1696 BayHStA, KB HKP Nr. 693, 11.10.1749, Pkt. 44
- 1697 ebenda, Nr. 706, 31.3.1751, Pkt. 49
- 1698 ebenda, Nr. 707, 21.4.1751, Pkt. 21
- 1699 ebenda, Nr. 666, 9.7.1745, Pkt. 75
- 1700 ebenda, Nr. 684, 13.1.1748, Pkt. 18
- 1701 ebenda, Nr. 686, 20.9.1748, Pkt. 28
- 1702 ebenda, Nr. 692, 30.9.1749, Pkt. 103
- 1703 ebenda, Nr. 691, 9.4.1749, Pkt. 159
- 1704 Öfter so benannt, meist aber als Gericht Zwiesel bezeichnet. In Weißenstein war der Sitz des Kastenamtes.
- 1705 BayHStA, KB HKP Nr. 693, 15.11.1749, Pkt. 39
- 1706 ebenda, Nr. 693, 9.12.1749, Pkt. 103
- 1707 ebenda, 29.12.1749, Pkt. 81
- 1708 ebenda, Nr. 698, 25.4.1750, Pkt. 18
- 1709 ebenda, 8.5.1750, Pkt. 35
- 1710 lies hier: Waldweide
- 1711 BayHStA, KB HKP Nr. 700, 5.10.1750, Pkt. 23
- 1712 Schreiber I, S. 160
- 1713 BayHStA, KB HKP Nr. 691, 9.4.1749, Pkt. 106
- 1714 Da es sich um den Transport von Kriegsmaterial über weite Strecken handelte, dürften allein die Floßbäu-
me (Erdstämme) nicht unter 0,5 Fm gemessen haben, so daß man hierfür an die 2 000 Fm benötigte.

- 1715 BayHStA, KB HKP Nr. 672, 6.6.1746, Pkt. 16
- 1716 ebenda, Nr. 674, 5.10.1746, Pkt. 63. Ausgangsbedarf (hierfür notwendige Fällung) nicht unter 6 000 Fm.
- 1717 ebenda, Nr. 678, 21.3.1747, Pkt. 17. Diese Menge entspricht mehr als 2 000 Fm; Vangerow, S. 143
- 1718 Spangen bzw. Rippen der Schiffe. Gewöhnlich wurden hierzu jüngere Fichten mitsamt derjenigen Wurzel ausgegraben, welche mit dem Stamm einen gewissen Winkel (Knie) bildeten. An den Wurzelteil wird der Boden, an den Stammteil die Seitenwand des Schiffes befestigt. Schmeller 1. Bd. 2. HBd., Sp. 1273 und 1275 f.
- 1719 Bekannt unter dem Namen Buzentaurus, dem Prunkschiff der Kurfürsten auf dem Starnbergersee, und seinen Beischiffen. Siehe auch den Antrag des Gerichts Starnberg wegen der nötigen Reparatur „der über dz grosse Gallee oder Puccentauro gezogene Fahl hitten“. BayHStA, KB HKP Nr. 691, 21.4.1749, Pkt. 44
- 1720 ebenda, Nr. 692, 12.8.1749, Pkt. 43
- 1721 Querhölzer oder Prügel, hier starke Prügel. Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 347
- 1722 Äste und Zweige des Nadelholzes, bevorzugt der Fichte und Tanne. Ebenda, Sp. 482
- 1723 BayHStA, KB HKP Nr. 698, 10.4.1750, Pkt. 92
- 1724 ebenda, Nr. 706, 22.3.1751, Pkt. 6
- 1725 Siehe auch Anm. 1513
- 1726 BayHStA, KB HKP Nr. 684, 24.2.1748, Pkt. 28
- 1727 ebenda, Nr. 709, 2.10.1751, Pkt. 17
- 1728 Spaltstücke, die etwa beim Abbeilen durch die Zimmerleute anfielen.
- 1729 „ad Int. B. in Negativam wegen erpauung einer yberreitherswohnung zu Schwaben Vmnd erlauffenden 1048 f. 25 x. Von Gemäuer, Von holz aber erforderl. 491 f. 15 x. Vncossten.“ BayHStA, KB HKP Nr. 692, 5.8.1749, Pkt. 47
- 1730 StA La, Rentkastenamt Straubing R 3377 (1752), fol. 7. Siehe die Winkler'sche Fehleinschätzung auf S. 11, insbesondere nach Anm. 32
- 1731 1 Meile = rd. 7 420 m; Verdenhalven
- 1732 lies: Windwürfe (vom Wind gefällte)
- 1733 Siehe Anm. 860
- 1734 lies: auf sehr großen Flächen
- 1735 lies: so daß es den Anschein hat
- 1736 HA Ko, fol. 40
- 1737 So genannt, weil sie (falls notwendig auch zur Verteidigung) nur Hacken (Äxte) bei sich haben durften.
- 1738 StA La, Rentmeisteramt Landshut A 499
- 1739 Siehe auch Anm. 1123
- 1740 „Anl. des Germayrs, Gastls (Wirts) zu Eching, Vmb conferirung (Zuweisung) der holz Forsterey über die au alda.“ BayHStA, KB HKP Nr. 671, 15.2.1746, Pkt. 7
- 1741 „Anl. des Nidereders, Preu zu Ergoltspach, ctra. dz Rent. La. wegen Bhts. erstattung und abgenommener HolzForsterei.“ Ebenda, Nr. 730, 4.2.1754, Pkt. 36
- 1742 Es handelt sich hierbei ausschließlich um Jagdüberreiter, die aber oft auch im „forstlichen Bereich“ tätig waren. Neben ihnen gab es in anderen Verwaltungszweigen ebenfalls solche Aufsichtspersonen, z.B. Kasten-, Kommerzien-, Maut-, Salz- und Tabak-Überreiter.
- 1743 BayHStA, KB HKP Nr. 672, 26.6.1746, Pkt. 12
- 1744 ebenda, Nr. 673, 13.8.1746, Pkt. 24
- Aber 1766: „fiat anschaffung pr. 60 fl. zu einem Dienstpferdt dem Neuen Maister Jäger Streidl aus der obst. Jager M. amts cassa“. Ebenda, Nr. 824, 23.5.1766, Pkt. 87
- 1745 ebenda, Nr. 698, 17.4.1750, Pkt. 61
- 1746 ebenda, Nr. 672, 6.6.1746, Pkt. 15
- 1747 ebenda, Nr. 692, 19.7.1749, Pkt. 10
- 1748 ebenda, Nr. 678, 6.6.1747, Pkt. 10
- 1749 ebenda, Nr. 666, 20.8.1745, Pkt. 30
- 1750 Umzäunungen aus an Pfosten (in wohl engen Abständen) übereinander befestigten Stangen, um die Flächen nicht nur vieh-, sondern auch wilddicht zu machen. Unter Ausnutzung von Buchelmasten sollte dort eine möglichst dichte Naturverjüngung erzielt und gesichert werden.
- 1751 BayHStA, KB HKP Nr. 667, 27.10.1750, Pkt. 1
- 1752 „... 100 Stangen vmbgeschlagen, die für die alt schadhaft heraus genommene eingezogen und andurch den einfang widerumben aufs Neu wohl versichert.“ Ferner: „... mithin durch aufricht der zum thail vmbgefahlenen Standter vnd einziehung der schon vorrätthig verhandten gewesten Stangen ... versichert worden“.
- StA Mü, Kastenrechnung Mehring, R 129 (1752)
- 1753 BayHStA, KB HKP Nr. 780, 23.6.1760, Pkt. 81
- 1754 ebenda, Nr. 673, 13.7.1746, Pkt. 39
- 1755 ebenda, 22.9.1746, Pkt. 5
- 1756 ebenda, Nr. 685, 8.6.1748, Pkt. 18

- 1757 Mandat vom 7.10.1748, Mayr 1. Bd. 1784, S. 221 f.
Die Errichtung einer „Holzniederlage“ wurde zwar damals angeordnet, aber durch einen 1749 mit der Stadt Augsburg geschlossenen Vertrag nicht vollzogen, sondern erst 1762 bewirkt. Wagner, Churpfälzbairisch gelehrt-decisives (fortlaufendes) Universal Gesetz.Lexikon III. Theil, S 458
Insbesondere aus den Hofkammerprotokollen ist dies jedoch nicht ersichtlich!
- 1758 Karte des kurfürstlichen Holzgartens zu Lechhausen von Johann Baptista Krely, verpflichtetem Geometer der Kaiserlich Freien Reichsstadt Augsburg, vom Jahr 1748. BayHStA, Plansammlung Nr. 293
- 1759 Mandat vom 23.1.1773, Mayr 1. Bd. 1784, S. 337 f.. Näheres hierzu unter 2.10.1., S. 381 ff.
- 1760 lies: Holzschmuggel ins Ausland
- 1761 Siehe auch Mandat vom 19.8.1762, Mayr 1. Bd. 1784, S. 280 ff..
- 1762 Es kann sich im folgenden nur um dieses Werk gehandelt haben.
- 1763 BayHStA, KB HKP Nr. 687, 16.12.1748, Pkt. 88
- 1764 Die Mehrzahl dieser Autoren stützt sich dabei auf die Veröffentlichungen des um 1800 bei der damaligen Generallandesdirektion in München tätigen Joseph Hazzi. Siehe u.a. S. 8/9 nach Anm. 6
- 1765 Mehrfach kriegsbedingter Wiederaufbau und starke Bevölkerungszunahme seit dem Dreißigjährigen Krieg.
- 1766 Um die Mitte des 18. Jhs. bereits als unwiderrufliche Rechte angesprochen.
- 1767 Siehe S. 107 vor Anm. 1673
- 1768 Siehe S. 108 vor Anm. 1676
- 1769 Mit mehrfach noch von den wiederverheirateten Witwen übernommenen Stiefkindern!

2.3. Nach der Vertreibung als Flüchtling in München (1745)

- 1770 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 877 ff., S. 892
- 1771 Siehe S. 72 vor Anm. 1054
- 1772 Siehe Anm. 1055
- 1773 München von Südosten aus gesehen. Aus Bruckmann, Europäische Stadt im Rokoko, Accurater Abriß und Vorstellung von 94 der merkwürdigsten und fürnehmsten Städte Europas ... gezeichnet von Friedrich Bernhard Werner, Augsburg um 1740
- 1774 Franz Gottlieb Freiherr von Hofmihlen, geboren im Jahr 1704, ab 1725 Truchseß, auch Kämmerer, von 1728 bis 1732 Hofkriegsrat in München, später Oberst und Oberkriegskommissar. Von 1754 bis Mitte 1773 Salinenvorstand (Salzmaier) in Traunstein, von Juli 1773 bis zu seinem Tod (15.4.1775) in gleicher Eigenschaft in Reichenhall. Mit Dekret vom 30.7.1768 Geheimer Rat, ab 10.5.1770 wirklich Geheimer Rat.
- 1775 Siehe S. 66 vor Anm. 920 und S. 68 nach Anm. 951
- 1776 HA Ko, fol. 909
- 1777 lies: seinem innegehabten
- 1778 HA Ko, fol. 907 ff.; handschriftlicher Entwurf mit Unterschrift
Von der bisherigen Handhabung, Textstellen buchstabengetreu wiederzugeben, wird in der Folge bei allen Kosteletzkyberichten, die vielfach nur als Entwürfe in seiner Handschrift vorliegen, der besseren Lesbarkeit wegen tunlichst abgegangen. Hatte er sich doch inzwischen eine Art Schnellschrift angewöhnt, die vor allem den Selbstlaut „a“ häufiger durch ein „o“ verkürzte und öfters auch die Selbstlaute der Endsilben wegließ. Die überwiegende Zahl von Verdoppelungen der Mitlaute zeigte er lediglich durch Querstriche über den betreffenden Buchstaben an. Außerdem verwendete er so gut wie keine Umlautzeichen. Schon in Böhmen gezeigte Eigenheiten wie das häufig auch im Wortinneren großgeschriebene „K“ oder „weinig“ für „wenig“ und die jeweils gebrauchte Wortwahl werden aber beibehalten. Soweit Abkürzungen oder gewisse Schreibweisen allgemein üblich waren (z.B. Vnterthonen statt Vnterthanen oder andern für anderen), bleiben sie unangetastet.
- 1779 „hingegen ich nunmehr schon in die Zwelffte wochen alhier in Minichen merrentheils auf Credit leben müssen“; Zeitspanne also erste April- mit dritter Juniwoche
- 1780 lies: Gesuchen
- 1781 HA Ko, fol. 907'
- 1782 Diese Angabe könnte nur stimmen, wenn feststände, daß er seinen ältesten, in österreichischen Kriegsdiensten stehenden Sohn Johannes Balthasar verstoßen gehabt hätte. Offenbar scheint es auch wirklich geschehen zu sein, da dieser bei keiner Gelegenheit erwähnt wird.
- 1783 Im Original: „Suspension“
- 1784 Räumung Prags am 26.11.1744
- 1785 Damals besonders gefürchtetes, undiszipliniertes Kriegsvolk, benannt nach dem Ort Varazdin, heute eine an der Drau gelegene Stadt in Kroatien.
Siehe dagegen den Vortrag seines Verteidigers in einem Gesuch vom Spätherbst 1743, daß Kosteletzky durch die Einwirkung der Franzosen um „all sein Vermögen“ gekommen sei, auf S. 69 nach Anm. 973.

- 1786 lies: Geld für den Lebensunterhalt
 1787 Richtige Bezeichnung: Forstmeisteramt
 1788 Der zustehende, feste Barbetrag betrug allerdings laut Bestallbrief nur 200 Gulden.
 1789 Es handelte sich um die Witwe eines vormaligen Amtsinhabers.
 1790 Halbscheid, lies: die Hälfte
 1791 lies: Erfahrung
 1792 Staudinger 3. Bd. 2. HBd., S. 891
 1793 ebenda, S. 896
 1794 Preuß, S. 105
 1795 ebenda, S. 112
 1796 BayHStA, KB HKP Nr. 666, 16.7.1745, Pkt. 1
 1797 Der Dienstsitz dürfte in Tegernsee gewesen sein. (Ebenda, Nr. 678, 15.3. 1747, Pkt. 1.) Das dortige Kloster hatte „die Gaißaberg. Jagden“ an den Kurfürsten abgetreten. (Ebenda, Nr. 678, 15.4.1747, Pkt. 22 und 28.4.1747, Pkt. 7.) Dafür war eine Entschädigung vereinbart worden, die aus einer Wildbretlieferung bestand. (Ebenda, Nr. 708, 24.9.51, Pkt. 31 und Nr. 709, 29.12.1751, Pkt. 64)
 Heutiger Name vermutlich „Gassler Berg“, 1 180 m hoch, nahe St. Quirin bei Tegernsee; frdl. Mitt. der Alpinen Auskunft des Deutschen Alpenvereins in München v. 27.7.2000
 1798 ebenda, Nr. 666, 16.7.1745, Pkt. 78
 1799 Ausgefertigt am 19.8.1745; HA Ko, fol. 648 f.
 1800 lies: Eingabe, Gesuch (aber ebenso auch Erinnerungsschreiben!)
 1801 lies: entschieden
 1802 lies: aufgehoben wird
 1803 lies: in Ansehung
 1804 lies: wegen des Ansuchenden Anstellungs-Vereidigung
 1805 Dieses Schreiben trägt zwar kein Datum, doch enthalten die Protokolle des Geheimen Rates unter dem Datum 21.9.1745 den Vermerk: „Vorstm. zu Aichach Kosteletz vmb Truchsess titl.“, so daß es kurz zuvor verfaßt worden sein muß. BayHStA, KB GRP Nr. 86 (1741/45), fol. 287’
 1806 Im Original: „in die Zahl dero Truchßes“
 1807 lies: übliche
 1808 HA Ko, fol. 887; handschriftlicher Entwurf
 1809 ebenda, fol. 170 ff.
 1810 ebenda, fol. 171’

2.4. Johann Heinrich Kosteletzky als Forstmeister in Aichach (1745 - 1750)

- 1811 HAB Teil Altbayern 2. H., Landgericht Aichach, S. 4
 1812 HAB Teil Altbayern 42. H., Landgericht Schrobenhausen, S. 46
 1813 Ferchl, S. 30 f.
 1814 Die Einnahmen beginnen am 4.11.1550, die Ausgaben am 6.11.1550; BayHStA, KB HZA Nr. 1 (1551)
 1815 ebenda, Nr. 4 (1558/59, jeweils von Lichtmeß zu Lichtmeß), fol. 181
 1816 ebenda, Nr. 3 (1557/58), fol. 35
 1817 d.h. auf die eigene Lebenszeit
 1818 „Dem vorstmaister daselbst, Sebastian Aurberger.“ BayHStA, KB HZA Nr. 8 (1563/64), fol. 189
 1819 „1. Juli 1572 bis zum Endt vermeldtes Jahrs hat Sebastian Aurberger, Forstmeister zu Aichach, das Forstmaisteramt an der Hagnaue verwaldt und verrechnet wie folgt“ Ebenda, Nr. 17 (1571/72), fol. 147’
 1820 25. Juli. Ob die Verwaltung damit endete, läßt sich aus den Hofzahlamtsrechnungen nicht ersehen.
 1821 „Am 21. Juni 1574 den Rest des 73. Jahres bis Jacobi von Aurberger empfangen.“ BayHStA, KB HZA Nr. 18 (1572/73), fol. 3
 1822 BayHStA, FA Fasz. 130 Nr. 4; darin wird er Sebastian Auberger genannt
 1823 „Sebastian Aurburger, Forstmaister zu Aichach, bezahlt an Provision (Besorgungsgebühr) von diesen 84. Jahr letztmals, dann er hernach gestorben, 100 fl.“ BayHStA, KB HZA Nr. 30 (1585/86), fol. 189’
 1824 ebenda, FA Fasz. 130 Nr. 4
 1825 HA Ko, fol. 494 ff., gesiegelt
 1826 Siehe auch S. 93 nach Anm. 1408.
 1827 lies: Schöngesinger Amt; Schöngesinger war später Sitz eines eigenen Forstmeisteramtes.
 1828 lies: zum Aufspüren
 1829 lies: durch Scheine zu bestätigen
 1830 lies: Gebäuden
 1831 lies: ohne Ausnahme

- 1832 lies: zustehenden
- 1833 lies: rechtzeitig (zeitig genug)
- 1834 lies: zu gutem Wachstum und Zustand verhelfen
- 1835 12 Schöffel Hafer Aichacher Maß entsprachen 14 Schöffel 4 Metzen Münchner (bayer.) Maß = 3 255 Liter.
StA La, Pfliegericht Natternberg B 18, fol. 249 ff., und Verdenhalven
- 1836 lies: Siegel
- 1837 HA Ko, f. 170 ff.
- 1838 Siehe auch S. 93 vor Anm. 1409.
- 1839 Ursprünglich „Zubrot“ für jeden den Selbstwerbern zur Fällung angewiesenen Baum (Stamm); siehe auch S. 115 vor und nach Anm. 1842
- 1840 Das Järgergeld wurde anstatt der Nachtselden - das war die alte Bezeichnung für die Naturalverpflegung und Beherbergung der herzoglichen Jagdbedienten während der alljährlichen Jagden gewesen - namentlich von der Geistlichkeit eingefordert. Im Münchner Teilerzogtum war diese Ablösung schon unter Herzog Wilhelm IV. vor 1550 vollzogen worden. Die gesetzliche Aufhebung erfolgte erst anlässlich der großen Steuerreform vom 8.6.1808. Riezler, Nachtselden und Järgergeld in Bayern, S. 546, 551 und 587
Es erbrachte im Jahr 1748 im Gerichtsbezirk Aichach 151 fl. 9 xr. 3 hl., im Gerichtsbezirk Schrobenhausen 121 fl. 35 xr. 1 hl.. Die Belastung der einzelnen Anwesen lag nach der alten Währung zwischen einem und vier Schillingen, nach der neueren zwischen 8 xr. 4 hl. und 34 xr. 2 hl.; StA Mü, Forstamt Aichach R 76 (1748), bzw. R 73 (1745). Neben Järgergeld wurde auch die Bezeichnung Jägerrecompens verwendet.
- 1841 Obwohl nicht eigens erwähnt, geht aus der Gesamtheit aller Zuwendungen hervor, daß sich diese Tätigkeit nur auf den Holzverkauf bezogen haben konnte.
- 1842 indistinctement, lies: ohne Unterschied
- 1843 Vangerow, S. 143
- 1844 Dieser offenbar abseits gelegene Waldbesitz scheint ursprünglich dem Aichacher Kastenamt unterstellt gewesen zu sein.
- 1845 Die Kommende war bei den geistlichen Ritterorden die kleinste Einheit der Ordensverwaltung unter einem Komtur; Meyers Neues Lexikon 4. Bd.
- 1846 Im Original: „Lerchenfelder“ bzw. „Schnepfenluckhen“
- 1847 Siehe S. 95 vor Anm. 1444
- 1848 StA Mü, Forstamt Aichach R 77 (1749), fol. 17
- 1849 Siehe S. 115 nach Anm. 1832
- 1850 Bei der Wiedergabe von Daten wurde auch damals noch öfters der Oktober durch eine Acht, der September durch eine Sieben, der November durch eine Neun und der Dezember durch eine Zehn gekennzeichnet.
- 1851 lies: verabreicht (gebraucht)
- 1852 Forstmeister Aurberger hatte nur einen Forstknecht gehabt; siehe S. 114 nach Anm. 1822
- 1853 StA Mü, Forstamt Aichach R 73 (1745)
- 1854 ebenda, Forstamt Aichach R 74 (1746) mit R 80 (1752)
- 1855 ebenda, Forstamt Aichach Protokolle Nr. 1. Der Hohenzeller Wald, Staatswald, mißt heute 247,4 ha, das Geflecht ist nicht zu lokalisieren; frdl. Mitt. vom Forstamt Aichach v. 31.8.2000
- 1856 ebenda, Forstamt Aichach R 73 (1745), bzw. HA Ko, fol. 171
- 1857 ebenda, Forstamt Aichach R 73 (1745)
- 1858 ebenda
- 1859 Man beachte: diese Randvermerke sind Aufträge, hier z.B., daß noch eine Dekretskopie für Kosteletzky auszustellen war.
- 1860 BayHStA, KB HKP Nr. 662, 7.5.1746, Pkt. 9
- 1861 lies: Es soll die Eintragung (ins Protokoll) bzw. die Reinschrift geschehen! Frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 1862 HA Ko, fol. 915 ff.; handschriftlicher Entwurf
- 1863 „neben seiner Besoldung, deren Er sich selbst bezahlt machet, Klayder-gelt 7 fl. 30 kr. und Pension ad dies vitae 50 fl., thuet 57 fl. 30 kr.“; BayHStA, KB HZA Nr. 163 (1750), fol. 653
Dazu heißt es im Besoldungsbuch für das Jahr 1746 u.a.: „Mitls weitter ordonanz, datiert den 19. Octb. 1747, wurde Jhme, Kosteletzky, neben der churfrtl. Truchsessen Stell vom 1. Jenner 1746 an auch jene 50 f. addition, welche sein Dienst Vorfahrer Zugenienßen gehabt, iedoch dergestalten gdist. angeschafft, das Jhme solche keineswegs als eine der Forstmaisteramts bsoldung anhängige Zuelag, sondern als eine blosse Pension ad dies vitae Zue gehen solle ...“. Ebenda Nr. 786, fol. 306
- 1864 Dieser verstarb am 27.9.1746; Ferchl, S. 23
- 1865 Erstmals erwähnt in der Jahresrechnung für 1747 (StA Mü, Forstamt Aichach R 75), der ganze Vorgang selbst ausführlich geschildert in der von 1750 (ebenda, Forstamt Aichach R 78, fol. 28)
- 1866 Das (alte)Pfund wurde in Bayern zu 560 Gramm gerechnet; Däzel, Tafeln für Forstmänner, S. 178.
Das erlegte Tier wog also nach heutigem Gewichtsmaß knapp 121 Pfund.

- 1867 HA Ko, fol. 154; handschriftlicher Entwurf mit Unterschrift
- 1868 HA Ko, fol. 156; desgleichen
- 1869 Da diese Bezeichnung mehrfach von Kosteletzky's Hand stammt, kann es sich um keine Verschreibung gehandelt haben. Welche Lerchenart damit gemeint sein konnte, ließ sich selbst durch Nachfrage beim Deutschen Jagd- und Fischereimuseum nicht bestimmen.
- 1870 lies: Zerwirkgewölbe
Es diente als Aufnahme- und Verteilungsstelle für das in kurfürstlichen Jagden zur Hoftafel oder zum Verkauf erlegte Wild und Wildgeflügel; im Anhalt an Knaurs, S. 866
- 1871 HA Ko, fol. 157; handschriftlicher Entwurf mit Unterschrift
- 1872 Siehe S. 115 nach Anm. 1846.
- 1873 HA Ko, fol. 155; handschriftlicher Entwurf mit Unterschrift
- 1874 Als Jägerrecht (Schußgeld) gab es damals für Hirsche oder Tiere 1 f., (Wild-)Kälber 30 x., Rehböcke 24 x., Rebhühner 15 x., Schnepfen 12 x. und Lerchen 6 x.
- 1875 HA Ko, fol. 181; handschriftlicher Entwurf mit Unterschrift

2.4.1. Die Einbeziehung der Hagenau in das Forstmeisteramt Aichach

- 1876 Karte des Hagenauer Forstes vom kurbayerischen Geometer Mathias Paur aus dem Jahr 1695; BayHStA, Plansammlung Nr. 5 333
Der Hagenauer Forst liegt östlich des Ortes Sandzell im Nahbereich der Stadt Schrobenhausen.
- 1877 BayHStA, KB HKP Nr. 674, 31.10.1746, Pkt. 5
- 1878 Nähere Angaben über diesen Beamten bei Ferchl, S. 959
- 1879 Auch als Oberjäger bezeichnet
- 1880 BayHStA, KB HKP Nr. 671, 29.1.1746, Pkt. 38
- 1881 ebenda, 7.2.1746, Pkt. 58
- 1882 ebenda, Nr. 672, 30.4.1746, Pkt. 1
- 1883 Am Rand aber der Vermerk: „ad Intimum“
- 1884 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4
Dieser Bericht scheint den Geheimen Rat nicht rechtzeitig erreicht zu haben, denn unter dem 29.5.1748 heißt es in dessen Protokollen: „Kostelezky, Johann Heinrich von Sladowa, Truchseß und Forstmeister zu Aichach, vmb gdiste. Conferirung des Hagenauer Forstdienstes. R(esolution): Zur Churfürstl. HofCammer, welche über dises Vorschreiben die Behörige auskunft abzugeben und selbe ehemöglichst zu befördern.“
Ebenda, KB GRP Nr. 88 (1748), fol. 102'
- 1885 lies: Forsteinnahmen
- 1886 Im Original: „cessirt“
- 1887 lies: der für den Landesherrn höchste Nutzen
- 1888 Im Original: „vnser vnfürgreiflichstes guttachten“
- 1889 BayHStA, KB HKP Nr. 685, 31.5.1748, Pkt. 35
- 1890 Siehe Anm. 1884, Text
- 1891 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4
- 1892 ebenda
- 1893 Pflegekommissär und Pflegeverweser bedeuteten dieselbe Dienststellung. Die Bezeichnungen dafür werden in den Schriftstücken öfters wechselweise gebraucht.
- 1894 Er verwaltete in dieser Herrschaft die Lehen und führte die entsprechenden Bücher. - An sich der Titel für einen in jedem Rentmeisteramt dafür zuständigen Beamten.
- 1895 Diese Hofmarchsverwaltung wird gerügt: „welche doch einem Churfrtl. Beamten auf keine Weise zustehen“; BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4, Hofkammerbericht vom 1.7.1748
- 1896 lies: zum Nachteil
- 1897 Es muß sicher „nit congruam Sustentationem“, also „nicht vergleichbaren Unterhalt“ heißen!
- 1898 lies: zusammenpassenden (damit zu vereinbarenden)
- 1899 lies: Vorstellung
- 1900 Der sog. Absent war eine Abstandszahlung an den eigentlichen Amtsinhaber.
Hinsichtlich des Wechsels im Försterdienst der Hagenau enthält das Besoldungsbuch des Hofzahlamts für das Jahr 1748 folgenden Eintrag: „Nach enthält ordonanz, datiert 10. May 1749, ist solcher Vorster Dienst hirentstehenten Forstmaister zu Aichach Kostelezky von Zladowa dergestalten gdist. beygelegt worden, das Er nebenstehentem Trapp für den entgang dessen all Jährlich 50 f. absent verraichen, sich auch mit demme yber alle Forstamts Einnahmen vnd ausgaben für diss 1748iste Jahr ordentlich berechnen, folgbahr eine complete Jahrs Rechnung hieryber ablegen, Dahingegen aber die herkommene Besoldung nebst dem klayder gelt schon vom 1. Jenner bemelt 1748ten Jahrs an zuerhöben haben solle. ...
BayHStA, KB HZA Nr. 788 (Besoldungsbuch 1748), fol. 350'. Die eigentlichen Hofzahlamtsrechnungen

- der Jahrgänge 1714 mit 1749 fehlen; lediglich für 1735 liegt ein Rapular (Entwurf) vor.
- 1901 Im Original: „nebst denen dartzue gehörigen verificationen“
- 1902 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4
- 1903 lies: Herausgabe
- 1904 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4; handschriftliches Original
Kosteletzky legte nur einen „Extract“ (Auszug) dieses Briefes vor, der allerdings den ganzen Text enthält.
- 1905 Es dürfte bekannt gewesen sein, daß Kosteletzky zumindest anfangs in sehr bescheidenen Verhältnissen lebte. Da der Nachfolger im allgemeinen die Geldeinlage seines Vorgängers übernehmen mußte und diesen auszuzahlen hatte, könnte der Pflegverweser Bedenken gehabt haben, die sich später auch bewahrheiteten, ihn selbst aber nicht mehr betrafen. Siehe dazu unter 2.4.5., S. 130 ff..
- 1906 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4; handschriftliches Original
- 1907 lies: schadlos halten
- 1908 lies: Geldrückstand
- 1909 lies: bestätigte
- 1910 Im Original: „March Pfeylen“
- 1911 Im Original: „also hast Du Dich ohne einzig Vernern anstandt mit mehrbesagten Forstmaister zu benehmen“
- 1912 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4
- 1913 ebenda, KB HKP Nr. 687, 29.10.1748, Pkt. 35 und 30.10.1748, Pkt. 31
- 1914 Näheres hierzu siehe unter Anm. 1900
- 1915 „... von Forstmaister zu Aichach, den Herzhauser wegen geniessenden Hagenaur. Waldtung“; BayHStA, KB HKP Nr. 686, 20.8.1748, Pkt. 18
- 1916 ebenda, HZA Nr. 788 (Besoldungsbuch 1748), fol. 350'
- 1917 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Forstrechnung Hagenau 1750, fol. 13'
- 1918 ebenda, fol. 15
- 1919 ebenda, fol. 11
- 1920 Kosteletzky hatte als Inhaber eines eigenständigen Forstmeisteramtes die Jahresrechnung in München selbst zu vertreten, wobei die Wegstrecke zu Pferd in Begleitung eines Knechtes zurückgelegt wurde. Die einfache Entfernung betrug mehr als 50 km, was wohl zwei Tagesritte erforderte.
- 1921 HA Ko fol. 367'

2.4.2. Der Amtswechsel als Auslöser für mehrere Gutachten

- 1922 BayHStA, FA Fasz. 230 Nr. 595 (die Seiten sind nur provisorisch benummert); handschriftliches Original
- 1923 1 bayerisches Juchart (Tagwerk) = 0,3407 ha, 3 666 Tgw = rd. 1 250 ha; Vangerow, S. 128
Die Berechnung „auf 5 stunden in umbCreiß“ als Kreisfläche ergibt hingegen 1 839 ha.
- 1924 Dem dortigen Sprachgebrauch angepaßte Bezeichnung für die Kiefer.
- 1925 lies: und anderen Hölzern vermischt
- 1926 lies: Beschaffenheit (da die Größe als solche für die aufstockende Holzmasse nicht ausschlaggebend ist)
- 1927 lies: auf immer, für ewige Zeiten (= nachhaltig!)
- 1928 lies: richtig (angemessen) behandelt
- 1929 Angaben fehlten nur für die Jahre 1631/33, 1635/36 und 1642/43.
- 1930 Siehe S. 119 vor Anm. 1914
- 1931 1 293 Klafter zu 2,6 Fm = 3 362 Fm und 511 Stämme zu je 1 Klafter (= Starkholz), d.s. 3,25 (Ernte-) Fm = 1 664 Fm, insgesamt also gut 5 000 Fm. 5 000 Fm : 1 250 ha = 4 Fm/ha; Vangerow, S. 143 und S. 141
Und diese Menge „in perpetuum“, also nachhaltig! Siehe S. 119 vor Anm. 1927
- 1932 lies hier: Starkholz
- 1933 Im Original: „Einschichtiger Weiß“
- 1934 Im Original: „Eingeschrenkt“
- 1935 Im Original: „Pfandt schaben“
Der Pfandschab (Pfandschab), ein Strohwisch, der an ... Hölzern aufgestellt, vor dem Betreten derselben warnt, und das Recht gibt, die Übertreter zu pfänden. Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 434
- 1936 lies: nota bene, bemerke wohl. Auf amtlichen Schriftstücken üblicher Hinweis für wichtige Aussagen, aber auch vielfach gebraucht als „Einleitung“ vor angebrachten Randbemerkungen.
- 1937 Dies bezog sich auf den Pflegverweser Trapp.
- 1938 Im Original: „sogar auch der Weittern Waldes obsicht und Besorgung“
- 1939 lies: nach und nach
- 1940 lies: allerlei Krüppel und Stumpen
- 1941 lies: (mit einem Grenz„zeichen“ bis zur Splinttiefe) eingekerbt

- 1942 lies: Knoten; siehe auch die Meßschnüre in Bindfadenstärke im Akt BayHStA, HL Passau Rep. 113 Fasz. 260 Nr. 114
- 1943 lies: nach Belieben
- 1944 lies: Schnurmaß
- 1945 Gleiches galt für die Wälder beim heutigen Unterbernbach, Post Kühbach. Dazu heißt es im Gutachten:
„Nach dehme auch in denen andern zue diesen forst angehörigen gehültzen Bey Berebach Bereits ab Ao. 1720 Keine Vermarchungs renovation ist vorgenommen worden und dermahls Besagte Separirte Waldungen respectu der Vermarchung anoch in Weit üblern Zuestand sich Befinden ...“
- 1946 lies: Anteil habenden
- 1947 Siehe dazu S. 115 vor und nach Anm. 1842
- 1948 Im Original: „da dieser gegend an holtz ein grosser abgang Sich würrlich Eysert“
- 1949 lies: Angelegenheiten (Fälle)
- 1950 lies: Gras und Moos; weil aber von Mieskraut die Rede ist, befand sich darunter wohl auch Heidekraut
- 1951 Die letzte Seite eines jeden amtlichen Schriftstückes enthielt neben Absender und Berichtsgegenstand - hier also (auf S. 18!): „Bhrt. Vom Forstmaisteramt Aichach, Die Vermarchung des Forsts ob der Hagenau, dan andere einrichtungen hierinnen betr.“ - noch Anordnungen, etwa von den Proponenten, zur weiteren Sachbehandlung, so der Einbeziehung anderer Dienststellen.
- 1952 BayHStA, FA Fasz. 230 Nr. 595
- 1953 lies: übereinstimme
- 1954 lies: vorgesehene
- 1955 lies: ferner
- 1956 BayHStA, FA Fasz. 230 Nr. 595
- 1957 Nach Art. 5 der Forstordnung (von 1616) waren dies die Tage zwischen Ostern und Pfingsten.
- 1958 lies: ungefähre Unkosten
- 1959 lies: einbringen
- 1960 lies: Zuwendungen
- 1961 BayHStA, FA Fasz. 230 Nr. 595; zum gleichen Aktenstück gehört ein Anschreiben, mit dem eine Abschrift an das Obristjägermeisteramt gesandt wurde.
- 1962 ebenda, handschriftliches Original
- 1963 Beim Vergleich von Kosteletzky's selbst geschriebenen Berichten fällt die häufige Verwendung von O anstatt A auf. Wenn auch in der böhmischen Aussprache das O betont wird, so sehe ich in dieser Häufung eher eine Art Schnellschrift (bewußte Verkürzung). Siehe auch unter Anm. 1778
- 1964 An diesem Tag leitete er erstmals die Sitzung des Hofkammerplenums. BayHStA, KB HKP Nr. 687, 12.11.1748. Der Tod seines Vorgängers war am 6.11. erwähnt worden. Ebenda, 6.11.1748, Pkt. 20
- 1965 Benedikt von Hofstetten, geb. am 15.3.1702 (bei Burgmair irrtümlich 1701), 1736 als der Rechte Lizentiat und kurfürstlicher Regierungsadvokat sowie Stadtsyndikus in Straubing bezeichnet, ist 1741 und 1746 als Syndikus der Münchner Jesuitenkongregation nachgewiesen. 1748 war er kurfürstlicher Hofkammerrat und 2. Fiskal (erstmalig belegt am 12.3.; BayHStA, KB HKP Nr. 684, Pkt. 14). Im November 1748 wurde er neuer Direktor der Hofkammer, welches Amt er bis zu seinem 1773 erfolgten Tod ausübte. Aus den HKP Nr. 733 vom 6.11.1754, Pkt. 59 geht hervor, daß man ihn zum Geheimen Rat deklariert hatte. Ab dem 5.12.1756 gehörte er zu den Mitgliedern der Geheimen Statuskommission (BayHStA, StV Nr.418, fol. 93). Er verstarb am 20.5.1773; ebenda, KB HZA Nr. 844 (Besoldungsstatus 1772/74), fol. 27'
- 1966 lies: Vormerkung
- 1967 BayHStA, FA Fasz. 230 Nr. 585
- 1968 de dato, gebräuchliche Abkürzung
- 1969 lies: Grenzbereinigung
- 1970 lies: in erster Linie
- 1971 lies: aufzutragen
- 1972 lies: als solcher
- 1973 lies: Rechtsprechung
- 1974 lies: gebühre (zustehe)
- 1975 lies: Rechtshandlungen
- 1976 lies: ausgeübt
- 1977 praesumptio, lies: Vermutung
- 1978 lies: auf Grund (in Kraft) der Niedergerichtsbarkeit
- 1979 lies: überlegen
- 1980 lies: daß deswegen die Grenzziehung und die Rechtsprechung über Grenzen nicht Sache der Forstgerichtsbarkeit ist, sondern der ordentlichen, d.h. der Niedergerichtsbarkeit gebühre; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 1981 lies: deshalb

- 1982 Hier irrte der Hofkammerdirektor! Siehe die Höhe des Stammgeldes im Forstmeisteramt Aichach, erwähnt auf S. 115 bei Anm. 1842.
- 1983 lies: Gewohnheit (im Gebrauch)
- 1984 lies: gerichtsmäßig
- 1985 lies: unterschiedlich
- 1986 lies: erforderlich
- 1987 lies: zusammen mit den Akten (Rückgabe an die Behörde); frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 1988 BayHStA, FA Fasz. 230 Nr. 595; Späths verzögertes Notamen war sicher dadurch bedingt, daß der Kurfürst die Hofkammergeschäfte mit Dekret vom 11.8.1749 neu ordnete.
Im übrigen könnte diese Auseinandersetzung auch deshalb mit einer gewissen Schärfe geführt worden sein, weil sich der neue Hofkammerdirektor vor seiner Ernennung rangmäßig hinter Späth befand. Näheres hierzu unter den Anm. 1323 und 1965
- 1989 lies: in diesem Fall gehe es nicht um die Lage und Verbesserung von Grenzen, sondern nur um die Lage und Wiederherstellung von Forst- und Ackergrenzsteinen; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
Das C im Wort „Capitum“ ist eine Verschreibung, richtig muß das Wort „lapidum“ heißen.
- 1990 lies: im Rang geringere
- 1991 lies: anliegenden Grenznachbarn
- 1992 Pfliegerverweser Trapp war zunächst nur Gerichtschreiber in Schrobenhausen gewesen.
- 1993 lies: in diesem Fall nicht schlechtere, sondern bessere Voraussetzungen mitbringen; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 1994 zwei Saecula“, lies: zwei Jahrhunderte
- 1995 lies: tatsächlich
- 1996 lies: einen Rechtshandel führen
- 1997 lies: prüfen
- 1998 lies: meinetwegen
- 1999 lies: im angefertigten Bescheidsentwurf hat man deswegen nichts zusagend bestimmt
- 2000 lies: in der Schwebe
- 2001 lies: keinen kurfürstlichen Wald
- 2002 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4
- 2003 „Von Forstamt Aichach, Neue vermarchung vnnnd dessen Vncosten“; ebenda, KB HKP Nr. 691, 17.6.1749, Pkt. 39. „b. v. Forstmaister zu Aichach, die Vermarchung beim Forstamt ob der Hagenau, dan bey Bernbach“; ebenda, Nr. 692, 29.7.1749, Pkt. 3
- 2004 StA Mü, Forstamt Aichach R 77 (1749)
- 2005 Ferchl, S. 29
- 2006 Der Seitenbezug fehlt. Dies lag daran, daß die Hagenauer Forstrechnung bereits am 21.4.1750, die Aichacher jedoch erst am 15.6. bei der Hofkammer eintraf und von zwei verschiedenen Schreibern ausgefertigt worden waren. BayHStA, KB HKP Nr. 698, 21.4.1750, Pkt. 4 bzw. 15.6.1750, Pkt. 27
- 2007 Siehe Anm. 1750 und 1752
- 2008 employiert, lies: verwendet
- 2009 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Forstrechnung Hagenau 1750
- 2010 lies: Bescheinigung (d.h. unterschriebene Bestätigung); solche Scheine dienten jeweils als Belege und mußten den Jahresrechnungen beizugeben werden.
- 2011 Im Original: „Proejudiz“
- 2012 lies: auch allerhöchste Rechte und Gerechtigkeiten; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 2013 BayHStA, FA Fasz. 230 Nr. 595
- 2014 ebenda, KB HKP Nr. 709, 19.10.1751, Pkt. 14

2.4.3. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Amtsführung

2.4.3.1. In Wahrung kurfürstlicher Belange

- 2015 StA Mü, Forstamt Aichach R 74 (1746)
- 2016 Siehe S. 19 bei Anm. 118
- 2017 StA La, Rentmeisteramt A 1135
- 2018 StA Mü, Forstamt Aichach R 74 (1746)
- 2019 Das war etwa ein Monat nach Pfingsten, also nicht in der „wetterlichen Zeit“ der Forstordnung. Siehe Anm. 1957
- 2020 Seine heutige Größe beträgt nach Abgaben für Industrieanlagen usw. nur noch 323 ha; frdl. Mitt. des Forstamts Aichach v. 31.7.2000

- 2021 StA Mü, Forstamt Aichach Protokolle Nr. 1
- 2022 BayHStA, KB HKP Nr. 671, 4.1.1746, Pkt. 58
- 2023 StA Mü, Forstamt Aichach Protokolle Nr. 1
- 2024 Nach Ausweis der Forstbetriebskarte, Stand 1.1.2000, ist von den alten Waldnamen keiner mehr übrig geblieben; frdl. Zusendung des Forstamts Aichach
Insgesamt gehörten 12 Waldungen zum Forstmeisteramt Aichach, denn 1766 heißt es in einem Beschluß der Geheimen Statuskommission: „... vorgeschriebene Vermarchung der im Forstmaisteramt Aichach entlegenen 12 Gehilz und Waldungen ...“; BayHStA, GR Fasz. 1453 Nr. 23 (GStP 1966), fol. 568'
- 2025 Leonhardt Höss hatte also das Gut erst unlängst übernommen.
- 2026 Aus einem anderen Schriftstück ist zu ersehen, daß zwei weitere Forstbedienstete, nämlich Antoni Schuester, Überreiter zu Schrobenhausen und Forstknecht ob der Hagenau, 66 jährig, und Ferdinand Wagner, gleichfalls Forstknecht ob der Hagenau, 67 jährig waren, also wohl auch am Ende ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit standen! BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4, Protokoll vom 21.4.1748
- 2027 lies: Feldrain
- 2028 Die Instandhaltung der öffentlichen Straßen war eine Pflichtaufgabe der Anliegergemeinden
- 2029 Bericht des Forstmeisters vom 28.4.1747; BayHStA, FA Fasz. 193 Nr. 91.
Es handelte sich um Knüppelholz für einen Prügelweg.
- 2030 lies: entworfene
- 2031 lies: Forstzinser (Forstberechtigte)
- 2032 lies: ausdehnende
- 2033 Siehe S. 115 bei Anm. 1845 und Anm. 1845
- 2034 praestieren, lies: zu leisten
- 2035 lies: auf Kosten
- 2036 lies: bessere Besorgung
- 2037 StA Mü, Forstamt Aichach R 74 (1746)
- 2038 ebenda, R 75 (1747); Entgegen der Forstordnung wurden hier die Eicheln auch herabgeschlagen!
- 2039 BayHStA, KB HKP Nr. 686, 8.7.1748, Pkt. 22
- 2040 ebenda, FA Fasz. 193 Nr. 93; handschriftliches Original
- 2041 Siehe auch S. 116 vor Anm. 1857
- 2042 lies: Zaunholz (Holz für Einfriedungen)
- 2043 Daraus ergibt sich, daß man die Schiltberger Bürger offenbar mit einer (nur) zehnjährigen Kürzungsdauer vertröstet hatte.
- 2044 lies: für jetzt
- 2045 Siehe S. 125 vor Anm. 2038
- 2046 lies: Bittsteller
- 2047 BayHStA, FA Fasz. 193 Nr. 93
- 2048 lies: behinderten, erschweren
- 2049 lies: fürsorgliche (besser: wohlbedachte) Forstordnung
- 2050 lies: ausgesandte (erlassene)
- 2051 lies: verschont (bewahrt)
- 2052 lies: verunglimpfen (beschweren)
- 2053 BayHStA, FA Fasz. 193 Nr. 93
- 2054 ebenda
- 2055 Siehe S. 116 nach Anm. 1850
- 2056 Forstknechte, Eisenamtmann, Amtmann und Bote aus Schrobenhausen
- 2057 Das waren die von der Gemeinschaft „ausgestoßenen“, unheilbar an Lepra erkrankten Personen.
- 2058 BayHStA, KB HKP der Jahre 1746 mit 1750, erstes Halbjahr
- 2059 lies: Dickung
- 2060 StA Mü, Forstamt Aichach R 74 (1746), „Einnamb vmb verkaufte Pauholz“, Position 1 und 16
- 2061 Siehe Anm. 1864
- 2062 StA Mü, Forstamt Aichach R 75 (1747), „Außgab auf Pottenlohn“
- 2063 ebenda, „Außgab an Zöhrungen vnd in ander weeg“
- 2064 Siehe auch S. 87 nach Anm. 1301

2.4.3.2. In Erledigung von Hoheitsaufgaben

- 2065 Siehe S. 114 vor Anm. 1829
- 2066 Siehe ebenda vor Anm. 1828
- 2067 StA Mü, Forstamt Aichach R 78 (1750), fol. 13
- 2068 Vermutlich Stare und (oder) Amseln

- 2069 StA Mü, Forstamt Aichach R 74 (1746)
2070 ebenda, R 76 (1748)
2071 ebenda, R 74 (1746)
2072 lies: Ziegen
2073 lies: das Maß überzogen
2074 StA Mü, Forstamt Aichach R 75 (1747)
2075 lies: gestohlene
2076 StA Mü, Forstamt Aichach, R 76 (1748)
2077 ebenda, R 77 (1749)
2078 Siehe auch S. 125 nach Anm. 2032
2079 lies: nur durch Klosterbedienstete erfolgte
2080 BayHStA, KB HKP Nr. 679, 28.7.1747, Pkt. 23
2081 lies: im Eigentum befindlichen Gehölzen
2082 BayHStA, KB HKP Nr. 692, 5.7.1749, Pkt. 17
2083 ebenda, 12.8.1749, Pkt. 3
2084 lies: ungestört
2085 BayHStA, KB HRP Nr. 701, fol. 95
2086 Diese Hofratsweisung müßte ihm allenfalls über die Hofkammer zugeleitet worden sein, da Kosteletzky nur dieser und dem Obristjägermeister unterstand.
2087 Im Original: „hofrathssign(atur)“
2088 BayHStA, KB HKP Nr. 692, 23.9.1749, Pkt. 3
2089 ebenda, Nr. 693, 9.12.1749, Pkt. 79
2090 ebenda, Nr. 692, 11.8.1749, Pkt. 22
2091 lies: Herabschlagen der Eicheln
2092 BayHStA, KB HKP Nr. 693, 15.11.1749, Pkt. 18
2093 ebenda, 9.12.1749, Pkt. 4
2094 Im Original: „proetension“
2095 BayHStA, KB HKP Nr. 697, 20.2.1750, Pkt. 4
2096 Im Original: am Rand „Concl(usium)“
2097 BayHStA, KB HKP Nr. 698, 30.5.1750, Pkt. 24
2098 ebenda, 30.6.1750, Pkt. 10
2099 Im Original: „Difficultiertes“
2100 BayHStA, KB HKP Nr. 692, 12.9.1749, Pkt. 40
2101 BayHStA, FA Fasz. 210 Nr. 341; handschriftliches Original. Diese nicht von ihm selbst zu vertretende Verzögerung steht am Anfang seines Berichtes
2102 Solche Beschwerden pflegten aber stets rechtskundige Personen zu verfassen.
2103 lies: des kurfürstlichen Jagdreviers
2104 Im Original: „persvadim“
2105 Offenbar ist hier der geringe Betrag des sog. Järgeldes angesprochen. Siehe Anm. 1840, letzter Satz
2106 StA Mü, Forstamt Aichach R 75 (1747); dort als Käufer irrtümlich der Bauer von Thalhausen, statt von Thalhofen vorgetragen
2107 Im Original: „undisputirlich“
2108 Im Original: „alle in den forst incorporirte“
2109 lies: auswärtige
2110 lies hier: Vorgänger
2111 Im Original: „diesem onus“
2112 BayHStA, KB HKP Nr. 698, 10.4.1750, Pkt. 3
2113 1747 auch als (Forst-)Gegenschreiber bezeichnet; StA Mü, Forstamt Aichach, R 75 (1747), 1750 als Forstamtverweser, Pfliegerichtschreiber und Ingolstätter Hochschulkastner; ebenda, R 78 (1750)
2114 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4
In einem unter den HZA eingestellten Band heißt es: „Hauptbesoldungs- und Dienstgenus-Entwurf über die beim Churfrtl. Hofzahlamt angeschafte Partheyen, welcher nach dem 1750st Reglement abgefast, iedoch erst anno 1756 zustand gebracht worden“. Auf S. 777 steht bei Kosteletzky u.a.: „30 Klafter Holz auf den Stam, wovon aber nur 20 Klafter reglementmäßig“. Im Versetzungsdekret waren lediglich 20 Klafter erwähnt!
2115 Lieber Getreuer; gebräuchliche Abkürzung in Entwürfen
2116 lies: nicht vorenthalten
2117 lies: andere Verfügung getroffen
2118 lies: aushändigen
2119 Das waren die großen Forste um München.

- 2120 lies: dergestalten, d.h. unter der Bedingung
2121 lies: als Quartalsrate

2.4.4. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

- 2122 „dz er alda Zu Aichach sein heusliche wohnung ... haben“; HA Ko, fol. 494. Siehe auch S. 114 nach Anm. 1827
2123 Siehe S. 117 vor Anm. 1863
2124 HA Ko, fol. 479 ff.; handschriftlicher Entwurf
2125 Im Original: „Bey dem so gering participirten geholt“
2126 Damit dürfte das sog. Heiratsgut angesprochen sein.
2127 Siehe auch S. 119 nach Anm. 1908
2128 Siehe auch S. 93 nach Anm. 1414
2129 BayHStA, KB HKP Nr. 690, 14.1.1749, Pkt. 90
2130 „Von Forstmaister zu aichach, Porgschaftsgelts erlegungs prolongaon. (Verlängerung)“; ebenda, Nr. 690, 3.2.1749, Pkt. 19
2131 Am Rand: „wegen der zue Erlegen gdist. anbefohlenen 600 f. Porgschafts geldern“; HA Ko, fol. 479; unter dem gleichen Datum lief auch ein Brief an den Hofkammerdirektor in derselben Angelegenheit aus; HA Ko, fol. 481 f.; handschriftlicher Entwurf
2132 ebenda, fol. 480'
2133 Absender von Berichten, Anträgen, Gutachten in dienstlichen Angelegenheiten waren stets die Ämter.
2134 BayHStA, KB HKP Nr. 690, 28.1.1749, Pkt. 35
2135 ebenda, 28.2.1749, Pkt. 31
2136 ebenda, Nrn. 690 mit 693
2137 Die Anrede „Ihro Excellens, gdig. hochgebittender herr herr“ kann sich nur auf den Hofkammerpräsidenten selbst bezogen haben, denn den Hofkammerdirektor sprach Kosteletzky mit „Ewer HochEdlGebohrner, Besonders hoch Zue Ehrender herr“ an.
2138 HA Ko, fol. 478 f.; handschriftlicher Entwurf
2139 Siehe S. 117 vor Anm. 1865
2140 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Forstrechnung Hagenau 1750
2141 lies: Zinsanteil (für ein halbes Jahr)
2142 „ans Preysing. Infanterie regt.. Was vor vnsern Euch gdist. anverthrautten Infanterie regt. vor officiers demnechst mit vnser nach Holland oestimirten corps marchieren solle, ein solches würdet Euch bereits vor vnser obercommando mitls einer ordentlicher Listen communicirt worden sein. ... vnd der oberleut. Kostalesky von vnsern churPrünzl. regt. hieryber ... gegeben werden soll. 10.8.1746 ...“; KrA Mü, KB Hofkriegsrat Konzept-Protokolle A V Nr. 155, fol. 784 f.
2143 Siehe Anm. 1782

2.4.5 Nachwehen und Rückblick

- 2144 Auch diese „Umleitung“ - eine im Gericht Aichach strittige Angelegenheit gehörte nicht ins Gericht Schrobhausen! - könnte der Hofkammerdirektor verursacht haben, denn unter diesem Vermerk steht „p(er). Dir(ector).“
2145 lies: versetzten (ausgewechselt)
2146 BayHStA, KB HKP Nr. 699, 17.7.1750, Pkt. 13
2147 ebenda, FA Fasz. 180 Nr. 4
2148 lies: nicht die geringste
2149 lies: Behausung
2150 Wenn die Zahl stimmt, könnte dies nur sein ehemaliger „Jäger und Schänker“ aus dem Prager Fasangarten gewesen sein. Siehe S. 61 vor und nach Anm. 827
2151 lies: als
2152 Also bis zum 1.7.1750, da dann der neue Status nebst der Verpachtung aller Jagden in Kraft trat.
2153 BayHStA, KB HKP Nr. 699, 4.8.1750, Pkt. 3
2154 Siehe S. 126 nach Anm. 2062
2155 lies: als die vorige
2156 Die Schriftstücke mit „Bescheidspunkten“ waren „halbbrüchig“ beschrieben, d.h. in die linke Hälfte kam die „Vnterthänig-Gsbste. /Gehorsambste/ Verantwortung“.
2157 HA Ko, fol. 362 mit 362' sowie (durch unsachgemäße Follierung bedingt) fol. 367 mit 369 (1748), und fol. 363 mit 365' (1749)
2158 lies: umgestandenen, d.h. dürr gewordenen (abgestorbenen)

- 2159 Siehe S. 121 nach Anm. 1958
- 2160 lies: auf dem Rand(streifen) der Rechnung
- 2161 Schwarzes Pech, Schiffspech oder Schusterpech entstand durch Erhitzen des bei der Teerschwelerei erhaltenen schwarzen Peches in offenen Kesseln, wobei - nach Austreibung der flüchtigen Bestandteile - eine beim Erkalten erstarrende, dunkel-schwarzbraune Masse übrig blieb.
Nach Dombrowski, Allgemeine Encyklopädie der gesammten Forst- und Jagdwissenschaften, 6. Bd., S. 336 (Pech)
- 2162 lies: nicht durchgehen zu lassen
- 2163 Das waren mehr als 2 160 dn. bzw. 10 Gulden 8 Kreuzer und 4 Pfennige
- 2164 Auch diese Begründung, daß ein Beamter (hier Forstmeister) keinen Gerichtswandel ahnden dürfe, könnte vom Hofkammerdirektor gestammt haben. Siehe dazu ebenfalls S. 122 nach Anm. 1975 ff.
- 2165 Außer der Einziehung des gefrevelten Holzes war in solchen Fällen (Nachtzeit) der doppelte Holzwert die übliche Strafe.
- 2166 lies: angemessene Strafe
- 2167 Die Straferleitung wäre in der Rechnung ausführlich darzulegen gewesen.
- 2168 Wer die Hagenauer Forstrechnung schrieb ist unbekannt.
- 2169 lies: gemäß der Berechnung richtig (gebilligt)
- 2170 „Res ex Int., ... den Von Bergler, Böheimb. Ritterstandts, wegen gebettner verlichung eines Vacant werden- den Diensts oder pension betr., das ihne bei erledigung Vorzüglich reflectirt werden solle“; BayHStA, KB HKP Nr. 667, 30.10.1745, Pkt. 72
Carl Joseph Pergler von Perglas war wie Kosteletzky des Landes verwiesen worden und wird gleichfalls im kaiserlichen Erlaß vom 15.6.1745 angeführt. Siehe S. 71 vor Anm. 1041
„... anl. des Griesmayrs et l cons. aus Boheimb, pensions anschaffung“; ebenda, Nr. 678, 22.4.1747, Pkt.70
Griesmayr wird im April 1750 als „gewesten Jäger zu Prag“ bezeichnet. Er hatte bis dahin noch keinen Posten erhalten. Ebenda, Nr. 698, 10.4.1750, Pkt. 12
- 2171 lies: zum höchstmöglichen Wohl der Landesherrschaft
- 2172 Siehe S. 122 nach Anm. 1993
- 2173 Siehe S. 119 vor Anm. 1927

2.5. Johann Heinrich Kosteletzky als Forstinspektor in München (1750 - 1759)

- 2174 Siehe Anm. 2119
- 2175 Näheres siehe S. 129 nach Anm. 2118
- 2176 Alle Berichte über die Forste um München zeichneten der Obristjägermeister und der Hofkastner gemeinsam ab, soweit es nicht bloße Kastenamts- oder „reine“ Jagdangelegenheiten waren.
- 2177 BayHStA, FA Fasz. 180 Nr. 4

2.5.1. Eine Dienstanweisung für den Forstinspektor

- 2178 BayHStA, KB HKP Nr. 699, 21.7.1750, Pkt. 4
- 2179 ebenda, 26.9.1750, Pkt. 3
- 2180 BayHStA, GR Fasz. 477
- 2181 ebenda
- 2182 BayHStA, KB HKP Nr. 700, 9.10.1750, Pkt. 85
- 2183 lies: gemeinschaftlich
- 2184 lies: Grund- und Steuerbuch des Hofkastenamtes
- 2185 Im Original: „zu Pappier bringen“
- 2186 lies: abzustrafen
Siehe auch zu diesem Satz die vom Hofkastner als Zumutung empfundene Anwesenheit Kosteletzky's bei künftigen Holzbußtagen auf S. 247 nach Anm. 4283 ff.
- 2187 lies: ohne Schmiergeld
- 2188 lies: oder naturgemäß eine Erwartung in gleicher Höhe
- 2189 lies: Schonung und Erhaltung
- 2190 Mandat vom 8.8.1651, Holzschlag in denen Wildfuhren; Mayr 4. Bd. 1788, S. 551
Ferner: Erläuterung über das Forum der Jajdsbedienten vom 28.2.1731; Mayr 3. Bd. 1788, S. 103 f.
- 2191 lies: das benötigte Holz
- 2192 Siehe S. 100 vor Anm. 1573

- 2193 lies: diesen abgenötigten
 Welche „Person“ der Rentmeister hierbei im Auge hatte - etwa den Obristjägermeister selbst (siehe S. 322 vor Anm. 5324) - ist unklar. Nach der Aktenlage erzwangen den neuen Dienstposten vor allem die gegebenen Umstände, so die in den kurfürstlichen Wäldern betriebene Mißwirtschaft. Für ein solches Amt hatte sich Kosteletzky bisher bestens empfohlen. Außerdem beendete die anstehende Jagdverpachtung seine Tätigkeit im Aichacher Forstmeisteramt.
- 2194 lies: Haushaltung
- 2195 lies: rückgängig zu machen
- 2196 lies: wegfallen
- 2197 lies: betrachtet
- 2198 Im Original: „ein oequivalent“
- 2199 Hazzi I. Bd., S. 47; von ihm hat sie Keiper, S. 544, ohne eigenen Zusatz lediglich übernommen.
- 2200 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 2201 lies: Sonder- und Murnauer Holz; siehe auch Anm. 2222
- 2202 lies: beauftragt
- 2203 lies: ungesäumt
- 2204 lies: so würde es solcher Angelegenheit nicht unbedingt zuträglich sein
- 2205 intendierten, lies: beabsichtigten
- 2206 remedur, lies: der Abstellung willen
- 2207 sicher eine Verschreibung; lies: einzuberichten
- 2208 Diese Bestimmung konnte sich erst viel später nach einer jährlichen Geldablösung durchsetzen. Siehe auch S. 390 nach Anm. 6344
- 2209 lies: gepfändet
- 2210 Überschrift: „Wie das Holtz zu rechter vnd nit vngewöhnlicher oder vnrechter zeit geschlagen sol werden.“
- 2211 „... Damit aber solcher merklicher schad hinfüran abgestellt vnd verhütet werde, solle man den Forstern, Knechten vnd Holtzhayen bey jren Pflichten mit allem ernst aufflegen, daß sie darob halten, auff daß hinfüran allerley Holtz, so zu den Gebäwen abgegeben wirdt, zu rechter vnd nicht vnrechter oder vngewöhnlicher zeit- sonderlich das Holtz, so man zu den Zimmern oder Gebäwen brauchen wil - erst nach dem 24. Octobris, wann die Sonn in das Zeichen deß Scorpions geht vnd dann biß zu end deß Monats Februarii im abnehmenden Mon oder im Februario 3. oder 4. Tag nach dem Newmon im zunehmen geschlagen vnd mit mehrern nuz als hievor gebraucht werde. Dann wie sich bey den alten in erfahrung befindet, wann ein Zimmer- oder Schneidholtz im Februario oder Hornung zunemmenden Mons 3. oder 4. Tag darnach geschlagen würdet, so würdet es nimmermehr wurmig, es gewinnt auch kein Sonnenklufft. Doch solle es von stund an nach dem schlag von der Rinden geschitt vnd nit in der Rinden biß mans zu dem zimmern oder schneiden verbrauchen will gelassen, noch auch dergleichen abgehawen Holtz, so lang es zimmermessig, abgegipflet, sonder jme sein müglichste läng gelassen werden, bey vermeydung gebürlicher Straff.“ Siehe Anm. 1192
- 2212 lies: angeschlagen (angeschalmt)
- 2213 lies: gegenstandslos zu machen (zu verhindern)
- 2214 lies: das Übermaß (das Zuviel) beizubehalten
- 2215 lies: Meldung (Anzeige)
- 2216 cumulative, lies: allumfassend
- 2217 lies: gemeinsam
- 2218 lies: dienliche Grundlagen zur holzgerechten Ausübung (Erfahrung)
- 2219 Siehe S. 133 nach Anm. 2199; besonders das Stichwort Unterrichtserteilung beweist, daß die Instruktion auch Hazzi vorgelegen haben muß.
- 2220 BayHStA, KB HZA Nrn. 163 (1750) mit 182 (1769)

2.5.2. Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung

2.5.2.1. Die großen Forste um München

- 2221 Siehe S. 103 vor Anm. 1635 und vor allem Anm. 2340, wonach dieser Waldgürtel fast 60 000 Tagwerk umfaßte.
- 2222 BayHStA, KB HKP Nr. 692, 11.7.1749, Pkt. 23
 Die überschießenden Einnahmen gingen jeweils an die Landschaft, d.h. an die Ständevertretung.
- 2223 insbesondere der Forstenrieder Park; siehe Anm. 1465, Abs. 2
- 2224 BayHStA, KB GRP Nr. 86 (1741/45), fol. 53; siehe auch S. 139 nach Anm. 2253 ff.
- 2225 BayHStA, GR Fasz. 480
- 2226 lies: verkürzt

- 2227 Diese Feststellung könnte nur stimmen, wenn nicht das Münchner Normalmaß, sondern irgendein kleineres, altes Lokalmaß, eine sog. Waldklafter, zur Anwendung gekommen wäre. 1 Klafter Scheitholz von jenem entsprach dagegen 1 Fuder Scheiter. Siehe auch Vangerow, S. 139
Siehe außerdem noch die Waldklafter im Kastenamt Dachau auf S. 179 vor Anm. 3082
- 2228 lies: ermäßigt
- 2229 Entgegen der allgemeinen Übung wurde das Brennholz in diesem Revier nur rollenweise abgelängt. (Vermutlich in einer Länge von 3½ Schuh = 102 cm)
- 2230 lies (damit stimmig): zur Abfuhr
- 2231 Praestanta, lies: pflichtmäßigen Leistungen
- 2232 lies: minderem Holzwerk; hinsichtlich der Buche stimmt dies aber nicht, sie war als Brennholz sehr gesucht.
- 2233 Siehe S. 137 vor Anm. 2227
- 2234 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München 1750
- 2235 ebenda, fol. 14
- 2236 lies: dürr werdendes; ein erheblicher Unterschied zu abgestandenem, d.h. bereits dürr gewordenem Holz!
- 2237 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München 1750, fol. 11'
- 2238 Mit Mandat vom 22.8.1746, Ziff. 6, war die Scheitholzlänge für den Antransport auf der Isar mit 3½ Schuh verbindlich festgesetzt worden. Mayr 2. Bd. 1784, S. 718
Jedoch galt nach wie vor, daß eine „Clafter Lendholz von darumben nur ⅓ von einer Trift Clafter ausmachet, massen ienes 6, dises aber nur 3½ Schuch lang ist“. StA Mü, Repertorium Grau Nr. 7977 (Triftholz-Rechnung 1752), fol. 1' f.
- 2239 Vangerow, S. 143
- 2240 Siehe vor allem den Kosteletzky-Bericht vom 23.12.1750, abgesandt am 30.12., auf S. 140 ff.
- 2241 lies: Gipfel- und Astholz; Schmeller 1. Bd. 2. HBd., Sp. 1766
- 2242 Der und die Schapffen, Schöpfgefäß von Böttcherarbeit, gewöhnlich an einem langen Stiel befestigt; ebenda 2. Bd. 1. HBd., Sp. 438
- 2243 Als sog. Rauchposchen zur Flußuferverbauung dienten vor allem Kiefern- und Wacholder-„Büsche“. Siehe den Extrakt aus dem Saalbuch des Hofkastenamtes von 1601 unter Brunntal; BayHStA, GL Fasz. 2858 Nr. 24/3
- 2244 lies: Bindeäste
- 2245 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München 1760
Die Entwürfe der Rechnungsbücher (Rapulare) konnten aber jeweils erst nach dem Jahresende, hier also anfangs 1761, abgeschlossen und dann als Reinschriften ausgefertigt werden.

2.5.2.2. Waldzustand und Forstwirtschaftspraxis, Befunde der Forstinspektors

- 2246 Eine Forstwirtschaft im heutigen Sinne gab es damals noch nicht!
- 2247 Diese kurfürstliche Weisung blieb unauffindbar.
- 2248 BayHStA, GR Fasz. 480; siehe auch S. 137 nach Anm. 2224
- 2249 lies: untergebene
- 2250 lies: Nachlässigkeit (falscher Nachsicht)
- 2251 Verdacht auf gewinnbringenden und somit preistreibenden Zwischenhandel mit Holz, hier aber nicht durch Aufkauf.
Auch Fürkauf genannt und bereits 1616 in der „Landts- vnd Policyordnung der Fürstenthumben Oberrn vnd Niderrn Bayern“ - ganz allgemein, jedoch noch ohne Erwähnung von Holz - im „XI. Titul“ unter Strafe gestellt. Anders im Mandat vom 5.9.1740, dessen Punkt 11 sich ausschließlich mit dem verbotenen Holz-Fürkauf beschäftigt; Mayr 4. Bd. 1788, S. 611
- 2252 lies: in Rechtsangelegenheiten; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 2253 lies: unaufgefordert
- 2254 Siehe Anm. 2227 und 2238. In den Münchner Forsten wurden bis dahin offenbar im Maß kleinere Waldklafter gesetzt.
- 2255 lies: ansässige
- 2256 lies: vom Militärstand; hiermit sind aber vor allem die Offiziere angesprochen, da nur sie sich Bedienstete leisten konnten
- 2257 lies: unpassierbar
- 2258 lies: Gespanne
- 2259 Siehe S. 133 Pkt. 4.
- 2260 Mandat vom 8.8.1651; Mayr 4. Bd. 1788, S. 551
- 2261 Im Original: „per Generale“
- 2262 Erläuterung vom 28.2.1731; Mayr 3. Bd. 1788, S. 103 f.
- 2263 Siehe S. 124 vor Anm. 2015

- 2264 lies: Besondere Ausgaben
- 2265 Diese Sparte war amtlich vorgeschrieben.
- 2266 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München 1750, fol. 109' f.
- 2267 ebenda, fol. 110
- 2268 lies: vorhergehende
- 2269 lies: (bisher) vorenthaltenen
- 2270 BayHStA, KB HKP Nr. 700, 31.10.1750, Pkt. 65
- 2271 ebenda, 10.11.1750, Pkt. 90
- 2272 ebenda, 14.12.1750, Pkt. 68
- 2273 HA Ko, fol. 246 f., nebst Außendienstheften fol. 247 mit fol. 259; handschriftliche Entwürfe, Beilage mit-
Unterschrift, Anschreiben ohne eine solche.
- 2274 lies: hauptsächlich
- 2275 lies: zum Gedeihen
- 2276 lies: zuständigen
- 2277 Bei diesen Ritten begleiteten Kosteletzky zumindest anfänglich stets die örtlichen Dienstinhaber.
Die vorgetragenen Größenangaben sind keine bloßen Schätzzahlen, sondern wurden im allgemeinen durch
Abschreiten der jeweiligen Außengrenzen gewonnen. Der zeitliche Nachweis für die Bereitung der einzel-
nen Forsten läßt erkennen, daß man von dieser Übung auch hier nicht abwich. Eine Flächenberechnung aus
den „Umkreis-“Angaben als Kreise ist nur ein Notbehelf und sicher oftmals mehr oder weniger wirklich-
keitsentfernt. Siehe hierzu das Beispiel unter Anm. 1923
Als übliche Schrittlänge galt 0,76 m. Je nach den vorliegenden Geländebeziehungen entsprach eine bayeri-
sche Stunde im Mittel 4 000 Waldschritten oder rd. 3 000 m. Vangerow, S. 129
- 2278 500 Schritte = 380 m
- 2279 400 Schritte = 304 m; Fläche somit etwa 11 ha
- 2280 1 520 m x 760 m; Fläche etwa 115 ha
- 2281 6 080 m x 3 192 m; Fläche etwa 1 940 ha
- 2282 lies: und weitständig (ohne Tuchföhlung) gemischten
- 2283 lies: Wacholderstauden (-büsche)
- 2284 lies: ohne Gipfel (Köpfe)
- 2285 lies: und dergleichen (verstümmelte) Überbleibsel
- 2286 2 280 m x 1 140 m; Fläche etwa 260 ha
- 2287 Kein Niederwald nach heutiger forstlicher Ansprache, sondern hier ein bestimmter Ortshinweis!
- 2288 Im Original: „eingemachte“
- 2289 lies: Einzelbäume (oft vielfach zu spät entfernte Samenbäume!)
- 2290 4 560 m x 2 280 m; Fläche etwa 1 040 ha
- 2291 1 520 m x 760 m; Fläche etwa 115 ha
- 2292 6 080 m x 1 140 m; Fläche etwa 695 ha
- 2293 9 120 m x 6 080 m; Fläche etwa 5 545 ha. Angesichts der dort noch weitgehend zur Mast fähigen Eichen
war in diesem Bereich die günstigste Ausgangslage für eine Eichennachzucht durch Naturverjüngung gege-
ben, freilich nur bei entsprechend langfristigem Schutz für den Jungwuchs.
- 2294 Kreisumfang 912 m, somit Zaunschutz für etwa 6,6 ha vorgesehen.
- 2295 lies: zusätzlicher (gesonderter)
- 2296 Der Schutz für einzelne Eichenlohden bestand aus Knüppeln oder mehreren Zweigen bedornter Sträucher.
- 2297 lies, da dem Sinn nach wohl zutreffend: abäsen
- 2298 Kreisumfang 9 120 m, Fläche somit etwa 660 ha
- 2299 Mögliche Verschreibung, da das Ganze nur Sinn macht, wenn das Wort „unter“ durch „über“ ersetzt wird.
- 2300 Kreisumfang 15 200 m, Fläche somit etwa 1 840 ha
- 2301 lies: im Zusammenhang (als ein Bestand)
- 2302 Kreisumfang 9 120 m, Fläche somit etwa 660 ha
- 2303 lies: allerdings füge ich mich in allem der erleuchteten Erkenntnis einer hohen Behörde.
Kosteletzky war also vorsichtig genug gewesen, sich wegen der beabsichtigten Altholzentnahme aus diesem
Schwarzwildeinstand abzusichern, da sie nicht unerhebliche Fällungsschäden zurücklassen konnte!
- 2304 10 640 m x 2 280 m; Fläche etwa 2 425 ha
- 2305 Kreisumfang 6 080 m, Fläche somit etwa 285 ha
- 2306 Kreisumfang 5 320 m, Fläche somit etwa 225 ha
- 2307 angesprochen wurde damit die Kiefer
- 2308 HA Ko, fol. 250'; die neu vorgesehenen Abgabepreise waren wie folgt gestaffelt:
Je Fuhre (= Fuder), bespannt mit 2 Pferden per 28 Kreuzer, bespannt mit 3 Pferden per 38 Kreuzer,
bespannt mit 4 Pferden per 48 Kreuzer.
mit Gipfeln und Astholz beladen per 10 Kreuzer, nur mit Klaubholz per 6 Keuzer.

- 2309 Ambacher Forst und Freiwald bei Ambach waren Namen für ein und denselben Wald.
- 2310 lies: in Winkeln verlaufender (verwinkelter)
- 2311 Umfang 4 940 m, Fläche wohl höchstens 190 ha, da verwinkelt
- 2312 228 m x 22,8 m; Fläche etwa 0,5 ha
- 2313 304 m x 228 m; Fläche etwa 6,9 ha
- 2314 Gemeint ist der Würmsee.
- 2315 lies: derlei Krüppel (Kümmerlinge)
- 2316 Kreisumfang 2 280 m, Fläche somit etwa 40 ha
- 2317 dergleichen, somit ebenfalls 40 ha
- 2318 lies: gepflanzte (also die von einem Waldort, d.h. aus Naturverjüngung, entnommenen und an einem anderen Platz eingesetzten Eichen)
- 2319 Einzelschutz der Eichen; siehe Anm. 2296
- 2320 Mandat vom 27.6.1730; Mayr 4. Bd. 1788, S. 977 ff.
- 2321 lies: nachgezogen
- 2322 lies: fortgesetzt
- 2323 lies: freigegeben (genehmigt)
- 2324 lies: wie oben erwähnt
- 2325 lies: Aufwendung
- 2326 Schwächere Kiefernstämmen zu Brunnen- und Wasserröhren
- 2327 lies: ohne Kahlschlag
- 2328 Eine Belegstelle dafür, daß besonders geeignet erscheinende Einzelbäume zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse aufgesucht, ausgewählt und entnommen wurden.
- 2329 lies: angelegten Geräume (Richtwege)
- 2330 Im Original: „extendirende Wurtzel“
- 2331 Siehe S. 91 nach Anm. 1366 ff.
- 2332 lies: ausschließlich
- 2333 lies: groben
- 2334 Von diesen Strafgeldern hätten auch die Jäger einen Anteil bekommen!
- 2335 Skalierung, lies: Verhaltensweise
- 2336 Man beachte das hier von Kosteletzky erneut bewiesene Nachhaltigkeitsdenken!
- 2337 Man vergleiche damit die Zahlen aus der Rechnung des Hofkastenamtes München für das Jahr 1750 auf S. 138 nach Anm. 2237
- 2338 Siehe ebenda vor Anm. 2238
- 2339 Je Stammholzklafter wurden 3,25 Fm veranschlagt, je Scheitholzklafter 2,6 Fm; Vangerow, S. 141 und 143
Hinsichtlich der Holzarten ist zu beachten, daß Eiche und Kiefer besonders gefragt waren, während das Fichtenstammholz, z.B. das Sortiment Brückenbäume (Ensbäume) in einer Mindestlänge von 40 Schuh, an der Münchner Floßlande erworben werden konnte. Die zunehmende Verfichtung der Bestände, z.B. im Anzinger Forst, war ein großes Problem, das schon Kosteletzky erkannte und zu lösen versuchte. Siehe auch S. 150 ab Anm. 2504
Die Buche wurde außer als Werkholz in Rollen- und Scheitform fast nur als Brennholz genutzt.
- 2340 Siehe S. 103 vor Anm. 1635
Mit Hilfe der sicher nicht jede Fläche abdeckenden Angaben Kosteletzky's hergeleitete Gesamtgröße aller Forste um München: rd. 16 000 ha.
Größe der einzelnen Forste nach den Angaben von Mathias Schilcher jeweils aus dem Jahr der Einrichtung:
Grünwalder Forst (1796) = 15 813 Tgw = 5 387 ha,
Forstenrieder Forst (1797) = 12 491 Tgw = 4 256 ha,
Hofoldinger Forst (1798) = 8 099 Tgw = 2 759 ha,
Höhenkirchener Forst (1797) = 5 097 Tgw = 1 737 ha,
Anzinger-Eglhartinger Forst (1798/99) = 13 970 Tgw = 4 760 ha; Summe aller 5 Forste: 18 899 ha.
Frdl. Mitt. Dr. Bauer, München
Wolftrathhauser Forst = 3 650 Tgw = 1 267 ha
Anzinger Forst, Jesuitenteil (1750!) = 7 220 Tgw = 2 460 ha abzüglich
Nach Hazzi, die echten Ansichten der Waldungen und Förste, 2. Bd., S. 351
Sa. der kurfürstlichen Forste um München zur Zeit von Forstinspektor Kosteletzky: etwa 17 706 ha.

2.5.2.3. Das erste Jahr als Forstinspektor

2.5.2.3.1. Die Betriebsleitung in den Münchner Forsten

- 2341 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 2.1.1751, Pkt. 12
2342 HA Ko, fol. 307
2343 ebenda, fol. 306 ff.; handschriftlicher Entwurf
2344 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 26.2.1751, Pkt. 25
2345 Im Original: „unzollbar“
2346 lies hier: ohne Schmälerung
2347 lies: auch die Forstrechtlter und die Käufer von Leseholz
2348 Hiermit wird wieder das Mandat von 27.6.1730 angesprochen.
2349 HA Ko, fol. 312 ff.; näheres hierzu unter 2.5.2.3.4., S. 151 ff.
2350 Allerdings bestätigen die Hofkammerprotokolle den Eingang erst unter dem 15.3.; BayHStA, KB HKP Nr. 706, 15.3.1751, Pkt. 10
2351 lies: Meinung dazu (Gegenvorstellung)
2352 HA Ko, fol. 273; Kosteletzky erhielt nur einen aus drei Punkten bestehenden Auszug dieses Berichtes.
2353 Siehe Anm. 1951
2354 lies: vorgelegt (bzw. erhalten)
2355 lies: Vorbehalte (hier besser Anstößigkeiten)
2356 HA Ko, fol. 284 ff.; handschriftliche Abschrift
2357 Siehe vor allem auf S. 169 nach Anm. 2847 ff.
2358 HA Ko, fol. 278 mit 283' und fol. 288; näheres daraus unter 2.5.2.3.4., S. 151 ff.
Nach den HKP legte Kosteletzky zwei Berichte vor, nämlich „Bisherige Waldvisitation vnnnd anordnungen.“ und „holzabgab regulierung.“; BayHStA, KB HKP Nr. 707, 28.5.1751, Pkt. 24 und Pkt. 37
2359 Im Original: „resolution“
2360 HA Ko, fol. 211 f.
Wie zunächst einem undatierten Schriftstück ohne Unterschrift entnommen, erging die in 16 ausführlichen Paragraphen gehaltene, aber unauffindbar gebliebene „Haupt Verbschaidung“ der Hofkammer angeblich am 28. November 1751. BayHStA, GR Fasz. 466 Nr. 27
Ein anderes Datum enthält der in etwa gleichlautende, beglaubigte Forstkommissionsbericht vom 11.5.1753. Dieser nennt den 28. September 1751. Vermutlich trifft dies auch zu. Ebenda, HR I Fasz. 368 Nr. 299. Siehe ferner Anm. 2878
2361 Im Original: „die schädliche Exemplar“
2362 lies: verdämmende (verdrängende, durch Licht- und Wurzelkonkurrenz den Jungwuchs beeinträchtigende) Altbäume
2363 Im Original: „Miees“
2364 Im Original: „die yberstendige, trenckhende alte Baumb“, wortwörtlich: die übergehaltenen, behindernden Altbäume. Trenken, d.h. das Wachstum hindernd; Schmeller 1. Bd. 1 HBd., Sp. 667
2365 Im Original: „dergestalten“
2366 lies: hiervon abhängenden Einstreu für das Vieh
2367 Schöpfer, Skizzen über forstliche Zustände in Bayern am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 54, Fußnote 1
2368 Hier gleichbedeutend mit Fichtennachwuchs (d.h. in einer Altersspanne vom Anflug bis zur Dichtung).

2.5.2.3.2. Holzanforderungen und Mengenminderung

- 2369 der Stumpen = Stockholz; Das Kosmos Wald- und Forstlexikon, S. 710
2370 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 12.1.1751, Pkt. 30
2371 Ebenfalls dies ein Beweis dafür, daß die Bezeichnung Stumpen auch für (Wurzel-) Stöcke bedeutungsgleich gebraucht wurde.
2372 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 3.2.1751, Pkt. 41
2373 ebenda, 6.3.1751, Pkt. 177
2374 ebenda, Nr. 708, 31.8.1751, Pkt. 22
2375 ebenda, Nr. 706, 29.1.1751, Pkt. 36 und 5.2.1751, Pkt. 117
2376 ebenda, 1.3.1751, Pkt. 27
2377 ebenda, 29.1.1751, Pkt. 28
2378 Das Geschwell, die Schwelle, der Grundbalken; Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 630
2379 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 15.2.1751, Pkt. 9
2380 ebenda, 8.3.1751, Pkt. 47

- 2381 Im Original: „zum gmain Wuehr Gebäu“
 2382 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 26.3.1751, Pkt. 5
 2383 ebenda, Nr. 700, 30.12.1750, Pkt. 1
 2384 HA Ko, fol. 313
 2385 Im Original: „Enßpäumb“
 2386 lies: 100 Stämme Bauholz
 2387 Länge gut 20 m; Vangerow, S. 128
 2388 Offenbar ist damit eine Doppellänge angesprochen. Heißt es doch auch a. a. O.: „50 Stämb Ferchen (für Spaliere usw.) zu 2. Dienst Vnd zu 6 Zohl ...“. BayHStA, KB HKP Nr. 749, 17.11.1756, Pkt. 24
 Das waren dann nach dem Mandat vom 29.2.1768 (bei Mayr 2. Bd. 1784, S. 814) 2 x 24 Schuh = 2 x 7 m = 14 m und 14,5 cm am (schwachen!) Zopfende. Die Zopfstärken wechselten je nach dem Sortiment. So wurde etwa 1768 für eine (Schnitt-)Föhre von 7 m eine „Dicke“ von 15 bis 18 Zoll (36,5 bis 43,8 cm) gefordert. Vangerow, S. 128 und 131
 Diese 75 Kiefern hatten am Abhieb (Stockhöhe rd. 0,30 m) einen Durchmesser von 23 cm. Sie erreichten die hier für Wasserröhren verlangten Maße - Länge 14 m, Zopfstärke 14,5 cm - bei einer gegebenen Ertragsklasse von II,5 im Alter von 60 Jahren, wo sie 19 m hoch waren; frdl. Mitteilung von Herrn Rösler, Regensburg, hergeleitet unter Verwendung des praktischen Holzrechners nach dem Metermaß. „Dritte Auflage. Größere Ausgabe, zugleich versehen mit den Tabellen für das forstliche Versuchswesen und mit einer Umrechnung der bayr. Massentafeln in's Metermaß. Bearbeitet zum Handgebrauche für technisch gebildete Forstmänner, Waldbesitzer, Holzhändler u.s.w. von August Ganghofer, Ministerialrath im k.b. Staatsministerium der Finanzen in München. Augsburg 1883“, sowie den Hilfstafeln für die Forsteinrichtung, München 1966, Ertragstafeln für Kiefer von Gerhard 1921.
- 2389 HA Ko, fol. 314 f.; handschriftlicher Entwurf
 2390 Gebräuchlichste Länge ursprünglich 40 Schuh, das waren rd. 11,50 m, im Mandat von 1768 waren für einen „Ensbäum der kleinsten Gattung“ 36 Schuh (rd. 10,50 m) vorgeschrieben.
 2391 Nach Ausweis seines Außendienstheftes hatte Kosteletzky vom 26. mit 29.1. im Wolfratshäuser Forst „dz gdigst. angeschafte Pau Holz vund dises Höchst miehsamb bey grossen Schnee ... ausgesuechet“. Am 26.1.: 20 à 70 und 36 à 60 Schuh, am 27.1.: 39 à 70 und 91 à 60 Schuh, am 28.1.: 30 à 70 und 53 à 60 Schuh und am 29.1.: 17 à 70 und 30 à 60 Schuh, insgesamt demnach 106 Bäume à 70 und 210 à 60 Schuh. HA. Ko, fol. 740
 2392 Ohne Datum, aber wohl noch im Februar 1751. HA Ko, fol. 132 ff.
 2393 lies: zur rechten Zeit
 2394 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 6.3.1751, Pkt. 174
 2395 lies: bereitgestellte
 2396 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 20.3.1751, Pkt. 61
 2397 Das waren etwa 6 500 Fm; Vangerow, S. 143
 2398 HA Ko, fol. 304 f.; handschriftlicher Entwurf
 2399 Im Original: „abbruch“
 2400 lies: besondere
 2401 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 22.3.1751, Pkt. 9
 2402 ebenda, Nr. 708, 16.7.1751, Pkt. 17
 2403 Siehe „Attestatum“ des Bürgermeisters und Rates von Wolfratshausen vom 30.1.1760; BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
 2404 HA Ko, fol. 339; handschriftlicher Entwurf der Tätigkeitsnachweisung
 2405 ebenda, fol. 272 ff; handschriftlicher Entwurf
 2406 Offenbar für Zaunpfosten usw. geeignete Bäume, aber keine „Masteichen“
 2407 BayHStA, KB HKP Nr. 709, 13.12.1751, Pkt. 65
 2408 lies: dürr gewordene Eichen

2.5.2.3.3. Gutachten und Außendiensttätigkeit

- 2409 StA Am, FJA Nr. 746
 2410 in genere, lies: für gewöhnlich (im allgemeinen)
 2411 lies: Besichtigung
 2412 Im Original: „eruiren“
 2413 lies: anfallenden
 2414 lies: bestimmen
 2415 „Vier klüftig. Heißet ein Stamm, welcher so dicke ist, daß wenn er ins Creutz gespalten wird, vier Klafter-Scheidte daraus werden. Ein solcher Stamm hält ohngefehr sechs bis 8 Zoll * im Durchschnitte. Es ist dieses auch ein terminus technicus bey denen Forsten.“ Brocke, Wahre Gründe der physicalischen und

Experimental allgemeinen Forst-Wissenschaft ..., Zweyter Theil, Leipzig 1768, S. 727 ff. (Anhang)

* Durchmesser somit 14 bis 19 cm; Verdenhalven: im Braunschweiger Bereich 12 Zoll = 1 Fuß = 0,285 m

- 2416 lies: bestimmt (verordnet)
2417 lies: dementsprechende
2418 lies: sonst (andernfalls)
2419 Im Original: „dz gesatz“
2420 Im Original: „passirn lasen wollen“
2421 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 25.1.1751, Pkt. 55
2422 StA Am, FJA Nr. 746
2423 Näheres hierzu siehe unter 2.2.6., besonders aber S. 107 nach Anm. 1672
2424 Siehe vor allem unter 2.6.3.4., S. 199 ff., 2.6.9.4., S. 260 ff. und 2.7.4., S. 328
2425 lies: forstwidriges Pecheln
2426 BayHStA, KB HKP Nr. 707, 4.6.1751, Pkt. 31
2427 ebenda, 3.4.1751, Pkt. 95
2428 BayHStA, GR Fasz. 483 Nr. 73 a
2429 heute Puchschlag, Gemeinde Schwabhausen, Landkreis Dachau; HAB Teil Altbayern 11./12. H.,
Landgerichte Dachau und Kranzberg
2430 HA Ko, fol. 136 f., anscheinend eine Abschrift des Protokolls vom 7.9.1751; danach war der Pechler
„gegen 65 Jahr alt“
2431 lies: diese Stämmchen
2432 lies: wenn dort Harz fließt
2433 HA Ko, fol. 135
2434 Der Bericht liegt nicht vor. Er wurde aber von Kosteletzky nach Besichtigung der Dachauer Kastengehölze
und Bauernwälder erstattet. Siehe Anm. 2446
2435 HA Ko, fol. 134 f. und 139 f. (ein und derselbe Vorgang unrichtig foliiert)
2436 lies: was diesen schädlichen Menschen veranlaßte
2437 lies: fortgesetzt
2438 lies: dürr zu werden
2439 lies: oberhalb, d.i. in gleicher Höhe mit der (belassenen) Rinde
2440 Im Original: „Damit aber zu dessen grosser befolgung“
2441 lies: zum allgemeinen Nutzen
2442 lies: alle schädigenden Stümper (d.h. alle nicht dem „Handwerk“ angehörenden Personen)
2443 Näheres hierzu siehe unter 2.6.3.4.1., S. 199 ff., und 2.7.4.3.2., S. 334 ff.
2444 HA Ko, fol. 276 ff.; Reinschrift (Zweitschrift?) mit Unterschrift
2445 Siehe S. 134, Artikel 4 und 5 der Instruktion vom 16.10.1750
2446 Also hatte dort Kosteletzky die Pechlerschäden selbst begutachtet. Siehe Anm. 2434
2447 lies: deren Verbesserung in Gang zu setzen
2448 lies: zugebilligten (angewiesenen)
2449 lies: unsereiner
2450 (ab)strapazierte, lies: beanspruchte
2451 lies: leisten
2452 avancement, lies: Beförderung
2453 lies: keine Zeit zu vergeuden
2454 lies: Forsteinrichtung
Zwar nicht völlig deckungsgleich mit heute, aber doch immerhin bestehend aus Zustandserfassung, Urteil
über die zurückliegende „Wirtschaft“, Zuwachseinschätzung, Hiebsatzbestimmung nach Masse und Zahl
(Brenn- bzw. Nutzholz), Eingrenzung der zukünftigen Holzabgaben, Auflistung der nötigen Kultur- und
Waldschutzmaßnahmen sowie verbindliche Festlegung der Abgabepreise, zumindest für die Brennholzklafter.
2455 HA Ko, fol. 346 f. und 349 mit 351; ein und derselbe Vorgang, unrichtig foliiert
2456 Kreisumfang 10 640 m, Fläche somit etwa 900 ha
2457 Im Original: „annoch gegen“
2458 Im Original: „vnd wan dise Waldung in 4 thaill genohmen“
2459 lies: Dachsparren; Schmeller 2. Bd. 1 HBd., Sp. 63
2460 lies: das Alter
2461 lies: für jetzt
2462 lies: bis zur Hiebsreife
2463 Das vierte Waldstück blieb unerwähnt.
2464 Umfang 3 040 m, Fläche etwa 76 ha
2465 Im Original: „reguliret“
2466 Im Original: „kein stamm Holz abzugeben inhibiret (verhindert)“

- 2467 (winkelweise verlaufender) „Kreis“-Umfang 6 080 m, Fläche somit unter 290 ha
- 2468 Im Original: „zu vntertreiben“
- 2469 lies: unzweideutig
- 2470 Im Original: „terrein“
- 2471 Im Original: „ausgerott“
- 2472 lies: mit Prügeln zu belegen
- 2473 Im Original: „könnte erkaufft oder auch gratis ampluirt werden“.
In Altbayern gab es kein Pfliegericht „Hochenburg“, sondern nur ein Schloß dieses Namens im Pfliegericht Wasserburg; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 2474 Kreisumfang 6 080 m, Fläche somit etwa 294 ha
- 2475 lies: einzeln beigemischte
- 2476 lies: in Mischung
- 2477 lies: weniger zu geben
- 2478 richtig: „obholz“, das war der oberste Kronenbereich
- 2479 übersetze: (einen Barbetrag) gnädigst zu bewilligen
- 2480 Siehe S. 140 ff. nach Anm. 2273
- 2481 Im Original: „ist adcitirt worden“
- 2482 HA Ko, fol. 739; Entwurf für das erste Halbjahr 1751. Ab dem Eintrag am 4.5. von Kosteletzky handschriftlich fortgeführt.
- 2483 HA Ko, fol. 331' ff.; Entwurf für das zweite Halbjahr 1751, ab dem 11.11. von Kosteletzky ergänzt, ab dem 2./3.12. von seiner Hand fortgeführt
- 2484 Siehe S. 141 vor und nach Anm. 2301
- 2485 HA Ko, fol. 742
- 2486 lies: Obholz; siehe auch Anm. 2478
- 2487 lies: ausgeastet
- 2488 lies: das Setzen des Klafterholzes
- 2489 HA Ko, fol. 331; erste Seite des zweiten Halbjahrs 1751
- 2490 Im Original: „oberhalb Strässling“
- 2491 HA Ko, fol. 742
- 2492 Karte des Gebietes zwischen Isar und Donau: Pfaffenhofen und Umgebung, Blatt 14, von de St. Michèl, auf der Grundlage des trigonometrischen Netzes von Cassini de Thury, aus den Jahren 1761/62, herausgegeben von der Bayer. Akademie der Wissenschaften 1768; BayHStA, Kartensammlung Nr. 3 429
Das Kartenblatt zeigt u.a. den ostwärts von München gelegenen Anzinger Forst, Kosteletzky's „Leibrevier“.
- 2493 Im Original: „geschlachte“; gleichartig, gerade, glatt, fein, Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 499
- 2494 lies: wenn der Zugang an nachwachsendem Jungwuchs
- 2495 lies: auf die Dauer
- 2496 lies: sich erstreckende (ausdehnende)
- 2497 lies: Fichtenjungwuchs
- 2498 lies: Beseitigung
- 2499 lies: Eingehen (Absterben)
- 2500 lies: gedrängt
- 2501 lies: Rettung
- 2502 lies: der bedeutenden (wichtigen) Eichelmastnutzung
- 2503 lies: zur rechten Zeit
- 2504 lies: der früher schon
- 2505 lies: fortgesetzt
- 2506 lies: anschließend (weiter)
- 2507 lies: zuvor
- 2508 lies: teure Beseitigung
- 2509 HA Ko, fol. 743 ff.
- 2510 lies: belassene Einzelbäume
- 2511 lies: verdrängen (nicht aufkommen lassen)
- 2512 HA Ko, fol. 744 f.
- 2513 lies: rückgängiges
- 2514 lies: mit dem Einzelüberhalt (mit der Belassung von Einzelbäumen)
- 2515 HA Ko, fol. 744'
- 2516 lies: zur Vornahme von Schutzmaßnahmen
- 2517 HA Ko, fol. 740'
- 2518 lies: zur Förderung des Leittriebes zugestutzt worden
- 2519 HA Ko, fol. 335'

- 2520 completierung; lies: zur Vervollständigung
 2521 Im Original: „onere“
 2522 Im Original: „würckhl. eingemacht“
 2523 HA Ko, fol. 336
 2524 Karte des Francois de Cuvillies, des Älteren, erstellt vor dem Jahr 1768, amtliche Bezeichnung: Cuvillies-Karte um 1770; Münchner Stadtmuseum, Sign. Z 16
 Nächst Forstenried hebt sich der als Parforcejagdgebiet bevorzugte und eingeparkte Wald durch die Dichte seiner Richtwege (Geräumte) deutlich ab.
 2525 lies: einzeln stehend
 2526 lies: Grabscheit; die Eicheln mußten und müssen einige Zentimeter tief in den Boden gebracht werden!
 2527 HA Ko, fol. 338 f.
 2528 Den ursprünglichen Klosterbesitz, darunter den oberen Ebersberger Forst, hatten die Jesuiten übernommen. Es gab dafür einen eigenen Forstmeister.
 2529 Vor dem Eintrieb wurden die gratis oder nach Entrichtung des Dechelgeldes zum Eintrieb berechtigten Schweine mit Brandzeichen versehen.
 Hier ging es allerdings um das Verbot von zusätzlicher Frühjahrs- und Sommerweide.
 2530 HA Ko, fol. 340
 2531 ebenda, fol. 340'
 2532 d.h., von der Grundausrüstung (Bodengüte, Naturverjüngung u.a.m.) her erfolversprechend
 2533 Alter 3 bis 6 Jahre, Höhen 30 bis 200 cm
 2534 Siehe S. 150 vor und nach Anm. 2498
 2535 BayHStA, GR Fasz. 490 Nr. 80, fol. 233 ff.

2.5.2.3.4. *Widrigkeiten und Widerstände*

- 2536 Siehe vor allem S. 133 nach Anm. 2193
 2537 Siehe S. 133 vor Anm. 2198
 2538 HA Ko, fol. 285' mit 287; Auszug von der Hand Kosteletzky
 2539 Kosteletzky fühlte sich hier aus guten Gründen nicht an Art. 13 seiner Instruktion gebunden. Siehe S. 135
 2540 lies: Gesinde
 2541 Im Original: „Salva Justitia“
 2542 Im Original: „ex gratia“
 2543 Im Original: „ex parto Juris lignandi“
 2544 Im Original: „Kein abbruch“
 2545 Kosteletzky's Handeln war außerdem gedeckt durch Art. 9 seiner Instruktion. Siehe S. 135
 2546 lies: diese Bestimmung
 2547 lies: wie im Bezugsbefehl anders unterstellt (supponiert) wurde; Kosteletzky hatte in seinem Bericht als Tatort den Grünwalder Forst angesprochen
 2548 Im Original: „ex distantia et situatione loci“
 2549 HA Ko, fol. 310 f.
 2550 Laut dem am linken Rand oben angebrachten Vermerk: „exped. den 22. Martij 1751 zum hofcasten ambt“
 2551 HA Ko, fol. 309; mehrfach überarbeiteter, handschriftlicher Entwurf, daher die Abkürzung der Unterschrift
 2552 Siehe S. 140 nach Anm. 2273
 2553 Im Original: „biß hero gestandene Forst“
 2554 HA Ko, fol. 322 ff.; Entwurf, die untere Hälfte auf der letzten Seite in eigener Handschrift beendet.
 2555 HA Ko, fol. 329 f.
 2556 Im Original: „Jährl. Holtz Consumo“
 2557 lies: einzelstammweise durchgeführte Ausstockung (Entnahme)
 2558 lies: ausgleichen kann
 2559 lies: zielbewußter, im wahren Licht künftig holzgerechten Handelns
 2560 Im Original: „deß gehiltz (wegen) weiters zu untersuchen“
 2561 lies: weil es nun um jeden Tag
 2562 lies: ganz und gar
 2563 lies: in Wald- wie Wildangelegenheiten
 2564 lies: gründliche Kenntnis
 2565 lies: da das Hofkastenamt früher nicht zulänglich darauf geachtet
 2566 manutenez; lies: Handhabung
 2567 Dieser Bericht wie auch Kosteletzky's „Verteidigung“ gingen offenbar gemeinsam an die Hofkammer. BayHStA, KB HKP Nr. 707, 28.5.1751, Pkt. 24: „B. v. Forstinspector Kostelezki, Bisherige Waldvisitation vnnd anordnungen“, und ebenda, Pkt. 37: „B. v. Forstinspector Kostolezkj, holzabgab regulierung“.

- 2568 HA Ko, fol. 278 mit 283' und fol. 288; Entwurf, Abgabevermerk und wenige Ergänzungen von der Hand Kosteletzky
- 2569 Bei schwerfrüchtigen Samen wie Eicheln und Bucheln spricht man heute von Aufschlag.
- 2570 Im Original „wegen ihres eigenen Jntee.“
- 2571 lies: nicht unterstellt
- 2572 lies: bei der angesetzten Holzabgabe
- 2573 Verschreibung, richtig „HofCastenAmbt“
- 2574 lies: keinen Vorteil (Nutzen)
- 2575 lies: stützt
- 2576 lies: des Wildabschusses
- 2577 lies: speziell
- 2578 Salva venia, gebräuchliche Abkürzung, lies: mit Verlaub; Anwendung z.B. vor Hornvieh und Schweinen
- 2579 lies: bei mehr gezeigter Amtsaktivität (der Förster), d.h. bei besserer Zuarbeit
- 2580 lies: Zinser wie Käufer
- 2581 Übliche Schreibweise (Abkürzung) für die Monate November und Dezember
- 2582 lies: Zurücknahme
- 2583 lies: dieses von mir geschaffenen Tatbestandes
- 2584 lies: weil sie durch Gebühren entlohnt worden sind
- 2585 lies: auf dem Stock, d.h., vor dem Abhieb
- 2586 lies: dauerhafter Schutz
- 2587 Im Original: „bey Eines löbl. HofCasten Ambts contrer dessen eingehnommener meinung“
- 2588 lies: Gerichtsdiener; sie konnten auf Anordnung des Amtsleiters auch Verhaftungen vornehmen.
- 2589 Im Original: „ohne Verstreichung einer oder mehrers Jahrszeiten“; ein ganz gewichtiger Vorwurf gegen das Hofkastenamt.
- 2590 Im Hinblick auf damals auch heute noch manchmal von forstlichen Laien fälschlich als Plenterwirtschaft bezeichnet. In Wirklichkeit aber sortimentweise Ausplünderung der Bestände und - damit verbunden - ihre zu weitgehende Auflichtung mit erhöhter Sturmgefährdung als Folge.
- 2591 Siehe S. 144 nach Anm. 2360
- 2592 Das zweite Schriftstück als Entwurf unvollständig; siehe aber S. 156 vor Anm. 2608
- 2593 Seine Befunde und Schwierigkeiten könnte Kosteletzky auch noch mündlich dem Kurfürsten vorgetragen haben!
- 2594 HA Ko, fol. 342 ff., unterschriftsreifer Entwurf
- 2595 ebenda, fol. 331 ff., vielfach ergänzter Entwurf, letzter Eintrag vom 17.12.1751 mit Nachsätzen.
- 2596 Im Original: „zugleich aber die WildtFuehr in einen schlechteren Standt Verwandlen würdt“
- 2597 Im Original: „persuadiret“
- 2598 Im Original: „so den Jungen Widerwachs trenckhet“
- 2599 lies: erst (jüngst)
- 2600 lies: betragen
- 2601 lies: verwirren; vermutlich aber Verschreibung, gemeint dürfte confutieren, widerlegen, gewesen sein
- 2602 lies: bemerkenswerte
- 2603 lies: der vorhersehbare
- 2604 lies: behauptete (vorgeschützte)
- 2605 lies: Reviervhältnisse
- 2606 lies: zurückgeworfen
- 2607 lies: ohne Pause (laufend)
- 2608 Im Original: „Notata“
- 2609 HA Ko, fol. 241 f.; nach Pkt. 9 abgebrochener Entwurf mit der Vormerkung: „Antzinger und Forstenrider Förster Betr. verfierte Klagen“ von der Hand Kosteletzky
Reinschrift vom 17.1.1752 mit 16 Punkten; BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
Sie lag ebenfalls der Geheimen Statuskommissions-Verfügung vom 23.10.1759 bei und diente hier als Vorlage. Siehe auch S. 133 vor Anm. 2200
- 2610 Im Original: „als Bloß deren Forst Bedient. Sallarirung auf die accidentien“
- 2611 Im Original: „Jhr zu weith sich angemaster genuß deren accidentien aus dem gehiltz“
- 2612 Im Original: „ohne Behörige aufsicht“
- 2613 Im Original fälschlich „pflung“, hierfür die richtige Bezeichnung „pfellung“ aus dem Entwurf eingesetzt.
- 2614 Siehe hierzu auch S. 154 nach Anm. 2570; eine von früheren Angaben abweichende, deshalb aber nicht unbedingt falsche Behauptung.
- 2615 Im Original: „haben sich die Paurn bey solcher gewohnheit nunmehr darauf gesetzt“
- 2616 Im Original: „durch Verstärkung“
- 2617 Im Original: „dem vnterhalt Bewürckhen“

- 2618 lies: in den nahe (Münchens) gelegenen Forsten
 2619 Hier von mir in Anführungszeichen gesetzt, da sarkastisch gemeint.
 2620 lies: hinausgeschrieben
 2621 gemeint ist das Obristforstmeisteramt Amberg
 2622 Siehe hierzu auch den Vorschlag von Baron von Berchem auf S. 107 vor Anm. 1673 und die Antwort des
 Obristjägermeisters auf S. 108 nach Anm. 1686
 2623 lies: zur rechten Zeit
 2624 lies: bestätigter Nutzen
 2625 Der Bericht darüber blieb unauffindbar.
 2626 Kosteletzky hatte also auch dort seine Anordnungen getroffen.
 2627 lies: umringt
 2628 Siehe S. 168 nach Anm. 2840 ff.
 2629 lies: Freiraum, Bewegungsfreiheit

2.5.3. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

- 2630 Siehe auch S. 96 nach Anm. 1480
 2631 München um 1750 von Nordwesten aus gesehen . (Der Falkenhof fehlt auf dem Bild. Es gibt von ihm
 auch keine Ansicht.) Offenbar 1752 von Franz Xaveri Jungwirth fertiggestellt. Münchner Stadtmuseum,
 Sign. MI / 957
 2632 Es handelte sich um das nicht unbeträchtliche Grundstück Ottoststraße 3. Heute wäre dies die gesamte Nord-
 seite der Arcostraße nebst den Häusern Barerstraße 1 und 3. Frdl. Mitt. des Sta Mü vom 24.6.1992
 2633 lies: Behausung
 2634 Sta Mü, Steuerbuch v. 1724, fol. 184'; frdl. Mitt. des Sta Mü vom 24.6.1992
 2635 „Leibregt., Bezug: Vorschlagsbericht von Generalwachtmeister und Kommandanten dero Leibregts.
 B(aron) v. Zivel. ... Costalescki: ... statt dessen aber zum oberleut. der Vnterleut. Baltasar Costalesci ...
 17.2.1745.“ KrA Mü, KB Hofkriegsrat Konzept-Protokolle A V Nr. 152, fol. 243
 2636 Frdl. Mitt. des Sta In vom 19.2.1997
 2637 Vater: Anton Auer, ursprünglich Fischer und Schiffmeister, erstmals 1732 als Bierbauer erwähnt, Mutter:
 Elisabeth Widmann, Bierbrauerstochter; frdl. Mitt. des Sta In vom 19.2.1997
 2638 Sta In, Briefprotokolle 1736/46, fol. 1 und 1751, fol. 195; frdl. Mitt. des Sta In vom 19.2.1997
 2639 Geburtsmatrikel für die Obere Stadtpfarrkirche Ingolstadt (Münsterpfarramt), 1730/54, fol. 442
 2640 lies: des durchlauchtigsten Kurfürsten von Bayern Truchseß und Jagdinspektor
 2641 „D. Felix Antonius Preu, sub profata Legione centurio et viribitor“, lies: Herr Felix Antonius Preu, im vor-
 genannten Regiment Hauptmann und Quartiermeister; frdl. Mitt. vom KrA Mü vom 13.2.2001
 2642 Sterbematrikel des Münsterpfarramts Ingolstadt, 1730/82, fol. 116; frdl. Mitt. des Sta In v. 19.2.1997
 2643 Siehe S. 48 vor und nach Anm. 606
 2644 HA Ko, fol. 814 ff.; unterschriebener Bittbrief in der Handschrift Kosteletzky
 2645 lies: bei andauernder Inbrunst
 2646 Satzfolge etwas umgestellt!
 2647 lies: seiner wahren Berufung

2.6. Johann Heinrich Kosteletzky als Initiator und Mitglied der Forstkommission (1752 - 1759)

- 2648 Im Original: „Decretum Sermj. Dominj Ducis Electoris p.“
 2649 Mit dem Handzeichen des Kurfürsten, beglaubigt von Joseph Ignatio von Erdt, Hofrat und kurfürstlicher
 Geheimer Kabinettssekretär; BayHStA, StV Nr. 414, fol. 17 f., Titel lt. BayHStA, KB Hofzahlamt Nr. 789
 (Besoldungsbuch 1749). Näheres siehe Abb. 17 a und b.
 Joseph Georg Ignatius von Erdt bekam bereits mit Dekret vom 24.7.1755 den Titel eines Geheimen Rates
 verliehen, auch wurde ihm mit Dekret vom 22.12.1755 gestattet, den „fortanhaltenden Sessionen der Status
 Commission“ beizuwohnen. Seine Ernennung zum wirklichen Geheimen Rat stammt vom 23.10.1758.
 Wohl im März 1765 erhob ihn der Kurfürst in den Freiherrnstand. BayHStA, KB HKP Nr. 816, 30.3.1765,
 Pkt. 112. Er verstarb am 14.11.1771. Diese und weitere Angaben bei Burgmair im 3. Bd. S. 13 f.. Der dort
 mit Johann angegebene erste Vorname stimmt jedoch nicht, wie u.a. auch die Beglaubigung des Dekrets
 - Jos: von: Erdt - beweist.
 2650 Neben seinen Berichten hatte Kosteletzky sicher auch Gelegenheit gehabt, dem Kurfürsten über den
 Zustand „seiner“ Forsten Vortrag zu halten.

„Mit der genauesten Sorgfalt pflegte er von jedem Beamten, den die Geschäfte zu ihm riefen, die Lage, den Zustand seines Landes auszuforschen und seine Gedanken über die vorwaltenden Hindernisse einzuholen.“ Rothammer, Biografie Maximilian III von Baiern, S. 236. Diese ist zwar insgesamt sehr subjektiv gehalten, aber hier, durch ihre Nähe zu seiner Regierungszeit und durch Archivalienbelege bestätigt, glaubhaft.

2651 lies: die Bestände

2652 Als Deputation (Referat) wäre die neue Einrichtung Bestandteil der Hofkammer und ihr damit unterstellt gewesen!

2653 Damals als Minister zuständig für alle Wirtschaftsfragen.

2654 Näheres zu seiner Person siehe unter Anm. 1487.

2655 lies: Hofkammerpräsidenten

2656 In Wirklichkeit war der Hofkammerrat Johann Adam Späth gemeint. Siehe auch unter Anm. 1323

2657 lies: Vorhabens (Absicht)

2658 lies: Einblick (Kenntnis)

2659 lies: mit seinen Ursachen

2660 HA Ko, fol. 647 ff. sowie BayHStA, Heroldenamt Akten Nr. 425 und ebenda, StV 395, fol. 133 ff.

2661 Die Ausfertigung dieser Weisung lag als „Copia“ im Handakt von Kosteletzky sowie im Kreittmayrnachlaß. Näheres siehe Anm. 2668

2662 Als „glaubwürdige Nachricht“ dürften vor allem die Berichte und Gutachten Kosteletzky's gedient haben.

2663 Diese Feststellung betraf besonders den Hofkastner, ohne daß jedoch dessen Mißwirtschaft bislang geahndet worden war.

2664 lies: Gewandheit

2665 Der Hofkammerpräsident wird nicht mehr als Kommissionsmitglied genannt!

2666 Durch jeweils in einer auf das einzelne Kommissionsmitglied bezogenen Form.

2667 lies: abzuheffen

2668 lies: unabhängig von der Hofkammer (Finanzbehörde)!

In einer im ehemaligen Handakt des späteren geheimen Ratskanzlers Frhr. von Kreittmayr befindlichen und als „Dekret für die Forst Deputation“ bezeichneten Abschrift heißt diese Stelle allerdings „ohne independenter à Camera“, was wohl mit „ohne Unabhängigkeit von der Hofkammer“ zu übersetzen wäre. Da jedoch alle gleichzeitigen Abschriften sowie die späteren Schreiben vom 14.3.1752 und vor allem vom 3.7.1752 (Weisung an den Hofrat) von einer „eigenen Kommission ... unmittelbar und ohne Abhängigkeit von unseren Ressorts geleitet“ bzw. „unabhängig von der Hofkammer“ sprechen, könnte es sich hierbei allenfalls um eine Verschreibung hinsichtlich der Forstkommissionsbefugnisse gehandelt haben. BayHStA, StV Nr. 395, fol. 133'

Kreittmayr schreibt dagegen selbst in seinen „Anmerkungen Über den Codicem Juris Bavarici Judicarii“, München 1754, auf S. 24, unter g „(All übrige Sachen): Wie es z.E(xempel) erst noch in letzt verwichenen Jahr bey damahliger Anordnung der neuen Forst- und Holz-Deputation geschehen ist, als welcher nicht nur die Ober-Aufsicht in allen Churfürstlichen Waldungen mit gut befindlicher Auf- und Abstellung deren Forstern und Holzheyen, sondern auch die Bestrafung der Holz-Delinquenten, so weit das Verbrechen nicht malefizisch ist, per Decretum von 6ten Merzen und respectivè 3ten Julii 1752 *independent(er)* von der Churfürstl. Hof-Cammer und anderen Dicasteriis commitirt (bevollmächtigt) worden ist. ...“.

2669 lies: mit Mehrheit; demnach waren, falls überhaupt notwendig, auch Abstimmungen üblich

2670 lies: Aussendungen (Schriftverkehr)

2671 lies: unvermeidbar sind

2672 lies: Bestätigung (Beglaubigung)

2673 lies: das Handsiegel der Hofkammer

2674 lies: einen ausführlichen Bericht

2675 BayHStA, Heroldenamt Akten Nr. 425, Beilage Lit. A

2676 lies: Gemeinschaftswälder, d.h., Wald in gemeinschaftlichem Besitz aller darin Berechtigten

Mehr dazu und zur Holznutzung in den sog. Heimhölzern am Beispiel des Kloster Tegernsee ab S. 307, nach Anm. 5164 ff.

2677 lies: eine eigene (besondere)

2678 Die Verständigung erfolgte durch die Forstkommission selbst, was bei den Regierungen die Unterschrift des für sie damals zuständigen Hofkammersekretärs Johann Joseph Fröschl beweist, sowie zwei Schriftstücke, eines an den Pfliegerweser von Türkheim in Schwaben, ein weiteres aus dem Aktenbestand des Klosters Tegernsee, das sogar mit: „Ex Comissione Seren^{mi} Dnj. Ducis Electoris Specialj. Von chl. hochlobl. Forstcommission“ unterzeichnet ist. Siehe auch Anm. 2682

Der Hofrat hatte offenbar keine Mitteilung erhalten, was wohl die Hofkammer hätte besorgen müssen.

Siehe dazu S. 161 vor Anm. 2700 und insbesondere S. 165 nach Anm. 2762

2679 Mayr 2. Bd. 1784, S. 757

2680 So Behlen/Laurop, Handbuch ..., S. 8, Keiper S. 543, Mantel S. 1142

- 2681 StA Am, FJA Nr.746. Das für die Regierung in Straubing bestimmte Schriftstück befindet sich in BayHStA, GR Fasz. 471 Nr. 44. Eine Ausfertigung stammt vom Gericht Türkheim und eine weitere lag in den Akten des Klosters Tegernsee als „Waldmeisteramts Sache d.d. 14. Marty 1752, R. ad N.^{rum} 5. Laden 1. Actor: 1“ mit Abschriftsvermerk für das dort zuständige Pfliegericht (Wolfratshausen). StA. Mü, FÄ Fasz. 651 Nr. 4
- 2682 lies: unabhängig
Die Aussage von Mayer, Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit, S. 62, daß „seit 1752 eine eigene, der kurfürstlichen Hofkammer unterstellte Forstkommission“ bestand, ist daher unrichtig.
Überwiegend stimmig dagegen bei Letsch, Die Entwicklung des Holzverkaufswesens in Bayern ..., S. 29, wo es heißt: „Ein Schritt vorwärts wurde erstmals im Jahre 1752 durch Errichtung einer selbständigen Forstkommission ... unternommen, der die bis dahin mit der Hofkammer verbundene oberste Leitung des Forstwesens (?) übertragen wurde“.
Fehlerhaft wiederum bei Doeberl, Entwicklungs-Geschichte Bayerns 2. Bd., S. 270: „... namentlich seitdem (1752) eine selbständige Forstkommission geschaffen worden war, ..., die ohnehin aus Besorgnis für den Wildstand von dem Oberstjägermeisteramte beaufsichtigt wurde (?)“.
- 2683 lies: von unseren Ressorts (Hofkammer, Hofrat u.a.m.), d.h. von den anderen obersten Behörden
- 2684 lies: geleitet
- 2685 lies: angeordnet
- 2686 lies: (nach Schriftwechsel) genehmigten (anerkannten)
- 2687 lies: besonders
- 2688 lies: ab Empfang (dieser Verwaltungsvorschrift)
- 2689 Erstmögliche Verwendung des später allgemein üblichen Namens für diese Kommission!
- 2690 lies: Roden
- 2691 Nach Hazzi bedeutete Riedern: schlechte Waldgründe von 20 zu 20 Jahren durch Hauen und Brennen für zwei Jahre urbar machen und dann wieder mit Birkenholz anfliegen lassen; Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 60
Zeitlich ergab sich nachstehende Abfolge: Auszeichnung von Teilflächen an verschiedene Bewerber außerhalb der Hochwäldungen, Fällung des Bewuchses, Abbrennen, kurzzeitiger, durch die Holzasche gedüngter Feldbau mit abnehmendem Ertrag, Liegenlassen zur Wiederbestockung, bei der sich überwiegend die Birke mit ihren besonders leichten Samen einstellte. Siehe hierzu auch S. 226 nach Anm. 3938 ff.
- 2692 Im Original: „Ernstlich“
- 2693 Im Original: „ob und mit was für Concession dergleichen versehen“
- 2694 Die Anordnungen hinsichtlich des Pechelns und Pottaschebrennens wurden von Mayr in seinem 1784 erschienenen 2. Bd., S.757 nicht eingefügt, wie Mantel, S. 1142, vermutete. Sie befanden sich bereits im Original.
- 2695 lies: und diese gleichermaßen mit
- 2696 Mayr 2. Bd. 1784, S. 757 f.
- 2697 Im Original: „Feuersbrunst“
- 2698 Der dortige Pflegverweser war gleichzeitig der Forstamtverweser
- 2699 Im Original: „dieses Incendiarii halber“
- 2700 lies: offiziell nichts zugefertigt worden
- 2701 lies: Vorbehalt
- 2702 lies: in Gewähr
- 2703 Diese Bekanntgabe für die anderen Oberbehörden hätte offenbar durch die Hofkammer erfolgen müssen.
- 2704 Siehe Anm. 620
- 2705 lies: ungebührliche
- 2706 Unrichtig bei Behlen/Laurop, Handbuch ..., S. 8, wo vom „Recht der An- und Abstellung der Förster und Holzhauer“ gesprochen wird.
- 2707 Zu den „selbständigen“ Collegiis zählten außer dem Hofrat selbst, die Hofkammer, der Hofkriegsrat und der Geistliche Rat. Weitgehend unabhängig arbeiteten auch das Oberste Münz- und Bergamt sowie das Kommerzkollegium.
- 2708 lies: zu unterstützen (fördern)
- 2709 Im Original: „Holz-Deliquenten“
- 2710 Der Obristjägermeister war in erster Linie für das Jagdpersonal verantwortlich. Da mit den meisten Dienstposten Jagd- und Forstzuständigkeiten verbunden waren, wie etwa bei den „Förstern“ in den Forsten um München und bei vielen Überreitern, unterstanden diese Personen weiterhin letztlich dem Obristjägermeisteramt.
Übrigens ist bereits in der „Dienstanweisung“ für Graf Tattenbach die Zuständigkeit für die „ab- und aufstöhlung deren Forstern und holzhayen“ angesprochen.
- 2711 Je nach dem Ausmaß der Verfehlung konnte mit der Inquisition, d.h. einer angelaufenen Untersuchung, die einstweilige Suspendierung vom Dienst und als Folge sogar die Entlassung verbunden sein.
- 2712 BayHStA, KB GRP Nr. 92 (1752), fol. 140'
- 2713 Näheres siehe bei Mayr 1. Bd. 1784, S. 19

- 2714 Ihre amtliche Bezeichnung war Salz- und Bräudeputation.
- 2715 BayHStA, KB GRP Nr. 92 (1752), fol. 195
- 2716 StA Mü, Pfleg- und Kastenamtsrechnung Marquartstein R. 54 (1752), fol. 181; ein erheblicher Teil dieser Wälder lieferte aber bereits seit mehr als hundert Jahren Holz für die ab 1619 tätige Saline Traunstein!
- 2717 Dieser zumeist gebrauchte Ausdruck umfaßte jedoch sämtliche forstlichen Einnahmen!
- 2718 Nach Schreiber I, S. 156, wurde dem Kurfürsten jede Ausgabe vorgelegt, die 50 Gulden überstieg. Solches geschah allerdings nicht seit 1746 in den Sitzungen einer Geheimen Finanzdirektion, da diese erst 1766 als Nachfolgerin der Geheimen Statuskommission - in den Hofkammerprotokollen bei Forstangelegenheiten erstmals am 9.4.1766 (HKP Nr. 824, Pkt. 14) vermerkt - ihre Tätigkeit aufnahm (siehe auch Anm. 1306), sondern im Geheimen Rat.
- 2719 Siehe auch unter Anm. 1200 die Kaufpreisbeschaffung für das als künftiges Jägerhaus am Lehel erworbene Anwesen des Pfarrers von Gräfelting.
- 2720 BayHStA, KB HKP Nr. 732, 18.9.1754, Pkt. 20 und 24.9.1754, Pkt. 21
- 2721 Vormals kurbayerische Herrschaft, etwa auf halber Strecke zwischen Ulm und Stuttgart gelegen.
- 2722 Der ab 1.3.1752 bei der Forstkommission verwendete, bei der Hofkammer bislang ohne Besoldung beschäftigte Kanzlist erhielt bereits für das Jahr 1752 (10 Monate) 83 f. 20 x. aus den Einnahmen des Forstmeisteramtes Aichach als Gehalt. StA Mü, Forstamt Aichach R 80 (1752), fol. 18'
- 2723 BayHStA, KB GRP Nr. 94 (1754), fol. 252'
- 2724 Näheres siehe unter 2.6.9.4.
- 2725 lies: Beilage
- 2726 StA Am, Rentkammer Amberg, Brucker Ämterrechnungen R 55 (1755), fol. 29' f.
- 2727 lies: einstweilen
- 2728 HA Ko, fol. 477'
- 2729 Im Original: „nicht allein als oberWaldtmeister würckhl. adjungirt“
- 2730 Näheres siehe unter 2.6.5., S. 240 ff.
- 2731 lies: welche nun unserem Militäretat anheimfallen
- 2732 KrA Mü, KB Hofkriegsrat Konzeptprotokolle A V Nr. 164, fol. 100; siehe auch S. 242 vor Anm. 4194
- 2733 Die Entwürfe wurden „zum Akt genommen“, d.h., nach Erledigung der Angelegenheit in der Registratur aufbewahrt. Der Text war bereits verbindlich abgefaßt, die jeweils üblichen Anreden nebst dem Schlußsatz fügte man erst dem Original ein. Wichtige Angelegenheiten kamen später in das innere bzw. äußere Archiv.
- 2734 Hinter der üblichen Aufzählung der Sitzungsteilnehmer, z.B. H(err) v. Kosteletzky, steht dann das Wort leg(it), es ist rechtens (anerkannt), welchen Einverständnisvermerk jeder Anwesende später eigenhändig anbringen mußte. Der Namen des jeweiligen Berichterstatters ist durch ein pp. bzw. ppt.(d.h. Proponent bzw. proponiert) gekennzeichnet.
- 2735 Diese Freigabe für den Auslauf wurde mit der Abkürzung exped(iatur), d.h. abgefertigt, vermerkt.
- 2736 Siehe S. 159 vor Anm. 2652
- 2737 BayHStA, Heroldenamts Akten Nr. 425 (nur mit dem Eingangsdatum versehen)
- 2738 Dieser gab stets als Erster zu dem jeweils von einem Berichterstatter (Proponenten) vorgetragenen Fall sein Votum (Gutachten, Urteil) ab.
- 2739 Der vormalige Hofgerichtsadvokat Joseph Eucharius Obermayr war seit 18.12.1748 Hofkammerrat und 2. Fiskal und wurde am 30.8.1751 zum Revisionsrat ernannt. BayHStA, KB HKP Nr. 690, 3.1.1749, Pkt. 110 und BayHStA, StV Nr. 413, fol. 125. Obermayr war nur gelegentlich für die Forstkommission tätig. Weitere Angaben über ihn in Bosls Bayerischer Biographie, S. 556
- 2740 Auch die anderen Kollegialbehörden waren dort untergebracht. StA Mü, RFA Nr. 1757 (Triftamtstatus 1750), fol. 105 ff., insbesondere fol. 114 mit 115'
- 2741 Laut den „Hofkalendern“ war er ab 1753 dienstältester Sekretär, wird 1765 als Senior bezeichnet, ab 1768 als Senior und kurfürstlicher Rat und fehlt ab 1770, was wohl sein Ableben bedingte. Sein kurzzeitiger Vorgänger bei der Forstkommission hieß Johann Joseph Fröschl, kurfürstliche Hofkammer- und Forstkommis-sions-Sekretarius.
- 2742 Dritte Seite eines mehrfach ergänzten, von Kosteletzky eigenhändig geschriebenen Briefentwurfes vom 4.7.1752; HA Ko, fol. 644
- 2743 ebenda, fol. 643 ff.
- 2744 Näheres zum Briefinhalt unter 2.6.1.1., S. 170
- 2745 Im Original: „ich aber widersezte ihme“
- 2746 Siehe die Schilderung dieser Verhältnisse in den Notata des Forstinspektors vom 17.1.1752 auf S. 154 f. ab Anm. 2608
- 2747 Angesprochen war damit Graf von Tattenbach
- 2748 Näheres siehe S. 8 f. nach Anm. 6
- 2749 Näheres siehe S. 11 vor Anm. 27
- 2750 Als Edikte bezeichnet man nur Erlasse von Kaiser oder Königen.

- 2751 Erstmals vorgestellt in meinem Beitrag: Von den Anfängen der Bayerischen Staatsforstverwaltung, nebst meiner abgedruckten Dekretsübersetzung, in: Mitt. aus der Bayerischen Staatsforstverwaltung, 51. H. 1. Bd., München 2002
- 2752 Nach Rall, S. 217 f.

2.6.1. Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung

- 2753 Zu den Lagerorten der hier summarisch erwähnten Archivbestände siehe unter 4.1.3. der Abkürzungen im zweiten Band
- 2754 Siehe S. 8, letzter Absatz
- 2755 Im allgemeinen nur an das Umfeld angepaßte Erhöhungen.
- 2756 Weichholz statt Hartholz, z.B. Fichte an Stelle von Buche
- 2757 Salpetergewinnung für die Herstellung von Schießpulver
Jeder Salitersieder war verpflichtet, jährlich mindestens 35 Zentner Saliter in die Zeughäuser zu liefern.
BayHStA, GR Fasz. 1270 Nr. 1 (Schreiben v. 22.9.1756)
Forstkommisjonsbefehl vom 9.10.1756 an die Zeughäuser in München, Burghausen, Ingolstadt und Amberg, gegen billige Bezahlung Holz für das Sieden abzugeben. Ebenda
- 2758 Sie enthalten jeweils das Ergebnis von Tatbestandsaufnahmen und wurden nach vorgegebener Anleitung erstellt; siehe auch Backmund, Zur Geschichte der Forsteinrichtung in Bayern, S. 216 ff.
- 2759 hier Waldbesitz von Hofmarksinhabern, die vielfach - vor allem in der Oberpfalz - dem niederen Adel angehörten.
- 2760 StA Mü, RFA Nr. 1410
- 2761 lies: der richtigen Vorweisung (erfolgten Verständigung) halber
- 2762 StA Mü, RFA Nr. 1410
- 2763 Damit ist sowohl der verbotene Aufkauf wie die ihm meist folgende Ausfuhr des Holzes angesprochen.
- 2764 lies: ferner
- 2765 lies: Hauptsache
- 2766 „Vf eingeloffen Hochlöbl. gdisten. ForstCommissionBefelch de dato 14.^{te} Martij huius annj ...“;
StA Mü, Pfliegergericht und Forstmeisteramt Kösching R 45 (1752), fol. 228
- 2767 StA La, Pfliegergericht Eggenfelden A 18 vom 7.4.1752, prä. 12.4.1752; siehe auch S. 165 vor Anm. 2760
- 2768 Es wäre Aufgabe des Hofkammerdirektors gewesen, den Einlauf allein unter „Forstkommision“ verbuchen zu lassen!
- 2769 „Forstcommission, chl. Spätt, B. v. Gericht Au, die verhandtene Waldungen, Pöchler, so anders.“
„Forstcommission, chl. Spätt, B v. Gericht Aybling samt beylagen, dz holzschlagweesen vnd dessen ordnung, so anders.“; BayHStA, KB HKP Nr. 715, 14.4.1752, Pkte. 6 und 7
- 2770 „B. von Trüftamt samt beylagen ...“; ebenda, 21.4.1752, Pkt. 70
- 2771 Es fällt aber auf, daß in den Hofkalendern dieser Jahre (1752 mit 1759) - im Gegensatz etwa zum Obersten Münz- und Bergamt oder zum Kommerzkollegium - die Forstkommision nebst ihren Mitgliedern nicht eigens aufgeführt ist!
- 2772 BayHStA, KB HKP Nr. 715, 2.6.1752, Pkt. 5
- 2773 ebenda, 3.6.1752, Pkt. 35: Noch fehlende Ensbäume zur Lechhausener Brücke (Käppler);
ebenda, 30.5.1752, Pkt. 8 bzw. Pkt. 15: Dienstpferd für einen Überreiter bzw. Wartgeld für einen Jagdhornmacher (Späth).
- 2774 Siehe Anm. 1318
- 2775 Nach Ausweis der HKP bis Ende April 1755
1753 entsandte ihn auch die Hofkammer nebst dem Ingenieurhauptmann Riedl für einige Wochen in einer wegen „Bluembbsuechs auf der sogenannten Pöckhen almb anhängigen Strittsach“ zwischen dem Forstmeisteramt Hohenschwangau, den dahin gehörigen Untertanen und dem Kloster Ettal nach Hohenschwangau.
BayHStA, KB HZA Nr. 166 (1753), fol. 397 f.
- 2776 Ebenda HKP Nr. 715, 20.6.1752, Pkt. 27
- 2777 Siehe S. 159 nach Anm. 2665
- 2778 Für den Zeitraum 5.5.1752 mit 11.5.1759 wurden 558 an 305 Tagen angefertigte Schriftsätze (Entwürfe) näher untersucht; siehe auch S. 162 f. nach Anm. 2732
- 2779 ebenda
- 2780 Überzählige Hofkammerräte, also Supernumerare
- 2781 BayHStA, FA Fasz. 249 Nr. 150. Gleichfalls am 7.5.1754; ebenda, GL Fasz. 3487 Nr. 125
- 2782 HA Ko, fol. 189
- 2783 StA Mü, Forstmeisteramt Aichach R 87 (1758), fol. 19'
- 2784 Bei der Abgabe von Gesuchen u.a.m. zu entrichten. - 1 Batzen, an sich eine Schweizer Münze, im Wert von 4 Kreuzern à 3 dn., nach 1753 à 4 dn.; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München

- 2785 BayHStA, KB GRP Nr. 94 (1754), fol. 252'
Der Kontakt der Ämter in den Regierungsstädten mit der Münchner Zentrale, wie auch der Verkehr der Di-
kasterien untereinander, hing am Botenwesen. ... Die Boten trugen eine Uniform, bestehend aus einem blau-
en langen Mantel mit silbernem Botenschild, das sie als „Staatsbeamte“ auswies ; Burgmair, S. 136
- 2786 Vorher (12.3.1754) benutzte die Forstkommision den kurfürstlichen Hofkammerboten Johannes Ster;
BayHStA, GL Fasz. 3487 Nr. 125
Auch später noch war er als Forstkommisionsbote über Land tätig. Am 14.5.1755 wurde Kosteletzky an-
gewiesen, ihm eine abgestandene Eiche aus dem Grünwalder Forst abzugeben, da er keine Besoldung er-
hielt, und unter dem 9.10.1756 nochmals, „umb er sich bey Unserer Forst Commission bishero alß Poth ge-
brauchen lassen“. BayHStA, HR I Fasz. 390 Nr. 1079
- 2787 Im Original: „löhres Zimmer“
- 2788 BayHStA, KB GRP Nr. 94 (1754), fol. 253
- 2789 BayHStA, GR Fasz. 459 Nr. 9½. Auf dem dazugehörigen Deckblatt steht: „Forst Commission in München
unter der Direction des Freyherrn (?) Kostelezki ao. 1755“. Da Kosteletzky erst am 23.7.1759 das Baronat
erhielt, kann diese Aussage erst später hinzugefügt worden sein.
- 2790 dergleichen
- 2791 HA Ko, fol. 477
- 2792 BayHStA, StV Nr. 1207, fol. 4
- 2793 Zum letzten Halbsatz siehe auch unter 2.6.4.2., S. 218 mit 2.6.4.4., S 235 ff.
- 2794 Siehe u.a. Anm. 2778
- 2795 An den Donnerstagen fanden für gewöhnlich Prozessionen statt, weshalb solche Sitzungen meist ausfallen
mußten. Dazu heißt es in Art. 4 § 13 der „neuverbesserten Hofratsordnung“ v. 2.6.1750: „Weil am Don-
nerstag blos allein wegen der gewöhnlichen Proceßion kein Rath gehalten zu werden pflegt, so sollen sich
die Rätthe fleißig darbey einfinden ...“; Mayr 1. Bd. 1784, S. 10
- 2796 Ursprünglich rechnete man 124 Feiertage im Jahr: 52 Sonntage, 19 gebotene und 53 übliche Feiertage;
Schmelzle, S. 62. Sie wurden erst mit Mandat vom 14.12.1772 nach einem päpstlichen Breve vom 16.5.
verringert; Mayr 2. Bd. 1784, S. 1105 ff.
- 2797 Z.B. an die Regierung und die Rentkammer von Amberg; StA Am, FJA Nr. 746, bzw. FJA Nr. 919
Diese nach Amberg bereits am 21.6.1752 hinausgeschriebene Weisung wird bei Mayr - allerdings ohne ei-
nen Empfänger zu nennen - erst unter dem Erlaßdatum 11.7.1752 bestätigt. Mayr 2. Bd. 1784, S. 758 f.
- 2798 StA Am, FJA Nr. 746
- 2799 ebenda; im Rentamt Oberland verständigte die Forstkommision ebenfalls die unteren Behörden selbst!
- 2800 lies: verbindliche Regelung
- 2801 lies: Nachweisung
- 2802 lies: ferner des ungefähren Wertes
- 2803 lies: nach Lage der Dinge
- 2804 praestandis, lies: Leistungen
- 2805 praestieren, lies: zu entrichten (leisten)
- 2806 StA Am, FJA Nr. 744
- 2807 lies: in beträchtlicher (erheblicher) Menge
- 2808 lies: (preistreibende) Zwischenhandelsschaften (Aufkäufe)
- 2809 lies: erlassen
- 2810 Siehe S. 111 nach Anm. 1755
- 2811 lies: gänzlich
- 2812 Im Original: „ohne von gedacht Unserer Forst-Commission vorzeigende Verwilligung“
- 2813 lies: wobei
- 2814 StA Mü, RFA Nr. 1410
- 2815 Im Original: „Conservirung“
- 2816 In Ausbildung befindliche, angehende Jäger; BayHStA, GR Fasz. 466 Nr. 27. Siehe auch S.172 vor Anm. 2936
- 2817 lies: von einem jeden Gepfändeten
- 2818 lies: Schilling. Ursprüngliche Währung: 1 lb. (Pfund) = 8 Schilling = 240 Pfennig,
dann 1 Gulden = 7 Schilling = 210 Pfennig, nun 1 Gulden = 60 x. zu 3½ Pfennig oder 7 Hellern
- 2819 lies: vergütet
- 2820 Siehe auch S. 142 vor und nach Anm. 2334 und diese selbst
- 2821 lies: Übertreter
- 2822 lies: eifriger zu beobachten und zu überwachen
- 2823 BayHStA, KB MS 1752 XII 1; ausführlicher darüber unter 2.6.2., S. 180 ff.
- 2824 Erstmals in noch sehr einfacher Form 1559 (36 Punkte) abgefordert, wiederholt 1597 (35 Punkte) und 1614
(43 Punkte); letztmals, doch mit anderer Fragestellung 1788 (16 Punkte).
- 2825 lies: bezifferten

- 2826 Das erste Fragstück bestand aus 18, das zweite aus 11 Fragen.
 2827 Im Original: „das dritte Gutachten“
 Die Antworten der Fragstückfolgen hatten nichts mit Gutachten zu tun, sondern bedingten ausschließlich die Erhebung von Tatbeständen, nebst der Beigabe von bestätigenden Belegen (Urkunden u.a.m.).
 2828 lies: im Anhalt an
 2829 lies: mit der Stellungnahme
 2830 BayHStA, StV Nr. 414, fol. 17'
 2831 ebenda, Heroldenamts Akten Nr. 425
 2832 Siehe S. 163 nach Anm. 2737 ff.
 2833 Allerdings ohne eigenen Mittel- und Unterbau!
 2834 Ein Sammelbegriff, unter dem man den Einnahmenüberschuß für alle Walderzeugnisse verstand.
 2835 Für Beträge über 50 Gulden hatte sich der Kurfürst die Entscheidung vorbehalten. Siehe Anm. 2718
 2836 Siehe S. 167 vor Anm. 2816

2.6.1.1. Der Hofkastner als Ränkeschmied

- 2837 Auf die Sachlage selbst wird erst unter 2.6.3.2. auf S. 191 ff. näher eingegangen.
 2838 HA Ko, fol. 261 ff.
 2839 Vermutlich „A....loch“ u.a.m.; siehe auch Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 148
 2840 HA Ko, fol. 263 f.
 2841 Hier hätte sofort der Hofkastner einschreiten müssen, der sicher durch den Anzinger Förster von diesem Vorfall unterrichtet worden war!
 2842 lies: Sicherheit
 2843 lies: Unterwürfigkeit
 2844 BayHStA, KB HKP Nr. 714, 10.1.1752, Pkt. 22
 2845 Siehe S. 156 nach Anm. 2607
 2846 Im Original: „Vorgenommener Commission“
 2847 HA Ko, fol. 353
 2848 Tagebuchentwurf (13.1.1752 mit 5.3.1753) mit Verbesserungen, Ergänzungen und ab 13.12. handschriftlich von Kosteletzky weitergeführt; ebenda, fol. 511 mit 521'
 Tagebucheinschrift (13.1. mit 25.10.1752), am letzten Tag mitten im Text abgebrochen; ebenda, fol. 352 mit 356'
 2849 lies: recht blind
 2850 lies: bezeugt
 2851 HA Ko, fol. 352'
 2852 Damit ist der stark beschädigte Jungwuchs angesprochen.
 2853 lies: abgehauen
 2854 lies: seltenen Begängen
 2855 lies: in Kauf nimmt
 2856 HA Ko, fol. 353 ff.
 2857 lies: sowie
 2858 lies: ergötzt
 2859 HA Ko, fol. 354'
 2860 Das bedeutete nicht etwa, den Wald zu verlassen, sondern das Freimachen von den Überbleibseln der Fällung (Gipfel, Äste und anderes Grobmaterial)
 2861 Im Original: „Grämbdt“
 2862 lies: Aufstellung (Register)
 2863 lies: übergeben (aushändigen)
 2864 HA Ko, fol. 354'
 2865 Dieser gezeigte Wandel war aber wohl nur eine gestellte „Falle“: die dort bereits erheblichen Fällungsschäden sollten durch weitere noch verschlimmert werden.
 2866 HA Ko, fol. 517'; mit Ergänzungen von der Hand Kosteletzky
 2867 lies: Abstemmung (vom Stock entfernen); für die Holzfällung wurden dort also nur Äxte verwandt!
 2868 Im Original: „in dem Vorgenommenen Schlag“
 2869 1 bayerische Elle maß 83,3 cm (das waren 2 Fuß (Schuh) 10¼ Zoll); Verdenhalven
 Nach der Forstordnung sollten jedoch die belassenen Stöcke höchstens 1 Fuß (29,2 cm) hoch sein.
 2870 lies: die Gipfel weder entastet noch aufgesetzt
 2871 lies: in der (mit Stangen eingemachten) Zaunfläche
 2872 lies: gelockert; Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 75
 2873 HA Ko, fol. 354

- 2874 ebenda, fol. 515
- 2875 lies: jene Anklagepunkte mitgeteilt werden sollen
- 2876 lies: Verteidigung und Rechtfertigung
- 2877 BayHStA, KB GRP Nr. 92 (1752), fol. 122
- 2878 Erwähnt in einer Forstkommis­ sions­ stellung­ nahme ohne Datum und Unterschrift; BayHStA, GR Fasz. 466. Dasselbe Datum enthält der erst später gefundene, im Text nahezu gleichlautende Forstkommis­ sions­ bericht vom 11.5.1753 in etwas „modernerer“ Schreibweise, beglaubigt durch den Hofkammersekretär Fröschl; BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299. Siehe ferner Anm. 2360
- 2879 BayHStA, KB HZA Nr. 165 (1752), fol. 376'
- 2880 Mehrfach ergänzter Briefentwurf von Kosteletzky's Hand an Graf von Tattenbach vom 4.7.1752; HA Ko, fol. 643 ff.
- 2881 lies: hinten nach
- 2882 lies: da die Ausfertigung mehr (eigentlich) dem Obristjägermeisteramt obgelegen wäre
- 2883 lies: unbefugt
- 2884 Serenissimus, gebräuchliche Abkürzung; lies: Kurfürst (eigentlich: Durchlauchtigster, die damals übliche Anrede für regierende Fürsten)
- 2885 lies: (ausführlicher) Bericht
- 2886 lies: verdiente
- 2887 lies: (in Ungnaden) entlassen
- 2888 Kanaillen, lies: Schufte (Schurken)
- 2889 Im Original: „Die ienige Denunciationen vneracht“
- 2890 lies: Gerechtigkeitssinn
- 2891 lies zwar: eigener Revierkenntnis, es müßte damit aber das Wissen um Kosteletzky's Schwierigkeiten angesprochen sein
- 2892 lies: Genugtuung
- 2893 lies: da ohne deren hohe Amtsgewalt wegen der neuerlichen Verstärkung (der erhobenen Vorwürfe) wenig Hoffnung dafür bestünde
- 2894 Dritte Seite des Kosteletzky-Briefes vom 4.7.1752 an Graf von Tattenbach; HA Ko, fol. 644 (Entwurf, eigenhändig von Kosteletzky geschrieben)
- 2895 BayHStA, KB GRP Nr. 92 (1752), fol. 205'; die Hofkammer hatte die kurfürstliche Weisung vom 8.5.1752 noch nicht vollzogen. Diese Äußerung des Geheimen Rates erscheint im Hinblick auf Kosteletzky unver­ ständlich, da betont unfreundlich.
- 2896 HA Ko, fol. 198 ff.
- 2897 lies: über
- 2898 lies: von einer Sonderkommission des Fürsten
- 2899 lies: verleumderisch
- 2900 lies: Bezichtigungspunkte
- 2901 lies hier: gesellschaftlichen Stellung (wörtlich übersetzt: inneren Wesensart)
- 2902 lies: Beschuldigung (Untreue)
- 2903 Siehe S. 169 f. vor und nach Anm. 2875
- 2904 lies: voreilig
- 2905 Diese Zeitbestimmung ergibt sich zwangsläufig. Kosteletzky's schriftliche „Verantwortung“ liegt auch als Entwurf nicht vor.
- 2906 lies: Forstbemerkungen (-aufzeichnungen)
- 2907 HA Ko, fol. 765 ff.
Ähnlich, aber mit z. T. anderer Wortwahl in den Notata an den Kurfürsten. Siehe S. 157, Pkte. 12 und 13.
- 2908 ebenda, fol. 768' f.
- 2909 ebenda, fol. 766' f.
- 2910 Kaiserlicher Hofjäger um 1742 und kurfürstlicher Meisterjäger um 1750; GHA, Obersthofmeisterstab Nr. 2018. Bei „Hof-“Jagden mit dem Kaiser (Abb. 18 a) war die Dienstkleidung viel prunkvoller als beim Kurfürsten (Abb. 18 b). Siehe aber auch S. 23 nach Anm. 177 unter Pkt. 16
- 2911 Nach Ausweis der Hofzahlamsrechnung von 1750 lag das ausbezahlte Grundgehalt dieser Förster zwischen 56 f. 45 x. und 111 f. 39 x.; BayHStA, KB HZA Nr. 163 (1750)
Allein die häufige Jagdbegleitung des Kurfürsten bedingte also im Münchner Hofjagdbereich zusätzlichen Aufwand. Angesichts der zudem meist kinderreichen Försterfamilien bewirkte diese falsche Sparpolitik des „Staates“ fast zwangsläufig, die eigenen Nebeneinkünfte (durch gesteigerte Holz- und andere Abgaben) auf einen möglichst hohen Stand zu bringen.
- 2912 Promemoria, lies: Denkschrift
- 2913 lies: unverfälschte, spezielle Tatsachen

- 2914 HA Ko, fol. 238 ff.. Mitten auf fol. 240 im Wort abgebrochen; siehe auch S. 172 vor Anm. 2933, dort durch "...“ gekennzeichnet und in den Untersuchungsbericht der Forstkommision übernommen.
- 2915 Der „Befund“ ging wohl direkt an den Kurfürsten. Die Prokollle des Geheimen Rates enthalten nichts darüber.
- 2916 Halbbrüchig ausgefertigt, im Original mit „Interrogatoria“, also „gerichtliche Fragepunkte“, überschrieben.
- 2917 Es sollte auch der Forstenrieder „Jäger Jung“ befragt werden, der im Forstkommisionsbericht als „dess Forsters lehrjung“ bezeichnet wird, denn die Revierleiter um München hießen amtlich „Forster“.
- 2918 HA Ko, fol. 200 ff.
- 2919 Graf von Tattenbachs Charakter wurde nach zeitgenössischen Angaben recht negativ beurteilt. So äußerte sich der französische Diplomat Ritter Folard über ihn wie folgt: „nicht fanzösisch, sondern nur widerwärtig und immer gegen alles unzufrieden“, dazu äußerst empfindlich und wenn etwas gegen seine Meinung ging, sich monatelang auf seine Güter zurückziehend. (Nach Bitterauf, S. 18). Und der Gesandte Österreichs, Baron von Widmann, berichtete unter dem 20.6.1754: „Tattenbach spielt seine Intriguen unter der Hand“. (Nach Brunner, der Humor in der Diplomatie ..., I. Bd., S. 45).
Zwischen Kosteletzky und Graf von Tattenbach scheint es dagegen zu keinerlei Spannungen gekommen zu sein. Im Gegenteil, der offenbar in seinem zusätzlichen Amt als Präsident der Forstkommision sehr rühmig gewesene Graf - seine Anwesenheit bei mindestens der Hälfte aller Sitzungen ist verbürgt! - griff wiederholt zu Gunsten von Kosteletzky ein. Beide Männer waren ausgezeichnete Jäger und verfügten zudem bestimmt vom Alter und Naturell her über manche Gemeinsamkeit. (Kosteletzky getauft am 9. April 1688, Graf von Tattenbach geboren am 8. April 1687!)
- 2920 Siehe S. 170 vor Anm. 2893
- 2921 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299; siehe auch Anm. 2878
- 2922 Text im Anhalt an die unterschriebene Fassung
- 2923 lies: über die Beschwerde- und (verleumderischen) Anzeigenpunkte
In der undatierten Fassung heißt es zwar „relations puncten“, dennoch halte ich die Verwendung der Worte „delations pecten.“ für zutreffender.
- 2924 Die letzten fünf Worte stehen nur in der unterschriebenen Fassung.
- 2925 Die „Verantwortung“ und alle sonstigen Beilagen fehlen bei beiden Schriftstücken.
- 2926 lies: Aufwiegelungsprodukt
- 2927 lies: offenbare Abneigung (Widerspenstigkeit)
- 2928 Dieser Vorgang, Endbeschluß und Entscheidung, vom 28.9.1751, blieb unauffindbar.
- 2929 lies: mit stattgehabter Untersuchung im Plenum
- 2930 lies: Behauptungen
- 2931 praetext, lies: Vorwand
- 2932 lies: Dienstagebücher
- 2933 Der durch "...“ gekennzeichnete Text stammt wortwörtlich aus dem Kosteletzky-Entwurf und weicht nur gelegentlich in der Schreibweise von seiner „Vorlage“ ab. HA Ko, fol. 239' f.
- 2934 lies: Vorwurf (Behauptung)
- 2935 Siehe S. 169 nach Anm. 2851 ff. und Anm. 2865
- 2936 In Wirklichkeit war es ein Jägerjunge; siehe auch Anm. 2917
- 2937 lies: mit Protokoll von kommissionswegen verhört
- 2938 lies (hier!): inzwischen
- 2939 Siehe auch den Bericht des späteren Waldforstmeisters Carl von Heppe auf S. 212 nach Anm. 3680; da seine Besichtigung etwa zeitgleich mit dem von Kosteletzky festgestellten Schaden - siehe S. 169 nach Anm. 2851 ff.! - erfolgt sein muß, dürfte er zumindest der wichtigste Beurteiler gewesen sein. Kosteletzky hatte also wohlbedacht und vorsorglich gehandelt.
- 2940 lies: daß diese schon längst nicht mehr zu Werkholz (Nutzholz) tauglichen alten Bäume
- 2941 Im Original: „einen vngemeinen“
- 2942 Siehe S. 171 nach Anm. 2915
- 2943 Siehe S. 159 nach Anm. 2665
- 2944 lies: Widerlegung (Entschuldung!)
- 2945 BayHStA, KB GRP Nr. 93 (1753), fol. 152
- 2946 BayHStA, StV Nr. 415, fol. 141 f., vom 4.6.1753, versandt am 27.6.1753
- 2947 lies: beschlossen
- 2948 lies: unermüdlichen
- 2949 Kosteletzky hatte bereits gut zwei Jahre zuvor eine Verdoppelung des Tagegeldes beantragt ; siehe S. 148 vor und nach Anm. 2444
Da die Hofkammer die Aushändigung dieser nunmehr steuerfreien Gehaltsmehrung - vom eigentlichen Sold (600 fl.) erhielt der Empfänger lediglich 565 Gulden! - beim Hofzahlamt zu veranlassen hatte, konnten in Zukunft auch keine Auszahlungs-Schikanen des Hofkastners mehr greifen.

- 2950 BayHStA, GR Fasz. 466 Nr. 27, Kosteletzkybericht vom 6.4.1757
 2951 ebenda, KB HZA Nr. 794 (Besoldungsbuch 1753), fol. 276
 2952 ebenda, HZA Nr. 795 (Besoldungsbuch 1754), fol. 283'

2.6.1.2. Weitere Gutachten, Inspektions- und Außendienstergebnisse

- 2953 Im folgenden werden nur Angelegenheiten mitgeteilt, die den Überblick über Kosteletzky's Fachwissen erweitern oder zum besseren Verständnis der Zeitläufte beitragen.
- 2954 Die Etz, der Weideplatz; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 181
- 2955 HA Ko, fol. 490 f.
- 2956 Im Original: „Vnser Schwaig bständtner“ (der die Schwaige bestandsweise (also als Pächter) inne hatte)
- 2957 Im Original: „weegen ausreith- vnnnd verfridung“
- 2958 HA Ko, fol. 166 f.
- 2959 d.s. bei einer Waldschrittlänge von 0,76 m 8 586 m gewesen; Vangerow, S. 129
- 2960 Kreisumfang 8 586 m, Fläche somit etwa 167 ha
- 2961 lies: Nadelholz
- 2962 Kreisumfang 3 080 m, Fläche somit etwa 75 ha
- 2963 Im Original: „deren eine in 5 255 vnd die andere in 10 166 Schritt bestehen“
- 2964 Offensichtlich handelte es sich hier um die Größenfestlegung (Einwertung) für die Besteuerung.
- 2965 BayHStA, KB HZA Nr. 165 (1752), fol. 377'
- 2966 Diese Bezeichnung wurde bewußt beibehalten, da im heute ländlichen Altbayern der Inhaber einer Brauerei auch jetzt noch „der Bräu“ genannt wird.
- 2967 Laut Kosteletzky eine (Reit-)Stunde von Abbach entfernt; HA Ko, fol. 473. Heute zur Stadt Riedenburg gehörig.
- 2968 BayHStA, KB HKP Nr. 715, 29.4.1752, Pkt. 37
- 2969 ebenda, Nr. 717, 4.11.1752, Pkt. 15
- 2970 Neuenkersdorf, damals nahe Riedenburg, aber südlich der Donau gelegen, heute längst dort eingemeindet.
- 2971 HA Ko, fol. 473 ff.; eigenhändiger Entwurf
- 2972 Für die Eisengewinnung wurde Meilerkohle (Holzkohle) benötigt.
- 2973 d.s. etwa 2 600 Fm; Vangerow, S. 143
- 2974 lies: beständigen
- 2975 HA Ko, fol. 474
- 2976 Im Original: „ra(tion)e des an den Schloßberg abzutreiben Komenden Ein so andern holtz“
- 2977 HA Ko, fol. 123 f., handschriftlicher Entwurf
- 2978 lies: Ulmen und Eschen; Marzell, Wörterbuch der deutschen Pflanzennamen: Ruspen = Ulmen; erstmaliger Beleg“ Niederbayern um 1860 (4. Bd., Sp. 905). Früher wurden die Ulmen auch „Fliegenbaum“ genannt, so von Carlowitz 1713, Fritsch 1741, Doebel 1746, Heppel 1759. Ab etwa 1800 bezeichnete man nur noch die Esche (den Brotbaum der Spanischen Fliege) gelegentlich als Fliegenbaum (2. Bd., Sp. 491). Da Kosteletzky schon von den Elbauen Böhmens her auch die Laubbäume gut kannte, ist obige Lesart richtig. Im übrigen wachsen auf dem Schloßberg auch heute noch Ulmen und Eschen.
- 2979 Im Original: „ober holtz“
- 2980 Es bedeutet dies eine Abkehr von der Zeitlohnbemessung (Tageslohn) für die Fällung samt Aufarbeitung des Holzes und statt dessen die Einführung von Akkordsätzen.
- 2981 Die schwachen Gipfelstücke wurden nicht mehr gespalten, die Holzmasse der Prügelholzklafter war deshalb erheblich geringer als die der Scheitholzklafter.
- 2982 Im Original: „dz höchste intée. zue Besorgen“
- 2983 Im Original: „jedoch allenthalben forstmässig mit aus setzung der Benöttigten Sammen Peymb“
- 2984 Im Original: „holz ausreitung“
- 2985 BayHStA, KB HKP Nr. 716, 19.2.1752, Pkt. 31
- 2986 ebenda, Nr. 700, 5.10.1750, Pkt. 23; siehe auch S. 109 vor Anm. 1710
- 2987 Dies ergibt eine Nachfrage des Geheimen Rates vom 6.2.1754, bei der es noch um die Klärung etlicher Punkte vor Erlaß der dann erforderlichen Entschließung ging; ebenda, GRP Nr. 94 (1754), fol. 30' ff..
- 2988 Wegen der sehr flüchtigen Schreibweise ist der Name nicht zu bestimmen. Außer Kosteletzky war aber nur Hofkammerrat Späth Vollmitglied der Forstkommision. Der Forstinspektor hätte sich gewiß gehütet, seine „lockeren“ Bemerkungen im Beisein eines ihm fremden Hofkammerrates zu machen.
- 2989 Siehe auch Pkt. 5 der Instruktion für den Forstinspektor vom 16.10.1750 auf S. 134.
 Näheres zum Kommissionsergebnis siehe unter 2.6.9.1., S. 254 f.
- 2990 Dessen Person ergibt sich aus der Anrede und dem Briefinhalt.
- 2991 HA Ko, fol. 122 ff.; mehrfach ergänzter und abgeänderter Entwurf in besonders flüchtiger Handschrift Kosteletzky's.

- 2992 „Lob dem Gott, Lob dem Herren Gott, Gottes Namen sei gelobt!“ Es könnte sich aber auch um die tschechische Version des lateinischen Liedes „Te Deum laudamus“ gehandelt haben. Frdl. Mitt. von Dr. Beránek, Prag
Auch ein Mißbrauch bzw. eine Verhöhnung kann einem Fluch gleichwertig sein!
- 2993 Johannes von Nepomuk, Landespatron von Böhmen und Brückenheiliger, 1393 nach Folterung in der Moldau ertränkt. Festtag 16. Mai; Meyers Neues Lexikon 4. Bd.
Nach 1752 nicht mehr erwähnt. (Festtag abgekommen, da keine Ansprüche mehr auf Böhmen?) Auch die Aufträge für die Bereitstellung von Grünschmuck liefen erst nach dem Monat Mai aus.
- 2994 HA Ko, fol. 863 f.
- 2995 ebenda, fol. 845 f und 848 f. (Entwurf), bzw. fol. 846 f. und 847' (Reinschrift, Entschließung)
- 2996 ebenda, fol. 860
- 2997 Wegen der besseren Lesbarkeit bevorzugte ich den nur unwesentlich abweichende Text vom 28.5.1756.
- 2998 lies: Aufforderung zur Rechtfertigung
- 2999 HA Ko, fol. 853 f.
- 3000 ebenda, fol. 860'
- 3001 ebenda, fol. 853
- 3002 ebenda; siehe hierzu auch die „Maibaum-Entschließung“ der Geheimen Statuskommission vom 26.4.1757 auf S. 300 nach Anm. 5077
- 3003 ebenda
- 3004 ebenda, fol. 853'
- 3005 ebenda, fol. 849
- 3006 Vermerk (wie üblich) auf der (letzten, der) Anschriftenseite; ebenda, fol. 850'
- 3007 ebenda, fol. 520'; am 19.2. wies Kosteletzky sechs für den Konferenzminister Graf von Seinsheim ausgesuchte „gdst. angeschaffte hasl aichen“ an und erlöste für 99 aus dem Jungholz entfernte Buchenstämme von 64 Käufern 129 f. 30 x..
Haseleiche wurde auch die Stieleiche, Quercus robur, genannt; Marzell 3. Bd., Sp. 1213
- 3008 HA Ko, fol. 189
- 3009 ebenda, fol. 189'
- 3010 lies: nahezu ebenerdig (sehr tief)
- 3011 lies: bereits vorher bestimmten (ausgesuchten)
- 3012 lies: Flechten (insbesondere Bartflechten). Baumbart, vor allem Lichen barbatus L.; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 283. Heute bekannt als Usnea barbata Mot.; frdl. Mitt. von Herrn Rösler, Regensburg
- 3013 lies: auf einer Schlagfläche (also nicht mehr einzelstammweise)
- 3014 lies: ordnungsgemäße Klafter; also kein ungerechtfertigtes Übermaß. Niedrige Wurzelstöcke und die Vermeidung von überhäuften Klaftern kennzeichnen u.a. Kosteletzkys Bemühungen um Holzeinsparung.
- 3015 HA Ko, fol. 319
- 3016 lies: wo die (Holz-) Anweisung geschehen
- 3017 lies: Jungwuchs (im allgemeinen Sprachgebrauch Busch oder Strauch); Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 298
- 3018 HA Ko, fol. 516 f.
- 3019 lies: Baierbrunn
- 3020 Bereits am Vortag hatte er im Sonderholz den Überreiter angewiesen, „die so Vielfeltige weeg in holtz durch auf werfung der graben ab zue wenden“; HA Ko, fol. 265
- 3021 ebenda
Das neue Außendienstheft enthält Einträge vom 6.6.1753 mit 16.8.1755 von Kosteletzkys Hand, vielfach abgeändert, ergänzt und ganze Seiten gestrichen; HA Ko, fol. 265 mit 271 a'
- 3022 lies: ausgepflanzt. Pelzen = setzen, pflanzen; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 389
- 3023 HA Ko, fol. 265'
- 3024 lies: der Haltbarkeit halber
- 3025 HA Ko, fol. 265'
- 3026 ebenda, fol. 266
- 3027 lies: (insbesondere von Schlagabraum) freigemacht
- 3028 HA Ko, fol. 268'
- 3029 Im Original: „die Erzligung und einschrenkung der Jungen aichreis!“
- 3030 Im Original: „und dgl. auß Putzung“
- 3031 HA Ko, fol. 271 a
- 3032 Damit dürfte gemeint gewesen sein, daß der Forstinspektor nunmehr den endgültigen Zaunverlauf festlegte und somit auch die Ausformung der Zaunfläche bestimmte
- 3033 HA Ko, fol. 271 a'
- 3034 lies: begutachtet (überprüft)
- 3035 HA Ko, fol. 266'

- 3036 Siehe S. 173 nach Anm. 2949
- 3037 remiss(ion), lies: (Bezugs-) Erlaß
- 3038 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 3039 HA Ko, fol. 265 ff; ab 7.8.1755 liegen keine vergleichbaren Aufzeichnungen mehr vor.
- 3040 ebenda, fol. 266' ff.
- 3041 ebenda, fol. 296
Wir haben uns dies so vorzustellen, daß der für den jeweiligen Wald zuständige Bedienstete die Außenlinie abschrift, während der Forstinspektor vom Pferd aus diese Arbeit überwachte bzw. die Schritte mitzählte und dann aufschrieb.
- 3042 lies: in gutem Zustand
- 3043 StA Mü, Kastenamt Dachau R 279 (Forst- und Dechelrechnung 1697), fol. 1 ff.
- 3044 ebenda, R 112 (1754), fol. 128 ff.
- 3045 HA Ko, fol. 267'
- 3046 also zwischen 0,83 m und 2,20 m hoch! 1 bayerische Elle = 2 Fuß 10¼ Zoll = 0,833 m; Verdenhalven
- 3047 HA Ko, fol. 267
- 3048 BayHStA, KB HRP Nr. 723, fol. 123 f.
- 3049 57 Gulden, 8 Kreuzer und 4 Heller sowie Androhung von 50 lb. Pfennigen beim nächsten Verstoß.
StA Mü, Kastenamt Dachau R 114 (1756), fol. 20
- 3050 Alles in Hektar umgerechnet. Angaben der Rechnungen in Juchart.
- 3051 1 Waldschritt = 0,76 m; Vangerow, S. 129
Erhebung „in vmbCreiß“, also eigentlich richtig übersetzt mit „im Umkreisen“.
- 3052 Nördlich von Wiedenzhausen gelegen, als einziger Bestand mit einer Fläche von 220,6 ha auch heute noch in Staatsbesitz; frdl. Mitt. des Forstamts Fürstenfeldbruck vom 15.11.2000
- 3053 Der Habsberg wurde 1730 auf Versuchen und Widerrufem dem Pfliegergericht Mehring mit der Inspektion und dem Holzschlag übertragen. StA Mü, Kastenamt Dachau R 112 (1754), Randbemerkung auf fol. 129'.
Größe: „dessen Juchart im Saalbuech nit, wohl aber entworfen, das selbes ein schönns holzmarch, ein guettes Viertel einer Meill weegs praith vnd lang ist“; ebenda im Text.
1 bayerische Meile = 25 421,6 Fuß = 2 Poststunden = 7 419,5 m; Verdenhalven. Fläche also rd. 158 ha.
- 3054 Lt. Salbuch nur 6 Juchart, „es würdtet sich aber auf abmessen ein mehrers vnd leicht 50 Juchh. heraus werfen ...“. Ebenda
- 3055 Das Allach ist „von dem löbl. obrist Jägermaister ambt mit der holz Verrechnung in disput (lies: Zweifel) gezogen vnd demselben zueerkennt worden“. Ebenda, Randbemerkung auf fol. 130'
- 3056 Der Zahlenvergleich beim Buchwald scheint zwar im Hinblick auf den heute gültigen Besitzstand (220,6 ha) gegen die Erhebungen von Kosteletzky zu sprechen, es ist jedoch nicht bekannt, wieviele ha davon, etwa im Zug der Forstrechtsbereinigung, später abgetreten werden mußten.
- 3057 Das älteste, erhalten gebliebene Salbuch, also das Grund-, Besitzstands- und Rechnisbuch, mit Waldangaben stammt von 1566; StA Mü, Kastenamt Dachau B 5
- 3058 Siehe S. 177 nach Anm. 3044
- 3059 Siehe S. 147 nach Anm. 2433 ff.
- 3060 Seine damaligen Feststellungen bezogen sich auf den kurfürstlichen Wald.
- 3061 lies: zur Einlieferung in das Zuchthaus verurteilt. In diesen Einrichtungen mußte hart gearbeitet werden und Verstöße wurden vorwiegend durch Leibesstrafen (Prügel) geahndet.
- 3062 Da ihm inzwischen die Erlaubnis (Konzession) entzogen worden war, trieb er nun im „Privatwald“ sein Unwesen.
- 3063 HA Ko, fol. 268
- 3064 Im Original: „gepfendet“; dies bedeutete die Abnahme eines Beweisstückes
- 3065 Im Original: „anzusehen“
- 3066 lies: betrachten
- 3067 lies: gefrevelten
- 3068 lies: gefrevelte schwache Holz
- 3069 lies: das dürr werdende (absterbende) Holz
- 3070 lies: behoben
- 3071 HA Ko, fol. 268 f.
- 3072 ebenda, fol. 291 f.
- 3073 Lt. Aufstellung des Kastenamtes aber „nur“ 97 Klafter (rd. 252 Fm) Fichtenbrennholz.
- 3074 Lt. Aufstellung des Kastenamtes aber „nur“ 190 Klafter (494 Fm) Buchenbrennholz.
- 3075 Bei den Fichtenklaftern als Holzhay, bei den Buchenklaftern als „Holz Forstner“ bezeichnet.
- 3076 Damals unterstanden Landgericht und Kastenamt verschiedenen Beamten; Ferchl, S. 116 bzw. S. 120
- 3077 Der Gerichtschreiber war gleichzeitig Kastengegenschreiber; Ferchl, S. 123
- 3078 StA Mü, Kastenamt Dachau R 109 (1751), fol. 31 f.
- 3079 ebenda, fol. 35

- 3080 ebenda
- 3081 Vermutlich Sohn des kurfürstlichen Hofbaumeisters und Gartenarchitekten Joseph Effner (1687-1745); Meyers Neues Lexikon 2. Bd.
Warum sich das 1751 angegebene Besoldungsholz nach Menge - 1751 31,2 Fm, 1753 39 Fm - und Baumartenzusammensetzung in so kurzer Frist verändert hatte muß offen bleiben.
- 3082 Dies bedeutet, daß im Dachauer Kastenamtssprengel zumindest bis einschließlich 1729 nur Waldklafter abgegeben wurden, deren Holzmenge bloß einer $\frac{2}{3}$ Eisenklafter (= ins eiserne Maß gesetzten Klafter) entsprach. Diese Münchner Klafter erfaßte somit $1\frac{1}{2}$ bisherige Waldklafter.
- 3083 StA Mü, Kastenamt Dachau R 109 (1751), fol. 36'
- 3084 Im Original: „regulirt“
- 3085 lies: beiliegendem Verzeichnis
- 3086 HA Ko, fol. 271a
- 3087 ebenda
- 3088 ebenda, fol. 271a'
- 3089 lies: nichts
- 3090 StA Mü, Kastenamt Dachau R 113 (1755), fol. 38'; ebenda R 112 (1754), fol. 33' f.: „Nun vnnd obe zwar forthin, nachdeme solches Jahr holz völlig gehackt ware, solches von Castenamts wegen in augenschein genommen worden, So ist aber, ehe vnnd Beuor zeit gewesen, solches zu Bewerckhen, die verordnung gemacht wordten, das sowohl den auszaigung als Besichtigung khonfftihs-hin nit mehr von den Castenamtb, sonder von dem Chl. Forst Inspector vorgenommen werden solle. Danenhero diss ohrts zu entwerffen khombt (nihil)“. Das Besoldungsholz stand jeweils ab ausgehendem Winter zur Aushändigung bereit. Kosteletzky nahm seine dortige Tätigkeit aber erst am 5.8.1753 auf.
- 3091 lies: des Glaubens gewesen
- 3092 lies: zuvor
- 3093 lies: geht nicht durch
- 3094 StA Mü, Kastenamt Dachau R 113 (1755), fol. 38' f.
- 3095 ebenda, R 114 (1756), fol. 52'
- 3096 lies: Nachprüfungspunkte
- 3097 StA Mü, Kastenamt Dachau R 114 (1756), fol. 53'
Übrigens scheint der Hackerlohn für Besoldungsholz 1756 ganz allgemein abgeschafft worden zu sein, heißt es doch in der Landsberger Kastenamtsrechnung von 1760: „Da uns aber vermög gdisten. Befelchs de dato 10. Febr. ao. 1756 vnnd selbig beygelegten gral. Instruction § 14 ... ernstlich verboten worden, künftighin auf hackhung solchen besoltungsholz bey Vermeidung dess außsaz etwas mehr in Verrechnung zu bringen, villmehr die Beamte dise Ex proprys (aus eigenen Mitteln) zubestreiten ...“.
StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Kastenamt Landsberg 1760, fol. 55
- 3098 StA Mü, Kastenamt Dachau R 117 (1759), fol. 32
- 3099 ebenda, R 118 (1761), fol. 34'
- 3100 Weitere Angaben darüber zunächst unter 2.6.3., S. 188 ff.
- 3101 Siehe hierzu vor allem unter 2.6.2., S. 180 ff., 2.6.3.4., S. 199 ff. und 2.6.4.1., S. 214 ff.
- 3102 Heute Gemeinde Rumeltshausen, Landkreis Dachau; HAB Teil Altbayern 11./12. H., Landgerichte Dachau und Kranzberg
- 3103 Heute noch Gemeinde Welshofen, Landkreis wie vor; ebenda
- 3104 Heute Gemeinde Oberroth, Landkreis wie vor; ebenda
- 3105 Heute Gemeinde Bergkirchen, Landkreis wie vor; ebenda

2.6.2. Waldlagerbücher als unentbehrliche Bewirtschaftungsgrundlage

- 3106 Siehe auch S. 167 nach Anm. 2823 ff.
- 3107 Siehe Anm. 2824
- 3108 Z.B. die Hagenau und den Feilenforst bei Geisenfeld.
- 3109 Im dortigen (Forst-)Amt Volckenroda war der später in Bayern als Waldforstmeister (1753/58) tätige Carl von Heppe mehr als 25 Jahre beschäftigt gewesen; frdl. Mitt. vom StA Go v. 14.1.1993
Näheres hierzu unter 2.6.4., S. 209 ff.
- 3110 StA Go, Locat 6 Nr. 16, mit sorgfältiger Grenz- und Flächenbeschreibung.
- 3111 Außerdem ist jeder dieser Waldteile als geometrischer, farbig gestalteter Grundriß dargestellt, allerdings ohne Baumartenkennzeichnung.
- 3112 Johann, Geschichte der Waldnutzung in Kärnten ..., S. 149 ff.
- 3113 ebenda, S. 157 ff.
- 3114 HA Ko, fol. 747, 748, 748', 748'' + 763 mit 764 + 781 mit 782' + 771 (wegen fehlerhafter Foliiierung);
HA Ko, fol. 749 mit 761; HA Ko, fol. 772 mit 784'

- 3115 Alle diese Entwürfe tragen keinerlei Zeitvermerke. Sie müssen aber in den Monaten April mit Oktober erarbeitet worden sein. Ihr erkennbares Ineinandergreifen läßt auch eine Reihung zu, weshalb sie die Kennziffern 1 mit 3 erhielten.
- 3116 lies: unabhängigen
- 3117 Im Text steht „Forst- vnd Waldt Comission“, die über beide Begriffe geschriebenen Ziffern bedingen jedoch ihre Umstellung.
- 3118 Vor Pfleg- sollte Landgericht eingefügt werden.
- 3119 Wie Anm. 3171, zweiter Halbsatz
- 3120 HA Ko, fol. 772 mit 784' (Erstentwurf)
- 3121 ebenda, fol. 747
- 3122 ebenda, fol. 748 mit 748''
- 3123 ebenda, fol. 781 mit 782' und fol. 771, sowie fol. 763 mit 764; die Zuordnung der Artikel stimmt aber noch nicht mit dem späteren Mandat überein.
- 3124 materiam perpetuam, ewiges Thema, lies: von Dauer sind
- 3125 HA Ko, fol. 749
- 3126 lies: Anmerkungen (auf dem Rand); beim gedruckten Mandat neben den einzelnen Artikeln angebrachte Stichworte zum Inhalt.
- 3127 HA Ko, fol. 749 mit 761
- 3128 BayHStA, KB MS 1752 XII 1; eines der dort aufbewahrten Exemplare trägt in roter Tinte den handschriftlichen Vermerk: „ForstCommissions Generale wegen errichtung eines neuen Waldtlager Buechß Dat. 1^t. Xbris 1752“, gehörte also zum Aktenbestand der Forstkommission. Auf S. 1 steht in gleicher Farbe die (Ordnungs-)Nummer 42.
- 3129 Mehr über Fragstücke und das Waldlagerbuch bei Backmund, Zur Geschichte der Forsteinrichtung in Bayern, FWC 1935, S. 210 ff.
Backmund scheint den Mandatdruck selbst nicht gekannt zu haben, da er als Erlaßdatum den 5.12.1752 angibt. Er bezieht sich dabei auf Döllinger, Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern, 4. Bd., S. 226, wo das Datum aber richtig steht.

2.6.2.1. Das Waldlagerbuch ein langwieriges Vorhaben

- 3130 lies: ermächtigten (befugten)
- 3131 Siehe S. 167 nach Anm. 2826 ff.
- 3132 Dieser Satzteil besagt, daß sich der dort Zuständige nicht dem Vorwurf fehlender Kenntnis der Waldreviere aussetzen dürfe, da es ihm obliege, sich in ihnen kundig zu machen.
- 3133 lies: daß man sich wegen der erforderlichen
- 3134 lies: vor hoher Strafe hüten
- 3135 Dieser Satzteil ist besonders wichtig! Er bestätigt, daß letztlich in jedem Gerichtssprengel der zuständige Gerichtsbeamte samt dem Gerichtschreiber die nötigen Auskünfte beibringen sowie das Waldlagerbuch am Dienstsitz zusammenstellen und ausfertigen lassen mußte!
- 3136 Leerstelle im Druck, evtl. gedacht für den dann Unkostenpflichtigen.
- 3137 lies: zur Vermeidung aller Behinderung
- 3138 Über die in den Wäldern zuständigen Bediensteten siehe Art. 11 der zweiten Fragstücke, wortwörtlich im Anschluß an die Artikelaufzählung auf S. 182.
- 3139 Auch dies bestätigt die unter Anm. 3135 getroffene Feststellung.
- 3140 Bis auf eine Ausnahme (Art. 11 der zweiten Fragstücke) ist dies im Hinblick auf Kosteletzky und die Forstkommission auch nicht notwendig.
- 3141 Künstlich angelegte Wasserspeicher zur Ermöglichung der Holztrift.
- 3142 Artikel 11 ohne Inhaltsnennung
- 3143 Im Druck fälschlich „Holz-Wiesen, Grund“
- 3144 lies: Schiffbauer
- 3145 Es gab nur Jagdüberreiter, die allerdings auch mit bestimmten Forstaufgaben betraut sein konnten. Diese an sich irrige Bezeichnung wurde von Kosteletzky (mit Bedacht?) bereits im Erstentwurf gebraucht.
- 3146 lies: worin
- 3147 lies: in Form von
- 3148 lies: Besoldungsholz
- 3149 lies: worin die wechselnden Einkünfte
- 3150 lies: Gebühren
- 3151 lies: wer sie verrechnet
- 3152 lies: verschweigen
- 3153 lies: nach vorhergehender Untersuchung

- 3154 Inhaltlich vollständig bereits im Erstentwurf von Kosteletzky's Hand als Nachtrag; HA Ko, fol. 779 f.
- 3155 BayHStA, Lagerort im KrA Mü
- 3156 Dies ergibt sich aus seiner laufenden Berichterstattung bei den Sitzungen
- 3157 BayHStA, FA Fasz. 317 Nr. 847
- 3158 Im Original: „Marchbeschreibung“
- 3159 StA Am, FJA Nr. 746
- 3160 lies: kraft Amtes; siehe aber hierzu unter Anm. 3135
- 3161 Wilhelm Christian von Heppe, Sohn des späteren Waldforstmeisters Carl von Heppe; siehe unter 2.6.4., u. a. S. 211 nach Anm. 3674 und Anm. 3641
- 3162 StA Am, FJA Nr. 1795
- 3163 ebenda
- 3164 Im Original: „Remiss zum Waldlager Buch“
- 3165 StA Am, Rentkammer Amberg, Forstmeisteramt Hirschwald Nr. 99
- 3166 StA Am, FJA Nr. 746
- 3167 lies: und dort solange verbleiben würde
- 3168 Also nicht die Forstmeister!
- 3169 StA Am, FJA Nr. 746; diese Weisung dürfte gleichlautend ebenfalls an die Rentämter Burghausen und Landshut sowie an das Rentkastenamt Staubing ergangen sein.
- 3170 ebenda
- 3171 Siehe Anm. 3135, doch eigentlich hätte dort der Waldforstmeister tätig werden müssen!
- 3172 Im Original: „Stimulantia“
- 3173 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110/366
- 3174 Sie bestand in der Einweisung von mehreren Soldaten, für deren Verpflegung, Beherbergung und Sold der säumige Amtsinhaber aufkommen mußte.
- 3175 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110/366
- 3176 Von 20 Gerichten waren dies noch 16 und dazu das Wildmeisteramt sowie das Hofkastenamt in Landshut. Wegen der Ämterbildung siehe Schwertl, Geschichte der Regierungen und Rentmeisterämter Landshut und Straubing, in VHVN 116./17. Bd., S. 238
- 3177 StA La, Pfliegergericht Biburg A 245
- 3178 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 5; das erste Fragstück stammt erst von 1768/69
- 3179 Insgesamt konnten 49 Waldlagerbücher oder einzelne ihrer Fragstückfolgen aufgefunden werden. Näheres siehe unter 5.5. Waldlagerbücher, Fundorte und Signaturen.
Das Forst- und Waldsalbuch der Herrschaft Wiesensteig von 1755, erneuert 1764, war eine unabhängige und nicht mit den kurbayerischen Vorgaben vom 1.12.1752 vergleichbare Einrichtung. Es enthält u.a. sämtliche Waldgrundstücke, die alle vermessen waren, nebst ihren Grenzen in Aquarellform, samt kurzer Beschreibung. WttbgHStA, Sign. H 144 81. und 82. Bd.
Dem steht auch nicht die Vormerkung in den Hofkammerprotokollen vom 10.5.1756 entgegen, wonach dem dortigen Obervogt mitgeteilt worden war, „das wegen revidirung des Wald Lager Buechs Vnnd verrichten Raisen tägl. 7 Vnd dem Vnder Beamten 5 f. deputat passiren sollen“. BayHStA, KB HKP Nr. 747, 10.5.1756, Pkt. 29. Für diesen Waldbesitz war ein Forstverwalter zuständig. Siehe S. 99 vor Anm. 1538
- 3180 Siehe unter 2.6.11., S. 307 ff.
- 3181 Mayr 4. Bd. 1788, S. 995
- 3182 Siehe S. 372 nach Anm. 6045
- 3183 Hinsichtlich seiner weiteren Mitwirkung konnten keine Belege ausfindig gemacht werden.
- 3184 StA Am, FJA Nr. 1203; es scheint also inzwischen der Überblick verlorengegangen zu sein
- 3185 An den Rentmeister von Amberg und die oberpfälzischen „Renträte“ gerichtet.
- 3186 lies: in Verzug (im Rückstand)

2.6.2.2. Aus der Sicht verschiedener Ämter

- 3187 Johann Andreas Unger verstarb um die Monatswende Februar/März 1756. Vom 6.3.1756 stammt die erste Meldung des Obristjägermeisteramtes. Nachfolger wurde Baron von Asch; BayHStA, KB HKP Nr. 750, 15.4.1756, fol. 35'. 1750 rügte jenen Baron von Berchem u.a. wegen eigener Floßholzgeschäfte; siehe S. 108 nach Anm. 1677 f.. Seine Witwe erhielt eine jährliche Pension von 100 Gulden, die des alten (nur) Forstmeisters Huber vom Forstamt Hirschwald später bloß 75; ebenda Nr. 748, 31.8.1756, Pkt. 44, bzw. Nr. 754, 5.3.1757, Pkt. 9.
- 3188 StA Am, FJA Nr. 746
- 3189 Siehe S. 183 vor Anm. 3170
- 3190 Im Original: „den abgeforderten bericht“
- 3191 lies: dort warten

- 3192 profugierten, lies: bemessenen (vergangenen)
 3193 lies: ausführliche
 3194 lies: weswegen
 3195 lies: ohne Unterbrechung nachgehen
 3196 lies: Absicht
 3197 lies: mit Fortgeltung
 3198 BayHStA, KB MS 1752 XII 1
 3199 lies: weil auf solche ... drängt
 3200 StA Mü, Pfliegergericht und Forstmeisteramt Kösching R 48 (1755), fol. 326'
 3201 Der Köschinger Forst grenzte an das bischöflich Eichstättische Herrschaftsgebiet
 3202 lies: übernachten
 3203 StA Mü, Pfliegergericht und Forstmeisteramt Kösching, R 47 (1754), fol. 263 f.
 3204 lies: vereidigte
 3205 lies: zustehend
 3206 lies: überprüfte
 3207 lies: vorgestellt
 3208 lies: bedeutend
 3209 lies: danach (anschließend)
 3210 lies: zurückgehalten (verschwiegenen)
 3211 lies: nicht verstiftete
 3212 lies: Genugtuung
 3213 StA Mü, Pfliegergericht und Forstmeisteramt Kösching, R 47 (1754), fol. 263' ff.
 3214 Siehe aber auch S. 181 nach Anm. 3133
 3215 Im Original: „vorgewesten Johann Konrad Anton Fischer, bisher Baron Lerchenfeldscher Kammerscheiber, war dort vom 17.12.1751 bis 31.12.1755 Pflieg- und Forstamtsverweser, ab 11.1756 Zollgegenschreiber in Lechhausen und 1760 Hofkammerrechnungskommissar“. Ferchl, S. 404 f.
 1753 beschwerte sich der Pflieger und Forstmeister von Kösching über diesen Pfliegverweser wegen „ausgeiebter jnjurien“ (Beleidigungen); BayHStA, KB HKP Nr. 724, 11.9.1753, Pkt. 77
 3216 ebenda, Nr. 749, 17.12.1756, Pkt 63
 3217 BayHStA, FA Fasz. 317 Nr. 843; gebunden, gesiegel, unterschrieben, 74 Blätter stark und textgleich mit einem unvollständigen Entwurf auf 71 Blättern im StA Mü, Hofkastenamt München A 95.
 3218 ebenda, Fasz. 317 Nr. 844
 3219 Siehe auch S. 187 nach Anm. 3249 ff.
 3220 BayHStA, FA Fasz. 317 Nr. 844
 3221 ebenda
 3222 ebenda, GL Fasz. 2858 Nr. 24/3
 3223 ebenda
 3224 Dabei hatte das Hofkastenamt München mit dem Gericht Starnberg mehrere Jahre „wegen Vornamb der Holzstrafen am Forsterrieder Forst“ gestritten! BayHStA, KB HKP Nr. 671, 12.1.1746, Pkt. 34, letztmals erwähnt in ebenda, Nr. 684, 12.3.1748, Pkt. 14
 3225 BayHStA, FA Fasz. 317 Nr. 844
 3226 ebenda
 3227 ebenda
 3228 ebenda
 3229 lies: mit Einschluß der außergerichtlichen und Beweisartikel; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
 3230 lies: gemeinsamen
 3231 BayHStA, FA Fasz. 317 Nr. 844
 3232 Im Original: „Belange ich“
 3233 richtig: Forstdeputation; siehe hierzu unter 2.9.3., S. 369 ff.
 3234 BayHStA, GL München Fasz. 2858 Nr. 24/3
 3235 Siehe unter 2.6.4.2., S. 218 ff.

2.6.2.3. Eine Denkschrift des Forstinspektors

- 3236 Promemoria, lies: Denkschrift
 3237 HA Ko, fol. 898 ff.; in Zierschrift, die Punkte 7 und 8 von Kosteletzky's Hand ergänzt bzw. verbessert.
 3238 Hofkammerdirektor Benedikt von Hofstetten hatte z.B. 1752 durchgesetzt, daß jeder Jurisdiktionsbereich in Bayern eine neue, nach einheitlichem Muster gefertigte Güterkonskription erstellen mußte. Sein Ziel war, alle vorhandenen Güter zu erfassen, ihren Hoffuß festzuhalten und damit auch ein Kontrollinstrument für die Anlagenerhebung zu erhalten. (Nach Wild, Die Hofanlagsbuchhaltung bei der bayerischen Hofkammer,

S. 13 ff., hier frei nach S. 16)

- 3239 lies: richtig (unverfälscht)
3240 lies: in Kultur gehalten, hier: verjüngt (erneuert)
3241 lies: verbürgte
3242 lies: besitzende (inhabende)
3243 lies: eingewurzelten
3244 lies: schon in den letzten Zügen liegen
3245 lies: Nichtbeachtung
3246 lies: Einführung
3247 lies: bemessenem
3248 lies: um das höchste Interesse (Einkommen) besser zu fördern
3249 lies: weil
3250 Der Hofkammerrat Schmauß ist aber bei keiner Sitzung nachweisbar.
3251 lies: angesichts der Tatsache (in Erwägung)
3252 Die eigentlichen, d.h. aktiven Mitglieder der Forstkommision, Kosteletzky und Späth, waren offensichtlich überfordert. Ab 1756 lassen sich neben dem schon immer von Fall zu Fall mitwirkenden Hofkammerrat von Käppler noch zwei Hilfskräfte, danach auch mehrere, meist Hofkammerräte zur Anstellung, bei den Sitzungen nachweisen. Später erhöhte sich die Zahl dieser Helfer weiter.
Einen eigenen Forstfiskal besaß die Forstkommision zu keiner Zeit. So irrtümlich bei Lipowsky, S. 69.
Hofkammerrat Späth selbst war jedoch als Jurist, kurzzeitiger Fiskalamtskommisarius und mehrjähriger Berichterstatter in Forst-, Jagd- und Bausachen mit diesem Fachbereich bestens vertraut.
3253 Siehe S. 163 nach Anm. 2740
3254 lies: unabhängig davon
3255 Siehe S. 162 vor und nach Anm. 2722 sowie S. 166 vor Anm. 2783
3256 Im Original: „der uneingeschrenckte Gewalt eingeräumt“; besser paßt: sollte die Zusage erhalten
3257 d.h., als Durchlaufposten im jeweiligen Rechnungsbuch zu behandeln.
3258 HA Ko, fol. 900, handschriftliche Ergänzung durch Kosteletzky
3259 Dem Sinn entsprechend in eigenen Worten wiedergeben
3260 HA Ko, fol. 900' f.
3261 lies: getrennt geführt
3262 lies: zur Einsicht
3263 lies hier: zugestellt
3264 lies: ob alles weisungsgemäß zutrifft (erfüllt ist)
3265 lies: Durchsicht
3266 lies: zurückgeben; die Buchstaben „amt“ machen keinen Sinn!
3267 Bedingt u.a. durch lückenhafte Registraturen, unterlassene Fortschreibungen, unrechtmäßigen Bezug von Holz und Nebennutzungen, unklare Grenzen

2.6.3. Neue Widrigkeiten und Enttäuschungen für den Forstinspektor

2.6.3.1. Die Dechelnutzung im Anzinger Forst

- 3268 Dieser hatte zwei Besitzer: Der Obere Ebersberger Forst war kurfürstlich, der Untere Ebersberger Forst gehörte seit 1595 den Jesuiten als Nachfolger der Ebersberger Benediktiner. Mantel, Geschichte des Ebersberger Forstes, S. 4 und 7, zit. Mantel
3269 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München Dechelrechnung 1752
3270 Im Original: „Söldner“; ebenda
Da sie ebenfalls Getreide für den Holzbezug zu entrichten hatten - siehe Tabelle 5 auf S. 192 - müßte es sich hierbei um sogenannte Bausöldner auf 1/8-Gütern gehandelt haben.
3271 Für den Forstenrieder Forst lauteten diese Zahlen 16, 12, 5 und 3; ebenda
3272 Mantel, S. 39
3273 StA Mü, Hofkastenamt München A 216
3274 ebenda
3275 ebenda
3276 In den übrigen Waldungen des Hofkastenamtes „an Aichlen fast nichts und an Büchlen nur souill gerathen, daß es kaum zu einem Wildprät frass hinlänglich“.
3277 Dieser Begriff steht hier nur für die Buchelmast. (Auch heute noch sprechen wir von Bucheckern!)
3278 reverendo, lies: mit Verlaub
3279 lies: Zuchtschweine, hier aber im Sinn von Ferkelmast gebraucht

- 3280 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München Dechelrechnung 1752, fol. 1
- 3281 Dieser verstarb wenig später vor dem 25.9.1753. Siehe auch S. 189 vor Anm. 3285
- 3282 Der folgende Schriftwechsel befindet sich im Akt StA Mü, Hofkastenamt München A 216
- 3283 Die Anrede lautete: „WohlEdl- und Gestrenger, besonders hochgeehrtster Herr Brueder“
- 3284 lies: das amtliche Zeichen selbst einbrennen (um keinen Dechelzins bzw. ihn nicht für die volle Stückzahl entrichten zu müssen)
- 3285 lies: Dienstantritt
 „Maximilian Perger, gewest ältister Jäger Jung im Jägerhaus, ist vermög ordonanz de dato 10.12. ao. 1753 der durch obig abgeleibten Sternegger erledigte Forster Dienst zu Änzing gegen an sich heurathung der hinterbliebenen Sterneggerischen Wittib und Christlicher erziehung deren unerwachsenen 3 künnder gdist. Verlichen. Demme auch die darbey herkommene besoldung vom 1.10. heuer an, wo sich das Sternegger. Sterb Quartal beschlüssset, verwilligt worden mit Jährlichen f. 90 45 xr..“
 BayHStA, KB HZA Nr. 794 (Besoldungsbuch 1753), fol. 276
- 3286 Wohl als Beweisstück, da er möglichen Ärger voraussah. Siehe S. 190 nach Anm. 3294
- 3287 Offensichtlich verschrieben, es kann sich hierbei nur um den Ort Pöring gehandelt haben.
- 3288 lies: die Gesamtmenge (das Zusammengestellte); nach Verdenhalven rd. 74 Liter
- 3289 StA Mü, Hofkastenamt A 216; diese Tätigkeit ist auch in seinem Außendienstheft vorgemerkt.
- 3290 lies: bis zur heutigen Stunde
- 3291 lies: die ihnen zustehende Hälfte des Nutzens
- 3292 lies: zur Reife gelangen werden
- 3293 Im Original: „ohne abbruch des Wildprät fras“
- 3294 StA Mü, Hofkastenamt München A 144
- 3295 lies: Beschwerde
- 3296 Und damit auch dem Hofkastner selbst!
- 3297 lies: unerwähnt
- 3298 lies: daß es nicht so sehr darum gehe, Gewinn zu machen, als vielmehr Schaden abzuwenden; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 3299 lies: beschränkten (geringen) Wirtschaftsflächen
- 3300 lies: nach Recht und Billichkeit
- 3301 lies: ermäßigt
- 3302 lies: die leer bliebe (in nichts bestünde)
- 3303 lies: in den Gerichtsstand; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 3304 lies: mehr einschlagen sollte
- 3305 Siehe auch S. 152 vor und nach Anm. 2541
- 3306 Sta Mü, Hofkastenamt München A 216

2.6.3.2. Die Forstrechtler von Aschheim

- 3307 Siehe S. 146 nach Anm. 2403 ff.
- 3308 Siehe S. 168 nach Anm. 2837 ff.
- 3309 Im Original: „ohne mündester vnderthänigster massgebung“
- 3310 lies: Nötigung
- 3311 BayHStA, KB HKP Nr. 714, 10.1.1752, Pkt. 10
- 3312 ebenda, Pkt. 22
- 3313 ebenda, 22.1.1752, Pkt. 115
- 3314 ebenda, 8.3.1752, Pkt. 15
- 3315 HA Ko, fol. 521 f. (21./22.3.1753) und ebenda, fol. 269' (21./25.11.1753)
- 3316 lies: begründeten (beweisbaren)
- 3317 lies: mit welcher Genehmigung und ab wann
- 3318 StA Mü, Hofkastenamt München A 144
- 3319 Entsprechend der bayerisch-österreichischen Konvention von 1753 wude der Groschen zu 3 Kreuzern bzw. 12 Pfennigen gerechnet; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 3320 Original als Beilage zum Kosteletzkybericht vom 10.5.1755, unter der Lieferanschrift der Vermerk:
 „abzulegen in den Falckhenhof beim Neuhauser thor“
- 3321 Siehe S. 190 f. nach Anm. 3294 ff.
- 3322 StA Mü, Hofkastenamt München A 144
- 3323 Der Hofkastner führt sie einleitend auch namentlich auf und zwar „Ascham, Hainstetten, Kirchheim, Hauß und Johanneskirchen, Pflegghrts. Wolfertshausen, dan Schwaben, Pöring, Inglsperg, Änzing, Gärhofen, Froschkern, Baltham, Vatterstetten, Weissenfeld, Purfing, Landsham, Pliening, Gelting, Paarstorf und Neufahrn, Pflegghrts. Schwaben“

- 3324 Über Holzart und Qualität macht das Forstzinsbuch keinerlei Angaben!
- 3325 1 Fuder entspricht in etwa einer Brennholzmenge von 1 Klafter Scheitholz; Vangerow, S. 144
- 3326 1 Münchner Schöffel Korn (Roggen und Weizen) enthielt 6 Metzen, jeden Metzen zu 2 Vierteln, 1 Münchner Schöffel Hafer enthielt 7 Metzen; Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 375 f.
- 3327 Im damaligen Zahlungsverkehr waren sowohl weiße (silberhaltige) wie schwarze (kupferhaltige) Pfennige als gängige und gleichwertige Münzen üblich; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 3328 Inzwischen gab es dort nur noch 5 (ganze) Höfe und 20 halbe; HA Ko, fol. 275
- 3329 StA Mü, Hofkastenamt München A 144
- 3330 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr.468 ; dies geht aus dem Kosteletzkybericht vom 10.5.1755 hervor
- 3331 ebenda, KB HKP Nr. 732, 8.8.1754, Pkt. 6 ; das Freisinger Territorium unterstand einer eigenen Regierung.
- 3332 Dieses Schriftstück war an den „Forstcommission Rhat unnd Truchseß, dann Oberwaldtmaistern“ gerichtet. Siehe auch Anm. 3387
- 3333 HA Ko, fol. 245 und BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468; Beilage zum Kosteletzkybericht vom 10.5.1755
- 3334 ebenda
- 3335 ebenda
- 3336 ebenda
- 3337 lies: solch schlimmen Übergriff
- 3338 lies: Abbitte
- 3339 Im Original: „partition“
- 3340 Im Original: „Manutenenz“
- 3341 lies: gesprächsweise
- 3342 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468; Entwurf mit handschriftlichen Ergänzungen von Hofkammerrat Späth
- 3343 ebenda
- 3344 ebenda
- 3345 ebenda
- 3346 lies hier: Hausstand
- 3347 lies: verkauft
- 3348 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468
- 3349 plus offerendi, lies: (an den) Mehr- oder Meistbietenden
- 3350 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468
- 3351 lies: durch einen Eilboten
- 3352 Im Original: „auf die abförttigung“
- 3353 Im Original: „die gdigiste. Verhalts resolution“
- 3354 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468
- 3355 lies: 13. November
- 3356 lies: wissen lassen (bedeutet)
- 3357 lies: Überzeugung
- 3358 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468
- 3359 ebenda
- 3360 Die Antwort der Forstkommission fehlt.
- 3361 Damit ist die Kränkung (Beschimpfung) Kosteletzky angesprochen.
- 3362 lies: Kosteletzky
- 3363 lies: Bin mit allem einverstanden
- 3364 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468
- 3365 lies: gestern
- 3366 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468
- 3367 ebenda
- 3368 Siehe S. 194 nach Anm. 3354 ff.
- 3369 lies: Verfahrensweise
- 3370 BayHStA, FA Fasz. 282 Nr. 468
- 3371 ebenda
- 3372 lies: einstweilen
- 3373 lies: dargestellt
- 3374 lies: eingeschätzt
- 3375 HA Ko, fol. 271 a
- 3376 Sie bekamen ebenfalls (bevorzugt) Brennholz, meist allerdings geringster Qualität und gegen ordentliche Bezahlung.
- 3377 HA Ko, fol. 271 a
- 3378 Siehe S. 195 vor Anm. 3374

2.6.3.3. Der Pflégkommissarius von (Markt) Schwaben

- 3379 Johann Philipp Anton Jasson de Stock, Pflégverweser im Gericht Schwaben vom 30.7.1738 bis 31.12.1774 war über seine erste Frau mit dem Freiherrn von Ickstatt verwandt. 1748 wurde zwar seine Bitte um Verleihung des Hofkammerrattitels am 31.10. abgelehnt (StA Mü, ÄT K 7), jedoch erhielt er am 24.1.1750 den Ratstitel; Ferchl, S. 971 f.. Kosteletzky schreibt immer „Janson“ St..
- 3380 lies: Anwalt (Vertreter vor Gericht)
- 3381 Auch Herdstättenanlage genannt. Geldabgabe der Gerichtsuntertanen von jedem Herd; siehe auch Wild, Die Hofanlagsbuchhaltung bei der bayerischen Hofkammer, S. 13 ff.
- 3382 BayHStA, KB HKP Nr. 700, 26.10.1750, Pkt 55
- 3383 Im Original: „Die Conferenz vor sich gangen vnd dahin sich geäussert worden“
- 3384 BayHStA, KB HKP Nr. 738, 22.1.1755, Pkt. 27
- 3385 lies: wegen Eingriffs in die Gerichtsbarkeit
- 3386 BayHStA, KB HRP Nr. 724, 4.4.1755, fol. 16'
- 3387 Anlässlich der Verleihung des Forstmeistertitels an den bisherigen Truchseß und Waldinspektor Carl von Heppe am 23.5.1755 steht auf der entsprechenden Mitteilung für die Hofkammer am Rand folgender Vermerk: „NB. ist schon dergleichen Decret auch wegen den H. v. Kosteletzky ad Cameram ausgeförtiget worden“; BayHStA, StV Nr. 395, fol. 98. Seit dem 28.2.1755 lautete sein eigentlicher Amtstitel Oberwaldmeister, vereinzelt sprach man ihn außerdem mit Forstkommismissionsrat und öfters mit Forstrat an. Siehe auch unter Anm. 3332 sowie auf S. 309 nach Anm. 5201 und auf S. 366 vor und nach Anm. 5959
Die Bezeichnung Forstrat zeigt nur eine Stellung in der Beamtenhierarchie an, der sogar mit der Adjungierung (Nachfolge) verbundene Amtstitel Oberwaldmeister dagegen eine „Befugnis“. Siehe hierzu S. 242 vor Anm. 4193 sowie S. 365 vor und nach Anm. 5939
- 3388 Die Führer oder ursprünglich Vierer genannten, da zu viert tätigen Personen, bildeten in den Dörfern die Verwaltungsspitze. Sie hatten die Interessen der Dorfbewohner nach jeder Hinsicht zu vertreten.
- 3389 BayHStA, GL Fasz. 3674 Nr. 94
- 3390 Siehe auch S. 197 vor Anm. 3417
- 3391 lies: Umlage
- 3392 lies: Beilage
- 3393 BayHStA, GL Fasz. 3674 Nr. 94
- 3394 Gekränkt worden war somit der Landesherr selbst!
- 3395 lies: an den Pranger gestellt
- 3396 Also Aschheim und Parsdorf als Verbündete. Siehe auch S. 191 vor Anm. 3316
- 3397 lies: erneut (wiederholt)
- 3398 lies: wie von Dir die Angelegenheit erledigt
- 3399 BayHStA, GL Fasz. 3674 Nr. 94
- 3400 lies: Gegenäußerung (auf die Klageerwiderung)
- 3401 HA Ko, fol. 234; sie erreichte Kosteletzky aber erst am 24.11. (siehe Vermerk auf HA Ko, fol. 223)
- 3402 ebenda, fol. 223 f. und 226 f.; Entwurf, weitestgehend in der Handschrift von Kosteletzky, oftmals ergänzt und verbessert
- 3403 lies: mittels außergerichtlicher Vernehmung
- 3404 lies: außergerichtlich
- 3405 Richtig: Codex Juris Bavarici Judicarii, Cap. 10 § 2, „Von ausser gerichtlichen Zeugen-Verhör“
- 3406 lies: Kurzsichtigkeit
- 3407 Im Original: „sich unterstanden“
- 3408 Im Original: „anzudeiten“
- 3409 Im Original: „zugleich zu verbitten“
- 3410 BayHStA, KB HKP Nr. 746, 31.1.1756, Pkt. 15
- 3411 HA Ko, fol. 194 ff.; Entwurf mit wenigen Verbesserungen von Kosteletzky's Hand
- 3412 Im Original: „constituieren“
- 3413 Im Original: „gleichsamb in herzen dess Schwabner ghrts. Publicum actum Jurisdictionis exercirt“
- 3414 Im Original: „folgl.^{en} die aldorthige ghrts. Jurisdiction“
- 3415 Im Original: „violiert“
- 3416 Im Original: „ordentl. aufgesezet“
- 3417 Im Original: „Repartiern“; sicher auch zur Kostendeckung für die Verfassung der Anklageschrift verwendet!
- 3418 Im Original: „weillen auch von der eingab sothanen Clagschrift“
- 3419 Im Original: „ymb alsdan mit einen grundt Bey ghr. die sach zu instruieren“
- 3420 Im Original: „Bey mir erschienen vnd frey ausgesagt“
- 3421 Im Original: „passion“

- 3422 Im Original: „praedo(no)miniert“
 3423 Im Original: „weegen angezogenen wahrhaften Motiven“
 3424 HA Ko, fol. 228
 3425 ebenda, fol. 206 f.; Entwurf, von der Hand Kosteletzky mehrfach ergänzt und mit Streichungen versehen.
 3426 ebenda, fol. 226
 3427 lies: zur üblichen Stellungnahme
 3428 lies: im unnötigen Streit
 3429 HA Ko, fol. 232 f.; als empfangen verbucht am 5.5.1756
 3430 Dies zeigt deutlich wieder die Mißachtung der Forstkommission, die der Hofrat offenbar auch jetzt noch nicht als gleichrangige Behörde anerkennen wollte. Siehe auch S. 161 nach Anm. 2699 ff.
 3431 HA Ko, fol. 230 f.; „präsentiert“ am 4.5.1756
 3432 per Mandatarium, lies: durch Bevollmächtigten
 3433 HA Ko, fol. 224; ausgefertigt vom Forstkommissionspräsidenten, vorgetragen von Revisionsrat Obermayr
 3434 Im Original: „so gedachter Ober Walt maister ... nit befugt ware“
 3435 Im Original: „hiehero um die gebiehrente Erinnerung“; siehe auch S. 197 nach Anm. 3410
 3436 lies: bis dies erfolgt sei
 3437 lies: vereidigten
 3438 Dieses Anverlangen wurde aber erst am 11.9. zugeleitet.
 3439 BayHStA, GL Fasz. 3662 Nr. 47
 3440 lies: zunächst (zuvorderst)
 3441 BayHStA, GL Fasz. 3662 Nr. 47
 3442 HA Ko, fol. 205 f. und fol. 208; von Kosteletzky mit mehreren Ergänzungen versehener Entwurf.
 3443 lies: in der Absicht zu verletzen (mit Verletzungsvorsatz)
 3444 lies: derlei gerichtliche Untersuchung
 3445 lies: zusteht
 3446 lies: den nichtigen Vorwurf weiterzuverfolgen
 3447 lies: Zustimmung (Erlaubnis) zum Rechtsstreit
 3448 anno currentis, lies: laufenden Jahres
 3449 justifizieren, lies: rechtfertigen
 3450 Offenbar hielt es Kosteletzky (oder sein juristischer Berater?) für unklug, auf diesen möglicherweise zu erwartenden Vorhalt nicht einzugehen.
 3451 Dieser Bericht liegt nicht vor.
 3452 BayHStA, KB GRP Nr. 95 (1755/56), fol. 258
 3453 Siehe S. 173 vor Anm. 2945
 3454 Deren Bericht liegt ebenfalls nicht vor.
 3455 BayHStA, KB HRP Nr. 731, fol. 61 f.
 3456 Siehe S. 161 nach Anm. 2704

2.6.3.4. Im Bemühen um eine Pechel- und Streunutzungsordnung

3457 Siehe S. 160 vor und nach Anm. 2689

2.6.3.4.1. Als Mandat geplant

- 3458 Weitere Einzelheiten siehe bei Weinberger, Gewerbliche Waldnebennutzungen in Altbayern im 18. und beginnenden 19. Jh., unter besonderer Berücksichtigung des Pechelns und Pottaschesiedens
 3459 Siehe bei Vangerow, Vom Stadtrecht zur Forstordnung, hinsichtlich des Pechelns S. 129
 3460 „Policey- Gerichts- Malefiz- vnd andere Ordnungen Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, München 1616“. Darin auch die „Forstordnung der Fürstenthumben Obern- vnd Nider Bayrn“ und beide Artikel auf S. 748 f.; siehe Anm. 1262
 3461 Weitere Erklärung der Bayer. Landesordnung vom 12.6.1578
 3462 ebenda, fol. XVIII f. („Das vierdte Buech“)
 3463 BayHStA, GR Fasz. 483 Nr. 73 a
 3464 lies: in Einklang stehe (übereinstimme)
 3465 Für die Pechgewinnung selbst gab es jedoch keine bindenden Vorschriften!
 3466 lies: unter welchen Voraussetzungen
 3467 StA Am, FJA Nr. 959
 3468 BayHStA, FA Fasz. 134 Nr. 131
 3469 Siehe S. 160 vor und nach Anm. 2689
 3470 Siehe S. 166 nach Anm. 2797

- 3471 Siehe S. 166 nach Anm. 2798
- 3472 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 265; ohne genaues Datum. Beilage die Pechlerordnung v. 24.3.1726.
- 3473 In Jagd- und Forstsachen im Rentmeisteramt Landshut und Rentkastenamt Straubing tätig. Siehe auch S. 105, Schaubild 3
- 3474 lies: Wildmeisteramt
- 3475 Allerdings nur auf besonderen Befehl!
- 3476 lies: (ungelernte) Pfuscher
- 3477 Das waren Pechdiebe, also Leute ohne Patent.
- 3478 BayHStA, FA Fasz. 133 Nr. 130
- 3479 StA Am, FJA Nr. 959
- 3480 lies: nachdrücklichen
- 3481 lies: Pfuscher; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 830
- 3482 StA Am, FJA Nr. 949
- 3483 Dieses Datum ergibt sich aus einem Bericht des Obristjägermeister- und Hofkastenamtes vom 21.9.1763; StA Mü, Hofkastenamt München A 223
- 3484 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 264; nach Schriftvergleich mit den anderen einschlägigen Schreiben handelt es sich um eine Abschrift von jenem Original, das dem Obristjägermeister zugeleitet wurde.
- 3485 Zur Stellungnahme war u.a. auch der Wildmeister von Geisenfeld aufgefordert worden.
- 3486 lies: Punkt für Punkt
- 3487 lies: sobald als möglich
- 3488 Gemeint war die dort vorhandene Zunftordnung; siehe auch S. 200 nach Anm. 3473
- 3489 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 264
- 3490 Im Original: „aufgestellt“
- 3491 Siehe S. 146 f. nach Anm. 2414 f.
- 3492 Das waren rd. 44 cm mit Rinde, also bei Fichte und Tanne etwa 40 cm, bei Kiefer etwa 38 cm ohne Rinde.
- 3493 Größere Rindenstücke als „Gefäße“ für das eingesammelte Harz.
- 3494 also rd. 125 cm
- 3495 Das waren rd. 4 cm; Verdenhalven
- 3496 Nachgestellt! Reichweite bis zu 3 m Höhe. Länge der Pechrisse demnach etwa 175 cm, da 125 cm vom Boden entfernt zu halten.
- 3497 lies: verbluten
- 3498 In Brusthöhe, wo etwa der Umgriff erfolgte, hatte ein Baum mit einem Umfang von 175 cm (= 1 Griff) einen Durchmesser von etwa 45 cm; Vangerow, S. 129
Dies steht nahezu im Einklang mit der Angabe von 1½ Schuh = 44 cm (siehe Anm. 3492), wobei die erlaubte Stockhöhe bei maximal 1 Schuh lag.
- 3499 Im Original: „daß ... ohnunterbrüichig zuersehen sind“
- 3500 Im Original: „instruieren“
- 3501 Im Original: „pro Ratificatione“
- 3502 lies: Berufung
- 3503 Gegenüber dem damaligen Kommerzkollegium wäre eine solche Bestimmung kaum aufrecht zu erhalten gewesen!
- 3504 Im Original: „einzuberichten“
- 3505 lies: gegen Nachweis (Empfangsbescheinigung)
- 3506 lies: angemahnt
- 3507 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 264
- 3508 ebenda
- 3509 Siehe S. 200 vor Anm. 3473 und Anm. 3472; Abschrift
- 3510 Im Original: „noch nit wol hat gelangen mögen“
- 3511 lies: Gegenvorstellung, in diesem Fall aber wohl besser als Eingabe (der Zunft) zu bezeichnen.
- 3512 Im Original: „lehren“
- 3513 Im Original: „profession“
- 3514 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 264
- 3515 Dafür waren sicher in erster Linie jagdliche Belange verantwortlich, so vor allem die Setzzeiten von Rot-, Schwarz- und Rehwild.
- 3516 lies: an umgeworfenem, abgängigen
- 3517 lies: und stockfaulem
- 3518 Im Original: „allerdings“
- 3519 de genere prohibitorium, lies: allgemein verboten
- 3520 lies: beschädigt (verletzt)
- 3521 lies: zart (sorgsam)

- 3522 lies: geplante
- 3523 Den Begutachtern wurden jeweils beide Verordnungsabschriften übersandt, also auch die hinsichtlich der künftigen Streunutzungsregelung. Näheres hierzu siehe unter 2.6.3.4.2., S. 205 ff.
- 3524 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 264
- 3525 Dieser war vor ihm langjähriger Wildmeister in Geisenfeld gewesen.
- 3526 Er maßte sich also kein Urteil über die lange Zeitspanne an, obwohl sie ihm nicht zusagte.
- 3527 rigoros, lies: unerbittlich
- 3528 lies: gegen dergleichen Frevler
- 3529 StA Mü, Hofkastenamt München A 223
- 3530 Erst unter dem 12.1.1763 - mit bis auf den Art. 11 nur redaktionellen Abänderungen - als Mandat gedruckt.
- 3531 Weitere Ausführungen hierzu unter 2.7.4.3.2., S. 334 ff.
- 3532 Siehe S. 147 nach Anm. 2437 ff.
- 3533 Der Schlußbericht des Obristjägermeisteramtes aus dem Spätjahr 1754 fehlt.
- 3534 Damit waren die Art. 7, 8, 9, 11, 12 und 14 angesprochen.
- 3535 Es gab damals in Bayern weder einheimische holzgerechte Jäger noch Forstleute! Die ebenfalls irri-ge Bezeichnung „holzgerechte Forstleute“ findet sich hier zum ersten Male.
- 3536 BayHStA, FA Fasz. 260 Nr. 251
- 3537 lies: unnötig (zuviel)
- 3538 lies: Sammelanzeigen
- 3539 BayHStA, GR Fasz. 483 Nr. 73 b
- 3540 Näheres siehe unter 2.6.4.3., S. 225 ff.
- 3541 dies waren vornehmlich tiefbeastete Alt- fichten
- 3542 lies: überwallt
- 3543 lies: dies zu verhindern
- 3544 lies: Unüberschaubarkeit (Dichtstand, vor allem in jüngeren Beständen)
- 3545 lies: mit amtlichem Ersuchen (Ersuchungsschreiben)
- 3546 lies: dennoch nicht überstellt
- 3547 BayHStA, FA Fasz. 134 Nr. 131

2.6.3.4.2. Eine weitere Abfuhr

- 3548 HA Ko, fol. 745, gewählte Schreibweise aber nach dem „Auszug“ in HA Ko, fol. 217' f..
- 3549 lies: einzuteilen
- 3550 lies: soll gerecht
- 3551 Die vorgesehene Schonfrist von einem Jahr war viel zu kurz bemessen!!.
- 3552 Siehe auch S. 144 nach Anm. 2364
- 3553 Reglement, lies: Regelung (Ordnung)
- 3554 HA Ko, fol. 125 ff.
- 3555 Im Original: „zum abstehen“
- 3556 Im Original: „in Etwas vor zue Kommen“
- 3557 lies: ertragsarmen
- 3558 lies: zur Düngung; Schmeller 1. Bd. 2. HBd., Sp. 891
- 3559 Im Original: „Platten landt“
- 3560 Im Original: „stallungen“
- 3561 Kosteletzky spricht hier bewußt die Jäger an, da Schäden für die Wildfuhr noch gefürchteter als für den Wald und diese Bediensteten praktisch überall im Land zugegen waren.
- 3562 Im Original: „Leit“
- 3563 lies: junge Holzschößlinge
- 3564 apart, lies: gesonderten
- 3565 lies: kund zu tun (benachrichtigen)
- 3566 Siehe S. 201 nach Anm. 3484
- 3567 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 264. Auf der Anschriftenseite steht der Vermerk: „mit andern derley Erinderungen (Einwendungen, Hinweisen) zur ForstCommission einzusenden“.
- 3568 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 264
- 3569 Siehe S. 203 nach Anm. 3524
- 3570 Sie mußten jährlich den zehnten Teil ihrer Früchte und sonstigen Erzeugnisse entrichten. Man unterschied den großen Zehent vom Wein und vom Getreide samt Halm und Stroh (Weizen, Roggen, Fesen, Dinkel, Gerste, Hafer, Erbsen, Haidekorn, Linsen, Bohnen und Mischling) von dem nur auf örtlichem Herkommen beruhenden kleinen Zehent, der Obst, Kraut, Rüben, Hopfen, Flachs, Hanf, Hirse, Heu, Grummet, Erdäpfel, Tabak und dergleichen umfaßte. Zu ihm rechnete man außerdem den sog. Blutzehent von den Jungen be-

- stimmter Haustiere wie Hühner, Enten, Spanferkel, Lämmer usw., sowie von gewissen Nutzungen der Viehzucht, so Milch, Käse, Butter, Schmalz, Eier, Honig und Wachs. Schmeller 2. Bd. 2. HBd., Sp. 1101 f.
- 3571 lies: entsprechend dem Größenverhältnis
- 3572 lies: wenn der (Wald-)Bestand es zuläßt
- 3573 Ein Fuder war eine Wagenladung
- 3574 also knapp 5 cm
- 3575 Die Lücken maßen somit etwa 4 cm. Dies sollte gewährleisten, daß nur verhältnismäßig grobes Material entnommen wurde.
- 3576 lies: die Verjüngung keinen Schaden erleide
- 3577 BayHStA, GR Fasz. 483 Nr. 736
- 3578 Im Original: „vnd so à proportion“
- 3579 lies: auch noch im Gang ist

2.6.3.5. Holzuweisung im Inland und Holzausfuhr

- 3580 lies: Gemeinschaftsgehölzen (mit einer sehr unterschiedlichen Zahl von Mitbesitzern!)
- 3581 Siehe S. 160 nach Anm. 2687 f.
- 3582 Siehe S. 167 nach Anm. 2800 ff.
- 3583 BayHStA, KB HKP Nr. 722, 13.1.1753, Pkt. 41
- 3584 lies: zum Wiederaufbau seines abgebrannten Anwesens
- 3585 BayHStA, KB HKP Nr. 725, 13.10.1753, Pkt. 22
- 3586 ebenda, Nr. 730, 23.2.1754, Pkt. 6
- 3587 lies: (eigenmächtig) befohlener
- 3588 BayHStA, KB HKP Nr. 732, 23.8.1754, Pkt. 74
- 3589 ebenda, Nr. 733, 12.11.1754, Pkt. 42
- 3590 lies: für den derzeitigen
- 3591 BayHStA, KB HKP Nr. 738, 13.1.1755, Pkt. 23
- 3592 lies: (der Lust des Fürsten dienendes Gebäude, hier also) Schloß Nymphenburg
- 3593 BayHStA, KB HKP Nr. 738, 3.2.1755, Pkt. 5
- 3594 lies: Wassertrögen (-bottichen); Schmeller 1. Bd. 2. HBd., Sp. 1003
- 3595 lies: Speiseküche (im Gegensatz etwa zur Hundskuchel)
- 3596 BayHStA, KB HKP Nr. 738, 7.2.1755, Pkt. 46
- 3597 Das Hofbauamt mußte den Zuweisungsantrag über die Hofkammer stellen, die ihn an die gleichgeordnete Forstkommision weiterleitete und um spätere Vollzugsmitteilung bat.
- 3598 BayHStA, KB HKP Nr. 740, 19.8.1755, Pkt. 57
- 3599 lies: paradierende
- 3600 BayHStA, KB HKP Nr. 746, 26.1.1756, Pkt. 31
- 3601 StA Mü, Forstgericht Neuötting Amtsrechnung R 68 (1757), fol. 221 ff.
- 3602 ebenda, z.B. fol. 219' und 220 f. (Fall 1) sowie fol. 216' und 217' f. (Fall 2)
- 3603 Siehe auch die Denkschrift Kosteletzky vom 10.2.1754, hier auf S. 187 vor Anm. 3257
- 3604 heute Gemeinde Feldgeding im Landkreis Dachau
- 3605 BayHStA, KB HKP Nr. 755, 13.4.1757, Pkt. 50
- 3606 ebenda, GR Fasz. 481 Nr. 68 c (Außer Landesführung von Holz)
- 3607 lies: Faßdauben (-bretter); Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 491
- 3608 BayHStA, KB HKP Nr. 725, 26.11.1753, Pkt. 36
- 3609 Heute ein Stadtteil von Regensburg.
- 3610 BayHStA, KB HKP Nr. 739, 2.5.1755, Pkt. 18
- 3611 ebenda, GR Fasz. 481 Nr. 68 c
- 3612 ebenda
- 3613 das waren 1 313 640 Stück!
- 3614 lies: kerngesund (bis in den Kern hinein „frisch“)
- 3615 Die Donauflöße besaßen größere Ladeflächen als die auf der Isar und Loisach herabkommenden Flöße; sie erreichten etwa die doppelte Breite (9 bis 10 m). Isarfloßzüge konnten bei entsprechendem Wasserstand aus bis zu 6 aneinandergestrickten Floßtafeln bestehen und erreichten damit durchschnittliche Längen von etwa 75 m. Siehe Vangerow, Vom Stadtrecht zur Forstordnung, u.a. im Anhang S. 156 f.
- 3616 BayHStA, GR Fasz. 481 Nr. 68 c, auf der Tabellenseite. Zu 1 lb. 6 Schuh langen Taufeln dürfte man eher 5 Eichen benötigt haben. Es sind jedoch dort nur 4 wie bei 1 lb. 5½ Schuh langen Taufeln vorgetragen. Dazu noch folgende Angaben aus G. A. Dätzels Tafel für Forstmänner ..., S. XXXI, Notizen und Zusätze zu den Tafeln 21, 22 und 23: Aus 100 Kubikfuß Holzmasse oder aus einer Massenklafter Fichten- und

Tannenholz können durchschnittlich 3 Pfund = 720 Stück Faßdaufeln oder 200 Stück Faßböden gefertigt werden. (Bedarfsdeckung für die bayerischen Salinen)

3617 lies: beiläufig (nebenbei, außerdem)

3618 lies: bestimmt

3619 BayHStA, GR Fasz. 480 Nr. 68 b

3620 ebenda

3621 ebenda

3622 lies: in ablehnender Meinung

3623 lies: vorgebliche (vorgetäuschte) Unwissenheit (Unkenntnis)

3624 praetextum, lies: Vorwand

3625 eigentlich S. C. M., Sacra Caesarea Majestas, lies: die geheiligte kaiserliche Majestät

Scheinbar machte sich der Hofkammerrat mit diesem Zusatz nicht nur über den Fall selbst, sondern - durch die Verwendung des kleinen Buchstabens für die mittlere Abkürzung zu vermuten - letztlich auch über die eigene Person lustig.

3626 propria, lies: (hier wohl soviel bedeutend wie) eigenhändig

3627 Der Hofkammerrat Späth hatte offenbar nie wert auf ein Adelsprädikat gelegt, weshalb das verschiedentlich durch Schreibkräfte dem Namen vorangestellte V(on) ein bloßer Höflichkeitssatz war.

3628 lies: mit Herrn Späth gleicher Meinung

3629 Siehe S. 187 vor 3257

3630 Generalmautdirektorium, Mauth- und Accisordnung vom 29.11.1764; Kreittmayr, Generaliensammlung, München 1771, S. 351 (42 Punkte bzw. Paragraphen), zit. Kreittmayr

3631 Wie die dem Bericht vom 22.5.1756 beigegebene Tabelle ausweist, mußten die für Faßdauben verwendeten Eichen kernfrisch, stark und „geschlacht“, d.h. in diesem Fall geradfaserig und damit gut spaltbar sein.

2.6.4. Der Waldforstmeister Carl von Heppe

3632 Sein amtlicher Titel lautete ursprünglich Forstinspektor. Erst mit Dekret vom 23.5.1755 wurde ihm der „Titl alß Forst-Maister“ verliehen. BayHStA, StV Nr. 395, fol. 98; siehe auch Anm. 3387

3633 Carl von Heppe wurde am 23.6.1686 in Kassel geboren und begann seine spätere Laufbahn als Jagdjunker. 1709 trat er in fürstlich sachsen-gothaische Dienste. Am 20.7.1714 erfolgte die Einführung des Sekretärs Heppe als Amtmann in Volkenroda, einer östlich von Mühlhausen in Thüringen gelegenen Exklave des Fürstenhauses. Dort war er vorrangig im forstlichen Bereich tätig. Seine jährliche Besoldung bestand aus 200 Reichstalern, 12 Klaftern festem Holz und 18 Schock Reisig. Mit Dekret vom 29.12.1718 nahm ihn Kaiser Karl VI. in den erblichen Adelsstand auf. (Dekretsabschrift ursprünglich in BayHStA, PS Cart(on) 134, Heppe, neuerdings aber im StA Am.)

Heppe's Wirken in Volkenroda war offensichtlich wenig ersprießlich, da er von Natur aus zur Streitsucht neigte. Nach jahrelangen Reibereien mit der herzoglichen Kammer in Gotha wegen seines Gehaltes sowie Erbzinszahlungen, ging es ab August 1727 um eine Beschwerde gegen ihn, da er zwei Jahre lang Besoldungsgelder einbehalten hatte. Zunächst zwei Quartale des Dienstes enthoben, sollte er danach die unterschlagene Summe in Raten zurückzahlen. Am 7.4.1734 bat er den Herzog, ihm als Dank für seine 25jährige Tätigkeit den Ratstitel nebst einer Pension zu verleihen, welcher Antrag aber unbeantwortet blieb. (Vorwiegend der frdl. Mitt. des StA Go vom 14.1.1993 entnommen.)

Da ihm seine Frau Maria Catharina, geb. von Thun, ein erhebliches Vermögen in die Ehe gebracht hatte, schied er dann wohl aus dem dortigen Dienstverhältnis aus. Allerdings deutet alles darauf hin, daß sich seine wirtschaftliche Lage (wohl auch kriegsbedingt) in den vierziger Jahren fühlbar verschlechterte. (Lindner, Deutsche Jagdschriftsteller ..., S. 189 und S. 191)

3634 Insbesondere über seine Bedeutung als Jagdschriftsteller siehe bei Lindner, ebenda, S. 183 ff. und Lindner, Bibliographie der deutschen und niederländischen Jagdliteratur, S. 322 f.

Über Carl von Heppe, namentlich während seiner Dienstzeit im Bayerischen Wald, siehe auch bei Seyfert, Hat Er sich wohl Revier-kündig zu machen, S. 23 ff., zit. Seyfert

3635 lies: mit einer passenden Stelle versehen werden kann

3636 lies: Wartegeld (Lebensunterhalt)

3637 BayHStA, PS Cart. 134

3638 ebenda, KB HKP Nr. 679, 1.9.1747, Pkt. 64

3639 Die volle Truchseßbesoldung betrug 400 fl. (vor Steuerabzug)

3640 lies: Verfügung

3641 In Auerbach war damals sein Sohn, Christian Wilhelm von Heppe, Forstmeister.

3642 lies: angewiesen

3643 BayHStA, KB HKP Nr. 686, 16.8.1748, Pkt. 69

3644 lies: feierlich bestätigtes

- 3645 lies: trotz widriger Gedanken
- 3646 lies: angesichts meiner aufs Spiel gesetzten
- 3647 lies: Fortkommen
- 3648 lies: aufs Empfindsamste
- 3649 lies: trösten (beruhigen)
- 3650 lies: Haushaltung
- 3651 lies: Stand
- 3652 lies: Religionshaß
- 3653 Im Original: „aus bisheriger pension in die würckl. Truchseßen-gage ... nunmehrö gdst. zu setzen“ Die üblichen sieben voll bezahlten bayerischen Truchsesse erhielten jährlich 380 fl. ausbezahlt.
BayHStA, KB Hofzahlamt Nr. 789 (Besoldungsbuch 1749), fol. 93 f.
- 3654 ebenda, HKP Nr. 697, 13.2.1750, Pkt. 3, Nr. 706, 6.3.1751, Pkt. 152, und 20.3.1751, Pkt. 36
- 3655 Dem Hofkammerrat Späth am 14.11.1749 zugewiesen: „... und anl. d. truchsessen v. Heppe, verrichtung in holzsachen“; ebenda, Nr. 693, 14.11.1749, Pkt. 2
- 3656 Diese eigene Angabe bestätigt sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem ehemaligen Dienstverhältnis. Siehe auch Anm. 3633, letzter Absatz
- 3657 lies: abgesehene (abzielende)
- 3658 Annotation, lies: Aufzeichnung
- 3659 lies: Billigung
- 3660 lies: unausbleiblichem
- 3661 BayHStA, PS Cart. 134. Der Rückschluß von Seyfert, daß Heppe dadurch die spätere Erstellung der Waldlagerbücher veranlaßt habe, kann nicht nachvollzogen werden, auch wenn er einen ähnlichen Vorschlag („ein accurates Forst grundt- oder lager-Buech“) für die Oberpfalz erneut in seinem Gesuch vom 2.3.1751 machte (siehe S. 211 vor Anm. 3665). Heppe war nicht Mitglied der Forstkommision und trat den Dienst als Forstinspektor für den Bayerischen Wald erst zum 1.7.1753 an. Auch zeigen die Waldlagerbücher in Sachsen-Gotha keinerlei Übereinstimmung mit ihrer bayerischen Ausführung. Siehe vor allem S. 180 nach Anm. 3109 f.
- 3662 BayHStA, KB HKP Nr. 706, 15.2.1751, Pkt. 37
- 3663 lies: ohne mich selbst zu rühmen
- 3664 lies: Kahlflächen (mit solchen Samen) damit anzusäen
- 3665 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 13
- 3666 BayHStA, KB GRP Nr. 91 (1751), fol. 70
- 3667 lies: fähig
- 3668 Siehe auch Anm. 1428
- 3669 BayHStA, PS Cart. 134
- 3670 lies: gebraucht (verwendet)
- 3671 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 13
- 3672 Damit war der Bayerische Wald angesprochen.
- 3673 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 13
- 3674 BayHStA, KB HKP Nr. 707, 29.5.1751, Pkt. 23
- 3675 ebenda, Nr. 708, 20.8.1751, Pkt. 70
- 3676 ebenda, PS Cart. 134
- 3677 ebenda
- 3678 Der volle Buchtitel lautete: „Herrn Carl von Heppe, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Thalborn, auch Erbherrn zu Reyershausen etc., Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern wirkl. Truchsess, aufrichtiger Lehrprinz oder Praktische Abhandlung von dem Leithund, als dem Fundament der edlen, hirschgerechten Jägerey. Nebst gründlicher Erklärung der weydmännischen Redensarten und vielen andern zur Jagdwissenschaft dienlichen allgemeinen Anmerkungen. Augspurg, bey Johann Jacob Lotters sel. Erben, 1751“.
Nach Lindner, Deutsche Jagdschriftsteller ..., S. 185
- 3679 BayHStA, KB HKP Nr. 714, 28.2.1752, Pkt. 12
- 3680 „Copia“; HA Ko, fol. 215 ff.
- 3681 Siehe Anm. 2939
- 3682 lies: passato, d.h. am vergangenen 15. und 21.
- 3683 lies: habe unbedenklich; - dies bezieht sich auf die angebrachte Petschaft!
- 3684 lies: nicht anstehen wollen
- 3685 Gemeint sind Stockausschläge.
- 3686 lies: nicht überalterte
- 3687 lies: und grün belaubt
- 3688 lies: verfaulen
- 3689 lies: Aussehen

- 3690 lies: und auf großer Länge astfreien
Solche Bäume wären bester Werkstoff für verschiedene Handwerker wie etwa die Wagner gewesen.
- 3691 lies: alles mit der Axt aufgearbeitet (abgetrennt)
- 3692 lies: die dicksten Roller (Rundlinge); also ungepaltene Stammstücke!
- 3693 lies: von recht üppigem Wuchs
- 3694 lies: vor Ostern
- 3695 Siehe auch S. 189 nach Anm. 3283
- 3696 BayHStA, KB HKP Nr. 714, 4.3.1752, Pkt. 31
- 3697 StA La, Forstmeisteramt Landshut A 13
- 3698 lies: vor allem (hauptsächlich, besonders)
- 3699 Dies war wohl ein Vorschlag des Pfleg- und Kastenamtverwesers von Linden-Altennußberg gewesen.
- 3700 Im Original: „wiewol das weithschichtigste“
- 3701 lies: Weinwirt
- 3702 lies: auswärts gespeist
- 3703 BayHStA, PS Cart. 134
- 3704 ebenda, KB HKP Nr. 716, 9.9.1752, Pkte. 166 und 169
- 3705 ebenda, PS Cart. 134
- 3706 lies: Vorschuß
- 3707 Siehe S. 212 nach Anm. 3680 ff.
- 3708 Im Original: „welches er auch aus dem Grund verstehen muß“
- 3709 Heppe, Aufrichtiger Lehrprinz ..., siehe Anm. 3678

2.6.4.1. Eine Instruktion für den künftigen Waldforstmeister

- 3710 Näheres über Heppes verschiedene Wohnorte und sein Privatleben bei Seyfert, S. 25 f. und S. 29
- 3711 lies: pflichtschuldigst (pflichtgemäß)
- 3712 lies: aus welchen Gründen (weshalb) Du
- 3713 BayHStA, PS Cart. 134
- 3714 ebenda, StV Nr. 1876; 53 Blatt stark, davon 2 Seiten Deckblatt und Einleitung, 108 Punkte auf 94 Seiten, Schlußabsatz mit 6 Punkten auf 3 Seiten sowie Inhaltsverzeichnis („Index“) auf 7 Seiten.
Den Hinweis darauf verdanke ich Frau Seyfert aus Lindberg bei Zwiesel.
- 3715 lies: großräumig und entfernten
- 3716 lies: eine Gegenmaßnahme mit Nachdruck zu ergreifen
- 3717 lies: Anhänglichkeit (Unterwürfigkeit)
- 3718 „so wie er nachweislich seine Instruktion weitgehend selbst formuliert hat“; Seyfert, S. 27
Die Verfasserin blieb diesen Nachweis allerdings schuldig. Eine „weitgehende“ Beteiligung konnte ich übrigens nicht feststellen.
- 3719 Z.B. Pkt. 28: „Von heige- oder Lasreiseren“, Pkt. 61: „Vom Borckh- oder Lochschellen“
- 3720 Z.B. Pkt. 12: „Schragen, Malter“, Pkte. 42/43: „Brahmen“, Pkt. 59: „abschmatzen“
- 3721 Z.B. Pkt. 95: „gelbe Wald- oder Spann-Kette“
- 3722 Z.B. Pkt. 97: „Von Waldmiedt Regisster oder Forst Reg(ister)“
- 3723 Z.B. Pkt. 96: „Inmassen dissfahls die Forst Bediente durchaus nicht mehr auf der alten Leyern fortleyern“.
Pkt. 106: „vnnd nicht wie die Lapplender vnnd schlechte Pauern“
- 3724 Die Auswertung dieser inhaltsreichen Dienstanweisung sollte als forstliche Diplomarbeit vergeben werden!
- 3725 lies: Pottaschegewinnung (einäschern)
- 3726 lies: Eichenrindengewinnung zum Gerben
- 3727 zur Entnahme von „Birkenwasser“
- 3728 Laubbäumchen zum sog. Fastelabend, das war die Zeit vom Donnerstagabend vor bis einschließlich Dienstagabend nach dem Faschingssonntag; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 3729 lies: Quirl; Pkt. 66: „durch dz schäd. Querl schneiden das junge Nadelholz an seinem aufspindlen vnnd wuchs völlig verhindert“
- 3730 lies: Pilze
- 3731 lies: vom Gehorsam
- 3732 Eine besonders wichtige Aussage! Nach ihr mußte Heppe alle, auch die für die Hofkammer zu erledigenden Berichte und Anliegen, zunächst der Forstkommision übermitteln!
- 3733 lies: gutes Einvernehmen und gute Beziehung
- 3734 Mißtrauen gegenüber „Böhmen“, doch friedliches Zusammenleben, soweit dies ohne Nachteil für Kurbayern möglich ist!
- 3735 lies: mit guten Beispielen

- 3736 Verwendung nur auf besonderen Befehl des Forstinspektors bei dessen Abwesenheit, nachträglich dann von ihm mit dem eigenen Waldhammer zu bestätigen.
- 3737 lies: Wappen
- 3738 lies: versehenen (gezeichneten)
- 3739 lies: abzuschließen (zu beenden)
- 3740 Reffenriegen, lies: Scheitstöße (?)
- 3741 „... 3 Klaftern wird ein Schragen genennet“, „... Malter Ist ein Holz-Maaß, so aber unterschiedlich ist. An einigen Orten machen 2 Malter eine Klafter, an anderen Orten aber machen nur 3 oder 4 Malter eine Klafter aus“; F.C.V.G., S. 208 bzw. S. 244
Siehe auch Anm. 3720
- 3742 Abkürzung für item, lies also: dergleichen
- 3743 Ein solcher Hammer wurde nur zur Grenzkennzeichnung benutzt.
- 3744 Danach führte also auch das grenznah eingesetzte Forstpersonal Gewehre mit sich.
- 3745 Die grüne Jägeruniform durfte an sich erst nach bestandener Jägerlehre getragen werden. Siehe auch S. 23 unter Pkt. 16
Carl von Heppe hatte einen eigenen (Privat-)Jäger, der die seinem Beruf entsprechende Kleidung trug. Deshalb habe ihn der Zwiesler Gerichtsbeamte als „Brätl-Jäger“ bezeichnet. Seyfert, S. 29.
- 3746 lies: kleine (arme) Bauern
- 3747 lies: zum Schimpf unserer Jägerei gekleidet kommen
- 3748 Also Sägeneinsatz (umsägen!) bereits bei der Fällung!
- 3749 1 Münchner Werkschuh (Fuß) maß 29,2 Zentimeter
- 3750 Jungholz aus Stockausschlägen
- 3751 4 bis 6 Zentimeter; im Anhalt an Verdenhalven
- 3752 lies: und schief vom Hieb her
Niederer Stock und schief geführter Hieb begünstigen die Bildung neuer, wuchskräftiger Stockausschläge.
- 3753 lies: harziger
- 3754 Wenn auch die Begründung hinsichtlich der Wuchsentwicklung stimmt, so war doch eine mit 60 Jahren angesetzte Umtriebszeit erheblich zu niedrig, da das Holz bis dahin noch längst nicht hiebsreif war. Heute geltende durchschnittliche Umtriebszeiten für Fichte = 100, für Kiefer = 130 und für Tanne = 160 Jahre.
- 3755 lies: zuzunehmen
- 3756 Johnhauer waren eingesetzte Tagelöhner; siehe auch BayHStA, KB HKP Nr. 745, 6.2.1746, Pkt. 13, wo es heißt: „aufstehlung der Lohn- oder Johnhauer“
„Holz- oder Johnhauer, also werden diejenigen Leute oder Tagelöhner genennt, welche alles Holz fällen müssen und ausser ihnen sonst niemand diese Arbeit verrichten darf; in einigen Landen sind sie verpflichtet.“ Heppe, S. 215
- 3757 lies: wodurch viel Holzbeschädigung vermieden wird. Dies ist bereits ein früher Beleg dafür, daß beim Fällen Keile verwendet wurden, um die Bäume in eine bestimmte Richtung zu werfen.
- 3758 lies: keinen zu hohen (großen) Fällkerb anlegen
- 3759 lies: nicht mit der Axt trennen
- 3760 Durchschröttung, lies: durch jedwede Trennung mit der Axt
- 3761 Da eine bayerische Elle 83,3 cm maß (Verdenhalven) waren dies wenigstens 21 cm Holzverlust.
- 3762 Eingedenk der zumeist niedrigen Umtriebszeiten erforderten 1 000 Klafter Brennscheitholz - das waren etwa 2 600 Fm - eine Hiebsfläche von bestimmt nicht unter 20 ha. Auf solch großen Kahlfächen versagte die Naturverjüngung weitgehend, so daß eine Wiederbestockung - wenn überhaupt - nur unvollständig gelang.
- 3763 lies: Aststummel
- 3764 lies: Spreißel
- 3765 lies: den Zopf (das Überholz)
- 3766 lies: ordnungsgemäßes, geschärftes Werkzeug; an Schärfe fehlte es besonders oft bei den Äxten
Siehe auch v. Heppes Gutachten vom 24.3.1752 auf S. 212 nach Besichtigung des Forstenrieder Forstes, insbesondere den Pkt. 6: „vnd yberall durch den hib mit nicht scharffen zeug ...“.
- 3767 Diese Blochmaße lagen zwischen 5 und 10 m.
- 3768 dicke Bretter, Spundbretter (Oberpfalz), in Bayern sonst Falzbretter genannt; Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 678
- 3769 lies: Beschwartung (Borke, Rinde)
- 3770 lies: astfrei
- 3771 lies: geradest
- 3772 lies: gleichmäßigst gewachsenen (d.h. mit etwa gleichen Jahringbreiten)
- 3773 lies: Splint (Splintholz)
- 3774 lies: behauen (von der Schwarte befreit) werden
- 3775 rd. 2,4 Zentimeter
- 3776 Auf der Nordseite eines Baumes fallen die Jahringe im allgemeinen enger aus.

- 3777 Besonders die damaligen (mechanischen) Waldsägen verfügten nur über 1 Sägeblatt. Siehe auch Kohl, Recht und Geschichte der Münchner Mühlen, S. 10 ff., und Jüttemann, Alte Bauernsägen ..., S. 104
- 3778 lies: beulige (buckelige)
- 3779 lies: Auslieferung (Übergabe)
- 3780 lies: aufrichten (aufschlichten)
- 3781 lies: Dreieck; es waren demnach V-förmig angelegte Holzstapel. Sie sind auch heute noch in Rumänien im Gebrauch; frdl. Mitt. von Herrn Rösler, Regensburg
- 3782 Neben diesem Punkt steht keine Randbeschreibung!
- 3783 1 Spanne = 10 Querfinger = rd. 20 Zentimeter; Verdenhalven
- 3784 lies: Lachten (Kerben, Risse)
- 3785 lies: üppigen
- 3786 25. Juli
- 3787 24. August
- 3788 lies: Besichtigung und Bestätigung
- 3789 lies: brauchbaren Standort (Boden, Umgebung)
- 3790 Also Kernwüchse und keine Stockausschläge!
- 3791 d.h. etwa alle 19 m; Vangerow, S. 129
- 3792 Der Nürnberger Waldmorgen maß an sich 180 Quadratruten, die Rute zu 12 Fuß, das waren rd. 3,65 m. Hendges, Maße und Gewichte im Hochstift Würzburg ..., S. 38, zit. Hendges
- 3793 1 gemeiner Waldacker oder Morgen zu 160 Quadratruten, die Rute zu 18 Nürnberger Fuß (Werkschuh) und somit rd. 5,47 m lang, maß 4 790 m². Errechnet nach Angaben bei Verdenhalven und Hendges
- 3794 lies: ebenso
- 3795 lies: zu verbieten
- 3796 lies: wüst liegende (kahle, unbestockte) Schlagflächen
„Stock-Raum heißt im Forst ein abgeholtzter Platz, wo die Stöcke noch stehen ...“; F.C.V.G., S. 410
- 3797 lies: (verlichtete Wälder) lückige Waldbestände
- 3798 Das waren Niederwälder aus Stockausschlägen, deren Holz - örtlich verschieden - nach 12 bis höchstens 25 Jahren germet wurde.
- 3799 Wahrscheinlich die Silberweide, *Salix alba*, damit gemeint, aber auch für *Salix purpurea* und *Salix viminalis* belegt; Marzell 3. Bd., Sp. 16, bzw. 30 und 35
- 3800 als Stockausschläge!
- 3801 lies: Veranlassung
- 3802 lies: Bemühungen
- 3803 Im Text verschrieben als „angeler“
- 3804 Seyfert, S. 25, las irrtümlich „landesherrlich“
- 3805 lies: ermächtigten
- 3806 lies: Beistand
- 3807 lies: ungehindert
- 3808 Übliche Versicherung in Urkunden, daß alles, was darin festgelegt wurde, zuverlässig ausgeführt werden wird; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 3809 In seiner Bestätigung der Forstrechnung für das Pfliegergericht und Kastenamt Winzer, Hengersberg, den 15. Febr. 1755; BayHStA, GR Fasz. 484 Nr. 74/2
- 3810 Heppe-Bericht vom 15.2.1755; ebenda
- 3811 Furth und Straubing waren in den Aufzählungen nicht genannt worden. Siehe dazu S. 214 vor Anm. 3710 und S. 218 vor Anm. 3807
- 3812 lies: Einzäunung (Einfriedung)
- 3813 Auf eigene Kosten, also ohne Gewährung von Kleidergeld!

2.6.4.2. Im Bemühen um die Einführung einer eigenen Forstrechnung

- 3814 Siehe S. 187 nach Anm. 3260
- 3815 StA Mü, Forstamt Aichach R 73 (1745)
- 3816 BayHStA, GR Fasz. 484 Nr. 74/2
- 3817 lies: Genehmigung (Billigung)
- 3818 Also doch nicht das angepriesene Sächsische Forstrechnungswesen! Siehe S. 214 vor Anm. 3722
- 3819 lies: nicht zuletzt
- 3820 lies: Rechnungs-Bearstandungen (-Rügen)
- 3821 lies: Anerkennung (Bestätigung)
- 3822 lies: die keiner Form (Maßgabe) entsprechenden
- 3823 lies: ich könne dem aus Pflicht- und Gewissensgründen nicht nachkommen

- 3824 lies: die noch fehlenden
- 3825 lies: amtliche Aktenablage
- 3826 Siehe S. 218 vor Anm. 3811 und Anm. 3811
- 3827 1 (Um-)Griff = 1,75 m; Vangerow, S. 132
- 3828 Der Inhalt solcher Stämme lag zwischen 1,6 und 5,7 Fm; Vangerow, S. 133
- 3829 Sowohl die während der kurzzeitig bestandenen Generalbaudirektion (1689/96) von den Ämtern erstellten Forstrechnungen, als auch die Jahresabrechnungen 1745/62 bzw. 1745/1765 (Oberpfalz) zeigen dies.
- 3830 Siehe aber die Beschuldigung des „Hofkammer- und Forstrates“ Späth durch den Münchner Hofkastner in dessen Beschwerdeschreiben vom 22.12.1757. BayHStA, GR Fasz. 452 Nr. 50
- 3831 Das Forstrechnungswesen ließ sich niemals im Alleingang, also an der Hofkammer vorbei, herauslösen!
- 3832 Dies geht aus den Anweisungen der Amtsrechnungsdeputation vom 11.12.1756 hervor. BayHStA, GR Fasz. 472 Nr. 50
- 3833 ebenda
- 3834 lies: Inhalt
- 3835 d.h. für die Überprüfung durch die Amtsrechnungsdeputation
- 3836 lies: Anzeige (Zusammenziehung)
- 3837 lies: an vorjährigem Einnahmerest
- 3838 lies: Dörrholz (zur befristeten Haltbarmachung des Bieres)
- 3839 lies: Hirten- und Dörrstangen; offenbar schwache Stangen, die man beim Bierbrauen etwa für die Malzdarre verwendete.
- 3840 Im Original: „Preu-“; verbessert an Hand des Original-Entwurfes für das Hofkastenamt München. BayHStA, GR Fasz. 472 Nr. 50
- 3841 verschrieben als „Kiell-“, berichtigt nach den Rechnungen anderer Ämter
- 3842 Im Original: „dan laitten und Wespaumb, Wydt ...“; berichtigt wie oben
- 3843 Siehe Anm. 3840
- 3844 Im Original: „an der verkauften Laub- und Strä Grasset“; berichtigt nach den Rechnungen anderer Ämter
- 3845 auch Peteröl genannt, lies: Petroleum; damals für Medikamente verwendet
- 3846 Diese Bezeichnung war seinerzeit für den Zunderschwamm im Bayerischen Wald üblich.
- 3847 Lies: Sonstige (d.h. in den bisherigen Sparten nicht unterzubringende) Einnahmen.
- 3848 Siehe Anm. 3840
- 3849 Den Riederschilling erhielten im allgemeinen die Förster für das Auszeigen von Flächen, vornehmlich in Privat- und Gemeinschaftswäldern - aber nicht erlaubt in den kurfürstlichen Hochwäldungen - auf denen Waldfeldbau beabsichtigt war. Es handelte sich deshalb um einen sog. Durchlaufposten.
- 3850 „Rest hinein“ = noch an Bargeld zu erlegen, „Rest heraus“ = noch an Bargeld (von der Staatskasse) zu erhalten, weil die Ausgaben über den Einnahmen lagen, was aber nur selten zutraf.
- 3851 lies: eigenständige (getrennte) Forstrechnungen
- 3852 lies hier: gegen Bestätigung
- 3853 lies: auszugsweise
- 3854 StA Mü, ÄT K 7; diese Anordnung konnte nur der Hofkammerpräsident selbst getroffen haben!
- 3855 Die Folgen dieser neuen Einrichtung waren von der Rentkammer anscheinend nicht bedacht worden. Siehe S. 222 vor und nach Anm. 3859
- 3856 Näheres hierzu z.B. auf S. 230 nach Anm. 4002, und S. 233 nach Anm. 4038 ff.
- 3857 BayHStA, GR Fasz. 472 Nr. 50
- 3858 lies: gesonderten
- 3859 lies: die sofortige
Der Rentmeister hatte die Forstkommismissionsverordnung wegen der neuen Forstrechnung per Patent den „sämtlichen Waldforstämtern“ bereits unter dem 22.10. bekanntgegeben und den Vollzug befohlen. StA La, Hofkammer Rentkastenamt Straubing R 3416 Forstrechnung Zwiesel-Weißenstein 1756, fol. 13 f.
- 3860 lies: zur Fürstensache (zu einer dem Landesherrn vorbehaltenen Sache)
- 3861 Abkürzung für anni currentis, d.h. des laufenden Jahres
- 3862 lies: neue Gliederungs und Rechnungsverfassung
- 3863 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 10', Pkt. 20
- 3864 lies: in dreifacher Ausfertigung
- 3865 BayHStA, GR Fasz. 472 Nr. 50
- 3866 lies: Schwierigkeiten
- 3867 lies: zur Überprüfung
- 3868 lies: echte (unmittelbare)
- 3869 lies: im Entwurf (Konzeptbuch)
- 3870 BayHStA, GR Fasz. 472 Nr. 50
- 3871 ebenda

- 3872 Solche Rechnungen blieben u.a. erhalten für Kötzing (1756 und 1757), Linden (1756, 1757 und 1760), Mitterfels (1756 und 1757), Schwarzach (1756 und 1757), Viechtach (1756 und 1757) sowie Zwiesel (1756, 1757 und 1758).
- 3873 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Forstrechnung Rosenheim 1760
- 3874 lies: binnen 14 Tagen
- 3875 BayHStA, GR Fasz. 452 Nr. 50
- 3876 Im Original: „proes(entirt)“
- 3877 BayHStA, GR Fasz. 452 Nr. 50
- 3878 lies: Widerwille (Abneigung); hier wohl bewußte Verdoppelung
- 3879 lies: Antrag
- 3880 lies: Verweis (Rüge, Tadel)
- 3881 lies: noch unbegreiflicher
- 3882 lies: unerklärlich
- 3883 Anscheinend hatte man die Forstkommision - zumindest offiziell! - von dem unter dem 1.12.1756 verfügten „Aufschub“ in Unkenntnis gelassen, da jeder Hinweis über ihre Verständigung fehlt. Sie erhielt erst mit Datum 4.1.1758 durch die Rentdeputation eine „in abschrift beyfündige resol.“ Siehe S. 223 nach Anm. 3889
- 3884 lies: einstweilige Verfügung
- 3885 lies: von einer Kommission in des Fürsten Namen
- 3886 lies: bezeuge; in Wirklichkeit verwünschte er die gesamte Forstkommision
- 3887 Im Original: „Periculum in mora“
- 3888 „b. vom HofCastenamt alhier, die von der ForstCommission wegen dennen aldahin einzusändten kommen ten holz rechnungen angetrohte execution“; BayHStA, KB HKP Nr. 757, 28.12.1757, Pkt. 55
- 3889 ebenda, GR Fasz. 452 Nr. 50
- 3890 Verschreibung, lies: werden
- 3891 Im Original: „nebst actis prioribus“
- 3892 BayHStA, KB HKP Nr. 757, 29.12.1757, Pkt. 31; danach lag also auch ein Forstkommisionsbericht vor.
- 3893 Dieser Bericht fehlt jedoch.
- 3894 BayHStA, GR Fasz. 452 Nr. 50
- 3895 lies: da die Vermutung geäußert wurde
- 3896 lies: Mißtöne
- 3897 lies: Herkommen (Übung, Gebrauch)
- 3898 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 377, Pkt. 12
- 3899 ebenda, GR Fasz. 452 Nr. 50
- 3900 lies: Entlassung
- 3901 lies: dringliche
- 3902 lies: Schlußpunkte zur Überprüfung
- 3903 lies: von Seiten
- 3904 Das Rentamt Amberg, in dem die Forstmeisterämter eigene Jahresrechnungen erstellten, war also offenbar nicht miteinbezogen worden.
- 3905 Im allgemeinen handelte es sich dort nur um wenige Sparten, insbesondere hinsichtlich der Holzabgaben, Forststrafen und Besoldungsverhältnisse. Das Obristforstmeisteramt führte lediglich eine Jagdrechnung.
- 3906 lies: aussetzen
- 3907 lies: wie solches deswegen
- 3908 Mehr dazu unter 2.6.4.4., S. 235 ff.
- 3909 Es gibt weder Vermerke, noch eigene Schriftstücke, wonach auch die Forstkommision verständigt wurde!
- 3910 StA La, Rentkastenamt Straubing R 3046 Amtsrechnung Pfliegergericht und Kastenamt Weißenstein 1759, fol. 22 f.

2.6.4.3. Carl von Heppe in Tätigkeit

- 3911 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110 Nr. 366
- 3912 Das waren schon mehr als 8 700 Fm und dies ohne die Abgaben an Bau- und sonstigem Nutzholz. Alle Festmeterwerte werden auch weiterhin nach dem Münchner Maß berechnet. Da aber dort die Scheite zunächst nur 3 Schuh anstatt 3½ Schuh lang gewesen waren, ermäßigen sich diese Zahlen um ein Siebentel! Siehe S. 219 nach Anm. 3827 und S. 260 vor Anm. 4505
- 3913 Konsumtion, lies: Verbrauch
- 3914 lies: Verkauf
- 3915 lies: Berechtigung
- 3916 lies: Schäßlerholz (Küferholz)

- 3917 Ursprünglich handelte es sich also nur um einen Freibrief für bestimmte Handwerker. Inzwischen war jedoch der bereits seit mehreren Jahrhunderten erweitert ausgeübte Holzbezug zum unwiderrufbaren Bezugsrecht (durch „Ersitzen“ = lange Inanspruchnahme) geworden.
- 3918 richtig: getrifteten; Flöße, am Regen Fluder genannt, wurden erst weiter flußabwärts zusammengestellt, vornehmlich ab Kötzing.
- 3919 lies: gebe zu höchst erlauchtem Ermessen
- 3920 Hier wiederum ein Beleg, daß auch im Bayerischen Wald 1 Maß = 1 Klafter war, wenn auch evtl. kleiner.
- 3921 Eine solche Anweisgebühr hätte dann weitgehend ihm selbst zugestanden!
- 3922 Sie waren nichts anderes als Bezugsscheine.
- 3923 lies: völlig
- 3924 Die Waldochsen wurden Jahrhunderte lang als begehrter Fleischlieferant gehandelt. Siehe Vangerow, Die Fleischversorgung Süddeutschlands ..., in: HistJbL 1986, S. 71 ff., insbesondere S. 90 ff.
- 3925 lies: Herrensteuern
- 3926 lies: Brühe (Sud); Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 227 f.
- 3927 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110 Nr. 366; siehe aber auch S. 257 nach Anm. 4491 ff.
- 3928 Letztlich auch ein Eingeständnis mangelnder Aufsicht!
- 3929 lies: Vorhaben
- 3930 Sie waren überwiegend im Forstschutz und zur Grenzüberwachung eingesetzt.
- 3931 lies: mit angefügter Vorwarnung
- 3932 Als Anlage beigegeben. BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110 Nr. 366
- 3933 lies: gelten zu lassen
- 3934 lies: unterschlagen; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 412
- 3935 Die Beschwerde des Pflegverwesers hatte keinen Erfolg. Er mußte das Waldlagerbuch ohne die Mithilfe des Waldinspektors erstellen; siehe hierzu S. 183 nach Anm. 3171 ff.
- 3936 lies: zu nutzenden (genießenden)
- 3937 lies: Unklarheit
- 3938 Die einzelnen, hier als Beispiele ausgewählten Vorkommnisse werden nicht weiterverfolgt, da es nur darum geht, Heppes Fähigkeiten und Verhalten aufzuzeigen.
- 3939 Siehe auch Anm. 2691 zu dem dort üblichen Wald-/Feldbau
- 3940 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110 Nr. 366
- 3941 lies: nach Holzfällung und Abbrennen betriebener Waldfeldbau
- 3942 lies: zutreffende und flehentliche Aussage
- 3943 lies: Viehsterben (Viehseuche)
- 3944 lies: dem Viehtrieb und der Weide dienenden Birkenberge
- 3945 lies: wenn es zu haben
- 3946 Das waren etwa 38 m.
- 3947 Abfall von Flachs, Stroh, kurzen Reisern usw.; Schmeller 1. Bd. 2. HBd., Sp. 1767
Angesprochen sind hier aber alte Holzreste, Zweige und Nadeln, die schon vor der Fällung den Boden bedeckten.
- 3948 lies: Standort
- 3949 lies: beeinträchtigen
- 3950 lies: die Einzäunung
- 3951 lies: richtig erhoben (festgestellt)
- 3952 StA La, KB Hofkammer Forstrechnung Viechtach 1756, fol.16' f.. Siehe auch Anm. 3849 und 4493
- 3953 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110 Nr. 366
- 3954 lies: Ausweitung (Vergrößerung) der ausgestockten, d.h. gerodeten Flächen
- 3955 lies: verschweigen
- 3956 Bei einer Schrittlänge von 0,76 m. Vangerow, S. 129
- 3957 1 Scheitklafter = 2,6 Fm; ebenda, S. 143. Siehe aber auch Anm. 3912
- 3958 Bei 3 Schuh langen Scheiten aber „nur“ etwa 34 000 Fm!
- 3959 lies: abgeordnete Walduntersuchungskommission; sie bestand aus Hofkammerrat Käßler und Forstinspektor Kosteletzky. Näheres dazu siehe unter 2.6.9.3., S. 258 ff.
- 3960 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110 Nr. 366; dabei ging es mehrfach um von Hepp
- 3961 lies: Hauptgrundsatz
- 3962 lies: bewahrheiten (bestätigen)
- 3963 Dieses Datum ist nicht nachvollziehbar! Es müßte sich eigentlich um die für den Waldinspektor bestimmte Kommissionsverordnung vom 18.10.1754 gehandelt haben. Siehe S. 259, insbesondere nach Anm. 4494
- 3964 lies: zu bezahlen (sich ... zu erhalten).
Der Pflekkommissär hatte erst unlängst ein halbes Jahr lang einen „Warteboten“ bis zur Fertigstellung des dortigen Waldlagerbuches entlohnen müssen! Siehe S. 183 nach Anm. 3173 ff.

- 3965 Siehe auch S. 108 nach Anm. 1730 ff.
- 3966 lies: in Gang gebracht (besorgt)
- 3967 lies: unverzügliche
- 3968 lies: Abstellung
- 3969 lies: zu gewärtigen
- 3970 lies: sondern ihnen nur gehässig entgegentrete
- 3971 Siehe dazu den Bericht des Pflegverwesers auf S. 110 nach Anm. 1730 ff.
- 3972 „Zwerchschuh ist die Breite des Schuhs als Maß genommen“; Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm 16. Bd. Sp. 1093. Dies dürften gut 10 cm gewesen sein.
- 3973 Siehe hierzu auch S. 93 nach Anm. 1411 f.
- 3974 Dies bestätigt den Rückhalt, welchen der Waldinspektor noch zu diesem Zeitpunkt in der Forstkommision - in erster Linie wohl beim Forstrat Kosteletzky - besaß.
- 3975 BayHStA, StV Nr. 395, fol. 98
- 3976 Kosteletzky hatte schon anfangs 1755 den Titel Forstrat erhalten; siehe auch Anm. 3332 und 3387
- 3977 BayHStA, GL Fasz. 2473 Nr. 7
- 3978 „Riedlswald in die 500, der Clinglwaldt aber Bey 150 oder maistens 200 Tagwerch Circiter (etwa) Gross“. Angaben des Rentmeisters von Straubing unter dem 24.7.1755; ebenda
- 3979 d.h., nur den Forstschutz ausübte
- 3980 BayHStA, GL Fasz. 2473 Nr. 7
- 3981 In Carl von Heppes Ernennungsdekret war Gossersdorf (als eigenes Gericht) erwähnt worden, ohne allerdings auf das in diesem Fall gültige Unterstellungsverhältnis einzugehen, das wohl nur die Hofkammer kannte. Siehe auch S. 214 vor Anm. 3710
- 3982 Also keine kurfürstlichen Urbarsuntertanen!
- 3983 lies: Blöcherbäume (d.h. sägefähige Stämme)
- 3984 lies: vertraulich (von der Seite her)
- 3985 lies: lauter gesundes, stehendes Holz
- 3986 lies: gefertigten (vorherigen)
- 3987 lies: ein anderes, geeignetes Zwangsmittel
- 3988 Richtig: Waldforstmeister! Möglicherweise hier bewußte Herabsetzung und keine Verschreibung. Siehe aber Anm. 3996
- 3989 lies: anmaßenden (unverschämten)
- 3990 lies: wie es den Anschein hat
- 3991 lies: Trinkgelds
- 3992 lies: einführbaren
- 3993 Die Geldzuwendung betrug nur 550 fl.; siehe S. 214 nach Anm. 3710
- 3994 StA La, Rentkastenamt Straubing A 830, fol. 123 ff.
- 3995 lies: durch Bittschrift
- 3996 In diesem Schriftstück mehrfach enthaltene und nicht berichtigte Verschreibungen.
- 3997 lies: mit Deinem (sehr) allgemein gehaltenen Bericht
- 3998 lies: nicht begnügen (zufrieden sein)
- 3999 StA La, Rentkastenamt Straubing A 830, fol. 124 f.
- 4000 ebenda, fol. 121 f.
- 4001 Im Original: „Patent“
- 4002 StA La, Rentkastenamt Straubing A 830, fol. 112 ff.
- 4003 lies: angeführtes (erwähntes) Vorjahr
- 4004 lies: ohne Schwierigkeit (Verzögerung)
- 4005 lies: gegen mehrgenannten
- 4006 StA La, Rentkastenamt Straubing A 830, fol. 107 f.
- 4007 lies: Einmischung
- 4008 Heppe sollte aber in die rentkastenamtliche Verfügung eingebunden, d.h. auch davon in Kenntnis gesetzt werden! Siehe S. 230 nach Anm. 3998
- 4009 StA La, Rentkastenamt Straubing A 830, fol. 101 ff.
- 4010 Im Original: „... dise hilft mir eben aus dem traumb ...“
- 4011 lies: Verschwörer
- 4012 ästimiere, lies: bewerte
- 4013 Damit meinte er den Rentmeister!
- 4014 lies: Ansehen
- 4015 malhonett, lies: unredlich
- 4016 lies: zu Leibe
- 4017 lies: öffentliche Genugtuung

- 4018 lies: gestiert (gegriffen, gelangt)
4019 lies: Randbemerkungen
4020 lies: Erzschelme (Intriganten) und Betrüger
4021 Das hier an Stelle eines Wortes gebrauchte Ausrufungszeichen richtig gedeutet, würde dann den Satz wie folgt ergänzen: auf das verdächtige Patent nicht das „mindeste“ zu geben.
4022 Der Empfänger ergibt sich aus dem Briefwortlaut.
4023 StA La, Rentkastenamt Straubing A 830, fol. 104 ff.
4024 lies: verhören
4025 lies: ihrem heillosen Kragen (gemeint wohl Rachen)
4026 Damals war dies noch ein bloßer Wunschtraum ihrer Gegner.
4027 lies: bezeuge
4028 renomierten, lies: namhaften (bekannten)
4029 lies: erklären (bekanntgeben) werde
4030 lies: Verleumder
4031 lies: nie weit über den Weg getraut
4032 lies: seinem Vorstoß
4033 lies: Merke wohl, merke wohl! (Verstärkung der Aussage durch Wiederholung.)
4034 rekommandiere, lies: empfehle
4035 lies: Was du auch tust, handle klug und bedenke das Ende,
4036 Sapienti pauca, lies: dem Klugen genügt wenig. Frdl. Mitt. von Dr. habil Heydenreuter, München
4037 lies: Diener
4038 BayHStA, FA Fasz. 133 Nr. 114
4039 lies: das Stehlen verlangt
4040 lies: und falls er nichts zu befürchten, keinen Grund hätte
4041 lies: sich gewaltig zu widersetzen
4042 lies: vollzieht
4043 lies hier: Bloßstellungen
4044 StA La, Rentkastenamt Straubing A 830, fol. 84 f.
4045 Im Original: „Um“, Verschreibung, lies daher: und
4046 StA La, Rentkastenamt Straubing A 830, fol. 85 f.
4047 ebenda, Pfliegergericht Viechtach A 170
4048 BayHStA, FA Fasz. 133 Nr. 129
4049 lies hier: Bescheid
4050 Siehe S. 204 nach Anm. 3540
4051 Durch eine rundherum bewirkte Unterbrechung der Wachstumsschicht (Kambium).
4052 BayHStA, FA Fasz. 134 Nr. 131
4053 ebenda, Fasz. 143 Nr. 329
4054 pagina, lies: Seite 16
4055 Heute zur Gemeinde Saldenburg gehörig.
4056 Vorgelegt vom Rentkastenamt Straubing; BayHStA, KB HKP Nr. 730, 22.3.1754, Pkt. 20
4057 Damit dürften die von Heppe ausgegebenen Holzzettel (Abgabebescheine) angesprochen sein.
4058 Weitergeleitet an die Forstkommission; BayHStA, KB HKP Nr. 739, 9.5.1755, Pkt. 130
4059 Siehe auch S. 232 nach Anm. 4023
4060 BayHStA, KB HKP Nr. 747, 16.7.1756, Pkt. 26
4061 ebenda, 19.7.1756, Pkt. 44
4062 lies: einseitig (d.h., allein durch den Waldforstmeister verkauftes Holz)
4063 BayHStA, KB HKP Nr. 748, 18.8.1756, Pkt. 22
4064 ebenda, 30.7.1756, Pkt. 4
4065 ebenda, Pkt. 21
4066 ebenda, 22.9.1756, Pkt. 51
4067 Randvermerk: „Ex. Int. ref(eriert)“
4068 lies: Willensmeinung

2.6.4.4. Als Waldforstmeister wieder entlassen

- 4069 StA La, Rentkastenamt Straubing, R 1369 Kastenamtsrechnung Deggendorf 1754
4070 Siehe S. 230 nach Anm. 4002 ff.
4071 StA La, KB Hofkammer Ämterrechnungen Forstrechnung Winzer 1756
4072 lies: als
4073 lies: seiner besseren Versorgung

- 4074 lies: Versprechungen
- 4075 Siehe S. 230 vor Anm. 4000
- 4076 BayHStA, FA Fasz. 143 Nr. 333
- 4077 Z.B. Deggendorf, Dießenstein, Schwarzach, Straubing, Weißenstein, Winzer
- 4078 StA La, Rentkastenamt Straubing A 417
- 4079 lies: seit seinem Dienstantritt
- 4080 lies: unterschlagen; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 412
- 4081 Lies: Durcheinander; gemeint war aber das Verbleiben bei der bisherigen Handhabung
- 4082 Am Rand steht der nachträglich in Straubing angebrachte Vermerk: „lauth Specification 595 f. 4 x.“
- 4083 Dieser Auftrag war auch vollzogen worden, aber ohne daß dann Heppe die einbehaltene Summe ablieferte.
Siehe hierzu S. 235 nach Anm. 4071 ff.
- 4084 lies: selbst (aus eigenen Mitteln)
- 4085 BayHStA, KB HKP Nr. 749, 26.11.1756, Pkt. 37
- 4086 StA La, Rentkastenamt Straubing A 417
- 4087 Da Heppe hiervon höchstens einige Tage dienstlich in München beansprucht gewesen sein konnte, war das ihm bewilligte Deputat sehr großzügig bemessen!
- 4088 Zunächst also vom Hofkammerdirektor, dann aber vom Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.
- 4089 lies: zum Lesen
- 4090 BayHStA, KB HKP Nr. 749, 13.12.1756, Pkt. 1
- 4091:Lies: wegen Rückzahlungsverzicht der vorschußweise empfangenen 50 Gulden
- 4092 BayHStA, KB HKP Nr. 749, 22.12.1756, Pkt. 34
Es handelte sich um einen Restbetrag; siehe auch S. 213 nach Anm. 3705 f.
- 4093 „Ex Int. res.“
- 4094 BayHStA, KB HKP Nr. 754, 1.2.1757, Pkt. 21
- 4095 ebenda, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 98, Pkt. 7
- 4096 StA La, Rentkastenamt Straubing R 1372 Kastenamtsrechnung Deggendorf 1757, fol. 110' ff.
- 4097 lies: drängen
- 4098 lies: zu begleichen
- 4099 lies: eine Auflistung
- 4100 lies hier: Abgleichung
- 4101 StA La, Rentkastenamt Straubing R 1372 Kastenamtsrechnung Deggendorf 1757, fol. 113
- 4102 ebenda, R 1409, fol. 11' f.
- 4103 BayHStA, KB HKP Nr. 757, 26.11.1757, Pkt. 2
- 4104 Über die Angelegenheit selbst - durch den Bergwerksverwalter von Bodenmais war unbefugt das an den Salitersieder von Regen verkaufte Holz abgefahren worden - hatte der Rentmeister von Straubing am 6.12.1757 berichtet gehabt.
- 4105 StA La, Rentkastenamt Straubing A 417
- 4106 Dies geht aus der Antwort hervor.
- 4107 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 26
- 4108 ebenda, fol. 50
- 4109 ebenda, HKP Nr. 762, 25.2.1758, Pkt.11
- 4110 ebenda, 20.2.1758, Pkt. 99
- 4111 ebenda, GRP Nr. 97 (1758), fol. 371' (unter Simplicia)
- 4112 StA La, Rentkastenamt Straubing A 814
- 4113 Die hier gebrauchten Amts- und Ortsbezeichnungen sind irreführend.
- 4114 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 160' f.
- 4115 lies: vorgeworfen
- 4116 lies: in bemessener Zeit
- 4117 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 170
- 4118 lies: unbesetzte
- 4119 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 224'
- 4120 ebenda, HKP Nr. 764, 2.9.1758, Pkt. 26
- 4121 ebenda, 22.9.1758, Pkt. 10
- 4122 StA La, Rentkastenamt Straubing R 3196 Kastenamtsrechnung Winzer 1758, fol. 144 f.
- 4123 Im Original: „wegen seiner Bekränkung“
- 4124 BayHStA, KB HKP Nr. 771, 10.1.1759, Pkt. 30
- 4125 ebenda, 23.1.1759, Pkt. 3
- 4126 Siehe Seyfert S. 29
- 4127 lies: Begraben ist der vornehme, gnädige Herr Carl von Heppe, Kurfürstlicher Truchseß, der, vom Schlag gerührt, ohne Sakramente aus dem Leben geschieden ist, des Alters 65 Jahre

- 4128 Heppe, geboren 1686, war in Wirklichkeit 72½ Jahre alt geworden.
- 4129 BiA Re, Kirchenbuch (Sterbebuch) Pittersberg 6. Bd. (1706/1819), S. 201
- 4130 StA La, Rentkastenamt Straubing A 417
- 4131 „Amberg an die Rentd(eputation) um B., anl. der v. Heppe, wittibs, um pension. BayHStA, KB HKP Nr. 772, 29.5.1759, Pkt. 21
- 4132 Es gibt weder einen Zuweisungsbescheid noch einen entsprechenden Eintrag in den Hofzahlamtsrechnungen unter den Pensionsnachweisen.
- 4133 Nordöstlich von Kemnath in der Oberpfalz gelegen.
- 4134 BayHStA, StV Nr. 421, fol. 28
- 4135 Näheres zum Bewerber siehe unter Anm. 1428, Abs. 2
- 4136 BayHStA, KB HKP Nr. 773, 8.8.1759, Pkt. 22
- 4137 ebenda, 31.8.1759, Pkt. 82
- 4138 BayHStA, GR Fasz. 1450 Nr. 19 (GStP 1762), fol. 1022' f., Pkt. 17
- 4139 lies: unstatthaften Gesuchen
- 4140 Seyferts Aussage, „Carl von Heppe war nicht nur der erste, er war auch der einzige Waldforstmeister des ganzen Bayerischen Waldes“ ist somit unrichtig.
- 4141 „suechen et pp., B. von B. v. Ickstadt zu Furth, aufstehlung eines Gräniz Forstmaisters btr.“; BayHStA, KB HKP Nr. 825, 16.9.1766, Pkt. 21
 „ad Int., den V. Sonnenburg, angehenden Forstmaister zu Furth btr. mit dem Guettachten uf ein Wartt gelt bis die Böheim. Gräniz Waldungs district ausgemacht und er in die activität gesezt werden könne“; ebenda, Nr. 836, 14.1.1767, Pkt. 20
 Ab 1767 erhielt er je Quartal 75 Gulden zu seinem Unterhalt bis zur Einsetzung in dieses Amt. BayHStA, GR Fasz. 1454 Nr. 24 (GStP 1767), fol. 143 f., Pkt. 34
- 4142 Siehe S. 215 unter Pkt. 3.
- 4143 Siehe S. 226 nach Anm. 3936 f.; die jagdliche Mitwirkung des Jägers ergibt sich aus dessen Anstellung
- 4144 Siehe S. 218 vor und nach Anm. 3803
- 4145 Siehe auch bereits die Kommissionsverordnung für ihn auf S. 259 nach Anm. 4491
- 4146 Siehe Anm. 3633
- 4147 Siehe S. 228 vor und nach Anmerkung 3962
- 4148 Siehe S. 235 nach Anm. 4072 f.
- 4149 Siehe S. 237 vor und nach Anm. 4099
- 4150 Siehe S. 236 nach Anm. 4081
- 4151 Siehe S. 238 nach Anm. 4117 f.
- 4152 Siehe Anm. 4127
- 4153 Näheres siehe unter 2.6.9.3., S. 258 ff.
- 4154 Siehe S. 235 f. nach Anm. 4076
- 4155 In des Wortes wahrster Bedeutung!
- 4156 Siehe S. 229 vor und nach Anm. 3974

2.6.5. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

- 4157 Dies geht aus den vorhandenen Schriftsätzen hervor
- 4158 lies: Wetterdach (Remise für Wagen); Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 442
- 4159 BayHStA, KB Hofbauamt vorläufige Nr. 177 (der Bestand befindet sich noch im Aufbau)
- 4160 Näheres darüber bei Kemmer, Entwicklungsgeschichte des K.B. Kadetten-Korps
- 4161 KrA Mü, KB Hofkriegsrat Konzept-Protokolle A VI 9 a; schon bei Staudinger im 3. Bd. 1. HBd., S. 264 erwähnt
- 4162 BayHStA, KB HKP Nr. 749, 19.10.1756, Pkt. 4 und 23.10.1756, Pkt. 25
- 4163 Sta Mü, Steuerbuch 1758; frdl. Mitt. des Sta Mü vom 24.6.1992
 Allerdings gab es noch einen Zwischenstand. Heißt es doch in den HKP vom 10.1.1757: „Ex Jnt. res., ad Reg., hofC.B., dem gdist. erVolgt VnderZeichneten tausch brief zuruckh wegen dem burgerm. von Schönberg alhier tauschweis überlassenden Falckenhof Vor dem Neuhauser thor“. BayHStA, KB HKP Nr. 754, 10.1.1757, Pkt. 25
 Ab 1757 war ein ständiges Kommando von 2 Offizieren und 30, später 20 Mann im Falkenhof vor dem Neuhauser Tor untergebracht, allerdings zunächst nur zum Dienst bei den kurfürstlichen Jagden und ähnlichen Veranlassungen. Staudinger 3. Bd. 1. HBd., S. 162
- 4164 Sta Mü, Stadtgericht Nr. 183/36, fol. 122'; frdl. Mitt. des Sta Mü vom 24.6.1992
- 4165 Siehe S. 142 f. nach Anm. 2332, S. 152 nach Anm. 2548 und S. 169 nach Anm. 2846
- 4166 Wer als Einheimischer zur Nacht in die Stadt wollte, mußte für das Öffnen der während dieser Zeit verschlossenen Zugänge den sog. Torsperkreuzer entrichten.

- 4167 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 117, Pkt. 2
- 4168 Häuserbuch der Stadt München, 2. Bd. Kreuz Viertel, S. 79 f.
- 4169 ebenda
- 4170 „Neue Herdstätt Respective Familienbeschreibung Der Churfürstl. Haupt- vnd Residenz Statt München Pro Anno 1762“; BayHStA, GL Fasz. 2759 Nr. 989, fol. 67
Diese Nachricht verdanken wir letztlich einem Mieterwechsel. Während des Beschreibungsverfahrens bezog der Sohn Balthasar Maximilian diese Wohnung. (Vaters Name und Rang durch den des Sohnes ersetzt)
- 4171 Im Anhalt an Bosls Bayerische Biographie S. 719. Wohl die Mutter des Geheimen Konferenzministers, Oberststallmeisters, dann Obersthofmeisters Joseph Franz Maria Ignaz Graf von Seinsheim.
- 4172 Erst nach Abschluß meiner Archivalienauswertung erhielt ich von einem mehrfachen Schriftwechsel hinsichtlich des krankheitsbedingt kurzen Noviziats der Kosteletzky-Tochter in den Frauenchiemseer Klosterakten Kenntnis. Danach erlitt „Maria Katharina“ nach ihrer auf Bitten des Vaters durch den Kurfürsten bereits am 3.8.1751 bei der Äbtissin veranlaßten Einkleidung mehrere Fris-(Epelepsie-)Anfälle, darunter im Februar eine „Krankheit“ von 8 Wochen Dauer. Nach einem abschließenden Gutachten des „Electorale Collegium Medicinum“ bestätigte der Kurfürst ihre von der Äbtissin erbetene Entlassung aus dem Noviziat. Gleichzeitig verfügte er in einem Dekret vom 29.4.1752 an die Hofkammer, die Patientin in eines der kurfürstlichen Spitäler „auf- und in die Cur zu nemmen, auch allda behöriger massen mit der Priester-Cost zu verpflegen“. Er folgte damit einer Bitte Kosteletzky's, der Ende Januar u.a. folgendes vorgetragen hatte: „Vndt da nun ich ausser der Statt in dem Falkonierer-Hof wohnend der Kürchen weith entfeyhret bin, so dz die ganze Zeit also miserabler weeder in die Heyl.^{en} Mess mehr komen noch bei mir - da das eine zu vnterhalten Vermögende Dienst-Mensch mit meiner alten krankhen Ehe-Consortin genueg zuthuen hat – die benöthigte abwarthung haben könnte. Solchem nach Eur Churfürstl. Durchleucht aller inständigst fuesfähigst bitte,... zu ihrer Versorgung den gnädigsten befelch zu ertheilen, womit sie bey ihrer ankunft in das sogenante Herzog-Spittal zu der gewöhnlichen Priester-Kost an- und aufgenommen, Volglichen darinen ihre ohnedeme allen ansehen nach kurz anscheinentten lebens lauf in beständiger anrueffung zu Gott vmb Eur Churfürstl. Durchleucht allerglickseelligiste langwihrige Gnädigste Regirung vnt zuelänglicher Vermehrung Höchst dero allermildreichisten Haußes zuebringen möge“. Deshalb konnten Einzelheiten daraus lediglich noch in 3.3.2.3., S. 434 ff. und 3.4.3., S. 442 ff. übernommen werden. BayHStA, KL Faz. 167 Nr. 11; frdl. Zusendung von Herrn Dr. Demattio, München, vom 31.7.03.
- 4173 HA Ko, fol. 817 (Kopie)
- 4174 Siehe S. 241 vor und nach Anm. 4165
- 4175 Hassenpflug-Elzholz, S. 59
- 4176 FHKA Wien, Fasz. 10 Cammerakt 101; ohne Datum, aber von der Dienststelle am 13.1.1776 bearbeitet.
- 4177 Er vergab 20 000 Gulden an „fruchtlos“ ausgeliehenen Kapitalien für seine eigenen und andere gute Freunde sowie für ausgelöste Kauttionen; HA Ko, fol. 190
- 4178 HA Ko, fol. 190 ff., Entwurf eines Bittgesuches
- 4179 Dies geht aus dem Bittgesuch der Witwe hervor.
- 4180 Hassenpflug-Elzholz, S.162
- 4181 FHKA Wien, Fasz. 10 Cammerakt 101
- 4182 HA Ko, fol. 190'
- 4183 FHKA Wien, Fasz. 10 Cammerakt 101
- 4184 Balthasar Maximilian Kosteletzky versah in Böhmen die nahe Podiebrad gelegene Podmocker Forstknechtstelle. Siehe auch S. 66 bei Anm. 922 und diese selbst.
- 4185 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 4186 lies: Fußgicht
- 4187 Offenbar entsprach der Forstknecht - in Böhmen ein Revierinhaber - dem Oberjäger.
- 4188 lies: zugeteilter Offizier
- 4189 lies: Pferdefutter, vor allem bei längerer Abwesenheit vom eigentlichen Standort häufig mit Geld abgegolten.
- 4190 KrA Mü, KB Hofkriegsrat Konzept-Protokolle A V Nr. 162, fol. 99
- 4191 Kosteletzky benötigte also auch für seinen neuen Außendienst unbedingt ein Reitpferd.
- 4192 Im Original: „aber solange die Exerciars zeit andauret sich bey dem Regt. einfinden solle“
- 4193 Siehe auch S. 162 nach Anm. 2728 f.
- 4194 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 4195 KrA Mü, KB A VI 4 d 15. IR Bd. 113; frdl. Mitt. des Archivs vom 9.4.1991
- 4196 ebenda, Hofkriegsrat Konzept-Protokolle A V Nr. 164, fol. 100'
- 4197 Die Schlacht fand am 16.9.1747 statt. Bereits danach hatte der kommandierende General Prinz zu Sachsen-Hildburghausen bedauert, keinen Kompagniechefposten (Hauptmannsrank) für Kosteletzky frei zu haben. Dieser war 2 Jahre Fähnrich, 1 Jahr Grenadier-Unterlieutenant und 12 Jahre Oberlieutenant gewesen.

- 4198 Der Zuerkannte Rang war mit keiner Gehaltsaufbesserung verbunden.
Wie hoch man für einen Offizier den Kriegsdienst anschlug, zeigt der Fall des Sigmund Graf von Preysing, Sohn des Generals und Ingolstädter Regimentinhabers. Beim Ausscheiden Kosteletzky's wurde ihm nur das Fähnrichs-Traktament (die Fähnrichs Löhnung) zuerkannt und dem Vater mitgeteilt: „... wie nembl. Wür in ansehung deren von Eurer Familie vnd euch selbst vnserem durchLeichtigsten churhaus so zahlreich als langwüurig (langewährend) getreu vnd erspriesslichist gelieferten Hof- vnd Kriegs diensten gedacht, Eurn Sohn ganz gern gleich gegenwertig den Hauptmans Caractere zuertheillen gdist. geneigt waren, wan selber nur einige jahr als Fändrich seine Dienst verrichtet vnd etwelchen campagnen (Feldzügen) anuor bey gewohnt, anvolgsamb in Militari zu dergleichen charge die so anständig als nothwendige wissenschaft an sich gebracht hätte. ...“; KrA Mü, KB Hofkriegsrat Konzept-Protokolle A V Nr. 164, fol. 104 f.
- 4199 lies: wissen
- 4200 lies: üblichen Art und Weise
- 4201 BayHStA, HR I Fasz 368 Nr. 299
- 4202 lies: achtsam
- 4203 Dachau war lediglich Sitz eines Kastenamtes
- 4204 lies: vor der Abfuhr einer größeren Menge
- 4205 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 4206 lies: Bericht zu erstatten
- 4207 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 4208 lies: Zusammenhang (Verbindung)
- 4209 lies: Militäretat
- 4210 KrA Mü, KB Hofkriegsrat Konzept-Protokolle A V Nr. 164 , fol. 203
- 4211 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 291, Pkt. 2
- 4212 StA Mü, Kasten- und Ungeltrechnung Mehring R 134 (1757), fol. 68'
- 4213 ebenda, R 135 (1758), fol. 73
- 4214 BayHStA, HR I Fasz 368 Nr. 299; siehe auch S. 242 vor Anm. 4202
- 4215 Da die Verpflichtung des jungen Kosteletzky nicht wie sonst üblich auch durch den Obristjägermeister (siehe u.a. S. 99 vor Anm. 1540) erfolgte, hat dieser den Befehl der Forstkommision wohl bewußt mißachtet.
- 4216 Die ungewöhnliche Diensteidablegung belastete das Verhältnis zum Forstinspektor noch mehr. Die Verweigerung des Vollzugs ist auch ein erster erkennbarer Beweis für die Gegnerschaft des Obristjägermeisters.
- 4217 BayHStA, KB HRP Nr. 726 fol. 219'
- 4218 BiA Mü, MM 13, Taufen Unsere Liebe Frau 1748-1763, fol. 210
- 4219 Siehe auch Anm. 391 und 393
- 4220 Wie Anm. 4218
- 4221 Zunächst muß die Familie in der Pfarrei St. Marien gewohnt haben, da die Tochter dort getauft wurde.
1759 wohnte die Familie in der Pfarrei St. Peter, am Anger; frdl. Mitt. des BiA Mü vom 15.1.1997;
BiA Mü, MM 157, Sterbefälle St. Peter 1759-1768, fol. 7 (2.12.1759)
- 4222 BayHStA, GR Fasz. 480 Nr. 68 b
- 4223 ebenda, KB HKP Nr. 762, 16.1.1758, Pkt. 60
- 4224 ebenda, Nr. 739, 6.6.1755, Pkt. 19 und Nr. 740, 11.7.1755, Pkt.46
- 4225 ebenda, HZA Nrn. 168 und 169 (1755 und 1756), jeweils fol. 630' f.
- 4226 ebenda, HKP Nr. 754, 18.12.1757, Pkt. 46

2.6.6. Holzverteuerung und neue Anschuldigungen durch den Hofkastner

- 4227 In erster Linie im Hauptstadtbereich!
- 4228 lies: Mahnschreiben
- 4229 BayHStA, KB GRP Nr. 95 (1755/56), fol. 92' (1756). Obwohl die Forstkommision gleichrangig war, hätte der Hofrat diesen „Dienstweg“ über den Geheimen Rat nicht wählen müssen. Wahrscheinlich wollte er aber so den an der Verzögerung Schuldigen bloßstellen.
- 4230 Diese Stellungnahme stammt bereits vom 22.3.1756; HA Ko, fol. 140 ff.
- 4231 Im Original: „Confereuz Protocoll“
- 4232 Im Original: „holz Possessor“; mit dem Ausdruck „Holz“ war auch die an sich geringe Flächengröße der Grundstücke klar angesprochen.
- 4233 Im Original: „nach seiner eigenen WillChur“
- 4234 Siehe hierzu auch S. 138 vor Anm. 2251
- 4235 Etwa vom Hofkastner? Siehe auch dessen neuerlichen Störversuche auf S. 245 nach Anm. 4253 ff..
- 4236 lies: unbegründetes
- 4237 lies: vorstellen (einfallen lassen) kann
- 4238 Diese Meldungen fehlen, da sie dem Original beigegeben wurden.

- 4239 lies: klafterweise
- 4240 lies: zur Nachprüfung offen
- 4241 Im Original: „Suspicion“ (suspicio, Verdacht, Argwohn)
- 4242 lies: vorgestellt; siehe hierzu auch S 156 vor und nach Anm. 2610 und S. 171 nach Anm. 2908 ff.
- 4243 Im Original: „holz Leeg“ (Holzgarten)
- 4244 lies: eingerichtet
- 4245 lies: aufbewahrt (hinterlegt)
- 4246 lies: Buchenwald des Klosters Andechs
- 4247 lies: Ober- und Unter-Schäftlarn
- 4248 Dieser Ortsnamen ließ sich nirgends im (erweiterten) Umkreis Münchens nachweisen; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 4249 desgleichen
- 4250 lies: Leutstetten
- 4251 lies: Polizeibehörde
- 4252 lies: Fuderl; gemeint ist damit eine kleine Ladung.
Mit diesem Ansinnen, die kleinen Leute möglichst zu verschonen, lag Kosteletzky auf der gleichen Linie wie sein Fürst.
- 4253 BayHStA, GR Fasz. 466 Nr. 27
- 4254 lies: Übeltäter
- 4255 lies: Anspruch auf entsprechende (hohe) Gegenleistungen
- 4256 Der Hofkastner kannte folglich auch die Widerrufsklausel von 1692. Siehe S. 192 vor Tabelle 5
- 4257 Gemeint ist damit die Erzielung von Weihrauch
- 4258 lies: Anzeige (Meldung)
- 4259 lies: mit der Zuerkennung der verdoppelten Strafe fortfahren könne
Der Hofkastner hatte vor Kosteletzky's Dienstantritt kaum Forststrafen verhängt. Siehe hierzu S. 138 vor Anm. 2245, S. 155 vor und nach Anm. 2589 und Anm. 4302
- 4260 lies: wegen ihrer beschnittenen Möglichkeiten
- 4261 lies: in Anbetracht dessen
- 4262 Möglicherweise veranlaßt durch die vom Hofrat aufgestellte Behauptung. Siehe S. 244 f., Ziffer 7, ferner S. 246 vor Anm. 4260
- 4263 lies: mit geziemendem Verhalten
- 4264 lies: aus vorgefaßter Meinung (bestimmter Absicht)
- 4265 lies: die beanspruchende Strafgerichtsbarkeit; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 4266 lies: beim Zuerkennen der Strafe mit gutem Gewissen
- 4267 Siehe insbesondere unter 2.5.2.3.4., S. 151 ff., 2.6.1.1., S. 168 ff. und 2.6.3.1., S. 188 ff.
- 4268 Z.B. unzureichende, d.h. nicht der Rechtslage entsprechende Holzabgabe
- 4269 Siehe S. 242 vor Anm. 4202
- 4270 Vorgesetzter nur noch im Rechnungswesen!
- 4271 BayHStA, GR Fasz. 466 Nr. 27
- 4272 Im Original: „die holz Fräuler darbey ordentlich Vorgestellet“
- 4273 BayHStA, GR Fasz. 466 Nr. 27
- 4274 ebenda
- 4275 Siehe S. 246 vor und nach Anm. 4263 ff.
- 4276 lies: den schuldigsten Gehorsam
- 4277 lies: Verfügung (Einteilung)
- 4278 Siehe S. 133 ff.
- 4279 lies: desselben Jahres
- 4280 lies: Schmeicheleien
- 4281 lies: Ausschuß (d.h., in der Forstkommision selbst)
- 4282 lies: (gerichtliche) Aufforderungen
- 4283 lies: allerneustens (neuerdings)
- 4284 lies: Ansehensverlust
- 4285 lies: vermeintlicher Kommissarius der Forstkommision
- 4286 lies: spielen
- 4287 lies: mit Respekt vermeldet
- 4288 lies: Neuerungen
- 4289 lies: in seinem Tätigkeitsbereich
- 4290 lies: Einwand
- 4291 lies: Zurückweisung (Verhinderung)
- 4292 Als erfahrener Verwaltungsbeamter wußte er genau, wohin seine Beschwerde dann gelangen würde.

- 4293 lies: gemeinschaftlich
4294 lies: beiziehen (zulassen)
4295 StA Mü, ÄT K 7. Allerdings nur für die Hofkammer verbindlich.
4296 Mehrarbeit, aber evtl. auch Aufdeckung von Hinterziehungen!
4297 Siehe S. 222 vor Anm. 3870
4298 lies: erlassen
4299 lies: im einzelnen
4300 BayHStA, GR Fasz. 466 Nr. 27
4301 Im Original verschrieben „noch“
4302 Von 1749 mit 1755 Fehlanzeige. Erstmals also 1756 „Holz-“Strafen verhängt.
4303 lies: und dadurch zu verschiedenen Beschwerden verleitet habe
4304 lies: mit seinem Vorhaben
4305 lies: Verbindlichkeit (Last)
4306 Siehe S. 191 nach Anm. 3322 und insbesondere Tabelle 5
4307 lies: aus Gunst
4308 lies: Abführung (Hingabe)
4309 lies: nicht einmal ein Drittel ... wert ist
4310 lies: so
4311 lies: geführten Akten
4312 lies: durch die Finger gesehene
4313 lies: an Übernutzung
4314 lies: sich hieraus ein Recht zu erzwingen versuchen werden
4315 operation, lies: Dienstverrichtung
4316 lies: Klotz, hier besser Stammstück (-abschnitt)
4317 Bei zunehmendem Holzangel z.B. immer geringere Anweisgelder!
4318 lies: Milde; siehe S. 173 vor Anm. 2950
4319 lies: Einwirkung; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
4320 lies: seines Ansehens (seiner Macht)
4321 genuine, lies hier: richtige (unverfälschte, echte)
4322 Z.B. durch Krankheit; siehe S. 175 nach Anm. 3007
4323 lies: vor Einreichung der Försterrechnungen
4324 lies: einbehalten (zurückbehalten)
4325 Diese erhebliche, jedoch nur in Angleichung an die nachbarlichen Privatwäldungen erfolgte Preiserhöhung bedingte gestiegene Einnahmen und einen Rückgang der Holzanforderungen aus den kurfürstlichen Forsten.
4326 lies: der herbeigeführte Nutzen
4327 BayHStA, GR Fasz. 466 Nr. 27
Nur der Förster von Grünwald vermerkte in seinem Bericht: „... mit disen holz werch sollen sye sich das ganze Jahr behilzen, auch ihre Wälder und garten verfridten, so aber hiezue kaumb auslenglich sein würd“.
4328 ebenda
4329 lies: weisen wir ... darauf hin (führen wir ... vor Augen)
4330 lies: noch ein solches beweisen können
4331 lies: beziehen
4332 lies: Hofkastenamtsverwaltung
4333 lies: um so weniger einzugehen sei
4334 lies: fleißige Nachschau
4335 Angesprochen war damit Carl von Heppe!
4336 Im Original: „zu scribieren“
4337 praesumiert, lies: beargwöhnt werden
4338 Siehe S. 285 nach Anm. 4876, insbesondere aber S. 302 nach Anm. 5094
4339 BayHStA, KB HKP Nr. 754, 11.3.1757, Pkt. 35
4340 ebenda, Hofbauamt vorläufige Nr. 125
4341 lies: auf der Achse (d.h., mit Fuhrwerken)
4342 BayHStA, KB HKP Nr. 755, 28.5.1757, Pkt. 2
4343 Siehe auch S. 244, insbesondere Pkt. 7 nach Anm. 4234 ff.
4344 BayHStA, KB HKP Nr. 757, 31.10.1757, Pkt. 4

2.6.7. Der Hofkastner in Schwierigkeiten

- 4345 lies: Rückstand
4346 BayHStA, KB HKP Nr. 756, 9.9.1757, Pkt. 16

- 4347 lies: wegen schuldhafter Unterlassung; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
 4348 salvo regressu, lies: unbeschadet Rückwendung (Überbürdung)
 4349 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 306', Pkt. 4
 4350 ebenda, Pkt. 5
 4351 ebenda, fol. 411, Pkt. 20
 4352 lies: Vermehrung
 4353 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 54
 4354 Im Original verschrieben mit 1754 Gulden 52 Kreuzern.
 4355 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 284
 4356 ebenda, fol. 354'. Erst ab 1760 erhielt er „in ansehung seines hohen alters ... ad Dies vitoe Jährl. gdist. be-
 williget f. 25“. Ebenda, HZA Nr. 173 (1760), fol. 302 (Pensionen)
 4357 lies: höheren Vermittlung
 4358 BayHStA, KB GRP Nr. 98 (1759), fol. 209
 4359 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München 1760

2.6.8. Die Forstkommission im Verkehr mit gleichgestellten und vorgesetzten Behörden

- 4360 BayHStA, KB HKP Nr. 715, 20.6.1752, Pkt. 27; siehe auch S. 165 vor Anm. 2776
 4361 ebenda, Nr. 722, 12.3.1753, Pkt. 20
 4362 Im Original: „Gravamina“
 4363 BayHStA, KB HKP Nr. 731, 19.6.1954, Pkt. 32
 4364 ebenda, Nr. 738, 8.1.1755, Pkt. 12
 4365 Im Original: „wegen abgenommenen acta vnd Scripturen zur HofCammer“; ebenda, 22.1.1755, Pkt. 7
 4366 ebenda, GRP Nr. 95 (1755/56), fol. 91 f. (1755)
 4367 lies: Geschäftsbereiche. Diese Angabe beweist wiederum deutlich die Gleichstellung der beiden Behörden!
 4368 lies: Fischereirechte
 4369 lies: Vergütung
 4370 lies: wegen der Höhe
 4371 BayHStA, KB GRP Nr. 95 (1755/56), fol. 11' (1756)
 4372 ebenda, fol. 43 f.
 4373 ebenda, HKP Nr. 747, 3.4.1756, Pkt. 45
 4374 Siehe hierzu auch S. 128 nach Anm. 2099 ff.
 4375 BayHStA, KB GRP Nr. 95 (1755/56), fol. 132 (1756)
 4376 Im Original: „Sig. Ex Int.“
 4377 lies: Vergabe
 4378 lies: Brache; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 677
 4379 Der Münchner Bürgermeister von Schönberg hatte für die Kadetten sein vor dem Sendlinger Tor gelegenes
 Anwesen käuflich (?) abgegeben. Kemmer, Entwicklungsgeschichte des K.B. Kadetten-Korps, S. 10. Siehe
 auch Anm. 4162, Abs. 2
 4380 BayHStA, KB HKP Nr. 748, 22.9.1756, Pkt. 17
 4381 ebenda, Nr. 749, 22.12.1756, Pkt. 86
 4382 Im Original: „der gutachtl. Meinung“
 4383 BayHStA, KB, GRP Nr. 96 (1757), fol. 53
 4384 Siehe auch S. 166 vor und nach Anm. 2783
 4385 lies: die Verzögerung (den Hinderungsgrund)
 4386 BayHStA, KB GRP Nr. 96 (1757), fol. 89 f.
 4387 ebenda, fol. 98 f.
 4388 lies: besolden
 4389 BayHStA, KB GRP Nr. 96 (1757), fol. 216'
 4390 StA Mü, Forstamt Aichach R 86 (1758)
 4391 ebenda, R 87 (1759), fol. 19'
 4392 BayHStA, KB HKP Nr. 755, 20.5.1757, Pkt. 60
 4393 ebenda, 23.5.1757, Pkt. 14; siehe auch die Verfügung des Hofkammerpräsidenten vom 19.7.1756 auf S. 221
 vor Anm. 3851 ff.
 4394 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 146' f., Pkt. 5
 4395 Siehe S. 162 vor und nach Anm. 2715
 4396 lies: wo nach Vollzug (nach dem Handeln)
 4397 Siehe unter 2.6.10, S. 296 ff.
 4398 BayHStA, KB GRP Nr. 96 (1757), fol. 114' f.
 4399 Wieder ein Beweis dafür, daß die Forstkommission ebenfalls als selbständiges Kollegium galt.

- 4400 BayHStA, KB GRP Nr. 96 (1757), fol. 177
 4401 ebenda, Nr. 97 (1758), fol. 206
 4402 lies: ein nicht zu erschütterndes
 4403 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 155
 4404 lies: genehmigen (gestatten)
 4405 lies: ernannt
 4406 Die Anfrage ist nicht näher beschrieben, jedoch begann die Kommissionstätigkeit schon am 20.6. und beanspruchte 16 Tage. StA Au, KB Herrschaft Mindelheim, Lit. 259 Nr. 39 (1758), fol. 192 ff.
 4407 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 172 f.
 4408 lies: beigezogen
 4409 Siehe S. 253 nach Anm. 4401
 4410 Siehe ebenda nach Anm. 4403

2.6.9. Johann Heinrich Kosteletzky auf Inspektionsreisen

2.6.9.1. In das Gericht Aibling (1753)

- 4411 Akten dazu fehlen, ebenso die Kastenamts- und Gerichtsbelege der Jahre 1753 mit 1755.
 4412 Siehe S. 174 nach Anm. 2986 ff.
 4413 BayHStA, KB GRP Nr. 94 (1754), fol. 30' ff.
 4414 lies: ausgeübten Kahlschlag (ausgeübte Waldzugrunderichtung, -vernichtung)
 4415 Im Original: „wegen des in Locis quaestionatis praetendierten Juris Lignandi et Jurisdictionis Forestalis respective Domini“
 4416 Im Original: „Besser als Bishero zu Legitimiren“
 4417 In diesem Protokolleintrag wird stets von Forstdeputation gesprochen.
 4418 Im Original: „sonstiger manifestation“
 4419 Geitau, Ortschaft nordwestlich von Bayrischzell
 4420 Im Original: „Facta Sufficentj Legitimatione“
 4421 Das gefällte Holz war also offensichtlich noch am Hiebsort in Meilern verkohlt worden.
 4422 Im Original: „Summarisch“
 4423 Im Original: „zu instruiren“
 4424 Im Original: „die wideranflügung“
 4425 Im Original: „für dermahlen solange in Suspenso“
 4426 Im Original: „precario“
 4427 Im Original: „mitls aufstellung eines Neuen Försters und Jägerjungens“
 4428 Im Original: „wegen des von dem Grafen Ruepp gleichfahls unternommen seyn sollenden grossen Holz abschwendts“
 4429 Im Original: „Excessen“
 4430 lies: kein Durcheinander (keine Verwirrung)

2.6.9.2. In das Gericht Rosenheim (1754)

- 4431 BayHStA, GL Fasz. 3487 Nr. 125, Deputata- und Gefährtabrechnung vom 21.7.1754
 4432 mit An- und Abreise! Ebenda
 4433 BayHStA, GL Fasz. 3487 Nr. 125, Stück 14, Berichtsentwurf vom 4.5.1754
 4434 Im Original: „auf diss ohrts Beschechenes vorkommen“
 4435 Im Original: „anschaffung“
 4436 Im Original: „den Beysaz“
 4437 lies: unmittelbar
 4438 lies: zerstören
 4439 Im Original: „so förderlich als möglich“
 4440 lies: eine Anerkennungsgebühr
 4441 Zubehör von Bauernanwesen
 4442 lies: Sägeblöcke (Sägebloche)
 4443 Alexander Walter war Holzhay!
 4444 lies: heimliche Abmachung
 4445 gemeint ist: falls keine andere Einrichtung getroffen werde
 4446 Im Original: „abschlaipfung“
 4447 lies: pflichtwidrige Duldsamkeit

- 4448 lies: vergüten
- 4449 Natürliche, von aller Vegetation entblößte Rinnen an einem Berg, in welchen geschlagenes Holz „herabgeschossen“ wird oder (wie hier angesprochen) künstlich aus glatten Baumstämmen zu diesem Zweck erbaute Rinnen; im Anhalt an Schmeller 2. Bd. 1. Hbd., Sp. 147
- 4450 lies: Aufstau
- 4451 übliche Bezeichnung für den Inhaber eines Viertelhofes
- 4452 lies: (bedingungslose) Entlassung; siehe auch S. 389 vor und nach Anm. 6320
- 4453 lies: für den erlittenen Schaden wenigstens als Schadensersatz; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 4454 Die Zuständigkeit hierfür lag eigentlich beim Hofrat. Allerdings konnte die Forstkommision „bei Gefahr im Verzug“ zunächst eigenmächtig handeln.
- 4455 Im Original: „zu Bedeithen“
- 4456 Im Original: „von aller geuerde“
- 4457 lies: seine Unschuld zu beweisen
- 4458 Einschießel in der Handschrift von Hofkammerrat Späth. Sie hebt sich auch durch die Verwendung von U an Stelle von V ab.
- 4459 lies: nach Aktenlage (wie aus den Akten hervorgeht)
- 4460 lies: gnädigst erlassenen
- 4461 Angesprochen sind hiemit die Untertanen anderer Grundbesitzer.
- 4462 Im dritten Teil des Berichtes, der die Meinung der Forstkommision wiedergibt, wird stets von Forstknecht gesprochen; siehe aber Anm. 4443
- 4463 Im Original: „Eyssern“
- 4464 Im Original: „resolution“
- 4465 Dies bestätigt der abschließend angebrachte Vermerk!
- 4466 BayHStA, KB GRP Nr. 94 (1754), fol. 98
- 4467 BayHStA, GL Fasz. 3487 Nr. 125
- 4468 Bis zum 15.10.1760, wo er pro emerito erklärt wurde, war dort Kastner und Mautner der Kämmerer Johann Nepomuk Frhr. von Köckh; Ferchl, S. 901 f.. Seine Vergehen blieben daher offensichtlich ohne Folgen.
- 4469 lies: Inspektion

2.6.9.3. In den Bayerischen Wald (1754)

- 4470 StA La, Rentkastenamt Straubing A 805, fol. 32 ff.
- 4471 Siehe hierzu S. 160 vor Anm. 2694
- 4472 Im Original: „ein Vorleifiges project“
- 4473 StA La, Rentkastenamt Straubing A 805, fol. 100
- 4474 ebenda, fol. 11 ff.
- 4475 lies: Pottaschesiedereien
- 4476 lies: bloß aus
- 4477 lies: und sein Trachten darauf gerichtet
- 4478 lies: aushöhlen
- 4479 lies: Verwüstung
- 4480 lies: Salz
- 4481 lies: deshalb
- 4482 lies: vergeben
- 4483 lies: gemeinschaftlich
- 4484 Verschreibung! Es muß Kloben heißen!
- 4485 BayHStA, KB GRP Nr. 94 (1754), fol. 158
- 4486 lies: vorbereitet
- 4487 Im Original: „deferiret werden“
- 4488 BayHStA, KB GRP Nr. 94 (1754), fol. 185
- 4489 BayHStA, GR Fasz. 484 Nr. 74/2
- 4490 lies: besucht
- 4491 BayHStA, GR Fasz. 484 Nr. 74/2; siehe auch S. 228 nach Anm. 3963 und diese Anm. selbst
- 4492 lies: um Montag nach Lätare
- 4493 lies: vor Mitte Oktober
- 4494 Siehe S. 227 vor Anm. 3952
- 4495 Siehe u.a. den Bericht des Zwiesler Pfliegerwesers vom 18.4.1754 auf S. 226 nach Anm. 3927 ff.
- 4496 BayHStA, GR Fasz. 484 Nr. 74/2
- 4497 Siehe S. 170 nach Anm. 2880 ff. und S. 171 nach Anm. 2927

- 4498 Winkler, S. 14, bezeichnet Trautmann fälschlich als Förster.
 4499 Da ein Teil dieses Waldes als strittiger Besitz galt, verringerte sich der Ansatz erheblich.
 4500 lies: benötigt
 4501 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110 Nr. 366
 4502 Siehe auch S. 225 nach Anm. 3915
 4503 Im Original: „die Reggs. Erkenntnus“
 4504 lies: besagten (angesprochenen)
 4505 Siehe S. 219 nach Anm. 3828
 4506 Siehe S. 226 nach Anm. 3939 ff.
 4507 lies: widerrufen
 4508 BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 54 Nr. 162. Die Vermessung scheint erst 1763 durch den Landgeometer Stuber abgeschlossen worden zu sein. Die drei Glashüttengüter hatten folgende Größen: Klingenbrunn mit Spiegelau 704%, Riedlhütte mit Guglöd 425% und Schönau mit der Kaiserhütte 295 Tgw; dazu Oberer 9 120%, Mittlerer 9 375% und Unterer Hochwald 9 257½ Tgw. Leythäuser, Der obere, mittlere und untere Hochwald in der Herrschaft Pernstein, S. 42
 4509 BayHStA, GR Fasz. 484 Nr. 74/2 (Originalfassung) bzw. ebenda, FA Fasz. 133 Nr. 114 (Sitzungsentwurf)

2.6.9.4. In die Oberpfalz (1755)

- 4510 Siehe insbesondere S. 107 nach Anm. 1672 ff.

2.6.9.4.1. Gutachten und erste Maßnahmen

- 4511 d.h., bei „reifem“ Holz üblich!
 4512 Siehe S. 146 f. nach Anm. 2414
 4513 StA Am, FJA Nr. 746
 4514 lies: bereits in den letzten Zügen liege
 4515 Im Original: „Dise pur auf etliche Jahr restringierte entrathung des holzes“
 4516 Im Original: „das vorhabende Universal holz Clofter regulativum“
 4517 StA Am, FJA Nr. 746
 4518 lies: nicht mehr gegebene
 4519 Im Original: „aine general restriction“
 4520 Im Original: „universal Provisionale“
 4521 Im Original: „die alt-Verwäaste Holz schläg“
 4522 Im Original: „Inwohner“
 4523 Im Original: „bestöckhten Waltschläg“
 4524 Im Original: „huett Waydt“
 4525 Im Original: „Mehn Vich“
 4526 Im Original: „moderation“
 4527 Im Original: „offizianten“
 4528 Im Original: „auf dennen Vnangeflogenen Schlägen“
 4529 lies: Pechsieder (Wagenschmiersieder)
 4530 Im Original: „lohe hütten“; in Verbindung mit Steinkohlebefeuerung aufgeführt!
 4531 Im Original: „holz abdörrung“
 4532 Im Original: „die eingerissene Kriegs läuff“
 4533 Im Original: „schlechte Cultivierung der hayschläg“
 4534 lies: bestandsweise und in Schlägen
 4535 lies: ausreichend
 4536 lies: mehr ausgesetzt
 4537 lies: Anflug bzw. Aufschlag
 4538 lies: scharwerkspflichtige
 4539 lies: unterstützt
 4540 circa in hoc passu, lies: weil in diesem Fall
 4541 Angesprochen ist hier der § VI im ersten Teil von insgesamt sieben Teilen der „Wald- und Kohl-Ordnung Deß Fürstenthumbs der Oberrn Pfaltz“, München 1694.
 4542 lies: (wild, ungebremst) herumgeschlagen
 4543 Im Original: „auf Kheine weis einstimmen“
 4544 lies: von seiten der Rentkammer
 4545 lies: Tagwerken
 4546 StA Am, Oberpfälzer Administration Nr. 11

- 4547 Der Raubbau erscheint in noch schlimmerem Licht, wenn man eine Angabe zugrundelegt, wonach 900 Münchner Klafter 1 300 hiesigen entsprachen. (StA Am, Obristforstmeisteramt Amberg Nr. 54, Notamina vom 3.4.1759) Danach hätte eine solche Klafter nur 1,8 Fm Holz enthalten, so daß die dazu verwendeten Stangen lediglich 0,06 Fm (30 Stück) bis 0,025 Fm (70 Stück) einbrachten.
- 4548 StA Am, FJA Nr. 746
- 4549 Siehe S. 166 nach Anm. 2799 ff.
- 4550 StA Am, FJA Nr. 1896
- 4551 lies: gebührende Ahndung
- 4552 lies: Körperschaft
- 4553 StA Am, FJA Nr. 1552
- 4554 lies: bestimmten (angemessenen) Verordnung
- 4555 Er bestand aus den Regierungs- und Rentmeisteramtsmitarbeitern
- 4556 lies: (aus den Forsten) herausgenommenen (entfernten)
- 4557 StA Am, Rentkammer Amberg Nr. 94
Bei den Tagwerkangaben ist unbekannt, ob es sich um eine oberpfälzische oder bayerische Größe handelte. Nach von mir umgerechneten, damals jeweils durch Vermessung erhobenen Größenangaben im Amt Helfenberg hielt 1 oberpfälzisches Tagwerk = 1,395 bayerische Tagwerk. Es beinhaltete daher 4 558 m² gegenüber 3 407 m². StA Am, Amt Helfenberg Fasz. 32 (Forstrechnung 1754), fol. 59' ff.
Zu einer Beschreibung der kurfürstlichen Waldungen „Trästain“ und „Schober Eckh“, Gericht Viechtach, vom 1.12.1748 lautet eine Anmerkung; „Es ist zu wissen, dz ein tagwerch Holz, Wiß oder Veldt grundt vermög Churbayer. Forst ordnung 82. artl. 400 Creuzruethen vnd ain dergleichen Creuzruethen nach an weis der gleich auch Churbayer. Messordnung 1. Capitl. Fol. 1 10 Münchner Schuech halten“. Danach wäre das bayerische Tagwerk nur 2919 m² groß gewesen, was jedoch nicht stimmen kann. Die genannte Meßordnung müßte vor 1748 erlassen worden sein, allerdings wußten selbst Archivare nichts über ihren Verbleib. StA La, Rentkastenamt Straubing A 492
- 4558 StA Am, Oberpfälzer Administration Nr. 11
- 4559 ebenda; verstorben am 19.7.1768, 23 Uhr, Nachfolger Hubert Ferdinand Frhr. v. Pfetten; ebenda
- 4560 BayHStA, KB HKP Nr. 738, 28.1.1755, Pkte. 11 und 17
- 4561 Zeug- oder eingestellte Jagen unter Verwendung von Tüchern und Netzen
- 4562 lies: Ungelegenheiten
- 4563 lies: behoben
- 4564 StA Am, FJA Nr. 1011
- 4565 lies: wiedergutmacht
- 4566 lies: seinen festgesetzten Lohn (bekommt)
- 4567 lies: Späne (Spreißel)
- 4568 lies: gespalten
- 4569 lies: werden auch viele, aus den Rechnungen nicht ersichtliche Verstöße begangen
- 4570 verbi gratia, lies: zum Beispiel
- 4571 das Doppelte, Dreifache und Vierfache
- 4572 lies: zufriedenstellen
- 4573 Das waren vor allem außerhalb des jeweiligen Gerichtssprengels lebende Untertanen bzw. Untertanen von (zumeist) Hofmarksinhabern.
- 4574 Bevorzugt waren dies die auf kurfürstlichen Anwesen befindlichen Untertanen.
- 4575 lies: als Richtschnur
- 4576 lies: und anderen Behörden
- 4577 lies: Anforderung
- 4578 lies: zu erhalten
- 4579 Allein schon die ständige Finanznot Kurbayerns erlaubte keine allgemeine und zudem erhebliche Erhöhung von Besoldungen auch nur des oberpfälzischen „Waydthaufens“, obwohl sie gerechtfertigt gewesen wäre und man damit künftigen Veruntreuungen weitestgehend den Boden entzogen hätte. (Man beachte auch die wiederholten Darlegungen von Kosteletzky hinsichtlich der Besoldungsfrage des „Forst-“Personals!)
- 4580 StA Am, FJA Nr. 1659
- 4581 in continenti, lies: auf der Stelle
- 4582 lies: als schändlich
- 4583 lies: und daß solcher nicht abgerechnet habe. Sein Amt selbst führte nur Jagdrechnungen.
- 4584 BayHStA, KB HKP Nr. 739, 21.5.1755, Pkt. 28

2.6.9.4.2. Eine Inspektion in die Oberpfalz

- 4585 HA Ko, fol. 840 ff.
- 4586 Siehe hierzu die aus dem Extrakt der Ämterrechnungen von 1753 entnommenen und in Tabelle 6 zusammengestellten Angaben.
- 4587 Sowohl in den unteren als auch in den oberen Bezirk.
- 4588 BayHStA, KB GRP Nr. 95 (1755), fol. 120'
- 4589 Dies ergibt sich aus der Abrechnung.
Wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit konnten nur noch die Forstmeisterämter Bruck und Taxöldern sowie Freihöls und Freudenberg näher in Augenschein genommen werden. HA Ko, fol. 661'
- 4590 ebenda, fol. 661 ff.
- 4591 1754 wurden dort 1 Hochofen, 2 Formhütten und 2 Hammerwerke betrieben. Blab, Bodenwöhr ..., S. 131
- 4592 HA Ko, fol. 665'
- 4593 ebenda, fol. 666'
- 4594 Die Meilerfüllung mit 22 bis 25 Klafter sei „völlig abzuschaffen“. HA Ko, fol. 672'
- 4595 In Anbetracht des Stangenholzanteils nur 2 Fm je Klafter angesetzt, ergeben sich bei 30 Meilern zu 20 Klaftern = 600 Klafter zu 2 Fm = 1 200 Fm.
Die Klaftereinwertung der Kommissare richtete sich nach der Münchner Klafter. Die oberpfälzer Klafter, namentlich im Raum Amberg, Freihöls, Freudenberg und Hirschau bis 1762 noch in Gebrauch, war bei gleicher Scheitlänge in der Weite und Höhe jeweils um 6 Zoll enger bzw. niedriger, was eine um 13 % geringere Holzmenge ergibt, nämlich nur rd. 2,25 Fm. Die Angabe des Forstmeisters von Treswitz, daß die Münchner Klafter „vmb ain Ganzes Viertl Stärckher“ sei, als die Oberpfälzer Klafter ist rechnerisch falsch. Dennoch heißt es in dem am 5.4.1762 mitgeteilten Preisregulativ für Hirschau: „Die Clafter Waiches Prenholz in gedachten Münchner Maaß, folgsam vmb ¼. Clafter Störckher ...“.
StA Am, Rentkammer Amberg Hirschauer Ämterrechnungen R 63 (1762)
Im Amt Hartenstein maß die Klafter in der Weite und Höhe jeweils 2 Zoll (2 x 2,342 cm) mehr als die Münchner Klafter, was eine um 5 % größere Holzmenge bedeutet, nämlich rd. 2,73 Fm. StA Am, Rentkammer Amberg Hartensteiner Ämterrechnungen R 48 (1762), letzter Abs. des Waldzinsregulativs.
- 4596 HA Ko, fol. 670
- 4597 StA Am, FJA 2063
- 4598 Im Original: „Stamel“
- 4599 HA Ko, fol. 673'
- 4600 lies: Holz-Zuteilung
- 4601 HA Ko, fol. 674 f.
- 4602 lies: welche für Holz und Wald nützliche Vorkehrung wir deswegen getroffen
- 4603 lies: vorläufig behandelt
- 4604 lies: anders lautende (gesinnte) aber
- 4605 HA Ko, fol. 675' f.
- 4606 ebenda, fol. 676' mit 680'
- 4607 Insgesamt 16 Punkte; ebenda fol. 681 mit 703'
- 4608 Im Original: „die Holz Beschreibungen“
- 4609 lies: hängen ... ab
- 4610 HA Ko, fol. 686 ff.
- 4611 BayHStA, KB HKP Nr. 740, 19.9.1755, Pkt. 25
- 4612 Dies hätte für die Eingeforsteten eine Erhöhung von ursprünglich 15 bzw. 20 x. auf 20 bzw. 26½ x., für die anderen auf 22½ bzw. 30 x. bedeutet.
- 4613 lies hier: zur Zeit (augenblicklich)
- 4614 HA Ko, fol. 691'
- 4615 Allein im Forstmeisteramt Bruck hätte die Waldzinserhöhung ein jährliches Einnahmemehr von 1463 f. und 31¾ x. bedeutet; HA Ko, fol. 665'
- 4616 Im Original: „zu verhüttung viller Excessen und Reductiones“
- 4617 HA Ko, fol. 694'
- 4618 lies: ausgeredet
- 4619 HA Ko, fol. 697 ff.
- 4620 lies (hier): ergeben (deswegen zu untersuchen sind)
- 4621 lies: allgemein (in jedem Fall)
- 4622 Im Original: „Marchungs Renovation“
- 4623 HA Ko, fol. 698'
- 4624 Im Original: „in genaue Beaugenscheinigung genommen“
- 4625 HA Ko, fol. 699 ff.

- 4626 Näheres hierzu siehe unter 2.6.2., S. 180 ff.
Zwei für den damaligen (kurfürstlichen) Bauernwald besonders aufschlußreiche Waldlagerbücher liegen für die Pfliegerichte Biburg von 1755 (713 beschriebene Blätter! BayHStA, FA Fasz. 385 Nr. 629) und Reichenberg von 1756 (ebenda, Fasz. 386 Nr. 632) vor, Lagerort KrA Mü.
- 4627 Ein Beispiel für die bereits damals angeprangerte Untugend einer Erledigung vom „grünen Tisch“ aus!
4628 lies: eigentliche Beschaffenheit
4629 Revidierung, lies: Überprüfung
4630 lies: versorgen könne
4631 HA Ko, fol. 701 ff.
4632 (unvorgreiflich), lies: der nicht vorgreifenden Meinung
4633 Dritter Teil, § I: Heimholung ihres gefällten Holzes bis Pfingsten, längstens aber St. Johannes Baptista (24.6.), § II: Danach Einzug des Holzes. (Wald- und Kohlordnung des Fürstentums der oberen Pfalz, München 1694)
4634 praeter ipsius legem, lies: außerhalb dieses Gesetzes
4635 lies: Montag, Dienstag, Donnerstag
4636 HA Ko, fol. 702 ff.
4637 Siehe S. 262 ff.
4638 15 Punkte; HA Ko, fol. 704 ff.
4639 HA Ko, fol. 706 ff.
4640 lies: Borkenkäfer
4641 Die Rentdeputierten bezifferten hierfür den jährlichen Verbrauch „bey 10 000“ Stück; HA Ko, fol. 705
4642 Wand-Herd oder Kamin in Bauernstuben, worauf zur Beleuchtung Kienspältchen gebrannt werden; Schmeller 1. Bd. 2. HBd., Sp. 1256
4643 Für die „Beamtenschaft“ war das Gegenreichtum besonders niedrig.
4644 Graf von Buttler hatte aber bereits einen Naturalgenuß „von dreyszig Clafter Puechen- vnd dreyszig Clafter Feichten Brennholz“; BayHStA, KB HKP Nr. 734, fol. 36’
Über etwaige Folgen aus dieser Beanstandung gibt es keine Verlautbarungen. HA Ko, fol. 705’
4645 HA Ko, fol. 709. Die „Verantwortung“ fehlt, doch enthält die HZA Nr. 172 (1759) unter „Pensionen“ auf fol. 306 f. folgenden Vermerk: „Herr Franz Carl Grafen Buttler Von Clonebouch, Obrist Forstmaisters Sohn von Amberg, Damit Er die Jagerey erlernen und zu weithern diensten sich fähig machen könne f. 200“.
Schon der Vater war als adjungierter Obristforstmeister reichlich bedacht worden. Siehe unter Anm. 1444
4646 lies: Abneigung
4647 lies: einstweilen
4648 Wortlücke, sinnvolle Ergänzung: zu forstmäßigem „Stand“
4649 HA Ko, fol. 711 ff.
4650 Im Original: „für die mitgehabte 2 gefährter“
4651 StA Am, Rentkammer Amberg Amberger Ämterrechnungen R 2 (Rentzahlamtsrechnung 1755), fol. 147’ ff.
4652 ebenda, Brucker Ämterrechnungen R 45 (1755), fol. 27 und Forstmeisteramt Freihöls R 1 (Forstrechnung 1755), fol. 55 ff.
4653 ebenda, Oberforstmeisteramt Amberg (Jahresrechnung 1755), fol. 23 ff.
4654 ebenda, Rentkammer Amberg Amberger Ämterrechnungen R 16 (Rentzahlamtsrechnung 1762), fol. 148
4655 ebenda, Amt Tannesberg-Treswitz R 1038 (Forstrechnung Treswitz 1755), fol. 71’
4656 ebenda, Brucker Ämterrechnungen R 45 (Jahresrechnung 1755), fol. 27’

2.6.9.4.3. Auswirkungen und Langzeitfolgen der Inspektion

- 4657 StA Am, FJA Nr. 781
4658 Provisionale, lies: einstweilige Anordnung
4659 Mit der Forstkommission war die Erhöhung vorher nicht abgestimmt worden!
4660 Siehe hierzu u.a. S. 268 nach Anm. 4615 und S. 275 nach Anm. 4737
4661 lies: der besonders beschwerliche Holzmangel
4662 lies: weiterhin (ferner)
4663 lies: Bewertung (Schätzung)
4664 lies: Vorschrift
4665 lies: entwerfen
4666 Die also auch für den „Privatwald“ beabsichtigte Maßnahme kam jedoch nicht zur Ausführung!
4667 lies: geringen
4668 Im Original: „Patent“
4669 Vom 6.4. und 26.11.1755
4670 lies: Widersätzlichkeit

- 4671 StAm, FJA Nr. 1065
- 4672 In erster Linie sind damit die Richter angesprochen.
- 4673 lies: Vorhalt
- 4674 Comodität, lies: Bequemlichkeit
- 4675 itero, lies: wiederum
- 4676 StA Am, FJA Nr. 1934
- 4677 lies: Beförderung
- 4678 eigentlich eine Verdoppelung, lies aber: berichtliche Mitteilung
- 4679 StA Am, FJA Nr. 1531
- 4680 Siehe S. 266 nach Anm. 4580 ff.
- 4681 Nach heutigem Verständnis erstaunlich, daß man den für den Obristforstmeister äußerst beschämenden Text im Rundschreiben der Rentdeputation an die Forstmeister nicht ebenfalls verurteilte. Siehe ebenda
- 4682 lies: abgestimmt
- 4683 lies: vorgetragen
- 4684 Sein dort seit 1716 als Forstmeister tätiger Vater, war 84jährig am 27.7.1755 verstorben.
StA Am, Obristforstmeisteramt Amberg Nr. 44
- 4685 lies: behandelt
- 4686 StA Am, FJA Nr. 1558
- 4687 Siehe S. 271 nach Anm. 4678 ff.
- 4688 Siehe S. 267 f. nach Anm. 4602
- 4689 StA Am, FJA Nr. 2158
- 4690 So war die Klawer im Forstmeisteramt Freudenberg um je 6 Zoll in der Breite und Höhe geringer als die Münchner Klawer. Im Amt Hartenstein dagegen um je 2 Zoll breiter und höher.
StA Am, Rentkammer Amberg Freudenberger Ämterrechnungen R 72 (Forstrechnung 1762) und ebenda, Hartensteiner Ämterrechnungen R 48 (Forstrechnung 1762); siehe auch unter Anm. 4595
- 4691 lies: dieser beiderseitige Formverstoß
- 4692 lies: unverzüglich
- 4693 lies: mit aller Behutsamkeit
- 4694 Im Original: „oblagen“
- 4695 lies: diese beabsichtigt scheinende
- 4696 Die Forstkommision legte größten Wert auf gesteigerte Holzeinnahmen, da aus diesen praktisch ihr Finanzhaushalt bestand.
- 4697 StA Am, FJA Nr. 1016
- 4698 ebenda
- 4699 lies: des hoch (im Überfluß) belasteten
- 4700 StA Am, FJA Nr. 1016
- 4701 ebenda
- 4702 Siehe Anm. 3174
- 4703 StA Am, FJA Nr. 1016
- 4704 ebenda
- 4705 lies: Ob ab diesem Jahr
- 4706 StA Am, FJA Nr. 1016
- 4707 lies: Truppendurchzüge (militärische Hin- und Hermärsche)
- 4708 praefertim, lies: vorzüglich (besonders)
- 4709 im Juni 1758; Staudinger 3. Bd. 2. Hbd., S. 1032
- 4710 lies: beträchtlichen
- 4711 lies: entkräftet
- 4712 lies: die Pflichtleistungen ... abzufordern
- 4713 lies: gleich den zurückliegenden Jahren
- 4714 StA Am, FJA Nr. 1016
- 4715 ebenda
- 4716 BayHStA, KB HKP Nr. 763, 12.4.1758, Pkt. 45
- 4717 StA Am, FJA Nr. 781
- 4718 BayHStA, KB Münchner Hofkammer Nr. 3001
- 4719 Die vor Ankunft der Lokalkommision verfügte Waldzinserhöhung stammte von der Rentdeputation!
Siehe u.a. S. 270 vor und nach Anm. 4659
- 4720 Vorschlag durch den als Rechnungskommissar in der Oberpfalz tätigen Hofkammerrat Durst von 1749.
- 4721 lies: Meinungen
- 4722 BayHStA, KB Münchner Hofkammer Nr. 3001
- 4723 ebenda, Beilage ad D.

- 4724 Siehe S. 265 nach Anm. 4570
- 4725 StA Am, FJA Nr. 781
- 4726 Siehe S. 264 ff.
- 4727 Die Wiedereingliederung der Forstkommission in die Hofkammer als eine Forstdeputation wurde den anderen Behörden erst unter dem gleichen Datum (23.10.) von der Hofkammer mitgeteilt.
- 4728 lies: Gefahr im Verzug
- 4729 StA Am, FJA Nr. 1932
- 4730 Für den Erlaß von Mandaten waren die Justizbehörden (Hofrat bzw. Regierungen) zuständig.
- 4731 StA Am, FJA Nr. 761
- 4732 lies: verunkrautete (vergraste) und öde Holzplätze
- 4733 lies: unbestockte Holzgründe
- 4734 lies: ausgesteckt (durch Strohwische abgesteckt) und besät
- 4735 lies: fruchtbare Verfassung
- 4736 lies: drei Ernten. Mit Raub wurde der Bestand eines Feldes an Früchten bezeichnet; Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp.5
- 4737 Siehe auch S. 268 nach Anm. 4615
- 4738 BayHStA, KB HKP Nr. 789, 23.9.1761, Pkt. 12. Allerdings hatte besonders das Stift Waldsassen durch die preußischen Einfälle großen Schaden erlitten!
- 4739 lies: berücksichtigen
- 4740 StA Am, Rentkammer Amberg Hirschauer Ämterrechnungen R 63 a (1762)
- 4741 StA Am, FJA Nr. 2046
- 4742 anno superiore, lies: im Jahr zuvor
Die wichtige Angelegenheit war also über ein Jahr lang nicht entschieden worden. Dies bestätigt auch ein Patent der Rentkammer vom 18.12.1761; StA Am, FJA Nr. 1945
- 4743 lies: das mit unserem größeren Hofkammersiegel bekräftigte Projekt
- 4744 lies: ausgesetzt
- 4745 lies: durch widrige Umstände (evtl. wegen Mißernte)
- 4746 StA Am, entnommen den verschiedenen Waldzinsinstruktionen in Forstmeister- und anderen Ämterrechnungen der oberen Pfalz von 1762 bzw. 1763
- 4747 lies: auf sich beruhen
- 4748 StA Am, FJA Nr. 1003
- 4749 ebenda
- 4750 lies: verschieben
- 4751 StA Am, FJA Nr. 1003. Anscheinend - siehe den nachfolgenden Auszug des Berichtes - war noch keine solche Anweisung von der Rentkammer erteilt worden.
- 4752 Siehe S. 101 und S. 106 ff.
- 4753 Siehe S. 264 nach Anm. 4564 ff.
- 4754 Siehe S. 268 vor Anm. 4615 und S. 272 nach Anm. 4689
- 4755 Siehe S. 275 nach Anm. 4738 ff. und S. 275 nach Anm. 4744
- 4756 Preise im Anhalt an die weit überwiegend gleichen Angaben in den Ämterrechnungen. Verschiedentlich aber Abweichungen möglich, nach unten etwa bei geländebedingter, „beschwerlicher“ Abfuhr oder auch schlechter Holzqualität, nach oben bei geringen Vorräten einzelner Sortimenten oder besonders hoher Nachfrage.
- 4757 „wer eigentl. für ämptlich oder würckhl. eingeforstet zu achten“; StA Am, Rentkammer Amberg Hirschauer Ämterrechnungen R 63 a (1762) (Anordnung der Rentkammer Amberg vom 5.4.1762, oberpfälzer Holzpreis- oder Waldzins-Regulativ)
- 4758 Kiefern, als „Lichtholz“ für Kienspäne; Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 534
- 4759 Im Original: „Gspörr“
- 4760 lies: Dachsparren
- 4761 Im Original: „Landern“ oder auch „Schranken“
- 4762 Siehe S. 274 nach Anm. 4718 ff.
Ein 70seitiger Hofkammerbericht vom 18.11.1760 an den Kurfürsten, der praktisch nur eine Zusammenfassung der von Regierung, Rentdeputation und Obristforstmeisteramt vorgelegten Berichte nebst eigener Meinungsbekundung enthält, blieb hier unberücksichtigt, da letztlich ohne erkennbare Auswirkungen.
BayHStA, KB Münchner Hofkammer Nr. 3001

2.6.9.5. In das Gericht Kelheim (1756)

- 4763 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 4764 Unter diesem Datum waren die Mitglieder der nun „indepenter à Camera“ arbeitenden Kommission ernannt worden.

- 4765 lies: eigens
- 4766 Der oftmalige Wechsel zwischen Ainwald und Gemeinwald erfolgt im Anhalt an die Originalvorlage.
- 4767 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 4768 ebenda
- 4769 lies: Rodungsflächen
- 4770 Im Original: „in einen ordentlichen Plan bringen lassen“
- 4771 Im Original: „mit Jhren hierauf vorzulegen habenden auskhunfts tituln“
- 4772 Im Original: „Menoxen“
- 4773 lies: Klauenvieh (Rindvieh und Schafe, evtl. noch - aber örtlich verschieden - für die Armen eine Ziege, deren Eintrieb nach der Forstordnung allerdings grundsätzlich verboten war).
- 4774 lies: ferner (weiter)
- 4775 lies: für die Zukunft
- 4776 Im Original: „Enspaum“
- 4777 Im Original: „Briefliche Vrkhunden“
- 4778 lies: Besichtigung
- 4779 Im Original: „auszaigung“
- 4780 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 4781 ebenda
- 4782 Im Original: „die in dem Gmain Gehölz“
- 4783 Im Original: „Beymörckhung“
- 4784 Vermutlich vom August 1759 stammend. Die jeweilige Tageserledigung steht aber bereits im Bericht der Kommission vom 21.8.1758
- 4785 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 4786 Maria Himmelfahrt
- 4787 Nach Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung: u.a. „Frauentag im September“
- 4788 Heute Distrikt X, Pettenau, zum größten Teil nordwestlich der Orte Rappelshofen und Saustal gelegen.
- 4789 Man unterschied damals zwischen Rech- und Schneidstreu, bei der junge Bäume - zumeist Fichten und ebenfalls höchst schädlich - ihrer grünen Zweige beraubt wurden, soweit diese erreichbar waren.
- 4790 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 4791 lies: als
- 4792 lies: geometrische Ausmessung
- 4793 lies: kaum vor (erst nach)
- 4794 lies: in Zukunft
- 4795 lies: nichts Nachteiliges
- 4796 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 4797 lies: in Ansehung (Erwägung)
- 4798 lies: gemäßen
- 4799 lies: gezwungen (gedrängt)
- 4800 lies: Berufung zu Händen des Kurfürsten (an den Kurfürsten)
- 4801 lies: Begründungen
- 4802 U.a. in StA La, KB Hofkammer Gemeinwaldrechnung 1758, fol. 38 f.
- 4803 StA La, Rentkastenamt Straubing R 2292 Amtsrechnung des kurfürstlichen Kasten-, Vogt-, Weinprobst- und Steinbruchantes Kelheim 1756, fol. 83 f.
- 4804 Die immer noch gültigen, alten Münzbeträge wurden jeweils umgerechnet. (Hier allerdings geringenfügig aufgerundet.)
- 4805 StA La, Rentkastenamt Straubing R 2292 (1756), fol. 83'
- 4806 Siehe S. 277 vor Anm. 4780
- 4807 StA La, Rentkastenamt Straubing R 2292 (1756), fol. 101 ff.
- 4808 Die Kosteletzky, Ritter von Sladowa, hatten in ihrem Wappen auf rotem Grund an goldenem Stiel ein breites silbernes, nach rechts gekehrtes Beil. Sie, wie auch andere Wappeninhaber mit Beil nannten sich zeitweilig Topor, nach dem polnischen Wort für Beil, was auch auf die Herkunft dieser Adelsfamilien hinweist.
- 4809 Die Höhe dieses Gefährtgeldes wird uns noch später mehrfach beschäftigen.
- 4810 Diesmal Joseph Dominicus genannt.
- 4811 StA La, Rentkastenamt Straubing R 2293 (1757), fol. 113
- 4812 BayHStA, KB HKP Nr. 754, 7.1.1757, Pkt. 52
- 4813 Im Original mißverständlich „oder“
- 4814 Im Original „Kauderey“
- 4815 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 124', Pkt. 6
- 4816 Siehe S. 282 nach Anm. 4840
- 4817 lies: der

- 4818 lies: zu verfügen
- 4819 lies: ohne Verzug
- 4820 Der nordwestlich von Stausacker gelegene, heute meist baumfreie „Nierand“ ist kein Staatswald mehr.
- 4821 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 258' f., Pkt. 34
- 4822 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 4823 lies: zugehörigen
- 4824 Danach gab es im damaligen Landgericht Kelheim auch besonders viele „Gemens-Gehölze“, also kleinere Waldungen im Besitz mehrer Personen, z.T. aber ebenfalls Vorläufer späterer Gemeindewälder.
- 4825 Im Original: „unwidersprechlich“
- 4826 lies: weil
- 4827 Siehe S. 283 nach Anm. 4859
- 4828 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 4829 Siehe S. 278 nach Anm. 4768 ff.
- 4830 Die Bestandsgröße betrug demnach rd. 22 ha; Vangerow, S. 129
- 4831 Im Original: „Stainpuckhl“
- 4832 lies: bedrängenden
- 4833 lies (entsprechend dem heutigen Fachsprachegebrauch): dicht
- 4834 lies: Stocklohdn (Stockausschläge)
- 4835 lies: Bewandnis
- 4836 lies: nicht in die Äste schießen
- 4837 Also Stammlängen bis zu 20½ m
- 4838 lies: ungefähr
- 4839 Im Original: „contractus consualis bono Fidei“; lies: ein Vertrag nach Treu und Glauben
- 4840 Siehe auch S. 281 nach Anm. 4817 ff.
Nach Hazzi 2. Bd., S. 327 war die Fläche des damals noch unvermessenen Nierand 159 2/8 Tagwerk groß.
- 4841 lies: nicht wie durch ein angebliches Schreibversehen behauptet worden
- 4842 lies: Fläche
- 4843 lies: frohwüchsigen
- 4844 lies: mittelstarken
- 4845 lies: keine Verjüngung angeregt (bewirkt) worden
- 4846 recto, d.h., Vorderseite
- 4847 lies: Uferverbauungen
- 4848 lies: Staatsschatz
- 4849 d.h. in Zukunft selbst zu bewirtschaften!
- 4850 lies: zur Berichterstattung
- 4851 lies: mit der Anlage ... begonnen (ein Anfang gemacht) worden
- 4852 Im Original: „Bis dz holz wieder in besseren stand komme“
- 4853 Im Original: „dess Churfrtl.^{en} Pflegghrts. Kelhamb“
- 4854 Im Original: „ordentlich publiciert“
- 4855 Im Original: „mihin ohne dessen aufreiss“
- 4856 Im Original: „kein junger holz anflug mehr aufkommen könne“
- 4857 Mindestdurchmesser am Abhieb etwa 20 cm
- 4858 Hiermit ist der für jede Stockholzklafter (Selbstgewinnung) zu zahlende Betrag angesprochen. Siehe auch S. 285 nach Anm. 4887
- 4859 Siehe S. 282 vor Anm. 4827. Er war zumindest noch zu unerfahren, da sein Vater nach einem Obristjägermeisterbericht erst wenige Monate zuvor verstarb. Bay HStA, KB HKP Nr. 747, 7.5.1756, Pkt. 59
- 4860 lies: zum Zwecke ihrer Ungültigkeitserklärung
- 4861 lies: mit Aufnahme (Einrückung)
- 4862 lies: unmittelbar
- 4863 Heute noch Abteilungsamen im Forstamt Kelheim, damals „Kager“ und „Eillenpürckha“ geschrieben.
- 4864 Im Original: „von dem hinauftreibend, dem Dorf Cronstorf angehörigen Vich“
- 4865 Im Original: „welchen dz überständige holz trenckhet“
- 4866 lies: und kleine Schlagflächen gemacht
- 4867 lies: verunkrautet
- 4868 Schlaggröße rd. 7 ha
- 4869 lies: Erfahrung
- 4870 lies: ein Holzstreifen
- 4871 lies: nach der Windseite
- 4872 lies: von Punkt zu Punkt
- 4873 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82

- 4874 lies: vorbehaltlich eines jeden Rechtes
 4875 lies: unbenommen bleiben solle
 4876 BayHStA, KB GRP Nr 97 (1758), fol. 270
 4877 Die Feststellung bedeutet, daß vor einer solchen Maßnahme gegen Inhaber höherer Dienstposten die Erlaubnis dazu eingeholt werden mußte. Außerdem wäre eine Überprüfung zunächst Sache der vorgesetzten Behörde, also der Forstkommision gewesen.
 4878 lies: bloßstellende Untersuchung
 4879 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 83' f.
 4880 ebenda, fol. 113' f.. Das hier genannte Datum 5.4.1758 stimmt nicht. Wie der erst später aufgefundene Be-richtsentwurf zeigt, trug die Anfrage in Wirklichkeit das Datum 1.4.1758.
 4881 ebenda, HKP Nr. 763, 22.4.1758, Pkt. 124
 4882 ebenda, GRP Nr. 97 (1758), fol. 131 f.
 4883 Näheres hierzu unter 2.6.10, S. 303 ff. und 2.7.4.2., S. 331
 4884 Siehe S. 280 f. nach Anm. 4807
 4885 StA La, KB Hofkammer Gemeinwaldsrechnung 1758, fol. 1' f.
 4886 lies: und ihre Bewohner (Bürger)
 4887 lies: Reiserbündel; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 297
 4888 Durch Vergleich mit von Kosteletzky selbst ausgefertigten Bestandsbeschreibungen.
 4889 Siehe S. 281 vor Anm. 4818
 4890 Siehe S. 283 nach Anm. 4846 ff.
 4891 Siehe unter 2.6.4.2., S. 218 ff.
 4892 Siehe S. 278 vor und nach Anm. 4772

2.6.9.6. In die Gerichte Griesbach und Landau (1757)

- 4893 Der Bericht selbst fehlt.
 4894 BayHStA, KB GRP Nr. 96 (1757), fol. 235
 4895 lies: ist hiernach das weiter Veranlaßte zu erledigen
 4896 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 167
 4897 ebenda, HKP Nr. 788, 5.6.1761, Pkt. 2
 4898 lies: entlassenen
 4899 lies: Wiedergutmachung
 4900 BayHStA, KB HKP Nr. 790, 24.11.1761, Pkt. 29
 4901 ebenda, Nr. 795, 2.1.1762, Pkt. 103
 4902 BayHStA, GR Fasz. 1450 Nr. 19 (GStP 1762), fol. 91, Pkt. 17
 4903 lies: zugunsten
 4904 Also keine Entschädigung für die vier außer Dienst verbrachten Jahre und ab jetzt nur halber Sold!
 4905 lies: ist mit dessen in die Handnehmung
 4906 lies: vollzogen worden
 4907 BayHStA, GR Fasz. 1450 Nr. 19 (GStP 1762), fol. 91, Pkt. 17
 4908 StA La, Rentmeisteramt R 272 Kastenamt Griesbach 1755, fol. 8'
 4909 lies: Holzempfänger
 4910 lies: nach dem Bedarf eines jeden
 4911 lies: ein (starker) Balken; Tram, Traum, Balken; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 662
 4912 StA La, Kastenamt Griesbach R 94 (1758), fol. 67' f.
 4913 ebenda, Rentmeisteramt Landshut R 272 Kastenamt Griesbach 1755, fol. 8' f.
 4914 ebenda, Kastenamt Landau, R 13 (1758), fol. 87
 4915 Siehe auch S. 124 nach Anm. 2016 f.
 4916 Siehe S. 159 nach Anm. 2667 und S. 161 vor Anm. 2706

2.6.9.7. In das Gericht Weilheim (1758)

- 4917 Siehe S. 290 f. vor Anm. 4953
 4918 An das Landgericht Dachau: „Dz die Vnderthonnen zu Fiehrung der 60 000 (!) Maurstain Von Vedlding nacher Nimphenburg zu denen chl. Stallgebäuden ... angehalten werden sollen“; BayHStA, KB HKP Nr. 690, 28.2.1749, Pkt. 82
 4919 Getrifuft wurde schon länger, aber wohl erst ab Weilheim. So hatte der dortige Pflégkommissar 1742 „Zu herabrüftung des trütholz“ 1 500 fl. vorgestreckt. BayHStA, KB HKP Nr. 686, 16.8.1748, Pkt. 3
 Ein Aktenbund über die Amper-/Ammertrift trägt die Aufschrift „Triften 1716 - 1805“
 4920 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Gericht- und Kastenamt Weilheim 1750, fol. 198' ff.

- 4921 7 420 m x 3 710 m = Fläche etwa 2 773 ha
- 4922 lies: befindet sich in noch ziemlich gutem Zustand
- 4923 Diese Aufzählung erfolgte, weil an anderer Stelle die Anzahl der im Unkundenwald Eingeforsteten genannt wird. Siehe S. 289 nach Anm. 4948
- 4924 Die Herleitung benützt die bei Hazzi angegebene Fläche von 14 000 Tagwerk für beide Waldungen. Nach Abzug der 2 773 ha für den Unkundenwald verbleiben danach noch rd. 2 018 ha für den Grasleitner Wald. Da in ihm mehrere Einöden, also Rodungsinselfen, und Waldflächen waren, erschienen die in der Weilheimer Jahresrechnung enthaltenen Außenmaße für keine Flächenherleitung dienlich. Hazzi, S. 362
- 4925 Das vormalige Gebiet des Grasleitner Waldes wurde auf der Karte L 8132, Weilheim, Maßstab 1 : 50 000, sowie den Karten 10/8132 und 10/8232, Maßstab 1 : 25 000, betrachtet. Es berührte im Osten auf kurzer Strecke die Amper, Hauptzubringer waren der Tiefenbach und die Eyach. Von Grasleiten gemessen beträgt die Wasserstrecke über die Eyach bis Weilheim etwa 16 Fluß-km. Der ursprüngliche Waldnamen ist untergegangen.
- Das vormalige Gebiet des Unkundenwaldes wurde auf der Karte L 8332, Murnau, Maßstab 1 : 50 000, und den Karten 10/8232, 10/8332 sowie 10/8333, Maßstab 1 : 25 000, betrachtet. Es befand sich westlich des Staffelsees. Ihn erschloß die Ach, welche durch diesen See und weiter bis zur Einmündung in die Amper fließt. Von der Hofstelle Saliter aus gemessen beträgt die Wasserstrecke bis Weilheim etwa 32 Fluß-km. Der ursprüngliche Waldnamen ist untergegangen, ebenso die Wohnstelle gleichen Namens.
- Die heutige Waldverteilung zeigt in beiden Gebieten, daß es sich dort auch schon damals um vereinzelte Waldungen auf Hartböden gehandelt haben muß, aus denen die Holzbringung wegen der zahlreich vorhandenen Sumpf- und Moorlagen sehr erschwert war.
- 4926 Das Schriftstück selbst liegt nicht vor.
- 4927 BayHStA, KB GRP Nr. 95 (1755), f. 14'
- 4928 Im Original: „Bleibt Beym guetachten“
- 4929 Siehe auch S. 252 nach Anm. 4367 ff.
- 4930 Auch hier wurde nur gespaltenes Holz (vorgetrocknete Scheiter) getriftet!
- 4931 BayHStA, KB HKP Nr. 746, 22.3.1756, Pkt. 34
- 4932 ebenda, Nr. 756, 30.8.1757, Pkt. 53
- 4933 ebenda, Nr. 757, 26.11.1757, Pkt. 133
- 4934 Im Original: „... vermög welcher Eur Churfrtl. Drtl. gdist. resolviert haben“
- 4935 Die benützte Wasserverbindung zur Trift nach Dachau wird stets als Amper bezeichnet.
- 4936 BayHStA, FA Fasz. 327 Nr. 49
- 4937 lies: noch keine Zeit für den Einschlag
- 4938 lies: hinlängliche Menge
- 4939 Beide Worte bezeichnen dieselbe Tätigkeit. Der erste Ausdruck verrät aber, daß zur Fortbewegung der Holzscheite genügend Wasser nötig war.
- 4940 lies: ausgetrocknet
- 4941 lies: leichter werden muß
- 4942 Im Original: „entstehet die frag“
- 4943 Im Original: „ohne praejudiz der Waldungen und der Wildfuehr“
- 4944 lies: die Allgemeinheit (das Gemeinwohl)
- 4945 lies: die dafür vorgesehenen Waldungen
- 4946 lies: in Eigenregie
- 4947 BayHStA, FA Fasz. 327 Nr. 49
- 4948 ebenda
- 4949 Im Original: „von dem abgestandnen holz“
- 4950 Vermutlich ab 1757 erhielten die Kastenämter bzw. Gerichte mit kurfürstlichem Waldbesitz den Zusatz Forstamt, soweit die Zuständigkeiten nicht bei eigenen Forstmeisterämtern lagen. Eine entsprechende Verfügung konnte jedoch nicht gefunden werden.
- 4951 lies: besagte
- 4952 Siehe auch S. 288 vor Anm. 4921. Dort als Fläche 2 773 ha, hier nur 6080 m x 3040 m = 1 848 ha, was bestimmt viel zu kurz griff.
- 4953 Im Original: „diennlich“
- 4954 Im Original: „deren übersteher“
- 4955 lies: astig
- 4956 lies: Durcheinander
- 4957 Richtig hätte es „mandatmäßig“ heißen müssen, denn die Bayerische Forstordnung sagt nichts über die Klawtergröße aus. Bereits 1729 war im dortigen Kastenamt von der kleineren Waldklawter auf die „Eisenklawter“ umgestellt worden; siehe S. 179 nach Anm. 3078

- 4958 Maße dann, abgerundet, 2,0 m x 2,0 m x 1,30 m = 3,6 Fm. Dies wäre ein Mehr an Masse von etwa 35% gewesen.
- 4959 Jährlicher Anspruch 8 Klafter Brennholz für jeden der 115 Holzberechtigten.
- 4960 Das waren 20 x 16 Pfennige, somit etwas mehr als 1½ Gulden.
- 4961 lies: im Hinblick auf künftige Regelungen
- 4962 de praeterito, lies: für Vergegangenes
- 4963 Die Anordnung stammte wohl von einem Mitglied der Forstkommision, da zunächst ein Bericht des Oberjägers abgewartet werden sollte.
- 4964 lies: Hofkammerräten
- 4965 lies: die Einstellung des Hiebes
- 4966 lies: mitzuteilen
- 4967 lies: und zwar einstweilen (bis auf weiteres)
- 4968 lies: Wer ist dort für die Überwachung zuständig?
- 4969 Siehe S. 289 f. nach Anm. 4947
- 4970 115 Berechtigte x 8 Klafter x 2,6 Fm = 2 392 Fm; Vangerow, S. 143
- 4971 Siehe auch Anm. 4957 und 4958
- 4972 Siehe S. 289 f. nach Anm. 4947
- 4973 BayHStA, FA Fasz. 327 Nr. 49
- 4974 ebenda, KB HRP Nr. 742, fol. 221 (vom 17.11.1759)
- 4975 An Stelle der unter dem 12.5.1759 aufgehobenen Forstkommision wurde am 28.5. eine Forstdeputation errichtet.
- 4976 BayHStA, FA Fasz. 327 Nr. 49
- 4977 lies: begleichen
- 4978 lies: entsprechend der Schuldenhöhe
- 4979 BayHStA, KB HKP Nr. 787, 14.2.1761, Pkt. 72
- 4980 ebenda, Nr. 789, 19.8.1761, Pkt. 16
- 4981 Das entsprach dem Wert von 36 Gulden.
- 4982 lies: vertragsmäßige
- 4983 BayHStA, KB HRP Nr. 762, fol. 26 f.
- 4984 Die Instruktion selbst liegt nicht vor.
- 4985 BayHStA, GR Fasz. 1450 Nr. 19 (GStP 1762), fol. 523', Pkt. 4
- 4986 ebenda, FA Fasz. 327 Nr. 49
- 4987 Siehe S. 382 vor Anm. 6220 und S. 111 nach Anm. 1757
- 4988 Siehe S. 288 vor Anm. 4932
- 4989 Das Revisorium war die oberste Berufungsinstanz.
- 4990 BayHStA, KB HRP Nr. 777, fol. 49'

2.6.9.8. In die Gerichte Natternberg und Osterhofen (1758)

- 4991 In einem Gesuch um Getreidevermehrung wird Himmel als Jäger und Kastenstreicher (Getreidevermesser) von Natternberg bezeichnet. BayHStA, KB HKP Nr. 749, 5.10.1756, Pkt. 70
- 4992 ebenda, Nr. 755, 20.6.1757, Pkt. 20
- 4993 Ferchl, S. 693. Die Absetzung als Grund war ihm offenbar unbekannt; er hielt nur das Dienstzeitende fest.
- 4994 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 225', Pkt. 3
- 4995 Siehe S. 159 nach Anm. 2667
- 4996 StA La, Rentmeisteramt Landshut R 206 Kastenamt Natternberg 1757, fol. 54'
- 4997 lies: beabsichtigte Wiederaufnahme der Untersuchung
- 4998 lies: betreffend
- 4999 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 254, Pkt. 12
- 5000 Siehe S. 159 nach Anm. 2667
- 5001 Siehe dagegen den Fall des Carl von Heppe auf S. 237 vor Anm. 4107, S. 238 vor und nach Anm. 4118 sowie S. 240 nach Anm. 4155
- 5002 StA La, Rentmeisteramt Landshut R 207 Kastenamt Natternberg 1758, fol. 54' f.
- 5003 lies: inzwischen verstorben
- 5004 lies: Hinterlassenschaft
- 5005 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 179'
- 5006 ebenda, fol. 64 f.
- 5007 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 528, Pkt. 6
- 5008 Die Besichtigung erfolgte erst im Oktober nach der Inaugenscheinnahme des Unkunden- und Grasleitner Waldes.
- 5009 StA La, Rentmeisteramt Landshut R 208 Kastenamt Natternberg 1759, fol. 78

- 5010 ebenda, fol. 78';
 Nach einem vom Hofkammerdirektor erarbeiteten Bescheid sollten die Natternberger Kastenamtsgeschäfte Deggendorf zugeordnet werden, weshalb dem Landshuter Rentschreiber Hörl unter dem 8.7.1758 eine „amtseinwortungs Commission“ übertragen wurde. BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 557 ff.. Den Vollzug bestätigt Ferchl, S. 126 f.. Dort heißt es: „Joseph Klemens Reichsfreiherr von Weichs, 17.2.1752 - 1763 (+) ... übernahm am 17.5.1753 die Pflege Deggendorf „mit eigenem Rucken“ und bekam dazu 1758 die Pflege Natternberg behufs Administration, 1760 aber definitiv“.
- 5011 Im Original: „Genau obsorg getragen“
 5012 Im Original: „eine ordentle. Specification“
 5013 lies: Gipfel-, Über- und Windwurfholz
 5014 lies: dem (langfristigen) Herkommen entsprechend als Teil der Besoldung
 5015 Vermutlich Reisingwellen, da es in der Kastenamtsrechnung Natternberg für das Jahr 1757 heißt: „nach der beeden Beamten ... gemachten Scheyder von dem Gipfel- oder Überholz nachfolgende pürde oder Schilling durch die Holzhackher aufrichten lassen vnd zum verkauff gebracht ... 1 Schilling oder 30 pürde à 36 xr., 12 mal ...“. StA La, Rentmeisteramt Landshut R 206 Kastenamt Natternberg 1757, fol. 54’
- 5016 BayHStA, KB GRP Nr. 98 (1759), fol. 71’
 5017 Siehe insbesondere S. 159 nach Anm. 2667 und auch die Äußerung der Geheimen Statuskommission zur vorgeschlagenen Eigenregie der Nierand-Bewirtschaftung auf S. 281 nach Anm. 4817
 5018 Damit war der dortige Pflegkommissär angesprochen.
 5019 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 253’
 5020 Im Original: „ad Jnt. in affirmation“
 5021 Im Original: „adjungierung“
 5022 BayHStA, KB HKP Nr. 764, 23.8.1758, Pkt. 19
 5023 ebenda, GRP Nr. 97 (1958), fol. 355 f.; Inkam gehört heute zur Gemeinde Künzing im Landkreis Deggendorf.
 5024 ebenda, HKP Nr. 765, 2.11.1758, Pkt. 13
 5025 HA Ko, Status der Außwärtigen Churfrtl.^{en} Jägerey, fol. 29’
 5026 StA La, Pfleggericht Osterhofen R 101 Forstrechnung 1759, fol. 1’
 5027 lies hier: Anmerkung
 5028 StA La, Pfleggericht Osterhofen R 101 Forstrechnung 1759, fol. 2
 5029 Aus dem hier betrachteten Zeitraum fehlen aber bis auf die Jahre 1759 und 1762 alle Forstrechnungen!
 5030 Im Original: „confirmiert“
 5031 StA La, Pfleggericht Osterhofen R 101 Forstrechnung 1759, fol. 41’
 5032 ebenda, fol. 44’ ff.
 5033 lies hier: Vorführung beim (Überstellung an das) Gericht Osterhofen
 5034 BayHStA, GL Fasz. 4260 Nr. 38
 5035 ebenda, GR Fasz 1450 Nr. 18 (GStP 1759), fol. 334, Pkt. 4; siehe hierzu S. 294 vor Anm. 5023
 5036 lies: eingedenk seiner bereits stattgefundenen Vereidigung
 5037 Im Original: „Anlangen“; wieso aber diese Gleichzeitigkeit?
 5038 BayHStA, GR Fasz. 1450 Nr. 18 (GStP 1759), fol. 334’ f., Pkt. 6
 5039 StA La, Pfleggericht Osterhofen R 101 Forstrechnung 1759, fol. 47
 5040 BayHStA, KB GRP Nr. 98 (1759), fol. 211’
 5041 Der genaue Inhalt ist nicht bekannt.
 5042 lies: gewichtig (nachdrücklich)
 5043 BayHStA, KB HKP Nr. 780, 7.6.1760, Pkt. 8 und 30.6.1760, Pkt. 40 sowie Nr. 781, 4.9.1760, Pkt. 53
 5044 ebenda, Nr. 787, 6.2.1761, Pkt. 66
 5045 StA La, KB Hofkammer Forstrechnung Osterhofen 1762, fol. 2

2.6.10. Die Geheime Statuskommission als Hemmschuh und Widerpart

- 5046 Siehe hierzu auch S. 87 vor Anm. 1309
 5047 Über Beträge ab 50 Gulden wurde im Geheimen Rat entschieden. Siehe Anm. 2718
 5048 Siehe S. 159 nach Anm. 2667
 5049 Sie beginnen am 23.7.1756 und umfassen die Jahrgänge 1756 mit 1759 und 1762 mit 1765; BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (1756/58), Fasz. 1450 Nr. 18 (1759) und 19 (1762), Fasz. 1451 Nr. 20 und 20½ (beide 1763), Fasz. 1452 Nr. 21 (1764) und Fasz. 1453 Nr. 22 (1765). Ferner Fasz. 1453 Nr. 23 (1766), Fasz. 1454 Nr. 24 (1767) und Nr. 25 (1769/70, teilweise), ab 1766 Protokolle der Geheimen Finanzkommission.
 5050 ebenda, GL Fasz. 2858 Nr. 24/2
 5051 Das Hofkastenamt hatte offenbar die Revierinhaber von Anzing, Forstenried, Grünwald, Höhenkirchen und Hofolding - in alter Feindschaft zu Kosteletzky - bereits in Kenntnis gesetzt, was die Statuskommission als „in widrigen Verstandt genohmen“, d.h. nicht beabsichtigt, bezeichnete.

- 5052 lies: nicht vorstellen können
- 5053 lies: als unmittelbare Kammerangelegenheit
- 5054 lies: Zuständigkeiten
- 5055 lies: ... (die Forstkommission) in ihren Befugnissen nicht im mindesten ...
- 5056 Siehe S 87 vor Anm. 1309 und Anm. 1306
- 5057 BayHStA, KB HKP Nr. 757, 3.11.1757, Pkt. 12
- 5058 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 331 f., Pkt. 12
- 5059 Siehe Anm. 2718, Satz 1
- 5060 Siehe S. 296 nach Anm. 5042
- 5061 Unter dem von Sekretär Giersickh geschriebenen und abgezeichneten Entwurf steht: „Jhro Excellenz hh. Graf von Tättenpach proponirt“.
- 5062 HA Ko, fol. 486 mit 489' (mehrfach ergänzter Entwurf), ebenda, fol. 483 mit 485' (Abschrift)
- 5063 lies: Gutachten
- 5064 Im Original: „desto grundtmässiger abgeben“
- 5065 Im Original: „mit Vorrueffung“
- 5066 lies: erwähnter
- 5067 lies: genötigt
- 5068 lies: besonders (vor allem)
- 5069 lies hier: Ertragsfähigkeit
- 5070 lies: in mehreren bereits angezeigten Fällen
- 5071 lies: gegebenen Vorteil
- 5072 lies: uneingeschränkt (ohne Abstriche)
- 5073 lies: unverzüglich
- 5074 Die Herrschaft Maxlrain war seit 1734 kurbayerisch.
- 5075 Siehe S. 175 nach Anm. 2994 ff.
- 5076 Die „Unterschrift“ lautete diesmal „Ex Commissione Speciali Bey geheimben Status Co(o)ssion.“
- 5077 BayHStA, GL Fasz. 2858 Nr. 24/2
- 5078 Im Original: „vnnachlässig“
- 5079 Im Original: „so gleich werden abgenommen werden“
- 5080 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 289, Pkt. 1
- 5081 überschrieben: „Bey Hof“
- 5082 Im Original: „vm Erinderung“
- 5083 Siehe S. 159 nach Anm. 2667 und S. 161 nach Anm. 2708
- 5084 lies: Wasserröhren
- 5085 Im Original: „in einen sehr erödigten Stand Befunden“
- 5086 BayHStA, GL Fasz. 2858 Nr. 24/2
- 5087 „der hiesige kleine Farchen-Terrain“, lies: hier: der geringe Bestand an Kiefern, denn der sog. Farchenforst, bestehend aus vier Teilstücken enthielt keine Kiefern.
- 5088 BayHStA, GL Fasz. 2858 Nr. 24/2
- 5089 So lautete die Anschrift und Anrede
- 5090 lies: Auswärtige
- 5091 lies: bestimmt werden
- 5092 BayHStA, GL Fasz. 2858 Nr. 24/2
- 5093 ebenda
- 5094 Siehe Anm. 2388
- 5095 Siehe S. 250 vor Anm. 4338
- 5096 Siehe S. 249 nach Anm. 4327
- 5097 Siehe S. 285 nach Anm. 4876
- 5098 BayHStA, HR I Fasz. 366 Nr. 299
- 5099 lies: angeschlagen (gezeichnet)
- 5100 Im Original: „auch erforderlich sein wirdet, derentwegen ein zu sehen“
- 5101 Georg Michael Gmainer, ab 11.8.1753 von Gmainer, ist bereits am 11.8.1745 als Gejaid-schreiber in den Hofkammerprotokollen nachgewiesen. Im Juli 1751 wird er kurfürstlicher Rat und Gejaid-schreiber genannt. Mehrfach in Jagdsachen als Kommissär abgeordnet, bezeichnete man ihn am 1.8.1757 erstmals als Gejaid-verwalter. Mit Dekret vom 23.8.1757 wurde ihm eine Hofkammerratstelle „cum voto et Sessione, iedoch ohne mindiste bsoldung“ gnädigst verliehen. Gmainer war später auch Mitglied der von Kosteletzky geleiteten Forstdeputation. Er verstarb anfangs 1762, da die Obsignation am 7.1.erfolgte. BayHStA, Verlassen-schaften Fasz. 29 Nr. 146. Die Notiz in ebenda, KB GRP Nr. 102 (1763), fol. 451 von Ende November 1763 über seinen Tod ist unrichtig, da die Stelle bereits unter dem 10.3.1762 neu besetzt wurde. Siehe Anm.5418
- 5102 lies: durchgeführte Befragungen

- 5103 lies: als ein Übeltäter verdächtigt
- 5104 Den vollen Wortlaut siehe S. 285 vor Anm. 4879
- 5105 BayHStA, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 84
- 5106 Die Ortschaft liegt gut 2 km südlich von Anzing.
- 5107 Im Original: „und der Schrankenpaum beyzubehalten seye“
- 5108 lies hier: Schutz (Schonung)
- 5109 Die Hofkammerprotokolle bestätigen den Einlauf eines Forstkommisionsschreibens, das „die widerumbige anstehung des schranckhen Knechts zu Purfing mit den jährl. 8 f. Besoldungsgenus“ mitteilte; BayHStA, KB HKP Nr. 764, 26.8.1758, Pkt. 48
- 5110 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
Der Entwurf stammt vom 1.4.1758, das Bezugsdatum in den Protokollen des Geheimen Rates lautet aber 5.4.; näheres siehe Anm. 4880
- 5111 Es kann sich dabei nur um die Anfrage des Geheimen Rates an die Hofkammer vom 20.3.1758 gehandelt haben, deren Wortlaut jedoch nicht vorliegt.
- 5112 Siehe S. 285 vor Anm. 4884
- 5113 Dieses Amt hatte der Kriegsminister Graf von Seinsheim inne.
- 5114 BayHStA, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 584, Pkt. 1
- 5115 ebenda, KB GRP Nr. 97 (1758), fol. 254' f.
- 5116 Als zutreffend könnte der Vorwurf allenfalls für das Carl von Heppe gewährte Tagegeld anlässlich seiner Vorladung nach München gerechtfertigt sein. Siehe Anm. 4087
- 5117 Siehe S. 300 vor Anm. 5072
- 5118 BayHStA, KB HKP Nr. 771, 9.1.1759, Pkt. 48
- 5119 Ein von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichneter Entwurf; ebenda, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 5120 Im Original: „die gnädigste ratification“
- 5121 Originalausfertigung in gelegentlich etwas anderer Schreibweise; ebenda, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 5122 ebenda; man beachte die bewußte Verschärfung durch Hinweis auf eine gleiche Verfahrensweise auch bei künftigen Inspektionen der Forstkommision!
- 5123 ebenda
- 5124 ebenda, KB GRP Nr. 98 (1759), fol. 157
- 5125 ebenda, HKP Nr. 773, 9.7.1759, Pkt. 49
- 5126 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 5127 „den in Re praesenti grillenfangend und Ehrendurstigen Proponenten absque actis“, lies: den in dieser Sache sich besonders, aber ohne Aktenkenntnis engagierenden Bearbeiter.
- 5128 lies: bezeuge
- 5129 lies: zeigen
- 5130 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 5131 ebenda
- 5132 lies: Hagelwetter (Hagelschlag)
- 5133 Der Satz von 5 Gulden täglich konnte nicht nachvollzogen werden.
- 5134 lies: Gegenvorstellung
- 5135 Vermutlicher Veranlasser war die Statuskommission und damit letztlich wiederum die Hofkammerspitze.
- 5136 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 5137 lies: Anteilseigner (im Ain- oder Gemeinwald)
- 5138 lies: unter Mißachtung der gegen die Gegenseite bereits ergangenen Entscheidung; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 5139 lies: Holzbezugskürzung
- 5140 lies: erlassen
- 5141 tangierte, lies: betreffende (berührte)
- 5142 lies: wie bisher belassen
- 5143 lies: hinterlassen
- 5144 lies: hinsichtlich (in Ansehung)
- 5145 Siehe dagegen S. 283 nach Anm. 4863 ff.
- 5146 BayHStA, KB HKP Nr. 779, 11.1.1760, Pkt. 56
- 5147 ebenda, Nr. 782, 29.10.1760, Pkt. 26
- 5148 BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
- 5149 Siehe S. 305 nach Anm. 5133
- 5150 Im Text verschrieben als „Rickh Pferd“
- 5151 lies: mit der Postkutsche
- 5152 Diese Anordnung war durch keine Vorschrift gedeckt.
- 5153 BayHStA, KB HKP Nr. 787, 27.3.1761, Pkt. 109

5154 Siehe ferner S. 331 nach Anm. 5454 ff.

2.6.11. Die Forstkommision wird wieder aufgehoben.

- 5155 So unter dem 15.9.1758 der Auftrag an das Hofbauamt wegen beantragter 1 200 Dillsäulen zur Instandhaltung der Parkumfriedung. BayHStA, KB HKP Nr. 764, 15.9.1758, Pkt. 57. Siehe auch Anm. 1465
- 5156 lies: überprüft
- 5157 lies: kostspielige
- 5158 BayHStA, KB GRP Nr. 98 (1759), fol. 27
- 5159 ebenda, fol. 27 f.; siehe auch weiter S. 307 nach Anm. 5164 ff.
- 5160 ebenda fol. 35; beabsichtigt: Geldbeschaffung zum Wiederaufbau des im Krieg zerstörten Schlosses
- 5161 ebenda fol. 45
- 5162 ebenda fol. 62'
- 5163 Dies stand ihr gegenüber der Forstkommision eigentlich nicht zu.
- 5164 BayHStA, KB GRP Nr. 98 (1759), fol. 74'
- 5165 Siehe S. 307 vor Anm. 5159
- 5166 StA Mü, FÄ Fasz. 651 Nr. 4
- 5167 Dort jeweils eingeordnet unter „Waldmeisteramts Sache“
- 5168 StA Mü, FÄ Fasz. 651 Nr. 4. Der Wolfratshausener Gerichtsbezirk war Jagdgebiet des Kurfürsten! Unter dem 30.12.1766 heißt es aber: „Weilen dises Forstamt so nahe an der Wiltfuehr nicht entlegen, worinen Jhro Churfrtl. Drtl. sich in höchster Persohn mit dem Jagen zu divertiren pflegen, so ist die frage, ob dye Jagen nicht gar mit der Zeit weck gegeben werden künten ...“. BayHStA, GR Fasz. 1453 (GSTP 1766), fol. 724 f., Pkt. 33. Siehe auch Anm. 2681
- 5169 lies: Holzanweisungsbefehle (an die dort für den Wald zuständigen Bediensteten)
- 5170 Im Original: „der sonst gewöhnlichen“
- 5171 Zubehör der jeweiligen Bauernanwesen
- 5172 Im Original: „die Jährliche nothdurft“
- 5173 StA Mü, FÄ Fasz. 651 Nr. 4
- 5174 Offenbar hatten Bedienstete „die Hand aufgehalten“
- 5175 StA Mü, FÄ Fasz. 651 Nr. 4
- 5176 Diese Zeitspanne dauerte vom 3. Mai bis 14. September
- 5177 lies: beschaffte Signatur, hier Holzanweisungsbefehle
- 5178 lies: kaum zuzumuten
- 5179 lies: einbringen (einheimsen)
- 5180 Siehe S. 152 vor und nach Anm. 2539
- 5181 lies: bei diesem Jammer allein bleibt es jedoch nicht
- 5182 lies: das Gegenteil
- 5183 Es „mußte“ also geschmiert werden!
- 5184 Holzschlag in denen Wildfuehren vom 8.8.1651 sowie Erläuterung über das Forum der Jaidbedienten vom 28.2.1731 in Mayr 4. Bd. 1788, S. 551 bzw. 3. Bd. 1788, S. 103 f.
- 5185 StA Mü, FÄ Fasz. 651 Nr. 4
- 5186 Sie hatten ihn dafür offensichtlich geschmiert.
- 5187 lies: gemeldet (angezeigt) hat
- 5188 Also auch nicht in ihren Heimhölzern!
- 5189 lies: eigenmächtig
- 5190 Hiermit ist der Pflégkommissär angesprochen
- 5191 Fundstellen siehe Anm. 5184
- 5192 BayHStA, KB HKP Nr. 763, 30.5.1758, Pkt. 26
- 5193 ebenda, Nr. 764, 12.7.1758, Pkt. 40, Nr. 765, 18.12.1758, Pkt. 22 und Nr. 772, 7.4.1759, Pkt. 72
- 5194 ebenda, Nr. 772, 23.4.1759, Pkt. 92
- 5195 Bernhard Lorenz von Chlingensperg, 1719-1774, war offenbar nicht näher verwandt mit dem Juristen und langjährigen Rektor der Universität Ingolstadt Hermann Anton Maria von Chl. oder dessen dort ebenfalls als Professor der Jurisprudenz tätigen Bruders.
- 5196 Das waren 78 Fm
- 5197 u.a. BayHStA, KB HKP Nr. 763, 22.5.1758, Pkt. 21
- 5198 ebende, Nr. 771, 10.1.1759, Pkt. 28
- 5199 Fälle von unrechtmäßigem, d.h. nicht durch amtliche Zuweisung gedeckten Holzbezug dürften nicht selten gewesen sein. Siehe zudem die überzogene oder gar ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Hackerlöhnen auf S. 178 vor und nach Anm. 3078.
- 5200 BayHStA, KB HKP Nr. 774, 19.12.1759, Pkt. 27

5201 BayHStA, StV Nr. 395, fol. 228
5202 Siehe Anm. 2733 mit 2735

2.6.12. Die Hinterlassenschaft der Forstkommission

5203 BayHStA, StV Nr. 421, fol. 151
5204 Siehe S. 167 nach Anm. 2814

2.6.13. Eine Forstkommission auch im Hochstift Freising

5205 1552 bis 1612, seit 1566 Bischof von Freising; Spindler 2. Bd. Tafel III
5206 Siehe u.a. Vangerow, Vom Stadtrecht zur Forstordnung, S. 122 ff.
5207 Undatierter Entwurf mit etlichen Randverbesserungen; BayHStA, HL 3, Fasz. 98/1
5208 1703 bis 1763, seit 1727 Bischof von Freising, Kardinal seit 1746; Spindler 2. Bd. Tafel III
5209 StA Mü, FÄ Fasz. 968 Nr. 15
5210 Johann Nepomuk Caspar von Manner, hochfürstlich freisingischer Truchseß, Hof- und Kammerrat sowie später noch Pfleger und Lehenprobst in Waidhofen, war der Sohn des Oberungelters zu Waldsassen Franz Georg Michael von Manner, dem am 29.7.1752 der Adel verliehen wurde. Seine Schwester Maria Anna Ursula vermählte sich am 4.10.1761 mit dem Baron Balthasar Maximilian Kosteletzky von Sladowa; u.a. auch frdl. Mitt. des StA Am v. 16.2.1995. Siehe ebenfalls S. 351 vor Anm. 5698 und Anm. 5698
5211 BayHStA, GL Fasz. 4485 Nr. 41
5212 Nachfrage vom 4.6.1757, Bescheid vom 4.7.1757; ebenda
5213 lies: Gutdüngen
5214 lies: ohne selbst einen Beamten scheuen (fürchten) zu müssen
5215 BayHStA, GL Fasz. 4485 Nr. 41
5216 ebenda
5217 StA Mü, FÄ Fasz. 968 Nr. 15
5218 Der Ostersonntag war am 15.4.!
5219 von Mitgliedern der Forstkommission!
5220 BayHStA, GL Fasz. 4485 Nr. 41
5221 Das waren etwa 94 ha; Vangerow, S. 129
5222 StA Mü, FÄ Fasz. 968 Nr. 15, fol. 27 f. des Protokolls von 1756
5223 Sicher erst nach der Abreise des von Manner.

2.7. Johann Heinrich Kosteletzky in der Forstdeputation (1759 - 1764)

5224 BayHStA, Heroldenam Akt Nr. 425
5225 lies: Sitzungen
5226 BayHStA, GR Fasz. 460
5227 Eine ähnliche Aufforderung dürften alle ehemaligen Mitglieder der Forstkommission erhalten haben.
5228 Im Original: „mittls einer hieryber zuverfassen kommenten Specification“
5229 BayHStA, KB HKP Nr. 773, 17.7.1759, Pkt. 32

2.7.1. Ein Neuanfang mit Schwierigkeiten

5230 Siehe S. 92 nach Anm. 1380 ff.
5231 Siehe S. 89 vor Anm. 1317. Als (Hofkammer-)Rat war Kosteletzky lt. KB Hof- und Staatskalender für das Jahr 1766 rückwirkend 1749 eingereiht worden.
Reisenegger nahm anfangs tatsächlich an Sitzungen der Forstdeputation teil, so am 11.10.1759; BayHStA, FA Fasz. 134 Nr. 132
5232 BayHStA, Heroldenam Akt Nr 425; das erst später auf der Anfangsseite hinzugefügte Datum „23. July 1759“ war dasselbe wie auf der Ausfertigung des „Baronats Diploma“, also der Erledigungsvermerk.
5233 lies: laut Anlage
5234 Angesprochen ist hiermit eine von mehreren Auswirkungen der angeordneten Waldlagerbücher. Siehe auch die Kosteletzky-Denkschrift vom 10.2.1754, S. 186 f. nach Anm. 3241
5235 Kosteletzky verwendet zunächst auch weiterhin den (inzwischen überholten) Begriff Forstkommission
5236 Präzedens, lies: Rangfolge (Vortritt)
5237 Im Original: „die höchsten Gerechtsamben“

5238 Siehe hierzu die irrige Meinung von Köstler auf S. 10 hinter Anm. 20

2.7.2. Der Kurfürst verleiht das Baronat

5239 Im Original: „Sig(natur)“

5240 lies: unter Heutigem

5241 lies: die weiter erforderliche Ausfertigung

5242 Entwurf! BayHStA, Heroldenamt Akten Nr. 425

5243 lies: Verdienste

5244 lies: Ernennung

5245 lies: Wappenbeschreibung

5246 lies: Bewilligung

5247 lies: Auftrag (Befehl)

5248 Der Genealoge Freiherr von Wunschwitz hatte 1731 in Böhmen Kosteletzky's Stammbaum an Hand der vorliegenden Urkunden zusammengestellt. Siehe S. 48, insbesondere nach Anm. 615

5249 In Kosteletzky's Bericht heißt es aber überzogen: „gräflich, dann Fürstl.^{en} Familien“

5250 lies: bis zum Tod

5251 Wappen der Freiherren Kosteletzky von Sladowa, Beilage zum Baronatsdiplom. BayHStA, Heroldenamt Akten Nr. 425

5252 lies: Auszeichnungen

5253 Urkunde sonstiger Art (deren Heftschnur meist zugleich als Siegelschnur diente)

5254 Pfalzgrafensiegel

5255 lies: Baronatsurkunde

5256 BayHStA, Heroldenamt Akten Nr. 425

Von Hofrat ging die Nachricht, „das der Churfürstl. Truchseß, Forst-Commissionsrhat und Oberwaltmeister Johann Heinrich Kostolezky in Freyherrn Stand mit Beylegung des Presicats Edler“ erhoben worden war unter dem 5.9.1759 an die „chfl. 4 Regierungen und sonst gewöhnliche orth“. Ebenda, PS Carton 184

5257 ebenda, KB HKP Nr. 773, 20.7.1759, Pkt. 85

5258 StA Am, Oberpfälzer Administrationsakten Nr. 3311

5259 erster, nachweisbarer Sitzungstag der Forstdeputation

5260 Im Original: „in einrichtung Vnserer allenthalben so sehr abgeschwendten Forst- vnd Waldungen“

5261 Im Original: „mit besonderer beflissenheit“

2.7.3. Kosteletzky und seine Inspektionstätigkeit in den Forsten um München

2.7.3.1. Ohne Forstkommision bleibt kein Freiraum mehr

5262 Siehe S. 242 nach Anm. 4193

5263 Siehe S. 176 nach Anm. 3031

5264 BayHStA, KB HKP Nr. 756, 3.10.1757, Pkt. 19

5265 ebenda, Nr. 765, 27.10.1758, Pkt. 71

5266 Dies waren wohl möglichst tief bekronte Kiefernstangen zur Uferverbauung; siehe auch Anm. 2243

5267 BayHStA, KB HKP Nr. 773, 22.8.1759, Pkt. 26

5268 Siehe die Vorausverständigung der Hofkammer unter dem 11.7. auf S. 315 nach Anm. 5240

5269 Entgegen sonst üblichem Gebrauch fehlt hier eine Datumangabe.

5270 BayHStA, GR Fasz. 1450 Nr. 18 (1759), fol. 412 f., Pkt. 1

5271 Offenbar hatte die Hofkammer - nur sie konnte auch diese Beschwerde vorlegt haben - bereits vorgegriffen.

5272 Siehe hierzu S. 302 nach Anm. 5097 ff. und S. 304 nach Anm. 5120

5273 Eine Reinschrift in anderem Aktenbestand - Beilage zum Kosteletzkybericht vom 26.11. - weicht nur in der Schreibweise gering ab, gibt jedoch die aus dem ersten Einfügsel übernommenen Worte „Instructions würdigen“ fälschlich als „Instructions würdiges“ wieder. BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299

5274 Ohne Anschriftenseite, jedoch beglaubigt durch den Statuskommissionssekretär Pöhl, der dort neben den gleichrangigen Kollegen Wilhelmseder und Pöckl tätig war.

5275 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299

5276 Mayr 4. Bd. 1788, S. 992

5277 StA Am, FJA Nr. 749

5278 Diese Beilagen waren ebenfalls vorhanden und wurden in den entsprechenden Kapiteln verwendet. Unter ihnen befand sich auch die jetzt erstmals veröffentlichte Instruktion vom 16.10.1750

5279 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299

- 5280 Siehe S. 302 nach Anm. 5098 ff.
 5281 lies: gnadenweise
 5282 lies: Verbesserung
 5283 lies: Ungleichheit
 5284 lies: üblichen
 5285 Ähnlich im Kosteletzkybericht vom 4.6.1757 auf S. 248/49 nach Anm. 4301 ff.
 5286 lies: angewiesen ist (zurechtkommen muß)
 5287 Siehe S. 171 nach Anm. 2913 und S. 172 vor und nach Anm. 2932, übrigens wortwörtlich von Kosteletzky erarbeitet.
 5288 lies: bekleiden
 5289 lies: unter des derzeitigen
 5290 Die Holzpreise - insbesondere für nutzholztaugliche Eichen - hatten inzwischen angezogen und Kosteletzky bewertete allein die durch ihn bewirkte Eicheneinsparung (9 Jahre lang je 600 Bäume) mit 20 000 Gulden. In seinem Bericht vom 4.6.1757 hatte er die widerrechtlich bis zu seinem Dienstantritt erfolgte Abgabe von Eichen und Buchen mit rd. 46 500 Gulden veranschlagt. Siehe S. 248 nach Anm. 4313
 5291 lies: die Sitzung leite. Von der dienstlichen Seite her gesehen war dies der gewichtigste Einwand.
 5292 lies: zur Amtshilfe (Unterstützung)
 5293 lies: zu den Tatbeständen
 5294 BayHStA, KB GRP Nr. 98 (1759), fol. 320' f.
 5295 ebenda, HKP Nr. 779, 11.1.1760, Pkt. 56
 5296 Bei Uneinigkeit in der Meinungsäußerung entschied jeweils die Stimmenzahl. Dabei dürfte Kosteletzky stets die Mehrheit der bereits in der Forstkommision tätig gewesenen Deputationsmitglieder (bis auf das Votum des Gejaidamtverwalters) auf seiner Seite gehabt haben. Offenbar hatte der Hofkammerdirektor versucht, vor der endgültigen Einsetzung Kosteletzky's als ersten Rat solche Beschlüsse nachträglich umzustoßen. Siehe auch S. 159 vor und nach Anm. 2669

2.7.3.2. Jede weitere Inspektionstätigkeit entfällt

- 5297 Eine Einvernahme (ad Protocollum) der in den Forsten um München tätigen Bediensteten erfolgte erstmals 1758. Siehe die „Gegenerinnerung“ von Obristjägermeister- und Hofkastenamt vom 12.2.1760. BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299, Bericht vom 12.2.1760, hier auf S. 322 ff. nach Anm. 5321
 5298 lies: behaupteten Untersuchung
 5299 Davon der letzte Satz handschriftlich mit Bleistift geschrieben. BayHStA, GR Fasz. 472 Nr. 50
 5300 Siehe aber auch S. 171 nach Anm. 2909
 5301 Siehe ferner S. 145 nach Anm. 2390 und nach Anm. 2392, S. 146 vor und nach Anm. 2397 ff. und S. 176 vor und nach Anm. 3034
 5302 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
 5303 lies: Kürzung
 5304 Siehe S. 173 nach Anm. 2946 ff.. Für Tätigkeiten im Inspektionsbereich bekam er dann kein Tagegeld mehr!
 5305 Kosteletzky's Außendienstnachweise belegen, daß er die Reviere auch allein aufsuchte.
 5306 lies: auf Dienstpflicht
 5307 lies hier: Abtrieb
 5308 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299, Bericht vom 25.1.1760
 5309 ebenda, Bericht vom 6.2.1760
 5310 Kreisumfang 470, 510 bzw. 800 m, Flächen etwa 1,8, 2,0 bzw. 5,0 ha
 5311 Diese „jungen Biechel“, von denen 8 bis 10 ein Fuder (das entspricht einer Klafter von 2.6. Fm) ergaben, waren mindestens 75jährig!
 (Buche Ertragsklasse II.5 nach Wiedemann 1931, Durchmesser in Brusthöhe 18,7 cm, Höhe 19,70 m; frdl. Mitt. von Herrn Rudolf Rösler, Regensburg)
 5312 „Balthasar Mayr, Forstknecht zu Lindach f. 48; 30. Juny 1753 dz 1.^{te} als Sterb-Quartal 12 fl..
 Das heurig Erste Quartal, in welchem nebenstehender Mayr mit Todt abgangen ist, craft gleich nachstehender ordonanz gdst. Verwilliget.
 Joseph Ebner wurde beweis ordonanz de dato 2.^t Martij ao. 1753 auf absterben des Mayrs als Forstknecht angenommen.“ BayHStA, KB HZA Nr. 794 (Besoldungsbuch 1753), fol. 276'
 5313 lies: selbst in 100 Jahren (?)
 5314 Kreisumfang 778 m, Fläche etwa 4,8 ha
 Trotz unterschiedlicher Umfangangaben vermutlich derselbe Waldort, den Kosteletzky 1750 zur Eichenkultur im Zaunschutze vorgesehen hatte, wo die Eicheln jedoch erst nach 1753 eingestuft wurden. Siehe hierzu S. 140 vor und nach Anm. 2294 ff., S. 169 nach Anm. 2868 ff. und S. 176 vor und nach Anm. 3027

- 5315 Siehe Anm. 5314
- 5316 Siehe S. 189 nach Anm. 3281 sowie die Anm. 3285 und 5311
- 5317 lies: armen (schlichten)
- 5318 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299, Bericht vom 1.2.1760
- 5319 frei, aber wohl zutreffender übersetzt: weil er es selbst nicht besser wußte
- 5320 ebenda, Bericht vom 30.1.1760
- 5321 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299; Frage- und Ausrufezeichen wurden vom Verfasser hinzugefügt!
- 5322 lies: von Punkt zu Punkt
- 5323 Siehe S. 318 vor und nach Anm. 5281 ff. sowie auch S. 302 vor und nach Anm. 5101 f.
- 5324 observanz und cumulativa, lies: uraltem Herkommen und Gemeinschaft (im Handeln)
- 5325 lies: üblichen (von ihm gewöhnten) ... Aufschneiderei
- 5326 lies: in Wirklichkeit
- 5327 Diese Ermächtigung galt erst seit der Errichtung der Forstkommision. Nur sie sollte Forstbedienstete anstellen und entlassen können. Soweit feststellbar, wirkte das Obristjägermeisteramt - namentlich bei der Besetzung von Revieren - stets mit. Die Anschuldigung ist aber nicht nur von der rechtlichen Gegebenheit, sondern auch von der praktischen Möglichkeit her falsch, denn alle Kommissionsbeschlüsse mußten „per majoram“ gefaßt werden. Im übrigen gibt es keinerlei Beleg dafür - wie auch alle Hinweise fehlen - daß sich Kosteletzky je in jagdliche Belange eingemischt hätte.
- 5328 Dies stimmt ebensowenig! In Kosteletzky's Berufungsschreiben nach München heißt es: „die dermahlen in schlechter Besorgung (!) stehente, umbligente Först“; siehe S. 129 vor Anm. 2119
- 5329 lies: sichtbar (erkennbar)
- 5330 Dieser Vorgang war Kosteletzky vom Hofkastenamt vorenthalten worden.
- 5331 lies: aus welchem Grund (warum)
- 5332 Siehe S. 172 nach Anm. 2934 ff. und S. 212 nach Anm. 3684
- 5333 lies: immer, stets
- 5334 Spätestens ab hier übernahm der Hofkastner die weitere Erledigung, was seine Vorliebe für lateinische Einfüßel verrät.
- 5335 lies: eine solch ehrenrührige Bezeichnung
- 5336 Retorsionis modo, lies: nach dem Recht der Vergeltung; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München
- 5337 lies: unerlaubte Dinge tue
- 5338 lies: Landwirtschaft (Ackerbau)
- 5339 lies: ausreichen
- 5340 lies: zuvor Behandeltem (Hergeleiteten)
- 5341 lies: aus dieser Beweisführung
- 5342 lies: viel Geschrei und zuwenig Wille (viel Getöse und wenig Ergebnis)
- 5343 lies: behandeln. Der Hofkastner spielte hier auf einige in Böhmen herrschende Zustände an, wie etwa die Untertänigkeit und die Robott, als Beispiele für die besondere Abhängigkeit von den Herrschenden.
- 5344 lies: einmütig
- 5345 aerario, lies: dem Kammergut
- 5346 lies: als im Ruhestand befindlich
- 5347 praesumieren, lies: vermuten
- 5348 lies: Acht zu geben (zu beachten)
- 5349 heute: Hals über Kopf
- 5350 lies hier: hinterhältigen
- 5351 Siehe S. 324 vor und nach Anm. 5346
- 5352 Bei dem Gewicht der vorgebrachten Bezeichnungen eine völlige Unmöglichkeit!
- 5353 Siehe S. 204 vor und nach Anm. 3535
- 5354 Siehe S. 322 vor Anm. 5323
- 5355 Siehe S. 318 nach Anm. 5281
- 5356 Siehe S. 322 f., einige Zeilen nach Anm. 5328
- 5357 Im Original: „mehrs Cultiviert worden“
- 5358 Im Original: „genuesamb eingesehen“
- 5359 Siehe S. 323 vor Anm. 5329
- 5360 Siehe S. 192
- 5361 Siehe S. 323 nach Anm. 5331
- 5362 Also nicht nach dem dortigen Forstrechtskataster!
- 5363 Siehe S. 323 vor Anm. 5330, aber auch hinsichtlich des Däxestümmelns im Gericht Aibling auf S. 357 vor Anm. 5812
- 5364 Siehe S. 141 vor und nach Anm. 2301 f.
- 5365 Siehe S. 323 nach Anm. 5333

- 5366 Siehe S. 323 das Absatzende vor Anm. 5334
 5367 Siehe S. 323 f. vor und nach Anm. 5341
 5368 Siehe S. 150 nach Anm. 2497 ff.
 5369 Siehe S. 324 nach Anm. 5343
 5370 Im Original: „dem höchst landtsherrl.^{en} oerario“
 5371 Siehe S. 324 vor und nach Anm. 5344 f.
 5372 Dies konnte nur ironisch und keinesfalls großmütig gemeint sein, denn bei den vorgebrachten Verfehlungen bis hin zum Vorwurf der Unterschlagung bzw. Begünstigung gab es bestimmt keinen solchen Gnaderweis.
 5373 Als adjungierter Oberwaldmeister
 5374 Siehe S. 242 vor Anm. 4202
 5375 Siehe S. 324 nach Anm. 5346
 5376 Siehe ebenda nach Anm. 5347
 5377 Im Original: „dem höchst landtsherrl. Jntee.“
 5378 Siehe S. 324 nach Anm. 5350
 5379 ebenda, vor Anm. 5348
 5380 Siehe S. 315 vor und nach Anm. 5250
 5381 Siehe S. 319 vor und nach Anm. 5289
 5382 So hatte der Baron von Ickstatt für seine wegen der „Böheimischen Gräniz Irrungen“ vom 25.8.1763 mit 6.5.1764 in Prag geführten Verhandlungen statt eines Kanzlisten den an der Universität Ingolstadt tätigen Sprachmeister Lauran als Dolmetscher mitgenommen. BayHStA, KB HZA Nr. 177 (1764), fol. 227 ff.
 5383 Siehe z.B. Ottuv 4. Bd., S. 945
 5384 Siehe S. 323 vor und nach Anm. 5333
 5385 Siehe S. 324 vor Anm. 5343
 5386 Siehe S. 168 nach Anm. 2841
 5387 Siehe S. 195 nach Anm. 3371 ff.
 5388 Mehr dazu siehe unter 2.7.7.2., S. 346 ff.
 5389 Siehe auch S. 179 nach Anm. 3098 und ebenda vor Anm. 3089.
 Siehe hierzu ebenfalls Kreittmayr, S. 186 ff., Mandat und Instruktion v. 10.2.1756, Scharwerchanlag btr., vielmehr: Supplemente von voriger Instruktion (verfaßt bey der Churfürstl. gnädigst verordneten Cameral Status-Commission den 24.5.1756) S. 192: „Zehntens: ..., als wird in Futurum solcher Fuhr- und Hackerlohnsgenuß allen und jeden, ohne Ausnahm, hiemit abgeschafft und hinfüran weder in denen Gerichts-, Kasten- oder Scharwerksrechnungen mehr in Aufrechnung paßirt, welche Beschaffenheit es auch hat“.
 Die Mitglieder der Geheimen Statuskommission waren also bereits vor dem im ersten Protokollband festgehaltenen Sitzungsbeginn mit der Erarbeitung von allgemeinen Grundlagenweisungen für ihre spätere Tätigkeit beschäftigt. Siehe Anm. 5049
 5390 StA Mü, Kastenamt Dachau R 118 (1761), fol. 64'
 5391 ebenda, R 119 (1763), fol. 40'
 5392 ebenda, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkassenamt München 1760
 5393 ebenda, fol. 213'
 5394 Siehe auch S. 191 nach Anm. 3306
 5395 StA Mü, Hofkassenamt München A 217
 5396 ebenda
 5397 BayHStA, KB HKP Nr. 779, 23.2.1760, Pkt. 11
 5398 ebenda, Nr. 782, 17.12.1760, Pkt. 7
 5399 lies: Bau für die Seidenraupenzucht
 5400 BayHStA, KB HKP Nr. 806, 7.11.1763, Pkt. 47

2.7.4. Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung

2.7.4.1. Die neue Lage

- 5401 Siehe S. 313 nach Anm. 5225
 5402 „Welchergestalten Bey der Churfürtl. HofCamer denen Herrn Rhätten die Cameral Deputationen, Commissionen und Propositionen zugethailt und übertragen worden, auch waß für Secretarien hiebey angestellt sich Befindten. Verfasst den 28. Septb. 1757“; siehe auch Anm. 1649
 BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3
 5403 Damals noch ohne das „Von“, da die Verleihung des Adels erst im Oktober 1765 erfolgte!
 „Fiat ingross., dem Jgnatj Duffrene, Hofkamerrhat, verlichnes proedicat Von samt dessen descendenz“;
 ebenda, HKP Nr. 819, 25.10.1765, Pkt. 61

- 5404 ebenda, Nr. 774, 23.10.1759, Pkt. 57
5405 ebenda, Nr. 798, 17.11.1762, Pkt. 40
5406 ebenda, Nr. 804, 21.5.1763, Pkt. 84
5407 lies: sohin Verbot
5408 BayHStA, KB HKP Nr. 805, 3.9.1763, Pkt. 58
5409 lies: Dechelfraß
5410 BayHStA, KB HKP Nr. 805, 13.9.1763, Pkt. 57
5411 Direktion: Geheimer Rat und Hofratskanzler von Pauli, Mitglieder: Hof- sowie Stadtberrichter, Hofrat von Hagenau, Hofkammerrat von Duffrene junior; BayHStA, HR I Fasz. 526 Nr. 48
5412 ebenda, KB HKP Nr. 774, 10.2.1759, Pkt. 37
5413 ebenda, GRP Nr. 101 (1762), fol. 191
5414 Im Original: „Praetext“
5415 Im Original: „Comitial Gesandtschaften“
5416 Siehe auch S. 307 vor Anm. 5169
5417 BayHStA, KB GRP Nr. 101 (1762), fol. 421 f.; diese ungerechtfertigte Belastung war wohl einmalig!
5418 „Ex Jnt. res., ... , den Feichtmayr, überschbr. zu Schwaben, verlichne Gejaidtschbr. stehl gegen Heurathung der Gmainer. wittib.“ Ebenda, HKP Nr. 796, 10.3.1762, Pkt. 6
„Dec., München an Gejaidtschbr. Feichtmayr, deme verlichnen caracteur mit beylegung der Gejaidts beamten stehl.“ Ebenda, Nr. 811, 15.6.1764, Pkt. 76
5419 d.h., Holz ins Ausland zu verfrachten!
5420 BayHStA, GR Fasz. 482 Nr. 68 d
5421 Hofkammersekretär Pöckl, später als Hofkammerrat für alle kurbayerischen „Holzgärten“ zuständig, legte erstmals mit einem Bericht „de dato Fall in gebürg, den 20.9.“ einen Waldanschlag mit Lagerbuch über das einzurichtende Holzwesen vor. BayHStA, KB GRP Nr. 102 (1763), fol. 380 f.
(„Dec., ..., dz dem HofCammer Sec. Pöckhl als aufgenommen HofCammerrhat mit dem Sec. soldt sein alte besoldung zu bezahlen. Dir. Ex.“; ebenda, HKP Nr. 851, 2.9.1768, Pkt. 14)
5422 lies: beratschlagt
5423 BayHStA, GR Fasz. 482 Nr. 68 d
5424 Also waren die wiederholt von Kosteletzky geäußerten Bezichtigungen der dortigen Forstbediensteten letztlich doch nicht fruchtlos geblieben!
5425 BayHStA, GR Fasz 482 Nr. 68 d; siehe aber auch S. 329 vor und nach Anm. 5433
5426 ebenda, KB HKP Nr. 816, 23.3.1765, Pkt. 53
5427 lies: erneuerte
5428 BayHStA, KB HKP Nr. 796, 22.5.1762, Pkt. 1
Errichtet am 8.3.1762, Mitglieder: Graf Törring, Baron Berchem, Baron Kreittmayr, Feldmarschalleutnant La Rosée und die Hofkammerräte Krez, Faßmann und Stubenrauch; Wismüller, Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern, S. 18 und Fußnote S. 19
5429 ebenda, 29.5.1762, Pkt. 56; die Deputation selbst wurde unter dem 12.1.1762 eingesetzt. Angesprochen ist hier das Mandat vom 24.3.1762. Siehe auch S. 333 vorAnm. 5469
5430 ebenda, Nr. 781, 18.8.1760, Pkt. 43
5431 lies: Zusammenfassung
5432 BayHStA, GR Fasz. 1450 Nr. 19 (GStP 1762), fol. 790 f., Pkt. 5
5433 ebenda, Fasz 1451 Nr. 20 (GStP 1763), fol. 168', Pkt. 14
5434 Als Durchlaufposten! Letztlich von Kosteletzky veranlaßt. Siehe S. 187 vor Anm. 3257
5435 lies hier: jedoch
5436 lies: ungesäumt
5437 BayHStA, GR Fasz. 1451 Nr. 20 (GStP 1763), fol. 562' ff., Pkt. 31
5438 Siehe S. 159 vor Anm. 2656
5439 BayHStA, KB HKP Nr. 740, 12.7.1755, Pkte. 34 mit 36
5440 ebenda, Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, fol. 270' (1757!)
5441 Siehe unter Anm. 1649

2.7.4.2. Der Tätigkeitsbereich der Forstdeputation

- 5442 So verständigte das Rentmeisteramt Landshut die Ämter über die Aufhebung der Forstkommission erst unter dem Datum 22.12.1759; StA La, Pfliegergericht Biburg A 245
5443 BayHStA, KB HKP Nr. 772, 15.6.1759, Pkt. 57
5444 ebenda, Nr. 773, 7.12.1759, Pkt. 35
5445 Diese Aufgabe übernahm dann die Generalmautdirektion. Siehe Anm. 3630
5446 BayHStA, GR Fasz. 481 Nr. 68 c

- 5447 ebenda, KB GRP Nr. 100 (1761), fol. 403 bzw. 404
 5448 ebenda, Nr. 101 (1762), fol. 479'
 5449 ebenda, Nr. 102 (1763), fol. 535 bzw. 544
 5450 ebenda, Nr. 103 (1764), fol. 550
 5451 ebenda, Nr. 104 (1765), fol. 513'
 5452 ebenda, Nr. 105 (1766), fol. 508'
 5453 Überwiegend immer noch als Forstkommision angesprochen!
 5454 Näheres siehe unter 2.6.9.5., insbesondere aber auf S. 307 vor Anm. 5154
 5455 Siehe S. 306 vor und nach Anm. 5151
 5456 Siehe S. 307 vor Anm. 5154
 5457 Siehe S. 284 vor Anm. 4874
 5458 Verfaßt auf der Sitzung vom 28.1.1762; BayHStA, GL Fasz. 1668 Nr. 82
 5459 lies: Entschließungen
 5460 Also wurde die Auszahlung des bislang strittigen Betrages doch noch gutgeheißen!
 5461 lies: angemessene Besoldung
 5462 hier: der dortige Steuerausschuß
 5463 Im Original: „mit ainer proportionierl. Steur raichnus“

2.7.4.3. Die Mitwirkung der Forstdeputation bei Mandaten

2.7.4.3.1. Holzmaße, Holzhandel und Landeskultur

- 5464 Siehe Mayr 1. Bd. 1784, S. 578 ff.
 5465 lies: zu beheben
 5466 Diese Aufzählung war offenbar zunächst auf die Forstkommision ausgerichtet gewesen, da hier noch das Wort „eigene“ gebraucht ist. Für die Forstdeputation traf sie nicht mehr zu. Allerdings gehörte es zunächst ebenfalls zu ihren Aufgaben, die Anträge auf Holzpaßerteilung zu begutachten. Siehe S. 331 vor Anm. 5446
 5467 Siehe Mayr 2. Bd. 1784, S. 777 f.
 5468 ebenda, S. 785 f.
 5469 Siehe Kreittmayr S. 453 ff., 458 ff. und 462 ff.
 5470 lies: der Eintrieb
 5471 lies: Lohden
 5472 Im Text irrtümlich mit kleinem Anfangsbuchstaben
 5473 lies: an Hängen
 5474 also jeweils mit der Säge abgetrennt! Siehe auch S. 332 f. nach Anm. 5467
 5475 StA La, Regierung Landshut B 20 (1761/63), fol. 281
 5476 Siehe Kreittmayr, S. 585 ff.
 5477 lies: Neumonds
 5478 12 Zoll ergeben 1 Schuh (oder Fuß), d.s. 29,2 cm
 5479 Siehe Kreittmayr, S. 465 f.. Da Mandatsentwürfe erst noch der Abstimmung und sodann der kurfürstlichen Billigung bedurften, könnte die Forstdeputation ebenfalls noch 1763 damit befaßt gewesen sein.
 5480 Siehe auch S. 331 vor Anm. 5446

2.7.4.3.2. Endlich auch eine Pechelordnung

- 5481 Siehe auch unter 2.6.3.4.1., S. 199 ff.
 5482 Siehe S. 204 nach Anm. 3538
 5483 Wie auch später sämtliche Pechlerangelegenheiten!
 5484 BayHStA, KB HKP Nr. 780, 9.5.1760, Pkt. 117
 5485 StA Am, FJA 751
 5486 lies: verkümmern
 5487 lies: ohne Zuwachs (Wachstum)
 5488 lies hier: durchtriebener
 5489 perniziös, lies: böartig
 5490 lies: das allerbeste junge Holz
 5491 StA Am, FJA 751
 5492 lies: gesündigt (gefehlt)
 5493 lies: unverzüglich

- 5494 Da die Amberger Verlautbarung eine nur auf die Oberpfalz beschränkte Strafverfügung war, dürfte ihre Strafzumessung angesichts der dortigen Verhältnisse auch weiterhin gegolten haben.
- 5495 Siehe Kreittmayr, S. 469 ff.
- 5496 BayHStA, KB GRP Nr. 102 (1763), fol. 271 f.
- 5497 Siehe S. 204 vor Anm. 3532
- 5498 Siehe S. 201 f. zwischen den Anm. 3490 und 3507
- 5499 Im Original: „wenigst 3- und 4-klüftig“
- 5500 Siehe Anm. 3496
- 5501 Siehe S. 202 nach Anm. 3505
- 5502 Im Original: „das dritte Drittel aber in den Rechnungen in Empfang zu nehmen und getreulich zu verrechnen kommen solle“
- 5503 Das Original spricht von „aufgestellt“
- 5504 BayHStA, GR Fasz. 1451 Nr. 20½ (GStP 1763), fol. 1050 f., Pkt. 59
Alle nun folgenden, den Protokollen der Geheimen Statuskommission und den Akten des Münchner Hofkastenamtes entnommenen Vorgänge blieben in der Weinberger-Arbeit (siehe Anm. 3458) unberücksichtigt.
- 5505 StA Mü, Hofkastenamt München A 223
- 5506 ebenda
- 5507 ebenda
- 5508 Siehe S. 203 nach Anm. 3515
- 5509 lies hier: Nachteil
- 5510 lies: wüchsiger
- 5511 BayHStA, GR Fasz. 1452 Nr. 21 (GStP 1764), fol. 333 ff., Pkt. 11; siehe aber wegen Punkt 14 die spätere Abweichung von der kurfürstlichen Anordnung im Beschluß vom 10.4.1764 auf S. 353 vor Anm. 5755
- 5512 lies hier: entschieden
- 5513 Siehe S. 336 nach Anm. 5504
- 5514 BayHStA, GR Fasz. 1451 Nr. 21 (GStP 1764), fol. 511' f., Pkt. 3
- 5515 Siehe die bereits 1750 und 1752 festgestellten, auf den S. 200 und 201 geschilderten Eigenmächtig- bzw. Nachlässigkeiten der Amberger Rentkammer und ihr 1762 erstatteter Bericht auf S. 334 nach Anm. 5484.
- 5516 Siehe S. 336 nach Anm. 5504
- 5517 Nur eine einzelne Burg oberhalb des Inn, die nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg abgerissen werden mußte; heute Gemeinde Oberaudorf, Landkreis Rosenheim. In den alten Schriftstücken stets Aurburg geschrieben.
- 5518 BayHStA, KB HKP Nr. 806, 31.10.1763, Pkte. 25, 28, 29, 30, 43, 44 sowie 26 und 27
- 5519 Siehe unter 2.8.1., S. 352 ff.
- 5520 BayHStA, KB HKP Nr. 810, 18.1.1764, Pkte. 201 mit 204

2.7.4.3.3. Nun ebenfalls eine Streunutzungsordnung

- 5521 Siehe auch unter 2.6.3.4.2., S. 205 ff.
- 5522 Der Zeitpunkt ergibt sich aus dem Beginn des Rücklaufs. Die Anfrage selbst blieb unauffindbar.
- 5523 BayHStA, KB HKP Nr. 780, 28.5.1760, Pkt. 54
- 5524 ebenda, 3.6.1760, Pkt. 39
- 5525 ebenda, 20.6.1760, Pkt. 56
- 5526 ebenda, Nr. 781, 29.8.1760, Pkt. 7
- 5527 ebenda, 13.8.1760, Pkt. 3
- 5528 ebenda, Nr. 788, 1.4.1761, Pkt. 23
- 5529 Im Original: „um erinnerung“
- 5530 BayHStA, KB HKP Nr. 789, 29.7.1761, Pkt. 32
- 5531 ebenda, Nr. 791, 14.12.1761, Pkt. 13
- 5532 Siehe S. 206 nach Anm. 3567
- 5533 Als Grundlage für die Besprechung dieser „Sträh Rech Verordnung“ wird eine Ausfertigung in die obere Pfalz benützt (StA Am, FJA Nr. 1902), da die Angaben bei Mayr (2. Bd. 1784, S. 792 f.) im Vorspann stark verkürzt und auch in der Schreibweise verändert sind.
- 5534 Verschreibung, lies: Laub-
- 5535 lies: innerhalb der (kurfürstlichen) Wildfuhren (Jagdbereiche)
- 5536 Siehe hierzu auch S. 357 nach Anm. 5809 ff.
- 5537 lies: Höker
- 5538 Siehe z.B. die Patente vom 23.8.1757 (Hirschbrunft) und 3.5.1765; StA Am, FJA Nr. 1932 und 1945

2.7.5. Führungsmängel im Hofkastenamt

- 5539 Siehe auch unter 2.6.7., S. 251 f.
5540 BayHStA, GR 1450 Nr. 18 (GStP 1759), fol. 440 f., Pkt. 1
5541 Der Hofkastengegenschreiber hatte 1758 wegen eines Hinterstands von 1795 Gulden sein Amt aufgeben müssen.
5542 Siehe auch S. 251 vor Anm. 4359
5543 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München 1760, fol. 76 f.
5544 Im Original: „erbittend gdigste. ratification“
5545 BayHStA, GR 1450 Nr. 19 (GStP 1762), fol. 404' f., Pkt. 25
5546 Burgmair, S. 129
5547 BayHStA, KB HKP Nr. 803, 21.3.1763, Pkt. 49
5548 lies: Haushaltung
5549 BayHStA, GR 1451 Nr. 20 (GStP 1763), fol. 416, Pkt. 14
5550 ebenda, KB HKP Nr. 804, 27.4.1763, Pkt. 9
5551 Im Original: „Mündl. Proposition“
5552 BayHStA, GR 1451 Nr. 20½ (1763), fol. 1063 ff., Pkt. 12
5553 lies: woran es liege (was die Ursache sei)
5554 BayHStA, KB HKP Nr. 806, 9.11.1763, Pkt. 9
5555 ebenda, Nr. 810, 17.1.1764, Pkt. 21
5556 StA Mü, Hofkastenamt München A 151; warum verschleppte die Hofkammer diese Angelegenheit?
5557 lies: Verzicht auf
5558 BayHStA, KB HKP Nr. 812, 11.8.1764, Pkt. 151
5559 ebenda, Nr. 819, 29.10.1765, Pkt. 48
5560 ebenda, Nr. 828, 26.11.1766, Pkt. 14.
Unter dem 30.6.1767 heißt es dazu: „Jhre chl. Drtl. haben dero HofCammerrath Franz Xaverio Miller in ansehens, daß selben aus keinem Verschulden, sondern allein wegen Zerschlagung des mit dem Baron von Manteufel geschlossenen Contract von hiesigen HofCastenamt widerumb weichen miessen, ein jährl. Warth gelt von 500 fl. von anfang dieß laufenden Jahrs ggdist. bewilliget in so lang, bis er zu einen anderen convenablen Dienst bey sich ereigenter Vacatur auf solchen vorzüglich zu reflectiren hat“. BayHStA, StV Nr. 395, fol. 62'. Auch hier wieder ein Beweis für das soziale Empfinden des Kurfürsten.
5561 conditio sine qua non, lies: (unerläßliche) Vorbedingung
5562 BayHStA, KB HRP Nr. 765 (6.7.1765), fol. 16 f.
5563 ebenda, Nr. 767 (26.2.1766), fol. 112' f.

2.7.6. Die Neuordnung des Rechnungswesens umfaßte auch den Forsthaushalt

- 5564 Siehe auch unter 2.6.4.2., S. 218 ff.
5565 Kreittmayr, S. 115 ff.
5566 BayHStA, Generallandesdirektion Nr. 516, fol. 268 ff.; frdl. Hinweis von Dr. Cramer-Fürtig, Augsburg
5567 ebenda, fol. 269
5568 ebenda, fol. 270
5569 ebenda, fol. 274; im Druck fälschlich „Pro Mota“
5570 BayHStA, GR Fasz. 1238; frdl. Hinweis von Dr. Cramer-Fürtig, Augsburg
5571 Die jeweiligen Anmerkungen sind im Original stets nur durch einen Punkt getrennt. Der besseren Lesbarkeit halber wurden sie hier jedoch in Klammern gesetzt und mit Großbuchstaben begonnen.
5572 Holzzuführung, z.B. zur Schlösserbeheizung, ursprünglich eine alte Scharwerchsleistung, inzwischen meist durch Geldbeträge abgelöst.
5573 lies: Erklärung (Erläuterung)
5574 Anweisgeld für zu rodende Stöcke
5575 lies: ebenso (gleichfalls)
5576 lies: Jagdpacht
5577 Jährliche Zinsausschüttung für die Bürgschaftssummen
5578 lies: Gerichtskosten (so etwa für die Urteilsvollstreckung, für Atzung von Gefangenen u.a.m.)
5579 lies: ... auf Erbauung ...
5580 Siehe S. 218 f. nach Anm. 3815
5581 Ergebnis der Durchsicht aller mir zugänglichen Rechnungen der Jahrgänge 1750 mit 1762
5582 Siehe S. 220 vor und nach Anm. 3837 ff.
5583 Siehe S. 93 vor Anm. 1407
5584 Z.B. StA Am, Rentkammer Amberg Eschenbacher Ämterrechnungen R 67 (Forstrechnung 1750)
5585 Z.B. StA La, Hofkastenamt Landshut R 158 (1763)

2.7.7. Schwierigkeiten, Anfeindungen und Enttäuschungen auch weiterhin

5586 Siehe Anm. 5101

5587 Vor allem Mitglied der Amtsrechnungsdeputation. Siehe auch S. 341 vor Anm. 5570

5588 BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, fol. 319

Kosteletzky jun. war außerdem Mitglied der Kriegsdeputation (ebenda, fol. 318'), Hofkammersekretär Kröpfel hatte bereits von Beginn an die Nachfolge von Hofkammersekretär Giersickh übernommen.

5589 BayHStA, GR 1450 Nr. 19 (GStP 1762), fol. 86 f., Pkt. 1

5590 Siehe Anm. 1487

5591 BayHStA, KB HKP Nr. 796, 8.6.1762, Pkt. 17

5592 Bericht am 29.7. verfaßt, Zustimmung des Geheimen Rates am 3.8., Reinschrift gefertigt am 20.8.1762

5593 Umfang 40 Seiten, halbbrüchig geschrieben.

5594 BayHStA, GR 466 Nr. 32

Siehe auch Dirscherl, Das ostbayerische Grenzgebirge als Standraum der Glasindustrie. Dort allerdings auf S. 9 unrichtig, daß einer bayerischen Klafter nur 0,338, anstatt 2,6 cbm (Fm) entsprochen hätten. Siehe jedoch auch Anm. 3912, wonach eine dortige Waldklafter nur rd. 2,20 Fm Brennscheite enthielt.

5595 lies: Widerspruch (Gegensatz)

5596 lies: Eigennutz

5597 lies hier: nicht gewährleistet zu sein scheint

5598 lies: welcher allein dem Kurfürsten (eidlich) verpflichtet sei

5599 Siehe S. 106 ff.

5600 BayHStA, KB HKP Nr. 797, 30.8.1762, Pkt. 18

2.7.7.1. Fehlende Unterstützung durch die Hofkammerspitze

5601 ebenda Nr. 716, 29.9.1752, Pkt. 13

5602 Johann Nepomuk Frhr. v. „Kokh“, Kämmerer, 7.8.1737 - 15.01.1760; Ferchl, S. 901 f.

Siehe auch S. 256 nach Anm. 4446 ff. und S. 257 vor Anm. 4457

5603 Im Original: „pro emerito declarirten“

5604 BayHStA, KB HKP Nr. 782, 5.12.1760, Pkt. 88

5605 8.10.1760 - 22.5.1765, Joseph Aloys von Hofstetten, geb. am 30.10.1736 in Straubing, bisher im 3. Jahr Hofrat, soll am 1.1.1761 das Kastenamt Rosenheim übernehmen. Am 16.1. erhält er die Heiratlizenz und wird am 22.5.1765 Hauptmautner in München; nach Ferchl, S. 897, sowie BayHStA, Heroldenamnt Bde. Nr. 16, fol. 91'. Gericht und Kastenamt wurden am 22.5.1765 zusammengelegt; Ferchl ebenda

5606 BayHStA, KB HKP Nr. 789, 9.9.1761, Pkt. 29

5607 ebenda, Nr. 795, 10.2.1762, Pkt. 38

5608 lies: zum letztenmal

5609 BayHStA, GR 1450 Nr. 19 (GStP 1762), fol. 112, Pkt. 11

5610 ebenda, KB HKP Nr. 796, 25.6.1762, Pkt. 23

5611 ebenda, 3.4.1762, Pkt. 110

5612 ebenda, 7.5.1762, Pkt. 49

5613 ebenda, Nr. 798, 16.10.1762, Pkt. 93

5614 lies: zuerkannt

5615 BayHStA, KB HKP Nr. 803, 8.1.1763, Pkt. 37; siehe auch S. 94 vor Anm. 1432

5616 ebenda, Nr. 810, 21.3.1764, Pkt. 42

5617 Diese Vormerkung wird uns noch später unter 2.7.7.3., S. 350 vor Anm. 5678 beschäftigen. Siehe dort das hinsichtlich des Datums entscheidende Wort intendierte (beabsichtigte)!

5618 propria auctoritate, lies: eigenmächtig

5619 HA Ko, fol. 715 f. und 726

5620 BayHStA, KB HKP Nr. 812, 24.7.1764, Pkte. 25 und 26

Auch heute dort noch Staatswald, Abteilung XIII 1, Oberwieserwald, 13,8 ha, Abteilung XIII 2, Unterwieserwald, 18,8 ha, davon 1,3 ha Nichtholzboden. Frdl. Mitt. des Forstamts Rosenheim v. 18.10.2002

5621 ebenda, 27.7.1764, Pkt. 63, und Nr. 813, 20.10.1764, Pkt. 29

5622 Derbholzmasse bis zu 12 Fm; Vangerow S. 132/33

5623 HA Ko, fol. 716 f.

5624 lies: Pauschalsumme

5625 HA Ko, fol. 721 ff.. Weitere Einzelheiten über den Wiserwald und insbesondere seine Nutzung auf S. 368 vor Anm. 5992 und auf S. 387 f. nach Anm. 6294 ff..

5626 Siehe S. 344 vor Anm. 5609

2.7.7.2. Amberger Aufbegehren

- 5627 Im Original: „die Hürschwaldtsche Forstbeschreibungs Verbschaydung“
5628 StA Am, FJA Nr. 1003
5629 Dies geht insbesondere aus dem - wenn auch überzogenen - Wortlaut des Amberger Promemoria vom 5.4.1763 hervor. Dagegen fehlen die einzelnen Voranschläge für 1763 nebst den „Super Bschaydspuncten“.
5630 Siehe S. 268 vor und nach Anm. 4608
5631 Siehe S. 272 nach Anm. 4697
5632 Siehe S. 272 nach Anm. 4694
5633 Siehe S. 327 vor Anm. 5386, ferner S. 323 vor Anm. 5333 und 5343
5634 Im Original: „An Jhro Excellenz Herrn HofCammer Proesidenten et Mut. Mut. (mutatis mutandis, d.h. mit den (in der Anrede) nötigen Abänderungen) auch an Sr. Excl. Herrn HofCr. Directorem“
5635 StA Am, FJA Nr. 837; mehrfach verbesserter Entwurf
5636 lies: eigenmächtig
5637 lies: Gehör
5638 Praecipitanz, lies hier: mit was für einer Überstürzung (Übereilung) und irrtumsvollen Übertreibung
5639 lies: verfahren
5640 Gleichfalls nur als mehrfach ergänzter Entwurf vorliegend, müßte damit das „Pro Memoria“ angesprochen sein.
5641 Einfüßel an Stelle der nachfolgenden Streichung.
5642 Gestrichener Satzteil
5643 lies: im Plenum untersucht und entschieden
5644 StA Am, FJA Nr. 837; mehrfach ergänzter Entwurf
5645 lies: plündern (verheeren); Schmeller 1. Bd. 2. HBd., Sp. 1161
5646 lies: parteiischen
5647 lies: verteidigen
5648 lies: verdächtig
5649 Es dürfte sich wohl um die durch die Kommission 1755 aufgedeckten Übergriffe der Rentdeputation in Waldangelegenheiten und namentlich hinsichtlich der jährlichen Holzabgabe sowie um die Stärkung der Stellung des Obristforstmeisters durch Kosteletzky gehandelt haben.
5650 praepotenz, lies: Überlegenheit
5651 Der Kanzlist Risner wird wie folgt beschrieben: „welcher bekantermassen von der vorhin begleiteten zohl gegenschreiberey zu Lechhausen als ein malversant oder residuarius (Veruntreuer) alschon amoviret und hinweck gejagt, nachmahlen aber aus unverdienten höchsten gnaden als Rent Cammer Canzelist angestellet und auch daselbst yblen verhalts willen auf gdistes. anbefelchen bereits im Fuxstainer* corrigiret worden.“ Franz Xaver Risner ist in der Rentzahlamtsrechnung von 1754 das erstemal als Kanzlist in der Amberger Rentkammer nachweisbar. Vorher war er Zollgegenschreiber in Lechhausen. StA Am, Rentkammer Amberg R 2 (1754), fol. 113 f. 1766 erhält er seine Besoldung nur für drei Quartale, da „er bey der churfrtl. hochlobl. Hofkammer jetzt in die Besoldung getretten“. Ebenda R 40 (1766), fol. 17.
* Der Fuchssteiner, ein heute noch erkennbarer Turm an der Nordwestecke des Amberger Schlosses, jetzt Landratsamt, diente im 18. Jh. als Gefängnis für adelige und gefreite Personen sowie auch für Beamte. Frdl. Mitt. des StA Am v. 10.10.2002
Da der Kanzlist ab 4. Quartal 1766 bei der Hofkammer beschäftigt wurde, können die gegen ihn in Amberg vorgebrachten Anschuldigungen doch nicht so schwerwiegend gewesen sein.
5652 Intention, lies: Vorhaben
5653 gestrichen!
5654 lies: Anwürfen
5655 lies: billichkeits(mäßig)
5656 lies: schikanieren
5657 lies: beleidigen
5658 lies: Verfolgungen
5659 Siehe S. 347 nach Anm. 5646
5660 ebenda, vor und nach Anm. 5649
5661 BayHStA, KB HKP Nr. 813, 15.12.1764, Pkt. 57
5662 StA Am, FJA Nr. 837
5663 Im Original: „unter Jhne gesteckt“
5664 Im Original: „durch seinen Vorschub“
5665 lies: unlängst
5666 StA Am, FJA Nr. 945 (Hirschwald-Protokoll fol. 1)
5667 HA Ko, fol. 727 mit 738; zwischen den erst 1985 benummerten fol. 729' und 730 fehlt aber mindestens ein Blatt! Siehe hierzu ferner Anm. 6901

- 5668 employiert, lies: angestellt
 5669 Siehe S. 135, Pkt. 12 der Instruktion, und die erkennbar (allein schon hinsichtlich der Eichenaufbringung) unrichtige Behauptung des Grünwalder Revierleiters auf S. 322 vor und nach Anm. 5319.
 5670 lies: wohlüberlegt ermitteln
 5671 HA Ko, fol. 728 ff.
 5672 Wohl am besten zu übersetzen mit der Bezeichnung Revierleiter, d.h. hier Forstmeistern.

2.7.7.3. Die Forstdeputation wird aufgehoben

- 5673 BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, fol. 324 ff.
 5674 Außerdem war er zuständig für Belange im Gericht und Kastenamt Abensberg sowie Altmannstein, im Gericht und Kastenamt Landsberg nebst Haltenberg und Lichtenberg, für den Wegzoll Landsberg und Stegen, für die Hofmark Menzing, für die Gericht- und Kastenrechnung von Rauhenlechsberg, ebenfalls für das Gericht und Kastenamt Vohburg nebst der Hofmark Wackerstein und in der Hofmark Wolnzach.
 BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563, Tomus 3, fol. 324', 325', 326', 327, 327', 328.
 Weiterhin gehörte er zur Kriegsdeputation; ebenda, fol. 330
 5675 Siehe S. 330 nach Anm. 5446
 5676 BayHStA, GR 481 Nr. 68 c
 5677 Siehe S. 344 vor Anm. 5617
 5678 intendierte, lies: beabsichtigte (angestrebte)
 5679 lies: dem gänzlichen Untergang ausgesetzt werden
 5680 lies: Bräu (Braumaister)
 5681 Die kurfürstliche Entscheidung wurde von der Geheimen Statuskommission am 10.4.1764 verlautbart.
 Siehe S. 337 vor Anm. 5511
 5682 BayHStA, KB GRP Nr. 103 (1764), fol. 496
 5683 Die damaligen Mitglieder der Geheimen Konferenz siehe unter Anm. 1288.

2.7.8. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

- 5684 Siehe S. 309 nach Anm. 5201
 5685 Siehe auch unter 2.7.2., S. 315 f.
 5686 Siehe auch unter 1.5.2.5.2., S. 49 ff.
 5687 „Neue Herdstätt Respective Familienbeschreibung Der Churfürstl. Haupt- vnd Residenz Statt München Pro Anno 1762“; BayHStA, GL Fasz. 2759 Nr. 989, fol. 67
 5688 Häuserbuch der Stadt München, 2. Bd. Kreuz Viertel, S. 79/80
 5689 BayHStA, GL Fasz. 2759 Nr. 989, fol. 156' f.; siehe auch Anm. 4170
 5690 Häuserbuch der Stadt München, 1. Bd. Graggenauer Viertel, S. 123
 5691 BayHStA, GL Fasz. 2759 Nr. 989, fol. 72.
 5692 Häuserbuch der Stadt München, 2. Bd. Kreuz Viertel, S. 348
 5693 In einem Gesuch der Kosteletzky-Tochter Gräfin Wieschnik an Kaiserin Maria Theresia nennt sie den Kampfort Makoviz und den General ihres Bruders Remir; FHKA Wien, Fasz. 10 Cammerakt 101, ohne Datum, aber am 13.1.1776 von einer Dienststelle bearbeitet. Frdl. Übermittlung durch Herrn Hautzinger, Nickelsdorf/Österreich, v. 21.7.94
 5694 Es müßte sich dabei um die Gefechte bei Magwitz am 8./9.4.1761 gehandelt haben. Ein General Remir ist jedoch nicht zu belegen. Frdl. Mitt. des KrA Mü v. 1.8.94
 5695 In ihrem Gesuch an die Kaiserin schreibt sie u.a.: „...undt da ich Von Meinen Seel. groß öltern Meines Vatter seiten doch Eine Camerall schult zur Sutenanz /Sustentation = Unterhalt/ aus Beheimb Empfangen, anjo aber über 18 Jahr gar nichts habe, außer Von Einer K.K. hof Camer Jährlichen 30 f. ...“. Dies besagt, daß sie nur kurze Zeit verheiratet gewesen sein kann. Siehe auch S. 241 nach Anm. 4174 ff.
 5696 Siehe auch Anm. 1782
 5697 Wohnsitzangabe am 2.12.1759 aus BiA Mü, MM 157, Sterbefälle St. Peter 1759-1768, fol. 7; frdl. Mitt. des BiA Mü v. 15.1.1997. Siehe aber auch Anm. 4221, erste Zeile!
 5698 BayHStA, KB HKP Nr. 762, 16.1.1758, Pkt. 61
 5699 Es blieb bei der bisherigen Besoldung; siehe S. 243 nach Anm. 4212
 5700 BayHStA, KB HKP Nr. 762, 16.1.1758, Pkt. 60
 5701 lies: Weberei (Fabrik) hochschäftiger Tapeten
 5702 BayHStA, KB HKP Nr. 772, 25.5.1759, Pkt. 97
 5703 lies: Totenmesse

- 5704 Kreuzstr. 10, Allerheiligenkirche am Kreuz, ursprünglich Kapelle für den 1478 angelegten Friedhof der Peterspfarrei. 1789 als Ersatz der Südfriedhof an der Stephanskirche. Biller/Rasp, München, Kunst & Kultur, Lexikon, S. 116
- 5705 BiA Mü, MM 157, Sterbefälle St. Peter 1759-1768, fol. 7. Siehe auch S. 158 nach Anm. 2636 f.
- 5706 lies: zum zweiten Verlöbnis
- 5707 BayHStA, KB HKP Nr. 789, 1.9.1761, Pkt. 19
- 5708 Die Ortschaft liegt etwa 4 km nordwestlich von Marktredwitz.
- 5709 Maria Anna Ursula Manner, getauft am 11.1.1743 in der Pfarrkirche zu Waldershof, bei der Verehelichung somit erst 18jährig; BiA Re, Pfarrmatrikel Waldershof 3. Bd. Taufen 1732-1780
In der Pfarre Waldershof lag die Sterblichkeit der im Zeitraum 1745 mit 1777 getauften Neugeborenen zwischen 36 und 77, was im jährlichen Mittel 58 ergab und somit 33 %. Und dies bei einer Spreitung von 0 bis 68 %, obwohl ab 17.4.1752 mit der Impfung gegen die Blattern begonnen wurde. Nur ein Jahr (1745) war ohne Sterbeeintrag, in acht Jahren (1750/52, 1754, 1756/1759) überwogen sogar die Todesfälle. Ebenda
- 5710 „Concitate rei brascatinae et Vectegalum Praefect. in Fundatione Waldsascensi“, lies: Verwalter der Brau- und Ungeldsachen im Stift Waldsassen; BayHStA, Heroldenamt Bde. Nr. 12, fol. 115
Franz Georg Michael von Manner wurde 1763 der Hofkammerrattitel verliehen. (Ebenda, KB HKP Nr. 804, 20.5.1763.) Am 1.6.1765 ging es um Steuerbefreiung für ihn, den „resig(nierten) Ober ungelder zu Tirschenreith“. (Ebenda Nr. 817, 1.6.1765, Pkt. 43.) Er verstarb bereits am 22.7.1765. (Frdl. Mitt. des StA Am v. 16.2.1995). Am 10.1.1766 besagt ein Bericht der Amberger Rechnungsdeputation, daß man „verschaidte unrichtige Rechnungsposten“ von ihm beanstandete. (BayHStA, KB HKP Nr. 823, 18.1.1766, Pkt. 42.) Er sollte Ungeldbeträge für etliche 30 Braumengen Bier einbehalten haben, was sich später als unrichtig herausstellte. Das Fiskalat bezeichnete den Fall abschließend „als ein Wirckl. abgethanne sach“. (Ebenda Nr. 824, 10.6.1766, Pkt.30.) Siehe auch S. 311 nach Anm. 5209
- 5711 BiA Mü, MM 13, Taufen Unsere Liebe Frau 1748-1763, fol. 389
- 5712 Johann Anton Manner, Bürgermeister, Stadtrichter und Landsteuerer zu Burghausen sowie sein Bruder Johann Niklas erhielten den bereits unter Ferdinand II. verliehenen Adelsstand unter dem 5.10.1753 nun auch in den Bayerischen Landen anerkannt. BayHStA, Heroldenamt Bde. Nr. 1 Teil I B Nr. 161
Ob und welche verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Manner-Familien bestanden - siehe auch unter Anm. 5210 - ließ sich nicht klären.
- 5713 Aus der ersten Ehe stammte die am 9.11.1756 getaufte Tochter Anna Katharina Elesabetha.
Die Geburt eines weiteren Kindes während der Ingolstädter Jahre ließ sich nicht nachweisen; frdl. Mitt. des Sta In v. 26.8.1997 und nochmals des Diözanarchivs Eichstätt v. 9.12.2002. Weiteres siehe unter 2.9.7.2., S. 380
- 5714 BayHStA, KB HZA Nr. 801 (Besoldungsbuch 1760), fol. 31
- 5715 BayHStA, GR 1451 Nr. 20 (GStP 1763), fol. 178' f., Pkt. 8
- 5716 Auf der Anschriftenseite einer Ausfertigung steht als Expeditionsdatum der 5.4.1763, auf einer anderen in Bleistift „Zu Status Commission“. BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 5717 Wilhelmseder wird z.B. am 21.1.1758 als erster von drei Statuskommissionssekretären genannt. Ebenda, GR Fasz. 1449 Nr. 17 (GStP 1756/58), fol. 342, Pkt. 3; siehe auch Anm. 5274
- 5718 Daß „gedachter HofCammerrhat Wilhelmseder aus der Bishero genossenen Secretariats- in die würckhl.^c Rhats Besoldung einruckhen ... solle“ wurde bereits am 2.3.1763 „Ex Commiss. p.“ vom Hofkammerdirektor und zwei Hofkammerräten positiv begutachtet. BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 5719 lies: vorgezogen
- 5720 lies: Erwägung
- 5721 lies: die noch freie Hofkammerratsbesoldung; es standen gleich zwei dieser Gehälter zur Verfügung!
- 5722 Die Angabe, für Weib und Kinder sorgen zu müssen, spricht dafür, daß noch ein weiteres, jedoch nirgends erfaßbares Kind zur Familie gehörte. Siehe vor allem S. 379 nach Anm. 6177
- 5723 lies: den Lebensunterhalt bestreiten
- 5724 lies hier: Stellenplan
- 5725 Siehe S. 90 nach Anm. 1346; BayHStA, KB HZA Nr. 807 (Besoldungsbuch 1766), fol. 27 ff. (Dekret v. 4.1.1766, ausgefertigt am 22.2.1766). Siehe ferner ebenda, Nr. 179 (1766), fol. 375, „Wircklich Salarierte chfl. Hofkammer Rätthe. Deren Numeris von heur anfangend in 12 bestehen ...“; fol. 377 „Kost. jun., Ordonnanz v. 23.6.1766“, rückwirkend zum 1.4.1766.
- 5726 lies: im Hinblick auf die herrschende große Teuerung
- 5727 lies: durch Verwendung (Anpassung)
- 5728 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 5729 lies: Schulden
- 5730 BayHStA, KB HRP Nr. 757, fol. 147
- 5731 lies: Aussetzung
- 5732 Das war eine Schuldverschreibung des damals noch lebenden Schwiegervaters gewesen.
- 5733 lies: dem Ersuchen

5734 BayHStA, KB HRP Nr. 760, fol. 55'
5735 ebenda, HKP Nr. 813, 2.10.1764, Pkt. 39

2.8. Johann Heinrich Kosteletzky als Forstrat in der Hofkammer (1764 - 1766)

5736 Da vor allem in den Hofkammerprotokollen und besonders am Anfang dieser Dienstzeit häufiger nicht zwischen Kosteletzky-Vater und -Sohn unterschieden wurde, konnte die Zuordnung von Zweifelsfällen nur an Hand der bis 1767 geltenden Ämterverteilungsliste von 1764 und des vom Senior zu erledigenden Pechlerwesens vorgenommen werden.

2.8.1. Ordnung des Pechlerwesens in Kurbayern als Haupttätigkeit

5737 Siehe vor allem Pkt. 2 auf S. 350 nach Anm. 5679 f.

5738 Die kurfürstliche Entscheidung wurde erst am 10.4.1764 verlaublich. Siehe auch S. 337 nach Anm. 5511

5739 BayHStA, KB HKP Nr. 811, 31.3.1764, Pkt. 86 („B. V. G. rhain, Pöchler“) und Pkt. 250 („B. V. G. Dinzelau, Pöchler“)

5740 ebenda, 27.6.1764, Pkt. 56

5741 ebenda, Nr. 817, 8.4.1765, Pkt. 326

5742 ebenda, 17.5.1765, Pkt. 61

5743 lies: in kurfürstlichen Forsten

5744 BayHStA, KB HKP Nr. 810, 21.2.1764, Pkt. 42

5745 ebenda, Nr. 811, 1.6.1764, Pkt. 163

5746 ebenda, Nr. 812, 7.7.1764, Pkt. 25

5747 ebenda, 1.9.1764, Pkt. 75

5748 ebenda, 22.9.1764, Pkt. 150

5749 lies: festzusetzen

5750 BayHStA, KB HKP Nr. 816, 6.3.1765, Pkt. 45

5751 ebenda, Nr. 817, 10.5.1765, Pkt. 87

5752 BayHStA, GR Fasz. 1453 Nr. 22 (GStP 1765), fol. 422', Pkt. 20

5753 ebenda, GR Fasz. 483 Nr. 72

5754 Wie ebenfalls schon zuvor wechselweise unterschiedlich gebrauchte Anrede.

5755 Siehe aber den Beschluß vom 10.4.1764 auf S. 337 nach Anm. 5511 f.

5756 BayHStA, KB HKP Nr. 818, 6.9.1765, Pkt. 96

5757 ebenda, 24.9.1765, Pkt. 29, in Verbindung mit ebenda Nr. 819, 8.10.1765, Pkt. 16

5758 Siehe S. 200 vor Anm. 3478

5759 BayHStA, KB HKP Nr. 819, 8.10.1765, Pkt. 19

5760 ebenda, 4.12.1765, Pkt. 54

5761 BayHStA, GR Fasz. 483 Nr. 72

5762 Vorliegend als im Plenum verabschiedeter Berichtsentwurf, in Bleistift unter „ad Intimum“ die Anordnung: „auf befehl Jhro Excell. Chl. Hofkammer Proesidenten zubefördern“, d.h. hier: weiterzubehandeln.

5763 Betreff lt. den Prokollen der Geheimen Statuskommission! BayHStA, GR 1453 Fasz. Nr. 23 (GStP 1766), fol. 101 f., Pkt. 12

5764 lies: Versorgung

5765 lies: bei ihrer Tätigkeit

5766 lies: die dagegen verstoßenden Pechler

5767 BayHStA, GR Fasz. 483 Nr. 72

5768 ebenda, GR Fasz. 1453 Nr. 23 (GStP 1766), fol. 101 f., Pkt. 12

5769 ebenda, GR Fasz. 483 Nr. 72. Der Reinschriftfertigerungsvermerk befindet sich gleichfalls auf der Vorderseite des Entwurfes.

5770 lies: „ad Proesid. gegeben den 2.^t febr.“; ebenda

5771 In den Hofkammerprotokollen vom gleichen Datum (11.3.) heißt es dazu: „Ex Int res. (?), B. v. Kosteletzki, hofc. bht., dem ober aufseher vnnd derlej anstehung über die Pöchler betr.“; BayHStA, KB HKP Nr. 823, 11.3.1766, Pkt. 14. Intimus war aber überhaupt nicht eingeschaltet worden!! Siehe auch Anm. 5762

5772 ebenda, GR Fasz. 483 Nr. 72

5773 lies: ordnungsgemäße Genehmigung

5774 lies: nicht zugelassen

5775 lies: zur gebührenden Verantwortung gezogen

- 5776 BayHStA, FA Fasz. 134 Nr. 132
 5777 ebenda, KB HKP Nr. 823, 4.3.1766, Pkt. 16
 5778 BayHStA, GR Fasz. 1453 Nr. 23 (GStP 1766), fol. 496' f., Pkt. 61
 5779 ebenda, GR Fasz. 1454 Nr. 24 (GStP 1767), fol. 396' f., Pkt. 30
 5780 ebenda, KB HKP Nr. 826, 1.10.1766, Pkt. 17
 5781 lt. Vormerkung in ebenda, Nr. 826, 17.11.1766, Pkt. 3
 5782 Siehe den Entwurf der Pechlerordnung von 1754 auf S. 202 nach Anm. 3505
 5783 BayHStA, KB HKP Nr. 828, 17.11.1766, Pkt. 3
 5784 Siehe S. 147 nach Anm. 2428 ff. und S. 178 nach Anm. 3059 ff.
 5785 BayHStA, KB HKP Nr. 812, 3.8.1764, Pkt. 24
 5786 lies: Erinnerung
 5787 BayHStA, KB HKP Nr. 812, 27.8.1764, Pkt. 17
 5788 ebenda, Nr. 813, 29.10.1764, Pkt. 22
 5789 ebenda, 6.11.1764, Pkt. 66
 5790 ebenda, 14.11.1764, Pkt. 108
 5791 ebenda, Nr. 817, 31.5.1765, Pkt. 30
 5792 ebenda, Nr. 818, 6.8.1765, Pkt. 26

2.8.2. Sonstige Amtsgeschäfte und vormalige Zuständigkeiten der Forstkommission

- 5793 Siehe S. 353 vor Anm. 5753
 5794 Irrtümlich wurde das Rentamt München anstatt Straubing angeführt.
 5795 BayHStA, KB HKP Nr. 818, 13.8.1765, Pkt. 63
 5796 lies: abschriftweise (in Abschrift)
 5797 Heute eine Megmannsdorf genannte Hofstelle südlich von Pondorf, das sich etwa 10 km westlich von Rieden-
 burg befindet. Mündl. Mitt. von Forstdirektor Heinz Funk, Ihrlerstein
 5798 BayHStA, KB HKP Nr. 819, 7.10.1765, Pkt. 11
 5799 Etwa 7,5 km südlich von Bad Griesbach gelegen.
 5800 Etwa 10 km nordöstlich von Simbach befindlich
 5801 BayHStA, KB HKP Nr. 824, 26.4.1766, Pkt. 129
 5802 ebenda, 9.6.1766, Pkt. 18
 5803 Die Geheime Statuskommission wurde ab März 1766 in eine Geheime Finanzkommission umbenannt.
 Siehe hierzu S. 87 vor Anm. 1309 und Anm. 1309
 5804 BayHStA, KB HKP Nr. 825, 23.7.1766, Pkt. 58
 5805 lies: zum Einhalt
 5806 Inhaber der Lohberghütte.
 „..ebenfalls der glaßhütenmaister in Loheberg Jgnati Frisch mit Namen“; BayHStA, FA Fasz. 136 Nr. 175
 5807 ebenda, KB, HKP Nr. 825, 23.7.1766, Pkt. 61
 5808 ebenda, 19.9.1766, Pkt. 3
 5809 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hohenwaldeck 1760, fol. 40
 5810 ebenda, fol. 62
 5811 Siehe auch S. 325 nach Anm. 5361 ff. und S. 323 nach Anm. 5331
 5812 StA Mü, RFA Fasz. 678
 5813 ebenda
 5814 BayHStA, KB HKP Nr. 798, 15.11.1762, Pkt. 15; ebenda Nr. 813, 11.12.1764, Pkt. 43; ebenda Nr. 819,
 9.12.1765, Pkt. 85 und ebenda Nr. 829, 10.12.1766, Pkt. 28
 5815 Siehe S. 339 nach Anm. 5537
 5816 Dieser Ort liegt etwa 15 km ostwärts von Pfarrkirchen.
 5817 BayHStA, KB HKP Nr. 732, 20.8.1764, Pkt. 26
 5818 ebenda, Nr. 748, 7.9.1756, Pkt. 66
 5819 StA La, Rentmeisteramt Landshut A 1927
 5820 BayHStA, KB HKP Nr. 805, 16.7.1763, Pkt. 48
 5821 Etwa 10 km nordwestlich von Freising gelegen.
 5822 BayHStA, KB HKP Nr. 811, 30.4.1764, Pkt. 43
 5823 ebenda, Nr. 812, 20.6.1764, Pkt. 18
 5824 ebenda, Nr. 813, 13.10.1764, Pkt. 69
 5825 ebenda, Nr. 818, 24.7.1765, Pkt. 29
 5826 Von der Hofkammer an die Rentkammer Amberg gerichtet; StA Am, FJA 1945
 5827 Mayr 2. Bd. 1784, fol. 626 f.; gleichlautend, aber in Wortwahl und Schreibweise z.T. vom oberpfälzischen
 Belegstück abweichend. Offensichtlich für alle Rentämter bestimmt, also verbindlich auf Landesebene.

- 5828 Siehe S. 258 f. nach Anm. 4472 ff.
 5829 lies: Handwerker
 5830 Im Anhalt an Mayr - siehe Anm. 5827 - ergänzte Vorsilbe.
 5831 lies: folgereichen Unterfangen
 5832 lies: jährlich zu erneuernde Patente
 5833 lies: Absicht (Vorhaben)
 5834 lies: und den geschlossenen Hofmarken (in denen der Hofmarksinhaber die niedere Gerichtsbarkeit ausübte).
 5835 lies: Rundschreiben
 5836 BayHStA, KB HKP Nr. 818, 15.7.1765, Pkt. 8
 5837 ebenda, 30.7.1765, Pkt. 47
 5838 Im Original: „Verwilligte Holz abthailung“
 5839 BayHStA, KB HKP Nr. 812, 18.9.1764, Pkt. 22
 5840 Offenbar anlässlich eines der dort recht seltenen Jagdaufenthalte des Kurfürsten erfolgt. Siehe u.a. folgenden Vermerk vom 11.9.1756: „Nach dem Jhre chl. Drtl. die Mündlhamb Jagen selten frequentiren ...“. StA Mü, ÄT K 7
 5841 BayHStA, KB HKP Nr. 826, 1.10.1766, Pkt. 8

2.8.3. In des Vaters Spur

- 5842 Siehe Krausen, Eine unbekannte Forstordnung für den Kobernauser Wald, S. 213 ff.
 5843 negotium, lies: Geschäft
 5844 lies: einvernehmlich
 5845 BayHStA, GL Innviertel Fasz. 33 Nr. 61 (Datum 22.11.1755)
 5846 ebenda, KB HKP Nr. 739, 20.6.1755, Pkt. 42
 5847 ebenda, Nr. 740, 30.8.1755, Pkt. 18 und Nr. 788, 3.4.1759, Pkt. 59
 5848 ebenda, Nr. 805, 11.6.1763, Pkt. 34
 5849 ebenda, Nr. 811, 6.4.1764, Pkt. 23
 5850 lies: unverfälschtes (zutreffendes) Bild
 5851 lies: mit Veranschlagung
 5852 lies: aufscheinend zu machen
 5853 BayHStA, GL Innviertel Fasz. 33 Nr. 63
 5854 ebenda, Nr. 61
 5855 ebenda
 5856 So bezeichnete man auch den Riedlbach, der 3 Stunden tief im Wald entsprang; ebenda, Nr. 63, Stück 17
 5857 ebenda, Stück 1
 5858 ebenda, Stücke 17 und 21
 5859 ebenda, Stück 48
 5860 lies: Ausbau der Triftverbindung
 5861 BayHStA, GL Innviertel Fasz. 33 Nr. 63, Stück 35
 5862 ebenda, Stück 38; dazu heißt es a.a.O.: „... zur Holz anleg erkaufte Stegerisch. Wissen bei Braunau“; ebenda, KB HKP Nr. 818, 16.9.1765, Pkt. 102
 5863 BayHStA, GL Innviertel Fasz. 33 Nr. 63, Stück 40
 5864 lies: die Hauptschwierigkeit behoben
 5865 BayHStA, GL Innviertel Fasz. 33 Nr. 63, Stück 49
 5866 Siehe Koller, Forstgeschichte Oberösterreichs, S. 91 f.
 5867 BayHStA, KB HZA Nr. 178 (1765), fol. 229 f.
 5868 Z.B. ebenda, HKP Nr. 824, 17.5.1766, Pkt. 87 und Nr. 825, 27.8.1766, Pkt. 9
 5869 ebenda, Nr. 825, 20.8.1766, Pkt. 27
 5870 ebenda, HZA Nr. 179 (1766), fol. 277
 5871 Siehe S. 359 vor Anm. 5852
 5872 BayHStA, GR Fasz. 470 Nr. 43
 5873 lies: Schiffbohlen
 5874 Der Kelheimer war das größte Schiff auf der Donau, er lief vorne (im Gramsel) und hinten (in der Stoir) gespitzt zu. Seine Länge schwankte zwischen 115 und 128 Schuh (= etwa 40 m), die Breite lag bei 18 bis 20 Schuh (rd. 6,30 m). Das erste Schiff eines Gegenzuges war stets ein Kelheimer. Ursprünglich wurden solche Schiffe wohl in Kelheim gebaut. Siehe Neweklowsky 1.Bd., S.178 ff.; 1 Wiener Schuh maß 0,316 m
 5875 Das waren kleinere Schiffe, die nur Salz beförderten.
 5876 Kipf oder Kipfen, lies: Spangen oder Rippen der Schiffe; siehe auch Anm. 1718
 5877 lies: Ertrag von der Holzkohलगewinnung in Meilern
 5878 Schopperholz lies: Holz für den Schiffbau

2.8.4. Der letzte Außendienst im Lamer Winkel

- 5879 Trotz der Vielzahl an verfügbaren Archivalien sollen hier nur die zum Verständnis der Ereignisse unerläßlichen Schriftstücke zu Wort kommen.
- 5880 Es muß sich hier um die Forstkommismissionsweisung vom 21.6.1752 gehandelt haben. Siehe S. 167 nach Anm. 2799 ff.
- 5881 lies: erlaubt
- 5882 lies: Einspruch
- 5883 lies: mit der neuerlichen Aufbürdung (Zumutung) einstweilen einzuhalten
- 5884 StA La, KB Hofkammer Pfliegericht und Kastenamt Kötzing (Forstrechnung 1756), fol. 12 ff.
- 5885 Der Entwurf endet mit der Unterzeichnung „Amtsrechnungs Deputat. chl. Spaät dirig., chl. Massenhauser prop.“
- 5886 BayHStA, FA Fasz. 136 Nr. 175
- 5887 ebenda, Stck, 2
- 5888 Siehe dazu unter 2.9.
- 5889 lies: Gemeinschaftswälder
- 5890 Im gleichzeitig ausgelassenen Schreiben an das Pfliegericht Kötzing wird als spätester Ankunftsstag der 6. oder 7. Mai genannt!
- 5891 lies: zusammenfassenden Bericht
- 5892 Solche abgezeichneten Entwürfe waren stets die Reinschriftvorlagen.
- 5893 BayHStA, FA Fasz. 136 Nr. 175
- 5894 lies: abgetretene
- 5895 lies: Frevler (Übertreter)
- 5896 BayHStA, FA Fasz. 136 Nr. 175
- 5897 lies hier: Laubberge (Berglose). Siehe S. 361 vor und nach Anm. 5881
Durch Los zugewiesene - hier unverteilt! - unkultivierte Gemeindegründe; Schmeller 1. Bd. 2. HBd., Sp. 1519
- 5898 lies: zur Floßherstellung benötigtes Stammholz
- 5899 lies: Zusatz
- 5900 Ehehafte Not lt. Bayerischem Landrecht von 1616 z.B. Gefängnis und Siechtum, landesherrlicher Botendienst, wildes Gewässer und Abwesenheit im Inland. Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 6
- 5901 lies: Mietern
- 5902 Nur etwa 4,70 m lang.
- 5903 BayHStA, FA Fasz. 136 Nr. 175. Die Angaben über die Zahl der Fluderbäume und die erzielbaren Preise wurden vor Auslauf des Schreibens noch berichtigt.
- 5904 Dies ergibt sich aus deren Signatur vom 18.11.1767
- 5905 BayHStA, FA Fasz 136 Nr. 175
- 5906 lies: zurückgehenden Akten
- 5907 lies: Streitpunkt
- 5908 lies: zur Bezahlung der Schuldigkeit (zu leisten, was zu leisten ist)
- 5909 lies: beständige Auflage
- 5910 de Anno 1753, München 1755, S. 78
- 5911 München 1759, S. 8
- 5912 München 1616, S. 438; siehe Anm. 1192
- 5913 lies: erworbenes Recht
- 5914 Die Anordnung vom 29.4.1765 (siehe S. 361 vor und nach Anm. 5885) wird hier als Generalmandat abgehandelt, auf S. 364 nach Anm. 5917 spricht man jedoch (nur) von einer Entschließung (Resolution). Diese fand aber in keiner Vorschriftensammlung (z.B. Döllinger, Mayr, Wagner) Eingang und blieb auch in den Archiven unentdeckt.
- 5915 cum generali per Speciale derogetur, lies: weil das Allgemeine vom Speziellen aufgehoben wird; frdl. Mitt. Dr. habil. Heydenreuter, München
- 5916 lies: und die allgemeinen den speziellen Rechten weichen müssen
- 5917 lies: begünstigenden Gutachtens
- 5918 Siehe auch S. 329 nach Anm. 5421
Offenbar hatte man schon damals eine „vom Staat“ betriebene Holzzuführung nach Reinhausen über den Regen geplant gehabt; siehe S. 384 nach Anm. 6239
- 5919 BayHStA, FA Fasz. 136 Nr. 175
- 5920 BayHStA, KB GRP Nr. 106 (1767), fol. 428
- 5921 StA La, Rentkastenamt Straubing A 801 (Kötzing)
- 5922 Rentkastenamtsbericht an die Hofkammer vom 25.4.1768; ebenda

- 5923 Hofkammerbefehl an das Rentkastenamt Straubing vom 15.2.1770; StA La, Rentkastenamt Straubing A 85
 5924 Hofkammerbefehl vom 22.9.1769 an das Rentkastenamt Straubing; ebenda
 5925 Heute würde man solche Beamtengutachten auf „vorausseilenden Gehorsam“ zurückführen!

2.8.5. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

- 5926 Diese Zeitspanne ergibt sich aus einem Eintrag vom 27.1.1768; BiA Mü, MM 14, Taufen Unsere Liebe Frau 1764-1780, fol. 93. In den HKP befindet sich aber kein Hinweis auf eine erteilte Heiratslizenz.
 5927 wie vor
 5928 Lt. „Kräuter Apotheke“ werden Roßkastanienbäder auch bei Rheuma angewendet. Siehe unter: www.kraeuter-apotheke.net/kastanienbad.htm. v. 2.9.2002
 5929 BayHStA, KB HKP Nr. 817, 5.6.1765, Pkt. 63
 5930 Eine Anfrage beim Deutschen Heilbäderverband und eine vom Bayerischen Heilbäderverband, Sitz Bad Füssing, durchgeführte Befragung von 51 Mitgliedsorten erbrachte leider keinen Hinweis, um welche Badegelegenheit es sich damals gehandelt haben könnte.
 5931 Siehe S. 241 vor Anm. 4186
 5932 Die beruflichen Enttäuschungen und der Tod seiner Frau könnten hierzu auch mitbeigetragen haben.
 5933 Ein zweiter Streit mit einer „Schwäbischen Däntlerin (Trödlerin)“ aus München wegen Beleidigung und gesuchter Genugtuung wird nur wegen eines dabei gesetzten Termins erwähnt; BayHStA, KB HRP Nr. 764, fol. 178
 5934 ebenda, Nr. 767, fol. 99'; am 14.2.1766 bereits als Hofkammerrat bezeichnet!
 5935 BiA Mü, MM 14, Taufen Unsere Liebe Frau 1764-1780, fol. 30
 5936 Siehe S. 360 vor Anm. 5867
 5937 Siehe S. 352 vor Anm. 5725
 5938 In dieser Hinsicht sind die Protokolle der ab März 1766 in Geheime Finanzkommission umbenannten Geheimen Statuskommission sehr aufschlußreich, die allerdings nur bis August 1770 vorliegen.
 5939 Diese eindeutige Aussage kann nur so verstanden werden, daß man den Vater schon weitgehend von seinen bisherigen Verpflichtungen entlastet (entbunden?) hatte.
 5940 lies: Geschäftsbereiche
 5941 lies: wahrnehmen kann
 5942 BayHStA, GR Fasz. 1453 Nr. 23 (GStP 1766), fol. 75', Pkt. 17
 5943 ebenda, fol. 168, Pkt. 23
 5944 ebenda, zwischen fol. 167' sowie fol. 168 eingelegt und nur die erste Seite beschrieben
 5945 Da Kosteletzky junior schon seit Jahren seine Fallbearbeitungen im Plenum vortrug und auch bei der Beschlußfassung mitwirkte, ist der Zusatz: „mit Sitz und Stimme“ unverständlich.
 5946 „Sachbearbeiter“ war der Hofkammerdirektor; BayHStA, KB HKP Nr. 824, 9.4.1766, Pkt. 101
 5947 Siehe S. 87 vor Anm. 1309
 5948 BayHStA, KB HKP Nr. 824, 20.6.1766, Pkt. 43
 5949 lies: kurzerhand
 5950 BayHStA, KB Hofzahlamt Nr. 842 (Besoldungsstatus 1763/66), fol. 24'
 5951 Siehe S. 365 vor Anm. 5936

2.9. Johann Heinrich Kosteletzky als Hofkammerrat (1767 - 1769)

- 5952 Die zeitliche Grenzziehung zwischen den Abschnitten 2.8. und 2.9. richtete sich nach der durch Dekret vom 28.1.1767 erfolgten Ernennung Kosteletzky zum wirklichen Hofkammerrat.
 5953 Siehe S 353 vor Anm. 5753
 5954 Siehe S. 361 vor Anm. 5888
 5955 BayHStA, KB HKP Nr. 836, 16.3.1767, Pkt. 4
 5956 ebenda, Nr. 838, 16.3.1757, Pkt. 23
 5957 ebenda. Nr. 836, 9.1.1767
 5958 ebenda, „Churbayerischer Hof- und Staats Calender Für das Jahr 1766, S. 79: Churf. Hof-Cammer-Collegium, Hofcammer-Räth, (3.) 1749 Hr. Johann Heinrich Baron Kosteletzky von Zladowa, Truchseß“. Ferner: 1767, S. 83 ebenso, ab 1768, S. 92: „Hr. Johann Heinrich Freyherr v. Kosteletzky“, ebenso letztmals 1769, S.96
 5959 lies hier: Belassung
 5960 lies hier: darauf einzugehen (dies zu erwägen)
 5961 BayHStA, KB GRP Nr. 106 (1767), fol. 506
 5962 Im Gegenteil! Siehe u.a. S. 372 vor Anm. 6077 und 6086

2.9.1. Dienstobliegenheiten und Dienstausbübung

- 5963 BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, fol. 450
5964 ebenda, fol. 451
5965 Näheres dazu unter 2.9.3., S. 369 ff.
5966 BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, ad fol. 452
5967 Siehe auch S. 292 vor Anm. 4987
5968 Unter ihnen befand sich auch „Marcus Fridrich Freyherr von Mayr auf Schernegg, Rehling, Harlaching und Falkenberg“ mit dem Einreihungsjahr 1748. Siehe S. 89 nach Anm. 1328.
Kosteletzky-Senior wurde trotz seiner späteren Titelverleihung 1749 eingereiht! Siehe Anm. 5957 und 5958
5969 In diesen Monaten hatte er den Vorsitz im Plenum an folgenden Tagen: 9., 12., 13., 14., 27., 28., 30. Januar; 3., 4., 6., 9., 10., 11., 13., 14., 16., 20. Februar; 16., 17., 18., 20., 21., 23., 24., 27. März; 1., 3., 4., 6., 7., 8., 11., 28. April; 5. Mai; 5., 6., 10., 12., 17., 19., 26., 27., 30. Juni; 19., 31. August; 5., 7. September; 13., 14., 16., 23., 27. Oktober 1767.
28. Juni; 4., 5., 6., 8., 9., 11., 12. Juli; 8., 9. August; 13., 16., 19., 20. September 1768.
5970 lies: die in der gemeldeten Gerichtszuständigkeit gelegenen
5971 lies: zu ermitteln wäre
5972 lies: der neu eingeführten Pechlerordnung
5973 BayHStA, KB HKP Nr. 838, 1.4.1767, Pkt. 6
5974 lies: durch die dortigen Zunftangehörigen
5975 BayHStA, KB HKP Nr. 839, 5.5.1767, Pkt. 8
5976 lies: auf dem Weg der Rücksendung beigeschlossen; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
5977 BayHStA, KB HKP Nr. 839, 6.5.1767, Pkt. 1
5978 ebenda, 10.7.1767, Pkt. 12
5979 Siehe S. 367 nach Anm. 5969
5980 BayHStA, KB HKP Nr. 837, 18.8.1767, Pkt. 3
5981 Angesprochen ist der klösterliche Forstbereich (Waldbesitz).
5982 lies: wegen widerrechtlich (da ohne Genehmigung) betreibender Pechgewinnung
5983 In Burghausen befand sich ein sog. Forstgericht wie gleichfalls in Neuötting.
5984 BayHStA, KB HKP Nr. 839, 31.8.1767, Pkt. 8
5985 ebenda, 5.5.1767, Pkt. 7
5986 Siehe Anm. 5969
5987 Siehe S. 367 nach Anm. 5966

2.9.2. Außendienst des Sohnes im Kobernauser Wald und im Gericht Rosenheim

- 5988 BayHStA, KB HZA Nr. 181 (1768), fol. 228' f.
5989 ebenda, fol. 256'
5990 Im Original: „et cons(orten)“
5991 BayHStA, KB HZA Nr. 181 (1768), fol. 258 f.
5992 Siehe unter 2.9.6., S. 376 f.
5993 Siehe unter 2.6.9.2., S. 255 f.
5994 BayHStA, KB HKP Nr. 811, 14.4.1764, Pkt. 324
5995 ebenda, Nr. 817, 17.6.1765, Pkt. 60
5996 ebenda, Nr. 818, 23.7.1765, Pkt. 29
5997 Gericht und Kastenamt wurden ab 1765 durch den dortigen Pflegkommissär verwaltet; siehe Anm. 5605
Die Zuweisung zur Erledigung erfolgte jedoch nach der eigentlich gegebenen Zuständigkeit.
5998 BayHStA, KB HKP Nr. 826, 1.12.1766, Pkt. 21
5999 ebenda, Nr. 829, 1.12.1766, Pkt. 3
6000 Es dürfte sich dabei um die von der 1754 durchgeführten Kommission hinterlassenen Sofortmaßnahmen gehandelt haben (siehe S. 256 nach Anm. 4453) und wohl nicht um Bestimmungen, die anlässlich der 1759 erfolgten Untersuchung, Ausmessung und auf Freistiftgerechtigkeit verliehenen Almen und Rieder im kurfürstlichen Freigebirge fünf Jahre später durch die Forstkommission getroffen wurden. StA Mü, GR Fasz. 1052 Nr. 7 Stück 55, fol. 374 ff.
6001 BayHStA, KB HKP Nr. 836, 8.4.1767, Pkt. 7
6002 ebenda, HZA Nr. 181 (1768), fol. 257' f.
6003 Siehe S. 370 vor Anm. 6018 und diese Anm. selbst
6004 BayHStA, KB HKP Nr. 829, fol. 303, 25.8.1767, Pkt. 2
6005 lies: die Abgaben an den Grundherrschaft

- 6006 Ausgewertet von Lütge in: Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, für das Kastenamt Rosenheim S. 125 ff.
 6007 StA Mü, GR, Fasz. 1052 Nr. 7
 6008 Siehe auch S. 368 nach Anm. 6003

2.9.3. Eine letzte Umorganisation unter Kurfürst Max III. Joseph

- 6009 lies: obersten Leiter
 6010 lies: besonders
 6011 lies: Holzgeschäften
 6012 BayHStA, StV Nr. 429, fol. 94 ff.
 6013 lies: erlassenen Dekret
 Danach müßte Frhr. von Erdt auch bereits seit längerem Vollmitglied der Geheimen Statuskommission gewesen sein. Siehe hierzu in Anm. 2649 die unter dem 22.12.1755 erteilte Erlaubnis zur Sitzungsteilnahme.
 6014 Hiermit ist nur Altbayern angesprochen.
 6015 lies: eigenem
 6016 lies: nach der bisher besonders bewiesenen Treue
 6017 BayHStA, StV Nr. 429, fol. 100 ff.
 6018 Dennoch gibt es anfangs nur Sitzungsprotokolle einer Forstdeputation
 6019 Im Original: „die besorgende Cultivierung“
 6020 Im Original: „dann der Verschaidentlich anzulegen kommenden Holz-Triften“; gemeint sind damit sämtliche Triftvorgänge.
 6021 BayHStA, KB HKP Nr. 839, fol. 303
 6022 Hier erstmals Forstkommission genannt!
 6023 Siehe hierzu S. 368 vor und nach Anm. 6003
 6024 BayHStA, KB HKP Nr. 839
 6025 ebenda, für das Jahr 1769 ab 8.5. monatsweise in den HKP Nrn. 860 mit 867
 6026 Mayr 2. Bd. 1784, S. 816 f., weicht auch hier wieder streckenweise und manchmal selbst in der Wortwahl - bei ihm steht an dieser Stelle Forstmeister - vom Originaltext ab. Siehe auch S. 160 nach Anm. 2680 ff. sowie Anm. 6014
 6027 StA Am, FJA Nr. 1945
 Wenn der Text des Patentes auch auf die Verhältnisse in der oberen Pfalz zugeschnitten ist, so bestehen dennoch erhebliche Unterschiede zum Mayer'schen Abdruck, der sich zudem auf eine, von wem unbekannte Anfrage vom 3.3.1768 und nicht auf die eigentliche Entschließung vom 9.3.1768 bezieht.
 6028 lies: zu vereinigen
 6029 BayHStA, StV Nr. 431, f. 81 f.
 6030 ebenda, fol. 83'
 6031 ebenda, fol. 90 f.
 6032 Nach dem Tod des Grafen von Törring (13.3.1773) wurde der inzwischen ebenfalls in den Grafenstand erhobene, nun Graf von Berchem am 21.5.1773 dessen Nachfolger als Hofkammerpräsident und Konferenzminister.
 6033 Hier als aussagekräftige Ergänzung eingefügt. Sie ist Teil einer gleichlautenden Vormerkung in BayHStA, StV Nr. 431, fol. 106
 6034 BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, fol. 474 f.
 6035 lies: mit Fug und Recht
 6036 BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563 Tomus 3, fol. 464' f.
 6037 Siehe unter 2.9.6., S. 376 f.

2.9.4. Das neue Departement und der Forstbereich

- 6038 Siehe auch S. 370 vor und nach Anm. 6021 f.
 6039 BayHStA, KB HKP Nr. 839
 6040 Hieraus nur eine Auswahl an Beispielen
 6041 lies: schwere Bestrafung
 6042 BayHStA, KB HKP Nr. 839, 7.9.1767, Pkt. 5; diese und die folgenden Sitzungsprotokolle sind eingeschoben.
 6043 ebenda, 12.9.1767, Pkt. 3
 6044 ebenda, 16.9.1767
 6045 lies: zur Verfestigung (?)
 6046 BayHStA, KB HKP Nr. 829, 18.9.1767, Pkt. 5

- 6047 Siehe auch S. 367 nach Anm. 5969
6048 lies: mit einer festgesetzten Strafe
6049 BayHStA, KB HKP Nr. 829, 25.9.1767, Pkt. 1
6050 ebenda, 28.9.1767, Pkt. 2
6051 Siehe hierzu unter 2.6.2., S. 180 ff., und vor allem S. 184 nach Anm. 3187 ff.
6052 Mayr 4. Bd. 1788, S. 995
6053 lies: die Drittschrift
Sie hatte sich also doch durchgesetzt; siehe hierzu S. 224 vor Anm. 3902 und nach Anm. 3904
6054 StA Mü, Hofkastenamt München A 151; siehe auch S. 340 nach Anm. 5555
6055 Unterzeichnet mit „Ex Commissione Ser.^{mi} Dni. Ducis Electoris“
6056 Diese Ausfertigung war dem Amberger Rentmeister zugeschrieben gewesen.
6057 StA Am, FJA 1203
6058 Im Original: „um Verabfolglassung“
6059 lies: Fällung und Zerkleinerung
6060 lies: Eingabe
6061 BayHStA, KB HKP Nr. 857, 16.3.1768, Pkt. 5
6062 lies: die Hälfte; das Gericht hatte also insbesondere auch die Mengenanforderung halbiert.
6063 BayHStA, KB HKP Nr. 852, 16.3.1768, Pkt. 6
6064 ebenda, Nr. 850, 20.4.1768, Pkt. 14
6065 lies: einen eigenen Entwurf
6066 BayHStA, GR Fasz. 472 Nr. 50
6067 ebenda
6068 Siehe hierzu vor allem S. 340 nach Anm. 5547 ff. und S. 373 nach Anm. 6052
6069 lies: deshalb, deswegen
6070 StA Mü, Hofkastenamt München A 151
6071 Im Original: „aufgenommene“
6072 BayHStA, KB HKP Nr. 859, fol. 37 ff.
6073 lies: ertappte (erwischte)
6074 lies: vermengen
6075 BayHStA, KB HKP Nr. 859, fol. 39 f.

2.9.5. Johann Heinrich Kosteletzky und seine Familie

- 6076 BiA Mü, MM 14, Taufen Unsere Liebe Frau 1764-1780, fol. 93
6077 Siehe S. 366 nach Anm. 5959
6078 Diese Stellvertretung war ein durchaus üblicher Vorgang, nur nicht bei den allerhöchsten Herrschaften.
6079 lies: adeliges Fräulein
6080 Kurfürst Max III. Joseph, vermutlich um 1760. Münchner Stadtmuseum, Sign. 63/4277
6081 Siehe S. 380 vor Anm. 6181
6082 Siehe S. 50 nach Anm. 632 ff.
6083 Siehe S. 366 nach Anm. 5959
6084 Siehe aber S. 375 vor und nach Anm. 6093
6085 Heute Teil der Stadt Höchstätt im Landkreis Dillingen
6086 StA Au, Hofmark Schlachtegg Urk. 11; frdl. Hinweis von Dr. Kruse, München
6087 lies: Zustimmung zur Veräußerung
6088 wie vor
6089 BayHStA, KB GRP Nr. 107 (1768), fol. 320' f.
6090 In dieser Urkunde wird er als kurbayer. wirkl. Hofkammer- und Forstrat, Truchseß und Oberwaldmeister bezeichnet!
6091 StA Au, Hofmark Schlachtegg Urk. 12; frdl. Mitteilung von Dr. Kruse, München
6092 lies: Zurückgabe
6093 lies: Weltklerus
6094 lies: zulassen
6095 StA Au, Hofmark Schlachtegg Urk. 13; frdl. Hinweis von Dr. Kruse, München
6096 Siehe S. 372 vor Anm. 6084
Ob er mit dem Sohn wegen dessen offenbar schlechtem und damit dem Ansehen der Familie schädlichen Haushaltsgebahren unzufrieden war?
6097 StA Au, Hofmark Schlachtegg Urk. Nr. 12
6098 lies: Einsetzung
6099 lies: Fall der Anwartschaft

6100 Darunter verstand man sie sog. bäuerlichen Lehen.

a) Ritterlehen („richtiges Lehen“): aufgrund eines Leiheverhältnisses höherer Ordnung eingeräumtes Gut (im weitesten Sinne) auf Lebenszeit des Beliehenen gegen persönliche, „ritterliche“ (nicht bäuerliche!) Leistungen desselben (Waffendienste usw.) zu Gunsten des Leihenden bei gegenseitigem Treueverhältnis. Ein Ritterlehen mußte mindestens den Umfang von 2 Höfen (= 4 Huben) haben.

b) Beutellehen („bäuerliche Lehen“): Gut, das vom Leihenden gegen Geldzahlung (Geld, das in den Beutel kommt) an Leute vergeben wird, die nicht ritterliche Dienste ausüben können. Das Beutellehen ist daher kein „Lehen“ im engeren Sinne (siehe unter a)), sondern ein gegen Zins vergebenes Gut, also eine Spezialform der Grundleihe.

Gelegentlich wurden Ritterlehen auch an Bürgerliche und Beutellehen an Ritterbürtige vergeben.

Das Ritterlehen war als klassisches Lehen Bestandteil des Lehenssystems, das Beutellehen gehörte zum Rechtskreis der Grundleihe. Frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München

6101 lies: durch Tod

6102 lies: bei ohne Testament Verstorbenen

6103 BayHStA, KB GRP Nr. 107 (1768), fol. 445

6104 lies: über die Eröffnung des Lehensverhältnisses

6105 BayHStA, KB GRP Nr. 108 (1769) fol. 67 f.

6106 lies: mit den beigeschlossenen Akten

6107 Fisci nomine, lies: im Namen der Verwaltung

6108 lies: binnen 4 Wochen (unter endgültigem Verlust aller Ansprüche); frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München

6109 pcto. legis publicatio, lies: in punkto Bekanntmachung des Gesetzes; ebenso

6110 lies: zur weiteren Erwägung in Umlauf zu bringen

6111 lies: zugleich ein für allemal

6112 BayHStA, KB HRP Nr. 779, fol. 199 f.

6113 lies: in des Herrschers Namen

6114 lies: es liegen (auch von Seiten der Gegenpartei) genügend Unterlagen zur Urteilsfällung vor; frdl. Mitt. von Dr. habil. Heydenreuter, München

6115 BayHStA, KB GRP Nr. 108 (1769), fol. 158 f.; der Hofratsbericht selbst fehlt in den HRP!

Mayr 4. Bd. 1788, S. 995 f. hat Teile der Entschließungen vom 20.2. und 6.5.1769 sowie andere Zusätze zu einem eigenen Schriftstück zusammengebastelt!

6116 Siehe auch Anm. 5195

6117 BiA Mü, MM 14, Taufen Unsere Liebe Frau 1764-1780, fol. 108

6118 Siehe auch Anm. 5210 und 5711

6119 Siehe auch Anm. 5713 und 5722, vor allem aber S. 380 vor Anm. 6185

6120 lies: zu befriedigen

6121 lies: Einrede

6122 BayHStA, KB HKP Nr. 778, fol. 40

6123 lies: ich mich nicht scheue meine Gefühle zu offenbaren

6124 lies: Eilboten

6125 lies: Es soll für Sie kein Risiko bedeuten

6126 Ein einmaliger Fall, daß in der Unterschrift der Buchstabe t weggelassen wurde!

6127 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299

6128 ebenda

6129 Siehe S. 376 vor und nach Anm. 6118

6130 Siehe auch Anm. 5710

2.9.6. Eine Familientragödie

6131 lies: Begräbnis

6132 lies: (des) hoch angesehenen (erlauchten)

6133 lies: ad commendationem (compassionem) Mariae, seit 1727 Freitag vor Palmsonntag

6134 BiA Mü, MM 56, Sterbefälle Unsere Liebe Frau 1733-1780, fol. 193

6135 Umgangsbuch (Prozessionsbuch)

6136 BiA Mü, MM Anhang 13, Prozessionsbuch 1766-1790

6137 „Turm und Kapelle von Unser Lieben Frau Gottesacker“, heute Standort der St. Salvator-Kirche; Münchner Stadtmuseum, Sign. Z 493/7

6138 BiA Mü, MM Anhang 4, Begräbnisse in Unser Lieben Frauen-Gottesacker bei St. Salvator

6139 BayHStA, KB HZA Nr. 810 (Besoldungsbuch 1769), fol. 290

6140 Im Original: „Bey Leichen sind folgende Gebräuche“

- 6141 lies: Gottesdienst mitten am Nachmittag; frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 6142 lies hier: nächste Angehörige
- 6143 lies: aus aufgerauhtem Tuch (veredelter Wollstoff); frdl. Mitt. von Frau Dr. Schwarz, München
- 6144 Westenrieder, Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München, S. 295 ff.
- 6145 Umgang und Begräbnis
- 6146 BiA Mü, MM 56, Sterbefälle Unsere Liebe Frau 1733-1780, fol. 193
- 6147 ebenda, MM Anhang 13, Prozessionsbuch 1766-1790
- 6148 Als Beispiel für einen Friedhof der damaligen Zeit der zur Pfarrei St. Peter gehörige am Sendlinger Tor um 1700; Münchner Stadtmuseum, Sign. Z 493/5
- 6149 BayHStA, KB HZA Nr. 810 (Besoldungsbuch 1769), fol. 30
- 6150 Alte Aufzeichnungen liegen nicht vor, jedoch dürfte dort die Wassertemperatur im Wald Ende April noch unter 10 ° Celsius gelegen haben.
- 6151 BayHStA, KB HZA Nr. 182 (1769), fol. 222
- 6152 (Haftungsschein (Empfangsquittung)!); ebenda, HKP Nr. 865, 26.9.1769, Pkt. 3, fol. 3472
Wegen des Datums siehe S. 378 vor Anm. 6165
- 6153 „allein es kame der Freyherr V. Kosteletzky kaum zu München an, so progierte (lies: pergierte; pergere = ablaufen, davongehen) derselbe auch dz zeitlich Leben und starbe dahin“; ebenda, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 6154 Wie sich erst später zeigte, war bis 1788 wohl nur noch der 1763 geborene Sohn am Leben. Siehe auch S. 380 vor Anm. 6192

2.9.7. Nach dem Tod von Vater und Sohn

2.9.7.1. Dienstliche Nachwehen

- 6155 Siehe S. 356 vor und nach Anm. 5784 ff.
- 6156 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 6157 lies: in Folge erfreut
- 6158 in specie, lies: insbesondere
- 6159 Damit meinte er Kurfürst Max Emanuel
- 6160 lies: offensichtlichen Abneigung
- 6161 J. H. Kosteletzky hatte also ebenfalls zeitweise zuhause gearbeitet; siehe auch Anm. 1339
- 6162 lies: gerichtlich versiegelte (und eingezogene)
- 6163 BayHStA, KB HKP Nr. 865, Supplementa v. 22.9.1769, S. 3014
Das Schreiben selbst liegt als Entwurf in BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 6164 Beim jungen Kosteletzky hatte der Hofrat die Obsignation besorgt.
- 6165 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 6166 ebenda, KB HKP Nr. 866, Supplementa v. 10.11.1769, S. 3698
Das Schreiben selbst liegt als Entwurf in BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 6167 ebenda
- 6168 Siehe aber S. 389 nach Anm. 6313
- 6169 Siehe u.a. S. 178 nach Anm. 3059 ff.
- 6170 Außer in den Hofzahlamtsrechnungen und den Sitzungsprotokollen der „Forstdeputation“ und des Hofrates auch im Akt HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 6171 Eine äußerst großzügige Handhabung. Waren auch Standesinteressen dafür mitverantwortlich?
- 6172 lies: kraft
- 6173 lies: niemals verrechnet werden können
- 6174 BayHStA, KB HZA Nr. 182 (1769), fol. 221 ff.
- 6175 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr 299 und fast wörtlich auch in ebenda, KB HKP Nr. 865, 26.3.1769, Pkt. 3, fol. 3472
- 6176 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
- 6177 ebenda; die beiden Briefe wurden mitvorgelegt
- 6178 lies: erhoben (zusammengestellt, angefertigt)
- 6179 BayHStA, HR I Fasz. 368 Nr. 299
Das über den Forst Henhard verfaßte Waldlagerbuch müßte das gesuchte Aktenstück gewesen sein. Es trägt das Datum 26.7.1768; ebenda, GL Innviertel Fasz. 62 Nr. 158
- 6180 ebenda, KB HZA Nr. 183 (1770), fol. 216 f.

2.9.7.2. Die Hinterbliebenen

- 6181 Siehe auch S. 374 vor Anm. 6078
- 6182 BayHStA, KB HZA Nr. 182 (1769), fol. 387
- 6183 ebenda, fol. 393
- 6184 Eheconsorten, lies: Ehepartner
- 6185 BayHStA, KB HRP Nr. 780, fol. 168
- 6186 ebenda, Nr. 781, fol. 58'
- 6187 ebenda, HKP Nr. 859, 1.8.1769, Pkt. 5
- 6188 ebenda, HZA Nr. 183 (1770), fol. 98
- 6189 ebenda, Nr. 190 (1778), fol. 287. Es ist nicht nachzuvollziehen, daß für 6 Jahre nur 250 fl. ausgeworfen.
- 6190 ebenda, Nr. 196 (1784)
- 6191 ebenda, Nr. 197 (1785), fol. 228
- 6192 ebenda, Nr. 199 (1787)
- 6193 ebenda, Nr. 200 (1788)
- 6194 ebenda, Nr. 201 (1789)
- 6195 ebenda, Nr. 196 (1784)
- 6196 ebenda, Nr. 216 (1803)
- 6197 Götz Frhr. v. Pölnitz, Die Matrikel der Ludwig-Maximilians Universität ..., 3. Bd. 2 HBd., S. 204
- 6198 Archiv der Universität Wien, Hauptkasse-Journal (Unterrichtsgelder-Rechnung), Jahrgang 1787/88, Juristische Fakultät; frdl. Mitt. des Archivs der Universität Wien v. 3.9.1993
- 6199 J. Siebmacher's Wappenbuch 30. Bd., S. 13 und Tafel 11; siehe den Wiener Universitätsbeleg von 1788

2.9.8. Im Gedenken an Johann Heinrich Kosteletzky

- 6200 Anonymus, Tagebuch von der letzten Krankheit Maximilian des III. ..., Frankfurt 1778
- 6201 Vorgelegt am 2.10.1787
 - Bauer Otto, Von der unregelmäßigen Waldnutzung zur nachhaltigen Forstwirtschaft ..., S. 142 f., insbesondere die Anm. 91 und 87
- 6202 Über seinen dienstlichen Werdegang enthalten die Hofkammerprotokolle und andere Archivalien mehrere Eintragungen, so erstmals 1746: „aldahin (zur Schneiderey verwaltung), dem B. Waldkirch, Edlknaben, welcher die Teutsche Jägerrey lehren würdt, angeschafft grines completes claidt“; BayHStA, KB HKP Nr. 671, 4.2.1746, Pkt. 2. „Zur Schneiderey Verwaltung, die abgaben des gdist. anbefolchenen Griennen Galla klaidts sambt einem Hornfes(t)l (er hatte also nach drei Jahren seine Lehrzeit beendet!) für den Jagt Edlknaben B. Von Waldkürch ...“; ebenda, Nr. 690, 24.3.1749, Pkt. 112. „... chl. Cammerer vnd Jagt Cavalier ...“; ebenda, HZA Nr. 169 (1756), fol. 393. „Conc. et Decretum, Zum ObristStahlmaister amt, dem adjungirten Forstmaister zu Neuenöetting B. v. Waldkürch verwilligte 2 schwere pferdt portiones“; ebenda, HKP Nr. 748, 24.9.1756, Pkt. 31. „Chl. gdistes. original Decret dato 19.12.1773 Vermög welchen der Vice Jägermeister Theodor Freyherr von Waldkürch nach absterben des Grafen Sigmund Fridrich von Preysing zum Oberstjägermeister vnd würckl. Geheimen Rath gdist. ernent worden mit Jährl. 4 000 f. Bstallung, 1 000 f. für die aufgehobnen Deputaten, 60 Schäfl Futer Haber, 50 klafter Holz, Beybehaltung der 2 Pferdt portionen, dan all ybrigen hergebrachte emolumenten, dan 300 f. von denen Wildpräth Geldern.“; ebenda Nr. 902, 15.1.1774, Pkt. 7. „Oberstjägermeister Johann Theodor Frhr. v. Waldkirch auf Schollenberg und Reutha, des hohen St. Georgens Ritterordens Commenthur, churfl. Kammerer, wirkl. geheimer Rath, Oberstjägermeister und Pfleger zu Mattighofen, auch Hauptmauthner, dann Wild- und Forstmeister zu Neuenötting“; KB Hof- und Staatskalender 1774, S. 34. Danach hatte Baron v. Waldkirch im März 1749 seine dreijährige Jägerlehrzeit beendet, wurde aber nur in der „deutschen Jägerei“ und nicht in der Parforcejagd ausgebildet, wie sein verstorbener Vorgänger, der beider Jagdzweige Kommandant gewesen war. Siehe S. 98 nach Anm. 1525. Waldkirch, Johann Theodor Maria, geb. 22.9.1726, gest. 21.5.1802 wurde ab 24.7.1790 Graf v. Waldkirch; BayHStA, Adelsmatrikel Gf (Grafen) W Nr. 2.
- 6203 „Hofzahlamt, dem B. v. Waldkirch mit dennen emolumenten verliche vice obrist Jägerm. stehl mit cession der von ihme als Jagt cavalier genossenen 600 f. ...“; BayHStA, KB HKP Nr. 789, 21.8.1761, Pkt. 65
- 6204 lies: entschieden
- 6205 nicht veniert, lies: nicht zum Vollzug gekommen
- 6206 BayHStA, GR Fasz 457 Nr. 4
- 6207 Mathias Egidius von Schilcher, geboren am 24.2.1764 in Pflugdorf bei Landsberg, seit 1795 Forsttaxator und Forstkommissär im Oberland, 1799 Landesdirektionsrat, 1807 Oberforstrat, 1814 geadelt, 1818 Kreisforstreferent des Isarkreises, ab 1819 auch Abgeordneter, verstorben am 7.3.1826 in Dietramszell. Höger, Dietramszell nach der Säkularisation, S. 93 ff.
- 6208 lies: bewertet

- 6209 d.h. einzelstammweise, also Fällung der für den beabsichtigten Zweck jeweils am geeignetsten erscheinenden Bäume!
- 6210 Die Birke zählte damals zu den für Heizzwecke besonders begehrten Harthölzern; siehe auch Anm. 439
- 6211 BayHStA, GR Fasz. 490 Nr. 80, fol. 232' ff.
- 6212 Hazzi, S. 47 f.
- 6213 ebenda, S. 64
- 6214 Johann Keiper, geboren am 26.9.1857 in Ottenberg bei Kaiserslautern, ab 1920 Leiter der Regierungskammer in Speyer, gestorben am 14.7.1938 in Speyer.
Rubner, Hundert bedeutende Forstleute Bayerns, S. 202 f.
- 6215 lies: fachlich beschlagenen
- 6216 Keiper, Die Königlich Bayerische Forstverwaltung und ihre geschichtliche Entwicklung im 19. Jh., in: FWC 1907, S. 593, Fußnote
- 6217 Dr. Dr. Dr. h.c. Josef Nikolaus Köstler, geboren am 18.7.1902 in Rosenheim, seit 1946 Waldbauprofessor an der Universität München, gestorben am 24.2.1982 in der Ramsau.
Rubner, Hundert bedeutende Forstleute Bayerns, S. 232 ff.
- 6218 Die 1934 angekündigte Veröffentlichung unterblieb.
- 6219 Köstler, S. 118
- 6220 Im Original: „projecta“
- 6221 Im Original: „... einsichtsvollen ...“

2.10. Wald und Jagd bis zum Tod des Kurfürsten Max III. Joseph (1769 - 1777)

2.10.1. Bessere Versorgung mit Walderzeugnissen bei gleichzeitiger Abgabe- und Preiskontrolle sowie verstärktem Bemühen um eine Waldzustandshebung

- 6222 Holzsammelstellen mit Möglichkeit zur Wasserlagerung, Zuführung zumeist auf dem Wasserweg. Die Ver- und Ankäufe erfolgten dort zu jeweils festgesetzten und nach Holzsortimenten (Hartholz, Weichholz, Floßbäume) unterschiedlichen Preisen.
- 6223 Siehe auch S. 111 nach Anm. 1756
Als Einzugsbereiche für das im Gericht Friedberg liegende Holzinspektionsamt Lechhausen sind die Gerichtssprengel Landsberg, Rauchenlechsberg, Mehring, Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Rhain und Dachau genannt.
- 6224 Mayr 2. Bd. 1784, S. 786 f.
- 6225 Damals Sailerswörth, seit 1909 Teil der Stadt Passau; HAB Teil Altbayern 30. H., Hochstift Passau
- 6226 Heute Gemeinde Hofkirchen im Landkreis Passau, etwa 7,5 km nordwestlich von Vilshofen gelegen.
- 6227 Siehe S. 111 vor Anm. 1759
- 6228 Näheres siehe unter 2.6.9.7., S. 288 ff. und vor allem auf S. 292 vor und nach Anm. 4973
- 6229 Siehe auch S. 364 vor und nach Anm. 5918
- 6230 BayHStA, KB HKP Nr. 872, 2.1.1770, fol. 26 ff. Pkt. 5
- 6231 Heute gebräuchlicher als Kloster Andechs bezeichnet.
- 6232 Schere, auch Schäre, Bogen, größere Menge schwimmenden Holzes, das von zusammengehängten Stämmen eng umfaßt und zusammengehalten wird. ...; Das Kosmos Wald- und Forstlexikon, S. 636
- 6233 BayHStA, KB HKP Nr. 875, 23.3.1770, fol. 1255 f. (Pkt. 6)
- 6234 ebenda, 23.3.1770, fol. 1250' ff. Pkt. 5
- 6235 ebenda, Nr. 895, 23.12.1773, Pkt. 26
- 6236 lies: in absichtlicher oder sonst verdrießlicher Weise
- 6237 lies (richtig): ins Stocken
- 6238 lies: ohne Ausnahme
- 6239 BayHStA, KB HKP Nr. 863, 25.8.69, fol. 1644' ff. Pkt. 4
- 6240 lies: einen sonst leicht zu befürchtenden Versorgungsengpaß
- 6241 lies: wechselseitigen Handel
- 6242 lies: Staatsverträgen
- 6243 BayHStA, KB HKP Nr. 866, 8.11.1769, fol. 3636' ff. Pkt. 9
- 6244 ebenda, Nr. 867, 11.12.1769, fol. 4308' ff. Pkt. 2
- 6245 Im Original: „Jurisdictionem bassam“
- 6246 BayHStA, KB HKP Nr. 867, 11.12.1769, fol. 4319' Pkt. 3

- 6247 ebenda, fol. 4318 (Pkt. 2)
- 6248 ebenda, fol. 4314' (Pkt. 2)
- 6249 Das waren rd. 17 120 m²; Verdenhalven
- 6250 BayHStA, KB HKP Nr. 867, 11.12.1769, fol. 4319' Pkt. 4
- 6251 Der Forstmeister in Furth wurde wechselweise als Wald- oder (und) Grenzforstmeister angesprochen.
- 6252 Im Original: „daß in dem abgewichenen Jahr Coram Commissione ad Protocollum gegeben worden“
- 6253 lies: eingerichteten
- 6254 BayHStA, KB HKP Nr. 874, 23.2.1770, fol. 698' ff. (Pkt. 8)
- 6255 lies: im Alleingang vornehmende
- 6256 BayHStA, KB HKP Nr. 895, 29.9.1773, Pkt. 6
- 6257 ebenda, HRP Nr. 799 (1774), fol. 72'
- 6258 ebenda, HKP Nr. 895, 9.10.1773, Pkt. 21
- 6259 ebenda, Nr. 860, 10.5.1769, fol. 22' (Pkt. 2)
- 6260 ebenda, Nr. 885, 6.7.1771, Pkt. 31
- 6261 ebenda, Nr. 860, 27.5.1769, fol. 240' Pkt. 5
- 6262 Siehe S. 373 nach Anm. 6052
- 6263 Diese besondere Anordnung galt offenbar nur für das Hofkastenamt, hatte doch dasselbe jahrelang und entgegen allen Weisungen das Holz zu billig abgegeben.
- 6264 BayHStA, KB HKP Nr. 872, 22.1.1770, fol. 280' Pkt. 3
- 6265 ebenda, Nr. 890, 9.11.1772, Pkt. 16
- 6266 ebenda, Nr. 909, 13.3.1775, Pkt. 57
- 6267 ebenda, 12.5.1775, Pkt. 54
- 6268 ebenda, 24.5.1775, Pkt. 101
- 6269 Da die nächste, erhalten gebliebene Jahresrechnung von 1780 stammt, sind für die Regierungszeit von Kurfürst Max III. Joseph hierzu keine weiteren Aussagen möglich. Allerdings wurden 1780 unter anderer Leitung „Auf gnädigst anbefohlene Ausreit-, Säuber- und Abschnaitt-, dann Butzung der in den churfürstl.^{en} Försten Verhandenen Feichtposchen, Säuberung der Gramter und Ausschnaittung der jungen Eichreiseln“ 122 f. 24 x ausgegeben, darunter für die Fertigstellung zweier „Eichel-Einfäng“ im Hofolding (Kosten insgesamt rd. 173 f.) und Anzinger Forst (Kosten insgesamt rd. 188 f.) 110 f. 24 x.. StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München 1780, fol. 33 f.
- 6270 Vielleicht noch eine Folge der Anschuldigungen durch Obristjägermeister und Hofkastner in ihrem Bericht vom 12.2.1760; siehe insbesondere S. 323 nach Anm. 5333
- 6271 StA Mü, KB Hofkammer Ämterrechnungen Hofkastenamt München 1770, fol. 57
- 6272 BayHStA, KB HKP Nr. 825, 4.7.1766, Pkt. 39 (Anzeige), und 7.7.1766, Pkt. 111 (Genehmigung)
- 6273 ebenda, Nr. 885, 6.11.1771, Pkt. 7
- 6274 ebenda, Nr. 895, 6.3.1773, Pkt. 13
- 6275 ebenda, Nr. 917, 23.7.1776, Pkt. 76
- 6276 lies: reife
- 6277 BayHStA, KB HKP Nr. 917, 4.10.1776, Pkt. 17
- 6278 Im Original: „Düllsaullen“
Das Tüll, Wand oder Zaun von Brettern um einen Hof, Garten oder Jagdпарк; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 602
- 6279 BayHStA, KB HKP Nrn. 863, 890, 902, 909, 917 und 922
- 6280 ebenda, Nr. 909, 14.2.1775, Pkt. 63
- 6281 ebenda, Nr. 885, 12.7.1771, Pkt. 40
- 6282 ebenda, Nr. 902, 23.9.1774, Pkt. 90
- 6283 ebenda, 14.1.1774, Pkt. 32
- 6284 ebenda, Nr. 885, 12.7.1771, Pkt. 67
- 6285 Sie waren also 2 x 24 Schuh und somit knapp 15 m lang. Siehe hierzu das Mandat vom 29.2.1768 „Holz-, Mauer- und Eisen-Materialen-Norma“ in Mayr 2. Bd. 1784, S. 814
- 6286 Z.B. in BayHStA, KB HKP Nr. 917, 20.8.1776, Pkt. 56
- 6287 Die so bezeichneten Straßen waren streckenweise durch Aufschüttungen aus dem übrigen Gelände herausgehoben worden.
- 6288 BayHStA, KB HKP Nr. 860, 10.5.1769, fol. 47' f. Pkt. 2
- 6289 Uferbefestigung, Wasserdamm; Schmeller 2. Bd. 1. HBd., Sp. 498. Hier jedoch verschiedene Seitenbefestigungen am Straßenkörper
- 6290 BayHStA, KB HKP Nr. 863, 4.8.1769, fol. 1417 f. Pkt. 8
- 6291 ebenda, Nr. 902, 26.8.1774, Pkt. 78
- 6292 Mayr 1. Bd. 1784, S. 580 f., und 2. Bd. 1784, S. 814
- 6293 BayHStA, KB HKP Nr. 922, 30.6.1777, Pkt. 487
- 6294 ebenda, 24.11.1777, Pkt. 58

- 6295 Siehe S. 369 vor Anm. 6004
- 6296 Siehe das Gutachten des Rosenheimer Kastners auf S. 345 nach Anm. 5623
- 6297 BayHStA, KB HKP Nr. 862, 14.7.1769, fol. 964 f. Pkt. 2
- 6298 ebenda, Nr. 866, 3.11.1769, fol. 3512' f. (Pkt. 1)
- 6299 Brästen, zerbrochene, zerbröckelte Kohlen, Kohlenstaub; Schmeller 1. Bd. 1. HBd., Sp. 367
- 6300 Schifer, Splitter; ebenda 2. Bd. 1. HBd., Sp. 385
- 6301 BayHStA, KB HKP Nr. 872, 22.1.1770, fol. 280 Pkt. 2
- 6302 Siehe das vom Rosenheimer Kastner 1764 gebrachte Beispiel auf S. 345 nach Anm. 5623, wonach der erzielbare Fuderpreis nur 12 x. (3 f. 36 x. für 18 Fuder aus 18 Klaftern Holz) betrug.
- 6303 BayHStA, KB HKP Nr. 885, 16.12.1771, Pkt. 29
- 6304 ebenda, Nr. 902, 6.5.1774, Pkt. 3
- 6305 ebenda, Nr. 895, 18.9.1773, Pkt. 11
- 6306 ebenda, Nr. 873, 11.2.1770, fol. 496 Pkt. 1
- 6307 lies: ohne Hirtenaufsicht
- 6308 Da sicher kein Druckfehler bei Kreittmayr - zutreffender „furchtbares Poschenwerk“ - so doch doppel-sinnig.
- 6309 Kreittmayr, S. 466 ff.
- 6310 Damals im Gerichtssprengel Osterhofen gelegen. Siehe auch S. 295 vor Anm. 5028
- 6311 BayHStA, KB HKP Nr. 885, 15.10.1771, Pkt. 48
- 6312 ebenda, Nr. 861, 17.6.1769, Pkt. 4, fol. 532' f.
- 6313 ebenda, Nr. 902, 9.3.1774, Pkt. 36
- 6314 ebenda, 5.3.1774, Pkt. 17
- 6315 ebenda, 5.4.1774, Pkt. 2; siehe auch S. 378 vor Anm. 6158
- 6316 ebenda, 4.11.1774, Pkt. 4
- 6317 ebenda, Nr. 909, 27.5.1775, Pkt. 110
- 6318 lies: abzuweichen
- 6319 BayHStA, KB HKP Nr. 917, 25.11.1776, Pkt. 51
- 6320 Siehe S. 110 vor und nach Anm. 1737
- 6321 lies: frei(geworden)e Stelle
- 6322 BayHStA, KB HKP Nr. 863, 24.7.1769, fol. 1348' (Pkt. 1)
- 6323 Richtig wäre hier wie später die Bezeichnung Holz- oder Hackelförster gewesen!
- 6324 BayHStA, KB HKP Nr. 873, 23.2.1770, fol. 666 f. Pkt. 1
Solche Holzförster gab es übrigens in ganz Niederbayern, im Rentkastenamt Straubing auch als Holzprübste bezeichnet.
- 6325 ebenda, Nr. 909, 24.11.1775, Pkt. 57
- 6326 Heute Gemeinde Apfeldorf, etwa 10 km nördlich der Stadt Schongau gelegen.
- 6327 BayHStA, KB HKP Nr. 902, 16.2.1774, Pkt. 2
- 6328 ebenda, 5.10.1774, Pkt. 20
- 6329 Im Original: „das heurige Decheln in Freygebürg“
- 6330 Siehe auch S. 256 vor und nach Anm. 4452 und S. 257 nach Anm. 4454 ff. sowie S. 257 vor und nach Anm. 4463. Auch damals - siehe S. 256 nach Anm. 4443 - hieß der Bedienstete Alexander Walter.
- 6331 lies: Androhung
- 6332 lies: Nachlässigkeit
- 6333 BayHStA, KB HKP Nr. 902, 28.12.1774, Pkt. 80
- 6334 ebenda, Nr. 917, 18.3.1776, Pkt. 4
- 6335 Siehe S. 358 nach Anm. 5837
- 6336 BayHStA, KB HKP Nr. 879, 3.8.1770, fol. 2913' f. Pkt. 3
- 6337 Befehl und Instruktion gingen ebenfalls an alle übrigen Rentämter.
- 6338 lies: abhelfen
- 6339 BayHStA, KB HKP Nr. 875, 2.4.1770, fol. 1330 f. Pkt. 1
- 6340 ebenda, fol. 1331' ff.
- 6341 StA Am, FJA Nr. 961
- 6342 Östlich des unweit von Regensburg befindlichen Dorfes Zeitlarn gelegen, heute nur noch Wohngebiet mit Bestandsresten.
- 6343 lies: berichtet
- 6344 BayHStA, KB HKP Nr. 922, 28.2.1777, Pkt. 65
- 6345 ebenda, Nr. 890, 2.12.1772, Pkt. 20 mit 24
- 6346 ebenda

2.10.2. Jagdpersonal und Jagdausübung, Wildschutz und Wildschadensregelung

- 6347 Nur dieser einzige Hinweis auf eine erfolgte Neuregelung hinsichtlich der Abgeltung bisher gewährter Naturalbesoldungen konnte gefunden werden! Ein eigenes Schriftstück darüber ließ sich nicht entdecken.
- 6348 BayHStA, KB GRP Nr. 104 (1765), fol. 118 f.
- 6349 Auch diese Entschließung kam mir nicht unter.
- 6350 BayHStA, KB HKP Nr. 863, 24.7.1769, fol. 1347' f. (Pkt. 1)
- 6351 Heute zur Gemeinde Tussenhausen im Landkreis Unterallgäu gehörig.
- 6352 BayHStA, KB HKP Nr. 863, 28.7.1769, fol. 1357 ff. Pkt. 12
- 6353 Nach der Forstrechnung von 1756 erhielt der damals neu aufgenommene Holzförster 18 Gulden und für ½ Schaff Korn nach dem heurigen Schrankenpreis 8 f. 59 xr.;
StA La, Rentkastenamt Straubing R 2791 Forstrechnung Schwarzach 1756, fol. 17 f.
- 6354 BayHStA, KB HKP Nr. 875, 2.4.1770, fol. 1511 ff. (Pkt. 2)
- 6355 ebenda, Nr. 885, 13.12.1771, Pkt. 19
- 6356 ebenda, Nr. 895, 12.1.1773, Pkt. 39
- 6357 ebenda, 26.6.1773, Pkt. 3
- 6358 lies: Handakten
- 6359 BayHStA, KB HKP Nr. 895, 13.11.1773, Pkt. 6
- 6360 ebenda, Nr. 909, 15.9.1775, Pkt. 48
- 6361 ebenda, Nr. 895, 19.2.1773, Pkt. 55
- 6362 ebenda, 3.9.1773, Pkt. 8
- 6363 „ad Sim(ilia, suchen), anl. d. Walters, hol(z)heu am Freybürg wegen einer Besoldung“.
ebenda, Nr. 717, 30.10.1752, Pkt. 48; siehe auch S. 256 vor und nach Anm. 4452
- 6364 BayHStA, KB HKP Nr. 895, 15.10.1773, Pkt. 15
- 6365 ebenda, Nr. 902, 10.5.1774, Pkt. 37
- 6366 Dieser Beamte war soeben erst ernannt worden.
„Chl. gdistes. original Decret de dato 21.9.1773, Vermög welchen auf absterben des Forsters zu Anzing dessen Sohn Max Perger diese Bedienstung gdist. verl(e)yen vnd (auf) dessen Blaz als JägerJung im Zwin- ger des Riedenknechts Sohn Jacob Karl einrucken solle. ...“; ebenda, Nr. 895, 6.10.1773, Pkt. 5
- 6367 ebenda Nr. 902, 1.7.1774, Pkt. 10
- 6368 lies: „Forst-“Lehrlinge
- 6369 BayHStA, KB HKP Nr. 902, 25.7.1774, Pkt. 120
- 6370 ebenda, Nr. 885, 9.10.1771, Pkt. 7
- 6371 Heute Inkam, Gemeinde Künzing, Landkreis Deggendorf.
- 6372 BayHStA, KB HKP Nr. 902, 18.1.1774, Pkt. 8; siehe auch S. 95 nach Anm. 1446
- 6373 Das Dorf liegt etwa 1,5 km ostwärts von Hofolding und gehört heute zur Gemeinde Brunnthäl im Land- kreis München.
- 6374 BayHStA, KB HKP Nr. 797, 7.9.1762, Pkt. 6
- 6375 ebenda, 17.9.1762, Pkt. 65
- 6376 lies: sich verpflichtet
- 6377 aggravato, zur Last fallen, lies hier: Beanspruchung (Beschwerung)
- 6378 BayHStA, KB HKP Nr. 909, 11.7.1774, Pkt. 12
- 6379 Nur im Landgericht Zwiesel unter dieser Bezeichnung tätige Forst- und Jagdschutzbedienstete; siehe auch StA La, Rentkastenamt Straubing Nr. 3417 Forstrechnung Zwiesel 1757, fol. 24
- 6380 BayHStA, KB HKP Nr. 895, 27.8.1773, Pkt. 7
- 6381 ebenda, 22.12.1773, Pkt. 16
- 6382 ebenda, Nr. 909, 16.8.1775, Pkt. 7; siehe auch S. 95 nach Anm. 1448 und S. 101 vor Anm. 1577
- 6383 ebenda, 12.6.1775, Pkt. 2
- 6384 ebenda, Nr. 917, 10.2.1776, Pkt. 5
- 6385 Angesprochen ist hier die Kasse des Obristjägermeisteramtes.
- 6386 BayHStA, KB HKP Nr. 917, 23.3.1776, Pkt. 14
- 6387 ebenda, 26.4.1776, Pkt. 95
- 6388 Siehe auch S. 110 vor Anm. 1727
- 6389 BayHStA, KB HKP Nr. 917, 17.12.1776, Pkt. 53
- 6390 ebenda, Nr. 885, 1.7.1771, Pkt. 3
- 6391 lies: verweigerte
- 6392 lies: eigenmächtig
- 6393 BayHStA, KB HKP Nr. 880, 1.9.1770, fol. 3303' f. Pkt. 4
- 6394 lies: mit Unterkunft und Verpflegung
- 6395 BayHStA, KB HKP Nr. 885, 23.7.1771, Pkt. 103

- 6396 ebenda, 9.10.1771, Pkt. 6
6397 ebenda, Nr. 895, 27.8.1773, Pkt. 7
6398 ebenda, Nr. 909, 4.7.1775, Pkt. 4
6399 ebenda, Nr. 895, 15.5.1773, Pkt. 15
6400 ebenda, 22.11.1773, Pkt. 2
6401 lies: die veranlagten Steuern
6402 BayHStA, KB HKP Nr. 895, 22.11.1773, Pkt. 3
6403 ebenda, 20.12.1773, Pkt. 12
6404 ebenda, Nr. 902, 3.1.1774, Pkt. 1
6405 Siehe S. 100 vor Anm. 1573 und Anm. 1573 selbst
6406 Der Knüppel war also rd. 42 cm lang; Verdenhalven
6407 Münzstück, das nach dem 24 Gulden-Fuß 12 Kreuzer galt, wenngleich sein Gepräge dem früheren 20 Gulden-Fuß gemäß 10 Kreuzer angibt; Schmeller 2. Bd 2. HBd., Sp. 1177
Der (an Hand der Abbildung bestimmte) Münzdurchmesser betrug etwa 2,5 cm; Hahn, Wolfgang, Typenkatalog der Münzen der bayerischen Herzöge und Kurfürsten 1506-1805
6408 Das waren knapp 5 cm unter dem Halsband
6409 Für kaum wahrscheinlich halte ich es, daß die beiden Anhängemöglichkeiten (längs bzw. quer) verwechselt wurden. Allerdings erlaubte erst die einem Geheimen Rats-Befehl folgende Hofkammerentschließung vom 22.8.1757 das Prügelanhängen in Längsrichtung; siehe auch Anm. 1573
6410 lies: Ungelegenheiten
6411 Mayr 2. Bd. 1784, S. 772
6412 ebenda, S. 788
6413 Churbaierische Intelligenzblätter für das Jahr 1769 Num. XVIII, S. 241 b)
6414 lies: Nachweis
6415 BayHStA, KB HKP Nr. 885, 26.11.1771, Pkt. 15
6416 ebenda, Nr. 895, 13.12.1773, Pkt. 10
6417 ebenda, Nr. 909, 22.11.1775, Pkt. 4
6418 ebenda, Nr. 917, 20.12.1776, Pkt. 4
6419 Z.B. 1752, siehe S. 156 vor und nach Anm. 2610, erneut 1759, siehe S. 320 vor und nach Anm. 5300, und letztmals 1763 in seinem „Ohnmasgebige vnderthenigster Pro Memmoria vnd gründlichen anzeig ...“ vom 6.5.1763, HA Ko, fol. 727’
6420 Siehe S. 171 vor Anm. 2911
6421 Siehe S. 100 nach Anm. 1570 und im Vergleich dazu S. 395 nach Anm. 6413

3. Johann Heinrich Kosteletzky und sein Wirken in Kurbayern, eine Bilanz

- 6422 Siehe S. 78 f. nach Anm. 1138
6423 Siehe S. 78 vor Anm. 1143
6424 Siehe auch S. 84 nach Anm. 1273

3.1. Kosteletzkys Sachverstand

- 6425 Siehe S. 35 vor Anm. 408
6426 Siehe den Hornfesselerwerb von der Frau von Puntsch auf S. 40 f. nach Anm. 492

3.2. Kosteletzkys dienstliche Bemühungen

- 6427 Alle in Anführungsstriche genommenen Satzteile sind zumeist Übersetzungen von zuvor im Original wiedergegebenen Texten, manchmal durch Umstellung in den Wortfolgen und Kürzungen leicht verändert. Außerdem wurden besonders „griffige“ Ausdrücke gelegentlich in gleicher Weise hervorgehoben.

3.2.1. Als Leiter des Forstmeisteramts Aichach (1745 - 1750)

- 6428 Siehe Anm. 1840
- 6429 Siehe Anm. 1929
- 6430 Siehe S. 120 nach Anm. 1936
- 6431 Siehe S. 119 nach Anm. 1925

3.2.2. Als Forstinspektor in München (1750 - 1760)

- 6432 Siehe S. 128 f. nach Anm. 2114
- 6433 ebenda nach Anm. 2115
- 6434 Siehe S. 135 Pkt. 12, erster Halbsatz
- 6435 Siehe S. 140 ff. nach Anm. 2272
- 6436 Siehe S. 150 f. nach Anm. 2491; Berichterstattung am 15.5., siehe S. 153 nach Anm. 2554
- 6437 Siehe S. 173 nach Anm. 2945 und Anm. 2946
- 6438 Siehe Art. 13 seiner Instruktion auf S. 135
Um sicherzugehen, daß jeder Unterschleif bei der Holzanweisung unterblieb, machte Kosteletzky das für unmöglich Gehaltene dennoch möglich.
- 6439 Siehe S. 139 nach Anm. 2263
- 6440 Siehe S. 146 f. nach Anm. 2409
- 6441 Siehe S. 174 nach Anm. 2965
- 6442 lies: (durch Strohbüschel) gekennzeichnete, und daher von Viehtrieb und -weide auszunehmende Schlagflächen, die sich natürlich verjüngen sollten.
- 6443 lies: die (hemmende) Bodenflora
- 6444 BayHStA, KB Münchner Hofkammer Nr. 2038, Bericht vom 11.4.1752
Auslöser war der Landrichter von Kemnath gewesen, der Landwirte, die 1748 im Forstmeisteramt Waldeck Hornvieh in gekennzeichnete Heyschläge einweideten, bisher nicht bestraft hatte.
- 6445 Ebenda, Auftrag ans Obristjägermeisteramt von der Hofkammer am 6.5.1752
- 6446 Ebenda, Kosteletzky-Bericht vom 9.7.1752
Sobald die Forstkommision „Fuß gefaßt“ hatte, war sie zunächst der Berichtempfänger!
- 6447 lies: Viehherden
- 6448 Als Vorhölzer wurden die um Bannforste gelegenen, vielfach verlichteten Gehölze anderer Waldinhaber bezeichnet.
- 6449 lies: Brombeer- und Himbeerstauden
- 6450 lies: Schlußsatz
- 6451 Siehe S. 148 nach Anm. 2445 und StA Mü, Forstmeisteramt Aichach R 79 (1751), fol. 27'
- 6452 Siehe S. 147 f nach Anm. 2433
- 6453 Siehe S. 148 f. nach Anm. 2455
- 6454 Siehe S. 173 f. nach Anm. 2958
- 6455 Siehe S. 174 nach Anm. 2976
- 6456 Siehe S. 150 nach Anm. 2482
- 6457 Siehe S. 151 nach Anm. 2515 und S. 176 nach Anm. 3021
- 6458 Siehe S. 176 vor Anm. 3030 sowie Anm. 3030
- 6459 Siehe S. 150 nach Anm. 2484, S. 150 nach Anm. 2509 sowie S. 176 nach Anm. 3019 und Anm. 3034
- 6460 Siehe S. 176 vor und nach Anm. 3016
- 6461 Siehe S. 242 nach Anm. 4192

3.2.3. Als leitendes Mitglied der Forstkommision (1752 - 1759)

- 6462 Siehe S. 155 ff. nach Anm. 2591
- 6463 Siehe S. 159 nach Anm. 2649
- 6464 Siehe S. 159 f. nach Anm. 2660
- 6465 Siehe S. 159 vor Anm. 2668 und Anm. 2668
- 6466 Textfassung und Schreibweise hier dem heutigen Gebrauch angenähert.
- 6467 Siehe S. 314 vor Anm. 5233
- 6468 Siehe S. 167 nach Anm. 2814
- 6469 Am Schluß der ersten Waldbestandsaufnahme in München; siehe S. 142 f. nach Anm. 2331
- 6470 Siehe unter 2.6.2., S. 180 f.
- 6471 Siehe S. 372 f. nach Anm. 6050

- 6472 Mitbedingt durch den Tod von maßgeblichen Mitarbeitern der Hofkammer.
- 6473 Auch heute noch eine wichtige Quelle hinsichtlich der Beschaffenheit vieler der damals kurfürstlichen Wälder. Beachte die Zusammenstellung im Anhang unter 5.5..
- 6474 Siehe S. 186 f. nach Anm. 3235
- 6475 Näheres siehe unter 2.6.3.4.1., insbesondere auf S. 201 ff. nach Anm. 3483, bzw. unter 2.6.3.4.2., vor allem auf S. 206 f. nach Anm. 3565
- 6476 Näheres siehe unter 2.7.4.3.2., S. 334 ff. bzw. 2.7.4.3.3., S. 338 f.
- 6477 Siehe S. 204 nach Anm. 3533
- 6478 Siehe S. 206 nach Anm. 3567
- 6479 Siehe S. 200 vor Anm. 3462
- 6480 Siehe S. 204 nach Anm. 3536
- 6481 Siehe S. 338 nach Anm. 5521
- 6482 Siehe S. 205 f. nach Anm. 3552
- 6483 Siehe S. 147 f. nach Anm. 2434
- 6484 Siehe S. 258 f. nach Anm. 4472
- 6485 Siehe S. 187 nach Anm. 3260
- 6486 Im Original: „damit man auf den wahren Grund sehen möge“
- 6487 Siehe S. 219 vor und nach Anm. 3817
- 6488 Siehe S. 220 nach Anm. 3833
- 6489 Siehe S. 221 vor und nach Anm. 3855
- 6490 Siehe S. 224 nach Anm. 3896
- 6491 Siehe S. 222 vor Anm. 3872
- 6492 Siehe S. 221 vor Anm. 3854
- 6493 Im Original: „den Charcter als Churfürstl. Truchsess gdigist. erthailt“
- 6494 Siehe S. 209 f. nach Anm. 3634
- 6495 Siehe S. 211 nach Anm. 3662
- 6496 Siehe S. 212 nach Anm. 3679
- 6497 Siehe S. 211 vor Anm. 3669
- 6498 Siehe Anm. 3678
- 6499 Siehe S. 214 vor Anm. 3710
- 6500 Siehe S. 218 vor Anm. 3811
- 6501 Siehe S. 214 nach Anm. 3718
- 6502 Siehe S. 236, insbesondere vor und nach Anm. 4082
- 6503 Siehe S. 237 nach Anm. 4106
- 6504 Siehe S. 238 nach Anm. 4117
- 6505 Siehe ebenda vor Anm. 4125 und nach Anm. 4126
- 6506 Siehe S. 237 vor Anm. 4107
- 6507 Siehe S. 239 vor Anm. 4140
- 6508 ebenda nach Anm. 4137
- 6509 Siehe insbesondere S. 162 nach Anm. 2719 ff.
- 6510 Siehe Anm. 2718
- 6511 Siehe S. 297 f. nach Anm. 5049
- 6512 Siehe S. 303 nach Anm. 5113
- 6513 Näheres siehe unter S. 422 nach Anm. 6836 f.
- 6514 Damit waren nicht nur die „persönlichen“ Bedürfnisse angesprochen, sondern alle „staatlichen“ Bau- und Reparaturmaßnahmen, also Holz etwa auch für den Wasser- und Brückenbau.
- 6515 Siehe S. 187 nach Anm. 3556
- 6516 Siehe S. 208 nach Anm. 3598
- 6517 Siehe S. 159 nach Anm. 2667
- 6518 Siehe S. 161 vor Anm. 2706
- 6519 Siehe ebenda nach Anm. 2708
- 6520 Siehe S. 292 f. nach Anm. 4994
- 6521 Siehe S. 294 nach Anm. 5019
- 6522 Näheres hierzu auf S. 98 f. nach Anm. 1528
- 6523 Siehe S. 295 nach Anm. 5028 f.
- 6524 Siehe S. 246 nach Anm. 4271 und S. 247 nach Anm. 4283
- 6525 Näheres siehe unter 2.6.4., S. 209 ff.
- 6526 d.h. jeweils vorbehaltlich der von höchster Stelle nachträglich erbetenen Zustimmung

3.2.4. Als erster Rat in der Forstdeputation (1759 - 1763)

- 6527 Siehe S. 330 vor und nach Anm. 5442
- 6528 Siehe S. 284 vor Anm. 4874
- 6529 Für die jeweils unterschiedlichen Flächenangaben auf S. 280 vor Anm. 4802 (532 Juchart) und auf S. 331 nach Anm. 5462 (566 Juchart) fehlt mir die Erklärung.
- 6530 Siehe S. 331 nach Anm. 5456
- 6531 Näheres siehe unter 2.7.4.3.1., S. 332 f.
- 6532 Im Original: „Pflanzung des Gehölzes“
- 6533 Siehe S. 332 vor Anm. 5466
- 6534 Siehe ebenda nach Anm. 5467
- 6535 Siehe S. 333 nach Anm. 5476
- 6536 Näheres siehe unter 2.7.4.3.2., S. 334 ff.
- 6537 Näheres siehe unter 2.7.4.3.3., S. 338 f.
- 6538 Siehe S. 338 vor und nach Anm. 5528
- 6539 Rechverbot im Flachland von anfangs Mai bis 15. Juli und von anfangs September bis Mitte Oktober.
- 6540 Näheres siehe unter 2.7.6., S. 341 f.
- 6541 Siehe S. 343 nach Anm. 5591
- 6542 Siehe S. 344 f. nach Anm. 5616
- 6543 Näheres siehe unter 2.7.7.2., S. 346 ff.
- 6544 Kosteletzky's Beanstandungen liegen nicht vor.
- 6545 Siehe S. 427 f. nach Anm. 6876
- 6546 Siehe S. 349 vor Anm. 5671
- 6547 Siehe S. 322 vor und nach Anm. 5319

3.2.5. Als Mitglied der Hofkammer und späterer Hofkammerrat (1764 - 1769)

- 6548 Siehe S. 350 vor und nach Anm. 5673
- 6549 Siehe S. 429 nach Anm. 6896 f.
- 6550 Siehe S. 350 nach Anm. 5681
- 6551 Siehe S. 313 vor und nach Anm. 5230
- 6552 Siehe S. 353 vor Anm. 5752
- 6553 Im Original: „proponirt“
- 6554 Siehe S. 354 nach Anm. 5760
- 6555 Siehe ebenda nach Anm. 5763
- 6556 Siehe S. 354 nach Anm. 5770 und ferner S. 430 nach Anm. 6911
- 6557 Siehe S. 355 f. vor und nach Anm. 5777
- 6558 Siehe S. 147 nach Anm. 2428 ff. und S. 178 nach Anm. 3059 ff.
- 6559 Siehe S. 356 f. nach Anm. 5784
- 6560 Siehe S. 356 vor Anm. 5792
- 6561 Siehe S. 361 nach Anm. 5887
- 6562 Siehe ebenda nach Anm. 5889
- 6563 lies: Gemeinschaftswälder
- 6564 Siehe S. 362 nach Anm. 5890
- 6565 Siehe S. 361 vor Anm. 5887
- 6566 Ab März 1766 Nachfolgerin der Geheimen Statuskommission mit etwa der gleichen Besetzung.
- 6567 Siehe S. 362 vor Anm. 5905
- 6568 Sie waren fast 4,70 m lang.
- 6569 Siehe S. 362 f. nach Anm. 5905
- 6570 Siehe S. 363 vor und nach Anm. 5906
- 6571 Siehe ebenda vor Anm. 5912
- 6572 Mit Dekret vom 20.10.1767 ernannte der Kurfürst den bisherigen Geheimen Finanzkommissär und Nachfolger seines verstorbenen Verwandten Franz Anton Pöhl, vordem einer der drei Sekretäre in der Geheimen Statuskommission, Johann Andreas Löbl zum wirklich Geheimen Ratssekretär, der jedoch weiterhin bei seiner Finanzarbeit bleiben und nicht zur Geheimen Kanzlei überwechseln sollte. Burgmair, S. 314 f.
- 6573 Siehe S. 364 nach Anm. 5917
- 6574 Siehe S. 384 nach Anm. 6234
- 6575 Siehe S. 366 vor Anm. 5958
- 6576 BayHStA, KB HZA Nr. 180 (1767), fol. 504' f.
- 6577 Siehe S. 366 vor Anm. 5960 sowie vor und nach Anm. 5962

- 6578 Siehe S. 367 vor Anm. 5968
 6579 Im Original: „Substitut“
 6580 Siehe S. 367 vor Anm. 5964
 6581 Diese Zeitspanne ergibt sich im Zusammenspiel mit dem Dekret vom 31.8.1767
 6582 Siehe unter 2.9.3., S. 369 ff.
 6583 Ihre Unabhängigkeit von der Hofkammer (und deren Präsidenten) war aber so groß, daß ihre Tätigkeit eher einer Kommission entsprach. Siehe S. 370 nach Anm. 6017
 6584 Siehe S. 367 nach Anm. 5966
 6585 Siehe S. 367 nach Anm. 5980 ff.
 6586 Siehe S. 370 nach Anm. 6025
 6587 Siehe Anm. 5969
 6588 Im Original: „Investitur“
 6589 Siehe Anm. 6100
 6590 Siehe S. 375 nach Anm. 6097
 6591 Siehe S. 372 nach Anm. 6050 und S. 401 vor und nach Anm. 6473
 6592 Siehe S. 187 vor Anm. 3259
 6593 So benannte man die Rechnungsprüfung nach erfolgtem Jahresabschluß.
 6594 Siehe S. 373 vor Anm. 6064

3.3. Kosteletzky's Widersacher und Gönner

3.3.1. Seine Widersacher

3.3.1.1. Der Obristjägermeister

- 6595 Siehe S. 113 vor Anm. 1781
 6596 Siehe ebenda vor und nach Anm. 1796
 6597 Im Original: „Verpflichtung“. Siehe hierzu die Vereidigungstexte für Kosteletzky's Sohn Balthasar Maximilian auf S. 242 f. vor und nach Anm. 4202.
 Da der Forstmeister auch Geldgeschäfte abwickelte, wurde er deswegen ebenfalls von der Hofkammer vereidigt. Siehe auch S. 392 nach Anm. 6380
 6598 Siehe S. 113 vor und nach Anm. 1804
 6599 Der Obristjägermeister besaß keine eigentliche Disziplinargewalt, denn die Anstellungen und Entlassungen wurden von höherer Stelle verfügt. Siehe aber auch S. 162 vor und nach Anm. 2712
 Die Zuständigkeit für geldliche Belange im Rahmen der „Haushaltsplanung“ lag bei der Hofkammer.
 6600 Siehe S. 118 nach Anm. 1886
 6601 d.h., mit der Beurteilung Kosteletzky's; siehe S. 392 vor Anm. 6380
 6602 Siehe S. 121 nach Anm. 1952
 6603 Siehe S. 109 vor Anm. 1713
 6604 Siehe S. 322 nach Anm. 5323. In Wirklichkeit hatte der Forstinspektor, auch nach der ihm später erteilten Instruktion, wesentlich mehr Aufgaben zu erledigen.
 6605 Siehe S. 129 nach Anm. 2118
 6606 Der deswegen angeforderte Bericht stammt vom 26.9., blieb aber unauffindbar.
 Siehe S. 132 vor Anm. 2179
 6607 Diese gemeinsame Verwaltung beruhte auf „altem Herkommen“, weshalb der Hofkastner - trotz seiner erwiesenen Nachlässigkeit in Waldangelegenheiten - nicht einfach auszubooten war.
 6608 Siehe S. 133 ff. nach Anm. 2200
 6609 Im Original: „angeruembter massen besüzenten“
 6610 Eine solche Aussage konnte letztlich nur der Obristjägermeister gemacht haben.
 6611 Siehe S. 140 ff. nach Anm. 2272 und S. 153 nach Anm. 2554
 6612 Siehe S. 153 nach Anm. 2561
 6613 Siehe S. 155 vor Anm. 2591
 6614 Im Dekret selbst heißt es: „nebst Zueziehung des Churfrtl. Obrist-JägerMeisteramts“, im Ernennungsdekret für den Graf von Tattenbach vom 6.3.1752 steht genauer: „mit Beiziehung Unsers geheimben Raths, Cammerers, obrist Jägermeisters und general Feld Marchall Lieutenant Baron von Preysing“.
 6615 Siehe S. 159 nach Anm. 2656
 6616 Siehe ebenda nach Anm. 2657
 6617 Siehe S. 400 nach Anm. 6465

- 6618 Siehe S. 204 vor und nach Anm. 3533 und Anm. 3533
- 6619 Siehe S. 242 vor Anm. 4193
- 6620 Siehe ebenda vor Anm. 4202
- 6621 Siehe ebenda vor Anm. 4201
- 6622 Siehe S. 243 vor Anm. 4216
- 6623 Siehe ebenda nach Anm. 4214
- 6624 Siehe S. 301 vor und nach Anm. 5084
- 6625 Mit dieser Maßnahme - aber wohl gedeckt durch den Rechtstitel Gefahr im Verzug - griffen die beiden Beamten unmittelbar in die Zuständigkeit des Forstinspektors ein, den sie allerdings nicht mehr mit diesem Titel ansprachen. Besonders übel ihre Weisung an den Wolfratshäuser Förster, bis auf weitere Verordnung nur das sonst übliche abzugeben.
- 6626 Siehe S. 301 vor Anm. 5089
- 6627 Siehe ebenda vor Anm. 5092
- 6628 Siehe ebenda vor Anm. 5093
- 6629 Siehe S. 142 nach Anm. 2326
- 6630 Siehe S. 301 nach Anm. 5093
- 6631 Siehe S. 310 nach Anm. 5202
- 6632 Siehe S. 309 nach Anm. 5201
- 6633 Siehe S. 322 nach Anm. 5322
- 6634 Siehe S. 317 nach Anm. 5269
- 6635 Näher wird auf sie und die beiden Befehle vom 23.10.1759 auf S. 425 nach Anm. 6857 ff. eingegangen.
- 6636 Siehe S. 317 nach Anm. 5270
- 6637 Siehe ebenda vor Anm. 5275
- 6638 Siehe S. 318 nach Anm. 5279; Einzelheiten im Bericht selbst auf den Seiten 318 und 319.
- 6639 Im Original: „in diser quantitoet“
- 6640 Im Original: „andichtungen“
- 6641 Siehe S. 319 vor und nach Anm. 5289 sowie vor und nach Anm. 5293
- 6642 Siehe S. 322 nach Anm. 5321
- 6643 Siehe S. 322 ff.
- 6644 Weitere Beispiele auf den S. 322 mit 324.
- 6645 Im Original: „Von gehülz wesen“
- 6646 Im Original: „in Praxi“, tatsächlich. Aberkannt wurde damit jede praktische Befähigung, obwohl allein schon die Aichacher Beispiele etwas ganz anderes bezeugen.
- 6647 Im Original: „der wohluersehen“
- 6648 Mit diesen wider besseres Wissen vorgebrachten Behauptungen sollte nicht nur die wiederholte „Befehlsverweigerung“ der Förster entschuldigt, sondern diese sogar als unumgänglich, also letztlich verdienstvoll herausgestellt werden.
- 6649 Hiermit konnte nur der Auszug von Altbäumen aus Laubholzdickungen, mit dem Paradebeispiel im Revier Forstenried angesprochen sein, wobei die erheblich eingetretenen Fällungsschäden auf das Konto des 1754 verstorbenen Försters gingen, der den dortigen Einschlag nicht überwacht hatte. Kosteletzky war von den deswegen gegen ihn erhobenen Vorwürfen längst entlastet worden. Siehe S. 141 vor und nach Anm. 2302 und S. 169 nach Anm. 2848 ff. und Anm. 2856 sowie ferner S. 172 nach Anm. 2933 ff.
- 6650 Im Original: „Vorzumahlen sich unterstanden“
- 6651 Im Original: „habe Vollkommne Gewalt“
- 6652 Im Original: „selbe sogleich abzusezen und andere aufzunemben“
- 6653 Siehe Anm. 5327
- 6654 Im Original: „andichtende Passion“
- 6655 Siehe S. 322 vor Anm. 5323
- 6656 Siehe S. 318 nach Anm. 5281
- 6657 Eine besonders böse Unterstellung. Siehe u.a. S. 414 nach Anm. 6701 ff.
- 6658 Siehe Anm. 5383
- 6659 Im Original: „schon dermahlen der gänzl.^e ruin zusehen were“
- 6660 Siehe S. 323 vor und nach Anm. 5333
- 6661 Siehe S. 418 nach Anm. 6776 ff.
- 6662 Siehe S. 153 nach Anm. 2552
- 6663 Im Original: „die abgaab dessen zu eruiren“
- 6664 Siehe S. 153 nach Anm. 2558
- 6665 Im Original: „nach Jhrer aigenen willcur“
- 6666 Siehe S. 157 vor Anm. 2627
- 6667 Siehe S. 154 vor und nach Anm. 2570

- 6668 Siehe S. 156 f. nach Anm. 2608
 6669 Siehe S. 244 f. nach Anm. 4229
 6670 Im Original: „Sallariert worden sein“. Die im Text gebrachte „Auslegung“ erscheint mir aber in Verbindung mit dem folgenden Satz vom Sinn her angemessener.
 6671 Im Original: „deren erforderl.^{en} Leebens Mitlen“
 6672 Siehe S. 245 vor und nach Anm. 4242
 6673 Siehe S. 324 nach Anm. 5345
 6674 Dieser Antrag war nicht aufzufinden.
 6675 Im Original: „ohne weithers gdist. geruhen“
 6676 Im Original: „ohnmaasgebist pro Emerito declariert werden“
 6677 Eine ausgesprochne Unwahrheit! Siehe S. 409 nach Anm. 6619
 6678 Im Original: „und dz gehülz weesen“
 6679 Im Original: „vnd aufnamb gedeyen“
 6680 Im Original: „Bundt yber Egg“
 6681 Im Original: „Publico“
 6682 Siehe S. 173 nach Anm. 2946

3.3.1.2. Der Münchner Hofkastner

- 6683 Siehe S. 129 vor und nach Anm. 2119
 6684 Im Original: „besorgte“
 6685 Siehe S. 133 nach Anm. 2200
 6686 Siehe dessen schriftlich vorgebrachte Kritik auf S. 133 vor und nach Anm. 2193
 6687 Siehe S. 134 im Art. 2 der Dienstanweisung
 6688 Siehe S. 135 im Art. 13 der Dienstanweisung
 6689 Der für das Wort Holzausweisung gewählte Begriff entspricht besser dem Tatbestand, weil an solchen Tagen vor allem die Rechtholzansprüche der Anzinsler befriedigt wurden.
 6690 Von den Erwerbem nachgezogene Jungeichen von wohl 1 bis 2 m Höhe.
 6691 Siehe S. 152 nach Anm. 2546
 6692 Im Original: „zu Beförderung deß widerwachß“
 6693 Siehe S. 152 vor Anm. 2540
 6694 lies: Revierkenntnis (im Kennenlernen seines Revieres)
 6695 Im Original: „die bequembiste Täg“
 6696 Siehe S. 156 vor und nach Anm. 2606
 6697 lies: der Wald
 6698 Im Original: „jedermann ganz Clar vor augen liget“
 6699 Im Original: „darf“
 6700 Im Original: „der würd es auch Vngelehrnter nit Treffen“
 6701 Siehe S. 157 die Pkte. 10, 12 und 13
 6702 Im Original: „aigenen willcur“
 6703 Im Original: „mit dem Holz“
 6704 Im Original: „hierzue aufgereyzt“
 6705 Im Original: „die nothdurft erfordert“
 6706 Im Original: „die gnädigste Veranstaltung zuerfüegen“
 6707 Siehe S. 157 Pkt. 16
 6708 Im Original: „mit Verschiedenen Spiznahmen ... ruckhwerts zu belegen“; siehe auch Anm. 2839
 6709 Im Original: „zum beyspill“
 6710 Im Original: „oder höchst dero Jntee. pflichtmässig zu bsorgen“
 6711 Siehe S. 168 nach Anm. 2840
 6712 Siehe S. 171 f. ab Anm. 2920
 6713 Siehe u.a. die Anm. 2928
 6714 Siehe S. 408 vor Anm. 6613
 6715 Im Original: „freyen Pass lasse“
 6716 Im Original: „als ob selbe nur Von dem Von Kosteletzky herkometen“
 6717 Im Original: „und sich vngescheicht entgegen sezen zuderfen“
 6718 Im Original: „und solche vnwahrheiten demselben aufgebürdet“
 6719 Im Original: „Vnd aus welchen aber sich der ganze Status hell Clar dahin an Tag legen Thuet“
 6720 Diese letzten beiden Sätze hatte Kosteletzky selbst vorgegeben. Siehe auch Anm. 2933
 6721 Im Original: „ein formliches aufwucklungs Product“
 6722 Siehe S. 172 nach Anm. 2941

- 6723 Siehe S. 173 vor Anm. 2945
6724 Siehe ebenda nach Anm. 2948
6725 Siehe S. 413 vor und nach Anm. 6694
6726 Im Original: „Abbruch“
6727 Darunter verstand man den herdenweisen Eintrieb der (nach Zahlung des sog. Fraßgeldes) mit Brandstempeln als dazu berechtigt gekennzeichneten Schweine in die ortschaftsweise unterschiedlich zugeteilten Bestände mit Eichel- und (oder) Buchelmast.
6728 Siehe S. 190 nach Anm. 3294 ff.
6729 Siehe S. 188 vor Anm. 3274
6730 Siehe S. 185 nach Anm. 3216
6731 Im Original: „commitirt“
6732 Im Original: „limitirte“
6733 Entnommen aus dem Entwurf in StA Mü, Hofkastenamt München A 95
Übrigens hatte der Hofkastner für seine Oberinspektion 20 Klafter Bestallungsholz, die freie Dechelnutzung von 24 Deputatschweinen, in den Revieren Anzing und Grünwald $\frac{1}{2}$ der Holz- und Dechelstrafen und im Revier Wolfratshausen einen Kreuzer von jeder Klafter abgegebenen Holzes zu empfangen gehabt und offenbar auch noch weiterhin bezogen.
6734 Siehe S. 195 nach Anm. 3370
6735 Siehe S. 191 nach Anm. 3318
6736 Siehe S. 192 nach Anm. 3333
6737 Im Original: „heraus fiehren“
6738 Diesen Zettel gab er tatsächlich dem Forstknecht von Pöring, der dies aber wohlweislich gegenüber dem Forstinspektor verschwieg.
6739 Siehe S. 195 vor Anm. 3374
6740 Siehe S. 192 vor Anm. 3337
6741 Siehe S. 191 vor Anm. 3318
6742 Siehe S. 196 f. nach Anm. 3393
6743 Siehe S. 197 vor Anm. 3396
6744 Je Hof einen, je Halbhof einen halben Gulden. Siehe S. 197 nach Anm. 3420
6745 Siehe S. 436 nach Anm. 6991.
6746 Siehe S. 245 f. nach Anm. 4253
6747 Im Original: „in schlechter Gattung“
6748 Die Holzzuteilung besorgte Kosteletzky!
6749 Siehe S. 246 vor Anm. 4271, S. 340 nach Anm. 5547 und S. 373 f. nach Anm. 6068
6750 Siehe ebenda vor Anm. 4273
6751 Siehe S. 247 f. nach Anm. 4275
6752 Im Original: „durch die in Activität sezung“
6753 Im Original: „ins Gremmium kommen“
6754 Im Original: „wie empfindlich es einem Cavalier fallen sollte“
6755 Im Original: „MissVergnügen“
6756 lies: Holzbestrafungen
6757 lies: in Geldbeträgen einsetzen
6758 lies hier: abgleichen
6759 Siehe auch Anm. 3909, ferner S. 401 nach Anm. 6486 und vor allem S. 421 vor und nach Anm. 6822
6760 Siehe S. 248 f. nach Anm. 4300
6761 Im Original: „zu abermalliger Empohr Bringung seiner autorität“
6762 Im Original: „antringen Thuet“
6763 Im Original: „ob alles gethreulich“
6764 Es konnte sich nur um den ersten Jahrgang der Forstrechnungsneufassung gehandelt haben.
6765 Siehe Anm. 3174
6766 Siehe S. 222 f. nach Anm. 3873
6767 Siehe S. 223 nach Anm. 3877
Spätestens seit den 9 Blättern mit Bescheidpunkten zu seinem Entwurf des Waldlagerbuches war der Hofkastner dem Hofkammerrat Späth ebenfalls gram. Siehe S. 185 vor und nach Anm. 3229
6768 Siehe auch S. 401 nach Anm. 6487
6769 Siehe S. 409 nach Anm. 6623
6770 Siehe S. 412 vor und nach Anm. 6670
6771 Siehe die Aussage des Hofkastenamtgeschreibers auf S. 171 nach Anm. 2908
6772 Siehe S. 323 nach Anm. 5334
6773 Im Original: „Ehrentrüengliche Jnzicht“

- 6774 Im Original: „bis selber die rechtl.^e Prob hergestellt“
 6775 Im Original: „dz Er Vnerlaubte GriffIn spille“
 6776 Siehe Anm. 6769
 6777 Im Original: „in den mehristen öhrtern desselben“
 6778 Es dürfte hiermit Kosteletzky's letzte Stellungnahme vom 26.11.1759 angesprochen sein.
 6779 Siehe Anm. 5443
 6780 Alle diese Kosteletzky belastenden Akten waren ihm vorenthalten worden. So vermochte er nicht, Punkt für Punkt auf die darin enthaltenen Anschuldigungen einzugehen.
 6781 Siehe S. 412 nach Anm. 6671
 6782 Siehe S. 412 vor Anm. 6680
 6783 Siehe S. 9 vor und nach Anm. 7
 6784 Siehe die Halsstarrigkeit der Revierleiter von Forstenried und Anzing auf S. 169 nach Anm. 2848 ff. und auf S. 169 f. nach Anm. 2866
 6785 Siehe u.a. S. 297 vor und nach Anm. 5050
 6786 Siehe Anm. 1320
 6787 Siehe S. 89 vor und nach Anm. 1320
 6788 Siehe z.B. S. 173 vor Anm. 2945 in Verbindung mit S. 248 nach Anm. 4317
 6789 Siehe S. 251 vor Anm. 4349
 6790 Siehe ebenda nach Anm. 4350
 6791 Siehe S. 339 nach Anm. 5539
 6792 Siehe S. 373 vor Anm. 6054
 6793 Siehe S. 246 vor und nach Anm. 4270
 6794 Siehe S. 340 vor Anm. 5545
 6795 Siehe ebenda vor Anm. 5546
 6796 Siehe Anm. 1320

3.3.1.3. Die Spitzen der Hofkammer und Mitglieder der Geheimen Statuskommission

- 6797 Siehe S. 121 ff. nach Anm. 1967
 6798 Siehe Anm. 1323 und 1965
 6799 Siehe S. 159 vor und nach Anm. 2656 und Anm. 2656
 6800 Siehe S. 129 nach Anm. 2121
 6801 Siehe S. 132 vor Anm. 2179
 6802 Siehe ebenda vor Anm. 2180
 6803 Siehe S. 133 nach Anm. 2198
 6804 Siehe S. 133 ff. nach Anm. 2200
 6805 Siehe S. 142 f. nach Anm. 2331 und S. 155 vor und nach Anm. 2588
 6806 Siehe S. 168 f. nach Anm. 2840
 6807 So vom 1.7.1753 bis Jahresende in der sog. Gejaidkommission (siehe Anm. 1649), 1757 in der Gebäude-, Scharwerch- und Ungelddeputation, 1759 in der Ungelddeputation (BayHStA, KB Geheimes Landesarchiv Nr. 1563, fol. 270 ff. und fol. 274)
 6808 Siehe Anm. 2775
 6809 Siehe S. 414 f. nach Anm. 6711
 6810 Siehe S. 165 vor Anm. 2776
 6811 Im Original: „mit mehr erzaigenten einhalt“
 6812 Siehe S. 252 f. nach Anm. 4364
 6813 Siehe Anm. 1306
 6814 Siehe S. 299 nach Anm. 5066
 6815 Siehe z.B. S. 301 nach Anm. 5092
 6816 Es war jedoch die allerhöchste Genehmigung bei Beträgen ab 50 Gulden erforderlich! Siehe Anm. 2718
 6817 Siehe S. 194 f. nach Anm. 3366
 6818 Siehe S. 242 f. vor und nach Anm. 4202
 6819 Siehe S. 244 vor und nach Anm. 4222
 6820 Siehe S. 220 f. nach Anm. 3831
 6821 Siehe S. 222 f. nach Anm. 3873
 6822 Siehe ebenda vor Anm. 3870
 6823 Im Original: „kostbahr“
 6824 Im Original: „Anbetrachtsambe“
 6825 Siehe S. 224 vor Anm. 3905 ff.
 6826 Siehe ebenda vor Anm. 3898

- 6827 Siehe S. 250 nach Anm. 4338
- 6828 Siehe S. 250 f. vor und nach Anm. 4340
- 6829 Siehe S. 251 vor Anm. 4342
- 6830 Siehe S. 253 nach Anm. 4393
- 6831 Im Original: „dise differenz mit dennen vnterthonnen für einander zu bringen“
- 6832 lies: welche sich an die Forstkommision gewendet
- 6833 Siehe S. 162 nach Anm. 2715
- 6834 Siehe S. 409 nach Anm. 6624 ff.
- 6835 Siehe S. 421 nach Anm. 6822
- 6836 Siehe Anm. 6815
- 6837 Siehe S. 297 vor Anm. 5057
- 6838 lies: zum falschen Anlaß genommen; in Wirklichkeit aber bewußt und (zunächst) sehr erfreut!
- 6839 Siehe S. 297 nach Anm. 5051 ff.
- 6840 Siehe S. 299 vor und nach Anm. 5061
- 6841 Im Original: „mit dem angericht jungen Wachsthumb“
- 6842 Im Original: „zum volkhommenten standt“
- 6843 Siehe S. 300 nach Anm. 5079
- 6844 Siehe hierzu S. 159 vor Anm. 2668 und S. 161 vor Anm. 2706
- 6845 Siehe S. 303 vor Anm. 5114
- 6846 Siehe ebenda nach Anm. 5115
- 6847 Siehe S. 309 nach Anm. 5201
- 6848 Im Original: „zu unterzeichnung des Expediaturs“
- 6849 Siehe S. 313 nach Anm. 5224
- 6850 Irrtümlich schrieb Kosteletzky in seinem Beschwerdebrief Forstkommision!
- 6851 Siehe S. 314 nach Anm. 5234
- 6852 Kosteletzky wollte sich diese Rangerhöhung nicht käuflich erwerben!
- 6853 Siehe S. 314 vor Anm. 5235
- 6854 Siehe S. 316 vor und nach Anm. 5259
- 6855 Siehe S. 317 vor und nach Anm. 5269
- 6856 Siehe S. 317 vor und nach Anm. 5270 sowie Anm. 5271
- 6857 Siehe Anm. 5274
- 6858 Siehe S. 317 nach Anm. 5275
- 6859 Im Original: „aufs genauiste Beobachtet wissen wollen“
- 6860 Siehe S. 317 vor und nach Anm. 5276
- 6861 Siehe S. 410 nach Anm. 6637
- 6862 Siehe S. 318 f.
- 6863 Im Original: „andichtungen“
- 6864 Im Original: „indeme an aufdeckung des Liechts ich ganz kein Scheuche trage“
- 6865 Im Original: „zu gleicher Zeit noch andere Schädlichkeiten Bis zur Ergernus eines Treu denckhenten Manns aufdeckhen werde“
- 6866 Siehe S. 412 nach Anm. 6681
- 6867 Siehe S. 278 ff.
- 6868 Siehe S. 281 vor Anm. 4809
- 6869 Siehe S. 281 nach Anm. 4815 ff.
- 6870 Im Original: „eine so Prostituirliche inquisition“
- 6871 Siehe S. 285 nach Anm. 4876 ff.
- 6872 Siehe S. 305 nach Anm. 5136 ff.
- 6873 Siehe ebenda vor Anm. 5146
- 6874 Da die Waldbesichtigung dort ausnahmslos Geländeritte erforderte, konnte keine Postkutsche dafür benützt werden.
- 6875 Siehe S. 306 nach Anm. 5147 und vor Anm. 5152
- 6876 Siehe unter 2.6.9.4.2. ab S. 266 ff. und insbesondere unter 2.6.9.4.3. ab S. 270 ff.
- 6877 Dieses Schreiben fehlt. Siehe auch Anm. 5629
- 6878 Siehe S. 346 nach Anm. 5635 ff.
- 6879 Einfügsel an Stelle der folgenden Streichung.
- 6880 Streichung und Ersatz durch das vorausgehende Einfügsel.
- 6881 Siehe S. 346 f. nach Anm. 5644
- 6882 Im Original: „mit seiner unerlaubten rauhigkeit“
- 6883 Im Original: „mit handtgreiflichen passionen“
- 6884 Im Original: „auch mit gelindigkeit

- 6885 Im Original: „Herkommenen gdisten. ausdrückungen hätte zuverstehen geben lassen“
6886 Im Original: „der Passions Geist“
6887 Im Original: „empfinden müessen“
6888 Im Original: „auf das verwögenste“
6889 Im Original: „unverantwortlich passionirten zutrüglichkeiten“
6890 Siehe S. 346 nach Anm. 5644 und S. 348 f. nach Anm. 5658
6891 Siehe S. 344 nach Anm. 5616
6892 Siehe Anm. 5605
6893 Sicher von der Forstdeputation verfaßt, aber in erster Linie vom Hofkammerdirektor zum Auslauf freigegeben. Siehe auch S. 424 vor Anm. 6849
6894 Im Original: „und andurch verursacht“
6895 Im Original: „Dahero erforderts die notturft“
6896 Siehe Anm. 1510
6897 Im Original: „vnd führen die propositionen“
6898 Siehe S. 350 vor und nach Anm. 5673. Die Anordnung ist vom Hofkammerpräsidenten unterschrieben.
6899 Siehe ebenda vor Anm. 5676
6900 Siehe S. 428 vor Anm. 6891
6901 lies: vorgelegte
6902 Hiermit kann nur seine 22 Seiten starke Denkschrift vom 6.5.1763 angesprochen sein, auf die wegen der vielen, bereits andernorts gebrachten Gedanken nur kurz auf S. 349 f. nach Anm. 5667 eingegangen wurde!
6903 Im Original: „erfordert wird“
6904 Siehe S. 350 nach Anm. 5676
6905 Im Original: „Stehlet amtshalber vnterthg. vor, dz bey der Forstdeputation zu besorgen kommende Höchste intee.“
6906 Im Original: „Ad Directorium Camerale als eine Blose Directorial sach gehörig“
6907 Siehe S. 350 nach Anm. 5681
6908 Siehe S. 353 vor Anm. 5752
6909 Im Original: „proponiert“
6910 Siehe S. 353 vor Anm. 5753
6911 Siehe S. 354 vor und nach Anm. 5762
6912 Im Original: „nicht zum Schaden der gehilz Pöchlen“
6913 Siehe S. 354 vor und nach Anm. 5769 f.
6914 Siehe S. 355 vor Anm. 5771
6915 Siehe S. 366 nach Anm. 5958 ff.
6916 Im Original: „B. v. Kosteletzky, Johann Heinrich, Hof-Cammer-Rath, um Manutenierung Bey seiner Oberwaldmeister stell“
6917 Derzeitiges Gehalt mit Hauszins 1 215 Gulden, bei Verlust des Postens als nur noch Hofkammerrat 925 Gulden plus 150 Gulden Hauszins.
6918 Im Original: „hat hierauf zu reflectiren“. Vom weiteren Verlauf der Angelegenheit her bewußt nicht mit „erwägen“ übersetzt!

3.3.2. Seine Gönner

3.3.2.1. Der Oberkriegskommissar

- 6919 Siehe S. 65 f. nach Anm. 910
6920 Siehe S. 66 vor und nach Anm. 919 f.
6921 Im Original: „lediglich wegen öfterer Concipirung Frantzösischen Memorialien“
6922 Im Original: „wegen der ihme untergebenen“
6923 Im Original: „auß obbesagter ursach parmahl seine Hospitalität gezeuget“
6924 lies: Schutzbrief; siehe auch S. 60, insbesondere nach Anm. 802
6925 Im Original: „wozu ihme seine pflicht Verbunden hat“
6926 Siehe S. 68 nach Anm. 951
6927 Siehe S. 70 vor und nach Anm. 1008
6928 StZA Prag, SM B 1 Fasz. 41
6929 Im Original: „mit inbrinstigster Dienstbegürde“
6930 Siehe S. 112 vor und nach Anm. 1777

3.3.2.2. Der Präsident der Forstkommision

- 6931 Siehe S. 159 f. nach Anm. 2648 ff.
6932 Siehe S. 162 f. nach Anm. 2732 ff.
6933 Siehe besonders Anm. 2919
6934 Siehe Anm. 6607
6935 Im Original: „dan gdig. vertröster aigenen reviers ainsicht“
6936 Im Original: „zu meiner Satissfaction“
6937 Siehe S. 170 nach Anm. 2878 ff.
6938 Siehe S. 170 f. nach Anm. 2905 ff. und S. 212 nach Anm. 3680 ff.
6939 Siehe S. 171 ff.
6940 Siehe S. 173 nach Anm. 2946
6941 Siehe S. 156 nach Anm. 2604
6942 Siehe S. 96 f. nach Anm. 1494
6943 Siehe ebenda nach Anm. 1487 ff.
6944 Im Original: „gemachte Geräumter“
6945 StA Mü, RFA Fasz. 673 (kleiner Aktenbund)
6946 Siehe Anm. 6100
6947 Im Original: „vnnd dz dadurch hergehende Holz oder Puschenwerckh“
6948 Damit ist hier eine Schrittlänge von nur 70 cm bezeugt! Siehe aber Vangerow, S. 129
6949 Siehe S. 96 vor und nach Anm. 1490 f.
6950 Siehe ebenda vor und nach Anm. 1492
6951 Siehe Anm. 1462
6952 Siehe S. 254 nach Anm. 4412
6953 Im Original: „mit lachenten Mundt anfrage“
6954 Im Original: „ob dz eine läslliche oder schwere Sind verfür worden seye“
6955 Siehe Anm. 2992
6956 Siehe S. 174 nach Anm. 2991
6957 Siehe S. 196 f. nach Anm. 3389
6958 Siehe ebenda nach Anm. 3382
6959 Siehe S. 197 nach Anm. 3407 ff. und nach Anm. 3415 ff.
6960 Im Original: „die Sache“
6961 Siehe S. 198 nach Anm. 3426
6962 Im Original: „als der ybermessigen Holz abschwendung einen einhalt zu thun“
6963 Siehe S. 198 nach Anm. 3424
6964 Im Original: „vnd der vorhabenten Publication“
6965 Siehe S. 198 nach Anm. 3430
6966 Im Original: „abzusehen“
6967 Siehe S. 198 vor Anm. 3438
6968 Siehe weiter unter 3.3.2.3., S. 435 nach Anm. 6986
6969 Siehe S. 423 f. vor und nach Anm. 6840
6970 Im Original: „und“; zwecks Klarstellung aber verändert
6971 Im Original: „als Beede auf solche weise vnmöglich neben einander Bestehen“
6972 Siehe S. 303 vor Anm. 5114
6973 Siehe ebenda vor Anm. 5115
6974 Siehe die Beispiele der Kanzlisten Schmidt und Böhm sowie des Akzesisten (Verwaltungsanwärters) Sauter.
6975 Das strittige und dann doch nicht gekürzte „Gefährtgeld“ für Kosteletzky aus Anlaß der Kommission in Kelheim konnte damit wohl kaum angesprochen sein.
6976 Siehe Anm. 2919

3.3.2.3. Der Kurfürst

- 6977 Das Amt hatte damals der dortige Gerichts- und Forstgegenschreiber als „Verweser“ inne gehabt.
6978 Siehe S. 113 nach Anm. 1796 und 1799
6979 Siehe S. 114 nach Anm. 1805 ff.
6980 Im Original: „als eine blosse Pension ad dies vitae“
6981 Siehe S. 117 vor Anm. 1863
6982 Siehe S. 159 nach Anm. 2657 ff.
6983 Siehe S. 159 vor Anm. 2668

- 6984 Siehe S. 48 vor und nach Anm. 606 ff.
6985 Siehe S. 72 nach Anm. 1055
6986 Siehe S. 158 nach Anm. 2644
6987 BayHStA, KL Fasz. 167 Nr. 11
6988 Siehe unter Anm. 4172
6989 Siehe auch S. 441 f. nach Anm. 7081
6990 Siehe S. 432 nach Anm. 6932 ff.
6991 Im Original: „respee. Entschuldigung“; Entschuldigung hier soviel bedeutend wie Entschuldung, also Entledigung von den Vorwürfen.
6992 Siehe S. 173 nach Anm. 2946 ff.
6993 Siehe S. 433 f. vor und nach Anm. 6957 ff.
6994 Siehe S. 196 f. nach Anm. 3393
6995 Siehe S. 436 vor und nach Anm. 6966
6996 Siehe S. 198 f. nach Anm. 3442
6997 Siehe Anm. 6983
6998 Im Original: „Extra JudicialInformation“
6999 Siehe S. 196 vor und nach Anm. 3387
7000 Siehe auch Anm. 3387
7001 lies: als Gehilfen anzunehmen
7002 Im Original: „beraiths versierter Sohn“
7003 Siehe S. 241 f. nach Anm. 4184 ff.
7004 Im Original: „in besonderer Consideration (Betrachtung)“
7005 Siehe S. 242 nach Anm. 4191
7006 Siehe ebenda nach Anm. 4201
7007 Im Original: „in allen dabey sich eraignenden vorfahlenheiten“
7008 Im Original: „gethreulich anhandten zustehen“
7009 Lediglich eine bloße Rangerhöhung, aber keine mit einer Beförderung verbundene Gehalts- oder Pensionsmehrerung.
7010 Siehe S. 242 nach Anm. 4194
7011 Siehe S. 309 nach Anm. 5201
7012 Siehe S. 314 nach Anm. 5234
7013 Siehe S. 315 vor und nach Anm. 5248
7014 Im Original: „bis in sein gruben“
7015 Siehe S. 410 ff. ab Anm. 6642 und S. 418 ab Anm. 6770
7016 Siehe S. 405 nach Anm. 6544 und S. 350 nach Anm. 5681
7017 Siehe S. 406 nach Anm. 6572
7018 Siehe S. 366 vor und nach Anm. 5961
7019 Über den Tod seiner wohl zweiten Gattin gibt es keinerlei Aufzeichnungen. Selbst die Pfarrmatrikel von St. Marien enthalten keine Hinweise.
7020 Siehe S. 374 nach Anm. 6076 ff.
7021 Siehe ebenda nach Anm. 6078
7022 Siehe S. 374 f. nach Anm. 6082
7023 Siehe S. 377 vor Anm. 6139
7024 Siehe S. 375 vor und nach Anm. 6090
7025 Siehe S. 424 nach Anm. 6846
7026 Siehe S. 317 vor Anm. 5269
7027 Im Original: „resolution“
7028 Im Original: „Gleichwie an der gemachten Verfügung ... ganz wohl geschehen“
7029 Siehe S. 350 nach Anm. 5681 und S. 354 f. vor und nach Anm. 5770
7030 Siehe S. 350 vor und nach Anm. 5683 und Anm. 1510
7031 Siehe S. 353 vor Anm. 5753
7032 Siehe S. 366 vor Anm. 5956
7033 Siehe ebenda vor Anm. 5958
7034 Siehe ebenda vor Anm. 5954
7035 Siehe ebenda vor Anm. 5957
7036 Siehe S. 374 vor und nach Anm. 6083

3.4. Kosteletzky's persönliche Verhältnisse

3.4.1. Vermögensstand

7037 Siehe S. 15 vor und nach Anm. 50 und S. 34 vor und nach Anm. 379

7038 Siehe S. 51 vor und nach Anm. 650

7039 Siehe ebenda nach Anm. 653

7040 Siehe ebenda nach Anm. 660

7041 Siehe S. 50 nach Anm. 633 ff.

7042 Siehe S. 37 vor und nach Anm. 434 ff.

7043 Siehe S. 35 vor und nach Anm. 408

7044 Siehe S. 44 f. nach Anm. 554

7045 Siehe S. 54 nach Anm. 703

7046 Siehe S. 54 vor und nach Anm. 689

Dienstwohnungen bezog die Familie nur als Kosteletzky Besuchsjäger bzw. Hofjäger in der Herrschaft Brandeis war sowie in gleicher Eigenschaft in Prag lebte.

7047 Siehe S. 72 vor Anm. 1051

7048 lies: Geld für den Lebensunterhalt

7049 Siehe S. 113 nach Anm. 1785

7050 Siehe S. 115 f. nach Anm. 1839

7051 Siehe S. 119 nach Anm. 1915

Die von ihm an den Pflegkommissär Trapp zu leistenden 50 Gulden „Absent“ wurden bereits abgezogen.

Siehe S. 118 vor Anm. 1900

7052 Siehe S. 117 vor und nach Anm. 1864

7053 Siehe S. 129 nach Anm. 2131

7054 Siehe ebenda nach Anm. 2124 ff.

7055 Siehe ebenda nach Anm. 2132

7056 Siehe S. 130 vor und nach Anm. 2140

7057 Hergeleitet aus BayHStA, KB HZA Nr. 838 (1756), fol. 776 ff.

Nach Abzug der Konditionssteuer verblieben von den 600 noch 565 Gulden. Der Rentmeister bewertete die „neue Last für das höchste Ärar“ sogar mit 1 300 Gulden ohne die kostenlos überlassene Dienstwohnung.

Siehe S. 133 nach Anm. 2193

7058 Siehe S. 129 nach Anm. 2119

7059 Siehe S. 173 vor und nach Anm. 2949

7060 Siehe S. 240 nach Anm. 4160

7061 BayHStA, KB HZA Nr. 842 (1766), fol. 212

7062 Siehe Anm. 656

7063 Siehe auch S. 113 vor Anm. 1786

7064 Siehe S. 374 nach Anm. 6085

7065 Siehe ebenda vor Anm. 6091

3.4.2. Standesbewußtsein

7066 Siehe S. 15 nach Anm. 43

7067 Siehe S. 49 ff. nach Anm. 628

7068 Siehe S. 49 vor und nach Anm. 627

7069 Siehe S. 51 nach Anm. 669

7070 Im Original: „damit ich vor“

7071 Siehe S. 114 nach Anm. 1805

7072 Siehe S. 116 nach Anm. 1861

7073 Siehe S. 130 nach Anm. 2144

7074 Siehe ebenda nach Anm. 2148 ff.

7075 Im Original: „auch bey meiner genauen Haushaltung“

7076 Siehe S. 148 nach Anm. 2447

7077 Im Original: „das das eine zu vnterhalten Vermögende Dienst-Mensch“

7078 Im Original: „Ehe-Consortin“

7079 BayHStA, KL Fasz. 167 Nr. 11

7080 Siehe S. 414 nach Anm. 6711

7081 Im Original: „würcklich schon an tag gelegter ybelthätter“

7082 Im Original: „welches meiner wohlgebrachten Ehre vnd obhabenden Carracteur“
7083 Siehe S. 170 nach Anm. 2895
7084 Im Original: „mit villen grobheiten“
7085 Siehe S. 196 nach Anm. 3393
7086 Siehe S. 315 nach Anm. 5242
7087 lies: erster Stock
7088 Siehe S. 351 vor und nach Anm. 5691

3.4.3. Familienbegebenheiten

7089 Siehe S. 130 vor und nach Anm. 2142
7090 Siehe S. 158 nach Anm. 2635 ff.
7091 Siehe ebenda vor und nach Anm. 2630
7092 Siehe auch S. 435 nach Anm. 6982 ff.
7093 Siehe S. 158 nach Anm. 2642
7094 BayHStA, KL Fasz. 167 Nr. 11
7095 Im Original: „Vnser gdigistes. Vorwort“
7096 Siehe S. 435 nach Anm. 6985 und dort die Begründung der kurfürstlichen Fürsprache
7097 Der Sinn des Satzes ist zwar klar, aber dieses Wort ließ sich nicht enträtseln.
7098 Im Original: „ordens Profession“
7099 Siehe S. 435 nach Anm. 6986
7100 Siehe S. 435 vor Anm. 6987
7101 Siehe S. 241 nach Anm. 4174 ff.
7102 Siehe ebenda vor Anm. 4183
7103 Im Original: „Adjungierung“
7104 Siehe S. 241 nach Anm. 4183
7105 Siehe S. 242 nach Anm. 4190
7106 Siehe S. 243 vor Anm. 4217
7107 Siehe ebenda vor Anm. 4218
7108 Siehe ebenda nach Anm. 4218
7109 Siehe S. 441 vor und nach Anm. 7078
7110 Im Original: „so seiner in Forst sachen besüzenter ausnehmender erfahrungheit besonders belobt worden“
7111 Siehe S. 242 vor Anm. 4195
7112 Siehe S. 351 nach Anm. 5697 ff.
7113 Siehe ebenda vor Anm. 5705
7114 Siehe ebenda vor Anm. 5707
7115 Siehe ebenda vor Anm. 5711 und Anm. 5709
7116 Siehe S. 376 vor Anm. 6117
7117 Siehe S. 380 vor Anm. 6189
7118 Siehe S. 366 nach Anm. 5948
7119 Siehe S. 365 nach Anm. 5938
7120 Siehe S. 351 vor Anm. 5694
7121 Im Original: „gdst. angeschaffte hasl aichen“; siehe auch Anm. 3007
7122 Siehe Anm. 3007
7123 Siehe S. 175 vor Anm. 3007
7124 Siehe ebenda vor Anm. 3008
7125 Siehe ebenda vor Anm. 3009
7126 Im Original: „zu weillen mit dem podagra behaftet“
7127 Siehe S. 241 nach Anm. 4185
7128 Im Original: „welcher als ein ohnehin auf dem höchsten Alter stehenter und Villen leibs zueständten Vnter-
worffener Mann“
7129 Siehe S. 324 vor Anm. 5347
7130 Siehe S. 365 vor Anm. 5929
7131 Siehe S. 361 f. nach Anm. 5888 ff.
7132 Siehe S. 364 vor und nach Anm. 5926
7133 Siehe S. 374 nach Anm. 6076 ff.
7134 Siehe S. 380 vor Anm. 6181. Anders dagegen bei der Familie des Sohnes; ebenda vor und nach Anm. 6185
7135 Siehe S. 377 nach Anm. 6138
7136 Siehe ebenda vor und nach Anm. 6149
7137 Im Original: „deme Jhme zukommenden Cameral Geschäften ... gleich andere Rhäte nicht abwartten kan“

- 7138 Siehe S. 365 vor und nach Anm. 5939
7139 Siehe S. 359 f. nach Anm. 5849
7140 Siehe S. 351 vor Anm. 5711
7141 Siehe S. 352 nach Anm. 5728 ff.
7142 Im Original: „um die hoche Schuell-Castner amts stehl Jngolstadt“
7143 Siehe S. 352 nach Anm. 5734
7144 Im Original: „Jch auch gänzlich vertröstet lebe“
7145 Im Original: „uns Rhäten zu Last gelegt werden“
7146 Im Original: „zugeschweigen“
7147 Im Original: „ohne mich gänzl.^{en} in äusseriste Schulden Last zusezen“
7148 Siehe S. 352 nach Anm. 5718 ff.
7149 BayHStA, KB HZA Nr. 804 (Besoldungsbuch 1763), fol. 34'
7150 Siehe S. 443 vor Anm. 7116
7151 Er war die vierteljährliche Empfangsquittung
7152 Siehe S. 366 nach Anm. 5948
7153 Siehe S. 376 vor Anm. 6117
7154 Siehe ebenda vor Anm. 6120
7155 Siehe ebenda nach Anm. 6127
7156 Siehe ebenda nach Anm. 6125
7157 Siehe S. 379 nach Anm. 6174
7158 Siehe ebenda vor und nach Anm. 6175
7159 lies: Nachkommenschaft
7160 Siehe S. 375 vor und nach Anm. 6096 und Anm. 6096
7161 Allein für die jeweils mehrwöchentlichen Außendienstgeschäfte im Kobernauser Wald erhielt er neben dem Gehalt ein zusätzliches Tagegeld von 10 Gulden.
7162 Siehe S. 444 nach Anm. 7116

3.5. Fast 25 Jahre im Kurbayerischen Forstdienst

- 7163 Im Original: „völlige Disposition“
7164 Im Original: „von der bisherig Vralten lobl. observanz und Comulativa“
7165 Siehe S. 322 vor und nach Anm. 5324
7166 Siehe S. 195 nach Anm. 3370 ff.
7167 Siehe S. 303 vor und nach Anm. 5113
7168 Siehe S. 173 nach Anm. 2949
7169 Siehe S. 9 vor Anm. 7
7170 Siehe S. 404 nach Anm. 6535
7171 Das beanstandete Schriftstück mit den „Superbescheidspunkten“ fehlt.
Siehe im übrigen S. 346 ff. nach Anm. 5635
7172 Siehe S. 323 vor Anm. 5333 und ebenda vor Anm. 5343
7173 Siehe S. 349 vor und nach Anm. 5668 ff.
7174 Siehe S. 350 vor Anm. 5682
7175 Im Original: „dann anlegung einiger Rieder“
7176 Siehe S. 361 nach Anm. 5888 ff.
7177 Siehe S. 364 vor und nach Anm. 5917
7178 Im Original: „ohntrachtlichen“
7179 Im Original: „Commissionaliter“ (Auf Befragung der Landshuter Kommissäre für die Rechnungsaufnahme!)
7180 Im Original: „cultiviert“
7181 StA La, Rentmeisteramt Landshut A 1452
7182 Siehe z. B. S. 385 nach Anm. 6252
7183 Siehe S. 443 nach Anm. 7116
7184 Siehe S. 173 nach Anm. 2949
7185 Siehe S. 366 vor und nach Anm. 5961
7186 Siehe S. 367 vor Anm. 5964
7187 Siehe ebenda nach Anm. 5966

3.6. Johann Heinrich Kosteletzky, ein böhmisches Schicksal

- 7188 Es wird hier bewußt auf den Begriff Länder abgestellt, um die Folgen früherer Geschehnisse und das letzte, kriegsbedingte Trauerspiel besser vergleichen zu können.
- 7189 Bei den sieben zwischen 1429 und 1431 stattgefundenen Hussitenkreuzzügen wurden fast ausschließlich Niederlagen, z.T. verheerenden Ausmaßes erlitten. 1433 gab es dagegen einen Sieg bei Hiltersried.
HbbG Bd. 2, S. 307
- 7190 Bosl Bd. 2, S. 307
- 7191 Siehe ebenda, S. 312, Fußnote 1
- 7192 Bretholz Bd. 3, S. 7
- 7193 Bosl Bd. 2, S. 366
- 7194 HbbG Bd. 2, S. 378 ff.
- 7195 Siehe S. 72 vor Anm. 1049
Über ihre Herkunft, die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und ihr Fußfassen in Kurbayern ist meines Wissens bisher noch nicht geforscht worden.
- 7196 Bis auf den als österreichischer Offizier dienenden, ältesten Sohn.
- 7197 Siehe S. 168 f. nach Anm. 2838 und S. 191 vor und nach Anm. 3308
- 7198 Siehe S. 324 vor und nach Anm. 5346
- 7199 Siehe S. 323 vor Anm. 5333 und vor Anm. 5343 sowie Anm. 5343
- 7200 Siehe S. 322 nach Anm. 5326
- 7201 Siehe S. 171 nach Anm. 2929 sowie S. 172 vor und nach Anm. 2931
- 7202 Siehe S. 346 vor und nach Anm. 5641
- 7203 Siehe S. 346 f. nach Anm. 5644
- 7204 Siehe S. 347 vor Anm. 5647
- 7205 Siehe ebenda vor und nach Anm. 5650

5.3. Bibliographie

5.3. Bibliographie

5.3.1. Gedruckte Quellen und Literatur

5.3.1.1. Bibliographien, Gesetzessammlungen, Handbücher und Nachschlagewerke

- Beck, Johann Jodoco, Behlen, Stephan / Laurop, Christian Peter, Tractatus de Jurisdictione Forestali, Nürnberg 1737.
Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, 3. Bd. Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Baiern, Karlsruhe und Baden 1831.
- Behlen, Stephan, Real- und Verbal-Lexicon der Forst- und Jagdkunde mit ihren Hilfswissenschaften, 1. mit 6. Bd. und Supplement, Frankfurt/M. 1840 mit 1846.
- Biller, Josef Hugo / Rasp, Hans-Peter, Münchner Kunst- und Kulturlexikon, Stadtführer und Handbuch, 2. Auflage, München 1985.
- Bosl, Karl, Bosl's Bayerische Biographie, Regensburg 1983, nebst Ergänzungsbd., Regensburg 1988, Hg..
- Brocke, Heinrich Christian, Wahre Gründe der physicalischen und Experimental allgemeinen Forst-Wissenschaft, ..., als ein Hand-Buch vor Forst-Bediente zu gebrauchen, Leipzig 1768.
- Europäische Stadt im Rokoko, Accurater Abriß und Vorstellung von 94 der merkwürdigsten und fürnehmsten Städte Europas, gezeichnet von Friedrich Bernhard Werner, Augsburg um 1740, herausgebracht von F. Bruckmann, München 1966.
- Bruns, Karl, Die Amtssprache, Verdeutschung von Fremdwörtern bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden, 4. unveränderte Auflage, Münster 1991.
- Buchberger, Michael, Kirchliches Handlexikon 1. Bd. A - H, Freiburg i. Br. 1907.
- Chur-Bayer. Hof-Calender, München 1739 mit 1764.
- Churbayer. Hof- und Staatskalender, München 1765 mit 1778.
- Däzel, Georg Anton, Praktische Anleitung zur Forstwirthschaft, besonders zur Vermessung, Taxirung und Eintheilung der Wälder. Ein Handbuch für junge Förster, München 1788.
- Tafeln für Forstmänner zur Bestimmung des Inhaltes der Walzen und Kreisflächen und des Geldwerthes nach dem Kreuzerkurse, 6. abermahls vermehrte und verbesserte Auflage, München 1860.
- Demandt, Karl E., Laterculus Notarum, 6. Auflage, Marburg 1994.
- Diepolder, Gertrud, Das Landgericht Aichach, in: HAB Teil Altbayern 2. H., München 1950.
- Döllinger, G., Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern, 15. Bd. Forst- und Jagdverordnungen (in 4 Bänden), München 1831.
- Dombrowski, Raoul, Allgemeine Encyclopädie der gesammten Forst- und Jagdwissenschaften, 6. Bd., Wien und Leipzig 1891.
- Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter, 17. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Der große Duden Bd. 1, Mannheim 1973.
Stilwörterbuch der deutschen Sprache, Der große Duden Bd. 2, Mannheim 1971.
Fremdwörterbuch, 2. verbesserte und vermehrte Auflage, Der große Duden Bd. 5, Mannheim 1966.
Herkunftsbuch der deutschen Sprache, Duden Bd. 7, Mannheim 1963.
- Erlbeck, Reinhold / Haseder, Ilse E. / Stingelwagner Gerhard K. F., Das Kosmos Wald- und Forstlexikon, Stuttgart 1998.
- Fabricius, Ludwig, Geschichte der Naturwissenschaften in der Forstwissenschaft bis zum Jahre 1830, 2. Beiheft der Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft, Stuttgart 1906.
Festlegung forstlicher Fachausdrücke, in: FWC 1932.

- F.C.V.G., Wald-, Forst- und Jägerey Lexicon, darinnen nicht nur allein alle Jägerey-Termini oder Weyd-Sprüche, sondern auch was zur Jagd- und Forst-Weesen, Fortpflanzung und Verbesserung der Holzungen, Instructiones vor die Forstmeistere und samentliche Forst-Beamten und Bedienten in Summa was nur bey einem wohlbestellten Forst-Amt erforderlich zu finden ist, Prag 1767.
- Ferchl, Georg, Bayerische Behörden und Beamte 1550-1804, OA 53. Bd., erster Teil München 1908/10, zweiter Teil München 1911/12, und 64. Bd. (Ergänzungsbd.), München 1925.
- Freyberg, Max v., Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I., 1.-4. Bd., Augsburg und Leipzig 1836-1839.
- Fried, Pankraz, Die Landgerichte Dachau und Kranzberg, in: HAB Teil Altbayern 11/12. H., München 1958.
- (Gailskircher, Johann,) Codex Maximilianeus oder Landrecht, Policey-, Gerichts-, Malefiz- vnd andere Ordnungen Der Fürstenthumben Obern- vnd Nidern Bayrn, München 1616.
- Grimm Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, 1. mit 16. Bd., Göttingen (Berlin) 1854 ff.
- Grotefeld, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit 10. erweiterte Auflage, Hannover 1960, Hg. Th. Ulrich.
- Hahn, Wolfgang, Typenkatalog der Münzen der bayerischen Herzöge und Kurfürsten 1506-1805, Braunschweig 1971.
- Hamann Brigitte, Die Habsburger, ein biographisches Lexikon, Wien 1988.
- Hamann, Stefanie, Schrobenhausen, in: HAB Teil Altbayern 42. H., München 1977.
- Haseder, Ilse / Stinglwagner, Gerhard, Knauers Großes Jagdlexikon, München 1984.
- Hellfeld, Johann August, Repertorium Reale Practicum ivris Privat. Imperii Romano-Germanici ... nach alphabethischer Ordnung ausgearbeitet, 1. mit 4. Bd. Jena 1753 mit 1762.
- Hendges, Gabriele, Maße und Gewichte im Hochstift Würzburg vom 16. bis zum 19. Jh., Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte 8. Bd., München 1989.
- Heppe, Christian Wilhelm v., Einheimisch- und ausländischer wohlredender Jäger oder nach alphabetischer Ordnung gegründeter Rapport derer Holz-, Forst- und Jagd-Kunswörter nach verschiedener teutscher Mundart und Landesgewohnheit, 2. vermehrte und verbesserte Auflage, Regensburg 1779.
- Heß, Richard, Lebensbilder hervorragender Forstmänner und um das Forstwesen verdienter Mathematiker, Naturforscher und Nationalökonomen, Berlin 1885.
- Ickstatt, Johann Adam v., Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten wie sich solche aus den allgemeinen, natürlichen und besonderen Staatsrechten erweisen lassen, Nürnberg 1749.
- Kehr, Kurt, Die Fachsprache des Forstwesens im 18. Jh., eine wort- und sachgeschichtliche Untersuchung zur Terminologie der deutschen Forstwirtschaft, in: Beiträge zur deutschen Philologie NF der Gießener Beiträge zur deutschen Philologie 32. Bd., Gießen 1964, Hg. L. E. Schmitt.
- Klöckel, Franz Joseph v., Beiträge zur Kenntnis der ältern und neuern Forstverfassung und Gesetzgebung Baierns, in: Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Baiern, München 1816.
- Kohlbrenner, Johann Franz v., Churbaierische Intelligenzblätter für die Jahre 1766 mit 1778, München, Hg.. Krausen, Edgar, Wald und Forst im altbaierischen Wortschatz, in: Heimat und Volkstum, Amtliches Nachrichtenblatt der Wörterbuchkommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München 13. H., München 1938.
- Kredel Otto / Thierfelder Franz, Deutsch-fremdsprachiges (fremdsprachig- deutsches) Ortsnamensverzeichnis, Berlin 1931.
- Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius v., Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno 1751, München.
Codex Juris Bavarici Judicarii De Anno 1753, München.
Anmerckungen Uber den Codicem Juris Bavarici Judicarii, München 1754.
Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, In IV Theilen, XLIX Capituln, München 1756.
Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, Zweyter Theil, München 1761.
Supplementa Ad Codicem Bavaricum Civilem, Judicarium, Criminalem Et Anotationes, Cum Indice Generali, München 1768.

- Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayerischen Staatsrecht, München und Leipzig 1769.
- Sammlung der neuest- und merckwürdigsten Churbayerischen Generalien und Landesverordnungen, München 1771.
- Kruse, Christian, Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Salfeld 1750-1806, in: Jb. der Coburger Landesstiftung 40. Bd. 1995.
- Langenscheidt, Langenscheidts Taschenwörterbuch Französisch, völlige Neubearbeitung, Berlin / München / Wien / Zürich / New York 1999.
- Langenscheidts Taschenwörterbuch der Lateinischen und Deutschen Sprache, erster Teil Lateinisch - Deutsch, Berlin und München 1963.
- Leistner, Otto / Becker, Heike, ITA, Internationale Titelabkürzung von Zeitschriften, Zeitungen, wichtigen Handbüchern, Wörterbüchern, Gesetzen, Institutionen usw., 5. erweiterte Auflage Bd. A-K und Bd. L-Z, Osnabrück 1993.
- Lindner, Kurt, Deutsche Jagdschriftsteller, Biographische und Bibliographische Studien Teil I, Berlin 1964.
- Bibliographie der deutschen und niederländischen Jagdliteratur von 1480-1850, Berlin / New York 1976.
- Mantel, Kurt / Pacher, Josef, Forstliche Biographie vom 14. Jh. bis zur Gegenwart, 1. Bd. Forstliche Persönlichkeiten und ihre Schriften vom Mittelalter bis zum 19. Jh., Hannover 1976.
- Marzell, Heinrich, Wörterbuch der deutschen Pflanzennamen. Nachdruck der Erstausgabe, 2. Bd., Leipzig 1972, 3. Bd., Leipzig 1977, 4. Bd., Leipzig 1979.
- Mayr, Georg Karl v., Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen (1. mit 6. Bd.), München 1784 mit 1799.
- Meyer, Joseph, Meyers Neues Lexikon 1. mit 8. Bd., Mannheim / Wien / Zürich 1978-1981.
- Nagler, Georg Kaspar, Acht Tage in München, Wegweiser für Fremde und Einheimische, München 1863, Faksimile-Nachdruck 1983.
- Neweklowsky, Ernst, Die Schifffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau 1. Bd., Linz 1952.
- Wald vnd Kohl-Ordnung Deß Fürstenthumbs der Obern Pfaltz, München 1694.
- Ottuv, Ottuv Slovník Naucný, 1. mit 9. Bd., Prag 1888 ff..
- Palacký, Frantisek, Synchronischer Überblick über die höchsten Würdenträger und Beamten des Landes und Hofes im Königreich Böhmen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Prag 1832.
- Partenschmitt, Karl F., Dem Deutschen sei seine Sprache heilig. Ein Fremdwort-Verdeutschungsbuch, Leipzig 1917.
- Pöllnitz, Götz v., Die Matrikel der Ludwig-Maximilians Universität Ingolstadt-Landshut-München, 3. Bd. 1. HBd. München 1941, 2. HBd. München 1979.
- Rall, Hans und Marga, Die Wittelsbacher in Lebensbildern, Regensburg 1986.
- Redlich, Virgil, Die Matrikel der Universität Salzburg 1639-1810, 1. Bd. Salzburg 1933.
- Rottleuthner, Wilhelm, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größe nach metrischem System, Innsbruck 1985.
- Rubner, Heinrich, Hundert bedeutende Forstleute Bayerns (1875-1970), München 1994. Mitt. aus der Staatsforstverwaltung Bayerns, 47. H.
- Schmeller, Johann Andreas, Bayerisches Wörterbuch Sonderausgabe, München 1985.
- Schmid, Alois, Staatsverträge des Kurfürstentums Bayern 1745-1764, München 1991.
- Siebmacher, J., J. Siebmacher's Wappenbuch: Die Wappen des böhmischen Adels 30. Bd., S. 13 und Tafel 11, Neustadt an der Aisch 1979.
- Stadtarchiv München, Häuserbuch der Stadt München 1. Bd. Graggenauer Viertel, 2. Bd. Kreuz Viertel, München 1958 bzw. 1960.
- Stahleder, Helmuth, Haus- und Straßennamen der Münchner Altstadt, München 1992.
- Vangerow, Hans-Heinrich, Aspekte zum forstlichen Maß- und Vermessungswesen in Kurbayern und der Oberpfalz, in: Tübinger Geographische Studien 125. H., Tübingen 1999.
- Veit, Ludwig, Hochstift Passau, in: HAB Teil Altbayern 35. H., München 1978.
- Verdenhalven, Fritz, Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt an der Aisch 1968.
- Wagner, Franz Blasi Martin, Der Civil- und Cameral-Beamte oder auserlesener Anweiser zu churfürstlichen und landständischen Civil-, Cameral- und Polizeydiensten, Landshut 1774.
- Churpfälzbairisch gelehrt- decisives Universal-Gesetz-Lexikon 1. mit 3. Bd., Pappenheim 1800, 4. und 5. Bd., München 1801.

- Weber, Friedrich Benedict, Handbuch der ökonomischen Literatur, darin Handbibliothek der deutschen forstwirtschaftlichen Literatur oder systematische Anleitung zur Kenntniß der deutschen Forstschriften, aus dem ersten Theile des Handbuchs der ökonomischen Literatur, Berlin 1803.
- Westenrieder, Lorenz v., Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München (im gegenwärtigen Zustande), München 1782.
- Wolf, Georg Jacob, Das Kurfürstliche München, Zeitgenössische Dokumente und Bilder, ausgewählt und herausgegeben, Nachdruck der Ausgabe von 1930, Weidlich Reprints, Würzburg 1985.
- Zedler, Johann Heinrich, Grosses Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden, 1. mit 64. Bd. und Supplemente 1. mit 4. Bd., Leipzig und Halle 1732 mit 1739 (Bd. 1-20) bzw. Halle und Leipzig 1739-1754 (ab Bd. 21).

5.3.1.2. *Speziell zum böhmischen Teil*

- Arneth, Alfred v., Maria Theresias erste Regierungsjahre, 1. Bd. 1740/41, Wien 1863, 2. Bd. 1742/44, Wien 1864, 3. Bd. 1745/48, Wien 1865.
- Batthany, Stephanie, Die geschichtliche Entwicklung der Uniformen der k.k. Forstbeamten in Österreich, Diplomarbeit am Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre und Forstpolitik an der Universität für Bodenkultur in Wien, München 1988.
- Bosl, Karl, Handbuch der Geschichte der Böhmisches Länder, 2. Bd. Die Böhmisches Länder von der Hochblüte der Ständeherrschaft bis zum Erwachen eines modernen Nationalbewußtseins, Stuttgart 1974.
- Bretholz, Bertold, Geschichte Böhmens und Mährens 3. Bd., Reichenberg 1924.
- Hartmann, Peter Claus, Karl Albrecht - Karl VII., Regensburg 1985.
- Hassenpflug-Elzholz, Eila, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus - Eine Strukturanalyse der böhmischen Adelsnation um die Mitte des 18. Jhs., VCC 30. Bd., München / Wien 1982.
- Hoensch, Jörg K., Geschichte Böhmens von der slavischen Landnahme bis ins 20. Jh., 2. Auflage, München 1992.
- Leeder, Karl, Die Oberstjägermeister des XVI. Jhs. am Wiener Hofe, in: Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen NF 23. Bd., Wien 1905.
- Jägerei-Titel, in: Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen NF 25. Bd., Wien 1917.
- Mezník, Jaroslav, Der böhmische und Mährische Adel im 14. und 15. Jh., in: Boh 28. Bd. 1. H., München 1987.
- Nozicka, Josef, Prehled Vyvoje nasich lesu (Zusammenfassung in deutscher Sprache: Eine Übersicht der Entwicklung unserer Wälder.), Prag 1957.
- Olenschlager, Johann Daniel v., Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Carls des VI., 5 Teile, Frankfurt/M. 1742 mit 1746.
- Pelzel, Franz Martin, Geschichte der Böhmen, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, zweiter Teil, dritte vermehrte Auflage, Prag und Wien 1782.
- Pribram, A., Zur Geschichte des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie in dem Jahrhunderte nach dem westphälischen Frieden, in: MittDB XXXV. und XXXVI. Jg., Prag 1897 und 1898.
- Redeln, Joseph Adolph, Das Sehenswürdige worinnen alle sehens-, merck-, und wunderwürdige Begebenheiten, Denckmahle und Antiquitäten, sowol in der Stadt Prag, als deren nechst-umliegender Gegend betreffende, kürzlich vorgestellet werden, Nürnberg und Prag 1710.
- Renner, Carl Oskar, Der Krönungsfeldzug, in: Unbekanntes Bayern 10. Bd., Bayern in Europa, München 1965.
- Salz, Arthur, Geschichte der Böhmisches Industrie in der Neuzeit, München und Leipzig 1913.
- Schrötter, Helmuth, Deutsches Forstwesen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Dokumentation aus dem einstigen Siedlungsgebiet der Sudetendeutschen, Selbstverlag 1993.
- Stark, Werner, Der Ackerbau der böhmischen Gutswirtschaften im 17. und 18. Jh., in: ZA 5. Jg., Frankfurt/M. 1957.

- Staudinger, Karl, Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Karl Albrecht - Kaiser Karl VII. - und Kurfürst Max III. Joseph. 1726 - 1777 3. Bd. 2. Hbd., München 1909.
- Uhlirz, Karl, Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn, Graz / Wien / Leipzig 1. Bd. 1927, 2. Bd. erster Teil 1930.
- Weber, Ottocar, Die Occupation Prags durch die Franzosen und Baiern 1741-1743, in: MittDB XXXIV. Jg., Prag 1896.
Diarium über die Belagerung und Occupation Prags durch die Preußen i. J. 1744, in: MittDB XXXIV. Jg., Prag 1896.
- Zelante, Eine Kaisreise nach Böhmen i. J. 1723, in: MittDB XXXVI. Jg., Prag 1898.
Merckwürdiges Andencken aller von Zeiten des von Chur-Bayern usurpirten Böhems und der unter dem französischen Joch gestandenen Prager-Städten vorgefallenen Begebenheiten, Leipzig 1743.

5.3.1.3. *Speziell zum bayerischen Teil*

- Anonymus, Tagebuch von der letzten Krankheit Maximilian des III., Herzogen und Kurfürsten von Baiern etc. etc., Frankfurt 1778.
- Anonymus, Den Forstwirthen bei der VIII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München gewidmet, in: Die Forstverwaltung Bayerns, Denkschrift 1844.
- Aretin, Joh. Chr. v., Beyträge zur Geschichte und Literatur vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbayerischen Centralbibliothek zu München, 6. Bd., München 1806. (Auszug aus den gesandtschaftlichen Berichten des k.k. bevollmächtigten Gesandten bey dem fränkischen Kreise und am Hofe zu München Joh. Wenz. Frhrn. v. Widmann vom Jahre 1744-1756.)
- Aretin, Karl Otmar v., Der Gesandtschaftsbericht des Grafen Podstatzky, in: Unbekanntes Bayern 10. Bd., München 1965.
- Backmund, Fritz, Zur Geschichte der Forsteinrichtung in Bayern, in: FWC 1935.
Der Wandel des Waldes im Alpenvorland, in: Schriftenreihe der Hermann Göring-Akademie der Deutschen Forstwissenschaft, 4. Bd. Frankfurt/M. 1941.
- Bauer, Otto, Von der unregelmäßigen Waldnutzung zur nachhaltigen Forstwirtschaft. Eine Analyse der Prozesse in Bayern an der Schwelle zum 19. Jh., Dissertation, 189. Bd. der Forstlichen Forschungsberichte München, München 2002.
- Behlen, Stephan, Anleitung zur Kenntnis der Königlich Bayerischen Forstverwaltung, Frankfurt/M. 1826.
- Bernhardt, August, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland 2. Bd., Berlin 1874.
- Bitterauf, Theodor, Die kurbayerische Politik während des siebenjährigen Krieges, Dissertation, Philosophische Fakultät, I. Sektion der Universität München, Nördlingen 1901.
- Blab, Wilhelm, Bodenwöhr, Geschichte und kulturelle Entwicklung eines bayerischen Berg- und Hüttenortes, Bodenwöhr 1960.
- Böttinger, Karl Wilhelm, Geschichte Baierns nach seinen alten und neuen Bestandteilen, zweite Auflage, Erlangen 1837.
- Bosl, Karl / Schreibmüller, H., Geschichte Bayerns, II. Die Neuzeit, München 1955.
- Bosl, Karl, Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“, in: ZBLG 26. Bd., München 1963.
- Breibeck, Otto Ernst, Bayerns Polizei im Wandel der Zeit, München 1971.
- Brunner, Johann, Der Pandurenführer Franz Freiherr von der Trenk im österreichischen Erbfolgekriege, mit besonderer Rücksicht auf die Zerstörung von Cham im Jahre 1742, in: VHVO 51. Bd., Regensburg 1899.
- Brunner, Sebastian, Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunde des 18. Jhs. 1. Bd., Wien 1872.
- Buchner, Andreas, Geschichte von Bayern, 9. Buch, München 1853.
- Burgmair, Wolfgang, Die Zentralen Regierungsstellen des Kurfürsten Max III. Joseph (1745-1777), Dissertation, München 1992.
- Czoppelt, Hellmut, Wild und Jagd um Ingolstadt, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 69. Jg. 1960.
Beitrag zu einer Geschichte des Hagenauer-Forstes, Zusammenstellung in Schreibmaschine vom Juli 1961. (Heutiger Lagerort Forstamt Neuburg.)

- Dirscherl, Josef Franz, Das ostbayerische Grenzgebirge als Standraum der Glasindustrie, Dissertation (TH. München), Würzburg-Aumühle 1938.
- Dittrich, Erhard, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, in: Erträge der Forschung 23. Bd., Darmstadt 1974.
- Doeberl, Michael, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 2. Bd. München 1912.
- Döllinger, Johann Joseph Ignaz v., Zur Erinnerung an Kurfürst Maximilian III., den Stifter der Akademie, in: Akademische Vorträge 2. Bd., Nördlingen 1889.
- Ehgartner, Franz, Der Regierungsanfang des Kurfürsten Maximilian III. Joseph von Bayern, ein Beitrag zur Geschichte des Friedens von Füssen (1745), Dissertation, Würzburg 1910.
- Fischer, Stephan, Der Geheime Rat und die Geheime Konferenz unter Kurfürst Karl Albrecht von Bayern 1726-1745, Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 86. Bd., München 1987.
- Hammermayer, Ludwig, Vom Frieden zu Füssen bis zum Tode des Kurfürsten Max III. Joseph, in: HbbG 2. Bd., München 1966.
- Hartung, Fritz, Die Behörden und Verwaltungsorganisation, in: ebenda.
- Häupler, Hans-Joachim, Der aufgeklärte Absolutismus, in: HZ 180. Bd., München 1955.
- Der Bayerisch-Böhmische Hauptgrenzvertrag von 1764, in: Boh 33. Bd. 1. H., München 1992.
- Haushofer, Heinz, Bauern und Forste um München an der Wende vom 18. zum 19. Jh., in: Wirtschaftliche und soziale Strukturen im saekularen Wandel, 1. Bd. Agrarische Wirtschaft und Gesellschaft in vorindustrieller Zeit, 70. H. der Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hannover 1974.
- Hazzi, Joseph v., Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern aus ächten Quellen geschöpft, Nürnberg 1801.
- Die echten Ansichten der Waldungen und Förste, gegenwärtig über ihre Puri-
fikationen sammt der Geschichte des Forstwesens im Allgemeinen,
vorzüglich in Baiern, 1. Bd., - gegenwärtig über das Gemeinschädliche der
Beybehaltung der Staatsförste oder der sogenannten Kammeralforstregie, mit
dem Detail der baierischen Kammeralforststatistik zur Beleuchtung der
Kammeralforststatistik im Allgemeinen, 2. Bd., München 1805.
- Heigel, Karl Theodor, Der Oesterreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII.,
Nördlingen 1877.
- Maximilian III. Josef, Kurfürst von Baiern, in: ADB 21. Bd., Leipzig 1885.
- Heppe, Carl, Aufrichtiger Lehrprinz oder praktische Abhandlung von dem Leithund, Augsburg 1751.
- Höger, Andreas, Dietramszell nach der Säkularisation, EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien 1998.
- Ickstatt, Johann Adam v., Ehren-Rettung oder kurze, jedoch actenmäßige Anzeige was der Churfürstl.
geheimde Rath und bevollmächtigte Gränitz-Commissarius Freyherr von Ick-
statt durch den zwischen dem Königreich Böhmen und den Herzogthümern
Bayern und der obern Pfalz vermittelt-, abgeschlossen- und von allerhöchst
und höchsten Souverainen ratificierten Haupt-Vergleich vom 3ten März 1764
denen Churfürstl. Bajerisch- und Oberpfälzischen Landen und Unterthanen
für ersprießliche Dienste geleistet und was dadurch so ein als andern für
ausnehmender Nutzen und Vortheil zugewachsen seye. München, den 31.
Jenner 1769.
- Johann, Elisabeth, Geschichte der Waldnutzung in Kärnten unter dem Einfluß der Berg-, Hütten-
und Hammerwerke, Klagenfurt 1968.
- Jüttemann, Herbert, Alte Bauernsägen im Schwarzwald und in den Alpenländern, Karlsruhe 1984.
- Keiper, Johann, Kurpfalzbayerische Forstverwaltung, in: FWC 1905.
- Die Königlich Bayerische Forstverwaltung und ihre geschichtliche Entwick-
lung im 19. Jh., in: FWC 1907 und 1908.
- Kematmueller, Heinrich, Die Oesterreichische Administration in Bayern 1743-45, in: Mitt. des K. u. K.
Kriegs-Archivs NF 9. Bd., Wien 1895.
- Kemmer, Ernst, Entwicklungsgeschichte des K. B. Kadetten-Korps, München 1906.
- Köstler, Josef, Geschichte des Waldes in Altbayern, Münchener Historische Abhandlungen,
erste Reihe, Allgemeine und Politische Geschichte 7. H., München 1934.
- Kohl, Werner, Recht und Geschichte der alten Münchner Mühlen, MBM 15. H., München
1969.
- Koller, Engelbert Josef, Forstgeschichte Oberösterreichs, Linz 1975.

- Kraus, Andreas, Der aufgeklärte Absolutismus in Bayern, in: Regensburger Universitätszeitung 5/3 (1969).
Aspekte der Aufklärung in Kurbayern und Oberschwaben, in: ZBLG 54. Bd., München 1991.
- Krausen, Edgar, Eine unbekannte Forstordnung für den Kobernauserwald vom Jahre 1468, in Centralblatt für das gesamte Forstwesen VI. Bd. 1939.
- Letsch, Hermann, Die Entwicklung des Holzverkaufswesens in Bayern von der Mitte des 18. bis zum Beginn des 20. Jhs., Dissertation, München 1939.
- Leythäuser, Ludwig, Der obere, mittlere und untere Hochwald in der ehemaligen Herrschaft Pernstein, in: VHVN 50. Bd., Landshut 1914.
Der Bruckerforst, Sonderdruck aus der Monatsschrift „Die Oberpfalz“ 1917, Kallmünz 1981.
- Lipowsky, Felix Joseph, Leben und Thaten des Maximilian Joseph III., München 1833.
Lütge, Friedrich, Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 2. Bd., Jena 1943, Hg. Günter Franz und Friedrich Lüttge
- Mantel, Kurt, Geschichte des Ebersberger Forstes, Mitt. aus der Staatsforstverwaltung Bayerns 21. H., München 1930.
- Mantel, Wilhelm, Als vor 225 Jahren die Bayer. Staatsforstverwaltung entstand, in: AFZ Nr. 40/1978.
- Mayer, Manfred, Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit, München 1892.
Geschichte der Wandteppichfabriken (Hautelisse-Manufacturen) des Wittelsbachischen Fürstenhauses in Bayern, München und Leipzig 1892.
- Preuss, Georg, Der Friede von Füssen 1745, in: Historische Abhandlungen 6. H., München 1894.
- Prinz, Friedrich, Gestalten und Wege der bayerischen Geschichte, München 1892.
- Rall, Hans, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745-1801, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 45. Bd., München 1952.
- Riezler, Sigmund, Nachselden und Järgergeld in Bayern, München 1905.
Rindfleisch, Ida, Die Tätigkeit des Freiherrn Johann Georg von Lori in der bayerischen Politik vom Ausgang des Siebenjährigen Krieges bis zum Teschener Frieden, Dissertation, Philosophische Fakultät, I. Sektion der Universität München 1936.
- Rosenlehner, August, Die Grundlagen des Wirtschaftslebens in Bayern unter Kurfürst Maximilian III. Joseph, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 16. Bd., München und Berlin 1908.
- Rosenthal, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 1. Bd. Würzburg 1889, 2. Bd. Würzburg 1906.
- Rothammer, Wilhelm, Biografie Maximilian III. von Baiern, Regensburg 1785.
Schmelzle, Hans, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jh., in: Münchener Volkswirtschaftliche Studien 41. Stück, Stuttgart 1900.
- Schmid, Alois, Bayern und die Kaiserwahl des Jahres 1745, in: Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, Kallmünz 1982.
Max III. Joseph und die europäischen Mächte. Die Außenpolitik des Kurfürstentums Bayern 1745-1764, München 1987.
Der Reformabsolutismus Kurfürst Max' III. Joseph von Bayern, in ZBLG 54. Bd., München 1991.
- Schreiber, (Friedrich Anton) Wilhelm, Max Joseph III. der Gute, Kurfürst von Bayern, München 1863.
Geschichte Bayerns in Verbindung mit der deutschen Geschichte, 1. Bd., Freiburg 1889.
- Schüpfer, Vinzenz, Skizzen über forstliche Zustände in Bayern am Ende des 18. Jhs., in: FWC 1917.
Schuegraf, Joseph Rudolph, Das französische Lager bei Hengersberg 1742, in: VHVN 5. Bd., Landshut 1850.
Seyfert, Ingeborg, Hat er sich wohl Revier-kündig zu machen. Aus dem Leben und Wirken des ersten Waldforstmeisters im Bayerischen Wald Carl von Heppe, in: BW 1995.
- Spindler, Max, Handbuch der bayerischen Geschichte 1. mit 4. Bd., München 1966 ff., Hg. Max Spindler.
- Staudinger, Karl, Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Karl Albrecht - Kaiser Karl VII. - und Kurfürst Max III. Joseph 1726-1777, 3. Bd. 1. HBd., München 1908.
- Stichaner, Joseph, Geschichte der bayerischen Subsidien vom Jahre 1740 bis 1762, München 1842.

- Vangerow, Hans-Heinrich, Vom Stadtrecht zur Forstordnung, München und der Isarwinkel bis zum Jahr 1569, Dissertation, MBM 66. H., München 1976.
Politik und Wirtschaft in ihrer Auswirkung auf den ostbayerischen Wald seit dem 15. Jh., in: Jahresbericht des Bayerischen Forstvereins 1984/85.
Die Fleischversorgung Süddeutschlands im Licht der Linzer Mautrechnung von 1627 sowie anderer Archivquellen aus dem 16. und 17. Jh., in: HistJbL 1986.
Von den Anfängen der Bayerischen Staatsforstverwaltung, in: Mitt. aus der Bayerischen Staatsforstverwaltung 51 H. 1. Bd., München 2002.
- Wagner, Fritz, Kaiser Karl VII. und die großen Mächte 1740-1745, Stuttgart 1938.
Handbuch der Europäischen Geschichte, Hg. Theodor Schieder, 4. Bd. Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Stuttgart 1968, Hg. Fritz Wagner.
- Weinberger, Elisabeth, Gewerbliche Waldnebennutzungen in Altbayern im 18. und beginnenden 19. Jh., unter besonderer Berücksichtigung des Pechelns und Pottaschesiedens, Dissertation, München 1998.
- Weis, Eberhard, Der aufgeklärte Absolutismus in den mittleren und kleinen deutschen Staaten, in: ZBLG Bd. 42, München 1979.
- Weißthanner, Alois, Der Kampf um die bayerisch-böhmische Grenze von Furth bis Eisenstein von den Husitenkriegen bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: VHVO 89. Bd./1939.
- Wild, Joachim, Die Hofanlagenbuchhaltung der bayerischen Hofkammer, in: Mitt. für die Archivpflege in Bayern 27./28. Jg., München 1981/82.
- Wiltmaister, Johann, Churpfälzische Kronik oder Beschreibung vom Ursprunge des jetzigen Nordgau und obern Pfalz, nebst den vorgefallenen besonderen Merkwürdigkeiten der churfürstl. oberpfälzischen Haupt- und Regierungsstadt Amberg, Sulzbach 1783.
- Winkler, Ulrich, Zur Geschichte der Wald- und Forstwirtschaft zwischen Osser und Lusen, in: BW 1985 1. H..
- Wismüller, Franz X., Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern, Münchener Volkswirtschaftliche Studien 62. Stück, Stuttgart und Berlin 1904.
- Wolff, Christian, Vernünfftige Gedancken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen, Halle 1721.
- Würdinger, Josef, Der Ausgang des österreichischen Krieges in Bayern, in: OA 46. Bd., München 1889/90.
- Zschokke, Heinrich, Der Baierischen Geschichten 6. und letztes Buch, 4. Bd. Aarau 1818.

5.3.1.4. Weitere Druckwerke

- Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft bis zum 19. Jh., in: Deutsche Agrargeschichte 2. Bd., Stuttgart 1962, Hg. Günter Franz..
Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, 2. Auflage, Göttingen 1977.
Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg und Berlin 1978.
- Abelshauer, Werner, Umweltgeschichte (Einleitung), in: Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 15. Sonderheft, Göttingen 1994.
- Agricolae, Georg Andrae, Versuch der Universal Vermehrung Aller Bäume, Stauden und Blumen-Gewachs(e)n, erster Theil Leipzig 1716, anderer Theil Leipzig 1717.
- Allmann, Joachim, Der Wald in der frühen Neuzeit, eine mentalitäts- und sozialgeschichtliche Untersuchung am Beispiel des Pfälzer Raumes 1500-1800, 36. Bd. der Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Berlin 1989.
- Anonymus, Empfindungen eines Baiern bey der Sarge des beßten Fürsten Maximilian des Dritten, seines Durchleuchtigsten Landsvaters, München 1778.
- Anton, Karl Gottlob, Geschichte der teutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des fünfzehnten Jhs., erster Theil Görlitz 1799, zweiter Theil Görlitz 1800.
- Aretin, Joh. Christ. v., Statistische Nachrichten über die ehemaligen geistlichen Stifte Augsburg, Bamberg, Constanz, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg und Würzburg, ein nachgelassenes Werk von Ios. El. v. Seyfried, Consulenten der baierischen Landschaft, Landshut 1804, Hg..

- Aretin, Karl Otmar v., Die bayerische Landschaftsverordnung 1714-1777, in: Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 27. Bd. 1969.
- Ay, Karl-Ludwig, Land und Fürst im alten Bayern (16.-18. Jh.), Regensburg 1988.
- Bauer, Richard, Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768-1802, MBM 32. H., München 1971.
- Bauer, Richard / Schlosser, Hans, Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705-1790, ein Leben für Recht, Staat und Politik, Festschrift zum 200. Todestag, herausgegeben im Auftrag des Historischen Vereins von Oberbayern, München 1991.
- Baumann, Albert, Kurfürst Max III. Josef von Bayern und das bayerische Handelswesen, Dissertation (Erlangen), Kaiserslautern 1898.
- Bayerl, Günter, Prolegomenon der „Großen Industrie“, in: Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 15. Sonderheft Umweltgeschichte, Göttingen 1994.
- Bechtel, Heinrich, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, 2. Bd. Vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jhs., München 1952.
- Beckmann, Johann Gottlieb, Anweisung zu einer pfleglichen Forstwirtschaft, zum allgemeinen Besten und als ein zweyter Theil seiner Versuche von der Holzsaat, Chemnitz 1759.
- Berg, C. H. Edmund v., Geschichte der Deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte, Dresden 1871, Reprint Amsterdam 1966.
- Bergsträsser, Ludwig, Christian Friedrich Pfeffels politische Tätigkeit in französischen Diensten 1758-1784, in: Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 16. H., Heidelberg 1906.
- Beyer, Bernhard, Geschichte der Münchener Freimaurerei des 18. Jhs., ein Beitrag zur Kulturgeschichte Altbaierns, Hamburg 1973.
- Biedermann, Carl, Deutschland im 18. Jh., 1. Bd. Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jh., Neudruck der zweiten Auflage (Leipzig 1880), Aalen 1969.
- Bitterauf, Theodor, Die kurbayerische Politik im siebenjährigen Kriege, München 1901.
- Bleek, Wilhelm, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg, in: Historische und Pädagogische Studien 3. Bd., Berlin 1972.
- Bosl, Karl, Wege der Forschung, 60. Bd. Zur Geschichte der Bayern, Darmstadt 1963, Hg..
- Brandl, Helmut, Zur forstgeschichtlichen Forschung in Deutschland, in: News of Forest History Nr. 27, Wien 1998.
- Braudel, Fernand, Sozialgeschichte des 15.-18. Jhs. 1. Bd., München 1985.
- Breiback, Otto Ernst, Ertz-Maleficanten, Wilddiebe, Räuber, Mordbanditen, Regensburg 1977.
- Brenner-Schäffer, Wilhelm, Versuch einer Geschichte des Landgerichtsbezirkes Weiden, in: VHVO Bd. 9/1856.
- Brocke, Heinrich Christian,
(nur hier: Deckname Sylvander) Zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, ingleichen wie die Verbesserung der Herzoglichen wie auch der Klöster-, Waysenhäuser-, Hospitäler-, Kirchen-, Privat- und Gemeinde-Holzungen und Forsten mit gutem Nutzen und Fortgang in die Hand genommen und ins Werk gerichtet werden könne, Wolfenbüttel 1752.
- Widerlegung der sogenannten Beurtheilung des Königl. Preuß. Herrn Oberforstmeisters M. H. L. von Wedel in Schlesien und der Grafschaft Glatz wegen der 1773 von dem Königl. Preuß. Höchstpreißlichen General-Directorio zu Berlin aufgeworfenen Frage Von der Vermehrung des Wachstums der Bäume in den Forsten etc. dem Verfasser dieser Schrift zuerkannten Preißes, Leipzig 1777.
- Büchting, Johann Jakob, Geometrisch-Oeconomischer Grund-Riß zu einer regelmäßigen wirtschaftlichen Verwaltung derer Waldungen, wie auch zu einer vortheilhaften Einrichtung derer zur Landwirtschaft gehörigen Grundstücke, Halle 1763.
- Bülow, Götz, Die Sudwälder von Reichenhall, ..., in: Mitt. aus der Staatsforstverwaltung Bayerns 33. H., München 1962.
- Carlowitz, Hannß Carl, Sylvicultura Oeconomica oder Haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht, zweyte und mit dem dritten Theil von Julio Bernhard von Rohr vermehrte Auflage, Leipzig 1732.
- Colero, Johani, Oeconomia Rvralis et Domestica, Frankfurt/M. 1672.

- Crug, Karl, Die alten Förster- und Jägerfamilien des Ebersberger Parkes, in: Die Pirsch, München 1951.
- Demeter, Karl, Das Deutsche Offizierskorps in Gesellschaft und Staat 1650-1945, 3. Auflage, Frankfurt/M. 1964.
- Deroy, Erasmus, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges, in: VHVN 20. Bd., Landshut 1878.
- Dickerhof, Harald, Bayerische Geschichtswissenschaft im 18. Jh., in: ZBLG 54. Bd., München 1991.
- Diener, H. O., Zur Geschichte der Brache in Bayern, in: Landwirtschaftliches Jahrbuch für Bayern Nr. 8/9/1929.
- Döbel, Friedrich Wilhelm, Jäger-Practica oder der wohlgeübte und erfahrene Jäger, nach der ersten Ausgabe Leipzig 1746, Hg. Redaktion der Deutschen Jäger-Zeitung, Neudamm 1912.
- Dülmen, Richard van, Zum Strukturwandel der Aufklärung in Bayern, in ZBLG 36. Bd., München 1973.
Kultur der einfachen Leute, Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jh., München 1983.
Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985.
- DuFouilloux, Jacques, Niew Jag- und Weydwerkbuch, Frankfurt/M. 1582.
- Duhr, Bernhard, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge 4. Bd., München / Regensburg 1928.
- Eichhorn, Karl, Wirtschaftliche Reformliteratur in Bayern vor Montgelas, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 16. Bd., München und Berlin 1908.
- Einzingler, Johann Martin Maximilian v., Politischer Abriß des heutigen Churfürstenthums Bayern, Augsburg 1777.
- Endres, Max, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jhs., Ein Beitrag zur Geschichte der Forstpolitik, Tübingen 1888.
Geschichte des Jagdrechts in Bayern, in: FWC 1901.
Handbuch der Forstpolitik, zweite Auflage Berlin 1922.
Simon Rottmanner, der erste bayerische Forstschriftsteller, in: FWC 1924.
- Erhard, Adolf, Herzogin Maria Anna von Bayern und der Teschener Friede, in: OA 40. Bd., München 1881/84.
- Ergert, Bernd E., Die Jagd in Bayern von der Vorzeit bis zur Gegenwart, Rosenheimer Raritäten 1984.
- Exleben, Eleonore, Münchner Zeitungsverleger von der Aufklärung bis zum Revolutionsjahr 1848, Dissertation (München), Würzburg 1942.
- Feldeck, Joseph v., Kern einer vollständigen Haus- und Landes-Wirthschaft oder der wohlerfahrene Böhmisch- und Oesterreichische Haushalter, zweyte Auflage Frankfurt und Leipzig 1730.
- Felßmaier, Johann, Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz seitdem sie Oberpfalz heißet 2. Bändchen, Landshut 1803.
- Feuchtwanger, Siegbert, Das öffentliche Bauwesen in Bayern vom Ende des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jhs., in: OA, Zugleich Forschungen zur Geschichte Bayerns 56. Bd., München 1912.
- Fichtl, Wilhelm, Das bayerische Bücherzensurkollegium (1769-1799), Dissertation, München 1941 (Teilausgabe Kallmünz).
- Firsching, Wilhelm, 1000 Jahre Amberger Bergbau und Eisenindustrie, Dissertation (Würzburg), Kallmünz 1930.
- Fraas, C., Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, neuere Zeit. 3. Bd. Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft seit dem 16. Jh. bis zur Gegenwart, München 1865.
- Frank, Gerhard, Die rechtshistorische Entwicklung der Forstrechte im Chiemgau, Dissertation (München), Ruhpolding 1956.
- Fraudienst, Werner, Christian Wolff als Staatsdenker, Historische Studien 171. H., Berlin 1927.
- Fried, Pankraz / Zorn, Wolfgang, Aus der Bayerischen Agrargeschichte 1525-1978, gesammelte Beiträge zur Bayerischen Agrargeschichte von Heinz Haushofer zu seinem 80. Geburtstag, München / Wien / Zürich 1986, Hg..
- Fritsch, F. X., Geschichte der oberpfälzischen Forstorganisation. ... Mitt. aus der Staatsforstverwaltung Bayerns 39. H., München 1974.

- Fröhlich, Marion, Leben und Werk Joseph von Hazzis - sein Einfluß auf die Forstwirtschaft, in: Mitt. aus der Staatsforstverwaltung Bayerns 45. H., München 1990.
- Gayer, Karl, Die Forstbenutzung, Aschaffenburg 1863.
- Gebele, Joseph, Peter von Osterwald, kurbayerischer geheimer Rat, erster Direktor des kurfürstlichen geistlichen Rates, Direktor der Philosophischen Klasse der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern unter Kurfürst Max III., München 1891.
- Gengler, Heinrich Gottfried, Die altbayerischen Ehehaft-Rechte, ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Bayerns 2. H., Erlangen und Leipzig 1891.
- Gentner, Heinrich, Geschichte des Benedictinerklosters Weißenstephan bey Freising, München 1854.
- Gerken, Philipp Wilhelm, Reisen durch Baiern, Schwaben, Salzburg, ..., in den Jahren 1778, 1782 erster Theil von Schwaben und Baiern, Stendal 1783, zweiter Theil von Salzburg, Niederbaiern und Franken, Stendal 1784.
- Gfrörer, August Friedrich, Geschichte des 18. Jhs., Schaffhausen 1862, Hg. J. B. Weiß.
- Göchhausen, Herrmann Friedrich, Notabilia Venatoris oder Jagd- und Weidwercks-Anmerckungen, Erstausgabe Weimar 1710, Raubdrucke Nürnberg und Altdorf 1727, vierte vermehrte Auflage Weimar 1741.
- Götschmann, Dirk, Oberpfälzer Eisen, Bergbau und Eisengewerbe im 16. und 17. Jh., Schriftenreihe des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern 5. Bd./1985.
- Graf, I. B., Die Erbpflegen in Bayern, eine historisch-staatsrechtliche Skizze, in: OA 4. Bd., München 1843.
- Graßl, Hans, Die Münchner Romantik, zur Frage ihrer Grundlage, in: ZBLG 21. Bd., München 1958.
- Greipl, Egon Johannes / Heydenreuter, Reinhard, Die Jugenderinnerungen des Joseph von Hazzi, Sonderdruck aus Bayern vom Stamm zum Staat, Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, München 2002.
- Grote, Karl Gottlieb, Entwurf der Forstwissenschaft, besonders in Absicht der Tangelwäldungen, Chemnitz 1765.
- Grünberger, Georg, Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern, mit Bemerkungen über die echten Ansichten der Wäldungen und Förste des Landesdirektionsraths Joseph v. Hazzi, München 1805.
- Günther, Adolf, Geschichte der älteren bayerischen Statistik, 77. H. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1910, Hg. K. Statistisches Landesamt.
- Gumpfenberg, Franz, Geschichtliche Notizen über das vom Jahre 1756 bis 1776 in Betrieb gestandene churfürstliche Berg- und Hüttenwerk Max-Josephsthal bei Fischbachau, in OA 2. Bd., München 1840.
- Gurlitt, Cornelius, August der Starke, ein Fürstenleben aus der Zeit des deutschen Barock, Dresden 1924.
- Häberle, Eckehard (J.), Zollpolitik und Integration, MBM 52. H., München 1974.
- Haid, Joh. Herwart, Franz Xaver von Stubenrauch und die Auseinandersetzung zwischen Kurfürst und Landschaftsverordnung um die staatliche Wirtschaftspolitik Bayerns von 1765, in: ZBLG 57. Bd., München 1974.
- Hammermayer, Ludwig, Geschichte von Baiern von Otto I. 1180 bis 1778, Regensburg 1779.
- Haid, Joh. Herwart, Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, in: Hstud, Abt. Bayerische Geschichte 4. Bd., Kallmünz 1959.
- Hammermayer, Ludwig, Der Geheimbund der Illuminaten und Regensburg, in: VHVO 110. Bd., Kallmünz 1970.
- Hanke, Gerhard, Die Entwicklung der bäuerlichen Eigentumsrechte im Amperland, in: Amperland, Dachau 1966.
- Hanke, Gerhard, Die Unbehausten in alter Zeit, in: Amperland, Dachau 1966.
- Hanke, Gerhard, Der soziale Abstieg des Bauern Andreas Kinader von Mitterndorf, in: Amperland, Dachau 1968.
- Hanke, Gerhard, Zur Sozialstruktur der ländlichen Siedlungen Altbayerns im 17. und 18. Jh., in: Gesellschaft und Herrschaft, Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern, München 1969.
- Hartinger, Walter, Zur Bevölkerung und Sozialstruktur von Oberpfalz und Niederbayern in vorindustrieller Zeit, in: ZBLG 39. Bd., München 1976.
- Hartmann, Leopold v., Geprüfte und auf eigene vieljährige Erfahrungen gegründete Gedanken über den Gegenstand des Holzwesens, Burghausen 1779.

- Hartmann, Peter Claus, Die Schuldenlast Bayerns von Kurfürst Max Emanuel bis König Ludwig I., in: Schriftenreihe zur Bayer. Landesgeschichte 79. Bd., München 1979.
Comte d'Albert-Fürst Grimberghen, ein kurbayerischer Offizier, Geheimrat und Diplomat aus hohem französischem Adel, in: ZBLG 41. Bd., München 1978.
Zur Ökonomie des höfischen Luxus im 18. Jh. in Frankreich und Kurbayern, in: Münchener Historische Studien 10. Bd., Kallmünz 1982.
- Hassinger, Herbert, Die Anfänge der Industrialisierung in den böhmischen Ländern, in: Boh 2. Bd., München 1961.
- Hauck, Hieronymus, Das Steigen der Holzpreise seit dem Anfange des vorigen Jhs., dessen Ursachen und Wirkungen und die Mittel dagegen, in: Supplemente zur Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung 2. Bd. 1860.
- Hauntinger, Johann Nepomuk, Reisen durch Schwaben und Bayern im Jahre 1784, neu herausgegeben Weidenhorn 1964.
- Haushofer, Heinz, Die Anfänge der Agrarwirtschaft und des landwirtschaftlichen Organisationswesens, Zur Gründung der Kurbairischen Landesökonomiegesellschaft, in: ZBLG 29. Bd., München 1966.
- Hausmann, S., Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jhs., Dissertation, Strassburg 1888.
- Hausrath, Hans, Geschichte des deutschen Waldbaus von seinen Anfängen bis 1850, Hochschulverlag der Universität Freiburg 1982.
- Hazzi, Joseph v., Über das Rechtliche und Gemeinnütziges bey Kultur und Abtheilung der Weiden und Gemeinwäldungen in Baiern, München 1802.
Betrachtungen über Theuerung und Not der Vergangenheit und Gegenwart, München 1817.
- Heigel, Karl Theodor, Die Korrespondenz Karl's VII. mit Josef Franz Graf von Seinsheim 1738-1743, in: Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns, München 1884.
Kaiserin Josepha, in: Historische Vorträge und Studien, dritte Folge, München 1887.
- Henning, Friedrich-Wilhelm, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und der frühen Neuzeit, 1. Bd. des Handbuchs der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Paderborn / München / Wien / Zürich 1991.
- Heydenreuter, Reinhard, Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505-1946, Ausstellungskatalog des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München 13. Bd. 1981.
Kriminalgeschichte Bayerns, Regensburg 2003
- Hiereth, Sebastian, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. mit 19. Jh., in: HAB Teil Altbayern 1. H., München 1950.
- Hildebrand, Dorette, Das kulturelle Leben im letzten Viertel des 18. Jhs. im Spiegel von drei bayerischen Zeitschriften, MBM 36. H., München 1971.
- Hilf, Richard B., Der Wald, erster Teil, Potsdam 1938.
- Hinze, Otto, Beamtentum und Bürokratie, Göttingen 1981, Hg. Kersten Krüger.
- Hoffmann, Ludwig, Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jhs., in: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen 4. Bd., Leipzig 1883.
- Hornstein, Felix, Wald und Mensch, Waldgeschichte des Alpenvorlandes Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Ravensburg 1951, Reprint 1984.
- Hüttl, Ludwig, Die Politik des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel im Lichte der Französischen und Österreichischen Quellen, in: ZBLG 39. Bd., München 1976.
- Hubensteiner, Benno, Bayerische Geschichte, Staat und Volk, Kunst und Kultur, 4. Auflage, München 1963.
- Huter, F., Das Oberjägermeisteramt, in: Inventare Österreichischer Staatlicher Archive, V.5. Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 2. Bd., Wien 1937.
- Ingenheim, Theodor v., Rede von der Abschleiffung der Waldungen, von dem Mangel des Gehölzes und von den Mitteln wie diesem landschädlichen Uebel gesteuert werden könnte, Burghausen 1769.
- Jucht, Wilhelm, Geschichte der Hochzoll- und Holzhandels-Gesetzgebung in Bayern, Berlin 1905.
- Junker, Detlev, Geschichtstheorie, in: Lexikon der Politik, 2. Bd. Politikwissenschaftliche Methoden, München 1994., Hg. Dieter Nohlen.

- Kaltenstadler, Wilhelm, Bayerische Zollverfassung und Zollpolitik 1769-77, in: ZBLG 30. Bd., München 1967.
- Bettelwesen in der Oberpfalz, Blick ins 18. Jh., in: Oberpfälzer Heimat 16. Bd., Weiden 1972.
- Keiper, Johann, Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte, Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Speier 1930.
- Kellenbenz, Hermann, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd. Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jhs., München 1977.
- Kirwald, Eduard, Grundzüge einer sudetendeutschen Forstgeschichte, in: FWC 1941.
- Die Entwicklung des Forstwesens in den Sudetenländern, in: Schriften der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste, 2. Bd. Sudetendeutsche Beiträge zur Naturwissenschaft und Technik 1981.
- Klein, Petra, Historische Entwicklung der Beamtenbesoldung in Altbayern 1180-1850, Dissertation, Innsbruck 1966.
- Klebel, Hubert, Das Pauperproblem in der Zeit des Spätmerkantilismus und beginnenden Liberalismus in Bayern, Dissertation (München), Schrobenhausen 1955.
- Klima, Arnost, Über die größeren Manufakturen des 18. Jhs. in Böhmen, in: Mitt. des Österreichischen Staatsarchivs 12. Bd., Wien 1959.
- Kobell, Franz, Wildanger, Skizzen aus dem Gebiete der Jagd und ihrer Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, Stuttgart 1859.
- König, G., Die Forstorganisations-Lehre, zweiter Theil Holztaxation, Gotha 1813.
- Köstler, Josef, Mathias von Schilcher. Ein Überblick über die Lebensarbeit eines hervorragenden bayerischen Forstmanns der Montgelas-Zeit, in: FWC 1934.
- Grundsätzliche Bemerkungen zur Geschichte des Forstwesens in Deutschland, in: Silva Nr. 24/1935.
- Wald- und Forst in der deutschen Geschichtsforschung, in: HZ 155. Bd., München und Berlin 1937.
- Kohlbreuner, Johann Franz v., Der baierische und pfälzische Landmann in der verbesserenderen Landwirthschaft, München 1769, Hg..
- Materialien für die Sittenlehre, Litteratur, Landwirthschaft, zur Kenntniß der Producte und für die Geschichte alt- und neuer Zeiten, München 1773, Hg..
- Materialien zum Dienste des Landmanns, zur Ausbreitung nützlicher Kenntniße, zur Litteratur, Sittenlehre und Guten Geschmack, München 1774, Hg..
- Münchner-Intelligenzblätter für das Jahr 1779 bzw. 1780, Hg..
- Kollmann, Ottmar, Zur Entwicklung des Ausbildungs- und Prüfungswesens für Richteramt, höheren Verwaltungsdienst, Rechtsanwaltschaft und Notariat in Bayern, in: Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz, 3. Bd.
- Verfassung und Verwaltung in Theorie und Wirklichkeit, München 1952.
- Kraus, Andreas, Die historische Forschung in der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften 1759-1806, Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 59. Bd., München 1959.
- Die naturwissenschaftliche Forschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung, Bayerische Akademie der Wissenschaften NF 82. H., München 1978.
- Maximilian I., Bayerns großer Kurfürst, München 1990.
- Krausen, Edgar, Vom Forstgericht Neuötting, in: Silva Nr. 42/1937.
- Studien über die Forstorganisation und die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit im Salzmaieramt Traunstein, in: FWC 1938.
- Wald und Forst im altpfälzischen Wortschatz, in: Heimat und Volkstum, amtliches Nachrichtenblatt der Wörterbuchkommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München 13. H./1938.
- Das Pechlergewerbe im alten Mühlrad, in: Das Mühlrad, Blätter zur Geschichte des Inn- und Isengaues 1. Bd./1951.
- Kreh, Fritz, Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt (1702-1776), ein Beitrag zur Staatsrechtslehre der Aufklärungszeit, in: Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 12. H., Paderborn 1974.
- Kreuter, B., Beiträge zur Geschichte der Wollengewerbe im Zeitalter des Merkantilsystems, in: OA 50. Bd., München 1897.
- Kriegelsteiner, Franz Xaver, Der Forstenrieder Park im Wandel der Zeiten, München 1940.

- Küther, Carsten, Räuber und Gauner in Deutschland, in: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20. Bd., Göttingen 1976.
Menschen auf der Straße, Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jhs., in: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 56. Bd., Göttingen 1983.
- Kuhn, Johann Melchior, Gründlich erprobte Anweisung zur Holz-Cultur, Nürnberg 1762.
Abhandlung von der höchstnöthigen Conservation des Holzes, Nürnberg 1764.
- Lamnek, Siegfried, Qualitative Sozialforschung, 2. Bd. Methoden und Techniken, zweite Auflage, Weinheim 1995.
- Lee, W. Robert, Zur Bevölkerungsgeschichte Bayerns 1750-1850, britische Forschungsergebnisse, in: VSWG 62. Bd., Wiesbaden 1975.
- Leeder, Karl, Die kaiserlichen und königlichen Oberstjägermeister 1500-1900, Wien 1901.
Beiträge zur Geschichte des K.u.K. Oberstjägermeisteramtes, Wien 1908.
- Liebel, Helen, Der aufgeklärte Absolutismus und die Gesellschaftskrise in Deutschland im 18. Jh., in: Hubatsch, Wege der Forschung 314, Darmstadt 1973.
- Lipowsky, Felix Joseph, Geschichte der Vorstadt Au bei München, München 1816.
- Lippmann, Kurt, Die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft und der Wandel im Bereich des Bäuerlichen, in: ZA 6. Jg., Frankfurt/M. 1958.
- Loibl, Werner, Die Jagdschlösser der Wittelsbacher um München, in: Bld 2. H./1980.
- Lotz, Albert, Geschichte des Deutschen Beamtentums, Berlin 1914.
- Lüttge, Friedrich, Untersuchungen über die Laudemialabgabe in der bayerischen Agrarverfassung des 17. und 18. Jhs., in: JbbNSt 153. Bd., Jena 1941.
Die Bayerische Grundherrschaft, Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.-18. Jh., Stuttgart 1949.
Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh., dritter Teil der Deutschen Agrargeschichte, Stuttgart 1963.
- Mannert, Konrad, Die Geschichte Bayerns, zweyter Theil, Leipzig 1826.
- Mantel, Kurt, Geschichtliche, betriebswirtschaftliche und statistische Streifzüge durch die Bayer. Staatsforstverwaltung, in: Der Bayerische Forstbeamte 4. Jg., München 1953.
Bedeutung und Aufgaben der Forstgeschichte, in: ZA 3. und 4. Jg., Frankfurt/M. 1955/56.
Mosers Forstökonomie 1757, in: FWC 1957.
Entwicklungslinien der Forstwirtschaftslehre vom Mittelalter bis zum 19. Jh., in: Et Multum Et Multa, Beiträge zur Literatur, Geschichte und Kultur der Jagd, Festgabe für Kurt Lindner, Berlin / New York 1971.
- Mayer, Manfred, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns. Die Neuorganisation Herzog Albrechts V., Bamberg 1890.
- Mayer, Theodor, Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jhs., in: Handbuch der Finanzwissenschaft, zweite völlig neubearbeitete Auflage, 1. Bd. Tübingen 1952, Hg. Wilhelm Gerloff und Fritz Neumark.
- Menzel, Wolfgang, Die letzten 120 Jahre der Weltgeschichte (1740-1860) in: 6 Bänden, 1. Bd. Stuttgart 1860.
- Merkle, Otto, Das Churbaierische (Münchner) Intelligenzblatt, in: Zeitungswissenschaft 5, Berlin 1930.
- Meyer, Christian Friedrich, Ueber die Notwendigkeit und Mittel zur Begründung einer zweckmäßigen Forst-Polizeiverfassung für Gemeinde-, Korporations-, Stiftungs- und Privatwaldungen in einem Staate, in: Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen, München 1818.
- Mitis, Oskar v., Jagd und Schützen am Hofe Karls VI., Wien 1912.
- Mitscherlich, Auguste, Die böhmische Glasindustrie in Vergangenheit und Gegenwart, Dissertation, Erlangen 1930.
- Mitterwieser, Alois, Kurfürst Maximilian III. Joseph der Mildtätige, in: ZBLG 1. Bd., München 1928.
- Möckl, Karl, Der moderne Bayerische Staat, eine Verfassungsgeschichte vom Aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, in: Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III Bayern im 19. und 20. Jh., 1. Bd. München 1979, Hg. Karl Bosl.
- Müller, Waltraud, „Zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens“, ein Beitrag zur Bevölkerungs- und Sozialpolitik Max III. Joseph, MBM 133. H., München 1984.

- Müller, Winfried, Aufklärungstendenzen bei den süddeutschen Jesuiten zur Zeit der Ordensaufhebung, in: ZBLG 54. Bd., München 1991.
- Münich, Friedrich, Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee seit zwei Jahrhunderten, München 1864.
- Mußinan, Joseph v., Geschichtliche Übersicht und Darstellung des bayerischen Staatsschuldenwesens, München 1831.
- Nicolai, Friedrich, Allgemeine deutsche Bibliothek, Jahrgänge 1765 mit 1777, Berlin und Stettin 1765 ff.
Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781, Berlin und Stettin 1783, zweiter Teil Süddeutschland, Berlin und Stettin 1785, beide neu herausgegeben Leipzig / Wien 1921.
- Oettelt, Carl Christoph, Practischer Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue (Erstausgabe 1764), dritte und viel vermehrte Auflage, Eisenach 1786.
Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters, Eisenach 1768.
Zur Charakteristik des kurbayerischen Ministers Maximilian Grafen von Berchem, in: ZBLG 7. Bd., München 1934.
- Ow, Anton v., Untersuchung der Zusammenhänge zwischen der Forstwirtschaft und den Veränderungen der Staatswirtschaft sowie der staatlichen Wirtschaftspolitik des 18. Jhs. in Deutschland, Dissertation, Freiburg i. Br. 1964.
Entwicklungstendenzen der Forstwirtschaft in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jhs. unter dem Einfluß allgemeiner Zeitströmungen, in: AFZ 1975.
Die Rohstoffbedeutung des Waldes in der zweiten Hälfte des 18. Jhs., in: AFZ 1980.
Ideen in der Ökonomisch-forstpolitischen deutschen forstlichen Literatur der zweiten Hälfte des 18. Jhs., in: AFZ 1980.
Taxation, Einteilung der Forsten und Ertragsregelung als Grundlagen der sich in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. in Deutschland herausbildenden geregelten Forstwirtschaft und einige ihrer Vertreter, in: AFZ 1982.
- Papius, Kaspar, Die Holznoth und die Staatsforste, München 1804.
- Paulsen, Friedrich, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, 1. Bd. Leipzig 1919, 2. Bd. Berlin und Leipzig 1921.
- Pechmann, Hubert v., Die Forstrechte eines oberpfälzischen Forstamtes, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft, Dissertation, München 1928.
Beiträge zur Geschichte der Forstwissenschaft im Hochgebirge, in: FWC 1932.
Der Wert forstgeschichtlicher Forschung für die waldbauliche Wissenschaft und Praxis, in: FWC 1938.
Der Wald in der Wirtschaft und im Denken des 16. Jhs., in: FWC 1971.
Geschichte der Staatswirtschaftlichen Fakultät. Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten 1. Bd., München 1972.
- Peter, Wolf-Dieter, Johann Georg Joseph Graf von Königsfeld (1679-1750) - ein Bayerischer Diplomat des Ancien Régime, Zulassungsarbeit an der Universität Regensburg 1969.
- Phayer, Fintan Michael, Religion und das gewöhnliche Volk in Bayern in der Zeit von 1750-1850, MBM 21. H., München 1970.
- Platzer, Hans, Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern, in: A bayr F II/III, Hg. Historischer Verein von Oberbayern, München 1904.
- Plochmann, Richard / Hieke, Christoph, Schadensereignisse in den Wäldern Bayerns, in: Forstliche Forschungsberichte München 71. Bd., München 1986.
- Pörnbacher, Hans, Vernunft und Unvernunft, zur Literatur der Aufklärung in Altbayern, in: ZBLG 54. Bd., München 1991.
- Prechtl, I. B., Das Schloß Isareck bei Moosburg, in: OA 40. Bd., München 1881/84.
- Preger, Wilhelm, Abriß der bayerischen Geschichte, 13. Auflage, Erlangen und Leipzig 1910.
- Press, Volker, Bayern am Scheideweg, die Reichspolitik Kaiser Josephs II. und der Bayerische Erbfolgekrieg 1777-79, in: Münchner Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 10. Bd., Kallmünz 1982.
- Quint, Wolfgang, Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jhs., Berlin 1971.

- Radkau, Joachim, Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jh., in: Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 9. Jg. 1983 4. H.. Zur angeblichen Energiekrise des 18. Jhs.: Revisionistische Betrachtungen über die „Holznot“, in: VSWG 73. Bd./1986.
Warum wurde die Gefährdung der Natur durch den Menschen nicht rechtzeitig erkannt? Naturkult und Angst vor Holznot um 1800, in: Ethik der Wissenschaft 5. Bd./1986.
Vom Wald zum Floß - ein technisches System? Dynamik und Schwerfälligkeit in der Geschichte der Forst- und Holzwirtschaft, in: Auf den Spuren der Flößer, Wirtschafts- und Sozialgeschichte eines Gewerbes, Stuttgart 1988.
Holz in der Technikgeschichte, Holz auf dem Weg zum „Grundstoff des ökologischen Zeitalters“?, in: 120 Jahre Holz-Zentralblatt, Stuttgart 1994.
- Rall, Hans, Kreittmayr, Persönlichkeit, Werk und Fortwirkung, in: ZBLG 42. Bd., München 1979.
- Reinhards, J. J., Anmerkungen von der heutigen Forstwirtschaft und einigen meistens unerkannten Ursachen des Holz Mangels, nebst denen darwider vorzukehrenden Mitteln, in: allgemeines oeconomisches Forst-Magazin 3. Bd., Frankfurt und Leipzig 1763.
- Reinhardtstöttner, Karl v., Andreas Zaupser, in: Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns 1. Bd., Ansbach 1893.
Die sittlich-ökonomische Gesellschaft zu Burghausen (1765-1802), in: Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns 3. Bd., Ansbach und Leipzig 1795.
Die Anfänge von Münchens Industrie und Grossgewerbe im vorigen Jahrhunderte und ihre Beurteilung außerhalb Bayerns, in: Bayerisches Industrie- und Gewerbeblatt 81. Jg., München 1895.
Johann Franz v. Kohlbrenner, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 6. Bd., Regensburg 1898.
- Riehl, Wilhelm Heinrich, Die Naturgeschichte des deutschen Volkes, zusammengefaßt und herausgegeben von Gunther Ipsen, Leipzig 1935.
- Rieger, Georg, Kelheimer Heimatbuch für die Stadt und den Landkreis Kelheim, 2. Auflage, Kelheim 1954
- Riezler, Sigmund, Eine geheime Gesellschaft am Hofe Max III. Joseph von Bayern, in: OA 31. Bd., München 1871.
- Röhrig, Fritz, Wald und Weidwerk in Geschichte und Gegenwart, zweiter Teil das Weidwerk, Potsdam 1933.
- Rosenlehner, August, Aus dem Briefwechsel des bayerischen Ministers Grafen Maximilian von Berchem mit seinem ältesten Sohn (1759-1776), in: OA 61. Bd., München 1918.
- Roth, Karl,
(Rottmanner, Simon,) Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, Berlin 1879.
Anmerkungen über das bayerische Mandat, welches in Betref der Wildschützen und Landcultur den 1ten August 1778 erschlichen, aber von dem Churfürstlichen Hofrath und Hofkammer zur Ehre und Nutzen des Vaterlandes unterdrucket worden, München 1778.
Nothwendige Kenntniße und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Bayern, erster und zweyter Theil München 1780.
- Rubner, Heinrich, Forstgeschichte im Zeitalter der industriellen Revolution, Berlin 1967.
Leistungen und Aufgaben der Böhmisches Forstgeschichte, in: Boh 9. Bd., München 1968.
Waldgewerbe und Agrarlandschaft im Spätmittelalter und im 19. und 20. Jh., in: Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21. Bd., Stuttgart 1975.
Die geschichtliche Methode in der Forstwirtschaft und das Dilemma der Forstgeschichte, in: Forstarchiv, Hannover 1987.
- Rubner, Konrad,
Rüdiger, Horst, Holzpreise in Süddeutschland in früherer Zeit, in: FWC 1920.
Gian Lodovica Bianconi, Briefe an den Marchese Herculani über die Merkwürdigkeiten Bayerns und anderer deutscher Länder (1762), Mainz und Berlin 1964, Hg..
- Rüschemeyer, D., Kleingruppen, in: Wörterbuch der Soziologie, zweite neu bearbeitete und erweiterte Ausgabe, Stuttgart 1969, Hg. Wilhelm Bernsdorf.

- Saller, Joseph, Straubing und Umgebung im österreichischen Erbfolgekrieg 1741-1745, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung 38. Bd., 1935.
- Schäfer, Ingrid, Ressourcenmanagement an der Schwelle zur Neuzeit: Einführung der wissenschaftlichen Forstwirtschaft, in: Saeculum, Jb. für Universitätsgeschichte 42. Bd. Jg. 1991, Freiburg / München 1992.
„Ein Gespenst geht um“, Politik mit der Holznot in Lippe 1750-1850, eine Regionalstudie zur Wald- und Technikgeschichte, in: Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins Lippe 38. Bd., Dettmold 1992.
- Scharmer, Christian Carl, Gedanken über die Conservation der alten und Anlegung neuer Holtzungen, Frankfurt und Leipzig 1749.
- Scheglmann, Alfons Maria, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, 1. Bd. Vorgeschichte der Säkularisation, Regensburg 1903.
- Scheidt, Karl August, Kurze Betrachtung über einige Ursachen des allgemein werdenden Holzman- gels in Deutschland und über die Mittel demselben abzuhelfen, in: Bayer. Akademie der Wissenschaften, Phil. Abh. IX, München 1775.
- Schenk, Winfried, Forstrechnungen als umweltgeschichtliche Quellen, in: Forstliche Forschungsberichte München 137. Bd., München 1994.
Waldnutzung, Waldzustand und regionale Entwicklung in vorindustrieller Zeit im Mittleren Deutschland, Erdkundliches Wissen 117. H., Stuttgart 1996.
- Schindler, Norbert, Spuren in der Geschichte der >anderen< Zivilisation, in: Volkskultur, zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jh.), Frankfurt/M. 1987.
- Schmelzle, Hans, Das bayerische Zollwesen im 18. Jh., in: Münchner Volkswirtschaftliche Studien 41. Stück, Stuttgart 1900.
- Schmidt, Uwe Eduard, Das Problem der Ressourcenknappheit, dargestellt am Beispiel der Waldres- sourcenknappheit in Deutschland im 18. und 19. Jh., Habilitationsschrift, München 1997.
- Schmoller, Gustav v., Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, Wiedergabe von 1898, Frankfurt/M. 1944.
- Schnee, Heinrich, Die Hoffinanz und der moderne Staat, 4. Bd. Hoffaktoren an süddeutschen Fürstenhöfen nebst Studien zur Geschichte des Hoffaktorentums in Deutsch- land, Berlin 1963.
- Schneider, Anton, Die geschichtliche Entwicklung der Besoldungsverhältnisse der Staatsdiener in Bayern, Dissertation (Erlangen), München 1933.
- Schönleutner, Max, Nachrichten über die Königliche Landwirthschafts-Schule in Weihenstephan, München 1810.
- Schorer, Hans, Münchens Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 18. Jhs., in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 11. Bd., Berlin 1903.
Das Bettlertum in Kurbayern in der zweiten Hälfte des 18. Jhs., in: Forschun- gen zur Geschichte Bayerns 12. Bd., München und Berlin 1904.
- Schremmer, Eckart, Bemerkungen zur Zahlungsbilanz Baierns in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. (Manufakturperiode), in: Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1966.
Die Wirtschaft Bayerns -Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung, Bergbau, Handel, Gewerbe, München 1970.
- Schrötter, Ruppert, Die rechtliche Natur der sogenannten Gemeindenutzungen in Bayern, Disser- tation (Erlangen), München 1933.
- Schubart, Christian Friedrich David, Leben des Freyherrn von Ikstadt, Churfürstl. Bairischen Geheimden Raths, Ulm 1776.
- Schüpfer, Vinzenz, Zur Geschichte der Forsteinrichtung in Bayern, in: Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung, Frankfurt 1925.
Die Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft für die Kultur im Wechsel der Zeiten, in: Münchner Universitätsreden 10. H., München 1928.
- Schuler, Anton, Wald und Forstgeschichte, Skript zur Vorlesung an der ETH Zürich, proviso- rische Fassung 1998.
- Schuster, Josef, Rückblicke in der Entwicklung der bayer. Behörden und Stellen der Justiz-, Finanz- und Forst-Verwaltung, Regensburg 1926.

- Schwappach, Adam, Die forstgeschichtliche Bedeutung der lex salica, in: FWC 1882.
Die forst- und jagdgeschichtliche Bedeutung der deutschen Volksrechte, in: FWC 1883.
Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 1. Bd. Berlin 1886, 2. Bd. Berlin 1888.
Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 2. Auflage Berlin 1892.
Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, Leipzig 1894.
Forstgeschichte, Forstpolitik u. A. Rechtskunde, 4. Bd. im Handbuch der Forstwissenschaft, 3. Auflage Berlin 1913.
- Schwarz, Andrea, Das Bayerische Hofzahlamt und sein Schriftgut, in: ZBLG 61. Bd., München 1998.
- Schwarz, E., Die Forsteinrichtung von 1763 und 1765 in Sachsen-Weimar-Eisenach, in: Archiv für Forstwesen 8. Bd., Berlin 1959.
Oberlandjägermeister von Göchhausen, vom Wirken eines Jagd- und Forstbeamten zu Anfang des 18. Jhs., in: Archiv für Forstwesen 9. Bd., Berlin 1960.
Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten, München und Wien 1963.
Geschichte der Regierungen und Rentmeisterämter Landshut und Straubing 1507-1802, in: VHVN 116/117. Bd., Landshut 1990/91.
- Schwarz, Stefan,
Schwertl, Gerhard, Graf Seckendorff und sein Prozeß, Dissertation, Wien 1961.
- Seckendorff, Brigitte v.,
Seckendorff, Veit Ludwig, Fürsten-Staat, Erstauflage 1656, überarbeitet von Andres Simson v. Biechling, Jena 1737.
- Selter, Bernward, Waldnutzung und ländliche Gesellschaft. Landwirtschaftlicher „Nährwald“ und neue Holzökonomie im Sauerland des 18. und 19. Jhs., Dissertation, in: Forschungen zur Regionalgeschichte 13. Bd., Hg. K. Treppe.
- Seutter, J. G. v., Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirtschaft nach ihren Verhältnissen zu der Staats-, Cammeral- und Landwirtschaft, Ulm 1804.
- Seyfert, Ingeborg,
Slawinger, Gerhard, Das Glashüttengut Klingenbrunn-Spiegelau, in: BW 1988.
Die Manufaktur in Kurbayern. Die Anfänge der großgewerblichen Entwicklung in der Übergangsepoche von Merkantilismus zum Liberalismus 1740-1833, in: Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8. Bd., Stuttgart 1966.
- Smoler, Franz Xaver, Historische Blicke auf das Forst- und Jagdwesen, seine Gesetzgebung und Ausbildung von der Urzeit bis Ende des 18. Jhs., Prag 1847.
- Söttl, Johann Michael v., Die Wittelsbacher mit ihren Zeitgenossen im Königreich Bayern, Sulzbach 1850.
- Sombart, Werner,
Spindler, Max, Der moderne Kapitalismus, 3. Auflage, München und Leipzig 1919.
Electoralis Academiae Scientiarum Boicae Primordia. Briefe aus der Gründerzeit der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1959, Hg. Franz Seraph Kohlbrenner als Herausgeber des „Münchener Intelligenzblattes“, Dissertation (München), München 1929.
- Stark, Josef, Die Abhängigkeitsverhältnisse der gutsherrlichen Bauern Böhmens im 17. und 18. Jh., in: JbbNSt 164. Bd., Stuttgart 1952.
- Stark, Werner, Das Projekt zur Errichtung einer „Kameral-Hohenschule“ in München im Jahre 1777, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 16. Bd., München und Berlin 1908.
- Stieda, Wilhelm, Forst- und Jagd Historie der Teutschen, Jena 1737.
Repraesentatio Maiestatis oder churbayerische Freudenfeste - die höfischen Feste Münchens in der Residenz vom 16. bis zum Ende des 18. Jhs., MBM 14. H., München 1969.
- Stisser, Friederich Ulrich,
Straub, Eberhard, Wurde die Gefährdung der Natur durch den Menschen nicht rechtzeitig erkannt? Zur Diskussion der Thesen Radkaus, in: Ethik der Wissenschaften 5. Bd., 1986.
- Strittmatter, Werner, Anfangsgründe der Forstwissenschaft, Nürnberg 1771.
Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, München 1779.
- Stubenrauch, Franz Anton v., Die Rodungen in den Forsten um München, in: Schriftenreihe der Hermann Göring-Akademie der Deutschen Forstwissenschaft, 1. Bd. Frankfurt/M. 1941.
- Sturm, Josef,

- Tauscher, Anton, Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft bis zum Ausgang des 18. Jhs., in: Handbuch der Finanzwissenschaft, zweite völlig neu bearbeitete Auflage, III. Geschichte der Finanzwissenschaft, Tübingen 1952.
- Tausendpfund, Alfred, Die Behörden des Rentmeisteramts Burghausen und die Rekonstruktion ihrer Ämterregistraturen im Staatsarchiv München, in: AZ 80. Bd., München 1997.
- Teichmann, Wieland, Die Holznot im Spiegel der forstlichen Literatur des 18. und 19. Jhs., Diplomarbeit der forstlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. 1995.
- Thelen, Theodor, Der publizistische Kampf um die Pragmatische Sanktion und Erbnachfolge Maria Theresias (1731-1748), Dissertation, Mainz 1955.
- Tremel, Ferdinand, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1969.
- Treutlein, Urban, Leben und Werk der Gebrüder Schilcher - ihre Bedeutung für die Forstwirtschaft, in: Mitt. aus der Staatsforstverwaltung Bayerns 45. H., München 1990.
- Trummer, Jakob, Die Entstehung des bayerischen Staatswaldeigentums, Dissertation (München), Ansbach 1945.
- Tupetz, Theodor, Die bairische Herrschaft in Böhmen 1741/42, in: HZ 42. Bd., München 1879.
- Tyszka, Carl v., Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jh., eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über die bayerische Gewerbeverfassung, München 1907.
- Vierenklee, Johann Ehrenfried, Mathematische Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie in so fern solche denjenigen, die sich dem höchstnötigen Forstwesen auf eine vernünftige und gründliche Weise widmen wollen, zu wissen nötig sind, Leipzig 1767.
- Vötter, Joh. Jac., Georgica Bavaria, München 1752, Hg..
- Voltelini, Hans v., Ordinari Münchner Zeitungen, (Bruchstücke) 1766, 1768 und 1769, Hg..
- Volz, Karl-Reinhard, Der Zuschauer in Baiern, 1. Bd. München 1779, insgesamt 4 Bände, Hg..
- Voß, Peter, Die naturrechtlichen Lehren und Reformen des 18. Jhs., in: HZ 105. Bd., München und Berlin 1910.
- Weber, Wolfgang, Wozu Forstgeschichte? - Zur Bedeutung der Forstgeschichte heute. Überarbeitete Fassung eines Vortrages anlässlich der Gründung einer Sektion „Forstgeschichte“ im Deutschen Verband Forstlicher Forschungsanstalten (DVFF) am 25.6.1998 in Freiburg i. Br..
- Webler, Heinrich, Die kleine Gruppe - Legende und Wirklichkeit -, Dissertation an der Karl-Marx-Universität Leipzig, Leipzig 1981.
- Wedel, G. M. L. v., Historische Methode, in: Lexikon der Politik, 2. Bd. Politikwissenschaftliche Methoden, München 1994, Hg. Dieter Nohlen.
- Wekhrin, Wilhelm Ludwig, Die Kameral-Hohe-Schule zu Lautern (1774-1784), in: Mitt. des Historischen Vereins der Pfalz 43. Bd., Speyer 1927.
- Weis, Eberhard, Beurtheilung der Schrift des Churhannöverschen Regierungsraths von Brocken über die zu Berlin aufgeworfene Preisfrage: Von Vermehrung des Wachstums der Bäume in den Forsten, Breslau 1775.
- Weitzenbeck, Georg Anton, Anselm Rabiosus Reise durch Oberdeutschland, Bibliothek des 18. Jhs., München 1988.
- Westenrieder, Lorenz v., Gesellschaftsstrukturen und Gesellschaftsentwicklung in der frühen Neuzeit, in: Karl Bosl / Eberhard Weis, Die Gesellschaft in Deutschland I, von der fränkischen Zeit bis 1848, München 1976.
- Winkler, Ulrich, Einige zufällige Bemerkungen über den dermaligen Holzzustand in Baiern, veranlaßt durch die fast allgemeine Klage über Holzangel, Burghausen 1790.
- Wund, Max, Baierische Beyträge zur schönen und nützlichen Litteratur (3 x 2 Theile), München 1779 mit 1781.
- Zöllner, Erich, Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk, vierter Theil, 2. Bd. München 1785.
- Abriß der baierischen Geschichte, ein Lese- und Lehrbuch, München 1798.
- Das Riedern oder Reuten im Inneren Bayerischen Wald, in: BW 1982.
- Christian Wolff und die deutsche Aufklärung, in: Deutsche Philosophie, ..., 2. Auflage Stuttgart und Berlin 1942.
- Geschichte Österreichs von den Anfängen bis zur Gegenwart, 7. Auflage, Wien 1983.

5.4. Abbildungen

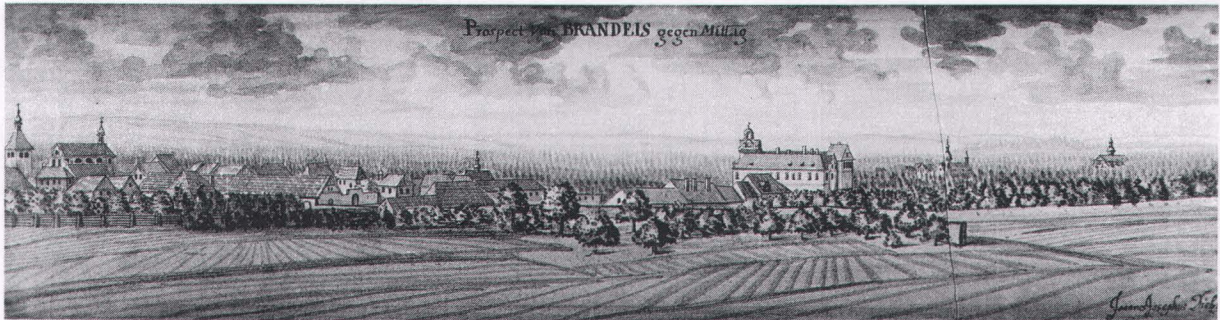
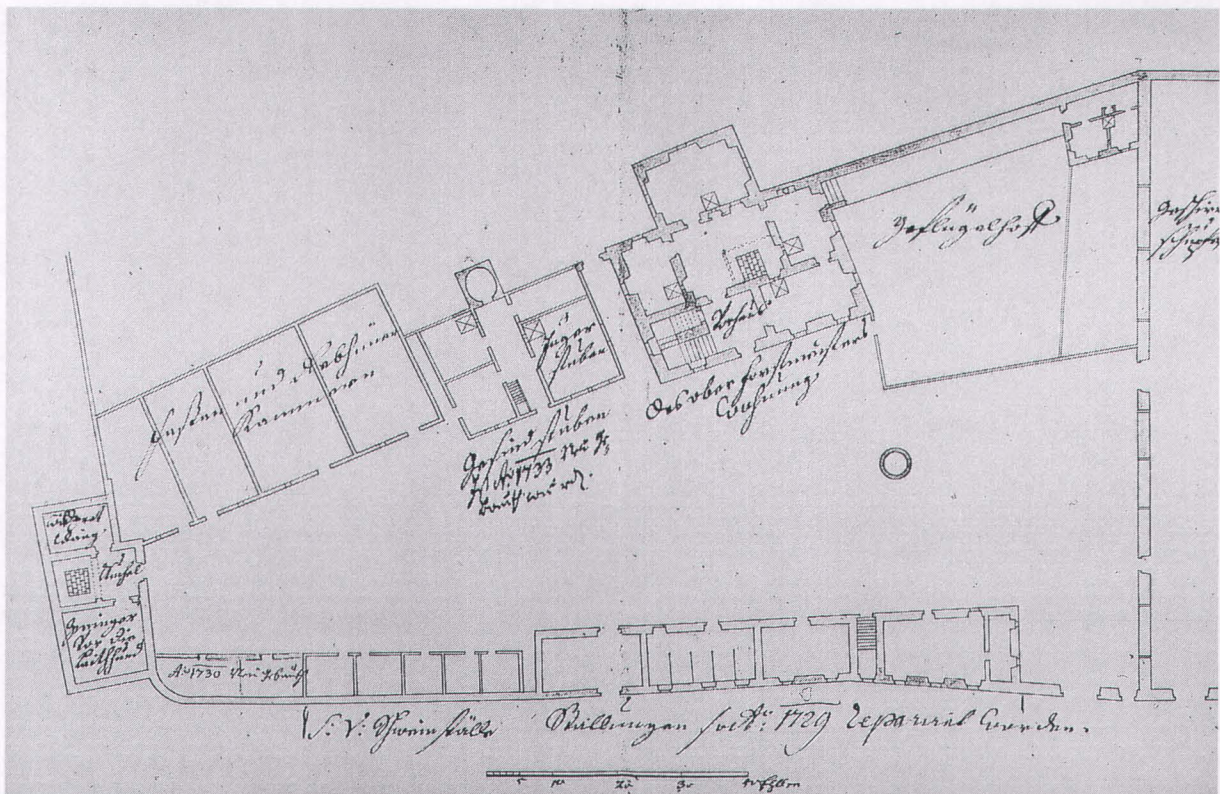


Abb. 1: Stadtansicht von Brandeis (1721)

Abb. 2: Grundriß des Jägerhofes in Altbunzlau (1729, ergänzt bis 1733)



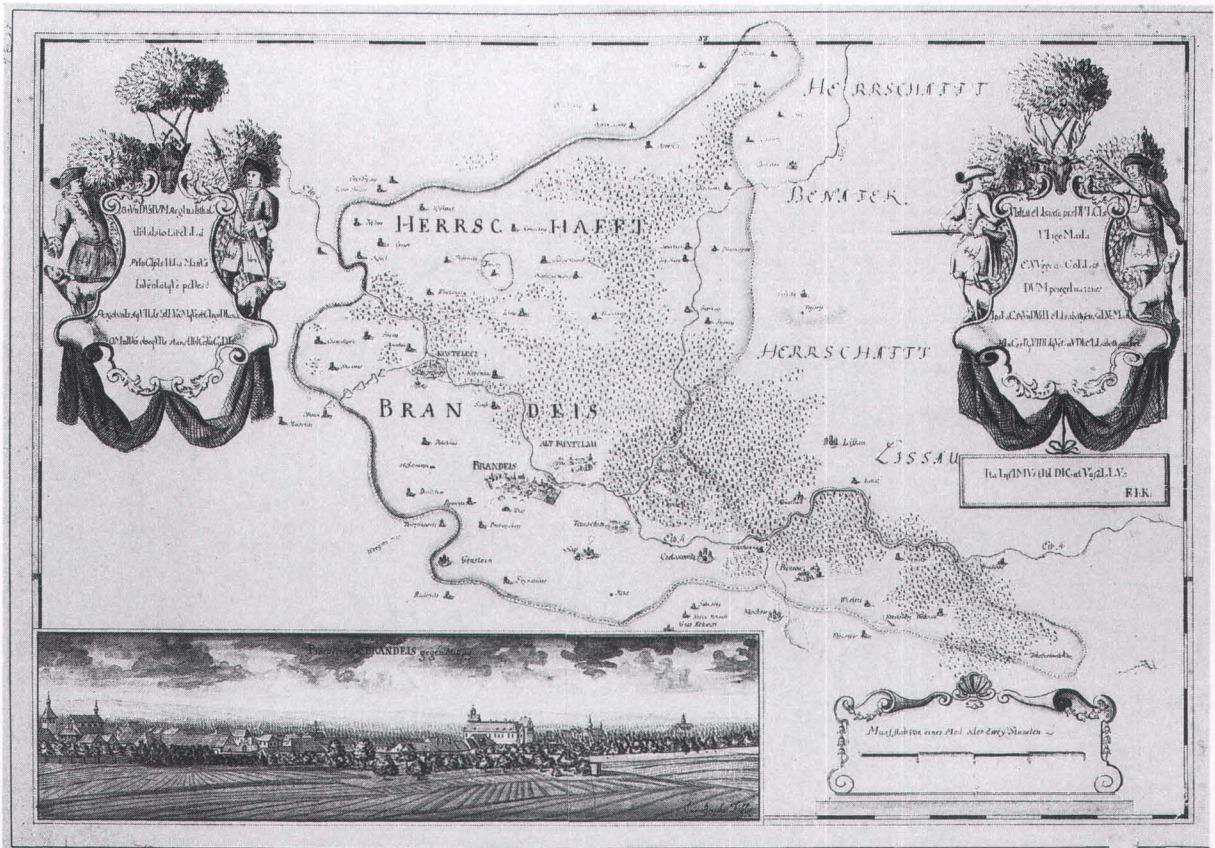
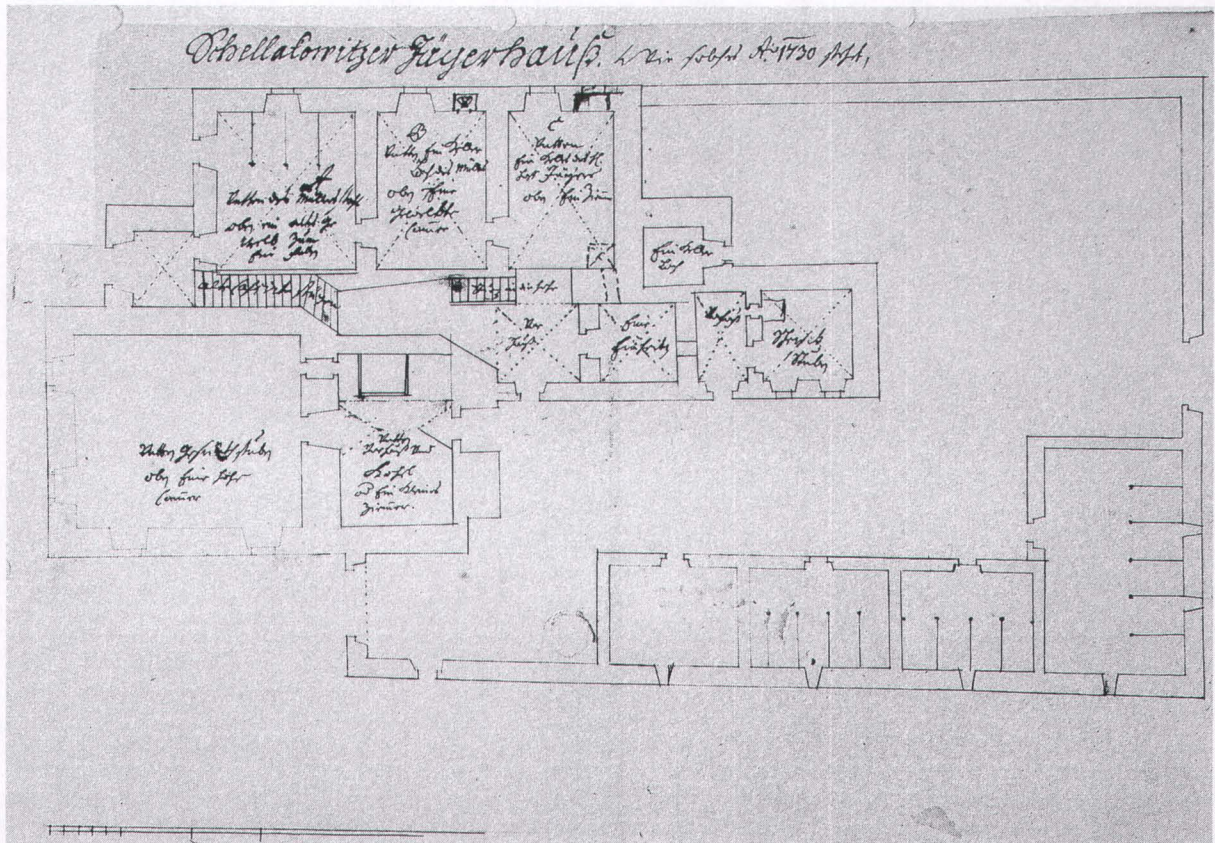


Abb. 3: Karte des Gutes Brandeis (1764)

Abb. 4: Grundriß des Erdgeschosses im Schellakowitzer Jägerhaus (1730)



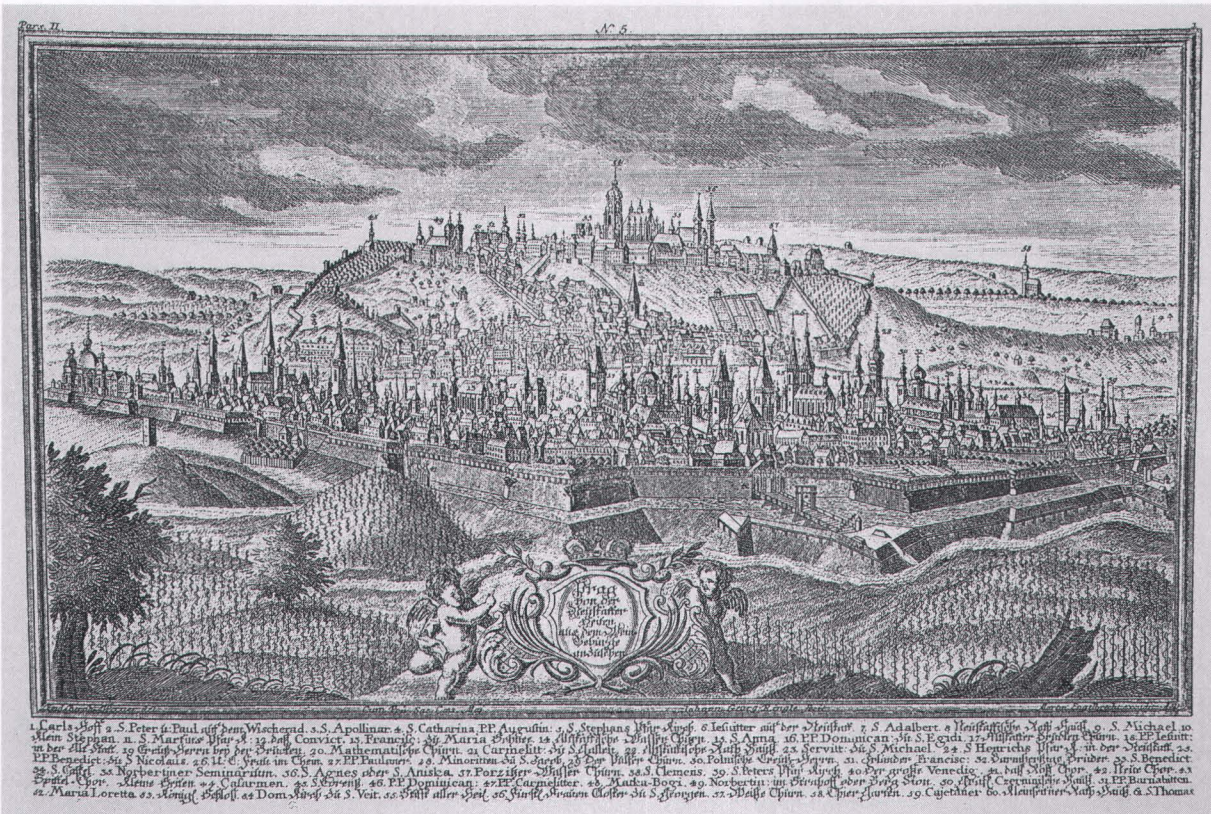
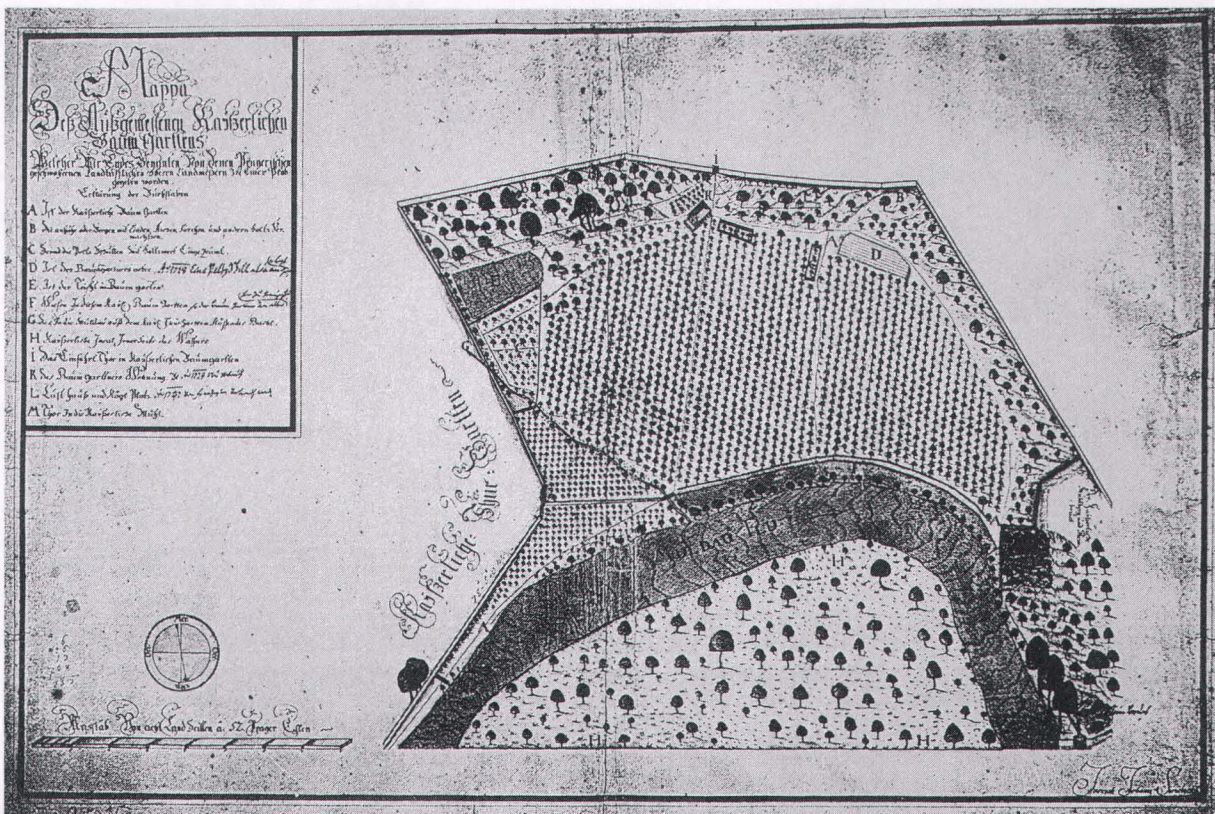


Abb. 5: Prag von der Neistädter Seite aus (um 1740)

Abb. 6a: Situationspläne vom Baumgarten (1723) und Tiergarten (1725) in Bubenetsch



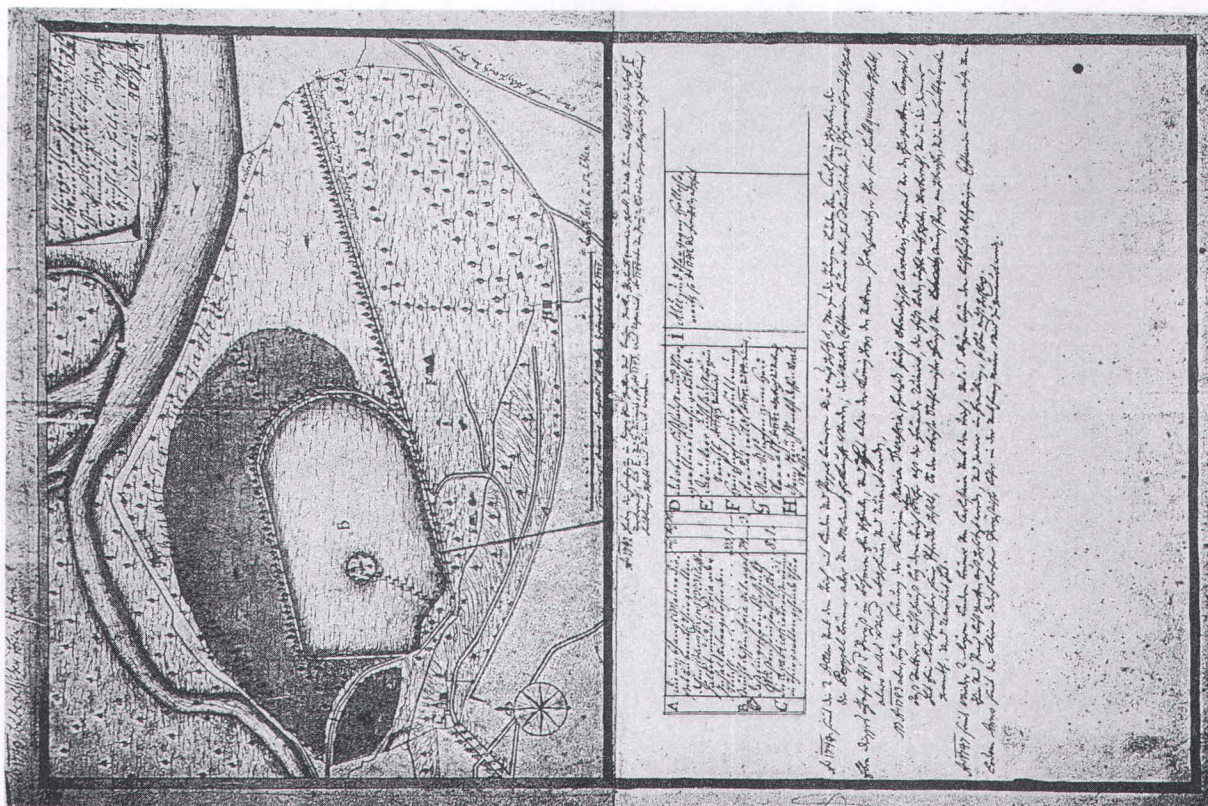
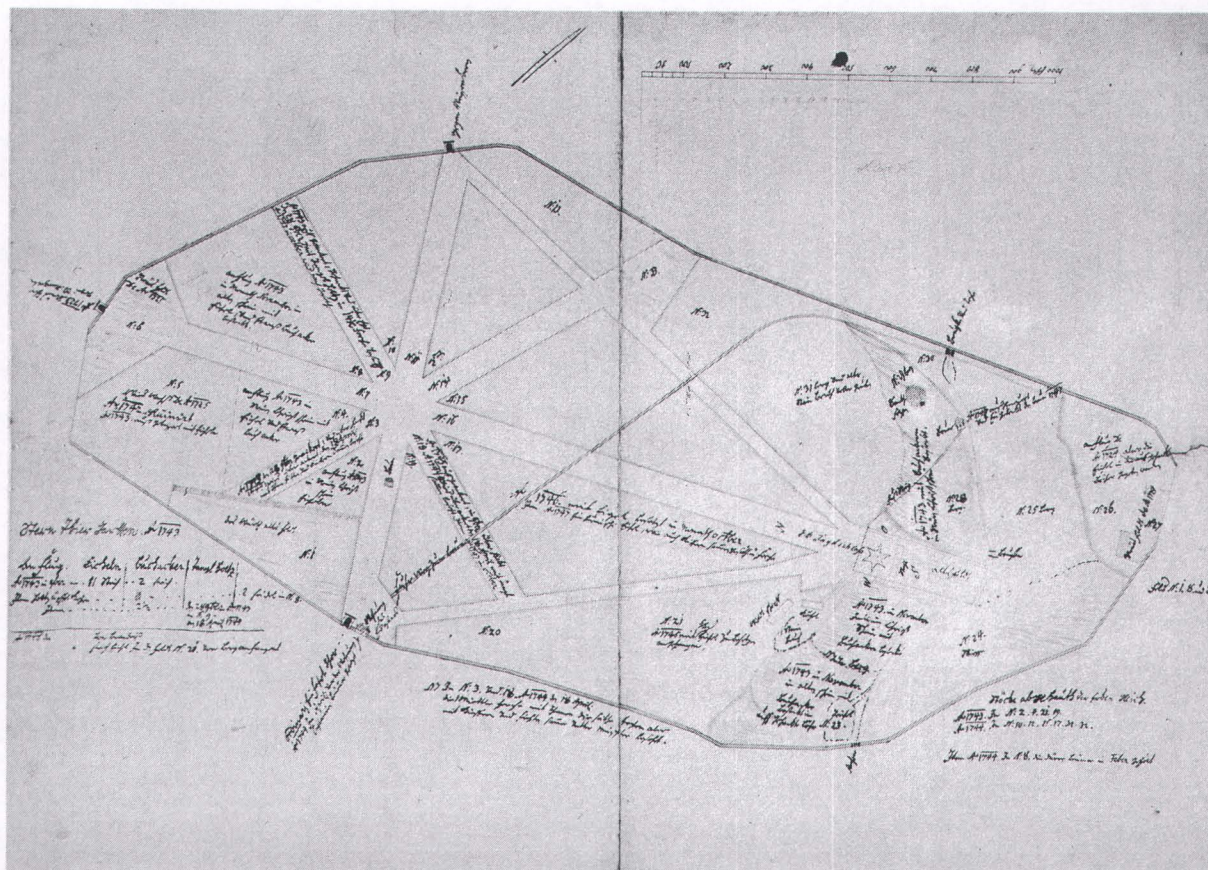


Abb. 6b: Situationspläne vom Baumgarten (1723) und Tiergarten (1725) in Bubenetsch

Abb. 7: Situationsplan des Tiergarten Stern (1743)



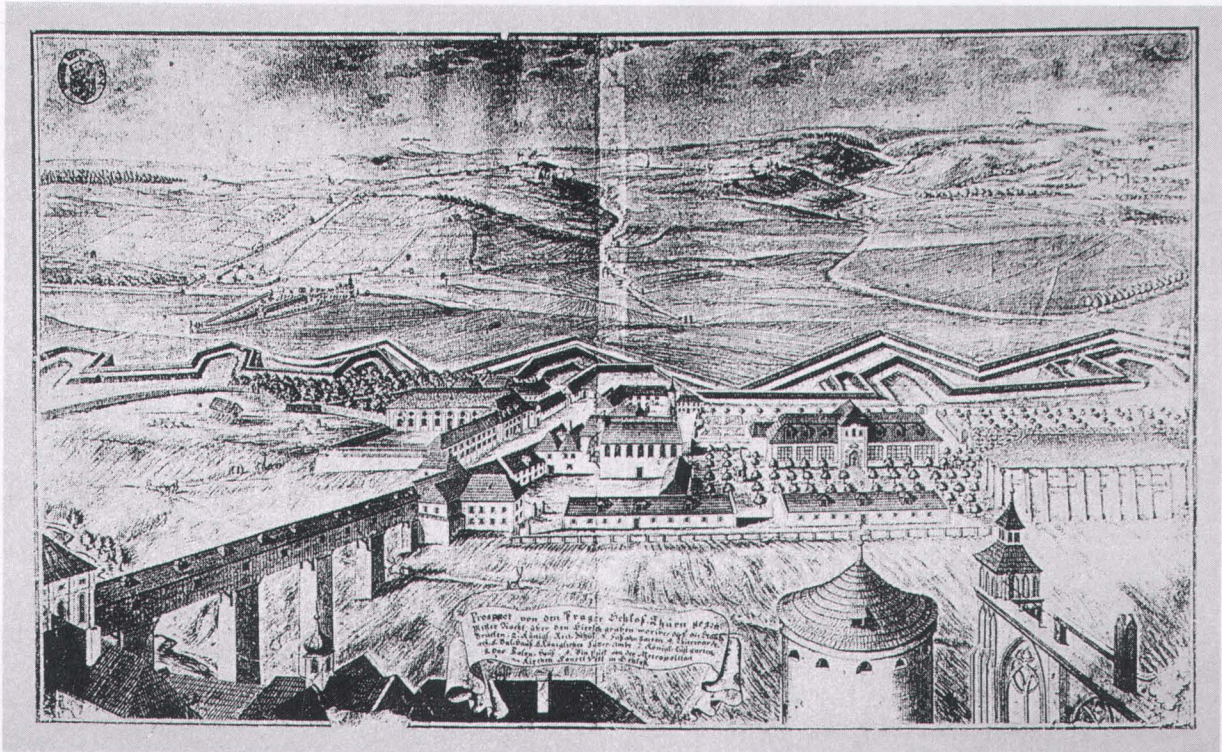


Abb. 8: Der Hirschgraben (1742)

Abb. 9: Grund- und Aufrisse des Löwenhauses (1741)

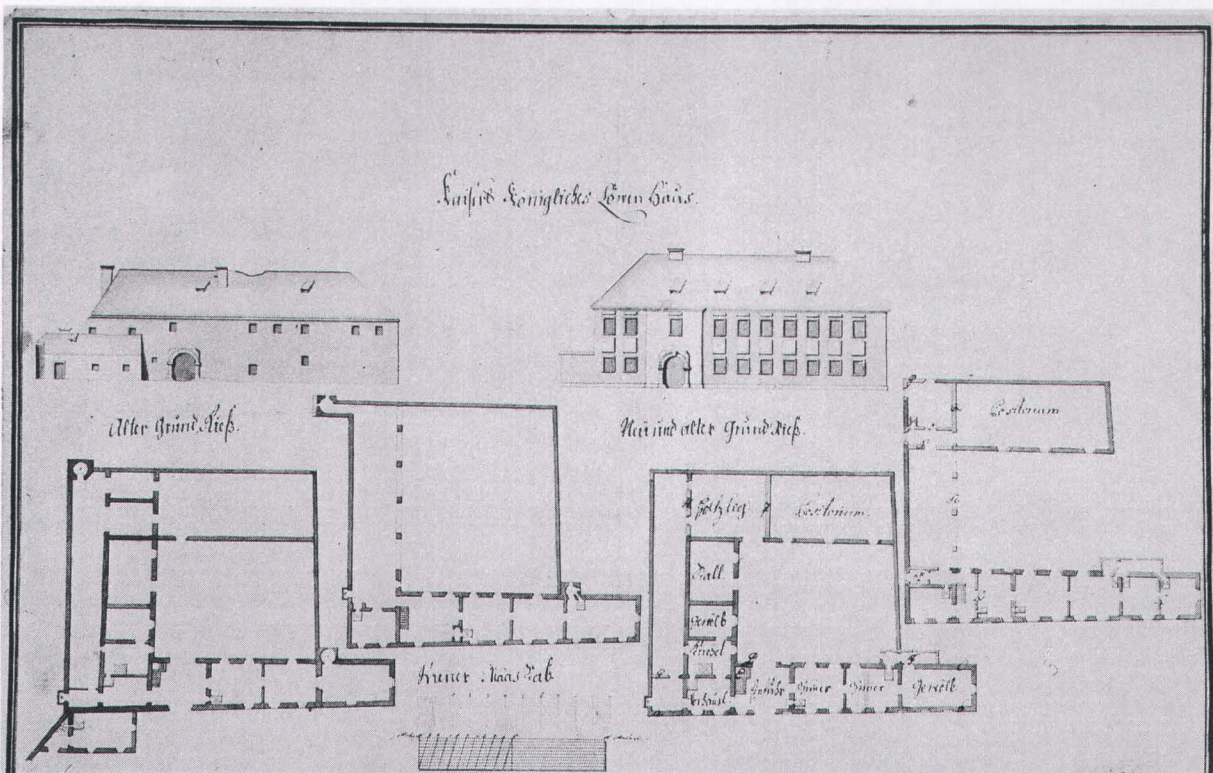




Abb. 10: Karte des kurfürstlichen Holzgartens zu Lechhausen (1748)

Abb. 11: München von Südosten aus gesehen (um 1740)





Abb. 12: Karte des Hagenauer Forstes (1695)

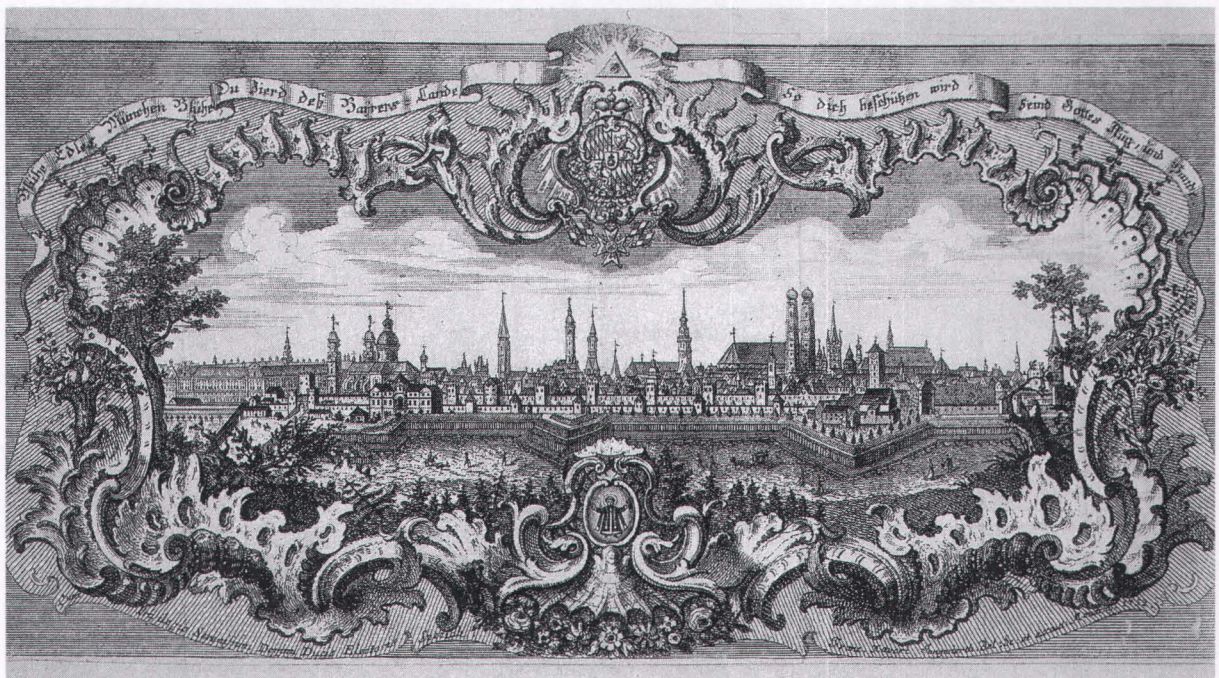
Abb. 13: Karte des Gebietes zwischen Isar und Donau, Blatt 14, Pfaffenhofen (1768)





Abb. 14: Cuvillies-Karte (um 1770)

Abb. 15: München von Nordwesten aus gesehen (um 1750)



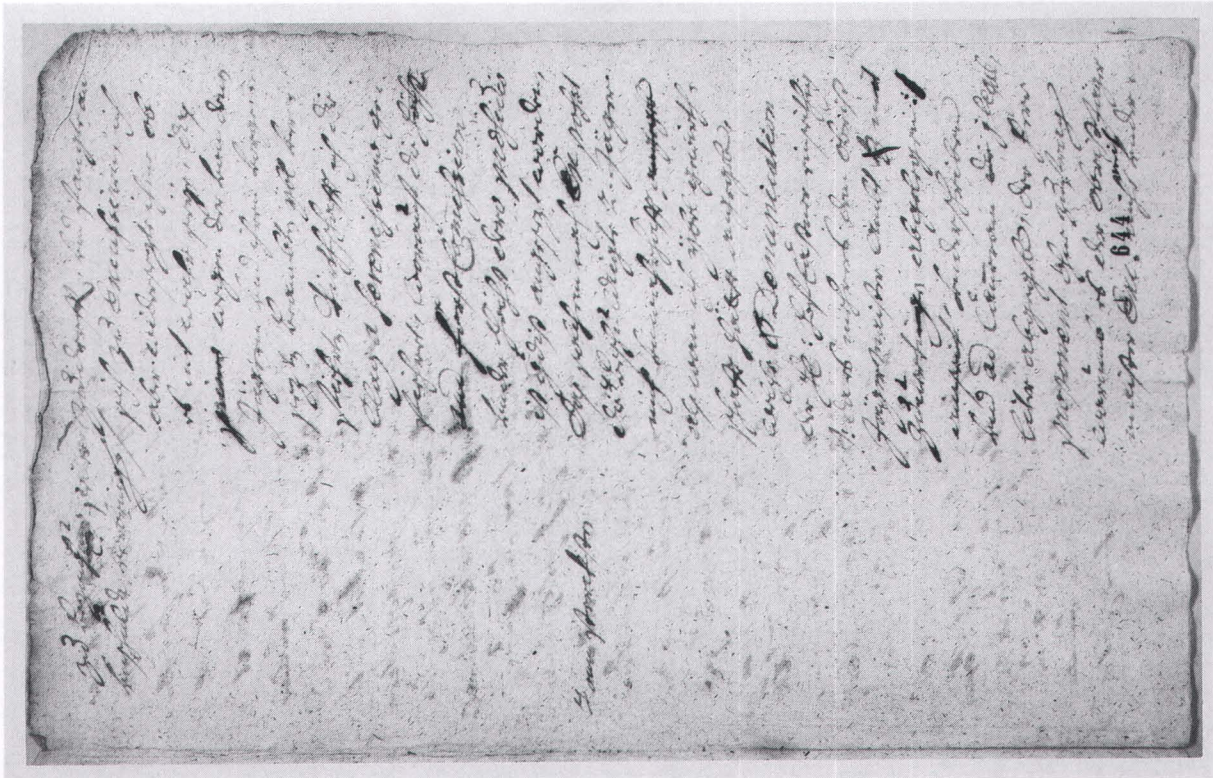


Abb. 17: Seite 3 des Kosteletzky-Briefes (Entwurf) vom 4.7.1752

Abb. 18a: Kaiserlicher Hofjäger um 1742

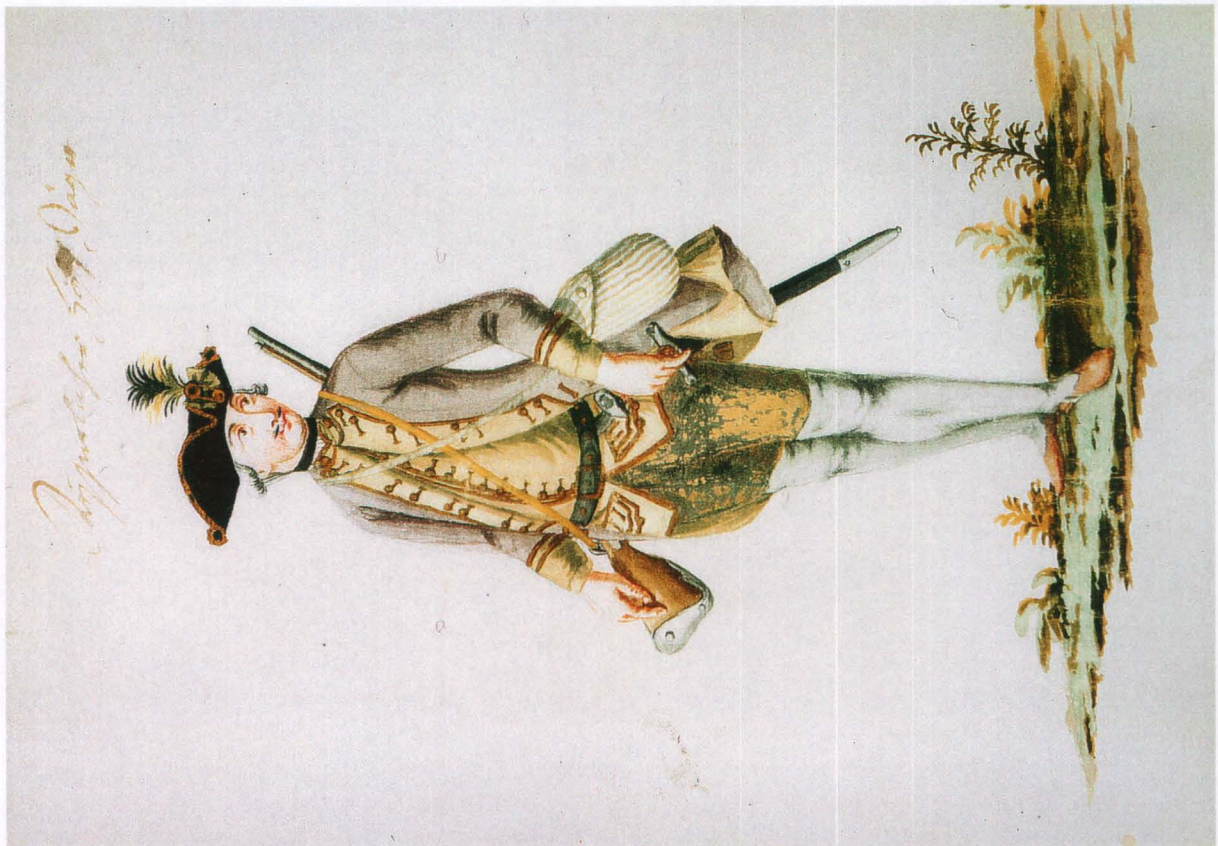
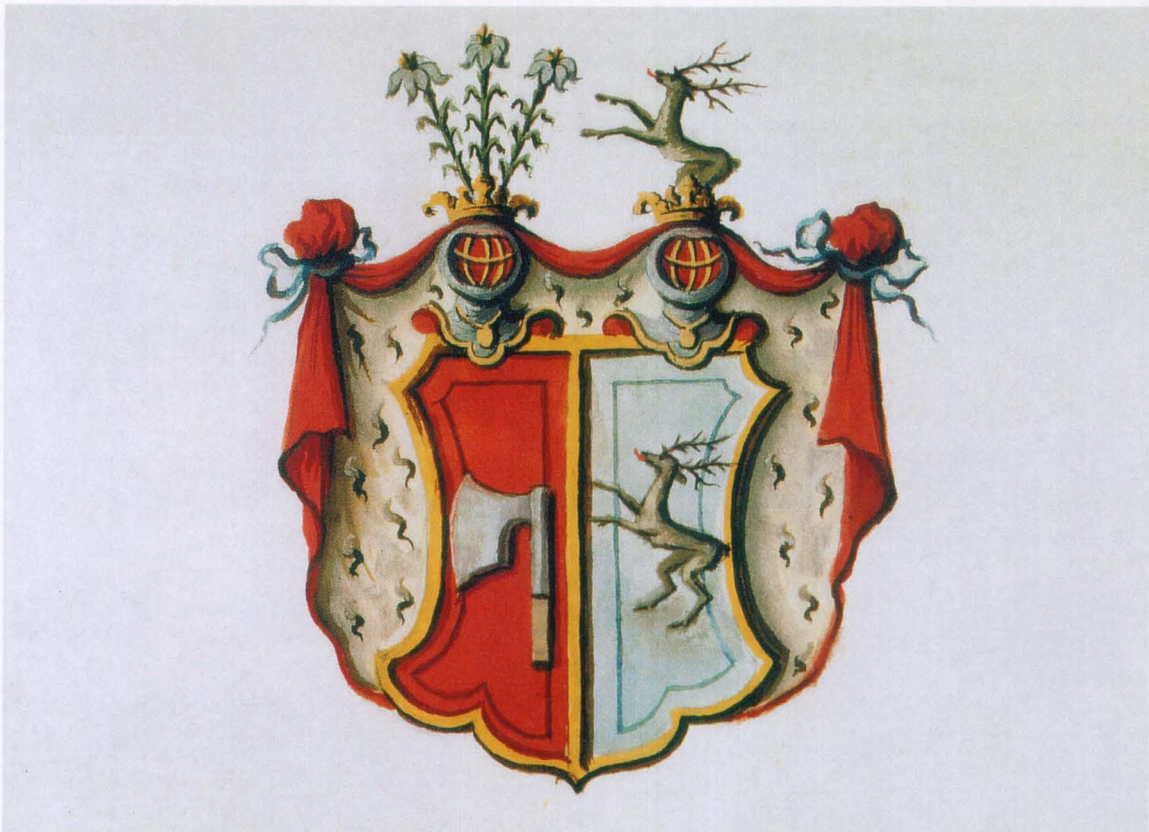




Abb. 18b: Kurfürstlicher Meisterjäger um 1750

Abb. 19: Wappen des Freiherren Kosteletzky von Sladowa (1759)



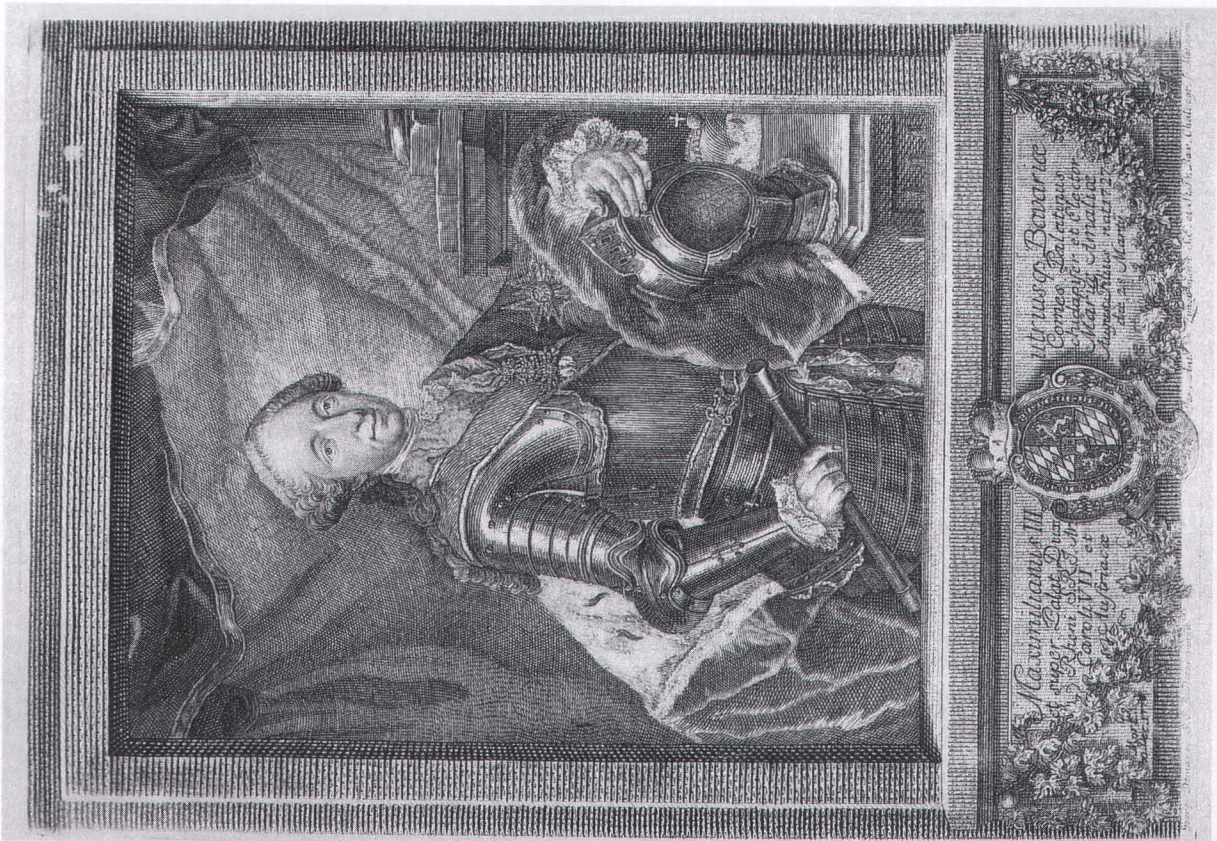
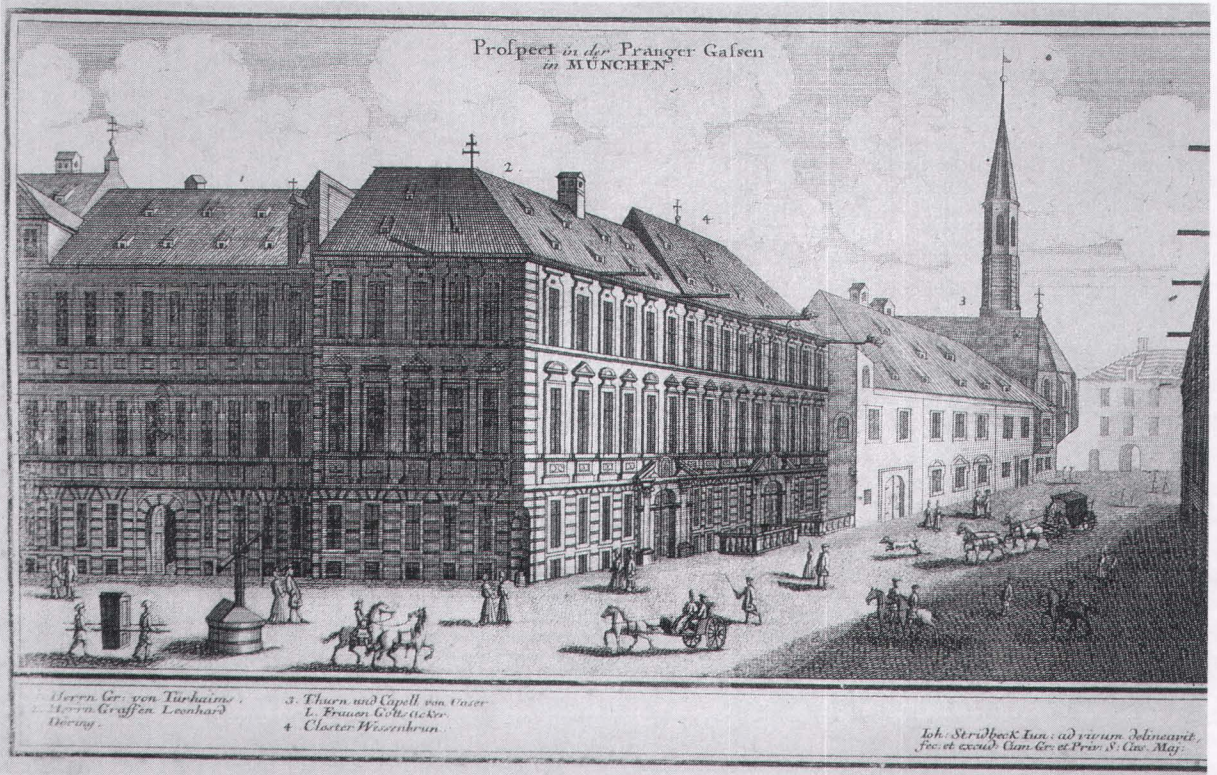


Abb. 20: Kurfürst Max III. Joseph (nicht datiert)

Abb. 21: Turm und Kapelle von Unser Lieben Frau Gottesacker (um 1700)



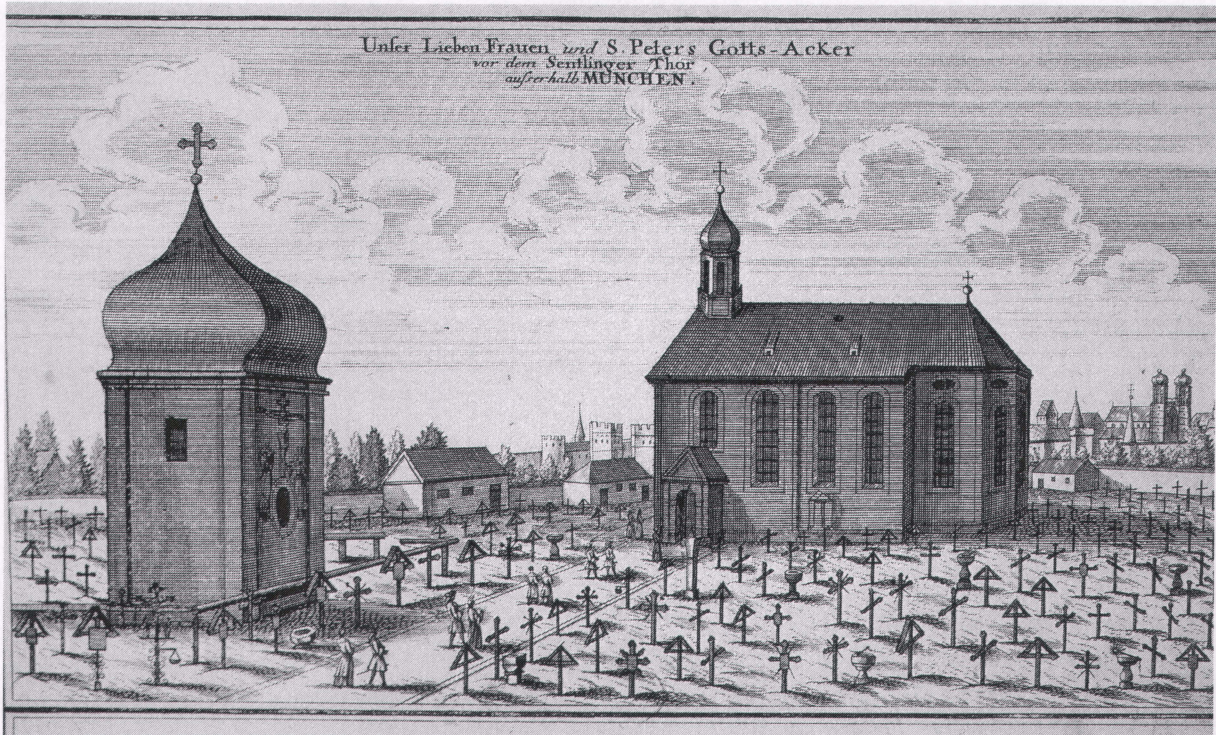


Abb. 22: Friedhof beim Sendlinger Tor, St. Peters Gottesacker (um 1700)

5.5. Waldlagerbücher, Fundorte und Signaturen

(Provenienz: G = Gericht, K = Kasten- bzw. Hofkastenamt, RK = Rentkastenamt, Fm = Forstmeisteramt, ÜA = Überreiteramt, H = Herrschaft)

G Abbach	1753/55	BayHStA, FA Fasz. 385 Nr. 626
G Biburg	1756/57	BayHStA, FA Fasz. 385 Nr. 629 (nur Pertinenz-, d.h. Zubehörhölzer)
G Braunau	1754	BayHStA, GL Innviertel Fasz. 8 Nr. 24
G Dießen	1753/57	BayHStA, FA Fasz. 228 Nr. 586
G Dießenstein	1753/59	BayHStA, FA Fasz. 177 Nr. 665
G Eggenfelden	1755	BayHStA, FA Fasz. 385 Nr. 628 bzw. StA La, Pfliegergericht Eggenfelden A 18
G Erding	1753	BayHStA, FA Fasz. 316 Nr. 838 (Gemein- und andere Gehölze)
Fm Freudenberg	1755	StA Am, FJA Nr. 1926
G Friedburg	1753	BayHStA, GL Innviertel Fasz. 63 Stück 10
G Geisenhausen	1753	BayHStA, FA Fasz. 388 Nr. 639
K Hals	1756	BayHStA, FA Fasz. 176 Nr. 663 (nur das erste Fragstück)
Fm Hirschwald	1754/55	StA Am, Fm Hirschwald Nr. 99 bzw. StA Am, FJA Nr. 1795
G Kelheim	1753/56 nach 1774 1764	BayHStA, FA Fasz. 386 Nr. 631 BayHStA, FA Fasz. 360 Nr. 331 (für den Ainwald) Pfliegergericht Kelheim B 16 (für den Gemeinwald Hienheim)
G Kirchberg	1753/55	BayHStA, Fasz. 385 Nr. 627
G Kötzing	1754/55	StA La, Pfliegergericht Kötzing B 2 (mit allen Beilagen!) und B 3
K Kraiburg	1754	BayHStA, FA Fasz. 316 Nr. 840 (für den Herzog-Hard)
K Kranzberg	1754/57	BayHStA, FA Fasz. 317 Nr. 847
K Landshut	1768/69	StA La, Forstmeisteramt Landshut A 5
G Leonberg	1768	BayHStA, FA Fasz. 177 Nr. 667
G Mainburg	(1756) 1768	BayHStA, FA Fasz. 390 Nr. 642 (Exemplar von 1756 durch Brand vernichtet)
G Mauerkirchen	1754 1768 1754	BayHStA, GL Innviertel Fasz. 59 Nr. 127 (Höhnhard) bzw. BayHStA, GL Innviertel Fasz. 62 Nr. 158 BayHStA, GL Innviertel Fasz. 62 Nr. 151 (Schacha) bzw. BayHStA, GL Innviertel Fasz. 63 Stück 11
K Mehring	1753	StA Mü, RFA Nr. 630 (Teilausfertigung)
G Mörmoosen	1762/68	BayHStA, FA Fasz. 317 Nr. 846
K München	1752/57-1768 1754/56	StA Mü, HKA München A 95 bzw. BayHStA, FA Fasz. 317 Nrn. 843/44 (Entwurf)
Städte und Märkte i. d. oberen Pfalz	1770/71	StA Am, FJA Nr. 961
G Pfaffenhofen	1753/55	BayHStA, FA Fasz. 386 Nr. 630
G Rauchenlechsberg	1755	StA Mü, Pfliegergericht Rauchenlechsberg B 4
G Reichenberg	1756	BayHStA, FA Fasz. 386 Nr. 632 (nur Untertans- und Gemeinschaftshölzer)
G Ried	1753	BayHStA, GL Innviertel Fasz 81 Nr. 29 (und Duplikat v. 1754)
G Rottenburg	1755	BayHStA, FA Fasz. 388 Nr. 640
K Schärding	1753 1753	BayHStA, GL Innviertel Fasz 98 Nr. 70 (Gemeinwald) ebenda (kurfürstlicher Wald)
G Starnberg	1756	BayHStA, FA Fasz. 316 Nr. 842
RKA Straubing	1773 (1756/63)	BayHStA, FA Fasz. 177 Nr. 666
G Tölz	1754/56 1756/57	StA Mü, RFA Nr. 4235 (nur das erste Fragstück) bzw. BayHStA, GL Fasz. 4078 Nr. 75½
G Traunstein	1753/57	StA Mü, RFA Nr. 1514 (nur ein Gemeinwald)
G Viechtach	1753/68 1769	BayHStA, FA Fasz. 177 Nr. 671 bzw. StA La, Pfliegergericht Viechtach B 3
H. Wald	1753	BayHStA, GL Fasz. 4311 Nr. 125
ÜA Wartenberg	1753	Sta Mü, FA Nr. 636 Nr. 35
K Wasserburg	1754/55	BayHStA, Fasz. 316 Nr. 839 (3 Gehölze)
G Wildshut	1768	BayHStA, GL Innviertel Fasz. 116 Nr. 23
G Winzer	1754/57	BayHStA, FA Fasz. 176 Nr. 664
G Wolfratshausen	1755	BayHStA, GL Fasz 4562 ad Nr. 104/18 (Privat- und Gemeinschaftswald)
G Zwiesel	1754/55	BayHStA, Landshuter Abgabe Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 110 Nr. 366